

DEPARTMENT OF DEFENSE LAW OF WAR MANUAL



JUNE 2015
(Updated July 2023)

**OFFICE OF GENERAL COUNSEL
DEPARTMENT OF DEFENSE**



GENERAL COUNSEL

GENERAL COUNSEL DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS

1 600 DEFENSE PENTAGON WAS H 1
NGTOIN, DC 2030 1-1 600

JUL 31 2023

Die in der Beschreibung der Änderungen vom Juli 2023 am Ende des Handbuchs aufgeführten Änderungen werden hiermit gemäß der Richtlinie 2311.01 des Verteidigungsministeriums, *DoD Law of War Program* (2. Juli 2020), der Richtlinie 5145.01 des Verteidigungsministeriums, *General Counsel of the Department of Defense (GC DoD)* (2. Dezember 2013), und 10 U.S.C. § 140(b) (2018) verkündet.

Das Handbuch des Verteidigungsministeriums zum Kriegsrecht (Juni 2015, aktualisiert im Juli 2023) enthält die aufgeführten Änderungen. Frühere Versionen dieses Handbuchs sollten nicht mehr verwendet werden.

Caroline Krass

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsübersicht.....	ii
Vorwort	iii
Vorwort	iv
Verzeichnis der Abkürzungen	viii
Ausführliches Inhaltsverzeichnis.....	xviii
Juli 2023 Beschreibung der Änderungen und frühere Verlautbarungen Memos und Beschreibungen der Änderungen	1207
I - Allgemeiner Hintergrund	1
II - Grundsätze.....	50
III - Anwendung des Kriegsrechts.....	71
IV - Klassen von Personen.....	98
V - Der Verlauf der Feindseligkeiten	185
VI - Waffensysteme.....	345
VII -Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Tote und die medizinischen Dienste	443
VIII - Gewahrsam: Überblick und Grundregeln	518
IX - Kriegsgefangene (POWs).....	543
X - Zivilisten in den Händen einer Konfliktpartei.....	675
XI - Militärische Berufe	765
XII - Nicht-feindliche Beziehungen zwischen Kriegsparteien	851
XIII - Seekriegsführung	889
XIV - Luft- und Raumfahrtkriegsführung.....	930
XV - Das Gesetz der Neutralität.....	959
XVI - Cyber-Operationen	1024
XVII - Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt (NIAC).....	1040
XVIII - Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts.....	1082
XIX Dokumentarischer Anhang - Anmerkungen zu Verträgen und anderen relevanten Dokumenten.....	1161

VORWORT

Das Kriegsrecht ist für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von grundlegender Bedeutung.

Das Kriegsrecht ist ein Teil unseres Wesens. George Washington, als Oberbefehlshaber der Kontinentalarmee, vereinbarte mit seinem britischen Gegner, dass der Revolutionskrieg "nach den Regeln, die die Menschheit aufgestellt hat", geführt werden sollte und "zur Verhinderung oder Bestrafung jeder Verstöße gegen die Kriegsregeln im Bereich unserer jeweiligen Befehle". Während des Bürgerkriegs verabschiedete Präsident Lincoln eine Reihe von "Instructions for the Government of the Armies of the United States in the Field", die andere Länder dazu inspirierten, ähnliche Kodizes für ihre Streitkräfte zu verabschieden, und die als Vorlage für internationale Kodifizierungen des Kriegsrechts dienten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die US-Militärjuristen, die Tausende von Angeklagten vor Militärkommissionen verhandelten, nach den Worten von Richter Robert Jackson "die Hand der Rache aufgehalten und ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Urteil des Gesetzes unterwerfen" in "einer der bedeutendsten Ehrungen, die die Macht jemals der Vernunft erwiesen hat". In Anbetracht dieser besonderen Geschichte bemerkte ein Vorsitzender der Generalstabschefs, dass "die Gesetze des Krieges eine spezifisch amerikanische Prägung haben". Und es ist auch wahr, dass die Gesetze des Krieges die US-Streitkräfte genauso geprägt haben wie jede andere Streitkraft der Welt.

Das Kriegsrecht ist Teil unseres militärischen Erbes, und es ist richtig, es zu befolgen. Aber wir wissen auch, dass das Kriegsrecht kein Hindernis dafür ist, gut zu kämpfen und zu siegen. Die Nationen haben das Kriegsrecht so entwickelt, dass es im Wesentlichen mit den Militärdoktrinen übereinstimmt, die die Grundlage für wirksame Kampfhandlungen bilden. So ist die Selbstbeherrschung, die erforderlich ist, um unter den Belastungen des Kampfes keine Verstöße gegen das Kriegsrecht zu begehen, die gleiche gute Ordnung und Disziplin, die notwendig ist, um in der Schlacht kohärent und siegreich zu operieren. Auch die Verbote des Kriegsrechts in Bezug auf Folter und unnötige Zerstörung stehen im Einklang mit der praktischen Einsicht, dass derartige Handlungen den Auftrag letztlich eher vereiteln als erfüllen.

Dieses Handbuch spiegelt die jahrelange Arbeit und das Fachwissen von zivilen und militärischen Juristen aller militärischen Dienststellen wider. Es spiegelt die Erfahrung dieses Ministeriums bei der Anwendung des Kriegsrechts in tatsächlichen militärischen Operationen wider und wird uns helfen, uns an die hart erarbeiteten Lektionen der Vergangenheit zu erinnern. Das Verständnis unserer kriegsrechtlichen Pflichten und unserer Rechte, die sich daraus ergeben, sind für unseren Dienst an der Landesverteidigung unerlässlich.

Stephen W. Preston
Chefsyndikus des Verteidigungsministeriums

VORWORT

Dieses Handbuch ist eine für das gesamte Verteidigungsministerium (Department of Defense, DoD) geltende Ressource für DoD-Personal - einschließlich Befehlshaber, Rechtsexperten und anderes militärisches und ziviles Personal - zum Kriegsrecht.

Dieses Handbuch hat viele bedeutende Vorläufer, die den US-Streitkräften wichtige Anleitungen geliefert haben. So wurde beispielsweise die General Order No. 100, die Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, allgemein als Lieber Code bekannt, von Professor Francis Lieber ausgearbeitet und von Präsident Abraham Lincoln während des Bürgerkriegs 1863 genehmigt.¹ Ein ähnlicher Kodex für die Seekriegsführung mit dem Titel The Law and Usages of War at Sea: A Naval War Code wurde vom damaligen Kapitän Charles H. Stockton ausgearbeitet und von Präsident William McKinley im Jahr 1900 genehmigt.² Das Kriegsministerium veröffentlichte 1914 Anweisungen für die Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten in einem Handbuch mit dem Titel Rules of Land Warfare, das 1917, 1934 und 1940 aktualisiert wurde.³

Nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichte das Marineministerium im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Genfer Konventionen von 1949 1955 die Naval Warfare Information Publication 10- 2, Law of Naval Warfare,⁴ und das Heeresministerium veröffentlichte 1956 das Field Manual 27- 10, The Law of Land Warfare, das 1976 aktualisiert wurde.⁵ Das Department of the Army veröffentlichte außerdem in den 1960er Jahren Broschüren über das im Frieden und im Krieg anwendbare Völkerrecht und 1979 eine aktualisierte Fassung der Broschüre über das Friedensrecht.⁶ Das Department of the Air Force veröffentlichte 1976 das Air Force Pamphlet 110-31, International Law - The Conduct of Armed Conflict and Air Operations, das 1980 aktualisiert wurde.⁷ In jüngerer Zeit hat das Judge Die Schule des Generalanwalts der Luftwaffe hat ein Handbuch mit dem Titel Air Force Operations veröffentlicht

¹ E. D. Townsend, Assistant Adjutant, *General Orders No. 100, Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field*, 24. April 1863, nachgedruckt in INSTRUCTIONS FOR THE GOVERNMENT OF ARMIES OF THE UNITED STATES IN THE FIELD (Government Printing Office, 1898).

² John D. Long, Secretary of the Navy, *General Orders No. 551, The Laws and Usages of War at Sea*, 27. Juni 1900, nachgedruckt als Appendix I in U.S. Naval War College, *International Law Discussions, 1903: Der United States Naval War Code von 1900*, 101 (1904).

³ War Department, Office of the Chief of Staff, *Rules of Land Warfare* (25. April 1914); War Department, Office of the Chief of Staff, *Rules of Land Warfare* (25. April 1914 mit Änderungen Nr. 1 und 2, korrigiert am 15. April 1917); War Department, *Basic Field Manual, Volume VII, Military Law, Part Two: Rules of Land Warfare* (2. Jan. 1934); War Department Field Manual 27-10, *Rules of Land Warfare* (1. Okt. 1940).

⁴ Department of the Navy, Office of the Chief of Naval Operations, *Naval Warfare Information Publication 10-2, Law of Naval Warfare* (Sept. 1955), nachgedruckt als Anhang in ROBERT W. TUCKER, *THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA* (U.S. Naval War College International Law Studies, Band 50, 1955).

⁵ Department of the Army Field Manual 27-10, *The Law of Land Warfare* (18. Juli 1956 mit Änderung 1, 15. Juli 1976).

⁶ Department of the Army Pamphlet 27-161-2, *II International Law* (Oct. 23, 1962); Department of the Army Pamphlet 27-161-1, *I International Law: Das Recht des Friedens* (1. Sept. 1979).

⁷ Department of the Air Force Pamphlet 110-31, *International Law - The Conduct of Armed Conflict and Air Operations* (19. Nov. 1976).

and the Law im Jahr 2002, mit Neuauflagen in den Jahren 2009 und 2014.⁸ Die Marine, das Marine Corps und die Küstenwache haben seit 1987 und zuletzt 2007 mehrere Ausgaben von The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations veröffentlicht.⁹ Es wurden auch hilfreiche kommentierte Ergänzungen veröffentlicht.¹⁰

Zusätzlich zu diesen wichtigen Publikationen haben die DoD-Komponenten viele andere Veröffentlichungen herausgegeben, die die DoD-Juristen bei der Beratung zum Kriegsrecht unterstützen. So veröffentlicht beispielsweise das Naval War College seit 1895 seine Zeitschrift International Law Studies.¹¹ Das Judge Advocate General of the Army's Legal Center & School hat viele Ausgaben eines Law of Armed Conflict Deskbook, eines Law of Armed Conflict Documentary Supplement und eines Operational Law Handbook veröffentlicht.¹²

Bei der Ausarbeitung dieses Handbuchs wurde auch auf ausländische Experten und Ressourcen zurückgegriffen, z.B. auf das vom britischen Verteidigungsministerium herausgegebene "Manual of the Law of Armed Conflict" (2004).¹³ In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Ausarbeitung dieses Handbuchs nicht von seinen Vorgängern. So wurde beispielsweise für das Army Field Manual von 1956 ein Entwurf des späteren britischen Kriegshandbuchs von 1958 herangezogen, und bei der Ausarbeitung des Handbuchs des Kriegsministeriums von 1914 wurden die Rules of Land Warfare von Offizieren der englischen Armee und Professor Lassa Oppenheim herangezogen.¹⁴ Die Kriegsrechtshandbücher Deutschlands, Australiens und Kanadas waren ebenfalls hilfreiche Quellen bei der Ausarbeitung dieses Handbuchs.

⁸ Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and the Law* (3. Aufl., 2014); Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations & the Law: A Guide for Air, Space, and Cyber Forces* (2. Aufl., 2009); Department of the Air Force, Office of the Judge Advocate General, *Air Force Operations & the Law* (1. Aufl., 2002).

⁹ Department of the Navy, Naval Warfare Publication 9, *The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations* (Jul. 1987); Department of the Navy, Naval Warfare Publication 1-14M / Marine Corps Warfighting Publication 5-2.1 / Commandant Publication P5800.1, *The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations* (Okt. 1995); Department of the Navy, Naval Warfare Publication 1-14M / Marine Corps Warfighting Publication 5-12.1 / Commandant Publication P5800.7A, *The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations* (Jul. 2007).

¹⁰ Department of the Navy, Office of the Judge Advocate General, *Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations, NWP (Rev.A)/FMFM 1-10* (1989); U.S. Naval War College, Center for Naval Warfare Studies, Oceans Law and Policy Department, *Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations* (1997).

¹¹ *Siehe z. B.* U.S. Naval War College, International Law Studies, Vol. 88, *Non-International Armed Conflict in the Twenty-first Century* (2012).

¹² *Siehe z. B.* The Judge Advocate General's Legal Center and School, U.S. Army, International and Operational Law Department, *Law of Armed Conflict Deskbook* (2014); The Judge Advocate General's Legal Center and School, U.S. Army, International and Operational Law Department, *Law of Armed Conflict Documentary Supplement* (2014); The Judge Advocate General's Legal Center and School, U.S. Army, Internationales und operatives Recht Abteilung, *Handbuch zum operativen Recht* (2014).

¹³ Vereinigtes Königreich, Verteidigungsministerium, Joint Service Publication 383, *The Joint Service Manual of the Law of Armed Conflict* (2004).

¹⁴ *Siehe* War Department, Office of the Chief of Staff, *Rules of Land Warfare*, Preface 7 (Apr. 25, 1914) ("Besonderer Gebrauch wurde von den Rules of Land Warfare gemacht, die von Offizieren der englischen Armee und Prof. L. Oppenheim, LL.D., ausgearbeitet wurden, sowie von Prof. Nagao Arigas Buch 'La Guerre Russo-

Japonaise', das die Gesetze und Gepflogenheiten des Krieges in einem der größten Kriege der letzten Zeit so sorgfältig und gründlich behandelt.").

Handbuch.¹⁵

An der Ausarbeitung dieses Handbuchs haben auch Offiziere der Royal Air Force des Vereinigten Königreichs und der Royal Australian Air Force im Rahmen eines Austauschs mit der U.S. Air Force mitgewirkt. Darüber hinaus haben Militärjuristen aus Kanada, dem Vereinigten Königreich, Neuseeland und Australien im Jahr 2009 einen Entwurf des Handbuchs im Rahmen einer Überprüfung, die auch Kommentare angesehener Wissenschaftler umfasste, geprüft und kommentiert.

Die Herausgabe eines DoD-weiten Handbuchs zum Kriegsrecht ist ein langjähriges Ziel der DoD-Juristen. Aus Memoranden und Sitzungsprotokollen aus den 1970er Jahren geht hervor, dass die Völkerrechtsbüros des Office of the Judge Advocate General des Heeresministeriums und des Office of the Judge Advocate General des Marineministeriums einigte sich allgemein auf ein Konzept für ein neues dienststellenübergreifendes Handbuch zum Kriegsrecht, das ein Hilfsmittel für die Umsetzung der Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 sein sollte.¹⁶ Damals ging man davon aus, dass die Vereinigten Staaten die Protokolle ratifizieren würden, was jedoch nicht geschehen ist.

Der Ursprung dieses Handbuchs kann auf die Arbeit in den späten 1980er Jahren zur Aktualisierung des Department of the Army Field Manual 27-10, *The Law of Land Warfare*, zurückgeführt werden.¹⁷ Mitte der 1990er Jahre wurde dann mit der Arbeit an einem dienststellenübergreifenden Handbuch zum Kriegsrecht begonnen, das die Ansichten aller DoD-Komponenten widerspiegeln sollte. Das Handbuch sollte nicht nur die Regeln im Wortlaut enthalten, sondern auch Diskussionen, Beispiele aus der staatlichen Praxis und Verweise auf frühere Handbücher, Abhandlungen und andere Dokumente zur Erläuterung, Klärung und Vertiefung. Das vorliegende Handbuch hat versucht, diese Vision zu verwirklichen, und steht damit in der Tradition des Handbuchs des Kriegsministeriums von 1914 sowie des Commander's Handbook on the Law of Naval Operations von 1989 und 1997, die ebenfalls diesen allgemeinen Ansatz eines kommentierten Handbuchs gewählt haben.

Dieses Handbuch ist eine institutionelle Veröffentlichung und gibt die Ansichten des Verteidigungsministeriums wieder und nicht die Ansichten einer bestimmten Person oder DoD-Komponente. Es wurde versucht, in diesem Handbuch fundierte Rechtspositionen wiederzugeben, die sich auf einschlägige maßgebliche Rechtsquellen stützen, einschließlich derjenigen, die vom DoD oder der US-Regierung im Rahmen dieser Quellen entwickelt wurden, und in den zitierten Quellen die bisherige Praxis des DoD oder der Vereinigten Staaten bei der Anwendung des Kriegsrechts darzustellen.

Dieses Handbuch wurde in erster Linie von der DoD Law of War Working Group erstellt, die von einem Vertreter des DoD General Counsel geleitet wird und der Vertreter der Judge Advocates General of the Army, Navy und Air Force, des Staff Judge Advocate to the

¹⁵ Deutschland, Bundesministerium der Verteidigung, Gemeinsame Dienstvorschrift (ZDv) 15/2, *Handbuch Recht der bewaffneten Konflikte* (1. Mai 2013); Australische Streitkräfte, Australian Defence Doctrine Publication 06.4, *Law of Armed Conflict* (11. Mai 2006); Kanada, Department of National Defence, Joint Doctrine Manual B-GJ-005-104/FP-021, *Law of Armed Conflict at the Operational and Tactical Levels* (13. August 2001).

¹⁶ Captain Bruce A. Harlow, JAGC, U.S. Navy, Memorandum für Herrn Waldemar H. Solf (DAJA-IA), *Vorbereitung eines neuen Handbuchs zum Kriegsrecht* (28. Dezember 1976).

¹⁷ Bemerkungen von W. Hays Parks, *Customary Law and Additional Protocol I to the Geneva Conventions for Protection of War Victims: Future Directions in Light of the U.S. Decision Not to Ratify*, 81 AMERICAN SOCIETY OF INTERNATIONAL LAW PROCEEDINGS 26 (Apr. 9, 1987) ("Ich habe die Aufgabe, das neue U.S. Army Field Manual 27-10, The Law of Land Warfare, zu verfassen, daher ist dieses Panel von besonderem Interesse für mich.").

Kommandant des Marine Corps; die Büros der Generalräte der Militärministerien; und der Rechtsberater des Vorsitzenden der Gemeinsamen Stabschefs.¹⁸ Dieses Handbuch wurde von den Leitern dieser Ämter geprüft. Die Ausarbeitung dieses Handbuchs hat auch erheblich von der Beteiligung von Experten des Außenministeriums, Office of the Legal Adviser, und des Justizministeriums, Office of Legal Counsel, profitiert, obwohl die Ansichten in diesem Handbuch nicht unbedingt die Ansichten dieser Ministerien oder der US-Regierung als Ganzes wiedergeben.

Kommentare und Vorschläge von Benutzern des DoD Law of War Manual sind willkommen. Der gesamte Schriftverkehr ist per E-Mail zu richten an:

osd.pentagon.ogc.mbx.ia-law-of-war-manual-comments@mail.mil.

¹⁸ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program* ¶5.1.4 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011). 22, 2011) (sieht eine "DoD Law of War Working Group, bestehend aus Vertretern, nach Wahl von jedem der GC, DoD; der General Counsel von jedem Militärdepartement; der Counsel des Kommandanten des Marine Corps; der Judge Advocate General von jedem Militärdepartement; der Staff Judge Advocate des Kommandanten des Marine Corps; und der Legal Counsel des Vorsitzenden der Joint Chiefs of Staff. Die DoD-Arbeitsgruppe für Kriegsrecht entwickelt und koordiniert kriegsrechtliche Initiativen und Fragen, unterstützt die Forschung, Vorbereitung, Überprüfung und Aktualisierung des DoD-Handbuchs für Kriegsrecht, verwaltet andere kriegsrechtliche Angelegenheiten, die sich ergeben, und berät den General Counsel in rechtlichen Angelegenheiten, die unter diese Richtlinie fallen").

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Um die Lesbarkeit des Handbuchs zu erleichtern, wurde auf die Verwendung von Abkürzungen, insbesondere im Haupttext, häufig verzichtet. Dennoch wurden die folgenden Abkürzungen der Titel von Dokumenten für häufig zitierte Dokumente verwendet.

Abkürzung	Lange Form
1899 Haag II	Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 29. Juli 1899, 32 Stat. 1803
1899 Haag II Reg.	Verordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Anlage zum Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 29. Juli 1899, 32 Stat. 1803, 1811
1909 Erklärung von London	Declaration Concerning the Laws of Maritime War, Feb. 26, 1909, <i>abgedruckt in James Brown Scott, The Declaration of London, February 26, 1909: A Collection of Official Papers and Documents Relating to the International Naval Conference Held in London, December, 1908-February, 1909</i> (1919)
1914 Regeln der Landkriegsführung	Kriegsministerium, Büro des Generalstabschefs, <i>Rules of Land Warfare</i> (25. April 1914)
1925 Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll	Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung im Kriege, 17. Juni 1925, 94 LNTS 65
1928 Panamerikanisches Abkommen über die Neutralität im Seeverkehr	Panamerikanisches Übereinkommen über die Neutralität im Seeverkehr, 20. Februar 1928, 47 Stat. 1989
1929 GPW	Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, 27. Juli 1929, 47 Stat. 2021
1929 GWS	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, 27. Juli 1929, 47 Stat. 2074
1940 Regeln der Landkriegsführung	Kriegsministerium, Field Manual 27-10, <i>Rules of Land Warfare</i> (1940)
1944 Chicagoer Abkommen	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944, 61 Stat. 1180
Haager Kulturgut-Übereinkommen von 1954	Übereinkommen über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 249 UNTS 240

1955 NWIP 10-2	Department of the Navy, Office of the Chief of Naval Operations, Naval Warfare Information Publication 10-2, <i>Law of Naval Warfare</i> (Sept. 1955), <i>nachgedruckt</i> als <i>Anhang</i> in Robert W. Tucker, <i>The Law of War and Neutrality at Sea</i> (U.S. Naval War College International Law Studies, Band 50, 1955)
Abkürzung	Lange Form
1956 FM 27-10 (Änderung Nr. 1) 1976)	Department of the Army Field Manual 27-10, <i>The Law of Land Warfare</i> (18. Juli 1956 mit Änderung 1, 15. Juli, 1976)
1958 UK Handbuch	United Kingdom War Office, <i>Handbuch des Militärrechts, Teil III: The Law of War on Land</i> (1958)
1976 Luftwaffen-Pamphlet 110-31	Department of the Air Force Pamphlet 110-31, <i>International Law - The Conduct of Armed Conflict and Air Operations</i> (19. November 1976)
1989 NWP 9	Department of the Navy, Office of the Judge Advocate General, <i>Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations, NWP (Rev.A)/FMFM 1-10</i> (1989)
Verordnung über den Gewahrsam mehrerer Dienste von 1997	Army Regulation 190-8 / Office of the Chief of Naval Operations Instruction 3461.6 / Air Force Joint Instruction 31-304 / Marine Corps Order 3461.1, <i>Enemy Prisoners of War, Retained Personnel, Civilian Internees and Other Detainees</i> (Okt. 1, 1997)
1997 NWP 9	U.S. Naval War College, Center for Naval Warfare Studies, Oceans Law and Policy Department, <i>Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations</i> (1997)
2001 Kanadisches Handbuch	Kanada, Ministerium für nationale Verteidigung, Joint Doctrine Manual B-GJ-005-104/FP-021, <i>Law of Armed Conflict at the Operational and Tactical Levels</i> (13. Aug. 2001)
2004 UK Handbuch	Vereinigtes Königreich Verteidigungsministerium, Joint Service Publication 383, <i>The Joint Service Manual of the Law of Armed Conflict</i> (2004)
2006 Australisches Handbuch	Australische Verteidigungskräfte, Australian Defence Doctrine Publication 06.4, <i>Law of Armed Conflict</i> (11. Mai 2006)
2007 NWP 1-14M	Department of the Navy, Naval Warfare Publication 1-14M / Marine Corps Warfighting Publication 5-12.1 / Commandant Publication P5800.7A, <i>The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations</i> (Jul. 2007)

2013 Deutsch Handbuch	Deutschland, Bundesministerium der Verteidigung, Gemeinsame Dienstvorschrift (ZDv) 15/2, <i>Handbuch Recht der bewaffneten Konflikte</i> (1. Mai 2013)
AJIL	Amerikanische Zeitschrift für internationales Recht
AP I	Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, 8. Juni 1977, 1125 UNTS 3
AP II	Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, 8. Juni 1977, 1125 UNTS 609
Abkürzung	Lange Form
AP III	Zusatzprotokoll (III) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und über die Annahme eines zusätzlichen Erkennungszeichens, 8. Dezember 2005, 2404 UNTS 1
Anhang zum CJCS-Memo von 1985 über AP I	Anhang zu John W. Vessey, Jr., Chairman, Joint Chiefs of Staff, <i>Review of the 1977 First Additional Protocol to the Geneva Conventions of 1949</i> , 3. Mai 1985.
Bevans	Charles I. Bevans, Assistant Legal Adviser, Department of State, <i>Treaties and Other International Agreements of the United States of America, 1776-1949</i> (13 Bände, 1968-1976)
Biologisches Waffenübereinkommen	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972, 1015 UNTS 163
Bothe, Partsch, & Solf, Neue Regeln	Michael Bothe, Karl Josef Partsch, & Waldemar A. Solf, <i>Neue Regeln für Opfer von bewaffneten Konflikten</i> (1982)
CCW	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 10. Oktober 1980, 1342 UNTS 137
CCW Geändert	Änderung von Artikel I des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die als solche betrachtet werden können Übermäßig verletzend oder mit unterschiedslosen Auswirkungen, 21. Dezember 2001, 2260 UNTS 82

CCW Geändertes Minenprotokoll	Protokoll (II) über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996 zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 3. Mai 1996, 2048 UNTS 93
CCW-Protokoll I	Protokoll (I) über nicht nachweisbare Splitter zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 10. Oktober 1980, 1342 UNTS 137
CCW-Protokoll III über Brandwaffen	Protokoll (III) über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen, das dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, beigefügt ist, 10. Oktober 1980, 1342 UNTS 137
Abkürzung	Lange Form
CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen	Protokoll (IV) über Blendlaserwaffen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die eingesetzt werden können Als übermäßig schädigend oder mit unterschiedslosen Auswirkungen betrachtet, 13. Oktober 1995, 1380 UNTS 163
CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände	Protokoll (V) über explosive Kampfmittelrückstände, das dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, beigefügt ist, 28. November 2003, 2399 UNTS 100
Kommentar des Vorsitzenden zum Kopenhagen-Prozess: Grundsätze und Leitlinien	The Copenhagen Process on the Handling of Detainees in International Military Operations, <i>Kommentar des Vorsitzenden zum Kopenhagen-Prozess: Principles and Guidelines</i> (Dänemark, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Okt. 19, 2012)
Chemiewaffenübereinkommen	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, 13. Januar 1993, 1974 UNTS 317

Kopenhagen-Prozess: Grundsätze und Leitlinien	The Copenhagen Process on the Handling of Detainees in International Military Operations, <i>Der Kopenhagen-Prozess: Principles and Guidelines</i> (Dänemark, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, 19. Oktober 2012)
Kurzfassung der Praxis der Vereinigten Staaten im internationalen Recht	Digest of United States Practice in International Law (Außenministerium, Büro des Rechtsberaters)
ENMOD-Konvention	Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer anderen feindseligen Anwendung von Verfahren zur Veränderung der Umwelt, 10. Dezember 1976, 1108 UNTS 151
Schlussprotokoll der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949	Diplomatische Konferenz von Genf, <i>Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949</i> (Schweiz, Eidgenössisches Politisches Departement, 1949)
Abschlussbericht über den Krieg am Persischen Golf	Verteidigungsministerium, <i>Durchführung des Krieges am Persischen Golf: Abschlussbericht an den Kongress</i> (1992)
GC	Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 12. August 1949, 75 UNTS 287
GC-Kommentar	Jean S. Pictet, <i>Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten: Kommentar</i> (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1958)
GPW	Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, 12. August 1949, 75 UNTS 135
GPW-Kommentar	Jean S. Pictet, <i>Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen: Kommentar</i> (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1960)
Greenspan, Modernes Recht der Landkriegsführung	Morris Greenspan, <i>Das moderne Recht der Landkriegsführung</i> (1959)
Abkürzung	Lange Form
Grotius, Recht des Krieges und des Friedens	Hugo Grotius, <i>Das Recht von Krieg und Frieden: De Jure Belli ac Pacis Libri Tres</i> (übersetzt von Francis W. Kelsey, 1925)
GWS	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, 12. August 1949, 75 UNTS 31
GWS-Kommentar	Jean S. Pictet, <i>Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken in den Streitkräften im Felde: Kommentar</i> (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1952)

GWS-See	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See, 12. August 1949, 75 UNTS 85
GWS-Kommentar zum Meer	Jean S. Pictet, <i>Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See: Kommentar</i> (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1960)
Haag IV	Übereinkommen (IV) über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2277
Haag IV Reg.	Verordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Anhang zum Übereinkommen (IV) über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2295
Haag IX	Übereinkommen (IX) über die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2351
Haag V	Übereinkommen (V) über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2310
Haag VIII	Übereinkommen (VIII) über das Legen von automatischen Unterwasserkontaktminen, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2332
Haag X	Übereinkommen (X) über die Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention an die Seekriegsordnung, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2371
Haag XI	Übereinkommen (XI) über bestimmte Beschränkungen der Ausübung des Rechts auf Gefangennahme im Seekrieg, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2396
Haag XIII	Übereinkommen (XIII) über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2415
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs (Anhang zur Charta der Vereinten Nationen), 26. Juni 1945, 59 Stat. 1055
Abkürzung	Lange Form
IKRK AP-Kommentar	Jean S. Pictet et al., <i>Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949</i> (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1987)

ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für die Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, und von ruandischen Staatsangehörigen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind
ICTR-Statut	Statut des ICTR, Anhang zur Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, U.N. Doc. S/RES/955(1994) (Nov. 8, 1994).
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die seit 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden
ICTY-Statut	Statut des ICTY, Anhang zum <i>Bericht des Generalsekretärs gemäß Absatz 2 der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrates</i> , U.N. Doc. S/25704 (3. Mai 1993), angenommen durch die Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, U.N. Doc. S/RES/827(1993) (25. Mai 1993).
J.A.G.S. Text Nr. 11, Recht der kriegserischen Besatzung	U.S. Army, The Judge Advocate General's School Text No. 11, <i>Law of Belligerent Occupation</i> (1. Juni 1944), neu aufgelegt am 2. Juli 1945)
Lauterpacht, II Oppenheims Internationales Recht	Lassa Oppenheim, <i>Völkerrecht, Band II: Streitigkeiten, Krieg und Neutralität</i> (herausgegeben von H. Lauterpacht, 7. Aufl., 1952)
Levie, Dokumente über Kriegsgefangene	Howard S. Levie, <i>Dokumente über Kriegsgefangene</i> (U.S. Naval War College International Law Studies, Band 60, 1979)
Levie, Kriegsgefangene	Howard Levie, <i>Prisoners of War in International Armed Conflicts</i> (U.S. Naval War College International Law Studies, Band 59, 1978)
Lieber Code	E. D. Townsend, Assistant Adjutant, General Orders No. 100, <i>Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field</i> , 24. April 1863, <i>nachgedruckt in Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field</i> (Government Printing Office, 1898).
LNTS	Völkerbundsvertragsreihe
LOS-Konvention	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1982, 1833 UNTS 396.
Abkürzung	Lange Form

<p>Botschaft des Präsidenten Übermittlung von AP II</p>	<p>Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte Konflikte, abgeschlossen in Genf am 10. Juni 1977, Vertragsdokument. 100-2 (1987)</p>
<p>Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des AP III, des geänderten Artikels 1 des VN-Waffenübereinkommens und des VN-Waffenprotokolls über explosive Kampfmittelrückstände</p>	<p>Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und betreffend die Annahme eines zusätzlichen Erkennungszeichens (The "Genfer Protokoll III"), das am 8. Dezember 2005 in Genf angenommen und von den Vereinigten Staaten an diesem Tag unterzeichnet wurde; die Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (die "CCW-Änderung") und das CCW-Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (das "CCW-Protokoll V"), Vertragsdokument. 109-10 (2006)</p>
<p>Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des LOS-Konvents</p>	<p>Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen mit Anhängen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen mit Anhang, angenommen in New York am 28. Juli 1994 und unterzeichnet von den Vereinigten Staaten, vorbehaltlich der Ratifizierung am 29. Juli 1994, Vertrag Doc. 103-09 (1994)</p>
<p>Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925</p>	<p>Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung, Exekutive J (1970)</p>

Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954	Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (das Übereinkommen) und des Haager Protokolls zum Beitritt, abgeschlossen am 14. Mai 1954 und in Kraft getreten am 7. August 1956, mit Begleitbericht des Außenministeriums über das Übereinkommen und das Haager Protokoll, Vertragsdokument. 106-1 (1999)
Abkürzung	Lange Form
Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des geänderten CCW-Minenprotokolls, des Protokolls III über Brandwaffen und des Protokolls IV über Blendlaserwaffen	Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung von Protokollen zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die geeignet sind, übermäßigen Schaden anzurichten oder unterschiedslos zu wirken: Das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II oder das geänderte Minenprotokoll); das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III oder das Brandwaffenprotokoll) Protokoll); und das Protokoll über Blendlaserwaffen (Protokoll IV), Vertragsdok. 105-1 (1997)
Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des Chemiewaffenübereinkommens	Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, das am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt und von den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, Vertragsdokument. 103-21 (1993)
Botschaft des Präsidenten zur Übermittlung des VCLT	Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Übermittlung des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, das am 24. April 1970 für die Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, Exekutive L (1971)
Moore's Digest	John Bassett Moore, <i>A Digest of International Law</i> (8 Bände, 1906)

Offizielle Aufzeichnungen des CDDH	Offizielle Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf 1974-1977 (16 Bände, 1978)
Weltraumvertrag	Vertrag über Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, 27. Januar 1967, 610 UNTS 205
Öffentliche Papiere der Präsidenten	Public Papers of the Presidents of the United States (National Archives and Records Administration, Office of the Federal Register)
Durchführungsbestimmungen zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954	Ausführungsordnung zum Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Anlage zum Haager Kulturgutübereinkommen, 14. Mai 1954, 249 UNTS 270
Roerich-Pakt	Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen amerikanischen Republiken über den Schutz von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und historischen Denkmälern, 15. April, 1935, 49 Stat. 3267
Rogers, Recht auf dem Schlachtfeld	A.P.V. Rogers, <i>Recht auf dem Schlachtfeld</i> (1996)
Abkürzung	Lange Form
Statut von Rom	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli, 1998, 2187 UNTS 90
Spaight, Luftmacht und Kriegsrecht	James Maloney Spaight, <i>Air Power and War Rights</i> (3. Aufl., 1947)
Spaight, Kriegsrechte an Land	James Maloney Spaight, <i>Kriegsrechte an Land</i> (1911)
Stat.	Vereinigte Staaten von Amerika Statutes at Large
Technischer Anhang zum geänderten CCW-Minenprotokoll	Technische Anlage zum Protokoll (II) über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996 zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 3. Mai 1996, 2048 UNTS 144
Technischer Anhang zum CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände	Technische Anlage zum Protokoll (V) über explosive Kampfmittelrückstände, das dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, beigefügt ist, 28. November 2003, 2399 UNTS

	132
Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT	Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal (42 Bände, 1947-1949)
Prozesse gegen Kriegsverbrecher vor dem NMT	Prozesse gegen Kriegsverbrecher vor den Nürnberger Militärtribunalen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (15 Bände, 1949-1953)
Tucker, Das Recht des Krieges und die Neutralität auf See	Robert W. Tucker, <i>The Law of War and Neutrality at Sea</i> (U.S. Naval War College International Law Studies, Band 50, 1955)
U.N.-Charta	Charta der Vereinten Nationen, 26. Juni 1945, 59 Stat. 1031
U.N.-Rechtsberichte	Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen, Rechtsberichte über die Prozesse gegen Kriegsverbrecher (15 Bände 1947-1949)
Reaktion der USA auf die CIHL-Studie des IKRK	John B. Bellinger, III, Rechtsberater, Außenministerium, & William J. Haynes II, Chefsyndikus, Verteidigungsministerium, <i>Brief an Dr. Jacob Kellenberger, Präsident, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, betreffend die Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht</i> , 3. November 2006, <i>abgedruckt in 46 International Legal Materialien</i> 514 (2007).
U.S.C.	United States Code (ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Handbuchs)
UNTS	Vertragsreihe der Vereinten Nationen
Vattel, Das Recht der Nationen	Emer de Vattel, <i>Das Völkerrecht, oder die Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Völker Nationen und Souveräne</i> (übersetzt von Charles Fenwick, 1916)
Abkürzung	Lange Form
VCLT	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 23. Mai, 1969, 1155 UNTS 331
Von Glahn, Die Besetzung von Feindesland	Gerhard von Glahn, <i>Die Besetzung des Feindeslandes</i> (1957)
Whiteman's Digest	Marjorie M. Whiteman, stellvertretende Rechtsberaterin, Außenministerium, <i>Digest of International Law</i> (15 Bände, 1963-1973)

Winthrop, Militärrecht und Präzedenzfälle	William Winthrop, <i>Military Law and Precedents</i> (2. Aufl., 1920)
--	--

AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

I - Allgemeiner Hintergrund	1
1.1 Zweck und Umfang des Handbuchs.....	1
1.2 Verwendung von Fußnoten, Quellen, Querverweisen und Signalen in diesem Handbuch	2
1.3 Definition des Kriegsrechts.....	7
1.4 Ziel und Wesen des Krieges	16
1.5 "Krieg" als Rechtsbegriff.....	18
1.6 Kriegsrecht in Abgrenzung zu bestimmten Themen.....	20
1.7 Verträge.....	27
1.8 Völkergewohnheitsrecht	29
1.9 Subsidiäre Mittel zur Bestimmung des Völkerrechts	34
1.10 Rechtskraft des Kriegsrechts.....	36
1.11 <i>Jus ad Bellum</i>	39
II - Grundsätze.....	50
2.1 Einführung.....	50
2.2 Militärische Notwendigkeit.....	52
2.3 Menschlichkeit	58
2.4 Verhältnismäßigkeit.....	60
2.5 Unterscheidung.....	62
2.6 Ehre	66
III - Anwendung des Kriegsrechts.....	71
3.1 Einführung.....	71
3.2 Situationen, in denen das Kriegsrecht Anwendung findet	73
3.3 Die Stellung der Parteien und das Kriegsrecht	74
3.4 Wenn Jus-in-Bello-Regeln gelten	79
3.5 Verhältnis zwischen <i>Jus in Bello</i> und <i>Jus ad Bellum</i>	87
3.6 Reziprozität und Regeln des Kriegsrechts.....	90
3.7 Anwendung von Regeln durch Analogie	93
3.8 Ende der Feindseligkeiten und die Anwendung des Kriegsrechts.....	95
3.9 Kriegsrechtliche Pflichten auch im Frieden anwendbar.....	97
IV - Klassen von Personen.....	98
4.1 Einführung.....	98
4.2 Die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung.....	100
4.3 Rechtmäßige Kombattanten und nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer	103
4.4 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten	106
4.5 Bewaffnete Streitkräfte eines Staates	112
4.6 Sonstige Miliz und Freiwilligenkorps	118
4.7 <i>Levée en Masse</i>	125
4.8 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Zivilpersonen	127
4.9 Militärisches medizinisches und religiöses Personal	129

4.10 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von medizinischem und religiösem Militärpersonal.....	133
4.11 Bevollmächtigte Mitarbeiter von freiwilligen Hilfsorganisationen.....	134
4.12 Mitarbeiter einer anerkannten Hilfsorganisation eines neutralen Landes.....	135
4.13 Medizinisches Hilfspersonal.....	136
4.14 Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern wahrnimmt	138
4.15 Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten.....	142
4.16 Besatzungen von Schiffen der Handelsmarine oder zivilen Luftfahrzeugen	148
4.17 Spione, Saboteure und andere Personen, die ähnliche Handlungen begehen, hinter Feindliche Linien.....	150
4.18 Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen.....	156
4.19 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten unprivilegierter Kriegsteilnehmer	162
4.20 Kinder.....	165
4.21 Söldner.....	169
4.22 AP I Bestimmungen zum Personal des Zivilschutzes	171
4.23 Beamte der Strafverfolgungsbehörden	172
4.24 Journalisten.....	173
4.25 Delegierte oder Vertreter der Schutzmächte	177
4.26 IKRK und andere unparteiische humanitäre Organisationen.....	178
4.27 Bestimmung des Status von Gefangenen in Zweifelsfällen	181
V - Der Verlauf der Feindseligkeiten.....	185
5.1 Einführung.....	185
5.2 Überblick über die Regeln für den Schutz von Zivilisten.....	188
5.3 Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht.....	196
5.4 Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen	198
5.5 Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen.....	212
5.6 Militärische Ziele	216
5.7 Kämpfer.....	228
5.8 Unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligte Zivilpersonen.....	234
5.9 Hors de Combat platzierte Personen	244
5.10 Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen.....	249
5.11 Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos von Schäden an geschützten Personen und Objekten	259
5.12 Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu einer übermäßigen Belastung führen Zufälliger Schaden.....	268
5.13 Angriffe auf Einrichtungen, Werke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten.....	278
5.14 Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos von Schäden für geschützte Personen und Gegenstände der angegriffenen Partei.....	280

5.15 Unverteidigte Städte, Gemeinden und Dörfer.....	284
5.16 Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Beeinträchtigung militärischer Operationen.....	290
5.17 Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum	294
5.18 Schutz von Kulturgütern bei Feindseligkeiten	301
5.19 Belagerungen und eingekesselte Gebiete	320
5.20 Verhungern	323
5.21 Überblick über Gutgläubigkeit, Perfidie und Rusionen	326
5.22 Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen.....	328
5.23 Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen.....	330
5.24 Missbräuchliche Verwendung bestimmter Zeichen.....	333
5.25 Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen	334
5.26 Nicht-bewaffnungsfähige Mittel und Methoden der Kriegsführung.....	339
5.27 Verbot, feindliche Staatsangehörige zur Teilnahme an der Operation zu zwingen Gegen das eigene Land gerichtete Kriegseinsätze	343
VI - Waffensysteme	345
6.1 Einführung.....	345
6.2 DoD-Politik zur Überprüfung der Legalität von Waffen.....	346
6.3 Andere Praktiken zur Umsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Waffen.....	349
6.4 Verbotene Waffen	350
6.5 Legale Waffen.....	351
6.6 Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen sollen	367
6.7 Inhärent unterschiedslos wirkende Waffen.....	373
6.8 Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen.....	376
6.9 Biologische Waffen.....	382
6.10 Bestimmte Techniken zur Veränderung der Umwelt.....	385
6.11 Waffen, die durch röntgenologisch nicht erkennbare Fragmente verletzen	388
6.12 Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen	389
6.13 Streumunition	412
6.14 Brandwaffen	415
6.15 Laser-Waffen.....	420
6.16 Mittel zur Bekämpfung von Unruhen	422
6.17 Herbizide	425
6.18 Nuklearwaffen.....	426
6.19 Explosive Kampfmittel	428
6.20 Explosive Überreste des Krieges.....	433
VII -Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Tote und die medizinischen Dienste.....	443
7.1 Einführung.....	443
7.2 Anwendung der Schutzbestimmungen des GWS und des GWS-Meeres.....	446
7.3 Achtung und Schutz für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige.....	448
7.4 Durchsuchung, Erhebung und Schutz von Verwundeten und Kranken,	

Schiffbrüchig und tot	453
7.5 Menschenwürdige Behandlung und Pflege von verwundeten, kranken und feindlichen Soldaten	
Schiffbruch erlitten durch die Macht einer Konfliktpartei	457
7.6 Informationen über die Rechenschaftspflicht des Feindes Militärische Verwundete, Kranke,	
Schiffbrüchig und tot	460
7.7 Behandlung und Umgang mit feindlichen militärischen Toten	462
7.8 Achtung und Schutz der Kategorien des medizinischen und religiösen Personals	467
7.9 Gefangen genommenes medizinisches und religiöses Personal	471
7.10 Militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen	477
7.11 Bodentransporte von Verwundeten und Kranken oder von medizinischem Gerät	484
7.12 Lazarettsschiffe, Krankenstationen auf Kriegsschiffen und Küstenrettungsboote	485
7.13 Gecharterte medizinische Transportschiffe	498
7.14 Medizinisches Militärflugzeug	498
7.15 Anzeige des Unterscheidungszeichens zur Erleichterung der Identifizierung	502
7.16 Schutz von verwundeten, kranken, gebrechlichen oder schwangeren Zivilpersonen	
Mütter	509
7.17 Zivile Krankenhäuser und ihr Personal	510
7.18 Zivile Krankenhauskonvois zu Land und zu Wasser	513
7.19 Zivile medizinische Flugzeuge	514
7.20 AP I Bestimmungen für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	516
VIII - Gewahrsam: Überblick und Grundregeln	518
8.1 Einführung	518
8.2 Menschenwürdige Behandlung von Gefangenen	524
8.3 Sicherheitsmaßnahmen	527
8.4 Abfrage	528
8.5 Angemessene Nahrung, Trinkwasser und Kleidung	529
8.6 Allgemeine Bedingungen für Gewahrsamseinrichtungen	530
8.7 Absonderung von Häftlingen	530
8.8 Ärztliche Betreuung	531
8.9 Verwaltung und Disziplinarmaßnahmen in Haftanstalten	532
8.10 Kontakte mit der Außenwelt	532
8.11 Religionsausübung	533
8.12 Intellektuelle, körperliche und freizeitbezogene Aktivitäten	534
8.13 Angemessene Arbeitsbedingungen	535
8.14 Verfahren für den Gewahrsam	535
8.15 Nationale Rechenschaftspflicht für die Inhaftierung	539
8.16 Strafverfahren und Bestrafung	540
IX - Kriegsgefangene (POWs)	543
9.1 Einführung	544
9.2 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Kriegsgefangenen	547
9.3 Kriegsgefangenenstatus	549
9.4 Maßnahmen zur Umsetzung der GPW auf nationaler Ebene	554

9.5 Menschenwürdige Behandlung und grundlegende Schutzmaßnahmen für Kriegsgefangene	556
9.6 Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Kriegsgefangenen.....	561
9.7 Kriegsgefangenensachen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.....	562
9.8 Verhöre von Kriegsgefangenen	565
9.9 Evakuierung aus Kampfgebieten.....	566
9.10 Transit- oder Screening-Einrichtungen.....	568
9.11 Allgemeine Bedingungen in Kriegsgefangenenlagern: Lage, Sicherheit, Hygiene und Lebensbedingungen.....	569
9.12 Absonderung von Kriegsgefangenen.....	575
9.13 Lebensmittel, Wasser, Tabak und Kleidung für Kriegsgefangene	577
9.14 Medizinische Betreuung für internierte Kriegsgefangene	579
9.15 Religionsausübung von Kriegsgefangenen.....	582
9.16 Intellektuelle, körperliche und freizeitbezogene Aktivitäten	583
9.17 Kantinen für Kriegsgefangene	585
9.18 Finanzielle Ressourcen von Kriegsgefangenen.....	586
9.19 POW Labor	593
9.20 Kriegsgefangenen-Korrespondenz und Hilfstransporte	600
9.21 Private Rechtsangelegenheiten von Kriegsgefangenen.....	608
9.22 Interne Disziplinierung von Kriegsgefangenenlagern	610
9.23 Ersuchen, Beschwerden und Berichte von Kriegsgefangenen über die Bedingungen ihrer Gefangenschaft.....	613
9.24 POW-Vertreter.....	615
9.25 POW Escapes	622
9.26 Allgemeine Grundsätze für die Kriegsgefangenenendisziplin	626
9.27 Disziplinarverfahren und Bestrafung	630
9.28 Gerichtsverfahren und Bestrafung.....	634
9.29 Verlegung von Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager.....	641
9.30 Überstellung von Kriegsgefangenen in den Gewahrsam einer anderen Gewahrsamsmacht.....	643
9.31 Nationale Buchführung über die Inhaftierung von Kriegsgefangenen	644
9.32 Die Rolle der Schutzmacht in der GPW.....	649
9.33 Zugang zu Kriegsgefangenen durch die Schutzmächte, das IKRK und Hilfsorganisationen.....	652
9.34 Tod von Kriegsgefangenen	654
9.35 Austausch und sonstige Freilassung und Repatriierung von Kriegsgefangenen während der Feindseligkeiten.....	657
9.36 Direkte Repatriierung und Unterbringung in neutralen Ländern während Feindseligkeiten.....	658
9.37 Freilassung und Repatriierung nach Feindseligkeiten.....	664
9.38 Verfahren zur Freilassung und Repatriierung nach Feindseligkeiten.....	669
9.39 Verhaltenskodex für die U.S.-Streitkräfte	671
X - Zivilisten in den Händen einer Konfliktpartei.....	675
10.1 Einführung.....	676
10.2 GC-Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene	678

10.3 Status einer geschützten Person.....	679
10.4 Ausnahmeregelung aus Sicherheitsgründen.....	685
10.5 Menschenwürdige Behandlung und andere grundlegende Schutzmaßnahmen für geschützte Personen	686
10.6 Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherheit	690
10.7 Allgemeine Behandlung von geschützten Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden	693
10.8 Vertreibung aus Gebieten innerhalb des Heimatgebiets eines Kriegführenden und Ausreise und Überstellungen von geschützten Personen aus dem Heimatgebiet eines Kriegführenden	695
10.9 Internierung	698
10.10 Absonderung von Häftlingen	702
10.11 Sicherheit, Hygiene und Lebensbedingungen in Internierungslagern.....	703
10.12 Kantinen für Internierte	706
10.13 Lebensmittel, Wasser, Tabak und Kleidung für Internierte	707
10.14 Medizinische Versorgung der Häftlinge	709
10.15 Religionsausübung von Häftlingen	711
10.16 Intellektuelle, körperliche und freizeitleiche Aktivitäten.....	713
10.17 Praktikantenarbeit	714
10.18 Persönliche Gebrauchsgegenstände der Häftlinge.....	716
10.19 Finanzielle Mittel der Internierten.....	717
10.20 Verwaltung der Internierungs- und Disziplinaranstalten.....	719
10.21 Petitionen, Beschwerden und Berichte von Internierten über die Bedingungen der Internierung	721
10.22 Interne Ausschüsse.....	723
10.23 Korrespondenz mit Internierten und Hilfssendungen	726
10.24 Private Rechtsangelegenheiten von Häftlingen.....	734
10.25 Häftlinge und Besuche von Familie und Freunden.....	736
10.26 Internee Escapes.....	736
10.27 Allgemeine Bestimmungen, die sowohl für gerichtliche als auch für disziplinarische Sanktionen in Bezug auf Internierte gelten.....	738
10.28 Disziplinarverfahren und Bestrafung	739
10.29 Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten oder Häftlinge im Heimatgebiet eines Kriegführenden.....	743
10.30 Verlegung von Internierten aus dem Internierungsort.....	748
10.31 Nationale Buchhaltung für geschützte Personen in ihrer Macht.....	750
10.32 Die Rolle der Schutzmacht in der GC.....	756
10.33 Zugang der Schutzmächte, des IKRK und anderer Hilfsorganisationen zu den Inhaftierten Organisationen.....	758
10.34 Tod von Häftlingen	760
10.35 Freilassung, Rückkehr, Repatriierung von Internierten nach Beendigung der Feindseligkeiten.....	762
XI - Militärische Berufe.....	765

11.1 Einführung.....	765
11.2 Wann das militärische Besatzungsrecht Anwendung findet.....	774
11.3 Ende der Besatzung und Dauer der GC-Verpflichtungen.....	780
11.4 Rechtsstellung der Besatzungsmacht.....	783
11.5 Die Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.....	785
11.6 Schutz der Bevölkerung in einem besetzten Gebiet.....	786
11.7 Autorität der Besatzungsmacht über die Einwohner.....	788
11.8 Verwaltung des besetzten Gebietes.....	791
11.9 Lokales Recht und Gesetzgebung.....	793
11.10 Ordentliche Gerichte im besetzten Gebiet.....	797
11.11 Strafrecht im besetzten Gebiet.....	799
11.12 Freizügigkeit von Personen im besetzten Gebiet.....	807
11.13 Schutz von Kindern in besetzten Gebieten.....	810
11.14 Nahrungsmittel und medizinische Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung.....	811
11.15 Öffentliche Gesundheit und Hygiene.....	812
11.16 Spiritueller Beistand.....	814
11.17 Hilfsaktionen und Sendungen.....	814
11.18 Feindliches Eigentum während der Besatzung.....	817
11.19 Schutz von Kulturgütern während der Besatzung.....	828
11.20 Arbeit von geschützten Personen in besetzten Gebieten.....	830
11.21 Richter und andere öffentliche Bedienstete.....	835
11.22 Staatsfinanzen und Steuern.....	837
11.23 Sonstige Wirtschaftsregulierung des besetzten Gebietes.....	847
XII - Nicht-feindliche Beziehungen zwischen Kriegsparteien.....	851
12.1 Einführung.....	851
12.2 Grundsatz von Treu und Glauben in nicht-feindlichen Beziehungen.....	854
12.3 Methoden der Kommunikation zwischen Kriegsparteien.....	855
12.4 Die weiße Fahne des Waffenstillstands zur Einleitung von Verhandlungen.....	856
12.5 Regeln für <i>Parlementaires</i>	858
12.6 Militärpässe, Safe-Conducts und Sicherheitsvorkehrungen.....	863
12.7 Kartelle.....	868
12.8 Kapitulationen - ausgehandelte Überlassungsurkunden.....	868
12.9 Kapitulationen - Themen, die üblicherweise angesprochen werden.....	872
12.10 Kapitulationen - Verstöße und Denunziation.....	874
12.11 Waffenstillstände und andere Waffenstillstandsvereinbarungen.....	875
12.12 Waffenstillstände - Gewöhnlich behandelte Themen.....	881
12.13 Waffenstillstände - Verstöße und Denunziation.....	885
12.14 U.N. Sicherheitsrat Waffenstillstand.....	887
XIII - Seekriegsführung.....	889
13.1 Einführung.....	889
13.2 Rechtliche Grenzen der Ozeane.....	891
13.3 Übersicht über die Regeln für Seegefechte.....	899
13.4 Feindliche Kriegsschiffe.....	902

13.5 Feindliche Handelsschiffe	903
13.6 Feindliche Schiffe, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind	906
13.7 U-Boot-Kriegsführung.....	908
13.8 Kriegführende Kontrolle über den unmittelbaren Bereich der Marineoperationen..	909
13.9 See- und Luftraumzonen: Ausschluss-, Kriegs-, Einsatz-, Warn- und Sicherheit.....	911
13.10 Blockade.....	915
13.11 Seeminen	921
13.12 Torpedos.....	927
13.13 Täuschung durch Seestreitkräfte, einschließlich der Verwendung von feindlichen oder neutralen Flaggen.....	927
XIV - Luft- und Raumfahrtkriegsführung.....	930
14.1 Einführung.....	930
14.2 Rechtliche Grenzen des Luftraums	934
14.3 Status des Flugzeugs.....	939
14.4 Status des Flugpersonals in Militärflugzeugen.....	942
14.5 Maßnahmen kurz vor dem Angriff: Abfangen, Ablenkung und Gefangennahme ...	944
14.6 Die kriegerische Kontrolle der Luftfahrt in unmittelbarer Nähe der Feindseligkeiten	946
14.7 Luftraum-Zonen.....	947
14.8 Angriffe gegen militärische Ziele aus der Luft	947
14.9 Luftangriffe gegen militärische Ziele am Boden	950
14.10 Völkerrecht und Kriegsführung im Weltraum	953
XV - Das Gesetz der Neutralität.....	959
15.1 Einführung.....	959
15.2 Anwendung des Gesetzes über die Neutralität.....	963
15.3 Überblick über den Rahmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Neutralitätsgesetz Zuständigkeiten	969
15.4 Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Neutralitätsgesetz	973
15.5 Verbot der Nutzung neutralen Territoriums als Operationsbasis	976
15.6 Neutrale Personen	980
15.7 Neutrale Gewässer	983
15.8 Durchfahrt von Schiffen und Flugzeugen kriegführender Staaten durch internationale Meerengen und archipelagische	See wege987
15.9 Zusätzliche Regeln für neutrale Häfen, Roadsteads und Binnenhäfen Gewässer	989
15.10 Neutraler Luftraum.....	993
15.11 Das kriegerische Recht von Angary.....	995
15.12 Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware	996

15.13 Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Schiffen durch Kriegsparteien Flugzeuge	1002
15.14 Erlangung der Feindschaft durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung.....	1007
15.15 Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen.....	1008
15.16 Kriegsführende Truppen, die in neutralem Gebiet Zuflucht suchen.....	1013
15.17 Kriegsgefangene oder Internierte, die in einen neutralen Staat gebracht oder von diesem aufgenommen wurden	1019
15.18 Genehmigter Transport von verwundeten und kranken Kämpfern durch neutrales Territorium	1020
XVI - Cyber-Operationen	1024
16.1 Einführung.....	1024
16.2 Anwendung des Kriegsrechts auf Cyber-Operationen	1026
16.3 Cyber-Operationen und <i>Jus ad Bellum</i>	1028
16.4 Cyber-Operationen und das Recht der Neutralität	1032
16.5 Cyber-Operationen und <i>Jus in Bello</i>	1033
16.6 Rechtliche Überprüfung von Waffen, die Cyber-Fähigkeiten nutzen.....	1038
XVII - Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt (NIAC)	1040
17.1 Einführung.....	1040
17.2 Anwendung des Völkerrechts auf NIACs.....	1045
17.3 Sondervereinbarungen zwischen Konfliktparteien.....	1053
17.4 Die Anwendung des innerstaatlichen Rechts durch einen Staat und NIAC	1054
17.5 Grundsatz der Unterscheidung in NIAC	1058
17.6 Respekt und humane Behandlung von Personen, die sich nicht aktiv an der Feindseligkeiten im NIAC	1061
17.7 Regeln für die Durchführung von Angriffen im NIAC	1063
17.8 Unparteiische humanitäre Organisationen und humanitäre Aktivitäten während der NIAC.....	1065
17.9 Schutz der Zivilbevölkerung in den NIAC	1065
17.10 Schutz von Kindern in NIAC.....	1067
17.11 Schutz von Kulturgütern in den NIAC.....	1068
17.12 Verwendung von gefangenem oder aufgegebenem feindlichem Personal in NIAC	1069
17.13 Waffen im NIAC.....	1070
17.14 Schutz der Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten in den NIAC.....	1071
17.15 Schutz von medizinischem und religiösem Personal und medizinischen Transporten in den NIAC.....	1073
17.16 Darstellung des Erkennungszeichens in NIAC.....	1075
17.17 Inhaftierung im NIAC	1076
17.18 Nichteinmischung und neutrale Aufgaben im NIAC.....	1077
XVIII - Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts	1082

18.1 Einführung.....	1082
18.2 Aufsichtsrechtliche Gründe für die Umsetzung und Durchsetzung der Gesetz des Krieges	1085
18.3 Pflichten der einzelnen Angehörigen der Streitkräfte	1087
18.4 Die Pflicht des Befehlshabers zur Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts	1090
18.5 Rolle der Anwälte und Rechtsbeistände.....	1092
18.6 Verbreitung, Studien und andere Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses von Pflichten nach dem Kriegsrecht.....	1094
18.7 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzes des Krieges	1097
18.8 Berücksichtigung kriegsrechtlicher Verpflichtungen bei der Planung von Militäroperationen 1100	
18.9 Die Pflichten der Staaten bei Verstößen gegen das Kriegsrecht	1100
18.10 Methoden zur Reaktion auf Verstöße gegen das Kriegsrecht durch den Feind	1108
18.11 Proteste und Aufforderungen an die beklagte Partei.....	1108
18.12 U.N. Sicherheitsrat und Durchsetzung des Kriegsrechts	1109
18.13 Nationale Ermittlungen wegen angeblicher Verstöße gegen das Kriegsrecht..	1113
18.14 Internationale Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht.....	1115
18.15 Schutz von Strom und anderen neutralen Intermediären	1116
18.16 Entschädigung für Verstöße gegen das Kriegsrecht.....	1120
18.17 Retorsion	1123
18.18 Repressalien	1124
18.19 Disziplinierung von Einzelpersonen wegen Rechtsverstößen in den nationalen Gerichtsbarkeiten des Krieges	1131
18.20 Strafverfolgung vor internationalen und hybriden Gerichten	1139
18.21 Grenzen der Bestrafung Einzelner nach dem Kriegsrecht.....	1144
18.22 Grundsätze der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für Straftaten unter Internationales Recht.....	1149
18.23 Theorien der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit	1152

**XIX Dokumentarischer Anhang - Anmerkungen zu Verträgen und anderen relevanten
Dokumenten.....1161**

19.1 Einführung.....	1161
19.2 Verzeichnisse von Verträgen und anderen Dokumenten	1161
19.3 Lieber Code.....	1168
19.4 1856 Pariser Erklärung über das Seerecht.....	1169
19.5 1864 GWS.....	1170
19.6 1868 Erklärung von St. Petersburg.....	1170
19.7 Haager Erklärungen von 1899 und 1907 über Waffen	1171
19.8 Haager II-Übereinkommen von 1899 und Haager IV-Übereinkommen von 1907	

und die beigefügten Verordnungen über den Landkrieg.....	1173
19.9 1907 Haag X	1176
19.10 1922 Washingtoner Vertrag über U-Boote und schädliche Gase	1177
19.11 Haager Luft- und Funkverkehrsordnung von 1923	1177
19.12 1925 Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll	1178
19.13 1929 Genfer Konventionen	1180
19.14 1930 Londoner Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung und 1936 Londoner Protokoll	1181
19.15 1935 Roerich-Pakt	1181
19.16 1949 Genfer Konventionen	1182
19.17 Haager Kulturgut-Übereinkommen von 1954	1187
19.18 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge	1189
19.19 Übereinkommen über biologische Waffen.....	1189
19.20 1977 Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949.....	1189
19.21 VN-Waffenübereinkommen, geänderter Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und VN-Waffenprotokolle.....	1194
19.22 Chemiewaffenübereinkommen.....	1201
19.23 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs	1204
19.24 1999 Bulletin des U.N.-Generalsekretärs für die U.N.-Truppen	1205
19.25 IKRK-Studie 2005 zum humanitären Völkergewohnheitsrecht.....	1205
19.26 AP III.....	1206

I - Allgemeiner Hintergrund

Kapitel Inhalt

- 1.1 Zweck und Umfang des Handbuchs
- 1.2 Verwendung von Fußnoten, Quellen, Querverweisen und Signalen in diesem Handbuch
- 1.3 Definition des Kriegsrechts
- 1.4 Gegenstand und Wesen des Krieges
- 1.5 "Krieg" als Rechtsbegriff
- 1.6 Kriegsrecht in Abgrenzung zu bestimmten Themen
- 1.7 Verträge
- 1.8 Völkergewohnheitsrecht
- 1.9 Subsidiäre Mittel zur Bestimmung des Völkerrechts
- 1.10 Rechtskraft des Kriegsrechts
- 1.11 *Jus ad Bellum*

1.1 ZWECK UND UMFANG DES HANDBUCHS

1.1.1 Zweck. Zweck dieses Handbuchs ist es, dem DoD-Personal, das für die Anwendung des Kriegsrechts und die Durchführung militärischer Operationen verantwortlich ist, Informationen über das Kriegsrecht zu vermitteln.¹

Dieses Handbuch gibt die Rechtsauffassung des Verteidigungsministeriums wieder. Dieses Handbuch schließt jedoch nicht aus, dass das Ministerium seine Rechtsauffassung in der Folge ändern kann. Obwohl an der Ausarbeitung dieses Handbuchs Juristen des Außen- und des Justizministeriums mitgewirkt haben, spiegelt dieses Handbuch nicht unbedingt die Ansichten anderer Ministerien oder Behörden der US-Regierung oder die Ansichten der US-Regierung insgesamt wider.

Dieses Handbuch ist nicht dazu bestimmt, ein Recht oder einen Vorteil, materiell oder verfahrensrechtlich, zu schaffen, das bzw. der gegen die Vereinigten Staaten, ihre Ministerien, Agenturen oder andere Körperschaften, ihre Beamten oder Angestellten oder jede andere Person durchsetzbar ist, und tut dies auch nicht.

1.1.2 Umfang. Dieses Handbuch ist keine abschließende Erläuterung aller kriegsrechtlichen Fragen. Der Schwerpunkt dieses Handbuchs liegt auf dem *Jus in Bello* - dem Recht in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern.

Dieses Handbuch befasst sich mit dem Kriegsrecht, das auf die Vereinigten Staaten anwendbar ist, einschließlich der Verträge, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, sowie mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht. Es enthält rechtliche Regeln, Grundsätze und Diskussionen, insbesondere im Hinblick auf die Praxis des DoD. Obwohl in diesem Handbuch auf die Ansichten anderer Staaten verwiesen werden kann, ist es nicht Zweck dieses Handbuchs, die Ansichten anderer Staaten zu beschreiben, die von den in diesem Handbuch vertretenen Ansichten abweichen können.

Dieses Handbuch ist kein Ersatz für die sorgfältige Ausübung des Rechts. Da spezifische

Rechtsfragen

¹ *Siehe* § 1.3 (Definition des Kriegsrechts).

sollten Rechtsberater einschlägiges rechtliches und politisches Material (z. B. Vertragsbestimmungen, Gerichtsentscheidungen, frühere US-Praktiken, Vorschriften und Doktrinen) berücksichtigen und das Recht auf die spezifischen faktischen Umstände anwenden.

Dieses Handbuch soll eine Beschreibung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Handbuchs sein. In diesem Sinne wurde ein Großteil dieses Handbuchs in der Vergangenheitsform geschrieben, um zu gewährleisten, dass der Text auch nach späteren Entwicklungen korrekt bleibt. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um die Genauigkeit des Handbuchs zu gewährleisten, aber es muss im Lichte späterer Entwicklungen in der Gesetzgebung gelesen werden.

1.2 VERWENDUNG VON FUßNOTEN, QUELLEN, QUERVERWEISEN UND SIGNALLEN IN DIESEM HANDBUCH

1.2.1 Verwendung von Fußnoten in diesem Handbuch. In diesem Handbuch werden Fußnoten verwendet, um Quellen oder Querverweise auf andere Abschnitte des Handbuchs zu geben, um den Haupttext zu verdeutlichen, zu vertiefen oder zu unterstützen.

Es wurde versucht, in den Fußnoten keine Diskussionen einzuführen, die sich auf andere Thesen beziehen als die, die im Haupttext behandelt werden. Obwohl es in der akademischen juristischen Literatur üblich ist, tangentielle Informationen in Fußnoten zu geben, wurde diese Praxis vor allem aus zwei Gründen so weit wie möglich vermieden. Erstens war es wünschenswert, dass der Haupttext dieses Handbuchs so viele Informationen wie möglich vermittelt, ohne dass der Leser die Fußnoten lesen muss. So sollte beispielsweise vermieden werden, dass ein Leser eine im Haupttext behandelte Rechtsvorschrift missversteht, weil eine bemerkenswerte Ausnahme von dieser Vorschrift nur in einer Fußnote zum Text behandelt wurde. Zweitens hätte eine tangentielle Erörterung eines bestimmten Themas in Fußnoten es sehr viel schwieriger gemacht, die Behandlung dieses Themas im Handbuch von Abschnitt zu Abschnitt kohärent zu halten und dem Leser zu ermöglichen, alle relevanten Informationen zu einem einzigen Thema zu finden. Daher wurde auf tangentielle Erörterungen in Fußnoten so weit wie möglich verzichtet und stattdessen auf den entsprechenden Abschnitt des Handbuchs verwiesen, in dem das Thema ausführlicher behandelt wird.

1.2.2 Verwendung von Quellen in diesem Handbuch. In diesem Handbuch werden in den Fußnoten Quellen genannt, die die Aussagen des Haupttextes unterstützen oder erläutern. Diese Quellen werden in den Fußnoten angeführt, um Praktikern bei der Recherche zu bestimmten im Haupttext behandelten Themen zu helfen. Die Durchsicht der zitierten Quellen in ihrer Gesamtheit kann zusätzliche kontextbezogene Informationen liefern, insbesondere dann, wenn die Quellen nur teilweise in den Fußnoten zitiert werden.

1.2.2.1 Auswahl der Quellen. Die in den Fußnoten zitierten Quellen wurden aus verschiedenen Gründen ausgewählt. Zum Beispiel kann eine Quelle eine besonders hilfreiche Erklärung oder Illustration enthalten. Eine Quelle kann ausgewählt worden sein, um die amerikanische Praxis oder Rechtsauslegung zu veranschaulichen. Eine Quelle kann ausgewählt worden sein, weil ihr Autor ein besonders einflussreicher und angesehener internationaler Jurist war. Das Field Manual 27-10 des Department of Army aus dem Jahr 1956, The Law of Land Warfare, dient den US-Streitkräften seit mehr als 50 Jahren als Rechtsgrundlage und wurde im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Genfer Konventionen von 1949 durch die USA

veröffentlicht. Eine der Personen, die an der Ausarbeitung des Handbuchs von 1956 beteiligt waren, war Richard Baxter, ein hoch angesehener Anwalt des Verteidigungsministeriums, der später Richter am Internationalen Gerichtshof wurde.

Die Nennung einer bestimmten Quelle sollte nicht so ausgelegt werden, dass die zitierte Quelle

eine offizielle DoD-Position darstellt oder eine Billigung der Quelle in ihrer Gesamtheit bedeutet. So können beispielsweise Teile einer Quelle, wie ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs oder ein vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlichter Kommentar, die Rechtsauffassung des DoD widerspiegeln, andere Teile der Quelle hingegen nicht. In ähnlicher Weise sollte die Erwähnung der Rechtsprechung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission nicht so verstanden werden, dass die Vereinigten Staaten die Zuständigkeit der Interamerikanischen Menschenrechtskommission für die Anwendung des Kriegsrechts anerkannt haben.²

1.2.2.2 *Verwendung älterer Quellen.* Manchmal werden ältere Quellen zitiert: (1) weil diese Quelle besonders einflussreich ist; (2) um den Ursprung eines Rechtssatzes zu belegen; oder (3) um zu zeigen, dass eine bestimmte Regel oder Formulierung eine lange Geschichte hat.

Die Erwähnung einer älteren Quelle ist nicht unbedingt als Bestätigung dafür zu verstehen, dass jeder Aspekt dieser Quelle weiterhin geltendes Recht ist. So ist beispielsweise der Lieber Code ein kanonisches Kriegsrechtsdokument für die Vereinigten Staaten, das jedoch in Teilen nicht mehr dem geltenden Recht entspricht.³ Außerdem spiegelt ein älteres Dokument, das von einem Staat erstellt wurde, nicht unbedingt dessen aktuelle Rechtsauffassung wider. Das britische Handbuch von 1958 beispielsweise ist zwar ein besonders einflussreiches Handbuch zum Kriegsrecht, das von den angesehenen Experten Hersch Lauterpacht und Gerald Draper verfasst wurde, wurde jedoch durch spätere britische Handbücher ersetzt, die neuere Entwicklungen im Recht des Vereinigten Königreichs widerspiegeln (z. B. die Ratifizierung des AP I).

1.2.2.3 *Zitate aus Quellen.* Zitate aus Quellen werden manchmal in Klammern in den Fußnoten angegeben. Diese Klammern sollen den Praktikern helfen, indem sie beispielsweise den Vergleich zwischen dem Haupttext des Handbuchs und der in den Quellen verwendeten Sprache erleichtern. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, die Quellen korrekt zu zitieren. Praktiker sollten jedoch die Zitate anhand der Originalquelle überprüfen.

Bestimmte Formatierungsregeln wurden für zitiertes Material befolgt. Nach jedem Punkt am Ende eines Satzes werden zwei Leerzeichen gesetzt. Fußnotennummern und Zeilenumbrüche wurden im zitierten Text weggelassen. Ansonsten wurden die Zitate nicht verändert, es sei denn, die Änderungen werden durch Ellipsen, Klammern oder Klammerzusätze nach den Zitaten kenntlich gemacht.

1.2.2.4 *Zitierung von Grundsätzen und Vorschriften.* Richtlinien und Vorschriften der US-Regierung oder bestimmter DoD-Komponenten werden manchmal als Beispiele für die bisherige Praxis angeführt.

In diesem Handbuch geht es jedoch in erster Linie um die Rechtslage und nicht um die anwendbaren Richtlinien oder Vorschriften der US-Regierung oder des DoD. Viele Richtlinien und Vorschriften werden in diesem Handbuch nicht behandelt, und die Erörterung einiger Richtlinien, soweit sie relevant sind, sollte nicht so verstanden werden, dass andere einschlägige Richtlinien oder Vorschriften nicht existieren. Darüber hinaus werden die Richtlinien und Vorschriften ständig aktualisiert, so dass es für Praktiker ratsam ist, sich zu vergewissern, ob

² Siehe z.B. *U.S. Additional Response to the Request for Precautionary Measures-Detention of Enemy Combatants at Guantanamo Bay, Cuba*, Inter-American Commission on Human Rights, Jul. 15, 2002, 2002 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1008, 1009 ("Vereinfacht ausgedrückt umfasst die Zuständigkeit der Kommission nicht die Anwendung des Rechts des bewaffneten Konflikts, der *lex specialis*, die den Status und die Behandlung von Personen regelt, die während eines bewaffneten Konflikts festgehalten werden").

³ Siehe § 19.3 (Lieber Kodex).

neuere Versionen der zitierten Politiken und Verordnungen wurden herausgegeben.

In einigen Fällen werden annullierte Ausgaben oder überholte Politiken oder Verordnungen zitiert, um die frühere Praxis zu zeigen, und manchmal wird eine Reihe von Ausgaben zitiert, um eine Kontinuität in der Praxis zu illustrieren.

Richtlinien und Vorschriften gehen oft über die Anforderungen des geltenden Rechts hinaus, und die bloße Nennung einer Richtlinie oder Vorschrift in diesem Handbuch ist nicht so zu verstehen, dass die Anforderungen der Richtlinie oder Vorschrift aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus für die Zwecke der Bewertung des Völkergewohnheitsrechts verkündet wurden oder anderweitig die Absicht haben, rechtliche Anforderungen wiederzugeben.

1.2.2.5 Zitierformulare. Es wurde versucht, die Zitierformulare im gesamten Handbuch einheitlich zu gestalten und genügend Informationen über jede zitierte Quelle zu liefern, um ihre Bedeutung widerzuspiegeln und dem Leser das Auffinden der Quelle zu ermöglichen.⁴ Dieses Handbuch hält sich nicht strikt an ein etabliertes System von Zitaten. Zwar wurden bestimmte Zitiersysteme herangezogen, doch wurden Änderungen vorgenommen, die für diese Art von Ressource als angemessen erachtet wurden, um die Zitierformulare geradlinig und einfach und für die Leser relativ leicht verständlich zu gestalten. Was beispielsweise die Abkürzungen betrifft, so werden in diesem Handbuch die Namen wissenschaftlicher Zeitschriften im Allgemeinen nicht abgekürzt. Außerdem sollen die in Fußnoten eingefügten Zitate aus den zitierten Quellen den Lesern helfen, die zitierten Quellen elektronisch zu finden.

1.2.3 Verwendung von Querverweisen in diesem Handbuch. Dieses Handbuch verwendet Querverweise in den Fußnoten, um den Leser auf andere Abschnitte des Handbuchs zu verweisen, in denen ein bestimmtes Thema behandelt wird. Insbesondere wurde darauf geachtet, Querverweise zu verwenden, anstatt ein wiederkehrendes Thema erneut zu behandeln oder Rechtsquellen doppelt zu zitieren. In Abschnitten, in denen eine kriegsrechtliche Vorschrift nur am Rande oder als Beispiel erwähnt wird, wird ein Querverweis verwendet, um den Leser auf den Abschnitt des Handbuchs zu verweisen, in dem eine eingehendere Erörterung dieser Vorschrift und die entsprechenden Quellen angegeben sind.⁵

Querverweise sind verlinkt, um dem Leser einen schnellen Zugriff auf den referenzierten Abschnitt zu ermöglichen.

⁴ Vgl. Richard A. Posner, *The Bluebook Blues (Rezension der Harvard Law Review Association, The Bluebook: A Uniform System of Citation (19th ed., 2010))*, THE YALE LAW JOURNAL 850, 852 (2011) ("Ein System von Zitierformularen hat im Wesentlichen zwei Funktionen: genügend Informationen über einen Verweis zu liefern, um

dem Leser eine allgemeine Vorstellung von seiner Bedeutung zu vermitteln und ihm zu zeigen, ob es sich lohnt, ihn nachzuschlagen, und den Leser in die Lage zu versetzen, den Verweis zu finden, wenn er beschließt, dass er ihn nachschlagen möchte. In *Goodbye to the Bluebook* habe ich vier Grundsätze für die Gestaltung eines solchen Systems vorgeschlagen

System: 'um dem Autor oder Redakteur das Nachdenken über die Zitierweise zu ersparen', 'um Platz und Zeit des Lesers zu sparen', 'um dem Leser Informationen zu liefern' und 'um die Ablenkung zu minimieren'").

⁵ *Siehe* § 1.2.1 (Verwendung von Fußnoten in diesem Handbuch).

1.2.4 Verwendung von Signalen in diesem Handbuch. In diesem Handbuch werden Signale verwendet, um die Quellen und Querverweise in den Fußnoten vorzustellen. In der folgenden Tabelle werden die in diesem Handbuch verwendeten Signale identifiziert, ihre Funktion beschrieben und Beispiele für ihre Verwendung gegeben.

Signal	Funktion und Anwendungsbeispiele
[kein Signal]	<p><u>Stellt direkt die Behauptung auf</u></p> <p>Schließt sich eine Person <i>massenhaft</i> einer <i>Levée</i> an, kann sie als Kriegsgefangener festgehalten werden, auch wenn sie nicht an den Kämpfen teilgenommen hat.¹</p> <p>¹ 1958 UK MANUAL ¶100 ("Wenn nachgewiesen wird, dass sie sich der <i>Levée en masse</i> angeschlossen, aber nicht an der Verteidigung teilgenommen haben, können sie als Kriegsgefangene festgehalten werden").</p> <p><u>Identifiziert die Quelle eines Zitats</u></p> <p>Wie der Oberste Gerichtshof erklärt hat: "Rechtmäßige Kombattanten können von den gegnerischen Streitkräften gefangen genommen und als Kriegsgefangene festgehalten werden."²</p> <p>² Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 31 (1942).</p> <p><u>Identifiziert eine Behörde, auf die im Text verwiesen wird</u></p> <p>Das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens enthält zusätzliche Bestimmungen zu folgenden Themen den internationalen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.³</p> <p>³ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 11.</p>
<i>Siehe</i>	<p><u>Unterstützt eindeutig die These, gibt sie aber nicht direkt an</u></p> <p>Darüber hinaus wurden Beobachter in militärischen Aufklärungsflugzeugen nicht als heimlich oder unter falschem Vorwand handelnd betrachtet.⁴</p> <p>⁴ <i>Siehe</i> HAGUE IV REG. art. 29 ("Personen, die in Ballons geschickt werden, um Depeschen zu befördern und im Allgemeinen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Territoriums aufrechtzuerhalten", gelten nicht als Spione).</p>
<i>Siehe auch</i>	<p><u>Erläutert den Vorschlag</u></p> <p>Das bedeutet, dass die "Tötung, Verwundung oder andere kriegsähnliche Handlungen eines Kombattanten keine individuellen Verbrechen oder Vergehen sind".⁵</p> <p>⁵ LIEBER CODE art. 57. <i>Siehe auch</i> WINTHROP, MILITÄRRECHT & PRÄZEDENZEN 778 ("Der Staat wird im aktiven Krieg durch seine kämpfende Armee vertreten, und die Kriegsgesetze rechtfertigen die Tötung oder Behinderung von Angehörigen der einen Armee durch Angehörige der anderen im Kampf oder bei feindlichen Operationen").</p>

Signal	Funktion und Anwendungsbeispiele
<i>Vgl.</i>	<p><u>Unterstützt die Aussage durch Analogie, d.h. erörtert eine andere Aussage, die hinreichend ähnlich ist, um die ursprüngliche Aussage zu unterstützen</u></p> <p>Eine Person muss in der Operationszone eines kriegführenden Staates Spionage betreiben, um als Spion zu gelten. Der Begriff "Operationsgebiet" wurde weit ausgelegt und umfasst auch Gebiete, die die Kriegsanstrengungen unterstützen.⁶</p> <p>⁶ <i>Vgl.</i> Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 37 (1942) ("Das Kriegsrecht kann Agenten feindlicher Armeen, die mit Sprengstoff bewaffnet in unser Territorium eindringen, um Kriegsindustrien und -vorräte zu zerstören, nicht zu Recht als weniger kriegführende Feinde behandeln als Agenten, die in ähnlicher Weise eindringen, um befestigte Orte oder unsere Streitkräfte zu zerstören").</p>
<i>Siehe</i>	<p><u>Verweist auf einen anderen Abschnitt des Handbuchs, der den Vorschlag unterstützt oder näher erläutert</u></p> <p>Bestimmte Personenkategorien gehören zwar nicht zu den Streitkräften, sind aber dennoch befugt, die Streitkräfte bei den Kampfhandlungen zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, aber keine Angehörigen der Streitkräfte sind;⁷ <p>⁷ <i>Siehe</i> § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).</p>
<i>Vergleichen Sie</i>	<p><u>Verweist auf einen anderen Abschnitt des Handbuchs, der dem Vorschlag entspricht</u></p> <p>Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten und die Sicherheit vor kriminellen Elementen gewährleisten, werden im Allgemeinen nicht als unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt angesehen (und verlieren nicht ihren Schutz davor, zum Ziel von Angriffen zu werden).²⁶⁹</p> <p>²⁶⁹ <i>Vergleichen Sie</i> § 4.23.1 (Polizei als Zivilisten).</p>
<i>Erwägen Sie</i>	<p><u>Kennzeichnet einen Vertrag, der sich auf den Vorschlag bezieht, dem die Vereinigten Staaten aber nicht beigetreten sind (z. B. AP I)</u></p> <p>Nach dem Völkerrecht ist jeder geltende Vertrag für die Vertragsparteien verbindlich und muss von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden.¹⁰</p> <p>¹⁰ <i>Siehe</i> VCLT Art. 26 ("Jeder geltende Vertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und muss von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden.").</p>

Signal	Funktion und Anwendungsbeispiele
<p>Zum Beispiel,</p>	<p><u>Veranschaulichung der Aussage anhand eines Beispiels aus der historischen Praxis</u></p> <p>Durch eine Anpassung des Zeitpunkts eines Angriffs kann das Risiko eines zufälligen Schadens verringert werden. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, ein militärisches Ziel anzugreifen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich dort Zivilisten aufhalten, geringer ist.¹¹</p> <p>¹¹ Zum Beispiel Jennifer O'Connor, General Counsel, Verteidigungsministerium, <i>Bemerkungen an der New York University School of Law: Applying the Law of Targeting to the Modern Battlefield</i>, Nov. 28, 2016 ("In Anbetracht der Fakten dieser speziellen Situation, einschließlich der Erkenntnisse, dass das Bargeld zur Bezahlung von ISIL-Kämpfern und zur Durchführung terroristischer Operationen verwendet wurde, stellte die Zielbehörde fest, dass das Bargeld ein legitimes militärisches Ziel war. Der nächste Schritt für die Zielbehörde vor der Genehmigung des Angriffs war dann die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsanalyse. Das Bargeldlager befand sich in einem Gebiet, in dem sich häufig Zivilisten aufhielten - wie man es von einem Gebäude erwarten würde, das früher eine zivile Bank war, bevor ISIL es in ein Bargeldlager umwandelte. Aufgrund der hohen Anzahl von Zivilisten in diesem Gebiet unternahm die Zielbehörde besondere Schritte, um den potenziellen Schaden für die Zivilbevölkerung zu minimieren, indem sie den Angriff zu einem Zeitpunkt anordnete, zu dem das Potenzial für zivile Opfer als gering eingeschätzt wurde); FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 100 (mit der Feststellung, dass während der Operation DESERT STORM "Angriffe auf Einrichtungen, die bekanntermaßen von beiden Seiten (d.h. militärisch und zivil) genutzt werden, normalerweise nachts geplant wurden, weil sich dann weniger Menschen in den Gebäuden oder auf den Straßen aufhielten").</p>
<p>z.B.,</p>	<p><u>Zusätzlich zu einem der anderen Signale, wenn die zitierte Autorität eine von mehreren Autoritäten ist (von denen einige nicht zitiert werden), die für dieselbe Behauptung stehen</u></p> <p>Humanitäres Völkerrecht ist ein alternativer Begriff für das Kriegsrecht, der in seiner inhaltlichen Bedeutung mit dem Kriegsrecht gleichgesetzt werden kann.¹²</p> <p>¹² Siehe z.B. <i>Overview of the Amendment to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material</i>, 6, Enclosure to Condoleezza Rice, Letter of Submittal, Jun. 11, 2007, MESSAGE FROM THE PRESIDENT OF THE UNITED STATES TRANSMITTING AMENDMENT TO THE CONVENTION ON THE PHYSICAL PROTECTION OF NUCLEAR MATERIAL (THE "AMENDMENT"). EINE KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN DES AM 28. OKTOBER 1979 ANGENOMMENEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN PHYSISCHEN SCHUTZ VON KERNMATERIAL HAT DIE ÄNDERUNG AM 8. JULI 2005 BEI DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-AGENTUR IN WIEN ANGENOMMEN, VERTRAGSDOKUMENT. 110-6, 6 (2007) ("(2) Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass der Begriff 'humanitäres Völkerrecht' in Absatz 5 der Änderung (Artikel 2 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial in seiner geänderten Fassung) dieselbe inhaltliche Bedeutung hat wie das Kriegsrecht").</p>

1.3 DEFINITION DES KRIEGSRECHTS

Für die Zwecke dieses Handbuchs ist das *Kriegsrecht* der Teil des Völkerrechts, der den

Einsatz von Waffengewalt, die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, die kriegerische Besetzung und die

Beziehungen zwischen kriegführenden, neutralen und nicht kriegführenden Staaten.⁶

Für die Zwecke dieses Handbuchs umfasst das Kriegsrecht die für die Vereinigten Staaten geltenden Verträge und das Völkergewohnheitsrecht.⁷

1.3.1 Recht des Krieges - Anmerkungen zur Terminologie.

1.3.1.1 Unterschiedliche Definitionen des Kriegsrechts. Das Kriegsrecht kann in anderen Veröffentlichungen etwas anders definiert werden. So wurde das Kriegsrecht in Veröffentlichungen des DoD enger definiert als in der in diesem Abschnitt erörterten Definition (z. B. durch Weglassen des Verweises auf den Teil des Völkerrechts, der den Einsatz von Waffengewalt regelt).⁸

1.3.1.2 Kriegsrecht versus humanitäres Völkerrecht und Recht des bewaffneten Konflikts. Das *Kriegsrecht* wird oft auch als *Recht des bewaffneten Konflikts* bezeichnet. Beide Begriffe finden sich in DoD-Direktiven und Schulungsmaterialien. *Humanitäres Völkerrecht* ist ein alternativer Begriff für das Kriegsrecht, der die gleiche inhaltliche Bedeutung wie das Kriegsrecht haben kann.⁹ In anderen Fällen wird das humanitäre Völkerrecht enger verstanden als das Kriegsrecht (z. B. indem das humanitäre Völkerrecht nicht das Neutralitätsrecht umfasst).¹⁰

⁶ Siehe § 3.2 (Situationen, auf die das Kriegsrecht Anwendung findet).

⁷ Siehe § 1.7 (Verträge); § 1.8 (Völkergewohnheitsrecht).

⁸ Zum Beispiel, DOD DIRECTIVE 2310.01E, *DoD Detainee Program*, 14 (Aug. 19, 2014) ("law of war. Der Teil des Völkerrechts, der die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten sowohl in internationalen als auch nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und Besetzungen regelt und die Rechte und Pflichten von neutralen, nicht kriegführenden und kriegführenden Staaten festlegt. Es wird oft als "Recht der bewaffneten Konflikte" oder "internationales Recht" bezeichnet. humanitäres Recht" und ist speziell auf die Umstände bewaffneter Konflikte ausgerichtet. Es umfasst das gesamte Völkerrecht, das auf die Durchführung militärischer Operationen in bewaffneten Konflikten anwendbar ist und für die Vereinigten Staaten oder ihre einzelnen Bürger verbindlich ist, einschließlich der Verträge und internationalen Abkommen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind (z. B. die Genfer Konventionen von 1949), sowie das anwendbare Völkergewohnheitsrecht."); DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶3.1 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("Law of War. Der Teil des Völkerrechts, der die Durchführung von bewaffneten Feindseligkeiten regelt. Es wird oft als das 'Recht des bewaffneten Konflikts' bezeichnet. Das Kriegsrecht umfasst das gesamte Völkerrecht für die Durchführung von Feindseligkeiten, das für die Vereinigten Staaten oder ihre einzelnen Bürger verbindlich ist, einschließlich der Verträge und internationalen Abkommen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, und anwendbares Völkergewohnheitsrecht").

⁹ Siehe z.B. *Overview of the Amendment to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material*, 6, Enclosure to Condoleezza Rice, *Letter of Submittal*, Jun. 11, 2007, MESSAGE FROM THE PRESIDENT OF THE UNITED STATES TRANSMITTING AMENDMENT TO THE CONVENTION ON THE PHYSICAL PROTECTION OF NUCLEAR MATERIAL (THE "AMENDMENT"). EINE KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN DES AM 28. OKTOBER 1979 ANGENOMMENEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN PHYSISCHEN SCHUTZ VON KERNMATERIAL HAT DIE ÄNDERUNG AM 8. JULI 2005 BEI DER INTERNATIONALEN ATOMAREN ENERGIEAGENTUR IN WIEN ANGENOMMEN, VERTRAGSDOKUMENT. 110-6, 6 (2007) ("(2) Die Vereinigten Staaten von Amerika geht davon aus, dass der Begriff 'humanitäres Völkerrecht' in Absatz 5 des Änderungsantrags (Artikel 2 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial in seiner geänderten Fassung) dieselbe inhaltliche Bedeutung hat wie das Kriegsrecht"); FRITS KALSHOVEN & LIESBETH ZEGVELD, *CONSTRAINTS ON THE WAGING OF WAR: AN EINFÜHRUNG IN DAS INTERNATIONALE HUMANITÄRE RECHT* 11 (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 3. Aufl., 2001) ("Das Kriegsrecht wird heutzutage oft mit einem Begriff bezeichnet, der besser geeignet ist, sein Ziel und

seinen Zweck auszudrücken, wie z.B. 'humanitäres Völkerrecht, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist' oder 'humanitäres Recht' - wir werden diese Begriffe austauschbar verwenden, so wie wir es mit 'Krieg' und 'bewaffneter Konflikt' tun.").

¹⁰ Christopher Greenwood, *Historische Entwicklung und Rechtsgrundlage*, in: DIETER FLECK, DAS HANDBUCH DER HUMANITÄRES RECHT BEI BEWÄHRTEN KONFLIKTEN 9 (¶102) (1999) ("Der Begriff 'Humanitäres Völkerrecht' ist von relativ jungen Ursprungs und taucht nicht in den Genfer Konventionen von 1949 auf. ... Humanitäres Völkerrecht

1.3.2 Das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen. Ein Problem, mit dem sich die Praktiker des Kriegsrechts häufig konfrontiert sehen, ist das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen, insbesondere dann, wenn die Regeln dieser Rechtsordnungen mit den Regeln des Kriegsrechts in Konflikt zu geraten scheinen. Diese scheinbaren Konflikte werden häufig durch die Berücksichtigung des Grundsatzes gelöst, dass das Kriegsrecht die *lex specialis* für bewaffnete Konflikte ist.¹¹ Wie sich eine kriegsrechtliche Vorschrift zu einer bestimmten Vorschrift verhält, die nicht im Kriegsrecht verankert ist, kann von der jeweiligen Rechtsvorschrift abhängen.

Im Allgemeinen kann das Kriegsrecht mit anderen Rechtsordnungen in Verbindung stehen, und zwar durch: (1) kriegsrechtliche Vorschriften, die in Bezug auf bewaffnete Konflikte an die Stelle von Vorschriften anderer Rechtsordnungen treten; (2) die Auslegung von Vorschriften anderer Rechtsordnungen, um Konflikte mit kriegsrechtlichen Vorschriften zu vermeiden; (3) kriegsrechtliche Vorschriften, die den Inhalt allgemeiner Normen anderer Rechtsordnungen beeinflussen, wenn diese Normen so ausgelegt werden, dass sie auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind; und (4) kriegsrechtliche Verträge, die ausdrücklich Begriffe aus anderen Rechtsordnungen enthalten.

In einigen Fällen kann es schwierig sein, zwischen diesen Ansätzen zu unterscheiden, und verschiedene Stellen können unterschiedliche Ansätze anwenden, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.¹² Obwohl es verschiedene Ansätze gibt und die endgültige Lösung von den spezifischen Regeln und dem Kontext abhängen kann, ist das Kriegsrecht als *lex specialis* des bewaffneten Konflikts die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsoffizieren.¹³

1.3.2.1 Das Kriegsrecht als Lex Specialis des bewaffneten Konflikts. Die Maxime *lex specialis derogat legi generali* bedeutet, dass "[a]ls Regel gilt, dass die spezielle Regel die *allgemeine Regel* außer Kraft setzt.

umfasst somit den größten Teil dessen, was früher als Kriegsrecht bekannt war, wenn auch streng genommen einige Teile dieses Rechts, wie z.B. das Neutralitätsrecht, werden nicht berücksichtigt, da ihr Hauptzweck nicht humanitär ist").

¹¹ Siehe z. B. Mary McLeod, amtierende Rechtsberaterin, Außenministerium, *Eröffnungserklärung auf der 53. U.N. Committee Against Torture, Nov. 3 - 28, 2014, Nov. 12, 2014* (mit der Feststellung, dass "das Recht der bewaffneten Konflikte das maßgebliche Recht für die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsoffizieren ist"); U.S. Delegation to U.N. General Assembly Third Committee, *Statement Clarifying Legal Points of Importance, 2004 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 331* ("Third, with respect to [preambular paragraph ('PP')] 4 and PP6, references to human rights law during armed conflict by necessity refer only to those provisions, if any, that may be applicable. Wie bekannt sein dürfte, vertritt die Regierung der Vereinigten Staaten den Standpunkt, dass das Kriegsrecht die *lex specialis* für bewaffnete Konflikte ist.") (Änderung im Original).

¹² Bericht der Völkerrechtskommission, *Sechsfundzigste Tagung (3. Mai - 4. Juni und 5. Juli - 6. August 2004)*, U.N. Doc. A/59/10 ¶304 (2004) ("Bei der Einleitung des Teils der Studie, der sich mit der Funktion und dem Anwendungsbereich der *lex specialis*-Regel befasst, betonte der Vorsitzende mehrere Punkte. Erstens betonte er, dass der Rückgriff auf die *lex specialis*-Regel ein Aspekt der juristischen Argumentation sei, der eng mit der Idee des Völkerrechts als Rechtssystem verbunden sei. Die *lex specialis*-Maxime zielt darauf ab, widersprüchliche Normen durch Auslegung oder Festlegung bestimmter Prioritätsbeziehungen zwischen ihnen zu harmonisieren. In der Tat sei es oft schwierig, zwischen diesen beiden Aspekten der Funktionsweise der Technik zu unterscheiden: der Auslegung eines speziellen Gesetzes im Lichte des allgemeinen Rechts und der die Aufhebung des allgemeinen Rechts im Hinblick auf das Vorhandensein einer kollidierenden besonderen Vorschrift. ... Die Annahme einer systemischen Sichtweise war gerade deshalb wichtig, um zu vermeiden, dass die *lex*

specialis in einer allzu formalen oder starren Weise gedacht wird. Die Funktionsweise der *lex specialis* war immer durch ihr rechtssystematisches Umfeld bedingt").

¹³ *Observations of the United States of America on the Human Rights Committee's Draft General Comment 35: Article 9*, June 10, 2014, ¶20 ("While the United States acknowledges that difficult questions arise regarding the applicability of international human rights law in situations of armed conflict, the draft does not allow sufficient weight to the well-established principle that international humanitarian law, as the *lex specialis* of armed conflict, is the controlling body of law with regard to the conduct of hostilities and the protection of war victims.").

allgemeines Recht".¹⁴ Die spezifischere Vorschrift hat Vorrang, weil sie den Besonderheiten des Kontextes, in dem das Gesetz anzuwenden ist, besser Rechnung trägt und damit ein gerechteres Ergebnis schafft und die Absicht der gesetzgebenden Instanzen besser widerspiegelt.¹⁵

Das Kriegsrecht wurde unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Krieges und der Herausforderungen, die mit seiner rechtlichen Regelung verbunden sind, entwickelt. So können beispielsweise die Umstände eines bewaffneten Konflikts keinen Verstoß gegen das Kriegsrecht rechtfertigen.¹⁶ Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in manchen Fällen Regeln aus Friedenszeiten für angemessen erachtet, um sie während eines bewaffneten Konflikts anzuwenden, und in einigen dieser Fälle hat er solche Konzepte ausdrücklich in das Kriegsrecht aufgenommen.¹⁷

So wurde das Kriegsrecht traditionell als die einzigen "maßgeblichen Regeln für das Vorgehen zwischen feindlichen Armeen" oder als das gewöhnliche Recht auf dem eigentlichen Schauplatz der militärischen Operationen verdrängend beschrieben.¹⁸ In ähnlicher Weise wurden Kriegsrechtsverträge als klares Beispiel für eine *lex specialis* im Verhältnis zu Verträgen betrachtet, die Friedensnormen zu denselben Themen enthalten.¹⁹

1.3.2.2 Auslegung anderer Gesetze zur Vermeidung von Konflikten mit dem Kriegsrecht. Mögliche

¹⁴ Colleanu gegen den deutschen Staat, Deutsch-Rumänisches Gemischtes Schiedsgericht, 12. Januar 1929, *abgedruckt in* H. LAUTERPACHT, V INTERNATIONAL LAW REPORTS 438 (1929). *Siehe auch* GROTIUS, KRIEGS- UND FRIEDENSRECHT 428

(2.16.29.1) ("Unter den Vereinbarungen, die hinsichtlich der genannten Eigenschaften gleichwertig sind, ist derjenigen der Vorzug zu geben, die am spezifischsten ist und dem Gegenstand am nächsten kommt; denn besondere Bestimmungen sind in der Regel wirksamer als allgemeine").

¹⁵ U.N. International Law Commission, *Conclusions of the work of the Study Group on the Fragmentation of International Law: Schwierigkeiten, die sich aus der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts ergeben* 2(7) (2006)

("Begründung des Grundsatzes. Der Vorrang des Spezialrechts vor dem allgemeinen Recht ist dadurch gerechtfertigt, dass das Spezialrecht, da es konkreter ist, den Besonderheiten des Kontextes, in dem es anzuwenden ist, oft besser Rechnung trägt als das anwendbare allgemeine Recht. Seine Anwendung kann auch oft zu einem gerechteren Ergebnis führen und die Absicht der Rechtssubjekte besser widerspiegeln").

¹⁶ *Siehe* § 2.2.2 (Militärische Notwendigkeit und Regeln des Kriegsrechts).

¹⁷ *Siehe* § 1.3.2.4 (Explizite Übernahme von Begriffen aus anderen Rechtsordnungen in das Kriegsrecht).

¹⁸ *Siehe* LIEBER CODE art. 40 ("Es gibt kein Gesetz und keine verbindlichen Regeln für das Verhalten zwischen feindlichen Armeen, mit Ausnahme des Zweiges des Natur- und Völkerrechts, der als Recht und Gebräuche des Krieges zu Lande bezeichnet wird."). *Siehe auch* WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 773-74 ("Mit dem Begriff KRIEGSRECHT ist jener Zweig des Völkerrechts gemeint, der die Rechte und Pflichten der Kriegführenden festlegt, oder - weiter gefasst - jene Grundsätze und Gebräuche, die in Kriegszeiten den Status und die Beziehungen nicht nur von Feinden - ob bewaffnet oder nicht - definieren, sondern auch von Personen, die der Militärregierung oder dem Kriegsrecht unterstehen, und von Personen, die sich einfach auf dem Kriegsschauplatz aufhalten, und die ihre Verurteilung und Bestrafung zulassen, wenn sie sich strafbar machen. Im Gegensatz zum eigentlichen Militärrecht ist das Kriegsrecht *in diesem Land* kein förmliches schriftliches Gesetzbuch, sondern besteht hauptsächlich aus allgemeinen, vom Völkerrecht abgeleiteten Regeln, die durch Rechtsakte und Anordnungen der Militärmacht und einige wenige gesetzliche Bestimmungen ergänzt werden. Im Allgemeinen ist es recht unabhängig vom allgemeinen Recht. Auf dem eigentlichen Schauplatz der militärischen Operationen", so ein gelehrter Richter, "werden die gewöhnlichen Gesetze des Landes durch die Gesetze des Krieges verdrängt. Die Zuständigkeit des Zivilrichters ist dort suspendiert, und militärische Autorität und Gewalt werden ersetzt.' Da das Kriegsrecht in der Tat seine ursprüngliche Autorität in den Kriegsbefugnissen des Kongresses und der Exekutive findet und somit in seiner

Quelle verfassungsgemäß ist, kann es in seiner Ausübung für eine gewisse Zeit sogar die Verfassung selbst ersetzen, wie im Folgenden dargelegt wird.").

¹⁹ C. Wilfred Jenks, *The Conflict of Law-Making Treaties*, 30 BRITISH YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW 401, 446 (1953) ("Ein klares Beispiel für die Anwendbarkeit [des *lex specialis*-Grundsatzes] bieten Rechtsakte zum Kriegsrecht, die in Ermangelung des Nachweises einer gegenteiligen Absicht oder anderer besonderer Umstände eindeutig als *leges speciales* im Verhältnis zu Rechtsakten angesehen werden müssen, die Friedensnormen zu denselben Themen festlegen Themen.").

Konflikte zwischen dem Kriegsrecht und anderem Recht können dadurch gelöst werden, dass das andere Recht so ausgelegt wird, dass es nicht mit den Regeln des Kriegsrechts kollidiert.

Diesem Ansatz liegt die Tatsache zugrunde, dass das Kriegsrecht im Völkergewohnheitsrecht als ein gut entwickelter Rechtskorpus fest verankert ist, der von den allgemein im Frieden geltenden Rechtsgrundsätzen getrennt ist.²⁰ Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber diesen gut entwickelten Rechtskorpus nicht ändern wird, es sei denn, er hat die Absicht, dies zu tun.²¹ In ähnlicher Weise schließt das Allgemeine Abkommen zum Vergleich die Staatsangehörigen bestimmter Staaten bewusst von seiner Anwendung aus, um Komplikationen oder Unstimmigkeiten in den Verfahren zu vermeiden, falls sowohl das Allgemeine Abkommen als auch das für die normale diplomatische Vertretung geltende Recht Anwendung finden.²²

In einigen Fällen wird in den Verträgen ausdrücklich klargestellt, dass sie die Rechte der Staaten nach dem Kriegsrecht nicht berühren.²³ So sieht beispielsweise das Chicagoer Abkommen über die Zivilluftfahrt von 1944 ausdrücklich vor, dass es die Handlungsfreiheit von Staaten während eines bewaffneten Konflikts nicht beeinträchtigt.²⁴ Aber auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird, sind Verstöße gegen das Kriegsrecht durch internationale Abkommen, die sich in erster Linie auf andere Situationen als bewaffnete Konflikte beziehen, nicht zu vermuten.²⁵ Zum Beispiel ist das

²⁰ Edwin D. Williamson, Bevollmächtigter der Vereinigten Staaten von Amerika, *Preliminary Objections Submitted by the United States of America, Case Concerning the Aerial Incident of 3 July 1988, I.C.J. (Iran v. United States)*, 200-01 (4. März 1991) ("Die Gesetze des bewaffneten Konflikts sind im Völkergewohnheitsrecht als ein gut entwickelter Rechtskörper fest verankert, der sich von den allgemein in Friedenszeiten geltenden Rechtsgrundsätzen unterscheidet.").

²¹ *Siehe z.B. Case Concerning Oil Platforms (Iran v. United States), Preliminary Objection, Judgment, 1996 I.C.J. 874, 876 (Dissenting Opinion of Vice-President Schwebel)* ("Es ist klar, dass es sich um einen Vertrag handelt, der im Wesentlichen darauf abzielt, gegenseitig vorteilhaften Handel und Investitionen sowie engere wirtschaftliche Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Gleichbehandlung zu fördern. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Anwendung von Waffengewalt durch eine Partei gegen die andere geregelt werden soll. ... Keine dieser Kernbestimmungen des Vertrages deutet darauf hin, dass Angriffe von Streitkräften einer Partei gegen das, was sie als militärische Ziele im Hoheitsbereich der anderen Partei betrachtet, in den Geltungsbereich des Vertrages fallen. Es ist auch bezeichnend, dass der Vertrag keine der Vertragsbestimmungen enthält, die sich typischerweise auf die internationale Anwendung von Gewalt beziehen."); *Written Statement of the Government of the United States of America*, 34, Jun. 20, 1995, I.C.J., Request by the United Nations General Assembly for an Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons ("Kein internationales Umweltinstrument ist ausdrücklich in bewaffneten Konflikten anwendbar. Kein solches Instrument verbietet oder regelt ausdrücklich den Einsatz von Kernwaffen. Folglich könnte ein solches internationales Umweltinstrument nur durch Schlussfolgerung anwendbar sein. Eine solche Schlussfolgerung ist nicht gerechtfertigt, da keines dieser Instrumente mit der Absicht ausgehandelt wurde, dass es in bewaffneten Konflikten oder auf den Einsatz von Kernwaffen anwendbar wäre. Ferner ist eine solche Schlussfolgerung durch die textliche Auslegung dieser Instrumente nicht gerechtfertigt."); Edwin D. Williamson, Agent der Vereinigten Staaten von Amerika, *Preliminary Objections Submitted by the United States of America, Case Concerning the Aerial Incident of 3 July 1988, I.C.J. (Iran v. United States)*, 207 (Mar. 4, 1991) ("Als die ICAO-Versammlung 14 Jahre später den oben erwähnten Artikel 3bis des Abkommens von Chicago ausarbeitete, war sie darauf bedacht, in den Artikel eine Erklärung aufzunehmen, dass er 'nicht so auszulegen ist, dass er die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rechte und Pflichten der Staaten in irgendeiner Weise verändert', wozu auch das angeborene Recht auf Selbstverteidigung gehört. Die Teilnehmer der Konferenz von Montreal hätten eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, wenn sie beabsichtigt hätten, mit dem Übereinkommen von Montreal das Recht der bewaffneten Konflikte zu ändern, und insbesondere, wenn sie beabsichtigt hätten, Aktionen von Streitkräften in bewaffneten Konflikten zu behandeln. Das Montrealer Übereinkommen enthält keine derartige Bestimmung").

²² *Siehe* § 10.3.3.3 (Staatsangehörige eines neutralen Staates oder eines mitkriegsführenden Staates, solange eine normale diplomatische Vertretung besteht).

²³ *Siehe z.B.* Übereinkommen über den Schutz von Unterseekabeln, Art. 15, Mar. 14, 1884, 24 STAT. 989, 997 ("Es ist dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens die Handlungsfreiheit der Kriegsparteien in keiner Weise beeinträchtigen").

²⁴ *Siehe* § 14.1.1.1 (Abkommen von Chicago von 1944 und die Handlungsfreiheit von Staaten in bewaffneten Konflikten).

²⁵ Edwin D. Williamson, Agent der Vereinigten Staaten von Amerika, *Preliminary Objections Submitted by the United States of America*, Case Concerning the Aerial Incident of 3 July 1988, I.C.J. (Iran v. United States), 203 (Mar. 4,

Das LOS-Übereinkommen ist so ausgelegt worden, dass es die Rechte eines Staates während eines bewaffneten Konflikts nicht beeinträchtigt, auch wenn dieser Grundsatz im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird.²⁶ Darüber hinaus wurde das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus so verstanden, dass es die Vertragsstaaten nicht daran hindert, rechtmäßige Maßnahmen gegen rechtmäßige Ziele im Einklang mit dem Recht des bewaffneten Konflikts durchzuführen.²⁷

Neben Verträgen sind auch innerstaatliche Gesetze so ausgelegt worden, dass sie nicht gegen das Völkerrecht, einschließlich des Kriegsrechts, verstoßen, sofern eine andere Auslegung möglich ist.²⁸ Bestimmte innerstaatliche Gesetze wurden so ausgelegt, dass sie nicht für Situationen gelten, die unter das Kriegsrecht fallen, weil diese Absicht nicht klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wurde.²⁹

1991) ("Verstöße gegen das Recht der bewaffneten Konflikte durch internationale Abkommen, die sich in erster Linie mit anderen Situationen als bewaffneten Konflikten befassen, sind nicht zu vermuten. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Verfasser des Übereinkommens von Montreal beabsichtigten, es auf Streitkräfte anzuwenden, die in einem bewaffneten Konflikt handeln. Hätten sie dies beabsichtigt, hätten sie sich mit einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit Handlungen von Streitkräften befassen müssen."); *The S.S. Wimbledon*, (United Kingdom, France, Japan v. Germany), Judgment (MM. Anzilotti and Huber, dissenting), 1923 P.C.I.J. (series A) 1, 35, 36 (¶3) ("In this respect, it must be remembered that international conventions and more particularly those relating to commerce and communications are generally concluded with regard to normal peace conditions. Sieht sich ein neutraler oder kriegführender Staat infolge eines Krieges mit der Notwendigkeit konfrontiert, zum Schutz seiner Neutralität oder zum Zwecke der Landesverteidigung außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Anwendung solcher Übereinkommen vorübergehend beeinträchtigen, so ist er dazu berechtigt, auch wenn in dem Übereinkommen keine ausdrücklichen Vorbehalte gemacht werden. Dieses Recht, das alle Nationen besitzen und das auf allgemein anerkannten Gepflogenheiten beruht, kann nicht allein deshalb seine *Daseinsberechtigung verlieren*, weil es in einigen Fällen missbraucht worden ist").

²⁶ *Siehe* § 13.1.1 (Das Seerecht in bewaffneten Konflikten).

²⁷ United States, *Statement on Ratification of International Convention for the Suppression of the Financing Terrorism*, Jun. 26, 2002, 2185 UNTS 611, 612 ("(1) Exclusion of legitimate activities against lawful targets. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens einen Vertragsstaat daran hindert, rechtmäßige Aktivitäten gegen rechtmäßige Ziele in Übereinstimmung mit dem Recht des bewaffneten Konflikts durchzuführen").

²⁸ *The Charming Betsy*, 6 U.S. 64, 118 (1804) (Marshall, C.J.) ("Es wurde auch festgestellt, dass ein Gesetz des Kongresses niemals so ausgelegt werden sollte, dass es gegen das Völkerrecht verstößt, wenn irgendeine andere mögliche Auslegung verbleibt, und dass es folglich niemals so ausgelegt werden kann, dass es neutrale Rechte verletzt oder den neutralen Handel stärker beeinträchtigt, als dies durch das Völkerrecht, wie es in diesem Land verstanden wird, gerechtfertigt ist. Diese Grundsätze werden für richtig gehalten und sollten bei der Auslegung des vorliegenden Gesetzes berücksichtigt werden").

²⁹ *Siehe z.B.* Walter Dellinger, Assistant Attorney General, *United States Assistance to Countries that Shoot Down Civil Aircraft Involved in Drug Trafficking*, Jul. 14, 1994, 18 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 148, 163-64 ("Insbesondere glauben wir, dass der Abschnitt nicht für die Handlungen von Streitkräften der Vereinigten Staaten gilt, die im Namen der Vereinigten Staaten während eines Zustands von Feindseligkeiten handeln. Wie oben erörtert, war § 32(b)(2) dazu gedacht die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aus dem Übereinkommen von Montreal umzusetzen. Dieses Übereinkommen scheint nicht zu auf Handlungen von Streitkräften anzuwenden, die ansonsten dem Recht des bewaffneten Konflikts unterliegen. ... Wir sind nicht der Meinung, dass § 32(b)(2) sollte so ausgelegt werden, dass er die überraschende und mit ziemlicher Sicherheit unbeabsichtigte Wirkung hat, Handlungen von Militärangehörigen zu kriminalisieren, die nach dem Völkerrecht und dem Recht der bewaffneten Konflikte rechtmäßig sind. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Anwendung von § 32(b)(2) auf Handlungen von Angehörigen des US-Militärs im Zustand der Feindseligkeit leicht zu Absurditäten führen

könnte: So könnte dies zum Beispiel bedeuten, dass Angehörige des Militärs unter bestimmten Umständen nicht in der Lage wären, sich in angemessener Weise selbst zu verteidigen, ohne sich dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Sofern der Kongress nicht durch eine klare und unmissverständliche Erklärung etwas anderes bestimmt, sollte § 32(b)(2) so ausgelegt werden, dass solche Ergebnisse vermieden werden. Daher glauben wir nicht, dass das Gesetz in seiner jetzigen Fassung auf Vorfälle wie den Abschuss des Iran-Air-Fluges 655 durch den Kreuzer *Vincennes* der US-Marine am 3. Juli 1988 Anwendung finden sollte."); France Biddle, Attorney General, *Procurements by Commanding Generals in Foreign Theaters of Operations*, Nov. 12, 1942, 40 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 250, 253 (1949) ("Die fraglichen Gesetze erklären nicht ausdrücklich, dass ihre Bestimmungen auf ausländische Operationsgebiete nicht anwendbar sind. Aber es gibt schlüssige Gründe für die Schlussfolgerung, dass der Kongress nicht beabsichtigt hat, sie auf solche Schauplätze anzuwenden. Der Oberste Gerichtshof hat seit langem anerkannt, dass die Befugnis zur Durchführung von

1.3.2.3 Anwendung des Kriegsrechts zur Bestimmung des Inhalts allgemeiner Normen bei bewaffneten Konflikten. Eine weitere Möglichkeit, das Kriegsrecht als *lex specialis* anzuwenden, besteht darin, den Inhalt einer allgemeineren Norm in Bezug auf die Situation eines bewaffneten Konflikts zu bestimmen. So wurde das Kriegsrecht beispielsweise verwendet, um den Inhalt allgemeiner Ermächtigungen zur Durchführung militärischer Operationen zu bestimmen.³⁰

Ein weiteres Beispiel: Soweit das Konzept der "gebührenden Rücksichtnahme" auf die Sicherheit ziviler Luftfahrzeuge während eines bewaffneten Konflikts als anwendbar angesehen werden kann, würde die gebührende Rücksichtnahme im Sinne der Anforderungen des Kriegsrechts verstanden werden.³¹ In dem Maße, in dem das Konzept der "gebührenden Rücksichtnahme" auf die Rechte anderer Staaten nach dem Seerecht während eines bewaffneten Konflikts als anwendbar angesehen werden kann, würde die gebührende Rücksichtnahme im Sinne der Erfordernisse des Kriegsrechts verstanden werden.³²

Schließlich haben internationale Gerichte oder Kommissionen, selbst wenn sie Menschenrechtsverpflichtungen als während eines bewaffneten Konflikts anwendbar bezeichnet haben, den Inhalt dieser Verpflichtungen im Allgemeinen anhand von Normen und Tests aus dem Kriegsrecht bestimmt.³³

1.3.2.4 Explizite Einbeziehung von Begriffen aus anderen Rechtsordnungen in das Kriegsrecht. In einigen Fällen werden in den Kriegsrechtsverträgen ausdrücklich Begriffe aus anderen Rechtsordnungen übernommen. So wird zum Beispiel das Konzept des Nießbrauchs im Friedensrecht auf die Pflichten der Besatzungstaaten angewandt.³⁴ In ähnlicher Weise wendet der GC ausdrücklich eine Friedensregel in Bezug auf die Staatsangehörigen der Besatzungsmacht an, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten in dem besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben.³⁵ Ein weiteres Beispiel ist der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949, der durch Verweis die rechtlichen Garantien aufnimmt, die

Die Befugnis zur Beschaffung von Nachschub in den Einsatzgebieten schließt die Befugnis ein, die von der militärischen Notwendigkeit diktierten Methoden anzuwenden. Eigentum kann ohne weiteres beschlagnahmt werden, sogar von einem Bürger, wenn die militärischen Erfordernisse seine Beschlagnahme vernünftigerweise als notwendig erscheinen lassen. Es ist undenkbar, dass der Kongress versucht hat, diese Regel der militärischen Notwendigkeit durch gesetzliche Einschränkungen außer Kraft zu setzen, kommandierende Generäle, die auf fremdem Boden Krieg führen, zu behindern, die Befugnis des Präsidenten als Oberbefehlshaber, durch seine Untergebenen militärische Kampagnen im Ausland zu führen, einzuschränken oder zu beeinträchtigen.") (interne Zitate ausgelassen).

³⁰ Hamdi v. Rumsfeld, 542 U.S. 507, 519 (2004) (Plural) ("Im Lichte dieser Grundsätze ist es unerheblich, dass die AUMF nicht ausdrücklich von Inhaftierung spricht. Da die Inhaftierung zur Verhinderung der Rückkehr eines Kämpfers auf das Schlachtfeld ein grundlegender Bestandteil der Kriegsführung ist, erlaubt sie den Einsatz 'notwendiger und angemessener Gewalt'.

Der Kongress hat die Inhaftierung unter den hier betrachteten engen Umständen klar und unmissverständlich genehmigt"). *Siehe auch* In re Guantanamo Bay Litigation, *Respondents' Memorandum Regarding the Government's Detention Authority Relative to Detainees Held at Guantanamo Bay*, Misc. No. 08-442, 4 (D.D.C., Mar. 13, 2009) ("The United States bases its detention authority as to such persons on the Authorization for the Use of Military Force ('AUMF'), Pub. L. 107-40, 115 Stat. 224 (2001). Die durch die AUMF verliehene Befugnis zur Inhaftierung ist notwendigerweise von den Grundsätzen des Kriegsrechts geprägt.").

³¹ *Siehe* § 14.1.1.4 (gebührende Berücksichtigung der Sicherheit der Navigation von Zivilluftfahrzeugen).

³² *Siehe* § 13.1.1 (Das Seerecht in bewaffneten Konflikten).

³³ *Siehe* § 1.6.3.1 (Verhältnis zwischen Menschenrechtsverträgen und dem Kriegsrecht).

³⁴ *Siehe* § 11.18.5.2 (Öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das im Wesentlichen nichtmilitärischer Natur ist).

³⁵ *Siehe* § 11.11.7.2 (Schutz von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben).

von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt.³⁶

1.3.3 Restriktiver und permissiver Charakter des Kriegsrechts. In gewisser Hinsicht kann das Kriegsrecht als prohibitiv, in anderer Hinsicht als permissiv angesehen werden.³⁷

1.3.3.1 Kriegsrecht als Verbotsrecht. Das Kriegsrecht, das sich auf die Durchführung von Feindseligkeiten bezieht, wird im Allgemeinen als "Verbotsrecht" in dem Sinne angesehen, dass es bestimmte Gewaltanwendungen eher verbietet als zulässt.³⁸ So hängt beispielsweise die Rechtmäßigkeit des Einsatzes einer bestimmten Art von Waffen nicht davon ab, dass keine Genehmigung vorliegt, sondern im Gegenteil davon, ob die Waffe verboten ist.³⁹

Ein Grund für diese Ansicht ist, dass die für Staaten verbindlichen Regeln in Verträgen und im Gewohnheitsrecht Einschränkungen widerspiegeln, die sie akzeptiert haben, und dass Staaten ansonsten unabhängige Einheiten mit Handlungsfreiheit sind.⁴⁰ Die Befugnis, Maßnahmen nach dem Kriegsrecht zu ergreifen, ergibt sich demnach aus den Rechten des Staates als souveränes Wesen und nicht aus einem bestimmten Instrument des Völkerrechts.

Der Verbotscharakter des Kriegsrechts, der sich auf die Durchführung von Feindseligkeiten bezieht, steht auch im Einklang mit der Auffassung, dass das *Jus in Bello* für Angreifer und Verteidiger gleichermaßen gilt. Die Tatsache, dass ein Aggressor das *Jus in bello* einhält, rechtfertigt nicht die Rechtmäßigkeit seiner militärischen Operationen nach dem *Jus ad bellum*.⁴¹

Das Fehlen eines ausdrücklichen Verbots im Vertragsrecht bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass

³⁶ Siehe § 8.16 (Strafverfahren und Bestrafung).

³⁷ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 5 ("Auf den Seiten dieser Studie wird eine grundlegende Tatsache immer wieder auftauchen: Die Kriegsgesetze, einschließlich der auf die kriegerische Besetzung anwendbaren Regeln, sind zum Teil permissiv und zum Teil prohibitiv - eine Tatsache, die bei der Behandlung dieses Themas häufig übersehen wurde.").

³⁸ Siehe Richard R. Baxter, *So-Called 'Unprivileged Belligerency': Spies, Guerillas, and Saboteurs*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 323, 324 (1951) ("The law of war is, in the descriptive words of a war crimes Verbotsgesetz' in dem Sinne, dass es bestimmte Formen der Gewaltanwendung eher verbietet als zulässt"). (zitiert United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1252); Ghorebi v. Obama, 609 F. Supp. 2d 43, 65 (D.D.C. 2009) (lehnt die "Vorstellung, dass die Genfer Konventionen ihren Unterzeichnern ausdrücklich erlauben müssen, in einer bestimmten Weise zu handeln, damit ein Unterzeichner die nötige Befugnis hat, eine solche Maßnahme zu ergreifen, als "genau verkehrt" ab."); JOHN WESTLAKE, II INTERNATIONALES RECHT 52 (1907) ("Diese Regeln sind immer restriktiv, niemals erlaubend in einem anderen Sinne als dem des Fehlens eines Verbots, denn das Recht kann keine positive Sanktion für irgendeine Gewalttat geben, deren Anwendung es nicht auf der Seite der Gerechtigkeit allein sicherstellen kann, selbst wenn die besondere Tat nicht eine ist, die das Recht sowohl dem Gerechten als auch dem Ungerechten verbieten würde, wenn es könnte. Wenn also von den Kriegsgesetzen gesagt wird, dass ein Kriegsteilnehmer dies oder jenes tun darf, so ist darunter immer nur das Fehlen eines Verbots zu verstehen.").

³⁹ Siehe § 6.2.1 (Überprüfung neuer Waffentypen).

⁴⁰ S.S. Lotus, (Frankreich gegen die Türkei) (Urteil), 1927 P.C.I.J. (Serie A) Nr. 10, S. 18 ("Das Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten. Die für die Staaten verbindlichen Rechtsnormen entspringen daher ihrem freien Willen, wie er in Übereinkommen oder in allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zum Ausdruck kommt, die zur Regelung der Beziehungen zwischen diesen nebeneinander bestehenden unabhängigen Gemeinschaften oder zur Erreichung gemeinsamer Ziele aufgestellt wurden. Eine Einschränkung der

Unabhängigkeit der Staaten kann daher nicht angenommen werden").

⁴¹ *Siehe* Abschnitt 3.5.2 (*Jus in Bello* und *Jus ad Bellum* funktionieren im Allgemeinen unabhängig voneinander).

eine Handlung nach dem *Jus in Bello* rechtmäßig ist. Wenn keine spezifische Regel gilt, bilden die Grundsätze des Kriegsrechts die allgemeine Richtschnur für das Verhalten im Krieg.⁴²

1.3.3.2 *Kriegsrecht als permissives Recht*. Obwohl das Kriegsrecht im Allgemeinen als "Verbotsrecht" angesehen wird, kann das Kriegsrecht in mancher Hinsicht, insbesondere im Kontext des innerstaatlichen Rechts, als permissives Recht oder sogar als Quelle der Autorität betrachtet werden.⁴³

So kann beispielsweise der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit im Kriegsgewohnheitsrecht als Rechtfertigung oder Erlaubnis für bestimmte Handlungen angesehen werden.⁴⁴ In ähnlicher Weise ist nach dem Recht der kriegserischen Besetzung die Tatsache der Besetzung die Grundlage dafür, dass die Besatzungsmacht Autorität über das besetzte Gebiet ausüben kann.⁴⁵ Darüber hinaus werden in Kriegsrechtsverträgen manchmal auch die Befugnisse von Staaten im Krieg anerkannt.⁴⁶

1.3.4 Zielsetzungen des Kriegsrechts. Die wichtigsten Ziele des Kriegsrechts sind:

- Schutz von Kombattanten, Nichtkombattanten und Zivilisten vor unnötigem Leid;⁴⁷
- die bestimmte grundlegende Schutzmaßnahmen für Personen vorsieht, die in die Hände des Feindes fallen, insbesondere für Kriegsgefangene, Zivilisten sowie verwundete, kranke und schiffbrüchige Soldaten;⁴⁸
- die Wiederherstellung des Friedens zu erleichtern;⁴⁹
- Unterstützung der militärischen Befehlshaber bei der Sicherstellung eines disziplinierten und effizienten Einsatzes des Militärs

⁴² Siehe § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfaden).

⁴³ Siehe z. B. Eric Holder, Generalstaatsanwalt, *Bemerkungen an der Northwestern University School of Law*, 5. März 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 577, 581 ("Es ist vorzuziehen, mutmaßliche Terroristen gefangen zu nehmen, wo dies möglich ist - unter anderem, damit wir wertvolle Informationen von ihnen sammeln können -, aber wir müssen auch anerkennen, dass es Fälle gibt, in denen unsere Regierung die eindeutige Befugnis - und ich würde sagen, die Verantwortung - hat, die Vereinigten Staaten durch den angemessenen und rechtmäßigen Einsatz von tödlicher Gewalt zu verteidigen. Dieser Grundsatz ist seit langem sowohl im US-amerikanischen als auch im internationalen Recht verankert. Als Reaktion auf die von Al-Qaida, den Taliban und mit ihnen verbundenen Kräften verübten Anschläge - und auf die anhaltende Bedrohung - hat der Kongress den Präsidenten ermächtigt, alle erforderlichen und angemessenen Mittel gegen diese Gruppen einzusetzen. Da sich die Vereinigten Staaten in einem bewaffneten Konflikt befinden, sind wir nach internationalem Recht befugt, gegen feindliche Kriegsparteien vorzugehen. Die Verfassung ermächtigt den Präsidenten, die Nation vor jeder unmittelbaren Gefahr eines gewaltsamen Angriffs zu schützen. Und das Völkerrecht erkennt das inhärente Recht der nationalen Selbstverteidigung an. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass wir uns nicht in einem konventionellen Krieg befinden.").

⁴⁴ Siehe § 2.2.1 (*Militärische Notwendigkeit* als Rechtfertigung).

⁴⁵ Siehe § 11.2.1 (*Militärische Berufe* als Tatsache).

⁴⁶ Siehe z.B. GPW art. 21 (erkennt an, dass "[d]ie festhaltende Macht Kriegsgefangene der Internierung unterwerfen kann"); HAGUE IV REG. art. 24 (in dem anerkannt wird, dass "Kriegseinsätze und die Anwendung von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Feind und das Land erforderlich sind, als zulässig angesehen werden").

⁴⁷ Siehe § 2.3 (*Menschlichkeit*).

⁴⁸ *Siehe* § 7.5 (Humane Behandlung und Versorgung von verwundeten, kranken und schiffbrüchigen feindlichen Soldaten in der Gewalt einer Konfliktpartei); § 8.2 (Humane Behandlung von Häftlingen); § 9.5 (Humane Behandlung und grundlegende Schutzmaßnahmen für Kriegsgefangene); § 10.5 (Humane Behandlung und andere grundlegende Schutzmaßnahmen für geschützte Personen).

⁴⁹ *Siehe* § 12.1.2.2 (Nicht-feindliche Beziehungen zur Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens).

Kraft;⁵⁰ und

- die Wahrung der Professionalität und der Menschlichkeit der Kämpfer.⁵¹

1.4 GEGENSTAND UND WESEN DES KRIEGES

Um das Kriegsrecht zu verstehen und anzuwenden, ist es wichtig, den Gegenstand und das Wesen des Krieges zu verstehen.⁵²

1.4.1 Ziel des Krieges. Als Ziel des Krieges wurde die möglichst schnelle und effiziente Unterwerfung des Feindes verstanden.⁵³ Die militärische Niederlage des Gegners im Krieg dient der Durchsetzung politischer Ziele.⁵⁴ Selbst wenn diese politischen Ziele begrenzt sind, besteht das Ziel des Krieges dennoch darin, die Unterwerfung des Feindes so schnell und effizient wie möglich sicherzustellen.⁵⁵

⁵⁰ Siehe § 18.2.1 (Verstärkung der militärischen Effektivität).

⁵¹ Siehe § 2.6 (Ehre).

⁵² DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-161-2, *II International Law*, 1 (23. Oktober 1962) ("Ein Verständnis der Kriegsgesetze setzt ein Verständnis des 'Krieges' selbst voraus. Es ist das Phänomen des Krieges, auf das sich diese Gesetze beziehen. in irgendeiner Weise zu kontrollieren."). Siehe auch Adam Roberts, *Land Warfare: Von Den Haag bis Nürnberg*, in MICHAEL HOWARD, GEORGE J. ANDREOPOULOUS, & MARK A. SHULMAN, *THE LAWS OF WAR: CONSTRAINTS ON WARFARE IN THE WESTERN WORLD* 117 (1994) ("Die Gesetze des Krieges sind nicht nur in ihrem Gegenstand seltsam, der vielen Menschen als Widerspruch in sich selbst erscheint, sondern auch in ihrer Methodik. Es gibt kaum eine Tradition der disziplinierten und begründeten Bewertung, wie die Kriegsgesetze in der Praxis funktioniert haben. Juristen, Akademiker und Diplomaten waren oft besser darin, die genaue rechtliche Bedeutung bestehender Abkommen zu interpretieren oder neue Gesetze zu entwerfen, als die Leistung bestehender Abkommen zu bewerten oder allgemeine Aussagen über die Umstände zu machen, unter denen sie funktionieren können oder nicht. Kurz gesagt, die Rechtswissenschaft muss mit der Geschichtswissenschaft verbunden werden, sonst ist sie unzureichend").

⁵³ Vgl. 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶22 ("Ziel des Krieges ist es, die vollständige Unterwerfung des Gegners herbeizuführen. Feind so schnell wie möglich durch geregelte Gewalt."); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶10 (ebenfals).

⁵⁴ George H. Aldrich, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Human Rights in Armed Conflict: Development of the Law*, Apr. 13, 1973, 68 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, 876, 880 (Jun. 18, 1973) ("What we have seen is Nur allzu deutlich hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der moderne Krieg nicht nur auf die militärischen Kräfte des Gegners abzielt, sondern auf dessen Bereitschaft und Fähigkeit, seine Kriegsziele zu verfolgen. So waren im Zweiten Weltkrieg der Kampfeswille des Gegners und seine Fähigkeit, Waffen zu produzieren, primäre Ziele; und auf diese Ziele wurden Sättigungsbombardements, Blockaden der Lebensmittelversorgung und wahllose Terrorwaffen wie die deutschen V-Bomben eingesetzt.

In Viet-Nam waren die politischen und nicht die militärischen Ziele noch dominanter. Beide Seiten hatten das Ziel, nicht die Vernichtung der gegnerischen Streitkräfte, sondern die Vernichtung des Willens, den Kampf fortzusetzen"); United States

v. von Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 485 ("Krieg ist die Ausübung von Gewalt durch einen Staat oder eine politisch organisierte Körperschaft gegen einen anderen. Mit anderen Worten, er ist die Durchsetzung einer politischen Politik mit Hilfe von Gewalt."); CARL VON CLAUSEWITZ, *ON WAR* 87 (1989) ("Wir sehen also, dass der Krieg nicht nur ein Akt der Politik ist, sondern ein echtes politisches Instrument, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, der mit anderen Mitteln geführt wird. Die Besonderheit des Krieges liegt einfach in der Besonderheit seiner Mittel. Der Krieg im Allgemeinen und der Befehlshaber in jedem einzelnen Fall hat das Recht zu verlangen, dass die Tendenzen und Pläne der Politik nicht im Widerspruch zu diesen Mitteln stehen dürfen. Das ist natürlich eine nicht geringe Forderung; aber wie sehr sie auch die politischen Ziele in

einem bestimmten Fall beeinflussen mag, sie wird nie mehr tun, als sie zu modifizieren. Das politische Ziel ist das Ziel, der Krieg ist das Mittel, um es zu erreichen, und die Mittel können niemals losgelöst von ihrem Zweck betrachtet werden.").

⁵⁵ *Zum Beispiel*, General Colin L. Powell, Vorsitzender der Joint Chiefs of Staff, *U.S. Forces: Challenges Ahead*, 71 FOREIGN AFFAIRS 32, 37 (1992) (erklärt, dass die Vereinigten Staaten trotz der begrenzten politischen Ziele des Golfkriegs von 1991 "schnell und entschlossen überwältigende Kräfte eingesetzt haben").

Der Kriegsgegenstand bestimmt den Grundsatz der *militärischen Notwendigkeit* und die Frage, welche Gewaltanwendung im Krieg gerechtfertigt werden kann.⁵⁶ Das Kriegsrecht schränkt jedoch ein, welche Gewaltanwendung der Kriegsgegenstand rechtfertigen kann.⁵⁷

1.4.2 Die Natur des Krieges.

1.4.2.1 *Das Wesen des Krieges - Gewalt und Leid.* Krieg wird als ein gewaltsamer Interessengegensatz beschrieben, der durch die Anwendung von Gewalt gekennzeichnet ist.⁵⁸ Die Tatsache, dass Gewalt ein wesentliches Element des Krieges ist, wurde als wichtig für das Verständnis des Wesens des Krieges angesehen.⁵⁹ Die gewaltsame Natur des Krieges bedeutet auch, dass Leid eine unglückliche und tragische, aber unvermeidliche Folge des Krieges ist.⁶⁰

Kriegsrechtsverträge wie die Haager und die Genfer Konvention wurden in dem Bewusstsein ausgehandelt, dass Leid und Zerstörung unvermeidlich Teil des Krieges sind.⁶¹ Aber diese

⁵⁶ Siehe § 2.2.1 (*Militärische Notwendigkeit* als Rechtfertigung); § 2.2.3.1 (Berücksichtigung der umfassenderen Erfordernisse der Kriegsführung).

⁵⁷ Siehe § 2.2.2 (*Militärische Notwendigkeit* und Regeln des Kriegsrechts).

⁵⁸ DEPARTMENT OF THE ARMY FIELD MANUAL 3-24, *Counterinsurgency*, 1-1 (¶1-1) (Dez. 2006) ("Aufstandsbekämpfung und Aufstandsbekämpfung (COIN) sind komplexe Untergruppen der Kriegsführung. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Verstärkung und Extremisten, die für ihre Sache Selbstmordattentate verüben, haben den heutigen Konflikt zweifellos beeinflusst; dennoch behält die Kriegsführung im 21. Jahrhundert viele der Merkmale bei, die sie seit der Antike aufweist.

Die Kriegsführung ist nach wie vor ein gewaltsamer Interessenkonflikt zwischen organisierten Gruppen, der durch die Anwendung von Gewalt gekennzeichnet ist. Die Erringung eines Sieges hängt nach wie vor von der Fähigkeit einer Gruppe ab, Unterstützung für ihre (oft religiös oder ethnisch begründeten) politischen Interessen zu mobilisieren und genügend Gewalt zu erzeugen, um politische Konsequenzen zu erzielen. Die Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind nicht auf konventionelle Streitkräfte beschränkt, die von Nationalstaaten eingesetzt werden."); MARINE CORPS DOCTRINAL PUBLICATION 1, *Warfighting*, 3 (20. Juni 1997) (erklärt, dass Krieg "ein gewaltsamer Interessenkonflikt zwischen oder unter organisierten Gruppen ist, der durch den Einsatz militärischer Gewalt gekennzeichnet ist").

⁵⁹ MARINE CORPS DOCTRINAL PUBLICATION 1, *Warfighting*, 14 (20. Juni 1997) ("Der Krieg gehört zu den größten Schrecken, die die Menschheit kennt; er sollte niemals romantisiert werden. Das Mittel des Krieges ist Gewalt, angewandt in Form von organisierter Gewalt. Durch die Anwendung von Gewalt oder die glaubwürdige Androhung von Gewalt zwingen wir unseren Feind, unseren Willen zu tun. Gewalt ist ein wesentliches Element des Krieges, und ihr unmittelbares Ergebnis ist Blutvergießen, Zerstörung und Leid. Auch wenn das Ausmaß der Gewalt je nach Gegenstand und Mittel des Krieges variieren kann, wird sich das gewalttätige Wesen des Krieges nie ändern. Jede Untersuchung des Krieges, die diese grundlegende Wahrheit vernachlässigt, ist irreführend und unvollständig").

⁶⁰ *Zum Beispiel*, Friedrich II, Brief an Lord Marischal, 23. November 1758, *abgedruckt in* THOMAS CARLYLE, V HISTORY OF FRIEDERICH II. VON PRUSSIEN: BERUFENER FREDERICK DER GROSSE 386 (1865) ("Unser Feldzug ist zu Ende; und es ist nichts dabei herausgekommen, weder auf der einen noch auf der anderen Seite, außer dem Verlust einer großen Anzahl würdiger Menschen, dem Elend einer großen Anzahl armer Soldaten, die für immer verkrüppelt sind, dem Ruin einiger Provinzen, der Verwüstung, Plünderung und Brandschatzung einiger blühender Städte. Ausbeutungen, die die Menschheit erschauern lassen: ...").

⁶¹ Edward R. Cummings, Acting Assistant Legal Adviser for Politico-Military Affairs, *Bemerkungen auf einem Symposium an der Brooklyn Law School*, 25. September 1982, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3421, 3422 ("Die Konventionen, auf die heute Bezug genommen wird, wie die Haager und die Genfer Konvention, sind wichtig und werden von den Vereinigten Staaten stark unterstützt. Sie haben dazu beigetragen, das

durch Kriege verursachte Leid zu verringern. Aber man sollte nicht das Unmögliche von diesen Abkommen verlangen. Sie waren nicht dazu gedacht, den Krieg "humaner" zu machen, ihn zu verbieten oder die Kriegsführung zu erschweren. Sie zielten in bescheidenem Maße darauf ab, die Unmenschlichkeit und Barbarei des Krieges zu verringern, wenn dies militärisch möglich war. Wer die Verhandlungsprotokolle dieser alten Abkommen gelesen hat, wird feststellen, dass sie weitgehend von Militärs ausgehandelt wurden. Das erste Abkommen dieser Art, die St. Petersburger Erklärung, wurde sogar von einer Militärkommission ausgehandelt. Unrealistische Bestimmungen, die in einer Schlacht einfach nicht akzeptiert oder respektiert werden würden, waren nicht erwünscht").

Die Verträge und der Grundsatz der Menschlichkeit zielen darauf ab, unnötiges Leid und Zerstörung zu verringern.⁶²

1.4.2.2 Die Natur des Krieges - begrenzte und unzuverlässige Informationen - "Fog of War". Im Krieg sind die Informationen oft begrenzt und unzuverlässig.⁶³ Die Ungewissheit der Informationen im Krieg resultiert aus dem chaotischen Charakter der Kämpfe und aus den Bemühungen der gegnerischen Seiten, sich gegenseitig zu täuschen, was im Allgemeinen nicht durch das Kriegsrecht verboten ist.⁶⁴

Die begrenzte und unzuverlässige Verfügbarkeit von Informationen während eines Krieges hat die Entwicklung des Kriegsrechts beeinflusst. Sie wirkt sich beispielsweise darauf aus, wie der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit angewandt wird.⁶⁵ Die begrenzte und unzuverlässige Natur der während des Krieges verfügbaren Informationen wird auch in den Normen des Kriegsrechts anerkannt, die festlegen, wie Personen Informationen zu bewerten haben.⁶⁶

1.5 "KRIEG" ALS RECHTSBEGRIFF

Der Begriff "Krieg" wird manchmal als Rechtsbegriff verwendet, d.h. die Anwendung oder das Funktionieren einer Rechtsvorschrift kann vom Vorliegen eines "Krieges", "bewaffneten Konflikts" oder "Feindseligkeiten" abhängen. Als Rechtsbegriff wird "Krieg" traditionell als ein Zustand betrachtet, in dem ein Staat seine Rechte mit militärischer Gewalt durchsetzt, in der Regel gegen einen anderen Staat. Die genaue Definition des Begriffs "Krieg" hängt jedoch häufig von dem spezifischen rechtlichen Kontext ab, in dem er verwendet wird.

1.5.1 Traditionelles Verständnis von Krieg im Völkerrecht. Als das Völkerrecht begann, "Krieg", "Feindseligkeiten" und "bewaffnete Konflikte" zu regeln, wurde es notwendig zu bestimmen, was "Krieg" ist, um diese rechtlichen Verpflichtungen auszulösen.⁶⁷

Als Rechtsbegriff wurde der Krieg in der Regel als ein Zustand beschrieben, der weiter gefasst ist als die bloße Anwendung von Gewalt oder die bloße Begehung von Straftaten.

⁶² Siehe § 2.3 (Menschlichkeit).

⁶³ Siehe z.B. *United States v. List, et al. (The Hostage Case)*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1297 ("Der Verlauf einer militärischen Operation durch den Feind ist mit Unwägbarkeiten behaftet, wie z.B. die zahlenmäßige Stärke des Feindes, die Qualität seiner Ausrüstung, sein Kampfgeist, die Effizienz und Kühnheit seiner Befehlshaber und die"); CARL VON CLAUSEWITZ, *ON WAR* 140 (1989) ("die allgemeine Unzuverlässigkeit aller Informationen stellt im Krieg ein besonderes Problem dar: alle Handlungen finden sozusagen in einer Art Zwielficht statt, das wie Nebel oder Mondlicht oft dazu neigt, die Dinge grotesk und größer erscheinen zu lassen, als sie wirklich sind.").

⁶⁴ Siehe § 5.25 (Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen).

⁶⁵ Siehe § 2.2.3 (Anwendung des militärischen Erfordernisses).

⁶⁶ Siehe § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

⁶⁷ Siehe z.B. Arnold D. McNair, *The Legal Meaning of War, and the Relation of War to Reprisals*, 11 TRANSACTIONS OF THE GROTIUS SOCIETY 29, 30 (1925) ("Es gibt viele Verträge und andere internationale

Konventionen, aus denen bei Eintritt eines 'Kriegszustands' wichtige Verpflichtungen erwachsen und die daher entweder wegen

Wenn der Begriff "Krieg" oder ein anderer kriegsbezogener Begriff wie "Neutralität" verwendet wird, ist es wichtig zu wissen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kriegszustand besteht oder nicht. So treten die meisten Haager Übereinkommen erst dann in Kraft, wenn ein Kriegszustand eingetreten ist - zum Beispiel die Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Land- und Seekrieg, über die Bombardierung von Häfen, Städten und Dörfern durch Seestreitkräfte und über die Stellung feindlicher Handelsschiffe bei Ausbruch von Feindseligkeiten").

Gewalt.⁶⁸

Als Rechtsbegriff wird "Krieg" mit der Anwendung von Gewalt durch einen Staat in Verbindung gebracht, um seine Rechte (vor allem sein angeborenes Recht auf Selbstverteidigung) nach dem Völkerrecht zu verteidigen.⁶⁹

Traditionell wird Krieg oft als ein Rechtszustand zwischen zwei oder mehreren Staaten beschrieben.⁷⁰ Bestimmte kriegsrechtliche Vorschriften gelten jedoch auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte (wie innerstaatliche Konflikte oder Konflikte zwischen einem Staat und einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe).⁷¹

1.5.2 Unterschiedliche Definitionen von "Krieg" für unterschiedliche rechtliche Zwecke. Es gibt keine einheitliche rechtliche Definition von "Krieg", "Feindseligkeiten" oder "bewaffneten Konflikten", und die Definition dieser Begriffe ist sowohl im nationalen als auch im internationalen Recht unterschiedlich.

Im innerstaatlichen Recht werden die Begriffe "Krieg", "Feindseligkeiten" und "bewaffneter Konflikt" je nach dem spezifischen rechtlichen Kontext, um den es geht, unterschiedlich ausgelegt.⁷² Zum Beispiel, unter dem

⁶⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶8 ("Während er gewöhnlich mit der Ausübung von Gewalt einhergeht, kann ein Kriegszustand vor oder nach der Anwendung von Gewalt bestehen."); VII MOORE'S DIGEST 153 ("Viel Verwirrung kann vermieden werden, wenn man sich vor Augen hält, dass mit dem Begriff Krieg nicht die bloße Anwendung von Gewalt gemeint ist, sondern das Vorhandensein des rechtlichen Zustands von Dingen, in denen Rechte mit Gewalt verfolgt werden oder verfolgt werden können"); GROTIUS, LAW OF WAR & PEACE 33 (1.1.2.1) ("Krieg ist der Zustand derjenigen, die sich mit Gewalt streiten").

⁶⁹ SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 2 ("Der Krieg ist schließlich nur ein Mittel zum Zweck. Er ist ein Mittel zur Beilegung einer internationalen Meinungsverschiedenheit, die durch die Diplomatie nicht beigelegt werden konnte und die mit den anderen Mitteln der friedlichen Beilegung, wie Untersuchungskommissionen, Schiedsgerichtsbarkeit oder Unterwerfung unter den Ständigen Gerichtshof in Den Haag, nicht zu lösen ist. Wenn alles andere versagt, gibt es für eine Nation keine andere Möglichkeit, ihre Rechte durchzusetzen, als in den Krieg zu ziehen. Der Krieg ist das Mittel, um ein lebenswichtiges Recht zu verteidigen, das durch einen Anspruch oder eine Handlung eines anderen Staates bedroht oder verletzt wird. Sein Ziel ist es, den anderen Staat zu veranlassen, die Handlung zu unterlassen oder die Forderung aufzugeben, die der Grund für die Beeinträchtigung ist. Mit anderen Worten, ein Krieg wird geführt, um einen Sinneswandel in einem anderen Staat herbeizuführen."); The Prize Cases, 67 U.S. 635, 666 (1863) ("War has been well defined to be, 'That state in which a nation prosecutes its right by force.'") (zitiert nach EMERICH DE VATEL, DROIT DE GENS (GESETZ DER NATIONEN) (1760)); LIEBER CODE art. 30 ("Seit der Bildung und dem Zusammenleben der modernen Nationen und seit die Kriege zu großen nationalen Kriegen geworden sind, ist der Krieg nicht mehr als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Erreichung großer Staatsziele oder zur Verteidigung gegen Unrecht anerkannt worden; und es wird keine herkömmliche Beschränkung der Methoden mehr zugelassen, die zur Verletzung des Feindes angewandt werden; aber das Kriegsrecht erlegt den Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Glaubens und der Ehre viele Beschränkungen und Einschränkungen auf.").

⁷⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶8a ("Krieg kann definiert werden als ein rechtlicher Zustand bewaffneter Feindseligkeit zwischen Staaten. Während er in der Regel mit der Begehung von Gewalttaten einhergeht, kann ein Kriegszustand vor oder nach der Anwendung von Gewalt bestehen. Der Ausbruch eines Krieges geht in der Regel mit einer Kriegserklärung einher (siehe Ziffer 20). Zu den bewaffneten Konflikten ohne Kriegserklärung kann die Anwendung von Waffengewalt aufgrund einer Empfehlung, eines Beschlusses oder eines Aufrufs der Vereinten Nationen, in Ausübung des inhärenten Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff oder bei der Durchführung von Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer regionalen Vereinbarung oder auf andere Weise in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen gehören, ist aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt."); LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 202 (§54) ("Krieg ist eine Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten mit ihren Streitkräften, um einander zu überwältigen und dem Sieger Friedensbedingungen nach seinem Belieben

aufzuerlegen."); LIEBER CODE art. 20 ("Der öffentliche Krieg ist ein Zustand der bewaffneten Feindseligkeit zwischen souveränen Nationen oder Regierungen. Es ist ein Gesetz und eine Voraussetzung der zivilisierten Existenz, dass die Menschen in politischen, kontinuierlichen Gesellschaften leben, die organisierte Einheiten bilden, die Staaten oder Nationen genannt werden, deren Mitglieder gemeinsam ertragen, genießen und leiden, im Frieden und im Krieg vor- und zurückschreiten").

⁷¹ *Siehe* § 3.3.1 (Internationale bewaffnete Konflikte und nicht-internationale bewaffnete Konflikte).

⁷² *Siehe z.B.* Fred K. Green, *The Concept of "War" and the Concept of "Combatant" in Modern Conflicts*, 10 MILITARY LAW AND LAW OF WAR REVIEW 267, 269 (1971) ("[I]n US-Kommunalrecht ist das Vorhandensein eines "Krieges" sowie dessen Beginn und Beendigung eine Frage objektiver Tatsachen, die zu unterschiedlichen Zwecken von verschiedenen Stellen der

Verfassung hat der Kongress die Befugnis, "den Krieg zu erklären".⁷³ Somit könnte der Begriff "Krieg" so ausgelegt werden, dass er bestimmt, ob eine militärische Operation einen "Krieg" in diesem Sinne darstellt.⁷⁴ In ähnlicher Weise legt die War Powers Resolution bestimmte Anforderungen fest, die ausgelöst werden, wenn US-Streitkräfte in "Feindseligkeiten" verwickelt werden.⁷⁵ Andere Gesetze können die Feststellung verlangen, dass ein Verhalten stattgefunden hat, "wenn sich die Vereinigten Staaten im Krieg befinden" oder während "Kriegszeiten".⁷⁶

Im Völkerrecht können die Begriffe "Krieg", "Feindseligkeiten" und "bewaffneter Konflikt" auch zu unterschiedlichen Zwecken ausgelegt werden.⁷⁷ Ein "Kriegszustand" kann sich darauf auswirken, welche Pflichten Staaten, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind, nach dem Neutralitätsrecht haben.⁷⁸ Ein "Kriegszustand" kann sich darauf auswirken, ob Verträge zwischen zwei Staaten in Friedenszeiten weiterhin gelten. Am wichtigsten für die Zwecke dieses Handbuchs ist, dass die Begriffe "Krieg" und "bewaffneter Konflikt" verwendet werden, um zu beschreiben, wann die Regeln des *Jus in Bello* gelten.⁷⁹

1.6 KRIEGSRECHT IN ABGRENZUNG ZU BESTIMMTEN THEMEN

Das Kriegsrecht kann von den folgenden Themen unterschieden werden: (1) operatives Recht; (2) Rüstungskontrolle; (3) Menschenrechtsverträge; (4) die Tradition des gerechten Krieges; (5) Einsatzregeln; und (6) den Verhaltenskodex für die US-Streitkräfte.

den Souverän. Es gab keine offensichtlichen Bemühungen, das Bundesrecht zu koordinieren, um die Festlegung fester Kriterien zu ermöglichen, die für alle Zwecke identifiziert und anwendbar wären. Die enormen Unterschiede in den Ergebnissen, die diese Situation macht jeden Versuch einer Verallgemeinerung in Bezug auf die festgelegten Kriterien sinnlos").

⁷³ U.S. VERFASSUNG Art. I, § 8.

⁷⁴ Caroline D. Krass, Principal Deputy Assistant Attorney General, *Autorität zum Einsatz militärischer Gewalt in Libyen*, 8 (Apr.

1, 2011) ("[D]ie historische Praxis präsidialer Militäraktionen ohne Zustimmung des Kongresses schließt die Annahme aus, dass die Befugnis des Kongresses, den Krieg zu erklären, jeden noch so begrenzten Militäreinsatz umfasst, den der Präsident initiiert. Unserer Ansicht nach ist die Feststellung, ob ein bestimmter geplanter Einsatz einen 'Krieg' für verfassungsrechtliche Zwecke erfordert stattdessen eine fakten-spezifische Bewertung der "voraussichtlichen Art, des Umfangs und der Dauer" der geplanten militärischen Operationen. *Haiti Deployment*, 18 Op. O.L.C. at 179.").

⁷⁵ *Siehe* 50 U.S.C. § 1543(a)(1) ("In Ermangelung einer Kriegserklärung legt der Präsident in jedem Fall, in dem die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Feindseligkeiten oder in Situationen verwickelt werden, in denen die Umstände eindeutig auf eine bevorstehende Verwicklung in Feindseligkeiten hindeuten, ... innerhalb von 48 Stunden dem Sprecher des Repräsentantenhauses einen Bericht vor. Repräsentanten und an den Präsidenten pro tempore des Senats einen schriftlichen Bericht, in dem ...").

⁷⁶ *Siehe z. B.* 10 U.S.C. § 843(f) ("Wenn sich die Vereinigten Staaten im Krieg befinden, wird der Lauf von Verjährungsfristen für [bestimmte Straftaten] ... bis drei Jahre nach der vom Präsidenten oder durch einen gemeinsamen Beschluss des Kongresses verkündeten Beendigung der Feindseligkeiten ausgesetzt."); 10 U.S.C. § 906 ("Jede Person, die in Kriegszeiten an einem Ort, auf einem Schiff oder in einem Flugzeug, das unter der Kontrolle oder Gerichtsbarkeit einer der Streitkräfte steht, oder in einer Werft, einer Produktions- oder Industrieanlage oder an einem anderen Ort oder in einer Einrichtung, die zur Unterstützung der Kriegsführung der Vereinigten Staaten oder anderswo eingesetzt wird, als Spion ertappt wird oder als Spion agiert, wird vor ein allgemeines Kriegsgericht oder eine

Militärkommission gestellt und bei Verurteilung mit dem Tod bestraft. Dieser Abschnitt gilt nicht für eine Militärkommission, die gemäß Kapitel 47A dieses Titels eingesetzt wurde").

⁷⁷ JULIUS STONE, LEGAL CONTROLS OF INTERNATIONAL CONFLICT 312 (1954) ("[T]he question 'War or No War?' kann je nach den Zwecken, für die eine Antwort gesucht wird, unterschiedlich beantwortet werden müssen. Eine Antwort kann z.B. für die Zwecke der Vorschriften über die Linderung von Leiden angezeigt sein, eine andere für die Vorschriften über die Kriegslieferungen neutraler Regierungen an Kriegsparteien oder über die Blockade oder den Schmuggel.").

⁷⁸ *Siehe* § 15.2.1 (Bewaffneter Konflikt und die Anwendung des Neutralitätsrechts).

⁷⁹ *Siehe* § 3.4 (Wann gelten die Regeln des *Jus in Bello*).

1.6.1 Operatives Recht. Das Kriegsrecht ist ein wichtiger Teil, aber nicht die Gesamtheit des Einsatzrechts. Das operationelle Recht besteht aus der Gesamtheit des inländischen, ausländischen und internationalen Rechts, das sich speziell auf die Aktivitäten der Streitkräfte im gesamten Konfliktspektrum bezieht. Das Einsatzrecht umfasst verschiedene Rechtsgebiete wie Militärjustiz, Verwaltungs- und Zivilrecht, Rechtshilfe, Schadensersatz, Beschaffungsrecht, nationales Sicherheitsrecht, Steuerrecht und Kriegsrecht.⁸⁰

1.6.2 Waffenkontrolle. Rüstungskontrolle ist ein weit gefasster Begriff, der eine Vielzahl von Bemühungen zur Reduzierung der Anzahl, der Typen, der Leistungsmerkmale, der Verbreitung, der Tests oder anderer Aspekte bestimmter Waffenkategorien umfasst. Die Rüstungskontrolle erfolgt in der Regel durch bilaterale oder multilaterale Verträge. Rüstungskontrolle kann auch unverbindliche politische Verpflichtungen sowie gegenseitige unilaterale Absichtserklärungen oder politische Maßnahmen umfassen. Die allgemeinen Ziele der Rüstungskontrolle bestehen darin, (1) die Wahrscheinlichkeit eines Krieges zu verringern, (2) die Folgen eines Krieges zu reduzieren und (3) die Kosten der Kriegsvorbereitung zu senken.

Die Rüstungskontrolle ist eng mit anderen Konzepten verbunden. So bezieht sich beispielsweise der Begriff "Nichtverbreitung" speziell auf Bemühungen, die Verbreitung von Waffen (insbesondere von Massenvernichtungswaffen) einzuschränken. "Abrüstung" bezieht sich auf Bemühungen, eine bestimmte Waffenkategorie vollständig zu beseitigen, anstatt sie einzuschränken. Und manchmal akzeptieren Staaten "vertrauensbildende Maßnahmen" (oder vertrauens-, sicherheits- und transparenzbildende Maßnahmen), die nicht direkt die Quantität oder Qualität von Rüstungsgütern verringern, sondern vielmehr die Gewissheit der Staaten erhöhen, dass es sich bei unklaren Aktivitäten anderer Staaten nicht um geheime Handlungen handelt, die gegen die Rüstungskontrollverpflichtungen verstoßen.

Rüstungskontrolle und Kriegsrecht überschneiden sich häufig in Verträgen. So enthält beispielsweise das CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen sowohl Bestimmungen zur Rüstungskontrolle als auch zum Kriegsrecht.⁸¹ In ähnlicher Weise verbietet das Chemiewaffenübereinkommen *unter anderem* die Entwicklung und Lagerung chemischer Waffen, ist aber auch unmittelbar für das Kriegsrecht relevant, da es den Einsatz chemischer Waffen unter allen Umständen verbietet.⁸²

1.6.3 Menschenrechtsverträge.⁸³ In den Menschenrechtsverträgen geht es in erster Linie um die Verpflichtungen

⁸⁰ THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S SCHOOL, U.S. ARMY, HANDBUCH ZUM OPERATIVEN RECHT JA 422 1-1 (1997) ("[Operational law is] [t]he body of domestic, foreign, and international law that impacts specifically upon the activities of U.S. Forces across the entire operational spectrum. Das operationelle Recht ist die Essenz der militärischen Rechtspraxis. Es ist eine Sammlung verschiedener juristischer und militärischer Fähigkeiten, die sich auf militärische Operationen konzentrieren. Es umfasst die Bereiche Militärjustiz, Verwaltungs- und Zivilrecht, Rechtshilfe, Schadensersatz, Beschaffungsrecht, Umweltrecht, nationales Sicherheitsrecht, Steuerrecht, Völkerrecht, Recht der Gastländer und Kriegsrecht. Kurz gesagt, das Einsatzrecht ist eine einzigartige Mischung aus allen Rechtsquellen, die im Einsatzkontext Anwendung finden. ... Da die Definition des operationellen Rechts so weit gefasst ist, dienen zahlreiche gesetzliche und regulatorische Verweise dazu, die Substanz der Praxis zu etablieren.").

⁸¹ *Siehe* § 19.21.5 (CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen).

⁸² *Siehe* § 6.8.3.2 (Verbote in Bezug auf chemische Waffen).

⁸³ Dieser Abschnitt befasst sich mit Menschenrechtsverträgen und nicht mit anderen Quellen des internationalen

Menschenrechts. *Siehe z. B.* Catherine Amirfar, Counselor for International Law, Department of State, *Statement at 53rd Session of the U.N. Committee Against Torture, Nov. 3 - 28, 2014*, Nov. 12, 2014 ("For example, the prohibition against torture is customary international law binding on all nations everywhere, at all times."); U.N. International Law Commission, *State responsibility: Comments and observations received from Governments*, U.N. Doc. A/CN.4/488, 133 (25. März 1998) ("Der Unterabsatz (e) der **Vereinigten Staaten von Amerika** [der ein Verbot von Handlungen in Form von Gegenmaßnahmen widerspiegeln würde, die gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstoßen] bietet ebenfalls keine brauchbaren Anhaltspunkte für die Feststellung, ob eine Gegenmaßnahme zulässig wäre. So wie es wenig Übereinstimmung gibt

der Regierungen in Bezug auf die Rechte des Einzelnen, einschließlich ihrer eigenen Staatsangehörigen.⁸⁴ So müssen Regierungen beispielsweise davon absehen, Personen willkürlich zu inhaftieren, ihnen willkürlich das Leben zu nehmen oder sie einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung auszusetzen.⁸⁵

Im Allgemeinen werden Menschenrechtsverträge als primär auf die Beziehungen zwischen einem Staat und Einzelpersonen in Friedenszeiten anwendbar beschrieben.⁸⁶ Einige Menschenrechtsverträge sehen auch Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen in Notsituationen vor.⁸⁷

Kriegsrechtsverträge befassen sich in erster Linie mit den besonderen Bedingungen eines bewaffneten Konflikts und den Beziehungen zwischen einem Staat und den Staatsangehörigen des gegnerischen Staates.⁸⁸ Kriegsrechtsverträge sehen im Allgemeinen keine Ausnahmeregelungen vor, da der Notstand kein

in Bezug auf die "grundlegenden" Menschenrechte und den politischen und wirtschaftlichen "Zwang" ist der Inhalt der zwingenden Normen außerhalb der Bereiche Völkermord, Sklaverei und Folter schwer zu bestimmen").

⁸⁴ *Siehe z.B. Jimmy Carter, United Nations Remarks on Signing International Covenants on Human Rights, 1977-II PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1734* ("Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte betrifft das, was Regierungen ihrem Volk nicht antun dürfen, und der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betrifft das, was Regierungen für ihr Volk tun müssen. Mit der Ratifizierung des Paktes über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet sich eine Regierung, ihre eigene Bevölkerung nicht willkürlich zu inhaftieren oder hinzurichten oder sie grausam oder erniedrigend zu behandeln. Er erkennt das Recht jeder Person auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, sowie das Recht, aus diesem Land auszuwandern, an").

⁸⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 9(1), 19. Dezember 1966, 999 UNTS 171, 175 ("Jeder hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemandem darf die Freiheit entzogen werden, es sei denn aus einem gesetzlich festgelegten Grund und nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren"); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 6(1), 19. Dezember 1966, 999 UNTS 171, 174 ("Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist durch das Gesetz zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

Leben."); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 7, Dez. 19, 1966, 999 UNTS 171, 175 ("Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freie Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden").

⁸⁶ *Siehe z.B. JEAN PICTET, HUMANITÄRES RECHT UND DER SCHUTZ VON KRIEGSOPFERN 15 (1975)* ("Zugegebenermaßen, Die Menschenrechte enthalten allgemeinere Grundsätze, während das Recht der bewaffneten Konflikte spezifischer und außergewöhnlicher Natur ist, da es genau dann zur Anwendung kommt, wenn die Ausübung der Menschenrechte durch den Krieg verhindert oder eingeschränkt wird. Die beiden Rechtssysteme unterscheiden sich jedoch grundlegend, da das humanitäre Recht nur im Falle eines bewaffneten Konflikts gilt, während die Menschenrechte im Wesentlichen in Friedenszeiten anwendbar sind und Ausnahmeregelungen für den Konfliktfall enthalten. Außerdem regeln die Menschenrechte die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen eigenen Staatsangehörigen, das Kriegsrecht die Beziehungen zwischen dem Staat und feindlichen Staatsangehörigen").

⁸⁷ *Siehe z. B. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 4(1), 19. Dezember 1966, 999 UNTS 171, 174* ("Im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht und dessen Vorhandensein offiziell verkündet wird, können die Vertragsstaaten dieses Paktes Maßnahmen ergreifen, die von ihren Verpflichtungen aus diesem Pakt abweichen, soweit die Erfordernisse der Lage dies unbedingt notwendig machen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen und keine Diskriminierung allein aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der

Religion oder der sozialen Herkunft beinhalten.").

⁸⁸ Christopher Greenwood, *Historische Entwicklung und Rechtsgrundlage*, in: DIETER FLECK, DAS HANDBUCH DER HUMANITÄRIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 9 (¶102) (1999) ("Menschenrechtsgesetze sind so konzipiert, dass sie in erster Linie unter normalen Friedensbedingungen und im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen einem Staat und seinen Bürgern gelten.

Das humanitäre Völkerrecht hingegen befasst sich vor allem mit den anormalen Bedingungen eines bewaffneten Konflikts und dem Verhältnis zwischen einem Staat und den Bürgern seines Gegners, einem Verhältnis, das ansonsten eher auf Macht als auf Recht beruht.").

Grundlage für die Abweichung von den Regeln des Kriegsrechts.⁸⁹

1.6.3.1 *Verhältnis zwischen Menschenrechtsverträgen und dem Kriegsrecht.*

Unter bestimmten Umständen können die Regeln des Kriegsrechts und die Regeln der Menschenrechtsverträge scheinbar im Widerspruch zueinander stehen; diese scheinbaren Konflikte können durch den Grundsatz gelöst werden, dass das Kriegsrecht die *lex specialis* in Situationen bewaffneter Konflikte ist und als solche das maßgebliche Rechtswerk in Bezug auf die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern darstellt.⁹⁰

So scheint beispielsweise das in Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vorgesehene Recht, die Rechtmäßigkeit einer Festnahme vor einem Gericht anzufechten, mit der kriegsrechtlichen Befugnis in Konflikt zu stehen, bestimmte Personen ohne Gerichtsverfahren oder strafrechtliche Anklage festzuhalten.⁹¹ Die Vereinigten Staaten haben jedoch Artikel 9 des ICCPR so verstanden, dass er die kriegsrechtlichen Befugnisse eines Staates nicht berührt, einschließlich der Befugnis eines Staates in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, feindliche Kämpfer bis zum Ende der Feindseligkeiten festzuhalten.⁹² Einige internationale Gerichte oder Kommissionen haben bei der Beurteilung von Situationen in bewaffneten Konflikten die in Menschenrechtsverträgen verankerten Rechte im Lichte der Regeln des Kriegsrechts als der anwendbaren *lex specialis* ausgelegt.⁹³

⁸⁹ Siehe § 2.2.2 (*Militärische Notwendigkeit* und Regeln des Kriegsrechts).

⁹⁰ Siehe § 1.3.2 (Das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen).

⁹¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 9(4), 19. Dezember 1966, 999 UNTS 171, 176 ("Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Gericht anzurufen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme entscheidet und seine Freilassung anordnet, wenn die Festnahme nicht rechtmäßig.").

⁹² *Anmerkungen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkung 35 des Menschenrechtsausschusses: Artikel 9*, ¶22, 10. Juni 2014 ("Angesichts der Tatsache, dass das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten in Bezug auf die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern das maßgebliche Recht ist, interpretieren die Vereinigten Staaten die Verweise auf 'Häftlinge' und 'Inhaftierung' in mehreren Absätzen nicht so, dass sie sich auf staatliche Maßnahmen im Kontext eines bewaffneten Konflikts und im Zusammenhang mit einem solchen. So wird in Absatz 15 fälschlicherweise angenommen, dass die Inhaftierung feindlicher Kombattanten im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts "normalerweise einer willkürlichen Inhaftierung gleichkäme, da andere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Bedrohung, einschließlich der Strafjustiz, zur Verfügung stünden". Im Gegenteil, sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten kann ein Staat feindliche Kombattanten im Einklang mit dem Recht der bewaffneten Konflikte bis zum Ende der Feindseligkeiten festhalten. Soweit die Ziffern 15 und 66 auf die kriegsrechtliche Inhaftierung in bewaffneten Konflikten abzielen, wäre es ebenfalls unzutreffend zu behaupten, es bestehe ein "Recht, ein Gericht anzurufen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung entscheiden kann". Inhaftierung" in allen Fällen. Soweit die Erörterung eines individuellen Rechts auf Entschädigung nach Artikel 9 in den Absätzen 49-52 auf Personen ausgedehnt werden soll, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts inhaftiert sind, würden die Regeln für verfügbare Rechtsbehelfe bei unrechtmäßiger Inhaftierung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts aus dem humanitären Völkerrecht abgeleitet werden").

⁹³ Coard, *et al.* v. United States, Interamerikanische Menschenrechtskommission, Organisation Amerikanischer Staaten, Fall 10.951, Bericht 109/99, ¶42 (29. September 1999) ("[I]n einer Situation bewaffneten Konflikts kann sich das Kriterium für die Bewertung der Einhaltung eines bestimmten Rechts, wie des Rechts auf Freiheit, unter bestimmten Umständen von dem in Friedenszeiten geltenden unterscheiden. Juan Carlos Abella gegen Argentinien,

Interamerikanische Menschenrechtskommission, Organisation Amerikanischer Staaten, Fall 11.137, OEA/Ser.L/V/II.98, 161 (18. November 1997) ("[D]ie Kommission muss notwendigerweise Definitionsnormen und einschlägige Regeln des humanitären Rechts als Quellen maßgeblicher Anleitung bei der Lösung dieser und anderer Arten von Ansprüchen wegen angeblicher Verletzungen des amerikanischen Völkerrechts heranziehen und anwenden.

Übereinkommens in Kampfsituationen"); Legalität der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, 1996

I.C.J. 226, 240 (¶25) ("Das Recht, nicht willkürlich seines Lebens beraubt zu werden, gilt grundsätzlich auch bei Feindseligkeiten.

Während eines bewaffneten Konflikts hingegen wären die Menschenrechtsverträge eindeutig maßgebend in Bezug auf Angelegenheiten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und nicht durch das Kriegsrecht geregelt sind. So setzt beispielsweise ein Kriegszustand die Anwendung des ICCPR in Bezug auf Angelegenheiten, die in dessen Anwendungsbereich fallen, nicht aus. So würde beispielsweise die Teilnahme an einem Krieg einen Vertragsstaat des ICCPR in keiner Weise davon entbinden, das Recht und die Möglichkeit eines jeden Bürgers, zu wählen und bei echten regelmäßigen Wahlen gewählt zu werden, zu respektieren und sicherzustellen.⁹⁴

1.6.3.2 Unterschiedliche Ansichten über die Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen. Bei der Durchführung von Operationen mit Koalitionspartnern kann es wichtig sein, zu berücksichtigen, dass einige Staaten unterschiedliche Ansichten über die Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen haben können. Solche Unterschiede können sich aus unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen ergeben oder aus der Tatsache, dass der andere Staat Vertragspartei anderer Menschenrechtsverträge ist als die Vereinigten Staaten. So haben beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - wie auch einige europäische Staaten - bestimmte Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als auf ihre Streitkräfte im Ausland während der Besetzung anwendbar ausgelegt.⁹⁵

1.6.3.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR).

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet einen Staat gegenüber Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.⁹⁶ Die Vereinigten Staaten haben den ICCPR lange so ausgelegt, dass er im Ausland nicht gilt.⁹⁷ Die Aufnahme des Verweises auf "innerhalb seines Hoheitsgebiets" in Artikel 2 Absatz 1 des ICCPR

Die Prüfung, was ein willkürlicher Entzug des Lebens ist, richtet sich dann jedoch nach dem anwendbaren *Recht*, d.h. dem auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht, das die Durchführung von Feindseligkeiten regeln soll").

⁹⁴ *Vierter regelmäßiger Bericht der Vereinigten Staaten von Amerika an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen über den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 30. Dezember 2011, ¶506 ("In Bezug auf die Anwendung des Pakts und des internationalen Rechts der bewaffneten Konflikte (auch als internationales Recht bezeichnet)

humanitären Rechts oder "IHL") haben die Vereinigten Staaten nicht den Standpunkt vertreten, dass der Pakt "in Zeiten der Krise" nicht gilt.

Krieg.' In der Tat setzt eine Kriegszeit die Anwendung des Paktes nicht für Angelegenheiten aus, die in seinen Anwendungsbereich fallen
Anwendung. Um nur zwei offensichtliche Beispiele von vielen zu nennen, würde die Beteiligung eines Vertragsstaates an einem Krieg ihn in keiner Weise davon entbinden, das Recht zu respektieren und zu gewährleisten, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, oder das Recht und die Möglichkeit eines jeden Bürgers, zu wählen und bei echten regelmäßigen Wahlen gewählt zu werden").

⁹⁵ Rechtssache Al-Skeini u. a. gegen das Vereinigte Königreich, EGMR, 55721/07, ¶149 (7. Juli 2011) ("Es ist daher festzustellen, dass das Vereinigte Königreich (zusammen mit den Vereinigten Staaten) nach der Entmachtung des Baath-Regimes und bis zum Amtsantritt der Interimsregierung im Irak die Ausübung einiger öffentlicher Befugnisse übernahm, die normalerweise von einer souveränen Regierung auszuüben sind. Insbesondere übernahm das Vereinigte Königreich die Autorität und Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Südosten Iraks. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich durch seine Soldaten, die während des fraglichen Zeitraums an Sicherheitsoperationen in Basrah beteiligt waren, Autorität und Kontrolle über Personen ausübte, die im Rahmen dieser Sicherheitsoperationen getötet wurden, so

dass eine gerichtliche Verbindung zwischen den Verstorbenen und dem Vereinigten Königreich im Sinne von Artikel 1 der EMRK besteht.

⁹⁶ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 2(1), 19. Dezember 1966, 999 UNTS 171, 173 ("Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten und allen Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, zu gewährleisten.").

⁹⁷ *Siehe z.B.* U.N. Human Rights Committee, Summary Record of the 1405th Meeting, U.N. Doc. CCPR/C/SR.1405 6-7 (¶20) (Apr. 24, 1995) ("Klein hatte gefragt, ob die Vereinigten Staaten die Ansicht vertreten, dass der Pakt nicht gilt

wurde auf Vorschlag der US-Delegierten Eleanor Roosevelt angenommen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eines Vertragsstaates nicht für Personen außerhalb seines Hoheitsgebietes gelten, z. B. in besetzten und gepachteten Gebieten.⁹⁸

1.6.3.4 Übereinkommen gegen Folter. Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.⁹⁹

Das Übereinkommen gegen Folter sollte nicht die bereits im Völkergewohnheitsrecht und in den Genfer Konventionen von 1949 oder deren Zusatzprotokollen enthaltenen Verbote gegen Folter ersetzen.¹⁰⁰ Das Kriegsrecht ist das maßgebliche Recht in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern. Dennoch setzt ein Kriegszustand die Anwendung der Anti-Folter-Konvention nicht aus. Das Übereinkommen gegen Folter findet auch dann Anwendung, wenn sich ein Staat in einem bewaffneten Konflikt befindet.¹⁰¹ So könnte ein Kriegszustand beispielsweise nicht rechtfertigen, dass ein Staat während eines bewaffneten Konflikts Personen foltert.¹⁰²

Wenn der Wortlaut des Übereinkommens gegen Folter vorsieht, dass Verpflichtungen für einen Vertragsstaat in "jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet" gelten, erstrecken sich diese Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen in den Artikeln 2 und 16 zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, auf bestimmte Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats, und zwar auf "alle Orte, die der Vertragsstaat als Regierungsbehörde kontrolliert".¹⁰³

auf Regierungsmaßnahmen außerhalb der Vereinigten Staaten. Der Pakt wurde nicht als extraterritorial anwendbar angesehen. Im Allgemeinen wurde davon ausgegangen, dass ein Vertrag, dessen Anwendungsbereich nicht festgelegt war, nur im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei galt. In Artikel 2 des Paktes heißt es ausdrücklich, dass sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, die anerkannten Rechte "für alle Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen", zu achten und zu gewährleisten. Diese doppelte Anforderung schränkte den Geltungsbereich des Paktes auf Personen ein, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen und sich innerhalb der Vereinigten Staaten befinden.

Staatsgebiet. Im Laufe der Verhandlungen waren die Worte "in ihrem Hoheitsgebiet" diskutiert worden und wurden von

Abstimmung, wobei klar ist, dass eine solche Formulierung die Verpflichtungen auf das Gebiet einer Partei beschränken würde").

⁹⁸ Siehe § 11.1.2.6 (Besatzung und der ICCPR und andere Menschenrechtsverträge).

⁹⁹ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, 1465 UNTS 85.

¹⁰⁰ Siehe § 8.2.1 (Schutz vor Gewalt, Folter und grausamer Behandlung).

¹⁰¹ Mary McLeod, Acting Legal Adviser, Department of State, *Opening Statement at 53rd Session of the U.N. Committee Against Torture, Nov. 3 - 28, 2014*, Nov. 12, 2014 ("Obgleich das Recht des bewaffneten Konflikts das maßgebliche Rechtssystem in Bezug auf die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern ist, setzt eine Kriegszeit die Anwendung des Übereinkommens gegen Folter nicht aus, das auch dann gilt, wenn ein Staat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Die Verpflichtungen zur Verhinderung von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung im Übereinkommen gelten auch in Zeiten bewaffneter Konflikte und werden durch ergänzende Verbote im Recht der bewaffneten Konflikte verstärkt").

¹⁰² Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 2(2), 10. Dezember,

1984, 1465 UNTS 85, 114 ("Als Rechtfertigung für die Folter können keine außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden, weder ein Kriegszustand oder eine Kriegsgefahr, noch eine innere politische Instabilität oder ein anderer öffentlicher Notstand").

¹⁰³ Mary McLeod, Acting Legal Adviser, Department of State, *Opening Statement at 53rd Session of the U.N. Committee Against Torture, Nov. 3 - 28, 2014*, Nov. 12, 2014 ("Kurz gesagt, wir gehen davon aus, dass in den Fällen, in denen der Text des Übereinkommens vorsieht, dass Verpflichtungen für einen Vertragsstaat in 'jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet' gelten, sich diese Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen in den Artikeln 2 und 16 zur Verhinderung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, auf bestimmte Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats erstrecken, und zwar auf 'alle Orte, die der Vertragsstaat als Regierungsbehörde kontrolliert'. Wir haben festgestellt, dass die Vereinigten Staaten

1.6.4 Tradition des gerechten Krieges. Die Tradition des gerechten Krieges beschreibt Bräuche, ethische Kodizes und moralische Lehren im Zusammenhang mit der Kriegsführung, die militärische Denker und Philosophen im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, um die moralische Rechtfertigung und die Grenzen des Krieges zu finden.¹⁰⁴

Die Tradition des gerechten Krieges bildet einen Teil der philosophischen Grundlage für das moderne Kriegsrecht und hat sowohl das *jus ad bellum* als auch das *jus in bello* berücksichtigt. Die Tradition des gerechten Krieges entwickelte Kriterien oder Prinzipien, die die Grundlage für moderne *Jus ad bellum*-Regeln bilden.¹⁰⁵ Auch die Kriegsrechtsverträge, die Regeln des *jus in bello* enthalten, wie die Genfer Konventionen von 1949, haben ihre Wurzeln in der Tradition des gerechten Krieges. Die Tradition des gerechten Krieges ist nach wie vor relevant für Entscheidungen über den Einsatz von US-Streitkräften und für die Kriegsführung.¹⁰⁶

1.6.5 Einsatzregeln (Rules of Engagement, ROE). *Einsatzregeln (Rules of Engagement, ROE)* werden definiert als "von der zuständigen Militärbehörde erlassene Anweisungen, die die Umstände und Beschränkungen festlegen, unter denen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten Kampfhandlungen mit anderen angetroffenen Streitkräften aufnehmen und/oder fortsetzen."¹⁰⁷ ROE werden von den Staaten verwendet, um die Regeln für die Anwendung von Gewalt an die Umstände einer bestimmten Operation anzupassen.¹⁰⁸

übt derzeit eine solche Kontrolle auf dem US-Marinestützpunkt Guantanamo Bay, Kuba, und in Bezug auf die U.S. registrierte Schiffe und Flugzeuge.").

¹⁰⁴ WILLIAM O'BRIEN, *THE CONDUCT OF JUST AND LIMITED WAR 4* (1981) ("Die Tradition des gerechten Krieges beginnt mit den Bemühungen des heiligen Augustinus, die christliche Teilnahme an römischen Kriegen zu rechtfertigen. Auf dieser Grundlage entwickelten der heilige Thomas von Aquin und andere scholastische Denker die scholastische Lehre vom gerechten Krieg. Diese Lehre erreichte ihre ausgereifte Form mit den Schriften von Vitoria und Suarez im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Verschiedene protestantische Moralisten und weltliche Schriftsteller befassten sich während der Reformation mit Fragen des gerechten Krieges, aber im 18. Jahrhundert wurde die Lehre vom gerechten Krieg zu einer Kuriosität, die nicht ernst genommen wurde. Es blieb der Reaktion des zwanzigsten Jahrhunderts gegen den totalen Krieg vorbehalten, neue Studien zur Tradition des gerechten Krieges zu entfachen").

¹⁰⁵ Siehe § 1.11.1 (*Jus ad Bellum*-Kriterien).

¹⁰⁶ Siehe z. B. Barack Obama, *Remarks on Accepting the Nobel Peace Prize in Oslo*, Dec. 10, 2009, 2009-II PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1799 ("Und im Laufe der Zeit versuchten Philosophen, Kleriker und Staatsmänner, die zerstörerische Kraft des Krieges zu regulieren, so wie die Gesetzbücher versuchten, die Gewalt innerhalb von Gruppen zu kontrollieren. Es entstand das Konzept des gerechten Krieges, das besagt, dass ein Krieg nur dann gerechtfertigt ist, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind: wenn er als letztes Mittel oder zur Selbstverteidigung geführt wird, wenn die eingesetzte Gewalt verhältnismäßig ist und wenn die Zivilbevölkerung, wann immer möglich, von Gewalt verschont bleibt."); George H. W. Bush, *Remarks at the Annual Convention of the National Religious Broadcasters*, Jan. 28, 1991, 1991-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 70 ("Nirgendwo trifft dies mehr zu als am Persischen Golf, wo - trotz

Die Beteuerungen von Saddam Hussein - es ist nicht der Irak gegen die Vereinigten Staaten, es ist das Regime von Saddam Hussein gegen den Rest der Welt. Saddam hat versucht, diesen Konflikt als einen Religionskrieg darzustellen, aber er hat nichts mit Religion an sich zu tun. Andererseits hat er alles mit dem zu tun, was Religion verkörpert: Gut gegen Böse, Recht gegen Unrecht, Menschenwürde und Freiheit gegen Tyrannei und Unterdrückung. Der Krieg am Golf ist kein christlicher, jüdischer oder muslimischer Krieg, sondern ein gerechter Krieg. Und es ist ein Krieg, in dem das Gute siegen wird.").

¹⁰⁷ JOINT PUBLICATION 1-04, *Legal Support to Military Operations*, GL-3 (Aug. 17, 2011) ("**Einsatzregeln**. Von der zuständigen militärischen Behörde erlassene Richtlinien, die die Umstände und Beschränkungen festlegen, unter denen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten Kampfhandlungen mit anderen angetroffenen Streitkräften einleiten

und/oder fortsetzen werden. Auch **ROE** genannt.").

¹⁰⁸ Zum Beispiel, Juan Carlos Gomez, *Twenty-First-Century Challenges: The Use of Military Forces to Combat Criminal Threats*, 88 INTERNATIONAL LAW STUDIES 279, 285-86 (2012) ("Es muss klare, verständliche Regeln geben, die den Streitkräften vorgeben, unter welchen Umständen Gewalt angewendet werden darf und welche Art und welches Ausmaß diese Gewalt hat. Dies hängt von dem den Streitkräften zugewiesenen Auftrag ab. In Kolumbien werden zwei verschiedenfarbige Karten verwendet. Eine blaue Karte wird verwendet, wenn die Militäreinheit an einer Strafverfolgungsmission beteiligt ist. Die Regeln auf der blauen Karte beruhen auf den HRL. Sie sehen die Anwendung von Gewalt nur dann vor, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den Auftrag zu erfüllen.

ROE spiegeln rechtliche, politische und operative Erwägungen wider und stehen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten, einschließlich des Kriegsrechts.¹⁰⁹ ROE können Handlungen einschränken, die nach dem Kriegsrecht rechtmäßig wären, dürfen aber keine Handlungen erlauben, die nach dem Kriegsrecht verboten sind. Die Staaten haben ROE als Teil der Umsetzung ihrer kriegsrechtlichen Verpflichtungen während militärischer Operationen eingesetzt.¹¹⁰

1.6.6 Verhaltenskodex für die US-Streitkräfte. Der Verhaltenskodex ist ein moralischer Leitfaden für

Der Verhaltenskodex regelt das Verhalten der US-Streitkräfte, wenn sie sich der Gefangennahme widersetzen und wenn sie in feindliche Hände fallen.¹¹¹ Der Verhaltenskodex wurde nach dem Koreakrieg entwickelt und durch eine Exekutivverordnung verkündet.¹¹² Der Verhaltenskodex steht im Einklang mit den kriegsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten, einschließlich der Verpflichtungen aus dem GPW.¹¹³

1.7 VERTRÄGE

Verträge werden im Allgemeinen als internationale Vereinbarungen definiert, die zwischen Staaten in schriftlicher Form geschlossen werden und dem Völkerrecht unterliegen.¹¹⁴ Nach dem Völkerrecht ist ein Vertrag für die Staaten, die ihm beigetreten sind, verbindlich.¹¹⁵

Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei einer Reihe von Kriegsrechtsverträgen.¹¹⁶ Seit vielen Jahren veröffentlicht das Außenministerium jährlich eine Liste der für die Vereinigten Staaten geltenden Verträge und anderen internationalen Vereinbarungen. Diese Veröffentlichung liefert hilfreiche Informationen über diese Verträge, einschließlich des Datums der Ratifizierung durch die USA und einer Auflistung der anderen Vertragsparteien jedes Vertrages.

und zur Selbstverteidigung der eigenen Person und anderer. Die rote Karte wird bei Einsätzen gegen militärische Ziele verwendet. Diese Karten beruhen auf dem humanitären Völkerrecht und erlauben den offensiven Einsatz von Gewalt, einschließlich tödlicher Gewalt, wenn dies militärisch geboten ist. Notwendigkeit.").

¹⁰⁹ J. Fred Buzhardt, General Counsel, Verteidigungsministerium, Brief an Senator Edward Kennedy, 22. September 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 124 (1973) ("In Bezug auf Ihre Anfrage zu den Einsatzregeln, die die amerikanischen Militäraktivitäten in Indochina regeln, wird Ihnen mitgeteilt, dass Einsatzregeln Richtlinien sind, die von der zuständigen militärischen Behörde herausgegeben werden und die die Umstände und Beschränkungen beschreiben, unter denen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten Kampfhandlungen mit dem Feind aufnehmen und/oder fortsetzen werden. Diese Regeln sind Gegenstand einer ständigen Überprüfung und werden von den Kommandanten nachdrücklich betont. Sie werden von Zeit zu Zeit geändert, um den sich ändernden Situationen und den Erfordernissen der militärischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Ein entscheidender und unveränderlicher Faktor ist ihre Übereinstimmung mit dem bestehenden Völkerrecht, wie es in den Haager Konventionen von 1907 und den Genfer Konventionen von 1949 zum Ausdruck kommt, sowie mit den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts. Völkerrecht, das in der Resolution 2444 (XXIII) der UN-Generalversammlung korrekt wiedergegeben wird").

¹¹⁰ *Siehe* § 5.1.2 (Umsetzung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen bei der Durchführung von Feindseligkeiten während militärischer Operationen).

¹¹¹ *Siehe* § 9.39 (Verhaltenskodex für die US-Streitkräfte).

¹¹² *Siehe* § 9.39.2 (Hintergrund zum US-Verhaltenskodex).

¹¹³ *Siehe* § 9.39.1 (Text des Verhaltenskodex und Diskussion).

¹¹⁴ *Man denke z.B. an Artikel 1(a) VCLT. 1(a) ("Vertrag" bedeutet eine internationale Übereinkunft, die zwischen Staaten in schriftlicher Form geschlossen wurde und dem Völkerrecht unterliegt, unabhängig davon, ob sie in einer einzigen Übereinkunft oder in zwei oder mehr miteinander verbundenen Übereinkünften enthalten ist, und unabhängig von ihrer besonderen Bezeichnung;").*

¹¹⁵ *Siehe § 1.10.1.1 (Rechtskraft von Verträgen zwischen Staaten).*

¹¹⁶ *Siehe § 19.2.1 (Kriegsrechtsverträge, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind).*

1.7.1 Verträge - Hinweise zur Terminologie. Verträge können neben dem Begriff "Vertrag" auch mit verschiedenen anderen Begriffen bezeichnet werden, z. B. Konvention, Protokoll oder Abkommen. Im Zusammenhang mit dem Kriegsrecht bezieht sich der Begriff "Protokoll" häufig auf ein Abkommen, das ein bestehendes Abkommen ergänzt oder aktualisiert.

1.7.1.1 "Verträge" nach US-Verfassungsrecht. Nach der Verfassung muss ein "Vertrag" vor der Ratifizierung oder dem Beitritt durch die USA die Zustimmung des Senats erhalten. Bestimmte internationale Abkommen, wie z.B. Abkommen der Exekutive, werden nicht als "Verträge" im Sinne dieses Erfordernisses eingestuft, obwohl sie als "Verträge" im Sinne des Völkerrechts bezeichnet werden können und den Vereinigten Staaten Verpflichtungen auferlegen.¹¹⁷

1.7.2 Vorbehalte zu Verträgen. Ein Staat kann die Anwendung von Vertragsbestimmungen durch einen Vorbehalt bei der Ratifizierung des Vertrags einschränken, solange der Vertrag solche Vorbehalte nicht verbietet und der Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Vertrags vereinbar ist.¹¹⁸ So haben beispielsweise die Vereinigten Staaten einen Vorbehalt zu bestimmten Bestimmungen des CCW-Protokolls III über Brandwaffen eingelegt.¹¹⁹ Andererseits verbietet beispielsweise das Chemiewaffenübereinkommen ausdrücklich Vorbehalte zum Übereinkommen und verbietet Vorbehalte zu den Anhängen des Übereinkommens, die mit dessen Ziel und Zweck unvereinbar sind.¹²⁰

1.7.3 Rücktritt von Verträgen. Unter bestimmten Umständen können Staaten von Verträgen zurücktreten.¹²¹ In einigen Kriegsrechts- und Rüstungskontrollverträgen sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Vertragsparteien aus ihnen austreten können.¹²² Selbst bei Kündigung eines Vertrags bleiben die Staaten gebunden an

¹¹⁷ *Siehe z. B. Weinberger v. Rossi*, 456 U.S. 25, 29-30 (1982) ("Das Wort 'Vertrag' hat mehr als eine Bedeutung. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts bezieht sich das Wort in der Regel auf ein internationales Abkommen, das zwischen souveränen Staaten geschlossen wurde, unabhängig von der Art und Weise, wie das Abkommen in Kraft gesetzt wird. Nach dem Recht der Vereinigten Staaten Verfassung hat das Wort "Vertrag" natürlich eine weitaus restriktivere Bedeutung. Artikel II, § 2, Absatz 2 dieser Urkunde sieht vor, dass der Präsident "die Befugnis hat, mit dem Rat und der Zustimmung des Senats Verträge zu schließen, sofern zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmen"). (interne Zitierung ausgelassen).

¹¹⁸ *Vgl. VCLT Art. 19* ("Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt zu einem Vertrag einen Vorbehalt formulieren, es sei denn: (a) der Vorbehalt ist nach dem Vertrag verboten; (b) der Vertrag sieht vor, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden können, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört; oder (c) in den Fällen, die nicht unter die Buchstaben (a) und (b) fallen, ist der Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar."). *Siehe auch William P. Rogers, Letter of Submittal*, Oct. 18, 1971, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING THE VCLT 2 ("Part 2 of Section II sets forth the rules on reservations to treaties (Articles 19-23). Die Artikel spiegeln die flexible gegenwärtige Vertragspraxis in Bezug auf multilaterale Verträge wider, wie sie seit dem Zweiten Weltkrieg allgemein befolgt wird. Die frühere traditionelle Regel über Vorbehalte lautete, dass ein Staat einem multilateralen Vertrag mit einem Vorbehalt nur dann beitreten konnte, wenn die anderen Vertragsparteien einstimmig zustimmten. Diese Regel ist in der Praxis einem flexibleren Ansatz gewichen, insbesondere nachdem der Internationale Gerichtshof 1951 sein Gutachten über Vorbehalte zur Völkermordkonvention abgegeben hat").

¹¹⁹ *Siehe § 6.14.3.2* (Vorbehalt der USA zum VN-Waffenprotokoll III über Brandwaffen).

¹²⁰ *Siehe § 19.22* (Chemiewaffenübereinkommen).

¹²¹ *Betrachten Sie VCLT art. 54* ("Die Beendigung eines Vertrags oder der Austritt einer Vertragspartei kann erfolgen: (a) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags oder (b) jederzeit im Einvernehmen mit

allen Vertragsparteien nach Konsultation der anderen Vertragsstaaten").

¹²² *Siehe z. B.* CCW Art. 9(1) ("Jede Hohe Vertragspartei kann diese Konvention oder eine der ihr beigefügten Anlagen kündigen Protokolle durch entsprechende Notifizierung an den Verwahrer"); GWS Art. 63 ("Jeder der Hohen Vertragsparteien steht es frei, die das vorliegende Übereinkommen zu kündigen").

Völkergewohnheitsrecht, einschließlich der Grundsätze des Kriegsrechts.¹²³

1.7.4 Verwendung bestimmter späterer Praktiken bei der Vertragsauslegung. Bestimmte spätere staatliche Praktiken bei der Anwendung einer Vertragsbestimmung können bei der Auslegung dieser Bestimmung berücksichtigt werden.¹²⁴ Die spätere Staatenpraxis ist als Auslegungselement wichtig, wenn sie einen objektiven Beweis für das Verständnis der Vertragsparteien hinsichtlich der Bedeutung des Vertrags darstellt.¹²⁵ So hat beispielsweise die spätere Praxis der Staaten bei der Anwendung der Anforderungen des GWS-Sea für Lazarettsschiffe klargestellt, dass die Staaten Lazarettsschiffe einsetzen können, die in der Lage sind, verschlüsselte Kommunikation durchzuführen.¹²⁶

1.7.5 Verträge und innerstaatliche Umsetzungsgesetze. Die Staaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Vertragsbestimmungen erlassen. Solche Durchführungsgesetze sind zwar kein Völkerrecht, können aber die Auslegung dieser Bestimmungen durch einen Staat widerspiegeln.¹²⁷

Die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften eines Staates oder das Fehlen solcher Vorschriften rechtfertigen jedoch nicht die Nichteinhaltung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch diesen Staat.¹²⁸

1.8 VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

Das Völkergewohnheitsrecht ergibt sich aus einer allgemeinen und beständigen Praxis der Staaten, die

¹²³ *Siehe* § 19.8.3 (Martens-Klausel).

¹²⁴ *Beachten Sie* Art. 31(3) ("Zusammen mit dem Zusammenhang sind zu berücksichtigen: *b*) alle späteren Gepflogenheiten bei der Anwendung des Vertrages, aus denen sich die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung ergibt;"). *Siehe auch* I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 199 (§325(2)) (1987) ("Any Die spätere Vereinbarung zwischen den Parteien über die Auslegung des Abkommens und die spätere Praxis der Parteien bei der Anwendung des Abkommens sind bei der Auslegung des Abkommens zu berücksichtigen."); I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 203 (§325, comment c) (1987) (This "steht im Einklang mit den Auslegungsmethoden der Vereinigten Staaten und bestätigt, dass die spätere Praxis der Parteien berücksichtigt werden kann bei der Auslegung von internationalen Abkommen zu berücksichtigen").

¹²⁵ *Siehe* II YEARBOOK OF THE INTERNATIONAL LAW COMMISSION 221 (¶15) (1966) ("Die Bedeutung solcher Der Rückgriff auf die spätere Praxis bei der Anwendung des Vertrages als Element der Auslegung ist offensichtlich, denn er stellt einen objektiven Beweis für das Verständnis der Parteien über die Bedeutung des Vertrages dar. Der Rückgriff auf sie als Auslegungshilfe ist in der Rechtsprechung der internationalen Gerichte fest verankert."). *Siehe auch* Case Concerning Kasikili/Sedudu Island (Botswana gegen Namibia), Urteil, 1999 I.C.J. 1045, 1075-76 (¶49) (dasselbe); Russian Claim for Interest on Indemnities (The Russian Indemnity Case), Russia/Turkey, 11 R.I.A.A. 421, 433 (1912) Permanent Court of Arbitration Unofficial English Translation, 3 ("Whereas the fulfilment of obligations is, between States as between individuals, the surest commentary on the meaning of these obligations;"); Case Concerning The Temple of Preah Vihear (Cambodia v. Thailand), Merits, Judgement, 1962 I.C.J. 6, 34 (Die Karte "wurde von den Parteien 1908 und danach als das Ergebnis der Auslegung der Abgrenzung, die der Vertrag selbst vorschreibt, durch die beiden Regierungen akzeptiert. Mit anderen Worten, die Parteien nahmen damals eine Auslegung der vertraglichen Regelung an, die dazu führte, dass die Kartenlinie, soweit sie von der Linie der Wasserscheide abwich, Vorrang vor der entsprechenden Vertragsklausel hatte").

¹²⁶ *Siehe* § 7.12.2.7 (Verwendung von Geheimcodes für die Kommunikation).

¹²⁷ *Siehe* Vereinigte Staaten gegen Navarre, 173 U.S. 77, 79 (1899) (mit der Feststellung, dass "wenn die Bedeutung des Vertrages zweifelhaft war, der Kongress befugt war, den Zweifel zu beseitigen", indem er ein Gesetz erließ).

¹²⁸ *Siehe* § 1.10.1.4 (Kraft des internationalen Rechts ungeachtet des innerstaatlichen Rechts eines Staates).

von ihnen aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus befolgt wird (*opinio juris*).¹²⁹ Das Völkergewohnheitsrecht ist eine ungeschriebene Form des Rechts in dem Sinne, dass es nicht durch eine schriftliche Vereinbarung der Staaten geschaffen wird.

Das Völkergewohnheitsrecht ist im Allgemeinen für alle Staaten verbindlich, aber Staaten, die sich während der Entwicklung einer Regel des Völkergewohnheitsrechts hartnäckig gegen sie gewehrt haben, sind nicht an diese Regel gebunden.¹³⁰

Die Beurteilung, ob die staatliche Praxis und die *opinio juris* zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts geführt haben, kann schwierig sein.¹³¹

1.8.1 Verhältnis zwischen Verträgen und Völkergewohnheitsrecht.

Vertragsbestimmungen können *unter anderem*: (1) das Völkergewohnheitsrecht nicht widerspiegeln; (2) das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln; oder (3) auf dem Gewohnheitsrecht beruhen, es aber nicht genau widerspiegeln.

In den meisten Fällen spiegeln die Vertragsbestimmungen nicht das Völkergewohnheitsrecht wider. So wurden beispielsweise die Bestimmungen des AP I, mit denen geändert wird, welche Personen Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus haben, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des AP I als neuartig und nicht als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts angesehen.¹³²

In einigen Fällen kann eine Vertragsbestimmung Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Die im Vertrag enthaltene Regel würde dann auch dann als verbindlich angesehen werden, wenn die Vertragsbestimmung nicht anwendbar wäre, weil die Regel als Gewohnheitsnorm eine eigene Existenz hat.¹³³ So wurde beispielsweise festgestellt, dass die Bestimmungen von Haag IV und der Haager IV-Verordnung das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln.¹³⁴ In Kriegsrechtsverträgen wurde festgelegt, dass das Gewohnheitsrecht und

¹²⁹ Siehe I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 24 (§102(2)) (1987) ("Das Völkergewohnheitsrecht ergibt sich aus einer allgemeinen und beständigen Praxis der Staaten, die von ihnen aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus befolgt wird.").

¹³⁰ Siehe § 1.10.1.2 (Rechtskraft des Völkergewohnheitsrechts zwischen Staaten).

¹³¹ Michael J. Matheson, Stellvertretender Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zum Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Verhältnis des Völkergewohnheitsrechts zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 auf der sechsten Jahreskonferenz des Amerikanischen Roten Kreuzes und des Washington College of Law zum humanitären Völkerrecht* (22. Januar 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 421-22 (1987)

("Nachdem ich die Gründe dargelegt habe, warum ich das Thema dieses Workshops für wichtig und sehr relevant für die Entscheidungen halte, die derzeit in den Vereinigten Staaten und anderen Regierungen in Bezug auf das Protokoll I getroffen werden, ist es natürlich viel schwieriger, genau zu sagen, welche der im Protokoll enthaltenen Regeln derzeit tatsächlich Teil des Gewohnheitsrechts sind. Wie Sie sicher alle wissen, gibt es keine klare, für jedermann sichtbare Grenze zwischen den Grundsätzen, die heute Gewohnheitsrecht sind, und denjenigen, die noch nicht den Grad an Akzeptanz und Befolgung erreicht haben, der sie zum Gewohnheitsrecht machen könnte. Vielmehr gibt es Grade der Akzeptanz und Grade der Befolgung, und die Entscheidung darüber, welcher Grad der Akzeptanz und Befolgung für die Einstufung als Gewohnheitsrecht ausreicht, ist von Natur aus subjektiv und schwer genau zu definieren").

¹³² Siehe z.B. § 4.6.1.2 (AP I und die GPW 4A(2) Bedingungen).

¹³³ *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States)*, Merits, Judgement, 1986 I.C.J. 14, 95 (¶178) ("[E]uch wenn zwei Normen, die zu zwei Quellen des Völkerrechts gehören, inhaltlich

identisch erscheinen, und selbst wenn die betreffenden Staaten sowohl auf der Ebene des Vertragsrechts als auch auf der des Völkergewohnheitsrechts an diese Regeln gebunden sind, behalten diese Normen eine separate Existenz").

¹³⁴ *Siehe* § 19.8.2.1 (Haager IV und Völkergewohnheitsrecht).

Die Grundsätze gelten weiter, auch wenn der Vertrag nicht anwendbar ist.¹³⁵

Eine Vertragsbestimmung kann auf einem zugrundeliegenden Prinzip beruhen, das ein anerkannter Teil des Gewohnheitsrechts ist, aber der genaue Wortlaut der Vertragsbestimmung spiegelt möglicherweise nicht das Völkergewohnheitsrecht wider, weil erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die genaue Formulierung dieses zugrundeliegenden Prinzips bestehen können.¹³⁶ Zum Beispiel haben die Vereinigten Staaten ihre Unterstützung für den Gewohnheitsgrundsatz, auf dem Artikel 51(3) des AP I beruht, zum Ausdruck gebracht, aber festgestellt, dass Artikel 51(3) des AP I in seiner jetzigen Fassung nicht das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt.¹³⁷

1.8.2 Staatliche Praxis. Um festzustellen, ob es sich bei einer vermeintlichen Regel um Völkergewohnheitsrecht handelt, muss unter anderem untersucht werden, ob es eine allgemeine und einheitliche Staatenpraxis gibt, die die vermeintliche Regel unterstützt.

Bei der Analyse der Staatenpraxis, mit der festgestellt werden soll, ob eine angebliche Regel das Kriegsgewohnheitsrecht widerspiegelt, sollten *unter anderem folgende Aspekte* berücksichtigt werden: (1) ob die Staatenpraxis umfassend und praktisch einheitlich ist; (2) die tatsächliche operative Praxis; (3) die Praxis besonders betroffener Staaten; und (4) die entgegengesetzte Praxis.

1.8.2.1 Umfassend und praktisch einheitlich. Die staatliche Praxis sollte hinreichend dicht und kohärent sein, um den Standard "weitgehend und praktisch einheitlich" zu erfüllen, der im Allgemeinen für das Vorliegen einer Gewohnheitsregel erforderlich ist.¹³⁸

1.8.2.2 Tatsächliche betriebliche Praxis. Eine Analyse der staatlichen Praxis sollte auch eine Analyse der tatsächlichen operativen Praxis der Staaten während eines bewaffneten Konflikts umfassen. Obwohl Handbücher oder andere offizielle Erklärungen wichtige Hinweise auf das Verhalten von Staaten liefern können, können sie nicht

¹³⁵ Siehe § 19.8.3 (Martens-Klausel).

¹³⁶ Michael J. Matheson, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Remarks on the United States Position on the Relation of Customary International Law to the 1977 Protocols Additional to the 1949 Geneva Conventions at the Sixth Annual American Red Cross-Washington College of Law Conference on International Humanitarian Law* (Jan. 22, 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 422 (1987) ("In Darüber hinaus kann es in vielen Fällen möglich sein, einen allgemeinen Grundsatz als anerkannten Teil des Gewohnheitsrechts zu bezeichnen, aber erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die genaue Formulierung dieses allgemeinen Grundsatzes zu haben").

¹³⁷ Siehe § 5.8.1.2 (AP I, Artikel 51(3) Bestimmung über die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

¹³⁸ Siehe z. B. Harold Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Antworten auf Fragen von Senator Richard G. Lugar*, in *Libya and War Powers: Hearing Before the Committee on Foreign Relations, U.S. Senate*, 112th Congress, First Session, 53, 57 (Jun. 28, 2011) ("Die Feststellung, dass ein Grundsatz zum Völkergewohnheitsrecht geworden ist, erfordert eine strenge rechtliche Analyse, um festzustellen, ob ein solcher Grundsatz durch eine allgemeine und beständige Praxis der Staaten gestützt wird, die von ihnen aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus befolgt wird. Obwohl es keine genaue Formel gibt, die angibt, wie weit verbreitet eine Praxis sein muss, lautet ein häufig verwendeter Standard, dass die Staatenpraxis umfassend und praktisch einheitlich sein muss, auch unter den Staaten, die besonders in die betreffende Tätigkeit involviert sind (d. h. besonders betroffen sind)."); North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany v. Denmark; Federal Republic of

Germany v. Netherlands), 1969 I.C.J. 3, 43 (¶74) ("Auch wenn das Verstreichen einer kurzen Zeitspanne nicht notwendigerweise oder von sich aus ein Hindernis für die Bildung einer neuen Regel des Völkergewohnheitsrechts auf der Grundlage einer ursprünglich rein konventionellen Regel darstellt, so wäre doch eine unerlässliche Voraussetzung, dass innerhalb der fraglichen Zeitspanne, so kurz sie auch sein mag, die Staatenpraxis, einschließlich derjenigen der Staaten, deren Interessen besonders betroffen sind, sowohl umfassend als auch praktisch einheitlich im Sinne der angeführten Bestimmung gewesen sein sollte; und sie sollte darüber hinaus in einer Weise stattgefunden haben, die eine allgemeine Anerkennung der Tatsache erkennen lässt, dass es sich um eine Rechtsregel oder rechtliche Verpflichtung handelt.").

ersetzen eine aussagekräftige Bewertung der operativen staatlichen Praxis.¹³⁹

1.8.2.3 *Speziell betroffene Staaten*. Die Praxis von "Staaten, deren Interessen besonders betroffen sind", z.B. Staaten mit einer ausgeprägten Geschichte der Beteiligung an der betreffenden Angelegenheit, muss die behauptete Regel stützen.¹⁴⁰ Von Staaten, die über einen großen Erfahrungsschatz verfügen oder anderweitig die Möglichkeit hatten, eine sorgfältig durchdachte Militärdoktrin zu entwickeln, kann erwartet werden, dass sie in größerem Umfang und in besserer Qualität zu der für das Kriegsrecht relevanten staatlichen Praxis beigetragen haben als Staaten, die dies nicht getan haben.

Zu den "besonders betroffenen Staaten" könnten beispielsweise, je nach Sachlage, die Atommächte, andere militärische Großmächte und Besatzungsstaaten gehören.¹⁴¹ So wurde beispielsweise das Vereinigte Königreich als besonders betroffener Staat in Bezug auf das Seerecht angesehen.¹⁴²

1.8.2.4 *Entgegengesetzte Praxis*. Beweise für eine gegenteilige Praxis, d. h. die Praxis von Staaten, die die behauptete Regel nicht stützen, müssen bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob diese Regel

¹³⁹ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 515 ("Zweitens sind wir beunruhigt über die Art der Praxis, auf die sich die Studie an zu vielen Stellen gestützt hat. Unsere erste Durchsicht der Bände über die staatliche Praxis legt nahe, dass die Studie zu viel Gewicht auf schriftliches Material wie militärische Handbücher und andere von den Staaten veröffentlichte Richtlinien legt, im Gegensatz zur tatsächlichen operativen Praxis der Staaten während bewaffneter Konflikte. Obwohl Handbücher wichtige Hinweise auf das Verhalten und die *opinio juris* von Staaten liefern können, können sie eine aussagekräftige Bewertung der operativen staatlichen Praxis im Zusammenhang mit tatsächlichen militärischen Operationen nicht ersetzen. Wir sind auch beunruhigt über das Ausmaß, in dem sich die Studie auf unverbindliche Resolutionen der Generalversammlung stützt, da die Staaten eine bestimmte Resolution unterstützen oder beschließen können, den Konsens in Bezug auf eine solche Resolution nicht zu brechen, und zwar aus Gründen, die nichts mit der Überzeugung zu tun haben, dass die darin enthaltenen Vorschläge das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln").

¹⁴⁰ Siehe U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 517 endnote 3 ("Nicht jeder Staat, der sich an einem bewaffneten Konflikt beteiligt hat Konflikt 'besonders betroffen' ist; solche Staaten bringen eine herausragende Praxis hervor, aber es sind die Staaten, die eine ausgeprägte Geschichte der Beteiligung haben, die es verdienen, als 'besonders betroffen' betrachtet zu werden."); *Written Statement of the Government of the United States of America*, 28-29, Jun. 20, 1995, I.C.J., Request by the United Nations General Assembly for an Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons ("Der Nachweis einer Gewohnheitsrechtsnorm erfordert Hinweise auf eine 'umfassende und praktisch einheitliche' Staatenpraxis, einschließlich der Staaten, deren Interessen 'besonders betroffen' sind. ... In Bezug auf den Einsatz von Kernwaffen konnte das Gewohnheitsrecht nicht gegen den Widerstand der Kernwaffenstaaten geschaffen werden, die die Staaten sind, deren Interessen am stärksten betroffen sind.").

¹⁴¹ Theodor Meron, *The Continuing Role of Custom in the Formation of International Humanitarian Law*, 90 AJIL 238, 249 (1996) ("Eine umfassendere Frage betrifft jedoch den Grad an Gewicht, der der Praxis der verschiedenen Staaten bei der Bildung des internationalen Kriegsgewohnheitsrechts beizumessen ist. Ich finde es schwierig, die manchmal vertretene Ansicht zu akzeptieren, dass alle Staaten, unabhängig von ihrer geographischen Lage, ihrer militärischen Macht und ihren Interessen, in dieser Hinsicht eine gleiche Rolle spielen. Die Kriegstreiberei ist nur ein Faktor in diesem Zusammenhang. Die Praxis und die Meinung der Schweiz beispielsweise als neutraler Staat können uns sicherlich mehr über die Beurteilung des Neutralitätsgewohnheitsrechts lehren als die Praxis von Staaten, die sich nicht der Neutralitätspolitik verschrieben haben und keine einschlägigen nationalen Aktivitäten entfaltet haben.

Praxis. Die Praxis der "besonders betroffenen Staaten" - wie Nuklearmächte, andere militärische Großmächte und

Besatzungsstaaten -, die eine Reihe von Erklärungen, Praktiken und politischen Maßnahmen vorweisen können, ist besonders aufschlussreich. Ich möchte damit nicht die Gleichheit der Staaten verunglimpfen, sondern lediglich die stärkere Beteiligung einiger Staaten an der Entwicklung des Kriegsrechts anerkennen, und zwar nicht nur durch die operative Praxis, sondern auch durch die Politik, die sie zum Ausdruck bringen. zum Beispiel in militärischen Handbüchern").

¹⁴² *Siehe z. B. The Paquete Habana*, 175 U.S. 677, 719 (1900) (Fuller, J., abweichend) (mit der Feststellung, dass "[i]t is difficult to ein Seerecht von allgemeiner Verbindlichkeit, dem Großbritannien nicht beigetreten ist, nicht vorstellen").

besteht als Regel des Völkergewohnheitsrechts.¹⁴³

Darüber hinaus kann der beharrliche Einspruch von Staaten nach der Aufstellung dieser Regel relevant sein, indem er die Anwendung dieser Regel auf Staaten verhindert, die während ihrer Aufstellung Einspruch gegen diese Regel erhoben haben.¹⁴⁴

1.8.3 *Opinio Juris*. Zusätzlich zur Analyse der staatlichen Praxis muss festgestellt werden, ob die staatliche Praxis aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung (*opinio juris*) resultiert oder lediglich die Politik oder die praktischen Interessen der Staaten widerspiegelt. Die *opinio juris* lässt sich nicht einfach aus der beständigen staatlichen Praxis ableiten, die auch aus anderen Gründen als der *opinio juris* bestehen kann.¹⁴⁵ Die Tatsache, dass Kernwaffen seit 1945 nicht mehr zur Durchführung von Angriffen in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden, spiegelt beispielsweise kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot ihres Einsatzes wider, da dieser Nicht-Einsatz nicht auf *opinio juris* zurückzuführen ist.¹⁴⁶

1.8.3.1 *Mögliche Quellen für opinio juris*. Es kann schwierig sein, Beweise für die *opinio juris* zu finden, und es sollte sorgfältig geprüft werden, ob eine Quelle die *opinio juris* eines Staates widerspiegelt. So spiegeln beispielsweise Vertragsbestimmungen nicht unbedingt die *opinio juris* wider.¹⁴⁷ Ähnlich verhält es sich mit der Angabe einer Position, die nicht aus dem Gefühl eines gewohnheitsrechtlichen

¹⁴³ *Zum Beispiel*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 1996 I.C.J. 311, 311-12 (Dissenting Opinion of Vice-President Schwebel) ("Eine Möglichkeit, die Antinomie zwischen Praxis und Prinzip zu überwinden, wäre, die Praxis beiseite zu lassen. Das ist es, was diejenigen tun, die behaupten, dass die Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen unter allen Umständen rechtswidrig ist. ... Die Praxis der Staaten zeigt, dass Kernwaffen von Staaten seit etwa 50 Jahren hergestellt und eingesetzt werden; dass dieser Einsatz die Drohung eines möglichen Einsatzes beinhaltet; und dass die internationale Gemeinschaft durch Verträge und Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen weit davon entfernt ist, die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen unter allen Umständen zu verbieten, sondern vielmehr faktisch oder inhaltlich anerkannt hat, dass Kernwaffen unter bestimmten Umständen eingesetzt werden können oder ihr Einsatz angedroht wird").

¹⁴⁴ *Siehe* § 1.8.4 (Einspruch während der Entwicklung).

¹⁴⁵ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 515 ("Obwohl ein und dieselbe Handlung sowohl als Beweis für die staatliche Praxis als auch für die *opinio juris* dienen kann, sind wir nicht der Meinung, dass die *opinio juris* einfach aus der Praxis abgeleitet werden kann. Vielmehr müssen beide Elemente getrennt bewertet werden, um das Vorhandensein einer Völkergewohnheitsrechtsnorm festzustellen.").

¹⁴⁶ *Siehe* Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, 1996 I.C.J. 226, 253-54 (¶¶65-67)

("Die Staaten, die die Auffassung vertreten, dass der Einsatz von Kernwaffen illegal ist, haben sich bemüht, das Vorhandensein einer Gewohnheitsregel nachzuweisen, die diesen Einsatz verbietet. Sie verweisen auf eine beständige Praxis des Nicht-Einsatzes von Kernwaffen durch die Staaten seit 1945 und sehen in dieser Praxis den Ausdruck einer *opinio juris* seitens derjenigen, die über solche Waffen verfügen. Einige andere Staaten, die die Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Kernwaffen unter bestimmten Umständen geltend machen, berufen sich zur Untermauerung ihres Arguments auf die Doktrin und Praxis der Abschreckung. Sie erinnern daran, dass sie sich im Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten stets das Recht vorbehalten haben, diese Waffen in Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff einzusetzen, der ihre vitalen Sicherheitsinteressen bedroht. Wenn Kernwaffen seit 1945 nicht mehr eingesetzt wurden, dann nicht aufgrund eines bestehenden oder entstehenden Gewohnheitsrechts, sondern nur, weil glücklicherweise keine Umstände eingetreten sind, die ihren Einsatz rechtfertigen könnten. Der Gerichtshof hat nicht die Absicht sich hier zu der als "Politik der Abschreckung" bekannten Praxis zu äußern. Sie stellt fest, dass eine Reihe von Staaten während des größten Teils des Kalten Krieges an dieser Praxis festgehalten hat und weiterhin daran festhält. Außerdem sind die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft in der Frage, ob der Verzicht auf den Einsatz von Kernwaffen in den letzten 50 Jahren Ausdruck einer *opinio juris* ist, zutiefst uneins. Unter diesen Umständen sieht

sich der Gerichtshof nicht in der Lage, das Vorliegen einer solchen *opinio juris* festzustellen").

¹⁴⁷ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 515 ("Man muss daher vorsichtig sein, wenn man aus der Praxis von Staaten, die Vertragsparteien von Konventionen sind, Rückschlüsse auf die *opinio juris* zieht, da ihre Handlungen oft in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Verpflichtungen erfolgen, insbesondere *inter se*, und nicht in Anbetracht von unabhängig bindenden internationalen Gewohnheitsrechten. Rechtsnormen.").

Das Militärhandbuch eines Staates enthält häufig Anforderungen, die für diesen Staat aufgrund von Verträgen gelten, bei denen er Vertragspartei ist, oder gibt seinen Streitkräften aus Gründen der nationalen Politik Leitlinien vor.¹⁴⁸

1.8.4 Einspruch während der Entwicklung. Selbst wenn eine Regel ansonsten das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt, ist sie für einen Staat, der während ihrer Entwicklung beharrlich Einspruch gegen diese Regel erhoben hat, nicht verbindlich.¹⁴⁹ Dieser Grundsatz ist eine anerkannte Anwendung des traditionellen Grundsatzes, dass das Völkerrecht im Wesentlichen von der Zustimmung der Staaten abhängt.¹⁵⁰

1.9 SUBSIDIÄRE MITTEL ZUR BESTIMMUNG DES VÖLKERRECHTS

Als Hilfsmittel kann es hilfreich sein, gerichtliche Entscheidungen und die Lehren der qualifiziertesten Publizisten verschiedener Nationen zu konsultieren, um die anwendbaren Regeln des Völkerrechts zu bestimmen. Diese Hilfsmittel sind insofern subsidiär, als sie für sich genommen keine Quellen des Vertragsrechts oder des Völkergewohnheitsrechts darstellen.

Bei der Abwägung der Quellen ist jedoch Vorsicht geboten, da sich die Quellen in ihrer Beweiskraft erheblich unterscheiden. Die Vereinigten Staaten haben beispielsweise erklärt, dass sie nicht in der Lage sind, die Schlussfolgerungen einer vom IKRK veröffentlichten Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht ohne weitere Analyse zu akzeptieren.¹⁵¹

1.9.1 Gerichtliche Entscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen wurden manchmal als Hilfsmittel eingesetzt

¹⁴⁸ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 516 ("Wir sind beunruhigt über den starken Rückgriff der Studie auf militärische Handbücher. Wir sind nicht der Meinung, dass eine *opinio juris* vorliegt, wenn der Beweis für das Rechtsempfinden eines Staates überwiegend aus militärischen Handbüchern besteht. Das Militärhandbuch eines Staates gibt keine Position wieder, die aus dem Gefühl einer gewohnheitsrechtlichen Verpflichtung im Sinne des Völkergewohnheitsrechts heraus entstanden ist, sondern verweist (richtigerweise) auf Anforderungen, die für diesen Staat aufgrund von Verträgen gelten, deren Vertragspartei er ist. Die Berufung auf Bestimmungen in militärischen Handbüchern, die der Umsetzung von Vertragsregeln dienen, ist nur ein schwacher Beweis dafür, dass diese Vertragsregeln als eine Angelegenheit des Völkergewohnheitsrechts in Kontexten außerhalb von Verträgen gelten").

¹⁴⁹ *Siehe* Fischereifall, (Vereinigtes Königreich gegen Norwegen), Urteil, 1951 I.C.J. 116, 131 ("Unter diesen Umständen hält es der Gerichtshof für notwendig, darauf hinzuweisen, dass, obwohl die Zehn-Meilen-Regel von einigen Staaten sowohl in ihrem innerstaatlichen Recht als auch in ihren Verträgen und Übereinkommen angenommen wurde und obwohl einige Schiedsentscheidungen sie zwischen diesen Staaten angewandt haben, andere Staaten eine andere Grenze angenommen haben. Folglich hat die Zehn-Meilen-Regel nicht die Autorität einer allgemeinen Regel des internationalen Rechts erlangt. In jedem Fall scheint die Zehn-Meilen-Regel unanwendbar zu sein, da (Kolumbien gegen Peru), 1950 I.C.J. 266, 277-78 ("Der Gerichtshof kann daher nicht feststellen, dass die kolumbianische Regierung das Bestehen eines solchen Brauchs nachgewiesen hat. Aber selbst wenn angenommen werden könnte, dass ein solcher Brauch nur zwischen bestimmten lateinamerikanischen Staaten besteht, könnte er nicht gegen Peru geltend gemacht werden, das sich keineswegs daran gehalten, sondern ihn im Gegenteil abgelehnt hat, indem es die Übereinkommen von Montevideo aus den Jahren 1933 und 1939 nicht ratifiziert hat, die als erste eine Vorschrift über die Qualifikation der Straftat in Fragen des diplomatischen Asyls enthielten"). *Siehe auch* U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 529 endnote 38 ("We note that the Study raises doubts über die weitere Gültigkeit der Doktrin des "hartnäckigen Verweigerers". Studie, Bd. I, S. xxxix. Die U.S.-Regierung ist der Ansicht, dass die Lehre weiterhin gültig ist.").

¹⁵⁰ I RESTATEMENT (THIRD) DES AUSSENBEZIEHUNGSRECHTS DER VEREINIGTEN STAATEN 32 (§102, Anm. des

Berichterstatters 2)

(1987) ("Dass eine Regel des Gewohnheitsrechts für einen Staat nicht bindend ist, der während der Entwicklung der Regel seinen Dissens kundtut (Kommentar *d*), ist eine anerkannte Anwendung des traditionellen Grundsatzes, dass das Völkerrecht im Wesentlichen von der Zustimmung der Staaten abhängt.").

¹⁵¹ *Siehe* § 19.25 (IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht von 2005).

Mittel zur Bestimmung der Regeln des internationalen Rechts.¹⁵²

Gerichtliche Entscheidungen werden in der Regel nur als überzeugende Autorität herangezogen, da ein Urteil eines internationalen Gerichts in der Regel nur die Parteien des Falles in Bezug auf den jeweiligen Fall bindet.¹⁵³ Die rechtliche Argumentation, die den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zugrunde liegt, ist für die Staaten nicht bindend.¹⁵⁴ Auch die Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda können rein rechtlich gesehen andere Gerichte nicht "binden".¹⁵⁵

Der Rechtsgrundsatz der *stare decisis* gilt im Allgemeinen nicht zwischen internationalen Gerichtshöfen, d.h. das Völkergewohnheitsrecht verlangt nicht, dass ein internationaler Gerichtshof bei der Behandlung von Fragen des Völkerrechts dem gerichtlichen Präzedenzfall eines anderen Gerichtshofs folgt.¹⁵⁶ Außerdem ist ein Gericht je nach internationalem Gericht möglicherweise nicht an seine früheren Entscheidungen gebunden. Einige internationale Gerichte können sich jedoch an ihre eigenen früheren Entscheidungen halten, wenn sie

¹⁵² IGH-STATUT Art. 38(1) ("Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet ... d. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 59, gerichtliche Entscheidungen ... als subsidiäres Mittel zur Bestimmung von Rechtsnormen.").

¹⁵³ *Siehe z. B.* IGH-STATUT Art. 59 ("Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nur zwischen den Parteien und für den betreffenden Fall bindend.").

¹⁵⁴ John B. Bellinger, III, Rechtsberater, Außenministerium, 2006 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONALES RECHT 1024 ("Wir sind der Meinung, dass diese Befürchtungen in dem vom Gerichtshof abgegebenen Gutachten weitgehend bestätigt wurden. In der Praxis hat das Gutachten wenig zu den Bemühungen um eine Lösung der Probleme zwischen Israelis und Palästinensern beigetragen. Außerdem ist die Stellungnahme des Rechnungshofs hinsichtlich der Behandlung von Sach- und Rechtsfragen kritikwürdig, was in einigen Fällen eher auf das Verfahren als auf einen Fehler des Rechnungshofs zurückzuführen ist. So könnte beispielsweise die Tatsache, dass sich die Generalversammlung bereits zu vielen Fragen geäußert hatte, den Eindruck erwecken, dass der Gerichtshof zur Durchsetzung bestimmter politischer Forderungen benutzt wurde. Besorgniserregend sind auch die Bestrebungen mancher Kreise, zu suggerieren, dass Aspekte des Gutachtens des Gerichtshofs, wie z.B. die extraterritoriale Anwendung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, für die Mitgliedstaaten in Zusammenhängen verbindlich sind, die über die in dem Gutachten angesprochenen hinausgehen. Dies ist natürlich nicht der Fall. Nach dem IGH-Statut sind die Staaten in strittigen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nur an die Entscheidungen - und nicht an die diesen Entscheidungen zugrunde liegende Argumentation des Gerichtshofs - gebunden sind, und beratende Stellungnahmen haben keinerlei bindende Wirkung, sondern dienen vielmehr dazu, dem ersuchenden UN-Organ oder der ersuchenden Sonderorganisation Orientierungshilfe in Rechtsfragen zu geben").

¹⁵⁵ Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zur internationalen Strafgerichtsbarkeit am Vera Institute of Justice in New York und an der Universität Leiden, Campus Den Haag*, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 61, 67 ("Das ICTY und das ICTR begannen mit der Entwicklung einer modernen Rechtsprechung zu die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Grundlage des geltenden Rechts, das auf einen modernen ethnischen Konflikt angewandt wurde. Eine der ersten Errungenschaften des ICTY war der Fall Dusko Tadic, bei dem es um einen relativ einfachen Täter ging, der - wäre er nur wenige Jahre später gefasst worden - an Bosnien zur Strafverfolgung im eigenen Land verwiesen worden wäre. Die Tadic-Entscheidung lieferte eine begründete Grundlage für die bahnbrechenden Schlussfolgerungen, dass (1) der UN-Sicherheitsrat befugt war, einen Strafgerichtshof nach Kapitel VII der UN-Charta einzurichten; (2) sich die Zuständigkeit des Gerichts auf Kriegsverbrechen erstreckte, die im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen wurden; und (3) Tadic für seine Verbindung mit einer kleinen Gruppe von Straftätern verurteilt werden konnte, womit das Konzept der gemeinsamen kriminellen Vereinigung ("JCE") formuliert wurde, das später zu einem

zentrales Merkmal der Arbeit des ICTY. ... Die Nachkriegstribunale hatten sexuelle Gewalt weitgehend ignoriert, aber der ICTY und der ICTR ordneten das Thema in das bestehende Recht der Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ein. Obwohl diese Entscheidungen streng genommen andere Gerichte nicht 'binden' können, besteht kein Zweifel daran, dass die Rechtsprechung des ICTY und des ICTR einen Einfluss auf die breitere Entwicklung des internationalen Strafrechts hatte").

¹⁵⁶ I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 36-37 (§103, Kommentar b) (1987) ("Diese Bestimmung [Artikel 59 der Satzung des IGH] spiegelt die traditionelle Auffassung wider, dass es keine *stare decisis* in Völkerrecht.").

eine Rechtssache zu entscheiden, wenn kein hinreichend überzeugender Grund vorliegt, die Rechtsfrage zu überdenken.¹⁵⁷

1.9.2 Juristische Schriften hochqualifizierter Publizisten. Die Schriften "hochqualifizierter Publizisten" wurden zuweilen als Hilfsmittel zur Bestimmung der Regeln des Völkerrechts herangezogen.¹⁵⁸ So wurden beispielsweise klassische Publizisten wie Hugo Grotius und Emmerich de Vattel sowie anerkannte Gelehrte wie Francis Lieber und Hersch Lauterpacht häufig zitiert und herangezogen, wenn es um die Auslegung und Anwendung des Kriegsrechts ging.

Der Maßstab, auf wessen Schriften man sich verlassen sollte, ist hoch, und die Schriften sind nur so verbindlich wie die Beweise, auf denen sie beruhen. Auf die Schriften sollte man sich nur insoweit verlassen, als sie das geltende Recht genau wiedergeben und nicht die Ansichten des Autors darüber, wie das Recht sein sollte.¹⁵⁹

1.10 RECHTSKRAFT DES KRIEGSRECHTS

Dieser Abschnitt befasst sich mit der technischen Rechtskraft des Kriegsrechts im Rahmen der internationalen und innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten. Grundsätzlich kann von DoD-Personal verlangt werden, dass es sich an die Regeln des Kriegsrechts hält, selbst wenn diese Regeln technisch gesehen nicht gelten.¹⁶⁰

1.10.1 Rechtskraft des Kriegsrechts im internationalen Recht. Die technische Kraft einer Kriegsrechtsnorm hängt davon ab, ob sie die Form eines Vertrags oder die eines Völkergewohnheitsrechts hat.

1.10.1.1 Rechtsverbindlichkeit von Verträgen zwischen Staaten. Nach dem Völkerrecht ist jeder geltende Vertrag für die Vertragsparteien verbindlich und muss von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden.¹⁶¹ Ein Vertrag tritt für einen Staat in Kraft, nachdem er u.a. seine Zustimmung gegeben hat, durch den Vertrag gebunden zu sein.¹⁶² In einigen Fällen kann ein Vertrag aufgrund seiner Bestimmungen auslaufen, in anderen Fällen nicht,

¹⁵⁷ Siehe z.B. Prosecutor v. Aleksovski, ICTY Appeals Chamber, IT-95-14/1-A, *Judgment*, ¶¶107-109 (Mar. 24, 2000) ("[I]n the interests of certainty and predictability, the Appeals Chamber should follow its previous decisions, but should be free to deviate from them for cogent reasons in the interests of justice. ... Es ist zu betonen, dass frühere Entscheidungen in der Regel befolgt werden müssen und ein Abweichen von ihnen die Ausnahme ist. Die Berufungskammer weicht von einer früheren Entscheidung nur ab, nachdem sie diese sowohl in rechtlicher Hinsicht, einschließlich der zitierten Behörden, als auch in Bezug auf den Sachverhalt sorgfältigst geprüft hat.").

¹⁵⁸ IGH-STATUT Art. 38(1) ("Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an: ... d. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 59, ... die Lehren der qualifiziertesten Publizisten der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel für die Bestimmung von Rechtsnormen.").

¹⁵⁹ Siehe *The Paquete Habana*, 175 U.S. 677, 700 (1900) ("Zu diesem Zweck muss in Fällen, in denen es keinen Vertrag und keinen maßgeblichen Akt der Exekutive oder Legislative oder eine gerichtliche Entscheidung gibt, auf die Sitten und Gebräuche der zivilisierten Nationen zurückgegriffen werden; und als Beweis für diese müssen die Werke von Juristen und Kommentatoren herangezogen werden, die sich durch jahrelange Arbeit, Forschung und Erfahrung mit den Themen, die sie behandeln, besonders gut vertraut gemacht haben. Solche Werke werden von den Gerichten nicht wegen der Spekulationen ihrer Autoren über das, was das Gesetz sein sollte, herangezogen, sondern als vertrauenswürdige Beweise für das, was das Gesetz wirklich ist.").

¹⁶⁰ *Siehe* § 3.1.1 (DoD-Praxis der Anwendung von Kriegsrechtsregeln, auch wenn sie technisch nicht anwendbar sind).

¹⁶¹ *Siehe* Art. 26 ("Jeder geltende Vertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und muss von ihnen in Treu und Glauben.").

¹⁶² *Betrachten Sie* VCLT art. 24 ("(1) Ein Vertrag tritt in der Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die er vorsieht oder auf die sich die verhandelnden Staaten einigen können. 2. In Ermangelung einer solchen Bestimmung oder Vereinbarung tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller Verhandlungsstaaten, durch den Vertrag gebunden zu sein, feststeht. 3. Wird die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, zu einem Zeitpunkt festgestellt, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, so tritt der Vertrag in Kraft für

Staaten können von einem Vertrag zurücktreten.¹⁶³ In einigen Fällen kann ein Vorbehalt auch die Verpflichtungen ändern, die dem betreffenden Staat durch einen Vertrag auferlegt werden.¹⁶⁴

Ein Vertrag schafft weder Verpflichtungen noch Rechte für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung.¹⁶⁵ Daher ist ein Vertrag im Allgemeinen für Nichtvertragsparteien nicht bindend und begründet keine Rechte oder Pflichten für eine Nichtvertragspartei gegenüber einer Vertragspartei. Stattdessen schafft ein Vertrag nur Recht (d.h. Rechte, auf die man sich berufen kann) zwischen den Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags sind.¹⁶⁶

1.10.1.2 *Rechtskraft des Völkergewohnheitsrechts unter den Staaten.* Das Kriegsgewohnheitsrecht ist im Allgemeinen für alle Staaten verbindlich. Staaten, die während der Entwicklung einer völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtsregel Einspruch erhoben haben, sind jedoch nicht an diese Regel gebunden.¹⁶⁷

1.10.1.3 *Überwiegend zwischenstaatliche Natur der internationalen Verpflichtungen.* Internationale Verpflichtungen werden im Allgemeinen als Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten betrachtet, obwohl auch Einzelpersonen nach internationalem Recht Verantwortung tragen können.

Traditionell regelt das Völkerrecht die Beziehungen zwischen Staaten, auch wenn es im Laufe der Zeit zunehmend die Beziehungen zwischen Staaten und Personen geregelt hat. Nach traditioneller Auffassung gelten die völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Staates auch für andere Staaten, selbst wenn sie sich auf eine Person beziehen (z. B. durch den Schutz dieser Person), so dass der "Platz des Einzelnen im internationalen Leben weitgehend von seinem Status als Staatsangehöriger eines Staates abhängt".¹⁶⁸ Beispielsweise sehen die Genfer Konventionen von 1949 und das Kriegsgewohnheitsrecht kein privates Recht für Einzelpersonen vor, direkt von einem Staat eine Entschädigung für Verletzungen des Kriegsrechts zu fordern; solche Ansprüche werden vielmehr geltend gemacht

diesen Staat zu diesem Zeitpunkt, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. 4. Die Bestimmungen eines Vertrags über die Beurkundung seines Wortlauts, die Feststellung der Zustimmung der Staaten, durch den Vertrag gebunden zu sein, die Art und Weise oder den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, die Vorbehalte, die Aufgaben des Verwahrers und andere Fragen, die sich notwendigerweise vor dem Inkrafttreten des Vertrags ergeben, gelten ab dem Zeitpunkt der Annahme seines Wortlauts."). *Siehe auch* DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-161-1, *I International Law: Law of Peace*, ¶8-12 (Sept. 1, 1979) ("Ein internationales Abkommen ist im Grunde ein Vertrag zwischen Staaten, und es gibt Elemente von Verpflichtungen, die denen des kommunalen Vertragsrechts ähneln. Wie jedoch in Teil I erörtert, ist ein Vertrag kein Vertrag im gewohnheitsrechtlichen Sinne einer Vereinbarung, die eine Gegenleistung erfordert. Es ist die *Zustimmung, gebunden zu sein*, und nicht die Gegenseitigkeit oder das *quid pro quo*, das die Parteien verpflichtet.)

¹⁶³ *Siehe* § 1.7.3 (Austritt aus Verträgen).

¹⁶⁴ *Siehe* § 1.7.2 (Vorbehalte zu Verträgen).

¹⁶⁵ *Betrachten Sie* VCLT Art. 34 ("Ein Vertrag begründet weder Verpflichtungen noch Rechte für einen dritten Staat ohne dessen Zustimmung").

¹⁶⁶ *Case Concerning Certain German Interests in Polish Upper Silesia (Merits)* (Germany v. Poland) 1925 P.C.I.J. (series A) No. 7, at 29 ("Ein Vertrag schafft nur Recht zwischen den Staaten, die ihm angehören; im Zweifelsfall können aus ihm keine Rechte zugunsten dritter Staaten abgeleitet werden.)

¹⁶⁷ *Siehe* § 1.8.4 (Einspruch während der Entwicklung).

¹⁶⁸ I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 71 (1987). *Siehe auch* II RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 217 (§713, Kommentar a) (1987) (in dem erklärt wird, dass die staatliche Verantwortung für die Verletzung von Staatsangehörigen anderer Staaten grundsätzlich "bei dem Staat liegt, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, und diesem Staat einen Anspruch gegen den verletzenden Staat verleiht. Der Anspruch ergibt sich aus der Schädigung eines Individuums, aber sobald er geltend gemacht wird, ist er der Anspruch des Staates und kann von diesem aufgegeben werden").

durch andere Staaten.¹⁶⁹

Das Völkerrecht schreibt seit langem bestimmte Regeln für das Verhalten von Einzelpersonen vor.¹⁷⁰ Nach dem Völkerrecht kann es neben der Verantwortung des Staates auch eine Verantwortung des Einzelnen geben.¹⁷¹

1.10.1.4 Kraft des Völkerrechts ungeachtet des innerstaatlichen Rechts eines Staates. Das innerstaatliche Recht eines Staates rechtfertigt nicht die Nichteinhaltung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch diesen Staat.¹⁷² Ebenso entbindet die Tatsache, dass das innerstaatliche Recht eines Staates keine Strafe für eine Verletzung des Völkerrechts vorsieht, eine Person nicht von ihrer Verantwortung für diese Handlung nach dem Völkerrecht.¹⁷³

1.10.2 Rechtskraft des Kriegsrechts im innerstaatlichen Recht der USA. Die spezifische Rechtskraft einer Kriegsvorschrift nach innerstaatlichem US-Recht kann davon abhängen, ob diese Vorschrift die Form eines selbstausführenden Vertrags, eines nicht selbstausführenden Vertrags oder des Völkergewohnheitsrechts hat.

Die DoD-Politik sieht seit langem vor, dass das DoD-Personal die kriegsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten einhalten muss.¹⁷⁴

Selbst wenn ein Verstoß gegen eine Vorschrift nach US-Recht nicht direkt strafbar ist, gibt es eine Reihe von Instrumenten in
Das innerstaatliche Recht der Vereinigten Staaten kann zur Durchsetzung einer kriegsrechtlichen Verpflichtung der Vereinigten Staaten herangezogen werden. So kann beispielsweise eine Verletzung einer kriegsrechtlichen Verpflichtung durch die Umsetzung der Verpflichtung in militärischen Anweisungen, Vorschriften und Verfahren unter Strafe gestellt werden.¹⁷⁵

1.10.2.1 Kraft von selbstausführenden und nicht selbstausführenden Verträgen nach innerstaatlichem Recht der USA. Nach innerstaatlichem Recht sind Verträge, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, Teil der U.S.-Gesetz.¹⁷⁶

¹⁶⁹ Siehe § 18.16.4 (Kein privates Recht auf Entschädigung nach dem Völkergewohnheitsrecht oder den Genfer Konventionen von 1949).

¹⁷⁰ Siehe *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 715 (2004) (mit der Feststellung, dass das internationale Recht "einen Korpus von richterlich geschaffenen Recht, das das Verhalten von Personen außerhalb der nationalen Grenzen regelt" und "Regeln, die Personen zugunsten anderer Personen binden, [die] sich mit den Normen staatlicher Beziehungen überschneiden" umfasst).

¹⁷¹ Siehe § 18.22.1 (Individuelle strafrechtliche Verantwortung für Handlungen, die Verbrechen nach internationalem Recht darstellen).

¹⁷² Secretary of State Bayard, Instruction to Mr. Connery, charge to Mexico, Nov. 1, 1887, II MOORE'S DIGEST 235 ("[Eine] Regierung kann sich nicht auf ihre kommunalen Vorschriften berufen, um Forderungen nach der Erfüllung internationaler Pflichten zu beantworten. Solche Vorschriften können entweder über die Anforderungen des Völkerrechts hinausgehen oder hinter ihnen zurückbleiben, und in beiden Fällen liefert dieses Recht den Test für die Haftung der Nation und nicht ihre eigenen kommunalen Vorschriften"). *Betrachten Sie* VCLT Art. 27 ("Eine Vertragspartei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Diese Regel gilt unbeschadet des Artikels 46").

¹⁷³ *Siehe* § 18.22.2 (Das Fehlen einer Strafe nach innerstaatlichem Recht entbindet eine Person nicht von ihrer Verantwortung).

¹⁷⁴ *Siehe* § 18.1.1 (DoD Policy on Implementing and Enforcement the Law of War).

¹⁷⁵ *Siehe* § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹⁷⁶ *Siehe* U.S. CONSTITUTION art. VI ("Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die auf der Grundlage dieser Verfassung erlassen werden und alle Verträge, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossen werden oder werden sollen, sind

Die Begriffe "self-executing" und "non-self-executing" können verwendet werden, um zu erklären, wie ein Vertrag im innerstaatlichen Recht der USA wirksam werden soll. Ein Vertrag kann als "self-executing treaty" eingestuft werden, der "von sich aus, ohne die Hilfe einer gesetzgeberischen Bestimmung wirkt", oder als "non-self-executing treaty", der erfordern würde, "dass der Gesetzgeber den Vertrag ausführen muss, bevor er zu einer Regel für den Gerichtshof werden kann".¹⁷⁷

1.10.2.2 *Kraft des Völkergewohnheitsrechts im innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten*. Das Kriegsgewohnheitsrecht ist Teil des US-Rechts, sofern es nicht im Widerspruch zu einem Vertrag, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, oder zu einem maßgeblichen Exekutiv- oder Gesetzgebungsakt steht.¹⁷⁸

1.11 *JUS AD BELLUM*

Das Kriegsrecht wird in *jus ad bellum* (Recht der Gewaltanwendung) und *jus in bello* (Recht des Verhaltens im Krieg) unterteilt.¹⁷⁹ Obwohl das *jus ad bellum* ein wesentlicher Teil des Kriegsrechts ist, der im politischen Prozess der Entscheidung über die Anwendung militärischer Gewalt zu berücksichtigen ist, konzentriert sich dieses Handbuch auf das *jus in bello*.¹⁸⁰ Obwohl die Regeln des *jus in bello* im Allgemeinen unabhängig davon gelten, ob eine Seite bei der Anwendung von Gewalt das *jus ad bellum* beachtet hat, sind Teile des *jus ad bellum* für das *jus in bello* relevant.¹⁸¹

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über einige grundlegende Aspekte des *Jus ad bellum*. *Jus ad bellum*-Themen können Fragen der nationalen Politik aufwerfen, die in der Exekutive

das oberste Gesetz des Landes; und die Richter in jedem Staat sind daran gebunden, alles, was in der Verfassung oder Ungeachtet gegenteiliger Gesetze eines Staates").

¹⁷⁷ Foster & Elam v. Neilson 27 U.S. 253, 314 (1829) (Marshall, C.J.). *Siehe auch* Whitney v. Robertson, 124 U.S. 190, 194 (1888) ("Ein Vertrag ist in erster Linie ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren unabhängigen Nationen und wird von den Schriftstellern des öffentlichen Rechts als solcher angesehen. Für die Verletzung seiner Bestimmungen muss die geschädigte Partei durch Reklamationen bei der anderen Partei ein Rechtsmittel einfordern. Wenn die Bestimmungen nicht selbstvollstreckend sind, können sie nur auf der Grundlage von Gesetzen durchgesetzt werden, die sie in Kraft setzen, und solche Gesetze können vom Kongress ebenso geändert und aufgehoben werden wie Gesetze zu jedem anderen Thema. Wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die sich selbst ausführen, d. h. keine Gesetzgebung erfordern, um sie in Kraft zu setzen, haben sie insofern die Kraft und Wirkung eines Gesetzes."); *Medellin v. Texas*, 552 U.S. 491, 525-26 (2008) ("Die Verantwortung für die Umwandlung einer internationalen Verpflichtung, die sich aus einem nicht selbstausführenden Vertrag ergibt, in innerstaatliches Recht fällt dem Kongress zu.").

¹⁷⁸ *The Paquete Habana*, 175 U.S. 677, 700 (1900) ("Internationales Recht ist Teil unseres Rechts, ... wo es keinen Vertrag und keinen kontrollierenden Akt der Exekutive oder Legislative oder eine gerichtliche Entscheidung gibt, muss auf die Sitten und Gebräuche der zivilisierten Nationen zurückgegriffen werden,").

¹⁷⁹ *Siehe z.B.* WILLIAM O'BRIEN, *THE CONDUCT OF JUST AND LIMITED WAR* 9 (1981) (definiert *jus ad bellum* als "Doktrinen über die zulässige Kriegsführung" und *jus in bello* als "gerechte Kriegsführung"); MICHAEL WALZER, *JUST AND UNJUST WARS* 21 (1977) ("Krieg wird immer zweimal beurteilt, erstens in Bezug auf die Gründe, die Staaten für den Kampf haben, und zweitens in Bezug auf die Mittel, die sie einsetzen. Die erste Art der Beurteilung ist adjektivischer Natur: Wir sagen, dass ein bestimmter Krieg gerecht oder ungerecht ist. Die zweite ist adverbial: Wir sagen, dass ein Krieg gerecht oder ungerecht geführt wird. Die mittelalterlichen Schriftsteller machten den Unterschied zu einer Frage der Präpositionen und unterschieden zwischen *jus ad bellum*, der Gerechtigkeit des Krieges, und *jus in bello*, der Gerechtigkeit im Krieg"). *Aber siehe* Robert Kolb, *Origin of the twin terms jus ad bellum/jus in bello*, 37 *INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS* 553 (Sept.-Oct. 1997) ("Die erhabene

Feierlichkeit des Lateinischen verleiht den Begriffen *jus ad bellum* und *jus in bello* den irreführenden Anschein, Jahrhunderte alt zu sein. Tatsächlich wurden diese Ausdrücke erst zur Zeit des Völkerbundes geprägt und bis nach dem Zweiten Weltkrieg, genauer gesagt in den späten 1940er Jahren, in Lehre und Praxis kaum verwendet").

¹⁸⁰ Siehe § 1.1.2 (Anwendungsbereich).

¹⁸¹ Siehe § 3.5 (Verhältnis zwischen *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum*).

Entscheidung des Präsidenten. In der US-Praxis müsste die rechtliche Beratung der wichtigsten Beamten auf nationaler Ebene in solchen Fragen im Allgemeinen im Rahmen von ressortübergreifenden Gesprächen erfolgen, die vom Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrats koordiniert werden, einschließlich der Konsultation und Koordinierung zwischen den leitenden Rechtsberatern der zuständigen US-Abteilungen und -Behörden.

1.11.1 Jus ad Bellum-Kriterien. Bestimmte *Jus ad bellum*-Kriterien haben ihre philosophischen Wurzeln in Grundsätzen, die als Teil der Tradition des gerechten Krieges entwickelt wurden.¹⁸² Zu diesen Grundsätzen gehören:

- eine zuständige Behörde, die den Krieg für einen öffentlichen Zweck anordnet;
- ein gerechter Grund (z. B. Selbstverteidigung);
- die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur gerechten Sache stehen;
- alle friedlichen Alternativen müssen ausgeschöpft worden sein; und
- eine richtige Absicht des gerechten Kriegführenden.¹⁸³

Diese Grundsätze können sich in den modernen Kriegsrechtsbestimmungen widerspiegeln. So erkennt beispielsweise die Charta der Vereinten Nationen das den Staaten innewohnende Recht an, zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung Gewalt anzuwenden - ein gerechter Grund für militärische Maßnahmen.¹⁸⁴

Diese Grundsätze wurden auch in die Militärdoktrin aufgenommen.¹⁸⁵

1.11.1.1 Zuständige Autorität (rechte Autorität) zur Führung eines Krieges für einen öffentlichen Zweck. Ein langjähriges Kriterium für einen gerechten Krieg ist, dass der Krieg von einer zuständigen Behörde zu einem öffentlichen Zweck angeordnet werden muss. Dieser Grundsatz *des jus ad bellum* (manchmal auch *rechte Autorität* genannt) erkennt an, dass der Rückgriff auf militärische Gewalt ein Vorrecht des Staates ist.¹⁸⁶

¹⁸² Siehe § 1.6.4 (Tradition des gerechten Krieges).

¹⁸³ WILLIAM O'BRIEN, DIE FÜHRUNG DES GERECHTEN UND BEGRENZTEN KRIEGES 16 (1981) ("Die Entscheidung, sich auf den

Das außerordentliche Kriegsrecht muss sich auf folgende Kriterien stützen: Es muss eine zuständige Behörde vorhanden sein, die den Krieg zu einem öffentlichen Zweck anordnet; es muss ein gerechter Grund vorliegen (es kann sich um Selbstverteidigung oder den Schutz von Rechten durch einen Angriffskrieg handeln), und die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerechten Grund stehen, und alle friedlichen Alternativen müssen ausgeschöpft worden sein; und es muss die richtige Absicht des gerechten Kriegführenden vorliegen").

¹⁸⁴ Siehe § 1.11.4.1 (Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung).

¹⁸⁵ MARINE CORPS DOCTRINAL PUBLICATION 1-1, *Strategy*, 93, 95 (1997) ("[D]ie Kriterien des gerechten Krieges liefern objektive Maßstäbe, anhand derer wir unsere Motive beurteilen können. Der effektive Strategie muss darauf vorbereitet sein, allen Seiten zu zeigen, warum die verteidigte Sache die Kriterien der Theorie des gerechten Krieges erfüllt und warum die Sache des Feindes dies nicht tut. Wenn eine legitime und wirksame Argumentation auf dieser Grundlage nicht möglich ist, dann ist es wahrscheinlich, dass sowohl die Sache als auch die Strategie fatal fehlerhaft.").

¹⁸⁶ Siehe *Talbot v. Janson*, 3 U.S. 133, 160-61 (1795) (Iredell, J., concurring) ("[Keine Feindseligkeiten irgendeiner

Art, außer zur notwendigen Selbstverteidigung, können rechtmäßig von einem Individuum einer Nation gegen ein Individuum einer anderen, mit ihr verfeindeten Nation ausgeübt werden, außer kraft einer öffentlichen Autorität. Der Krieg kann nur von einer nationalen Autorität geführt werden; er wird zu nationalen Zwecken begonnen und ist auf nationale Ziele gerichtet; und jeder Einzelne auf beiden Seiten beteiligt sich daran als Mitglied der Gesellschaft, der er angehört, und nicht aus Motiven persönlicher Bösartigkeit und bösen Willens."); VATTEL, DAS RECHT DER VÖLKER 235 (3.1.4) ("Es ist daher die souveräne Macht allein, die das Recht hat, Krieg zu führen.");

Das Kriterium, dass ein Krieg von einer zuständigen Behörde zu einem öffentlichen Zweck angeordnet werden muss, kommt in der Anforderung zum Ausdruck, dass bewaffnete Gruppen einem Staat angehören müssen, um die Privilegien des Kombattantenstatus zu erhalten.¹⁸⁷ Dieses Kriterium spiegelt sich auch darin wider, dass Privatpersonen generell der Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus verwehrt wird.¹⁸⁸ Dieses Kriterium spiegelt sich auch in der völkerrechtlichen Verurteilung bestimmter Arten von privaten feindseligen Handlungen (wie Piraterie oder Terrorismus) außerhalb des patriotischen Widerstands gegen einen feindlichen Staat während eines internationalen bewaffneten Konflikts wider.¹⁸⁹

1.11.1.2 Die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum gerechten Grund stehen (Verhältnismäßigkeit - Jus ad Bellum). Bei der *Verhältnismäßigkeit* geht es um eine Abwägung zwischen den in Betracht gezogenen Maßnahmen und der Rechtfertigung des Handelns.¹⁹⁰ So ist beispielsweise die Verhältnismäßigkeit der zur Selbstverteidigung ergriffenen Maßnahmen nach der Art der Bedrohung zu beurteilen, gegen die vorgegangen wird.¹⁹¹ Gewalt darf zur Selbstverteidigung eingesetzt werden, aber nur in dem Maße, wie sie erforderlich ist, um den bewaffneten Angriff abzuwehren und die Sicherheit der angegriffenen Partei wiederherzustellen.¹⁹² Zur Veranschaulichung: Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die zur Selbstverteidigung ergriffen werden, kann berücksichtigt werden, ob ein tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender Angriff Teil eines fortlaufenden Angriffsmusters ist oder welche Gewalt vernünftigerweise erforderlich ist, um künftige bewaffnete Angriffe oder deren Androhung zu verhindern.¹⁹³

GROTIUS, KRIEGS- UND FRIEDENSRECHT 97 (1.3.4.2) ("Weil aber der ganze Staat durch den Krieg gefährdet ist, haben die Gesetze fast aller Staaten vorgesehen, dass der Krieg nur unter der Autorität dessen geführt werden darf, der die souveräne Macht im Staat innehat").

¹⁸⁷ Siehe § 4.6.2 (Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei).

¹⁸⁸ Siehe § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

¹⁸⁹ Siehe § 4.18.5 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und das Kriegsrecht).

¹⁹⁰ Siehe § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

¹⁹¹ William H. Taft IV, Legal Adviser, Department of State, *Self-Defense and the Oil Platforms Decision*, 29 YALE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 295, 305-06 (2004) ("Das Völkerrecht schreibt nicht vor, dass ein Staat, der sein Recht auf Selbstverteidigung ausübt, das gleiche Maß oder die gleiche Art von Gewalt anwenden muss, die der angreifende Staat bei seinem letzten Angriff eingesetzt hat. Vielmehr ist die Verhältnismäßigkeit der zur Selbstverteidigung ergriffenen Maßnahmen nach der Art der zu bekämpfenden Bedrohung zu beurteilen... Eine angemessene Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer defensiven Gewaltanwendung würde erfordern, dass nicht nur der unmittelbar vorangegangene bewaffnete Angriff betrachtet wird, sondern auch, ob er Teil einer fortlaufenden Serie von Angriffen war, welche Schritte bereits unternommen wurden, um künftige Angriffe abzuschrecken, und welche Gewalt vernünftigerweise als notwendig erachtet werden könnte, um künftige Angriffe erfolgreich abzuschrecken.").

¹⁹² Counter-memorial and Counter-claim Submitted by the United States of America, International Court of Justice, Case Concerning Oil Platforms (Iran v. United States) 141 (¶4.31) (Jun. 23, 1997) ("Actions in self-defense must be proportionate. Gewalt kann zur Selbstverteidigung eingesetzt werden, aber nur in dem Maße, in dem sie erforderlich ist, um den bewaffneten Angriff abzuwehren und die Sicherheit der angegriffenen Partei wiederherzustellen").

¹⁹³ Herbert S. Okun, *Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 14. April 1986 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. S/17990 (Apr. 14, 1986) ("Das Ziel der Vereinigten Staaten war es, Einrichtungen zu zerstören, die zur Durchführung der feindlichen Politik des internationalen Terrorismus in Libyen benutzt wurden, und libysche Terroranschläge in Zukunft zu verhindern.

Diese Einrichtungen stellten wesentliche Elemente dar, die es libyschen Agenten ermöglichten, tödliche Missionen gegen US-Einrichtungen und unschuldige Menschen durchzuführen.

Madeleine Albright, *Brief des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 26. Juni 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. S/26003 (26. Juni 1993)

("Dementsprechend haben die Vereinigten Staaten beschlossen, dass es als letztes Mittel notwendig ist, auf den versuchten Angriff und die Bedrohung durch weitere Angriffe mit einem Angriff auf ein irakisches militärisches und geheimdienstliches Ziel zu reagieren, das die an solchen Angriffen beteiligt sind. ... Es ist die aufrichtige Hoffnung der Regierung der Vereinigten Staaten, dass solche begrenzten und

Das *jus ad bellum*-Kriterium der Verhältnismäßigkeit unterscheidet sich von dem *jus in bello*-Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen.¹⁹⁴ Diese Konzepte sollten nicht miteinander verwechselt werden.¹⁹⁵

1.11.1.3 Alle friedlichen Alternativen müssen ausgeschöpft worden sein (Notwendigkeit - Jus ad Bellum). Das *Jus ad bellum* setzt voraus, dass keine vernünftigen alternativen Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.¹⁹⁶ So müssen beispielsweise bei der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts alle diplomatischen Mittel ausgeschöpft sein oder keine vernünftige Aussicht auf die Beendigung des bewaffneten Angriffs oder dessen Androhung bieten.¹⁹⁷

Das Kriterium der *Notwendigkeit des jus ad bellum* unterscheidet sich vom Konzept des *jus in bello militärische Notwendigkeit*.¹⁹⁸

1.11.2 Der Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Die Charta der Vereinten Nationen bildet den modernen vertraglichen Rahmen für das *Jus ad bellum*. Nach der Charta der Vereinten Nationen trägt der UN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.¹⁹⁹ Der UN-Sicherheitsrat kann das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung feststellen und entscheiden, welche Maßnahmen im Rahmen der Charta zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen sind.²⁰⁰ Für

verhältnismäßige Maßnahmen können künftige rechtswidrige Handlungen der irakischen Regierung vereiteln und von derartigen Aktivitäten abschrecken oder ihnen vorbeugen").

¹⁹⁴ Siehe § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

¹⁹⁵ Siehe § 3.5.1 (Allgemeine Unterscheidung zwischen *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum*).

¹⁹⁶ William H. Taft IV, Legal Adviser, Department of State, *Self-Defense and the Oil Platforms Decision*, 29 YALE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 295, 304 (2004) ("Die Bedingung der 'Notwendigkeit' erfordert vielmehr, dass keine angemessene alternative Rechtsmittel zur Verfügung stehen").

¹⁹⁷ Zum Beispiel Madeleine Albright, *Brief des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 26. Juni 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. S/26003 (26. Juni 1993) ("Aufgrund der Verhaltensmuster der irakischen Regierung, einschließlich der Missachtung des Völkerrechts und der Resolutionen des Sicherheitsrats, sind die Vereinigten Staaten zu dem Schluss gekommen, dass es keine begründete Aussicht gibt, dass neue diplomatische Initiativen oder wirtschaftliche Maßnahmen die gegenwärtige irakische Regierung dazu bewegen können, die Planung künftiger Angriffe gegen die Vereinigten Staaten einzustellen. Dementsprechend haben die Vereinigten Staaten als letztes Mittel entschieden, dass es notwendig ist, auf den versuchten Angriff und die Bedrohung durch weitere Angriffe mit einem Schlag gegen ein irakisches militärisches und nachrichtendienstliches Ziel zu reagieren, das in solche Angriffe verwickelt ist"); Thomas R. Pickering, *Brief des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1989 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. S/21035 (20. Dezember 1989) ("Die Vereinigten Staaten haben alle verfügbaren diplomatischen Mittel ausgeschöpft, um die Streitigkeiten mit Herrn Noriega friedlich zu lösen, der alle derartigen Bemühungen zurückgewiesen hat. Die Vereinigten Staaten haben Maßnahmen ergriffen, nachdem Herr Noriega am 15. Dezember den Kriegszustand mit den Vereinigten Staaten erklärt hatte und nachdem seine Truppen brutale Angriffe auf rechtmäßig anwesendes amerikanisches Personal verübt hatten, bei denen ein Amerikaner ermordet und andere verletzt und bedroht wurden.").

¹⁹⁸ Siehe § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

¹⁹⁹ UN-Charta Art. 24(1) ("Um ein rasches und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und kommen überein, dass der Sicherheitsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verantwortung in ihrem Namen handelt.").

²⁰⁰ UN-Charta Art. 39 ("Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt, und gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Frieden zu erhalten.

nach den Artikeln 41 und 42 zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit").

Der UN-Sicherheitsrat kann beispielsweise anerkennen, dass ein Staat rechtmäßig in Selbstverteidigung handelt oder dass ein anderer Staat in einem bewaffneten Konflikt der Aggressor ist.²⁰¹ Darüber hinaus kann der UN-Sicherheitsrat die Anwendung militärischer Gewalt genehmigen.²⁰²

1.11.2.1 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Bezug auf Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind übereingekommen, den Vereinten Nationen bei allen Maßnahmen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta ergreifen, jede Unterstützung zu gewähren und sich der Unterstützung eines Staates zu enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Präventiv- oder Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen.²⁰³

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind übereingekommen, die Beschlüsse der Konferenz zu akzeptieren und umzusetzen. Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta.²⁰⁴ Sie sind ferner übereingekommen, sich bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Maßnahmen gegenseitig zu unterstützen.²⁰⁵

Darüber hinaus haben im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang.²⁰⁶

1.11.3 Verbot bestimmter Formen der Gewaltanwendung. Nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen "enthalten sich alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist".²⁰⁷ Auch zahlreiche andere Verträge

²⁰¹ *Zum Beispiel:* RESOLUTION 661 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/661 (1990) ("In Bekräftigung des inhärenten Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung als Reaktion auf den bewaffneten Angriff des Irak auf Kuwait gemäß Artikel 51 der Charta"); RESOLUTION 1368, U.N. SECURITY COUNCIL, U.N. Doc. S/RES/1368 (2001)

("Entschlossen, die durch terroristische Handlungen verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen, in Anerkennung des in der Charta verankerten Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, 1. verurteilt unmissverständlich und auf das Schärfste die schrecklichen Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York, Washington, D.C. und Pennsylvania und betrachtet solche Taten, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als eine Bedrohung für internationalen Frieden und Sicherheit;").

²⁰² *Siehe* § 1.11.4.2 (Vom UN-Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen autorisierte Gewaltanwendung).

²⁰³ U.N.-Charta Art. 2(5) ("Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen jede Unterstützung bei allen Maßnahmen, die sie in Übereinstimmung mit dieser Charta ergreifen, und enthalten sich jeder Unterstützung für einen Staat, gegen den die Vereinten Nationen Präventiv- oder Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen").

²⁰⁴ UN-Charta Art. 25 ("Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen anzunehmen und auszuführen. Sicherheitsrat im Einklang mit dieser Charta.").

²⁰⁵ UN-Charta Art. 49 ("Die Mitglieder der Vereinten Nationen leisten sich gegenseitig Beistand bei der Durchführung die vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen").

²⁰⁶ U.N.-Charta Art. 103 ("Im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften haben ihre Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.").

²⁰⁷ UN-Charta Art. 2(4).

diese Verbote der Androhung oder Anwendung von Gewalt widerspiegeln.²⁰⁸

Die Anwendung von Gewalt muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen, um diese Verbote nicht zu verletzen. Die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung muss im Lichte der jeweiligen Fakten und Umstände beurteilt werden.²⁰⁹

1.11.3.1 *Aggression*. Die Aggression ist die schwerwiegendste und gefährlichste Form der rechtswidrigen Gewaltanwendung.²¹⁰ Nicht jede nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta verbotene rechtswidrige Gewaltanwendung stellt eine Aggression dar.²¹¹ Die Anzettelung eines Angriffskrieges ist ein schweres internationales Verbrechen.²¹²

In der Resolution 3314 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden Erwägungen vorgeschlagen, die der Sicherheitsrat bei der Feststellung, ob eine Angriffshandlung vorliegt, berücksichtigen sollte.²¹³

²⁰⁸ Siehe z.B. Interamerikanischer Vertrag über gegenseitigen Beistand, Art. 1, Sept. 2, 1947, 62 STAT. 1681, 1700 ("Die Hohen Vertragsparteien verurteilen in aller Form den Krieg und verpflichten sich, in ihren internationalen Beziehungen nicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt in einer Weise zurückzugreifen, die mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder dieses Vertrags unvereinbar ist. Treaty."); Treaty Providing for the Renunciation of War as an Instrument of National Policy, art. 1, Aug. 27, 1928, 46 STAT. 2343, 2345-46 ("Die Hohen Vertragsparteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Rückgriff auf den Krieg zur Lösung internationaler Kontroversen verurteilen und in ihren Beziehungen zueinander auf ihn als Mittel der nationalen Politik verzichten").

²⁰⁹ Siehe z.B. William H. Taft IV, Legal Adviser, Department of State, & Todd F. Buchwald, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Preemption, Iraq, and International Law*, 97 AJIL 557 (2003) ("Letztendlich muss jede Gewaltanwendung ihre Legitimität in den Tatsachen und Umständen finden, die sie nach Ansicht des Staates notwendig gemacht haben. Jede Gewaltanwendung sollte nicht nach abstrakten Konzepten beurteilt werden, sondern nach den besonderen Ereignissen, die zu ihr geführt haben."); Daniel Webster, *Letter to Mr. Fox*, Apr. 24, 1841, *abgedruckt in* DANIEL WEBSTER, THE DIPLOMATIC AND OFFICIAL PAPERS OF DANIEL WEBSTER, WHILE SECRETARY OF STATE 105 (1848) ("Es ist bekannt, dass ein gerechtes Recht auf Selbstverteidigung immer sowohl für Nationen als auch für Einzelpersonen gilt und für die Erhaltung beider gleichermaßen notwendig ist. Der Umfang dieses Rechts ist jedoch eine Frage, die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist").

²¹⁰ *Definition der Aggression*, Präambel ¶5, Anhang zur Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Definition der Aggression*, U.N. Doc. A/RES/3314 (XXIX) (14. Dezember 1974) ("In Anbetracht der Tatsache, dass Aggression die schwerwiegendste und gefährlichste Form rechtswidriger Gewaltanwendung ist, da sie unter den durch die Existenz aller Arten von Massenvernichtungswaffen geschaffenen Bedingungen die mögliche Gefahr eines weltweiten Konflikts mit all seinen katastrophalen Folgen in sich birgt, sollte Aggression zum gegenwärtigen Zeitpunkt definiert werden.").

²¹¹ Joseph Sanders, Berichterstatter, The Special Committee on the Question of Defining Aggression, *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression, Annex 1: Views expressed by members of the Special Committee at the concluding stage of the Special Committee's session*, U.N. General Assembly Official Records: Neunundzwanzigste Tagung, Beilage Nr. 19, U.N. Doc. A/9619, 22-23 (11.03.-12.04.1974) ("Mr. ROSENSTOCK (Vereinigte Staaten von Amerika) ... Der fünfte Absatz der Präambel erkennt zwar die Gefahren an, die sich aus einer rechtswidrigen Gewaltanwendung ergeben würden, die einer Aggression gleichkommt, vertritt jedoch zu Recht die Auffassung, dass nicht jede Gewaltanwendung, die gegen die Charta verstößt, eine Aggression darstellt").

²¹² United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Judgment*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 421 ("Einen Angriffskrieg zu beginnen, ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen; es ist das höchste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, dass es das gesamte Übel in sich birgt").

²¹³ Joseph Sanders, Berichterstatter, The Special Committee on the Question of Defining Aggression, *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression, Annex I: Views expressed by members of the Special Committee at the concluding stage of the Special Committee's session*, U.N. General Assembly Official Records: Neunundzwanzigste Tagung, Beilage Nr. 19, U.N. Doc. A/9619, 22-23 (11.03.-12.04.1974) ("Mr. ROSENSTOCK (Vereinigte Staaten von Amerika) ... Der Text, der erstellt wurde, war eine Empfehlung des

Obwohl diese Resolution Grundprinzipien als Richtschnur für derartige Feststellungen nennt, erkennt sie an, dass die Frage, ob eine Angriffshandlung begangen wurde, im Lichte aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist.²¹⁴

Die Vereinigten Staaten haben die Auffassung vertreten, dass die Definition des Begriffs "Angriffshandlung" in den Änderungen von Kampala zum Römischen Statut nicht dem Völkergewohnheitsrecht entspricht.²¹⁵

1.11.4 Begründungen für die Anwendung von Gewalt.

1.11.4.1 Gewaltanwendung zur Selbstverteidigung. Das Recht, zur Selbstverteidigung Gewalt anzuwenden, ist ein angeborenes Recht der Staaten.²¹⁶

1.11.4.2 Vom UN-Sicherheitsrat im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigte Gewaltanwendung. Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte ergreifen kann, einschließlich Demonstrationen, Blockaden und anderer militärischer Operationen.²¹⁷

1.11.4.3 Anwendung von Gewalt mit Zustimmung des Territorialstaats. Eine Militäraktion im Hoheitsgebiet eines anderen Staates stellt keinen Verstoß gegen das in Artikel 2 Absatz 4 verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt gegen diesen Staat dar, wenn dieser seine Zustimmung zu einer solchen Militäraktion erteilt.²¹⁸

Generalversammlung zur Verwendung durch den Sicherheitsrat. ... In Artikel 2 wurden in der Definition die Überlegungen vorgeschlagen, die die der Sicherheitsrat bei der Feststellung, ob eine Angriffshandlung vorlag, berücksichtigen sollte").

²¹⁴ *Definition der Aggression*, Präambel ¶10, Anhang zur Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Definition der Aggression*, U.N. Doc. A/RES/3314 (XXIX) (14. Dezember 1974) ("in der Überzeugung, dass die Frage, ob eine Angriffshandlung begangen worden ist, zwar im Lichte aller Umstände jedes einzelnen Falles geprüft werden muss, es aber dennoch wünschenswert ist, Grundprinzipien als Richtschnur für eine solche Feststellung zu formulieren").

²¹⁵ Siehe § 18.20.3.4 (ICC und das Verbrechen der Aggression).

²¹⁶ Siehe § 1.11.5 (Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung).

²¹⁷ UN-Charta Art. 42 ("Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzureichend sind oder sich als unzureichend erwiesen haben, so kann er die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte treffen. Solche Maßnahmen können Demonstrationen, Blockaden und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließen").

²¹⁸ *Zum Beispiel* Davis R. Robinson, Rechtsberater, Außenministerium, *Brief an Professor Edward Gordon, Vorsitzender des Ausschusses für Grenada, Sektion für internationales Recht und Praxis, Amerikanische Anwaltskammer, über die Rechtsposition der Vereinigten Staaten zu den Maßnahmen in Grenada* (10. Februar 1984), *abgedruckt in* 18 INTERNATIONAL LAWYERS 381 (1984) ("Im Fall der Maßnahmen in Grenada beruhte die Rechtsposition der Vereinigten Staaten auf der Anwendung einer Kombination von drei bewährten Grundsätzen des internationalen Rechts...").

(1) Die rechtmäßigen Regierungsbehörden eines Staates können in ihrem Hoheitsgebiet die Streitkräfte anderer Staaten um Hilfe ersuchen. Staaten oder kollektiven Organisationen bei der Bewältigung interner Unruhen und externer Bedrohungen");

Statement of the

U.S.-Regierung, im Anhang zu Adlai E. Stevenson, *Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 24. November 1964*, U.N. Doc. S/6062, 24. November 1964 ("Die Regierung der Vereinigten Staaten hat soeben die Bestätigung erhalten, dass vor kurzer Zeit - am frühen Morgen des 24. November im Kongo - eine Einheit belgischer Fallschirmjäger, getragen von militärischen Transportflugzeugen der Vereinigten Staaten, in Stanleyville im Kongo gelandet ist. Diese Landung erfolgte (1) mit Genehmigung der Regierung des Kongo, (2) in Übereinstimmung mit unserer Einhaltung der Genfer Konventionen und (3) in Ausübung unserer eindeutigen Verantwortung für den Schutz der Bürger der Vereinigten Staaten unter den in der Gegend von Stanleyville herrschenden Umständen").

1.11.4.4 Humanitäre Intervention. Verletzungen von Kriegsrechtsverträgen, die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, wurden im Allgemeinen nicht als eigenständige Grundlage für eine Intervention in einem Staat verstanden.²¹⁹

Obwohl das Vereinigte Königreich und einige andere Staaten die Auffassung vertreten haben, dass eine Intervention aus humanitären Gründen eine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Gewalt sein kann, haben die Vereinigten Staaten diese rechtliche Begründung nicht übernommen.²²⁰ Im Einklang mit dieser Auffassung haben die Vereinigten Staaten diese Theorie nicht als Rechtsgrundlage für die militärische Aktion der NATO zur Bewältigung der humanitären Katastrophe im Kosovo im Jahr 1999 angenommen, sondern vielmehr die Auffassung vertreten, dass eine solche Aktion auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren gerechtfertigt war.²²¹

Ein militärisches Vorgehen aus humanitären Gründen kann jedoch vom UN-Sicherheitsrat genehmigt werden.²²²

1.11.5 Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung. In Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen heißt es: "Diese Charta beeinträchtigt in keiner Weise das inhärente Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis

²¹⁹ Siehe § 17.18.1 (Pflicht nicht kriegführender Staaten zur Unterlassung der Unterstützung von Feindseligkeiten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen gegen andere Staaten).

²²⁰ William H. Taft IV, Rechtsberater, Außenministerium, *Role and Significance of International Law Governing the Use of Force in the New Global Context Confronting the United States After 9/11: remarks regarding the use of force under international law* (27. Oktober 2004) ("Besonders bemerkenswert ist, dass der Gedanke, dass humanitäre Katastrophen vermieden werden müssen, als Grund dafür angeführt wurde, zu überdenken, welche Handlungen das Völkerrecht in einer Reihe von Situationen erlaubt. Die Intervention der NATO im Kosovo im Jahr 1999 ist ein Fall, der in diesem Zusammenhang zu betrachten ist. Zur Verteidigung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der NATO machten das Vereinigte Königreich und mehrere andere Verbündete die Doktrin der humanitären Intervention geltend, der zufolge Staaten das Recht haben, Gewalt anzuwenden, wenn dies notwendig ist, um einen Völkermord, einen großen Verlust an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung oder eine groß angelegte Zwangsumsiedlung einer Bevölkerung zu verhindern, die andere Staaten destabilisieren und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden würde. In dieser Sichtweise wird die Doktrin der humanitären Intervention häufig als eine notwendige Erweiterung des humanitären Rechts dargestellt, wie es sich seit 1945 entwickelt hat. Es ist bezeichnend, dass die Doktrin in Anspruch genommen wurde, ohne dass der UN-Sicherheitsrat eine Ermächtigung erteilt hatte. Die Vereinigten Staaten haben diese Theorie jedoch nicht als Grundlage für die NATO-Intervention im Kosovo übernommen und stattdessen auf eine Reihe anderer Faktoren verwiesen, um ihre Beteiligung an der Kosovo-Kampagne zu rechtfertigen.").

²²¹ David Andrews, Rechtsberater, Außenministerium, mündliche Verhandlung, 11. Mai 1999, Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung (Jugoslawien gegen die Vereinigten Staaten), I.C.J. 10 (¶1.7) ("Wie Sie bereits gehört haben, finden die Aktionen der Mitglieder des NATO-Bündnisses ihre Rechtfertigung in einer Reihe von Faktoren. These include: - Die humanitäre Katastrophe, die über die Bevölkerung des Kosovo hereingebrochen ist, da eine brutale und rechtswidrige Kampagne der ethnischen Säuberung viele Hunderttausende zur Flucht gezwungen und ihr Leben und Wohlergehen ernsthaft gefährdet hat; - Die akute Bedrohung der Sicherheit der Nachbarstaaten durch die Handlungen der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich der Bedrohung durch extrem starke Flüchtlingsströme und bewaffnete Übergriffe auf ihr Hoheitsgebiet; - die schwerwiegende Verletzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsverpflichtungen durch die der Bundesrepublik Jugoslawien unterstehenden Streitkräfte, einschließlich der weitverbreiteten Morde, des Verschwindenlassens von Personen, der Vergewaltigung, des Diebstahls und der Zerstörung von Eigentum; und schließlich - die Resolutionen des Sicherheitsrates, in denen festgestellt wurde, daß die Aktionen der Bundesrepublik Jugoslawien eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellen, und in denen gemäß Kapitel VII der Charta ein Ende dieser Aktionen gefordert wurde

Aktionen.").

²²² *Zum Beispiel:* RESOLUTION 1973 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/1973, ¶4 (Mar. 17, 2011) ("[This Resolution] ermächtigt die Mitgliedstaaten, die den Generalsekretär benachrichtigt haben, auf nationaler Ebene oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ungeachtet der Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) Zivilpersonen und von Zivilpersonen bewohnte Gebiete, die von Angriffen bedroht sind, in der Libysch-Arabischen Dschamahirija, einschließlich Benghazi, zu schützen, wobei eine ausländische Besetzung ausgeschlossen wird Gewalt jeglicher Art auf irgendeinem Teil des libyschen Territoriums ...").

Der Sicherheitsrat hat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen."²²³

Die Charta der Vereinten Nationen war nicht dazu gedacht, das im Völkergewohnheitsrecht verankerte Recht eines Staates auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zu ersetzen.²²⁴

Um eine legitime Selbstverteidigung nach dem Völkergewohnheitsrecht darzustellen, muss das Vorgehen des verteidigenden Staates nach allgemeiner Auffassung notwendig sein.²²⁵ So müssen beispielsweise alle vernünftigerweise verfügbaren friedlichen Alternativen ausgeschöpft sein.²²⁶ Außerdem müssen die zur Selbstverteidigung ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Bedrohung stehen, gegen die vorgegangen wird.²²⁷

1.11.5.1 *Reaktion auf eine unmittelbare Angriffsdrohung.* Der Text von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verweist auf das Recht auf Selbstverteidigung, "wenn ein bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt".²²⁸ Nach dem Völkergewohnheitsrecht hatten und haben die Staaten das Recht, auf drohende Angriffe mit Maßnahmen zu reagieren.²²⁹

1.11.5.2 *Gewaltanwendung versus bewaffneter Angriff.* Die Vereinigten Staaten vertreten seit langem den Standpunkt, dass das angeborene Recht auf Selbstverteidigung potenziell gegen jede illegale Gewaltanwendung gilt.²³⁰ Andere hingegen würden eher zwischen "bewaffneter Gewaltanwendung" und "bewaffnetem Angriff" unterscheiden.

²²³ UN-Charta Art. 51.

²²⁴ Abraham D. Sofaer, *Terrorism, the Law, and the National Defense*, 126 MILITARY LAW REVIEW 89, 94 (1989) ("The United States rejects the notion that the U.N. Charter superseded international customary law on the right of self-defense. In Artikel 51 wird dieses Recht als 'inhärent' bezeichnet, um zu verhindern, dass es auf der Grundlage einer Bestimmung der Charta eingeschränkt wird. Wir haben den Begriff "bewaffneter Angriff" immer in einer vernünftigen Weise ausgelegt, die mit der Gewohnheitspraxis übereinstimmt, die jeden Staat in die Lage versetzt, sich und seine Bürger vor jeder rechtswidrigen Gewaltanwendung wirksam zu schützen. gegen den Staat gerichtet.").

²²⁵ William H. Taft IV, Legal Adviser, Department of State, *Self-Defense and the Oil Platforms Decision*, 29 YALE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 295, 304 (2004) ("To constitute legitimate self-defense under customary Nach allgemeinem Verständnis des Völkerrechts müssen die Maßnahmen des verteidigenden Staates sowohl 'notwendig' als auch 'verhältnismäßig' sein.").

²²⁶ Siehe § 1.11.1.3 (Alle friedlichen Alternativen müssen ausgeschöpft worden sein (Notwendigkeit - Jus ad Bellum)).

²²⁷ Siehe § 1.11.1.2 (Die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum gerechten Grund stehen (Proportionalität - Jus ad Bellum)).

²²⁸ UN-Charta Art. 51.

²²⁹ Lord Peter Henry Goldsmith, Attorney General, Vereinigtes Königreich, *Mündliche Antworten auf Fragen*, 21. April 2004, HANSARD 660 HOUSE OF COMMONS DEBATES §§ 370-71 ("Es wird von einigen argumentiert, dass der Wortlaut von Artikel 51 ein Recht auf Selbstverteidigung nur als Reaktion auf einen tatsächlichen bewaffneten Angriff vorsieht. Die Regierungen des Vereinigten Königreichs haben jedoch über viele Jahre hinweg stets den Standpunkt vertreten, dass das Recht auf Selbstverteidigung nach internationalem Recht das Recht auf Anwendung von Gewalt einschließt, wenn ein bewaffneter Angriff unmittelbar bevorsteht. Es ist klar, dass der Wortlaut von Artikel 51 nicht darauf abzielt, ein neues Recht auf Selbstverteidigung zu schaffen. Artikel 51 erkennt das inhärente Recht auf Selbstverteidigung an, das den Staaten nach dem Völkerrecht zusteht. ... Es handelt sich nicht um eine neue Erfindung. Die Charta berührte daher nicht den Umfang des damals im Völkergewohnheitsrecht bestehenden

Rechts auf Selbstverteidigung, das das Recht einschloss, in Erwartung eines unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriffs Gewalt anzuwenden").

²³⁰ Siehe Abraham D. Sofaer, *Terrorism, the Law, and the National Defense*, 126 MILITARY LAW REVIEW 89, 92-93 (1989) ("Die Vereinigten Staaten sind seit langem davon ausgegangen, dass das inhärente Recht auf Selbstverteidigung potenziell gegen jede rechtswidrige Gewaltanwendung gilt und dass es sich auf jede Gruppe oder jeden Staat erstreckt, die bzw. der ordnungsgemäß als verantwortlich für solche Aktivitäten angesehen werden kann. Diese Annahmen werden durch die gängige Praxis gestützt."). Siehe auch William H. Taft IV, Legal Adviser, Department of State, *Self-Defense and the Oil Platforms Decision*, 29 YALE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 295, 300-01 (2004) ("A requirement that an attack reach a certain level of gravity before triggering a right of self-defense

Angriffe" und Gewaltanwendung, die nicht das Recht auf Gewaltanwendung zur Selbstverteidigung begründen.²³¹

1.11.5.3 *Anwendung von Gewalt zum Schutz von Staatsangehörigen im Ausland.*

Das Recht eines Staates, zur Selbstverteidigung Gewalt anzuwenden, kann so verstanden werden, dass es auch das Recht einschließt, Gewalt anzuwenden, um seine Staatsangehörigen im Ausland zu schützen.²³² Die Vereinigten Staaten haben Maßnahmen zum Schutz von US-Bürgern im Ausland ergriffen, wenn die Regierung des Gebiets, in dem sie sich befinden, nicht willens oder in der Lage war, sie zu schützen.²³³ Ein Staat muss nicht die tatsächliche Gewalt gegen seine Staatsangehörigen abwarten, bevor er solche Maßnahmen ergreift, wenn ein Angriff gegen sie unmittelbar bevorsteht.²³⁴

1.11.5.4 *Recht auf Selbstverteidigung gegenüber nichtstaatlichen Akteuren.* Das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte inhärente Recht auf Selbstverteidigung gilt als Reaktion auf jeden "bewaffneten Angriff", nicht nur auf Angriffe, die von Staaten ausgehen.²³⁵ Wie bei jeder anderen Ausübung des

würde die Anwendung von Gewalt eher wahrscheinlicher als unwahrscheinlicher machen, da sie die Staaten zu einer Reihe kleinerer militärischer Angriffe ermutigen würde, in der Hoffnung, dass sie dies tun können, ohne Verteidigungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Müssten die Staaten außerdem warten, bis die Angriffe einen hohen Schweregrad erreicht haben, bevor sie mit Gewalt reagieren, würden sie wahrscheinlich viel stärker reagieren, was es schwieriger machen würde, zu verhindern, dass Streitigkeiten zu umfassenden militärischen Konflikten eskalieren").

²³¹ *Siehe z. B.*, Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States), Merits, Judgement, 1986 I.C.J. 14, 101 (¶191) ("Im Hinblick auf bestimmte Aspekte des fraglichen Grundsatzes wird es notwendig sein, die schwerwiegendsten Formen der Gewaltanwendung (die einen bewaffneten Angriff darstellen) von anderen, weniger schwerwiegenden Formen zu unterscheiden."); *id.* S. 126-27 (¶247) ("Was die angebliche Lieferung von Waffen durch Nicaragua an die bewaffnete Opposition in El Salvador betrifft, so hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Begriff des bewaffneten Angriffs zwar die Entsendung bewaffneter Banden durch einen Staat in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates einschließt, dass aber die Lieferung von Waffen und andere Unterstützung für solche Banden nicht mit einem bewaffneten Angriff gleichgesetzt werden kann. Dennoch können solche Aktivitäten durchaus eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellen, d.h. eine Form des Verhaltens, die sicherlich unrechtmäßig ist, aber weniger schwer wiegt als ein bewaffneter Angriff.").

²³² Botschafter William Scranton, Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, *Erklärung im UN-Sicherheitsrat* zum israelischen Vorgehen in Entebbe, 12. Juli 1976, 1976 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 150 ("[D]as Recht, zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen vor einer unmittelbaren Bedrohung durch Verletzung oder Tod in einer Situation, in der der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist, sie zu schützen, begrenzte Gewalt anzuwenden, ist allgemein anerkannt. Dieses Recht, das sich aus dem Recht auf Selbstverteidigung ergibt, ist auf die Anwendung von Gewalt beschränkt, die notwendig und angemessen ist, um bedrohte Staatsangehörige vor Schaden zu bewahren").

²³³ *Zum Beispiel*, Jimmy Carter, *Brief an Thomas P. O'Neal, Jr, Speaker of the House of Representatives, and Warren G. Magnuson, President pro tempore of the Senate regarding the rescue attempt for American hostages in Iran*, Apr. 26, 1980, 1980-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 779 ("In carrying out this operation [to rescue the American hostages in the U.S.-Botschaft in Teheran] handelten die Vereinigten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen in vollem Umfang im Rahmen ihres Rechts, ihre Bürger zu schützen und zu retten, wenn die Regierung des Territoriums, in dem sie sich befinden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, sie zu schützen.").

²³⁴ Kenneth W. Dam, Deputy Secretary of State, *Statement before the House Committee on Foreign Affairs*, Nov. 2, 1983, *abgedruckt in* 78 AJIL 200, 203-04 (1984) ("U.S. actions have been based on three legal grounds: ... Third, Die Maßnahmen der USA zur Sicherung und Evakuierung der gefährdeten US-Bürger auf der Insel erfolgten im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen. Dass die

Umstände diese Maßnahme rechtfertigten, wurde von den zurückkehrenden Studenten selbst hinreichend dokumentiert. Es gibt absolut keine völkerrechtliche Vorschrift, die die Vereinigten Staaten gezwungen hätte, eine weitere Verschlechterung der Situation abzuwarten, die den Erfolg der Operation gefährdet hätte. Auch waren die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, die tatsächliche Gewalt gegen US-Bürger, bevor sie sie aus den anarchischen und bedrohlichen Bedingungen, die die Studenten beschrieben haben, retten").

²³⁵ *Siehe z. B. In re Guantanamo Bay Litigation, Respondents' Memorandum Regarding the Government's Detention Authority Relative to Detainees Held at Guantanamo Bay*, Misc. No. 08-442, 4 (D.D.C., Mar. 13, 2009) ("Nach internationalem Recht können Nationen in einem bewaffneten Konflikt rechtmäßig militärische Gewalt gegen irreguläre terroristische Gruppen wie al-Qaida einsetzen. Die Charta der Vereinten Nationen erkennt beispielsweise das inhärente Recht von Staaten an, Gewalt zur Selbstverteidigung einzusetzen.

Das Recht auf Selbstverteidigung bedeutet, dass Maßnahmen zur Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure dem geltenden Völkerrecht entsprechen müssen.²³⁶

1.11.5.5 *Recht auf kollektive Selbstverteidigung.* Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen erkennt auch ein Recht der Staaten auf kollektive Selbstverteidigung mit einem Staat an, der sich rechtmäßig auf sein eigenes Recht auf nationale Selbstverteidigung berufen kann. Die kollektive Selbstverteidigung eines Staates muss mit dessen Zustimmung erfolgen, wobei diese Zustimmung nicht unbedingt in Form eines ausdrücklichen Ersuchens erfolgen muss.²³⁷

In einigen Verträgen verpflichten sich die Staaten, sich gegenseitig bei der kollektiven Selbstverteidigung zu unterstützen.²³⁸

1.11.5.6 *Berichterstattung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.* Maßnahmen, die im Rahmen der nationalen Selbstverteidigung ergriffen werden, sind dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unverzüglich zu melden.²³⁹

Verteidigung in Reaktion auf jeden "bewaffneten Angriff", nicht nur auf Angriffe, die von Staaten ausgehen. Charta der Vereinten Nationen, Art.

51."); *U.S. Additional Response to the Request for Precautionary Measures-Detention of Enemy Combatants at Guantanamo Bay, Cuba*, Inter-American Commission on Human Rights, Jul. 15, 2002, 2002 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1008, 1011-12 ("The terrorist attacks of September 11 were not ordinary criminal acts. ... Die internationale Gemeinschaft hat das Recht der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten, in Reaktion auf diese Anschläge zur Selbstverteidigung auf Waffengewalt zurückzugreifen, eindeutig anerkannt. So haben beispielsweise die Vereinten Nationen unmittelbar nach dem 11. September ausdrücklich das 'inhärente Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung' anerkannt. In diesem Zusammenhang erkannten die NATO und andere Staaten an, dass die Angriffe vom 11. September einen "bewaffneten Angriff" darstellten, einen Schlussfolgerung, die sich aus der Anerkennung des Rechts auf Selbstverteidigung durch den UN-Sicherheitsrat ergibt").

²³⁶ Siehe § 17.18.2 (Pflicht der kriegführenden Staaten, die Souveränität anderer Staaten zu respektieren).

²³⁷ Siehe auch BRUNO SIMMA, THE CHARTER OF THE UNITED NATIONS: A COMMENTARY 675 (1994) ("Art. 51 der Charta erlaubt nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Selbstverteidigung. Letztere ist nicht, wie der Wortlaut vermuten ließe, auf eine gemeinsame, koordinierte Ausübung des Rechts auf individuelle Selbstverteidigung durch eine Reihe von Staaten beschränkt. ... Für die Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung ist es nicht erforderlich, dass der Staat, der sich auf dieses Recht beruft, aufgrund eines Beistandsvertrags verpflichtet ist. Vielmehr ist es ausreichend, aber auch notwendig, dass die Unterstützung mit Zustimmung des angegriffenen Staates erfolgt. Diese Zustimmung muss aber nicht, wie der IGH für das gewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht feststellt, in Form eines ausdrücklichen 'Ersuchens' erklärt werden.").

²³⁸ Zum Beispiel: Nordatlantikvertrag, Washington, D.C., 4. April 1949, Art. 5 ("Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle anzusehen ist, und sie kommen daher überein, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung der angegriffenen Vertragspartei oder den angegriffenen

Vertragsparteien dadurch besteht, daß sie unverzüglich einzeln und im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien die Maßnahmen ergreift, die sie zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit des nordatlantischen Raums für notwendig erachtet, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt").

²³⁹ U.N.CHARTA art. 51 ("Maßnahmen, die von den Mitgliedern in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts getroffen werden, sind dem Sicherheitsrat unverzüglich mitzuteilen; sie berühren in keiner Weise die Befugnis und Verantwortung des Sicherheitsrats nach dieser Charta, jederzeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält").

II - Grundsätze

Kapitel Inhalt

- 2.1 Einführung
- 2.2 Militärische Notwendigkeit
- 2.3 Menschlichkeit
- 2.4 Verhältnismäßigkeit
- 2.5 Unterscheidung
- 2.6 Ehre

2.1 EINFÜHRUNG

Drei voneinander abhängige Grundsätze - *militärische Notwendigkeit*, *Menschlichkeit* und *Ehre* - bilden die Grundlage für andere kriegsrechtliche Grundsätze wie *Verhältnismäßigkeit* und *Unterscheidung* sowie für die meisten vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regeln des Kriegsrechts.

In diesem Kapitel wird kurz auf einige spezifische Vorschriften eingegangen, um diese Grundprinzipien zu veranschaulichen. Weitere Informationen zu einer bestimmten Vorschrift finden Sie in dem Abschnitt, in dem auf die betreffende Vorschrift verwiesen wird.¹

2.1.1 Rechtsgrundsätze als Teil des Völkerrechts. Allgemeine Rechtsgrundsätze, die den großen Rechtssystemen der Welt gemeinsam sind, sind ein anerkannter Teil des Völkerrechts.² Die Grundsätze des Kriegsrechts wurden als Teil dieser Kategorie des Völkerrechts verstanden.³

¹ Siehe § 1.2.3 (Verwendung von Querverweisen in diesem Handbuch).

² Siehe IGH-STATUT Art. 38(1)(c) (sieht vor, dass "die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze" eine Quelle des anwendbaren Rechts für das Gericht sind); I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 24 (§102(1)(c)(4)) (1987) (schließt "allgemeine Grundsätze, die den großen Rechtssystemen der Welt gemeinsam sind", in die Quellen des internationalen Rechts ein); *Thirty Hogsheads of Sugar v. Boyle*, 13 U.S. 191, 198 (1815) (Marshall, C.J.) (die Feststellung des internationalen Rechts beinhaltet "Rückgriff auf die großen Prinzipien der Vernunft und Gerechtigkeit").

³ Siehe BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 44 (AP I art. 1, ¶2.10) ("In Anlehnung an die ursprüngliche Klausel in der Präambel des IV. Haager Landkriegsübereinkommens (Abs. 9) und Abs. 4 der Kündigungsklausel in den Konventionen (63/62/142/158) werden diese Grundsätze im vorliegenden Text als *Teil des Völkerrechts* erklärt. Sie sind "allgemeine Rechtsgrundsätze" im Sinne von Art. 38 der Satzung des IGH."); *Rede von Baron Descamps über die anzuwendenden Rechtsregeln*, Anlage Nr. 1 zur 14. Sitzung (privat), abgehalten im Friedenspalast, Den Haag, am 2. Juli 1920, PERMANENT COURT OF INTERNATIONAL JUSTICE, ADVISORY COMMITTEE OF JURISTS, PROCÈS-VERBAUX OF THE PROCEEDINGS OF THE COMMITTEE: 16. JUNI - 24. JULI 1920 MIT ANHÄNGEN 322, 323-24 (1920) ("Der

Die einzige Frage ist, -- wie man untrügliche Regeln zur Anleitung des Richters aufstellt. ... Ich erlaube ihm, das Rechtsbewußtsein der zivilisierten Nationen zu berücksichtigen, das sich bei bestimmten Gelegenheiten so eindrucksvoll zeigt. ... [L]isten Sie diese feierliche Erklärung der Mächte, die am Anfang der Konvention steht, die sich mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zu Lande befasst: "Bis ein vollständigeres Gesetzbuch der Kriegsgesetze herausgegeben worden ist, halten es die hohen Vertragsparteien für zweckmäßig zu erklären, dass in den Fällen, die nicht in den von ihnen angenommenen Verordnungen enthalten sind, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den Gebräuchen

die unter den zivilisierten Völkern aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens hervorgehen.' ... Ich bin davon überzeugt, dass die Versammlung aller Staaten nicht beabsichtigt und nicht beabsichtigen kann, bei der Behandlung des Friedenszustandes auf Grundsätze zu verzichten, die eindeutig für den Krieg bestimmt sind.").

2.1.2 Verwendung von Kriegsrechtsgrundsätzen. Die Grundsätze des Kriegsrechts bilden die Grundlage für die spezifischen Regeln des Kriegsrechts. Rechtsgrundsätze sind jedoch nicht so spezifisch wie Regeln, so dass die Auslegung, wie die Grundsätze auf eine bestimmte Situation anzuwenden sind, variieren kann.

Die Grundsätze des Kriegsrechts: (1) helfen den Praktikern bei der Auslegung und Anwendung spezifischer Vertrags- oder Gewohnheitsregeln; (2) bieten einen allgemeinen Leitfaden für das Verhalten im Krieg, wenn keine spezifische Regel gilt; und (3) funktionieren als voneinander abhängige und sich gegenseitig verstärkende Teile eines kohärenten Systems.

2.1.2.1 Kriegsrechtsgrundsätze als Hilfe bei der Auslegung und Anwendung von Kriegsrechtsregeln. Das Verständnis kriegsrechtlicher Grundsätze hilft Praktikern bei der Auslegung und Anwendung bestimmter kriegsrechtlicher Vorschriften. So wurde beispielsweise der Grundsatz der *militärischen Notwendigkeit* in spezifische kriegsrechtliche Vorschriften aufgenommen.⁴ In ähnlicher Weise kann der Grundsatz der *Menschlichkeit* bei der richtigen Auslegung und Anwendung kriegsrechtlicher Vorschriften helfen, die auf humanitären Erwägungen beruhen.⁵

2.1.2.2 Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeine Richtschnur. Wenn keine spezifische Regel gilt, bilden die Grundsätze des Kriegsrechts die allgemeine Richtschnur für das Verhalten im Krieg.

Die Staaten haben diesem Gedanken in einigen Vertragsbestimmungen, darunter der "Martens-Klausel", Rechnung getragen, die deutlich machen, dass Situationen, die nicht unter den Vertrag fallen, weiterhin den Grundsätzen des Völkerrechts unterliegen.⁶

Die beträchtlichen Fortschritte, die die Staaten bei der Entwicklung spezifischer kriegsrechtlicher Regeln gemacht haben, haben jedoch dazu geführt, dass man sich nicht mehr ausschließlich auf diese Grundsätze verlassen muss, um das Verhalten im Krieg zu steuern.⁷

2.1.2.3 Kriegsrechtsprinzipien als kohärentes System. Die Grundsätze des Kriegsrechts funktionieren als voneinander abhängige und sich gegenseitig verstärkende Teile eines kohärenten Systems.

Die militärische Notwendigkeit rechtfertigt bestimmte Handlungen, die notwendig sind, um den Feind so schnell und effizient wie möglich zu besiegen.⁸ Umgekehrt verbietet die *Menschlichkeit* Handlungen, die zur Erreichung dieses Ziels nicht notwendig sind.⁹ *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* verlangt, dass Maßnahmen, auch wenn sie durch *militärische Notwendigkeiten* gerechtfertigt sind, nicht unangemessen oder übertrieben sein dürfen.¹⁰ *Die Unterscheidung* unterstreicht die Verantwortung der Parteien, ihr Verhalten mit der *militärischen Notwendigkeit*, der *Menschlichkeit* und der *Verhältnismäßigkeit* in Einklang zu bringen, indem sie Folgendes verlangt

⁴ Siehe § 2.2.2.2 (Aufnahme der militärischen Notwendigkeit in die Kriegsrechtsregeln).

⁵ Siehe § 2.3.2 (Regeln für Menschlichkeit und Kriegsrecht).

⁶ Siehe § 19.8.3 (Martens-Klausel).

⁷ TUCKER, DAS KRIEGSRECHT UND DIE NEUTRALITÄT AUF SEE 46-47 ("Wo die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts durch die Übereinkunft der Staaten eine detaillierte Anwendung in Form spezifischer Regeln erhalten haben, kann die Frage nach der richtigen Auslegung dieser allgemeinen Grundsätze nur durch eine Prüfung der ersteren beantwortet werden. In dem Maße, in dem die Kriegsführung zunehmend einer solchen Regelung unterworfen wird, muss daher auch der Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts entsprechend seltener werden. Der Grund hierfür liegt einfach darin, dass die wesentliche Funktion dieser allgemeinen Grundsätze darin besteht, einen Leitfaden für die Bestimmung des rechtlichen Status von Waffen und Methoden der Kriegsführung zu liefern, *wenn keine spezifischere Regel anwendbar ist*").

⁸ *Siehe* § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

⁹ *Siehe* § 2.3 (Menschlichkeit).

¹⁰ *Siehe* § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

Konfliktparteien, bestimmte rechtliche Kategorien anzuwenden, vor allem die Unterscheidung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung.¹¹ Schließlich unterstützt die *Ehre* das gesamte System und gibt den Parteien Vertrauen in das System.¹²

2.2 MILITÄRISCHE NOTWENDIGKEIT

Die militärische Notwendigkeit kann als der Grundsatz definiert werden, der den Einsatz aller Maßnahmen rechtfertigt, die erforderlich sind, um den Feind so schnell und effizient wie möglich zu besiegen, und die nicht durch das Kriegsrecht verboten sind. Die *militärische Notwendigkeit* wurde in militärischen Veröffentlichungen,¹³ Gerichtsentscheidungen,¹⁴ und wissenschaftlichen Arbeiten definiert.¹⁵

2.2.1 Militärische Notwendigkeit als Rechtfertigung. *Die militärische Notwendigkeit* rechtfertigt Handlungen wie die Zerstörung und Beschlagnahme von Personen und Eigentum.¹⁶ *Die militärische Notwendigkeit* liegt also dem Kriegsrecht zugrunde

¹¹ Siehe § 2.5 (Unterscheidung).

¹² Siehe § 2.6 (Ehre).

¹³ Siehe LIEBER CODE art. 14 ("Die militärische Notwendigkeit, wie sie von den modernen zivilisierten Nationen verstanden wird, besteht in der Notwendigkeit derjenigen Maßnahmen, die für die Sicherung der Ziele des Krieges unerlässlich und nach dem modernen Recht und den Gepflogenheiten des Krieges rechtmäßig sind."); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶¶9-11 ("Ein Kriegführender ist berechtigt, jede Menge und jede Art von Gewalt anzuwenden, die für den Zweck des Krieges notwendig ist; das heißt, die vollständige Unterwerfung des Feindes zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem geringsten Aufwand an Männern und Geld. ... Die militärische Notwendigkeit rechtfertigt den Rückgriff auf alle Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels unerlässlich sind und die nicht durch die modernen Gesetze verboten sind.

Gesetze und Gebräuche des Krieges"); 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶4a ("ein Kriegführender ist berechtigt, jede Menge und jede Art von Gewalt anzuwenden, um die vollständige Unterwerfung des Feindes mit dem geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen"); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶3 ("das Prinzip, das jene Maßnahmen rechtfertigt, die nicht durch internationales Recht verboten sind und die unerlässlich sind, um die vollständige Unterwerfung des Feindes so schnell wie möglich zu erreichen. wie möglich."); 1958 UK MANUAL ¶3 ("ein Kriegführender ist berechtigt, Zwang und Gewalt jeglicher Art anzuwenden, um die soweit dies für die Verwirklichung des Kriegszwecks, d. h. die vollständige Unterwerfung des Feindes, erforderlich ist

zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem geringstmöglichen Aufwand an Menschen, Ressourcen und Geld"); 2004 UK MANUAL

2.2 ("Die militärische Notwendigkeit wird nunmehr definiert als der Grundsatz, wonach ein Krieg führender Staat das Recht hat, alle Maßnahmen anzuwenden, die zur erfolgreichen Beendigung einer militärischen Operation erforderlich und nicht durch die Kriegsgesetze verboten sind. Anders ausgedrückt: Ein Staat, der in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, darf das Ausmaß und die Art von Gewalt anwenden, die nicht anderweitig durch das Recht des bewaffneten Konflikts verboten ist und die erforderlich ist, um den legitimen Zweck des Konflikts zu erreichen, nämlich die vollständige oder teilweise Unterwerfung des Feindes zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einem Minimum an Menschenleben und Ressourcen."); NATO, Glossary of Terms and Definitions, AAP-6 at 2-M-6 (2009) (definiert militärische Notwendigkeit als "den Grundsatz, wonach ein Kriegführender das Recht hat, alle Maßnahmen anzuwenden, die erforderlich sind, um den erfolgreichen Abschluss einer militärischen Operation herbeizuführen, und die nicht durch die Kriegsgesetze verboten sind").

¹⁴ Siehe *United States v. List, et al. (The Hostage Case)*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1253 ("Der militärische Notstand erlaubt es einem Kriegführenden, vorbehaltlich der Kriegsgesetze, jede Art von Gewalt anzuwenden, um die vollständige Unterwerfung des Feindes mit dem geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen").

¹⁵ Siehe GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 313-14 (militärische Notwendigkeit ist "das Recht, jene Menge und Art von Gewalt anzuwenden, die notwendig ist, um die Unterwerfung des Feindes mit dem

geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen"); CHARLES HENRY HYDE, II INTERNATIONAL LAW: CHIEFLY AS INTERPRETED AND APPLIED BY THE UNITED STATES 299-300 (1922) ("Die militärische Notwendigkeit, wie sie von den Vereinigten Staaten verstanden wird, rechtfertigt den Rückgriff auf alle Maßnahmen, die unabdingbar sind, um die vollständige Unterwerfung des Feindes mit Hilfe geregelter Gewalt herbeizuführen, und die nicht durch die modernen Gesetze und Gebräuche des Krieges verboten sind"); WILLIAM EDWARD HALL, A TREATISE ON INTERNATIONAL LAW 63 (§17) (A. Pearce Higgins, ed., 7. Aufl., 1917) ("Wenn Gewalt überhaupt erlaubt ist, ist das Maß, das zulässig ist, dasjenige, das notwendig ist, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Das Maß der Gewalt, das im Krieg erlaubt ist, ist daher das, was erforderlich ist, um den Feind zur Vernunft zu bringen.").

¹⁶ *Siehe* LIEBER CODE art. 15 ("Die militärische Notwendigkeit lässt jede Zerstörung von Leib und Leben bewaffneter Feinde zu, ... sie erlaubt die Gefangennahme jedes bewaffneten Feindes und jedes Feindes von Bedeutung für die feindliche Regierung oder von

Konzepte, die erklären, wann Personen und Sachen Gegenstand eines Angriffs sein können, z. B. die Konzepte der "direkten Teilnahme an Feindseligkeiten"¹⁷ und des "militärischen Ziels".¹⁸

Die militärische Notwendigkeit kann nicht nur Gewalt und Zerstörung rechtfertigen, sondern auch alternative Mittel zur Unterwerfung des Feindes.¹⁹ So kann die militärische Notwendigkeit beispielsweise die Gefangennahme feindlicher Personen,²⁰ oder nicht gewaltsame Maßnahmen wie Propaganda und die Sammlung von Informationen rechtfertigen.²¹

Die militärische Notwendigkeit rechtfertigt auch bestimmte zufällige Schäden, die sich zwangsläufig aus den von ihr gerechtfertigten Handlungen ergeben.²² Das Ausmaß, in dem die *militärische Notwendigkeit* solche Schäden rechtfertigt, wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt.²³

2.2.2 Militärische Notwendigkeit und Regeln des Kriegsrechts.

2.2.2.1 *Militärische Notwendigkeit rechtfertigt keine Handlungen, die durch das Kriegsrecht verboten sind.* Die *militärische Notwendigkeit* rechtfertigt keine Handlungen, die nach dem Kriegsrecht verboten sind.

Vom späten 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg machte Deutschland geltend, dass die *militärische Notwendigkeit* bestimmte Regeln des Kriegsrechts außer Kraft setzen könne (*Kriegsraison geht vor Kriegsmanier* -

Er erlaubt jede Zerstörung von Eigentum und jede Behinderung von Verkehrswegen, Reisen oder Kommunikation sowie jede Vorenthaltung von Lebensmitteln oder Lebensmitteln gegenüber dem Feind; die Aneignung von allem, was das Land des Feindes für den Lebensunterhalt und die Sicherheit der Armee bereitstellt, und jede Art von Täuschung, die nicht den Bruch von Treu und Glauben beinhaltet, sei es in Bezug auf positiv zugesagte Vereinbarungen, die während des Krieges getroffen wurden, oder in Bezug auf Vereinbarungen, die nach dem modernen Kriegsrecht bestehen sollen."); United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1253-54 ("Im Allgemeinen sanktioniert [die militärische Notwendigkeit] Maßnahmen eines Besatzers, die notwendig sind, um die Sicherheit seiner Streitkräfte zu schützen und den Erfolg seiner Operationen zu erleichtern. Er erlaubt die Vernichtung des Lebens bewaffneter Feinde und anderer Personen, deren Vernichtung durch die bewaffneten Auseinandersetzungen des Krieges unvermeidlich ist; er erlaubt die Gefangennahme bewaffneter Feinde und anderer Personen von besonderer Bedeutung. Gefahr Es ist rechtmäßig, Eisenbahnen, Kommunikationslinien oder jedes andere Eigentum zu zerstören, das von den Behörden genutzt werden könnte. den Feind. Auch Privathäuser und Kirchen dürfen zerstört werden, wenn dies für militärische Operationen erforderlich ist").

¹⁷ Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

¹⁸ Siehe § 5.6 (Militärische Zielsetzung).

¹⁹ Zum Beispiel Abraham Lincoln, The Emancipation Proclamation, Jan. 1, 1863, *abgedruckt in* 12 STAT. 1268 (Rechtfertigung der Emanzipation von Sklaven, die in rebellischen Staaten gehalten werden, als "durch die Verfassung gerechtfertigt, nach militärischer Notwendigkeit").

²⁰ Siehe § 8.1.3.1 (Gewahrsamsbehörde).

²¹ *Siehe* § 5.26 (Nicht bewaffnungsfähige Mittel und Methoden der Kriegsführung).

²² *Siehe* LIEBER CODE art. 15 ("Der militärische Bedarf erlaubt jede Zerstörung von Leib und Leben von ... Personen, deren Zerstörung in den bewaffneten Auseinandersetzungen des Krieges unvermeidlich ist;"); *United States v. List, et al. (The Hostage Case)*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1253-54 (der militärische Bedarf "erlaubt die Zerstörung von Leben von ... Personen, deren Zerstörung in den bewaffneten Auseinandersetzungen des Krieges unvermeidlich ist;").

²³ *Siehe* § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

"Die Notwendigkeit des Krieges hat Vorrang vor der Art der Kriegsführung").²⁴ Diese Ansicht wurde stark kritisiert.²⁵ Auch die Kriegsverbrechertribunale der Nachkriegszeit lehnten sie ab.²⁶

Der militärische Notstand kann keine Abweichungen vom Kriegsrecht rechtfertigen, da die Staaten das Kriegsrecht speziell im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges geschaffen haben.²⁷ Bei der Ausarbeitung der Regeln des Kriegsrechts,

²⁴ Siehe LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 231-32 (§69) ("In Übereinstimmung mit dem deutschen Sprichwort, *Kriegsraison geht vor Kriegsmanier*, behaupteten viele deutsche Autoren vor dem Ersten Weltkrieg, dass die Gesetze des Krieges ihre bindende Kraft im Falle äußerster Notwendigkeit verlieren."); United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Urteil*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 227 ("Die Wahrheit bleibt, dass Kriegsverbrechen in einem riesigen Ausmaß begangen wurden, wie es sie in der Geschichte des Krieges noch nie gegeben hat. ... Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die meisten von ihnen aus dem nationalsozialistischen Konzept des 'totalen Krieges' resultierten, mit dem die Angriffskriege geführt wurden. Denn in dieser Konzeption des "totalen Krieges" werden die moralischen Ideen, die den Konventionen zur Humanisierung des Krieges zugrunde liegen, als nicht mehr gültig angesehen. Alles wird dem alles beherrschenden Diktat des Krieges untergeordnet. Regeln, Vorschriften, Zusicherungen und Verträge spielen keine Rolle mehr, und so wird der Angriffskrieg von den Naziführern auf barbarischste Art und Weise geführt, losgelöst vom zügelnden Einfluss des Völkerrechts. Dementsprechend wurden Kriegsverbrechen begangen, wann und wo immer der Führer und seine engen Mitarbeiter dies für vorteilhaft hielten").

²⁵ Siehe z. B. Elihu Root, *Eröffnungsrede*, 15 PROCEEDINGS OF THE AMERICAN SOCIETY OF INTERNATIONAL LAW 1, 2 (1921) ("Noch wichtiger ist eine Tatsache, die das Fundament des gesamten Völkerrechts bedroht. Die Doktrin der *Kriegsraison* ist nicht zerstört worden. Sie wurde von Bethman Hollweg zu Beginn des Krieges geltend gemacht, als er versuchte, die eindeutige und anerkannte Verletzung des Völkerrechts bei der Invasion Belgiens mit dem Argument der militärischen Notwendigkeit zu rechtfertigen. Die Doktrin besagt praktisch, dass die Verletzung einer Regel des Völkerrechts zulässig ist, wenn ein Kriegführender es für den Erfolg seiner militärischen Operationen für notwendig erachtet. Da die Beurteilung der Notwendigkeit allein dem Kriegführenden obliegt, besagt die Doktrin in Wirklichkeit, dass ein Kriegführender das Recht verletzen, verwerfen oder ignorieren darf, wenn er dies für seinen militärischen Vorteil hält. Die angebliche Notwendigkeit im Falle des deutschen Einmarsches in Belgien bestand einfach darin, dass Belgien als der vorteilhafteste Weg angesehen wurde, um Frankreich anzugreifen. Wenn man an dieser Doktrin festhält, gibt es natürlich kein Völkerrecht mehr, denn die Doktrin kann sich nicht auf die Gesetze beschränken, die sich speziell auf den Krieg zu Lande und zur See beziehen. Wenn es einer Nation freisteht, den Krieg zu erklären, gibt es nur wenige Regeln des friedlichen Verkehrs, bei deren Verletzung nicht behauptet werden kann, dass sie sich möglicherweise auf einen militärischen Vorteil auswirken, und ein Gesetz, das von denen, die es einschränken soll, mit Recht außer Kraft gesetzt werden kann, ist überhaupt kein Gesetz").

²⁶ Siehe z.B. United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1255-56 ("Aus den Beweisen dieser Angeklagten geht hervor, dass sie die militärische Notwendigkeit, eine von ihnen zu bestimmende Angelegenheit, als vollständige Rechtfertigung ihrer Handlungen betrachteten. Wir teilen nicht die Ansicht, dass die Regeln der Kriegsführung etwas anderes sind, als sie vorgeben zu sein. Militärische Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit rechtfertigen keinen Verstoß gegen positive Regeln"); United States v. Krupp, *et al.*, IX TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1340 (Ablehnung eines Verteidigers Argument, dass die Regeln von Haag IV und Haag IV Reg. in Fällen von "totalem Krieg" nicht anwendbar seien). Siehe auch Trial of Gunther Thiele and Georg Steinert, III U.N. LAW REPORTS 58-59 (U.S. Military Commission, Augsburg, Deutschland, 13. Juni 1945) (lehnt militärische Notwendigkeit als Verteidigung für die Ermordung eines Kriegsgefangenen ab); United States v. Milch, II TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 849-50 (Musmanno, J., concurring) (Zurückweisung des Arguments der Verteidiger, dass die "totale Kriegsführung" eine Aussetzung oder Aufhebung der Regeln des Kriegsrechts erlaube).

²⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶3a ("Military necessity has been generally rejected as a defence for acts forbidden by the customary and conventional laws of war inasmuch as the latter have been developed and framed with consideration for the concept of military necessity."); United States v. Krupp, *et al.*, IX TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1347 ("In short these rules and customs of warfare are designed specifically for all phases of war. Sie bilden das Recht für den Ernstfall."); Vertrag über Freundschaft und Handel zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika, Art. 24, Sept. 10, 1785, 18 STAT. 641,

647 (erklärt, dass

"weder die Behauptung, dass der Krieg alle Verträge auflöst, noch irgendetwas anderes, soll als Aufhebung oder Suspendierung dieses und des nächstfolgenden Artikels angesehen werden, sondern im Gegenteil, dass der Kriegszustand gerade derjenige ist, für den sie vorgesehen sind, und während dessen sie so heilig zu halten sind wie die anerkanntesten Artikel des Natur- oder Völkerrechts").

Die Staaten haben militärische Erfordernisse berücksichtigt.²⁸ Daher können Verbote von Verhaltensweisen im Kriegsrecht so verstanden werden, dass sie die Feststellung der Staaten widerspiegeln, dass ein solches Verhalten *per se* militärisch unnötig ist.

Die Tatsache, dass die kriegsrechtlichen Vorschriften speziell im Hinblick auf militärische Erfordernisse formuliert werden, hat eine wichtige Rolle bei der Lehre gespielt, dass das Kriegsrecht die *lex specialis* für bewaffnete Konflikte ist.²⁹

2.2.2.2 *Einbeziehung des militärischen Notstands in die Kriegsrechtsregeln.*

Obwohl die *militärische Notwendigkeit* keine Handlungen rechtfertigen kann, die nach dem Kriegsrecht verboten sind, beziehen einige Kriegsrechtsregeln die *militärische Notwendigkeit* ausdrücklich ein.

Bestimmte kriegsrechtliche Vorschriften sehen beispielsweise vor, dass Abweichungen von der ansonsten geltenden Regel zulässig sind, wenn sie *absolut* oder *zwingend* notwendig sind. In diesen Fällen darf die *militärische Notwendigkeit* nicht mit bloßer Bequemlichkeit verwechselt werden.³⁰ Beispiele für Regeln, die das Konzept der *absoluten* oder *zwingenden* Notwendigkeit beinhalten, sind die folgenden:

- Die Tätigkeit der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte darf nur ausnahmsweise und vorübergehend eingeschränkt werden, wenn zwingende militärische Erfordernisse dies notwendig machen.³¹
- Die Internierung oder Unterbringung von geschützten Personen darf nur angeordnet werden, wenn die Sicherheit der Gewahrsamsmacht dies unbedingt erfordert.³²
- Hält die Besatzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen für erforderlich, Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, so kann sie diese allenfalls einem zugewiesenen Aufenthalt oder einer Internierung unterwerfen.³³
- Die Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum muss zwingend durch den

²⁸ Siehe z.B. HAGUE IV Präambel ¶5 ("Diese Bestimmungen, deren Formulierung von dem Wunsch getragen ist, die Übel des Krieges, soweit es die militärischen Erfordernisse zulassen, zu vermindern, sollen als allgemeine Verhaltensregel für die Kriegführenden in ihren gegenseitigen Beziehungen und in ihren Beziehungen zu den Einwohnern dienen.") (Hervorhebung hinzugefügt).

²⁹ Siehe § 1.3.2.1 (Das Kriegsrecht als Lex Specialis des bewaffneten Konflikts).

³⁰ Siehe United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1252 (Zurückweisung der "Berufung der Angeklagten auf militärische Notwendigkeit, ein Begriff, den sie mit Bequemlichkeit und strategischen Interessen verwechseln"); General Dwight D. Eisenhower, Oberbefehlshaber der U.S. Army, *Memorandum Regarding the Protection of Historical Monuments in Italy*, Dec. 29, 1943, X WHITEMAN'S DIGEST 438 (§13) (erklärt, dass, obwohl "der Ausdruck 'militärische Notwendigkeit' manchmal verwendet wird, wo es wahrheitsgemäßer wäre, von militärischer Bequemlichkeit oder sogar persönlicher Bequemlichkeit zu sprechen", *militärische Notwendigkeit* nicht "Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit" gegenüber Beurteilung der Frage, ob kriegsrechtliche Verpflichtungen, wie der Schutz von Kulturgütern, ohne Beeinträchtigung operativer Erfordernisse erfüllt werden können).

³¹ *Siehe* § 4.25.3 (Beschränkungen für Vertreter der Schutzmächte).

³² *Siehe* § 10.9.2.1 (Internierung oder zugewiesener Aufenthalt nur, wenn absolut notwendig).

³³ *Siehe* § 10.9.3.1 (Internierung oder zugewiesener Aufenthalt aus zwingenden Gründen der Sicherheit).

Notwendigkeiten des Krieges.³⁴

Bestimmte kriegsrechtliche Vorschriften können anordnen, dass Personen einer Verpflichtung nachkommen, jedoch nur, soweit dies durchführbar oder mit der *militärischen Notwendigkeit* vereinbar ist. Beispiele für Regeln, die das Konzept der *Durchführbarkeit* oder *Notwendigkeit* beinhalten, sind folgende:

- Bestimmte Pflichten zur Ergreifung praktikabler Vorkehrungen, um die Gefahr eines Schadens für die Zivilbevölkerung und andere geschützte Personen und Objekte zu verringern.³⁵
- Militärisches medizinisches und religiöses Personal ist, sofern sein Verbleib nicht unabdingbar ist, an die Konfliktpartei zurückzugeben, der es angehört, sobald ein Weg für seine Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es erlauben.³⁶
- Wenn es aus militärischen Gründen möglich ist, werden die Kriegsgefangenenlager tagsüber mit den Buchstaben PW oder PG gekennzeichnet, die so angebracht werden, dass sie aus der Luft gut sichtbar sind.³⁷
- Erfordert die militärische Notwendigkeit eine mengenmäßige Beschränkung der Hilfslieferungen an die Zivilinternierten, so ist dies der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder jeder anderen Organisation, die den Internierten Hilfe leistet und für die Weiterleitung solcher Lieferungen verantwortlich ist, rechtzeitig mitzuteilen.³⁸

2.2.3 Anwendung des Begriffs "militärische Notwendigkeit". Die *militärische Notwendigkeit* ist ein schwer zu definierendes und anzuwendendes Konzept.³⁹ Was im Krieg notwendig ist, kann stark von den spezifischen Fakten und Umständen einer bestimmten Situation abhängen, und verschiedene Personen beurteilen die *militärische Notwendigkeit* oft unterschiedlich. Die begrenzten und unzuverlässigen Informationen, die während eines Krieges zur Verfügung stehen, erschweren die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlich.⁴⁰ Diese Schwierigkeit zieht sich durch das gesamte Kriegsrecht, da die *militärische Notwendigkeit* selbst wichtig ist und ein Element vieler anderer Grundsätze und Regeln darstellt.

Das Kriegsrecht versucht, diese Schwierigkeiten bei der Anwendung des *militärischen Erfordernisses* durch folgende Maßnahmen zu überwinden:

(1) die Berücksichtigung der umfassenderen Erfordernisse, den Krieg so schnell und effizient wie möglich zu gewinnen; (2) die Anerkennung, dass bestimmte Arten von Handlungen im Allgemeinen von Natur aus militärisch notwendig sind; und (3) die Anerkennung, dass Personen die *militärische Notwendigkeit* einer Handlung nach Treu und Glauben auf der Grundlage der ihnen zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen müssen und dass sie nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden können, die später ans Licht kommen.

³⁴ Siehe § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm der militärischen Notwendigkeit); § 11.18.2 (Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum während der Besetzung - Anwendung der Norm der militärischen Notwendigkeit).

³⁵ Siehe § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

³⁶ *Siehe* § 7.9.4 (Rückgabe von Personal, dessen Weiterbeschäftigung nicht unerlässlich ist).

³⁷ *Siehe* § 9.11.4.3 (Kennzeichnung von Kriegsgefangenenlagern).

³⁸ *Siehe* § 10.23.3 (Entgegennahme von individuellen und kollektiven Hilfslieferungen für Internierte).

³⁹ *Siehe* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 113 ("There is no conception in International Law more elusive, protean, völlig unbefriedigend, als die der Kriegsnotwendigkeit").

⁴⁰ *Siehe* § 1.4.2.2 (Natur des Krieges - begrenzte und unzuverlässige Informationen - "Fog of War").

2.2.3.1 Berücksichtigung der umfassenderen Erfordernisse der Kriegserzielung. Bei der Bewertung der *militärischen Notwendigkeit* kann man die umfassenderen Erfordernisse einer möglichst schnellen und effizienten Kriegsführung berücksichtigen und ist nicht darauf beschränkt, nur die Erfordernisse der konkreten Situation zu berücksichtigen.

Dies ist der Fall, weil die *militärische Notwendigkeit* die Maßnahmen rechtfertigt, die zur Erreichung des Kriegsziels erforderlich sind, und das Kriegsziel besteht nicht einfach darin, zu siegen, sondern so schnell und effizient wie möglich zu siegen.⁴¹ Daher kann die *militärische Notwendigkeit* die umfassenderen Erfordernisse der Kriegsgewinnung berücksichtigen und nicht nur die Anforderungen der unmittelbaren Situation. Beispielsweise kann man bei der Beurteilung des militärischen Vorteils eines Angriffs auf ein Objekt die gesamte Kriegsstrategie berücksichtigen und nicht nur die möglichen taktischen Vorteile eines Angriffs auf dieses Objekt.⁴² Eine Auslegung der *militärischen Notwendigkeit*, die nur die unmittelbare Situation berücksichtigt, könnte die Kämpfe verlängern und das durch den Krieg verursachte Gesamtleid vergrößern.⁴³

Einige Kommentatoren haben argumentiert, dass die *militärische Notwendigkeit* so ausgelegt werden sollte, dass nur das erlaubt ist, was unter den gegebenen Umständen tatsächlich notwendig ist, z. B. dass die Befehlshaber, wenn möglich, versuchen sollten, feindliche Kämpfer gefangen zu nehmen oder zu verwunden, anstatt sie zum Ziel eines Angriffs zu machen.⁴⁴ Diese Auslegung entspricht jedoch nicht dem Völkergewohnheitsrecht oder dem für das Personal des DoD geltenden Vertragsrecht.⁴⁵ Das Kriegsrecht sieht zum Beispiel vor

⁴¹ Siehe § 1.4.1 (Gegenstand des Krieges).

⁴² Siehe § 5.6.7.3 (Eindeutiger militärischer Vorteil); § 5.12.2.1 (Berücksichtigung des Vorteils durch den Angriff als Ganzes - im operativen und strategischen Kontext).

⁴³ Siehe z.B. Department of Defense, *National Military Strategy of the United States*, 10 (Jan. 1992) ("Ist die Entscheidung für eine militärische Aktion erst einmal gefallen, fordern Halbheiten und verworrene Ziele einen hohen Preis in Form eines langwierigen Konflikts, der zu einer unnötigen Verschwendung von Menschenleben und materiellen Ressourcen, einer gespaltenen Nation im eigenen Land und einer Niederlage führen kann. Daher ist eines der wesentlichen Elemente unserer nationalen Militärstrategie die Fähigkeit, die für den Sieg erforderlichen Kräfte schnell zusammenzustellen - das Konzept der Anwendung entscheidender Kräfte, um unsere Gegner zu überwältigen und dadurch Konflikte rasch und mit einem Minimum an Verlusten an Menschenleben zu beenden"); LIEBER CODE art. 29 ("Je energischer Kriege geführt werden, desto besser ist es für die Menschheit. Scharfe Kriege sind kurz."); Graf von Moltke, Brief an Professor Bluntschli, 11. Dezember 1880, *abgedruckt in* G. SHERSTON BAKER, II HALLECK'S INTERNATIONAL LAW 19 Fußnote 1 (1908) ("The Die größte Freundlichkeit im Krieg besteht darin, ihn schnell zu beenden").

⁴⁴ Siehe z. B. Nils Melzer, Rechtsberater, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities Under International Humanitarian Law*, 79 (Mai 2009) ("In Verbindung mit den Grundsätzen der militärischen Notwendigkeit und der Menschlichkeit wird die Summe der zulässigen militärischen Maßnahmen von dem, was das humanitäre Völkerrecht nicht ausdrücklich verbietet, auf das reduziert, was unter den gegebenen Umständen für die Erreichung eines legitimen militärischen Zwecks tatsächlich erforderlich ist"). (Hervorhebung hinzugefügt); JEAN PICTET, DEVELOPMENT AND PRINCIPLES OF INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW 75-76 (1985) ("Wenn wir einen Soldaten außer Gefecht setzen können, indem wir ihn gefangen nehmen, sollten wir ihn nicht verwunden; wenn wir das gleiche Ergebnis durch Verwundung erreichen können, dürfen wir ihn nicht töten. ihn.").

⁴⁵ Siehe z.B. W. Hays Parks, Chief, International Law Branch, Office of the Judge Advocate General, Department of the Army, *Executive Order 12333 and Assassination*, Nov. 2, 1989, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES

PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3411, 3419 ("In the employment of military forces, the phrase 'capture or kill' carries the same meaning or connotation in peacetime as it does in warime. Es besteht keine Verpflichtung, die Gefangennahme eines Feindes dem Angriff vorzuziehen. In manchen Fällen kann es besser sein, Bodentruppen einzusetzen, um *z.B.* einen bekannten Terroristen gefangen zu nehmen. Wenn jedoch das Risiko für die US-Streitkräfte als zu groß erachtet wird und der Präsident festgestellt hat, dass die betreffende(n) Person(en) eine solche Bedrohung für US-Bürger oder die nationalen Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten darstellen, dass der Einsatz militärischer Gewalt erforderlich ist, wäre es rechtlich zulässig, *z. B.* einen Luftangriff gegen diese Person oder Gruppe durchzuführen, anstatt zu versuchen, sie gefangen zu nehmen, und würde nicht gegen das Verbot der Ermordung verstoßen").

Das Kriegsrecht schreibt weder vor, dass feindliche Kämpfer gewarnt werden müssen, bevor sie zum Ziel eines Angriffs werden, noch verlangt es, dass feindlichen Kämpfern die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu ergeben, bevor sie zum Ziel eines Angriffs werden.⁴⁶ Außerdem kann das Kriegsrecht die Anwendung überwältigender Gewalt gegen feindliche militärische Ziele rechtfertigen.⁴⁷

2.2.3.2 Die Anerkennung bestimmter Arten von Handlungen als generell militärisch notwendig. Das Kriegsrecht erkennt an, dass bestimmte Arten von Handlungen im Allgemeinen von Natur aus militärisch notwendig sind.⁴⁸ So ist zum Beispiel der Angriff auf feindliche Kombattanten im Allgemeinen rechtmäßig.⁴⁹ Auch die Internierung von feindlichen Kriegsgefangenen ist im Allgemeinen rechtmäßig.⁵⁰ Solche Regeln können als Beispiel dafür angesehen werden, dass es weniger notwendig ist, auf die grundlegenden Prinzipien des Kriegsrechts als allgemeinen Leitfaden für das Verhalten im Krieg zurückzugreifen, wenn spezifische Regeln anwendbar sind.⁵¹

2.2.3.3 Gutgläubige Beurteilung der militärischen Notwendigkeit auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. In dem, was manchmal als "Rendulic Rule" bezeichnet wird, erkennt das Kriegsrecht an, dass Personen die *militärische Notwendigkeit* einer Aktion auf der Grundlage der ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen müssen; sie können nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden, die später ans Licht kommen.⁵²

2.3 MENSCHLICHKEIT

Humanität kann als der Grundsatz definiert werden, der es verbietet, Leiden, Verletzungen oder Zerstörungen zuzufügen, die zur Erreichung eines legitimen militärischen Zwecks nicht notwendig sind.⁵³

⁴⁶ Siehe § 5.4.6.1 (Überraschungsangriffe); § 5.4.6.2 (Angriffe auf sich zurückziehende Truppen).

⁴⁷ Siehe § 5.4.6 (Gewalt, die gegen militärische Ziele angewendet werden darf).

⁴⁸ Siehe VATTEL, THE LAW OF NATIONS 295 (3.9.173) (erklärt, dass das Kriegsrecht darauf abzielt, Streitigkeiten zwischen Kriegführenden darüber zu vermeiden, ob Handlungen militärisch notwendig sind, indem es "allgemeine Regeln" aufstellt unabhängig von den Umständen und von sicherer und leichter Anwendung" und "erlaubt oder toleriert daher jede Handlung, die ihrem Wesen nach geeignet ist, das Kriegsziel zu erreichen; und es hört nicht auf zu prüfen, ob die Handlung in einem bestimmten Fall unnötig, nutzlos oder überflüssig war, es sei denn, es gibt den klarsten Beweis, dass in diesem Fall eine Ausnahme gemacht werden sollte").

⁴⁹ Siehe § 5.5.1 (Personen, Gegenstände und Orte, die nicht davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden).

⁵⁰ Siehe § 9.11.1 (Internierung in Kriegsgefangenenlagern).

⁵¹ Siehe § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfaden).

⁵² Siehe § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

⁵³ Siehe z. B. 2001 CANADIAN MANUAL ¶202(6) (die Menschheit "verbietet die Zufügung von Leiden, Verletzungen oder Zerstörung nicht tatsächlich für die Erreichung legitimer militärischer Zwecke erforderlich ist"); 2004 UK MANUAL ¶2.4 ("Die Menschlichkeit verbietet die Zufügung von Leiden, Verletzungen oder Zerstörungen, die nicht tatsächlich für die Erreichung legitimer militärischer Ziele notwendig sind."); GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 315 (Menschlichkeit "verbietet die Anwendung aller Arten und Grade von Gewalt, die für den Zweck des Krieges nicht notwendig sind"); 1958 UK MANUAL ¶3 (Menschlichkeit ist der Grundsatz, "nach dem einem Kriegführenden Arten

und Grade von Gewalt, die für den Zweck des Krieges nicht notwendig sind, nicht gestattet sind;"); LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 227 (§67) (Humanität "postuliert, dass alle Arten und Grade von Gewalt, die nicht zur Überwältigung des Gegners notwendig sind, einem Kriegführenden nicht gestattet werden sollen."); 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶4b (definiert den Grundsatz der Menschlichkeit als "Verbot der Anwendung einer solchen Art oder eines solchen Grades von Gewalt, die nicht notwendig ist, um den Gegner zu überwältigen. 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶9 (Der Grundsatz der Menschlichkeit "besagt, dass alle Arten und Grade von Gewalt, die für den Zweck des Krieges nicht notwendig sind, einem Kriegführenden nicht erlaubt sind.").

2.3.1 Menschlichkeit als Verbot. Obwohl die *militärische Notwendigkeit* bestimmte Maßnahmen rechtfertigt, die notwendig sind, um den Feind so schnell und effizient wie möglich zu besiegen, kann *die militärische Notwendigkeit* keine Maßnahmen rechtfertigen, die zur Erreichung dieses Ziels nicht notwendig sind, wie etwa Grausamkeit oder mutwillige Gewalt.⁵⁴ Sobald ein militärisches Ziel erreicht ist, ist es außerdem unnötig, weiteres Leid zuzufügen, und sollte vermieden werden. Wenn beispielsweise ein feindlicher Kämpfer *kampfunfähig gemacht wurde* (z. B. durch eine schwere Verwundung oder Gefangennahme), dient es keinem militärischen Zweck, ihn weiter anzugreifen.⁵⁵ Der Grundsatz der *Menschlichkeit* verbietet es daher, einen *außer Gefecht* gesetzten feindlichen Kombattanten zum Ziel eines Angriffs zu machen.⁵⁶ In ähnlicher Weise wurde der Grundsatz der *Menschlichkeit* als Quelle für die Immunität der Zivilbevölkerung gegenüber Angriffen angesehen, da aufgrund ihres harmlosen Charakters kein militärischer Zweck mit einem Angriff auf sie verfolgt wird.⁵⁷

2.3.1.1 Beziehung zwischen den Grundsätzen der Humanität und der militärischen Notwendigkeit. Humanität und militärische Notwendigkeit sind miteinander verbunden, und diese Grundsätze ergänzen sich logisch.

Die Humanität kann als logische Umkehrung des Prinzips der militärischen Notwendigkeit betrachtet werden. Wenn bestimmte notwendige Handlungen gerechtfertigt sind, dann sind bestimmte unnötige Handlungen verboten. Der Grundsatz der Humanität ist ein Beispiel dafür, wie das Konzept der Notwendigkeit sowohl als Einschränkung als auch als Rechtfertigung dienen kann.⁵⁸

Da die Menschlichkeit unnötige Handlungen verbietet, steht der Grundsatz der Menschlichkeit nicht im Widerspruch zur militärischen Effektivität, sondern stärkt diese.⁵⁹

2.3.2 Menschlichkeit und Kriegsrechtsregeln. Die *Menschlichkeit* belebt bestimmte Regeln des Kriegsrechts, darunter:

⁵⁴ Vereinigte Staaten gegen List *u.a.* (Der Geiselfall), XI VERHANDLUNGEN VON KRIEGSVERBRECHERN VOR DEM NMT 1253-54

("[Die militärische Notwendigkeit] erlaubt nicht die Tötung unschuldiger Einwohner aus Rache oder zur Befriedigung der Lust am Töten. ... Er erlaubt nicht die mutwillige Verwüstung eines Gebietes oder die vorsätzliche Zufügung von Leiden an seine Bewohner allein um des Leidens willen."); LIEBER CODE art. 16 ("Die militärische Notwendigkeit lässt keine Grausamkeit zu -- d.h. die Zufügung von Leiden um des Leidens willen oder aus Rache, ...").

⁵⁵ *Siehe* 2004 UK MANUAL ¶2.4.1 ("Der Grundsatz der Menschlichkeit beruht auf der Vorstellung, dass, sobald ein militärischer Zweck erreicht ist, die weitere Zufügung von Leiden unnötig ist. Wenn also ein feindlicher Kämpfer durch Verwundung oder Gefangennahme außer Gefecht gesetzt wurde, kann kein militärischer Zweck mehr durch weitere Angriffe auf ihn erreicht werden. Aus demselben Grund bestätigt der Grundsatz der Menschlichkeit die grundsätzliche Immunität der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte von Angriffen, da Zivilisten und zivile Objekte keinen Beitrag zur militärischen Aktion leisten.").

⁵⁶ *Siehe* § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

⁵⁷ *Siehe* § 4.2.1 (Entwicklung der Unterscheidung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung).

⁵⁸ *Vgl.* Ex parte Milligan, 71 U.S. 2, 127 (1866) ("Wenn bei einer ausländischen Invasion oder einem Bürgerkrieg die Gerichte tatsächlich geschlossen werden und es unmöglich ist, die Strafjustiz nach dem Gesetz zu verwalten, dann besteht auf dem Schauplatz aktiver militärischer Operationen, wo wirklich Krieg herrscht, die Notwendigkeit,

einen Ersatz für die so gestürzte zivile Autorität zu schaffen, um die Sicherheit der Armee und der Gesellschaft zu bewahren, und da keine andere Macht als die militärische übrig ist, ist es ihr erlaubt, durch Kriegsrecht zu regieren, bis die Gesetze ihren freien Lauf nehmen können. So wie die Notwendigkeit die Herrschaft schafft, so begrenzt sie auch ihre Dauer, denn wenn diese Regierung nach der Wiedereinsetzung der Gerichte fortgesetzt wird, ist das eine grobe Machtanmaßung"). (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵⁹ *Siehe* § 18.2.1 (Verstärkung der militärischen Effektivität).

- grundlegende Schutzmaßnahmen für Personen, die in die Hände des Feindes fallen;⁶⁰
- Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte;⁶¹
- Schutz für militärisches medizinisches Personal, Einheiten und Transporte;⁶²
- Verbot von Waffen, die dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen;⁶³ und
- Verbote von Waffen, die von Natur aus unterschiedslos sind.⁶⁴

Der Grundsatz der *Menschlichkeit* kann bei der Auslegung oder Anwendung dieser und anderer kriegsrechtlicher Vorschriften hilfreich sein. So wurde beispielsweise die Vorschrift, dass Kriegsgefangene nur in Einrichtungen an Land interniert werden dürfen, nicht so verstanden, dass die Internierung von Kriegsgefangenen an Bord von Schiffen bis zur Schaffung geeigneter Einrichtungen an Land verboten ist, wenn die Internierung an Bord von Schiffen die angemessensten Lebensbedingungen für die Kriegsgefangenen bietet.⁶⁵ In ähnlicher Weise stellt der Vorbehalt der USA zum CCW-Protokoll III über Brandwaffen klar, dass die US-Streitkräfte Brandwaffen gegen militärische Ziele einsetzen dürfen, die sich in Ansammlungen von Zivilisten befinden, wenn sie der Ansicht sind, dass ein solcher Einsatz weniger Opfer und/oder weniger Kollateralschäden verursachen würde als alternative Waffen.⁶⁶

2.4 VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* besagt, dass man auch dann, wenn eine Handlung gerechtfertigt ist, nicht in unangemessener oder übertriebener Weise handeln darf.⁶⁷

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde auch als eine juristische Neuformulierung des militärischen Konzepts der

⁶⁰ *Siehe* § 8.2 (Humane Behandlung von Häftlingen); § 9.5 (Humane Behandlung und grundlegende Schutzmaßnahmen für Kriegsgefangene); § 10.5 (Menschenwürdige Behandlung und andere grundlegende Schutzmaßnahmen für geschützte Personen).

⁶¹ *Siehe* § 5.2 (Überblick über die Regeln für den Schutz von Zivilisten).

⁶² *Siehe* § 7.8 (Achtung und Schutz von Kategorien von medizinischem und religiösem Personal); § 7.10 (Militärische Sanitätseinheiten und -einrichtungen); § 7.11 (Bodentransport); § 7.12 (Lazarettsschiffe, Krankenstationen in Kriegsschiffen und Küstenrettungsfahrzeuge); § 7.14 (Militärische Sanitätsflugzeuge).

⁶³ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁶⁴ *Siehe* § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

⁶⁵ *Siehe* § 9.11.3.1 (Standort auf dem Grundstück).

⁶⁶ *Siehe* § 6.14.3.2 (Vorbehalt der USA zum VN-Waffenprotokoll III über Brandwaffen).

⁶⁷ *Siehe* Daniel Webster, *Brief an Mr. Fox*, 24. April 1841, *nachgedruckt in* DANIEL WEBSTER, THE DIPLOMATIC AND OFFICIAL PAPERS OF DANIEL WEBSTER, WHILE SECRETARY OF STATE 110 (1848) (erklärt, dass selbst Handlungen, die zur Selbstverteidigung unternommen werden, nicht "unvernünftig oder exzessiv" sein dürfen, da solche Handlungen, "die durch die Notwendigkeit der Selbstverteidigung gerechtfertigt sind, durch diese Notwendigkeit begrenzt werden müssen und sich klar innerhalb dieser Notwendigkeit bewegen"). *Siehe auch* GROTIUS, KRIEGS- UND FRIEDENSRECHT 601 (3.1.4.2) ("wir müssen uns auch vor dem hüten, was außerhalb unserer Absicht geschieht

und was wir voraussehen, dass es geschehen könnte, es sei denn, das Gute, das unsere Handlung im Auge hat, ist viel größer als das befürchtete Übel, oder größer als die Furcht vor dem

VATTEL, DAS RECHT DER VÖLKER 279 (3.8.137) (erklärt, dass ein Souverän "das Recht hat, gegen seine Mitmenschen Krieg zu führen, wenn es notwendig ist, und als Mittel", aber der Souverän sollte "das Mittel nicht über seine gerechten Grenzen hinaus ausdehnen" und sich "davor hüten, es für die Menschheit schwerer oder verheerender zu machen, als es die Sorge um seine eigene Sicherheit und die Verteidigung seiner Rechte erfordern").

Einsparung von Kraft.⁶⁸

2.4.1 Verhältnismäßigkeit als Grenze für die Ausübung eines Rechts.

2.4.1.1 Rechtfertigung des Handelns. Die *Verhältnismäßigkeit* ist in Fällen, in denen ein Handeln gerechtfertigt ist, von Bedeutung. Im Rahmen des *Jus in Bello* rechtfertigt beispielsweise die *militärische Notwendigkeit*, militärische Ziele wie feindliche Kombattanten zum Gegenstand eines Angriffs zu machen. Ein Angriff auf feindliche Kombattanten, bei dem zufällig ziviles Eigentum beschädigt wird, würde also Überlegungen zur *Verhältnismäßigkeit aufwerfen*. Gibt es hingegen keine Rechtfertigung für einen Angriff, wie z. B. bei rechtswidrigen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, wäre eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Angriff rechtswidrig wäre.

2.4.1.2 Unangemessen oder übertrieben. Bei der *Verhältnismäßigkeit* wird im Allgemeinen die Rechtfertigung für die Handlung gegen die zu erwartenden Schäden abgewogen, um festzustellen, ob letztere im Vergleich zu den ersteren unverhältnismäßig sind. Im Krieg sind zufällige Schäden an der Zivilbevölkerung und an zivilen Objekten zwar bedauerlich und tragisch, aber unvermeidlich.⁶⁹ Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen bedeutet daher nicht, dass bei Angriffen keine zufälligen Schäden entstehen dürfen.⁷⁰ Dieser Grundsatz verpflichtet vielmehr dazu, Angriffe zu unterlassen, bei denen der zu erwartende Schaden im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig hoch wäre, und bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr eines Schadens für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Gegenstände, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu verringern.⁷¹

Nach dem Kriegsrecht ist die Beurteilung der *Verhältnismäßigkeit* oft mit schwierigen und subjektiven Vergleichen verbunden.⁷² In Anerkennung dieser Schwierigkeiten haben es die Staaten abgelehnt, den Begriff "Verhältnismäßigkeit" in Kriegsrechtsverträgen zu verwenden, da er fälschlicherweise ein Gleichgewicht zwischen den Erwägungen implizieren oder suggerieren könnte, dass ein präziser Vergleich zwischen ihnen möglich ist.⁷³

2.4.2 Beispiele für die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in kriegsrechtlichen Vorschriften. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet sich in vielen Bereichen des Kriegsrechts.

Der Begriff "Verhältnismäßigkeit" wird häufig verwendet, um auf das Verbot von Angriffen *zu verweisen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen.*⁷⁴ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird jedoch in einem weiteren

⁶⁸ Siehe § 5.12.3.1 (Das militärische Konzept der Ökonomie der Kräfte).

⁶⁹ Siehe § 1.4.2 (Natur des Krieges).

⁷⁰ Siehe § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

⁷¹ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, von denen zu erwarten ist, dass sie übermäßige zufällige Schäden verursachen); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos von Schäden an geschützten Personen und Objekten).

⁷² Siehe § 5.10.2.3 (Subjektive Aspekte der nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen). *Vergleiche* § 2.2.3 (Anwendung der *militärischen Notwendigkeit*).

⁷³ *Siehe z.B.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 309-10 (AP I Art. 51, ¶2.6.2) (beschreibt, wie sich einige Regierungsdelegationen auf der Diplomatischen Konferenz 1974-1977 gegen die Aufnahme des Begriffs "Verhältnismäßigkeit" oder die Anerkennung einer kriegsrechtlichen "Regel" der Verhältnismäßigkeit in AP I und AP II aussprachen).

⁷⁴ *Siehe* § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

Der allgemeine Sinn dieses Abschnitts liegt auch den positiven Pflichten zugrunde, durchführbare Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und anderer geschützter Personen und Objekte zu treffen.⁷⁵ Diese Verpflichtungen gelten sowohl für die Durchführung von Angriffen als auch für die Partei, die angegriffen wird.⁷⁶ *Die Verhältnismäßigkeit* spielt auch bei der Beurteilung der Frage eine Rolle, ob Waffen verboten sind, weil sie unnötiges Leid verursachen können.⁷⁷

Im *Jus ad bellum* verlangt die *Verhältnismäßigkeit*, dass die Mittel des Staates bei der Anwendung von Gewalt in einem angemessenen Verhältnis zu den berechtigten Gründen für die Anwendung von Gewalt stehen, wie z. B. der Bedrohung, der der Staat begegnen will.⁷⁸ *Die Verhältnismäßigkeit* ist auch ein Erfordernis für Repressalien, die in einem angemessenen Verhältnis zu der vorangegangenen rechtswidrigen Handlung der Partei stehen müssen, gegen die sie ergriffen werden.⁷⁹

2.5 UNTERSCHIEDUNG

Die Unterscheidung, die manchmal auch als *Diskriminierung* bezeichnet wird, verpflichtet die Konfliktparteien, vor allem zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung sowie zwischen ungeschützten und geschützten Objekten zu unterscheiden.⁸⁰

Die Unterscheidung kann so verstanden werden, dass sie zwei Gruppen von sich gegenseitig verstärkenden Pflichten umfasst. Konfliktparteien müssen einen Rahmen rechtlicher Klassen für Personen und Objekte anwenden, indem sie (1) Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind; und (2) Unterscheidung der eigenen Personen und Objekte einer Partei.

2.5.1 Unterscheidung als Rahmen von Rechtsklassen. *Die Unterscheidung* verlangt von den Konfliktparteien die Anwendung eines Rahmens von Rechtsklassen für Personen und Sachen, wobei jede Klasse durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist

⁷⁵ *Siehe* § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

⁷⁶ *Siehe* § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte); § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁷⁷ *Siehe* § 6.6.3.3 (Eindeutig unverhältnismäßig).

⁷⁸ *Siehe* § 1.11.1.2 (Die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum gerechten Grund stehen (Proportionalität - Jus ad Bellum)).

⁷⁹ *Siehe* § 18.18.2.4 (Verhältnismäßigkeit bei Repressalien).

⁸⁰ *Siehe z. B.* J. Fred Buzhardt, General Counsel, Verteidigungsministerium, Brief an Senator Edward Kennedy, 22. September 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122 (1973) ("Eine Zusammenfassung der Gesetze über bewaffnete Konflikte im weitesten Sinne zeigt bestimmte allgemeine Grundsätze, darunter die folgenden: ... (c). Dass jederzeit zwischen Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Mitgliedern der Zivilbevölkerung unterschieden werden muss, damit die Zivilbevölkerung so weit wie möglich geschont wird. Diese allgemeinen Grundsätze wurden in einer von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution vom 13. Januar 1969 (Resolution 2444 (XXIII)) einstimmig angenommenen Resolution anerkannt. Wir betrachten sie als Erklärung des bestehenden Völkergewohnheitsrechts."); *Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1, 30 (1942) ("Nach allgemeiner Übereinkunft

und Praxis unterscheidet das Kriegsrecht zwischen den Streitkräften und der friedlichen Bevölkerung der kriegführenden Nationen"); 2004 UK MANUAL ¶ 2.5 ("Da militärische Operationen nur gegen die Um die Streitkräfte und militärischen Ziele des Gegners zu schützen, muss eine klare Unterscheidung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bzw. zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowie zwischen Objekten, die rechtmäßig angegriffen werden können, und solchen, die vor Angriffen geschützt sind, getroffen werden."). *Siehe* AP I Art. 48 ("Um die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die Konfliktparteien zu jeder Zeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen und richten ihre Operationen dementsprechend nur gegen militärische Ziele").

durch unterschiedliche Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten.

Grundsätzlich zielt die *Unterscheidung* auf die Trennung von Streitkräften und Zivilbevölkerung ab.⁸¹ Es gibt jedoch bestimmte Sonderfälle, wie z. B. medizinisches und religiöses Personal der Streitkräfte, die zu einem bestimmten Zweck (z. B. Festnahme) wie Kombattanten, zu einem anderen Zweck jedoch wie Zivilisten behandelt werden können (z. B. wenn sie nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden).⁸² Für einen bestimmten rechtlichen Zweck kann eine Person jedoch nicht die unterschiedlichen Rechte beanspruchen, die Kombattanten und Zivilisten gleichzeitig zustehen.⁸³

2.5.2 Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind. Die *Unterscheidung* verlangt von den Konfliktparteien, bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind zu differenzieren.⁸⁴ Einerseits dürfen die Parteien im Einklang mit der *militärischen Notwendigkeit* feindliche Kombattanten und andere militärische Ziele zum Angriffsziel machen.⁸⁵ Andererseits dürfen die Parteien im Einklang mit der *Menschlichkeit* die Zivilbevölkerung und andere geschützte Personen und Objekte nicht zum Ziel eines Angriffs machen.⁸⁶ Darüber hinaus muss derjenige, der Gewalt anwendet, nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Angriffsobjekten unterscheiden.⁸⁷

2.5.3 Unterscheidung der eigenen Personen und Objekte einer Partei. Die *Unterscheidung* verpflichtet die Partei, die die Bevölkerung⁸⁸ kontrolliert, sich nach besten Kräften zu bemühen, ihre Streitkräfte und kriegswichtigen Aktivitäten so weit wie möglich von den Mitgliedern der Zivilbevölkerung zu unterscheiden oder zu trennen, damit zivile Opfer und Schäden an zivilen Objekten bei Angriffen auf militärische Ziele so weit wie möglich vermieden werden.⁸⁹

Die Konfliktparteien müssen: (1) bestimmte Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass militärische Kräfte und Zivilisten optisch voneinander unterschieden werden können; (2) sie müssen, soweit möglich, eine räumliche Trennung vornehmen,

⁸¹ *Siehe* § 4.2 (Die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung).

⁸² *Siehe* § 4.2.3 (Gemischte Fälle).

⁸³ *Siehe* § 4.2.2 (Keine Person kann gleichzeitig die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten in Anspruch nehmen).

⁸⁴ *Siehe* § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen).

⁸⁵ *Siehe* § 5.5.1 (Personen, Gegenstände und Orte, die nicht davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden).

⁸⁶ *Siehe* § 5.5.2 (Personen, Gegenstände und Orte, die vor Angriffen geschützt sind).

⁸⁷ *Siehe* Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen).

⁸⁸ *Siehe* § 5.2.1 (Verantwortung der Partei, die zivile Personen und Objekte kontrolliert).

⁸⁹ *Siehe* J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Senator Edward Kennedy, Sept. 22, 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122 (1973) ("Eine Zusammenfassung des Rechts der bewaffneten Konflikte im weitesten Sinne zeigt bestimmte allgemeine Grundsätze, darunter die folgenden: ... (c). Es muss stets unterschieden werden zwischen Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Mitglieder der Zivilbevölkerung, damit die Zivilbevölkerung so weit wie möglich geschont wird. ... Der Grundsatz in (c) richtet sich in erster Linie an die

Partei, die die Kontrolle über die Mitglieder der Zivilbevölkerung ausübt. Dieser Grundsatz erkennt die Verflechtung der Zivilbevölkerung mit den gesamten Kriegsanstrengungen einer modernen Gesellschaft an. Aber seine Anwendung verpflichtet die Partei, die die Bevölkerung kontrolliert, sich nach besten Kräften zu bemühen, ihre militärischen Kräfte und ihre kriegswichtigen Aktivitäten so weit wie möglich von den Mitgliedern der Zivilbevölkerung zu unterscheiden oder zu trennen, so dass zivile Opfer und Schäden an zivilen Objekten, die bei Angriffen auf militärische Ziele entstehen, so weit wie möglich minimiert werden.")

ihre militärischen Ziele vor der Zivilbevölkerung und anderen geschützten Personen und Objekten zu schützen, und (3) geschützte Personen und Objekte nicht zur Abschirmung militärischer Ziele zu missbrauchen.

2.5.3.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der visuellen Unterscheidbarkeit von Streitkräften und Zivilisten. Die Konfliktparteien müssen im Angriffs- oder Verteidigungsfall bestimmte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass militärische Kräfte und Zivilisten visuell voneinander unterschieden werden können.

Erstens dürfen Konfliktparteien ihre Streitkräfte nicht als Zivilisten oder andere geschützte Personenkategorien tarnen, um gegnerische Streitkräfte zu töten oder zu verwunden.⁹⁰ Zweitens verpflichten andere Regeln die Parteien, geschützte Personen und Objekte zu kennzeichnen, um sicherzustellen, dass sie den Schutz dieses Status erhalten.⁹¹ Drittens ermutigen bestimmte Regeln die Konfliktparteien dazu, bestimmte Personen und Gegenstände als ungeschützt zu kennzeichnen. So müssen Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen in internationalen bewaffneten Konflikten *unter anderem* weithin sichtbare Erkennungszeichen tragen und Waffen offen tragen, um sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, damit die Mitglieder ihrer Gruppe den Status von Kriegsgefangenen erhalten.⁹²

2.5.3.2 Durchführbare Maßnahmen zur physischen Trennung der eigenen militärischen Ziele einer Partei von der Zivilbevölkerung und anderen geschützten Personen und Objekten. Die Unterscheidung verpflichtet die Konfliktparteien auch dazu, durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen militärischen Ziele physisch von der Zivilbevölkerung und anderen geschützten Personen und Objekten zu trennen.⁹³

So kann es beispielsweise angebracht sein, Zivilisten aus Gefahrengebieten zu evakuieren.⁹⁴ Ebenso sollten die militärischen Befehlshaber, wenn möglich, vermeiden, militärische Ziele in dicht besiedelten Gebieten zu platzieren.⁹⁵ Darüber hinaus kann es angebracht sein, Zonen einzurichten, in denen Zivilisten und andere geschützte Personen Zuflucht suchen können.⁹⁶

2.5.3.3 Unterlassen Sie den Missbrauch von geschützten Personen und Objekten zur Abschirmung militärischer Ziele. Konfliktparteien müssen sich des Missbrauchs von Zivilisten und anderen geschützten Personen und Objekten zum Schutz ihrer eigenen militärischen Ziele enthalten.⁹⁷ So ist es beispielsweise verboten, Geiseln zu nehmen oder anderweitig absichtlich geschützte Personen oder Objekte zu gefährden, um feindliche militärische Operationen abzuschrecken.

⁹⁰ Siehe § 5.22 (Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen).

⁹¹ Siehe § 5.14.4 (Verwendung markanter und sichtbarer Zeichen, um geschützte Personen und Gegenstände als solche zu kennzeichnen).

⁹² Siehe § 4.6.4 (Tragen eines festen, aus der Entfernung erkennbaren Zeichens); § 4.6.5 (Offenes Tragen von Waffen).

⁹³ Siehe § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁹⁴ Siehe § 5.14.2 (Entfernung von Zivilpersonen und zivilen Objekten aus der Umgebung von militärischen Zielen).

⁹⁵ *Siehe* Abschnitt 5.14.1 (Verzicht auf die Platzierung militärischer Ziele in dicht besiedelten Gebieten).

⁹⁶ *Siehe* § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

⁹⁷ *Siehe* § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

Der Missbrauch von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung militärischer Ziele verstößt auch gegen die *Ehre*, da er einen Vertrauensbruch gegenüber dem Feind darstellt und somit die Achtung des Kriegsrechts untergräbt.⁹⁸

2.5.4 Missverständnisse über die Unterscheidung. Mit der *Unterscheidung* soll sichergestellt werden, dass geschützte und ungeschützte Kategorien voneinander unterschieden werden und nicht nur abstrakt unterschieden werden. So ist beispielsweise die Verwendung von Tarnkleidung mit der *Unterscheidung* vereinbar, da Laub nicht zu den geschützten Kategorien gehört und Zivilisten im Allgemeinen keine Tarnkleidung tragen.⁹⁹ In ähnlicher Weise haben die US-Streitkräfte nicht standardisierte Uniformen getragen, um sich mit den örtlichen Streitkräften zu vermischen und sich gleichzeitig von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden.¹⁰⁰

Die Unterscheidung bezieht sich auf die unterschiedlichen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Kategorien; sie erfordert nicht, dass eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt in eine bestimmte Kategorie fällt. So verbietet der Grundsatz der *Unterscheidung* beispielsweise nicht, dass ein ansonsten ziviler Gegenstand für militärische Zwecke verwendet wird und damit zu einem militärischen Ziel wird.¹⁰¹ Wird ein solcher Gegenstand jedoch vom Feind beschlagnahmt, so muss diese Beschlagnahme durch die Erfordernisse des Krieges zwingend erforderlich sein.¹⁰² In ähnlicher Weise sind Personen mit medizinischer Ausbildung oder die auf dem Schlachtfeld medizinische Versorgung leisten, nicht notwendigerweise militärisches medizinisches Personal und müssen nicht als solches gekennzeichnet werden.¹⁰³ Vielmehr kann sich ein Staat die Möglichkeit vorbehalten, diese Personen als Kombattanten einzusetzen, indem er davon absieht, sie als ausschließlich mit medizinischen Tätigkeiten befasst zu bezeichnen.

2.5.5 Verstärkende Pflichten - Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen und Unterscheidung von eigenen Personen und Gegenständen. Die Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind und die Unterscheidung der eigenen Personen und Gegenstände verstärken sich gegenseitig.

Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen zur Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen nicht dadurch entbunden, dass ihr Gegner es versäumt, seine militärischen Ziele von geschützten Personen und Objekten zu unterscheiden.¹⁰⁴ Dennoch hängt die praktische Fähigkeit einer Konfliktpartei, bei der Durchführung von Angriffen zu unterscheiden, oft davon ab, inwieweit der Gegner seine militärischen Ziele von seinen geschützten Personen und Objekten unterschieden hat. Wenn sich zum Beispiel feindliche Streitkräfte mit Zivilisten vermischen, kann eine Partei es weniger gut vermeiden, der Zivilbevölkerung zufälligen Schaden zuzufügen.

Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem eine feindliche Streitkraft bei der Durchführung von Angriffen tatsächlich diskriminiert, einen Einfluss darauf haben, ob eine Partei ihre geschützten Personen und Objekte von ihren militärischen Zielen unterscheidet. Wenn die feindlichen Streitkräfte beispielsweise das Rote-Kreuz-Emblem nicht respektieren, sondern gezielt Personen angreifen, die es tragen, ist es für die Partei, die diese Angriffe erhält, weniger wahrscheinlich

⁹⁸ Siehe § 2.6.2 (Gewisses Maß an Fairness in Angriff und Verteidigung).

⁹⁹ *Siehe* § 5.25.2 (Beispiele für Rauschen), Fußnote 849 und Begleittext.

¹⁰⁰ *Siehe* § 5.25.2.1 (Nachahmung anderer befreundeter Streitkräfte).

¹⁰¹ *Siehe* § 5.16.1 (Geschützte Personen und Gegenstände).

¹⁰² *Siehe* § 5.17.2.2 (Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum zur Unterstützung militärischer Operationen).

¹⁰³ *Siehe* § 4.9.2 (Anforderungen an den militärmedizinischen und religiösen Status).

¹⁰⁴ *Siehe* § 5.4.4 (Das Versäumnis des Verteidigers, zu trennen oder zu unterscheiden, entbindet den Angreifer nicht von der Pflicht, bei der Durchführung von Angriffen zu unterscheiden).

um ihr medizinisches Personal und ihre Transporte zu unterscheiden.¹⁰⁵ Wenn Aufständische in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt versuchen, Zivilisten anzugreifen, kann die Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung ebenfalls von entscheidender Bedeutung für den Schutz der Zivilbevölkerung sein.¹⁰⁶

2.6 HONOR

Die Ehre verlangt ein gewisses Maß an Fairness in Angriff und Verteidigung und einen gewissen gegenseitigen Respekt zwischen den gegnerischen Streitkräften.¹⁰⁷

2.6.1 Ehre - Hintergrund und Hinweise zur Terminologie. *Die Ehre* war von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Kriegsrechts, dem ethische Verhaltenskodizes von Krieger vorausgingen.¹⁰⁸

Der militärische Verhaltenskodex der Vereinigten Staaten betont weiterhin die Bedeutung der Ehre als Grundwert. Die Ehre als zentraler Wert und andere ethische Normen sind als Mittel zur Durchsetzung des Kriegsrechts weiterhin von entscheidender Bedeutung.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Siehe § 7.15.2.1 (Entfernung oder Unkenntlichmachung des Unterscheidungszeichens).

¹⁰⁶ Siehe § 17.5.2.1 (Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung, um deren Unterstützung zu gewinnen und sie zu schützen).

¹⁰⁷ Siehe z.B. LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 227 (§67) (Ritterlichkeit "entstand im Mittelalter und führte ein gewisses Maß an Fairness bei Angriff und Verteidigung sowie einen gewissen gegenseitigen Respekt ein"); 1958 UK MANUAL ¶3 ("Die Entwicklung des Kriegsrechts wurde von drei Prinzipien bestimmt: ... und drittens das Prinzip der Ritterlichkeit, das ein gewisses Maß an Fairness bei Angriff und Verteidigung und eine gewisse gegenseitige Achtung zwischen den gegnerischen Kräften verlangt"); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶9 ("Die Entwicklung der Gesetze und

Die Gepflogenheiten des Krieges werden durch drei Prinzipien bestimmt. ... *Drittens* der Grundsatz der Ritterlichkeit, der ein gewisses Maß an Fairness bei Angriff und Verteidigung und einen gewissen gegenseitigen Respekt zwischen den gegnerischen Kräften verlangt."); UNITED KINGDOM WAR OFFICE, MANUAL OF MILITARY LAW, *Chapter XIV, The Laws and Usages of War on Land*, 234 (¶3) (1914) ("Die Entwicklung der Gesetze und Gebräuche des Krieges wird durch drei Grundsätze bestimmt. ... Und drittens gibt es den Grundsatz der Ritterlichkeit, der ein gewisses Maß an Fairness bei Angriff und Verteidigung und einen gewissen gegenseitigen Respekt verlangt zwischen den gegnerischen Kräften.").

¹⁰⁸ Siehe z. B. LESLIE C. GREEN, THE CONTEMPORARY LAW OF ARMED CONFLICT 20-23 (2000) (beschreibt Referenzen zu Kriegerkodizes aus dem alten Israel, China, Indien, Griechenland, Rom und dem Islam).

¹⁰⁹ John Keegan, *If you won't, we won't: Honour and the decencies of battle*, THE TIMES LITERARY SUPPLEMENT, Ausgabe 4834, 11 (Nov. 24, 1995; London, England) ("In dem scharfsinnigsten Satz in *The Laws of War* bemerkt Adam Roberts während seines Überblicks über die Wirkung der Haager Konventionen von 1895 und 1907, dass 'die Erfahrung des Landkriegs in zwei Weltkriegen die Frage aufwerfen muss, ob die formale rechtliche Kodifizierung notwendigerweise den Begriffen der Sitte, der Ehre, der Berufsnormen und des Naturrechts überlegen ist', wenn es um den Anstand auf dem Schlachtfeld geht. Er hätte seinen Standpunkt noch nachdrücklicher formulieren können. Es gibt keinen Ersatz für die Ehre als Mittel zur Durchsetzung von Anstand auf dem Schlachtfeld, hat es nie gegeben und wird es nie geben. Es gibt keine Richter, oder besser gesagt, keine Polizisten an dem Ort, an dem der Tod im Kampf geschieht; das ist vielleicht sogar die beabsichtigte und nur allzu oft zutreffende Bedeutung von 'silent leges inter arma'. Alles hängt von den Werten des jüngeren Anführers ab, der in dem Moment anwesend ist, in dem die Fähigkeit oder der Wille des Gegners, sich zu wehren, versagt, er aufhört, ein Kämpfer zu sein, und er auf die Gnade des plötzlich Stärkeren hoffen muss."); *zum Beispiel*, MORAL COURAGE IN COMBAT: THE MY LAI STORY, *Lecture by Hugh Thompson*, 26 (U.S. Naval Academy Center for Professional Military Ethics 2003) ("**Frage:** Führen Sie Ihre Fähigkeit, den moralischen Nebel an diesem Tag besser zu durchschauen als diejenigen, die das Massaker in My Lai angerichtet haben, auf eine vorherige militärische Ausbildung oder Erfahrung zurück? **Mr. Thompson** Nein, ich glaube nicht, dass es an einer militärischen Ausbildung lag, denn ich hatte die gleiche

Ausbildung durchlaufen wie alle anderen auch. Wir hatten eine 50-minütige Unterweisung über die Genfer Konvention, eine 50-minütige Unterweisung über den Verhaltenskodex und eine 50-minütige Unterweisung über die Einsatzregeln. ... Aber [meine Eltern] hat mich immer gelehrt, den Schwächeren zu helfen. Sei kein Tyrann und lebe nach der goldenen Regel. Diese goldene Regel sagt so viel aus, und sie ist so einfach und so grundlegend. Ich kann nicht sagen, dass es eine Führungsqualifikation 405 oder so war. Ich glaube, es waren meine Eltern, die mir beigebracht haben, was richtig und was falsch ist.").

Die Ehre wird auch als *Ritterlichkeit bezeichnet*. Die *Ritterlichkeit* wird oft mit einem bestimmten historischen Kontext in Verbindung gebracht - einem Verhaltenskodex für Ritter im Europa des Mittelalters. Anstatt sich auf diesen spezifischen Kontext zu beziehen, wird in diesem Handbuch der Begriff *Ehre* verwendet, um deutlicher zu machen, dass der kriegsrechtliche Grundsatz der *Ehre* auf den Kodizes von Kriegeren aus einer Vielzahl von Kulturen und Zeiträumen beruht.

2.6.2 Ein gewisses Maß an Fairness in Angriff und Verteidigung. Die *Ehre* verlangt ein gewisses Maß an Fairness in Angriff und Verteidigung. Die *Ehre* verbietet es, auf Mittel, Mittelchen oder Verhaltensweisen zurückzugreifen, die einen Vertrauensbruch gegenüber dem Feind darstellen würden.¹¹⁰

2.6.2.1 Akzeptanz der Tatsache, dass die Rechte der Kriegführenden nicht unbegrenzt sind. Indem die *Ehre* ein gewisses Maß an Fairness bei Angriff und Verteidigung verlangt, spiegelt sie den Grundsatz wider, dass Konfliktparteien akzeptieren müssen, dass ihrer Fähigkeit, Feindseligkeiten zu führen, gewisse Grenzen gesetzt sind. So müssen die Konfliktparteien beispielsweise akzeptieren, dass das Recht der Kriegführenden, Mittel zur Schädigung des Feindes einzusetzen, nicht unbegrenzt ist.¹¹¹ In diesem Fall geht es nicht um die Frage, worin diese Grenzen bestehen, sondern darum, dass die Parteien akzeptieren, dass es rechtliche Grenzen für die Führung von Feindseligkeiten gibt.¹¹² Diese Akzeptanz ist eine Voraussetzung für das Bestehen und die Anwendung des Kriegsrechts, so wie der Grundsatz "*pacta sunt servanda*" (Verträge sind für die Parteien verbindlich und müssen von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden) eine notwendige Grundlage für das Bestehen und die Anwendung von Verträgen als für die Staaten rechtlich verbindliche Instrumente darstellt.¹¹³

So kann die *Ehre* als Grundlage für Verpflichtungen verstanden werden, die zur Durchsetzung und Umsetzung des Kriegsrechts oder besonderer Vereinbarungen zwischen Kriegsparteien während eines bewaffneten Konflikts beitragen.¹¹⁴ So kann die *Ehre* beispielsweise als Grundlage für die Verpflichtung von Personen verstanden werden, das Kriegsrecht nach Treu und Glauben einzuhalten.¹¹⁵ In ähnlicher Weise sind Kriegsgefangene verpflichtet, sich an die Bewährungsaufgaben für ihre persönliche Ehre zu halten.¹¹⁶

2.6.2.2 Verbot eines Verhaltens, das das Vertrauen zum Feind bricht. Da die *Ehre* ein gewisses Maß an Fairness in Angriff und Verteidigung verlangt, verbietet sie auch den Einsatz von Mitteln,

¹¹⁰ 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶4(c) (Ritterlichkeit "verurteilt und verbietet den Rückgriff auf unehrenhafte Mittel, Mittelchen oder Verhaltensweisen"); 2001 CANADIAN MANUAL ¶202(7) ("Ein bewaffneter Konflikt ist selten ein höflicher Wettkampf. Dennoch spiegelt sich das Konzept der Ritterlichkeit in spezifischen Verboten wider, wie z. B. dem Verbot von unehrenhaftem oder verräterischem Verhalten und dem Verbot des Missbrauchs feindlicher Flaggen oder von Flaggen des Waffenstillstands").

¹¹¹ *Siehe z. B.* 1899 HAGUE II REG. art. 22 ("Das Recht der Kriegführenden, Mittel zur Schädigung des Feindes einzusetzen, ist nicht unbegrenzt."); HAGUE IV REG. art. 22 (derselbe); Präambel des VN-Waffenübereinkommens (unter Hinweis auf "den Grundsatz des Völkerrechts, dass das Recht der Parteien eines bewaffneten Konflikts, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu wählen, nicht unbegrenzt ist"). *Siehe* AP I Art. 35(1) ("In jedem bewaffneten Konflikt ist das Recht der Konfliktparteien, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu wählen, nicht unbegrenzt").

¹¹² *Legality of the Threat of or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion*, 1996 I.C.J. 583, 585 (¶11) (Dissenting Opinion of Judge Higgins) ("Der Rechtsgrundsatz, wonach die Parteien eines bewaffneten Konflikts keine

unbegrenzte Wahl der Waffen oder der Methoden der Kriegsführung haben ... [soll] sicherstellen, dass Waffen sowohl im Zusammenhang mit ihrem Einsatz als auch bei den Methoden der Kriegsführung mit den anderen materiellen Regeln übereinstimmen müssen").

¹¹³ *Siehe* § 1.10.1.1 (Rechtskraft von Verträgen zwischen Staaten).

¹¹⁴ *Siehe* § 18.1.2 (Nationale Verpflichtungen zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹¹⁵ *Siehe* § 18.3 (Pflichten der einzelnen Angehörigen der Streitkräfte).

¹¹⁶ *Siehe* § 9.11.2 (Bewährung von Kriegsgefangenen).

Mittel oder Verhaltensweisen, die einen Vertrauensbruch gegenüber dem Feind darstellen würden. Insbesondere verlangt die *Ehre* von einer Konfliktpartei, dass sie es unterlässt, die Rechtstreue des Gegners auszunutzen, indem sie sich fälschlicherweise auf den Schutz des Gesetzes beruft.

Die Ehre verbietet ein solches Verhalten, weil es: (1) den durch das Kriegsrecht gewährten Schutz untergraben, (2) die nicht feindlichen Beziehungen zwischen gegnerischen Kriegsparteien beeinträchtigen und (3) die Grundlage für die Wiederherstellung des Friedens beschädigen, sofern nicht ein Kriegspartei von einer anderen vollständig vernichtet wird.¹¹⁷

Zum Beispiel müssen Feinde in ihren nicht feindlichen Beziehungen nach Treu und Glauben miteinander umgehen.¹¹⁸ Und auch bei der Führung von Feindseligkeiten verbietet Treu und Glauben: (1) die Tötung oder Verwundung feindlicher Personen durch Perfidie; (2) die missbräuchliche Verwendung bestimmter Zeichen; (3) den Kampf in der Uniform des Feindes; (4) die Vortäuschung nicht feindlicher Beziehungen, um einen militärischen Vorteil zu erlangen; und (5) die Nötigung von Staatsangehörigen einer feindlichen Partei, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegsoperationen teilzunehmen.¹¹⁹ *Die Ehre* verbietet es den Parteien jedoch nicht, List und andere rechtmäßige Täuschungen anzuwenden, gegen die der Feind Maßnahmen ergreifen muss, um sich zu schützen.¹²⁰

2.6.3 Gewisser gegenseitiger Respekt zwischen gegnerischen Streitkräften. *Die Ehre* verlangt einen gewissen gegenseitigen Respekt zwischen den gegnerischen Streitkräften.

Die gegnerischen Streitkräfte sollten sich außerhalb der Kampfhandlungen gegenseitig respektieren, weil sie einen gemeinsamen Beruf haben und einander im Namen ihres jeweiligen Staates und nicht aus persönlicher Feindschaft bekämpfen.¹²¹ Dieser Grundsatz spiegelt sich zum Beispiel in der Regel wider, dass Kriegsgefangene rechtlich dem gegnerischen Staat zustehen und nicht den Personen oder militärischen Einheiten, die sie gefangen genommen haben.¹²²

2.6.3.1 *Ehre und Regeln für die Gefangenschaft von Kriegsgefangenen.* *Die Ehre*, die einen gewissen gegenseitigen Respekt zwischen den gegnerischen Streitkräften erfordert, ist die Grundlage für Regeln, die sich auf die Behandlung von Kriegsgefangenen beziehen. So ist beispielsweise die *Ehre* eine der Grundlagen für die humane Behandlung von Kriegsgefangenen.¹²³ Die Website

¹¹⁷ Siehe § 5.21.1 (Schäden durch Verstöße gegen Treu und Glauben).

¹¹⁸ Siehe § 12.2 (Grundsatz von Treu und Glauben in nicht-feindlichen Beziehungen).

¹¹⁹ Siehe § 5.21 (Überblick über Gutgläubigkeit, Perfidie und Rus).

¹²⁰ Siehe § 5.25 (Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen).

¹²¹ Siehe JEAN-JACQUES ROUSSEAU, DER GESELLSCHAFTSVERTRAG & DISKURS 12 (1920) ("Der Zweck des Krieges ist die

Sobald sie aber die Waffen niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, und werden wieder zu bloßen Menschen, auf deren Leben niemand ein Recht hat").

¹²² Siehe § 9.2.2 (Verantwortung der festhaltenden Macht).

¹²³ Siehe z. B. Samuel Falle, *Chivalry*, 113 Proceedings Magazine, Jan. 1987 ("Während des Zweiten Weltkriegs wurden die Japaner als brutale, untermenschliche Wilde dargestellt - die Horden von Attila oder Dschingis Khan.

Sicherlich haben sie schreckliche Dinge getan, aber ich hatte das Glück, etwas anderes zu sehen. Das Oxford Dictionary definiert es als "mittelalterliches Rittersystem mit seinem religiösen, moralischen und sozialen Kodex; ideale Eigenschaften eines Ritters". Ich sehe es als Mitgefühl und Großmut gegenüber einem geschlagenen Feind."); United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Judgement*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 289 ("When, on 8 September 1941, OKW issued its rücksichtslosen Regelungen für sowjetische Kriegsgefangene schrieb Canaris an [den Angeklagten] Keitel, dass nach internationalem Recht der SD nichts mit dieser Angelegenheit zu tun haben sollte. Auf diesem von Keitel handschriftlich verfassten Vermerk, der mit dem 23. September datiert ist und

Der Grundsatz der *Ehre spiegelt sich* auch in den Regeln wider, die die Kriegsgefangenen und ihre Gefangenen verpflichten, einander mit Respekt zu behandeln. Zum Beispiel müssen Kriegsgefangene mit Respekt vor ihrer Ehre und ihrer Person behandelt werden.¹²⁴ Ein weiteres Beispiel ist, dass die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, vor allen Offizieren der aufnehmenden Macht salutieren und ihnen die äußeren Zeichen des Respekts erweisen müssen, die in den Vorschriften der eigenen Streitkräfte vorgesehen sind.¹²⁵ Darüber hinaus müssen Kapitulationen, die zwischen Kriegsparteien vereinbart werden, den Regeln der militärischen Ehre Rechnung tragen.¹²⁶

2.6.3.2 *Ehre und die Klasse der Streitkräfte*. Indem sie einen gewissen gegenseitigen Respekt zwischen gegnerischen Streitkräften fordert, spiegelt die *Ehre* auch die Prämisse wider, dass die Streitkräfte eine gemeinsame Klasse von Fachleuten sind, die sich verpflichtet haben, sich ehrenhaft zu verhalten.¹²⁷

Die Regeln, die bestimmen, wer in den Genuss der Privilegien des Kombattantenstatus kommt, beruhen also auf dem Grundsatz der *Ehre*. So muss eine bewaffnete Gruppe unter *anderem* unter einem verantwortlichen Kommando organisiert sein und ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchführen, damit ihre Mitglieder während eines internationalen bewaffneten Konflikts Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben.¹²⁸ Privatpersonen hingegen werden die Privilegien des Kombattantenstatus in der Regel verweigert, da sie nicht zu dieser Klasse von Kombattanten gehören.¹²⁹

Der Grundsatz, dass Kombattanten einer gemeinsamen Klasse angehören, war auch eine Grundlage für das Verfahren gegen feindliche Kombattanten vor Militärgerichten.¹³⁰ Zum Beispiel drückt das GPW eine

von ihm paraphrasiert, ist die Aussage: "Die Einwände ergeben sich aus dem militärischen Konzept der ritterlichen Kriegsführung. Dies ist die Zerstörung einer Ideologie. Deshalb billige und unterstütze ich die Maßnahmen.").

¹²⁴ Siehe § 9.5.1 (Respekt vor ihrer Person und Ehre).

¹²⁵ Siehe § 9.22.3 (Salutieren zwischen Kriegsgefangenen und Offizieren der festhaltenden Macht).

¹²⁶ Siehe § 12.8.3 (Regeln der militärischen Ehre).

¹²⁷ SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 109-10 ("Ritterlichkeit ist schwer zu definieren, aber sie bedeutet im Großen und Ganzen das Führen eines Krieges in Übereinstimmung mit bestimmten anerkannten Formalitäten und Höflichkeiten. Es handelt sich um einen Einfluss, der sich vom humanitären Einfluss unterscheidet; in der Tat herrschte er in vollem Umfang zu einer Zeit vor, in der die humanitären Interessen ansonsten völlig außer Acht gelassen wurden: man denke nur an die Grausamkeit des Schwarzen Prinzen gegenüber der Bevölkerung von Limoges. Er hat nichts mit dem Christentum zu tun; Saladin war so ritterlich wie Coeur-de-Lion. Es ist in der Tat der reine und einfache Geist des Rittertums. Er drückt in der Tat das Gefühl der Kämpfer aus, dass sie einer Kaste angehören, dass ihre Begegnung mit den Waffen ein hohes Zeremoniell ist, dass ein Gegner Anspruch auf alle Ehre und Achtung hat, dass dein Feind, obwohl er dein Feind ist, gleichzeitig ein Bruder in derselben edlen Familie von Rittern zu den Waffen ist. Bis zur Demokratisierung des Krieges durch das Schießpulver war das Rittertum und die Ritterlichkeit allein ein Einfluss, der zur Mäßigung im Krieg führte. Sie war die erste Triebfeder für die Schaffung eines restriktiven Kriegsrechts").

¹²⁸ Siehe § 4.6.1 (GPW 4A(2) Bedingungen im Allgemeinen).

¹²⁹ Siehe § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

¹³⁰ General Douglas MacArthur, *Action of the Confirming Authority*, Feb. 7, 1946, United States v. Yamashita (U.S.

Military Commission, Manila, Dec. 7, 1945), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 298 ("Es ist nicht leicht für mich, ein strafrechtliches Urteil über einen besiegten Gegner in einer großen militärischen Kampagne zu fällen. Ich habe das Verfahren durchgesehen, um vergeblich nach einem mildernden Umstand zu seinen Gunsten zu suchen. Ich kann keinen finden. Selten wurde ein so grausames und mutwilliges Protokoll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So empörend dies an sich auch sein mag, so verblasst es doch gegenüber der unheilvollen und weitreichenden Bedeutung, die damit für den Beruf des Waffenträgers verbunden ist. Der Soldat, ob Freund oder Feind, ist mit dem Schutz der Schwachen und Unbewaffneten beauftragt. Das ist die eigentliche Essenz und der Grund seines Daseins. Wenn er dieses heilige Vertrauen verletzt, entweicht er nicht nur seinen gesamten Kult, sondern bedroht auch das Gefüge der internationalen Gesellschaft. Die Traditionen der kämpfenden Männer sind lang und ehrenvoll. Sie beruhen auf der edelsten aller menschlichen Eigenschaften, der Aufopferung. Dieser Offizier, der sich im Einsatz bewährt hat und dem ein hohes Kommando anvertraut wurde, das mit einer der Verantwortung angemessenen Autorität verbunden ist, hat diesen unumstößlichen Standard nicht erfüllt; er hat

Bevorzugung von Kriegsgefangenen vor Militärgerichten gegenüber zivilen Gerichten.¹³¹

hat seine Pflicht gegenüber seinen Truppen, seinem Land, seinem Feind und der Menschheit nicht erfüllt; er hat seinen Soldatenglauben völlig missachtet. Die sich daraus ergebenden Verfehlungen, wie sie in der Verhandlung aufgedeckt wurden, sind ein Schandfleck für den militärischen Berufsstand, ein Schandfleck für die Zivilisation und eine Erinnerung an Schande und Entehrung, die niemals vergessen werden kann. Die Plünderung der alten Stadt Manila mit ihrer christlichen Bevölkerung und ihren zahllosen historischen Heiligtümern und Denkmälern der Kultur und Zivilisation, die zuvor unter umgekehrten Bedingungen verschont geblieben war, war besonders gefühllos und ziellos").

¹³¹ *Siehe* § 9.26.3 (Verfahren vor den Militärgerichten).

III - Anwendung des Kriegsrechts

Kapitel Inhalt

- 3.1 Einführung
- 3.2 Situationen, in denen das Kriegsrecht Anwendung findet
- 3.3 Die Stellung der Parteien und das Kriegsrecht
- 3.4 Wann gelten die Jus-in-Bello-Regeln?
- 3.5 Verhältnis zwischen *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum*
- 3.6 Reziprozität und Kriegsrecht
- 3.7 Anwendung von Regeln durch Analogie
- 3.8 Ende der Feindseligkeiten und die Anwendung des Kriegsrechts
- 3.9 Kriegsrechtliche Pflichten auch im Frieden anwendbar

3.1 EINFÜHRUNG

Ob eine bestimmte Kriegsrechtsregel auf eine Situation anwendbar ist, kann von einer Vielzahl von Fragen abhängen, wie z.B. (1) ob ein "Kriegszustand", "Feindseligkeiten" oder "bewaffneter Konflikt" besteht;¹ (2) ob eine Partei als kriegführende Partei oder als Staat anerkannt ist;² oder (3) ob ein gegnerischer Staat diese Kriegsrechtsregel akzeptiert hat.³ Dieses Kapitel befasst sich mit diesen und anderen allgemeinen Fragen, die der Anwendung von Kriegsrechtsregeln zugrunde liegen. Spätere Kapitel befassen sich mit Fragen der Anwendung spezifischer Regeln, einschließlich spezifischer Überlegungen zu diesen Regeln. Ob eine bestimmte Bestimmung des Kriegsvölkerrechts auf eine bestimmte Person anwendbar ist, kann zum Beispiel davon abhängen, ob diese Person nach dem Kriegsvölkerrecht Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat.⁴

Viele der rechtlichen Fragen, die der Anwendung der Kriegsrechtsregeln zugrunde liegen, können verwirrend sein, weil sie komplex sind und zu widersprüchlichen Rechtspositionen zu führen scheinen. Zum Beispiel kann sich ein Staat für einige Zwecke im "Krieg" befinden, für andere Zwecke jedoch nicht.⁵ Der rechtliche Charakter von Militäroperationen der Vereinigten Staaten kann sich schnell ändern. So können manche Operationen als Militäroperationen beginnen, die kein Krieg sind, und sich später zu einem Krieg entwickeln, oder ein internationaler bewaffneter Konflikt kann sich in einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt verwandeln.

Obwohl in diesem Kapitel auf die Frage eingegangen wird, wie die Vorschriften rechtlich anwendbar sind, hat das DoD in der Praxis häufig im Einklang mit den kriegsrechtlichen Vorschriften gehandelt, selbst in bestimmten Fällen, in denen diese Vorschriften technisch gesehen nicht rechtlich anwendbar sind.

3.1.1 DoD-Praxis der Anwendung von Kriegsrechtsregeln, auch wenn sie technisch nicht anwendbar sind. Die DoD-Politik und -Doktrin machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung dieser Regeln ist,

¹ Siehe § 3.4 (Wann gelten die Regeln des *Jus in Bello*).

² *Siehe* § 3.3 (Rechtsstellung der Parteien und Kriegsrecht).

³ *Siehe* Abschnitt 3.6.1 (Vertragsbestimmungen, die eine Gegenseitigkeit im Anwendungsbereich des Vertrags vorsehen).

⁴ *Siehe* § 9.3 (Kriegsgefangenenstatus).

⁵ *Siehe* § 1.5 ("Krieg" als Rechtsbegriff).

Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts.⁶

Darüber hinaus hat das DoD in der Vergangenheit oft im Einklang mit den Kriegsrechtsregeln gehandelt, selbst in bestimmten Fällen, in denen diese Regeln aus rechtlicher Sicht möglicherweise nicht anwendbar sind. Das bedeutet zum Beispiel, dass das DoD häufig im Einklang mit einer bestimmten kriegsrechtlichen Vertragsregel handelt, auch wenn diese Regel möglicherweise nicht im Sinne des Vertragsrechts anwendbar ist. Darüber hinaus hat sich das DoD in der Praxis manchmal an die Normen des Kriegsrechts gehalten, selbst in Situationen, die keinen "Krieg" oder "bewaffneten Konflikt" darstellen, weil diese Normen des Kriegsrechts rechtliche Standards widerspiegeln, die unter allen Umständen eingehalten werden müssen (d.h. unabhängig davon, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt oder nicht).

3.1.1.1 Gründe für ein Handeln im Einklang mit einer Vertragsregel, auch wenn der Vertrag nicht anwendbar ist. Die Praxis des DoD besteht häufig darin, sich an eine Vertragsregel zu halten, auch wenn diese Regel nach dem Vertragsrecht nicht anwendbar ist. Erstens kann es angemessen sein, sich konsequent an die Bestimmungen eines Vertrags zu halten (auch wenn sie im Umgang mit einer Nichtvertragspartei angewendet werden), weil die allgemeinen Grundsätze des Vertrags als Erklärung des Völkergewohnheitsrechts angesehen werden.⁷ In solchen Fällen wäre eine Praxis, die mit den Bestimmungen des Vertrags in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit übereinstimmt, ebenfalls mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht vereinbar.

Darüber hinaus kann es wichtig sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags zu handeln, weil der Vertrag die "moderne internationale öffentliche Meinung" darüber repräsentiert, wie militärische Operationen durchgeführt werden sollten.⁸ Andere politische Erwägungen, wie z.B. wirksame Ausbildungsstandards oder enge Beziehungen zu Koalitionspartnern, können zu der politischen Entscheidung führen, dass die DoD-Praxis mit einer bestimmten Kriegsrechtsvertragsregel übereinstimmen sollte, selbst wenn diese Regel für die US-Streitkräfte von Rechts wegen nicht gilt.

3.1.1.2 Anwendung von Kriegsrechtsnormen, die rechtliche Mindeststandards widerspiegeln. Das DoD hält sich auch in Situationen, die keinen "Krieg" oder "bewaffneten Konflikt" darstellen, an bestimmte kriegsrechtliche Standards, weil diese kriegsrechtlichen Regeln Standards widerspiegeln, die unter allen Umständen eingehalten werden müssen. Die Anwendung dieser Normen bietet die Gewähr, dass die eingehaltenen Normen den geforderten Normen entsprechen oder diese übertreffen. Diese Praxis spiegelt sich in den DoD-Richtlinien zur Einhaltung des Kriegsrechts bzw. zur Einhaltung des Geistes und der Grundsätze des Kriegsrechts wider

⁶ Siehe § 18.1.1 (DoD Policy on Implementing and Enforcement the Law of War).

⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) Foreword ("Auch wenn die Staaten keine Vertragsparteien der Haager Konventionen von 1907 und der Genfer Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen sind oder nicht streng daran gebunden sind, wurden die allgemeinen Grundsätze dieser Konventionen als Erklärung des Kriegsgewohnheitsrechts angesehen, dem alle Staaten unterliegen. Aus diesem Grund haben die Vereinigten Staaten die Politik verfolgt, die Bestimmungen dieser Konventionen zu beachten und durchzusetzen, soweit sie nicht durch die Genfer Konventionen von 1949 ersetzt worden sind, die notwendigerweise die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln (siehe Absätze 6 und 7 des Textes)").

⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶7a ("Diese Vertragsbestimmungen sind zum großen Teil nur formale und spezifische Anwendungen allgemeiner Grundsätze des ungeschriebenen Rechts. Obwohl sie nur zwischen den

Vertragsparteien feierlich verbindlich sind, kann man sagen, dass sie auch die moderne internationale öffentliche Meinung darüber repräsentieren, wie sich Kriegsparteien und Neutrale in den angegebenen Einzelheiten verhalten sollten. Aus diesen Gründen werden die hier zitierten Vertragsbestimmungen von den Streitkräften der Vereinigten Staaten strikt eingehalten und durchgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob sie für dieses Land rechtlich bindend sind. Die militärischen Befehlshaber werden darüber unterrichtet, welche der hier zitierten schriftlichen Regeln zwischen den Vereinigten Staaten und jedem der unmittelbar betroffenen Staaten rechtlich nicht bindend sind und welche aus diesem Grund vorläufig nicht beachtet oder durchgesetzt werden sollen").

Krieg, bei militärischen Operationen außerhalb eines bewaffneten Konflikts.⁹

Bestimmte Verbote und bestimmte andere Regeln des Kriegsrechts, die das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln, wurden als "elementare Erwägungen der Menschlichkeit" bezeichnet.¹⁰ Diese "elementaren Erwägungen der Menschlichkeit" werden so verstanden, dass sie "im Frieden noch strenger sind als im Krieg".¹¹ Daher müssen diese Rechtsnormen zumindest unter allen Umständen beachtet werden.

Insbesondere der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 stellt einen Mindestmaßstab für den Schutz vor menschenunwürdiger Behandlung für alle Personen dar, die nicht aktiv an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und derjenigen, die durch Krankheit, Verwundung, Inhaftierung oder aus anderen Gründen *außer Gefecht gesetzt sind*.¹² Die Normen des Gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 können so verstanden werden, dass sie die Mindeststandards für eine humane Behandlung von Gefangenen bei allen Militäroperationen widerspiegeln, auch bei internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten oder Besetzungen sowie bei Militäroperationen, die nicht unter das Kriegsrecht fallen. Je nach dem jeweiligen Kontext werden zusätzliche Regeln gelten. So haben sich die Vereinigten Staaten beispielsweise für die Einhaltung der Garantien in Artikel 75 des AP I während internationaler bewaffneter Konflikte eingesetzt.¹³

3.2 SITUATIONEN, IN DENEN DAS KRIEGSRECHT ANWENDUNG FINDET

Obwohl das Kriegsrecht gemeinhin so verstanden wird, dass es sich auf die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsopfern bezieht, betrifft das Kriegsrecht auch andere Situationen. Das Recht des

⁹ Siehe DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶4.1 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("Mitglieder der DoD-Komponenten halten das Kriegsrecht in allen bewaffneten Konflikten ein, unabhängig davon, wie diese Konflikte charakterisiert sind, und in allen anderen militärischen Operationen"); DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.3 (9. Dez. 1998) ("Die Leiter der DoD-Komponenten müssen: 5.3.1. Sicherstellen, dass die Mitglieder ihrer DoD-Komponenten das Kriegsrecht während aller bewaffneten Konflikte, wie auch immer diese gekennzeichnet sind, und die Grundsätze und den Geist des Kriegsrechts während aller anderen Operationen einhalten."). Siehe § 18.1.1 (DoD Policy on Implementing and Enforcing the Law of War).

¹⁰ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 1996 I.C.J. 226, 257 (¶79) ("Es liegt zweifellos daran, dass viele Regeln des humanitären Rechts, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind, so grundlegend für die Achtung der menschlichen Person und 'elementare Erwägungen der Menschlichkeit' sind, wie es der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. April 1949 in der Rechtssache Korfu-Kanal (I.C.J. Reports 1949, S. 22) ausgedrückt hat, dass die Haager und die Genfer Konvention einen breiten Beitritt erfahren haben. Darüber hinaus sind diese grundlegenden Regeln von allen Staaten zu beachten, unabhängig davon, ob sie die Konventionen, in denen sie enthalten sind, ratifiziert haben oder nicht, da sie unumstößliche Grundsätze des internationalen Gewohnheitsrechts darstellen.").

¹¹ Corfu Channel Case (United Kingdom v. Albania), Merits, Judgement, 1949 I.C.J. 4, 22 ("Die den albanischen Behörden obliegenden Verpflichtungen bestanden darin, die Existenz eines Minenfeldes in den albanischen Hoheitsgewässern zugunsten der Schifffahrt im Allgemeinen zu melden und die sich nähernden britischen Kriegsschiffe vor der unmittelbaren Gefahr zu warnen, der sie durch das Minenfeld ausgesetzt waren. Diese Verpflichtungen beruhen nicht auf dem Haager Übereinkommen von 1907, Nr. VIII, das in Kriegszeiten anwendbar ist, sondern auf bestimmten allgemeinen und anerkannten Grundsätzen, nämlich auf elementaren Erwägungen der Menschlichkeit, die im Frieden noch strenger sind als im Krieg, auf dem Grundsatz der Freiheit des Seeverkehrs und auf der Verpflichtung eines jeden Staates, nicht zuzulassen, dass sein Hoheitsgebiet wesentlich für Handlungen

benutzt wird, die den Rechten anderer Staaten zuwiderlaufen").

¹² *Siehe* § 8.1.4.1 (Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949).

¹³ *Siehe* § 8.1.4.2 (Artikel 75 der AP I und einschlägige AP II-Bestimmungen).

Krieg begründet:

- Regeln für die Anwendung von Gewalt (*jus ad bellum*);¹⁴
- Regeln zwischen Gegnern für die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsoptionen in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten;¹⁵
- Regeln zwischen Kriegführenden und Neutralen;¹⁶
- Regeln für die militärische Besetzung;¹⁷ und
- Aufgaben in Friedenszeiten, die zur Umsetzung der oben genannten Regeln beitragen.¹⁸

Darüber hinaus können diese kriegsrechtlichen Regeln manchmal durch Analogie auf andere Zusammenhänge angewandt werden.¹⁹

3.3 DIE STELLUNG DER PARTEIEN UND DAS KRIEGSRECHT

Das Kriegsrecht unterscheidet zwischen (1) internationalen bewaffneten Konflikten, d. h. Konflikten zwischen Staaten, und (2) anderen bewaffneten Konflikten, die in der Regel als nicht-internationale bewaffnete Konflikte bezeichnet werden.

Drei Situationen - nicht anerkannte Regierungen, Anerkennung der Kriegsfähigkeit und nationale Befreiungsbewegungen - verdienen weitere Erörterung, da sie sich auf die Anwendbarkeit der kriegsrechtlichen Bestimmungen für internationale bewaffnete Konflikte auswirken können.

3.3.1 Internationaler bewaffneter Konflikt und nicht-internationaler bewaffneter Konflikt. Im Kriegsrecht werden Situationen, die als "Krieg", "Feindseligkeiten" oder "bewaffneter Konflikt" bezeichnet werden, je nach der Rechtsstellung der Konfliktparteien unterschiedlich behandelt. Wenn zwei oder mehr Staaten gegeneinander kämpfen, wird diese Art von bewaffnetem Konflikt als "internationaler bewaffneter Konflikt" bezeichnet, da er zwischen Staaten stattfindet. Ein Kriegszustand kann jedoch auch dann vorliegen, wenn sich die Staaten nicht auf beiden Seiten des Konflikts befinden.²⁰ Diese anderen Arten von Konflikten werden als "nicht internationaler bewaffneter Konflikt" oder "nicht internationaler bewaffneter Konflikt" bezeichnet.²¹ Zum Beispiel zwei nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die gegeneinander Krieg führen

¹⁴ Siehe § 1.11 (*Jus ad Bellum*).

¹⁵ Kapitel V befasst sich mit der Durchführung von Feindseligkeiten.

¹⁶ Kapitel XV befasst sich mit dem Recht der Neutralität.

¹⁷ Siehe § 11.2 (Wann das militärische Besatzungsrecht Anwendung findet).

¹⁸ Siehe § 3.9 (Kriegsrechtliche Pflichten, die auch im Frieden gelten).

¹⁹ Siehe § 3.7 (Anwendung von Regeln durch Analogie).

²⁰ Siehe z. B. Hamdan v. Rumsfeld, 548 U.S. 557, 630 (2006) (mit der Feststellung, dass ein bewaffneter Konflikt, wie er im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 beschrieben wird, "keinen Zusammenstoß zwischen Nationen beinhaltet"); The Prize Cases, 67 U.S. 635, 666 (1863) ("Es ist nicht notwendig, um einen Krieg

zu begründen, dass beide Parteien als unabhängige Nationen oder souveräne Staaten anerkannt werden. Ein Krieg kann vorliegen, wenn eine der kriegführenden Parteien souveräne Rechte gegenüber der anderen beansprucht").

²¹ *Siehe z. B. Hamdan v. Rumsfeld*, 415 F.3d 33, 44 (D.C. Cir. 2005) (Williams, J., concurring) ("Nichtstaatliche Akteure können keinen internationalen Vertrag unterzeichnen. Auch ist ein solcher Akteur nicht einmal eine "Macht", die nach Artikel 2 (P3) berechtigt wäre, Schutz durch Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens zu gewährleisten. Der gemeinsame Artikel 3 füllt die Lücke und sieht vor

ein anderer Staat oder Staaten, die gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen Krieg führen, können als "nichtinternationaler bewaffneter Konflikt" bezeichnet werden, auch wenn bei den Kämpfen internationale Grenzen überschritten werden.²²

Die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Kriegsrechtsregeln werden in Kapitel XVII behandelt.²³ Zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht gibt es eine Reihe wichtiger Unterschiede.²⁴

3.3.1.1 Die Anwendung von Jus-in-Bello-Regeln hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Parteien. Obwohl die Rechtsstellung eines Gegners den Charakter des Konflikts und die Frage, welche Regeln rechtlich anwendbar sind, beeinflusst die Anwendung von Jus-in-Bello-Regeln nicht notwendigerweise die Rechtsstellung der Konfliktparteien. So kann beispielsweise ein Krieg führender Staat einer Person aus politischen Gründen Schutz und Behandlung als Kriegsgefangener gewähren, ohne dieser Person den Rechtsstatus eines Kriegsgefangenen zu verleihen.²⁵ Auch die Anwendung humanitärer Regeln, wie sie im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 enthalten sind, auf feindliche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen hat keine Auswirkungen auf deren Rechtsstatus (z. B. läuft eine solche Anwendung nicht darauf hinaus, die Gruppe als rechtmäßige Kriegspartei oder als rechtmäßige Regierung eines Staates anzuerkennen).²⁶

3.3.1.2 Gemischte Konflikte zwischen gegnerischen Staaten und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen. Anstatt eine Situation entweder als internationalen bewaffneten Konflikt oder als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zu betrachten, kann es möglich sein, Teile eines Konflikts als international zu charakterisieren, während andere Teile dieses bewaffneten Konflikts als nicht-international betrachtet werden können.²⁷ Nach dieser Auffassung würden beispielsweise in einer Situation, in der mehrere Staaten und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen miteinander in Konflikt stehen, zwischen den Staaten die Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts gelten, während zwischen den Staaten und den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen die Regeln des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts gelten würden.²⁸

ein gewisser Mindestschutz für solche nicht förderfähigen Parteien in einem "bewaffneten Konflikt nicht internationalen Charakters, der im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfindet". Die Lücke, die gefüllt werden soll, besteht darin, dass die nicht-berechtigte Partei keine Nation ist. Die Formulierung "nicht internationaler Natur" ist daher sinnvollerweise so zu verstehen, dass sie sich auf einen Konflikt zwischen einem Unterzeichnerstaat und einem nichtstaatlichen Akteur bezieht. Die offensichtlichste Form eines solchen Konflikts ist ein Bürgerkrieg. Aber angesichts der Struktur des Übereinkommens ist die logische Lesart von 'internationalem Charakter' eine, die der grundlegenden Ableitung des Wortes 'international' entspricht, d.h. zwischen Nationen. Daher denke ich, dass der Kontext die Ansicht erzwingt, dass ein Konflikt zwischen einem Unterzeichner und einem nichtstaatlichen Akteur ein Konflikt 'nicht internationalen Charakters' ist").

²² Siehe § 17.1.1.2 (NIAC und interne bewaffnete Konflikte).

²³ Siehe § 17.1 (Einleitung).

²⁴ Siehe § 17.1.3 (Wichtige Unterschiede zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht).

²⁵ Siehe § 9.3.1 (Kriegsgefangenenstatus im Gegensatz zum Schutz der Kriegsgefangenen).

²⁶ *Siehe* § 17.2.3 (Anwendung der humanitären Regeln und der Rechtsstellung der Konfliktparteien).

²⁷ Christopher Greenwood, *Humanitäres Völkerrecht und der Fall Tadic*, 7 EUROPEAN JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 265, 271 (1996) ("[D]ie Charakterisierung einiger Aspekte einer bestimmten Reihe von Feindseligkeiten als internationaler bewaffneter Konflikt, während andere einen internen Charakter haben, ist nicht per se unlogisch oder neu. Konflikte wurden so behandelt, dass sie einen solchen doppelten Aspekt haben, wenn eine Regierung gleichzeitig in Feindseligkeiten mit einer Rebellenbewegung und mit einem anderen Staat, der diese Bewegung unterstützt, verwickelt ist").

²⁸ *Siehe z.B. Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States)*, Merits, Urteil, 1986 I.C.J. 14, 114 (¶219) ("Der Konflikt zwischen den Streitkräften *der Contras* und denen der Regierung von

3.3.2 Nicht anerkannte Regierungen. Auch wenn ein Staat einen Gegner nicht als rechtmäßige Regierung eines Staates anerkennt, können unter bestimmten Umständen die Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts auf einen Konflikt zwischen einem Staat und einer von ihm nicht anerkannten Regierung Anwendung finden. So haben beispielsweise Angehörige der regulären Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder Behörde bekennen, die von der Festnahmemacht nicht anerkannt wird, dennoch Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten.²⁹

3.3.3 Staatliche Anerkennung von bewaffneten Gruppen als Kriegsparteien. In bestimmten Fällen haben Staaten bewaffnete Gruppen für bestimmte rechtliche Zwecke als Kriegsparteien anerkannt.

Für die Anwendung der humanitären Regeln ist die Anerkennung der bewaffneten Gruppe als kriegführend weder eine Voraussetzung noch eine Folge der Anwendung der humanitären Regeln.³⁰

3.3.3.1 Anerkennung einer Rebellenfraktion als Kriegspartei in einem Bürgerkrieg durch andere Staaten. In der Vergangenheit haben andere Staaten in Fällen eines größeren Bürgerkriegs in einem Staat die Rebellengruppe als kriegführend anerkannt, was zur Folge hatte, dass die Rebellen so behandelt wurden, als wären sie ein Staat mit kriegsführenden Rechten nach dem Neutralitätsrecht.³¹

In der Vergangenheit mussten bestimmte Bedingungen erfüllt sein, bevor ein Außenstaat ein Land anerkennen konnte.

Nicaragua ist ein bewaffneter Konflikt, der "keinen internationalen Charakter" hat. Die Handlungen der *Contras* gegenüber der nicaraguanischen Regierung unterliegen daher dem Recht, das auf Konflikte dieses Charakters anwendbar ist, während die Handlungen der Vereinigten Staaten in und gegen Nicaragua unter die Rechtsregeln für internationale Konflikte fallen. Da die auf internationale und nicht-internationale Konflikte anwendbaren Mindestvorschriften identisch sind, erübrigt sich die Frage, ob diese Handlungen im Rahmen der für die eine oder für die andere Konfliktkategorie geltenden Vorschriften zu prüfen sind"); Ankläger gegen. Thomas Lubanga Dyilo, ICC Trial Chamber I, ICC-01/04- 01/06, Judgment 258 (¶563) (Mar. 14, 2012) ("Auch wenn es Beweise für ein direktes Eingreifen Ugandas gibt, hätte dieses Eingreifen den Konflikt zwischen den beiden betroffenen Staaten (nämlich der DRK und Uganda) nur internationalisiert. Da es sich bei dem Konflikt, an dem die UPC/FPLC [Lubangas Miliz] beteiligt war, nicht um eine "Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Staaten" handelte, sondern um langwierige Gewalt, die von mehreren nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ausgeübt wurde, blieb er ungeachtet eines gleichzeitigen internationalen bewaffneten Konflikts zwischen der DRK und Uganda ein nichtinternationaler Konflikt. Uganda und der Demokratischen Republik Kongo.").

²⁹ *Siehe* § 4.5.3 (Reguläre Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die von der Festnahmemacht nicht anerkannt wird).

³⁰ *Siehe* § 17.2.3 (Anwendung der humanitären Regeln und der Rechtsstellung der Konfliktparteien).

³¹ *Zum Beispiel* STEFAN TALMON, RECOGNITION OF GOVERNMENTS IN INTERNATIONAL LAW 309 (1998) ("Before to Die PJNR [Provisorische Junta des Nationalen Wiederaufbaus] wurde nach ihrer Einsetzung auf nicaraguanischem Territorium von den folgenden Staaten als Regierung Nicaraguas anerkannt: Panama (22. Juni 1979), Grenada (23. Juni 1979), Costa Rica (18. Juli 1969). In einem in der modernen Geschichte seltenen Fall der Anerkennung der Kriegführung erklärten die Mitglieder der Andengruppe (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela) am 17. Juni 1979, dass sie beide Seiten des nicaraguanischen Konflikts als 'kriegführend' anerkannt hätten"); B.F. Butler, Attorney General, *Piracy Upon the High Seas*, May 17, 1836, 3 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 120, 122 (1852) ("Das Bestehen eines Bürgerkriegs zwischen dem texanischen Volk und den Behörden und dem Volk

der anderen mexikanischen Staaten wurde vom Präsidenten der Vereinigten Staaten zu einem frühen Zeitpunkt im vergangenen November anerkannt. Diese Tatsache und die Absicht des Präsidenten, die Neutralität der Vereinigten Staaten zu wahren, wurden der mexikanischen Regierung bald darauf offiziell mitgeteilt."); *The Santissima Trinidad*, 20 U.S. 283, 337 (1822) ("Die Regierung der Vereinigten Staaten hat das Vorhandensein eines Bürgerkrieges zwischen Spanien und seinen Kolonien anerkannt und die Entschlossenheit erklärt, zwischen den Parteien neutral zu bleiben und jeder das gleiche Recht auf Asyl, Gastfreundschaft und Verkehr zu gewähren. Jede Partei wird daher von uns als kriegführende Nation betrachtet, die, soweit es uns betrifft, die souveränen Rechte des Krieges besitzt und Anspruch darauf hat, in den folgenden Bereichen respektiert zu werden
Ausübung dieser Rechte.").

nichtstaatliche bewaffnete Gruppe als kriegführende Partei:

- ein allgemeiner Zustand eines bewaffneten Konflikts in einem Gebiet;
- die bewaffnete Gruppe besetzt und verwaltet einen bedeutenden Teil des nationalen Territoriums;
- die bewaffnete Gruppe handelt im Rahmen einer verantwortungsvollen Befehlskette und beachtet die Kriegsgesetze; und
- Es liegen Umstände vor, die es erforderlich machen, dass Staaten außerhalb des Landes ihre Haltung zu dem Konflikt festlegen.³²

Auf diese Doktrin hat man sich nicht oft berufen, vor allem nicht nach der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen, und die ungerechtfertigte Anerkennung einer aufständischen Gruppe würde wahrscheinlich zumindest als unfreundlicher Akt gegen einen Staat betrachtet werden, der Feindseligkeiten gegen diese Gruppe führt.³³

3.3.3.2 Geltendmachung von Kriegsbefugnissen durch einen Staat, der in Feindseligkeiten gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe verwickelt ist. Gelegentlich hat ein Staat, der in Feindseligkeiten gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe verwickelt war, Maßnahmen ergriffen, durch die die Kriegsfähigkeit der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe anerkannt wurde, zumindest für bestimmte Zwecke. So wurde beispielsweise die von Präsident Lincoln während des amerikanischen Bürgerkriegs verhängte Blockade als Anerkennung des Kriegszustands angesehen, zumindest für die Zwecke der Verhängung der Blockade gegen ausländische Schiffe, die mit der Konföderation Handel treiben wollten.³⁴

3.3.3.3 Anerkennung von befreundeten bewaffneten Gruppen als rechtmäßige Kriegsteilnehmer. In einigen Fällen hat ein Staat eine bewaffnete Gruppe, die an seiner Seite kämpft, als Kriegspartei anerkannt.³⁵ Eine

³² HERSCH LAUTERPACHT, ANERKENNUNG IM INTERNATIONALEN RECHT 175-76 (1947) ("Es besteht allgemeines Einvernehmen über die Art der Bedingungen, die die Pflicht zur Anerkennung des Kriegszustandes auferlegen - oder die, nach Ansicht anderer, die Anerkennung des Kriegszustandes rechtfertigen. Diese Bedingungen sind folgende: Erstens muss innerhalb des Staates ein bewaffneter Konflikt allgemeinen (im Unterschied zu einem rein lokalen) Charakters bestehen; zweitens müssen die Aufständischen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets besetzen und verwalten; drittens müssen sie die Feindseligkeiten nach den Regeln des Krieges und durch organisierte Streitkräfte führen, die unter einer verantwortlichen Autorität handeln; viertens müssen Umstände vorliegen, die es erforderlich machen, dass die äußeren Staaten ihre Haltung durch die Anerkennung von Kriegstreibern").

³³ *Siehe z.B.* HERSCH LAUTERPACHT, ANERKENNUNG IM INTERNATIONALEN RECHT 239 (1947) ("If a distant continental Wenn ein Staat, der in keiner Weise direkt an den Feindseligkeiten auf See beteiligt ist, die Aufständischen als Kriegsteilnehmer anerkennen würde, würde er sich dem Vorwurf einer unentgeltlichen Geste aussetzen, die der rechtmäßigen Regierung feindlich gesinnt ist und lediglich darauf abzielt, die Rebellion zu fördern").

³⁴ The Prize Cases, 67 U.S. 635, 670 (1862) ("Ob der Präsident bei der Erfüllung seiner Pflichten als Oberbefehlshaber bei der Niederschlagung eines Aufstandes auf einen derartigen bewaffneten feindlichen Widerstand und einen Bürgerkrieg von so alarmierendem Ausmaß gestoßen ist, dass er gezwungen ist, ihnen den Charakter von Kriegsparteien zuzuerkennen, ist eine Frage, die von ihm zu entscheiden ist, und dieses Gericht muss sich von den Entscheidungen und Handlungen der politischen Abteilung der Regierung leiten lassen, der diese Macht anvertraut wurde. Er muss bestimmen, welches Maß an Gewalt die Krise erfordert. Die Ausrufung der

Blockade selbst ist ein offizieller und schlüssiger Beweis für das Gericht, dass ein Kriegszustand bestand, der den Rückgriff auf eine solche Maßnahme unter den besonderen Umständen des Falles erforderte und erlaubte.").

³⁵ *Zum Beispiel*, Rechtssache betreffend bestimmte deutsche Interessen in polnischem Oberschlesien (Begründetheit) (Deutschland gegen Polen)

P.C.I.J. (Serie A) Nr. 7, S. 28 ("Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser beiden Abkommen wurde Polen von Deutschland nicht als Kriegspartei anerkannt; ein Waffenstillstand zwischen diesen beiden Mächten konnte jedoch nur auf der Grundlage einer solchen Anerkennung geschlossen werden. Die alliierten Hauptmächte hatten zwar die polnischen Streitkräfte anerkannt.

Der Grund für eine solche Anerkennung könnte darin liegen, andere Staaten, die die bewaffnete Gruppe nicht als kriegführend anerkannt haben, wie etwa einen Feindstaat, davon zu überzeugen, den Mitgliedern dieser bewaffneten Gruppen die Privilegien des Kombattantenstatus zu gewähren.³⁶ Eine bewaffnete Gruppe, die auf diese Weise von einem befreundeten Staat anerkannt wurde, kann als Analogie zu einer organisierten Widerstandsbewegung angesehen werden, die zu einem Staat gehört, der an einem Konflikt beteiligt ist.³⁷

3.3.4 AP I Bestimmung über nationale Befreiungsbewegungen. Das AP I behandelt als internationale bewaffnete Konflikte "bewaffnete Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gegen koloniale Herrschaft und fremde Besatzung und gegen rassistische Regime kämpfen".³⁸

Die Vereinigten Staaten haben sich nachdrücklich gegen diese Bestimmung gewandt, da sie die Anwendbarkeit der Regeln für internationale bewaffnete Konflikte von subjektiven und politisierten Kriterien abhängig macht, wodurch die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten aufgehoben würde.³⁹ Die Vereinigten Staaten haben diese Arten von Konflikten als nicht-internationale bewaffnete Konflikte verstanden.⁴⁰

Streitkräfte als autonome, verbündete und mitkriegführende (oder kriegführende) Armee. Diese Armee wurde der obersten politischen Autorität des Polnischen Nationalkomitees mit Sitz in Paris unterstellt."); Statement of the Secretary of State, September 1918, *abgedruckt in* Charles Henry Hyde, *The Recognition of the Czecho-Slovaks as Belligerents*, 13 AJIL 93-95 (1919) ("The Government of the United States recognizes that a state of belligerency exists between the Czecho-Slovaks thus organised and the German and Austro-Hungarian Empires. Sie erkennt auch den tschechisch-slowakischen Nationalrat als eine *de facto* kriegführende Regierung an, die mit der entsprechenden Autorität ausgestattet ist, um die militärischen und politischen Angelegenheiten der Tschechoslowaken zu leiten").

³⁶ Zum Beispiel, *Declaration Concerning Czechoslovak Army*, Sept. 7, 1944, 11 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 263 (Sept. 10, 1944) ("The United States Government therefore declares: ... (3) Unter diesen Umständen verletzen Repressalien der deutschen Militärbehörden gegen die Soldaten der tschechoslowakischen Armee die Kriegsregeln, an die Deutschland gebunden ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten warnt daher feierlich alle Deutschen, die sich an solchen Verstößen beteiligen oder in irgendeiner Weise dafür verantwortlich sind, daß sie dies auf eigene Gefahr tun und für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Straftaten.").

³⁷ *Vergleiche* § 4.6.2 (Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei).

³⁸ AP I art. 1(4) ("Die im vorstehenden Absatz genannten Situationen [d.h. die in Artikel 2 genannten Situationen, die diesen Übereinkommen gemeinsam sind] schließen bewaffnete Konflikte ein, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen verankert ist, gegen koloniale Vorherrschaft und fremde Besatzung sowie gegen rassistische Regime kämpfen").

³⁹ *Siehe* Ronald Reagan, *Letter of Transmittal*, Jan. 29, 1987, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING AP II III- IV ("But Protocol I is fundamentally and irreconcilably flawed. Es enthält Bestimmungen, die das humanitäre Recht aushöhlen und die Zivilbevölkerung im Krieg gefährden würden. Eine seiner Bestimmungen würde zum Beispiel jeden sogenannten 'nationalen Befreiungskrieg' automatisch als internationalen Konflikt behandeln. Ob solche Kriege international oder nicht international sind, sollte ausschließlich von der objektiven Realität abhängen und nicht davon, wie man die moralischen Qualitäten der einzelnen Konflikte einschätzt. Sich auf solche subjektiven Unterscheidungen zu stützen, die auf den angeblichen Zielen eines Krieges beruhen, würde das humanitäre Recht politisieren und die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht-internationalen Konflikten aufheben. Es würde den 'nationalen Befreiungskriegen' einen besonderen Status verleihen, ein schlecht definiertes Konzept, das in einer vagen, subjektiven und politisierten Terminologie ausgedrückt wird").

⁴⁰ *Detailed Analysis of Provisions*, Attachment 1 to George P. Shultz, *Letter of Submittal*, Dec. 13, 1986, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING AP II 1-2 ("This Article technically excludes four types of situations from the scope of the Protocol: ... (2) die sogenannten 'nationalen Befreiungskriege', die in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 als internationale bewaffnete Konflikte definiert sind; ... Der Ausschluss der zweiten und dritten Kategorie ist jedoch unangebracht. Die zweite Kategorie - die so genannten 'Befreiungskriege', die in Protokoll I definiert sind - sind in Wirklichkeit oft nicht-internationale Konflikte und werden von Protokoll I von anderen nicht-internationalen Konflikten nur auf der Grundlage hochgradig politisierter und unerwünschter Kriterien unterschieden, die der Integrität des humanitären Völkerrechts schaden; die Vereinigten Staaten sollten diese Unterscheidung daher ablehnen.").

Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem VN-Waffenübereinkommen nicht akzeptiert.⁴¹ Die Vereinigten Staaten haben die Auffassung vertreten, dass es nicht angemessen wäre, diese Bestimmung des AP I als Völkergewohnheitsrecht zu behandeln.⁴²

3.4 WANN DAS *RECHT IN BELLO* GILT

Jus-in-bello-Verträge sehen häufig vor, dass sie im Falle eines "erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts" gelten, selbst wenn der Kriegszustand von ihnen nicht anerkannt wird.⁴³ Diese Norm wurde auch so verstanden, dass sie zur Anwendung des Kriegsgewohnheitsrechts führt.⁴⁴

Ein "erklärter Krieg oder sonstiger bewaffneter Konflikt" im Sinne der Feststellung, ob die Parteien die Regeln des *Rechts des Stärkeren* einhalten müssen, kann auf zwei Arten entstehen: (1) wenn eine Partei beabsichtigt, Feindseligkeiten zu führen; oder (2) wenn die Parteien tatsächlich Feindseligkeiten führen.

Die Begriffe "Krieg", "Feindseligkeiten" und "bewaffneter Konflikt" können für andere rechtliche Zwecke anders definiert werden.⁴⁵ Es muss betont werden, dass die Erörterungen in diesem Abschnitt dazu dienen, zu beurteilen, ob Beschränkungen des *Rechts in bello* gelten, und nicht unbedingt für andere Zwecke. So ist beispielsweise die Tatsache, dass Beschränkungen des *jus in bello* gelten, nicht ausschlaggebend dafür, ob die Handlungen eines Staates nach dem *jus ad bellum* rechtmäßig sind.⁴⁶ Ebenso ist die Tatsache, dass Beschränkungen des *jus in bello* gelten, nicht ausschlaggebend dafür, ob sich ein staatlicher oder nichtstaatlicher Akteur auf die Erlaubnisse berufen kann, die manchmal als Bestandteil der Regeln des *jus in bello* angesehen werden.⁴⁷

3.4.1 Absichtsbasierter Test für die Anwendung von *Jus in Bello*-Regeln. Die Regeln des *Jus in Bello* gelten, wenn ein

⁴¹ Siehe § 19.21.1.2 (Vorbehalt der USA zu Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) des VN-Waffenübereinkommens).

⁴² Memorandum eingereicht in *United States v. Shakur*, 690 F. Supp. 1291 (S.D.N.Y. 1988), III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3436, 3441 ("Die neuen Bestimmungen über Kriege von nationale Befreiung und Kriegsgefangene im Protokoll I spiegeln eindeutig nicht die Praxis der Staaten wider. Sie wurden ja gerade deshalb angenommen, weil die Staaten in solchen Konflikten den Status von Kriegsgefangenen nicht zuerkennen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich die Staaten in Zukunft dafür entscheiden werden, in Konflikten, die als nationale Befreiungskriege bezeichnet werden, den Status von Kriegsgefangenen zu gewähren. Daher sind die Vereinigten Staaten der Ansicht, dass es unter keinen Umständen angebracht wäre, diese Bestimmungen als Teil des Völkergewohnheitsrechts zu behandeln").

⁴³ Siehe z. B. GWS Art. 2 (Das Übereinkommen gilt "für alle Fälle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, auch wenn der Kriegszustand nicht von sie."); GWS-SEA art. 2 (gleich); GPW art. 2 (dasselbe); GC art. 2 (dasselbe); HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION 1954 art. 18 ("Dieses Übereinkommen findet Anwendung im Falle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, auch wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren von ihnen nicht anerkannt wird"); CCW Art. 1 ("Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle sind in den Fällen anzuwenden, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsgesopfer gemeinsamen Artikel 2 genannt sind").

⁴⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶8b ("Das Kriegsgewohnheitsrecht gilt für alle Fälle eines erklärten

Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Nationen entstehen kann, selbst wenn der Kriegszustand von einer dieser Nationen nicht anerkannt wird. Das Gewohnheitsrecht ist auch auf alle Fälle der Besetzung fremden Territoriums durch die Ausübung von Waffengewalt anwendbar, selbst wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.").

⁴⁵ *Siehe* § 1.5.2 (Unterschiedliche Definitionen von "Krieg" für unterschiedliche rechtliche Zwecke).

⁴⁶ *Siehe* § 3.5.2 (*Jus in Bello* und *Jus ad Bellum* funktionieren im Allgemeinen unabhängig voneinander).

⁴⁷ *Siehe* § 1.3.3.2 (Kriegsrecht als dispositives Recht).

Partei beabsichtigt, Feindseligkeiten zu führen.

Entscheidet sich ein Staat, in den Krieg zu ziehen, so ist er bei der Durchführung dieser Feindseligkeiten an die Regeln des *Rechts in bello* gebunden.⁴⁸ Hält ein Staat es beispielsweise für notwendig, auf Angriffe mit militärischer Gewalt zu reagieren, so müssen diese militärischen Operationen den Regeln des *Rechts in bello entsprechen*.⁴⁹

Die Tatsache, dass die Absicht, Feindseligkeiten zu führen, zu Verpflichtungen zur Einhaltung des Kriegsrechts führt, ist wichtig, weil kriegsrechtliche Verpflichtungen bereits vor dem tatsächlichen Beginn der Kampfhandlungen berücksichtigt werden müssen, beispielsweise bei der Planung militärischer Operationen.⁵⁰ Ebenso werden bestimmte Verpflichtungen nach dem GPW und dem GC durch den Beginn von Feindseligkeiten ausgelöst, und es kann notwendig sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen, noch bevor die Kampfhandlungen tatsächlich beginnen.⁵¹ Ein weiteres Beispiel: Die Partei, die angegriffen wird, ist oft in der Lage, bereits vor Beginn der Kampfhandlungen geeignete Vorkehrungen für den Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen.⁵²

3.4.1.1 Kriegserklärungen oder andere offizielle Anerkennungen von Feindseligkeiten durch Staaten. Die Anwendung der Genfer Konventionen von 1949 und anderer kriegsrechtlicher Verträge auf Fälle von "erklärtem Krieg" ist ein Beispiel dafür, wie die Beschränkungen des *Rechts in bello* gelten, wenn eine Partei beabsichtigt, Feindseligkeiten zu führen.⁵³ Traditionell konnte ein Staat einen Zustand der Feindseligkeit mit einem anderen Staat einfach dadurch herbeiführen, dass er durch förmliche Erklärungen, dass Feindseligkeiten zwischen ihnen bestehen, einen objektiven Beweis für seine Entscheidung, Gewalt anzuwenden, lieferte.⁵⁴

⁴⁸ L. OPPENHEIM, II INTERNATIONALES RECHT 66 (2. Aufl., 1912) ("Aber wenn [Staaten] sich entscheiden, in den Krieg zu ziehen, müssen sie die Regeln einhalten, die das Völkerrecht über die Kriegsführung und die Beziehungen zwischen kriegführenden und neutralen Staaten aufstellt").

⁴⁹ Zum Beispiel Patrick F. Philbin, Deputy Assistant Attorney General, *Legality of the Use of Military Commissions to Try Terrorists*, Nov. 6, 2001, 25 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 238, 276 ("Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten beschlossen, dass es notwendig ist, auf die Anschläge mit militärischer Gewalt zu reagieren. Diese Entscheidung ist von Bedeutung, weil ein Element, das häufig angeführt wird, um festzustellen, ob eine Situation, in die ein nichtstaatlicher Akteur verwickelt ist, das Niveau eines "bewaffneten Konflikts" erreicht (z. B. für die Zwecke des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen), darin besteht, ob ein Staat mit seinen regulären Streitkräften antwortet. Die Vereinigten Staaten haben sich für diesen Standpunkt stark gemacht. Siehe 3 U.S. Practice § 2, S. 3443; siehe auch G.I.A.D. Draper, *The Red Cross Conventions* 15-16 (1958) (nach dem gemeinsamen Artikel 3 sind "bewaffnete Konflikte" "besteht, wenn die Regierung "gezwungen ist, auf ihre regulären Streitkräfte zurückzugreifen"). Dieses Kriterium ist hier in überwältigender Weise erfüllt. Wie oben dargelegt, haben die Vereinigten Staaten es für notwendig befunden, mit einem massiven Einsatz militärischer Gewalt zu reagieren. Die gegenwärtigen Operationen in Afghanistan und die fortlaufenden Vorbereitungen für eine anhaltende Kampagne belegen ohne weiteres, dass es sich hier um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts handelt").

⁵⁰ Siehe § 18.8 (Berücksichtigung kriegsrechtlicher Verpflichtungen bei der Planung von Militäroperationen).

⁵¹ Siehe § 9.4 (GPW-Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene); § 10.2 (GC-Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene).

⁵² Siehe § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁵³ Siehe z. B. GWS Art. 2 (Das Übereinkommen gilt "für alle Fälle erklärten Krieges ... zwischen zwei oder mehreren

der Hohen Vertragsparteien"); GWS-SEA Art. 2 (gleichlautend); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (dasselbe); HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION 1954 art. 18 ("Diese Konvention ist im Falle eines erklärten Krieges ... zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien anzuwenden"); CCW art. 1 ("Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle sind in den Fällen anzuwenden, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsoffer gemeinsamen Artikel 2 genannt sind").

⁵⁴ *Siehe z. B.* das Übereinkommen (III) über die Eröffnung der Feindseligkeiten, Art. 1, Oct. 18, 1907, 36 STAT. 2259, 2271 ("Die Die Vertragsmächte erkennen an, daß Feindseligkeiten zwischen ihnen nicht ohne vorherige und ausdrückliche

Obwohl die Staaten untereinander im Allgemeinen keine förmlichen Kriegserklärungen mehr abgeben, können Beamte öffentliche Erklärungen abgeben, die Kriegserklärungen insofern ähneln, als sie einen Zustand der Feindseligkeiten anzeigen.⁵⁵ So können Staaten beispielsweise Erklärungen abgeben, in denen sie ihre Auffassung zum Ausdruck bringen, dass sie sich in einem bewaffneten Konflikt befinden, wenn sie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über Maßnahmen berichten, die sie in Ausübung ihres inhärenten Rechts auf Selbstverteidigung ergriffen haben.⁵⁶ In ähnlicher Weise wurde die Ermächtigung des Kongresses zur Anwendung militärischer Gewalt als Auslöser für die Anwendung bestimmter Teile des Kriegsrechts interpretiert.⁵⁷

Diese Art von Erklärungen zum *Jus ad bellum* kann ein Beweis für die Anwendbarkeit von Jus-in-bello-Beschränkungen sein. So würde beispielsweise die Erklärung eines Staates, dass er einen unrechtmäßigen Angriff nach *jus ad bellum* erlitten hat, auch darauf hindeuten, dass der Staat die Beschränkungen des *jus in bello* als auf die Operationen seines Gegners gegen ihn und seine eigenen militärischen Operationen gegen seinen Gegner anwendbar ansieht.⁵⁸

Ebenso können Erklärungen von Staaten, die die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen rechtfertigen oder ihre Befugnisse nach den Regeln des *Rechts des Stärkeren* geltend machen, ein Beweis dafür sein, dass die Staaten die Absicht haben, Feindseligkeiten zu führen, und dass die Beschränkungen des *Rechts des Stärkeren* für die Aktivitäten gelten, mit denen diese Absichten verwirklicht werden sollen.⁵⁹

Warnung, entweder in Form einer begründeten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung Krieg"); Eliza Ann und andere, 1 DODSON 244, 247 (9. März 1813) (eine Kriegserklärung "beweist das Vorhandensein tatsächlicher Feindseligkeiten zumindest auf einer Seite und versetzt die andere Partei ebenfalls in den Kriegszustand, auch wenn sie es vielleicht für richtig hält, nur in der Defensive zu handeln").

⁵⁵ Siehe z.B. *Navios Corp. v. The Ulysses II*, 161 F. Supp. 932, 943 (D. Md. 1958) (mit der Schlussfolgerung, dass eine Rede des ägyptischen Präsidenten Nasser "vom 1. November, die durch die Erklärung vom 3. November bestätigt wurde, eine Kriegserklärung darstellte, selbst nach den technischen Anforderungen des Völkerrechts"), *bestätigt*, 260 F.2d 959 (4th Cir. 1958).

⁵⁶ Siehe Abschnitt 1.11.5.6 (Berichterstattung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen).

⁵⁷ *Talbot v. Seeman*, 5 U.S. 1, 28 (1801) (Marshall, C.J.) ("Es wird nicht geleugnet, noch wurde es im Laufe der Argumentation geleugnet, dass der Kongress allgemeine Feindseligkeiten autorisieren kann, in welchem Fall die allgemeinen Kriegsgesetze auf unsere Situation anwendbar sind; oder partielle Feindseligkeiten, in welchem Fall die Kriegsgesetze, soweit sie tatsächlich auf unsere Situation anwendbar sind, beachtet werden müssen").

⁵⁸ Zum Beispiel John O. Brennan, Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism, *Remarks at Harvard Law School: Strengthening Our Security by Adhering to Our Values and Laws*, Sept. 16, 2011 ("Erstens, unsere Definition des Konflikts. Wie der Präsident schon oft gesagt hat, befinden wir uns im Krieg mit Al-Qaida. In einem unbestreitbaren Akt der Aggression hat Al-Qaida unser Land angegriffen und fast 3.000 unschuldige Menschen getötet. Und wie uns erst am vergangenen Wochenende wieder vor Augen geführt wurde, versucht al-Qaida, uns erneut anzugreifen. Unser andauernder bewaffneter Konflikt mit al-Qaida beruht auf unserem Recht auf Selbstverteidigung, das im internationalen Recht anerkannt ist. Ein Bereich, in dem es einige Meinungsverschiedenheiten gibt, ist die geografische Reichweite des Konflikts. Die Vereinigten Staaten sind nicht der Ansicht, dass unsere Befugnis, militärische Gewalt gegen El Kaida einzusetzen, ausschließlich auf "heiße" Schlachtfelder wie Afghanistan beschränkt ist. Da wir uns in einem bewaffneten Konflikt mit al-Qaida befinden, vertreten die Vereinigten Staaten den Rechtsstandpunkt, dass wir - im Einklang mit dem Völkerrecht - befugt sind, gegen al-Qaida und die mit ihr verbundenen Kräfte vorzugehen, ohne jedes Mal eine gesonderte Selbstverteidigungsanalyse durchzuführen. Und wie Präsident Obama bei zahlreichen Gelegenheiten erklärt hat, behalten wir uns das Recht vor, einseitige Maßnahmen zu ergreifen, wenn andere Regierungen nicht willens oder in der Lage sind, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Das bedeutet nicht, dass wir militärische Gewalt

anwenden können, wann immer wir wollen und wo immer wir wollen. Internationale Rechtsgrundsätze, einschließlich der Achtung der Souveränität eines Staates und der Kriegsgesetze, schränken unsere Fähigkeit zu einseitigem Handeln - und die Art und Weise, wie wir in fremden Gebieten Gewalt anwenden können - erheblich ein").

⁵⁹ *Rechtliche und praktische Folgen einer Blockade gegen Kuba*, 19. Oktober 1962, 1 SUPPLEMENTAL OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 486, 488-89 (2013) ("Die Erklärung des Kriegszustands war hilfreich bei der Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen in einer bestimmten Situation. Davon abgesehen hatte es jedoch kaum eine Funktion. Der Krieg selbst,

3.4.1.2 Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die die Absicht haben, Feindseligkeiten zu führen. Eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe, wie z. B. eine Rebellen-Gruppe, kann auch die Absicht haben, Feindseligkeiten zu führen.⁶⁰ Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind in ähnlicher Weise an die kriegsrechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Feindseligkeiten gebunden, wenn sie die Absicht haben, Feindseligkeiten durchzuführen.⁶¹ Im Gegensatz zu Staaten verfügen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen jedoch nicht über die *erforderliche Autorität*.⁶² Daher gäbe es für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen keine Grundlage für die Inanspruchnahme von Erlaubnissen, die in Teilen des Kriegsrechts als inhärent angesehen werden können.⁶³ So können beispielsweise Mitglieder einer nichtstaatlichen Gruppe nach dem innerstaatlichen Recht eines Staates wegen ihrer Teilnahme an Feindseligkeiten gegen diesen Staat strafrechtlich verfolgt werden.⁶⁴

3.4.2 Handlungsbezogener Test für die Anwendung der Jus-in-bello-Regeln. Die Regeln des Jus in Bello finden Anwendung, wenn die Parteien tatsächlich Feindseligkeiten führen, auch wenn der Krieg nicht erklärt oder der Kriegszustand von ihnen nicht anerkannt wird.⁶⁵ Das *faktische* Bestehen eines bewaffneten Konflikts ist ausreichend, um

was auch immer der Grund sein mag, war legale Selbsthilfe, ebenso wie geringere Maßnahmen, wenn von solchen die Rede sein kann. Unabhängig davon, ob eine Nation den Kriegszustand erklärt hat oder nicht, würde er von anderen als gegeben angesehen werden, wenn dieser Staat Rechte wie die Blockade in Anspruch nimmt, die normalerweise mit einem Krieg verbunden sind.) *Zum Beispiel*, National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2012

§ 1021 ("Der Kongress bekräftigt, dass die Befugnis des Präsidenten, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen gemäß der Autorisierung zum Einsatz militärischer Gewalt (Public Law 107-40; 50 U.S.C. 1541 note) zu ergreifen, die Befugnis der Streitkräfte der Vereinigten Staaten einschließt, Personen, die unter die Definition in Unterabschnitt (b) fallen, bis zu ihrer Erledigung festzuhalten

); Hugh J. Clausen & W. Hays Parks, *Geneva Conventions Status of Enemy Personnel Captured During URGENT FURY*, DAJA-IA 1983/7031 (Nov. 4, 1983), III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3452, 3454 (unter *anderem* unter Berücksichtigung der Tatsache, dass "das Außenministerium in einer Pressemitteilung vom 4. November [1984] das GPW als Autorität für die Inhaftierung von kubanischem Militärpersonal aus Grenada durch die USA anführte" und zu dem Schluss kam, dass "auf Grenada *de facto* Feindseligkeiten herrschten und dass die Genfer Konventionen Anwendung finden.") (Einfügung in der Zusammenfassung wiedergegeben).

⁶⁰ *Zum Beispiel* Hamdan v. Rumsfeld, 548 U.S. 557, 687 (2006) (Thomas, J., dissenting) ("Nach Angaben des Außenministeriums erklärte Al-Qaida den Vereinigten Staaten bereits im August 1996 den Krieg. Im Februar 1998 gab die Al-Qaida-Führung eine weitere Erklärung heraus, in der sie die wahllose - und selbst nach dem Kriegsrecht, wie es für rechtmäßige Nationalstaaten gilt, eindeutig illegale - Tötung amerikanischer Zivilisten und Militärangehöriger anordnete. Dies war keine bloße Rhetorik; bereits vor dem 11. September 2001 war Al-Qaida an den Bombenanschlägen auf das World Trade Center in New York City im Jahr 1993, den Bombenanschlägen auf die Khobar Towers in Saudi-Arabien im Jahr 1996, den Bombenanschlägen auf die US-Botschaften in Kenia und Tansania im Jahr 1998 und dem Angriff auf die U.S.S. Cole im Jemen im Jahr 2000 beteiligt"). (interne Zitate ausgelassen). *Siehe auch* Vereinigte Staaten v. Burr, 25 F. Cas. 201, 203 (C.C.D. Va. 1807) (Marshall, C.J.) (in dem er im Zusammenhang mit der Verfolgung von Rebellen wegen Hochverrats erklärte, dass "der Krieg ohne eine Schlacht oder die tatsächliche Anwendung von Gewalt auf das Objekt, auf das er wirken sollte, ausgelöst werden kann; dass eine Gruppe von Männern, die sich zum Zwecke des Krieges versammelt hat und sich in einer Kriegshaltung befindet, den Krieg auslöst; und von dieser Meinung bin ich sicherlich nicht abgewichen. Aber die Absicht ist ein unentbehrlicher Bestandteil des Tatbestands; und wenn der Krieg auch ohne den Schlag geführt werden kann, so muss doch die Absicht, den Schlag zu führen, eindeutig bewiesen werden.").

⁶¹ *Siehe* § 17.2.4 (Verbindlichkeit des Kriegsrechts für Aufständische und andere nichtstaatliche bewaffnete Gruppen).

⁶² *Siehe* § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

⁶³ *Siehe* § 1.3.3.2 (Kriegsrecht als dispositives Recht).

⁶⁴ *Siehe* § 17.4.1 (Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen

anzuwenden).

⁶⁵ *Siehe z. B.* GWS Art. 2 (Das Übereinkommen gilt "für alle Fälle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, auch wenn der Kriegszustand von ihnen nicht anerkannt wird.") (Hervorhebung hinzugefügt); GWS-SEA art. 2 (gleich); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (dasselbe); HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION 1954 art. 18 ("Dieses Übereinkommen findet Anwendung im Falle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, auch wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren von ihnen nicht anerkannt wird.") (Hervorhebung hinzugefügt); CCW Art. 1 ("Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle sind in den Fällen anzuwenden, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsoffer gemeinsamen Artikel 2 genannt sind").

Verpflichtungen für die Durchführung von Feindseligkeiten.⁶⁶

Die Vereinigten Staaten haben den Begriff "bewaffneter Konflikt" im Gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Konventionen von 1949 so ausgelegt, dass er "jede Situation umfasst, in der es zu feindlichen Handlungen zwischen den Streitkräften zweier Parteien kommt, unabhängig von der Dauer, der Intensität oder dem Umfang der Kämpfe".⁶⁷

3.4.2.1 *Gründe für Staaten, das Bestehen von Feindseligkeiten zu leugnen.* Die Staaten haben festgelegt, dass die Regeln *des Jus in bello* auch dann gelten, wenn ein Zustand der Feindseligkeiten von ihnen nicht anerkannt wird, weil die Staaten häufig geleugnet haben, dass sie sich im "Krieg" befinden. Und in einigen Fällen hat diese Leugnung dazu geführt, dass sie sich geweigert haben, die Verpflichtungen des *Jus in bello* zu erfüllen.⁶⁸

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Staaten leugnen können, dass sie sich im "Krieg" befinden. Zum Beispiel können Regierungsvertreter leugnen, dass ein bewaffneter Konflikt besteht: (1) um eine Eskalation der Kämpfe zu vermeiden und eine diplomatische Lösung zu erleichtern; (2) aus Gründen des innerstaatlichen Rechts; (3) um wirtschaftliche Kosten zu vermeiden (z.B. Abschreckung von Handel und Auslandsinvestitionen); oder (4) um den Anschein zu vermeiden, die militärische Effektivität einer gegnerischen Macht anzuerkennen.

Inbesondere haben sich die Staaten oft geweigert, anzuerkennen, dass Operationen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen die Anwendung des Gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konvention von 1949 auslösen.

⁶⁶ GPW COMMENTARY 22-23 ("Eine förmliche Kriegserklärung oder die Anerkennung des Kriegszustands als Voraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens ist nicht erforderlich. Das Auftreten von *de facto* Feindseligkeiten ist ausreichend"). *Zum Beispiel*, Hugh J. Clausen & W. Hays Parks, *Geneva Conventions Status of Enemy Personnel Captured During URGENT FURY*, DAJA-IA 1983/7031 (Nov. 4, 1983), III CUMULATIVE DIGEST OF

UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3452, 3454 (mit der Schlussfolgerung, "dass *de facto* Feindseligkeiten

dass auf Grenada ein Kriegszustand besteht und dass die Genfer Konventionen Anwendung finden", obwohl "keine der an den Feindseligkeiten in Grenada beteiligten Parteien behauptet hat, dass ein Kriegszustand besteht; Vertreter Kubas und der Vereinigten Staaten haben öffentlich erklärt, dass sie sich nicht im Krieg befinden."); George Aldrich, Assistant Legal Adviser for Far Eastern Affairs, Department of State, *Entitlement of American Military Personnel Held by North Viet-Nam to Treatment as Prisoners of War Under the Geneva Convention of 1949 Relative to the Treatment of Prisoners of War*, Jul. 13, 1966, X WHITEMAN'S DIGEST 231-32 (§7) ("Obwohl es keine Kriegserklärungen gab, ist der gegenwärtige Konflikt in Vietnam unbestreitbar ein 'bewaffneter Konflikt' zwischen Parteien der Genfer Konventionen von 1949. In einem Aspekt des Krieges operieren amerikanische Flugzeuge gegen militärische Ziele in Nordvietnam, und nordvietnamesische Streitkräfte haben diese Flugzeuge angegriffen. Unter diesen Umständen ist das Übereinkommen in seiner Gesamtheit auf diesen Konflikt anwendbar. ... In diesem Fall wird der (völkerrechtliche) Kriegszustand nicht bestritten; er ist lediglich nicht erklärt").

⁶⁷ Außenministerium, Telegramm 348126 an die amerikanische Botschaft in Damaskus, 8. Dezember 1983, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3456, 3457 ("The Third Geneva

Das Übereinkommen verleiht Angehörigen der Streitkräfte, die während "bewaffneter Auseinandersetzungen" gefangen genommen werden, den Status von "Kriegsgefangenen".

Konflikt' zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens. Bewaffneter Konflikt' umfasst jede Situation, in der es zu feindlichen Handlungen zwischen den Streitkräften zweier Parteien kommt, unabhängig von der Dauer, der Intensität oder dem Umfang der Kampfhandlungen und unabhängig davon, ob zwischen den beiden Parteien ein Kriegszustand besteht"). *Vgl.* Bas v. Tingy, 4 U.S. 37, 40 (1800) (Washington, J., concurring) ("jede

gewaltsame Auseinandersetzung zwischen zwei Nationen in äußeren Angelegenheiten unter der Autorität ihrer jeweiligen Regierungen ist nicht nur Krieg, sondern öffentlicher Krieg").

⁶⁸ *Zum Beispiel, United States, et al. v. Araki, et al., Majority Judgement, International Military Tribunal for the Far East, 49,602, abgedruckt in NEIL BOISTER & ROBERT CRYER, DOCUMENTS ON THE TOKYO INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL: CHARTER, INDICTMENT AND JUDGEMENTS 535 (2008) ("Da die japanische Regierung den Chinakrieg offiziell als 'Zwischenfall' einstuft und chinesische Soldaten in der Mandschurei als 'Banditen' betrachtete, war die Armee weigerte sich, den in den Kämpfen gefangen genommenen Personen den Status und die Rechte von Kriegsgefangenen zuzugestehen. MUTO sagt, dass 1938 offiziell beschlossen wurde, den Krieg in China weiterhin als 'Zwischenfall' zu bezeichnen und sich aus diesem Grund weiterhin zu weigern, die Regeln des Krieges auf diesen Konflikt anzuwenden. TOJO sagte uns dasselbe.").*

Konventionen.⁶⁹ Diese Zurückhaltung rührt häufig daher, dass man nicht bereit ist, Maßnahmen zu ergreifen, die den Status der Rebellen aufwerten oder ihren Aktionen den Anschein von Legitimität verleihen könnten.⁷⁰ Die Anwendung der humanitären Regeln hat jedoch keinen Einfluss auf den rechtlichen Status der Konfliktparteien.⁷¹

3.4.2.2 Unterscheidung zwischen bewaffneten Konflikten und internen Unruhen und Spannungen. Bei der Beurteilung der Frage, ob *de facto* Feindseligkeiten für die Zwecke der Anwendung der Beschränkungen des *Rechts des Stärkeren* vorliegen, gelten Situationen innerer Unruhen und Spannungen wie Aufstände, vereinzelt und sporadische Gewalttaten und andere Handlungen ähnlicher Art nicht als bewaffneter Konflikt.⁷²

Feindliche Handlungen zwischen den Streitkräften verschiedener Staaten (d.h. internationale bewaffnete Konflikte) lassen sich leicht von "inneren Unruhen oder Spannungen" unterscheiden. Schwieriger war es jedoch, "bewaffnete Konflikte nicht internationalen Charakters" von "inneren Unruhen oder Spannungen" zu unterscheiden.

Der Begriff "bewaffneter Konflikt nicht internationalen Charakters" für die Anwendung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 wurde nicht speziell definiert.

⁶⁹ Siehe z.B. George H. Aldrich, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Human Rights in Armed Conflict: Development of the Law*, Apr. 13, 1973, 68 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, 876, 878 (Jun. 18, 1973) ("I would dass Pakistan in Bangladesch und das Vereinigte Königreich in Nordirland sich geweigert haben, die Anwendbarkeit von Artikel 3, der den vier Genfer Konventionen über nicht internationale bewaffnete Konflikte gemeinsam ist").

⁷⁰ Siehe z.B. George H. Aldrich, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Human Rights in Armed Conflict: Development of the Law*, Apr. 13, 1973, 68 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, 876, 879 (Jun. 18, 1973) ("In the Erstens gibt es die allgemeine Sorge der Regierungen, dass die Annahme internationaler Normen für einen Bürgerkrieg die internationale Anerkennung der Aufständischen bedeutet. Diese Besorgnis ergibt sich aus der historischen Entwicklung des Rechts; nach dem Gewohnheitsrecht wird das internationale Kriegsrecht auf einen Bürgerkrieg anwendbar, wenn die Aufständischen international als Kriegspartei anerkannt werden. Diese Befürchtung besteht trotz der ausdrücklichen Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3, dass seine Anwendung die Rechtsstellung der Konfliktparteien nicht berührt. Ich persönlich bedauere die Tatsache, dass diese Bedenken so oft ein offizielles Eingeständnis verhindern, dass ein interner bewaffneter Konflikt ein solcher ist, auf den Artikel 3 Anwendung findet, aber wir können diese politische Realität nicht ignorieren. Die Regierungen werden vorhersehbar nicht bereit sein, irgendetwas zu tun, was den Status der Rebellen aufwerten oder ihren Handlungen den Anschein von Legitimität verleihen könnte.").

⁷¹ Siehe § 17.2.3 (Anwendung der humanitären Regeln und der Rechtsstellung der Konfliktparteien).

⁷² Siehe z.B. CCW AMENDED art. 1 (2) ("Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle finden keine Anwendung auf innere Unruhen und Spannungen, wie Aufruhr, vereinzelt und sporadische Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art, da es sich nicht um bewaffnete Konflikte handelt."); CCW AMENDED MINES PROTOCOL art. 1(2) ("Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen, wie Aufstände, vereinzelt und sporadische Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art, die keine bewaffneten Konflikte darstellen."); United States, *Statement on Ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism*, Jun. 26, 2002, 2185 UNTS 611, 612 ("(2) Meaning of the term armed conflict. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass der Begriff 'bewaffneter Konflikt' in Artikel 2 (1)

(b) des Übereinkommens umfasst nicht innere Unruhen und Spannungen, wie z.B. Aufruhr, vereinzelt und sporadische Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art."). Siehe AP II Art. 1(2) ("Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf innere Unruhen und Spannungen, wie Aufruhr, vereinzelt und sporadische

Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art, da es sich nicht um bewaffnete Konflikte handelt."); ROM STATUTE art. 8 Absatz 2 Buchstabe d ("Absatz 2 Buchstabe c gilt für bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und findet daher keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen wie Aufstände, vereinzelte und sporadische Gewalttätigkeiten oder andere Handlungen ähnlicher Art"); STATUT ROME Art. 8(2)(f) ("Absatz 2 Buchstabe e) gilt für bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und findet daher keine Anwendung auf Situationen interner Unruhen und Spannungen. Unruhen und Spannungen, wie z. B. Krawalle, vereinzelte und sporadische Gewalttaten oder andere Handlungen ähnlicher Art").

in diesen Konventionen.⁷³ Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, was ein "bewaffneter Konflikt nicht internationalen Charakters" in diesem Sinne ist.⁷⁴ Die Intensität des Konflikts und die Organisation der Parteien sind Kriterien, die zur Unterscheidung zwischen einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt und "inneren Unruhen und Spannungen" herangezogen wurden.⁷⁵ Bei der Bewertung dieser Kriterien und bei dem Versuch, zwischen bewaffneten Konflikten und inneren Unruhen und Spannungen zu unterscheiden, wurde eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt.⁷⁶

⁷³ GWS-KOMMENTAR 49 ("Was ist unter einem 'bewaffneten Konflikt ohne internationalen Charakter' zu verstehen? Das war die brennende Frage, die auf der Diplomatischen Konferenz immer wieder auftauchte. Der Begriff war so allgemein, so vage, dass viele Delegationen befürchteten, dass er jede mit Waffengewalt begangene Handlung umfassen könnte - jede Form von Anarchie, Rebellion oder sogar einfaches Banditentum. Wenn sich beispielsweise eine Handvoll Einzelpersonen gegen den Staat auflehnt und eine Polizeistation angreift, würde das ausreichen, um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Artikels zu begründen? Um solche Fragen zu beantworten, wurde vorgeschlagen, den Begriff "Konflikt" zu definieren oder, was auf dasselbe hinausliefe, eine Reihe von Bedingungen für die Anwendung des Übereinkommens aufzuzählen. Dieser Gedanke wurde schließlich aufgegeben, was wir für richtig halten").

⁷⁴ *Siehe z.B. Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-A, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, ¶70 (Oct. 2, 1995) ("On the basis of the foregoing, we find that an armed conflict exists whenever there is a resort to armed force between States or protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a State."); *Juan Carlos Abella v. Argentinien, Interamerikanische Menschenrechtskommission, Organisation Amerikanischer Staaten, Fall 11.137, OEA/Ser.L/V/II.98, ¶152* (18. November 1997) ("Der Gemeinsame Artikel 3 wird im Allgemeinen so verstanden, dass er für offene bewaffnete Auseinandersetzungen von geringer Intensität zwischen relativ organisierten bewaffneten Kräften oder Gruppen gilt, die innerhalb des Territoriums eines bestimmten Staates stattfinden").

⁷⁵ *Siehe z.B., Prosecutor v. Tadić, ICTY Trial Chamber, IT-94-1-A, Judgment*, ¶562 (May 7, 1997) ("In einem bewaffneten Konflikt mit internem oder gemischtem Charakter werden diese eng miteinander verbundenen Kriterien ausschließlich zu dem Zweck verwendet, zumindest einen bewaffneten Konflikt von Banditentum, unorganisierten und kurzlebigen Aufständen oder terroristischen Aktivitäten zu unterscheiden, die nicht dem humanitären Völkerrecht unterliegen."); *Prosecutor v. Akayesu, ICTR Trial Chamber, ICTR-96-4-T, Judgment*, ¶625 (Sept. 2, 1998) ("Der Begriff des bewaffneten Konflikts wurde bereits im vorangegangenen Abschnitt über den Gemeinsamen Artikel 3 diskutiert. Es genügt, daran zu erinnern, dass sich ein bewaffneter Konflikt von inneren Unruhen durch den Grad der Intensität des Konflikts und den Organisationsgrad der Konfliktparteien unterscheidet. Konflikt.").

⁷⁶ *Siehe z. B. GPW COMMENTARY 35-36* (Sammlung von Bedingungen, die die Staaten, die die Genfer Konventionen von 1949 aushandelten, als indikative Faktoren ansahen); *Prosecutor v. Boskoski, ICTY Trial Chamber II, IT-04-82-T, Judgment*, ¶177 (Jul. 10, 2008) ("Verschiedene indikative Faktoren wurden von den Prozesskammern berücksichtigt, um die 'Intensität' des Konflikts zu beurteilen. Dazu gehören die Schwere der Angriffe und die Frage, ob es zu einer Zunahme der bewaffneten Zusammenstöße gekommen ist, die Ausbreitung der Zusammenstöße über das Gebiet und über einen bestimmten Zeitraum, eine etwaige Zunahme der Zahl der Regierungstruppen, die Mobilisierung und die Verteilung von Waffen zwischen den beiden Konfliktparteien sowie die Frage, ob der Konflikt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf sich gezogen hat und ob Resolutionen zu diesem Thema verabschiedet wurden. Die Strafkammern haben in diesem Zusammenhang auch die Zahl der Zivilisten, die aus den Kampfgebieten fliehen mussten, die Art der eingesetzten Waffen, insbesondere die Verwendung schwerer Waffen und anderer militärischer Ausrüstung wie Panzer und anderer schwerer Fahrzeuge, die Blockade oder Belagerung von Städten und den schweren Beschuss dieser Städte, das Ausmaß der Zerstörung und die Zahl der durch Beschuss oder Kämpfe verursachten Opfer berücksichtigt; die Anzahl der eingesetzten Truppen und Einheiten; das Vorhandensein und der Wechsel der Frontlinien zwischen den Parteien; die Besetzung von Gebieten, Städten und Dörfern; die Entsendung von Regierungstruppen in das Krisengebiet; die Sperrung von Straßen; Waffenstillstandsanordnungen und -vereinbarungen sowie der Versuch von Vertretern

internationaler Organisationen, Waffenstillstände zu vermitteln und durchzusetzen
"); Prosecutor v. Dordevic, ICTY Trial Chamber II, IT-04-82-T, *Judgment*, ¶1526 (Feb. 23, 2011) ("Trial
Chambers have taken into account a number of factors when assessing the organization of an armed group. Diese
lassen sich in fünf große Gruppen einteilen. Erstens gibt es Faktoren, die auf das Vorhandensein einer
Kommandostruktur hinweisen. Zweitens sind es Faktoren, die darauf hinweisen, dass eine bewaffnete Gruppe
Operationen in organisierter Weise durchführen könnte. Drittens gibt es Faktoren
die auf ein gewisses Maß an Logistik hinweisen, berücksichtigt wurden. Viertens: Sind Faktoren relevant für die
Feststellung, ob ein

Eine hilfreiche Faustregel könnte lauten, dass in Fällen, in denen die Parteien tatsächlich an Aktivitäten beteiligt sind, die das Kriegsrecht vorsieht (z. B. Inhaftierung feindlicher Militärangehöriger ohne strafrechtliche Anklage, Bombardierung militärischer Ziele), diese Aktivitäten unter das Kriegsrecht fallen.⁷⁷

3.4.2.3 Reaktion auf gewöhnliche Straftaten, einschließlich terroristischer Handlungen. Die Staaten sind nicht verpflichtet, die Regeln des Kriegsrechts anzuwenden, wenn sie bei gewöhnlichen Straftaten, einschließlich terroristischer Handlungen, auf innerstaatliche Strafverfolgungsinstrumente zurückgreifen.⁷⁸ So können die Staaten beispielsweise ihr innerstaatliches Recht anwenden und terroristische Handlungen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen strafrechtlich verfolgen.⁷⁹ Staaten haben jedoch zuweilen beschlossen, auf militärische Gewalt zurückzugreifen, um einer terroristischen oder ähnlichen Bedrohung zu begegnen, die mit den Mitteln der normalen Strafverfolgung nicht zu bewältigen ist.⁸⁰ Wenn Staaten beabsichtigen, Feindseligkeiten zu führen, dann sind sie auch an die geltenden Beschränkungen des Kriegsrechts (*jus in bello*) gebunden.⁸¹

Terroristische Handlungen während eines bewaffneten Konflikts sind nach dem Kriegsrecht verboten.⁸²

Die bewaffnete Gruppe verfügte über ein gewisses Maß an Disziplin und die Fähigkeit, die grundlegenden Verpflichtungen des Gemeinsamen Artikels 3 umzusetzen. Eine fünfte Gruppe umfasst Faktoren, die darauf hinweisen, dass die bewaffnete Gruppe in der Lage war, mit einer Stimme zu sprechen").

⁷⁷ Juan Carlos Abella gegen Argentinien, Interamerikanische Menschenrechtskommission, Organisation der Amerikanischen States, Case 11.137, OEA/Ser.L/V/II.98, ¶155 (Nov. 18, 1997) ("Was die Ereignisse auf dem Stützpunkt La Tablada von diesen Situationen [interner Unruhen] unterscheidet, sind der konzertierte Charakter der von den Angreifern unternommenen feindseligen Handlungen, die unmittelbare Beteiligung staatlicher Streitkräfte und die Art und das Ausmaß der Gewalt, die mit den fraglichen Ereignissen einherging. Insbesondere haben die beteiligten Angreifer einen bewaffneten Angriff, d.h. eine militärische Operation, gegen ein wesentliches militärisches Ziel - einen Militärstützpunkt - sorgfältig geplant, koordiniert und durchgeführt"; GPW KOMMENTAR 23 ("Es spielt keine Rolle, wie lange der Konflikt dauert, wie viel Gemetzel stattfindet oder wie zahlreich die beteiligten Streitkräfte sind; es reicht aus, wenn die Streitkräfte einer Macht Gegner gefangen genommen haben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 fallen. Auch wenn keine Kämpfe stattgefunden haben, reicht die Tatsache, dass Personen, die unter das Übereinkommen fallen, gefangen genommen werden, für dessen Anwendung aus. Die Zahl der unter solchen Umständen gefangengenommenen Personen ist natürlich unerheblich").

⁷⁸ Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 76 ("Nach dem Verständnis des Vereinigten Königreichs bezeichnet der Begriff 'bewaffneter Konflikt' an sich und in seinem Zusammenhang eine Situation, die nicht durch die Begehung gewöhnlicher Verbrechen, einschließlich terroristischer Handlungen, begründet ist, unabhängig davon, ob sie konzertiert oder zufällig begangen werden. Isolierung.").

⁷⁹ *Siehe* § 17.4.1 (Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzuwenden).

⁸⁰ *Zum Beispiel* William J. Clinton, *Address to the Nation on Military Action Against Terrorist Sites in Afghanistan and Sudan*, Aug. 20, 1998, 1998-II PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1460, 1461 ("Amerika kämpft seit vielen Jahren gegen den Terrorismus. Wo es möglich war, haben wir Strafverfolgungsmaßnahmen und diplomatische Mittel eingesetzt, um den Kampf zu führen. ... Aber es gab und gibt Zeiten, in denen Strafverfolgung und diplomatische Mittel einfach nicht ausreichen, in denen unsere nationale Sicherheit in Frage gestellt ist und in denen wir außergewöhnliche Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheit unserer Bürger zu schützen. Angesichts zwingender Beweise dafür, dass das bin Ladin-Netzwerk von Terrorgruppen weitere Anschläge gegen Amerikaner und andere freiheitsliebende Menschen plant, habe ich beschlossen, dass Amerika handeln muss. Und so habe ich heute Morgen auf der Grundlage der einstimmigen Empfehlung meines nationalen Sicherheitsteams unseren

Streitkräften befohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um einer unmittelbaren Bedrohung durch das bin Ladin-Netzwerk zu begegnen. Heute früh haben die Vereinigten Staaten gleichzeitige Angriffe durchgeführt
Public Committee against Torture in Israel, *et al.* v. Government of Israel, *et al.*, HCJ 769/02, Israel Supreme Court Sitting as the High Court of Justice, ¶21 (Dec. 11, 2005) ("In der heutigen Realität ist es wahrscheinlich, dass eine terroristische Organisation über erhebliche militärische Fähigkeiten verfügt. Mitunter verfügen sie über militärische Fähigkeiten, die die von Staaten übertreffen. Die Konfrontation mit diesen Gefahren kann nicht auf den Staat und sein Strafrecht beschränkt werden.").

⁸¹ *Siehe* § 3.4.1 (Absichtsbasierter Test für die Anwendung der Jus-in-Bello-Regeln).

⁸² *Siehe* § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus); § 17.6.5 (Verbot von terroristischen Handlungen).

3.5 BEZIEHUNG ZWISCHEN *JUS IN BELLO* UND *JUS AD BELLUM*

3.5.1 Allgemeine Unterscheidung zwischen *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum*. Ganz allgemein, *jus in bello* und *jus ad bellum* betreffen unterschiedliche Rechtsfragen und sollten nicht miteinander vermengt werden.⁸³

Die Vermengung von *jus in bello* und *jus ad bellum* birgt die Gefahr, dass diese Konzepte missverstanden und falsch angewandt werden. So bezieht sich beispielsweise der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im *Jus ad bellum* auf den Grundsatz, dass das Gesamtziel des Staates, der einen Krieg führt, nicht durch den Schaden, den der Krieg voraussichtlich verursachen wird, aufgewogen werden darf.⁸⁴ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im *Jus in Bello* bezieht sich jedoch im Allgemeinen auf die Verpflichtung, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen und von Angriffen abzuweichen, bei denen der zu erwartende Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten als Folge des Angriffs übermäßig hoch wäre.⁸⁵ Daher wird bei einer Verhältnismäßigkeitsanalyse *nach dem Jus ad bellum* zwar der Schaden berücksichtigt, den die gegnerischen Streitkräfte bei den Kämpfen erlitten haben, nicht aber bei einer Verhältnismäßigkeitsanalyse *nach dem Jus in bello*.⁸⁶

3.5.2 *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum* gelten im Allgemeinen unabhängig voneinander. Ein wichtiges Merkmal der Regeln für das Verhalten im Krieg (*jus in bello*) ist, dass sie im Allgemeinen unabhängig von den Regeln für die Anwendung von Gewalt (*jus ad bellum*) gelten.

3.5.2.1 Die Einhaltung des *Jus in Bello* ist unabhängig von der Einhaltung des *Jus ad Bellum* erforderlich. Staaten, die gegeneinander kämpfen, müssen sich an die Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten (*jus in bello*) halten, unabhängig davon, ob ein Staat als Angreifer betrachtet werden kann oder ob die ursprüngliche Gewaltanwendung nach *jus ad bellum* rechtmäßig war. Die Genfer Konventionen von 1949 verpflichten die Staaten beispielsweise dazu, die Konventionen unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung zu gewährleisten.⁸⁷ Die Formulierung "unter allen Umständen" wurde dahingehend ausgelegt, dass die Verpflichtung einer Vertragspartei, die Genfer Konventionen von 1949 zu achten und ihre Einhaltung zu gewährleisten, unabhängig davon gilt, ob eine Vertragspartei der Konvention der Angreifer ist oder rechtmäßig Gewalt zur Selbstverteidigung anwendet.⁸⁸ In ähnlicher Weise gilt das Besatzungsrecht, sobald eine Besetzung faktisch besteht, unabhängig davon, ob die Invasion nach dem *Jus ad bellum* rechtmäßig war.⁸⁹

3.5.2.2 Die Einhaltung des *Jus ad Bellum* ist unabhängig von der Einhaltung *erforderlich*

⁸³ Siehe § 1.11 (*Jus ad Bellum*).

⁸⁴ Siehe § 1.11.1.2 (Die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum gerechten Grund stehen (Proportionalität - *Jus ad Bellum*)).

⁸⁵ Siehe § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

⁸⁶ Siehe § 5.10.1.1 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und militärischen Zielen).

⁸⁷ GWS art. 1 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Konvention unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen").

⁸⁸ GWS-KOMMENTAR 27 ("Die Worte 'unter allen Umständen' bedeuten kurz gesagt, dass die Anwendung des Übereinkommens nicht vom Charakter des Konflikts abhängt. Ob ein Krieg 'gerecht' oder 'ungerecht' ist, ob es sich um einen Angriffskrieg oder einen Widerstandskrieg gegen einen Angriff handelt, der Schutz und die Versorgung der Verwundeten und Kranken sind in keiner Weise betroffen."). *Vgl. die* Präambel des AP I ("Die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dieses Protokolls müssen unter allen Umständen auf alle Personen, die durch diese Übereinkünfte geschützt sind, in vollem Umfang angewandt werden, ohne jede nachteilige Unterscheidung aufgrund der Art oder des Ursprungs des bewaffneten Konflikts oder aufgrund der von den Konfliktparteien vertretenen oder ihnen zugeschriebenen Ursachen").

⁸⁹ *Siehe* § 11.2.1 (Militärische Berufe als Tatsache).

Mit Jus in Bello. Die Einhaltung des *jus ad bellum* ist unabhängig von der Einhaltung des *jus in bello* erforderlich.⁹⁰ So kann beispielsweise ein Staat, der die Regeln des *Jus in Bello* einhält, dennoch eine Aggression im Sinne des *Jus ad Bellum* begehen.⁹¹ Darüber hinaus werden Verletzungen von Kriegsrechtsverträgen, die auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, im Allgemeinen nicht so verstanden, dass sie eine völkerrechtliche Grundlage für ein Eingreifen eines nicht kriegführenden Staates gegen den Staat in diesem Konflikt darstellen.⁹²

3.5.2.3 Begründungen für die unabhängige Anwendung von Jus in Bello und Jus ad Bellum. Der Grundsatz, dass die Regeln des *Jus in Bello* unabhängig von den Regeln des *Jus ad Bellum* gelten, beruht auf den Grundsätzen der Souveränität und der Menschlichkeit sowie auf praktischen Erwägungen.

Würde das Kriegsrecht nur Parteien schützen, die zu Recht Gewalt anwenden, könnten beide Seiten, die die Sache des Gegners für ungerecht halten, sich frei fühlen, von den Regeln des *Jus in bello* abzuweichen.⁹³ Infolgedessen könnten beide Seiten ihrem Gegner den Schutz verweigern, und niemand käme in den Genuss des humanitären Schutzes durch das Kriegsrecht.⁹⁴ Außerdem gäbe es möglicherweise kein geeignetes Verfahren, um zu entscheiden, welcher Staat, wenn überhaupt, unrechtmäßig auf Gewalt zurückgegriffen hat.⁹⁵

Der Grundsatz, dass die Regeln des *jus in bello* unabhängig von den Regeln des *jus ad bellum* gelten, wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass es ungerecht wäre, einzelne Militärangehörige aufgrund von Erwägungen des *jus ad bellum* zu bestrafen, wenn sie keinen Einfluss darauf haben, ob ihr Staat zu

⁹⁰ Siehe die Präambel des AP I ("Dieses Protokoll und die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 können nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Angriffshandlung oder eine andere Gewaltanwendung, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, legitimieren oder zulassen").

⁹¹ Siehe § 1.11.3.1 (Aggression).

⁹² Siehe § 17.18.1 (Pflicht nicht kriegführender Staaten zur Unterlassung der Unterstützung von Feindseligkeiten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen gegen andere Staaten).

⁹³ VATTEL, DAS RECHT DER VÖLKER 305 (3.12.190) ("Da außerdem jede Nation behauptet, das Recht auf ihrer Seite zu haben, wird sie sich alle Rechte des Krieges anmaßen und behaupten, dass ihr Feind keine hat, dass seine Feindseligkeiten nur Raubtaten sind, Handlungen, die das Völkerrecht verletzen und die Bestrafung durch alle Nationen verdienen. Die Entscheidung der streitigen Rechte wird dadurch nicht vorangebracht, und der Zusammenhang wird grausamer, verhängnisvoller in seinen Auswirkungen und schwieriger zu beenden sein").

⁹⁴ VATTEL, DAS RECHT DER VÖLKER 305 (3.12.190) ("Die erste Regel dieses Rechts [des Völkerrechts] in bezug auf den hier behandelten Gegenstand ist, daß der reguläre Krieg, was seine Wirkungen betrifft, auf beiden Seiten als gerecht angesehen werden muß. Dieser Grundsatz ist, wie wir soeben gezeigt haben, absolut notwendig, wenn in ein so gewaltsames Verfahren wie das des Krieges ein Recht oder eine Ordnung eingeführt werden soll, wenn den Katastrophen, die er hervorruft, Grenzen gesetzt werden sollen, und wenn eine Tür für die Rückkehr zum Frieden jederzeit offen bleiben soll. Außerdem wäre jede andere Regel zwischen den Nationen unpraktisch, da sie keinen gemeinsamen Richter anerkennen").

⁹⁵ LAUTERPAECHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 218 (§ 61) ("Wenn der Krieg nicht zu einem wilden Wettstreit der physischen Kräfte entarten soll, der von allen Zwängen des Mitgefühls, der Ritterlichkeit und der Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen befreit ist, ist es unerlässlich, dass die anerkannten Regeln des Krieges weiterhin beachtet werden. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es beim

gegenwärtigen Stand der internationalen rechtlichen und politischen Organisation keine Möglichkeit gibt, ein verbindliches Urteil über die Frage zu fällen, welcher Staat der Angreifer ist. (Es ist beispielsweise festzustellen, dass nur ein einstimmiges Votum der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats ausreicht, um festzustellen, dass ein bestimmter Staat unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Charta einen Krieg geführt hat.) Dementsprechend ist davon auszugehen, dass während des Krieges alle Kriegführenden zur Einhaltung der allgemein anerkannten Kriegsregeln verpflichtet und berechtigt sind, auch untereinander auf deren Einhaltung zu bestehen").

Gewalt nach geltendem Völkerrecht rechtmäßig.⁹⁶

3.5.3 *Jus in Bello* und *Jus ad Bellum* sind manchmal miteinander verbunden. Obwohl die Parteien im Allgemeinen unabhängig von den Erwägungen *des Jus ad Bellum* die Regeln *des Jus in Bello* einhalten müssen, können manchmal Fragen *des Jus ad Bellum* die Funktionsweise der Regeln *des Jus in Bello* beeinflussen.

So erkennt beispielsweise das *Jus ad bellum*-Prinzip der *zuständigen Autorität* (auch *rechte Autorität* genannt) an, dass der Rückgriff auf militärische Gewalt ein Vorrecht des Staates ist.⁹⁷ Die *zuständige Autorität* spiegelt sich in der Unterscheidung zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und nicht internationalen bewaffneten Konflikten wider; militärische Operationen gegen einen anderen Staat unterscheiden sich rechtlich grundlegend von militärischen Operationen gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe.⁹⁸ Die *zuständige Behörde* spiegelt sich auch in den Regeln *des Jus in Bello* wider, die sich darauf beziehen, wer Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus hat. Privatpersonen, die nach der Teilnahme an Feindseligkeiten gefangen genommen werden, haben in der Regel keinen Anspruch auf die Privilegien des Kriegsgefangenenstatus nach dem Kriegsrecht, da ihnen die *zuständige Autorität* fehlt.⁹⁹

Ein weiteres Beispiel: Die Frage *des jus ad bellum*, ob ein umstrittenes Gebiet einem Staat gehört, wirkt sich darauf aus, ob das Recht der kriegerischen Besetzung auf dieses Gebiet anwendbar ist, denn das Recht der kriegerischen Besetzung gilt nur für Gebiete, die einem feindlichen Staat gehören.¹⁰⁰

3.5.4 Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats und *Jus in Bello*. Die Charta der Vereinten Nationen bildet den modernen vertraglichen Rahmen für das *Jus ad bellum* und weist dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wichtige Aufgaben zu.¹⁰¹

Theoretisch könnten Beschlüsse des Sicherheitsrats, der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelt, Verpflichtungen schaffen, die im Widerspruch zu Verpflichtungen aus Kriegsrechtsverträgen oder dem Völkergewohnheitsrecht stehen und diesen vorgehen.¹⁰² In der Praxis hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen jedoch häufig die Verpflichtung von Staaten und Konfliktparteien bekräftigt, das Kriegsrecht einzuhalten, einschließlich der Streitkräfte, die aufgrund von Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen tätig sind.¹⁰³

⁹⁶ United States v. Josef Altstoetter, *et al.* (Justice Case), III TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1027 ("Sollten wir die Ansicht vertreten, dass aufgrund der Tatsache, dass der Krieg ein verbrecherischer Angriffskrieg war, jede Handlung, die in einem Verteidigungskrieg legal gewesen wäre, in diesem illegal war, wären wir gezwungen, zu dem Schluss zu kommen, dass jeder Soldat, der auf Befehl in besetztes Gebiet marschierte oder im Heimatland kämpfte, ein Verbrecher und Mörder war. Die Regeln der Landkriegsführung, auf die sich die Staatsanwaltschaft beruft, wären kein Maßstab für das Verhalten, und der Schuldspruch würde in jedem Fall zu einer bloßen Formalität.").

⁹⁷ *Siehe* § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

⁹⁸ *Siehe* § 3.3.1 (Internationale bewaffnete Konflikte und nicht-internationale bewaffnete Konflikte).

⁹⁹ *Siehe* § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

¹⁰⁰ *Siehe* § 11.2.2.3 ("Von der feindlichen Armee" - kriegerische Besetzung gilt für feindliches Territorium).

¹⁰¹ *Siehe* § 1.11.2 (Rahmen der UN-Charta und der UN-Sicherheitsrat).

¹⁰² *Siehe* § 1.11.2.1 (Verpflichtungen der UN-Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats).

¹⁰³ *Zum Beispiel:* RESOLUTION 2011(2011) des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/2011 (2011) (12. Oktober 2011)

("in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere von Frauen und Kindern, die in immer größerer Zahl von Taliban, Al-Qaida und anderen Gruppierungen verursacht werden

Der UN-Sicherheitsrat hat auch bestimmte Befugnisse, um auf Situationen zu reagieren, in denen das Kriegsrecht verletzt wird, einschließlich der Einsetzung von Untersuchungskommissionen oder der Ermächtigung zur Anwendung von Gewalt.¹⁰⁴

Beschlüsse des Sicherheitsrats können jedoch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach dem Neutralitätsrecht ändern.¹⁰⁵ Darüber hinaus kann eine Ermächtigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einer Besatzungsmacht zusätzliche Befugnisse für die Verwaltung des besetzten Gebiets einräumen.¹⁰⁶

3.6 REZIPROZITÄT UND KRIEGSRECHT

Der Begriff "Gegenseitigkeit" bezieht sich manchmal auf den Gedanken, dass die Anwendbarkeit einer kriegsrechtlichen Vorschrift auf eine Konfliktpartei davon abhängt, ob der Gegner diese Vorschrift oder eine entsprechende Vorschrift akzeptiert hat und einhält. Das Erfordernis der Einhaltung vieler kriegsrechtlicher Regeln (wie die Verpflichtung zur humanen Behandlung von Gefangenen) hängt nicht davon ab, ob der Gegner die betreffende Regel einhält. Dennoch kann im Kriegsrecht die Gegenseitigkeit eine Rolle spielen, wenn es darum geht, (1) ob eine Regel anwendbar ist, (2) wie eine Regel durchgesetzt wird oder (3) wie eine Regel funktioniert.

3.6.1 Vertragsbestimmungen, die eine Gegenseitigkeit im Anwendungsbereich des Vertrags vorsehen. Überlegungen zur Gegenseitigkeit - d.h. der Grad des Vertrauens, ob ein Gegner sich tatsächlich an eine bestimmte Regel halten wird - können ein entscheidender Faktor für die Bereitschaft von Staaten sein, vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

In ähnlicher Weise spiegeln verschiedene Vertragsbestimmungen in unterschiedlichem Maße den Grundsatz wider, dass die Rechtsverbindlichkeit einer Regel für eine Partei davon abhängt, ob ihr Gegner dieselbe Regel akzeptiert und angewendet hat. So enthalten einige Kriegsrechtsverträge eine "allgemeine Teilnahme Klausel", d.h. eine Klausel, die besagt, dass der Vertrag nur dann auf einen bewaffneten Konflikt anwendbar ist, wenn alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auch Vertragsparteien sind.¹⁰⁷ Eine Reihe von Verträgen über das Recht der

Sie *bekräftigen*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle möglichen Schritte unternehmen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilisten, insbesondere von Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, *fordern* alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten nachzukommen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilisten zu gewährleisten, und *erkennen an*, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere der Zivilisten durch die ISAF ständig überwacht und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berichtet wird. und verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit der ISAF-Zelle zur Erfassung ziviler Opfer").

¹⁰⁴ Siehe § 18.12 (U.N. Sicherheitsrat und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹⁰⁵ Siehe § 15.2.3 (Das Recht der Neutralität nach der Charta der Vereinten Nationen).

¹⁰⁶ Siehe § 11.1.2.5 (Besatzung und Resolutionen des UN-Sicherheitsrates).

¹⁰⁷ Zum Beispiel, HAGUE IV art. 2 ("Die Bestimmungen der in Artikel 1 genannten Verordnungen sowie dieses Übereinkommens sind nur zwischen Vertragsmächten anwendbar, und auch dann nur, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien des Übereinkommens sind."); HAGUE V Art. 20 ("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nur anwendbar zwischen Vertragsmächten, und nur dann, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien sind"); HAGUE IX art. 8 ("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nur zwischen Vertragsmächten anwendbar, und auch dann nur, wenn alle kriegführenden Parteien des Übereinkommens sind."); HAGUE XIII Art. 28 ("Die Bestimmungen dieses

Übereinkommens sind nur zwischen den Vertragsmächten anwendbar, und auch nur dann, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien des Übereinkommens sind."); 1929
GPW art. 82 ("Die Bestimmungen dieser Konvention müssen von den Hohen Vertragsparteien unter allen Umständen beachtet werden. Ist in Kriegszeiten einer der Kriegführenden nicht Vertragspartei der Konvention, so bleiben ihre Bestimmungen dennoch zwischen den Kriegführenden, die Vertragsparteien sind, in Kraft."); 1929
GWS Art. 25 ("Die Bestimmungen dieses Abkommens sind von den Hohen Vertragsparteien unter allen Umständen zu beachten. Wenn,

Neutralität haben eine solche Klausel.¹⁰⁸ In anderen Verträgen ist festgelegt, dass, wenn sich sowohl Vertragsparteien als auch Nichtvertragsparteien eines Vertrags in einem bewaffneten Konflikt befinden, die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen an den Vertrag gebunden bleiben, nicht aber in Bezug auf Staaten, die nicht Vertragsparteien sind.¹⁰⁹ Die Verträge sehen auch vor, dass, wenn ein Staat, der sich in einem bewaffneten Konflikt befindet, keine Vertragspartei ist, aber die Bestimmungen des Vertrags akzeptiert und anwendet, die Vertragsparteien in Bezug auf diesen Staat durch den Vertrag gebunden sind.¹¹⁰

Diese Bestimmungen bestimmen jedoch nur die Anwendung des Vertrages als Vertragsrecht und nicht als Völkergewohnheitsrecht. Obwohl beispielsweise nicht alle Parteien des Zweiten Weltkriegs Vertragsparteien von Haag IV waren (und somit die Anforderungen der allgemeinen Teilnahme Klausel von Haag IV nicht erfüllten), wurden die humanitären Schutzbestimmungen von Haag IV als eine Angelegenheit des Völkergewohnheitsrechts betrachtet.¹¹¹

3.6.2 Reziprozität bei der Durchsetzung des Kriegsrechts. Die Gegenseitigkeit kann sich in der Durchsetzung des Kriegsrechts widerspiegeln. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit spiegelt sich beispielsweise im Konzept der Vergeltung wider, das es einem Kriegsteilnehmer unter sehr begrenzten Umständen erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, die andernfalls unrechtmäßig wären, um einen Rechtsbruch des Feindes zu beheben.¹¹² Die Verbote von Repressalien im Kriegsrecht können jedoch auch so verstanden werden, dass sie wichtige Einschränkungen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bei der Durchsetzung des Kriegsrechts widerspiegeln.¹¹³

Die Gegenseitigkeit spiegelt sich auch im Grundsatz des *tu quoque* wider, der die Möglichkeit eines Staates einschränken kann, ein bestimmtes Verhalten seines Gegners für rechtswidrig zu erklären und zu bestrafen, wenn dieser Staat beschlossen hat, seinen Streitkräften zu gestatten, sich an demselben Verhalten zu beteiligen.¹¹⁴

Selbst wenn die Anwendung einer kriegsrechtlichen Vorschrift nicht von der Gegenseitigkeit abhängt, so

Ist ein Krieg führender Staat in Kriegszeiten nicht Vertragspartei des Übereinkommens, so bleiben dessen Bestimmungen dennoch in Kraft, da zwischen allen kriegführenden Parteien, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind").

¹⁰⁸ Siehe § 15.1.4 (Anwendung von Verträgen über Neutralität und Völkergewohnheitsrecht).

¹⁰⁹ Siehe z. B. GPW Art. 2 ("Auch wenn eine der streitenden Mächte nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, bleiben die Mächte, die Vertragsparteien sind, in ihren gegenseitigen Beziehungen durch dieses Übereinkommen gebunden"); GWS-SEA art. 2 (derselbe); GPW art. 2 (derselbe); GC art. 2 (dasselbe); CCW art. 7(1) ("Ist eine der Konfliktparteien nicht durch ein beigefügtes Protokoll gebunden, so bleiben die durch dieses Übereinkommen und das beigefügte Protokoll gebundenen Parteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch sie gebunden. gegenseitigen Beziehungen.").

¹¹⁰ Siehe CCW Art. 7(2) ("Jede Hohe Vertragspartei ist durch diese Konvention und jedes ihr beigefügte Protokoll, das für sie in Kraft ist, in jeder in Artikel 1 bezeichneten Lage gegenüber jedem Staat gebunden, der nicht Vertragspartei dieser Konvention oder durch das betreffende beigefügte Protokoll gebunden ist, wenn dieser diese Konvention oder das betreffende Protokoll annimmt und anwendet und dies dem Verwahrer notifiziert"); GWS Art. 2 ("Auch wenn eine der streitenden Mächte nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, sind die Mächte, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind ..., weiterhin durch das Übereinkommen gebunden. Übereinkommen im Verhältnis zu der genannten Macht, wenn diese die Bestimmungen des Übereinkommens annimmt und anwendet"); GWS-SEA Art. 2 (derselbe); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (gleichlautend).

¹¹¹ *Siehe* § 19.8.2.1 (Haager IV und Völkergewohnheitsrecht).

¹¹² *Siehe* § 18.18 (Repressalien).

¹¹³ *Siehe* § 18.18.3 (Vertragliche Verbote von Repressalien). *Siehe auch* Art. 60(5) ("Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person, die in Verträgen mit humanitärem Charakter enthalten sind, insbesondere für Bestimmungen, die jede Form von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind").

¹¹⁴ *Siehe* § 18.21.2 (Tu Quoque).

Recht kann die Gegenseitigkeit ein wichtiges praktisches Mittel sein, um die Einhaltung des Kriegsrechts durch den Gegner zu fördern.¹¹⁵

3.6.3 Kriegsrechtsregeln können Gegenseitigkeit einschließen. Abgesehen von der Frage, ob die Regeln anwendbar sind, kann die Reziprozität in die Anwendung bestimmter Kriegsrechtsregeln einbezogen werden. Mit anderen Worten, eine Kriegsrechtsregel kann je nach dem Verhalten des Gegners unterschiedlich funktionieren.

3.6.3.1 Reziprozität - "Goldene Regel". Der Grundsatz der Gegenseitigkeit kann so verstanden werden, dass er sich in kriegsrechtlichen Regeln widerspiegelt, die die goldene Regel widerspiegeln.¹¹⁶ So beruht beispielsweise die Behandlung von Kriegsgefangenen auf dem Grundsatz, dass Kriegsgefangene so behandelt werden sollten, wie die festhaltende Macht die Behandlung ihrer vom Feind festgehaltenen Truppen wünschen würde.¹¹⁷ Auch bei der Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen ist zu erwarten, dass das Verhalten jeder Vertragspartei in Bezug auf die Rückführung von Kriegsgefangenen angemessen ist und weitgehend dem Verhalten der anderen Vertragspartei entspricht.¹¹⁸

3.6.3.2 Nutzen-Belastungs-Prinzip in kriegsrechtlichen Vorschriften. In einigen Fällen verlangt das Kriegsrecht, dass diejenigen, die bestimmte kriegsrechtliche Vorteile in Anspruch nehmen wollen, auch bestimmte Belastungen als Voraussetzung für den Erhalt dieser Vorteile akzeptieren.¹¹⁹ So müssen beispielsweise Milizen und Freiwilligenkorps, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts die Privilegien des Kombattantenstatus anstreben, bestimmte Bedingungen erfüllen (z. B. Durchführung ihrer Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges), bevor sie diese Privilegien erhalten.¹²⁰ Außerdem dürfen Lazarettships und Küstenrettungsboote nicht zu militärischen Zwecken eingesetzt werden, um ihren Schutz vor Gefangennahme und Angriffen zu erhalten.¹²¹ Ebenso dürfen Kulturgüter nicht für militärische Zwecke verwendet werden, um einen besonderen Schutz zu erhalten.¹²²

¹¹⁵ Siehe § 18.2.2 (Ermutigung zur gegenseitigen Einhaltung durch den Gegner).

¹¹⁶ Siehe J. Pictet, *The Principles of International Humanitarian Law*, 6 INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS 455, 462 (Sept. 1966) ("Das humanitäre Recht erhält seine Impulse von der Moralwissenschaft, die sich in einem Satz zusammenfassen lässt: 'Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu'. Darin kristallisiert sich die Weisheit der Völker und ist das Geheimnis des Glücks, oder zumindest der besten Gesellschaftsordnung. Dieses grundlegende Gebot findet sich in fast identischer Form in allen großen Religionen, den brahmanischen, buddhistischen, christlichen, konfuzianischen, islamischen, jüdischen und taoistischen. Es ist auch die Hauptstütze der Positivisten, die sich nicht auf die Gebote einer bestimmten Religion stützen, sondern auf die sozialen Tatsachen, die sie objektiv und allein durch ihre eigenen Überlegungen betrachten.").

¹¹⁷ Siehe § 9.2.5 (Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Kriegsgefangenen).

¹¹⁸ Siehe § 9.37.1 (Vereinbarungen über die Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen).

¹¹⁹ Siehe z. B. *Al Warafi v. Obama*, 716 F.3d 627, 631-32 (D.C. Cir. 2013) ("Die Genfer Konventionen und ihre Kommentare bieten einen Fahrplan für die Festlegung des Schutzstatus. Wie das Bezirksgericht feststellte, diente Al Warafi als Teil der Taliban. Die Taliban haben sich nicht an den in den Konventionen festgelegten Fahrplan gehalten und haben Al Warafi nicht an sein Ziel gebracht. ... Ohne die Einhaltung der Anforderungen der Genfer Konventionen hat das Personal der Taliban keinen Anspruch auf den Schutz der Konvention."); Jack L. Goldsmith III, Assistant Attorney General, *"Protected Person"-Status im besetzten Irak gemäß der Vierten Genfer Konvention*, 18. März 2004, 28 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 35, 53-57 (erläutert "die grundlegenden Prinzipien der Genfer Konventionen

Grundsatz, dass die Kriegsparteien die Lasten der Konventionen akzeptieren müssen, um deren Vorteile in Anspruch

nehmen zu können").

¹²⁰ *Siehe* § 4.6 (Andere Milizen und Freiwilligenkorps).

¹²¹ *Siehe* § 5.18.8.2 (Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - Keine Nutzung für militärische Zwecke).

¹²² *Siehe* § 7.12.2.2 (Keine Verwendung für militärische Zwecke).

Ein weiteres Beispiel: Die Rechte und Pflichten von Kriegsparteien und Neutralen nach dem Neutralitätsrecht können als korrelativ oder reziprok verstanden werden. So kann beispielsweise die gültige Geltendmachung der Rechte eines Neutralen davon abhängen, ob er seine entsprechenden neutralen Pflichten erfüllt hat.¹²³

3.6.3.3 *Kriegsrechtliche Pflichten, die durch entsprechende Pflichten des Gegners verstärkt werden.* In ähnlicher Weise kann die Fähigkeit einer Partei, eine bestimmte Pflicht zu erfüllen, davon beeinflusst werden, ob ihr Gegner eine entsprechende Pflicht erfüllt hat. So kann beispielsweise die Fähigkeit einer Partei, bei der Durchführung von Angriffen zu diskriminieren, davon abhängen, ob ihr Gegner seine militärischen Ziele ordnungsgemäß von der Zivilbevölkerung und anderen geschützten Personen und Objekten unterschieden hat.¹²⁴

3.7 ANWENDUNG VON REGELN DURCH ANALOGIE

In manchen Fällen kann eine speziell für eine bestimmte Situation entwickelte Regel eine nützliche und angemessene Norm für eine andere Situation sein. Dies wird manchmal als analoge Anwendung einer Regel bezeichnet.

In einigen Fällen besteht eine vertragliche Verpflichtung zur analogen Anwendung von Vorschriften; in anderen Fällen kann es angemessen sein, kriegsrechtliche Vorschriften analog anzuwenden, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung dazu besteht.

3.7.1 *Vertragserfordernis der analogen Anwendung von Regeln.* Die analoge Anwendung kriegsrechtlicher Vorschriften ist manchmal durch eine Vertragsbestimmung vorgeschrieben.

Nach den Genfer Konventionen von 1949 müssen beispielsweise neutrale oder nicht kriegführende Staaten die Vorschriften über die Behandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen analog anwenden, wenn sie diese Personen im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht internieren.¹²⁵ Ebenso gelten die Regeln der Genfer Konvention für Strafverfahren gegen geschützte Personen in besetzten Gebieten analog für Verfahren gegen Internierte, die sich im Staatsgebiet der festhaltenden Macht befinden.¹²⁶

3.7.2 *Beispiele für kriegsrechtliche Vorschriften und Bereiche, in denen solche Vorschriften analog angewandt worden sind.* Es gibt andere Situationen, in denen es angemessen sein kann, kriegsrechtliche Vorschriften analog anzuwenden, auch wenn es keine vertragliche Verpflichtung dazu gibt. So kann es beispielsweise angemessen sein, die GWS- und GWS-See-Regeln für die respektvolle Behandlung und den Umgang mit feindlichen militärischen Toten auf alle Personen anzuwenden.¹²⁷ Weitere Beispiele für kriegsrechtliche Vorschriften und Situationen, in denen eine analoge Anwendung dieser Vorschriften angebracht sein kann, sind unter anderem: (1) die Anwendung von Jus-in-Bello-Regeln in bestimmten Situationen, an denen neutrale oder nicht kriegführende Staaten beteiligt sind; (2) die Anwendung von Kriegsrechtsregeln mit humanitärer Zielsetzung in Situationen außerhalb des Kontextes eines bewaffneten Konflikts; (3)

¹²³ Siehe § 15.3.3 (Korrelative oder wechselseitige Natur der Rechte und Pflichten nach dem Neutralitätsgesetz).

¹²⁴ Siehe § 2.5.5 (Verstärkte Pflichten - Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen und Unterscheidung der eigenen Personen und Objekte).

¹²⁵ *Siehe* § 15.16.3.1 (Bereitstellung von POW-Behandlung und analoge Anwendung von GWS und GWS-Sea).

¹²⁶ *Siehe* § 10.29 (Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

¹²⁷ *Siehe* § 7.7 (Behandlung und Umgang mit feindlichen militärischen Toten).

die Anwendung besatzungsrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Situationen, die keine kriegerische Besetzung darstellen, und (4) die Anwendung bestimmter Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts in Situationen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts.

3.7.2.1 *Jus-in-bello-Regeln und Situationen, an denen neutrale oder nicht kriegführende Staaten beteiligt sind.* Obwohl die Staaten Jus-in-Bello-Regeln entwickelt haben, um die Beziehungen zwischen Feinden zu regeln, können einige Jus-in-Bello-Regeln analog auf andere Situationen angewandt werden, beispielsweise auf die Beziehungen zwischen einem kriegführenden und einem neutralen Staat oder zwischen Mitkriegsführern. So könnte ein Krieg führender Staat zum Beispiel angemessene Vorkehrungen treffen, um die Zivilbevölkerung eines neutralen oder mit ihm verfeindeten Staates vor seinen militärischen Operationen zu schützen, auch wenn solche Maßnahmen nach dem Kriegsrecht nicht erforderlich sind.¹²⁸ Auch wenn der GC bestimmte Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Definition des Begriffs "geschützte Person" ausschließt, kann es angemessen sein, diesen Personen die für geschützte Personen geltenden Behandlungsstandards zu gewähren.¹²⁹

3.7.2.2 *Kriegsrechtsregeln und militärische Operationen außerhalb eines bewaffneten Konflikts.* Da die Regeln des Kriegsrechts häufig elementare Erwägungen der Menschlichkeit widerspiegeln, kann es angemessen sein, diese Normen auf militärische Operationen außerhalb des Kontextes eines bewaffneten Konflikts anzuwenden.¹³⁰

3.7.2.3 *Besatzungsrecht und Situationen, die keine kriegerische Besetzung darstellen.* Das Besatzungsrecht kann auch einen nützlichen Rahmen für bestimmte Situationen bieten, auf die es nicht unbedingt anwendbar ist.¹³¹ So kann es beispielsweise für einen Staat, der das Gebiet eines Verbündeten von der feindlichen Kontrolle befreit, angemessen sein, bis zu einer Vereinbarung mit der verbündeten Regierung die Regeln des kriegerischen Besatzungsrechts analog auf die Verwaltung dieses Gebiets anzuwenden.¹³²

3.7.2.4 *Regeln für internationale bewaffnete Konflikte und Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.* Die für internationale bewaffnete Konflikte geltenden Rechtsvorschriften können manchmal angewandt werden

¹²⁸ *Zum Beispiel:* DEPARTMENT OF THE AIR FORCE, HAUPTQUARTIER DER PAZIFISCHEN LUFTSTREITKRÄFTE, DIREKTION FÜR OPERATIONS ANALYSIS, *Project CHECO [Contemporary Historical Examination of Current Operations] Report, Rules of engagement, November 1969-September 1972* (Mar. 1, 1973), *abgedruckt in* CONGRESSIONAL RECORD S3011, S3014 (Mar. 18, 1985) ("Der Plan für den Einmarsch in Kambodscha war ein streng gehütetes Geheimnis, das zeitlich mit der Ankündigung des Präsidenten zusammenfallen sollte. Erst am 27. April [1970] wurde die 7AF angewiesen, mit der endgültigen Planung zu beginnen. Es blieb also keine Zeit, um neue ROE für das [neutrale] Kambodscha zu koordinieren. Stattdessen wies die 7AF ihre Piloten an, die normalen Regeln für Südvietnam zu befolgen und äußerste Wachsamkeit walten zu lassen, um den Abwurf von Munition auf das Franklin Roosevelt, Botschaft an Winston Churchill, *abgedruckt in* WINSTON CHURCHILL, CLOSING THE RING 467-68 (1985) ("Ich teile voll und ganz Ihre Trauer über den Verlust von Menschenleben unter den Franzosen Bevölkerung im Zusammenhang mit unseren Luftvorbereitungen für "Overlord". Ich teile mit Ihnen die Genugtuung darüber, dass alles getan wird, um die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung so gering wie möglich zu halten. Keine Möglichkeit, die negative Meinung der Franzosen zu mildern, sollte übersehen werden, immer vorausgesetzt, dass unsere Wirksamkeit gegen den Feind in dieser entscheidenden Zeit nicht verringert wird. So bedauerlich der damit verbundene Verlust von Zivilistenleben auch ist, bin ich nicht bereit, den verantwortlichen Befehlshabern aus dieser Entfernung irgendeine Einschränkung militärischer Maßnahmen aufzuerlegen, die ihrer

Meinung nach dem Erfolg von 'Overlord' entgegenstehen oder unseren alliierten Invasionsstreitkräften zusätzliche Verluste an Menschenleben zufügen könnten.").

¹²⁹ *Siehe* Abschnitt 10.3.3 (Kategorien von Staatsangehörigen, die ausdrücklich von der Definition der geschützten Person gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind).

¹³⁰ *Siehe* § 3.1.1.2 (Anwendung von Kriegsrechtsnormen als Spiegelbild rechtlicher Mindeststandards).

¹³¹ *Siehe* § 11.1.3 (Anwendung des Besatzungsrechts auf Situationen, die keine kriegerische Besatzung darstellen).

¹³² *Siehe* § 11.1.3.2 (Befreiung von befreundetem Territorium).

in Analogie zu nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.¹³³

3.8 ENDE DER FEINDSELIGKEITEN UND DIE ANWENDUNG DES KRIEGSRECHTS

Im Allgemeinen werden die kriegsrechtlichen Vorschriften für die Durchführung von Feindseligkeiten nicht mehr angewendet, wenn die Feindseligkeiten beendet sind. Bestimmte Pflichten, die während der Feindseligkeiten entstanden sind, können jedoch nach Beendigung der Feindseligkeiten fortbestehen, und bestimmte neue Pflichten entstehen bei Beendigung der Feindseligkeiten.

3.8.1 Allgemeine Beendigung der Anwendung des Kriegsrechts bei Beendigung der Feindseligkeiten. Feindseligkeiten enden, wenn die gegnerischen Parteien beschließen, die Feindseligkeiten zu beenden, und dies auch tatsächlich tun, d. h. wenn weder die auf Vorsatz noch auf Handlung beruhenden Kriterien für das Bestehen von Feindseligkeiten erfüllt sind.¹³⁴ Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen von Feindseligkeiten weiterhin erfüllt sind, kann natürlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Feindseligkeiten beendet sind.¹³⁵ Feindseligkeiten können zum Beispiel beendet werden durch:

- eine Vereinbarung zur Beendigung von Feindseligkeiten, normalerweise in Form eines Friedensvertrags;
- einseitige Erklärung einer der Parteien zur Beendigung des Krieges, sofern die andere Partei die Feindseligkeiten nicht fortsetzt oder sich anderweitig weigert, die Handlung ihres Feindes anzuerkennen;
- die vollständige Unterwerfung eines feindlichen Staates und seiner Verbündeten; oder
- eine einfache Einstellung der Feindseligkeiten.¹³⁶

3.8.1.1 Abkommen zur Beendigung von Feindseligkeiten. Die Konfliktparteien haben oft Friedensverträge ausgehandelt, um die Feindseligkeiten zu beenden.¹³⁷ Waffenstillstandsabkommen, d. h. vorübergehende Waffenstillstände, sind

¹³³ Siehe § 17.2.2.3 (Anwendung der IAC-Regeln durch Analogie).

¹³⁴ Siehe § 3.4 (Wann gelten die Regeln des *Jus in Bello*).

¹³⁵ David Kris, Stellvertretender Generalstaatsanwalt, *Antwort auf Fragen von Mitgliedern nach der Anhörung, Fragen von Herrn Skelton, Reforming the Military Commissions Act of 2006 and Detainee Policy: Hearing Before the Committee on Armed Services, U.S. House of Representatives, 111th Congress, 1st Session, 77 (Jul. 24, 2009)* ("Wir glauben zumindest, dass aktive Feindseligkeiten fortgesetzt werden - und die Inhaftierung von feindlichen Kräften genehmigt wird - solange die Vereinigten Staaten in aktive Kampfhandlungen gegen solche Kräfte verwickelt sind. Bei der Feststellung, dass die aktiven Feindseligkeiten beendet sind, würden wir wahrscheinlich Faktoren berücksichtigen, die im Völkerrecht als relevant für das Bestehen eines bewaffneten Konflikts anerkannt sind, einschließlich der Häufigkeit und des Ausmaßes der von den feindlichen Streitkräften ausgeübten Gewalt, des Ausmaßes, in dem sie eine Organisationsstruktur aufrechterhalten und nach einem Plan operieren, der Fähigkeit des Feindes, Waffen zu beschaffen, zu transportieren und zu verteilen, und der Absicht des Feindes, Gewalt auszuüben").

¹³⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶10 ("Das Recht der Landkriegsführung ist im Allgemeinen nicht mehr anwendbar bei: a. Beendigung eines Krieges durch Vereinbarung, normalerweise in Form eines Friedensvertrages;

oder *b.* Die Beendigung eines Krieges durch einseitige Erklärung einer der Parteien, vorausgesetzt, dass die andere Partei die Feindseligkeiten nicht fortsetzt oder sich anderweitig weigert, die Handlung ihres Feindes anzuerkennen; oder *c.* Die vollständige Unterwerfung eines feindlichen Staates und seiner Verbündeten, wenn sie vor *a* oder *b* erfolgt ist; oder *d.* Die Beendigung eines erklärten Krieges oder bewaffneten Konflikts durch einfache Einstellung der Feindseligkeiten.").

¹³⁷ *Zum Beispiel:* Abkommen über die Beendigung des Krieges und die Wiederherstellung des Friedens in Vietnam, unterzeichnet zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam und der Regierung der Vereinigten Staaten, und die Protokolle zu diesem Abkommen, 27. Januar 1973, T.I.A.S. 7542, 935 UNTS 2, 6; Allgemeines Abkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina, Bosn. & Herz.-Kroat.-F.R.Y., 14. Dezember 1995, 35 I.L.M. 75 (auch bekannt als die Dayton-Abkommen).

über die Einstellung der Feindseligkeiten verhandelt.¹³⁸ Darüber hinaus kann der UN-Sicherheitsrat bestimmte Schritte verlangen, die zur Beendigung der Feindseligkeiten führen.¹³⁹

Bei der Ausarbeitung und Auslegung von Vereinbarungen über die Einstellung von Feindseligkeiten ist es wichtig, die normalerweise für die Einstellung von Feindseligkeiten geltenden Regeln zu kennen. Diese Vereinbarungen können auf Bestimmungen der Genfer Konventionen oder anderer kriegsrechtlicher Instrumente verweisen. Diese Vereinbarungen können die normalerweise auf die Einstellung von Feindseligkeiten anwendbaren Regeln ändern oder ergänzen, z. B. indem sie genau festlegen, wann eine rechtliche Verpflichtung ausgelöst oder erfüllt wird.

3.8.1.2 *Beendigung von Feindseligkeiten ohne schriftliche Vereinbarung.*

Obwohl die Staaten häufig Vereinbarungen zur Beendigung von Feindseligkeiten getroffen haben, ist es möglich, dass Feindseligkeiten auch ohne eine schriftliche oder formelle Vereinbarung beendet werden. Ein bewaffneter Konflikt kann zum Beispiel enden, wenn eine Partei vollständig unterworfen ist.

Es kann schwierig sein, festzustellen, wann ein bewaffneter Konflikt beendet ist, im Gegensatz beispielsweise zu einer Pause in den Feindseligkeiten, in der sich die gegnerischen Streitkräfte lediglich neu formieren können.¹⁴⁰ Die Feindseligkeiten gelten im Allgemeinen nicht als eingestellt, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, es sei denn, die Bedingungen lassen eindeutig erkennen, dass sie nicht wieder aufgenommen werden, oder es ist eine Zeitspanne verstrichen, die eine Wiederaufnahme unwahrscheinlich macht.¹⁴¹

3.8.2 Nach den Feindseligkeiten fortbestehende Pflichten. Nach dem Kriegsrecht können bestimmte Pflichten, die während der Feindseligkeiten entstanden sind, nach Beendigung der Feindseligkeiten fortbestehen. So sind beispielsweise Kriegsgefangene von dem Zeitpunkt an, an dem sie in die Gewalt des Feindes fallen, bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Rückführung durch das Kriegsvölkerrecht geschützt.¹⁴² Ebenso genießen geschützte Personen, deren Freilassung, Rückführung oder Wiedereinsetzung nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen erfolgen kann, weiterhin den Schutz des GG.¹⁴³ Darüber hinaus können die besatzungsrechtlichen Pflichten nach Beendigung der Feindseligkeiten fortbestehen.¹⁴⁴

3.8.3 Pflichten bei Beendigung der Feindseligkeiten. Bestimmte Verpflichtungen werden durch das Ende der Feindseligkeiten ausgelöst. Das Ende der Feindseligkeiten löst zum Beispiel Verpflichtungen hinsichtlich der Kennzeichnung aus

¹³⁸ Siehe § 12.11.1.2 (Waffenstillstand als Aussetzung der Feindseligkeiten und nicht als Friedensvertrag).

¹³⁹ Siehe § 12.14 (Waffenstillstandsabkommen des UN-Sicherheitsrates).

¹⁴⁰ Mr. Seward, Secretary of State, to Mr. Goni, Spanish Minister, Jul. 22, 1868, VII MOORE'S DIGEST 336 ("Es ist sicher, dass ein Kriegszustand ohne eine verbindliche Kriegserklärung herbeigeführt werden kann, und andererseits kann der Friedenszustand durch eine lange Aussetzung der Feindseligkeiten wiederhergestellt werden, ohne dass ein Friedensvertrag geschlossen wird.

Die Geschichte ist voll von solchen Vorkommnissen. Welcher Zeitraum der Aussetzung des Krieges notwendig ist, um die Vermutung der Wiederherstellung des Friedens zu rechtfertigen, ist noch nie festgelegt worden und muss in jedem Fall unter Berücksichtigung der Begleitumstände bestimmt werden").

¹⁴¹ Manley O. Hudson, *The Duration of the War Between the United States and Germany*, 39 HARVARD LAW REVIEW 1020, 1029-30 (1926) ("Wenn ein Krieg durch eine bloße Einstellung der Feindseligkeiten beendet werden kann, muss die Einstellung der Feindseligkeiten entweder unter solchen Bedingungen erfolgen, dass klar ist, dass sie nicht wieder aufgenommen werden, oder es muss ein Zeitablauf bestehen, der die Unwahrscheinlichkeit einer Wiederaufnahme anzeigt").

¹⁴² *Siehe* § 9.3.6 (Beginn und Dauer des Kriegsgefangenenstatus und der Behandlung).

¹⁴³ *Siehe* § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Status einer geschützten Person).

¹⁴⁴ *Siehe* § 11.3.2 (Dauer der GC-Verpflichtungen im Falle eines besetzten Gebietes).

Minenfelder, Entminung und Räumung nicht explodierter Kampfmittel.¹⁴⁵ Darüber hinaus müssen Kriegsgefangene und geschützte Personen im Allgemeinen freigelassen und an die Konfliktpartei zurückgegeben werden, der sie angehören.¹⁴⁶

3.9 KRIEGSRECHTLICHE PFLICHTEN AUCH IM FRIEDEN ANWENDBAR

Einige kriegsrechtliche Verpflichtungen gelten auch im Frieden, d.h. auch dann, wenn sich ein Staat nicht in einem bewaffneten Konflikt befindet. Zum Beispiel müssen die Staaten:

- Verbreitung von Informationen über das Kriegsrecht;¹⁴⁷
- ihre Streitkräfte im Einklang mit dem Kriegsrecht auszubilden;¹⁴⁸
- Anweisungen und Vorschriften für ihre Streitkräfte in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht zu erlassen;¹⁴⁹
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit neuer Waffen;¹⁵⁰
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung des Schutzes von Kulturgütern zu treffen;¹⁵¹ und
- andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung und Durchsetzung von Kriegsrechtsverträgen zu gewährleisten.¹⁵²

Staaten, die sich im Frieden befinden, haben gegenüber Staaten, die sich im Krieg befinden, neutralitätsrechtliche Verpflichtungen.¹⁵³

¹⁴⁵ Siehe § 6.12.12.2 (Räumung von Minenfeldern, verminten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen nach den Feindseligkeiten); § 6.20.5 (Verpflichtungen nach dem VN-Kriegsverbrecherprotokoll über explosive Kampfmittelrückstände, die durch die Beendigung aktiver Feindseligkeiten ausgelöst werden).

¹⁴⁶ Siehe § 9.37 (Freilassung und Repatriierung nach Feindseligkeiten); § 10.35 (Freilassung, Rückkehr, Repatriierung von Internierten nach Beendigung der Feindseligkeiten); § 11.11.8 (Behandlung von angeklagten und verurteilten geschützten Personen nach Beendigung der Besatzung).

¹⁴⁷ Siehe § 18.6.1 (Allgemeine Verbreitung und Studium von Verträgen).

¹⁴⁸ Siehe § 18.6.2 (Besondere Unterweisung oder Schulung).

¹⁴⁹ Siehe § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹⁵⁰ Siehe § 6.2 (DoD-Politik zur Überprüfung der Legalität von Waffen).

¹⁵¹ Siehe Abschnitt 5.18.2.1 (Verpflichtungen in Friedenszeiten zur Vorbereitung auf die Sicherung von Kulturgütern).

¹⁵² Siehe § 18.1.2 (Nationale Verpflichtungen zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹⁵³ Siehe § 15.1.1 (Angelegenheiten, die vom Neutralitätsgesetz behandelt werden).

IV - Personenkategorien

Kapitel Inhalt

- 4.1 Einführung
- 4.2 Die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung
- 4.3 Rechtmäßige Kombattanten und nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer
- 4.4 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten
- 4.5 Bewaffnete Streitkräfte eines Staates
- 4.6 Andere Milizen und Freiwilligenkorps
- 4.7 *Levée en Masse*
- 4.8 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Zivilpersonen
- 4.9 Militärisches medizinisches und religiöses Personal
- 4.10 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von medizinischem und religiösem Militärpersonal
- 4.11 Bevollmächtigte Mitarbeiter von freiwilligen Hilfsorganisationen
- 4.12 Mitarbeiter einer anerkannten Hilfsorganisation eines neutralen Landes
- 4.13 Medizinisches Hilfspersonal
- 4.14 Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern wahrnimmt
- 4.15 Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten
- 4.16 Besatzungen von Schiffen der Handelsmarine oder zivilen Luftfahrzeugen
- 4.17 Spione, Saboteure und andere Personen, die ähnliche Handlungen hinter feindlichen Linien begehen
- 4.18 Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen
- 4.19 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von unprivilegierten Kriegsteilnehmern
- 4.20 Kinder
- 4.21 Söldner
- 4.22 AP I Bestimmungen zum Personal des Zivilschutzes
- 4.23 Beamte der Strafverfolgungsbehörden
- 4.24 Journalisten
- 4.25 Delegierte oder Vertreter der Schutzbefohlenen
- 4.26 IKRK und andere unparteiische humanitäre Organisationen
- 4.27 Bestimmung des Status von Häftlingen in Zweifelsfällen

4.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit den verschiedenen Personenkategorien nach dem Kriegsrecht. Das Kriegsrecht hat einen Rahmen von Personenklassen geschaffen, um die Kämpfe zwischen gegnerischen Streitkräften einzugrenzen und damit die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen.¹

Dieses Kapitel befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit den verschiedenen kriegsrechtlichen Personenkategorien, darunter: (1) wer zu den verschiedenen Kategorien wie "Kombattant" und "Zivilist" gehört; (2) die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Personen in jeder Kategorie; und (3) wie bestimmte faktische Personenkategorien wie Journalisten, Polizeibeamte oder Kindersoldaten in die verschiedenen Kategorien fallen und

¹ *Siehe* § 2.5.1 (Unterscheidung als Rahmen der rechtlichen Klassen).

nach dem Kriegsrecht behandelt werden.

In diesem Kapitel wird kurz auf spezifische Vorschriften eingegangen, die sich auf die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von Personen in den verschiedenen Klassen beziehen, um einen Überblick über die jeweilige Klasse zu geben. Weitere Informationen zu den einzelnen Vorschriften finden Sie in den Abschnitten mit Querverweisen, in denen die jeweiligen Vorschriften behandelt werden.²

4.1.1 Allgemeine Hinweise zur Terminologie für Personen im Kriegsrecht. Die Begriffe im Kriegsrecht, die verschiedene Klassen von Personen beschreiben, werden oft in verwirrender und widersprüchlicher Weise verwendet. Obwohl das Bemühen um eine einheitliche Verwendung von Begriffen innerhalb des DoD die Verwirrung verringert, ist das Verständnis der materiellen Normen, die für eine Person unter den jeweiligen Umständen gelten, wichtiger als die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung oder eines bestimmten Klassifizierungssystems.

4.1.1.1 Ein und derselbe Begriff wird mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Manchmal wird ein und derselbe Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt. So kann beispielsweise eine Person als "Kombattant" in dem Sinne gelten, dass sie zum Ziel eines Angriffs gemacht werden kann, aber sie ist nicht unbedingt ein "Kombattant" in dem Sinne, dass sie das Privileg hat, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen.³

Ebenso könnte eine Quelle den Begriff "Nichtkombattant" für alle Personen verwenden, die keine Kombattanten sind, einschließlich der Personen, die sich "*hors de combat*" befinden, und der Zivilisten.⁴ In einer anderen Quelle könnte der Begriff "Nichtkombattant" speziell für Personen verwendet werden, die den Streitkräften angehören, aber keine Kombattanten sind.⁵ In der Vergangenheit haben einige Kommentatoren den Begriff "Nichtkombattanten" der Streitkräfte verwendet, um alle Angehörigen der Streitkräfte zu bezeichnen, die zur Unterstützung des Kampfdienstes oder zur Aufrechterhaltung des Dienstes dienen.⁶ Im heutigen Sprachgebrauch sollte der Begriff "Nichtkombattant" jedoch generell für medizinisches und religiöses Personal der Streitkräfte verwendet werden,⁷.

² Siehe § 1.2.3 (Verwendung von Querverweisen in diesem Handbuch).

³ Siehe § 4.3.2 (Kämpfer - Anmerkungen zur Terminologie).

⁴ Siehe z. B. L.C. GREEN, THE CONTEMPORARY LAW OF ARMED CONFLICT 88 (2. Aufl., 2000) ("Staatsangehörige der gegnerische Partei wird normalerweise in Kombattanten und Nichtkombattanten eingeteilt, wobei letztere einige Mitglieder der Streitkräfte - Geistliche, medizinisches Personal und *Hors de combat* - einschließen"); LIEBER CODE art. 19 ("Die Befehlshaber unterrichten, wann immer dies zulässig ist, den Feind über ihre Absicht, einen Ort zu bombardieren, damit die Nichtkombattanten und die insbesondere die Frauen und Kinder, können vor Beginn des Bombardements entfernt werden.").

⁵ Siehe z.B. HAGUE IV REG. art. 3 ("Die Streitkräfte der kriegführenden Parteien können aus Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben beide das Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden").

⁶ Siehe z.B. GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 56 ("Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten innerhalb der Streitkräfte muss so verstanden werden, dass sie der Unterscheidung zwischen kämpfenden Truppen und Truppen in Diensteinheiten entspricht. Die kämpfenden Truppen einer Armee führen die eigentlichen militärischen Operationen durch, während die diensthabenden Truppen den Bedürfnissen der ersteren dienen und ihre verschiedenen Anforderungen erfüllen. Die Haager Regeln definieren die Elemente der beiden Klassen nicht, aber zu den Kämpfern gehören Infanterie, Kavallerie, gepanzerte Truppen und dergleichen, deren Aufgabe es ist, den Feind zu bekämpfen, sowie Artillerie, Pioniere, Signale und andere, deren Aufgabe es ist, solche

Aktionen zu unterstützen. Zu den Nichtkombattanten gehört das Personal der verschiedenen "Dienste", zu denen (*unter anderem*) Sanitäter, Seelsorger, Veterinäre, Gräber, Soldat, Postbeamte, Arbeitskräfte, Versorgungspersonal, Transportpersonal, Ordnungskräfte, Provost, Juristen und Soldaten gehören. Regierungseinheiten."); GWS-KOMMENTAR 223 Fußnote 4 ("In der korrekten Terminologie umfassen 'Streitkräfte' jedoch 'Kombattanten' (d.h. Soldaten mit Waffen) und 'Nichtkombattanten' (die nicht nur medizinisches Personal, sondern auch verschiedene andere Armeedienste umfassen, die nicht zum Tragen von Waffen herangezogen werden)").

⁷ *Siehe* § 4.9 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal).

kann auch die Kämpfer umfassen, die *außer Gefecht* gesetzt sind.⁸

4.1.1.2 Unterschiedliche Begriffe zur Beschreibung desselben Konzepts.

Verschiedene Rechtsquellen können unterschiedliche Begriffe verwenden, um auf dieselbe Kategorie von Personen im Rahmen des Kriegsrechts zu verweisen. So kann in einer Quelle der Begriff "Kriegsteilnehmer" verwendet werden, während in einer anderen Quelle der Begriff "Kombattant" für dieselbe Kategorie von Personen im Rahmen des Kriegsrechts verwendet werden kann.⁹

4.1.2 Klassen und Kategorien sind nur der Ausgangspunkt für die rechtliche Analyse. Bei der Analyse der Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten einer Person nach dem Kriegsrecht ist es wichtig, die spezifische Frage im Lichte der anwendbaren Fakten zu analysieren. Die Bestimmung der Kategorie, in die eine Person fällt, wie z. B. "Kombattant", "Zivilist" oder "unprivilegierter Kriegsteilnehmer", kann nur der erste Schritt in einer rechtlichen Analyse sein. Die Frage, ob eine Person Ziel eines Angriffs sein kann, ob sie festgehalten werden kann, ob sie Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat oder ob sie für ihre Handlungen bestraft werden kann, ist eine ganz andere Frage. Obwohl diese Fragen oft miteinander verbunden sind und mit den allgemeinen Kategorien "Kombattant" und "Zivilist" in Verbindung gebracht werden, erfordert jede Frage eine eigene spezifische Analyse. Diese spezifische Analyse sollte in jedem einzelnen Fall erfolgen, indem die rechtlichen Regeln auf den Sachverhalt angewandt werden, anstatt eine Antwort auf der Grundlage einer schlüssigen Bezeichnung einer Person als beispielsweise "feindlicher Kombattant" abzuleiten.¹⁰ In der Tat könnten einige Personen für bestimmte Zwecke wie "Kombattanten", für andere Zwecke jedoch wie "Zivilisten" behandelt werden.¹¹

4.2 DIE STREITKRÄFTE UND DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Das Kriegsrecht hat anerkannt, dass die Bevölkerung eines feindlichen Staates im Allgemeinen in zwei Klassen unterteilt wird: die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung, die manchmal auch "Kombattanten" bzw. "Zivilisten" genannt werden. Diese Unterteilung ergibt sich aus dem Grundsatz der Unterscheidung.¹²

4.2.1 Entwicklung der Unterscheidung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung. Ein Bürger oder Angehöriger eines Staates, der an einem Konflikt beteiligt ist, kann als Teil eines Staates, der in Feindseligkeiten verwickelt ist, von einem feindlichen Staat den Härten des Krieges ausgesetzt werden.¹³ Da jedoch die gewöhnlichen Mitglieder der Zivilbevölkerung keinen Widerstand leisten, ist seit langem anerkannt, dass es kein Recht gibt, sie zum Ziel eines Angriffs zu machen.¹⁴ Daher,

⁸ Siehe § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

⁹ Siehe § 4.3.2 (Kämpfer - Anmerkungen zur Terminologie).

¹⁰ Siehe § 4.18.1 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Anmerkungen zur Terminologie).

¹¹ Siehe § 4.2.3 (Gemischte Fälle).

¹² Siehe § 2.5 (Unterscheidung).

¹³ Siehe z.B. Johnson v. Eisentrager, 339 U.S. 763, 772-73 (1950) ("Der ausländische Feind ist durch eine Loyalität gebunden, die ihn verpflichtet, keine Gelegenheit auszulassen, um die Sache unseres Feindes voranzutreiben; daher betrachten die Vereinigten Staaten, in der Annahme, dass er seiner Loyalität treu ist, ihn als Teil der feindlichen Ressourcen. Sie ergreifen daher Maßnahmen, um ihn unschädlich zu machen.

von der Begehung feindseliger Handlungen, die ihm als Absicht unterstellt werden, weil sie eine Pflicht gegenüber seinem Souverän sind."); LIEBER CODE art. 21 ("Der Bürger oder Eingeborene eines feindlichen Landes ist also ein Feind, da er zu den Bestandteilen des feindlichen Staates oder der feindlichen Nation gehört, und ist als solcher den Härten des Krieges ausgesetzt").

¹⁴ *Siehe* LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 204 (§57) ("Diejenigen Privatpersonen der Krieg führenden Parteien, die nicht direkt oder indirekt zu den Streitkräften gehören, nehmen nicht daran teil; sie greifen nicht an und verteidigen sich nicht; und deshalb darf kein Angriff auf sie erfolgen."); G. SHERSTON BAKER, II HALLECK'S INTERNATIONAL LAW 15-16

Die Staaten haben sich von den antiken und mittelalterlichen Praktiken des Krieges zwischen ganzen Völkern verabschiedet und den Krieg stattdessen so weit wie möglich als eine Auseinandersetzung zwischen den professionellen Streitkräften der kriegführenden Staaten behandelt.¹⁵ Diese Trennung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung hat die Übel des Krieges erheblich gemildert.¹⁶

4.2.2 Keine Person kann die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten gleichzeitig beanspruchen. Die Klassen der Kombattanten und der Zivilisten haben unterschiedliche Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten; keine Person kann die unterschiedlichen Rechte, die beiden Klassen gewährt werden, gleichzeitig beanspruchen.¹⁷ Beispielsweise kann eine Person nicht das Recht eines Kombattanten beanspruchen, feindliche Truppen anzugreifen, während sie gleichzeitig das Recht eines Zivilisten beansprucht, nicht zum Ziel eines Angriffs zu werden.¹⁸

(20.3) (1908) ("Schwache alte Männer, Frauen und Kinder sowie Kranke fallen unter die allgemeine Beschreibung von Feinden, und wir haben gewisse Rechte über sie als Mitglieder der Gemeinschaft, mit der wir uns im Krieg befinden; aber da sie Feinde sind, die keinen Widerstand leisten, haben wir kein Recht, ihre Personen zu misshandeln oder ihnen gegenüber Gewalt anzuwenden, geschweige denn ihr Leben zu nehmen"); LIEBER CODE arts. 22, 23, 25 (erklärt, dass der Schutz des "unbewaffneten Bürgers", der (Hervorhebung hinzugefügt); VATTEL, DAS RECHT DER VÖLKER 282 (3.8.145) ("Frauen, Kinder, schwache alte Männer und Kranke ... sind Feinde, die keinen Widerstand leisten, und folglich hat der Kriegführende kein Recht, sie zu mißhandeln oder ihnen auf andere Weise Gewalt anzutun, geschweige denn sie zu töten.").

¹⁵ *Siehe z.B.* LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 204 (§57) ("In der Antike und während des größten Teils des Mittelalters war der Krieg eine Auseinandersetzung zwischen den gesamten Bevölkerungen der kriegführenden Staaten. In Kriegszeiten konnte jeder Untertan des einen Krieg führenden Staates, ob bewaffnet und kämpfend oder nicht, ob Mann oder Frau, Erwachsener oder Kleinkind, vom anderen Krieg führenden Staat nach Belieben getötet oder versklavt werden. Aber allmählich entwickelte sich eine mildere und differenziertere Praxis, und heutzutage werden das Leben und die Freiheit solcher privater Untertanen von Kriegführenden, die nicht direkt oder indirekt zu ihren Streitkräften gehören, und, mit gewissen Ausnahmen, ihr Privateigentum durch das Völkerrecht geschützt."); LIEBER CODE art. 22 ("In dem Maße, in dem sich die Zivilisation in den letzten Jahrhunderten weiterentwickelt hat, hat sich jedoch auch die Unterscheidung zwischen der Privatperson, die einem feindlichen Land angehört, und dem feindlichen Land selbst mit seinen bewaffneten Männern ständig weiterentwickelt, insbesondere im Krieg zu Lande. Es hat sich mehr und mehr der Grundsatz durchgesetzt, daß der unbewaffnete Bürger an Person, Eigentum und Ehre so weit geschont werden soll, wie es die Erfordernisse des Krieges zulassen").

¹⁶ *Siehe* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 37 ("Die Trennung von Armeen und friedlichen Einwohnern in zwei verschiedene Klassen ist vielleicht der größte Triumph des Völkerrechts. Seine Wirkung bei der Milderung der Übel des Krieges war unberechenbar."); G. SHERSTON BAKER, II HALLECK'S INTERNATIONAL LAW 20-22 (20.3) (1908) ("But afterwards in In Italien und insbesondere in den rechtlosen Wirren des Feudalzeitalters wurden die Kriege von allen Bevölkerungsschichten geführt, und jeder, der die Fähigkeit hatte, Soldat zu sein, wurde als solcher betrachtet und mit allen Rechten des Krieges ausgestattet. Da nun aber die Kriege von regulären Truppen oder zumindest von regulär organisierten Kräften geführt werden, haben die Bauern, Kaufleute, Fabrikanten, Landwirte und ganz allgemein alle öffentlichen und privaten Personen, die dem normalen Leben nachgehen und sich nicht an militärischen Operationen beteiligen, nichts vom Schwert des Feindes zu befürchten. Solange sie sich aller Feindseligkeiten enthalten, die ihnen auferlegten Militärbeiträge zahlen und sich ruhig der Autorität des Kriegführenden unterwerfen, der sich zufällig im militärischen Besitz ihres Landes befindet, dürfen sie ihr Eigentum behalten und ihren gewöhnlichen Beschäftigungen nachgehen. Dieses System hat die Übel des Krieges stark gemildert, ... ").

¹⁷ *Siehe z.B.* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶60 (Einteilung in "Kriegsgefangene" und "die Zivilbevölkerung Bevölkerung", und stellt fest, dass "jede der vorgenannten Personengruppen unterschiedliche Rechte, Pflichten und

Behinderungen."); 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶8 ("Die feindliche Bevölkerung wird im Krieg in zwei allgemeine Klassen unterteilt, die Streitkräfte und die friedliche Bevölkerung. Beide Klassen haben unterschiedliche Rechte, Pflichten und Behinderungen, und keine Person kann beiden Klassen gleichzeitig angehören."); 1934 RULES OF LAND WARFARE ¶8 (ebenso); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶29 (ebenso).

¹⁸ *Siehe* 1958 UK MANUAL ¶86 ("Es ist einer der Zwecke des Kriegsrechts, sicherzustellen, dass eine Person, die der einen oder der anderen Klasse angehört, darf nicht in den Genuss der Vorrechte beider Klassen kommen. So darf es ihm nicht erlaubt sein, zu töten oder

4.2.3 Gemischte Fälle. Bestimmte Personengruppen lassen sich nicht eindeutig in die Dichotomie von Streitkräften und Zivilbevölkerung, d. h. Kombattanten und Zivilisten, einordnen. Jede dieser besonderen Klassen weist einige Merkmale des Kombattantenstatus und einige Merkmale des Zivilistenstatus auf; in gewisser Hinsicht werden die Personen dieser Klassen wie Kombattanten, in anderer Hinsicht jedoch wie Zivilisten behandelt. Diese Klassen können in drei Gruppen eingeteilt werden: (1) bestimmtes Personal, das humanitäre Aufgaben wahrnimmt; (2) bestimmte autorisierte Unterstützer der Streitkräfte; und (3) unprivilegierte Kriegsteilnehmer.

4.2.3.1 Bestimmtes Personal, das humanitäre Aufgaben wahrnimmt. Bestimmte Personalkategorien haben humanitäre Aufgaben, die sie in Feindseligkeiten verwickeln, aber auch zu einem besonderen Schutz berechtigen:

- militärisches medizinisches und religiöses Personal;¹⁹
- befugte Mitarbeiter von Hilfsorganisationen;²⁰
- Mitarbeiter einer anerkannten Hilfsgesellschaft eines neutralen Landes;²¹
- medizinisches Hilfspersonal;²² und
- Personal, das mit dem Schutz von Kulturgütern befasst ist.²³

4.2.3.2 Bestimmte autorisierte Unterstützer der Streitkräfte. Bestimmte Personengruppen gehören nicht zu den Streitkräften, sind aber dennoch berechtigt, die Streitkräfte im Kampf zu unterstützen:

- Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, aber keine Mitglieder der Streitkräfte sind;²⁴ und
- Angehörige der Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen eines kriegführenden Staates.²⁵

4.2.3.3 Unprivilegierte Kriegsteilnehmer. Unprivilegierte Kriegsteilnehmer unterliegen im Allgemeinen sowohl den Verpflichtungen des Kombattanten- als auch des Zivilstatus und umfassen:²⁶

Mitglieder der Armee des gegnerischen Kriegführenden zu verwunden und anschließend, wenn er gefangen genommen wird, zu behaupten, er sei ein friedlicher Bürger.").

¹⁹ Siehe § 4.9 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal).

²⁰ Siehe § 4.11 (Bevollmächtigte Mitarbeiter von freiwilligen Hilfsorganisationen).

²¹ Siehe § 4.12 (Personal einer anerkannten Hilfsorganisation eines neutralen Landes).

²² Siehe § 4.13 (Medizinisches Hilfspersonal).

²³ Siehe § 4.14.1 (Personal, das mit dem Schutz von Kulturgütern befasst ist).

²⁴ Siehe § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

²⁵ *Siehe* § 4.16 (Besatzungen von Schiffen der Handelsmarine oder zivilen Luftfahrzeugen).

²⁶ *Siehe* § 4.3.4 (Arten von unprivilegierten Kriegsteilnehmern).

- Personen, die hinter den feindlichen Linien spionieren, sabotieren und ähnliche Handlungen begehen;²⁷ und
- Privatpersonen, die an Feindseligkeiten beteiligt sind.²⁸

4.3 RECHTMÄßIGE KOMBATTANTEN UND NICHTPRIVILEGIERTE KRIEGSTEILNEHMER

Das Kriegsrecht unterscheidet nicht nur zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung, sondern auch zwischen "privilegierten" und "unprivilegierten" bzw. "rechtmäßigen" und "unrechtmäßigen" Kombattanten. Wie der Oberste Gerichtshof erklärt hat:

Rechtmäßige Kombattanten können von den gegnerischen Streitkräften gefangen genommen und als Kriegsgefangene festgehalten werden. Unrechtmäßige Kombattanten unterliegen ebenfalls der Gefangennahme und Inhaftierung, darüber hinaus aber auch der Aburteilung und Bestrafung durch Militärgerichte für Handlungen, die ihre Kriegstätigkeit unrechtmäßig machen.²⁹

"Unrechtmäßige Kombattanten" oder "unprivilegierte Kriegsteilnehmer" sind Personen, die durch die Teilnahme an Feindseligkeiten eine oder mehrere der entsprechenden Verpflichtungen des Kombattantenstatus eingegangen sind (z.B. zum Ziel eines Angriffs gemacht und inhaftiert zu werden), die aber keinen Anspruch auf eines der besonderen Privilegien des Kombattantenstatus haben (z.B. Immunität für Kombattanten und Kriegsgefangenenstatus).³⁰

4.3.1 "Unprivilegierte Kriegsteilnehmer" als Kategorie im Vertragsrecht. In einigen wenigen Fällen haben die Staaten bestimmte Kategorien von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern, wie Spione und Saboteure, in Verträgen ausdrücklich anerkannt.³¹ Im Allgemeinen haben die Staaten jedoch davon abgesehen, unprivilegierte Kriegsteilnehmer in Verträgen ausdrücklich als eine Kategorie anzuerkennen, so wie die Kategorien rechtmäßiger Kombattanten definiert wurden.³²

Kriegsrechtsverträge wurden so verstanden, dass sie Beschränkungen für die Durchführung von Feindseligkeiten durch Staaten widerspiegeln,³³ , und die Staaten haben gezögert, Verträge zu schließen, um nicht privilegierte

²⁷ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

²⁸ *Siehe* § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

²⁹ *Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1, 31 (1942). *Siehe auch* *Hamdi v. Rumsfeld*, 542 U.S. 507, 518 (2004) (Mehrzahl) ("Die die Gefangennahme und Inhaftierung rechtmäßiger Kombattanten sowie die Gefangennahme, Inhaftierung und Aburteilung unrechtmäßiger Kombattanten, indem allgemeine Übereinkunft und Praxis', sind 'wichtige Kriegseignisse"). (zitiert *Ex parte Quirin*, 28, 30).

³⁰ *Siehe* § 4.19 (Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern).

³¹ *Siehe z.B.* HAGUE IV REG. arts. 29-31 (definiert die Kategorie des Spions und regelt die Behandlung von gefangenen Spionen); GC art. 5 (regelt die Behandlung bestimmter geschützter Personen, die "als Spion oder Saboteur oder als eine Person, die im konkreten Verdacht steht, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht feindliche Tätigkeit auszuüben", festgenommen werden). *Siehe auch* GC COMMENTARY 5 ("Es mag dennoch etwas überraschend erscheinen, dass ein humanitäres Übereinkommen dazu neigt, Spione, Saboteure oder irreguläre Kämpfer zu schützen. Diejenigen, die sich am Kampf beteiligen, obwohl sie nicht zu den Streitkräften gehören, handeln bewusst außerhalb der Gesetze der Kriegsführung. Sicherlich sind sie sich der Gefahren bewusst, denen sie

sich aussetzen. Es wäre daher einfacher gewesen, sie von den Vorteilen des Übereinkommens auszuschließen, wenn dies möglich gewesen wäre, aber die Begriffe Spionage, Sabotage, Terrorismus, Banditentum und Nachrichtendienst mit dem Feind sind so oft leichtfertig verwendet und auf so geringfügige Vergehen angewandt worden, dass es nicht ratsam war, die Angeklagten der Gnade derjenigen zu überlassen, die sie festhalten").

³² *Siehe z. B.* GWS Art. 13; GWS-SEA art. 13; GPW art. 4.

³³ *Siehe* § 1.3.3.1 (Kriegsrecht als Verbotsgesetz).

feindlichen Kriegsteilnehmern die besonderen Privilegien des Kriegsgefangenenstatus oder den vollen Schutz, der Zivilpersonen gewährt wird.³⁴

Obwohl die Kategorie der unprivilegierten Kriegsteilnehmer in Kriegsrechtsverträgen selten ausdrücklich als Klasse anerkannt wird, kann sie als implizite Folge der Schaffung der Klassen der rechtmäßigen Kombattanten und der friedlichen Zivilisten verstanden werden.³⁵ Das Konzept der unprivilegierten Kriegspartei, d.h. die rechtlichen Verpflichtungen, die mit unprivilegierten Kriegsparteien verbunden sind, können im Gegensatz zu den Rechten, Pflichten und Verpflichtungen von rechtmäßigen Kombattanten und friedlichen Zivilisten verstanden werden. Zu den nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern gehören rechtmäßige Kombattanten, die durch Spionage oder Sabotage die Privilegien des Kombattantenstatus verwirkt haben, sowie Privatpersonen, die durch die Teilnahme an Feindseligkeiten einen oder mehrere der Schutzbestimmungen des Zivilstatus verwirkt haben.³⁶

4.3.2 Kombattant - Hinweise zur Terminologie.

4.3.2.1 "Kombattant" und "kriegführend". Die Begriffe "Kombattant" und "Kriegsteilnehmer" werden manchmal synonym verwendet und bezeichnen in diesem Zusammenhang im Allgemeinen Personen, die keine "Zivilisten" sind.

Der Begriff "kriegführend" wird jedoch manchmal auch verwendet, um Staaten zu beschreiben und diese Staaten mit "neutralen" oder "nicht kriegführenden" Staaten zu vergleichen.³⁷ Der Begriff "kriegführend" wurde auch verwendet, um bewaffnete Gruppen, die "kriegerische Rechte" haben, bewaffneten Gruppen gegenüberzustellen, die keine solchen Rechte haben, wie z. B. "Aufständische".³⁸

³⁴ *Siehe z. B.* IIA FINAL REPORT OF THE DIPLOMATIC CONFERENCE OF GENEVA OF 1949 433 (IKRK-Vertreter in dem es heißt: "Diese Konferenz war mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens zum Schutz von Angehörigen der Streitkräfte und ähnlicher Personengruppen, wie z. B. Mitgliedern organisierter Widerstandsbewegungen, und eines weiteren Übereinkommens zum Schutz von Zivilpersonen befasst. Auch wenn die beiden Konventionen alle betroffenen Kategorien abzudecken scheinen, so sind doch irreguläre (Der Vertreter der Schweiz vertrat die Auffassung, dass "[i]m Hinblick auf die Rechtsstellung derjenigen, die die Kriegsgesetze verletzt haben, das [Zivilisten-]Übereinkommen natürlich nicht für Verbrecher oder Saboteure gelten kann"); *id.* 621 (Vertreter des Vereinigten Königreichs, der einen Entwurf ablehnte, der "bedeuten würde, dass Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach dem Kriegsgefangenenübereinkommen haben, genau den gleichen Schutz durch das Zivilistenübereinkommen erhalten würden, so dass alle Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, geschützt wären, unabhängig davon, ob sie die Kriegsgesetze einhalten oder nicht. ... Die gesamte Konzeption des Zivilistenübereinkommens war auf den Schutz ziviler Kriegsoffer ausgerichtet und nicht auf den Schutz unrechtmäßiger Waffenträger, die aufgrund von Kriegsgesetzen, denen sie nicht entsprachen, keinen vollen Schutz erwarten konnten. Diesen Personen sollten zweifellos bestimmte Behandlungsstandards zugestanden werden, aber sie sollten nicht Anspruch auf alle Vorteile des Übereinkommens haben").

³⁵ *Siehe z. B.*, 10 U.S.C. § 948a ("Der Begriff 'unprivilegiertes feindliches Kriegsteilnehmer' bezeichnet eine Person (die kein privilegierter Kriegsteilnehmer ist), die ein bestimmtes Verhalten an den Tag legt"); *Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1, 35 (1942) ("Unsere Regierung hat mit dieser Definition von rechtmäßigen Kriegsteilnehmern, die Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangene haben, anerkannt, dass es eine Klasse von unrechtmäßigen Kriegsteilnehmern gibt, die keinen Anspruch auf dieses Privileg haben, einschließlich derjenigen, die zwar Kämpfer sind, aber keine 'festen und unverwechselbaren Embleme' tragen").

³⁶ *Siehe* § 4.3.4 (Arten von unprivilegierten Kriegsteilnehmern).

³⁷ *Siehe* § 15.1.2 (Klassifizierung von Staaten als kriegführend, neutral oder nicht kriegführend).

³⁸ *Siehe z. B.* Memorandum in *United States v. Shakur*, 690 F. Supp. 1291 (S.D.N.Y. 1988), III CUMULATIVE

DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3436, 3448 ("The concept of
Der Begriff "Aufstand" wurde traditionell verwendet, um einen Konflikt zu bezeichnen, der nicht den strengen
Normen der üblichen Praxis entsprach.
Völkerrecht für die Anerkennung der Kriegstreiberei"); Anthony Eden, Außenminister der Vereinigten Staaten
Königreich, *Mündliche Antworten auf Fragen*, 8. Dezember 1937, HANSARD 330 HOUSE OF COMMONS DEBATES § 357
("His
Der Botschafter Ihrer Majestät in Hendaye wurde angewiesen, den Behörden in Salamanca mitzuteilen, dass die
Kriegsrechte

4.3.2.2 "Rechtmäßig", "privilegiert" und "qualifiziert". Die Unterscheidung zwischen "rechtmäßigen" und "unrechtmäßigen" Kombattanten wird manchmal auch als Unterscheidung zwischen "privilegierten" und "unprivilegierten" Kriegsteilnehmern bezeichnet, d. h. zwischen Personen, die Anspruch auf die Privilegien des Kombattanten- oder Kriegsteilnehmerstatus haben, und solchen, die dies nicht haben.³⁹ Diese Unterscheidung wird manchmal auch als Unterscheidung zwischen "qualifizierten" und "unqualifizierten" Kriegsteilnehmern bezeichnet, d.h. als Unterscheidung zwischen Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Privilegien des Kombattantenstatus erfüllen, und solchen, die dies nicht tun.⁴⁰

4.3.2.3 Der Begriff "Kombattant" wird ohne Modifikation verwendet. Die Begriffe "Kombattant" und "Kriegsteilnehmer" haben sich, wenn sie ohne Modifikationen (wie "rechtmäßig" oder "unrechtmäßig" oder "privilegiert" oder "nicht privilegiert") verwendet wurden, oft implizit auf rechtmäßige oder privilegierte Kombattanten bezogen.⁴¹ In einigen Fällen wurde der Begriff "Kombattant" oder "Kriegsteilnehmer" jedoch verwendet, um alle Personen zu bezeichnen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, ohne sich dazu zu äußern, ob sie Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus haben.

4.3.2.4 Allgemeine Verwendung des Begriffs "Kombattant" in diesem Handbuch. In diesem Handbuch wird der Begriff "Kombattant" im Allgemeinen verwendet, um implizit auf rechtmäßige oder privilegierte Kombattanten zu verweisen.

In diesem Handbuch wird im Allgemeinen der Begriff "unprivilegiertes Kriegsteilnehmer" (anstelle von z. B. "unrechtmäßiger Kombattant", "unrechtmäßiger Kriegsteilnehmer", "unprivilegiertes Kombattant" usw.) verwendet, um sich auf Personen zu beziehen, die einer oder mehreren der mit dem Kombattantenstatus verbundenen Verpflichtungen unterliegen, aber nicht berechtigt sind, die damit verbundenen Privilegien zu genießen.

4.3.3 Arten von rechtmäßigen Kombattanten. Drei Kategorien von Personen gelten als "rechtmäßige" oder "privilegierte" Kombattanten:

- Angehörige der Streitkräfte eines Staates, der an einem Konflikt beteiligt ist, mit Ausnahme bestimmter Kategorien von medizinischem und religiösem Personal;⁴²
- unter bestimmten Bedingungen Angehörige von Milizen oder Freiwilligenkorps, die nicht zu den Streitkräften eines Staates gehören, aber zu einem Staat gehören;⁴³ und

wurden von keiner der Parteien im spanischen Konflikt anerkannt. Die Regierung Seiner Majestät ist nicht bereit, ihr Recht zuzuerkennen, eine solche Blockade auszurufen"). Siehe § 3.3.3 (Staatliche Anerkennung von bewaffneten Gruppen als Kriegsparteien).

³⁹ Siehe z.B. 1958 UK MANUAL ¶96 ("Sollten reguläre Kombattanten diese vier Bedingungen nicht erfüllen, können sie in bestimmten Fällen zu unprivilegierten Kriegsteilnehmern werden. Dies würde bedeuten, dass sie nach ihrer Gefangennahme keinen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen hätten"); Richard R. Baxter, *So-Called 'Unprivileged Belligerency': Spies, Guerillas, and Saboteurs*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 323 (1951); LIEBER CODE art. 49 (beschreibt, wer "sowohl den Unannehmlichkeiten ausgesetzt ist als auch Anspruch auf die Privilegien eines Kriegsgefangenen hat").

⁴⁰ *Siehe z.B.* JAMES M. SPAIGHT, AIRCRAFT IN WAR 51 (1914) (unter Bezugnahme auf "diesen Verbrecher des Kriegsrechts - den unqualifizierten kriegführend"); HAGUE IV REG. arts. 1-3 (beschreibt, wer "die Qualifikationen von Kriegführenden" erfüllt).

⁴¹ *Siehe z. B.* AP I Art. 43(2) (beschreibt "Kombattanten" als diejenigen, die "das Recht haben, direkt an den Feindseligkeiten teilzunehmen").

⁴² *Siehe* § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

⁴³ *Siehe* § 4.6 (Andere Milizen und Freiwilligenkorps).

- Einwohner eines Gebiets, die sich an einer Art Volksaufstand zur Verteidigung gegen fremde Eindringlinge beteiligen, einer so genannten *levée en masse*.⁴⁴

4.3.4 Arten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern. Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer können im Allgemeinen in zwei Kategorien eingeteilt werden, die sich durch das Vorhandensein oder Fehlen einer staatlichen Genehmigung voneinander unterscheiden lassen:

- Personen, die sich ursprünglich als Kombattanten qualifiziert haben (d.h. unter eine der drei oben genannten Kategorien fallen), die aber durch Spionage oder Sabotage die Privilegien des Kombattantenstatus verwirkt haben,⁴⁵ und
- Personen, die niemals die Voraussetzungen für die Gewährung der Privilegien des Kombattantenstatus erfüllen, die aber durch die Teilnahme an Feindseligkeiten die entsprechenden Verpflichtungen des Kombattantenstatus eingegangen sind (d. h. einen oder mehrere der Schutzmaßnahmen des Zivilstatus verwirkt haben).⁴⁶

Diese beiden Kategorien von nicht privilegierten Kriegsteilnehmern werden im Allgemeinen gleich behandelt.⁴⁷ Die Unterscheidung, dass die erste Kategorie über eine staatliche Genehmigung verfügt, die zweite dagegen nicht, kann jedoch von Bedeutung sein und zu unterschiedlichen rechtlichen Ergebnissen führen. So erlangt beispielsweise ein Kombattant, der spioniert, nach seiner Rückkehr zu den eigenen Reihen den Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus wieder, während eine Privatperson, die spioniert, den Status, auf den sie nie Anspruch hatte, nicht wiedererlangen kann.⁴⁸ In ähnlicher Weise können kriegerische Handlungen ohne Privilegien auf hoher See den Tatbestand der Piraterie, eines Verbrechens nach internationalem Recht, erfüllen, obwohl ähnliche Handlungen von Personen, die unter staatlicher Autorität handeln, auch wenn sie nicht zu den Streitkräften gehören, keine Piraterie darstellen können.⁴⁹

4.4 RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON KOMBATTANTEN

Kombattanten haben einen besonderen Rechtsstatus, d.h. bestimmte Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten. Wie weiter unten erläutert, dürfen Kombattanten an Feindseligkeiten teilnehmen und können zum Ziel eines Angriffs durch feindliche Kombattanten werden. Kombattanten müssen ihre Operationen in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht durchführen. Sie haben das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten. Kombattanten genießen Immunität vor innerstaatlichem Recht für Handlungen, die unter militärischer Autorität und in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht vorgenommen werden.

4.4.1 Kombattanten - Führen von Feindseligkeiten. Im Allgemeinen können Kombattanten an Feindseligkeiten teilnehmen und von feindlichen Kombattanten angegriffen werden.⁵⁰ Allerdings dürfen Kombattanten

⁴⁴ Siehe § 4.7 (*Levée en Masse*).

⁴⁵ Siehe § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien

beteiligt sind).

⁴⁶ *Siehe* § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

⁴⁷ *Siehe* § 4.19 (Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern).

⁴⁸ *Siehe* Abschnitt 4.17.5 (Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus).

⁴⁹ *Siehe* § 4.18.5 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und das Kriegsrecht).

⁵⁰ *Siehe* § 5.7 (Kombattanten).

die sich *im Kampf* befinden, dürfen nicht angegriffen werden.⁵¹

Die Kombattanten müssen ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchführen. So müssen die Kombattanten bestimmte Maßnahmen ergreifen, um sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden.⁵² Die Kombattanten dürfen den Feind auch nicht durch Perfidie töten oder verwunden.⁵³ Die Kombattanten dürfen feindliche Kombattanten und andere militärische Ziele angreifen, nicht aber die Zivilbevölkerung und andere geschützte Personen und Objekte.⁵⁴ Die Kombattanten müssen gebührend darauf achten, dass die Gefahr eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Gegenstände, die nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden dürfen, verringert wird.⁵⁵ Kapitel V befasst sich ausführlich mit den Regeln, die Kombattanten bei der Durchführung von Feindseligkeiten befolgen müssen.

4.4.2 Kombattanten - Kriegsgefangenenstatus während der Inhaftierung. Kombattanten können von feindlichen Kombattanten gefangen genommen und festgehalten werden, haben aber Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten. Kriegsgefangene müssen, wie alle inhaftierten Personen, human behandelt werden.⁵⁶ Darüber hinaus genießen Kriegsgefangene in der Haft eine Reihe von Privilegien, wie z. B. Lagerkantinen, Gehaltsvorschüsse und die Erlaubnis, ihre Dienstgrad-, Staatsangehörigkeits- oder Ordensabzeichen zu tragen, gemäß dem GPW.⁵⁷ Kriegsgefangene haben in der Haft auch Pflichten, wie z. B. sich bei ihren Entführern auszuweisen,⁵⁸ und sie unterliegen den Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen der Gewahrsamsmacht.⁵⁹ Kapitel IX befasst sich eingehend mit der Behandlung von Kriegsgefangenen und ihren Pflichten.

Im Allgemeinen werden die Kriegsgefangenen unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freigelassen und repatriert.⁶⁰ Schwer verwundete, verletzte oder kranke Kriegsgefangene sollten jedoch vor dem Ende der Feindseligkeiten zurückgeführt werden.⁶¹ Darüber hinaus können bestimmte Kriegsgefangene nach Beendigung der Feindseligkeiten im Zusammenhang mit Strafverfahren festgehalten werden.⁶²

Im Allgemeinen behalten Kombattanten ihr Recht auf den Status und die Behandlung als Kriegsgefangene, auch wenn sie vor ihrer Gefangennahme Verbrechen begangen haben sollen.⁶³ Zum Beispiel haben Kriegsgefangene Anspruch auf eine Reihe

⁵¹ *Siehe* § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

⁵² *Siehe* § 5.4.8 (Verpflichtung der Kombattanten, sich bei der Durchführung von Angriffen zu erkennen zu geben).

⁵³ *Siehe* § 5.22 (Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen).

⁵⁴ *Siehe* § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen).

⁵⁵ *Siehe* § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

⁵⁶ *Siehe* § 9.5 (Humane Behandlung und grundlegende Schutzmaßnahmen für Kriegsgefangene).

⁵⁷ *Siehe* § 9.17 (Kantinen für Kriegsgefangene); § 9.18.3 (Vorschuss auf den Sold); § 9.22.4 (Rang und Alter der Kriegsgefangenen).

⁵⁸ *Siehe* § 9.8 (Verhöre von Kriegsgefangenen).

⁵⁹ *Siehe* § 9.26.1 (Kriegsgefangene, die den in den Streitkräften der festhaltenden Macht geltenden Gesetzen,

Vorschriften und Befehlen unterliegen).

⁶⁰ *Siehe* § 9.37 (Freilassung und Rückführung nach Feindseligkeiten).

⁶¹ *Siehe* § 9.36.1 (Direkte Repatriierung von schwer verwundeten, verletzten oder kranken Kriegsgefangenen).

⁶² *Siehe* § 9.37.4.3 (Kriegsgefangene, gegen die ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung läuft).

⁶³ *Siehe* § 9.26.4 (Beibehaltung der Vorteile des GPW, auch wenn es wegen Handlungen vor der Festnahme angeklagt wird).

der Rechte in Bezug auf Gerichtsverfahren gegen sie.⁶⁴ Darüber hinaus erhalten Kriegsgefangene, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, weiterhin die Vergünstigungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, es sei denn, dass diese Vergünstigungen durch die bloße Tatsache, dass der Kriegsgefangene inhaftiert ist, zwangsläufig nicht anwendbar sind.⁶⁵

Kämpfer, die während ihrer Spionage- oder Sabotagetätigkeit gefangen genommen werden, haben ihren Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus verwirkt.⁶⁶ Bestehen Zweifel daran, ob ein Gefangener Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hat, so sollte ihm der Schutz des Kriegsgefangenenstatus gewährt werden, bis sein Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist.⁶⁷

4.4.3 Kombattanten - rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht eines ausländischen Staates. Das Völkerrecht gewährt Kombattanten eine besondere rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht des gegnerischen Staates für ihre Handlungen, die im Einklang mit dem Kriegsrecht stehen.⁶⁸ Diese rechtliche Immunität wird manchmal als "Kombattantenprivileg" oder "Kombattantenimmunität" bezeichnet. Das bedeutet, dass die "Tötung, Verwundung oder andere kriegsähnliche Handlungen eines Kombattanten keine individuellen Verbrechen oder Vergehen sind"⁶⁹, wenn sie unter militärischer Autorität erfolgen und nicht durch das Kriegsrecht verboten sind.⁷⁰ Ebenso begründen kriegsähnliche Handlungen eines Kombattanten, die unter militärischer Autorität und in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht erfolgen, keine zivilrechtliche Haftung.⁷¹

⁶⁴ *Siehe* § 9.28 (Gerichtliche Verfahren und Bestrafung).

⁶⁵ *Siehe* § 9.27.6.2 (Beibehaltung der Vorteile der GPW während einer Disziplinarstrafe).

⁶⁶ *Siehe* Abschnitt 4.17.5 (Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus).

⁶⁷ *Siehe* § 4.27.2 (Kriegsgefangenschutz für bestimmte Personen, bis der Status festgestellt ist).

⁶⁸ Diese rechtliche Immunität würde auch für neutrale Staaten gelten, soweit sie die Gerichtsbarkeit über das Verhalten von Kriegsparteien ausüben wollen. Traditionell machten neutrale Staaten jedoch im Allgemeinen keine Gerichtsbarkeit über Handlungen geltend, die zwischen Kriegführenden begangen wurden. *Siehe* § 18.21.1 (Jurisdiktion über Kriegsverbrechen).

⁶⁹ LIEBER CODE art. 57. *Siehe auch* Johnson v. Eisentrager, 339 U.S. 763, 793 (1950) (Black, J., abweichend) (erklärt, dass "legitime 'Kriegshandlungen', wie mörderisch sie auch sein mögen, keine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigen" und dass "es kein 'Verbrechen' ist, Soldat zu sein"); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 778 ("Der Staat wird im aktiven Krieg durch seine kämpfende Armee vertreten, und die Kriegsgesetze rechtfertigen die Tötung oder Ausschaltung von Mitgliedern der einen Armee durch die der anderen im Kampf oder bei feindlichen Operationen."); Arce v. State, 202 S.W. 951 (Texas Court of Criminal Appeals 1918) (Aufhebung der Verurteilung mexikanischer Soldaten wegen Mordes, die im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko verfolgt wurden). *Siehe* AP I Art. 43(2) ("Kombattanten ... haben das Recht, unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen").

⁷⁰ *Siehe* United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1236 ("Handlungen, die in Kriegszeiten unter der militärischen Autorität eines Feindes begangen werden, können keine strafrechtliche Verantwortung von Offizieren oder Soldaten nach sich ziehen, wenn die Handlungen nicht durch die konventionellen oder üblichen Regeln des Krieges verboten sind."); Daniel Webster, Außenministerium, *Brief an John G. Crittenden, Generalstaatsanwalt*, 15. März 1841, *abgedruckt in* THE DIPLOMATIC AND OFFICIAL PAPERS OF DANIEL WEBSTER, WHILE SECRETARY OF STATE 134-35 (1848) (mit der Erklärung "[t]hat an Die Tatsache, dass ein Einzelner, der Teil einer öffentlichen Macht ist und unter der Autorität seiner Regierung handelt, nicht als privater Eindringling oder Übeltäter zur Verantwortung gezogen werden kann, ist ein Grundsatz des öffentlichen Rechts, der von den Gepflogenheiten aller zivilisierten Nationen gebilligt wird").

⁷¹ *Siehe* *Freeland v. Williams*, 131 U.S. 405, 416 (1889) ("Seit dem Fall *Dow v. Johnson*, 100 U.S. 158, ist die Doktrin in den Gerichten fest verankert, dass in unserem späten Bürgerkrieg jede Partei Anspruch auf den Nutzen der kriegerischen Rechte hatte, wie im Falle eines öffentlichen Krieges, und dass für eine Handlung, die in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der zivilisierten Kriegsführung unter und durch die militärische Autorität einer der beiden Parteien ausgeführt wurde, keine zivilrechtliche Haftung für die Offiziere oder Soldaten bestand, die unter dieser Autorität handelten."); *Dow v. Johnson*, 100 U.S. 158, 165 (1879) ("Es hätte etwas seltsam Absurdes, wenn man zuließe, dass ein Offizier oder Soldat einer angreifenden Armee von seinem Feind, in dessen Land er eingedrungen ist, vor Gericht gestellt wird. Die gleichen Gründe für seine Befreiung von der strafrechtlichen Verfolgung gelten auch für zivile Verfahren").

Kombattanten genießen keine Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht des gegnerischen Staates für Handlungen, die nach dem Kriegsrecht verboten sind.⁷² Auch bei Spionage oder Sabotage genießen Kombattanten keine Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht des gegnerischen Staates.⁷³ Kombattanten müssen jedoch vor jeder Bestrafung ein faires und ordentliches Verfahren erhalten.⁷⁴

4.4.3.1 *Kombattanten - Rechtliche Immunität und Kriegsgefangenenstatus.* Das "Privileg des Kombattanten", nach innerstaatlichem Recht nicht haftbar gemacht werden zu können, wurde mit dem Kriegsgefangenenstatus in Verbindung gebracht.⁷⁵ In diesem Sinne, US-Gerichte haben aus den Bestimmungen des GPW das Privileg des Kombattanten abgeleitet, nicht von den Staaten, die ihn gefangen nehmen, verfolgt zu werden.⁷⁶ Die rechtliche Immunität, die Kombattanten gewährt werden kann, ist jedoch nicht mit dem Kriegsgefangenenstatus identisch. So kann das Verhalten eines Kombattanten auch dann durch rechtliche Immunität geschützt sein, wenn sich die betreffende Person nicht in der Gewalt des Feindes befindet und somit nicht als Kriegsgefangener gilt. Ein weiteres Beispiel für den Unterschied zwischen dem Kriegsgefangenenstatus und der rechtlichen Immunität ist die Tatsache, dass alle in Artikel 4 genannten Kategorien von Kriegsgefangenen nach dem GPW im Allgemeinen gleich behandelt werden. Allerdings erhalten nicht alle in Artikel 4 des GPW genannten Kategorien von Kriegsgefangenen, wie z. B. Personen, die die Streitkräfte begleiten dürfen, die allgemeine Erlaubnis, kriegerische Handlungen zu begehen, die Angehörigen der Streitkräfte gewährt wird.⁷⁷

4.4.3.2 *Kombattanten - rechtliche Immunität und Souveränität.* Das Kombattantenprivileg wird nicht nur mit den humanitären Grundsätzen für die Behandlung von Kriegsgefangenen in Verbindung gebracht, sondern auch als eine Anwendung der Immunität angesehen, die das Völkerrecht gewährt

⁷² Siehe *United States, et al. v. Göring, et al., Urteil*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 223 ("Derjenige, der gegen die Kriegsgesetze verstößt, kann keine Immunität erlangen, während er in Ausübung der staatlichen Autorität handelt, wenn sich der Staat bei der Ermächtigung der Handlung außerhalb seiner völkerrechtlichen Zuständigkeit bewegt.").

⁷³ Siehe § 4.17.3 (Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus).

⁷⁴ Siehe § 9.28.4 (Verteidigungsrechte und Prozessverfahren).

⁷⁵ Siehe z. B. Memorandum in *United States v. Shakur*, 690 F. Supp. 1291 (S.D.N.Y. 1988), III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3436, 3451 ("It is well known that it is generally recognized that persons who have the status of prisoners of war are protected in international armed conflicts from prosecution for lawful acts of war."); ALLAN ROSAS, THE LEGAL STATUS OF PRISONERS OF WAR: A STUDY IN INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW APPLICABLE IN ARMED CONFLICTS 305 (1976) ("there has traditionally been a close relationship between the concept of prisoners of war and that of lawful combatants"); LIEBER CODE art. 56 ("Ein Kriegsgefangener wird nicht dafür bestraft, dass er ein Staatsfeind ist, noch wird er gerächt, indem ihm absichtlich Leiden oder Schande zugefügt wird, durch grausame Gefangenschaft, Mangel an Nahrung, durch Verstümmelung, Tod oder jede andere Barbarei").

⁷⁶ Siehe *Vereinigte Staaten gegen Lindh*, 212 F. Supp. 2d 541, 553 (E.D. Va. 2002) (Memorandum Opinion) (zur Auslegung Artikel 87 und 99 des GPW, um "klarzustellen, dass ein Krieg führender Staat in einem Krieg die Soldaten seiner Feinde nicht für deren rechtmäßige Kriegshandlungen verfolgen kann"); *United States v. Khadr*, 717 F.Supp.2d 1215, 1222 Fußnote 7 (USCMCR 2007) (dasselbe); *United States v. Pineda*, 2006 U.S. Dist. LEXIS 17509, 6-8

(D.D.C. Mar. 23, 2006) (D.D.C. 2006) (dasselbe). *Siehe auch* United States v. Noriega, 746 F. Supp. 1506, 1529 (S.D. Fla. 1990) ("Wie aus dem Wortlaut der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen hervorgeht, besteht ihr wesentlicher Zweck darin, Kriegsgefangene vor der strafrechtlichen Verfolgung von Verhaltensweisen zu schützen, die in bewaffneten Konflikten üblich sind.").

⁷⁷ ALLAN ROSAS, DER RECHTLICHE STATUS VON KRIEGSGEFANGENEN: EINE STUDIE ZUM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT

APPLICABLE IN ARMED CONFLICTS 305 (1976) ("Die Beziehung zwischen den Begriffen der rechtmäßigen Kombattanten und der Kriegsgefangenen soll sich aus der Tatsache ergeben, dass rechtmäßige Kombattanten immer Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, während das Umgekehrte nicht notwendigerweise zutrifft, da es Kategorien von Personen gibt, die Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen haben, die als Zivilisten keine allgemeine Erlaubnis haben, kriegerische Handlungen zu begehen.").

Staaten der gegenseitigen Gerichtsbarkeit zu entziehen.⁷⁸ Nach dieser Auffassung ist "die Handlung des Soldaten, der sich an das Kriegsrecht hält und sich nicht an privaten Kriegshandlungen beteiligt, eine staatliche Handlung, die den feindlichen Staat der Gerichtsbarkeit entzieht".⁷⁹ Diese Auffassung des Kombattantenprivilegs setzt voraus, dass Kombattanten im Auftrag eines kriegführenden Staates handeln.⁸⁰ Diese Auffassung spiegelt auch den Grundsatz wider, dass nur Staaten die Anwendung von Gewalt genehmigen können.⁸¹

4.4.4 Nationalität und Kombattantenstatus.

4.4.4.1 Staatsangehörige neutraler Staaten in feindlichen Streitkräften. Zu den Mitgliedern der feindlichen Streitkräfte können auch Staatsangehörige neutraler oder nicht kriegführender Staaten gehören. Beispielsweise gehören den Streitkräften der Vereinigten Staaten viele ausländische Staatsangehörige an, und die Vereinigten Staaten könnten in Feindseligkeiten verwickelt sein, während die Heimatstaaten dieser ausländischen Staatsangehörigen dies nicht sind. Staatsangehörige eines neutralen oder nicht kriegführenden Staates, die Mitglieder der Streitkräfte eines kriegführenden Staates sind, sollten wie andere Mitglieder der Streitkräfte dieses Staates behandelt werden.⁸² Solche Staatsangehörige haben beispielsweise Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten.⁸³

4.4.4.2 Staatsangehörige eines Staates, die sich feindlichen Streitkräften anschließen. Die besonderen Privilegien, die

⁷⁸ Vgl. *United States v. Thierichens*, 243 F. 419, 420 (E.D. Pa. 1917) ("Die wohlbegründete Regel, dass die Gerichte eines fremden Staates nicht in das öffentliche bewaffnete Schiff einer befreundeten Nation eingreifen dürfen, das unter dem unmittelbaren und direkten Befehl der souveränen Macht handelt, beruht auf dem Grundsatz, dass, wenn die Gerichte versuchen würden, die Gerichtsbarkeit über ein solches Schiff zu übernehmen, der Souverän der Nation, zu der das Schiff gehört, vor dem Gericht, von dem der Prozess ausgeht, angeklagt werden müsste, und nach dem gemeinsamen Konsens der Nationen könnten solche Situationen nicht entstehen, ohne dass die Macht und Würde des ausländischen Souveräns beeinträchtigt würde. Daher werden die Gerichte nicht die Gerichtsbarkeit über ein solches Schiff oder seine Offiziere übernehmen, während sie als solche handeln, sondern überlassen die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Handlungen des Schiffes und seiner Offiziere ergeben, während sie in ihrem offiziellen Charakter handeln, dem diplomatischen Weg").

⁷⁹ Richard Baxter, *The Municipal and International Law Basis of Jurisdiction over War Crimes*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 382, 385 (1951). Siehe auch Hans Kelsen, *Collective and Individual Responsibility in International Law with Particular Regard to the Punishment of War Criminals*, 31 CALIFORNIA LAW REVIEW 530, 549 (1943) ("Dass ein Staat gegen das Völkerrecht verstößt, wenn er einen Angehörigen der Streitkräfte des Gegners für eine Handlung der legitimen Kriegsführung nach seinem nationalen Recht als Verbrecher bestraft, lässt sich nur dadurch erklären, dass der Staat auf diese Weise einen Einzelnen für eine Handlung eines anderen Staates verantwortlich macht. Nach dem Völkerrecht ist die betreffende Handlung dem feindlichen Staat zuzurechnen und nicht dem Einzelnen, der sie im Dienste seines Staates begangen hat. Sie kann nicht als Verbrechen des Einzelnen angesehen werden, da sie nicht als seine Handlung zu betrachten ist. überhaupt nicht."); LIEBER CODE art. 41 ("Alles kommunale Recht des Bodens, auf dem die Heere stehen, oder der Länder, die zu dem sie gehören, schweigt und hat keine Wirkung zwischen Armeen im Feld").

⁸⁰ Siehe Wharton, *Com. Am. Law*, § 221, VII MOORE'S DIGEST 175 ("Um die Mitglieder einer Armee unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen, ist es notwendig, dass sie von einem Staat eingesetzt wird. ... Daher haben sich alle zivilisierten Nationen auf den Standpunkt geeinigt, dass der Krieg, um eine Verteidigung gegen eine Anklage wegen Mordes oder eines anderen Unrechts zu sein, von einem kriegführenden Staat geführt werden muss und dass er freiwilligen Kämpfern, die nicht im Auftrag eines kriegführenden Staates handeln, nicht zugute kommen kann").

⁸¹ Siehe § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

⁸² Siehe § 15.6.2.1 (Keine strengere Behandlung als Staatsangehörige eines gegnerischen kriegführenden Staates).

⁸³ LEVIE, POWS 74-75 ("Normalerweise ist die Staatsangehörigkeit der Person, die unter eine der in Artikel 4 aufgezählten Kategorien fällt, die der kriegführenden Macht, für die sie kämpft. Er kann jedoch die Staatsangehörigkeit eines Neutralen oder eines Verbündeten der kriegführenden Macht besitzen, in deren Streitkräften er zu dem Zeitpunkt dient, zu dem er in die Gewalt des Feindes fällt - oder sogar der gegnerischen Partei oder eines ihrer Verbündeten. Hat dies Auswirkungen auf seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen? Offenbar gibt es keinen Streit über den Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, der Staatsangehöriger eines neutralen Staates oder eines Staates ist, der ein Verbündeter der kriegführenden Partei ist, in deren Streitkräften er dient").

Die Rechte, die das Völkerrecht den Kombattanten einräumt, gelten im Allgemeinen nicht zwischen einem Staatsangehörigen und dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.⁸⁴ So gehen beispielsweise die Bestimmungen des GPW davon aus, dass Kriegsgefangene keine Staatsangehörigen der festhaltenden Macht sind.⁸⁵ Daher hindert das Völkerrecht einen Staat nicht daran, seine Staatsangehörigen zu bestrafen, die er in den Reihen der feindlichen Streitkräfte gefangen nimmt.⁸⁶ Diese Regel ist in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten von Bedeutung, in denen ein Staat eine Rebellengruppe bekämpft, die aus seinen eigenen Bürgern besteht.⁸⁷

Obwohl Staatsangehörige nach internationalem Recht die Privilegien des Kombattantenstatus nicht gegenüber ihrem eigenen Staat geltend machen können, können sie nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates den Verpflichtungen des Kombattantenstatus gegenüber ihrem eigenen Staat unterliegen. Nach US-amerikanischem Recht unterliegen beispielsweise US-Staatsangehörige, die sich den feindlichen Streitkräften anschließen, den Verpflichtungen des Kombattantenstatus, d. h. sie können zum Ziel eines Angriffs gemacht oder festgenommen werden.⁸⁸

4.4.4.3 *Staatsangehörige von verbündeten oder mitkriegsführenden Staaten.*

Staatsangehörige eines verbündeten oder mit ihm zusammenarbeitenden Staates, die in den feindlichen Streitkräften dienen, befinden sich in einer ähnlichen Lage wie die Staatsangehörigen eines Staates, die in den feindlichen Streitkräften dienen. Werden Staatsangehörige eines verbündeten oder mit dem Feind kooperierenden Staates, die bei den feindlichen Streitkräften dienen, von einem Staat gefangen genommen, so können sie an den Staat ihrer Staatsangehörigkeit (d. h. den kooperierenden oder verbündeten Staat) überstellt werden, der nicht verpflichtet ist, ihnen den Status eines Kriegsgefangenen zu verleihen.⁸⁹ Die Praxis der Vereinigten Staaten als Festnahmemacht in diesem Fall

⁸⁴ *Vergleiche* § 10.3.3.1 (Eigene Staatsangehörige eines Staates).

⁸⁵ *Siehe z.B.* GPW Art. 87 ("Bei der Festsetzung des Strafmaßes haben die Gerichte oder Behörden der Gewahrsamsmacht so weit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, der nicht Staatsangehöriger der Gewahrsamsmacht ist, ihr gegenüber nicht durch eine Treuepflicht gebunden ist und dass er sich aufgrund von Umständen, die von seinem eigenen Willen unabhängig sind, in ihrer Gewalt befindet"). *Siehe* § 9.26.6 (Verbotene Strafen); § 9.28.6 (Todesurteile).

⁸⁶ *Siehe* Public Prosecutor v. Oie Hee Koi and Associated Appeals (UK Privy Council, Dec. 4 1967), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 737, 741 (zitiert nach LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW) ("The privileges von Angehörigen der Streitkräfte kann nicht von Angehörigen der Streitkräfte eines kriegsführenden Staates beansprucht werden, die zu den Streitkräften des Feindes überlaufen und anschließend von diesen gefangen genommen werden. Sie können wie Verbrecher behandelt werden und werden es auch immer. Dasselbe gilt für verräterische Untertanen eines Kriegführenden, die, ohne Mitglieder seiner Streitkräfte gewesen zu sein, in den Streitkräften des Feindes kämpfen. Deserteure und Verräter können, auch wenn sie unter dem Schutz einer Waffenstillstandsflagge erscheinen, ergriffen und bestraft werden. Diese Ausgabe wurde 1951 nach dem 12. August 1949, dem Datum der Genfer Konventionen, veröffentlicht und gibt nach Ansicht der Kammern das geltende Recht korrekt wieder").

⁸⁷ *Siehe* § 17.12 (Verwendung von gefangenem oder aufgegebenem feindlichem Personal in NIAC).

⁸⁸ *Siehe z. B.*, Hamdi v. Rumsfeld 542 U.S. 507, 519 (2004) (Pluralität) ("Es gibt kein Hindernis dafür, dass diese Nation einen ihrer eigenen Bürger als feindlichen Kombattanten festhält."); Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 37 (1942) ("Die Staatsbürgerschaft eines feindlichen Kriegsteilnehmers in den Vereinigten Staaten befreit ihn nicht von den Folgen eines Krieges, der rechtswidrig ist, weil er das Kriegsrecht verletzt."); In re Territo, 156 F. 2d 142, 145 (9th

Cir. 1946) (wies das Argument des Petenten, eines italienischen Wehrpflichtigen, zurück, dass er nicht den Verpflichtungen des Kombattantenstatus unterworfen und inhaftiert werden könne, weil er ein US-Bürger sei).

⁸⁹ Zum Beispiel DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 20-213, *History of Prisoner Of War Utilization By The United States Army, 1776-1945*, 198 (24. Juni 1955) ("Während des [Zweiten Welt-]Krieges fanden sich unter den deutschen Kriegsgefangenen viele Soldaten, die nicht aus Deutschland stammten, in deutscher Uniform. Als die alliierten Streitkräfte diese Gefangenen gefangen nahmen, trennten sie sie nach Nationalitäten. Der einzelne Gefangene wurde dann verhört von Vertretern der Regierung seines Landes im Exil. Wenn er für diese Regierung akzeptabel und bereit war, wurde der Kriegsgefangene nach Großbritannien geschickt, um in einer Armeeeinheit seiner nationalen Regierung zu dienen. Wurde der Gefangene abgelehnt, wurde er in jeder Hinsicht wie ein deutscher Kriegsgefangener behandelt").

Diese Personen müssen als Kriegsgefangene behandelt werden, wenn sie diesen Schutz in Anspruch nehmen.⁹⁰

4.5 BEWAFFNETE STREITKRÄFTE EINES STAATES

Angehörige der Streitkräfte eines Staates, einschließlich der Angehörigen aller Gruppen, die zu den Streitkräften eines Staates gehören, jedoch mit Ausnahme von bestimmtem medizinischem und religiösem Personal,⁹¹ erhalten aufgrund ihrer Zugehörigkeit den Kombattantenstatus (d. h. die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten).⁹² Dieser Abschnitt befasst sich mit verschiedenen Personenkategorien innerhalb der Streitkräfte eines Staates.

4.5.1 Bestandteile der Streitkräfte. Die Streitkräfte eines Staates können eine Vielzahl von Komponenten umfassen, wie Milizen oder Freiwilligenkorps, die Teil dieser Streitkräfte sind.⁹³

Zu den US-Streitkräften gehören Angehörige der aktiven Streitkräfte, der Reservekräfte und der Nationalgarde. Zu den US-Streitkräften gehört auch die Küstenwache, die normalerweise dem Ministerium für Innere Sicherheit untersteht.⁹⁴

Zu den US-Streitkräften kann auch das Commissioned Corps des U.S. Public Health Service gehören, das normalerweise dem Department of Health and Human Services untersteht.⁹⁵ In ähnlicher Weise können auch Mitglieder des Commissioned Corps der National Oceanic and Atmospheric Administration, die normalerweise dem Handelsministerium untersteht, Teil der US-Streitkräfte werden.⁹⁶ Die Mitglieder dieser und anderer Organisationen, die den

⁹⁰Zum Beispiel, *Announcement Concerning Soviet Allegations on Allied Prisoners of War*, May 3, 1945, 12 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 864 (6. Mai 1945) ("In as much as the American Government has always insisted that all wearers of the American uniform, whether American citizens or not, are, als amerikanische Soldaten Anspruch auf den vollen Schutz der [1929] Genfer Konvention haben und dies dem Feind mitgeteilt haben, werden diese deutschen Kriegsgefangenen mit offensichtlich sowjetischer Nationalität, die diesen Schutz beanspruchen, als deutsche Kriegsgefangene festgehalten, um amerikanische Soldaten in Feindeshand zu schützen.").

⁹¹ *Siehe* § 4.9 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal).

⁹² *Siehe* GPW Art. 4A(1) (definiert "Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens" als "(1) Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei", die in die Gewalt des Feindes gefallen sind); HAGUE IV REG. art. 1 ("Die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges gelten ... für Armeen"); LIEBER CODE art. 57 ("Sobald ein Mann von einer souveränen Regierung bewaffnet und leistet den Treueeid des Soldaten, ist er ein Kriegsteilnehmer;"). *Vgl. die* in Fußnote 150 zitierten Quellen in § 4.6.1.3 (Anwendung der GPW 4A(2) Bedingungen auf die Streitkräfte eines Staates).

⁹³ *Siehe* GPW Art. 4A(1) (definiert "Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens" als "Angehörige von Milizen oder Freiwilligenkorps, die zu solchen Streitkräften gehören", die in die Gewalt des Feindes geraten sind); HAGUE IV REG. art. 1 ("In Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer bilden oder einen Teil desselben darstellen, sind sie unter die Bezeichnung 'Armee' fallen").

⁹⁴ *Siehe* 10 U.S.C. § 101(a)(4) (in dem erklärt wird, dass für die Zwecke des innerstaatlichen Rechts der Vereinigten Staaten "der Begriff 'Streitkräfte' das Heer, die Marine, die Luftwaffe, das Marine Corps und die Küstenwache bedeutet"); 14 U.S.C. § 1 ("Die Küstenwache, wie sie am 28. Januar 1915 gegründet wurde, ist zu jeder Zeit ein militärischer Dienst und ein Teil der Streitkräfte der Vereinigten Staaten. Die Küstenwache ist eine Dienststelle des Ministeriums für Innere Sicherheit, es sei denn, sie ist als Dienststelle der Marine tätig.").

⁹⁵ 42 U.S.C. § 217 ("In Kriegszeiten oder im Falle eines vom Präsidenten ausgerufenen Notstands, der die nationale Verteidigung betrifft, kann er kann durch einen Erlass der Exekutive das beauftragte Korps des [öffentlichen Gesundheits-]Dienstes zu einem Militärdienst erklären").

⁹⁶ 33 U.S.C. § 3061 ("Der Präsident kann, wenn nach seinem Ermessen ein hinreichender nationaler Notstand vorliegt, Schiffe, Ausrüstung, Stationen und Offiziere der Verwaltung in den Dienst und die Zuständigkeit eines Militärministeriums stellen, wenn er dies für das beste Interesse des Landes hält. ... Ein Offizier der Verwaltung, der gemäß diesem Abschnitt versetzt wird, hat, solange er der Gerichtsbarkeit eines Militärdepartements untersteht, folgende Rechte

die bei den US-Streitkräften dienen, können dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz unterliegen.⁹⁷

Zu den US-Streitkräften können auch die freiwilligen Hilfskräfte der Luftwaffe gehören, wenn die Dienste der Civil Air Patrol bei bestimmten Einsätzen in Anspruch genommen werden.⁹⁸

4.5.1.1 *Reservestreitkräfte*. Obwohl das innerstaatliche Recht manchmal zwischen den Reservekräften und den aktiven Komponenten der Streitkräfte unterscheidet, wenn es um den Anspruch auf Leistungen und andere Angelegenheiten geht, behandelt das internationale Recht die Mitglieder der Reservekräfte, die Teil der Streitkräfte eines Staates sind, genauso wie andere Mitglieder der Streitkräfte.

In den Vereinigten Staaten gehören zu den Reservestreitkräften die Reservekomponenten des Heeres, der Marine, der Luftwaffe, des Marinekorps und der Küstenwache sowie die Army National Guard of the United States und die Air National Guard of the United States.⁹⁹

4.5.2 Personenkategorien innerhalb der Streitkräfte.

4.5.2.1 *Sondereinsatzkräfte*. Spezialeinsatzkräfte können als militärische Kräfte beschrieben werden, die speziell organisiert, ausgebildet und ausgerüstet sind, um militärische, politische, wirtschaftliche und psychologische Ziele mit unkonventionellen militärischen Mitteln in feindlichen, verwehrt oder politisch sensiblen Gebieten zu erreichen.¹⁰⁰ Als Angehörige der Streitkräfte haben die Spezialeinsatzkräfte die gleichen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten wie andere Angehörige der Streitkräfte.¹⁰¹

Dennoch haben einige Staaten in der Vergangenheit unberechtigterweise in Frage gestellt, ob Spezialeinsatzkräfte Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus haben. So befahl Hitler während des Zweiten Weltkriegs den deutschen Streitkräften, gefangen genommene alliierte Sondereinsatzkräfte kurzerhand hinzurichten.¹⁰² Nach dem Zweiten Weltkrieg befanden die Kriegsverbrechertribunale, dass dieser Befehl nicht rechtmäßig war.

Er hat einen ordnungsgemäßen militärischen Status und unterliegt den Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen der Heeresverwaltung,

Marine bzw. Luftwaffe, soweit dies für Personen gilt, deren Weiterbeschäftigung

Ein ständiger Aufenthalt im Militärdienst der Vereinigten Staaten ist gesetzlich nicht vorgesehen").

⁹⁷ 10 U.S.C. § 802(a)(8) ("Angehörige der National Oceanic and Atmospheric Administration, des Public Health Service und anderer Organisationen, wenn sie den Streitkräften zugeteilt sind und dort dienen", unterliegen dem Uniform Code of Military Justice).

⁹⁸ *Siehe* 10 U.S.C. § 9442(b)(1) ("The Secretary of the Air Force may use the services of the Civil Air Patrol to fulfill die Programme und Missionen der Luftwaffe außerhalb des Kampfeinsatzes").

⁹⁹ 10 U.S.C. § 10101 ("Die Reservekomponenten der Streitkräfte sind: (1) Die Army National Guard der Vereinigten Staaten. (2) Die Heeresreserve. (3) Die Marinereserve. (4) Die Reserve des Marine Corps. (5) Die Luftnationalgarde der Vereinigten Staaten. (6) Die Luftwaffenreserve. (7) Die Reserve der Küstenwache.").

¹⁰⁰ JOINT PUBLICATION 3-05, *Special Operations*, ix (Jul. 16, 2014) ("Special Operations erfordern einzigartige Einsatzarten, Taktiken, Techniken, Verfahren und Ausrüstung. Sie werden oft in feindlichen, verwehrt oder politisch und/oder diplomatisch sensiblen Umgebungen durchgeführt und sind durch eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften gekennzeichnet: Zeitsensibilität, klandestine oder verdeckte Natur, geringe Sichtbarkeit, Arbeit mit oder durch einheimische Kräfte, höhere Anforderungen an regionale Orientierung und kulturelle Expertise und ein höheres Maß an Risiko. Sondereinsätze bieten den Befehlshabern der Streitkräfte (Joint Force Commanders, JFCs) und den Einsatzleitern diskrete, präzise und skalierbare Optionen, die sich

mit den Aktivitäten anderer behördenübergreifender Partner synchronisiert werden, um die Ziele der Regierung der Vereinigten Staaten (USG) zu erreichen").

¹⁰¹ *Siehe* § 4.4 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten).

¹⁰² Adolf Hitler, Kommandobefehl, *abgedruckt in* Trial of Generaloberst Nikolaus von Falkenhorst, XI U.N. LAW REPORTS 18, 20-21 (Britisches Militärgericht, Braunschweig, 29. Juli bis 2. August 1946); ebenfalls *abgedruckt in* United States v. von

Repressalien, verstieß gegen das Verbot von Hinrichtungen ohne faires Verfahren und verweigerte Soldaten, die hinter den feindlichen Linien eine Uniform trugen, zu Unrecht den Status von Kriegsgefangenen.¹⁰³

Angehörige von Sondereinsatzkräften haben wie andere Angehörige der Streitkräfte weiterhin Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, es sei denn, sie haben diese Privilegien durch Spionage oder Sabotage vorübergehend verwirkt.¹⁰⁴ In einigen Fällen können Militärangehörige, die nicht die Standarduniform ihrer Streitkräfte tragen, dennoch Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus haben, da das Tragen solcher Uniformen nicht den Tatbestand des "heimlichen Handelns oder des Handelns unter Vorspiegelung falscher Tatsachen" erfüllt.¹⁰⁵ So haben sich beispielsweise Spezialeinsatzkräfte manchmal wie befreundete Streitkräfte gekleidet.¹⁰⁶ Angehörige von Sondereinsatzkräften haben auch dann Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, wenn sie losgelöst vom Hauptteil der Streitkräfte hinter den feindlichen Linien operieren.¹⁰⁷

4.5.2.2 Mitglieder, die als medizinisches Personal ausgebildet, aber nicht dem medizinischen Dienst zugeordnet sind. Angehörige der Streitkräfte können eine medizinische Ausbildung haben, aber nicht als militärisches medizinisches Personal ausgewiesen sein. Beispielsweise kann eine Person vor ihrem Eintritt in die Streitkräfte eine Ausbildung als Krankenschwester oder Arzt absolviert haben und nach ihrem Eintritt in die Streitkräfte nicht als Mitglied des Sanitätskorps bezeichnet werden.

Da dieses Personal nicht als militärisches medizinisches Personal bezeichnet wird, ist es ein Kombattant wie andere Angehörige der Streitkräfte.¹⁰⁸ Wenn sie jedoch während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, kann von diesem Personal verlangt werden, dass es sich um

Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 525-27; auch *abgedruckt in* The Dostler Case, Trial of General Anton Dostler, I U.N. LAW REPORTS 22, 33-34 (U.S. Military Commission, Rom, Oct. 8-12, 1945).

¹⁰³ *Siehe* Prozess gegen Generaloberst Nikolaus von Falkenhorst, XI U.N. LAW REPORTS 18, 28 (Britisches Militärgericht, Braunschweig, 29. Juli bis 2. August 1946) (der Berichterstatter stellte fest, dass Hitlers Befehl eindeutig illegal war, weil er vorsah, "dass es keine Militärgerichte geben sollte, denn selbst ein Kriegsverräter hat das Recht auf ein Verfahren", und weil die "Der Fall Dostler, Prozess gegen General Anton Dostler, I U.N. LAW REPORTS 22, 27-33 (U.S. Military Commission, Rom, 8.-12. Oktober 1945) (Verurteilung eines deutschen Generals wegen der Ermordung von 15 Angehörigen der U.S. Army und Zurückweisung seiner Verteidigung, dass der Kommando-Befehl ein gültiger und anwendbarer Vorgesetzten-Befehl sei); Prozess gegen Karl Adam Golkel und dreizehn andere, V U.N. LAW REPORTS 45-53 (Britisches Militärgericht, Wuppertal, Deutschland, 15.-21. Mai 1946) (Prozess gegen deutsche Soldaten wegen der Tötung von acht Mitgliedern des britischen Special Air Service); United States v. von Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 527 ("This order was criminal on its face. Er wies einfach die Tötung dieser 'Sabotage'-Truppen an").

¹⁰⁴ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

¹⁰⁵ *Siehe* § 4.17.2.1 (Heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen handeln).

¹⁰⁶ *Siehe* § 5.25.2.1 (Nachahmung anderer befreundeter Streitkräfte).

¹⁰⁷ *Siehe* Prozess gegen Generaloberst Nikolaus von Falkenhorst, XI U.N. LAW REPORTS 18, 28 (Britisches Militärgericht, Braunschweig, 29. Juli bis 2. August 1946) (der Berichterstatter stellt fest, dass "man nicht sagen kann, dass Truppen, die Sabotageakte hinter den feindlichen Linien begehen, Banditen sind, wie Hitler sie erklärte. Sie führen eine legitime Kriegshandlung aus, vorausgesetzt, das Ziel bezieht sich direkt auf die

Kriegsanstrengungen und vorausgesetzt, sie führen sie in Uniform aus"); LIEBER CODE art. 81 ("Partisanen sind Soldaten, die bewaffnet sind und die Uniform ihrer Armee tragen, aber einem Korps angehören, das von der Haupttruppe abgetrennt handelt, um in das vom Feind besetzte Gebiet vorzudringen. Wenn sie gefangen genommen werden, haben sie Anspruch auf alle Privilegien eines Kriegsgefangenen").

¹⁰⁸ *Siehe* § 4.9.2.2 (Von ihren Streitkräften benannt).

Mitgefangene in Anbetracht ihrer früheren Ausbildung. Insbesondere können Kriegsgefangene, die zwar nicht dem Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte angehören, aber Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Krankenschwestern oder Sanitäter sind, von der Gewahrsamsmacht aufgefordert werden, ihre medizinischen Aufgaben im Interesse der von dieser Macht abhängigen Kriegsgefangenen wahrzunehmen.¹⁰⁹ In diesem Fall gelten sie weiterhin als Kriegsgefangene, werden aber genauso behandelt wie das entsprechende medizinische Personal der Gewahrsamsmacht.¹¹⁰ Sie sind von jeder anderen Tätigkeit nach Artikel 49 des GPW befreit.¹¹¹

4.5.2.3 Mitglieder, die Geistliche sind, ohne als Kaplan für ihre eigenen Streitkräfte tätig gewesen zu sein. Angehörige der Streitkräfte können Geistliche sein, aber nicht als militärisches Religionspersonal bezeichnet werden.¹¹² Da diese Personen nicht als militärisches Religionspersonal bezeichnet wurden, sind sie wie andere Angehörige der Streitkräfte Kombattanten.¹¹³ Wenn sie jedoch während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, kann dieses Personal andere Kriegsgefangene seelsorgerisch betreuen. Insbesondere steht es Kriegsgefangenen, die Geistliche sind, ohne dass sie in ihren eigenen Streitkräften als Seelsorger tätig sind, frei, unabhängig von ihrer Konfession den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft zu dienen.¹¹⁴ Zu diesem Zweck erhalten sie die gleiche Behandlung wie die von der Festnahmemacht beschäftigten Geistlichen.¹¹⁵ Sie sind nicht verpflichtet, andere Arbeiten zu verrichten.¹¹⁶

4.5.2.4 Wehrpflichtige. Einige Staaten schreiben den Militärdienst für bestimmte Kategorien ihrer Staatsangehörigen vor. Die Vereinigten Staaten haben Streitkräfte, die ausschließlich aus Freiwilligen bestehen, obwohl sie in früheren Konflikten ihre Staatsangehörigen zum Militärdienst eingezogen haben.

Nach internationalem Recht ist ein Wehrpflichtiger, d.h. eine Person, die gezwungen wurde, den Streitkräften eines Staates beizutreten, genauso zu behandeln wie andere Angehörige der Streitkräfte.¹¹⁷

4.5.2.5 Deserteure. Ein Deserteur aus den Streitkräften eines kriegführenden Staates, der in

¹⁰⁹ GPW art. 32 ("Kriegsgefangene, die zwar nicht dem Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte angehören, aber Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Krankenschwestern oder Sanitäter sind, können von der festhaltenden Macht aufgefordert werden, ihre medizinischen Funktionen im Interesse der von dieser Macht abhängigen Kriegsgefangenen auszuüben.").

¹¹⁰ GPW art. 32 ("In diesem Fall gelten sie weiterhin als Kriegsgefangene, erhalten aber die gleiche Behandlung wie das entsprechende medizinische Personal, das von der festhaltenden Macht zurückgehalten wird.").

¹¹¹ GPW art. 32 ("Sie sind von jeder anderen Arbeit nach Artikel 49 befreit.").

¹¹² *Siehe* § 4.9.2 (Anforderungen an den militärmedizinischen und religiösen Status).

¹¹³ *Siehe* § 4.9.2.2 (Von ihren Streitkräften benannt).

¹¹⁴ GPW art. 36 ("Kriegsgefangene, die Geistliche sind, ohne dass sie als Seelsorger in ihrem eigenen Land tätig waren Streitkräfte, steht es ihnen frei, unabhängig von ihrer Konfession, den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft frei zu dienen").

¹¹⁵ GPW art. 36 ("Zu diesem Zweck erhalten sie die gleiche Behandlung wie die von der Gewahrsamsmacht zurückgehaltenen Seelsorger.").

¹¹⁶ GPW art. 36 ("Sie sind nicht verpflichtet, eine andere Arbeit zu verrichten.").

¹¹⁷ *Siehe* 1958 UK MANUAL ¶ 89(i) (mit der Feststellung, dass "die männlichen und weiblichen Mitglieder der Land-, See- und Luftstreitkräfte Anspruch auf Anerkennung als kriegführende Kräfte haben, unabhängig davon, ob sie freiwillig beigetreten sind oder durch ihr eigenes Recht dazu gezwungen wurden").

die im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten sind, sind Kriegsgefangene.¹¹⁸ Ebenso würde ein Deserteur, der von einem neutralen Staat interniert wird, als Kriegsgefangener behandelt werden.¹¹⁹ Das Verhältnis des Deserteurs zu seinen Streitkräften ist eine Frage des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Staates und nicht des Völkerrechts.

Die Staaten verbieten den Angehörigen ihrer Streitkräfte im Allgemeinen die Desertion und betrachten Angehörige der Streitkräfte, die desertieren, im Allgemeinen weiterhin als Angehörige ihrer Streitkräfte.

Deserteure, die anschließend von ihren eigenen Streitkräften gefangen genommen werden, sind keine Kriegsgefangenen, weil sie sich nicht in der Gewalt des Feindes befinden und weil die Privilegien des Kombattantenstatus nach allgemeinem Verständnis völkerrechtlich nicht zwischen Staatsangehörigen und dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit gelten.¹²⁰

4.5.2.6 Überläufer. Überläufer sind Personen aus den Streitkräften einer Seite, die sich freiwillig den Streitkräften der gegnerischen Seite anschließen. Sie gelten im Allgemeinen nicht als Kriegsgefangene, solange sie in ihren neuen Streitkräften dienen.¹²¹

Überläufer, die in den Streitkräften des Feindes dienen und von dem Staat gefangen genommen werden, dem sie ursprünglich die Treue hielten, haben in der Regel keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, da die Privilegien des Kombattantenstatus nach allgemeinem Verständnis völkerrechtlich nicht zwischen Staatsangehörigen und dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit gelten.¹²²

Die Staaten dürfen Kriegsgefangene, zurückgehaltenes Personal oder geschützte Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, nicht zwingen, zu ihren Streitkräften überzulaufen und dort zu dienen.¹²³

4.5.3 Reguläre Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die von der befehlshabenden Macht nicht anerkannt wird. Während eines internationalen bewaffneten Konflikts werden Angehörige regulärer Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die von der Bestreitungsmacht nicht anerkannt wird, als Angehörige der Streitkräfte eines Staates behandelt.¹²⁴ Gemäß Artikel 4A(3) des GPW erhalten sie den Status von Kriegsgefangenen und sollten auch die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen von Kombattanten erhalten.¹²⁵

Artikel 4A(3) des GPW wurde entwickelt, um Situationen zu begegnen, wie sie während des Zweiten Weltkriegs auftraten, als Angehörige einer Streitkraft nach ihrer Entlassung weiter kämpften.

¹¹⁸ *Siehe* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 99 ("Deserteure des Feindes verlieren dadurch nicht ihr Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, wenn sie in die Hände der gegnerischen Seite fallen.").

¹¹⁹ *Siehe* § 15.16 (Kriegsführende Streitkräfte, die in neutralem Gebiet Zuflucht suchen).

¹²⁰ *Siehe* § 4.4.4 (Staatsangehörigkeit und Kombattantenstatus).

¹²¹ *Siehe* § 9.3.4.1 (Gefallen sein).

¹²² *Siehe* § 4.4.4.2 (Staatsangehörige eines Staates, die sich feindlichen Streitkräften anschließen).

¹²³ *Siehe* § 9.19.2.3 (Arbeitseinsätze, die erzwungen werden können); § 10.7.3 (Zwangsarbeit für geschützte Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden); § 11.20.1.1 (Verbot des Zwangsdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

¹²⁴ GPW art. 4A(3) (definiert "Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens" als "Angehörige der regulären Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die von dem Land, das sie festhält, nicht anerkannt wird")
Macht", die in die Macht des Feindes gefallen sind).

¹²⁵ *Siehe* § 4.4 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten).

Staat besetzt worden war.¹²⁶ Beispielsweise könnten die Streitkräfte für eine Exilregierung oder für eine Regierung, die nicht mehr existiert, weiter kämpfen.¹²⁷ Eine solche Regierung würde ihren regulären Streitkräften das *Recht* einräumen, am laufenden Krieg teilzunehmen und bei Gefangennahme durch den Feind den Status eines Kriegsgefangenen zu erhalten.¹²⁸ Mitgliedern dieser Streitkräfte wurde der Kriegsgefangenenstatus von einem feindlichen Staat manchmal verweigert, obwohl andere Staaten die Gruppe, der sie angehörten, als mitkriegsführende Kraft anerkannten.¹²⁹

4.5.4 Personen, die den Streitkräften eines besetzten Staates angehören oder angehört haben. Nach Artikel 4B Absatz 1 des GPW sind Personen, die den Streitkräften eines besetzten Staates angehören oder angehört haben, als Kriegsgefangene zu behandeln, wenn die Besatzungsmacht während der Fortsetzung der Feindseligkeiten außerhalb des besetzten Gebiets es aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Streitkräften für erforderlich hält, sie zu internieren.¹³⁰

Artikel 4B(1) des GPW regelt den angemessenen Status einer von der Besatzungsmacht demobilisierten Armee, während ein Teil dieser Streitkräfte den Kampf fortsetzt. Wenn die Streitkräfte demobilisiert werden, werden sie als Zivilisten behandelt, aber wenn sie aufgrund ihres früheren Dienstes zur Internierung zurückgerufen werden, werden sie als Kriegsgefangene behandelt.¹³¹ Die Staaten haben diese Bestimmung entwickelt, um der deutschen Praxis während des Zweiten Weltkriegs zu begegnen, demobilisierte Militärangehörige aus besetzten Staaten zu verhaften.¹³² Diese Personen wurden häufig interniert und versuchten zu fliehen, um sich den

¹²⁶ Siehe INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, *Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungsexporteure zum Studium des Übereinkommens zum Schutz der Kriegsoffer*, 106 (Genf, 14.-26. April 1947) ("In seinem Bericht betonte das IKRK, dass bestimmte Staaten [während des Zweiten Weltkriegs] kämpfenden Einheiten, die einer Regierung oder Behörde unterstanden, die diese Staaten nicht anerkannten, den Status von Kriegsteilnehmern verweigert hatten; dies, obwohl diese Einheiten (z. B. die unter General de Gaulle gebildeten französischen Streitkräfte) alle Bedingungen erfüllten, die für die Gewährung der PW-Status. Die Kommission billigte den Vorschlag des IKRK, dass diese Streitkräfte den Status von Kriegsgefangenen haben sollten, unabhängig von der Regierung oder der Behörde, unter deren Befehl sie zu stehen behaupten.)

¹²⁷ II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENF VON 1949 415 ("Herr Lamarle (Frankreich) hat erkannt dass es zu Fällen kommen kann, in denen Kämpfer, die sich auf eine von der Regierung nicht anerkannte Autorität berufen Er war jedoch der Ansicht, dass das Wort "Autorität" solchen Kämpfern ausreichenden Schutz bietet. Nach einem Meinungsaustausch über dieses Thema stimmte der Ausschuss zu, dass das Wort 'Autorität' ausreichende Garantien für Kombattanten bietet, die sich auf Regierungen berufen, die nicht mehr existieren").

¹²⁸ Siehe § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

¹²⁹ Siehe § 3.3.3.3 (Anerkennung von befreundeten bewaffneten Gruppen als rechtmäßige Kriegsteilnehmer).

¹³⁰ GPW art. 4B(1) ("(1) Personen, die den Streitkräften des besetzten Landes angehören oder angehört haben, wenn die Besatzungsmacht es aufgrund dieser Zugehörigkeit für notwendig erachtet, sie zu internieren, auch wenn sie ursprünglich befreit hat, während außerhalb des von ihr besetzten Gebiets Feindseligkeiten stattfanden, insbesondere wenn diese Personen einen erfolglosen Versuch unternommen haben, zu den Streitkräften zurückzukehren, denen sie angehören und die in Kampfhandlungen verwickelt sind, oder wenn sie einer an sie ergangenen Aufforderung zur Internierung nicht nachkommen.").

¹³¹ GPW COMMENTARY 69 ("Wie ein Delegierter der Konferenz feststellte, bezieht sich die Frage auf den richtigen Status einer von der Besatzungsmacht demobilisierten Armee, während ein Teil dieser Streitkräfte den Kampf fortsetzt. Es ist logisch, ihre Mitglieder als Zivilisten zu behandeln, bis sie zurückgerufen werden, um interniert zu

werden; aber ab diesem Zeitpunkt ist es ebenso logisch, sie als Kriegsgefangene zu behandeln").

¹³² *Siehe* GPW KOMMENTAR 68 ("Während des Zweiten Weltkriegs verhaftete die Besatzungsmacht aus Sicherheitsgründen häufig demobilisierte Militärangehörige in den besetzten Gebieten, insbesondere Offiziere. Diesen Männern wurde der Status von Kriegsgefangenen zuerkannt, jedoch in der Regel erst nach wiederholten Vorsprachen beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den betreffenden Regierungen. In dem Bericht, den das Internationale Komitee für die Regierungssachverständigen erstellte, schlug es daher vor, den Anspruch dieser Personen auf den Kriegsgefangenenstatus wie folgt zu regeln

laufende Kämpfe. Diese Bestimmung wurde erlassen, um sicherzustellen, dass Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, als Kriegsgefangene behandelt werden, wenn sie interniert werden. So würden beispielsweise die Regeln für die Entlassung von Kriegsgefangenen auf sie Anwendung finden.¹³³ Auch die Vorschriften für die Flucht aus der Kriegsgefangenschaft würden für sie gelten.¹³⁴ Eine demobilisierte Person, die einem Internierungsbefehl nicht gehorcht und versucht zu fliehen, um sich ihren Streitkräften wieder anzuschließen, würde also wie ein Kriegsgefangener höchstens mit einer Disziplinarstrafe für den Akt der Flucht belegt.¹³⁵

Personen, die den Streitkräften eines besetzten Staates angehören oder angehört haben, hätten nur Anspruch auf eine Behandlung als Kriegsgefangene, solange ein internationaler bewaffneter Konflikt andauert.¹³⁶ Diese Bestimmung würde zum Beispiel nicht für eine Situation wie die Besetzung Japans nach dem Zweiten Weltkrieg gelten, da alle Feindseligkeiten beendet waren.¹³⁷

4.6 ANDERE MILIZEN UND FREIWILLIGENKORPS

Unter bestimmten Bedingungen gelten Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die nicht zu den Streitkräften eines Staates gehören, als Kombattanten und erhalten die mit dem Kombattantenstatus verbundenen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten.¹³⁸ Artikel 4 (A) (2) des GPW definiert Kriegsgefangene wie folgt:

Angehörige anderer Milizen und Mitglieder anderer Freiwilligenkorps, einschließlich solcher organisierter Widerstandsbewegungen, die einer Konfliktpartei angehören und in oder außerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets tätig sind, selbst wenn dieses Gebiet besetzt ist, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich solcher organisierter Widerstandsbewegungen, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) dass sie von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist;
- (b) das Vorhandensein eines festen, aus der Ferne erkennbaren Kennzeichens;

ausdrücklich erwähnt, und die Konferenz unterstützte diesen Vorschlag."). Für weitere historische Hintergründe *siehe* LEVIE, POWS 66-67, II-A FINAL RECORD OF THE DIPLOMATIC CONFERENCE OF GENEVA OF 1949 431-32, und die Anmerkung im Anhang zu *In re Siebers*, Sonderkassationsgerichtshof, 20. Februar 1950, Den Haag, in 1950 INTERNATIONAL LAW REPORTS, 399-400.

¹³³ *Siehe* § 9.11.2 (Bewährung von Kriegsgefangenen).

¹³⁴ *Siehe* § 9.25 (Kriegsgefangenenflucht).

¹³⁵ *Siehe* § 9.25.2.2 (Nur Disziplinarstrafen bei einer Fluchttat).

¹³⁶ *Siehe* LEVIE, POWS 67-68 ("Es ist wichtig zu bedenken, dass die vorgenannten Bestimmungen ausdrücklich vorsehen, dass die Regierung des unbesetzten Teils des Hoheitsgebiets des Staates, in dem sich die Angehörigen seiner Streitkräfte befinden oder die Verbündeten dieses Staates, wenn er vollständig besetzt wurde, die Feindseligkeiten fortsetzen. Das bloße Vorhandensein einer Exilregierung nach der vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten würde nicht ausreichen,

um die Bestimmung anwendbar zu machen. Mit anderen Worten, diese Bestimmung sollte nicht für die Situation gelten, die eintritt, wenn die auf die Kapitulation eines Staates die vollständige Beendigung der bewaffneten Feindseligkeiten folgt").

¹³⁷ *Siehe* LEVIE, POWS 68 und Fußnote 261 ("[D]iese Bestimmung sollte nicht für die Situation gelten, die entsteht, wenn auf die Kapitulation eines Staates die vollständige Beendigung der bewaffneten Feindseligkeiten folgt" und "würde daher nicht in einer Situation gelten, wie sie bei der Kapitulation Japans im Jahr 1945 bestand").

¹³⁸ *Siehe* § 4.4 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten).

(c) das offene Tragen von Waffen;

(d) dass sie ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges durchführen.¹³⁹

Unter diesen Bedingungen, die weiter unten erörtert werden, können die Mitglieder dieser bewaffneten Gruppen als Kombattanten in oder außerhalb ihres eigenen Gebiets agieren, selbst wenn dieses Gebiet besetzt ist. Im Gegensatz dazu kann eine "*levée en masse*" nur bei der Annäherung des Feindes an nicht besetztes Gebiet gebildet werden.¹⁴⁰

4.6.1 GPW 4A(2) Bedingungen im Allgemeinen. Die in Artikel 4A(2) der GPW festgelegten Bedingungen wurden von den Bedingungen abgeleitet, die in den Verordnungen im Anhang zum Haager Abkommen II von 1899 und im Haager Abkommen IV von 1907 () enthalten sind.¹⁴¹ Diese Bedingungen spiegeln die den regulären Streitkräften eines Staates gemeinsamen Eigenschaften wider.¹⁴² Indem sie sicherstellen, dass die Teilnehmer an Feindseligkeiten ausreichend diszipliniert und gesetzestreu sind und sich von der Zivilbevölkerung unterscheiden, tragen diese Bedingungen dazu bei, die Zivilbevölkerung vor den Härten des Krieges zu schützen. Darüber hinaus tragen diese Bedingungen zur militärischen Wirksamkeit der Streitkräfte bei, die diese Bedingungen erfüllen.¹⁴³

Diese Bedingungen können so verstanden werden, dass sie ein Lasten-Nutzen-Prinzip widerspiegeln, d.h. der Erhalt bestimmter kriegsrechtlicher Vorteile (z.B. die Privilegien des Kombattantenstatus) erfordert die Übernahme bestimmter Verpflichtungen.¹⁴⁴

4.6.1.1 GPW 4A(2) Erforderliche Bedingungen auf Gruppenbasis. Die bewaffnete Gruppe als Ganzes muss diese Voraussetzungen erfüllen, damit ihre Mitglieder Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus haben. Wenn beispielsweise ein Mitglied einer bewaffneten Gruppe diese Bedingungen erfüllt, aber die

¹³⁹ GPW art. 4(A)(2). *Siehe auch* HAGUE IV REG. art. 1 ("Die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für Armeen, sondern auch für Milizen und Freiwilligenkorps, die die folgenden Bedingungen erfüllen: -- 1. von einer Person befehligt zu werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist; 2. ein festes, aus der Ferne erkennbares Erkennungszeichen zu haben; 3. die Waffen offen zu tragen; und 4. Sie führen ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges durch."); 1899 HAGUE II REG. art. 1 ("Die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für Armeen, sondern auch für Milizen und Freiwilligenkorps, die die folgenden Bedingungen erfüllen: 1. Sie müssen von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist; 2. sie müssen ein festes, weithin erkennbares Erkennungszeichen haben; 3. sie müssen ihre Waffen offen tragen; und 4. Sie müssen ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges durchführen").

¹⁴⁰ *Siehe* § 4.7.1.3 (Annäherung des Feindes an unbesetztes Gebiet).

¹⁴¹ *Siehe* GPW COMMENTARY 49 ("Auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 herrschte Einigkeit darüber, dass die Kategorien von Personen, auf die das Übereinkommen anwendbar ist, im Einklang mit der Haager Regelung definiert werden müssen.").

¹⁴² *Siehe* GPW COMMENTARY 58 (erklärt, dass eine Organisation, die die Bedingungen von GPW art. 4A(2) erfüllt, "muss die wichtigsten Merkmale aufweisen, die allgemein in den Streitkräften der Welt zu finden sind, insbesondere in Bezug auf Disziplin, Hierarchie, Verantwortung und Ehre").

¹⁴³ JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: DIE KONFERENZ VON 1899 549 ("General **den Beer Poortugael**, während er die vom PRÄSIDENTEN und seiner Exzellenz Herrn BEERNAERT

dargelegten Überlegungen voll unterstützt, möchte einige Worte hinzufügen. ... Aber auch vom militärischen Standpunkt aus muss man anerkennen, dass es zum Vorteil der Bevölkerung ist, ihr die in den Artikeln 9 und 10 [Vorläufer des GPW Art. 4A(2) und 4A(6) und] enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen, die sie erfüllen muss, wenn sie zu den Waffen greifen will. Denn es ist ein Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass es ein Gemetzel bedeutet, wenn man undisziplinierte und unorganisierte Truppen ins Feuer führt").

¹⁴⁴ *Siehe* § 3.6.3.2 (Nutzen-Bürden-Prinzip in Kriegsrechtsregeln).

Wenn ein Mitglied der bewaffneten Gruppe die Bedingungen nicht erfüllte, hätte dieses Mitglied keinen Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, da die bewaffnete Gruppe die Bedingungen nicht erfüllte.¹⁴⁵ Ebenso würden vereinzelte Abweichungen eines Mitglieds der bewaffneten Gruppe von einer Bedingung (z. B. die Nichteinhaltung der Bedingungen durch ein Mitglied der bewaffneten Gruppe, die nicht vom Anführer der bewaffneten Gruppe angeordnet wurde) die bewaffnete Gruppe nicht daran hindern, diese Bedingungen zu erfüllen.

4.6.1.2 AP I und die Bedingungen des GPW 4A(2). AP I änderte für die Vertragsparteien die Bedingungen, unter denen bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Streitkräfte eines Staates sind, den Kombattantenstatus erhalten können.¹⁴⁶ Die Vereinigten Staaten haben die Art und Weise beanstandet, in der diese Änderungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Privilegien des Kombattantenstatus gelockert haben, und haben das AP I zum großen Teil deshalb nicht ratifiziert.¹⁴⁷ Ein Hauptanliegen war das Ausmaß, in dem diese Änderungen den Schutz der Zivilbevölkerung untergraben würden.¹⁴⁸ Die Vereinigten Staaten haben die Ansicht geäußert, dass es nicht angemessen wäre, diese Bestimmung des AP I als Völkergewohnheitsrecht zu behandeln.¹⁴⁹

¹⁴⁵ Siehe G.I.A.D. Draper, *The Status of Combatants and the Question of Guerrilla Warfare*, 45 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 173, 197 (1971) ("Das Schicksal des einzelnen Irregulären ist wesentlich mit dem der Gruppe verbunden, in der er agiert. Wenn die Mitglieder der Gruppe in ihrer Mehrheit stets die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, muss sich der Einzelne nur für sein eigenes Fehlverhalten verantworten, und zwar als Kriegsgefangener, der das Recht hatte, am Kampf teilzunehmen. Wenn der Einzelne jedoch in einer Gruppe, in der die Mehrheit die Bedingungen nicht ein einziges Mal einhält, pünktlich ist, erhält er bei seiner Gefangennahme weder den Status eines Kombattanten noch den eines Kriegsgefangenen und muss sich rechtlich wie ein Einzelner verantworten, der am Kampf teilgenommen hat, ohne rechtlich dazu berechtigt zu sein, d. h. er muss sich nach dem Kommunalrecht verantworten oder Besatzungsrecht oder das Kriegsrecht").

¹⁴⁶ Siehe AP I, Art. 1(4), 43, 44.

¹⁴⁷ Siehe Ronald Reagan, *Übermittlungsschreiben*, 29. Januar 1987, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP II IV ("Eine weitere Bestimmung [des AP I] würde irregulären Kräften den Status eines Kombattanten zuerkennen, auch wenn sie die traditionellen Anforderungen, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden und die Kriegsgesetze einzuhalten, nicht erfüllen. Dies würde die Zivilbevölkerung gefährden, unter der sich Terroristen und andere irreguläre Kräfte zu verbergen versuchen").

¹⁴⁸ Siehe z.B. John B. Bellinger, III, *Lawyers and Wars: A Symposium in Honor of Edward R. Cummings*, Sept. 30, 2005, 2005 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 953, 955 ("Problematischer als die Der zweite Faktor, der sich gegen den Schutz der Zivilbevölkerung auswirkt, ist der Artikel 44 des Zusatzprotokolls I. Dieser zweite Faktor, der gegen den Schutz der Zivilbevölkerung spricht, wird zum Teil durch Artikel 44 des Zusatzprotokolls I gestützt, der besagt, dass Kombattanten sich nur vor und während eines Angriffs von der Zivilbevölkerung unterscheiden müssen. Zugegebenermaßen besteht kein Zweifel daran, dass ein Terrorist in keinem Instrument des humanitären Völkerrechts als Kombattant definiert ist. Aber gerade die Tatsache, dass das Zusatzprotokoll I eine größere Flexibilität bei der Unterscheidung zulässt, untergräbt diesen grundlegenden Schutz. Der Grundsatz der Unterscheidung, der zu den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts gehört, dient dem Schutz der Zivilbevölkerung und soll sicherstellen, dass die Kämpfer die Kombattanten von den Unbeteiligten unterscheiden können. Artikel 44, der in den 1970er Jahren aus vorwiegend politischen Gründen so stark gefordert wurde, untergräbt diesen Grundsatz. Infolgedessen ist zu beklagen, dass der Prozess der Aushandlung von Instrumenten des humanitären Völkerrechts nicht immer zum Wohle der Zivilbevölkerung verlaufen ist. zum Nutzen der Bevölkerung.").

¹⁴⁹ Memorandum eingereicht in *United States v. Shakur*, 690 F. Supp. 1291 (S.D.N.Y. 1988), III CUMULATIVE

DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3436, 3441 ("Article 44 grants combatant den Status von irregulären Streitkräften unter bestimmten Umständen auch dann, wenn sie nicht die traditionellen Anforderungen erfüllen, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden und ansonsten die bestehenden Kriegsgesetze einzuhalten. Dies war als neue Norm des Völkerrechts nicht akzeptabel. Sie spiegelt eindeutig nicht das Gewohnheitsrecht wider. ... Die USA sind zwar der Ansicht, dass einige Bestimmungen des Protokolls I das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln (siehe z.B. Vertragsdokument 100-2, *oben*, bei X), aber die Bestimmungen über nationale Befreiungskriege und den Status von Kombattanten und Kriegsgefangenen gehören definitiv nicht in diese Kategorie. ... Dementsprechend sind die Vereinigten Staaten der Ansicht, dass es unangemessen wäre, diese Bestimmungen unter keinen Umständen als Teil des Völkergewohnheitsrechts zu behandeln").

4.6.1.3 Anwendung der Bedingungen des GPW 4A(2) auf die Streitkräfte eines Staates. Der Text des GPW wendet die Bedingungen in Artikel 4A(2) des GPW nicht ausdrücklich auf die Streitkräfte eines Staates an.¹⁵⁰ Nach dem GPW erhalten die Angehörigen der Streitkräfte eines Staates den Kombattantenstatus (einschließlich der damit verbundenen Vorrechte und Verpflichtungen) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Streitkräften eines Staates.¹⁵¹ Nichtsdestotrotz sollten die Bedingungen des GPW 4A(2) die Eigenschaften der Streitkräfte der Staaten widerspiegeln.¹⁵² Wenn die Streitkräfte eines Staates es systematisch versäumten, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden und ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchzuführen, sollten ihre Mitglieder nicht mit den Privilegien rechnen, die rechtmäßigen Kombattanten gewährt werden.¹⁵³ Ebenso verlieren Angehörige der Streitkräfte, die an Spionage oder Sabotage beteiligt sind, ihren Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, wenn sie bei diesen Aktivitäten gefangen genommen werden.¹⁵⁴

4.6.2 Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei. Die bewaffnete Gruppe muss zu einer Konfliktpartei gehören.¹⁵⁵ Das Erfordernis der "Zugehörigkeit" zu einer Konfliktpartei besagt, dass die bewaffnete Gruppe ein *Jus ad bellum*-Erfordernis der *rechtmäßigen Autorität* erfüllt, d.h. sie handelt im Auftrag eines Staates.¹⁵⁶ Mit diesem Erfordernis wird anerkannt, dass die Mitglieder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe keinen Anspruch auf die

¹⁵⁰ II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 465-66 ("General SLAVIN (Union of

General DEVIJVER (Belgien) wies darauf hin, dass nach dem ersten Absatz, Unterabsatz I, des Arbeitstextes der Eindruck entstehe, dass Angehörige der Streitkräfte die vier unter den *Buchstaben a), b), c) und d)* genannten traditionellen Voraussetzungen erfüllen müssten, um den Status eines Kriegsgefangenen zu erhalten, was im Widerspruch zu den Haager Vorschriften stehe (Artikel I der Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges, 18. Oktober 1907). General DEVIJVER (Belgien) wies darauf hin, dass der oben wiedergegebene Arbeitstext unter Berücksichtigung der Haager Vorschriften verfasst worden sei, und dass im ersten Absatz, Unterabsatz (I), des Arbeitstextes sorgfältig festgelegt sei, dass nur Mitglieder von Milizen oder Freiwilligenkorps alle vier Bedingungen erfüllen sollten"). *Vgl.* In re Lewinski (genannt von Manstein) Case, *abgedruckt in* ANNUAL DIGEST AND REPORTS OF PUBLIC INTERNATIONAL LAW CASES 509, 515-16 (H. Lauterpacht, Hrsg., 1949) ("Regular soldiers ohne eines der vier in Artikel 1 [der Haager IV-Verordnung] genannten Erfordernisse berechtigt sind: Sie sind erforderlich in um der Miliz und dem Freiwilligenkorps die gleichen Privilegien wie der Armee zu gewähren").

¹⁵¹ *Siehe* § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

¹⁵² *Siehe* Fußnote 142 in § 4.6.1 (GPW 4A(2) Bedingungen im Allgemeinen).

¹⁵³ *Siehe* Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, *Status of Taliban Forces Under Article 4 of the Third Geneva Convention of 1949*, Feb. 7, 2002, 26 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 1, 4 ("Wir kommen jedoch zu dem Schluss, dass die vier grundlegenden Bedingungen, die für Milizen gelten, zumindest auch für Mitglieder von Streitkräften gelten müssen, die rechtlich Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hätten. Mit anderen Worten, eine Person kann kein Kriegsgefangener sein, selbst wenn sie Mitglied einer Miliz ist. bewaffnete Streitkräfte, es sei denn, die Streitkräfte sind auch: (a) "von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist"; b) "ein festes, aus der Ferne erkennbares Erkennungszeichen haben"; c) "Waffen offen tragen"; und d) "ihre Operationen in in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges". Wenn der Präsident also die faktische Grundlage hat, um festzustellen, dass Taliban-Gefangene als Mitglieder einer Miliz keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus nach Artikel 4 (A) (2) haben, hat er daher auch die Gründe, um festzustellen, dass sie weder nach Artikel 4 (A) (1) noch nach Artikel 4 (A) (3) Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus als Mitglieder einer Streitkraft haben.") (Klammern im Original); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 234-35 (AP I Art. 43, ¶2.1.2) ("Es wird allgemein angenommen, dass diese Bedingungen von der Brüsseler Konferenz von 1874 und den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 als den regulären Streitkräften der Staaten inhärent angesehen wurden. Dementsprechend wurde es als unnötig und überflüssig erachtet, sie in den Konventionen zu formulieren").

¹⁵⁴ *Siehe* Abschnitt 4.17.5 (Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus).

¹⁵⁵ GPW art. 4A(2). *Vgl.* LIEBER CODE art. 81 ("Partisanen sind Soldaten, die bewaffnet sind und die Uniform ihrer Armee tragen, aber einem Korps angehören, das von der Haupttruppe abgetrennt ist, um in das vom Feind besetzte Gebiet vorzudringen. Wenn sie gefangen genommen werden, haben sie Anspruch auf alle Privilegien eines Kriegsgefangenen").

¹⁵⁶ *Siehe* § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

die Privilegien des Kombattantenstatus auch dann, wenn diese bewaffnete Gruppe die anderen Bedingungen erfüllt.¹⁵⁷

Die Befugnis des Staates kann von seinen Vertretern mündlich erteilt werden; sie muss nicht schriftlich erteilt werden, etwa durch einen Auftrag oder einen Haftbefehl. In allen Fällen müssen die Konfliktparteien jedoch erkennen können, dass die bewaffnete Gruppe über eine solche Autorität verfügt. Die förmliche Anerkennung eines Staates, dass eine bewaffnete Gruppe zu ihm "gehört", ist ausreichend. Die bloße Behauptung der bewaffneten Gruppe, sie handle im Namen eines Staates, wäre dagegen nicht ausreichend. In einigen Fällen kann die Unterstützung und Anleitung der bewaffneten Gruppe durch den Staat deren Zugehörigkeit zum Staat begründen.¹⁵⁸

4.6.3 Die bewaffnete Gruppe muss von einer Person befehligt werden, die für die ihr unterstellten Personen verantwortlich ist. Die bewaffnete Gruppe muss von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist; die bewaffnete Gruppe muss einen Befehlshaber haben, der die tatsächliche Befehlsgewalt über die bewaffnete Gruppe ausübt.¹⁵⁹ Diese Anforderung trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die bewaffnete Gruppe über eine ausreichende Disziplin und Organisation verfügt, um ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchzuführen.¹⁶⁰

Der Befehlshaber kann seine Befehlsgewalt über die bewaffnete Gruppe durch einen regulären oder vorübergehenden Auftrag eines Staates ableiten. Der Befehlshaber kann seine Befehlsgewalt aber auch aus einer anderen Position oder Autorität ableiten. So kann die bewaffnete Gruppe beispielsweise informell gebildet worden sein und den Befehlshaber zu ihrem Anführer gewählt haben. In der Praxis kann ein Staat die Mitglieder der bewaffneten Gruppe mit Zeugnissen oder Abzeichen ausstatten, um zu zeigen, dass es sich um Offiziere oder militärisches Personal handelt, das einer höheren Autorität untersteht, und nicht um Privatpersonen, die auf eigene Initiative handeln.¹⁶¹

¹⁵⁷ *Siehe* The Military Prosecutor v. Omar Mahmud Kassem and Others (Israeli Military Court, Ramallah, Apr. 13, 1969), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 776 (erklärt, dass "die grundlegendste Bedingung für das Recht von Kombattanten, bei ihrer Gefangennahme als Kriegsgefangene betrachtet zu werden", die Zugehörigkeit zu einem kriegführenden Staat ist, und dass, wenn Personen "nicht der Regierung oder dem Staat angehören, für den sie kämpfen, ... sie nicht das Recht besitzen, bei ihrer Gefangennahme den Status von Kriegsgefangenen zu genießen"). *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 237 (AP I Art. 43, ¶2.3.1) ("Banden von Terroristen, die in eigenem Namen handeln und nicht mit einer dem Völkerrecht unterworfenen Einheit verbunden sind, sind von der Definition der "Streitkräfte einer Konfliktpartei" in AP I ausgenommen", ähnlich wie sie nach Artikel 4A(2) des GPW ausgeschlossen wären).

¹⁵⁸ *Siehe* Der Militärstaatsanwalt gegen Omar Mahmud Kassem und andere (Israelisches Militärgericht, Ramallah, Apr. 13, 1969), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 776-77 ("Es ist natürlich, dass in internationalen bewaffneten Konflikten die Regierung, die zuvor ein besetztes Gebiet besaß, die irregulären Kräfte, die innerhalb der Grenzen des Landes weiterkämpfen, ermutigt und unter ihre Fittiche nimmt, ihnen Schutz und materielle Unterstützung gewährt, und dass daher eine 'Befehlsbeziehung' zwischen dieser Regierung und den kämpfenden Kräften bestehen sollte, mit dem Ergebnis, dass eine fortdauernde Verantwortung der Regierung und der Befehlshaber ihrer Armee für diejenigen besteht, die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag kämpfen").

¹⁵⁹ *Siehe* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 59 ("Der Befehlshaber muss eine Person sein, die für ihre Untergebene, d.h. seine Autorität gegenüber den ihm unterstellten Personen muss wirksam sein").

¹⁶⁰ *Siehe* G.I.A.D. Draper, *The Status of Combatants and the Question of Guerrilla Warfare*, 45 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 173, 201 (1971) (mit der Erläuterung, dass diese Bedingung "wahrscheinlich bedeutet, dass der Befehlshaber über ausreichende Befugnisse verfügen muss, um sicherzustellen, dass die für die

Mitglieder der Gruppe geltenden Bedingungen, die für
) ; 1958 UK MANUAL ¶91 note 1 (erklärt, dass "Feldmarschall Rundstedt, C.- in-C. der deutschen Streitkräfte im
Westen, jede Verantwortung für die Gräueltaten von Waffen-S.S.-Einheiten mit der Begründung ablehnte, dass
weder ihre Befehlshaber noch ihre Mitglieder dem Militärrecht unterworfen waren" und dass "er keine
disziplinarischen Maßnahmen gegen sie ergreifen konnte" und daher deutsche paramilitärische "Waffen-S.S.-
Einheiten", die während des Zweiten Weltkriegs eingesetzt wurden, diese Bedingung nicht erfüllten und keine
rechtmäßigen Kombattanten waren).

¹⁶¹ 1958 UK MANUAL ¶91 ("Die erste Bedingung, 'von einer Person befehligt zu werden, die für ihre Untergebenen
verantwortlich ist', ist
erfüllt, wenn der Kommandeur des Korps regelmäßig oder vorübergehend als Offizier eingesetzt wird oder eine
Person ist, die

Aus der Autorität des Befehlshabers gegenüber seinen Untergebenen ergibt sich die entsprechende Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der bewaffneten Gruppe ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchführen.¹⁶²

4.6.4 Ein festes, aus der Entfernung erkennbares Erkennungszeichen tragen. Die Mitglieder der bewaffneten Gruppe sollten ein festes Erkennungszeichen oder eine andere, aus der Entfernung erkennbare Vorrichtung tragen. Das Wesentliche an dieser Anforderung ist, dass die Mitglieder der bewaffneten Gruppe von der Zivilbevölkerung unterschieden werden können.¹⁶³ Indem sie dazu beiträgt, dass Mitglieder der bewaffneten Gruppe optisch von der Zivilbevölkerung unterschieden werden können, trägt diese Anforderung dazu bei, die Zivilbevölkerung davor zu schützen, dass sie fälschlicherweise zum Ziel eines Angriffs gemacht wird k.¹⁶⁴

4.6.4.1 Erkennungszeichen. Die Vorschrift schreibt kein bestimmtes Zeichen oder Emblem vor, das die Personen tragen müssen.¹⁶⁵ Das Tragen einer Militäruniform erfüllt diese Bedingung. Eine vollständige Uniform ist jedoch nicht erforderlich.¹⁶⁶ Das Zeichen reicht aus, wenn es die Unterscheidung der Person von der Zivilbevölkerung ermöglicht. So kann beispielsweise ein Helm oder eine Kopfbedeckung, die die Silhouette der Person leicht von der einer Zivilperson unterscheidbar macht, diese Anforderung erfüllen. Auch eine Teiluniform (z. B. eine Uniformjacke oder -hose), eine belastbare Weste, eine Armbinde oder eine andere Vorrichtung könnte ausreichen, solange sie dazu dient, die Mitglieder von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden.

oder wenn die Mitglieder mit Bescheinigungen oder Abzeichen versehen sind, die von der Regierung des Staates ausgestellt wurden, um zu zeigen, dass sie Offiziere oder Soldaten sind, so dass kein Zweifel daran besteht, dass sie nicht auf eigene Verantwortung handelnde Partisanen sind. Eine staatliche Anerkennung ist jedoch nicht erforderlich, und eine Organisation kann gebildet werden spontan und wählen ihre eigenen Amtsträger").

¹⁶² Siehe § 18.23.3 (Befehlsverantwortung).

¹⁶³ Siehe GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 59 ("Soldaten müssen so gekleidet sein, dass sie die sich als Angehörige der Streitkräfte deutlich von der allgemeinen Bevölkerung unterscheiden").

¹⁶⁴ Siehe Abraham Sofaer, Legal Adviser, Department of State, *The Rationale for the United States Decision*, 82 AJIL 784, 786 (1988) ("Zwangsläufig würden reguläre Streitkräfte Zivilisten härter und mit weniger Zurückhaltung behandeln, wenn sie glaubten, dass ihre Gegner sich als Zivilisten ausgeben könnten, während sie ihr Recht behielten, als Kombattanten zu handeln und ihren Kriegsgefangenenstatus zu behalten, falls sie gefangen genommen würden."). Zum Beispiel LEVIE, POWS 50, Fußnote 187 ("In Vietnam näherten sich Personen, die offensichtlich zivile Nichtkämpfer waren (Frauen, Kinder, arbeitende Bauern usw.), amerikanischen Soldaten in scheinbarer Unschuld und warfen dann plötzlich eine Handgranate auf sie. Nach einigen wenigen derartigen Vorfällen begannen die Soldaten verständlicherweise, allen Zivilisten zu misstrauen, während sie sich im Feld aufhielten, und griffen häufig auf Verdacht und ohne die Feststellung der Tatsachen abzuwarten, zu endgültigen Maßnahmen. So gefährdeten die ursprünglich illegalen Aktionen der Guerilla in der Folge die Mitglieder der Zivilbevölkerung, die als Nichtkombattanten ein Recht auf Schutz hatten. in ihrem Status geschützt.") (interne Zitate ausgelassen).

¹⁶⁵ Siehe GPW KOMMENTAR 52 ("Die Verfasser des Übereinkommens von 1949 hielten es ebenso wie die Verfasser der Haager Übereinkommen nicht für erforderlich, das Zeichen zu spezifizieren, das die Angehörigen der Streitkräfte zum Zwecke der Erkennung tragen sollten. Es ist die Pflicht eines jeden Staates, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Angehörigen seiner Streitkräfte sofort als solche erkannt werden können, und dafür zu sorgen, dass sie leicht von ... Zivilisten zu unterscheiden sind.)

¹⁶⁶ Siehe z.B. 1958 UK MANUAL ¶92 ("Die zweite Bedingung, die sich auf ein festes, aus der Ferne erkennbares Unterscheidungszeichen bezieht, würde durch das Tragen einer militärischen Uniform erfüllt werden, aber etwas

weniger als eine vollständige Uniform wird ausreichen."); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶33 ("*Das Unterscheidungszeichen*. - Dieses Erfordernis wird durch das Tragen einer Uniform oder sogar weniger als einer vollständigen Uniform erfüllt."); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 57 ("The 'distinctive emblem' does not mean a uniform."). *Vgl.* IKRK AP COMMENTARY 468 (¶1577) ("Was macht eine Uniform aus, und wie können Embleme oder Nationalitäten voneinander unterschieden werden? Die Konferenz hatte keineswegs die Absicht zu definieren, was eine Uniform ist Jede handelsübliche Uniform, die das Mitglied, das sie trägt, deutlich von e i n e m Nichtmitglied unterscheidet, sollte ausreichen. Somit ist eine Mütze oder ein Armreif usw., die auf übliche Weise getragen werden, tatsächlich mit einer Uniform gleichzusetzen.").

die Zivilbevölkerung. Eine förmliche Benachrichtigung der gegnerischen Streitkräfte über das Unterscheidungszeichen ist nicht erforderlich, und der Vorschlag, eine solche Anforderung hinzuzufügen, wurde von den Staaten nicht angenommen.¹⁶⁷ Eine solche Benachrichtigung kann jedoch Missverständnisse vermeiden und die Geltendmachung des Kriegsgefangenenstatus für gefangene Mitglieder der bewaffneten Gruppe erleichtern.

4.6.4.2 *Feststehend*. Der Text der GPW besagt, dass das Schild "fest angebracht" sein muss. Dieses Erfordernis wurde dahingehend interpretiert, dass das Zeichen so beschaffen sein muss, dass es nicht beim ersten Anzeichen von Gefahr leicht entfernt und entsorgt werden kann.¹⁶⁸ In der Praxis wäre es jedoch wichtig zu beurteilen, ob die Mitglieder der bewaffneten Gruppe funktionell von der Zivilbevölkerung unterscheidbar sind, auch wenn das von ihnen getragene Erkennungszeichen nicht dauerhaft ist und entfernt werden könnte.¹⁶⁹

4.6.4.3 *Sichtbar in einer Entfernung*. Der Begriff "Entfernung" wurde nicht definiert, kann aber so ausgelegt werden, dass das Zeichen mit bloßem Auge von gewöhnlichen Menschen in einer Entfernung, in der die Form der Person bestimmt werden kann, leicht zu erkennen sein muss.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Siehe JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: III. DIE KONFERENZ VON 1907 6 (1921) ("Der PRÄSIDENT greift zunächst den deutschen Änderungsantrag zu Artikel 1 auf, der darauf abzielt, der feindlichen Partei die *Anbringung von festen, aus der Ferne erkennbaren Kennzeichen vorzuschreiben*. Er erinnert daran, daß dieser Änderungsantrag mit 23 gegen 11 Stimmen abgelehnt wurde, und fragt, ob er von der deutschen Delegation erneut eingebracht wird. Auf die ablehnende Antwort von Generalmajor VON GUNDELL hält er es für zwecklos, die Frage zur Diskussion zu stellen und geht zu Artikel 2 über").

¹⁶⁸ Siehe LEVIE, POWS 48 (ein Widerstandskämpfer "muss einen Gegenstand tragen, der ihn als Kombattanten ausweist und ihn damit von der allgemeinen Bevölkerung unterscheidet, und dieser Gegenstand muss so beschaffen sein, dass er ihn nicht beim ersten Anzeichen von Gefahr abnehmen und entsorgen kann. Ein Taschentuch, ein Lappen oder eine Armbinde, die auf den Ärmel gesteckt oder lose daran befestigt wird, entspricht nicht dieser Definition. Eine am Ärmel angenähte Armbinde, ein ausreichend großer Schriftzug auf der Kleidung, eine besondere Art von Jacke - all dies stellt ein festes und unverwechselbares Erkennungszeichen dar, das die Person tatsächlich von anderen Personen unterscheidet.

Kämpfer des Augenblicks vom Rest der Bevölkerung zu unterscheiden"); GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 59

("Wenn keine vollständige Uniform getragen wird, was manchmal aufgrund der Armut des Landes, eines plötzlichen Notfalls oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, sollte das feste Unterscheidungszeichen etwas sein, das nicht sofort abgenommen oder nach Belieben angenommen werden kann, so dass ein Kämpfer in einem Moment als friedlicher Bürger und im nächsten als Soldat erscheinen kann. Das Zeichen sollte Teil der Kleidung sein oder aufgenäht werden."); 1958 UK MANUAL ¶92 ("Etwas in der Art eines Abzeichens, das auf die Kleidung genäht ist, sollte daher zusätzlich [zu einem Unterscheidungshelm] getragen werden", um die Bedingung zu erfüllen, dass das Zeichen fest angebracht sein muss.).

¹⁶⁹ Siehe FRANCIS LIEBER, GUERRILLA PARTIES CONSIDERED WITH REFERENCE TO THE LAWS AND USAGES OF WAR 16-

17 (1862) ("Die Südstaaten-Gefangenen in Fort Donelson, die ich im Westen gesehen habe, hatten keine Uniform. Sie waren zwar sehr ähnlich gekleidet, aber es war die einheitliche Kleidung der Landsleute in dieser Region. Dennoch wurden sie von uns als Kriegsgefangene behandelt, und zwar gut. Es wäre auch nicht schwer, so etwas wie ein Abzeichen anzunehmen, das man leicht an- und ausziehen kann, und es als Uniform zu bezeichnen. Es macht jedoch einen großen Unterschied, ob das Fehlen der Uniform zum Zweck der Verschleierung oder der Verkleidung benutzt wird, um sich heimlich in die Linien des Angreifers einzuschleichen, um Leben oder Eigentum zu zerstören oder um zu plündern, und ob die Parteien überhaupt keine Organisation haben und so klein sind dass sie nicht anders als heimlich handeln können.").

¹⁷⁰ Siehe 1958 UK MANUAL ¶92 ("Die Entfernung, in der das Zeichen sichtbar sein sollte, ist notwendigerweise

unbestimmt, aber es ist vernünftig zu erwarten, dass die Silhouette eines irregulären Kämpfers, der an der Skyline steht, sofort von den Umrissen eines friedlichen Bewohners unterschieden werden sollte, und zwar mit dem bloßen Auge eines gewöhnlichen Menschen in einer Entfernung, in der die Form des Menschen bestimmt werden kann.");
1914 RULES OF LAND WARFARE

¶33 ("Die Entfernung, in der das Zeichen sichtbar sein muss, ist vage und unbestimmt, und die Praxis ist nicht einheitlich. Dieses Erfordernis ist mit Sicherheit erfüllt, wenn das Zeichen 'mit dem bloßen Auge eines gewöhnlichen Menschen' in einer Entfernung, in der die Form des Individuums bestimmt werden kann, leicht zu erkennen ist.");
CHARLES HENRY HYDE, II INTERNATIONAL LAW: CHIEFLY AS INTERPRETED AND APPLIED BY THE UNITED STATES 291
Fußnote 3 (1922) (zitiert die gleiche Bestimmung

4.6.5 Offenes Tragen von Waffen. Die Mitglieder der bewaffneten Gruppe müssen ihre Waffen offen tragen.¹⁷¹ Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt, wenn die bewaffnete Gruppe die Gewohnheit hat, nur verdeckte Waffen zu tragen oder die Waffen bei Annäherung feindlicher Kräfte zu verstecken, um eine Identifizierung als Kämpfer zu vermeiden.¹⁷²

4.6.6 Durchführung ihrer Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges. Die bewaffnete Gruppe als Ganzes muss ihre Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht durchführen. Beweise dafür, dass eine bewaffnete Gruppe das Kriegsrecht durchgesetzt hat (z. B. durch die Bekanntgabe von Anweisungen bezüglich der Anforderungen des Kriegsrechts und die Bestrafung von Verstößen ihrer Mitglieder), würden dazu beitragen, dass eine bewaffnete Gruppe diese Bedingung erfüllt.

4.7 *LEVÉE EN MASSE*

Eine *levée en masse* ist ein spontaner Aufstand von Einwohnern eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes in einem internationalen bewaffneten Konflikt zu den Waffen greifen, um den eindringenden Truppen Widerstand zu leisten, ohne Zeit zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zusammenzuschließen.¹⁷³ Die Teilnehmer an einer *levée en masse* haben Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, sofern sie ihre Waffen offen tragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten.¹⁷⁴

4.7.1 Bedingungen für ein *Levée en Masse*. Im Folgenden werden einige der Bedingungen für ein *Levée en masse* näher erläutert.

4.7.1.1 *Spontan*. Eine *levée en masse* ist ein spontaner Aufstand, bei dem die Mitglieder keine Zeit hatten, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zusammenzuschließen.¹⁷⁵ Im Gegensatz zu anderen Kategorien von

in den U.S. Rules of Land Warfare von 1917); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 57 (erklärt, dass "[i]f the sign is recognizable at a distance which the naked eye can distinguish the form and color of a person's dress, all vernünftige Anforderungen erfüllt zu sein scheinen" und unter Hinweis auf die japanische Auffassung während des Russisch-Japanischen Krieges, dass ein russisches Freikorps, das "keine Uniform, sondern nur ein Erkennungszeichen an der Mütze und am Ärmel" tragen würde, nur dann als kriegführend angesehen würde, "wenn es *mit bloßem Auge vom gewöhnlichen Volk unterschieden* werden kann oder die Bedingungen für Milizen oder Freiwillige gemäß dem Haager Reglement erfüllt").

¹⁷¹ Siehe GPW art. 4A(2)(c); HAGUE IV REG. art. 1(3).

¹⁷² 1958 UK MANUAL ¶94 ("Die dritte Bedingung ist, dass irreguläre Kämpfer ihre Waffen offen tragen müssen. Ihnen können daher die Rechte der Streitkräfte verweigert werden, wenn festgestellt wird, dass ihre einzige Waffe eine Pistole, eine Handgranate oder ein Dolch ist, den sie am Körper tragen, oder ein Schwertstock oder eine ähnliche Waffe, oder wenn festgestellt wird, dass sie ihre Waffen bei der Annäherung des Feindes versteckt haben").

¹⁷³ GPW art. 4A(6) (definiert "Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens" als "[i]nwohner eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den eindringenden Truppen Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zu formieren, vorausgesetzt, sie tragen die Waffen offen und achten die Gesetze und Gebräuche des Krieges", die in die Macht des Feindes gefallen sind); HAGUE IV REG. art. 2 ("Die Bewohner eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den eindringenden Truppen Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich gemäß Artikel 1 zu organisieren, werden als Kriegsteilnehmer angesehen, wenn sie offen Waffen tragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten"); LIEBER CODE art. 51 ("Erhebt sich die Bevölkerung des Teils eines eingedrungenen Landes, der noch nicht vom Feind besetzt ist, oder des ganzen Landes beim Herannahen eines feindlichen Heeres unter einem ordnungsgemäß genehmigten Aufgebot *in Massen*,

um dem Eindringling Widerstand zu leisten, so werden sie jetzt als Staatsfeinde behandelt und sind, wenn sie gefangen genommen werden, Kriegsgefangene").

¹⁷⁴ Für weitere Hintergrundinformationen *siehe* LEVIE, POWS 64-66.

¹⁷⁵ *Siehe* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 63 ("das Wesen einer *levée en masse* ist, dass sie unorganisiert.").

Im Gegensatz zu den rechtmäßigen Kämpfern müssen Personen, die sich einer *Levée en masse* anschließen, weder ein Erkennungszeichen tragen noch unter einem verantwortlichen Kommando organisiert sein. Die Spontaneität ihrer Reaktion schließt in der Regel aus, dass sie derartige Maßnahmen ergreifen können.

4.7.1.2 Einwohner. Unter einer *levée en masse* versteht man das Recht der Einwohner, sich den anrückenden feindlichen Truppen zu widersetzen. Nicht-Einwohner, die sich in ein Gebiet begeben, um den eindringenden Truppen Widerstand zu leisten, sind nicht berechtigt, an einer *levée en masse* teilzunehmen.¹⁷⁶

4.7.1.3 Annäherung des Feindes an unbesetztes Gebiet. Eine *levée en masse* darf nur bei der Annäherung des Feindes an unbesetztes Gebiet gebildet werden. Sobald der Kriegführende eine Besatzung errichtet hat, muss die örtliche Bevölkerung den Befehlen der Besatzungstruppe Folge leisten, und es darf keine *Massenabwehr* gebildet werden.¹⁷⁷ Auch vor der Errichtung einer Besatzung dürfen die Bewohner von Gebieten, in die bereits eingedrungen wurde, keine "levée en masse" bilden.¹⁷⁸

Im Gegensatz dazu können Mitglieder einer organisierten Widerstandsbewegung gemäß Artikel 4A Absatz 2 des GPW als Kombattanten in oder außerhalb ihres eigenen Gebiets agieren, selbst wenn dieses Gebiet besetzt ist.¹⁷⁹

4.7.2 Levée en Masse - Unterscheidende Teilnehmer. Bilden einige Einwohner eine *levée en masse*, um ein Gebiet zu verteidigen, kann es für die angreifende Truppe gerechtfertigt sein, alle Personen im wehrfähigen Alter in diesem Gebiet festzunehmen und als Kriegsgefangene zu behandeln.¹⁸⁰ Selbst wenn ein Einwohner, der sich der *levée en masse* angeschlossen oder daran teilgenommen hat, die Waffen niederlegt, kann er, wenn er später gefangen genommen wird, als Kriegsgefangener inhaftiert werden.¹⁸¹ Schließt sich eine Person einer *Massenflucht an*, kann sie als Kriegsgefangene festgehalten werden, auch wenn sie nicht an den Kämpfen teilgenommen hat.¹⁸²

Wird eine Person festgenommen, von der angenommen wird, dass sie an einer *Massenschlägerei* teilgenommen hat, sollte sie wie folgt behandelt werden

¹⁷⁶ *Vergleiche* § 10.3.2.1 ("Sich selbst finden").

¹⁷⁷ *Siehe* § 11.7.1 (Gehorsam der Einwohner gegenüber der Besatzungsmacht).

¹⁷⁸ *Siehe* LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONALES RECHT 258 (§ 81) ("Artikel 2 [der HAGUE IV REG.] spricht eindeutig von der *Annäherung des Feindes* und sanktioniert damit nur eine solche *Massenabgabe*, die in einem Gebiet stattfindet, *in das* der Feind noch nicht *eingedrungen ist*. Sobald das Gebiet eingenommen ist, obwohl die Invasion noch nicht zur Besetzung gereift ist, ist eine *Massenabgabe* nicht mehr legitim. Der Begriff "*Gebiet*", wie er in Artikel 2 verwendet wird, bezieht sich natürlich nicht auf die gesamte Ausdehnung des Staates eines Kriegführenden, sondern nur auf die Teile, die noch nicht eingenommen sind. Wenn also eine Stadt bereits eingenommen ist, nicht aber eine benachbarte Stadt, können sich die Einwohner der letzteren bei Annäherung des Feindes rechtmäßig *in Massen erheben*").

¹⁷⁹ *Siehe* § 4.6 (Andere Milizen und Freiwilligenkorps).

¹⁸⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶65 ("Sollten sich einige Einwohner eines Ortes an seiner Verteidigung beteiligen, kann es gerechtfertigt sein, alle männlichen Personen im wehrfähigen Alter als Kriegsgefangene zu behandeln."); UK MANUAL 1958 ¶100 ("Wenn die Mehrheit der Einwohner eines Ortes an seiner Verteidigung unter Umständen teilgenommen hat, die einer *levée en masse* gleichkommen, ist es gerechtfertigt und wahrscheinlich ratsam, alle männlichen Einwohner im wehrfähigen Alter als Kriegsgefangene zu behandeln, wobei es dem

Betreffenden überlassen bleibt, zu behaupten, dass er nicht an der *levée en masse* oder der Verteidigung des Ortes teilgenommen hat.").

¹⁸¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶65 ("Selbst wenn die Bewohner, die den *Deich massenhaft* gebildet haben, ihre Waffen niederlegen

Wenn sie nicht zu den Waffen greifen und zu ihrer normalen Tätigkeit zurückkehren, können sie zu Kriegsgefangenen gemacht werden").

¹⁸² 1958 UK MANUAL ¶100 ("Wenn nachgewiesen wird, dass sie sich der *levée en masse* angeschlossen, aber nicht an der Verteidigung teilgenommen haben, sind sie als Kriegsgefangene gehalten werden können").

als Kriegsgefangener zu behandeln, bis ein zuständiges Gericht eine andere Entscheidung getroffen hat.¹⁸³ Stellt ein zuständiges Gericht fest, dass eine Person nicht *massenhaft* an der *Levée* teilgenommen, sondern stattdessen private feindselige Handlungen gegen feindliche Streitkräfte begangen hat,¹⁸⁴ kann die Person als nichtprivilegierter Kriegsgefangener behandelt werden.¹⁸⁵

4.8 RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON ZIVILPERSONEN

Wie die Kombattanten haben auch die Mitglieder der Zivilbevölkerung bestimmte Rechte, Pflichten und Verpflichtungen nach dem Kriegsrecht. Zivilisten dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden. Im Falle einer Inhaftierung haben Zivilisten Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung und eine Reihe von zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Zivilisten haben nicht das Privileg des Kombattanten und können nach einem fairen Verfahren von einem feindlichen Staat für die Teilnahme an Feindseligkeiten gegen ihn bestraft werden.

4.8.1 Zivilisten - Anmerkungen zur Terminologie. Wie andere Begriffe wird auch der Begriff "Zivilist" im Kriegsrecht auf unterschiedliche Weise verwendet.¹⁸⁶

4.8.1.1 "Zivilist" versus "Militär". Manchmal wird der Begriff "Zivilist" verwendet, um Personen zu bezeichnen, die nicht zum Militärpersonal gehören. So werden beispielsweise Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, häufig als "Zivilisten" in diesem Sinne bezeichnet, obwohl sie Kriegsgefangene sind, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten.¹⁸⁷

4.8.1.2 "Zivilist" versus "Kombattant". Der Begriff "Zivilist" wird häufig auch für Personen verwendet, die keine "Kombattanten" sind. Da der Begriff "Kombattant" oft auf unterschiedliche Weise verwendet wird, wird auch der Begriff "Zivilist" auf unterschiedliche Weise verwendet. So wird der Begriff "Zivilist" manchmal für Personen verwendet, die nicht das Recht haben, an Feindseligkeiten teilzunehmen. In anderen Fällen wird der Begriff "Zivilist" für Personen verwendet, die weder das Recht haben, an den Feindseligkeiten teilzunehmen, noch tatsächlich an den Feindseligkeiten teilgenommen haben.¹⁸⁸ So werden in Berichten über "zivile" Opfer in der Regel Aufständische oder Terroristen nicht berücksichtigt, auch wenn einige diese Personen als "Zivilisten" bezeichnen, weil sie nicht berechtigt sind, an den Feindseligkeiten teilzunehmen.

4.8.1.3 "Zivilist" in den AGB. Der Begriff "Zivilist" wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht definiert, obwohl er verwendet wird.¹⁸⁹ Der GC verwendet den Begriff "geschützte Person", um sich auf Personen zu beziehen, die durch den

¹⁸³ Siehe § 4.27.3 (Zuständiges Gericht zur Beurteilung des Anspruchs auf Kriegsgefangenenstatus oder Behandlung).

¹⁸⁴ Siehe § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

¹⁸⁵ Siehe § 4.19 (Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern).

¹⁸⁶ Siehe § 4.3.2 (Kämpfer - Anmerkungen zur Terminologie).

¹⁸⁷ Siehe § 4.15.3 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten - Festnahme).

¹⁸⁸ Siehe z.B. GC COMMENTARY 134 ("Diese Regeln [zum Schutz von Verwundeten und Kranken] sind umso wichtiger, wenn es sich bei dem Verwundeten oder Kranken um eine Zivilperson handelt, d.h. um eine Person, die

definitionsgemäß nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt").

¹⁸⁹ *Siehe z.B.* GC Art. 10 ("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens stellen kein Hindernis für die humanitären Maßnahmen dar, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiische humanitäre Organisation mit Zustimmung der betreffenden Konfliktparteien zum Schutz der Zivilbevölkerung und zu ihrer Hilfeleistung ergreifen kann.").

Konvention.¹⁹⁰ Die Genfer Konvention schließt von der Definition der "geschützten Person" diejenigen Personen aus, die nach den anderen Genfer Konventionen von 1949 geschützt sind, z. B. Kriegsgefangene und zurückgehaltenes Personal.¹⁹¹ In einigen Fällen kann eine "geschützte Person" eine Person sein, die "als Spion oder Saboteur oder als Person, die im konkreten Verdacht steht, sich feindlich gegen die Sicherheit der Besatzungsmacht zu verhalten", inhaftiert ist, obwohl diese Personen nicht alle für geschützte Personen geltenden Schutzbestimmungen in Anspruch nehmen können.¹⁹²

4.8.1.4 *"Zivilist" in AP I und AP II.* AP I definiert "Zivilist" im Gegensatz zu "Kombattant"; nach AP I ist jeder, der kein "Kombattant" ist, per Definition ein "Zivilist".¹⁹³ Die Vereinigten Staaten haben gegen die Definition des Begriffs "Kombattant" in AP I Einspruch erhoben.¹⁹⁴ AP II verwendet den Begriff "Zivilist", ohne eine Definition zu geben.¹⁹⁵

4.8.1.5 *Allgemeine Verwendung des Begriffs "Zivilist" in diesem Handbuch.* In diesem Handbuch wird der Begriff "Zivilist" im Allgemeinen für ein Mitglied der Zivilbevölkerung verwendet, d. h. für eine Person, die weder einer bewaffneten Kraft oder Gruppe angehört noch mit ihr verbunden ist oder anderweitig an Feindseligkeiten teilnimmt.

4.8.2 *Zivilisten - Durchführung von Feindseligkeiten.* Zivilpersonen dürfen nicht angegriffen werden, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Feindseligkeiten teil.¹⁹⁶ Verwundete und Kranke sowie Gebrechliche und werdende Mütter sind besonders zu schützen und zu achten.¹⁹⁷ Zivilisten dürfen bei militärischen Operationen zufällig getötet werden; der zu erwartende zufällige Schaden für die Zivilbevölkerung darf jedoch im Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil eines Angriffs nicht übermäßig groß sein.¹⁹⁸ und durchführbare Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Gefahr eines Schadens für die Zivilbevölkerung bei militärischen Operationen zu verringern.¹⁹⁹

Zivilpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, verlieren dadurch den entsprechenden Schutz des Zivilstatus und können in einer oder mehreren Hinsichten als unprivilegierte Kriegsteilnehmer behandelt werden.²⁰⁰

¹⁹⁰ Siehe § 10.3 (Status einer geschützten Person).

¹⁹¹ Siehe § 10.3.2.3 (Nicht durch die GWS, GWS-See oder die GPW geschützt).

¹⁹² GC art. 5. Siehe § 10.3.2.4 (Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer sind nicht per se vom Schutzstatus ausgeschlossen).

¹⁹³ Siehe AP I Art. 50(1) ("Zivilist ist jede Person, die nicht zu einer der in Artikel 4a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Dritten Abkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls genannten Personengruppen gehört. Im Zweifelsfälle ob eine Person ein Zivilist ist, wird diese Person als Zivilist betrachtet").

¹⁹⁴ Siehe § 4.6.1.2 (AP I und die GPW 4A(2) Bedingungen).

¹⁹⁵ Siehe z.B. AP II Art. 13 ("(1) Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben").

¹⁹⁶ Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

¹⁹⁷ GC art. 16 ("Die Verwundeten und Kranken sowie die Gebrechlichen und die werdenden Mütter sind Gegenstand besonderer Schutz und Respekt.").

¹⁹⁸ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden

verursachen).

¹⁹⁹ *Siehe* § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten); § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten durch die angegriffene Partei).

²⁰⁰ *Siehe* § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

4.8.3 Zivilisten - Inhaftierung. Im Allgemeinen können Zivilpersonen gewaltlosen Maßnahmen unterworfen werden, die durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind, wie Durchsuchungen oder vorübergehende Inhaftierung.²⁰¹ Kriegführende Parteien oder Besatzungsmächte können gegenüber Zivilpersonen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, einschließlich Internierung oder Zuweisung des Wohnsitzes aus zwingenden Sicherheitsgründen.²⁰²

Feindliche Zivilisten, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung interniert sind, werden im Allgemeinen als "geschützte Personen" im Sinne des GC eingestuft und genießen eine Reihe von Schutzmaßnahmen.²⁰³ Kapitel X befasst sich ausführlich mit der erforderlichen Behandlung von feindlichen Zivilinternierten während eines internationalen bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung. Inhaftierte Zivilpersonen müssen unter allen Umständen human behandelt werden.²⁰⁴ Besondere Kategorien von Zivilisten, wie z. B. Kinder, müssen während der Inhaftierung möglicherweise besonders berücksichtigt werden.²⁰⁵

4.8.4 Zivilisten - Rechtliche Haftung nach dem innerstaatlichen Recht des Feindstaates. Im Gegensatz zu Kombattanten verfügen Zivilisten nicht über das Privileg des Kombattanten, das sie vom innerstaatlichen Recht des feindlichen Staates ausnimmt. Zivilisten, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, können nach einem fairen Verfahren von einem gegnerischen Staat bestraft werden.²⁰⁶

Ein Staat, der eine Besatzungsmacht ist, hat zusätzliche Befugnisse gegenüber feindlichen Zivilisten, die über die Möglichkeit hinausgehen, deren unerlaubte Teilnahme an Feindseligkeiten zu bestrafen.²⁰⁷

Zu beachten sind jedoch die Sonderfälle von Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten,²⁰⁸ Mitglieder der Handelsmarine und der zivilen Luftfahrt,²⁰⁹ und Teilnehmer an einer *Levée en masse*.²¹⁰

4.9 MILITÄRISCHES MEDIZINISCHES UND RELIGIÖSES PERSONAL

"Medizinisches Personal, das ausschließlich mit der Suche, dem Sammeln, dem Transport oder der Behandlung von Verwundeten oder Kranken oder mit der Vorbeugung von Krankheiten befasst ist, Personal, das ausschließlich mit der Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen befasst ist, sowie den Streitkräften beigegebene Seelsorger" werden als eine besondere Kategorie im Sinne des Kriegsrechts behandelt.²¹¹ In diesem Handbuch werden sie allgemein als militärisches medizinisches und religiöses Personal bezeichnet.

Unter bestimmten Umständen können (1) die befugten Mitarbeiter von Hilfsvereinen und (2) die

²⁰¹ Siehe § 5.2.2.1 (Gewaltlose Maßnahmen, die militärisch notwendig sind).

²⁰² Siehe § 10.6 (Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherheit).

²⁰³ Siehe § 10.3 (Status einer geschützten Person).

²⁰⁴ Siehe § 10.5 (Menschenwürdige Behandlung und andere grundlegende Schutzmaßnahmen für geschützte Personen).

²⁰⁵ Siehe § 4.20 (Kinder).

²⁰⁶ *Siehe* § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

²⁰⁷ *Siehe* § 11.7 (Autorität der Besatzungsmacht über die Bewohner).

²⁰⁸ *Siehe* § 4.15.4 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten - Haftung nach innerstaatlichem Recht für die Teilnahme an Feindseligkeiten).

²⁰⁹ *Siehe* § 4.16 (Besatzungen von Schiffen der Handelsmarine oder zivilen Luftfahrzeugen).

²¹⁰ *Siehe* § 4.7 (*Levée en Masse*).

²¹¹ GWS art. 24.

Das Personal einer anerkannten Hilfsgesellschaft eines neutralen Landes wird wie militärisches medizinisches und religiöses Personal behandelt.²¹²

4.9.1 Arten von medizinischem und religiösem Militärpersonal. Zum militärischen medizinischen und religiösen Personal gehören: (1) medizinisches Personal, das ausschließlich mit der Suche, der Sammlung, dem Transport oder der Behandlung von Verwundeten oder Kranken oder mit der Vorbeugung von Krankheiten befasst ist; (2) Personal, das ausschließlich mit der Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen befasst ist; und (3) Seelsorger, die den Streitkräften zugeordnet sind.²¹³

4.9.1.1 Ausschließlich mit medizinischen Aufgaben betrautes medizinisches Personal. Zum Sanitätspersonal, das ausschließlich mit der Suche nach Verwundeten oder Kranken, deren Einsammeln, Transport oder Behandlung oder mit der Vorbeugung von Krankheiten befasst ist, gehören Militärärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Sanitäter, Bahrenträger und andere Personen, die den Streitkräften angehören und die Verwundeten und Kranken unmittelbar versorgen.²¹⁴

Personen, die sich ausschließlich mit der Prävention von Krankheiten befassen, gelten ebenfalls als militärisches medizinisches Personal. Veterinärmedizinisches Personal erfüllt beispielsweise die Voraussetzungen für den militärmedizinischen Status, wenn es ausschließlich mit der Erbringung von Gesundheitsdiensten für Militärangehörige befasst ist (z. B. mit der Durchführung von Inspektionen zur Lebensmittelsicherheit und der Sicherstellung, dass Tierkrankheiten nicht auf den Menschen übertragen werden). Generell gilt jedoch, dass Veterinärmediziner nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Veterinärdienst die Voraussetzungen für den militärmedizinischen Status erfüllen.²¹⁵

4.9.1.2 Personal, das ausschließlich mit der Unterstützung von medizinischen Einheiten und Einrichtungen betraut ist. Zum Sanitätspersonal gehört neben den unmittelbar mit medizinischen Aufgaben betrauten Personen auch das Personal, das ausschließlich mit der Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen betraut ist. Diese Personen erhalten ebenfalls den Status von Sanitätspersonal, sofern sie ausschließlich dem Sanitätsdienst zugewiesen sind.²¹⁶ Zum Beispiel Personal des Sanitätsdienstes und Personen mit einer nichtmedizinischen militärischen Berufsspezialisierung, die ständig einer Sanitätseinheit oder -einrichtung zugewiesen sind (wie Köche, Angestellte und Versorgungspersonal oder Besatzungen, die ständig

²¹² Siehe § 4.11 (Autorisiertes Personal von freiwilligen Hilfsorganisationen); § 4.12 (Personal einer anerkannten Hilfsorganisation eines neutralen Landes).

²¹³ GWS art. 24 ("Das medizinische Personal, das ausschließlich mit der Suche nach Verwundeten oder Kranken, mit deren Sammlung, Beförderung oder Behandlung oder mit der Verhütung von Krankheiten befasst ist, das Personal, das ausschließlich mit der Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen befasst ist, sowie die den Streitkräften beigegebenen Seelsorger werden in jeder Hinsicht geachtet und geschützt. Zeiten.").

²¹⁴ GWS-KOMMENTAR 218 ("Das eigentliche medizinische Personal. - Dies sind die Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Apotheker, Pfleger, Krankenschwestern, Krankenträger usw., die Verwundete und Kranke direkt versorgen.").

²¹⁵ Siehe GWS-KOMMENTAR 205 ("[GWS-Artikel 22 Absatz 4 des GWS], der aus dem Jahr 1929 stammt, wurde auf Anregung der Delegation der Vereinigten Staaten eingeführt, die darauf hinwies, dass das Veterinärpersonal den Sanitätseinheiten der amerikanischen Armee zugeordnet war. Ein Vorschlag einer anderen Delegation aus dem Jahr 1929, den Veterinärdienst in die

Der Antrag auf Gleichstellung mit dem Medizinischen Dienst wurde hingegen abgelehnt.)

²¹⁶ GWS-KOMMENTAR 219 ("Dies sind Personen, die sich um die Verwaltung der medizinischen Einheiten und Einrichtungen kümmern, ohne direkt an der Behandlung von Verwundeten und Kranken beteiligt zu sein. Dazu gehören Büroangestellte, Krankenwagenfahrer, Köche (männlich oder weiblich), Reinigungskräfte usw. Wie die vorhergehende Kategorie gehören sie zum Sanitätsdienst der Streitkräfte und mussten daher die gleiche Immunität genießen wie das eigentliche medizinische Personal. Sie sind integraler Bestandteil der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, die ohne ihre Hilfe nicht ordnungsgemäß funktionieren könnten. Auch sie müssen ausschließlich dem Sanitätsdienst zugewiesen werden").

medizinische Flugzeuge), würde den militärmedizinischen Status erhalten.

4.9.1.3 *Zu den Streitkräften gehörende Geistliche.* Zu den den Streitkräften beigegebenen Geistlichen gehören alle Geistlichen, unabhängig von ihrem Glauben, die den Streitkräften eines kriegführenden Staates beigegeben sind und ausschließlich religiöse oder spirituelle Aufgaben wahrnehmen.²¹⁷

4.9.2 Voraussetzungen für den militärmedizinischen und religiösen Status. Um den militärischen medizinischen und religiösen Status zu erlangen und zu behalten, müssen Angehörige der Streitkräfte (1) einer Truppe angehören, deren Mitglieder die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus erfüllen; (2) von ihren Streitkräften als exklusives medizinisches oder religiöses Personal benannt werden; und (3) ausschließlich in medizinischer oder religiöser Funktion dienen.

Dem militärmedizinischen und religiösen Status liegt der Grundsatz zugrunde, dass die Streitkräfte sich verpflichtet haben, dieses Personal ausschließlich in einer humanitären Rolle einzusetzen; somit hat dieses Personal einen "supranationalen" und "quasi-neutralen Charakter", da es aufgrund seiner humanitären Aufgaben "über dem Konflikt" steht.²¹⁸

4.9.2.1 *Zugehörigkeit zu einer Truppe, deren Mitglieder die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus erfüllen.* Um den militärischen medizinischen und religiösen Status zu erlangen, muss eine Person einer bewaffneten Streitkraft angehören, deren Mitglieder die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus erfüllen, d. h. den Streitkräften eines Staates, regulären Streitkräften, die sich zu einer Regierung oder einer von der Festhaltenden Macht nicht anerkannten Autorität bekennen, oder anderen Milizen und Freiwilligenkorps, die die Bedingungen des GPW erfüllen.²¹⁹ So hätte beispielsweise medizinisches Personal, das nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehört, keinen Anspruch auf den Status des zurückgehaltenen Personals nach dem GWS, dem GWS-Sea und dem GPW, da ihre Mitglieder nicht die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus erfüllen.

4.9.2.2 *Von ihren Streitkräften benannt.* Um den militärmedizinischen und religiösen Status zu erlangen, müssen Angehörige der Streitkräfte von ihren Streitkräften dazu ernannt werden, indem sie in der Regel am offiziellen medizinischen oder religiösen Dienst teilnehmen.²²⁰ Ein Angehöriger der Streitkräfte

²¹⁷ GWS art. 24. *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 99 (AP I Art. 8, ¶2.6) ("In der neuen Definition [des Begriffs 'religiöses Personal' in AP I] wird der christliche Begriff des "Kaplans" nur als Beispiel verwendet. Religiöses Personal sind Geistliche jeder Religion. Was ein 'Geistlicher' ist, wird nicht immer leicht zu bestimmen sein, denn das Konzept ist von Religion zu Religion unterschiedlich. Auch hier sorgt das Wort "ausschließlich" für eine gewisse Präzision. Ein Laienprediger, der, wenn er ein "Geistlicher" ist, ein Teilzeitgeistlicher ist, ist nicht als religiöses Personal geschützt. Außerdem erstreckt sich der Schutz nicht auf jeden einzelnen Geistlichen. Der durch die Erste und Zweite Konvention gewährte Schutz gilt nur für diejenigen, die den Streitkräften oder einem Lazarettsschiff angehören").

²¹⁸ GWS-KOMMENTAR 244 ("Einerseits hielt es die Konferenz für notwendig, den supranationalen und quasi-neutralen Charakter des Personals zu bekräftigen, das aufgrund seiner Aufgaben über dem Konflikt steht"). *Siehe auch* Vowinckel v. First Federal Trust Co. 10 F.2d 19, 21 (9th Cir. 1926) ("Chirurgen und Krankenschwestern des Roten Kreuzes, die ausschließlich damit beschäftigt sind, den Zustand der Verwundeten der Armeen im Feld zu verbessern und die Leiden der Menschheit im Allgemeinen zu lindern, sind keine Feinde der Vereinigten Staaten im eigentlichen Sinne dieses Begriffs."); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 779 ("Eine weitere Klasse, die von

Gewalt oder der Beschlagnahme als Gefangene ausgenommen werden soll, sind die Chirurgen, Assistenten und Angestellten, die mit der Pflege und dem Transport der Verwundeten im Feld und der Betreuung der Verwundeten beauftragt sind.

sie in der Feldambulanz oder im Krankenhaus. Personen dieser Kategorie 'genießen die Rechte der Neutralität, sofern sie nicht aktiv an den Kriegsoperationen teilnehmen").

²¹⁹ *Siehe* § 4.5 (Streitkräfte eines Staates); § 4.5.3 (reguläre Streitkräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die von der Festnahmemacht nicht anerkannt wird); § 4.6 (andere Milizen und Freiwilligenkorps).

²²⁰ *Siehe* GWS KOMMENTAR 218 ("Artikel 24 bezieht sich auf das offizielle medizinische Personal und die Seelsorger der Streitkräfte.

"); *id.* at 220 ("Andererseits müssen Geistliche, um Immunität zu genießen, den Streitkräften angegliedert sein. Sie legen sich nicht selbst fest. Die Entscheidung liegt bei den zuständigen Militärbehörden und die Beziehung

Streitkräfte kann sich nicht als militärisches medizinisches oder religiöses Personal bezeichnen.

So erlangen Angehörige der Streitkräfte den militärischen medizinischen und religiösen Status nicht allein dadurch, dass sie medizinische oder religiöse Aufgaben wahrnehmen oder eine medizinische oder religiöse Ausbildung haben. So könnte beispielsweise ein Mitglied einer Spezialeinheit als medizinischer Spezialist ausgebildet sein, aber nicht als militärisches medizinisches Personal bezeichnet werden, weil von dieser Person erwartet wird, dass sie sowohl kämpferische als auch medizinische Aufgaben wahrnimmt. Diese Person würde daher nicht die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem militärmedizinischen Status erhalten. Er oder sie kann jedoch wie militärisches medizinisches Personal behandelt werden, wenn er oder sie vom Feind festgehalten wird, da von ihm oder ihr verlangt wird, medizinische Aufgaben zu erfüllen.²²¹

4.9.2.3 *Ausschließlich in humanitären Aufgaben engagiert.* Um ihren Status als militärisches medizinisches oder religiöses Personal zu begründen und aufrechtzuerhalten, muss dieses Personal ausschließlich in einer humanitären Funktion tätig sein. Dieser Einsatz muss in der Regel dauerhaft sein.²²²

Militärärzte oder anderes medizinisches Fachpersonal, das nicht ausschließlich mit humanitären Aufgaben betraut ist, z. B. mit Aufgaben, die die Begehung von Handlungen beinhalten, die dem Feind schaden, hätte keinen Anspruch auf den militärmedizinischen Status.²²³ So hätte beispielsweise ein Offizier des Army Medical Corps oder des Medical Service Corps, der als Kommandant eines taktischen Konvois dient, keinen Anspruch auf den militärmedizinischen Status.²²⁴ Auch Personen, die an Such- und Rettungsmissionen im Kampf teilnehmen, würden im Allgemeinen nicht ausschließlich humanitäre Aufgaben wahrnehmen, da die Verhinderung der Gefangennahme von Kämpfern durch den Gegner eine dem Feind schadende Handlung darstellt.²²⁵ Diese Personen können jedoch wie medizinisches Hilfspersonal oder Angehörige der Streitkräfte behandelt werden, die in der medizinischen Versorgung ausgebildet sind, aber nicht dem Sanitätsdienst angehören.²²⁶

Die Anforderung, dass medizinisches und religiöses Militärpersonal ausschließlich in einem

muss ein offizielles Amt sein. Dementsprechend fallen Geistliche, die in nicht-amtlicher Funktion tätig sein wollen, nicht unter das Übereinkommen und handeln bis zu ihrer regulären Ernennung auf eigenes Risiko und Gefahr."). Vgl. GPW Art. 32 (bezieht sich auf Kriegsgefangene, "die, obwohl sie nicht dem Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte angehören, Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Krankenschwestern und -pfleger oder Sanitäter sind", keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung haben).

²²¹ Siehe § 4.5.2.2 (Angehörige mit medizinischer Ausbildung, die nicht dem Sanitätsdienst angehören); § 4.5.2.3 (Angehörige, die Geistliche sind, ohne in ihren eigenen Streitkräften als Seelsorger tätig gewesen zu sein).

²²² Siehe GWS-KOMMENTAR 219 ("Die Worte 'ausschließlich eingestellt' deuten darauf hin, dass der Einsatz dauerhaft sein muss, was in Artikel 25, der sich mit Hilfskräften befasst, nicht der Fall ist").

²²³ Siehe § 7.8.3 (Verlust des Schutzes von medizinischem und religiösem Personal davor, zum Ziel von Angriffen zu werden).

²²⁴ Siehe W. Hays Parks, *Status of Certain Medical Corps and Medical Service Corps Officers under the Geneva Conventions*, abgedruckt in THE ARMY LAWYER 5 (¶8) (Apr. 1989) ("U.S. Army MSC officers, AMEDD noncommissioned officers, or other Medical Corps personnel serving in positions that do not meet the 'exclusively engaged' criteria of article 24 are not entitled to its protections but, under article 25, are entitled to protection from intentional attack during those times in which they are performing medical support functions. Dies würde auch

Ärzte einschließen, die während ihres Dienstes als Kompaniechef mit den in Absatz 2b genannten Aufgaben betraut werden könnten. [¶2b. Der Befehlshaber der Sanitätskompanie, ein Arzt, und der ausführende Offizier, ein MSC-Offizier, können aufgrund ihrer Stellung und ihres Dienstgrades als Befehlshaber von Marschkolonnen eingesetzt werden. In dieser Position sind sie für die Marschrouten der Sanitäts- und Nicht-Sanitätseinheiten, die Kontrolle des Konvois, die Verteidigung und das Zurückdrängen verantwortlich. Angriffe]).

²²⁵ *Siehe* § 7.10.3.1 (Feindschädigende Handlungen).

²²⁶ *Siehe* § 4.13 (Medizinisches Hilfspersonal); § 4.5.2.2 (Mitglieder, die als medizinisches Personal ausgebildet sind, aber nicht dem medizinischen Dienst angehören).

Die humanitäre Eigenschaft erfordert nicht nur, dass sie von Handlungen Abstand nehmen, die dem Feind schaden, sondern wurde auch als eine positive Verpflichtung zum Dienst in einer humanitären Eigenschaft ausgelegt. So hätte zum Beispiel gefangengenommenes medizinisches Personal, das sich weigert, seine medizinischen Pflichten zur Versorgung von Mitgefangenen zu erfüllen, keinen Anspruch auf den Status des zurückbehaltenen Personals.²²⁷

4.10 RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON MEDIZINISCHEM UND RELIGIÖSEM MILITÄRPERSONAL

Obwohl militärisches medizinisches und religiöses Personal den Streitkräften angehört oder ihnen angegliedert ist und in vielerlei Hinsicht wie Kombattanten behandelt wird, genießen sie besondere Privilegien, damit sie ihre humanitären Pflichten erfüllen können. Sie müssen unter allen Umständen respektiert und geschützt werden. Im Gegenzug dürfen sie in der Regel keine für den Feind schädlichen Handlungen begehen. Wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, können sie für die Versorgung oder Betreuung von Kriegsgefangenen eingesetzt werden.

4.10.1 Militärisches medizinisches und religiöses Personal - Durchführung von Feindseligkeiten. Militärisches medizinisches und religiöses Personal darf nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden.²²⁸ Militärisches medizinisches und religiöses Personal muss jedoch das Risiko eines zufälligen Schadens durch militärische Operationen in Kauf nehmen.²²⁹

Militärisches medizinisches und religiöses Personal darf im Allgemeinen keine Handlungen begehen, die dem Feind schaden (z. B. Widerstand gegen eine rechtmäßige Gefangennahme durch die gegnerischen Streitkräfte).²³⁰ Militärisches medizinisches und religiöses Personal darf jedoch zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung seiner Patienten gegen ungesetzliche Angriffe Waffen einsetzen.²³¹

Militärisches medizinisches und religiöses Personal, das Handlungen außerhalb seiner Rolle als militärisches medizinisches und religiöses Personal vornimmt, verwirkt den entsprechenden Schutz seines besonderen Status und kann je nach Fall als Kombattant oder als medizinisches Hilfspersonal behandelt werden.²³²

4.10.2 Militärisches medizinisches und religiöses Personal - Inhaftierung. Wenn militärisches medizinisches und religiöses Personal während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes gerät, wird es nicht als Kriegsgefangener, sondern als zurückgehaltenes Personal festgehalten.²³³ Sie sollten ihre

²²⁷ Siehe LEVIE, POWS 74 ("Aber was ist mit dem Arzt, der sich in der Gewalt des Feindes befindet und der sich, vielleicht aus ideologischen Gründen, weigert, seine beruflichen Pflichten zu erfüllen und die kranken und verwundeten Mitglieder der Streitkräfte seiner eigenen Herkunftsmacht medizinisch zu versorgen? So erging es den meisten nordvietnamesischen Sanitätern, die in Vietnam gefangen genommen wurden. Die Südvietnamesen reagierten darauf, indem sie sie wie normale Kriegsgefangene behandelten. Auch hier gab es wahrscheinlich keine spezifische Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen; aber wenn sich ein Angehöriger des medizinischen Berufsstandes weigert, seine beruflichen Fähigkeiten einzusetzen, selbst zum Wohle seiner eigenen Landsleute, verleugnet er seinen beruflichen Status, und unter diesen Umständen kann eine Festnahmemacht nur wenig tun, außer ihn aus der Kategorie der zurückgehaltenen Personen zu streichen und ihn in den Status eines gewöhnlichen Kriegsgefangenen zu versetzen (es sei denn, seine Widerspenstigkeit soll durch Rückführung belohnt werden)").

²²⁸ Siehe § 7.8.2 (Bedeutung von "Respekt und Schutz" des medizinischen und religiösen Personals).

²²⁹ *Siehe* § 7.8.2.1 (Unerwünschte Schäden sind nicht verboten).

²³⁰ *Siehe* § 7.8.3 (Verlust des Schutzes von medizinischem und religiösem Personal davor, zum Ziel von Angriffen zu werden).

²³¹ *Siehe* § 7.10.3.5 (Gebrauch von Waffen zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung von Verwundeten und Kranken).

²³² *Siehe* § 4.9.2.3 (Ausschließlich in humanitären Aufgaben engagiert).

²³³ *Siehe* § 7.9.1.2 (Medizinisches und religiöses Personal, das beibehalten werden kann).

Personalausweise, um ihren Status als "Retained Personnel" nachzuweisen.²³⁴ Sie werden zurückgehalten, damit sie ihre humanitären Pflichten bei der Betreuung und Versorgung von Kriegsgefangenen erfüllen können.²³⁵

Obwohl sie nicht als Kriegsgefangene gehalten werden, genießt das militärische medizinische und religiöse Personal zumindest den Schutz des Kriegsgefangenenstatus.²³⁶ Darüber hinaus werden dem zurückgehaltenen Personal alle Erleichterungen gewährt, die für die medizinische Versorgung und religiöse Betreuung von Kriegsgefangenen erforderlich sind.²³⁷ So darf das freigestellte Personal beispielsweise nicht gezwungen werden, andere als die mit seinen medizinischen oder religiösen Pflichten verbundenen Arbeiten zu verrichten.²³⁸ Das freigestellte Personal ist befugt, regelmäßig Kriegsgefangene zu besuchen, die sich in Arbeitskommandos oder in Krankenhäusern außerhalb des Lagers befinden.²³⁹ Das freigestellte Personal hat das Recht, sich über seinen Vorgesetzten in jedem Lager mit den zuständigen Behörden des Lagers in allen Fragen zu befassen, die seine Aufgaben betreffen.²⁴⁰

Wenn sie nicht für die Pflege oder Betreuung von Kriegsgefangenen benötigt werden und die militärischen Erfordernisse es zulassen, sollte das zurückgehaltene Personal zu den Streitkräften zurückgeführt werden, denen es angehört, damit es weiterhin Angehörige der eigenen Streitkräfte pflegen oder betreuen kann.²⁴¹ Die Konfliktparteien würden besondere Vereinbarungen treffen, um die Verfahren für die Rückführung festzulegen.²⁴²

4.11 BEVOLLMÄCHTIGTE MITARBEITER VON FREIWILLIGEN HILFSORGANISATIONEN

Die Staaten können sich dafür entscheiden, das Personal der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften wie militärisches medizinisches und religiöses Personal zu beschäftigen. Unterwerfen die Staaten dieses Personal den militärischen Gesetzen und Vorschriften, so ist dieses Personal wie militärisches medizinisches und religiöses Personal zu behandeln.²⁴³ Die Staaten müssen die anderen Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 benachrichtigen, bevor sie solches Personal tatsächlich einsetzen.²⁴⁴

²³⁴ *Siehe* § 7.9.2 (Verwendung des Personalausweises zur Feststellung des Status des verbleibenden Personals).

²³⁵ *Siehe* § 7.9.3 (Pflichten des beauftragten Personals).

²³⁶ *Siehe* § 7.9.5.1 (POW-Behandlung als Minimum).

²³⁷ *Siehe* § 7.9.5.2 (Alle Einrichtungen, die für die medizinische Versorgung und religiöse Betreuung von Kriegsgefangenen erforderlich sind).

²³⁸ *Siehe* § 7.9.5.6 (Keine anderen obligatorischen Pflichten).

²³⁹ *Siehe* § 7.9.5.3 (Besuche von Kriegsgefangenen außerhalb des Lagers).

²⁴⁰ *Siehe* § 7.9.5.7 (Leitender medizinischer Offizier im Lager).

²⁴¹ *Siehe* § 7.9.4 (Rückgabe von Personal, dessen Weiterbeschäftigung nicht unerlässlich ist).

²⁴² *Siehe* § 7.9.4.3 (Besondere Vereinbarungen über den Prozentsatz des zu behaltenden Personals); § 7.9.5.8 (Vereinbarungen über eine eventuelle Freistellung von übernommenem Personal).

²⁴³ *Siehe* GWS Art. 26 ("Das Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften und das Personal anderer von ihren Regierungen ordnungsgemäß anerkannter und ermächtigter freiwilliger Hilfsgesellschaften, die für die gleichen Aufgaben wie das in Artikel 24 genannte Personal eingesetzt werden können, ist dem in diesem Artikel genannten Personal gleichgestellt, vorausgesetzt, dass das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt.").

²⁴⁴ *Siehe* GWS Art. 26 ("Jede Hohe Vertragspartei teilt der anderen entweder in Friedenszeiten oder bei Beginn oder während der Feindseligkeiten, in jedem Fall aber vor ihrem tatsächlichen Einsatz, die Namen der Gesellschaften mit, die sie unter ihrer Verantwortung ermächtigt hat, dem regulären Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte Hilfe zu leisten. Kräfte. ").

4.11.1 Amerikanisches Nationales Rotes Kreuz. Nach amerikanischem Recht ist das Amerikanische Nationale Rote Kreuz eine freiwillige Hilfsgesellschaft, die befugt ist, die Streitkräfte der USA in Kriegszeiten zu unterstützen.²⁴⁵ Mitarbeiter des Amerikanischen Nationalen Roten Kreuzes, die die US-Streitkräfte bei militärischen Operationen auf diese Weise unterstützen, unterliegen dem Uniform Code of Military Justice.²⁴⁶

4.12 MITARBEITER EINER ANERKANNTEN HILFSORGANISATION EINES NEUTRALEN LANDES

Die Genfer Konventionen von 1949 erkennen an, dass neutrale Staaten ihre anerkannten Hilfsgesellschaften einer Konfliktpartei zur Verfügung stellen können, indem sie dieses Personal und diese Einheiten unter die Kontrolle dieser Konfliktpartei stellen.²⁴⁷ Die neutrale Regierung muss diese Zustimmung dem Gegner des Staates, der eine solche Hilfe annimmt, mitteilen, und die Konfliktpartei, die eine solche Hilfe annimmt, muss feindliche Staaten benachrichtigen, bevor sie sie in Anspruch nimmt.²⁴⁸ Diese Unterstützung wird nicht als Einmischung des neutralen Staates in den Konflikt betrachtet.²⁴⁹

Das Personal einer anerkannten Hilfsgesellschaft eines neutralen Landes, das an eine Konfliktpartei ausgeliehen wurde, muss vor dem Verlassen des neutralen Staates einen Ausweis erhalten, der dem Ausweis für das zurückgehaltene Personal entspricht.²⁵⁰ Dieses Personal, das in die Hände der gegnerischen Partei gefallen ist, darf nicht festgehalten werden.²⁵¹ Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat dieses Personal die Erlaubnis, in sein Land oder, falls dies nicht möglich ist, in das Hoheitsgebiet der Konfliktpartei, in deren Diensten es stand, zurückzukehren, sobald ein Weg für seine Rückkehr offen ist und militärische Erwägungen dies erlauben.²⁵² Bis zu ihrer Entlassung setzen diese Personen ihre Arbeit unter der Leitung der gegnerischen Partei fort; sie werden vorzugsweise mit der Versorgung von Verwundeten beschäftigt.

²⁴⁵ *Siehe* 36 U.S.C. § 300102 (zu den Zielen des Amerikanischen Nationalen Roten Kreuzes gehört es, "in Kriegszeiten freiwillige Hilfe für die Kranken und Verwundeten der Streitkräfte zu leisten, in Übereinstimmung mit dem Geist und den Bedingungen des ... Genfer Verträge vom 22. August 1864, 27. Juli 1929 und 12. August 1949" und "alle Aufgaben zu erfüllen, die einer nationalen Gesellschaft von jeder Nation übertragen werden, die einem dieser Verträge, Konventionen oder Protokolle beigetreten ist").

²⁴⁶ *Siehe* § 18.19.3.1 (Uniform Code of Military Justice Offenses).

²⁴⁷ GWS art. 27 ("Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Landes kann einer Konfliktpartei ihr medizinisches Personal und ihre medizinischen Einheiten nur mit vorheriger Zustimmung ihrer eigenen Regierung und der Genehmigung der betreffenden Konfliktpartei zur Verfügung stellen. Dieses Personal und diese Einheiten werden der Kontrolle dieser Konfliktpartei unterstellt").

²⁴⁸ GWS art. 27 ("Die neutrale Regierung notifiziert diese Zustimmung der gegnerischen Partei des Staates, der diese Hilfe annimmt. Die Konfliktpartei, die eine solche Hilfe annimmt, ist verpflichtet, die gegnerische Partei davon in Kenntnis zu setzen, bevor sie davon Gebrauch macht").

²⁴⁹ GWS Art. 27 ("Unter keinen Umständen darf diese Hilfe als Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.").

²⁵⁰ GWS art. 27 ("Die Mitglieder des in Absatz 1 genannten Personals werden ordnungsgemäß mit den Ausweise gemäß Artikel 40, bevor sie das neutrale Land, dem sie angehören, verlassen"); GWS Art. 40 (mit Anforderungen an die Identifizierung des in Artikel 24 und in den Artikeln 26 und 27 bezeichneten Personals).

²⁵¹ GWS Art. 32 ("Die in Artikel 27 bezeichneten Personen, die in die Hände der gegnerischen Vertragspartei gefallen sind, dürfen nicht festgehalten werden.").

²⁵² GWS Art. 32 ("Sofern nichts anderes vereinbart wird, haben sie die Erlaubnis, in ihr Land oder, falls dies nicht möglich ist, in das Hoheitsgebiet der Konfliktpartei, in deren Diensten sie standen, zurückzukehren, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und militärische Erwägungen dies zulassen.").

und Kranken der Konfliktpartei, in deren Dienst sie standen.²⁵³ Bei ihrer Abreise nehmen sie ihre Habe, ihre persönlichen Gegenstände und Wertsachen sowie die ihnen gehörenden Instrumente, Waffen und nach Möglichkeit auch die Transportmittel mit.²⁵⁴

Solange sich dieses Personal in der Gewalt einer Konfliktpartei befindet, sollte es genauso behandelt werden wie das entsprechende Personal der Streitkräfte dieser Konfliktpartei; insbesondere muss die Verpflegung in Bezug auf Menge, Qualität und Vielfalt ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand zu erhalten.²⁵⁵ Sie dürfen auch ihre Nationalflagge führen.²⁵⁶

4.13 MEDIZINISCHES HILFSPERSONAL

Sanitätshelfer sind Angehörige der Streitkräfte, die speziell dafür ausgebildet sind, im Bedarfsfall als Sanitäter, Krankenpfleger oder Krankentraghelfer bei der Suche, der Sammlung, dem Transport oder der Behandlung von Verwundeten und Kranken in internationalen bewaffneten Konflikten eingesetzt zu werden.²⁵⁷ Im Allgemeinen wird medizinisches Hilfspersonal wie Kombattanten behandelt; es muss sich jedoch bei der Ausübung medizinischer Aufgaben durch das Tragen einer weißen Armbinde mit dem Unterscheidungszeichen (z. B. dem roten Kreuz) auszeichnen und darf nicht angegriffen werden.

4.13.1 Medizinisches Hilfspersonal - U.S.-Streitkräfte. In den Vereinigten Staaten ist es in letzter Zeit nicht mehr üblich, Personen als medizinisches Hilfspersonal einzustellen. Vielmehr haben die US-Streitkräfte militärmedizinisches und religiöses Personal eingestellt.²⁵⁸ Darüber hinaus haben die US-Streitkräfte Angehörige der Streitkräfte zusätzlich in Kampfmedizin ausgebildet, sie aber nicht als militärisches medizinisches Personal oder als medizinisches Hilfspersonal bezeichnet.²⁵⁹ Daher hat dieses Personal bei der Ausübung seiner medizinischen Pflichten nicht das Erkennungszeichen getragen und kann vom Feind angegriffen werden.

²⁵³ GWS art. 32 ("Bis zu ihrer Entlassung setzen sie ihre Arbeit unter der Leitung der gegnerischen Partei fort; sie werden vorzugsweise in der Pflege der Verwundeten und Kranken der Konfliktpartei eingesetzt, in deren Dienst sie standen").

²⁵⁴ GWS art. 32 ("Bei ihrer Abreise nehmen sie ihre Habe, ihre persönlichen Gegenstände und Wertsachen sowie die ihnen gehörenden Instrumente, Waffen und nach Möglichkeit auch die Transportmittel mit").

²⁵⁵ GWS art. 32 ("Die Konfliktparteien sichern diesem Personal, solange es sich in ihrer Gewalt befindet, die gleiche Verpflegung, Unterkunft, Zulagen und Besoldung zu, wie sie dem entsprechenden Personal ihrer Streitkräfte gewährt werden. Die Verpflegung muss in jedem Fall nach Menge, Beschaffenheit und Abwechslung so beschaffen sein, dass das Personal in einem normalen Zustand gehalten werden kann. Gesundheit.").

²⁵⁶ GWS Art. 43 ("Die Sanitätseinheiten neutraler Länder, die ermächtigt worden sind, einem Kriegführenden unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ihre Dienste zu leisten, führen neben der Flagge des Übereinkommens die Nationalflagge dieses Kriegführenden, wenn dieser von der ihm durch Artikel 42 verliehenen Möglichkeit Gebrauch macht. Vorbehaltlich gegenteiliger Anordnungen der zuständigen Militärbehörden dürfen sie jederzeit ihre Landesflagge führen, auch wenn sie in die Hände der gegnerischen Partei fallen.").

²⁵⁷ GWS art. 25 ("Angehörige der Streitkräfte, die speziell dafür ausgebildet sind, im Bedarfsfall als Sanitäter, Krankenpfleger oder Hilfsstragepersonal bei der Suche, der Sammlung, dem Transport oder der Behandlung von Verwundeten und Kranken eingesetzt zu werden, sind ebenfalls zu achten und zu schützen, wenn sie diese Aufgaben zu dem Zeitpunkt wahrnehmen, zu dem sie mit dem Feind in Berührung kommen oder ihm in die Hände

fallen.").

²⁵⁸ *Siehe* § 4.9 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal).

²⁵⁹ *Siehe* § 4.5.2.2 (Mitglieder, die als medizinisches Personal ausgebildet sind, aber nicht dem medizinischen Dienst angehören).

Obwohl die Vereinigten Staaten in letzter Zeit keine Personen als medizinisches Hilfspersonal beschäftigt haben, können die Vereinigten Staaten später beschließen, medizinisches Hilfspersonal zu beschäftigen, und feindliche Streitkräfte können solches Personal beschäftigen. Darüber hinaus können bestimmte Angehörige des Sanitätskorps, die nicht als militärisches medizinisches Personal gelten, weil sie Aufgaben wahrnehmen, die nicht mit dem ausschließlichen medizinischen Status vereinbar sind, wie medizinisches Hilfspersonal behandelt werden.²⁶⁰

4.13.2 Erlangung des Status eines Sanitätshelfers. Wie beim militärischen medizinischen und religiösen Status erwerben Angehörige der Streitkräfte den Status eines Sanitätshelfers nicht einfach dadurch, dass sie medizinische Aufgaben wahrnehmen.²⁶¹ So erwirbt beispielsweise ein Soldat, der Mitkämpfer auf dem Schlachtfeld behandelt, nicht automatisch den Status eines Sanitätshelfers. Ebenso erwerben Personen nicht den Status eines Sanitätshelfers, nur weil sie eine medizinische Ausbildung haben.

Um den Status eines Sanitätshelfers zu erhalten, muss eine Person eine entsprechende Ausbildung erhalten und von ihren Streitkräften als solcher bezeichnet werden.²⁶² Die Streitkräfte müssen die betreffenden Personen mit einer Armbinde und einem besonderen Ausweis ausstatten.²⁶³

4.13.3 Medizinisches Hilfspersonal - Führen von Feindseligkeiten. Medizinisches Hilfspersonal darf bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit nicht angegriffen werden.²⁶⁴ Das Sanitätshilfspersonal trägt, jedoch nur während der Ausübung des Sanitätsdienstes, eine weiße Armbinde, die in der Mitte das Unterscheidungszeichen in Miniaturform trägt; die Armbinde wird von der Militärbehörde ausgegeben und gestempelt.²⁶⁵ Außerdem hat sich das Sanitätshilfspersonal bei der Ausübung seines Sanitätsdienstes jeder feindschädigenden Handlung zu enthalten.²⁶⁶

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht gegeben sind, kann medizinisches Hilfspersonal eingesetzt werden, um

²⁶⁰ Siehe z.B. W. Hays Parks, *Status of Certain Medical Corps and Medical Service Corps Officers under the Geneva Conventions*, nachgedruckt in THE ARMY LAWYER 5 (¶8) (Apr. 1989) ("U.S. Army MSC officers, AMEDD Unteroffiziere oder andere Angehörige des Sanitätskorps, die in Positionen dienen, die nicht die Kriterien des Artikels 24 'ausschließlich im Einsatz' erfüllen, haben keinen Anspruch auf den Schutz des Artikels 24, aber gemäß Artikel 25 haben sie Anspruch auf Schutz vor vorsätzlichen Angriffen während der Zeit, in der sie medizinische Unterstützungsaufgaben wahrnehmen").

²⁶¹ Siehe § 4.9.2 (Anforderungen an den militärmedizinischen und religiösen Status).

²⁶² GWS-KOMMENTAR 222 ("Um Immunität zu erlangen, muss das Hilfspersonal, wie gesagt, zuvor eine besondere medizinische Ausbildung erhalten haben, deren Art und Dauer wohlweislich nicht festgelegt ist. Wenn es notwendig ist, einen Mangel an ständigem Personal auszugleichen, kann eine solche Ausbildung sogar in Kriegszeiten stattfinden; aber das Personal, das diese vorübergehende Rolle ausfüllt, muss in jedem Fall eine echte Ausbildung erhalten haben").

²⁶³ GWS-KOMMENTAR 223-24 ("Um selbst auf dem Schlachtfeld Immunität zu genießen, musste das Militärpersonal, das Verwundete versorgte, eine eigene Kategorie bilden - die des medizinischen Personals - und einen eigenen Status haben, der durch ein besonderes Emblem und einen Ausweis erkennbar war. Wenn auf solche Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wurde, dann deshalb, weil militärische Erwägungen dies erforderten. Andernfalls wäre die Gefahr des Missbrauchs zu groß gewesen. Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, dass sich Kämpfer einer feindlichen Stellung nähern, angeblich um Verwundeten zu helfen, und dann das Feuer eröffnen, um sie einzunehmen; ebenso könnte sich eine Kampfereinheit plötzlich in eine Sanitätseinheit verwandeln, um dem

feindlichen Feuer zu entgehen").

²⁶⁴ *Siehe* § 7.8.1 (Kategorien von Personen, die als medizinisches und religiöses Personal auf dem Schlachtfeld Anspruch auf Respekt und Schutz haben).

²⁶⁵ *Siehe* § 7.8.4.2 (Tragen eines Armbands mit Miniatur-Unterscheidungszeichen).

²⁶⁶ *Siehe* § 7.8.3 (Verlust des Schutzes von medizinischem und religiösem Personal davor, zum Ziel von Angriffen zu werden).

Gegenstand eines Angriffs auf der gleichen Grundlage wie andere Kombattanten.

4.13.4 Medizinisches Hilfspersonal - Inhaftierung. Medizinisches Hilfspersonal gilt als Kriegsgefangene, wenn es während eines internationalen bewaffneten Konflikts vom Feind festgehalten wird, kann aber je nach Bedarf zur Ausübung seiner medizinischen Aufgaben herangezogen werden.²⁶⁷ Medizinisches Hilfspersonal unterliegt nicht den Rückführungsbestimmungen, die speziell für zurückgehaltenes Personal gelten.²⁶⁸

4.14 PERSONAL, DAS AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHUTZ VON KULTURGÜTERN WAHRNIMMT

Während eines bewaffneten Konflikts können verschiedene Personenkreise mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern betraut werden. Zu diesen Personengruppen können gehören: Fachpersonal der Streitkräfte, bewaffnete Hüter, die speziell zur Bewachung von Kulturgütern ermächtigt sind, sowie Personen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 mit Kontrolltätigkeiten betraut sind. Soweit es mit den Sicherheitsinteressen vereinbar ist, sollte dieses Personal respektiert und ihm gestattet werden, seine Aufgaben zum Schutz von Kulturgütern wahrzunehmen.

4.14.1 Personal, das mit dem Schutz von Kulturgütern beauftragt ist. Soweit es mit den Sicherheitsinteressen vereinbar ist, ist das mit dem Schutz von Kulturgütern befaßte Personal im Interesse dieser Güter zu respektieren und, wenn es in die Hände der gegnerischen Partei fällt, zuzulassen, daß es seine Aufgaben weiter wahrnimmt, wenn die Kulturgüter, für die es verantwortlich ist, ebenfalls in die Hände der gegnerischen Partei gefallen sind.²⁶⁹ Dieses Personal ist mit dem militärischen medizinischen und religiösen Personal vergleichbar, das seine medizinischen und geistlichen Aufgaben auch dann weiter wahrnehmen muss, wenn es in die Hände des Feindes gefallen ist.²⁷⁰

Es darf keine besondere Vereinbarung getroffen werden, die den Schutz, den das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 dem mit dem Schutz von Kulturgütern befassten Personal gewährt, schmälert.²⁷¹

4.14.1.1 Fachpersonal in den Streitkräften. Die Staaten, insbesondere die Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954, können in ihren Streitkräften über Dienststellen oder Fachpersonal verfügen, deren Aufgabe es ist, die Achtung vor Kulturgut zu gewährleisten und zusammenzuarbeiten

²⁶⁷ Siehe GWS Art. 29 ("Angehörige des in Artikel 25 bezeichneten Personals, die in die Hände des Staates gefallen sind Feind, sind Kriegsgefangene, werden aber im Bedarfsfall zu ihrem Sanitätsdienst herangezogen").

²⁶⁸ Siehe § 4.10.2 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal - Gewahrsam).

²⁶⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 15 ("Soweit es mit den Sicherheitsinteressen vereinbar ist, ist das mit dem Schutz von Kulturgütern betraute Personal im Interesse dieser Güter zu achten und, wenn es in die Hände der gegnerischen Partei fällt, zu gestatten, seine Tätigkeit fortzusetzen, wenn das Kulturgut, für das es verantwortlich ist, ebenfalls in die Hände der gegnerischen Partei gefallen ist."); ROERICH PACT art. 1 (verlangt die Achtung und den Schutz des Personals von "historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Einrichtungen",

Bildungs- und Kultureinrichtungen").

²⁷⁰ *Siehe* § 7.9.3 (Pflichten des beauftragten Personals).

²⁷¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 24(2) ("Es darf keine besondere Übereinkunft geschlossen werden, die den durch diese Konvention gewährten Schutz von Kulturgütern und des mit ihrem Schutz befassten Personals beeinträchtigen würde").

mit den für ihren Schutz zuständigen zivilen Behörden.²⁷² Die Vereinigten Staaten verfügen seit langem über solches Personal in ihren Streitkräften.²⁷³

Während des Zweiten Weltkriegs beispielsweise setzten die Alliierten eine spezielle Gruppe von Mitarbeitern ein, die die Aufgabe hatten, während der Kampfhandlungen so viel von der europäischen Kultur zu retten, wie sie konnten.²⁷⁴ Diese Mitarbeiter bemühten sich, Kampfschäden an Kirchen und Museen zu mindern und gestohlene oder vermisste bewegliche Kunstwerke aufzuspüren.²⁷⁵

4.14.1.2 Bewaffnete Verwahrer mit besonderen Befugnissen zum Schutz von Kulturgütern. Die Staaten können bewaffnete Hüter einsetzen, die zum Schutz von Kulturgut besonders ermächtigt sind. Die Bewachung von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen, durch bewaffnete, dazu besonders befugte Hüter gilt jedoch nicht als Verwendung für militärische Zwecke, die Kulturgütern den besonderen Schutz entziehen würde.²⁷⁶

4.14.2 Verantwortliche für die Kontrolltätigkeit nach der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954. Eine Reihe von Personen ist für die Kontrollpflichten gemäß der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 zuständig. Zu diesen Personen gehören: (1) der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO); (2) ein von einem Staat ernannter Vertreter für Kulturgut; (3) Delegierte der Schutzmächte; (4) ein Generalkommissar für Kulturgut; und (5) vom Generalkommissar für Kulturgut vorgeschlagene Inspektoren und Experten.

Die Generalkommissare für Kulturgut, die Delegierten der Schutzmächte, die Inspektoren und die Sachverständigen überschreiten auf keinen Fall ihr Mandat. Sie berücksichtigen insbesondere die Sicherheitsbedürfnisse der Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954, bei der sie akkreditiert sind, und handeln unter allen Umständen im Einklang mit den Anforderungen

²⁷² ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 7(2) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten in ihren Streitkräften Dienste oder Fachpersonal vorzusehen oder einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Achtung vor Kulturgütern zu gewährleisten und mit den für deren Schutz zuständigen zivilen Behörden zusammenzuarbeiten").

²⁷³ *Abschnittsweise Analyse der Bestimmungen*, 4, Tab. 1 zu Strobe Talbot, *Letter of Submission*, 12. Mai 1998, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DER KONVENTION ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON 1954 5 ("Es ist
Es ist eine langjährige Praxis der US-Armee, solches Personal in ihren Reservekräften für zivile Angelegenheiten zu halten. Marinekorps
Reservepersonal für zivile Angelegenheiten erhält eine Ausbildung, um bei Bedarf ähnliche Aufgaben wahrzunehmen.").

²⁷⁴ R. M. EDSSEL, *THE MONUMENTS MEN 2* (2009) ("Die Monuments Men waren eine Gruppe von Männern und Frauen aus dreizehn Nationen, von denen sich die meisten freiwillig für den Dienst in der neu geschaffenen Monuments, Fine Arts, and Archives Section [der westalliierten Militäraktion], kurz MFAA, meldeten. Die meisten der ersten Freiwilligen verfügten über Fachkenntnisse als Museumsleiter, Kuratoren, Kunstwissenschaftler und -pädagogen, Künstler, Architekten und Archivare. Ihre Aufgabe war einfach: so viel wie möglich von der europäischen Kultur während der Kampfhandlungen zu retten. Die Gründung der MFAA-Sektion war ein bemerkenswertes Experiment. Es war das erste Mal, dass eine Armee einen Krieg führte und dabei umfassend versuchte, kulturelle Schäden zu mindern, und das ohne angemessene Transportmittel, Nachschub, Personal oder historische Präzedenzfälle. Die Männer, die mit dieser Aufgabe betraut wurden, waren auf den ersten Blick die unwahrscheinlichsten Helden").

²⁷⁵ R. M. EDEL, THE MONUMENTS MEN xiv (2009) ("Ihre anfängliche Aufgabe bestand darin, Kampfschäden zu mindern, vor allem an Bauwerken - Kirchen, Museen und anderen wichtigen Denkmälern. Als der Krieg voranschritt und die deutsche Grenze durchbrochen wurde, verlagerte sich ihr Schwerpunkt auf das Auffinden von beweglichen Kunstwerken und anderen gestohlenen oder anderweitig vermissten Kulturgütern").

²⁷⁶ *Siehe* § 5.18.8.2 (Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - Keine Nutzung für militärische Zwecke).

der militärischen Lage, wie sie ihnen von diesem Staat mitgeteilt wurde.²⁷⁷

4.14.2.1 *Generaldirektor der UNESCO*. Im Rahmen des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 spielt der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) eine wichtige Rolle. So stellt der Generaldirektor unter anderem eine internationale Liste mit allen Personen zusammen, die von den Teilnehmerstaaten als qualifiziert für die Wahrnehmung der Aufgaben des Generalkommissars für Kulturgut benannt wurden, und überarbeitet diese regelmäßig.²⁷⁸

4.14.2.2 *Staatlich bestellter Vertreter für Kulturgüter*. Sobald eine Vertragspartei des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, ernennt diese Vertragspartei einen Vertreter für das in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut; hält diese Vertragspartei ein anderes Hoheitsgebiet besetzt, ernennt sie einen Sondervertreter für das in diesem Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut.²⁷⁹

4.14.2.3 *Delegierte der Schutzmächte*. Eine Schutzmacht ernennt Delegierte, die bestimmte Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kulturgut wahrnehmen.²⁸⁰ Die Delegierten der Schutzmächte nehmen Verstöße gegen das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 zur Kenntnis, untersuchen mit Zustimmung der Vertragspartei, bei der sie akkreditiert sind, die Umstände, unter denen sie aufgetreten sind, werden an Ort und Stelle tätig, um die Beendigung der Verstöße zu erwirken, und unterrichten erforderlichenfalls den Generalkommissar von diesen Verstößen. Sie halten den Generalkommissar über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden.²⁸¹

²⁷⁷ VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954, Art. 8 ("Die Generalkommissare für Kulturgut, die Delegierten der Schutzmächte, die Inspektoren und die Experten überschreiten in keinem Fall ihr Mandat. Insbesondere berücksichtigen sie die Sicherheitsbedürfnisse der Hohen Vertragspartei, bei der sie akkreditiert sind, und handeln unter allen Umständen entsprechend den Erfordernissen der militärischen Lage, wie sie ihnen von dieser Hohen Vertragspartei mitgeteilt werden.").

²⁷⁸ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 1 ("Bei der Einreise Inkrafttreten der Konvention stellt der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine internationale Liste aller Personen zusammen, die von den Hohen Vertragsparteien als qualifiziert für die Wahrnehmung der Aufgaben des Generalkommissars für Kulturgut benannt wurden. Auf Initiative des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird diese Liste in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage der von den Hohen Vertragsparteien formulierten Anträge überarbeitet").

²⁷⁹ VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 2 ("Sobald eine Hohe Vertragspartei in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, auf den Artikel 18 der Konvention Anwendung findet: a) Sie ernennt einen Vertreter für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter; hält sie ein anderes Hoheitsgebiet besetzt, so ernennt sie einen Sondervertreter für die in diesem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter;").

²⁸⁰ VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 2 ("Sobald eine Hohe Vertragspartei in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, auf den Artikel 18 des Übereinkommens Anwendung findet: b) Die Schutzmacht, die für jede der mit dieser Hohen Vertragspartei in Konflikt stehenden Parteien handelt, ernennt Delegierte, die bei der letzteren gemäß Artikel 3 akkreditiert sind;"); VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES GÜTER Art. 3 ("Die Schutzmacht ernennt ihre Delegierten aus dem

Kreis ihres diplomatischen oder konsularischen Personals oder, mit Zustimmung der Vertragspartei, bei der sie akkreditiert werden, aus dem Kreis anderer Personen.").

²⁸¹ VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 5 ("Die Delegierten der Schutzmächte nehmen Verstöße gegen das Übereinkommen zur Kenntnis, untersuchen mit Zustimmung der Vertragspartei, bei der sie akkreditiert sind, die Umstände, unter denen diese Verstöße aufgetreten sind, und geben vor Ort Erklärungen ab.

4.14.2.4 *Generalkommissar für Kulturgüter*. Die Ausführungsordnung zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 sieht die Ernennung eines Generalkommissars für Kulturgüter vor, allerdings immer mit Zustimmung der Vertragspartei, bei der er akkreditiert wird.²⁸²

Der Generalkommissar übt eine Reihe von Funktionen aus: Er schlägt die Ernennung von Inspektoren und Sachverständigen vor, ordnet mit Zustimmung der Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, eine Untersuchung an und erstellt Berichte über die Anwendung des Übereinkommens.²⁸³

4.14.2.5 *Vom Generalkommissar für Kulturgut vorgeschlagene Inspektoren und Experten*. Der Generalkommissar für Kulturgüter kann der Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, Inspektoren für Kulturgüter vorschlagen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden sollen.²⁸⁴ Der Generalkommissar, die Delegierten und die Inspektoren können die Dienste von Experten in Anspruch nehmen, die ebenfalls der Vertragspartei, bei der der Generalkommissar akkreditiert ist, zur Genehmigung vorgeschlagen werden.²⁸⁵

In einigen Fällen können die Inspektoren mit den Aufgaben von Delegierten der Kommission betraut werden.

dafür zu sorgen, dass sie eingestellt werden, und erforderlichenfalls den Generalkommissar von solchen Verstößen zu unterrichten. Sie halten ihn über ihre Aktivitäten zu informieren").

²⁸² VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 4 ("1. Die Der Generalkommissar für Kulturgut wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vertragspartei, bei der er akkreditiert werden soll, und den Schutzmächten, die im Namen der gegnerischen Vertragsparteien handeln, aus der internationalen Liste von Personen ausgewählt. 2. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von drei Wochen nach Beginn ihrer Beratungen über diesen Punkt kein Einvernehmen, so ersuchen sie den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um die Ernennung des Generalkommissars, der sein Amt erst antritt, wenn die Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, seiner Ernennung zugestimmt hat.").

²⁸³ VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 6 ("1. Die Der Generalkommissar für Kulturgüter behandelt alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens vorgelegt werden, in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, und mit den betreffenden Delegierten. 2. Er hat Entscheidungs- und Ernennungsbefugnisse in den in dieser Ordnung genannten Fällen. 3. Im Einvernehmen mit der Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, hat er das Recht, eine Untersuchung anzuordnen oder sie selbst durchzuführen. 4. Er macht gegenüber den Konfliktparteien oder ihren Schutzmächten alle Erklärungen, die er für die Anwendung des Übereinkommens für nützlich hält. 5. Er erstellt die erforderlichen Berichte über die Anwendung des Übereinkommens und übermittelt sie den betroffenen Parteien und ihren Schutzmächten. Er übermittelt Kopien an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der nur von ihrem technischen Inhalt Gebrauch machen darf. 6. Gibt es keine Schutzmacht, so nimmt der Generalkommissar die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens festgelegten Aufgaben der Schutzmacht wahr").

²⁸⁴ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES GUT VON HAGUE Art. 7(1) ("Wann immer der Generalkommissar für Kulturgüter es für notwendig hält, schlägt er entweder auf Antrag der betreffenden Delegierten oder nach Rücksprache mit ihnen einen Inspektor für Kulturgüter vor, der von der Vertragspartei, bei der er akkreditiert ist, mit einem bestimmten Auftrag betraut wird. Ein Inspektor ist nur dem Generalkommissar verantwortlich.").

²⁸⁵ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE

Art. 7(2) ("Die
Der Generalkommissar, die Delegierten und die Inspektoren können auf die Dienste von Sachverständigen
zurückgreifen, die ebenfalls der im vorstehenden Absatz genannten Vertragspartei zur Genehmigung vorgeschlagen
werden").

Schutz der Befugnisse.²⁸⁶

4.14.3 Identifizierung von Personal, das mit Aufgaben des Kulturgüterschutzes betraut ist. Personen, die nach der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 mit Kontrolltätigkeiten betraut sind, sowie Personen, die mit Aufgaben des Kulturgüterschutzes betraut sind, müssen einen besonderen Ausweis mit dem Erkennungszeichen tragen.²⁸⁷ Darüber hinaus können sie eine von den zuständigen Behörden ausgestellte und gestempelte Armbinde mit dem Erkennungszeichen tragen.²⁸⁸

Diesen Personen darf nicht ohne triftigen Grund der Ausweis oder das Recht, die Armbinde zu tragen, entzogen werden.²⁸⁹ Das auf der Armbinde oder dem besonderen Ausweis abgebildete Erkennungszeichen muss einmal (und nicht dreimal) abgebildet werden.²⁹⁰

4.15 PERSONEN, DIE BERECHTIGT SIND, DIE STREITKRÄFTE ZU BEGLEITEN

Nach dem Kriegsrecht fallen Personen, die nicht zu den Streitkräften gehören, aber befugt sind, diese zu begleiten, in eine besondere Kategorie. Obwohl sie oft als "Zivilisten" bezeichnet werden, weil sie keine Militärangehörigen sind, unterscheiden sie sich wesentlich von der Zivilbevölkerung, weil diese Personen befugt sind - und in einigen Fällen befohlen werden -, die Streitkräfte in einen Einsatzort zu begleiten, um die Truppe zu unterstützen.²⁹¹

²⁸⁶ VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 9 ("Wenn eine Vertragspartei des der Konflikt nicht oder nicht mehr von der Tätigkeit einer Schutzmacht profitiert, kann ein neutraler Staat gebeten werden, die Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen, die die Ernennung eines Generalkommissars für Kulturgüter nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren betreffen. Der auf diese Weise ernannte Generalkommissar überträgt erforderlichenfalls den Inspektoren die Aufgaben der Beauftragten der Schutzmächte, wie sie in der vorliegenden Ordnung festgelegt sind").

²⁸⁷ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE Art. 21(2) ("[Die Die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Übereinkommens genannten Personen] müssen einen besonderen Ausweis mit dem Erkennungszeichen tragen. Dieser Ausweis enthält mindestens den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum, den Titel oder Rang und die Funktion des Inhabers. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild des Inhabers sowie seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder beidem versehen. Er ist mit dem Prägestempel der zuständigen Behörde zu versehen").

²⁸⁸ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 21(1) ("Die Die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Übereinkommens genannten Personen dürfen eine Armbinde tragen, die das Zeichen ein von den zuständigen Behörden ausgestelltes und abgestempeltes Erkennungszeichen").

²⁸⁹ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE Art. 21(4) ("Die genannten Personen darf nicht ohne rechtmäßigen Grund der Personalausweis oder das Recht, die Armbinde zu tragen, entzogen werden").

²⁹⁰ Siehe § 5.18.7.2 (Anzeige des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter - einmal oder dreimal).

²⁹¹ Christian Damson (Vereinigte Staaten) gegen Deutschland, 7 REPORTS OF THE INTERNATIONAL ARBITRAL AWARDS 184, 198 (1925) (mit der Schlussfolgerung, dass ein nicht-militärischer Angestellter der US-Regierung, dessen Aktivitäten "direkt in zur Förderung einer militärischen Operation" keine "Zivilperson" im Sinne des Berliner Vertrages war und daher nicht berechtigt war, einen Anspruch nach den Bestimmungen des Berliner Vertrages geltend zu machen, die

vorsahen, dass Deutschland für Schäden an der Zivilbevölkerung, die es während des Ersten Weltkrieges verursacht hatte, entschädigt werden sollte); Arthur Ellt Hungerford (Vereinigte Staaten) gegen Deutschland. Germany, 7 REPORTS OF THE INTERNATIONAL ARBITRAL AWARDS 368, 371 (1926) ("Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Mitglieder der Y.M.C.A., die an der Westfront dienten, nach den Worten des Oberbefehlshabers der A.E.F., "militarisiert und *** unter der Kontrolle und Aufsicht der amerikanischen Militärbehörden". Oder, um es mit den Worten ihres eigenen Sprechers zu sagen, sie waren "ein Teil der Militärmaschine". Sie leisteten einen Militärdienst von hohem Rang. Die bloße Tatsache, dass sie nicht förmlich in die Armee eingezogen wurden oder nicht im Sold der Regierung der Vereinigten Staaten standen, ist für die hier vorliegende Frage unerheblich.

Die DoD-Politik hat sich häufig mit dem Einsatz von nicht-militärischem Personal zur Unterstützung militärischer Operationen befasst.²⁹²

Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, dürfen nicht angegriffen werden, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Feindseligkeiten teil. Sie können jedoch von feindlichen Streitkräften festgehalten werden und haben Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten. Sie genießen Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht des Feindes, wenn sie den Streitkräften genehmigte Unterstützungsdienste leisten.

4.15.1 Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten - Hinweise zur Terminologie. In der Vergangenheit bezog sich die Kategorie der Personen, die die Streitkräfte "begleiten" oder "folgen", auf Journalisten, private Geistliche und Marketender,²⁹³ die traditionell der Gerichtsbarkeit der Armee unterlagen, die sie begleiteten.²⁹⁴ Soweit diese Personen den Streitkräften lediglich zu ihren eigenen Zwecken und nicht zur Unterstützung militärischer Operationen folgten, wurden sie nicht als Kriegsgefangene, sondern wie Zivilisten in Gewahrsam genommen, allerdings nur, wenn dies ausdrücklich erforderlich war.²⁹⁵ Nichtmilitärische Personen, die den Streitkräften dienten, wie z. B. zivile Angestellte des Kriegsministeriums, wurden dagegen wie Kriegsgefangene inhaftiert.²⁹⁶

Sie hatten sich freiwillig von der "Zivilbevölkerung", wie dieser Begriff im Berliner Vertrag verwendet wird, abgesondert. Sie hatten sich und ihr persönliches Hab und Gut bewusst den Gefahren des Krieges ausgesetzt, die bereits im Einschiffungshafen begannen. Die Bestimmungen des Berliner Vertrages, die Deutschland zu Entschädigungsleistungen für Schäden an "Zivilisten" oder an "zivilen Opfern" oder an der "Zivilbevölkerung" sollten offensichtlich für die passiven Opfer der Kriegsführung gelten, nicht für diejenigen, die das Kriegsgebiet betreten, sich Risiken aussetzen, denen Angehörige der Zivilbevölkerung im Allgemeinen nicht ausgesetzt sind, und an militärischen Aktivitäten teilnehmen, sei es als Kombattanten oder Nichtkombattanten.").

²⁹² Zum Beispiel DOD INSTRUCTION 3020.41, *Operational Contract Support (OCS)* (Dec. 20, 2011); DOD INSTRUCTION 1100.22, *Policies and Procedures for Determining Workforce Mix* (Apr. 12, 2010); DOD DIRECTIVE 1404.10, *DoD Civilian Expeditionary Workforce* (Jan. 23, 2009); DOD INSTRUCTION 1400.32, *DoD Civilian Work Force Contingency and Emergency Planning Guidelines and Procedures* (24. Apr. 1995); DOD DIRECTIVE 1404.10, *Emergency-Essential DoD U.S. Civilian Employees* (10. Apr. 1992); DOD INSTRUCTION 3020.37, *Continuation of Essential DoD Contractor Services During Crises* (6. Nov. 1990 Incorporating Change 1, Jan. 26, 1996).

²⁹³ "Sutler" ist eine alte Bezeichnung für einen zivilen Versorger der Armee, ob in der Garnison oder im Feld.

²⁹⁴ Zum Beispiel, *Articles of War*, art. 2(d), Jun. 4, 1920, 41 STAT. 759, 787 ("Alle Soldaten im Lager und alle Personen, die die Armeen der Vereinigten Staaten außerhalb der territorialen Zuständigkeit der Vereinigten Staaten begleiten oder ihnen dienen, und in Kriegszeiten alle Soldaten und Personen, die die Armeen der Vereinigten Staaten im Feld begleiten oder ihnen dienen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der territorialen Zuständigkeit der Vereinigten Staaten, auch wenn sie nicht anderweitig diesen Artikeln unterliegen"); *American Articles of War von 1775*, art. 32, Jun. 30, 1775, nachgedruckt in WINTHROP, *MILITARY LAW & PRECEDENTS* 953 ("All suttlers and retailers to a camp, and all persons whatsoever, die mit der Kontinentalarmee im Feld dienen, obwohl sie nicht auf der Liste der Soldaten stehen, unterliegen den Artikeln, Regeln und Vorschriften der Kontinentalarmee.").

²⁹⁵ WINTHROP, *MILITARY LAW & PRECEDENTS* 789 ("Camp-followers, including members of soldiers' families, sutlers, contractors, newspaper correspondents, and others allowed with the army but not in the public employment, should, when taken, be treated similarly as prisoners of war, but should be held only so long as may be necessary.") (Hervorhebung hinzugefügt).

²⁹⁶ *Siehe z. B.* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 304 ("Zu den Personen, die zu Kriegsgefangenen gemacht werden können", gehören "Personen, die nicht im Dienst stehen, aber ständig von einer Armee als Soldat, Telegrafist, Lokomotivführer oder allgemein in irgendeiner zivilen Funktion bei einer Armee im Feld beschäftigt sind"); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 789 ("Die Gruppe der Personen, die nach der Gefangennahme Anspruch auf die Privilegien von Kriegsgefangenen haben, umfasst Angehörige der gegnerischen Armeen, und zwar sowohl Kämpfer als auch Nichtkämpfer, sowie Verwundete und Kranke

Artikel 4A(4) des GPW spiegelt die moderne Praxis und Regel wider.²⁹⁷ Zu den Personen, die nach Artikel 4A Absatz 4 zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind, gehören Angestellte des Verteidigungsministeriums, Angestellte anderer Regierungsbehörden, die zur Unterstützung der Streitkräfte entsandt werden, und andere befugte Personen, die im Rahmen von Regierungsverträgen zur Unterstützung der Streitkräfte arbeiten. Nach der Praxis des Verteidigungsministeriums ist ein breites Spektrum von Zivilpersonen zur Begleitung von US-Streitkräften befugt.²⁹⁸

Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, werden häufig als "Zivilisten" bezeichnet und behandelt, da sie nicht zu den Streitkräften gehören. Wie nachstehend erläutert, werden jedoch auch Personen, die die Streitkräfte begleiten dürfen, in mancher Hinsicht wie "Kombattanten" behandelt.

4.15.2 Zur Begleitung der Streitkräfte befugte Personen - Durchführung von Feindseligkeiten. Die Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten für Personen, die zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind, ähneln in mancher Hinsicht den Regeln für militärisches medizinisches und religiöses Personal. Zum Beispiel dürfen Personen beider Klassen: (1) im Allgemeinen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden; (2) bestimmte Risiken eines zufälligen Schadens durch feindliche Militäroperationen in Kauf nehmen; und (3) haben das Recht auf Selbstverteidigung gegen unrechtmäßige Angriffe.²⁹⁹

4.15.2.1 Gefahr, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden. Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, werden bei der Feststellung, ob sie zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können, wie Zivilpersonen behandelt. Sie können nicht angegriffen werden, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Feindseligkeiten teil.³⁰⁰

4.15.2.2 Einsatz bei Feindseligkeiten. Das Kriegsrecht verbietet es Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, nicht, befugte Unterstützung zu leisten, die eine unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten darstellt. Selbst wenn die genehmigte Unterstützung, die sie leisten, eine direkte Teilnahme an Feindseligkeiten darstellt, behalten diese Personen ihren Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus gemäß

im Feld und im Lazarett. Sie sollte auch zivile Personen umfassen, die im militärischen Dienst oder in unmittelbarer Verbindung mit einer Armee stehen, wie z.B. Beamte, Telegraphisten, Aeronauten, Fuhrleute, Arbeiter, Boten, Führer, Späher und Männer, die auf Transporten und militärischen Eisenbahnen beschäftigt sind - in der Tat die Klasse der Zivilisten im Dienst der Regierung, die in unserem Kriegsartikel 63 als "Personen, die mit den Armeen in der Feld.").

²⁹⁷ Siehe GPW KOMMENTAR 64 ("Die Konferenz der Regierungssachverständigen war der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 81 des Abkommens von 1929 veraltet ist (insbesondere das Wort 'Marketender' ist nicht mehr angemessen) und einen Verweis auf bestimmte andere Personenkategorien enthalten sollte, die mehr oder weniger Teil der Streitkräfte sind und deren im Zweiten Weltkrieg zu Schwierigkeiten geführt hatten, als sie gefangen genommen wurden. Die Aufzählung ist jedoch nur als Hinweis zu verstehen, und der Text könnte daher auch andere Kategorien von Personen oder Diensten umfassen, die unter ähnlichen Bedingungen aufgefördert werden könnten, den Streitkräften in einem künftigen Konflikt zu folgen").

²⁹⁸ *Beispiel*: FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 599 ("In den Operationen Desert Shield und Desert Storm beschäftigten die Vereinigten Staaten Zivilisten sowohl als Angestellte des öffentlichen Dienstes als auch indirekt als Mitarbeiter von Auftragnehmern. Zivilisten arbeiteten als Teil des Transportsystems, auf der Ebene der vorgeschobenen Depots, bei Reparaturen und Wartungsarbeiten auf mittlerer Ebene sowie als technische Vertreter

für Waffensysteme. Zivilisten arbeiteten an Bord von Marineschiffen, auf Stützpunkten der Luftwaffe (USAF) und bei praktisch allen Armeeeinheiten. Nur das Marine Corps (USMC) beschäftigte keine nennenswerte Anzahl von Zivilisten im Einsatzgebiet. Dieses zivile Fachwissen war von unschätzbarem Wert und trug direkt zum Erfolg bei.").

²⁹⁹ *Siehe* § 4.10.1 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal - Durchführung von Feindseligkeiten).

³⁰⁰ *Siehe* § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

Artikel 4A(4) des GPW.³⁰¹ Obwohl das Völkerrecht es den Staaten nicht verbietet, Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, zur Unterstützung einzusetzen, die eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten darstellt, sollten die Befehlshaber Vorsicht walten lassen, wenn sie solches Personal in Situationen einsetzen, in denen ein angreifender Feind seine Aktivitäten als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten betrachten könnte, da rechtliche und politische Erwägungen gegen einen solchen Einsatz sprechen können.

Befehlshaber dürfen Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, nicht mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen beauftragen, die traditionell von einer militärischen Person wahrgenommen werden, wenn dies zum Schutz eines militärischen Ziels vor Angriffen geschieht.³⁰²

4.15.2.3 *Erhöhtes Risiko einer zufälligen Verletzung.* Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, sollten damit rechnen, dass sie aufgrund ihrer bewussten Nähe zu militärischen Operationen und militärischen Zielen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, bei einem feindlichen Angriff getötet oder verletzt zu werden.³⁰³ So sollten beispielsweise zivile Mitglieder von militärischen Flugzeugbesatzungen damit rechnen, dass sie bei einem Angriff auf das Militärflugzeug, in dem sie arbeiten, zufällig verletzt werden.³⁰⁴ Ebenso kann in manchen Fällen der Ort, an dem die zur Begleitung der Streitkräfte befugten Personen Dienst tun, selbst ein militärisches Ziel sein.³⁰⁵ Darüber hinaus könnte ein Feind in einigen Fällen vernünftigerweise zu dem Schluss kommen, dass die bloße Anwesenheit einer Person an einem Ort (z. B. einer abgelegenen Militärbasis) darauf hindeutet, dass sie ein Kombattant ist oder direkt an Feindseligkeiten teilnimmt und daher rechtmäßig zum Ziel eines Angriffs gemacht werden könnte.

4.15.2.4 *Selbstverteidigung und Bewaffnung.* Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, haben das Recht auf Selbstverteidigung gegen unrechtmäßige Angriffe, wie z.B. Angriffe von Banditen. Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, sollten sich der Gefangennahme durch feindliche Streitkräfte, von denen sie erwarten, dass sie ihren kriegsrechtlichen Status respektieren, nicht widersetzen. Leisten Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, Widerstand gegen die feindlichen Streitkräfte, können sie als unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt angesehen und zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.³⁰⁶ Ihr Widerstand gegen die Gefangennahme durch feindliche Streitkräfte, von denen sie erwarten, dass sie ihren kriegsrechtlichen Status respektieren, wäre mit dem Grundsatz unvereinbar, dass eine Person nicht gleichzeitig die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten beanspruchen kann.³⁰⁷

Die Bewaffnung von Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, erfolgt analog zur Bewaffnung von medizinischem und religiösem Personal der Streitkräfte.³⁰⁸ Das DoD hat in der Praxis Folgendes erlaubt

³⁰¹ Siehe § 4.15.4 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten - Haftung nach innerstaatlichem Recht für die Teilnahme an Feindseligkeiten).

³⁰² Siehe § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

³⁰³ Siehe § 5.12.3.3 (Zivilbeschäftigte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Objekten unterstützen).

³⁰⁴ Siehe § 14.4.2 (Zivile Mitglieder des militärischen Flugpersonals und andere Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

³⁰⁵ *Siehe* Abschnitt 5.6.8.4 (Beispiele für militärische Ziele - Orte von militärischer Bedeutung).

³⁰⁶ *Siehe* § 5.8.3.1 (Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

³⁰⁷ *Siehe* § 4.2.2 (Keine Person kann gleichzeitig die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten in Anspruch nehmen).

³⁰⁸ *Siehe* § 7.10.3.4 (Bewaffnung von militärischen medizinischen Einheiten oder Einrichtungen).

die Befehlshaber zu ermächtigen, dass Personen, die zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind, im Bedarfsfall Verteidigungswaffen tragen dürfen.³⁰⁹

Ein Staat kann beschließen, Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, zu Zwecken der persönlichen Sicherheit und der Selbstverteidigung zu bewaffnen, ohne sie in die Streitkräfte einzugliedern oder sie anderweitig zu ermächtigen, als Kombattanten zu handeln.

4.15.2.5 *Tragen der Uniform.* Das Kriegsrecht verbietet es Personen, die zur Begleitung von Streitkräften befugt sind, nicht, eine Uniform zu tragen, auch nicht die Uniform der Streitkräfte, die sie begleiten. Die jüngste Praxis der USA besteht jedoch darin, sicherzustellen, dass Personen, die die US-Streitkräfte begleiten, Kleidung tragen, die sie von Angehörigen der Streitkräfte unterscheidet, um Verwechslungen über ihren Status zu vermeiden.³¹⁰

Personen, die eine Militäruniform tragen, nehmen das Risiko auf sich, von feindlichen Kräften angegriffen zu werden, da der Feind sie vernünftigerweise für rechtmäßige Angriffsobjekte halten würde.

Das bloße Tragen einer Uniform oder die Erlaubnis eines Staates, eine Uniform zu tragen, berechtigt die betreffende Person jedoch nicht zwangsläufig dazu, als Kombattant zu handeln.

4.15.2.6 *Bereitstellung von Sicherheitsdiensten.* Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten und die Sicherheit vor kriminellen Elementen gewährleisten, werden im Allgemeinen nicht als unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt angesehen (und verlieren nicht ihren Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden).³¹¹ Die Erbringung solcher Dienste zur Verteidigung gegen feindliche Streitkräfte eines Staates würde jedoch als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten betrachtet (und würde ihren Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden, verwirken).³¹²

Die DoD-Politik befasst sich mit dem Einsatz von nicht-militärischem Personal zur Gewährleistung der Sicherheit.

³⁰⁹ Siehe DOD INSTRUCTION 1100.22, *Policy and Procedures for Determining Workforce Mix*, E-5 ¶2.d.(5)(a) (Apr. 12, 2010) ("Es ist kein Verstoß gegen das Kriegsrecht, wenn DoD-Zivilisten und Mitarbeiter von Auftragnehmern des Verteidigungsministeriums, die befugt sind, die Streitkräfte während der Feindseligkeiten im Feld zu begleiten, auf Anweisung des Befehlshabers der Streitkräfte eine Waffe zur individuellen Selbstverteidigung erhalten, wie in den Verweisen (n), (o) und (t) beschrieben."); DOD INSTRUCTION 3020.41, *Operational Contract Support (OCS)*, E-2 ¶4.e (20. Dez. 2011) (beschreibt die Verfahren für die Ausgabe von Waffen an das Personal von Auftragnehmern für Kontingente).

³¹⁰ DOD INSTRUCTION 3020.41, *Operational Contract Support (OCS)*, E-2 ¶3.j (20. Dez. 2011) ("Die Auftragnehmer des Verteidigungsministeriums oder ihr Personal sind für die Bereitstellung ihrer eigenen persönlichen Kleidung verantwortlich, einschließlich der für den Auftrag erforderlichen Freizeit- und Arbeitskleidung. Im Allgemeinen dürfen Befehlshaber dem Personal von Auftragnehmern keine Militärkleidung aushändigen oder das Tragen von Militär- oder militärähnlichen Uniformen gestatten. Allerdings kann ein CCDR [Combatant Commander] oder ein unterstellter JFC [Joint Force Commander] im Einsatz das Tragen von Standarduniformen durch das Personal von Auftragnehmern aus operativen Gründen genehmigen. In den Verträgen wird verlangt, dass diese Genehmigung schriftlich erteilt wird und jederzeit im Besitz des autorisierten Personals des Auftragnehmers verbleibt. Wenn Befehlshaber dem Personal von Auftragnehmern Standarduniformen jeglicher

Art aushändigen, muss im Einklang mit den Maßnahmen zum Schutz der Streitkräfte darauf geachtet werden, dass das Personal von Auftragnehmern durch die Verwendung von Aufnähern, Armbändern, Namensschildern oder Kopfbedeckungen von militärischem Personal unterschieden werden kann").

³¹¹ *Vergleiche* § 4.23.1 (Polizei als Zivilisten).

³¹² *Siehe* § 5.8.3.1 (Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

Dienstleistungen für DoD-Komponenten.³¹³ In Fällen, in denen ein erhebliches Risiko eines Angriffs durch feindliche Streitkräfte eines Staates besteht, hat das DoD in der Regel militärisches Personal zur Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt.

4.15.3 Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten - Inhaftierung. Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, werden für die Zwecke der Inhaftierung wie Kombattanten behandelt. Diese Personen können vom Feind festgenommen werden und haben während eines internationalen bewaffneten Konflikts Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen.³¹⁴

Wenn sie als Kriegsgefangene festgehalten werden, müssen Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, von der Gewahrsamsmacht einen Vorschuss auf den Sold erhalten, und sie sollten zu diesem Zweck in einen Dienstgrad eingestuft werden, der dem der Angehörigen der Streitkräfte entspricht.³¹⁵

Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, müssen einen Ausweis erhalten, um ihren Status zu bestätigen.³¹⁶ Die Vorlage des Ausweises ist keine Voraussetzung für den Kriegsgefangenenstatus, hilft aber den gefangenen Personen, gegenüber den feindlichen Kräften nachzuweisen, dass sie Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben.³¹⁷

4.15.4 Zugelassene Begleitpersonen der Streitkräfte - Haftung nach innerstaatlichem Recht für die Teilnahme an Feindseligkeiten. Im Gegensatz zu Kombattanten erhalten Begleitpersonen der Streitkräfte keine allgemeine Genehmigung zur Teilnahme an Feindseligkeiten. Das Völkerrecht sieht jedoch vor, dass Personen, die zur Begleitung von Streitkräften befugt sind, Streitkräfte bei der Durchführung von Feindseligkeiten rechtmäßig unterstützen können. Solche Personen sollten nach dem innerstaatlichen Recht eines feindlichen Staates nicht für die Erbringung genehmigter Unterstützungsleistungen haftbar gemacht werden können.³¹⁸ Sie sollten zum Beispiel nicht

³¹³ Zum Beispiel DOD INSTRUCTION 3020.50, *Private Security Contractors Operating in Contingency Operations, Humanitarian or Peace Operations, or Other Military Operations or Exercises* (Jul. 22, 2009, Incorporating Change 1, Aug. 1, 2011).

³¹⁴ Siehe GPW Art. 4 (A)(4) (Definition von "Kriegsgefangenen im Sinne dieses Übereinkommens": Personen, die in die Gewalt des Feindes geraten sind und "die die Streitkräfte begleiten, ohne ihnen anzugehören, wie z. B. zivile Mitglieder von militärischen Flugzeugbesatzungen, Kriegsberichterstatter, Versorgungsunternehmer, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Versorgung der Streitkräfte zuständig sind, sofern sie von den Streitkräften, die sie begleiten, eine Genehmigung erhalten haben"); 1929 GPW art. 81 ("Personen, die den Streitkräften folgen, ohne ihnen unmittelbar anzugehören, wie z.B. Korrespondenten, Zeitungsreporter, Marketender oder Auftragnehmer, die dem Feind in die Hände fallen und die dieser für geeignet hält, in Gewahrsam zu nehmen, haben das Recht, wie Kriegsgefangene behandelt zu werden, sofern sie im Besitz einer Ermächtigung der Militärbehörden der Streitkräfte sind, denen sie folgten."); HAGUE IV REG. art. 13 ("Personen, die einer Armee folgen, ohne ihr unmittelbar anzugehören, wie Zeitungskorrespondenten und Berichterstatter, Marketender und Auftragnehmer, die dem Feind in die Hände fallen und die dieser für zweckmäßig hält, um sie festzuhalten, haben das Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung der Militärbehörden der Armee sind, der sie folgten."); LIEBER CODE art. 50 ("Darüber hinaus können Bürger, die ein Heer zu irgendeinem Zweck begleiten, wie Marketender, Redakteure oder Berichterstatter von Zeitschriften oder Unternehmer, wenn sie gefangen genommen werden, zu Kriegsgefangenen gemacht und als solche festgehalten werden").

³¹⁵ Siehe § 9.18.3 (Vorschuss auf das Arbeitsentgelt).

³¹⁶ Siehe § 9.4.3 (Ausstellung von Ausweisen für Personen, die zu Kriegsgefangenen werden können).

³¹⁷ *Siehe* § 4.27.1 (Identifikationskarten zur Klärung des Status).

³¹⁸ *Siehe* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 304 (AP I Art. 51, ¶2.4.2.2) ("Als Zivilisten haben sie kein allgemeines Recht, an Feindseligkeiten teilzunehmen, aber einige Aktivitäten dieser Personen könnten einer direkten Teilnahme gleichkommen, wenn sie inmitten eines laufenden Einsatzes erfolgen. So ist es beispielsweise üblich, dass zivile technische Berater bei der Installation und Wartung von hochentwickelter Führungs- und Zielerfassungsausrüstung helfen und beraten.

wegen Beihilfe zum Feind strafrechtlich verfolgt werden. Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, dürfen von einem feindlichen Staat nicht für genehmigte Unterstützungshandlungen oder für die Verteidigung gegen unrechtmäßige Angriffe bestraft werden. Dieser Schutz gilt nicht für Handlungen von Personen, die zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind, die nach dem Kriegsrecht verboten sind.

Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, sollten sich nicht unbefugt an Feindseligkeiten beteiligen. Eine solche Tätigkeit würde wie die Beteiligung an privaten feindseligen Handlungen behandelt werden (³¹⁹), und diese Personen würden sich in Bezug auf diese Aktivitäten in der Position von unprivilegierten Kriegsteilnehmern befinden.³²⁰

Bei der Bestimmung des geeigneten Strafverfolgungsorgans können zusätzliche Überlegungen angestellt werden, da die zur Begleitung der Streitkräfte befugten Personen nicht selbst Angehörige der Streitkräfte sind.³²¹

Befehlshaber, die Personen einsetzen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, könnten unter bestimmten Umständen für Kriegsverbrechen, die von diesem Personal begangen wurden, auf der Grundlage von Theorien der Befehlsverantwortung oder anderen Theorien der individuellen Haftung belangt werden.³²²

4.16 BESATZUNGEN VON SCHIFFEN DER HANDELSMARINE ODER ZIVILEN LUFTFAHRZEUGEN

Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen eines kriegführenden Staates fallen in eine besondere Kategorie und werden in vielerlei Hinsicht wie Personen behandelt, die zur Begleitung von Streitkräften berechtigt sind.³²³ Unter bestimmten Umständen können Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen eines Neutralen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, wie die Besatzungen von kriegführenden Schiffen oder Luftfahrzeugen behandelt werden.³²⁴

4.16.1 Handelsschiffe oder zivile Besatzungen - Durchführung von Feindseligkeiten. Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge eines kriegführenden Staates können zur Unterstützung militärischer Operationen eingesetzt werden, z. B. zur Beförderung von Gütern und militärischem Personal in Gebiete, in denen aktive militärische Operationen stattfinden.

Feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge können gekapert werden.³²⁵
Kriegführender Kaufmann

Die Reparatur einer Zielerfassungs- oder Raketensteuerungsanlage mitten im Gefecht würde wahrscheinlich als direkte Teilnahme an Feindseligkeiten angesehen werden. Wie im Falle einer Krankenstation auf einem Kriegsschiff ist die Immunität vor Angriffen akademisch, es sei denn, es handelt sich um einen individuellen Angriff gegen die geschützte Person innerhalb eines militärischen Ziels. Praktische Bedeutung erlangt die Frage nur, wenn versucht wird, eine solche Zivilperson wegen ihrer unerlaubten Teilnahme an Feindseligkeiten strafrechtlich zu sanktionieren. Nach US-amerikanischer Praxis werden Unterstützungsaktivitäten hinter den Kampflinien nicht strafrechtlich geahndet, obwohl die Unterstützungsaktivität das legitime Ziel eines Angriffs sein kann").

³¹⁹ Siehe § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

³²⁰ Siehe § 4.19 (Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern).

³²¹ Siehe § 18.19.4.1 (Grenzen der militärischen Zuständigkeit für US-Bürger, die nicht Mitglied der Streitkräfte sind).

³²² Siehe § 18.23.3 (Befehlsverantwortung); § 18.23 (Theorien zur individuellen strafrechtlichen Verantwortung).

³²³ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

³²⁴ *Siehe* § 15.14 (Erlangung des Feindcharakters durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung).

³²⁵ *Siehe* § 13.5 (Feindliche Handelsschiffe).

Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge können sich gegen Angriffe feindlicher Streitkräfte wehren, auch indem sie die angreifenden Schiffe oder Luftfahrzeuge eventuell beschlagnahmen.³²⁶ Allerdings sollten Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge bei offensiven Kampfhandlungen keine feindlichen Handlungen begehen.³²⁷

4.16.2 Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen - Inhaftierung.
Angehörige der Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen eines kriegführenden Staates haben Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten.³²⁸

Das GPW sieht vor, dass bestimmte Mitglieder der Besatzungen von Handelsschiffen oder zivilen Flugzeugen eines kriegführenden Staates nach internationalem Recht günstiger behandelt werden können, d. h. sie würden nicht als Kriegsgefangene inhaftiert werden. In Kriegszeiten werden feindliche Seeleute in der Regel gefangen genommen und inhaftiert.³²⁹ Das Haager Abkommen von 1907 sieht jedoch vor, dass die Besatzungen feindlicher Handelsschiffe, die nicht an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, nicht als Kriegsgefangene festgehalten werden, sofern sie "schriftlich versprechen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen mit den Kriegsvorgängen zusammenhängenden Dienst zu verrichten".³³⁰ Obwohl sich diese Bestimmungen im Ersten und Zweiten Weltkrieg als unwirksam erwiesen, lässt³³¹ die Möglichkeit zu, dass sie zur Anwendung kommen könnten.³³²

³²⁶ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 266 (§85) ("In gewissem Sinne gehören die Besatzungen von Handelsschiffen, die Untertanen eines kriegführenden Staates gehören, zu dessen Streitkräften. Denn diese Schiffe können von feindlichen Kriegsschiffen ergriffen werden, und wenn sie zu diesem Zweck angegriffen werden, können sie sich verteidigen, den Angriff erwidern und schließlich die angreifenden Kriegsschiffe ergreifen. Die Besatzungen von Handelsschiffen werden in solchen Fällen zu Kombattanten und genießen alle Privilegien der Mitglieder der Streitkräfte.").

³²⁷ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONALES RECHT 266 (§85) ("Aber wenn sie nicht angegriffen werden, dürfen sie keine Feindseligkeiten begehen, und wenn sie es doch tun, werden sie als Verbrecher behandelt, genauso wie Privatpersonen, die Feindseligkeiten im Landkrieg begehen.").

³²⁸ GPW art. 4A(5) (Definition von "Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens": "Angehörige der Besatzungen, einschließlich der Kapitäne, Piloten und Auszubildenden, der Handelsmarine und der Besatzungen ziviler Luftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die nicht aufgrund anderer völkerrechtlicher Bestimmungen eine günstigere Behandlung erfahren", die in die Gewalt des Feindes geraten sind).

³²⁹ GPW COMMENTARY 65 ("In der Vergangenheit wurde allgemein anerkannt, dass in Kriegszeiten Handelsseeleute gefangen genommen werden.").

³³⁰ *Siehe* HAGUE XI art. 6 ("Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung werden, wenn sie Angehörige des feindlichen Staates sind, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie schriftlich versprechen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen mit den Kriegsvorgängen zusammenhängenden Dienst zu leisten"); HAGUE XI art. 8 ("Die Bestimmungen der drei Die vorstehenden Artikel gelten nicht für Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen").

³³¹ *Siehe* LEVIE, POWS 63 (erklärt, dass sich die Artikel 5-8 des Haager Übereinkommens XI "während des Ersten Weltkriegs als unwirksam erwiesen", und "während des Zweiten Weltkriegs wurden die Bestimmungen des Elften Haager Übereinkommens von 1907 erneut völlig außer Acht gelassen, so dass es keine Gewissheit darüber gab, welchen Status ein gefangen genommener Handelsseemann genau haben würde"). Das Haager Übereinkommen XI hatte damals weniger als 30 Vertragsparteien und fand nur dann Anwendung, wenn alle Krieg führenden Parteien eines Konflikts auch Vertragsparteien des Haager Übereinkommens XI waren. *Siehe* HAGUE XI Art. 9 ("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nur zwischen Vertragsmächten anwendbar, und auch dann nur, wenn alle kriegführenden Parteien Vertragsparteien des Übereinkommens sind.").

Aus diesem Grund wurde Haag XI während des Zweiten Weltkriegs nicht angewandt. *Siehe* II-A SCHLUSSPROTOKOLL

DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 419 (der Vertreter des Vereinigten Königreichs stellte fest, dass "die Bestimmungen des Elften Haager Übereinkommens während des letzten Krieges nicht angewandt wurden, da nicht alle kriegführenden Staaten Vertragsparteien waren").

³³² Zu weiteren Hintergründen *siehe* II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE 1949 238-39, 418-19.

4.17 SPIONE, SABOTEURE UND ANDERE PERSONEN, DIE ÄHNLICHE HANDLUNGEN HINTER FEINDLICHEN LINIEN BEGEHEN

Spionage, Sabotage und ähnliche Handlungen hinter den feindlichen Linien haben nach dem Kriegsrecht einen doppelten Charakter; die Staaten dürfen Personen beschäftigen, die sich an diesen Aktivitäten beteiligen, aber diese Aktivitäten sind vom feindlichen Staat strafbar.

Kriegführende Parteien können im Einklang mit dem Kriegsrecht Spione und Saboteure einsetzen. Allerdings wird jede Person (einschließlich Personen, die ansonsten die Privilegien rechtmäßiger Kombattanten erhalten würden), die hinter den feindlichen Linien Spionage, Sabotage oder ähnliche Handlungen vornimmt, als nicht privilegierter Kriegsteilnehmer betrachtet, solange sie dies tut. Diese Personen verlieren den Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus und können im Falle ihrer Gefangennahme nach einem fairen Verfahren bestraft werden.

4.17.1 Spione, Saboteure und andere Personen, die ähnliche Handlungen hinter feindlichen Linien begehen - Anmerkungen zur Terminologie. Spionage ist in der Haager IV-Verordnung technisch definiert.³³³ Wie nachstehend erläutert, wurden jedoch bestimmte Handlungen, insbesondere Sabotage, mit den gleichen Rechtsfolgen wie Spionage behandelt und sogar als Spionage bezeichnet, obwohl diese Handlungen nicht der Definition von Spionage in der Haager IV-Verordnung entsprechen.³³⁴

In einigen Fällen wurde der Begriff "Saboteure" rein faktisch verwendet, um Personen zu bezeichnen, die feindliches Material beschädigen oder zerstören.³³⁵ In anderen Fällen wurde der Begriff "Saboteure" als juristischer Kunstbegriff für Personen verwendet, die an der Beschädigung oder Zerstörung von feindlichem Material beteiligt sind und denen per Definition die Privilegien des Kombattantenstatus nicht zustehen würden.³³⁶

4.17.1.1 Allgemeine Verwendung des Begriffs "Spione und Saboteure" in diesem Handbuch. In diesem Handbuch wird der Begriff "Spionage und Sabotage" im Allgemeinen verwendet, um sich auf die allgemeine Kategorie der geheimen, feindlichen Aktivitäten zu beziehen, die, wenn sie hinter den feindlichen Linien durchgeführt werden, der betreffenden Person den Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus entziehen. An einigen Stellen wird die Formulierung "Spionage, Sabotage und ähnliche Handlungen hinter den feindlichen Linien" verwendet, um deutlicher zu machen, dass diese allgemeine Kategorie von Handlungen weiter gefasst ist als nur Spionage und Sabotage.

4.17.2 Spione. Eine Person kann nur dann als Spion angesehen werden, wenn sie (1) heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen handelt, (2) sich im Operationsgebiet eines Kriegführenden aufhält, (3) sich Informationen verschafft oder zu verschaffen versucht, (4) mit der Absicht, sie an die feindliche Partei weiterzugeben.³³⁷ Während des Krieges kann jede Person - ob Militär oder Zivilist -, deren Handlungen alle diese Bedingungen erfüllen

³³³ Siehe § 4.17.2 (Spione).

³³⁴ Siehe § 4.17.3 (Saboteure und andere Personen, die geheime, feindliche Handlungen hinter feindlichen Linien begehen).

³³⁵ 1958 UK MANUAL ¶331 ("Ob Saboteure, d.h. Personen, die hinter den Linien des Kriegführenden abgesetzt oder gelandet sind, um Zerstörungs- und Terrorakte zu begehen, als Spione zu behandeln sind, hängt davon ab, ob sie in Verkleidung gefangen werden oder nicht. Sind sie in Zivilkleidung oder in der Uniform der Armee, von der sie

gefangen genommen werden, oder in der Uniform eines Verbündeten dieser Armee getarnt, sind sie Spionen gleichgestellt. Werden sie in ihrer eigenen Uniform gefangen genommen, haben sie das Recht, wie Kriegsgefangene behandelt zu werden").

³³⁶ II-A SCHLUSSBERICHT DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 621 (Vertreter Norwegens) erklärt, dass "[s]aboteurs could not of course claim protection under the Prisoners of War Convention; they sollten dennoch vor krimineller Behandlung und Folter geschützt werden.").

³³⁷ HAGUE IV REG. art. 29 ("Eine Person kann nur dann als Spion angesehen werden, wenn sie heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen handelt, Informationen im Operationsgebiet eines Kriegführenden erlangt oder zu erlangen versucht, in der Absicht

Elemente können als Spion im Sinne des Kriegsrechts betrachtet werden.

Im Folgenden werden die Elemente der Spionage näher erläutert.

4.17.2.1 *Heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen handeln.*

Heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen" zu handeln bedeutet, seine Identität und sein Verhalten absichtlich zu verbergen oder falsch darzustellen.³³⁸ Ein Angehöriger der Streitkräfte erfüllt diesen Tatbestand beispielsweise, wenn er eine Verkleidung wie Zivilkleidung oder die Uniform des Feindes trägt, so dass der Feind die Person nicht als Mitglied der gegnerischen Streitkräfte erkennt.

Personen, die offen handeln, indem sie beispielsweise die Uniform der Streitkräfte tragen, denen sie angehören, erfüllen diesen Tatbestand nicht.³³⁹ So würden beispielsweise Mitglieder eines Bodenaufklärungsteams oder Kuriere, die ihre normale Uniform tragen, dieses Element nicht erfüllen.³⁴⁰ Auch Beobachter in militärischen Aufklärungsflugzeugen wurden bisher nicht als heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen handelnd angesehen.³⁴¹

4.17.2.2 *In der Operationszone eines Kriegführenden.* Eine Person muss sich an Handlungen beteiligen

sie der feindlichen Partei mitzuteilen."); LIEBER CODE art. 88 ("Ein Spion ist eine Person, die heimlich, in Verkleidung oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Informationen in der Absicht beschafft, sie dem Feind mitzuteilen"); *id.* at art. 83 ("Späher oder einzelne Soldaten, wenn sie in der Tracht des Landes oder in der Uniform des feindlichen Heeres verkleidet sind, um Informationen zu beschaffen, werden, wenn sie innerhalb der Linien des Fängers oder auf der Lauer gefunden werden, als Spione behandelt und müssen den Tod erleiden."); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 766-67 ("Ein Spion ist eine Person, die ohne Befugnis und heimlich oder unter einem falschen Vorwand in die Linien einer Armee eindringt, um wichtige Informationen zu erlangen und sie dem Feind mitzuteilen; oder jemand, der mit Befugnis in den Linien ist und versucht, heimlich einen solchen Zweck zu erreichen"). *Siehe* AP I Art. 46(3) ("Ein Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei, der in einem von der gegnerischen Partei besetzten Gebiet wohnt und im Namen der Partei, von der er abhängig ist, in diesem Gebiet Informationen von militärischem Wert sammelt oder zu sammeln versucht, gilt nicht als Teilnehmer an Spionage, es sei denn, er tut dies unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder vorsätzlich auf heimliche Weise").

³³⁸ *Siehe* WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 767 ("The clandestine character of [the spy's] proceedings and die auf diese Weise ausgeübte Täuschung den Kern oder vielmehr die Verschärfung des Straftatbestands der Spionage darstellt"); 1958 UK MANUAL

330 ("Das Hauptmerkmal des Straftatbestands der Spionage ist die Verschleierung und Geheimhaltung der Handlung"). *Siehe* AP I Art. 46(3) ("Ein Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei, der in einem von der gegnerischen Partei besetzten Gebiet ansässig ist und im Namen der Partei, von der er abhängt, in diesem Gebiet Informationen von militärischem Wert sammelt oder zu sammeln versucht, gilt nicht als Spionage, es sei denn, er tut dies unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder absichtlich in geheimer Weise.").

³³⁹ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 29 ("Ungetarnte Soldaten, die in das Operationsgebiet der feindlichen Armee eingedrungen sind, um Informationen zu erlangen, gelten nicht als Spione"). *Siehe* AP I Art. 46(2) ("Ein Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei, der im Namen dieser Partei und in einem von der gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet Informationen sammelt oder zu sammeln versucht, gilt nicht als Spion, wenn er dabei die Uniform seiner Streitkräfte trägt.").

³⁴⁰ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 29 ("Soldaten und Zivilisten, die ihren Auftrag offen ausführen und mit der Übermittlung von Depeschen betraut sind, die entweder für die eigene oder für die gegnerische Armee bestimmt sind", gelten nicht als Spione).

³⁴¹ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 29 ("Personen, die in Ballons geschickt werden, um Depeschen zu befördern und im Allgemeinen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Territoriums aufrechtzuerhalten", gelten nicht als Spione); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 768-69 ("[D]ie bloße

Beobachtung des Feindes mit dem Ziel, Informationen über seine Bewegungen zu erhalten, stellt keine [Spionage] dar, denn dies kann getan werden und wird im aktiven Dienst ständig getan. als eine legitime Kriegshandlung Die Beobachtung des Feindes von einem Ballon aus ist nicht krimineller als jede andere Form der Aufklärung").

der Spionage in der Operationszone eines kriegführenden Staates, um als Spion zu gelten.³⁴² Der Begriff "Operationsgebiet" wurde weit ausgelegt und umfasst auch Gebiete, die die Kriegsanstrengungen unterstützen.³⁴³ Eine Person, die von außerhalb des von einer feindlichen Partei kontrollierten Gebiets aus überwacht oder Informationen sammelt, erfüllt dieses Element jedoch nicht und gilt nicht als Spion.

4.17.2.3 Informationen erlangt oder sich darum bemüht, Informationen zu erlangen. Eine Person kann als Spion bestraft werden, unabhängig davon, ob es ihr gelingt, Informationen zu beschaffen oder sie an den Feind weiterzugeben.³⁴⁴ Eine Person muss jedoch Informationen erlangen oder zu erlangen versuchen, um als Spion zu gelten.

4.17.2.4 Mit der Absicht, sie an die feindliche Partei weiterzugeben. Eine Person muss in der Absicht handeln, die gesuchten Informationen an eine feindliche Konfliktpartei weiterzugeben, um als Spion im Sinne dieser Vorschrift zu gelten.

Allerdings kann eine Person, die versucht, Informationen an einen nicht am Konflikt beteiligten Staat zu übermitteln, dennoch Handlungen begehen, die von dem beleidigten Staat bestraft werden, und das Verhalten dieser Person kann unter die umfassendere Kategorie der geheimen, feindlichen Handlungen hinter den feindlichen Linien fallen.³⁴⁵

4.17.3 Saboteure und andere Personen, die heimlich feindliche Handlungen hinter den feindlichen Linien begehen. Neben Spionen wurden auch andere Personen, die hinter den feindlichen Linien heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in feindlicher Absicht handeln, nach dem Kriegsrecht wie Spione behandelt.

Wie Spione wurden auch Personen, die diese geheimen, feindlichen Aktivitäten hinter den feindlichen Linien ausübten, der Privilegien des Kombattantenstatus beraubt und häufig bestraft. So werden beispielsweise Saboteure³⁴⁶, die heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in der Operationszone eines kriegführenden Staates agieren, als Spione behandelt.³⁴⁷ Neben der Sabotage sind jedoch auch andere Aktivitäten, die für eine

³⁴² *Siehe z.B. Ex Parte Quirin*, 317 U.S. 1, 31 (1942) (charakterisiert einen Spion als jemanden, "der in Kriegszeiten heimlich und ohne Uniform die militärischen Linien eines Kriegführenden durchquert, um militärische Informationen zu sammeln und sie dem Feind mitzuteilen") (Hervorhebung hinzugefügt).

³⁴³ *Siehe United States ex rel. Wessels v. McDonald*, 265 F. 754, 763-64 (E.D.N.Y. 1920) ("In diesem großen Weltkrieg, den wir gerade hinter uns haben, hat das Feld der Operationen, das nach dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten existierte, und insbesondere im Hinblick auf die Marineoperationen, den Hafen von New York in das Feld der aktiven Operationen gebracht."). *Vgl. Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1, 37 (1942) ("Das Kriegsrecht kann Agenten feindlicher Armeen, die mit Sprengstoff bewaffnet in unser Territorium eindringen, um Kriegsindustrien und -vorräte zu zerstören, nicht mit Recht als weniger kriegführende Feinde behandeln als Agenten, die in ähnlicher Weise eindringen, um befestigte Orte oder unsere Streitkräfte zu zerstören.").

³⁴⁴ *Siehe* LIEBER CODE art. 88 ("Der Spion ist strafbar ... unabhängig davon, ob es ihm gelingt, die Informationen zu erlangen oder sie an den Feind weiterzugeben."); WINTHROP, *MILITARY LAW & PRECEDENTS* 768 ("Die Tatsache, dass [man] in der Absicht 'lauerte' oder 'handelte', um materielle Informationen zu erlangen, die von ihm selbst oder einem anderen an den Feind weitergegeben werden sollten, ist alles die zur Vollendung der Straftat erforderlich ist").

³⁴⁵ *Siehe* § 4.17.3 (Saboteure und andere Personen, die geheime, feindliche Handlungen hinter feindlichen Linien begehen).

³⁴⁶ 2001 CANADIAN MANUAL ¶610(1) ("Saboteure sind Personen, die hinter den Linien einer gegnerischen Partei operieren, um

Zerstörungshandlungen zu begehen."); GC COMMENTARY 57 ("Sabotage ist schwieriger zu definieren, da sie in keinem Text des Völkerrechts definiert wird. Der Begriff 'Sabotage' [in Artikel 5 des GC] sollte so verstanden werden, dass er Handlungen bezeichnet, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, Material zu beschädigen oder zu zerstören, das der Besatzungsarmee gehört oder von ihr verwendet wird.").

³⁴⁷ 2001 CANADIAN MANUAL ¶610(3) ("Zivile Saboteure oder Saboteure ohne Uniform sind nicht so geschützt [d.h. sie haben Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus] und können wie Spione behandelt werden. Solche zivilen Saboteure und Saboteure ohne Uniform können nach dem Recht des Landes, das sie gefangen genommen hat, verurteilt werden und können mit der Todesstrafe belegt werden. Sie dürfen jedoch nicht

Auch die Beteiligung an den Kriegsanstrengungen der anderen Seite, die hinter den eigenen Linien erfolgt, ist strafbar, oft unter dem Begriff "Kriegsverrat",³⁴⁸ "heimliches Eindringen in die eigenen Linien",³⁴⁹ oder "staatsfeindliche Aktivitäten".³⁵⁰

Diese Art von Aktivitäten hat fast zwangsläufig den Charakter von Spionage.³⁵¹ In vielen Fällen wurden diese Aktionen als Spionage gemeldet.³⁵² Der eigentliche Zweck dieser Aktivitäten besteht jedoch möglicherweise nicht darin, nachrichtendienstliche Informationen zu erlangen oder weiterzugeben, sondern darin, andere Maßnahmen zu ergreifen, die den Kriegsanstrengungen förderlich sind.

bestraft werden."); 1958 UK MANUAL ¶331 ("Ob Saboteure, d.h. Personen, die hinter den Linien des Kriegführenden abgesetzt oder gelandet sind, um Zerstörungs- und Terrorakte zu begehen, als Spione zu behandeln sind, hängt davon ab, ob sie in Verkleidung gefangen werden oder nicht. Sind sie in Zivilkleidung oder in der Uniform der Armee, von der sie gefangen genommen werden, oder in der Uniform eines Verbündeten dieser Armee getarnt, sind sie Spionen gleichgestellt. Werden sie in ihrer eigenen Uniform gefangen genommen, haben sie das Recht, wie Kriegsgefangene behandelt zu werden").

³⁴⁸ Siehe GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 330 ("Das Merkmal, das alle kriegsverräterischen Handlungen vereint, besteht darin, dass es sich um feindliche Handlungen handelt, die innerhalb des von dem Kriegführenden, gegen den sich die Handlungen richten, kontrollierten Gebiets von Personen begangen werden, die nicht den Status von Kombattanten besitzen."); LAUTERPAECHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 575 (§255) ("Der sogenannte 'Kriegsverrat' besteht aus allen Handlungen (mit Ausnahme der bewaffneten Feindseligkeit der Zivilbevölkerung, der Verbreitung aufrührerischer Propaganda durch Flugzeuge und der Spionage), die innerhalb der Linien eines Kriegführenden begangen werden, ihm schaden und den Feind begünstigen sollen."); LIEBER CODE art. 90 ("Ein Kriegsverräter oder Kriegsverräter ist eine Person, die an einem Ort oder in einem Bezirk, der unter Kriegsrecht steht, ohne Erlaubnis des militärischen Befehlshabers dem Feind Informationen irgendeiner Art gibt oder mit ihm verkehrt").

³⁴⁹ Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 31 (1942) (nennt als Beispiel für einen unprivilegierten Kriegsteilnehmer "einen feindlichen Kämpfer, der ohne Uniform heimlich durch die Linien kommt, um den Krieg durch Zerstörung von Leben oder Eigentum zu führen"); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 786 ("Ein ähnlicher, wenn auch weniger schwerwiegender Verstoß gegen die Kriegsgesetze ist derjenige von Offizieren, Soldaten oder Agenten eines Kriegführenden, die heimlich in die Linien des anderen oder in das von seinen Streitkräften gehaltene Gebiet eindringen, und zwar zu irgendeinem unerlaubten Zweck, der nicht der des Spions ist, wie z.B. zum Zwecke der Rekrutierung für ihre Armee, der Beschaffung von Pferden oder Vorräten für dieselbe, der Durchführung unerlaubter Kommunikation usw.,--eine Klasse von Straftaten, von denen es in den Grenzstaaten während unseres letzten Bürgerkriegs nicht selten Beispiele gab").

³⁵⁰ GC art. 5 ("Ist eine Konfliktpartei im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei davon überzeugt, dass eine einzelne geschützte Person definitiv verdächtigt wird, feindliche Handlungen gegen die Sicherheit des Staates zu begehen oder an solchen Handlungen beteiligt zu sein, so ist diese einzelne Person nicht berechtigt, Rechte und Vorrechte nach diesem Übereinkommen in Anspruch zu nehmen, die, wenn sie zugunsten dieser einzelnen Person ausgeübt würden, der Sicherheit dieses Staates abträglich wären.)

³⁵¹ 1958 UK MANUAL ¶331 note 1 ("Eine Frage kann sich stellen, wenn ein Saboteur, der Mitglied der Streitkräfte ist, in Zivilkleidung erwischt wird, die er über oder unter seiner Militäruniform trägt. Es kann schwierig sein, die Verteidigung zu akzeptieren, dass die Absicht bestand, die Zivilkleidung vor der Begehung der Straftat abzulegen. Sabotageaktionen hinter den feindlichen Linien werden häufig von Angehörigen der Streitkräfte in Uniform durchgeführt, die sich nach Beendigung ihres Auftrags in das nächstgelegene neutrale Gebiet begeben, um in ihr eigenes Land zurückzukehren. Werden sie bei der Sabotage oder der anschließenden Flucht in Zivilkleidung entdeckt, die sie über oder unter ihrer Uniform tragen, laufen sie Gefahr, als Spione und nicht nur als Angehörige der Streitkräfte behandelt zu werden, die an einer Sabotageaktion beteiligt sind. ... Es kann durchaus sein, dass ein Sabotageeinsatz hinter den feindlichen Linien unweigerlich den zusätzlichen Charakter von Spionage annimmt, es sei denn, die Uniform wird während des gesamten Aufenthalts im Feindesland getragen").

³⁵² L. Oppenheim, *On War Treason*, 33 LAW QUARTERLY REVIEW 266 (1917) ("So wurde 1780, während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, Major André als Spion verurteilt und gehängt, obwohl er nicht auf der

Suche nach Informationen war, sondern zurückkehrte, nachdem er mit General Arnold über Verrat verhandelt hatte; es war ein Fall von Kriegsverrat. Und die Japaner Major Shozo Jakoga und Hauptmann Teisuki Oki, die im Sommer 1904, während des Russisch-Japanischen Krieges, in chinesischer Kleidung bei dem Versuch ertappt wurden, mit Hilfe von Dynamit eine Eisenbahnbrücke in der Mandschurei im Rücken der russischen Truppen zu zerstören - ein klarer Fall von Kriegsverrat -, wären vor den Haager Bestimmungen sicherlich als Spione hingerichtet worden; tatsächlich wurde der Fall in den Zeitungen als einer von Spionage.").

So reicht die heimliche oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgende Anwesenheit eines Kriegsteilnehmers in dem von einem gegnerischen Staat kontrollierten Gebiet mit feindlichen Absichten aus, um diese Person als Spion nach dem Kriegsrecht zu behandeln.³⁵³

4.17.4 Spionage und Sabotage sind nach dem Kriegsrecht zulässig. Nach dem Kriegsrecht dürfen die Krieg führenden Parteien Spione und Saboteure einsetzen.³⁵⁴

Spionage und Sabotage sind in keinem Kriegsrechtsvertrag, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, verboten. Zum Beispiel sind Spionage und Sabotage weder durch die Genfer Konventionen von 1949 verboten noch als "schwere Verletzung" dieser Konventionen definiert.³⁵⁵ Ebenso sind Spionage und Sabotage nicht als Kriegsverbrechen aufgeführt, die nach den Statuten internationaler Strafgerichte strafbar sind.³⁵⁶ Darüber hinaus wird in Kriegsrechtsverträgen, die die Spionage zwar regeln, aber nicht verbieten, implizit anerkannt, dass Kriegsparteien diese Methode der Kriegsführung anwenden dürfen.³⁵⁷

Obwohl Spionage und Sabotage nach dem Kriegsrecht nicht verboten sind, könnte heimliches oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgendes Handeln unter bestimmten Umständen die "Vortäuschung eines geschützten Status" darstellen, einen der Tatbestände der Perfidie.³⁵⁸ Personen, die an diesen Aktivitäten beteiligt sind, und Befehlshaber, die sie einsetzen, sollten besonders darauf achten, dass sie nicht durch den Rückgriff auf Perfidie töten oder verwunden.

4.17.5 Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus. Obwohl das Kriegsrecht es den Kriegführenden erlaubt, Spione, Saboteure und andere Personen einzusetzen, die hinter den feindlichen Linien geheime feindliche Aktivitäten durchführen, erlaubt das Kriegsrecht den Kriegführenden auch, zusätzliche Maßnahmen zur Verteidigung gegen diese Personen zu ergreifen.

Diese Personen handeln heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und zeichnen sich dadurch nicht aus, wie dies bei Kombattanten im Allgemeinen der Fall ist.³⁵⁹ Somit verlieren Personen, die ansonsten Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus, einschließlich des Kriegsgefangenenstatus, haben, ihren Anspruch auf diese Privilegien, während

³⁵³ Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 38 (1942) ("[Jeder Petent hat] unter Umständen, die ihm den Status eines feindlichen Kriegsteilnehmers verliehen, unsere militärischen und maritimen Linien und Verteidigungsanlagen passiert oder sich hinter diese Linien begeben, in ziviler Kleidung und mit feindlicher Absicht. Die Straftat war vollendet, wenn sie mit dieser Absicht in Kriegszeiten ohne Uniform oder andere geeignete Erkennungsmerkmale in unser Hoheitsgebiet eindringen - oder, nachdem sie es betreten hatten, dort blieben.)

³⁵⁴ Siehe United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1245 ("Nach dem Kriegsrecht ist es rechtmäßig, Spione einzusetzen."); Richard R. Baxter, *So-Called 'Unprivileged Belligerency': Spies, Guerrillas, and Saboteurs*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 323, 333 (1951) (mit der Feststellung, dass "Spionage als konventionelle Kriegswaffe angesehen wird, die weder verräterisch ist noch unnötiges Leid verursacht").

³⁵⁵ Siehe § 18.9.5 (Kriegsverbrechen - Anmerkungen zur Terminologie).

³⁵⁶ Siehe z. B. *Charta des Internationalen Militärgerichtshofs*, Art. 6, im Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen

Achse, 8. August 1945, 82 UNTS 280, 288; ICTY STATUTE arts. 2-5; ICTR STATUTE arts. 2-4. *Siehe* ROM STATUTE arts. 5-8.

³⁵⁷ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 24, 29-31 (regelt die Klassifizierung, das Verhalten und die Behandlung von Spionen). *Siehe* AP I art. 46 (ebenfalls).

³⁵⁸ *Siehe* § 5.22.1 (Definition von Perfidie).

³⁵⁹ *Siehe* § 5.14.5 (Offenes Tragen von Waffen und Tragen von Erkennungszeichen durch die Streitkräfte, um sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden).

die an Spionage, Sabotage oder anderen feindlichen, geheimen Aktivitäten hinter den feindlichen Linien beteiligt sind.³⁶⁰ Obwohl dies nicht ausdrücklich im GPW zum Ausdruck kommt, war dies die allgemeine Auffassung auf der Diplomatischen Konferenz von 1949³⁶¹ und spiegelt sich in anderen Verträgen,³⁶² Gerichtsentscheidungen,³⁶³ Militärhandbüchern,³⁶⁴ und wissenschaftlichen Werken wider.³⁶⁵

4.17.5.1 Haftung von Personen, die während der Spionage nicht gefangen genommen wurden, für frühere Spionagetätigkeiten. Personen, die für die Privilegien des Kombattantenstatus in Frage kommen, die spionieren und dann zu den eigenen Linien zurückkehren, tragen keine Verantwortung oder Haftung für frühere Spionagehandlungen.³⁶⁶ Personen, die sich nie für die Privilegien des Kombattantenstatus qualifiziert haben, würden nicht

³⁶⁰ *Vergleiche* § 4.6.1.3 (Anwendung der GPW 4A(2) Bedingungen auf die Streitkräfte eines Staates).

³⁶¹ II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE 1949 509 (unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Erklärung, dass "Spione ... nach allgemeiner Auffassung nicht in den Genuss der Privilegien kommen sollten, die das GPW); II-A SCHLUSSBERICHT DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE 1949 621 (norwegischer Vertreter erklärt, dass "Saboteure natürlich keinen Schutz nach dem Kriegsgefangenenübereinkommen beanspruchen können; sie sollten jedoch vor krimineller Behandlung und Folter geschützt werden").

³⁶² *Siehe* HAGUE IV REG. art. 31 (stellt implizit die Position eines Spions, der beim Spionieren gefangen genommen wurde, einem Spion gegenüber, "der, nachdem er sich der Armee, der er angehört, wieder angeschlossen hat, später vom Feind gefangen genommen wird, als Kriegsgefangener behandelt wird und keine Verantwortung für seine früheren Spionagehandlungen trägt"). *Siehe* AP I Art. 46 (1) ("Ungeachtet anderer Bestimmungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls hat ein Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei, der während einer Spionagetätigkeit in die Gewalt der gegnerischen Partei gerät, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und kann als Spion behandelt werden."); AP I Art. 44(4) ("Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, während er die in Absatz 3 Satz 2 [bestimmte Verpflichtungen, sich bei militärischen Einsätzen auszuweisen] genannten Erfordernisse nicht erfüllt, verliert seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen; er erhält jedoch in jeder Hinsicht den Schutz, der Kriegsgefangenen durch das Dritte Abkommen und durch dieses Protokoll gewährt wird. Dieser Schutz schließt den Schutz ein, der dem Schutz der Kriegsgefangenen nach dem Dritten Abkommen gleichwertig ist, wenn eine solche Person wegen einer Straftat, die sie begangen hat, verurteilt und bestraft wird begangen").

³⁶³ *Siehe z.B.*, *Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1, 31 (1942) (beschreibt Spione als "bekannte Beispiele für Kriegsteilnehmer, die im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen haben"); *Mohamad Ali and Another v. Public Prosecutor* [1969] A.C. 430 (P.C.) (Berufung aus dem Vereinigten Königreich), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 766 ("[A]ppellants, if they were members of the Indonesian armed forces, were not entitled to be treated on capture as prisoners of war under the Geneva Convention when they had landed to commit sabotage and had been dressed in civilian clothes both when they had placed the explosives and lit them and when they were arrested").

³⁶⁴ 2001 CANADIAN MANUAL ¶320(1) ("Im Allgemeinen können Personen, die Spionage betreiben, angegriffen werden, und wenn sie dabei gefangen genommen werden, haben sie NICHT das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen"); 1992 GERMAN MANUAL ¶321 ("Selbst wenn sie Mitglieder ihrer Streitkräfte sind, haben sie nicht das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen"); 1958 UK MANUAL ¶96 (mit der Feststellung, dass "reguläre Mitglieder der Streitkräfte, die als Spione gefangen genommen werden, keinen Anspruch auf als Kriegsgefangene behandelt werden"); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶74 ("Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei und Mitglieder von Milizen oder Freiwilligenkorps, die zu diesen Streitkräften gehören, verlieren ihr Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, wenn sie ihren Status absichtlich verbergen, um hinter die militärischen Linien des Feindes zu gelangen, um militärische Informationen zu sammeln oder um einen Krieg durch die Zerstörung von Leben oder Eigentum zu führen").

³⁶⁵ LEVIE, POWS 82-83 (mit dem Hinweis, dass "auch Personen, die unter die in Artikel 4 ausdrücklich aufgezählten

Kategorien fallen, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme durch den Feind zivil gekleidet waren und an einer Spionage- oder Sabotageaktion hinter den feindlichen Linien beteiligt waren"); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 769 ("Ein Spion, der gefangen genommen wird, wird nicht als Kriegsgefangener, sondern als Geächteter behandelt und ist zu als solche verurteilt und bestraft werden.").

³⁶⁶ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 31 ("Ein Spion, der, nachdem er in die Armee, der er angehört, zurückgekehrt ist, später vom Feind gefangen genommen wird, wird als Kriegsgefangener behandelt und trägt keine Verantwortung für seine früheren Spionagehandlungen"); LIEBER CODE art. 104 (erklärt, dass "[ein] erfolgreicher Spion oder Kriegsverräter, der sicher zu seiner eigenen Armee zurückkehrt und

von dieser Regelung profitieren, da sie einen Status, den sie nicht erhalten haben, nicht wiedererlangen können.³⁶⁷

4.17.5.2 *Fälle von Zweifeln*. Bestehen während eines internationalen bewaffneten Konflikts Zweifel daran, ob Personen, die verdächtigt werden, eine kriegerische Handlung begangen zu haben, und die in die Hände des Feindes gefallen sind, Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, so haben diese Personen Anspruch darauf, dass ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt wird, und sollten bis zu dieser Feststellung als Kriegsgefangene behandelt werden.³⁶⁸

4.18 PRIVATPERSONEN, DIE SICH AN FEINDSELIGKEITEN BETEILIGEN

Im Allgemeinen verlieren Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, viele der Schutzmaßnahmen, auf die Mitglieder der Zivilbevölkerung Anspruch haben, und werden in einer oder mehreren Hinsichten wie unprivilegierte Kriegsteilnehmer behandelt.³⁶⁹

4.18.1 Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Hinweise zur Terminologie. In diesem Abschnitt wird aus drei Gründen von "Privatpersonen" gesprochen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und nicht von "Zivilisten", die sich an Feindseligkeiten beteiligen. Erstens steht die Betonung von "Privatpersonen" im Einklang mit den langjährigen Erklärungen zum Grundsatz der Unterscheidung.³⁷⁰ Zweitens kann es analytisch wenig hilfreich sein, sich auf "Zivilisten" zu konzentrieren, weil Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, in einer oder mehreren Hinsichten als Kombattanten behandelt werden können. Drittens wirft das nichtmilitärische Personal eines Staates (z. B. Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten), das oft als "Zivilisten" bezeichnet wird, eine andere Reihe von Fragen auf, die im Gegensatz zum allgemeinen Fall einer Privatperson, die beschließt, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen, eine besondere Betrachtung verdienen.

Für die Anwendung verschiedener kriegsrechtlicher Vorschriften wurden unterschiedliche Formulierungen gewählt

als Feind gefangen genommen wurde, wird nicht für seine Handlungen als Spion oder Kriegsverräter bestraft"); Rieger, Dalloz Hebdomadaire (Frankreich, Cour de Cassation, Jul. 29, 1948), zusammengefasst in 44 AJIL 422 (1950) ("Das Gericht bestätigte den Freispruch eines deutschen Staatsangehörigen, der nach seiner Mobilisierung als Offizier der deutschen Armee in Frankreich als Spion und Anwerber von Spionen tätig gewesen war, aber erst festgenommen wurde, nachdem er wieder in die deutsche Armee eingetreten und in Deutschland demobilisiert worden war."); In re Martin, 45 BARB. 142, 148 (New York County Supreme Court, 4. Dez. 1865) (Gericht wies die Freilassung eines Gefangenen, der "nicht auf frischer Tat ergriffen wurde, als er das ihm zur Last gelegte Vergehen, ein Spion zu sein, beging. Er war innerhalb der Linien der konföderierten Streitkräfte zurückgekehrt oder auf andere Weise entkommen, so dass er erst verhaftet wurde, nachdem die konföderierten Armeen kapituliert hatten, aufgelöst und in ihre Häuser zurückgeschickt worden waren, mit dem Versprechen, dass sie nicht weiter gestört werden sollten, wenn sie dort blieben und friedlichen Tätigkeiten nachgingen"). Siehe AP I Art. 46(3), 46(4) (bezieht sich auf Personen, die "in [dem] Gebiet" einer feindlichen Partei "Spionage betreiben", und stellt fest, dass eine Person "nicht als Spion behandelt werden darf, es sei denn, sie wird bei der Spionage gefangen genommen").

³⁶⁷ Vgl. LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 424-25 (§161) ("Artikel 31 gilt jedoch nur für Spione, die zu den Streitkräften des Feindes gehören; Zivilisten, die als Spione handeln und später gefangen genommen werden, können bestraft werden"). Vgl. HAGUE IV REG. art. 31 (bezieht sich im Zusammenhang mit dem Schutz vor späterer Strafverfolgung nur auf einen Spion, der sich "der Armee, der er angehört", wieder anschließt).

³⁶⁸ Siehe § 4.27.2 (Kriegsgefangenschutz für bestimmte Personen, bis der Status festgestellt ist).

³⁶⁹ Siehe § 4.19 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern).

³⁷⁰ *Siehe z. B. LIEBER CODE arts. 22 und 23* ("So wie die Zivilisation in den letzten Jahrhunderten fortgeschritten ist, so hat sich auch die Unterscheidung zwischen der Privatperson, die einem feindlichen Land angehört, und dem feindlichen Land selbst mit seinen bewaffneten Männern ständig weiterentwickelt, besonders im Krieg zu Lande. ... Private Bürger werden nicht mehr ermordet, versklavt oder in ferne Teile verschleppt, und der harmlose Einzelne wird in seinen privaten Beziehungen so wenig gestört, wie es sich der Befehlshaber der feindlichen Truppen leisten kann, um den übermächtigen Anforderungen eines heftigen Krieges gerecht zu werden").

verwendet, um zu beschreiben, wann eine Person an Feindseligkeiten teilgenommen hat. Obwohl sich diese Ausdrücke oft auf dasselbe Verhalten beziehen, ist der Kontext, in dem jeder Begriff verwendet wird, wichtig; ob ein Ausdruck eine bestimmte Art von Verhalten einschließt, kann von der jeweiligen Rechtsvorschrift abhängen.

Die Frage, ob eine bestimmte Person aufgrund ihres Verhaltens als Kombattant behandelt werden kann (z. B. weil sie angegriffen, interniert oder wegen kriegerischer Handlungen ohne Privilegien verfolgt wird), muss unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechtsnorm beurteilt werden und darf nicht auf der Grundlage einer schlüssigen Bezeichnung wie "feindlicher Kombattant" erfolgen.³⁷¹

In diesem Handbuch wird der Begriff "Beteiligung an Feindseligkeiten" im Allgemeinen in einem weiten Sinne verwendet und bezieht sich auf alle Handlungen, die dazu führen können, dass eine Person einen oder mehrere kriegsrechtliche Schutzmaßnahmen verwirkt. Bei der Erörterung spezifischer rechtlicher Vorschriften wird in diesem Handbuch hingegen der Wortlaut der betreffenden Vorschrift und nicht der Ausdruck "Beteiligung an Feindseligkeiten" verwendet. So wird in diesem Handbuch die Formulierung "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" in der Regel nur dann verwendet, wenn eine Zivilperson ihren Schutz davor verwirkt hat, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden.³⁷²

4.18.2 Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Verweigerung des besonderen Schutzes, der friedlichen Zivilpersonen gewährt wird. Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, verwirken viele der Schutzmaßnahmen, die Zivilisten nach dem Kriegsrecht zustehen.³⁷³ Der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit kann militärische Maßnahmen (wie z. B. Inhaftierung) rechtfertigen, um der von diesen Personen ausgehenden Bedrohung zu begegnen.³⁷⁴ Die Verwirkung vieler der mit dem Zivilstatus verbundenen Schutzrechte spiegelt sich auch in dem Grundsatz wider, dass eine Person nicht gleichzeitig die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten beanspruchen kann.³⁷⁵

4.18.3 Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien von Kombattanten

³⁷¹ Siehe Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Rede auf der Jahrestagung der American Society of International Law: The Obama Administration and International Law*, Mar. 25, 2010, 2010 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 749 ("Einige Kommentatoren haben unsere Entscheidung kritisiert, bestimmte Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe zu inhaftieren. Aber wie diejenigen von Ihnen wissen, die den Guantánamo-Habeas-Prozess verfolgen, haben wir diese Position auf der Grundlage des AUMF verteidigt, das durch den Text, die Struktur und die Geschichte der Genfer Konventionen und anderer Quellen des Kriegsrechts geprägt ist. Darüber hinaus haben die verschiedenen Richter, die sich mit diesen Argumenten befasst haben, zwar einige Punkte beanstandet, aber insgesamt die Aussage akzeptiert, dass Personen, die einer organisierten bewaffneten Gruppe wie Al Qaida angehören, für die Dauer des aktuellen Konflikts in kriegsrechtliche Haft genommen werden können. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir unsere Befugnis zur Inhaftierung nicht auf schlüssige Argumente gestützt haben 'feindlicher Kämpfer', sondern darauf, ob der Sachverhalt im konkreten Fall den rechtlichen Anforderungen entspricht").

³⁷² Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

³⁷³ Siehe Joint Chiefs of Staff, Joint Pub. 3-60, *Joint Doctrine for Targeting*, A-2 (17. Januar 2002) ("Der Schutz der Zivilbevölkerung beinhaltet die strikte Verpflichtung der Zivilbevölkerung, nicht direkt an bewaffneten Kämpfen teilzunehmen, zu Kombattanten zu werden oder sich an Kriegshandlungen zu beteiligen. Zivilisten, die sich einzeln oder als Gruppe an Kampfhandlungen beteiligen, werden zu unrechtmäßigen Kombattanten und verlieren ihren geschützten zivilen Status"; DEUTSCHES HANDBUCH 1992 ¶517 ("Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, können die Rechte, die Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht zustehen (Art. 51 Abs. 3 AP

I; Art. 13 Abs. 3 AP II), nicht in Anspruch nehmen.) Das Gleiche gilt, wenn sie definitiv verdächtigt werden, feindliche Handlungen gegen die Sicherheit des Staates zu begehen (Art. 5 Abs. 1 GC IV)."); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶60 ("Personen, die nicht zu den Streitkräften im Sinne von Artikel 4 *GPW* gehören, die Waffen tragen oder sich auf andere Weise feindlich verhalten, berauben sich dadurch vieler der Privilegien, die ihnen zustehen.
die den Mitgliedern der Zivilbevölkerung zustehen (siehe Abschnitt II dieses Kapitels).").

³⁷⁴ *Siehe* § 2.2.1 (Militärische Notwendigkeit als Rechtfertigung).

³⁷⁵ *Siehe* § 4.2.2 (Keine Person kann gleichzeitig die unterschiedlichen Rechte von Kombattanten und Zivilisten in Anspruch nehmen).

Status. Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, haben keinen Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus und können nach einem fairen Verfahren bestraft werden.³⁷⁶ Das Kriegsrecht duldet nicht den "Bauern bei Tag und den Guerilla bei Nacht".³⁷⁷

Die Verweigerung der Privilegien des Kombattantenstatus für Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, kann mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass diese Personen im Widerspruch zum Grundsatz des *jus ad bellum* der zuständigen Behörde handeln, wonach der Einsatz von Waffengewalt ein Vorrecht des Staates ist.³⁷⁸ Diesen Personen fehlt die wichtigste Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Privilegien des Kombattantenstatus - die staatliche Genehmigung.³⁷⁹ Dieses Erfordernis der staatlichen Genehmigung geht auf das mittelalterliche Waffenrecht zurück.³⁸⁰

Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, die Privilegien des Kombattantenstatus zu verweigern, wurde auch aus humanitären Gründen als gerechtfertigt angesehen. Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen

³⁷⁶ Siehe 1958 UK MANUAL ¶88 (Wenn Zivilisten "feindselige Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sind sie nach einem ordnungsgemäßen Verfahren strafbar"); LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 206 (§57) ("Nach einer allgemein anerkannten Gewohnheitsregel des Völkerrechts sind feindselige Handlungen von Privatpersonen, die nicht als kompakte, unter verantwortlicher Leitung operierende Bewegungen organisiert sind, keine Handlungen legitimer Kriegsführung, und die Täter können in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bestraft werden."); United States v. List, *et al.*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1246 ("[T]he rule is established that a civilian who aids, abetting, or participates in the fighting is liable to punishment as a war criminal under the laws of war."); LIEBER CODE art. 82 ("Männer oder Trupps von Männern, die Feindseligkeiten begehen, sei es durch Kämpfe oder Überfälle zur Zerstörung oder Plünderung oder durch Raubzüge jeder Art, ohne Auftrag, ohne Teil und Anteil des organisierten feindlichen Heeres zu sein und ohne dauernd am Krieg teilzunehmen, sondern die dies mit unterbrochener Rückkehr in ihre Häuser und Beschäftigungen tun, oder mit der gelegentlichen Annahme des Anscheins einer friedlichen Beschäftigung, wobei sie den Charakter oder das Aussehen von Soldaten ablegen - solche Männer oder Trupps von Männern sind keine Staatsfeinde und haben daher, wenn sie gefangen genommen werden, keinen Anspruch auf die Privilegien von Kriegsgefangenen").

³⁷⁷ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 252 (AP I art. 44, ¶2.7.1) ("[T]he pre-existing rule [*i.e.*, prior to AP I] precluded combatant status and PW status for the persons who engaged in civilian pursuits during the day but fought as a guerilla by night."); SENATE EXECUTIVE REPORT 84-9, *Geneva Conventions for the Protection of War Victims: Report of the Committee on Foreign Relations on Executives D, E, F, and G*, 82nd Congress, First Session, 5 (Jun. 27, 1955) ("Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ausdehnung des Schutzes auf "Partisanen" [in den GPW] nicht jene Art von Partisanen umfasst, die tagsüber die Rolle eines Landwirts und nachts die eines Guerillakämpfers ausüben. Solche Personen unterliegen weiterhin der Verfolgung und Bestrafung als unrechtmäßige Kriegsteilnehmer."); THEODORE WOOLSEY, INTRODUCTION TO THE STUDY OF INTERNATIONAL LAW 216 (§134) (1897) (erklärt, dass "[G]uerilla-Parteien [d.h. bewaffnete Gruppen, die nicht von der öffentlichen Hand einberufen wurden] jedoch nicht den vollen Nutzen der Kriegsgesetze genießen" und stattdessen "eher schlechter abschneiden als reguläre Truppen oder eine unbewaffnete Bauernschaft", weil sie u.a. "mit Leichtigkeit den Charakter eines Soldaten an- und ablegen").

³⁷⁸ Siehe § 1.11.1.1 (Zuständige Behörde (Rechtliche Befugnis), einen Krieg für einen öffentlichen Zweck zu führen).

³⁷⁹ Siehe § 4.6.2 (Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei).

³⁸⁰ G.I.A.D. Draper, *The Status of Combatants and the Question of Guerrilla Warfare*, 45 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 173, 175 (1971) ("Mit dem Zerfall des Christentums nahm das mittelalterliche Waffenrecht Gestalt an und bildete die Keimzelle des internationalen Kriegsrechts. Die ältere Vorstellung von Rittern, bewaffneten Männern und Söldnern, die von einem Fürsten 'gelobt' wurden, wandelte sich zu bewaffneten Kräften im Dienste eines territorialen, weltlichen Staates. Viele der Ideen und technischen Regeln des *jus militare* fanden jedoch Eingang in das neue internationale Kriegsrecht, einschließlich der Idee eines den militärischen Klassen vorbehaltenen Rechts oder Privilegs zu kämpfen und des Erfordernisses einer gewissen "Offenheit" in der Art des

Kampfes. Diese "Offenheit" verdeutlicht die ältere Idee eines "öffentlichen" Krieges und die Ablehnung der Perfidie, die den ritterlichen Klassen zuwider war. Umgekehrt wurden diejenigen, die nicht das Recht hatten zu kämpfen, von denjenigen, die das Recht hatten, zu kurz gehandelt. Der Marodeur und der Freibeuter handelten gegen den 'Glauben und das Völkerrecht' und befanden sich außerhalb dieses Rahmens und waren frühe Formen von Kriegsverbrechern"). *Siehe auch* M. H. KEEN, THE LAWS OF WAR IN THE LATE MIDDLE AGES 246 (1965) (Das mittelalterliche

Das Waffenrecht "war ein formelles und allgemein anerkanntes Recht, und seine Geltung trug dazu bei, den Grundsatz zu etablieren, dass der Krieg in seinem eigentlichen Sinne nur von Souveränen geführt werden kann").

die Gefahr, dass der Schutz der Zivilbevölkerung untergraben wird.³⁸¹ Außerdem sind Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, in der Regel nicht im Kriegsrecht geschult und unterliegen nicht demselben Disziplinarregime wie Angehörige der Streitkräfte.³⁸² Ihre Teilnahme an Feindseligkeiten wurde daher mit der Begehung von Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht.³⁸³

4.18.4 Aktivitäten, die eine "Beteiligung an Feindseligkeiten" durch Privatpersonen darstellen. Bestimmte Handlungen stellen eine "Beteiligung an Feindseligkeiten" dar, d. h., wenn sie von Privatpersonen vorgenommen werden, unterliegen sie in einer oder mehreren Hinsichten der Behandlung durch den feindlichen Staat als unprivilegierte Kriegsteilnehmer.

4.18.4.1 Zugehörigkeit zu einer feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe. Die Zugehörigkeit zu einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, die an Feindseligkeiten gegen einen Staat beteiligt ist, ist eine Form der Beteiligung an Feindseligkeiten, durch die Privatpersonen in einer oder mehreren Hinsichten als nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer durch diesen Staat behandelt werden können.³⁸⁴ Die Zugehörigkeit zu einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe kann darin bestehen, dass man sich der Gruppe förmlich anschließt oder sich einfach in ausreichendem Maße an ihren Aktivitäten beteiligt, um als Teil der Gruppe zu gelten.

Ob sich eine Person einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe angeschlossen hat, kann eine schwierige Tatsachenfrage sein. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen dürfen keine formalen Erkennungszeichen für ihre Mitgliedschaft verwenden (z. B. Uniformen oder Identitätskennzeichen).

³⁸¹ GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 55 ("Wenn jeder Bürger, der in der Lage ist, Waffen zu tragen, berechtigt ist, sie zu benutzen, dann verschwindet die Unterscheidung zwischen dem Soldaten und dem Rest der Bevölkerung. Das Ergebnis könnte nur dazu führen, dass die Zivilbevölkerung, unabhängig vom Geschlecht, einem Massaker ausgesetzt wird. Der feindliche Soldat, der nicht in der Lage ist, seinen Feind zu unterscheiden, weil er weiß, dass jeder Mann, jede Frau, jeder Junge oder jedes Mädchen in Zivilkleidung jeden Moment eine versteckte Waffe hervorbringen könnte, um sie gegen ihn einzusetzen, wäre unweigerlich bereit, Soldaten und Zivilisten gleichermaßen zu behandeln"); Raymond T. Yingling und Robert W. Ginnane, *The Geneva Conventions of 1949*, 46 AJIL 393, 402 (1953) ("Obwohl die von der Konvention auferlegten Bedingungen für die Behandlung von Mitgliedern von Widerstandsbewegungen als Kriegsgefangene viele Personen, die während des Zweiten Weltkriegs als 'Partisanen' agierten, nicht erfasst hätten, wird dennoch davon ausgegangen, dass solche Bedingungen das notwendige Minimum sind, wenn reguläre Streitkräfte irgendeinen Schutz vor Angriffen der Zivilbevölkerung haben sollen und wenn zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten unterschieden werden soll. Der Bauer bei Tag, Attentäter bei Nacht, eine Art "Partisan" kann nicht durch das Völkerrecht geduldet werden, egal mit welcher Rechtfertigung Umstände geben können."). *Siehe* § 4.6.4 (Ein feststehendes, aus der Entfernung erkennbares Zeichen), Fußnote 164 und Begleittext.

³⁸² *Siehe* § 4.6.3 (Von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist).

³⁸³ *Siehe* z. B. CHARLES HENRY HYDE, II INTERNATIONAL LAW: CHIEFLY AS INTERPRETED AND APPLIED BY THE UNITED STATES 296 (1922) ("Das Völkerrecht, abgesehen von den oben erwähnten Haager Vorschriften, spricht Guerillabanden die Kriegsberechtigung ab. Solche Truppen führen einen Krieg, der hinsichtlich des Ursprungs und der Autorität, der Disziplin, des Ziels und des Verfahrens irregulär ist. Sie können sich auf Geheiß einer einzelnen Person konstituieren; sie haben keine Uniformen; sie plündern und zerstören; sie machen wenig Gefangene und sind daher bereit, wenig Rücksicht zu nehmen"); Wharton, *Com. Am. Law*, § 221, VII MOORE'S DIGEST 175 ("Wenn der Krieg von privaten Parteien geführt würde, die nach den Launen einzelner Anführer handeln, würde jeder Ort, der eingenommen wurde, geplündert und geschändet werden; und der Krieg wäre der Vorwand, um private Gier und Bosheit zu befriedigen.").

³⁸⁴ Siehe z. B. In re Guantanamo Bay Litigation, *Respondents' Memorandum Regarding the Government's Detention Authority Relative to Detainees Held at Guantanamo Bay*, Misc. No. 08-442, 5-6 (D.D.C., Mar. 13, 2009) ("Da die Anwendung von Gewalt die Befugnis zur Inhaftierung einschließt, sind die Vereinigten Staaten befugt, Personen, die Teil der Al-Qaida- und Taliban-Kräfte waren, zu inhaftieren. In der Tat erkennen die langjährige US-Rechtsprechung sowie die Grundsätze des Kriegsrechts dass Angehörige feindlicher Streitkräfte auch dann inhaftiert werden können, wenn sie "keine tatsächliche Handlung begangen oder zu begehen versucht haben oder den Schauplatz oder die Zone aktiver militärischer Operationen betreten haben". Dementsprechend reicht es nach dem AUMF, das auf den Grundsätzen des Kriegsrechts beruht, aus, dass eine Person Teil der al-Qaida- oder Taliban-Kräfte war, die Hauptorganisationen, die unter die Gewaltbefugnis der AUMF fallen.") (interne Zitate ausgelassen); Hamdan v. Rumsfeld, 548 U.S. 557, 693 (2006) (Thomas, J., abweichend) ("Seit weit über einem Jahrhundert steht fest, dass der Zusammenschluss mit Banditen, Gauklern, Guerillas oder anderen unbefugten Marodeuren ein schwerwiegender Verstoß gegen die Kriegsgesetze ist; der Verstoß ist vollständig, wenn die Bande organisiert ist oder sich ihr angeschlossen hat.") (interne Hervorhebungen und Zitate ausgelassen).

Karten), oder die Mitglieder dieser Gruppen versuchen, ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe zu verbergen.³⁸⁵ Es kann angebracht sein, anhand von Indizien oder funktionalen Informationen zu beurteilen, ob eine Person einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe angehört.³⁸⁶

Darüber hinaus können sich nichtstaatliche bewaffnete Gruppen auch auf Einzelpersonen stützen, die keine Mitglieder der Gruppen sind, aber funktionell zu diesen Organisationen gehören. Ihre Unterstützung könnte besonders wichtig sein, damit die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe ihre Operationen durchführen und aufrechterhalten kann.³⁸⁷ Diese Personen könnten sich beispielsweise in ausreichendem Maße an den Aktivitäten der Gruppe beteiligen oder ihre Operationen in einer Weise unterstützen, die der Unterstützung entspricht, die Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, den Streitkräften leisten.³⁸⁸ Diese Personen können als konstruktiver Teil der Gruppe angesehen werden, auch wenn sie in Wirklichkeit keine formellen Mitglieder der Gruppe sind.³⁸⁹

4.18.4.2 *Andere feindliche Handlungen.* Neben der Zugehörigkeit zu einer feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe oder der wesentlichen Unterstützung einer solchen Gruppe können auch andere feindselige Handlungen dazu führen, dass eine Person in einer oder mehreren Hinsichten wie ein unprivilegierter Kriegsteilnehmer nach dem Kriegsrecht behandelt wird. So können beispielsweise Privatpersonen, die Waffen gegen feindliches Personal tragen oder versuchen, feindliches Personal zu töten oder zu verletzen, zur Zielscheibe eines Angriffs gemacht werden.³⁹⁰ Die Durchführung von Spionage, Sabotage und anderen feindlichen Aktivitäten hinter den feindlichen Linien würde dazu führen, dass eine Person für ein solches Verhalten strafrechtlich verfolgt wird.³⁹¹

4.18.5 *Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und das Kriegsrecht.* Wie in den Fällen der Spionage und der Sabotage gilt nach dem Völkerrecht auch für private feindliche Staatsangehörige kein allgemeines Verbot der Beteiligung an Feindseligkeiten während eines internationalen bewaffneten Konflikts.

³⁸⁵ *Siehe* § 17.5.1.1 (Erhöhte Schwierigkeit bei der Identifizierung von feindlichen Truppen und anderen militärischen Zielen).

³⁸⁶ *Siehe z. B.* *Bensayah v. Obama*, 610 F.3d 718, 725 (D.C. Cir. 2010) ("Obwohl es klar ist, dass Al-Qaida eine bestimmte Organisationsstruktur hat oder zumindest zu einer bestimmten Zeit hatte, ... , sind die Einzelheiten ihrer Struktur im Allgemeinen unbekannt, ... , aber es wird angenommen, dass sie etwas amorph ist, Daher ist es unmöglich, eine erschöpfende Liste von Kriterien aufzustellen, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Person "Teil" von Al Qaida ist. Diese Feststellung muss von Fall zu Fall getroffen werden, indem man eher einen funktionalen als einen formalen Ansatz verfolgt und sich auf die Handlungen der Person in Bezug auf die Organisation konzentriert.") (interne Zitate ausgelassen).

³⁸⁷ *Siehe* § 17.5.1.2 (Verschiedene Unterstützungsstrukturen für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen).

³⁸⁸ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

³⁸⁹ *Hedges v. Obama*, No. 12-3644, *Reply Brief for Defendant-Appellant*, 11-12 (2d Cir. Dec. 20, 2012) ("Ganz allgemein umfasst der Begriff 'substantielle Unterstützung' Personen, die, auch wenn sie nicht als Teil der irregulären feindlichen Kräfte, um die es im aktuellen Konflikt geht, betrachtet werden, hinreichend enge Verbindungen zu diesen Kräften haben und ihnen Unterstützung leisten, die ihre Inhaftierung im Einklang mit dem Kriegsrecht rechtfertigt. Der Begriff der wesentlichen Unterstützung, wie er sich aus dem Kriegsrecht ergibt, würde Personen einschließen, die aufgrund ihrer Unterstützung für Al-Qaida oder die Taliban mit Personen vergleichbar sind, die "die Streitkräfte begleiten, ohne tatsächlich Mitglieder der Streitkräfte zu sein, wie z. B. zivile Mitglieder

von Militärflugzeugbesatzungen, Kriegsberichterstatter, Zulieferer, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für das Wohlergehen der Streitkräfte verantwortlich sind". Solche wesentlichen Unterstützer sind, kurz gesagt, "mehr oder weniger Teil der Streitkräfte" und unterliegen Kriegsrechtlicher Gewahrsam für die Dauer des Konflikts.") (interne Zitate ausgelassen).

³⁹⁰ *Siehe* § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

³⁹¹ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

Das Völkerrecht erkennt jedoch an, dass gegnerische Staaten solche Personen bestrafen können.³⁹² Nichtsdestotrotz wurde die private Beteiligung an Feindseligkeiten in einigen Zusammenhängen als "Kriegsverbrechen" oder als Verstoß gegen das Völkerrecht oder das Kriegsrecht bezeichnet, ebenso wie andere Formen der nicht privilegierten Kriegsführung.³⁹³

In Diskussionen über den Status privater feindseliger Handlungen im Rahmen des Völkerrechts wird häufig darauf hingewiesen, dass das Völkerrecht die Staaten nicht verpflichtet, Handlungen zu verhindern, die sie als patriotische und heldenhafte Handlungen ansehen mögen.³⁹⁴

Außerhalb des Rahmens patriotischer Widerstandshandlungen von Personen in internationalen bewaffneten Konflikten werden private feindselige Handlungen jedoch häufig zusätzlich völkerrechtlich geahndet. So wurden beispielsweise Personen, die von einem Staat aus, der friedliche Beziehungen zu einem fremden Staat unterhält, zu privaten Militärexpeditionen gegen diesen Staat aufbrachen, nach dem Völkerrecht bestraft.³⁹⁵ In ähnlicher Weise können private feindselige Handlungen unter bestimmten Bedingungen als Piraterie angesehen werden.³⁹⁶ Im heutigen Sprachgebrauch werden private feindselige Handlungen häufig als "Terrorismus" bestraft.³⁹⁷ Die unbefugte Anwendung von Gewalt durch Privatpersonen zur Erreichung politischer Ziele wird als Widerspruch zu den Grundsätzen demokratischer Staaten angesehen.³⁹⁸ Außerdem haben die Staaten

³⁹² Siehe GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 61 ("Guerillas, die sich nicht an die Bestimmungen [des GPW Art. 4(A)(2)] halten, können ihrem Land einen patriotischen Dienst erweisen (so wie es Spionageagenten oft tun), dennoch fallen solche illegitimen Feindseligkeiten unter den technischen Begriff der Kriegsverbrechen, und ihre Täter müssen darauf vorbereitet sein, ihre Strafe zu erleiden, wenn sie gefangen genommen werden."); United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1245 ("So wie ein Spion rechtmäßig für sein Land handeln und gleichzeitig für den Feind ein Kriegsverbrecher sein kann, so können Guerillas ihrem Land einen großen Dienst erweisen und im Falle eines Erfolges sogar zu Helden werden, dennoch bleiben sie in den Augen des Feindes Kriegsverbrecher und können als solche behandelt werden."); HERBERT C. FOOKS, PRISONERS OF WAR 40 (1924) ("Einzelpersonen, die einen Krieg in ihrer privaten Eigenschaft führen, haben keinen Anspruch auf die Behandlung von Kriegsgefangenen. Der Feind kann sie, wenn sie gefangen genommen werden, als Kriegsverbrecher bestrafen. Die Sicherheit der Truppen zwingt den Feind, solche Feindseligkeiten als Akte illegitimer Kriegsführung zu bestrafen, und das Völkerrecht gibt ihm das Recht dazu. Die Nationen verbieten ihren Bürgern solche Handlungen jedoch nicht, denn sie können für sie sehr hilfreich sein, so wie die Spionage hilfreich ist.").

³⁹³ Siehe z. B. James Speed, Attorney General, *Military Commissions*, July 1865, 11 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 297, 314 (1869) ("Ein Buschräuber, ein Jayhawker, ein Bandit, ein Kriegsrebell, ein Attentäter können als Staatsfeinde vor Gericht gestellt, verurteilt und hingerichtet werden, wenn sie gegen die Kriegsgesetze verstoßen").

³⁹⁴ Richard R. Baxter, *Sogenannte 'Unprivileged Belligerency': Spione, Guerillas und Saboteure*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 323, 342 (1951) ("Sowohl in besetzten als auch in unbesetzten Gebieten ist davon auszugehen, dass Widerstandsaktivitäten, Guerillakrieg und Sabotage durch Privatpersonen in künftigen Kriegen mindestens genauso verbreitet sein werden wie in der Vergangenheit. In den meisten Fällen liegt diesen Aktivitäten Patriotismus oder eine Art von politischer Zugehörigkeit zugrunde. Folglich hat das Völkerrecht es nicht gewagt, von den Staaten zu verlangen, dass sie die kriegerischen Aktivitäten ihrer Bürger unterbinden oder dass sie auf den Einsatz von Geheimagenten verzichten oder dass diese Aktivitäten auf das Verhalten ihrer Streitkräfte oder der Zivilbevölkerung bestraft werden").

³⁹⁵ Siehe § 15.1.5 (Inländische Neutralitätsgesetze).

³⁹⁶ Siehe § 13.3.3.1 (Berechtigung von Schiffen zur Durchführung von Angriffen während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts).

³⁹⁷ *Siehe z. B. R. gegen Khawaja* (Oberster Gerichtshof Kanadas, 14. Dezember 2012) (Aufrechterhaltung der Verurteilung eines Angeklagten wegen Terrorismus, der terroristische Gruppen in Afghanistan unterstützt hatte, und Zurückweisung seines Arguments, dass seine Unterstützung terroristischer Gruppen nicht bestraft werden könne, weil sie Teil eines bewaffneten Konflikts seien, der dem internationalen Recht unterliege).

³⁹⁸ Staatsanwaltschaft gegen Folkerts, (Niederlande, Bezirksgericht Utrecht, 20. Dezember 1977), *abgedruckt in 74 INTERNATIONAL LAW REPORTS* 695, 698 (1987) ("Es ist in demokratischen Ländern wie den gerade genannten [den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland] und auch in den Niederlanden völlig inakzeptabel, dass Einzelpersonen

die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Unterdrückung des Terrorismus, insbesondere wenn dieser in ihrem Hoheitsgebiet gegen andere Staaten gerichtet ist.³⁹⁹

4.19 RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN UNPRIVILEGIERTER KRIEGSTEILNEHMER

Unprivilegierte Kriegsteilnehmer haben bestimmte Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten. Im Allgemeinen haben nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer nicht die unterschiedlichen Privilegien, die Kombattanten und Zivilisten gewährt werden, und sie unterliegen den Verpflichtungen beider Klassen. Unprivilegierte Kriegsteilnehmer können im Allgemeinen von feindlichen Kombattanten angegriffen werden. Sie müssen jedoch grundlegende Garantien für eine humane Behandlung erhalten, wenn sie *sich außerhalb des Kampfes befinden*. Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer können von feindlichen Staaten für ihre Beteiligung an Feindseligkeiten bestraft werden, wenn sie nach einem fairen Verfahren verurteilt werden.

4.19.1 Regeln für die Behandlung von unprivilegierten Kriegsteilnehmern. Obwohl unprivilegierte Kriegsteilnehmer im Vertragsrecht nicht in gleichem Maße anerkannt und geschützt sind wie friedliche Zivilisten und rechtmäßige Kombattanten,⁴⁰⁰ schützen grundlegende Garantien für eine humane Behandlung im Völkergewohnheitsrecht (d.h. elementare Erwägungen der Menschlichkeit) unprivilegierte Kriegsteilnehmer.⁴⁰¹ Darüber hinaus gelten einige vertragliche Schutzbestimmungen für bestimmte nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer.⁴⁰²

In einigen Fällen hat die US-Praxis im Rahmen des innerstaatlichen Rechts oder der Politik unprivilegierten Kriegsteilnehmern eine günstigere Behandlung gewährt, als ihnen nach internationalem Recht zustehen würde.⁴⁰³ Nichtsdestotrotz wurde in der US-Praxis auch anerkannt, dass nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern nicht die unterschiedlichen Privilegien gewährt werden sollten, die rechtmäßigen Kombattanten und friedlichen Zivilisten nach dem Kriegsrecht zustehen.⁴⁰⁴

4.19.2 Unprivilegierte Kriegsparteien - Führung von Feindseligkeiten. Obwohl nichtprivilegierte Kriegsparteien nicht das Recht haben, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen, verlangt das Völkerrecht dennoch, dass

die mit der Politik ihres Landes nicht einverstanden sind, aus diesem Grund zu Gewalttaten wie denen, die hier stattgefunden haben, greifen. Solche Handlungen greifen die grundlegendsten Prinzipien des Rechtsstaates an").

³⁹⁹ Siehe z.B. die RESOLUTION 1373 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/1373 (2001) (in der beschlossen wird, dass alle Staaten *unter anderem* dafür sorgen sollen, "dass jede Person, die sich an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an der Unterstützung terroristischer Handlungen beteiligt, vor Gericht gestellt wird, und sicherstellen, dass solche terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen anderen gegen sie gerichteten Maßnahmen in den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften als schwere Straftaten eingestuft werden und dass die Strafe die Schwere solcher terroristischen Handlungen gebührend widerspiegelt").

⁴⁰⁰ Siehe § 4.3.1 ("Unprivilegierte Kriegsteilnehmer" als Kategorie im Vertragsrecht).

⁴⁰¹ Siehe § 3.1.1.2 (Anwendung von Kriegsrechtsnormen als Spiegelbild rechtlicher Mindeststandards).

⁴⁰² Siehe z.B. GPW art. 3; GC art. 5.

⁴⁰³ Siehe z. B. Boumediene v. Bush, 553 U.S. 723 (2008) (gewährt Ausländern, die als unprivilegierte Kriegsteilnehmer in Guantánamo inhaftiert sind, das verfassungsmäßige Privileg des Habeas Corpus); U.S. MILITARY

ASSISTANCE COMMAND VIETNAM DIRECTIVE 381-46, *Military Intelligence: Combined Screening of Detainees* Annex A ¶4.a.(2)-(3) (27. Dezember 1967), *abgedruckt in* 62 AJIL 766-67 (Einstufung von Mitgliedern bestimmter Kategorien von Guerilla- oder Aufständischeneinheiten als Kriegsgefangene, sofern sie während ihrer Gefangenschaft nicht an terroristischen Handlungen, Sabotage oder Spionage beteiligt waren).

⁴⁰⁴ *Siehe z.B.* § 4.6.1.2 (AP I und die GPW 4A(2) Bedingungen); FRANCIS LIEBER, GUERRILLA PARTIES CONSIDERED WITH REFERENCE TO THE LAWS AND USAGES OF WAR 22 (1862) ("Keine Armee, keine Gesellschaft, die sich im Krieg befindet, kann ungestraft Mord, Raub und Verwüstung zulassen, ohne dass sie sich selbst schwersten Schaden zufügt und katastrophale Folgen hat, die den Ausgang des Krieges verändern könnten").

sie bei der Durchführung von Feindseligkeiten dieselben Pflichten wie rechtmäßige Kombattanten erfüllen.⁴⁰⁵

Darüber hinaus unterliegen nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer im Allgemeinen denselben Verpflichtungen, denen Kombattanten bei der Durchführung von Feindseligkeiten unterliegen, *d.h.* sie können zum Ziel eines Angriffs durch feindliche Kombattanten gemacht werden. Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer, die sich "*hors de combat*" befinden, dürfen jedoch nicht angegriffen werden und müssen human behandelt werden.

4.19.3 Unprivilegierte Kriegsteilnehmer - Inhaftierung. Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer sind wie rechtmäßige Kombattanten gefangen zu nehmen und zu inhaftieren.

4.19.3.1 Menschenwürdige Behandlung. Obwohl nichtprivilegierte Kriegsgefangene keinen Anspruch auf die Privilegien des Kriegsgefangenenstatus haben, müssen nichtprivilegierte Kriegsgefangene wie alle anderen inhaftierten Personen human behandelt werden. Insbesondere müssen sie wie alle anderen Gefangenen zumindest die grundlegenden Garantien für eine menschenwürdige Behandlung erhalten, wie sie im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 beschrieben sind.⁴⁰⁶ Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus ausdrücklich die grundlegenden Garantien in Artikel 75 des AP I als Mindeststandards für die humane Behandlung aller während eines internationalen bewaffneten Konflikts inhaftierten Personen unterstützt.⁴⁰⁷

4.19.3.2 Fälle von Zweifeln. Bestehen während eines internationalen bewaffneten Konflikts Zweifel, ob eine als nichtprivilegiertes Kriegsteilnehmer festgehaltene Person tatsächlich ein Kriegsgefangener ist oder Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener hat, so sollte diese Person den Schutz als Kriegsgefangener genießen, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht beurteilt wird.⁴⁰⁸

4.19.3.3 Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen. Ein Staat kann gegenüber nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Da sie an Feindseligkeiten teilgenommen haben, können nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern oder Personen, die verdächtigt werden, nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer zu sein, bestimmte Privilegien verweigert werden, auf die sie sonst nach dem Kriegsrecht Anspruch hätten. So können beispielsweise die Rechte von nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern, die nach dem Allgemeinen Abkommen Anspruch auf den Status einer "geschützten Person" haben, aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.⁴⁰⁹ Unprivilegierten Kriegsteilnehmern, die durch das Allgemeine Abkommen geschützt sind, sollte jedoch, wenn möglich, der volle Schutz des Abkommens gewährt werden.⁴¹⁰

4.19.3.4 Dauer der Inhaftierung. Nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer, die festgehalten werden, um ihre weitere Teilnahme an Feindseligkeiten zu verhindern, müssen im Allgemeinen nach Beendigung der Feindseligkeiten freigelassen werden, es sei denn, es gibt eine andere Rechtsgrundlage für ihre Inhaftierung.⁴¹¹ Die DoD-Praxis hat

⁴⁰⁵ Siehe § 4.4.1 (Kombattanten - Führung von Feindseligkeiten).

⁴⁰⁶ *Siehe* § 8.1.4.1 (Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949).

⁴⁰⁷ *Siehe* § 8.1.4.2 (Artikel 75 der AP I und einschlägige AP II-Bestimmungen).

⁴⁰⁸ *Siehe* § 4.27.2 (Kriegsgefangenenenschutz für bestimmte Personen, bis der Status festgestellt ist).

⁴⁰⁹ *Siehe* § 10.4 (Ausnahmeregelung aus Sicherheitsgründen).

⁴¹⁰ *Siehe* § 10.4.4 (Grenzen der Ausnahmeregelung).

⁴¹¹ *Siehe* § 8.14.3.1 (Teilnehmer an Feindseligkeiten oder Personen, die bewaffneten Gruppen angehören, die an Feindseligkeiten beteiligt sind).

die Inhaftierung aller Personen, denen kein Kriegsgefangenenstatus oder keine Behandlung gewährt wurde, regelmäßig zu überprüfen.⁴¹²

4.19.4 Unprivilegierte Kriegsteilnehmer - Haftung für die Teilnahme an Feindseligkeiten. Obwohl das Völkerrecht rechtmäßigen Kombattanten ein Privileg oder Immunität vor Strafverfolgung gewährt,⁴¹³ fehlt nichtprivilegierten Kriegsteilnehmern dieser Schutz.⁴¹⁴ Ein Staat kann nichtprivilegierte feindliche Kriegsteilnehmer bestrafen,⁴¹⁵ vorbehaltlich der geltenden Anforderungen, wie z. B. ein faires Verfahren.⁴¹⁶

4.19.4.1 Unprivilegierte Kriegsführung und das Kriegsrecht - Anmerkungen zur Terminologie. Im heutigen Sprachgebrauch werden Spionage und andere Formen der unprivilegierten Kriegsführung im Allgemeinen nicht als "Verstöße gegen das Kriegsrecht" oder "Kriegsverbrechen" bezeichnet.⁴¹⁷ Zum Beispiel ist Spionage nach dem Kriegsrecht in dem Sinne zulässig, dass es den Kriegführenden nicht verboten ist, Spione einzusetzen; diese Aktivitäten sind strafbar, aber nach dem Völkerrecht nicht verboten.⁴¹⁸

In einigen Fällen wurden jedoch Straftaten im Zusammenhang mit unprivilegierten Kriegsführung als Verstöße gegen das Kriegsrecht bezeichnet.⁴¹⁹ So wurde zum Beispiel die Spionage als Verletzung des Kriegsrechts oder als "Kriegsverbrechen" bezeichnet.⁴²⁰ Spionage und andere Handlungen der unprivilegierten Kriegsführung haben

⁴¹² Siehe § 8.14.2 (Überprüfung der Fortdauer der Inhaftierung aus Sicherheitsgründen).

⁴¹³ Siehe Abschnitt 4.4.3 (Kombattanten - rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht eines ausländischen Staates).

⁴¹⁴ Siehe § 4.17.5 (Spionage und Sabotage - Verwirkung der Privilegien des Kombattantenstatus); § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

⁴¹⁵ Siehe z.B. 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶73 ("Die vorstehenden Bestimmungen [des Artikels 5 des GC] erkennen stillschweigend die Befugnis einer Konfliktpartei an, die Todesstrafe und geringere Strafen gegen Spione, Saboteure und andere Personen zu verhängen, die nicht als Kriegsgefangene behandelt werden dürfen, es sei denn, diese Befugnis wurde durch Artikel 68, GC (par. 438), eingeschränkt oder aufgehoben"); LIEBER CODE art. 88 ("Der Spion wird mit dem Tode durch Erhängen am Halse bestraft, gleichviel, ob es ihm gelungen ist, die Information zu erlangen oder an den Feind weiterzugeben.").

⁴¹⁶ Siehe HAGUE IV REG. art. 30 ("Ein auf frischer Tat ertappter Spion darf nicht ohne vorherige Verhandlung bestraft werden.").

⁴¹⁷ Richard R. Baxter, *So-Called 'Unprivileged Belligerency': Spies, Guerillas, and Saboteurs*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 323, 324 (1951) ("Die korrekte rechtliche Formulierung lautet, dass bewaffnete und unbewaffnete Feindseligkeiten, wo auch immer sie stattfinden, die von Personen begangen werden, die nicht das Recht haben, als Kriegsgefangene oder friedliche Zivilisten behandelt zu werden, diese Personen lediglich eines Schutzes berauben, den sie andernfalls unter Völkerrecht und stellen sie praktisch in die Macht des Feindes. Unrechtmäßige Kriegsführung' ist in Wirklichkeit 'unprivilegierte Kriegsführung'").

⁴¹⁸ Siehe § 4.17.4 (Spionage und Sabotage, die nach dem Kriegsrecht zulässig sind).

⁴¹⁹ Siehe z.B., 10 U.S.C. § 950t (27) (definiert den Straftatbestand des Spionierens als "Verletzung des Kriegsrechts"); G.I.A.D. Draper, *The Status of Combatants and the Question of Guerrilla Warfare*, 45 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 173, 173, 176 (1971) ("Insgesamt ist die Theorie, dass unerlaubte Kombattanten nach ihrer Gefangennahme als kriegerische Handlung getötet werden können, vorbehaltlich jeglicher durch das Kriegsrecht auferlegten Beschränkungen, etwas künstlich. Die Behauptung, dass die unerlaubte Teilnahme an einem Kampf eine Verletzung des Kriegsrechts darstellt, die zum Verlust der Immunität gegen Angriffe und im Falle der Gefangennahme zu einer Verurteilung und Bestrafung führt, mag eine gewisse Substanz haben und mit den Kriegspraktiken der kriegführenden Parteien, den von den Staaten herausgegebenen offiziellen

Handbüchern über das Kriegsrecht und den Entscheidungen der nationalen Gerichte, die das Kriegsrecht anwenden, besser übereinstimmen. Diese Frage ist jedoch umstritten, und es gibt einige Passagen in den klassischen Kriegsrechtsschriften, wie z.B. bei Grotius, die die Theorie der 'unprivilegierten Kriegsteilnahme' stützen").

⁴²⁰ *Siehe z.B. U.N. SECRETARY-GENERAL, Historical Survey of the Question of International Criminal Jurisdiction, U.N. Doc. A/CN.4/7/Rev.1, 1 (1949) ("Während des größten Teils der modernen Geschichte hat das Gewohnheitsrecht auch sogenannte Kriegsverbrechen verschiedener Art anerkannt. Perfidie, insbesondere jene Art von Perfidie, die als Spionage, ist das älteste Beispiel für ein solches Kriegsverbrechen"); Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 31 (1942) (beschreibt Spione als "Straftäter gegen das Kriegsrecht, die von Militärgerichten verurteilt und bestraft werden"); WINTHROP, MILITARY*

Die Bestrafung von Straftätern, die gegen das Völkerrecht oder das Kriegsrecht verstoßen haben, wurde als anerkannter Nebeneffekt oder Ausübung der Kriegsbefugnisse eines Kriegführenden im Rahmen des Kriegsrechts betrachtet.⁴²¹

Der Unterschied in diesen Charakterisierungen kann auf unterschiedliche Definitionen von "Kriegsverbrechen" zurückgeführt werden, die im Laufe der Zeit verwendet wurden. Der Unterschied in diesen Charakterisierungen kann auch auf unterschiedliche Definitionen des "Kriegsrechts" zurückgeführt werden. Versteht man das Kriegsrecht so, dass es nur Verbote enthält, so ergibt sich die Bestrafung unprivilegierter Kriegsteilnehmer, wie jede Ausübung der Kriegsgewalt, aus dem innerstaatlichen Recht des kriegführenden Staates.⁴²² Versteht man das Kriegsrecht hingegen so, dass es auch Befugnisquellen enthält, so ist auch die Bestrafung unprivilegierter Kriegsteilnehmer im internationalen Kriegsrecht begründet.⁴²³

Obwohl das Verhältnis zwischen unprivilegierter Kriegsführung und dem Kriegsrecht unterschiedlich charakterisiert wurde, ist es allgemein anerkannt, dass Staaten unprivilegierte feindliche Kriegsteilnehmer nach einem fairen Verfahren bestrafen können.

4.20 KINDER

Der GC sieht einen besonderen Schutz für Kinder vor, um sie vor den Gefahren des Krieges zu bewahren. Darüber hinaus zielen bestimmte Bestimmungen von Verträgen und US-Gesetzen darauf ab, den Einsatz oder die Rekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten einzuschränken.

4.20.1 Besonderer Schutz für alle Kinder in internationalen bewaffneten Konflikten.

4.20.1.1 *Kinder unter fünfzehn Jahren, die verwaist oder von ihren Familien getrennt sind.* Die Konfliktparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder unter fünfzehn Jahren, die verwaist sind oder infolge des Krieges von ihren Familien getrennt wurden, nicht sich selbst überlassen werden und daß ihr Unterhalt, ihre Religionsausübung und ihre Erziehung unter allen Umständen erleichtert werden.⁴²⁴ Der Unterhalt der betroffenen Kinder umfasst ihre Ernährung, Kleidung und Unterbringung, ihre Gesundheitspflege und, soweit erforderlich, ihre ärztliche und stationäre Behandlung.⁴²⁵

LAW & PRECEDENTS 770 ("Nach dem Völkerrecht und dem Kriegsrecht ist die Straftat [eines Spions] eine ausschließlich militärische, die nur von Militärgerichten anerkannt werden kann"); G. SHERSTON BAKER, I HALLECK'S INTERNATIONAL LAW 628-29 (18.20) (1908) ("die Spionage ist eine Straftat, die allein gegen die Kriegsgesetze verstößt"); James Speed, Attorney General, *Military Commissions*, July 1865, 11 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 297, 312-13 (1869) ("als Spion zu agieren ist ein Verstoß gegen die Kriegsgesetze, ... jeder Jurist weiß, dass ein Spion ein bekannter Straftäter unter den Kriegsgesetzen war,").

⁴²¹ Ex parte Quirin, 317 U.S. 1, 28 (1942) (mit der Feststellung, dass das Verfahren und die Bestrafung von feindlichen Saboteuren durch das Militärkommission war ein "wichtiger Bestandteil der Kriegsführung").

⁴²² Siehe § 1.3.3.1 (Kriegsrecht als Verbotsgesetz).

⁴²³ Siehe § 1.3.3.2 (Kriegsrecht als dispositives Recht).

⁴²⁴ GC art. 24 ("Die Konfliktparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder unter fünfzehn Jahren, die verwaist sind oder infolge des Krieges von ihren Familien getrennt wurden, nicht sich selbst

überlassen werden und dass ihr Unterhalt, die Ausübung ihrer Religion und ihre Erziehung unter allen Umständen erleichtert werden").

⁴²⁵ KOMMENTAR DES GEMEINSAMEN BUNDESAMTS 187 ("Der Unterhalt der betroffenen Kinder umfasst ihre Ernährung, Kleidung und Unterbringung, ihre Gesundheitspflege und, soweit erforderlich, ihre ärztliche und stationäre Behandlung.").

Ihre Erziehung wird so weit wie möglich Personen anvertraut, die einer ähnlichen kulturellen Tradition angehören.⁴²⁶ Mit dieser Bestimmung soll eine unangemessene religiöse oder politische Propaganda, die darauf abzielt, sie zu beeinflussen, ausgeschlossen werden.⁴²⁷

Die Konfliktparteien erleichtern die Aufnahme dieser Kinder in einem neutralen Land für die Dauer des Konflikts mit Zustimmung der Schutzmacht, falls vorhanden, und unter gebührenden Garantien für die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 1 des GC genannten Grundsätze.⁴²⁸

4.20.1.2 Identifikation für Kinder unter zwölf Jahren. Die Konfliktparteien bemühen sich, dafür zu sorgen, dass alle Kinder unter zwölf Jahren durch das Tragen von Erkennungsmarken oder durch andere Mittel identifiziert werden.⁴²⁹ Das Alter von zwölf Jahren wurde gewählt, weil davon ausgegangen wurde, dass Kinder über zwölf Jahren im Allgemeinen in der Lage sind, ihre eigene Identität festzustellen.⁴³⁰

4.20.2 Schutz für ausländische Kinder im Heimatgebiet eines Kriegführenden. Im Heimatgebiet eines kriegführenden Staates sieht das Abkommen vor, dass bestimmte Ausländer (d.h. diejenigen, die nach dem Abkommen den Status einer geschützten Person haben), die Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren sind, in gleichem Maße wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates eine Vorzugsbehandlung erhalten.⁴³¹

4.20.3 Schutz für Kinder in besetzten Gebieten. Die Bestimmungen des GC betreffen den Schutz von Kindern in besetzten Gebieten.⁴³²

4.20.4 Schutz für Kinder im Zusammenhang mit einer Internierung gemäß dem GC. Der GC sieht bestimmte Schutzmaßnahmen für Kinder im Zusammenhang mit der Internierung vor. Die Bestimmungen des GC betreffen:

- die Internierung von Kindern zusammen mit ihren Eltern;⁴³³

⁴²⁶ GC art. 24 ("Ihre Erziehung soll soweit wie möglich Personen anvertraut werden, die einer ähnlichen kulturellen Tradition angehören").

⁴²⁷ GC COMMENTARY 187 ("Diese Bestimmung ist sehr wichtig. Sie soll jede religiöse oder politische Propaganda ausschließen, die darauf abzielt, Kinder aus ihrem natürlichen Umfeld zu entfernen; denn das würde den Menschen, die durch den Verlust ihrer Eltern bereits schwer getroffen sind, zusätzliches Leid zufügen").

⁴²⁸ GC art. 24 ("Die Konfliktparteien erleichtern die Aufnahme solcher Kinder in einem neutralen Land für die Dauer des Konflikts mit Zustimmung der Schutzmacht, falls vorhanden, und unter gebührenden Garantien für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze.").

⁴²⁹ GC art. 24 ("Sie bemühen sich ferner, dafür zu sorgen, dass alle Kinder unter zwölf Jahren von den Eltern identifiziert werden. Tragen von Erkennungsmarken oder durch andere Mittel").

⁴³⁰ GC COMMENTARY 189 ("Es fällt auf, dass die Altersgrenze hier bei zwölf Jahren liegt, während sie in den ersten beiden Absätzen bei fünfzehn Jahren lag: Dies entspricht einer Empfehlung der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Stockholm, auf der die Auffassung vertreten wurde, dass Kinder über zwölf Jahren im Allgemeinen in der Lage sind, ihre eigene Identität anzugeben").

⁴³¹ Siehe § 10.7.1 (Regelung der Situation geschützter Personen grundsätzlich durch Bestimmungen, die in Friedenszeiten auf Ausländer anwendbar sind).

⁴³² *Siehe* § 11.13 (Schutz von Kindern in besetzten Gebieten).

⁴³³ *Siehe* § 10.10.3 (Zusammengehaltene Familien).

- besondere Behandlung von Kindern während der Internierung, einschließlich
 - Gewährleistung der Bildung von Kindern und Jugendlichen, einschließlich des Schulbesuchs,⁴³⁴
 - Zusatznahrung für Kinder unter fünfzehn Jahren im Verhältnis zu ihren physiologischen Bedürfnissen,⁴³⁵ und
 - spezielle Spielplätze, die Kindern und Jugendlichen vorbehalten sind;⁴³⁶ und
- Sondervereinbarungen für die Freilassung, die Rückführung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Unterbringung in einem neutralen Land von u.a. Kindern, Schwangeren und Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern.⁴³⁷

4.20.5 Kindersoldaten. Einige Bestimmungen von Verträgen und US-Gesetzen versuchen, den Einsatz oder die Rekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten einzuschränken. Wenn Kinder dennoch in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, werden sie in der Regel genauso behandelt wie Erwachsene, obwohl Kinder aufgrund ihres Alters in der Haft einer besonderen Behandlung unterzogen werden können.

Das Verbot des Einsatzes oder der Rekrutierung von Kindern gilt auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.⁴³⁸

4.20.5.1 Straftatbestand der Rekrutierung oder des Einsatzes von Kindersoldaten in den USA. Nach US-amerikanischem Recht ist es unter bestimmten Umständen strafbar, eine Person unter 15 Jahren für den Dienst in einer bewaffneten Kraft oder Gruppe zu rekrutieren, anzuwerben oder zu verpflichten.⁴³⁹ Nach amerikanischem Recht ist es außerdem strafbar, eine Person unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten einzusetzen.⁴⁴⁰ Diese Beschränkungen in U.S.-Gesetzes sind vergleichbar mit Bestimmungen in Verträgen, denen die Vereinigten Staaten nicht beigetreten sind.⁴⁴¹

⁴³⁴ Siehe § 10.16.2 (Bildung).

⁴³⁵ Siehe § 10.13.1.2 (Zusätzliche Lebensmittel für bestimmte Gruppen).

⁴³⁶ Siehe § 10.16.3 (Möglichkeiten für körperliche Betätigung, Sport und Spiele im Freien).

⁴³⁷ Siehe § 10.9.6 (Vereinbarungen über die Freilassung, Rückführung oder Unterbringung bestimmter Gruppen von Internierten in einem neutralen Land).

⁴³⁸ Siehe § 17.10.2 (Kinder und Teilnahme an nicht-internationalen bewaffneten Konflikten).

⁴³⁹ 18 U.S.C. § 2442(a) (stellt unter bestimmten Umständen unter Strafe, "[w]er wissentlich - (1) eine Person rekrutiert, anwirbt oder zum Dienst in einer bewaffneten Kraft oder Gruppe einberuft, solange diese Person unter 15 Jahre alt ist; ... in dem Wissen, dass diese Person unter 15 Jahre alt ist").

⁴⁴⁰ 18 U.S.C. § 2442(a) (macht unter bestimmten Umständen strafbar, "[w]er wissentlich ... (2) eine Person unter 15 Jahren, die aktiv an Feindseligkeiten teilnimmt; in dem Wissen, dass diese Person unter 15 Jahre alt ist").

⁴⁴¹ Siehe AP I Art. 77(2) ("Die Konfliktparteien treffen alle durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, und unterlassen es insbesondere, sie für ihre Streitkräfte zu rekrutieren. Bei der Rekrutierung von Personen, die das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sich die Konfliktparteien, den

Ältesten den Vorrang zu geben"); Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 38(2)-(3), Feb. 16, 1995, 1577 UNTS 3, 56

(in dem es heißt: "Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen", und dass "die Vertragsstaaten davon absehen, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für ihre Streitkräfte zu rekrutieren"); ROM STATUTE art. 8(2)(b)(xxvi)

4.20.5.2 *Protokoll über Kindersoldaten*. Als Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁴² müssen die Vereinigten Staaten "alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Angehörige [ihrer] Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen".⁴⁴³ Die Vereinigten Staaten haben eine Erklärung abgegeben, in der sie die Bedeutung der Formulierung "direkte Teilnahme an Feindseligkeiten" im Kindersoldatenprotokoll erläutern.⁴⁴⁴

Als Vertragspartei des Protokolls über Kindersoldaten sind die Vereinigten Staaten auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zwangsweise in ihre Streitkräfte eingezogen werden.⁴⁴⁵ In einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kindersoldatenprotokolls hinterlegten Erklärung (⁴⁴⁶) haben die Vereinigten Staaten ihre Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung beschrieben und erklärt, dass das Mindestalter, ab dem Personen freiwillig in den US-Streitkräften rekrutiert werden können, 17 Jahre beträgt.⁴⁴⁷

(Definition des Begriffs "Kriegsverbrechen": "Die Einberufung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder deren Rekrutierung. Streitkräfte oder deren Einsatz zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten" in einem internationalen bewaffneten Konflikt).

⁴⁴² 2201 UNTS 311 ("*RATIFIKATION (MIT ERKLÄRUNG UND VEREINBARUNGEN) Vereinigte Staaten von Amerika Hinterlegung der Urkunde mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen: 23. Dezember 2002*").

⁴⁴³ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 1, 25. Mai 2000, 2173 UNTS 222, 237 ("Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen").

⁴⁴⁴ Siehe Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des Protokolls über Kindersoldaten*, Dec. 23, 2002, 2201 UNTS 311, 312 ("(2) The United States understands that, with respect to Article 1 of the Protocol - ... (B) der Ausdruck 'unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten' - (i) eine unmittelbare und tatsächliche Handlung auf dem Schlachtfeld bedeutet, die dem Feind wahrscheinlich Schaden zufügt, weil ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und dem dem Feind zugefügten Schaden besteht; und (ii) keine indirekte Teilnahme an Feindseligkeiten bedeutet, wie etwa das Sammeln und Übermitteln militärischer Informationen, der Transport von Waffen, Munition oder sonstigem Nachschub oder der Vorwärtseinsatz;"). Diese Absichtserklärung sollte die Verwendung des Ausdrucks "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Verpflichtungen zur Begrenzung der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten regeln, und der Ausdruck "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" kann in anderen Zusammenhängen anders ausgelegt werden, wie z. B. in Bezug auf die Umstände, unter denen Zivilisten ihren Schutz davor verlieren, zum Ziel von Angriffen zu werden. Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen).

⁴⁴⁵ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 2, 25. Mai 2000, 2173 UNTS 222, 237 ("Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zu ihren Streitkräften zwangsrekrutiert werden.").

⁴⁴⁶ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 3(2), 25. Mai 2000, 2173 UNTS 222, 237 ("Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifizierung dieses Protokolls oder beim Beitritt zu diesem Protokoll eine verbindliche Erklärung, in der er das Mindestalter festlegt, ab dem er die freiwillige Rekrutierung in seine nationalen Streitkräfte zulässt, und in der er die Schutzmaßnahmen beschreibt, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass eine solche Rekrutierung nicht erzwungen wird").

⁴⁴⁷ Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des Protokolls über Kindersoldaten*, Dec. 23, 2002, 2201 UNTS

311 "(A) Das Mindestalter, ab dem die Vereinigten Staaten die freiwillige Rekrutierung in die Streitkräfte der Vereinigten Staaten erlauben, beträgt 17 Jahre; (B) Die Vereinigten Staaten haben Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass eine solche Rekrutierung nicht erzwungen oder genötigt wird, einschließlich der Anforderung in Abschnitt 505 (a) des Titels 10, United States Code, dass keine Person unter 18 Jahren ohne die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormunds in die Streitkräfte der Vereinigten Staaten aufgenommen werden darf, wenn die Eltern oder der Vormund das Sorgerecht und die Kontrolle über die Person haben; (C) jede Person, die in die Streitkräfte der Vereinigten Staaten rekrutiert wird, erhält eine umfassende Einweisung und muss einen Einberufungsvertrag unterzeichnen, die zusammengefasst die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten festlegen; und (D) alle in die Streitkräfte der Vereinigten Staaten rekrutierten Personen müssen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst einen zuverlässigen Altersnachweis erbringen.").

4.20.5.3 *Behandlung von Kindersoldaten*. Im Allgemeinen erhalten Kinder die mit dem Kombattantenstatus verbundenen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten auf derselben Grundlage wie andere Personen. So gibt es beispielsweise kein Alterserfordernis, um den Kriegsgefangenenstatus zu erhalten. Auch die Frage, ob eine Zivilperson als unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt gilt, hängt nicht vom Alter dieser Person ab.

Kinder, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben oder mit einer bewaffneten Streitkraft in Verbindung standen und inhaftiert sind, müssen möglicherweise aufgrund ihres Alters zusätzlich berücksichtigt werden. So könnten beispielsweise Regeln für die zusätzliche Bereitstellung von Bildungsangeboten für diese Kinder anwendbar sein.⁴⁴⁸ Ebenso könnte es angebracht sein, das Alter eines Angeklagten bei der Bestimmung der Haftung oder der Bestrafung für Verstöße gegen das Kriegsrecht zu berücksichtigen.

4.21 SÖLDNER

Die Tätigkeit als Söldner ist weder nach dem Völkergewohnheitsrecht noch nach einem Vertrag, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, ein Verbrechen.⁴⁴⁹ Nach dem Kriegsgewohnheitsrecht und dem GPW erhalten "Söldner" die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Kombattantenstatus auf derselben Grundlage wie andere Personen. Wenn eine Person beispielsweise "Söldner" ist oder für die Teilnahme an Feindseligkeiten bezahlt wird, verliert sie nicht den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie ansonsten die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus erfüllt, beispielsweise als Mitglied einer Miliz, die Teil der Streitkräfte eines Staates ist.⁴⁵⁰ Söldner müssen sich an das Kriegsrecht halten und können für Verstöße gegen das Kriegsrecht auf derselben Grundlage wie andere Personen verurteilt und bestraft werden. Staaten, die Söldner beschäftigen, sind für deren Verhalten, einschließlich der Einhaltung des Kriegsrechts, verantwortlich.

Söldner sind häufig Staatsangehörige von Staaten, die nicht an einem Konflikt beteiligt sind. Im Allgemeinen sollte ein Angehöriger eines neutralen Staates, der während eines internationalen bewaffneten Konflikts feindselige Handlungen gegen einen Staat begeht oder sich freiwillig zu den Streitkräften einer der Parteien meldet, von dem Staat, gegen den er seine Neutralität aufgegeben hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates für dieselbe Handlung behandelt werden könnte.⁴⁵¹

4.21.1 Verträge über Söldner. Eine Reihe von Vertragsbestimmungen zielt auf die Unterdrückung von Söldneraktivitäten ab. Die Vereinigten Staaten haben keine dieser Bestimmungen akzeptiert, da diese Bemühungen nicht mit den Grundprinzipien des Kriegsrechts vereinbar sind.⁴⁵²

⁴⁴⁸ Siehe § 9.16.2 (Bildung); § 10.16.2 (Bildung).

⁴⁴⁹ Siehe Edward R. Cummings, Attorney-Adviser, Department of State, *International Legal Rights of Captured Mercenaries*, Oct. 17, 1980, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3457 ("Die Tätigkeit als Söldner ist nach dem Völkerrecht kein Verbrechen. Eine Person, die beschuldigt wird, ein Söldner zu sein, und die während eines bewaffneten Konflikts gefangen genommen wird, hat Anspruch auf die grundlegenden humanitären Schutzmaßnahmen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts, einschließlich der in der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (12. August 1949; TIAS Nr. 3365; 6 UST 3516) festgelegten. Die spezifischen Rechte, auf die eine solche Person Anspruch hätte, hängen davon ab, ob es sich um einen internationalen oder einen internen Konflikt handelt, und bei internationalen bewaffneten Konflikten davon, ob die Person Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat.").

⁴⁵⁰ Siehe § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

⁴⁵¹ Siehe § 15.6.2.1 (Keine strengere Behandlung als Staatsangehörige eines gegnerischen kriegführenden Staates).

⁴⁵² Siehe z.B.: *The Position of the United States on Current Law of War Agreements: Remarks of Judge Abraham D. Sofaer, Legal Adviser, United States Department of State, January 22, 1987*, 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF

Das AP I spricht "Söldnern" das Recht ab, rechtmäßige Kombattanten oder Kriegsgefangene zu sein.⁴⁵³ Diese Bestimmung in AP I wurde angenommen, weil einige Staaten Söldnergruppen verurteilen wollten, die in den bewaffneten Konflikten, die seit 1960 in Afrika südlich der Sahara stattgefunden haben, eine Rolle gespielt hatten.⁴⁵⁴ In AP I wird der Begriff "Söldner" jedoch sehr eng gefasst.⁴⁵⁵ So ist beispielsweise jeder Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei oder jeder Angehörige der Streitkräfte eines anderen Staates, der als Angehöriger seiner Streitkräfte in den offiziellen Dienst entsandt wird, kein Söldner im Sinne von AP I.⁴⁵⁶

Auch wenn Söldner nach AP I nicht das Recht haben, Kombattanten oder Kriegsgefangene zu sein, können die Vertragsparteien von AP I dennoch beschließen, feindliche Söldner als rechtmäßige Kombattanten oder Kriegsgefangene zu behandeln.

Kurz nach der Verabschiedung der AP I wurde das Übereinkommen zur Beseitigung des Söldnerwesens in Afrika verabschiedet, das dieselbe Definition des Begriffs "Söldner" verwendet wie die AP I,⁴⁵⁷ den Vertragsparteien aber größere Verpflichtungen zur Bestrafung und Unterdrückung des Söldnerwesens auferlegt.⁴⁵⁸ Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei von

INTERNATIONAL LAW AND POLICY 460, 469 (1987) ("[Artikel 47 des AP I] wurde nicht aus humanitären Gründen in das Protokoll aufgenommen, sondern einzig und allein, um die politische Aussage zu treffen, dass Söldneraktivitäten in der Dritten Welt unerwünscht sind. Damit mißachtet dieser Artikel eines der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts, indem er das Recht auf den Kombattantenstatus zumindest teilweise auf der Grundlage der persönlichen oder politischen Beweggründe der betreffenden Person definiert. Diese Politisierung der Regeln der Kriegsführung steht im Widerspruch zu den westlichen Interessen und den Interessen des humanitären Rechts selbst").

⁴⁵³ Siehe AP I Art. 47(1) ("Ein Söldner hat nicht das Recht, ein Kombattant oder ein Kriegsgefangener zu sein").

⁴⁵⁴ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 269 (AP I Art. 47, ¶2.2) ("Die Verurteilung und Ächtung von Söldnergruppen und einzelnen Söldnern, die in den bewaffneten Konflikten, die seit 1960 in Afrika südlich der Sahara stattfanden, eine wesentliche (und oft unappetitliche) Rolle gespielt hatten, war ein vorrangiges Ziel der afrikanischen Delegationen, das von anderen Delegationen der Dritten Welt und von der osteuropäischen Gruppe unterstützt wurde").

⁴⁵⁵ Siehe AP I Art. 47(2) ("Ein Söldner ist jede Person, die: (a) im In- oder Ausland speziell für den Kampf in einem bewaffneten Konflikt angeworben wird; (b) tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt; (c) für die Teilnahme an den Feindseligkeiten im Wesentlichen durch das Streben nach privatem Gewinn motiviert ist und der tatsächlich von einer Konfliktpartei oder in deren Namen eine materielle Entschädigung versprochen wird, die wesentlich über diejenige hinausgeht, die Kämpfern mit vergleichbarem Rang und vergleichbarer Funktion in den Streitkräften dieser Partei versprochen oder gezahlt wird; (d) weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist noch in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet wohnt; (e) kein Mitglied der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist; und (f) nicht von einem Staat, der keine Konfliktpartei ist, als Mitglied seiner Streitkräfte in den offiziellen Dienst entsandt wurde.").

⁴⁵⁶ Edward R. Cummings, Attorney-Adviser, Department of State, *International Legal Rights of Captured Mercenaries*, Oct. 17, 1980, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3457, 3461 ("Diese enge Definition von Söldnern führt dazu, dass Personen, die ausschließlich für private Zwecke kämpfen, der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird. Sie betrifft keine Personen, die den regulären Streitkräften des Staates angehören, und keine anderen rechtmäßigen Kombattanten").

⁴⁵⁷ Siehe Übereinkommen der Organisation für Afrikanische Einheit zur Beseitigung des Söldnerwesens in Afrika, Art. 1(1), Jul. 3, 1977, 1490 UNTS 89, 96 ("Ein Söldner ist jede Person, die: a) im In- oder Ausland speziell für den Kampf in einem bewaffneten Konflikt angeworben wird; b) tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt; c) zur Teilnahme an den Feindseligkeiten im Wesentlichen durch das Streben nach privatem Gewinn motiviert wird und der tatsächlich von einer Konfliktpartei oder in deren Namen eine materielle Entschädigung versprochen wird; d) weder die Staatsangehörigkeit einer Konfliktpartei besitzt noch in einem von einer

Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig ist; *e*) nicht den Streitkräften einer Konfliktpartei angehört; und *f*) nicht von einem anderen Staat als einer Konfliktpartei in offiziellem Auftrag als Mitglied der Streitkräfte des genannten Staates entsandt wird.").

⁴⁵⁸ *Siehe* Übereinkommen der Organisation für Afrikanische Einheit zur Beseitigung des Söldnerwesens in Afrika, Art. 6, Jul. 3, 1977, 1490 UNTS 89, 97-98 ("Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um jegliche Söldnertätigkeit in Afrika zu beseitigen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, *a*) seine Staatsangehörigen oder Ausländer in seinem Hoheitsgebiet daran zu hindern, sich an einer der in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten Handlungen zu beteiligen; *b*) die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet von Söldnern oder für Söldnerzwecke bestimmten Ausrüstungsgegenständen zu verhindern; *c*) in seinem Hoheitsgebiet jede Tätigkeit von Personen oder Organisationen zu verbieten, die Söldner gegen einen afrikanischen Staat einsetzen, der Mitglied der UNO ist.

dieses Abkommens.

Das Internationale Übereinkommen gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vom 4. Dezember 1989 definiert den Begriff "Söldner" etwas weiter als AP I, gilt sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte und definiert verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit der Anwerbung, dem Einsatz, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern.⁴⁵⁹ Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei dieses Abkommens.

4.22 AP I BESTIMMUNGEN ZUM PERSONAL DES ZIVILSCHUTZES

Die Artikel 61-67 des AP I befassen sich mit dem "Zivilschutz", d.h. mit der Durchführung bestimmter humanitärer Aufgaben zum Nutzen der Zivilbevölkerung.⁴⁶⁰

Die Vereinigten Staaten haben den Grundsatz unterstützt, daß zivile Zivilschutzorganisationen und ihr Personal als Zivilisten respektiert und geschützt werden und ihre Aufgaben im Rahmen des Zivilschutzes nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit wahrnehmen dürfen.⁴⁶¹ Es wurde jedoch eine Reihe militärischer operativer Probleme im Zusammenhang mit dem durch AP I geschaffenen System zum Schutz des Zivilschutzes festgestellt, und diese Bestimmungen von AP I können so verstanden werden, dass sie einen Angriff auf ein ansonsten rechtmäßiges militärisches Ziel nicht ausschließen.⁴⁶²

Organisation für Afrikanische Einheit oder das afrikanische Volk in seinem Befreiungskampf zu unterstützen; d) den anderen Mitgliedstaaten der Organisation für Afrikanische Einheit entweder direkt oder über das Sekretariat der OAU alle Informationen über die Aktivitäten von Söldnern mitzuteilen, sobald sie ihr bekannt werden; e) in ihrem Hoheitsgebiet die Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung und Ausrüstung von Söldnern sowie jede andere Form von Aktivitäten, die den Söldnerismus fördern könnten, zu verbieten; f) alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um das sofortige Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu gewährleisten.").

⁴⁵⁹ Siehe Internationales Übereinkommen gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, 4. Dezember 1989, Anhang zur Resolution 44/34 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, U.N. Doc. A/RES/44/34 (4. Dezember 1989).

⁴⁶⁰ AP I Art. 61 ("Im Sinne dieses Protokolls bedeutet 'Zivilschutz': a) die Wahrnehmung einiger oder aller der nachstehend genannten humanitären Aufgaben, die darauf abzielen, die Zivilbevölkerung vor den Gefahren von Feindseligkeiten oder Katastrophen zu schützen und ihr zu helfen, sich von den unmittelbaren Auswirkungen zu erholen, sowie die für ihr Überleben erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Diese Aufgaben sind: (i) Warnung; (ii) Evakuierung; (iii) Verwaltung von Notunterkünften; (iv) Verwaltung von Verdunklungsmaßnahmen; (v) Rettung; (vi) medizinische Versorgung, einschließlich Erster Hilfe, und religiöse Hilfe; (vii) Brandbekämpfung; ...").

⁴⁶¹ Michael J. Matheson, Stellvertretender Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zum Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Verhältnis des Völkergewohnheitsrechts zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 auf der sechsten Jahreskonferenz des Amerikanischen Roten Kreuzes und des Washington College of Law zum humanitären Völkerrecht* (22. Januar 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 427 (1987)

("Was nun den Bereich des Zivilschutzes anbelangt, so unterstützen wir den Grundsatz, dass zivile Zivilschutzorganisationen und ihr Personal als Zivilisten geachtet und geschützt werden und dass es ihnen gestattet wird, ihre Zivilschutzaufgaben zu erfüllen, außer in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit. Wir unterstützen ferner den Grundsatz, daß Zivilisten in besetzten Gebieten von den zuständigen Behörden so weit wie möglich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen erhalten. Diese Grundsätze spiegeln in allgemeiner Form viele der detaillierten Bestimmungen der Artikel 62 und 63 wider").

⁴⁶² APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 69-71 ("Im Allgemeinen ist das für den Zivilschutz eingerichtete Schutzsystem

des Protokolls ist zwar gut gemeint, führt aber zu einer Reihe von militärischen operativen Problemen. Die größten praktischen Probleme ergeben sich aus der Mehrdeutigkeit der Definition von Zivilschutzaktivitäten in Artikel 61. ... Eine angreifende Streitkraft wird oft Schwierigkeiten haben zu entscheiden, ob sie das Zeichen in einem bestimmten Fall respektieren soll. Um das Risiko eines Missbrauchs von Um dieses Zeichen zu vermeiden und eine unannehmbare Beweislast für die angreifenden Streitkräfte zu vermeiden, wird eine Vereinbarung vorgeschlagen, die klarstellt, dass die Artikel 61-67 einen Angriff auf ein ansonsten rechtmäßiges militärisches Ziel nicht ausschließen").

4.23 BEAMTE DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Im Allgemeinen haben Polizeibeamte die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten eines Zivilisten.⁴⁶³ Die Strafverfolgungsbehörden sind jedoch in vielerlei Hinsicht den Streitkräften ähnlich. Sie sind befugt, im Namen des Staates die erforderliche Gewalt anzuwenden, unterscheiden sich im Allgemeinen von Privatpersonen und sind oft wie Streitkräfte organisiert. In Fällen, in denen sich Staaten dafür entscheiden, Polizeibeamte als Teil der Streitkräfte einzusetzen, erhalten sie die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Kombattantenstatus.⁴⁶⁴

4.23.1 Polizei als Zivilisten. Im Allgemeinen haben Angehörige von Strafverfolgungsbehörden den Status von Zivilisten.⁴⁶⁵ Darüber hinaus ist die routinemäßige Strafverfolgung im Inland Teil des allgemeinen Schutzes der Zivilbevölkerung und stellt keine "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" dar, die Polizeibeamte ihres Schutzes davor berauben würde, zur Zielscheibe von Angriffen zu werden.⁴⁶⁶

4.23.2 Polizei mit einer militärischen Rolle. Einige Staaten setzen Polizeikräfte in einer paramilitärischen Funktion oder Militärkräfte in einer polizeilichen Funktion ein. Angehörige der Streitkräfte, die eine Polizeifunktion ausüben, sind Kombattanten.

Inwieweit Polizeibeamte als Kombattanten behandelt werden, hängt weitgehend davon ab, ob der Staat beschließt, sie in dieser Eigenschaft einzusetzen. Staaten können beschließen, Strafverfolgungsbehörden zu einem Teil ihrer Streitkräfte zu machen.⁴⁶⁷ Die Mitglieder dieser Strafverfolgungsbehörden erhalten wie andere Mitglieder dieser Streitkräfte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Streitkräften den Kombattantenstatus.⁴⁶⁸ Darüber hinaus können die Staaten den Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden gestatten, ihre Streitkräfte zu begleiten, ohne sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Diese Personen haben den Rechtsstatus von Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten.⁴⁶⁹

4.23.3 Polizei in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Polizeibeamte können in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten und aufständischen oder terroristischen Gruppen eine größere Rolle spielen, weil in solchen Konflikten die

⁴⁶³ Siehe § 4.8 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Zivilpersonen).

⁴⁶⁴ Siehe § 4.4 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten).

⁴⁶⁵ Memorandum eingereicht in *United States v. Shakur*, 690 F. Supp. 1291 (S.D.N.Y. 1988), III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-88 3436, 3450 ("Mitglieder der Zivilpolizei Gewalt nicht als legitime Angriffsobjekte in internationalen Kriegen gelten, es sei denn, sie sind in den Streitkräfte. Der 'Status der Polizei ist im Allgemeinen der von Zivilisten' im Sinne des Kriegsrechts").

⁴⁶⁶ Siehe § 5.8.3.2 (Beispiele für Handlungen, die nicht als direkte Teilnahme an Feindseligkeiten gelten).

⁴⁶⁷ Zum Beispiel *Belgien, Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 20. Mai 1986, 1435 UNTS 367, 367-68 ("In Anbetracht von Artikel 43 Absatz 3 (Streitkräfte) und des besonderen Status der belgischen *Gendarmerie* hat die belgische Regierung beschlossen, den Hohen Vertragsparteien die folgenden Aufgaben zu notifizieren, mit denen die belgische *Gendarmerie* in Zeiten bewaffneter Konflikte betraut ist. Sie ist der Ansicht, dass diese Notifizierung, soweit erforderlich, den Anforderungen des Artikels 43 in Bezug auf die *Gendarmerie* entspricht. (a) Die belgische *Gendarmerie*, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Durchsetzung des Rechts gegründet wurde, ist eine öffentliche Gewalt, die nach nationalem Recht zu den Streitkräften gehört und daher dem Begriff "Streitkräfte einer Konfliktpartei" im Sinne von Artikel 43 des Protokolls I entspricht. Kombattanten'-Status im Sinne des genannten Protokolls").

⁴⁶⁸ Siehe § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

⁴⁶⁹ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

Der Staat kann die Teilnahme feindlicher Personen an Feindseligkeiten als kriminell behandeln.⁴⁷⁰

4.24 JOURNALISTEN

Im Allgemeinen sind Journalisten Zivilisten und als solche durch das Kriegsrecht geschützt.

Journalisten spielen eine wichtige Rolle in freien Gesellschaften und in der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Bereitstellung von Informationen über bewaffnete Konflikte.⁴⁷¹ Darüber hinaus wird die proaktive Veröffentlichung genauer Informationen an einheimische und internationale Zielgruppen als mit den Zielen der US-Militäroperationen vereinbar angesehen.⁴⁷² Das DoD verfolgt die Politik, dass eine offene und unabhängige Berichterstattung das wichtigste Mittel der Berichterstattung über militärische Operationen der USA ist.⁴⁷³ Neben der Beantwortung von Presseanfragen und der Bereitstellung von Briefings für Pressevertreter über US-Militäroperationen hat das DoD auch die Praxis, Journalisten während militärischer Operationen in Einheiten einzubetten.⁴⁷⁴ Eingebettete Journalisten werden einer Einheit zugewiesen und essen, schlafen und bewegen sich mit der Einheit.⁴⁷⁵

⁴⁷⁰ Siehe § 17.4.1 (Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzuwenden).

⁴⁷¹ Siehe z. B. Robert S. Taylor, Acting General Counsel, Verteidigungsministerium, *Brief an Christophe Deloire, Generalsekretär, Reporter ohne Grenzen*, 15. September 2015 ("Das Ministerium unterstützt und respektiert die wichtige Arbeit, die Journalisten leisten. Ihre Arbeit beim Sammeln und Berichten von Nachrichten ist wesentlich für eine freie Gesellschaft und die Rechtsstaatlichkeit. Das Ministerium teilt Ihre tiefe Besorgnis über die Risiken, denen Journalisten in bewaffneten Situationen ausgesetzt sind.
"); *Bemerkungen von Botschafterin Rosemary A. DiCarlo, amtierende Ständige Vertreterin bei den Vereinten Nationen, bei einer offenen Debatte des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten: Protection of Journalists*, July 17, 2013, 2013 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 195 ("Journalisten sind buchstäblich unsere Augen und Ohren in jedem Winkel der Welt. Sie schlagen Alarm, wenn lokale Spannungen in einen Krieg auszubrechen drohen. Sie dokumentieren das Leid der Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten. Und sie decken Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen auf. Journalisten sind von entscheidender Bedeutung für die Fähigkeit dieses Rates, gut informiert zu sein, damit er sein Mandat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erfüllen kann.").

⁴⁷² JOINT PUBLICATION 3-61, *Public Affairs*, I-1 (17. Nov. 2015) ("b. Das US-Militär hat die Pflicht, mit seinen Mitgliedern und der US-amerikanischen Öffentlichkeit zu kommunizieren, und es liegt im nationalen Interesse, mit der internationalen Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die proaktive Veröffentlichung genauer Informationen an die nationale und internationale Öffentlichkeit stellt gemeinsame Operationen in den richtigen Kontext, erleichtert eine fundierte Wahrnehmung militärischer Operationen, untergräbt gegnerische Propaganda und trägt zur Erreichung nationaler, strategischer und operativer Ziele bei").

⁴⁷³ DOD DIRECTIVE 5122.05, *Assistant Secretary of Defense for Public Affairs (ASD(PA))*, 9 (Sept. 5, 2008), Anlage 3 - *Statement of DoD Principles for News Media Coverage of DoD Operations* ("1. Open and independent reporting shall be the principal means of coverage of U.S. military operations.").

⁴⁷⁴ Zum Beispiel Richard K. Wright, *Assessment of the DoD Embedded Media Program*, I-1 (Institute for Defense Analyses, Sept. 2004) ("Das Programm für eingebettete Medien des Verteidigungsministeriums (DoD) bot den Medien eine noch nie dagewesene Gelegenheit, in Echtzeit über die Militäreinheiten und die Soldaten, Marinesoldaten, Matrosen und Flieger zu berichten, die während der Operation Iraqi Freedom (OIF) Kampfhandlungen durchführten. Insgesamt 692 Reporter, Fotografen, Produzenten, Kameraleute und Techniker waren über einen längeren Zeitraum in Bodeneinheiten, auf Schiffen und in Luftwaffenstützpunkten eingebettet.").

⁴⁷⁵ *Public Affairs Guidance (PAG) zur Einbindung der Medien bei möglichen zukünftigen Operationen/Einsätzen in der U.S. Central Command (CENTCOM) Area Of Responsibility (AOR)*, Feb. 10, 2003, ¶2.C, *abgedruckt als Appendix D in Richard K. Wright, Assessment of the DoD Embedded Media Program*, D-4 (Institute for Defense Analyses,

Sept. 2004) ("A MEDIA EMBED IS DEFINED AS A MEDIA REPRESENTATIVE REMAINING WITH A UNIT ON AN EXTENDED BASIS - PERHAPS A PERIOD OF WEEKS OR EVEN MONTHS. DIE KOMMANDANTEN STELLEN DEN EINGEBETTETEN MEDIENVERTRETERN UNTERKUNFT, VERPFLEGUNG UND BEI BEDARF MEDIZINISCHE BETREUUNG ZUR VERFÜGUNG, DIE DENJENIGEN ENTSPRECHEN, DIE DEN MITGLIEDERN DER EINHEIT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, SOWIE ZUGANG ZU MILITÄRISCHEN TRANSPORTMITTELN UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER KOMMUNIKATION UND DER ÜBERMITTLUNG VON MEDIENPRODUKTEN, FALLS ERFORDERLICH."); DEPARTMENT OF THE ARMY FIELD MANUAL

4.24.1 Status von Journalisten - im Allgemeinen Zivilisten. Im Allgemeinen sind Journalisten als Zivilisten geschützt;⁴⁷⁶ d.h. die Ausübung einer journalistischen Tätigkeit stellt keine direkte Teilnahme an Feindseligkeiten dar, so dass eine solche Person keinen Schutz davor hat, zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁴⁷⁷

Journalisten bilden nach dem Kriegsrecht keine eigene Personenklasse, sondern genießen den Schutz, der Zivilisten allgemein gewährt wird.⁴⁷⁸ Daher gelten die für Zivilisten geltenden Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten im Allgemeinen auch für Journalisten.⁴⁷⁹

Obwohl der Journalismus als zivile Tätigkeit angesehen wird, schließt die Tatsache, dass eine Person eine solche Tätigkeit ausübt, nicht aus, dass sie anderweitig einen anderen kriegsrechtlichen Status erlangt, wie etwa den Status von Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, oder von Kombattanten.

4.24.1.1 Kriegsberichterstatter und andere Journalisten, die zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind. Journalisten, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, haben den Status einer solchen Person.⁴⁸⁰ Wenn sie zum Beispiel während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, haben sie Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen.⁴⁸¹ Solche Journalisten werden manchmal als "Kriegsjournalisten" bezeichnet.

46-1, *Public Affairs Operations*, 25-26 (30. Mai 1997) ("PAOs sollten diejenigen Medienvertreter ausfindig machen, die bereit sind, während eines Einsatzes längere Zeit mit Soldaten zu verbringen und sie in die Einheit einzubetten, über die sie berichten. Unter Embedding versteht man die Zuweisung eines Reporters zu einer Einheit als Mitglied der Einheit. Der Reporter isst, schläft und bewegt sich mit der Einheit. Der Reporter hat freien Zutritt zu allen Bereichen der Einheit und wird nicht von Mitarbeitern der Öffentlichkeitsarbeit eskortiert. Vielmehr ist die Einheit die Eskorte des Reporters").

⁴⁷⁶ Siehe *Hedges v. Obama*, Nr. 12-3644, *Reply Brief for Defendant-Appellant*, 11 (2d Cir. Dec. 20, 2012) ("Zunächst einmal ist es eine etablierte Kriegsrechtsnorm, die sich in Artikel 79 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen widerspiegelt, dass "Journalisten" im Allgemeinen als "Zivilisten" zu schützen sind. Obwohl die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls I sind, unterstützen und respektieren sie diesen wichtigen Grundsatz."); Michael J. Matheson, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Remarks on the United States Position on the Relation of Customary International Law to the 1977 Protocols Additional to the 1949 Geneva Conventions at the Sixth Annual American Red Cross-Washington College of Law Conference on International Humanitarian Law* (Jan. 22, 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 428 (1987) ("We also support the Grundsatz, dass Journalisten im Rahmen des Übereinkommens als Zivilpersonen geschützt sind, sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die diesen Status beeinträchtigen"). Siehe AP I Art. 79 ("MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON JOURNALISTEN. 1. Journalisten, die in Gebieten mit bewaffneten Konflikten gefährliche berufliche Aufgaben wahrnehmen, sind als Zivilpersonen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 zu betrachten. 2. Sie werden als solche durch die Übereinkommen und dieses Protokoll geschützt, sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigen, und unbeschadet des Rechts der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den in Artikel 4a Absatz 4 des Dritten Abkommens über den Schutz von Journalisten im bewaffneten Konflikt vorgesehenen Status. Übereinkommen.").

⁴⁷⁷ Siehe § 5.8.3.2 (Beispiele für Handlungen, die nicht als direkte Teilnahme an Feindseligkeiten gelten).

⁴⁷⁸ Siehe z. B. die RESOLUTION 2222 (2015) des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/2222 (2015) ¶¶ 3, 7 (May 27, 2015) ("3. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Journalisten, Medienschaffende und zugehöriges Personal, die in bewaffneten Konfliktgebieten gefährliche berufliche Aufgaben wahrnehmen, als Zivilisten zu betrachten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf ihren Status als Zivilisten auswirken. ... 7. 7. erinnert an seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten

Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienschaffende und zugehöriges Personal, in vollem Umfang einhalten;").

⁴⁷⁹ *Siehe* § 4.8 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Zivilpersonen).

⁴⁸⁰ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

⁴⁸¹ *Siehe* GPW Art. 4A(4) (Definition von "Kriegsgefangenen im Sinne dieses Übereinkommens": "Personen, die die Streitkräfte begleiten, ohne ihnen anzugehören, wie ... Kriegsberichterstatter, ...

Korrespondenten", ein Begriff, der in den Genfer Konventionen von 1949 verwendet wird.⁴⁸²

Da Journalisten, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, zu Kriegsgefangenen werden können, muss ihnen ein Ausweis ausgestellt werden, damit sie ihren Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen geltend machen können, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten.⁴⁸³

4.24.1.2 *Kombattanten, die journalistische Arbeit leisten.* Obwohl Journalisten im Allgemeinen Zivilisten sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie als Kombattanten betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie privilegiert oder nicht privilegiert sind, wenn sie auf andere Weise einen solchen Status erhalten. So dienen beispielsweise Angehörige der Streitkräfte manchmal als Journalisten oder in einer anderen Funktion im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, und diese Personen haben denselben Status wie andere privilegierte Kombattanten.⁴⁸⁴ Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen setzen ihre Mitglieder manchmal⁴⁸⁵ für Propaganda oder andere Medienaktivitäten ein, und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Personen als nichtprivilegierte Kombattanten betrachtet werden.⁴⁸⁶ Auch wenn die Ausübung einer journalistischen Tätigkeit keine Grundlage für die Einstufung einer Person als nichtprivilegiertes Kombattant wäre, wäre ein nichtprivilegiertes Kombattant nicht von der Einstufung als solcher ausgeschlossen, weil er oder sie als Journalist arbeitet.

4.24.2 Allgemeine Regeln für die Behandlung von zivilen Journalisten und Journalisten, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten. Obwohl Journalisten im Allgemeinen rechtlich als Zivilisten geschützt sind, setzen die faktischen Umstände eines bewaffneten Konflikts Journalisten, die ihren Beruf in einer solchen Situation ausüben, oft Gefahren aus, denen andere Zivilisten normalerweise nicht ausgesetzt sind.⁴⁸⁷

4.24.2.1 *Journalisten - Risiken in Gebieten mit militärischen Operationen.* Journalisten, die sich in Gebiete mit militärischen Operationen begeben, gehen ein erhebliches Risiko ein, dass sie verletzt oder getötet werden könnten

vorausgesetzt, dass sie von den Streitkräften, die sie begleiten, die Erlaubnis erhalten haben", die in die Gewalt des Feindes geraten sind); HAGUE IV REG. art. 13 ("Personen, die einer Armee folgen, ohne ihr unmittelbar anzugehören, wie Zeitungskorrespondenten und Berichterstatter, ... die dem Feind in die Hände fallen und die dieser für zweckmäßig hält, um sie festzuhalten, haben das Recht, wie Kriegsgefangene behandelt zu werden, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung der Militärbehörden der Armee sind, die sie begleitet haben.").

⁴⁸² GPW art. 4A(4); AP I art. 79(2).

⁴⁸³ Siehe § 9.4.3 (Ausstellung von Ausweisen für Personen, die zu Kriegsgefangenen werden können).

⁴⁸⁴ Siehe § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

⁴⁸⁵ Siehe § 4.18.4.1 (Zugehörigkeit zu einer feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe).

⁴⁸⁶ *Beispiel:* United States v. Al Bahlul, 820 F. Supp. 2d 1141, 1261 (CMCR 2011) ("In seinen freiwilligen Aussagen gegenüber den Ermittlern gab der Beschwerdeführer mehrfach zu, mit der Absicht nach Afghanistan gereist zu sein, sich Al-Qaida anzuschließen, eine militärische Ausbildung in einem von Al-Qaida gesponserten Lager zu absolvieren und sich mit bin Laden im Anschluss an seine Ausbildung. Während dieses Treffens gab der Beschwerdeführer zu, bin Ladens Ansichten über den Islam und den Dschihad gegen die Vereinigten Staaten erörtert und diesen Ansichten zugestimmt zu haben, woraufhin er bin Laden persönliche Loyalität gelobte. Anschließend trat er der Al-Qaida als Mitglied bei, arbeitete im Medienbüro der Al-Qaida und übernahm schließlich die Leitung dieses Büros, wo er eine Reihe von Handlungen zur Rekrutierung, zur Aufstachelung anderer zum Beitritt zur Al-Qaida und zur Indoktrinierung

potenzieller Al-Qaida-Rekruten in den Al-Qaida-Plan durchführte.").

⁴⁸⁷ *Siehe* IKRK AP KOMMENTAR 918 (¶3245) ("Die Umstände eines bewaffneten Konflikts setzen Journalisten, die ihren Beruf in einer solchen Situation ausüben, Gefahren aus, die oft das Ausmaß der Gefahren übersteigen, denen Zivilisten normalerweise ausgesetzt sind. In einigen Fällen sind die Risiken sogar den Gefahren ähnlich, denen Angehörige der Streitkräfte ausgesetzt sind, obwohl sie nicht zu den Streitkräften gehören").

als Folge eines feindlichen Angriffs oder anderer Gefahren.⁴⁸⁸ Leider sind Journalisten manchmal getötet worden, während sie in unmittelbarer Nähe von Kampfhandlungen berichteten.⁴⁸⁹ Um das Risiko zu minimieren, fälschlicherweise zum Ziel eines Angriffs zu werden, versuchen Journalisten oft, sich von den Streitkräften zu unterscheiden.⁴⁹⁰ Wo immer möglich, sollte versucht werden, zwischen den Aktivitäten von Journalisten und den Aktivitäten feindlicher Streitkräfte zu unterscheiden, so dass die Aktivitäten von Journalisten (z.B. Treffen oder andere Kontakte mit feindlichem Personal zu journalistischen Zwecken) nicht zu der irrigen Schlussfolgerung führen, dass ein Journalist Teil der feindlichen Streitkräfte ist.

Darüber hinaus sollten zivile Journalisten und Journalisten, die die Streitkräfte begleiten dürfen, keine Maßnahmen ergreifen, die ihren Status als Zivilisten beeinträchtigen, wenn sie ihren Schutz als Zivilisten behalten wollen.⁴⁹¹ Die Weitergabe von Zielkoordinaten mit dem speziellen Ziel, einen Artillerieschlag gegen die gegnerischen Streitkräfte zu führen, würde beispielsweise eine direkte Teilnahme an Feindseligkeiten darstellen, die den Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden, verwirken würde.⁴⁹²

4.24.2.2 *Journalisten - Berichterstattung über militärische Operationen.* Wie bereits erwähnt, verfolgt das Verteidigungsministerium die Politik, dass eine offene und unabhängige Berichterstattung das wichtigste Mittel zur Berichterstattung über militärische Operationen der USA ist. Nach dem Kriegsrecht haben Journalisten kein besonderes Recht auf Zugang zu Gebieten, in denen militärische Operationen stattfinden, ohne die Zustimmung des Staates, der diese Operationen durchführt.⁴⁹³ Das Kriegsrecht verbietet es den Staaten nicht, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die

⁴⁸⁸ Siehe § 4.15.2.3 (Erhöhtes Risiko von zufälligen Schäden).

⁴⁸⁹ Zum Beispiel, Marc Warren, *The 'Fog of Law': The Law of Armed Conflict in Operation Iraqi Freedom*, 86 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 167, 196-97 endnote 20 (2010) ("Consider, e.g., the case of das Palestine Hotel in Bagdad, wo am 8. April 2003 zwei zivile Kameraleute durch eine Explosion getötet wurden, die durch ein Geschoss aus dem Hauptgeschütz eines US-Abrams-Panzers verursacht wurde. Die Einheit, zu der der Panzer gehörte, war am Tag des Vorfalls in heftige Kämpfe in den Städten verwickelt, einschließlich der Abwehr eines feindlichen Gegenangriffs, und hatte Berichte über feindliche Beobachter in Hochhäusern auf der Ostseite des Tigris erhalten. Als der Panzer die Al-Jumhuriya-Brücke überquerte, entdeckte seine Besatzung einen scheinbar feindlichen Beobachter, der jedoch ein ziviler Kameramann war, und feuerte einen Schuss auf ihn ab. Bei der Explosion wurden der spanische Kameramann Jose Couso und der Reuters-Kameramann Taras Protsyuk getötet und drei weitere Journalisten verwundet. Die US-Streitkräfte führten eine Untersuchung durch und stellten fest, dass das Hotel Palestine vom Feind befestigt und besetzt worden war. Der Kameramann war *Ernie Pyle wurde auf Ie Island getötet; der Feind schoss, als alles sicher schien*, THE NEW YORK TIMES, 19. April 1945 ("GUAM, April 18- Ernie Pyle starb heute auf Ie Island, westlich von Okinawa, wie so viele der Soldaten, über die er geschrieben hatte. Der landesweit bekannte Kriegsberichterstatteur wurde auf der Stelle durch japanisches Maschinengewehrfeuer getötet. Der schwächliche, ergraute Der Zeitungsmann, Chronist der täglichen Runde des durchschnittlichen amerikanischen Soldaten in und aus den Schützenlöchern vieler Kriegsschauplätze, hatte sich heute früh auf den Weg gemacht, um den Vormarsch einer bekannten Division des vierundzwanzigsten Armeekorps zu beobachten.").

⁴⁹⁰ Zum Beispiel, Reporter ohne Grenzen, *Sicherheitsleitfaden für Journalisten: A handbook for reporters in high-risk environments*, 41 (2015) ("**To protect yourself against snipers:** ... - Indicate clearly that you are a journalist. Schreiben Sie PRESS oder TV auf alles. - Tragen Sie keine militärisch anmutende Kleidung, um nicht mit einem Kämpfer verwechselt zu werden. Und achten Sie darauf, wie Sie Ihre Ausrüstung tragen - Kameras und Zoomobjektive könnten aus der Ferne wie Waffen aussehen."); Reporter ohne Grenzen, *Handbuch für Journalisten*, 26 (2010) ("PASSING THROUGH AN AREA OF KÄMPFEN Tun Sie dies nur, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben. ... - Unterscheiden Sie sich von den Kämpfenden, indem Sie zum Beispiel ein 'Presse'-Schild am Fahrzeug anbringen").

⁴⁹¹ *Siehe* AP I Art. 79 ("Journalisten, die in Gebieten mit bewaffneten Konflikten gefährliche berufliche Aufgaben wahrnehmen" sollen als Zivilisten vor Angriffen geschützt werden, "sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf ihren Status als Zivilisten auswirken").

⁴⁹² *Siehe* § 5.8.3.1 (Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

⁴⁹³ *Vergleiche* § 4.26.2 (Zustimmung der Parteien zu dem betreffenden Konflikt).

das Risiko der Offenlegung sensibler militärischer Informationen, wie z.B. die Anzahl der Militärangehörigen, die Art der vorhandenen Ausrüstung, die Standorte der Einheiten und die Pläne für zukünftige Operationen.⁴⁹⁴ So können beispielsweise militärische Sicherheitsgrundregeln für das Medienpersonal aufgestellt werden.⁴⁹⁵ Die besonderen Beschränkungen, die ein Staat auferlegt, hängen wahrscheinlich von seinem nationalen Recht und seiner Politik ab.

Der Zugang zu militärischen Operationen, der Medienvertretern gewährt wird, muss mit den kriegsrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen,⁴⁹⁶ einschließlich der Verpflichtung, Kriegsgefangene und andere Gefangene vor öffentlicher Neugier zu schützen.⁴⁹⁷

4.25 DELEGIERTE ODER VERTRETER DER SCHUTZMÄCHTE

4.25.1 Ernennung von Delegierten der Schutzmächte. Die Schutzmächte können außer ihrem diplomatischen oder konsularischen Personal Delegierte aus den Reihen ihrer eigenen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen, um ihre Aufgaben im Rahmen des GPW und des GC wahrzunehmen.⁴⁹⁸ Diese Delegierten bedürfen der Zustimmung der Macht, bei der sie ihre Aufgaben wahrnehmen sollen.

⁴⁹⁴ JOINT PUBLICATION 3-61, *Public Affairs*, C-3 (17. November 2015) ("Allgemeiner ausgedrückt, sollten Informationen in den folgenden Kategorien nicht offengelegt werden, da sie eine potenzielle Gefahr für künftige Operationen, ein Risiko für Menschenleben, eine mögliche Verletzung von Sensibilitäten des eigenen Landes und/oder von Verbündeten oder die mögliche Offenlegung von nachrichtendienstlichen Methoden und Quellen darstellen. ... (1) Für US-amerikanische (oder verbündete) Einheiten spezifische numerische Informationen über Truppenstärke, Flugzeuge, Waffensysteme, verfügbare Ausrüstung oder Nachschub, die zur Unterstützung von Kampfeinheiten zur Verfügung stehen. Zur Beschreibung von Einheiten, Ausrüstung und/oder Nachschub sollten allgemeine Begriffe verwendet werden. (2) Jegliche Information, die Einzelheiten über zukünftige Pläne, Operationen oder Angriffe, einschließlich verschobener oder abgesagter Operationen, offenbart. (3) Informationen und VI [visuelle Informationen], die Aufschluss über die spezifische Standorte von Streitkräften oder das Sicherheitsniveau in militärischen Einrichtungen oder Lagern").

⁴⁹⁵ DOD DIRECTIVE 5122.05, *Assistant Secretary of Defense for Public Affairs (ASD(PA))*, 9 (Sept. 5, 2008), Enclosure 3 - *Statement of DoD Principles for News Media Coverage of DoD Operations* ("4. Journalists in a combat zone shall be credentialed by the U.S. military and shall be required to comply with a clear set of military security ground rules that protect U.S. Armed Forces and their operations. Ein Verstoß gegen die Grundregeln kann zum Entzug der Berechtigung und zur Ausweisung des betreffenden Journalisten aus dem Kampfgebiet führen. Die Nachrichtenorganisationen bemühen sich nach Kräften, erfahrene Journalisten für Kampfeinsätze abzustellen und sie mit folgenden Aspekten vertraut zu machen U.S. military operations."); *see also* JOINT PUBLICATION 3-61, *Public Affairs*, III-17 (Nov. 17, 2015) ("Die Grundregeln wurden entwickelt, um Angehörige des Verteidigungsministeriums vor der Veröffentlichung von Informationen zu schützen, die ihre Sicherheit während laufender Operationen gefährden könnten, und gleichzeitig den Zugang der Medien zu zeitnahen, relevanten Informationen zu erleichtern. Die Grundregeln bringen den Wunsch der Medien, über militärische Operationen zu berichten, mit den Sicherheitsbedenken des Verteidigungsministeriums in Einklang und sind keinesfalls dazu gedacht, die Veröffentlichung von abfälligen, peinlichen, negativen oder nicht schmeichelhaften Informationen zu verhindern. Die Grundregeln für die Medien umfassen Anforderungen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlergehens der Medien. Die Grundregeln für die Medien sollten auch das Verfahren für die Freigabe von Informationen, den Zugang der Medien zum Befehlshaber und den Zugang zum Internet, sofern dieser nicht kommerziell verfügbar ist, sowie das Verfahren für den unbeabsichtigten Zugang zu Verschlussachen umfassen").

⁴⁹⁶ *Zum Beispiel*, CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS

(11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAI 2003) 138 (2004) ("Die Anwesenheit von eingebetteten Medien führte zu verschiedenen Problemen für die Rechtsteams. Da beispielsweise Hunderte von Journalisten durch den Irak reisten, um nach Geschichten zu suchen, berichteten die JAs, dass sie darauf achten mussten, dass EPWs und die Leichen verstorbener Personen nicht fotografiert wurden.

Obwohl die Journalisten gewarnt wurden, keine EPWs und Verstorbenen zu filmen oder zu fotografieren, taten sie es in den meisten Fällen nicht,

Einige Journalisten mussten nach Hause geschickt werden, weil sie gegen diesen Leitfaden verstoßen hatten.").

⁴⁹⁷ *Siehe* § 8.2.2.2 (Schutz vor öffentlicher Neugierde); § 9.5.3 (Schutz vor Beleidigungen und öffentlicher Neugierde).

⁴⁹⁸ GPW art. 8 ("Zu diesem Zweck können die Schutzmächte neben ihrem diplomatischen oder konsularischen Personal folgende Personen benennen,

Delegierte aus dem Kreis ihrer eigenen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte"); GC art. 9 (derselbe).

ihre Aufgaben.⁴⁹⁹

4.25.2 Aufgaben der Vertreter oder Delegierten der Schutzmacht. Die Konfliktparteien erleichtern den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte ihre Aufgabe so weit wie möglich.⁵⁰⁰

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen auf keinen Fall über ihren Auftrag nach den Genfer Konventionen von 1949 hinausgehen.⁵⁰¹ Sie tragen insbesondere den zwingenden Erfordernissen der Sicherheit des Staates Rechnung, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen.⁵⁰²

4.25.3 Beschränkungen für Vertreter der Schutzmächte. Ein Krieg führender Staat kann legitime Sicherheitsbeschränkungen für die Tätigkeit der Delegierten oder Vertreter der Schutzmächte, die in seinem Hoheitsgebiet oder in seinen Einrichtungen arbeiten, auferlegen. Allerdings sollten die Kriegführenden die Tätigkeit der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte nur "als außergewöhnliche und vorübergehende Maßnahme einschränken, wenn dies durch zwingende militärische Notwendigkeiten erforderlich ist".⁵⁰³ Beispielsweise kann ein Krieg führender Staat den Besuch von Vertretern der Schutzmacht in einem Kriegsgefangenenlager aus Sicherheitsgründen oder aus humanitären Gründen verschieben, etwa um die eigenen Streitkräfte taktisch zu verlegen oder um das Personal der Schutzmacht vor explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, die von den jüngsten militärischen Operationen entlang der Route zum Kriegsgefangenenlager geräumt werden.

4.26 IKRK UND ANDERE UNPARTEIISCHE HUMANITÄRE ORGANISATIONEN

Die Genfer Konventionen von 1949 sehen vor, dass das IKRK und andere unparteiische humanitäre Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Konfliktparteien humanitäre Hilfe leisten und sich um den Schutz von Kriegsopfern in bewaffneten Konflikten bemühen können.⁵⁰⁴ In einigen Fällen kann das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation die von den Schutzmächten wahrgenommenen humanitären Aufgaben übernehmen.⁵⁰⁵

4.26.1 "Unparteiisch". Um eine "unparteiische humanitäre Organisation" im Sinne der Genfer Konventionen von 1949 zu sein, muss eine humanitäre Organisation unparteiisch sein. Das Erfordernis der Unparteilichkeit unterscheidet diese humanitären Organisationen von denjenigen, die einer bestimmten Organisation angehören.

⁴⁹⁹ GPW art. 8 ("Die genannten Delegierten bedürfen der Zustimmung der Macht, bei der sie ihr Amt ausüben sollen"); GC art. 9 (gleichlautend).

⁵⁰⁰ GPW art. 8 ("Die Konfliktparteien erleichtern den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte so weit wie möglich ihre Arbeit"); GC art. 9 (derselbe).

⁵⁰¹ GPW art. 8 ("Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen auf keinen Fall ihren Auftrag überschreiten im Rahmen dieses Übereinkommens."); GC art. 9 (derselbe).

⁵⁰² GPW art. 8 ("Sie tragen insbesondere den zwingenden Erfordernissen der Sicherheit des Staates Rechnung, in dem sie ihr Amt ausüben"); GC art. 9 (gleichlautend).

⁵⁰³ GWS Art. 8; GWS-SEA art. 8 (gleichlautend). *Siehe* § 9.33.1 (Zugang durch Schutzmächte); § 10.33.1 (Zugang durch Schutzmächte).

⁵⁰⁴ *Siehe z.B.* GWS Art. 9 ("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens stellen kein Hindernis für die humanitären Maßnahmen dar, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiische humanitäre

Organisation vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Konfliktparteien zum Schutz" und zur Hilfeleistung für die durch das Übereinkommen geschützten Personen ergreifen kann); GWS-SEA Art. 9 (derselbe); GPW art. 9 (dasselbe); GC art. 10 (gleichlautend).

⁵⁰⁵ *Siehe* § 18.15.2 (Ernennung einer Schutzmacht).

Konfliktparteien, wie z. B. nationale Rotkreuz-Gesellschaften.⁵⁰⁶

4.26.2 Zustimmung der betroffenen Konfliktparteien. Die Aktivitäten des IKRK oder anderer unparteiischer humanitärer Organisationen im Hoheitsgebiet eines Staates oder im Gebiet eines militärischen Operationen eines Staates, unterliegen der Zustimmung dieses Staates.⁵⁰⁷ Das Erfordernis der Zustimmung des Staates beruht auf dem souveränen Recht des Staates, den Zugang zu seinem Hoheitsgebiet zu kontrollieren, und auf dem Recht eines kriegführenden Staates, den Zugang zu seinen militärischen Operationen oder dem von ihm besetzten Gebiet zu kontrollieren.⁵⁰⁸ So können beispielsweise Mitglieder unparteiischer humanitärer Organisationen wie andere Zivilpersonen zu ihrem Schutz aus der Nähe militärischer Ziele entfernt werden.⁵⁰⁹

Die Staaten können den Zugang von Fall zu Fall gewähren; der einer unparteiischen humanitären Organisation gewährte Zugang begründet keinen Anspruch auf Zugang für andere humanitäre Organisationen. Unparteiische humanitäre Organisationen, denen Zugang gewährt wurde, müssen sich ebenfalls an die Bedingungen dieser Zustimmung halten.⁵¹⁰ Zum Vergleich: Die Tätigkeit der Schutzmacht unterliegt ebenfalls der Zustimmung der betroffenen Staaten.⁵¹¹

Staaten sollten ihre Zustimmung zu den Aktivitäten humanitärer Organisationen nicht willkürlich verweigern, auch nicht in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.⁵¹² Hat ein Staat die Dienste einer unparteiischen humanitären Organisation akzeptiert, so darf er diese Dienste, wie etwa die medizinische Versorgung, nicht als rechtswidrig und strafbar ansehen.⁵¹³

⁵⁰⁶ Siehe § 4.11 (Bevollmächtigte Mitarbeiter von freiwilligen Hilfsorganisationen).

⁵⁰⁷ U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2066 ("The obligations set forth in this paragraph are generally subject to the consent of the parties to the conflict, as noted in Article 9 of the GPW and 10 of the GC. Obwohl die USA in der Vergangenheit das IKRK aufgefordert haben, sie bei der Umsetzung der Genfer Konventionen von 1949 zu unterstützen, unterliegt letztlich jede Entscheidung, das IKRK oder eine andere humanitäre Organisation um Hilfe zu bitten, der Zustimmung der Konfliktparteien im Allgemeinen und des Gastlandes im Besonderen").

⁵⁰⁸ Siehe § 5.19.1.1 (Befugnis des Kriegführenden zur Ausübung der Kontrolle in der unmittelbaren Umgebung militärischer Operationen);

§ 11.4.1 (Recht der Besatzungsmacht, das feindliche Territorium vorübergehend zu regieren).

⁵⁰⁹ Siehe § 5.14.2 (Entfernung von Zivilpersonen und zivilen Objekten aus der Umgebung von militärischen Zielen).

⁵¹⁰ Siehe U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 520 ("We do not believe that rule 31, as drafted, reflects customary law as applied to international or non-international armed conflicts. Die Regel spiegelt nicht die

wichtige Element der Zustimmung des Staates oder die Tatsache, dass sich die Verpflichtungen der Staaten in diesem Bereich nur auf HRP [Humanitäres Hilfspersonal] erstrecken, die im Rahmen ihres Auftrags handeln, d. h. humanitäre Hilfe leisten. In dem Maße, in dem die Autoren beabsichtigten, in der Regel ein Erfordernis der 'Bedingungen der Mission' zu implizieren, haben sie die Schwierigkeit veranschaulicht, Regeln des Völkergewohnheitsrechts vorzuschlagen, die im Vergleich zu den entsprechenden Vertragsregeln vereinfacht wurden.").

⁵¹¹ Siehe § 18.15.3 (Aktivitäten der Schutzmacht).

⁵¹² Siehe § 17.8.1 (Staatliche Zustimmung für humanitäre Organisationen).

⁵¹³ Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During

Armed Conflict, ¶VI, attachment to Ash Carter, Secretary of Defense, *Memorandum re: Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During Armed Conflict*, Oct. 3, 2016 ("VI. Unparteiische humanitäre Organisationen können ihre Dienste jeder der Konfliktparteien anbieten. A. Staaten sollten ihre Zustimmung zu den Aktivitäten humanitärer Organisationen nicht willkürlich verweigern. B. Wenn ein Staat

4.26.2.1 Unparteiische humanitäre Organisationen - Bedingungen für den Zugang. Staaten können ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen, einschließlich notwendiger Sicherheitsmaßnahmen. So haben bewaffnete Gruppen in der Vergangenheit manchmal versucht, humanitäre Organisationen als Deckung für die Teilnahme an Feindseligkeiten zu benutzen.⁵¹⁴ Neben legitimen militärischen Erwägungen können auch andere Erwägungen den Zugang unparteiischer humanitärer Organisationen zu militärischen Operationen einschränken. So verpflichtet das GPW eine Gewahrsamsmacht, Kriegsgefangene vor "öffentlicher Neugier" zu schützen, was eine Beschränkung des Zugangs privater Organisationen zu Kriegsgefangenen zur Folge haben kann.⁵¹⁵

4.26.2.2 Unparteiische humanitäre Organisationen - Verpflichtung aus dem geänderten Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens. In bestimmten Fällen kann jedoch die Verpflichtung bestehen, Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal bestimmter humanitärer Organisationen, die mit Zustimmung der Vertragspartei des geänderten Antipersonenminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens, in deren Hoheitsgebiet die Aufgaben wahrgenommen werden, tätig sind, vor den Auswirkungen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu schützen.⁵¹⁶

4.26.3 Der besondere Status des IKRK. Die Genfer Konventionen von 1949 erkennen ausdrücklich die besondere Stellung des IKRK unter den unparteiischen humanitären Organisationen an.⁵¹⁷ Ebenso hat der Kongress das IKRK ausdrücklich ermächtigt - und der Präsident hat es dazu bestimmt -, dieselben Vorrechte und Immunitäten zu genießen, die öffentlichen internationalen Organisationen, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt sind, gewährt werden.⁵¹⁸ Der Präsident hat auch die Rolle des IKRK beim Besuch von in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen anerkannt.⁵¹⁹ Die Vereinigten Staaten haben sich auf die Kapazitäten des IKRK verlassen, insbesondere in Konfliktsituationen, und haben dazu beigetragen

die Dienste einer unparteiischen humanitären Organisation angenommen hat, darf sie diese Dienste, einschließlich der Erbringung von medizinischer Versorgung als rechtswidrig und strafbar.")).

⁵¹⁴ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 519-20 ("Während des israelischen Einmarsches in den Libanon im Jahr 1982 entdeckte Israel beispielsweise Krankenwagen, die mit dem Roten Halbmond gekennzeichnet waren und angeblich die Palästinensische Gesellschaft des Roten Halbmonds repräsentierten, die körperlich gesunde feindliche Kämpfer und Waffen transportierten. Dieses Fehlverhalten wiederholte sich Berichten zufolge bei der Einnahme der Geburtskirche in Bethlehem im Jahr 2002 durch Mitglieder der terroristischen Al-Aqsa-Märtyrer-Brigade. ... Militärische Befehlshaber mussten sich auch über Personen Sorgen machen, die fälschlicherweise den Status von humanitärem Hilfspersonal (HRP) beanspruchten, wie in Afghanistan geschehen, als einige Mitglieder von Al-Qaida, die während der Kämpfe gefangen genommen wurden, behaupteten, für eine humanitäre Hilfsorganisation zu arbeiten. Diese Beispiele zeigen, warum die Staaten bei der Ausarbeitung von Vertragsbestimmungen zu diesem Thema eine Bedingung für den HRP-Status geschaffen haben, wie es Regel 31 nicht tut.)

⁵¹⁵ Siehe § 9.5.3 (Schutz vor Beleidigungen und öffentlicher Neugierde).

⁵¹⁶ Siehe § 6.12.11 (Verpflichtung, bestimmte Gruppen vor den Auswirkungen von Minenfeldern, verminten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu schützen).

⁵¹⁷ Siehe z.B. GPW art. 125 ("Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet ist jederzeit anzuerkennen und zu respektieren"); GC art. 142 (derselbe).

⁵¹⁸ Siehe 22 U.S.C. § 288f-3 ("Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gilt angesichts seines einzigartigen Status als unparteiische humanitäre Einrichtung, die in den Genfer Konventionen von 1949 genannt ist und bei deren Umsetzung hilft, als internationale Organisation im Sinne dieses Unterkapitels und kann die Bestimmungen

dieses Unterkapitels in gleicher Weise in Anspruch nehmen, im gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen auf eine öffentliche internationale Organisation ausgedehnt werden, an der die Vereinigten Staaten gemäß einem Vertrag oder aufgrund eines Gesetzes des Kongresses, das eine solche Beteiligung genehmigt oder Mittel für eine solche Beteiligung bereitstellt, beteiligt sind."); Executive Order 12643, *Internationales Komitee des Roten Kreuzes*, 53 FEDERAL REGISTER 24247 (23. Juni 1988) ("Hiermit dehne ich die Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten, die im Gesetz über die Immunität internationaler Organisationen vorgesehen sind, auf das Internationale Komitee des Roten Kreuzes aus.").

⁵¹⁹ *Siehe* Abschnitt 8.10.4 (Zugang des IKRK zu Häftlingen).

einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit des IKRK.⁵²⁰ Die Vereinigten Staaten haben einen sehr konstruktiven Dialog mit dem IKRK geführt.

Das IKRK leistet wichtige Arbeit, indem es Gefangene besucht, die Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Familien erleichtert, Hilfsmaßnahmen organisiert und ähnliche humanitäre Aktivitäten während bewaffneter Konflikte durchführt. So hat das IKRK beispielsweise während bewaffneter Konflikte die Aufgaben einer Schutzmacht wahrgenommen.⁵²¹ Darüber hinaus hat das IKRK in internationalen bewaffneten Konflikten die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle für Kriegsgefangene und geschützte Personen wahrgenommen.⁵²² Um den Zugang zu erleichtern, führt das IKRK seine Besuche in Hafteinrichtungen auf vertraulicher Basis durch, eine Praxis, die das DoD zu respektieren versucht hat.⁵²³

Das IKRK hat zu einer Vielzahl völkerrechtlicher Fragen politische Vorschläge oder Auslegungshilfen herausgegeben. Obwohl die Vorschläge und Auslegungen des IKRK keine verbindliche rechtliche Wirkung haben, waren sie für die Staaten oft hilfreich. In einigen Fällen haben die Vereinigten Staaten und andere Staaten die Vorschläge oder Auslegungen des IKRK nicht akzeptiert und stattdessen gegensätzliche Ansichten geäußert. So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise weder die IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht noch die "Auslegungshinweise" des IKRK zur direkten Teilnahme an Feindseligkeiten akzeptiert.⁵²⁴

4.27 BESTIMMUNG DES STATUS VON GEFANGENEN IN ZWEIFELSFÄLLEN

4.27.1 Identifikationskarten helfen bei der Klärung des Status. Die Genfer Konventionen von 1949 sehen vor, dass Personalausweise zur Klärung des Status von Gefangenen in internationalen bewaffneten Konflikten verwendet werden.⁵²⁵ Die Vertragsparteien des GPW müssen Personen, die unter

⁵²⁰ Gary Robbins, Geschäftsträger, Außenministerium, Mission der USA bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, *Antwort an Botschafter Peter Maurer, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*, 30. Januar 2014 ("Wir würdigen die Arbeit, die das IKRK in den vergangenen 150 Jahren geleistet hat. Mit seinen Gründungsprinzipien der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit ist das IKRK in der Lage, wichtige Arbeit zu leisten, wo andere es nicht können. Die Vereinigten Staaten schätzen die Arbeit des IKRK und verlassen sich auf seine Kapazitäten, insbesondere in Konfliktsituationen. Im Haushaltsjahr 2013 haben die Vereinigten Staaten mehr als 280 Millionen US-Dollar für die Arbeit des IKRK bereitgestellt, was unser Vertrauen in die Organisation widerspiegelt. Wir freuen uns darauf, das IKRK auch in Zukunft zu unterstützen, da wir mit erheblichen humanitären Bedarf in der ganzen Welt.").

⁵²¹ *Siehe* § 18.15.2.3 (Unparteiische humanitäre Organisationen, die humanitäre Aufgaben übernehmen, die von Schutzmächten gemäß den Genfer Konventionen von 1949 wahrgenommen werden).

⁵²² *Siehe* § 9.31.3 (Zentrale Informationsstelle für Kriegsgefangene); § 10.31.3 (Zentrale Informationsstelle für geschützte Personen).

⁵²³ *Siehe z. B.* American Civil Liberties Union gegen das Verteidigungsministerium, 389 F. Supp. 2d 547, 554 (S.D.N.Y. 2005) (mit der Feststellung, dass die Politik des Verteidigungsministeriums "die vertrauliche Behandlung aller IKRK-Mitteilungen verlangt"). Zur Diskussion über die IKRK-Praxis der Vertraulichkeit *siehe* Prosecutor v. Blagoje Simic *et al.*, ICTY Trial Chamber, IT-95-9, *Decision on the Prosecution Motion Under Rule 73 for a Ruling Concerning the Testimony of a Witness*, ¶¶45-74 (Jul. 27, 1999); Prosecutor v. Blagoje Simic, *et al.*, ICTY Trial Chamber, IT-95-9, *Separate Opinion Of Judge David Hunt On Prosecutor's Motion For A Ruling Concerning The Testimony Of A Witness*, ¶¶14-33 (Jul. 27, 1999).

⁵²⁴ *Siehe* § 19.25 (IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht von 2005); § 5.8.1.2 (AP I, Artikel 51

Absatz 3 Bestimmung über die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

⁵²⁵ *Siehe z.B. GPW COMMENTARY 52* ("Jede Person, auf die die Bestimmungen von Artikel 4 [des GPW] anwendbar sind, kann ihren Status erforderlichenfalls durch Vorlage des in Artikel 17 vorgesehenen Personalausweises nachweisen").

ihrer Hoheitsgewalt unterstellt sind und zu Kriegsgefangenen werden können.⁵²⁶ Ebenso müssen die Vertragsparteien des GWS das zurückgehaltene Personal mit einem besonderen Ausweis ausstatten, der seinen Status angibt.⁵²⁷ Gefangen nehmende Einheiten sollten diese Ausweise nicht von Kriegsgefangenen oder zurückgehaltenem Personal entgegennehmen.⁵²⁸ Darüber hinaus sollten die Staaten Duplikate der von ihnen ausgestellten Ausweise aufbewahren.⁵²⁹ In der heutigen Praxis werden moderne Speichersysteme, wie z. B. Computerdatenbanken, verwendet, anstatt Duplikate der ausgestellten Ausweise aufzubewahren.⁵³⁰

Die Vorlage eines Personalausweises bei der Aufnahme von Truppen ist nicht unbedingt eine Voraussetzung dafür, dass eine Person Anspruch auf einen bestimmten Status hat. Ausweise können während militärischer Operationen verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden, so dass die Nichtvorlage eines Ausweises nicht zwangsläufig bedeutet, dass die betreffende Person keinen bestimmten Status hat.⁵³¹

4.27.2 Kriegsgefangenschutz für bestimmte Personen, bis der Status festgestellt wurde.
Es kann vorkommen, dass das festnehmende Personal nicht in der Lage ist, den Status eines Gefangenen festzustellen, einschließlich der Frage, ob diese Person Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus nach dem GPW hat. Beispielsweise könnte ein Gefangener seinen Ausweis verloren haben oder es könnte sich um einen Deserteur handeln, der nicht zugeben will, dass er zu den feindlichen Streitkräften gehört.

Entstehen während eines internationalen bewaffneten Konflikts Zweifel darüber, ob Personen, die eine kriegerische Handlung begangen haben und dem Feind in die Hände gefallen sind, einer der in Artikel 4 des GPW aufgezählten Kategorien angehören, so genießen diese Personen den Schutz des GPW, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist.⁵³²

⁵²⁶ Siehe § 9.4.3 (Ausstellung von Ausweisen für Personen, die zu Kriegsgefangenen werden können).

⁵²⁷ Siehe § 7.9.2 (Verwendung des Personalausweises zur Feststellung des Status des verbleibenden Personals).

⁵²⁸ GPW art. 17 ("Der Ausweis ist dem Kriegsgefangenen auf Verlangen vorzuzeigen, darf ihm aber auf keinen Fall abgenommen werden."); GWS Art. 40 ("Unter keinen Umständen dürfen den genannten Personen ihre Abzeichen oder Ausweise sowie das Recht, die Armbinde zu tragen, entzogen werden. Im Falle des Verlustes haben sie das Recht, Duplikate der Karten zu erhalten und die Abzeichen ersetzt zu bekommen").

⁵²⁹ GWS art. 40 (Personalausweise für militärisches medizinisches und religiöses Personal "sollen nach Möglichkeit mindestens in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden, wobei ein Exemplar vom Heimatland aufbewahrt wird"); GPW Art. 17 (Personalausweise für Kriegsgefangene sollen "soweit möglich ... in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden").

⁵³⁰ Zum Beispiel DOD INSTRUCTION 1000.01, *Identifizierungskarten (ID-Karten) gemäß den Genfer Konventionen*, 3(a)(3) (16. April 2012) ("Die Anforderungen von Artikel 17 des Verweises (f) an doppelte Ausweise zur Erleichterung der Identifizierung von Kriegsgefangenen mit dem Prisoner of War Information Bureau (Büro für Kriegsgefangeneninformationen), wie in Artikel 122 des Verweises (f) beschrieben, werden durch die routinemäßig im Defense Enrollment Eligibility Reporting System (DEERS) gespeicherten Informationen angemessener erfüllt. Dementsprechend werden keine Duplikate der Ausweise benötigt").

⁵³¹ Siehe z.B. GPW COMMENTARY 64-65 (mit der Feststellung, dass die Staaten auf der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949 "die Auffassung vertraten, dass die Eigenschaft, in der die Person diente, ein entscheidender Faktor sein sollte; der Besitz eines Ausweises ist daher keine unerlässliche Voraussetzung für das Recht, als Kriegsgefangener behandelt zu werden, sondern eine zusätzliche Sicherheit").

⁵³² GPW art. 5 ("Entstehen Zweifel darüber, ob Personen, die eine kriegerische Handlung begangen haben und dem Feind in die Hände gefallen sind, zu einer der in Artikel 4 aufgezählten Gruppen gehören, so genießen sie den

Schutz dieses Übereinkommens, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist."). *Siehe* AP I Art. 45(1) ("Eine Person, die an Feindseligkeiten teilnimmt und in die Gewalt einer gegnerischen Vertragspartei gerät, gilt als Kriegsgefangener und genießt daher den Schutz des Dritten Abkommens, wenn sie den Status eines Kriegsgefangenen beansprucht oder wenn sie Anspruch auf diesen Status zu haben scheint oder wenn die Vertragspartei, von der sie abhängt, diesen Status in ihrem Namen durch Mitteilung an die festhaltende Macht oder an die Schutzmacht geltend macht. Sollten sich Zweifel ergeben über

4.27.3 Zuständiges Gericht zur Beurteilung des Anspruchs auf Kriegsgefangenenstatus oder Behandlung. Das "zuständige Gericht" in Artikel 5 des GPW wird oft als "Artikel-5-Gericht" bezeichnet. In einigen Fällen haben Gerichte die Aufgabe übernommen, zu beurteilen, ob ein Gefangener Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hat,⁵³³. Ein "zuständiges Gericht" bedeutet jedoch im Allgemeinen, dass die Festnahmemacht einen Verwaltungsausschuss einberuft.⁵³⁴ Das GPW räumt der Gewahrsamsmacht einen erheblichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung und der Verfahren eines Artikel-5-Gerichts ein.⁵³⁵

Artikel 5 verlangt nur dann ein Gericht, wenn es "irgendwelche Zweifel" am Anspruch einer Person auf den Kriegsgefangenenstatus oder die Behandlung gibt.⁵³⁶ Besteht beispielsweise kein Zweifel daran, dass die bewaffnete Gruppe, der eine Person angehört, die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus nicht erfüllt, so ist nach dem GPW kein Gericht verpflichtet, über den Anspruch der Person auf den Kriegsgefangenenstatus aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zu entscheiden.⁵³⁷

4.27.4 Tribunale zur Beurteilung anderer Fragen der Inhaftierten. Nach seinem Wortlaut befasst sich Artikel 5 des GPW nur mit dem Anspruch einer Person auf den Kriegsgefangenenstatus oder auf Behandlung. Ein Verwaltungsverfahren kann jedoch angebracht sein, um neben dem Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus oder die Behandlung auch andere Statusfragen zu klären, z. B. die Frage, ob es sich bei den Gefangenen um zurückgehaltenes Personal oder Zivilisten handelt. Nach der Praxis des DoD werden diese Fragen von Gerichten nach Artikel 5 oder ähnlichen Verwaltungsgerichten geklärt.⁵³⁸ So setzte das DoD beispielsweise Verwaltungsgerichte zur Klärung einer Reihe von Häftlingsfragen ein, als

ob eine solche Person Anspruch auf die Rechtsstellung eines Kriegsgefangenen hat, so hat sie diese Rechtsstellung beizubehalten und steht daher unter dem Schutz des Dritten Abkommens und dieses Protokolls, bis ihre Rechtsstellung beendet ist von einem zuständigen Gericht festgelegt werden").

⁵³³ *Siehe z.B.*, United States v. Lindh, 212 F. Supp. 2d 541, 557-58 (E.D. Va. 2002) (Beurteilung, ob ein gefangener Taliban-Kämpfer Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus gemäß GPW hatte); United States v. Noriega, 808 F. Supp. 791, 794-96 (S.D. Fla. 1992) (Beurteilung, ob ein gefangener panamaischer General Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus gemäß GPW hatte); Stanislaus Krofán & Anor. v. Public Prosecutor, (Singapore Federal Court, 1966), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 732-36 (Beurteilung, ob gefangene indonesische Saboteure Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus nach dem GPW hatten); The Military Prosecutor v. Omar Mahmud Kassem and Others (Israeli Military Court, Ramallah, Apr. 13, 1969), LEVIE, DOCUMENTS ON POWS 771-80 (Beurteilung, ob Mitglieder der Popular Front for the Liberation of Palestine Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus nach dem GPW hatten).

⁵³⁴ Dänemark schlug den Begriff "zuständiges Gericht" anstelle von "Militärgericht" vor, weil "die Gesetze der festhaltenden Macht die Regelung dieser Frage durch ein Zivilgericht und nicht durch ein Militärgericht zulassen können". II-B SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 270.

⁵³⁵ Beispiele für die Verfahren früherer US-Tribunale *siehe z. B.* U.S. CENTRAL COMMAND REGULATION 27-13, *Captured Persons: Determination of Eligibility for Enemy Prisoner of War Status* (15. Januar 1991); 1997 MULTI-SERVICE DETENTION REGULATION § 1-6.e.

⁵³⁶ Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, *Status of Taliban Forces Under Article 4 of the Third Geneva Convention of 1949*, Feb. 7, 2002, 26 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 1, 9 ("Under Article 5 of GPW, Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Personen ... zu einer der in Artikel 4 aufgezählten Kategorien gehören, so genießen diese Personen den Schutz dieses Übereinkommens, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist. So wie wir es verstehen, hat das DoD in der Vergangenheit angenommen, dass Gefangene

Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben, bis ein Gericht etwas anderes bestimmt. Die Vermutung und das Erfordernis eines Gerichts werden jedoch nur ausgelöst, wenn es 'irgendeinen Zweifel' am Artikel-4-Status eines Gefangenen gibt.") (Änderungen im Original).

⁵³⁷ *Siehe* § 4.6.1.1 (GPW 4A(2) Bedingungen, die auf Gruppenbasis erforderlich sind).

⁵³⁸ *Siehe z.B.* 1997 MULTI-SERVICE DETENTION REGULATION § 1-6.e.(10) (Gremien, die Feststellungen gemäß Artikel 5 des GPW treffen, können zusätzlich zu der Feststellung, dass jemand ein feindlicher Kriegsgefangener ist, auch Feststellungen, dass es sich bei einer Person um ein fest angestelltes Personal, einen "unschuldigen Zivilisten" oder einen zivilen Internierten handelt, "der aus aus Gründen der operativen Sicherheit oder aus wahrscheinlichen Gründen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen festgehalten werden sollten").

Inhaftierungsmaßnahmen in Vietnam,⁵³⁹ Panama,⁵⁴⁰ dem Persischen Golf 1991,⁵⁴¹ Irak 2003,⁵⁴² Afghanistan,⁵⁴³ und Guantanamo.⁵⁴⁴

⁵³⁹ In Vietnam setzte die US-Armee Gremien aus drei Offizieren ein, die von einem "Judge Advocate Advisor" unterstützt wurden, um den Status von Häftlingen zu beurteilen. *Siehe z. B.* U.S. MILITARY ASSISTANCE COMMAND VIETNAM DIRECTIVE 381-46, *Military Intelligence: Combined Screening of Detainees* (27. Dez. 1967); U.S. MILITARY ASSISTANCE COMMAND VIETNAM DIRECTIVE 20-5, *Prisoners of War -- Determination of Eligibility* (15. März 1968); Fred K. Green, *The Concept of "War" and the Concept of "Combatant" in Modern Conflicts*, 10 THE MILITARY LAW AND THE LAW OF WAR REVIEW 267, 285 (1971) (erörtert die Einstufung des Häftlingsstatus gemäß der Military Assistance Command Vietnam Directive 20-5).

⁵⁴⁰ *Siehe* FRED BORCH, JUDGE ADVOCATES IN COMBAT 103-06 (2001) (beschreibt die Verfahren zur Überprüfung von Häftlingen bei der Operation JUST CAUSE in Panama 1989-1990).

⁵⁴¹ *Siehe* FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 577-78 (Beschreibung der Artikel-5-Tribunale während der Operation DESERT STORM).

⁵⁴² *Siehe z. B.* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAI 2003) 41-47 (2004) (Beschreibung der während der Operation IRAQI durchgeführten Artikel-5-Tribunale FREIHEIT im Jahr 2003).

⁵⁴³ *Siehe* Al Maqaleh v. Gates, 604 F. Supp. 2d 205, 227 (D.D.C., 2009) (Beschreibung der Verfahren zur Überprüfung von Häftlingen in Afghanistan); Detainee Review Procedures At Bagram Theater Internment, beigefügt in Phillip Carter, Deputy Assistant Secretary of Defense for Detainee Policy, Letter to Senator Carl Levin, Jul. 14, 2009 (Beschreibung der geänderten Verfahren zur Überprüfung von Häftlingen in Afghanistan).

⁵⁴⁴ *Siehe z. B.*, Executive Order 13567, *Periodic Review of Individuals Detained at Guantanamo Bay Naval Station Pursuant to the Authorization for Use of Military Force*, 76 FEDERAL REGISTER 13277 (Mar. 7, 2011) (Einführung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der fortgesetzten diskretionären Ausübung der bestehenden Haftbefugnis für bestimmte in Guantanamo Bay, Kuba, inhaftierte Personen); Paul Wolfowitz, Deputy Secretary of Defense, Order Establishing Combatant Status Review Tribunal, 7. Juli 2004, in der Fassung von 2006 (Einführung eines Verwaltungsverfahrens zur Überprüfung der Inhaftierung ausländischer Staatsangehöriger, die als feindliche

Kämpfer in Guantanamo Bay, Kuba, festgehalten werden).

V - Der Verlauf der Feindseligkeiten

Kapitel Inhalt

- 5.1 Einführung
- 5.2 Überblick über die Regeln für den Schutz von Zivilisten
- 5.3 Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht
- 5.4 Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen
- 5.5 Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen
- 5.6 Militärische Ziele
- 5.7 Kämpfer
- 5.8 Unmittelbare Beteiligung von Zivilpersonen an den Feindseligkeiten
- 5.9 Außer Gefecht gesetzte Personen
- 5.10 Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen
- 5.11 Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten
- 5.12 Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen
- 5.13 Angriffe auf Einrichtungen, Werke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten
- 5.14 Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei
- 5.15 Unverteidigte Städte, Ortschaften und Dörfer
- 5.16 Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen
- 5.17 Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum
- 5.18 Schutz von Kulturgütern bei Feindseligkeiten
- 5.19 Belagerungen und eingekesselte Gebiete
- 5.20 Verhungern
- 5.21 Überblick über Gutgläubigkeit, Perfidie und Rusionen
- 5.22 Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verwunden
- 5.23 Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen
- 5.24 Unsachgemäße Verwendung bestimmter Zeichen
- 5.25 Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen
- 5.26 Nicht-bewaffnungsfähige Mittel und Methoden der Kriegsführung
- 5.27 Verbot, feindliche Staatsangehörige zur Teilnahme an gegen das eigene Land gerichteten Kriegshandlungen zu zwingen

5.1 EINFÜHRUNG

Das Recht der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten, Mittel und Methoden der Kriegsführung einzusetzen, ist nicht unbegrenzt.¹ Dieses Kapitel befasst sich mit den kriegsrechtlichen Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten während eines internationalen bewaffneten Konflikts, wie z. B. den Regeln für die Durchführung von Angriffen, die Beschlagnahme und Zerstörung von gegnerischem Eigentum und Täuschung.

¹ *Siehe* § 2.6.2.1 (Annahme, dass die Rechte des Kriegers nicht unbegrenzt sind).

In diesem Kapitel werden jedoch nicht alle Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten behandelt. So werden beispielsweise die Regeln für den Einsatz bestimmter Waffentypen in Kapitel VI behandelt.² Darüber hinaus befassen sich spätere Kapitel mit Regeln für die Führung von Feindseligkeiten und mit Fragen, die für die Bereiche Marine (Kapitel XIII), Luft (Kapitel XIV), Weltraum (Kapitel XIV) und Cyber (Kapitel XVI) spezifisch sind, und Kapitel XVIII befasst sich mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.³

Verstöße gegen die Regeln bei der Durchführung von Feindseligkeiten können Verstöße gegen das Strafrecht darstellen, obwohl es nicht Ziel dieses Kapitels ist, die strafrechtliche Haftung zu behandeln.

5.1.1 Anmerkungen zur Terminologie - "Mittel und Methoden der Kriegsführung". Im Allgemeinen bezieht sich der Begriff "*Methoden der Kriegsführung*" auf die Art und Weise der Kriegsführung, während sich der Begriff "*Mittel der Kriegsführung*" auf die zur Kriegsführung verwendeten Waffen oder Geräte bezieht.⁴

So könnte beispielsweise bei der Analyse einer *Methode der Kriegsführung* die Art und Weise geprüft werden, in der ein Artilleriegeschoss eingesetzt werden kann, insbesondere wenn der Einsatz negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben könnte. Andererseits könnte bei einer Analyse der Rechtmäßigkeit der *Mittel der Kriegsführung* die Rechtmäßigkeit der Art und Weise geprüft werden, in der das Artilleriegeschoss dazu bestimmt ist, feindliche Kombattanten zu töten oder zu verletzen.⁵

Obwohl die Begriffe "*Mittel der Kriegsführung*" und "*Methoden der Kriegsführung*" keine festgelegte, spezifische Bedeutung haben, kann der Ausdruck "Methode der Kriegsführung" in einigen Fällen ein Kunstbegriff in einem Rechtsinstrument sein, der von den Vereinigten Staaten speziell ausgelegt wurde. So verpflichtet beispielsweise das Chemiewaffenübereinkommen die Vertragsparteien, sich zu verpflichten, keine Aufstandsbekämpfungsmittel als "Methode der Kriegsführung" einzusetzen, und die Vereinigten Staaten haben dieses Verbot so ausgelegt, dass es bestimmte Verwendungen von Aufstandsbekämpfungsmitteln nicht einschließt.⁶

5.1.2 Umsetzung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen bei der Durchführung von Feindseligkeiten während

² Siehe § 6.5.1 (Bestimmte Arten von Waffen mit besonderen Regeln für den Gebrauch).

³ Siehe § 13.3 (Überblick über die Regeln für Seegefechte); § 14.8 (Angriffe gegen militärische Ziele in der Luft); § 14.9 (Luftangriffe gegen militärische Ziele am Boden); § 16.5 (Cyberoperationen und Jus in Bello); § 17.7 (Regeln für die Durchführung von Angriffen im NIAC).

⁴ Siehe z. B. W. Hays Parks, Special Assistant to The Judge Advocate General of the Army for Law of War Matters, *Memorandum of Law: Travaux Préparatoires and Legal Analysis of Blinding Laser Weapons Protocol*, abgedruckt in THE ARMY LAWYER 33, 34-35 (Jun. 1997) ("*Method of warfare* is one of two historical phrases in the law of war. Obwohl es für beide Begriffe keine einheitliche Definition gibt, werden die *Mittel der Kriegsführung* traditionell so verstanden, dass sie sich auf die Wirkung von Waffen bei ihrem Einsatz gegen Kombattanten beziehen, während sich die *Methode der Kriegsführung* auf die Art und Weise des Waffeneinsatzes im weiteren Sinne bezieht"; ICRC AP COMMENTARY 621 (¶1957) ("Der Begriff 'Kampfmittel' oder 'Mittel der Kriegsführung' (vgl. Artikel 35 - *Grundregeln*) bezieht sich im Allgemeinen auf die verwendeten Waffen, während sich der Ausdruck 'Kampfmethoden' im Allgemeinen auf die Art und Weise bezieht, in der diese Waffen eingesetzt werden.")).

⁵ Siehe W. Hays Parks, Special Assistant to The Judge Advocate General of the Army for Law of War Matters, *Memorandum of Law: Travaux Préparatoires and Legal Analysis of Blinding Laser Weapons Protocol*, abgedruckt in THE ARMY LAWYER 33, 35 (Jun. 1997) ("So betrachtet *means die* Rechtmäßigkeit der Art und Weise, in der ein Projektil oder seine Fragmente zum Beispiel Kombattanten töten oder verletzen. Zur Veranschaulichung: Protokoll I des UNCCW macht die Verwendung von Splittern, die mit Röntgenstrahlen nicht aufzuspüren sind, zu einem verbotenen *Mittel der Kriegsführung*. Im Gegensatz dazu bestimmt die *Methode die* Art und Weise, in der Waffen eingesetzt werden dürfen, insbesondere dann, wenn der Einsatz nachteilige Auswirkungen auf Zivilisten haben kann, die nicht am Kampf teilnehmen. unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten").

⁶ Siehe § 6.16.2 (Verbot des Einsatzes von Aufrührbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung).

Militärische Operationen. Die kriegsrechtlichen Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten wurden bei militärischen Operationen durch Einsatzregeln und andere militärische Befehle umgesetzt.⁷

5.1.2.1 Anwendung von Standards bei der Durchführung von Feindseligkeiten, die militärische Operationen stärker einschränken und die Zivilbevölkerung stärker schützen, als es das Kriegsrecht verlangt. Die militärischen Operationen der USA unterliegen routinemäßig mehr Einschränkungen und es werden Standards angewandt, die die Zivilbevölkerung stärker schützen, als es das Kriegsrecht verlangt.⁸ So versuchen militärische Befehlshaber häufig, das Risiko ziviler Opfer zu verringern, indem sie zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, auch wenn solche Maßnahmen nicht durch das Kriegsrecht vorgeschrieben sind.⁹ Ebenso gibt es Fälle, in denen aus militärischen oder politischen Gründen ein Angriff nicht durchgeführt wird, obwohl er rechtlich zulässig wäre.¹⁰

Wie in anderen Fällen, in denen aus politischen Gründen ein höherer Standard angewandt wird, sind Verstöße gegen solche Standards nicht unbedingt Verstöße gegen das Kriegsrecht.¹¹

5.1.2.2 Anwendbarkeit internationaler Verpflichtungen auf Personen, die über die innerstaatliche Befugnis zur Umsetzung der Verpflichtungen verfügen. Wie bei anderen Aspekten des Kriegsrechts müssen die Personen

⁷ Siehe § 1.6.5 (Rules of Engagement (ROE)); § 18.7 (Instructions, Regulations, and Procedures to Implement and Enforcement the Law of War).

⁸ Zum Beispiel Executive Order 13732, *United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures To Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force*, 81 FEDERAL REGISTER 44485, § 1 (Jul. 1, 2016) ("Der Schutz der Zivilbevölkerung steht grundsätzlich im Einklang mit dem effektiven, effizienten und entschlossenen Einsatz von Gewalt bei der Verfolgung von Nationale Interessen der USA. Die Minimierung von Opfern unter der Zivilbevölkerung kann die Missionsziele fördern, dazu beitragen, die Unterstützung von Partnerregierungen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erhalten, insbesondere bei der Durchführung von Operationen zur Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, und die Legitimität und Nachhaltigkeit von US-Operationen, die für unsere nationale Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind, verbessern. Aus diesem Grund legen die Vereinigten Staaten routinemäßig bestimmte erhöhte politische Standards fest, die über die Anforderungen des Rechts der bewaffneten Konflikte hinausgehen, die sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung beziehen").

⁹ Zum Beispiel Brian Egan, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen vor der American Society of International Law: International Law, Legal Diplomacy, and the Counter-ISIL Campaign*, Apr. 1, 2016 ("Nach internationalem Recht sind die Vereinigten Staaten verpflichtet, sich an das Recht des bewaffneten Konflikts zu halten. In vielen Fällen legen die Vereinigten Staaten bei ihren direkten Einsätzen Standards fest, die über die Anforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts hinausgehen. So kann das US-Militär beispielsweise aus politischen Gründen eine Obergrenze für die zu erwartende Zahl der Opfer unter den Nichtkombattanten festlegen, die viel niedriger ist als diejenige, die nach der Regel zulässig wäre, die Angriffe verbietet, bei denen zu erwarten ist, dass sie übermäßige zufällige Schäden verursachen.").

¹⁰ *Beispiel*: FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 615 ("Ähnliche Maßnahmen wurden von der irakischen Regierung ergriffen, um Kulturgüter zum Schutz legitimer Ziele vor Angriffen einzusetzen; ein klassisches Beispiel war die Positionierung zweier Kampfflugzeuge in der Nähe des antiken Tempels von Ur (wie auf dem Foto in Band II, Kapitel VI, 'Off Begrenzte Ziele') mit der Begründung, dass die Achtung der Koalition vor dem Schutz von Kulturgütern den Angriff auf diese Flugzeuge ausschließen würde. Obwohl das Kriegsrecht den Angriff auf die beiden Kampfflugzeuge erlaubt, wobei der Irak die Verantwortung für etwaige Schäden am Tempel trägt, entschied sich

der Oberbefehlshaber des Zentralkommandos (CINCCENT) dafür, die Flugzeuge nicht anzugreifen, weil er Kulturgüter respektierte und der Meinung war, dass die Positionierung der Flugzeuge in der Nähe von Ur (ohne Wartungseinrichtungen oder eine Landebahn in der Nähe) sie effektiv außer Gefecht gesetzt hatte, wodurch der Wert ihrer Zerstörung durch die Luftstreitkräfte der Koalition in Abwägung mit dem Risiko einer Beschädigung des Tempels begrenzt wurde. Auch andere Kulturgüter blieben auf der Nichtangriffsliste der Koalition, obwohl die Iraker wertvolle militärische Ausrüstung in oder in der Nähe dieser Stätten platziert hatten").

¹¹ *Siehe* § 18.7.2.3 (Höhere Standards als eine Angelegenheit der Politik setzen).

innerhalb einer Konfliktpartei, die für die Umsetzung einer Verpflichtung verantwortlich sind, sind diejenigen Personen, die die Befugnis haben, die vom Kriegsrecht geforderten Entscheidungen und Urteile zu treffen.¹²

So erfordern beispielsweise die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geforderten Entscheidungen und Beurteilungen in der Regel die Befugnis über militärische Operationen und verlangen normalerweise nicht, dass militärisches Personal Maßnahmen ergreift, wie z. B. die Abgabe von Warnungen, wenn ein höherer Befehlshaber bereits entschieden hat, dass solche Maßnahmen nicht durchführbar sind.¹³ Ein weiteres Beispiel: Ein Pilot darf sich im Allgemeinen auf die Feststellung des Hauptquartiers verlassen, dass ein bestimmtes Ziel tatsächlich ein militärisches Ziel ist.¹⁴

5.1.3 Grundsätze für die Führung von Feindseligkeiten. Die Grundsätze, die das Fundament des Kriegsrechts bilden, werden in Kapitel II erörtert, und diese Grundsätze gelten auch für die Durchführung von Feindseligkeiten. Wie in Kapitel II dargelegt, leiten sich die spezifischen Regeln für die Führung von Feindseligkeiten von den Grundprinzipien des Kriegsrechts ab und müssen im Einklang mit ihnen ausgelegt werden.¹⁵ Darüber hinaus bieten die Grundsätze des Kriegsrechts in den Fällen, in denen keine spezifischen Regeln gelten, eine allgemeine Richtschnur für das Verhalten im Krieg, einschließlich der Führung von Feindseligkeiten.¹⁶

5.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELN FÜR DEN SCHUTZ VON ZIVILISTEN

Der Schutz der Zivilbevölkerung¹⁷ vor den schädlichen Auswirkungen der Feindseligkeiten ist eines der Hauptziele des Kriegsrechts.¹⁸ Viele der Regeln für den Schutz von Zivilisten leiten sich von den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit ab.¹⁹ Spezifische Regeln für den Schutz von Zivilisten können in zwei Kategorien eingeteilt werden: (1) im Wesentlichen negative Pflichten, Zivilisten zu respektieren und keine militärischen Operationen gegen sie zu richten, und (2) positive Pflichten, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um Zivilisten und andere geschützte Personen und Objekte zu schützen.

5.2.1 Verantwortung der Partei, die zivile Personen und Objekte kontrolliert. Die Partei, die die Zivilbevölkerung und zivile Objekte kontrolliert, trägt die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten.²⁰ Die Partei, die die Zivilbevölkerung kontrolliert, hat im Allgemeinen die

¹² *Siehe* § 18.3.1.1 (Umsetzung internationaler Verpflichtungen durch Personen, die befugt sind, die nach internationalem Recht erforderlichen Entscheidungen und Urteile zu treffen).

¹³ *Siehe* Abschnitt 5.10.2 (Verantwortung der Befehlshaber für die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

¹⁴ Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶¶84-85 (Jun. 13, 2000) ("The building hit was Es handelt sich eindeutig um ein ziviles Objekt und nicht um ein legitimes militärisches Ziel. ... Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Flugzeugbesatzung die an dem Anschlag beteiligt waren, sollten nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass ihnen das falsche Ziel genannt wurde...").

¹⁵ *Siehe* § 2.1.2.1 (Kriegsrechtsgrundsätze als Hilfe bei der Auslegung und Anwendung von Kriegsrechtsregeln).

¹⁶ *Siehe* § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfaden).

¹⁷ *Siehe* § 4.8.1.5 (Allgemeine Verwendung von "Zivilist" in diesem Handbuch).

¹⁸ *Siehe* § 1.3.4 (Ziele des Kriegsrechts).

¹⁹ *Siehe* § 2.5 (Unterscheidung); § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

²⁰ *Siehe* J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Senator Edward Kennedy, Sept. 22, 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122 (1973) ("Eine Zusammenfassung des Rechts der bewaffneten Konflikte im weitesten Sinne zeigt bestimmte allgemeine Grundsätze, darunter die folgenden: ... (c). Es muss stets unterschieden werden zwischen

eine größere Chance, das Risiko für die Zivilbevölkerung zu minimieren.²¹ Auch die Zivilbevölkerung kann mitverantwortlich dafür sein, Vorkehrungen für ihren eigenen Schutz zu treffen.²² So kann die Zivilbevölkerung beispielsweise beschließen, Maßnahmen zu ihrem eigenen Schutz zu ergreifen, wenn sie eine Warnung erhält, sich von militärischen Zielen fernzuhalten.²³

5.2.2 Im Wesentlichen negative Pflichten, Zivilisten zu respektieren und militärische Operationen nicht gegen sie zu richten. Im Allgemeinen dürfen militärische Operationen nicht gegen feindliche Zivilisten gerichtet werden.²⁴ Im Besonderen:

- Zivilisten dürfen nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden;²⁵

Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Mitglieder der Zivilbevölkerung, damit die Zivilbevölkerung so weit wie möglich geschont wird. ... Der Grundsatz in (c) richtet sich in erster Linie an die Vertragspartei, die die Kontrolle über die Mitglieder der Zivilbevölkerung ausübt.

BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 284 (AP I Art. 48, ¶2.2) (erklärt, dass "ein wichtiger Teil der Verantwortung für die Umsetzung des Unterscheidungsgrundsatzes bei der Partei liegt, die die Zivilbevölkerung kontrolliert"); United States, *Statement on Ratification of the 1954 Hague Cultural Property Convention*, Mar. 13, 2009, 2575 UNTS 7, 8 ("Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Kulturgütern, wie bei allen zivilen Gütern, bei der Partei liegt, die dieses Gut kontrolliert, um sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und nicht für einen rechtswidrigen Zweck verwendet wird").

²¹ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 614 ("In dem Bemühen, kollaterale zivile Opfer zu minimieren, liegt eine wesentliche Verantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung bei der Partei, die die Zivilbevölkerung kontrolliert. Historisch gesehen und vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus hat die Partei, die die Zivilbevölkerung kontrolliert, die Möglichkeit und die Verantwortung, das Risiko für die Zivilbevölkerung zu minimieren, indem sie militärische Objekte von der Zivilbevölkerung trennt, die Zivilbevölkerung aus der Nähe von unbeweglichen militärischen Objekten evakuiert und Vorsichtsmaßnahmen für Luftangriffe entwickelt. Während des Zweiten Weltkriegs haben beispielsweise sowohl die Achsenmächte als auch die Alliierten alle diese Schritte unternommen, um ihre jeweilige Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen militärischer Operationen zu schützen").

²² *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063 ("Die Verpflichtung, Kombattanten und militärische Ziele von Zivilisten und zivilen Objekten zu unterscheiden, ist eine gemeinsame Verantwortung von Angreifer, Verteidiger und der Zivilbevölkerung als solcher. Ein Angreifer muss angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um zufällige oder kollaterale Schäden für die Zivilbevölkerung zu minimieren, die mit der Erfüllung des Auftrags und dem zulässigen Risiko für die angreifenden Streitkräfte vereinbar sind. Der Verteidiger muss angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte von militärischen Zielen zu trennen.

Zivilisten müssen angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um sich aus der Nähe von militärischen Zielen oder militärischen Operationen zu entfernen. Die Truppe, die die Kontrolle über die Zivilisten hat, ist verpflichtet, sie an einem sicheren Ort unterzubringen."); Brigadier General George B. Davis, *Working Memoranda (Confidential for the United States Delegates): The Second Peace Conference (Paragraph 2 of Programme), The Rules of War on Land*, 28 (1907) ("Es scheint jedoch kaum notwendig zu sein, zu sagen, dass eine Stadt, wenn ein Verteidigungsversuch unternommen wird oder wenn sie von den Streitkräften des Feindes besetzt oder gehalten wird, aufhört, unverteidigt zu sein und aus diesem Grund angegriffen oder beschossen werden kann. Die Bewohner eines solchen Ortes werden, sobald eine Garnison errichtet oder eine militärische Verteidigung versucht wird, mit dem Wissen belastet, dass die Stadt verteidigt wird und als solche angreifbar ist, und müssen, wenn sie sich eine Immunität gegen Kriegshandlungen sichern wollen, ihre Familien und ihr Hab und Gut aus der Zone aktiver militärischer Operationen entfernen.").

²³ *Siehe* Abschnitt 5.11.5 (Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann).

²⁴ *Siehe* AP I Art. 48 ("Um die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, werden die Konfliktparteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen

Objekten und militärischen Zielen unterscheiden und dementsprechend ihre Operationen nur gegen militärische Ziele richten.
Ziele.").

²⁵ *Siehe* § 5.5.2 (Personen, Gegenstände und Orte, die vor Angriffen geschützt sind).

- Militärische Ziele dürfen nicht angegriffen werden, wenn der zu erwartende Verlust von Menschenleben in der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilisten und die Beschädigung von zivilen Objekten im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil zu hoch wäre;²⁶
- Zivilisten dürfen nicht als Schutzschilde oder Geiseln benutzt werden;²⁷ und
- Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, einschließlich Handlungen oder Androhungen von Gewalt, die in erster Linie darauf abzielen, Terror in der Zivilbevölkerung zu verbreiten.²⁸

5.2.2.1 *Gewaltlose Maßnahmen, die militärisch notwendig sind.* Der Grundsatz, dass sich militärische Operationen nicht gegen Zivilisten richten dürfen, verbietet nicht militärische Operationen ohne Gewalt, die militärisch notwendig sind. Solche Operationen können zum Beispiel sein:

- Anhalten und Durchsuchen von Zivilisten nach Waffen und Überprüfung, ob sie Zivilisten sind;²⁹
- die vorübergehende Inhaftierung von Zivilisten aus Gründen der Auftragserfüllung, der Selbstverteidigung oder zu ihrer eigenen Sicherheit;³⁰

²⁶ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

²⁷ Siehe § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

²⁸ Siehe § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus).

²⁹ Zum Beispiel, 101st Airborne ROE Card, Iraq (2003), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 315 (2004) ("You may Zivilpersonen anzuhalten und ihre Identität zu überprüfen, nach Waffen zu suchen und gefundene Waffen zu beschlagnahmen"). *Vergleiche* § 10.6.1 (Allgemeine Befugnis eines Kriegführenden zur Durchsuchung und Sicherung geschützter Personen und ihres Eigentums).

³⁰ Zum Beispiel: Detainee Review Procedures at Bagram Theater Internment Facility (BTIF), Afghanistan, *Beilage zu* Phillip Carter, Deputy Assistant Secretary of Defense for Detainee Policy, Letter to Chairman Carl Levin, Jul. 14, 2009 ("(U) U.S. Forces operating under Operation Enduring Freedom (OEF) authority are authorized to detain persons temporarily, consistent with the laws and customs of war (e.g., in self-defense or for force protection)."); Coalition Forces Land Component Command (CFLCC) Rules of Engagement (ROE) Card, Iraq (2003), *nachgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 314 (2004) ("Halten Sie Zivilisten fest, wenn sie die Erfüllung des Auftrags stören oder wenn dies zur Selbstverteidigung erforderlich ist."); 101st Airborne ROE Card, Iraq (2003), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 315 (2004) ("Detain CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, LAW AND MILITARY OPERATIONS IN KOSOVO, 1999-2001: LESSONS LEARNED FOR JUDGE ADVOCATES 102-03 (2001) ("Basierend auf den Aufweisung der KFOR [Kosovo Force] wies die Task Force Falcon die US-Soldaten und Marines an, Personen, die sich strafbar gemacht haben, nach einem bekannten Standard, dem Uniform Code of Military Justice (UCMJ),

zu verhaften. Dieser Standard sollte bei jeder der 1.300 Patrouillen angewendet werden, die US-Soldaten pro Woche im Kosovo durchführten. Wenn Soldaten oder Marines Zeugen einer Handlung wurden, die nach dem UCMJ eine Straftat darstellt, nahmen sie den Übeltäter fest. COMKFOR und der SRSG ergänzten die Straftaten nach dem Militärgesetzbuch durch missionsspezifische unerlaubte Handlungen, wie z.B. Verstöße gegen Waffen, Uniform und Ausgangssperren. Die Soldaten waren auch befugt, einheimische Bürger in Gewahrsam zu nehmen, die als Bedrohung für das Militär oder die gesamte Mission angesehen wurden").

- Sammlung von Informationen von Zivilisten, einschließlich Verhören von Zivilisten;³¹
- die Bewegungsfreiheit von Zivilisten einzuschränken oder sie zu ihrem eigenen Schutz von militärischen Operationen wegzuleiten;³² oder
- Versuch, die feindliche Zivilbevölkerung mit Propaganda zu beeinflussen.³³

5.2.2.2 *Militärische Operationen zum Nutzen von Zivilisten*. Der Grundsatz, dass sich militärische Operationen nicht gegen Zivilisten richten dürfen, schließt militärische Operationen, die der Zivilbevölkerung zugute kommen sollen, nicht aus. Solche Operationen können humanitäre Hilfsmaßnahmen, Evakuierungsmaßnahmen für Nichtkombattanten, Operationen für zivile Angelegenheiten oder zivil-militärische Operationen umfassen. Bei Operationen zur Aufstandsbekämpfung können militärische Operationen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Gewinnung ihrer Unterstützung besonders wichtig sein.³⁴

5.2.3 *Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects*. Konfliktparteien müssen durchführbare Vorkehrungen treffen, um das Risiko eines Schadens für die Zivilbevölkerung und andere geschützte Personen und Objekte zu verringern.³⁵ Bei der Planung und Durchführung von Angriffen müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko einer Schädigung von Zivilpersonen und zivilen Objekten zu verringern.³⁶ Bei der Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum sind durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Belastung der Zivilbevölkerung zu verringern.³⁷ Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass durchführbare Vorkehrungen im Zusammenhang mit bestimmten Waffentypen getroffen werden müssen.³⁸ Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos von Schäden an der Zivilbevölkerung müssen auch von der Partei getroffen werden, die

³¹ Siehe § 5.26.2 (Sammeln von Informationen).

³² Siehe § 5.14.2 (Entfernung von Zivilpersonen und zivilen Objekten aus der Umgebung von militärischen Zielen).

³³ Siehe § 5.26.1.2 (Propaganda im Allgemeinen zulässig).

³⁴ Siehe § 17.5.2.1 (Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung, um deren Unterstützung zu gewinnen und sie zu schützen).

³⁵ Siehe z.B. Michael J. Matheson, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Remarks on the United States Position on the Relation of Customary International Law to the 1977 Protocols Additional to the 1949 Geneva Conventions at the Sixth Annual American Red Cross-Washington College of Law Conference on International Humanitarian Law* (Jan. 22, 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 426-27 (1987) ("Wir unterstützen den Grundsatz, dass bei der Durchführung militärischer Operationen unter Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um Tod, Verletzung und Beschädigung von Zivilpersonen und zivilen Objekten auf ein Mindestmaß zu beschränken, und dass Angriffe, die die Zivilbevölkerung treffen könnten, wirksam im Voraus angekündigt werden, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu"); GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 2675, *Basic Principles for the Protection of Civilian Populations in Armed Conflict*, U.N. Doc. A/8028 (9. Dezember 1970) ("Bei der Durchführung militärischer Operationen sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilbevölkerung vor den Verwüstungen des Krieges zu bewahren, und es sollten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Verletzungen, Verluste oder Schäden an der Zivilbevölkerung zu vermeiden"). Siehe § 5.18.4 (Sonstige durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos von Schäden an Kulturgütern).

³⁶ Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um

militärische Ziele handelt); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

³⁷ *Siehe* Abschnitt 5.17.5 (Durchführbare Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die Belastung der Zivilbevölkerung zu mindern).

³⁸ *Siehe* § 5.2.3.4 (Anforderungen an Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waffen).

Angriff.³⁹

5.2.3.1 Durchführbare Vorsichtsmaßnahmen - Hinweise zur Terminologie. Obwohl dieses Handbuch

in erster Linie "durchführbar" verwendet, wurden auch andere Adjektive verwendet, um die Verpflichtung zu beschreiben, während eines bewaffneten Konflikts durchführbare Vorkehrungen zu treffen. Die Worte "durchführbar",⁴⁰ "angemessen",⁴¹ "gebührend",⁴² und "notwendig"⁴³ wurden zur Beschreibung dieser Verpflichtung verwendet.

In einigen Quellen wird unterschieden, ob eine Vorsichtsmaßnahme "durchführbar" ist oder "vernünftig" oder "praktisch".⁴⁴ Es ist auch möglich, diese Begriffe austauschbar zu verwenden, z. B. so, dass durchführbare Vorkehrungen angemessene Vorkehrungen sind.⁴⁵

³⁹ Siehe § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁴⁰ Michael J. Matheson, Stellvertretender Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zum Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Verhältnis des Völkergewohnheitsrechts zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 auf der sechsten Jahreskonferenz des Amerikanischen Roten Kreuzes und des Washington College of Law zum humanitären Völkerrecht* (22. Januar 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 426-27 (1987) ("Wir unterstützen den Grundsatz, dass bei der Durchführung militärischer Operationen unter Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um Tod, Verletzungen und Schäden an Zivilpersonen und zivilen Objekten so gering wie möglich zu halten, und dass vor Angriffen, die die Zivilbevölkerung treffen könnten, eine wirksame Vorwarnung gegeben wird, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu").

⁴¹ Siehe z.B. *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063 ("A defender must exercise reasonable precaution to separate the Zivilbevölkerung und zivile Objekte vor militärischen Zielen zu schützen"); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶41 ("Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, müssen daher alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um nicht nur sicherzustellen, dass die Ziele als militärische Ziele oder verteidigte Orte im Sinne des vorstehenden Absatzes identifiziert werden, sondern auch, dass diese Ziele ohne wahrscheinliche Verluste an Menschenleben und Sachschäden angegriffen werden können, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen."); Neville Chamberlain, Premierminister, Vereinigtes Königreich, *Erklärung vor dem Unterhaus*, 21. Juni 1938, HANSARD, 337 HOUSE OF COMMONS DEBATES §§ 937 ("[R]easonable care must be taken in attacking those military objectives so that by carelessness a civilian population in the neighbourhood is not bombed.").

⁴² United States, *Statement on Consent to Be Bound by the CCW Amended Mines Protocol*, 24. Mai 1999, 2065 UNTS 128, 129 ("Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, andere Vorrichtungen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 des geänderten Minenprotokolls) zu verwenden, um Vorräte an Nahrungsmitteln oder Getränken zu vernichten, die als wahrscheinlich von einer feindlichen Streitkraft verwendet werden, wenn angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung getroffen werden").

⁴³ RESOLUTION 2675 DER GENERALVERSAMMLUNG DER UNO, *Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten*, U.N. Doc. A/8028 (9. Dezember 1970) ("Bei der Durchführung militärischer Operationen sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilbevölkerung vor den Verwüstungen des Krieges zu bewahren, und es sollten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Verletzungen, Verluste oder Schäden an der Zivilbevölkerung zu vermeiden"); HAGUE IX Art. 5 ("Bei Bombardierungen durch Seestreitkräfte sind vom Befehlshaber alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sakrale Bauten, Gebäude, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder wohltätigen Zwecken dienen, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke oder Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu verschonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke benutzt werden.").

⁴⁴ ICRC AP COMMENTARY 688 (¶2230) ("Es ist zu beachten, dass 'alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen' getroffen werden müssen, die ist zweifellos etwas anders und etwas weniger weitreichend als der Ausdruck "alles Machbare nehmen Vorkehrungen", die in Absatz 2 verwendet werden. Da die Nuance nicht eindeutig ist, scheint der Zweck der Bestimmung darin zu bestehen, Folgendes zu bekräftigen die Regeln, die zum Schutz der Zivilbevölkerung in solchen Situationen bestehen").

⁴⁵ *Stellungnahme der USA zum Memorandum des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Anwendbarkeit von Humanitäres Völkerrecht in der Golfregion*, 11. Januar 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN

Soweit diese Begriffe zur Beschreibung der gesetzlichen Vorsorgepflicht verwendet werden, handelt es sich um Kunstbegriffe, die nicht unbedingt ihre gewöhnliche Bedeutung haben und bei ihrer Anwendung auf einen bestimmten Sachverhalt einem erheblichen Auslegungs- und Ermessensspielraum unterliegen.

So wird in diesem Handbuch beispielsweise nicht unterschieden zwischen der Verpflichtung, die "angemessene" Vorkehrungen gegenüber der Verpflichtung, "durchführbare" Vorkehrungen zu treffen, gegenüber dem die Verpflichtung, "durchführbare" Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. In diesem Handbuch wird der Begriff "praktikabel" im Sinne des kriegsrechtlichen Vorsorgestandards verwendet, der in diesem Abschnitt ausführlicher erläutert wird.

In einigen Quellen wird die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen, so beschrieben, dass "alle machbaren" Vorkehrungen getroffen werden müssen oder dass "alles Machbare" getan werden muss. Die Formulierung "alle durchführbaren" Vorkehrungen könnte zu einer engeren Auslegung dessen führen, was als "durchführbar" gilt, und nicht zu einem Unterschied in dem, was das Gesetz letztendlich verlangt. In jedem Fall verlangt die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, nicht alles, was getan werden kann - ein Standard, der bei wörtlicher Auslegung fast unmöglich zu erfüllen wäre und der mit der Definition der durchführbaren Vorkehrungen, die die Berücksichtigung humanitärer und militärischer Erwägungen vorsieht, unvereinbar ist (siehe unten). Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass eine Vorsichtsmaßnahme ergriffen wurde, nicht unbedingt, dass die Ergreifung der Vorsichtsmaßnahme gesetzlich vorgeschrieben war.

5.2.3.2 *Welche Vorsichtsmaßnahmen sind machbar.* Der Maßstab für die zu treffenden Vorkehrungen ist die gebotene Rücksichtnahme oder Sorgfalt, nicht die absolute Forderung, alles zu tun, was möglich ist.⁴⁶ Eine mutwillige Missachtung von Opfern unter der Zivilbevölkerung oder von Schäden an anderen geschützten Personen und Objekten ist eindeutig verboten.⁴⁷

Durchführbare Vorkehrungen sind solche, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer, praktikabel oder praktisch möglich sind.

INTERNATIONALES RECHT 1991-1999 2057, 2063 ("Durchführbare Vorkehrungen' sind vernünftige Vorkehrungen, die mit der Erfüllung des Auftrags und dem zulässigen Risiko für die angreifenden Streitkräfte vereinbar sind").

⁴⁶ *Siehe auch* Neville Chamberlain, Premierminister, Vereinigtes Königreich, *Erklärung vor dem Unterhaus*, 21. Juni 1938, HANSARD, 337 HOUSE OF COMMONS DEBATES §§ 937-939 ("[R]easonable care must be taken in attacking those military objectives so that by carelessness a civilian population in the neighbourhood is not bombed. ... Ich sage, dass beim Angriff auf militärische Ziele angemessene Sorgfalt walten muss, um nicht über diese Ziele hinauszugehen, aber es ist in der Praxis äußerst schwierig festzustellen, ob der Abwurf von Bomben, die Zivilisten in der Nähe militärischer Ziele getötet haben, tatsächlich auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen ist oder nicht. Angenommen, ein Mann macht einen schlechten Schuss, was nicht unwahrscheinlich ist, wenn Maschinen mit über 300 Meilen pro Stunde unterwegs sind und wenn man, wie mir gesagt wurde, beim Zielen die Bombe meilenweit von ihrem Ziel abwerfen muss - es scheint mir äußerst schwierig zu sein, den Punkt genau festzulegen, an dem vernünftige Sorgfalt in unvernünftige Sorglosigkeit umschlägt.").

⁴⁷ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN

INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2064 ("Obwohl es schwierig ist, die Möglichkeit kollateraler ziviler Verluste auf einer Ziel-zu-Ziel-Basis abzuwägen, ist die Minimierung kollateraler ziviler Verluste eine ständige Verantwortung auf allen Ebenen des Zielprozesses. Der Kampf ist ein Geben und Nehmen zwischen Angreifer und Verteidiger, und kollaterale Opfer unter der Zivilbevölkerung sind ungeachtet der besten Bemühungen beider Parteien wahrscheinlich. Was verboten ist, ist die mutwillige Missachtung möglicher ziviler Opfer").

Überlegungen.⁴⁸ Zu diesen Umständen können gehören:

- die Auswirkungen der Vorsichtsmaßnahme auf die Erfüllung des Auftrags;⁴⁹
- ob die Ergreifung der Vorsichtsmaßnahme ein Risiko für die eigenen Streitkräfte oder ein anderes Sicherheitsrisiko darstellt;
- die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des humanitären Nutzens einer solchen Vorsichtsmaßnahme;
- die Kosten der Vorsichtsmaßnahme in Form von Zeit, Geld oder anderen Ressourcen; oder
- ob das Ergreifen der Vorsichtsmaßnahme alternative Handlungsmöglichkeiten ausschließt.

So kann ein Befehlshaber beispielsweise entscheiden, dass eine Vorsichtsmaßnahme nicht durchführbar ist, weil sie zu einem erhöhten operationellen Risiko führen würde (d. h. zu einem Risiko, das Ziel nicht zu erreichen).

⁴⁸ *Siehe* CCW-PROTOKOLL III ÜBER INZENTRIELLE WAFFEN Art. 1(5) ("Durchführbare Vorkehrungen" sind Vorkehrungen, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind"); CCW AMENDED MINES PROTOCOL art. 3(10) ("Durchführbare Vorkehrungen sind Vorkehrungen, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind."); CCW PROTOKOLL V ÜBER EXPLOSIVE KRIEGSSTOFFE Art. 5(1) ("Durchführbare Vorkehrungen sind Vorkehrungen, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind"). *Vgl. Vereinigtes Königreich, Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 76 ("Das Vereinigte Königreich versteht unter dem Begriff 'durchführbar', wie er im Protokoll verwendet wird, das, was unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich ist"); Kanada, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, Nov. 20, 1990, 1591 UNTS 462, 464 ("Nach dem Verständnis der Regierung Kanadas bedeutet 'durchführbar' in Bezug auf die Artikel 41, 56, 57, 58, 78 und 86 das, was unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich ist."); Germany, *Statement on Ratification of AP I*, Feb. 14, 1991, 1607 UNTS 526, 529 ("Die Bundesrepublik Deutschland versteht das Wort 'durchführbar' in den Artikeln 41, 56, 57, 58, 78 und 86 des Zusatzprotokolls I so, dass es das bedeutet, was unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände durchführbar oder praktisch möglich ist (einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen)"); Niederlande, *Erklärung zur Ratifizierung von AP I*, 26. Juni 1987, 1477 UNTS 300 ("In Bezug auf Artikel 41 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 58, Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 86 Absatz 2 des Protokolls I: Die Regierung von das Königreich der Niederlande, dass das Wort "durchführbar" das bedeutet, was durchführbar oder praktisch möglich ist, unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen").

⁴⁹ VI OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DES CDDH 241 (CDDH/SR.42, Erklärungen zur Abstimmung: Vereinigte Staaten) ("It is the Nach dem Verständnis der Regierung der Vereinigten Staaten bezieht sich das Wort 'durchführbar', wenn es im Entwurf des Protokolls I, zum Beispiel in den Artikeln 50 und 51, verwendet wird, auf das, was durchführbar oder praktisch möglich ist, wobei alle Umstände zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden, einschließlich derer, die für den Erfolg militärischer Operationen von Bedeutung sind."); VI OFFIZIELLE REKORDE DER CDDH 226 (CDDH/SR.42, Erklärungen zur Abstimmung: Deutschland) ("Schließlich legen wir das Wort 'durchführbar' [im Entwurf des Artikels 50 des Protokolls I] dahingehend aus, dass es das bedeutet, was unter Berücksichtigung aller Umstände zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich der für den Erfolg militärischer Operationen relevanten

Umstände, durchführbar oder praktisch möglich ist."); VI OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DER CDDH 211 (CDDH/SR.42, ¶41) ("Herr Soysal (Türkei) sagte, dass nach Ansicht seiner Delegation das Wort 'durchführbar' in Artikel 50 und anderen Artikeln so ausgelegt werden sollte, dass es sich auf das bezieht, was unter Berücksichtigung aller Umstände zu diesem Zeitpunkt durchführbar ist.

VI. OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DES CDDH 224 (CDDH/SR.42, Erklärungen zur Abstimmung: Kanada) ("Die kanadische Delegation geht davon aus, dass sich der Begriff 'durchführbar', wenn er in diesem Protokoll, beispielsweise in den Artikeln 50 und 51, verwendet wird, auf das bezieht, was unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt bestehenden Umstände, einschließlich derjenigen, die für die Durchführung der militärischen Operationen relevant sind, durchführbar oder praktisch möglich ist. Umstände, die für den Erfolg der militärischen Operationen von Bedeutung sind").

Mission) oder ein erhöhtes Risiko eines Schadens für die eigenen Kräfte.⁵⁰

Ebenso wäre es nicht erforderlich, eine Vorsichtsmaßnahme zu ergreifen, wenn sie keinen humanitären Nutzen bringen würde. So wäre es beispielsweise nicht erforderlich, vor einem Angriff eine Warnung auszusprechen, wenn nur militärische Ziele in Mitleidenschaft gezogen werden und keine Zivilisten anwesend sind.⁵¹ Darüber hinaus wäre es nicht erforderlich, Erkennungszeichen zu verwenden, um Zivilisten und zivile Objekte als solche zu identifizieren, wenn die feindlichen Kräfte diese Informationen wahrscheinlich nutzen, um Angriffe gegen diese Zivilisten und zivilen Objekte zu führen.⁵²

Da die möglichen Vorsichtsmaßnahmen stark vom jeweiligen Kontext und anderen militärischen Erwägungen abhängen,⁵³ wäre es ungenau, daraus zu schließen, dass bestimmte Vorsichtsmaßnahmen generell erforderlich sind. So gibt es zum Beispiel keine allgemeine Vorschrift, präzisionsgelenkte Munition zu verwenden.⁵⁴ Dennoch müssen die militärischen Befehlshaber angemessene Anstrengungen unternehmen, um das Risiko einer Schädigung von Zivilisten und zivilen Objekten zu verringern.

5.2.3.3 Die Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen und Recht, Politik und Praxis. Es kann sich die Frage stellen, inwieweit Vorsichtsmaßnahmen rechtlich vorgeschrieben sind oder eher eine politische Entscheidung darstellen.

Die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, ist eine gesetzliche Vorschrift. Die Entscheidung darüber, ob eine Vorsichtsmaßnahme durchführbar ist, beinhaltet jedoch wichtige politische, praktische und militärische Einschätzungen, die der verantwortliche Befehlshaber nach Treu und Glauben auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen muss. Um im Nachhinein zu beurteilen, ob die Verpflichtung zur Ergreifung praktikabler Vorsichtsmaßnahmen erfüllt wurde, ist es wichtig, die Situation zu beurteilen, mit der der Befehlshaber zum Zeitpunkt der Entscheidung konfrontiert war, und sich nicht auf die Rückschau zu verlassen.

Wie oben erörtert, ist es nicht so, dass die gesetzliche Vorschrift, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, alles vorschreibt, was getan werden kann. Vielmehr ist es möglich, dass in der Praxis oder Politik Vorkehrungen getroffen werden, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, und das US-Militär

⁵⁰ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063 ("Feasible precautions' are reasonable precautions, consistent with mission accomplishment and allowable risk to attacking forces. Während Kollateralschäden an zivilen Objekten im Einklang mit dem oben Gesagten minimiert werden sollten, sollte Kollateralschäden an zivilen Objekten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie zufälligen Verletzungen von Zivilisten. Maßnahmen zur Minimierung von Kollateralschäden an zivilen Objekten sollten keine Schritte beinhalten, die das Leben von US-Amerikanern und Verbündeten einem größeren oder unnötigen Risiko aussetzen.").

⁵¹ *Siehe* Abschnitt 5.11.5 (Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann).

⁵² *Siehe* § 5.14.4 (Verwendung markanter und sichtbarer Zeichen, um geschützte Personen und Gegenstände als solche zu kennzeichnen).

⁵³ *Siehe z.B.* VI OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DER CDDH 231 (CDDH/SR.42, Erklärungen zur Abstimmung: Italien) ("An mehreren Stellen spricht Artikel 50 davon, alle 'durchführbaren' Vorkehrungen zu treffen. Dieser Begriff ist grundlegend für die gesamte Struktur von Artikel 50. Er weist darauf hin, dass die Verpflichtungen, die er auferlegt, von den tatsächlichen Umständen abhängen, die es tatsächlich erlauben, die vorgeschlagenen

Vorkehrungen zu treffen, und zwar auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der zwingenden Erfordernisse der nationalen Verteidigung. Ich möchte betonen, dass sich alle vorstehenden Bemerkungen auf alle Artikel des betreffenden Abschnitts des Protokolls beziehen, insbesondere auf Artikel 46 hinsichtlich des erwarteten militärischen Vorteils und auf die Artikel 46 und 51 hinsichtlich der Bedeutung des Wortes 'durchführbar'").

⁵⁴ *Siehe* § 5.11.6 (Waffenkunde (z.B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte)).

hat dies häufig getan.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein bloßes militärisches Fehlurteil (z.B. Fehler oder Unfälle bei der Durchführung von Angriffen, die zivile Opfer zur Folge haben) für sich genommen noch keine Verletzung der Vorsorgepflicht darstellt.

5.2.3.4 Anforderungen an Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waffen. Neben der allgemeinen Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr einer Schädigung der Zivilbevölkerung und anderer geschützter Personen und Objekte zu verringern, ist ausdrücklich vorgesehen, dass Vorkehrungen im Zusammenhang mit bestimmten Waffentypen getroffen werden müssen:

- Minen, Sprengfallen oder andere Vorrichtungen;⁵⁵
- Brandwaffen;⁵⁶
- Lasersysteme;⁵⁷ und
- Explosivstoffe.⁵⁸

5.2.3.5 AP I Verpflichtung zur ständigen Schonung von Zivilisten und zivilen Objekten. Die Vertragsparteien des AP I haben vereinbart, daß "bei der Durchführung militärischer Operationen die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte ständig geschont werden".⁵⁹ Obwohl diese Verpflichtung eine Reihe von Auslegungen zulässt, können die Vertragsparteien des AP I sie auch in einer Weise auslegen, die mit den Ausführungen in diesem Abschnitt übereinstimmt.

5.3 BEWERTUNG VON INFORMATIONEN NACH DEM KRIEGSRECHT

Befehlshaber und andere Entscheidungsträger müssen ihre Entscheidungen in gutem Glauben und auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen treffen. Selbst wenn die Informationen unvollkommen sind oder fehlen (was in bewaffneten Konflikten häufig der Fall sein wird), können Befehlshaber und andere Entscheidungsträger militärische Operationen leiten und durchführen, solange sie die ihnen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen nach Treu und Glauben bewerten.⁶⁰

5.3.1 Die Regeln des Kriegsrechts hängen oft von schwierigen Tatsachenfeststellungen ab. Viele der Regeln für die Führung von Feindseligkeiten erfordern Tatsachenfeststellungen, die schwierig zu treffen sein können.

⁵⁵ Siehe § 6.12.5.3 (Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu schützen).

⁵⁶ Siehe § 6.14.3 (Beschränkungen für den Einsatz von Brandwaffen).

⁵⁷ Siehe § 6.15.2 (Durchführbare Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung von Lasersystemen zur Vermeidung des Auftretens dauerhafter Blindheit).

⁵⁸ Siehe § 6.19.2 (Verwendung von Explosivstoffen); § 6.19.3 (Rückgabe von Explosivstoffen).

⁵⁹ AP I Art. 57(1).

⁶⁰ APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 52 ("Befehlshaber und andere Militäranghörige, die im Nebel des Krieges Entscheidungen treffen, müssen dies in gutem Glauben und auf der Grundlage der Informationen tun, die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Solche Entscheidungen werden fast nie frei von 'Zweifeln' sein, weder subjektiv noch objektiv").

Die besonderen Umstände eines bewaffneten Konflikts erschweren oft eine genaue Feststellung des Sachverhalts.⁶¹ So müssen Kombattanten beispielsweise Entscheidungen treffen, während feindliche Kräfte versuchen, sie anzugreifen⁶² und während feindliche Kräfte versuchen, sie zu täuschen.⁶³ Außerdem rechtfertigt die Bedeutung des Sieges in bewaffneten Konflikten⁶⁴ oft Handlungen auf der Grundlage begrenzter Informationen, die außerhalb eines bewaffneten Konflikts als unangemessen gelten würden.⁶⁵

So kann es beispielsweise schwierig sein zu erkennen, ob es sich bei einer Person um einen Kombattanten, eine Zivilperson oder eine Zivilperson handelt, die direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt.⁶⁶ Ebenso kann es schwierig sein zu beurteilen, inwieweit ein Objekt tatsächlich zu den militärischen Aktionen des Gegners beiträgt, oder den konkreten und direkten militärischen Vorteil zu bewerten, der von einem Angriff erwartet wird.

5.3.2 Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden. Entscheidungen von militärischen Befehlshabern oder anderen Personen, die für die Planung, Genehmigung oder Durchführung militärischer Maßnahmen verantwortlich sind, müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage ihrer Beurteilung der ihnen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen getroffen werden.⁶⁷ Eine große Anzahl von Staaten hat diesen Grundsatz anerkannt.⁶⁸ Dieser Grundsatz hat sich auch in den Entscheidungen von Gerichten niedergeschlagen, die einzelne

⁶¹ *Siehe* § 1.4.2.2 (Natur des Krieges - begrenzte und unzuverlässige Informationen - "Fog of War").

⁶² *Vgl.* *Brown v. United States*, 256 U.S. 335, 343 (1921) ("In Gegenwart eines erhobenen Messers kann keine distanzierte Betrachtung verlangt werden. Daher ist es zumindest vor diesem Gericht keine Bedingung für die Immunität, dass jemand in dieser Situation innehält, um zu überlegen, ob ein vernünftiger Mensch es nicht für möglich halten könnte, mit Sicherheit zu fliegen oder sein Messer zu deaktivieren. Angreifer zu töten, anstatt ihn zu töten").

⁶³ *Siehe* § 5.25 (Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen).

⁶⁴ *Siehe* § 1.4.1 (Gegenstand des Krieges).

⁶⁵ *Korematsu v. United States*, 323 U.S. 214, 244 (1944) (Jackson, J., dissenting) ("Das Wesen der militärischen Aufgabe besteht darin, physische Kraft zu mobilisieren, jedes Hindernis für ihre Wirksamkeit zu beseitigen und ihr jeden strategischen Vorteil zu verschaffen. Verteidigungsmaßnahmen werden und sollten oft nicht innerhalb der Grenzen gehalten werden, die für zivile Behörden im Frieden gelten. Kein Gericht kann von einem Befehlshaber unter solchen Umständen verlangen, dass er wie ein vernünftiger Mensch handelt; er kann unvernünftig sein Vorsichtig und anspruchsvoll. Vielleicht sollte er das sein").

⁶⁶ *Siehe* Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen).

⁶⁷ *Siehe* *United States, Statement on Consent to Be Bound by CCW Protocol III on Incendiary Weapons*, Jan. 21, 2009, 2562 UNTS 36, 37 ("Jede Entscheidung eines militärischen Befehlshabers, militärischen Personals oder einer anderen Person, die für die Planung, Genehmigung oder Durchführung einer militärischen Maßnahme verantwortlich ist, darf nur auf der Grundlage der Beurteilung der Informationen beurteilt werden, die dieser Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die zu prüfende Maßnahme geplant, genehmigt oder durchgeführt hat, vernünftigerweise zur Verfügung standen, und darf nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden, die erst nach der Durchführung der zu prüfenden Maßnahme bekannt geworden sind").

⁶⁸ *Siehe z.B.*, Australien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 21. Juni 1991, 1642 UNTS 473 ("In Bezug auf die Artikel 51 bis einschließlich 58 geht Australien davon aus, dass militärische Befehlshaber und andere Personen, die für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, ihre Entscheidungen notwendigerweise auf der Grundlage ihrer Bewertung der Informationen aus allen Quellen treffen müssen, die

ihnen zu dem betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen."); Österreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 13. Februar 1983, 1289 UNTS 303 ("Artikel 57 Absatz 2 des Protokolls I ist insoweit anzuwenden, als für jede von einem militärischen Befehlshaber getroffene Entscheidung die zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich verfügbaren Informationen maßgeblich sind.

Kanada, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 20. November 1990, 1591 UNTS 462, 464 ("Die kanadische Regierung geht davon aus, daß in bezug auf die Artikel 48, 51 bis einschließlich 60, 62 und 67 militärische Befehlshaber und andere für die Planung, Entscheidung oder Ausführung von Angriffen Verantwortliche ihre Entscheidungen auf der Grundlage ihrer Beurteilung der ihnen zum betreffenden Zeitpunkt vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Informationen treffen müssen und daß solche Entscheidungen nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden können, die später ans Licht gekommen sind."); Italien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 27. Februar 1986, 1425 UNTS 438, 439 ("In Bezug auf die Artikel 51 bis 58 einschließlich, hat die italienische

die kriegsrechtliche Verantwortung, die es abgelehnt hat, militärische Entscheidungen im Nachhinein zu bewerten.⁶⁹

Das Erfordernis, dass militärische Befehlshaber und andere Entscheidungsträger Entscheidungen nach Treu und Glauben auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen treffen, trägt der Tatsache Rechnung, dass Entscheidungen auch dann getroffen werden können, wenn die Informationen unvollkommen sind oder fehlen, was in bewaffneten Konflikten häufig der Fall sein wird.

5.4 REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ANGRIFFEN, BOMBARDIERUNGEN UND ANDEREN ANGRIFFEN

Kämpfer können Angriffe, Bombardierungen und andere Angriffe durchführen, aber für diese Operationen gelten eine Reihe von Regeln.

5.4.1 Anmerkungen zur Terminologie - Schutz vor "Angriff als solchem", "zum Objekt eines Angriffs gemacht werden", "direkter Angriff" und "vorsätzlicher Angriff" im Gegensatz zum Schutz vor "zufälligem" oder "kollateralem" Schaden. Zur Unterscheidung zwischen (1) dem Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden (d. h. der Angriff richtet sich absichtlich gegen diese Person oder diesen Gegenstand) und (2) dem Schutz vor den zufälligen Auswirkungen eines Angriffs (d. h. der Gegenstand oder die Person ist nicht das Ziel des Angriffs, sondern wird durch den Angriff kollateral geschädigt) werden üblicherweise verschiedene Formulierungen verwendet.

Diese Situationen werden nach dem Kriegsrecht ganz unterschiedlich behandelt.⁷⁰ Im ersten Fall ist es

Die Regierung geht davon aus, dass militärische Befehlshaber und andere Personen, die für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, ihre Entscheidungen notwendigerweise auf der Grundlage ihrer Bewertung der Informationen aus allen Quellen treffen müssen, die ihnen zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen."); Niederlande, *Erklärung zur Ratifizierung von AP I*, Jun. 26, 1987, 1477 UNTS 300 ("In Bezug auf die Artikel 51 bis einschließlich 58 des Protokolls I: Die Regierung des Königreichs der Niederlande geht davon aus, dass militärische Befehlshaber und andere Personen, die für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, ihre Entscheidungen notwendigerweise auf der Grundlage ihrer Beurteilung der Informationen aus allen Quellen treffen müssen, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen."); Spanien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, Apr. 21, 1989, 1537 UNTS 389, 392 ("Es besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen von Militärbehörden oder anderen mit rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Personen über die Planung oder Durchführung von Angriffen, die ziviles Personal, Güter oder andere Sachen betreffen könnten, notwendigerweise auf keiner anderen Grundlage als der der einschlägigen Informationen getroffen werden dürfen, die zum fraglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen und zu diesem Zweck eingeholt wurden."); Schweiz, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 17. Februar 1982, 1271 UNTS 409 ("Die Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 2 schaffen Verpflichtungen nur für Bataillons- oder Gruppenkommandeure und Kommandanten höherer Staffeln. Ausschlaggebend sind die Informationen, die den Befehlshabern zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehen"; Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 76 ("Militärische Befehlshaber und andere Personen, die für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, müssen ihre Entscheidungen notwendigerweise auf der Grundlage ihrer Bewertung der Informationen aus allen Quellen treffen, die ihnen zum betreffenden Zeitpunkt vernünftigerweise zur Verfügung stehen.").

⁶⁹ United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1295-96 ("In dieser Situation führte er [der Angeklagte Rendulic] die Politik der 'verbrannten Erde' in der norwegischen Provinz Finmark durch, die die Grundlage für diesen Vorwurf [der mutwilligen Zerstörung von Eigentum] der Anklageschrift bildet. ... Es gibt Beweise in den Akten, dass es keine militärische Notwendigkeit für diese

Zerstörung gab und

Verwüstung. Eine Prüfung der Fakten im Nachhinein kann diese Schlussfolgerung durchaus stützen. Wir sind jedoch verpflichtet, die Situation so zu beurteilen, wie sie dem Beklagten zu diesem Zeitpunkt erschien. Wenn die Tatsachen so waren, dass sie das Handeln nach Abwägung aller Faktoren und bestehenden Möglichkeiten rechtfertigen würden, auch wenn die

Auch wenn die Schlussfolgerung, zu der man gelangt ist, fehlerhaft sein mag, kann sie nicht als kriminell bezeichnet werden").

⁷⁰ *Siehe z.B. United States v. Ohlendorf, et al. (The Einsatzgruppen Case), IV TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 411, 467* ("Eine Stadt wird zu taktischen Zwecken bombardiert; Kommunikationswege sollen zerstört, Eisenbahnlinien demoliert, Munitionsfabriken demoliert, Fabriken dem Erdboden gleichgemacht werden, alles zu dem Zweck, das Militär zu behindern. Bei diesen Operationen kommt es unvermeidlich vor, dass nicht-militärische Personen getötet werden. Das ist ein Zwischenfall, ein schwerwiegender Zwischenfall zwar, aber eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Kampfhandlungen. Die Zivilisten sind nicht individualisiert. Die Bombe fällt, sie zielt auf die

wird oft gesagt, dass geschützte Personen und Gegenstände "als solche"⁷¹ vor "direkten Angriffen",⁷² vor "vorsätzlichen Angriffen",⁷³ "vor ausschließlich gegen sie gerichteten Angriffen"⁷⁴ oder davor, zum "Objekt eines Angriffs" gemacht zu werden, geschützt sind.⁷⁵ Manchmal wurde auch eine Kombination dieser Formulierungen verwendet.

In manchen Fällen wird in einem Text keine Qualifikation verwendet (z. B. "direkter Angriff" oder "als solcher"), sondern es wird davon ausgegangen, dass er sich nur auf die erste Kategorie des Schutzes bezieht. So heißt es beispielsweise in Artikel 52 des AP I: "Angriffe sind strikt auf militärische Ziele zu beschränken".⁷⁶ Dieser Artikel wurde jedoch so verstanden, dass er nur die Verpflichtung enthält, keine direkten Angriffe gegen zivile Objekte zu führen, und nicht die Frage des zufälligen Schadens, der durch Angriffe auf militärische Ziele entsteht, behandelt.⁷⁷

In diesem Handbuch wird im Allgemeinen der Begriff "Angriffsobjekt" verwendet, um zu verdeutlichen, dass der Angriff gezielt gegen diese Person oder dieses Objekt gerichtet ist.

In diesem Handbuch wird der Begriff "zufälliger Schaden" im Allgemeinen verwendet, um den Tod oder die Verletzung von Zivilisten oder die Zerstörung oder Beschädigung von zivilen Objekten zu bezeichnen, die zufällig (aber möglicherweise wissentlich) als kollaterale Folge eines gegen ein militärisches Ziel gerichteten Angriffs verursacht werden.⁷⁸

5.4.2 Überblick über die Regeln für die Durchführung von Angriffen. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien müssen sich

Eisenbahnhöfen werden die Häuser entlang der Gleise getroffen und viele ihrer Bewohner getötet. Aber das ist sowohl faktisch als auch rechtlich etwas völlig anderes als eine bewaffnete Truppe, die zu denselben Eisenbahnschienen marschiert, in die daran angrenzenden Häuser eindringt, die Männer, Frauen und Kinder herauszieht und sie erschießt").

⁷¹ *Siehe z.B.* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶40a ("Das Völkergewohnheitsrecht verbietet die Durchführung von Angriffen (einschließlich Bombardierungen) gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilisten als solche." (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷² 2004 UK MANUAL ¶5.3.2 ("Ein Zivilist ist ein Nichtkombattant. Er ist vor direkten Angriffen geschützt und soll vor Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben, zu schützen.") (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷³ Department of Defense, *Report to the Senate and House Appropriations Committees regarding international policies and procedures regarding the protection of natural and cultural resources during times of war*, Jan. 19, 1993, *abgedruckt als Appendix VIII in* Patrick J. Boylan, *Review of the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (The Hague Convention of 1954)* 201, 204 (1993) ("Wie jedes zivile Objekt ist Kulturgut vor vorsätzlichen Angriffen geschützt, solange es nicht für militärische Zwecke oder zum Schutz militärischer Ziele vor Angriffen verwendet wird").

⁷⁴ *Siehe z.B.* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶25 ("However, it is a generally recognized rule of international Gesetz, dass Zivilisten nicht zum Ziel eines ausschließlich gegen sie gerichteten Angriffs gemacht werden dürfen"). (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷⁵ AP I Art. 51(2) ("Die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilpersonen dürfen nicht angegriffen werden." (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷⁶ AP I Art. 52(2).

⁷⁷ *Siehe z.B.*, United Kingdom, *Statement on Ratification of AP I*, Jan. 28, 1998, 2020 UNTS 75, 77 ("Der erste Satz von Absatz 2 verbietet nur solche Angriffe, die sich gegen nicht-militärische Ziele richten; er befasst sich nicht mit der Frage von Kollateralschäden, die sich aus Angriffen gegen militärische Ziele ergeben."); Canada, *Statement on Ratification of AP I*, Nov. 20, 1990, 1591 UNTS 462, 465 ("Der erste Satz von Absatz 2 des Artikels

soll sich nicht mit der Frage von zufälligen oder kollateralen Schäden befassen, die sich aus einem einen gegen ein militärisches Ziel gerichteten Angriff').

⁷⁸ *Siehe* § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

Angriffe im Einklang mit den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

- Kämpfer können militärische Ziele angreifen, dürfen aber keine Angriffe gegen Zivilisten, zivile Objekte oder andere geschützte Personen und Objekte richten.⁷⁹
- Die Kombattanten müssen von Angriffen absehen, bei denen die zu erwartenden Verluste an Menschenleben oder Verletzungen von Zivilisten und die mit dem Angriff verbundenen Schäden an zivilen Objekten im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßig hoch wären.⁸⁰
- Die Kombattanten müssen bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen treffen, um die Gefahr zu verringern, dass Zivilisten und andere Personen und Gegenstände, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu Schaden kommen.⁸¹
- Bei der Durchführung von Angriffen müssen die Kombattanten die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in gutem Glauben bewerten.⁸²
- Die Kämpfer dürfen den Feind nicht durch Hinterhältigkeit töten oder verwunden.⁸³
- Für die Verwendung bestimmter Waffentypen gelten besondere Vorschriften.⁸⁴

5.4.3 Bewertung von Informationen bei der Durchführung von Angriffen. Personen, die Angriffe planen, genehmigen oder andere Entscheidungen bei der Durchführung von Angriffen treffen, müssen die vom Kriegsrecht geforderten Beurteilungen in gutem Glauben und auf der Grundlage der ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen vornehmen.⁸⁵ Zum Beispiel muss ein Befehlshaber auf der Grundlage der verfügbaren Informationen in gutem Glauben feststellen, dass ein Ziel ein militärisches Ziel ist, bevor er einen Angriff gegen dieses Ziel genehmigt.⁸⁶ Ebenso muss der zu erwartende Schaden für Zivilisten oder zivile Objekte nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der dem Befehlshaber zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen bewertet werden.

5.4.3.1 Berücksichtigung von Informationen, die von anderen Personen oder mit anderen Mitteln erlangt wurden. Bei der Beurteilung, die nach den kriegsrechtlichen Vorschriften für Angriffe erforderlich ist, kann sich der Einzelne auf die Informationen stützen, die ihm zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob er sie persönlich beobachtet hat

⁷⁹ Siehe § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen).

⁸⁰ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

⁸¹ Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

⁸² Siehe Abschnitt 5.4.3 (Bewertung von Informationen bei der Durchführung von Angriffen).

⁸³ Siehe § 5.22 (Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen).

⁸⁴ *Siehe* § 6.5.1 (Bestimmte Arten von Waffen mit besonderen Regeln für den Gebrauch).

⁸⁵ *Siehe* § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

⁸⁶ *Siehe* Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen).

oder sie von anderen Personen oder Mitteln erhalten hat.⁸⁷ So kann sich ein Befehlshaber bei der Entscheidung über die Durchführung eines Angriffs beispielsweise auf Informationen stützen, die er von Luftaufklärungs- und Nachrichtendiensteinheiten erhalten hat.⁸⁸ Der Befehlshaber kann sich auch auf Informationen stützen, die durch andere Formen der Aufklärung gesammelt wurden, einschließlich relevanter menschlicher Aufklärung und raumbezogener Aufklärung.

5.4.3.2 Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen. Das Kriegsrecht schreibt vor, dass nur militärische Ziele zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden dürfen, und stellt weitere Anforderungen an den Schutz von Zivilisten und anderen geschützten Personen und Objekten.⁸⁹ Bei der Planung und Durchführung von Angriffen muss die Entscheidung oder Feststellung, dass es sich bei einer Person oder einem Objekt um ein militärisches Ziel handelt, nach Treu und Glauben auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden.⁹⁰ Darüber hinaus müssen diese Entscheidungen im Einklang mit der Verpflichtung stehen, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um zu überprüfen, ob es sich bei den angegriffenen Objekten um militärische Ziele handelt, sowie mit anderen Verpflichtungen, die darauf abzielen, das Risiko eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Objekte, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu verringern.

Nach dem Unterscheidungsgrundsatz müssen Befehlshaber und andere Entscheidungsträger davon ausgehen, dass Personen oder Objekte davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden, es sei denn, die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Personen oder Objekte militärische Ziele sind.⁹¹ Diese Annahme ist der Ausgangspunkt für die gutgläubige Ausübung des militärischen Ermessens des Befehlshabers oder eines anderen Entscheidungsträgers auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen.⁹² Liegen beispielsweise keine Informationen vor, die darauf hindeuten, dass es sich bei einer Person um einen Kombattanten⁹³ oder einen nicht kämpfenden Angehörigen der Streitkräfte⁹⁴ handelt, müssen Befehlshaber oder andere Entscheidungsträger davon ausgehen, dass es sich bei dieser Person um eine Zivilperson handelt.⁹⁵ Unter einer solchen Annahme darf die Person nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, es sei denn, die

⁸⁷ Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶¶84-85 (Jun. 13, 2000) ("The building hit was clearly a civilian object and not a legitimate military objective. ... Es ist die Meinung des Ausschusses ..., dass es unangemessen ist, zu versuchen, die strafrechtliche Verantwortung für den Vorfall den leitenden Angestellten zuzuschreiben, weil sie von Beamten einer anderen Behörde mit falschen Informationen versorgt wurden.").

⁸⁸ ICRC AP COMMENTARY 680-81 (¶2195) ("Im Falle von Angriffen aus großer Entfernung werden Informationen insbesondere von der Luftaufklärung und von nachrichtendienstlichen Einheiten gewonnen, die natürlich versuchen werden, mit verschiedenen Mitteln Informationen über feindliche militärische Ziele zu sammeln").

⁸⁹ *Siehe* § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen); § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

⁹⁰ *Siehe* § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

⁹¹ *Siehe* § 5.6.2 (Personen, die militärische Ziele sind); § 5.6.3 (Objekte, die militärische Ziele sind).

⁹² Diese Annahme sollte nicht dahingehend missverstanden werden, dass für Kampfeinsätze komplexe Beweisregeln gelten, wie sie auch in Gerichtsverfahren Anwendung finden.

⁹³ *Siehe* Abschnitt 5.7.2 (Kategorien von Personen, die zum Zweck der Beurteilung ihrer Angreifbarkeit als

Kombattanten gelten).

⁹⁴ *Siehe* § 7.8.1 (Kategorien von Personen, die als medizinisches und religiöses Personal auf dem Schlachtfeld Anspruch auf Respekt und Schutz haben). Nicht kämpfende Angehörige der Streitkräfte dürfen nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden. Sie verlieren diesen Schutz, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Pflichten an Feindseligkeiten teilnehmen oder anderweitig feindschädigende Handlungen begehen. *Siehe* § 7.8.3 (Verlust des Schutzes für medizinisches und religiöses Personal, das zum Ziel eines Angriffs gemacht wird).

⁹⁵ Diese Vermutung gilt im Rahmen der Beurteilung eines Befehlshabers oder eines anderen Entscheidungsträgers bei der Planung und Durchführung von Angriffen. Im Hinblick auf die Inhaftierung während eines internationalen bewaffneten Konflikts sollten jedoch Zweifel darüber bestehen, ob Personen, die eine kriegerische Handlung begangen haben und in die Hände des Feindes gefallen sind, zu den

die nach Treu und Glauben ausgewerteten verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass die Person unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt ist.⁹⁶ Ebenso ist ein Objekt, das zivilen Zwecken gewidmet ist (z. B. eine Kultstätte, ein Haus oder eine andere Wohnung oder eine zivile Schule), ein ziviles Objekt und darf nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, es sei denn, die nach Treu und Glauben ausgewerteten verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass es unter den gegebenen Umständen ein militärisches Ziel ist.⁹⁷

Guter Glaube. Befehlshaber und andere Entscheidungsträger müssen in gutem Glauben beurteilen, ob Personen oder Objekte militärische Ziele sind. Sie müssen ehrlich und aufrichtig davon überzeugt sein, dass eine Person oder ein Objekt, das angegriffen werden soll, ein militärisches Ziel ist. Das Kriegsrecht verlangt nicht, dass Befehlshaber und andere Entscheidungsträger einen festen Beweisstandard anwenden.⁹⁸ Wie weiter unten ausgeführt, verlangt das Kriegsrecht vielmehr, dass Befehlshaber und andere Entscheidungsträger bei der Beurteilung, ob eine Person oder ein Objekt ein militärisches Ziel ist, professionelles Urteilsvermögen walten lassen, und was bei dieser Beurteilung angemessen ist, hängt von den Umständen ab. Zu den relevanten Umständen gehören die Zeit und die Mittel, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen, die Risiken für die Zivilbevölkerung aufgrund einer Fehlentscheidung, die Risiken für die eigenen Streitkräfte und der militärische Vorteil, der von dem Angriff erwartet wird.⁹⁹ Angriffe dürfen jedoch nicht gegen Personen oder Objekte gerichtet werden, die auf bloßen Spekulationen über ihren möglichen aktuellen Status als militärisches Ziel beruhen. Obwohl beispielsweise das Alter und das Geschlecht einer Person für die Feststellung, ob es sich um ein militärisches Ziel handelt, relevant sein können, wäre die bloße Tatsache, dass es sich bei einer Person um einen Mann im militärischen Alter handelt, ohne weitere Informationen spekulativ und nicht ausreichend, um diese Person als militärisches Ziel einzustufen (¹⁰⁰).¹⁰¹

eine der in Artikel 4 des GPW aufgeführten Kategorien, so genießen diese Personen den Schutz des GPW, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist. *Siehe* § 4.27.2 (Kriegsgefangenschutz für bestimmte Personen bis zur Klärung ihres Status).

⁹⁶ *Siehe* § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

⁹⁷ *Siehe* § 5.6.3 (Objekte, die militärische Ziele sind).

⁹⁸ *Vgl.* INTERNATIONALES KOMITEE DES ROTEN KREUZES, INTERPRETIVE LEITLINIE ZUM BEGRIFF DER DIREKTEN BETEILIGUNG AN EINER HOSTILITÄT NACH INTERNATIONALEM MENSCHENRECHT 76 (2009) ("Offensichtlich ist der Standard der Zweifel, der für Entscheidungen über gezielte Angriffe gilt, kann nicht mit dem strengen Standard des Zweifels verglichen werden, der in Strafverfahren gilt, sondern muss vielmehr das Maß an Gewissheit widerspiegeln, das unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erreicht werden kann. In der Praxis wird man bei dieser Entscheidung *unter anderem* die dem Entscheidungsträger zur Verfügung stehenden Erkenntnisse, die Dringlichkeit der Situation und den Schaden berücksichtigen müssen, der den Einsatzkräften oder Personen und Objekten, die gegen direkte Angriffe geschützt sind, durch eine fehlerhafte Entscheidung entstehen könnte").

⁹⁹ *Vgl.* DÄNISCHES VERTEIDIGUNGS-MINISTERIUM, VERTEIDIGUNGSKOMMANDO DÄNEMARK, MILITÄRISCHES HANDBUCH ÜBER DAS FÜR DIE DÄNISCHEN STREITKRÄFTE BEI INTERNATIONALEN EINSÄTZEN RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN S.320, Kapitel 8, § 4.1 (2016) ("It should be Dabei ist zu berücksichtigen, wie weitreichend die Folgen einer Fehleinschätzung sein könnten; je größer das Risiko umfangreicher Kollateralschäden, desto mehr Zurückhaltung sollte bei einem Angriff auf ein Ziel geübt werden.") (Hervorhebung entfernt). Beachten Sie auch die unten in Fußnote 110 erörterten Quellen, in denen die Ansichten der Vertragsstaaten des AP I zu den für die Anwendung der Zweifelsregel in diesem Instrument relevanten Faktoren dargelegt werden.

¹⁰⁰ *Siehe* Prosecutor v. Galić, ICTY Trial Chamber I, IT-98-29-T, Judgment, ¶50 (Dec. 5, 2003) ("In bestimmten

Situationen kann es schwierig sein, den Status bestimmter Personen in der Bevölkerung zu bestimmen. Die Kleidung, die Tätigkeit, das Alter oder das Geschlecht einer Person gehören zu den Faktoren, die bei der Entscheidung, ob es sich um eine Zivilperson handelt, berücksichtigt werden können").

¹⁰¹ NEUSEELÄNDISCHE VERTEIDIGUNGSKRÄFTE DM 69, 4 HANDBUCH DES RECHTS DER STREITKRÄFTE: RECHT DES BEWAFFNETEN KONFLIKTS ¶6.5.12

Fußnote 63 (2. Aufl., 17. Aug. 2017) ("Es ist unwahrscheinlich, dass ein sehr kleines Kind oder eine alte Frau direkt an Feindseligkeiten teilnimmt. Das soll nicht heißen, dass Personen, bei denen eine direkte Beteiligung unwahrscheinlich ist, dies niemals tun werden. Umgekehrt ist es nicht zulässig, jeden 'Mann im militärischen Alter' allein auf dieser Grundlage ins Visier zu nehmen."); *id.* at ¶8.4.6 footnote 18 ("Dies bedeutet nicht, dass alle Männer im militärischen Alter als Kombattanten behandelt werden sollten oder dass Kombattanten ausschließlich männlich und von einem bestimmten Alter sind. Es ist jedoch weniger wahrscheinlich, dass sehr junge und sehr alte Männer direkt an den Kämpfen teilnehmen, und

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Befehlshaber und andere Entscheidungsträger müssen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen entscheiden, ob ein potenzielles Ziel ein militärisches Ziel ist und ob das potenzielle Ziel dem geltenden rechtlichen Standard für ein militärisches Ziel entspricht.¹⁰² Zu diesen relevanten Informationen gehören die Merkmale des potenziellen Ziels (z.B. das Verhalten oder der Status der Person oder die Art, der Ort, der Zweck oder die Verwendung des Objekts) sowie andere Informationen, die darauf hinweisen, ob das potenzielle Ziel ein militärisches Ziel ist (z.B. die militärischen Vor- oder Nachteile, die sich aus der Lage des Ziels ergeben, nachrichtendienstliche Einschätzungen der Anwesenheit feindlicher Kräfte oder erwarteter Aktionen, feindliche Taktiken oder Einschätzungen der Anwesenheit und des Verhaltens von Zivilisten).¹⁰³ Darüber hinaus kann es möglich sein, weitere Informationen über das potenzielle Ziel zu sammeln, wie im folgenden Absatz beschrieben.

Durchführbare Vorkehrungen zur Verifizierung. Bei der Entscheidung, ob eine Person oder ein Objekt ein militärisches Ziel ist, müssen Befehlshaber und andere Entscheidungsträger durchführbare Vorkehrungen treffen, um zu überprüfen, ob die anzugreifenden Personen und Objekte militärische Ziele sind, wie in Abschnitt 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt) erörtert, und sie müssen im Einklang mit anderen Verpflichtungen handeln, um zu versuchen, das Risiko zufälliger Schäden für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Objekte, die davor geschützt werden, zum Objekt eines Angriffs zu werden, zu verringern.¹⁰⁴ Wie in Nach § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind durchführbar?) sind durchführbare Vorkehrungen solche, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind.¹⁰⁵ Wenn beispielsweise Truppen bei Kampfhandlungen mit feindlichen Kräften in Berührung kommen, müssen sie möglicherweise sofort auf der Grundlage ihres durch Ausbildung und Erfahrung entwickelten professionellen Urteils und in Übereinstimmung mit der Militärdoktrin reagieren.¹⁰⁶ Andererseits müssen Planer und Analysten, wenn mehr Zeit und Ressourcen für die Planung eines Angriffs während des gezielten Vorgehens zur Verfügung stehen, möglicherweise mehr Informationen sammeln und eingehender prüfen, ob ein potenzielles Ziel ein militärisches Ziel ist.

Die Frage des Geschlechts kann in einigen Gesellschaften, in denen der Kampf eine überwiegend männliche Tätigkeit ist, von Bedeutung sein. In keinem Fall sollten Vermutungen für oder gegen den Zivilstatus allein aufgrund dieser Kriterien angestellt werden").

¹⁰² Siehe § 5.6.3 (Objekte, die militärische Ziele sind); § 5.7.2 (Kategorien von Personen, die zum Zweck der Beurteilung ihrer Verantwortlichkeit für einen Angriff Kombattanten sind); § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

¹⁰³ Siehe John J. Merriam, *Affirmative Target Identification: Operationalizing the Principle of Distinction for U.S. Warfighters*, 56 VIRGINIA JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 84, 143 (2016) ("[C]ircumstantial evidence may very well suffice. Wenn beispielsweise nachrichtendienstliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass sich eine feindliche Kolonne nachts auf einer bestimmten Straße bewegen wird, und ein Panzerkommandant eine Fahrzeugkolonne beobachtet, die sich genau zu dem Zeitpunkt, auf die Art und Weise und in der vorhergesagten Anzahl bewegt, kann es durchaus vernünftig sein, zu dem Schluss zu kommen, dass die Fahrzeugkolonne ein gültiges militärisches Ziel ist.").

¹⁰⁴ Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

¹⁰⁵ Siehe § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

¹⁰⁶ Geoffrey S. Corn, *Targeting, Command Judgement, and a Proposed Quantum of Information Component: A Fourth Amendment Lesson in Contextual Reasonableness*, 77 BROOKLYN LAW REVIEW 437, 476 Fußnote 177 (2012) ("In der Militärdoktrin und -praxis wird beispielsweise anerkannt[], dass die Streitkräfte in vielen Situationen eines bewaffneten Konflikts Schüsse abgeben können, die fast ausschließlich auf nachrichtendienstlichen Vorhersagen über feindliche Stellungen basieren. Diese 'Schablonenfeuer' beruhen nur selten auf der Gewissheit, dass die feindlichen Kräfte tatsächlich am Angriffsort anwesend sind. Stattdessen setzen die Befehlshaber das Feuer auf der Grundlage der voraussichtlichen Position der gegnerischen Streitkräfte und der ihre Intuition auf dem Schlachtfeld.").

objektiv.¹⁰⁷ In jedem Fall hindert das Kriegsrecht die Befehlshaber und andere Entscheidungsträger nicht daran, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies von Bedeutung ist, auch in Konflikten hoher Intensität, und zwar auf der Grundlage ihrer gutgläubigen Bewertung der Informationen, die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, wie in diesem Unterabschnitt erläutert.¹⁰⁸

Zweifelhafte oder unvollständige Informationen. Das Kriegsrecht trägt der begrenzten und unzuverlässigen Natur von Informationen in bewaffneten Konflikten Rechnung.¹⁰⁹ Einzelpersonen können Personen oder Objekte als militärische Ziele betrachten und sie zum Gegenstand eines Angriffs machen, auch wenn sie Zweifel haben,¹¹⁰ vorausgesetzt, dass Befehlshaber und andere Entscheidungsträger ihre Entscheidungen nach Treu und Glauben auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen treffen, durchführbare Vorkehrungen treffen, um zu überprüfen, ob die Person oder das Objekt ein militärisches Ziel ist, und im Einklang mit anderen Verpflichtungen handeln, um zu versuchen, das Risiko zufälligen Schadens für Zivilisten und andere Personen und Objekte, die davor geschützt werden, zum Gegenstand eines Angriffs gemacht zu werden, zu verringern, wie in diesem Unterabschnitt erläutert.

5.4.3.3 Erhöhte Identifizierungsanforderungen bei der Durchführung von Angriffen. Politische Entscheidungsträger können sich dafür entscheiden, höhere Anforderungen an die Identifizierung zu stellen, die über die kriegsrechtlichen Anforderungen hinausgehen, um das Risiko eines zufälligen Schadens bei der Durchführung eines Angriffs zu verringern.¹¹¹ Zu solchen politischen Maßnahmen könnten beispielsweise Praktiken gehören, die darauf abzielen, kognitive Verzerrungen abzuschwächen, die zu einer falschen Identifizierung von Zielen im Kampf führen.¹¹² Wie bei anderen politischen Maßnahmen, die

¹⁰⁷ Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt).

Vergleiche § 5.10.2.2 ("Reasonable Military Commander"-Standard für Verhältnismäßigkeitsbeschlüsse und -urteile).

¹⁰⁸ Siehe § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

¹⁰⁹ Siehe § 1.4.2.2 (Natur des Krieges - begrenzte und unzuverlässige Informationen - "Fog of War").

¹¹⁰ NORWEGENS VERTEIDIGUNGSCHEF, MANUAL OF THE LAW OF ARMED CONFLICT ¶¶2.5-2.6 (2013/1. engl.

Auflage 2018) ("Bleiben Zweifel, nachdem alle möglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um zu klären, ob ein Ziel rechtmäßig ist, muss der Grad der Zweifel gegen die Folgen eines Nichtangriffs abgewogen werden. Mit anderen Worten: Diejenigen, die einen Angriff planen und durchführen, müssen entscheiden, wie wichtig es ist, den Angriff auszuführen."); 2004 UK MANUAL

¶5.3.4 ("Bei der praktischen Anwendung des Grundsatzes der zivilen Immunität und der Zweifelsregel ... (c) ist die Regel der

(Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, übersetzt in SCHINDLER & TOMAN, THE LAWS OF ARMED CONFLICTS: A COLLECTION OF CONVENTIONS, RESOLUTIONS, AND OTHER DOCUMENTS 800, 801 (2004) ("Es Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass die in Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regel nicht so ausgelegt werden kann, dass sie den Befehlshaber verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen, die nach den Umständen und den verfügbaren Informationen nicht mit seiner Pflicht vereinbar wäre, die Sicherheit der ihm unterstellten Truppen zu gewährleisten oder ihre militärische Lage in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen des

Protocol."); Michael N. Schmitt und Michael Schauss, *Uncertainty in the Law of Targeting: Towards a Cognitive Framework*, 10 HARVARD NATIONAL SECURITY JOURNAL 148, 156 (2019) ("[T]argets may sometimes be attacked despite the existence of some doubt. Etwas anderes zu behaupten, würde gegen die staatliche Praxis verstoßen, die bis zur Herausbildung des Unterscheidungsprinzips zurückreicht. Es bleibt daher die Frage, wie viel Zweifel zu viel sind. Zweifel, um einen Angriff durchzuführen").

¹¹¹ Zum Beispiel: Das Weiße Haus, Büro des Pressesekretärs, *Fact Sheet: U.S. Policy Standards and Procedures for*

the Use of Force in Counterterrorism Operations Outside the United States and Areas of Active Hostilities, 23. Mai 2013 (Bei Operationen zur Terrorismusbekämpfung wird "tödliche Gewalt außerhalb von Gebieten mit aktiven Feindseligkeiten nur dann eingesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ... 1) Nahezu sicher, dass das terroristische Ziel anwesend ist; 2) Nahezu sicher, dass Nichtkombattanten nicht verletzt oder getötet werden.").

¹¹² Zum Beispiel, U.S. Department of Defense, *Civilian Harm Mitigation and Response Action Plan*, 15 (Aug. 25, 2022) ("Misidentification, including misinterpretation and mischaracterization, can be a frequent cause of civilian harm. Falsche Identifizierung kann aus kognitiven Verzerrungen resultieren. Es können verschiedene Techniken eingesetzt werden, um kognitive Voreingenommenheit abzuschwächen und ihre negativen Auswirkungen zu verringern. Dazu gehören Schulung und Ausbildung, Red Teaming

ergänzend zu den einschlägigen rechtlichen Anforderungen, ändert die Annahme solcher verschärften Identifizierungsanforderungen nicht die rechtlichen Standards oder zeigt, dass die politischen Maßnahmen rechtlich erforderlich sind.¹¹³

5.4.3.4 *AP I-Bestimmungen zu Zweifeln bei Angriffen.* Im Zusammenhang mit Angriffen sehen einige AP I-Bestimmungen im Zweifelsfall einen zivilen Status vor. Artikel 52(3) des AP I sieht vor dass "[i]m Falle von Zweifeln, ob ein Objekt, das normalerweise zivilen Zwecken gewidmet ist, wie z.B. eine Kultstätte, ein Haus oder eine andere Wohnung oder eine Schule, genutzt wird, um einen effektiven Beitrag zu einer militärischen Aktion zu leisten, davon auszugehen ist, dass es nicht so genutzt wird".¹¹⁴ Artikel 50 Absatz 1 des AP I sieht vor, dass "im Falle von Zweifeln, ob eine Person ein Zivilist ist, diese Person als Zivilist betrachtet wird".¹¹⁵

Die Artikel 50 Absatz 1 und 52 Absatz 3 des AP I sind Gegenstand verschiedener Auslegungen gewesen. Für Einige Vertragsparteien des AP I haben beispielsweise Artikel 50 Absatz 1 so ausgelegt, dass er einen "begründeten Zweifel"¹¹⁶ vorsieht; andere legen diese Bestimmungen so aus, dass sie einen "Vorteil im Zweifel" bieten. in Bezug auf den zivilen Status der Person oder des Objekts.¹¹⁷ In ähnlicher Weise, obwohl einige verstanden haben

Verfahren, spezifische Strategien zur positiven Identifizierung (PID) von Zielen, Einsatz strukturierter Analysetechniken und andere analytische Praktiken. Die nachstehenden Maßnahmen fördern die Aus- und Weiterbildung sowie verbesserte Strategien, die dazu beitragen, kognitive Verzerrungen zu erkennen und abzuschwächen und ihre negativen Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung während des gemeinsamen Zielfindungsprozesses zu verringern. Diese Maßnahmen sind bewusst so gestaltet, dass sie den Befehlshabern Flexibilität bieten, um die Prozesse in einer Weise anzupassen, die den Anforderungen des Einsatzes gerecht wird").

¹¹³ Siehe § 5.2.3.3 (Die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen und Recht, Politik und Praxis).

¹¹⁴ AP I Art. 52(3). Siehe auch BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 326 (AP I Art. 52, ¶2.5.1) ("Es ist zu beachten, dass die Vermutung [des zivilen Status] nur für Gegenstände gilt, die normalerweise keinen wesentlichen militärischen Nutzen oder Zweck haben. Der Ausschuss strich aus der vom IKRK vorgeschlagenen illustrativen Liste im Entwurf des Art. 47 vorgeschlagenen Liste die Formulierung "Anlagen und Transportmittel", was auf die Absicht der Konferenz hindeutet, dass die Vermutung nicht für Gegenstände gelten soll, die so beschaffen sind, dass ihr Wert für militärische Aktionen in Kampfsituationen wahrscheinlich ist. Transport- und Kommunikationsmittel fallen in eine Kategorie, in der ihre Verwendung für militärische Zwecke nicht durch eine Vermutung ausgeschlossen werden kann.").

¹¹⁵ Siehe auch XV OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DES CDDH 239 (Bericht des Ausschusses III, CDDH/50/Rev.1, ¶39) ("Bei der Erörterung dieses Absatzes im Ausschuss gab es im Allgemeinen zwei divergierende Tendenzen. Einerseits hielten es einige Delegationen für wünschenswert, die Vermutung in der vom IKRK formulierten Fassung beizubehalten, um skrupellose Kriegsparteien daran zu hindern, Zivilisten den Schutz des Protokolls zu verweigern. Andererseits vertraten mehrere Delegationen die Auffassung, dass die Bestimmung so umformuliert werden sollte, dass sie für den Soldaten leichter verständlich ist. ... In der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass der Begriff der Vermutung solche Schwierigkeiten aufwirft, dass das Wort 'vermutet' durch das Wort 'erwogen' ersetzt werden sollte").

¹¹⁶ Siehe z.B., 2004 UK MANUAL ¶5.3.4 (mit Änderung 4 vom Juli 2011) ("Bei der praktischen Anwendung des Grundsatzes der zivilen Immunität und der Zweifelsregel müssen (a) Befehlshaber und andere Personen, die für die Planung, Entscheidung oder Ausführung von Angriffen verantwortlich sind, ihre Entscheidungen notwendigerweise auf der Grundlage ihrer Bewertung der Informationen aus allen Quellen treffen, die ihnen zum betreffenden Zeitpunkt vernünftigerweise zur Verfügung stehen, (b) nur in Fällen, in denen nach dieser Beurteilung erhebliche

Zweifel am Status der betreffenden Person bestehen, sollte diese im Zweifel als Zivilperson behandelt werden, und (c) die Zweifelsregel setzt nicht die Pflicht des Befehlshabers außer Kraft, die Sicherheit der ihm unterstellten Truppen zu schützen oder die militärische Lage zu wahren.").

¹¹⁷ 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶5.33 ("Nach G. P. I ist ein Zivilist 'jede Person, die nicht Mitglied der Streitkräfte ist'. Dementsprechend umfasst die Zivilbevölkerung alle Personen, die 'Zivilisten' sind. Bei Zweifeln über die Zivileigenschaft ist der betreffenden Person der Vorzug zu geben. Ein Zivilist hat kein allgemeines Recht, an Feindseligkeiten teilzunehmen."); DÄNISCHES VERTEIDIGUNGS MINISTERIUM, VERTEIDIGUNGSKOMMANDO DÄNEMARK, MILITÄRISCHES HANDBUCH ÜBER DAS FÜR DIE DÄNISCHEN STREITKRÄFTE BEI INTERNATIONALEN OPERATIONEN GELTENDE INTERNATIONALE RECHT S. 320, Kapitel 8, § 4.1 (2016) ("1) Im Falle von Zweifeln, ob eine Person Anspruch auf Schutz als Zivilperson hat, kann das dänische Personal

Diese Bestimmungen wurden von den Vereinigten Staaten so ausgelegt, dass sie eine neue Norm verkünden und nicht das bereits bestehende Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln.¹¹⁸ Diese Bestimmungen wurden auch so ausgelegt, dass sie mit dem Völkergewohnheitsrecht und der Diskussion in diesem Abschnitt in Einklang stehen.¹¹⁹ So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise den Wortlaut des geänderten Minenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens akzeptiert, der mit Artikel 52 Absatz 3 des AP I identisch ist, und diesen Wortlaut als Teil eines Verbots ausgelegt, das "bereits Bestandteil" des Völkergewohnheitsrechts ist.¹²⁰ Das DoD hat bereits früher Bedenken gegen eine Auslegung von Artikel 50(1) geäußert, die vom Völkergewohnheitsrecht abweicht.¹²¹

Die Ausführungen in Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen) spiegeln die Auffassung des DoD zum Völkergewohnheitsrecht wider, das bei der Beurteilung der Frage, ob Personen oder Objekte militärische Ziele sind, auch in Zweifelsfällen bei der Planung und Durchführung von Angriffen anwendbar ist.

5.4.4 Das Versäumnis des Verteidigers, zu trennen oder zu unterscheiden, entbindet den Angreifer nicht von der Pflicht, bei der Durchführung von Angriffen zu diskriminieren. Eine Partei, die angegriffen wird, könnte es versäumen, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Schadens für die Zivilbevölkerung zu verringern, wie etwa durch die Trennung der Zivilbevölkerung von militärischen Zielen.¹²² Darüber hinaus könnte eine Konfliktpartei in einigen Fällen versuchen, die Anwesenheit oder die Bewegung der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilisten zu nutzen, um

muss dieser Person den Vorteil des Zweifels zugestehen. 2) Bei Zweifeln darüber, ob ein Objekt einen effektiven Beitrag zur gegnerischen Militäraktion leistet, muss das dänische Personal sicherstellen, dass die Objekte, die normalerweise zivilen Zwecken gewidmet sind, im Zweifelsfall bevorzugt behandelt werden").

¹¹⁸ III. KONFERENZ VON REGIERUNGSSPEZIALISTEN ÜBER DIE BEKRÄFTIGUNG UND ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN, GENÈVE, 24. MAI - 12. JUNI 1971, S. 84 (mit der Erläuterung, dass "de lege ferenda könnte eine Vermutung auch zugunsten derjenigen aufgestellt werden, von denen nicht bekannt ist, dass sie Zivilisten sind; im Zweifelsfall würden sie als Zivilisten behandelt"); XV OFFIZIELLE REKORDE DER CDDH 277 (Bericht des Ausschusses III, CDDH/215/Rev.1, ¶65) (Zu einem Entwurf von Artikel 52(3): "Absatz 3 schafft eine neue Vermutung im Gesetz. Der Ausschuss lehnte eine mögliche Ausnahme von der Vermutung 'in Kontaktzonen, in denen die Sicherheit der Streitkräfte eine Abweichung von dieser Vermutung erfordert' ab."); XV OFFICIAL RECORDS OF THE CDDH 332 (CDDH/III/224, Rapporteur's Report to Committee III on the Work of the Working Group) (Zu einem Entwurf von Artikel 52(3): "Die durch diesen Absatz geschaffene Vermutung wird eine bedeutende neue Ergänzung des Gesetzes sein, ...").

¹¹⁹ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 295-96 (AP I Art. 50, ¶2.3) ("Die praktische Auswirkung dieser Regel besteht darin, dass Personen, die für einen Angriff verantwortlich sind, auf der Grundlage der Informationen, die ihnen zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Verfügung stehen, ehrlich handeln müssen und nicht auf der Grundlage bloßer Spekulationen. Das Verhalten, der Aufenthaltsort und das Aussehen der Person in Verbindung mit anderen Umständen, die dem Entscheidungsträger bekannt sind, sind relevante Faktoren für die Entscheidung, ob es sich bei der Person um eine Zivilperson handelt. Derartige Entscheidungen dürfen nicht im Nachhinein beurteilt werden").

¹²⁰ *Artikel-für-Artikel-Analyse des geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens*, 13, Anlage A zu Warren Christopher, Letter of Submittal, 7. Dezember 1996, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ÜBER DAS GEÄNDERTE MINENPROTOKOLL DES VN-Waffenübereinkommens, PROTOKOLL III ÜBER ANZÜNDENDE WAFFEN UND PROTOKOLL IV ÜBER BLINDENDE LASERWAFFEN 13 (mit der Erläuterung, dass CCW Geändertes Minenprotokoll Art. 3(8), der die Bestimmung enthält, dass "im Falle von Zweifeln darüber, ob

ein Objekt, das normalerweise zivilen Zwecken dient, wie z.B. eine Kultstätte, ein Haus oder eine andere Wohnung oder eine Schule, verwendet wird, um einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion zu leisten, davon auszugehen ist, dass es nicht so verwendet wird", Teil eines Verbots ist, das "bereits ein Merkmal des Völkergewohnheitsrechts ist, das für alle Waffen gilt").

¹²¹ APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 53 (lehnt die Vermutung des Zivilistenstatus in AP I in Zweifelsfällen ab, weil "[d]iese Vermutung auch einen zusätzlichen Schutz für Guerillas und andere Irreguläre bietet, die es als vorteilhaft empfinden könnten, als Zivilisten und nicht als Kombattanten angesehen zu werden").

¹²² *Siehe* § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

um militärische Ziele vor Beschlagnehmung oder Angriffen zu schützen.¹²³

Wenn feindliche Personen ein solches Verhalten an den Tag legen, sollten die Befehlshaber weiterhin versuchen, bei der Durchführung von Angriffen zu unterscheiden und durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden für die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu verringern.¹²⁴ Die Fähigkeit zur Unterscheidung und zur Verringerung des Risikos von Schäden für die Zivilbevölkerung wird jedoch durch ein solches Verhalten des Gegners wahrscheinlich beeinträchtigt. Darüber hinaus erhöht ein solches Verhalten des Gegners nicht die rechtlichen Verpflichtungen der angreifenden Partei, bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind zu diskriminieren.¹²⁵ Verstöße der verteidigenden Partei sind keine Grundlage dafür, dass diese Partei zusätzliche Rechtsansprüche gegenüber der angreifenden Partei geltend machen kann.¹²⁶

5.4.5 Zulässiger Ort für Angriffe. Im Allgemeinen dürfen Angriffe gegen militärische Ziele an jedem beliebigen Ort außerhalb des neutralen Gebiets durchgeführt werden.¹²⁷ Angriffe dürfen jedoch nicht in Sonderzonen durchgeführt werden, die von den Kriegsparteien einvernehmlich festgelegt wurden, wie z.B. Krankenhaus-, Sicherheits- oder neutralisierte Zonen.¹²⁸

Angriffe auf militärische Ziele im Rücken des Gegners oder Ablenkungsangriffe außerhalb der aktuellen Kriegsschauplätze oder Zonen aktiver militärischer Operationen sind rechtmäßig.¹²⁹ Das Kriegsrecht schreibt nicht vor, dass Angriffe auf feindliche Militärangehörige oder Ziele in der Nähe laufender Kämpfe, in einem Gebiet aktiver militärischer Operationen oder in einem Gebiet eines aktiven bewaffneten Konflikts durchgeführt werden müssen.¹³⁰

¹²³ Siehe § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

¹²⁴ Siehe SCHLUSSBERICHT ÜBER DEN PERSÖNLICHEN GOLFKRIEG 615 ("Wie in Artikel 51 Absatz 8 des Protokolls I richtig festgestellt wird, ist eine Nation, die mit rücksichtslosen Handlungen ihres Gegners konfrontiert ist (wie dem Einsatz von 'menschlichen Schutzschilden'), nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Kollateralschäden an der Zivilbevölkerung oder Schäden an zivilen Objekten zu minimieren. Diese Verpflichtung wurde von den Koalitionsstreitkräften bei der Durchführung ihrer Operationen anerkannt").

¹²⁵ Siehe W. Hays Parks, *Air War and the Law of War*, 32 AIR FORCE LAW REVIEW 1, 163 (1990) ("Ein Angreifer, der sich einem Ziel gegenüber sieht, das von Zivilisten abgeschirmt wird, ist zwar nicht von seiner Pflicht entbunden, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um den Verlust ziviler Leben zu minimieren, aber er ist auch nicht verpflichtet, eine zusätzliche Verantwortung als Folge der illegalen Handlungen des Verteidigers zu übernehmen. Würde ein Angreifer dies tun, so würde seine irrtümliche Übernahme einer zusätzlichen Verantwortung für den Schutz der Zivilisten, die ein rechtmäßiges Ziel abschirmen, als Anreiz für einen Verteidiger dienen, das Kriegsrecht weiterhin zu verletzen, indem er andere unschuldige Zivilisten einem ähnlichen Risiko aussetzt.").

¹²⁶ Siehe z. B. Charles J. Dunlap Jr., *The DoD Law of War Manual and its Critics: Some Observations*, 92 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 99-100 (2016) ("Einen Kriegsteilnehmer dafür zu belohnen, dass er das LoW [Kriegsrecht] auf diese Weise missachtet, steht in krassem Widerspruch zu dem Grundsatz des Völkerrechts, der in dem Axiom *ex injuria non jus oritur* zum Ausdruck kommt: 'Rechtsansprüche sollten nicht so verstanden werden, dass sie aus der Begehung unrechtmäßiger Handlungen resultieren.' ... Gegeben dass das Gesetz sich als fast völlig unfähig erwiesen hat, die heutigen Gegner, die das Völkerrecht routinemäßig auf äußerst barbarische Weise verletzen, in die Schranken zu weisen, sollten wir sehr empfindlich - und resistent - gegenüber jeder Auslegung des Völkerrechts sein, die darauf hinauszulaufen scheint, dass solche Rechtsbrecher aufgrund ihrer Rechtsverletzungen privilegiert werden.").

¹²⁷ Siehe § 15.3.1.2 (Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums - Verbot feindlicher Handlungen oder anderer

Verletzungen der Neutralität).

¹²⁸ Siehe § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

¹²⁹ Siehe § 5.6.7.3 (Definitiver militärischer Vorteil).

¹³⁰ John O. Brennan, Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism, *Rede im Wilson Center: The Ethics and Efficacy of the President's Counterterrorism Strategy*, Apr. 30, 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 584, 585 ("Es gibt nichts im internationalen Recht ..., das uns verbietet, tödliche Gewalt gegen unsere Feinde außerhalb eines aktiven Schlachtfelds anzuwenden, zumindest wenn das betroffene Land zustimmt oder nicht in der Lage oder nicht willens ist, Maßnahmen gegen die Bedrohung zu ergreifen.").

Es gibt viele Beispiele für rechtmäßige Angriffe, die weit entfernt von dem Ort stattfanden, an dem die Kämpfe zuvor stattfanden.¹³¹

Aus politischen oder operativen Gründen können militärische Befehle, wie z.B. geltende Einsatzregeln, die Orte einschränken, an denen Angriffe auf ansonsten rechtmäßige militärische Ziele durchgeführt werden können.

5.4.6 Gewalt, die gegen militärische Ziele angewendet werden darf. Solange kein Schaden für Zivilisten und zivile Objekte zu erwarten ist und keine mutwillige Zerstörung stattfindet, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist, gibt es nach dem Kriegsrecht keine Begrenzung des Ausmaßes der Gewaltanwendung gegen feindliche militärische Ziele, einschließlich des feindlichen militärischen Personals (aber nicht einschließlich des feindlichen Personals, das sich "*hors de combat*" befindet).¹³² So schreibt der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit nicht vor, dass gegen militärische Ziele nur das Minimum an Gewalt eingesetzt werden darf, das in einer bestimmten Situation tatsächlich erforderlich ist.¹³³ Stattdessen können die umfassenderen Erfordernisse der Kriegsgewinnung berücksichtigt und überwältigende Gewalt gegen feindliche militärische Ziele eingesetzt werden.¹³⁴

Außerdem müssen Kombattanten ihren Gegnern nicht die Möglichkeit geben, sich zu ergeben, bevor sie

¹³¹ Zum Beispiel John D. Negroponce, *Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 7. Oktober 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. No. S/2001/946 (7. Oktober 2001) (Mitteilung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dass "die Vereinigten Staaten von Amerika zusammen mit andere Staaten, in Ausübung des ihr innewohnenden Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung Maßnahmen ergriffen hat nach den bewaffneten Angriffen auf die Vereinigten Staaten am 11. September 2001", einschließlich der militärischen Operationen der USA gegen al-Qaida und die Taliban in Afghanistan); LOUIS MORTON, UNITED STATES ARMY IN WORLD WAR II, THE WAR IN THE PACIFIC, STRATEGY AND COMMAND: THE FIRST TWO YEARS, 269-74 (1962) (Beschreibung des von Oberstleutnant James H. Doolittle am 18. April 1942 geführten US-Bombenangriffs auf militärische Ziele in Tokio).

¹³² Siehe *Refresher Course for Battalion and Brigade Commanders (Auffrischkurs für Bataillons- und Brigadekommandeure)*, ¶11, Appendix B in DEPARTMENT OF THE ARMY SUBJECT SCHEDULE 27-1, *The Geneva Conventions of 1949 and Hague Convention No. IV of 1907*, 16 (Aug. 29, 1975) ("Nirgendwo im Kriegsrecht finden Sie ein Verbot, den Feind in einem Feuergefecht zu erschießen und zu töten. Auf dem Schlachtfeld lautet die bedauerliche, aber notwendige Realität: Töten oder getötet werden. Wenn sich der Feind jedoch ergeben hat oder auf andere Weise in Ihre Hände gefallen ist, besteht keine Notwendigkeit, ihn zu töten."); J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Senator Edward Kennedy, Sept. 22, 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122, 124 (1973) ("Ich möchte wiederholen, dass alle Staaten anerkennen, dass sie ihre Waffen nicht rechtmäßig gegen die Zivilbevölkerung oder Zivilisten als solche einsetzen dürfen, aber es gibt keine Regel des Völkerrechts, die sie daran hindert, Waffen gegen feindliche Streitkräfte oder militärische Ziele einzusetzen. Die korrekte Regel des Völkerrechts, die in der Vergangenheit galt und auch weiterhin für die Durchführung unserer militärischen Operationen in Südostasien gilt, lautet: 'Der Verlust von Menschenleben und die Beschädigung von Eigentum dürfen nicht außer Verhältnis zu dem zu erzielenden militärischen Vorteil stehen.'"); ICRC AP COMMENTARY 620 (¶1953) ("Die Streitkräfte und ihre Einrichtungen sind Ziele, die angegriffen werden dürfen, wo immer sie sich befinden, es sei denn, der Angriff könnte zufällig zum Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, zu Verletzungen von Zivilisten und zu Schäden an zivilen Objekten führen, die im Verhältnis zu dem erwarteten direkten und spezifischen militärischen Vorteil übermäßig wären.").

¹³³ *Siehe* Abschnitt 2.2.3.1 (Berücksichtigung der umfassenderen Erfordernisse, den Krieg zu gewinnen).

¹³⁴ *Siehe z.B.* NWP 1-14M 2007 ¶5.3.1 ("Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit die Anwendung überwältigender Gewalt gegen feindliche Kombattanten, Einheiten und Material im Einklang mit den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit nicht verbietet"); AIR FORCE OPERATIONS & THE LAW 16 (2009) ("Das Verbot unnötigen Leidens schränkt den Einsatz überwältigender Feuerkraft gegen eine gegnerische Streitkraft nicht ein, um sie zu unterwerfen oder zu vernichten.").

Durchführung eines Angriffs.¹³⁵

Insbesondere sind folgende Praktiken nicht verboten: (1) Überraschungsangriffe; (2) Angriffe auf sich zurückziehende Truppen; (3) Störfeuer; und (4) Angriffe auf bestimmte Personen.

5.4.6.1 Überraschungsangriffe. Das Kriegsrecht verbietet nicht die Durchführung von Überraschungsangriffen, wie z.B. Überraschungsangriffe aus dem Hinterhalt, Scharfschützenangriffe, Luftangriffe und Angriffe von Sondereinsatzkräften hinter den feindlichen Linien.¹³⁶ Es gibt keine Vorschrift, dass ein feindlicher Kombattant vor einem Angriff gewarnt werden muss.¹³⁷ Vielmehr gilt die Warnpflicht nur für die Zivilbevölkerung und bestimmte andere geschützte Einheiten, Schiffe und Einrichtungen, wie z. B. militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen.¹³⁸

5.4.6.2 Angriffe auf sich zurückziehende Truppen. Feindliche Kombattanten bleiben auf dem Rückzug angreifbar.¹³⁹ Rückzug ist nicht gleichbedeutend mit Kapitulation. Sich zurückziehende Truppen bleiben gefährlich, da sich die feindlichen Truppen erholen können, um einen Gegenangriff zu starten, eine neue Verteidigungsposition zu konsolidieren oder den Gegner zu unterstützen.

¹³⁵ Siehe FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 629 ("Eine an einem bewaffneten Konflikt beteiligte kämpfende Truppe ist nicht verpflichtet, seinem Gegner die Möglichkeit zu geben, sich zu ergeben, bevor er einen Angriff durchführt").

¹³⁶ Zum Beispiel 1958 UK MANUAL ¶115 note 2 ("Es ist nicht verboten, ein Kommando oder einzelne Mitglieder der Streitkräfte zu entsenden, um durch einen plötzlichen Angriff Mitglieder oder einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte zu töten. So verstieß beispielsweise der Überfall eines britischen Kommandotrups auf das Hauptquartier von General Rommels Afrika-Armee in Beda Littoria im Jahr 1943 nicht gegen die Bestimmungen der Haager Regeln. Die Operation wurde von militärischem Personal in Uniform durchgeführt; ihr Ziel war es, Rommels operatives Hauptquartier, einschließlich seines eigenen, zu beschlagnahmen. und die Gefangennahme oder Tötung von feindlichem Personal darin, ..."); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 87-88 ("Ein Überraschungsangriff ist etwas ganz anderes [als ein verräterischer]. Als eine Gruppe von Bundeskavalleristen einen

Hickory Hill', auf der sich der junge konföderierte General W. F. H. Lee (Sohn des großen Feldherrn R. E. Lee) von einer Verwundung erholte und ihn als Kriegsgefangenen nach Fortress Munroe verschleppte, machten sie sich nach den Kriegsgesetzen keines Verrats schuldig. Es war ein fairer und offener Überfall").

¹³⁷ Siehe z. B. W. Hays Parks, Special Assistant for Law of War Matters, Office of the Judge Advocate General, U.S. Army, *Memorandum re: Legality of Silencers/Suppressors* 6 (Jun. 9, 1995) ("There is no law of war requirement dass ein Kombattant "gewarnt" werden muss, bevor er der Anwendung rechtmäßiger, tödlicher Gewalt ausgesetzt wird. Eine Landmine stellt keine Warnung dar, ebenso wenig wie ein Hinterhalt, ein Scharfschütze, ein Maschinengewehr in einer verdeckten Verteidigungsstellung, eine Claymore-Munition in einem Verteidigungsbereich, eine Munition mit verzögerter Wirkung, eine Seemine oder viele andere Mittel oder Methoden der Kriegsführung. Ein Wachposten oder Personal in einem Abhör- oder Beobachtungsposten kann in aller Stille, vorzugsweise überraschend, durch einen Garrotten- oder Messerangriff getötet werden. Eine Boden-Luft-Rakete, die von ihrem Zielflugzeug nicht entdeckt wird, tötet ebenfalls durch Überraschung."); W. Hays Parks, Special Assistant for Law of War Matters, *Memorandum of Law-Legality of Snipers* (Sept. 29, 1992), *abgedruckt in THE ARMY LAWYER* 3 (Dec. 1992) ("The element of surprise is a fundamental

Grundsatz des Krieges und macht eine ansonsten legitime Gewaltausübung nicht rechtswidrig").

¹³⁸ *Siehe* § 5.11.5.3 (die die Zivilbevölkerung betreffen können); § 5.11.5.1 (andere Warnanforderungen).

¹³⁹ SCHLUSSBERICHT ÜBER DEN PERSÖNLICHEN GOLFKRIEG 632 ("Das Kriegsrecht erlaubt den Angriff auf feindliche Kombattanten und feindliche Ausrüstung zu jeder Zeit und an jedem Ort, unabhängig davon, ob sie vorrücken, sich zurückziehen oder stillstehen. Ein Rückzug verhindert einen weiteren Angriff nicht. Auf der Ebene kleinerer Einheiten ist eine angreifende Truppe beispielsweise darauf trainiert, nach der Eroberung eines Ziels und der Konsolidierung der Stellung auf den sich zurückziehenden Feind zu schießen, um ihn zu entmutigen oder einen weiteren Angriff zu verhindern. Gegenangriff.").

Kriegsanstrengungen auf andere Weise.¹⁴⁰ Der Rückzug kann auch eine List sein.¹⁴¹ Feindliche Kombattanten, die sich zurückziehen, können mit den gleichen Kräften angegriffen werden wie angreifende Streitkräfte, und ein militärischer Befehlshaber ist nicht verpflichtet, die gegen feindliche Kombattanten gerichteten Kräfte einzuschränken, weil sie sich zurückziehen oder zurückzuziehen scheinen.

5.4.6.3 *Belästigende Schüsse*. Belästigende Schüsse gegen feindliche Kämpfer sind nicht verboten. (Solche Aktionen unterscheiden sich deutlich von Angriffen zur Terrorisierung oder anderweitigen Schädigung der Zivilbevölkerung, die natürlich verboten sind.) Belästigendes Feuer wird auf feindliche Stellungen abgegeben, um die Ruhe der feindlichen Kräfte zu stören, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken oder ihre Moral zu senken.¹⁴²

5.4.6.4 *Angriffe auf bestimmte Personen*. Militärische Operationen können sich gegen bestimmte feindliche Kombattanten richten.¹⁴³ Die US-Streitkräfte haben solche Operationen häufig durchgeführt.¹⁴⁴

5.4.7 Verbot der Erklärung, dass kein Quartier gegeben werden darf. Es ist verboten, zu erklären

¹⁴⁰ *Siehe* SCHLUSSBERICHT ÜBER DEN PERSÖNLICHEN GOLFKRIEG 622 ("Militärexperten wissen, dass eine sich zurückziehende Truppe gefährlich bleibt. Die Erste Marinodivision und ihre 4.000 angegliederten Streitkräfte der US-Armee und der britischen Royal Marines verwandelten bei dem berühmten Marsch aus dem Chosin-Stausee in Nordkorea im Jahr 1950 ihren 'Rückzug' in eine Schlacht, in der sie die 20th und 26th chinesischen Armeen besiegten, die versuchten, sie zu vernichten, ...").

¹⁴¹ *Siehe* § 5.25.2 (Beispiele für Rauschen).

¹⁴² APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 47 ("Belästigendes Feuer wird auf feindliche Stellungen abgegeben, um die Ruhe zu stören, die Bewegung einzuschränken oder die Moral der Truppen zu senken").

¹⁴³ *Siehe z. B.* Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Rede auf der Jahrestagung der American Society of International Law: The Obama Administration and International Law*, Mar. 25, 2010, 2010 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 718 ("Erstens haben einige behauptet, dass *allein schon das Anvisieren eines* bestimmten Anführers einer feindlichen Truppe in einem bewaffneten Konflikt gegen die Kriegsgesetze verstoßen muss. Aber Individuen, die Teil einer solchen bewaffneten Gruppe sind, sind Kriegsteilnehmer und daher rechtmäßige Ziele nach internationalem Recht. ... In der Tat dient die Ausrichtung auf bestimmte Personen dazu, den Fokus bei der Anwendung von Gewalt einzugrenzen und eine breitere Anwendung zu vermeiden.

1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶31 ("[Das Verbot des Tötens oder der heimtückischen Verwundung, das sich in den Haager IV-Bestimmungen widerspiegelt] schließt jedoch Angriffe auf einzelne Soldaten oder Offiziere des Feindes nicht aus, sei es in der Zone der Feindseligkeiten, in besetzten Gebieten oder anderswo.").

¹⁴⁴ *Zum Beispiel* Barack Obama, *Remarks by the President on Osama Bin Laden* (2. Mai 2011) ("Heute haben die Vereinigten Staaten auf meine Anweisung hin eine gezielte Operation gegen das Gelände [in dem Osama Bin Laden vermutet wird] in Abbottabad, Pakistan, durchgeführt. Ein kleines Team von Amerikanern führte die Operation mit außerordentlichem Mut und Können durch. Es wurden keine Amerikaner verletzt. Sie haben darauf geachtet, dass keine Zivilisten zu Schaden kommen. Nach einem Feuergefecht haben sie George W. Bush, *Remarks on the Death of Senior Al Qaeda Associate Abu Musab Al Zarqawi*, Jun. 8, 2006, 2006-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1099 (beschreibt, wie nach "unermüdlicher Arbeit mit ihren irakischen Kollegen, um diesen brutalen Terroristen aufzuspüren", U.S. "special Operationstruppen, die aufgrund von Hinweisen und Informationen von Irakern handelten, bestätigten Zarqawis Aufenthaltsort" und töteten ihn); JOHN MILLER, CARTWHEEL: THE REDUCTION OF RABAU 44 (Office of the Chief of Military History, Department of the Army 1959) ("Amerikanische Geheimdienstler hatten die genaue Zeit

herausgefunden, zu der am 18. April [Admiral] Yamamoto[, Oberbefehlshaber der japanischen Kombinierten Flotte,] das Gebiet von Buin erreichen sollte [Yamamoto abzuschießen würde die Sache der Alliierten voranbringen, also wurde der Befehlshaber der Flugzeuge auf den Salomonen angewiesen, ihn abzuschießen [und tat dies auch erfolgreich]"); Henry Pinckney McCain, Adjutant General of the U.S. Army, Telegram an General Frederick Frederick McCain. Army, Telegramm an General Frederick Funston (10. März 1916), *nachgedruckt in PAPERS RELATING TO THE FOREIGN RELATIONS OF THE UNITED STATES WITH THE ADDRESS OF THE PRESIDENT TO CONGRESS DECEMBER 5, 1916* (Department of State 1925)
(in der mitgeteilt wird, dass der "Präsident die Entsendung einer bewaffneten Truppe nach Mexiko angeordnet hat, deren einziges Ziel die Gefangennahme [Pancho] Villa und die Verhinderung weiterer Überfälle durch seine Bande").

dass kein Pardon gegeben wird.¹⁴⁵ Dies bedeutet, dass es verboten ist, anzuordnen, dass legitime Angebote zur Kapitulation abgelehnt werden oder dass Gefangene, wie z. B. unprivilegierte Kriegsteilnehmer, summarisch hingerichtet werden.¹⁴⁶ Darüber hinaus ist es auch verboten, Feindseligkeiten auf der Grundlage zu führen, dass es keine Überlebenden gibt, oder dem Gegner mit der Verweigerung eines Quartiers zu drohen.¹⁴⁷

Diese Regel beruht sowohl auf humanitären als auch auf militärischen Erwägungen.¹⁴⁸ Diese Regel gilt auch bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.¹⁴⁹

5.4.8 Verpflichtung der Kombattanten, sich bei der Durchführung von Angriffen zu profilieren. Kämpfer haben bestimmte Pflichten zur Unterscheidung, die sich auch, aber nicht nur, auf die Zeiten beschränken, in denen sie Angriffe durchführen.¹⁵⁰ So müssen beispielsweise Milizen und Freiwilligenkorps feste, unverwechselbare Abzeichen tragen, auch wenn sie Angriffe durchführen.¹⁵¹ Darüber hinaus dürfen Kämpfer nicht auf perfide Weise töten oder verwunden.¹⁵² Kämpfer dürfen nicht in der Uniform des Gegners kämpfen.¹⁵³ Und schließlich riskieren Personen, die spionieren oder sabotieren, zusätzliche Strafen nach dem innerstaatlichen Recht der Feindstaaten.¹⁵⁴

5.4.8.1 *Kämpfen außerhalb der Uniform.* Obwohl Militäroperationen in der Regel in Uniform oder mit anderen Erkennungszeichen durchgeführt werden, kann es vorkommen, dass Militärangehörige nicht in der Lage sind, ihre Uniform anzuziehen, bevor sie sich dem Angriff des Feindes widersetzen, z. B. bei einem Überraschungsangriff durch feindliche Kräfte.¹⁵⁵

¹⁴⁵ HAGUE IV REG. art. 23(d) (mit dem Hinweis, dass es insbesondere verboten ist, "zu erklären, dass kein Pardon gegeben werden wird"). *Siehe* AP I art. 40 ("Es ist verboten, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben soll, einem Gegner damit zu drohen oder auf dieser Grundlage Feindseligkeiten zu führen").

¹⁴⁶ IKRK AP COMMENTARY 476 (¶1595) ("[J]eder Befehl zur 'Liquidierung' ist verboten, unabhängig davon, ob er Kommandos, politische oder andere Kommissare, irreguläre Truppen oder so genannte irreguläre Truppen, Saboteure, Fallschirmspringer, Söldner oder Personen, die für Söldner gehalten werden, oder andere Fälle betrifft").

¹⁴⁷ ICRC AP COMMENTARY 476 (¶1595) ("Nicht nur der Befehl, sie zu töten, ist verboten, sondern auch die Androhung und Vollstreckung, mit oder ohne Befehl").

¹⁴⁸ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 217 (AP I Art. 40, ¶2.1) ("Eine Erklärung oder ein Befehl, dass es keine Überlebenden geben soll oder dass keine Gefangenen gemacht werden sollen, führt dazu, dass der Widerstandswille des Gegners gestärkt wird und ist daher kontraproduktiv für die Erreichung der legitimen Ziele einer militärischen Operation. Außerdem stachelt es den Gegner an, eine ähnliche Politik zu verfolgen, so dass der Konflikt in hemmungslose Grausamkeit ausartet").

¹⁴⁹ *Siehe* § 17.6.1 (Verbot, zu erklären, dass kein Quartier gegeben wird).

¹⁵⁰ *Siehe auch* ALLAN ROSAS, THE LEGAL STATUS OF PRISONERS OF WAR: A STUDY IN INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW APPLICABLE IN ARMED CONFLICTS 351 (1976) ("Was solche Vorschläge und Erklärungen [im Rahmen der Verhandlungen über die Genfer Konventionen von 1949] jedoch zu implizieren scheinen, ist, dass in Gebieten, in denen feindliche Streitkräfte präsent sind (insbesondere in besetzten Gebieten), Mitglieder unabhängiger (oder regulärer) Streitkräfte nicht als Teil der friedlichen Zivilbevölkerung (z. B. als Bauern oder Arbeiter) auftreten dürfen, während sie gelegentlich feindliche Handlungen gegen den Feind zu begehen (die 'Tag-Zivilist-Nacht-Kämpfer'-Situation)").

¹⁵¹ *Siehe* § 4.6.4 (Ein feststehendes, weithin erkennbares Unterscheidungszeichen).

¹⁵² *Siehe* § 5.22 (Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen).

¹⁵³ *Siehe* § 5.23 (Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen).

¹⁵⁴ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

¹⁵⁵ *Zum Beispiel* SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 101 ("Auch im Zweiten Weltkrieg gab es Fälle, in denen die Piloten kämpften *en dishabile*. In Kenia zum Beispiel war ein Pilot der südafrikanischen Luftwaffe zufällig

Militärangehörige, die keine Uniform tragen, dürfen sich einem Angriff widersetzen, solange sie nicht die Uniform des Feindes tragen und nicht heimtückisch töten oder verwunden.¹⁵⁶ So begehen beispielsweise nicht uniformierte Militärangehörige, die sich einem Angriff widersetzen und nicht absichtlich versuchen, ihren Status als Kombattanten zu verbergen, keinen Verstoß gegen das Kriegsrecht und haben weiterhin Anspruch auf die Privilegien des Kombattantenstatus. Das normale Tragen von Uniformen oder anderen Erkennungszeichen sollte jedoch so bald wie möglich wieder aufgenommen werden, da ein solches Tragen dazu beiträgt, die Zivilbevölkerung vor irrtümlichen Angriffen zu schützen, indem es hilft, die Streitkräfte von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden.¹⁵⁷

5.4.8.2 AP I Verpflichtung der Kombattanten, sich bei Angriffen oder militärischen Operationen zur Vorbereitung eines Angriffs zu unterscheiden. Das AP I sieht Folgendes vor: "Kombattanten sind verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, während sie an einem Angriff oder einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind."¹⁵⁸

Die AP I-Bestimmung beschreibt die völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung von Kombattanten, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, nur teilweise. Nach dem Völkergewohnheitsrecht ist die Verpflichtung der Kombattanten, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, eine allgemeine Verpflichtung, die die Streitkräfte als Gruppe haben, und ist nicht auf Zeiten beschränkt, in denen sie an einem Angriff oder an einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind.¹⁵⁹ Darüber hinaus können Maßnahmen wie das Tragen von Abzeichen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen während eines Angriffs von geringerer praktischer Bedeutung sein. Während eines Angriffs sind die Kämpfer wahrscheinlich eher durch ihre Aktivitäten zu erkennen als durch irgendwelche Abzeichen oder Ausrüstungsgegenstände, die sie tragen.

5.5 DISKRIMINIERUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ANGRIFFEN

Nach dem Grundsatz der Unterscheidung dürfen Kombattanten feindliche Kombattanten und andere militärische Ziele angreifen, nicht aber die Zivilbevölkerung und andere geschützte Personen und Objekte.¹⁶⁰

Bei der Planung und Durchführung von Angriffen müssen Entscheidungen oder Feststellungen, dass es sich bei einer Person oder einem Objekt um ein militärisches Ziel handelt, in gutem Glauben auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden.¹⁶¹ und diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, müssen durchführbare Vorkehrungen treffen, um zu überprüfen, ob es sich bei den anzugreifenden Zielen um militärische Ziele handelt, die nicht durch das Kriegsrecht geschützt sind.

Er war nur mit einem Unterhemd bekleidet, als sich italienische Bomber näherten, und rannte so bekleidet (oder unbekleidet) zu seinem Flugzeug und haben sich dem Kampf angeschlossen.").

¹⁵⁶ Siehe § 5.23 (Verwendung von feindlichen Flaggen, Insignien und Militäruniformen); § 5.22 (Verrat oder Perfidie zur Tötung oder Verwundung).

¹⁵⁷ Siehe § 5.14.5 (Offenes Tragen von Waffen und Tragen von Erkennungszeichen durch die Streitkräfte, um sich

von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden).

¹⁵⁸ AP I Art. 44(3).

¹⁵⁹ *Siehe* § 4.6.1.1 (GPW 4A(2) Bedingungen auf Gruppenbasis erforderlich).

¹⁶⁰ *Siehe* § 2.5.2 (Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind).

¹⁶¹ *Siehe* Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen).

zum Ziel eines Angriffs gemacht.¹⁶²

5.5.1 Personen, Objekte und Orte, die nicht davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden. Kombattanten können feindliche Kombattanten und andere militärische Ziele zum Ziel eines Angriffs machen.¹⁶³

5.5.2 Personen, Objekte und Orte, die davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden. Personen, Gegenstände und Orte, die keine militärischen Ziele sind, dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden. Insbesondere dürfen die folgenden Personen und Objekte nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, es sei denn, dieser Schutz ist unter den gegebenen Umständen ausdrücklich verwirkt:

- Personen, wie zum Beispiel
 - einzelne Zivilisten und die Zivilbevölkerung;¹⁶⁴
 - militärisches medizinisches und religiöses Personal, einschließlich militärischer Sanitätseinheiten;¹⁶⁵
 - Kämpfer, die *außer Gefecht* gesetzt sind;¹⁶⁶ und
 - *parlementaires*;¹⁶⁷ und
- Objekte und Orte, sofern es sich nicht um militärische Ziele handelt, wie z. B.
 - militärische medizinische Transporte, Einrichtungen und Ausrüstung;¹⁶⁸
 - Kulturgut;¹⁶⁹
 - historische Denkmäler, Museen, wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische und kulturelle Einrichtungen;¹⁷⁰

¹⁶² Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt).

¹⁶³ Siehe § 5.6 (Militärische Ziele).

¹⁶⁴ Siehe § 4.8.2 (Zivilisten - Durchführung von Feindseligkeiten).

¹⁶⁵ Siehe § 4.10.1 (Militärisches medizinisches und religiöses Personal - Durchführung von Feindseligkeiten); § 7.8 (Achtung und Schutz der Kategorien des medizinischen und religiösen Personals); § 7.10 (Militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen).

¹⁶⁶ Siehe § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

¹⁶⁷ Siehe § 12.5.4 (Rechte der Unverletzlichkeit des *Parlaments*).

¹⁶⁸ Siehe § 7.10 (Militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen).

¹⁶⁹ Siehe § 5.18 (Schutz von Kulturgut während Feindseligkeiten).

¹⁷⁰ ROERICH PACT art. 1 ("Die historischen Denkmäler, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen sind als neutral zu betrachten und als solche von den Krieg führenden Parteien zu achten und zu schützen. Die gleiche Achtung und der gleiche Schutz gebührt dem Personal der oben genannten

Einrichtungen. Die gleiche Achtung und der gleiche Schutz sind den historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen sowohl in Friedenszeiten als auch im Krieg zu gewähren").

- Orte der Anbetung;
- unverteidigte Dörfer, Städte oder Ortschaften;¹⁷¹
- Krankenhaus- und Sicherheitszonen sowie Personen und Gegenstände innerhalb dieser Zonen;¹⁷² und
- neutralisierte Zonen sowie Personen und Gegenstände innerhalb neutralisierter Zonen.¹⁷³

5.5.3 Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffszielen um militärische Ziele handelt. Bei der Planung und Durchführung eines Angriffs müssen diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, durchführbare Vorkehrungen treffen, um sich zu vergewissern, dass die anzugreifenden Ziele militärische Ziele sind¹⁷⁴ und nicht durch das Kriegsrecht davor geschützt sind, zum Gegenstand eines Angriffs gemacht zu werden.¹⁷⁵

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Grundsatz der Unterscheidung bei der Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele umzusetzen.¹⁷⁶ Wie andere Vorsichtsmaßnahmen bei der Planung und Durchführung von Angriffen¹⁷⁷ sind auch diese Maßnahmen Teil der Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.¹⁷⁸ Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Unsicherheit in bewaffneten Konflikten zu verringern,¹⁷⁹ und sie stärken die militärische Effektivität, da sie dazu beitragen, Angriffe zu vermeiden, die keinem militärischen Zweck dienen würden.¹⁸⁰

Wie in Abschnitt 5.2.3.2 (Welche Vorsichtsmaßnahmen sind durchführbar?) erörtert, hängt die Frage, welche Vorsichtsmaßnahmen durchführbar sind, in hohem Maße vom Kontext ab, einschließlich der Frage, was die Zeit und andere Umstände erlauben.¹⁸¹ Die

¹⁷¹ *Siehe* § 5.15 (Unverteidigte Städte, Gemeinden und Dörfer).

¹⁷² *Siehe* § 5.14.3.1 (Zivile Krankenhaus- und Sicherheitszonen und Orte).

¹⁷³ *Siehe* § 5.14.3.3 (Neutralisierte Zonen).

¹⁷⁴ *Siehe* § 5.6 (Militärische Ziele).

¹⁷⁵ *Siehe* § 5.5.2 (Personen, Gegenstände und Orte, die davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden). *Beachten Sie* AP I Art. 57(2) ("Bei Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen: (a) Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, haben: (i) alles Erdenkliche tun, um sich zu vergewissern, dass die anzugreifenden Ziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und keinem besonderen Schutz unterliegen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass es nicht durch die Bestimmungen dieses Protokolls verboten ist, sie anzugreifen ...").

¹⁷⁶ *Siehe* Abschnitt 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen).

¹⁷⁷ *Siehe* § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

¹⁷⁸ *Siehe* § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

¹⁷⁹ *Siehe* § 1.4.2.2 (Natur des Krieges - begrenzte und unzuverlässige Informationen - "Fog of War").

¹⁸⁰ *Siehe* § 2.3 (Menschlichkeit); § 18.2.1 (Verstärkung der militärischen Effektivität).

¹⁸¹ *Siehe* § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind durchführbar). *Siehe auch* NORWEGENS VERTEIDIGUNGSCHEF, MANUAL OF THE LAW OF ARMED CONFLICT ¶¶2.5-2.6 (2013/1. englischsprachige Ausgabe 2018) ("Bei der Beurteilung, ob genug getan wurde, um ein Ziel zu identifizieren, werden Faktoren wie die Informationen, die zum betreffenden Zeitpunkt verfügbar waren oder hätten sein sollen, taktische und operative Erwägungen, verfügbare Mittel und die Notwendigkeit, die eigenen Kräfte zu schützen, berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass solche Entscheidungen in der Regel unter schwierigen und unübersichtlichen Umständen getroffen werden").

Die spezifischen Verifikationsmaßnahmen können davon abhängen, wie der Angriff durchgeführt wird¹⁸² und welche Art von Ziel angegriffen wird.¹⁸³ Wenn beispielsweise Truppen bei Kampfhandlungen mit feindlichen Kräften in Berührung kommen, müssen sie möglicherweise sofort auf der Grundlage ihres durch Ausbildung und Erfahrung entwickelten professionellen Urteilsvermögens und in Übereinstimmung mit der Militärdoktrin reagieren. Andererseits müssen Planer und Analytiker, denen mehr Zeit und Ressourcen für die Planung eines Angriffs im Rahmen des gezielten Vorgehens zur Verfügung stehen, unter Umständen mehr Informationen sammeln und eingehender prüfen, ob ein potenzielles Ziel ein militärisches Ziel ist.¹⁸⁴ In jedem Fall hindert das Kriegsrecht, einschließlich der in diesem Abschnitt erörterten Erfordernisse, Befehlshaber und andere Entscheidungsträger nicht daran, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies von Bedeutung ist, auch in Konflikten hoher Intensität, und zwar auf der Grundlage ihrer gutgläubigen Beurteilung der Informationen, die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, wie in Absatz 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen) erläutert.¹⁸⁵

Zu den durchführbaren Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den anzugreifenden Zielen um militärische Ziele handelt, können unter anderem die folgenden gehören

- Überprüfung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen, die die Einschätzung stützen, dass ein potenzielles Ziel ein militärisches Ziel ist;
- Überprüfung potenzieller Zielorte anhand von Listen mit verbotenen Anschlägen und sensiblen Standorten;¹⁸⁶
- Überprüfung bereits genehmigter Ziele in angemessenen Abständen sowie bei Bedarf im Lichte neuer Informationen und veränderter Umstände, z. B. um festzustellen, ob feindliche Kräfte das Objekt weiterhin für militärische Zwecke nutzen oder ob das Objekt die Zerstörung oder Neutralisierung bietet weiterhin einen eindeutigen militärischen Vorteil;¹⁸⁷

¹⁸² *Zum Beispiel* NORWEGENS VERTEIDIGUNGSCHEF, MANUAL OF THE LAW OF ARMED CONFLICT ¶11.28 (2013/1st Englische Ausgabe 2018) ("Die Vorsichtsmaßnahmen, die in einer bestimmten Situation bei der Identifizierung eines Ziels in der Luft, auf See oder am Boden für möglich gehalten werden, variieren je nach Art des beteiligten Luftfahrzeugs. So fliegen Hubschrauber beispielsweise langsamer und in geringerer Höhe, so dass es einfacher ist, ein Ziel auch bei bewölktem Himmel zu erkennen, während Kampfflugzeuge einen größeren Abstand zu Bedrohungen einhalten können und daher möglicherweise länger brauchen, um ein Ziel zu verifizieren."); 2004 UK MANUAL

5.32.2 ("Das Problem der Verifizierung stellt sich für den Kommandeur der Luftstreitkräfte oder der Artillerie, der aus der Ferne Ziellisten erstellt, natürlich anders dar als für den Kommandeur einer Panzertruppe, der feindliche gepanzerte Fahrzeuge im Visier hat. Ersterer hat mehr Zeit, sich eine Meinung zu bilden; letzterer kann das Ziel leichter verifizieren.").

¹⁸³ *Zum Beispiel* 2013 GERMAN MANUAL ¶1154 ("Bevor ein Luftfahrzeug in der Luft angegriffen wird, müssen alle durchführbaren Vorkehrungen getroffen werden, um zu überprüfen, ob es ein militärisches Ziel darstellt. Die Verifizierung sollte unter Berücksichtigung der Unmittelbarkeit einer möglichen Bedrohung mit den besten unter den gegebenen Umständen verfügbaren Mitteln erfolgen. Zu den Faktoren, die für die Verifizierung relevant sind, gehören - visuelle Identifizierung, - Reaktionen auf mündliche Warnungen über Funk, - Infrarotsignatur, - Radarsignatur, - elektronische Unterschrift, - Identifizierungsmodi und -codes, - Anzahl und Formation der Luftfahrzeuge, - Höhe, Geschwindigkeit, Kurs und Profil sowie andere Flugmerkmale oder - Informationen der Flugsicherung vor und

während des Fluges").

¹⁸⁴ *Vergleiche* § 5.10.2.2 ("Reasonable Military Commander"-Standard für Verhältnismäßigkeitsbeschlüsse und -urteile).

¹⁸⁵ *Siehe* § 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen); § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

¹⁸⁶ *Siehe* Abschnitt 5.11.1.1 (Allgemeine Bewertung der Risiken für Zivilisten und der Wirksamkeit der Bemühungen zur Verringerung der Risiken für Zivilisten).

¹⁸⁷ *Zum Beispiel*: MG Joseph Martin, *News from the Front: Commander's Perspective: CJFLCC-Operationen im Irak*, 5-6 (26. Oktober 2017) ("Meiner Meinung nach dauert die gezielte Ausrichtung zu lange, um bei einem Partner relevante Effekte zu erzielen).

- Sammeln von mehr Informationen, z. B. visuelle Identifizierung des Ziels durch Nachrichtendienst-, Überwachungs- und Aufklärungsplattformen;¹⁸⁸
- Ergreifen von Maßnahmen bei der Durchführung eines geplanten Anschlags, um sich zu vergewissern, dass die Person oder das Objekt, das angegriffen werden soll, tatsächlich das beabsichtigte Ziel des Anschlags ist; und
- Herausgabe von Mitteilungen, um Reaktionen hervorzurufen, die Aufschluss darüber geben, ob eine Person oder ein Objekt ein militärisches Ziel ist, z. B. Aufforderung von Schiffen zum Anhalten;¹⁸⁹ Anweisungen von abfangenden Flugzeugen;¹⁹⁰ Warnungen, die vor der Einstellung des Schutzes von medizinischen Einheiten, Schiffen oder Einrichtungen erforderlich sind;¹⁹¹ oder einige Arten von Warnungen vor Angriffen, die die Zivilbevölkerung betreffen können.¹⁹²

5.6 MILITÄRISCHE ZIELE

Militärische Ziele beziehen sich auf Personen und Objekte, die zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können.

Bestimmte Klassen von Personen und Objekten werden kategorisch als militärische Ziele anerkannt. Abgesehen von diesen Klassen, die kategorisch als militärische Ziele gelten, werden andere Objekte nach folgenden Kriterien bewertet

Kampf mit kombinierten Waffen und Manövern. Geheimdienstinformationen veralten sehr schnell. Die meisten unserer CJFLCC-Ziele [Combined Joint Force Land Component Command - Operation Inherent Resolve] wurden innerhalb von sieben Tagen oder weniger ausgeführt. Wurden sie nicht innerhalb von sieben Tagen ausgeführt, musste das Ziel erneut genehmigt werden, um zu bestätigen, dass die Informationen noch verwertbar waren. Das Gremium traf sich an fünf Abenden in der Woche, um gezielte Ziele zu genehmigen. Diese Genehmigung beruhte auf den gegnerischen Fähigkeiten und wurde nicht von der vorderen Linie der eigenen Truppen bestimmt. Wir zielten auf Fähigkeiten wie fahrzeuggestützte und selbstmordgefährdete improvisierte Sprengsätze (VBIED und SVBIED) und deren Produktionskapazität, Befehlskontrolle und Auslieferung oder auf Dinge wie das indirekte Feuernetzwerk des Feindes, Waffenlager, besondere militärische Fähigkeiten und Befehls- und Kontrolleinrichtungen. Wir haben diese Ziele innerhalb von sieben Tagen oder weniger angegriffen. In den meisten Fällen genehmigte ich ein Ziel am Montagabend und es wurde spätestens am Dienstagabend in Angriff genommen, denn das lag in der Natur des Kampfes."); 2004 UK MANUAL ¶5.32.3 ("Es ist wichtig, dass die Ziellisten im Lichte neuer Informationen und sich ändernder Umstände ständig überprüft werden. Was an einem Tag ein militärisches Ziel war, weil beispielsweise ein feindliches Hauptquartier vorhanden war, kann am nächsten Tag kein militärisches Ziel mehr sein, wenn sich dieses Hauptquartier an einen anderen Ort verlagert.").

¹⁸⁸ Zum Beispiel, Michael N. Schmitt und Eric W. Widmar, "On Target": Precision and Balance in the Contemporary Law of Targeting, 7 JOURNAL OF NATIONAL SECURITY LAW AND POLICY 379, 401 (2014) ("Beispielsweise haben die Loiter-Fähigkeit und die hochentwickelte Sensorik unbemannter Luftfahrtsysteme die Fähigkeit von Staaten, die solche Systeme einsetzen, zur Überprüfung des Zielstatus erheblich verbessert. Systeme wie das Multi-Spectral Targeting System (MTS), das an Bord einiger Drohnen zu finden ist, verfügen über sichtbare und infrarote Entfernungsmesser, die die Identifizierung der Art eines potenziellen Ziels bei Tag und Nacht erleichtern. Wie bereits erwähnt, hängt der Einsatz dieser Systeme jedoch von der Durchführbarkeitsbedingung ab. In einigen Fällen kann eine ausreichende Überprüfung durch andere Methoden es aus operativer Sicht unklug machen, fortschrittliche und spärliche Systeme zu gefährden. In anderen Fällen kann ihr Einsatz aufgrund höherer Prioritäten aus operativer Sicht unklug sein. Wenn beispielsweise die Fähigkeiten des MTS oder die Loiter-Fähigkeit der Predator- oder Reaper-Drohnen an anderer Stelle auf dem Schlachtfeld benötigt werden, kann der Angreifer auf eine weniger ausgefeilte Methode zurückgreifen, um Zielverifizierung, wie z. B. ein mit einem Fernglas oder Nachtsichtgerät ausgerüsteter Soldat.") (Fußnote ausgelassen).

¹⁸⁹ Siehe § 13.5.2 (Angriff auf feindliche Handelsschiffe).

¹⁹⁰ Siehe § 14.8.3.2 (Verwirkung des Schutzes davor, während eines bewaffneten Konflikts zum Ziel eines Angriffs

gemacht zu werden).

¹⁹¹ *Siehe* § 7.10.3.2 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes); § 7.11.1 (Schutz von medizinischen Bodentransporten auf der gleichen Grundlage wie der von medizinischen Einheiten); § 7.12.6.1 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes);

§ 7.17.1.2 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes); § 7.18.1 (Schutz von zivilen Krankenhauskonvois auf der gleichen Grundlage wie der von zivilen Krankenhäusern).

¹⁹² *Siehe* Abschnitt 5.11.5 (Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann).

ob sie die Definition eines "militärischen Ziels" erfüllen.

5.6.1 Militärisches Ziel - Anmerkungen zur Terminologie. Der Begriff "*militärisches Ziel*" wurde in verschiedenen Verträgen als Kunstwort verwendet, um eine Person oder ein Objekt zu bezeichnen, das rechtmäßig zum Ziel eines Angriffs gemacht werden kann.¹⁹³

5.6.1.1 Personen und Objekte als militärische Ziele. Obwohl feindliche Kombattanten zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können, stufen einige Quellen Personen nicht als *militärische Ziele* ein und beschränken den Begriff *militärisches Ziel* auf Objekte.

Die Definitionen *militärischer Ziele* in den Verträgen haben den Begriff des *militärischen Ziels* dahingehend definiert, dass es sich um Objekte (und nicht um Personen) handelt.¹⁹⁴ Darüber hinaus wurden die Definitionen in den Verträgen mit dem Ziel verfasst, zu erklären, wann Objekte, die normalerweise zivile Objekte sind, unter den gegebenen Umständen zu militärischen Zielen werden.

In diesem Handbuch wird der Begriff "*militärisches Ziel*" für Personen verwendet, die zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können.¹⁹⁵

5.6.1.2 Dual-Use-Objekte. Manchmal wird der Begriff "Dual-Use" verwendet, um Objekte zu beschreiben, die sowohl von den Streitkräften als auch von der Zivilbevölkerung genutzt werden, wie z.B. Kraftwerke oder Kommunikationseinrichtungen. Aus rechtlicher Sicht sind solche Objekte jedoch entweder militärische Ziele oder nicht; es gibt keine rechtliche Zwischenkategorie.¹⁹⁶ Wenn ein Objekt ein militärisches Ziel ist, ist es kein ziviles Objekt und kann zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.¹⁹⁷ Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist jedoch der Schaden zu berücksichtigen, der der Zivilbevölkerung durch den Angriff auf ein solches militärisches Ziel voraussichtlich entstehen wird.¹⁹⁸

5.6.2 Personen, die militärische Zielobjekte sind. Bestimmte Kategorien von Personen sind militärische

¹⁹³ Siehe z. B. CCW PROTOKOLL III ÜBER ANGRIFFSWAFFEN Art. 2(4) (bezieht sich auf "Kombattanten oder andere militärische Ziele"); 1954 HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION art. 8(1) (bezieht sich auf "jedes wichtige militärische Ziel, das einen verwundbaren Punkt darstellt"); GC art. 18 ("In Anbetracht der Gefahren, denen Krankenhäuser durch die Nähe zu militärischen Zielen ausgesetzt sein können, wird empfohlen, dass solche [zivilen] Krankenhäuser so weit wie möglich von solchen Zielen entfernt sein sollten").

¹⁹⁴ Siehe CCW-PROTOKOLL III ÜBER ANGRIFFSWAFFEN Art. 1(3) ("Militärisches Ziel" bedeutet, soweit es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das ..."); CCW AMENDED MINES PROTOCOL art. 2(6) ("Militärisches Ziel" bedeutet, soweit es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das ..."). Siehe AP I Art. 52(2) ("Angriffe sind strikt zu beschränken auf militärische Ziele. Was die Objekte betrifft, so sind die militärischen Ziele auf die Objekte beschränkt, die ...").

¹⁹⁵ Siehe § 5.6.2 (Personen, die militärische Ziele sind).

¹⁹⁶ Christopher Greenwood, *Customary international law and the First Geneva Protocol of 1977 in the Gulf conflict*, in PETER ROWE, THE GULF WAR 1990-91 IN INTERNATIONAL AND ENGLISH LAW 63, 73 (1993) ("If an object is a Wenn es sich um ein militärisches Ziel handelt, darf es angegriffen werden (vorbehaltlich der Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die im nächsten Abschnitt erörtert werden), während es nicht angegriffen werden darf, wenn es sich um ein ziviles Ziel handelt. Es gibt keine Zwischenkategorie von Objekten mit 'doppeltem Verwendungszweck': entweder ist etwas ein militärisches Ziel oder nicht").

¹⁹⁷ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 2(7) ("Zivile Objekte' sind alle Objekte, die keine militärischen Ziele im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels sind").

¹⁹⁸ *Siehe* § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

Ziele und können zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.¹⁹⁹ Zu diesen Personenkategorien gehören:

- Kombattanten, wie militärische Boden-, Luft- und Seestreitkräfte oder nicht privilegierte Kriegsteilnehmer;²⁰⁰ und
- Zivilisten, die unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind.²⁰¹

Die folgenden Personenkategorien sind jedoch keine militärischen Ziele:

- militärisches medizinisches und religiöses Personal, es sei denn, es begeht Handlungen, die dem Feind schaden;²⁰²
- militärische Sanitätseinheiten, es sei denn, sie haben ihren Schutzstatus verwirkt;²⁰³
- Kämpfer, die *außer Gefecht* gesetzt sind;²⁰⁴ und
- *parlementaires*.²⁰⁵

5.6.3 Objekte, die militärische Ziele sind. Zu den militärischen Objekten gehören "alle Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet".²⁰⁶

Diese Definition des Begriffs "militärisches Ziel" kann als Mittel zur Beurteilung der Frage betrachtet werden, ob ein Angriff auf ein Objekt militärisch notwendig ist.²⁰⁷ Sie kann auch außerhalb der Durchführung von Angriffen angewandt werden, um zu beurteilen, ob die Beschlagnahme oder Zerstörung eines Objekts gerechtfertigt ist durch

¹⁹⁹ Siehe CCW PROTOKOLL III ÜBER ANGRIFFSWAFFEN Art. 2(4) (bezieht sich auf "Kombattanten oder andere militärische Ziele"); ICRC AP COMMENTARY 635 (¶2017) ("Es ist zu beachten, dass die Definition [des militärischen Ziels in AP I] ist auf Objekte beschränkt, aber es ist klar, dass die Mitglieder der Streitkräfte militärische Ziele sind, ...").

²⁰⁰ Siehe § 5.7 (Kombattanten).

²⁰¹ Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

²⁰² Siehe § 7.8.3 (Verlust des Schutzes von medizinischem und religiösem Personal davor, zum Ziel von Angriffen zu werden).

²⁰³ Siehe § 7.10.3 (Verlust des Schutzes von militärischen Sanitätseinheiten und -einrichtungen vor Angriffen).

²⁰⁴ Siehe § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

²⁰⁵ Siehe § 12.5.4 (Rechte der Unverletzlichkeit des *Parlaments*).

²⁰⁶ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 2(6). Siehe auch CCW-PROTOKOLL III ÜBER VERBRECHENSWAREN Art. 1(3) (dasselbe); 10 U.S.C. § 950p(a)(1) ("Der Begriff 'militärisches Ziel' bezeichnet Kombattanten und solche Objekte während der Feindseligkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung tatsächlich zur Kriegsbekämpfung- oder Kriegsunterstützungsfähigkeit einer gegnerischen Streitkraft beitragen und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zum Zeitpunkt des Angriffs gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil für den

Angreifer darstellen."). *Siehe* AP I Art. 52(2) ("Soweit es sich um Objekte handelt, sind militärische Ziele auf solche Objekte beschränkt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet").

²⁰⁷ *Siehe* § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

militärische Notwendigkeit.²⁰⁸

5.6.4 Objekte, die kategorisch als militärische Ziele anerkannt werden. Zwei Arten von Objekten sind kategorisch als militärische Ziele anerkannt. Mit anderen Worten: Die Definition des Begriffs "militärisches Ziel" gilt in Bezug auf diese Objekte von Rechts wegen immer als erfüllt. Daher können diese Objekte zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, ohne dass die in Abschnitt 5.6.5 (Definition des militärischen Ziels für Objekte: Ein zweiteiliger Test) erörterte Analyse speziell angewendet werden muss.

5.6.4.1 Militärische Ausrüstung und Basen. Erstens werden bestimmte Objekte, die den Streitkräften gehören und bei militärischen Operationen verwendet werden, als militärische Ziele anerkannt.²⁰⁹ Dazu gehören:

- Militärische Ausrüstung zu Lande, in der Luft und zur See (außer identifizierbarer medizinischer Ausrüstung oder Transportmitteln),²¹⁰ einschließlich Fahrzeugen, Schiffen, Waffen, Munition und Zubehör, wie z. B.
 - strategische und taktische integrierte Luftverteidigungssysteme;
 - Raketenabschussvorrichtungen und -positionen; und
 - Befehls- und Kontrollgeräte.
- Militärstützpunkte wie Armee-, Luft- und Marinestützpunkte (mit Ausnahme von militärischen Sanitätseinrichtungen, Kriegsgefangenenlagern und zivilen Internierungslagern), unabhängig davon, ob sie für Ausbildungs-, Einquartierungs- oder Aufenthaltszwecke oder für offensive oder defensive Zwecke genutzt werden, wie z. B.
 - Hauptquartier oder Kommando- und Kontrolleinrichtungen;
 - Verteidigungsministerien; und
 - nachrichtendienstliche Einrichtungen.

5.6.4.2 Objekte, die militärische Ziele enthalten. Zweitens: Objekte, die militärische Ziele enthalten, sind militärische Ziele.²¹¹ Zum Beispiel,

²⁰⁸ Siehe § 5.17 (Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum); § 5.17.2.1 (Verwendung der Definition des militärischen Ziels zur Beurteilung, ob die Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist).

²⁰⁹ 2004 UK MANUAL ¶5.4.1 ("Der Begriff 'militärisches Ziel' umfasst kämpfende Angehörige der gegnerischen Streitkräfte und ihre militärischen Waffen, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Anlagen."); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶5.27 ("Der Begriff 'militärisches Ziel' umfasst kämpfende Angehörige der gegnerischen Streitkräfte und ihre militärischen Waffen, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Anlagen."); CANADIAN MANUAL 2001 ¶407(1) ("Als militärische Ziele werden allgemein anerkannt: a. Militärbasen, Lagerhäuser, Erdöllager, Häfen und Flugplätze; und b. Militärflugzeuge, Waffen, Munition, Gebäude und Objekte, die administrative und logistische Unterstützung für militärische Operationen bieten.").

²¹⁰ Für Vorrichtungen zur Erleichterung der Identifizierung von militärischen Sanitätseinheiten, Transporten und Ausrüstungen wird auf § 7.15 (Anbringung des Erkennungszeichens zur Erleichterung der Identifizierung) verwiesen.

²¹¹ ROGERS, LAW ON THE BATTLEFIELD 36 ("Ein ziviles Objekt, das militärisches Personal oder Dinge von militärischer Bedeutung enthält, wird als militärisches Ziel betrachtet."); 2001 CANADIAN MANUAL ¶407(2) ("Zivile Schiffe, Flugzeuge, Fahrzeuge und Gebäude sind militärische Ziele, wenn sie Kämpfer, militärische Ausrüstung oder Vorräte enthalten."). *Vgl.*

- Lager- und Produktionsstätten für militärische Ausrüstung, darunter
 - Einrichtungen zur Herstellung und Lagerung von Raketen und
 - Forschungs- und Produktionseinrichtungen für nukleare, biologische und chemische Waffen sowie
- Einrichtungen, in denen Kämpfer untergebracht oder einquartiert sind.²¹²

5.6.5 Definition des militärischen Ziels für Objekte: Ein zweiteiliger Test. Die Definition des Begriffs "militärisches Ziel" in Bezug auf Objekte kann in zwei Teile unterteilt werden, die beide erfüllt sein müssen, damit das Objekt als militärisches Ziel betrachtet werden kann: (1) das Objekt muss in irgendeiner Weise einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten; und (2) ein Angriff, eine Eroberung oder Neutralisierung des Objekts bietet unter den gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil.²¹³

Der Grund, warum das Objekt den ersten Teil der Definition erfüllt, erfüllt im Allgemeinen auch den zweiten Teil der Definition. Mit anderen Worten: Der Angriff auf das Objekt bietet unter den gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil, weil er darauf abzielt, das Objekt daran zu hindern, effektiv zur militärischen Aktion des Gegners beizutragen. Darüber hinaus sind die beiden Teile nicht notwendigerweise miteinander verbunden, da der Begriff des eindeutigen militärischen Vorteils weiter gefasst ist als die bloße Verweigerung eines effektiven Beitrags eines Objekts zu den militärischen Operationen des Gegners.²¹⁴ Diese umfassenderen Aspekte des "militärischen Vorteils" können auch bei der Beurteilung der Frage von Bedeutung sein, ob ein Angriff nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als unverhältnismäßig anzusehen ist.²¹⁵

Im Folgenden wird die Definition des *militärischen Ziels* näher erläutert.

5.6.6 Aufgrund seiner Art, seines Standorts, seines Zwecks oder seiner Verwendung leistet er einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion. Der erste Teil der Prüfung besteht darin, ob das Objekt aufgrund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seines Zwecks oder seiner Verwendung einen wirksamen Beitrag zur gegnerischen Militäraktion leistet.

5.6.6.1 Art, Standort, Zweck oder Verwendung. Die Art, der Ort, der Zweck oder die Verwendung des Objekts können dazu beitragen, dass das Objekt einen wirksamen Beitrag zur gegnerischen militärischen Aktion leistet. Die Frage ist, ob insgesamt ein wirksamer Beitrag geleistet wird; ein Faktor allein

CCW PROTOKOLL III ÜBER BRANDWAFEN Art. 2(4) (Pflanzen, die "zur Deckung, zum Verbergen oder zur Tarnung von Kombattanten oder anderen militärischen Zielen verwendet werden", können mit Brandwaffen angegriffen werden).

²¹² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶40 (nennt als Beispiele für legitime Angriffsobjekte "einen Ort, der von einer kämpfenden militärischen Streitkraft besetzt ist oder durch den eine solche Streitkraft zieht", sowie "[f]ür Fabriken, die Munition und militärischen Nachschub produzieren, Militärlager, Lagerhäuser für Munition und militärischen Nachschub, Häfen und Eisenbahnlinien, die für den Transport von militärischem Nachschub genutzt werden, und andere Orte, die der Unterstützung militärischer Operationen oder der Unterbringung von Truppen dienen"); ICRC AP COMMENTARY 701 (¶2265) ("Wenn die Kämpfe innerhalb einer Stadt oder eines Ortes stattfinden und von Haus zu Haus gehen, was häufig der Fall ist, ist es klar, dass die Situation ändert sich grundlegend und jedes Gebäude, das Kämpfer beherbergt, wird zu einem militärischen Ziel").

²¹³ IKRK AP KOMMENTAR 635 (¶2018) ("Die Definition umfasst zwei Elemente: a) die Art, den Ort, den Zweck oder die Verwendung, die einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten; b) die vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung, die unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet. Wann immer diese beiden Elemente gleichzeitig vorhanden sind, liegt ein militärisches Ziel im Sinne des Protokolls vor").

²¹⁴ *Siehe* § 5.6.7.3 (Definitiver militärischer Vorteil).

²¹⁵ *Siehe* Abschnitt 5.12.2 (Erwartetes Erzielen eines konkreten und direkten militärischen Vorteils).

muss nicht den tatsächlichen Beitrag leisten. Darüber hinaus müssen Natur, Standort, Zweck oder Verwendung nicht als sich gegenseitig ausschließende Konzepte betrachtet werden; vielmehr können diese Konzepte als sich überschneidend verstanden werden.

Der Begriff "Natur" bezieht sich auf die Art des Objekts und kann so verstanden werden, dass er sich auf Objekte bezieht, die *per se* militärische Ziele darstellen. So leisten beispielsweise militärische Ausrüstungen und Einrichtungen aufgrund ihrer Beschaffenheit einen wirksamen Beitrag zu militärischen Maßnahmen.²¹⁶ Andererseits kann der Begriff "Art" auch so verstanden werden, dass er sich auf Objekte bezieht, die für militärische Zwecke verwendet werden können, wie nachstehend erläutert.

Der Standort eines Objekts kann einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten. Bei militärischen Operationen in städtischen Gebieten kann beispielsweise ein Haus oder ein anderes Bauwerk, das normalerweise ein ziviles Objekt wäre, so gelegen sein, dass es feindlichen Kräften Deckung bietet oder einen Aussichtspunkt darstellt, von dem aus Angriffe gestartet oder gelenkt werden können. Das Wort "Standort" trägt auch dazu bei, zu verdeutlichen, dass ein Gebiet von militärischer Bedeutung und daher ein militärisches Ziel sein kann.²¹⁷

Die "Nutzung" bezieht sich auf die gegenwärtige Funktion des Objekts. Wird beispielsweise ein ansonsten ziviles Gebäude zur Unterbringung von Kampftruppen genutzt, wird das Gebäude zu einem militärischen Ziel.²¹⁸ Ebenso würde die Nutzung von Ausrüstung und Einrichtungen für militärische Zwecke, z. B. als Befehls- und Kontrollzentrum oder Kommunikationsstation, dazu führen, dass diese Objekte einen wirksamen Beitrag zu den militärischen Aktionen des Feindes leisten.

"Zweck" bedeutet die beabsichtigte oder mögliche künftige Nutzung.²¹⁹ So könnten beispielsweise Start- und Landebahnen auf einem zivilen Flughafen als militärische Ziele gelten, weil sie einer unmittelbaren militärischen Nutzung unterliegen können, wenn die Start- und Landebahnen auf militärischen Flugplätzen unbrauchbar oder nicht mehr betriebsfähig sind.²²⁰ Ebenso könnte die Möglichkeit, dass Brücken oder Tunnel in der Zukunft zur Unterstützung der militärischen Operationen des Gegners genutzt werden, dazu führen, dass diese Objekte ein effektives militärisches Ziel darstellen. Beitrag zu militärischen Aktionen des Gegners, auch wenn sie in diesem Moment nicht für solche Zwecke eingesetzt werden.

5.6.6.2 *Wirksamer Beitrag zu einer militärischen Aktion.* Der Gegenstand muss einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten oder dazu bestimmt sein, einen solchen zu leisten; dieser Beitrag muss jedoch nicht "direkt" oder "unmittelbar" sein.²²¹ So kann ein Gegenstand beispielsweise einen wirksamen, aber

²¹⁶ IKRK AP KOMMENTAR 636 (¶2020) ("Bei näherer Betrachtung der verschiedenen Kriterien [d.h. Art, Zweck, Standort oder Verwendung] zeigt sich, dass sich das erste auf Objekte bezieht, die aufgrund ihrer *Beschaffenheit* einen effektiven Beitrag zur militärischen Aktion leisten. Diese Kategorie umfasst alle Objekte, die direkt von den Streitkräften genutzt werden: Waffen, Ausrüstung, Transporte, Befestigungen, Depots, von den Streitkräften genutzte Gebäude, Stabsquartiere, Kommunikationszentren usw."). *Siehe* § 5.6.4 (Objekte, die kategorisch als militärische Ziele anerkannt sind).

²¹⁷ *Siehe* Abschnitt 5.6.8.4 (Beispiele für militärische Ziele - Orte von militärischer Bedeutung).

²¹⁸ *Siehe* § 5.6.4.2 (Objekte, die militärische Ziele enthalten).

²¹⁹ *Siehe z. B.* 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶5.29 ("Purpose means the future intended use of an object while 'use' means its present function."); 2004 UK MANUAL ¶5.4.4 ("e. 'Purpose' means the future intended use of an object while 'use' means its present function.").

²²⁰ *Siehe* § 5.6.8.3 (Beispiele für militärische Ziele - Transportobjekte).

²²¹ *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 324 (AP I Art. 52, ¶2.4.3) (mit der Feststellung, dass "[m]ilitärische Ziele müssen einen 'wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion' zu leisten ... erfordert keinen direkten Zusammenhang mit Kampfhandlungen").

ein Objekt, das nur einen entfernten Beitrag zu den militärischen Aktionen des Gegners leistet und dennoch diesen Aspekt der Definition erfüllt. Ebenso kann ein Objekt geographisch weit vom größten Teil der Kampfhandlungen entfernt sein und dennoch dieses Element erfüllen.

Der Begriff "militärische Aktion" ist weit gefasst und bedeutet die allgemeine Verfolgung des Krieges.²²² Es ist nicht erforderlich, dass das Objekt unmittelbare taktische oder operative Vorteile bringt oder dass das Objekt einen wirksamen Beitrag zu einer bestimmten militärischen Operation leistet. Vielmehr reicht es aus, wenn das Objekt einen effektiven Beitrag zur Kriegsbekämpfungs- oder Kriegserhaltungsfähigkeit der gegnerischen Streitkräfte leistet.²²³ Obwohl Begriffe wie "kriegsführend", "kriegsunterstützend" und "kriegserhaltend" in den vertraglichen Definitionen des militärischen Ziels nicht ausdrücklich enthalten sind, haben die Vereinigten Staaten die Definition des militärischen Ziels so ausgelegt, dass sie diese Konzepte einschließt.²²⁴

5.6.7 Dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet. Der Angriff auf das Objekt muss nicht nur einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion des Gegners leisten, sondern unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen auch einen eindeutigen militärischen Vorteil bieten, damit das Objekt als "militärisches Ziel" betrachtet werden kann.

5.6.7.1 Gefangennahme oder Neutralisierung. Die Definition des militärischen Ziels umfasst Überlegungen, die über die Frage hinausgehen, ob die Zerstörung eines Objekts gerechtfertigt ist. Sie umfasst auch Überlegungen dazu, ob die Einnahme und Neutralisierung des Objekts eine

und dass "ein ziviles Objekt zu einem militärischen Ziel werden kann und damit seine Immunität gegen vorsätzliche Angriffe durch eine Nutzung verlieren kann, die nur indirekt mit Kampfhandlungen zusammenhängt, aber dennoch einen wirksamen Beitrag zur militärischen Phase der allgemeinen Kriegsanstrengungen einer Partei leistet").

²²² ROGERS, LAW ON THE BATTLEFIELD 36 ("Der Begriff *militärische Aktion* scheint eine weite Bedeutung zu haben, die gleichbedeutend ist mit die allgemeine Verfolgung des Krieges.").

²²³ *Siehe* APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 51 ("Nach dieser Definition [des Begriffs "militärisches Ziel" in AP I] könnte z.B. eine Landfläche ein militärisches Ziel sein, ebenso wie politische und wirtschaftliche Aktivitäten, die die Kriegsanstrengungen des Gegners unterstützen"); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 324 (AP I Art. 52, ¶2.4.2) (mit dem Hinweis, dass zu den militärischen Zielen "Aktivitäten gehören können, die administrative und logistische Unterstützung für militärische Operationen bieten, wie Transport- und Kommunikationssysteme, Eisenbahnen, Flugplätze und Hafenanlagen sowie Industrien, die für die Durchführung des bewaffneten Konflikts von grundlegender Bedeutung sind"). *Vgl.* 10 U.S.C. § 950p(a)(1) ("Der Begriff 'militärisches Ziel' bedeutet ... jene Objekte während der Feindseligkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung effektiv zur Kriegsbekämpfungs- oder Kriegsunterstützungsfähigkeit einer gegnerischen Streitkraft beitragen.") (Hervorhebung hinzugefügt).

²²⁴ Brian Egan, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen vor der American Society of International Law: International Law, Legal Diplomacy, and the Counter-ISIL Campaign*, Apr. 1, 2016 ("Insbesondere möchte ich ein paar Minuten damit verbringen, einige der Zielregeln durchzugehen, die die Vereinigten Staaten als Völkergewohnheitsrecht betrachten, das für alle Parteien in einer NIAC gilt: ... Was Objekte betrifft, so sind militärische Ziele solche Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet. Die Vereinigten Staaten haben diese Definition so ausgelegt, dass sie

Objekte einschließt, die einen effektiven Beitrag zu den gegnerischen Fähigkeiten zur Kriegsführung oder zur Aufrechterhaltung des Krieges leisten"). *Siehe auch* W. Hays Parks, *Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives*, in INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW FACING NEW CHALLENGES 100 (2007) ("War-sustaining and/or war-fighting reflect State practice. Historische Belege und die Beschreibung der von den NATO-Regierungen in ALLIED FORCE vereinbarten Ziele stützen die Vorstellung, dass Nationen nicht nur die Fähigkeit des Gegners zur Kriegsführung, sondern auch seine Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des Konflikts angreifen können, tun und werden"); Horace B. Robertson, *The Principle of the Military Objective in the Law of Armed Conflict*, 8 UNITED STATES AIR FORCE ACADEMY JOURNAL OF LEGAL STUDIES 35, 50-51 (1997) (vergleicht die Definition des militärischen Ziels in des Commander's Handbook on the Law of Naval Operations von 1995 zur Definition des militärischen Ziels in AP I).

militärischer Vorteil.

Die Eroberung bezieht sich auf die Möglichkeit der Einnahme (und nicht der Zerstörung), die einen militärischen Vorteil bringen würde. Zum Beispiel kann die Einnahme einer Stadt aufgrund ihrer strategischen Lage ein militärisches Ziel sein.²²⁵

Neutralisierung bezieht sich auf eine militärische Aktion, bei der ein Objekt für den Feind unzugänglich gemacht wird, ohne es zu erobern oder zu zerstören. So kann beispielsweise ein bestimmtes Gebiet neutralisiert werden, indem Landminen darauf oder in der Umgebung platziert werden, so dass es für den Feind unzugänglich ist.²²⁶

5.6.7.2 *Unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen.* Der Angriff auf ein Objekt muss "unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen" einen eindeutigen militärischen Vorteil bieten, damit das Objekt als militärisches Ziel betrachtet werden kann.

Dennoch kann der Zweck (d.h. die künftige Verwendung) des Objekts bei der Beurteilung, ob ein Objekt einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion des Gegners leistet, berücksichtigt werden.²²⁷ Darüber hinaus muss der eindeutige militärische Vorteil, den der Angriff bietet, nicht unmittelbar sein, sondern kann im gesamten Kontext der Kriegsstrategie bewertet werden.²²⁸

5.6.7.3 *Eindeutiger militärischer Vorteil.* "Definitiv" bedeutet einen konkreten und spürbaren militärischen Vorteil und nicht einen rein hypothetischen oder spekulativen Vorteil.²²⁹

Der Vorteil muss nicht unmittelbar sein.²³⁰ So ist der militärische Vorteil eines Angriffs auf eine einzelne Brücke vielleicht nicht sofort erkennbar (insbesondere, wenn zum Zeitpunkt des Angriffs kein militärischer Verkehr in dem Gebiet herrscht), kann aber durch die Gesamtanstrengung, die feindlichen Streitkräfte auf dem Schlachtfeld durch die Zerstörung von Brücken zu isolieren, festgestellt werden.

Der Begriff "militärischer Vorteil" bezieht sich auf den Vorteil, der sich aus einem Angriff in seiner Gesamtheit ergibt, und nicht nur aus seinen isolierten oder besonderen Teilen.²³¹ In ähnlicher Weise bedeutet "militärischer Vorteil"

²²⁵ Siehe Abschnitt 5.6.8.4 (Beispiele für militärische Ziele - Orte von militärischer Bedeutung).

²²⁶ Siehe Abschnitt 5.6.8.4 (Beispiele für militärische Ziele - Orte von militärischer Bedeutung).

²²⁷ Siehe § 5.6.6.1 (Art, Standort, Zweck oder Verwendung).

²²⁸ Siehe § 5.6.7.3 (Definitiver militärischer Vorteil).

²²⁹ Zum Beispiel W. Hays Parks, *Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives*, in INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW FACING NEW CHALLENGES footnotes 88 and 170 and accompanying text (2007) (mit einem Beispiel für einen Fall, in dem Objekte diesen Standard nicht erfüllten, "die Empfehlung der U.S. Air Force-Komponente des US Central Command vom 25. Februar 1991 für einen Luftangriff auf eine Bagdad-Statue von Saddam Hussayn und eine weitere Statue, die aus passenden Sets von Armen mit gekreuzten Schwertern bestand (die den Armen von Saddam Hussayn nachempfunden waren). Luftwaffenkomponente des US-Zentralkommandos für einen Luftangriff auf eine Statue von Saddam Hussayn in Bagdad und eine weitere Statue, die aus zusammenpassenden Wappen mit gekreuzten Schwertern besteht (die den Wappen von Saddam Hussayn nachempfunden sind) und als Siegesbogen oder Denkmal mit gekreuzten Schwertern bezeichnet wird", weil die

militärische Einschätzung lautete, dass solche Ziele wertlos seien und jeglicher Wert eines Angriffs auf sie zu spekulativ sei).

²³⁰ Siehe J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Senator Edward Kennedy, Sept. 22, 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122, 124 (1973) ("Was die Mängel in den Entschlüssen des Institut de Droit International betrifft, so kann angesichts des Vorstehenden nicht gesagt werden, dass Absatz 2, der sich auf die rechtlichen Beschränkungen bezieht, wonach ein 'unmittelbarer' militärischer Vorteil vorliegen muss, das Recht des bewaffneten Konflikts widerspiegelt, das in den USA angenommen wurde. Praktiken der Staaten.").

²³¹ Siehe z.B. Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, *übersetzt in* SCHINDLER & TOMAN, THE LAWS OF ARMED CONFLICTS: A COLLECTION OF CONVENTIONS, RESOLUTIONS, AND OTHER DOCUMENTS 800 (2004) ("It is the

ist nicht auf unmittelbare taktische Vorteile beschränkt, sondern kann im gesamten Kontext der Kriegsstrategie bewertet werden.²³²

Der eindeutige militärische Vorteil, der sich aus der Beschädigung, Zerstörung oder Neutralisierung des Objekts ergibt, kann sich daraus ergeben, dass dem Feind die Möglichkeit genommen wird, dieses Objekt bei seinen militärischen Operationen zu nutzen (d. h. aus dem effektiven Beitrag des Objekts zur militärischen Aktion Nutzen zu ziehen). Beispielsweise würde der Angriff oder die Beschlagnahme von Objekten mit einem gemeinsamen militärischen Zweck, wie z.B. Brücken, die in Kommunikationslinien verwendet werden oder potenziell verwendet werden können, einen eindeutigen militärischen Vorteil bieten.

Der militärische Vorteil eines Angriffs beschränkt sich nicht darauf, dem Feind den Nutzen des Beitrags dieses Objekts zu seiner militärischen Aktion vorzuenthalten. Bei einem Ablenkungsangriff würde der militärische Vorteil eines Angriffs auf ein Objekt beispielsweise darin bestehen, dass die Ressourcen und die Aufmerksamkeit der gegnerischen Streitkräfte abgelenkt werden.²³³ Der militärische Vorteil eines Angriffs kann eine Vielzahl anderer Überlegungen beinhalten, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit der angreifenden Streitkräfte.

Der militärische Vorteil eines Angriffs kann sich aus der Beeinträchtigung der Moral der gegnerischen Streitkräfte ergeben.²³⁴ Eine Beeinträchtigung der Moral der Zivilbevölkerung und ihrer Unterstützung für die Kriegsanstrengungen stellt keinen eindeutigen militärischen Vorteil dar.²³⁵ Angriffe, die ansonsten rechtmäßig sind, sind jedoch

Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass sich der Ausdruck 'militärischer Vorteil' in Artikel 51 Absatz 5 Buchstabe b), Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) auf den Vorteil bezieht, der von dem Angriff als Ganzem erwartet wird, und nicht von isolierten oder besonderen Teilen des Angriffs."); Spanien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 21. April 1989, 1537 UNTS 389, 392 ("Artikel 51, 52 und 57. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Worte 'militärischer Vorteil' in diesen Artikeln auf den Vorteil beziehen, der von dem Angriff als Ganzem und nicht von isolierten Teilen davon erwartet wird.").

²³² Siehe FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 613 ("Militärischer Vorteil' ist nicht auf taktische Vorteile beschränkt, sondern steht im Zusammenhang mit dem gesamten Kontext einer Kriegsstrategie, in diesem Fall der Durchführung des Kriegsplans der Koalition zur Befreiung Kuwaits."). Siehe auch Eritrea Ethiopia Claims Commission, *Partial Award: Western Front, Aerial Bombardment and Related Claims, Eritrea's Claims I*, 3, 5, 9-13, 14, 21, 25 & 26, ¶113 (Dec. 19, 2005) ("Die Kommission ist der Ansicht, dass der Begriff 'militärischer Vorteil' nur im Zusammenhang mit den militärischen Operationen zwischen den Parteien als Ganzes und nicht nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Angriff richtig verstanden werden kann. Ob der Angriff auf das Kraftwerk einen eindeutigen militärischen Vorteil bot, muss daher im Hinblick auf die vorliegende Klage im Rahmen der Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als Ganzes zum Zeitpunkt des Angriffs").

²³³ Zum Beispiel BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 325 (AP I Art. 52, ¶2.4.4) ("So griffen die Alliierten vor der Operation am Ärmelkanal 1944 eine große Anzahl von Brücken, Treibstoffdepots, Flugplätzen und anderen Zielen im *Pas de Calais* an. Diese Ziele leisteten einen wirksamen Beitrag zu den deutschen Militäraktionen in diesem Gebiet. Der primäre militärische Vorteil dieser von den Alliierten erwarteten Angriffe bestand jedoch nicht in der Verringerung der deutschen militärischen Stärke in diesem Gebiet, sondern darin, die Deutschen in dem Glauben zu lassen, dass der amphibische Angriff der Alliierten im *Pas de Calais* und nicht an den Stränden der Normandie stattfinden würde."); MILITARY ANALYSIS DIVISION, THE UNITED STATES STRATEGIC BOMBING SURVEY (PACIFIC): JAPANESE AIR POWER¹⁰ (1946) ("Der [Doolittle]-Angriff war zu klein, um wesentlichen physischen Schaden anzurichten, aber seine Auswirkungen auf die Planungsebene des Oberkommandos waren beträchtlich.

.....[A]ttention was die sich auf die östlichen Anflüge auf die Heimatinseln konzentrierten, und zusätzliche Impulse angesichts des Vorkriegsplans, Midway und die Aleuten anzugreifen. [D]ie Japaner begannen mit der Umsetzung ihrer Pläne zur Luftverteidigung Japans, die zuvor

Insgesamt vier Heereskampftruppen wurden während der gesamten Zeit in Japan festgehalten. 1942 und 1943 für die Verteidigung des Heimatlandes, als die japanische Marine die Armee dringend aufforderte Verstärkung zu den Salomonen zu schicken").

²³⁴ *Siehe* § 5.4.6.3 (Belästigende Brände).

²³⁵ *Vgl.* LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 528-29 (§214eb) ("Es ist auch wahrscheinlich, dass die alliierten Luftangriffe bis zum Ende des Krieges nicht den Charakter von Bombenangriffen mit dem ausschließlichen Ziel hatten, Terror zu verbreiten und die Moral der Bevölkerung zu erschüttern - obwohl dies die unvermeidliche Begleiterscheinung war.

nicht rechtswidrig, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Moral der Zivilbevölkerung führen.²³⁶

Der militärische Vorteil, der von einem Angriff erwartet wird, ist möglicherweise weder für den Feind noch für außenstehende Beobachter ohne weiteres erkennbar, weil beispielsweise die erwarteten militärischen

Der Vorteil kann von der Strategie des Befehlshabers oder der Bewertung von Verschlussachen abhängen.

5.6.8 Beispiele von Objekten, die häufig als militärische Ziele betrachtet werden. Die folgenden Arten von Objekten haben in vergangenen Konflikten im Allgemeinen die Definition eines "militärischen Ziels" erfüllt, sind aber nicht unter allen Umständen militärische Ziele: (1) Führungseinrichtungen; (2) Kommunikationsobjekte; (3) Transportobjekte; (4) Orte von militärischer Bedeutung; und (5) wirtschaftliche Objekte, die mit militärischen Operationen oder mit kriegsunterstützenden oder kriegserhaltenden Industrien verbunden sind.

Diese Liste von Beispielen ist nicht ausschließlich (d.h. ein Objekt könnte in mehr als eine Kategorie dieser Liste fallen), und diese Liste ist nicht erschöpfend (d.h. ein Objekt außerhalb dieser Kategorien kann dennoch die Definition eines militärischen Ziels erfüllen). Und schließlich ist diese Liste nicht abschließend, d.h. ob ein Beispiel tatsächlich ein militärisches Ziel ist, muss anhand der Definition des Begriffs "militärisches Ziel" beurteilt werden.

5.6.8.1 Beispiele für militärische Ziele - Führungseinrichtungen.

Einrichtungen, die von gegnerischen Führern als Hauptquartiere für militärische Operationen oder anderweitig zur Leitung militärischer Operationen genutzt werden, werden häufig als militärische Ziele betrachtet.²³⁷ In einigen Fällen können auch die gegnerischen Führer selbst zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.²³⁸

5.6.8.2 Beispiele für militärische Zielsetzungen - Kommunikationsobjekte.

Kommunikationsobjekte, wie z.B. Einrichtungen, Netze und Ausrüstungen, die für die Führung und Kontrolle militärischer Operationen oder die Sammlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse genutzt werden könnten, wurden oft als

der strategischen Bombardierung von Zielen. Was also vom völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung bei Luftangriffen übrig blieb, war der von den Alliierten allgemein anerkannte, wenn auch in der Praxis nicht immer durchsetzbare Grundsatz, dass die Bombardierung von Städten oder reinen Wohnvierteln, die in keiner Weise mit den Kriegsanstrengungen des Gegners zusammenhängen, rechtswidrig ist. Gleichzeitig konnte der Verzicht auf solche Bombardierungen auch mit wirtschaftlichen Erwägungen begründet werden, die gegen kostspielige Operationen zur Erzielung eines rein psychologischen Effekts sprachen - Erwägungen, deren Mißachtung den Einsatz der Fliegerbombe und von Langstreckengeschossen durch Deutschland nicht nur rechtswidrig, sondern nach dem Urteil vieler auch schädlich für die eigenen Kriegsanstrengungen machte.").

²³⁶ Zum Beispiel Judith A. Miller, *Commentary*, 78 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 107, 110 (2002) ("Ich gebe gerne zu, dass die NATO, abgesehen von der direkten Beschädigung der militärischen Stromversorgungsinfrastruktur, die Zivilbevölkerung mit Unannehmlichkeiten konfrontieren wollte, damit die Bevölkerung Milosevic und die serbische Führung unter Druck setzt, der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates zuzustimmen, aber die beabsichtigten Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Bevölkerung gegenüber dem militärischen Vorteil, der durch den Angriff auf die Stromversorgungsinfrastruktur erzielt wurde, zweitrangig waren."). Siehe § 5.2.2 (Im Wesentlichen negative Pflichten zur Achtung der Zivilbevölkerung und zur Unterlassung von gegen sie gerichteten militärischen Operationen).

²³⁷ *Zum Beispiel*, 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶2.8, at 2-5 ("HISTORICAL EXAMPLE-AVOIDING KOLLATERALE SCHÄDEN, AFGHANISTAN 2002-2003 ... **Ein Hauptaugenmerk in Afghanistan lag auf der Führung.** Dies bedeutete, dass Wohnhäuser und Straßenkonvois ins Visier genommen wurden, wobei Schwierigkeiten bei der Identifizierung auftraten und folglich Opfer unter den Nichtkombattanten als notwendiges und verhältnismäßiges Risiko zur Erreichung des militärischen Ziels in Kauf genommen wurden.").

²³⁸ *Siehe* § 5.7.4 (Leiter).

als militärische Ziele.²³⁹

5.6.8.3 *Beispiele für militärische Ziele - Transportobjekte.* Transportobjekte, einschließlich Einrichtungen (z.B. Hafenanlagen und Flugplätze) und Ausrüstung, die Teil von Kommunikationslinien sein könnten (z.B. Autobahnen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Brücken, die militärische Kräfte mit Logistikdepots und Lagerbereichen verbinden), wurden oft als militärische Ziele betrachtet.²⁴⁰

5.6.8.4 *Beispiele für militärische Ziele - Orte von militärischer Bedeutung.* Militärisch bedeutsame Landstriche können militärische Ziele darstellen.²⁴¹ Zum Beispiel, Anti

²³⁹ Zum Beispiel, Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶¶71-72 (Jun. 13, 2000) ("Am 23. April 1999, um 0220, bombardierte die NATO absichtlich das zentrale Studio der (staatlichen) Rundfunkanstalt RTS in der Aberdareva-Straße 1 im Zentrum von Belgrad. ... Die Bombardierung des Fernsehstudios war Teil eines geplanten Angriffs, der darauf abzielte, das C3-Netz (Kommando-, Kontroll- und Kommunikationsnetz) zu stören und zu beeinträchtigen. In koordinierten Angriffen wurden in der gleichen Nacht auch Gebäude und Türme des Funkrelaisnetzes sowie die Stromversorgung getroffen. Umspannwerke.").

²⁴⁰ Zum Beispiel, DoD statement, Dec. 26, 1966, X WHITEMAN'S DIGEST 427 ("U.S. policy is to target military targets only, particularly those which have a direct impact on the movement of men and supplies into South Vietnam. Zu diesen Zielen gehören unter anderem Straßen, Eisenbahnlinien, Brücken, Straßenkreuzungen, POL-Einrichtungen, Kasernen und Nachschubdepots. ... Im speziellen Fall von Nam Dinh und Phu Li beschränkten sich die Ziele auf Eisenbahn- und Autobahnbrücken, Eisenbahnhöfe, POL-Depots und Luftabwehranlagen."); Report of the United Nations Command Operations in Korea for the Period 1 to 15 August 1950, Anlage zur *Note vom 2. September 1950 des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrates zur Übermittlung des dritten Berichts des Kommandos der Vereinten Nationen in Korea in Übereinstimmung mit der Resolution des Sicherheitsrates vom 7. Juli 1950 (S/1588)*, U.N. Doc. S/1756 (2. September 1950) ("Mittlere Bomber der United States Far East Air Force schlugen schwere Schläge gegen nordkoreanische Industrieziele von militärischer Bedeutung und gegen das nordkoreanische Transportsystem ein. Der koreanische Produktionskomplex, der größte im Fernen Osten, und die Ö Raffinerie in Wonsan wurden durch aufeinanderfolgende Angriffe erheblich beschädigt. Die Rangierbahnhöfe in Pjöngjang, Wonsan und Seoul wurden wiederholt angegriffen, ebenso wie die weniger wichtigen Rangierbahnhöfe. Ein allgemeines Verkehrsbehinderungsprogramm wird mit der Zerstörung von Eisenbahn- und Straßenbrücken entlang der Hauptverbindungslinien fortgesetzt. Das Eisenbahn- und Hafentransportzentrum in Najin-dong wurde ebenfalls bombardiert").

²⁴¹ Siehe z.B., Kanada, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 20. November 1990, 1591 UNTS 462, 465 ("Nach dem Verständnis der Regierung Kanadas in bezug auf Artikel 52 kann: a. ein bestimmtes Landgebiet ein militärisches Ziel sein, wenn seine vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen aufgrund seiner Lage oder aus anderen in dem Artikel genannten Gründen, die ein militärisches Ziel darstellen, einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet, ..."); Deutschland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 14. Februar 1991, 1607 UNTS 526, 529 ("Artikel 52 des Zusatzprotokolls I wird von der Bundesrepublik Deutschland so verstanden, dass auch ein bestimmtes Landgebiet ein militärisches Ziel sein kann, wenn es alle Anforderungen des Artikels 52 Absatz 2 erfüllt. 26, 1987, 1477 UNTS 300 ("Die Regierung des Königreichs der Niederlande geht davon aus, dass ein bestimmtes Gebiet auch dann ein militärisches Ziel sein kann, wenn seine vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen aufgrund seiner Lage oder aus anderen in Absatz 2 genannten Gründen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet"); Neuseeland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, Feb. 8, 1988, 1499 UNTS 358 ("In Bezug auf Artikel 52 geht die neuseeländische Regierung davon aus, dass ein bestimmtes Gebiet ein militärisches Ziel sein kann, wenn seine vollständige oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen aufgrund seiner Lage oder aus anderen in dem Artikel genannten Gründen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet. militärischen Vorteil."); Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020

UNTS 75, 77 ("Zu: *Artikel 52* Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass: Ein bestimmtes Gebiet kann ein militärisches Ziel sein, wenn aufgrund seiner Lage oder aus anderen in diesem Artikel genannten Gründen seine vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet; ...").

Auf solchen Flächen können Panzerminen verlegt werden, um die Panzer der gegnerischen Streitkräfte zu blockieren.²⁴² Zu den Gebieten, die als militärische Ziele betrachtet wurden, gehören zum Beispiel:

- Straßennetze;²⁴³
- bekannte oder vermutete feindliche Annäherungs- oder Rückzugswege;
- Gebirgspässe, Hügel, Abgründe und Brückenköpfe;²⁴⁴ und
- Dörfer, Städte oder Ortschaften, deren Einnahme militärisch wichtig ist.²⁴⁵

5.6.8.5 Beispiele für militärische Ziele - Mit militärischen Operationen verbundene wirtschaftliche Objekte. Wirtschaftliche Objekte, die mit militärischen Operationen oder mit kriegsunterstützenden oder kriegserhaltenden Industrien verbunden sind, wurden als militärische Ziele betrachtet.

Elektrizitätswerke sind nach allgemeiner Auffassung von ausreichender Bedeutung für die Fähigkeit eines Staates, seinen Kriegsbedarf in den Bereichen Kommunikation, Verkehr und Industrie zu decken, so dass sie in der Regel als militärische Ziele in bewaffneten Konflikten in Frage kommen.²⁴⁶

²⁴² Vereinigte Staaten, *Erklärung über die Zustimmung, durch das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens gebunden zu sein*, 24. Mai 1999, 2065 UNTS 128, 130 ("Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass ein Gebiet selbst ein legitimes militärisches Ziel für den Einsatz von Landminen sein kann, wenn seine Neutralisierung oder Verweigerung unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen einen militärischen Vorteil bietet").

²⁴³ *Siehe* FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 612 ("Eine Brücke oder Autobahn, die für den täglichen Pendler- und Geschäftsverkehr wichtig ist, kann ebenso wichtig für den militärischen Verkehr oder die Unterstützung der Kriegsanstrengungen einer Nation sein. Eisenbahnen, Flughäfen, Seehäfen und das Interstate-Highway-System in den Vereinigten Staaten wurden vom Kongress zum Teil aus Gründen der nationalen Sicherheit der USA finanziert; sie alle erwiesen sich als unschätzbar wertvoll für die Verlegung von US-Militäreinheiten zu verschiedenen Häfen für den Einsatz in Südwestasien (SWA) im Rahmen der Operationen Desert Shield und Desert Storm. Die Zerstörung einer Brücke, eines Flughafens oder einer Hafenanlage oder die Sperrung einer Autobahn kann ebenso wichtig sein, um die Kriegsanstrengungen des Feindes zu behindern").

²⁴⁴ ROGERS, RECHT AUF DEM SCHLACHTFELD 37.

²⁴⁵ *Zum Beispiel*, MILAN N. VEGO, JOINT OPERATIONAL WARFARE: THEORIE UND PRAXIS II-34-II-35 (Nachdruck von 1st ed., 2009) ("Rein militärisch gesehen ist eine Hauptstadt normalerweise ein operatives Ziel, das eingenommen oder verteidigt werden muss. Der Grund dafür ist, dass eine feindliche Hauptstadt unmöglich die gesamten Streitkräfte des Feindes oder auch nur den größten Teil der Bodentruppen umfassen kann. Daher würde die Niederlage der feindlichen Streitkräfte, die die Hauptstadt (und auch die meisten anderen großen Städte) verteidigen, normalerweise auf die Erreichung eines operativen Ziels hinauslaufen, das in manchen Situationen strategische Konsequenzen für den Ausgang des Krieges. ... General Mark Clark, der Befehlshaber der Fifth Army, wurde von Präsident Franklin D. Roosevelt und General George Marshall angewiesen, Rom so schnell wie möglich einzunehmen, auf jeden Fall aber vor der geplanten Landung in der Normandie. Die alliierten Truppen marschierten am 6. Juni 1944 in Rom ein, am selben Tag, an dem die alliierten Streitkräfte in der Normandie landeten.").

²⁴⁶ Eritrea Ethiopia Claims Commission, *Partial Award: Western Front, Aerial Bombardment and Related Claims, Eritrea's Claims 1, 3, 5, 9-13, 14, 21, 25 & 26*, ¶117 (19. Dezember 2005) ("Die Kommission stimmt mit Äthiopien darin überein, dass Elektrizitätswerke allgemein als ausreichend wichtig für die Fähigkeit eines Staates anerkannt sind, seine

Kriegsbedürfnisse in den Bereichen Kommunikation, Verkehr und Industrie, so dass sie in der Regel als militärische Ziele in bewaffneten Konflikten eingestuft werden. Die Kommission erkennt auch an, dass nicht alle derartigen Kraftwerke als militärische Ziele in Frage kommen, z.B. Kraftwerke, von denen bekannt ist oder bekannt sein sollte, dass sie von einem allgemeinen Stromnetz abgetrennt sind und sich auf die Stromversorgung für humanitäre Zwecke beschränken, wie z.B. medizinische Einrichtungen, oder andere Verwendungszwecke, die keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Staates zur Kriegsführung haben könnten"). *Zum Beispiel* W. Hays Parks, *Air War and the Law of War*, 32 AIR FORCE LAW REVIEW 1, 168-69 (1990) ("Bei der Auswahl der nordvietnamesischen Stromquellen für einen Angriff identifizierten die Nachrichtendienstbehörden das Wasserkraftwerk Lang Chi, ein von den Sowjets gebautes 122.500-Kilowatt-Kraftwerk

Ölraffinerie- und Vertriebsseinrichtungen sowie Objekte, die mit Erdöl, Öl- und Schmierstoffprodukten in Verbindung stehen (einschließlich Produktions-, Transport-, Lager- und Vertriebsseinrichtungen), wurden ebenfalls als militärische Ziele betrachtet.²⁴⁷

5.7 KÄMPFER

Im Allgemeinen können Kombattanten, ob privilegiert oder nicht, zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, sofern sie nicht "*hors de combat*" gestellt worden sind.

5.7.1 Streitkräfte und bewaffnete Gruppen und die Gefahr, Ziel eines Angriffs zu werden. Die Mitgliedschaft in den Streitkräften oder die Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe macht eine Person zum Ziel eines Angriffs, unabhängig davon, ob sie direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt oder nicht.²⁴⁸ Dies liegt daran, dass die feindseligen Absichten der Organisation einer Person durch ihre Verbindung mit der Organisation zugeschrieben werden können. Darüber hinaus kann die Person als Vertreter der Gruppe jederzeit in eine Kampfrolle versetzt werden, auch wenn sie normalerweise andere Aufgaben für die Gruppe wahrnimmt.²⁴⁹

So können Kombattanten jederzeit zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, unabhängig von der Tätigkeit, der sie zum Zeitpunkt des Angriffs nachgehen.²⁵⁰ Zum Beispiel können Kämpfer, die

63 Meilen das Tal des Roten Flusses hinauf von Hanoi, das in der Lage war, fünfundsiebzig Prozent der Elektrizität für Hanoi Industrie- und Verteidigungsbedarf zu liefern. Ohne Frage war es ein wertvolles Ziel. ... Das Wasserkraftwerk Lang Chi wurde am 10. Juni 1972 von F-4 Phantoms der Air Force mit LGB [lasergesteuerten Bomben] angegriffen. Sie setzten zwölf 2000-Pfund-LGB durch das Dach des 50 mal 100 Fuß großen Gebäudes ein und zerstörten so die Stromerzeugungsanlage, ohne den Damm zu durchbrechen, obwohl das Dach des Kraftwerks 100 Fuß unter der Dammkrone lag.").

²⁴⁷ Zum Beispiel, Verteidigungsministerium, *Bericht an den Kongress: Kosovo/Operation Allied Force, After-Action Report*, 82 (31. Januar 2000) ("Nach dem Ende der Operation Allied Force veröffentlichte die NATO eine erste Bewertung der Wirksamkeit ihrer Angriffe gegen eine Reihe von Zielen. Zu diesen zerstörten oder erheblich beschädigten Zielen gehören: ... - Siebenundfünfzig Prozent der Erdölreserven; - Alle jugoslawischen Ölraffinerien ..."); Department of Defense, *Report to the Senate and House Appropriations Committees regarding international policies and procedures regarding the protection of natural and cultural resources during times of war*, Jan. 19, 1993, *abgedruckt als Anhang VIII in Patrick J. Boylan, Review of the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (The Hague Convention of 1954)* 201, 204 (1993) ("In ähnlicher Weise sind natürliche Ressourcen, die für einen Feind bei seinen Kriegsanstrengungen von Wert sein können, legitime Ziele. Die Luftangriffe auf die Ölfelder von Ploesti in Rumänien im Jahr 1943 und die kombinierte Bomberoffensive gegen Nazi-Öl waren zum Beispiel entscheidend für die Niederlage der Alliierten gegen Deutschland im Zweiten Weltkrieg. Verboten ist die unnötige Zerstörung, d. h. die Zerstörung natürlicher Ressourcen, die keinen oder nur einen geringen Nutzen hat. begrenzten militärischen Wert.").

²⁴⁸ Siehe z.B. IKRK AP COMMENTARY 1453 (¶4789) ("Wer bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen angehört, kann jederzeit angegriffen werden"); GREENSPAN, *MODERN LAW OF LAND WARFARE* 57 (erklärt, dass "als Angehörige der Streitkräfte [nicht kämpfendes militärisches Personal mit Ausnahme von medizinischem Personal und Seelsorgern] legitime Angriffsobjekte des Feindes sind").

²⁴⁹ *Gherebi v. Obama*, 609 F. Supp. 2d 43, 69 (D.D.C. 2009) (mit der Feststellung, dass "viele Angehörige der Streitkräfte, die unter anderen Umständen 'Kämpfer' wären, zum Zeitpunkt ihrer Einberufung in kampffreie Aufgaben eingeteilt werden können

Diese Personen sind nicht weniger Teil der militärischen Kommandostruktur des Feindes und können aufgrund ihrer Einbindung in diese Struktur jederzeit eine Kampffunktion übernehmen (oder wieder aufnehmen)."), *aufgehoben aus anderen Gründen durch Uthman v. Obama*, 637 F.3d 400, 403 (D.C. Cir. 2011).

²⁵⁰ W. Hays Parks, Chief, International Law Branch, Office of the Judge Advocate General, Department of the Army, *Executive Order 12333 and Assassination*, Nov. 2, 1989, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3411, 3413 ("Combatants are liable to attack at any time or place,

die in einer Messehalle stehen, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen oder schlafen, bleiben rechtmäßiges Ziel eines Angriffs, sofern sie nicht "hors de combat" gestellt werden.²⁵¹

5.7.1.1 Praxis der USA bei der Erklärung von Streitkräften als feindlich. In der DoD-Praxis kann eine bewaffnete Truppe oder Gruppe in den Einsatzregeln als feindlich bezeichnet werden (auch bekannt als Deklaration der Truppe als feindlich). Dies bedeutet, dass das Personal, für das diese Einsatzregeln gelten, befugt ist, die Mitglieder der Gruppe anzugreifen. In der DoD-Praxis ist die Befugnis, eine Gruppe als feindlich zu bezeichnen, nur auf bestimmte Beamte beschränkt.²⁵²

5.7.2 Kategorien von Personen, die für die Zwecke der Beurteilung ihrer Angreifbarkeit als Kombattanten gelten. Die folgenden Personenkategorien sind Kombattanten, die zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können, weil sie hinreichend mit bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen verbunden sind:

- Angehörige der Streitkräfte eines Staates;²⁵³

unabhängig von ihrer Tätigkeit, wenn sie angegriffen werden. Es wird auch nicht zwischen Kampf- und Unterstützungspersonal unterschieden, wenn es um das Recht geht, als Kombattanten angegriffen zu werden; Kombattanten sind angreifbar, wenn sie an den Feindseligkeiten durch Beschuss, Manöver und Angriffe teilnehmen, logistische, kommunikative, administrative oder andere Unterstützung leisten oder als Stabsplaner fungieren. Die Anfälligkeit eines einzelnen Kombattanten für rechtmäßige Angriffe (im Gegensatz zu Attentaten) hängt nicht von seinen oder ihren militärischen Aufgaben oder der Nähe zum Kampfgeschehen als solchem ab.") (Zitate ausgelassen).

²⁵¹ Zum Beispiel, 101st Airborne ROE Card, Iraq (2003), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 315-16 (2004) ("1. Feuern Sie auf alle Mitglieder der als feindlich eingestuften Truppen. Sie können sofort auf alle Truppen schießen, von denen Sie wissen, dass sie feindlich sind. ... **1. Fakten:** Eine feindliche Einheit manövriert in deine Waffenreichweite. **Reaktion:** Schießen Sie, um die Bedrohung zu beseitigen und den Auftrag zu erfüllen. **2. Sachverhalt:** Ein unbewaffneter feindlicher Soldat sieht Sie und starrt Sie einfach nur an. **Reaktion:** Schießen Sie, um die Bedrohung zu beseitigen. Der Soldat ist Mitglied einer feindlichen Streitkraft und ein rechtmäßiges Ziel").

²⁵² Zum Beispiel DIE ANWEISUNG 3121.01B DES VORSITZENDEN DER GENERALSTABSCHEFS, *Standing Rules of Engagement/Standing Rules for the Use of Force for U.S. Forces*, A-2, ¶2(b) (13. Juni 2005), *wieder abgedruckt in* ABTEILUNG FÜR INTERNATIONALES UND OPERATIVES RECHT, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, OPERATIONAL LAW HANDBOOK 94 (2014) ("Sobald eine Streitkraft von der zuständigen Behörde für feindlich erklärt wurde, müssen die US-Streitkräfte keine feindliche Handlung oder nachweislich feindliche Absicht beobachten, bevor sie die für feindlich erklärte Streitkraft angreifen. Richtlinien und Verfahren bezüglich der Befugnis, Streitkräfte für feindlich zu erklären, sind in Anhang A zu Anlage A, Absatz 3, enthalten."); CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF INSTRUCTION 3121.01A, *Standing Rules of Engagement for US Forces*, A-12, ¶6 (Jan. 15, 2000), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, *Rules of Engagement (ROE) Handbook for Judge Advocates* 96 (1. Mai 2000) ("6. Declaring Forces Hostile. Sobald eine Streitkraft von der zuständigen Behörde für feindlich erklärt wurde, müssen US-Einheiten keine feindliche Handlung oder eine Demonstration feindlicher Absichten beobachten, bevor sie diese Streitkraft angreifen. Die Verantwortung für die Ausübung des Rechts und der Pflicht zur nationalen Selbstverteidigung und, falls erforderlich, die Erklärung einer Streitkraft als feindlich ist eine Angelegenheit von größter Bedeutung. Alle verfügbaren Informationen, der Stand der internationalen Beziehungen, die Erfordernisse des Völkerrechts, eine Einschätzung der politischen Lage und die möglichen Folgen für die Vereinigten Staaten müssen sorgfältig abgewogen werden. Die Ausübung des Rechts

und der Pflicht zur nationalen Selbstverteidigung durch die zuständige Behörde ist von dem Recht und der Pflicht des Befehlshabers zur Selbstverteidigung seiner Einheit getrennt und schränkt diese in keiner Weise ein. Die Befugnis, eine Truppe für feindlich zu erklären, ist begrenzt, wie in Anhang A dieser Anlage näher ausgeführt wird.").

²⁵³ *Siehe* § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates).

- Mitglieder der Miliz und der Freiwilligenkorps;²⁵⁴
- Teilnehmer an einer *Levée en masse*;²⁵⁵
- Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören;²⁵⁶ und
- Führungskräfte, zu deren Aufgaben die operative Führung der Streitkräfte oder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe gehört.²⁵⁷

5.7.3 Personen, die einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe angehören. Wie Angehörige der Streitkräfte eines feindlichen Staates können auch Personen, die formell oder funktionell einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe angehören, die an Feindseligkeiten beteiligt ist, zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, weil sie ebenfalls die feindlichen Absichten ihrer Gruppe teilen.²⁵⁸

5.7.3.1 Formale Zugehörigkeit. Die formelle Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe kann durch formelle oder direkte Informationen oder durch andere Arten von Informationen angezeigt werden.

In einigen Fällen gibt es formale oder direkte Informationen, die auf eine Mitgliedschaft in der Gruppe hinweisen. Dazu könnten gehören:

- die Verwendung eines Ranges, Titels oder Kommunikationsstils;
- Ablegen eines Treueeids gegenüber der Gruppe oder dem Gruppenleiter;
- das Tragen von Uniformen oder anderen Kleidungsstücken, Verzierungen oder Körpermarkierungen, die die Mitglieder der Gruppe identifizieren; oder
- Dokumente, die von der Gruppe ausgestellt wurden oder ihr gehören und die die Person als Mitglied ausweisen, wie z. B. Mitgliederlisten, Personalausweise oder Mitgliedsanträge.²⁵⁹

Obwohl in einigen Fällen diese Art von formeller oder direkter Information verfügbar sein mag, wird sie in vielen Fällen nicht verfügbar sein, weil die Mitglieder dieser Gruppen versuchen, ihre Identität zu verbergen.

²⁵⁴ Siehe § 4.6 (Andere Milizen und Freiwilligenkorps).

²⁵⁵ Siehe § 4.7 (*Levée en Masse*).

²⁵⁶ Siehe § 5.7.3 (Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören).

²⁵⁷ Siehe § 5.7.4 (Leiter).

²⁵⁸ Vgl. *Al-Adahi v. Obama*, 613 F.3d 1102, 1108 (D.C. Cir. 2010) ("Das Bezirksgericht schien es für wichtig zu halten, Al-Adahis Motiv für die Teilnahme an dem Al-Qaida-Trainingslager zu ermitteln. Wir verstehen nicht, warum. Was auch immer sein Motiv war, wichtig ist, dass al-Qaida die Absicht hatte, die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten anzugreifen, dass bin Laden eine *Fatwa* herausgegeben hatte, in der er verkündete, dass jeder Muslim die Pflicht habe, Amerikaner zu töten, und dass sich Al-Adahi freiwillig al-Qaida anschloss").

²⁵⁹ Vgl. *Alsabri vs. Obama*, 684 F.3d 1298, 1304-05 (D.C. Cir. 2012) (Bestätigung der Feststellung eines Bezirksgerichts, dass der Petent den Taliban, Al-Qaida oder assoziierten Kräften angehörte, auch unter Berücksichtigung "einer englischen Übersetzung eines Dokuments, bei dem es sich anscheinend um Alsabris

Antrag auf Teilnahme an einem Al-Qaida-Ausbildungslager handelte" und "einer englischen Übersetzung einer 92-seitigen Sammlung von Dokumenten, von denen die Regierung behauptet, dass es sich um interne Taliban- oder Al-Qaida-Aufzeichnungen handelte", die "von den Koalitionstruppen beim 'Director of Al-Qaida Security Training Office' erbeutet wurden").

Verbindung zu dieser Gruppe. In solchen Fällen können die folgenden Arten von Informationen darauf hinweisen, dass eine Person Mitglied einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe ist:

- die auf Anweisung der Gruppe oder innerhalb ihrer Kommandostruktur handeln;
- Ausübung einer Funktion für die Gruppe, die einer Funktion entspricht, die normalerweise von einem Mitglied der Streitkräfte eines Staates ausgeübt wird;
- die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten, einschließlich der Häufigkeit, Intensität und Dauer einer solchen Teilnahme;²⁶⁰
- Zugang zu Einrichtungen wie sicheren Unterkünften, Ausbildungslagern oder von der Gruppe genutzten Stützpunkten, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben;²⁶¹
- Reisen auf bestimmten geheimen Routen, die von diesen Gruppen benutzt werden;²⁶² oder
- Reisen mit Mitgliedern der Gruppe an abgelegenen Orten oder während der Durchführung von Operationen.²⁶³

5.7.3.2 *Funktionale Zugehörigkeit*. Einige nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind möglicherweise nicht in einer förmlichen Kommandostruktur organisiert, wie sie in der Regel für den Kriegsgefangenenstatus erforderlich ist, wenn

²⁶⁰ Siehe § 5.8.3 ("Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten").

²⁶¹ Vgl. *Alsabri v. Obama*, 684 F.3d 1298, 1306 (D.C. Cir. 2012) ("Es ist schwer zu glauben, dass 'Taliban-Kämpfer einer Person erlauben würden, ihre Posten in der Nähe eines Kampfgebiets zu infiltrieren, wenn diese Person nicht als Teil der Taliban verstanden würde"). (zitiert nach *Alsabri v. Obama*, 764 F.Supp.2d 60, 94 (D.D.C. 2011)); *Uthman v. Obama*, 637 F.3d 400, 406 (D.C. Cir. 2011) ("In zwei früheren Fällen hat dieses Gericht festgestellt, dass der Aufenthalt in einem Al-Qaida-Gästehaus ein 'starker - ja 'überwältigender' - Beweis' dafür ist, dass eine Person Teil von Al-Qaida ist. *Al-Adahi*, 613 F.3d at 1108 (zitiert *Al-Bihani v. Obama*, 590 F.3d 866, 873 Fußnote 2 (D.C. Cir. 2010)) (Änderungen ausgelassen). Der Grund für diese Einschätzung liegt auf der Hand: Es ist höchst unwahrscheinlich, dass ein Besucher in Afghanistan in einem Al-Qaida-Gästehaus landet, indem er Fehler, entweder durch den Gast oder durch den Gastgeber").

²⁶² Vgl. *Suleiman v. Obama*, 670 F.3d 1311, 1314 (D.C. Cir. 2012) ("Es ist unstrittig, dass Suleimans Reise auf Anregung eines Taliban-Rekrutierers initiiert und von diesem erleichtert wurde und dass er einen ausgetretenen Pfad nach Afghanistan reiste, der häufig von Taliban-Rekruten benutzt wird. Wir haben festgestellt, dass eine solche Reise darauf hindeuten kann, dass eine Person nach Afghanistan gereist ist, um sich den Taliban anzuschließen.") (citing *Al Odah v. United States*, 611 F.3d 8, 14 (D.C. Cir. 2010)); *Uthman v. Obama*, 637 F.3d 400, 405 (D.C. Cir. 2011) ("[T]raveling to Afghanistan along a distinctive path used by al Qaeda members can be probative evidence that the traveller was part of al Qaeda."); *Al Odah v. United States*, 611 F.3d 8, 16 (D.C. Cir. 2010) (erachtet es als bedeutsam, dass "Al Odah mit einer Reihe von einfachen Flugtickets nach Afghanistan reiste, die er mit Bargeld in einer Weise kaufte, die mit den Reismustern derjenigen übereinstimmt, die nach Afghanistan reisen, um sich der Taliban und Al-Qaida").

²⁶³ Vgl. *Hussain v. Obama*, 718 F.3d 964, 968-69 (D.C. Cir. 2013) ("Der Nachweis, dass Hussain eine Kriegswaffe trug, während er Seite an Seite mit den feindlichen Streitkräften an der Frontlinie eines Schlachtfelds lebte, lädt zumindest zu der Schlussfolgerung ein - und kann sehr wohl zwingend sein -, dass er diesen Streitkräften gegenüber loyal war. Wir haben wiederholt die Angemessenheit dieser Schlussfolgerung aus dem gesunden Menschenverstand bestätigt."); *Uthman v. Obama*, 637 F.3d 400, 405 (D.C. Cir. 2011) ("Im Dezember 2001 12 Meilen von Tora Bora entfernt in Begleitung eines Taliban-Kämpfers und zwei Al-Qaida-Mitgliedern und Osama bin Ladens Leibwächtern gefangen genommen zu werden, ist vielleicht nicht genau dasselbe wie im Juni 1944 12 Meilen von

den Stränden der Normandie entfernt in einer deutschen Uniform gefangen genommen zu werden. Aber es ist dennoch, zumindest, höchst bedeutsam. Und in Ermangelung einer glaubwürdigen alternativen Erklärung deuten Ort und Datum von Uthmans Gefangennahme zusammen mit der Gesellschaft, in der er sich befand, stark darauf hin, dass er zu Al-Qaida gehörte.").

internationale bewaffnete Konflikte.²⁶⁴ Bei solchen Gruppen kann eine förmliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern fehlen, die sich dennoch an den feindlichen Aktivitäten der Gruppe beteiligen.²⁶⁵

Eine Person, die so in die Gruppe integriert ist, dass ihr die feindselige Absicht der Gruppe unterstellt werden kann, kann als funktionaler (d. h. konstruktiver) Teil der Gruppe angesehen werden, auch wenn sie formal kein Mitglied der Gruppe ist. Die Integration der Person in die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe und die Schlussfolgerung, dass die Person die Absicht der Gruppe teilt, feindselige Handlungen zu begehen, unterscheiden eine solche Person von Personen, die mit den Zielen der Gruppe lediglich sympathisieren.²⁶⁶

Folgende Punkte können darauf hinweisen, dass eine Person funktionell Mitglied einer nichtstaatlichen bewaffneten Organisation ist
Gruppe:

- Befolgung der Anweisungen der Gruppe oder ihrer Führer;²⁶⁷
- hinreichend häufig oder intensiv direkt an Feindseligkeiten im Namen der Gruppe teilgenommen hat;²⁶⁸ oder
- Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Gruppe, die mit denen vergleichbar sind, die in einer Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Kampfdienstunterstützungsrolle in den Streitkräften eines Staates wahrgenommen werden.

5.7.3.3 *Distanzierung oder Verleugnung*. Eine Person darf nicht aufgrund ihrer Verbindung zu einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, wenn diese Verbindung eindeutig aufgelöst wurde. Relevante Faktoren für die Feststellung, wann eine Person eindeutig nicht mehr Mitglied einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe ist, können sein

- ob die betreffende Person ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe formell beendet hat, z. B. durch Einreichung entsprechender Unterlagen oder durch anderweitigen formellen Verzicht auf die Zugehörigkeit zu der Gruppe;
- ob es konkrete und nachprüfbare Tatsachen oder überzeugende Indizien dafür gibt, dass er oder sie zu friedlichen Tätigkeiten zurückgekehrt ist, indem er oder sie beispielsweise an einem Versöhnungsprogramm teilgenommen und einen Treueeid auf die Regierung geschworen hat; und
- die Zeit, die vergangen ist, seit die Person an den Aktivitäten der

²⁶⁴ Siehe § 4.6.3 (Von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist).

²⁶⁵ Vergleiche § 4.7 (*Levée en Masse*).

²⁶⁶ Vergleiche § 5.8.3.2 (Beispiele für Handlungen, die nicht als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten gelten).

²⁶⁷ Vgl. *Uthman v. Obama*, 637 F.3d 400, 403 (D.C. Cir. 2011) ("[D]emonstrating that someone is part of al Qaeda's command structure is sufficient to show that person is part of al Qaeda."); *Al-Adahi v. Obama*, 613 F.3d 1102, 1109 (D.C. Cir. 2010) ("Wenn die Regierung nachweist, dass eine Person in einem Trainingslager Befehle von al-Qaida-Mitgliedern erhalten und ausgeführt hat, ist dieser Beweis ausreichend (aber nicht notwendig), um zu beweisen,

dass die Person sich al-Qaida angeschlossen hat."); *Salahi v. Obama*, 625 F.3d 745, 752 (D.C. Cir. 2010) ("Der Nachweis, dass eine Person innerhalb der Kommandostruktur von al-Qaida tätig war, ist 'ausreichend, aber nicht notwendig, um zu zeigen, dass sie 'Teil' der Organisation.'" (zitiert *Bensayah v. Obama*, 610 F.3d 718, 725 (D.C. Cir. 2010))).

²⁶⁸ *Siehe* § 5.8.3 ("Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten").

Gruppe, wenn sie mit anderen Indizien der Distanzierung oder des Verzichts verbunden sind.²⁶⁹

Es obliegt der Person, die der bewaffneten Gruppe angehört hat, den gegnerischen Kräften klar und deutlich zu zeigen, dass sie sich nicht mehr an den Aktivitäten der Gruppe beteiligen wird.²⁷⁰ Darüber hinaus können Personen, die sich von einer bewaffneten Gruppe getrennt haben, wieder in die Gruppe eintreten oder ihre Teilnahme an den Feindseligkeiten nicht dauerhaft einstellen, zur Zielscheibe von Angriffen werden.²⁷¹

5.7.4 Anführer. Militärische Führer werden auf der gleichen Grundlage angegriffen wie andere Angehörige der Streitkräfte. Auch die Anführer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen können auf der gleichen Grundlage angegriffen werden wie andere Mitglieder der Gruppe. Es spricht nichts dagegen, einen bestimmten gegnerischen Anführer, der ein Kombattant ist, zum Ziel eines Angriffs zu machen.²⁷²

Führende Persönlichkeiten, die keiner bewaffneten Streitkraft oder bewaffneten Gruppe angehören (einschließlich Staatsoberhäupter, zivile Beamte und politische Führer), können zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, wenn zu ihren Aufgaben die operative Führung oder Kontrolle der Streitkräfte gehört. So wäre beispielsweise der Präsident als Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Kriegszeiten ein legitimes Ziel, ebenso wie der Premierminister einer konstitutionellen Monarchie. Im Gegensatz dazu darf der regierende Monarch einer konstitutionellen Monarchie, der im Wesentlichen eine zeremonielle Rolle in staatlichen Angelegenheiten spielt, nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.

Neben Führungskräften, die in der operativen Befehlskette eine Rolle spielen, können auch Führungskräfte, die direkt an den Feindseligkeiten beteiligt sind, zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.²⁷³ Die Planung oder Genehmigung eines Kampfeinsatzes ist ein Beispiel für eine direkte Beteiligung an Feindseligkeiten.²⁷⁴

In der Praxis wurden Angriffe auf die nationale Führung eines feindlichen Staates häufig aus Gründen der Fairness und um sicherzustellen, dass es Behörden gibt, mit denen Frieden geschlossen werden kann, vermieden.

²⁶⁹ Stephen Pomper, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Toward a Limited Consensus on the Loss of Civilian Immunity in Non-International Armed Conflict: Making Progress Through Practice*, 88 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 181, 189 (2012) ("Relevant factors in Zu den Faktoren, die bei der Feststellung, dass eine Person nicht mehr Mitglied einer organisierten bewaffneten Gruppe ist, eine Rolle spielen, gehören die Zeit, die verstrichen ist, seit diese Person relevante Handlungen im Namen der betreffenden Gruppe vorgenommen hat, sowie die Frage, ob sie sich von der organisierten bewaffneten Gruppe distanziert hat.").

²⁷⁰ Wolff Heintschel von Heinegg & Peter Dreist, *Der Luftangriff von Kundus 2009: Die Entscheidung des Generalbundesanwalts über die Einstellung des Strafverfahrens gegen Angehörige der Bundeswehr*, 53 DEUTSCHES JAHRBUCH DES INTERNATIONALEN RECHTS 833, 844-45 (2010) ("Hier nutzt der Generalbundesanwalt die Gelegenheit, verschiedene Kategorien rechtmäßiger Ziele nach dem Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts zu identifizieren. Was die Kämpfer betrifft, die einer nichtstaatlichen Konfliktpartei angehören, so beruht ihre Einstufung als rechtmäßige Ziele nicht auf irgendeiner Form von Rechtsstatus, sondern auf der bloßen Tatsache ihrer funktionalen Integration in eine organisierte bewaffnete Gruppe. Wenn sie auf diese Weise integriert sind, gelten sie nicht als Zivilisten, auch wenn sie möglicherweise eine zivile Tätigkeit ausüben. Sie erlangen ihren zivilen Status nur dann wieder, wenn sie sich eindeutig und unwiderruflich von ihrer Funktion in der organisierten bewaffneten Gruppe lossagen. Daher ist der Generalstaatsanwalt nicht bereit, Taliban-Kämpfer nur insoweit und so lange als rechtmäßige Ziele zu betrachten, wie sie direkt an bewaffneten Feindseligkeiten teilnehmen."). *Vergleiche*

§ 5.9.3 (Personen, die sich ergeben haben).

²⁷¹ *Siehe* § 5.8.4.2 (Kein "Drehtür"-Schutz); § 5.8.4.1 (Dauerhaft eingestellte Teilnahme an Feindseligkeiten).

²⁷² *Siehe* Abschnitt 5.4.6.4 (Angriffe auf bestimmte Personen).

²⁷³ *Siehe* § 5.8.3 ("Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten").

²⁷⁴ *Siehe* § 5.8.3.1 (Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

Vereinbarungen geschlossen werden können.

5.8 UNMITTELBARE BETEILIGUNG VON ZIVILPERSONEN AN DEN FEINDSELIGKEITEN

Zivilpersonen, die direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, verlieren den Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden.

5.8.1 Unmittelbare Beteiligung von Zivilpersonen an Feindseligkeiten - Hinweise zur Terminologie. In diesem Handbuch wird der Ausdruck "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" verwendet, um darauf hinzuweisen, welche Aktivitäten dazu führen, dass eine Zivilperson ihren Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden, verliert. Diese Verwendung bedeutet nicht, dass die Vereinigten Staaten die Regel der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten übernommen haben, die in Artikel 51 des AP I enthalten ist.

5.8.1.1 "Aktiv" versus "direkt". Die Ausdrücke "aktive Teilnahme an Feindseligkeiten" und "direkte Teilnahme an Feindseligkeiten" wurden verwendet, um zu beschreiben, wann Zivilisten ihren Schutz davor verlieren, zum Ziel eines Angriffs zu werden. Wie bereits erwähnt, wird in diesem Handbuch in diesem Zusammenhang eher der Begriff "direkt" als "aktiv" verwendet, obwohl, wie weiter unten erörtert, diese Verwendung nicht als Hinweis auf einen wesentlichen Unterschied zwischen "aktiv" und "direkt" betrachtet werden sollte.

Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 bezieht sich auf "Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen". AP I und AP II verwenden die Formulierung "unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten".²⁷⁵ Darüber hinaus verwendet AP I die Formulierung "unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten", um andere Situationen als den Schutz der Zivilbevölkerung anzusprechen.²⁷⁶

Obwohl die Begriffe "aktiv" und "direkt" in der englischen Sprache unterschiedliche Bedeutungen haben können, wurden sie für die Anwendung der Regel der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten manchmal als gleichwertig angesehen.²⁷⁷ Einer der Gründe für die Gleichbehandlung der Begriffe ist, dass die englische Fassung der Genfer Konventionen von 1949 zwar "active" und die englischen Fassungen der AP I und AP II "direct" verwenden, die französischen Fassungen dieser Abkommen jedoch "active" und "direct".

²⁷⁵ AP I art. 51(3) ("Zivilpersonen genießen den Schutz [davor, angegriffen zu werden], sofern und solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen"); AP II art. 13(3) ("Zivilpersonen genießen den Schutz [davor, dass sie die zum Ziel eines Angriffs gemacht wurden], sofern und solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen").

²⁷⁶ Siehe z.B. AP I Art. 43(2) ("Mitglieder der Streitkräfte einer Konfliktpartei (ausgenommen medizinisches Personal und Seelsorger, die unter Artikel 33 des Dritten Abkommens fallen) sind Kombattanten, d.h. sie haben das Recht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen"); AP I Art. 47(2) ("Ein Söldner ist jede Person, die ... [u.a.] (b) in Wirklichkeit, unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen ...").

²⁷⁷ Siehe z.B. Prosecutor v. Tadić, ICTY Trial Chamber, IT-94-1-T, *Judgment*, ¶¶614-15 (May 7, 1997) ("Die in Absatz 1 des Gemeinsamen Artikels 3 enthaltenen Regeln verbieten eine Reihe von Handlungen, die: ... (iii) gegen Personen begangen werden, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen ... Der von der Strafkammer angewandte Test besteht in der Frage, ob das mutmaßliche Opfer der verbotenen Handlungen zum Zeitpunkt der

angeblichen Straftat unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen hat, d. h. an den Feindseligkeiten, in deren Rahmen die angeblichen Straftaten begangen worden sein sollen. Wenn die Antwort auf diese Frage Staatsanwalt gegen Akayesu, ICTR Trial Chamber, ICTR-96-4-T, *Judgment*, ¶629 (Sept. 2, 1998) ("Die in dieser Anklageschrift genannten Opfer waren zu allen relevanten Zeitpunkten Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilgenommen haben'. Dies ist eine wesentliche Behauptung für Anklagen, die Artikel 4 betreffen, da der Gemeinsame Artikel 3 dem Schutz von Personen dient, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilgenommen haben (Gemeinsamer Artikel 3 Absatz 1), und Artikel 4 des Zusatzprotokolls II dem Schutz von Personen dient, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, alle Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen oder die ihre Teilnahme an den Feindseligkeiten eingestellt haben". Diese Formulierungen sind so ähnlich dass sie für die Zwecke der Kammer als gleichbedeutend behandelt werden können").

Verträge verwenden dasselbe Wort, "*directement*".²⁷⁸ Da die englische und die französische Fassung der Genfer Konventionen von 1949, AP I und AP II gleichermaßen verbindlich sind, haben die Staaten, die diese Verträge ausgehandelt haben, möglicherweise keinen Unterschied zwischen "aktiv" und "direkt" beabsichtigt.²⁷⁹

Ein weiterer Grund dafür, die Begriffe "aktiv" und "direkt" in diesem Zusammenhang gleich zu behandeln, besteht darin, dass sie als Fachbegriffe verstanden werden, die sich auf eine bestimmte Rechtsnorm beziehen, und es gibt eine Reihe von Ansichten darüber, was diese Rechtsnorm bedeutet. So kann es unterschiedliche Auffassungen darüber geben, was die zugrunde liegende Norm bedeutet, selbst wenn Einigkeit über den geeigneten Begriff zur Beschreibung dieser Norm besteht. Dementsprechend erscheint es wenig sinnvoll, für die Anwendung dieser Rechtsnorm zwischen den beiden Begriffen zu unterscheiden.

5.8.1.2 AP I, Artikel 51(3) Bestimmung über die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten. Obwohl Artikel 51 Absatz 3 des AP I in seiner jetzigen Fassung nicht dem Völkergewohnheitsrecht entspricht, unterstützen die Vereinigten Staaten den Gewohnheitsgrundsatz, auf dem Artikel 51 Absatz 3 beruht.²⁸⁰ Auch wenn Teile der Auslegungsleitlinien des IKRK zur Bedeutung der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten mit dem Völkergewohnheitsrecht übereinstimmen, haben die Vereinigten Staaten wesentliche Teile der Auslegungsleitlinien des IKRK nicht als genaue Wiedergabe des Völkergewohnheitsrechts akzeptiert.²⁸¹ Einige Staaten, die Vertragsparteien der AP I sind, können jedoch Artikel 51 Absatz 3 der AP I im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht auslegen und anwenden.

5.8.2 Personen, auf die diese Regel anwendbar ist. Für die Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt erörterten Regel sind "Zivilisten" Personen, die nicht unter die folgenden Kategorien fallen

²⁷⁸ GC art. 3, 973 UNTS 289 ("*ne participant pas directement aux hostilités*").

²⁷⁹ *Siehe z.B.* GC Art. 150 ("Das vorliegende Übereinkommen ist in englischer und französischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich."); AP I Art. 102 ("Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Depositär hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Übereinkommen beglaubigte Abschriften"); AP II art. 28 (ebenefalls).

²⁸⁰ *Siehe* John B. Bellinger, III, Rechtsberater, Außenministerium, *Unlawful Enemy Combatants*, Jan.17, 2007, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 915-16 ("Wir stimmen zwar zu, dass es einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts gibt, wonach Zivilisten ihre Immunität vor Angriffen verlieren, wenn sie sich an Feindseligkeiten beteiligen, stimmen aber nicht mit der Behauptung überein, dass die Bestimmung, wie sie in AP I [Artikel 51(3)] formuliert ist, Völkergewohnheitsrecht ist."); Michael J. Matheson, Deputy Legal Adviser, Department of State, *Remarks on the United States Position on the Relation of Customary International Law to the 1977 Protocols Additional to the 1949 Geneva Conventions at the Sixth Annual American Red Cross-Washington College of Law Conference on International Humanitarian Law* (Jan. 22, 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 426 (1987) ("We unterstützen auch den Grundsatz, dass die Zivilbevölkerung nicht dazu benutzt werden darf, militärische Ziele oder Operationen vor Angriffen zu schützen, und dass die Immunität nicht auf Zivilisten ausgedehnt werden darf, die an den Feindseligkeiten teilnehmen. Dies entspricht den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 [des AP I]").

²⁸¹ *Siehe z. B.* Stephen Pomper, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Toward a Limited Consensus on the Loss of Civilian Immunity in Non-International Armed Conflict: Making Progress Through Practice*, 88 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 181, 186 (2012) ("From the Aus operativer Sicht war das Feedback [zu den Auslegungsleitlinien des IKRK], dass der Bericht zu starr und

komplex war und kein genaues Bild der staatlichen Praxis oder (in mancher Hinsicht) einer Praxis vermittelte, die die Staaten realistischerweise anstreben könnten."); *Al-Bihani v. Obama*, 590 F.3d 866, 885 (D.C. Cir. 2010) (Williams, J., concurring) ("Die Arbeit selbst lehnt ausdrücklich ab, dass sie als rechtskräftig angesehen werden sollte. ... Selbst wenn Al Bihanis Lesart der Leitlinien richtig ist, kann er bestenfalls vorschlagen, dass wir sie auf der Grundlage der folgenden Kriterien befolgen sollten
ihrer Überzeugungskraft beraubt. Im Gegensatz zum verbindlichen Wortlaut des AUMF und seinen notwendigen Implikationen ist das jedoch
Kraft ist unerheblich.").

Kombattanten, die in § 5.7.2 (Kategorien von Personen, die zum Zweck der Beurteilung ihrer Verantwortlichkeit für einen Angriff Kombattanten sind) aufgeführt sind. Dementsprechend gelten für die Zwecke dieses Abschnitts als "Zivilisten":

- Mitglieder der Zivilbevölkerung;²⁸²
- Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten;²⁸³ und
- Mitglieder der Handelsmarine und zivile Luftfahrzeuge von Konfliktparteien.²⁸⁴

5.8.2.1 Personen, die feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören. Einige Staaten können sich dafür entscheiden, Personen, die feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören, die nicht die Voraussetzungen für den Status rechtmäßiger Kombattanten erfüllen, als "Zivilisten" zu bezeichnen, die nicht angegriffen werden dürfen, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Feindseligkeiten teil. Diese Staaten können jedoch auch den Beitritt zu einer bewaffneten Gruppe, die in Feindseligkeiten verwickelt ist, und den Verbleib in dieser Gruppe als eine Form der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten bezeichnen, die diese Personen dauerhaft ihres Schutzes davor beraubt, zum Ziel eines Angriffs zu werden.²⁸⁵

Der Ansatz der USA bestand im Allgemeinen darin, Angehörige nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen nicht als "Zivilisten" einzustufen, für die diese Regel gelten würde. Der Ansatz der USA besteht darin, die Zugehörigkeit zu einer feindlichen, nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe als gesonderte Grundlage zu behandeln, auf der eine Person angegriffen werden kann, unabhängig davon, ob sie direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat oder nicht.²⁸⁶ Beide Ansätze können zu demselben Ergebnis führen: Mitglieder feindlicher, nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen können angegriffen werden, sofern sie nicht *außer Gefecht* gesetzt sind. Praktiker, insbesondere wenn sie mit Koalitionspartnern zusammenarbeiten, sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass bei der Erzielung dieses Ergebnisses manchmal unterschiedliche rechtliche Überlegungen angestellt werden.

5.8.3 "Unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten". Im Gegensatz zur vertraglichen Definition des Begriffs "militärisches Ziel" für Objekte (²⁸⁷) sind die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei eines Vertrags mit einer vergleichbaren Bestimmung, in der die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten definiert wird, um zu beurteilen, welches Verhalten dazu führt, dass Zivilisten zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können.

Die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten umfasst zumindest Handlungen, die ihrem Wesen nach

²⁸² Siehe § 4.8.1.5 (Allgemeine Verwendung von "Zivilist" in diesem Handbuch).

²⁸³ Siehe § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

²⁸⁴ Siehe § 4.16 (Besatzungen von Schiffen der Handelsmarine oder zivilen Luftfahrzeugen).

²⁸⁵ Stephen Pomper, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Toward a Limited Consensus on the Loss of Civilian Immunity in Non-International Armed Conflict: Making Progress Through Practice*, 88 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 181, 193 endnote 22 (2012) ("As discussed Im Folgenden werden verschiedene Ansichten darüber vertreten, ob Personen, die die Zugehörigkeitsschwelle

überschreiten, ihren zivilen Status verlieren (und daher nicht privilegierte Kriegsteilnehmer sind) oder ob sie Zivilisten bleiben, aber als ständig direkt an den Feindseligkeiten beteiligt gelten und dementsprechend ständig ihren Schutz davor verlieren, zum Ziel eines Angriffs zu werden").

²⁸⁶ *Siehe* § 5.7.3 (Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören).

²⁸⁷ *Siehe* § 5.6.3 (Objekte, die militärische Ziele sind).

und Zweck, um dem Feind tatsächlich Schaden zuzufügen.²⁸⁸ Die unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten geht über die bloße Teilnahme an Kampfhandlungen hinaus und umfasst auch bestimmte Handlungen, die integraler Bestandteil von Kampfhandlungen sind oder die tatsächlich und wesentlich zur Fähigkeit des Gegners beitragen, Kampfhandlungen durchzuführen oder aufrechtzuerhalten.²⁸⁹ Die unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten umfasst jedoch nicht die allgemeine Unterstützung, die Mitglieder der Zivilbevölkerung für die Kriegsanstrengungen ihres Staates leisten, beispielsweise durch den Kauf von Kriegsanleihen.²⁹⁰

Ob eine Handlung einer Zivilperson eine unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten darstellt, hängt in hohem Maße vom Kontext ab, z. B. von den Waffensystemen oder Methoden der Kriegsführung, die von der Seite der Zivilperson in dem Konflikt eingesetzt werden.²⁹¹ So kann beispielsweise die Ausbildung und logistische Unterstützung in einigen Kontexten als direkte Beteiligung an Feindseligkeiten angesehen werden, während dies in anderen Kontexten möglicherweise nicht der Fall ist.²⁹² Die folgenden Überlegungen können von Bedeutung sein:²⁹³

²⁸⁸ IKRK AP KOMMENTAR 619 ("Unter 'direkter' Beteiligung sind demnach Kriegshandlungen zu verstehen, die ihrer Natur oder ihrem Zweck nach die geeignet sind, dem Personal und der Ausrüstung der gegnerischen Streitkräfte tatsächlichen Schaden zuzufügen").

²⁸⁹ *Siehe* GUENTER LEWY, AMERICA IN VIETNAM 232 (1978) ("Wir wissen, dass in Vietnam gelegentlich Frauen und Kinder Minen und Sprengfallen gelegt haben und dass Dorfbewohner jeden Alters und Geschlechts freiwillig oder unter Zwang als Träger dienten, Befestigungen bauten oder den kommunistischen Streitkräften auf andere Weise halfen. Es ist allgemein bekannt, dass Zivilisten, sobald sie als Hilfspersonal fungieren, keine Nichtkombattanten mehr sind und angegriffen werden können").

²⁹⁰ Stephen Pomper, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Toward a Limited Consensus on the Loss of Civilian Immunity in Non-International Armed Conflict: Making Progress Through Practice*, 88 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 181, 189 (2012) ("With respect to Bei der Bestimmung des Begriffs 'unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten' scheint es eine gemeinsame Auffassung zu geben, dass die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Gegensatz zur Unterstützung der Kriegsanstrengungen einer Nation durch die Bevölkerung steht. Zivilisten, die zu den Kriegsanstrengungen einer Nation beitragen, verlieren demnach nicht allein dadurch ihren Schutz.").

²⁹¹ *Siehe* Nils Melzer, *Third Expert Meeting on the Notion of Direct Participation in Hostilities: Summary Report*, 35 (2005) ("Da die Einstufung einer bestimmten Handlung als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten derzeit häufig von den besonderen Umständen und der verwendeten Technologie oder dem verwendeten Waffensystem abhängt, ist es unwahrscheinlich, dass eine abstrakte Definition der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten gefunden werden kann, die auf jede Situation anwendbar ist.").

²⁹² *Zum Beispiel*, Kenneth Watkin, *Opportunity Lost: Organized Armed Groups and the ICRC "Direct Participation in Hostilities" Interpretive Guidance*, 42 N.Y.U. JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLITICS 641, 680-81 (2010) ("For example in Iraq, it has been noted, 'IED and suicide-bomber cells are essentially combatant units selbst', wobei der technisch versierteste Bombenbauer 'auch als Ausbilder fungiert'. Weiter, Bombenleger tauchen nicht 'einfach an ihrem Ziel auf'. Sie brauchen eine logistische Infrastruktur, die aus Einzelpersonen besteht ..., die für alles sorgen, von der Aufklärung des potenziellen Ziels ... über die Bereitstellung eines Unterschlupfs und von Lebensmitteln bis hin zum mit Sprengstoff beladenen Fahrzeug oder Selbstmordgürtel'. ... Die direkte Beteiligung auf die Personen zu beschränken, die den Sprengstoff anbringen oder zünden, ist eine künstliche Unterteilung dessen, was im Grunde eine Gruppenaktivität ist. ... Die Person, die bei der Planung und Erleichterung solcher tödlichen Angriffe eine Schlüsselrolle spielt, muss als direkter Teilnehmer an Feindseligkeiten ein gültiges Ziel sein ...") (erste und zweite Ellipsen im Original).

²⁹³ Stephen Pomper, Assistant Legal Adviser for Political-Military Affairs, Department of State, *Toward a Limited Consensus on the Loss of Civilian Immunity in Non-International Armed Conflict: Making Progress Through Practice*, 88 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 181, 189 ("Die Feststellung, dass eine

Zivilperson an Feindseligkeiten teilnimmt (und damit die Immunität verliert, wenn sie zum Ziel eines Angriffs gemacht wird), ist in hohem Maße situationsabhängig und muss von einem Entscheidungsträger unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen getroffen werden: - Art des Schadens: Zielt die Aktivität der Person darauf ab, (i) die militärischen Kapazitäten oder Operationen einer Partei zu beeinträchtigen oder die Kapazitäten/Operationen der anderen Partei zu verstärken oder (ii) zivile Objekte oder Personen zu töten, zu verletzen oder zu beschädigen?

- Kausalität/Integration zwischen Handlung und Schaden: Besteht ein hinreichend direkter Kausalzusammenhang zwischen der betreffenden Handlung der Person und dem betreffenden Schaden, oder ist die Handlung auf andere Weise integraler Bestandteil einer koordinierten Handlung, die zu diesem Schaden führt? (Es reicht zwar nicht aus, dass die Handlung lediglich während der Feindseligkeiten erfolgt, aber es ist nicht erforderlich, dass die

- das Ausmaß, in dem die Handlung den Personen oder Gegenständen der Gegenpartei Schaden zufügt, wie z. B.
 - ob die Handlung die unmittelbare oder "aber für" den Tod, die Verletzung oder die Beschädigung von Personen oder Sachen der gegnerischen Partei verantwortlich ist; oder
 - das Ausmaß, in dem die Handlung geeignet ist, die militärischen Operationen oder die militärischen Fähigkeiten der gegnerischen Partei zu beeinträchtigen;
- der Grad, in dem die Handlung mit den Feindseligkeiten zusammenhängt, wie z. B.
 - das Ausmaß, in dem die Handlung zeitlich oder geografisch in der Nähe des Kampfes liegt; oder
 - das Ausmaß, in dem die Handlung mit militärischen Operationen zusammenhängt;
- den spezifischen Zweck, der der Handlung zugrunde liegt, wie zum Beispiel
 - ob die Tätigkeit dazu dient, die Kriegsziele einer Konfliktpartei zum Nachteil der gegnerischen Partei zu fördern;
- die militärische Bedeutung der Tätigkeit für die Kriegsanstrengungen der Partei, wie z. B.
 - das Ausmaß, in dem die Handlung zu einer militärischen Aktion einer Partei gegen die gegnerische Partei beiträgt;
 - ob die Handlung für die Kriegsanstrengungen einer Partei von vergleichbarem oder größerem Wert ist als Handlungen, die gemeinhin als unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten angesehen werden;²⁹⁴
 - ob die Handlung eine erhebliche Gefahr für die gegnerische Partei darstellt;
- das Ausmaß, in dem die Tätigkeit von Natur aus oder traditionell als militärische Tätigkeit angesehen wird,

Handlung nur einen einzigen kausalen Schritt vom Schaden entfernt sein). - Zusammenhang mit Feindseligkeiten: Steht die Handlung der Person im Zusammenhang mit einem laufenden bewaffneten Konflikt und ist sie darauf ausgerichtet, entweder eine Partei in diesem Konflikt zu benachteiligen oder die Interessen einer gegnerischen Partei zu fördern? ... Es gibt auch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob jeder der drei vorgenannten Faktoren gegeben sein muss, damit festgestellt werden kann, dass eine Person direkt an Feindseligkeiten beteiligt ist (oder ob ein Gesamtheit der Umstände' gelten sollte), Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Ansichten über die Relevanz der geografischen und zeitlichen Nähe der Handlungen einer Person zu bestimmten feindlichen Handlungen in laufenden Feindseligkeiten").

²⁹⁴ W. Hays Parks, Chief, International Law Branch, Office of the Judge Advocate General, Department of the Army, *Executive Order 12333 and Assassination*, Nov. 2, 1989, III CUMULATIVE DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1981-1988 3411, 3416 ("Eine Faustregel im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person rechtmäßig angegriffen werden kann, ist ihre Immunität vom Militärdienst, wenn der fortgesetzte Dienst in seiner (oder ihrer) zivilen Position für die Kriegsanstrengungen einer Nation von größerem Wert ist als der Dienst dieser Person im Militär. Ein gutes Beispiel dafür sind zivile Wissenschaftler, die Schlüsselpositionen in einem Waffenprogramm einnehmen, das für die nationale Sicherheit oder die Kriegsziele

einer Nation als lebenswichtig angesehen wird. So waren mehr als 900 Mitarbeiter des Manhattan-Projekts im Zweiten Weltkrieg Zivilisten, und ihre Beteiligung am US-Atomwaffenprogramm war von solcher Bedeutung, dass sie rechtmäßig angegriffen werden konnten. Auch bei den alliierten Bombenangriffen auf die deutschen Raketenanlagen in Peenemünde im September 1944 wurde der Tod von Wissenschaftlern, die an der Forschung und Entwicklung in dieser Anlage beteiligt waren, als wichtig wie die Zerstörung der Raketen selbst").

wie zum Beispiel

- ob die Handlung üblicherweise von Streitkräften bei der Durchführung militärischer Operationen gegen den Feind vorgenommen wird (einschließlich Kampf-, Kampfunterstützungs- und Kampfdienstunterstützungsfunktionen);²⁹⁵ oder
- ob die Tätigkeit das Treffen von Entscheidungen über die Durchführung von Feindseligkeiten beinhaltet, wie z.B. die Entscheidung über den Einsatz oder die Anwendung von Kampfkraft.

5.8.3.1 *Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten.* Die folgenden Handlungen gelten im Allgemeinen als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten, die Zivilpersonen, die sie ausführen, den Schutz davor entziehen, zum Ziel eines Angriffs zu werden. Diese Beispiele sind illustrativ und nicht erschöpfend:

- Waffen gegen die gegnerische Partei zu ergreifen oder zu tragen oder anderweitig persönlich zu versuchen, Personal zu töten, zu verletzen oder gefangen zu nehmen oder Material der gegnerischen Partei zu beschädigen;²⁹⁶ wie
 - Verteidigung militärischer Ziele gegen feindliche Angriffe (z. B. Bemannung eines Flugabwehrgeschützes, Leibwache für einen feindlichen Kämpfer);²⁹⁷
 - als Mitglied eines Waffenteams;
 - einen Sabotageakt zu begehen; oder
 - das Legen von Minen oder improvisierten Sprengsätzen;
- Vorbereitung auf den Kampf und Rückkehr aus dem Kampf;
- die Planung, Genehmigung oder Durchführung einer Kampfmaßnahme gegen die gegnerische Partei, auch wenn die betreffende Person im Zusammenhang mit der Maßnahme nicht persönlich Waffen einsetzt oder auf andere Weise zerstörerische Gewalt anwendet;²⁹⁸

²⁹⁵ Kenneth Watkin, *Controlling the Use of Force: A Role for Human Rights Norms in Contemporary Armed Conflict*, 98 AJIL 1, 17 (2004) ("Das Argument, dass Zivilisten geschützt sind, solange sie nicht an offen aggressiven Handlungen wie dem Tragen von Waffen beteiligt sind, kann besonders schwer aufrechtzuerhalten sein, wenn bewaffnete Gruppen technisch gesehen den Status von Zivilisten haben, weil sie nicht als rechtmäßige Kombattanten gelten. In dem Maße, in dem Zivilisten die gleiche Funktion erfüllen wie Kämpfer, entweder in den Streitkräften oder als Teil der Organisation eines "unrechtmäßigen" nichtstaatlichen Akteurs, sind sie die logischerweise nach denselben Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ins Visier genommen werden können").

²⁹⁶ 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶5.36 ("Zivilisten sind nur so lange geschützt, wie sie sich nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen. ... Zivilisten, die Waffen tragen und an militärischen Operationen teilnehmen, nehmen eindeutig an Feindseligkeiten teil;"); ICRC AP COMMENTARY 618-19 (¶1943) ("Es scheint, dass das Wort 'Feindseligkeiten' nicht nur die Zeit umfasst, in der der Zivilist tatsächlich von einer Waffe Gebrauch macht, sondern beispielsweise auch die Zeit, in der er sie trägt, sowie Situationen, in denen er feindselige Handlungen vornimmt, ohne eine Waffe zu benutzen.").

²⁹⁷ 2004 UK MANUAL ¶5.3.3 ("Ob Zivilisten direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, ist eine Frage der Fakten. Zivilisten die eine Flugabwehrkanone bemannen oder Sabotageakte gegen militärische Einrichtungen verüben").

²⁹⁸ *Siehe* Öffentliches Komitee gegen Folter in Israel *u.a.* gegen die Regierung Israels *u.a.*, HCJ 769/02, Oberster Gerichtshof Israel
Court Sitting as the High Court of Justice, ¶37 (Dec. 11, 2005) ("Wir haben gesehen, dass ein Zivilist, der dem Volk Schaden zufügt

- Bereitstellung oder Weitergabe von Informationen, die bei Kampfhandlungen von unmittelbarem Nutzen sind, wie z. B.
 - als Artilleriebeobachter oder Mitglied eines Bodenbeobachterkorps fungieren oder anderweitig Informationen weitergeben, die zur Leitung eines Luftangriffs, eines Mörserangriffs oder eines Hinterhalts dienen;²⁹⁹ und
 - die als Führer oder Ausguck für Kombattanten fungieren, die militärische Operationen durchführen;³⁰⁰
- die Lieferung von Waffen und Munition an konventionelle Streitkräfte oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder die Montage von Waffen (z. B. improvisierten Sprengsätzen) in unmittelbarer geografischer oder zeitlicher Nähe zu ihrem Einsatz,³⁰¹ wie
 - die Lieferung von Munition an die Frontlinien; oder
 - Ausrüstung und Vorbereitung eines Selbstmordattentäters zur Durchführung eines Anschlags.

5.8.3.2 *Beispiele für Handlungen, die nicht als direkte Teilnahme an Feindseligkeiten gelten.* Die folgenden Handlungen gelten im Allgemeinen nicht als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten, die Zivilpersonen, die sie ausführen, davor schützen würden, zum Ziel eines Angriffs zu werden. Diese Beispiele sind illustrativ und nicht erschöpfend:

- bloße Sympathie oder moralische Unterstützung für die Sache einer Partei;
- allgemeine Beiträge der Bürger zu den Kriegsanstrengungen ihres Staates (z. B. Kauf von Kriegsanleihen)

Armee "unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt" ist. Was sagt das Gesetz über diejenigen, die ihn anwerben, um direkt an den Feindseligkeiten teilzunehmen, und über diejenigen, die ihn zu den Feindseligkeiten schicken? Gibt es einen Unterschied zwischen seinen direkten Befehlshabern und denjenigen, die für sie verantwortlich sind? Nimmt nur der letzte Terrorist in der Befehlskette an den Feindseligkeiten teil, oder auch der gesamte Kette? Unserer Meinung nach darf der "unmittelbare" Charakter der Beteiligung nicht nur auf die Person beschränkt werden, die den physischen Angriff verübt. Auch diejenigen, die ihn geschickt haben, sind "unmittelbar beteiligt". Dasselbe gilt für denjenigen, der die Tat beschlossen hat, und denjenigen, der sie geplant hat. Von ihnen ist nicht zu sagen, dass sie indirekt an den Feindseligkeiten beteiligt sind. Ihr Beitrag ist unmittelbar (und aktiv) (vgl. Schmitt, S. 529).").

²⁹⁹ 2013 GERMAN MANUAL ¶518 ("Dementsprechend können Zivilisten, die konkrete Handlungen ausführen, die eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten darstellen (z. B. die Durchführung militärischer Operationen, der Transport von Waffen und Munition zu Kampfeinheiten, die Bedienung von Waffensystemen, die Übermittlung von Zieldaten, die unmittelbar zur Bekämpfung eines militärischen Ziels führen, usw.), als militärische Ziele eingesetzt werden, während sie solche Handlungen ausführen.").

³⁰⁰ *Zum Beispiel*, 101st Airborne ROE Card, Iraq (2003), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 315, 316 (2004) ("7. **Sachverhalt:** Ihre Einheit gerät unter Beschuss, Sie bemerken eine junge Zivilistin, die scheinbar auf den Ort zeigt, an dem sich befreundete Truppen verstecken, und aufgrund ihrer Handlungen werden diese Orte ins Visier genommen. **Reaktion:** Schießen Sie, um die Bedrohung zu beseitigen ...").

³⁰¹ *Siehe z. B. United States v. Hamdan* 6 (19. Dezember 2007), *aus anderen Gründen aufgehoben*, 696 F.3d 1238 (D.C. Cir. 2012) ("Die Kommission stellt außerdem fest, dass der Angeklagte unmittelbar an diesen Feindseligkeiten teilgenommen hat, indem er ein Fahrzeug mit zwei Boden-Luft-Raketen in zeitlicher und räumlicher Nähe zu den laufenden Kampfhandlungen [in der nahe gelegenen Stadt Takta Pol und dem weiter entfernten Kandahar] fuhr. ... Obwohl Kandahar nicht weit entfernt war, hat der Angeklagte in der Vergangenheit Munition an Taliban- und Al-Qaida-Kämpfer geliefert, war im Besitz eines Fahrzeugs mit Boden-Luft-Raketen und wurde gefangen genommen, als er in Richtung einer bereits laufenden Schlacht fuhr, erfüllt das Erfordernis der 'unmittelbaren Beteiligung'").

oder die Zahlung von Steuern an die Regierung, die letztendlich zur Finanzierung der Streitkräfte verwendet werden);

- Polizeidienste (z. B. Polizeibeamte, die in bewaffneten Konflikten die öffentliche Ordnung gegen gewöhnliche Kriminelle aufrechterhalten);³⁰²
- unabhängiger Journalismus oder öffentliche Interessenvertretung (z. B. Meinungsjournalisten, die Kolumnen zur Unterstützung oder Kritik der Kriegsanstrengungen eines Staates schreiben);³⁰³
- in einer Munitionsfabrik oder einer anderen Fabrik arbeiten, die sich nicht in räumlicher oder zeitlicher Nähe zu militärischen Operationen befindet, sondern die Waffen, Material und andere für die Streitkräfte eines Staates nützliche Güter liefert;³⁰⁴ oder
- Bereitstellung medizinischer Versorgung oder unparteiischer humanitärer Hilfe.³⁰⁵

Die Ausübung dieser Tätigkeiten macht eine Person zwar nicht zum Ziel eines Angriffs, aber die Ausübung dieser Tätigkeiten immunisiert eine Person auch nicht gegen einen Angriff, wenn diese Person direkt an Feindseligkeiten teilnimmt oder auf andere Weise rechtmäßig zum Ziel eines Angriffs gemacht wird.

5.8.3.3 Direkte Beteiligung an Feindseligkeiten und Standards für die Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung. In der Praxis der Vereinigten Staaten sind die US-Streitkräfte ermächtigt, in Reaktion auf feindliche Handlungen oder nachgewiesene feindliche Absichten notwendige und verhältnismäßige Gewalt zur Selbstverteidigung einzusetzen.³⁰⁶

³⁰² Siehe § 4.23.1 (Polizei als Zivilisten).

³⁰³ Siehe § 4.24.1 (Status von Journalisten - im Allgemeinen Zivilisten). Vgl. Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶47 (Jun. 13, 2000) ("Ob die Medien eine legitime Zielgruppe darstellen, ist eine strittige Frage. Wenn die Medien dazu benutzt werden, zu Verbrechen anzustiften, wie in Ruanda, dann sind sie ein legitimes Ziel. Wenn sie lediglich Verbreitungszwecken dienen Propaganda, um Unterstützung für die Kriegsanstrengungen zu gewinnen, ist sie kein legitimes Ziel").

³⁰⁴ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 303 (AP I art. 51, ¶2.4.2.2) (mit der Feststellung, dass während internationaler bewaffneter Konflikte, "Arbeiter in Rüstungsbetrieben oder solche, die mit der Verteilung oder Lagerung von militärischem Material in rückwärtigen Gebieten beschäftigt sind, stellen keine unmittelbare Bedrohung für den Gegner dar und wären daher nicht Gegenstand eines gezielten individuellen Angriffs"). Diese Personen tragen jedoch das Risiko, bei Angriffen auf diese Fabriken verletzt zu werden. Siehe § 5.12.3.3 (Zivilbeschäftigte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Objekten unterstützen).

³⁰⁵ Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During Armed Conflict, ¶I, attachment to Ash Carter, Secretary of Defense, *Memorandum re: Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During Armed Conflict*, Oct. 3, 2016 ("Die medizinische Versorgung während eines bewaffneten Konflikts ist eine Tätigkeit, die grundsätzlich neutralen, humanitären und nicht kämpferischen Charakter hat.").

³⁰⁶ Zum Beispiel DIE ANWEISUNG 3121.01B DES VORSITZENDEN DER GENERALSTABSCHEFS, *Standing Rules of Engagement/Standing Rules for the Use of Force for U.S. Forces*, ¶6b(1) (13. Juni 2005), nachgedruckt in ABTEILUNG FÜR INTERNATIONALES UND OPERATIVES RECHT, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER &

SCHOOL, U.S. ARMY, OPERATIONAL LAW HANDBOOK 95 (2007) ("Der Befehlshaber einer Einheit hat stets das Recht und die Pflicht, als Reaktion auf eine feindliche Handlung oder eine nachgewiesene feindliche Absicht Selbstverteidigung auszuüben. Sofern der Befehlshaber eines Truppenteils nichts anderes anordnet, wie nachstehend beschrieben, können Militärangehörige als Reaktion auf eine feindliche Handlung oder eine nachgewiesene feindliche Absicht individuelle Selbstverteidigung ausüben."); CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF INSTRUCTION 3121.01A, *Standing Rules of Engagement for US Forces*, Enclosure A, A-1 (15. Januar 2000), *abgedruckt in* INTERNATIONAL AND OPERATIONAL LAW DEPARTMENT, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S SCHOOL, U.S. ARMY,

In einigen Fällen können auch feindselige Handlungen oder nachgewiesene feindselige Absichten eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten darstellen. Feindselige Handlungen und nachgewiesene feindselige Absichten können jedoch in mancher Hinsicht enger gefasst sein als das Konzept der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten. So ist beispielsweise die Lieferung von Waffen und Munition in unmittelbarer geografischer oder zeitlicher Nähe zu ihrem Einsatz zwar ein gängiges Beispiel für eine unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten, stellt aber nicht unbedingt eine feindselige Handlung oder einen nachgewiesenen feindseligen Vorsatz dar.

Andererseits können feindselige Handlungen und nachgewiesene feindselige Absichten in mancher Hinsicht weiter gefasst sein als das Konzept der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten. So gilt die Anwendung von Gewalt als Reaktion auf feindselige Handlungen und nachgewiesene feindselige Absichten auch außerhalb von Feindseligkeiten, während die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten auf Handlungen beschränkt ist, die während der Feindseligkeiten stattfinden. Der Begriff der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten darf also nicht so verstanden werden, dass er die Anwendung von Gewalt als Reaktion auf feindselige Handlungen oder nachgewiesene feindselige Absichten einschränkt.

In der Praxis der Vereinigten Staaten sind offensive Kampfhandlungen gegen Personen, die direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, durch spezifische Einsatzregeln genehmigt worden.

5.8.4 Dauer der Haftung für Angriffe. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, wie lange Zivilisten, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, den Schutz davor verlieren, zum Ziel eines Angriffs zu werden.³⁰⁷

Nach dem amerikanischen Ansatz dürfen Zivilisten, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen haben, nicht mehr angegriffen werden, wenn sie ihre Teilnahme endgültig eingestellt haben, weil es keine militärische Notwendigkeit für einen Angriff auf sie gäbe. Für Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt waren, gibt es jedoch keine "Drehtür" für den Schutz. Es kann schwierige Fälle geben, die nicht eindeutig in eine der beiden Kategorien fallen, und in solchen Situationen wäre eine Einzelfallanalyse der spezifischen Fakten erforderlich.³⁰⁸

5.8.4.1 Dauerhafte Einstellung der Teilnahme an Feindseligkeiten. Wenn eine Zivilperson

JA, OPERATIONAL LAW HANDBOOK 102 (2006) ("Die US-Streitkräfte behalten stets das Recht, die notwendigen und verhältnismäßige Gewalt zur Selbstverteidigung von Einheiten und Einzelpersonen als Reaktion auf eine feindliche Handlung oder eine nachgewiesene feindliche Absicht").

³⁰⁷ Siehe z.B. Nils Melzer, *Background Paper - Direct Participation on Hostilities under International Humanitarian Law - Expert Meeting of Oct. 25-26, 2004* 34 ("Am einen Ende des Spektrums standen Experten, die eine enge Definition des zeitlichen Geltungsbereichs bevorzugten und dafür plädierten, den Verlust des Schutzes strikt auf den Zeitraum zu beschränken, in dem DPH tatsächlich durchgeführt wird. Am anderen Ende des Spektrums standen Experten, die meinten, dass eine Person, sobald sie eine Handlung vorgenommen hat, die DPH darstellt, eindeutig ihren Willen zum Ausdruck bringen muss, sich endgültig zurückzuziehen, und Zusicherungen geben muss, dass sie die Feindseligkeiten nicht wieder aufnehmen wird, um wieder Schutz vor direkten Angriffen zu erhalten. Die Meinungen gingen jedoch weit auseinander und ließen sich nicht ohne weiteres in zwei Gruppen einteilen, die unterschiedliche Positionen vertraten").

³⁰⁸ Öffentliches Komitee gegen Folter in Israel, *u.a.* gegen Regierung von Israel, *u.a.*, H CJ 769/02, Oberster Gerichtshof von Israel

Court Sitting as the High Court of Justice, ¶40 (Dec. 11, 2005) ("Diese Beispiele verdeutlichen das Dilemma, in dem sich das Erfordernis 'für diese Zeit' befindet. Einerseits soll ein Zivilist, der einmal oder sporadisch direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat, sich aber (vollständig oder über einen längeren Zeitraum) von ihnen entfernt hat, nicht geschädigt werden. Andererseits ist das Phänomen der "Drehtür" zu vermeiden, bei dem jeder Terrorist "Hörner des Altars" (1. Könige 1,50) zu ergreifen hat oder eine "Stadt der Zuflucht" (Numeri 35,11), in die er flieht, um sich auszuruhen und vorzubereiten, während sie ihm Immunität vor Angriffen gewähren (*siehe* Schmitt, S. 536; Watkin, S. 12; Kretzmer, S. 193; DINSTEIN, S. 29; *und* Parks, S. 118). In dem weiten Bereich zwischen diesen beiden Möglichkeiten findet man die "grauen" Fälle, zu denen sich das Völkergewohnheitsrecht noch nicht herausgebildet hat. Man kommt also nicht umhin, jeden einzelnen Fall zu prüfen.").

die Teilnahme an Feindseligkeiten dauerhaft eingestellt hat, darf diese Person nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, da keine militärische Notwendigkeit dafür besteht.³⁰⁹ Die Beurteilung, ob eine Person dauerhaft nicht mehr an Feindseligkeiten teilnimmt, muss auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der verfügbaren Informationen erfolgen.³¹⁰

Beispielsweise könnte eine Zivilperson in einem Einzelfall direkt an Feindseligkeiten teilgenommen haben. Dieser Einzelfall umfasst wahrscheinlich mehrere Handlungen, da die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten in der Regel den Einsatz oder die Bewegung zu einer Angriffsposition und das Verlassen eines Angriffs einschließt.³¹¹ War diese Teilnahme jedoch ein Einzelfall, der sich nicht wiederholen wird, so besteht keine militärische Notwendigkeit, diese Person anzugreifen, nachdem sie nicht mehr direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat. Dementsprechend darf die Zivilperson nicht mehr angegriffen werden, nachdem sie nicht mehr direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat. Aus dieser isolierten Teilnahme können sich jedoch andere Rechtsfolgen ergeben. So können solche Zivilpersonen je nach den Umständen wegen dieser Handlungen inhaftiert, interniert oder strafrechtlich verfolgt werden.³¹²

5.8.4.2 *Kein "Drehtür"-Schutz*. Das Kriegsrecht, so wie es von den Vereinigten Staaten angewandt wird, gewährt keinen "Drehtür"-Schutz, d. h. den Schutz, den eine Zivilperson in einem Fall, in dem sie wiederholt ihren Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden, verliert und wiedererlangt, je nachdem, ob die Person zu diesem Zeitpunkt direkt an Feindseligkeiten teilnimmt oder nicht.³¹³ So erlangen beispielsweise Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie nach einem bestimmten Muster direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, in der Zeit zwischen den einzelnen Fällen der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten den Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden, nicht wieder.³¹⁴

³⁰⁹ Siehe § 2.3 (Menschlichkeit).

³¹⁰ Siehe § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

³¹¹ Siehe § 5.8.3.1 (Beispiele für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

³¹² Siehe § 4.18 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen).

³¹³ Siehe auch Kenneth Watkin, *Opportunity Lost: Organized Armed Groups and the ICRC 'Direct Participation in Hostilities' Interpretive Guidance*, 42 NEW YORK UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLITICS 641, 689 (2010) ("Darüber hinaus ruft der Begriff 'Drehtür' auf einer Ebene die Vorstellung einer Art Jahrmarktsschießbude hervor, auf der Soldaten warten müssen, bis ein Gegner hinter einer Tür hervorkommt, um auf ihn zu schießen. Ab einem gewissen Punkt wird die Glaubwürdigkeit des Gesetzes untergraben, wenn man suggeriert, dass ein Gegner wiederholt einen solchen Schutz in Anspruch nehmen kann.)

³¹⁴ Kenneth Watkin, *Verlorene Gelegenheit: Organisierte bewaffnete Gruppen und die "direkte Teilnahme an Feindseligkeiten" des IKRK* *Interpretative Guidance*, 42 NEW YORK UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLITICS 641, 692 (2010) ("Angesichts der mangelnden Glaubwürdigkeit des Begriffs kann es jedoch keine 'Drehtür' für den Schutz geben. Nach der ersten Beteiligung würde jede weitere Handlung, die eine unmittelbare Teilnahme belegt, die Grundlage für die Annahme bilden, dass es sich um den Beginn eines Verhaltensmusters handelt, das die Absicht widerspiegelt, sich regelmäßig an den Feindseligkeiten zu beteiligen. Die wiederholte Teilnahme kann bei der Feststellung berücksichtigt werden, ob diese Personen in Wirklichkeit ständig an den Feindseligkeiten beteiligt sind. Wenn eine solche Teilnahme erfolgt, wäre ein bestätigter Rückzug erforderlich, um festzustellen, dass diese Personen nicht mehr unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind"). Vgl. Bill Boothby, *"And For Such Time As": The Time Dimension to Direct Participation in Hostilities*, 42 NEW YORK UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLITICS 741, 765-66 (2010) ("Meiner Ansicht nach ist eine alternative Auslegung der Vertragssprache ebenso gültig. Nach dieser alternativen Auffassung liegt das zeitliche Element in der

Bestimmung sowohl in der Formulierung 'es sei denn, dass und für eine solche Zeit' als auch in dem Wort 'beteiligt sich'. ... Wenn jedoch eine Person wiederholt an Handlungen von DPH teilnimmt, ist es offensichtlich künstlich, diese Person in den dazwischen liegenden Zeiträumen als geschützt zu betrachten. Die Erfahrung zeigt, dass in diesen Zeiträumen wahrscheinlich eine weitere unmittelbare Teilnahme des beharrlichen Teilnehmers in Aussicht steht, und es ist wahrscheinlich, dass er sich in diesen Zeiträumen darauf vorbereitet.

Eine "Drehtür" des Schutzes würde diese Zivilisten, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, besser stellen als rechtmäßige Kombattanten, die auch dann angegriffen werden können, wenn sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen.³¹⁵ Die Vereinigten Staaten haben sich nachdrücklich gegen vorgeschlagene völkerrechtliche Regeln ausgesprochen, die, wenn sie angenommen werden, dazu führen würden, dass der so genannte "Bauer bei Tag, Guerilla bei Nacht" einen größeren Schutz genießt als rechtmäßige Kombattanten.³¹⁶ Die Annahme einer solchen Regel würde die Gefahr mit sich bringen, dass der Schutz der Zivilbevölkerung beeinträchtigt wird.

5.8.5 Zivilpersonen, die unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind, und das Kriegsrecht. Obwohl das Konzept der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten auch in anderen Zusammenhängen als der gezielten Bekämpfung erörtert werden kann, etwa im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Haftung oder der Inhaftierung, gibt es häufig erhebliche Unterschiede zwischen der "unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten" für die Zwecke der gezielten Bekämpfung und den Standards, die für die Beurteilung der Frage gelten, ob eine Zivilperson inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt werden kann.

So ist beispielsweise die Frage, ob jemand wegen seiner unmittelbaren Beteiligung an Feindseligkeiten angegriffen werden kann, eine andere als die, ob er oder sie für seine oder ihre Handlungen strafrechtlich verfolgt werden kann. In einigen Fällen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unterstützung feindlicher bewaffneter Gruppen viel weiter gefasst als die Frage, welche Handlungen eine "unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten" darstellen.

Ebenso geht die Befugnis, feindliche Personen während des Krieges in Haft zu nehmen, über die Inhaftierung von Personen hinaus, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen haben.³¹⁷

5.9 AUßER GEFECHT GESETZTE PERSONEN

Personen, einschließlich Kombattanten, die sich *außer Gefecht* befinden, dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden. Zu den *außer Gefecht* gesetzten Personen gehören die folgenden Kategorien von Personen, sofern sie sich jeder feindseligen Handlung enthalten und keinen Fluchtversuch unternehmen:

- Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden;
- Personen, die sich noch nicht in Gewahrsam befinden und die sich gestellt haben;
- Personen, die durch Verwundung, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig handlungsunfähig geworden sind, und
- Personen, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringen.

5.9.1 Hors de Combat - Anmerkungen zur Terminologie. *Hors de combat* ist ein französischer Ausdruck, der "außerhalb des Kampfes" bedeutet. Er wird im Allgemeinen als Kunstwort verwendet, um Personen zu bezeichnen, die nicht in der Lage sind

für die nächste Aktion, die Überprüfung seiner Ausrüstung, die Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung oder Vorräte, die Kommunikation mit Gleichgesinnten oder anderweitig Beteiligten, die Verfeinerung seines Plans und so weiter.

Auch wenn einige dieser Aktivitäten für sich genommen DV sein mögen, ist der wichtigere Punkt, dass eine Person, die sich auf diese Weise engagiert, nicht mit einer Zivilperson gleichgesetzt werden kann, die am Konflikt unbeteiligt bleibt. Damit würde man die Achtung gefährden, die auf Recht, das der Zivilbevölkerung zugestanden werden muss").

³¹⁵ *Siehe* § 5.7.1 (Bewaffnete Streitkräfte und Gruppen und die Haftung dafür, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden).

³¹⁶ *Siehe* § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

³¹⁷ *Siehe* § 4.8.3 (Zivilpersonen - Inhaftierung); § 4.4.2 (Kombattanten - Kriegsgefangenenstatus während der Inhaftierung).

die angegriffen werden, weil sie nicht an den Kämpfen teilnehmen, und die daher human behandelt werden müssen.

Der Begriff "Hors de combat" wird im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949³¹⁸ verwendet und wurde in Artikel 41 des AP I definiert.³¹⁹

5.9.2 Personen in der Gewalt einer gegnerischen Partei. Zu den Personen in der Gewalt einer gegnerischen Partei gehören alle Personen, die von einer gegnerischen Partei festgehalten werden, wie z. B. Kriegsgefangene, nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer, zurückgehaltenes Personal und Zivilinternierte. Wie bei anderen Kategorien von Personen, die *sich im Kampfzustand befinden*, müssen die Gefangenen von feindseligen Handlungen oder Fluchtversuchen absehen, um als Personen *im Kampfzustand zu gelten*.³²⁰

5.9.3 Personen, die sich ergeben haben. Personen, die sich nicht in Gewahrsam befinden, sondern sich ergeben haben, sind "*hors de combat*" und dürfen nicht angegriffen werden.³²¹ Um eine Person *kampfunfähig* zu machen, muss die Kapitulation (1) echt sein, (2) eindeutig und bedingungslos sein und (3) unter Umständen erfolgen, unter denen es für die gegnerische Partei möglich ist, die Kapitulation anzunehmen.³²²

5.9.3.1 Aufrichtig. Das Abtretungsangebot muss echt sein. Die Vortäuschung einer Übergabeabsicht ist nicht nur rechtlich unwirksam, sondern kann auch eine Perfidie darstellen.³²³

5.9.3.2 Klar und bedingungslos. Das Angebot zum Verzicht muss klar und deutlich sein bedingungslos.

Alle mitgeführten Waffen sollten abgelegt werden. Alle feindseligen Handlungen oder Widerstände oder Bekundungen feindseliger Absichten, einschließlich Fluchtversuche oder die Zerstörung von Gegenständen, Dokumenten oder

³¹⁸ GWS art. 3(1) (verlangt eine humane Behandlung von Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und derjenigen, die durch Krankheit, Verwundung, Haft oder aus anderen Gründen *außer Gefecht* gesetzt sind); GWS-SEA Art. 3(1) (dasselbe); GPW art. 3(1) (dasselbe); GC art. 3(1) (ebenfalls).

³¹⁹ AP I art. 41(2) ("Eine Person ist *hors de combat*, wenn: (a) sie sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet; (b) sie eindeutig die Absicht bekundet, sich zu ergeben; oder (c) sie bewusstlos geworden oder auf andere Weise durch Verwundung oder Krankheit außerstande ist, sich zu verteidigen; vorausgesetzt, daß sie sich in jedem dieser Fälle jeder feindseligen Handlung enthält und nicht versucht zu fliehen").

³²⁰ *Siehe* AP I Art. 41(2) ("Eine Person ist *hors de combat*, wenn: (a) sie sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet; ... vorausgesetzt, dass sie sich in einem dieser Fälle jeder feindseligen Handlung enthält und nicht versucht zu fliehen.").

³²¹ HAGUE IV REG. art. 23(c) (es ist insbesondere verboten, "einen Feind zu töten oder zu verletzen, der seine Waffen niedergelegt hat oder keine Mittel zur Verteidigung mehr hat und sich nach eigenem Ermessen ergeben hat"). *Siehe* AP I Art. 41(2) ("Eine Person ist *hors de combat*, wenn: ... (b) sie eindeutig ihre Absicht zum Ausdruck bringt, sich zu ergeben; ... vorausgesetzt, dass sie in einem dieser Fälle sich jeder feindseligen Handlung enthält und keinen Fluchtversuch unternimmt").

³²² Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *The Lawfulness of the U.S. Operation Against Osama bin Laden*, May 19, 2011, 2011 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 558-59 ("Finally, In Übereinstimmung mit den Gesetzen des bewaffneten Konflikts und der US-Militärdoktrin waren die US-

Streitkräfte bereit, bin Laden gefangen zu nehmen, wenn er sich auf eine Weise ergeben hätte, die sie sicher akzeptieren konnten. Die Gesetze des bewaffneten Konflikts verlangen die Annahme eines echten Kapitulationsangebots, das von der kapitulierenden Partei eindeutig mitgeteilt und von den gegnerischen Streitkräften angenommen wurde, und zwar unter Umständen, unter denen es für die gegnerischen Streitkräfte möglich ist, dieses Kapitulationsangebot anzunehmen. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, erlauben diese Gesetze die Anwendung tödlicher Gewalt gegen einen feindlichen Kriegsteilnehmer unter den hier vorliegenden Umständen").

³²³ *Siehe* § 5.22.3 (Beispiele für Tötung oder Verwundung durch Anwendung von Perfidie).

Ausrüstung, um ihre Gefangennahme durch den Feind zu verhindern, müssten sofort eingestellt werden, damit das Angebot klar und bedingungslos ist. Die Hände über den Kopf zu heben, um zu zeigen, dass man nicht bereit ist, eine Waffe abzufeuern oder sich auf einen Kampf einzulassen, ist oft ein Zeichen der Kapitulation. Das Schwenken einer weißen Flagge ist technisch gesehen kein Zeichen der Kapitulation, sondern signalisiert den Wunsch zu verhandeln.³²⁴

Die Kapitulation muss "nach eigenem Ermessen" erfolgen, d.h. bedingungslos.³²⁵ Eine Person, die anbietet, sich nur dann zu ergeben, wenn bestimmte Forderungen erfüllt werden, wäre erst dann "*hors de combat*", wenn dieses Angebot angenommen worden ist.

5.9.3.3 Unter Umständen, unter denen die Annahme möglich ist. Damit ein Kapitulationsangebot eine Person *kampfunfähig* macht, muss es für die gegnerische Partei durchführbar sein, das Angebot anzunehmen.³²⁶ Zum Vergleich: Eine Stadt kann nicht für "unverteidigt" (und damit im Wesentlichen für kapituliert) erklärt werden, wenn sie nicht für eine sofortige physische Besetzung durch gegnerische Streitkräfte offen ist.³²⁷

Die Möglichkeit, die Kapitulation anzunehmen, bezieht sich darauf, ob es für die gegnerische Streitkraft unter den gegebenen Umständen praktisch und sicher ist, die kapitulierenden Personen in Gewahrsam zu nehmen. Ein Beispiel: Feindliche Soldaten, die ein Flugabwehrgeschütz bemannen und auf ein feindliches Flugzeug schießen, heben Sekunden vor dem Angriff eines zweiten Flugzeugs auf ihre Position die Hände, als ob sie sich ergeben wollten. Unter diesen Umständen wäre es für die Besatzung des angreifenden Flugzeugs nicht machbar, zu landen und die Kapitulation anzunehmen.³²⁸ In ähnlicher Weise könnte ein Soldat, der sich fünfzig Meter von einer feindlichen Verteidigungsstellung entfernt inmitten eines Infanterieangriffs seiner Einheit befindet, nicht seine Waffe wegwerfen und die Arme heben (als ob er damit seinen Willen zur Kapitulation bekunden wollte) und vernünftigerweise erwarten, dass die verteidigende Einheit in der Lage sein wird, seine Kapitulation anzunehmen und auszuführen, während er dem laufenden Angriff seiner Einheit widersteht.³²⁹

Bei der Prüfung, ob eine Übergabe möglich ist, wird zwar berücksichtigt, ob es möglich ist, die Personen, die sich ergeben wollen, in Gewahrsam zu nehmen, nicht aber, ob es möglich ist, die Gefangenen nach der Ingewahrsamnahme zu versorgen. Übergabeangebote dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Bewachung oder Versorgung der Gefangenen militärisch ungünstig oder unpraktisch wäre.

³²⁴ Siehe § 12.4 (Die weiße Fahne des Waffenstillstands zur Einleitung von Verhandlungen).

³²⁵ HAGUE IV REG. art. 23(c) (es ist insbesondere verboten, "einen Feind zu töten oder zu verletzen, der, nachdem er seine Waffen niedergelegt hat Waffen oder keine Mittel zur Verteidigung mehr hat, nach eigenem Ermessen aufgegeben hat") (Hervorhebung hinzugefügt).

³²⁶ Siehe FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 629 ("Die Kapitulation setzt ein Angebot der kapitulierenden Partei (einer Einheit oder eines einzelnen Soldaten) und die Fähigkeit des Gegners zur Annahme voraus. Letzterer kann ein Kapitulationsangebot nicht ablehnen, wenn es ihm mitgeteilt wird, aber diese Mitteilung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem sie empfangen werden kann und auf den angemessen reagiert werden kann - ein Kapitulationsversuch inmitten einer hart umkämpften Schlacht ist weder leicht mitzuteilen noch zu empfangen. Die Frage ist eine Frage der Angemessenheit").

³²⁷ Siehe § 5.15.3.1 (Offen für unmittelbare physische Inanspruchnahme).

³²⁸ *Siehe* § 14.9.3.2 (Möglichkeit für Lufteinheiten, die Kapitulation von Bodentruppen zu akzeptieren).

³²⁹ *Siehe* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 92-93 ("Eine Partei in einem Schützengraben muss sich *alle* ergeben, wirklich und unmissverständlich, denn ein Regiment, eine Schwadron, eine Kompanie oder ein Trupp Männer ist nicht wie ein Schiff, das, wenn es 'den Bauch voll hat vom Kämpfen', seine Fahnen einholt und sich eindeutig aus dem Kampf zurückzieht. Es gibt keine solche Homogenität in einer Einheit im Landkrieg. ... Es ist die sicherste Regel für einen Befehlshaber, einer weißen Fahne keine Beachtung zu schenken, die mitten im Gefecht von einigen wenigen Männern gehisst wird, die Teil einer größeren Truppe sind, die noch Widerstand leistet.").

Häftlinge.³³⁰

5.9.4 Personen, die durch Verwundung, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig kampfunfähig geworden sind. Personen, die durch Verwundung, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig kampfunfähig geworden sind, sind *hors de combat*.³³¹

Zu den "bewusstlos gemachten" Personen gehören nicht Personen, die einfach einschlafen. Schlafen

Kämpfer können generell zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.³³²

Zu den schiffbrüchigen Kämpfern gehören auch diejenigen, die aus irgendeinem Grund schiffbrüchig wurden, einschließlich Zwangslandungen auf See durch oder aus Flugzeugen.³³³

Personen, die durch Verwundung, Krankheit oder Schiffbruch kampfunfähig geworden sind, befinden sich in einem hilflosen Zustand, und es wäre unehrenhaft und unmenschlich, sie zum Ziel eines Angriffs zu machen.³³⁴ Um als *Hors de combat* geschützt zu werden, muss die Person vollständig kampfunfähig sein.³³⁵ Andererseits gibt es viele Kämpfer, die an Verwundungen und Krankheiten leiden, aber trotzdem weiterkämpfen und nicht geschützt werden.³³⁶

In vielen Fällen kann es aufgrund der Umstände des Kampfes schwierig sein, zwischen Personen, die durch Verwundung, Krankheit oder Schiffbruch kampfunfähig geworden sind, und solchen, die weiter kämpfen, zu unterscheiden.³³⁷ Wenn möglich, sollten Personen, die als Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige Schutz suchen, folgende Angaben machen

³³⁰ Siehe § 9.5.2.1 (Verbot der Tötung von Kriegsgefangenen).

³³¹ Siehe AP I Art. 41(2) ("Eine Person ist kampfunfähig, wenn: ... (c) Sie ist bewusstlos oder auf andere Weise durch Verwundungen oder Krankheiten außer Gefecht gesetzt und daher nicht in der Lage, sich zu verteidigen; vorausgesetzt, dass sie sich in einem dieser Fälle jeder feindlichen Handlung enthält und nicht versucht zu fliehen").

³³² Zum Beispiel: Judy G. Endicott, *Raid on Libya: Operation ELDORADO CANYON*, in: SHORT OF WAR: MAJOR USAF CONTINGENCY OPERATIONS 1947-1997 (A. Timothy Warnock, Air Force Historical Research Agency, Hrsg., 2000) (beschreibt die Operation ELDORADO CANYON, bei der die Vereinigten Staaten in den frühen Morgenstunden des 15. April 1986 auf den Bombenanschlag auf die Berliner Diskothek mit Luftangriffen auf mehrere libysche Ziele - darunter zwei Militärkasernen - reagierten).

³³³ Siehe § 7.3.1.2 (Schiffbrüchige).

³³⁴ GWS-SEA COMMENTARY 87 ("[I]t must be pointed out that the purpose of this provision [i.e., the first paragraph of Article 12 of the GWS-Sea], and indeed of the whole Convention, is to protect wounded, sick and shipwrecked persons who, if they were not in this helpless state, could be rightfully attacked").

³³⁵ Vgl. LIEBER CODE art. 71 ("Wer einem bereits vollständig behinderten Feind vorsätzlich zusätzliche Wunden zufügt oder einen solchen Feind tötet oder wer Soldaten dazu anweist oder ermutigt, wird mit dem Tode bestraft, wenn er ordnungsgemäß verurteilt wird, unabhängig davon, ob er der Armee der Vereinigten Staaten angehört oder ein Feind ist, der gefangen genommen wurde, nachdem er seine Vergehen.").

³³⁶ GWS-KOMMENTAR 136 Fußnote 1 ("Es gibt immer wieder Fälle von Soldaten, die trotz schwerer Verwundungen heldenhaft weiter gekämpft haben. Es versteht sich von selbst, dass sie damit auf jeden Anspruch auf Schutz durch die Konvention verzichten").

³³⁷ GWS-SEA COMMENTARY 90 ("[D]ie Unterscheidung zwischen einem Angreifer, der versucht, an Land zu

gelangen, und einem Soldaten, der zu ertrinken droht, wird bei einer Landung von Streitkräften nicht immer möglich sein, während der Angriff im Gange ist. Auch bei Personen, die auf Angriffe unter Wasser spezialisiert sind, ist es nicht immer offensichtlich, wann sie in Gefahr sind und als Schiffbrüchige Hilfe benötigen. In solchen Fällen können Personen in Not, die auf den aktiven Kampf verzichten, nur erwarten

ihr Zustand klar.³³⁸

5.9.5 Personen, die mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug in Not abspringen. Personen, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Luftfahrzeug abspringen, wie z. B. die Besatzung eines Luftfahrzeugs oder an Bord befindliche Passagiere, werden im Allgemeinen so behandelt, als befänden sie sich "*hors de combat*", d. h. sie dürfen nicht angegriffen werden.³³⁹

Dieser Schutz wird gewährt, weil eine Person, die mit dem Fallschirm abspringt, vorübergehend *außer Gefecht gesetzt* ist, so wie jemand, der Schiffbruch erleidet³⁴⁰ oder bewusstlos ist.³⁴¹

5.9.5.1 Keine feindseligen Handlungen oder Versuche, sich der Gefangennahme zu entziehen. Wie bei anderen Kategorien von Personen, die sich *außer Gefecht befinden*, ist der Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden, verwirkt, wenn die Personen feindselige Handlungen vornehmen oder versuchen, sich der Gefangennahme zu entziehen.

Routinemäßiges "Rutschen" zur Steuerung des Fallschirms oder ähnliche Handlungen zur Erleichterung einer sicheren Fallschirmlandung stellen keine Umgehungshandlungen dar.

5.9.5.2 Personen, die sich mit dem Fallschirm in den Kampf begeben. Personen, die sich mit dem Fallschirm in den Kampf begeben, können während ihres Abstiegs und bei der Landung angegriffen werden.

Zu den Personen, die mit Fallschirmen in den Kampf geschickt werden, können Spezialeinsatzkräfte, Aufklärer, Gefechtskontrollteams oder Luftlandetruppen gehören (d. h. spezialisierte Kampftruppen, die dafür ausgebildet sind, militärische Ziele durch Fallschirmabwürfe zu erreichen).

Personen, die mit dem Fallschirm in den Kampf ziehen, können auch dann angegriffen werden, wenn sie aus einem Flugzeug in Not abspringen (z. B. weil der Feind das Flugzeug angegriffen hat, um sich dem Angriff zu widersetzen).

Es kann jedoch der Fall sein, dass Luftlandetruppen mit dem Fallschirm aus einem Flugzeug in

der Gegner, sie zu respektieren und zu retten, wenn sie ihre Situation deutlich machen, und natürlich vorausgesetzt, der Gegner sieht ihre Signale.").

³³⁸ *Vergleiche* § 5.9.3.2 (Klar und unbedingt).

³³⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶30 ("Das Kriegsrecht verbietet nicht das Schießen auf Fallschirmjäger oder andere

Personen, die in feindlicher Mission unterwegs sind oder zu sein scheinen, während sie mit dem Fallschirm abspringen.

Andere als die im vorangehenden Satz genannten Personen, die mit einem Fallschirm aus einer behinderten Person abspringen

Auf Flugzeuge darf nicht geschossen werden."); APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 31 ("Artikel 42 des Protokolls verbietet Angriffe auf Besatzungsmitglieder, die mit dem Fallschirm aus einem flugunfähigen Flugzeug abspringen. Die Vereinigten Staaten betrachten solche Angriffe als nach dem Völkergewohnheitsrecht verboten, und die US-Delegation setzte sich auf der diplomatischen Konferenz, auf der das Protokoll ausgehandelt wurde, für

die ausdrückliche Anerkennung einer solchen Regel ein"). *Siehe* AP I Art. 42 ("1. Keine Person, die mit dem Fallschirm abspringt von einem in Not befindlichen Luftfahrzeug während seines Sinkfluges zum Angriffsziel gemacht werden. ... 3. Luftlandetruppen sind durch diesen Artikel nicht geschützt."); Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 20, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 21 (1938) ("Wenn ein Flugzeug außer Gefecht gesetzt wurde, dürfen die Insassen, wenn sie versuchen, mit Hilfe eines Fallschirms zu entkommen, während ihres Abstiegs nicht angegriffen werden.").

³⁴⁰ IKRK AP KOMMENTAR 495 (§1637) ("Es besteht kein Zweifel daran, dass die Mehrheit [der Staaten auf der diplomatischen Konferenz] der Ansicht war, dass Flieger in Not mit den durch das Zweite Übereinkommen geschützten Schiffbrüchigen vergleichbar sind").

³⁴¹ ICRC AP COMMENTARY 497 (§1644) ("Der Flieger, der mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringt, ist daher bis zu dem Moment, in dem er auf dem Boden landet, und solange er kampfunfähig ist, vorübergehend *hors de combat*, so als ob er das Bewusstsein verloren hätte.").

Notlage außerhalb des Kontextes eines Luftangriffs. Da sie nicht "in den Kampf ziehen" würden, wären sie beim Absprung mit dem Fallschirm "*hors de combat*".

5.10 VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ANGRIFFEN

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen Kombattanten das Recht auf Angriffe gegen militärische Ziele nicht in unangemessener oder übertriebener Weise ausüben.³⁴² Bei der Verfolgung von Angriffen gegen militärische Ziele (d.h. Personen und Gegenstände, die zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können) müssen die Kombattanten daher gebührend darauf achten, das Risiko eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Gegenstände, die nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können, zu verringern. Es gelten insbesondere die folgenden Regeln:

- Kämpfer müssen bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen treffen, um das Risiko zu verringern, dass Zivilisten und andere Personen und Objekte, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu Schaden kommen;³⁴³ und
- Die Kombattanten müssen Angriffe unterlassen, bei denen der zu erwartende Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilisten und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßig hoch wäre.³⁴⁴

5.10.1 Anwendungsbereich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen legt Pflichten fest, die sich auf den Schutz von Personen und Objekten beziehen, die nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können. Dieser Grundsatz erlegt keine Verpflichtungen auf, die darauf abzielen, die Gefahr eines Schadens für militärische Ziele (d.h. Personen und Objekte, die zum Ziel eines Angriffs gemacht werden können) zu verringern.

Obwohl das Verbot von Angriffen, die Zivilpersonen und zivilen Objekten voraussichtlich übermäßigen Schaden zufügen, im Allgemeinen keine Rücksicht auf militärisches Personal und militärische Objekte erfordert, müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko eines Schadens für militärisches Personal und Objekte zu verringern, die davor geschützt sind, zum Ziel eines Angriffs zu werden, wie z.B. militärisches Personal, das sich "*hors de combat*" befindet.

5.10.1.1 Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und militärische Ziele. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen erlegt keine Verpflichtungen auf, die darauf abzielen, das Risiko eines Schadens für militärische Ziele (d.h. Personen und Objekte, die zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können) zu verringern.³⁴⁵ Ein Angriff gegen einen feindlichen Kombattanten könnte beispielsweise auch andere feindliche Kombattanten verletzen, die nicht das spezifische Ziel des Angriffs waren. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen würde nicht verlangen, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung folgender Personen zu verringern

³⁴² *Siehe* § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

³⁴³ *Siehe* § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

³⁴⁴ *Siehe* § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

³⁴⁵ *Siehe* § 5.4.6 (Gewalt, die gegen militärische Ziele angewendet werden darf).

andere feindliche Kombattanten oder andere militärische Ziele zu beschädigen, auch wenn dieser Schaden eine unbeabsichtigte Folge des Angriffs war.

5.10.1.2 Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und geschütztes militärisches Personal und geschützte militärische Einrichtungen. Das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, erfordert die Berücksichtigung von Zivilpersonen und zivilen Objekten, aber dieses Verbot erfordert im Allgemeinen nicht die Berücksichtigung von militärischem Personal und Objekten, selbst wenn diese nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, wie z. B. militärisches Sanitätspersonal, militärische Verwundete und Kranke sowie militärische Sanitätseinrichtungen. So spiegeln beispielsweise Vertragsbestimmungen, die ein Verbot von Angriffen formulieren, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, nicht den Schutz von militärischem Personal wider, das davor geschützt ist, zum Ziel eines Angriffs zu werden.³⁴⁶ Diejenigen, die Angriffe planen oder durchführen, können bei der Anwendung des Verbots von Angriffen, die voraussichtlich übermäßigen beiläufigen Schaden verursachen, dieses militärische Personal als eine Frage der Praxis oder Politik betrachten.

Der Ausschluss von geschütztem militärischem Personal und militärischen medizinischen Einrichtungen von diesem Verbot spiegelt unter anderem die allgemeine Unpraktikabilität eines Verbots von Angriffen auf dieser Grundlage während Kampfhandlungen wider.³⁴⁷ Beispielsweise würde der zu erwartende zufällige Schaden an einer Krankenstation auf einem Kriegsschiff nicht dazu dienen, dieses Kriegsschiff von einem Angriff auszunehmen.

Dennoch müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko einer Schädigung des militärischen Personals und der Objekte zu verringern, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden.³⁴⁸ So kann es beispielsweise im Zusammenhang mit einem absichtlichen, geplanten Bombardement eines militärischen Ziels in der Nähe eines identifizierbaren Militärkrankenhauses möglich sein, Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko einer Schädigung des Militärkrankenhauses zu verringern, und solche Vorkehrungen müssen getroffen werden.

5.10.2 Verantwortung der Befehlshaber für die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen. Befehlshaber auf allen Ebenen tragen eine große Verantwortung für die Ausübung der notwendigen Führungsrolle, um das Risiko von Schäden für Zivilisten und zivile Objekte zu verringern.³⁴⁹ Obwohl die

³⁴⁶ Siehe AP I Art. 57(2)(a) ("Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, sollen: ... (iii) es zu unterlassen, einen Angriff zu beschließen, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig wären;"); ROM STATUTE art. 8(2)(b)(iv) (Definition von Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten im Sinne des Römischen Statuts: "[i]ntentionally launching an attack in the knowledge that such attack will cause incidental loss of life or injury to civilians or damage to civilian objects or widespread, long-term and severe damage to the natural environment which would be clearly excessive in relation to the concrete and direct overall militärischer Vorteil zu erwarten ist;").

³⁴⁷ Siehe § 7.8.2.1 (Unerwünschte Schäden sind nicht verboten); § 7.12.2.5 (Akzeptanz des Risikos der Nähe zu Kampfhandlungen).

³⁴⁸ Siehe z.B. TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 133 Fußnote 17 ("Es ist klar, dass Lazarettsschiffe auf eigenes Risiko handeln, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von legitimen militärischen Zielen befinden. Denn

auch wenn alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu vermeiden, dass Lazarettschiffe beschossen oder bombardiert werden, kann die Anwesenheit von Lazarettschiffen nicht dazu dienen, nahe gelegene militärische Ziele von Angriffen freizustellen, weil man befürchtet, dass ein Lazarettschiff dadurch Schaden nehmen könnte. zufälliger Schaden").

³⁴⁹ Defense Legal Policy Board, *Report of the Subcommittee on Military Justice in Combat Zones*, 60 (30. Mai 2013) ("Praktisch alle Zeugen stimmten darin überein, dass ein moralisches, ethisches Kommandoklima im Gefecht, das die Werte der USA trotz der Schwierigkeiten der Mission oder des jeweiligen Einsatzgebiets vermittelt und aufrechterhält, der wichtigste Faktor ist, um zivile Opfer zu verhindern, die Meldung von zivilen Opfern zu gewährleisten und einen angemessenen Umgang damit zu finden.

Die spezifischen Verantwortlichkeiten, die einzelne Kombattanten bei der Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben, hängen von ihrer Rolle und den ihnen zugewiesenen militärischen Aufgaben bei der Planung oder Durchführung eines Angriffs ab; die Befehlshaber sind jedoch dafür verantwortlich, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen bei der Durchführung von Angriffen zu treffen.³⁵⁰

5.10.2.1 Notwendigkeit einer kompetenten Behörde für die Entscheidungen und Urteile, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert. Wie bei anderen Aspekten des Kriegsrechts sind innerhalb einer Konfliktpartei diejenigen Personen für die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen verantwortlich, die die Befugnis haben, diese Entscheidungen und Beurteilungen zu treffen.³⁵¹ Die spezifischen Verantwortlichkeiten, die einzelne Kombattanten bei der Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben, hängen von ihrer Rolle und den ihnen zugewiesenen militärischen Aufgaben bei der Planung oder Durchführung eines Angriffs ab.³⁵²

Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen erfordern in der Regel die Kontrolle über militärische Operationen. So kann beispielsweise die Beurteilung des militärischen Vorteils, der von einem Angriff erwartet wird, die Kenntnis der breiteren Strategie erfordern, die angewandt wird

gemeldete Vorfälle. Die einzelnen Kommandeure auf allen Ebenen und ihre Unteroffiziere tragen in dieser Hinsicht eine große Verantwortung. Es gibt keinen Ersatz für eine ethische Führung, die sich in der Ausbildung in der Garnison und während des gesamten Einsatzes zeigt. Eine solche Ausbildung sollte ethische Reaktionen auf zivile Einsätze, einschließlich der Meldung von Zwischenfällen und Untersuchungen, aufzeigen und das Vertrauen schaffen, dass Untersuchungen von zivilen Unfällen dazu dienen, Fakten zu ermitteln, und nicht nur, um Fehlverhalten aufzudecken.").

³⁵⁰ HAGUE IV REG. art. 26 ("Der befehlshabende Offizier einer angreifenden Truppe muss, bevor er eine Bombardierung, außer im Falle eines Angriffs, alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen.") (Hervorhebung hinzugefügt); HAGUE IX art. 6 ("Wenn es die militärische Lage erlaubt, muss der Befehlshaber der angreifenden Seestreitkräfte vor Beginn des Bombardements alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen") (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. *Vereinigtes Königreich, Erklärung zur Ratifizierung von AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 78 ("Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass sich die Verpflichtung zur Einhaltung von [Art. 57] Absatz 2 Buchstabe b) nur auf diejenigen erstreckt, die die Befugnis und die praktische Möglichkeit haben, den Angriff abubrechen oder auszusetzen."); VI OFFIZIELLE REKORDE DER CDDH 212 (CDDH/SR.42, ¶43) ("Herr BINDSCHIEDLER (Schweiz) äußerte sich kritisch zu den Absätzen 2 und 3 von Artikel 50, da sie nicht klar genug seien, insbesondere die Worte "Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen ..." in Absatz 2 Buchstabe a). Diese zweideutige Formulierung könne durchaus eine Belastung oder Verantwortung für untergeordnetes militärisches Personal bedeuten, die normalerweise von höherem Personal getragen werden sollte. Rang. Die in Artikel 50 festgelegten Verpflichtungen könnten nur die Oberkommandos betreffen - den höheren Grad der militärischen Hierarchie, und so würde die Schweiz diese Bestimmung auslegen.") (Auslassungspunkte im Original); *id.* at ¶¶44- 46 ("Herr KUSSBACH (Österreich) sagte, dass ... seine Delegation der Ansicht war, dass die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen nur auf einer höheren Ebene der militärischen Führung, mit anderen Worten durch das Oberkommando, getroffen werden konnten. Vom militärischen Nachwuchs könne nicht erwartet werden, dass er alle vorgeschriebenen Vorkehrungen treffe, insbesondere was die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei einem Angriff betreffe.").

³⁵¹ *Siehe* § 18.3.1.1 (Umsetzung internationaler Verpflichtungen durch Personen, die befugt sind, die nach internationalem Recht erforderlichen Entscheidungen und Urteile zu treffen).

³⁵² 2004 UK MANUAL ¶5.32.9 ("Diejenigen, die Angriffe planen oder entscheiden, sind die Planer und Befehlshaber, und sie haben die Pflicht, Ziele zu überprüfen, Vorkehrungen zu treffen, um zufällige Schäden zu verringern, und

Angriffe zu unterlassen, die gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Ob eine Person diese Verantwortung trägt, hängt davon ab, ob sie über einen Ermessensspielraum bei der Durchführung des Angriffs verfügt, so dass die Verantwortung von Oberbefehlshabern und ihren Planungsstäben bis hin zu einzelnen Soldaten reicht, die auf eigene Initiative das Feuer eröffnen."); 2004 UK MANUAL ¶5.33.5 ("Bei der Beurteilung, ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt wurde, muss die Wirkung des gesamten Angriffs berücksichtigt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine völlig grundlose und unnötige Handlung im Rahmen des Angriffs als Ganzes geduldet werden kann. Im Allgemeinen muss bei der Prüfung der Verantwortung eines Befehlshabers auf jeder Ebene der Teil des Angriffs, für den er verantwortlich war, im Kontext des gesamten Angriffs und im Lichte der zum Zeitpunkt des Angriffsbeschlusses herrschenden Umstände betrachtet werden").

von der angreifenden Partei oder in Kenntnis nachrichtendienstlicher Informationen über den strategischen und operativen Kontext, in dem der Angriff stattfindet.³⁵³ Mitarbeiter der unteren Ebene sind möglicherweise nicht in die strategische oder operative Bedeutung eines bestimmten Angriffs eingeweiht und daher nicht in der Lage, den erwarteten militärischen Vorteil des Angriffs gegen den zu erwartenden Schaden für Zivilisten und zivile Objekte abzuwägen.³⁵⁴ Ebenso können Entscheidungen über die Durchführbarkeit einer Vorsichtsmaßnahme die Befugnis zur Leitung und Verwaltung von Ressourcen (z.B. Zuweisung von Waffensystemen und nachrichtendienstlichen Mitteln) oder die Beurteilung des akzeptablen Risikograds (z.B. für das Leben befreundeter Streitkräfte und die Erfüllung des Auftrags) erfordern.³⁵⁵ So verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht, dass militärisches Personal Maßnahmen ergreift, wie z.B. die Abgabe von Warnungen, wenn ein vorgesetzter Befehlshaber bereits entschieden hat, dass solche Maßnahmen nicht durchführbar sind, weil sie z.B. die Erfüllung des Auftrags und die Sicherheit der eigenen Streitkräfte gefährden könnten.

In Ermangelung spezifischer gegenteiliger Anweisungen sind die unterstellten Befehlshaber oder Einsatzbehörden befugt, die entsprechenden kriegsrechtlichen Entscheidungen zu treffen, wie z.B. die Entscheidung, einen Angriff im Lichte neuer Informationen abzubrechen oder auszusetzen, um die Absicht des Befehlshabers zu verwirklichen.³⁵⁶

5.10.2.2 Standard des "vernünftigen militärischen Befehlshabers" für Verhältnismäßigkeitsentscheidungen und -urteile. Die Entscheidungen des Befehlshabers über die Verhältnismäßigkeit müssen vernünftig sein.³⁵⁷ Beispielsweise muss der Befehlshaber in der Lage sein, die erwartete militärische Bedeutung des Ziels zu erklären und zu begründen, warum die zu erwartenden zivilen Kollateralschäden nicht übermäßig hoch sein dürften.³⁵⁸

³⁵³ Siehe Abschnitt 5.12.2.1 (Betrachtung des Vorteils des Angriffs als Ganzes - im operativen und strategischen Kontext).

³⁵⁴ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 366-67 (AP I Art. 57, ¶2.8.1.3) ("In einer koordinierten Militäroperation ist die relative Bedeutung des angegriffenen militärischen Ziels im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil keine Angelegenheit, die von einzelnen Panzerführern, den Kommandeuren untergeordneter Kampfeinheiten oder einzelnen angreifenden Bombenflugzeugen bestimmt werden kann. Wird ihnen ein Feuer- oder Bombeneinsatz zugewiesen, müssen sie davon ausgehen, dass diejenigen, die den Einsatz zugewiesen haben, eine entsprechende Einschätzung vorgenommen haben. Daher muss in dieser Situation die Entscheidung, den Einsatz abzubrechen, auf der Ebene getroffen werden, auf der die Entscheidung zur Einleitung des Angriffs getroffen wurde").

³⁵⁵ Siehe § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

³⁵⁶ Siehe § 5.10.2.5 (Ermessen der Untergebenen bei der Durchführung von Angriffen).

³⁵⁷ Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶50 (Jun. 13, 2000) ("Es wird vorgeschlagen, dass die Bestimmung der relativen Werte durch den 'vernünftigen militärischen Befehlshaber' erfolgen muss. Obwohl es in engen Fällen Raum für Argumente geben wird, wird es viele Fälle geben, in denen vernünftige militärische Befehlshaber darin übereinstimmen werden, dass die Verletzung von Nichtkombattanten oder die Beschädigung ziviler Objekte eindeutig in keinem Verhältnis zum militärischen Vorteil stand. gewonnen.").

³⁵⁸ Siehe Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and The Law*, 18 (3. Aufl., 2014) ("Wenn der Befehlshaber die militärische Bedeutung des Ziels klar und deutlich darlegen kann

und der zu erwartende zivile Kollateralschaden durch den zu erwartenden militärischen Vorteil aufgewogen wird, kann der Befehlshaber die militärische Bedeutung des Ziels klar und deutlich darlegen. Dies wird im Allgemeinen den Standard eines 'vernünftigen militärischen Befehlshabers' erfüllen."); Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and The Law*, 21 (2. Auflage, 2009) (dasselbe); Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and The Law*, 28 (1. Auflage, 2002) (im Wesentlichen ähnlich).

5.10.2.3 *Subjektive Aspekte der nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Abwägungen.* Die Entscheidungen und Beurteilungen, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen erfordert, haben subjektive Aspekte.³⁵⁹

Obwohl die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geforderten Entscheidungen und Beurteilungen mit gesundem Menschenverstand und nach Treu und Glauben getroffen werden müssen,³⁶⁰ kann es dennoch Unterschiede in der Art und Weise geben, wie vernünftige Personen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem bestimmten Fall anwenden würden.³⁶¹ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet in der Regel den Vergleich "ungleicher Mengen und Werte".³⁶² Darüber hinaus kann es unter Experten zu Meinungsverschiedenheiten über die genauen Anforderungen des Gesetzes kommen.

So kann es zum Beispiel vorkommen, dass vernünftige Personen unterschiedlicher Meinung darüber sind, ob die zu erwartenden Opfer unter der Zivilbevölkerung bei einem Angriff zu hoch sind.³⁶³ Ebenso könnten vernünftige Befehlshaber bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterschiedliche Entscheidungen treffen.³⁶⁴

³⁵⁹ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 368 (AP I art. 57, ¶2.10.1) ("Like subparas. 2(a) (ii) und (iii), Die Umsetzung dieser Bestimmung hängt von der subjektiven Einschätzung der betreffenden Kommandeure ab. In diesem Fall wird eine subjektive Entscheidung darüber erwartet, ob zwei oder mehr Angriffsziele einen ähnlichen militärischen Vorteil bieten.").

³⁶⁰ ICRC AP COMMENTARY 683-84 (¶2208) ("Auch wenn dieses System bis zu einem gewissen Grad auf einer subjektiven Bewertung beruht, Die Auslegung muss vor allem eine Frage des gesunden Menschenverstands und des guten Willens der militärischen Befehlshaber sein. Bei jedem Angriff müssen sie die auf dem Spiel stehenden humanitären und militärischen Interessen sorgfältig abwägen"). *Siehe auch* IKRK AP KOMMENTAR 395 (¶1393) ("Treu und Glauben ist keine Tugend, die ausschließlich den Auslegern des Gesetzes vorbehalten ist, sondern wird auch denjenigen auferlegt, die einen gewissen Grad an Handlungsfreiheit im Feld genießen, auch wenn die Hitze des Gefechts die Menschen in den Bann zieht. Kampf nicht für eine objektive Sicht der Dinge").

³⁶¹ Janina Dill, *Applying the Principle of Proportionality in Combat Operations*, 4 (Oxford Institute for Ethics, Law and Armed Conflict, Dezember 2010) ("Auch wenn die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit in der Befehlskette weiter nach oben verlagert wird, da bei einem Angriff mit mehr zivilen Schäden zu rechnen ist, bleibt sie eine im Wesentlichen subjektive und persönliche Angelegenheit. Befragungen von Praktikern lassen darauf schließen, dass eher die berufliche Erfahrung und die persönliche Moral als eine transparente und stabile Reihe von Kriterien bestimmen, was als verhältnismäßig gilt. Militärjuristen räumen ein, dass infolgedessen verschiedene Fachleute in ein und derselben Situation wahrscheinlich zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen darüber kommen, ob ein zu erwartender Kollateralschaden übermäßig ist, wenn sie das Gesetz in gutem Glauben anwenden. Kommandeure weisen darauf hin, dass die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit in der Realität oft auf die Frage hinausläuft, ob der geschätzte Kollateralschaden durch den Zeitpunkt, die Wahl der Waffen oder den Angriffswinkel weiter reduziert werden kann. Wenn die Antwort nein lautet, gilt der Grundsatz als erfüllt").

³⁶² *Siehe z. B.* Brief of the United States as Amicus Curiae in Support of Defendants-Appellees, Vietnam Association for Victims of Agent Orange, *et al.*, v. Dow Chemical Co., *et al.*, 25-26 (15. Februar 2006) ("Die Kläger argumentieren, dass Der Einsatz von Herbiziden durch das US-Militär war rechtswidrig, weil der durch den Herbizideinsatz verursachte Schaden an Personen und Eigentum in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stand. ... Um die Ansprüche der Kläger zu beurteilen, müsste ein Gericht die Interessen des US-Militärs am Schutz unserer Streitkräfte vor Angriffen aus dem Hinterhalt oder anderen Angriffen und an der Schwächung der feindlichen Streitkräfte mit den zu erwartenden Schäden abwägen, die durch den Einsatz von Herbiziden verursacht werden könnten. Abgesehen von der erheblichen Ungewissheit über die Auswirkungen von Agent Orange und anderen

Herbiziden wäre diese Abwägung von Natur aus subjektiv, da es um unterschiedliche Mengen und Werte ginge - z. B. die langfristige Gesundheit von Zivilisten oder feindlichen Soldaten, die Herbiziden ausgesetzt sind, mit dem Tod von US-Streitkräften und der Erreichung militärischer Ziele.

³⁶³ *Siehe* Abschnitt 5.12.3 (Feststellung, ob der erwartete zufällige Schaden übermäßig ist).

³⁶⁴ Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶¶49-50 (Jun. 13, 2000) ("49. Die Fragen

Bei der nachträglichen Beurteilung, ob ein Entscheidungsträger den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet hat, sollte den Befehlshabern ein gewisses Maß an Zurückhaltung gewährt werden.³⁶⁵ Darüber hinaus muss die Beurteilung, ob ein Entscheidungsträger die rechtlichen Anforderungen erfüllt hat, auf der Grundlage der Informationen erfolgen, die ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen.³⁶⁶

5.10.2.4 Pflicht zur Nichtbefolgung eindeutig rechtswidriger Befehle und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Zusammenhang mit dem Unterscheidungsgrundsatz wäre es oft klar, ob eine bestimmte Situation die Pflicht impliziert, eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Kriegsrechtsverletzungen nicht zu befolgen - wie die Pflicht eines Untergebenen, einen Befehl zum Angriff auf die Zivilbevölkerung nicht zu befolgen. Aufgrund der Nuancen, die bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind, könnte es jedoch schwieriger sein zu erkennen, ob ein erteilter Befehl eindeutig rechtswidrig ist.

Die Pflicht, eindeutig rechtswidrige Befehle nicht zu befolgen, gilt auch für Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere für den Fall, dass ein Befehlshaber seinen Untergebenen einen Angriff befiehlt, der voraussichtlich zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führen wird, die der Befehlshaber selbst als übermäßig hoch einstuft.

Diese Pflicht muss jedoch im Lichte der Anwendung des Grundsatzes verstanden werden, dass die kriegsrechtlichen Verpflichtungen von denjenigen umgesetzt werden, die die Verantwortung für die vom Kriegsrecht geforderten Entscheidungen und Beurteilungen tragen, und insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Untergebene möglicherweise nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit erfüllt wurden.³⁶⁷

Zu den Fragen, die offen bleiben, wenn man sich für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entscheidet, gehören folgende: a) Welchen relativen Wert haben der erlangte militärische Vorteil und die Verletzung von Nichtkombattanten bzw. der Schaden an zivilen Objekten? b) Was schließt man in die Gesamtsumme ein bzw. aus? c) Welches ist der zeitliche oder räumliche Maßstab? und d) Inwieweit ist ein militärischer Befehlshaber verpflichtet, seine eigenen Streitkräfte einer Gefahr auszusetzen, um zivile Opfer oder Schäden an zivilen Objekten zu begrenzen? 50. Die Antworten auf diese Fragen sind nicht einfach. Es kann notwendig sein, sie von Fall zu Fall zu klären, und die Antworten können je nach dem Hintergrund und den Werten des Entscheidungsträgers unterschiedlich ausfallen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Menschenrechtsanwalt und ein erfahrener Kampfkommandant dem militärischen Vorteil und der Schädigung von Nichtkombattanten denselben relativen Wert beimessen würden. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass militärische Befehlshaber mit unterschiedlichem doktrinärem Hintergrund und unterschiedlichem Grad an Kampferfahrung Erfahrung oder nationale Militärgeschichten würden in engen Fällen immer übereinstimmen.").

³⁶⁵ Siehe z. B. WILLIAM H. BOOTHBY, THE LAW OF TARGETING 126 (2012) ("Es gibt eine weithin anerkannte Marge von Würdigung, so dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, z. B. vor dem Internationalen Strafgerichtshof, nur dann gegeben ist, wenn ein

Der Angriff wird absichtlich in dem Wissen durchgeführt, dass er eindeutig unverhältnismäßig sein wird."); IKRK AP KOMMENTAR 684 (¶2210) ("Trotz dieser Klarstellungen lässt die Bestimmung, wie oben erwähnt, einen ziemlich großen Ermessensspielraum zu; mehrere Delegationen haben diese Tatsache bedauernd hervorgehoben. Im Gegensatz dazu lobten andere Delegationen die Tatsache, dass die militärischen Befehlshaber in Zukunft über eine allgemein anerkannte Leitlinie hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung bei Angriffen auf militärische Ziele verfügen würden").

³⁶⁶ Siehe § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

³⁶⁷ Siehe auch APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 64-65 ("Nach dem Militärrecht können und sollten sich Angehörige der Streitkräfte weigern, einem Befehl zur Begehung eines Verbrechens, wie dem Erschießen von

Kriegsgefangenen oder unbewaffneten Zivilisten, Folge zu leisten. Artikel 57 geht jedoch erheblich darüber hinaus, indem er jedem einzelnen Kombattanten die Möglichkeit gibt, einen 'Angriff' (oder zumindest seine Teilnahme daran) abzurechnen, wenn er den Eindruck hat, dass die Kollateralschäden im Vergleich zu dem militärischen Vorteil, dessen er sich bewusst ist, übermäßig hoch sein 'könnten'. Um diesen Einwand in einem Kriegsgerichtsverfahren zu entkräften, m ü s t e die Staatsanwaltschaft zweifelsfrei nachweisen, dass der mögliche Kollateralschaden im Vergleich zu dem erlangten militärischen Vorteil nicht unverhältnismäßig ist. Dazu müssten häufig Informationen, die den Vorgesetzten des Angeklagten bekannt sind, deklassiert und in einem öffentlichen Verfahren erörtert werden. Schließlich könnte der Angeklagte in dieser Frage einfach durch den Nachweis eines begründeten Tatsachenirrtums seinerseits obsiegen - eine begründete Überzeugung, die vielleicht zum Teil auf der Grundlage von

Untergebene sind in der Regel nicht verpflichtet, die Entscheidungen ihrer Vorgesetzten in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen. Wie bei anderen Aspekten des Kriegsrechts sind Untergebene nicht verpflichtet, die Befehle von Vorgesetzten auf fragwürdige Aspekte der Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, und können, sofern sie keine gegenteiligen Erkenntnisse haben, davon ausgehen, dass die Befehle rechtmäßig erteilt wurden.³⁶⁸ Wenn Fragen auftauchen, sollten die Angehörigen der Streitkräfte ihre Ausbildung anwenden, sich auf die geltenden Richtlinien und Vorschriften beziehen und Fragen über die geeigneten Kanäle stellen.³⁶⁹

5.10.2.5 Ermessensspielraum der Untergebenen bei der Durchführung von Angriffen. Befehlshaber räumen ihren Untergebenen oft einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Taktik eines Angriffs ein, etwa bei der Auswahl einzelner Ziele und beim Zeitplan des Angriffs. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen sind die unterstellten Befehlshaber oder Befehlsgeber befugt, die entsprechenden kriegsrechtlichen Entscheidungen zu treffen, wie z.B. die Entscheidung, einen Angriff im Lichte neuer Informationen abubrechen oder auszusetzen, um die Absicht des Befehlshabers zu verwirklichen.³⁷⁰ Dies ist besonders wichtig in Situationen, in denen der Untergebene nicht direkt mit dem Befehlshaber kommuniziert und der Befehlshaber nicht über ein Lagebild verfügt. Beispielsweise kann ein Befehlshaber seinen Untergebenen einen weitreichenden Ermessensspielraum bei der Durchführung eines Angriffs einräumen, bei dem die Untergebenen ein unerwartetes Risiko für zivile Opfer feststellen. Wäre es nicht möglich, angesichts dieser neuen Informationen aktualisierte Anweisungen zu erhalten, wären die Untergebenen befugt, zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um dieses unvorhergesehene Risiko zu mindern, oder sogar von der Durchführung des Angriffs abzusehen, wenn die Untergebenen der Meinung sind, dass mit solchen Maßnahmen die Absicht des Befehlshabers am besten erreicht werden könnte, wenn dieser diese Informationen gekannt hätte.

5.10.3 Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch militärische Verfahren. Wie bei anderen Aspekten des Kriegsrechts haben die Befehlshaber bei US-Militäroperationen die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch militärische Verfahren umgesetzt, z. B. durch Einsatzregeln, Doktrinen, Standardbetriebsverfahren und besondere Anweisungen.³⁷¹ In der US-Praxis schränken die Durchführungsverfahren die militärischen Operationen manchmal stärker ein und schützen die Zivilbevölkerung stärker, als es das Kriegsrecht verlangen würde.³⁷²

Die Militärbehörden haben Verfahren entwickelt, um vor einem Angriff die zu erwartenden Kollateralschäden oder Auswirkungen eines Angriffs zu bewerten.³⁷³ So werden beispielsweise Listen mit sensiblen Objekten, für die

Propagandaberichte in den öffentlichen Medien, dass die Kollateralschäden im Vergleich zu den erwarteten militärischen Vorteilen zu groß waren. ... Wenn die Vereinigten Staaten das Protokoll I ratifizieren, sollten sie dies daher unter dem Vorbehalt tun, dass dieser Absatz von Artikel 57 nur für Befehlshaber gilt, die die Befugnis haben, Angriffe zu beenden").

³⁶⁸ Siehe § 18.3.2.1 (Eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht).

³⁶⁹ Siehe § 18.3.1.2 (Praktische Möglichkeiten, wie das Erfordernis, das Kriegsrecht in gutem Glauben einzuhalten, von einzelnen Militärangehörigen erfüllt wird).

³⁷⁰ Vergleiche § 18.3.2.2 (Befehle und Anordnungen sollten nicht so verstanden werden, dass sie Verstöße gegen das Kriegsrecht stillschweigend zulassen).

³⁷¹ Siehe § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

³⁷² *Siehe* Abschnitt 5.1.2.1 (Anwendung von Normen bei der Durchführung von Feindseligkeiten, die militärische Operationen stärker einschränken und Zivilisten stärker schützen, als es das Kriegsrecht verlangt).

³⁷³ *Zum Beispiel* JOINT PUBLICATION 3-60, *Joint Targeting*, S. II-16 (31. Januar 2013) ("CDE ist ein entscheidender Teil des Schritts der Wirkungsabschätzung in Phase 3 des Joint-Targeting-Prozesses (oder im Schritt 'Track' von Phase 5 beim dynamischen Targeting), wenn Munition auf Einrichtungen eingesetzt wird. CJCSI 3160.01, *No-Strike and the Collateral Damage Estimation Methodology* (Methodik für die Abschätzung von Kollateralschäden) beschreibt ein spezifisches CDE-Verfahren, das im gesamten Verteidigungsministerium (Department of Defense, DOD) angewandt wird."); JOINT PUBLICATION

Die zuständigen Befehlshaber haben Anforderungen für eine zusätzliche Überprüfung oder eine Genehmigung auf höherer Ebene aufgestellt, bevor die Objekte angegriffen werden dürfen (manchmal als "No-Strike-Listen" bezeichnet),³⁷⁴. Außerdem wurden Verfahren entwickelt, mit denen potenzielle Angriffe auf Ziele, bei denen ein höheres Risiko eines zufälligen Schadens besteht, höheren Befehlshabern zur Entscheidung vorgelegt werden.³⁷⁵

Diese Verfahren tragen dazu bei, dass die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ordnungsgemäß erfüllt werden. So ermöglichen beispielsweise Verfahren zur Beantragung der Genehmigung von Zielen, bei denen ein hohes Risiko eines zufälligen Schadens besteht, auf höherer Ebene eine bessere Bewertung des erwarteten militärischen Vorteils des Angriffs (da ranghöhere Befehlshaber wahrscheinlich über ein umfassenderes Verständnis des strategischen und operativen Kontexts verfügen) und ermöglichen es ranghöheren Befehlshabern, mit den ihnen zur Verfügung stehenden größeren Ressourcen zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.³⁷⁶ In ähnlicher Weise können Einsatzregeln und militärische Befehle verwendet werden, um die

3-60, *Joint Targeting*, S. II-16 (13. April 2007) ("CJCSM 3160.01A kodifiziert die gemeinsamen Standards und Methoden für die Abschätzung des Kollateralschadenpotenzials, bietet Techniken zur Schadensbegrenzung und unterstützt die Befehlshaber bei der Abwägung des Kollateralrisikos gegenüber der militärischen Notwendigkeit und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des militärischen Entscheidungsprozesses. Diese gemeinsamen Standards und Methoden für die Durchführung von ZUE gelten für das gesamte Spektrum militärischer Operationen. Darüber hinaus sollen die aus CJCSM 3160.01A resultierenden CDEs die Entscheidungsträger und Befehlshaber informieren und stellen selbst keine Entscheidungen dar. CDEs helfen hochrangigen Führungskräften, bei der Planung und Durchführung von Kampfeinsätzen das kollaterale Risiko gegen die militärische Notwendigkeit abzuwägen").

³⁷⁴ *Zum Beispiel*, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 100 ("Zur Unterstützung der Angriffsplaner erstellten die Analysten des CENTCOM in enger Abstimmung mit den nationalen Nachrichtendiensten und dem Außenministerium eine gemeinsame Liste von Zielen, die nicht angegriffen werden durften. Diese Liste war eine Zusammenstellung historischer, archäologischer, wirtschaftlicher, religiöser und politisch sensibler Einrichtungen im Irak und in Kuwait, die nicht angegriffen werden durften. Darüber hinaus wurden die Zielanalytiker beauftragt, in einem Umkreis von sechs Meilen um jedes Ziel der Hauptangriffsliste nach Schulen, Krankenhäusern und Moscheen zu suchen, um Ziele zu ermitteln, bei denen äußerste Vorsicht bei der Planung geboten war. Darüber hinaus wurden anhand von Bildmaterial, Touristenkarten und HUMINT-Berichten (Human Resource Intelligence) dieselben Arten von Gebieten für die gesamte Stadt ermittelt. Bagdad."). *Siehe* Abschnitt 5.18.4 (Andere durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von Kulturgütern), insbesondere Fußnote 656.

³⁷⁵ *Zum Beispiel* JOINT PUBLICATION 3-60, *Joint Targeting*, S. II-16 (31. Januar 2013) ("Ziele, bei denen zu erwarten ist, dass die Bedenken hinsichtlich des Kollateralschadens die Schwellenwerte für den Einsatz auf dem Schlachtfeld (Combatant Command) überschreiten, werden entweder an den Verteidigungsminister (SecDef) oder an den Präsidenten verwiesen, wobei das STAR-Verfahren (Sensitive Target Approval and Review Process) zur Anwendung kommt, das in CJCSI 3122.06, *Sensitive Target Approval and Review (STAR) Process*, beschrieben wird"); JOINT PUBLICATION 3-60, *Joint Targeting*, pp. II-10-II-11 (13. April 2007) ("Ziele, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Schwellenwerte für Kollateralschäden auf dem Kriegsschauplatz (Combatant Command) überschreiten, werden unter Anwendung des Genehmigungs- und Überprüfungsverfahrens für sensible Ziele, das in der Anweisung 3122.06B, *Sensitive Target Approval and Review (STAR) Process* des Vorsitzenden der Vereinigten Stabschefs (CJCSI) beschrieben ist, entweder an den Verteidigungsminister (SecDef) oder den Präsidenten verwiesen. *Siehe* auch Anhang A, 'Time Sensitive Target Considerations' und Anhang G, 'Collateral Damage Estimation', für weitere Einzelheiten").

³⁷⁶ *Siehe* Geoff Corn, *War, Law, and the Oft Overlooked Value of Process as a Precautionary Measure*, 42 PEPPERDINE LAW REVIEW 419, 463-64 (2015) ("Es gibt noch einen weiteren subtilen, aber vielleicht wichtigsten Vorteil, der sich aus der Übertragung bestimmter Verhältnismäßigkeitsentscheidungen auf höhere Führungsebenen ergibt: eine zunehmend umfassendere operative Perspektive. Befehlshaber und Stäbe auf allen Führungsebenen konzentrieren sich naturgemäß auf ihre operative Situation. Infolgedessen wird sich der operative Fokus der

Befehlshaber je nach Führungsebene zwangsläufig erweitern oder verringern. Entscheidungen über die Verhältnismäßigkeit haben tiefgreifende taktische und strategische Konsequenzen. Wenn ein Befehlshaber einen Angriff genehmigt, weil er davon ausgeht, dass er zivile Opfer fordert, und dies tatsächlich der Fall ist, können diese Opfer von externen Beobachtern verurteilt werden, den Feind und die Zivilbevölkerung zum Widerstand motivieren oder eine Motivationsquelle für die feindlichen Streitkräfte darstellen. Jede dieser Folgen stellt ein erhebliches strategisches Risiko für die militärischen Bemühungen insgesamt dar. Entscheidet sich ein Befehlshaber dagegen, wegen der zu erwartenden Gefahr für die Zivilbevölkerung auf einen Angriff zu verzichten, kann diese Entscheidung die taktische Wirksamkeit beeinträchtigen, das Risiko für die eigenen Streitkräfte erhöhen und die Erfüllung des Auftrags erschweren. Ausweitung der Entscheidungsfindung

Die operative Perspektive des Kommandeurs sollte logischerweise die Fähigkeit verbessern, diese taktischen und strategischen Aspekte zu bewerten.

Folgen, die mit der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit verbunden sind. In dem Maße, in dem diese Perspektive auf jeder höheren Stufe der

Umstände und Grenzen, unter denen Untergebene einen Angriff einleiten und/oder fortsetzen werden.³⁷⁷

5.10.4 Zeitliche Beschränkungen und die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Zeit, die zur Verfügung steht, um Entscheidungen zu treffen und Vorkehrungen zu treffen, ist ein wichtiger Faktor, der die Umsetzung der Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beeinflusst. Die verfügbare Zeit wirkt sich beispielsweise darauf aus, welche Vorsichtsmaßnahmen durchführbar sind, und die verfügbare Zeit ist eine Einschränkung bei der Beurteilung, ob ein Angriff voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen wird. Obwohl der rechtliche Standard der Verhältnismäßigkeit als solcher nicht zwischen z.B. dynamischen und gezielten Angriffen unterscheidet, erlaubt es die Verfügbarkeit von mehr Zeit im Zusammenhang mit gezielten Angriffen im Allgemeinen, mehr Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von zivilen Opfern zu verringern.

Die Ausbildung in Bezug auf die Verfahren für den gezielten Einsatz und deren Anwendung kann den Streitkräften helfen, die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch dann zu erfüllen, wenn nur wenig Zeit zur Verfügung steht, um Entscheidungen über den gezielten Einsatz zu treffen oder Vorkehrungen zu treffen. Darüber hinaus schließt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie auch andere kriegsrechtliche Anforderungen, nicht aus, dass Befehlshaber in Zweifelsfällen entschiedene Maßnahmen ergreifen, doch müssen Befehlshaber ihre Entscheidungen nach Treu und Glauben auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen treffen.³⁷⁸

5.10.5 Verhältnis zwischen dem Gebot, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und dem Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen. In diesem Handbuch werden das Gebot, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, als Regeln beschrieben, die auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen. Andere Quellen mögen die Beziehungen zwischen den Regeln anders beschreiben.³⁷⁹ In diesem Handbuch wird jedoch dieser Ansatz gewählt, weil das Gebot, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, grundsätzlich miteinander verbundene und sich gegenseitig verstärkende Verpflichtungen sind.

Befehlsebene steigt auch das akzeptable Risiko, das mit einer Beurteilung der Verhältnismäßigkeit verbunden ist. Schließlich ist es ein einfaches Axiom militärischer Organisationen, dass der Umfang der Kampfmittel mit jeder höheren Kommandoebene zunimmt. Dies ist ein äußerst wichtiger Vorteil, wenn die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit höheren Befehlsebenen vorbehalten ist, da der mit der Beurteilung betraute Befehlshaber mit zunehmender Höhe der Beurteilung ein breiteres Spektrum an alternativen Zieloptionen in Betracht ziehen kann. Infolgedessen kann eine schwierige Verhältnismäßigkeitsbeurteilung für einen Befehlshaber einer niedrigeren Ebene auf einer höheren Befehlsebene vermieden werden, weil dieser Befehlshaber eine alternative Angriffsmethode oder ein alternatives Angriffsmittel einsetzen kann, um die Verhältnismäßigkeitsproblematik gänzlich zu vermeiden, eine Option, die für den Befehlshaber der höheren Ebene nicht bestand. Befehlshaber der unterstellten Einheit." (Fußnoten ausgelassen).

³⁷⁷ Siehe § 1.6.5 (Einsatzregeln (ROE)); § 5.11.4 (Abbruch oder Aussetzung von Angriffen aufgrund neuer Informationen, die Besorgnis über erwartete zivile Opfer hervorrufen).

³⁷⁸ *Siehe* § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

³⁷⁹ *Z.B.*, Kolumbien, Verfassungsgericht, Plenarkammer, Verfassungsrechtssache Nr. C-291/07, Urteil, 25. April 2007, nachgedruckt und übersetzt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_cou_co_rule17 ("Das Vorsorgeprinzip ist der Eckpfeiler einer Reihe spezifischer Regeln, die alle als gewohnheitsrechtlich anerkannt und in internen bewaffneten Konflikten anwendbar sind ... Zu diesen Regeln gehört ... die Verpflichtung der Konfliktparteien, bei der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um den zufälligen Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten zu vermeiden und auf jeden Fall so gering wie möglich zu halten. [Fußnote im Original ausgelassen]").

In den militärischen Handbüchern der USA wird der grundlegende Zusammenhang zwischen dem Erfordernis, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, und dem Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen, deutlich.³⁸⁰ Dieser Zusammenhang spiegelt sich auch in der Verhandlungsgeschichte der Vertragsbestimmungen wider, mit denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kodifiziert werden sollte.³⁸¹ So wurde beispielsweise die Verpflichtung zur Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen als Folge des Verbots von Angriffen, die voraussichtlich zu einem übermäßigen Schaden führen, angesehen.³⁸² Darüber hinaus wurde die Anwendung des Verbots von Angriffen, die voraussichtlich zu übermäßigem Schaden führen, als Vorsichtsmaßnahme betrachtet.³⁸³

Die Verpflichtung, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, sind Verpflichtungen, die sich gegenseitig verstärken. Das Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen trägt dazu bei, dass das Verbot nicht verletzt wird, und die Sicherstellung, dass die Vorsorgepflicht eingehalten wurde, kann bei der Beurteilung helfen, ob ein Angriff mit dem Verbot vereinbar wäre.³⁸⁴ Durchführbare Vorkehrungen müssen jedoch auch dann getroffen werden, wenn der Angriff voraussichtlich keinen übermäßigen beiläufigen Schaden verursacht, und selbst wenn durchführbare Vorkehrungen getroffen wurden, könnte ein Angriff dennoch verboten werden, da er voraussichtlich übermäßigen beiläufigen Schaden verursacht.

³⁸⁰ Siehe z.B. 2007 NWP 1-14M ¶8.3.1 ("Es ist nicht rechtswidrig, während eines Angriffs auf ein rechtmäßiges militärisches Ziel Zivilisten zu verletzen oder zivile Objekte zu beschädigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die zu erwartenden zufälligen Verletzungen oder Kollateralschäden im Hinblick auf den zu erwartenden militärischen Vorteil nicht übermäßig groß sein dürfen. Die Befehlshaber der Seestreitkräfte müssen unter Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Verluste und Schäden an der Zivilbevölkerung so gering wie möglich zu halten. DEPARTMENT OF THE AIR FORCE PAMPHLET 110-34, *Commander's Handbook on the Law of Armed Conflict*, ¶3-8 (25. Juli 1980) ("Es ist nicht ungesetzlich, während eines Angriffs auf ein legitimes militärisches Ziel, wie in Kapitel 2 definiert, Zivilisten zu verletzen oder zu töten oder ziviles Eigentum zu beschädigen. Dieser Kollateralschaden sollte jedoch im Hinblick auf den militärischen Vorteil, der von dem Angriff erwartet wird, nicht übermäßig groß sein, und bei allen Operationen sollten alle durchführbaren Vorkehrungen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Schaden zu bewahren. Verluste und Schäden auf ein Minimum zu beschränken").

³⁸¹ XV OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DER CDDH 285 (CDDH/215/Rev. 1, ¶97) ("Die Ausarbeitung von Absatz 2 (a) des Artikels 50 erforderte viel Zeit und Mühe, aber auf die anderen Absätze konnte man sich recht schnell einigen. Die sogenannte Regel der Verhältnismäßigkeit in Absatz 2 (a) iii wurde schließlich als annehmbar befunden, als ihr Absatz 2 (a) i und Absatz 2 (a) ii vorangestellt wurden, die zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen vorschreiben und in Form von Verlusten formuliert sind, die 'im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig hoch sind', und als Absatz 5 ergänzt wurde, um klarzustellen, dass er nicht als Ermächtigung für Angriffe auf Zivilisten ausgelegt werden darf.") (Hervorhebung hinzugefügt).

³⁸² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39 ("Insbesondere unter den im vorstehenden Absatz genannten Umständen dürfen Verluste an Menschenleben und Sachschäden, die mit Angriffen einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil nicht übermäßig sein. Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, müssen daher alle angemessenen Schritte unternehmen, um nicht nur sicherzustellen, dass die Ziele als militärische Ziele oder verteidigte Orte im Sinne des vorstehenden Absatzes

identifiziert werden, sondern auch, dass diese Ziele angegriffen werden können, ohne dass Verluste an Menschenleben und Sachschäden zu erwarten sind, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen.") (Hervorhebung hinzugefügt).

³⁸³ *Siehe* AP I Art. 57(2) ("Im Hinblick auf Angriffe sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen: ... (a) Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, sollen: ... (iii) davon absehen, einen Angriff zu beschließen, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären;").

³⁸⁴ *Siehe* Abschnitt 5.12.3.2 (Möglichkeit der Ergreifung zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos unbeabsichtigter Schäden).

5.11 VERHÄLTNISMÄßIGKEIT - DURCHFÜHRBARE VORKEHRUNGEN BEI DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ANGRIFFEN AUF VERRINGERN SIE DIE GEFAHR VON SCHÄDEN AN GESCHÜTZTEN PERSONEN UND GEGENSTÄNDEN

Die Kombattanten müssen bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen treffen, um die Gefahr zu verringern, dass Zivilisten und andere Personen und Gegenstände, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu Schaden kommen.³⁸⁵

Wie in Abschnitt 5.2.3.2 (Welche Vorsichtsmaßnahmen sind durchführbar?) erörtert, hängt es stark vom jeweiligen Kontext ab, welche Vorsichtsmaßnahmen durchführbar sind.³⁸⁶ Darüber hinaus sollte das Erfordernis, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, als Teil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen angewendet werden, und die Erörterung in diesem Abschnitt sollte im Lichte der Erörterung in § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen) betrachtet werden.³⁸⁷

Zu den möglichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Planung und Durchführung von Anschlägen gehören unter anderem die folgenden:

- durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um zu überprüfen, ob es sich bei den anzugreifenden Zielen um militärische Ziele handelt, die nicht durch das Kriegsrecht davor geschützt sind, zum Gegenstand eines Angriffs zu werden;³⁸⁸

³⁸⁵ Siehe Executive Order 13732, *United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures To Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force*, 81 FEDERAL REGISTER 44485, 44485-86 (§2) (Jul. 1, 2016) ("Insbesondere sollen die zuständigen Stellen im Einklang mit den Missionszielen und dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts der bewaffneten Konflikte: ... (iv) bei der Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen treffen, um die Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer zu verringern. (es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu), die zeitliche Planung der Angriffe, die Ergreifung von Maßnahmen, die eine klare Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und der Zivilbevölkerung gewährleisten, und die Ergreifung anderer den Umständen angemessener Maßnahmen;"); HAGUE IV REG. art. 27 ("Bei Belagerungen und Bombardierungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gebäude, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu schonen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht für militärische Zwecke genutzt werden"); HAGUE IX art. 5 ("Bei Bombardierungen durch Seestreitkräfte sind vom Befehlshaber alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sakrale Bauten, für künstlerische, wissenschaftliche oder wohltätige Zwecke genutzte Gebäude, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke genutzt werden."); Harold Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Schreiben an Paul Seger, Rechtsberater der Schweiz, betreffend die Position der Schweiz zum U.S. Reservation to Protocol III of the Convention on Certain Conventional Weapons*, Dec. 30, 2009 ("Insbesondere steht der U.S.-Vorbehalt im Einklang mit Artikel 57(2)(ii) und Artikel 57(4) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen von 1977. Artikel 57(4) sieht vor, dass die Regierungen 'alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung von zivilen Objekten zu vermeiden'. Obwohl die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls I sind, sind wir der Ansicht, dass diese Bestimmungen den grundlegenden kriegsrechtlichen Grundsatz der Diskriminierung korrekt wiedergeben."). Siehe AP I Art. 57(2) ("In Bezug auf Angriffe sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen: (a) Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, müssen: (ii) bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle durchführbaren Vorkehrungen treffen, um den zufälligen Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von Gebäuden zu vermeiden und in

jedem Fall so gering wie möglich zu halten.

zivile Objekte;"); AP I Art. 57(4) ("Bei der Durchführung militärischer Operationen zur See oder in der Luft trifft jede am Konflikt beteiligte Partei in Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten nach den im bewaffneten Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts alle angemessenen Vorkehrungen, um den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung von zivilen Objekten zu vermeiden.)

³⁸⁶ *Siehe* § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

³⁸⁷ *Siehe* § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

³⁸⁸ *Siehe* § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt).

- die Bewertung der Risiken für die Zivilbevölkerung;³⁸⁹
- Ermittlung von Zonen, in denen militärische Ziele wahrscheinlicher sind bzw. Zivilisten eher nicht anzutreffen sind;³⁹⁰
- eine wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen könnte;³⁹¹
- Anpassung des Zeitpunkts eines Angriffs;³⁹²
- Absage oder Aussetzung von Angriffen aufgrund neuer Informationen, die Bedenken hinsichtlich zu erwartender ziviler Opfer aufkommen lassen;³⁹³
- Waffenkunde (z. B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte);³⁹⁴ und
- die Auswahl militärischer Ziele.³⁹⁵

5.11.1 Bewertung der Risiken für die Zivilbevölkerung. Die Bewertung der Risiken für die Zivilbevölkerung kann Folgendes umfassen:

1) allgemeine Bewertungen der Risiken für die Zivilbevölkerung und der Wirksamkeit der Bemühungen zur Verringerung des Risikos für die Zivilbevölkerung; 2) Bewertungen der zu erwartenden Opfer unter der Zivilbevölkerung vor dem Einsatz; und 3) Bewertungen und Untersuchungen nach dem Einsatz.

5.11.1.1 Allgemeine Einschätzungen der Risiken für die Zivilbevölkerung und der Wirksamkeit der Bemühungen zur Verringerung der Risiken für die Zivilbevölkerung. Bei der Planung militärischer Operationen können allgemeine Einschätzungen (d.h. Einschätzungen, die sich nicht unbedingt auf einen bestimmten Angriff beziehen) der Risiken für die Zivilbevölkerung und der Bemühungen zur Verringerung der Risiken für die Zivilbevölkerung dazu beitragen, das Risiko von zufälligen Schäden zu verringern. So könnten die Militärbehörden beispielsweise Orte oder Objekte ermitteln, bei denen im Falle eines Angriffs ein erhebliches Risiko für zufällige Schäden besteht, und diese in einer Liste zusammenstellen. Sie könnten diese Informationen dann bei der Planung und Durchführung konkreter Angriffe verwenden, um das Risiko von zufälligen Schäden zu verringern.

5.11.1.2 Einschätzung der zu erwartenden zivilen Opfer im Vorfeld eines Angriffs. Einschätzungen der zu erwartenden zivilen Opfer im Vorfeld eines Angriffs können dabei helfen, zu bestimmen, welche weiteren Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.

³⁸⁹ Siehe Abschnitt 5.11.1 (Bewertung der Risiken für Zivilisten).

³⁹⁰ Siehe Abschnitt 5.11.2 (Ermittlung von Zonen, in denen die Anwesenheit militärischer Ziele wahrscheinlicher ist oder die Abwesenheit von Zivilisten wahrscheinlicher ist).

³⁹¹ Siehe Abschnitt 5.11.5 (Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann).

³⁹² Siehe § 5.11.3 (Einstellen des Attack-Timings).

³⁹³ Siehe Abschnitt 5.11.4 (Abbruch oder Aussetzung von Angriffen aufgrund neuer Informationen, die Besorgnis über zu erwartende Opfer unter der Zivilbevölkerung auslösen).

³⁹⁴ *Siehe* § 5.11.6 (Waffenkunde (z.B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte)).

³⁹⁵ *Siehe* § 5.11.7 (Auswahl des militärischen Ziels).

durchführbar ist, sowie bei der Feststellung, ob ein Streik voraussichtlich zu übermäßigen zufälligen Schäden führen wird.³⁹⁶

5.11.1.3 *Bewertungen und Ermittlungen nach dem Einsatz*. Bewertungen der Gefechtsschäden sowie andere Überprüfungen oder Untersuchungen von Zwischenfällen mit zivilen Opfern können angebracht sein, um Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit künftiger Zwischenfälle mit zivilen Opfern zu ermitteln.³⁹⁷ Ebenso können Überprüfungen oder Untersuchungen nach "Beinahe-Zwischenfällen" angebracht sein, die keine zivilen Opfer zur Folge haben, bei denen aber die Berichterstattung nach dem Zwischenfall zeigt, dass das hohe Risiko, solche Opfer zu verursachen, nicht vollständig erkannt wurde, als die entsprechenden Entscheidungen getroffen wurden.³⁹⁸

Nach solchen Überprüfungen sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko solcher Vorfälle in Zukunft zu verringern.³⁹⁹ Solche Maßnahmen könnten beispielsweise die Reparatur oder Inspektion von Ausrüstungen, die Umschulung von Personal oder die Änderung geltender Einsatzregeln oder Betriebsverfahren umfassen.

Obwohl die Bewertung von Gefechtsschäden oder andere nachträgliche Überprüfungen oder Untersuchungen darüber, ob und wie viele Zivilisten durch einen Angriff geschädigt wurden, eine Reihe nützlicher Zwecke erfüllen können, liefern die tatsächlichen Ergebnisse eines Angriffs nicht immer nützliche Informationen für die Beurteilung, ob die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung des Angriffs erfüllt wurden. Die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen müssen auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen erfüllt werden, und die Verantwortung der Befehlshaber darf nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden, die erst im Nachhinein bekannt werden.

³⁹⁶ Siehe Abschnitt 5.12.1 (Erwarteter Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzung von Zivilpersonen und Beschädigung von zivilen Objekten als Folge des Angriffs).

³⁹⁷ Executive Order 13732, *United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures To Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force*, 81 FEDERAL REGISTER 44485, 44485-86 (§2) (Jul. 1, 2016) ("In particular, relevant agencies shall, consistent with mission objectives and applicable law, including the law of armed conflict: ... (v) conduct assessments that assist in the reduction of civilian casualties by identifying risks to civilians and evaluating efforts to reduce risks to civilians.").

³⁹⁸ ARMY TECHNIQUES PUBLICATION 3-07.6, *Protection of Civilians*, ¶5-49 (Oct. 29, 2015) ("Lehren für zivile Opfer ergeben sich nicht nur aus tatsächlichen Vorfällen mit zivilen Opfern, sondern auch aus Vorfällen, bei denen ein hohes Risiko ziviler Opfer bestand, die aber nicht eingetreten sind. Solche Beinahe-Ereignisse können wertvolle Lehren und bewährte Verfahren bieten. Auch wenn das Sammeln von Informationen über Beinaheunfälle eine Herausforderung sein kann, sind die Soldaten möglicherweise eher bereit, über diese Erfahrungen offener zu sprechen als über solche, bei denen es tatsächlich zu Opfern kam. Die Führungskräfte sollten sicherstellen, dass diese Vorfälle auch für die Ausbildung, die Betreuung und das Lernen genutzt werden").

³⁹⁹ Ash Carter, Verteidigungsminister, *Memorandum Re: Investigation Review - Secretary of Defense Guidance*, Apr. 28, 2016 ("Nach dem Luftangriff in Kunduz, Afghanistan, am 3. Oktober 2015, der zu zivilen Opfern im Traumazentrum von Ärzten ohne Grenzen führte, wurden bei der Untersuchung kausale Faktoren und spezifische Mängel festgestellt. Ich bin entschlossen, dafür zu sorgen, dass sich ähnliche Vorfälle in Zukunft nicht wiederholen. Daher weise ich nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden die Kommandos der Streitkräfte und die Dienststellen an, innerhalb der nächsten 120 Tage die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Joint Force zu verbessern und das Potenzial für ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu mindern: Durchführung einer umfassenden Überprüfung der einschlägigen Politiken, taktischen Direktiven und Einsatzregeln (ROE), um widersprüchliche

oder verwirrende Direktiven zu klären. Sicherstellen, dass sie in dem komplexen, sich wandelnden operativen Umfeld angemessene Leitlinien für die Auftragserfüllung, einschließlich der Vermeidung von Opfern unter der Zivilbevölkerung, bieten. ... Die aus dem Kundus-Angriff gezogenen Lehren in die Führungsausbildung und das operative Training einbeziehen, um die Rolle des individuellen Urteilsvermögens und der Rechenschaftspflicht bei der Durchführung der Mission zu betonen").

5.11.2 Ermittlung von Zonen, in denen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass militärische Ziele vorhanden sind oder Zivilisten abwesend sind. Die Ermittlung und Ausweisung von Zonen, in denen militärische Ziele mit größerer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind oder in denen Zivilisten mit größerer Wahrscheinlichkeit abwesend sind, kann auch das Risiko von Schäden für Zivilisten oder andere geschützte Personen und Objekte verringern.

So könnte ein Befehlshaber beispielsweise beschließen, Angriffe in Gebieten, in denen sich bekanntermaßen Zivilisten aufhalten, stärker einzuschränken.⁴⁰⁰ Ebenso ist es möglich, Gebiete zu ermitteln, in denen sich Objekte von größter militärischer Bedeutung befinden, und Angriffe außerhalb dieser Gebiete zusätzlich zu beschränken, um unnötige Zerstörungen zu vermeiden.⁴⁰¹

5.11.3 Anpassen des Zeitpunkts des Angriffs. Die Anpassung des Zeitpunkts eines Angriffs kann das Risiko eines zufälligen Schadens verringern. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, ein militärisches Ziel anzugreifen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich dort Zivilisten aufhalten, geringer ist.⁴⁰² Ebenso kann es angemessen sein, zu warten, bis der Feind

⁴⁰⁰ Zum Beispiel General Petraeus, *Unclassified Excerpts from Tactical Directive*, Aug. 1, 2010, abgedruckt in International Security Assistance Force - Afghanistan, Headquarters, *General Petraeus Issues Updated Tactical Directive: Emphasizes "Disciplined Use of Force"*, Aug. 4, 2010 ("Vor dem Einsatz von Feuer muss der Befehlshaber, der den Schlag genehmigt, feststellen, dass keine Zivilisten anwesend sind. Wenn er das Risiko der Anwesenheit von Zivilisten nicht einschätzen kann, ist der Einsatz von Feuer verboten, es sei denn, er erfolgt unter einer der beiden folgenden Bedingungen (spezifische Bedingungen wurden aus Gründen der operativen Sicherheit gestrichen; sie haben jedoch mit dem Risiko für die ISAF und die afghanischen Streitkräfte zu tun). (ANMERKUNG: Diese Richtlinie hindert die Kommandeure nicht daran, das Leben ihrer Männer und Frauen im Rahmen der Selbstverteidigung zu schützen, wenn festgestellt wird, dass es keine anderen Optionen gibt, um der Bedrohung wirksam zu begegnen.

MILITARY ASSISTANCE COMMAND VIET-NAM DIRECTIVE 525-13, *Military Operations: Rules of Engagement for the Employment of Firepower in the Republic of Vietnam*, ¶5g (Mai 1971), nachgedruckt in 1975 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 814, 815 ("Specified Strike Zones (SSZ). Ein von der Regierung von Südvietnam (G.V.N.) RVNAF [Republic of Vietnam Armed Forces] für einen bestimmten Zeitraum ausgewiesenes Gebiet, in dem sich keine befreundeten Streitkräfte oder die Bevölkerung aufhalten und in dem Ziele auf Initiative der G.V.N. angegriffen werden können.

U.S./FWMAF/RVNAF-Kommandeure. SSZ werden nicht als 'Free Fire Zones' bezeichnet. Darüber hinaus wird der Begriff 'Free Fire Zone' unter keinen Umständen verwendet.").

⁴⁰¹ Zum Beispiel, MALCOLM W. CAGLE & FRANK A. MANSON, *THE SEA WAR IN KOREA* 97 (1957) ("Vice Admiral Strubles Befehle an die Bombardierungstruppen sahen eindeutig vor, dass die Stadt nicht im Wechsel beschossen werden durfte.

selbst oder an zivilen Einrichtungen. Zu diesem Zweck war das gesamte Zielgebiet in 60 Teilgebiete unterteilt worden. Bekannte militärische Ziele waren zuvor zugewiesen worden, und diejenigen, die die größte potenzielle Gefahr für unsere Landungstruppen darstellten, waren rot eingekreist. Es war vereinbart worden, dass jedes Schiff in ein rot eingekreistes Gebiet mit oder ohne "Spot" feuern konnte. In den nicht eingekreisten Gebieten durfte jedoch nur geschossen werden, wenn eindeutige Ziele gefunden wurden und ein Luftraum vorhanden war. Diese Unterscheidung zwischen den Gebieten wurde getroffen, um die Zerstörung nichtmilitärischer Ziele auf ein Minimum zu beschränken, die Stadt Inchon für die Besatzungstruppen zu retten und Verletzungen von Zivilpersonen zu vermeiden. Das Gebiet zwischen Seoul und Inchon wird von unseren südkoreanischen Verbündeten bewohnt", erklärte Struble in einem Befehl an seine Truppen, "und unsere Truppen planen die Nutzung von Einrichtungen in diesem Gebiet. Unnötige Zerstörungen werden unser Vorankommen behindern. Bombardierungen und Beschuss werden sich auf Ziele beschränken, deren Zerstörung zur Durchführung der Operationen beiträgt - präziser Beschuss und punktgenaue Bombardierungen gegen bestimmte Ziele sind eher vorgesehen als die Zerstörung von Gebieten.").

⁴⁰² Zum Beispiel Jennifer O'Connor, General Counsel, Verteidigungsministerium, *Bemerkungen an der New York*

University School of Law: Applying the Law of Targeting to the Modern Battlefield, Nov. 28, 2016 ("In Anbetracht der Fakten dieser speziellen Situation, einschließlich der Erkenntnisse, dass das Bargeld zur Bezahlung von ISIL-Kämpfern und zur Durchführung terroristischer Operationen verwendet wurde, stellte die Zielbehörde fest, dass das Bargeld ein legitimes militärisches Ziel war. Der nächste Schritt für die Zielbehörde vor der Genehmigung des Angriffs war dann die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsanalyse. Das Bargeldlager befand sich in einem Gebiet, in dem sich häufig Zivilisten aufhielten - wie man es von einem Gebäude erwarten würde, das früher eine zivile Bank war, bevor ISIL es in ein Bargeldlager umwandelte. Aufgrund der hohen Anzahl von Zivilisten in dem Gebiet unternahm die Zielbehörde besondere Schritte, um den potenziellen Schaden für die Zivilbevölkerung zu minimieren, indem sie den Angriff zu einem Zeitpunkt anordnete, zu dem das Potenzial für zivile Opfer als am geringsten eingeschätzt wurde"; FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 100 (in dem festgestellt wird, dass während der Operation DESERT STORM "Angriffe auf bekannte Doppelgänger (d. h. militärische und militärisch genutzte Gebäude)" stattfanden.

Die Streitkräfte haben sich von bewohnten Gebieten entfernt, bevor sie diese angriffen, um das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung zu verringern.⁴⁰³

5.11.4 Abbruch oder Unterbrechung von Angriffen aufgrund neuer Informationen, die Besorgnis über zu erwartende zivile Opfer auslösen. Befehlshaber können beschließen, Angriffe aufgrund neuer Informationen über zu erwartende zivile Opfer abubrechen oder auszusetzen, oder Untergebene dazu ermächtigen, um das Risiko von Schäden an Zivilisten und zivilen Objekten zu verringern.⁴⁰⁴

Untergebene wären im Allgemeinen nicht befugt, Angriffe entgegen spezifischen militärischen Befehlen auszusetzen oder abubrechen, weil sie mit den Entscheidungen und Einschätzungen des Befehlshabers in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht einverstanden sind.⁴⁰⁵ Nachgeordnete Befehlshaber oder Einsatzbehörden wären jedoch verpflichtet, neue Informationen über zu erwartende Opfer unter der Zivilbevölkerung unverzüglich zu melden oder Angriffe unter geeigneten Umständen abubrechen oder auszusetzen. So haben beispielsweise Luftfahrzeugbesatzungen von der Durchführung eines Angriffs abgesehen oder eine Munition auf einen anderen Einschlagsort umgelenkt, wenn unerwartet Bedenken hinsichtlich ziviler Schäden aufkamen.⁴⁰⁶

Die Untergebenen sollten im Allgemeinen auch die Befugnis haben, kriegsrechtliche Entscheidungen zu treffen, wie z.B. die Entscheidung, einen Angriff im Lichte neuer Erkenntnisse abubrechen oder auszusetzen.

zivile) Einrichtungen in der Regel nachts genutzt werden, da sich dann weniger Menschen im Haus oder auf der Straße aufhalten draußen.").

⁴⁰³ *Zum Beispiel* Joby Warrick, *ISIS's Second-in-Command versteckte sich monatelang in Syrien. An dem Tag, an dem er ausstieg, wurde die*

U.S. Was Waiting, THE WASHINGTON POST, Nov. 28, 2016 ("Der Syrer, der Tausende von jungen Muslimen dazu aufforderte, Selbstmordgürtel anzulegen, schien zunehmend von seiner eigenen Sicherheit besessen zu sein, sagen US-Beamte. Er verbannte Handys, mied große Versammlungen und vermied es, tagsüber ins Freie zu gehen. Er begann, in überfüllten Mietskasernen in der nordsyrischen Stadt al-Bab zu schlafen und setzte darauf, dass die Anwesenheit kleiner Kinder ihn vor den Drohnen schützen würde, die den Himmel über ihm durchstreifen. Doch Ende August, als eine Reihe militärischer Niederlagen des Islamischen Staates Adnani zwang, sein Versteck kurzzeitig zu verlassen, warteten die Amerikaner auf ihn. Eine gemeinsame Überwachungsaktion der CIA und des Pentagons verfolgte den 39-Jährigen, als er seinen Zufluchtsort al-Bab verließ und mit einem Begleiter in ein Auto stieg. Sie fuhren auf einer Landstraße einige Kilometer vor der Stadt in Richtung Norden, als eine Hellfire-Rakete); FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 631 ("Die Konzentration von irakischem Militärpersonal und Fahrzeugen, einschließlich Panzern, lud zum Angriff ein. Das CINCCENT entschied sich gegen einen Angriff auf die irakischen Streitkräfte in Kuwait-Stadt, da dies zu erheblichen Kollateralschäden an kuwaitischem Zivileigentum führen und die überlebenden irakischen Einheiten veranlassen könnte, sich für eine Verteidigung von Kuwait-Stadt aus zu entscheiden, anstatt abzureisen. Ein Verbleib irakischer Einheiten in Kuwait-Stadt würde dazu führen, dass die Koalition militärische Operationen in städtischem Gelände durchführen müsste, eine Form des Kampfes, die für Angreifer, Verteidiger, unschuldige Zivilisten und zivile Objekte kostspielig ist. Es wurde beschlossen, den irakischen Streitkräften zu gestatten, Kuwait-Stadt zu verlassen und sie in dem unbesiedelten Gebiet im Norden anzugreifen").

⁴⁰⁴ *Siehe* AP I Art. 57(2) ("Bei Angriffen sind die folgenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen: ... (b) Ein Angriff ist abubrechen oder auszusetzen, wenn sich herausstellt, dass das Ziel kein militärisches Ziel ist oder einem besonderen Schutz unterliegt oder dass zu erwarten ist, dass der Angriff zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursachen wird, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil

unverhältnismäßig wären;").

⁴⁰⁵ *Siehe* Abschnitt 5.10.2.4 (Pflicht zur Nichtbefolgung offensichtlich rechtswidriger Anordnungen und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

⁴⁰⁶ *Zum Beispiel* BBC NEWS, *How 'Shift Cold' Works*, Sept. 12, 2016 ("Am 9. September 2015 zielte ein unbemanntes Flugzeug der Koalition auf einen Kontrollpunkt in der Nähe von Shaddadi in Syrien, der vom sogenannten Islamischen Staat kontrolliert wurde. Nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums: "Nachdem die Waffe des Flugzeugs ausgelöst wurde, näherte sich ein flüchtiges Motorrad dem Kontrollpunkt. Die Flugzeugbesatzung entschied sich, während des Fluges einen anderen Ort für den Einschlag der Waffe zu wählen, um Auswirkungen auf die Zivilisten auf dem Motorrad zu vermeiden. Die Flugbesatzung wählte ein nahe gelegenes leeres Feld, auf dem die Waffe aufschlug").

Informationen, um die Absichten des Befehlshabers zu verwirklichen.⁴⁰⁷ Dies gilt vor allem dann, wenn diese Befehlshaber nicht in der Lage sind, die Lage in Bezug auf das Risiko ziviler Opfer im Auge zu behalten.

Die Entscheidung, einen Angriff aufgrund neuer Informationen abzusagen oder auszusetzen, die Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden zivilen Opfer aufkommen lassen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Angriff rechtswidrig gewesen wäre, weil er beispielsweise gegen das Verbot von Angriffen verstoßen hätte, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen.⁴⁰⁸

5.11.5 Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann. Sofern es die Umstände nicht anders zulassen, muss vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen könnte, eine wirksame Vorwarnung erfolgen.⁴⁰⁹

5.11.5.1 Andere Warnanforderungen. Darüber hinaus müssen bestimmte medizinische Einheiten, Schiffe oder Einrichtungen gewarnt werden, bevor sie ihren Schutz davor verlieren, zum Ziel eines Angriffs zu werden:

- militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen;⁴¹⁰
- medizinische Bodentransporte;⁴¹¹
- Krankenhausschiffe und Krankenstationen auf Kriegsschiffen;⁴¹²
- zivile Krankenhäuser;⁴¹³ und
- zivile Krankenhauskonvois.⁴¹⁴

5.11.5.2 Wirksame Vorwarnung. Der Zweck einer Warnung besteht darin, die

⁴⁰⁷ Siehe § 5.10.2.5 (Ermessen der Untergebenen bei der Durchführung von Angriffen).

⁴⁰⁸ Beachten Sie, dass AP I Art. 57(2) anders formuliert ist und die Annullierung oder Aussetzung von Angriffen als Vorsichtsmaßnahme, "wenn sich herausstellt, dass das Ziel kein militärisches Ziel ist oder einem besonderen Schutz unterliegt oder dass zu erwarten ist, dass der Angriff zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursachen wird, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären." AP I art. 57(2).

⁴⁰⁹ HAGUE IV REG. art. 26 ("Der befehlshabende Offizier einer angreifenden Truppe muss, bevor er eine Bombardierung beginnt, alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen."); HAGUE IX art. 6 ("Wenn es die militärische Lage erlaubt, muss der Befehlshaber der angreifenden Seestreitkräfte vor Beginn des Bombardements alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen"); LIEBER CODE art. 19 ("Die Befehlshaber müssen, wann immer dies zulässig ist, den Feind von ihrer Absicht, einen Ort zu bombardieren, in Kenntnis setzen, damit die Nichtkombattanten, insbesondere Frauen und Kinder, vor Beginn der Bombardierung in Sicherheit gebracht werden können. Es ist jedoch kein Verstoß gegen das allgemeine Kriegsrecht, den Feind auf diese Weise nicht zu informieren. Überraschung kann eine Notwendigkeit sein."). Siehe AP I Art. 57(2)(c) ("Vor Angriffen, die die Zivilbevölkerung treffen können, ist eine wirksame Vorwarnung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu").

⁴¹⁰ Siehe § 7.10.3.2 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes).

⁴¹¹ Siehe § 7.11.1 (Schutz von medizinischen Bodentransporten auf der gleichen Grundlage wie der von medizinischen Einheiten).

⁴¹² *Siehe* § 7.12.6.1 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes).

⁴¹³ *Siehe* § 7.17.1.2 (Rechtzeitige Warnung vor Beendigung des Schutzes).

⁴¹⁴ *Siehe* § 7.18.1 (Schutz von zivilen Krankenhauskonvois auf der gleichen Grundlage wie der von zivilen Krankenhäusern).

Schutz der Zivilbevölkerung, damit die Zivilbevölkerung und die Behörden, die die Kontrolle über die Zivilbevölkerung haben, Maßnahmen ergreifen können, um das Risiko zu verringern, dass die Zivilbevölkerung durch militärische Operationen geschädigt wird. Obwohl es keine festgelegte Form für Warnungen gibt, sollte eine Warnung so gestaltet sein, dass sie diesen Zweck so weit wie möglich erfüllt.

Warnungen können an die Behörden übermittelt werden, die die Kontrolle über die Zivilbevölkerung ausüben, wie z.B. die nationale Führung des feindlichen Staates.⁴¹⁵ Warnungen können auch direkt an die Zivilbevölkerung durch militärische Informationsmaßnahmen (z. B. Rundfunksendungen,⁴¹⁶ Flugblätter⁴¹⁷) übermittelt werden, um die Zivilbevölkerung auf die Gefahr hinzuweisen, dass sie in der Nähe militärischer Ziele Schaden nehmen könnte. Auch Tiefflüge von Flugzeugen oder Warnschüsse können unter bestimmten Umständen angebracht sein.⁴¹⁸

⁴¹⁵ HAGUE IV REG. art. 26 ("Der Befehlshaber einer angreifenden Streitkraft muss vor Beginn eines Bombardements, außer im Falle eines Angriffs, alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen") (Hervorhebung hinzugefügt); HAGUE IX art. 6 ("Wenn es die militärische Lage erlaubt, muss der Befehlshaber der angreifenden Seestreitkräfte vor Beginn des Bombardements alles in seiner Macht Stehende tun, um die Behörden zu warnen") (Hervorhebung hinzugefügt).

⁴¹⁶ *Zum Beispiel* Jim Garamone, *U.S. Commando Solo II Takes Over Afghan Airwaves*, AMERICAN FORCES PRESS SERVICE, 29. Oktober 2001 (beschreibt die Commando Solo II-Flüge, die die afghanische Bevölkerung durch Rundfunksendungen warnen).

Bevölkerung, sich von Zielen der Taliban und der Al-Qaida fernzuhalten", einschließlich einer Sendung, in der die Zivilbevölkerung gewarnt wird, sich von Militäreinrichtungen, Regierungsgebäuden, Terroristenlagern, Straßen, Fabriken oder Brücken fernzuhalten"); SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 242 ("Eineinhalb Stunden bevor die Skoda-Rüstungswerke in Pilsen in der Tschechoslowakei von Flying Fortresses der 8.S.A.A.F. am 25. April 1945 angriffen, gab das Oberste Alliierte Hauptquartier folgende Warnung heraus: 'Alliierte Bomber sind heute in großer Stärke unterwegs. Ihr Ziel könnte das Skoda-Werk sein. Die Skoda-Arbeiter sollten sich auf den Weg machen und bis zum Nachmittag draußen bleiben").

⁴¹⁷ *Zum Beispiel*, Jim Garamone, *Coalition Aircraft "Paper" Iraq With Leaflets*, AMERICAN FORCES PRESS SERVICE, Mar. 19, 2003 (mit der Angabe, dass die Koalitionstreitkräfte "fast 2 Millionen Flugblätter über dem Irak abwarfen", die "die Iraker davor warnten, sich von militärischen Zielen fernzuhalten"); *Report of the United Nations Command Operations in Korea for the Period 1-15 July 1952 (Bericht über die Kommandooperationen der Vereinten Nationen in Korea für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1952)*, Anlage zu einer Note des Vertreters der Vereinigten Staaten vom 8. Oktober 1952 an den Generalsekretär zur Übermittlung des Neunundvierzigsten Berichts über die Kommandooperationen der Vereinten Nationen in Korea in Übereinstimmung mit der Resolution des Sicherheitsrats vom 7. Juli 1950 (S/1588), U.N. Doc. S/2805 (9. Oktober 1952) ("Etwa einen Monat lang vor dem Angriff auf Pjöngjang und andere wichtige Versorgungsziele hatten die Flugzeuge des Kommandos der Vereinten Nationen Flugblätter abgeworfen, in denen die Zivilbevölkerung gewarnt wurde, sich von militärischen Zielen fernzuhalten. Unmittelbar nach den Angriffen wurden weitere Flugblätter abgeworfen, in denen die Zivilbevölkerung aufgefordert wurde, sich vor Bomben mit verzögerter Wirkung in Acht zu nehmen und sich von Bombenkratern fernzuhalten. Es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um nur militärische Ziele anzugreifen und Verletzungen von Nichtkombattanten zu vermeiden. ... In Übereinstimmung mit der Politik der Vereinten Nationen, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden wiederherzustellen und unnötige Verluste an Menschenleben zu vermeiden, werden Flugblätter und Radiosendungen des Kommandos der Vereinten Nationen ständig eingesetzt, um die Zivilbevölkerung im feindlich besetzten Nordkorea zu warnen, sich von Orten zu entfernen, an denen die Kommunisten Kriegsmaterialfabriken, militärische Ausrüstung, Nachschub und Personal konzentriert haben. Diese Warnungen sind eine humanitäre Maßnahme, um den Verlust von Zivilistenleben bei Angriffen des Kommandos der Vereinten Nationen auf militärische Ziele zu minimieren").

⁴¹⁸ *Beispiel*: Department of Defense Briefing by Operation Inherent Resolve Spokesman Col. Warren (Nov. 18, 2015) ("In Al-Bukamal haben wir 116 Tanklastwagen zerstört, was unserer Meinung nach die Fähigkeit des ISIL, seine gestohlenen Ölprodukte zu transportieren, einschränken wird. Dies ist unser erster Schlag gegen Tanklastwagen, und

um das Risiko für die Zivilbevölkerung zu minimieren, haben wir vor dem Schlag ein Flugblatt abgeworfen. Wir haben eine Machtdemonstration durchgeführt, indem wir Flugzeuge im Wesentlichen im Tiefflug über die Lastwagen fliegen ließen.

Höhe. Ich habe eine Kopie des Merkblatts und einige Videos, also holen Sie das Merkblatt doch mal hervor. Lassen Sie mich einen Blick darauf werfen, damit ich darüber sprechen kann. Wie Sie sehen können, ist es ein recht einfaches Flugblatt, auf dem steht: "Steigen Sie jetzt aus Ihren Lastwagen aus und laufen Sie vor ihnen weg. Eine sehr einfache Botschaft. Und dann noch: "Warnung: Luftangriffe werden kommen. Die Öltransporter werden zerstört werden. Verlassen Sie sofort Ihre Öltransporter. Riskiert nicht euer Leben.' Das sind also die Flugblätter, die wir etwa 45 Minuten vor Beginn der Luftangriffe abgeworfen haben. Auch hier kombinieren wir diese Flugblätter mit Überflügen in sehr geringer Höhe durch einige unserer Angriffsflugzeuge, was eine sehr wirkungsvolle Botschaft vermittelt."); Major Thomas A. Wagoner, Staff Judge Advocate, 15th Marine Expeditionary Unit (Special Operations Capable), *After Action Report for Operation Iraqi Freedom*, 7 (2003), *nachgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN

Die Warnungen können allgemein gehalten sein; die Angabe von Ort und Zeit eines Angriffs ist nicht erforderlich.⁴¹⁹

5.11.5.3 *die sich auf die Zivilbevölkerung auswirken können*. Der Zweck einer Warnung zur Erleichterung des Schutzes der Zivilbevölkerung besteht darin, dass die Zivilbevölkerung und die Behörden, die die Kontrolle über die Zivilbevölkerung haben, Maßnahmen ergreifen können, um das Risiko zu verringern, dass die Zivilbevölkerung durch militärische Operationen geschädigt wird. Wenn die Zivilbevölkerung von einem Angriff nicht betroffen ist, besteht keine Verpflichtung, eine Warnung zur Erleichterung ihres Schutzes auszusprechen.⁴²⁰

5.11.5.4 *Es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu*. Zu den Umständen, die eine Vorwarnung nicht zulassen, gehören Fälle, in denen eine Vorwarnung mit legitimen militärischen Erfordernissen unvereinbar wäre, wie z. B. die Ausnutzung des Überraschungsmoments, um die Erfüllung des Auftrags zu gewährleisten und die Sicherheit der angreifenden Streitkräfte zu wahren.⁴²¹

5.11.6 *Weaponeering (z.B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte)*. Je nach den Umständen kann der Prozess des "Weaponeering" bei einem Angriff auf ein Ziel dazu dienen, das Risiko von Schäden für Zivilisten und zivile Objekte durch die Auswahl von Munition geeigneter Größe und Art sowie geeigneter Zielpunkte zu verringern und gleichzeitig den gleichen oder einen überlegenen militärischen Vorteil bei der Neutralisierung oder Zerstörung eines militärischen Ziels zu bieten.⁴²² Zum Beispiel kann es sein, dass

AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 108 (2004) ("The one group that Die LAR-Kompanie (Light Armored Reconnaissance) meldete Erfolge mit Warnschüssen. Sie erklärten, dass die Warnschüsse aus ihren Kettengewehren auf Fahrzeuge, die sich ihnen mit unbekanntem Absichten näherten, die Fahrzeuge in der Regel anhielten, so dass sie durchsucht werden konnten. Sie vermuteten, dass die Größe der LAR einen großen Teil des Erfolges ausmachte, da die Fahrzeuge deutlich sahen, wer auf sie schoss, und lieber für die Marines anhielten, als zu riskieren, erschossen zu werden. Dies im Vergleich zu den Infanteriekräften, die in der Regel nicht in der Lage waren, die Empfänger der Warnschüsse zu sehen und umgekehrt."); SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 243 ("Bevor die Ziele in der französischen Stadt Annecy in der Nacht des 9. Mai 1944 bombardiert wurden, ertönte das Alarmsignal eines mit einer Sirene ausgestatteten alliierten Flugzeugs. Es überflog die Stadt zwanzig Minuten lang, bevor die ersten Bomber eintrafen, was zur Folge hatte, dass die Einwohner Zeit, sich in Sicherheit zu bringen, und nur diejenigen, die die Warnung nicht beachteten, wurden verletzt").

⁴¹⁹ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2064 ("A warning must not be specific. Es kann sich um eine allgemeine Warnung handeln, die durch Flugblätter und/oder über das Radio verbreitet wird und die Zivilbevölkerung einer feindlichen Nation auffordert, sich nicht in der Nähe von militärischen Zielen aufzuhalten").

⁴²⁰ GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 338-39 ("Natürlich besteht keine Verpflichtung zur Benachrichtigung, wenn keine Zivilisten bleiben und nur das Militär unter Beschuss gerät").

⁴²¹ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2064 ("The 'unless circumstances do not permit' recognizes the importance of the element of surprise. Wenn die Überraschung für die Erfüllung des Auftrags und das zulässige Risiko für die befreundeten Streitkräfte wichtig ist, ist eine Warnung nicht erforderlich").

⁴²² *Zum Beispiel Jim Michaels, Exclusive: Inside the Anti-Islamic State Air Campaign Command Center*, USA TODAY, Sept. 13, 2016 ("Analysten weisen dem Ziel eine Kollateralschadenschätzung zu, die auf der Nähe zu Zivilisten und dem Ausmaß, in dem die Gefahr für sie verringert werden kann, basiert. Besteht die Gefahr, dass

nahe gelegene Gebäude getroffen werden, wird das Risiko durch die Wahl kleinerer Bomben oder eines Zünders, der die Explosion verzögern kann, gemindert, so dass eine Bombe beispielsweise erst detoniert, nachdem sie das Ziel durchschlagen hat. Die Militärs zeichnen den Auftreffpunkt jeder Bombe auf ein Gebäude oder ein anderes Ziel auf und können so den Explosionsradius jedes Sprengstoffs, den sie abwerfen, genau messen. Durch die Auswahl der Munition kann eine präzise Wirkung erzielt werden. Kürzlich wurde ein Fernmeldeturm in der Nähe einer Schule so getroffen, dass er beim Einsturz von einer Gruppe nahe gelegener Gebäude wegfiel").

Der Einsatz von Brandwaffen bei Angriffen auf gegnerische Biowaffenlager ist vorteilhaft, um zu verhindern, dass die biologischen Agenzien die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen.⁴²³

Wie bei anderen Vorsichtsmaßnahmen wird die Entscheidung, welche Waffe eingesetzt werden soll, von vielen praktischen Erwägungen abhängen.⁴²⁴ So kann ein Befehlshaber beispielsweise beschließen, keine präzisionsgelenkte Munition oder Cyber-Tools⁴²⁵ einzusetzen, weil er feststellt, dass es notwendig ist, diese Fähigkeiten für andere Einsätze zu erhalten.⁴²⁶

5.11.7 Auswahl von militärischen Zielen. Bei der Planung oder Durchführung eines Angriffs kann die Auswahl eines militärischen Ziels das Risiko eines zufälligen Schadens verringern. Insbesondere bei dem Versuch, durch einen Angriff einen bestimmten militärischen Vorteil zu erzielen, kann ein Befehlshaber vor der Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen stehen, um diesen Vorteil zu erreichen. Steht er vor einer solchen Wahl, so ist unter der Voraussetzung, dass alle anderen Faktoren gleichwertig sind, dasjenige Objekt für den Angriff auszuwählen, bei dem zu erwarten ist, dass der Angriff die geringste Gefahr für das Leben von Zivilisten und für zivile Objekte verursacht. Soll beispielsweise einem Gegner die Möglichkeit genommen werden, ein Eisenbahnnetz zu benutzen, so kann es möglich sein, das Eisenbahnnetz ebenso wirksam auszuschalten, indem man die Eisenbahnlinien außerhalb bewohnter Gebiete angreift, wie den in der Nähe von Zivilisten gelegenen Bahnhof.⁴²⁷

Diese Regel schreibt nicht vor, welche Optionen ein Befehlshaber in Betracht ziehen sollte, sondern setzt voraus, dass der Befehlshaber mit einer Auswahl an potenziellen militärischen Zielen konfrontiert ist, die er angreifen kann, um

⁴²³ Siehe § 6.14.3.2 (Vorbehalt der USA zum VN-Waffenprotokoll III über Brandwaffen).

⁴²⁴ Siehe § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

⁴²⁵ Siehe § 14.9.2 (Auswahl von Waffen bei der Durchführung von Angriffen aus der Luft gegen militärische Bodenziele); § 16.5.3.1 (Cyber-Tools als mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schäden an Zivilpersonen oder zivilen Objekten).

⁴²⁶ Siehe z.B. 2013 GERMAN MANUAL ¶1117 ("Das Recht der bewaffneten Konflikte (LOAC) enthält keine Verpflichtung zum Einsatz von Präzisionslenkmunition. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und Zivilisten/zivilen Objekten oder die Verpflichtung zur Vermeidung oder Minimierung von Kollateralschäden ohne den Einsatz solcher Waffen nicht erfüllt werden kann.") (interner Querverweis ausgelassen); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶8.38 ("Das Vorhandensein von präzisionsgelenkten Waffen, wie GBU 10 und Harpoon-Raketen, in einem militärischen Inventar bedeutet bedeutet nicht, dass sie unbedingt vor konventionellen Waffen eingesetzt werden müssen, auch wenn letztere Kollateralschäden verursachen können. In vielen Fällen können konventionelle Waffen zur Bombardierung legitimer militärischer Ziele eingesetzt werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen die Bestimmungen des LOAC darstellt. Es ist eine Entscheidung des Kommandos, welche Waffe eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung wird von den Grundprinzipien des LOAC geleitet: militärische Notwendigkeit, Vermeidung von unnötigem Leid und Verhältnismäßigkeit."); 2001 CANADIAN MANUAL ¶527(1) ("Mit dem Aufkommen moderner Technologie sind viele Streitkräfte heute in der Lage, Waffen mit viel größerer Präzision ins Ziel zu bringen. Die Staaten sind jedoch nicht auf den Einsatz von Präzisionswaffen und -munition beschränkt. Ein Angriff mit konventionellen, frei fallenden Waffen oder 'stummen' Bomben ist rechtmäßig, sofern die übergeordneten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der überflüssigen Verletzungen/unnötigen Leiden sowie andere anwendbare Regeln nicht verletzt werden.").

⁴²⁷ Siehe IKRK AP KOMMENTAR 687 (¶¶2227-28) ("In diesem Bereich könnten Angriffe gegen den feindlichen Straßen- und Schienenverkehr erwähnt werden; einige Kriegsparteien haben versucht, den Gegner nur dann anzugreifen, wenn dies keine schweren Schäden für die Bevölkerung zur Folge hatte. Anstatt Bahnhöfe anzugreifen, die sich in der Regel in Städten befinden, wurden die Eisenbahnlinien an kritischen Punkten, aber

abseits von bewohnten Gebieten, getroffen; dasselbe Vorgehen wurde bei Straßen durchgeführt. Solche Beispiele zeigen, dass es möglich ist, Ziele so zu wählen, dass ihre Zerstörung die Bevölkerung und zivile Objekte nicht gefährdet, aber dennoch den gleichen militärischen Vorteil bringt. Bei [einem] wirtschaftlichen Ziel von militärischer Bedeutung besteht kein Zweifel daran, dass es möglich ist, nur bestimmte Teile anzugreifen, deren Zerstörung die gesamte Struktur lahmlegt.").

den gewünschten militärischen Vorteil zu erreichen. Mit anderen Worten: Diese Regel hindert den Befehlshaber nicht daran, mehrere militärische Ziele anzugreifen oder jeden militärischen Vorteil zu verfolgen, den er für erstrebenswert hält.

Wenn die Wahl der militärischen Ziele mit unterschiedlichen Risiken und Vorteilen verbunden ist, die zu unterschiedlichen militärischen Vorteilen führen können, verlangt diese Regel nicht, dass das Objekt für den Angriff gewählt wird, von dem die geringste Gefahr für das Leben von Zivilisten und für zivile Objekte erwartet werden kann. So könnte ein Befehlshaber beispielsweise beschließen, ein militärisches Ziel anzugreifen, bei dem ein höheres Risiko für zivile Opfer besteht, weil der Angriff auf dieses Ziel eine größere Wahrscheinlichkeit für die Erzielung eines militärischen Vorteils bietet.

5.11.7.1 *AP I-Bestimmung über die mögliche Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen.* AP I sieht vor, dass "[w]enn eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen zur Erzielung eines ähnlichen militärischen Vorteils möglich ist, dasjenige Ziel zu wählen ist, von dem zu erwarten ist, dass der Angriff darauf die geringste Gefahr für das Leben von Zivilisten und für zivile Objekte verursacht".⁴²⁸ Die Vereinigten Staaten haben die Auffassung vertreten, dass diese Formulierung nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts ist.⁴²⁹ Ob diese AP-I-Bestimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht vereinbar ist, hängt davon ab, wie die AP-I-Parteien sie auslegen. Wenn diese AP-I-Bestimmung wie in Abschnitt 5.11.7 (Auswahl militärischer Ziele) beschrieben ausgelegt wird, dann könnte diese Bestimmung als mit dem Völkergewohnheitsrecht vereinbar angesehen werden.

5.12 VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT - VERBOT VON ANGRIFFEN, DIE VORAUSSICHTLICH EINEN ÜBERMÄßIGEN ZUFÄLLIGEN SCHADEN VERURSACHEN

Die Kombattanten müssen Angriffe unterlassen, bei denen der zu erwartende Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilisten und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßig hoch wäre.⁴³⁰

Dieses Verbot sollte im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, wenn

⁴²⁸ AP I Art. 57(3).

⁴²⁹ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2064 ("Paragraph 4B(4) enthält den Wortlaut von Artikel 57(3) des Protokolls I und ist kein Teil des Gewohnheitsrechts. Die Bestimmung findet Anwendung, 'wenn eine Wahl möglich ist ...'; sie ist nicht zwingend. Ein Angreifer kann sie befolgen, wenn dies möglich ist, vorbehaltlich der Erfüllung des Auftrags und des zulässigen Risikos, oder er kann feststellen, dass es unmöglich ist, eine solche Feststellung zu treffen.") (Änderung in der Zusammenfassung).

⁴³⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶41 ("[L]oss of life and damage to property incidental to attacks must not be excessive in relation to the concrete and direct military advantage expected to be gained. Diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, müssen daher alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um nicht nur sicherzustellen, dass die Ziele als militärische Ziele oder verteidigte Orte im Sinne des vorstehenden Absatzes identifiziert werden, sondern auch, dass diese Ziele angegriffen werden können, ohne dass Verluste an Menschenleben und Sachschäden zu erwarten sind, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen"). *Siehe* AP I Art. 51(5)(b) (betrachtet als verbotenen wahllosen Angriff "[einen] Angriff, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten,

Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären"); AP I Art. 57(2)(a)(iii) (verlangt, dass diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, "[r]efrain from deciding to launch any attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated;").

die Durchführung von Angriffen, und die Erörterungen in diesem Abschnitt sollten im Lichte der Erörterungen in Abschnitt 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen) betrachtet werden.⁴³¹

5.12.1 Erwarteter Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen und Schäden an zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen. Die Gesamtheit der zu erwartenden Verluste an zivilem Leben, Verletzungen von Zivilisten und Schäden an zivilen Objekten als Folge des Angriffs müssen berücksichtigt werden. AP I verwendet die Formulierung "eine Kombination davon" und ein "oder", um zu verdeutlichen, dass die Gesamtheit der zu erwartenden Verluste an zivilem Leben, der Verletzungen von Zivilisten und der Schäden an zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, zu berücksichtigen sind.⁴³²

5.12.1.1 Vorrangige Berücksichtigung des Verlusts von Menschenleben und der Beschädigung von zivilen Objekten. Im Lichte der humanitären Ziele des Kriegsrechts sollte der zu erwartende Verlust von Menschenleben und die Verletzung von Zivilisten stärker berücksichtigt werden als der zu erwartende Schaden an zivilen Objekten.⁴³³ Ebenso sollte der zu erwartende Schaden an zivilen Objekten (wie Schulen, Krankenhäusern und religiösen Einrichtungen) stärker berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass ein solcher Schaden das Risiko birgt, Zivilisten in diesen Objekten zu schädigen.

In Anbetracht der großen Bedeutung von Kulturgütern sollten zu erwartende Schäden an Kulturgütern stärker berücksichtigt werden als zu erwartende Schäden an gewöhnlichen Gütern.⁴³⁴

5.12.1.2 Verlust von Menschenleben, Verletzungen und Schäden im Vergleich zu bloßen Unannehmlichkeiten oder vorübergehenden Störungen. Der zu erwartende Verlust von Menschenleben, die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten muss berücksichtigt werden. Bloße Unannehmlichkeiten oder vorübergehende Unterbrechungen des zivilen Lebens müssen bei der Anwendung dieser Regel nicht berücksichtigt werden.⁴³⁵

⁴³¹ Siehe § 5.10 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

⁴³² Siehe AP I Art. 51(5)(b) (betrachtet als verbotenen wahllosen Angriff "[einen] Angriff, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übertrieben wären"); AP I Art. 57(2)(a)(iii) (verlangt, dass diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, "es unterlassen, einen Angriff zu beschließen, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig wären antizipiert;").

⁴³³ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063-64 ("While collateral damage to civilian objects should be minimized, consistent with the above, collateral damage to civilian objects should not be given the same level of concern as zufällige Verletzung von Zivilisten"). *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEUE REGELN 368-69 (AP I Art. 57, ¶2.10.2) ("Humanitäre Neigungen legen nahe, dass die Vermeidung von Gefahren für das Leben von Zivilisten dem Schutz von Eigentum vorgezogen werden sollte. Diese Schlussfolgerung wird durch andere Bestimmungen des Protokolls I gestützt. So wird beispielsweise in Art. 51, para. 3 ein höherer Maßstab für den Verlust des Schutzes von Zivilpersonen festgelegt als derjenige, der nach der zweistufigen Prüfung des Art. 52 Abs. 2, der definiert, wann Objekte zu militärischen Zielen werden und somit angegriffen werden können. Darüber hinaus kann ein wahlloser

Angriff, der übermäßige Verluste an zivilem Leben oder Verletzungen von Zivilisten verursacht, zwar eine schwere Verletzung gemäß Art. 85, Abs. 3 darstellen kann, kann die übermäßige Beschädigung von Zivileigentum nur dann eine schwere Verletzung begründen, wenn der wahllose Angriff den Tod oder die schwere Verletzung von Zivilpersonen verursacht.“).

⁴³⁴ Siehe § 5.18.1 (Definition von Kulturgut).

⁴³⁵ Siehe Yoram Dinstein, *Distinction and Loss of Civilian Protection in International Armed Conflicts*, 84 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES, 183, 186 (2008) ("Yet it must be borne in mind that not

So würde zwar der tatsächliche Schaden an einem zivilen Markt durch einen Angriff auf ein nahe gelegenes militärisches Ziel berücksichtigt, die vorübergehende Unterbrechung des Handels durch die Schließung des Marktes aufgrund des nahe gelegenen Angriffs bräuchte jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

5.12.1.3 *Vorhersehbare Schäden im Gegensatz zu entfernten Schäden.* Unter dem zu erwartenden Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, der Verletzung von Zivilpersonen und der Beschädigung von zivilen Objekten werden im Allgemeinen solche unmittelbaren oder direkten Schäden verstanden, die sich vorhersehbar aus dem Angriff ergeben. Fernschäden, die sich aus dem Angriff ergeben könnten, müssen bei der Anwendung dieses Verbots nicht berücksichtigt werden. Der Ausschluss von Fernschäden beruht auf der Schwierigkeit, die unzähligen Fernschäden des Angriffs genau vorherzusagen (einschließlich der Möglichkeit von nicht damit zusammenhängenden oder eingreifenden Handlungen, die solche Schäden verhindern oder verschlimmern könnten), sowie auf der vorrangigen Verantwortung der Partei, die die Zivilbevölkerung kontrolliert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz dieser Bevölkerung zu gewährleisten.⁴³⁶

Wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass die Zerstörung eines Kraftwerks sehr bald nach dem Angriff zum Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung oder zu Verletzungen unter der Zivilbevölkerung führen würde, weil die Stromversorgung eines angeschlossenen Krankenhauses ausfällt, dann sollte dieser Schaden bei der Beurteilung, ob ein Angriff voraussichtlich einen übermäßigen Schaden verursacht, berücksichtigt werden. Andererseits müsste der Angreifer nicht den wirtschaftlichen Schaden berücksichtigen, den der Tod eines feindlichen Kämpfers für dessen Familie bedeuten würde, oder den Verlust von Arbeitsplätzen durch die Zerstörung einer Panzerfabrik.⁴³⁷ Ebenso müsste der Angreifer bei der Ermittlung des zu erwartenden Verlustes von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, der Verletzung von Zivilisten und der Beschädigung von zivilen Objekten nicht die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass eine Munition nicht wie vorgesehen detoniert und Zivilisten erst viel später nach dem Angriff verletzt werden könnten. Dies liegt an der Schwierigkeit, solche Risiken abzuschätzen, und an der Verantwortung der Partei, die das Gebiet und die Zivilbevölkerung kontrolliert, Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor nicht explodierten Kampfmitteln zu ergreifen.⁴³⁸

Jede Unannehmlichkeit für die Zivilbevölkerung sollte als relevant betrachtet werden. In Kriegszeiten kommt es zwangsläufig zu Engpässen bei Lebensmitteln und Dienstleistungen. Tatsächlich können Lebensmittel, Kleidung, Benzin und andere lebenswichtige Güter rationiert werden; Busse und Züge können nicht pünktlich fahren; Ausgangssperren und Stromausfälle können die Lebensqualität beeinträchtigen usw. Dies alles zählt nicht bei der Berechnung der Verhältnismäßigkeit". *Vgl.* WILLIAM H. BOOTHBY, *THE LAW OF TARGETING* 370 (2012) ("Die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt sich natürlich nicht, wenn es keinen Angriff gibt. Wenn also sanfte Angriffsmethoden angewandt werden, die vielleicht zu Unannehmlichkeiten, aber weder zu Verletzungen noch zu Schäden führen, ist es nicht erforderlich, diese Unannehmlichkeiten bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob und wie die Militäroperation durchgeführt werden soll").

⁴³⁶ *Siehe* § 5.2.1 (Verantwortung der Partei, die zivile Personen und Objekte kontrolliert).

⁴³⁷ *Zum Beispiel* Konteradmiral Thomas Wilson, Direktor des Nachrichtendienstes, Gemeinsamer Stab, *DoD News Briefing*, 22. April 1999 ("Das Traktorenwerk Krusevac in Serbien war ein neues Ziel. Sie können hier Montage- und Konstruktionsgebäude sehen, die an der Herstellung von Ersatzteilen für Panzer und Schützenpanzer sowie für zivile Fahrzeuge beteiligt waren, und wir hatten mäßige bis schwere physische Schäden an diesen Einrichtungen, wobei funktionelle Schäden zu diesem Zeitpunkt bewertet wurden. Zeit. ... F: In der Jugo-Fabrik gibt es Zehntausende jugoslawischer Arbeiter, die nicht arbeiten können. Ich nehme

an, die Traktorenfabrik wird Tausende arbeitslos machen. Ist das ein beabsichtigter Schlag gegen die Wirtschaft von Milosevic? Konteradmiral Wilson: Die Absicht des Streiks war es, die Fähigkeit zur Wartung und Reparatur von Militärfahrzeugen zu zerstören. Das ist eine unglückliche Folge der Entscheidung der Führung, ihre Politik fortzusetzen, die sich auf die jugoslawische Wirtschaft auswirkt. Menschen.").

⁴³⁸ Christopher Greenwood, *Legal Issues Regarding Explosive Remnants Of War*, Gruppe von Regierungsexperten der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,

CCW/GGE/I/WP.10 (2002) 8 ("Wenn beispielsweise Streuwaffen gegen militärische Ziele in einem Gebiet eingesetzt werden, in dem sich bekanntermaßen Zivilisten aufhalten, kann die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern, dass sowohl das Risiko für die Zivilbevölkerung durch die Explosion von Submunition während des Angriffs als auch das Risiko durch nicht explodierte Submunition in der Umgebung berücksichtigt wird.

5.12.1.4 Von den angreifenden Streitkräften verursachte Schäden gegenüber Schäden, die durch feindliche Handlungen oder außerhalb der Kontrolle einer der Parteien verursacht wurden. Der Schaden, der durch die Handlungen der angreifenden Streitkräfte bei der Durchführung des Angriffs verursacht wurde, muss berücksichtigt werden. Schäden, die durch feindliche Handlungen verursacht wurden oder sich der Kontrolle einer der Parteien entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden.

So müsste ein Befehlshaber, der eine Luftoperation leitet, nicht berücksichtigen, dass die Zivilbevölkerung durch Gegenangriffe feindlicher Luftverteidigungsmaßnahmen, wie verbrauchte Boden-Luft-Maßnahmen oder Flugabwehrgeschosse, verletzt oder getötet wird.⁴³⁹ Ebenso müsste die Gefahr für die Zivilbevölkerung durch legitime Täuschungsmaßnahmen der verteidigenden Streitkräfte, wie z.B. Störsender, Rauch oder Düppel, von den angreifenden Streitkräften nicht in Betracht gezogen werden, obwohl die verteidigenden Streitkräfte solche Risiken als Teil ihrer Verpflichtung, durchführbare Vorsichtsmaßnahmen zur Verteidigung zu treffen, berücksichtigen sollten.⁴⁴⁰

Wenn die angreifenden Streitkräfte Schäden verursachen, für die die verteidigenden Streitkräfte verantwortlich sind, weil sie freiwillige menschliche Schutzschilde einsetzen oder Zivilpersonen in oder an militärischen Zielen einsetzen, ist die Verantwortung der verteidigenden Streitkräfte ein Faktor, der bei der Feststellung, ob ein solcher Schaden übermäßig ist, berücksichtigt werden kann.⁴⁴¹

5.12.2 Es wird ein konkreter und direkter militärischer Vorteil erwartet. Der "konkrete und der zu erwartende unmittelbare militärische Vorteil" müssen berücksichtigt werden.

Die Überlegungen zur Beurteilung eines "eindeutigen militärischen Vorteils" in der Definition von "militärisches Ziel" sind auch für die Beurteilung des "konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteils" relevant zu erwartenden Vorteil".⁴⁴² Zum Beispiel darf der militärische Vorteil nicht nur hypothetisch sein

Stunden unmittelbar nach dem Angriff. Es ist jedoch etwas völlig anderes, zu verlangen, dass das längerfristige Risiko, das von [explosiven Kampfmittelrückständen (ERW)] ausgeht, berücksichtigt wird, insbesondere das Risiko, das ERW nach Beendigung eines Konflikts oder nach der Rückkehr von Zivilisten in ein Gebiet, aus dem sie geflohen waren, darstellen kann. Das Ausmaß dieses Risikos hängt von zu vielen Faktoren ab, die zum Zeitpunkt des Angriffs nicht abgeschätzt werden können, z. B. wann und ob die Zivilbevölkerung in ein Gebiet zurückkehren darf, welche Maßnahmen die Partei, die dieses Gebiet kontrolliert, zur Beseitigung nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel ergriffen hat, welche Priorität sie dem Schutz der Zivilbevölkerung einräumt usw. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss auf der Grundlage von Informationen durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Angriffs vernünftigerweise verfügbar waren. Die Risiken, die von Blindgängern ausgehen, wenn die unmittelbare Folge eines Angriffs vorbei ist, sind zu weit entfernt, um zu diesem Zeitpunkt bewertet werden zu können."). *Siehe*

§ 6.20.3 (Ergreifung durchführbarer Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor explosiven Kampfmittelrückständen).

⁴³⁹ *Siehe z.B. FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 177-78* (Während des Golfkriegs 1991 "[es] besteht auch die Wahrscheinlichkeit, dass einige [zufällige zivile] Opfer zu beklagen waren, als nicht explodierte irakische SAMs [Boden-Luft-Raketen] oder AAA [Flugabwehr-Artillerie] auf die Erde zurückfielen. Das oft dichte Feuer, mit dem die Iraker versuchten, Flugzeuge der Koalition und Marschflugkörper abzuschießen, verursachte mit ziemlicher Sicherheit einige Zerstörungen am Boden durch defekte Zünder oder Selbstzerstörungseinrichtungen sowie durch den einfachen Aufprall verbrauchter Geschosse.").

⁴⁴⁰ *Siehe* § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁴⁴¹ *Siehe* § 5.12.3.3 (Zivilbeschäftigte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Zielen unterstützen); § 5.12.3.4 (Feindlicher Einsatz von menschlichen Schutzschilden).

⁴⁴² Neuseeland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 8. Februar 1988, 1499 UNTS 358 ("3. in Bezug auf Artikel 51 Absatz 5 Buchstabe *b* und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe *a* Ziffer iii geht die Regierung Neuseelands davon aus, dass sich der von einem Angriff erwartete militärische Vorteil auf den Vorteil beziehen soll, der von dem Angriff als Ganzem und nicht nur von einzelnen oder bestimmten Teilen dieses Angriffs erwartet wird, und dass der Begriff 'militärischer Vorteil' eine Vielzahl von Erwägungen einschließt, einschließlich der Sicherheit der angreifenden Streitkräfte."). *Siehe* § 5.6.7.3 (Definitiver militärischer Vorteil).

oder spekulativ, obwohl es nicht erforderlich ist, dass der militärische Vorteil "unmittelbar" ist.

Es muss die gutgläubige Erwartung bestehen, dass der Angriff einen relevanten und verhältnismäßigen Beitrag zum Ziel des betreffenden militärischen Angriffs leisten wird.⁴⁴³ Solche Ziele können sein:

(1) Verweigerung der Möglichkeit für den Feind, aus dem effektiven Beitrag des Objekts zu seinen militärischen Aktionen Nutzen zu ziehen (z.B. Verwendung dieses Objekts in seinen militärischen Operationen); (2) Verbesserung der Sicherheit der angreifenden Streitkräfte;⁴⁴⁴ und (3) Ablenkung der Ressourcen und der Aufmerksamkeit der feindlichen Streitkräfte.

5.12.2.1 *Betrachtung des Vorteils aus dem Angriff als Ganzes - im operativen und strategischen Kontext.* Der militärische Vorteil, der von einem Angriff erwartet wird, soll sich auf den Vorteil beziehen, der durch den Angriff als Ganzes erzielt wird, und nicht nur durch isolierte oder bestimmte Teile eines Angriffs.⁴⁴⁵ Ebenso ist der Begriff "militärischer Vorteil" nicht auf unmittelbare taktische Vorteile beschränkt, sondern kann im gesamten Kontext der Kriegsstrategie bewertet werden.⁴⁴⁶ Die Website

⁴⁴³ Australien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 21. Juni 1991, 1642 UNTS 474 ("Australien geht ferner davon aus, dass der in den Artikeln 51 und 57 verwendete Begriff 'erwarteter konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil' die gutgläubige Erwartung bedeutet, dass der Angriff einen relevanten und angemessenen Beitrag zum Ziel des militärischen Angriffs leisten wird.

"); Neuseeland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 8. Februar 1988, 1499 UNTS 358 ("Die neuseeländische Regierung geht ferner davon aus, dass der in den Artikeln 51 und 57 verwendete Begriff 'erwarteter konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil' die gutgläubige Erwartung bedeutet, dass der Angriff einen relevanten und angemessenen Beitrag zum Ziel des betreffenden militärischen Angriffs leisten wird"). *Siehe auch* CANADIAN MANUAL 2001 ¶415(2) ("Ein konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil liegt vor, wenn der Befehlshaber die redliche und vernünftige Erwartung hat, dass der Angriff einen relevanten Beitrag zum Erfolg der gesamten Operation leisten wird").

⁴⁴⁴ Australien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 21. Juni 1991, 1642 UNTS 473-74 ("In Bezug auf Artikel 51 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii geht Australien davon aus, ... dass der Begriff 'militärischer Vorteil' eine Vielzahl von Erwägungen einschließlich der Sicherheit der angreifenden Streitkräfte umfasst."); New Zealand, *Statement on Ratification of AP I*, Feb. 8, 1988, 1499 UNTS 358 ("3. in relation to paragraph 5(b) of Article 51 and to paragraph 2(a)(iii) of Article 57, the Government of New Zealand understands ... that the term 'military Vorteil' umfasst eine Vielzahl von Erwägungen, einschließlich der Sicherheit der angreifenden Streitkräfte."); 2001 CANADIAN MANUAL ¶415(2) ("Militärischer Vorteil kann eine Vielzahl von Erwägungen umfassen, einschließlich der Sicherheit der angreifenden Kräfte").

⁴⁴⁵ United Kingdom, *Statement on Ratification of AP I*, Jan. 28, 1998, 2020 UNTS 75, 77 ("Re: Article 51 and Article 57 In the view of the United Kingdom, the military advantage anticipated from an attack is intended to refer to the advantage anticipated from the attack considered as a whole and not only from isolated or particular parts of the attack."); Australia, *Statement on Ratification of AP I*, Jun. 21, 1991, 1642 UNTS 473 ("In relation to paragraph 5(b) of Article 51 and to paragraph 2(a)(iii) of Article 57, it is the understanding of Australia that references to the militärischer Vorteil' den Vorteil bezeichnen, der von dem militärischen Angriff als Ganzes und nicht nur von einzelnen oder bestimmten Teilen dieses Angriffs erwartet wird ... "); Deutschland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 14. Februar 1991, 1607 UNTS 526, 529 ("Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in den Artikeln 51 und 57 ist unter 'militärischem Vorteil' der Vorteil zu verstehen, der von dem Angriff als Ganzem und nicht nur von einzelnen oder bestimmten Teilen des Angriffs erwartet wird.); Niederlande, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 26. Juni 1987, 1477 UNTS 300 ("In Bezug auf Artikel 51 Absatz 5 und Artikel 57 Absätze 2 und 3 des Protokolls I: Die Regierung des Königreichs der Niederlande geht davon aus, dass sich der militärische Vorteil auf den Vorteil bezieht, der von dem Angriff als Ganzem und nicht nur von

einzelnen oder besonderen Teilen des Angriffs erwartet wird").

⁴⁴⁶ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2064 ("The concept of 'incidental loss of life excessive in relation to the Der 'erwartete militärische Vorteil' wird im Allgemeinen an einer Gesamtkampagne gemessen"). *Zum Beispiel*, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 611 ("Eine nicht kodifizierte, aber ähnliche Bestimmung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er verbietet Militäraktionen, bei denen die negativen Auswirkungen (wie z.B. zivile Kollateralschäden) die Vorteile eindeutig überwiegen.

Die militärische Bedeutung eines Ziels hängt häufig davon ab, in welchem Verhältnis es zu anderen Zielen innerhalb eines operativen Systems steht und wie sich die Ausschaltung des Ziels auf die Funktionen auswirkt, die die Fähigkeit des Gegners zur Kriegsführung ausmachen.⁴⁴⁷ Zum Beispiel kann ein Angriff auf ein

Ein Angriff auf ein Kommunikationsrelais, das ein militärisches Ziel war, könnte einen viel größeren militärischen Vorteil bringen, wenn der Angriff Teil einer Strategie koordinierter Angriffe war, um das gegnerische Kommando- und Kontrollnetz auszuschalten, als ein isolierter Angriff.⁴⁴⁸

Die Abwägung des militärischen Vorteils des gesamten Angriffs in seinem operativen und strategischen Kontext gewährleistet die ordnungsgemäße Berücksichtigung und Zuweisung der Verantwortung an die entsprechenden Ebenen innerhalb der militärischen Hierarchie.⁴⁴⁹ Mitarbeiter der unteren Ebenen sind möglicherweise nicht in der Lage, die umfassenderen strategischen und operativen Auswirkungen des gesamten Angriffs zu beurteilen.⁴⁵⁰

5.12.3 Feststellung, ob der erwartete zufällige Schaden übermäßig groß ist. Ein möglicher Angriff auf ein militärisches Ziel ist nach dieser Regel nur dann verboten, wenn der zu erwartende zufällige Schaden im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig groß ist.

Die Feststellung, ob der zu erwartende Schaden übermäßig hoch ist, lässt sich nicht unbedingt mit einer quantitativen Analyse bewerkstelligen, da es sich häufig um einen Vergleich zwischen ungleichen Größen handelt und

militärischen Nutzen. Diese Abwägung kann für jedes einzelne Ziel vorgenommen werden, wie dies häufig während der Operation

Wüstensturm, sondern kann auch insgesamt gegen die Ziele der Kampagne abgewogen werden").

⁴⁴⁷ Siehe z.B. JOINT PUBLICATION 3-60, *Joint Targeting*, pp. II-5-II-6 (Jan. 31, 2013) ("Während ein einzelnes Ziel aufgrund seiner eigenen Eigenschaften von Bedeutung sein kann, liegt die wahre Bedeutung des Ziels in seiner Beziehung zu anderen Zielen innerhalb eines operativen Systems. Ein Zielsystem wird meist als eine Ansammlung von Mitteln betrachtet, die darauf ausgerichtet sind, eine bestimmte Funktion oder eine Reihe von Funktionen auszuführen (siehe Abbildung II-4). Zielsysteme sind zwar von einander abhängig, um eine bestimmte Funktion zu erfüllen, aber sie sind auch voneinander abhängig, wenn es darum geht, gegnerische Fähigkeiten zu unterstützen (z. B. kann das Stromversorgungssystem Energie für den Betrieb der gegnerischen Eisenbahn liefern, die eine Schlüsselkomponente ihres militärischen Logistiksystems ist).

Bei der Entwicklung von Zielen auf Systemebene werden diese verschiedenen Zielsysteme und ihre Komponenten miteinander verknüpft, um sowohl ihre inneren als auch ihre gegenseitigen Abhängigkeiten zu berücksichtigen, die insgesamt zu den Fähigkeiten des Gegners beitragen. JIPOE hilft den Zielentwicklern dabei, die Zielsysteme eines Gegners danach zu priorisieren, wie viel jedes einzelne zu den Fähigkeiten des Gegners beiträgt, um "); JOINT PUBLICATION 3-05.5, *Joint Special Operations Targeting and Mission Planning Procedures*, S. II-5 (10. Aug. 1993) ("Ein einzelnes Ziel kann aufgrund seiner eigenen Merkmale von Bedeutung sein. Meistens liegt seine Bedeutung jedoch in seiner Beziehung zu anderen Zielen").

⁴⁴⁸ Zum Beispiel: Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶78 (Jun. 13, 2000) ("The FR Y command and control network was alleged by NATO to comprise a complex web and that could thus not be mit einem Schlag ausgeschaltet werden. ... Die Verhältnismäßigkeit eines Angriffs sollte sich nicht unbedingt ausschließlich auf einen bestimmten Vorfall konzentrieren. (Siehe in diesem Zusammenhang Absatz. 52, oben, der sich auf die Notwendigkeit einer Gesamtbewertung der Gesamtheit der zivilen Opfer im Vergleich zu den Zielen der militärischen Kampagne bezieht). Im Hinblick auf diese Ziele war das strategische Ziel dieser Angriffe das jugoslawische Kommando- und Kontrollnetz. Der Angriff auf das RTS-Gebäude muss daher als Teil eines integrierten Angriffs auf zahlreiche Objekte, einschließlich Sendemasten und Kontrollstationen, gesehen werden. Gebäude des jugoslawischen Richtfunknetzes, die "für Milosevics Fähigkeit, die repressiven Aktivitäten seiner Armee

und seiner Sonderpolizeikräfte im Kosovo zu lenken und zu kontrollieren, von wesentlicher Bedeutung" waren (NATO-Pressemitteilung, 1. Mai 1999) und die "ein Schlüsselement des jugoslawischen Luftverteidigungsnetzes" darstellten (*ibd.*, 1. Mai 1999).").

⁴⁴⁹ 2013 DEUTSCHES HANDBUCH ("Gemäß einer Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zu den Zusatzprotokollen abgegeben hat, ist ein militärischer Vorteil der Vorteil, der sich aus dem gesamten Angriff und nicht aus den einzelnen Handlungen, die den Angriff ausmachen, ergeben soll (**46**). Dies gewährleistet die angemessene Berücksichtigung und Zuweisung der Verantwortung an die entsprechenden Ebenen innerhalb der militärischen Hierarchie").

⁴⁵⁰ *Siehe* Abschnitt 5.10.2.1 (Notwendigkeit einer zuständigen Behörde für die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen).

Werte.⁴⁵¹ Die Abwägung des zu erwartenden Schadens im Verhältnis zum zu erwartenden militärischen Vorteil beinhaltet sowohl professionelle militärische Urteile als auch moralische und ethische Urteile zur Bewertung der Risiken für das menschliche Leben (z.B. Zivilisten, die durch den Angriff gefährdet sind, befreundete Streitkräfte oder Zivilisten, die gefährdet sind, wenn der Angriff nicht durchgeführt wird).

Einerseits wäre es nicht verboten, ein Munitionsdepot oder ein Ausbildungslager für Terroristen anzugreifen, nur weil ein Bauer in der Nähe ein Feld pflügt.⁴⁵² Andererseits wäre ein außerordentlicher militärischer Vorteil erforderlich, um eine Operation zu rechtfertigen, bei der die Gefahr besteht, dass Tausende von Zivilisten durch Kollateralschäden getötet oder verletzt werden.⁴⁵³ In weniger eindeutigen Fällen kann die rechtliche Frage, ob der zu erwartende zufällige Schaden übermäßig hoch ist, eine "sehr offene" Untersuchung sein, und die Antwort kann "subjektiv und ungenau" ausfallen.⁴⁵⁴ Aus diesem Grund haben sich die Staaten dafür entschieden, einen "eindeutigen" Maßstab anzuwenden.

⁴⁵¹ Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶48 (Jun. 13, 2000) ("Das Hauptproblem mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht, ob es ihn gibt oder nicht, sondern was er bedeutet und wie er anzuwenden ist. Es ist relativ einfach festzustellen, dass es ein akzeptables Verhältnis zwischen der legitimen zerstörerischen Wirkung und der unerwünschte Nebeneffekte. ... Leider sind die meisten Anwendungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ganz so eindeutig. Es ist viel einfacher, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allgemein zu formulieren, als ihn auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden, da der Vergleich oft zwischen ungleichen Mengen und Werten erfolgt. Es ist nicht einfach, den Wert von unschuldigen Menschenleben im Vergleich zur Eroberung eines bestimmten militärischen Ziels zu bewerten").

⁴⁵² Office of the Prosecutor, ICTY, *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia*, ¶48 (Jun. 13, 2000) ("Zum Beispiel ist die Bombardierung eines Flüchtlingslagers offensichtlich verboten, wenn ihre einzige militärische Bedeutung darin besteht, dass die Menschen in dem Lager Socken für Soldaten stricken. Umgekehrt sollte ein Luftangriff auf ein Munitionslager nicht allein deshalb verboten werden, weil ein Landwirt in der Gegend ein Feld pflügt."); ROGERS, LAW ON THE BATTLEFIELD 64-65 ("Nimmt man einen Pressebericht über einen Piloten, der bei seinem Angriff auf einen Armeelastwagen und einen Bus voller Soldaten auch einen kleinen Jungen in einem zivilen Auto tötete, für bare Münze, so kann man nicht sagen, dass dies gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieß").

⁴⁵³ *Siehe z.B.* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 335 ("Ein Angriff auf eine Kriegsfabrik, von der bekannt ist, dass sie von geringer Bedeutung ist, kann nicht die zufällige Zerstörung der gesamten Stadt, in der sie sich befindet, rechtfertigen."). *Zum Beispiel* W. Hays Parks, *The 1977 Protocols to the Geneva Convention of 1949*, 68 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 467, 470 (1995) ("Während des Vietnamkriegs beispielsweise installierten die Nordvietnamesen erhebliche Konzentrationen von Flugabwehrkanonen und Raketen auf den Erddeichen und Dämmen, die Haiphong und Hanoi umgeben. Die *militärische Notwendigkeit* rechtfertigte Luftangriffe gegen diese Stellungen. Ein Angriff auf die Stellungen mit konventioneller Munition würde jedoch nicht nur die feindlichen Stellungen, sondern auch die Dämme zerstören. Dies würde zu massiven Überschwemmungen und dem wahrscheinlichen Tod von mehreren hunderttausend Zivilisten führen, ein Preis, der nach Ansicht der US-Behörden in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil stand. Als der Einsatz schließlich von Präsident Nixon genehmigt wurde, erfolgte er unter der klaren Bedingung, dass nur Antipersonenbomben eingesetzt werden sollten, die in der Lage waren, die Stellungen zu neutralisieren, ohne die Deiche wesentlich zu beschädigen").

⁴⁵⁴ *Interessenbekundung der Vereinigten Staaten von Amerika*, *Matar v. Dichter*, 05 Civ. 10270 (WHP) (S.D.N.Y. Nov. 17, 2006), 2006 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 465, 471-72 ("Along similar lines, Die Kläger berufen sich auf Artikel 57 des Zusatzprotokolls I, in dem es *unter anderem* heißt: "[D]iejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen, haben ... [es] zu unterlassen, einen Angriff zu beschließen, bei dem zu

erwarten ist, dass er zufällige Verluste von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination dieser Schäden verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig hoch wären. Zusatzprotokoll I, Art. 57, Kl. 2(a)(iii).

Auch hier liegt die Schwierigkeit darin, zu bestimmen, was als "übermäßig" gilt. Eine Reihe von immateriellen Faktoren muss berücksichtigt werden: Wie wichtig ist das militärische Ziel, das erreicht werden soll? Was sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen, die zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stehen? Wie hoch ist die Erfolgswahrscheinlichkeit für jede Option? Wie hoch sind die Kosten eines Misserfolgs? Wie hoch ist das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung bei jeder Option? Wie groß ist das Risiko militärischer Verluste bei jeder Option? Wie sind die Verluste in beiden Fällen gegen den Nutzen der Operation abzuwägen? Kurz gesagt, Fragen der Verhältnismäßigkeit sind in hohem Maße offen, und die Antworten darauf sind in der Regel subjektiv und ungenau").

übermäßigen" Maßstab für die Feststellung, ob ein strafrechtlicher Verstoß vorliegt.⁴⁵⁵

Um festzustellen, ob der zu erwartende Schaden übermäßig hoch ist, muss die Gesamtheit der Umstände berücksichtigt werden. Bei dieser ganzheitlichen Beurteilung sollten alle relevanten moralischen, rechtlichen und militärischen Faktoren berücksichtigt werden.

5.12.3.1 *Das militärische Konzept der Ökonomie der Kräfte.* Wie bei der Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, ist auch das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen, mit militärischen Abwägungen verbunden.⁴⁵⁶ Der Einsatz übermäßiger und willkürlicher Gewalt ist kostspielig, höchst ineffizient und eine Verschwendung knapper Ressourcen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde als juristische Neuformulierung des militärischen Konzepts der Gewaltökonomie betrachtet.⁴⁵⁷ Die Ökonomie der Gewalt zielt darauf ab, die größtmögliche

⁴⁵⁵ *Siehe z. B.* III OFFICIAL RECORDS OF THE UNITED NATIONS DIPLOMATIC CONFERENCE OF PLENIPOTENTIARIES ON THE ESTABLISHMENT OF AN INTERNATIONAL CRIMINAL COURT 229, 232 (2002) (Vereinigte Staaten von Amerika: Vorschlag

über einen Anhang zu den Definitionsmerkmalen für Verbrechen nach Teil 2, A/CONF.183/C.1/L.10)

("Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet Angriffe, bei denen zu erwarten ist, dass sie zufällige Verluste von Menschenleben in der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursachen, die im Verhältnis zu dem erwarteten Gesamtvorteil eindeutig übermäßig wären;"); Deutschland, Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt, Fall Tanklastzüge, Entscheidung, Apr. 16, 2010, nachgedruckt und übersetzt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_cou_de_rule14_sectionb ("Selbst wenn mit der Tötung von mehreren Dutzend Zivilisten hätte gerechnet werden müssen (was hier der Argumentation halber angenommen wird), wäre dies aus taktisch-militärischer Sicht nicht unverhältnismäßig zu den erwarteten militärischen Vorteilen gewesen. In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass allgemeine Kriterien für die Beurteilung der konkreten Verhältnismäßigkeit nicht zur Verfügung stehen, weil anders als bei Rechtsgütern Werte und Interessen gegenüberstehen, die nicht "abgewogen" werden können ... Daher ist unter Berücksichtigung des besonderen Drucks im Moment der Entscheidung ein Verstoß nur dann anzunehmen, wenn ein offensichtlicher Exzess vorliegt, bei dem der Befehlshaber jegliche Verhältnismäßigkeitsabwägungen außer Acht gelassen und nicht "ehrlich", "vernünftig" und "kompetent" gehandelt hat ... Dies würde auf die Zerstörung eines ganzen Dorfes mit Hunderten von Zivilisten zutreffen, um einen einzigen feindlichen Kämpfer zu treffen, aber nicht, wenn das Ziel darin bestünde, Artilleriestellungen in dem Dorf zu zerstören ... Eine solche offensichtliche Unverhältnismäßigkeit liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Sowohl die Zerstörung der Tanklastzüge als auch die Vernichtung hochrangiger Taliban hatte eine nicht zu unterschätzende militärische Bedeutung, nicht zuletzt wegen der dadurch erheblich verringerten Gefahr von Angriffen der Taliban auf eigene Truppen und Zivilisten.

Es gibt also keinen Exzess."). *Siehe* ROME STATUTE art. 8(2)(b)(iv) (Definition von "Kriegsverbrechen" für die Zwecke des Statuts, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten "[i]ntentionally launching an attack in the knowledge that such attack will cause incidental loss of life or injury to civilians or damage to civilian objects or widespread, long-term and severe damage to the natural environment which would be clearly excessive in relation to the concrete and direct overall military advantage anticipated;"). *Siehe auch* U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 528 endnote 30 ("Eine der Bedenken der USA war, dass die Artikel 35(3) und 55 [des AP I] nicht anerkennen, dass der Einsatz solcher Waffen nur dann verboten ist, wenn er im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtvorteil eindeutig übertrieben ist."); FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 611 ("Eine nicht kodifizierte, aber ähnliche Bestimmung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er verbietet Militäraktionen, bei denen die negativen Auswirkungen (wie z.B. Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung) den militärischen Nutzen eindeutig überwiegen."); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 309-10 Fußnote 30 (AP I Art. 51, ¶2.6.2) ("Da die beiden Seiten der Gleichung nicht quantifiziert werden können, scheint es, dass nur ein offensichtliches Ungleichgewicht als 'unverhältnismäßig' oder 'exzessiv' angesehen werden kann."); APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I, *Annex: Draft Reservations and Understandings*, 3 (mit dem Entwurf eines Verständnisses, dass "in Bezug auf Artikel 51(5)(b), 52(2) und

57(2)(a)(iii) der militärische Vorteil, der von einem Angriff erwartet wird, als Ganzes und nicht nur von isolierten oder bestimmten Teilen des Angriffs betrachtet werden muss, und dass zufällige Verluste in der Zivilbevölkerung nur dann unverhältnismäßig sind, wenn sie einer völligen Missachtung der Sicherheit der Zivilbevölkerung gleichkommen.").

⁴⁵⁶ *Siehe* § 5.2.3.3 (Die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen und Recht, Politik und Praxis).

⁴⁵⁷ General George S. Brown, Vorsitzender der Joint Chiefs of Staff, *Ansprache: Duke University School of Law*, 10. Oktober 1974, *nachgedruckt in* ADDRESSES AND STATEMENTS BY GENERAL GEORGE S. BROWN, USAF, VORSITZENDER, GEMEINSAMER

Kampfkraft auf die primären Anstrengungen durch den umsichtigen Einsatz und die Verteilung von Streitkräften und die maßvolle Zuweisung der verfügbaren Kampfkraft.⁴⁵⁸

Auch wenn ein bloßes schlechtes militärisches Urteilsvermögen oder eine unzulängliche operative Praxis an sich noch nicht rechtswidrig sind, so ist es doch ein Faktor, der gegen den geplanten Schlag spricht, wenn ein Schlag eine derartige Verschwendung von Ressourcen bedeuten würde, dass er mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Streitkräfte unvereinbar wäre.

5.12.3.2 Durchführbarkeit zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von zufälligen Schäden. Zufällige Schäden werden bei Angriffen, bei denen es möglich wäre, zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, und diese Vorsichtsmaßnahmen nicht ergriffen werden, eher als übermäßig eingestuft.⁴⁵⁹

Die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, ist grundlegend mit dem Verbot von Angriffen verbunden, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen, und die beiden Verpflichtungen verstärken sich gegenseitig.⁴⁶⁰ Obwohl die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, auch dann gilt, wenn ein Angriff voraussichtlich keinen übermäßigen zufälligen Schaden verursacht, würden zufällige Schäden, die bei Angriffen zu erwarten sind, bei denen zusätzliche Vorkehrungen möglich sind, aber nicht getroffen wurden, eher als übermäßig angesehen werden.

5.12.3.3 Zivilbeschäftigte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Zielen unterstützen. Im Allgemeinen müssen angemessene Schritte unternommen werden, um die Zivilbevölkerung von militärischen Zielen zu trennen, z. B. durch Entfernung von Mitgliedern der Zivilbevölkerung aus der Nähe von militärischen Zielen und Kampfhandlungen.⁴⁶¹ Manchmal arbeitet jedoch ziviles Personal in oder an militärischen Zielen, um militärische Operationen zu unterstützen. So dienen zivile Mitarbeiter manchmal als Mitglieder der militärischen Flugzeugbesatzung, als technische Berater auf Kriegsschiffen und als

CHIEF OF STAFF 1974-1978 (1978) ("Wir sind uns bewusst, dass mutwillige Zerstörung und unnötiges Leid sowohl Verstöße gegen diese militärisch entwickelten Rechtsgrundsätze und kontraproduktiv für die politisch-militärischen Ziele der Nation. Das Gesetz der 'Verhältnismäßigkeit' ist einfach eine juristische Neuformulierung des altehrwürdigen militärischen Konzepts der 'Wirtschaftlichkeit der Streitkräfte'."); 1989 NWP 9 ¶5.2 Fußnote 8, S. 5-8 ("Wirtschaftlichkeit der Streitkräfte bedeutet, dass einer Aufgabe nicht mehr - oder weniger - Kraft gewidmet werden sollte, als zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. Dies setzt die richtige Auswahl und den richtigen Einsatz von Waffen und Waffensystemen, eine maximale Produktivität der verfügbaren Waffenplattformen und eine sorgfältige Ausgewogenheit bei der Aufgabenzuweisung voraus. Dieser Grundsatz ist in dem grundlegenden Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit verankert").

⁴⁵⁸ JOINT PUBLICATION 3-0, *Joint Operations*, A-2 (Aug. 11, 2011) ("e. **Economy of Force** (1) Der Zweck von Economy of Force besteht darin, ein Minimum an erforderlicher Kampfkraft für sekundäre Anstrengungen aufzustellen, um ein Maximum an Kampfkraft für primäre Anstrengungen bereitstellen zu können. (2) Truppenökonomie ist der umsichtige Einsatz und die Verteilung von Streitkräften. Sie ist die maßvolle Zuteilung verfügbarer Kampfkraft für Aufgaben wie begrenzte Angriffe, Verteidigung, Verzögerungen, Täuschung oder sogar rückläufige Operationen, um am entscheidenden Punkt eine andere Masse zu erreichen und Zeit."). *Siehe auch* CARL VON CLAUSEWITZ, *ON WAR* 213 (1989) ("Wenn ein Teil der Truppen an einem Ort stationiert ist, an dem sie nicht ausreichend mit dem Feind beschäftigt sind, oder wenn Truppen auf dem Marsch sind, d.h. untätig, während der Feind kämpft, dann werden diese Kräfte unwirtschaftlich geführt. Wenn die Zeit

zum Handeln gekommen ist, sollte die erste Anforderung lauten
dass alle Teile handeln müssen: Selbst die am wenigsten geeignete Aufgabe wird einen Teil der gegnerischen Kräfte
binden und seine Gesamtstärke verringern
Stärke, während völlig inaktive Truppen vorläufig neutralisiert werden").

⁴⁵⁹ *Siehe* § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von
Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

⁴⁶⁰ *Siehe* Abschnitt 5.10.5 (Verhältnis zwischen dem Erfordernis, bei der Planung und Durchführung von
Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und dem Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu
übermäßigen zufälligen Schäden führen).

⁴⁶¹ *Siehe* § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen
und Objekte durch die angegriffene Partei).

Arbeiter in Munitionsfabriken. Diese Personen gehen ein gewisses Verletzungsrisiko ein.⁴⁶² Sofern diese Arbeitnehmer nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind, müssen diejenigen, die entscheiden, ob ein geplanter Angriff übermäßig wäre, diese Arbeitnehmer berücksichtigen, und es müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko einer Schädigung dieser Personen zu verringern. Diejenigen, die solche Feststellungen treffen, können alle relevanten Fakten und Umstände berücksichtigen.

Die zu erwartende Schädigung von zivilen Mitgliedern der militärischen Flugzeugbesatzung oder von zivilen technischen Beratern auf Kriegsschiffen macht Militärflugzeuge oder Kriegsschiffe nicht immun gegen Angriffe.⁴⁶³ Auch Munitionsfabriken gelten nicht als immun gegen Angriffe, nur weil sich zivile Mitarbeiter in der Fabrik befinden.⁴⁶⁴

⁴⁶² *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063 ("Ebenso gehen Zivilisten, die innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines legitimen militärischen Ziels arbeiten, ein gewisses Verletzungsrisiko ein."). *Siehe auch* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 295 (AP I Art. 50, ¶2.2.2) ("Indem sie sich innerhalb eines militärischen Ziels oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, übernehmen diese Zivilisten das Risiko einer kollateralen Verletzung durch die Auswirkungen eines Angriffs. Es ist auch zweifelhaft, dass zufällige Verletzungen von Personen, die im Dienst der Streitkräfte stehen

Streitkräfte innerhalb eines militärischen Ziels werden bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genauso schwer wiegen wie der Teil der Zivilbevölkerung, der nicht so eng mit militärischen Operationen verbunden ist."); *The Sixth Annual American Red Cross-Washington College of Law Conference on International Humanitarian Law: A Workshop on Customary International Law and the 1977 Protocols Additional to the 1949 Geneva Conventions: Bemerkungen von Oberstleutnant Burrus M. Carnahan*, 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 505, 510

("Die Staatenpraxis deutet andererseits auf das Vorhandensein mindestens einer Zwischenkategorie hin: Personen, die zwar nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, aber so eng mit einem militärischen Ziel verbunden sind, dass sie das Recht verwirkt haben, von der Gefahr eines Kollateralschadens verschont zu bleiben."); Waldemar A. Solf, *Protection of Civilians Against the Effects of Hostilities under Customary International Law and Under Protocol I*, 1 AMERICAN UNIVERSITY INTERNATIONAL LAW REVIEW 117, 131 (1986) ("Während also ein Zivilist seinen Schutz vor individuellen Angriffen nicht verliert, wenn er in einer Munitionsfabrik arbeitet, geht er das Risiko von Kollateralschäden ein, wenn er sich in der Nähe der Munitionsfabrik, obwohl er zu Hause weiterhin vollen Schutz genießt").

⁴⁶³ 2001 CANADIAN MANUAL ¶425 ("Die Anwesenheit von Zivilpersonen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, ohne selbst Angehörige der Streitkräfte zu sein (z. B. Besatzungen von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Zulieferer oder Angehörige von Diensten, die für das Wohlergehen der Streitkräfte verantwortlich sind), macht ein legitimes Ziel nicht immun gegen einen Angriff. Diese Personen laufen Gefahr, als Teil eines legitimen Ziels angegriffen zu werden. Ziel.").

⁴⁶⁴ *Siehe z. B. Spanien, Orientaciones. El Derecho de los Conflictos Armados*, Tomo 1, Publicacion OR7-0004 (Edicion Segunda), Mando de adiestramiento y Doctrina, Direccion de Doctrina, Organica y Materiales, Nov. 2, 2007, § 4.4e, nachgedruckt und übersetzt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_rule8_sectioni ("Indirekte Ziele sind solche, die nicht direkt angegriffen werden können, aber unter den Folgen eines Angriffs auf ein militärisches Ziel leiden können. Zivilpersonen ... werden in folgenden Fällen als indirekte Ziele betrachtet, die unter den Folgen eines Angriffs auf ein legitimes militärisches Ziel leiden können: - Anwesenheit in der Nähe eines militärischen Ziels, um es vor Angriffen zu schützen; - Aktivitäten, die militärische Operationen unterstützen (Arbeitskräfte, Arbeiter in Waffenfabriken usw.)") (Auslassung im IKRK-Abdruck); *Spain, Orientaciones. El Derecho de los Conflictos Armados*, Publicacion OR7-004, 2 Tomos, aprobado por el Estado Mayor del Ejercito, Division de Operaciones, Mar. 18, 1996, Vol. I, §4.4e, nachgedruckt und übersetzt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter [381](https://www.icrc.org/customary-</p></div><div data-bbox=)

ihl/eng/docs/v2_rul_rule8_sectioni ("indirekte Ziele" sind Ziele, "die zwar nicht Gegenstand eines direkten Angriffs sind, aber unter den Folgen eines Angriffs auf ein militärisches Ziel leiden können.

Dies ist der Fall bei Zivilisten ..., die unter den Auswirkungen eines Angriffs auf ein legitimes militärisches Ziel leiden können, weil sie ...: - ihrer Nähe zu einem militärischen Ziel, das dieses Ziel vor Angriffen schützen soll; - ihrer Ausübung von Tätigkeiten, die militärische Operationen unterstützen (Einheiten von Arbeitern, Arbeiter in Waffenfabriken usw.) (Auslassung im IKRK-Abdruck); Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Verteidigung, Handbuch zum humanitären Recht in bewaffneten Konflikten ¶445 (August 1992) ("**Zivilisten, die sich in militärischen Zielen aufhalten**", sind nicht gegen Angriffe auf diese Ziele geschützt; die Anwesenheit von zivilen Arbeitern in einer Waffenproduktionsanlage beispielsweise wird die gegnerischen Streitkräfte nicht daran hindern, die Ziele zu erreichen.

5.12.3.4 *Feindlicher Einsatz von menschlichen Schutzschilden*. Der Einsatz von menschlichen Schutzschilden durch den Gegner kann komplexe moralische, ethische, rechtliche und politische Überlegungen nach sich ziehen.⁴⁶⁵ Der Einsatz von Zivilisten als menschliche Schutzschilde verstößt gegen die Regel, dass geschützte Personen nicht eingesetzt werden dürfen, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern.⁴⁶⁶ Die Partei, die menschliche Schutzschilde einsetzt, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, trägt die Verantwortung für deren Verletzung, auch wenn der Angreifer mitverantwortlich sein kann, wenn er es versäumt, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.⁴⁶⁷

Wenn Zivilisten als menschliche Schutzschilde benutzt werden, müssen sie, sofern sie nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, bei der Feststellung, ob ein geplanter Angriff unverhältnismäßig wäre, als Zivilisten betrachtet werden, und es müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, zu verringern.⁴⁶⁸ Der Einsatz freiwilliger menschlicher Schutzschilde durch den Feind kann jedoch als ein Faktor bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Angriffs berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Tatsachen und Umstände eines bestimmten Falles kann der Befehlshaber feststellen, dass Personen, die als freiwillige menschliche Schutzschilde bezeichnet werden, direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen.⁴⁶⁹

5.13 ANGRIFFE AUF EINRICHTUNGEN, WERKE ODER ANLAGEN, DIE GEFÄHRLICHE KRÄFTE ENTHALTEN

Bestimmte Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Staudämme, Kernkraftwerke oder Anlagen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen, können militärische Ziele darstellen. Es kann eine Reihe von Gründen für ihren Angriff geben, wie die Verweigerung der Stromversorgung für militärische Quellen, die Nutzung einer gefährlichen Anlage (z.B. durch das Auslösen der Freisetzung aus einem Staudamm), um andere militärische Ziele zu beschädigen oder zu zerstören, oder um der feindlichen Freisetzung der gefährlichen Kräfte zuvorzukommen, um die Bewegung oder

dieses militärische Ziel anzugreifen"); Schweiz, *Lois et coutumes de la guerre (Extrait et commentaire)*, Règlement 51.7/II f, Armée Suisse, 1987, Artikel 28 und Kommentar, nachgedruckt und übersetzt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_cou_ch_rule8_sectioni ("Zivilpersonen, die sich in oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen aufhalten, sind den Risiken ausgesetzt, denen die militärischen Ziele ausgesetzt sind. Zum Beispiel hindert die Anwesenheit von Zivilarbeitern in einer Waffenfabrik den Feind nicht daran, dieses militärische Ziel anzugreifen").

⁴⁶⁵ Vgl. Presidential Policy Directive 30, *U.S. Nationals Taken Hostage Abroad and Personnel Recovery Efforts*, 24. Juni 2015 ("The United States will use every appropriate resource to gain the safe return of U.S. nationals who are held hostage. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird jedoch keine Zugeständnisse an Einzelpersonen oder Gruppen machen, die US-Staatsangehörige als Geiseln halten. Es ist die Politik der Vereinigten Staaten, den Geiselnern die Vorteile von Lösegeld, die Freilassung von Gefangenen, politische Änderungen oder andere Zugeständnisse zu verweigern. Diese Politik schützt US-Staatsangehörige und stärkt die nationale Sicherheit, indem sie Geiselnern den Hauptanreiz nimmt, US-Staatsangehörige ins Visier zu nehmen, wodurch der Teufelskreis der Geiselnahmen unterbrochen wird, und indem sie dazu beiträgt, Terroristen und anderen böswilligen Akteuren das Geld, das Personal und andere Ressourcen zu verweigern, die sie benötigen, um Angriffe gegen die Vereinigten Staaten, ihre Staatsangehörigen und ihre Interessen durchzuführen").

⁴⁶⁶ Siehe § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

⁴⁶⁷ *Siehe* § 5.16.5 (Verantwortung für Schäden an menschlichen Schutzschilden). *Siehe auch* UK MANUAL 2004 ¶ 2.7.2 ("Auch wenn menschliche Schutzschilde eingesetzt werden, muss die Verhältnismäßigkeitsregel berücksichtigt werden. Wenn jedoch die Verteidiger Zivilisten oder zivile Objekte in Gefahr bringen, indem sie militärische Ziele in ihrer Mitte oder Zivilisten in oder in der Nähe von militärischen Zielen platzieren, ist dies ein Faktor, der bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Angriffen auf diese Ziele zugunsten der Angreifer zu berücksichtigen ist"). (Fußnote ausgelassen).

⁴⁶⁸ *Siehe* § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

⁴⁶⁹ *Siehe* § 5.8.3 ("Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten").

Vormarsch der US-amerikanischen oder verbündeten Streitkräfte.⁴⁷⁰

Angriffe auf Einrichtungen, Bauwerke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie z.B. Staudämme, Kernkraftwerke oder Anlagen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen, sind zulässig, solange sie im Einklang mit anderen geltenden Regeln, einschließlich der Regeln der Diskriminierung und der Verhältnismäßigkeit, durchgeführt werden.⁴⁷¹ In Anbetracht des erhöhten potenziellen Ausmaßes der zufälligen Schäden können zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen, wie z.B. Waffenkonstruktion oder eine zeitliche Planung des Angriffs, die die Ausbreitung gefährlicher Stoffe durch die Wetterbedingungen minimiert, angemessen sein, um das Risiko zu verringern, das die Freisetzung dieser gefährlichen Kräfte für die Zivilbevölkerung darstellen kann.⁴⁷²

5.13.1 AP I Bestimmungen über Arbeiten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten. Artikel 56 des AP I enthält besondere Vorschriften für Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten. So dürfen zum Beispiel "Werke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, nicht angegriffen werden, selbst wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und daraus folgende schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann". Darüber hinaus sieht Artikel 56 des AP I Immunität gegen Angriffe für Kombattanten und militärische Ausrüstung vor, die in der Nähe von Werken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, stationiert oder aufgestellt sind, "und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die geschützten Werke zu verteidigen."

Die Vereinigten Staaten haben gegen diesen Artikel des AP I Einspruch erhoben.⁴⁷³ Bei der Ratifizierung des AP I haben andere Staaten Vorbehalte gegen diesen Artikel angemeldet.⁴⁷⁴ Soweit Artikel 56 des AP I von der Richtlinie abweicht

⁴⁷⁰ Zum Beispiel Mark L. Evans und C. Ross Bloodsworth, *The Dambusters at Hwachon*, NAVAL AVIATION NEWS 22, 23 (May-Jun. 2001) (erklärt die militärische Bedeutung des Hwachon-Damms während des Koreakriegs mit der Feststellung, dass die Kontrolle des Feindes über die Anlage es ihm ermöglichte, "das Tal zu überfluten und weitere Vorstöße der UNO zu stoppen" oder "[i]m Falle, dass sie das Wasser durch Schließen der Tore zurückhielten, würde der Fluss auf eine durchfahrbare Tiefe abgesenkt werden und den Kommunisten ermöglichen, das Tal zu durchqueren.

Infiltration über den Fluss gegen die exponierten Flanken der Alliierten").

⁴⁷¹ Siehe § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen); § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen).

⁴⁷² Siehe § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

⁴⁷³ Siehe *The Position of the United States on Current Law of War Agreements: Remarks of Judge Abraham D. Sofaer, Legal Adviser, United States Department of State, Jan. 22, 1987*, 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 460, 468 (1987) ("Artikel 56 des Protokolls I soll Dämme, Deiche und Kernkraftwerke vor Angriffen schützen, die zu 'schweren' zivilen Verlusten führen könnten. Wie seine Verhandlungsgeschichte zeigt, würde dieser Artikel Objekte schützen, die nach dem Gewohnheitsrecht als legitime militärische Ziele gelten würden.

Völkerrecht. Angriffe auf solche militärischen Ziele wären verboten, wenn es durch Überflutung oder Freisetzung von Strahlung zu "schweren" zivilen Verlusten kommen könnte. Die Verhandlungsgeschichte gibt wenig Aufschluss darüber, welches Ausmaß an zivilen Verlusten "schwerwiegend" wäre. Es ist jedoch klar, dass nach diesem Artikel die Verluste unter der Zivilbevölkerung nicht gegen den militärischen Wert des Ziels abgewogen werden dürfen. Wenn es zu schweren Verlusten käme, ist der Angriff verboten, unabhängig davon, wie wichtig das Ziel ist. Es scheint auch, dass Artikel 56 jeden Angriff verbietet, der die Möglichkeit schwerer ziviler Verluste mit sich bringt, auch wenn große Sorgfalt darauf verwendet wird, diese zu vermeiden").

⁴⁷⁴ Siehe z.B. Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 78 ("Re. Artikel 56 und 85, Absatz 3 (c) Das Vereinigte Königreich kann sich nicht verpflichten, Einrichtungen, die zu den Kriegsanstrengungen der gegnerischen Partei beitragen können, oder den Verteidigern solcher Einrichtungen absoluten Schutz zu gewähren, wird aber bei militärischen Operationen an oder in der Nähe der in Artikel 56 Absatz 1 genannten Einrichtungen im Lichte der bekannten Tatsachen, einschließlich der besonderen Kennzeichnung, die die Einrichtung möglicherweise trägt, alle gebührenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, um schwere Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden; direkte Angriffe auf solche Einrichtungen werden nur nach Genehmigung durch eine hohe Führungsebene erfolgen."); Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, übersetzt in SCHINDLER & TOMAN, THE LAWS OF

Die regelmäßige Anwendung der Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit spiegelt nach Ansicht der USA nicht das in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten geltende Völkergewohnheitsrecht wider.

5.14 DURCHFÜHRBARE VORKEHRUNGEN ZUR VERRINGERUNG DES RISIKOS VON SCHÄDEN FÜR GESCHÜTZTE PERSONEN UND GEGENSTÄNDE DER ANGEGRIFFENEN PARTEI

Außerhalb der Durchführung von Angriffen (z. B. bei der Planung von Verteidigungsmaßnahmen oder anderen militärischen Operationen) sollten die Konfliktparteien auch durchführbare Vorkehrungen treffen, um das Risiko zu verringern, dass geschützte Personen und Objekte durch die Auswirkungen feindlicher Angriffe zu Schaden kommen.⁴⁷⁵ Insbesondere müssen militärische Befehlshaber und andere Beamte, die für die Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Zivilbevölkerung von militärischen Zielen zu trennen und die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Kampfhandlungen zu schützen. Wie in Abschnitt 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind durchführbar?) erörtert, hängt es stark vom jeweiligen Kontext ab, welche Vorkehrungen durchführbar sind.⁴⁷⁶ Zu den durchführbaren Vorkehrungen der angegriffenen Partei kann Folgendes gehören:

5.14.1 Verzicht auf die Platzierung von militärischen Zielen in dicht besiedelten Gebieten. Es kann sinnvoll sein, militärische Ziele wie Streitkräfte nicht in städtischen oder anderen dicht besiedelten Gebieten zu platzieren, um das Risiko eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung zu verringern.⁴⁷⁷

Oft ist es jedoch nicht möglich, auf militärische Ziele in dicht besiedelten Gebieten zu verzichten. Aus legitimen militärischen Gründen ist es häufig erforderlich, Streitkräfte in städtischen Gebieten oder anderen Gebieten, in denen sich Zivilisten aufhalten, zu stationieren oder unterzubringen. Beispielsweise können Streitkräfte in bewohnten Gebieten untergebracht werden, um die Vorteile vorhandener Einrichtungen wie Schutzräume, Gesundheits- und Sanitäreinrichtungen, Kommunikations- oder Stromversorgungseinrichtungen zu nutzen. In einigen Fällen, insbesondere bei Operationen zur Aufstandsbekämpfung oder in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten im Allgemeinen, kann der Schutz der Zivilbevölkerung verbessert werden, indem Streitkräfte in dicht besiedelten Gebieten untergebracht werden, um die Zivilbevölkerung vor feindlichen Angriffen und Einflüssen zu schützen.⁴⁷⁸

5.14.2 Entfernung von Zivilpersonen und zivilen Gegenständen aus der Nähe von Militärgebieten

BEWAFFNETE KONFLIKTE: A COLLECTION OF CONVENTIONS, RESOLUTIONS, AND OTHER DOCUMENTS 801 (2004) ("Die Regierung der Französischen Republik kann keinen absoluten Schutz für die Werke und Anlagen garantieren, die gefährliche Kräfte enthalten, die zu den Kriegaanstrengungen der gegnerischen Vertragspartei oder zu den Verteidigern solcher Anlagen beitragen können, werden jedoch alle in Artikel 56, Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) und Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Vorsichtsmaßnahmen treffen, um schwere Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden, einschließlich möglicher direkter Angriffe").

⁴⁷⁵ Siehe AP I Art. 58 ("Die Konfliktparteien bemühen sich, soweit wie möglich: a) unbeschadet des Artikels 49 des Vierten Abkommens, die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, aus der Nähe militärischer Ziele zu entfernen; b) militärische Ziele in oder in der Nähe von dicht besiedelten Gebieten zu vermeiden; c) die sonstigen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die

Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen.
Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Kontrolle unterliegen, vor den Gefahren zu schützen, die sich aus militärischen Operationen ergeben").

⁴⁷⁶ *Siehe* § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

⁴⁷⁷ *Siehe* AP I Art. 58 ("Die Konfliktparteien werden im Rahmen des Möglichen: ... (b) militärische Ziele in oder in der Nähe von dicht besiedelten Gebieten vermeiden;").

⁴⁷⁸ *Siehe* § 17.5.2.1 (Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung, um deren Unterstützung zu gewinnen und sie zu schützen).

Ziele. Es kann angebracht sein, Zivilpersonen und zivile Objekte aus der Nähe militärischer Ziele zu entfernen.⁴⁷⁹ Insbesondere zivile Krankenhäuser sollten so weit wie möglich von militärischen Zielen entfernt sein.⁴⁸⁰

Die Evakuierung von Zivilisten aus Gebieten, die wahrscheinlich angegriffen werden, ist ratsam, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht und die Evakuierung für die Zivilisten wahrscheinlich mit weniger Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist, als sie an Ort und Stelle zu lassen.⁴⁸¹

Die freiwillige Entfernung von Zivilisten kann durch Warnungen erreicht werden.⁴⁸² Bei der Entfernung von Zivilisten aus der Nähe militärischer Ziele kann es angebracht sein, Sicherheits-, Krankenhaus- oder neutralisierte Zonen einzurichten, damit die Zivilisten sichere Orte haben, zu denen sie sich bewegen können.⁴⁸³

Es kann auch angebracht sein, lokale Vereinbarungen über den Abtransport von Zivilisten aus belagerten oder eingekesselten Gebieten zu treffen.⁴⁸⁴

Während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist die gewaltsame Verbringung oder Deportation von geschützten Personen aus besetzten Gebieten verboten.⁴⁸⁵

5.14.3 Einrichtung von Gebieten, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden. Durch Vereinbarung der Konfliktparteien können bestimmte Zonen oder Orte eingerichtet werden, um Zivilisten oder verwundete und kranke Kombattanten vor den Auswirkungen von Angriffen zu schützen.⁴⁸⁶

In diesem Zusammenhang bedeutet "Ortschaft" einen bestimmten Ort mit begrenzter Fläche, der in der Regel Gebäude enthält, während "Gebiet" eine relativ große Landfläche bedeutet und ein oder mehrere Gebiete umfassen kann.

⁴⁷⁹ Siehe AP I Art. 58 ("Die Konfliktparteien bemühen sich, soweit wie möglich: (a) unbeschadet des Artikels 49 des Vierten Abkommens, die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, aus der Nähe der militärischen Ziele zu entfernen;").

⁴⁸⁰ Siehe § 7.17.3 (Standort von zivilen Krankenhäusern).

⁴⁸¹ 2004 UK MANUAL ¶5.36.1 ("Die Evakuierung von Zivilisten aus Gebieten, die wahrscheinlich angegriffen werden, ist ratsam, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht und wenn sie wahrscheinlich weniger Härten und Gefahren für die Zivilisten mit sich bringt, als sie an Ort und Stelle zu lassen.").

⁴⁸² Siehe Abschnitt 5.11.5 (Wirksame Vorwarnung vor einem Angriff, der die Zivilbevölkerung treffen kann).

⁴⁸³ Siehe § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

⁴⁸⁴ Siehe Abschnitt 5.19.2 (Abschiebung und Durchreise bestimmter Personen - gefährdete Zivilpersonen, diplomatisches und konsularisches Personal, Verwundete und Kranke sowie medizinisches Personal).

⁴⁸⁵ Siehe § 11.12.3 (Verbot der gewaltsamen Überstellung und Abschiebung).

⁴⁸⁶ Zum Beispiel SYLVIE-STOYANKA JUNOD, INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, PROTECTION OF THE VICTIMS OF ARMED CONFLICT FALKLAND-MALVINAS ISLANDS: HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND HUMANITÄRIAN ACTION (1982) 26 (1984) ("Auf Vorschlag Großbritanniens und ohne eine besondere schriftliche Vereinbarung richteten die Konfliktparteien eine neutrale Zone auf See ein. Diese als Red Cross Box bezeichnete Zone mit einem Durchmesser von etwa zwanzig Seemeilen befand sich auf hoher See nördlich der Inseln. Ohne die militärischen Operationen zu behindern, ermöglichte sie es den Lazarettschiffen, insbesondere der UGANDA, ihre

Position zu halten und britische und argentinische Verwundete auszutauschen.").

Ortschaften.⁴⁸⁷

5.14.3.1 Zivile Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte. Während internationaler

In bewaffneten Konflikten können die Staaten Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte einrichten, um bestimmte Personen vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen, nämlich Verwundete, Kranke und alte Menschen, Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren.⁴⁸⁸ Die Konfliktparteien können Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen eingerichteten Krankenhauszonen und -orte treffen und sich dabei auf die Mustervereinbarungen stützen, die den Genfer Konventionen von 1949 beigefügt sind.⁴⁸⁹ Die Einrichtung einer Zone bindet eine gegnerische Partei nur dann, wenn sie sich bereit erklärt, die Zone anzuerkennen.⁴⁹⁰ Diese Zonen und Orte können mit Krankenhauszonen kombiniert werden, die für die Verwundeten und Kranken der Streitkräfte eingerichtet werden.⁴⁹¹

Die Schutzmächte und das IKRK können sich bemühen, die Einrichtung und Anerkennung von zivilen Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten zu erleichtern.⁴⁹²

5.14.3.2 Militärische Krankenhauszonen und -orte. Die Staaten können in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und gegebenenfalls in besetzten Gebieten Lazarettzonen und -orte einrichten, die so beschaffen sind, dass sie die Verwundeten und Kranken (im Sinne des GWS⁴⁹³) vor den Auswirkungen des Krieges schützen, ebenso wie das mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte betraute Personal und

⁴⁸⁷ GC COMMENTARY 120-21 ("Unter *Ortschaft* ist ein bestimmter Ort mit begrenzter Fläche zu verstehen, der im Allgemeinen Gebäude enthält. Der Begriff *Zone* wird verwendet, um ein relativ großes Gebiet zu beschreiben, das eine oder mehrere Örtlichkeiten umfassen kann").

⁴⁸⁸ GC art. 14 ("In Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und nach Ausbruch von Feindseligkeiten die Vertragsparteien in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und gegebenenfalls in besetzten Gebieten Lazarette und Sicherheitszonen sowie Orte einrichten, die so beschaffen sind, daß sie Verwundete, Kranke und Greise, Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren vor den Auswirkungen des Krieges schützen").

⁴⁸⁹ GC art. 14 ("Bei Ausbruch und während des Verlaufs der Feindseligkeiten können die betroffenen Parteien Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen geschaffenen Zonen und Ortschaften treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des Abkommensentwurfs im Anhang zu diesem Übereinkommen mit den von ihnen für notwendig erachteten Änderungen anwenden").

⁴⁹⁰ GC COMMENTARY 127 ("Die Zonen haben streng genommen keine rechtliche Existenz und genießen keinen Schutz nach dem Übereinkommen, solange sie nicht von der gegnerischen Partei anerkannt worden sind. Dies setzt den Abschluss eines Abkommens zwischen der Macht, die in ihrem Hoheitsgebiet Zonen eingerichtet hat, und den Mächten, mit denen sie sich im Krieg befindet, voraus. Nur ein solches Abkommen, das in der Regel nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten geschlossen wird, verleiht der Verpflichtung der Staaten, die die Zonen anerkannt haben, diese zu respektieren, eine rechtliche Form. Ein Abkommen, das die Zonen anerkennt, ist somit eine *unabdingbare Voraussetzung* für deren rechtliche Existenz aus internationaler Sicht. Es sollte alle Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Kontrollverfahrens, enthalten, die erforderlich sind, um Streitigkeiten zu vermeiden, die sich später im Hinblick auf ihre Auslegung ergeben").

⁴⁹¹ GC COMMENTARY 125 ("Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen über Krankenhaus- und Sicherheitszonen in der Ersten und Vierten Genfer Konvention flexibel genug, um verschiedene Kombinationen zu ermöglichen. Es gibt zum Beispiel keinen Grund, warum eine Krankenhauszone nicht beide Arten kombinieren und sowohl Soldaten als auch behandlungsbedürftigen Zivilisten Schutz bieten sollte, da ein verwundeter oder kranker Soldat nicht mehr als Soldat angesehen werden kann.

Es handelt sich nicht um einen Kämpfer auf einer der beiden Seiten, sondern einfach um einen leidenden, harmlosen Menschen").

⁴⁹² GC art. 14 ("Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden ersucht, ihre Hilfe anzubieten.

um die Einrichtung und Anerkennung dieser Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte zu erleichtern").

⁴⁹³ *Siehe* § 7.3.2 (Personen, die als Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige nach dem GWS und GWS-See schutzberechtigt sind).

mit der Sorge um die darin versammelten Personen.⁴⁹⁴

5.14.3.3 Neutralisierte Zonen. Es kann sinnvoll sein, mit den gegnerischen Streitkräften Vereinbarungen über die Einrichtung neutralisierter Zonen in Regionen zu treffen, in denen Kämpfe stattfinden.⁴⁹⁵ Neutralisierte Zonen unterscheiden sich von zivilen Krankenhäusern und Sicherheitszonen dadurch, dass sie einen größeren Personenkreis schützen sollen und dass sie in der Regel vorübergehend in Regionen eingerichtet werden, in denen Kämpfe ausgetragen werden.⁴⁹⁶

In diesen neutralisierten Zonen sollen untergebracht werden: a) verwundete und kranke Kombattanten oder Nichtkombattanten und b) Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und die, während sie sich in den Zonen aufhalten, keine militärische Arbeit verrichten.⁴⁹⁷

Die Vereinbarungen sollten schriftlich erfolgen, von Vertretern der Konfliktparteien unterzeichnet werden und Folgendes festlegen: a) den Standort der Zone, b) die Verwaltung der Zone, c) die Nahrungsmittelversorgung der Zone, d) die Überwachung der Zone und e) den Beginn und die Dauer der Neutralisierung der Zone.⁴⁹⁸

5.14.4 Verwendung unterscheidungskräftiger und sichtbarer Zeichen, um geschützte Personen und Gegenstände als solche zu kennzeichnen. Es kann zweckmäßig sein, geschützte Personen und Objekte durch die Verwendung von unterscheidungskräftigen und sichtbaren Zeichen als solche zu kennzeichnen. Zum Beispiel kann es angebracht sein, zivile Krankenhäuser zu kennzeichnen⁴⁹⁹

⁴⁹⁴ GWS art. 23 ("In Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und nach Ausbruch der Feindseligkeiten die Vertragsparteien in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und gegebenenfalls in den besetzten Gebieten Krankenhauszonen und -orte einrichten, die so beschaffen sind, dass sie die Verwundeten und Kranken vor den Auswirkungen des Krieges schützen, sowie das mit der Pflege betraute Personal. Organisation und Verwaltung dieser Gebiete und Ortschaften sowie die Betreuung der dort versammelten Personen").

⁴⁹⁵ *Zum Beispiel*, 2004 UK MANUAL ¶5.40.1 Fußnote 258 ("Während des Falklandkonflikts 1982 wurde im Zentrum von Port Stanley eine neutralisierte Zone eingerichtet, die die Kathedrale und einen klar definierten Bereich um sie herum umfasste. Diese wurde auf Vorschlag des IKRK-Vertreters und mit Zustimmung der argentinischen und britischen Behörden"; SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 256 ("Mit Zustimmung sowohl der chinesischen als auch der japanischen Militärbehörden wurde ein Bezirk namens Nantao, der zwischen der französischen Konzession und einem dicht besiedelten Teil der alten chinesischen Stadt liegt, ausgewählt und von allen Truppen, Munitionsfabriken und anderen militärischen Einrichtungen geräumt, und seine Grenzen wurden durch Fahnen markiert. ... 'Der überragende Erfolg dieses Systems in Schanghai ... führte sehr schnell zur Annahme ähnlicher Vorkehrungen in Hankow und anderen großen chinesischen Städten, die der Bombardierung ausgesetzt waren, und es kann angenommen werden, dass das Leben von Zehntausenden, wenn nicht Hunderttausenden unglücklicher Chinesen auf diese Weise gerettet wurde.").

⁴⁹⁶ GC COMMENTARY 129 ("[N]eutralisierte Zonen unterscheiden sich von Krankenhaus- und Sicherheitszonen dadurch, dass sie in den tatsächlichen Regionen eingerichtet werden, in denen Kämpfe stattfinden, und dazu bestimmt sind, sowohl zivilen als auch militärischen Verwundeten und Kranken sowie allen zivilen Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, Schutz zu bieten. Außerdem werden sie in der Regel nur vorübergehend eingerichtet, um der jeweiligen taktischen Situation gerecht zu werden, während Krankenhaus- und Sicherheitszonen eher dauerhaften Charakter haben").

⁴⁹⁷ GC art. 15 ("Jede am Konflikt beteiligte Partei kann entweder direkt oder über einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Gebieten, in denen Kämpfe stattfinden, neutralisierte Zonen einzurichten, die dazu bestimmt sind, folgende Personen ohne Unterschied vor den

Auswirkungen des Krieges zu schützen: (a) verwundete und kranke Kombattanten oder Nichtkombattanten; (b) Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und die, während sie sich in den Zonen aufhalten, keine Arbeit mit militärischem Charakter verrichten").

⁴⁹⁸ GC art. 15 ("Wenn sich die betroffenen Parteien über die geographische Lage, die Verwaltung, die Nahrungsmittelversorgung und die Überwachung der vorgeschlagenen neutralisierten Zone geeinigt haben, wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen und von den Vertretern der Konfliktparteien unterzeichnet. In der Vereinbarung werden der Beginn und die Dauer der Zone festgelegt. die Neutralisierung der Zone").

⁴⁹⁹ *Siehe* § 7.17.2.2 (Kennzeichnung von zivilen Krankenhäusern mit dem Erkennungszeichen).

oder zivile Luftschutzbunker, um deren Schutz während der feindlichen Bombardierung zu erleichtern.⁵⁰⁰ Schilder, die zivile Objekte als solche kennzeichnen, sollten der gegnerischen Partei mitgeteilt werden, damit die gegnerische Partei weiß, dass sie von der Bombardierung von Orten oder Gebäuden, die diese Schilder tragen, absehen soll.

Wenn feindliche Kräfte versuchen, friedliche Zivilisten zum Ziel eines Angriffs zu machen, wäre es nicht angebracht, zivile Objekte zu unterscheiden. Derartige Vorsichtsmaßnahmen wären nicht durchführbar, da sie keinen humanitären Nutzen erwarten lassen.⁵⁰¹

5.14.5 Offenes Waffentragen und Tragen von Erkennungszeichen durch die Streitkräfte, um sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen. Obwohl die Praktiken des offenen Tragens von Waffen und des Tragens von Uniformen und Erkennungszeichen durch die Streitkräfte den heutigen Doktrinen über durchführbare Vorkehrungen vorausgehen, können diese Praktiken als durchführbare Vorkehrungen angesehen werden, die dazu beitragen, die Zivilbevölkerung davor zu schützen, fälschlicherweise zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁵⁰²

Diese Verpflichtung der Streitkräfte zum Tragen von Erkennungszeichen wurde als eine Verpflichtung für die Streitkräfte als Gruppe verstanden.⁵⁰³ Sie gilt jedoch in gewissem Maße auch für den Einzelnen im Rahmen der Haftung für Spionage oder Sabotage.⁵⁰⁴ Die Verpflichtung der Streitkräfte, sich zu unterscheiden, gilt auch, aber nicht nur, wenn sie Angriffe durchführen.⁵⁰⁵ Die Verpflichtung zum Tragen von Erkennungszeichen ist jedoch nicht absolut, auch nicht während des Kampfes.⁵⁰⁶

5.15 UNVERTEIDIGTE STÄDTE, ORTSCHAFTEN UND DÖRFER

Es ist verboten, ein Dorf, eine Stadt oder eine Stadt, die unverteidigt ist, anzugreifen, egal mit welchen Mitteln.⁵⁰⁷

⁵⁰⁰ *Siehe z.B. HAGUE IV REG. art. 27* ("Bei Belagerungen und Bombardierungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gebäude, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu verschonen, vorausgesetzt, daß sie zu der Zeit nicht für militärische Zwecke benutzt werden. Es ist die Pflicht der Belagerten, das Vorhandensein solcher Gebäude oder Stätten durch unterscheidbare und sichtbare Zeichen anzuzeigen,

die dem Feind vorher mitzuteilen sind."); *HAGUE IX art. 5* ("Bei Bombardierungen durch Seestreitkräfte sind vom Befehlshaber alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sakrale Bauten, Gebäude, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder wohltätigen Zwecken dienen, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke oder Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke benutzt werden. Die Einwohner sind verpflichtet, diese Denkmäler, Bauwerke oder Orte durch sichtbare Schilder zu kennzeichnen, die aus großen, starren, rechteckigen Tafeln bestehen, die diagonal in zwei farbige, dreieckige Teile geteilt sind, wobei der obere Teil schwarz und der untere Teil weiß ist").

⁵⁰¹ *Siehe § 5.2.3.2* (Welche Vorkehrungen sind möglich).

⁵⁰² *Siehe § 4.6.4* (Tragen eines festen, aus der Entfernung erkennbaren Zeichens); *§ 4.6.5* (Offenes Tragen von Waffen).

⁵⁰³ *Siehe § 4.6.1.1* (GPW 4A(2) Bedingungen auf Gruppenbasis erforderlich).

⁵⁰⁴ *Siehe § 4.17* (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

⁵⁰⁵ *Siehe § 5.4.8* (Verpflichtung der Kombattanten, sich bei der Durchführung von Angriffen zu erkennen zu geben).

⁵⁰⁶ *Siehe* § 5.4.8.1 (Kämpfen außerhalb der Uniform).

⁵⁰⁷ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 25 ("Der Angriff oder die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden, die unverteidigt sind, ist verboten, gleichgültig mit welchen Mitteln"); HAGUE IX art. 1 ("Die Beschießung von unverteidigten Häfen, Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden durch Seestreitkräfte ist verboten"). *Siehe* AP I art. 59(1) ("Es ist den Konfliktparteien verboten, unverteidigte Orte mit irgendwelchen Mitteln anzugreifen").

Unverteidigte Dörfer, Städte oder Ortschaften können jedoch erobert werden.

5.15.1 "Unverteidigt" - Anmerkungen zur Terminologie. Der Begriff "*unverteidigte Stadt*" (oder *Stadt* oder *Dorf* oder jedes andere bewohnte Gebiet) ist ein Kunstbegriff im Kriegsrecht und sollte nicht mit einem Ort verwechselt werden, dem es einfach an Verteidigungsmöglichkeiten fehlt. Historisch gesehen wurde der offene oder unverteidigte Status einer Stadt, eines Dorfes oder eines Ortes angestrebt, wenn sich die gegnerischen Streitkräfte näherten und die Streitkräfte, die die Stadt zuvor kontrollierten, sie aufgaben.⁵⁰⁸ Ein unverteidigter oder offener Status würde die Stadt im Wesentlichen den gegnerischen Streitkräften überlassen; dies minimierte Verletzungen der Einwohner und Schäden an zivilen Objekten innerhalb der Stadt, da die Stadt ohne Widerstand besetzt oder umgangen werden konnte.⁵⁰⁹

5.15.1.1 *Nicht verteidigt versus Unverteidigt*. In Artikel 59 der AP I wird der Begriff "nicht verteidigt" anstelle von "unverteidigt" verwendet, aber es werden im Wesentlichen dieselben Kriterien verwendet, wie sie in FM 27-10 in Bezug auf "unverteidigte" Orte im Sinne von Artikel 25 der Haager IV-Bestimmungen diskutiert werden. Der Wechsel von "unverteidigt" in der Haager IV-Verordnung und Haag IX zu "nicht verteidigt" in AP I scheint eher einen Unterschied in der Übersetzung vom Französischen ins Englische widerzuspiegeln als einen inhaltlichen Unterschied.

Der Originaltext der Haager IV-Verordnung und von Haag IX ist französisch.⁵¹⁰ In den französischen Fassungen des Textes verwenden sowohl die Haager IV-Verordnung als auch Haag IX einen Nebensatz "die nicht verteidigt werden", um die Liste der Orte zu modifizieren.⁵¹¹ In AP I wird anstelle eines Nebensatzes ein Adjektiv verwendet - "nicht verteidigt", das das Wort "Orte" modifiziert.⁵¹² Der Unterschied in

⁵⁰⁸ *Zum Beispiel*, H. Wayne Elliot, *Open Cities and (Un)defended Places*, THE ARMY LAWYER 39, 41 (Apr. 1995) ("Wenn die Streitkräfte die Stadt verlassen hatten, oblag es normalerweise den Bürgermeistern der Stadt, sich mit dem gegnerischen Befehlshaber zu treffen und ihm mitzuteilen, dass die Stadt offen war. Dementsprechend begab sich der Bürgermeister von Columbia, South Carolina, zu den Unionslinien, als General Sherman sich der Stadt näherte, und informierte ihn, dass die konföderierten Streitkräfte abgezogen waren und die Stadt für den Einmarsch der Unionsarmee offen war. Als die konföderierte Regierung gezwungen war, Richmond, Virginia, aufzugeben, traf der Bürgermeister auf die vorrückenden Unionstruppen und informierte die Befehlshaber von General Grant, dass die Stadt offen sei. Sobald die Eroberungstruppen in die Stadt eindringen, waren sie verpflichtet, Plünderungen und Brandschatzungen zu unterlassen, und waren für die Sicherheit der Stadtbewohner verantwortlich. Nichtsdestotrotz befand sich das Kriegsmaterial noch in die Stadt zerstört werden könnte").

⁵⁰⁹ H. Wayne Elliot, *Open Cities and (Un)defended Places*, THE ARMY LAWYER 39, 41 (Apr. 1995) ("Kapitulation bedeutete in der Regel die vollständige Unterwerfung der militärischen Kräfte, die ein Gebiet verteidigten, unter den Feind. Wenn jedoch die gegnerischen Streitkräfte die Stadt einfach aufgaben, wurde die Stadt als unverteidigt und 'offen' betrachtet. Das heißt, die angreifenden Streitkräfte konnten die Stadt nach Belieben und ohne Angst vor Angriffen betreten. Unter diesen Umständen war es nicht notwendig, die gesamte Stadt zu zerstören, obwohl einzelne militärische Ziele in der Stadt entweder vor oder nach dem Eindringen zerstört werden konnten").

⁵¹⁰ William H. Taft, *Proklamation bezüglich des Haager IX*, 28. Februar 1910, 36 STAT. 2351 ("in der Erwägung, dass ein Übereinkommen über die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten geschlossen wurde ..., dessen Original in französischer Sprache Wort für Wort wie folgt lautet:"); William H. Taft, *Proklamation zum Haager Abkommen IV*, Feb. 28, 1910, 36 STAT. 2277 ("in der Erwägung, dass ein Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande abgeschlossen ... Die Urschrift des Übereinkommens, die in französischer Sprache abgefaßt ist, lautet wörtlich wie

folgt:").

⁵¹¹ *Siehe* HAGUE IV REG. art. 25 ("Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations, ou bâtiments qui ne sont pas défendus.") (Hervorhebung hinzugefügt); HAGUE IX art. 1 ("Il est interdit de bombarder, par des forces navales, des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments, qui ne sont pas défendus.") (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵¹² *Siehe* AP I art. 59, 1125 UNTS 299 ("Il est interdit aux Parties au conflit d'attaquer, par quelque moyen que ce soit, des localités non défendues.") (Hervorhebung hinzugefügt).

Die englischen Begriffe scheinen diese grundlegende Änderung der französischen Formulierung widerzuspiegeln.

Darüber hinaus wird in der Überschrift des Kapitels in Haag IX - "Du bombardement des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments non défendus" (Hervorhebung hinzugefügt) - dieselbe französische Formulierung wie in AP I verwendet, doch die letzten beiden Wörter der Überschrift des Kapitels in Haag IX haben wird in der Regel mit "unverteidigt" und nicht mit "nicht verteidigt" übersetzt.

Die Einheitlichkeit der Terminologie in den französischen Texten deutet also darauf hin, dass die englische Terminologie zwar leicht variiert wurde, aber keine wesentliche Änderung beabsichtigt war.

5.15.1.2 Offen vs. Unverteidigt. Wenn "unverteidigt" einfach in einem faktischen Sinne als das Fehlen von Verteidigungsanlagen verstanden wird und "offen" einfach in einem faktischen Sinne als "offen" für das Eindringen des Feindes, dann könnte zwischen "offenen" Städten und "unverteidigten" Städten unterschieden werden, da nicht alle Städte, die keine Verteidigungsanlagen haben, für das Eindringen feindlicher Kräfte offen wären. So wäre beispielsweise eine Stadt, die selbst keine Verteidigungsanlagen hat, aber tief hinter den Verteidigungslinien des Staates liegt, nicht "offen" für das Eindringen feindlicher Kräfte.

In den meisten Quellen werden die Begriffe "offen" und "unverteidigt" jedoch synonym verwendet.⁵¹³ Es scheint, dass diese Begriffe in der Regel austauschbar verwendet werden, weil sich beide Begriffe im Allgemeinen auf eine bestimmte rechtliche Kategorie von bewohnten Gebieten beziehen, die durch das Kriegsrecht vor Angriffen geschützt sind.⁵¹⁴

5.15.2 "Mit welchen Mitteln auch immer". Die Formulierung "mit allen Mitteln" wurde in die Haager IV. Verordnung aufgenommen, um klarzustellen, dass Bombenangriffe aus der Luft von der Regel erfasst werden.⁵¹⁵

5.15.3 Erklärung einer Stadt als "Unverteidigt". Eine unverteidigte Stadt kann durch Verhandlungen mit den gegnerischen Streitkräften,⁵¹⁶ oder einseitig durch die Konfliktpartei, die die Kontrolle über sie hat, festgelegt werden. Im letzteren Fall sollten die Absichten und Handlungen dieser Partei den gegnerischen Streitkräften durch eine Erklärung mitgeteilt werden. Eine Stadt, ein Dorf oder eine Stadt kann für "unverteidigt" erklärt werden, wenn sie sich in der Nähe oder in einer Zone befindet, in der gegnerische Streitkräfte miteinander in Kontakt stehen, und sie

⁵¹³ Siehe z.B. UK MANUAL 1958¶290 ("Eine unverteidigte oder 'offene' Stadt ist eine Stadt, die so völlig unverteidigt ist dass der Feind von innen oder außen eindringen und es in Besitz nehmen kann, ohne zu kämpfen oder Verluste zu erleiden").

⁵¹⁴ Siehe R.Y. Jennings, *Open Towns*, 22 BYIL 258, 260-61 (1945) ("Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die Regeln für die Landkriegsführung die 'offene und unverteidigte' Stadt von der Bombardierung ausnahmen, weil sie unter den Bedingungen der zeitgenössischen Kriegsführung dem Feind offen stand, in sie einzudringen und ihre militärischen Ressourcen in Besitz zu nehmen oder zu zerstören. Diese Eigenschaft, für den Feind offen zu sein, ist das Wesen der Regel. ... Es ist unmöglich

Wir können uns keine wirklich unverteidigte Stadt vorstellen, die nicht auch in jedem Sinne des Wortes offen ist").

⁵¹⁵ *Siehe* JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: I. DIE KONFERENZ VON 1907 104 (1920) ("Der russische und der italienische Vorschlag hatten dasselbe Ziel und zielten darauf ab, Artikel 25 der Verordnung von 1899 durch eine Bestimmung zu ergänzen, die unverteidigten Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden absolute Immunität von jedem Angriff oder Bombardement sichert, 'auch mit Hilfe von Ballons oder anderen neuen Methoden ähnlicher Art'. ... Die Delegation Frankreichs bemerkte daraufhin, dass das im neuen russischen Text vorgesehene Verbot, das mit ihrer zuvor geäußerten Meinung völlig übereinstimmt, bereits im geltenden Text des Artikels 25 enthalten ist, und dass es daher ausreicht, wenn man, um Missverständnisse zu vermeiden und den Wortlaut zu präzisieren, nach 'angreifen oder bombardieren' die Worte 'mit allen Mitteln' einfügt.").

⁵¹⁶ *Siehe* § 5.15.5 (Abkommen zur Gründung von unbewaffneten Städten).

für eine sofortige physische Besetzung durch eine gegnerische Partei ohne Widerstand offen ist.⁵¹⁷

5.15.3.1 *Offen für unmittelbare physische Besetzung.* Das betreffende Gebiet muss für die unmittelbare physische Besetzung durch gegnerische militärische Bodentruppen offen sein.⁵¹⁸ Eine Stadt in rückwärtigen Gebieten hinter den feindlichen Linien kann also nicht "unverteidigt" sein. Eine Konfliktpartei kann beispielsweise eine Stadt oder ein anderes Bevölkerungszentrum nicht für unverteidigt erklären, wenn es mehrere hundert Meilen hinter dem Gebiet des Bodenkriegs liegt, wo es für die gegnerischen Bodentruppen nicht möglich wäre, es zu besetzen. Zum Vergleich: Es wäre nicht wirksam, wenn eine Person versuchen würde, sich einem Flugzeug der gegnerischen Streitkräfte zu ergeben, das diese Person nicht physisch in Gewahrsam nehmen könnte.⁵¹⁹

5.15.3.2 *Notwendigkeit einer Erklärung, dass die Stadt unverteidigt ist.* Obwohl der Vertrag nicht ausdrücklich vorschreibt, dass eine Stadt für unverteidigt erklärt werden muss, bevor sie diesen Status erlangt, ist es gängige Praxis, solche Erklärungen gegenüber der gegnerischen Partei abzugeben. Ohne diese Erklärungen könnte ein Krieg führender Staat nicht wissen, ob eine Stadt wirklich ohne Widerstand besetzt werden kann. Eine Stadt kann zum Beispiel die unten beschriebenen Bedingungen für den Status "unverteidigt" nicht erfüllen oder sie kann Verteidigungsanlagen enthalten, die verdeckt sind oder von anderen Gebieten aus betrieben werden.⁵²⁰

5.15.3.3 *Weigerung, eine Erklärung anzuerkennen.* Die Kriegführenden können sich weigern, eine Erklärung, dass eine Stadt unverteidigt ist, anzuerkennen, wenn sie der Auffassung sind, dass sie nicht alle erforderlichen Bedingungen erfüllt; sie sollten jedoch den gegnerischen Kriegführenden von dieser Entscheidung unterrichten.⁵²¹ In Ermangelung oder bis zur Anerkennung bleiben militärische Ziele in einer einseitig als unverteidigt erklärten Stadt angreifbar.⁵²²

⁵¹⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Ein unverteidigter Ort im Sinne von Artikel 25 HR ist jeder bewohnte Ort in der Nähe oder in einer Zone, in der gegnerische Streitkräfte in Kontakt sind, der von einer gegnerischen Partei ohne Widerstand besetzt werden kann."). *Siehe* AP Art. 59(2) ("Die zuständigen Behörden einer Konfliktpartei können jeden bewohnten Ort in der Nähe oder in einer Zone, in der bewaffnete Streitkräfte in Kontakt sind, als nicht verteidigte Örtlichkeit erklären. die für die Besetzung durch eine gegnerische Partei offen ist").

⁵¹⁸ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 382 (AP I Art. 59, ¶2.5.1) ("Das Konzept, das gemeint ist, ist, dass es sich in ausreichender Nähe zu den Streitkräften der gegnerischen Partei befindet, so dass eine taktische Bewegung, um es zu besetzen, eine durchführbare Vorgehensweise der vorrückenden Streitkräfte ist").

⁵¹⁹ *Siehe* § 5.9.3.3 (Unter Umständen, unter denen eine Annahme möglich ist).

⁵²⁰ R. Y. Jennings, *Open Towns*, 22 BYIL 258, 261 (1945) ("Aber es ist lächerlich anzunehmen, dass eine Stadt, die von einer Armee geschützt wird, die eine Linie vor ihr hält, unverteidigt ist. Außerdem sind selbst die für den Luftkrieg besonders geeigneten Verteidigungsmaßnahmen nicht mehr nur oder sogar hauptsächlich lokale Verteidigungsmaßnahmen. Die verteidigenden Kampfflugzeuge können meilenweit von der Stadt entfernt stationiert sein. Eine Abschirmung durch Flugabwehrkanonen auf dem Weg zur Stadt, auch wenn sie viele Kilometer von ihr entfernt ist, kann eine wirksamere Verteidigung darstellen als Flugabwehrkanonen in oder um die Stadt selbst.").

⁵²¹ *Siehe* AP I Art. 59(4) ("Die Konfliktpartei, an die die Erklärung gerichtet ist, bestätigt deren Eingang und behandelt den Ort als nicht verteidigten Ort, es sei denn, die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen sind tatsächlich nicht erfüllt; in diesem Fall unterrichtet sie unverzüglich die Vertragspartei, die die Erklärung abgibt.").

⁵²² *Vgl. Sansolini u.a. gegen Bentivegna u.a.*, Italienischer Kassationsgerichtshof, 19. Juli 1957 ("Die Erklärung,

dass Rom eine offene Stadt sei, wurde von der italienischen Regierung vor dem Waffenstillstand abgegeben, *nämlich* am 31. Juli 1943. Sie wurde den Briten und Amerikanern gegenüber abgegeben, aber von diesen nie akzeptiert. Aus dieser fehlenden Annahme folgt, dass die Erklärung keine rechtliche Verpflichtung der italienischen Regierung gegenüber den Briten und Amerikanern begründen konnte.

... Wir müssen daher die Behauptung zurückweisen, dass es eine Verletzung der Verpflichtung gab, Rom als offene Stadt zu respektieren, weil es keine diesbezüglichen Vereinbarungen gab ... "); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 383 (AP I Art. 59, ¶2.5.2) ("Die kanadische Delegation verwies auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und wies darauf hin, dass die Entscheidung, Paris und Rom nicht zu verteidigen, getroffen worden war, als die verteidigenden Streitkräfte noch im Besitz dieser städtischen Zentren waren.

5.15.3.4 Befugnis, eine Erklärung abzugeben oder eine Erklärung anzuerkennen.

Die Erklärung, dass eine Stadt offen ist, oder die Anerkennung der Erklärung einer gegnerischen Partei kann nur von denjenigen vorgenommen werden, die befugt sind, die entsprechenden Verpflichtungen durchzusetzen, d.h. dem unmittelbaren militärischen Befehlshaber, dem Befehlshaber im Einsatzgebiet oder den nationalen Kommandobehörden.⁵²³ Diese Verpflichtungen können sich über die Kontrolle über die Stadt selbst hinaus erstrecken, z.B. wenn die Verteidigung der Stadt von einem anderen Standort aus betrieben wird.

5.15.4 Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ort den Status "unverteidigt" behält. Sobald eine Konfliktpartei eine Stadt rechtsgültig für unverteidigt erklärt hat, muss die Stadt auch bestimmte Bedingungen erfüllen. Erfüllt die Stadt diese Bedingungen nicht, hat sie keinen Anspruch auf den Status "unverteidigt" bzw. verliert diesen Status, wenn er ihr zuvor gewährt wurde.⁵²⁴ Personen und Objekte in dieser Stadt können jedoch weiterhin den Schutz für Zivilpersonen und zivile Objekte genießen.⁵²⁵

5.15.4.1 Die Kombattanten und die mobile militärische Ausrüstung wurden evakuiert. Alle Kombattanten sowie deren mobile Waffen und mobile militärische Ausrüstung müssen evakuiert worden sein.⁵²⁶ Die Anwesenheit von militärischem Sanitätspersonal, Verwundeten und Kranken sowie zivilen Polizeikräften zur Aufrechterhaltung der örtlichen Ordnung führt jedoch nicht dazu, dass eine als unverteidigt eingestufte Stadt diesen Status verliert.⁵²⁷

5.15.4.2 Keine feindliche Nutzung fester Militäreinrichtungen. Feste militärische Anlagen oder Einrichtungen innerhalb der Stadt dürfen nicht feindlich genutzt werden.⁵²⁸

Die kanadische Delegation schlug daher vor, einen Mechanismus zu entwickeln, bei dem die verteidigende Partei erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, den Ort zu verteidigen, und Verhandlungen über einen geordneten Rückzug einleitet. Während dieser Verhandlungen dürfe die Ortschaft nicht angegriffen werden. Andere Delegationen wiesen darauf hin, dass der kanadische Vorschlag auf einen einseitigen Waffenstillstand hinauslaufen würde, der es den verteidigenden Streitkräften ermöglichen würde, sich aus einer prekären Situation zu befreien. Diese Angelegenheit wurde dem gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien gemäß Absatz 5 überlassen. 5").

⁵²³ *Zum Beispiel* R.Y. Jennings, *Open Towns*, 22 BYIL 258, 263 (1945) ("Die Erklärung Roms zur offenen Stadt durch die italienische Regierung im August 1943 war kaum mehr als eine öffentliche Aufforderung an die Alliierten, die Bedingungen anzugeben, unter denen sie ihre Bombenangriffe auf die Stadt einstellen würden. Die Alliierten konnten dieser Aufforderung nicht nachkommen, und zwar aus dem guten Grund, dass die italienische Regierung, so sehr sie auch bestrebt gewesen sein mochte, die Bedingungen zu erfüllen, faktisch nicht in der Lage war, die deutsche Armee daran zu hindern, die Stadt als militärisches Zentrum zu nutzen").

⁵²⁴ *Siehe* AP I Art. 59(7) ("Eine Ortschaft verliert ihren Status als nicht verteidigte Ortschaft, wenn sie die in Absatz 2 oder in der in Absatz 5 genannten Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt").

⁵²⁵ *Siehe* AP I Art. 59(7) ("In einem solchen Fall genießt der Ort weiterhin den Schutz, der durch die anderen Bestimmungen dieses Protokolls und die anderen im bewaffneten Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts gewährt wird.>").

⁵²⁶ *Siehe* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Um als unverteidigt zu gelten, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein: (1) Bewaffnete Kräfte und alle anderen Kombattanten sowie mobile Waffen und mobile militärische Ausrüstung müssen evakuiert oder anderweitig neutralisiert worden sein;"). *Siehe* AP I Art. 59(2) (der verlangt, dass in einem nicht verteidigten Gebiet "(a) alle Kombattanten sowie bewegliche Waffen und bewegliche militärische Ausrüstung evakuiert worden sein müssen;").

⁵²⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Die Anwesenheit von Sanitätseinheiten, Verwundeten und Kranken sowie von Polizeikräften, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung eingesetzt werden, ändert

nicht den Charakter eines solchen Einsatzes.

unverteidigten Ort."). *Siehe* AP I Art. 59(3) ("Die Anwesenheit von Personen, die nach den Übereinkommen und diesem Protokoll besonders geschützt sind, und von Polizeikräften, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden, an diesem Ort verstößt nicht gegen die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen"). *Vergleiche* § 4.23.1 (Polizei als Zivilpersonen).

⁵²⁸ *Siehe* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Um als unverteidigt zu gelten, müssen die folgenden Bedingungen sollten erfüllt sein: ... (2) keine feindliche Nutzung von festen militärischen Anlagen oder Einrichtungen;").

5.15.4.3 Keine feindseligen Handlungen gegen die Besatzungstruppe. Die örtlichen Zivilbehörden oder die Zivilbevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen gegen die militärischen Besatzungstruppen vornehmen.⁵²⁹

5.15.4.4 Keine Aktivitäten zur Unterstützung von militärischen Operationen. Es dürfen keine Aktivitäten zur Unterstützung von militärischen Operationen unternommen werden.⁵³⁰ Zum Beispiel sollten Fabriken in der Stadt nicht für die Herstellung von Munition genutzt werden, und Häfen oder Eisenbahnlinien sollten nicht für den Transport von militärischen Gütern verwendet werden.⁵³¹

5.15.5 Vereinbarungen über die Einrichtung von unverteidigten Städten. Auch wenn die oben beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, können die Konfliktparteien untereinander vereinbaren, ein Gebiet als unverteidigte Stadt zu behandeln.⁵³² Die Vereinbarung sollte schriftlich erfolgen und die Grenzen der unverteidigten Stadt so genau wie möglich festlegen und beschreiben (z. B. die genauen geografischen Grenzen des Ortes, den Zeitpunkt, ab dem der Ort als unverteidigt geschützt werden soll, und die Dauer des unverteidigten Status). Erforderlichenfalls sollten Überwachungsmethoden festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Stadt die Bedingungen weiterhin erfüllt.⁵³³ Es kann auch zweckmäßig sein, Vereinbarungen zu treffen:

(1) Regeln für die Kennzeichnung der Stadt und vereinbarte Zeichen;⁵³⁴ (2) Personen, die berechtigt sind, die Stadt zu betreten; und (3) ob und unter welchen Bedingungen die Stadt von feindlichen Truppen besetzt werden darf.

5.15.6 Handlungen der Besatzungsmacht. Die Besatzungstruppe kann die Stadt, den Ort oder die

Siehe AP I Art. 59(2) (der vorschreibt, dass in einem nicht verteidigten Gebiet "(b) von festen militärischen Anlagen oder Einrichtungen kein feindlicher Gebrauch gemacht werden darf;").

⁵²⁹ *Siehe* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Um als unverteidigt zu gelten, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein: ... (3) Es dürfen keine kriegerischen Handlungen von den Behörden oder von der Bevölkerung vorgenommen werden.

Bevölkerung;"). *Siehe* AP I Art. 59(2) (der vorschreibt, dass in einer nicht verteidigten Ortschaft "(c) keine feindseligen Handlungen von den Behörden oder der Bevölkerung begangen werden dürfen;").

⁵³⁰ *Siehe* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶39b ("Um als unverteidigt zu gelten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: ... (4) es dürfen keine Aktivitäten zur Unterstützung militärischer Operationen durchgeführt werden"). *Siehe* AP I Art. 59(2) (der vorschreibt, dass an einem nicht verteidigten Ort "(d) keine Aktivitäten zur Unterstützung militärischer Operationen unternommen werden dürfen").

⁵³¹ *Zum Beispiel*, F.D. ROOSEVELT & S. ROSENMAN, THE PUBLIC PAPERS AND ADDRESSES OF FRANKLIN D. ROOSEVELT: 1943 VOLUME 309 (1950) ("The Nine Hundred and Tenth Press Conference (Excerpts) July 23, 1943 (Rome as a military center - Bombing of Rome) Q. Mr. President, gibt es irgendeinen Kommentar, den Sie abgeben können, Sir, über die Einrichtung von Rom als eine offene Stadt? DER PRÄSIDENT: Ich denke, es ist am einfachsten, Ihnen allgemein zu sagen, was seit über einem Jahr passiert ist. Wir haben uns sehr darum bemüht, dass Rom zur offenen Stadt erklärt wird. Aber die Faschisten wollten das nicht, und im Gegenteil, Rom ist - wahrscheinlich war es damals - ein sehr wichtiges militärisches Zentrum geworden. Das bedeutet, dass sie Munition herstellten und Flughäfen in der Nähe von Rom benutzten - eigentlich in Rom - und dass sie Rom benutzten, weil es ein Eisenbahnzentrum für den Transport von Truppen, Geschützen und Munition in den Süden Roms ist. Wir haben alle Argumente vorgebracht und dafür plädiert, die Stadt zu öffnen. Aber es hat nicht funktioniert. Wir haben unser Bestes getan. Und wir hoffen immer noch, dass die Deutschen und die Faschisten sie zu einer offenen Stadt machen werden").

⁵³² *Siehe* AP I Art. 59(5) ("Die Konfliktparteien können die Einrichtung von Orten, die nicht verteidigt werden, auch

dann vereinbaren, wenn diese Orte die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.").

⁵³³ *Siehe* AP I Art. 59(5) ("Die Vereinbarung sollte die Grenzen des Abkommens so genau wie möglich festlegen und beschreiben.

Erforderlichenfalls kann sie die Modalitäten der Überwachung festlegen.").

⁵³⁴ *Siehe* AP I Art. 59(6) ("Die Vertragspartei, die die Kontrolle über einen durch ein solches Abkommen geregelten Ort ausübt, kennzeichnet ihn, soweit möglich, durch Schilder, die mit der anderen Vertragspartei vereinbart werden können und die an gut sichtbaren Stellen, insbesondere an seiner Begrenzung und seinen Grenzen sowie an Straßen, anzubringen sind").

Die Stadt kann für militärische Operationen genutzt werden, unter anderem durch die Errichtung von Verteidigungsanlagen, um ihre Rückeroberung durch den Feind zu verhindern.⁵³⁵ In solchen Fällen würde die Stadt ihren unverteidigten Status verlieren, und es könnten zum Beispiel militärische Ziele innerhalb der Stadt angegriffen werden.⁵³⁶

Handelt die Besatzungsmacht jedoch in einer Weise, die mit den Bedingungen übereinstimmt, die erforderlich sind, damit der bewohnte Ort seinen unverteidigten Status beibehält, so bleibt der Ort unverteidigt (⁵³⁷), um ihn vor militärischen Operationen aller Konfliktparteien zu schützen.

5.16 VERBOT DER VERWENDUNG VON GESCHÜTZTEN PERSONEN UND GEGENSTÄNDEN ZUR ABSCHIRMUNG, BEGÜNSTIGUNG ODER BEHINDERUNG MILITÄRISCHER OPERATIONEN

Konfliktparteien dürfen die Anwesenheit oder Bewegung geschützter Personen⁵³⁸ oder Gegenstände⁵³⁹ nicht dazu benutzen, um (1) bestimmte Punkte oder Gebiete vor der Einnahme oder dem Angriff zu schützen, (2) militärische Ziele vor Angriffen zu bewahren oder (3) die eigenen militärischen Operationen zu schützen oder zu begünstigen oder die militärischen Operationen des Gegners zu behindern.

⁵³⁵ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 382 (AP I Art. 59, ¶2.4) ("Ist eine Partei einmal im Besitz einer zuvor nicht verteidigten Örtlichkeit, ist sie nicht verpflichtet, ihre Verteidigung zu unterlassen, um die Sicherheit der Örtlichkeit gegen einen Versuch der Rückeroberung der Örtlichkeit aufrechtzuerhalten").

⁵³⁶ *Siehe* The Legal Adviser (Hackworth) to Secretary of State Hull, Memorandum, Aug. 19, 1943, X WHITEMAN'S DIGEST 437 ("Wenn sich unsere Truppen in Rom befänden [nachdem die Vereinigten Staaten es als offene Stadt anerkannt hatten] oder durch Rom zögen, wären sie dem deutschen Bombardement ausgesetzt, und damit wäre die Stadt in der gleichen Lage wie französische Städte, einschließlich Paris, nachdem sie von deutschen Truppen besetzt waren oder für militärische Zwecke genutzt wurden. Es scheint, dass im letzten Krieg französische Städte wie Vouziers, Charleville und Mézières, die als offene Städte betrachtet wurden, von den Franzosen bombardiert wurden, nachdem sie von Deutschland besetzt worden waren. Die Summe und der Inhalt dieser Beispiele ist, dass sich der Status einer Stadt von einem unverteidigten zu einem verteidigten Ort ändern kann, wenn sich die militärischen Operationen ändern, und dass die Anerkennung Roms als offene Stadt nur bedeuten würde, dass wir sie nicht bombardieren können, solange sie als solche anerkannt ist, dass sie aber, wenn wir sie später selbst benutzen, wieder Gegenstand von Bombardierungen wird").

⁵³⁷ *Siehe* § 5.15.4 (Bedingungen, die erforderlich sind, damit ein Ort den Status "Unverteidigt" beibehält).

⁵³⁸ *Vgl.* 10 U.S.C. § 950t ("(9) USING PROTECTED PERSONS AS SHIELD.-Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und eine geschützte Person mit der Absicht in Stellung bringt oder anderweitig ausnutzt, ein militärisches Ziel vor einem Angriff zu schützen. [oder militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern, wird, wenn eines oder mehrere der Opfer getötet werden, mit dem Tod oder einer anderen Strafe bestraft, die eine Militärkommission nach diesem Kapitel verhängen kann, und, wenn keines der Opfer getötet wird, mit einer anderen Strafe als dem Tod, die eine Militärkommission nach diesem Kapitel verhängen kann."); 10 U.S.C. § 950p (a)(3) ("Der Begriff 'geschützte Person' bezeichnet jede Person, die nach einer oder mehreren der Genfer Konventionen Anspruch auf Schutz hat, einschließlich Zivilisten, die nicht aktiv an Feindseligkeiten teilnehmen, Militärpersonal, das durch Krankheit, Verwundung oder Haft außer Gefecht gesetzt ist, sowie medizinisches oder religiöses Militärpersonal.").

⁵³⁹ *Vgl.* 10 U.S.C. § 950t ("(10) USING PROTECTED PROPERTY AS A SHIELD.-Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und geschütztes Eigentum in der Absicht positioniert oder anderweitig die Lage von geschütztem Eigentum ausnutzt, um ein militärisches Ziel vor Angriffen zu schützen oder militärische Operationen

abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern, wird bestraft, wie eine Militärkommission nach diesem Kapitel anordnen kann"); 10 U.S.C. § 950p(a)(3) ("Der Begriff 'geschütztes Eigentum' bezeichnet jegliches Eigentum, das speziell durch das Kriegsrecht geschützt ist, einschließlich Gebäuden, die der Religion, der Bildung, der Kunst, der Wissenschaft oder karitativen Zwecken gewidmet sind, historischen Denkmälern, Krankenhäusern und Orten, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, jedoch nur, wenn und soweit dieses Eigentum nicht für militärische Zwecke genutzt wird oder nicht anderweitig ein militärisches Ziel ist. Der Begriff schließt Objekte ein, die ordnungsgemäß mit einem der Unterscheidungszeichen der Genfer Konventionen gekennzeichnet sind, umfasst jedoch kein ziviles Eigentum, das ein militärisches Ziel ist").

5.16.1 Geschützte Personen und Objekte. Insbesondere die Zivilbevölkerung,⁵⁴⁰ geschützte Personen im Sinne des GC,⁵⁴¹ Kriegsgefangene,⁵⁴² ortsfeste medizinische Einrichtungen und medizinische Einheiten, *Parlamentarier* und andere Personen, die durch eine Waffenstillstandsflagge geschützt sind,⁵⁴³ und Kulturgüter sind geschützte Personen und Objekte, die nicht für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Obwohl Personen und Objekte, die durch das Kriegsrecht geschützt sind, nicht auf diese Weise verwendet werden dürfen, verbietet diese Regel einer Partei nicht, ein ansonsten ziviles Objekt für militärische Zwecke zu verwenden und es dadurch in ein militärisches Ziel zu verwandeln, das nicht durch das Kriegsrecht geschützt ist. So könnte beispielsweise ein Gebäude, das zuvor ein ziviles Objekt war, für militärische Zwecke (einschließlich als Deckung) genutzt werden und würde nicht unter diese Regel fallen, da es kein geschütztes Objekt mehr wäre. Ebenso verbietet diese Regel nicht, dass Personen, die ansonsten Zivilisten wären, an den Feindseligkeiten teilnehmen oder anderweitig die mit der Unterstützung militärischer Operationen verbundenen Risiken auf sich nehmen.⁵⁴⁴

5.16.2 Absicht, geschützte Personen oder Objekte zu gefährden, um feindliche militärische Operationen abzuschrecken. Der Kern dieser Regel besteht darin, geschützte Personen oder Objekte nicht absichtlich zu gefährden, um feindliche militärische Operationen abzuschrecken.⁵⁴⁵ Dieser absoluten Pflicht zur Unterlassung absichtlichen Fehlverhaltens kann die positive Verpflichtung der Parteien gegenübergestellt werden, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung,⁵⁴⁶ Zivilinternierte,⁵⁴⁷ Kriegsgefangene,⁵⁴⁸ ortsfeste medizinische Einrichtungen und medizinische Einheiten,⁵⁴⁹ und kulturelle

⁵⁴⁰ Siehe AP I 51(7) ("Die Anwesenheit oder die Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen dürfen nicht dazu benutzt werden, bestimmte Punkte oder Gebiete gegen militärische Operationen immun zu machen, insbesondere in dem Bemühen, militärische Ziele vor Angriffen zu schützen oder militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern. Die Konfliktparteien dürfen die Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen nicht lenken, um zu versuchen, militärische Ziele vor Angriffen zu schützen oder militärische Operationen abzuschirmen").

⁵⁴¹ GC art. 28 ("Die Anwesenheit einer geschützten Person darf nicht dazu benutzt werden, bestimmte Punkte oder Gebiete von militärischen Operationen auszunehmen").

⁵⁴² Siehe § 9.5.2.3 (Keine Exposition in einer Kampfzone oder Verwendung als menschliches Schutzschild).

⁵⁴³ Siehe § 12.4.2.1 (Verbot der missbräuchlichen Verwendung der Friedensflagge).

⁵⁴⁴ Siehe § 4.15.2.2 (Beschäftigung in Feindseligkeiten); § 4.18.5 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und das Kriegsrecht); § 5.12.3.3 (Zivilarbeiter, die militärische Operationen in oder auf militärischen Objekten unterstützen).

⁵⁴⁵ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 316 (AP I Art. 51, ¶2.8.2) ("The mandatory provisions of para. 7 sollen jeden absichtlichen Gebrauch der physischen Anwesenheit oder der physischen Bewegung von Zivilisten zu dem Zweck verbieten, feindliche militärische Operationen gegen feindliche Aktionen abzuschirmen oder zu begünstigen oder feindliche militärische Operationen zu behindern. ... In der Praxis bedeutet dies, dass in einigen engen Fällen die Platzierung eines militärischen Ziels inmitten einer bewohnten Stadt gegen Absatz 7 verstoßen kann. 7 verstoßen kann, wenn der Zweck des Standorts darin besteht, die militärische Einheit oder Einrichtung vor Angriffen zu schützen. Andererseits könnte die gleiche Handlung unschuldig sein, wenn es militärisch notwendig wäre, die Einheit oder Einrichtung so zu platzieren. Somit ist die subjektive Absicht des militärischen Befehlshabers das entscheidende Element bei der Feststellung, ob ein Verstoß gegen Absatz 7 vorliegt. 7, ein fahrlässiges Versäumnis, die von Artikel 58 geforderten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, oder eine rechtmäßige Handlung vorliegt. 58 geforderten Vorsichtsmaßnahmen oder eine rechtmäßige Kriegshandlung vorliegt").

⁵⁴⁶ *Siehe* § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁵⁴⁷ *Siehe* § 10.11.1.1 (Vermeidung von besonders gefährlichen Bereichen).

⁵⁴⁸ *Siehe* § 9.11.3 (Standort von Kriegsgefangenenlagern).

⁵⁴⁹ *Siehe* § 7.10.2 (Verpflichtung, militärische Sanitätseinheiten und -einrichtungen in Bezug auf militärische Ziele zu platzieren).

Eigentum,⁵⁵⁰ vor den Gefahren militärischer Operationen.

Die Absicht des Gegners, diese Regel zu verletzen, dürfte klar sein, da er normalerweise der gegnerischen Partei zu verstehen gibt, dass Angriffe gegen das abgeschirmte militärische Ziel geschützte Personen oder Objekte gefährden würden.⁵⁵¹

Andererseits liegt kein Verstoß gegen diese Regel vor, wenn keine absichtlichen Handlungen vorliegen, die geschützte Personen und Objekte der Gefahr aussetzen, durch feindliche militärische Operationen Schaden zu nehmen. So würde diese Regel beispielsweise nicht verbieten, die Bewegungsfreiheit von Zivilisten einzuschränken, um militärische Operationen ohne deren Beeinträchtigung durchzuführen. Sie verbietet auch nicht die Evakuierung von Zivilisten zu ihrer eigenen Sicherheit oder aus zwingenden militärischen Gründen.⁵⁵²

Darüber hinaus darf diese Regel nicht so verstanden werden, dass sie die Regeln für Spionage und Sabotage ändert. Mit anderen Worten: Diese Regel verbietet es einem Spion nicht, sich unter der Zivilbevölkerung zu verstecken, um Informationen zu sammeln. Der Spion läuft jedoch Gefahr, vom feindlichen Staat strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn er oder sie bei der Spionage entdeckt und gefangen genommen wird.

5.16.3 Verbot der Geiselnahme. Die Entführung von Geiseln ist verboten.⁵⁵³ Unter diesem Verbot ist das Verbot zu verstehen, Gefangenen, deren Leben dem Gegner lieb und teuer ist, zu drohen, um den Gegner zu veranlassen, nicht anzugreifen, aber auch

⁵⁵⁰ *Siehe* § 5.18.3 (Unterlassung jeglicher Verwendung zu Zwecken, bei denen die Gefahr einer Zerstörung oder Beschädigung besteht).

⁵⁵¹ *Zum Beispiel*, STUART I. ROCHESTER & FREDERICK KILEY, HONOR BOUND: THE HISTORY OF AMERICAN PRISONERS OF WAR IN SOUTHEAST ASIA, 1961-1973 316-21 (1998) ("Zwischen Juni und Oktober 1967 wurde die North

Vietnamesen haben mehr als 30 US-PWs in der Nähe des Wärmekraftwerks Yen Phu im Norden von Hanoi eingesperrt.

... Obwohl die Kommunisten es leugnen würden, zeugte ihre auffällige Zurschaustellung und virtuelle Ankündigung der Anwesenheit der Gefangenen im Kraftwerk von einem durchsichtigen Versuch, die Gefangenen als Geiseln zu benutzen, um die US-Bombardierung der Anlage zu verhindern. ... Durch kalkulierte Enthüllungen gegenüber besuchenden Journalisten und Diplomaten, örtliche Plakatwerbung und die Zurschaustellung der Gefangenen vor den Augen von Zivilisten - alles scharfe Abweichungen von ihrer normalen Praxis - konnten die Vietnamesen sicher sein, dass die Anwesenheit der Gefangenen der US-Regierung gemeldet werden würde. ... Die Geiselscharade hielt die US-Angriffe auf das Ziel nicht ab. Die Anlage wurde nach dem 13. August regelmäßig angegriffen, ohne dass es anscheinend

Opfer und widersprüchliche Berichte über das Ausmaß der Schäden am Kraftwerk und an den PW-Zellenblöcken").

⁵⁵² *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 317 (AP I Art. 51, ¶2.8.3) ("Absatz 7 [des Artikels 51 des AP I] verbietet keine Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Zivilisten, um zu vermeiden, dass sie militärische Bewegungen behindern, und er verbietet auch nicht, ihre Evakuierung anzuordnen, wenn ihre Sicherheit oder zwingende militärische Gründe dies erfordern").

⁵⁵³ GC art. 34 ("Die Geiselnahme ist verboten."). *Vgl.* 18 U.S.C. § 2441(d)(1)(I) (Definition von "Geiselnahme" als "Die Handlung einer Person, die, nachdem sie wissentlich eine oder mehrere Personen ergriffen oder festgehalten hat, damit droht, diese Person(en) zu töten, zu verletzen oder weiterhin festzuhalten, um eine Nation, eine andere Person als die Geisel oder eine Gruppe von Personen zu zwingen, als ausdrückliche oder stillschweigende

Bedingung für die Sicherheit oder die Freilassung dieser Person(en) zu handeln oder von einer Handlung abzusehen."); 10 U.S.C. § 950t(7) ("TAKING HOSTAGES.-Jede diesem Kapitel unterliegende Person, die wissentlich eine oder mehrere Personen ergriffen oder festgehalten hat und damit droht, diese Person oder Personen zu töten, zu verletzen oder weiter festzuhalten, um eine Nation, eine andere Person als die Geisel oder eine Gruppe von Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, die ausdrücklich oder stillschweigend Voraussetzung für die Sicherheit oder Freilassung dieser Person oder Personen ist, wird, wenn eines oder mehrere der Opfer den Tod erleiden, mit dem Tode oder einer anderen Strafe bestraft, die eine Militärkommission nach diesem Kapitel anordnen kann, und, wenn keines der Opfer den Tod erleidet, mit einer anderen Strafe als dem Tode, die von einer Militärkommission nach diesem Kapitel anordnen kann").

auch das Verbot, Geiseln als menschliche Schutzschilde zu benutzen.⁵⁵⁴

Auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten ist die Geiselnahme verboten.⁵⁵⁵

5.16.4 Die Verwendung von menschlichen Schutzschilden durch Verteidiger entbindet die Angreifer nicht von ihren Pflichten bei der Durchführung von Angriffen. Verstöße des Gegners gegen das Verbot, geschützte Personen und Gegenstände zu benutzen, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern, entbinden die Angreifer nicht von ihrer Pflicht, zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Angriffsobjekten zu unterscheiden.⁵⁵⁶ Solche Verstöße des Gegners können jedoch die Fähigkeit der angreifenden Streitkräfte zur Unterscheidung beeinträchtigen und das Risiko eines Schadens für geschützte Personen und Objekte erhöhen.⁵⁵⁷

Obwohl menschliche Schutzschilde, bei denen es sich um Zivilisten handelt, bei der Feststellung, ob ein geplanter Angriff unverhältnismäßig wäre, als Zivilisten zu betrachten sind, kann der feindliche Einsatz freiwilliger menschlicher Schutzschilde als Faktor bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Angriffs berücksichtigt werden.⁵⁵⁸ Es müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko eines Schadens für menschliche Schutzschilde zu verringern.

5.16.5 Verantwortung für Schäden an menschlichen Schutzschilden. Die Partei, die menschliche Schutzschilde einsetzt, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, übernimmt die Verantwortung für deren Verletzung, obwohl der Angreifer diese Verantwortung mittragen kann, wenn er es versäumt, durchführbare Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.⁵⁵⁹

⁵⁵⁴ GC COMMENTARY 230 (nennt als Beispiele für Geiselnahmen: (1) "Geiselnahme von Personen, die im Allgemeinen ausgewählt werden aus dem Kreis prominenter Personen einer Stadt oder eines Bezirks, um Unruhen oder Angriffe auf die Besatzungstruppen zu verhindern";

(2) "die Verhaftung einer bestimmten Anzahl von Einwohnern des besetzten Gebiets nach einem Angriff und die Ankündigung, dass sie gefangen gehalten oder hingerichtet werden, wenn die Schuldigen nicht aufgegeben werden"; und (3) "die Praxis der so genannten Begleitgeiseln, die darin besteht, Einwohner des besetzten Gebiets an Bord von Lastwagenkonvois oder Zügen zu setzen, um Angriffe durch ihre Landsleute zu verhindern").

⁵⁵⁵ Siehe § 17.6.2 (Verbot der Geiselnahme).

⁵⁵⁶ Siehe § 5.4.4 (Das Versäumnis des Verteidigers, zu trennen oder zu unterscheiden, entbindet den Angreifer nicht von der Pflicht, bei der Durchführung von Angriffen zu unterscheiden).

⁵⁵⁷ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 613 ("Ein weiterer Grund für Kollateralschäden an zivilen Objekten und Verletzungen von Zivilisten während der Operation Wüstensturm lag in der Politik der irakischen Regierung, die sowohl die irakische als auch die kuwaitische Zivilbevölkerung und zivile Objekte absichtlich als Schutzschilde für militärische Objekte benutzte. Entgegen der Ermahnung gegen ein solches Verhalten in Artikel 19 GWS, Artikel 18 und 28 GC, Artikel 4(1) Haag 1954 und bestimmten Grundsätzen des Gewohnheitsrechts, die in Protokoll I kodifiziert sind (siehe unten), platzierte die irakische Regierung militärische Einrichtungen (Personal, Waffen und Ausrüstung) in zivil besiedelten Gebieten und in der Nähe geschützter Objekte (Moscheen, medizinische Einrichtungen und Kulturstätten), um diese vor Angriffen zu schützen. Zu diesem Zweck wurden irakische Militärhubschrauber in Wohngebiete verlegt und militärisches Material in Moscheen, Schulen und Krankenhäusern im Irak und in Kuwait gelagert. Außerdem wurde ein Lager mit irakischen Silkworm-Boden-Boden-Raketen in einer Schule in einem bewohnten Gebiet in Kuwait-Stadt gefunden. UN-Inspektoren entdeckten bei der Inspektion einer irakischen Zuckerfabrik Ausrüstung zur Herstellung chemischer Bomben. Die Ausrüstung war dorthin gebracht worden, um Luftangriffen der Koalition zu entgehen. Diese absichtliche Vermischung von militärischen Objekten mit zivilen Objekten brachte natürlich die Zivilbevölkerung, die in der Nähe dieser zivilen Objekte lebt, arbeitet oder sie benutzt, in Gefahr, von legitimen militärischen Angriffen auf diese militärischen Objekte getroffen

zu werden.").

⁵⁵⁸ Siehe § 5.12.3.4 (Feindlicher Einsatz von menschlichen Schutzschilden).

⁵⁵⁹ *U.S. Comments on the International Committee of the Red Cross's Memorandum on the Applicability of International Humanitarian Law in the Gulf Region*, Jan. 11, 1991, DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 1991-1999 2057, 2063 ("In keinem Fall darf eine kämpfende Truppe einzelne Zivilisten oder die Zivilbevölkerung benutzen, um ein militärisches Ziel vor einem Angriff zu schützen. Eine Nation, die Zivilisten einsetzt, um ein Ziel vor einem Angriff zu schützen, übernimmt die Verantwortung für deren Verletzung, sofern ein Angreifer bei der Durchführung seiner Operationen angemessene Vorsichtsmaßnahmen trifft. Ebenso übernehmen Zivilisten, die innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines legitimen militärischen Ziels arbeiten

5.17 BESCHLAGNAHME UND ZERSTÖRUNG VON FEINDLICHEM EIGENTUM

Außerhalb von Angriffen gelten bestimmte Regeln für die Beschlagnahme und Zerstörung von gegnerischem Eigentum:

- Feindliches Eigentum darf nicht beschlagnahmt oder zerstört werden, es sei denn, es ist durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich;
- Öffentliches bewegliches Eigentum und bestimmte Arten von privatem beweglichem Eigentum können üblicherweise als Kriegsbeute erbeutet werden;
- Feindliches bewegliches Privateigentum, das nicht unmittelbar militärisch genutzt werden kann, darf nur insoweit angeeignet werden, als eine solche Aneignung in besetzten Gebieten zulässig ist;
- Plünderung ist verboten; und
- Es sollten machbare Vorkehrungen getroffen werden, um die Belastung der Zivilbevölkerung zu mindern, aber es besteht keine Verpflichtung, die Eigentümer von rechtmäßig beschädigtem feindlichem Eigentum zu entschädigen.

Während der Besetzung gelten andere Regeln für die Behandlung von feindlichem Eigentum.⁵⁶⁰

5.17.1 Definition von feindlichem Eigentum. Alles Eigentum, das sich im feindlichen Gebiet befindet, gilt als feindliches Eigentum, ungeachtet seines Eigentums.⁵⁶¹

5.17.2 Feindliches Eigentum - Standard für militärische Notwendigkeiten. Feindliches Eigentum darf nicht beschlagnahmt oder zerstört werden, es sei denn, dies ist durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich.⁵⁶² Insbesondere darf die Verwüstung oder Zerstörung nicht als Selbstzweck betrieben werden.⁵⁶³ Das Maß der zulässigen Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum ergibt sich aus den strengen Notwendigkeiten des Krieges.⁵⁶⁴ Es muss

ein gewisses Verletzungsrisiko"); *Instructor Training Course*, ¶3g, Appendix C in DEPARTMENT OF THE ARMY SUBJECT SCHEDULE 27-1, *The Geneva Conventions of 1949 and Hague Convention No. IV of 1907*, 18 (Aug. 29, 1975) ("(4) **Question:** Angenommen, wir werden vom Feind unter Beschuss genommen, und er benutzt unbewaffnete Zivilisten als Schutzschilder. Dürfen wir zurückschießen, obwohl wir wissen, dass wir dabei viele dieser unbewaffneten Zivilisten töten werden? **Antwort:** Ja. Wir dürfen schießen, da wir das Recht haben, uns zu verteidigen. Die Verantwortung für unschuldige Opfer liegt bei denjenigen, die das Kriegsrecht verletzen, indem sie Unschuldige als Schutzschilder benutzen").

⁵⁶⁰ Siehe § 11.18 (Feindliches Eigentum während der Besetzung).

⁵⁶¹ Siehe z.B. *Aris Gloves, Inc. v. United States*, 420 F.2d 1386, 1391 (Ct. Cl. 1970) (sammelt Fälle und beschreibt "die allgemeine Regel, dass alles Eigentum, das sich in feindlichem Gebiet befindet, ungeachtet seines Eigentums, in Kriegszeiten als feindliches Eigentum angesehen wird, das den Kriegsgesetzen unterliegt").

⁵⁶² HAGUE IV REG. art. 23(g) ("Es ist insbesondere verboten: ... (g.) das Eigentum des Gegners zu zerstören oder zu beschlagnahmen, es sei denn, dass eine solche Zerstörung oder Beschlagnahme durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend geboten ist;"). Eine allgemeine Erörterung der militärischen Notwendigkeit *findet sich in* § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

⁵⁶³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 ("Zerstörung als Selbstzweck oder als gesonderte Kriegsmaßnahme wird durch das Kriegsrecht nicht sanktioniert."); *United States v. List, et al. (The Hostage Case)*, XI TRIALS OF WAR

CRIMINALS BEFORE THE NMT 1253 ("Zerstörung als Selbstzweck ist eine Verletzung des Völkerrechts."). *Siehe* § 2.3.1 (*Menschlichkeit als Verbot*).

⁵⁶⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 ("Das Maß der zulässigen Verwüstung ergibt sich aus den strikten Notwendigkeiten des Krieges.").

es muss ein vernünftiger Zusammenhang zwischen der Beschlagnahme oder Zerstörung des feindlichen Eigentums und der Überwindung der feindlichen Kräfte bestehen.⁵⁶⁵

Eine umfangreiche Zerstörung und Aneignung von durch das GG geschütztem Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt wird, stellt einen schweren Verstoß gegen das GG dar.⁵⁶⁶

5.17.2.1 Anwendung der Definition des militärischen Ziels zur Beurteilung der Frage, ob die Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist. Die Definition des Begriffs "militärisches Ziel" (die entwickelt wurde, um zu beurteilen, ob Objekte zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können) kann auch außerhalb des Angriffskontextes angewandt werden, um zu beurteilen, ob die Beschlagnahme oder Zerstörung eines Objekts durch eine zwingende militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist.⁵⁶⁷ Wenn nämlich eine hinreichende militärische Notwendigkeit besteht, um einen Angriff auf ein Objekt zu rechtfertigen, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass dieses Objekt die Definition eines militärischen Ziels erfüllt, dann würde auch eine zwingende militärische Notwendigkeit bestehen, um die Beschlagnahme oder Zerstörung dieses Objekts durch Maßnahmen zu rechtfertigen, die keinen Angriff darstellen.

Wenn hingegen eine zwingende militärische Notwendigkeit die Beschlagnahme oder Zerstörung eines Objekts rechtfertigt, erfüllt dieses Objekt nicht unbedingt die Definition eines militärischen Ziels. Vielmehr muss geprüft werden, ob das Objekt der Definition eines militärischen Ziels entspricht und zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden kann.

5.17.2.2 Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum zur Unterstützung militärischer Operationen. Die Notwendigkeit des Krieges kann die Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum zur Unterstützung militärischer Operationen zwingend erfordern. Diese Beispiele sind illustrativ und nicht erschöpfend:

- Nutzung von gegnerischem Land für den Bau von Militärbasen, Flugplätzen und anderen Einrichtungen zur Unterstützung militärischer Operationen;⁵⁶⁸
- Nutzung gegnerischer Gebäude zur Unterbringung von Militärpersonal und anderen Hilfskräften, zur Unterbringung von Verwundeten und Kranken, zur Beobachtung und Aufklärung, zum Verstecken und zur Deckung sowie zu Verteidigungszwecken;⁵⁶⁹

⁵⁶⁵ United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1253-54 ("Es muss ein vernünftiger Zusammenhang zwischen der Zerstörung von Eigentum und der Überwindung der feindlichen Streitkräfte bestehen.").

⁵⁶⁶ Siehe § 18.9.3.1 (Handlungen, die schwere Verstöße darstellen).

⁵⁶⁷ Siehe Abschnitt 5.6.5 (Definition des militärischen Ziels für Objekte: Ein zweiteiliger Test).

⁵⁶⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 ("[R]eal estate may be used for marches, camp sites, construction of field fortifications, etc.").

⁵⁶⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 ("Gebäude können für sanitäre Zwecke zerstört oder für die Unterbringung von Truppen, Verwundeten und Kranken sowie Fahrzeugen und für Aufklärung, Deckung und Verteidigung genutzt werden."); LAUTERPAHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 398 (§136) ("Soweit es die Notwendigkeiten des Krieges erfordern, kann ein kriegführender Gebäude des öffentlichen Feindes für alle

möglichen Zwecke nutzen. Truppen müssen untergebracht, Pferde untergebracht, Kranke und Verwundete versorgt werden. Öffentliche Gebäude können daher in erster Linie für solche Zwecke genutzt werden, obwohl sie dadurch erheblich geschädigt werden können."); LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 403

- Zerstören, Abholzen oder Beseitigen von feindlichen Mauern, Wäldern und Gebäuden, um ein Schussfeld zu schaffen oder Baumaterial zu erhalten;⁵⁷⁰ oder
- Beschlagnahme von Transportmitteln zur Verwendung bei militärischen Operationen.⁵⁷¹

5.17.2.3 Zerstörung von feindlichem Eigentum, um die Fähigkeit des Feindes zur Durchführung oder Aufrechterhaltung von Operationen zu verringern. Die Notwendigkeiten des Krieges können die Beschlagnahme oder Zerstörung von gegnerischem Eigentum zwingend erforderlich machen, um die Fähigkeit des Gegners zur Durchführung oder Aufrechterhaltung von Operationen zu verringern, wie z. B. Eisenbahnen, Kommunikationslinien und andere kriegswichtige und kriegsunterstützende Infrastruktur.⁵⁷² So zerstörten die Unionstruppen während des Bürgerkriegs die Baumwolle der Konföderation, um dieser die Möglichkeit zu nehmen, ihre militärischen Operationen zu finanzieren.⁵⁷³ In ähnlicher Weise zerstörten die Koalitionstreitkräfte während der Operation ENDURING FREEDOM die Rauschgiftvorräte, um die Taliban und Al-Qaida in ihren Finanzierungsmöglichkeiten zu schwächen.⁵⁷⁴

5.17.2.4 Zufällige Beschädigung von feindlichem Eigentum. Die militärische Notwendigkeit rechtfertigt auch die Beschädigung von Eigentum im Zusammenhang mit Kampfhandlungen, die in einem vernünftigen Zusammenhang mit der Überwindung feindlicher Kräfte stehen.⁵⁷⁵ So können beispielsweise durch die Bewegung von Streitkräften und Ausrüstung Straßen beschädigt werden

(§140) ("Was oben über die Nutzung öffentlicher Gebäude gesagt wurde, gilt auch für private Gebäude.").

⁵⁷⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 ("Zäune, Wälder, Feldfrüchte, Gebäude usw. dürfen abgerissen oder gefällt werden, und entfernt werden, um ein Brandfeld zu räumen, um den Boden für Landeplätze freizumachen oder um Baumaterial oder Brennstoff zu liefern, wenn für die Armee zwingend erforderlich").

⁵⁷¹ *Zum Beispiel* Interview von Robert K. Wright, Jr., Department of the Army, mit Col. Barry S. Baer, Commander, 18th Finance Group, in Fort Bragg, N.C. (15. März 1990), *abrufbar unter* <http://www.history.army.mil/documents/panama/JCIT/JCIT31.htm> (berichtet, wie die US-Streitkräfte Mietwagen in Panama requirierten, um die taktische Mobilität in der Operation JUST CAUSE zu erhöhen).

⁵⁷² *United States v. List, et al. (The Hostage Case)*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1254 ("It is Die Zerstörung von Eisenbahnen, Kommunikationslinien oder anderem Eigentum, das vom Feind genutzt werden könnte, ist rechtmäßig. Sogar Privathäuser und Kirchen dürfen zerstört werden, wenn dies für militärische Operationen notwendig ist"); LIEBER CODE art. 15 ("Die militärische Notwendigkeit ... erlaubt jede Zerstörung von Eigentum und die Behinderung von Wegen und Kanälen des Verkehrs, der Reise oder der Kommunikation sowie jede Vorenthaltung von Nahrung oder Lebensmitteln gegenüber dem Feind."). *Vergleiche* § 5.6.6.2 (Einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten).

⁵⁷³ *In re Mrs. Alexander's Cotton*, 69 U.S. 404, 419-20, 421 (1864) (mit der Feststellung, dass 72 Baumwollballen, die von den Seestreitkräften der Union aus einer Scheune entwendet worden waren, rechtmäßig als feindliches Eigentum erbeutet werden konnten, und zwar aufgrund "des besonderen Charakters des Eigentums" als "eine der wichtigsten Kriegssehnen [der Rebellen]", aber dass die Baumwolle keine Seebeute war, weil sie an Land erbeutet worden war).

⁵⁷⁴ International Security Assistance Force (ISAF) Joint Command - Afghanistan, *Presseerklärung: Combined Force Finds, Destroys Drugs, Weapons Cache* (7. September 2010) (beschreibt die Zerstörung eines Opium- und Waffenlagers durch eine Patrouille, um "die Möglichkeiten der Aufständischen, sich ... finanzielle Ressourcen zu beschaffen, erheblich zu verringern"); April Campbell, *Afghan Forces Becoming Increasingly Effective Against Drug Producers*, AFGHANISTAN INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE - NEWS (29. September 2011). 29, 2011) (beschreibt die Beschlagnahme und Zerstörung von Rauschgiftlabors und Rauschgift durch die

afghanischen Drogenbekämpfungskräfte als "einen bedeutenden Schlag gegen die Fähigkeit der Aufständischen, Operationen zu finanzieren").

⁵⁷⁵ *Siehe auch* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 282-83 ("Während die Ergreifung oder Zerstörung von feindlichem Personal und Kriegsmaterial die eigentlichen Ziele der Kriegsführung sind, müssen die Kriegsoperationen auch zur beiläufigen Zerstörung und Ergreifung von viel Eigentum führen, das nicht das Hauptobjekt des Angriffs ist, aber in den Kampf einbezogen wird. ... Die Truppen marschieren, reiten und kämpfen, wo immer die Schlacht sie hinführt, ob auf Feldern, auf denen Getreide wächst, oder auf den Straßen von Städten, Dörfern oder Städten. Land wird für Lagerplätze, Schanzen und andere Verteidigungsanlagen genutzt.

oder Felder.⁵⁷⁶

5.17.3 Feindliches bewegliches Eigentum auf dem Schlachtfeld (Kriegsbeute).
Jedes feindliche öffentliche bewegliche Eigentum auf dem Schlachtfeld kann beschlagnahmt werden.⁵⁷⁷ Öffentlich ist Eigentum, wenn es dem feindlichen Staat oder einer Behörde dieses Staates gehört.⁵⁷⁸

Im Allgemeinen kann bewegliches Privateigentum des Gegners auf dem Schlachtfeld beschlagnahmt werden, wenn es unmittelbar militärisch genutzt werden kann, d. h. wenn es für die Kriegsführung notwendig und unerlässlich ist.⁵⁷⁹ Dazu gehören Waffen, Munition, militärische Papiere oder Gegenstände, die als militärische Ausrüstung verwendet werden können (z. B. als Transport- oder Kommunikationsmittel).⁵⁸⁰ Bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, die der Bekleidung, der Ernährung oder dem persönlichen Schutz dienen (z. B. Helme und Gasmasken), dürfen den Kriegsgefangenen jedoch nicht entzogen werden und sollten in ihrem Besitz verbleiben.⁵⁸¹

5.17.3.1 Private militärische Liegenschaften, die nicht für eine direkte militärische Nutzung in Frage kommen.

Straßen können aufgerissen, Brücken gesprengt, Wohnhäuser und Fabriken in Stützpunkte umgewandelt werden, Möbel und Bettzeug können einem Scharfschützen, der sich in einer Wohnung versteckt, Deckung bieten. Praktisch jede Granate oder Bombe, die explodiert, beschädigt auf die eine oder andere Weise Eigentum, unabhängig davon, ob sie ihr Ziel erreicht oder nicht. Die meisten Kugeln, die abgefeuert werden, treffen nicht Menschen, sondern Eigentum. Jede Rakete, die abgeschossen wird, muss schließlich irgendwo auf der Erde landen").

⁵⁷⁶ Siehe z.B. 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶56 (mit der Erläuterung, dass "die Regel, die den Respekt vor Privateigentum verlangt, nicht durch Schäden verletzt wird, die aus Operationen, Bewegungen oder Kampfhandlungen der Armee resultieren"); 1958 UK MANUAL ¶589 ("Die Regel, dass Privateigentum respektiert werden muss, lässt jedoch Ausnahmen zu, die durch die Erfordernisse des Krieges notwendig sind. In erster Linie führt praktisch jede Operation, Bewegung oder Kampfhandlung zu Schäden an Privateigentum."); LAUTERPAECHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 414 (§151)

("Die Zerstörung von feindlichem Eigentum beim Marschieren von Truppen, bei der Durchführung von Militärtransporten und bei der Aufklärung ist rechtmäßig, wenn sie unvermeidlich ist. Ein Spähtrupp muss nicht auf der Straße bleiben, wenn er seinen Zweck besser erfüllen kann, wenn er über bestellte Felder reitet. Truppen können über Felder marschiert und Transporte durchgeführt werden, wenn dies notwendig ist. Ein humaner Befehlshaber wird seine Truppen und Transporte nicht unnötigerweise über bestellte Felder und Feldfrüchte marschieren und fahren lassen. Aber wenn der Zweck des Krieges es erfordert, ist es gerechtfertigt, dies zu tun").

⁵⁷⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶59a ("Alles feindliche öffentliche bewegliche Eigentum, das auf einem Schlachtfeld erbeutet oder gefunden wird, geht in das Eigentum des erbeutenden Staates über."); LAUTERPAECHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 402 (§139) ("[Bewegliches] öffentliches feindliches Eigentum auf dem Schlachtfeld kann von Kriegführenden angeeignet werden.").

⁵⁷⁸ Siehe z. B. William Gerald Downey, Jr., *Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property*, 44 AJIL 488, 489 (1950) ("Enemy public property is defined as chattels, the title to which is vested in a state or in any agency of such state.").

⁵⁷⁹ Siehe *Menzel v. List*, 267 N.Y.S.2d 804, 820 (N.Y. Sup. Ct. 1966) ("*Beute* ist definiert als Eigentum, das für die Kriegsführung notwendig und unentbehrlich ist, wie z.B. Nahrungsmittel, Transportmittel und Kommunikationsmittel, und wird rechtmäßig erbeutet.").

⁵⁸⁰ 1958 UK MANUAL ¶615 ("Privates feindliches Eigentum auf dem Schlachtfeld ist nicht (wie in früheren Zeiten) in jedem Fall Beute. Waffen und Munition sowie militärische Ausrüstung und Papiere sind Beute, auch wenn sie Eigentum von Einzelpersonen sind, aber Bargeld, Schmuck und andere private Wertgegenstände sind es nicht."); GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 281 ("Privateigentum in den folgenden Kategorien, das Mitgliedern der gegnerischen Streitkräfte gehört, fällt unter die Beschreibung der Beute: Waffen, Pferde, militärische

Ausrüstung und militärische Dokumente."); LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 406 (§144) ("Privates gegnerisches Eigentum auf dem Schlachtfeld ist nicht mehr in jedem Fall ein Beuteobjekt. Waffen, Pferde und militärische Papiere können in der Tat angeeignet werden, auch wenn es sich um Privateigentum handelt, ebenso wie private Transportmittel, wie Autos und andere Fahrzeuge, die der Feind benutzen kann.").

⁵⁸¹ *Siehe* § 9.7 (Kriegsgefangenensachen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs).

Privates gegnerisches Eigentum, das nicht unmittelbar militärisch genutzt werden kann (z. B. Waffen, Munition, militärische Papiere oder militärische Ausrüstung), darf nur in dem Maße angeeignet werden, wie dies in besetzten Gebieten zulässig ist.⁵⁸² Insbesondere sollten Quittungen ausgestellt und eine Entschädigung gezahlt werden, sofern dies möglich ist.⁵⁸³

5.17.3.2 Eigentum an erbeutetem oder gefundenem Eigentum auf dem Schlachtfeld. Alles feindliche Eigentum, das auf dem Schlachtfeld erbeutet oder gefunden wird, geht in das Eigentum des erobernden Staates über.⁵⁸⁴ Während eines internationalen bewaffneten Konflikts geht persönliches Eigentum, das von toten Feinden geborgen wurde, in das Eigentum des erobernden Staates über, um es den nächsten Angehörigen des Verstorbenen zurückzugeben.⁵⁸⁵ Der einzelne Militärangehörige oder die Begleitperson der Streitkräfte, der/die feindliches Eigentum erbeutet oder findet, erwirbt kein Eigentumsrecht und keinen Anspruch.⁵⁸⁶

Die Nichtaushändigung solcher Gegenstände an die zuständigen Behörden oder die Veräußerung solcher Gegenstände zum persönlichen Vorteil wird gemäß Artikel 103 des Einheitlichen Gesetzbuches der Militärjustiz geahndet.⁵⁸⁷

5.17.4 Plünderung ist verboten. Plünderungen sind verboten, sowohl im Allgemeinen⁵⁸⁸ als auch im Besonderen in Bezug auf:

⁵⁸² Siehe 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶59b ("Feindliches bewegliches Privateigentum, ausgenommen Waffen, militärische Papiere, Pferde und ähnliches, das auf einem Schlachtfeld erbeutet oder gefunden wurde, darf nur in dem Maße angeeignet werden, wie eine solche Aneignung in besetzten Gebieten zulässig ist."). Siehe § 11.18.6 (Behandlung von feindlichem Privateigentum).

⁵⁸³ Siehe § 11.18.6.2 (Beschlagnahme von Privateigentum, das für eine direkte militärische Nutzung in Frage kommt).

⁵⁸⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶59a-b (sieht vor, dass "[a]lles feindliche öffentliche bewegliche Eigentum, das auf einem Schlachtfeld erbeutet oder gefunden wurde, in das Eigentum des erobernden Staates übergeht" und dass "[e]in feindliches privates bewegliches Eigentum, ausgenommen Waffen, militärische Papiere, Pferde und ähnliches, das auf einem Schlachtfeld erbeutet oder gefunden wurde, nur in dem Maße angeeignet werden kann, in dem eine solche Aneignung in besetzten Gebieten zulässig ist (siehe Absätze. 405-411)."); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶396 ("Öffentliches Eigentum, das vom Feind erbeutet oder beschlagnahmt wurde, sowie privates Eigentum, das rechtmäßig auf dem Schlachtfeld erbeutet wurde, und verlassenes Eigentum sind Eigentum der Vereinigten Staaten ..."); 1958 UK MANUAL ¶615 ("Öffentliches feindliches Eigentum, das auf einem Schlachtfeld gefunden oder erbeutet wurde, wird in der Regel Eigentum des gegnerischen Kriegführenden").

⁵⁸⁵ Siehe § 7.7.2.2 (Weiterleitung von Wertgegenständen, die bei einem Toten gefunden wurden).

⁵⁸⁶ *Foster v. United States*, 98 F. Supp. 349, 352 (Ct. Cl. 1951) ("[Ein] Soldat darf aus der Unordnung und der Flucht, die ein Krieg mit sich bringt, keinen Gewinn ziehen. An dem verlassenen Eigentum, auf das er stößt und das er unverzüglich der zuständigen Behörde übergeben muss, erwirbt er kein Eigentumsrecht. Er nimmt es als Vertreter der Regierung in Besitz, und wenn es nicht von dem Eigentümer, der es verlassen hat, zurückgefordert wird, gehört es der Regierung").

⁵⁸⁷ Siehe 10 U.S.C. § 903 ("(a) Alle Personen, die diesem Kapitel unterliegen, haben alles öffentliche Eigentum, das dem Feind für den Dienst der Vereinigten Staaten abgenommen wurde, zu sichern und alle erbeuteten oder aufgegebenen Güter, die sich in ihrem Besitz, Gewahrsam oder unter ihrer Kontrolle befinden, unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und zu übergeben. (b) Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt, die-(1) es versäumt, die in Unterabschnitt (a) vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen; (2) erbeutetes oder aufgegebenes Eigentum kauft, verkauft, handelt oder in irgendeiner Weise damit handelt oder darüber verfügt, wodurch sie einen Gewinn, einen Nutzen oder einen Vorteil für sich selbst oder eine andere Person, die direkt oder indirekt mit ihr

verbunden ist, erhält oder erwartet; oder (3) sich an Plünderungen oder Brandschatzungen beteiligt, wird nach Maßgabe eines Kriegsgerichts bestraft.").

⁵⁸⁸ *Siehe z.B.* HAGUE IV REG. art. 28 ("Die Plünderung einer Stadt oder eines Ortes, auch wenn sie durch Überfall erfolgt, ist verboten."); 1899 HAGUE II art. 28 (dasselbe); LIEBER CODE art. 44 ("Jeder Raub, jede Plünderung oder Brandschatzung, auch nach Einnahme eines Ortes mit Gewalt ... ist bei Todesstrafe oder einer anderen, der Schwere des Vergehens angemessenen Strafe verboten").

- die Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten;⁵⁸⁹
- Kriegsgefangene;⁵⁹⁰
- geschützte Personen im Sinne der AGB;⁵⁹¹
- Personen in besetzten Gebieten⁵⁹² und in Gebieten mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten;⁵⁹³ und
- Kulturgut.⁵⁹⁴

In bestimmten Fällen besteht eine positive Verpflichtung, Plünderungen zu verbieten und zu verhindern.⁵⁹⁵

5.17.4.1 *Plünderung - Definition und Hinweise zur Terminologie.* Plünderung ist die Aneignung von privatem oder öffentlichem beweglichen Eigentum (einschließlich feindlicher militärischer Ausrüstung) für den privaten oder persönlichen Gebrauch.⁵⁹⁶ Sie umfasst nicht die Aneignung von Eigentum, das durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist.⁵⁹⁷ Wenn z. B. keine normalen Requisiten zur Verfügung stehen, stellt die Entnahme von Lebensmitteln keine Plünderung dar.⁵⁹⁸

⁵⁸⁹ Siehe § 7.4.2 (Maßnahmen zum Schutz vor Plünderung und Misshandlung); § 7.7.2.1 (Maßnahmen zur Verhinderung der Plünderung von Toten); § 17.14.3 (Suche, Einsammeln und Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

⁵⁹⁰ Siehe § 9.7 (Kriegsgefangenenachen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs).

⁵⁹¹ Siehe § 10.5.3.3 (Plünderung gegen geschützte Personen).

⁵⁹² Siehe § 11.18.1 (Verbot von Plünderungen in besetzten Gebieten).

⁵⁹³ Siehe § 17.6.4 (Verbot der Plünderung).

⁵⁹⁴ Siehe § 5.18.6 (Verbot und Verhinderung von Diebstahl, Plünderung, Unterschlagung oder Vandalismus und Verbot der Beschlagnahme von ausländischem Kulturgut).

⁵⁹⁵ Siehe § 5.18.6.1 (Verpflichtung zur Unterbindung oder Verhinderung von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie von Vandalismus gegen Kulturgüter); § 7.4.2 (Maßnahmen zum Schutz vor Plünderung und Misshandlung); § 17.14.3 (Durchsuchung, Einsammeln und Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

⁵⁹⁶ 10 U.S.C. § 950t(5) ("(5) PILLAGING.--Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und sich vorsätzlich und ohne militärische Notwendigkeit Eigentum für den privaten oder persönlichen Gebrauch aneignet oder beschlagnahmt, ohne die Zustimmung einer Person, die befugt ist, eine solche Aneignung oder Beschlagnahme zu genehmigen, wird bestraft...."). Siehe ROM STATUTE, ELEMENTE DER STRAFTATEN, art. 8(2)(b)(xvi), Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, ICC-ASP/1/3, 112, 145-6 (Sept. 3-10, 2002) (definiert die Elemente des Kriegsverbrechens der Plünderung als (1) Aneignung von Eigentum, (2) Absicht, "den Eigentümer des Eigentums zu berauben und es sich für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen", und (3) "Aneignung ... ohne die Zustimmung des Eigentümers").

⁵⁹⁷ Siehe ROME STATUTE, ELEMENTS OF CRIMES art. 8(2)(b)(xvi), Offizielles Protokoll der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Erste Sitzung, New York, ICC-ASP/1/3, 112, 146 Fußnote 47 (3.-10. September 2002) ("Wie aus der Verwendung des Begriffs 'privater oder persönlicher Gebrauch' hervorgeht, können Aneignungen, die durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind,

nicht das Verbrechen der Plünderung darstellen").

⁵⁹⁸ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 405 (§143) ("Wenn es keine Zeit für gewöhnliche Requisitionen gibt, um Nahrung, Futter, Kleidung und Brennmaterial zu beschaffen, oder wenn die Einwohner eines Ortes geflohen sind, so dass die üblichen Requisitionen nicht hergestellt werden kann, muss ein Kriegführender diese Gegenstände nehmen, wo immer er sie bekommen kann, und er ist dazu berechtigt").
Siehe § 11.18.7 (Beschlagnahme von feindlichem Privateigentum).

Plünderung wurde auch als "Plünderung"⁵⁹⁹ und "Plünderung" bezeichnet.⁶⁰⁰

5.17.4.2 *Geschichte der Plünderung.* Im Mittelalter diente die Plünderung als eine Form der Entschädigung für Privatarmeen, wurde aber mit der allgemeinen Einführung stehender Armeen Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr als rechtmäßig angesehen. Das Verbot von Plünderungen diente zum Teil dazu, die Disziplin unter den Streitkräften aufrechtzuerhalten.⁶⁰¹ So macht sich beispielsweise ein Angehöriger der Streitkräfte, der vor oder in Gegenwart des Feindes seinen Dienort verlässt, um zu plündern oder zu brandschatzen, des Vergehens des Fehlverhaltens vor dem Feind schuldig.⁶⁰²

5.17.5 Durchführbare Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die Belastung der Zivilbevölkerung zu mindern. Bei der Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum sollten durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um die Belastungen für die Zivilbevölkerung zu mindern.

In der Praxis der Vereinigten Staaten werden beispielsweise religiöse Gebäude, Schreine und geweihte Stätten, die der Anbetung dienen, nur für Hilfsstationen, medizinische Einrichtungen oder die Unterbringung von Verwundeten, die auf ihre Evakuierung warten, genutzt, vorausgesetzt, dass eine Notsituation eine solche Nutzung erfordert.⁶⁰³

Ebenso müssen die Streitkräfte, wenn sie ein privates Wohnhaus nutzen, dessen Bewohner und Eigentümer so human und rücksichtsvoll behandeln, wie es die Umstände erlauben.⁶⁰⁴ Insbesondere sollten die Streitkräfte den Bewohnern in der Regel erlauben, weiterhin in einem Teil ihrer eigenen Wohnung zu leben.

⁵⁹⁹ 10 U.S.C. § 903 ("(b) Any person subject to this chapter who- ... (3) engagements in looting or pillaging; shall be punished as a court-martial may direct."); MANUAL FOR COURTS-MARTIAL IV-40 (§27.c.(4)) (2012) ("Looting or pillaging' means unlawfully seize or appropriation property which is located in enemy or occupied territory").

⁶⁰⁰ See, e.g., MANUAL FOR COURTS-MARTIAL IV-35 (§23.c.(6)(b)) (2012) ("Plünderung oder Brandschatzung' bedeutet, sich öffentliches oder privates Eigentum unrechtmäßig anzueignen."); Prosecutor v. Jelisić, ICTY Trial Chamber, IT-95-10-T, *Judgment*, ¶¶48-49 (Dec. 14, 1999) (unter Hinweis darauf, dass "[p]lunder als die während eines bewaffneten Konflikts begangene und damit zusammenhängende betrügerische Aneignung öffentlicher oder privater Gelder, die dem Feind oder der gegnerischen Partei gehören, definiert wird", und Bestätigung der Schuld des Angeklagten in Bezug auf die Anklage der Plünderung, weil er "den Häftlingen bei ihrer Ankunft im Lager Luka Geld, Uhren, Schmuck und andere Wertsachen gestohlen hat, indem er diejenigen, die ihre Besitztümer nicht aushändigten, mit dem Tod bedrohte").

⁶⁰¹ 1958 UK MANUAL ¶589 (mit der Feststellung, dass die in der Haager IV. Ordnung enthaltenen Verbote "zum Zeitpunkt ihrer Verkündung keine neuen Regeln darstellten" und dass "sie seit langem in den Vorschriften jeder zivilisierten Armee verankert sind, denn nichts ist für die Truppen demoralisierender oder der Disziplin abträglicher als Plünderungen").

⁶⁰² 10 U.S.C. § 899 ("Jeder Angehörige der Streitkräfte, der vor oder in Gegenwart des Feindes ... (6) seinen Dienort verlässt, um zu plündern oder zu brandschatzen, ... wird mit dem Tode oder einer anderen von einem Kriegsgericht zu bestimmenden Strafe bestraft.").

⁶⁰³ Siehe § 11.18.6.4 (Kommunale, religiöse, karitative und kulturelle Güter).

⁶⁰⁴ GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 283 ("Wenn Privatwohnungen von Truppen eingenommen werden, müssen die Bewohner menschlich behandelt und so viel Rücksicht genommen werden, wie es die Umstände erlauben."). Zum Beispiel DICK COUCH, THE SHERIFF OF RAMADI 69 (2008) ("Bei einer anderen SR-Mission (Special Reconnaissance) hatten wir Informationen, dass ein Restaurant als Treffpunkt für Aufständische genutzt wurde, aber dort gingen auch viele andere Iraker ein und aus. Wir brauchten einen OP [Beobachtungsposten], der sich in der Nähe des Restaurants befand, aber nicht zu nahe - einen sicheren Platz, von

dem aus wir das Ziel mehrere Tage lang beobachten konnten und trotzdem vor Informanten sicher waren. Wir fanden dieses dreistöckige Haus, das einige hundert Meter vom Eingang des Restaurants entfernt war. Es war perfekt. Wir schickten einen unserer Dolmetscher, um mit den Bewohnern zu sprechen und ein Zimmer im Obergeschoss für ein paar Tage zu mieten. Wir bezahlten sie gut, aber das Wichtigste war, dass wir nach der Einweisung durch den Terp und unsere Scouts sehr höflich waren und ihre Gepflogenheiten respektierten."") (zweite Änderung im Original).

und sollten sie nicht vertreiben, wenn es keine alternative Unterkunft gibt.⁶⁰⁵ Wenn jedoch eine zwingende militärische Notwendigkeit die Entfernung der Bewohner erfordert, sollten Anstrengungen unternommen werden, um sie zu benachrichtigen und ihnen zu helfen, ihre wesentlichen Besitztümer mitzunehmen.⁶⁰⁶ Wenn die Streitkräfte etwas mitnehmen, sollten sie einen entsprechenden Vermerk hinterlassen.⁶⁰⁷

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, verlassenes Eigentum im Bereich aktiver Operationen zu schützen.⁶⁰⁸

5.17.5.1 Entschädigung für beschlagnahmtes oder beschädigtes Eigentum.

Obwohl angemessene Anstrengungen unternommen werden sollten, um Zivilisten vor unnötigem Schaden zu bewahren, wenn feindliches Eigentum beschlagnahmt oder zerstört wird, erlegt das Kriegsrecht keine Verpflichtung zur Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum auf, das durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich ist, einschließlich der Schäden, die mit den Kampfhandlungen zusammenhängen.⁶⁰⁹ Wenn es die Zeit erlaubt, sollte jedoch ein Protokoll über die Nutzung oder Beschädigung geführt oder dem Eigentümer übergeben werden, damit im Falle der Bereitstellung von Mitteln durch einen der beiden Kriegsparteien bei Beendigung der Feindseligkeiten zur Entschädigung der Eigentümer Beweise zur Verfügung stehen, die den Gutachtern helfen können.⁶¹⁰

In der Praxis haben die US-Streitkräfte bei Operationen zur Aufstandsbekämpfung häufig Zahlungen an geschädigte Zivilisten geleistet oder andere Maßnahmen zu deren Gunsten ergriffen.⁶¹¹

5.18 SCHUTZ VON KULTURGÜTERN BEI FEINDSELIGKEITEN

Bestimmte Arten von Gütern genießen als Kulturgüter einen zusätzlichen Schutz. Kulturgüter, die sie unmittelbar umgebenden Gebiete und die zu ihrem Schutz verwendeten Geräte sollten geschützt und respektiert werden.

Einige Verpflichtungen in Bezug auf Kulturgüter gelten während nicht-internationaler bewaffneter

⁶⁰⁵ 1958 UK MANUAL ¶615 ("Wenn Truppen in Privatwohnungen einquartiert werden, sollten einige Räume den Bewohnern überlassen werden.

Letztere sollten nicht auf die Straße getrieben und ohne Obdach gelassen werden.").

⁶⁰⁶ 1958 UK MANUAL ¶615 ("Wenn es aus militärischen Gründen, sei es für operative Zwecke oder zum Schutz von Menschen und Tieren vor dem Wetter, zwingend erforderlich ist, die Bewohner zu entfernen, sollten Anstrengungen unternommen werden, sie zu benachrichtigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, wichtiges Gepäck mitzunehmen").

⁶⁰⁷ 1958 UK MANUAL ¶615 ("Wenn etwas genommen wird, sollte ein Vermerk hinterlassen werden."); GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 284 ("Für alles, was gültig genommen wurde, sollte ein entsprechender Vermerk hinterlassen werden.").

⁶⁰⁸ 1958 UK MANUAL ¶615 ("There is ... no obligation to protect abandoned property."); GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 284 ("[T]here is no obligation on the part of the invader to protect abandoned property in the area of active operations ...").

⁶⁰⁹ Siehe z.B. 1958 UK MANUAL ¶593 ("Der Eigentümer eines Grundstücks kann weder Miete für dessen Nutzung noch eine Entschädigung für Schäden verlangen, die durch die Notwendigkeiten des Krieges verursacht wurden.").

⁶¹⁰ 1958 UK MANUAL ¶593 ("Wenn es die Zeit erlaubt, sollte jedoch eine Aufzeichnung über die Nutzung oder den

Schaden aufbewahrt oder dem Eigentümer übergeben werden, so dass im Falle der Bereitstellung von Mitteln durch einen der beiden Kriegsparteien bei Beendigung der Feindseligkeiten zur Entschädigung der Einwohner Beweise zur Verfügung stehen, die den Gutachtern helfen können").

⁶¹¹ *Zum Beispiel*, DEPARTMENT OF THE ARMY FIELD MANUAL 3-24.2, *Tactics in Counterinsurgency*, ¶7-89 (Apr. 2009) ("Jüngste Erfahrungen haben gezeigt, wie effektiv der Einsatz von Geld ist, um die Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen und die Interessen und Ziele von Einheiten zu fördern, die Aufstandsbekämpfungsoptionen durchführen. ... Eine Aufstandsbekämpfungseinheit kann Geld einsetzen, um ... - Schäden zu beheben, die durch kombinierte und Koalitionsoptionen entstanden sind. - Beileidszahlungen an Zivilisten für Opfer von kombinierten und koalitionsären Operationen zu leisten").

Konflikt.⁶¹² Es gibt auch Verpflichtungen in Bezug auf Kulturgüter während der Besetzung⁶¹³ und in Friedenszeiten.⁶¹⁴ Bestimmte vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf Kulturgüter gelten möglicherweise nur im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954,⁶¹⁵ aber die Vereinigten Staaten haben einige dieser Verpflichtungen bereits als Völkergewohnheitsrecht eingestuft.⁶¹⁶ Das DoD-Personal sollte daher, sofern keine gegenteilige Anweisung der zuständigen Behörde vorliegt, so handeln, als ob es während Feindseligkeiten rechtlich an die Regeln für den Schutz von Kulturgütern im Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 gebunden wäre, auch wenn es Operationen im Hoheitsgebiet eines Staates durchführt, der nicht Vertragspartei des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 ist.⁶¹⁷

5.18.1 Definition von Kulturgut. Für die Zwecke des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 und dieses Handbuchs umfasst Kulturgut, unabhängig von Herkunft oder Eigentum.⁶¹⁸

- bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung sind;⁶¹⁹
- Gebäude zum Schutz von Kulturgütern;⁶²⁰ und
- Zentren mit Denkmälern.⁶²¹

5.18.1.1 Definition von Kulturgut - Hinweise zur Terminologie. "Kulturgut" ist ein Kunstbegriff, der im Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 definiert ist. Die

⁶¹² Siehe § 17.11 (Schutz von Kulturgut in NIAC).

⁶¹³ Siehe § 11.19 (Schutz von Kulturgütern während der Besetzung).

⁶¹⁴ Siehe Abschnitt 5.18.2.1 (Verpflichtungen in Friedenszeiten zur Vorbereitung auf die Sicherung von Kulturgütern).

⁶¹⁵ Siehe z.B. Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954, Art. 4(1) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das in ihrem eigenen Hoheitsgebiet sowie im Hoheitsgebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu achten.").

⁶¹⁶ Siehe § 5.18.8 (Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter).

⁶¹⁷ Siehe § 3.1.1 (DoD-Praxis der Anwendung von Kriegsrechtsregeln, auch wenn sie technisch nicht anwendbar sind).

⁶¹⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 1 ("Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfasst der Begriff "Kulturgut" ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentum (a) bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung sind, wie Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmäler, seien sie religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die in ihrer Gesamtheit von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Handschriften, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Buch- oder Archivsammlungen oder Vervielfältigungen der vorstehend definierten Güter; (b) Gebäude, deren hauptsächlicher und tatsächlicher Zweck darin besteht, das unter Buchstabe a) definierte bewegliche Kulturgut zu bewahren oder auszustellen, wie Museen, große Bibliotheken und Archivdepots sowie Zufluchtsstätten, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts das unter Buchstabe a) definierte bewegliche Kulturgut zu schützen; c) Zentren, die eine große Menge an Kulturgütern im Sinne der Buchstaben a) und b) enthalten und als "Zentren mit Denkmälern" bezeichnet werden.").

⁶¹⁹ Siehe § 5.18.1.2 (Bewegliche oder unbewegliche Güter von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes).

⁶²⁰ Siehe § 5.18.1.3 (Gebäude zur Erhaltung von Kulturgütern).

⁶²¹ *Siehe* § 5.18.1.4 (Zentren, die Denkmäler enthalten).

Die Definition des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 kann begrenzter sein als die von anderen Instrumenten beschriebenen und geschützten Kulturgüter.

So sieht der Lieber-Kodex beispielsweise Schutz für Eigentum vor, das "Einrichtungen mit ausschließlich karitativem Charakter, Bildungseinrichtungen oder Stiftungen zur Förderung des Wissens, seien es öffentliche Schulen, Universitäten, Gelehrtenakademien oder Observatorien, Museen der schönen Künste oder wissenschaftlicher Art" gehört, sowie "[k]lassische Kunstwerke, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen oder wertvolle Instrumente wie astronomische Teleskope".⁶²² Die Haager IV-Verordnung soll "Gebäude, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, sowie historische Denkmäler" schützen.⁶²³ Die Haager IX-Verordnung soll "Sakralbauten, Gebäude, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder karitativen Zwecken dienen, [und] historische Denkmäler" schützen.⁶²⁴ Der Roerich-Pakt zielt auf den Schutz von "historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen" ab.⁶²⁵ AP I zielt auf den Schutz von "historischen Denkmälern, Kunstwerken oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen".⁶²⁶

Da sich die Definition von Kulturgut im Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 von den durch andere Instrumente geschützten Kategorien unterscheidet, ist der Umfang der durch die einzelnen Instrumente geschützten Objekte nicht identisch (auch wenn es Überschneidungen geben kann).

Der Schutz von Kulturgütern durch das Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 ergänzt jedoch den Schutz durch frühere Verträge, wobei das im Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 festgelegte Erkennungszeichen für Kulturgüter gegebenenfalls anstelle der in früheren Verträgen festgelegten Zeichen zu verwenden ist.⁶²⁷

5.18.1.2 *Bewegliche oder unbewegliche Güter von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes.* Um als Kulturgut eingestuft zu werden, müssen die Güter "von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes" sein. Gewöhnliches Eigentum (wie Kirchen oder Kunstwerke), das nicht von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes ist, kann nicht als Kulturgut eingestuft werden, auch wenn für solches Eigentum andere Schutzbestimmungen gelten, wie sie für zivile Objekte oder feindliches Eigentum gelten.⁶²⁸

Die Frage, ob ein Kulturgut "von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes" ist, kann heikle und etwas subjektive Beurteilungen beinhalten.⁶²⁹ Gegenstände, die

⁶²² LIEBER CODE arts. 34-36.

⁶²³ HAGUE IV REG. art. 27.

⁶²⁴ HAGUE IX art. 5.

⁶²⁵ ROERICH PACT art. 1.

⁶²⁶ AP I art. 53.

⁶²⁷ *Siehe* § 19.17.1 (Verhältnis zwischen dem Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 und früheren Verträgen).

⁶²⁸ *Siehe* § 5.5.2 (Personen, Gegenstände und Orte, die vor Angriffen geschützt sind); § 5.17 (Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum).

⁶²⁹ *Siehe* ROGERS, LAW ON THE BATTLEFIELD 90 ("Es muss sich um Güter handeln, die für das kulturelle Erbe eines

jeden Volkes von großer Bedeutung sind. Dies kann heikle Entscheidungen darüber mit sich bringen, ob zum Beispiel ein Originalmanuskript eines unbedeutenden Komponisten, sagen wir Spohr, von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes ist, vielleicht nicht. Anders sähe es aus, wenn es sich um die Originalhandschrift eines großen Komponisten, etwa Schubert, handeln würde").

die leicht ersetzt werden können, nicht als von großer Bedeutung eingestuft werden.⁶³⁰ Andererseits können unersetzliche Gegenstände von großer kultureller Bedeutung sein, auch wenn sie nur einen geringen finanziellen Wert haben.⁶³¹

Zu den Kulturgütern gehören unter anderem die folgenden Arten von Gütern (sofern sie für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung sind):

- Denkmäler der Architektur, Kunst oder Geschichte, ob religiös oder weltlich;⁶³²
- archäologische Stätten;
- Gruppen von Gebäuden, die in ihrer Gesamtheit von historischem oder künstlerischem Interesse sind;⁶³³
- Kunstwerke;
- Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse;
- wissenschaftliche Sammlungen;⁶³⁴ und
- bedeutende Sammlungen von Büchern oder Archiven oder von Reproduktionen der oben definierten Güter.⁶³⁵

⁶³⁰ *Siehe* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 50 (1996) ("Bestimmte Gegenstände können trotz ihres begrenzten Wertes für die nationale Kultur wichtig sein, während andere, auch wenn sie von großem Wert sind, ersetzt werden können und daher weniger wichtig sind").

⁶³¹ *Zum Beispiel* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 49-50 (1996) ("[Ein] Papyrus, der über eine Hochzeit berichtet, die vor dreitausend Jahren stattgefunden hat, war, obwohl er an sich keinen kulturellen Wert hatte, von sehr großer kultureller Bedeutung, weil er es ermöglichte, eine Institution zu studieren, über die es keine derartigen antiken Informationen gab"). (interne Anführungszeichen ausgelassen).

⁶³² *Siehe auch* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 50-51 (1996) ("Werke der Architektur, Skulpturen, die speziell dazu bestimmt sind, die Erinnerung an eine Person, eine Handlung, eine Epoche, ein Ereignis oder eine Sache zu bewahren, oder als Gebäude, Strukturen, Bauwerke, die aufgrund ihres archäologischen, historischen oder ästhetischen Interesses bemerkenswert sind oder an eine bemerkenswerte Person, eine Handlung oder ein Ereignis erinnern sollen").

⁶³³ *Siehe auch* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 51 (1996) (Während der Ausarbeitung des Haager Abkommens von 1954 Kulturgutkonvention "schlugen die skandinavischen Länder den Schutz bestimmter Stätten vor, die zwar keine besonders bemerkenswerten Denkmäler enthielten, aber aus kultureller Sicht zweifellos wertvoll waren und deshalb ein Recht auf Schutz hatten. Es wurde erklärt, dass die skandinavischen Länder nur sehr wenig Kulturgüter besaßen und ihr kulturelles Erbe hauptsächlich in abgelegenen mittelalterlichen Dörfern oder einsamen Bauernhöfen bestünde.") (interne Anführungszeichen ausgelassen).

⁶³⁴ *Siehe auch* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 52 (1996) (Wissenschaftliche "Sammlungen bestehen aus wissenschaftliche Bücher, sondern auch andere Objekte wie das Herbarium von Boissier in Genf oder die Sammlungen wichtiger Laboratorien ... [und] nationale Denkmäler, die Objekte wertvoller wissenschaftlicher Forschung waren, wie seltene Tiere oder Pflanzen, die auszusterben drohten").

⁶³⁵ *Siehe auch* JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 52 (1996) ("[P]rotection is accorded to important collections of books without their necessarily have to be of artistic, historical or archaeological interest. Jede bedeutende Bibliothek wird auf diese Weise geschützt, wahrscheinlich im Sinne des Schutzes des menschlichen Wissens").

Natürliche Stätten von großer Schönheit fallen nicht unter die Definition von Kulturgütern.⁶³⁶

5.18.1.3 Gebäude, die der Erhaltung von Kulturgütern dienen. Unter Kulturgütern sind auch Gebäude zu verstehen, deren Hauptzweck darin besteht, bewegliche Kulturgüter zu bewahren oder auszustellen, wie z. B. Museen, große Bibliotheken und Archivdepots, sowie Zufluchtsorte, die dazu bestimmt sind, Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts zu schützen.⁶³⁷

Bei diesen Gebäudetypen ergibt sich der Schutz aus dem Zweck und dem Inhalt des Bauwerks und nicht aus der physischen Struktur selbst, die ein unbewegliches Gut von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes darstellt. Das Gebäude muss dazu bestimmt sein, bewegliches Kulturgut zu beherbergen und dies auch tatsächlich tun, indem es dieses beherbergt, bewahrt oder ausstellt.⁶³⁸ Alternativ kann das Bauwerk dazu bestimmt sein, bewegliche Kulturgüter zum Schutz im Falle eines bewaffneten Konflikts zu lagern. Einige dieser Zufluchtsorte können unter besonderen Schutz gestellt werden.⁶³⁹

5.18.1.4 Zentren, die Denkmäler enthalten. Zu den Kulturgütern gehören auch Zentren, die Denkmäler enthalten, d. h. Zentren, die eine große Menge an Kulturgütern oder Gebäude zur Erhaltung von Kulturgütern enthalten.⁶⁴⁰ Dazu gehören Denkmalkomplexe oder größere Gebäudegruppen, die bewegliches und unbewegliches Kulturgut enthalten.

5.18.2 Achtung und Schutz von Kulturgut. Der Schutz von Kulturgütern umfasst den Schutz und die Achtung vor diesen Gütern.⁶⁴¹ Die Bewahrung besteht aus

⁶³⁶ Siehe JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 53 (1996) ("Auf der Haager Kulturgüterkonferenz von 1954 wurde auch der Schutz von 'Naturstätten von großer Schönheit' (Vereinigte Staaten von Amerika und Japan) erörtert, doch scheint dieser Gedanke aus den von der französischen Delegation angeführten Gründen aufgegeben worden zu sein, die der Ansicht war, dass 'es wahrscheinlich schwierig sei, den Schutz von Naturstätten zu definieren, da ihr Wert subjektiver Natur sei. Bestenfalls könne es nur zu einer abgeschwächten Form des Schutzes kommen. Schließlich wurde festgestellt, dass natürliche Standorte oft sehr gut wiederhergestellt werden können. schnell.").

⁶³⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 1(b) (Definition des Begriffs Kulturgut, die *unter anderem* "Gebäude, deren hauptsächlich und tatsächlicher Zweck darin besteht, das unter Buchstabe a) definierte bewegliche Kulturgut zu erhalten oder auszustellen, wie Museen, große Bibliotheken und Archivdepots, sowie Zufluchtsstätten, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts das unter Buchstabe a) definierte bewegliche Kulturgut zu schützen").

⁶³⁸ Siehe JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 53-54 (1996) ("Nach Buchstabe b) sind solche Gebäude nicht wegen ihres eigenen historischen Wertes geschützt, sondern wegen ihres Zwecks und ihres Inhalts. Der Zweck muß der primäre sein, das eigentliche Ziel und die *Daseinsberechtigung* eines solchen Gebäudes; er muß auch tatsächlich zutreffen - das Gebäude muß tatsächlich bewegliche Kulturgüter enthalten, erhalten oder ausstellen").

⁶³⁹ Siehe § 5.18.8 (Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter).

⁶⁴⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 1(c) (Definition des Begriffs Kulturgut, die *unter anderem* "Zentren, die eine große Menge an Kulturgütern im Sinne der Buchstaben a) und b) enthalten und als 'Zentren, die Denkmäler enthalten' bezeichnet werden"). Siehe auch JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 54 (1996) ("Der Begriff 'Zentren, die Denkmäler enthalten' wurde den Begriffen 'Gruppen' oder 'Gebäudegruppen' vorgezogen, wenn es sich um größere Gebiete handelt, die eine beträchtliche Menge an Kulturgütern enthalten, die unter die Buchstaben a) und b) fallen. Der Begriff umfasst eine Gruppe von historischen oder künstlerischen Denkmälern, die sich in der gleichen Umgebung befinden, wie z. B. die Bezirke von

bestimmte Städte oder sogar ganze Städte").

⁶⁴¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 2 ("Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Begriff Der Schutz von Kulturgütern umfasst den Schutz und die Achtung vor diesen Gütern.").

der positiven Handlungen, die zum Schutz von Kulturgütern unternommen werden müssen.⁶⁴² Andererseits verpflichtet die Achtung die Parteien im Wesentlichen dazu, bestimmte Handlungen zu unterlassen, wie etwa Kulturgüter zu gefährden oder zu beschädigen.⁶⁴³

Schutz und Achtung sind sich gegenseitig verstärkende Verpflichtungen, die dazu beitragen, den Schutz von Kulturgütern zu gewährleisten.

5.18.2.1 Verpflichtungen zur Vorbereitung des Schutzes von Kulturgut in Friedenszeiten. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 sind verpflichtet, in Friedenszeiten Vorbereitungen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet befindliches Kulturgut vor den vorhersehbaren Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts zu schützen, indem sie die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.⁶⁴⁴ Diese Verpflichtung spiegelt die Auffassung wider, dass Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern während eines bewaffneten Konflikts, um wirksam zu sein, in Friedenszeiten beginnen müssen.⁶⁴⁵

Das Versäumnis eines Staates, in Friedenszeiten seinen Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgütern während eines bewaffneten Konflikts nachzukommen, entbindet andere Staaten nicht von ihrer Verpflichtung, Kulturgüter zu achten.⁶⁴⁶

5.18.3 Unterlassung jeglicher Verwendung zu Zwecken, bei denen die Gefahr einer Zerstörung oder Beschädigung besteht. Im Allgemeinen sollten Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung oder die zu ihrem Schutz verwendeten Vorrichtungen nicht für Zwecke verwendet werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie im Falle eines bewaffneten Konflikts zerstört oder beschädigt werden.⁶⁴⁷ Eine solche Verwendung ist jedoch zulässig, wenn die militärische Notwendigkeit eine solche Verwendung zwingend erfordert.⁶⁴⁸

Nutzungen, bei denen die Gefahr besteht, dass Kulturgüter in der Umgebung zerstört oder beschädigt werden

⁶⁴² JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 57 (1996) ("Der Begriff 'Schutz' umfasst alle positiven Maßnahmen (die die zu ergreifenden Maßnahmen definieren), die darauf abzielen, die bestmöglichen materiellen Bedingungen für den Schutz von Kulturgütern zu gewährleisten.").

⁶⁴³ JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 57 (1996) ("Die Achtung ... hat einen im Wesentlichen negativen Charakter: Sie stellt eine Verpflichtung dar, eine Reihe von verbotenen Handlungen nicht zu begehen. Die Achtung impliziert daher die Verpflichtung, bestimmte Handlungen zu unterlassen, wie etwa Kulturgüter zu gefährden oder zu beschädigen").

⁶⁴⁴ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 3 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten für den Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter vor den voraussichtlichen Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts Vorsorge zu treffen, indem sie die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen").

⁶⁴⁵ Präambel des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 ("Geleitet von den Grundsätzen über den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten, wie sie in den Haager Übereinkommen von 1899 und 1907 sowie im Washingtoner Pakt vom 15. April 1935 niedergelegt sind; in der Überzeugung, dass ein solcher Schutz nur dann wirksam sein kann, wenn sowohl nationale als auch internationale Maßnahmen ergriffen werden, um ihn in Friedenszeiten zu organisieren;").

⁶⁴⁶ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 4(5) ("Keine Hohe Vertragspartei darf sich gegenüber einer anderen Hohen Vertragspartei den ihr nach diesem Artikel obliegenden Verpflichtungen dadurch entziehen, dass sie die in Artikel 3 genannten Schutzmaßnahmen nicht angewandt hat.").

⁶⁴⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 4(1) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten

sich, das in ihrem eigenen Hoheitsgebiet sowie im Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu achten, indem sie sich jeder Benutzung des Gutes und seiner unmittelbaren Umgebung oder der für seine Nutzung verwendeten Mittel enthalten.
Schutz für Zwecke, die sie im Falle eines bewaffneten Konflikts der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen können ...").

⁶⁴⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 4(2) ("Von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen kann nur abgesehen werden, wenn militärische Notwendigkeiten einen solchen Verzicht zwingend erfordern.)

im Falle eines bewaffneten Konflikts wären: (1) die Verwendung des Kulturguts für militärische Zwecke;⁶⁴⁹ (2) die Aufstellung militärischer Ziele in der Nähe von Kulturgütern oder (3) die Nutzung von Kulturgütern in einer Weise, dass ein Gegner sie wahrscheinlich als militärisches Ziel betrachten würde.⁶⁵⁰ Eine solche Nutzung wäre zum Beispiel die Unterbringung von Militärpersonal in Gebäuden, die Kulturgüter darstellen, oder die Aufstellung von Artillerie-, Mörser- oder Luftabwehrsystemen auf dem Gelände von Kulturgütern.

Darüber hinaus ist es verboten, absichtlich die Androhung einer möglichen Schädigung von Kulturgütern zu nutzen, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen oder anderweitig militärische Operationen zu schützen, zu begünstigen oder zu behindern.⁶⁵¹ Von dieser Verpflichtung kann in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit nicht abgewichen werden.

5.18.3.1 Verzicht auf zwingende militärische Notwendigkeiten. Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung und Geräte, die zu ihrem Schutz verwendet werden, dürfen zu Zwecken verwendet werden, die geeignet sind, sie der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen, wenn die militärische Notwendigkeit eine solche Verwendung zwingend erfordert. Das Erfordernis, dass die militärische Notwendigkeit solche Handlungen zwingend erfordert, darf nicht mit Bequemlichkeit verwechselt werden oder als Deckmantel für Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber der Erhaltung von Kulturgütern dienen.⁶⁵² Dieser Verzicht auf Verpflichtungen in Bezug auf Kulturgüter ist analog zu dem Erfordernis, dass feindliches Eigentum nur dann beschlagnahmt oder zerstört werden darf, wenn dies durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich ist.⁶⁵³

5.18.4 Andere durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von Kulturgütern. Zur Verringerung des Risikos einer Beschädigung von Kulturgütern sollten andere mögliche Vorkehrungen getroffen werden.⁶⁵⁴ Solche Vorkehrungen können sein:

- Ermittlung des Standorts von Kulturgütern und Weitergabe dieser Informationen an die Streitkräfte.⁶⁵⁵

⁶⁴⁹ *Vergleiche* § 5.18.8.2 (Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - Keine Nutzung für militärische Zwecke).

⁶⁵⁰ *Siehe* § 5.6 (Militärische Ziele).

⁶⁵¹ *Siehe* § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

⁶⁵² *Siehe* General Dwight D. Eisenhower, Oberbefehlshaber der U.S. Army, *Memorandum über den Schutz historischer Denkmäler in Italien*, 29. Dezember 1943, X WHITEMAN'S DIGEST 438 (§13) ("Wenn wir zwischen der Zerstörung eines berühmten Gebäudes und der Opferung unserer eigenen Männer wählen müssen, dann zählt das Leben unserer Männer unendlich mehr, und das Gebäude muss weg. Aber die Entscheidung ist nicht immer so eindeutig. In vielen Fällen können die Denkmäler verschont werden, ohne dass die operativen Erfordernisse beeinträchtigt werden. Gegen das Argument der militärischen Notwendigkeit ist nichts einzuwenden. Das ist ein anerkannter Grundsatz. Aber die Formulierung "militärische Notwendigkeit" wird manchmal verwendet, wo es wahrheitsgemäßer wäre, von militärischer Bequemlichkeit oder sogar persönlicher Bequemlichkeit zu sprechen. Ich möchte nicht, dass er als Deckmantel für Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit dient").

⁶⁵³ *Siehe* § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm für militärische Notwendigkeit). Für eine allgemeine Diskussion der militärischen Notwendigkeit *siehe* § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

⁶⁵⁴ *Siehe* § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

⁶⁵⁵ *Zum Beispiel* General Dwight D. Eisenhower, Oberbefehlshaber der U.S. Army, *Memorandum Regarding the Protection of Historical Monuments in Italy*, Dec. 29, 1943, X WHITEMAN'S DIGEST 438 (§13) ("Es liegt in der Verantwortung höherer Befehlshaber, durch A.M.G.-Offiziere die Standorte historischer Denkmäler zu bestimmen, unabhängig davon, ob sie sich unmittelbar vor unseren Frontlinien oder in von uns besetzten Gebieten befinden. Diese Informationen werden an die unteren

- Erstellung und Bekanntgabe von Listen von Kulturgütern und Gebieten, die nicht angegriffen werden dürfen;⁶⁵⁶
- Einrichtung ziviler Behörden, die die Verantwortung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Kulturgüter unter ihrer Kontrolle übernehmen;⁶⁵⁷
- physische Abschirmung von Kulturgütern vor Beschädigung; und
- die Einrichtung von Zufluchtsorten und die Evakuierung von beweglichen Kulturgütern in diese Einrichtungen.⁶⁵⁸

5.18.5 Unterlassung jeder feindseligen Handlung. Im Allgemeinen dürfen feindselige Handlungen nicht gegen Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung oder gegen Geräte, die zu ihrem Schutz eingesetzt werden, gerichtet werden.⁶⁵⁹ Feindselige Handlungen können jedoch gegen Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung oder gegen Geräte, die zu ihrem Schutz verwendet werden, gerichtet werden, wenn eine militärische Notwendigkeit solche Handlungen zwingend erfordert.⁶⁶⁰

5.18.5.1 Verzicht auf zwingende militärische Notwendigkeiten. Feindselige Handlungen können sich gegen Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung oder die zu ihrem Schutz verwendeten Geräte richten, wenn die militärische Notwendigkeit solche Handlungen zwingend erfordert. Das Erfordernis, dass die militärische Notwendigkeit solche Handlungen zwingend erfordert, sollte nicht mit Bequemlichkeit verwechselt oder als Deckmantel für Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber der Erhaltung von Kulturgütern verwendet werden.⁶⁶¹ Dieser Verzicht auf Verpflichtungen in Bezug auf Kulturgüter entspricht dem Erfordernis, dass feindliches Eigentum nur

Ebene auf dem normalen Weg zu erreichen, sind alle Befehlshaber dafür verantwortlich, den Geist dieser Verordnung zu befolgen.
Brief.").

⁶⁵⁶ Zum Beispiel Strobe Talbot, *Letter of Submittal*, May 12, 1998, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING THE 1954 HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION VIII (1999) ("Während der Operation Desert Storm wurden beispielsweise nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, um nach Kulturgütern zu suchen und diese ordnungsgemäß zu identifizieren. Beamte des Zielnachrichtendienstes identifizierten Kulturgüter oder Kulturgüterstandorte im Irak; es wurde eine "No-strike"-Zielliste erstellt, auf der bekannte Kulturgüter nicht angegriffen werden durften, ebenso wie einige ansonsten legitime Ziele, wenn ihr Angriff (7th Air Force Operations Order 71-17 (Rules of Engagement), *nachgedruckt in* 121 CONGRESSIONAL RECORD 17555 (Jun. 6, 1975) (während des Vietnamkrieges: "Angkor Wat Park: Dieses Gebiet wird aus keinem Grund angegriffen. Unter keinen Umständen werden [vorgeschobene Fluglotsen] Luftangriffe irgendeiner Nation innerhalb des Angkor Wat-Gebietes kontrollieren oder unterstützen. Sollte ein [vorgeschobener Fluglotse] einen solchen Angriff beobachten, wird er den Bodenkommandeur der [Forces Armée Nationale Khmer] informieren und das Gebiet sofort verlassen. Andere Gebiete von kulturellem Wert: Mit Ausnahme von [Such- und Rettungseinsätzen] werden keine US-Luftangriffe in einem Umkreis von 1.000 Metern von kulturell wertvollen Gebieten [fast 100 weitere in der Direktive ausdrücklich aufgeführte Stätten] durchgeführt. U.S. [forward air controllers] werden keine Luftangriffe irgendeiner Nation innerhalb von 1.000 Metern um diese Gebiete kontrollieren oder unterstützen, ungeachtet der Bitte der [Forces Armée Nationale Khmer] um Bestätigung.").

⁶⁵⁷ Dazu gehören Museumskuratoren und -mitarbeiter, örtliche Feuerwehr- und Strafverfolgungsbehörden sowie Mitarbeiter des Zivilschutzes.

⁶⁵⁸ Siehe § 5.18.1.3 (Gebäude zur Erhaltung von Kulturgütern).

⁶⁵⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 4(1) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich zur Achtung Kulturgüter, die sich in ihrem eigenen Hoheitsgebiet sowie im Hoheitsgebiet anderer Hoher Vertragsparteien befinden ... indem sie sich jeder feindseligen Handlung gegen dieses Eigentum enthalten").

⁶⁶⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 4(2) ("Die in Absatz 1 des Übereinkommens genannten Verpflichtungen Auf diesen Artikel kann nur in Fällen verzichtet werden, in denen die militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erfordert").

⁶⁶¹ *Siehe* Fußnote 652 in Abschnitt 5.18.3.1 (Verzicht auf zwingende militärische Notwendigkeit).

beschlaggenommen werden, wenn es die Kriegsnotwendigkeiten zwingend erfordern.⁶⁶²

Wenn beispielsweise Kulturgüter von einer gegnerischen Macht für militärische Zwecke genutzt werden, dann würde der militärische Bedarf im Allgemeinen zwingend ihre Beschlagnahme oder Zerstörung erfordern.⁶⁶³

Ebenso kann, wenn eine gegnerische Streitkraft Kulturgüter und deren unmittelbare Umgebung zum Schutz militärischer Ziele nutzt, der Angriff auf diese militärischen Ziele durch eine zwingende militärische Notwendigkeit geboten sein.⁶⁶⁴ Oder wenn sich ein militärisches Ziel in der Nähe von Kulturgütern befindet, könnte der Schutz der Umgebung des Kulturgutes aus Gründen der zwingenden militärischen Notwendigkeit aufgehoben werden, so dass der Angriff auf das militärische Ziel trotz seiner Nähe zu Kulturgütern zulässig wäre.⁶⁶⁵

Selbst wenn der Verzicht auf den Schutz von Kulturgütern, ihrer unmittelbaren Umgebung oder der zu ihrem Schutz verwendeten Geräte aus zwingenden militärischen Gründen gerechtfertigt sein mag, muss das Risiko einer Schädigung des Kulturguts in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung⁶⁶⁶ berücksichtigt werden, und es sollten machbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko einer Schädigung des Kulturguts zu verringern.⁶⁶⁷ Und selbst wenn der Verzicht auf den Schutz von Kulturgütern rechtlich gerechtfertigt sein mag, können die Entscheidungsträger aus politischen Gründen versuchen, von einer Schädigung von Kulturgütern abzusehen.⁶⁶⁸

⁶⁶² Siehe § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Standard für militärische Notwendigkeit). Für eine allgemeine Diskussion der militärischen Notwendigkeit, siehe § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

⁶⁶³ Vgl. ROERICH PACT art. 5 ("Die in Artikel I genannten Denkmäler und Einrichtungen verlieren die in diesem Vertrag anerkannten Vorrechte, wenn sie zu militärischen Zwecken benutzt werden"); HAGUE IV REG. art. 27 ("Bei Belagerungen und Bombardierungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gebäude, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, so weit wie möglich zu verschonen, sofern sie zu dieser Zeit nicht für militärische Zwecke benutzt werden.") (Hervorhebung hinzugefügt); HAGUE IX art. 5 ("Bei Bombardierungen durch Seestreitkräfte sind vom Befehlshaber alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sakrale Bauten, für künstlerische, wissenschaftliche oder wohltätige Zwecke genutzte Gebäude, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelstellen für Kranke und Verwundete so weit wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke genutzt werden.") (Hervorhebung hinzugefügt). *Vergleiche* § 5.18.8.2 (Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - keine Nutzung für militärische Zwecke).

⁶⁶⁴ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 610 ("Während Artikel 4 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1954 einen besonderen Schutz für Kulturgüter vorsieht, erlaubt Artikel 4 Absatz 2 einen Verzicht auf diesen Schutz, wenn eine militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erforderlich macht; eine solche 'zwingende militärische Notwendigkeit' kann eintreten, wenn ein Feind Kulturgüter und ihre unmittelbare Umgebung zum Schutz legitimer militärischer Ziele verwendet und damit gegen Artikel 4 Absatz 1 verstößt.").

⁶⁶⁵ Strobe Talbot, *Letter of Submittal*, May 12, 1998, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING THE 1954 HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION VIII (1999) (Während der Operation DESERT STORM wurden bei "Angriffen auf legitime Ziele in der Nähe von Kulturgütern so weit wie möglich Waffen ausgewählt, die die Zerstörung des Ziels bewirken und gleichzeitig das Risiko von Kollateralschäden an nahe gelegenen kulturellen oder zivilen Gütern minimieren würden. Die Nähe von militärischen Zielen zu Kulturgütern machte diese militärischen Ziele jedoch nicht immun gegen Angriffe, auch nicht nach der Haager Kulturgüterkonvention von 1954").

⁶⁶⁶ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden

verursachen).

⁶⁶⁷ *Siehe* § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

⁶⁶⁸ *Zum Beispiel* H. STIMSON, ON SERVICE IN PEACE AND WAR 625 (1948) ("With President Truman's warm support Ich habe die Stadt Kyoto von der Liste der vorgeschlagenen Ziele gestrichen. Obwohl sie ein Ziel von erheblichem militärischem

5.18.6 Verbot und Verhinderung von Diebstahl, Plünderung, Unterschlagung oder Vandalismus sowie Verbot der Beschlagnahme von ausländischem Kulturgut. Jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Unterschlagung von Kulturgütern und alle gegen sie gerichteten vandalistischen Handlungen sind verboten.⁶⁶⁹ Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 darauf, bewegliches Kulturgut zu beschlagnahmen, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 befindet.

Es gibt keine "zwingenden militärischen Notwendigkeiten", die von diesen Verpflichtungen abweichen. Plünderungen sind verboten, auch wenn es sich nicht um Kulturgüter handelt.⁶⁷⁰

5.18.6.1 Verpflichtung zur Verhinderung oder Unterbindung von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie von Vandalismus gegen Kulturgüter. Die militärischen Befehlshaber sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Unterschlagung von Kulturgütern und jeden gegen sie gerichteten Vandalismus zu verhindern oder zu unterbinden. Diese Verpflichtung kann auch als Teil der Verpflichtung angesehen werden, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden an Kulturgütern zu verringern.⁶⁷¹

Welche Anstrengungen angemessen sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie z.B. der Verfügbarkeit von Kräften, dem Auftrag des Befehlshabers und der feindlichen Bedrohung. Welche Anstrengungen angemessen sind, hängt auch von den Informationen ab, die dem Befehlshaber zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.⁶⁷²

Zu den Maßnahmen, mit denen die Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt werden kann, gehört die Schulung von Angehörigen der Streitkräfte und von Personen, die befugt sind, die Streitkräfte zu begleiten, über den Schutz von Kulturgütern im Allgemeinen (und das Verbot von Diebstahl, Plünderung oder Vandalismus im Besonderen) im Rahmen der allgemeinen Verfahren zur Verbreitung und Anwendung des Kriegsrechts.⁶⁷³ Weitere Maßnahmen können sein: (1) die Erteilung und Durchsetzung entsprechender Befehle;⁶⁷⁴ (2) die Untersuchung angeblicher oder mutmaßlicher Verstöße und die Ergreifung disziplinarischer oder strafrechtlicher Maßnahmen, je nachdem, was im Rahmen der US-Recht;⁶⁷⁵ und (3) Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedererlangung und Rückgabe von gestohlenen oder

Sie war die alte Hauptstadt Japans und ein Heiligtum der japanischen Kunst und Kultur. Wir haben festgestellt dass sie verschont werden sollte. Ich habe vier weitere Ziele genehmigt, darunter die Städte Hiroshima und Nagasaki").

⁶⁶⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 4(3) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Unterschlagung von Kulturgütern sowie gegen diese gerichtete vandalistische Handlungen zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu unterbinden"). *Siehe auch* LIEBER CODE art. 36 ("In keinem Fall dürfen [klassische Kunstwerke, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen oder wertvolle Instrumente] verkauft oder verschenkt werden, wenn sie von den Armeen der Vereinigten Staaten erbeutet wurden, noch dürfen sie jemals privat angeeignet oder mutwillig zerstört oder verletzt werden").

⁶⁷⁰ *Siehe* § 5.17.4 (Verbotene Plünderung).

⁶⁷¹ *Siehe* Abschnitt 5.18.4 (Sonstige mögliche Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos von Schäden an Kulturgütern).

⁶⁷² *Siehe* § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

⁶⁷³ *Siehe* § 18.6 (Verbreitung, Studium und andere Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses der kriegsrechtlichen Pflichten).

⁶⁷⁴ *Zum Beispiel* General John P. Abizaid, U.S. Central Command, General Order 1B (GO-1B), Prohibited Activities for U.S. Department of Defense Personnel Present Within the United States Central Command (USCENTCOM) Area of Responsibility (AOR), ¶2h (Mar. 13, 2006) (verbietet "[r]emoving, possessing, selling, defacing or destroying archaeological artifacts or national treasures.)

⁶⁷⁵ *Siehe* § 18.19 (Disziplinarverfahren in nationalen Gerichtsbarkeiten gegen Einzelpersonen wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht).

veruntreutes Kulturgut.

Auch wenn es nicht immer möglich ist, Diebstahl, Plünderung, Unterschlagung oder Vandalismus an Kulturgütern zu verhindern oder zu unterbinden, sind Bemühungen zur Identifizierung von Kulturgütern innerhalb eines Einsatzgebietes und zu ihrer Sicherung vor Diebstahl oder Plünderung ein unsichtiger Teil des Planungsprozesses für militärische Operationen. Solche Bemühungen können beispielsweise den gegnerischen Kräften die Möglichkeit nehmen, Schäden an Kulturgütern für Propagandazwecke auszunutzen.

5.18.6.2 Verbot der Beschlagnahme von beweglichem Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 befindet. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 unterlassen es, bewegliches Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 befindet, zu beschlagnahmen.⁶⁷⁶

Diese Regel unterscheidet nicht zwischen beweglichem Eigentum von Staatsangehörigen des Landes, in dem es sich befindet, und Eigentum von Staatsangehörigen einer anderen Hohen Vertragspartei. Als solche würde sie auch bewegliches Eigentum aus einem Drittstaat, das vorübergehend für eine Ausstellung im Hoheitsgebiet eines an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staates ausgeliehen wird, vor Beschlagnahme schützen.⁶⁷⁷

5.18.7 Kennzeichnung von Kulturgut mit dem Erkennungszeichen. Kulturgüter können mit einem unterscheidungskräftigen Emblem versehen werden, um ihre Erkennung zu erleichtern.⁶⁷⁸ Dieses Unterscheidungsmerkmal ist in Artikel 16 des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 beschrieben.⁶⁷⁹ Es besteht ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich der Anbringung des Unterscheidungszeichens und des Grades seiner Sichtbarkeit.⁶⁸⁰ Das Emblem kann auf Flaggen oder Armbändern abgebildet werden, es kann auf einen Gegenstand gemalt oder in einer anderen geeigneten Form dargestellt werden.⁶⁸¹

5.18.7.1 Das Erkennungszeichen erleichtert die Identifizierung und verleiht nicht den Status als solches. Wie bei den Erkennungszeichen für medizinisches Personal, Einheiten, Transporte und Einrichtungen dient das Erkennungszeichen für Kulturgüter eher der Identifizierung als der Statuszuweisung.

⁶⁷⁶ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 4(3) ("Sie [die Hohen Vertragsparteien] unterlassen es, bewegliches Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet, zu beschlagnahmen").

⁶⁷⁷ JIRI TOMAN, CULTURAL PROPERTY IN WARTIME 71 (1996) ("[D]as Beschlagnahmeverbot sollte auch für Güter gelten, die sich im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei befinden, aber den Staatsangehörigen einer anderen Hohen Vertragspartei gehören, wie im Fall der Sammlungen der historischen oder wissenschaftlichen Institute in Athen, Kairo, Paris und Rom. Dieselbe Garantie würde auch für bewegliche Kulturgüter gelten, die als Leihgabe für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt werden").

⁶⁷⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 6 ("In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 16 werden kulturelle Das Eigentum kann ein unterscheidungskräftiges Emblem tragen, um seine Erkennung zu erleichtern").

⁶⁷⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 16(1) ("Das unverwechselbare Emblem der Konvention hat die Form eines Schildes, unten spitz, pro saltire blau und weiß (ein Schild, der aus einem königsblauen Quadrat, von dem einer der Winkel die Spitze des Schildes bildet, und aus einem königsblauen Dreieck über dem Quadrat besteht, wobei die Lücke auf beiden Seiten Seite, die von einem weißen Dreieck eingenommen wird).").

⁶⁸⁰ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 20(1) ("Die Anbringung des Unterscheidungszeichens und der Grad seiner Sichtbarkeit liegen im Ermessen der zuständigen Behörde. Behörden jeder Hohen Vertragspartei.").

⁶⁸¹ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE Art. 20(1) ("Es kann auf Fahnen oder Armbinden abgebildet werden; sie kann auf einen Gegenstand gemalt oder in jeder anderen geeigneten Form dargestellt werden").

den Status eines Kulturguts als solches verleiht.⁶⁸² So kann beispielsweise ein Kulturgut geschützt sein, auch wenn es nicht mit dem Erkennungszeichen versehen ist. Andererseits macht ein auf einem Gut angebrachtes Unterscheidungszeichen dieses Gut nicht zu einem Kulturgut (und gewährt keinen entsprechenden Schutz), wenn das Gut nicht die Kriterien für Kulturgut (oder die entsprechenden Kriterien für den Schutz) erfüllt.⁶⁸³

5.18.7.2 *Darstellung des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter - einmal oder dreimal.* In einigen Fällen ist das Erkennungszeichen für Kulturgüter nur einmal zu verwenden, während in anderen Fällen das Erkennungszeichen für Kulturgüter dreimal in einer Dreiecksformation (ein Schild unter den beiden anderen Schilden) dargestellt werden muss.⁶⁸⁴

Das einmal verwendete Erkennungszeichen für Kulturgüter darf nur zur Identifizierung von Kulturgütern verwendet werden:

- Kulturgüter, die nicht unter besonderem Schutz stehen;
- die Personen, die gemäß der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 mit der Kontrolle beauftragt sind;⁶⁸⁵
- das mit dem Schutz von Kulturgütern befasste Personal;⁶⁸⁶ und
- die in der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 genannten Ausweise.⁶⁸⁷

Das dreifach wiederholte Erkennungszeichen darf nur zur Identifizierung von Personen verwendet werden.⁶⁸⁸

- unbewegliches Kulturgut unter besonderem Schutz;⁶⁸⁹

⁶⁸² *Vergleiche* § 7.15 (Anzeige des Unterscheidungszeichens zur Erleichterung der Identifizierung).

⁶⁸³ *Siehe* § 5.18.1 (Definition von Kulturgut).

⁶⁸⁴ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 16(2) ("Das Emblem wird unter den in Artikel 17 vorgesehenen Bedingungen allein oder dreimal in einer Dreiecksformation (ein Schild unten) wiederholt verwendet.)

⁶⁸⁵ *Siehe* § 4.14 (Personal, das mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern betraut ist).

⁶⁸⁶ *Siehe* § 4.14 (Personal, das mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern betraut ist).

⁶⁸⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 17(2) ("Das Erkennungszeichen darf allein nur zur Kennzeichnung von: (a) von Kulturgütern, die nicht unter besonderem Schutz stehen; b) von Personen, die nach der Ausführungsordnung des Übereinkommens mit der Kontrolle beauftragt sind; c) von Personal, das mit dem Schutz von Kulturgütern beauftragt ist; d) von Ausweisen, die in der Ausführungsordnung des Übereinkommens genannt sind").

⁶⁸⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 17(1) ("Das dreimal wiederholte Unterscheidungszeichen darf nur zur Kennzeichnung verwendet werden von: (a) unbewegliches Kulturgut, das unter besonderem Schutz steht; b) die Beförderung von Kulturgut unter den in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Bedingungen; c) improvisierte Schutzhütten unter den in den Durchführungsbestimmungen des Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen").

⁶⁸⁹ *Siehe* § 5.18.8 (Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter).

- den Transport von Kulturgütern unter besonderem Schutz oder in dringenden Fällen;⁶⁹⁰ und
- improvisierte Zufluchtsorte unter den Bedingungen der Durchführungsbestimmungen zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954.⁶⁹¹

5.18.7.3 *Anbringung des Erkennungszeichens an unbeweglichem Kulturgut*. Das Erkennungszeichen für Kulturgüter darf nur dann an einem unbeweglichen Kulturgut angebracht werden, wenn gleichzeitig eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Genehmigung vorliegt.⁶⁹²

5.18.7.4 *Andere Verwendungen des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter, die während eines bewaffneten Konflikts verboten sind*. Während eines bewaffneten Konflikts ist die Verwendung des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter in allen anderen als den im Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 genannten Fällen sowie die Verwendung eines dem Unterscheidungszeichen ähnlichen Zeichens zu irgendeinem Zweck verboten.⁶⁹³

5.18.8 *Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter*. Eine sehr begrenzte Kategorie von Kulturgütern erhält durch die Eintragung in ein internationales Register besonderen Schutz.⁶⁹⁴

Die Standards für den Schutz solcher Kulturgüter entsprechen im Wesentlichen den Standards für den Schutz von Kulturgütern nach dem Gewohnheitsrecht⁶⁹⁵ und dem Schutz, der allen Kulturgütern nach dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 gewährt wird.⁶⁹⁶

⁶⁹⁰ Siehe § 5.18.9 (Transport von Kulturgütern).

⁶⁹¹ Siehe § 5.18.8 (Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter).

⁶⁹² ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 17(4) ("Das Erkennungszeichen darf an einem unbeweglichen Kulturgut nur angebracht werden, wenn gleichzeitig eine von der zuständigen Behörde der Hohen Vertragspartei ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Genehmigung vorliegt.").

⁶⁹³ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 17(3) ("Während eines bewaffneten Konflikts ist die Verwendung des Erkennungszeichens in anderen als den im Kulturgüterübereinkommen genannten Fällen sowie die Verwendung eines dem Erkennungszeichen ähnlichen Zeichens zu irgendeinem Zweck verboten."). Siehe AP I Art. 38(1)(a) ("Es ist auch verboten, in einem bewaffneten Konflikt andere international anerkannte Schutzzeichen, Zeichen oder Signale, einschließlich der Waffenstillstandsflagge und des Schutzzeichens für Kulturgüter, vorsätzlich zu missbrauchen").

⁶⁹⁴ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 8(6) ("Besonderer Schutz wird dem Kulturgut gewährt durch seine Eintragung in das "Internationale Register der unter besonderem Schutz stehenden Kulturgüter". Diese Eintragung wird nur vorgenommen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und unter den Bedingungen, die in der Vorschriften für die Durchführung des Übereinkommens").

⁶⁹⁵ Siehe Vereinigte Staaten von Amerika, *Erklärung zur Ratifizierung des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954*, 13. März 2009, 2575 UNTS 7, 8 ("Nach Auffassung der Vereinigten Staaten von Amerika kodifiziert der Begriff 'besonderer Schutz', wie er in Kapitel II des Übereinkommens definiert ist, das Völkergewohnheitsrecht insofern, als er erstens die Verwendung von Kulturgütern verbietet, um legitime militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, und zweitens erlaubt, dass alle Güter mit allen rechtmäßigen und angemessenen Mitteln angegriffen werden können, wenn es die militärische Notwendigkeit erfordert und ungeachtet möglicher Kollateralschäden. Schäden an solchen Gütern").

⁶⁹⁶ *Vergleiche* Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954, Art. 9 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die Immunität der unter besonderem Schutz stehenden Kulturgüter zu gewährleisten, indem sie von der Eintragung in das internationale Register an jede feindselige Handlung gegen diese Güter und, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen Fälle, jede Nutzung dieser Güter oder ihrer Umgebung zu militärischen Zwecken unterlassen") *mit* Art. 4(1) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das in ihrem eigenen Hoheitsgebiet sowie im Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu achten, indem sie

Die besonderen Verfahren, die für Kulturgüter gelten, die unter besonderem Schutz stehen, ermöglichen jedoch einen Schutz, der über den Schutz hinausgeht, der Kulturgütern gewährt wird, die nicht unter besonderem Schutz stehen.

Besonderer Schutz kann gelten für:⁶⁹⁷

- eine begrenzte Anzahl von Zufluchtsorten, die dazu bestimmt sind, bewegliche Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts zu schützen;
- eine begrenzte Anzahl von Zentren, in denen sich Denkmäler und anderes unbewegliches Vermögen von sehr großer Bedeutung befinden, und
- improvisierte Zufluchtsorte nach den Verfahren der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954.⁶⁹⁸

Güter, denen besonderer Schutz gewährt wird, müssen mit dem Erkennungszeichen für besonderen Schutz gekennzeichnet und der internationalen Kontrolle gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 zugänglich gemacht werden.⁶⁹⁹

5.18.8.1 Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - Angemessener Abstand zu militärischen Zielen. Um für den besonderen Schutz in Frage zu kommen, müssen diese Kategorien von Gütern: (1) in angemessener Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel liegen, das einen verwundbaren Punkt darstellt, und (2) nicht für militärische Zwecke genutzt werden.

das Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz dienenden Einrichtungen nicht zu Zwecken zu benutzen, die geeignet sind, es im Falle eines bewaffneten Konflikts der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen, und jede feindselige Handlung gegen dieses Gut zu unterlassen").

⁶⁹⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 8(1) ("Eine begrenzte Anzahl von Zufluchtsorten, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts bewegliches Kulturgut zu schützen, sowie Zentren, die Denkmäler und anderes unbewegliches Kulturgut von sehr großer Bedeutung enthalten, können unter besonderen Schutz gestellt werden, sofern sie: (a) sich in angemessener Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel befinden, das einen verwundbaren Punkt darstellt, wie z. B. ein Flugplatz, eine Rundfunkstation, eine Einrichtung der Landesverteidigung, ein Hafen oder ein Bahnhof von relativer Bedeutung oder eine Hauptverbindungsline; b) nicht für militärische Zwecke genutzt werden").

⁶⁹⁸ VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 11 ("1. Wenn, sich eine Hohe Vertragspartei während eines bewaffneten Konflikts durch unvorhergesehene Umstände veranlasst sieht, einen improvisierten Zufluchtsort einzurichten, und wünscht, dass dieser unter besonderen Schutz gestellt wird, so teilt sie dies unverzüglich dem bei dieser Vertragspartei akkreditierten Generalkommissar mit. 2. Ist der Generalkommissar der Auffassung, daß eine solche Maßnahme durch die Umstände und die Bedeutung des in dieser improvisierten Schutzhütte untergebrachten Kulturguts gerechtfertigt ist, so kann er der Hohen Vertragspartei gestatten, an dieser Schutzhütte das in Artikel 16 der Konvention festgelegte Erkennungszeichen anzubringen. Er teilt seine Entscheidung unverzüglich den Delegierten der betroffenen Schutzmächte mit, von denen jeder innerhalb einer Frist von 30 Tagen die sofortige Entfernung des Emblems anordnen kann. 3. 3. Sobald diese Delegierten ihre Zustimmung erteilt haben oder wenn die Frist von 30 Tagen verstrichen ist, ohne dass einer der betroffenen Delegierten Einspruch erhoben hat, und wenn die Schutzhütte nach Ansicht des Generalkommissars die in Artikel 8 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen erfüllt, ersucht der Generalkommissar den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Schutzhütte in das Register der besonders geschützten Kulturgüter einzutragen").

⁶⁹⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 10 ("Während eines bewaffneten Konflikts sind Kulturgüter, die unter besonderem Schutz stehen, mit dem in Artikel 16 beschriebenen Erkennungszeichen zu kennzeichnen und unterliegen der internationalen Kontrolle, wie sie in der Ausführungsordnung zum Übereinkommen vorgesehen ist").

Zwecke.

Das Gut muss sich in angemessener Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel wie einem Flughafen, einem Bahnhof, einem Rangierbahnhof, einer Hafenanlage, wichtigen Kommunikationslinien, einer Kommando- und Kontrolltätigkeit oder einer anderen Verteidigungseinrichtung befinden.⁷⁰⁰ Der Begriff "angemessene Entfernung" ist im Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 nicht definiert, sondern stützt sich auf Feststellungen und Maßnahmen des Vertragsstaates, der den Status des "besonderen Schutzes" beantragt, und der Vertragsstaaten, um festzustellen, ob die vom antragstellenden Staat angegebene Entfernung für die Genehmigung des Antrags ausreicht.

Unbewegliches Kulturgut von sehr großer Bedeutung, das an ein militärisches Ziel angrenzt, kann seinen besonderen Schutzstatus beibehalten, sofern im Falle eines bewaffneten Konflikts jegliche Nutzung des militärischen Ziels eingestellt wird.⁷⁰¹ Handelt es sich bei dem betreffenden militärischen Ziel beispielsweise um einen Flughafen, eine Hafenanlage, einen Bahnhof oder einen Rangierbahnhof, so müssen alle Aktivitäten eingestellt und der militärische Verkehr umgeleitet werden, damit die Stätte ihren Schutzstatus behält.

Auch eine Hütte zur Aufbewahrung und zum Schutz von beweglichem Kulturgut kann unabhängig von ihrem Standort unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn sie so gebaut ist, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch Bomben beschädigt werden kann.⁷⁰²

5.18.8.2 Bedingungen für die Gewährung des besonderen Schutzes - Keine Nutzung zu militärischen Zwecken. Ein "Zentrum mit Denkmälern"⁷⁰³ gilt als für militärische Zwecke genutzt, wenn es für die Bewegung von militärischem Personal oder Material, auch auf der Durchreise, genutzt wird. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb des Zentrums Tätigkeiten ausgeübt werden, die unmittelbar mit militärischen Operationen, der Stationierung von Militärpersonal oder der Herstellung von Kriegsmaterial zusammenhängen.⁷⁰⁴

Die Bewachung von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen, durch bewaffnete Kustoden, die hierzu besonders befugt sind, oder die Anwesenheit von Polizeikräften, die normalerweise für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig sind, in der Nähe dieser Kulturgüter gilt jedoch nicht als

⁷⁰⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 8(1) (Zufluchtsorte und Zentren können nur unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn "sie: (a) sich in angemessener Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel befinden, das einen gefährdeten Punkt darstellt, wie z.B. ein Flugplatz, eine Rundfunkstation, eine Einrichtung der Landesverteidigung, ein Hafen oder ein Bahnhof von relativer Bedeutung oder eine Hauptverbindungslinie"). *Siehe* § 5.6 (Militärische Ziele).

⁷⁰¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 8(5) ("Befindet sich ein in Absatz 1 genanntes Kulturgut in der Nähe eines wichtigen militärischen Ziels im Sinne des genannten Absatzes, so kann es dennoch unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn die Hohe Vertragspartei, die diesen Schutz beantragt, sich verpflichtet, im Falle eines bewaffneten Konflikts das Ziel nicht zu benutzen und insbesondere, wenn es sich um einen Hafen, einen Bahnhof oder einen Flugplatz handelt, den gesamten Verkehr davon abzuziehen. In diesem Fall wird die Umleitung in Friedenszeiten vorbereitet").

⁷⁰² ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 8(2) ("Eine Zuflucht für bewegliches Kulturgut kann auch sein unabhängig von ihrem Standort unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn sie so gebaut sind, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch Bomben beschädigt.").

⁷⁰³ *Siehe* § 5.18.1.4 (Zentren, die Denkmäler enthalten).

⁷⁰⁴ ÜBEREINKOMMEN VON HAGUE ÜBER KULTURELLES GÜTER von 1954, Art. 8(3) ("Ein Zentrum, in dem sich Denkmäler befinden, gilt als für militärische Zwecke genutzt, wenn es für die Bewegung von militärischem Personal oder Material, auch auf der Durchreise, benutzt wird. Das gleiche gilt, wenn in dem Zentrum Tätigkeiten ausgeübt werden, die unmittelbar mit militärischen Operationen, der Stationierung von Militärpersonal oder der Herstellung von Kriegsmaterial zusammenhängen").

Nutzung für militärische Zwecke.⁷⁰⁵ Solche Aktivitäten können die Verpflichtung zum Schutz von Kulturgütern, insbesondere vor Plünderern, erfüllen.⁷⁰⁶ Der Einsatz von Strafverfolgungsbehörden zum Schutz von Kulturgütern ist vergleichbar mit den Aktivitäten von bewaffnetem militärischem Sanitätspersonal, das in und um militärische Sanitätseinheiten und -einrichtungen eingesetzt wird, um Sicherheit vor kriminellen Handlungen zu gewährleisten.⁷⁰⁷

5.18.8.3 *Kennzeichnung von Kulturgut unter besonderem Schutz.* Zur Kennzeichnung von besonders geschütztem Kulturgut ist das Erkennungszeichen für Kulturgut dreimal in Dreiecksform anzubringen.⁷⁰⁸

Das Emblem muss vom Boden aus sichtbar sein: a) in regelmäßigen Abständen, die ausreichen, um den Umkreis eines Zentrums, in dem sich unter besonderem Schutz stehende Denkmäler befinden, deutlich zu kennzeichnen, und b) am Eingang zu anderen unter besonderem Schutz stehenden unbeweglichen Kulturgütern.⁷⁰⁹

5.18.8.4 *Entziehung des besonderen Schutzes.* Verstößt eine Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 in bezug auf ein unter besonderem Schutz stehendes Kulturgut gegen ihre Verpflichtungen, sich jeder gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlung und jeder Nutzung dieses Gutes oder seiner Umgebung für militärische Zwecke zu enthalten, so ist die gegnerische Vertragspartei, solange dieser Verstoß andauert, von der Verpflichtung befreit, die Immunität des betreffenden Gutes zu gewährleisten.⁷¹⁰ Die letztgenannte Vertragspartei ersucht jedoch nach Möglichkeit zunächst um die Beendigung dieser Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist.⁷¹¹

Abgesehen von Verstößen durch die gegnerische Partei wird die Immunität von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen, nur in Ausnahmefällen bei unabwendbarer militärischer Notwendigkeit und nur so lange aufgehoben, wie diese Notwendigkeit andauert.⁷¹² Eine solche Notwendigkeit kann nur nachgewiesen werden durch

⁷⁰⁵ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 8(4) ("Die Bewachung der in Absatz 1 genannten Kulturgüter durch bewaffnete, dazu besonders befugte Wächter oder die Anwesenheit von Polizeikräften, die normalerweise für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig sind, in der Nähe solcher Kulturgüter gilt nicht als Einsatz zu militärischen Zwecken."). *Vergleiche* § 4.23.1 (Polizei als Zivilisten).

⁷⁰⁶ *Siehe* Abschnitt 5.18.6.1 (Verpflichtung zur Unterbindung oder Verhinderung von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie von Vandalismus gegen Kulturgüter).

⁷⁰⁷ *Siehe* § 7.10.3.5 (Einsatz von Waffen zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung von Verwundeten und Kranken).

⁷⁰⁸ *Siehe* § 5.18.7.2 (Anzeige des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter - einmal oder dreimal).

⁷⁰⁹ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 20(2) ("Die Das Emblem muss vom Boden aus sichtbar sein: a) in regelmäßigen Abständen, die ausreichen, um den Umkreis eines Zentrums, in dem sich unter besonderem Schutz stehende Denkmäler befinden, deutlich zu kennzeichnen; b) am Eingang zu anderen unbeweglichen Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen.").

⁷¹⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 11(1) ("Verletzt eine der Hohen Vertragsparteien in bezug auf ein unter besonderem Schutz stehendes Kulturgut die Verpflichtungen aus Artikel 9, so ist die andere Vertragspartei, solange diese Verletzung andauert, von der Verpflichtung befreit, die Immunität des betreffenden Gutes zu gewährleisten.").

⁷¹¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 11(1) ("Die letztgenannte

Vertragspartei wird jedoch nach Möglichkeit
muss zunächst die Einstellung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen").

⁷¹² ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 11(2) ("Abgesehen von dem in Absatz I dieses Artikels vorgesehenen Fall wird die Immunität von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen, nur in Ausnahmefällen unabwendbarer militärischer Notwendigkeit und nur so lange aufgehoben, wie diese Notwendigkeit andauert").

ein Offizier, der eine Truppe befehligt, die der Größe einer Division oder mehr entspricht.⁷¹³ Eine solche Notwendigkeit sollte jedoch nicht so ausgelegt werden, dass dem Angreifer eine unangemessene und unverhältnismäßige Verantwortung auferlegt wird, Schäden an Kulturgütern zu vermeiden.⁷¹⁴ Darüber hinaus dürfen alle Güter mit allen rechtmäßigen und verhältnismäßigen Mitteln angegriffen werden, wenn es die militärische Notwendigkeit erfordert und ungeachtet möglicher Kollateralschäden an diesen Gütern.⁷¹⁵

Wenn die Umstände es zulassen, ist die gegnerische Vertragspartei eine angemessene Zeit im Voraus von der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität zu unterrichten.⁷¹⁶ Die Vertragspartei, die die Immunität aufhebt, unterrichtet auch den Generalkommissar für Kulturgut so bald wie möglich schriftlich, wie in der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 vorgesehen, und gibt dabei die Gründe für die Aufhebung der Immunität an.⁷¹⁷

5.18.9 Transport von Kulturgut. Die Beförderung von Kulturgütern kann erfolgen: (1) unter besonderem Schutz durch Verfahren, die in den Ausführungsbestimmungen zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 vorgesehen sind, und (2) in dringenden Fällen ohne solche Verfahren. Für den Transport von Kulturgütern in besetzte Gebiete gelten zusätzliche Vorschriften.⁷¹⁸

Das Erkennungszeichen für Kulturgüter sollte auf Transportfahrzeugen so angebracht werden, dass es bei Tageslicht sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus deutlich sichtbar ist.⁷¹⁹

5.18.9.1 Transporte unter besonderem Schutz. Transporte, die ausschließlich der Verbringung von Kulturgütern dienen, sei es innerhalb eines Hoheitsgebiets oder in ein anderes Hoheitsgebiet, können auf Antrag des betreffenden Staates unter besonderem Schutz gemäß den in der Haager Kulturgüter-Ausführungsordnung von 1954 festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

⁷¹³ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 11(2) ("Eine solche Notwendigkeit kann nur durch den Offizier, der eine Truppe befehligt, die mindestens der Größe einer Division entspricht").

⁷¹⁴ *Section-by-Section Analysis of Provisions*, 6, Tab 1 to Strobe Talbot, *Letter of Submission*, May 12, 1998, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING THE 1954 HAGUE CULTURAL PROPERTY CONVENTION 7 ("Due to Mehrdeutige Modifikatoren wie in der Formulierung in Artikel 11 "in Ausnahmefällen einer 'unvermeidlichen' militärischen Notwendigkeit" können dazu führen, dass die Bestimmungen dahingehend missverstanden werden, dass dem Angreifer eine unangemessene und unverhältnismäßige Verantwortung auferlegt wird, Schäden an Kulturgütern zu vermeiden. Eine Klarstellung würde dazu beitragen, den Eindruck zu vermeiden, dass die strikte Einhaltung der Konvention würde bedeuten, dass jeder Kollateralschaden eine Verletzung der Konvention darstellen würde").

⁷¹⁵ *Siehe* Vereinigte Staaten von Amerika, *Erklärung zur Ratifizierung des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954*, 13. März 2009, 2575 UNTS 7, 8 ("Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass der 'besondere Schutz', wie er in Kapitel II des Übereinkommens definiert ist, ... allen Gütern erlaubt, mit allen rechtmäßigen und angemessenen Mitteln angegriffen zu werden, wenn es die militärische Notwendigkeit erfordert und ungeachtet möglicher Kollateralschäden an solchen Gütern").

⁷¹⁶ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 11(2) ("Wenn die Umstände es zulassen, ist die gegnerische Vertragspartei eine angemessene Zeit im Voraus von der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität zu unterrichten.").

⁷¹⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 11(3) ("Die Vertragspartei, die die Immunität aufhebt, unterrichtet hiervon so bald wie möglich den Generalkommissar für Kulturgüter, der in der Regelung für die Durchführung des Übereinkommens schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen").

⁷¹⁸ *Siehe* § 11.19 (Schutz von Kulturgütern während der Besatzung).

⁷¹⁹ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 20(2)

("Unbeschadet einer etwaigen umfassenderen Kennzeichnung ist das Emblem jedoch im Falle eines bewaffneten Konflikts und in den in den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens genannten Fällen an Transportfahrzeugen so anzubringen, dass es bei Tageslicht sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus deutlich sichtbar ist").

Übereinkommen.⁷²⁰ Gegen Transporte, die unter besonderem Schutz stehen, dürfen keine feindseligen Handlungen gerichtet werden.⁷²¹

Ein Antrag auf einen solchen Transport sollte an das Generalkommissariat für Kulturgüter gerichtet werden und alle relevanten Informationen enthalten, einschließlich des Grundes für die Überführung, der ungefähren Anzahl und Bedeutung der zu überführenden Objekte, ihres derzeitigen Standorts, des beabsichtigten Bestimmungsortes, des zu verwendenden Transportmittels, der Route und des vorgeschlagenen Datums für die Überführung.⁷²² Der Generalkommissar für Kulturgüter stellt fest, ob eine solche Übertragung gerechtfertigt ist, und unterrichtet die betroffenen Konfliktparteien über die Übertragung.⁷²³

Die Beförderung unter besonderem Schutz erfolgt unter der in der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 vorgesehenen internationalen Aufsicht und ist mit dem in Artikel 16 beschriebenen Erkennungszeichen zu versehen.⁷²⁴ Das Erkennungszeichen für Kulturgüter ist dreimal in einer Dreiecksformation zu wiederholen, um anzuzeigen, dass der Transport unter besonderem Schutz erfolgt.⁷²⁵

Die Beförderung von Kulturgütern in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unterliegt zusätzlichen Vorschriften.⁷²⁶

⁷²⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 12(1) ("Die Beförderung, die ausschließlich der Übertragung von Kulturgut dient, sei es innerhalb eines Hoheitsgebiets oder in ein anderes Hoheitsgebiet, kann auf Ersuchen der betreffenden Hohen Vertragspartei unter besonderem Schutz nach den in der Ausführungsordnung zur Konvention festgelegten Bedingungen erfolgen.").

⁷²¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 12(3) ("Die Hohen Vertragsparteien unterlassen jede feindselige Handlung, die sich gegen den unter besonderem Schutz stehenden Verkehr richtet.").

⁷²² VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 17(1) ("Die Der in Artikel 12 Absatz 1 der Konvention genannte Antrag ist an den Generalkommissar für Kulturgüter zu richten. Er ist zu begründen und muss die ungefähre Zahl und den Wert der zu übertragenden Gegenstände, ihren derzeitigen und den geplanten Standort, die zu verwendenden Transportmittel, den vorgesehenen Transportweg, den vorgeschlagenen Zeitpunkt der Übertragung sowie alle sonstigen sachdienlichen Angaben enthalten").

⁷²³ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954 Art. 17(2) ("Wenn die Hält der Generalkommissar nach Einholung der ihm angemessen erscheinenden Stellungnahmen eine solche Übertragung für gerechtfertigt, so konsultiert er die betroffenen Delegierten der Schutzmächte zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der Übertragung. Nach dieser Konsultation unterrichtet er die betroffenen Konfliktparteien über die Übertragung und fügt dieser Mitteilung alle zweckdienlichen Informationen bei").

⁷²⁴ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 12(2) ("Die Beförderung unter besonderem Schutz erfolgt unter der in den vorgenannten Verordnungen vorgesehenen internationalen Überwachung und muss das in Artikel 16 beschriebene Erkennungszeichen tragen"). *Siehe auch* VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON HAGUE ÜBER KULTURGÜTER von 1954, Art. 17(3) ("Die Generalkommission ernennt einen oder mehrere Inspektoren, die sich vergewissern, dass nur die im Antrag genannten Güter übertragen werden und dass der Transport auf die genehmigte Weise erfolgt und das Erkennungszeichen trägt. Der oder die Inspektoren begleiten die Güter bis zum Bestimmungsort").

⁷²⁵ *Siehe* § 5.18.7.2 (Anzeige des Unterscheidungszeichens für Kulturgüter - einmal oder dreimal).

⁷²⁶ *Siehe* VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES HAAGER KULTURGÜTERÜBEREINKOMMENS VON 1954, Art. 18 ("(a) [Solange sich das Kulturgut im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befindet, ist dieser Staat sein Verwahrer und wendet ihm das gleiche Maß an Sorgfalt zu, das er seinen eigenen Kulturgütern von vergleichbarer Bedeutung

zukommen lässt; b) der Verwahrerstaat gibt das Gut erst nach Beendigung des Konflikts zurück; Diese Rückgabe erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem sie beantragt wurde; c) während der verschiedenen Überführungsvorgänge und solange es sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befindet, ist das Kulturgut von der Beschlagnahme ausgenommen und darf weder vom Hinterleger noch vom Verwahrer veräußert werden. Wenn jedoch die Sicherheit des Gutes

5.18.9.2 *Transport in dringenden Fällen.* Ist ein Staat, der Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 ist, der Ansicht, dass die Sicherheit bestimmter Kulturgüter eine Verbringung erfordert und dass die Angelegenheit so dringend ist, dass das Antragsverfahren beim Generalkommissar für Kulturgut nicht durchgeführt werden kann, so kann der Transport das Erkennungszeichen für Kulturgüter tragen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Transport unter besonderem Schutz gestellt und abgelehnt wurde.⁷²⁷ Soweit möglich, sollte die Verbringung den gegnerischen Parteien notifiziert werden.⁷²⁸ Die Beförderung von Kulturgütern in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates darf jedoch nicht mit dem Unterscheidungszeichen versehen werden, es sei denn, es wurde ihm ausdrücklich Immunität gewährt.⁷²⁹

Soweit wie möglich sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um feindselige Handlungen gegen die Beförderung von Kulturgütern unter dem in dringenden Fällen vorgesehenen Schutz und unter Anbringung des Erkennungszeichens zu vermeiden.⁷³⁰

5.18.9.3 *Immunität von Beschlagnahme, Gefangennahme und Beute.* Die Beförderung von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz oder unter dem in dringenden Fällen vorgesehenen Schutz stehen, ist von der Beschlagnahme, der Inbesitznahme oder der Aufbringung befreit.⁷³¹ Gleiches gilt für Transportmittel, die ausschließlich für den Transport solcher Güter eingesetzt werden.⁷³² Diese Immunität schränkt jedoch das Recht auf Besichtigung und Durchsuchung solcher Transporte oder Güter nicht ein.⁷³³

5.18.10 AP I-Bestimmung über den Schutz von Objekten, die das kulturelle oder geistige Erbe von Völkern darstellen. Artikel 53 des AP I sieht bestimmte Schutzmaßnahmen für "historische Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe darstellen" vor.

d) in dem Ersuchen um besonderen Schutz ist anzugeben, dass der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Gut verbracht werden soll, den Bestimmungen dieses Artikels [der Ausführungsordnung zum Haager Kulturgutübereinkommen von 1954] zustimmt").

⁷²⁷ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 13(1) ("Ist eine Hohe Vertragspartei der Auffassung, dass die Sicherheit bestimmter Kulturgüter deren Überführung erfordert und dass die Angelegenheit so dringlich ist, dass das in Artikel 12 vorgesehene Verfahren nicht eingehalten werden kann, insbesondere zu Beginn eines bewaffneten Konflikts, so kann der Transport das in Artikel 16 beschriebene Erkennungszeichen tragen, sofern ein Antrag auf Immunität nach Artikel 12 nicht bereits gestellt und abgelehnt worden ist.").

⁷²⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES GEBRAUCHSMATERIAL VON 1954, Art. 13(1) ("Soweit möglich, sollte die Übertragung den gegnerischen Parteien notifiziert werden.").

⁷²⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 13(1) ("Die Beförderung von Kulturgütern in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates darf jedoch das Erkennungszeichen nicht zeigen, es sei denn, dass ihm ausdrücklich Immunität gewährt worden ist").

⁷³⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 13(2) ("Die Hohen Vertragsparteien treffen so weit wie möglich die erforderlichen Vorkehrungen, um feindselige Handlungen zu vermeiden, die sich gegen die in Absatz 1 beschriebenen und mit dem Erkennungszeichen versehenen Beförderungsmittel richten.)

⁷³¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 14(1) ("Immunität von der Beschlagnahme, der Inbesitznahme oder der Wegnahme wird gewährt für: (a) Kulturgüter, die den Schutz des Artikels 12 oder des Artikels 13 genießen; b) Beförderungsmittel, die ausschließlich der Verbringung solcher Kulturgüter dienen.").

⁷³² *Vergleiche* § 4.9.2.3 (Ausschließlich mit humanitären Aufgaben befasst).

⁷³³ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON 1954, Art. 14(2) ("Dieser Artikel schränkt das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ein."). *Siehe* § 15.13 (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen durch Kriegsparteien).

von Völkern".⁷³⁴ Diese Bestimmung wurde enger ausgelegt, als ihr Wortlaut vermuten lässt.

Aus den Erklärungen der nationalen Delegationen, einschließlich der US-Delegation, während der Verhandlungen über diese Bestimmung geht hervor, dass die Objekte, die nach Artikel 53 des AP I für einen besonderen Schutz in Frage kommen, im Wesentlichen die gleichen sind, die nach dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 für einen besonderen Schutz in Frage kommen.⁷³⁵

Darüber hinaus wird auf den Schutz verzichtet, wenn ein Objekt zur Unterstützung der militärischen Bemühungen oder für militärische Zwecke verwendet wird.⁷³⁶ Darüber hinaus hat Kanada Artikel 53 so ausgelegt, dass ein Verzicht auf seine Verpflichtungen möglich ist, wenn eine militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erfordert.⁷³⁷

5.19 BELAGERUNGEN UND EINGEKESSELTE GEBIETE

Es ist rechtmäßig, feindliche Truppen zu belagern. Die Befehlshaber müssen versuchen, Vorkehrungen zu treffen, um die Durchfahrt bestimmter Sendungen zu ermöglichen, und sollten versuchen, Vorkehrungen für die Durchfahrt bestimmter Kategorien von Zivilisten sowie von religiösem und medizinischem Personal zu treffen. Für die Blockade gelten andere Regeln.⁷³⁸

5.19.1 Belagerung und Einkreisung zulässig. Es ist rechtmäßig, feindliche Truppen zu belagern, d.h. sie einzukesseln, um sie zur Kapitulation zu bewegen, indem man sie abschneidet von

⁷³⁴ AP I Art. 53 ("Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten: a) feindselige Handlungen gegen historische Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker bilden, zu begehen; b) solche Gegenstände zur Unterstützung der (c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen").

⁷³⁵ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 333 (AP I Art. 53, ¶2.5.1) ("In light of this understanding [by the U.S. delegation], it appears that the objects which qualify for special protection under Art. 53 in Frage kommen, im Wesentlichen die gleichen sind, die auch unter den besonderen Schutz von Art. 8 des Haager Übereinkommens von 1954 in Frage kämen, ohne jedoch, die die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahrensmaßnahmen zur Verwirklichung dieses besonderen Schutzes vorschreiben").

⁷³⁶ Siehe z. B. Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I, übersetzt in* SCHINDLER & TOMAN, THE LAWS OF ARMED CONFLICTS: A COLLECTION OF CONVENTIONS, RESOLUTIONS, AND OTHER DOCUMENTS 801 (2004) ("Die Regierung der Französischen Republik erklärt, dass die durch Artikel 53 geschützten Objekte, wenn sie für militärische Zwecke verwendet werden, den Schutz verlieren, den sie andernfalls nach den Bestimmungen des Protokolls genießen würden"); Irland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, Nov. 19, 1999, 2073 UNTS 28, 30 ("Irland geht in Bezug auf den Schutz von Kulturgütern in Artikel 53 davon aus, dass die durch diesen Artikel geschützten Objekte, wenn sie unrechtmäßig für militärische Zwecke genutzt werden, den Schutz vor Angriffen verlieren, die sich gegen eine solche unrechtmäßige militärische Nutzung richten."); Italien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 27. Februar 1986, 1425 UNTS 438, 439 ("Wenn und solange die Wenn die durch Artikel 53 geschützten Objekte widerrechtlich für militärische Zwecke genutzt werden, verlieren sie dadurch ihren Schutz"; Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 77 ("Das Vereinigte Königreich erklärt, dass die durch diesen Artikel geschützten Objekte, wenn sie widerrechtlich für militärische Zwecke genutzt werden, dadurch ihren Schutz vor Angriffen verlieren, die sich gegen diese widerrechtliche militärische Nutzung richten").

⁷³⁷ Kanada, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 20. November 1990, 1591 UNTS 462, 465 ("Die Regierung Kanadas geht in Bezug auf Artikel 53 davon aus, dass: a. der durch diesen Artikel gewährte Schutz während der

Zeit, in der das geschützte Gut für militärische Zwecke genutzt wird, verloren geht, und *b.* auf die in den Buchstaben a) und b) dieses Artikels enthaltenen Verbote nur verzichtet werden kann, wenn die militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erfordert.").

⁷³⁸ *Siehe* § 13.10 (Blockade).

Verstärkung, Nachschub und Kommunikation mit der Außenwelt.⁷³⁹ Insbesondere darf versucht werden, die gegnerischen Streitkräfte bis zur Unterwerfung auszuhungern.⁷⁴⁰

5.19.1.1 Die Befugnis des Kriegführenden zur Ausübung der Kontrolle in der unmittelbaren Umgebung der militärischen Operationen. Die Durchführung einer Belagerung oder Einkesselung kann die Verhängung von Kontrollmaßnahmen erfordern, um sicherzustellen, dass Außenstehende keinen Nachschub an feindliche Streitkräfte liefern können. Das Recht, eine Belagerung oder Einkesselung durchzuführen, erkennt somit implizit die Befugnis des militärischen Befehlshabers an, die Kontrolle über Zivilisten und andere Personen in der unmittelbaren Umgebung der militärischen Operationen auszuüben (z.B. Anhalten, Durchsuchen und Umleiten des Verkehrs). So kann der Befehlshaber beispielsweise auch neutralen Schiffen oder Flugzeugen bestimmte Beschränkungen auferlegen (z. B. die Einschränkung Kommunikation) in unmittelbarer Nähe der Operationen des Kriegführenden.⁷⁴¹

5.19.2 Abzug und Durchgang bestimmter Personen - gefährdete Zivilisten, diplomatisches und konsularisches Personal, Verwundete und Kranke sowie medizinisches Personal. Obwohl der Befehlshaber der belagernden Truppe das Recht hat, jede Kommunikation und jeden Zugang zwischen dem belagerten Ort und der Außenwelt zu verbieten, sollten die Konfliktparteien versuchen, örtliche Vereinbarungen über den Abtransport von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Alten, Kindern und Entbindungsfällen oder über die Durchreise von Geistlichen aller Religionen, medizinischem Personal und medizinischer Ausrüstung auf dem Weg in diese Gebiete zu treffen.⁷⁴² Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist nicht zwingend. Der Befehlshaber einer einkesselnden Streitkraft ist nicht verpflichtet, dem Durchgang von medizinischem oder religiösem Personal, Versorgungsgütern und Ausrüstung zuzustimmen, wenn er berechnete militärische Gründe hat, solche Ersuchen abzulehnen (z.B. wenn die Verweigerung des Durchgangs die Wahrscheinlichkeit der Kapitulation der feindlichen Streitkräfte im eingekesselten Gebiet erhöhen könnte). Nichtsdestotrotz sollten sich die Befehlshaber nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, dies zu tun, wenn es möglich ist.⁷⁴³

Das diplomatische und konsularische Personal eines neutralen Staates sollte nicht daran gehindert werden

⁷³⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶40 ("Investitionen, Bombardierungen, Angriffe und Belagerungen sind seit jeher als legitime Mittel der Landkriegsführung anerkannt."). *Siehe auch* 2004 UK MANUAL ¶5.34.1 ("Angriffe können kostspielig sein, was Verluste und zufällige Verluste oder Schäden angeht. Eine effektivere Methode kann darin bestehen, die feindlichen Streitkräfte einzukesseln, sie vom Nachschub und der Kommunikation mit der Außenwelt abzuschneiden und sie zur Kapitulation zu zwingen. Das Gleiche gilt für die Belagerung einer Stadt oder Festung. Die Belagerung ist eine legitime Methode der Kriegsführung, solange sie sich gegen die gegnerischen Streitkräfte richtet. Die Belagerung einer unverteidigten Stadt wäre rechtswidrig, da sie ohne Widerstand eingenommen werden könnte").

⁷⁴⁰ *Siehe* § 5.20 (Aushungern).

⁷⁴¹ *Siehe* § 13.8 (Belligerent Control of the Immediate Area of Naval Operations); § 14.6 (Belligerent Control of Aviation in the Immediate Vicinity of Hostilities).

⁷⁴² GC art. 17 ("Die Konfliktparteien bemühen sich, örtliche Vereinbarungen über den Abtransport von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Alten, Kindern und Entbindungsfällen aus belagerten oder eingekesselten Gebieten sowie über die Durchreise von Geistlichen aller Religionen, medizinischem Personal und medizinischem Gerät auf dem Weg in solche Gebiete zu treffen."); GWS Art. 15 ("Desgleichen können zwischen den Konfliktparteien örtliche Vereinbarungen über den Abtransport oder den Austausch von Verwundeten und

Kranken aus einem belagerten oder eingekesselten Gebiet sowie über die Durchreise von medizinischem und religiösem Personal und medizinischer Ausrüstung auf dem Weg in dieses Gebiet getroffen werden"); GWS-SEA Art. 18 ("Wann immer die Umstände es zulassen, treffen die Konfliktparteien örtliche Vereinbarungen über den Abtransport von Verwundeten und Kranken auf dem Seeweg aus einem belagerten oder eingeschlossenen Gebiet. und für den Durchgang von medizinischem und religiösem Personal und Ausrüstung auf dem Weg zu diesem Gebiet").

⁷⁴³ GC COMMENTARY 139 ("Die Worte 'Die Konfliktparteien bemühen sich' zeigen, dass die Evakuierung nach dem Übereinkommen nicht obligatorisch ist; die Kriegsparteien sollten diese Bestimmung dennoch als eine sehr starke Empfehlung betrachten, eine Evakuierung zu veranlassen, wann immer dies im Interesse der Zivilbevölkerung liegt und die militärische Lage es ermöglicht").

einen belagerten Ort vor Beginn der Feindseligkeiten zu verlassen, doch kann dieses Privileg nicht in Anspruch genommen werden, solange die Feindseligkeiten im Gange sind. Wenn sich das diplomatische und konsularische Personal eines neutralen Staates freiwillig zum Verbleib entschließt, unterliegt es denselben Risiken wie die übrigen Einwohner.⁷⁴⁴

5.19.3 Durchgang von Hilfstransporten. Die Befehlshaber sollten Vorkehrungen treffen, um die freie Durchfahrt für bestimmte Sendungen zu ermöglichen:

- alle Sendungen von medizinischen und krankenhausspezifischen Vorräten sowie von Gegenständen, die für religiöse Zwecke benötigt werden und nur für Zivilisten bestimmt sind; und
- alle Sendungen von Grundnahrungsmitteln, Kleidung und Stärkungsmitteln (d. h. Medikamenten), die für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Entbindungsfälle bestimmt sind.⁷⁴⁵

Die Partei, die das Gebiet kontrolliert, ist jedoch nicht verpflichtet, die Durchfahrt dieser Gegenstände zu gestatten, es sei denn, sie ist überzeugt, dass es keine ernsthaften Gründe gibt, dies zu befürchten:

- die Sendungen können von ihrem Bestimmungsort abgelenkt werden;
- die Kontrolle möglicherweise nicht wirksam ist; oder
- ein eindeutiger Vorteil für die militärischen Anstrengungen oder die Wirtschaft des Gegners entstehen kann.⁷⁴⁶

5.19.3.1 Technische Vorkehrungen für die Durchfuhr und Verteilung von Hilfssendungen. Die Befehlshaber können als Bedingung für die Genehmigung der oben aufgeführten Sendungen verlangen, dass die Sendungen unter der örtlichen Aufsicht der Schutzmächte verteilt werden.⁷⁴⁷ Die Befehlshaber können andere Regeln und Vorschriften für die Verteilung der Sendungen vorschreiben, obwohl die Sendungen so schnell wie möglich weitergeleitet werden sollten.

⁷⁴⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶44b ("Diplomatisches und konsularisches Personal eines neutralen Staates sollte nicht daran gehindert werden, einen belagerten Ort zu verlassen, bevor die Feindseligkeiten beginnen, aber dieses Privileg kann nicht beansprucht werden, während die Feindseligkeiten im Gange sind. Sollten sie sich freiwillig entschließen zu bleiben, müssen sie sich denselben Risiken aussetzen wie andere Einwohner").

⁷⁴⁵ GC art. 23 ("Jede Hohe Vertragspartei gewährt freien Durchgang für alle Sendungen von Arznei- und Krankenhausvorräten sowie von für die Religionsausübung erforderlichen Gegenständen, die ausschließlich für Zivilpersonen einer anderen Hohen Vertragspartei bestimmt sind, auch wenn diese ihr Gegner ist. Sie gestattet ferner den freien Durchgang aller Sendungen von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Stärkungsmitteln, die für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Entbindungsfälle bestimmt sind").

⁷⁴⁶ GC art. 23 ("Die Verpflichtung einer Hohen Vertragspartei, den freien Durchgang der im vorstehenden Absatz genannten Sendungen zu gestatten, unterliegt der Bedingung, dass diese Vertragspartei sich vergewissert hat, dass keine schwerwiegenden Gründe für die Befürchtung bestehen: (a) daß die Sendungen von ihrem Bestimmungsort abgelenkt werden könnten, (b) daß die Kontrolle nicht wirksam sein könnte, oder (c) daß den militärischen Bemühungen oder der Wirtschaft des Gegners durch den Ersatz von Gütern, die andernfalls vom Feind geliefert

oder hergestellt würden, oder durch die Freigabe von Material, Diensten oder Einrichtungen, die andernfalls für die Herstellung solcher Güter erforderlich wären, ein bestimmter Vorteil erwachsen könnte.").

⁷⁴⁷ GC art. 23 ("Die Macht, die die Durchführung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Sendungen gestattet, kann diese Erlaubnis davon abhängig machen, dass die Verteilung an die dadurch begünstigten Personen unter der örtlichen Aufsicht der Schutzmächte erfolgt").

möglich.⁷⁴⁸

5.19.4 Angriffe durch belagernde Truppen. Die allgemeinen Regeln, die für die Durchführung von Angriffen gelten, gelten auch für Angriffe von Belagerungstruppen.⁷⁴⁹

5.19.4.1 Gewaltanwendung, um fliehende Zivilisten in belagerte Gebiete zurückzutreiben. In der Vergangenheit war es zwar zulässig, aber eine extreme Maßnahme, Zivilisten das Verlassen eines belagerten Ortes zu verweigern und jeden, der zu fliehen versuchte, mit Gewalt in den belagerten Ort zurückzutreiben.⁷⁵⁰ Solche Maßnahmen wären nun jedoch verboten, da sie nicht mit der Pflicht vereinbar sind, angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen.⁷⁵¹ Zivilisten die Flucht zu ermöglichen, kann auch militärisch vorteilhaft sein.⁷⁵²

5.19.5 Pflichten der belagerten Streitkräfte, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines zufälligen Schadens zu verringern. Belagerte Streitkräfte sollten durchführbare Vorkehrungen treffen, um das Risiko eines zufälligen Schadens zu verringern.⁷⁵³ So kann es zum Beispiel angebracht sein, geschützte Gebäude zu markieren, um den feindlichen Kräften ihren geschützten Status anzuzeigen.⁷⁵⁴ Ebenso kann es angebracht sein, die Verwundeten und Kranken sowie die Zivilbevölkerung in Gebieten zu konzentrieren, die von militärischen Zielen entfernt sind⁷⁵⁵ oder in Gebieten, die durch Absprachen mit dem Feind neutralisiert wurden.⁷⁵⁶

5.20 VERHUNGERN

Das Aushungern ist eine legitime Methode der Kriegsführung, aber sie muss im Einklang mit den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit sowie anderen Regeln des Kriegsrechts durchgeführt werden. Aushungern von

⁷⁴⁸ GC art. 23 ("Diese Sendungen sind so schnell wie möglich zu befördern, und die Macht, die ihre unentgeltliche Beförderung gestattet, ist verpflichtet, die Sendungen so schnell wie möglich zu befördern. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, die technischen Modalitäten vorzuschreiben, unter denen die Durchfahrt gestattet wird.)

⁷⁴⁹ Siehe § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

⁷⁵⁰ Siehe z.B. United States v. von Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 563 ("Leningrad war eingekesselt und belagert. Die Verteidiger und die Zivilbevölkerung befanden sich in großer Bedrängnis, und es wurde befürchtet, dass die Bevölkerung die Flucht durch die deutschen Linien ergreifen würde. Es wurde befohlen, die Artillerie einzusetzen, um 'jeden solchen Versuch in größtmöglicher Entfernung von unseren eigenen Linien zu verhindern, indem wir das Feuer so früh wie möglich eröffnen, damit die Infanterie, wenn möglich, davon verschont bleibt, auf Zivilisten zu schießen.' ... Es heißt, wenn der Befehlshaber eines belagerten Ortes die Nichtkämpfer vertreibt, um die Zahl derer zu verringern, die seinen Proviantvorrat aufbrauchen, ist es rechtmäßig, wenn auch eine extreme Maßnahme, sie zurückzutreiben, um die Kapitulation zu beschleunigen.' Wir würden uns wünschen, dass das Gesetz anders wäre, aber wir müssen es so anwenden, wie wir es vorfinden. Folglich halten wir diesen Vorwurf für nicht strafbar").

⁷⁵¹ Siehe § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

⁷⁵² Siehe ROGERS, LAW ON THE BATTLEFIELD 62 ("Tatsächlich wäre der belagernde Befehlshaber besser beraten, wenn er allen Zivilisten sowie den Verwundeten und Kranken erlauben würde, das belagerte Gebiet zu verlassen. Er wäre dann legitimerweise in der Lage zu verhindern, dass Nachschub zu den feindlichen Truppen gelangt, und die Bombardierung und der Angriff würden erheblich erleichtert").

⁷⁵³ Siehe § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen

und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁷⁵⁴ *Siehe* § 5.14.4 (Verwendung markanter und sichtbarer Zeichen, um geschützte Personen und Gegenstände als solche zu kennzeichnen).

⁷⁵⁵ *Siehe* § 5.14.2 (Entfernung von Zivilpersonen und zivilen Objekten aus der Umgebung von militärischen Zielen).

⁷⁵⁶ *Siehe* § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

Zivilisten als Kampfmethodem ist auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten verboten.⁷⁵⁷

5.20.1 Aushungern - Unterscheidung. Es ist eine legitime Kriegsmethode, feindliche Truppen auszuhungern.⁷⁵⁸ So ist es zum Beispiel erlaubt, Nahrungsmittel zu vernichten, die zur Versorgung der gegnerischen Streitkräfte bestimmt sind, um sie zu schwächen und ihre Ressourcen umzuleiten.⁷⁵⁹ Feindliche Kräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die militärische Ziele darstellen.⁷⁶⁰

Das Aushungern, das sich speziell gegen die feindliche Zivilbevölkerung richtet, ist jedoch verboten.⁷⁶¹ So wäre es zum Beispiel verboten, Lebensmittel- oder Wasservorräte zu zerstören, um der Zivilbevölkerung den Lebensunterhalt zu verweigern.

5.20.2 Aushungern - Verhältnismäßigkeit. Militärische Maßnahmen zur Aushungern feindlicher Truppen dürfen jedoch nicht ergriffen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie der Zivilbevölkerung einen Schaden zufügen, der im Verhältnis zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil übermäßig hoch ist.⁷⁶²

Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung der Zivilbevölkerung oder andere vernünftige Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Zivilbevölkerung können ebenfalls gerechtfertigt sein, wenn versucht wird, feindliche Kräfte auszuhungern.⁷⁶³ So kann es zum Beispiel angemessen sein, zu versuchen

⁷⁵⁷ Siehe § 17.9.2 (Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethodem).

⁷⁵⁸ Siehe LIEBER CODE art. 17 ("Es ist rechtmäßig, den feindlichen Kriegsteilnehmer, bewaffnet oder unbewaffnet, auszuhungern, um ihn schneller unterwerfen zu können"). Siehe AP I Art. 54(3) ("Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für die von ihm erfassten Objekte, die von einer gegnerischen Vertragspartei wie folgt verwendet werden: (a) zur ausschließlichen Versorgung der Mitglieder ihrer Streitkräfte; oder (b) wenn nicht zur Versorgung, dann zur unmittelbaren Unterstützung militärischer Handlungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass in keinem Fall Maßnahmen gegen diese Objekte ergriffen werden dürfen, von denen zu erwarten ist, dass sie der Zivilbevölkerung eine so unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Wasser hinterlassen, dass sie verhungert oder zur Flucht gezwungen wird").

⁷⁵⁹ Zum Beispiel, Department of the Air Force, Headquarters Pacific Air Forces, Directorate of Operations Analysis, *Project CHECO [Contemporary Historical Examination of Current Operations] Report, "Ranch Hand: Herbicide Operations in SEA [Southeast Asia]"* 19 (13. Juli 1971) ("Die feindlichen Dokumente enthüllten, dass der VC [Vietcong] aufgrund des Mangels an Nahrungsmitteln schwere personelle Verluste erlitten hatte. Truppen, die normalerweise im Kampf eingesetzt wurden, mussten zur Erntearbeit abkommandiert werden, und in einem Fall musste das 95. Regiment der Nordvietnamesischen Armee (NVA) wegen Nahrungsmangels mehrmals ein oder zwei Tage fasten. Die allgemeine Schlussfolgerung des PACOM-Berichts lautete, dass die Vernichtung von Ernten 'ein integraler, wesentlicher und effektiver Teil der Gesamtanstrengungen in Südvietnam' war.").

⁷⁶⁰ Siehe § 5.6.2 (Personen, die militärische Ziele sind).

⁷⁶¹ Siehe J. Fred Buzhardt, General Counsel, Verteidigungsministerium, Brief an den Vorsitzenden Fulbright, Senatsausschuss für auswärtige Beziehungen, 5. April 1971, 10 INTERNATIONAL LEGAL MATERIALS 1300, 1302 (1971) ("Ein Angriff mit irgendwelchen Mitteln auf Kulturen, die ausschließlich für den Verzehr durch Nichtkombattanten bestimmt sind, die nicht zu den Kriegsanstrengungen des Feindes beitragen, wäre jedoch rechtswidrig, da es sich dabei nicht um einen Angriff auf ein legitimes militärisches Ziel handeln würde"). Siehe AP I Art. 54(1) ("Das Aushungern von Zivilisten als Mittel der Kriegsführung ist verboten.").

⁷⁶² Vgl. J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Chairman Fulbright, Senate Committee on Foreign Relations, Apr. 5, 1971, 10 INTERNATIONAL LEGAL MATERIALS 1300, 1302 (1971) ("Wenn nicht festgestellt werden kann, ob die Ernte ausschließlich für den Verzehr durch die gegnerischen Streitkräfte bestimmt

war, wäre die Vernichtung der Ernte rechtmäßig, wenn eine vernünftige Untersuchung ergeben würde, dass die beabsichtigte Vernichtung durch militärische Notwendigkeit nach den Grundsätzen des Artikels 23(g) der Haager Verordnung gerechtfertigt ist und dass die verursachte Verwüstung nicht in einem Missverhältnis zu dem erlangten militärischen Vorteil steht").

⁷⁶³ *Siehe* § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

Zivilisten zu entschädigen, deren Nahrungsmittel versehentlich vernichtet wurden.⁷⁶⁴ Außerdem hätte eine Besatzungsmacht zusätzliche Pflichten, um die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Nahrungsmitteln und Wasser sicherzustellen.⁷⁶⁵

5.20.3 Aushungern und andere kriegsrechtliche Vorschriften. Das Aushungern als Methode der Kriegsführung muss mit anderen anwendbaren kriegsrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Zum Beispiel wäre es ungesetzlich, Nahrung oder Wasser zu vergiften.⁷⁶⁶ Darüber hinaus kann das Aushungern beispielsweise mit Belagerungen oder Einkreisungen, Blockaden, Angriffen oder der Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum einhergehen.⁷⁶⁷ In jedem Fall müssen die für diese Situationen geltenden Regeln befolgt werden.

5.20.4 AP I-Bestimmung über Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind. Nach Artikel 54 Absatz 2 des AP I ist es den Vertragsparteien des AP I verboten, "Gegenstände, die für das Überleben der gegnerischen Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, wie z.B. Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Feldfrüchte, Vieh, Trinkwasseranlagen und Vorräte für Bewässerungsanlagen, anzugreifen, zu zerstören, zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen, und zwar zu dem besonderen Zweck, sie der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei, gleichgültig aus welchem Grund, vorzuenthalten, sei es, um die Zivilbevölkerung auszuhungern, sie zur Abwanderung zu veranlassen, oder aus einem anderen Grund."⁷⁶⁸

Diese Regel würde nicht für Angriffe gelten, die zu einem anderen Zweck als der Verweigerung der Nahrungsaufnahme durchgeführt werden.⁷⁶⁹ So wäre es beispielsweise nicht verboten, ein Feld zu zerstören, um zu verhindern, dass es vom Feind als Versteck genutzt wird, oder eine Versorgungsroute zu zerstören, die für den Transport militärischer Güter, aber auch für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Nahrungsmitteln genutzt wird.⁷⁷⁰

⁷⁶⁴ Zum Beispiel Außenministerium, *Telegramm des Außenministeriums an die Botschaft in Vietnam*, Washington, 7. Mai 1963, *abgedruckt in* III FOREIGN RELATIONS OF THE UNITED STATES, 1961-1963, VIETNAM, JANUAR-AUGUST 1963, DOKUMENT 110, S. 275 ("Alle Herbizideinsätze [einschließlich der Vernichtung von Ernten] dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn klar ist, dass sowohl die PsyWar-Vorbereitungen als auch die Entschädigungs- und Hilfsmaßnahmen [für Bauern, deren Ernten versehentlich vernichtet wurden] angemessen sind. Es scheint, dass die GVN [Regierung von Vietnam] Memorandum Prepared in the Department of State, *Chemical Defoliation and Crop Destruction in South Viet-Nam*, Washington, Apr. 18, 1963, *nachgedruckt in* III FOREIGN RELATIONS OF THE UNITED STATES, 1961-1963, VIETNAM, JANUARY-AUGUST 1963, DOCUMENT 96, pp. 240 ("The GVN [Government von Vietnam] hat einen Mechanismus zur Entschädigung von Bauern eingerichtet, deren Ernten versehentlich zerstört wurden. Wir haben nicht viele Informationen über die Ergebnisse des Entschädigungsprogramms, aber es gibt Hinweise darauf, dass es nicht erfolgreich war. zum Teil aufgrund von Sicherheitsschwierigkeiten nicht angemessen durchgeführt werden").

⁷⁶⁵ Siehe § 11.14 (Nahrungsmittel und medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung).

⁷⁶⁶ Siehe § 6.8 (Gift).

⁷⁶⁷ Siehe § 5.19 (Belagerungen und eingekesselte Gebiete); § 13.10 (Blockade); § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen); § 5.17 (Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum).

⁷⁶⁸ AP I Art. 54(2).

⁷⁶⁹ Siehe z.B. APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 56 (Die Beschränkungen des Artikels 54(2) "gelten nicht für Angriffe, die nicht dem spezifischen Zweck dienen, der Zivilbevölkerung den Lebensunterhalt zu verweigern;");

United Kingdom, *Statement on Ratification of AP I*, Jan. 28, 1998, 2020 UNTS 75, 77 (Artikel 54(2) des AP I "findet keine Anwendung auf Angriffe, die zu einem anderen spezifischen Zweck als dem, der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei den Lebensunterhalt zu verweigern, durchgeführt werden.").

⁷⁷⁰ 2004 UK MANUAL ¶5.27.2 ("Das Gesetz wird nicht verletzt, wenn militärische Operationen nicht darauf abzielen, eine Hungersnot herbeizuführen, sondern diesen beiläufigen Effekt haben, zum Beispiel durch das Abschneiden feindlicher Versorgungswege, die auch für den Transport von Nahrungsmitteln genutzt werden, oder wenn Zivilisten aus Angst vor militärischen Operationen landwirtschaftliche Flächen aufgeben oder nicht bereit sind, das Risiko einzugehen, Nahrungsmittel in Gebiete zu bringen, in denen gekämpft wird."); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 339 (AP I Art. 54, ¶2.3) ("Dieser Absatz verbietet nicht die zufällige Bedrängnis von Zivilisten, die sich aus ansonsten rechtmäßigen militärischen Operationen ergibt. Es wäre zum Beispiel nicht ungesetzlich, eine Eisenbahnlinie anzugreifen oder zu zerstören

Ebenso gilt dieses AP I-Verbot nicht für Objekte, die ansonsten unter dieses Verbot fallen würden, wenn diese Objekte von einer gegnerischen Partei "ausschließlich als Verpflegung für die Mitglieder ihrer Streitkräfte" oder "wenn nicht als Verpflegung, dann zur direkten Unterstützung militärischer Aktionen" verwendet werden.⁷⁷¹ Maßnahmen gegen die letztgenannte Kategorie von Objekten, die den Schutz verwirken, dürfen jedoch nicht ergriffen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie "der Zivilbevölkerung so wenig Nahrung oder Wasser zur Verfügung stellen, dass sie verhungert oder zur Flucht gezwungen wird".⁷⁷²

Eine weitere Ausnahme gilt für die "verbrannte Erde", die ein Staat zur Verteidigung seines eigenen Territoriums einsetzt.⁷⁷³

Bei seiner Verabschiedung war dieses Verbot des AP I neu und das Ergebnis umfangreicher diplomatischer Verhandlungen. In Anbetracht der Komplexität dieser Bestimmung des AP I wäre es schwierig, zu dem Schluss zu kommen, dass alle ihre Einzelheiten das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Nichtsdestotrotz haben die Vereinigten Staaten den zugrunde liegenden Grundsatz unterstützt, dass das Aushungern von Zivilisten nicht als Methode der Kriegsführung eingesetzt werden darf, wie in den vorstehenden Unterabschnitten erläutert.⁷⁷⁴

5.21 ÜBERBLICK ÜBER GUTGLÄUBIGKEIT, PERFIDIE UND RUSIONEN

Die absolute Redlichkeit gegenüber dem Feind muss als Verhaltensregel eingehalten werden.⁷⁷⁵ Die Grenze zwischen den Täuschungen, die nach Treu und Glauben erlaubt sind, und denen, die nach Treu und Glauben verboten sind, kann wie folgt aussehen

nur weil die Eisenbahn für den Transport von Lebensmitteln genutzt wurde, die zur Versorgung der Bevölkerung einer Stadt benötigt wurden, wenn die Eisenbahn ansonsten ein militärisches Ziel nach Art. 52 [des AP I].").

⁷⁷¹ AP I art. 54(3) ("Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für die von ihm erfassten Objekte, die von einer gegnerischen Vertragspartei verwendet werden: (a) ausschließlich zur Versorgung der Mitglieder ihrer Streitkräfte; oder (b) wenn nicht zur Versorgung, dann zur unmittelbaren Unterstützung militärischer Handlungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass in keinem Fall Maßnahmen gegen diese Objekte ergriffen werden dürfen, bei denen zu erwarten ist, dass die Zivilbevölkerung mit so wenig Nahrung oder Wasser zurückbleibt, dass sie verhungert oder zur Flucht gezwungen wird.").

⁷⁷² AP I Art. 54(3) ("Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für die von ihm erfassten Objekte, die von einer gegnerischen Vertragspartei benutzt werden: ... (b) wenn nicht zur Versorgung, so doch zur unmittelbaren Unterstützung militärischer Handlungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass in keinem Fall Handlungen gegen diese Objekte unternommen werden, die erwarten lassen, dass die Zivilbevölkerung mit so wenig Nahrung oder Wasser zurückbleibt, dass sie verhungert oder zur Flucht gezwungen wird").

⁷⁷³ AP I Art. 54(5) ("In Anerkennung der lebenswichtigen Erfordernisse einer Konfliktpartei bei der Verteidigung ihres nationalen Hoheitsgebiets gegen eine Invasion kann eine Konfliktpartei in dem von ihr kontrollierten Gebiet von den Verboten des Absatzes 2 abweichen, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich ist").

⁷⁷⁴ Michael J. Matheson, Stellvertretender Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zum Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Verhältnis des Völkergewohnheitsrechts zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 auf der sechsten Jahreskonferenz des Amerikanischen Roten Kreuzes und des Washington College of Law zum humanitären Völkerrecht* (22. Januar 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 426 (1987) ("Wir unterstützen den Grundsatz, dass das Aushungern von Zivilisten nicht als Methode der Kriegsführung eingesetzt werden darf, und dass vorbehaltlich der Erfordernisse der zwingenden militärischen Notwendigkeit unparteiische

Hilfsaktionen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung notwendig sind, erlaubt und gefördert werden. Diese Grundsätze finden sich, wenn auch in etwas anderer Form, in den Artikeln 54 und 70 wieder").

⁷⁷⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶49 ("Absolute Gutgläubigkeit gegenüber dem Feind muss als Verhaltensregel eingehalten werden; dies verhindert jedoch nicht Maßnahmen wie den Einsatz von Spionen und Geheimagenten, die Ermutigung zur Abtrünnigkeit oder zum Aufstand unter der feindlichen Zivilbevölkerung, die Korruption feindlicher Zivilisten oder Soldaten durch Bestechungsgelder oder die Veranlassung von Soldaten des Feindes zur Desertion, Kapitulation oder Rebellion.").

undeutlich und hat sich je nach staatlicher Praxis verändert.⁷⁷⁶ Treu und Glauben verbietet:

- Tötung oder Verwundung feindlicher Personen durch Anwendung von Heimtücke;⁷⁷⁷
- die falsche Verwendung bestimmter Zeichen;⁷⁷⁸
- in der Uniform des Feindes zu kämpfen;⁷⁷⁹
- Vortäuschen von nicht feindlichen Beziehungen, um einen militärischen Vorteil zu erlangen;⁷⁸⁰ und
- Staatsangehörige einer feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen.⁷⁸¹

Treu und Glauben lassen dies jedoch zu:

- Kriegslist oder andere rechtmäßige Täuschungshandlungen;⁷⁸²
- Sammlung von Informationen;⁷⁸³
- militärische Informationsunterstützungsmaßnahmen, einschließlich Propaganda;⁷⁸⁴ und
- bestimmte Arten von Bestechung.⁷⁸⁵

5.21.1 Schäden durch Verstöße gegen Treu und Glauben. Verstöße gegen Treu und Glauben können: (1) den kriegsrechtlichen Schutz von Personen- und Sachgruppen aushöhlen; (2) die nicht feindlichen Beziehungen zwischen verfeindeten Kriegsparteien beeinträchtigen; und (3) die Grundlage für die Wiederherstellung des Friedens beschädigen, sofern nicht ein Kriegspartei von einer anderen vollständig vernichtet wird.

Verstöße gegen Treu und Glauben, vor allem perfides Verhalten, können den kriegsrechtlichen Schutz von Zivilisten, Personen, die sich "*hors de combat*" befinden, oder bestimmten anderen Gruppen untergraben.

⁷⁷⁶ 1958 UK MANUAL ¶310 ("Die Grenze zwischen legitimer List und verbotenen Verrat hat zu verschiedenen Zeiten variiert, und es ist schwierig, in dieser Angelegenheit harte und feste Regeln aufzustellen. Viele der zweifelhaften Fälle, die zu einer Zeit auftraten, als die Truppen aufgrund der Beschaffenheit ihrer Waffen nur aus nächster Nähe angreifen konnten, können jedoch heute selten oder nie auftreten.").

⁷⁷⁷ Siehe § 5.22 (Verrat oder Perfidie, um zu töten oder zu verletzen).

⁷⁷⁸ Siehe § 5.24 (Unzulässige Verwendung bestimmter Schilder).

⁷⁷⁹ Siehe § 5.23 (Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen).

⁷⁸⁰ Siehe § 12.2 (Grundsatz von Treu und Glauben in nicht-feindlichen Beziehungen).

⁷⁸¹ Siehe § 5.27 (Verbot, feindliche Staatsangehörige zur Teilnahme an gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen zu zwingen).

⁷⁸² Siehe § 5.25 (Kriegshetze und andere rechtmäßige Täuschungen).

⁷⁸³ Siehe § 5.26.1 (Propaganda).

⁷⁸⁴ *Siehe* § 5.26.2 (Sammeln von Informationen).

⁷⁸⁵ *Siehe* § 5.26.3 (Bestechung oder Anbieten von Belohnungen).

von Personen und Gegenständen.⁷⁸⁶

Verstöße gegen Treu und Glauben beeinträchtigen auch andere, nicht feindliche Beziehungen zwischen gegnerischen Streitkräften während des Krieges. Beispielsweise können solche Verstöße die legitimen Aktivitäten beeinträchtigen, die von einem gewissen Maß an gegenseitigem Respekt und Vertrauen zwischen feindlichen Streitkräften abhängen, wie etwa die Kapitulation oder die Einsammlung von Toten, Verwundeten oder Kranken (feindliche oder befreundete Streitkräfte) auf dem Schlachtfeld. Außerdem kann es für militärische Befehlshaber schwieriger werden, dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte das Kriegsrecht einhalten, wenn verräterische Handlungen des Feindes zu Opfern unter den eigenen Streitkräften geführt haben.

Verstöße gegen Treu und Glauben schaden auch und können die Grundlage für die Wiederherstellung des Friedens zerstören, wenn es nicht zur vollständigen Vernichtung eines Kriegführenden durch einen anderen kommt.⁷⁸⁷ Ein gewisses Maß an gegenseitigem Respekt und Vertrauen ist für die Aushandlung von Waffenstillständen, Waffenruhen, Kapitulationen und anderen Vereinbarungen, die zur Beendigung von Feindseligkeiten erforderlich sind, unerlässlich.

5.22 VERRAT ODER PERFIDIE, UM ZU TÖTEN ODER ZU VERWUNDEN

In internationalen bewaffneten Konflikten ist es verboten, den Feind durch Perfidie zu töten oder zu verwunden.⁷⁸⁸

5.22.1 Definition von Perfidie. *Perfide* Handlungen sind Handlungen, die das Vertrauen feindlicher Personen erwecken, um sie glauben zu machen, dass sie Anspruch auf Schutz nach dem Kriegsrecht haben oder dazu verpflichtet sind, und zwar in der Absicht, dieses Vertrauen zu missbrauchen.⁷⁸⁹

Das Schlüsselement der Perfidie ist die falsche Inanspruchnahme kriegsrechtlicher Schutzmaßnahmen, um

⁷⁸⁶ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 202 (AP I Art. 37, ¶2.1) ("In der Praxis fällt es den Kombattanten schwer, geschützte Personen und Gegenstände zu respektieren, wenn die Erfahrung sie glauben oder vermuten lässt, dass ihre Gegner ihren Anspruch auf Schutz nach den im bewaffneten Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts missbrauchen, um einen militärischen Vorteil zu erzielen. Die Verbote der Perfidie stehen somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz von Verwundeten und Kranken, Hors de combatants, Kriegsgefangenen und Zivilisten"). *Siehe auch* Fußnote 164, § 4.6.4 (Mit einem festen, aus der Entfernung erkennbaren Unterscheidungszeichen).

⁷⁸⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶50 ("Verräterisches oder hinterhältiges Verhalten im Krieg ist verboten, weil es zerstört die Grundlage für die Wiederherstellung des Friedens, es sei denn, ein Kriegsteilnehmer wird von dem anderen vollständig vernichtet").

⁷⁸⁸ HAGUE IV REG. art. 23(b) (Es ist insbesondere verboten, "Personen, die der feindlichen Nation oder Armee angehören, heimtückisch zu töten oder zu verwunden"); LIEBER Code art. 101 (mit der Feststellung, dass "das allgemeine Kriegsrecht sogar die Todesstrafe für heimliche oder verräterische Versuche, einen Feind zu verletzen, zulässt"). *Siehe* ROME STATUTE art. 8(2)(b)(xi) (definiert Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten als "[k]eine heimtückische Tötung oder Verwundung von Personen, die der feindlichen Nation oder Armee angehören").

⁷⁸⁹ *Siehe* AP I Art. 37(1) ("Handlungen, durch die das Vertrauen eines Gegners erweckt wird, um ihn glauben zu machen, dass er nach den im bewaffneten Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder dazu verpflichtet ist, und zwar in der Absicht, dieses Vertrauen zu missbrauchen, stellen Perfidie dar"); APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 26 ("Rather than Verrat": Artikel 37 Absatz 1 verwendet den modernen Begriff "Perfidie" und definiert ihn als "Handlungen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit erregen". eines Gegners, der ihn zu der Annahme veranlasst, er habe Anspruch auf Schutz nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts oder sei dazu verpflichtet das in bewaffneten Konflikten geltende Völkerrecht in der Absicht, dieses Vertrauen zu missbrauchen". Diese Definition und die Die angeführten Beispiele sind eine genaue und hilfreiche Erläuterung des geltenden Rechts").

um sich einen militärischen Vorteil gegenüber dem Gegner zu sichern.⁷⁹⁰ Der Anspruch muss auf rechtlichen Schutz gerichtet sein.⁷⁹¹

5.22.1.1 *Perfidie und Verrat - Anmerkungen zur Terminologie.* Die Begriffe "Verrat" und "Perfidie" wurden synonym verwendet.⁷⁹² In Artikel 23(b) der Haager IV-Verordnung wird das Wort "verräterisch" verwendet, das auch in Artikel 13(b) der Brüsseler Erklärung von 1874 verwendet wurde.⁷⁹³

Manchmal wird der Begriff "Perfidie" verwendet, um ein Verhalten zu bezeichnen, das per Definition verboten ist.⁷⁹⁴ In anderen Fällen, wie z. B. in AP I, wird "Perfidie" verwendet, um eine bestimmte Art der Täuschung zu bezeichnen, die an sich nicht verboten ist (z. B. wäre die Vortäuschung des Todes nicht verboten, um die Flucht zu erleichtern).⁷⁹⁵ Es ist wichtig, den Kontext genau zu untersuchen, um festzustellen, welche Verwendung gemeint ist. In diesem Handbuch wird "Perfidie" im Allgemeinen im letztgenannten Sinne verwendet.

5.22.2 *Perfidie - "Töten oder Verwunden".* Es ist verboten, den Feind durch Perfidie zu töten oder zu verwunden. Nicht verboten ist es, den Gegner zu bestimmten Zwecken (z.B. zur Erleichterung von Spionage, Sabotage, Gefangennahme feindlichen Personals oder zum Ausweichen vor feindlichen Truppen) zu dem Vertrauen zu bewegen, dass er zu kriegsrechtlichem Schutz verpflichtet ist. Eine solche Täuschung darf sich jedoch nicht auf bestimmte Zeichen und Symbole stützen.⁷⁹⁶ Darüber hinaus können Personen, die sich der Perfidie bedienen, um zu spionieren oder zu sabotieren, den Kriegsgefangenenstatus verlieren oder nach dem innerstaatlichen Recht der Feindstaaten mit bestimmten Strafen belegt werden.⁷⁹⁷

5.22.2.1 *AP I Verbot der "Gefangennahme" durch Anwendung von Perfidie.* Zusätzlich zur Tötung oder Verwundung verbietet Artikel 37 des AP I die "Gefangennahme" durch Anwendung von Perfidie. Das Verteidigungsministerium hat das Völkergewohnheitsrecht nicht dahingehend ausgelegt, dass es den US-Streitkräften untersagt ist, eine Gefangennahme durch Anwendung von Perfidie zu versuchen.

5.22.3 Beispiele für Tötung oder Verwundung durch Anwendung von Perfidie. Beispiele für die Tötung oder

⁷⁹⁰ IKRK AP COMMENTARY 435 (¶1500) ("Das zentrale Element der Definition von Perfidie ist die vorsätzliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz für feindliche Zwecke").

⁷⁹¹ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 204-05 (AP I Art. 37, ¶2.4.2) ("Der IKRK-Entwurf des Artikels bezog sich auf 'Vertrauen', ohne näher auszuführen, dass das Vertrauen auf einer Norm des Völkerrechts beruhen muss. Dies hätte sowohl Vertrauen in moralische Verpflichtungen als auch in verbindliche rechtliche Verpflichtungen bedeutet. Dies wurde von den Delegationen, die mehrere regionale Gruppen vertraten, als zu abstrakt und mehrdeutig angesehen").

⁷⁹² *Zum Beispiel*, XV OFFIZIELLE REKORDE DER CDDH 99 (CDDH/III/SR.47 ¶78) ("Herr Reed (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, dass Artikel 35, Absatz 1, eine Bestätigung und Weiterentwicklung von Artikel 23 b) der Haager Landkriegsordnung, die dem Haager Übereinkommen Nr. IV von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beigefügt ist, sei. Das Wort 'verräterisch' in Artikel 23 b) war gleichbedeutend mit 'Perfidie' in Artikel 35 des Entwurfs des Protokolls I.").

⁷⁹³ SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 86 ("Das Wort 'Treachery' (Verrat) in Artikel XXIII(b) scheint kaum auf eine feindliche Handlung anwendbar zu sein, und einer der Brüsseler Delegierten schlug vor, es durch 'perfidy' (Niedertracht) zu ersetzen. Das ursprüngliche Wort wurde jedoch beibehalten, da es dem deutschen Wort 'Meuchelmord' entspricht").

⁷⁹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶50 (besagt, dass "hinterhältiges oder perfides Verhalten im Krieg verboten ist").

⁷⁹⁵ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 203 (AP I art. 37, ¶2.4) ("It should be noted that Art. 37 [der AP I] nicht verbietet nicht die Perfidie *als solche*, obwohl der Begriff genau definiert ist").

⁷⁹⁶ *Siehe* § 5.24 (Unzulässige Verwendung bestimmter Schilder).

⁷⁹⁷ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

Verwundung durch Rückgriff auf Perfidie umfassen:

- Vortäuschen der Absicht, unter der Flagge des Waffenstillstands zu verhandeln und dann anzugreifen (⁷⁹⁸), wodurch die Regel ausgenutzt wird, dass Flaggen des Waffenstillstands nicht zum Schutz militärischer Operationen verwendet werden dürfen.⁷⁹⁹
- Kapitulation vortäuschen und dann angreifen,⁸⁰⁰, wobei die Regel ausgenutzt wird, dass der Feind diejenigen, die sich ergeben haben, nicht angreifen darf;⁸⁰¹
- Vortäuschen des Todes oder der Handlungsunfähigkeit durch Verwundung oder Krankheit⁸⁰² und anschließendes Angreifen unter Ausnutzung des Respekts vor den Toten⁸⁰³ oder des Schutzes, der denjenigen gewährt wird, die sich *im Kampf befinden*,⁸⁰⁴
- Vortäuschen eines zivilen Status und anschließende Angriffe;⁸⁰⁵ und
- Sie rufen "Nicht schießen, wir sind Freunde" und greifen dann an.⁸⁰⁶

5.23 VERWENDUNG VON FEINDLICHEN FLAGGEN, ABZEICHEN UND MILITÄRUNIFORMEN

Während eines internationalen bewaffneten Konflikts: unzulässige Verwendung von feindlichen Flaggen und militärischen Emblemen,

⁷⁹⁸ Zum Beispiel William Gerald Downey, *The Law of War and Military Necessity*, 47 AJIL 251, 260 (1953) ("Ein gutes Beispiel für die Anwendung von Täuschung, die einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, ist ein Vorfall, der sich in der Gegenwart dieses Verfassers während der Schlacht von Metz im Jahr 1944 ereignete. Zu dieser Zeit hielten die deutschen Streitkräfte mehrere Forts südlich und östlich von Metz. An einem Novembertag, gerade als unser Angriff begann, kam eine deutsche Einheit von etwa 20 Mann mit einer weißen Flagge aus einem der Forts. Der amerikanische Bataillonskommandeur gab den Befehl, das Feuer einzustellen, und die Deutschen marschierten unter dem Schutz der weißen Fahne die Straße hinunter in Richtung unserer Linien. Als sie an einem großen Bunker vorbeikamen, rissen sie ihre weiße Fahne herunter, rannten in den Bunker und eröffneten sofort das Feuer auf unsere Stellungen").

⁷⁹⁹ Siehe § 5.24.7 (Flaggen des Waffenstillstands).

⁸⁰⁰ Siehe FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 621 ("Während desselben Gefechts näherte sich ein irakischer Offizier den Koalitionstreitkräften mit erhobenen Händen und gab damit zu verstehen, dass er sich ergeben wolle. Als er sich seinen potentiellen Geiselnähern näherte, zog er eine versteckte Pistole aus seinem Stiefel, feuerte und wurde während des folgenden Gefechts getötet.").

⁸⁰¹ Siehe § 5.9.3 (Personen, die aufgegeben haben).

⁸⁰² 1958 UK MANUAL ¶115 note 2 ("Es wäre zum Beispiel Verrat, wenn ein Soldat eine Verwundung oder einen Tod vortäuscht und dann feindliche Soldaten angreift, die sich ihm ohne feindliche Absicht nähern, oder wenn er vorgibt, sich ergeben zu haben, und dann das Feuer auf einen Feind eröffnet oder ihn angreift, der ihn als *hors de combat* oder als Gefangenen behandelt.)

⁸⁰³ Siehe § 7.7 (Behandlung und Umgang mit feindlichen militärischen Toten).

⁸⁰⁴ Siehe § 5.9.4 (Personen, die durch Wunden, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig handlungsunfähig geworden sind).

⁸⁰⁵ Siehe § 5.4.8 (Verpflichtung der Kombattanten, sich bei der Durchführung von Angriffen zu erkennen zu geben).

⁸⁰⁶ 2004 UK MANUAL ¶5.9 Fußnote 35 ("Zu den Beispielen für Verrat gehörte der Ruf 'Nicht schießen, wir sind Freunde' und das anschließende Schießen auf feindliche Truppen, die ihre Deckung heruntergelassen hatten, insbesondere wenn sie feindliche Uniformen oder Zivilkleidung trugen;"); 1958 UK MANUAL ¶311 Fußnote 1 (als Beispiel für verräterische Tötung oder Verwundung werden genannt "Rufen Sie 'Nicht schießen, wir sind Freunde', und feuern Sie dann", was "oft mit der Verwendung feindlicher Uniformen oder Zivilkleidung einhergeht"); 1914 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶178 note 1 ("Es wäre verräterisch, zu rufen: 'Nicht schießen, wir sind Freunde', und dann eine Salve abzufeuern.").

Abzeichen oder Uniformen, ist verboten.⁸⁰⁷

5.23.1 Unzulässige Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen verboten. Im Allgemeinen ist die Verwendung von gegnerischen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen während des Kampfes verboten, aber außerhalb des Kampfes zulässig.⁸⁰⁸

Eine ähnliche Regel wird bei Marineoperationen angewandt.⁸⁰⁹

5.23.1.1 Unsachgemäße Verwendung von feindlichen Uniformen und "Perfidie". Das Verbot der Verwendung feindlicher Uniformen im Kampf wurde als Verbot der Verwendung feindlicher Uniformen zur heimtückischen Tötung oder Verwundung beschrieben.⁸¹⁰ Die Vortäuschung des feindlichen Militärstatus ist jedoch technisch gesehen keine "Perfidie" im Sinne dieses Handbuchs, da Perfidie die Vortäuschung eines geschützten Status voraussetzt und das Kriegsrecht feindliche Militärangehörige im Allgemeinen nicht davor schützt, zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁸¹¹

5.23.1.2 Verwendung feindlicher Uniformen und sonstiger Ausrüstung ohne Täuschungsabsicht. Die Verwendung feindlicher Uniformen und anderer Ausrüstungsgegenstände ohne die Absicht, den Feind zu täuschen, ist nicht verboten. So kann es beispielsweise bei einem Mangel an Kleidung notwendig sein, feindliche Uniformen zu verwenden.⁸¹² Ebenso ist die unmittelbare Verwendung von erbeuteten feindlichen Waffen oder Ausrüstungsgegenständen während des Kampfes zulässig. Wenn es die Umstände zulassen, sollten jedoch generell feindliche Abzeichen entfernt oder alternative Maßnahmen ergriffen werden, um die US-Streitkräfte vom Feind zu unterscheiden.⁸¹³

5.23.1.3 Täuschende Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen außerhalb des Kampfes. Die Verwendung von gegnerischen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen außerhalb von Gefechten ist eine legitime List.

⁸⁰⁷ HAGUE IV REG. art. 23(f) (wonach es insbesondere verboten ist, "die Nationalflagge oder die militärischen Insignien und Uniformen des Feindes missbräuchlich zu verwenden").

⁸⁰⁸ APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 28 ("Das geltende Völkerrecht verbietet den 'unzulässigen' Einsatz des Feindes Uniform oder Abzeichen. Die Vereinigten Staaten legen diese Regel dahingehend aus, dass sie deren Verwendung im Kampf verbietet, nicht aber in Situationen, die dem Kampf vorausgehen oder folgen."); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶54 ("Es ist sicherlich verboten, [Nationalflaggen, Abzeichen und Uniformen] während des Kampfes zu verwenden, aber ihre Verwendung zu anderen Zeiten ist nicht verboten.").

⁸⁰⁹ Siehe § 13.13.1 (Verwendung falscher Farben und anderer Tarnungen durch ein kriegführendes Kriegsschiff).

⁸¹⁰ Zum Beispiel, Trial of Otto Skorzeny and Others, IX U.N. LAW REPORTS 90 (General Military Government Court of the U.S. Zone of Germany, Aug. 18-Sept. 9, 1947) ("Die zehn Angeklagten in diesem Prozess waren allesamt Offiziere der 150th Panzer Brigade unter dem Kommando des Angeklagten Skorzeny. Ihnen wurde vorgeworfen, sich an der missbräuchlichen Verwendung amerikanischer Uniformen beteiligt zu haben, indem sie damit getarnt in den Kampf zogen und heimtückisch auf Soldaten schossen und diese töteten. Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten").

⁸¹¹ Siehe § 5.22.1 (Definition von Perfidie).

⁸¹² Siehe UK MANUAL 1958 ¶322 ("Wenn es aufgrund von Bekleidungsmangel notwendig wird, gefangene Kleidung zu verwenden

vor dem Feind zu schützen, sollten die Abzeichen entfernt werden, bevor die Artikel getragen werden."); 1958 UK MANUAL ¶322 note 1

("Uniformteile, die für eine bestimmte Armee kennzeichnend sind - wie die Baskenmütze der französischen Chasseurs des Alpes oder die farbigen Baskenmützen bestimmter britischer Truppen, der Kilt einiger Regimenter oder der türkische Fez -, sollten nur in Fällen absoluter Notwendigkeit verwendet werden").

⁸¹³ *Siehe* LIEBER CODE art. 64 ("Wenn amerikanische Truppen einen Zug erobern, der Uniformen des Feindes enthält, und der Kommandeur es für ratsam hält, sie zum Gebrauch unter seinen Männern zu verteilen, muss ein auffälliges Zeichen oder eine Kennzeichnung angebracht werden, um den amerikanischen Soldaten vom Feind zu unterscheiden.").

Kampf.⁸¹⁴

5.23.1.4 Verwendung von feindlichen Uniformen, um sich der Gefangennahme oder Flucht zu entziehen. Militär

Personen, die hinter den feindlichen Linien abgeschossen werden, können feindliche Uniformen verwenden, um sich der Gefangennahme zu entziehen. Ebenso können fliehende Kriegsgefangene feindliche Militäruniformen verwenden, um ihre Flucht aus einem Kriegsgefangenenlager zu erleichtern und zu den eigenen Linien zurückzukehren.⁸¹⁵

Wer jedoch feindliche Uniformen benutzt, um sich der Gefangennahme zu entziehen oder zu fliehen, darf nicht in feindlicher Uniform am Kampf teilnehmen, und wenn es sich nicht um fliehende Kriegsgefangene handelt, kann er als Spion oder Saboteur behandelt werden, wenn er hinter den feindlichen Linien gefasst wird.⁸¹⁶

5.23.1.5 Verwendung von feindlichen Codes, Passwörtern und Gegenschildern nicht eingeschränkt. Das Verbot des Missbrauchs von gegnerischen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen bezieht sich nur auf konkrete visuelle Objekte, nicht aber auf gegnerische Codes, Passwörter und Gegenzeichen.⁸¹⁷ Feindliche Codes, Passwörter und Gegenzeichen dürfen zur Unterstützung militärischer Operationen als Täuschung verwendet werden.⁸¹⁸ Die Verwendung dieser Maßnahmen durch den Feind ist zulässig, da von den Streitkräften erwartet wird, dass sie Maßnahmen zum Schutz vor der Verwendung ihrer Codes, Passwörter und Gegenzeichen durch den Feind treffen.

5.23.2 Personen, die feindliche Uniformen tragen, können als Spione und Saboteure behandelt werden. Obwohl die Verwendung feindlicher Uniformen außerhalb von Kampfhandlungen im Allgemeinen weder durch das Kriegsgewohnheitsrecht noch durch Kriegsrechtsverträge, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, verboten ist, können Kombattanten, die von einer gegnerischen Partei hinter den gegnerischen Linien gefangen genommen werden, während sie die Uniform der gegnerischen Partei tragen, als Spione und Saboteure behandelt werden.⁸¹⁹

5.23.3 AP I und die Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen oder Uniformen zur Abschirmung, Begünstigung, zum Schutz oder zur Behinderung militärischer Operationen. AP I verbietet nicht nur die Verwendung von feindlichen Uniformen bei Angriffen, sondern auch die Verwendung von Flaggen, militärischen Emblemen, Abzeichen oder Uniformen

⁸¹⁴ *Zum Beispiel*, 1958 UK MANUAL ¶320 note 3 ("Während des Zweiten Weltkriegs setzte der deutsche Nachrichtendienst in Belgien deutsche Soldaten ein, die als britische Flieger verkleidet waren, um die Haltung der belgischen Bevölkerung gegenüber einzelnen britischen Fliegern, die in Belgien landeten, herauszufinden. Die Operation war ein voller Erfolg. Aktive Hilfe wurde von einem organisierten Netzwerk geleistet, das aufgedeckt wurde. Die Masse der Bevölkerung war nicht beteiligt". (Auszug aus einem erbeuteten deutschen Fernschreiben vom 9. Januar 1943.) Es scheint, dass diese Verwendung feindlicher Uniformen außerhalb von Kampfhandlungen eine legitime List ist.").

⁸¹⁵ *Siehe* § 9.25.2.3 (Disziplinarstrafen für bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Flucht).

⁸¹⁶ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

⁸¹⁷ *Vgl.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 214 (AP I Art. 29, ¶2.3.3) ("Der Begriff 'Emblem, Abzeichen oder

Uniformen' [in AP I Art. 39(2)] bezieht sich nur auf konkrete visuelle Objekte, einschließlich der auf Militärfahrzeugen und -flugzeugen angebrachten nationalen Symbole. Dieses Verbot gilt nicht für die List der Verwendung von Codes, Passwörtern und Gegenzeichen des Gegners zur Unterstützung militärischer Operationen").

⁸¹⁸ *Siehe z.B.* BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 207 Fußnote 25 (AP I Art. 37, ¶2.5) ("Es wäre ein legitimer Trick, den elektronischen Transponder an Bord eines Kampfflugzeugs zu benutzen, um mit dem Code zu antworten, der für die Identifizierung von SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 176 ("Der stark entwickelte Gebrauch der drahtlosen Telephonie bot Möglichkeiten zur Täuschung, die die Flieger nicht zögerlich nutzten. Die Vortäuschung von Befehlen an feindliche Maschinen, zu ihrer Basis zurückzukehren, war zum Beispiel eine gängige List").

⁸¹⁹ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

eines Feindes mit dem Ziel, militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen, zu schützen oder zu behindern.⁸²⁰ Kanada hat von dieser Regel einen Vorbehalt eingelegt.⁸²¹

Diese Bestimmung des AP I ist unklar in Bezug darauf, welche Verwendungen zulässig und welche verboten sind.⁸²² Da die Vereinigten Staaten jedoch keine Vertragspartei von AP I sind und die Regel nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts ist, gilt diese restriktivere Regel nicht für US-Militärpersonal.

5.24 UNSACHGEMÄßE VERWENDUNG BESTIMMTER ZEICHEN

Bestimmte Zeichen, Symbole oder Signale spiegeln einen Status wider, der nach dem Kriegsrecht besonderen Schutz genießt, und daher dürfen diese Zeichen nicht missbräuchlich verwendet werden. Sie dürfen nicht verwendet werden: (1) während eines Angriffs; (2) um die eigenen militärischen Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu schützen; oder (3) um feindliche militärische Operationen zu behindern. Ihre Verwendung kann also auch dann unzulässig sein, wenn sie keine Tötung oder Verwundung zur Folge hat, und sie dürfen nicht zur Erleichterung der Spionage verwendet werden (mit Ausnahme von Zeichen, Emblemen oder Uniformen eines neutralen oder nicht kriegführenden Staates). Die folgenden Arten von Zeichen unterliegen dieser weiter gefassten Regel gegen missbräuchliche Verwendung:

5.24.1 Schilder, Embleme oder Uniformen eines neutralen oder nicht kriegführenden Staates. Während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist die Verwendung von Zeichen, Emblemen oder Uniformen eines neutralen Staates oder einer anderen Nation, die nicht an dem Konflikt beteiligt ist, verboten.⁸²³

Es gibt jedoch anerkannte Ausnahmen für Spionage⁸²⁴ und Kriegsführung auf See.⁸²⁵

⁸²⁰ AP I Art. 39(2) ("Es ist verboten, bei Angriffen oder zur Abschirmung, Begünstigung, zum Schutz oder zur Behinderung militärischer Operationen Flaggen oder militärische Hoheitszeichen, Abzeichen oder Uniformen der gegnerischen Vertragsparteien zu verwenden").

⁸²¹ Kanada, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 20. November 1990, 1591 UNTS 462, 463 ("Die Regierung Kanadas beabsichtigt nicht, durch die in Artikel 39 Absatz 2 enthaltenen Verbote gebunden zu sein, militärische Embleme, Abzeichen oder Uniformen der gegnerischen Parteien zu verwenden, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen, zu schützen oder zu behindern").

⁸²² BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 214 (AP I art. 39, ¶2.3) (Artikel 39(2) des AP I "legt nahe, dass einige Verwendungen [der feindlichen Uniform] keine Verstöße gegen das Protokoll darstellen, aber die Grenze zwischen verbotenen und zulässigen Verwendungen ist nicht sehr deutlich").

⁸²³ *Siehe* AP I Art. 39(1) ("Es ist verboten, in einem bewaffneten Konflikt Flaggen oder militärische Hoheitszeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler oder anderer Staaten zu verwenden, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind"); AP I Art. 37(1)(d) (nennt als Beispiel für Perfidie die Vortäuschung eines geschützten Status durch die Verwendung von Zeichen, Emblemen oder Uniformen "neutraler oder anderer Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind"); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 213 (AP I Art. 39, ¶2.2) ("Der Zweck hinter der Regel ist es, die Eskalation eines bewaffneten Konflikts auf neutrale Länder zu vermeiden, die fälschlicherweise glauben, dass der neutrale Staat seine Neutralität aufgegeben hat.").

⁸²⁴ *Siehe* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 203-04 ("Der Spion im modernen Krieg ist gewöhnlich ein Soldat, der Zivilkleidung oder die Uniform des Feindes oder eines neutralen Landes anzieht; und in all diesen Fällen wäre er, abgesehen von diesem Artikel, für die Annahme einer Verkleidung zur Förderung einer feindlichen Handlung strafbar."). Obwohl Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d des AP I die "Vortäuschung eines geschützten Status durch die Verwendung von Zeichen, Emblemen oder Uniformen ... neutraler oder anderer Staaten, die nicht Vertragsparteien

des Konflikts sind", als Beispiel für Perfidie aufführt und Artikel 39 Absatz 1 die "Verwendung von Flaggen oder Uniformen in einem bewaffneten Konflikt" verbietet, ist die "Verwendung von Flaggen oder Uniformen von neutralen oder anderen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind" ein Beispiel für Perfidie. militärische Hoheitszeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten", Artikel 39 Absatz 3 AP I

stellt klar, dass "weder dieser Artikel noch Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d die bestehenden, allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die auf Spionage anwendbar sind, berühren".

⁸²⁵ APPENDIX TO 1985 CJCS MEMO ON AP I 28 ("Artikel 39, Absatz 1, des Protokolls verbietet die Verwendung neutraler Flaggen, Uniformen oder Embleme in bewaffneten Konflikten. Dies ist bereits eine Regel des Gewohnheitsrechts, zu der anerkannte

5.24.2 Erkennungszeichen der Genfer Konventionen (z. B. Rotes Kreuz). Die Unterscheidungszeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls sind Symbole, die militärisches medizinisches und religiöses Personal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransporte oder bestimmte andere Kategorien von Personen, die humanitäre Arbeit leisten, als Personen und Gegenstände kennzeichnen, die besonderen Schutz genießen.⁸²⁶ Diese Embleme dürfen nur zur Kennzeichnung dieser geschützten Personen und Gegenstände verwendet werden.⁸²⁷

5.24.3 Kennzeichnung von Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenlagern. Nur Kriegsgefangenenlager, die unter das GPW fallen, sollten mit international vereinbarten Symbolen, wie der Bezeichnung PW oder PG, gekennzeichnet werden.⁸²⁸

Nur zivile Internierungslager im Rahmen des GC sollten mit einer IC-Bezeichnung versehen werden.⁸²⁹

5.24.4 Markierungen für Krankenhaus-, Sicherheits- oder neutralisierte Zonen. Markierungen zur Unterscheidung von Krankenhaus- oder Sicherheitszonen oder neutralisierten Zonen, die nach den Genfer Konventionen von 1949 eingerichtet wurden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.⁸³⁰

5.24.5 Unterscheidungsmerkmale und sichtbare Zeichen zur Kennzeichnung ziviler Objekte als solche. Bestimmte unterscheidbare und sichtbare Zeichen, die kennzeichnen sollen, dass ein Objekt als ziviles Objekt nach dem Kriegsrecht geschützt ist, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.⁸³¹

5.24.6 Kennzeichnung von Kulturgut. Das Erkennungszeichen für Kulturgüter darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.⁸³²

5.24.7 Flaggen des Waffenstillstands. Die missbräuchliche Verwendung einer Waffenstillstandsflagge ist streng verboten.⁸³³

5.25 KRIEGSHETZE UND ANDERE RECHTMÄßIGE TÄUSCHUNGEN

Kriegshetze wird als zulässig erachtet.⁸³⁴ Im Allgemeinen darf ein Kriegsführender zu solchen Maßnahmen greifen, um den Feind zu verwirren oder in die Irre zu führen, gegen die der Feind vorgehen sollte

Ausnahmen für die Spionage und die Kriegsführung auf See bestehen. Die Ausnahmen werden durch Absatz 3 des Artikel.)". *Siehe* § 13.13.1 (Verwendung falscher Farben und anderer Tarnungen durch ein kriegführendes Kriegsschiff).

⁸²⁶ *Siehe* § 7.15 (Anzeige des Unterscheidungszeichens zur Erleichterung der Identifizierung).

⁸²⁷ *Siehe* § 7.15.4 (Verbot der unbefugten Verwendung des Unterscheidungszeichens).

⁸²⁸ *Siehe* § 9.11.4.3 (Kennzeichnung von Kriegsgefangenenlagern).

⁸²⁹ *Siehe* § 10.11.1.3 (Kennzeichnung von Internierungslagern).

⁸³⁰ *Siehe* § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

⁸³¹ *Siehe* § 5.14.4 (Verwendung markanter und sichtbarer Zeichen, um geschützte Personen und Gegenstände als solche zu kennzeichnen).

⁸³² *Siehe* § 5.18.7.4 (Andere Verwendungen des Erkennungszeichens für Kulturgüter, die während eines bewaffneten Konflikts verboten sind).

⁸³³ *Siehe* § 12.4.2.1 (Verbot der missbräuchlichen Verwendung der Friedensflagge).

⁸³⁴ HAGUE IV REG. 24 ("Kriegsvorstöße und die Anwendung von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Feind und das Land erforderlich sind, werden als zulässig erachtet."). *Siehe* AP I art. 37(2) ("Kriegsvorstöße sind nicht verboten.).

Maßnahmen zum eigenen Schutz.⁸³⁵ Abgesehen von Kriegslist sind bestimmte andere Täuschungen nicht verboten, können aber dazu führen, dass die Kombattanten, die sie anwenden, als Spione und Saboteure zur Verantwortung gezogen werden.

5.25.1 Definition von Kriegshetze. Kriegsvorstöße sind Handlungen, die darauf abzielen, einen Gegner in die Irre zu führen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln zu veranlassen, die aber gegen keine Regel des im bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts verstoßen und die nicht perfide sind, weil sie das Vertrauen des Gegners in den Schutz dieses Rechts nicht herausfordern.⁸³⁶

Kriegsvorstöße sind Methoden, Mittel und Techniken, die eingesetzt werden können, um entweder falsche Informationen zu übermitteln oder den gegnerischen Streitkräften Informationen vorzuenthalten. Sie können physische, technische oder administrative Mittel umfassen, wie z. B. Maßnahmen der elektronischen Kriegsführung, Leuchtraketen, Rauch, Düffel, Aerosolmaterial oder Verbreitungsgeräte.

5.25.1.1 Handlungen, die darauf abzielen, einen Gegner in die Irre zu führen oder ihn zu rücksichtslosem Handeln zu verleiten. Vorstöße können für eine Vielzahl von Zwecken verwendet werden, wie z. B.:

- Erleichterung von Überraschungsangriffen oder Hinterhalten,⁸³⁷ z. B. durch
 - Irreführung des Gegners über die geplanten Ziele oder Standorte militärischer Operationen;⁸³⁸
 - den Feind in eine Falle zu locken; oder
 - den Feind ablenken oder desorientieren;

⁸³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶49 ("Im Allgemeinen kann ein Kriegführender auf solche Maßnahmen zurückgreifen, um den Feind zu verwirren oder in die Irre zu führen, gegen die der Feind Maßnahmen ergreifen sollte, um sich zu schützen.")

⁸³⁶ *Siehe* AP I Art. 37(2) ("Solche Täuschungsmanöver sind Handlungen, die darauf abzielen, einen Gegner in die Irre zu führen oder ihn zu einer unvorsichtigen Handlung zu veranlassen, die aber keine Regel des im bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts verletzen und die nicht perfide sind, weil sie das Vertrauen des Gegners in den Schutz dieses Rechts nicht herausfordern"). *Siehe* § 5.22.1 (Definition von Perfidie).

⁸³⁷ *Siehe* Abschnitt 5.4.6.1 (Überraschungsangriffe).

⁸³⁸ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 247 ("Das CINCCENT [Oberbefehlshaber, U.S. Central Command] räumte den Täuschungsoperationen eine hohe Priorität ein, die den Irak davon überzeugen sollten, dass der Hauptangriff direkt auf Kuwait erfolgen würde, unterstützt durch einen amphibischen Angriff. Alle Komponenten trugen zu der Täuschungsoperation bei. Aggressive Patrouillen der Bodentruppen, Artillerieangriffe, amphibische Scheinangriffe und Schiffsbewegungen sowie Luftangriffe SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 185 ("Der größte Schwindel in der Militärgeschichte" war die offizielle Bezeichnung für das Täuschungsmanöver, mit dem die Deutschen glauben gemacht werden sollten, dass die Invasion des Kontinents im Juni 1944 über den Pas de Calais und nicht über die Normandie erfolgen würde. Sie wurde von 105 Flugzeugen der R.A.F., von 34 Schiffen der Royal Navy und von "R.C.M." (Radio Counter-Measures) durchgeführt. In der Nacht zum 5. Juni werden 18 kleine Schiffe der Marine dampften in Richtung Cap d'Antifer, um den Eindruck einer beabsichtigten Landung zu erwecken, während ein

Bombergeschwader, Nr. 617, unter G/Kapitän G. L. Chesire, V.C., über ihnen kreiste und Bündel von "Window", den dünnen metallisierten Streifen, abwarf die auf den Radarschirmen des Gegners falsche Echos erzeugen und so die Kartendarstellung verwirren. Ein anderes Geschwader, Nr. 218, mit 16 Schiffen, machte eine ähnliche Finte in Richtung Boulogne, und andere Täuschungsmethoden wurden an anderen Stellen des Kanals angewandt. Das Ergebnis war, dass dem Feind vorgegaukelt wurde, dass sich die Konvois zu anderen Punkten bewegten als denen, an denen die Landung in Wirklichkeit mit vollem Erfolg und ohne Widerstand aus der Luft oder von der See erfolgte").

- die gegnerischen Streitkräfte dazu zu bringen, ihre Ressourcen zu verschwenden;
- Veranlassung der gegnerischen Streitkräfte zur Kapitulation durch die fälschliche Behauptung einer militärischen Überlegenheit;
- die Provokation von Beschuss durch die eigenen Truppen; oder
- Verwirrung bei den gegnerischen Truppen stiften.

5.25.1.2 die jedoch nicht gegen eine in bewaffneten Konflikten anwendbare Regel des Völkerrechts verstoßen. Nach der Definition in AP I verstoßen *Ruses* nicht gegen eine in bewaffneten Konflikten geltende Regel des Völkerrechts. So stellt beispielsweise die missbräuchliche Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole keine List dar.⁸³⁹ Ebenso wäre das Kämpfen in der Uniform des Feindes zwar keine Perfidie, da feindliche Militärangehörige im Allgemeinen nicht durch das Kriegsrecht geschützt sind, aber das Kämpfen in der Uniform des Feindes wäre auch keine List, da ein solches Vorgehen gegen die Regel gegen die missbräuchliche Verwendung der Uniform des Feindes verstoßen würde.⁸⁴⁰

5.25.1.3 Und die nicht perfide sind, weil sie das Vertrauen des Gegners im Hinblick auf den Schutz nach diesem Recht nicht einladen. Die in AP I beschriebenen Tricks laden das Vertrauen des Gegners in Bezug auf den kriegsrechtlichen Schutz nicht ein.⁸⁴¹ Zum Beispiel würde die Vorgabe, ein Zivilist zu sein, keine List darstellen, obwohl dies unter bestimmten Umständen eine zulässige Täuschung sein kann.⁸⁴²

5.25.1.4 Ruses - Anmerkungen zur Terminologie. Der Begriff "Ruse" wird manchmal als juristischer Kunstbegriff verwendet, um Täuschungen zu bezeichnen, die nicht durch das Kriegsrecht verboten sind. In anderen Fällen kann "Ruse" als faktischer Begriff verwendet werden, um eine Täuschung zu bezeichnen, die durch das Kriegsrecht verboten sein kann oder nicht, und so wird zwischen "rechtmäßigen" und "unrechtmäßigen" *Ruses* unterschieden.⁸⁴³

In diesem Handbuch wird der Begriff "List" verwendet, um eine bestimmte Kategorie von zulässigen Täuschungen zu bezeichnen.

5.25.2 Beispiele für Täuschungen. Kriegsmanöver bestehen oft darin, den Feind über die Identität, Stärke, Position oder Disposition der eigenen Streitkräfte in die Irre zu führen. Zu den Kriegsvorbereitungen gehören unter anderem:⁸⁴⁴

- Attrappen oder Dummy-Materialien, wie z. B. Waffenattrappen, Ausrüstungsgegenstände, Schiffe, Flugzeuge und

⁸³⁹ Siehe § 5.24 (Unzulässige Verwendung bestimmter Schilder).

⁸⁴⁰ Siehe § 5.23.1 (Unzulässiger Gebrauch von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen verboten).

⁸⁴¹ Siehe § 5.22.1 (Definition von Perfidie).

⁸⁴² Siehe § 5.25.3 (Beispiele für andere Täuschungen, die nicht verboten sind).

⁸⁴³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶50 ("Kriegsvorstöße sind legitim, solange sie nicht mit Verrat oder

Perfidie auf Seiten des Kriegführenden verbunden sind.").

⁸⁴⁴ *Siehe* AP I Art. 37 (nennt als Beispiele für rechtmäßige Täuschungsmanöver "den Einsatz von Tarnungen, Lockvögeln, Scheinoperationen und Fehlinformationen").

Gebäude;⁸⁴⁵

- vorgetäuschte Aktivität oder Inaktivität, wie zum Beispiel
 - Stille simulieren;
 - Scheinflüge, Rückzüge, Angriffe, Märsche,⁸⁴⁶ Bewegungen (z. B. indirektes Ansteuern eines Ziels⁸⁴⁷), Nachschubbewegungen, Operationen, Rückzüge oder Lager;
- Nachahmung anderer befreundeter Streitkräfte;⁸⁴⁸
- Tarnung oder trügerische Beleuchtung;⁸⁴⁹
- Entfernen oder Ändern von Identifizierungsinformationen, einschließlich des Verschiebens von Identifizierungsmerkmalen;
- Verbreitung falscher Informationen in einer Weise, die es den feindlichen Kräften ermöglicht, diese abzufangen,⁸⁵⁰ , wie z.B.

⁸⁴⁵ *Zum Beispiel* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 153-54 ("Die 'Quäker-Kanonen' - Holzscheite, die wie gewöhnliche Kanonen geformt und auf Rädern montiert waren -, die die Konföderierten in Vicksburg einsetzten, um die belagernden Föderierten zu veranlassen, ihnen eine schwerere Bewaffnung zuzugestehen, als sie besaßen ... [waren] eine legitime Kriegslist[>").

⁸⁴⁶ *Zum Beispiel* SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 186 ("Die List, die Marschrichtung vorübergehend umzukehren, wurde im Ersten Weltkrieg von beiden Seiten angewendet. Flugzeugbeobachter können leicht von einer feindlichen Truppe getäuscht werden, die sich, wenn sie das Flugzeug sieht, sofort in eine Richtung bewegt, die der eigentlichen Marschrichtung entgegengesetzt ist, und umkehrt, sobald die Maschine gegangen ist, um die Nachricht zu übermitteln.'...[Ein] türkischer Befehl, der bei den Operationen in Kara Tepe in Mesopotamien im Dezember 1917 erbeutet wurde, wies die türkische Infanterie an, zu versuchen, die britischen Flugzeuge zu täuschen, indem sie sich sofort auf den Marsch in Richtung Jebel Hamrin begab, wenn die Flugzeuge in Sicht kamen, und erst nach dem Rückzug der Flugzeuge nach Kara Tepe zurückzukehren").

⁸⁴⁷ *Zum Beispiel* SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 187 ("Das herausragende Beispiel für die Technik des indirekten Anflugs ist der Angriff auf München in der Nacht des 24. April 1944. Eine Gruppe von Lancasters verließ England am Abend und flog nach Norditalien; sie überquerten die französischen Alpen und flogen fast bis Mailand; dann änderten sie plötzlich die Richtung nach Nordosten und flogen nach München, das schwer bombardiert wurde. Die Finte brachte die Deutschen völlig überrascht und die Verluste der Angreifer waren äußerst gering. Die Verwirrung der Verteidiger wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass Karlsruhe in der gleichen Nacht nach direktem Anflug angegriffen wurde.").

⁸⁴⁸ *Siehe* § 5.25.2.1 (Nachahmung anderer befreundeter Streitkräfte).

⁸⁴⁹ *Zum Beispiel* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 154 ("Das Verstecken von Kanonen in geschickt arrangierten Ästen oder Gestrüpp ist ein übliches Mittel von Kanonieren, aber die Japaner erreichten einen schwindelerregenden und dramatischen Höhepunkt der List, als sie tatsächlich das Gesicht der Natur als Mittel zur Maskierung ihrer Batterien veränderten. In der Nacht vor der Schlacht am Yalu pflanzten sie Bäume, um die verräterische Entladung ihrer Artillerie zu verbergen, und wählten diejenigen aus, die entweder direkt vor oder direkt hinter der zu verbergenden Schanze wuchsen. So sah die Landschaft am nächsten Morgen auf der russischen Seite des Flusses unverändert aus, denn die Tatsache, dass ein Baum einer bestimmten Form vorgerückt war oder die sich in der Nacht 200 oder 300 Meter zurückzog, war natürlich nicht wahrnehmbar.") (interne Zitate ausgelassen).

⁸⁵⁰ *Zum Beispiel*, ALBERT N. GARLAND & HOWARD M. SMYTH, SICILY AND THE SURRENDER OF ITALY 64-65 (1993)

("Ein Teil dieses Plans, bekannt als Operation Mincemeat, sollte das feindliche Oberkommando davon überzeugen, dass die Ziele der bevorstehenden alliierten Offensive im Mittelmeer nicht Sizilien, sondern Sardinien und der Peloponnes waren. Der Plan selbst war einfach, aber höchst einfallsreich. In mühevoller Kleinarbeit wurde ein gefälschter Brief von "Archie Nye" aus dem britischen Kriegsministerium in London erstellt...[i]n dem stand, dass eine Finte gegen Sizilien ein Täuschungsmanöver sein würde, um eine Invasion auf Sardinien zu verschleiern.... Um diesen Brief in die Hände der Achsenmächte zu bekommen, hat der britische Geheimdienst unter großen Schwierigkeiten den Leichnam eines Dienstleistenden erhalten, der einer Lungenentzündung zum Opfer gefallen war.... Mit einem Kurierdienst Aktentasche, die realistisch an das Handgelenk gekettet war, wurde die Leiche an einer vorher festgelegten Stelle ins Wasser geworfen, wo Gezeiten und Strömung

durch den Einsatz von

- Falschmeldungen in den eigenen Reihen;
- Intensivierung oder Minimierung des Nachrichtenverkehrs; oder
- gefälschte Nachrichten, Depeschen oder Zeitungen;
- Lügen im Rahmen eines Kriegsgefangenenverhörs bei der Beantwortung von Fragen, bei denen keine Verpflichtung zur korrekten Beantwortung besteht;
- Vortäuschen eines feindlichen Militärstatus durch Verwendung feindlicher Flaggen, Abzeichen oder Militäruniformen außerhalb des Kampfes;⁸⁵¹ oder
- Verwendung feindlicher Codes, Signale oder Passwörter.⁸⁵²

5.25.2.1 *Nachahmung anderer befreundeter Streitkräfte*. Es ist eine zulässige Kriegslist, wenn kämpfende Streitkräfte andere befreundete Streitkräfte imitieren. Zum Beispiel können kleine Truppen größere Einheiten simulieren.⁸⁵³ Einheiten eines Typs können vorgeben, Einheiten eines anderen Typs zu sein.⁸⁵⁴ Markierungen, die Ausrüstung oder Personal als zu einer bestimmten Einheit gehörig ausweisen, können entfernt werden. Einzelpersonen oder Einheiten können sich auch wie befreundete Streitkräfte kleiden.⁸⁵⁵

würde sie an [das von den Achsenmächten kontrollierte] Land weiterleiten..... Die Informationen erreichten die Deutschen, die sie als authentisch akzeptierten.").

⁸⁵¹ *Siehe* § 5.23.1.3 (Täuschende Verwendung von feindlichen Flaggen, Abzeichen und Militäruniformen außerhalb des Kampfes).

⁸⁵² *Siehe* § 5.23.1.5 (Verwendung von feindlichen Codes, Passwörtern und Gegenzeichen, die nicht eingeschränkt sind).

⁸⁵³ *Zum Beispiel* HUGH M. COLE, THE LORRAINE CAMPAIGN 162 (1993) ("General Walker bat um ein 'Täuschungsteam', um eine stärkere Truppe im Kavalleriesektor zu simulieren. Dieses Team traf schließlich vom Hauptquartier der 12th Army Group ein und operierte einige Wochen lang als 'gepanzerte Division' in dem Gebiet. (Die Deutschen scheinen gut getäuscht worden zu sein, denn die OB WEST-Karten zeigen die '14th Armored Division' in diesem Gebiet.)

⁸⁵⁴ *Zum Beispiel*: R. FRANK FUTRELL, ET AL., ACES AND AERIAL VICTORIES: DIE LUFTWAFFE DER VEREINIGTEN STAATEN IM SOUTHEAST ASIA 1965-1973, 37-43 (1976) ("Die West Force benutzte eine ausgeklügelte List, um die Phantoms dem Feind als F-105 Rolling Thunder-Streitkräfte erscheinen zu lassen. Die F4Cs verwendeten F-105-Tankankeranker, Betankungshöhen, Anflugrouten, Anflughöhen, Fluggeschwindigkeiten sowie Funkrufzeichen und Kommunikation, um eine normale Thunderchief-Kampftruppe zu simulieren. Damit sollte der Feind auf dem NVN [nordvietnamesischen] Radar getäuscht werden. ... Eine Gelegenheit, eine weitere List anzuwenden, bot sich einige Tage später, als RF-4C-Wetteraufklärungsflugzeuge gezwungen waren, ihre geplanten Wetteraufklärungseinsätze in Nordvietnam wegen MIG-Angriffen am 3. und 4. Januar 1967 abbrechen. Um die MIGs in die Luft zu locken, flogen zwei F4C am folgenden Tag in enger Formation eine Route, die derjenigen ähnelte, die normalerweise von Wetteraufklärungsflugzeugen geflogen wird. Die Absicht der F4C war es, die feindlichen Radarbediener zu täuschen, so dass sie glaubten, nur ein Flugzeug fliege einen Wetteraufklärungsflug.").

⁸⁵⁵ *Zum Beispiel*, W. Hays Parks, *Special Forces' Wear of Non-Standard Uniform*, 4 CHICAGO JOURNAL OF INTERNATIONALES RECHT 493, 554 (2003) ("Als Reaktion auf die Terroranschläge der Al-Qaida vom 11. September 2001 auf das World Trade Center und das Pentagon begannen die Spezialeinheiten der USA und der Koalition Ende

September 2001 mit Operationen in Afghanistan. Auf Wunsch - und anfänglich auf Drängen - der Führer der von ihnen unterstützten einheimischen Kräfte trugen sie einheimische Kleidung. Zur Identifizierung innerhalb der Nordallianz gehörten dazu der Massoud-Pakol (eine runde bräunliche oder graue Wollmütze) und der karierte Massoud-Schal, die beide nach dem ehemaligen Führer der Nordallianz, Ahmad Shah Massoud, benannt sind, der wenige Tage vor den Anschlägen der Al-Qaida auf das World Trade Center ermordet wurde.

5.25.3 Beispiele für andere Täuschungen, die nicht verboten sind. Bestimmte Täuschungen entsprechen möglicherweise nicht der Definition von "List", weil sie das Vertrauen eines Gegners in den kriegsrechtlichen Schutz erwecken können. Nichtsdestotrotz sind diese Täuschungen technisch gesehen nicht durch das Kriegsrecht verboten, auch wenn sie in einigen Fällen die Personen, die sie durchführen, der Haftung nach dem innerstaatlichen Recht eines feindlichen Staates aussetzen können.⁸⁵⁶ Dazu gehören:

- Vortäuschen von Entmündigung oder Tod, um dem Feind zu entkommen,⁸⁵⁷ wie
 - ein Soldat, der den Tod vortäuscht, in der Hoffnung, von den feindlichen Streitkräften in Ruhe gelassen zu werden, damit er anschließend Ausweichmanöver durchführen kann, um zu den eigenen Streitkräften zurückzukehren, ohne den Feind anzugreifen;⁸⁵⁸ und
 - eine Flugzeugbesatzung, die einen Kontrollverlust vortäuscht und den Anschein erweckt, dass das Flugzeug kurz vor dem Absturz steht, um weitere feindliche Angriffe abzuschrecken und den Kontakt zu den feindlichen Streitkräften abubrechen;⁸⁵⁹
- Vortäuschen eines zivilen Status, um Spionage oder Sabotage zu erleichtern, wie z.B.
 - falsche Verwendung von Journalistenausweisen; und
- einen informellen Waffenstillstand zu nutzen, um Verwundete und Tote zu sammeln und sich ungesehen vom Feind zurückzuziehen.⁸⁶⁰

5.26 NICHT-BEWAFFNUNGSFÄHIGE MITTEL UND METHODEN DER KRIEGSFÜHRUNG

Im Allgemeinen sind Propaganda, Informationsbeschaffung und Bestechung zulässige Mittel und

Zentrum und Pentagon. Diese Kleidung wurde nicht getragen, um als Zivilisten zu erscheinen oder sich unter die Zivilbevölkerung zu mischen, sondern um die Sichtbarkeit der US-Streitkräfte gegenüber den von ihnen unterstützten Streitkräften zu verringern.").

⁸⁵⁶ Siehe § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

⁸⁵⁷ ICRC AP COMMENTARY 438 (¶1505) ("[Hinterhältiger Einsatz] beinhaltet immer den Missbrauch des Vertrauens des Gegners. So wäre zum Beispiel die Vortäuschung des Todes, nur um das eigene Leben zu retten, kein perfider Akt, während die Vortäuschung des Todes, um einen Feind zu töten, sobald er ihm den Rücken zugewandt hat, einen perfiden Akt darstellen würde.").

⁸⁵⁸ *Zum Beispiel*, SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 173 ("Eine List, die von Major C. J. Biddle erwähnt wird, American Aviation, scheint ein rechtmäßiges Projekt gewesen zu sein. Ein amerikanischer Pilot wurde in der deutschen Luftwaffe zum Absturz gebracht.

Zeilen. Als er landete, ließ er seinen Motor langsam laufen und lag in seinem Cockpit, als wäre er erschossen worden, während die Hunnen die ganze Zeit über seinem Kopf kreisten. Sie dachten offenbar, er sei erledigt, denn nachdem sie ihn untersucht hatten, flogen sie weg, woraufhin unser Pilot abhob und nach Hause kam.").

⁸⁵⁹ SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 170-71 ("Der wichtigste Trick im Luftkampf des Ersten Weltkriegs war der vertikale Sturzflug oder das Trudeln, mit dem ein Pilot, der unterlegen oder zahlenmäßig unterlegen war oder dessen Waffe klemmte oder dessen Motor ausfiel, entkam, indem er einen Sturz außer Kontrolle simulierte").

⁸⁶⁰ *Zum Beispiel* 1958 UK MANUAL ¶319 note 1 ("[A]m 7. März 1905, um 13 Uhr, während der Schlacht von Mukden, rückte eine Gruppe von Russen mit Rotkreuz- und weißen Fahnen auf die 1. japanische Armee zu und bat um eine mehrstündige Aussetzung der Waffen, um die Verwundeten und Toten zu bergen. Die Japaner stimmten zu, da sie selbst viele Verwundete hatten, aber die Waffenruhe wurde ohne formelle Vereinbarung (*sans entente bien définie*) gewährt. Als die Japaner am Abend das Feuer wieder eröffneten, gab es keine Antwort, und es stellte sich heraus, dass die Russen sich während der Waffenruhe zurückgezogen hatten").

Methoden der Kriegsführung.

5.26.1 Propaganda. Im Allgemeinen ist der Einsatz von Propaganda nach dem Kriegsrecht zulässig, selbst wenn sie zu Handlungen anregt, die gegen das innerstaatliche Recht eines feindlichen Staates verstoßen, oder wenn sie an ein ziviles oder neutrales Publikum gerichtet ist. Bestimmte Arten von Propaganda sind jedoch verboten.

5.26.1.1 Propaganda - Hinweise zur Terminologie. Propaganda wird auch als psychologische Kriegsführung, psychologische Operationen (PSYOP) oder militärische Informationsunterstützungsoperationen (MISO) bezeichnet.⁸⁶¹ Das Wort "Propaganda" wurde oft mit einem abwertenden Ausdruck verwendet.

Der Begriff "Propaganda" wird in diesem Abschnitt verwendet, ohne dass damit eine solche Konnotation beabsichtigt ist.

5.26.1.2 Propaganda im Allgemeinen zulässig. Im Allgemeinen ist Propaganda ein zulässiges Mittel der Kriegsführung.⁸⁶² Propaganda wird über eine Vielzahl von Kommunikationsmitteln verbreitet, darunter Druckerzeugnisse, Lautsprecher, Radio- oder Fernsehsendungen, Flugzeuge oder das Internet. Propaganda wird manchmal mit Bestechung⁸⁶³ oder zur Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung eingesetzt.⁸⁶⁴ Propaganda kann sich an feindliche Zivilisten und neutrale Personen richten.⁸⁶⁵

Propaganda kann feindliche Personen dazu ermutigen, Handlungen zu begehen, die das innerstaatliche Recht des feindlichen Staates verletzen würden.⁸⁶⁶ Zum Beispiel wäre es zulässig, feindliche Personen zu ermutigen

⁸⁶¹ Robert Gates, Verteidigungsminister, *Memorandum: Changing the Term Psychological Operations (PSYOP) to Military Information Support Operations (MISO)*, OSD 1012-10 (Dec. 3, 2010) ("Seit den 1940er Jahren wurden militärische Informationsaktivitäten, die sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten durchgeführt wurden, als 'psychologische Kriegsführung', 'psychologische Operationen' oder PSYOP bezeichnet. Diese Begriffe trugen dazu bei, eine nützliche Unterscheidung zwischen tödlichen Militäroperationen einerseits und militärischen Bemühungen um Meinungsänderung und Konfliktverringern oder -vermeidung durch wahrheitsgemäße, überzeugende Informationen andererseits zu treffen. Heute ist der Begriff "Psychologische Operationen" jedoch zu einem anachronistisch und irreführend. Obwohl PSYOP-Aktivitäten auf wahrheitsgemäße und glaubwürdig vermittelte Informationen angewiesen sind, ist der Begriff PSYOP bedeutet in der Regel Propaganda, Gehirnwäsche, Manipulation und Täuschung").

⁸⁶² GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 323 ("Propaganda muss als legales Mittel der Kriegsführung angesehen werden, da es keine spezifischen Kriegsregeln gibt, die ihren Einsatz verbieten, noch ist sie als solche mit den bestehenden Kriegsregeln unvereinbar.").

⁸⁶³ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶5-6 ("Im Ersten Weltkrieg warfen österreichische Flieger über den italienischen Linien Flugblätter ab, in denen sie zur Desertion aufriefen und eine Entschädigung für jedes unversehrt übergebene Flugzeug versprochen. Im Koreakonflikt wurde jedem feindlichen Flieger, der mit seinem Flugzeug unversehrt zum Kommando der Vereinten Nationen überlief, eine Belohnung angeboten. Einem nordkoreanischen Piloten wurden sogar 100.000 Dollar für einen solchen Übertritt gezahlt").

⁸⁶⁴ Robert Gates, Verteidigungsminister, *Memorandum: Changing the Term Psychological Operations (PSYOP) to Military Information Support Operations (MISO)*, OSD 1012-10 (3. Dezember 2010) ("Im Irak und in Afghanistan haben die Informationsprogramme des US-Militärs, mit denen die Zivilbevölkerung aufgefordert wurde, mögliche Aktivitäten von Aufständischen zu melden, zu wertvollen Informationen geführt, die es unseren Streitkräften ermöglichten, Hunderte von improvisierten Sprengsätzen sicher zu entschärfen und zahlreiche wichtige Anführer von Aufständischen gefangen zu nehmen.").

⁸⁶⁵ *Zum Beispiel* 1958 UK MANUAL ¶313 note 3 ("Im Zweiten Weltkrieg richteten beide Seiten regelmäßige drahtlose Dienste ein, um Kriegsnachrichten sowohl unter dem Feind als auch unter den Neutralen zu verbreiten. Sie griffen auch in großem Umfang auf Propaganda zurück, die aus Flugzeugen und vom Boden aus verbreitet wurde.").

⁸⁶⁶ *Siehe* SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 333 ("Die Verbreitung eines Pamphlets, das zu einem Attentat aufruft, wäre zweifellos ein Verstoß gegen die Kriegsgesetze, da Attentate nach diesen Gesetzen verboten sind. Ganz anders verhält es sich, wenn die Handlung, auf die die Botschaft abzielt, nicht gegen das Naturrecht verstößt, nicht *malum in se*, sondern lediglich gegen das Recht (weil gegen das Interesse) des betroffenen Staates, oder *malum prohibitum*. Es kann nicht behauptet werden, dass

Kämpfer dazu zu bringen, überzulaufen, zu desertieren oder sich zu ergeben.⁸⁶⁷ Ebenso ist es im Allgemeinen zulässig, die gegnerische Zivilbevölkerung zum Aufstand zu ermutigen.⁸⁶⁸

5.26.1.3 *Verbotene Arten von Propaganda*. Propaganda darf weder (1) zu Verstößen gegen das Kriegsrecht auffordern, noch (2) selbst gegen eine kriegsrechtliche Bestimmung verstoßen.

Propaganda darf nicht zu Handlungen auffordern, die nach dem Kriegsrecht verboten sind.⁸⁶⁹ So ist zum Beispiel Propaganda, die zu Angriffen gegen Zivilisten aufruft, verboten. In bestimmten Fällen können Einzelpersonen für die Anstiftung oder Aufforderung zu Verstößen gegen das Kriegsrecht haftbar gemacht werden.⁸⁷⁰

Propaganda ist auch dann verboten, wenn sie gegen andere kriegsrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Zum Beispiel ist es einer Besatzungsmacht ausdrücklich untersagt, Propaganda zu betreiben, die darauf abzielt, geschützte Personen zur freiwilligen Rekrutierung für ihre Streitkräfte oder Hilfstruppen zu bewegen.⁸⁷¹ Ebenso ist es verboten, zu erklären, dass kein Quartier gegeben wird, und Propaganda in Form einer Erklärung gegenüber dem Gegner, dass kein Quartier gegeben wird, wäre verboten.⁸⁷² Darüber hinaus ist Propaganda verboten, wenn sie eine Maßnahme der Einschüchterung oder des Terrors gegen die Zivilbevölkerung darstellt, wie z. B. die Androhung von Gewalt, die in erster Linie darauf abzielt, Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten.⁸⁷³ Ebenso darf Propaganda nicht dazu verwendet werden, einen Gefangenen der öffentlichen Neugierde oder einer anderen erniedrigenden oder entwürdigenden Behandlung auszusetzen.⁸⁷⁴ Außerdem darf die Übergabe der

der Versuch, ein modernes zivilisiertes Volk dazu zu bewegen, seine Regierungsform zu ändern, bedeutet, zu einem Akt der Vergangenheit anzustiften (Kategorie.").

⁸⁶⁷ *Zum Beispiel*, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR xxvi ("Die Strategie der Koalition profitierte auch in hohem Maße von psychologischen Operationen, deren Erfolg vor allem durch die große Zahl irakischer Soldaten belegt wird, die während der Bodenoffensive aus den irakischen Reihen desertierten oder sich ergaben, ohne Widerstand zu leisten. Unsere Bemühungen stützten sich unter anderem auf die entmutigende Wirkung, die der unbeantwortete und intensive Luftangriff der Koalition auf die irakischen Truppen hatte, auf die Entbehungen, die sie aufgrund des Zusammenbruchs des irakischen Logistiksystems erlitten, und auf die Bedrohung durch die bevorstehende Bodenoffensive. In Radiosendungen und Flugblättern wurde diese Demoralisierung ausgenutzt, indem den irakischen Truppen erklärt wurde, wie sie sich ergeben können, und ihnen eine humane Behandlung zugesichert wurde, wenn sie dies tun. Spezifischere Botschaften verringerten die irakische Bereitschaft, indem sie die Truppen davor warnten, sich von ihrer Ausrüstung fernzuhalten (die für Angriffe mit Präzisionsmunition anfällig war), und sie veranlassten die Truppen zur Desertion, indem sie sie davor warnten, dass ihre Stellungen von B-52-Kampffjets angegriffen werden würden").

⁸⁶⁸ *Zum Beispiel* LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 426-27 (§162a) ("Die früher umstrittene Legitimität der Aufwiegelung feindlicher Untertanen gegen die herrschende Regierung wird heute nicht mehr bestritten. ... Während im Zweiten Weltkrieg beide Seiten regelmäßige drahtlose Dienste einrichteten, um Kriegsnachrichten sowohl unter den Feinden als auch unter den Neutralen zu verbreiten, griffen die Alliierten in großem Umfang auf Propaganda zurück, die von Flugzeugen aus verbreitet wurde, um die Bevölkerung Deutschlands dazu zu bewegen, ein diktatorisches Regime zu beseitigen, von dem behauptet wurde, es sei allein für den Krieg verantwortlich.").

⁸⁶⁹ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶5-6 ("Propaganda, die zu illegalen Kriegshandlungen aufruft, wie zum Beispiel Die Tötung von Zivilisten, die Tötung oder Verwundung durch Heimtücke oder die Verwendung von Gift oder giftigen Waffen ist verboten").

⁸⁷⁰ *Siehe* § 18.23.2 (Anstiftung oder unmittelbare Aufforderung).

⁸⁷¹ *Siehe* § 11.20.1.1 (Verbot des Zwangsdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

⁸⁷² *Siehe* § 5.4.7 (Verbot, zu erklären, dass kein Quartier gegeben wird).

⁸⁷³ *Siehe* § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus).

⁸⁷⁴ *Siehe* § 8.2.2 (Schutz vor erniedrigender oder entwürdigender Behandlung).

Propaganda sollte mit anderen kriegsrechtlichen Verpflichtungen in Einklang stehen.⁸⁷⁵

5.26.2 Sammeln von Informationen. Der Einsatz von Maßnahmen, die zur Beschaffung von Informationen über den Feind und sein Land erforderlich sind, wird als zulässig erachtet.⁸⁷⁶

Maßnahmen zur Informationsbeschaffung dürfen jedoch nicht gegen bestimmte kriegsrechtliche Vorschriften verstoßen.⁸⁷⁷ So wäre es beispielsweise rechtswidrig, Gefangene zum Zweck der Informationsbeschaffung zu foltern oder zu misshandeln. Ebenso ist die missbräuchliche Verwendung einer Waffenstillstandsflagge zur Informationsbeschaffung verboten.⁸⁷⁸

Einige Formen der Täuschung, die zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden, sind zwar nicht durch das Kriegsrecht verboten, können aber dazu führen, dass die Personen, die sie anwenden, als Spione behandelt werden.⁸⁷⁹

5.26.3 Bestechung oder Anbieten von Belohnungen. Im Allgemeinen ist es zulässig, Belohnungen für die Unterstützung bei der Durchführung von Feindseligkeiten anzubieten, einschließlich Belohnungen, mit denen feindliche Kombattanten oder Zivilisten bestochen werden sollen.⁸⁸⁰ Belohnungen dürfen jedoch nicht für die Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht angeboten werden, und Belohnungen dürfen nicht für die Tötung feindlicher Personen angeboten werden.

5.26.3.1 Verbot der Auslobung von Belohnungen für tote oder lebende feindliche Personen. Es ist verboten, ein Kopfgeld auf feindliche Personen auszusetzen oder eine Belohnung für "tote oder lebende" feindliche Personen anzubieten.⁸⁸¹ Solche Handlungen fördern die Verweigerung von Quartieren oder ermutigen Privatpersonen, zu den Waffen zu greifen, deren Teilnahme an Feindseligkeiten oft undiszipliniert ist und mit der Begehung von Kriegsverbrechen einhergeht.⁸⁸² Dieses Verbot erstreckt sich auf das Angebot von Belohnungen für die Tötung oder Verwundung aller Feinde, einschließlich bestimmter Personen oder einer Gruppe von Feinden (z. B. Offiziere).

Diese Vorschrift verbietet jedoch nicht die Auslobung von Belohnungen für die Ergreifung von unverletzten

⁸⁷⁵ Siehe z.B. GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 324 ("Es erscheint unangemessen, feindliche Staatsangehörige dazu zu veranlassen, der Propaganda der gegnerischen Seite zuzuhören, indem man bei jeder Sendung einige Namen von Kriegsgefangenen verteilt und andere Angehörige absichtlich in Atem hält, anstatt diese Informationen auf dem schnellstmöglichen Weg zu übermitteln.")

⁸⁷⁶ HAGUE IV REG. 24 ("[D]er Einsatz von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Feind und das Land erforderlich sind, wird als zulässig erachtet.")

⁸⁷⁷ GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 325 ("Bei der Beschaffung von Informationen darf ein Kriegführender nicht gegen bestimmte Kriegsregeln verstoßen.")

⁸⁷⁸ Siehe § 5.24.7 (Flaggen des Waffenstillstands).

⁸⁷⁹ Siehe § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien

beteiligt sind).

⁸⁸⁰ 1958 UK MANUAL ¶313 ("Es ist nicht ungesetzlich, Spione einzusetzen oder feindliche Zivilisten oder Soldaten durch Bestechungsgelder zu bestechen, um sie zu veranlassen, Informationen zu geben, mit oder ohne technische Ausrüstung, neue Waffen, Fahrzeuge oder Flugzeuge zu desertieren, sich zu ergeben, zu rebellieren oder zu meutern oder dem Feind falsche Informationen zu geben").

⁸⁸¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶31 (Artikel 23 der Haager IV. Ordnung "wird so ausgelegt, dass es verboten ist, ... einen Preis auf den Kopf eines Feindes auszusetzen, sowie eine Belohnung für einen Feind 'tot oder lebendig' anzubieten").

⁸⁸² *Siehe* § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

feindliche Personen im Allgemeinen oder bestimmte feindliche Personen.⁸⁸³ Ebenso verbietet diese Vorschrift nicht das Anbieten von Belohnungen für Informationen, die von Kombattanten zur Durchführung militärischer Operationen gegen feindliche Kombattanten verwendet werden könnten.

5.27 VERBOT, FEINDLICHE STAATSANGEHÖRIGE ZUR TEILNAHME AN GEGEN DAS EIGENE LAND GERICHTETEN KRIEGSHANDLUNGEN ZU ZWINGEN

Während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist es verboten, Staatsangehörige der feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen, selbst wenn sie vor Kriegsbeginn im Dienst des Kriegführenden standen.⁸⁸⁴ Diesem Verbot liegt der Grundsatz zugrunde, dass Staaten ausländische Staatsangehörige nicht dazu zwingen dürfen, Hochverrat zu begehen oder auf andere Weise ihre Treue gegenüber ihrem Land zu verletzen.⁸⁸⁵

Zusätzliche Einschränkungen gelten für Kriegsgefangene, zurückgehaltenes Personal, geschützte Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden und geschützte Personen in besetzten Gebieten.⁸⁸⁶

5.27.1 Zwingen. Dieses Verbot gilt für Versuche, feindliche Staatsangehörige zu zwingen, und nicht für Maßnahmen, die nicht auf Zwang beruhen, wie die Bestechung feindlicher Staatsangehöriger oder der Versuch, sie durch Propaganda zu beeinflussen.⁸⁸⁷ Allerdings ist es einer Besatzungsmacht ausdrücklich untersagt, Propaganda zu betreiben, die darauf abzielt, geschützte Personen zur freiwilligen Einberufung in ihre Streitkräfte oder Hilfstruppen zu bewegen.⁸⁸⁸

5.27.2 Staatsangehörige einer feindlichen Partei ... gegen ihr eigenes Land. Diese Regel gilt für Staatsangehörige einer feindlichen Partei; das Kriegsrecht verbietet es den Staaten nicht, ihre Staatsangehörigen zu zwingen

⁸⁸³ Siehe 2004 UK MANUAL ¶5.14.1 ("Belohnungsangebote für die unversehrte Gefangennahme feindlicher Personen im Allgemeinen oder bestimmter feindlicher Personen wären rechtmäßig").

⁸⁸⁴ HAGUE IV REG. art. 23 ("Einem Kriegführenden ist es ebenfalls untersagt, Staatsangehörige der feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen, auch wenn sie vor Kriegsbeginn im Dienst des Kriegführenden standen").

⁸⁸⁵ Siehe *Johnson v. Eisentrager*, 339 U.S. 763, 773 (1950) ("Die Vereinigten Staaten berufen sich auf diese feindliche Loyalität nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern respektieren sie auch, wenn sie dem Feind zum Vorteil gereicht. Im Ersten Weltkrieg unterwarf unser Einberufungsgesetz den fremden Feind nicht der Wehrpflicht. 40 Stat. 885, c. XII, § 4. Der Selective Service Act von 1948, 62 Stat. 604, 50 U.S.C. Appendix, § 454(a), befreit Ausländer, die nicht förmlich ihre Absicht erklärt haben, Staatsbürger zu werden, von der militärischen Ausbildung, dem Dienst und der Registrierung, wenn sie einen Antrag stellen, aber wenn sie davon befreit werden, ist es ihnen verwehrt, Staatsbürger zu werden. Der Status als feindlicher Ausländer ist also mit wichtigen Immunitäten, aber auch mit Nachteilen verbunden. Die Vereinigten Staaten verlangen von ihm nicht, seine Loyalität zu verletzen oder Verrat an seinem eigenen Land zu begehen, um des unseren willen. Dies ist auch die Doktrin und die Praxis anderer Staaten, zu denen unser westliches Zivilisation.").

⁸⁸⁶ Siehe § 9.19.2.3 (Arbeitseinsätze, die erzwungen werden können); § 7.9.5.6 (Keine anderen obligatorischen Pflichten); § 10.7.3 (Pflichtarbeit für geschützte Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden); § 11.20.1.1 (Verbot des Pflichtdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

⁸⁸⁷ *United States v. Weizsaecker, et al. (The Ministries Case)*, XIV TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT

549 ("Als der Krieg fortschritt, erlitt Deutschland schwere Verluste an Arbeitskräften. Es führte die Wehrpflicht für seine eigenen Staatsangehörigen und in vielen Fällen für ausländische Staatsangehörige, die innerhalb seiner Grenzen lebten, ein. Wir sind der Meinung, dass es nicht illegal ist, Kriegsgefangene zu rekrutieren, die freiwillig gegen ihr eigenes Land kämpfen, aber Druck oder Zwang, um solche Personen zum Eintritt in die Streitkräfte zu zwingen, verstößt eindeutig gegen das Völkerrecht"). *Siehe* § 5.26.1 (Propaganda); § 5.26.3 (Bestechung oder Anbieten von Belohnungen).

⁸⁸⁸ *Siehe* § 11.20.1.1 (Verbot des Zwangsdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

Staatsangehörige zum Dienst in den Streitkräften zu verpflichten.⁸⁸⁹ Ebenso würde diese Regel den Staaten nicht verbieten, Personen zu zwingen, einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe während eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts die Treue zu halten.⁸⁹⁰

⁸⁸⁹ *Siehe* § 4.5.2.4 (Wehrpflichtige).

⁸⁹⁰ *Siehe* § 17.12.1 (Erzwingen der Teilnahme von gefangenem oder aufgegebenem feindlichem Personal am Konflikt).

VI - Waffen

Kapitel Inhalt

- 6.1 Einführung
- 6.2 DoD-Politik zur Überprüfung der Legalität von Waffen
- 6.3 Weitere Praktiken zur Umsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Waffen
- 6.4 Verbotene Waffen
- 6.5 Legale Waffen
- 6.6 Waffen, die berechnet wurden, um überflüssige Verletzungen zu verursachen
- 6.7 Inhärent unterschiedslos wirkende Waffen
- 6.8 Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen
- 6.9 Biologische Waffen
- 6.10 Bestimmte Techniken zur Veränderung der Umwelt
- 6.11 Waffen, die durch Splitter verletzen, die mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind
- 6.12 Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen
- 6.13 Streumunition
- 6.14 Brandwaffen
- 6.15 Laser-Waffen
- 6.16 Mittel zur Bekämpfung von Unruhen
- 6.17 Herbizide
- 6.18 Nuklearwaffen
- 6.19 Explosive Kampfmittel
- 6.20 Explosive Kampfmittelrückstände

6.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit der rechtlichen Überprüfung neuer Waffen und mit den für bestimmte Waffentypen geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Frage, ob bestimmte Waffen *per se* illegal sind, mit spezifischen Vorschriften für den Einsatz bestimmter anderer Waffen und mit Verpflichtungen, die sich nach dem Einsatz bestimmter Waffen ergeben können.

Neben dem Kriegsrecht können für bestimmte Waffen auch andere Gesetze, Richtlinien und Vorschriften gelten. Zu diesen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften können Rüstungskontrollvereinbarungen, innerstaatliches Recht der USA, die Politik der USA, geltende Einsatzregeln und andere militärische Befehle gehören. In diesem Kapitel werden einige Bestimmungen solcher Gesetze, Politiken und Vorschriften aufgeführt, soweit sie relevant sind, ohne dass damit eine erschöpfende Behandlung aller dieser Bestimmungen beabsichtigt ist.¹ Bei der Beratung über die Rechtmäßigkeit bestimmter Waffen muss darauf geachtet werden, dass alle anwendbaren Beschränkungen ermittelt werden, und man darf sich nicht in unangemessener Weise darauf verlassen, dass das Fehlen von Erörterungen in diesem Kapitel das Fehlen solcher Beschränkungen widerspiegelt.

6.1.1 Rechtmäßigkeit der Waffe an sich (per se) im Unterschied zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Waffe. Eine Waffe kann *per se* illegal sein, wenn ein Vertrag, bei dem die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind

¹ *Siehe* § 1.2.2.4 (Zitierung von Grundsätzen und Vorschriften).

oder das Völkergewohnheitsrecht hat ihren Einsatz unter allen Umständen verboten.² So ist beispielsweise der Einsatz von "Blendlaser"-Waffen verboten, unabhängig davon, wie sie eingesetzt werden.³

Andererseits sind die meisten Waffen nicht *per se* illegal. Das heißt, ihre Verwendung kann unter bestimmten Umständen rechtmäßig, unter anderen jedoch unrechtmäßig sein, beispielsweise wenn sie zum Angriff auf Kämpfer verwendet werden, die sich "*hors de combat*" befinden.⁴

Kriegsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zielsetzung (z.B. das Erfordernis, dass ein Angriff nur gegen ein militärisches Ziel gerichtet sein darf) sind im Allgemeinen nicht ausschlaggebend für die Rechtmäßigkeit einer Waffe. Waffen, die von Natur aus unterschiedslos eingesetzt werden können, sind jedoch verboten.⁵ Darüber hinaus unterliegen bestimmte Waffen, wie z. B. Minen, besonderen Regeln für ihren Einsatz, um das Risiko von Schäden für die Zivilbevölkerung zu verringern.⁶

6.2 DoD-POLITIK ZUR ÜBERPRÜFUNG DER LEGALITÄT VON WAFFEN

Wie in DoD-Erlassen vorgesehen, verlangt die DoD-Politik seit vielen Jahren die rechtliche Überprüfung der beabsichtigten Anschaffung oder Beschaffung von Waffen oder Waffensystemen; diese Überprüfung beinhaltet die Sicherstellung, dass eine solche Anschaffung oder Beschaffung mit dem Kriegsrecht vereinbar ist.⁷ Diese Anforderungen der DoD-Politik wurden in Vorschriften des Militärministeriums umgesetzt.⁸

Die Tatsache, dass die Legalität einer Waffe in diesem Handbuch erörtert wird, entbindet nicht von der

² 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶6-2 ("Eine Waffe kann *per se* illegal sein, wenn entweder ein internationaler Brauch oder ein Vertrag hat ihren Einsatz unter allen Umständen verboten."). *Siehe* § 6.4.2 (Speziell verbotene Waffenarten).

³ *Siehe* § 6.15.1 (Verbot von "Blendlaser"-Waffen).

⁴ *Siehe* § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

⁵ *Siehe* § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

⁶ *Siehe* § 6.12.5.3 (Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu schützen).

⁷ *Zum Beispiel* DOD DIRECTIVE 5000.01, *The Defense Acquisition System*, ¶E1.1.15 (12. Mai 2003, bestätigt am 20. November 2007) ("Der Erwerb und die Beschaffung von DoD-Waffen und -Waffensystemen muss mit allen anwendbaren innerstaatlichen Gesetzen, Verträgen und internationalen Vereinbarungen (für Rüstungskontrollvereinbarungen siehe DoD Directive 2060.1 (Reference (m), Völkergewohnheitsrecht und dem Recht der bewaffneten Konflikte (auch bekannt als Gesetze und Gebräuche des Krieges))] übereinstimmen. Ein Anwalt, der zur Durchführung solcher rechtlichen Prüfungen im Ministerium befugt ist, führt die rechtliche Prüfung des beabsichtigten Erwerbs von Waffen oder Waffensystemen durch."); DOD DIRECTIVE 5000.01, *The Defense Acquisition System*, ¶4.2.10 (Mar. 15, 1996, aufgehoben durch DoD Directive 5000.1 Oct. 23, 2000) ("Der Erwerb und die Beschaffung von Waffen durch das DoD muss mit dem *geltenden innerstaatlichen Recht* und allen geltenden Verträgen, dem Völkergewohnheitsrecht und dem Recht der bewaffneten Konflikte (auch bekannt als Gesetze und Gebräuche des Krieges) übereinstimmen."); DOD INSTRUCTION 5500.15, *Review of Legality of Weapons Under International Law*, ¶II (Oct. 16, 1974, aufgehoben durch DoD Instruction 5000.2 Feb. 23, 1991) ("All actions of the Department of Defense with respect to the acquisition and procurement of weapons, and their intended use in armed conflict, shall be consistent with the obligations assumed by the United States Government under all applicable treaties, with customary international law, and, in particular, with the laws of war.").

⁸ *Zum Beispiel* DEPARTMENT OF THE ARMY REGULATION 27-53, *Review of Legality of Weapons Under International Law* (1. Januar 1979); SECRETARY OF THE NAVY INSTRUCTION 5000.2E, *Department of the Navy Implementation and Operation of the Defense Acquisition System and the Joint Capabilities Integration and Development System* (1. September 2011); DEPARTMENT OF THE AIR FORCE INSTRUCTION 51-402, *Legal Reviews of Weapons and Cyber Capabilities* (27. Juli 2011).

Erfordernis einer rechtlichen Überprüfung einer zu beschaffenden oder zu beschaffenden Waffe oder eines Waffensystems gemäß den geltenden Richtlinien oder Vorschriften.

6.2.1 Überprüfung von neuen Waffentypen. Die Entwicklung neuer Waffentypen hat häufig dazu geführt, dass ihre angeblich grausamen Auswirkungen öffentlich angeprangert wurden und versucht wurde, ihre Verwendung in bewaffneten Konflikten zu verbieten.⁹ Dies gilt für die Armbrust, Belagerungsmaschinen zum Werfen von Geschossen, Feuerwaffen, Schießpulver, Bajonette und andere Waffen, die inzwischen allgemein als nicht durch das Kriegsrecht verboten anerkannt sind.

Wie bei anderen Aspekten des Kriegsrechts handelt es sich bei den Vorschriften über Waffen im Allgemeinen um Verbotrecht, das bestimmte Waffen oder den Einsatz von Waffen in bestimmten Fällen verbietet, und nicht um positives Recht, das die Waffe oder ihren Einsatz zulässt.¹⁰ Die Rechtmäßigkeit des Einsatzes einer Waffenart hängt nicht vom Vorhandensein oder Fehlen einer Erlaubnis ab, sondern im Gegenteil davon, ob die Waffe verboten ist.¹¹ So bedeutet die bloße Tatsache, dass eine Waffe neu ist oder eine neue Technologie verwendet, nicht, dass die Waffe illegal ist.¹² Das Kriegsrecht verlangt von den Staaten nicht, dass sie eine allgemeine Praxis des Einsatzes einer Waffe etablieren, bevor sie als legal angesehen werden kann. Darüber hinaus wäre es absurd, vorzuschlagen, dass ein neuer Waffentyp automatisch verboten werden sollte, weil es keine staatliche Praxis gibt, die einen solchen Einsatz unterstützt, oder vorzuschlagen, dass die Staaten eine Waffe in jedem Konflikt weiter einsetzen müssen, nur um ihre Legalität zu erhalten.

6.2.2 Fragen, die bei der rechtlichen Überprüfung von Waffen auf ihre Vereinbarkeit mit den kriegsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten berücksichtigt werden. Bei der Überprüfung des Erwerbs oder der Beschaffung einer Waffe auf Vereinbarkeit mit den kriegsrechtlichen Verpflichtungen der USA sollten drei Fragen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob der Erwerb oder die Beschaffung der Waffe verboten ist:

- ob die beabsichtigte Verwendung der Waffe darauf ausgelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen;¹³
- ob die Waffe von Natur aus wahllos ist;¹⁴ und
- ob die Waffe zu einer Waffenklasse gehört, die speziell

⁹ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶6-7a ("Die Entwicklung neuer Waffen oder Methoden der Kriegsführung hat oft zur öffentlichen Anprangerung ihrer angeblich grausamen Auswirkungen und zu Versuchen geführt, ihre Verwendung in der Kriegsführung zu verbieten. Dies gilt für die Armbrust, Belagerungsmaschinen zum Schleudern von Geschossen, Feuerwaffen, Schießpulver, Bajonette und andere weniger effiziente Methoden der Kriegsführung").

¹⁰ Siehe § 1.3.3.1 (Kriegsrecht als Verbotsgesetz).

¹¹ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 1996 I.C.J. 226, 247 (¶52) ("Ebensowenig gibt es jedoch einen Grundsatz oder eine Regel des Völkerrechts, die die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen oder anderen Waffen von einer besonderen Ermächtigung abhängig machen würde. Die Staatenpraxis zeigt, dass die Rechtswidrigkeit des Einsatzes bestimmter Waffen als solcher nicht aus einer fehlenden Ermächtigung resultiert, sondern im Gegenteil in Form von Verboten formuliert").

¹² 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶6-7a ("Eine Waffe oder eine Methode der Kriegsführung kann nicht allein als illegal angesehen werden weil sie neu ist oder noch nie in der Kriegsführung eingesetzt wurde").

¹³ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

¹⁴ *Siehe* § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

verboten.¹⁵

Wenn die Waffe nicht verboten ist, sollte bei der Überprüfung auch berücksichtigt werden, ob es rechtliche Beschränkungen für den Einsatz der Waffe gibt, die für diesen Waffentyp spezifisch sind.¹⁶ Wenn spezifische Einschränkungen gelten, sollte das beabsichtigte Einsatzkonzept der Waffe auf Übereinstimmung mit diesen Einschränkungen überprüft werden.

Schließlich kann es angebracht sein, zu beraten, ob andere Maßnahmen ergriffen werden sollten, die dazu beitragen würden, die Einhaltung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Waffentyp, der erworben oder beschafft wird, sicherzustellen. Beispielsweise kann es angebracht sein, über die Notwendigkeit von Ausbildungsprogrammen und anderen praktischen Maßnahmen zu beraten, wie z.B. die Bekanntgabe von Doktrinen und Einsatzregeln im Zusammenhang mit dieser Art von Waffen.¹⁷

6.2.3 AP I Erfordernis der rechtlichen Überprüfung einer neuen Waffe, eines neuen Mittels oder einer neuen Methode der Kriegsführung. Artikel 36 des AP I sieht vor:

Bei der Erforschung, der Entwicklung, dem Erwerb oder der Annahme einer neuen Waffe, eines neuen Mittels oder einer neuen Methode der Kriegsführung ist eine Hohe Vertragspartei verpflichtet, festzustellen, ob ihr Einsatz unter bestimmten oder allen Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere für die Hohe Vertragspartei geltende Regel des Völkerrechts verboten wäre.

Die DoD-Politik und -Praxis zur Durchführung rechtlicher Überprüfungen von Waffen ging dieser AP I-Bestimmung voraus.¹⁸

6.2.4 Politik und Verfahren zur Überprüfung der geltenden Rüstungskontrollverpflichtungen. Das DoD hat eine separate, aber ergänzende Politik und Praxis, die eine Überprüfung seiner Aktivitäten (z. B. Forschung, Entwicklung und Erprobung von Waffen) vorschreibt, um sicherzustellen, dass diese Aktivitäten mit den Rüstungskontrollabkommen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, vereinbar sind.¹⁹

¹⁵ Siehe § 6.4.2 (Speziell verbotene Arten von Waffen).

¹⁶ Siehe § 6.5.1 (Bestimmte Arten von Waffen mit besonderen Regeln für den Gebrauch).

¹⁷ Siehe § 6.15.2 (Durchführbare Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung von Lasersystemen zur Vermeidung des Auftretens von dauerhafter Blindheit).

¹⁸ Zum Beispiel DOD INSTRUCTION 5500.15, *Review of Legality of Weapons Under International Law*, ¶II (Oct. 16, 1974, aufgehoben durch DoD Instruction 5000.2 Feb. 23, 1991) ("All actions of the Department of Defense with respect to the acquisition and procurement of weapons, and their intended use in armed conflict, shall be consistent with the obligations assumed by the United States Government under all applicable treaties, with customary international Recht und insbesondere mit den Kriegsgesetzen").

¹⁹ DOD DIRECTIVE 2060.1, *Implementation of, and Compliance with, Arms Control Agreements*, ¶4.6.7 (Jan. 9, 2001, bestätigt am Nov. 24. November 2003) ("Für bestimmte vom DoD geplante Aktivitäten müssen [die Leiter der DoD-Komponenten] rechtzeitig die Genehmigung des USD(AT&L) über die zuständige CRG [Compliance Review Group] einholen, bevor sie eine Maßnahme ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Forschung, Tests, Entwicklung, Übungen und Operationen, die vernünftigerweise ein Problem der Einhaltung eines Rüstungskontrollabkommens durch das DoD aufwerfen. Bei anderen Einhaltungfragen, die einer Klärung bedürfen

(z.B. solche, die sich aus einer Inspektion vor Ort ergeben), ist über die zuständige CRG eine Klärung mit dem USD(AT&L) anzustreben. Bestehen Zweifel, ob eine Klärung oder Lösung erforderlich ist, so wird diese angestrebt. Betrifft das Problem ein DoD SAP [Special Access Program], so ist der Direktor des zuständigen DoD SAP Central zu kontaktieren.

6.3 WEITERE PRAKTIKEN ZUR UMSETZUNG KRIEGSRECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF WAFFEN

Eine Reihe von Praktiken trägt zur wirksamen Umsetzung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Waffen bei (auch wenn diese Praktiken nicht unbedingt durch das Kriegsrecht vorgeschrieben sind): (1) Verwendung von Waffen in Übereinstimmung mit ihrem Konstruktionszweck und der für ihre Verwendung verkündeten Doktrin; (2) Verzicht auf die Veränderung von Waffen ohne ordnungsgemäße Genehmigung; (3) Verzicht auf die Verwendung persönlicher Schusswaffen während militärischer Operationen; und (4) Verzicht auf die Verwendung erbeuteter Waffen im Kampf, es sei denn, dies ist im Feld sinnvoll.

6.3.1 Einsatz von Waffen in Übereinstimmung mit ihrer Konstruktionsabsicht und der verkündeten Doktrin. Der Einsatz von Waffen gemäß ihrer Konstruktionsabsicht und der für ihren Einsatz verkündeten Doktrin trägt zur Einhaltung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Waffen bei, da die Rechtmäßigkeit der Waffe auf der Grundlage ihrer beabsichtigten Verwendung geprüft worden wäre.²⁰ Der Einsatz von Waffen außerhalb ihrer Konstruktionsabsicht verstößt jedoch nicht zwangsläufig gegen das Kriegsrecht.

Bestimmte Waffensysteme können auch kriegsrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterliegen, wie etwa Brandwaffen oder Minen.²¹ In solchen Fällen ist der Einsatz der Waffe in Übereinstimmung mit der Doktrin und Politik durch das Völkerrecht vorgeschrieben, da diese Doktrin und Politik bestimmte internationale Verpflichtungen beinhaltet.

6.3.1.1 Verwendung von Waffen zu anderen Zwecken als denen, für die eine Waffe oder ein Werkzeug konzipiert ist. Obwohl in einigen Fällen militärische Befehle die Verwendung bestimmter Waffen auf bestimmte genehmigte Zwecke beschränken können, gibt es keine kriegsrechtliche Vorschrift, die vorschreibt, dass Waffen oder Werkzeuge nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie konzipiert wurden.

Ein Schanzwerkzeug kann zum Beispiel für das Graben von Kampfstellungen konzipiert sein.

Seine Verwendung als Waffe ist jedoch nicht durch das Kriegsrecht verboten.²² Ebenso ist es nicht verboten, einen Laser, der nicht zum Blenden feindlicher Personen bestimmt ist, als Waffe zu verwenden, um einen angreifenden Feind zu blenden.²³ Es ist auch nicht generell verboten, eine Waffe, die zur Zerstörung von feindlichem Material bestimmt ist, wie z. B. ein großkalibriges Maschinengewehr, gegen feindliches Personal einzusetzen.²⁴

6.3.2 Verzicht auf die Modifizierung von Waffen ohne ordnungsgemäße Genehmigung. Aus einer Vielzahl von Gründen ist es im DoD gängige Praxis, die Veränderung von Waffen ohne entsprechende Genehmigung nicht zuzulassen.

Office und dem Vorsitzenden der DoD SAP Senior Review Group (SRG). Der SRG-Vorsitzende wird Folgendes veranlassen
Koordination mit der zuständigen CRG").

²⁰ Siehe § 6.6.3.4 (Überflüssige Verletzungsregel - die zu beurteilenden Umstände und die Absicht der Konstruktion); § 6.7.2 (Von Natur aus unterschiedslose Waffen - zu beurteilende Umstände und die Absicht der Konstruktion).

²¹ Siehe § 6.5.1 (Bestimmte Arten von Waffen mit besonderen Regeln für den Gebrauch).

²² *Siehe* § 6.5.3.2 (Verwendung von Werkzeugen zum Stechen oder Schneiden).

²³ *Siehe* § 6.15.2.1 (Die Verwendung von nicht verbotenen Lasersystemen zum Blenden ist nicht absolut verboten).

²⁴ *Siehe* § 6.5.4.7 (Einsatz von Gewehren oder Kanonen größeren Kalibers (z. B. .50) gegen Personen).

Inbesondere dürfen Waffen vor Ort nicht so verändert werden, dass sie den Schaden, den sie einer handlungsunfähigen Person zufügen, verschlimmern.²⁵ So dürfen beispielsweise Geschossen oder scharfen Waffen keine Stoffe zugesetzt werden, die die Wunden entzünden, um sie schmerzhafter oder schwieriger zu behandeln zu machen.

6.3.3 Verzicht auf den Gebrauch von persönlichen Schusswaffen und Munition. Dem DoD-Personal ist es normalerweise nicht gestattet, während militärischer Operationen persönliche Schusswaffen oder Munition mitzuführen oder zu verwenden.²⁶ Diese Praxis beruht auf einer Reihe von Gründen, unter anderem um die Einhaltung des Kriegsrechts und des innerstaatlichen Rechts der Vereinigten Staaten zu gewährleisten.

6.3.4 Verzicht auf den Einsatz erbeuteter Waffen, es sei denn, es handelt sich um eine zweckdienliche Maßnahme im Einsatz. Im Rahmen der DoD-Praxis wurden erbeutete oder andere ausländische Waffen auf einer zweckdienlichen Basis verwendet, ansonsten aber nicht im Kampf eingesetzt, es sei denn, sie wurden der erforderlichen rechtlichen Prüfung unterzogen und ordnungsgemäß an das Personal ausgegeben.

Jede Waffe, Munition oder Geschosse, die auf dem Schlachtfeld von DoD-Personal erbeutet, gefunden oder geborgen werden, sind Eigentum der Vereinigten Staaten und nicht der Person, die sie geborgen hat, unabhängig davon, ob das Eigentum US-amerikanischer, feindlicher, verbündeter oder unbekannter Herkunft ist.²⁷

6.4 VERBOTENE WAFFEN

Zwei allgemeine Verbote gelten für alle Arten von Waffen. Darüber hinaus sind bestimmte Arten von Waffen speziell verboten.

6.4.1 Allgemeine Verbote, die für alle Arten von Waffen gelten. Zwei grundlegende Verbote, die auf dem Völkergewohnheitsrecht beruhen, gelten für alle Waffen. Es ist verboten, sie zu verwenden:

- Waffen, die darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen;²⁸ oder
- von Natur aus wahllose Waffen.²⁹

6.4.2 Speziell verbotene Waffentypen. Darüber hinaus ist der Einsatz der folgenden Waffentypen durch Vertrag oder Völkergewohnheitsrecht verboten:

²⁵ Siehe § 6.6.4 (Waffen, die zum Zweck der Verschlimmerung des Schadens, der einer handlungsunfähigen Person zugefügt wurde, verändert wurden).

²⁶ Zum Beispiel, General John P. Abizaid, U.S. Central Command, General Order 1B (GO-1B), *Prohibited Activities for U.S. Department of Defense Personnel Present Within the United States Central Command (USCENTCOM) Area of Responsibility (AOR)*, ¶2a (13. März 2006) (Verbot des Kaufs, des Besitzes, der Verwendung oder des Verkaufs von privatem (General Tommy R. Franks, U.S. Central Command, General Order 1A (GO-1A), *Prohibited Activities for U.S. Department of Defense Personnel Present Within the United States Central Command (USCENTCOM AOR)*, ¶2a (Dec. 19, 2000) (Verbot des Kaufs, des Besitzes, der Verwendung oder des Verkaufs von privaten Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen oder der Einführung dieser Gegenstände in das USCENTCOM AOR). *Department of Defense Personnel Present Within the United States Central Command (USCENTCOM) AOR*, ¶2a (19. Dezember

2000) (Verbot des Kaufs, des Besitzes, der Verwendung oder des Verkaufs von Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen in Privatbesitz oder der Einfuhr dieser Gegenstände in das USCENTCOM AOR).

²⁷ *Siehe* § 5.17.3 (Feindliches bewegliches Eigentum auf dem Schlachtfeld (Kriegsbeute)).

²⁸ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

²⁹ *Siehe* § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

- Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen;³⁰
- biologische Waffen;³¹
- bestimmte Techniken zur Veränderung der Umwelt;³²
- Waffen, die durch Fragmente verletzen, die mit Röntgenstrahlen nicht zu erkennen sind;³³
- bestimmte Arten von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen;³⁴ und
- blendenden Lasern.³⁵

6.4.3 Beziehung zwischen den spezifischen Verboten und den allgemeinen Verboten.

Wenn ein spezifisches Verbot einer Waffe als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts betrachtet wird, kann ein solches Verbot manchmal als eine Erklärung angesehen werden, dass die Waffe als eine Waffe verboten ist, die darauf ausgelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen, oder als eine Waffe, die von Natur aus unterschiedslos ist.³⁶

Ein spezifisches vertragliches Verbot einer Waffe spiegelt jedoch nicht notwendigerweise die Auffassung eines Vertragsstaates wider, dass die Waffe nach dem Völkergewohnheitsrecht verboten ist (z.B. *dass die Waffe darauf ausgelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen oder von Natur aus unterschiedslos zu sein*). Das bloße Verbot oder die Beschränkung einer Waffe im VN-Waffenübereinkommen oder seinen Protokollen lässt nicht unbedingt den Schluss zu, dass die Waffe darauf angelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen oder von Natur aus unterschiedslos zu sein.³⁷

6.5 LEGALE WAFFEN

Abgesehen von den in § 6.4 (Verbotene Waffen) beschriebenen Waffenkategorien sind alle anderen Waffenarten für die Verwendung durch die US-Streitkräfte rechtmäßig, d. h. sie sind nicht *per se* illegal. Mit anderen Worten: Andere Waffenarten sind nur insoweit verboten, als sie unter die in § 6.4 (Verbotene Waffen) beschriebenen Waffenkategorien fallen. Eine Landmine ist zum Beispiel nicht

³⁰ Siehe § 6.8 (Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen).

³¹ Siehe § 6.9 (Biologische Waffen).

³² Siehe § 6.10 (Bestimmte Umweltveränderungstechniken).

³³ Siehe § 6.11 (Waffen, die durch mit Röntgenstrahlen nicht erkennbare Splitter verletzen).

³⁴ Siehe § 6.12.4 (Verbotene Klassen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen).

³⁵ Siehe § 6.15.1 (Verbot von "Blendlaser"-Waffen).

³⁶ J. Fred Buzhardt, General Counsel, Department of Defense, Letter to Chairman Fulbright, Senate Committee on Foreign Relations, Apr. 5, 1971, 10 INTERNATIONAL LEGAL MATERIALS 1300, 1302 (1971) ("The thrust of the Die Formulierung "unschädlich für den Menschen", die in die Diskussion über die Regeln aufgenommen wurde, lenkt die Aufmerksamkeit auf Artikel 23 Buchstabe e der Haager Regeln von 1907, wonach es den Kombattanten verboten ist, Waffen zu verwenden, "die unnötige Leiden verursachen". Die Bestimmung in Artikel 23(a) der Haager Verordnung über das Verbot der Verwendung von Gift oder vergiftete Waffen sind ein Sonderfall dieser Regel, da sie de facto erklärt, dass jede Verwendung einer tödlichen Substanz gegen Menschen per se eine Verwendung ist, die darauf abzielt, unnötige Leiden zu

verursachen").

³⁷ *Siehe* § 19.21.1.3 (CCW und Völkergewohnheitsrecht).

Sie ist nur dann verboten, wenn sie unter eine der spezifischen Klassen von verbotenen Minen fällt, die in § 6.12.4 (Verbotene Klassen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen) aufgeführt sind.

Die Regeln, die für den Einsatz aller Waffen gelten, werden in § 5.4.2 (Übersicht über die Regeln für die Durchführung von Angriffen) behandelt.

6.5.1 Bestimmte Waffentypen mit spezifischen Regeln für den Einsatz. Bestimmte Waffentypen unterliegen jedoch besonderen Regeln, die für ihren Einsatz durch die US-Streitkräfte gelten. Diese Regeln können die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten oder die nationale Politik widerspiegeln. Zu diesen Waffen gehören:

- Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen (mit Ausnahme bestimmter spezifischer Klassen von verbotenen Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen);³⁸
- Streumunition;³⁹
- Brandwaffen;⁴⁰
- Laserwaffen (außer Blendlaser);⁴¹
- Mittel zur Bekämpfung von Unruhen;⁴²
- Herbizide;⁴³
- Atomwaffen;⁴⁴ und
- explosive Kampfmittel.⁴⁵

6.5.2 Andere Beispiele für zulässige Waffen. Abgesehen von den Regeln zum Verbot von Waffen, die darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen, und von Waffen, die von Natur aus unterschiedslos sind,⁴⁶ gibt es keine kriegsrechtlichen Regeln, die speziell die folgenden Arten von Waffen durch die US-Streitkräfte verbieten oder einschränken:

³⁸ *Siehe* § 6.12 (Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen).

³⁹ *Siehe* § 6.13 (Streumunition).

⁴⁰ *Siehe* § 6.14 (Brandwaffen).

⁴¹ *Siehe* § 6.15.2 (Durchführbare Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung von Lasersystemen zur Vermeidung des Auftretens dauerhafter Blindheit).

⁴² *Siehe* § 6.16 (Mittel zur Bekämpfung von Unruhen).

⁴³ *Siehe* § 6.17 (Herbizide).

⁴⁴ *Siehe* § 6.18 (Nuklearwaffen).

⁴⁵ *Siehe* § 6.19 (Explosive Kampfmittel).

⁴⁶ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die so berechnet sind, dass sie überflüssige Verletzungen verursachen); § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

- scharfe oder spitze Waffen, einschließlich Waffen mit gezackten Rändern oder Schanzwerkzeuge, die als Waffen verwendet werden;⁴⁷
- Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Gewehre, einschließlich Schrotflinten, Explosionsgeschosse, Expansionsgeschosse, Schalldämpfer oder großkalibrige Gewehre;⁴⁸
- Explosionswaffen;⁴⁹
- Splitterwaffen;⁵⁰
- Munition mit abgereichertem Uran;⁵¹
- ferngesteuerte Flugzeuge;⁵²
- Autonomie in Waffensystemen;⁵³ und
- nicht-tödliche Waffen.⁵⁴

6.5.3 Scharfe oder spitze Waffen. Stich- oder Hieb Waffen (z. B. Messer, Bajonette, Schwerter, Lanzen und Tomahawks) sind nach dem Kriegsrecht nicht ausdrücklich verboten oder eingeschränkt. Wie andere Waffen dürfen sie jedoch nicht so beschaffen sein, dass sie überflüssige Verletzungen verursachen.⁵⁵ So ist es verboten, die Waffe zu modifizieren, um die Behandlung von Wunden zu erschweren, z. B. indem eine Lanze mit einem Widerhaken versehen wird oder indem auf die Klinge oder Spitze ein Gift oder eine Substanz aufgetragen wird, die Wunden entzünden soll.⁵⁶

6.5.3.1 Gezackte Schneiden. Das Kriegsrecht verbietet nicht den Einsatz von Waffen mit gezackten Schneiden durch militärische Kräfte, auch nicht gegen feindliches Personal.

Viele Bajonette oder Messer haben einen Wellenschliff (eine Formation, die an den gezahnten Rand einer Säge erinnert). Sofern die gezackte Schneide nicht dazu dient, das Leiden unnötig zu verschlimmern, z. B. indem sie die Behandlung der Wunde erschwert, ist die gezackte Schneide nicht verboten. Eine gezahnte Schneide kann beispielsweise die Fähigkeiten der Klinge als Mehrzweckwerkzeug für den Einsatz im Feld verbessern und ist nicht dazu gedacht, die Schmerzen und Leiden des Feindes zu verstärken.

⁴⁷ Siehe § 6.5.3 (Scharfe oder spitze Waffen).

⁴⁸ Siehe § 6.5.4 (Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Geschütze).

⁴⁹ Siehe § 6.5.5 (Explosionswaffen).

⁵⁰ Siehe § 6.5.6 (Splitterwaffen).

⁵¹ Siehe § 6.5.7 (Munition mit abgereichertem Uran).

⁵² Siehe § 6.5.8 (Ferngesteuerte Luftfahrzeuge).

⁵³ Siehe § 6.5.9 (Autonomie in Waffensystemen).

⁵⁴ Siehe § 6.5.10 (Nicht tödliche (weniger tödliche) Waffen).

⁵⁵ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁵⁶ *Siehe* § 6.6.4 (Waffen, die zum Zweck der Verschlimmerung des Schadens, der einer handlungsunfähigen Person zugefügt wurde, verändert wurden).

Personen, die durch die Klinge verletzt wurden.

6.5.3.2 *Verwendung von Werkzeugen zum Stechen oder Schneiden.* Scharfkantige Werkzeuge, wie übergroße Messer, Macheten und Schanzwerkzeuge, wurden oft sowohl als Werkzeuge als auch als Waffen eingesetzt. Solche Werkzeuge sind nicht durch das Kriegsrecht verboten, und das Kriegsrecht verbietet nicht die Verwendung von Werkzeugen als Waffen zum Erschlagen, Stechen oder Schneiden.

6.5.4 *Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Geschütze.* Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Schusswaffen sind nicht ausdrücklich durch das Kriegsrecht eingeschränkt oder verboten. Insbesondere gibt es keine spezifischen Vorschriften gegen Schrotflinten, Explosionsgeschosse, expandierende Geschosse, Schalldämpfer oder den Einsatz von Gewehren oder Kanonen größeren Kalibers gegen Personen.

6.5.4.1 *Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Gewehre - Andere waffenrechtliche Vorschriften, soweit anwendbar.* Obwohl keine kriegsrechtliche Vorschrift Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Geschütze als spezifische Kategorie regelt, unterliegen diese Waffen gegebenenfalls anderen kriegsrechtlichen Vorschriften für Waffen.

So ist beispielsweise die Verwendung von Munition, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht erkannt werden können, verboten.⁵⁷ Außerdem darf Kugeln oder anderen Geschossen kein Gift zugesetzt werden.⁵⁸ Wie bei anderen Waffen dürfen auch Handfeuerwaffen, Kanonen und andere Geschütze nicht so konstruiert sein, dass sie überflüssige Verletzungen verursachen.⁵⁹ So ist es beispielsweise verboten, Waffen oder Munition so zu verändern, dass der Schaden, der einer geschäftsunfähigen Person zugefügt wird, vergrößert wird (z. B. Hinzufügen einer Substanz zu Kugeln mit der Absicht, Wunden zu entzünden).⁶⁰

Waffen, die unter die Definition von Brandwaffen fallen, würden als Brandwaffen reguliert werden.⁶¹ Leuchtspurmunition ist jedoch keine "Brandwaffe", da jegliche Brandwirkung zufällig ist.⁶² Darüber hinaus würden auch bestimmte Geschosse mit Brandwirkung, die mit anderen Wirkungen kombiniert sind (z. B. Durchschlag-, Explosions- oder Splitterwirkung), nicht als Brandwaffen gelten.⁶³

6.5.4.2 *Schrotflinten.* Es gibt kein kriegsrechtliches Verbot für die Verwendung von Schrotflinten im Kampf (einschließlich der Verwendung gegen Personen).⁶⁴ Die Tatsache, dass in vielen Fällen Mehrfachsplitter verwendet werden

⁵⁷ Siehe § 6.11 (Waffen, die durch mit Röntgenstrahlen nicht erkennbare Splitter verletzt werden).

⁵⁸ Siehe § 6.8.1 (Gift und vergiftete Waffen).

⁵⁹ Siehe § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁶⁰ Siehe § 6.6.4 (Waffen, die zum Zweck der Verschlimmerung des Schadens, der einer handlungsunfähigen Person zugefügt wurde, verändert wurden).

⁶¹ Siehe § 6.14 (Brandwaffen).

⁶² Siehe § 6.14.1.3 (Ausgenommen von der Definition von Brandwaffen - Waffen mit zufälliger Brandwirkung).

⁶³ Siehe § 6.14.1.4 (Ausgenommen von der Definition von Brandwaffen - bestimmte Munition mit kombinierter Wirkung).

⁶⁴ *Zum Beispiel*: The Secretary of State to the Swiss Chargé (Oderlin) (28. September 1918), *nachgedruckt in* PAPERS RELATING TO THE FOREIGN RELATIONS OF THE UNITED STATES, 1918, SUPPLEMENT 2, THE WORLD WAR 785-86 (1933) ("In Erwiderung auf den deutschen Protest muss die Regierung der Vereinigten Staaten sagen, dass die Bestimmung der Haager Konvention [*Haag IV Reg.* Art. 23(e)], die in dem Protest zitiert wird, ihrer Meinung nach den Gebrauch dieser Art von Waffen nicht verbietet. In Anbetracht der Geschichte der Schrotflinte als Kriegswaffe und in Anbetracht der bekannten

Schrotkugeln zu verletzen, verbietet ihre Verwendung nicht.⁶⁵

Schrotflinten werden seit vielen Jahren in bewaffneten Konflikten als Antipersonenwaffen im Nahkampf, zur Bewachung feindlicher Kriegsgefangener und zur Bekämpfung von Material eingesetzt.⁶⁶ Zu den Schrotflintenmunitionen gehören beispielsweise Schrotmunition, Flechette-Munition, nicht-tödliche Geschosse und Durchschlagmunition.

Aufbrechende Munition ist eine Anti-Material-Munition, die dazu bestimmt ist, Türscharniere oder Türschlösser zu lösen, und die es den Streitkräften ermöglicht, in einen Raum oder ein Gebäude einzudringen. Wie bei anderen Waffen, die zur Bekämpfung von Material entwickelt wurden, ist der Einsatz von Aufbrechmunition gegen feindliches Personal nicht verboten.⁶⁷ So kann beispielsweise ein Aufbrechgeschoss gegen einen feindlichen Kämpfer eingesetzt werden, der die Tür öffnet oder in der Türöffnung erscheint, während die Tür aufgebrochen werden soll.

6.5.4.3 *Explosionsgeschosse*. Der Einsatz von Explosionsgeschossen, auch gegen feindliches Personal, ist nicht durch das Kriegsrecht verboten. So wurden beispielsweise Explosivgeschosse in bewaffneten Konflikten sowohl gegen feindliches Material als auch gegen feindliche Kombattanten rechtmäßig eingesetzt.⁶⁸

Explosionsgeschosse unterliegen jedoch wie alle Waffen der Regel der überflüssigen Verletzung.⁶⁹ Ohne einen triftigen militärischen Grund wären beispielsweise Geschosse, die speziell dafür ausgelegt sind, im menschlichen Körper zu explodieren, verboten, da ein nicht explodierendes Geschoss ebenso wirksam und effizient wäre, um einen feindlichen Kombattanten kampfunfähig zu machen.⁷⁰

Auswirkungen ihrer derzeitigen Verwendung und im Lichte eines Vergleichs mit anderen in der Kriegsführung zugelassenen Waffen ist die Flinte die derzeit von der amerikanischen Armee verwendet werden, können nicht Gegenstand eines legitimen oder vernünftigen Protestes sein").

⁶⁵ Siehe § 6.5.6 (Splitterwaffen).

⁶⁶ Zum Beispiel W. Hays Parks, Special Assistant for Law of War Matters, Office of The Judge Advocate General, U.S. Army, *Joint Service Combat Shotgun Program*, THE ARMY LAWYER 16, 17-18 (Oct. 1997) ("Die Combat Shotgun oder das Militärgewehr mit schrotflintenartiger Munition wurde in den Vereinigten Staaten weiterhin verwendet. In der Amerikanischen Revolution ermutigte General George Washington seine Truppen, ihre Musketen mit 'Buck and Ball' zu laden, einer Ladung, die aus einer normalen Musketenkugel und drei bis sechs Schrotkugeln bestand, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, einen Treffer zu erzielen. Treffer. ... Die Sicherheitspolizei der US-Luftwaffe setzte während der Operationen Wüstenschild und Wüstensturm (1990-91) in Saudi-Arabien Schrotflinten ein, um sich vor Angriffen durch Terroristen oder irakische Militäreinheiten zu schützen, und einige Angehörige britischer Panzereinheiten waren während dieser Zeit mit Schrotflinten als Einzelwaffen ausgerüstet. Konflikt.").

⁶⁷ Siehe § 6.3.1.1 (Verwendung von Waffen zu anderen Zwecken als denen, für die eine Waffe oder ein Werkzeug bestimmt ist).

⁶⁸ Zum Beispiel SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 213 ("Im Zweiten Weltkrieg wurden Geschosse der Art, auf die [in der St. Petersburger Erklärung von 1868] Bezug genommen wurde, von allen kriegführenden Luftstreitkräften frei verwendet. Das Explosivgeschoss wurde durch die kleine Kanonengranate ersetzt, aber letztere, die normalerweise aus einer Kanone mit 20 mm Kaliber abgefeuert wurde, lag ebenfalls innerhalb der

verbotenen Grenze, da ihr Gewicht nur 130 Gramm im Vergleich zu den in der Deklaration angegebenen 400 Gramm betrug. Kanonen mit einem Kaliber von 40 mm wurden auch in Flugzeuge eingebaut, und die Geschosse fielen nicht unter das Verbot.

Die verwendeten Brandgeschosse wurden in der Regel aus Maschinengewehren mit Bohrungen von 0,303 Zoll und 0,5 Zoll abgefeuert").

⁶⁹ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁷⁰ *Zum Beispiel* ULYSSES S. GRANT, I PERSONAL MEMOIRS OF U.S. GRANT 538 (1892) ("Der Feind benutzte zu seiner Verteidigung explosive Musketenkugeln, zweifellos in dem Glauben, dass sie, wenn sie über unseren Männern in den Schützengräben zerplatzen, etwas ausrichten würden; aber ich kann mich nicht an einen einzigen Fall erinnern, in dem ein Mann durch ein Stück einer dieser Granaten verletzt wurde. Wenn sie getroffen wurden und die Kugel explodierte, war die Wunde schrecklich. In diesen Fällen hätte eine massive Kugel genauso gut eingeschlagen. Ihre

Ein explosives Geschoss, das explodieren soll, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass es einen feindlichen Kombattanten trifft, oder um einen feindlichen Kombattanten hinter einer Deckung zu treffen, wäre hingegen nicht verboten.⁷¹ Ebenso sind Geschosse, die explodieren, um feindliches Material wirksamer zu neutralisieren, nicht verboten, und es ist nichts dagegen einzuwenden, diese Geschosse auch gegen feindliche Kombattanten einzusetzen.⁷²

Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei der St. Petersburger Erklärung von 1868 über Explosivgeschosse, und ihr Verbot der Verwendung bestimmter Geschosse entspricht nicht dem Völkergewohnheitsrecht.⁷³

6.5.4.4 *Expandierende Geschosse*. Das Kriegsrecht verbietet nicht die Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen. Wie andere Waffen auch sind solche Geschosse nur dann verboten, wenn sie dazu dienen, überflüssige Verletzungen zu verursachen.⁷⁴ Die US-Streitkräfte haben bei verschiedenen Antiterror- und Geiselnbefreiungsaktionen, von denen einige im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattfanden, Expansionsgeschosse eingesetzt.

Die Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse verbietet die Verwendung von expandierenden Geschossen in bewaffneten Konflikten, bei denen alle an dem Konflikt beteiligten Staaten auch Vertragsparteien der Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse sind.⁷⁵ Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei der Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse, unter anderem weil auf der diplomatischen Konferenz keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass expandierende Geschosse unnötig schwere oder grausame Wunden verursachen.⁷⁶

Die Verwendung ist barbarisch, weil sie zu mehr Leiden führt, ohne dass die Benutzer einen entsprechenden Vorteil davon haben.
sie.").

⁷¹ Zum Beispiel C. Todd Lopez, *Army wants 36 more "Punisher"-Waffen in 2012*, ARMY NEWS SERVICE, Feb. 3, 2011 ("Die XM25 ermöglicht es Soldaten, Defilade-Ziele zu bekämpfen - solche, die sich hinter einer Barriere befinden und vor entgegenkommendem Waffenfeuer geschützt sind. Die XM25 misst die Entfernung zur gegnerischen Schutzbarriere und kann dann das Geschoss so programmieren, dass es in einer vom Benutzer einstellbaren Entfernung hinter dieser Barriere detoniert, so dass die Soldaten ein luftgefülltes Geschoss direkt über dem Kopf des Feindes innerhalb seines geschützten Bereichs abfeuern können. ... Die fünf Prototypwaffen wurden im November in Dienst gestellt und waren erstmals im Kampf am 3. Dezember eingesetzt").

⁷² U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 524 ("Die Staaten haben in großem Umfang Geschosse eingesetzt, die beim Aufprall auf Material detonieren können, sowohl zur Bekämpfung von Material als auch von Personen. Solche Munition wurde von allen Staaten, die am Zweiten Weltkrieg teilgenommen haben, und in den Konflikten danach verwendet, einschließlich der weit verbreiteten Beschießung feindlicher Truppen durch Flugzeuge, eine Praxis, die in allen Konflikten seit dem Ersten Weltkrieg, in denen Flugzeuge eingesetzt wurden, üblich war"). *Siehe auch* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report*, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 1, 20-21 (1938) ("In der Form, in der der Vorschlag zuerst vorgelegt wurde, beschränkten sich seine Bestimmungen auf die Bestimmung, dass die Verwendung von Leuchtpurgeschossen gegen Flugzeuge im Allgemeinen nicht verboten sei. Es wurden jedoch verschiedene Kritiken an dem vorgeschlagenen Text geäußert, die sich hauptsächlich auf die Unmöglichkeit für einen Flieger stützten, während des Fluges die Munition zu wechseln, die er in dem Maschinengewehr in seinem Flugzeug verwendet. Er kann nicht je nach dem Ziel, das er anvisiert, verschiedene Geschosse verwenden, eine Munitionssorte für andere Flugzeuge und eine andere für Landstreitkräfte, von denen er angegriffen werden könnte. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die zufriedenstellendste Lösung des Problems darin bestünde,

ausdrücklich festzulegen, dass die Verwendung von Leuchtspur-, Brand- oder Explosivgeschossen durch oder gegen Luftfahrzeuge nicht verboten ist.").

⁷³ *Siehe* § 19.6 (Erklärung von St. Petersburg von 1868).

⁷⁴ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁷⁵ *Siehe* § 19.7.1 (Erklärung von 1899 über Expansionsgeschosse).

⁷⁶ William Crozier, Captain of Ordnance, U.S. Army, *Report of Captain Crozier to the American Delegation to the First Hague Conference, Regarding the Work of the First Committee of the Conference and its Subcommittee,*

Im Jahr 2013 bestätigte eine vom Verteidigungsministerium in Abstimmung mit dem Außenministerium durchgeführte Überprüfung, dass das Verbot in der Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse nicht dem Völkergewohnheitsrecht entsprach.⁷⁷ Die Ergebnisse dieser Überprüfung standen im Einklang mit der seit langem vertretenen Position der Vereinigten Staaten, der Erklärung von 1899 nicht beizutreten und kein gesondertes Verbot gegen expandierende Geschosse anzuwenden, sondern stattdessen expandierende Geschosse nur insoweit als verboten zu betrachten, als diese Geschosse dazu bestimmt sind, unnötiges Leid zu verursachen.⁷⁸

In der Vergangenheit wurden expandierende Geschosse aus militärischen und technischen Gründen als unwirksam angesehen.⁷⁹ Nicht-expandierende Geschosse, die in bewaffneten Konflikten häufig verwendet wurden, verursachten Wunden

nachgedruckt in INSTRUCTIONS TO THE AMERICAN DELEGATES TO THE HAGUE PEACE CONFERENCES AND THEIR OFFICIAL REPORTS 34 (1916) (unter Hinweis auf den Einwand des US-Vertreters, dass die Erklärung von 1899 "eine Verurteilung der durch eine konstruierte Folgerung, ohne dass auch nur der geringste Gegenbeweis erbracht worden wäre, die Verwendung eines Geschosses tatsächlich die von der Armee einer zivilisierten Nation eingesetzt werden").

⁷⁷ Teile der Analyse in diesem Bericht werden in den folgenden Abschnitten vorgestellt.

⁷⁸ William Crozier, Captain of Ordnance, U.S. Army, *Report of Captain Crozier to the American Delegation to the First Hague Conference, Regarding the Work of the First Committee of the Conference and its Subcommittee*, *nachgedruckt in* INSTRUCTIONS TO THE AMERICAN DELEGATES TO THE HAGUE PEACE CONFERENCES AND THEIR OFFICIAL REPORTS 33-34 (1916); JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: III THE CONFERENCE OF 1907 15 (1921) (Brigadegeneral George B. Davis erinnert an den Vorschlag der US-Delegation von 1907, die Erklärung von 1899 dahingehend zu ändern, dass "Kugeln, die unnötig grausame Wunden zufügen", verboten werden); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶3 note 2 (erklärt, dass die Erklärung von 1899 "nie von den Vereinigten Staaten ratifiziert wurde, aber siehe Absatz 'e', Artikel XXIII, Übereinkommen IV, Haager Regeln, 1907, *infra*, par, 184"); U.S. ARMY ORDNANCE, HISTORY OF SMALL-ARMS AMMUNITION, NO. 1940, 15 (1920) ("The Judge Advocate General's Office hat die Meinung geäußert, dass die panzerbrechende Munition [mit einer weichen Bleispitze, die aufpilzt] eine rechtmäßige Waffe ist"); 1934 RULES OF LAND WARFARE ¶34 (1934) (enthält keine gesonderte Vorschrift gegen expandierende Geschosse, sieht aber vor, dass bestimmte Arten von Geschossen im Rahmen der Vorschrift gegen Waffen, die darauf ausgelegt sind, unnötige Leiden zu verursachen, verboten werden können); 1940 RULES OF LAND WARFARE ¶34 (1940) (ebenso); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶34(b) (ebenso); *Use of Expanding Ammunition by U.S. Military Forces in Counterterrorist Incidents*, 45 (unter Hinweis darauf, dass die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei der Haager Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse sind, aber Vertragspartei der Haager Konvention IV, die das Verbot von Waffen enthält, die unnötiges Leiden verursachen); W. Hays Parks for The Judge Advocate General, U.S. Army, Memorandum of Law-Sniper Use of Open-Tip Ammunition, Oct 12, 1990, abgedruckt in THE ARMY LAWYER 86, 87 (Feb. 1991). Army, *Memorandum of Law-Sniper Use of Open-Tip Ammunition*, Oct. 12, 1990, *abgedruckt in* THE ARMY LAWYER 86, 87 (Feb. 1991) ("Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei [der Haager Erklärung von 1899], aber Beamte der Vereinigten Staaten haben im Laufe der Jahre die Position vertreten, dass die Streitkräfte der Vereinigten Staaten sich an deren Bestimmungen halten werden, soweit deren Anwendung mit dem Ziel und Zweck der Artikel 23e des Anhangs zum Haager Übereinkommen IV"); W. Hays Parks, *Joint Service Combat Shotgun Program*, THE ARMY LAWYER 16, 22 (Okt. 1997) (dito).

⁷⁹ *Siehe z. B.* Alfons Vanheusden, W. Hays Parks, und William H. Boothby, *The Use of Expanding Bullets in Military Operations: Examining the Kampala Consensus*, 50 MILITARY LAW AND LAW OF WAR REVIEW 535, 537 (2011) ("[L]ack of use of expanding ammunition by armed forces could be attributed equally to the increased risk of weapon malfunction (specifically, failure to feed) through its use, particularly in machineguns"); P. R. COURTNEY-GREEN, AMMUNITION FOR THE LAND BATTLE 33 (1991) (mit der Feststellung, dass expandierende Geschosse "möglicherweise keine ausreichend kampfunfähig machende Wunde verursachen, insbesondere in einem

militärischen Kontext"); WILLY LEY, SHELLS AND SHOOTING 39-41 (1942) ("[D]umdum bullets find too much air resistance. Grob gesagt ist ihre Durchschlagskraft nur ein Viertel so groß wie die anderer Geschosse, und der 'Dumdum-Effekt' tritt nicht ein, wenn die Geschwindigkeit niedrig ist. Bei Entfernungen von mehr als 600 Yards wird der "Dumdum-Effekt" zunichte gemacht, und bei mehr als 1200 Yards kann das Geschoss so langsam sein, dass es eine schwere Waffe nicht durchdringen kann.

Charles Frederick Carter, *"Atrocities" in War*, Nov. 1914, 29 THE WORLD'S WORK 65, 66 (1915) ("Aber seit der ersten Haager Konferenz hat keine Nation Dum-Dum-Geschosse verwendet, und zwar aus einem zwingenden Grund, der weder mit dem Haager Abkommen noch mit Erwägungen der Menschlichkeit zu tun hat. Die Erfahrung hat gelehrt, dass ein modernes Hochleistungsgewehr, wie es heute in allen Armeen verwendet wird, bei Hitze und Schmutz - Bedingungen, wie sie in der Schlacht üblich sind - dazu neigt, das Dum-Dum-Geschoss abzustreifen, d.h. der bleierne Kern spritzt heraus und lässt den Mantel im Lauf zurück, so dass die Waffe beim nächsten Schuss zurückschlägt oder platzt.").

vergleichbare oder schwerere Wunden als die von expandierenden Geschossen verursachten.⁸⁰ Darüber hinaus werden expandierende Geschosse heute von den Strafverfolgungsbehörden in großem Umfang verwendet, was ebenfalls für die Schlussfolgerung spricht, dass die Staaten solche Geschosse nicht als inhuman oder unnötig grausam ansehen.⁸¹

6.5.4.5 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
Kriegsverbrechen in Bezug auf die Verwendung von Expansionsgeschossen. Das im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs enthaltene Kriegsverbrechen der Verwendung von Expansionsgeschossen wurde von den Staaten nur dahingehend ausgelegt, dass es die Verwendung von Expansionsgeschossen kriminalisiert, die auch dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen, und nicht, dass es ein Verbot von Expansionsgeschossen als solchen schafft oder widerspiegelt.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nennt als Kriegsverbrechen "[e]in Einsatz von Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen, wie etwa Geschosse mit einer harten Hülle, die den Kern nicht vollständig bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist".⁸²

Die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts hat die "Elements of Crimes" angenommen, um den IStGH bei der Auslegung und Anwendung von Artikel 8 des Römischen Statuts zu unterstützen, der dieses Kriegsverbrechen einschließt.⁸³ In den Tatbestandsmerkmalen wird erläutert, dass diese Vorschrift nur dann verletzt wird, wenn "der Täter sich bewusst war, dass die Beschaffenheit der Geschosse so beschaffen war, dass ihr Einsatz das Leiden oder die Verwundung unnötig verschlimmern würde".⁸⁴ Bei der Verabschiedung einer Änderung auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, die dieses Verbrechen auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwenden sollte, bekräftigten die Vertragsparteien des Römischen Statuts dieses Verständnis und erklärten, dass "die Verbrechen ist nur dann begangen, wenn der Täter die Kugeln einsetzt, um das Leiden oder die verletzende Wirkung auf das Ziel solcher Kugeln nutzlos zu verschlimmern, wie es im internationalen Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt.

⁸⁰ *Siehe z. B. High-Speed Bullets and Dumdums*, 79 SCIENTIFIC AMERICAN SUPPLEMENT NO. 2053, 304 (8. Mai 1915) ("But the modern spitzer, at its still higher velocities and its unsteady performance in tissue, gives results that are more frightful than any dum dum."); *Medical News: The Explosive Effect of Bullets*, 46 JOURNAL OF THE AMERICAN MEDICAL ASSOCIATION 66 (2. Januar 1915) ("Die Instabilität des Fluges und die Tendenz des [spitzen modernen] Geschosses, sich um eine Querachse zu drehen, verleihen ihm eine Fähigkeit zur Verwundung der Weichteile, die größer ist als die jedes expandierenden oder weichnasigen Geschosses."); George B. Davis, *The Amelioration of the Rules of War on Land*, 2 AJIL 63, 75-76 (1908)

("Handfeuerwaffengeschosse, die den mechanischen Aufbau haben oder die Wunden verursachen, die in der Erklärung besonders beschrieben sind, werden nicht mehr hergestellt; und die jetzt gebräuchlichen Formen, von denen einige Wunden von großer und unnötiger Schwere zufügen, fallen nicht mehr unter die engen und unlogischen Bestimmungen des Verbots. Wäre der Crozier-Änderungsantrag angenommen worden, wäre höchstwahrscheinlich eine Art von Handfeuerwaffenprojektil entwickelt worden, das alle vernünftigen Anforderungen in Bezug auf Geschwindigkeit, Reichweite und flache Flugbahn erfüllt hätte, ohne die unnötigen und unmenschlichen Verletzungen des Gewebes, die mit den jetzt verwendeten Geschossen einhergehen oder die für die Armeen einiger zivilisierter Mächte zur Anwendung vorgeschlagen werden").

⁸¹ *Zum Beispiel*, NILS MELZER, TARGETED KILLING IN INTERNATIONAL LAW 417 and note 103 (2009) ("A model Ein Beispiel in dieser Hinsicht [*d. h.* eine Situation, die dem Paradigma der Strafverfolgung unterliegt] ist der Fall von Ewald K., der sich im Jahr 2000 in Chur, Schweiz, ereignete. In diesem Fall verwendeten die Scharfschützen der Schweizer Polizei, obwohl keine Gefahr für Unbeteiligte bestand, absichtlich Kugeln aus dem Schnellfeuergewehr, um sicherzustellen, dass Ewald K. keine Gelegenheit hatte, das Feuer zu erwidern, sondern

sofort getötet wurde. ... Diese Motivation wurde vom Kantonsgericht als ausreichend akzeptiert, um den Einsatz von Expansionsgeschossen zu rechtfertigen. Siehe Kantonsgericht Graubünden, *Fall Ewald K.*, Urteil 13(d)."

⁸² ROM STATUTE art. 8(2)(b)(xix).

⁸³ ROM STATUTE art. 9 ("(1) Die Straftatbestände unterstützen den Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Artikel 6, 7 und 8. Sie werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung der Vertragsstaaten angenommen").

⁸⁴ STATUT VON ROME, BESTIMMUNGEN DER STRAFTATEN, Art. 8(2)(b)(xix), Amtliches Protokoll der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Erste Sitzung, New York, ICC-ASP/1/3, 112, 146 (3.-10. September 2002).

Gesetz".⁸⁵

Diese Straftat gilt also nur für expandierende Geschosse, die auch dazu bestimmt sind, eine überflüssige Verletzung und schafft oder reflektiert kein Verbot gegen expandierende Geschosse als solche.⁸⁶

6.5.4.6 *Schalldämpfer (Schalldämpfer)*. Ein Schalldämpfer ist ein Gerät, das das Geräusch der Entladung einer Feuerwaffe reduzieren oder verschleiern soll, ohne die Fähigkeit zu schießen zu beeinträchtigen. Es gibt kein kriegsrechtliches Verbot für die Verwendung eines Schalldämpfers, und schallgedämpfte Waffen gehören zum Inventar von Streitkräften und Strafverfolgungsbehörden in vielen Staaten, auch in den Vereinigten Staaten.⁸⁷

6.5.4.7 *Einsatz von Gewehren oder Kanonen größeren Kalibers (z.B. .50) gegen Personen*. Das Kriegsrecht verbietet nicht den Einsatz von Maschinengewehren des Kalibers .50 oder anderen großkalibrigen Geschützen gegen feindliches Personal.⁸⁸ Ein solcher Einsatz ist weit verbreitet und seit langem üblich.⁸⁹

Auch Kanonen und andere Artillerie (z.B. die M242 25mm Bushmaster im Bradley Fighting Vehicle oder die 30mm GAU-8 im A-10 Flugzeug) wurden in bewaffneten Konflikten häufig gegen feindliches Material eingesetzt und können auch gegen feindliche Kombattanten eingesetzt werden. Obwohl der Einsatz gegen einzelne feindliche Kombattanten nicht unbedingt die effizienteste Nutzung der Ressourcen darstellt, ist ein solcher Einsatz nicht durch das Kriegsrecht verboten.

6.5.5 *Explosionswaffen*. Explosionswaffen beruhen auf der Druckwelle, die durch eine Explosion verursacht wird, und nicht auf Splitterwirkung, um Objekte zu beschädigen und feindliche Soldaten zu verletzen.

⁸⁵ Resolution RC/Res. 5, Erste ICC-Überprüfungskonferenz: Resolutions and Declarations, 49 INTERNATIONAL LEGAL MATERIALS 1328, 1333 (2010).

⁸⁶ *Siehe* § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁸⁷ W. Hays Parks, Special Assistant for Law of War Matters, Office of the Judge Advocate General, U.S. Army, *Memorandum re: Legality of Silencers/Suppressors* 3 (Jun. 9, 1995) ("Heute gehören schallgedämpfte Waffen zum Standardinventar von Streitkräften und Strafverfolgungsbehörden in der ganzen Welt. Die MP5SD von Heckler und Koch, eine Maschinenpistole mit integriertem Schalldämpfer für 9x19 mm Parabellum, wird beispielsweise von Strafverfolgungsbehörden und Streitkräften in mehr als vierzig Ländern verwendet; in den Vereinigten Staaten sind lokale, bundesstaatliche und bundesstaatliche Strafverfolgungsbehörden sowie alle vier Streitkräfte mit der MP5SD ausgestattet. Die H&K MP5SD wurde von Einheiten der U.S. Army, der Navy und des Marine Corps während der Befreiung Kuwaits 1991 eingesetzt").

⁸⁸ U.S. Army, Office of the Judge Advocate General, International Law Division, Stellungnahme DAJA-IA 1986/8044, *Einsatz des .50-Kaliber-Maschinengewehrs*, 21. November 1986, *abgedruckt in* THE ARMY LAWYER 36, 37 (Apr. 1987) ("Der Einsatz des Maschinengewehrs Kaliber .50 oder anderer Waffen des Kalibers .50 gegen feindliches Personal verstößt nicht gegen das Kriegsrecht").

⁸⁹ U.S. Army, Office of the Judge Advocate General, International Law Division, Opinion DAJA-IA 1986/8044, *Use of the .50-Caliber Machinegun*, Nov. 21, 1986, *nachgedruckt in* THE ARMY LAWYER 36 (Apr. 1987) ("Waffen größeren Kalibers sind in den Beständen praktisch jeder Nation verblieben. Die Sowjetunion montiert zum Beispiel das NSV-Maschinengewehr vom Kaliber .50 auf ihren Panzern; es kann abgenommen und auf einem

Stativ im Bodenmodus eingesetzt werden.

Die Nationen setzen Maschinengewehre des Kalibers .50 im Allgemeinen als Flugabwehr-, Antimaterial- und Antipersonenwaffen ein. Gelegentlich wurden sie auch speziell als Scharfschützenwaffen mit großer Reichweite eingesetzt. Die sowjetische PTRD war eine 14,5 mm (Kaliber .58) Repetierwaffe mit einem Schuss zur Panzerabwehr, die während des Zweiten Weltkriegs eingesetzt wurde; wegen ihrer Genauigkeit auf große Entfernungen wurde sie häufig als Scharfschützenwaffe gegen deutsche Truppen eingesetzt. In ähnlicher Weise wurde das Browning-Maschinengewehr Kaliber .50 HB, M2, das derzeit von den US-Streitkräften verwendet wird, während des Vietnamkriegs als Scharfschützengewehr mit einem Schuss eingesetzt").

Personal. Die Zufügung von Sprengstoffverletzungen ist nicht durch das Kriegsrecht verboten.⁹⁰

6.5.6 Fragmentationswaffen. Manche Munition wirft bei der Detonation eine große Anzahl von Splittern oder Geschossen ab. Zu diesen Waffen gehören zersplitternde Artilleriegranaten, die Claymore-Munition, "Traubenschrot", Granaten, Flechettes,⁹¹ und Schrotkugeln.⁹²

Die Splitter oder Geschosse in solchen Waffen müssen mit Röntgenstrahlen auffindbar sein.⁹³ Der Einsatz von Mehrfachsplittern oder -geschossen zur Verletzung von feindlichem Personal ist jedoch nicht durch das Kriegsrecht verboten.⁹⁴ Die Tatsache, dass feindliche Militärangehörige, die sich im Streubereich der Splitter befinden, wahrscheinlich mehrere Wunden erleiden, macht die Waffe nicht unrechtmäßig. Mehrere Splitter können notwendig sein, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass feindliche Kämpfer kampfunfähig gemacht werden.

6.5.7 Munition mit abgereichertem Uran. Abgereichertes Uran (DU) wird in einigen Munitionsarten verwendet, da seine Dichte und seine physikalischen Eigenschaften eine besonders wirksame Kombination zur Bekämpfung gepanzerter feindlicher Fahrzeuge, einschließlich Panzer, darstellen.⁹⁵

Die Staaten haben den Einsatz von Waffen mit abgereichertem Uran als im Einklang mit ihrem Recht auf

⁹⁰ W. Hays Parks, Special Assistant to The Judge Advocate General, U.S. Army, *Memorandum re: 40mm Thermobaric Munition; Legal Review*, Apr. 2, 2003 ("Explosion ist und war ein inhärenter Bestandteil von hochexplosiver Munition, und Kämpfer sind allein durch die Explosionswirkung von konventioneller HE-Munition gestorben. Pioniere, Sappeure und Kampfingenieure, die im amerikanischen Bürgerkrieg, im Ersten Weltkrieg und in Korea Tunnelbauarbeiten unter den feindlichen Linien durchführten, verwendeten erhebliche Mengen an hochexplosiver Munition. Feindliches Personal oberhalb der Detonation wurde Opfer der Explosion. Artilleriebeschuss führt im Allgemeinen zu einer Reihe von feindlichen Opfern, einschließlich Todesopfern, allein durch die Explosion, ebenso wie schwerer Luftangriff").

⁹¹ *Siehe* SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 201 (1947) ("Es wurde bereits auf *Flêchettes* Bezug genommen, und es ist wünschenswert zu erklären, was diese waren. Es handelte sich um kleine Stahlpfeile, die in Bündeln von jeweils fünfzig Stück aus Flugzeugen auf Bodenziele oder Beobachtungsballons abgeworfen wurden. Sie wurden sowohl auf der alliierten als auch auf der deutschen Seite eingesetzt, waren aber ursprünglich eine italienische Erfindung, die erstmals 1911-12 in Tripolis verwendet wurde"). *Siehe auch* W. Hays Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, 8 YEARBOOK OF INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW 55, 81 (2005) ("Bei Flechettes handelt es sich um Stahlpfeile unterschiedlicher Größe, die mit hoher Geschwindigkeit und in großen Mengen in Munition von der Größe einer Schrotflinte bis hin zu 90-mm-Panzergeschossen, 105-mm-Artilleriegeschossen und 106-mm-Rückstoßgewehren abgefeuert werden, was eine gleichmäßige Streuung der Flechettes ermöglicht, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass feindliche Kämpfer in ihrem Weg verwundet werden. Diese Munition hatte sich als besonders wirksames letztes Verteidigungsfeuer im Nahbereich gegen massierte angreifende Kräfte").

⁹² *Siehe* § 6.5.4.2 (Schrotflinten).

⁹³ *Siehe* § 6.11 (Waffen, die durch mit Röntgenstrahlen nicht erkennbare Splitter verletzen).

⁹⁴ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶6-6b ("Wenn ein militärischer Zweck offensichtlich ist und das Leiden im Zusammenhang mit den militärischen Notwendigkeiten steht, ist die Verwendung von Sprengstoffen und Splitterpartikeln, wie sie in Geschossen, Minen, Bomben, Raketen, Raketen und Handgranaten enthalten sind, nach dem Recht des bewaffneten Konflikts nicht verboten. Dieses Ergebnis wird durch die weit verbreitete Praxis der Staaten bestätigt, solche Waffen in Zeiten bewaffneter Konflikte einzusetzen

im 20. Jahrhundert und davor.").

⁹⁵ Col. James Naughton, Army Materiel Command, *Special Department of Defense Briefing: Update on Depleted Uranium* (Mar. 14, 2003) ("[T]he depleted uranium is a material that has a characteristic that it allows to sharpen itself as it penetrates the target. Das Uran splittert an den Seiten des Penetrators ab, anstatt zu zerquetschen oder aufzupilzen. Das untere Bild zeigt, was mit Wolfram passiert: Das Wolfram verpilzt. Das Ergebnis ist, dass abgereichertes Uran mehr Panzerungen eines bestimmten Typs und einer bestimmten Art in einer bestimmten Entfernung durchdringt als Wolfram, unabhängig davon, wie wir die Penetratoren gestalten").

Kriegsverpflichtungen.⁹⁶

Die US-Streitkräfte haben Munition mit abgereichertem Uran eingesetzt und verwendet. Es wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um zu untersuchen, ob die Exposition gegenüber abgereichertem Uran aus Waffen, in denen es verwendet wird, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat, aber es wurden keine solchen Auswirkungen festgestellt.⁹⁷

6.5.8 Ferngesteuerte Flugzeuge. Der Einsatz von ferngesteuerten Luftfahrzeugen (auch "unbemannte Luftfahrzeuge" genannt) ist im Kriegsrecht nicht verboten.⁹⁸ Solche Waffen können Folgendes bieten

⁹⁶ *Zum Beispiel* DAILY HANSARD, HOUSE OF COMMONS DEBATES, Jul. 12, 2012, Written Ministerial Statements, Column 40WS-41WS ("**The Minister for the Armed Forces (Nick Harvey)**): Ich habe das Haus am 31. Oktober 2011 darüber informiert, dass ich Beamte beauftragt habe, eine waffenrechtliche Überprüfung unserer Panzergeschosse mit abgereichertem Uran (DU), bekannt als Charm-3, vorzunehmen. ... Die Überprüfung ist nun abgeschlossen und hat ergeben, dass Charm-3 von den britischen Streitkräften in einem internationalen bewaffneten Konflikt rechtmäßig eingesetzt werden kann. ... Die Verwendung von DU in Waffensystemen ist durch keine Vertragsbestimmung verboten. Die Weltgesundheitsorganisation hat umfangreiche wissenschaftlich fundierte Studien zu den langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit durchgeführt, die angeblich auf den Einsatz von DU-Munition zurückzuführen sind. In Anbetracht der beruhigenden Schlussfolgerungen dieser wissenschaftlichen Studien und unter Berücksichtigung der anhaltenden militärischen Notwendigkeit, Charm-3 als Waffensystem beizubehalten, wurde der Schluss gezogen, dass der Einsatz von Charm-3 nicht gegen den Grundsatz des Verbots überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden in bewaffneten Konflikten verstößt. ... Schließlich kam man zu dem Schluss, dass abgereichertes Uran nach wie vor ein Material der Wahl ist, das von Staaten bei der Herstellung von Munition gegen Panzer verwendet wird. Bis heute hat sich kein zwischenstaatlicher Konsens über ein Verbot von DU-Munition herausgebildet, und die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse (die nach dem Golfkrieg 1991 entwickelt wurden) stützen weiterhin die Ansicht des Vereinigten Königreichs, dass diese Munition für die begrenzte Rolle, die für ihren Einsatz vorgesehen ist, beibehalten werden kann. Das Vereinigte Königreich ist nach wie vor der Ansicht, dass DU in Waffen verwendet werden kann; es ist weder nach den derzeitigen noch nach den wahrscheinlichen künftigen internationalen Bestimmungen verboten. Vereinbarungen.").

⁹⁷ Botschafter Robert Wood, Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen, *Bemerkungen auf der neunundsechzigsten Tagung des Ersten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Cluster Fünf: Erklärung zur Abstimmung vor der Abstimmung über L.43, Tagesordnungspunkt 96 (e) "Auswirkungen des Einsatzes von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten"*, 31. Oktober 2014 ("Ich spreche im Namen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, um unser negatives Votum zum Resolutionsentwurf L.43 'Auswirkungen des Einsatzes von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten'. Herr Vorsitzender, dies ist kein neues Thema. Die Umwelt- und langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen des Einsatzes von Munition mit abgereichertem Uran wurden von der Weltgesundheitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergiebehörde, der NATO, den Centers for Disease Control, der Europäischen Kommission und anderen gründlich untersucht. Keine dieser Untersuchungen hat langfristige Umwelt- oder Gesundheitsauswirkungen dokumentiert, die auf den Einsatz dieser Munition zurückzuführen wären"); Dr. Michael Kilpatrick, DoD Deployment Health Support Directorate, *Special Department of Defense Briefing: Update on Depleted Uranium* (14. März 2003) ("Wir untersuchten etwa 90 Golfkriegsveteranen, die sich in oder auf einem gepanzerten Fahrzeug befanden, als dieses durch abgereichertes Uran im eigenen Feuer getroffen wurde. Und diese Personen wurden jährlich beobachtet, jetzt, 12 Jahre nach dem Vorfall. Und wir haben bei diesen Personen keine Nierenschäden festgestellt. Personen ... Sie wurden auch auf andere medizinische Probleme hin untersucht, und ... sie hatten keine anderen medizinischen Folgen der Exposition gegenüber abgereichertem Uran. Nun, einige dieser Personen hatten Amputationen, waren verbrannt, hatten tiefe Wunden, so dass diese Personen, einige von ihnen haben natürlich medizinische Probleme. Aber was die Folgen der Exposition gegenüber abgereichertem Uran betrifft, so haben wir keinerlei Anzeichen für eine chemische oder radiologische Auswirkung festgestellt").

⁹⁸ John O. Brennan, Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism, *Rede im Wilson Center: The Ethics and Efficacy of the President's Counterterrorism Strategy*, Apr. 30, 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 584, 585 ("Nach internationalem Recht befinden sich die Vereinigten Staaten als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 in einem bewaffneten Konflikt mit Al-Qaida, den Taliban und mit ihnen verbundenen Kräften, und wir können im Einklang mit unserem inhärenten Recht auf nationale Selbstverteidigung auch Gewalt anwenden. Es gibt nichts im internationalen Recht, das den Einsatz von ferngesteuerten Flugzeugen zu diesem Zweck verbietet..."); Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Ministerium für State, *Rede auf der Jahrestagung der American Society of International Law: Die Obama-Regierung und das Völkerrecht*, 25. März 2010, 2010 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 715, 718-19 ("[D]er Einsatz technologisch fortgeschrittener Waffensysteme in bewaffneten Konflikten ist nach dem Kriegsrecht nicht verboten. Konflikt - wie z.B. pilotenlose Flugzeuge ...").

bestimmte Vorteile gegenüber anderen Waffensystemen.⁹⁹

6.5.9 Autonomie in Waffensystemen. Das Kriegsrecht verbietet den Einsatz von Autonomie in Waffensystemen nicht. Das DoD hat eine Politik für den Einsatz von Autonomie in Waffensystemen entwickelt.¹⁰⁰

6.5.9.1 Beschreibung und Beispiele für den Einsatz von Autonomie in Waffensystemen. Einige Waffen können autonome Funktionen haben. So können beispielsweise Minen als rudimentäre autonome Waffen betrachtet werden, da sie so konstruiert sind, dass sie durch die Anwesenheit, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs explodieren und nicht durch die Entscheidung des Bedieners.¹⁰¹ Andere Waffen können anspruchsvollere autonome Funktionen haben und so konstruiert sein, dass die Waffe in der Lage ist, Ziele auszuwählen oder Ziele automatisch zu bekämpfen, nachdem sie vom Benutzer aktiviert wurde. Die Vereinigten Staaten haben beispielsweise Waffensysteme für die örtliche Verteidigung mit autonomen Fähigkeiten eingesetzt, um zeitkritische oder Sättigungsangriffe abzuwehren. Zu diesen Waffensystemen gehören das Aegis-Schiffsverteidigungssystem und das Counter-Rocket, Artillery, and Mortar (C-RAM) System.

6.5.9.2 Kein kriegsrechtliches Verbot der Nutzung von Autonomie in Waffensystemen. Das Kriegsrecht verbietet oder beschränkt nicht ausdrücklich den Einsatz von Autonomie zur Unterstützung des Betriebs von Waffen.

In vielen Fällen könnte der Einsatz von Autonomie die Umsetzung kriegsrechtlicher Grundsätze in militärischen Operationen verbessern. So verfügen einige Munitionsarten über Zielsuchfunktionen, die es dem Benutzer ermöglichen, militärische Ziele mit größerer Zielgenauigkeit und geringerem Risiko eines zufälligen Schadens zu treffen. Ein weiteres Beispiel sind Mechanismen zur Selbstdeaktivierung oder Selbstzerstörung von Munition, die dazu beitragen, das Risiko zu verringern, das sie für die Zivilbevölkerung im Allgemeinen oder nach Erfüllung ihres militärischen Zwecks darstellen kann.¹⁰²

Obwohl keine kriegsrechtliche Vorschrift den Einsatz autonomer Waffensysteme ausdrücklich einschränkt, können andere Vorschriften auf Waffen mit autonomen Funktionen Anwendung finden. Soweit ein Waffensystem mit autonomen Funktionen beispielsweise unter die Definition einer "Mine" im geänderten Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens fällt, würde es als solche geregelt werden.¹⁰³ Darüber hinaus würden für Waffen mit autonomen Funktionen die für alle Waffen geltenden allgemeinen Regeln gelten. Zum Beispiel,

⁹⁹ John O. Brennan, Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism, *Rede im Wilson Center: The Ethics and Efficacy of the President's Counterterrorism Strategy*, Apr. 30, 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 584, 586 ("Targeted strikes are wise. Insbesondere ferngesteuerte Flugzeuge können aufgrund ihrer geografischen Lage eine kluge Wahl sein, da sie in der Lage sind, Hunderte von Meilen über das tückischste Gelände zu fliegen, ihre Ziele mit erstaunlicher Präzision zu treffen und dann zur Basis zurückzukehren. Sie können eine kluge Wahl sein. Sie können eine kluge Entscheidung sein, da sich die Zeitfenster schnell schließen können und vielleicht nur wenige Minuten zum Handeln bleiben. Sie können eine kluge Entscheidung sein, weil sie die Gefahr für das US-Personal drastisch verringern oder sogar ganz beseitigen. Sie sind aber auch deshalb eine kluge Entscheidung, weil sie die Gefahr für unschuldige Zivilisten drastisch verringern, insbesondere gegen massive Geschosse, die weit über ihr Ziel hinaus Verletzungen und Tod verursachen können").

¹⁰⁰ Siehe § 6.5.9.4 (DoD-Politik zur Autonomie von Waffensystemen).

¹⁰¹ *Siehe* § 6.12.1.2 (Auslegung zur Explosion durch die Anwesenheit, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs).

¹⁰² *Siehe* Abschnitt 6.12.1.6 (Minen mit konformen Mechanismen zur Selbstzerstörung und Selbstdeaktivierung (SD/SDA)).

¹⁰³ *Siehe* § 6.12.1 (Definition von Bergwerk).

Autonome Waffensysteme dürfen nicht darauf ausgelegt sein, überflüssige Verletzungen zu verursachen oder von Natur aus wahllos zu sein.¹⁰⁴

6.5.9.3 Die kriegsrechtlichen Unterscheidungs- und Verhältnismäßigkeitspflichten gelten für Personen und nicht für die Waffen selbst. Die kriegsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Angriffen (wie die Vorschriften über die Unterscheidung und die Verhältnismäßigkeit) erlegen Personen Verpflichtungen auf. Diese Regeln erlegen den Waffen selbst keine Verpflichtungen auf; natürlich könnte ein unbelebter Gegenstand in keinem Fall eine "Verpflichtung" übernehmen. Es ist also nicht der Fall, dass das Kriegsrecht verlangt, dass eine Waffe festlegt, ob ihr Ziel ein militärisches Ziel ist. Ebenso wenig verlangt das Kriegsrecht, dass eine Waffe andere rechtliche Feststellungen trifft, wie etwa, ob bei einem Angriff mit zufälligen Schäden zu rechnen ist, die im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig sind. Das Kriegsrecht verlangt nicht, dass Waffen rechtliche Entscheidungen treffen, selbst wenn die Waffe (z.B. durch Computer, Software und Sensoren) als fähig bezeichnet werden kann, faktische Entscheidungen zu treffen, wie z.B. die Frage, ob die Waffe abgefeuert oder ein Ziel ausgewählt und angegriffen werden soll. Rudimentäre autonome Waffen, wie z. B. Minen, werden seit vielen Jahren eingesetzt, und es wurde nie verlangt, dass diese Waffen selbst bestimmen, ob die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Vielmehr sind es Personen, die das Kriegsrecht einhalten müssen. So dürfen Personen beispielsweise keine von Natur aus unterschiedslosen Waffen verwenden.¹⁰⁵ Darüber hinaus muss eine Person, die eine Waffe benutzt, die Ziele selbstständig auswählt und bekämpft, den Einsatz dieser Waffe unterlassen, wenn zu erwarten ist, dass dies zu einem zufälligen Schaden führt, der im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßig ist.¹⁰⁶ Darüber hinaus kann die Verpflichtung der Person, die die Waffe einsetzt, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko ziviler Opfer zu verringern, größer sein, wenn die Person Waffensysteme mit komplexeren autonomen Funktionen einsetzt.¹⁰⁷ Zu den durchführbaren Vorkehrungen, zu denen eine Person verpflichtet ist, kann beispielsweise die Überwachung des Betriebs des Waffensystems oder die Programmierung oder der Bau von Mechanismen zur automatischen Deaktivierung der Waffe nach einer bestimmten Zeit gehören.

6.5.9.4 DoD-Politik zur Autonomie in Waffensystemen. Die DoD-Politik hat sich mit dem Einsatz von Autonomie in bestimmten Waffensystemen befasst.¹⁰⁸ Gemäß einer Richtlinie aus dem Jahr 2012 müssen bestimmte Arten von autonomen Waffensystemen vor der offiziellen Entwicklung und dem Einsatz zusätzlich von hochrangigen DoD-Beamten geprüft werden.¹⁰⁹ Darüber hinaus legt die Richtlinie strenge Standards für Systeme fest

¹⁰⁴ Siehe § 6.6 (Waffen, die so berechnet sind, dass sie überflüssige Verletzungen verursachen); § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

¹⁰⁵ Siehe § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

¹⁰⁶ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden verursachen).

¹⁰⁷ Siehe § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

¹⁰⁸ DOD DIRECTIVE 3000.09, *Autonomy in Weapons Systems* (21. Nov. 2012).

¹⁰⁹ DOD DIRECTIVE 3000.09, *Autonomy in Weapons Systems*, ¶4d (Nov. 21, 2012) ("Autonome oder teilautonome

Waffensysteme, die in einer Weise eingesetzt werden sollen, die nicht unter die Richtlinien in den Unterabschnitten 4.c.(1) bis 4.c.(3) fallen, müssen vom Unteren Verteidigungsminister für Politik (USD(P)), dem Unteren Verteidigungsminister für Beschaffung, Technologie und Logistik (USD(AT&L)) und dem CJCS vor der formellen Entwicklung und erneut vor der Inbetriebnahme gemäß den Richtlinien in Anlage 3, Verweise (b) und (c), und anderen anwendbaren Richtlinien und Erlassen genehmigt werden.").

Entwicklung, Erprobung von Hard- und Software und Schulung des Personals im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung autonomer und halbautonomer Systeme. Unter anderem verlangt die Politik, dass militärische Befehlshaber autonome und halbautonome Waffensysteme in einer Weise einsetzen, die mit ihrer Konstruktion, Prüfung, Zertifizierung, Bedienschulung und Doktrin übereinstimmt.¹¹⁰

Das innerstaatliche Recht der USA kann auch auf die Entwicklung autonomer Funktionen in bestimmten Waffensystemen anwendbar sein.¹¹¹

6.5.10 Nicht tödliche (weniger tödliche) Waffen. Das Kriegsrecht verbietet nicht-tödliche Waffen als Waffenkategorie und geht auch nicht speziell auf diese ein. Die DoD-Richtlinien regeln nicht-tödliche Waffen und verlangen eine rechtliche Überprüfung ihrer Beschaffung, wie dies auch bei anderen Waffentypen der Fall ist. Es besteht keine Verpflichtung, nicht-tödliche Waffen einzusetzen, bevor tödliche Waffen gegen militärische Ziele eingesetzt werden.

6.5.10.1 Nicht-tödliche Waffen - Anmerkungen zur Terminologie. Die Vereinigten Staaten sind keinem Kriegsrechtsvertrag beigetreten, der "nicht-tödliche Waffen" als eine Klasse oder Kategorie von Waffen regelt. Daher gibt es keine anwendbare vertragliche Definition von "nicht-tödlichen Waffen" für die Zwecke der Anwendung von Regeln in Bezug auf solche Waffen. Dementsprechend wurden die Konturen der Definition von "nicht-tödlichen Waffen" in der Praxis als eine Frage der Politik entwickelt, um die DoD-Politik in Bezug auf "nicht-tödliche Waffen" anzuwenden.

6.5.10.2 Beschreibung und Beispiele für nicht-tödliche Waffen. *Nicht-tödliche Waffen*, die manchmal auch als "weniger tödliche Waffen" bezeichnet werden, wurden als Waffen, Geräte und Munition definiert, die ausdrücklich dafür ausgelegt sind und in erster Linie eingesetzt werden, um das Zielpersonal oder -material sofort außer Gefecht zu setzen, wobei Todesopfer, dauerhafte Verletzungen des Personals und unerwünschte Sachschäden im Zielgebiet oder in der Umgebung auf ein Minimum beschränkt werden.¹¹²

Nicht-tödliche Waffen sind weniger tödlich als konventionelle militärische Waffen und nutzen andere Mittel als die grobe physische Zerstörung, um Ziele (ob feindliche Fahrzeuge oder Personen) zu bekämpfen. Nicht-tödliche Waffen sollen reversible Wirkungen auf Personen und Material haben.

¹¹⁰ DOD DIRECTIVE 3000.09, *Autonomy in Weapons Systems*, Enclosure 4 ¶10 (Nov. 21, 2012) ("The Commanders of the Combatant Commands shall: a. Use autonomous and semi-autonomous weapon systems in accordance with this Directive and in a manner consistent with their design, testing, certification, operator training, doctrine, TTPs, and approval as autonomous or semi-autonomous systems.").

¹¹¹ *Siehe z.B.* PUBLIC LAW 100-180, § 224 (4. Dez. 1987) ("Keine Behörde der Bundesregierung darf die Entwicklung von Kommando- und Kontrollsystemen für die strategische Verteidigung in der Boost- oder Post-Boost-Phase gegen ballistische Raketenbedrohungen planen, finanzieren oder anderweitig unterstützen, die es einer solchen strategischen Verteidigung erlauben würden, die Ausrichtung von schädlichem oder tödlichem Feuer einzuleiten, es sei denn durch eine bestätigende menschliche Entscheidung auf einer geeigneten Autoritätsebene."). Dieses Gesetz könnte jedoch ein verfassungswidriger Eingriff in die Befugnis des Präsidenten als Oberbefehlshaber sein, zu bestimmen, wie Waffen in militärischen Operationen eingesetzt werden.

¹¹² DOD DIRECTIVE 3000.03E, *DoD Executive Agent for Non-Lethal Weapons (NLW), and NLW Policy*, Glossary

(Apr. 25, 2013) ("NLW. Waffen, Geräte und Munition, die explizit dafür ausgelegt sind und in erster Linie eingesetzt werden, um das Zielpersonal oder -material sofort außer Gefecht zu setzen, während Todesfälle, dauerhafte Verletzungen des Personals und unerwünschte Sachschäden im Zielgebiet oder in der Umgebung minimiert werden. NLW sollen reversible Wirkungen auf Personal und Material haben.").

Bei nicht-tödlichen Waffen ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Todesfällen oder dauerhaften Verletzungen kommt, jedoch nicht gleich null, weshalb diese Waffen manchmal auch als weniger tödliche Waffen bezeichnet werden.¹¹³ Der Einsatz von nicht-tödlichen Waffen kann immer noch das Risiko schwerer Verletzungen oder des Verlusts von Menschenleben mit sich bringen.

Zu den nicht-tödlichen Waffen gehören unter anderem:¹¹⁴

- Mittel zur Bekämpfung von Unruhen;¹¹⁵
- Geschosse mit stumpfem Aufprall, wie Stingball-Granaten, Beanbag-Geschosse und Gummigeschosse;
- Blendende Laser, die zu einem vorübergehenden Verlust der Sehkraft führen;
- das aktive Verweigerungssystem, eine gerichtete Energiewaffe, die Millimeterwellenenergie verwendet, um 1/64tel Zoll in die Hautoberfläche einzudringen und ein schnelles und intensives Hitzegefühl zu verursachen;
- elektrische Betäubungspistolen, die durch Unterbrechung der elektrischen Signale des Körpers betäuben (auch Geräte zur elektromuskulären Betäubung von Menschen oder Taser genannt); und
- Anti-Material-Waffen, wie z. B. die leichte Fahrzeugsperre oder die tragbare Fahrzeugsperre, die Fahrzeuge aufhalten sollen, ohne die Fahrzeuginsassen zu verletzen.

6.5.10.3 Keine kriegsrechtlichen Verbote oder Beschränkungen für nicht-tödliche Waffen als solche. Das Kriegsrecht verbietet nicht-tödliche Waffen als Waffenkategorie nicht und geht auch nicht speziell darauf ein. Vielmehr gelten für solche Waffen die allgemeinen Gewohnheitsregeln für Waffen und andere spezifische Regeln, soweit diese anwendbar sind. Zum Beispiel ist der Einsatz von

¹¹³ Siehe den TECHNISCHEN BERICHT DER NATO-FORSCHUNG- UND TECHNOLOGIEORGANISATION RTO-TR-HFM-073, *The Human Effects of Non-Lethal Technologies*, §6-4 (August 2006) ("In der Terminologie werden die Begriffe 'nicht-tödlich', 'weniger als tödlich' oder 'weniger tödlich' verwendet. Die ersten beiden Begriffe implizieren, dass der Einsatz dieser Waffen nicht zum Tode führt, aber trotz der beruhigenden Konnotation ist dies offensichtlich nicht immer der Fall. ... Die Streitkräfte der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwenden die Bezeichnung 'nicht-tödlich'. Dieser Begriff bedeutet im militärischen Kontext nicht, dass es keine Verluste oder Schäden gibt, sondern ist eine Absichtserklärung, die darauf abzielt, die geringstmögliche Wahrscheinlichkeit von Verlusten und physischen Schäden zu erreichen. Der Begriff wurde oft als unangemessen angefochten, aber eine alternative Bezeichnung, die eine bessere Interpretation ermöglicht, muss in internationalen Kreisen erst noch allgemein angenommen werden").

¹¹⁴ Zum Beispiel, David A. Koplou, *Tangled Up in Khaki and Blue: Lethal and Non-Lethal Weapons in Recent Confrontations*, 36 GEORGETOWN JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 703, 727 (2005) ("1995 wurde die dreizehnte Marine Expeditionary Unit mit der gewaltigen Aufgabe betraut, den Abzug von 2.500 Friedenstruppen der Vereinten Nationen aus dem chaotischen Somalia zu begleiten und gleichzeitig Schutz gegen einheimische Kriegsherren, unorganisiertes Militär und paramilitärische Einheiten zu bieten. Generalleutnant Anthony C. Zinni beschloss kühn, eine Reihe von NLW in die Truppe aufzunehmen. Die Ausbildung und Ausrüstung der Marineinfanteristen für diese Operation "United Shield" und seine Abweichung

von den Standardeinsatzverfahren sorgten für viel Aufsehen. Zu den unkonventionellen Mitteln, die in Somalia zum Einsatz kamen, gehörten: klebriger Schaum, mit dem vorübergehende, unmittelbare Barrieren geschaffen werden konnten; Caltrops, scharfkantige Pyramiden, die die Reifen von Fahrzeugen durchstoßen konnten, die zu dicht auffuhren; Blindgranaten und Stinger-Granaten; Geschosse mit niedriger kinetischer Energie, die Bohnensäcke oder Holzdübel, Laserblendgeräte und Zielmarkierungen sowie chemische Aufstandsbekämpfungsmittel").

¹¹⁵ *Siehe* § 6.16 (Mittel zur Bekämpfung von Unruhen).

Die Verwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen ist als Methode der Kriegsführung verboten.¹¹⁶

Waffen, die darauf ausgelegt sind, ein Mindestmaß an Gewalt anzuwenden und Leben zu erhalten, sind in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Menschlichkeit oft weniger wahrscheinlich durch das Kriegsrecht verboten oder eingeschränkt.

6.5.10.4 *DoD-Politik, die eine rechtliche Überprüfung der Beschaffung nicht-tödlicher Waffen verlangt.* Die Politik des DoD hat sich mit nicht-tödlichen Waffen befasst.¹¹⁷ Wie tödliche Waffen wurden auch nicht-tödliche Waffen einer rechtlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie mit dem amerikanischen Kriegsrecht und den Rüstungskontrollverpflichtungen vereinbar sind.¹¹⁸

Wird die Anschaffung einer nicht-tödlichen Waffe in Erwägung gezogen, sollte sich das Kommando, das die Waffe erwerben möchte, über das Kommando oder die Dienststellen erkundigen, ob die entsprechenden rechtlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

6.5.10.5 *Keine Verpflichtung zum Einsatz nicht-tödlicher Waffen vor dem Einsatz tödlicher Waffen, wenn tödliche Gewalt gerechtfertigt ist.* Wenn die Anwendung tödlicher Gewalt gerechtfertigt ist, z. B. gegen feindliche Kombattanten, besteht nach dem Kriegsrecht keine rechtliche Verpflichtung, vor dem Einsatz tödlicher Waffen nichttödliche Waffen einzusetzen.¹¹⁹ Darüber hinaus gilt nach dem Kriegsrecht, dass die Verfügbarkeit von Nicht-tödliche Waffen verpflichten nicht dazu, diese Waffen anstelle von tödlichen Waffen einzusetzen oder einen höheren Standard für den Einsatz von Gewalt zu schaffen.¹²⁰

Darüber hinaus schränkt die Verfügbarkeit nicht-tödlicher Waffen die Befugnis zur Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung nicht ein.¹²¹

¹¹⁶ Siehe § 6.16.2 (Verbot des Einsatzes von Aufrührbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung).

¹¹⁷ Zum Beispiel DOD DIRECTIVE 3000.03E, *DoD Executive Agent for Non-Lethal Weapons (NLW), and NLW Policy* (Apr. 25, 2013); DOD DIRECTIVE 3000.3, *Policy for Non-Lethal Weapons* (Jul. 9, 1996).

¹¹⁸ Zum Beispiel, DOD DIRECTIVE 3000.03E, *DoD Executive Agent for Non-Lethal Weapons (NLW), and NLW Policy*, Enclosure 2 ¶11 (Apr. 25, 2013) ("The Secretaries of the Military Departments and the Commander, USSOCOM, through the CJCS: ... c. verlangen gegebenenfalls, dass eine rechtliche Überprüfung des Erwerbs aller NLW gemäß Verweis (h) durchgeführt und eine Überprüfung der Einhaltung der Rüstungskontrollvorschriften gemäß DoDD 2060.1 (Verweis (l)) abgeschlossen wird."); DOD DIRECTIVE 3000.3, *Policy for Non-Lethal Weapons*, ¶E6 (Jul. 9, 1996) ("The Secretaries of the Military Departments and the Commander in Chief of the United States Special Operations Command shall: ... (b) sicherstellen, dass eine rechtliche Überprüfung des Erwerbs aller nicht-tödlichen Waffen durchgeführt wird. Die Überprüfung sollte die Übereinstimmung mit den Verpflichtungen sicherstellen, die die US-Regierung im Rahmen aller anwendbaren Verträgen, dem Völkergewohnheitsrecht und insbesondere den Kriegsgesetzen").

¹¹⁹ Siehe § 5.4.6 (Gewalt, die gegen militärische Ziele angewendet werden darf).

¹²⁰ DOD DIRECTIVE 3000.03E, *DoD Executive Agent for Non-Lethal Weapons (NLW), and NLW Policy*, ¶3h (Apr. 25, 2013) ("Das Vorhandensein von NLW stellt keine Verpflichtung für ihren Einsatz dar oder schafft einen höheren Standard für den Einsatz von Gewalt nach dem geltenden Recht, den Einsatzregeln oder anderen Regeln für den Einsatz von Gewalt."); DOD DIRECTIVE 3000.3, *Policy for Non-Lethal Weapons*, ¶4.5 (Jul. 9, 1996) ("Weder das Vorhandensein noch die potentielle Wirkung von nicht-tödlichen Waffen begründet eine Verpflichtung zu deren Einsatz oder einen höheren Standard für den Einsatz von Gewalt als im geltenden Recht vorgesehen. In allen Fällen behalten die Vereinigten Staaten die Möglichkeit des sofortigen Einsatzes von tödlichen Waffen, wenn dies im

Einklang mit dem Völkerrecht angemessen ist").

¹²¹ DOD DIRECTIVE 3000.03E, *DoD Executive Agent for Non-Lethal Weapons (NLW), and NLW Policy*, ¶3g (Apr. 25, 2013) ("The availability of NLW will not limit the commander's inherent right or obligation to exercise unit Selbstverteidigung als Reaktion auf eine feindselige Handlung mit nachweislich feindseliger Absicht oder die Anwendung tödlicher Gewalt, wenn dies durch

6.6 WAFFEN, DIE BERECHNET WERDEN, UM ÜBERFLÜSSIGE VERLETZUNGEN ZU VERURSACHEN

Insbesondere ist es verboten, Waffen zu benutzen, die darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen.¹²²

6.6.1 Überflüssige Verletzung oder unnötiges Leiden - Anmerkungen zur Terminologie. Das Verbot von Waffen, die darauf abzielen, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, wurde sowohl in Verträgen, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, als auch in anderen Verträgen auf unterschiedliche Weise formuliert. Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei eines Vertrages, der eine Definition von "überflüssiger Verletzung" enthält.

Artikel 23 Buchstabe e der Haager II-Verordnung von 1899 verbietet Waffen, "die geeignet sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen". Artikel 23(e) der Haager IV-Verordnung von 1907 verbietet Waffen, "die dazu bestimmt sind, unnötige Leiden zu verursachen". Die offiziellen Texte der Verträge von 1899 und 1907 sind französisch, und der französische Text dieses Absatzes ist in beiden Verträgen genau gleich, auch wenn die englischen Übersetzungen der Verträge unterschiedlich sind. Der Titel des VN-Waffenübereinkommens bezieht sich auf "Waffen, die als übermäßig verletzend angesehen werden können", und in der Präambel des VN-Waffenübereinkommens wird auch "der Grundsatz anerkannt, dass in bewaffneten Konflikten die Verwendung von Waffen, Geschossen sowie Material und Methoden der Kriegsführung verboten ist, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen."

Auch Verträge, die die Vereinigten Staaten nicht ratifiziert haben, enthalten dieses Verbot. In der Präambel der Deklaration von St. Petersburg aus dem Jahr 1868 heißt es, dass "der Einsatz von Waffen, die die Leiden von Behinderten unnötig verschlimmern oder ihren Tod unvermeidlich machen", "gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstößt".¹²³ AP I Artikel 35(2) verbietet die Verwendung von "Waffen, Geschossen sowie Material und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen."

Obwohl die verschiedenen Formulierungen als Beschreibung desselben zugrundeliegenden Verbots angesehen werden können, kann die Formulierung "calculated to cause superfluous injury" als die genauere Übersetzung der französischen Regel in der Haager IV-Verordnung von 1907 und als präziserer Ausdruck der Absicht der Regel angesehen werden.¹²⁴

DOD DIRECTIVE 3000.3, *Policy for Non-Lethal Weapons*, ¶4.4 (Jul. 9, 1996) ("Die Verfügbarkeit nicht-tödlicher Waffen darf die einem Kommandeur innewohnende Befugnis und Verpflichtung nicht einschränken, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und alle geeigneten Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen.").

¹²² Präambel des VN-Waffenübereinkommens (in der der Grundsatz anerkannt wird, dass der Einsatz von Waffen in bewaffneten Konflikten verboten ist, Geschosse sowie Material und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen");

HAGUE IV REG. art. 23 ("Es ist insbesondere verboten ... (e) Waffen, Geschosse oder Material zu verwenden, das dazu bestimmt ist

unnötige Leiden verursachen"); 1899 HAGUE II REG. art. 23 (verbietet den Einsatz von "Waffen, Geschossen oder Material, das geeignet ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen"). *Siehe* AP I art. 35(2) ("Es ist verboten, Waffen, Geschosse sowie Material und Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.").

¹²³ Die Erklärung von St. Petersburg, 1868, *nachgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 95 (1907).

¹²⁴ R.R. Baxter, *Conventional Weapons Under Legal Prohibitions*, 1 INTERNATIONAL SECURITY 42, 43 (1977) ("Dieser letzte Ausdruck [calculated to cause unnecessary suffering] hat für viel Verwirrung gesorgt, weil die englische Übersetzung des authentischen französischen Textes ungenau ist. Der im Französischen verwendete Ausdruck war *propres a causer des maux superflus*, was genauer mit 'berechnet, um überflüssige (oder übermäßige) Verletzungen zu verursachen' übersetzt werden könnte. In der metaphysischen Atmosphäre, in der die Legalität bestimmter Waffen oft diskutiert wird,

In diesem Handbuch wird in der Regel die Formulierung "Waffen, die darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen" verwendet oder auf die "Regel der überflüssigen Verletzungen" verwiesen.

6.6.2 Die Regel der überflüssigen Verletzung - der Grundsatz der Menschlichkeit. Die Regel der überflüssigen Verletzung ist eine Anwendung des Grundsatzes der Menschlichkeit im Zusammenhang mit Waffen.¹²⁵ Die "Superfluous Injury Rule" verbietet Waffen, die dazu bestimmt sind, die Verletzungen oder Leiden der angegriffenen Personen über das durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Maß hinaus zu vergrößern.¹²⁶

So kann der Grundsatz der Menschlichkeit zum Verständnis und zur Anwendung der Regel beitragen.¹²⁷ So wären beispielsweise Waffen, die in Friedenszeiten als rechtmäßig angesehen werden oder die nur das erforderliche Minimum an Gewalt anwenden, um den Tod oder die Verletzung von Zivilisten zu vermeiden, nach der Regel der überflüssigen Verletzung nicht verboten.¹²⁸

6.6.3 Anwendung der Regel der überflüssigen Schädigung. Ob eine Waffe nach der Regel der überflüssigen Schädigung verboten ist, hängt davon ab, ob das durch die Waffe verursachte Leiden keinen militärischen Vorteil bringt oder auf andere Weise eindeutig unverhältnismäßig zu dem militärischen Vorteil ist, der vernünftigerweise von der Verwendung der Waffe erwartet wird.¹²⁹ Das Leiden muss also im Verhältnis zum militärischen Vorteil bewertet werden.

Solche Feinheiten zählen."); W. Hays Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, 8 YEARBOOK OF INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW 55, 86-87 footnote 123 (2005) ("Dieses Argument [über überflüssige Verletzung oder unnötiges Leiden] basierte auf einer neuartigen IKRK-Interpretation der ursprünglichen Haager Sprache von 1899 in Art.

23(g) des Anhangs, der "Waffen, Geschosse oder Materialien, *die geeignet sind*, überflüssige Verletzungen zu verursachen" verbietet, im Vergleich zu der Formulierung im späteren Haager Übereinkommen von 1907, "*die darauf berechnet sind*, unnötige Leiden zu verursachen". Letztere Formulierung ist ein klarerer Ausdruck der Absicht der Regierungen, sich auf die Konstruktion und den beabsichtigten Zweck zu konzentrieren und nicht auf jede entfernte Möglichkeit einer Verletzung durch die Waffe.").

¹²⁵ Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-AR72, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, ¶119 (Oct. 2, 1995) (erklärt, dass die Waffenverbote im Kriegsgewohnheitsrecht, die auf internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, auf "elementaren Erwägungen der Menschlichkeit und des gesunden Menschenverstandes" basieren).

¹²⁶ *Schriftliche Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika*, 28-29, 20. Juni 1995, I.C.J., Antrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen ("Dieses Verbot sollte Waffen ausschließen, die dazu bestimmt sind, die Verletzungen oder Leiden der angegriffenen Personen über das zur Erreichung des militärischen Ziels erforderliche Maß hinaus zu vergrößern. Es verbietet keine Waffen, die große Verletzungen oder Leiden verursachen können, wenn der Einsatz der Waffe zur Erfüllung des militärischen Auftrags erforderlich ist. So verbietet er beispielsweise nicht den Einsatz von Panzerabwehrmunition, die durch kinetische Energie oder Brandwirkung die Panzerung durchdringen muss, auch wenn solche Waffen schwere und schmerzhafte Verletzungen verursachen können").

¹²⁷ *Siehe* § 2.3 (Menschlichkeit).

¹²⁸ *Vgl. Statement by Secretary Rusk*, Mar. 24, 1965, 52 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 529 (Apr. 12, 1965) (verteidigte die Rechtmäßigkeit von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen, indem er erklärte, dass es sich um bekannte, traditionelle Mittel handelte, die in den Händen von Polizeikräften in vielen Teilen der Welt waren. Und unter den Umständen, unter denen dieses Gas in Vietnam eingesetzt wurde, wollte man das Minimum an Gewalt

anwenden, das zur Bewältigung der Situation erforderlich war, um den Tod oder die Verletzung unschuldiger Menschen zu vermeiden"). *Siehe* § 6.16 (Mittel zur Bekämpfung von Unruhen).

¹²⁹ WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 784 ("Eine unzulässige Kriegswaffe wäre eine Waffe, die bei der Ausschaltung oder Verursachung des Todes ein unnötiges, ungewöhnliches und unangemessenes Maß an Folter oder Verletzung verursacht, und der vorsätzliche Einsatz einer solchen Waffe würde ordnungsgemäß als Verstoß gegen die Kriegsgesetze behandelt werden"); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 75 ("Daher sind die Befehlshaber durchaus bereit, die Ansprüche der Menschlichkeit in dem Maße anzuerkennen, wie sie auf die den Einsatz von Kriegsmitteln, deren militärische Wirkung in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Leiden steht").

Nutzen der Waffe.¹³⁰ Waffen, die große Verletzungen oder Leiden oder den unvermeidlichen Tod verursachen können, sind nicht verboten, wenn die Wirkungen der Waffe, die solche Verletzungen verursachen, notwendig sind, um den Benutzern die Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben zu ermöglichen.¹³¹

6.6.3.1 *Militärisches Erfordernis*. Zu den legitimen militärischen Erfordernissen, die bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Waffe berücksichtigt werden können, gehört ihre Fähigkeit, feindliche Kombattanten außer Gefecht zu setzen oder kampfunfähig zu machen, z.B:

- die Wahrscheinlichkeit, eine Person zu treffen, gegen die die Waffe gerichtet oder gerichtet ist;
- die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die von der Waffe getroffen wird, handlungsunfähig wird;
- die Geschwindigkeit, mit der eine Person, die von der Waffe getroffen wird, handlungsunfähig wird; und
- die Anzahl der Personen, die die Waffe treffen könnte.¹³²

Der militärische Nutzen einer Waffe geht jedoch oft über ihre Fähigkeit, feindliche Kämpfer außer Gefecht zu setzen, hinaus.¹³³ Er kann auch andere Faktoren umfassen, wie z. B..¹³⁴

¹³⁰ Ronald J. Bettauer, Deputy Assistant Legal Adviser, Department of State, *Statement at the Conference of Government Experts on Weapons which may Cause Unnecessary Suffering or have Indiscriminate Effects, held in Lucerne from Sept. 24 to Oct. 18, 1974*, Sept. 25, 1974, 1974 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONALES RECHT 707 ("Die USA sind der Ansicht, dass die "Notwendigkeit" des Leids im Verhältnis zum militärischen Nutzen der Waffen beurteilt werden muss. Der Test ist, ob das Leiden unnötig, überflüssig oder unverhältnismäßig zu dem militärischen Vorteil ist, der vernünftigerweise vom Einsatz der Waffe erwartet wird").

¹³¹ *Written Statement of the Government of the United States of America*, 32-33, Jun. 20, 1995, I.C.J., Request by the United Nations General Assembly for an Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons ("Dieses Argument beruht auf einem Missverständnis des St. Petersburger Prinzips, das sich gegen Antipersonenwaffen richtete, die absichtlich so konstruiert waren, dass sie töteten, wenn dieses Konstruktionsmerkmal nicht erforderlich war, um feindliche Kämpfer außer Gefecht zu setzen. Dies bedeutet nicht, dass es rechtswidrig ist, eine Waffe zu verwenden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Personen in ihrer unmittelbaren Umgebung tötet, wenn dieses Konstruktionsmerkmal zur Erfüllung eines legitimen militärischen Auftrags erforderlich ist. So besteht beispielsweise bei jeder großen Spreng- oder Splitterwaffe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie in einem bestimmten Abstand zur Detonation exponierte Personen tötet. Eine wirksame U-Boot-, Flugabwehr- oder Panzerabwehrwaffe hat eine hohe Wahrscheinlichkeit, die Besatzungen dieser Fahrzeuge zu töten. Diese Tatsache macht diese Waffen nicht rechtswidrig, da diese tödlichen Wirkungen für die wirksame Erfüllung ihres rechtmäßigen Auftrags erforderlich sind").

¹³² SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 203 ("[A]lobwohl eine [von einer Kanone abgefeuerte] Granate vielleicht nur einen Menschen tötet oder verstümmelt - und zwar auf schreckliche Weise -, kann sie auch durch die mögliche 'Tasche' eines Geschosses von weitem kompensiert werden Strahlungswirkung").

¹³³ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 196 (AP I Art. 35, ¶2.3.3) ("Das Problem kann nicht vereinfacht werden, indem man die Präambel der St. Petersburger Erklärung von 1968 [sic] wieder aufgreift, wonach es zur Schwächung der gegnerischen Streitkräfte ausreicht, die größtmögliche Anzahl von Männern *kampfunfähig zu machen* (d.h. feindliche Kämpfer *kampfunfähig zu machen*). Dieser Test gilt nur für Waffen, die für die Bekämpfung von

Personen konzipiert sind. Waffen werden jedoch entwickelt und hergestellt, um eine Vielzahl militärischer Anforderungen zu erfüllen, die über die bloße Ausschaltung feindlicher Kämpfer hinausgehen").

¹³⁴ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 196-97 (AP I Art. 35, ¶2.3.3) ("Einige Beispiele für solche Erfordernisse sind die Zerstörung oder Neutralisierung von militärischem Material, die Einschränkung militärischer Bewegungen, die Unterbrechung militärischer Kommunikationslinien, die Schwächung der gegnerischen Mittel und Fähigkeiten zur Kriegführung und die Erhöhung der Sicherheit der eigenen Streitkräfte. ... Faktoren, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, sind die Verfügbarkeit alternativer Waffensysteme (und ihrer Wirkungen), die Logistik der Bereitstellung der Waffe und ihrer Munition an dem Ort, an dem sie im Bedarfsfall eingesetzt werden soll, und die Sicherheit der beteiligten Truppen.").

- die Zerstörung oder Neutralisierung von militärischem Material;
- die Einschränkung der militärischen Bewegungsfreiheit;
- die Unterbrechung der militärischen Kommunikationslinien;
- die Auswirkungen auf die Moral, die Führung, das Durchhaltevermögen und den Zusammenhalt der gegnerischen Streitkräfte;
- die Schwächung der Ressourcen und Fähigkeiten des Gegners zur Kriegführung;
- die Erhöhung der Sicherheit der Kräfte, die die Waffe einsetzen, oder anderer befreundeter Kräfte;
- die Wirksamkeit der Waffe gegen bestimmte Arten von Zielen;
- die Verfügbarkeit von alternativen Waffen und deren Auswirkungen;
- die Logistik für die Bereitstellung der Waffe und der dazugehörigen Munition, wo und wann sie benötigt wird;
- die Menge der benötigten Munition;
- die Kosten für den Einsatz der Waffe in Form von Zeit, Geld und anderen Ressourcen;
- die Wirksamkeit der Waffe im Vergleich zu den gegnerischen Verteidigungsmitteln;
- die Wirksamkeit der Waffe im Vergleich zu den Waffen und Taktiken des Gegners; oder
- das Risiko für die Zivilbevölkerung, wenn die Waffe für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt wird.¹³⁵

Diese anderen Faktoren können Waffen rechtfertigen, die feindlichen Kämpfern Verletzungen zufügen, die weit über das Minimum hinausgehen, das erforderlich ist, um sie *kampfunfähig* zu machen. So verursacht beispielsweise eine Artilleriegranate, die zur Zerstörung von Feldbefestigungen oder schwerem Material bestimmt ist, bei feindlichen Personen Verletzungen, die weit über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um feindliche Kombattanten *kampfunfähig* zu machen. Die Artilleriegranate ist jedoch nicht verboten, da diese militärischen Vorteile nicht eindeutig in einem Missverhältnis zu den durch sie verursachten Verletzungen stehen.¹³⁶

¹³⁵ Christopher Greenwood, *Legal Aspects of current Regulations*, KEYNOTE SPEECHES, THIRD INTERNATIONAL WORKSHOP ON WOUND BALLISTICS (Thun, Schweiz, 28.-29. März 2001) ("Darüber hinaus gibt es Umstände, insbesondere im Straßenkrieg und bei der Terrorismusbekämpfung, unter denen es notwendig sein kann, einen Kompromiss zwischen dem Grundsatz des Schutzes des zivilen Lebens und dem Grundsatz des 'unnötigen Leidens' von Kombattanten zu schließen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass man in den Fällen, in denen diese Abwägung vorgenommen werden muss - und ich akzeptiere, dass sie nicht bei allen oder sogar den meisten Arten von Kämpfen vorgenommen werden muss -, Leiden nicht als unnötig ansehen kann, wenn sie zum Schutz der Zivilbevölkerung zugefügt werden. Mit anderen Worten, wenn der Schutz der Zivilbevölkerung durch den Einsatz einer bestimmten Waffe verbessert wird, dann

können die negativen Auswirkungen dieser Waffe auf die Kombattanten nicht als unnötig angesehen werden").

¹³⁶ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 196-97 (AP I Art. 35, ¶2.3.3) ("[A]n Artilleriegeschossen oder -flugkörpern, die zur Zerstörung von Feldbefestigungen oder schwerem Material bestimmt sind, kann erwartet werden, dass sie bei Personen in der Nähe des Ziels Verletzungen verursachen, die schwerwiegender sind als notwendig, um diese Kombattanten *hors de combat* zu machen, aber keine

6.6.3.2 *Zugefügtes Leid und Schaden.* Bei der Regel der überflüssigen Verletzungen geht es um den Schaden, der den Personen zugefügt wird, die von der Waffe getroffen werden. Zu den von der Übermaßregel erfassten Schadensarten gehören: die Sterblichkeitsrate, die Schmerzhaftigkeit der Wunden, die Schwere der Wunden und die Leichtigkeit, mit der sie behandelt werden können (einschließlich des Auftretens von bleibenden Schäden oder Entstellungen).¹³⁷ Waffen, die nur zu dem Zweck modifiziert wurden, diese Arten von Schäden bei Personen, die bereits außer Gefecht gesetzt sind, zu erhöhen, sind nach der Regel der überflüssigen Verletzungen verboten.¹³⁸

6.6.3.3 *Eindeutig unverhältnismäßig.* Eine Waffe ist nur dann nach der Regel der überflüssigen Verletzung verboten, wenn das durch sie zugefügte Leid eindeutig in keinem Verhältnis zu ihrem militärischen Nutzen steht. Diese Unverhältnismäßigkeit ist im Lichte der Staatenpraxis und der *opinio juris* sowie des Grundsatzes der Menschlichkeit zu beurteilen.

Da es schwierig ist, die militärische Notwendigkeit der Waffe mit dem Leiden, das sie wahrscheinlich verursacht, zu vergleichen, ist eine Waffe nur dann verboten, wenn das Leiden in einem klaren oder offensichtlichen Missverhältnis zur militärischen Notwendigkeit steht.¹³⁹ Das durch den Einsatz der Waffe zu erwartende Leid und ihre militärische Wirksamkeit sind wahrscheinlich schwer zu beurteilen, geschweige denn miteinander zu vergleichen.¹⁴⁰

Behörde die Rechtmäßigkeit solcher Geschosse trotz der Schwere der zufälligen Wirkung auf den Menschen in Frage gestellt hat Personal.").

¹³⁷ Siehe INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, KONFERENZ DER REGIERUNGSEXPERTEN ÜBER DEN EINSATZ VON BESTIMMTE KONVENTIONELLE WAFFEN: LUZERN, SEPT. 24- OCT. 18, 1974, 8 (¶23) (Genf, 1975) ("Das Konzept der Begriff "Verletzung" oder "Leiden" rief einige weitere Kommentare hervor. Im Allgemeinen wurde davon ausgegangen, dass dies Faktoren wie die Sterblichkeitsrate, die Schmerzhaftigkeit oder Schwere von Wunden oder das Auftreten von bleibenden Schäden oder Verunstaltung.").

¹³⁸ Siehe § 6.6.4 (Waffen, die zum Zweck der Verschlimmerung des Schadens, der einer handlungsunfähigen Person zugefügt wurde, verändert wurden).

¹³⁹ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEUE REGELN 197 (AP I Art. 35, ¶2.3.3) ("Wegen der Unmöglichkeit der Quantifizierung Auf beiden Seiten der Gleichung ist es wichtig, dass der militärische Vorteil durch Worte wie "definitiv" qualifiziert wird, und auch dass das unverhältnismäßige Leiden 'offenkundig' oder 'eindeutig' ist"). Siehe auch W. Hays Parks, Special Assistant for Law of War Matters, Office of The Judge Advocate General, U.S. Army, *Joint Service Combat Shotgun Program*, THE ARMY LAWYER 16, 18 (Oct. 1997) ("Bei der Feststellung, ob eine Waffe überflüssige Verletzungen verursacht, wird ein Abwägungstest zwischen der durch die militärische Notwendigkeit diktierten Kraft zur Erreichung eines legitimen Ziels und den Verletzungen, die für die Erreichung des erklärten oder beabsichtigten Ziels als überflüssig angesehen werden können, durchgeführt (mit anderen Worten, ob das verursachte Leiden in keinem Verhältnis zum zu erzielenden militärischen Vorteil steht). Der Test ist nicht einfach anzuwenden; eine Waffe, die auf eine Entfernung von beispielsweise 300 Metern oder mehr tödlich verletzen kann, kann zu einem höheren Grad an Entmündigung oder größere Tödlichkeit bei geringerer Reichweite. Aus diesem Grund muss das Ausmaß der 'überflüssigen' Verletzung in einem klaren Missverhältnis zu dem/den beabsichtigten Ziel(en) für die Entwicklung der Waffe stehen (d. h. das Leiden muss die militärische Notwendigkeit der Waffe deutlich überwiegen)"); W. Hays Parks, Chief, International Law Branch, International Affairs Division, Office of the Judge Advocate General, U.S. Army, *Memorandum re: Sniper Use of Open-Tip Ammunition*, Oct. 12, 1990, nachgedruckt in THE ARMY LAWYER 86, 87 (Feb. 1991) (ähnlich).

¹⁴⁰ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 196 (AP I Art. 35, ¶2.3.3) ("In applying para. 2 of Art. 35 müssen die durch eine Waffe verursachten Leiden oder Verletzungen im Verhältnis zum militärischen Nutzen der Waffe beurteilt werden. Der Test ist, ob das Leiden unnötig, überflüssig oder offensichtlich unverhältnismäßig zu dem militärischen Vorteil ist, der vernünftigerweise vom Einsatz der Waffe erwartet wird. Auf der humanitären Seite der Gleichung, gegen die der militärische Vorteil abzuwägen ist, stehen Faktoren wie die Schmerzhaftigkeit oder Schwere der Wunden, die Sterblichkeitsrate, das Auftreten bleibender Schäden oder Entstellungen und die Durchführbarkeit der Behandlung unter Feldbedingungen. Keines der Elemente kann isoliert betrachtet werden. Alle derartigen vergleichenden Beurteilungen führen logischerweise zu einer Untersuchung der Frage, wie viel Leid verschiedene Waffen verursachen und ob verfügbare alternative Waffen denselben militärischen Vorteil effektiv erzielen können, aber weniger Leid verursachen.

Wie bei anderen völkergewohnheitsrechtlichen Feststellungen ist auch bei der Frage, ob eine Waffe darauf angelegt ist, überflüssiges Leid zu verursachen, die Praxis der Staaten zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob die Staaten den Einsatz der Waffe oder ähnlicher Waffen abgelehnt haben, weil sie der Meinung sind, dass sie diese Wirkung haben.¹⁴¹ Die Abwägung des militärischen Nutzens der Waffe und des Leids, das die Waffe verursacht, sollte mit anderen Zerstörungsmechanismen verglichen werden, die die Staaten eingesetzt haben oder für den Einsatz beibehalten und für rechtmäßig halten.

Die Zustimmung eines Staates zu einem vertraglichen Verbot einer Waffe sollte nicht so verstanden werden, dass sie notwendigerweise die Schlussfolgerung dieses Staates widerspiegelt, dass die Waffe darauf ausgelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen. So spiegeln das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle im Allgemeinen nicht die Schlussfolgerung wider, dass die durch sie verbotenen oder beschränkten Waffen darauf ausgerichtet sind, überflüssige Schäden zu verursachen.¹⁴² Andererseits kann ein Verbot oder eine Beschränkung in einem Vertrag für die Feststellung relevant sein, dass eine Waffe nicht darauf ausgelegt ist, überflüssige Verletzungen zu verursachen. So verbietet das geänderte Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder in der Lage sind, unnötiges Leid zu verursachen.¹⁴³ Mit diesem Verbot wird also implizit anerkannt, dass nicht alle Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen darauf ausgelegt sind, unnötige Verletzungen zu verursachen.¹⁴⁴ Selbst wenn in einem Vertrag erklärt würde, dass bestimmte Waffen darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen, würde ein solcher Vertragstext nicht unbedingt bedeuten, dass die Waffe nach dem Völkergewohnheitsrecht verboten ist. Besonders betroffene Staaten könnten sich beispielsweise weigern, den Vertrag zu ratifizieren, und beschließen, das Recht auf den Einsatz der Waffe zu behalten.¹⁴⁵

6.6.3.4 Die Regel der überflüssigen Verletzung - die zu beurteilenden Umstände und die Absicht der Konstruktion. Bei der Feststellung der Legalität einer Waffe sollten die geplanten Verwendungszwecke der Waffe und die normalen Umstände, unter denen sie eingesetzt würde, berücksichtigt werden.¹⁴⁶ Es ist nicht notwendig, alle Umstände zu bewerten.

Leiden. Der Vergleich und die Abwägung zwischen Leiden und militärischer Effektivität ist in der Praxis schwierig, da keine der beiden Seiten der Gleichung leicht zu quantifizieren ist. Die Bewertung wird unweigerlich subjektiv sein, selbst wenn ausreichend vereinbarte Sachdaten über die Auswirkungen von Verwundungen und die militärische Wirksamkeit vorliegen").

¹⁴¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶34b ("Welche Waffen 'unnötigen Schaden' [im Sinne von Haag IV Reg. Art. 23(e)] verursachen, kann nur im Lichte der Praxis der Staaten bestimmt werden, vom Einsatz einer bestimmten Waffe abzusehen, weil man glaubt, dass sie diese Wirkung hat").

¹⁴² Siehe § 19.21.1.3 (CCW und Völkergewohnheitsrecht).

¹⁴³ Siehe § 6.12.4.1 (Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, die zu überflüssigen Verletzungen führen können).

¹⁴⁴ Artikel-für-Artikel-Analyse des geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens, 11, Anlage A zu Warren Christopher, *Letter of Submittal*, 7. Dezember 1996, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ÜBER DAS GEÄNDERTE MINENPROTOKOLL DES VN-Waffenübereinkommens, PROTOKOLL III ÜBER ANZÜNDEnde WAFfEN UND PROTOKOLL IV ÜBER BLINDEnde LASERWAFfEN 11 (Geändertes VN-Waffenübereinkommen Das Minenprotokoll Art. 3(3) "wiederholt ein Verbot, das bereits im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts besteht und für alle Waffen gilt. Es stellt auch implizit klar, dass Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen nicht per se dazu geeignet sind, unnötiges Leid zu verursachen, denn wenn dies der Fall wäre, wäre eine solche Regelung nicht notwendig und sie wären vollständig verboten.").

¹⁴⁵ *Siehe* § 1.8.2.3 (Besonders betroffene Staaten).

¹⁴⁶ WILLIAM BOOTHBY, WEAPONS AND THE LAW OF ARMED CONFLICT 62 (2009) ("Im Zusammenhang mit überflüssigen Verletzung und unnötiges Leiden, muss der Vergleich [oder die Exzessivität] durch "den allgemeinen Zweck oder die allgemeinen Zwecke, für die die Waffe entwickelt oder angepasst wurde, oder den Zweck oder die Zwecke, für die diese Waffe im Allgemeinen verwendet wird" bestimmt werden. Das Wort "allgemein" wird hier verwendet, um zu verdeutlichen, dass wir uns ausdrücklich nicht auf die Verwendung der Waffe bei einer bestimmten Gelegenheit zur Verfolgung eines bestimmten Auftrags beziehen. Das Wort 'allgemein' weist darauf hin, dass die normalen Verwendungszwecke der Waffe in Betracht zu ziehen sind und nicht irgendeine ungewöhnliche Anwendung oder Fehlanwendung, die außerhalb des Bereichs der Zwecke liegt, für die sie beschafft oder angepasst wurde").

Nachkriegssituationen können als Folge des kriegerischen Besatzungsrechts betrachtet werden, das ein feindliches Verhältnis zwischen dem Staat der eindringenden Streitkräfte und dem Staat des besetzten Gebiets voraussetzt.⁴⁰ Wenn beispielsweise der Staat des besetzten Gebiets bedingungslos kapitulierte und ein internationaler bewaffneter Konflikt vollständig beendet war, war das Recht der kriegerischen Besetzung nicht anwendbar.⁴¹

Der GC gilt jedoch in den besetzten Gebieten bis zu einem Jahr nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen weiter, und die Besatzungsmacht ist für die Dauer der Besetzung in dem Maße, in dem dieser Staat die Regierungsfunktionen in diesem Gebiet ausübt, an die Bestimmungen bestimmter Artikel des GC gebunden.⁴² Darüber hinaus behalten geschützte Personen, die nach Beendigung der Besetzung im Gewahrsam der Besatzungsmacht verbleiben, diesen Schutz bis zu ihrer Freilassung, Rückführung oder Wiedereinsetzung.⁴³

Darüber hinaus kann es angebracht sein, die Regeln der kriegerischen Besetzung einzuhalten oder diese Regeln analog anzuwenden, auch wenn sie in Nachkonfliktsituationen rechtlich nicht anwendbar sind.⁴⁴ Die Regeln der kriegerischen Besetzung können grundlegende Schutzmechanismen widerspiegeln, die

DIGEST 595-96 ("Die Position der Vereinigten Staaten, dass die Haager Bestimmungen nicht für die Zeit nach der Kapitulation während der gegenwärtigen Besetzung Deutschlands gelten, wurde vom Militärgouverneur in einem First Indorsement an den Oberbefehlshaber, European Command, vom 7. Januar 1948 (AG 386.3LD), in dem es *unter anderem* heißt: "... es scheint, dass die französischen Behörden an der Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Behandlung von Eigentum, das der Wehrmacht gehört oder von ihr benutzt wird, und an der Anwendbarkeit des Anhangs zum Haager Abkommen IV von 1907 auf diese Frage interessiert sind ... Was die Anwendbarkeit des Anhangs zum gegenwärtigen Zeitpunkt betrifft hat die Rechtsabteilung dieses Hauptquartiers die Ansicht geäußert, ... dass, da die Zeit der Feindseligkeiten beendet ist, die Bestimmungen von Abschnitt III des Anhangs zum Haager Abkommen IV von 1907 'nicht wörtlich auf die gegenwärtige Besetzung Deutschlands anwendbar sind' ...") (Änderungen im Auszug).

⁴⁰ *Siehe* § 11.2.2.3 ("Von der feindlichen Armee" - kriegerische Besetzung gilt für feindliches Gebiet).

⁴¹ *Zum Beispiel*, United States v. Altstoetter, *et al.*, III TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 960 ("Es ist diese Tatsache des vollständigen Zerfalls der Regierung in Deutschland, gefolgt von der bedingungslosen Kapitulation und der Besetzung des Territoriums, die die Übernahme und Ausübung der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten erklärt und rechtfertigt. Derselbe Umstand unterscheidet die gegenwärtige Besetzung Deutschlands von der Art der Besetzung, die eintritt, wenn eine Invasionsarmee im Verlaufe eines tatsächlichen Krieges in das Gebiet eines anderen Staates eindringt und es besetzt, dessen Regierung noch existiert und internationale Anerkennung genießt und dessen Armeen zusammen mit denen seiner Verbündeten noch im Feld sind. Im letzteren Fall unterliegt die Besatzungsmacht den Beschränkungen, die ihr durch die Haager Konvention sowie durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges auferlegt werden. Im ersten Fall (der Besetzung Deutschlands) waren die alliierten Mächte diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Aufgrund des völligen Zusammenbruchs der Regierung, der Industrie, der Landwirtschaft und der Versorgung hatten sie die zwingende humanitäre Pflicht, die Regierung und die Industrie neu zu organisieren und lokale demokratische Regierungsstellen im ganzen Land zu fördern. Gebiet.")).

⁴² *Siehe* § 11.3.2 (Dauer der GC-Verpflichtungen im Falle eines besetzten Gebietes).

⁴³ *Siehe* § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Status einer geschützten Person).

⁴⁴ *Zum Beispiel*, Forrest Hannaman, Chief Legal Advice Division, Memorandum to Office of Economic Affairs - Finance Division on Revenues from Laender-Owned Property (30. März 1951), *abgedruckt in* XX SELECTED OPINIONS JANUARY 1, 1951 - APRIL 30, 1951 OF OFFICE OF THE UNITED STATES HIGH COMMISSIONER FOR GERMANY, OFFICE OF GENERAL COUNSEL, FRANKFURT, GERMANY, 57-58 ("Die Haager Landkriegsordnung wurde entworfen, um die Befugnisse eines kriegführenden Besetzers von feindlichem Gebiet während oder kurz nach Feindseligkeiten zu definieren. Als solche können sie nicht als wörtlich auf die heutige Situation in Deutschland

anwendbar angesehen werden, und wir können nicht unbesehen davon ausgehen, dass die Besatzungsmächte in vollem Umfang die Befugnisse ausüben können, die ein kriegführender Besetzer nach den Verordnungen rechtmäßig ausüben kann. Soweit es einen anerkannten Brauch und eine anerkannte Praxis der Nationen gibt, die für unsere Situation relevant sind, handelt es sich weitgehend um unsere eigene Praxis, da unsere gegenwärtige Situation ohne internationalen Präzedenzfall ist. Unter

für ein breiteres Spektrum von Situationen.⁴⁵

11.2 WANN DAS MILITÄRISCHE BESATZUNGSRECHT ANWENDUNG FINDET

Das Recht der militärischen Besetzung findet Anwendung, wenn eine militärische Besetzung faktisch besteht.

Auch wenn die Vorschriften des Kriegsvölkerrechts nicht anwendbar sind, gelten die allgemeinen kriegsrechtlichen Grundsätze und Regeln, wie z. B. die für die Führung von Feindseligkeiten, weiter.⁴⁶

11.2.1 Militärische Besetzung als Tatsache. Die militärische Besetzung ist eine Frage des Faktums.⁴⁷ Die Rechtsfolgen, die sich aus der Tatsache der Besetzung ergeben (*d. h., dass* diese Tatsache die Grundlage für Rechte und Pflichten bildet), veranschaulichen, wie das Kriegsrecht sowohl als zulassend als auch als einschränkend angesehen werden kann.⁴⁸

Die Tatsache der Besetzung ist die Grundlage dafür, dass die Besatzungsmacht die Hoheitsgewalt über das besetzte Gebiet ausüben kann.⁴⁹ Die Tatsache der Besetzung als Voraussetzung für die Ausübung der Hoheitsgewalt über

Bei der Entscheidung über ein konkretes Problem dieser Art haben die Rechtsberater von OMGUS und HICOG stets die Auffassung vertreten, dass die Haager Konventionen von uns beachtet werden sollten, wenn sie in Anbetracht des tatsächlichen Problems und aller relevanten Faktoren als Ausdruck völkerrechtlicher Grundsätze angesehen werden können, die für unsere Situation relevant sind"); Major G.B. Crook und Major W.G. Downey, Memorandum for the Judge Advocate General, *Present Applicability of Hague and Geneva Conventions in Germany*, abgedruckt in Ernst

H. Feilchenfeld und Mitglieder des Institute of World Polity, *Status of Germany*, 1 WORLD POLITY 182, 196 (1958) ("Wir kommen daher zu dem Schluss, dass: a. Die Befugnisse des Alliierten Kontrollrats und des Zonenkommandanten der Vereinigten Staaten im besetzten Deutschland nicht durch die Bestimmungen von Abschnitt III der dem Haager Übereinkommen IV (1907) beigefügten Verordnungen eingeschränkt sind und diese Verordnungen auf die Besetzung Deutschlands seit dem 5. Juni 1945 nicht anwendbar sind. ... Die allgemeinen Regeln, die in den Haager Vorschriften zum Ausdruck kommen, werden als Leitprinzipien betrachtet, es sei denn, die spezifische amerikanische oder alliierte Besatzungspolitik erfordert eine Abweichung.").

⁴⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶10 ("Bestimmte Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 (siehe GC, Art. 6; Par. 249 hierin) bleiben jedoch ungeachtet der Beendigung aller vorangegangenen Feindseligkeiten während des Fortbestehens einer militärischen Besetzung in Kraft. Soweit das ungeschriebene Kriegsrecht und die Haager Regeln bestimmte grundlegende Garantien auf die Personen und das Eigentum der Bevölkerung besetzter Gebiete ausdehnen, bleibt ihr Schutz bis zur Beendigung jeder Besetzung bestehen, die ihren Ursprung in der militärischen Oberhoheit des Besetzers hat, ungeachtet der Tatsache, dass die Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen nicht mehr anwendbar ist").

⁴⁶ Eritrea-Ethiopia Claims Commission, *Partial Award - Western Front, Aerial Bombardment and Related Claims, Eritrea's Claims 1, 3, 5, 9-13, 14, 21, 25 & 26*, ¶27 (Dec. 19, 2005) ("Die Kommission stimmt zu, dass die äthiopische Militärpräsenz in den meisten Städten und Dörfern an der Westfront eher vorübergehend war als an der Zentralfront, wo die Kommission Äthiopien als Besatzungsmacht ansieht. Die Kommission erkennt auch an, dass nicht alle Verpflichtungen aus Teil III Abschnitt III der Genfer Konvention IV (der Abschnitt, der sich mit besetzten Gebieten befasst) vernünftigerweise auf eine bewaffnete Streitkraft angewandt werden können, die sich in Erwartung von Kampfhandlungen nur für einige Tage in einem Gebiet aufhält. Nichtsdestotrotz ist ein Staat nach den übrigen Teilen dieses Übereinkommens und nach dem humanitären Völkergewohnheitsrecht verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der feindlichen Zivilbevölkerung und des zivilen Eigentums zu ergreifen, die sich in den von seinen Streitkräften kontrollierten Gebieten befinden. Selbst in Gebieten, in denen gekämpft wird, können Zivilpersonen und zivile Objekte nicht rechtmäßig zu Angriffszielen gemacht werden").

⁴⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶355 ("Military occupation is a question of fact.").

⁴⁸ *Siehe* § 1.3.3 (Restriktiver und permissiver Charakter des Kriegsrechts).

⁴⁹ *Siehe z. B.* WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 799 ("Die Autorität für die Militärregierung ist die Tatsache der Besetzung. Nicht nur eine vorübergehende Besetzung des feindlichen Landes auf dem Marsch, sondern eine feste und etablierte.

das besetzte Gebiet, hindert einen Staat daran, einfach die Befugnisse einer Militärregierung über ein feindliches Gebiet zu beanspruchen, ohne dieses Gebiet tatsächlich zu kontrollieren.⁵⁰

Die Tatsache der Besetzung erlegt der Besatzungsmacht auch bestimmte Pflichten in Bezug auf das besetzte Gebiet auf.⁵¹ Die Tatsache der Besetzung als Voraussetzung für die Auslösung der Pflichten einer Besatzungsmacht bedeutet, dass ein Staat, der ein Gebiet nicht tatsächlich besetzt hält, nicht die Pflichten einer Besatzungsmacht hat.

Sobald eine Besetzung faktisch besteht, gelten unabhängig davon, ob die Invasion nach *jus ad bellum* rechtmäßig oder rechtswidrig war, die Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht und der Bevölkerung im Verhältnis zueinander.⁵² Diese Anwendung des Rechts der kriegerischen Besetzung ist ein Beispiel dafür, dass die Regeln des *jus in bello* und des *jus ad bellum* im Allgemeinen unabhängig voneinander gelten.⁵³

11.2.2 Standard zur Bestimmung, wann ein Gebiet als besetzt gilt. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Herrschaft der feindlichen Streitkräfte gestellt wird.⁵⁴

Dieser Standard für die Anwendung des Kriegsvölkerrechts findet sich in Artikel 42 der Haager IV-Verordnung und gilt als Völkergewohnheitsrecht.⁵⁵

Die bloße Invasion, die Anwesenheit der feindlichen Armee im Land, ist nicht ausreichend. Es muss ein vollständiger Besitz, ein festes Halten, eine Regierung *de facto* vorhanden sein."); MacLeod v. United States, 229 U.S. 416, 425 (1913) ("In den Rechtssachen und in den Werken der maßgeblichen Autoren wurde ausführlich erörtert, was eine Besetzung darstellt, die das Recht zur Ausübung der Regierungsgewalt verleiht. Eine solche Besetzung ist nicht nur eine Invasion, sondern eine Invasion und der Besitz des Landes des Feindes, um es zumindest vorübergehend zu halten."); United States v. Rice, 17 U.S. 246, 254 (1819) (Story, J.) ("Durch die Eroberung und militärische Besetzung von Castine erwarb der Feind jenen festen Besitz, der es ihm ermöglichte, die vollsten Rechte der Souveränität über diesen Ort auszuüben.").

⁵⁰ Vergleiche § 13.10.2.3 (Wirksamkeit der Blockade).

⁵¹ Siehe § 11.5 (Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

⁵² Siehe z.B. United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1247 ("Zu Beginn möchten wir darauf hinweisen, dass das Völkerrecht keinen Unterschied zwischen einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Besatzer macht, wenn es um die jeweiligen Pflichten von Besatzer und Bevölkerung in besetztem Gebiet geht. Es besteht kein wechselseitiger Zusammenhang zwischen der Art und Weise der militärischen Besetzung eines Gebietes und den Rechten und Pflichten des Besetzers und der Bevölkerung zueinander, nachdem die Beziehung tatsächlich hergestellt wurde. Ob die Invasion rechtmäßig oder verbrecherisch war, ist kein wichtiger Faktor bei der Betrachtung dieses Themas.").

⁵³ Siehe § 3.5.2 (*Jus in Bello* und *Jus ad Bellum* funktionieren im Allgemeinen unabhängig voneinander).

⁵⁴ HAGUE IV REG. art. 42 ("Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt ist. Die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt errichtet worden ist und ausgeübt werden kann").

⁵⁵ Siehe z. B. Jack L. Goldsmith III, Assistant Attorney General, "Protected Person"-Status im besetzten Irak nach der Vierten Genfer Konvention, 18. März 2004, 28 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 35, 37 Fußnote 1 ("Die Haager Vorschriften gelten nicht für den Konflikt der Vereinigten Staaten mit dem Irak und dessen Besetzung, da der Irak keine Vertragspartei der Haager Konvention ist. ... Aber wie die Zitate im Text deutlich machen, spiegelt Artikel 42(1) der Haager Konvention, der vorsieht, dass die Besetzung beginnt, 'wenn [das Gebiet] tatsächlich unter die Autorität der feindlichen Armee gestellt wird', das Völkergewohnheitsrecht wider."); Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment, 2005 I.C.J. 168, 229 (¶172) ("[U]nder international customary law, as reflected in Article 42 of the Hague Regulations of 1907,

territory is considered to be occupied

11.2.2.1 "Tatsächlich platziert" - Wirksamkeit der Besetzung. Die militärische Besetzung muss tatsächlich und effektiv sein, d.h. der organisierte Widerstand muss überwunden worden sein, und die Besatzungsmacht muss Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Autorität zu etablieren.⁵⁶

Es reicht aus, dass die Besatzungsmacht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Truppenteile entsenden kann, um ihre Autorität im besetzten Gebiet durchzusetzen. Die militärische Besetzung erfordert nicht die Präsenz von Streitkräften in jedem bewohnten Gebiet, obwohl die Besatzungsmacht unter *anderem* die wichtigsten Orte kontrollieren muss.⁵⁷

Die Art der Kräfte, die zur Aufrechterhaltung der Autorität der Besatzungsmacht eingesetzt werden, ist nicht wesentlich. Die Besetzung kann beispielsweise durch fest stationierte Einheiten oder durch mobile Kräfte aufrechterhalten werden, die jeweils in der Lage wären, Truppenteile zu entsenden, um die Autorität der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet durchzusetzen.⁵⁸ Eine Luftüberlegenheit allein würde jedoch keine wirksame Besetzung darstellen.

Solange die Besetzung wirksam ist, gibt es auch keine genaue Anzahl von Streitkräften, die für eine wirksame Besetzung als notwendig erachtet wird. Die Anzahl der Kräfte, die zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Besetzung erforderlich sind, hängt von verschiedenen Erwägungen ab, wie z.B. der Disposition der Bewohner, der Anzahl und Dichte der Bevölkerung, der Beschaffenheit des Geländes und ähnlichen Faktoren.⁵⁹

Eine Besetzung kann trotz des Vorhandenseins von Gebieten im feindlichen Staat, die vorübergehend von feindlichen Truppen oder Widerstandsnestern kontrolliert werden, wirksam sein. Beispielsweise macht die Tatsache, dass es innerhalb eines von der Besatzungsmacht als besetzt erklärten Gebietes einen verteidigten Ort (wie eine Stadt oder einen Ort) gibt, der noch von feindlichen Kräften kontrolliert wird, die Besetzung des übrigen Gebietes nicht ungültig, vorausgesetzt, dass der fortgesetzte Widerstand an diesem Ort oder in der verteidigten Zone nicht zu

wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt wird, und die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt errichtet worden ist und ausgeübt werden kann...").

⁵⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶356 ("Aus der Definition folgt, dass die kriegerische Besetzung sowohl tatsächlich als auch effektiv sein muss, d.h. der organisierte Widerstand muss überwunden worden sein und die besitzende Truppe muss Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Autorität zu etablieren").

⁵⁷ Keely v. Sanders, 99 U.S. 441, 447 (1878) ("Keine Eroberungsarmee besetzt das gesamte eroberte Gebiet. Ihre Autorität ist etabliert, wenn sie die wichtigsten Orte besetzt und sicher hält und wenn es keine gegnerische Regierungsgewalt in dem Gebiet gibt. Die Unfähigkeit einer anderen Macht, dort eine Regierungsgewalt zu errichten und aufrechtzuerhalten, ist der Test").

⁵⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶356 ("Es reicht aus, dass die Besatzungsmacht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Truppenteile entsenden kann, um ihre Autorität innerhalb des besetzten Bezirks spürbar zu machen. Es ist unerheblich, ob die Autorität des Besetzers durch feste Garnisonen oder fliegende Kolonnen aufrechterhalten wird, ob es sich um kleine oder große Truppen handelt, solange die Besetzung wirksam ist").

⁵⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶356 ("Die Anzahl der Truppen, die zur Aufrechterhaltung einer effektiven Besetzung notwendig sind, hängt von verschiedenen Überlegungen ab, wie z.B. der Disposition der Bewohner, der Anzahl und Dichte der Bevölkerung, der Beschaffenheit des Geländes und ähnlichen Faktoren. Das bloße

Vorhandensein einer Festung oder eines verteidigten Gebiets innerhalb des besetzten Bezirks, sofern die Festung oder das verteidigte Gebiet angegriffen wird, macht die Besetzung des restlichen Bezirks nicht unwirksam. Ebenso macht das bloße Vorhandensein von lokalen Widerstandsgruppen die Besetzung nicht unwirksam").

der Besatzer nicht mehr in der Lage ist, die Kontrolle über den Rest des besetzten Gebiets auszuüben.⁶⁰ Ebenso kann eine Besetzung trotz gelegentlicher Angriffe von Aufständischen oder vorübergehender Gebietseroberungen durch Widerstandskräfte weiterhin wirksam sein.⁶¹

11.2.2.2 "Unter der Autorität" - Aussetzung und Ersetzung der Regierungsgewalt. Die Besetzung erfordert auch die Aussetzung der Autorität des Territorialstaates und die Ersetzung der Autorität des Territorialstaates durch die Autorität der Besatzungsmacht.⁶²

Der Territorialstaat muss unfähig sein, seine Autorität in dem Gebiet öffentlich auszuüben, und die Besatzungsmacht muss ihre Autorität an die Stelle derjenigen des Territorialstaates setzen.⁶³ Die eindringenden Streitkräfte, die im Besitz des Gebiets sind, müssen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Autorität herzustellen.⁶⁴ Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Einrichtung einer eigenen Regierungsbehörde für das Gebiet und der Erlass von Vorschriften für die Führung einer vorläufigen Regierung gehören.⁶⁵ Die Website

⁶⁰ 1958 UK MANUAL ¶502 ("Die Tatsache, dass es in einem besetzten Bezirk einen verteidigten Ort oder eine verteidigte Zone gibt, die noch im Besitz der nationalen Streitkräfte ist, macht die Besetzung des restlichen Bezirks nicht ungültig, vorausgesetzt, dass ein solcher Ort oder eine solche verteidigte Zone umzingelt und effektiv vom Rest des besetzten Bezirks abgeschnitten ist.").

⁶¹ United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1243 ("Es ist klar, dass die deutschen Streitkräfte in der Lage waren, die Kontrolle über Griechenland und Jugoslawien aufrechtzuerhalten, bis sie diese im Herbst 1944 evakuierten. Es stimmt zwar, dass die Partisanen zu verschiedenen Zeiten Teile dieser Länder kontrollieren konnten, aber es ist erwiesen, dass die Deutschen jederzeit die physische Kontrolle über jeden Teil des Landes übernehmen konnten. Die Kontrolle der Widerstandskräfte war nur vorübergehend und nicht so, dass die deutsche Wehrmacht ihren Status als Besatzer verloren hätte").

⁶² LIEBER CODE art. 3 ("Das Kriegerrecht in einem feindlichen Land besteht in der Aufhebung des Straf- und Zivilrechts sowie der inneren Verwaltung und Regierung des besetzten Ortes oder Gebietes durch die militärische Besatzungsmacht und in der Ersetzung derselben durch militärische Herrschaft und Gewalt sowie im Diktat allgemeiner Gesetze, soweit die militärische Notwendigkeit diese Aufhebung, Ersetzung oder dieses Diktat erfordert.").

⁶³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶355 ("Die militärische Besetzung ist eine Frage der Fakten. Sie setzt eine feindliche Invasion voraus, der widerstanden wurde oder der nicht widerstanden wurde, wodurch der Eindringling die eingedrungene Regierung unfähig gemacht hat, ihre Autorität öffentlich auszuüben, und dass der Eindringling seine eigene Autorität erfolgreich an die Stelle der Autorität der eingedrungenen Regierung gesetzt hat. legitime Regierung in dem eroberten Gebiet"). *Siehe auch* Bewaffnete Aktivitäten auf dem Hoheitsgebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Urteil, 2005 I.C.J. 165, 230 (¶173-74) ("Um zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob ein Staat, dessen Streitkräfte infolge einer Intervention im Hoheitsgebiet eines anderen Staates präsent sind, eine 'Besatzungsmacht' im Sinne des Begriffs, wie er im *Jus in bello* verstanden wird, ist, muss der Gerichtshof prüfen, ob es ausreichende Beweise dafür gibt, dass die besagte Autorität von dem intervenierenden Staat in den fraglichen Gebieten tatsächlich errichtet und ausgeübt wurde. Im vorliegenden Fall muss sich der Gerichtshof vergewissern, dass die ugandischen Streitkräfte in der Demokratischen Republik Kongo nicht nur an bestimmten Orten stationiert waren, sondern auch, dass sie die Autorität der kongolesischen Regierung durch ihre eigene Autorität ersetzt hatten ... [Die territorialen Grenzen einer ugandischen Besatzungszone in der Demokratischen Republik Kongo können nicht einfach durch das Ziehen einer Linie zwischen den geografischen Orten, an denen ugandische Truppen stationiert waren, bestimmt werden, wie dies in der von der Demokratischen Republik Kongo vorgelegten Kartenskizze geschehen ist (siehe Rdnrn. 55 und 73).").

⁶⁴ GREENSPAN, THE MODERN LAW OF LAND WARFARE 213-14 ("Ein Besatzer richtet in dem Gebiet eine Form der Verwaltung ein, ein Eindringling, der es nur durchquert, tut dies nicht.").

⁶⁵ *Zum Beispiel* MacLeod gegen die Vereinigten Staaten, 229 U.S. 416, 424-25 (1913) ("Als die spanische Flotte am 1. Mai 1898 bei Manila zerstört wurde, wurde es offensichtlich, dass die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet sein könnte, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Vorkehrungen für die Regierung und die

Kontrolle desjenigen Teils der Philippinen zu treffen, der in die militärische Besetzung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten fallen könnte. Das Recht, auf diese Weise das Land eines Feindes zu besetzen und vorübergehend für seine Regierung zu sorgen, wurde durch frühere Maßnahmen der Exekutive anerkannt und durch zahlreiche Entscheidungen dieses Gerichts bestätigt. Da die örtliche Regierung zerstört ist, kann der Eroberer seine eigene Behörde einsetzen und Regeln und Vorschriften für die Führung der vorübergehenden Regierung aufstellen und zu diesem Zweck Steuern und Abgaben erheben, um die Militärbehörde zu unterstützen und die mit der Besetzung verbundenen Tätigkeiten auszuführen. Dies war die

Die Aussetzung und Ersetzung der Autorität kann erfolgen, wobei die örtlichen Behörden weiterhin ein Gebiet verwalten, das der übergeordneten Autorität der Besatzungsmacht untersteht.⁶⁶ Andererseits würden Routinemaßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Einheit notwendig sind (z.B. die Warnung von Privatpersonen, militärische Operationen nicht zu bedrohen oder zu stören), nicht notwendigerweise Maßnahmen zur Begründung der Autorität über feindliches Gebiet darstellen.

Die Ersetzung der Autorität durch die Besatzungsmacht kann durch eine Proklamation der Besetzung nachgewiesen werden, obwohl eine solche Proklamation nicht erforderlich ist.⁶⁷

11.2.2.3 *"Von der feindlichen Armee" - Die kriegerische Besetzung bezieht sich auf feindliches Territorium.* Eine Besetzung liegt vor, wenn ein Gebiet tatsächlich unter die Herrschaft der feindlichen Armee gestellt wird. Das Vorliegen einer Besetzung setzt also eine feindliche Beziehung zwischen dem Staat der eindringenden Streitkräfte und dem Staat des besetzten Gebiets voraus, auch wenn der Besetzung nicht mit bewaffnetem Widerstand begegnet werden muss.⁶⁸

Das Recht der kriegerischen Besetzung gilt beispielsweise nicht für den Einsatz von Streitkräften zur Kontrolle des eigenen Hoheitsgebiets, wie in Fällen von innerstaatlichem Notstand, Aufstand oder nicht-internationalem bewaffnetem Konflikt.⁶⁹

Ebenso würde das Recht der kriegerischen Besetzung nicht für die Befreiung eines befreundeten Gebiets gelten, das zuvor vom Feind besetzt war.⁷⁰

Das Erfordernis eines feindlichen Verhältnisses zwischen dem Staat der eindringenden Truppe und dem Staat des besetzten Gebiets verhindert auch, dass das Recht der kriegerischen Besetzung auf Situationen nach einem Konflikt Anwendung findet (mit Ausnahme einiger Bestimmungen des GC).⁷¹

11.2.3 Umfang des besetzten Gebietes. Die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Autorität eingerichtet wurde und ausgeübt werden kann.⁷²

So kann ein Staat beispielsweise die Kontrolle über einen Teil seines Hoheitsgebiets behalten, während der Rest seines Hoheitsgebiets besetzt ist. Die Genfer Konventionen von 1949 gelten in Fällen von teilweiser oder vollständiger

die Vorgehensweise der Regierung in Bezug auf das durch Eroberung erworbene und anschließend von den Mexikanern abgetretene Gebiet Regierung an die Vereinigten Staaten.").

⁶⁶ Siehe § 11.8.2 (Fortgesetzte Wahrnehmung von Aufgaben durch Beamte und sonstige Bedienstete der Kommunalverwaltung).

⁶⁷ Siehe § 11.2.4 (Proklamation der Besetzung).

⁶⁸ GWS art. 2 ("Die Konvention gilt auch für alle Fälle einer teilweisen oder vollständigen Besetzung des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei, selbst wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt"); GWS-SEA art. 2 (gleichlautend); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (gleichlautend).

⁶⁹ Siehe § 11.1.3.3 (Besetzung und nicht-internationaler bewaffneter Konflikt).

⁷⁰ Siehe § 11.1.3.2 (Befreiung von befreundetem Territorium).

⁷¹ *Siehe* § 11.1.3.4 (Besatzung und Nachkriegssituationen).

⁷² HAGUE IV REG. art. 42 ("Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt ist. Die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt errichtet worden ist und ausgeübt werden kann").

Besetzung eines Staates.⁷³

Die Beendigung der Besetzung in einem Teil des besetzten Gebietes bedeutet nicht die Beendigung der Besetzung in anderen Teilen des besetzten Gebietes, in denen die Besatzungsmacht ihre Autorität beibehält.

11.2.4 Proklamation der Besetzung. Wegen der besonderen Beziehungen, die zwischen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets und der Besatzungsmacht bestehen, sollten die Tatsache der militärischen Besetzung und das Gebiet, auf das sie sich erstreckt, den Bürgern des besetzten Gebiets und den anderen Staaten bekanntgegeben werden.

Es gibt jedoch keine spezifische rechtliche Verpflichtung, dass die Besatzungsmacht eine Proklamation der militärischen Besetzung ausspricht.⁷⁴

Die Frage, ob ein Gebiet besetzt ist, hängt nicht von der Ausstellung einer bestimmten Proklamation oder eines anderen Instruments ab. Ein Territorium kann auch dann besetzt sein, wenn keine Proklamation der Besetzung erfolgt ist. Umgekehrt verleiht die Proklamation einer Besetzung einem Staat nicht die Rechte einer Besatzungsmacht, wenn er dieses Gebiet nicht tatsächlich kontrolliert.

Eine Proklamation kann dazu beitragen, das Datum des Beginns der Besetzung zu bestimmen.⁷⁵ Die

⁷³ Siehe § 11.1.2.3 (Besetzung und die Genfer Konventionen von 1949).

⁷⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶357 ("Im strengen rechtlichen Sinne ist keine Proklamation der militärischen Besetzung notwendig. Aufgrund der besonderen Beziehungen, die zwischen den Bewohnern des besetzten Gebietes und dem Besatzer durch die Anwesenheit von Besatzungstruppen entstehen, sollte jedoch die Tatsache der militärischen Besetzung mit dem Umfang des betroffenen Gebietes bekannt gemacht werden. Die Praxis der Vereinigten Staaten besteht darin, diese Tatsache bekannt zu machen durch Proklamation."); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶292 ("In einem strengen rechtlichen Sinne ist keine Proklamation der militärischen Besetzung notwendig. Aufgrund der besonderen Beziehungen, die zwischen den Bewohnern des besetzten Gebietes und dem Besatzer durch die Anwesenheit der eindringenden Truppen entstehen, sollte die Tatsache der militärischen Besetzung mit dem Ausmaß des von ihr betroffenen Territoriums bekannt gegeben werden. In diesem Land ist es üblich, diese Tatsache durch eine Proklamation bekannt zu machen."); LIEBER CODE art. 1 ("Ein Ort, ein Bezirk oder ein Land, das von einem Feind besetzt ist, steht infolge der Besetzung unter dem Kriegsrecht der eindringenden oder besetzenden Armee, unabhängig davon, ob eine Proklamation zur Erklärung des Kriegsrechts oder eine öffentliche Warnung an die Einwohner herausgegeben wurde oder nicht. Das Kriegsrecht ist die unmittelbare und direkte Wirkung und Folge der Besetzung oder Eroberung. Die Anwesenheit einer feindlichen Armee verkündet das Kriegsrecht.").

⁷⁵ Zum Beispiel Jack L. Goldsmith III, Assistant Attorney General, "Protected Person" Status in Occupied Iraq Under the Fourth Geneva Convention, Mar. 18, 2004, 28 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 35, 37 ("Bei Anwendung dieses Standards wurden die Vereinigten Staaten spätestens am 16. April 2003 zu einer Besatzungsmacht, dem Tag, an dem General Tommy Franks die Einrichtung der 'Coalition Provisional Authority' ankündigte, um vorübergehend und je nach Bedarf Regierungsbefugnisse auszuüben, insbesondere um für Sicherheit zu sorgen, die Lieferung humanitärer Hilfe zu ermöglichen und Massenvernichtungswaffen zu beseitigen. Siehe Tommy R. Franks, Freedom Message to the Iraqi People (Apr. 16, 2003)"); The Venice, 69 U.S. 258, 276 (1865) ("Die Transporte mit den Truppen unter dem Kommando von Generalmajor Butler, dem Befehlshaber des Golfdepartements, trafen am 1. Mai ein, und die eigentliche Besetzung der Stadt wurde begonnen. Es gab zwar keinen bewaffneten Widerstand, aber eine Fülle von feindseligen Äußerungen sowohl seitens der Bevölkerung als auch seitens der Behörden. Die Landung der Truppen war am 2. Mai abgeschlossen, und am 6. Mai wurde in den Zeitungen der Stadt eine Proklamation von General Butler veröffentlicht, die am 1. Mai

vorbereitet und datiert worden war und am nächsten Tag von einigen Soldaten in einem zu diesem Zweck beschlagnahmten Büro gedruckt wurde. Einige Exemplare der Proklamation waren zuvor an Einzelpersonen verteilt worden, doch wurde sie der Bevölkerung erst durch diese Veröffentlichung allgemein bekannt gemacht. Es gab keine feindliche Demonstration und keine Unruhen in der Folgezeit, und wir sind der Meinung, dass die militärische Besetzung der Stadt New Orleans ab dem Datum dieser Veröffentlichung als im Wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden kann und dass alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Besetzung oder aus den Bestimmungen des

Die Proklamation kann auch die Bewohner des besetzten Gebietes über die Vorschriften informieren, die sie einzuhalten haben.⁷⁶ Insbesondere kann die Proklamation dazu dienen, die Einwohner über Gesetzesänderungen, einschließlich des Strafrechts, zu informieren.⁷⁷

Die allgemeine Praxis der Vereinigten Staaten bestand darin, die Tatsache der Besetzung durch eine Proklamation oder eine ähnliche Mitteilung bekannt zu machen.⁷⁸ Neben den Einwohnern der besetzten Gebiete können auch andere Regierungen benachrichtigt werden.⁷⁹ In einigen Fällen hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Tatsache der Besetzung anerkannt.⁸⁰

11.3 ENDE DER BESATZUNG UND DAUER DER GC-VERPFLICHTUNGEN

Der Status der kriegerischen Besetzung endet, wenn die Voraussetzungen für seine Anwendung nicht mehr gegeben sind. Bestimmte Verpflichtungen des GC in Bezug auf das besetzte Gebiet bestehen für die Dauer der Besetzung nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen fort.

11.3.1 Ende der Besetzung. Die kriegerische Besetzung endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr erfüllt sind.⁸¹ Insbesondere, wie unten erörtert, ist der Status der kriegerischen Besetzung

Proklamation, kann als von diesem Zeitpunkt an bestehend betrachtet werden. In dieser Proklamation wurde das Kriegsrecht über die Stadt verhängt und die Grundsätze bekannt gegeben, von denen sich der kommandierende General bei der Durchführung der Maßnahmen leiten lassen würde (Verwaltung.").

⁷⁶ *Zum Beispiel*, 1958 UK MANUAL ¶504 note 1 ("Die Praxis in dieser Angelegenheit in vergangenen Kriegen scheint unterschiedlich gewesen zu sein. Häufig wurden die Einwohner nur ermahnt, sich friedlich zu verhalten, nicht mit dem Feind zu verkehren und den Requisitionen nachzukommen, wie zum Beispiel beim Einmarsch der britischen Truppen in Frankreich 1813 und 1815. 1870 verkündeten die Deutschen in Frankreich im Allgemeinen, aber nicht immer, direkt die Militärgerichtsbarkeit[;] sie nahmen eine Ortschaft in Besitz, indem sie einen Aushang anbrachten, der eine Liste von Vergehen gegen die Truppen enthielt, auf die die Todesstrafe stand auferlegt werden.").

⁷⁷ *Siehe* § 11.9.3 (Verfahrenspflicht - Benachrichtigung der Bevölkerung über Gesetzesänderungen); § 11.11.2.1 (Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten).

⁷⁸ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Regulation No. 1, §1(1) (16. Mai 2003) ("Die CPA übt vorübergehend Regierungsbefugnisse aus, um für eine effektive Verwaltung des Irak während der Zeit der Übergangsverwaltung zu sorgen ...").

⁷⁹ *Zum Beispiel* John D. Negroponte & Jeremy Greenstock, *Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Mai 2003*, U.N. Doc. S/2003/538 ("Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Koalitionspartner haben im Rahmen der bestehenden Kommando- und Kontrollvereinbarungen über den Oberbefehlshaber der Koalitionstruppen die Provisorische Behörde der Koalition eingerichtet, zu der auch das Amt für Wiederaufbau und humanitäre Hilfe gehört, um vorübergehend die Regierungsbefugnisse auszuüben und, soweit erforderlich, insbesondere die Sicherheit zu gewährleisten, die Lieferung humanitärer Hilfe zu ermöglichen und Massenvernichtungswaffen zu beseitigen. Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Partner der Koalition, die über die Koalitionsregierung zusammenarbeiten Provisorische Behörde sorgt unter anderem für die Sicherheit in und für die vorläufige Verwaltung von Irak ...").

⁸⁰ *Zum Beispiel*: RESOLUTION 1483 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/1483, 2 (22. Mai 2003) ("In Anbetracht des Schreiben der Ständigen Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs

Großbritannien und Nordirland vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/538) und in Anerkennung der besonderen Befugnisse, Zuständigkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte unter einheitlichem Kommando (die 'Befugnis' nach geltendem Völkerrecht");
ENTSCHLIESSUNG 661 DES UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc.
S/RES/661 (1990) (6. August 1990) ("Entschlossen, die Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak zu beenden und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen").

⁸¹ *Siehe* § 11.2.2 (Standard zur Bestimmung, wann ein Gebiet als besetzt gilt).

Die Besetzung endet, wenn der Eindringling das besetzte Gebiet nicht mehr faktisch beherrscht oder wenn zwischen dem Staat des besetzten Gebiets und der Besatzungsmacht keine feindlichen Beziehungen mehr bestehen.⁸²

Eine kriegerische Besetzung endet, wenn die Besatzungsmacht das besetzte Gebiet nicht mehr tatsächlich unter ihre Kontrolle gebracht hat.⁸³ Zum Beispiel kann ein Aufstand der örtlichen Bevölkerung die Besatzungsmacht daran hindern, ihre Autorität über das besetzte Gebiet tatsächlich durchzusetzen.

Ebenso würde die Vertreibung oder der vollständige Rückzug der Besatzungsmacht aus dem Gebiet ausreichen, da die ehemalige Besatzungsmacht im Allgemeinen nicht in der Lage wäre, das besetzte Gebiet ausreichend zu kontrollieren.

Eine kriegerische Besetzung kann auch dann enden, wenn zwischen der Besatzungsmacht und dem Staat des besetzten Gebiets keine feindlichen Beziehungen mehr bestehen (obwohl, wie im folgenden Unterabschnitt erörtert, bestimmte Verpflichtungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Vereinten Nationen weiterhin gelten können).⁸⁴ Wenn zum Beispiel eine neue, unabhängige Regierung des ehemals besetzten Gebiets die Kontrolle über das Gebiet übernimmt und der Anwesenheit der früheren Besatzungstruppen zustimmt, würde eine solche Situation nicht mehr als kriegerische Besetzung angesehen werden. Ähnlich verhält es sich, wenn ein Friedensvertrag das Gebiet rechtmäßig in die Souveränität der Besatzungsmacht überführt, dann wird die Besatzungsmacht nicht mehr als solche bezeichnet. Allerdings ist es einer Besatzungsmacht nach dem Recht der kriegerischen Besetzung nicht gestattet, besetztes Gebiet zu annektieren.⁸⁵

11.3.2 Dauer der GC-Verpflichtungen im Falle eines besetzten Gebiets. Im Heimatgebiet der Konfliktparteien endet die Anwendung der AV mit der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen.⁸⁶

Im Falle besetzter Gebiete endet die Anwendung des AV ein Jahr nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen; die Besatzungsmacht ist jedoch für die Dauer der Besetzung in dem Umfang, in dem sie die Regierungsfunktionen in diesem Gebiet ausübt, an die Bestimmungen der folgenden Artikel des AV gebunden:

- 1 bis 12 (allgemeine Bestimmungen und gemeinsame Artikel, z. B. dass die Schutzmacht weiterhin funktioniert und die Ausnahmeregelung aus Sicherheitsgründen weiterhin gilt);
- 27, 29 bis 34 (humane Behandlung);
- 47 (Wahrung der Rechte gegenüber Änderungen durch Angliederung oder Vereinbarungen mit der Gemeinde

⁸² WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 801 ("Der Status einer Militärregierung dauert vom Beginn der tatsächlichen Besetzung an, bis der Eindringling mit Waffengewalt vertrieben wird oder selbst auf die Eroberung verzichtet, oder bis das Land aufgrund eines Friedensvertrags seine ursprüngliche Zugehörigkeit wiedererlangt oder in das Gebiet des vorherrschenden Kriegführenden eingegliedert wird").

⁸³ Siehe § 11.2.2.1 ("Tatsächlich platziert" - Wirksamkeit der Inanspruchnahme).

⁸⁴ Siehe § 11.2.2.3 ("Von der feindlichen Armee" - kriegerische Besetzung gilt für feindliches Territorium).

⁸⁵ *Siehe* § 11.4.2 (Beschränkungen der Befugnisse der Besatzungsmacht, die sich aus ihrer fehlenden Souveränität über das besetzte Gebiet ergeben).

⁸⁶ *Siehe* § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Status als geschützte Person).

Behörden, solange die Besetzung andauert);

- 49 (Überstellung, Evakuierung und Abschiebung);
- 51, 52 (Verbot bestimmter Zwangsdienste und Schutz der Arbeitnehmer);
- 53 (Achtung des Eigentums);
- 59, 61 bis 63 (Erleichterung von Hilfsprogrammen);
- 64 bis 77 (Strafverfahren); und
- 143 (Zugang durch Protecting Powers und das IKRK).⁸⁷

Die einjährige Frist für die Beendigung der Anwendung der Genfer Abkommen (abgesehen von den Bestimmungen, die weiterhin gelten, solange die Besatzungsmacht die Regierungsfunktionen in den besetzten Gebieten ausübt) wurde vorgeschlagen, um Situationen wie denen Deutschlands und Japans nach dem Zweiten Weltkrieg Rechnung zu tragen.⁸⁸ Das AP I sieht vor, dass die Genfer Konventionen von 1949 und das AP I im Falle besetzter Gebiete mit der Beendigung der Besetzung nicht mehr gelten;⁸⁹ Koalitionspartner, die Besatzungsmächte und Vertragsparteien des AP I sind, wären an diese Regel gebunden.

In jedem Fall sind Personen, die Anspruch auf den Schutz des GC haben und sich in der Obhut des

⁸⁷ GC art. 6 ("Im Falle besetzter Gebiete endet die Anwendung dieses Übereinkommens ein Jahr nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen; die Besatzungsmacht ist jedoch für die Dauer der Besetzung in dem Umfang, in dem sie die Regierungsgeschäfte in diesem Gebiet wahrnimmt, an die Bestimmungen der folgenden Artikel dieses Übereinkommens gebunden: 1 bis 12, 27, 29 bis 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 bis 77, 143.").

⁸⁸ II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 623 ("Herr CLATTENBURG (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation werde eine Änderung von Artikel 4 vorschlagen, wonach das Zivilistenübereinkommen frühestens ein Jahr nach Beendigung der Feindseligkeiten außer Kraft treten soll. Es sei anzumerken, daß das Übereinkommen die Begriffe "besetztes Gebiet" oder "militärische Besetzung" nicht definiere. Die Delegation der Vereinigten Staaten vertrat die Auffassung, daß die Verpflichtungen, die einer Besatzungsmacht durch das Übereinkommen auferlegt werden, für die Zeit der Feindseligkeiten und für die Zeit der Desorganisation im Anschluß an die Feindseligkeiten gelten sollten; diese Verpflichtungen würden je nach Art und Dauer der Besetzung variieren. Die Erfahrung habe gezeigt, daß eine Besatzungsmacht in der Tat die Mehrzahl der Regierungsfunktionen in den besetzten Gebieten ausübe. Eine längere militärische Besetzung sei jedoch auch durch eine schrittweise Rückgabe der Regierungsverantwortung an die örtlichen Behörden gekennzeichnet. Die Besatzungsmacht sollte nur so lange an die Verpflichtungen des Übereinkommens gebunden sein, wie die Institutionen des besetzten Gebietes nicht in der Lage sind, für die Bedürfnisse der Einwohner zu sorgen. Die endgültige Lösung von Problemen wie Wiederherstellung, Abwasserentsorgung und Kriegsschäden falle nicht in die Zuständigkeit der Besatzungsmacht. Er führte den Fall der alliierten Besetzung Deutschlands und Japans an, um zu zeigen, daß die Verantwortung der Besatzungsmächte für das Wohlergehen der örtlichen Bevölkerung heute weit geringer ist als in der Zeit unmittelbar nach dem Krieg. Feindseligkeiten.").

⁸⁹ AP I Art. 3 ("Unbeschadet der jederzeit anwendbaren Bestimmungen: a) Die Übereinkommen und dieses Protokoll sind vom Beginn einer in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Situation an anzuwenden; b) die Anwendung der Übereinkommen und dieses Protokolls endet im Hoheitsgebiet der am Konflikt beteiligten Parteien mit der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen und im Falle besetzter Gebiete mit der Beendigung

der Besetzung; ausgenommen sind in beiden Fällen die Personen, deren endgültige Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung erst danach erfolgt. Für diese Personen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Übereinkommen und dieses Protokolls bis zu ihrer endgültigen Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung weiter.").

Die Besatzungsmacht behält diesen Schutz nach Beendigung der Besetzung bis zu ihrer Freilassung, Rückführung oder Wiedereinsetzung.⁹⁰ Darüber hinaus kann es nach Beendigung der Besetzung angebracht sein, bestimmte Regeln des Kriegsvölkerrechts analog weiter anzuwenden, auch wenn diese Regeln nicht von Rechts wegen gelten.⁹¹

11.4 RECHTSSTELLUNG DER BESATZUNGSMACHT

Die militärische Besetzung eines feindlichen Gebiets beinhaltet ein kompliziertes, dreiseitiges Rechtsverhältnis zwischen der Besatzungsmacht, der vorübergehend verdrängten souveränen Macht und den Bewohnern des besetzten Gebiets.⁹² Die Tatsache der Besetzung gibt der Besatzungsmacht das Recht, das feindliche Gebiet vorübergehend zu regieren, überträgt aber nicht die Souveränität über das besetzte Gebiet auf die Besatzungsmacht.

11.4.1 Das Recht der Besatzungsmacht, das gegnerische Gebiet vorübergehend zu regieren. Das Recht, das Territorium des Feindes während der militärischen Besetzung zu regieren, gehört zu den Kriegsereignissen.⁹³ Durch die Tatsache der Besetzung (d.h. die etablierte Macht der Besatzungsmacht über das besetzte Gebiet) erhält die Besatzungsmacht die Befugnis, einige der Rechte der Souveränität auszuüben.⁹⁴ Die Ausübung dieser Souveränitätsrechte ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, die sowohl für die Bewohner als auch für die Besatzungsmacht unerlässlich sind, und aus dem Versagen oder der Unfähigkeit der rechtmäßigen Regierung, ihre Funktionen auszuüben, oder aus der Unerwünschtheit, ihr dies zu erlauben.⁹⁵

⁹⁰ Siehe § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Status einer geschützten Person).

⁹¹ Siehe § 11.1.3.4 (Besetzung und Nachkriegssituationen).

⁹² JULIUS STONE, LEGAL CONTROLS ON INTERNATIONAL CONFLICT 694 (1954) ("Ob eine kriegerische Besetzung vorliegt, hängt nicht nur vom Willen des Kriegführenden ab, sondern auch davon, ob seine tatsächliche Kontrolle den vom Völkerrecht aufgestellten Standards für Reichweite und Stabilität genügt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen bloßen Eindringling, der nur über eine vergleichsweise geringe rechtliche Befugnis verfügt. Ist dies der Fall, so verleiht ihm das Völkerrecht rechtliche Befugnisse, die er *als bloßer Kriegsteilnehmer* nicht hat und die fast alle Aspekte der Verwaltung des Gebiets und das Leben seiner Bewohner betreffen. Da außerdem der verdrängte Souverän immer noch alle Reste rechtlicher Befugnisse behält, die nicht dem Besetzer zugeschrieben werden, ist es offensichtlich, dass die kriegerische Besetzung in ihrem Kern ein kompliziertes trilaterales Gefüge rechtlicher Beziehungen zwischen dem Besetzer, dem vorübergehend verdrängten Souverän und den Einwohnern beinhaltet").

⁹³ Coleman v. Tennessee, 97 U.S. 509, 517 (1879) ("Die Lehre des internationalen Rechts über die Wirkung der militärischen Besetzung eines feindlichen Territoriums auf dessen frühere Gesetze ist wohlbekannt. Obwohl der letzte Krieg nicht zwischen unabhängigen Nationen, sondern zwischen verschiedenen Teilen derselben Nation stattfand, hat er doch die Ausmaße eines Territorialkrieges angenommen, und die Aufständischen sind so stark geworden, dass sie als kriegführende Parteien anerkannt werden. Das Recht, das Territorium des Feindes während seiner militärischen Besetzung zu regieren, ist eines der Ereignisse des Krieges, da es eine Folge seiner Erwerbung ist; und der Charakter und die Form der zu errichtenden Regierung hängen vollständig von den Gesetzen des erobernden Staates oder den Befehlen seines militärischen Befehlshabers ab.").

⁹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶358 ("Als Kriegsereignis verleiht die militärische Besetzung der eindringenden Macht die Mittel zur Ausübung der Kontrolle für die Dauer der Besetzung. Sie überträgt dem Besetzer nicht die Souveränität, sondern lediglich die Befugnis oder Macht, einige der Rechte der Souveränität auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte ergibt sich aus der etablierten Macht des Besetzers und aus der Notwendigkeit, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, die sowohl für die Einwohner als auch für die Besatzungsmacht unerlässlich sind").

⁹⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶362 ("Die Militärregierung ist die Form der Verwaltung, durch die eine

Besatzungsmacht die Regierungsgewalt über ein besetztes Gebiet ausübt. Die Notwendigkeit einer solchen Regierung ergibt sich aus dem Versagen oder der Unfähigkeit der rechtmäßigen Regierung, ihre Funktionen aufgrund der militärischen Besetzung auszuüben, oder aus der Unerwünschtheit, ihr dies zu gestatten").

11.4.2 Beschränkungen der Macht der Besatzungsmacht aufgrund ihrer fehlenden Souveränität über das besetzte Gebiet. Eine kriegerische Besetzung in einem ausländischen Krieg, die auf dem Besitz feindlichen Territoriums beruht, impliziert notwendigerweise, dass die Souveränität über das besetzte Territorium nicht bei der Besatzungsmacht verbleibt.⁹⁶ Die Besetzung ist im Wesentlichen provisorisch.⁹⁷

Da die Souveränität nicht bei der Besatzungsmacht liegt, ermächtigt die Tatsache der militärischen Besetzung die Besatzungsmacht nicht zu bestimmten Handlungen. Zum Beispiel ist die Besatzungsmacht aufgrund der Tatsache einer kriegerischen Besetzung nicht befugt, besetzte Gebiete zu annektieren oder einen neuen Staat zu gründen.⁹⁸ Außerdem darf die Besatzungsmacht die Bewohner des besetzten Gebiets nicht zwingen, ihre Staatsangehörigkeit anzunehmen oder ihr auf andere Weise Treue zu schwören.⁹⁹ In Anbetracht des vorläufigen Charakters der kriegerischen Besetzung ist die Befugnis der Besatzungsmacht nach dem Besatzungsrecht so ausgelegt worden, dass die Fähigkeit der Besatzungsmacht, die Regierungsinstitutionen dauerhaft zu verändern oder die Verfassung eines Landes zu ändern, eingeschränkt ist.¹⁰⁰

⁹⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶353 ("Belligerent occupation in a foreign war, being based on the possession of enemy territory, necessarily implied that the sovereignty of the occupied territory is not vested in the occupying power. Die Besetzung ist im Wesentlichen provisorisch").

⁹⁷ Vgl. z.B. VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 31 ("Nach übereinstimmender Auffassung der Völkerrechtler behält die rechtmäßige Regierung des Gebiets ihre Souveränität, die jedoch während der Dauer der kriegerischen Besetzung ausgesetzt ist"); EYAL BENVENISTI, THE INTERNATIONAL LAW OF OCCUPATION 6 (2004) ("Die Macht, die eine tatsächliche Kontrolle über das Hoheitsgebiet eines anderen ausübt, hat nur vorübergehende Verwaltungsbefugnisse für den Zeitraum, bis eine friedliche Lösung erreicht ist. Während dieses begrenzten Zeitraums kann die Der Besetzer verwaltet das Gebiet im Namen des Souveräns. Der Status des Besetzers wird also als der eines Treuhänders verstanden").

⁹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶358 ("Es ist daher für einen kriegführenden Besetzer ungesetzlich, besetztes Gebiet zu annektieren oder dort einen neuen Staat zu gründen, während die Feindseligkeiten noch im Gange sind"). Siehe § 11.6.3 (Pflicht der Besatzungsmacht zur Achtung der Rechte von geschützten Personen, die durch den GC gesichert sind).

⁹⁹ Siehe § 11.6.2.1 (Verbot, Einwohner besetzter Gebiete zu zwingen, dem feindlichen Staat Treue zu schwören).

¹⁰⁰ John B. Bellinger, III, Legal Adviser, Department of State, *United Nations Security Council Resolutions and the Application of International Humanitarian Law, Human Rights and Refugee Law*, Sept. 9, 2005, 2005 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 958-59 ("Einige Kommentatoren vertreten den Standpunkt, dass das Besatzungsrecht die Fähigkeit der Besatzungsmacht einschränkt, die Regierungsinstitutionen dauerhaft zu verändern oder die Verfassung eines Landes zu ändern."). Siehe auch 2004 UK MANUAL ¶11.25.1 ("Da die Besatzungsmacht die Pflicht hat, für das Wohlergehen der Einwohner zu sorgen, sind Regelungen zulässig, beispielsweise die Festsetzung von Preisen und die Sicherstellung der gerechten Verteilung von Lebensmitteln und anderen Gütern. Die Besatzungsmacht sollte nicht mehr Änderungen am Recht vornehmen, als unbedingt notwendig sind, insbesondere wenn das besetzte Gebiet bereits über eine angemessene Rechtsordnung verfügt. System."); 2001 CANADIAN MANUAL ¶1205(1) ("Während der Besetzung durch den Feind besteht die Souveränität der rechtmäßigen Regierung fort, ist aber vorübergehend latent. Die Befugnisse des Besetzers sind vorläufiger Natur und er sollte nur Maßnahmen ergreifen, die für die Zwecke des bewaffneten Konflikts, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und die ordnungsgemäße Verwaltung des besetzten Gebiets erforderlich sind. Im Allgemeinen ist der Besetzer nicht berechtigt, die bestehende Regierungsform zu ändern, die Verfassung und die innerstaatlichen Gesetze des besetzten Gebietes umzustößen oder die Rechte der Bewohner außer Kraft zu setzen"); JULIUS STONE, LEGAL CONTROLS OF INTERNATIONAL CONFLICT 698 (1954) ("Die Grenzen der Gesetzgebungs- und Regelungsbefugnis sind so vage wie die Befugnis allgemein ist. Die Autorität des Besetzers ist die 'militärische Autorität'. Es ist klar, dass dies keine volle Souveränität ist, aber ebenso klar erstreckt sie sich nach den

Vorschriften auf zivile Angelegenheiten. Seine Befugnisse sind natürlich wie alle anderen Befugnisse gemäß Artikel 42 Absatz 2 auf das besetzte Gebiet beschränkt, und gemäß Artikel 43 muss der Besatzer die geltenden Gesetze einhalten, es sei denn, er ist "absolut verhindert". Aber diese letzte Einschränkung ist nie wörtlich genommen worden; und wenn sie nicht wörtlich genommen wird, ist die Grenze der Gesetzgebungsbefugnis des Inhabers noch zu ziehen. Die am weitesten verbreitete Unterscheidungslinie ist

11.5 PFLICHT DER BESATZUNGSMACHT ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT

Da die Autorität der rechtmäßigen Macht faktisch in die Hände der Besatzungsmacht übergegangen ist, hat diese alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und so weit wie möglich zu gewährleisten, wobei sie die im Lande geltenden Gesetze zu beachten hat, sofern dies nicht absolut unmöglich ist.¹⁰¹ Dieser Grundsatz ist als Völkergewohnheitsrecht anerkannt worden.¹⁰²

Die Besatzungsmacht hat die allgemeine Pflicht, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und für die Wahrung der Rechte der Einwohner, einschließlich der Rechte an ihrem Privateigentum, zu sorgen.¹⁰³

11.5.1 Befugnis, die sich aus der Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergibt. Die Pflicht der Besatzungsmacht, alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit so weit wie möglich wiederherzustellen und zu gewährleisten, verleiht ihr auch die Befugnis, solche Maßnahmen zu ergreifen. So kann die Besatzungsmacht beispielsweise Bestimmungen zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung des Gebiets erlassen.¹⁰⁴

11.5.2 Pflicht, die im Lande geltenden Gesetze zu respektieren, sofern dies nicht absolut verhindert wird. Die Pflicht, die im Lande geltenden Gesetze zu respektieren, sofern dies nicht absolut verhindert wird, verbietet es der Besatzungsmacht, willkürlich von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, das auf das besetzte Gebiet anwendbare Kommunalrecht auszusetzen, aufzuheben oder zu ändern.¹⁰⁵

dass der Besatzer in Anbetracht seiner nur vorläufigen Position keine dauerhaften Änderungen in Bezug auf grundlegende Institutionen vornehmen kann, beispielsweise eine Republik in eine Monarchie umwandeln kann. Es wird jedoch immer schwieriger, mit Sicherheit zu sagen, was eine grundlegende Institution ist").

¹⁰¹ HAGUE IV REG. art. 43 ("Nachdem die Autorität der rechtmäßigen Macht in die Hände des Besetzers übergegangen ist, ergreift dieser alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und so weit wie möglich zu gewährleisten, wobei er die im Lande geltenden Gesetze respektiert, sofern er nicht absolut daran gehindert ist.").

¹⁰² *Opinion on the Legality of the Issuance of AMG (Allied Military Government) Currency in Sicily*, Sept. 23, 1943, nachgedruckt in *Occupation Currency Transactions: Hearings Before the Committees on Appropriations Armed Services and Banking and Currency, U.S. Senate, 80th Congress, First Session, 73, 75 (Jun. 17-18, 1947)* ("Die Haager Konvention verkündete eindeutig den Grundsatz, dass die in einem besetzten Gebiet geltenden Gesetze während der Besetzung in Kraft bleiben, vorbehaltlich von Änderungen durch die Militärbehörden innerhalb der Grenzen der Konvention. Artikel 43 bestimmt: ... Diese Erklärung der Haager Konvention läuft nur auf eine Bekräftigung der anerkannten Völkerrecht vor diesem Zeitpunkt.").

¹⁰³ *Aboitiz & Co. v. Price*, 99 F. Supp. 602, 610 (D. Utah 1951) ("[I]nternationales Recht hat das Recht auf den Schutz der militärischen Interessen [der Besatzungsmacht] und die Ausübung der Polizeigewalt anerkannt. Dieses Recht erlegt dem Besatzer jedoch auch die Pflicht auf, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und für die Wahrung der Rechte der Einwohner zu sorgen. Die Betonung liegt auf der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Wohlergehen der Bewohner"). *Siehe auch* *Ochoa v. Hernandez y Morales*, 230 U.S. 139, 159 (1913) ("Das Protokoll vom 12. August 1898 (30 Stat. 1742), dessen Inhalt bereits dargelegt wurde, überließ unserer Regierung mit ihren Streitkräften die Besetzung und Kontrolle von Porto Rico als Kolonie Spaniens und verpflichtete sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts, alles zu tun, was zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der sozialen Ordnung und der Garantien des Privateigentums notwendig war.").

¹⁰⁴ *Siehe* § 11.9.2 (Befugnis der Besatzungsmacht, das für das besetzte Gebiet geltende Kommunalrecht auszusetzen, aufzuheben oder zu ändern).

¹⁰⁵ *Siehe* GC COMMENTARY 335-36 ("Artikel 64 bringt in präziserer und detaillierterer Form die Bestimmungen von Artikel 43 der Haager Regeln zum Ausdruck, der festlegt, dass die Besatzungsmacht die im Lande geltenden Gesetze zu achten hat, 'sofern sie nicht absolut daran gehindert wird'. ... Der Grundsatz, dass die im besetzten Gebiet geltenden Strafgesetze beibehalten werden müssen, unterliegt zwei Vorbehalten. Der erste bezieht sich auf die Sicherheit der Besatzungsmacht, der es selbstverständlich erlaubt sein muss, Bestimmungen aufzuheben, die beispielsweise die Anwerbung oder Aufforderung der Bevölkerung zum Widerstand gegen die

Die Pflicht, die im Land geltenden Gesetze zu respektieren, sofern dies nicht absolut unmöglich ist, wurde so ausgelegt, dass sie nicht für lokale Verwaltungsgesetze wie Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Dekrete gilt.¹⁰⁶

11.6 SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG IN EINEM BESETZTEN GEBIET

Nach dem Recht der kriegerischen Besetzung hat die Besatzungsmacht bestimmte Pflichten in Bezug auf die Bevölkerung eines besetzten Gebiets, einschließlich der nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschützten Personen.

11.6.1 Allgemeine Schutzbestimmungen, einschließlich humaner Behandlung, für die Bevölkerung eines besetzten Gebietes. Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes hat, wie andere durch den Rahmenvertrag geschützte Personen, unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Praktiken sowie ihrer Sitten und Gebräuche.¹⁰⁷ Sie sind jederzeit menschlich zu behandeln und insbesondere vor jeder Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung sowie vor Beleidigungen und öffentlichen Neugierde zu schützen.

Weitere Bestimmungen über die menschenwürdige Behandlung geschützter Personen, die in den Artikeln 27 bis 34 des Allgemeinen Abkommens enthalten sind, gelten für die Bevölkerung eines besetzten Gebietes. So sind beispielsweise Frauen besonders vor Angriffen auf ihre Ehre zu schützen, insbesondere vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jeder Form von unsittlichen Übergriffen.¹⁰⁸ Repressalien gegen geschützte Personen und deren Eigentum sind verboten.¹⁰⁹ Die Geiselnahme ist verboten.¹¹⁰

Darüber hinaus haben die geschützten Personen in den besetzten Gebieten alle Möglichkeiten, sich an die Schutzmächte, das IKRK, die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) des Landes, in dem sie sich befinden, sowie an jede Organisation zu wenden, die ihnen helfen könnte.¹¹¹

Feind. Der zweite Vorbehalt liegt im Interesse der Bevölkerung und ermöglicht die Aufhebung aller diskriminierende Maßnahmen, die mit den Erfordernissen der Menschlichkeit unvereinbar sind. ... Diese beiden Ausnahmen sind streng begrenzter Natur. Die Besatzungsbehörden können die Strafgesetze nicht aus anderen Gründen aufheben oder aussetzen, insbesondere nicht, um sie mit ihren eigenen Rechtsauffassungen in Einklang zu bringen.").

¹⁰⁶ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 99 ("In scharfem Gegensatz zu der 'eingeschränkten' Sichtweise in Bezug auf Zivilgesetze werden dem Besatzer im Allgemeinen sehr weitreichende Befugnisse zugestanden, die Verordnungen und Erlasse (im Unterschied zu Gesetzen) des rechtmäßigen Souveräns eines besetzten Gebiets zu ändern, abzuändern oder auszusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen sich deutlich vom Verfassungs- und Gesetzesrecht eines Landes unterscheiden und dass sie keinen ebenso wichtigen oder wesentlichen Teil der rechtlichen Struktur des letzteren darstellen. Daher wird dem Bewohner die Befugnis zuerkannt, einzugreifen und solche Vorschriften und Verordnungen zu erlassen, die er für angemessen und richtig hält. Interessen und im Interesse seiner Streitkräfte").

¹⁰⁷ Siehe § 10.5 (Menschenwürdige Behandlung und andere grundlegende Schutzmaßnahmen für geschützte Personen). Siehe auch HAGUE IV REG. art. 46 ("Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Personen und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und Gebräuche sind zu achten").

¹⁰⁸ Siehe § 10.5.1.2 (Schutz von Frauen vor Vergewaltigung oder anderen unsittlichen Übergriffen).

¹⁰⁹ *Siehe* § 10.5.4 (Repressalien gegen geschützte Personen und deren Eigentum).

¹¹⁰ *Siehe* § 10.5.1.4 (Geiselnahme).

¹¹¹ *Siehe* § 10.5.6 (Möglichkeit, sich an die Schutzmächte und Hilfsorganisationen wie das IKRK zu wenden).

11.6.2 Überblick über zusätzliche besatzungsspezifische Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Es gibt eine Reihe von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung der besetzten Gebiete, die spezifisch für die Besetzung sind. So gibt es zum Beispiel besondere Bestimmungen für den Schutz von Kindern in besetzten Gebieten.¹¹² Die Befugnis der Besatzungsmacht, geschützte Personen zu bestrafen, ihre Bewegungen zu lenken oder sie zur Arbeit zu zwingen, unterliegt besonderen Beschränkungen.¹¹³ Ferner sind Bestimmungen vorgesehen in Bezug auf: (1) Ernährung und medizinische Versorgung der Bevölkerung; (2) öffentliche Gesundheit und Hygiene; (3) geistiger Beistand; und (4) Hilfsmaßnahmen und -sendungen.¹¹⁴

Die folgenden Verbote gelten auch in Bezug auf die Bewohner der besetzten Gebiete:

11.6.2.1 Verbot, die Bewohner des besetzten Gebietes zu zwingen, dem feindlichen Staat Treue zu schwören. Es ist verboten, die Bewohner des besetzten Gebietes zu zwingen, dem feindlichen Staat die Treue zu schwören.¹¹⁵

11.6.2.2 Verbot allgemeiner Strafen im besetzten Gebiet. Gegen die Bevölkerung dürfen keine allgemeinen Strafen, weder Geldstrafen noch andere Strafen, wegen Handlungen von Einzelpersonen verhängt werden, für die sie nicht als gesamtschuldnerisch verantwortlich angesehen werden können.¹¹⁶ Solche Strafen sind verboten, selbst wenn sie nach dem Recht des besetzten Gebietes zulässig sind.

Kollektivstrafen sind generell verboten.¹¹⁷

11.6.3 Die Pflicht der Besatzungsmacht, die Rechte der durch das GC geschützten Personen zu respektieren. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, die Rechte der geschützten Personen zu respektieren, die durch die AGB gesichert sind.

Geschützte Personen, die sich in einem besetzten Gebiet aufhalten, dürfen in keinem Fall und auf keine Weise durch eine Änderung, die infolge der Besetzung eines Gebietes in den Institutionen oder der Regierung des besetzten Gebietes vorgenommen wird, oder durch ein Abkommen zwischen den Behörden der besetzten Gebiete und der Besatzungsmacht oder durch eine Annexion des gesamten oder eines Teils des besetzten Gebietes durch letztere, der Vorteil des GG entzogen werden.¹¹⁸ Für

¹¹² Siehe § 11.13 (Schutz von Kindern in besetzten Gebieten).

¹¹³ Siehe § 11.11 (Strafrecht in besetzten Gebieten); 11.12 (Freizügigkeit in besetzten Gebieten); 11.20.1 (Arten von Arbeit, die nicht erzwungen werden dürfen).

¹¹⁴ Siehe § 11.14 (Ernährung und medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung); § 11.15 (Öffentliche Gesundheit und Hygiene); § 11.16 (Geistlicher Beistand); § 11.17 (Hilfsaktionen und Sendungen).

¹¹⁵ HAGUE IV REG. art. 45 ("Es ist verboten, die Bewohner des besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten."); 1899 HAGUE II REG. art. 45 ("Es ist verboten, die Bevölkerung der besetzten Gebiete zu zwingen, den Eid auf die feindliche Macht abzulegen.").

¹¹⁶ HAGUE IV REG. art. 50 ("Keine allgemeine Strafe, weder in Geld noch auf andere Weise, darf der Bevölkerung auferlegt werden, wenn sie sich in einer Situation befindet, in der sie sich nicht wohl fühlt. wegen der Handlungen von Einzelpersonen, für die sie nicht als gesamtschuldnerisch verantwortlich angesehen werden können").

¹¹⁷ *Siehe* § 8.16.2.1 (Individuelle strafrechtliche Verantwortung und keine kollektive Bestrafung).

¹¹⁸ GC art. 47 ("Geschützte Personen, die sich in einem besetzten Gebiet aufhalten, dürfen in keinem Fall und auf keine Weise durch eine infolge der Besetzung eines Gebietes eingetretene Änderung der Einrichtungen oder der Regierung dieses Gebietes oder durch eine zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung der Vorteile dieses Übereinkommens beraubt werden.

Beispielsweise darf eine Besatzungsmacht nicht vorgeben, besetzte Gebiete zu annektieren, um sich ihrer Verantwortung als Besatzungsmacht zu entziehen.¹¹⁹

Die Besatzungsmacht darf keine besonderen Vereinbarungen treffen, die sich nachteilig auf die Situation geschützter Personen im Sinne des Allgemeinen Abkommens auswirken oder die Rechte einschränken, die ihnen durch das Allgemeine Abkommen zuerkannt werden.¹²⁰

Die Besatzungsmacht darf sich ihrer Verantwortung auch nicht dadurch entziehen, dass geschützte Personen angeblich auf die Rechte verzichten, die ihnen durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Sondervereinbarungen zugesichert sind.¹²¹

In bestimmten Fällen können die Kommunikationsrechte einer geschützten Person nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Sicherheitsgründen verwirkt werden.¹²²

11.6.4 Bürger neutraler Staaten in besetzten Gebieten. Bürger neutraler Staaten, die sich in einem besetzten Gebiet aufhalten, werden im Allgemeinen genauso behandelt wie andere Bewohner des besetzten Gebiets.¹²³

11.7 AUTORITÄT DER BESATZUNGSMACHT ÜBER DIE EINWOHNER

Die Befugnisse der Besatzungsmacht gegenüber den Einwohnern des besetzten Gebiets ergeben sich aus ihren Kriegsbefugnissen und aus ihrer Pflicht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit im besetzten Gebiet zu gewährleisten. Die Besatzungsmacht kann als kriegführender Staat die Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf geschützte Personen treffen, die infolge des Krieges erforderlich sind.¹²⁴ Darüber hinaus kann die Besatzungsmacht Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sind.¹²⁵

11.7.1 Der Gehorsam der Einwohner gegenüber der Besatzungsmacht. Es ist die Pflicht der Einwohner

Behörden der besetzten Gebiete und der Besatzungsmacht, noch durch eine Annexion der gesamten oder eines Teils der besetzten Gebiete durch die Besatzungsmacht. Teil des besetzten Gebietes.").

¹¹⁹ *Siehe* Prozess gegen Robert Wagner, Gauleiter und Leiter der Zivilregierung des Elsass während der Besatzungszeit, und sechs andere, III U.N. LAW REPORTS 23, 45 (Ständiges Militärgericht in Straßburg, 23. April bis 3. Mai 1946, und Court of Appeal, Jul. 24, 1946) ("Wagner machte einen Klagegrund geltend, der sich auf eine angebliche Verletzung der Verordnung vom 28. August 1944 durch falsche Anwendung stützte, und behauptete, dass die angeblichen Handlungen im Elsass begangen worden seien, das von Deutschland annektiert worden sei, und auf einem Gebiet, über das die französische Souveränität aufgehört habe zu bestehen. Die angebliche Erklärung der Annexion des Elsass durch Deutschland, auf die sich der Klagegrund stützt, wurde vom Berufungsgericht als einseitiger Akt angesehen, der die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 von den Vertretern Deutschlands in Versailles unterzeichneten Vertrags rechtlich nicht ändern könne. Die Wagner vorgeworfenen Taten wurden daher im Elsass, also auf französischem Gebiet, begangen und stellten Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 1 der Verordnung vom 28. August 1944.").

¹²⁰ *Siehe* § 10.1.1.2 (Sondervereinbarungen im Rahmen der AGB).

¹²¹ *Siehe* § 10.3.6 (Nicht-Verzicht auf die durch die AGB gesicherten Rechte).

¹²² *Siehe* § 10.4.2 (Ausnahmeregelungen in besetzten Gebieten).

¹²³ *Siehe* § 15.6.4 (Neutrale Personen mit Wohnsitz im besetzten Gebiet).

¹²⁴ *Siehe* § 10.6 (Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherheit).

¹²⁵ *Siehe* § 11.5.1 (Befugnisse, die sich aus der Pflicht der Besatzungsmacht ergeben, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten).

ihren gewöhnlichen friedlichen Beschäftigungen nachzugehen, sich absolut friedlich zu verhalten, sich in keiner Weise an den laufenden Feindseligkeiten zu beteiligen, alle schädlichen Handlungen gegenüber den Streitkräften oder in Bezug auf ihre Operationen zu unterlassen und den Befehlen des Besatzers strikten Gehorsam zu leisten.¹²⁶

Vorbehaltlich der durch das Völkerrecht auferlegten Beschränkungen kann die Besatzungsmacht von den Einwohnern des besetzten Gebiets denjenigen Gehorsam verlangen und erzwingen, der für die Sicherheit ihrer Streitkräfte, für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und für die ordnungsgemäße Verwaltung des Landes erforderlich sein kann.¹²⁷

Die Gehorsamspflicht des Einwohners gegenüber der Besatzungsmacht wird im Allgemeinen von einer Treuepflicht unterschieden.¹²⁸ Die Treuepflicht des Einwohners gegenüber dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wird nicht unterbrochen.¹²⁹ Die Einwohner sind jedoch nicht verpflichtet, dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit zu gehorchen.¹³⁰

11.7.1.1 Erzwingung von Gehorsam. Die Erzwingung des Gehorsams durch die Besatzungsmacht muss mit dem Kriegsrecht vereinbar sein. So dürfen zum Beispiel vom Kriegsrecht verbotene Maßnahmen wie Kollektivstrafen, Folter oder Repressalien nicht angewendet werden.

11.7.2 Zensur und sonstige Regulierung der Medien. Nach dem Recht der Kriegsführung

¹²⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶432 ("Es ist die Pflicht der Einwohner, ihren gewöhnlichen friedlichen Beschäftigungen nachzugehen, sich absolut friedlich zu verhalten, sich in keiner Weise an den geführten Feindseligkeiten zu beteiligen, alle schädigenden Handlungen gegenüber den Truppen oder in Bezug auf ihre Operationen zu unterlassen und den Befehlen des Besatzers strikten Gehorsam zu leisten.").

¹²⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶432 ("Vorbehaltlich der durch das Völkerrecht auferlegten Beschränkungen kann der Besatzer von den Bewohnern des besetzten Gebietes denjenigen Gehorsam verlangen und erzwingen, der für die Sicherheit seiner Streitkräfte, für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und für die ordnungsgemäße Verwaltung des Landes erforderlich ist.").

¹²⁸ Brigadegeneral George B. Davis, *Working Memoranda (Vertraulich für die Delegierten der Vereinigten Staaten): The Second Peace Conference (Paragraph 2 of Programme), The Rules of War on Land*, 37 (1907) ("Aber die Kontrolle, die der befehlshabende General über die Bewohner des besetzten Gebietes ausübt, beruht nicht auf einer Theorie der Loyalität, sondern ihre Beziehung zu ihm besteht aus dem erzwungenen Gehorsam gegenüber seinen Befehlen. Da sich die Loyalität der Bevölkerung nicht geändert hat, kann der Besatzungsbefehlshaber die Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, nicht dazu zwingen, Handlungen des Verrats zu begehen, das heißt, sich an feindlichen Handlungen gegen ihre eigene Regierung zu beteiligen").

¹²⁹ KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 346 ("Die Worte 'Treuepflicht' [in Artikel 68 des GERICHTSHOFES] stellen eine Anerkennung des Grundprinzips dar, wonach die Besetzung das zwischen den Einwohnern und dem eroberten Staat bestehende Band nicht zerreißt. Die geschützten Personen müssen dennoch den rechtmäßigen Anordnungen der Besatzungsmacht Folge leisten."); KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 305 ("In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Beamte und Richter unter der Aufsicht und Kontrolle des Besatzers handeln, auf den die Rechtsgewalt in der Praxis übergegangen ist und dem sie, wie jede andere geschützte Person, Gehorsam schulden. Diese Gehorsamspflicht hebt jedoch nicht die Treuepflicht auf, die während der Zeit der Besetzung besteht").

¹³⁰ *United States v. Rice*, 17 U.S. 246, 254 (1819) (Story, J.) ("Durch die Eroberung und militärische Besetzung von Castine erwarb der Feind jenen festen Besitz, der es ihm ermöglichte, die vollsten Rechte der Souveränität über diesen Ort auszuüben. Die Souveränität der Vereinigten Staaten über das Gebiet wurde natürlich ausgesetzt, und die Gesetze der Vereinigten Staaten konnten dort nicht mehr rechtmäßig durchgesetzt werden und waren für die Einwohner, die blieben und sich den Eroberern unterwarfen, nicht mehr verbindlich. Durch die Kapitulation

unterstellten sich die Einwohner vorübergehend der britischen Regierung und waren nur an die Gesetze gebunden, die diese anerkannte und durchsetzte. Es lag in der Natur der Sache, dass keine anderen Gesetze für sie verbindlich sein konnten, denn wo es keinen Schutz, keine Loyalität und keine Souveränität gibt, kann es auch keinen Anspruch auf Gehorsam geben. Castine war daher während dieser Zeit, soweit es unsere Steuergesetze betraf, als ausländischer Hafen zu betrachten, und die von den Einwohnern eingeführten Waren unterlagen nur den Zöllen, die die

Die britische Regierung hat sich entschieden, dies zu verlangen. Solche Waren wurden in keiner Weise in die Vereinigten Staaten eingeführt").

Besatzung,¹³¹ kann eine Besatzungsmacht aus Sicherheitsgründen eine Zensur oder Regulierung aller Medien (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Unterhaltungsmedien (z. B. Theater, Filme), des Schriftverkehrs und anderer Kommunikationsmittel einführen.¹³² So kann eine Besatzungsmacht beispielsweise die Veröffentlichung von Zeitungen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, vollständig verbieten, oder sie kann Vorschriften für die Veröffentlichung oder Verbreitung von Zeitungen oder anderen Medien erlassen, um ihren Verpflichtungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nachkommen zu können.¹³³

Die Besatzungsmacht ist nicht verpflichtet, Einrichtungen für den Postdienst zur Verfügung zu stellen, sondern kann diese selbst in die Hand nehmen, insbesondere wenn die Beamten des besetzten Bezirks nicht tätig werden oder ihre Anordnungen nicht befolgen.¹³⁴

11.7.3 Kontrolle der Transportmittel. Eine Besatzungsmacht hat das Recht, über alle öffentlichen und privaten Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft innerhalb des besetzten Gebietes Gewalt auszuüben, sie zu beschlagnahmen und ihren Betrieb zu regeln.¹³⁵

11.7.4 Beschränkung der Sicherheitsmaßnahmen. Wenn die Besatzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen für erforderlich hält, Sicherheitsmaßnahmen gegenüber geschützten Personen zu ergreifen, kann sie diese höchstens einem zugewiesenen Aufenthalt oder einer Internierung unterwerfen.¹³⁶ Die Besatzungsmacht muss bestimmte Verfahrensvorschriften (z. B. Rechtsmittel, regelmäßige Überprüfung) einhalten, wenn sie aus zwingenden Sicherheitsgründen einen zugewiesenen Aufenthalt oder eine Internierung geschützter Personen im besetzten Gebiet vornimmt.¹³⁷ Die Besatzungsmacht ist auch verpflichtet, Personen zu unterstützen, denen ein Wohnsitz zugewiesen wird und die daher ihre Häuser verlassen müssen, und zwar im Einklang mit den Normen für die Behandlung von Internierten.¹³⁸

¹³¹ Die Erörterung in diesem Unterabschnitt konzentriert sich ausschließlich auf das, was nach dem Kriegsrecht zulässig ist, und befasst sich nicht mit den möglichen Auswirkungen der Zensur nach dem Ersten Zusatzartikel der Verfassung.

¹³² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶377 ("Der kriegführende Besatzer kann eine Zensur der Presse, des Radios, des Theaters, der Kinofilme und des Fernsehens, der Korrespondenz und aller anderen Kommunikationsmittel einführen. Er kann das Erscheinen von Zeitungen ganz verbieten oder Vorschriften für deren Veröffentlichung und Verbreitung erlassen").

¹³³ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Public Notice, *Towards a Responsible Iraqi Media*, Jun. 10, 2003 ("Die Verbreitung von Material, das zu Gewalt aufruft, stellt jedoch eine direkte Bedrohung der persönlichen Freiheiten dar und ist daher unter den Bedingungen dieser Anordnung verboten, wie es in jeder zivilisierten Gesellschaft der Fall ist. Ebenso würde die Befürwortung der Rückkehr des repressiven und kriminellen Baath-Regimes an die Macht die zivile Ordnung und die Freiheit von Angst vor politischer Repression untergraben, die beide für die Entwicklung eines freien und demokratischen Irak notwendig sind. Daher erlässt die CPA eine Anordnung, die es irakischen Medienorganisationen verbietet, Material auszustrahlen oder zu veröffentlichen, das die Sicherheit und die zivile Ordnung im Irak zu untergraben").

¹³⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶377 ("Der Besatzer ist nicht verpflichtet, Einrichtungen für den Postdienst zur Verfügung zu stellen, sondern kann diese selbst in die Hand nehmen, insbesondere wenn die Beamten des besetzten Distrikts untätig bleiben oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten.").

¹³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶378 ("Der kriegführende Besatzer übt die Autorität über alle öffentlichen und privaten Transportmittel innerhalb des besetzten Gebietes aus und kann sie beschlagnahmen und ihren Betrieb regeln.").

¹³⁶ *Siehe* § 10.6.3 (Keine strengeren Kontrollmaßnahmen als zugewiesener Aufenthalt oder Internierung).

¹³⁷ *Siehe* § 10.9.3 (Verfahren für Internierung oder zugewiesenen Aufenthalt in besetzten Gebieten).

¹³⁸ *Siehe* § 10.6.4 (Die Unterstützung von Personen, denen ein Wohnsitz zugewiesen wurde, sollte sich an den Internierungsstandards orientieren).

11.8 VERWALTUNG DES BESETZTEN GEBIETES

11.8.1 Vorrangige Autorität der Besatzungsmacht über Regierungsfunktionen im besetzten Gebiet. Die Funktionen der feindlichen Regierung - ob sie nun allgemeiner, provinzieller oder lokaler Natur sind - werden nur insoweit fortgesetzt, als sie von der Besatzungsmacht genehmigt werden.¹³⁹

11.8.2 Fortgesetzte Wahrnehmung von Aufgaben durch Beamte und sonstige Bedienstete der örtlichen Regierungen. Die Besatzungsmacht kann unter Beibehaltung ihrer obersten Gewalt der Regierung des Landes gestatten, einige oder alle ihrer normalen Aufgaben wahrzunehmen.¹⁴⁰ Sie kann zum Beispiel die örtlichen Behörden auffordern, bestimmte rückwärtige Gebiete unter der Führung und Leitung der Besatzungsmacht zu verwalten.¹⁴¹ Ein solches Vorgehen ist mit dem Status der Besetzung vereinbar, solange das Gebiet fest in Besitz genommen ist und die Aufrechterhaltung der obersten Gewalt beabsichtigt ist.¹⁴² In ähnlicher Weise sollen zum Beispiel die Gerichte im Allgemeinen die ordentliche Rechtspflege während der Besetzung fortsetzen.¹⁴³

Die Verpflichtung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommunalverwaltungen zur weiteren Ausübung ihres Dienstes muss durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sein und mit den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens übereinstimmen.¹⁴⁴

11.8.3 Lokale Regierungen unter Zwang oder Ersatzregierungen. Die Beschränkungen, die der Autorität eines kriegführenden Staates auferlegt werden, können nicht dadurch umgangen werden, dass eine zentrale oder örtliche Marionettenregierung eingesetzt wird, um Handlungen auszuführen, die rechtswidrig wären, wenn sie direkt von der Besatzungsmacht vorgenommen würden. Handlungen, die von der Besatzungsmacht veranlaßt oder erzwungen werden, sind gleichwohl ihre Handlungen.¹⁴⁵

¹³⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶367a ("Die Funktionen der feindlichen Regierung - ob sie nun allgemeiner, provinzieller oder lokaler Natur sind - bestehen nur in dem Maße fort, wie sie vom Besatzer sanktioniert werden."). *Zum Beispiel,*

Coalition Provisional Authority Regulation No. 1, §2 (16. Mai 2003) ("Sofern sie nicht von der CPA ausgesetzt oder ersetzt oder durch von den demokratischen Institutionen des Irak erlassene Gesetze ersetzt werden, gelten die am 16. April 2003 im Irak geltenden Gesetze weiterhin, soweit sie die CPA nicht an der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten hindern oder im Widerspruch zu dieser oder einer anderen von der CPA erlassenen Verordnung oder Anordnung stehen").

¹⁴⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶367b ("Die Besatzungsmacht kann, während sie ihre oberste Autorität behält, der Regierung des Landes erlauben, einige oder alle ihrer normalen Funktionen auszuführen. Er kann zum Beispiel die örtlichen Behörden auffordern, bestimmte rückwärtige Gebiete zu verwalten, vorbehaltlich der Anleitung und Weisung der Besatzungsmacht. Ein solches Vorgehen ist mit dem Status der Besetzung vereinbar, solange der feste Besitz und die Absicht bestehen, die oberste Gewalt aufrechtzuerhalten").

¹⁴¹ *Zum Beispiel,* Berichte von General MacArthur, in I Supplement MacArthur in Japan: The Occupation: Military Phase 25-26 (1966) ("Während der Lufttransport der anfänglichen Hauptstreitkräfte am 30. August lief, gab das GHQ, AFPAC, eine Änderung der Operations Instructions No. 4 heraus, die die der Army zugewiesenen Aufgaben wesentlich veränderte.

Kommandeure, die bald in Nippons Heimatland eintreffen würden. Anstatt tatsächlich "Militär" einzuführen Die Befehlshaber der Armee sollten die Ausführung der Politik in Bezug auf die Regierungsfunktionen überwachen. die das GHQ, AFPAC, direkt an die japanische Regierung ausstellen sollte;").

¹⁴² *Siehe* § 11.2.2.2 ("Unter der Behörde" - Aussetzung und Ersetzung der staatlichen Behörde).

¹⁴³ *Siehe* § 11.10 (Ordentliche Gerichte im besetzten Gebiet).

¹⁴⁴ *Siehe* § 11.21.1 (Weiterbeschäftigung von Richtern und anderen Amtsträgern).

¹⁴⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶366 ("The restrictions placed upon the authority of a belligerent Regierung kann nicht durch ein System vermieden werden, bei dem eine Marionettenregierung auf zentraler oder lokaler Ebene eingesetzt wird, um Handlungen auszuführen, die

11.8.4 Verantwortung der Besatzungsmacht für die Behandlung geschützter Personen durch ihre Beauftragten. Eine Besatzungsmacht ist wie ein kriegführender Staat für die Behandlung geschützter Personen durch ihre Agenten verantwortlich, unabhängig von einer etwaigen individuellen Verantwortung.¹⁴⁶ Die Verantwortung der Besatzungsmacht für ihre Agenten schließt auch solche Agenten ein, die nicht ihre Staatsangehörigen sind, wie etwa örtlich angeworbene Agenten der Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Gebiet besetzt ist.¹⁴⁷

11.8.5 Immunität des Besatzungspersonals von örtlichem Recht. Das militärische und zivile Personal der Besatzungstruppen und der Besatzungsverwaltung sowie die sie begleitenden Personen unterliegen nicht dem örtlichen Recht oder der Gerichtsbarkeit der örtlichen Zivil- oder Strafgerichte des besetzten Gebietes, es sei denn, sie werden von einem zuständigen Offizier der Besatzungsmacht ausdrücklich dazu verpflichtet.¹⁴⁸

Es ist wichtig, dass die Besatzungsmacht sicherstellt, dass für diese Personen ein angemessenes materielles Rechtssystem gilt und dass es Gerichte gibt, die sich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sind, und mit von ihnen begangenen Straftaten befassen.¹⁴⁹ In der Vergangenheit wurden für diese Zwecke Propsteigerichte eingesetzt.¹⁵⁰ In der jüngeren Vergangenheit wurden unter anderem der Uniform Code of Military Justice und das Gesetz über die extraterritoriale Zuständigkeit des Militärs (Military Extraterritorial Jurisdiction Act) herangezogen, um Straftaten zu behandeln, die von militärischem und zivilem Personal im Zusammenhang mit der Besetzung begangen wurden.¹⁵¹

11.8.6 Ziviler oder militärischer Charakter der Besatzungsregierung. Es ist unerheblich

rechtswidrig wären, wenn sie unmittelbar vom Bewohner vorgenommen würden. Handlungen, die der Bewohner veranlasst oder erzwungen hat, sind dennoch ihre Handlungen.").

¹⁴⁶ Siehe § 10.3.5 (Verantwortung des Staates für die Behandlung geschützter Personen durch seine Agenten); § 18.9.1 (Verantwortung des Staates für Verletzungen des Kriegsrechts durch seine Streitkräfte).

¹⁴⁷ GC COMMENTARY 212 ("Die Staatsangehörigkeit der Agenten spielt in dieser Frage keine Rolle. Dies ist in besetzten Gebieten von besonderer Bedeutung, da es bedeutet, dass die Besatzungsbehörden für Handlungen verantwortlich sind, die von ihren vor Ort angeworbenen Agenten mit der Staatsangehörigkeit des besetzten Landes begangen werden.").

¹⁴⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶374 ("Militärisches und ziviles Personal der Besatzungstruppen und der Besatzungsverwaltung sowie Personen, die sie begleiten, unterliegen nicht dem örtlichen Recht oder der Gerichtsbarkeit der örtlichen Gerichte des besetzten Gebietes, es sei denn, sie werden von einem zuständigen Offizier der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung ausdrücklich dazu verpflichtet"). *Zum Beispiel* Coleman v. Tennessee, 97 U.S. 509, 518-19 (1878) ("Die Gesetze von Tennessee in Bezug auf Vergehen und deren Bestrafung, die während der militärischen Besetzung in Kraft bleiben durften, galten nicht für den Angeklagten, da er zu dieser Zeit Soldat in der Armee der Vereinigten Staaten war und den Kriegsartikeln unterlag. Er war für sein Verhalten nur gegenüber den Gesetzen seiner eigenen Regierung verantwortlich, die vom Befehlshaber ihrer Armee in diesem Staat durchgesetzt wurden, und ohne dessen Zustimmung konnte er sich nicht einmal über deren Grenzen hinaus bewegen. Wäre er nach der Tat von den feindlichen Streitkräften gefangen genommen worden, hätte er auf Befehl ihres Befehlshabers einem Schnellverfahren unterzogen und bestraft werden können, und es hätte keinen gerechten Grund für eine Beschwerde gegeben, denn der Plünderer und der Mörder sind durch keinerlei Gepflogenheiten der zivilisierten Kriegsführung geschützt. Aber die Gerichte des Staates, dessen reguläre Regierung außer Kraft gesetzt war und dessen Gesetze aus Motiven der Gerechtigkeit geduldet wurden Bequemlichkeit, waren für ihn nicht zuständig").

¹⁴⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶374 ("Der Besatzer sollte dafür sorgen, dass ein angemessenes System des materiellen Rechts auf diese Personen Anwendung findet und dass es Gerichte gibt, die sich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sind, und mit von ihnen begangenen Straftaten befassen.").

¹⁵⁰ *Siehe* § 11.11.3.1 (U.S. Practice for Properly Constituted, Non-Political Military Courts).

¹⁵¹ *Siehe* § 18.19.3.1 (Uniform Code of Military Justice Offenses); § 18.19.3.5 (Extraterritoriale Anwendung bestimmter Bundesdelikte durch MEJA).

ob die Regierung über das Gebiet eines Feindes in einer militärischen oder zivilen oder gemischten Verwaltung besteht. Ihr Charakter ist derselbe, und die Quelle ihrer Autorität ist dieselbe. Es handelt sich um eine mit Gewalt durchgesetzte Regierung, und die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen wird durch das Kriegsrecht bestimmt.¹⁵²

Die von der Besatzungsmacht eingesetzte Regierungsbehörde kann sich beispielsweise aus zivilem Personal zusammensetzen.¹⁵³

11.9 LOKALES RECHT UND GESETZGEBUNG

11.9.1 Allgemeine Fortgeltung des Kommunalrechts des besetzten Gebietes gegenüber den Einwohnern. Im allgemeinen bleiben das Kommunalrecht des besetzten Gebietes (d.h. das gewöhnliche inländische Zivil- und Strafrecht) und seine Verwaltung in vollem Umfang in Kraft, soweit die Bewohner des besetzten Gebietes betroffen sind, es sei denn, die Besatzungsmacht ändert es.¹⁵⁴ Zum Beispiel bleiben die Strafgesetze des besetzten Gebietes im Allgemeinen in Kraft.¹⁵⁵

Als ausländischer Staat und als übergeordnete Behörde im besetzten Gebiet ist die Besatzungsmacht nicht an das Kommunalrecht des besetzten Gebiets gebunden.¹⁵⁶ So wäre die Besatzungsmacht beispielsweise nicht an ein kommunales Gesetz gebunden, das vom Staat des besetzten Gebiets erlassen wurde, um den Handel mit dem Feind zu verhindern.¹⁵⁷ In ähnlicher Weise ist das Recht der Besatzungsmacht

¹⁵² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶368 ("Es ist unerheblich, ob die Regierung über das Gebiet eines Feindes in einer militärischen oder zivilen oder gemischten Verwaltung besteht. Ihr Charakter ist derselbe, und die Quelle ihrer Autorität ist dieselbe. Es handelt sich um eine Regierung, die mit Gewalt durchgesetzt wurde, und die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen wird durch das Kriegsrecht bestimmt").

¹⁵³ *Zum Beispiel*, E. ZIEMKE, THE U.S. ARMY IN THE OCCUPATION OF GERMANY 1944-1946 404 (1975) ("From the Zu Beginn wurde der US Group Control Council eher als ein Vehikel für die künftige zivile Autorität denn als ein Element der von der Armee verwalteten Militärregierung betrachtet. Im April 1945 schlug Clay in seinem ersten Entwurf für die Organisation der Militärregierung vor, auch Zivilisten in die G-5 des Theaters einzubinden, so dass sowohl sie als auch der US Group Control Council Der Rat könnte aus der militärischen Führung "herausgelöst" werden, wenn der Übergang zur zivilen Verantwortung erfolgt. Ein Monat Später erklärte Clay in der Organisationsanweisung für die Militärregierung: "Diese Organisation muss zivilisiert werden so schnell wie mit einer effizienten Leistung vereinbar zu machen, damit sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einem Rahmen für die Verwaltung der politischen Kontrolle in Deutschland durch die entsprechenden zivilen US-Behörden.").

¹⁵⁴ *Coleman v. Tennessee*, 97 U.S. 509, 517 (1879) ("Durch eine solche Besetzung werden die politischen Beziehungen zwischen dem Volk des feindlichen Landes und seiner früheren Regierung oder seinem Souverän für eine gewisse Zeit unterbrochen; aber die städtischen Gesetze - d.h. die Gesetze, die die privaten Rechte regeln, Verträge durchsetzen, Verbrechen bestrafen und die Übertragung von Eigentum regeln - bleiben in vollem Umfang in Kraft, soweit sie die Bewohner des Landes untereinander betreffen, es sei denn, sie werden vom Eroberer aufgehoben oder ersetzt. Und die Gerichte, durch die die Gesetze vollstreckt werden, bleiben wie zuvor, sofern sie nicht geändert werden. Mit anderen Worten, die kommunalen Gesetze des Staates und ihre Verwaltung bleiben in vollem Umfang in Kraft, soweit die Einwohner des Landes betroffen sind, es sei denn, sie werden durch den Besatzer geändert"). *Siehe auch* *Ho Tung & Co. v. Vereinigte Staaten*, 42 Ct. Cl. 213, 227 (Ct. Cl. 1907) ("Es ist unbestritten, dass es bei der Besetzung des Hafens von Manila durch unsere Streitkräfte deren Pflicht war, die damals dort geltenden städtischen Gesetze zu

respektieren und bei ihrer Durchsetzung zu helfen, bis diese durch einen Befehl des militärischen Befehlshabers, der durch die Notwendigkeiten des Krieges erforderlich wurde, geändert werden konnten").

¹⁵⁵ *Siehe* § 11.11.1 (Allgemeine Fortgeltung der Strafgesetze des besetzten Gebietes).

¹⁵⁶ *Siehe* § 11.8.1 (Vorrangige Autorität der Besatzungsmacht über Regierungsfunktionen im besetzten Gebiet).

¹⁵⁷ *Zum Beispiel*, N.V. De Bataafsche Petroleum Maatschappij & Ors. v. The War Damage Commission (Court of Appeal, Singapur, 13. April 1956), *abgedruckt in* 51 AJIL 802, 807 (1957) ("Die Bestimmungen der [Niederländisch-Indischen] Kriegsrechtsverordnung waren zweifellos sehr angemessen, wenn sie auf 'Personen', wie in Abschnitt 1 der Verordnung definiert, angewandt wurden, aber zu behaupten, dass sie auf einen kriegsführenden Besatzer, d.h. auf eine Internationale Person, anwendbar sind, die dadurch einer gesetzlichen Verpflichtung unterworfen wird, die Erlaubnis des Direktors der

Das Personal ist von der Anwendung des örtlichen Rechts ausgenommen.¹⁵⁸

11.9.2 Befugnis der Besatzungsmacht, das auf das besetzte Gebiet anwendbare Kommunalrecht auszusetzen, aufzuheben oder zu ändern. Die Pflicht der Besatzungsmacht, die im Lande geltenden Gesetze zu respektieren, sofern sie nicht absolut daran gehindert ist, verbietet es ihr, willkürlich von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, das auf das besetzte Gebiet anwendbare Kommunalrecht auszusetzen, aufzuheben oder zu ändern.¹⁵⁹ Wie bei anderen kriegsrechtlichen Befugnissen muss die Besatzungsmacht ihre Befugnisse in Bezug auf das Kommunalrecht des besetzten Gebietes in gutem Glauben und nicht zum Zwecke der Unterdrückung der Bevölkerung ausüben.¹⁶⁰

Die Besatzungsmacht kann die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen:

(1) die unerlässlich sind, um die Besatzungsmacht in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag zu erfüllen; (2) um die geordnete Verwaltung des Gebiets aufrechtzuerhalten; und (3) um die Sicherheit der Besatzungsmacht, der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung sowie der von ihnen benutzten Einrichtungen und Kommunikationslinien zu gewährleisten.¹⁶¹

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann der Besatzungsmacht eine umfassendere Befugnis zur Änderung der Gesetze des besetzten Gebiets erteilen.¹⁶²

Nach Beendigung der Besatzung durch die Besatzungsmacht können die von ihr vorgenommenen Änderungen des Kommunalrechts des besetzten Gebiets vorbehaltlich der Anforderungen des geltenden Völkerrechts geändert werden.

11.9.2.1 Unterscheidung zwischen der Aussetzung, Aufhebung, Änderung oder dem Erlass von Gemeindegesetzen. Die Unterscheidung zwischen der Aussetzung, Aufhebung, Änderung oder dem Erlass eines neuen Gesetzes mag in der Praxis kaum von Bedeutung sein.

Die Befugnis, neue Gesetze zu erlassen, schließt die Befugnis ein, bestehende Gesetze auszusetzen oder aufzuheben. So kann die Aufhebung oder Aussetzung eines Gesetzes dadurch erreicht werden, dass die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, die mit dem früheren Gesetz unvereinbar sind. So kann beispielsweise ein Gesetz, das Diskriminierung erlaubt, aufgehoben werden

Meines Erachtens ist es wichtig, die Wirtschaft zu schützen, bevor man eine Handlung vornimmt, die dem Feind (der natürlich er selbst ist) nützen könnte, eine unhaltbare Behauptung.").

¹⁵⁸ Siehe § 11.8.5 (Immunität des Berufspersonals von lokalen Gesetzen).

¹⁵⁹ Siehe § 11.5.2 (Pflicht, die im Lande geltenden Gesetze zu respektieren, sofern dies nicht absolut ausgeschlossen ist).

¹⁶⁰ GC COMMENTARY 337 ("Es wird sich zeigen, dass die Befugnisse, die der Besatzungsmacht zuerkannt werden, sehr umfangreich und komplex sind, aber diese vielfältigen Maßnahmen dürfen unter keinen Umständen als Mittel zur Unterdrückung der Bevölkerung dienen. Die von den Besatzungsbehörden als Träger der öffentlichen Gewalt ausgeübte Gesetzgebungs- und Strafgewalt ist daher durch zahlreiche Schutzklauseln abgesichert, die in den folgenden Artikeln festgelegt sind").

¹⁶¹ GC art. 64 ("Die Besatzungsmacht kann jedoch die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen

unterwerfen, die notwendig sind, um der Besatzungsmacht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu ermöglichen, die geordnete Verwaltung des Gebietes aufrechtzuerhalten und die Sicherheit der Besatzungsmacht, der Angehörigen und des Vermögens der Besatzungstruppen oder der Verwaltung sowie der von ihnen benutzten Einrichtungen und Verkehrswege zu gewährleisten.").

¹⁶² *Siehe* § 11.1.2.5 (Besatzung und Resolutionen des UN-Sicherheitsrates).

Die Besatzungsmacht hat die Verpflichtung der Beamten zur unparteiischen Anwendung des Rechts wirksam ausgesetzt.¹⁶³

Die Befugnis zur Aussetzung oder Aufhebung von Gesetzen kann auch die Befugnis zur Änderung von Gesetzen umfassen. So kann beispielsweise die teilweise Aussetzung einer der Bevölkerung auferlegten Steuer auch als Änderung des Steuersatzes angesehen werden.¹⁶⁴

Neue strafrechtliche Bestimmungen dürfen jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.¹⁶⁵

11.9.2.2 Beispiele für Gesetze, die von der Besatzungsmacht ausgesetzt, aufgehoben, geändert oder in Kraft gesetzt werden können. Beispiele für Bestimmungen, die je nach den Umständen von der Besatzungsmacht ausgesetzt, aufgehoben, geändert oder erlassen werden können, sind u.a. gesetzliche Bestimmungen:

- im Zusammenhang mit schweren Straftaten, die eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellen, wie Entführung, Vergewaltigung und gewaltsamer Diebstahl von Fahrzeugen;¹⁶⁶
- über den Verkauf oder den Besitz von Waffen durch Mitglieder der Zivilbevölkerung;¹⁶⁷
- die sich auf Maßnahmen zum Schutz der Streitkräfte oder der Verwaltung der Besatzungsmacht beziehen (z.B. Gesetze über die Rekrutierung von Personen für die Streitkräfte oder aufständischen Gruppen des besetzten Staates, über Ausgangssperren oder Sperrgebiete);¹⁶⁸

¹⁶³ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 7, *Penal Code*, §4 (Jun. 10, 2003) ("In Ausübung ihrer offiziellen Funktionen müssen alle Personen, die öffentliche Aufgaben übernehmen oder ein öffentliches Amt bekleiden, einschließlich aller Polizisten, Staatsanwälte und Richter, das Gesetz unparteiisch anwenden. Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft oder der Geburt diskriminiert werden").

¹⁶⁴ *Siehe* § 11.22.1.2 (Änderungen der Steuern oder neue Steuern).

¹⁶⁵ *Siehe* § 11.11.2.1 (Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten).

¹⁶⁶ *Beispiel*: Coalition Provisional Authority Order No. 31, *Modifications of Penal Code and Criminal Proceedings Law*, Präambel, §§2-3, 5 (10. September 2003) (Änderung der Strafen für bestimmte Delikte im irakischen Strafgesetzbuch aufgrund der Erkenntnis, dass "Fälle von Entführung, Vergewaltigung und gewaltsamem Fahrzeugdiebstahl eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität der irakischen Bevölkerung darstellen").

¹⁶⁷ *Zum Beispiel*, COLONEL I. L. HUNT, AMERICAN MILITARY GOVERNMENT OF OCCUPIED GERMANY, 1918-1920: REPORT OF THE OFFICER IN CHARGE OF CIVIL AFFAIRS, THIRD ARMY AND AMERICAN FORCES IN GERMANY 107 (1943) ("Das Mitführen von Waffen oder tödlichen Waffen ist verboten, es sei denn, es wird von der örtlichen Polizei gestattet. Jede Person, die im Besitz von Waffen und Munition jeglicher Art ist, muss diese zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort bei den amerikanischen Behörden abliefern. Für jede Waffe wird bei der Ablieferung eine Quittung ausgestellt und die Waffe mit einer Marke versehen. den Namen des Eigentümers". Die Präzedenzfälle für das Verbot des Mitführens von Waffen und Munition durch die Zivilbevölkerung während einer militärischen Besetzung sind so zahlreich, dass die Veröffentlichung solcher Vorschriften durch die amerikanische Armee in diesem Fall nicht als strenge Einschränkung angesehen werden kann. Während des Marsches zum Rhein hatte der Kommandierende General der Dritten Armee die Notwendigkeit einer solchen Regelung erkannt und in Memorandum Nr. 4 die Einheiten angewiesen Kommandanten, Zivilisten das Tragen tödlicher Waffen zu verbieten").

¹⁶⁸ GC COMMENTARY 337 ("(c) Sie ist schließlich befugt, zu ihrem eigenen Schutz Strafbestimmungen zu erlassen. Diese Befugnis ist im Völkerrecht seit langem anerkannt. Die Bestimmung ist umfassend genug, um alle zivilen und militärischen Organisationen zu erfassen, die eine Besatzungsmacht normalerweise im besetzten Gebiet unterhält. Die

Das Übereinkommen erwähnt nicht nur die Besatzungsmacht selbst, sondern bezieht sich auch auf die Mitglieder und das Eigentum der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung, so dass allgemeine Aktivitäten, wie z. B. Aktivitäten im Auftrag der feindlichen Streitkräfte, abgedeckt sind.

- die sich auf den politischen Prozess beziehen, wie z. B. die Gesetze über das Wahl- und Versammlungsrecht;¹⁶⁹
- die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern sowie die Verhinderung des illegalen Handels mit diesen Gütern oder deren Anhäufung;¹⁷⁰
- die sich auf die Rechtspflege beziehen, wie z. B. die Aufhebung von Gesetzen, die Rassendiskriminierung vorsehen, oder der Erlass von Gesetzen, die die unparteiische Anwendung des Gesetzes durch lokale Beamte vorschreiben;¹⁷¹ und
- in Bezug auf die Verpflichtungen der Besatzungsmacht aus dem Allgemeinen Abkommen, wie z.B. Gesetze, die dazu beitragen, das Wohlergehen von Kindern, Arbeit, Nahrung, Hygiene und öffentliche Gesundheit in den besetzten Gebieten zu gewährleisten.¹⁷²

11.9.3 Verfahrenspflicht - Benachrichtigung der Bevölkerung über Gesetzesänderungen.

Die Besatzungsmacht ist nicht verpflichtet, das örtliche Verfahren zur Änderung des Kommunalrechts einzuhalten. Die Bevölkerung des besetzten Gebiets muss jedoch über die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung bestehender Gesetze sowie über den Erlass neuer Gesetze informiert werden. Insbesondere müssen die strafrechtlichen Bestimmungen

Die Besatzungsmacht ist berechtigt, Einrichtungen und Kommunikationslinien für ihre eigenen Bedürfnisse zu nutzen; sie ist daher berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten").

¹⁶⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶371 ("Der Besitzer kann Gesetze folgender Art ändern, aufheben oder aussetzen: *a.* Gesetze, die eine Bedrohung für seine Sicherheit darstellen, wie z.B. Gesetze bezüglich der Rekrutierung und des Tragens von Waffen. *b.* Gesetze, die sich mit dem politischen Prozess befassen, wie z.B. Gesetze bezüglich des Wahlrechts und des Versammlungsrechts. *c.* Rechtsvorschriften, deren Durchsetzung mit den Pflichten des Bewohners unvereinbar wäre, wie z. B. Gesetze eine Rassendiskriminierung festzustellen.").

¹⁷⁰ *Zum Beispiel*, COLONEL I. L. HUNT, AMERICAN MILITARY GOVERNMENT OF OCCUPIED GERMANY, 1918-1920: REPORT OF THE OFFICER IN CHARGE OF CIVIL AFFAIRS, THIRD ARMY AND AMERICAN FORCES IN GERMANY 164-65 (1943) ("Der Verkauf amerikanischer Lebensmittel erfolgte nach dem Ticket-System. ... Die Methode zur Verwendung der Lebensmittelkarten war, kurz gesagt, wie folgt. Jede Person bzw. jedes Familienoberhaupt erhielt die ihm zustehende Anzahl von Kupons, wobei jeder Kupon zum Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Lebensmittels innerhalb einer bestimmten Zeitspanne berechtigte. Es gab auch Gutscheine, die nicht den Namen eines bestimmten Lebensmittels trugen, sondern nummeriert waren und für nicht regelmäßig ausgegebene Lebensmittel verwendet werden konnten. Die Gutscheine berechtigten den Inhaber, sich bei einem Händler seiner Wahl zu registrieren, der wiederum seinen Gesamtbedarf beim örtlichen Lebensmittelamt anmeldete. Wenn die Lebensmittel eintrafen, wurde jedem Händler die Menge zugeteilt, die für die Versorgung der bei ihm registrierten Personen erforderlich war. Die Verteilung wurde in den Tageszeitungen bekannt gegeben. Der Händler bewahrte die Gutscheine auf, um die Mengen und die Regelmäßigkeit seiner Verkäufe zu dokumentieren. Jede nicht vollständig verkaufte Zuteilung konnte an die Lebensmittelbehörde zurückgegeben oder mit der nächsten Zuteilung verrechnet werden. Das System schien einfach genug zu sein, aber es gab einen beträchtlichen Handel mit Gutscheinen. Wohlhabende Leute litten selten unter Lebensmittelmangel, auch wenn sie oft nicht die gewünschte Sorte bekommen konnten.").

¹⁷¹ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 7, *Penal Code*, §4 (Jun. 10, 2003) ("In Ausübung ihrer offiziellen Funktionen müssen alle Personen, die öffentliche Aufgaben übernehmen oder ein öffentliches Amt

bekleiden, einschließlich aller Polizisten, Staatsanwälte und Richter, das Gesetz unparteiisch anwenden. Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft oder der Geburt diskriminiert werden").

¹⁷² GC COMMENTARY 337 ("Die Gesetzgebungsbefugnis der Besatzungsmacht als der für die Anwendung des Übereinkommens verantwortlichen Macht und des vorübergehenden Inhabers der Hoheitsgewalt beschränkt sich auf die in einer nachstehenden begrenzten Liste aufgeführten Bereiche. (a) Sie kann die für die Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Vorschriften in Übereinstimmung mit den ihr durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen in einer Reihe von Bereichen erlassen: Kindeswohl, Arbeit, Ernährung, Hygiene und öffentliche Gesundheit usw.").

vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.¹⁷³

Um sicherzustellen, dass alle Einwohner wissen, was erwartet wird, muss die Besatzungsmacht in der Praxis zu Beginn oder unmittelbar nach Beginn der Besetzung ein Dekret oder eine Anordnung veröffentlichen, um die geltenden Gesetze und Anordnungen sowie die Strafen, die verhängt werden können, wenn sich die Einwohner nicht daran halten, zu erläutern. Eine solche Bekanntmachung kann als Teil einer Proklamation der Besetzung erfolgen.¹⁷⁴

11.10 ORDENTLICHE GERICHTE IM BESETZTEN GEBIET

Im Allgemeinen sollten die Gerichte und anderen Tribunale des besetzten Gebietes, wie andere staatliche Funktionen auch, weiterhin tätig sein.¹⁷⁵ Zum Beispiel sollten gewöhnliche Straftaten, die die Sicherheit der Besatzungsmacht oder ihres Personals nicht beeinträchtigen, weiterhin von den Gerichten im besetzten Gebiet behandelt werden.¹⁷⁶

Die Justizverwaltung in den besetzten Gebieten unterliegt jedoch ebenso wie die Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der Leitung der Besatzungsmacht.¹⁷⁷

11.10.1 Befugnis zur Aussetzung von ordentlichen Gerichten. Die ordentlichen Gerichte in den besetzten Gebieten sollten nur suspendiert werden, wenn: (1) die Richter und Staatsanwälte nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Aufgaben zu erfüllen; (2) die Gerichte korrupt oder ungerecht zusammengesetzt sind; oder (3) die örtliche Justizverwaltung aufgrund der der Besetzung vorausgegangenen Feindseligkeiten zusammengebrochen ist.¹⁷⁸

In solchen Fällen kann die Besatzungsmacht ihre eigenen, ordnungsgemäß eingerichteten, unpolitischen Militärgerichte einsetzen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die örtlichen Gesetze ordnungsgemäß abgeurteilt werden.¹⁷⁹ Die Besatzungsmacht kann auch die örtlichen Gerichte reformieren, auch durch die Einrichtung neuer Strafgerichte

¹⁷³ Siehe § 11.11.2.1 (Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten).

¹⁷⁴ Siehe § 11.2.4 (Proklamation der Besetzung).

¹⁷⁵ LIEBER CODE art. 6 ("Das gesamte Zivil- und Strafrecht nimmt an den Orten und in den Gebieten des Feindes unter Kriegerrecht weiterhin seinen gewöhnlichen Lauf, es sei denn, es wird auf Anordnung der militärischen Besatzungsmacht unterbrochen oder eingestellt; aber alle Funktionen der feindlichen Regierung - gesetzgebende, vollziehende oder verwaltungsmäßige -, ob sie nun allgemeiner, provinzieller oder lokaler Art sind, hören unter Kriegerrecht auf oder werden nur mit der Sanktion oder, falls dies für notwendig erachtet wird, mit der Genehmigung der feindlichen Regierung fortgesetzt. die Beteiligung des Besetzers oder Eindringlings").

¹⁷⁶ Siehe § 11.11.1.4 (Fortgesetzte Anwendung des Strafrechts durch Gerichte in den besetzten Gebieten).

¹⁷⁷ Zum Beispiel, Coalition Provisional Authority Order No. 7, *Penal Code*, §1 (Jun. 10, 2003) ("Alle Richter, Polizisten und Staatsanwälte haben ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit der CPA-Verordnung Nr. 1 (CPA/REG/23 Mai 2003/01) und in Übereinstimmung mit allen anderen von der CPA herausgegebenen Verordnungen, Befehlen, Memoranden oder Anweisungen zu erfüllen").

¹⁷⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶373 ("Die ordentlichen Gerichte sollten nur dann ausgesetzt werden, wenn: a. Richter und Staatsanwälte sich der Erfüllung ihrer Aufgaben enthalten (siehe *GC, Art. 54*; Par. 422 hierin); oder b. die Gerichte korrupt oder unfair zusammengesetzt sind; oder c. die örtliche Justizverwaltung während der

Feindseligkeiten, die der Besetzung vorausgingen, zusammengebrochen ist und der Besatzer seine eigenen Gerichte einrichten muss, um sicherzustellen, dass Straftaten gegen die örtlichen Gesetze ordnungsgemäß verhandelt werden. In solchen Fällen kann der Besatzer eigene Gerichte einrichten und diese Maßnahme der Europäischen Union bekannt geben.
Einwohner.").

¹⁷⁹ *Siehe* § 11.11.3 (Ordnungsgemäß konstituierte, nicht-politische Militärgerichte in besetzten Gebieten).

nach dem Recht des besetzten Staates.¹⁸⁰

11.10.1.1 Unfähigkeit oder Unwilligkeit von Richtern, ihre Aufgaben zu erfüllen. Richter und Staatsanwälte können aus Gewissensgründen von der Ausübung ihres Amtes absehen.¹⁸¹ Die Unfähigkeit, ihre normalen Aufgaben zu erfüllen, kann durch den Ausfall öffentlicher Dienstleistungen, wie z. B. öffentlicher Verkehrsmittel, oder durch Drohungen von Aufständischen verursacht werden.

11.10.1.2 Korruption und Unfairness im Justizsystem. Korruption und Unfairness im Justizwesen können ein ernsthaftes Hindernis für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen und die Besatzungsmacht daran hindern, die grundlegenden, durch den Rahmenvertrag garantierten Rechte auf ein faires Verfahren anzuwenden.¹⁸² Die Besatzungsmacht kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um derartige Korruption oder Unfairness zu beseitigen. So können beispielsweise Ausschüsse zur Überprüfung der Eignung von Richtern und Staatsanwälten eingesetzt werden.¹⁸³ Ebenso kann eine Einrichtung geschaffen werden, die dabei hilft, widersprüchliche Eigentumsansprüche auf freiwilliger Basis zu klären.¹⁸⁴

11.10.2 Verbot des Erlöschens von Rechten und Handlungen feindlicher Staatsangehöriger. Es ist insbesondere verboten, die Rechte und Handlungen von Staatsangehörigen einer feindlichen Partei vor Gericht für aufgehoben, suspendiert oder unzulässig zu erklären.¹⁸⁵

Diese Regel wurde so interpretiert, dass sie nur für feindliche Gebiete gilt, die von einem Kriegsteilnehmer besetzt sind.¹⁸⁶ Sie wurde so ausgelegt, dass sie es einem militärischen Befehlshaber verbietet, willkürlich die Ergebnisse von

¹⁸⁰ Siehe § 11.11.1.4 (Fortgesetzte Anwendung des Strafrechts durch Gerichte in den besetzten Gebieten).

¹⁸¹ Siehe § 11.21.1 (Weiterbeschäftigung von Richtern und anderen Amtsträgern).

¹⁸² Siehe § 11.5 (Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit); § 10.29 (Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen im besetzten Gebiet oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

¹⁸³ Zum Beispiel, Coalition Provisional Authority Order No. 15, *Establishment of the Judicial Review Committee*, §4(1) (23. Juni 2003) ("Der Ausschuss prüft und sammelt Informationen über die Eignung von Richtern und Staatsanwälten für ihr Amt. Er ist befugt, Richter und Staatsanwälte ihres Amtes zu entheben, ihre weitere Amtsführung zu bestätigen, Nachfolger für enthobene Richter und Staatsanwälte zu ernennen und die Ansprüche von Richtern und Staatsanwälten zu klären, die behaupten, dass sie zu Unrecht ihres Amtes enthoben wurden").

¹⁸⁴ Beispiel: Coalition Provisional Authority Regulation No. 4, *Establishment of the Iraqi Property Reconciliation Facility*, §1(1) (26. Juni 2003) ("Es wird eine Iraqi Property Reconciliation Facility (IPRF) eingerichtet, die zu einem vom Administrator festzulegenden Zeitpunkt ihre Arbeit aufnimmt, um Ansprüche auf Grundbesitz zu sammeln und solche Ansprüche auf freiwilliger Basis in fairer und vernünftiger Weise umgehend zu regeln").

¹⁸⁵ HAGUE IV REG. art. 23 ("Es ist insbesondere verboten ... (h) die Rechte und Handlungen von Staatsangehörigen einer feindlichen Partei vor einem Gericht für aufgehoben, suspendiert oder unzulässig zu erklären.").

¹⁸⁶ Ex parte Kumezo Kawato, 317 U.S. 69, 72 Fußnote 1 (1942) ("Der Petent argumentiert, dass sein Fall von Artikel 23 h des Anhangs zum IV. Haager Übereinkommen von 1907 abgedeckt wird: 'Es ist insbesondere verboten ... zu erklären, dass die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen der feindlichen Partei abschaffen, aussetzen oder vor einem Gericht für unzulässig erklären.' Diese Klausel, die dem Übereinkommen von 1899 hinzugefügt wurde, ohne dass

die Delegierten in der Generalversammlung oder der Ausschuss und der Unterausschuss, die sich damit befasst haben, sie eingehend erörtert hätten (III Proceedings of the Hague Convention of 1907, 12, 107, 136, 240; und I ibid. 83), wurde von einem englischen Gericht so ausgelegt, dass sie nur für feindliche Gebiete gilt, die von einem Krieg führenden Staat besetzt sind. Porter v. Freudenberg, [1915] 1 K. B. 857. Die Frage wurde von den Gerichten in diesem Land nicht aufgeworfen, aber die englische Auslegung wurde vom Repräsentanten Montague vom Interstate Commerce Committee in seiner Ansprache an das Repräsentantenhaus, als er diesem den Trading with the Enemy Act vorlegte, mit Zustimmung wiederholt. 55 Cong. Rec. 4842 (1917).").

Zivilverfahren zwischen privaten Parteien.¹⁸⁷

11.11 STRAFRECHT IM BESETZTEN GEBIET

Dieser Abschnitt behandelt das Strafrecht im besetzten Gebiet. Für Gerichtsverfahren gegen geschützte Personen in besetztem Gebiet gelten zusätzliche Regeln, die analog auch auf Gerichtsverfahren gegen Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden angewendet werden.¹⁸⁸

11.11.1 Allgemeine Fortgeltung der Strafgesetze des besetzten Gebietes. Der allgemeine Grundsatz, daß die Besatzungsmacht die im besetzten Gebiet geltenden Gesetze achten muß, sofern sie nicht absolut daran gehindert ist, gilt auch für die Strafgesetze des besetzten Gebiets.¹⁸⁹

Inbesondere bleiben die Strafgesetze des besetzten Gebietes während der Besetzung in Kraft, mit der Ausnahme, daß sie von der Besatzungsmacht aufgehoben oder suspendiert werden können, wenn sie eine Bedrohung ihrer Sicherheit oder ein Hindernis für die Anwendung des GC darstellen.¹⁹⁰ Vorbehaltlich der letztgenannten Erwägung und der Notwendigkeit, eine wirksame Rechtspflege zu gewährleisten, bleiben die Gerichte des besetzten Gebietes in bezug auf alle unter diese Gesetze fallenden Straftaten tätig.¹⁹¹

11.11.1.1 Arten von Gesetzen, die als Strafgesetze gelten. Strafrechtliche Gesetze behandeln

¹⁸⁷ Zum Beispiel, 1958 UK MANUAL ¶524 note 1 ("Hague Rules 23 (h). Für die Relevanz dieses Artikels sei folgendes Beispiel angeführt: Während der britischen Besetzung der Cyrenaika im Verlauf des Zweiten Weltkriegs wurde zur Vermeidung von Unruhen Druck auf die britische Verwaltung ausgeübt, um die Vollstreckung eines lokalen Urteils zu verhindern, mit dem eine von einem arabischen Treuhänder besetzte Mühle an ihren italienischen Eigentümer zurückgegeben wurde. Der Rechtsberater der Verwaltung vertrat die Ansicht, dass die Nichtvollstreckung des Urteils gegen diesen Artikel verstoßen würde, siehe Watts in Grotius Society, Bd. 37, S. 69-82."). Vgl. Ochoa v. Hernandez y Morales, 230 U.S. 139, 154-61 (1912) ("Um das Ausmaß der Befugnisse von General Henry und die Grenzen dieser Befugnisse zu bestimmen, müssen wir uns die Befehle ansehen, unter denen die Militärregierung eingerichtet und aufrechterhalten wurde. ... Unter allen Umständen halten wir es für klar, dass der Gouverneur vom Präsidenten keine Befugnis hatte, irgendeine gerichtliche Anordnung zu treffen, die zur Folge hätte, dass irgendjemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren sein Eigentum entzogen würde. ... Was auch immer sonst an der Definition des Begriffs 'ordentliches Gerichtsverfahren' unklar sein mag, alle Behörden stimmen darin überein, dass er die Wegnahme des Eigentums eines Mannes und die Übergabe an einen anderen entgegen den üblichen Gepflogenheiten und Verfahrensweisen und ohne Ankündigung oder Gelegenheit zur Anhörung verhindert.); Raymond v. Thomas, 91 U.S. 712, 715-16 (1876) ("Wir haben die Gesetze vom 2. März 1867 und 19. Juli 1867 sorgfältig geprüft. Sie geben den benannten Militärkommandanten sehr weitreichende Regierungsbefugnisse in den Staaten, die jeweils ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen; aber wir haben nichts gefunden, was den hier in Frage stehenden Befehl rechtfertigt. Es handelte sich nicht um eine Anordnung zum bloßen Aufschub. Sie schrieb nicht vor, dass das Verfahren eingestellt werden sollte, bis Kredit und Vertrauen wiederhergestellt waren und die Geschäfte wieder ihren gewohnten Gang nehmen sollten. Sie hob ein Billigkeitsurteil vollständig auf, das ein zuständiger Gerichtsvollzieher in einem eindeutigen Fall, der eindeutig in seine Zuständigkeit fiel, ordnungsgemäß erlassen hatte, und in dem kein Vorwand für eine Ungerechtigkeit, eine Unrechts- oder Unterdrückungsabsicht oder für eine Indirektes, was auch immer. ... Es war eine willkürliche Ausdehnung der Befugnisse, die zu keinem vorstellbaren guten Zweck notwendig war").

¹⁸⁸ Siehe § 10.29 (Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

¹⁸⁹ Siehe § 11.9.1 (Allgemeine Fortgeltung des Kommunalrechts des besetzten Gebietes unter den Einwohnern).

¹⁹⁰ GC art. 64 ("Die Strafgesetze des besetzten Gebietes bleiben in Kraft, mit der Ausnahme, dass sie von der Besatzungsmacht aufgehoben oder suspendiert werden können, wenn sie eine Bedrohung ihrer Sicherheit oder ein Hindernis für die Anwendung dieses Übereinkommens darstellen.").

¹⁹¹ GC art. 64 ("Vorbehaltlich der letztgenannten Erwägung und der Notwendigkeit, eine wirksame Rechtspflege zu gewährleisten, bleiben die Gerichte des besetzten Gebiets in Bezug auf alle Straftaten, die unter die genannten Gesetze fallen, weiterhin tätig").

Der Begriff "Straftaten" im Sinne dieser Vorschrift umfasst alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Anordnungen und ähnliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftaten, einschließlich der Strafprozessordnung.¹⁹²

11.11.1.2 Gesetze, die der Anwendung des GC entgegenstehen. Die Besatzungsmacht kann Strafgesetze, die ein Hindernis für die Anwendung des GC darstellen, aufheben oder aussetzen. So kann die Besatzungsmacht beispielsweise diskriminierende Maßnahmen, die mit den Erfordernissen der Menschlichkeit unvereinbar sind, aufheben.¹⁹³

11.11.1.3 Methode der Aufhebung oder Aussetzung von Strafgesetzen. Die Aufhebung oder Aussetzung der Strafgesetze des besetzten Gebietes kann direkt durch eine Anordnung zur Aussetzung oder Aufhebung des Gesetzes erfolgen.¹⁹⁴ Die Aussetzung eines Strafgesetzes kann auch dadurch erfolgen, dass vorgeschrieben wird, dass ein Strafgesetz nur mit Zustimmung der Besatzungsmacht vollstreckt werden darf.¹⁹⁵ Die Aufhebung oder Aussetzung eines Strafgesetzes kann auch dadurch erfolgen, dass die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, die mit der Anwendung dieses Strafgesetzes unvereinbar sind.¹⁹⁶

11.11.1.4 Fortgesetzte Anwendung des Strafrechts durch Gerichte im besetzten Gebiet. Im Allgemeinen würden gewöhnliche Straftaten, die die Sicherheit der Besatzungsmacht oder ihres Personals nicht beeinträchtigen, in die Zuständigkeit der Gerichte im besetzten Gebiet fallen.¹⁹⁷

Die weitere Anwendung des örtlichen und nationalen Strafrechts durch die Gerichte in den besetzten Gebieten unterliegt bestimmten Änderungen durch die Besatzungsmacht, wie etwa Änderungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Rechtspflege erforderlich sind.¹⁹⁸

¹⁹² GC COMMENTARY 335 ("Unter dem Begriff 'Strafgesetze' sind alle Rechtsvorschriften zu verstehen, die mit der Ahndung von Straftaten zusammenhängen: das Strafgesetzbuch und die eigentliche Prozessordnung, die Nebenstrafgesetze, die Gesetze im engeren Sinne, die Verordnungen, die Strafbestimmungen der Verwaltungsvorschriften, die Strafbestimmungen der Finanzgesetze usw.).

¹⁹³ KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 335 ("Der zweite Vorbehalt liegt im Interesse der Bevölkerung und ermöglicht die Aufhebung aller diskriminierenden Maßnahmen, die mit den Erfordernissen der Menschlichkeit unvereinbar sind. Er bezieht sich insbesondere auf Bestimmungen, die sich nachteilig auf rassische oder religiöse Minderheiten auswirken, da solche Bestimmungen dem Geist des Übereinkommens (Artikel 27) widersprechen, der jede nachteilige Unterscheidung insbesondere aufgrund der Rasse, der Religion und der politischen Meinung verbietet").

¹⁹⁴ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 7, *Penal Code*, §2(1) (Jun. 10, 2003) ("Unbeschadet der fortlaufenden Überprüfung der irakischen Gesetze gilt die dritte Ausgabe des irakischen Strafgesetzbuches von 1969 mit Änderungen, registriert in Bagdad am fünften Tag der Jumada I 1389 oder am neunzehnten Tag des Juli 1969, mit der Ausnahme, dass i) Teil Zwei, Kapitel Zwei, Paragraph 200, und ii) Teil Zwei, Kapitel Drei, Abschnitt Eins, Paragraph 225 hiermit ausgesetzt werden").

¹⁹⁵ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 7, *Penal Code*, §2(2) (Jun. 10, 2003) ("Gerichtsverfahren können in Bezug auf die folgenden Straftaten nur mit schriftlicher Genehmigung des Administrators der CPA eingeleitet werden: a) Teil Eins, Kapitel Vier, Paragraphen 81-84, Publikationsdelikte. b) Teil Zwei, Kapitel Eins, Paragraphen 156-189, Straftaten gegen die äußere Sicherheit des Staates. c) Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Paragraphen 190-195; 198-199; 201-219, Straftaten gegen die innere Sicherheit des Staates. d) Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Erster Abschnitt, Paragraphen 223-224; 226-228, Straftaten gegen die öffentliche Gewalt. e) Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt, Paragraph 229, Straftatbestand der Beleidigung eines Amtsträgers. ").

¹⁹⁶ *Siehe* § 11.9.2.1 (Unterscheidung zwischen Aussetzung, Aufhebung, Änderung oder Inkraftsetzung von Gemeindegesetzen).

¹⁹⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶370 ("Verbrechen, die nicht militärischer Natur sind und die Sicherheit des Insassen nicht beeinträchtigen, fallen normalerweise in die Zuständigkeit der örtlichen Gerichte.").

¹⁹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶370 ("Bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird der Besatzer die gewöhnlichen zivilen und strafrechtlichen Gesetze des besetzten Gebietes beibehalten, außer in dem Ausmaß, in dem er dazu ermächtigt werden kann.

Die Besatzungsmacht kann im Rahmen ihrer Befugnis, die Bevölkerung des besetzten Gebiets zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, und ihrer Pflicht, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, Strafgerichte in den besetzten Gebieten reformieren oder neu einrichten.¹⁹⁹ Darüber hinaus kann die Besatzungsmacht für bestimmte Arten von Straftaten ihre ordnungsgemäß eingerichteten, nichtpolitischen Militärgerichte im besetzten Gebiet einsetzen.²⁰⁰

11.11.2 Von der Besatzungsmacht erlassene strafrechtliche Bestimmungen. Wie bei anderen Arten von Rechtsvorschriften kann die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Strafbestimmungen unterwerfen: (1) die unerlässlich sind, um die Besatzungsmacht in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag zu erfüllen; (2) um die geordnete Verwaltung des Gebietes aufrechtzuerhalten; und (3) um die Sicherheit der Besatzungsmacht, der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungstruppen oder der Verwaltung sowie der von ihnen benutzten Einrichtungen und Verkehrswege zu gewährleisten.²⁰¹

11.11.2.1 Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor ihrem Inkrafttreten. Die von der Besatzungsmacht erlassenen Strafvorschriften treten erst in Kraft, nachdem sie veröffentlicht und den Einwohnern in ihrer eigenen Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind.²⁰² Wird von der örtlichen Bevölkerung mehr als eine Sprache verwendet, so kann die Besatzungsmacht sich an die örtlichen Gepflogenheiten hinsichtlich der amtlichen Veröffentlichung von Rechtsvorschriften halten.²⁰³

Die Wirkung dieser strafrechtlichen Bestimmungen ist nicht rückwirkend.²⁰⁴

11.11.3 Ordnungsgemäß konstituierte, nichtpolitische Militärgerichte im besetzten Gebiet. Im Falle eines Verstoßes gegen die von der Besatzungsmacht nach Artikel 64 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht den Angeklagten ihren ordnungsgemäß eingerichteten, nichtpolitischen Militärgerichten übergeben, sofern diese Gerichte ihren Sitz im besetzten Land haben. Die Berufungsgerichte haben ihren Sitz vorzugsweise im besetzten Land.²⁰⁵

durch Artikel 64 *GG* (Abs. 369) und Artikel 43 *HV* (Abs. 363), diese Gesetze zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben (siehe auch *HV Art. 23 (h)*; par. 372 hierin; und *GC, art. 51*; Par. 418 hierin). Diese Gesetze werden von den örtlichen Beamten verwaltet, soweit dies möglich ist.").

¹⁹⁹ *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 13, *The Central Criminal Court of Iraq (Revised)*, (*Amended*), §1(1) (Apr. 22, 2004) ("There shall be established a Central Criminal Court of Iraq (hereinafter 'the CCCI'), die in der Stadt Bagdad und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Sitzungen an anderen Orten im Irak tagt Anordnung. Die GKI hat die nationale Zuständigkeit für alle in Abschnitt 18 genannten Angelegenheiten").

²⁰⁰ *Siehe* § 11.11.3 (Ordnungsgemäß konstituierte, nicht-politische Militärgerichte in besetzten Gebieten).

²⁰¹ *Siehe* § 11.9.2 (Befugnis der Besatzungsmacht, das für das besetzte Gebiet geltende Kommunalrecht auszusetzen, aufzuheben oder zu ändern).

²⁰² *GC art. 65* ("Die von der Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen treten nicht in Kraft, bevor sie veröffentlicht und den Einwohnern in ihrer eigenen Sprache zur Kenntnis gebracht wurden").

²⁰³ *GC COMMENTARY 338 footnote 3* ("In Ländern, die mehr als eine Amtssprache haben, wird die Besatzungsmacht der örtlichen Praxis folgen und die von ihr erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen entweder in einer oder in mehr als einer Sprache veröffentlichen, je nachdem, ob die Gesetzgebung des Landes vor der Besetzung in einer oder in

mehr als einer Sprache veröffentlicht wurde.
Beruf.").

²⁰⁴ GC art. 65 ("Die Wirkung dieser Strafbestimmungen ist nicht rückwirkend").

²⁰⁵ GC art. 66 ("Im Falle eines Verstoßes gegen die von ihr gemäß Artikel 64 Absatz 2 erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht den Angeklagten ihren ordnungsgemäß gebildeten, nichtpolitischen Militärgerichten übergeben,

Bei diesen Gerichten muß es sich um regulär eingerichtete Gerichte handeln, die alle von zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannten gerichtlichen Garantien bieten.²⁰⁶ Diese Gerichte müssen auch die Anforderungen für Gerichtsverfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten erfüllen.²⁰⁷

11.11.3.1 US-Praxis für ordnungsgemäß konstituierte, unpolitische Militärgerichte. Die Vereinigten Staaten haben eine lange Tradition im Einsatz von Militärgerichten in besetzten Gebieten.²⁰⁸ In der US-Praxis werden Propsteigerichte als ordnungsgemäß konstituierte, unpolitische Militärgerichte eingesetzt. Die Dienstvorschriften regeln den Einsatz von Provost Courts.²⁰⁹

11.11.3.2 Anwendbares Recht bei ordnungsgemäß konstituierten, nicht-politischen Militärgerichten. Ordnungsgemäß konstituierte, unpolitische Militärgerichte wenden nur diejenigen Rechtsvorschriften an, die vor der Straftat anwendbar waren und die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat stehen muss, in Einklang stehen.²¹⁰ Das Erfordernis, dass ordnungsgemäß konstituierte, unpolitische Militärgerichte nur die vor der Straftat geltenden Rechtsvorschriften anwenden, spiegelt die allgemeine Regel wider, dass Strafgesetze nicht rückwirkend gelten können und dass es keine Straftat und keine Strafe geben kann, wenn die betreffende Handlung nicht nach dem zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung geltenden Recht strafbar war.²¹¹ Die Anforderung, dass

unter der Bedingung, dass die genannten Gerichte ihren Sitz im besetzten Land haben. Die Berufungsgerichte haben ihren Sitz vorzugsweise im besetzten Land").

²⁰⁶ Siehe § 8.16 (Strafverfahren und Bestrafung).

²⁰⁷ Siehe § 10.29 (Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

²⁰⁸ Zum Beispiel, EARL F. ZIEMKE, THE U.S. ARMY IN THE OCCUPATION OF GERMANY, 1944-1946, 144 (1975) ("Als Instrument zur Gestaltung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Besatzungsmächten wurden die Gerichte der Militärregierung als besonders wichtig angesehen. Von ihnen wurde erwartet, dass sie einerseits die in der Proklamation und den Verordnungen beanspruchte Autorität streng durchsetzten und andererseits den Deutschen den Unterschied zwischen Nationalsozialismus und Demokratie vor Augen führten, indem sie allen Angeklagten faire und unparteiische Verfahren gewährten. Nach dem Vorbild der Kriegsgerichte der Armee traten die Gerichte der Militärregierung auf drei Ebenen zusammen: Schnellgerichte (ein Offizier), Zwischengerichte (ein oder mehrere Offiziere) und Generalgerichte (nicht weniger als drei Offiziere). Die summarischen Gerichte konnten bis zu einem Jahr Gefängnis und Geldstrafen bis zu 1.000 Dollar verhängen; die mittleren Gerichte zehn Jahre Gefängnis und Geldstrafen bis zu 10.000 Dollar; und die allgemeinen Gerichte die Todesstrafe und unbegrenzte Geldstrafen"); WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 803-04 ("Im späten Bürgerkrieg wurde in New Orleans vom Präsidenten durch einen Erlass vom 20. Oktober 1862 ein Zivilgericht mit dem Titel 'Provisional Court of Louisiana' eingerichtet, das sowohl zivil- als auch strafrechtliche Zuständigkeit hatte. ... Die Zuständigkeit für Verbrechen wird in einer ausführlichen Stellungnahme des Richters, Hon. C.A. Peabody, in den Fällen U.S. v. Reiter und Louis, die wegen Mordes und Brandstiftung angeklagt waren, bestätigt. ... Andere Propsteigerichte mit einer Zuständigkeit, die im Allgemeinen derjenigen von Justiz- oder Polizeigerichten gleichgestellt ist, waren von Zeit zu Zeit von militärischen Befehlshabern während des Krieges festgelegt;").

²⁰⁹ Siehe z.B. DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-9-2, *Military Judges' Benchbook for Provost Courts* (4. Okt. 2004).

²¹⁰ GC art. 67 ("Die Gerichte wenden nur die Rechtsvorschriften an, die vor der Straftat anwendbar waren und die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmen, insbesondere mit dem Grundsatz, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat stehen muss"); ABSCHLUSS 341 ("Artikel 67 bezieht sich auf die

Militärgerichte, vor die die Besatzungsmacht Angeklagte nach Maßgabe des vorstehenden Artikels stellen kann.").

²¹¹ GC KOMMENTAR 341 ("Ziel der Bestimmung ist es, die Möglichkeit willkürlicher Maßnahmen der Besatzungsmacht zu begrenzen, indem sichergestellt wird, dass die Strafgerichtsbarkeit auf einer soliden Grundlage allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze ausgeübt wird. Die hier allgemein formulierte Regel, dass Strafgesetze nicht rückwirkend sein können, wurde bereits am Ende von Artikel 65 erwähnt. *Nullum crimen, nulla poena sine lege* ist ein traditioneller Grundsatz des Strafrechts. Es gibt keine Straftat und folglich auch keine Strafe, wenn die betreffende Handlung nicht in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Gesetz erwähnt wird.

Ordnungsgemäß zusammengesetzte, unpolitische Militärgerichte wenden nur solche Rechtsvorschriften an, die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen, einschließlich der Regel, dass die Strafen auf individueller Verantwortung beruhen müssen.²¹²

Diese Gerichte berücksichtigen auch die Tatsache, dass der Angeklagte nicht die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmacht besitzt.²¹³

Diese Gerichte können auch nach eigenem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Internierungsstrafe für denselben Zeitraum umwandeln.²¹⁴

11.11.4 Beschränkung der Strafen für bestimmte, nicht schwerwiegende Straftaten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Besatzungsmacht zu schädigen. Geschützte Personen, die eine Straftat begehen, die ausschließlich darauf abzielt, der Besatzungsmacht zu schaden, die aber weder einen Anschlag auf Leib oder Leben von Angehörigen der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung darstellt, noch eine ernste kollektive Gefahr bedeutet, noch das Eigentum der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung oder die von ihnen genutzten Einrichtungen ernsthaft beschädigt, werden mit Internierung oder einfacher Haft bestraft, sofern die Dauer der Internierung oder der Haft in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Straftat steht.²¹⁵

Das geringfügige Vergehen muss einzig und allein dem Zweck dienen, der Besatzungsmacht zu schaden, um diese Beschränkungen auszulösen.²¹⁶ Straftaten wie Reisen ohne Genehmigung oder Verstöße gegen die Devisenkontrollvorschriften fallen beispielsweise nicht unter diese Beschränkung, können aber dennoch zu einer Internierung oder einfachen Haftstrafe führen.

11.11.4.1 Internierung oder Freiheitsentzug als einzige Maßnahme, um geschützten Personen wegen solcher Straftaten die Freiheit zu entziehen. Darüber hinaus ist die Internierung oder der Freiheitsentzug bei solchen Straftaten die einzige Maßnahme, mit der geschützten Personen die Freiheit entzogen werden kann.

als sie begangen wurde und nach diesem Gesetz bestraft wurde"). *Siehe* § 8.16.2.2 (Keine Straftat oder Strafe ohne vorheriges Gesetz); § 11.11.2.1 (Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten).

²¹² KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 342 ("Zu den 'allgemeinen Rechtsgrundsätzen', die hier nicht einzeln aufgeführt, sondern in ihrer Gesamtheit genannt werden, gehört die Regel des persönlichen Charakters der Strafen, nach der niemand für eine von einem anderen begangene Straftat bestraft werden darf. Diese Regel ist auch in dem oben erwähnten Artikel 33 niedergelegt"). *Verweis auf* § 8.16.2.1 (Individuelle strafrechtliche Verantwortung und keine kollektive Bestrafung); § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus).

²¹³ GC art. 67 ("Sie berücksichtigen den Umstand, dass der Angeklagte nicht Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist").

²¹⁴ *Siehe* § 11.11.4.2 (Ermessensspielraum nichtpolitischer Militärgerichte bei der Umwandlung von Freiheitsstrafen in Internierungsstrafen).

²¹⁵ GC art. 68 ("Geschützte Personen, die eine Straftat begehen, die allein dazu bestimmt ist, der Besatzungsmacht zu schaden, die aber weder einen Anschlag auf Leib oder Leben von Angehörigen der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung noch eine schwere Gemeingefahr darstellt und auch das Eigentum der Besatzungstruppen oder der Besatzungsverwaltung oder die von ihnen benutzten Einrichtungen nicht ernsthaft beschädigt, werden mit

Internierung oder einfacher Haft bestraft, sofern die Dauer der Internierung oder der Haft in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Straftat steht.").

²¹⁶ GC COMMENTARY 343 ("Die geringfügigen Vergehen müssen 'ausschließlich' dazu bestimmt gewesen sein, die Besatzungsmacht zu schädigen. Die Einfügung des Wortes 'ausschließlich' schließt Handlungen aus, die die Besatzungsmacht indirekt schädigen.").

Personen der Freiheit.²¹⁷

Strafen, die die geschützte Person nicht ihrer Freiheit berauben, wie Geldstrafen, oder weniger schwerwiegende Maßnahmen, wie die Festnahme, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.²¹⁸

11.11.4.2 Umwandlung von Freiheitsstrafen in Internierungsstrafen im Ermessen nichtpolitischer Militärgerichte. Ordnungsgemäß konstituierte nichtpolitische Militärgerichte können nach eigenem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Internierungsstrafe für denselben Zeitraum umwandeln.²¹⁹

11.11.5 Verhängung der Todesstrafe für Straftaten, die von geschützten Personen in besetztem Gebiet begangen wurden. Der Rahmenvertrag sieht vor, dass die von der Besatzungsmacht gemäß Artikel 64 und 65 des Rahmenvertrags erlassenen Strafbestimmungen die Todesstrafe gegen eine geschützte Person nur dann verhängen können, wenn diese sich der Spionage oder schwerer Sabotageakte gegen militärische Einrichtungen der Besatzungsmacht oder vorsätzlicher Straftaten, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, dass diese Straftaten nach dem vor Beginn der Besetzung geltenden Recht des besetzten Gebiets mit der Todesstrafe bedroht waren.²²⁰

Die Vereinigten Staaten haben sich jedoch das Recht vorbehalten, die Todesstrafe gemäß Artikel 68 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob die in diesem Absatz genannten Straftaten nach dem Recht des besetzten Gebiets zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung mit der Todesstrafe bedroht sind.²²¹ Die Vereinigten Staaten vertraten den Standpunkt, daß eine Besatzungsmacht nicht in der Lage wäre, ihre eigenen Streitkräfte angemessen gegen die Aktivitäten illegaler Kämpfer zu schützen, wenn sie nicht die Befugnis zur Verhängung der Todesstrafe beibehielte, und daß die Regelung in Artikel 68 des GC insofern manipuliert werden könnte, als ein Gegner, der kurz vor der Besetzung steht, die Todesstrafe aufheben könnte, um subversive Aktivitäten gegen eine Besatzungsmacht zu fördern.²²²

²¹⁷ GC art. 68 ("Im Übrigen ist die Internierung oder der Freiheitsentzug bei solchen Straftaten die einzige Maßnahme, die zur Erreichung des Ziels getroffen wird. geschützte Personen der Freiheit berauben").

²¹⁸ GC COMMENTARY 344 ("Es ist anzumerken, dass Internierung und Freiheitsentzug nur als Höchststrafen genannt werden und dass bei Personen, denen geringfügige Vergehen vorgeworfen werden, auch weniger schwere Strafen wie Arrest oder Geldstrafen verhängt werden können").

²¹⁹ GC art. 68 ("Die in Artikel 66 dieses Übereinkommens vorgesehenen Gerichte können nach ihrem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Internierungsstrafe für den gleichen Zeitraum umgewandelt werden").

²²⁰ GC art. 68 ("Die von der Besatzungsmacht nach den Artikeln 64 und 65 erlassenen Strafvorschriften können die Todesstrafe gegen eine geschützte Person nur dann verhängen, wenn sie sich der Spionage, schwerer Sabotageakte gegen militärische Einrichtungen der Besatzungsmacht oder vorsätzlicher Straftaten, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, schuldig gemacht hat, sofern diese Straftaten nach dem vor Beginn der Besetzung geltenden Recht des besetzten Gebiets mit der Todesstrafe bedroht waren.").

²²¹ United States, *Statement on Ratification of the GC*, Aug. 2, 1955, 213 UNTS 384 ("Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen von Artikel 68, Absatz 2 zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob die darin genannten Straftaten nach dem Recht des besetzten Gebietes zum Zeitpunkt der Ratifizierung mit der Todesstrafe bedroht sind.

die Besetzung beginnt.").

²²² SENATE EXECUTIVE REPORT 84-9, *Geneva Conventions for the Protection of War Victims: Report of the Committee on Foreign Relations on Executives D, E, F, and G*, 82nd Congress, First Session, 23 (Jun. 27, 1955) ("Die Verabschiedung dieser Einschränkung der Todesstrafe ist auf die Bemühungen einer Reihe von Ländern zurückzuführen, von denen einige

Die Todesstrafe darf nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, es sei denn, das Gericht wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, dass der Angeklagte, da er nicht Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist, ihr gegenüber nicht durch eine Treuepflicht gebunden ist.²²³

In jedem Fall darf die Todesstrafe nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, die zur Tatzeit noch keine achtzehn Jahre alt war.²²⁴

In der Praxis kann bei einer Besetzung mit Koalitionspartnern die Todesstrafe ausgesetzt werden, um Ersuchen dieser Staaten nachzukommen.²²⁵

11.11.6 Abzug der Haftzeit vom Strafmaß. In allen Fällen wird die Zeit, in der eine geschützte Person, die einer Straftat beschuldigt wird, in Untersuchungshaft sitzt, auf eine etwaige Freiheitsstrafe angerechnet.²²⁶

11.11.7 Beschränkung der strafrechtlichen Zuständigkeit in bezug auf Handlungen vor der Okkupation. Der GC sieht bestimmte Beschränkungen der Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmacht in bezug auf die vor der Besetzung begangenen Handlungen geschützter Personen und von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht vor, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben.

11.11.7.1 Vor der Besetzung begangene Handlungen von geschützten Personen. Geschützte Personen dürfen von der Besatzungsmacht wegen Handlungen oder Meinungsäußerungen, die sie vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangen haben, nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges.²²⁷

in denen diese extreme Maßnahme unter militärischer Besetzung vollständig verhängt wurde, und andere, die die Todesstrafe in ihrem Rechtssystem abgeschafft haben. Unsere eigene Regierung war zwar bereit, die Todesstrafe nur in den drei in Artikel 68 aufgeführten Fällen zu verhängen, konnte aber den Vorbehalt nicht akzeptieren, der ihre Anwendung weiter einschränkt.

Zusammen mit dem Vereinigten Königreich vertraten wir den Standpunkt, dass eine Besatzungsmacht nicht in der Lage wäre, ihre eigenen Streitkräfte angemessen gegen die Aktivitäten illegaler Kombattanten zu schützen, wenn sie nicht die Befugnis hätte, drastische rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um der Situation zu begegnen. In praktischer Hinsicht würde die Einschränkung in Artikel 68 es einem Feind, der kurz vor der Vertreibung aus dem nationalen Hoheitsgebiet steht, ermöglichen, ein zuvor geltendes Todesstrafengesetz außer Kraft zu setzen und damit den Weg für alle Arten von subversiven Aktivitäten gegen den Besatzer zu öffnen, die nicht mit der Todesstrafe bedroht sind.").

²²³ GC art. 68 ("Die Todesstrafe darf nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, es sei denn, das Gericht ist besonders darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Angeklagte, da er kein Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist, ihr gegenüber nicht durch eine Treuepflicht gebunden ist"). *Vergleiche* § 9.28.6 (Todesurteile); § 10.29.5 (Todesurteile).

²²⁴ GC art. 68 ("In jedem Fall darf die Todesstrafe nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, die unter achtzehn Jahre zum Zeitpunkt der Straftat").

²²⁵ *Zum Beispiel*, Coalition Provision Authority Order No. 7, *Penal Code*, §3(1) (Jun. 10, 2003) ("Die Todesstrafe wird ausgesetzt. In jedem Fall, in dem die Todesstrafe die einzige für eine Straftat vorgesehene Strafe ist, kann das Gericht anstelle der Todesstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine andere im Strafgesetzbuch vorgesehene geringere Strafe verhängen").

²²⁶ GC art. 69 ("In allen Fällen ist die Dauer des Zeitraums, in dem eine geschützte, einer Straftat beschuldigte Person

Die Dauer der Untersuchungshaft wird auf eine etwaige Freiheitsstrafe angerechnet").

²²⁷ GC art. 70 ("Geschützte Personen dürfen von der Besatzungsmacht wegen Handlungen oder Meinungsäußerungen, die sie vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangen haben, nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden; dies gilt nicht für Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges").

11.11.7.2 Schutz von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben.

Staatsangehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, dürfen nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden, es sei denn, es handelt sich um Straftaten, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden, oder um Straftaten nach allgemeinem Recht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden und die nach dem Recht des besetzten Staates in Friedenszeiten eine Auslieferung gerechtfertigt hätten.²²⁸

Obwohl geschützte Personen nicht zwangsweise in ein anderes Land überstellt oder abgeschoben werden dürfen, können²²⁹ Staatsangehörige der Besatzungsmacht unter bestimmten Umständen unfreiwillig abgeschoben werden.²³⁰

Diese Regel stellt eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz dar, dass die eigenen Staatsangehörigen vom Schutz des Übereinkommens ausgeschlossen sind.²³¹

11.11.8 Behandlung angeklagter und verurteilter geschützter Personen bei Beendigung der Besatzung. Geschützte Personen, die in den besetzten Gebieten angeklagt oder gerichtlich verurteilt worden sind, werden bei Beendigung der Besetzung mit den entsprechenden Unterlagen den Behörden des befreiten Gebietes übergeben.²³²

Bis zu ihrer Überstellung an diese Behörden stehen diese geschützten Personen weiterhin unter dem Schutz des Allgemeinen Abkommens, da geschützte Personen, deren Freilassung, Rückführung oder Wiedereinsetzung nach diesen Zeitpunkten erfolgen kann, weiterhin den Schutz des Allgemeinen Abkommens genießen.²³³

Die praktischen Vorkehrungen für die Übergabe dieser geschützten Personen hängen von den Umständen ab, unter anderem davon, ob die Befreiung der besetzten Gebiete von Kämpfen begleitet wird und ob die örtliche Verwaltung funktionsfähig ist.²³⁴

²²⁸ GC art. 70 ("Staatsangehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten in das Gebiet des besetzten Staates geflüchtet sind, dürfen nicht verhaftet, verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden, es sei denn, daß es sich um Straftaten handelt, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangen worden sind, oder um Straftaten nach allgemeinem Recht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangen worden sind und die nach dem Recht des besetzten Staates in Friedenszeiten eine Auslieferung gerechtfertigt hätten.").

²²⁹ Siehe § 11.12.3 (Verbot der gewaltsamen Überstellung und Abschiebung).

²³⁰ GC COMMENTARY 351-52 ("Wenn Verbrecher infolge der Besetzung des Gebiets, in dem sie sich aufhalten, wieder in die Hände ihres Herkunftsstaates fallen, müssen sie sich für ihre Taten verantworten; die Besatzungsbehörden können sie daher festnehmen, in ihr Heimatland zurückbringen und vor dessen Gerichte stellen, sofern das Recht des besetzten Staates ihre Auslieferung in Friedenszeiten gerechtfertigt hätte").

²³¹ Siehe § 10.3.3.1 (Eigene Staatsangehörige eines Staates).

²³² GC art. 77 ("Geschützte Personen, die im besetzten Gebiet einer Straftat angeklagt oder von einem Gericht verurteilt worden sind, werden bei Beendigung der Besetzung mit den entsprechenden Unterlagen den Behörden des befreiten Gebietes übergeben.").

²³³ Siehe § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Status einer geschützten Person).

²³⁴ GC COMMENTARY 367 ("Das Übereinkommen enthält keine Bestimmungen über die praktischen Modalitäten der Übergabe von Gefangenen, da sie von den Umständen abhängen und davon, ob die Befreiung der besetzten Gebiete

Bleiben die Besatzungstruppen nach Beendigung der Besetzung im besetzten Gebiet, so ist es mit Zustimmung des ehemals besetzten Staates zulässig, dass die Besatzungstruppen geschützte Personen, die wegen Straftaten angeklagt oder verurteilt wurden, im ehemals besetzten Gebiet in Gewahrsam halten.

11.12 FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN IM BESETZTEN GEBIET

11.12.1 Befugnis der Besatzungsmacht zur Einschränkung der Freizügigkeit. Im allgemeinen übernimmt die Besatzungsmacht die Befugnis des Staates, dessen Gebiet besetzt ist, bei der Kontrolle der Bewegungsfreiheit von Personen innerhalb des besetzten Gebiets sowie der Bewegungsfreiheit von Personen, die in das besetzte Gebiet einreisen und es wieder verlassen. So können beispielsweise Privatpersonen, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen oder Vertreter ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen, die besetzte Gebiete betreten wollen, dies in der Regel nicht ohne Genehmigung der Besatzungsmacht tun.

Die Besatzungsmacht kann Einzelpersonen das Recht entziehen, ihren Wohnsitz zu wechseln, die interne Bewegungsfreiheit einschränken, Besuche in bestimmten Bezirken verbieten, Auswanderung und Einwanderung von geschützten Personen, die Staatsangehörige des Staates sind, dessen Gebiet besetzt ist, verbieten und verlangen, dass alle Personen Ausweispapiere mit sich führen.²³⁵

11.12.2 Ausreise von geschützten Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist. Geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist, können von dem Recht Gebrauch machen, das besetzte Gebiet vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35 des Allgemeinen Abkommens zu verlassen; Entscheidungen darüber werden nach dem Verfahren getroffen, das die Besatzungsmacht nach Artikel 35 des Allgemeinen Abkommens festlegt.²³⁶

Artikel 35 des Abkommens regelt die Ausreise geschützter Personen aus dem Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates und räumt geschützten Personen ein Recht auf Ausreise ein. Artikel 35 erlaubt es einem kriegführenden Staat jedoch, eine solche Ausreise zu verhindern, wenn diese den nationalen Interessen des kriegführenden Staates zuwiderläuft, und Artikel 35 legt bestimmte Verfahrensvorschriften fest.²³⁷

So kann eine Besatzungsmacht beispielsweise die Ausreise geschützter Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist, verhindern, wenn eine solche Ausreise den nationalen Interessen der Besatzungsmacht zuwiderläuft. Die Besatzungsmacht muss in einem solchen Fall die Anforderungen des Artikels 35 des Allgemeinen Abkommens erfüllen (z.B. eine erneute Prüfung ihrer Entscheidung vorsehen).

Gebiet von Kämpfen begleitet wird oder nicht, und ob die lokale Verwaltung in der Lage war, weiterhin Funktion oder nicht.").

²³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶375 ("Der Besatzer kann Einzelpersonen das Recht entziehen, ihren Wohnsitz zu wechseln, die interne Bewegungsfreiheit einschränken, den Besuch bestimmter Bezirke verbieten, Auswanderung und Einwanderung verbieten (siehe jedoch *GC Art. 48*; Par. 381 hierin) und verlangen, dass alle Personen Ausweispapiere mit sich führen.").

²³⁶ GC art. 48 ("Geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, deren Hoheitsgebiet besetzt ist, können vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35 von dem Recht Gebrauch machen, das Hoheitsgebiet zu verlassen, und die Entscheidungen hierüber sind nach dem Verfahren, das die Besatzungsmacht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel festlegt").

²³⁷ *Siehe* § 10.8.2 (Ausreise von geschützten Personen aus dem Heimatgebiet eines Kriegführenden).

Verweigerung der Ausreisegenehmigung durch ein zuständiges Gericht oder eine Verwaltungsbehörde).²³⁸

11.12.3 Verbot von gewaltsamen Verbringungen und Deportationen. Einzelne oder massenhafte gewaltsame Verbringungen sowie Deportationen geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder eines anderen besetzten oder nicht besetzten Landes sind unabhängig von ihren Motiven verboten.²³⁹

Die rechtswidrige Abschiebung oder Überstellung geschützter Personen unter Verstoß gegen diese Vorschrift stellt einen schweren Verstoß gegen das GG dar.²⁴⁰

11.12.3.1 Ausnahmen für bestimmte Verlegungen und Evakuierungen. Die Besatzungsmacht kann jedoch eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten Gebiets vornehmen, wenn dies für die Sicherheit der Bevölkerung oder aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich ist. Solche Evakuierungen dürfen nicht zur Folge haben, dass geschützte Personen außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes umgesiedelt werden, es sei denn, eine solche Umsiedlung lässt sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Die so evakuierten Personen werden in ihre Häuser zurückgebracht, sobald die Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet eingestellt sind.²⁴¹

In einigen Fällen kann beispielsweise das gesamte besetzte Gebiet, etwa eine Insel, gefährlich sein, und es kann für die geschützte Person sicherer sein, aus dem besetzten Gebiet überstellt zu werden.²⁴²

Die Besatzungsmacht, die eine solche Verlegung oder Evakuierung vornimmt, stellt im Rahmen des Möglichen sicher, daß (1) eine angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen bereitgestellt wird, (2) die Evakuierung oder Verlegung unter zufriedenstellenden Bedingungen in bezug auf Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung erfolgt und (3) die Mitglieder derselben Familie nicht getrennt werden.²⁴³

²³⁸ GC KOMMENTAR 277 ("Für das einzuhaltende Verfahren verweist Artikel 48 ausdrücklich auf Artikel 35. Personen, die das besetzte Gebiet verlassen wollen, genießen daher die gleichen Garantien wie geschützte Personen, die im Gebiet einer Konfliktpartei leben, d.h. sie haben das Recht, sich an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu wenden und eine Schutzmacht zu ersuchen, einzuschreiten. Andererseits hat die Besatzungsmacht nach Artikel 35 Absatz 1 das Recht, der Ausreise einer geschützten Person zu widersprechen, wenn ihre nationalen Interessen dies unbedingt erfordern.").

²³⁹ GC art. 49 ("Einzelne oder massenhafte gewaltsame Verbringungen sowie Deportationen geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder in das eines anderen besetzten oder nicht besetzten Landes sind unabhängig von ihren Motiven verboten").

²⁴⁰ Siehe § 18.9.3.1 (Handlungen, die schwere Verstöße darstellen).

²⁴¹ GC art. 49 ("Die Besatzungsmacht kann jedoch ein bestimmtes Gebiet ganz oder teilweise evakuieren, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlung geschützter Personen außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, daß eine solche Umsiedlung aus materiellen Gründen nicht zu vermeiden ist. Die auf diese Weise evakuierten Personen werden in ihre Häuser zurückgebracht, sobald die Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet beendet sind.").

²⁴² II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 759 ("Was die vorgeschlagene Unterdrückung der Worte "außer in Fällen physischer Notwendigkeit" gab es Fälle, in denen es aufgrund der

begrenzten Größe des Gebietes physisch unmöglich war, die Bevölkerung anders als an Orte außerhalb des besetzten Gebietes zu evakuieren. Dies war zum Beispiel auf den Inseln Wake und Guam der Fall, wo das gesamte Gebiet evakuiert werden konnte.
als gefährlich eingestuft werden.").

²⁴³ GC art. 49 ("Die Besatzungsmacht, die eine solche Verlegung oder Evakuierung vornimmt, stellt im Rahmen des Möglichen sicher, dass eine angemessene Unterkunft für die geschützten Personen bereitgestellt wird, dass die Verlegungen

11.12.3.2 Transferverbot gilt nur für geschützte Personen. Personen in besetzten Gebieten, die nicht den Status einer geschützten Person nach dem GC erhalten, unterliegen nicht diesem Verbot der gewaltsamen Überstellung.²⁴⁴ So können beispielsweise Kriegsgefangene aus dem besetzten Gebiet in Kriegsgefangenenlager im Heimatgebiet eines Kriegführenden überstellt werden.²⁴⁵ Auch Personen, die keinen Anspruch auf den Status einer geschützten Person haben, wie z.B. Angehörige eines neutralen oder nicht kriegführenden Staates, die in einen besetzten Staat reisen, um gegen die Besatzungsmacht zu kämpfen, fallen nicht unter dieses Verbot.²⁴⁶

11.12.3.3 Unterrichtung der Schutzmacht über Verlegungen und Evakuierungen. Die Schutzmacht wird über alle Verlegungen und Evakuierungen unterrichtet, sobald diese stattgefunden haben.²⁴⁷

11.12.3.4 Freiwillige Transfers sind nicht verboten. Nur gewaltsame Transfers sind verboten; freiwillige Transfers aus besetzten Gebieten, wie z.B. freiwillige Transfers von Personen, die einer Minderheit angehören, die von dem besetzten Staat verfolgt wurde, wären nicht verboten.²⁴⁸

11.12.4 Allgemeines Verbot der Inhaftierung geschützter Personen in gefährlichen Gebieten. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht in einem Gebiet festhalten, das den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt ist, es sei denn, die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe erfordern dies.²⁴⁹

11.12.5 Verbot der Deportation oder des Transfers der Zivilbevölkerung des besetzten Staates in das besetzte Gebiet. Die Besatzungsmacht darf Teile der Zivilbevölkerung nicht deportieren oder transferieren.

unter hygienisch einwandfreien, gesundheitlich unbedenklichen und ernährungsphysiologisch einwandfreien Bedingungen erfolgt und dass die Mitglieder einer Familie nicht getrennt.").

²⁴⁴ Siehe § 10.3.2 (Personen, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Status einer geschützten Person erhalten); § 10.3.3 (Kategorien von Staatsangehörigen, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich von der Definition der geschützten Person ausgeschlossen sind).

²⁴⁵ Siehe § 9.11.3.3 (Standort außerhalb des militärischen Einsatzgebietes).

²⁴⁶ Siehe § 10.3.2.1 ("Sich selbst finden").

²⁴⁷ GC art. 49 ("Die Schutzmacht wird über alle Verlegungen und Evakuierungen unterrichtet, sobald sie stattgefunden haben."). Siehe AP I Art. 78 ("Jede derartige Evakuierung [von Kindern] wird von der Schutzmacht im Einvernehmen mit den betroffenen Vertragsparteien, nämlich der Vertragspartei, die die Evakuierung veranlasst, der Vertragspartei, die die Kinder aufnimmt, und den Vertragsparteien, deren Staatsangehörige evakuiert werden, überwacht").

²⁴⁸ II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 827 ("Obwohl es eine allgemeine Obwohl der Ausschuss einstimmig solche Deportationen, wie sie während des jüngsten Krieges stattgefunden haben, verurteilte, bereitete die Formulierung am Anfang von Artikel 45 einige Schwierigkeiten, da es schwierig war, die mit den verschiedenen Begriffen im Französischen, Englischen und Russischen ausgedrückten Vorstellungen genau in Einklang zu bringen. Schließlich entschied sich der Ausschuss für eine Formulierung, die individuelle oder massenhafte gewaltsame Abschiebungen sowie Deportationen geschützter Personen aus besetzten Gebieten in jedes andere Land verbietet, aber freiwillige Überstellungen zulässt"). Siehe auch *id.* at 759 ("Herr CLATTENBURG (Vereinigte Staaten von Amerika) war der Ansicht, dass der (von der sowjetischen Delegation vorgeschlagene) Zusatz 'jede andere Überstellung' die Evakuierung der religiösen und politischen Minderheiten, die

die Alliierten bei ihrem Einmarsch in Deutschland in Arbeits- und Konzentrationslagern vorgefunden hatten, erschwert hätte").

²⁴⁹ GC art. 49 ("Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen in einem Gebiet, das den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt ist, nicht festhalten, es sei denn, die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe erfordern dies"). *Siehe* AP I Art. 78 ("In jedem Fall [der Evakuierung von Kindern] treffen alle Konfliktparteien alle durchführbaren Vorkehrungen, um die Evakuierung nicht zu gefährden").

seine eigene Zivilbevölkerung in dem von ihm besetzten Gebiet.²⁵⁰

11.13 SCHUTZ VON KINDERN IN BESETZTEN GEBIETEN

Artikel 50 des GC sieht bestimmte Pflichten einer Besatzungsmacht in Bezug auf Kinder in besetztem Gebiet vor. Der Begriff "Kinder" im Sinne des Artikels 50 des GC und seiner Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Kindern in besetztem Gebiet kann allgemein als Bezeichnung für Kinder unter fünfzehn Jahren verstanden werden.²⁵¹

Andere Pflichten, die nicht spezifisch für besetzte Gebiete sind, bestehen in Bezug auf Kinder.²⁵²

11.13.1 Verpflichtung in Bezug auf die Betreuung und Erziehung von Kindern. Die Besatzungsmacht erleichtert in Zusammenarbeit mit den nationalen und örtlichen Behörden das ordnungsgemäße Funktionieren aller Einrichtungen, die der Betreuung und Erziehung von Kindern dienen.²⁵³ Diese Verpflichtung geht über die bloße Unterlassung von Eingriffen in solche Einrichtungen hinaus und schließt auch die Pflicht ein, sie zu unterstützen, wenn die zuständigen Behörden des Landes dies nicht tun.²⁵⁴

Sollten die örtlichen Einrichtungen dafür nicht ausreichen, so trifft die Besatzungsmacht Vorkehrungen für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern, die infolge des Krieges verwaist oder von ihren Eltern getrennt sind und die von nahen Verwandten oder Freunden nicht angemessen versorgt werden können, nach Möglichkeit durch Personen ihrer eigenen Nationalität, Sprache und Religion.²⁵⁵

²⁵⁰ GC art. 49 ("Die Besatzungsmacht darf Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das besetzte Gebiet deportieren oder dorthin verlegen. Territorium, das es besetzt.").

²⁵¹ GC COMMENTARY 285 ("Was sollte der Begriff 'Kinder' für die Zwecke von Artikel 50 bedeuten? Obwohl der Begriff "Kinder" in dem Übereinkommen einen wichtigen Platz einnimmt, gibt es, wie bereits erwähnt, keine allgemeine Definition des Wortes. Andererseits hat das Übereinkommen in den Bestimmungen, die eine Vorzugsbehandlung von Kindern vorsehen, verschiedene Altersgrenzen festgelegt: 15 Jahre in den Artikeln 14 (Krankenhäuser und Sicherheitszonen), 23 (Lieferung von Hilfsgütern), 24 und 38 (5) (Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Kindern); 12 Jahre in Artikel 24 Absatz 3 (Identitätsfeststellung); 18 Jahre, wie noch zu zeigen sein wird, in Artikel 51 Absatz 2 (Zwangsarbeit) und 68 Absatz 4 (Todesstrafe). In Artikel 50 wird, anders als in den vorgenannten Artikeln, außer im letzten Absatz keine Altersgrenze für die Kinder, auf die er sich bezieht, angegeben. Da jedoch die Einrichtungen und Anstalten, die Absatz 1 schützen soll, in der Regel für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von fünfzehn Jahren bestimmt sind, scheint dies eine angemessene Obergrenze zu sein und könnte daher hier als Kriterium dienen. Die Anwendung des Artikels 50 kann jedoch nicht von einer formalen und oft zu starren Regel abhängen; seine Anwendung muß sich nach dem Entwicklungsstand der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Betroffenen richten; er kann daher auf Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit angewendet werden. Die Bedeutung des Begriffs 'Kinder' hängt natürlich auch von der Gesetzgebung des besetzten Landes ab, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung").

²⁵² Siehe § 4.20 (Kinder).

²⁵³ GC art. 50 ("Die Besatzungsmacht erleichtert in Zusammenarbeit mit den nationalen und örtlichen Behörden die das ordnungsgemäße Funktionieren aller Einrichtungen, die sich der Betreuung und Erziehung von Kindern widmen").

²⁵⁴ GC COMMENTARY 286 ("Die Besatzungsmächte müssen in Zusammenarbeit mit den nationalen und lokalen

Behörden das ordnungsgemäße Funktionieren der Kindereinrichtungen erleichtern. Das bedeutet, dass die Besatzungsbehörden nicht nur verpflichtet sind, eine Einmischung in ihre Tätigkeit zu vermeiden, sondern sie auch aktiv zu unterstützen und sogar zu fördern, wenn die zuständigen Behörden des Landes ihrer Pflicht nicht nachkommen.").

²⁵⁵ GC art. 50 ("Sollten die örtlichen Einrichtungen für diesen Zweck unzureichend sein, so trifft die Besatzungsmacht Vorkehrungen für den Unterhalt und die Erziehung, wenn möglich durch Personen ihrer eigenen Nationalität, Sprache und

11.13.2 Verpflichtung hinsichtlich der Identifizierung von Kindern. Die Besatzungsmacht trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Identifizierung von Kindern und die Registrierung ihrer Abstammung zu erleichtern.²⁵⁶

Eine besondere Abteilung des gemäß Artikel 136 des Rahmenvertrags eingerichteten Nationalen Informationsbüros für geschützte Personen hat die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung von Kindern zu ergreifen, deren Identität zweifelhaft ist.²⁵⁷

11.13.3 Verbot, den persönlichen Status von Kindern zu ändern oder sie zu rekrutieren. Die Besatzungsmacht darf auf keinen Fall den Personenstand von Kindern ändern und sie nicht in ihr unterstellte Truppenteile oder Organisationen einberufen.²⁵⁸

11.13.4 Verpflichtung, Vorzugsmaßnahmen für Kinder und Mütter nicht zu behindern. Die Besatzungsmacht darf die Anwendung von Vorzugsmaßnahmen für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren in bezug auf Ernährung, ärztliche Versorgung und Schutz gegen die Folgen des Krieges, die vor der Besetzung getroffen worden sind, nicht behindern.²⁵⁹

11.14 NAHRUNGSMITTEL UND MEDIZINISCHE HILFSGÜTER FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

11.14.1 Pflicht zur Sicherstellung der Ernährung und medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsmitteln sicherzustellen; sie soll insbesondere die notwendigen Nahrungsmittel, medizinische Vorräte und andere Artikel herbeischaffen, wenn die Ressourcen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.²⁶⁰ Unter sonstigen Gegenständen sind alle dringend benötigten Güter zu verstehen, die für das "Leben des Gebietes" unerlässlich sein können.²⁶¹

Religion, von Kindern, die aufgrund des Krieges verwaist oder von ihren Eltern getrennt sind und die nicht von einem nahen Verwandten oder Freund angemessen betreut werden").

²⁵⁶ GC art. 50 ("Die Besatzungsmacht trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Identifizierung der Kinder und die Registrierung ihrer Abstammung zu erleichtern.").

²⁵⁷ *Siehe* § 10.31.2.5 (Besonderer Abschnitt zur Identifizierung von Kindern in besetzten Gebieten).

²⁵⁸ GC art. 50 ("Die Besatzungsmacht trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Identifizierung der Kinder und die Registrierung ihrer Abstammung zu erleichtern. Sie darf auf keinen Fall ihren persönlichen Status ändern und sie nicht in Formationen oder Organisationen aufnehmen, die ihr unterstellt sind").

²⁵⁹ GC art. 50 ("Die Besatzungsmacht darf die Anwendung von Vorzugsmaßnahmen in bezug auf Ernährung, ärztliche Versorgung und Schutz gegen die Folgen des Krieges, die vor der Besetzung zugunsten von Kindern unter fünfzehn Jahren, werdenden Müttern und Müttern von Kindern unter sieben Jahren getroffen worden sind, nicht behindern").

²⁶⁰ GC art. 55 ("Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Ernährung und medizinische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen; sie soll insbesondere die erforderlichen Nahrungsmittel, medizinischen Vorräte und sonstigen Gegenstände herbeischaffen, wenn die Mittel des besetzten Gebietes nicht ausreichen.").

²⁶¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶384 ("*b. Other Articles To Be Supplied.* Zu den anderen Gegenständen, die der Insasse gemäß der obigen Bestimmung bereitzustellen hat, gehören alle dringend benötigten Güter, die die für das Leben in dem Gebiet unerlässlich sind."). *Siehe auch* GC COMMENTARY 309-10 ("Artikel 55 befasst sich

ausschließlich mit der Frage der Versorgung der Bevölkerung eines besetzten Gebietes mit Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern. ... Die Versorgung der Bevölkerung ist nicht auf Nahrungsmittel beschränkt, sondern umfasst auch medizinische Güter und alle Artikel, die für das Leben notwendig sind.").

11.14.2 Beschränkung der Requirierung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern. Die Besatzungsmacht darf keine im besetzten Gebiet verfügbaren Nahrungsmittel, Gegenstände oder medizinischen Güter beschlagnahmen, es sei denn, sie sind für den Gebrauch durch die Besatzungstruppen und das Verwaltungspersonal bestimmt, und auch dann nur, wenn die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung berücksichtigt worden sind.²⁶² Vorbehaltlich der Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte trifft die Besatzungsmacht Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß für alle beschlagnahmten Güter ein angemessener Wert gezahlt wird.²⁶³

11.14.3 Überprüfung des Zustands der Lebensmittel- und Medikamentenvorräte durch die Schutzmacht. Der Schutzmacht steht es jederzeit frei, den Zustand der Lebensmittel- und Arzneimittelversorgung in den besetzten Gebieten zu überprüfen, es sei denn, daß zwingende militärische Erfordernisse vorübergehende Beschränkungen notwendig machen.²⁶⁴

11.15 ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND HYGIENE

11.15.1 Allgemeine Pflicht in bezug auf die öffentliche Gesundheit. Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Mitwirkung der nationalen und örtlichen Behörden für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der medizinischen Einrichtungen und Krankenhäuser, des ärztlichen Dienstes sowie der öffentlichen Gesundheit und Hygiene in den besetzten Gebieten zu sorgen und insbesondere die zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten und Epidemien erforderlichen prophylaktischen und vorbeugenden Maßnahmen zu treffen und anzuwenden.²⁶⁵ Die Verantwortung für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens obliegt in erster Linie den nationalen und örtlichen Behörden; sind diese jedoch nicht in der Lage, die gesundheitlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung angemessen zu befriedigen, so ist die

²⁶² GC art. 55 ("Die Besatzungsmacht darf im besetzten Gebiet verfügbare Nahrungsmittel, Gegenstände oder medizinische Hilfsgüter nicht beschlagnahmen, es sei denn, sie sind für den Gebrauch durch die Besatzungstruppen und das Verwaltungspersonal bestimmt, und auch dann nur, wenn die den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung Rechnung getragen wurde"). *Siehe* AP I Art. 14 ("Beschränkungen der Requirierung ziviler medizinischer Einheiten - ... 2. Die Besatzungsmacht darf daher keine zivilen Sanitätseinheiten, ihre Ausrüstung, ihr Material oder die Dienste ihres Personals requirieren, solange diese Mittel für die Bereitstellung angemessener medizinischer Dienste für die Zivilbevölkerung und für die fortgesetzte medizinische Versorgung der bereits in Behandlung befindlichen Verwundeten und Kranken erforderlich sind. 3. Unter der Voraussetzung, daß die allgemeine Regel des Absatzes 2 weiterhin beachtet wird, kann die Besatzungsmacht die genannten Mittel unter den folgenden besonderen Bedingungen requirieren (a) daß die Mittel für die angemessene und sofortige medizinische Behandlung der verwundeten und kranken Angehörigen der Streitkräfte der Besatzungsmacht oder der Kriegsgefangenen erforderlich sind; b) daß die Requirierung nur so lange andauert, wie diese Notwendigkeit besteht; und c) daß sofortige Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die medizinischen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung sowie die Bedürfnisse der in Behandlung befindlichen Verwundeten und Kranken, die von der Requirierung betroffen sind, weiterhin befriedigt werden.").

²⁶³ GC art. 55 ("Vorbehaltlich der Bestimmungen anderer internationaler Übereinkommen trifft die Besatzungsmacht Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass für alle beschlagnahmten Güter ein angemessener Wert gezahlt wird.").

²⁶⁴ GC art. 55 ("Der Schutzmacht steht es jederzeit frei, den Zustand der Lebensmittel- und Medikamentenversorgung in den besetzten Gebieten zu überprüfen, es sei denn, dass zwingende militärische Erfordernisse vorübergehende Beschränkungen notwendig machen.").

²⁶⁵ GC art. 56 ("Die Besatzungsmacht hat die Aufgabe, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Mitwirkung der nationalen und örtlichen Behörden die medizinischen und Krankenhauseinrichtungen und -dienste, die öffentliche Gesundheit und die Hygiene in den besetzten Gebieten zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, insbesondere die zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten und Epidemien erforderlichen prophylaktischen und präventiven Maßnahmen zu treffen und anzuwenden.").

Die Besatzungsmacht hat dann die oben beschriebene Pflicht.²⁶⁶

11.15.2 Respekt für die Arbeit des zivilen medizinischen Personals. Medizinisches Personal aller Kategorien muss in der Lage sein, seine Aufgaben zu erfüllen.²⁶⁷ Der Begriff "medizinisches Personal aller Kategorien" umfasst ein breites Spektrum von Personen, die medizinische Arbeit leisten.²⁶⁸ Dazu gehören auch Personen, die nicht mit zivilen Krankenhäusern verbunden sind und die unter den Schutz von Artikel 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen.²⁶⁹

11.15.3 Anerkennung von neuen Krankenhäusern, medizinischem Personal und Transporten. Werden in besetztem Gebiet neue Krankenhäuser errichtet und sind die zuständigen Organe des besetzten Staates dort nicht tätig, so müssen die Besatzungsbehörden ihnen erforderlichenfalls die in Artikel 18 des GK vorgesehene Anerkennung erteilen.²⁷⁰ Mit dieser Anerkennung können die zivilen Krankenhäuser nachweisen, dass es sich um zivile Krankenhäuser handelt und dass die Gebäude, in denen sie untergebracht sind, nicht zu einem Zweck genutzt werden, der den Schutz dieser Krankenhäuser aufhebt.²⁷¹ Unter ähnlichen Umständen müssen die Besatzungsbehörden auch das Krankenhauspersonal und die Transportfahrzeuge gemäß den Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des Rahmenvertrags anerkennen.²⁷² Diese Anerkennung ermöglicht es dem Personal und den Fahrzeugen auch, ihren Schutzanspruch zu bekunden.²⁷³

11.15.4 Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der Bevölkerung bei der Verabschiedung von Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit. Bei der Verabschiedung von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen und ihrer Durchführung muß die Besatzungsmacht die moralischen und ethischen Empfindlichkeiten der Bevölkerung berücksichtigen.

²⁶⁶ GC COMMENTARY 313-14 ("Es kann nicht darum gehen, der Besatzungsmacht allein die Verantwortung für die gesamte Last der Organisation von Krankenhäusern und Gesundheitsdiensten und für Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien zu übertragen. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den zuständigen Stellen des besetzten Landes selbst. Es ist möglich, daß in bestimmten Fällen die nationalen Behörden durchaus in der Lage sind, für die Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen; in solchen Fällen braucht die Besatzungsmacht nicht einzugreifen; sie wird es lediglich vermeiden, die Arbeit der mit dieser Aufgabe betrauten Organisationen zu behindern. In den meisten Fällen jedoch werden die Besatzungsmächte ein Land besetzen, das schwer unter den Folgen des Krieges leidet; die Krankenhäuser und die medizinischen Dienste sind unorganisiert, verfügen nicht über die erforderlichen Mittel und sind völlig außerstande, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Die Besatzungsmacht muß dann in Zusammenarbeit mit den Behörden und unter Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel dafür sorgen, daß die Krankenhäuser und medizinischen Dienste ordnungsgemäß arbeiten können und dies auch weiterhin tun.").

²⁶⁷ GC art. 56 ("Medizinisches Personal aller Kategorien muss die Möglichkeit haben, seine Aufgaben zu erfüllen").

²⁶⁸ GC COMMENTARY 314 ("Unter 'medizinischem Personal aller Kategorien' sind alle Personen zu verstehen, die in einem medizinischen Beruf tätig sind: Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Sanitäter und Krankenschwestern, Krankenträger, Krankenwagenfahrer usw., unabhängig davon, ob diese Personen einem Krankenhaus angehören oder nicht. In diesem Punkt unterscheidet sich die Bestimmung von Artikel 20 des Übereinkommens, der sich nur auf das Krankenhauspersonal bezieht, das allein berechtigt ist, die Armbinde mit dem roten Kreuz zu tragen").

²⁶⁹ *Siehe* § 7.17.4 (Schutz des zivilen Krankenhauspersonals).

²⁷⁰ GC art. 56 ("Werden auf besetztem Gebiet neue Krankenhäuser errichtet und sind die zuständigen Organe des besetzten Staates dort nicht tätig, so erteilen die Besatzungsbehörden ihnen erforderlichenfalls die in Artikel 18 vorgesehene Anerkennung. Unter ähnlichen Umständen erteilen die Besatzungsbehörden auch dem Krankenhauspersonal und den Transportfahrzeugen die Anerkennung nach den Bestimmungen der Artikel 20 und

21.").

²⁷¹ *Siehe* § 7.17.2.1 (Staatliche Bescheinigungen für zivile Krankenhäuser).

²⁷² GC art. 56 ("Unter ähnlichen Umständen gewähren die Besatzungsbehörden auch dem Krankenhauspersonal und den Transportfahrzeugen die Anerkennung nach den Bestimmungen der Artikel 20 und 21.").

²⁷³ *Siehe* § 7.17.4 (Schutz des zivilen Krankenhauspersonals); § 7.18 (Zivile Krankenhauskonvois zu Land und zur See).

Bevölkerung des besetzten Gebietes.²⁷⁴ Die Besatzungsmacht sollte die Gefühle und Traditionen der Bevölkerung respektieren und keine neuen Methoden einführen, wenn sie geeignet sind, tiefe Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen.²⁷⁵

11.15.5 Requirierung von zivilen Krankenhäusern. Die Besatzungsmacht darf zivile Krankenhäuser nur vorübergehend und nur in Fällen dringender Notwendigkeit für die Versorgung militärischer Verwundeter und Kranker requirieren, und zwar unter der Bedingung, daß rechtzeitig geeignete Vorkehrungen für die Versorgung und Behandlung der derzeitigen Patienten des Krankenhauses und für den künftigen Bedarf der Zivilbevölkerung an Krankenhausunterkünften getroffen werden. Das Material und die Vorräte der zivilen Krankenhäuser können nicht beschlagnahmt werden, solange sie für den Bedarf der Zivilbevölkerung erforderlich sind.²⁷⁶

Wenn die Besatzungstruppen medizinische Hilfsgüter beschaffen müssen, müssen sie die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung berücksichtigen und die Materialien so schnell wie möglich nachliefern.²⁷⁷

11.16 SPIRITUELLER BEISTAND

Die Besatzungsmacht gestattet es den Geistlichen, den Mitgliedern ihrer Religionsgemeinschaften geistlichen Beistand zu leisten. Die Besatzungsmacht nimmt auch Sendungen von Büchern und Gegenständen, die für religiöse Bedürfnisse benötigt werden, an und erleichtert ihre Verteilung in den besetzten Gebieten.²⁷⁸

Religiöse Unterstützung, auf die sich der GC bezieht, schließt jedoch keine Aktivitäten ein, die einen Vorwand für politische Agitation gegen die Besatzungsmacht darstellen.²⁷⁹

11.17 HILFSAKTIONEN UND SENDUNGEN

Besondere Regeln gelten für Hilfsmaßnahmen in besetzten Gebieten. Andere Regeln betreffen Hilfsmaßnahmen

²⁷⁴ GC art. 56 ("Bei der Verabschiedung von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen und ihrer Durchführung hat die Besatzungsmacht die sittlichen und ethischen Empfindlichkeiten der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu berücksichtigen.").

²⁷⁵ GC COMMENTARY 315 ("Der Zweck dieser Bestimmung ist es, die Achtung der Gefühle und Traditionen zu gewährleisten, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Besetzung darf nicht mit der plötzlichen Einführung neuer Methoden einhergehen, wenn diese geeignet sind, in der Bevölkerung tiefe Beunruhigung hervorzurufen.").

²⁷⁶ GC art. 57 ("Die Besatzungsmacht darf zivile Krankenhäuser nur vorübergehend und nur in Fällen dringender Notwendigkeit für die Versorgung militärischer Verwundeter und Kranker requirieren, und zwar unter der Bedingung, daß rechtzeitig geeignete Vorkehrungen für die Pflege und Behandlung der Kranken und den Bedarf der Zivilbevölkerung an Krankenhausunterbringung getroffen werden. Das Material und die Vorräte der zivilen Krankenhäuser können nicht beschlagnahmt werden, solange sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sind.").

²⁷⁷ GC COMMENTARY 318 ("Dabei berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Bevölkerung und ersetzt das verbrauchte Material so schnell wie möglich, in der Regel durch die Einfuhr medizinischer Hilfsgüter gemäß Artikel 55").

²⁷⁸ GC art. 58 ("Die Besatzungsmacht gestattet den Geistlichen, den Mitgliedern ihrer Religionsgemeinschaften geistlichen Beistand zu leisten. Die Besatzungsmacht nimmt auch Sendungen von Büchern und Gegenständen an, die für den religiösen Bedarf benötigt werden, und erleichtert deren Verteilung in den besetzten Gebieten").

²⁷⁹ GC COMMENTARY 318 ("[R]eligiöse Hilfe darf in keinem Fall als Vorwand für politische Agitation gegen die Besatzungsmacht dienen. Die Besatzungsmacht hätte das Recht, bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, da die fragliche Bestimmung nur geistlichen Beistand zulässt, nicht aber Aktivitäten, die nichts mit Religion zu tun haben").

außerhalb des beruflichen Kontextes.²⁸⁰

11.17.1 Kollektive Hilfsmaßnahmen. Ist die Versorgung der Bevölkerung eines besetzten Gebietes ganz oder teilweise unzureichend, so stimmt die Besatzungsmacht Hilfsmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung zu und erleichtert sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese Maßnahmen, die entweder von Staaten oder von unparteiischen humanitären Organisationen wie dem IKRK durchgeführt werden können, bestehen insbesondere in der Lieferung von Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Kleidung.²⁸¹

Alle Vertragsparteien des Übereinkommens lassen den freien Durchgang dieser Sendungen zu und gewährleisten ihren Schutz.²⁸²

Ein Staat, der Sendungen, die sich auf dem Weg in ein von einer gegnerischen Konfliktpartei besetztes Gebiet befinden, freien Durchgang gewährt, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu durchsuchen, ihren Durchgang gemäß den vorgeschriebenen Zeiten und Routen zu regeln und sich (durch die Schutzmacht) in angemessener Weise zu vergewissern, dass diese Sendungen für die Hilfe der bedürftigen Bevölkerung und nicht zugunsten der Besatzungsmacht verwendet werden sollen.²⁸³

11.17.1.1 Umleitung von Hilfslieferungen. Die Besatzungsmacht darf Hilfssendungen in keiner Weise zweckentfremden, außer in Fällen dringender Notwendigkeit, im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und mit Zustimmung der Schutzmacht.²⁸⁴

11.17.1.2 Verteilung von Hilfsgüter sendungen. Die Verteilung der in den Artikeln 59 und 60 des Allgemeinen Abkommens genannten kollektiven Hilfssendungen erfolgt in Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Schutzmacht. Diese Aufgabe kann im Einvernehmen zwischen der Besatzungsmacht und der Schutzmacht auch an eine neutrale Stelle delegiert werden.

²⁸⁰ Siehe § 5.19.3 (Beförderung von Hilfssendungen); § 8.10.1 (Entgegennahme von individuellen oder kollektiven Hilfssendungen); § 9.20 (Korrespondenz mit Kriegsgefangenen und Hilfssendungen); § 10.23 (Korrespondenz mit Internierten und Hilfssendungen).

²⁸¹ GC art. 59 ("Ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes ganz oder teilweise unzureichend versorgt, so stimmt die Besatzungsmacht Hilfsmaßnahmen für die genannte Bevölkerung zu und fördert sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese Maßnahmen, die entweder von Staaten oder von unparteiischen humanitären Organisationen, wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, durchgeführt werden können, bestehen insbesondere in der Lieferung von Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Kleidung. Alle Vertragsparteien gestatten den freien Durchgang dieser Sendungen und gewährleisten ihren Schutz.").

²⁸² GC art. 59 ("Alle Vertragsparteien gestatten den freien Verkehr dieser Sendungen und gewährleisten ihren Schutz").

²⁸³ GC art. 59 ("Eine Macht, die Sendungen auf dem Weg in ein von einer gegnerischen Konfliktpartei besetztes Gebiet freien Durchgang gewährt, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu durchsuchen, ihren Durchgang nach vorgeschriebenen Zeiten und Routen zu regeln und sich durch die Schutzmacht in angemessener Weise zu vergewissern, dass diese Sendungen zur Unterstützung der bedürftigen Bevölkerung und nicht zum Nutzen der Besatzungsmacht verwendet werden.").

²⁸⁴ GC art. 60 ("Die Besatzungsmacht darf Hilfssendungen in keiner Weise von dem Zweck ablenken, für den sie

bestimmt sind, außer in Fällen dringender Notwendigkeit im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes. Gebiet und mit der Zustimmung der Schutzmacht").

Staat, das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Einrichtung.²⁸⁵

Die Besatzungsmacht soll die rasche Verteilung dieser Sendungen erleichtern.²⁸⁶ So kann es beispielsweise erforderlich sein, dass die Besatzungsbehörden administrative Hindernisse (z.B. die Erteilung von Genehmigungen) für Hilfsorganisationen, die Sendungen verteilen, beseitigen.²⁸⁷

11.17.1.3 *Gebühren, Steuern und Zölle auf kollektive Hilfssendungen für besetzte Gebiete.* Sammelsendungen von Hilfsgütern nach den Artikeln 59 und 60 des Abkommens sind in den besetzten Gebieten von allen Abgaben, Steuern und Zöllen befreit, es sei denn, daß diese Abgaben, Steuern und Zölle im Interesse der Wirtschaft des betreffenden Gebietes erforderlich sind.²⁸⁸ Alle Vertragsparteien des Abkommens sind bestrebt, die Durchfuhr und den Transport solcher Hilfssendungen auf ihrem Weg in die besetzten Gebiete unentgeltlich zu gestatten.²⁸⁹

11.17.2 *Individuelle Hilfssendungen.* Vorbehaltlich zwingender Sicherheitsgründe ist es geschützten Personen in den besetzten Gebieten gestattet, an sie gerichtete individuelle Hilfssendungen zu empfangen.²⁹⁰

Eine individuelle Hilfssendung ist eine Sendung, die an eine bestimmte Person gerichtet

ist.²⁹¹ Die Besatzungsbehörden können die Einreise von einzelnen Hilfssendungen

beschränken oder vorübergehend verbieten.

Lieferungen aus zwingenden Sicherheitsgründen, z. B. wenn der Umfang der Hilfslieferungen eine Sicherheitskontrolle nicht zulässt.²⁹²

²⁸⁵ GC art. 61 ("Die Verteilung der in den vorstehenden Artikeln genannten Hilfssendungen erfolgt unter Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht. Diese Aufgabe kann im Einvernehmen zwischen der Besatzungsmacht und der Schutzmacht auch einer neutralen Macht, der Internationalen Gemeinschaft oder einer anderen Organisation übertragen werden. Komitee vom Roten Kreuz oder einer anderen unparteiischen humanitären Einrichtung").

²⁸⁶ GC art. 61 ("Die Besatzungsmacht erleichtert die rasche Verteilung dieser Sendungen.").

²⁸⁷ GC COMMENTARY 328 ("Der zweite Satz in Absatz 2 besagt, dass die Besatzungsmacht die rasche Verteilung der Sendungen zu erleichtern hat. Die Wirkung eines Hilfsprogramms hängt vor allem von der Zeit ab, die die Sendungen brauchen, um zu den Empfängern zu gelangen; es ist daher wichtig, dass die Besatzungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Versand und die Verteilung zu erleichtern (Abbau von Bürokratie, Bereitstellung von Transportmitteln, Erteilung von Genehmigungen, die Bewegungsfreiheit ermöglichen, Erleichterungen aller Art für das Personal der Verteilungs- und Überwachungsstellen usw.).").

²⁸⁸ GC art. 61 ("Solche Sendungen sind in den besetzten Gebieten von allen Abgaben, Steuern und Zöllen befreit, es sei denn, dass dies im Interesse der Wirtschaft des Gebiets erforderlich ist").

²⁸⁹ GC art. 61 ("Alle Vertragsparteien bemühen sich, die Durchfuhr und die unentgeltliche Beförderung solcher Hilfstransporte auf dem Weg in die besetzten Gebiete").

²⁹⁰ GC art. 62 ("Vorbehaltlich zwingender Gründe der Sicherheit wird geschützten Personen in besetzten Gebieten gestattet die ihnen zugesandten einzelnen Hilfssendungen entgegenzunehmen").

²⁹¹ GC COMMENTARY 329 ("Im Gegensatz zu den drei vorhergehenden Artikeln, die sich auf Hilfslieferungen für eine Gruppe von geschützten Personen beziehen Personen (Sammelsendungen), Artikel 62 befasst sich mit Sendungen, die an Einzelpersonen gerichtet sind

(Einzelsendungen)
Sendungen).").

²⁹² GC COMMENTARY 329 ("[D]ie Besatzungsbehörden haben das Recht, die Entgegennahme einzelner Hilfssendungen zu verweigern, wenn zwingende Gründe der Sicherheit dies erfordern. Ein ähnlicher Vorbehalt in Bezug auf kollektive Hilfsgüter wurde während der vorbereitenden Arbeiten zu Artikel 59 vorgeschlagen, aber nicht angenommen. Der Vorbehalt wurde in Artikel 62 beibehalten, damit eine wirksame Überprüfung nicht durch das Eintreffen großer Mengen einzelner Hilfsgüter unmöglich gemacht wird.

11.17.3 Fortbestehende Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht. Hilfssendungen entbinden die Besatzungsmacht in keiner Weise von ihren Verantwortlichkeiten nach den Artikeln 55, 56 und 59 des Allgemeinen Abkommens.²⁹³ Die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht nach den Artikeln 55, 56 und 59 des Allgemeinen Abkommens beziehen sich auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, medizinischen Gütern und medizinischen Diensten.²⁹⁴

11.17.4 Nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds und andere Hilfsorganisationen. Vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen, die aus dringenden Sicherheitsgründen von der Besatzungsmacht auferlegt werden:

- Die anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) können ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes ausüben, wie sie von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegt wurden. Andere Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;
- die Besatzungsmacht darf keine personellen oder strukturellen Änderungen dieser Gesellschaften verlangen, die diese Aktivitäten beeinträchtigen würden.²⁹⁵

Die gleichen Grundsätze gelten für die Tätigkeit und das Personal von Sonderorganisationen nichtmilitärischen Charakters, die bereits bestehen oder eingerichtet werden können, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch die Aufrechterhaltung der wesentlichen öffentlichen Versorgungsdienste, durch die Verteilung von Hilfsgütern und durch die Organisation von Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten.²⁹⁶

11.18 FEINDLICHES EIGENTUM WÄHREND DER BESATZUNG

Plünderungen sind verboten. Feindliches Eigentum in besetztem Gebiet darf nicht beschlagnahmt oder zerstört werden, es sei denn, daß die Kriegsnotwendigkeiten dies zwingend erfordern. Die Besatzungsmacht kann bestimmte Kontrollmaßnahmen in bezug auf Eigentum in besetztem Gebiet ergreifen. Für die Behandlung von öffentlichem feindlichem Eigentum und privatem feindlichem Eigentum in besetztem Gebiet gelten andere Regeln.

Pakete. Unter diesen Umständen könnte die Besatzungsmacht die Einfuhr von Gegenständen vermeiden, die ihrer Sicherheit schaden.
durch die Beschränkung oder das vorübergehende Verbot der Einfuhr einzelner Hilfsgüter").

²⁹³ GC art. 60 ("Hilfssendungen entbinden die Besatzungsmacht in keiner Weise von ihren Verpflichtungen aus Artikel 55, 56 und 59.").

²⁹⁴ *Siehe* § 11.14 (Ernährung und medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung); § 11.15 (Öffentliche Gesundheit und Hygiene);
§ 11.17.1 (Kollektiver Rechtsschutz).

²⁹⁵ GC art. 63 ("Vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen, die aus dringenden Sicherheitsgründen von der Besatzungsmacht auferlegt werden: (a) können anerkannte nationale Rotkreuzgesellschaften (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes, wie sie von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind, ausüben. Anderen Hilfsgesellschaften wird gestattet, ihre humanitären Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen fortzusetzen; b) die

Besatzungsmacht darf keine personellen oder strukturellen Änderungen dieser Gesellschaften verlangen, die die vorgenannten Tätigkeiten beeinträchtigen würden.").

²⁹⁶ GC art. 63 ("Die gleichen Grundsätze gelten für die Tätigkeit und das Personal der besonderen Organisationen nichtmilitärischen Charakters, die bereits bestehen oder geschaffen werden können, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch die Aufrechterhaltung der wesentlichen öffentlichen Versorgungsdienste, durch die Verteilung von Hilfsgütern und durch die Organisation von Rettungsmaßnahmen zu sichern.").

11.18.1 Verbot von Plünderungen in besetzten Gebieten. Plünderung ist verboten.²⁹⁷ Zusätzlich zu diesem spezifischen Verbot im Zusammenhang mit besetzten Gebieten ist Plünderung generell verboten.²⁹⁸

11.18.2 Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum während der Besatzung - Anwendung des Standards der militärischen Notwendigkeit. Die allgemeine Regel, dass feindliches Eigentum nicht beschlagnahmt oder zerstört werden darf, es sei denn, dies ist durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich, gilt auch für Eigentum während der Besetzung von feindlichem Gebiet.²⁹⁹ Insbesondere ist jede Zerstörung von materiellem (unbeweglichem) oder persönlichem (beweglichem) Eigentum von *Privatpersonen*, des Staates des besetzten Gebietes, anderer öffentlicher Stellen oder sozialer oder genossenschaftlicher Organisationen durch die Besatzungsmacht verboten, es sei denn, die Zerstörung ist durch militärische Operationen absolut notwendig.³⁰⁰

11.18.2.1 Beurteilung der militärischen Notwendigkeit einer Beschlagnahme oder Zerstörung. Die Beurteilung, ob die Zerstörung von Eigentum im Rahmen einer Besetzung militärisch notwendig ist, erfolgt unter Anwendung der Standards, die auch im Rahmen von Kampfhandlungen angewendet werden.³⁰¹ Beispielsweise wird die Beurteilung, ob die Zerstörung von Eigentum militärisch notwendig ist, vom zuständigen Befehlshaber oder einer anderen Behörde der Besatzungsmacht vorgenommen.³⁰² Diese Beurteilung muss jedoch nach Treu und Glauben auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen erfolgen.³⁰³

11.18.2.2 Vorübergehender Besitz für direkte militärische Zwecke. Eine Besatzungsmacht kann gegnerisches Eigentum (dingliches oder persönliches, öffentliches oder privates Eigentum) immer dann vorübergehend in Besitz nehmen, wenn es für die unmittelbare militärische Nutzung bei militärischen Operationen benötigt wird. Im Falle von Privateigentum sollte eine Besatzungsmacht, wenn möglich, das Eigentum beschlagnahmen und dem Eigentümer eine Entschädigung anbieten.³⁰⁴

11.18.2.3 Gefangennahme oder Beschlagnahme und Eigentumsübertragung an die Besatzungsmacht. In der

²⁹⁷ HAGUE IV REG. art. 47 ("Plünderungen sind förmlich verboten.").

²⁹⁸ *Siehe* § 5.17.4 (Verbotene Plünderung).

²⁹⁹ *Siehe* § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm für militärische Notwendigkeit).

³⁰⁰ GC art. 53 ("Jede Zerstörung von Grundbesitz oder persönlichem Eigentum von Privatpersonen, des Staates, anderer öffentlicher Körperschaften oder sozialer oder genossenschaftlicher Organisationen durch die Besatzungsmacht ist verboten, es sei denn, die Zerstörung ist durch militärische Operationen unbedingt erforderlich.").

³⁰¹ *Siehe* § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm für militärische Notwendigkeit).

³⁰² GC COMMENTARY 302 ("Darüber hinaus wird es der Besatzungsmacht obliegen, die Bedeutung solcher militärischen Erfordernisse zu beurteilen. Es ist daher zu befürchten, daß eine bösgläubige Anwendung des Vorbehalts die vorgeschlagene Schutzklausel wertlos machen könnte; denn ein skrupelloser Rückgriff auf die Klausel über die militärische Notwendigkeit würde es der Besatzungsmacht ermöglichen, das im Übereinkommen enthaltene Verbot zu umgehen. Die Besatzungsmacht muß daher versuchen, die Klausel in vernünftiger Weise auszuliegen: Wann immer eine Zerstörung als notwendig erachtet wird, müssen die Besatzungsbehörden versuchen, die militärischen Vorteile, die sie erlangen können, mit dem Schaden, der ihnen zugefügt wird, in einem

angemessenen Verhältnis zu vergleichen").

³⁰³ *Siehe* § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

³⁰⁴ *Siehe* § 11.18.7 (Beschlagnahme von feindlichem Privateigentum).

Im Falle von (unbeweglichem) Eigentum, das erobert oder beschlagnahmt wurde, kann die Besatzungsmacht dieses Eigentum für die Dauer der Besetzung nutzen, erwirbt jedoch kein Eigentumsrecht an dem Eigentum.³⁰⁵

Öffentliches Eigentum, das vom Feind erbeutet oder beschlagnahmt wurde, sowie privates Eigentum, das auf dem Schlachtfeld gültig erbeutet wurde, und verlassenes Eigentum sind Eigentum des erobernden Staates.³⁰⁶

Eine wirksame Inbesitznahme oder Beschlagnahme von Eigentum erfordert sowohl die Absicht, eine solche Maßnahme zu ergreifen, als auch einen physischen Akt der Inbesitznahme oder Beschlagnahme. Das bloße Vorhandensein von Eigentum im besetzten Gebiet, das nach dem Völkerrecht der Aneignung unterliegt, führt nicht dazu, dass die Besatzungsmacht das Eigentum daran erwirbt.³⁰⁷

11.18.2.4 Beschlagnahmung oder Zerstörung von Unterseekabeln, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden. Unterseekabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden, dürfen nicht beschlagnahmt oder zerstört werden, es sei denn, dies ist absolut notwendig. Diese Kabel müssen ebenfalls wiederhergestellt und eine Entschädigung festgesetzt werden, wenn Frieden geschlossen wird.³⁰⁸

Diese Vorschrift gilt nur für Aktivitäten an Land und betrifft nicht die Beschlagnahme oder Zerstörung von Kabeln auf offener See.³⁰⁹

11.18.3 Maßnahmen zur Eigentumskontrolle. Öffentliches und privates Eigentum im besetzten Gebiet kann von der Besatzungsmacht in dem Maße kontrolliert werden, wie es erforderlich ist, um zu verhindern, daß es von feindlichen Kräften oder zu deren Gunsten oder in einer für die Besatzungsmacht schädlichen Weise verwendet wird.³¹⁰ Zum Beispiel kann die Besatzungsmacht im Falle von Personen, die gegen die Sicherheit der Besatzungsmacht gehandelt haben, deren Konten einfrieren, um zu verhindern, daß diese Gelder gegen die Interessen der Besatzungsmacht verwendet werden.

³⁰⁵ Siehe § 11.18.5.1 (Öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das unmittelbar militärisch genutzt werden kann); § 11.18.5.2 (Öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das im Wesentlichen nichtmilitärischer Natur ist).

³⁰⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶396 ("Öffentliches Eigentum, das vom Feind erbeutet oder beschlagnahmt wurde, sowie privates Eigentum, das rechtmäßig auf dem Schlachtfeld erbeutet wurde, und herrenloses Eigentum sind Eigentum der Vereinigten Staaten (siehe *US-Verfassung, Art. I, sec. 8, cl. 11*), und das Versäumnis, solches Eigentum den zuständigen Behörden zu übergeben oder es für den eigenen Vorteil zu veräußern, ist ein Verstoß gegen Artikel 103 des Uniform Code of Military Justice."). Siehe § 5.17.3.2 (Eigentum an erbeuteten oder gefundenen Gegenständen auf dem Schlachtfeld).

³⁰⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶395 ("Eine gültige Aneignung oder Beschlagnahme von Eigentum erfordert sowohl die Absicht, eine solche Handlung vorzunehmen, als auch einen physischen Akt der Aneignung oder Beschlagnahme. Das bloße Vorhandensein von Eigentum in besetztem Gebiet, das nach internationalem Recht der Aneignung unterliegt, führt nicht dazu, dass der Besetzer ein Eigentumsrecht daran erwirbt.").

³⁰⁸ HAGUE IV REG. art. 54 ("Unterseekabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden, dürfen nicht beschlagnahmt oder zerstört werden, es sei denn, daß dies absolut notwendig ist. Sie müssen ebenfalls wiederhergestellt und eine Entschädigung festgesetzt werden, wenn der Frieden geschlossen wird").

³⁰⁹ JAMES BROWN SCOTT, DIE PROTOKOLLE DER HAAGER FRIEDENSKONFERENZEN: III. DIE KONFERENZ VON 1907 13 (1921) ("Herr Louis Renault bemerkt, dass sich diese Änderung nur auf das bezieht, was an Land geschieht, ohne die Frage der Beschlagnahme oder Zerstörung von Unterseekabeln auf offener See zu berühren. Der Präsident dankt ihm dafür, dass er dem Text eine Auslegung gegeben hat, die keinen Raum für Zweifel lässt").

³¹⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶399 ("Eigentum in besetztem Gebiet kann vom Besetzer in dem Maße kontrolliert werden, das notwendig ist, um seine Nutzung durch oder zugunsten der feindlichen Streitkräfte oder in einer für den Besetzer schädlichen Weise zu verhindern.").

die Besatzungsmacht.³¹¹

Zur Verwaltung des Eigentums von Abwesenden (einschließlich Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und befreundeter Staaten) und Internierten, des von diesen Personen verwalteten Eigentums sowie des Eigentums von Personen, deren Tätigkeit als für die Besatzungsmacht schädlich angesehen wird, können Konservatoren bestellt werden. Wenn jedoch die Eigentümer oder Verwalter solchen Eigentums wieder in der Lage sind, die Kontrolle über ihr Eigentum wiederzuerlangen, und die Gefahr einer feindlichen Verwendung nicht mehr besteht, muss es ihnen zurückgegeben werden.³¹²

Maßnahmen der Eigentumskontrolle dürfen sich nicht auf die Beschlagnahme von Privateigentum erstrecken.³¹³ Wenn die Besatzungsmacht zum Beispiel ein privates Unternehmen kontrolliert und einen Gewinn erzielt, muss der Eigentümer entschädigt werden.³¹⁴

Die Befugnis der Besatzungsmacht, solche Kontrollen anzuordnen, schränkt jedoch nicht ihre Befugnis ein, Eigentum zu beschlagnahmen oder zu requirieren oder andere Maßnahmen in bezug auf dieses Eigentum zu ergreifen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.³¹⁵

11.18.4 Feststellung, ob es sich um öffentliches oder privates Eigentum handelt. Die Regeln für die Behandlung von feindlichem Eigentum können davon abhängen, ob es sich um öffentliches oder privates Eigentum handelt.

So darf beispielsweise Privateigentum nicht beschlagnahmt werden, und für die Beschlagnahme von Privateigentum besteht eine Entschädigungspflicht.³¹⁶ Hingegen kann öffentliches Eigentum im Allgemeinen ohne Entschädigungspflicht beschlagnahmt oder eingezogen werden.³¹⁷

11.18.4.1 Test für wirtschaftliches Eigentum. Unter modernen Bedingungen ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum nicht immer leicht zu treffen. Für die Behandlung von Eigentum unter militärischer Besatzung ist es oft notwendig, über den reinen Rechtstitel hinauszugehen und den Charakter des Eigentums auf der Grundlage des wirtschaftlichen Eigentums zu bestimmen. So ist für

³¹¹ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 207 ("Diese Kontrolle umfasst nicht nur die oben erwähnten Schritte im Zusammenhang mit Zentral- und Geschäftsbanken, sondern erstreckt sich auch auf das Einfrieren von Konten, wenn der Inhaber der betreffenden Gelder gegen die Interessen der Besatzungsmacht gehandelt hat, auf die Kontrolle großer Bargeldeinlagen, auf die Kontrolle von Schließfächern und natürlich auf die Entfernung von Personal, das aus der Sicht der Besatzungsmacht unerwünscht ist").

³¹² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶399 ("Conservators may be appointed to manage the property of absent persons (including nationals of the United States and of friendly States) and of internees, property managed by such persons, and property of persons whose activities are deemed to be prejudicial to the occupant. Sobald die Eigentümer oder Verwalter dieser Güter jedoch wieder in der Lage sind, die Kontrolle über ihr Eigentum zu übernehmen, und die Gefahr einer feindlichen Nutzung nicht mehr besteht, muss es ihnen zurückgegeben werden").

³¹³ Siehe § 11.18.6.1 (Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum in besetzten Gebieten).

³¹⁴ Siehe § 11.23.3 (Kontrolle von Unternehmen im besetzten Gebiet).

³¹⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶399 ("Maßnahmen der Eigentumskontrolle dürfen nicht bis zur Beschlagnahme reichen. Die Befugnis des Besatzers, solche Kontrollen durchzuführen, schränkt jedoch nicht

seine Befugnis ein, Eigentum zu beschlagnahmen oder zu requirieren oder andere Maßnahmen in Bezug auf dieses Eigentum zu ergreifen, die durch andere gesetzliche Bestimmungen genehmigt sind.").

³¹⁶ *Siehe* § 11.18.6.1 (Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum in besetzten Gebieten); § 11.18.7.3 (Preise und Entschädigung für beschlagnahmte Gegenstände und Dienstleistungen).

³¹⁷ *Siehe* § 11.18.5 (Behandlung von feindlichem öffentlichen Eigentum).

So sind beispielsweise Treuhandfonds, Pensionsfonds und Bankeinlagen von Privatpersonen nicht allein deshalb als öffentliches Eigentum zu betrachten, weil sie von einer staatlichen Bank gehalten werden.³¹⁸

11.18.4.2 *Eigentum in gemischtem Besitz*. Um festzustellen, welche Art von Kontrolle die Besatzungsmacht über das Eigentum ausüben kann (durch Einziehung, Beschlagnahme, Requirierung usw.), ist der überzeugendste Beweis für den öffentlichen Charakter, wenn der Staat das wirtschaftliche Risiko, das mit dem Besitz und der Verwaltung des betreffenden Eigentums verbunden ist, ganz oder teilweise übernimmt, so daß der feindliche Staat und nicht Privatpersonen oder Unternehmen einen wesentlichen Teil des Verlustes zu tragen hätten, wenn das Eigentum für die Verwendung durch die Besatzungsmacht angeeignet würde.³¹⁹ Sollte Eigentum, das vordergründig privat ist, einem hohen Maß an staatlicher Kontrolle und Verwaltung unterworfen sein oder Funktionen erfüllen, die im Wesentlichen öffentlich sind, so würden diese Tatsachen darauf hindeuten, dass das Eigentum in der Praxis als öffentlich angesehen werden sollte.³²⁰

Wenn Eigentum, das sich die Besatzungsmacht aneignet, zum Teil im Eigentum des feindlichen Staates und zum Teil im Eigentum privater Interessen steht, sollten die Besatzungsbehörden die privaten Eigentümer in dem Umfang entschädigen, der ihrem Interesse entspricht. Diese Entschädigung sollte in demselben Verhältnis zu der Entschädigung stehen, die gezahlt würde, wenn das Eigentum vollständig in Privatbesitz wäre. Die Besatzungsmacht kann die Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, daß kein Teil der aufgrund privater Interessen gezahlten Entschädigung dem feindlichen Staat zufließt.³²¹

11.18.4.3 *Eigentum in unbekanntem Besitz*. Wenn nicht bekannt ist, ob ein bestimmtes Eigentum öffentlich oder privat ist, sollte es als öffentliches Eigentum behandelt werden, bis die Eigentumsverhältnisse geklärt sind.³²²

³¹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶394a ("*Beneficial Ownership*. Unter modernen Bedingungen ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum nicht immer leicht zu ziehen. Für die Behandlung von Eigentum unter kriegerischer Besatzung ist es oft notwendig, über den reinen Rechtstitel hinauszuschauen und den Charakter des Eigentums auf der Grundlage des wirtschaftlichen Eigentums zu bestimmen. So sind beispielsweise Treuhandfonds, Pensionsfonds und Bankeinlagen, die von Privatpersonen stammen, nicht allein deshalb als öffentliches Eigentum zu betrachten, weil sie von einer staatlichen Bank gehalten werden.").

³¹⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶394b ("*Eigentum in gemischtem Besitz*. Um festzustellen, welche Art von Kontrolle der Besitzer über das Eigentum ausüben kann (durch Einziehung, Beschlagnahme, Requisition usw.), ist der überzeugendste Beweis für den öffentlichen Charakter eine vollständige oder teilweise Übernahme des wirtschaftlichen Risikos, das mit dem Besitz und der Verwaltung des fraglichen Eigentums verbunden ist, durch den Staat, so dass der Staat und nicht Privatpersonen oder Unternehmen einen wesentlichen Teil des Verlustes erleiden würden, wenn das Eigentum für den Gebrauch des Besitzers angeeignet würde").

³²⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶394b ("Sollte Eigentum, das vordergründig privat ist, einem hohen Maß an staatlicher Kontrolle und Verwaltung unterworfen sein oder Funktionen erfüllen, die im Wesentlichen öffentlich sind, würden diese Tatsachen darauf hindeuten, dass das Eigentum in der Praxis als öffentlich angesehen werden sollte.").

³²¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶394b ("Wenn Eigentum, das sich der Besetzer aneignet, zum Teil dem Staat und zum Teil privaten Interessen gehört, sollten die Besetzungsbehörden die privaten Eigentümer in dem Umfang ihres Anteils entschädigen. Diese Entschädigung soll in demselben Verhältnis zu der vollen Entschädigung stehen, die gezahlt würde, wenn das Eigentum vollständig in Privateigentum stünde, wie ihr Anteil am Gesamtwert des betreffenden Eigentums. Der Besitzer kann die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß kein Teil des

Entschädigungen, die aufgrund privater Interessen gezahlt werden, stehen dem Staat zu.").

³²² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶394c ("*Property of Unknown Ownership*. Wenn nicht bekannt ist, ob ein bestimmtes Eigentum öffentlich oder privat ist, sollte es als öffentliches Eigentum behandelt werden, bis die Eigentumsverhältnisse geklärt sind.").

11.18.5 Behandlung von feindlichem öffentlichem Eigentum. Im Allgemeinen kann eine Besatzungsmacht reales (unbewegliches) und persönliches (bewegliches) Eigentum des besetzten Staates erbeuten oder beschlagnahmen und es für militärische Operationen oder die Verwaltung des besetzten Gebietes verwenden. Der besetzte Staat muss für die Verwendung oder Inbesitznahme solchen Eigentums keine Entschädigung zahlen.

11.18.5.1 Öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das einer direkten militärischen Nutzung unterliegt. Unbewegliches Eigentum des besetzten Staates, das unmittelbar militärisch genutzt werden kann, wie Festungen, Arsenalen, Werften, Magazine, Kasernen, Eisenbahnen, Brücken, Molen, Kaianlagen, Flugplätze und andere militärische Einrichtungen, kann bis zur Beendigung der Feindseligkeiten in der Hand der Besatzungsmacht verbleiben und von dieser zerstört oder beschädigt werden, wenn sie es für militärische Operationen für notwendig erachtet.³²³

11.18.5.2 Öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das im wesentlichen nichtmilitärischer Natur ist. Die Besatzungsmacht wird nur als Verwalter und Nutznießer von öffentlichen Gebäuden, Grundstücken, Wäldern und landwirtschaftlichen Gütern angesehen, die dem feindlichen Staat gehören und in dem besetzten Gebiet liegen. Sie hat das Kapital dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.³²⁴ Dieses reale (unbewegliche) Eigentum, das im Wesentlichen nichtmilitärischer Natur ist, darf nicht beschädigt oder zerstört werden, es sei denn, dass eine solche Zerstörung durch militärische Operationen absolut notwendig wird.³²⁵

Der Begriff "Nießbrauch" bedeutet wörtlich "die Früchte nutzen".³²⁶ Die Besatzungsmacht kann öffentliches (unbewegliches) Eigentum, das einem feindlichen Staat gehört, nutzen und dessen Vorteile genießen, hat aber nicht das Recht, dieses Eigentum zu verkaufen oder uneingeschränkt zu nutzen. Als Verwalter oder Nutznießer sollte die Besatzungsmacht ihre Rechte nicht so verschwenderisch und nachlässig ausüben, dass

³²³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶401 ("Immobilien eines Staates, die unmittelbar militärisch genutzt werden, wie Forts, Arsenalen, Werften, Magazine, Kasernen, Eisenbahnen, Brücken, Piers, Werften, Flugplätze und andere militärische Einrichtungen, bleiben bis zum Ende des Krieges in der Hand des Besetzers und können zerstört oder beschädigt werden, wenn dies für militärische Operationen als notwendig erachtet wird").

³²⁴ HAGUE IV REG. art. 55 ("Der besetzende Staat wird nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Immobilien, Wälder und landwirtschaftlichen Güter angesehen, die dem feindlichen Staat gehören und im besetzten Land liegen. Er hat das Kapital dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.").

³²⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶402 ("Grundbesitz des feindlichen Staates, der im Wesentlichen nicht militärischer Natur ist, wie z.B. öffentliche Gebäude und Büros, Land, Wälder, Parks, Farmen und Minen, darf nicht beschädigt oder zerstört werden, es sei denn, eine solche Zerstörung wird durch militärische Operationen absolut notwendig (siehe Art. 63, GC; Par. 393 hierin)"). Siehe § 11.18.2 (Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum während der Besetzung - Anwendung der Norm der militärischen Notwendigkeit).

³²⁶ Siehe DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-161-2, II *International Law*, 183 (23. Okt. 1962) ("Der Begriff Nießbrauch' bedeutet wörtlich 'die Früchte zu nutzen'. Der Besetzer kann daher die Vorteile des öffentlichen Grundbesitzes genießen, aber er kann nicht in die materiellen Rechte eingreifen, die der vertriebene Souverän noch besitzt."); Brigadier General George B. Davis, *Working Memoranda (Confidential for the United States Delegates): The Second Peace Conference (Paragraph 2 of Programme), The Rules of War on Land*, 43 (1907) ("In the meaning which has been

Nach dem Wort "Nießbrauch", das dem Begriff "Nießbrauch" sowohl im Gewohnheitsrecht als auch im Zivilrecht

zugeordnet ist, hat der Nießbraucher Anspruch auf den Ertrag, solange er die Substanz oder das Kapital, über das er sich den Nießbrauch aneignet, bewahrt und nutzt. In seiner Anwendung auf den Kommandanten eines besetzten Gebietes bedeutet dies, dass er die Nießbrauchseinnahmen für die notwendigen Ausgaben der militärischen Besatzung verwenden kann, solange er den Besitz ungeschmälert beibehält.").

den Wert der Immobilie erheblich zu beeinträchtigen.³²⁷

Die Besatzungsmacht kann jedoch öffentliche Ländereien oder Gebäude pachten oder nutzen, die Ernten verkaufen, Holz schlagen und verkaufen und Bergwerke betreiben. Die Laufzeit eines Pacht- oder Vertragsverhältnisses sollte nicht über das Ende des Krieges hinausgehen.³²⁸

11.18.5.3 Öffentliches persönliches (bewegliches) Eigentum. Eine Besatzungsarmee darf nur Bargeld, Gelder und verwertbare Wertpapiere, die ausschließlich Eigentum eines feindlichen Staates sind, Waffenlager, Transportmittel, Vorräte und allgemein alles persönliche (bewegliche) Eigentum des Staates, das für militärische Operationen verwendet werden kann, in Besitz nehmen.³²⁹

So kann alles persönliche (bewegliche) Eigentum eines feindlichen Staates, das militärisch genutzt werden kann, in Besitz genommen und zugunsten der Besatzungsmacht verwertet werden. Unter den modernen Bedingungen der Kriegsführung kann ein großer Teil des staatlichen Eigentums als für militärische Zwecke verwendbar angesehen werden. Persönliches (bewegliches) Eigentum, das nicht für militärische Zwecke verwendet werden kann, muss jedoch respektiert werden und darf nicht angeeignet werden.³³⁰

11.18.6 Behandlung von feindlichem Privateigentum. Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden.³³¹

Persönliches (bewegliches) Privateigentum, das unmittelbar militärisch genutzt werden kann, kann beschlagnahmt werden, wobei eine Quittung ausgestellt werden muss, damit bei Kriegsende eine Entschädigung gezahlt werden kann.³³²

Anderes Privateigentum kann beschlagnahmt werden, wobei die Zahlung in bar so schnell wie möglich erfolgen muss.³³³

Privateigentum kann der Besatzungsmacht als Ergebnis der gültigen

³²⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶402 ("Der Bewohner hat nicht das Recht, eine solche Immobilie zu verkaufen oder uneingeschränkt zu nutzen. Als Verwalter oder Nießbraucher sollte er seine Rechte nicht so verschwenderisch und fahrlässig ausüben, dass ihr Wert ernsthaft beeinträchtigt wird").

³²⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶402 ("Er kann jedoch öffentliches Land oder Gebäude verpachten oder nutzen, die Ernten, Holz schlagen und verkaufen sowie Bergbau betreiben. Die Laufzeit eines Pacht- oder Vertragsverhältnisses sollte nicht länger sein als die Beendigung des Krieges.").

³²⁹ HAGUE IV REG. art. 53 ("Ein Besatzungsheer kann nur Bargeld, Gelder und verwertbare Wertpapiere, die ausschließlich Eigentum des Staates sind, Waffenlager, Transportmittel, Vorräte und allgemein alle beweglichen Güter des Staates, die für militärische Operationen verwendet werden können, in Besitz nehmen").

³³⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶404 ("Alles bewegliche Eigentum des Staates, das militärisch genutzt werden kann, kann in Besitz genommen und zum Nutzen der Regierung des Besetzers verwendet werden. Unter den modernen Bedingungen der Kriegsführung kann ein großer Teil des staatlichen Eigentums als für militärische Zwecke nutzbar angesehen werden. Mobiles Eigentum, das *nicht* militärisch genutzt werden kann, muss jedoch respektiert werden und darf nicht

angeeignet werden").

³³¹ *Siehe* § 11.18.6.1 (Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum in besetzten Gebieten).

³³² *Siehe* § 11.18.6.2 (Beschlagnahme von Privateigentum, das für eine direkte militärische Nutzung in Frage kommt).

³³³ *Siehe* § 11.18.7 (Beschlagnahme von feindlichem Privateigentum).

Verhängung von Sanktionen.³³⁴ So könnte beispielsweise in einer Verordnung, mit der eine Straße aus Sicherheitsgründen gesperrt wird, festgelegt werden, dass nicht zugelassene Privatfahrzeuge, die auf der Straße angetroffen werden, als Strafe entschädigungslos eingezogen werden.³³⁵

11.18.6.1 Verbot der Konfiszierung von Privateigentum in besetzten Gebieten.
Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden.³³⁶

Das Verbot der Konfiszierung von Privateigentum erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbare Inbesitznahme unter Verletzung des Kriegsrechts, sondern auch auf alle Handlungen, die durch Drohungen, Einschüchterung oder Druck oder durch tatsächliche Ausnutzung der Macht der Besatzungsmacht dem Eigentümer ohne dessen Zustimmung oder ohne völkerrechtliche Befugnis dauerhaft oder vorübergehend die Nutzung dieses Eigentums entziehen.³³⁷

Das Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum erstreckt sich nicht auf die Beschlagnahme durch Beiträge, Requisitionen oder die Verhängung von Strafen.³³⁸

11.18.6.2 Beschlagnahme von Privateigentum, das unmittelbar militärisch genutzt werden kann. Alle Geräte zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, die zur Übermittlung von Nachrichten oder zur Beförderung von Personen oder Sachen geeignet sind, mit Ausnahme der Fälle, die unter das Seerecht fallen, sowie Waffenlager und allgemein alle Arten von Kriegsmunition können beschlagnahmt werden, auch wenn sie Privatbesitz sind.

³³⁴ Siehe Philip C. Jessup, *A Belligerent Occupant's Power over Property*, 38 AJIL 457, 459 (1944) ("3) Beschlagnahmung und Einziehung. Dieser Fall ist in den Haager Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt, aber er ist wichtig. Privateigentum jeglicher Art kann als Strafe eingezogen werden. So kann beispielsweise eine militärische Verordnung zivilen Fuhrwerken das Überqueren einer bestimmten Brücke unter Androhung des Verfalls des Fuhrwerks und seines Inhalts sowie des Zugtiers verbieten. Eine Verordnung kann den Verkauf von berauschenden Getränken unter Androhung des Verfalls aller vorhandenen Vorräte verbieten. Insbesondere in landwirtschaftlichen Gemeinden mit eher primitiver Wirtschaft können Geldstrafen in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einheimischen Produkten oder anderen Waren verhängt werden. Das vom Bewohner auf diese Weise beschlagnahmte Eigentum wird mit einem eindeutigen Rechtstitel erworben und kann nach eigenem Gutdünken verwendet werden.").

³³⁵ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 188 ("Es kann auch vorkommen, dass Privateigentum als Strafe für einen Bewohner eingezogen werden muss: Bußgelder für eine große Anzahl kleinerer Vergehen können rechtmäßig in Form von Produkten oder Waren erhoben werden. So können z. B. Fahrzeuge, die auf gesperrten Straßen gefunden werden, beschlagnahmt werden, Kleidungsstücke, die über ein bestimmtes Höchstmaß hinausgehen, können beschlagnahmt werden und so weiter. Ein rechtmäßiger Bewohner könnte alle auf diese Weise erworbenen Güter nach Belieben verwerten, da er ein klares Eigentumsrecht an den Gütern hätte, ohne eine Entschädigung gezahlt zu haben").

³³⁶ HAGUE IV REG. art. 46 ("Privateigentum kann nicht beschlagnahmt werden.").

³³⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶406b ("*Prohibited Acts*. Das vorstehende Verbot erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbare Inbesitznahme unter Verletzung des Kriegsrechts, sondern auch auf alle Handlungen, die durch Drohungen, Einschüchterung oder Druck oder durch tatsächliche Ausnutzung der Macht des Besetzers den Eigentümer ohne seine Zustimmung oder ohne völkerrechtliche Befugnis dauerhaft oder vorübergehend der Nutzung seines Eigentums berauben").

³³⁸ Brigadegeneral George B. Davis, *Working Memoranda (Vertraulich für die Delegierten der Vereinigten Staaten): The Second Peace Conference (Paragraph 2 of Programme), The Rules of War on Land*, 38 (1907)

("Artikel XLVII. ... Privateigentum kann durch Kontribution oder Requisition genommen werden, um den Feind zu zwingen, seinen Anteil an den Lasten und Härten des Krieges zu tragen, aber es kann nicht konfisziert werden - das heißt, es kann nicht als Strafe für einen Treuebruch beschlagnahmt werden, denn zwischen den Bewohnern des besetzten Gebietes und dem eindringenden Feind besteht kein Treueverhältnis. Es wird nicht so verstanden, dass bei der Vollstreckung einer Strafe, die von einer Militärkommission oder einem anderen Gericht mit Zuständigkeit für die Verhandlung von Fällen in besetzten Gebieten verhängt werden kann, das Privateigentum einer Person nicht entzogen werden darf. Es handelt sich vielmehr um eine entschädigungslose Entnahme - eine Entnahme, die nicht im Einklang mit den Kriegsgesetzen steht -, die hier ausdrücklich verboten wird").

Sie müssen jedoch wiederhergestellt und eine Entschädigung festgelegt werden, wenn der Frieden geschlossen ist.³³⁹

Zu den privaten Gütern, die für eine unmittelbare militärische Nutzung in Frage kommen, gehören Kabel, Telefon- und Telegrafenanlagen, Rundfunk-, Fernseh-, Telekommunikations- und Computernetze und -ausrüstungen, Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen, Eisenbahnanlagen, Hafenanlagen, Schiffe in Häfen, Lastkähne und andere Wasserfahrzeuge, Flugplätze, Flugzeuge, Waffenlager (militärisch oder sportlich), Dokumente im Zusammenhang mit dem Konflikt, militärische Ausrüstungsgegenstände aller Art (einschließlich derjenigen, die sich in den Händen der Hersteller befinden), Bestandteile der vorgenannten Ausrüstungsgegenstände oder Material, das ausschließlich für deren Verwendung geeignet ist, sowie allgemein alle Arten von Kriegsmaterial.³⁴⁰

Wird Privateigentum mit der Begründung beschlagnahmt, dass es unmittelbar militärisch genutzt werden kann, so ist dem Eigentümer eine Quittung auszuhändigen oder eine Aufzeichnung über Art und Menge des Eigentums und den Namen des Eigentümers oder der Person, die es besitzt, anzufertigen, damit nach Beendigung des Krieges die Rückgabe und Entschädigung erfolgen kann.³⁴¹

11.18.6.3 *Private Immobilien (unbewegliches Eigentum)*. Privates (unbewegliches) Eigentum darf unter keinen Umständen beschlagnahmt werden. Es kann jedoch beschlagnahmt werden.³⁴²

11.18.6.4 *Kommunales, religiöses, karitatives und kulturelles Eigentum*. Das Eigentum der Gemeinden, der religiösen, karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie der Künste und Wissenschaften ist, auch wenn es sich um Staatseigentum handelt, als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen dieser Art, von historischen Denkmälern, Kunstwerken und wissenschaftlichen Werken ist verboten und muss gerichtlich verfolgt werden.³⁴³

Der obige Verweis auf "Gemeindeeigentum" wurde dahingehend interpretiert, dass nicht alle Arten von Gemeindeeigentum bevorzugt behandelt werden, sondern dass es sich um Gemeindeeigentum handelt, wie z. B. Armenhäuser, Asylen, Parkanlagen, Museen und öffentliche Archive,

³³⁹ HAGUE IV REG. art. 53 ("Alle Geräte, ob zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, die zur Übermittlung von Nachrichten oder zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind, mit Ausnahme der Fälle, die unter das Seerecht fallen, Waffenlager und allgemein alle Arten von Kriegsmunition, können beschlagnahmt werden, auch wenn sie Privatpersonen gehören, müssen aber bei Friedensschluss zurückgegeben und eine Entschädigung festgesetzt werden").

³⁴⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶410a ("*Beschlagnahme*. Die im vorstehenden Absatz genannte Regel schließt alles ein, was unmittelbar militärisch genutzt werden kann, wie z.B. Kabel, Telefon- und Telegrafenanlagen, Radio-, Fernseh- und Fernmeldeanlagen, Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen, Eisenbahnanlagen, Hafenanlagen, Schiffe im Hafen, Lastkähne und andere Wasserfahrzeuge, Flugplätze, Flugzeuge, Waffendepots, ob militärisch oder sportlich, Dokumente, die mit dem Krieg in Verbindung stehen, alle Arten von militärischer Ausrüstung, einschließlich derjenigen, die sich in den Händen von Herstellern befinden, Bauteile oder Material die nur zur Verwendung in den vorgenannten Bereichen geeignet sind, und im Allgemeinen alle Arten von Kriegsmaterial").

³⁴¹ Siehe 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶409 ("Wenn privates Eigentum in Übereinstimmung mit dem

vorhergehenden Absatz beschlagnahmt wird, sollte dem Eigentümer eine Quittung dafür ausgestellt oder eine Aufzeichnung über die Art und Menge des Eigentums und den Namen des Eigentümers oder der Person, die es besitzt, angefertigt werden, damit die Wiederherstellung und Entschädigung bei Kriegsende erfolgen kann.").

³⁴² *Siehe* § 11.18.7 (Beschlagnahmung von feindlichem Privateigentum).

³⁴³ HAGUE IV REG. art. 56 ("Das Eigentum der Gemeinden, der religiösen, karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie der Künste und Wissenschaften wird, auch wenn es sich um Staatseigentum handelt, wie Privateigentum behandelt. Jede Beschlagnahme, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen dieser Art, von historischen Denkmälern, Kunstwerken und wissenschaftlichen Werken ist verboten und muss gerichtlich verfolgt werden").

ob im Besitz einer Gemeinde, einer Stadt oder einer Provinz.³⁴⁴

Ebenso wie Privateigentum während einer militärischen Besetzung beschlagnahmt und für bestimmte andere Zwecke verwendet werden kann, können auch die in Artikel 56 der Haager IV-Verordnung genannten Arten von Eigentum solchen Forderungen unterliegen.³⁴⁵ Zum Beispiel kann solches Eigentum beschlagnahmt werden, wenn es für die Unterbringung von Truppen, Kranken und Verwundeten, für die Lagerung von Vorräten und Material, für die Unterbringung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen erforderlich ist, und allgemein, wie es für Privateigentum vorgeschrieben ist.³⁴⁶ Dieses Eigentum muss jedoch gegen jede vermeidbare Beschädigung gesichert werden, auch wenn es sich in befestigten Orten befindet, die beschlagnahmt oder bombardiert werden können.³⁴⁷

Für Kulturgüter gelten zusätzliche Regeln.³⁴⁸

In der Praxis der Vereinigten Staaten werden religiöse Gebäude, Heiligtümer und geweihte Stätten, die der Anbetung dienen, nur für Hilfsstationen, medizinische Einrichtungen oder für die Unterbringung von Verwundeten, die auf ihre Evakuierung warten, genutzt, vorausgesetzt, dass eine Notsituation eine solche Nutzung erfordert.³⁴⁹

11.18.7 Beschlagnahme von feindlichem Privateigentum. Obwohl feindliches Privateigentum nicht beschlagnahmt werden darf, kann es Gegenstand einer Requisition sein, d.h. einer Beschlagnahme feindlichen Privateigentums.

³⁴⁴ William M. Franklin, *Municipal Property Under Belligerent Occupation*, 28 AJIL 383, 395-96 (1944) ("3. Es war nicht die Absicht der Verfasser des Artikels, allen Arten von Eigentum, das sich im Besitz von Gemeinden befindet, die hochgradig bevorzugte Behandlung des Artikels 56 zu gewähren, einfach aufgrund ihres Eigentums. Die von den Gemeinden unterhaltenen Militäranlagen und alle anderen Arten von Eigentum der Gemeinden, die für eine unmittelbare militärische Nutzung in Betracht kommen und nicht humanitären, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken gewidmet sind, genießen nicht den Schutz des Artikels 56. 4. Aus diesem Grund wurde es nie für notwendig erachtet, das Wort "Gemeinden" im Sinne einer bestimmten Einheit der lokalen Verwaltung zu definieren. Der Begriff sollte das Gemeinschaftseigentum umfassen, wie z.B. Armenhäuser, Asyle, Parkanlagen, Museen und öffentliche Archive, unabhängig davon, ob sie im Besitz einer Gemeinde, einer Stadt oder einer Provinz sind.").

³⁴⁵ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 192 ("In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Kommunales Eigentum ist Gegenstand von Requisitionen und Beiträgen.... Der Besatzer ist zwar daran gehindert, die verschiedenen in Artikel 56 aufgeführten Arten von Eigentum zu beschlagnahmen, die Regeln des Völkerrechts hindern ihn j e d o c h nicht daran, diese Güter während der militärischen Besetzung für bestimmte Zwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, Truppen, Tiere, Vorräte und dergleichen in Gebäuden unterzubringen, die befreiten oder immunisierten Einrichtungen gehören, und kann diese Gebäude in Krankenhäuser für die Pflege der Verwundeten umwandeln. Mit anderen Worten, kommunales und sonstiges befreites Eigentum kann von den Besatzungstruppen in der gleichen Weise und im gleichen Umfang genutzt werden wie privates Eigentum.").

³⁴⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶405 ("*b. Use of Such Premises*. Das in der vorstehenden Regel genannte Eigentum kann im Bedarfsfall für die Unterbringung von Truppen, Kranken und Verwundeten, für die Lagerung von Vorräten und Material, für die Unterbringung von Fahrzeugen und Ausrüstung und im Allgemeinen wie für Privateigentum vorgeschrieben beschlagnahmt werden. Dieses Eigentum muss jedoch gegen jeden vermeidbaren Schaden gesichert werden, auch wenn es sich in befestigten Orten befindet, die beschlagnahmt oder bombardiert werden können").

³⁴⁷ *Siehe* Abschnitt 5.17.5 (Durchführbare Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die Belastung der Zivilbevölkerung zu mindern).

³⁴⁸ *Siehe* § 11.19 (Schutz von Kulturgütern während der Besatzung).

³⁴⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶405c ("*Religiöse Gebäude, Schreine und geweihte Stätten*. In der Praxis der Vereinigten Staaten werden religiöse Gebäude, Schreine und geweihte Stätten, die für die Anbetung genutzt werden, nur für Hilfsstationen, medizinische Einrichtungen oder für die Unterbringung von verwundetem Personal, das auf seine Evakuierung wartet, verwendet, vorausgesetzt, dass in jedem Fall eine Notsituation eine solche Nutzung erfordert.").

reales (unbewegliches) und persönliches (bewegliches) Eigentum für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee.³⁵⁰

Sach- und Dienstleistungen dürfen von den Gemeinden und Einwohnern nur für den Bedarf der Besatzungsarmee gefordert werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, daß sie die Einwohner nicht verpflichten, an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen.³⁵¹

11.18.7.1 *Art der Anforderung*. Die Beschaffung muss unter der Autorität des Kommandanten vor Ort erfolgen.³⁵² Es gibt keine vorgeschriebene Methode, aber wenn möglich, sollten Requirierungen über die örtlichen Behörden durch systematische Sammlung in großen Mengen durchgeführt werden. Wenn die örtlichen Behörden versagen oder die Umstände die Inanspruchnahme dieser Behörden nicht zulassen, können sie direkt von den Truppenteilen gestellt werden.³⁵³

11.18.7.2 *Arten von Eigentum, das beschlagnahmt werden kann*. Güter und Dienstleistungen, die für den Unterhalt der Besatzungsarmee erforderlich sind (z.B. Treibstoff, Nahrungsmittel, Kleidung, Baumaterial, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände für Quartiere), können beschlagnahmt werden. Die Einquartierung von Truppen in besetzten Gebieten ist ebenfalls zulässig.³⁵⁴

Für die Beschlagnahme von Lebensmitteln, lebensnotwendigen Gegenständen oder medizinischen Hilfsgütern, die in den besetzten Gebieten verfügbar sind, gelten besondere zusätzliche Vorschriften.³⁵⁵ Ebenso gelten zusätzliche Regeln für die Beschlagnahme von zivilen Krankenhäusern und deren Vorräten.³⁵⁶

11.18.7.3 *Preise und Entschädigung für angeforderte Artikel und Dienstleistungen*. Sachleistungen sind nach Möglichkeit in bar zu vergüten; andernfalls ist eine Quittung auszustellen,

³⁵⁰ DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-161-2, *II International Law*, 181 (Oct. 23, 1962) ("Requisition ist die Methode, bewegliches und unbewegliches Privateigentum des Gegners für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee zu beschlagnahmen"); VON GLAHN, *THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY* 165 ("Requisition ist die Bezeichnung für die Forderung nach einer Versorgung mit allen Arten von Gegenständen, die von einer Armee benötigt werden, wie Lebensmittel, Kleidung, Pferde, Transportmittel und Geräte. Verkehr und Gebäude").

³⁵¹ HAGUE IV REG. art. 52 ("Sach- und Dienstleistungen dürfen von den Gemeinden und Einwohnern nur für den Bedarf des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, daß sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten").

³⁵² HAGUE IV REG. art. 52 ("Solche Requisitionen und Dienste dürfen nur auf Befehl des Befehlshabers des besetzten Ortes verlangt werden.").

³⁵³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶415 ("Requisitions must be made under the authority of the commander in the locality. Es gibt keine vorgeschriebene Methode, aber wenn es möglich ist, sollten Requirierungen durch die örtlichen Behörden durch systematisches Sammeln in Massen durchgeführt werden. Sie können direkt von den Truppenteilen durchgeführt werden, wenn die örtlichen Behörden versagen oder die Umstände den Rückgriff auf diese Behörden ausschließen").

³⁵⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶412b ("*What May Be Requisitioned*. Im Rahmen dieses Artikels kann

praktisch alles beschlagnahmt werden, was für den Unterhalt der Armee notwendig ist, wie z.B. Treibstoff, Nahrungsmittel, Kleidung, Baumaterialien, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände für Quartiere, etc. Die Einquartierung von Truppen in besetzten Gebieten ist ebenfalls zulässig").

³⁵⁵ *Siehe* § 11.14.2 (Beschränkung der Anforderung von Lebensmitteln und medizinischen Hilfsmitteln).

³⁵⁶ *Siehe* § 11.15.5 (Anforderung von zivilen Krankenhäusern).

und die Zahlung des geschuldeten Betrags erfolgt so bald wie möglich.³⁵⁷

Die Preise für die angeforderten Gegenstände und Dienstleistungen werden nach Möglichkeit einvernehmlich, andernfalls durch die Militärbehörde festgelegt.³⁵⁸

11.18.7.4 Methoden zur Durchsetzung der Beschlagnahme. Zur Durchsetzung von Beschlagnahmungen können Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die sich jedoch auf den Betrag und die Art beschränken, die zur Sicherung der beschlagnahmten Gegenstände erforderlich sind.³⁵⁹

11.19 SCHUTZ VON KULTURGÜTERN WÄHREND DER BESATZUNG

Die folgenden Regeln betreffen den Schutz von Kulturgütern während der Besetzung. Die allgemeinen Regeln für den Schutz von Kulturgütern während Feindseligkeiten gelten auch während der Besetzung.³⁶⁰ So sind die militärischen Befehlshaber beispielsweise verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie gegen diese gerichtete Vandalismusakte zu verhindern oder zu unterbinden.³⁶¹

11.19.1 Verpflichtung zur Sicherung und Bewahrung von Kulturgut. Jede Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954, die das gesamte Hoheitsgebiet oder einen Teil des Hoheitsgebiets einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 besetzt hält, unterstützt die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes so weit wie möglich bei der Sicherung und Erhaltung ihres Kulturguts.³⁶²

Erweist es sich als notwendig, Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturgut zu ergreifen, das sich in besetztem Gebiet befindet und durch militärische Operationen beschädigt wurde, und sind die zuständigen nationalen Behörden nicht in der Lage, solche Maßnahmen zu ergreifen, so trifft die Besatzungsmacht im Rahmen des Möglichen und in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die notwendigsten Erhaltungsmaßnahmen.³⁶³

11.19.2 Achtung von Kulturgütern durch Mitglieder eines legitimen Widerstands

³⁵⁷ HAGUE IV REG. art. 52 ("Sachleistungen sind soweit möglich in bar zu bezahlen; andernfalls ist eine Quittung auszustellen.

und die Zahlung des geschuldeten Betrags erfolgt so bald wie möglich").

³⁵⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶416 ("Die Preise der angeforderten Artikel und Dienstleistungen werden von wenn möglich durch Vereinbarung, ansonsten durch die Militärbehörde. Es sollten Quittungen aufgenommen und Entschädigungen gezahlt werden unverzüglich.").

³⁵⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶417 ("Zwangsmaßnahmen werden auf den Betrag und die Art beschränkt, die notwendig sind, um die beschlagnahmten Artikel zu sichern.").

³⁶⁰ Siehe § 5.18 (Schutz von Kulturgut während Feindseligkeiten).

³⁶¹ Siehe § 5.18.6.1 (Verpflichtung zur Unterbindung oder Verhinderung von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie von Vandalismus gegen Kulturgüter).

³⁶² ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954 Art. 5(1) ("Jede Hohe Vertragspartei, die das gesamte Hoheitsgebiet oder einen Teil des Hoheitsgebiets einer anderen Hohen Vertragspartei besetzt hält, unterstützt die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes so weit wie möglich beim Schutz und bei der Erhaltung

seines Kulturgutes").

³⁶³ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 5(2) ("Erweist es sich als notwendig, Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturgütern zu treffen, die sich in besetztem Gebiet befinden und durch militärische Operationen beschädigt worden sind, und sind die zuständigen nationalen Behörden nicht in der Lage, solche Maßnahmen zu treffen, so trifft die Besatzungsmacht, soweit möglich, in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die notwendigsten Erhaltungsmaßnahmen").

bewegung. Jede Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954, deren Regierung von den Mitgliedern einer Widerstandsbewegung als ihre rechtmäßige Regierung angesehen wird, macht die Mitglieder der Widerstandsbewegung nach Möglichkeit auf die Verpflichtung aufmerksam, die Bestimmungen des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 über die Achtung von Kulturgut einzuhalten.³⁶⁴

11.19.3 Sonderbeauftragter für Kulturgüter im besetzten Gebiet und Antrag auf besonderen Schutz. Eine Besatzungsmacht ernennt einen Sonderbeauftragten für Kulturgüter, die sich in diesem Gebiet befinden.³⁶⁵

Die Besatzungsmacht ist befugt, einen Antrag auf Eintragung von unbeweglichem Kulturgut in das Internationale Register für Kulturgüter unter besonderem Schutz zu stellen.³⁶⁶

11.19.4 Transfer von Kulturgut aus und in besetzte Gebiete. Die Beschlagnahme von beweglichem Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 befindet, ist verboten.³⁶⁷

Wenn es im Rahmen ihrer Verpflichtung, Maßnahmen zur Erhaltung von beschädigtem Kulturgut zu ergreifen, erforderlich ist, kann die Besatzungsmacht den Transport von Kulturgut zu einem Zufluchtsort innerhalb des besetzten Gebiets in Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen der Haager Kulturgüterkonvention von 1954 veranlassen.³⁶⁸ Verbringt eine Hohe Vertragspartei, die das Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei besetzt, Kulturgut in eine an einem anderen Ort in diesem Gebiet gelegene Zufluchtsstätte, ohne das in Artikel 17 der Ausführungsordnung vorgesehene Verfahren für den Transport von Kulturgut unter besonderem Schutz einhalten zu können, so gilt die betreffende Verbringung nicht als Unterschlagung im Sinne des Artikels 4 der Konvention, sofern der Generalkommissar für Kulturgut nach Anhörung der

³⁶⁴ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 5(3) ("Jede Hohe Vertragspartei, deren Regierung von den Mitgliedern einer Widerstandsbewegung als ihre rechtmäßige Regierung angesehen wird, macht diese nach Möglichkeit auf die Verpflichtung aufmerksam, die Bestimmungen der Übereinkommen über die Achtung des Kulturgutes einzuhalten.").

³⁶⁵ VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 2 ("Sobald eine Hohe Vertragspartei in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, auf den Artikel 18 der Konvention Anwendung findet: a) Sie ernennt einen Vertreter für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter; hält sie ein anderes Hoheitsgebiet besetzt, so ernennt sie einen Sondervertreter für die in diesem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter;").

³⁶⁶ VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 13 ("1. Jede

Eine Hohe Vertragspartei kann beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Antrag auf Eintragung bestimmter in ihrem Hoheitsgebiet gelegener Zufluchtsorte, Zentren mit Denkmälern oder anderer unbeweglicher Kulturgüter in das Register stellen. Der Antrag muss eine Beschreibung des Standorts des betreffenden Gutes enthalten und bescheinigen, dass das Gut den Bestimmungen des Artikels 8 des Übereinkommens entspricht.

Übereinkommen. (2) Im Falle einer Besetzung ist die Besatzungsmacht für die Stellung eines solchen Antrags zuständig.").

Siehe § 5.18.8 (Besonderer Schutz für bestimmte Kulturgüter).

³⁶⁷ *Siehe* § 5.18.6.2 (Verbot der Beschlagnahme von beweglichem Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 befindet).

³⁶⁸ *Siehe* § 5.18.9.1 (Beförderung unter besonderem Schutz).

die üblichen Verwahrer, dass eine solche Übertragung durch die Umstände notwendig wurde.³⁶⁹

11.20 ARBEIT VON GESCHÜTZTEN PERSONEN IN BESETZTEN GEBIETEN

11.20.1 Arten von Arbeit, die nicht erzwungen werden dürfen. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zwingen, bestimmte Arten von Arbeit zu verrichten.

11.20.1.1 Verbot der Dienstverpflichtung in den Streitkräften einer Besatzungsmacht. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zum Dienst in ihren Streitkräften oder Hilfstruppen zwingen. Druck oder Propaganda, die darauf abzielen, eine freiwillige Einberufung zu erreichen, sind nicht zulässig.³⁷⁰

Geschützte Personen zum Dienst in den Streitkräften oder Hilfstruppen zu zwingen, würde in den meisten Fällen auch gegen das Verbot verstoßen, Bewohner besetzter Gebiete zu zwingen, dem feindlichen Staat Treue zu schwören.³⁷¹ Eine geschützte Person zu zwingen, in den Streitkräften einer feindlichen Macht zu dienen, ist ein schwerwiegender Verstoß gegen das GG.³⁷²

11.20.1.2 Verbot, geschützte Personen zur Bewachung von Zwangsarbeitseinrichtungen zu zwingen. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zwingen, gewaltsame Mittel einzusetzen, um die Sicherheit der Einrichtungen zu gewährleisten, in denen geschützte Personen Zwangsarbeit leisten.³⁷³

11.20.1.3 Verbot der Anforderung von Arbeitskräften in der Weise, dass Arbeitnehmer in einer militärischen oder halb-militärischen Organisation mobilisiert werden. Die Anforderung von Arbeitskräften darf in keinem Fall zu einer Mobilisierung von Arbeitnehmern in einer Organisation mit militärischem oder halb-militärischem Charakter führen.³⁷⁴

11.20.1.4 Verbot, Einwohner zu zwingen, Informationen über das gegnerische Heer oder seine Verteidigungsmittel zu geben. Einem Kriegführenden ist es verboten, die Bewohner des von ihm besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden zu erteilen, oder über

³⁶⁹ VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HAGUE-ÜBEREINKOMMENS ÜBER KULTURELLES EIGENTUM von 1954, Art. 19 ("Wann immer

Wenn eine Hohe Vertragspartei, die das Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei besetzt, Kulturgüter in eine an einem anderen Ort in diesem Hoheitsgebiet gelegene Zufluchtsstätte überführt, ohne das in Artikel 17 der Ausführungsordnung vorgesehene Verfahren einhalten zu können, wird die betreffende Überführung nicht als Unterschlagung im Sinne von Artikel 4 der Konvention angesehen, sofern der Generalkommissar für Kulturgüter nach Anhörung der üblichen Verwahrer schriftlich bescheinigt, dass die Überführung durch die Umstände erforderlich war").

³⁷⁰ GC art. 51 ("Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zum Dienst in ihren Streitkräften oder Hilfstruppen zwingen. Druck oder Propaganda, die darauf abzielen, eine freiwillige Einberufung zu erreichen, sind nicht zulässig").

³⁷¹ Siehe § 11.6.2.1 (Verbot, Einwohner besetzter Gebiete zu zwingen, dem feindlichen Staat Treue zu schwören).

³⁷² Siehe § 18.9.3.1 (Handlungen, die schwere Verstöße darstellen).

³⁷³ GC art. 51 ("Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht dazu zwingen, gewaltsame Mittel anzuwenden, um die Sicherheit der Einrichtungen zu gewährleisten, in denen sie Zwangsarbeit leisten.").

³⁷⁴ GC art. 51 ("In keinem Fall darf die Requisition von Arbeitskräften zu einer Mobilisierung von Arbeitnehmern in einer Organisation eines militärischen oder halb-militärischen Charakter").

seine Verteidigungsmittel.³⁷⁵ Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem allgemeinen Verbot der Anwendung von physischem oder moralischem Zwang gegen geschützte Personen.³⁷⁶

11.20.1.5 Verbot sonstiger Arbeiten, die geschützte Personen in die Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Operationen einbeziehen würden. Geschützte Personen dürfen nicht gezwungen werden, Arbeiten zu verrichten, die sie zur Teilnahme an militärischen Operationen verpflichten würden.³⁷⁷ Diese Vorschrift ist weiter gefasst als die allgemeine Vorschrift, die es verbietet, einen Staatsangehörigen zu zwingen, an Operationen gegen sein eigenes Land teilzunehmen³⁷⁸, da sie die obligatorische Teilnahme an jeder militärischen Operation verbietet.³⁷⁹

Mit dieser Regel soll zumindest teilweise sichergestellt werden, dass Zivilisten in besetzten Gebieten nicht zu Aktivitäten gezwungen werden, die ihren Schutz als Zivilisten nach dem Kriegsrecht verwirken würden.³⁸⁰

Das Verbot, die Bewohner eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land zu zwingen, schließt es aus, ihre Dienste für Arbeiten zu requirieren, die unmittelbar den Kriegszwecken dienen, wie z. B. den Bau von Befestigungen, Schanzen und

³⁷⁵ HAGUE IV REG. art. 44 ("Einem kriegführenden Staat ist es untersagt, die Bewohner des von ihm besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über die Armee des anderen kriegführenden Staates oder über dessen Verteidigungsmittel zu erteilen.").

³⁷⁶ GC COMMENTARY 220 ("Darüber hinaus ist Nötigung zu jedem beliebigen Zweck oder aus jedem beliebigen Motiv verboten. Die Verfasser des Übereinkommens hatten vor allem Nötigung im Sinn, die darauf abzielt, Informationen, Arbeit oder Unterstützung für eine ideologische oder politische Idee zu erlangen. Der Anwendungsbereich des Textes ist allgemeiner als der von Artikel 44 der Haager Landkriegsordnung von 1907, der besagt, dass "ein kriegführender Staat die Bewohner eines von ihm besetzten Gebietes nicht zwingen darf, Auskünfte über die Armee des anderen kriegführenden Staates oder über dessen Verteidigungsmittel zu erteilen"; Artikel 31 verbietet Nötigung zu jedem Zweck oder aus jedem Grund, und die Erlangung von Informationen wird nur als Beispiel genannt. Somit ist die bisher in der Praxis akzeptierte, aber in der Theorie umstrittene Gewohnheit, dass eine Invasionsarmee die Bewohner eines besetzten Gebietes zwingen kann, als 'Führer' zu dienen, nunmehr verboten."). *Siehe* § 10.5.3.1 (Kein physischer oder moralischer Zwang).

³⁷⁷ GC art. 51 ("Geschützte Personen dürfen nicht zu einer Arbeit gezwungen werden, die sie zur Teilnahme an militärischen Operationen verpflichten würde."). *Siehe auch* HAGUE IV REG. art. 52 ("Sach- und Dienstleistungen dürfen von Gemeinden und Einwohnern nur für den Bedarf der Besatzungsarmee verlangt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ressourcen des Landes stehen und so beschaffen sein, dass sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten").

³⁷⁸ *Siehe* § 5.27 (Verbot, feindliche Staatsangehörige zur Teilnahme an gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen zu zwingen).

³⁷⁹ GC COMMENTARY 296-97 ("Das Verbot in diesem Satz ist noch allgemeiner als das in Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung; denn es umfasst nicht nur Arbeiten, die die Beteiligung der Einwohner an militärische Operationen gegen das eigene Land", sondern bezieht sich allgemein auf jede Arbeit, "die sie zur Teilnahme an militärischen Operationen verpflichten würde". Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird deutlich, wenn man sich an Fälle erinnert, in denen die Besatzungsbehörden versucht haben, das Kriegsrecht zu umgehen, indem sie vorgaben, nicht mehr an militärischen Operationen gegen das Heimatland der Personen, deren Dienste sie in Anspruch nehmen, beteiligt zu sein. Beschlagnahmung.").

³⁸⁰ GC COMMENTARY 297 ("Ein Punkt darf nicht vergessen werden: Das Vierte Übereinkommen gilt für Zivilisten, und Zivilisten befinden sich per definitionem außerhalb der Kampfhandlungen. Jede Handlung der

Besatzungsmacht, die zur Folge hat, dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Kampfhandlungen verwickelt werden und somit nicht in den Genuss des besonderen Schutzes des Übereinkommens kommen, ist als rechtswidrig anzusehen. Die Anwendung dieser Klausel hängt weitgehend von der Gutgläubigkeit des Besatzers ab, der in jedem einzelnen Fall in vollem Bewußtsein seiner Verantwortung beurteilen muß, ob die verlangte Arbeit mit den hier festgelegten Bedingungen vereinbar ist oder nicht.").

Militärflugplätze oder den Transport von Nachschub oder Munition in der Einsatzzone.³⁸¹

11.20.2 Arten von Arbeit, die erzwungen werden kann. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zur Arbeit zwingen, es sei denn, sie sind über achtzehn Jahre alt, und auch dann nur zu Arbeiten, die notwendig sind für: (1) die Bedürfnisse der Besatzungsarmee; (2) die öffentlichen Versorgungsdienste; oder (3) die Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, Beförderung oder Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes.³⁸²

Die Besatzungsmacht kann also geschützte Personen zu diesen drei Arten von Arbeit zwingen, sofern diese Arbeit mit den anderen Verboten der Beschäftigung geschützter Personen vereinbar ist.³⁸³ Selbst wenn es zum Beispiel erlaubt ist, zivile Ingenieure in besetztem Gebiet zu zwingen, Informationen über das Telekommunikationssystem eines besetzten Landes zu liefern, um die Wiederherstellung des Dienstes zu erleichtern, darf von ihnen nicht verlangt werden, solche Informationen zu liefern, wenn sie dazu verwendet werden, die Streitkräfte des besetzten Gebietes zu lokalisieren und anzugreifen.

11.20.2.1 Beispiele für Dienstleistungen, die von Einwohnern angefordert werden können. Zu den Dienstleistungen, die von Einwohnern angefordert werden können, gehören die von Fachleuten wie Ingenieuren, Ärzten und Krankenschwestern sowie von Handwerkern und Arbeitern wie Büroangestellten, Schreibern, Metzgern, Bäckern und LKW-Fahrern. Die Beamten und Angestellten von:

- Eisenbahnen, Lkw-Unternehmen, Fluggesellschaften, Kanäle und Fluss- oder Küstendampfschiffahrtsunternehmen;
- Kabel-, Telegraf-, Telefon-, Rundfunk-, Post- und ähnliche Dienste;
- Gas-, Strom- und Wasserwerke; und
- Gesundheitsbehörden;

ob sie vom Staat oder von privaten Unternehmen angestellt sind, können nur so lange zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefordert werden, wie die geforderten Aufgaben nicht unmittelbar die Kriegsoperationen gegen ihr eigenes Land betreffen.³⁸⁴

³⁸¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶420 ("Das Verbot, die Einwohner zu zwingen, sich an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land zu beteiligen, schließt es aus, ihre Dienste für Arbeiten zu requirieren, die direkt den Zielen des Krieges dienen, wie z.B. den Bau von Befestigungen, Schanzen und Militärflugplätzen oder den Transport von Nachschub oder Munition in der Operationszone").

³⁸² GC art. 51 ("Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht zur Arbeit zwingen, es sei denn, sie sind über achtzehn Jahre alt, und dann nur zu einer Arbeit, die entweder für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee oder für die öffentlichen Versorgungsdienste oder für die Ernährung, die Unterbringung, die Kleidung, den Transport oder die Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig ist.").

³⁸³ *Siehe* § 11.20.1 (Arten von Arbeit, die nicht erzwungen werden dürfen).

³⁸⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶419 ("Zu den Diensten, die von Einwohnern angefordert werden können, gehören die Dienste von Fachleuten wie Ingenieuren, Ärzten und Krankenschwestern sowie von Handwerkern und Arbeitern wie Angestellten, Schreibern, Metzgern, Bäckern und LKW-Fahrern. Die Beamten und Angestellten von

Eisenbahnen, Lastkraftwagenlinien, Fluggesellschaften, Kanälen, Fluss- oder Küstendampfschiffahrtsgesellschaften, Telegraf-, Telefon-, Radio-, Post- und ähnlichen Diensten, Gas-, Elektro- und Wasserwerken und Sanitätsbehörden, unabhängig davon, ob sie vom Staat oder von privaten Unternehmen beschäftigt werden, können

Die Besatzungsmacht kann auch Arbeitskräfte anfordern, um den allgemeinen Zustand der öffentlichen Einrichtungen wiederherzustellen, einschließlich der Instandsetzung von Straßen, Brücken, Eisenbahnen und Telekommunikationsnetzen, und um Dienstleistungen für die örtliche Bevölkerung zu erbringen, wie die Versorgung von Verwundeten und Kranken und die Bestattung von Toten.³⁸⁵

Darüber hinaus können Einwohner über achtzehn Jahren gezwungen werden, Arbeiten zu verrichten, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Besatzungstruppen (im Gegensatz zu ihren strategischen oder taktischen Bedürfnissen) erforderlich sind, wie z. B. die Versorgung der Einrichtungen der Besatzungsarmee, von denen aus das besetzte Gebiet verwaltet wird, mit Telefon, Wasser oder Strom, oder die Unterstützung von Gefängnissen, Polizeistationen und anderen Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Zivilbevölkerung erforderlich sind.³⁸⁶

11.20.2.2 Anforderung von Polizei- und anderen für die gute Ordnung wesentlichen Diensten. Im allgemeinen kann eine Besatzungsmacht von der Polizei, der Feuerwehr, den Gefängniswärtern und anderen Personen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in besetztem Gebiet wesentliche Dienste leisten, verlangen, daß sie diese Dienste weiterhin erbringen.³⁸⁷ Eine solche Forderung steht im Einklang mit der Verpflichtung der Besatzungsmacht, die öffentliche Ordnung im besetzten Gebiet aufrechtzuerhalten.³⁸⁸

Von diesen Beamten darf nicht verlangt werden, dass sie sich an militärischen Operationen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung kriegerischer Handlungen gegen die Besatzungsmacht beteiligen, die von nach dem Kriegsrecht privilegierten Kombattanten ausgeführt werden.³⁸⁹ Beispielsweise dürfen zivile Polizeikräfte in besetztem Gebiet nicht gezwungen werden, eine Besatzungsmacht gegen kriegsrechtskonforme Angriffe zu schützen, die von rechtmäßigen Kombattanten, einschließlich Widerstandskämpfern, die im Falle ihrer Gefangennahme Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus nach Artikel 4 des GPW hätten, durchgeführt werden.

Andererseits kann von diesen Polizeikräften verlangt werden, dass sie ihre normalen polizeilichen Aufgaben in Bezug auf tatsächliche oder drohende Straftaten weiterhin wahrnehmen, auch wenn die

zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nur so lange herangezogen werden, wie die geforderten Aufgaben nicht unmittelbar die Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land betreffen").

³⁸⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶419 ("Der Besatzer kann auch Arbeitskräfte anfordern, um den allgemeinen Zustand der öffentlichen Anlagen wiederherzustellen, einschließlich der Reparatur von Straßen, Brücken und Eisenbahnen, und um Dienstleistungen für die örtliche Bevölkerung zu erbringen, wie z.B. die Versorgung von Verwundeten und Kranken und die Beerdigung von Toten.").

³⁸⁶ GC COMMENTARY 294 ("Die Formulierung 'Arbeiten, die für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee erforderlich sind' ist sehr umfassend und ihre Auslegung ist diskutabel. Es genügt hier festzustellen, dass die Klausel eine Vielzahl von Dienstleistungen abdeckt - solche, die mit der Einquartierung und der Versorgung mit Futtermitteln zusammenhängen, Transportdienstleistungen, die Instandsetzung von Straßen, Brücken, Häfen und Eisenbahnen sowie die Verlegung von Telefon- und Telegrafleitungen. Andererseits besteht allgemein Einigkeit darüber, dass die Bewohner der besetzten Gebiete nicht für Arbeiten wie den Bau von Befestigungen, Schützengräben oder Luftstützpunkten herangezogen werden können. Hier geht es um den Unterhaltsbedarf der Besatzungsarmee und nicht um ihre strategischen oder taktischen Erfordernisse. Diese Unterscheidung ist wesentlich und sollte hervorgehoben werden. Sie wird durch eine später zu untersuchende Bestimmung bekräftigt, die besagt, dass die

Besatzungsmacht Folgendes nicht erzwingen kann
geschützte Personen zu Arbeiten, die ihre Teilnahme an militärischen Operationen beinhalten würden").

³⁸⁷ *Siehe* VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 68 ("[I]n fact, all able-bodied native inhabitants may be called upon to perform police duties, to assist the regular native police in the maintenance of public order, to help in fire-fighting organizations, or to perform any other duty for the public good").

³⁸⁸ *Siehe* § 11.5 (Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

³⁸⁹ *Siehe* § 11.20.1.5 (Verbot anderer Arbeiten, die geschützte Personen in die Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Operationen einbeziehen würden).

Opfer solcher Handlungen ist die Besatzungsmacht.³⁹⁰ Ebenso kann von zivilen Feuerwehrleuten verlangt werden, Brände zu löschen, die das militärische Eigentum der Besatzungsmacht gefährden und auf Angriffe von nicht privilegierten Kombattanten zurückzuführen sind.

11.20.3 Arbeitsbedingungen für Arbeitskräfte, die angeforderte Arbeiten ausführen. Die angeforderten Arbeiten dürfen nur in dem besetzten Gebiet ausgeführt werden, in dem die Personen, deren Dienste angefordert wurden, ansässig sind, und diese Personen sind, soweit möglich, an ihren üblichen Arbeitsplätzen zu halten.³⁹¹

Die Arbeitnehmer müssen einen angemessenen Lohn erhalten, und die Arbeit muss ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten angemessen sein.³⁹²

Die im besetzten Land geltenden Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen und die Schutzmaßnahmen, insbesondere in bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsmittel, Vorbildung und Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sind auf die geschützten Personen, die mit der Arbeit betraut werden, anzuwenden.³⁹³

11.20.4 Freiwillige Arbeit nicht durch das GC untersagt. Obwohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen es verbieten, dass geschützte Personen gezwungen werden, bestimmte Arten von Arbeit im Zusammenhang mit militärischen Operationen zu leisten, verbietet das Kriegsrecht nicht, dass solche Personen freiwillig und gegen Bezahlung für solche Arbeiten eingesetzt werden.³⁹⁴ Es gibt beispielsweise kein kriegsrechtliches Verbot für zivile Feuerwehrleute, Brände zu löschen, die ziviles Eigentum gefährden, das durch Angriffe rechtmäßiger Kombattanten auf militärisches Eigentum der Besatzungsmacht entstanden ist.

Es darf jedoch kein Druck ausgeübt und keine Propaganda betrieben werden, die darauf abzielt, den freiwilligen Beitritt zur Armee zu erreichen.

³⁹⁰ *Siehe* KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 307 ("Der Verweis auf Artikel 51 bezieht sich nicht nur auf die Aufzählung der verschiedenen Arten von Arbeit, sondern auch auf die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen und Garantien, insbesondere auf das Verbot, geschützte Personen zur Teilnahme an militärischen Operationen zu zwingen. Dies ist besonders wichtig im Fall der Polizeibeamten, von denen unter keinen Umständen verlangt werden kann, an Maßnahmen teilzunehmen, die darauf abzielen, sich legitimen kriegerischen Handlungen zu widersetzen, seien sie nun von Streitkräften, die der Besatzungsmacht feindlich gesinnt sind, von Freiwilligenkorps oder von organisierten Widerstandsbewegungen begangen worden. Andererseits scheint die Besatzungsmacht durchaus berechtigt zu sein, von der örtlichen Polizei zu verlangen, daß sie sich an der Verfolgung und Bestrafung feindlicher Handlungen beteiligt, die unter anderen als den in Artikel 4 der Dritten Genfer Konvention genannten Umständen begangen wurden. Solche Handlungen können in der Tat als Straftaten nach dem Gewohnheitsrecht angesehen werden, welche Ideen auch immer ihre Urheber inspiriert haben mögen, und die Besatzungsbehörden, die für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verantwortlich sind, haben das Recht, die Zusammenarbeit mit der Polizei zu verlangen").

³⁹¹ GC art. 51 ("Die Arbeiten dürfen nur in dem besetzten Gebiet ausgeführt werden, in dem die Person, deren Dienste beschlagnahmt worden sind. Jede solche Person ist, soweit möglich, an ihrem üblichen Arbeitsplatz zu behalten").

³⁹² GC art. 51 ("Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Lohn zu zahlen, und die Arbeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten stehen. geistigen Fähigkeiten").

³⁹³ GC art. 51 ("Die im besetzten Land geltenden Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen und Garantien, insbesondere in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Ausrüstung, Vorbildung und Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sind auf die geschützten Personen anwendbar, die mit den in diesem Artikel genannten Arbeiten betraut werden").

³⁹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶420 ("Das Verbot, die Einwohner zu zwingen, an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, schließt es aus, ihre Dienste für Arbeiten zu requirieren, die direkt den Zielen des Krieges dienen, wie z.B. den Bau von Befestigungen, Schanzen und Militärflugplätzen oder den Transport von Nachschub oder Munition im Einsatzgebiet. Es gibt keine rechtlichen Einwände gegen ihren Einsatz freiwillig und gegen Entgelt einer solchen Arbeit nachgehen").

bewaffneten oder Hilfstruppen der Besatzungsmacht ist zulässig.³⁹⁵

Darüber hinaus wird bestimmte freiwillige humanitäre Arbeit durch das GWS anerkannt und geschützt.³⁹⁶

11.20.5 Allgemeine Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer in besetzten Gebieten.

11.20.5.1 Zugang zur Schutzmacht. Kein Vertrag, keine Vereinbarung und keine Regelung darf das Recht eines Arbeitnehmers beeinträchtigen, sich freiwillig oder unfreiwillig und unabhängig von seinem Aufenthaltsort an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um das Eingreifen der Schutzmacht zu verlangen.³⁹⁷

So wäre es beispielsweise verboten, Arbeitnehmern, die geschützte Personen sind, zu verbieten, sich an die Schutzmacht zu wenden. Es wäre auch verboten, von geschützten Personen, die Arbeitnehmer sind, als Arbeitsbedingung zu verlangen, dass sie auf ihr Recht verzichten, bei der Schutzmacht Unterstützung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen oder in anderen Angelegenheiten zu beantragen.³⁹⁸

11.20.5.2 Kein Einsatz von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitslosigkeit, um Arbeit für die Besatzungsmacht zu veranlassen. Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die den Arbeitnehmern in einem besetzten Gebiet gebotenen Möglichkeiten einzuschränken, um sie zur Arbeit für die Besatzungsmacht zu veranlassen, sind verboten.³⁹⁹

Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit wären durch diese Regelung nicht verboten.⁴⁰⁰

11.21 RICHTER UND ANDERE ÖFFENTLICHE BEDIENSTETE

11.21.1 Weiterbeschäftigung von Richtern und anderen Amtsträgern. Die Besatzungsmacht darf den Status von Beamten oder Richtern in den besetzten Gebieten nicht ändern und keine Sanktionen oder Zwangs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegen sie ergreifen, wenn sie aus Gewissensgründen von der Ausübung ihres Amtes absehen.⁴⁰¹

³⁹⁵ Siehe § 11.20.1.1 (Verbot des Zwangsdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

³⁹⁶ Siehe § 7.4.5 (Sammlung und Versorgung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen durch Zivilisten).

³⁹⁷ GC art. 52 ("Kein Vertrag, keine Vereinbarung oder Regelung darf das Recht eines Arbeitnehmers beeinträchtigen, sich freiwillig oder unfreiwillig und unabhängig von seinem Aufenthaltsort an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um deren Eingreifen zu verlangen").

³⁹⁸ Siehe § 10.5.6 (Möglichkeit, sich an die Schutzmächte und Hilfsorganisationen wie das IKRK zu wenden).

³⁹⁹ GC art. 52 ("Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die den Arbeitnehmern gebotenen Möglichkeiten einzuschränken in einem besetzten Gebiet, um sie dazu zu bewegen, für die Besatzungsmacht zu arbeiten, sind verboten").

⁴⁰⁰ Beispiel: Coalition Provisional Authority Order No. 39, *Foreign Investment*, Präambel (19. September 2003) ("Entschlossen, die Lebensbedingungen, die technischen Fertigkeiten und die Chancen für alle Iraker zu verbessern und die Arbeitslosigkeit mit ihren schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu bekämpfen").

⁴⁰¹ GC art. 54 ("Die Besatzungsmacht darf den Status von Beamten oder Richtern in den besetzten Gebieten nicht

ändern oder in irgendeiner Weise Sanktionen gegen sie verhängen oder Zwangs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegen sie ergreifen, wenn sie aus Gewissensgründen von der Ausübung ihres Amtes absehen.").

Unter öffentlichen Bediensteten sind sowohl Beamte auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu verstehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.⁴⁰²

Dieses Verbot berührt nicht die Anwendung von Artikel 51 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.⁴⁰³ So kann ein Beamter gezwungen werden, zur Deckung des Bedarfs der Besatzungsarmee oder für öffentliche Versorgungsleistungen wie Wasser-, Strom- oder Abwasserentsorgung zu arbeiten.⁴⁰⁴ Ebenso kann ein Beamter gezwungen werden, bestimmte Polizeidienste zu leisten.⁴⁰⁵

Dieses Verbot berührt nicht das Recht der Besatzungsmacht, Amtsträger aus ihren Ämtern zu entfernen.⁴⁰⁶ So kann die Besatzungsmacht beispielsweise die politische Führung und andere politische Vertreter ihrer Ämter entheben, um sie daran zu hindern, die Verwaltung der Besatzungsmacht zu untergraben.⁴⁰⁷

11.21.2 Eid von Amtsträgern. Eine Besatzungsmacht kann von den Einwohnern des besetzten Gebiets, einschließlich der Beamten, nicht verlangen, daß sie ihr die Treue schwören.⁴⁰⁸ Die Besatzungsmacht kann jedoch von den Beamten, die in ihren Ämtern verbleiben, verlangen, daß sie einen Eid darauf leisten, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und nicht zum Nachteil der Besatzungsmacht handeln werden.⁴⁰⁹ Jeder Beamte, der sich weigert, den Eid abzulegen, kann abgesetzt werden; unabhängig davon, ob der Beamte den Eid ablegt, ist er jedoch verpflichtet, den rechtmäßigen Anordnungen der Besatzungsmacht Folge zu leisten.⁴¹⁰

11.21.3 Gehälter der öffentlichen Beamten. Die Gehälter der Zivilbeamten der feindlichen

⁴⁰² GC COMMENTARY 304 ("[D]er Begriff Beamter bezeichnet im Allgemeinen Personen in der staatlichen oder lokalen Verwaltung Dienst, die öffentliche Aufgaben erfüllen").

⁴⁰³ GC art. 54 ("Dieses Verbot lässt die Anwendung von Artikel 51 Absatz 2 unberührt").

⁴⁰⁴ Siehe § 11.20.2 (Arten von Arbeiten, die erzwungen werden können).

⁴⁰⁵ Siehe § 11.20.2.2 (Anforderung von Polizei- und anderen Diensten, die für die gute Ordnung wichtig sind).

⁴⁰⁶ GC art. 54 ("Sie berührt nicht das Recht der Besatzungsmacht, Beamte aus ihren Ämtern zu entfernen").

⁴⁰⁷ GC COMMENTARY 308 ("Die Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Regierungsbeamte und andere politische Vertreter, die in der Regel von den Besatzungsbehörden aus ihren Ämtern entfernt werden"). *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 1, *De-Ba'athification of Iraqi Society*, §1(1) (16. Mai 2003) ("Am 16. April 2003 hat die Coalition Provisional Authority die Ba'ath Party of Iraq aufgelöst. Dieser Erlass setzt die Erklärung um, indem er die Strukturen der Partei beseitigt und ihre Führung aus Autoritäts- und Verantwortungspositionen in der irakischen Gesellschaft entfernt").

⁴⁰⁸ Siehe § 11.6.2.1 (Verbot, Einwohner besetzter Gebiete zu zwingen, dem feindlichen Staat Treue zu schwören).

⁴⁰⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶423 ("Der Besatzer kann von denjenigen Beamten, die in ihren Ämtern verbleiben, verlangen, dass sie einen Eid leisten, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und nicht zu ihrem Schaden zu handeln. Jeder Beamte, der sich weigert, einen solchen Eid abzulegen, kann abgesetzt werden; ob er dies jedoch tut oder nicht, schuldet er dem Besatzer strikten Gehorsam, solange er im Amt bleibt"). *Zum Beispiel*, Militärregierung, Deutschland, Oberster Kommandobereich, Gesetz Nr. 2, *Deutsche Gerichte*, Art. V, *abgedruckt als Anhang 9 in* VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 305, 306 ("QUALIFICATIONS OF JUDGES, PROSECUTORS, NOTARIES, AND LAWYERS No person shall be die Befähigung, als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig zu sein, solange er nicht einen Eid in der folgenden Form geleistet hat: Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott, daß ich das Gesetz jederzeit ohne Furcht und Begünstigung und mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber allen Personen, gleich welchen Glaubens, welcher

Rasse, welcher Hautfarbe oder welcher politischen Überzeugung sie angehören mögen, anwenden und anwenden werde, daß ich die Gesetze Deutschlands und alle Erlasse der Militärregierung sowohl nach dem Geiste als auch nach dem Buchstaben befolgen und mich stets bemühen werde, für alle Personen gleiche Gerechtigkeit vor dem Gesetz herzustellen. So wahr mir Gott helfe."").

⁴¹⁰ *Siehe* § 11.7.1 (Gehorsam der Einwohner gegenüber der Besatzungsmacht).

Die Beamten der Militärregierung, die im besetzten Gebiet verbleiben und ihre Ämter weiterführen, insbesondere diejenigen, die sie unter den kriegsbedingten Umständen ordnungsgemäß weiterführen können - wie Richter, Verwaltungs- oder Polizeibeamte und Beamte der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen - werden aus den öffentlichen Einnahmen des besetzten Gebietes bezahlt, bis die Militärregierung Grund hat, ganz oder teilweise auf ihre Dienste zu verzichten.⁴¹¹

Nach gängiger Praxis würden Gehälter oder Einkünfte, die mit reinen Ehrentiteln verbunden sind, ausgesetzt werden.⁴¹² Ebenso muss die Besatzungsmacht keine Gehälter mehr zahlen, die eine Belohnung für die Loyalität gegenüber dem früheren Regime darstellen, und kann das Gehaltssystem der öffentlichen Bediensteten reformieren, um die Transparenz und Fairness zu erhöhen und Anreize für verdienstvolle Leistungen zu schaffen.⁴¹³

11.22 ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

Infolge der Übernahme der Regierungsfunktionen des besetzten Gebiets geht die Finanzverwaltung des besetzten Gebiets in die Hände der Besatzungsmacht über. Während der Besetzung bleiben die Steuergesetze des feindlichen Staates in Kraft, können aber unter bestimmten Umständen von der Besatzungsmacht geändert oder ausgesetzt werden, wie nachstehend erläutert.

11.22.1 Steuern. Erhebt die Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates erhobenen Steuern, Gebühren und Abgaben, so hat sie dies, soweit möglich, nach den geltenden Veranlagungs- und Erhebungsregeln zu tun und ist daher verpflichtet, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in demselben Umfang zu tragen, wie die rechtmäßige Regierung dazu verpflichtet war.⁴¹⁴

11.22.1.1 Aufsicht über die von den lokalen Behörden erhobenen Steuern. Die Worte "zugunsten des Staates" wurden in Artikel 48 der Haager IV-Verordnung eingefügt, um die lokalen Behörden auszuschließen.

⁴¹¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶424 ("Die Gehälter der Zivilbeamten der feindlichen Regierung, die im besetzten Gebiet bleiben und die Arbeit ihrer Ämter fortsetzen, insbesondere derjenigen, die sie unter den kriegsbedingten Umständen ordnungsgemäß fortsetzen können - wie Richter, Verwaltungs- oder Polizeibeamte, Beamte der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen - werden aus den öffentlichen Einnahmen des besetzten Gebiets gezahlt, bis die Militärregierung Grund hat, ganz oder teilweise auf ihre Dienste zu verzichten"). *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Regulation No. 2, *Development Fund for Iraq*, §6(3) (Jun. 15, 2003) ("Purposes. Aus dem Fonds können Beträge zur Deckung der humanitären Bedürfnisse des irakischen Volkes und für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Instandsetzung der irakischen Infrastruktur, für die fortgesetzte Entwaffnung des Irak, für die Kosten der irakischen Zivilverwaltung und für andere Zwecke, die der Verwalter zum Nutzen des irakischen Volkes festlegt, ausgezahlt werden").

⁴¹² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶424 ("Gehälter oder Einkünfte, die mit reinen Ehrentiteln verbunden sind, werden immer ausgesetzt").

⁴¹³ *Beispiel*: Coalition Provisional Authority Order No. 30, *Reform of Salaries and Employment Conditions of State Employees*, Präambel (8. September 2003) ("In dem Bewusstsein, dass die Gehälter der Staatsbediensteten unter dem früheren Regime durch ein kompliziertes System gezahlt wurden, das größtenteils aus Anreizzahlungen bestand, die Loyalität zum früheren Regime gegenüber verdienstvollen Leistungen belohnten, ... in der Erkenntnis, dass eine Reform der Gehälter und Beschäftigungsbedingungen von wesentlicher Bedeutung ist, um Fairness innerhalb des öffentlichen Systems zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Staatsbediensteten eine angemessene Vergütung für ihre Bemühungen erhalten, aber auch um Anreize für verdienstvolle Leistungen zu

schaffen bzw. Sanktionen zu verhängen, wenn sie nicht die erforderlichen Leistungen erbringen").

⁴¹⁴ HAGUE IV REG. art. 48 ("Erhebt der Besetzer in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle, so hat er dies, soweit möglich, nach den geltenden Veranlagungs- und Erhebungsregeln zu tun und ist infolgedessen verpflichtet, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in demselben Maße zu tragen, wie die rechtmäßige Regierung dazu verpflichtet war.").

Steuern, Abgaben und Mautgebühren, die von den örtlichen Behörden für örtliche Zwecke erhoben werden.⁴¹⁵ Die Besatzungsmacht kann die Verwendung dieser Einnahmen überwachen und ihre feindliche Verwendung verhindern.⁴¹⁶

11.22.1.2 *Änderungen von Steuern oder neue Steuern.* Die Besatzungsmacht erhebt die Steuern, soweit dies möglich ist, nach den geltenden Veranlagungs- und Erhebungsregeln. Dies ist ein Beispiel für die allgemeine Regel, wonach die Besatzungsmacht die im besetzten Gebiet geltenden Gesetze zu beachten hat, es sei denn, sie ist daran absolut gehindert.⁴¹⁷ Änderungen der Steuergesetze können durch praktische Erwägungen und Erwägungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt sein.

Ist die Einhaltung der geltenden Inzidenz- und Veranlagungsregeln aufgrund der Flucht oder der mangelnden Bereitschaft lokaler Beamter nicht möglich, kann der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Steuern auf die Bezirke, Städte usw. aufgeteilt werden, und die lokalen Behörden können mit der Erhebung beauftragt werden.⁴¹⁸

Die Besatzungsmacht kann die Steuergesetze des besetzten Gebietes aussetzen.⁴¹⁹ Ebenso kann die Besatzungsmacht die Steuersätze nach den bestehenden Steuergesetzen senken.

Sofern dies nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, kann der Besetzer

⁴¹⁵ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 185 ("Steuern, die von lokalen Behörden für lokale Zwecke erhoben werden, dürfen vom Inhaber nicht von dem Zweck abgezweigt werden, für den sie erhoben wurden, obwohl der Inhaber ihre Erhebung überwachen kann. Es scheint, dass staatliche Steuern, die von lokalen Körperschaften erhoben und nicht für lokale Zwecke verwendet, sondern an die Staatskasse weitergeleitet werden, Steuern sind, die 'zum Nutzen des Staates erhoben werden'). *Siehe auch* SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 378 ("Die Worte 'imposed for the benefit of the State' in Artikel XLVIII sollen provinzielle und kirchliche Steuern, oder 'rates', wie sie in England genannt werden, ausschließen. Letztere darf der Bewohner nicht Er kann nur die Verwendung dieser Einnahmen überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht für einen feindlichen Zweck verwendet werden").

⁴¹⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶427 ("Die Worte 'zugunsten des Staates' wurden in den vorstehenden Artikel (*HR, Art. 48*; Par. 425 hier) eingefügt, um lokale Steuern, Abgaben und Mautgebühren, die von lokalen Behörden erhoben werden, auszuschließen. Der Inhaber kann die Ausgabe dieser Einnahmen überwachen und ihre feindliche Verwendung verhindern"). *Siehe auch* JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: THE CONFERENCE OF 1899 523 (1920) ("Jonkheer Herr van Karnebeek merkt an, dass der Grundgedanke dieses Artikels darin besteht, dass die Autorität des Besetzers an die Stelle der Autorität des besetzten Staates tritt, und dass daher nicht zugelassen werden kann, dass der Besetzer, indem er sich ein Recht anmaßt, das der besetzte Staat nicht besitzt, sich die Gemeindesteuern aneignet, die sich der besetzte Staat unter normalen Umständen nicht aneignen würde. Herr Veljkovitch bemerkt, dass in diesem Fall die Gemeindebehörden, da sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, auch nicht in der Lage sind, die Gemeindesteuern und insbesondere die Bezirkssteuer einzutreiben; es ist daher angemessen, dass der Besetzer, dessen Macht an die Stelle der Behörden tritt, die besagten Steuern in Besitz nimmt").

⁴¹⁷ J.A.G.S. TEXT NO. 11, GESETZ DER BELLIGERENTEN BESETZUNG 186 ("Der Besetzer muss bei der Erhebung von Steuern die Verfahrensregeln sowie die Gesetze des Landes in Bezug auf die Verteilung der Steuerlast befolgen. Dies ist ein Beispiel für die allgemeine Regel, daß der Besetzer die im besetzten Gebiet geltenden Gesetze zu beachten hat, es sei denn, daß absolut verhindert.").

⁴¹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶426a ("*When Existing Rules May Be Disregarded.* Wenn es aufgrund von Flucht oder mangelnder Bereitschaft der örtlichen Beamten nicht möglich ist, die geltenden Anfall- und Veranlagungsregeln zu befolgen, kann der Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuern auf die Bezirke, Städte usw.

aufgeteilt werden, und die örtlichen Behörden zu erheben.").

⁴¹⁹ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 151-52 ("So wie ein Besatzer Steuern eintreiben kann, so kann er auch bestehende Steuern aussetzen, wenn die nicht betroffenen Abgaben ausreichen, um die Verwaltungskosten zu decken, und wenn er sich nicht an eventuellen Mehreinnahmen bereichern will."). *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 37, *Tax Strategy for 2003*, §2 (19. September 2003) ("Vorbehaltlich Abschnitt 6 dieses Erlasses werden die folgenden Steuern vom 16. April 2003 bis zum Ende des Kalenderjahres 2003 ausgesetzt:").

Die Macht darf keine neuen Steuern erheben.⁴²⁰ Zusätzliche Einnahmen können in anderer Form erhoben werden, etwa durch Geldbeiträge oder Zölle.⁴²¹

Resolutionen des UN-Sicherheitsrats können der Besatzungsmacht zusätzliche Befugnisse zur Änderung der Steuergesetze einräumen.⁴²²

11.22.1.3 *Verwendung der Steuereinnahmen.* Die erste Abgabe auf diese Steuern ist für die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes bestimmt. Der Restbetrag kann für die Zwecke der Besatzungsmacht verwendet werden.⁴²³

Die Besatzungsmacht kann die Steuereinnahmen zur Deckung der Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem besetzten Gebiet oder für Ausgaben verwenden, die der örtlichen Bevölkerung zugute kommen (z. B. für die Verbesserung der Infrastruktur).⁴²⁴

Die Besatzungsmacht darf keine Gelder für die Unterstützung von Aktivitäten ausgeben, die ihren militärischen Interessen oder der Wiederherstellung der Ordnung in dem besetzten Gebiet entgegenstehen, selbst wenn der Staat, dessen Gebiet besetzt ist, zuvor Steuereinnahmen für solche Aktivitäten bereitgestellt hat.⁴²⁵

11.22.1.4 *Befreiung der Besatzungsmacht von der lokalen Besteuerung.* Da die

⁴²⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶426b ("*Neue Steuern.* Der Bewohner darf keine neuen Steuern erheben, es sei denn, er ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dazu gezwungen."); Basil Abu Aita *et al.* gegen den Regionalkommandanten von Judäa und Samaria und den für Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten zuständigen Staboffizier, HCJ 69/81; Omar Abdu Kadar Kanzil *et al.* gegen den für Zollangelegenheiten zuständigen Officer in Charge of Customs, Gaza Strip Region and the Regional Commander of the Gaza Strip, HCJ 493/81, Israel Supreme Court Sitting as the High Court of Justice, 200, 270-71 (Apr. 5, 1983) ("Da die Befugnis, gewöhnliche Steuern zu erheben, allein dem Souverän zusteht, wird argumentiert, dass sie sich nicht auf jemanden bezieht, dessen Befugnis vorübergehend und militärisch ist, wie beschrieben. Auch wenn niemand die theoretische Grundlage dieser Doktrin bestreitet, so führt sie doch nicht notwendigerweise zu einer Einschränkung der Befugnis, Steuern zu erheben, wenn der Nutzen und die Bedürfnisse des Territoriums dies erforderlich machen, da die Aufrechterhaltung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen ihnen und den Bedürfnissen der herrschenden Armee ein ständiges zentrales Leitprinzip der Militärregierung ist. Dieser Charakter der Militärregierung erklärt zwar, warum Steuern nur für den Bedarf des Territoriums (oder den Bedarf des Heeres, wenn es sich um Heeresbeiträge handelt) erhoben werden dürfen, führt aber nicht notwendigerweise zu der Schlussfolgerung, dass die Beschränkung der Erhebung von Steuern auch Vorrang vor der Verpflichtung hat, die Bedürfnisse des Territoriums und seiner Bewohner zu befriedigen und so weit wie möglich das normale Leben, einschließlich des wirtschaftlichen Aspekts, wiederherzustellen.").

⁴²¹ Siehe § 11.22.2 (Beiträge); § 11.22.3 (Zölle).

⁴²² Siehe § 11.1.2.5 (Besatzung und Resolutionen des UN-Sicherheitsrates).

⁴²³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶425b ("*Überschuss.* Die erste Abgabe auf solche Steuern ist für die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes bestimmt. Der Restbetrag kann für die Zwecke des Besetzers verwendet werden.").

⁴²⁴ Siehe auch VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 151 ("In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, solange es die Pflicht des Besetzers ist, die Ordnung und die öffentliche Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen, die Ausgaben, die er als Verwalter zum Nutzen des Gebiets und seiner Bewohner tätigt, von den Begünstigten zu tragen sind.

Dies scheint vor allem bei Investitionsausgaben der Fall zu sein. Normalerweise wäre ein Besatzer nicht gewillt, große Kapitalausgaben in besetztem feindlichem Gebiet zuzulassen (wie den Bau von Dämmen, Kraftwerken, Kanälen und öffentlichen Gebäuden), aber wenn in seltenen Fällen die Erlaubnis für solche außerordentlichen Ausgaben über die normalen Betriebskosten der einheimischen Verwaltung hinaus erteilt wird, dann sollten die erforderlichen Mittel aus den überschüssigen Einnahmen der einheimischen Behörden und nicht aus den eigenen

Reserven des Besatzers stammen.").

⁴²⁵ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 150 ("Offensichtlich braucht kein Besatzer Geld für die Unterstützung von Aktivitäten auszugeben, die seinen militärischen Interessen oder der Wiederherstellung der Ordnung in dem Gebiet entgegenstehen, selbst wenn der abwesende rechtmäßige Souverän früher Steuereinnahmen für solche Aktivitäten bereitgestellt hat").

⁴²⁶ ist die Besatzungsmacht von der einheimischen Besteuerung in dem besetzten Gebiet befreit, es sei denn, sie verzichtet ausdrücklich auf ihre souveräne Immunität und stimmt der Besteuerung zu.⁴²⁷ Auch ihr Personal ist im Allgemeinen von der lokalen Besteuerung befreit, was Teil ihrer Immunität gegenüber dem lokalen Recht ist.⁴²⁸

In der Praxis erlässt die Besatzungsmacht häufig eine Anordnung, die besagt, dass im besetzten Gebiet keine direkten Steuern jeglicher Art auf Personen, Behörden, Eigentum, Instrumente oder Transaktionen der Besatzungsmacht erhoben oder festgesetzt werden dürfen.⁴²⁹

11.22.1.5 Umfang der Befugnis der Besatzungsmacht zur Steuererhebung. Die Befugnis der Besatzungsmacht, Steuern zu erheben, erstreckt sich nur auf Personen oder Vermögen, die sich unter ihrer tatsächlichen Kontrolle befinden.⁴³⁰ So dürfen beispielsweise Personen und Vermögen, die sich gänzlich außerhalb des besetzten Gebiets befinden, im Allgemeinen nicht besteuert werden (⁴³¹). Das Vermögen der abwesenden Einwohner, das sich innerhalb des besetzten Gebiets befindet, kann jedoch besteuert werden.

11.22.1.6 Sozialabgaben. Eine Besatzungsmacht ist häufig ein Arbeitgeber für einheimische Zivilarbeiter. Das örtliche Recht kann vorsehen, dass die Arbeitgeber für den Einzug und die Abführung von Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Renten- und ähnlichen Sozialabgaben an die einheimischen Behörden verantwortlich sind. Im Allgemeinen fungieren die Agenturen der Besatzungsmacht jedoch nicht als Eintreiber für die lokalen Behörden und sind nicht für den Arbeitgeberanteil an solchen Sozialabgaben verantwortlich. Andererseits bleiben die Einwohner verpflichtet, ihren Anteil an diesen Steuern zu zahlen.

⁴²⁶ Siehe § 11.8.1 (Vorrangige Autorität der Besatzungsmacht über Regierungsfunktionen im besetzten Gebiet).

⁴²⁷ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 153-54 ("[A]n occupant is virtually exempt from indigenous taxation in an occupied territory unless he takes the rather unlikely step of waiving his sovereign immunity and consents to be taxed. In der Praxis geben die Besatzungsbehörden in der Regel eine Anordnung heraus, die besagt, dass innerhalb des besetzten Gebietes keine direkten Steuern jeglicher Art auf die Personen, Einrichtungen oder das Eigentum der Streitkräfte des Eindringlings erhoben werden dürfen und dass keine direkten Steuern auf das Eigentum, die Instrumente oder Transaktionen der Besatzungsbehörden selbst erhoben werden dürfen").

⁴²⁸ Siehe § 11.8.5 (Immunität des Berufspersonals von lokalen Gesetzen).

⁴²⁹ Beispiel: Coalition Provisional Authority Order No. 17, *Status of the Coalition Provisional Authority, MNF-Iraq, Certain Missions and Personnel in Iraq*, §10(1) (27. Juni 2004) ("Die MNF, die Entsendestaaten und die Auftragnehmer sind von der allgemeinen Verkaufssteuer, der Mehrwertsteuer (VAT) und ähnlichen Steuern in Bezug auf alle lokalen Waren befreit. Käufe für den offiziellen Gebrauch oder für die Ausführung von Verträgen im Irak").

⁴³⁰ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 197 ("Es muss daran erinnert werden, dass die Befugnis des Besetzers, Steuern zu erheben, rein de facto und territorial ist, d.h. sie erstreckt sich nur auf Personen oder Güter, die sich unter seiner tatsächlichen Kontrolle befinden").

⁴³¹ Vgl. MacLeod v. United States, 229 U.S. 416, 432-33 (1913) ("Bis zum Austausch der Vertragsratifikationen herrschte Kriegszustand gegenüber Dritten, und obwohl Reis, der keine Kriegswaffe war, hätte eingeführt werden können, mag die Autorität des militärischen Befehlshabers bis zum Austausch der Ratifikationen das Recht umfasst haben, Schiffe zu kontrollieren, die von Manila ausfahren, um im Land des Feindes Handel zu treiben, und Verstöße gegen diesbezügliche Befehle zu ahnden. Aber unabhängig von der Befugnis des Befehlshabers in Manila oder der unter seiner Leitung handelnden Personen, den Versand durch Personen zu kontrollieren, die in Manila Handel treiben, und in Schiffen, die von dort aus mit amerikanischer Registrierung fahren, erstreckte sich diese Befugnis

nicht auf die zweite Erhebung von Zöllen auf eine Ladung von einem fremden Hafen zu einem Hafen, der von einer De-facto-Regierung besetzt war, die die Zahlung solcher Zölle zwangsweise verlangt hatte.").

Beiträge aus ihren Bezügen.⁴³²

11.22.2 Beiträge. Erhebt die Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet nicht nur, wie nach Artikel 48 der Haager IV. Ordnung zulässig, weiterhin Steuern nach dem bestehenden Recht des besetzten Gebiets, sondern auch andere Geldbeiträge, so darf dies nur für den Bedarf der Armee oder der Verwaltung des betreffenden Gebiets geschehen.⁴³³

11.22.2.1 Verbotene Verwendungszwecke für die Erhebung von Beiträgen. Beiträge dürfen nur für den Bedarf der Besatzungstruppen und die Verwaltung des besetzten Gebietes erhoben werden. Zum Beispiel dürfen keine Beiträge erhoben werden:

- zur Bereicherung der Besatzungsmacht;
- für die Zahlung von Kriegskosten im Allgemeinen;⁴³⁴
- zum Zwecke der kollektiven Bestrafung;⁴³⁵ oder
- mit dem Ziel, die Bevölkerung zu verarmen, um den Feind unter Druck zu setzen, damit er um Frieden bittet.⁴³⁶

11.22.2.2 Methoden der Beitragserhebung. Beiträge werden nur auf schriftlichen Befehl und unter der Verantwortung eines "Oberbefehlshabers" erhoben.⁴³⁷ Der Begriff "Oberbefehlshaber" ist so zu verstehen, dass er sich auf den höchsten militärischen Offizier bezieht, der mit der Verwaltung des besetzten Gebietes beauftragt ist.⁴³⁸ Befehlshaber kleinerer Einheiten oder Truppenteile dürfen die Einziehung von Beiträgen nicht anordnen.⁴³⁹

Der Einzug von Beiträgen erfolgt so weit wie möglich nur in Übereinstimmung mit

⁴³² VON GLAHN, DIE BESETZUNG DES FEINDEGEBIETES 153 ("Der Bewohner des besetzten Gebietes ist weiterhin verpflichtet, von seinem Arbeitsentgelt die Beiträge zu entrichten, die das anerkannte örtliche Recht vorschreibt, muss aber die fälligen Beträge von seinem Arbeitsentgelt an die einheimische Stelle abführen, die für die Einziehung der Mittel zuständig ist.").

⁴³³ HAGUE IV REG. art. 49 ("Erhebt der Besatzer in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel genannten Steuern noch andere Geldbeiträge, so dürfen diese nur für den Bedarf der Armee oder der Verwaltung des betreffenden Gebietes bestimmt sein").

⁴³⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶428b ("Verbotene Zwecke. Beiträge dürfen nicht zur Bereicherung des Besetzers, zur Zahlung von Kriegskosten im Allgemeinen oder für andere Zwecke als die Bedürfnisse der Besatzungstruppen und die Verwaltung des besetzten Gebiets erhoben werden.").

⁴³⁵ *Siehe* § 11.6.2.2 (Verbot allgemeiner Strafen in besetzten Gebieten).

⁴³⁶ J.A.G.S. TEXT NO. 11, GESETZ DER BELIEBIGEN BESETZUNG 177 ("Sie dürfen nicht zu dem Zweck auferlegt werden, den Besatzer zu bereichern oder die Bevölkerung zu verarmen und so Druck auf sie auszuüben, um den Frieden zu erzwingen.").

⁴³⁷ HAGUE IV REG. art. 51 ("Beiträge dürfen nur auf schriftlichen Befehl und unter der Verantwortung eines Oberbefehlshabers erhoben werden").

⁴³⁸ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 182 ("Anscheinend bezieht sich der Begriff 'Oberbefehlshaber' auf dem mit der Verwaltung des besetzten Gebietes beauftragten höchsten militärischen Offizier").

⁴³⁹ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 181 ("Die Erhebung von Beiträgen durch

Kommandeure kleiner Einheiten oder Abteilungen ist verboten.").

mit den Regeln der Veranlagung und der Inzidenz der geltenden Steuern.⁴⁴⁰

Für jeden Beitrag wird den Beitragszahlern eine Quittung ausgestellt.⁴⁴¹ Die Quittung soll den Beitragszahlern die Möglichkeit sichern, später von ihrer eigenen Regierung entschädigt zu werden, und stellt kein Versprechen auf Rückerstattung durch die Besatzungsmacht dar.⁴⁴²

11.22.2.3 *Erzwungene Darlehen*. Die Besatzungsmacht kann von den Einwohnern eines besetzten Gebiets Beiträge in Form von Zwangsanleihen verlangen. Die Besatzungsmacht ist zur Rückzahlung solcher Darlehen verpflichtet. Da Zwangsanleihen als eine Form von Beiträgen angesehen werden, gelten für sie die für Beiträge geltenden Regeln.⁴⁴³

11.22.2.4 *Bargeldlose Beiträge*. Da es sich bei Beiträgen um Geldforderungen handelt, dürfen keine Waren als Beiträge verlangt werden. Wenn die Bewohner des besetzten Gebietes jedoch bestimmte Waren anstelle von Geld als Tauschmittel verwenden und für die Zahlung von Steuerverpflichtungen in Anspruch nehmen, sind Sachleistungen, die sich auf solche Waren beschränken, zulässig.⁴⁴⁴ Wenn es für die Besatzungsmacht schwierig ist, eine rasche Zahlung in Geld sicherzustellen, kann sie darüber hinaus Wertpapiere und Wechsel von Beitragszahlern anstelle von Geld akzeptieren.⁴⁴⁵

11.22.3 *Zölle*. Die Besatzungsmacht hat das Recht, die bestehenden Zölle als Teil ihres Rechts zur Erhebung bestehender Steuern weiter zu erheben.⁴⁴⁶ Diese Erhebung muß im Einklang stehen mit

⁴⁴⁰ HAGUE IV REG. art. 51 ("Die Erhebung des genannten Beitrags erfolgt so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Veranlagungs- und Inzidenzregeln der geltenden Steuern."). *Vergleiche* § 11.22.1.2 (Änderungen von Steuern oder neue Steuern).

⁴⁴¹ HAGUE IV REG. art. 51 ("Für jeden Beitrag wird den Beitragszahlern eine Quittung ausgestellt.").

⁴⁴² J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 183-84 ("Die Haager Vorschriften enthalten keine Verpflichtung zur Rückerstattung von Beiträgen. Die Quittung, die den Beitragszahlern auszuhändigen ist, ist ein Beweis dafür, dass Geld verlangt wurde, beinhaltet aber kein Zahlungsverprechen des Besetzers. Die Quittung soll den Beitragszahlern 'die Möglichkeit sichern, später von ihrer eigenen Regierung entschädigt zu werden'.")

⁴⁴³ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 184 ("Ein Zwangsdarlehen ist eine unfreiwillige Geldforderung, die der Besetzer den Einwohnern auferlegt und die diese zurückzahlen müssen. Es handelt sich um eine Form der Kontribution, die sich von dieser nur dadurch unterscheidet, dass eine Verpflichtung zur Rückzahlung des geforderten Geldes besteht. Für Zwangsanleihen gelten dieselben Regeln wie für Beiträge").

⁴⁴⁴ J.A.G.S. TEXT NO. 11, LAW OF BELLIGERENT OCCUPATION 182-83 ("In primitiven Gemeinschaften können bestimmte Waren das Tauschmittel sein und zur Zahlung von Steuerverpflichtungen verwendet werden. Unter solchen Umständen wären Sachleistungen, die sich auf solche Waren beschränken, anscheinend ebenso zulässig wie Geldleistungen.").

⁴⁴⁵ J.A.G.S. TEXT NO. 11, RECHT DER BELLIGERENTEN BESETZUNG 183 ("Ein Besetzer, der Schwierigkeiten hat, schnelle Geldzahlungen sicherzustellen, kann von den Beitragszahlern Wertpapiere und Wechsel anstelle von Geld annehmen. Diese Praxis wurde von den Deutschen im deutsch-französischen Krieg von 1870 angewandt.").

⁴⁴⁶ *Dooley v. United States*, 182 U.S. 222, 230 (1901) ("Mit der Besetzung des Landes durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten wurde die Autorität der spanischen Regierung abgelöst, aber die Notwendigkeit von Einnahmen hörte nicht auf. Die Regierung musste weitergeführt werden, und es gab niemanden mehr, der ihre Aufgaben übernehmen konnte, außer den Streitkräften der Vereinigten Staaten. Zu diesem Zweck wird Geld benötigt, das nur

auf Befehl des Militärkommandanten beschafft werden kann. Die naheliegendste Methode war die Beibehaltung der bestehenden Zölle. Mit der Wahl dieser Methode war General Miles durch die Kriegsgesetze voll und ganz gerechtfertigt.").

die Regeln für die Erhebung der bestehenden Steuern.⁴⁴⁷

Die Besatzungsmacht kann auch neue Zölle als eine Art von Beiträgen gegen den Feind oder dessen Handel erheben.⁴⁴⁸ Solche neuen Abgaben müssen den Regeln für Beiträge entsprechen.⁴⁴⁹

11.22.3.1 Ausnahmen für bestimmte Hilfssendungen. Hilfssendungen für Kriegsgefangene, Hilfssendungen für Internierte und andere Hilfssendungen, die für besetzte Gebiete bestimmt sind, sind von den Zöllen befreit.⁴⁵⁰

11.22.3.2 Befugnis zur Aussetzung von Zöllen und Tarifen oder zur Befreiung bestimmter Waren. Die Besatzungsmacht kann Zölle und Tarife für den Versand von Waren in das besetzte Gebiet aussetzen.⁴⁵¹ Sie kann auch bestimmte Arten von Waren (z.B. humanitäre Güter, Güter für ihre Streitkräfte) von Zöllen und Tarifen ausnehmen.⁴⁵²

11.22.4 Feindliche öffentliche Schulden.

11.22.4.1 Schulden gegenüber dem besetzten Gebiet. Viele Juristen haben den Standpunkt vertreten

⁴⁴⁷ Siehe § 11.22.1 (Steuern).

⁴⁴⁸ *Beispiel:* Coalition Provisional Authority Order No. 38, *Reconstruction Levy*, §1 (19. September 2003) ("1) Ungeachtet des CPA-Befehls Nr. 12 oder eines anderen CPA-Befehls zur Aussetzung einer Steuer, Abgabe, eines Zolls, einer Gebühr, eines Einbehalts, einer Gebühr oder eines Tarifs wird eine Abgabe mit der Bezeichnung Reconstruction Levy eingeführt. 2) Für die Berechnung der Wiederaufbauabgabe ist der steuerbare Wert der Waren ihr Gesamtzollwert, der nach den internationalen Gepflogenheiten ermittelt wird. 3) Die Wiederaufbauabgabe wird zu einem Satz von 5 % des steuerbaren Warenwertes erhoben. Die Einnahmen aus der Wiederaufbauabgabe dürfen nur zur Unterstützung der irakischen Bevölkerung und des Wiederaufbaus des Irak verwendet werden. Sie läuft zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses aus. 4) Die Wiederaufbauabgabe wird ab dem 1. Januar 2004 auf alle Waren erhoben, die aus allen Ländern in den Irak eingeführt werden, sofern sie nicht gemäß dieser Verordnung von der Abgabe befreit sind."); Fleming v. Page, 50 U.S. 603, 616 (1850) ("Die Person, die in diesem Fall als Zolleinnehmer handelte, handelte als solcher unter der Autorität des militärischen Befehlshabers und in Befolgung seiner Befehle; und die von ihm erhobenen Zölle und die von ihm erlassenen Vorschriften waren nicht die vom Gesetz vorgeschriebenen, sondern die vom Präsidenten in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber. Der Zoll wurde im Land des Feindes als eine der Waffen des Krieges eingerichtet. ... Die zu entrichtenden Zölle wurden unter diesem Gesichtspunkt geregelt und waren nichts anderes als Abgaben, die dem Feind auferlegt wurden und die nach den Gepflogenheiten des Krieges gerechtfertigt sind, wenn eine Armee im Land des Feindes operiert.").

⁴⁴⁹ Siehe § 11.22.2 (Beiträge).

⁴⁵⁰ Siehe § 9.20.4.1 (Befreiung von Abgaben für Hilfssendungen): § 10.23.4.1 (Befreiung von Abgaben für Hilfssendungen); § 11.17.1.3 (Abgaben, Steuern und Zölle auf Hilfssammelsendungen für besetzte Gebiete).

⁴⁵¹ *Zum Beispiel,* Coalition Provisional Authority Order No. 12, *Trade Liberalization Policy*, §1 (Jun. 8, 2003) ("Alle Zölle, Abgaben, Einfuhrsteuern, Lizenzgebühren und ähnliche Abgaben für Waren, die in den Irak eingeführt oder aus dem Irak ausgeführt werden, sowie alle anderen Handelsbeschränkungen, die für solche Waren gelten können, werden bis zum 31. Dezember 2003 ausgesetzt."); Coalition Provisional Authority Order No. 54, *Trade Liberalization Policy 2004*, §1 (26. Februar 2004) ("Alle Zölle, Abgaben, Einfuhrsteuern (mit Ausnahme der durch CPA-Befehl Nr. 38 auferlegten Wiederaufbauabgabe) und ähnliche Abgaben für Waren, die in den oder aus dem Irak verbracht werden, werden so lange ausgesetzt, bis die souveräne irakische Übergangsverwaltung diese Abgaben nach der Übertragung der vollen Regierungsgewalt durch die CPA auf diese Verwaltung erhebt.").

⁴⁵² Coalition Provisional Authority Order No. 38, *Reconstruction Levy*, §2 (Sept. 19, 2003) ("1) Die folgenden humanitären Güter sind von der Reconstruction Levy befreit: ... e. Goods imported to be delivered as humanitäre Hilfe für die irakische Bevölkerung oder zur Unterstützung des Wiederaufbaus des Irak. ... 2) Die Wiederaufbauabgabe

gilt nicht für die folgenden Personen oder Einrichtungen: ... b) Koalitionsstreitkräfte;").

dass es der Besatzungsmacht im Allgemeinen nicht gestattet ist, vor der Besetzung entstandene Schulden gegenüber dem Souverän des besetzten Gebiets einzutreiben, da sie nicht an der Vereinbarung beteiligt ist, durch die die Schulden entstanden sind.⁴⁵³ Die Besatzungsmacht kann jedoch die Schulden gegenüber dem Souverän einziehen, sofern die Schulden rechtmäßig als verwertbare Wertpapiere bezeichnet werden können, die ausschließlich Eigentum des Staates sind (z. B. Inhaberpapiere).⁴⁵⁴ Darüber hinaus kann die Besatzungsmacht Schulden bei aufständischen Kräften beschlagnahmen.⁴⁵⁵

11.22.4.2 Bestehende Schulden des besetzten Gebietes. Die Besatzungsmacht ist nicht verpflichtet, die Schulden des besetzten Gebiets zu begleichen, obwohl sie sich aus politischen Gründen dazu entschließen kann.⁴⁵⁶

Die Besatzungsmacht kann verhindern, dass Zahlungen aus dem besetzten Gebiet an einen feindlichen Kriegsteilnehmer geleistet werden.⁴⁵⁷

11.22.4.3 Aufnahme neuer Schulden im Namen des besetzten Gebietes. Ganz allgemein,

⁴⁵³ Siehe VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 156 ("[D]ie Mehrheit der Juristen teilt die Auffassung, dass der Besatzer nicht rechtmäßig Schulden eintreiben kann, die er dem rechtmäßigen Souverän des Gebiets vor der Besetzung schuldet, und gleichzeitig in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Völkerrechts handeln kann"); U.S. ARMY, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S SCHOOL, CIVIL AFFAIRS MILITARY GOVERNMENT: SELECTED CASES AND MATERIALS 108 (1958) ("Die Der erste Absatz von Artikel 53 HR (Abs. 403, FM 27-10) wirft eher die Frage auf, ob der Besatzer die Schulden des vertriebenen Souveräns eintreiben kann, als dass er sie beantwortet. Die Frage wird durch das Argument erschwert, dass der Besatzer nicht in die Rechtsposition des vertriebenen Souveräns eintritt, da Staatsschulden Verpflichtungen zwischen den Schuldner und dem vertriebenen Souverän darstellen und die Besetzung keine Souveränität überträgt. Einige Autoritäten akzeptieren diese Argumentation und vertreten den Standpunkt, dass der Besatzer die dem Staat geschuldeten Schulden nicht rechtmäßig eintreiben kann. Siehe Von Glahn, The Occupation of Enemy Territory 156-159 (1957). Andere Autoritäten vertreten unter Berufung auf Artikel 48 HR (par. 425a, FM 27-10) die Auffassung, dass der Besatzer, da er verpflichtet ist, die Kosten für die Verwaltung des Territoriums zu tragen, befugt sein sollte, die während der Dauer seiner Besetzung fälligen Schulden einzutreiben. Siehe Stone, Legal Controls of International Conflict 717 (1954).").

⁴⁵⁴ Siehe § 11.18.5.3 (Öffentliches persönliches (bewegliches) Eigentum).

⁴⁵⁵ Zum Beispiel: *In Re, Order of Major-General Otis Requiring Smith, Bell & Co, A Banking House at Manila, to Turn Over to the American Authorities One Hundred Thousand Dollars, Held by Said House as the Property of the Insurgent Forces in the Philippines*, eingereicht am 10. Oktober 1899, Case No. 738, Division of Insular Affairs, War Department in CHARLES E. MAGOON, LAW OFFICER, BUREAU OF INSULAR AFFAIRS, WAR DEPARTMENT, REPORTS ON THE LAW OF CIVIL GOVERNMENT IN TERRITORY SUBJECT TO MILITARY OCCUPATION BY THE MILITARY FORCES OF THE UNITED STATES 261, 262 (2. Aufl., 1902) ("Es wird eingeräumt, dass die beschlagnahmten Gelder zur Förderung des Aufstandes verwendet werden sollten und dass die Aufständischen versuchten, die Bank als Transfermittel für diese Gelder zu nutzen. Nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Krieges können die Vereinigten Staaten solche Gelder rechtmäßig beschlagnahmen und einbehalten und zu diesem Zweck die Person, die solche Gelder in ihrem Besitz hat, zwingen, sie an die Militärbehörden auszus zahlen. Die günstigste Betrachtungsweise des Verhaltens der Bank bei dem Versuch, den den Aufständischen geleisteten Dienst zu erfüllen, besteht darin, die von der Bank übernommene Verpflichtung als eine Verschuldung gegenüber den am Aufstand beteiligten Personen und den Wechsel als Beweis dafür zu betrachten. Eine solche Schuld kann von den Vereinigten Staaten als militärische Maßnahme zur Schwächung des Aufstandes eingezogen werden").

⁴⁵⁶ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 158-59 ("Die meisten Autoritäten stimmen darin überein, dass ein Besatzer nicht verpflichtet ist, die Zinsen oder das Kapital einer öffentlichen Schuld zu zahlen, die das Territorium, d.h. der rechtmäßige Souverän, schuldet. Der Besatzer kann natürlich beschließen, dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu tun, ebenso wie er beschließen kann, Renten zu zahlen, die bisher dem abwesenden

Souverän angelastet wurden, aber in der Regel sind alle diese Zahlungen nicht als ordnungsgemäße Verwaltungsausgaben betrachtet werden, die die Besatzungsmacht verpflichten").

⁴⁵⁷ VON GLAHN, DIE BESETZUNG VON FEINDEGEBIETEN 156 ("Der Besetzer kann mit Recht alle Zahlungen verhindern aus dem von ihm kontrollierten Gebiet an die feindliche Regierung").

Die Besatzungsmacht darf keine neuen Schulden (einschließlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen) für das besetzte Gebiet aufnehmen und keine Steuern erheben, um die Zinsen für diese Schulden zu zahlen.⁴⁵⁸

Neue Schulden können jedoch für das besetzte Gebiet aufgenommen werden, wenn dies für das Wohlergehen der Bewohner des besetzten Gebiets unmittelbar erforderlich ist und wenn die Aufnahme solcher Schulden eine faire und angemessene Transaktion darstellt.⁴⁵⁹

11.22.4.4 Refinanzierung oder Konsolidierung bestehender öffentlicher Schulden. Die Besatzungsmacht kann bereits bestehende öffentliche Schulden des besetzten Gebiets refinanzieren oder konsolidieren, wenn dies eindeutig im Interesse einer gesunden Finanzverwaltung dieses Gebiets liegt und daher den Einwohnern unmittelbar zugute kommt.⁴⁶⁰

11.22.5 Währung und Wechselkurse. Die Besatzungsmacht kann die Landeswährung des besetzten Gebiets in Umlauf lassen. Die Besatzungsmacht kann auch die inländischen Behörden ermächtigen, die Währung neu auszugeben, wenn dies zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.⁴⁶¹

⁴⁵⁸ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 159 ("Second, it is generally accepted that an occupant darf für das besetzte Gebiet *keine* neuen Schulden machen und keine Steuern erheben, um Zinsen für solche unrechtmäßigen Schulden zu zahlen.

Einige Behörden weichen von dieser Schlussfolgerung ab und vertreten die Auffassung, dass es eine Ausnahme gibt, die auf Notwendigkeit und auf die Verpflichtung des Besetzers zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Diese letztere Auffassung erscheint vernünftig, *sofern* überzeugend nachgewiesen werden kann, dass die Neuverschuldung nicht nur durch das Wohlergehen der einheimischen Bevölkerung erforderlich war, sondern auch eine faire und angemessene Transaktion darstellte"). *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 95, *Financial Management Law and Public Debt Law*, §4(2) (Jun. 4, 2004) ("Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die irakische Übergangsregierung die volle Regierungsgewalt gemäß Artikel (2)(B)(1) des Gesetzes über die Verwaltung des Staates Irak für die Übergangszeit übernimmt, ist es dem Finanzministerium untersagt, neue Schuldverschreibungen auszugeben, wenn die Ausgabe solcher Wertpapiere die Gesamtverschuldung des Irak erhöhen würde, einschließlich der Verpflichtungen gegenüber der Zentralbank, über das derzeitige Niveau dieser Schulden hinaus").

⁴⁵⁹ John W. Griggs, Attorney General, *Cuba-Claims-Contracts*, Jan. 19, 1899, 22 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 310, 311 (1900) ("Der Abschluss des vorgeschlagenen Vertrags zwischen Dady & Co. und der Stadt Havanna würde eine Ausgabe zugunsten dieser Stadt in Höhe von 14.000.000 Dollar bedeuten, die durch eine Ausgabe von Kommunalobligationen gesichert werden soll. Es ist offensichtlich, dass eine Angelegenheit von so großer Bedeutung für die Stadt Havanna, ihre Bürger und Steuerzahler, nicht ohne ein vollständiges und umfassendes Verständnis aller Fakten und eine gründliche Kenntnis der Bedingungen entschieden werden sollte. das darauf anwendbare Zivilrecht nach dem in Kuba herrschenden System. ... Die Verwaltung der Vereinigten Staaten in Kuba ist militärischer Natur und nur vorübergehend. Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Insel oder eine ihrer Gemeinden zu großen Ausgaben und anhaltenden Schulden verpflichten, es sei denn aus Gründen der unmittelbaren Notwendigkeit, die in diesem Fall nicht gegeben zu sein scheinen.").

⁴⁶⁰ *Zum Beispiel* die Anordnung Nr. 95 der Provisorischen Koalitionsbehörde, das *Gesetz über die Finanzverwaltung und das Gesetz über die Staatsverschuldung*, §1(2) (4. Juni 2004) ("Dieser Erlass verkündet das Gesetz über die Staatsverschuldung, das das Finanzministerium ermächtigt, von der Regierung garantierte Schuldverschreibungen auszugeben und zu bezahlen, und das bestimmte damit zusammenhängende Befugnisse und Pflichten festlegt, um die Regierungsgeschäfte zu finanzieren und eine stabile irakische Wirtschaft zu fördern."). *Siehe auch* VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 159

("[A]n occupant appears to be entitled to refinance or to consolidate already existing public debts of an occupied territory if such a step is clearly in the interest of sound
J.A.G.S. TEXT NO. 11, GESETZ DER BELLIGERTEN BESETZUNG 232 ("Der Besatzer, der als Verwalter des besetzten Gebietes handelt, kann die bestehenden Schulden des besetzten Staates im Interesse einer gesunden öffentlichen Ordnung refinanzieren oder konsolidieren.
Verwaltung.").

⁴⁶¹ *Beispiel*: Coalition Provisional Authority Order No. 43, *New Iraqi Dinar Banknotes*, §3(1) (14. Oktober 2003)
("Die CBI [Central Bank of Iraq] ist gemäß Artikel 34 des irakischen Zentralbankgesetzes Nr. 64 von 1976 in seiner geänderten Fassung die einzige Behörde in der Republik Irak, die befugt ist, gesetzliche Zahlungsmittel auszugeben.
Die CBI,

Die Besatzungsmacht kann ihre eigene Währung in das besetzte Gebiet einführen oder eine Sonderwährung zur Verwendung im besetzten Gebiet ausgeben, wenn die Einführung oder Ausgabe einer solchen Währung erforderlich ist.⁴⁶² Die Ausgabe einer solchen Kriegswährung hat eine lange Tradition.⁴⁶³ Die Ausgabe von Besatzungswährung kann notwendig sein, um der Praxis des feindlichen Staates entgegenzuwirken, Wirtschaftssabotage zu betreiben.⁴⁶⁴

Die Besatzungsmacht kann auch die Wechselkurse für die Währung im besetzten Gebiet festlegen.⁴⁶⁵ Die Befugnisse der Besatzungsmacht zur Regulierung der Währung dürfen nicht zur Beschlagnahme von Privateigentum.⁴⁶⁶ Zum Beispiel die vorsätzliche Entwertung von Geld durch die Festlegung fiktiver Bewertungs- oder Wechselkurse oder ähnlicher Vorrichtungen sowie das Versäumnis, angemessene Maßnahmen zu ergreifen

gibt unter der Aufsicht der CPA neue irakische Dinar-Banknoten aus und legt die Stückelung und Gestaltung fest, technische Spezifikationen und andere Merkmale der neuen irakischen Dinar-Banknoten").

⁴⁶² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶430 ("Die Besatzungsmacht kann die lokale Währung des besetzten Gebietes im Umlauf lassen. Sie ist auch befugt, ihre eigene Währung einzuführen oder eine spezielle Währung auszugeben, die nur im besetzten Gebiet verwendet werden darf, falls die Einführung oder Ausgabe einer solchen Währung notwendig wird."); *Aboitiz & Co. v. Price*, 99

F. Supp. 602, 611-12 (D. Utah 1951) ("Ein anerkanntes Tauschmittel war notwendig, um das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft in Gang zu halten. Und die Befugnis einer Militärregierung in einem besetzten feindlichen Gebiet, eine Militärwährung auszugeben, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.").

⁴⁶³ *Aboitiz & Co. v. Price*, 99 F. Supp. 602, 614-15 (D. Utah 1951) ("Die Gültigkeit einer solchen Kriegswährung wird nicht nur durch diese Grundsätze des internationalen Rechts gestützt, denen unser eigenes Land zugestimmt hat, sondern auch durch das Diktat einer gesunden öffentlichen Ordnung, und dahinter steht eine lange Geschichte der Verwendung von Kriegsgeld durch viele Nationen. Während unseres eigenen Revolutionskriegs gab der Kontinentalkongress Geld zur Verwendung in den britischen Gebieten aus, die von den Kolonialtruppen vor der Unabhängigkeitserklärung besetzt worden waren. Die Rebellenregierung der Konföderierten Staaten gab eine Kriegswährung heraus, die, wie wir gesehen haben, vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten für gültig erklärt wurde.

Außerdem gaben die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten im Zweiten Weltkrieg in Sizilien, Deutschland und Österreich Besatzungsgeld aus. Der Kombinierte Stabschef des Obersten Alliierten Befehlshabers erließ am 24. Juni 1943 eine Anweisung, dass die Einsatzkräfte neben den regulären US-Münzen gelbe Siegeldollars und neben den regulären britischen Münzen British Military Authority (BMA)-Noten verwenden sollten, um die Lire-Währung zu ergänzen. Die Combined Directive for Military Government in Germany vom 28. April 1944 wies die alliierten Streitkräfte an, Dollar mit gelbem Siegel und Banknoten der British Military Authority (BMA) zu verwenden, wenn die Reichsmarkwährung nicht mehr ausreichte. Die amerikanische Richtlinie für die Militärregierung vom Österreich, 27. Juni 1945, befahl unseren Streitkräften, für militärische Zwecke nur alliierte Militärschillinge zu verwenden").

⁴⁶⁴ *Zum Beispiel Opinion on the Legality of the Issuance of AMG (Allied Military Government) Currency in Sicily*, Sept. 23, 1943, *abgedruckt in Occupation Currency Transactions: Hearings Before the Committees on Appropriations Armed Services and Banking and Currency, U.S. Senate, 80th Congress, First Session, 73, 81-82 (17./18. Juni 1947)* ("Die Währungspolitik, die die Achsenmächte auf ihrem Rückzug bewusst verfolgten, sollte die Aufrechterhaltung der 'öffentlichen Ordnung und Sicherheit' durch die alliierten Mächte so schwierig wie möglich machen. Die Vielfalt der Formen wirtschaftlicher Sabotage, die die Deutschen anwenden konnten, wird durch die scheinbar gegensätzlichen Praktiken in Tunesien und in Sizilien veranschaulicht. In Tunesien verteilten die Deutschen in großem Stil Banknoten der Bank von Frankreich, erhöhten die Löhne für bestimmte Angestelltenklassen um ein Vielfaches, förderten den Schwarzmarkt und bezahlten Kollaborateure verschwenderisch. ... In Sizilien ging Mussolini sogar noch weiter [als in Italien] und ordnete an, die Banken erheblich zu entleeren bis zu dem Punkt, an dem dringend zusätzliches neues Geld zur sofortigen Verwendung benötigt wurde, um die Wiederaufnahme der

normale Handelstätigkeit. ... So machten die Praktiken der Achsenmächte die Versorgung mit neuem Geld noch wichtiger als auf andere Weise, und eine vollständige Rechtfertigung für die Verwendung einer solchen Währung im Sinne des Haager Abkommens liefern Übereinkommen.").

⁴⁶⁵ *Beispiel*: Coalition Provisional Authority Order No. 43, *New Iraqi Dinar Banknotes*, §5 (14. Oktober 2003) ("Die 1990er-Dinar-Banknoten und die Schweizer-Dinar-Banknoten und -Münzen werden zu den offiziellen Umrechnungskursen von einem (1) 1990er-Dinar zu einem (1) neuen irakischen Dinar und von einem (1) Schweizer-Dinar zu einhundertfünfzig (150) neuen irakischen Dinar gegen neue irakische Dinar-Banknoten umgetauscht.").

⁴⁶⁶ *Siehe* § 11.18.6.1 (Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum in besetzten Gebieten).

um eine Inflation zu verhindern, die zu einer Bereicherung der Besatzungsmacht führt, würde gegen das Völkerrecht verstoßen.⁴⁶⁷

11.23 SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE REGULIERUNG DES BESETZTEN GEBIETES

11.23.1 Allgemeine Befugnis der Besatzungsmacht zur Regelung des Handelsverkehrs.

Die Besatzungsmacht hat das Recht, den Handelsverkehr im, in das oder aus dem besetzten Gebiet zu regeln. Sie kann diesen Verkehr solchen Verboten oder Beschränkungen unterwerfen, die für die Zwecke der Besetzung wesentlich sind.⁴⁶⁸ Die Besatzungsmacht kann auch bestehende Handelsbeschränkungen oder -vorschriften aufheben, wenn dies für die Zwecke der Besetzung unerlässlich ist.⁴⁶⁹ Zum Beispiel kann die Besatzungsmacht bestehende Zolltarife aussetzen.⁴⁷⁰

Zu den Zwecken der Besetzung, die eine wirtschaftliche Regulierung rechtfertigen, können das militärische Interesse der Besatzungsmacht, die Bedürfnisse der Bewohner des besetzten Gebiets und die geltenden kriegsrechtlichen Verpflichtungen gehören.

Beispielsweise kann die Besatzungsmacht für ihre militärischen Zwecke ein Moratorium für Geschäftszahlungen verhängen, bis eine effektive Besatzungsregierung eingesetzt ist, um Finanzinstitute zu schützen, Aufzeichnungen aufzubewahren und sicherzustellen, dass Gelder und andere Vermögenswerte der gegnerischen Regierung nicht ohne Wissen und Zustimmung der Besatzungsmacht transferiert werden.

Ebenso kann die Besatzungsmacht zum Zwecke der Sicherheit und der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung Maßnahmen ergreifen, um das Horten von Vorräten zu verhindern, Schwarzmärkte einzuschränken oder zu verhindern und die Arbeitsbedingungen, einschließlich Streiks, zu regeln.⁴⁷¹ Ein weiteres Beispiel ist, dass die Besatzungsmacht, um ihren Verpflichtungen nachzukommen

⁴⁶⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶430 ("Die absichtliche Entwertung der Währung durch die Festlegung fiktiver Bewertungs- oder Wechselkurse oder ähnlicher Vorrichtungen sowie das Versäumen, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung einer Inflation zu ergreifen, verstoßen gegen internationales Recht"). *Siehe auch Opinion on the Legality of the Issuance of AMG (Allied Military Government) Currency in Sicily*, Sept. 23, 1943, *abgedruckt in Occupation Currency Transactions: Hearings Before the Committees on Appropriations Armed Services and Banking and Currency, U.S. Senate*, 80th Congress, First Session, 73, 82 (Jun. 17-18, 1947) ("Die Deutschen wurden während des Ersten Weltkrieges und auch in diesem Krieg für die Einführung von Besatzungsmarken und ähnlichen Währungseinrichtungen heftig kritisiert. ... Das Laster der deutschen Praxis liegt nicht in der Verwendung von Geld, sondern in der übermäßigen Ausgabe von wertlosem Geld als Mittel, um das besetzte Gebiet seiner Güter und seiner Arbeitskraft zugunsten Deutschlands zu berauben").

⁴⁶⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶376 ("Der Besatzer hat das Recht, den Handelsverkehr im besetzten Gebiet zu regeln. Er kann diesen Verkehr solchen Verboten und Beschränkungen unterwerfen, die für die Zwecke der Besetzung wesentlich sind."). *Siehe auch* WILLIAM E. BIRKHIMER, *MILITARY GOVERNMENT AND MARTIAL LAW* 268 (1914) ("Einer der wichtigsten Aspekte der Militärregierung ist die Regelung des Handels mit dem unterworfenen Staat. Der Besatzungsstaat hat ein unbestrittenes Recht, den Handelsverkehr mit dem eroberten Gebiet zu regeln. Er kann absolut verboten oder uneingeschränkt zugelassen werden, oder es können ihm solche Beschränkungen auferlegt werden, wie es entweder die Politik oder eine angemessene Beachtung der militärischen Maßnahmen rechtfertigen").

⁴⁶⁹ 2004 UK MANUAL ¶11.32 ("Die Besatzungsmacht kann dem besetzten Gebiet solche Beschränkungen und Bedingungen in Bezug auf den Handelsverkehr auferlegen, die für militärische Zwecke notwendig sein können. Aus denselben Gründen kann sie bestehende Beschränkungen, wie z.B. geltende Zolltarife, aufheben."); 1958 UK MANUAL ¶530 ("Der Besatzer kann dem gesamten Handelsverkehr mit dem besetzten Gebiet solche Beschränkungen und Bedingungen auferlegen, die er für seine militärischen Zwecke für geeignet hält. Er kann auch

bestehende Beschränkungen aufheben; zum Beispiel kann er den geltenden Zolltarif aussetzen").

⁴⁷⁰ *Siehe* § 11.22.3.2 (Befugnis zur Aussetzung von Zöllen und Tarifen oder zur Befreiung bestimmter Waren).

⁴⁷¹ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 208 ("Der Besatzer scheint auch andere Befugnisse zu besitzen

über die Privatwirtschaft, einschließlich des Rechts, das Horten von Vorräten und Rohstoffen sowie die Verhinderung von Schwarzarbeit zu verhindern.

Im Hinblick auf die Erhaltung von Kulturgütern in besetzten Gebieten kann die Besatzungsmacht Handelsvorschriften erlassen, um den illegalen Handel mit diesen Gütern und deren Plünderung zu verhindern.⁴⁷²

Zusätzliche Befugnisse zur Regulierung der Wirtschaft des besetzten Gebiets können vorgesehen werden durch Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.⁴⁷³

11.23.2 Begrenzung der Gesamtbelastung für die Wirtschaft des besetzten Gebietes. Die Wirtschaft eines besetzten Gebietes darf nur mit den Kosten der Besetzung belastet werden, und diese sollten nicht höher sein, als es der Wirtschaft des besetzten Gebietes zugemutet werden kann.⁴⁷⁴ Zum Beispiel müssen die Requisitionen im Verhältnis zu den Ressourcen des besetzten Gebiets stehen.⁴⁷⁵

11.23.3 Kontrolle von Unternehmen im besetzten Gebiet. Die Besatzungsmacht kann zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner des besetzten Gebiets oder zu militärischen Zwecken Kontrolle über private Unternehmen ausüben, unter anderem durch: (1) den weiteren Betrieb eines Unternehmens erzwingen; (2) Subventionen für Unternehmen gewähren; (3) ein Unternehmen schließen; oder (4) die Kontrolle und Leitung eines Unternehmens übernehmen.

Die Besatzungsmacht kann ein Unternehmen zwingen, seinen Betrieb fortzusetzen, wenn dies für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung oder für militärische Zwecke erforderlich ist.⁴⁷⁶ Die Zwangsarbeit von geschützten Personen muss jedoch mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen.⁴⁷⁷

Die Besatzungsmacht kann Maßnahmen ergreifen, um die Produktion von Privatunternehmen zu steigern, z. B. durch die Gewährung von Subventionen aus den verfügbaren staatlichen Einnahmen des besetzten Gebietes.⁴⁷⁸

Märkte, die Regulierung der Arbeitsbedingungen, einschließlich Streiks, und allgemein die Befugnis, die wirtschaftlichen Bedingungen in dem Gebiet so schnell wie möglich zu annähernd normalen Bedingungen zurückzuführen").

⁴⁷² Siehe § 11.19.1 (Verpflichtung zur Sicherung und Bewahrung von Kulturgut).

⁴⁷³ Siehe § 11.1.2.5 (Besatzung und Resolutionen des UN-Sicherheitsrates).

⁴⁷⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶364 ("Von der Wirtschaft eines besetzten Landes kann nur verlangt werden, die Kosten der Besetzung zu tragen, und diese sollten nicht höher sein, als die Wirtschaft des Landes vernünftigerweise tragen kann."). Siehe auch *United States, et al. v. Göring, et al., Urteil*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 239 ("Die Beweise in diesem Fall haben jedoch ergeben, dass die von Deutschland besetzten Gebiete für die deutschen Kriegsanstrengungen auf rücksichtsloseste Weise ausgebeutet wurden, ohne Rücksicht auf die lokale Wirtschaft und als Folge einer bewussten Planung und Politik. Es handelte sich in der Tat um eine systematische "Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum", die nach Artikel 6 Buchstabe b der Charta strafbar ist... Rohstoffe und Fertigerzeugnisse wurden für den Bedarf der deutschen Industrie beschlagnahmt...").

⁴⁷⁵ Siehe § 11.18.7 (Beschlagnahme von feindlichem Privateigentum).

⁴⁷⁶ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 207 ("Wenn der Betrieb eines bestimmten Unternehmens dem Besetzer notwendig erscheint, kann er die Fortsetzung dieses Betriebs erzwingen.").

⁴⁷⁷ Siehe § 11.20 (Arbeit von geschützten Personen in besetzten Gebieten).

⁴⁷⁸ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 207-08 ("Wenn die bestehenden privaten Industrien nicht in der Lage sind, die von der einheimischen Bevölkerung oder den eigenen Truppen im besetzten Gebiet dringend benötigten Waren in den erforderlichen Mengen zu liefern, scheint es zulässig zu sein, Schritte zur Steigerung der Produktion zu unternehmen, wenn nötig durch Subventionierung aus den verfügbaren staatlichen Einnahmen des besetzten Gebietes").

Stellt die Besatzungsmacht fest, dass der weitere Betrieb eines Unternehmens den Interessen der örtlichen Bevölkerung oder der Besatzungsmacht abträglich ist, kann die Besatzungsmacht das Unternehmen schließen.⁴⁷⁹

Die Besatzungsmacht kann die Kontrolle und Leitung eines solchen Unternehmens übernehmen, wenn dies für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung oder für militärische Zwecke erforderlich ist.⁴⁸⁰ Das Eigentum an dem Unternehmen verbleibt unter diesen Umständen beim rechtmäßigen Eigentümer, und wenn die Besatzungsmacht einen Gewinn aus dem Betrieb des Unternehmens erzielt, muss der rechtmäßige Eigentümer entschädigt werden, um eine verbotene Beschlagnahme von Privateigentum zu vermeiden.⁴⁸¹

11.23.4 Regulierung des Außenhandels. Die Besatzungsmacht kann auch den Außenhandel regulieren, einschließlich der vollständigen Aussetzung des Handels.⁴⁸² So kann die Besatzungsmacht beispielsweise die Ausfuhr von Edelmetallen und anderen wertvollen Gegenständen, die auf dem internationalen Markt leicht umgetauscht werden können, einschließlich Metallen wie Kupfer, Juwelen und Wertpapieren, unterbinden.⁴⁸³

Die Handelsbeziehungen zwischen dem besetzten Gebiet und dem übrigen Gebiet des Feindes und seiner Verbündeten werden normalerweise ebenfalls ausgesetzt.⁴⁸⁴ Diese Aussetzung kann durch Handelslizenzen gelockert werden.⁴⁸⁵

11.23.5 Devisenkontrollen, einschließlich Clearing-Vereinbarungen, und Vermögenskontrollen. Die Besatzungsmacht kann auch Devisenkontrollen, einschließlich Clearingvereinbarungen, einführen und, falls

⁴⁷⁹ VON GLAHN, DIE BESETZUNG VON FEINDEGESELLSCHAFTEN 207 ("Wenn andererseits die Fortführung solcher Operationen gegen die Interessen der Bevölkerung oder der Besatzungsmacht zu verstoßen scheint, kann diese das betreffende Unternehmen schließen.").

⁴⁸⁰ Siehe § 11.18.3 (Objektschutzmaßnahmen).

⁴⁸¹ VON GLAHN, DIE BESETZUNG VON FRIEDENSGBIETEN 207 ("Ein Besetzer kann offensichtlich auch rechtmäßig jedes Unternehmen, das er für seine Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung für lebenswichtig hält, unter seine direkte Kontrolle und Verwaltung stellen. Eine solche Übernahme der Leitung ist keine Enteignung, denn das Eigentumsrecht an dem betreffenden Eigentum verbleibt bei seinem früheren Eigentümer/Betreiber; der Besetzer übernimmt lediglich eine vorübergehende Kontrolle und muss das Unternehmen zurückgeben, wenn die Notwendigkeit seiner Kontrolle entfallen ist. Erzielt der Besetzer während des Betriebs eines von ihm beschlagnahmten Privatunternehmens einen Gewinn, so hat er den Eigentümer in voller Höhe zu entschädigen, da die Haager Vorschriften die Beschlagnahme von Privateigentum verbieten.").

⁴⁸² VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 211-12 ("Der Besetzer hat das Recht, den gesamten Handel zwischen einem besetzten Gebiet und der Außenwelt zu regelnauf der Logikberuht. [N]ormalerweise sind auch alle Handelsbeziehungen zwischen dem Gebiet und seinen Verbündeten sowie dem übrigen Hoheitsgebiet des Souveräns ausgesetzt werden, sobald Besetzung wirksam wird.").

⁴⁸³ Zum Beispiel, Coalition Provisional Authority Order No. 12, *Trade Liberalization Policy*, Annex - Prohibited Exports (Jun. 8, 2003); Coalition Provisional Authority Order No. 54, *Trade Liberalization Policy 2004*, Annex - Restricted Exports (Feb. 26, 2004); Coalition Provisional Authority Memorandum No. 8, *Export of Scrap Metal Under Order Number 12, Trade Liberalization Policy (CPA/ORD/7 June2003/12)*, §3 (Jan. 25, 2004) ("Ab dem 1. Februar 2004 darf Metall, einschließlich Metallschrott, nicht mehr ohne Genehmigung des Handelsministeriums ausgeführt werden. Vor dem 1. Februar 2004 durfte Metallschrott, ausgenommen Kupfer und Blei, ohne Genehmigung exportiert werden.)

⁴⁸⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶376 ("Der Befehlshaber der Besatzungstruppen wird es normalerweise für ratsam halten, den Verkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Gebiet, das sich noch im Besitz des Feindes befindet, zu verbieten."). *Siehe* § 12.1.1 (Traditionelle Regel des Nichtbegehens im Krieg).

⁴⁸⁵ *Siehe* § 12.6.3.2 (Gewerbeberechtigungen).

das Einfrieren oder Blockieren bestimmter Vermögenswerte, um das Geldvermögen des besetzten Gebietes zu erhalten, sowie aus Sicherheitsgründen.⁴⁸⁶ So kann die Besatzungsmacht beispielsweise den Geldfluss zwischen dem besetzten Gebiet und anderen Ländern regeln oder sogar verbieten, weil sie der Auffassung ist, dass die Verhinderung der Flucht von Kapitalvermögen für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Stabilität entscheidend ist.⁴⁸⁷ Solche Maßnahmen dürfen jedoch nicht zur Bereicherung der Besatzungsmacht oder zur Umgehung der Beschränkungen von Requisitionen, Beiträgen, Beschlagnahmungen und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit Eigentum verwendet werden.⁴⁸⁸

11.23.6 Preiskontrollen im besetzten Gebiet. Die Besatzungsmacht kann die Preise im besetzten Gebiet regulieren. So können zum Beispiel ein Mangel an Waren und eine erhöhte Nachfrage nach bestimmten Waren im besetzten Gebiet zu einem Anstieg der Preisschwankungen führen, der die Besatzungsmacht veranlaßt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Preise auf einem angemessenen Höchstniveau zu halten.⁴⁸⁹ Die Besatzungsmacht darf jedoch ihre Befugnis zur Preiskontrolle nicht dazu benutzen, das besetzte Gebiet zu ihrem eigenen unrechtmäßigen Vorteil auszubeuten.⁴⁹⁰

⁴⁸⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶430 ("Der Besatzer kann auch Devisenkontrollen einführen, einschließlich Clearing-Vereinbarungen, um das Geldvermögen des besetzten Gebietes zu erhalten."). *Zum Beispiel*, Coalition Provisional Authority Order No. 93, *Anti-Money Laundering Act of 2004*, §1 (Jun. 3, 2004) ("Der Zweck des Anti-Money Laundering Law ist es, Finanzinstitutionen zu sichern und Instabilität zu bekämpfen, indem die Handlungen der Geldwäsche, der Finanzierung von Verbrechen, der Finanzierung von Terrorismus und der Strukturierung bestimmter Transaktionen unter Strafe gestellt werden"); *Haw Pia v. China Banking Corp.* (Supreme Ct., Philippinen 1949), Annual Digest, 1951, Fall Nr. 203, *abgedruckt in* 43 AJIL 821-23 (1949) ("Was die erste Frage betrifft, so sind wir ... der Auffassung, dass die japanischen Militärbehörden nach dem Völkerrecht befugt waren, die Liquidation der China Banking Corporation anzuordnen und die Bank of Taiwan als Liquidator zu ernennen und zu ermächtigen, die fragliche Zahlung anzunehmen, weil eine solche Liquidation keine Beschlagnahme des Eigentums der beklagten Bank ist, sondern eine bloße Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte, die die Liquidation oder Abwicklung der Geschäfte der besagten Bank erfordern.") (Änderung in AJIL).

⁴⁸⁷ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 203-04 ("Ein Besatzer scheint also das Recht zu besitzen, den Geldfluss zwischen einem besetzten Gebiet und anderen Ländern zu regeln und sogar zu verbieten, da die Möglichkeit besteht, dass eine Kapitalflucht das Geldsystem und damit die vom Besatzer zu bewahrende Ordnung und Sicherheit stören würde.").

⁴⁸⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶430 ("Solche Maßnahmen dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, den Besatzer zu bereichern oder auf andere Weise die Beschränkungen zu umgehen, die für Requisitionen, Beiträge, Beschlagnahmungen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Eigentum gelten."). *Zum Beispiel* URTEIL DES INTERNATIONALEN MILITÄRISCHEN RICHTSHOFES FÜR DEN PROZESS GEGEN DIE DEUTSCHEN GROSSKRIEGSSTRAFTÄTER (Anklageschrift, Ziff. 3(E)(6) ("Durch eine Vielzahl finanzieller Mechanismen beraubten sie alle besetzten Länder lebenswichtiger Güter und angehäuften Reichtums, entwerteten die lokalen Währungssysteme und störten die lokalen Wirtschaften. Sie finanzierten umfangreiche Käufe in den besetzten Ländern durch Verrechnungsvereinbarungen, mit denen sie von den besetzten Ländern Kredite einforderten. Sie erhoben Besatzungsabgaben, verlangten finanzielle Beiträge und gaben Besatzungswährung aus, die die Besatzungskosten weit überstieg. Mit diesen überschüssigen Mitteln finanzierten sie den Erwerb von Geschäftseigentum und Waren in den besetzten Ländern.").

⁴⁸⁹ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 209 ("Die Mehrheit der Juristen, die über das Besatzungsrecht schreiben, und die meisten militärischen Handbücher zu diesem Thema billigen das Recht eines Besatzers, die Preise in besetztem Gebiet zu regulieren. Knappheit an jeder Art von Waren, verdorbene oder beschädigte Ernten, Mangel an Importgütern, erhöhte Nachfrage durch Requisitionen oder Käufe durch die Besatzungstruppen - all dies trägt zu einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus bei, es sei denn, der Besatzer

greift auf Maßnahmen zurück, die darauf abzielen, die Preise auf einem angemessenen Höchststand zu halten.").

⁴⁹⁰ VON GLAHN, THE OCCUPATION OF ENEMY TERRITORY 209-10 ("Doch ein skrupelloser Besatzer kann seine Macht über die Preiskontrollen leicht missbrauchen, um das besetzte Gebiet zu seinem eigenen illegalen Vorteil auszubeuten - wie sich im Zweiten Weltkrieg wiederholt gezeigt hat").

XII - Nicht-feindliche Beziehungen zwischen Kriegsparteien

Kapitel Inhalt

- 12.1 Einführung
- 12.2 Grundsatz von Treu und Glauben in nicht-feindlichen Beziehungen
- 12.3 Methoden für die Kommunikation zwischen Kriegsparteien
- 12.4 Die weiße Fahne des Waffenstillstands zur Aufnahme von Verhandlungen
- 12.5 Regeln für *Parlementaires*
- 12.6 Militärpässe, Safe-Conducts und Sicherheitsvorkehrungen
- 12.7 Kartelle
- 12.8 Kapitulationen - ausgehandelte Überlassungsurkunden
- 12.9 Kapitulationen - Themen, die üblicherweise angesprochen werden
- 12.10 Kapitulationen - Verstöße und Denunziation
- 12.11 Waffenstillstände und andere Waffenstillstandsvereinbarungen
- 12.12 Waffenstillstände - Üblicherweise behandelte Themen
- 12.13 Waffenstillstände - Verstöße und Denunziation
- 12.14 U.N. Sicherheitsrat Waffenstillstand

12.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit den Rechtsgrundsätzen für nicht feindselige Beziehungen zwischen kriegführenden Parteien und den grundlegenden Mechanismen zu deren Umsetzung.

Dieses Kapitel befasst sich insbesondere mit den Regeln für den Schutz bestimmter Personen, die in nicht-feindlichen Beziehungen tätig sind, wie z.B. *Parlementäre* und Personen, die durch Militärpässe, Sicherheitsleistungen oder Schutzmaßnahmen geschützt sind. Darüber hinaus befasst sich dieses Kapitel mit bestimmten Vereinbarungen zwischen verfeindeten Kriegsparteien, wie z. B. Kartellen, Kapitulationen und Waffenstillständen.

12.1.1 Traditionelle Regel des Nicht-Verkehrs während des Krieges. Die traditionelle Regel während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist, dass auch ohne besondere Proklamation jeglicher Verkehr zwischen den von den kriegführenden Kräften besetzten Gebieten, einschließlich Kommunikation, Transport und Handel, eingestellt wird.¹

Die traditionelle Regel des Nichtbegehens spiegelt die kriegsrechtliche Befugnis eines Kriegführenden wider, den Verkehr zwischen Personen und Gebieten, die von diesem Kriegführenden kontrolliert werden oder ihm gehören, und Personen und Gebieten, die vom Feind kontrolliert werden oder ihm gehören, zu beschränken und zu regeln.² Zum Beispiel,

¹ Siehe 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶449 ("Jeglicher Verkehr zwischen den von kriegführenden Armeen besetzten Gebieten, sei es durch Verkehr, Kommunikation, Reisen oder auf irgendeine andere Weise, wird eingestellt. Dies ist die allgemeine Regel, die ohne besondere Proklamation zu beachten ist."); LIEBER CODE art. 86 ("Jeder Verkehr zwischen den von kriegführenden Heeren besetzten Gebieten, sei es durch Verkehr, Briefverkehr, Reisen oder auf andere Weise, hört auf. Dies ist die allgemeine Regel, die ohne besondere Bekanntmachung zu beachten ist").

² Siehe *Hamilton v. Dillin*, 88 U.S. 73, 97 (1874) ("Wie bereits erwähnt, ist die Befugnis der Regierung, dem Handelsverkehr mit einem Feind in Kriegszeiten Bedingungen aufzuerlegen, die sie für angemessen hält,

unzweifelhaft. Es handelt sich um eine Befugnis, die jede andere Regierung der Welt beansprucht und ausübt und die der Regierung der Vereinigten Staaten als Teil der Befugnis zusteht, den Krieg zu erklären und ihn zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Wir betrachten die

Die Staaten können ihre militärischen Befehlshaber ermächtigen, den Reise- und Handelsverkehr innerhalb ihres Einsatzgebiets aus Sicherheitsgründen einzuschränken. Während eines bewaffneten Konflikts haben die Staaten von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, den Verkehr mit dem Feind einzuschränken, um zu vermeiden, dass die Kriegsanstrengungen des Feindes unterstützt werden, und um in der Kommunikation mit dem feindlichen Staat mit einer Stimme zu sprechen.

Insbesondere die traditionelle Regel des Einreiseverbots weist die Staatsangehörigen eines Staates und andere Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, darauf hin, dass sie von diesem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Kriegsbefugnissen bestraft werden können, wenn sie ohne ordnungsgemäße Genehmigung mit den Feinden des Staates im Krieg verkehren oder sie unterstützen.³

Ausnahmen von der allgemeinen Regel des Kontaktverbots (wie z.B. die Kommunikation mit feindlichen Streitkräften oder die Erlaubnis zum Handel oder Reisen zwischen Gebieten, die von einander feindlich gesinnten Kräften kontrolliert werden) wurden im Namen von Einzelpersonen nur mit Genehmigung der Regierung oder der höchsten Militärbehörde gewährt.⁴

12.1.1.1 Beschränkungen der Befugnis des Kriegführenden, den Verkehr zu regeln. Die Befugnis eines Kriegführenden, den Verkehr zwischen dem von ihm kontrollierten Gebiet und dem vom Feind kontrollierten Gebiet zu regeln, unterliegt bestimmten Beschränkungen.

Soweit Reise- und Handelsbeschränkungen, die von einem kriegführenden Staat auferlegt werden, neutrale Rechte beeinträchtigen, können solche Beschränkungen durch das Neutralitätsrecht begrenzt werden. Die Befugnis einer Besatzungsmacht, Reisen und Handel während einer kriegerischen Besetzung zu kontrollieren, wird durch das Besatzungsrecht geregelt.⁵

Nach dem GC können jedoch geschützte Personen im Heimatland eines Kriegführenden oder in einem Gebiet

Die fraglichen Verordnungen sind nichts anderes als die Ausübung dieser Befugnis. Sie gehört nicht in dieselbe Kategorie wie die Befugnis, Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern zu erheben und einzuziehen. Sie gehört zu den Kriegsbefugnissen der Regierung, ebenso wie die Befugnis, militärische Beiträge zu erheben oder jede andere kriegerische Handlung vorzunehmen").

³ Zum Beispiel 10 U.S.C. § 904 ("Jede Person, die - (1) dem Feind mit Waffen, Munition, Vorräten, Geld oder anderen Dingen hilft oder versucht, ihm zu helfen, oder (2) ohne entsprechende Befugnis dem Feind wissentlich Unterschlupf gewährt oder ihn beschützt oder ihm Informationen liefert oder mit ihm kommuniziert oder korrespondiert oder mit ihm in irgendeiner Weise in Verbindung steht, sei es direkt oder indirekt, wird mit dem Tod oder einer anderen Strafe bestraft, die ein Kriegsgericht oder eine Militärkommission anordnen kann. Dieser Abschnitt gilt nicht für eine gemäß Kapitel 47A dieses Titels eingesetzte Militärkommission."); Amos T. Akerman, Attorney General, *Unlawful Traffic with Indians*, Jul. 19, 1871, 13 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 470, 471-72 (1873) ("But I beachten Sie, dass General Sherman in seinem Schreiben die vom Militär festgenommenen Personen als "bei der Ausübung eines ungesetzlichen Handels mit *feindlichen* Indianern" bezeichnet; und aus den vorgelegten Papieren geht hervor, dass ein Teil des bei diesem Handel verwendeten Eigentums aus Munition bestand. Wenn nun die Indianer, an die die gefangenen Personen Munition usw. lieferten, den Vereinigten Staaten zu dieser Zeit offen und offenkundig feindlich gesinnt waren und daher zu Recht als Staatsfeinde bezeichnet werden konnten, wären die festgenommenen Personen nach dem 56. Kriegsartikel, der sowohl für Personen gilt, die nicht im Militärdienst stehen, als auch für Personen, die im Militärdienst stehen, für ein Kriegsgerichtsverfahren und eine Bestrafung

geeignet. 86 ("Zu widerhandlungen gegen diese Regel [des Verbots des Umgangs] sind in hohem Maße strafbar.").

⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶450 ("Ausnahmen von dieser Regel, sei es durch sicheres Geleit, Handelserlaubnis, Post austausch oder Reisen von einem Territorium in das andere, werden im Namen von Einzelpersonen nur mit der Genehmigung der Regierung oder der höchsten Militärbehörde gemacht."); LIEBER CODE art. 86 ("Ausnahmen von dieser Regel, sei es durch sicheres Geleit oder durch die Erlaubnis zum Handel in kleinem oder großem Umfang oder durch den Austausch von Postsendungen oder durch Reisen von einem Gebiet in das andere, können nur nach einer von der Regierung oder der obersten Militärbehörde genehmigten Vereinbarung erfolgen").

⁵ *Siehe* § 11.12 (Freizügigkeit in besetzten Gebieten); § 11.23.4 (Regelung des Außenhandels).

die von einem kriegführenden Staat besetzt sind, haben das Recht auf Ausreise, es sei denn, die Ausreise würde den Interessen des Staates zuwiderlaufen.⁶

12.1.2 Notwendigkeit nicht-feindlicher Beziehungen. Trotz des allgemeinen Verbots der Feindseligkeit während des Krieges erfordern die Kriegsführung und die Wiederherstellung des Friedens bestimmte nicht feindselige Beziehungen zwischen den Kriegsparteien.⁷

12.1.2.1 Nicht feindliche Beziehungen zur Erleichterung humanitärer Aktivitäten während eines bewaffneten Konflikts. Nicht-feindliche Beziehungen, einschließlich lokaler Kommunikation zwischen kriegführenden Kräften, können notwendig sein, um den Abschluss und die Umsetzung spezieller Vereinbarungen zu erleichtern, die in den Genfer Konventionen von 1949 vorgesehen sind. Dazu gehören:

- besondere Vereinbarungen zur Erleichterung des Schutzes von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und medizinischem Personal,⁸ wie
 - Waffenstillstände oder örtliche Vereinbarungen, die den Abtransport, den Austausch oder die Beförderung von Verwundeten und Kranken ermöglichen;⁹
- Sondervereinbarungen zum Schutz von Kriegsgefangenen,¹⁰ wie z.B.
 - Vereinbarungen über die direkte Rückführung oder Unterbringung bestimmter schwer verwundeter und kranker Kriegsgefangener während der Feindseligkeiten in neutralen Ländern;¹¹ und
- Sondervereinbarungen zur Erleichterung des Schutzes der Zivilbevölkerung,¹² wie z.B.
 - Vereinbarungen zur Einrichtung von Gebieten, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden.¹³

In diesem Zusammenhang können auch nicht-feindliche Beziehungen, einschließlich lokaler Kommunikation zwischen kriegführenden Kräften, erforderlich sein:

- die erforderliche Zustimmung für die Bestellung von Schutzbefohlenen einzuholen;¹⁴

⁶ Siehe § 10.8.2 (Ausreise geschützter Personen aus dem Heimatgebiet eines Kriegführenden); § 11.12.2 (Ausreise geschützter Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Gebiet besetzt ist).

⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶451 ("Die Führung des Krieges und die Wiederherstellung des Friedens erfordern bestimmte nicht feindselige Beziehungen zwischen kriegführenden Parteien").

⁸ Siehe § 7.1.1.2 (Besondere Vereinbarungen im Rahmen der GWS und GWS-Sea).

⁹ Siehe § 7.4.3.1 (Waffenstillstände und örtliche Vorkehrungen zur Ermöglichung des Abtransports, Austauschs oder Transports von Verwundeten).

¹⁰ Siehe § 9.1.2.2 (Sondervereinbarungen im Rahmen der GPW).

¹¹ Siehe § 9.36 (Direkte Repatriierung und Unterbringung in neutralen Ländern während der Feindseligkeiten).

¹² Siehe § 10.1.1.2 (Sondervereinbarungen im Rahmen der AGB).

¹³ Siehe § 5.14.3 (Einrichtung von Bereichen, in denen Zivilisten oder Verwundete und Kranke geschützt werden).

¹⁴ *Siehe* § 18.15.2 (Ernennung einer Schutzmacht).

- Schutzmaßnahmen für bestimmte Personen oder Güter im Rahmen der Genfer Konventionen von 1949 zu schaffen;¹⁵ und
- besondere Übereinkünfte zu schließen, die auf einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar sind, um Vertragsbestimmungen in Kraft zu setzen, die normalerweise nur während eines internationalen bewaffneten Konflikts gelten würden.¹⁶

12.1.2.2 Nicht feindliche Beziehungen zur Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens. Nicht feindliche Beziehungen, einschließlich lokaler Kommunikation zwischen kriegführenden Kräften, können ebenfalls wichtig sein, um die Wiederherstellung des Friedens zu erleichtern, auch durch Erleichterung:

- Waffenstillstände oder lokale Waffenstillstände, die einen allgemeinen Waffenstillstand umsetzen;
- Waffenstillstände, die das Vorspiel zu einem Friedensvertrag bilden;¹⁷
- die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten durch einen Friedensvertrag;
- Abkommen über die Rückführung von Kriegsgefangenen oder zurückgehaltenem Personal nach Beendigung der Feindseligkeiten;¹⁸
- Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Minenfeldern, verminten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, z. B. Informationsaustausch mit einer oder mehreren Konfliktparteien;¹⁹ und
- die Gewährung bestimmter Hilfeleistungen zur Erleichterung der Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Vernichtung von explosiven Kampfmittelrückständen in Fällen, in denen ein Nutzer von Kampfmitteln, die zu explosiven Kampfmittelrückständen geworden sind, keine Kontrolle über das Gebiet ausübt.²⁰

12.2 GRUNDSATZ VON TREU UND GLAUBEN IN NICHT-FEINDLICHEN BEZIEHUNGEN

Der Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber dem Feind ist eine Verhaltensregel, die auch in nicht feindlichen Beziehungen zwischen verfeindeten Kriegsparteien zu beachten ist.²¹ Insbesondere im Rahmen der nicht feindlichen Beziehungen verlangt der Grundsatz von Treu und Glauben, dass:

- Verträge zwischen Feinden, wie Waffenstillstände und Kapitulationen, sind getreu einzuhalten

¹⁵ Siehe § 12.6.3.3 (In den Genfer Konventionen von 1949 vorgesehene Schutzmaßnahmen).

¹⁶ Siehe § 17.3 (Sonderevereinbarungen zwischen Konfliktparteien).

¹⁷ Siehe § 12.11.1.2 (Waffenstillstand als Aussetzung der Feindseligkeiten und nicht als Friedensvertrag).

¹⁸ Siehe § 9.37.1 (Vereinbarungen über die Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen).

¹⁹ *Siehe* § 6.12.12 (Verpflichtungen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten).

²⁰ *Siehe* Abschnitt 6.20.8 (Hilfeleistung zur Erleichterung der Beseitigung von explosiven Kampfmittelrückständen aus militärischen Operationen einer Vertragspartei in Gebieten außerhalb ihrer Kontrolle).

²¹ *Siehe* § 5.21 (Überblick über Gutgläubigkeit, Perfidie und Rus).

zu;²²

- es darf kein Vorteil erlangt werden, der nicht vom Gegner beabsichtigt ist;²³ und
- die Mittel zur Führung nicht feindlicher Beziehungen (wie z.B. Waffenstillstandsflaggen) dürfen nicht missbraucht werden.²⁴

Andererseits verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben den Kriegführenden nicht:

- ihre militärischen Operationen fortzusetzen, während die Verhandlungen laufen;²⁵ oder
- die Ablehnung von Verhandlungsangeboten, die Ablehnung von Verhandlungsangeboten oder die Ablehnung bestimmter Angebote des Gegners aus Gründen der militärischen Zweckmäßigkeit.²⁶

12.3 METHODEN FÜR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN KRIEGSPARTEIEN

Die Konfliktparteien können auf verschiedene Weise miteinander kommunizieren, z. B.:

- direkt über die Telekommunikation;²⁷

²² Daniel Webster, Außenminister, *Brief an Waddy Thompson, Esq., Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten in der Mexikanischen Republik*, 15. April 1842, abgedruckt in THE DIPLOMATIC AND OFFICIAL PAPERS OF DANIEL WEBSTER, WHILE SECRETARY OF STATE 321, 331 (1848) ("If there is one rule of the

Wenn es ein Gesetz des Krieges gibt, das klarer und zwingender ist als ein anderes, dann ist es das, dass Verträge zwischen Feinden, wie Waffenstillstände und Kapitulationen, treu einzuhalten sind; und ihre Nichteinhaltung wird als offenkundiger Verstoß gegen das wahre Interesse und die Pflicht nicht nur der unmittelbaren Parteien, sondern der ganzen Menschheit angeprangert.").

²³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶453 ("In allen nicht feindlichen Beziehungen ist es absolut unerlässlich, dass beide Parteien den gewissenhaftesten guten Glauben bewahren und dass kein Vorteil erlangt wird, der nicht von der Gegenseite beabsichtigt ist.").

²⁴ 2004 UK MANUAL ¶10.2 ("Wann immer nicht-feindliche Beziehungen zwischen Parteien eines bewaffneten Konflikts bestehen, müssen diese Beziehungen nach bestem Wissen und Gewissen geführt werden und jede getroffene Vereinbarung gewissenhaft eingehalten werden. Insbesondere sollte es keinen Missbrauch einer Waffenstillstandsflagge oder von Erkennungszeichen im Verkehr zwischen den Parteien geben. Kriegsparteien.").

²⁵ Zum Beispiel Donald W. Boose, Jr., *Fighting While Talking: Die Waffenstillstandsgespräche im Koreakrieg*, OAH MAGAZIN OF

HISTORY, 25, 27 (Frühjahr 2000) ("Die Waffenstillstandsgespräche wurden am 26. April [1953] wieder aufgenommen, und die beiden Seiten einigten sich schnell auf die Grundzüge eines Plans zur Behandlung der Kriegsgefangenenfrage durch eine Rückführungskommission der Neutralen Nationen, die sich aus denselben Mitgliedern wie die Aufsichtskommission der Neutralen Nationen zusammensetzt, zusätzlich zu Indien. Es gab jedoch noch ungelöste Fragen. Die US-Führung verlor die Geduld mit dem langsamen Verhandlungstempo und versuchte nun, mit militärischen Maßnahmen Druck auf die Chinesen und Nordkoreaner auszuüben. Im Mai griffen US-Flugzeuge Bewässerungsdämme in der Nähe von Pjöngjang an, wodurch Eisenbahnlinien und Straßen unterbrochen wurden und die nordkoreanische Infrastruktur weiter belastet wurde. Am 20. Mai beschlossen Eisenhower und seine Berater, dass die UNC eine militärische Aktion einleiten würde, falls keine Fortschritte erzielt würden.

Offensive, die Angriffe auf China und den Einsatz von Atomwaffen beinhalten könnte").

²⁶ Siehe § 12.5.2 (Verweigerung oder Aufnahme eines *Parlementaires*).

²⁷ Zum Beispiel, James Reston, *Ridgway in Offer; Key Figure in Truce Plan Receives a Visitor U.S. Asks Command of Reds to Parley*, THE NEW YORK TIMES, Jun. 30, 1951 ("In accordance with Presidential instructions Auf Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates und übermittelt vom Pentagon um 1:27 Uhr heute Nachmittag, sendete General Matthew B. Ridgway von den Vereinigten Staaten um 18 Uhr die folgende Nachricht an den 'Oberbefehlshaber der kommunistischen Streitkräfte in Korea!').

- durch den traditionellen Mechanismus des Zeigens einer Waffenstillstandsflagge und der Entsendung von *parlementaires*;²⁸
- in Konferenzen zwischen Vertretern der kriegführenden Parteien in einer vereinbarten neutralen Zone;²⁹
- durch internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen;
- indirekt über einen anderen Staat, z. B. eine Schutzmacht;³⁰ und
- indirekt über das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation.³¹

12.4 DIE WEIßE FAHNE DES WAFFENSTILLSTANDS ZUR AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN

In der Vergangenheit war das übliche Mittel zur Einleitung von Verhandlungen zwischen Kriegsparteien das Hissen der weißen Flagge des Waffenstillstands.³²

12.4.1 Die Bedeutung der weißen Flagge - der Wunsch zu kommunizieren. Rechtlich gesehen zeigt die weiße Flagge, wenn sie von Streitkräften verwendet wird, den Wunsch an, mit dem Feind zu kommunizieren. Das Hissen einer weißen Flagge hat keine andere rechtliche Bedeutung im Kriegsrecht.³³

Das Hissen einer weißen Flagge kann darauf hindeuten, dass die Partei, die sie hisst, die Kommunikation im Hinblick auf einen Waffenstillstand (z. B. um den Streitkräften zu ermöglichen, die Verwundeten zu sammeln) oder eine Kapitulation eröffnen möchte.³⁴ Wird sie während einer Militäraktion von einem einzelnen Kämpfer oder einer kleinen Gruppe von Kämpfern gehisst, kann sie lediglich bedeuten, dass diese Personen oder Kräfte sich ergeben wollen.³⁵ Obwohl die weiße Flagge in diesem Sinne verwendet wurde, bedeutet das Hissen der weißen Flagge nicht unbedingt, dass die Person oder die Kräfte, die sie zeigen, bereit sind, sich zu ergeben. Darüber hinaus haben die feindlichen Kräfte in der unmittelbaren Umgebung möglicherweise nicht die gleiche Absicht wie die Person oder die Kräfte, die die weiße Flagge zeigen, insbesondere wenn das Zeigen der weißen Flagge nicht von der Person oder den Kräften genehmigt wurde.

²⁸ Siehe § 12.4 (Die weiße Fahne des Waffenstillstands zur Einleitung von Verhandlungen); § 12.5 (Regeln für Parlamentarier).

²⁹ Siehe § 12.5.5 (Neutrale Zone und andere geeignete Maßnahmen zur Erleichterung von Verhandlungen).

³⁰ Zum Beispiel, *Acceptance of Germany's Offer Concerning Prisoners of War*, Apr. 23, 1945, 12 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 810 (29. April 1945) ("Das Außenministerium und das Kriegsministerium gaben am 23. April bekannt, dass die Regierung der Vereinigten Staaten ein Angebot der deutschen Regierung angenommen hat, alle Kriegsgefangenen in Lagern zu belassen, während die Alliierten vorrücken. Der Vorschlag der deutschen Regierung wurde den Vereinigten Staaten durch die Schweizer Regierung als Schutzmacht unterbreitet").

³¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶452 ("Ein Kriegführender kann mit einem anderen direkt über Funk, durch Parlamentarier oder in einer Konferenz kommunizieren, und indirekt über eine Schutzmacht, einen dritten Staat, der keine Schutzmacht ist, oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz").

³² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("In der Vergangenheit war das normale Mittel zur Einleitung von Verhandlungen zwischen Kriegsparteien war das Hissen einer weißen Flagge").

³³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Die weiße Fahne, wenn sie von den Truppen verwendet wird, zeigt den Wunsch an mit dem Feind zu kommunizieren. Das Hissen einer weißen Flagge hat im internationalen Recht keine andere Bedeutung").

³⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Es kann darauf hindeuten, dass die Partei, die es aufspannt, die Kommunikation im Hinblick auf einen Waffenstillstand oder eine Kapitulation eröffnen will.").

³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Wenn es im Einsatz von einem einzelnen Soldaten oder einer kleinen Gruppe gehisst wird, kann es lediglich die Kapitulation des betreffenden Soldaten oder der betreffenden Partei bedeuten").

Kommandeur der Truppe.

12.4.2 Regeln für die Partei, die die weiße Flagge zeigt. Die Streitkräfte, die die weiße Flagge zeigen, müssen deutlich machen, dass sie beabsichtigen, nicht feindliche Beziehungen aufzunehmen. Sie tragen die Last, dem Gegner ihre Absicht mitzuteilen.

Um zu zeigen, dass das Hissen der weißen Flagge von ihrem Kommandanten genehmigt wurde, sollte das Erscheinen der Flagge von einer vollständigen Feuereinstellung von dieser Seite begleitet oder unmittelbar gefolgt werden.³⁶

Der Befehlshaber, der die Hissung der Flagge genehmigt, sollte außerdem unverzüglich eine *parlementaire*, um die Absichten des Befehlshabers zu vermitteln.³⁷

12.4.2.1 Verbot der missbräuchlichen Verwendung der Waffenstillstandsflagge. Es ist insbesondere verboten, eine Waffenstillstandsflagge missbräuchlich zu verwenden.³⁸ Es wäre unzulässig, eine Waffenstillstandsflagge zu benutzen, um die Absicht vorzutäuschen, zu verhandeln, zu kapitulieren oder die Feindseligkeiten anderweitig auszusetzen, wenn keine solche Absicht besteht.³⁹

Es ist ein Missbrauch der Waffenstillstandsflagge, wenn die Truppe, die einen *Parlementär* entsendet, nicht anhält und das Feuer einstellt, während sich der *Parlementär* der anderen Partei nähert oder von ihr empfangen wird.⁴⁰

Die unzulässige Verwendung einer Waffenstillstandsflagge umfasst auch die Verwendung bei Angriffen oder zur Abschirmung, Begünstigung oder zum Schutz der eigenen militärischen Operationen oder zur anderweitigen Behinderung feindlicher militärischer Operationen.⁴¹ Waffenstillstandsflaggen dürfen zum Beispiel nicht heimlich verwendet werden, um militärische Informationen zu erlangen oder um Zeit für einen Rückzug oder Verstärkung zu gewinnen,

³⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Um anzuzeigen, dass das Heben von seinem Kommandeur genehmigt wurde, muss der Kommandeur die Truppe anhalten und das Feuer einstellen, während sich der *Parlementär* der anderen Partei nähert oder von ihr empfangen wird. Das Erscheinen der Flagge sollte mit einer vollständigen Einstellung des Feuers aus diesem Bereich einhergehen bzw. unverzüglich erfolgen.

"); 1958 UK MANUAL ¶395 ("Es ist jedoch wichtig, dass die Truppen, die die weiße Flagge hissen, um anzuzeigen, dass sie mit dem Feind in Verbindung treten wollen, anhalten und das Feuer einstellen, da der Feind sonst nicht sicher sein kann, dass das Hissen der weißen Flagge autorisiert ist.").

³⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Der Befehlshaber, der die Hissung der Flagge genehmigt, sollte auch umgehend einen oder mehrere *Parlementäre* entsenden.").

³⁸ HAGUE IV REG. art. 23(f) (es ist insbesondere verboten, "von einer Waffenstillstandsflagge missbräuchlich Gebrauch zu machen"). *Siehe* AP I Art. 38(1)(a) ("Es ist auch verboten, in einem bewaffneten Konflikt vorsätzlich andere international anerkannte Schutzzeichen, Zeichen oder Signale, einschließlich der Waffenstillstandsflagge und des Schutzzeichens für Kulturgüter, zu missbrauchen").

³⁹ *Vgl.* 10 U.S.C. § 950t (18) ("Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und die eine Kriegsflagge benutzt, um die Absicht vorzutäuschen, zu verhandeln, zu kapitulieren oder die Feindseligkeiten anderweitig auszusetzen, obwohl keine solche Absicht besteht, wird auf Anordnung einer Militärkommission nach diesem Kapitel bestraft").

⁴⁰ 1958 UK MANUAL ¶415 ("Die missbräuchliche Verwendung einer Waffenstillstandsflagge ist verboten. Es ist ein

Missbrauch der Waffenstillstandsflagge, wenn die
(1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶467 ("Es ist ein Mißbrauch der Waffenstillstandsflagge, der nach Artikel 23
(f), HR (Par. 52) als unzulässige List verboten ist, wenn ein Feind nicht anhält und das Feuer einstellt, während der
von ihm gesandte Parlamentär sich nähert und von der anderen Partei empfangen wird;").

⁴¹ *Siehe* § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung,
Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

Nachschub zu liefern oder andere Operationen durchzuführen.⁴²

12.4.3 Regeln für die Partei, der die weiße Flagge gezeigt wird. Eine Partei ist nicht verpflichtet, den Beschuss oder andere militärische Operationen einzustellen, wenn die andere Seite eine weiße Flagge hisst.⁴³

Es ist von entscheidender Bedeutung, mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass die Flagge mit tatsächlicher Autorität des feindlichen Befehlshabers gezeigt wird, bevor wichtige Maßnahmen auf dieser Annahme beruhen.⁴⁴ So sollten die Streitkräfte beispielsweise nicht davon ausgehen, dass alle feindlichen Streitkräfte am Ort die Absicht haben, sich zu ergeben und sich dem feindlichen Feuer auszusetzen, nur weil der Feind eine weiße Flagge zeigt.⁴⁵

Das Feuer darf nicht absichtlich auf die Person, die die weiße Fahne trägt, oder auf Personen in ihrer Nähe gerichtet werden, es sei denn, diese Personen haben eindeutig eine feindliche Absicht bekundet.⁴⁶

12.5 REGELN FÜR *ABGEORDNETE*

Nach dem Hissen der weißen Flagge wird ein *Parlamentarier* zu den Verhandlungen entsandt, der unter dem Schutz der weißen Flagge des Waffenstillstands reist.

12.5.1 Der *Parlementaire* und die Partei. *Parlementaires* sind in der Regel Agenten, die von den Befehlshabern der kriegführenden Truppen im Feld eingesetzt werden, um sich persönlich in die feindlichen Linien zu begeben, um

⁴² LIEBER CODE art. 114 ("Wenn entdeckt und fairerweise bewiesen wird, dass eine Waffenstillstandsflagge zur heimlichen Erlangung militärischer Kenntnisse missbraucht wurde, wird der Träger der Flagge, der auf diese Weise seinen heiligen Charakter missbraucht, als Spion betrachtet. So heilig ist der Charakter einer Waffenstillstandsflagge und so notwendig ist ihre Heiligkeit, dass ihr Missbrauch zwar ein besonders abscheuliches Vergehen darstellt, andererseits aber große Vorsicht geboten ist, wenn der Träger einer Waffenstillstandsflagge als Spion verurteilt werden soll."); 1958 UK MANUAL ¶416 ("Es ist auch ein Missbrauch der Waffenstillstandsflagge, eine weiße Flagge zu benutzen, um den Feind glauben zu machen, dass ein *Parlementaire* geschickt werden soll, obwohl keine solche Absicht besteht, und unter dem Schutz, den der Feind der vorgetäuschten Waffenstillstandsflagge gewährt, Operationen durchzuführen.").

⁴³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Der Feind ist nicht verpflichtet, das Schießen einzustellen, wenn eine weiße Flagge erhoben."); LIEBER CODE art. 112 ("Das Feuer muss nicht eingestellt werden, wenn im Kampf eine Waffenstillstandsflagge gezeigt wird").

⁴⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶458 ("Es ist daher unerlässlich, mit angemessener Sicherheit festzustellen, dass die Flagge durch eine tatsächliche Befugnis des gegnerischen Befehlshabers gezeigt wird, bevor eine wichtige Handlung auf diese gestützt wird Annahme.").

⁴⁵ *Zum Beispiel*, 2004 UK MANUAL ¶10.5.2 Fußnote 10 ("Ein britischer Offizier wurde während des Falklandkonflikts 1982 in Goose Green getötet, als er sich in Richtung einer weißen Flagge bewegte. Die Schüsse wurden nicht von denjenigen abgefeuert, die die weiße Flagge zeigten, sondern von anderen in der Nähe."); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 92-93 ("Bei Spion-Kop hielten einige der britischen Truppen in einem vorgeschobenen Graben auf dem Berg Taschentücher als Zeichen der Kapitulation hoch, und die Buren traten vor,

um sie gefangen zu nehmen; sie wurden von den anderen britischen Soldaten beschossen, und einige von ihnen und auch einige der Gefangenen wurden erschossen. Die Präsidenten Kruger und Steyn protestierten gegen diesen "Missbrauch der weißen Flagge", aber der Protest kann nicht aufrechterhalten werden. Für die einzelnen Männer, die das Signal zur Kapitulation gaben, wäre es Verrat gewesen, auf ihre Gefangenen zu schießen, aber ihre Kameraden waren durch ihre Handlung nicht gebunden; die Kapitulation war nicht autorisiert, und der Hauptteil der britischen Truppen auf dem Hügel war vollkommen berechtigt, sie zu missachten und sowohl auf ihre eigenen Männer, die sich ergaben, als auch auf den Feind, der sie entwaffnete, zu schießen.").

⁴⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶461 ("Feuer sollte nicht absichtlich auf Abgeordnete oder ihre Begleiter gerichtet werden."); 1958 UK MANUAL ¶396 ("Feuer darf nicht absichtlich auf die Person, die die weiße Flagge trägt, oder auf Personen in ihrer Nähe gerichtet werden.").

mit dem Ziel, offen und direkt mit dem gegnerischen Befehlshaber zu kommunizieren oder zu verhandeln.⁴⁷

12.5.1.1 Parlementaire - Anmerkungen zur Terminologie. Der Begriff "*parlementaire*" leitet sich von "parley" ab und wurde von den Regierungen auf der Ersten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 angenommen.⁴⁸ Diese Bestimmungen wurden in der Haager IV-Verordnung von 1907 wiederholt.

In Artikel 32 der Haager IV. Verordnung heißt es: "Als Träger einer Waffenstillstandsflagge gilt eine Person, die von einem der kriegführenden Parteien ermächtigt wurde, mit dem anderen in Verbindung zu treten, und die sich mit einer weißen Flagge fortbewegt."⁴⁹ Obwohl das Wort *parlementaire* mit "eine Person, die eine Waffenstillstandsflagge trägt" übersetzt wurde, muss der *parlementaire* die weiße Flagge nicht physisch tragen.⁵⁰

12.5.1.2 Ermächtigung und Beglaubigung des Parlementaires. Ein *Parlementaire* muss von einem Kriegsteilnehmer ermächtigt sein, mit der anderen Seite in Verbindung zu treten.⁵¹ Zum Nachweis der Verhandlungsbefugnis muss ein *Parlementaire* in einer schriftlichen Urkunde, die vom Befehlshaber seiner Streitkräfte unterzeichnet ist, ordnungsgemäß ermächtigt werden.⁵²

12.5.1.3 Mitglieder einer parlamentarischen Gruppe. Ein *Parlementaire* kann allein kommen, oder er kann darum bitten, dass ihn andere Personen, z. B. ein Dolmetscher, begleiten. Früher wurden die *Parlementäre* von Fahnenträgern oder Trommlern begleitet, um das Risiko zu verringern, dass die *Parlementäre* versehentlich angegriffen werden.⁵³ In der modernen Kriegsführung kann die Gruppe eines *Parlementaires* z. B. aus einem Fahrer und Kommunikationspersonal bestehen, die ähnliche Aufgaben übernehmen.

⁴⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶459 ("Parlementaires sind Agenten, die von Befehlshabern kriegführender Streitkräfte im Feld eingesetzt werden, um sich persönlich in die feindlichen Linien zu begeben, mit dem Ziel, offen und direkt mit dem feindlichen Befehlshaber zu kommunizieren oder zu verhandeln").

⁴⁸ 1958 UK MANUAL ¶389 ("The usual agents in the non-hostile intercourse of belligerent armies are known as *parlementaires*."); 1958 UK MANUAL ¶389 note 1 ("It has been thought desirable to adopt this term, for which the ancient verb 'to parley' would seem good authority, from the Hague Rules; it is current in other armies, in addition to the expression 'flag of truce'. Die Verwendung des letztgenannten Begriffs in britischen Handbüchern bedeutete in der Vergangenheit manchmal sowohl der Abgesandte und das Emblem, manchmal nur der Abgesandte und manchmal der Abgesandte und seine Begleiter, hat zu einer gewissen Verwirrung geführt. Die Verwendung des Ausdrucks 'Träger der Waffenstillstandsflagge' zur Bezeichnung des Hauptvertreters ist ebenfalls irreführend, da er nur selten der eigentliche Träger der Flagge ist.")).

⁴⁹ HAGUE IV REG. art. 32.

⁵⁰ 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶235 note 1 ("Die Annahme des Wortes '*parlementaire*' zur Bezeichnung und Unterscheidung des Agenten oder Gesandten erscheint absolut notwendig, um Verwirrung zu vermeiden und weil alle anderen Nationen, einschließlich Großbritanniens, dieses Wort verwenden. In der Vergangenheit wurde dieses Wort manchmal so übersetzt, dass es nur den Agenten oder Gesandten, manchmal den Agenten und das Emblem oder beides bezeichnete. Den *Parlementaire* als 'Träger einer Waffenstillstandsfahne' zu bezeichnen, ist in Wirklichkeit nicht korrekt, da er sie selten, wenn überhaupt, tatsächlich trägt.")).

⁵¹ HAGUE IV REG. art. 32 ("Als Träger einer Waffenstillstandsflagge gilt eine Person, die von einem der Vertragsparteien dazu ermächtigt wurde.

Kriegsparteien mit dem anderen in Verbindung zu treten, und der mit einer weißen Flagge vorrückt").

⁵² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶462 ("Parlementaires müssen in einer schriftlichen Urkunde, die vom Kommandeur der Streitkräfte unterzeichnet ist, ordnungsgemäß autorisiert sein.").

⁵³ HAGUE IV REG. art. 32 ("Als Träger einer Waffenstillstandsflagge gilt derjenige, der von einem der kriegführenden Parteien ermächtigt wurde, mit dem anderen in Verbindung zu treten, und der mit einer weißen Flagge vorrückt. Er hat ein Recht auf Unverletzlichkeit, ebenso wie der Trompeter, der Trompeter oder der Trommler, der Fahnenträger und der Dolmetscher, die ihn begleiten können. ihn.").

Maßnahmen, die der anderen Seite ihren Status und ihren Zweck verdeutlichen.⁵⁴

12.5.2 Verweigerung oder Entgegennahme eines *Parlementaires*. Der Befehlshaber, an den eine Friedensflagge gesandt wird, ist nicht in allen Fällen verpflichtet, sie zu empfangen.⁵⁵ Ein Befehlshaber kann die Entgegennahme eines *Parlementaires* aus Gründen militärischer Notwendigkeit verweigern, etwa wenn die Entgegennahme des *Parlementaires* die Operationen des Befehlshabers beeinträchtigen würde.⁵⁶ Ein Kriegführender kann jedoch nicht im Voraus erklären, dass er keine *Parlementaires empfangen wird*, auch nicht für einen bestimmten Zeitraum - außer im Falle von Repressalien für die Missachtung der Waffenstillstandsflagge.⁵⁷

Der Befehlshaber kann die Formalitäten und Bedingungen für den Empfang eines *Parlementaires* festlegen und die Uhrzeit und den Ort bestimmen, an dem der *Parlementaire* zu erscheinen hat.⁵⁸ Der empfangende Befehlshaber kann die Einzelheiten des Treffens festlegen, z.B. Zeit, Ort, Anzahl der Personen, die den *Parlamentär* begleiten, die genehmigte Art der Beförderung (z.B. zu Fuß oder in einem Fahrzeug) und die Häufigkeit der Treffen, wenn mehr als ein Treffen stattfinden soll. So kann der empfangende Befehlshaber beispielsweise die Größe der Gruppe des *Parlamentärs* begrenzen und muss keine unnötige Wiederholung der Besuche *des Parlamentärs* zulassen.⁵⁹

Obwohl Befehlshaber den Empfang von *Parlamentären* und anderen feindlichen Gesandten, die zu verhandeln versuchen, verweigern können, dürfen Befehlshaber die bedingungslose Kapitulation des Gegners nicht ablehnen oder erklären, dass sie die bedingungslose Kapitulation ablehnen werden.⁶⁰

12.5.3 Pflichten und Verantwortlichkeiten des *Parlamentärs*. Personen, die während des Kampfes eine weiße Fahne zeigen, nehmen das Risiko auf sich, bei dem Versuch, mit den gegnerischen Streitkräften zu kommunizieren, versehentlich verwundet oder getötet zu werden.⁶¹ *Die Parlamentäre tragen* die Verantwortung für

⁵⁴ *Siehe auch* 2004 UK MANUAL ¶10.4 Fußnote 5 ("Obwohl hier von 'Trompeter, Hornist oder Schlagzeuger' die Rede ist, der Fahnenträger und der Dolmetscher, die ihn begleiten können", in der modernen Kriegsführung besteht die Gruppe eher aus einem Fahrer und einem Funker sowie einem Dolmetscher. Der Dolmetscher muss nicht unbedingt den Streitkräften angehören, sondern kann auch ein Zivilist sein. Die weiße Fahne wird höchstwahrscheinlich an dem Fahrzeug befestigt, das die Gruppe befördert").

⁵⁵ HAGUE IV REG. art. 33 ("Der Befehlshaber, an den eine Waffenstillstandsflagge gesandt wird, ist nicht in allen Fällen verpflichtet, sie entgegenzunehmen."). *Siehe auch* LIEBER CODE art. 111 ("Der Träger einer Waffenstillstandsflagge kann nicht darauf bestehen, aufgenommen zu werden. Er muss immer mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Unnötige Häufigkeit ist sorgfältig zu vermeiden.").

⁵⁶ 1958 UK MANUAL ¶398 ("Der Kommandant, zu dem ein *Abgesandter* geschickt wird, ist nicht in jedem Fall verpflichtet, ihn zu empfangen. Es kann eine Bewegung im Gange sein, deren Erfolg von der Geheimhaltung abhängt, oder aufgrund des Zustands der Verteidigungsanlagen kann es als unerwünscht angesehen werden, einem Abgesandten die Annäherung an einen belagerten Ort zu gestatten.").

⁵⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶464 ("Die derzeitige Regel ist, dass ein Kriegführender nicht im Voraus erklären darf, auch nicht für einen bestimmten Zeitraum - außer im Falle von Repressalien für den Missbrauch der Waffenstillstandsflagge -, dass er keine *Parlementaires* empfangen wird.").

⁵⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶464 ("Ein Kommandeur kann die Formalitäten und Bedingungen festlegen, unter denen er einen *Parlamentär* empfängt, und die Stunde und den Ort bestimmen, an dem er erscheinen muss.").

⁵⁹ *Siehe z.B.* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶464 ("Eine unnötige Wiederholung von Besuchen muss nicht zugelassen werden.");

LIEBER CODE art. 111 ("Unnötige Häufigkeit ist sorgfältig zu vermeiden.").

⁶⁰ *Siehe* § 5.4.7 (Verbot, zu erklären, dass kein Quartier gegeben wird); § 5.9.3 (Personen, die sich ergeben haben).

⁶¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶461 ("Wenn jedoch die Abgeordneten oder die ihnen nahestehenden Personen

wenn sie während eines Gefechts getötet oder verwundet werden, ist das kein Grund zur Klage"); LIEBER CODE

ihren Status dem Feind mitzuteilen.⁶² Sie sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den feindlichen Kräften ihren Status zu verdeutlichen. Die Gruppe *des Parlementärs* sollte sich beispielsweise langsam und bedächtig bewegen, damit sie nicht versehentlich angegriffen wird.⁶³

Solange er sich innerhalb der feindlichen Linien befindet, hat der *Parlementaire* alle ihm erteilten Anweisungen zu befolgen. Der *Parlementär* kann aufgefordert werden, seine Nachricht an einen Untergebenen des Befehlshabers zu übermitteln.⁶⁴

12.5.4 Recht auf Unverletzlichkeit des Abgeordneten. Ein *Abgeordneter* und die Mitglieder *seiner* Partei (z. B. ein Dolmetscher) haben ein Recht auf Unverletzlichkeit.⁶⁵ So wäre es beispielsweise ein schwerwiegender Verstoß gegen Treu und Glauben, eine empfangene und anerkannte Partei *des Abgeordneten* vorsätzlich anzugreifen.⁶⁶

12.5.4.1 Die Sicherheitsmaßnahmen stehen im Einklang mit der Unverletzlichkeit. Der empfangende Befehlshaber kann jedoch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Gesandte seinen Auftrag zur Informationsbeschaffung ausnutzt.⁶⁷ Zum Beispiel können dem Gesandten und seinem Dolmetscher aus Sicherheitsgründen die Augen verbunden oder Kapuzen aufgesetzt werden.⁶⁸

12.5.4.2 Verlust des Rechts auf Unverletzlichkeit des Abgeordneten. Ein *Abgeordneter* verliert seine Rechte auf Unverletzlichkeit, wenn eindeutig und unwiderlegbar nachgewiesen wird, dass er seine privilegierte Stellung ausgenutzt hat, um einen Verrat zu provozieren oder zu begehen.⁶⁹ Zu solchen Verratshandlungen gehören Sabotage oder die heimliche Beschaffung von Informationen über den

art. 113 ("Wenn der Träger einer Waffenstillstandsflagge, der sich während eines Gefechts zeigt, getötet oder verwundet wird, ist dies kein Grund für eine Beschwerde").

⁶² Siehe 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶461 ("Es ist die Pflicht des *Parlementaires*, einen günstigen Zeitpunkt für das Hissen seiner Flagge zu wählen, wie z.B. während der Pausen aktiver Operationen, und gefährliche Zonen durch einen Umweg zu vermeiden."); 1958 UK MANUAL ¶396 ("Es ist Sache des *Parlementaires*, einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten oder einen Umweg zu machen, um eine gefährliche Zone zu vermeiden.").

⁶³ Siehe 1958 UK MANUAL ¶402 note 1 ("Es kann zu unglücklichen Zwischenfällen kommen, wenn der Parlamentarier das Parlament erreicht oder verlässt. feindlichen Linien so schnell, wie er das Feuer auf sich ziehen kann, bevor er erkannt wird.").

⁶⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶464 ("Solange er sich innerhalb der feindlichen Linien befindet, muss der *Parlementär* alle ihm erteilten Anweisungen befolgen. Er kann aufgefordert werden, seine Nachricht an einen Untergebenen des Kommandanten zu übermitteln").

⁶⁵ HAGUE IV REG. art. 32 ("Als Träger einer Waffenstillstandsflagge gilt derjenige, der von einem der kriegführenden Parteien ermächtigt worden ist, mit dem anderen in Verbindung zu treten, und der mit einer weißen Flagge vorrückt. Er hat ein Recht auf Unverletzlichkeit, ebenso wie der Trompeter, der Trompeter oder der Trommler, der Fahnenräger und der Dolmetscher, die ihn begleiten können. ihn.").

⁶⁶ George H. Williams, Generalstaatsanwalt, *The Modoc Indian Prisoners*, Jun. 7, 1873, 14 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 249, 250 (1875) ("Nach den Gesetzen des Krieges gibt es nichts Heiligeres als eine in gutem Glauben gesandte Waffenstillstandsflagge, und es kann keinen größeren Akt der Perfidie und des Verrats geben als die Ermordung ihrer Träger, nachdem sie von denen, an die sie gesandt wurden, anerkannt und empfangen wurden").

⁶⁷ HAGUE IV REG. art. 33 ("[Der Befehlshaber, an den eine Waffenstillstandsflagge gesandt wird] kann alle

erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Abgesandte seinen Auftrag zur Informationsbeschaffung nutzt").

⁶⁸ SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 217-18 ("[I]t is no indignity for a *parlementaire*, however high his rank, to have his eyes bandaged.").

⁶⁹ HAGUE IV REG. art. 34 ("Der Gesandte verliert sein Recht auf Unverletzlichkeit, wenn klar und unanfechtbar bewiesen wird, dass er seine privilegierte Stellung ausgenutzt hat, um einen Verrat zu provozieren oder zu begehen.").

des Gegners, während er unter dem Schutz des Gegners steht.⁷⁰

Ein *Abgeordneter* begeht keinen Verrat, wenn er berichtet, was er während seiner Mission in aller Öffentlichkeit beobachtet hat.⁷¹

12.5.4.3 Inhaftierung des Abgesandten. Im Falle des Mißbrauchs einer Waffenstillstandsflagge hat der Befehlshaber, an den eine Waffenstillstandsflagge gesandt wurde, das Recht, den Gesandten vorübergehend festzunehmen.⁷²

Neben dem Recht auf Inhaftierung wegen Missbrauchs seiner Stellung kann ein *Abgeordneter auch* aus anderen zwingenden Sicherheitsgründen inhaftiert werden. So kann beispielsweise ein *Parlamentär, der* während eines Gefechts aufgenommen wird, bis zum Abschluss der unmittelbaren Kampfhandlungen in Gewahrsam genommen werden.⁷³ Darüber hinaus kann ein *Parlamentär* festgehalten werden, wenn er etwas gesehen hat, das dem Feind schaden könnte, oder wenn er auf andere Weise solche Kenntnisse erlangt hat, oder wenn die Abreise des Abgesandten Informationen über die Bewegung der Truppen preisgeben würde.⁷⁴

Ein *Abgeordneter* sollte nur so lange festgehalten werden, wie es die Umstände zwingend erfordern, und Informationen über die Festnahme des *Abgeordneten* sowie über jede andere Maßnahme gegen den *Abgeordneten* oder gegen ein Mitglied seiner Partei sollten seinem Befehlshaber übermittelt werden.⁷⁵

12.5.5 Neutrale Zone und andere geeignete Maßnahmen zur Erleichterung von Verhandlungen. Wenn zu erwarten ist, dass sich die Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien in die Länge ziehen, kann ein neutralisiertes Gebiet durch

⁷⁰ 1958 UK MANUAL ¶ 410 note 1 ("Beispiele für den Mißbrauch eines *Parlamentariers* sind die Anfertigung von Kartenskizzen oder das Fotografieren von Verteidigungspositionen und das geheime Sammeln von Informationen").

⁷¹ 1958 UK MANUAL ¶408 ("Einem *Parlamentär* ist es jedoch nicht verboten, zu beobachten und anschließend zu berichten, was sein Feind nicht verbirgt."); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 219 ("Es ist Sache des Befehlshabers, der die Waffenstillstandsflagge empfängt, dafür zu sorgen, dass der Überbringer keine Informationen erlangt, weder durch Anblick noch durch Sprache, und wenn er es versäumt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, ist es offensichtlich ungerecht, das Vergehen des Gesandten, zu dem er (der Befehlshaber) beigetragen hat, als Vergehen zu behandeln. Fahrlässigkeit ist mitverantwortlich für das schwerwiegende Vergehen der Spionage").

⁷² HAGUE IV REG. art. 33 ("Der Befehlshaber, an den eine Waffenstillstandsflagge gesandt wird, ist nicht in allen Fällen verpflichtet, sie entgegenzunehmen. Er kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß der Gesandte seinen Auftrag zur Erlangung von Informationen ausnutzt. Im Falle eines Mißbrauchs hat er das Recht, den Gesandten vorübergehend festzuhalten").

⁷³ LIEBER CODE art. 112 ("Wenn sich der Träger einer Waffenstillstandsflagge während eines Gefechts anbietet, kann er als nur eine sehr seltene Ausnahme. Es ist kein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn eine solche Flagge des Waffenstillstands während der Engagement.").

⁷⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶465 ("Zusätzlich zu dem Recht auf Verhaftung wegen Missbrauchs seiner Position kann ein *Parlamentarier* verhaftet werden, wenn er etwas gesehen oder Kenntnisse erlangt hat, die dem Feind schaden könnten, oder wenn seine Abreise Informationen über die Bewegung von Truppen offenbaren würde."); 1958 UK MANUAL ¶412

("Nach den Haager Regeln hat ein Befehlshaber das Recht, einen *Parlementär* vorübergehend in Haft zu nehmen, wenn dieser seine Stellung missbraucht. Darüber hinaus hat ein Befehlshaber nach einer Gewohnheitsregel des Völkerrechts das Recht, einen *Parlementär* so lange festzuhalten, wie es die Umstände erfordern, wenn dieser etwas gesehen hat, dessen Kenntnis nachteilige Folgen für die aufnehmenden Streitkräfte haben könnte, oder wenn seine Abreise mit Bewegungen von Streitkräften zusammenfallen würde, deren Ziel oder Verwendung er erraten könnte. Siehe Haager Regeln 33.").

⁷⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶465 ("Er sollte nur so lange festgehalten werden, wie es die Umstände zwingend erfordern, und sein Kommandeur sollte sofort über eine solche Festnahme sowie über jede andere Maßnahme, die gegen ihn oder seine Partei ergriffen wurde, informiert werden.").

Die Parteien können vereinbaren, dass das Gebiet für die Verhandlungen reserviert wird.⁷⁶ Die kriegführenden Parteien können vereinbaren, dass in oder über dem Gebiet keine Kampfhandlungen stattfinden und dass Truppen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Gebiets abgestellt werden.⁷⁷ Das auf den von den Vertretern der kriegführenden Parteien ausgetauschten Karten als neutral bezeichnete Gebiet kann mit Suchscheinwerfern, Ballons und anderen Vorrichtungen markiert werden, um sicherzustellen, dass es nicht angegriffen wird.⁷⁸

Es können auch andere geeignete Maßnahmen vereinbart werden, um die Verhandlungen zu erleichtern. So können beispielsweise besondere Signale vereinbart werden, die die Partei *des Parlamentariers* geben sollte, oder Routen, die die Partei *des Parlamentariers* nehmen muss, um die Partei *des Parlamentariers* für die gegnerischen Kräfte erkennbar zu machen.

12.6 MILITÄRPÄSSE, SAFE-CONDUCTS UND SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Personen, die sich in einem von einem kriegführenden Staat besetzten Gebiet aufhalten, können durch Militärpässe, sicheres Geleit und Sicherheitsvorkehrungen vor Belästigungen oder Störungen geschützt werden. Diese Vorrichtungen sind nur dann Gegenstand des Völkerrechts, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Feind oder mit einem neutralen Staat gewährt oder eingesetzt werden.⁷⁹

12.6.1 Militärpässe, Safe-Conducts und Sicherheitsmaßnahmen - Hinweise zur Terminologie. Anstelle des *Passes* können auch die Begriffe *Pass* oder *Permit* verwendet werden. Der *Pass* wurde manchmal für eine allgemeine Erlaubnis verwendet, bestimmte Dinge zu tun, während die *Erlaubnis* manchmal wie ein *Safe-Conduct* verwendet wurde, um die Erlaubnis zu bezeichnen, eine bestimmte Sache zu tun.⁸⁰

Die Begriffe "*Militärpass*" und "*sicheres Geleit*" wurden bis zu einem gewissen Grad verwendet

⁷⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶468 ("Wenn zu erwarten ist, dass sich die Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien in die Länge ziehen, kann im Einvernehmen mit den Parteien ein neutralisiertes Gebiet als Verhandlungsort festgelegt werden."). *Zum Beispiel*, Howard S. Levie, *How it All Started - and How it Ended: A Legal Study of the Korean War*, 35 AKRON LAW REVIEW 205, 223 (2002) ("Die Verhandlungen über einen Waffenstillstand begannen am 10. Juli 1951 in Kaesong. Kurz darauf wurden die Verhandlungen auf Drängen der UNC nach Panmunjom verlegt, weil Kaesong, das zum Zeitpunkt der Verhandlungen der Verbindungsoffiziere zwischen den beiden Linien gelegen hatte, von den Kommunisten besetzt war und sie sich anmaßen, zu bestimmen, wer das Gebiet betreten durfte, während Panmunjom in einer Zone zwischen den von beiden Seiten besetzten Gebieten lag. Es wurde zur neutralen Zone erklärt, ebenso wie Kaesong (das Hauptquartier der kommunistischen Waffenstillstandsdelegation), Munsan-ni (das Hauptquartier der UNO-Waffenstillstandsdelegation) und die Straßen, die von den jeweiligen Hauptquartieren der Delegationen nach Panmunjom führen").

⁷⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶468 ("Die kriegführenden Parteien können vereinbaren, dass in oder über dem Gebiet keine Kampfhandlungen stattfinden und dass Kräfte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Gebiets abgestellt werden.").

⁷⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶468 ("Das auf den von den Vertretern der Kriegsparteien ausgetauschten Karten als neutral bezeichnete Gebiet kann mit Suchscheinwerfern, Ballons und anderen Vorrichtungen markiert werden, um sicherzustellen, dass es nicht angegriffen wird.").

⁷⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶454 ("Personen, die sich in einem von einem Kriegsteilnehmer besetzten Gebiet aufhalten, können durch Militärpässe, sichere Geleitwege und Sicherheitsvorkehrungen vor Belästigungen oder Störungen geschützt werden. Diese Vorrichtungen sind ein Sie sind nur dann Gegenstand des Völkerrechts, wenn sie in Absprache mit dem Feind gewährt oder entsandt

werden."); 1958 UK MANUAL ¶495 ("Schutzmaßnahmen fallen, wie Pässe und sicheres Geleit, nur dann in den Bereich des Völkerrechts, wenn sie in Absprache mit dem Feind entsandt werden.").

⁸⁰ 1958 UK MANUAL ¶490 ("Die Ausdrücke 'pass' und 'permit' wurden in den letzten Jahren anstelle von die älteren Begriffe 'Pass' und 'Safe-Conduct', in der Regel mit der gleichen Unterscheidung, obwohl 'Pass' manchmal eine allgemeine Erlaubnis zu bestimmten Handlungen bedeutete, während 'Permit' auf die Erlaubnis zu einer bestimmten Handlung beschränkt war").

austauschbar, aber der Begriff "*Militärpass*" wurde im Allgemeinen in einem breiteren Sinne als "*sicheres Verhalten*" verwendet.⁸¹

Letztendlich ist jedoch der Zweck des Dokuments wichtiger als die Nomenklatur, wenn es darum geht, die Art des ausgestellten Dokuments zu bestimmen.⁸²

12.6.2 Militärpass. Ein Militärpass ist ein Dokument, das auf Befehl eines Befehlshabers der kriegführenden Streitkräfte ausgestellt wird und die darin genannte(n) Person(en), die sich in dem von diesen Streitkräften besetzten Gebiet aufhalten, berechtigt, sich mit oder ohne Passierschein unbehelligt in diesem Gebiet zu bewegen oder auf ausgewiesenen Routen durch die Linien zu reisen und zurückzukehren, vorbehaltlich weiterer Bedingungen und Einschränkungen, die der Befehlshaber vorschreiben kann.⁸³

Im Gegensatz zu einem Reisepass für Friedenszeiten, wie z. B. einem vom US-Außenministerium ausgestellten Reisepass, wird ein Militärpass im Rahmen der Befugnis eines Befehlshabers zur Regelung des Handels und des Reiseverkehrs in dem von seinen Streitkräften kontrollierten Gebiet ausgestellt.⁸⁴

12.6.3 Sicheres Geleit. Dokumente wie Reisepässe, die von der gleichen Behörde und zu ähnlichen Zwecken für Personen ausgestellt werden, die außerhalb der besetzten Gebiete wohnen oder reisen und in diese Gebiete einreisen und sich dort aufhalten oder sie durchqueren wollen, werden als "Safe Conduits" bezeichnet.⁸⁵ Ähnliche Dokumente, die von derselben Behörde für Personen ausgestellt werden, die sich innerhalb oder außerhalb der besetzten Gebiete aufhalten, um ihnen zu gestatten, bestimmte Waren nach oder von bestimmten Orten innerhalb dieser Gebiete zu befördern und Handel zu treiben, der ansonsten durch das allgemeine Verbot des Grenzübertretts verboten ist, werden ebenfalls als "safe conduits" bezeichnet.⁸⁶ Safe-Conduits für Waren, bei denen dem Begünstigten ein fortdauerndes Recht für eine bestimmte Zeit eingeräumt wird.

⁸¹ SPAIGHT WAR RIGHTS ON LAND 230 ("Ein 'safe-conduct' oder 'passport' ist eine schriftliche Vollmacht, die von einem Befehlshaber an eine oder mehrere Personen ausgestellt wird und es ihnen erlaubt, durch von seinen Truppen besetzte Gebiete zu reisen. Die Begriffe scheinen austauschbar zu sein, obwohl einige den 'Pass' mit einer weitergehenden Bewegungsfreiheit ausstatten würden als den 'Safe-Conduct', den sie auf die Erlaubnis beschränken würden, an einen bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit zu kommen. Objekt.").

⁸² 2004 UK MANUAL ¶10.35.1 ("Manchmal werden Vereinbarungen zwischen einem militärischen Befehlshaber und einem einzelnen Staatsangehörigen oder einer Gruppe von Staatsangehörigen getroffen, die der gegnerischen Partei oder einem neutralen Staat angehören. Solche Vereinbarungen können in Form von Pässen oder sicherem Geleit getroffen werden. Die Nomenklatur ist für die Entscheidung über die Art des ausgestellten Dokuments nicht von Bedeutung. Gelegentlich wird sogar der Begriff "Pass" oder "Passierschein" verwendet. Entscheidend ist der Zweck, für den das Dokument ausgestellt wurde, und nicht seine Terminologie").

⁸³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶455 ("Ein Militärpass ist ein Dokument, das auf Befehl eines Befehlshabers der kriegführenden Streitkräfte ausgestellt wird und die darin genannte(n) Person(en), die sich in dem von diesen Streitkräften besetzten Gebiet aufhalten, dazu berechtigt, sich unbehelligt in diesem Gebiet zu bewegen, mit oder ohne Erlaubnis, die Linien zu passieren oder auf ausgewiesenen Routen zu passieren und zurückzukehren, vorbehaltlich weiterer Bedingungen und Einschränkungen, die der Befehlshaber festlegen kann. vorschreiben.").

⁸⁴ *Siehe* § 5.19.1.1 (Befugnis des Kriegführenden zur Ausübung der Kontrolle in der unmittelbaren Umgebung militärischer Operationen); § 11.4.1 (Recht der Besatzungsmacht, das feindliche Territorium vorübergehend zu regieren).

⁸⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶456 ("Dokumente wie Reisepässe, die von derselben Behörde und zu ähnlichen Zwecken für Personen ausgestellt werden, die außerhalb der besetzten Gebiete wohnen oder sich dort aufhalten und die in diese Gebiete einreisen und dort bleiben oder sie durchqueren wollen, werden als Safe-Conduits bezeichnet.").

⁸⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶456 ("Ähnliche Dokumente, die von der gleichen Behörde für Personen ausgestellt werden, die sich innerhalb oder außerhalb der besetzten Gebiete aufhalten, um ihnen zu erlauben, bestimmte Güter zu oder von bestimmten Orten innerhalb dieser Gebiete zu befördern und Handel zu treiben, der ansonsten durch die allgemeine Regel des Verbots des Zwischenhandels untersagt ist, werden auch Safe Conduits genannt.").

Die Erlaubnis, ein bestimmtes Gewerbe innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder bis auf weiteres ausüben zu dürfen, wird auch als Gewerbeberechtigung bezeichnet.⁸⁷

12.6.3.1 Passierschein für Botschafter und diplomatische Vertreter neutraler Regierungen, die bei der gegnerischen Partei akkreditiert sind. Botschafter und andere diplomatische Vertreter neutraler Regierungen, die bei der gegnerischen Konfliktpartei akkreditiert sind, können einen Passierschein für sicheres Geleit durch das Gebiet unter der Kontrolle der gegnerischen Streitkräfte erhalten, sofern nicht militärische oder andere Sicherheitsgründe dagegen sprechen, einschließlich der Sicherheit des betreffenden Personals, und sofern sie ihr Ziel nicht auf einem anderen Weg bequem erreichen können.⁸⁸ Für die Ausstellung eines solchen Passierscheins gibt es jedoch keine völkerrechtliche Vorschrift; solche Passierscheine werden in der Regel von nationalen Behörden und nicht von unterstellten Offizieren ausgestellt.⁸⁹

12.6.3.2 Handelslizenzen. Handelslizenzen müssen in der Regel von der obersten Behörde des Staates ausgestellt werden.⁹⁰ In einem internationalen bewaffneten Konflikt kann ein Staat, der das Gebiet des Gegners kontrolliert, Handelslizenzen erteilen, die seine Verbote des Handels mit dem Feind lockern.⁹¹

Die von den Militärbehörden ausgestellten Handelslizenzen können entweder allgemein oder speziell sein. Eine *allgemeine Genehmigung* lockert allgemein oder teilweise die Ausübung der Kriege in Bezug auf den Handel in Bezug auf jede Gemeinschaft oder Einzelpersonen, die von ihrer Anwendung betroffen sein könnten.⁹² Eine *Sondergenehmigung* ist eine Genehmigung, die Einzelpersonen für eine bestimmte Reise oder Fahrt zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren erteilt wird.⁹³

12.6.3.3 Sicheres Geleit im Sinne der Genfer Konventionen von 1949. Ein gewisser Schutz durch sicheres Geleit kann durch besondere Vereinbarungen gewährt werden, die in den Genfer Abkommen von 1949 vorgesehen sind.

⁸⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶456 ("Safe-Conducts für Waren, in denen dem Berechtigten für eine bestimmte Zeit oder bis zu weiteren Anordnungen das Recht eingeräumt wird, ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, werden manchmal als Handelslizenzen bezeichnet."); 1958 UK MANUAL ¶489 ("Ein Safe-Conduct kann jedoch auch für Waren erteilt werden, und er umfasst dann die Erlaubnis, diese Waren unbehelligt von oder zu einem bestimmten Ort zu befördern, zum Beispiel von oder in ein belagertes Stadt.").

⁸⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶456 ("Botschafter und andere diplomatische Vertreter neutraler Mächte, die beim Feind akkreditiert sind, können sicheres Geleit durch die von den kriegführenden Parteien besetzten Gebiete erhalten, es sei denn, militärische Gründe stehen dem entgegen und sie können ihren Bestimmungsort auf einem anderen Weg bequem erreichen."); LIEBER CODE art. 87 ("Botschafter und alle anderen diplomatischen Vertreter neutraler Mächte, die beim Feind akkreditiert sind, können sicheres Geleit durch die von den kriegführenden Parteien besetzten Gebiete erhalten, sofern nicht militärische Gründe dagegen sprechen und sie den Ort ihres Bestimmungsortes auf einem anderen Weg bequem erreichen können.").

⁸⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶456 ("Es gibt jedoch keine gesetzliche Vorschrift, dass solche Safe-Conducts ausgestellt werden müssen. Safe-Conducts dieser Art werden in der Regel von der obersten Behörde des Staates und nicht von untergeordneten Offizieren ausgestellt."); LIEBER CODE art. 87 ("Es stellt keinen internationalen Affront dar, wenn das Führungszeugnis abgelehnt wird. Solche Passierscheine werden in der Regel von der obersten Staatsgewalt und nicht von untergeordneten Beamten ausgestellt").

⁹⁰ 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶281 note 1 ("Lizenzen für den Handel müssen in der Regel von der obersten Behörde des Staates erteilt werden").

⁹¹ *Siehe* § 12.1.1 (Traditionelle Regel des Nichtangriffs im Krieg).

⁹² 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶281 ("Eine allgemeine Erlaubnis lockert die Ausübung der Kriegsrechte, allgemein oder teilweise, in Bezug auf jede Gemeinschaft oder Einzelpersonen, die von ihrer Ausübung betroffen sein könnten.").

⁹³ 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶281 ("Eine besondere Lizenz ist eine Lizenz, die Einzelpersonen für eine bestimmte Reise oder Reise für die Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Waren").

Konventionen. Zu diesen Abkommen gehören:

- Vereinbarungen über den Abzug und die Durchreise bestimmter Personen, z. B. gefährdeter Zivilisten, aus belagerten Gebieten;⁹⁴
- Vereinbarungen über die Beförderung von Sendungen;⁹⁵
- Vereinbarungen über den Abtransport oder die Beförderung von Verwundeten und Kranken;⁹⁶
- Vereinbarungen über den Einsatz von Sanitätsflugzeugen für den Transport von Verwundeten und Kranken im militärischen oder zivilen Bereich;⁹⁷
- Vereinbarungen über die sichere Durchfahrt von gecharterten medizinischen Transportschiffen;⁹⁸ und
- Vereinbarungen über den Sondertransport von Hilfsgütern für Kriegsgefangene oder Zivilinternierte.⁹⁹

12.6.4 Wache. Eine Schutzmaßnahme kann sich auf eine Truppeneinheit beziehen, die zum Schutz von feindlichen oder neutralen Personen oder Gütern eingesetzt wird, oder auf eine schriftliche Urkunde, die einem Kriegsteilnehmer Schutz gewährt.

Eine Schutzmaßnahme fällt jedoch nur dann unter das Kriegsrecht, wenn sie in Absprache mit dem Feind oder einem Neutralen gewährt und aufgestellt wird. So würden beispielsweise Wachen oder schriftliche Anordnungen, die ein Krieg führender Staat zum Schutz seines eigenen Personals oder Eigentums aufstellt, nicht unter das Kriegsrecht fallen.¹⁰⁰

Die Wirkung einer Schutzklausel besteht darin, die Ehre der Nation zu versichern, dass die Person oder das Eigentum von ihren Streitkräften respektiert wird.¹⁰¹ Sie verpflichtet die Regierung nicht zu ihrem Schutz oder ihrer Verteidigung gegen Angriffe durch feindliche Streitkräfte oder andere feindliche Elemente.

Schutzmaßnahmen wurden eingesetzt, um Kulturgüter oder andere zivile Güter zu schützen oder

⁹⁴ *Siehe* Abschnitt 5.19.2 (Abschiebung und Durchreise bestimmter Personen - gefährdete Zivilpersonen, diplomatisches und konsularisches Personal, Verwundete und Kranke sowie medizinisches Personal).

⁹⁵ *Siehe* § 5.19.3 (Durchfuhr von Hilfssendungen).

⁹⁶ *Siehe* § 7.4.3.1 (Waffenstillstände und örtliche Vorkehrungen zur Ermöglichung des Abtransports, Austauschs oder Transports von Verwundeten).

⁹⁷ *Siehe* § 7.14 (Militärische medizinische Luftfahrzeuge); § 7.19 (Zivile medizinische Luftfahrzeuge).

⁹⁸ *Siehe* § 7.13 (Gecharterte medizinische Transportschiffe).

⁹⁹ *Siehe* § 9.20.5 (Sondertransportmittel für Sendungen an Kriegsgefangene); § 10.23.5 (Sondertransportmittel für Sendungen an Internierte).

¹⁰⁰ MANUAL FOR COURTS-MARTIAL IV-39 (¶26.c.(1)) (2012) ("Eine Schutzmaßnahme ist keine Maßnahme, die ein Krieg führender Staat ergreift, um sein eigenes Eigentum oder seine eigenen Staatsangehörigen zu schützen oder die Ordnung innerhalb seiner eigenen Streitkräfte zu gewährleisten, selbst wenn sich diese Streitkräfte in einem

Kampfgebiet befinden, und das Aufstellen von Wachen oder Verbotsschildern stellt keine Schutzmaßnahme dar, es sei denn, ein
Der Befehlshaber ergreift diese Maßnahmen, um feindliche oder neutrale Personen oder Güter zu schützen.").

¹⁰¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Die Wirkung einer Schutzmaßnahme besteht darin, die Ehre der Nation zu versichern, dass die Person oder das Eigentum von den nationalen Streitkräften geachtet werden").

Personal, das besonderen Schutz verdient.¹⁰²

12.6.4.1 *Personal, das als Schutztruppe dient.* Eine Schutztruppe ist eine Abteilung, eine Wache oder ein Kommando, das von einem Befehlshaber zum Schutz von Personen, Orten oder Eigentum des Feindes oder eines Neutralen eingesetzt wird.¹⁰³

Kombattanten, die als Sicherungsposten dienen, haben einen geschützten Status.¹⁰⁴ Sie dürfen nicht angegriffen werden, und es ist üblich, sie zusammen mit ihrer Ausrüstung und ihren Waffen zu ihren eigenen Streitkräften zurückzuschicken, wenn der Ort vom Feind besetzt ist und sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben.¹⁰⁵

12.6.4.2 *Schriftliche Schutzmaßnahmen.* Der Begriff "Schutz" bezieht sich auch auf einen schriftlichen Befehl, den ein Befehlshaber bei einem feindlichen Untergebenen hinterlässt oder an feindlichem Eigentum anbringt, um diese Person oder dieses Eigentum zu schützen.¹⁰⁶ Er ist in der Regel an den nachfolgenden Befehlshaber gerichtet und bittet um die Gewährung von Schutz.¹⁰⁷

12.6.4.3 *Uniform Code of Military Justice Straftatbestand der Erzwingung einer Schutzmaßnahme.* Die Verletzung einer Schutzmaßnahme stellt einen schweren Verstoß gegen das Kriegsrecht dar.¹⁰⁸ Der Uniform Code of Military Justice stellt die Erzwingung einer Sicherung unter Strafe.¹⁰⁹ "Eine Schutzmaßnahme erzwingen" bedeutet, eine Handlung oder mehrere Handlungen unter Verletzung des Schutzes der Schutzmaßnahme vorzunehmen.¹¹⁰

12.6.5 *Entzug von Pässen, Safe-Conducts und ähnlichen Dokumenten.* Generell können Pässe sowie Safe-Conducts aus guten Gründen der militärischen Zweckmäßigkeit widerrufen werden durch

¹⁰² Zum Beispiel SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 231 ("Der Zweck einer Schutzmaßnahme besteht im Allgemeinen darin, Museen zu schützen, historische Denkmäler oder ähnliches; gelegentlich auch, um einem bedeutenden Feind Respekt zu zollen, wie im Fall der

Schutz, den McClellan 1862 über die Residenz von Mrs. R. E. Lee, das Weiße Haus in Virginia, stellte. Als die Alliierten 1814 in Frankreich einmarschierten, ehrte der russische Kaiser Alexander sich selbst und Polen, indem er eine Ehrengarde polnischer Soldaten abstellte, um das Haus von Kosciusko - der damals fast wie ein Bauer in der Nähe von Troyes lebte - vor Plünderung und Kontribution zu schützen").

¹⁰³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Eine Sicherung ist eine Abteilung, eine Wache oder ein Kommando, das von einem Befehlshaber zum Schutz von Personen, Orten oder Gütern des Feindes oder eines Neutralen").

¹⁰⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Soldaten, die als Sicherungsposten im Einsatz sind, nehmen einen geschützten Status ein").

¹⁰⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Sie dürfen nicht angegriffen werden, und es ist üblich, sie zusammen mit ihrer Ausrüstung und ihren Waffen zu ihrer eigenen Armee zurückzuschicken, wenn der Ort vom Feind besetzt ist und sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben").

¹⁰⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Der Begriff schließt auch einen schriftlichen Befehl ein, den ein Kommandeur bei einem feindlichen Untergebenen hinterlässt oder auf feindlichem Gelände zum Schutz der betreffenden Person oder des Eigentums aufstellt.").

¹⁰⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Es ist normalerweise an den nachfolgenden Kommandeur gerichtet und bittet den Schutz zu gewähren.").

¹⁰⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶457 ("Die Verletzung einer Schutzmaßnahme ist ein schwerer Verstoß gegen das Kriegsrecht und wird, wenn sie von einer Person begangen wird, die dem Uniform Code of Military Justice unterliegt, gemäß dessen Artikel 102 mit dem Tode oder einer anderen von einem Kriegsgericht zu bestimmenden Strafe geahndet.").

¹⁰⁹ *Siehe* 10 U.S.C. § 902 ("Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und eine Schutzmaßnahme erzwingt, erleidet den Tod oder eine andere Strafe, die ein Kriegsgericht anordnen kann.").

¹¹⁰ MANUAL FOR COURTS-MARTIAL IV-39 (¶26.c.(2)) (2012) ("Forcing a safeguard' means to perform an act or acts in violation of the protection of the safeguard.").

die Person, die sie ausgestellt hat, oder deren Vorgesetzter. Der Entzug darf niemals als Mittel zur Festnahme des Inhabers verwendet werden, der sich immer in Sicherheit bringen kann.¹¹¹

Darüber hinaus kann das Privileg entzogen werden, wenn der Inhaber eine unrechtmäßige Handlung begeht, z. B. wenn er die Möglichkeit eines Passes oder eines sicheren Geleitscheins nutzt, um militärische Informationen zu erlangen, oder wenn der Inhaber die Bedingungen des Passes überschreitet.¹¹²

12.7 KARTELLE

Im engeren Sinne ist ein Kartell eine Vereinbarung, die von gegnerischen Kriegsparteien über den Austausch von Kriegsgefangenen getroffen wird.¹¹³ Im weiteren Sinne handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Kriegsparteien zur Regelung bestimmter Arten des nicht feindlichen Verkehrs, die andernfalls aufgrund des bewaffneten Konflikts verboten wären (z. B. Postverkehr oder Handel mit bestimmten Waren oder Gütern).¹¹⁴

Beide Parteien eines Kartells sind ehrenhalber verpflichtet, dessen Bestimmungen genauestens einzuhalten. Ein Kartell kann von einer Partei für nichtig erklärt werden, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass es von der anderen Partei vorsätzlich in einem wichtigen Punkt verletzt wurde.¹¹⁵

12.8 KAPITULATIONEN - AUSGEHANDELTE ÜBERLASSUNGSURKUNDEN

12.8.1 Definition von Kapitulation. Eine Kapitulation ist eine Vereinbarung (manchmal mit bestimmten Bedingungen), die zwischen den Befehlshabern der kriegführenden Streitkräfte über die Übergabe eines Truppenteils, einer Festung oder eines anderen verteidigten Ortes oder eines Bezirks des Einsatzgebietes getroffen wird.¹¹⁶ Für

¹¹¹ 1958 UK MANUAL ¶493 ("Pässe sowie Safe-Conducts können aus guten Gründen der militärischen Zweckmäßigkeit von demjenigen, der sie ausgestellt hat, oder seinem vorgesetzten Offizier widerrufen werden. Bis zum Widerruf sind sie jedoch nicht nur für die Person, die sie ausgestellt hat, sondern auch für ihre Rechtsnachfolger verbindlich. Die Gründe für den Widerruf müssen nicht angegeben werden, aber der Widerruf darf niemals als Mittel zur Inhaftierung des Inhabers verwendet werden, der sich immer in Sicherheit bringen kann. Pässe und Reisepässe, die nur für eine bestimmte Zeit ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Frist").

¹¹² 1958 UK MANUAL ¶494 ("Wenn der Inhaber eine unrechtmäßige Handlung begeht, wie z.B. die durch einen Pass oder Safe-Conduct gegebene Möglichkeit zu nutzen, um militärische Informationen zu erlangen, oder wenn er deren Bedingungen überschreitet, kann das Privileg entzogen werden.").

¹¹³ *Siehe* § 9.35.1 (Austausch von Kriegsgefangenen während Feindseligkeiten durch Kartellvereinbarungen).

¹¹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶469 ("Im engeren Sinne ist ein Kartell eine Vereinbarung, die von Kriegsparteien für den Austausch von Kriegsgefangenen getroffen wird. Im weiteren Sinne ist es jedes Abkommen, das zwischen Kriegsparteien geschlossen wird, um bestimmte Arten von nicht feindlichem Verkehr zu arrangieren oder zu regeln, die ansonsten aufgrund des Bestehens des Krieges verboten sind.").

¹¹⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶469 ("Beide Parteien eines Kartells sind ehrenhalber verpflichtet, dessen Bestimmungen mit der größten Sorgfalt einzuhalten, aber es kann von jeder Partei annulliert werden, wenn der eindeutige Beweis erbracht wird, dass es von der anderen Partei vorsätzlich in einem wichtigen Punkt verletzt wurde.").

¹¹⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶470 ("Eine Kapitulation ist eine Vereinbarung, die zwischen Kommandanten von

1958 UK MANUAL ¶462 ("Kapitulationen sind Vereinbarungen, die zwischen den Befehlshabern von Streitkräften oder Kriegführenden über die Bedingungen der Kapitulation eines Truppenkörpers, einer verteidigten Stadt oder eines Ortes oder eines bestimmten Bezirks auf dem Kriegsschauplatz getroffen werden. Gebietsabtretungen werden manchmal als Evakuierungen bezeichnet"); SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 249 ("Eine Kapitulation ist eine militärische Vereinbarung, die mit oder ohne Bedingungen den Widerstand einer in einer Festung eingeschlossenen oder im Feld umzingelten Truppeneinheit beendet").

Ein Kapitulationsabkommen kann beispielsweise die Kapitulation einer kleinen Einheit wie einer Einheit, eines Zugs, einer Kompanie oder eines Bataillons oder die Kapitulation größerer Streitkräfte wie einer Division oder eines Korps beinhalten.¹¹⁷

Die Kapitulation von Streitkräften kann auch zwischen Kriegsparteien auf nationaler Ebene ohne Beteiligung der militärischen Befehlshaber und möglicherweise durch Dritte vereinbart werden. Ein Kapitulationsabkommen kann zwischen gegnerischen Streitkräften in lokaler Umsetzung einer auf nationaler Ebene ausgehandelten Kapitulation ausgehandelt werden.

12.8.1.1 Kapitulation im Vergleich zum Waffenstillstand. Bei einer Kapitulation wird die kapitulierende Einheit aufgegeben, während bei einem Waffenstillstand die Kämpfe zwischen den gegnerischen Streitkräften eingestellt werden.

12.8.1.2 Kapitulation im Vergleich zur bedingungslosen Kapitulation. Eine Kapitulation ist ein Verzicht auf der Grundlage einer Vereinbarung. Eine Kapitulation kann auch ohne eine Kapitulationsvereinbarung erfolgen.¹¹⁸ So können sich beispielsweise Einzelpersonen oder Einheiten ohne eine spezielle Kapitulationsvereinbarung bedingungslos der Gegenseite ergeben.¹¹⁹

Andererseits kann eine bedingungslose Kapitulation auch durch eine Kapitulationsurkunde vollzogen werden.¹²⁰ Ein solches Instrument würde keine Bedingungen für den Verzicht enthalten, kann aber die Art und Weise der Durchführung des Verzichts festlegen oder für alle Beteiligten klarstellen, dass der Verzicht ohne Bedingungen erfolgt.

12.8.2 Befugnis der Befehlshaber zum Abschluss von Kapitulationsvereinbarungen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Befehlshaber befugt sind, Kapitulationsvereinbarungen in Bezug auf die ihnen unterstellten Streitkräfte und die von ihnen kontrollierten Gebiete zu schließen.¹²¹ Wenn beispielsweise ein Befehlshaber von Streitkräften zu dem Schluss kommt, dass die Fortsetzung der Kampfhandlungen unmöglich geworden ist und er nicht in der Lage ist, mit seinen Vorgesetzten zu kommunizieren, kann er nach dem Kriegsrecht davon ausgehen, dass er oder sie

¹¹⁷ Zum Beispiel, Captain M. Scott Holcomb, *View from the Legal Frontlines*, 4 CHICAGO JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 561, 568 (2003) ("Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts, Ende April 2003, wurden nur wenige Kapitulationsabkommen unterzeichnet. Sie wurden alle nach Beginn der Kampfhandlungen abgeschlossen und nicht vorher. Am bemerkenswertesten ist, dass Colonel Curtis Potts, Kommandeur der vierten Brigade der dritten Infanteriedivision, mit dem irakischen General Mohamad Jarawi ein Kapitulationsabkommen über die Übergabe des Anbar-Sektors der irakischen Armee unterzeichnete. Kommando, das sechzehntausend Soldaten umfasste").

¹¹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶470 ("Eine Kapitulation kann ohne Rückgriff auf eine Kapitulation durchgeführt werden.").

¹¹⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶478 ("Eine bedingungslose Kapitulation ist eine Kapitulation, bei der sich ein Truppenteil dem Feind bedingungslos ergibt. Sie braucht nicht auf der Grundlage einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde zu erfolgen. Vorbehaltlich der Beschränkungen des Kriegsrechts unterstehen die übergebenen Truppen den Weisungen des Staates, dem sie sich ergeben.").

¹²⁰ Zum Beispiel: Japan, Kapitulationsurkunde, 2. September 1945, 59 STAT. 1733, 1734 ("Wir verkünden hiermit die bedingungslose Kapitulation des kaiserlichen japanischen Generalhauptquartiers und aller japanischen Streitkräfte sowie aller Streitkräfte unter japanischer Kontrolle, wo immer sie sich befinden, gegenüber den alliierten Mächten"); Deutsches Oberkommando, Akte von

Militärkapitulation, 7. Mai 1945, 59 STAT. 1857, 1858 ("1. Wir, die Unterzeichneten, handelnd im Auftrag des deutschen Oberkommandos, übergeben hiermit bedingungslos dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte und gleichzeitig dem sowjetischen Oberkommando alle Kräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die sich zu diesem Zeitpunkt unter deutscher Kontrolle befinden.").

¹²¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶472 ("Vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Einschränkungen kann der Kommandant von Truppen gilt als ordnungsgemäß ermächtigt, Kapitulationen zu schließen").

die Befugnis hat, seine Streitkräfte oder seine Stellung aufzugeben.¹²²

Die Befugnisse eines Befehlshabers gehen jedoch im Allgemeinen nicht über die ihm unterstellten Streitkräfte und das ihm unterstellte Gebiet hinaus.¹²³ So kann ein Befehlshaber keine Streitkräfte aufgeben, die nicht unter seinem Befehl stehen. Ebenso ist ein Befehlshaber, sofern er nicht von seiner Regierung dazu ermächtigt wurde, nicht befugt, seine Regierung zu einer dauerhaften Abtretung des Ortes oder der Orte unter seinem Befehl zu verpflichten, die Souveränität über ein Gebiet aufzugeben oder anderen Bedingungen politischer Natur oder solchen, die nach Beendigung der Feindseligkeiten wirksam werden, zuzustimmen.¹²⁴ Kapitulationsvereinbarungen, die von politischen Behörden geschlossen wurden, können jedoch solche Bedingungen enthalten.¹²⁵

Ein Staat ist nicht an die Bedingungen einer Kapitulationsvereinbarung gebunden, zu deren Abschluss er seine Befehlshaber nicht ermächtigt hat, und kann diese Bedingungen ablehnen.¹²⁶ So ist ein Staat beispielsweise nicht verpflichtet, die von einem kapitulierenden Befehlshaber oder von einem Befehlshaber, der die Kapitulation akzeptiert, akzeptierten politischen Bedingungen zu erfüllen, wenn diese Befehlshaber nicht über die entsprechende Autorität verfügen.¹²⁷

12.8.2.1 Kapitulationen unter Verstoß gegen innerstaatliches Recht oder übergeordnete Befehle. Die Tatsache, dass ein Befehlshaber unter Verletzung von Befehlen oder des Rechts seines eigenen Staates kapituliert, beeinträchtigt nicht

¹²² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶472 ("Im Falle eines Befehlshabers einer militärischen Streitkraft der Vereinigten Staaten, wenn die Fortsetzung des Kampfes unmöglich geworden ist und er nicht mit seinen Vorgesetzten kommunizieren kann, stellen diese Tatsachen eine angemessene Ermächtigung zur Kapitulation dar").

¹²³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶472 ("Die Befugnisse eines Kommandeurs reichen nicht über die Truppen und das Territorium unter seinem Kommando hinaus"); 1958 UK MANUAL ¶466 ("Die Befugnis eines Kommandeurs, Kapitulationsbedingungen zu akzeptieren, beschränkt sich auf die Truppen, die unmittelbar unter seinem Kommando stehen, und erstreckt sich nicht notwendigerweise auf abgesetzte Truppen").

¹²⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶472 ("Sofern er nicht von seiner Regierung dazu ermächtigt ist, besitzt er nicht die Befugnis, seine Regierung zu einer dauerhaften Abtretung des Ortes oder der Orte unter seinem Kommando zu verpflichten, oder zu einem Verzicht auf die Souveränität über ein Territorium, oder zu einer Einstellung der Feindseligkeiten in einem Gebiet außerhalb seines Kommandos, oder zu Bedingungen politischer Natur oder solchen, die nach der Beendigung der Feindseligkeiten in Kraft treten, zuzustimmen."); Trial of Hans Albin Rauter, *Judgment*, XIV U.N. LAW REPORTS 89, 125 (Niederländisches Sondergericht in 'S-Gravenhage (Den Haag), 4. Mai 1948) ("Nach dem Völkerrecht ist ein Kapitulationsvertrag ein Vertrag zwischen Befehlshabern kriegführender Streitkräfte über die Übergabe bestimmter Truppen oder bestimmter Landesteile, Städte oder Festungen und muss als solcher gewissenhaft erfüllt werden; Der Befehlshaber, der einen solchen Vertrag abschließt, kann jedoch nicht als ermächtigt angesehen werden, seine Regierung zu einer dauerhaften Abtretung von Gebieten, zu einer Einstellung der Feindseligkeiten in Gebieten, die nicht unter seinem Befehl stehen, oder allgemein zu Bestimmungen politischer Art zu verpflichten; solche Bestimmungen sind in einem Kapitulationsvertrag *nur dann* verbindlich, *wenn sie von den Regierungen beider Kriegführenden ratifiziert werden.*").

¹²⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶473 ("Die Kapitulation eines Ortes oder einer Truppe kann auch von den politischen Behörden der Kriegsparteien ohne Einschaltung der militärischen Behörden vereinbart werden. In diesem Fall kann die Kapitulation andere als militärische Bedingungen enthalten").

¹²⁶ 1958 UK MANUAL ¶467 ("Ebenso ist die Befugnis eines Befehlshabers, Kapitulationsbedingungen zu stellen, auf solche beschränkt, deren Erfüllung vollständig von den ihm unterstellten Kräften abhängt. Stimmt er ohne

Anweisung seiner Regierung Bedingungen zu, deren Gewährung nicht in seinen Befugnissen enthalten ist, oder deren Erfüllung von anderen Kräften als den eigenen und von vorgesetzten Offizieren abhängt, können die Bedingungen zurückgewiesen werden").

¹²⁷ WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 787 ("Eine Kapitulation kann natürlich von der Regierung des jeweiligen Befehlshabers missbilligt und annulliert werden. So wurde die Sherman-Johnston-Kapitulation vom April 1865 von der Regierung in Washington abgelehnt, weil sie davon ausging, *politische* Fragen zu regeln. ").

die Gültigkeit der Kapitulation.¹²⁸ Befehlshaber, die sich unter Verletzung von Befehlen oder des Rechts ihres eigenen Staates ergeben, können von ihrem Staat bestraft werden.

Nach dem Verhaltenskodex der US-Streitkräfte darf ein Befehlshaber die Mitglieder seines Kommandos niemals aufgeben, solange sie noch die Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten.¹²⁹ Nach dem Uniform Code of Military Justice ist die schändliche Kapitulation strafbar. Darüber hinaus ist es strafbar, einen Befehlshaber zu zwingen oder zu versuchen, ihn zu zwingen, sich einem Feind zu ergeben oder seine Fahne oder Flagge ohne entsprechende Befugnis zu zeigen.¹³⁰

12.8.3 Regeln der militärischen Ehre. Zwischen Kriegsparteien vereinbarte Kapitulationen müssen den Regeln der militärischen Ehre Rechnung tragen.¹³¹

Es sollte nicht auf Bedingungen bestanden werden, die eine unnötige Schande oder Schmach bedeuten.¹³² Kapitulationen können das Recht der kapitulierenden Streitkräfte beinhalten, sich mit gezeigten Fahnen oder anderen Zeichen des professionellen Respekts für die kapitulierenden Streitkräfte zu ergeben.¹³³ So kann es beispielsweise angemessen sein, den kapitulierenden Offizieren zu erlauben, ihre Seitenwaffen zu behalten.¹³⁴

Selbst wenn die Kapitulation nicht ausdrücklich solche Bestimmungen enthält, sollte die Kapitulationsvereinbarung mit Ehre und Respekt gegenüber dem Gegner durchgeführt werden. Eine ehrenvolle Behandlung des Gegners verringert die psychologische Stigmatisierung durch die Kapitulation und bietet somit einen Anreiz für den Gegner, zu kapitulieren, anstatt ohne Aussicht auf Erfolg weiterzukämpfen.

12.8.4 Form der Kapitulationsvereinbarung oder des Kapitulationsinstruments. Für Kapitulationsurkunden gibt es keine bestimmte Form. Sie können entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden, sollten aber zur Vermeidung von Streitigkeiten schriftlich abgefasst werden. Die Vereinbarung sollte alle von beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen genau enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die eindeutig durch das Kriegsrecht vorgeschrieben sind. Die Einzelheiten der Zeit und des Verfahrens sollten in genauer und unmissverständlicher Sprache festgelegt werden. Selbst im Falle einer bedingungslosen Kapitulation, wenn die Bedingungen vom Sieger diktiert werden, sollten sie dennoch so bald wie möglich in einer schriftlichen Kapitulation festgehalten werden.¹³⁵

¹²⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶472 ("Die Tatsache, dass ein Kommandeur unter Verletzung von Befehlen oder des Rechts seines eigenen Staates kapituliert, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Kapitulation.").

¹²⁹ Siehe § 9.39.1.2 (Verhaltenskodex - Artikel II).

¹³⁰ Siehe § 9.39.1.2 (Verhaltenskodex - Artikel II).

¹³¹ HAGUE IV REG. art. 35 ("Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Kapitulationen müssen die Regeln der militärischen Ehre.").

¹³² WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 786 ("Capitulation. Dies ist eine Vereinbarung über die Kapitulation einer Armee oder eines befestigten Ortes, deren Bedingungen von den Befehlshabern der Kriegsparteien festgelegt werden. Im Entwurf der Brüsseler Konferenz wird vorgeschrieben, dass 'diese Bedingungen nicht gegen die militärische Ehre verstoßen dürfen'. Das heißt, dass Bedingungen, die eine unnötige Schande oder Schmach mit sich bringen, nicht gefordert werden dürfen").

¹³³ 1958 UK MANUAL ¶475 ("Der Ausdruck 'mit den Ehren des Krieges', der manchmal in Kapitulationen verwendet wird, wird gewöhnlich so ausgelegt, dass er das Recht einschließt, mit aufgezogenen Fahnen, aufgepflanzten

Bajonetten usw. aufzumarschieren, aber die Einzelheiten solcher Vorkehrungen sollten in den Artikeln [der Kapitulation] genau angegeben werden.").

¹³⁴ *Siehe* § 12.9.2.2 (Entwaffnung der aufgegebenen Streitkräfte).

¹³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶474 ("Für Kapitulationen gibt es keine bestimmte Form. Sie können entweder mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, aber um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten sie schriftlich festgehalten werden. Die

12.8.5 Allgemeine Wirkung der Kapitulation. Die allgemeine Wirkung des Abschlusses einer Kapitulationsvereinbarung ist die eines bedingungslosen Verzichts. Mit anderen Worten: Sofern in der Kapitulationsvereinbarung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, sollte die Kapitulationsvereinbarung so verstanden werden, dass sie die Wirkung eines bedingungslosen Verzichts der kapitulierenden Partei hat.¹³⁶

Die kapitulierende Partei muss im Allgemeinen ihre Operationen einstellen und den militärischen Status quo zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitulation aufrechterhalten.¹³⁷ So dürfen die kapitulierenden Streitkräfte beispielsweise keine Offensivoperationen gegen gegnerische Streitkräfte durchführen.¹³⁸ Auch wenn die Streitkräfte vor der Kapitulation ihre eigenen Waffen und nachrichtendienstlichen Informationen zerstören dürfen, um zu verhindern, dass diese in die Hände des Feindes fallen, müssen die kapitulierenden Streitkräfte nach Wirksamwerden der Kapitulation jegliche Zerstörung und Beschädigung ihrer eigenen Einrichtungen und Ausrüstung unterlassen, es sei denn, dies ist in der Kapitulationsvereinbarung ausdrücklich erlaubt.¹³⁹ Der erobernden Seite steht es frei, Waffen, Munition und militärische Ausrüstung der kapitulierenden Seite als Kriegsbeute zu beschlagnahmen oder nach eigenem Ermessen zu zerstören.¹⁴⁰

12.9 KAPITULATIONEN - THEMEN, DIE ÜBLICHERWEISE ANGESPROCHEN WERDEN

Im Allgemeinen hat eine Kapitulationsvereinbarung die Wirkung einer bedingungslosen Kapitulation im Sinne des Kriegsrechts. Allerdings können in der Kapitulationsvereinbarung bestimmte Punkte angesprochen werden, die die Kapitulation an Bedingungen knüpfen oder die Art und Weise der Kapitulation festlegen.

12.9.1 Umfang der abgetretenen Streitkräfte und Gebiete und Zeitpunkt der Kapitulation. In der Kapitulationsvereinbarung können der Umfang der aufgegebenen Truppen oder des aufgegebenen Gebiets und der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitulation festgelegt werden. Wird ein Ort oder ein Gebiet aufgegeben, können in der Vereinbarung auch Bestimmungen über den Rückzug der Verteidiger und die Inbesitznahme durch die siegreichen Streitkräfte festgelegt werden.

Die Befugnis eines Befehlshabers zur Kapitulation ist auf die ihm unterstellten Streitkräfte beschränkt

Die Vereinbarung sollte alle von beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen genau enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die eindeutig durch die Kriegsgesetze vorgeschrieben sind. Die Einzelheiten des Zeitablaufs und des Verfahrens sollten in der genauesten und unmissverständlichsten Sprache vorgeschrieben werden. Selbst im Falle einer bedingungslosen Kapitulation, wenn die Bedingungen vom Sieger diktiert werden, sollten sie dennoch so schnell wie möglich in einer schriftlichen Kapitulation festgehalten werden").

¹³⁶ Siehe § 5.9.3 (Personen, die aufgegeben haben).

¹³⁷ SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 253-54 ("Die gleichen Grundsätze, die für das *Material* einer Festung gelten, die kapituliert hat, gelten auch für das *Personal*. Sobald die Kapitulation unterzeichnet ist, ist die Position stereotyp und festgelegt; der *Status quo* des Augenblicks der Unterzeichnung muss ehrenhaft aufrechterhalten werden. Der siegreiche Kriegsteilnehmer kann mit Recht erwarten, dass nicht nur das *Material*, sondern auch das *Personal* der kapitulierenden Streitkräfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens übergeben").

¹³⁸ Siehe § 5.9.3.2 (Klar und unbedingt).

¹³⁹ SPAIGHT, WAR RIGHTS ON LAND 251-52 ("Ein Kommandant, der eine Festung zur Kapitulation gebracht hat,

kann die Nichtzerstörung von Eigentum während der Verhandlungen zur Bedingung für die Gewährung besserer Bedingungen machen, und es kann den Interessen des Belagerten entsprechen, ihm in dieser Sache entgegenzukommen. In Ermangelung einer solchen Sonderregelung hat der Kommandant das uneingeschränkte Recht, bis zur Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde über sein *Material* zu verfügen").

¹⁴⁰ *Siehe* § 5.17.3 (Feindliches bewegliches Eigentum auf dem Schlachtfeld (Kriegsbeute)).

Befehl.¹⁴¹ Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Kapitulation angegeben werden, welche Truppen übergeben werden und inwieweit abkommandierte Truppen und Personal in die Übergabe der Hauptstreitkräfte einbezogen sind.¹⁴²

12.9.2 Verfügung über die aufgegebenen Streitkräfte. In der Kapitulationsurkunde können die Bewegungen und die Verwaltung der übergebenen Streitkräfte nach der Kapitulation festgelegt werden.

Im Allgemeinen werden kapitulierende Streitkräfte und andere Personen, die Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben und während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, zu Kriegsgefangenen im Sinne des GPW. In ähnlicher Weise wird die Verfügung über übergebenes medizinisches Personal sowie über Verwundete und Kranke der übergebenden Partei durch das GWS und das GWS-Sea geregelt. Soweit diese Fragen in diesen Verträgen geregelt sind, besteht kaum Bedarf an ähnlichen Bestimmungen in einer Kapitulationsurkunde.

Besondere Umstände, wie die Unfähigkeit des Siegers, eine große Zahl von Kriegsgefangenen zu bewachen, zu evakuieren und zu versorgen oder das Gebiet zu besetzen, in dem sich feindliche Streitkräfte befinden, können es jedoch rechtfertigen, dass der siegreiche Befehlshaber den besiegten Streitkräften erlaubt, in ihren derzeitigen Stellungen zu bleiben, sich zurückzuziehen oder sich zu zerstreuen, nachdem sie entwaffnet wurden und ihre Begnadigungen erteilt haben, vorausgesetzt, dass die Erteilung von Begnadigungen nicht durch die Gesetze ihres eigenen Landes verboten ist und dass sie bereit sind, ihre Begnadigungen zu erteilen.¹⁴³

12.9.2.1 Vom Sieger erteilte Befehle. Normalerweise wird festgelegt, dass die Befehle des siegreichen Befehlshabers von den kapitulierenden Streitkräften gewissenhaft ausgeführt werden und dass diejenigen, die diese Befehle oder die Bedingungen der Kapitulation selbst nicht befolgen, bestraft werden können.¹⁴⁴

12.9.2.2 Entwaffnung der aufgegebenen Streitkräfte. Normalerweise sind Bestimmungen vorgesehen, die die Verfügung über feindliche Waffen, Ausrüstung und anderes Eigentum in den Händen der Streitkräfte regeln

¹⁴¹ Siehe § 12.8.2 (Befugnis der Befehlshaber zum Abschluss von Kapitulationsvereinbarungen).

¹⁴² 1958 UK MANUAL ¶466 ("Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Kapitulationen stets angeben, inwieweit abgesetzte Truppen und abgelegene Verteidigungsanlagen in die Kapitulation des Hauptteils einbezogen sind.").

¹⁴³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶475b ("Besondere Umstände, wie z.B. die Unfähigkeit des Siegers, eine große Anzahl von Kriegsgefangenen zu bewachen, zu evakuieren und zu versorgen oder das Gebiet zu besetzen, in dem sich feindliche Streitkräfte befinden, können es jedoch rechtfertigen, dass der siegreiche Befehlshaber den besiegten Truppen erlaubt, in ihren gegenwärtigen Stellungen zu verbleiben, sich zurückzuziehen oder sich zu zerstreuen, nachdem sie entwaffnet wurden und ihre Parolen abgegeben haben, vorausgesetzt, dass die Abgabe von Parolen nicht durch die Gesetze ihres eigenen Landes verboten ist und dass sie bereit sind, ihre Parolen abzugeben (siehe Par. 185).").

¹⁴⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶475j ("Befehle des Siegers. Normalerweise wird festgelegt, dass die Befehle des siegreichen Befehlshabers von den kapitulierenden Streitkräften gewissenhaft ausgeführt werden und dass diejenigen, die diese Befehle oder die Bedingungen der Kapitulation selbst nicht einhalten, streng bestraft werden."). *Zum Beispiel, Kapitulationsurkunde aller deutschen Streitkräfte in Holland, in Nordwestdeutschland,*

einschließlich aller Inseln, und in Dänemark, 4. Mai 1945, ¶¶3-4, *nachgedruckt in* The Scuttled U-Boats Case, Trial of Oberleutnant Gerhard Grumpelt, I U.N. LAW REPORTS 55, 57 (Britisches Militärgericht in Hamburg, Deutschland, 12./13. Februar 1946) ("3. Das deutsche Kommando hat alle weiteren Befehle, die von den alliierten Mächten zu irgendeinem Thema erlassen werden, sofort und ohne Widerspruch oder Kommentar auszuführen. 4. Befehlsverweigerung oder Nichtbefolgung wird als Verletzung dieser Kapitulationsbedingungen angesehen und von den Alliierten Mächten nach den anerkannten Gesetzen und Gebräuchen des Krieges geahndet").

die sich ergeben hat. Offiziere durften manchmal ihre Seitenwaffen behalten.¹⁴⁵ Darüber hinaus dürfen Kriegsgefangene nach dem GPW bestimmte Gegenstände behalten.¹⁴⁶

12.9.2.3 Verbot von Zerstörungshandlungen durch die kapitulierenden Streitkräfte. Obwohl eine Kapitulation, wie eine bedingungslose Kapitulation, im Allgemeinen das Verbot von Zerstörungshandlungen durch die übergebenen Streitkräfte zur Folge hat, kann die Kapitulation auch ausdrücklich die Zerstörung von Material oder Einrichtungen oder von Kommunikations-, Transport- und anderen öffentlichen Versorgungseinrichtungen in dem betreffenden Gebiet durch die übergebenen Streitkräfte verbieten.

12.9.3 Verfügung über Häftlinge, die von den kapitulierenden Streitkräften festgehalten werden. Die Verfügung über Kriegsgefangene, zivile Internierte und andere Personen, die sich im Gewahrsam der kapitulierenden Streitkräfte befinden, kann in einer Kapitulation geregelt werden.¹⁴⁷

12.9.4 Minenfelder und andere Verteidigungsmaßnahmen. Die Bereitstellung von Einrichtungen und Informationen über Minenfelder und andere Verteidigungsmaßnahmen kann in einer Kapitulation geregelt werden.¹⁴⁸

12.9.5 Zivilverwaltung des betreffenden Gebiets. Wird ein Ort oder ein Gebiet aufgegeben, so kann auch die Zivilverwaltung des betreffenden Gebiets in einer Kapitulation angesprochen werden.

12.10 KAPITULATIONEN - VERSTÖßE UND DENUNZIATION

Wenn einmal Kapitulationsvereinbarungen getroffen wurden, müssen sie von allen Parteien strikt eingehalten werden.¹⁴⁹

12.10.1 Aufkündigung von Kapitulationsvereinbarungen aufgrund von gezielten Verletzungen. Wenn Verstöße gegen eine Kapitulationsvereinbarung von dem Befehlshaber, der kapituliert hat, oder von höherer Stelle angeordnet wurden, kann der andere Kriegsteilnehmer die Kapitulation kündigen und die Feindseligkeiten wieder aufnehmen.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Zum Beispiel WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 787 ("In der Kapitulation zwischen den Gens. Grant und Lee vom April 1865, die die Übergabe von militärischem Eigentum vorsieht, wird hinzugefügt: 'Dies umfasst weder die Seitenwaffen der Offiziere noch ihre privaten Pferde oder ihr Gepäck.'").

¹⁴⁶ Siehe § 9.7 (Kriegsgefangenenachen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs).

¹⁴⁷ Zum Beispiel, Japan, Kapitulationsurkunde, 2. September 1945, 59 STAT. 1733, 1734 ("Wir befehlen hiermit der kaiserlichen japanischen Regierung und dem kaiserlichen japanischen Generalhauptquartier, unverzüglich alle alliierten Kriegsgefangenen und zivilen Internierten, die sich jetzt unter japanischer Kontrolle befinden, zu befreien und für ihren Schutz und ihre Versorgung zu sorgen, Instandhaltung und sofortige Beförderung an die vorgeschriebenen Orte").

¹⁴⁸ Zum Beispiel, Kapitulationsurkunde Italiens, 29. September 1943, 61 STAT. 2742, 2743-44 ("10. Das italienische Oberkommando wird alle Informationen über Marine-, Militär- und Lufteinrichtungen, -anlagen und -verteidigungen, über alle von Italien oder seinen Verbündeten auf italienischem Gebiet oder in den Zufahrtsstraßen dorthin errichteten Transport- und Fernmeldesysteme, über Minenfelder oder andere Hindernisse für Bewegungen auf dem Land-, See- oder Luftweg sowie alle anderen Angaben zur Verfügung stellen, die die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Benutzung italienischer Stützpunkte oder mit den Operationen, der Sicherheit oder dem Wohlergehen der Land-, See- oder Luftstreitkräfte der Vereinten Nationen verlangen können. Italienische Streitkräfte und Ausrüstung werden zur Verfügung gestellt

die von den Vereinten Nationen für die Beseitigung der oben genannten Hindernisse gefordert werden").

¹⁴⁹ HAGUE IV REG. art. 35 ("Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Kapitulationen müssen die Regeln der militärischen Ehre. Einmal festgelegt, müssen sie von beiden Seiten peinlich genau eingehalten werden").

¹⁵⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶477 ("Wenn die Verletzung durch den Kommandanten, der kapituliert hat, oder durch kann der andere Kriegsteilnehmer die Kapitulation aufkündigen und die Feindseligkeiten wieder aufnehmen").

Ähnliche Maßnahmen können auch ergriffen werden, wenn die Kapitulation durch einen Verstoß gegen Treu und Glauben erlangt wurde.¹⁵¹

Eine Kapitulation kann jedoch nicht deshalb gekündigt werden, weil eine der Parteien durch kriegsrechtliche Mittel, wie z. B. eine List, oder durch eigenes Unvermögen, wie z. B. einen Tatsachenirrtum, zu ihrer Zustimmung veranlasst worden ist.¹⁵²

12.10.2 Verletzung von Kapitulationsvereinbarungen durch Einzelpersonen.
Vorsätzliche Verletzungen der Kapitulationsbedingungen durch Einzelpersonen sind als Kriegsverbrechen zu ahnden.¹⁵³ So kann beispielsweise ein Mitglied der kapitulierten Streitkräfte von seinem Staat oder dem feindlichen Staat bestraft werden, wenn es unter Verletzung der Kapitulationsvereinbarung Angriffe auf feindliche militärische Ausrüstung oder Personal durchführt. Auch die Zerstörung der eigenen militärischen Ausrüstung unter Verletzung des Kapitulationsabkommens wäre strafbar.¹⁵⁴

Unwissentliche Verstöße gegen eine Kapitulationsvereinbarung sind jedoch nicht strafbar. Wer zum Beispiel von einer Patrouille zurückkehrt und feststellt, dass sich seine Einheit ergeben hat, und in Unkenntnis der Kapitulation weiterkämpft, begeht kein Kriegsverbrechen.

12.10.2.1 Verletzung von Kapitulationsvereinbarungen und Kriegsgefangenenstatus. Die Verletzung eines Kapitulationsabkommens ist ebenso wie andere Verstöße gegen das Kriegsrecht vor der Gefangennahme keine Grundlage für die Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus, wenn die betreffende Person ansonsten die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus nach dem GPW erfüllt.¹⁵⁵

12.10.2.2 Verletzung von Kapitulationsvereinbarungen durch Kriegsgefangene.
Angehörige der Streitkräfte, die kapituliert haben, können Kriegsgefangene werden. Verstöße eines Kriegsgefangenen gegen die Bedingungen eines Kapitulationsabkommens können ebenfalls als Fehlverhalten als Kriegsgefangener geahndet werden, und zwar entweder von der festhaltenden Macht oder von dem Staat, dem der Kriegsgefangene angehört, wenn dieser Kriegsgefangene repatriert worden ist.¹⁵⁶

12.11 WAFENSTILLSTÄNDE UND ANDERE WAFENSTILLSTANDSVEREINBARUNGEN

12.11.1 Definition von Waffenstillstand. Ein Waffenstillstand kann auch beschrieben werden als die Beendigung von

¹⁵¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶477 ("Ähnliche Maßnahmen können auch ergriffen werden, wenn die Kapitulation durch einen Vertrauensbruch erlangt wurde.").

¹⁵² 1958 UK MANUAL ¶484 ("Eine Kapitulation kann gekündigt werden, wenn sich eine Partei förmlich weigert, eine vereinbarte Klausel auszuführen, und sie kann aufgehoben werden, wenn sie durch einen Vertrauensbruch zustande gekommen ist. Sie kann jedoch nicht annulliert werden, weil eine der Parteien durch eine List oder aus Motiven, für die es keine Beweise gibt, zu ihrer Zustimmung veranlasst worden ist. Rechtfertigung oder durch seine eigene Unfähigkeit oder Schwäche").

¹⁵³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶477 ("Die Verletzung der Bedingungen einer Kapitulation durch Einzelpersonen ist als Kriegsverbrechen strafbar."); Johnson v. Eisentrager, 339 U.S. 763, 787 (1950) ("Die Verletzung der Bedingungen einer Kapitulationsurkunde ist keine Neuheit unter den Kriegsverbrechen.").

¹⁵⁴ *Zum Beispiel*, The Scuttled U-Boats Case, Trial of Oberleutnant Gerhard Grumpelt, I U.N. LAW REPORTS 55-70 (Britisches Militärgericht, Hamburg, Deutschland, 12./13. Februar 1946) (Oberleutnant Grumpelt wurde verurteilt, "zwei U-Boote versenkt zu haben, die vom deutschen Kommando an die Alliierten übergeben worden waren", in Verletzung der Kapitulationsurkunde vom 4. Mai 1945).

¹⁵⁵ *Siehe* § 9.26.4 (Beibehaltung der Vorteile des GPW, auch wenn es wegen Handlungen vor der Festnahme angeklagt wird).

¹⁵⁶ *Siehe* § 9.26.1 (Kriegsgefangene, die den in den Streitkräften der festhaltenden Macht geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen unterliegen); § 9.22.2 (Status der Kriegsgefangenen in Bezug auf ihre Streitkräfte).

aktive Feindseligkeiten für einen von den kriegführenden Parteien vereinbarten Zeitraum.¹⁵⁷ Ein Waffenstillstand setzt die militärischen Operationen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den kriegführenden Parteien aus.¹⁵⁸

12.11.1.1 *Waffenstillstand als Vereinbarung*. Ein Waffenstillstand ist eine vereinbarte Aussetzung der Feindseligkeiten. Eine einseitige Aussetzung von Operationen durch eine Partei wäre zum Beispiel kein Waffenstillstand.

12.11.1.2 *Waffenstillstand als Aussetzung der Feindseligkeiten und nicht als Friedensvertrag*. Ein Waffenstillstand ist kein teilweiser oder vorübergehender Frieden, sondern lediglich die Aussetzung militärischer Operationen in dem von den Konfliktparteien vereinbarten Umfang.¹⁵⁹ Der Krieg als rechtlicher Zustand der Feindseligkeiten zwischen den Parteien kann trotz des Abschlusses eines Waffenstillstandsabkommens fortgesetzt werden.¹⁶⁰

In einigen Fällen können Waffenstillstandsvereinbarungen jedoch als Vorspiel zu Friedensverträgen gedacht sein.¹⁶¹ In einigen Fällen können Waffenstillstandsvereinbarungen lange Zeit andauern.¹⁶²

12.11.1.3 *Waffenstillstand - Hinweise zur Terminologie*. Ein Waffenstillstand wird auch als *Waffenstillstand, lokaler Waffenstillstand, Waffenruhe, Einstellung der Feindseligkeiten* und *Aussetzung der Waffen* bezeichnet.¹⁶³

¹⁵⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶479 ("Ein Waffenstillstand (oder Waffenstillstand, wie er manchmal genannt wird) ist die Beendigung von Der Waffenstillstand ist die Einstellung der aktiven Feindseligkeiten für einen von den Kriegsparteien vereinbarten Zeitraum."); LIEBER CODE art. 135 ("Ein Waffenstillstand ist die Einstellung der aktiven Feindseligkeiten für einen zwischen den Kriegsparteien vereinbarten Zeitraum.").

¹⁵⁸ HAGUE IV REG. art. 36 ("Ein Waffenstillstand setzt die militärischen Operationen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den kriegführenden Parteien aus. Parteien.").

¹⁵⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶479 ("Ein Waffenstillstand ist kein teilweiser oder vorübergehender Frieden; er ist nur die Aussetzung der militärischen Operationen in dem von den Parteien vereinbarten Umfang."); LIEBER CODE art. 142 ("Ein Waffenstillstand ist kein teilweiser oder vorübergehender Frieden; er ist nur die Aussetzung militärischer Operationen in dem von den Parteien vereinbarten Umfang").

¹⁶⁰ *Siehe z.B.* Kahn v. Anderson, 255 U.S. 1, 9 (1921) ("Dass der vollständige Friede im rechtlichen Sinne nicht eingetreten war Commercial Cable Co. v. Burlison, 255 F. 99, 104-05 (S.D.N.Y. 1919) (Hand, J.) ("Es ist der Vertrag, der den Krieg beendet. Ein Waffenstillstand bewirkt nichts anderes als eine Aussetzung der Feindseligkeiten; der Krieg geht weiter. Es ist wahr, dass ein Krieg durch die Einstellung der Feindseligkeiten oder durch Unterwerfung enden kann; aber das ist nicht der normale Verlauf, und weder hatten die Feindseligkeiten aufgehört, noch hatten die Feind in dem Sinne unterworfen wurde, in dem dieser Begriff verwendet wird.") (Zitate ausgelassen), *aus anderen Gründen aufgehoben und als nichtig erklärt*, Commercial Cable Co. v. Burlison, 250 U.S. 360 (1919).

¹⁶¹ *Zum Beispiel* das Protokoll zum Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien, Art. V, Aug. 12, 1898, 30 STAT. 1742, 1743 ("Die Vereinigten Staaten und Spanien werden jeweils nicht mehr als fünf Kommissare ernennen, um über den Frieden zu verhandeln, und die so ernannten Kommissare werden spätestens am 1. Oktober 1898 in Paris zusammentreten und zur Aushandlung und zum Abschluss eines Friedensvertrags übergehen, der der Ratifizierung gemäß den jeweiligen Verfassungsformen der beiden Länder unterliegt").

¹⁶² *Zum Beispiel*, DEPARTMENT OF STATE, *Treaties in Force: A List of Treaties and Other International Agreements of the United States in Force on January 1, 2013*, 411 (2013) ("Agreement concerning a military armistice in Korea, with annex. Unterzeichnet in Panmunjon am 27. Juli 1953 vom Oberbefehlshaber des Kommandos der Vereinten

Nationen, dem Oberbefehlshaber der Koreanischen Volksarmee und dem Kommandeur der Chinesischen Volksfreiwilligen.

In Kraft getreten am 27. Juli 1953. 4 UST 346; TIAS 2782.").

¹⁶³ Siehe z. B. Richard Baxter, *Armistices and Other Forms of Suspension of Hostilities*, in HUMANIZING THE LAWS OF WAR: SELECTED WRITINGS OF RICHARD BAXTER 310 (2013) ("Im militärischen Sprachgebrauch, der sich insbesondere in den Handbüchern zum Kriegsrecht widerspiegelt, scheint der ältere Ausdruck 'Waffenstillstand' ganz allgemein für Vereinbarungen verwendet zu werden, die heutzutage als 'Waffenstillstand' oder 'Waffenruhe' oder 'Waffenaussetzung' bezeichnet werden. Sehr oft, wenn wir heute von "Waffenstillstand" sprechen, hätten unsere Vorgänger, zumindest bis zum Zweiten Weltkrieg, dazu geneigt, den Begriff "allgemeiner Waffenstillstand" oder "lokaler Waffenstillstand" zu verwenden. Dabei handelt es sich weitgehend um terminologische Unterschiede und die Verwendung

Auch wenn in manchen Fällen zwischen diesen verschiedenen Begriffen unterschieden werden kann,
Der Begriff "Waffenstillstand" kann auch in einem allgemeinen Sinne verwendet werden, um diese Begriffe zu umfassen.¹⁶⁴

12.11.2 Arten von Waffenstillständen und die Befugnis zum Abschluss von Waffenstillstandsvereinbarungen. Waffenstillstandsabkommen werden nach dem Grad der Aussetzung der Feindseligkeiten kategorisiert.

Ein Waffenstillstand kann allgemein oder lokal sein. Der erste setzt die militärischen Operationen der kriegführenden Staaten überall aus, der zweite nur zwischen bestimmten Fraktionen der kriegführenden Armeen und innerhalb eines festgelegten Radius.¹⁶⁵

Das Ausmaß, in dem die Parteien die Feindseligkeiten aussetzen wollen, hat Einfluss darauf, welche Behörden für den Abschluss des Waffenstillstandsabkommens erforderlich sind. Eine Waffenstillstandsvereinbarung muss von Behörden geschlossen werden, die befugt sind, ihren Bedingungen zuzustimmen und sie durchzusetzen. Daher müssen Waffenstillstandsvereinbarungen, die substanziellere und weitreichendere Bestimmungen enthalten, von höherrangigen Behörden genehmigt werden. Ein Kommandeur wäre beispielsweise nicht befugt, eine Waffenstillstandsvereinbarung zu schließen, die Einheiten oder Gebiete bindet, die nicht unter seinem Kommando stehen. Ebenso muss ein Waffenstillstand, der politische Bestimmungen enthält, von den betroffenen Regierungen genehmigt werden oder der Zustimmung dieser Regierungen unterliegen.¹⁶⁶

12.11.2.1 Allgemeiner Waffenstillstand. Ein *allgemeiner Waffenstillstand* setzt alle militärischen Operationen zwischen gegnerischen Streitkräften aus.

Allgemeine Waffenstillstände haben meist einen kombinierten politischen und militärischen Charakter. Sie gehen in der Regel den Friedensverhandlungen voraus, können aber auch zu anderen Zwecken geschlossen werden. Aufgrund seiner

des einen oder anderen Ausdrucks hat in der Regel nicht von sich aus operative Rechtsfolgen"); 1958 UK MANUAL ¶418 note 1 ("Sechs Ausdrücke wurden in der Vergangenheit in der britischen Armee verwendet, um eine Einstellung der Feindseligkeiten zu bezeichnen, die nicht dem Frieden entsprach: Waffenstillstand, lokaler Waffenstillstand, Waffenstillstand, Einstellung der Feindseligkeiten (wie in der Konvention nach Majuba 1881), Einstellung der Waffen (wie in den Verhandlungen vor der Kapitulation in Saratoga 1777) und Aussetzung der Waffen. Diese Begriffe scheinen jedoch nicht mit der nötigen Genauigkeit verwendet worden zu sein. Auch andere Ausdrücke wie "Feuerpause für drei Stunden" sind nicht unbekannt. Auch in anderen Sprachen gibt es keine exakte Terminologie; die Deutschen sprechen von *Waffenruhe* und *Waffenstillstand*, ohne genau zwischen ihnen zu unterscheiden. Die französischen Anweisungen unterscheiden zwischen amistices und suspensions d'armes. Es hat sich als ratsam erwiesen, der Praxis der maßgeblichen Autoren zu folgen und drei verschiedene Arten von Waffenstillständen zu unterscheiden, wie im Text oben.").

¹⁶⁴ *Siehe z. B.* WALTER G. HERMES, UNITED STATES ARMY IN THE KOREAN WAR: TRUCE TENT AND FIGHTING FRONT 15 Fußnote 1 (1992) ("Aus literarischen Gründen werden die Begriffe 'Waffenstillstand', 'Waffenstillstand' und 'Waffenstillstand' in diesem Buch synonym verwendet. Nach Angaben des Office of the Judge Advocate General bedeutet 'Waffenstillstand' eine vorübergehende Unterbrechung der Kampfhandlungen zwischen den örtlichen Streitkräften aus einem bestimmten Grund, wie z. B. die Einsammlung der Toten und Verwundeten. Das Wort "Waffenstillstand" hat eine ähnliche Bedeutung, wird aber für eine vorübergehende Einstellung der Feindseligkeiten auf breiterer Ebene verwendet. Der Begriff 'Waffenstillstand' wird verwendet, wenn alle Kriegshandlungen

eingestellt werden, was zu einem informellen Ende des Krieges führt und die Situation stabilisiert, bis formelle Verhandlungen abgeschlossen werden können.").

¹⁶⁵ HAGUE IV REG. art. 37 ("Ein Waffenstillstand kann allgemein oder lokal sein. Der erste setzt die militärischen Operationen der kriegführenden Staaten überall aus; der zweite nur zwischen bestimmten Teilen der kriegführenden Armeen und innerhalb eines bestimmten Umkreises"); LIEBER CODE art. 137 ("Ein Waffenstillstand kann allgemein sein und für alle Punkte und Linien der kriegführenden Staaten gelten, oder speziell, d.h. er bezieht sich nur auf bestimmte Truppen oder bestimmte Orte").

¹⁶⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶483 ("Wenn ein Waffenstillstand politische Bedingungen enthält, muss er unter Genehmigung der betreffenden Regierungen oder vorbehaltlich der Zustimmung dieser Regierungen").

Aufgrund seiner politischen Bedeutung und der Tatsache, dass er für alle Streitkräfte eines Kriegführenden verbindlich wäre, wird ein allgemeiner Waffenstillstand normalerweise von hochrangigen Beamten ausgehandelt und muss von jedem Staat genehmigt werden.¹⁶⁷ Ein Waffenstillstandsabkommen kann beispielsweise von hochrangigen militärischen Befehlshabern ausgehandelt werden und muss von jedem Staat genehmigt werden.¹⁶⁸

12.11.2.2 *Lokaler oder teilweiser Waffenstillstand*. Ein lokaler Waffenstillstand (auch Teilwaffenstillstand genannt) setzt die Operationen zwischen bestimmten Teilen der kriegführenden Streitkräfte oder innerhalb eines bestimmten Gebiets aus.¹⁶⁹ In einigen Fällen wurde ein lokaler Waffenstillstand von einer Waffenruhe unterschieden, da er eine große Anzahl von Streitkräften, ein größeres geographisches Gebiet und umfassendere Interessen als die lokalen militärischen Anforderungen, die in einer Waffenruhe behandelt werden, einbezieht.¹⁷⁰

12.11.2.3 *Aussetzung der Waffen*. Ein Waffenstillstand ist eine Art lokaler Waffenstillstand, der zwischen Befehlshabern von Streitkräften zu einem bestimmten lokalen militärischen Zweck geschlossen wird, z. B. um Tote zu begraben, Verwundete zu sammeln, den Austausch von Gefangenen zu veranlassen oder einem Befehlshaber zu ermöglichen, mit seiner Regierung oder einem vorgesetzten Offizier zu kommunizieren.¹⁷¹

Es wird davon ausgegangen, dass die Befehlshaber befugt sind, die Aussetzung der Bewaffnung für die ihrer Kontrolle unterstehenden Streitkräfte und Gebiete zu beschließen.

12.11.3 *Form von Waffenstillstandsvereinbarungen*. Eine besondere Form für einen Waffenstillstand ist nicht vorgeschrieben. Wenn möglich, sollten Waffenstillstandsvereinbarungen schriftlich festgehalten werden, um Missverständnisse zu vermeiden und um bei Meinungsverschiedenheiten Bezug nehmen zu können. Waffenstillstandsvereinbarungen sollten sein

¹⁶⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶483 ("Allgemeine Waffenstillstände haben gewöhnlich einen kombinierten politischen und militärischen Charakter. Sie gehen gewöhnlich den Friedensverhandlungen voraus, können aber auch zu anderen Zwecken geschlossen werden. Aufgrund seiner politischen Bedeutung wird ein allgemeiner Waffenstillstand normalerweise von hochrangigen Militärs oder von Diplomaten geschlossen. Vertreter oder andere hohe Zivilbeamte").

¹⁶⁸ Zum Beispiel Barbara Salazar Torreón, *U.S. Periods of War and Dates of Current Conflicts*, 5-6 (Congressional Research Service, Dec. 28, 2012) ("Cease-fire terms [of the 1991 Persian Gulf War] negotiated at Safwan, Iraq, March 1, 1991. Der Irak akzeptierte die Waffenstillstandsbedingungen offiziell am 6. April 1991. Der Waffenstillstand trat am 11. April 1991 in Kraft."); *id.* at footnote 8 ("Diese Vereinbarung ist eigentlich eine Abschrift der Diskussion, die auf dem Flugplatz Safwan, Irak, zwischen den Teilnehmern der Koalition, US-General M. Norman Schwarzkopf und Generalleutnant Khalid von den Joint Arab Forces, und den irakischen Teilnehmern, Generalleutnant Sultan Kasim Ahmad, Stabschef des Verteidigungsministeriums, und Generalleutnant Sala Abud Mahmud, Kommandeur des III.)

¹⁶⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶484 ("Ein lokaler Waffenstillstand setzt die Operationen zwischen bestimmten Teilen der kriegführenden Streitkräfte oder in einem bestimmten Bezirk des Einsatzgebietes").

¹⁷⁰ 1958 UK MANUAL ¶425 ("Es ist jedoch immer eine Bedingung des [partiellen] Waffenstillstandes, dass ein beträchtlicher Teil der Streitkräfte und des Kriegsgebietes eingeschlossen sein muss, und dass der Grund, aus dem er

geschlossen wurde, nicht nur einige dringende örtliche Interessen sind, wie im Falle einer Aussetzung der Waffen, sondern einer von allgemeinerem Charakter, wie eine allgemeine Erschöpfung der gegnerischen kriegführenden Kräfte in einem Teil des Kriegsschauplatzes; der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in den gegnerischen Lagern oder jeder andere Grund, dessen Erfordernisse nicht durch eine bloße Aussetzung der Waffen befriedigt werden können, der aber keinen allgemeinen Waffenstillstand erfordert.").

¹⁷¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶485 ("Ein Waffenstillstand ist eine Form des Waffenstillstands, der zwischen Befehlshabern von Streitkräften zu einem bestimmten lokalen militärischen Zweck geschlossen wird, z. B. um Tote zu begraben, Verwundete zu sammeln, den Austausch von Gefangenen zu arrangieren oder einem Befehlshaber die Kommunikation mit seiner Regierung oder seinem Vorgesetzten zu ermöglichen. Offizier.").

mit größtmöglicher Präzision und Klarheit verfasst.¹⁷²

12.11.3.1 *Sprachen*. Sofern es nicht möglich ist, einen Waffenstillstand in einer einzigen Sprache abzufassen, sollte ein Waffenstillstand in der Sprache jeder kriegführenden Macht abgefasst werden, wobei jede Seite eine Kopie in ihrer Sprache behält. Jeder Kriegsteilnehmer sollte den Text in jeder Fassung bestätigen, um die Kohärenz in jeder Sprache zu gewährleisten.

12.11.4 *Allgemeine Auswirkungen eines Waffenstillstandsabkommens*. Die genaue Wirkung eines Waffenstillstandsabkommens kann von den Bedingungen des Abkommens abhängen. In Ermangelung spezifischer gegenteiliger Bestimmungen sollten die folgenden Wirkungen als Folge eines Waffenstillstandsabkommens verstanden werden.

12.11.4.1 *Beginn, Notifizierung und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstands*. Ein Waffenstillstand muss den zuständigen Behörden und den Streitkräften rechtzeitig und offiziell notifiziert werden. Die Feindseligkeiten werden unmittelbar nach der Notifizierung oder zum festgelegten Zeitpunkt eingestellt.¹⁷³

Ein Waffenstillstand beginnt für die Parteien in dem Moment, in dem er unterzeichnet wird, sofern keine anders lautende Bestimmung vorliegt.¹⁷⁴ So kann beispielsweise in einer Waffenstillstandsvereinbarung festgelegt werden, dass die Feindseligkeiten für die Parteien mit dem Eingang der Notifizierung durch ihre Befehlshaber und nicht mit der Unterzeichnung eingestellt werden.¹⁷⁵

Obwohl ein Waffenstillstand für die Kriegsparteien ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstands (oder ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht festgelegt ist) verbindlich ist, sind die Offiziere der Streitkräfte für die Einhaltung des Waffenstillstands erst ab dem Zeitpunkt verantwortlich, zu dem sie von ihrem Staat offiziell über dessen Bestehen informiert werden.¹⁷⁶

12.11.4.2 *Dauer des Waffenstillstandes und Wiederaufnahme der Operationen*. Ist die Dauer eines Waffenstillstandes nicht vorgeschrieben, so können die Kriegführenden ihre Operationen jederzeit wieder aufnehmen, vorausgesetzt, daß der Feind innerhalb der vereinbarten Zeit gewarnt wird, und zwar in Übereinstimmung mit dem

¹⁷² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶486 ("Es ist keine besondere Form für einen Waffenstillstand vorgeschrieben. Er sollte, wenn möglich, schriftlich abgefasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden und um bei Meinungsverschiedenheiten darauf Bezug nehmen zu können. Er sollte mit größter Präzision und absoluter Klarheit abgefasst werden.").

¹⁷³ HAGUE IV REG. art. 38 ("Ein Waffenstillstand muss den zuständigen Behörden rechtzeitig und offiziell notifiziert werden und an die Truppen. Die Feindseligkeiten werden unmittelbar nach der Notifizierung oder zu dem festgelegten Zeitpunkt eingestellt").

¹⁷⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487a ("Ein Waffenstillstand beginnt in Ermangelung eines ausdrücklichen gegenteiligen Hinweises in dem Moment, in dem er unterzeichnet wird.").

¹⁷⁵ *Zum Beispiel*, 1958 UK MANUAL ¶485 note 1 ("Die Kapitulation von Manila wurde von den örtlichen Oberbefehlshabern am 4. August 1898 unterzeichnet, aber ein allgemeiner Waffenstillstand wurde von den Regierungen Spaniens und der USA am 12. August vereinbart. Die Philippinen wurden davon jedoch erst am 16. August in Kenntnis gesetzt, da die Signalverbindungen zusammengebrochen waren. Die Spanier behaupteten, die

Kapitulation sei ungültig geworden, doch die Regierung der Vereinigten Staaten bestritt dies mit der Begründung, das Waffenstillstandsprotokoll habe die Aussetzung der Feindseligkeiten nicht ab dem Datum der Unterzeichnung, sondern ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung seitens der jeweiligen Regierung vorgesehen. Kommandanten.").

¹⁷⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶491 ("Ein Waffenstillstand ist für die Kriegführenden vom Zeitpunkt des vereinbarten Beginns an verbindlich, aber die Offiziere der Armeen sind erst ab dem Zeitpunkt verantwortlich, an dem sie offiziell von seinem Bestehen Kenntnis erhalten."); LIEBER CODE art. 139 ("Ein Waffenstillstand ist für die Kriegführenden vom Tage des vereinbarten Beginns an verbindlich; die Offiziere der Armeen sind jedoch erst von dem Tage an verantwortlich, an dem sie die offizielle Information über sein Bestehen erhalten. offizielle Information über seine Existenz").

die Bedingungen des Waffenstillstands.¹⁷⁷

Ist die Dauer für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und gibt es keine gegenseitige Vereinbarung, so können die Feindseligkeiten nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit ohne Vorankündigung wieder aufgenommen werden.

12.11.4.3 Allgemeines Verbot von offensiven militärischen Operationen. Ein Waffenstillstandsabkommen verbietet im Allgemeinen offensive militärische Operationen, wie z.B. die Durchführung von Angriffen oder die Einnahme von Gebieten.¹⁷⁸ Solche Handlungen wären Beispiele für schwerwiegende Verstöße gegen einen Waffenstillstand.¹⁷⁹

12.11.4.4 Waffenstillstand ist keine Entschuldigung für nachlassende Wachsamkeit. Das Bestehen eines Waffenstillstandes rechtfertigt keine Lockerung der Wachsamkeit im Dienste der Sicherheit und des Schutzes oder der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder der Preisgabe von Stellungen an den Feind.¹⁸⁰ Beispielsweise können die Krieg führenden Parteien während eines Waffenstillstands weiterhin nachrichtendienstliche Erkenntnisse sammeln und sich nach Beendigung des Waffenstillstands auf diese Erkenntnisse stützen.¹⁸¹

12.11.4.5 Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten und Spionage sind im Allgemeinen nicht verboten. Während eines Waffenstillstandes ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeder Kriegsteilnehmer berechtigt:

- Kräfte innerhalb der eigenen Reihen zu bewegen;

¹⁷⁷ HAGUE IV REG. art. 36 ("Ist die Dauer eines Waffenstillstandes nicht festgelegt, so können die kriegführenden Parteien die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufnehmen, vorausgesetzt, daß der Feind innerhalb der vereinbarten Zeit gemäß den Bestimmungen des Waffenstillstandes gewarnt wird"); LIEBER CODE art. 137 ("Ein Waffenstillstand kann für eine bestimmte Zeit oder für eine unbestimmte Zeit geschlossen werden, in der jede Kriegspartei die Feindseligkeiten wieder aufnehmen kann, wenn sie die vereinbarte Mitteilung an die andere Partei macht.)

¹⁷⁸ Siehe UK MANUAL 1958 ¶446 ("Wenn ein Waffenstillstand ohne Bedingungen erklärt wird, ist nichts weiter erforderlich als eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten entlang der Front beider Stellungen.") (Hervorhebung hinzugefügt); LIEBER CODE art. 136 ("Wenn ein Waffenstillstand ohne Bedingungen erklärt wird, geht er nicht weiter, als dass eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten entlang der Front beider Kriegsparteien verlangt wird.") (Hervorhebung hinzugefügt); 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶261 ("*Was während eines Waffenstillstandes getan werden darf:* Ein Waffenstillstand muss nicht unbedingt die eigentlichen Feindseligkeiten verbieten [um die Wirkung eines Verbotes der eigentlichen Feindseligkeiten zu haben]. Während eines Waffenstillstandes darf alles getan werden, was nicht ausdrücklich durch das Abkommen verboten ist"). Siehe auch 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶261 note 1 ("Tatsächliche Feindseligkeiten sehen natürlich vor, dass das Schießen einzustellen ist; dass die Kriegsparteien nicht an die Front vordringen dürfen; und während Belagerungsoperationen, 'dass der Belagerer jede Erweiterung, Vervollkommnung oder jedes Vorrücken seiner Angriffswerke einstellen muss, ebenso wie von Angriffen durch die Hauptstreitkräfte.' (G.O. 100, 1863, art. 142.)").

¹⁷⁹ Siehe § 12.13.1.1 (Beispiele für schwerwiegende Verstöße gegen einen Waffenstillstand).

¹⁸⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶481 ("Das Bestehen eines Waffenstillstandes rechtfertigt keine Lockerung der Wachsamkeit im Dienste der Sicherheit und des Schutzes oder der Einsatzbereitschaft der Truppen oder die Preisgabe von Stellungen an den Feind."); 1958 UK MANUAL ¶460 ("Das Bestehen eines Waffenstillstandes ist kein Grund für eine Lockerung der Wachsamkeit oder der Einsatzbereitschaft der Truppen oder für die Preisgabe von Stellungen an den Feind, die er während des Krieges nicht entdecken konnte. Kampf.").

¹⁸¹ *Zum Beispiel* 1914 RULES OF LAND WARFARE ¶273 note 1 ("In der zweiten Schlacht von Fredericksburg am 5. Mai 1863 entdeckten die Föderierten die Schwäche von General Barksdales Truppe während einer Unterbrechung der Feindseligkeiten, um die Verwundeten nach dem zweiten Rückschlag zu sammeln. Memoiren, Alexander, S. 351. Bei der Unterbrechung der Kampfhandlungen am Wynnes Hill, während der Befreiung von Ladysmith, standen viele Bürger auf und gaben die Lage ihrer Schützengräben preis, die der Feind bis dahin nicht geortet hatte. Südafrikanischer Krieg, Band II, S. 602").

- um Verstärkung zu erhalten;
- um neue Befestigungen, Anlagen und Stützpunkte zu errichten;
- Bau und Reparatur von Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen;
- um Informationen über den Feind zu erhalten;
- um Vorräte und Ausrüstung heranzuschaffen; und
- generell die ihr zur Verfügung stehende Zeit und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um sich auf die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorzubereiten.¹⁸²

Die Kriegsparteien sind nicht verpflichtet, die Spionage während eines Waffenstillstands einzustellen, aber die Risiken für Spione sind dieselben wie zu anderen Zeiten.¹⁸³ Zum Beispiel können Spione von einem gegnerischen Kriegsteilnehmer bestraft werden, wenn sie gefangen genommen werden.¹⁸⁴

12.11.4.6 *Waffenstillstand und belagerte Ortschaften*. Sofern in der Waffenstillstandsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gibt ein Waffenstillstand den Behörden eines belagerten Ortes nicht das Recht, Lebensmittel, Wasser oder andere Lieferungen zu erhalten.¹⁸⁵

Die Waffenstillstandsverhandlungen können jedoch eine Gelegenheit für die Kriegsparteien sein, örtliche Vereinbarungen über den Abtransport von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Alten, Kindern und Entbindungsfällen oder über die Durchfahrt von Geistlichen aller Religionen, medizinischem Personal und medizinischer Ausrüstung auf dem Weg in solche Gebiete zu treffen.¹⁸⁶ Darüber hinaus können die Waffenstillstandsverhandlungen für die Befehlshaber eine Gelegenheit sein, Vereinbarungen zu treffen, die den freien Durchgang bestimmter Sendungen ermöglichen.¹⁸⁷

12.12 WAFFENSTILLSTÄNDE - ÜBLICHERWEISE BEHANDELTE THEMEN

In einer Waffenstillstandsvereinbarung werden häufig die folgenden Themen angesprochen: (1) der Geltungsbereich des Waffenstillstands, einschließlich Beginn und Dauer; (2) welche militärischen Aktivitäten durch die Vereinbarung verboten sind

¹⁸² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487e ("In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen ist jeder Kriegsteilnehmer berechtigt, Truppenbewegungen innerhalb seiner eigenen Linien durchzuführen, Verstärkungen zu empfangen, neue Befestigungen, Anlagen und Stützpunkte zu errichten, Transport- und Kommunikationseinrichtungen zu bauen und instand zu setzen, Informationen über den Feind einzuholen, Nachschub und Ausrüstung herbeizuschaffen und allgemein die Zeit und die Mittel zu nutzen, die ihm zur Verfügung stehen, um die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorzubereiten").

¹⁸³ 1958 UK MANUAL ¶449 ("Die Kriegsparteien sind nicht verpflichtet, die Spionage während eines Waffenstillstands einzustellen, aber die Risiken
Die Kosten für Spione sind die gleichen wie zu anderen Zeiten").

¹⁸⁴ *Siehe* § 4.17 (Spione, Saboteure und andere Personen, die an ähnlichen Handlungen hinter feindlichen Linien beteiligt sind).

¹⁸⁵ 1958 UK MANUAL ¶445 ("Der Abschluss eines Waffenstillstandes gibt den Behörden eines belagerten Ortes kein Recht, Verpflegung für die Garnison oder die Zivilbevölkerung einzuführen. Es können jedoch

Vorkehrungen getroffen werden, um sie so zu versorgen, dass die Streitkräfte am Ende des Waffenstillstands in der gleichen Lage sind wie zu Beginn").

¹⁸⁶ *Siehe* Abschnitt 5.19.2 (Abschiebung und Durchreise bestimmter Personen - gefährdete Zivilisten, diplomatisches und konsularisches Personal, Verwundete und Kranke sowie medizinisches Personal).

¹⁸⁷ *Siehe* § 5.19.3 (Durchfuhr von Hilfssendungen).

(3) die Beziehungen zwischen den Streitkräften und der lokalen Bevölkerung während des Waffenstillstands; (4) humanitäre Aktivitäten während des Waffenstillstands; und (5) Mechanismen zur Umsetzung des Waffenstillstands.

Waffenstillstandsbestimmungen können eine Reihe politischer und militärischer Fragen regeln, vorausgesetzt, die Kriegsparteien stimmen den Bedingungen zu und die Genehmigungsbehörden sind dafür zuständig.¹⁸⁸

12.12.1 Geltungsbereich eines Waffenstillstands, einschließlich Beginn und Dauer. Der Waffenstillstand sollte seinen Geltungsbereich festlegen - wann und wo er gilt. Der Zeitpunkt des Beginns und die Dauer eines Waffenstillstands sollten so genau wie möglich festgelegt werden (z.B. Datum, Uhrzeit und geltende Zeitzone), um Missverständnisse und eine unbeabsichtigte Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu vermeiden.¹⁸⁹

Es kann sinnvoll sein, im Waffenstillstand festzulegen, dass er zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, damit alle Streitkräfte über den Waffenstillstand informiert werden können, bevor er in Kraft tritt.¹⁹⁰

Ist der Waffenstillstand von unbestimmter Dauer, sollten die Bedingungen und die Art und Weise der Ankündigung der Beendigung des Waffenstillstands (einschließlich der Zeitspanne zwischen der Übermittlung der Ankündigung und dem Zeitpunkt, zu dem die Kampfhandlungen wieder aufgenommen werden können) in der Waffenstillstandsvereinbarung festgelegt werden.¹⁹¹

12.12.2 Welche militärischen Aktivitäten sind durch einen Waffenstillstand verboten. Obwohl ein Waffenstillstand im Allgemeinen so verstanden wird, dass er Angriffsoperationen verbietet, kann in der Waffenstillstandsvereinbarung festgelegt werden, in welchem Umfang Angriffsoperationen verboten sind und welche anderen militärischen Aktivitäten während des Waffenstillstands ebenfalls verboten sind.¹⁹²

12.12.3 Beziehungen zwischen den Streitkräften und der örtlichen Bevölkerung während eines Waffenstillstandes. Es obliegt den Vertragsparteien, im Waffenstillstand zu regeln, welcher Verkehr auf dem Kriegsschauplatz mit den Einwohnern des einen und des anderen kriegführenden Staates stattfinden darf.¹⁹³

¹⁸⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶488 ("Zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz genannten Bestimmungen enthalten allgemeine Waffenstillstände in der Regel eine Reihe von politischen und militärischen Bestimmungen zu Themen wie der Evakuierung von Gebieten, der Disposition von Flugzeugen und Schiffen, der Zusammenarbeit bei der Bestrafung von Kriegsverbrechen, der Rückgabe von erbeutetem oder geplündertem Eigentum, Kommunikationseinrichtungen und öffentlichen Versorgungseinrichtungen, der zivilen Verwaltung, Vertriebenen und der Auflösung von Organisationen, die die öffentliche Ordnung untergraben könnten").

¹⁸⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487a ("Das genaue Datum, der Tag und die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten sollten ebenfalls festgelegt werden. Die effektiven Zeiten können in verschiedenen geographischen Gebieten unterschiedlich sein. Ein Waffenstillstand beginnt in Ermangelung eines ausdrücklichen gegenseitigen Hinweises in dem Moment, in dem er unterzeichnet wird.").

¹⁹⁰ *Zum Beispiel*, Waffenstillstandsvertrag mit Deutschland, 11. November 1918, 2 BEVANS 9 ("Ein Waffenstillstand ist unter folgenden Bedingungen geschlossen worden: I. Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.").

¹⁹¹ *Siehe* § 12.11.4.2 (Dauer eines Waffenstillstands und Wiederaufnahme der Operationen).

¹⁹² *Siehe* § 12.11.4.3 (Allgemeines Verbot von offensiven militärischen Operationen).

¹⁹³ HAGUE IV REG. art. 39 ("Es obliegt den Vertragsparteien, im Waffenstillstand zu regeln, welcher Verkehr auf dem Kriegsschauplatz zwischen den Einwohnern des einen und des anderen kriegführenden Staates stattfinden darf"); LIEBER CODE art. 141 ("Es obliegt den Vertragsparteien eines Waffenstillstandes, zu regeln, welcher Personenverkehr oder Verkehr zwischen den Bewohnern der von den feindlichen Heeren besetzten Gebiete stattfinden soll.

erlaubt, wenn überhaupt."). *Siehe auch* 1914 RULES OF LAND WARFARE § 268 Anm. 1 ("Natürlich ist das, was [mit Artikel

Wenn nichts vereinbart ist, bleibt der Verkehr (z. B. Kommunikation, Bewegung oder Handel) wie während der tatsächlichen Feindseligkeiten ausgesetzt.¹⁹⁴ Ohne ausdrückliche Vereinbarung behält ein Kriegführender beispielsweise das Recht, die gesamte Kommunikation oder Bewegung von Mitgliedern der Zivilbevölkerung zwischen seinen Linien und den feindlichen Linien zu kontrollieren (z. B. Verweigerung der Bewegung, um das Risiko feindlicher Spionageaktivitäten zu verringern, Verweigerung des Handels, um eine Stärkung der feindlichen Streitkräfte zu vermeiden).¹⁹⁵

In der Waffenstillstandsvereinbarung können auch die Zuständigkeiten jeder Partei für die zivile Verwaltung der Gebiete unter ihrer jeweiligen Kontrolle festgelegt werden (z.B. Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Gesundheitswesens, Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen einschließlich der Kommunikationseinrichtungen). In der Waffenstillstandsvereinbarung können auch die Zuständigkeiten der einzelnen Kriegsparteien für die zivile Verwaltung neutraler Gebiete oder von Gebieten, in denen die Kontrolle geteilt wird, festgelegt werden.¹⁹⁶

12.12.4 Humanitäre Aktivitäten während eines Waffenstillstands. Ein Waffenstillstandsabkommen kann eine Reihe von humanitären Aktivitäten vorsehen, wie z.B.:

- das Aufsuchen und Einsammeln von Kranken und Verwundeten auf dem Schlachtfeld, z.B. durch medizinisches Personal oder autorisierte Zivilpersonen (wie Nichtregierungsorganisationen); und
- die Bereitstellung oder Beförderung von medizinischer Versorgung oder Nahrungsmitteln für die Zivilbevölkerung, einschließlich Vertriebener.

12.12.4.1 Entsorgung von Gefangenen. Da Waffenstillstandsabkommen in der Regel nur eine vorübergehende Aussetzung der Feindseligkeiten und keine vollständige Einstellung der aktiven Feindseligkeiten bedeuten, müssen Kriegsgefangene nach Abschluss eines Waffenstillstandsabkommens in der Regel nicht repatriert werden.¹⁹⁷ Wenn gewünscht wird, dass Gefangene wie Kriegsgefangene, zurückgehaltenes Personal oder Zivilinternierte freigelassen oder ausgetauscht werden, sollten im Waffenstillstandsabkommen diesbezüglich besondere Bestimmungen getroffen werden.

29 der Haager IV. Ordnung] zu regeln ist, ist der Verkehr der Bevölkerung des *besetzten* Gebietes mit der Bevölkerung des noch vom Feind gehaltenen Landes (in beiden Fällen Staatsangehörige des Staates) sowie zwischen jeder kriegführenden Macht und den Einwohnern der von der anderen gehaltenen Orte").

¹⁹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487d ("Wenn es gewünscht ist, während des Waffenstillstandes irgendeine Änderung in den Beziehungen zwischen den gegnerischen Streitkräften und den friedlichen Einwohnern vorzunehmen, muss dies durch ausdrückliche Bestimmungen geschehen. Andernfalls bleiben diese Beziehungen unverändert, wobei jeder Kriegsteilnehmer weiterhin dieselben Rechte wie vorher ausübt, einschließlich des Rechts, jeden Verkehr zwischen den Einwohnern innerhalb seiner Linien und den Personen innerhalb der feindlichen Linien zu verhindern oder zu kontrollieren."); LIEBER CODE art. 141 ("Wenn nichts vereinbart ist, bleibt der Verkehr ausgesetzt, wie während der eigentlichen Feindseligkeiten.").

¹⁹⁵ *Siehe* § 5.19.1.1 (Befugnis des Kriegführenden zur Ausübung der Kontrolle in der unmittelbaren Umgebung militärischer Operationen); § 11.4.1 (Recht der Besatzungsmacht, das feindliche Gebiet vorübergehend zu regieren).

¹⁹⁶ *Zum Beispiel*, Abkommen zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion und des Vereinigten Königreichs einerseits und der Regierung von Rumänien andererseits über einen Waffenstillstand, 12. September 1944, 59 STAT. 1712, 1715 ("17. Die rumänische Zivilverwaltung wird in dem gesamten Gebiet Rumäniens wiederhergestellt, das mindestens 50 bis 100 Kilometer (je nach den Geländeverhältnissen) von der Frontlinie entfernt ist, wobei sich die rumänischen Verwaltungsorgane verpflichten, im Interesse der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit die Anweisungen und Befehle des alliierten (sowjetischen) Oberkommandos auszuführen, die von ihnen zum Zwecke der Sicherung der Durchführung dieser Waffenstillstandsbedingungen").

¹⁹⁷ *Siehe* § 9.37 (Freilassung und Rückführung nach Feindseligkeiten).

Vereinbarung.¹⁹⁸

12.12.5 Mechanismen für die Umsetzung eines Waffenstillstands. In einem Waffenstillstandsabkommen können Mechanismen zur Umsetzung des Abkommens festgelegt werden.

12.12.5.1 Durch einen Waffenstillstand geschaffene neutrale Zone. Durch einen Waffenstillstand kann eine "neutrale Zone" eingerichtet werden, um das Risiko einer unbeabsichtigten Konfrontation zwischen gegnerischen Streitkräften zu minimieren.¹⁹⁹ Um diese Zone einzurichten, kann es notwendig sein, dass sich die Streitkräfte zurückziehen.²⁰⁰ In der Regel wird vereinbart, dass diese Linien nicht überschritten oder die neutrale Zone nicht betreten werden darf, es sei denn, es handelt sich um *Parlamentarier* oder andere Parteien, die eine besondere Vereinbarung zu bestimmten Zwecken getroffen haben, z. B. um Tote zu begraben und Verwundete zu bergen.²⁰¹

12.12.5.2 Beratender Mechanismus. Die Waffenstillstandsvereinbarung kann die Einrichtung einer Kommission vorsehen, die sich aus Vertretern der gegnerischen Streitkräfte zusammensetzt und die Durchführung der Waffenstillstandsvereinbarung überwacht.²⁰² In der Vereinbarung kann festgelegt werden, dass auch andere Vertreter, z. B. Vertreter neutraler Staaten oder Vertreter lokaler Behörden, in die Kommission aufgenommen werden.²⁰³

12.12.5.3 Signale. Die Kriegsparteien können vereinbaren, bestimmte Signale zu verwenden, um

¹⁹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487f ("Wenn es erwünscht ist, dass Kriegsgefangene und Zivilinternierte freigelassen oder ausgetauscht werden, sollten diesbezüglich besondere Bestimmungen getroffen werden."). *Zum Beispiel* das Abkommen zwischen dem Oberbefehlshaber des Kommandos der Vereinten Nationen einerseits und dem Oberbefehlshaber der koreanischen Streitkräfte andererseits.

Volksarmee und dem Kommandeur der Chinesischen Volksfreiwilligen andererseits, Concerning a Military Armistice in Korea art. 52, Jul. 27, 1953, 29 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 132, 137 (Aug. 3, 1953) ("Jede Seite versichert [sic], dass sie keinen Kriegsgefangenen, der nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens freigelassen und repatriert wird, für Kriegshandlungen im Koreakonflikt einsetzen wird.").

¹⁹⁹ *Zum Beispiel* das *Waffenstillstandsprotokoll zwischen Japan und Russland* vom 1. September 1905, *wieder abgedruckt in* I TREATIES AND

VEREINBARUNGEN MIT UND BETREFFEND CHINA 1894-1919, 527 (1921) ("Die unterzeichneten Bevollmächtigten Japans und Russlands, die von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sind, haben bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages folgende Bedingungen für einen Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Parteien vereinbart: -- 1. Zwischen den Fronten der Armeen der beiden Mächte in der Mandchurei sowie in der Region des Tomamko (Tumen) wird eine bestimmte Entfernung (Demarkationszone) festgelegt").

²⁰⁰ *Zum Beispiel*, Dayton-Abkommen, Anhang 1A, Art. IV (OHR Doc. 14/12/1995) ("Die Parteien beginnen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Anhangs mit dem unverzüglichen und stetigen Rückzug aller Streitkräfte hinter eine Trennungszone, die beiderseits der vereinbarten Waffenstillstandslinie eingerichtet wird und eine klare und eindeutige Grenze zwischen den Parteien darstellt. eine klare Abgrenzung zwischen allen gegnerischen Kräften.").

²⁰¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487c ("Es können Vorkehrungen für eine neutrale Zone zwischen den beiden Armeen getroffen werden. Gewöhnlich wird vereinbart, dass diese Linien nicht überschritten oder die neutrale Zone nicht betreten werden darf, es sei denn, es handelt sich um Parlamentäre oder andere Parteien, die eine besondere Vereinbarung zu bestimmten Zwecken getroffen haben, z.B. um Tote zu begraben und Verwundete einzusammeln.").

²⁰² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶487g ("Es ist im Allgemeinen wünschenswert, die Einrichtung einer Kommission vorzusehen, die sich aus Vertretern der gegnerischen Streitkräfte zusammensetzt und die Umsetzung

des Waffenstillstandsabkommens überwacht.").

²⁰³ *Zum Beispiel*, Ägyptisch-Israelisches Allgemeines Waffenstillstandsabkommen, Art. 10(1) Feb. 24, 1949, 42 UNTS 251, 264 ("Die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens wird von einer Gemischten Waffenstillstandskommission überwacht, die sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, von denen jede Vertragspartei dieses Abkommens drei ernennt, und deren Vorsitzender der Stabschef der Organisation für die Überwachung des Waffenstillstands der Vereinten Nationen oder ein von ihm nach Konsultation beider Vertragsparteien dieses Abkommens ernannter hoher Offizier aus dem Beobachterstab dieser Organisation ist").

den Waffenstillstand umzusetzen. So können zum Beispiel Signale vereinbart werden, die den Übergang von *parlementaires*, den Beginn oder das Ende des Waffenstillstands oder aus anderen Gründen.

12.12.5.4 Karten, die die Grenzen oder den Standort von Streitkräften zeigen.

Eine Waffenstillstandsvereinbarung kann auch einen Austausch von Karten oder anderen Bildern beinhalten, die die Linien der gegnerischen Streitkräfte (oder den Standort der Streitkräfte) zum Zeitpunkt des Beginns des Waffenstillstands zeigen.²⁰⁴ Solche Karten können das Verständnis für die geltenden Grenzen, wie z.B. die Lage der neutralen Zonen, erleichtern und das Risiko einer unbeabsichtigten Konfrontation verringern.

12.13 WAFFENSTILLSTÄNDE - VERSTÖßE UND DENUNZIATION

Ein Waffenstillstand verpflichtet, wie andere förmliche Vereinbarungen zwischen Kriegführenden, die Ehre aller Parteien zur genauen und vollständigen Erfüllung aller dadurch auferlegten Verpflichtungen.²⁰⁵ Schwere Verstöße gegen den Waffenstillstand durch eine der Parteien geben der Gegenpartei das Recht, den Waffenstillstand zu kündigen, und vorsätzliche Verstöße gegen den Waffenstillstand durch Einzelpersonen sind strafbar.

12.13.1 Schwere Verstöße als Grundlage für die Kündigung des Waffenstillstands. Jede schwerwiegende Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt einem gegnerischen Kriegsteilnehmer das Recht, den Waffenstillstand zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wiederaufzunehmen.²⁰⁶

12.13.1.1 Beispiele für schwerwiegende Verstöße gegen einen Waffenstillstand. Schwere Verstöße gegen einen Waffenstillstand umfassen Handlungen, die gegen die Bedingungen des Abkommens verstoßen oder die mit dem Status der Aussetzung der Feindseligkeiten völlig unvereinbar sind.²⁰⁷ Solche Handlungen können sein:

- Durchführung von Angriffen gegen den Feind;
- eine absichtliche Vorverlegung oder Errichtung von Bauwerken über die vereinbarte Linie hinaus;
- die Beschlagnahme eines beliebigen Punktes außerhalb der Linien; und
- die Nutzung der Gelegenheit zum Rückzug der Kräfte aus einer ungünstigen Position

²⁰⁴ *Zum Beispiel:* Ägyptisch-israelisches Abkommen über den Rückzug der Streitkräfte im Rahmen der Genfer Friedenskonferenz, Anhang zu Kurt Waldheim, *Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Januar 1974 an den Präsidenten des Sicherheitsrates*, U.N. Doc. S/11198, 2 (18. Januar 1974) ("A. Ägypten und Israel werden den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geforderten Waffenstillstand zu Lande, zu Wasser und in der Luft gewissenhaft einhalten und vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Dokuments an von allen militärischen oder paramilitärischen Aktionen gegeneinander absehen. B. Die Streitkräfte Ägyptens und Israels werden nach den folgenden Grundsätzen getrennt: 1. Alle ägyptischen Streitkräfte auf der Ostseite des Kanals werden westlich der auf der beigefügten Karte als Linie A bezeichneten Linie stationiert. Alle israelischen Streitkräfte, einschließlich derjenigen westlich des Suezkanals und der Bitterseen, werden östlich der Linie stationiert, die auf der beigefügten Karte als Linie B bezeichnet ist.").

²⁰⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶493 ("An armistice, like other formal agreements between belligerents,

verpflichtet die Ehre beider Parteien zur genauen und vollständigen Erfüllung aller dadurch auferlegten Verpflichtungen.").

²⁰⁶ HAGUE IV REG. art. 40 ("Jede schwerwiegende Verletzung des Waffenstillstands durch eine der Parteien gibt der anderen Partei das Recht, diese zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen").

²⁰⁷ *Vgl.* WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 787 ("Der Straftatbestand der Verletzung eines Waffenstillstands kann darin bestehen, dass ein
gegen die Bestimmungen des Abkommens verstoßen oder eine Handlung begangen haben, die mit dem Status der Aussetzung völlig unvereinbar ist").

die vom Feind befohlen werden.²⁰⁸

12.13.1.2 *Verfahren der Kündigung - Erfordernis einer Warnung*. Wenn keine dringende Notwendigkeit besteht, sollte zwischen der Kündigung des Waffenstillstands und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eine Verzögerung eintreten.²⁰⁹ Diese Verzögerung ermöglicht es der Kündigung, als Warnung zu wirken und sicherzustellen, dass die Partei, die die Feindseligkeiten wieder aufnimmt, sich nicht auf die Einhaltung des Waffenstillstands durch die andere Partei verlässt, um ihre offensiven militärischen Operationen zu erleichtern.

Es wäre unehrenhaft und perfide, wenn eine der beiden Parteien ohne Vorwarnung die Feindseligkeiten während der Dauer eines Waffenstillstandes mit oder ohne förmliche Kündigung wieder aufnehmen würde, es sei denn, es liegt ein dringender Fall vor und es liegen überzeugende Beweise für eine vorsätzliche und schwerwiegende Verletzung der Bedingungen durch die andere Partei vor.²¹⁰

Nach Artikel 40 der Haager IV. Vertragsordnung steht es der anderen Partei jedoch frei, die Feindseligkeiten ohne Warnung und mit oder ohne förmliche Kündigung wieder aufzunehmen, wenn ein eindeutiger Beweis für eine solche Verletzung des Waffenstillstands vorliegt und die Verzögerung, die mit einer förmlichen Kündigung und Warnung verbunden ist, dem Verletzer wahrscheinlich einen erheblichen Vorteil verschafft.²¹¹ So verbietet das Kriegsrecht beispielsweise nicht, dass Streitkräfte, die vernünftigerweise annehmen, dass ein Gegner Waffenstillstandsverletzungen begeht, als Reaktion darauf unverzüglich notwendige und angemessene Maßnahmen zur Selbstverteidigung ergreifen.

12.13.1.3 *Verfahren der Kündigung - Zustimmung der Mitkriegsparteien nicht erforderlich*. Ein kriegführender Staat, der sich mit schwerwiegenden Verstößen gegen einen Waffenstillstand konfrontiert sieht, ist nicht verpflichtet, vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten die Zustimmung seiner Mitkriegsparteien einzuholen, selbst wenn diese Staaten Vertragsparteien des Waffenstillstandsabkommens sind.²¹²

12.13.2 *Verstöße gegen einen Waffenstillstand durch Einzelpersonen*. Ein Verstoß gegen die Bedingungen eines

²⁰⁸ 1958 UK MANUAL ¶456 ("Ein absichtlicher Vorstoß oder die Errichtung von Werken jenseits der vereinbarten Linie, die Einnahme eines Punktes außerhalb der Linien oder die Ausnutzung der Gelegenheit, Truppen aus einer ungünstigen, vom Feind befehligten Stellung abzuziehen, oder jede Verletzung einer ausdrücklichen Bedingung würde in der Regel einen schweren Bruch [eines Waffenstillstands] darstellen").

²⁰⁹ 1958 UK MANUAL ¶458 (Sofern keine große Dringlichkeit besteht, sollte immer eine gewisse Zeit zwischen der Kündigung von den Waffenstillstand und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten").

²¹⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶493 ("Es wäre ein ungeheurerlicher Akt der Perfidie, wenn eine der beiden Parteien ohne Vorwarnung die Feindseligkeiten während der Dauer eines Waffenstillstandes wieder aufnehmen würde, mit oder ohne förmliche Kündigung desselben, es sei denn, es liegt ein dringender Fall vor und es liegen überzeugende Beweise für eine vorsätzliche und schwerwiegende Verletzung der Waffenstillstandsbedingungen durch die andere Partei vor").

²¹¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶493 ("Nichtsdestotrotz steht es der anderen Partei nach dem zuletzt zitierten Artikel frei, die Feindseligkeiten ohne Warnung und mit oder ohne förmliche Kündigung wieder aufzunehmen, wenn ein eindeutiger Beweis für eine solche Verletzung des Waffenstillstands vorliegt und die Verzögerung, die mit einer förmlichen Kündigung und Warnung einhergeht, dem Verletzer wahrscheinlich einen erheblichen Vorteil verschafft.").

²¹² Zum Beispiel Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, *Authority of the President Under Domestic and International Law to Use Military Force Against Iraq*, 26 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 143, 174-75 (23. Oktober 2002) ("Die Raketenangriffe in den Jahren 1993 und 1998 sind eindeutige Beispiele für die Aussetzung eines Waffenstillstands und die Wiederaufnahme von Feindseligkeiten aufgrund schwerwiegender Verstöße durch den Irak. ... Nach unseren Erkenntnissen, die auf Informationen des Verteidigungsministeriums beruhen, holten die Vereinigten Staaten in keinem der beiden Fälle die ausdrückliche Zustimmung aller anderen Mitglieder der Koalition im Persischen Golfkrieg ein, bevor sie den Waffenstillstand aussetzten und Gewalt anwendeten").

Die Verletzung des Waffenstillstands durch Privatpersonen, die von sich aus handeln, berechtigt den Geschädigten nur dazu, die Bestrafung der Täter oder gegebenenfalls den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.²¹³

12.13.2.1 "Privatpersonen" definiert für die Zwecke von Artikel 41 der Haager IV-Verordnung. Eine Privatperson im Sinne von Artikel 41 der Haager IV. Ordnung ist jede Person, einschließlich eines Angehörigen der Streitkräfte, die auf eigene Verantwortung handelt.²¹⁴

12.13.2.2 Wirkung von Verletzungen eines Waffenstillstands durch Einzelpersonen. Die vorsätzliche Verletzung der Waffenstillstandsbedingungen durch Einzelpersonen ist als Kriegsverbrechen strafbar. Solche Verletzungen durch einzelne Angehörige der Streitkräfte oder unterstellte Offiziere rechtfertigen keine Kündigung des Waffenstillstands, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie mit Wissen und tatsächlicher oder stillschweigender Zustimmung der eigenen Regierung oder des eigenen Befehlshabers begangen worden sind. Von einer Zustimmung kann ausgegangen werden, wenn die Täter beharrlich nicht bestraft werden.²¹⁵

12.13.2.3 Verletzung von Waffenstillstandsvereinbarungen und Kriegsgefangenenstatus. Verstöße gegen ein Waffenstillstandsabkommen sind ebenso wie andere Verstöße gegen das Kriegsrecht vor der Gefangennahme keine Grundlage für die Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus, wenn die betreffende Person ansonsten die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus nach dem GPW erfüllt.²¹⁶

12.14 U.N. SICHERHEITSRAT WAFFENSTILLSTAND

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann zur Einstellung der Feindseligkeiten aufrufen oder diese verlangen.²¹⁷ Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitglieder der Vereinten Nationen zum Abschluss von Waffenstillstandsvereinbarungen aufrufen oder auffordern.²¹⁸ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann auch

²¹³ HAGUE IV REG. art. 41 ("Eine Verletzung der Bestimmungen des Waffenstillstands durch Privatpersonen, die aus eigenem Antrieb handeln, berechtigt nur die geschädigte Partei, die Bestrafung der Täter oder gegebenenfalls den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.").

²¹⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶494b ("Eine Privatperson, im Sinne des vorstehenden Artikels, bezieht sich auf jede Person, auch ein Mitglied der Streitkräfte, die auf eigene Verantwortung handelt").

²¹⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶494c ("Die Verletzung der Bedingungen eines Waffenstillstands durch Einzelpersonen ist als Kriegsverbrechen strafbar. Solche Verletzungen durch einzelne Soldaten oder unterstellte Offiziere rechtfertigen keine Kündigung des Waffenstillstands, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie mit Wissen und tatsächlicher oder stillschweigender Zustimmung der eigenen Regierung oder des Kommandanten begangen wurden. Von einer Zustimmung kann ausgegangen werden, wenn solche Verstöße anhaltend nicht bestraft werden").

²¹⁶ Siehe § 9.26.4 (Beibehaltung der Vorteile des GPW, auch wenn es wegen Handlungen vor der Festnahme angeklagt wird).

²¹⁷ Zum Beispiel die RESOLUTION 1199 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/1199, ¶1 (23. Sept. 1998) ("Acting gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, 1. fordert alle Parteien, Gruppen und Einzelpersonen auf, die

Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und einen Waffenstillstand im Kosovo, Bundesrepublik Jugoslawien, aufrechtzuerhalten, der die Aussichten für einen sinnvollen Dialog zwischen den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und der kosovo-albanischen Führung verbessern und die Risiken einer humanitären Katastrophe verringern würde;"); RESOLUTION 338 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/338 (22. Oktober 1973) ("Fordert alle an den gegenwärtigen Kämpfen beteiligten Parteien auf, den Beschuss einzustellen und alle militärischen Aktivitäten unverzüglich, spätestens 12 Stunden nach der Annahme dieses Beschlusses, in den Stellungen, die sie jetzt einnehmen, zu beenden").

²¹⁸ *Zum Beispiel*: RESOLUTION 27 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/27 (1. Aug. 1947) ("Der Sicherheitsrat Der Rat *nimmt mit Besorgnis* die Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Niederlande und der Republik Indonesien zur *Kenntnis* und *fordert die Parteien auf*, a) die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und b) ihre Streitigkeiten durch

einen formellen Waffenstillstand zu schließen.²¹⁹

Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene Waffenstillstände können im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts für Waffenstillstände ausgelegt werden.²²⁰

Schlichtung oder durch andere friedliche Mittel und unterrichtet den Sicherheitsrat über den Fortgang der Vergleich.").

²¹⁹ Zum Beispiel die RESOLUTION 687 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/687 ¶33 (3. April 1991) ("Erklärt dass, sobald Irak dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell mitgeteilt hat, dass er die oben genannten Bestimmungen akzeptiert, ein förmlicher Waffenstillstand zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten gemäß der Resolution 678 (1990) in Kraft tritt;").

²²⁰ Zum Beispiel Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, *Authority of the President Under Domestic and International Law to Use Military Force Against Iraq*, 26 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 143, 175 (Oct. 23. Oktober 2002) ("Nach den allgemeinen Grundsätzen des Waffenstillstandsrechts wäre daher, da die anfängliche Anwendung von Gewalt als Reaktion auf die Invasion Kuwaits - die Operation Wüstensturm - gemäß der Resolution 678 des UN-Sicherheitsrats zulässig war, auch die spätere Anwendung von Gewalt gegen den Irak als Reaktion auf schwerwiegende Verstöße gegen die in der Resolution 687 des UN-Sicherheitsrats festgelegten Waffenstillstandsbedingungen zulässig, vorausgesetzt, dass der Irak entweder gewarnt wurde oder dass eine solche Warnung vermieden werden kann, weil sie Saddam Hussein wahrscheinlich einen erheblichen Vorteil verschaffen

würde.").

XIII - Seekriegsführung

Kapitel Inhalt

- 13.1 Einführung
- 13.2 Rechtliche Grenzen der Ozeane
- 13.3 Überblick über die Regeln für Seegefechte
- 13.4 Feindliche Kriegsschiffe
- 13.5 Feindliche Handelsschiffe
- 13.6 Feindliche Schiffe, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind
- 13.7 U-Boot-Kriegsführung
- 13.8 Kriegführende Kontrolle des unmittelbaren Bereichs der Marineoperationen
- 13.9 See- und Luftraumzonen: Ausschluss, Krieg, Einsatz, Warnung und Sicherheit
- 13.10 Blockade
- 13.11 Seeminen
- 13.12 Torpedos
- 13.13 Täuschung durch Seestreitkräfte, einschließlich der Verwendung von feindlichen oder neutralen Flaggen

13.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit den kriegsrechtlichen Vorschriften, die für Marineoperationen gelten, insbesondere mit den Aspekten der Seekriegsführung, die sich von der Kriegsführung an Land oder in der Luft unterscheiden. In diesem Kapitel wird auch kurz auf die rechtlichen Grenzen des Ozeans eingegangen, die für die Anwendung des Kriegsrechts von Bedeutung sein können.

In den Veröffentlichungen der Marine werden auch andere völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Marineoperationen erörtert, einschließlich des in Friedenszeiten geltenden Seerechts.¹

Einige Themen, die mit dem Neutralitätsrecht zusammenhängen und sowohl für die See- als auch für die Luftkriegsführung von Bedeutung sind, wie z.B. die Durchführung von Besuchs- und Suchaktionen und neutraler Handel, werden in Kapitel XV, Neutralitätsrecht, behandelt.²

13.1.1 Das Seerecht in bewaffneten Konflikten. Das Seerecht ist ein Korpus von Verträgen und Völkergewohnheitsrecht. Seine Regeln wurden in erster Linie für Friedenssituationen entwickelt. Das Seerecht beeinträchtigt in keiner Weise das einem Staat innewohnende Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung oder die Rechte während eines bewaffneten Konflikts.³

¹ *Siehe z. B.* 2007 NWP 1-14M; 1997 NWP 9; 1989 NWP 9.

² *Siehe* § 15.13 (Besichtigungsrecht und Durchsicherung von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen durch Kriegsparteien); § 15.12 (Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware).

³ *Antworten von Konteradmiral John E. Crowley, Chief Counsel und Judge Advocate General, U.S. Coast Guard, auf zusätzliche Fragen von Senator Joseph R. Biden, Jr. für das Protokoll, SENATE EXECUTIVE REPORT 108- 10,*

United Nations Convention on the Law of the Sea, 108th Congress, Second Session, 170, 172 (Mar. 11, 2004) ("It should also be noted that nothing in the Convention restraints the inherent right of individual or collective self-defence or rights during armed conflict, and the administration is recommending that the United States express such

So sieht das Seerecht beispielsweise vor, dass die Hohe See friedlichen Zwecken vorbehalten ist.⁴ Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Nutzung der Hohen See für friedliche Zwecke keine Beschränkungen für militärische Operationen bedeutet, die ansonsten mit dem Völkerrecht vereinbar wären, oder das einem Staat innewohnende Recht auf Selbstverteidigung beeinträchtigt.⁵ Auch die Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken wurde in dieser Weise ausgelegt.⁶

Ein weiteres Beispiel: Bestimmte Rechte nach dem Seerecht (z. B. bestimmte Rechte der Schifffahrt oder Rechte der Staaten in Bezug auf ausschließliche Wirtschaftszonen) müssen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten anderer Staaten ausgeübt werden.⁷ Inwieweit diese Verpflichtung während eines bewaffneten Konflikts gilt, hängt von der militärischen Notwendigkeit und anderen Grundsätzen und Regeln des Kriegsrechts ab, die speziell an die Umstände eines bewaffneten Konflikts angepasst sind.⁸

13.1.2 Die Vereinigten Staaten und das Seerechtsübereinkommen. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) wurde am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt.⁹

Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei des LOS-Übereinkommens. Die Vereinigten Staaten haben das LOS-Übereinkommen nicht unterzeichnet, als es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, weil die Bestimmungen des Übereinkommens über den Tiefseebergbau mehrere große Probleme aufwerfen.¹⁰ Im Jahr 1983 kündigten die Vereinigten Staaten jedoch an, dass sie bereit seien, die im LOS-Übereinkommen enthaltene Interessenabwägung in Bezug auf die traditionelle Nutzung der Ozeane - wie Schifffahrt und Überflug - zu akzeptieren und entsprechend zu handeln, und dass die Vereinigten Staaten ihre Navigations- und Überflugrechte ausüben und durchsetzen würden.

William H. Taft, Rechtsberater, Außenministerium, *Antwort auf eine Zusatzfrage von Senator Inhofe, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen: Anhörung vor dem Ausschuss für Umwelt und öffentliche Arbeiten*, 108. Kongress, Zweite Sitzung, 77 (23. März 2004) ("Wie in der dem Senat vorliegenden Resolution zur Beratung und Zustimmung dargelegt, beeinträchtigt das Übereinkommen in keiner Weise das inhärente Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung oder die Rechte während eines bewaffneten Konflikts.").

⁴ Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 88 ("Die Hohe See ist friedlichen Zwecken vorbehalten.").

⁵ *Kommentar - Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und das Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI*, 94 in der MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES LOS-ÜBEREINKOMMENS ("Artikel 88 behält die Hohe See friedlichen Zwecken vor, während Artikel 141 und 155(2) das Gebiet [das im LOS-Übereinkommen in Art. 1(1) definiert ist als "der Meeresboden und der Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen der nationalen Hoheitsgewalt"] für friedliche Zwecke. ... Keine dieser Bestimmungen schafft neue Rechte oder Verpflichtungen, legt militärischen Operationen Beschränkungen auf oder beeinträchtigt das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Recht auf Selbstverteidigung. Generell sind militärische Aktivitäten, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar sind, weder durch diese noch durch andere Bestimmungen des Übereinkommens verboten.)

⁶ Siehe § 14.10.4 (Allgemeine Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken).

⁷ Siehe § 13.2.3.3 (Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ)); § 13.2.3.4 (Hohe See).

⁸ Siehe § 1.3.2 (Das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen).

⁹ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1982, 1833 UNTS 397.

¹⁰ Ronald Reagan, *Erklärung zur Ozeanpolitik der Vereinigten Staaten*, 10. März 1983, 1983-I PUBLIC PAPERS OF THE PRÄSIDENTEN 378 ("Im vergangenen Juli habe ich angekündigt, dass die Vereinigten Staaten das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 10. Dezember zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nicht

unterzeichnen werden. Wir haben diesen Schritt unternommen, weil mehrere wichtige Probleme in den Bestimmungen des Übereinkommens über den Tiefseebergbau den Interessen und Grundsätzen der Industrienationen zuwiderlaufen und nicht zur Verwirklichung der Bestrebungen der Entwicklungsländer beitragen würden. Das Übereinkommen enthält jedoch auch Bestimmungen über die traditionelle Nutzung der Ozeane, die im Allgemeinen das geltende Seerecht und die Praxis bestätigen und die Interessen aller Staaten in ausgewogener Weise berücksichtigen").

Freiheiten auf weltweiter Basis in einer Weise, die mit dem Interessenausgleich des LOS-Übereinkommens vereinbar ist.¹¹ So haben die Vereinigten Staaten im Einklang mit dem LOS-Übereinkommen ein 12-Seemeilen-Hoheitsgewässer beansprucht.¹² Ebenso haben die Vereinigten Staaten eine zusammenhängende Zone eingerichtet, die sich 24 Seemeilen von den nach internationalem Recht festgelegten Basislinien der Vereinigten Staaten erstreckt, aber keinesfalls in das Küstenmeer einer anderen Nation hineinreicht.¹³

Das Übereinkommen über die Durchführung von Teil XI des LOS-Übereinkommens wurde am 17. August 1994 angenommen.¹⁴ Da dieses Abkommen die Einwände aufgriff, die die Vereinigten Staaten zuvor gegen Teil XI des LOS-Übereinkommens erhoben hatten, empfahl Präsident Clinton dem Senat, dem Beitritt zum LOS-Übereinkommen und der Ratifizierung des Abkommens zur Durchführung von Teil XI zuzustimmen.¹⁵ Nachfolgende Regierungen haben ebenfalls unterstützt

Der Beitritt der USA zum LOS-Übereinkommen und die Ratifizierung des Übereinkommens zur Durchführung von Teil XI des LOS-Übereinkommens.¹⁶

13.2 RECHTLICHE GRENZEN DER OZEANE

Die rechtliche Einstufung von Meeresgebieten kann für die Anwendung des Kriegsrechts von Bedeutung sein und sich daher auf militärische Operationen während eines bewaffneten Konflikts auswirken, indem sie zum Beispiel:

¹¹ Ronald Reagan, *Erklärung zur Ozeanpolitik der Vereinigten Staaten*, 10. März 1983, 1983-I PUBLIC PAPERS OF THE PRÄSIDENTEN 378, 379 ("Erstens sind die Vereinigten Staaten bereit, das Gleichgewicht der Interessen in Bezug auf die traditionelle Nutzung der Ozeane - wie Schifffahrt und Überflug - zu akzeptieren und im Einklang damit zu handeln. In dieser Hinsicht werden die Vereinigten Staaten die Rechte anderer Staaten in den Gewässern vor ihren Küsten, wie sie im Übereinkommen zum Ausdruck kommen, anerkennen, solange die Rechte und Freiheiten der Vereinigten Staaten und anderer nach dem Völkerrecht von diesen Küstenstaaten anerkannt werden. Zweitens werden die Vereinigten Staaten ihre Navigations- und Überflugrechte und -freiheiten weltweit in einer Weise ausüben und geltend machen, die mit der in der Konvention zum Ausdruck kommenden Interessenabwägung vereinbar ist. Die Vereinigten Staaten werden jedoch keine einseitigen Handlungen anderer Staaten dulden, die darauf abzielen, die Rechte und Freiheiten der internationalen Gemeinschaft im Bereich der Schifffahrt und des Überflugs sowie anderer damit zusammenhängender Nutzungen der Hohen See einzuschränken.").

¹² *Siehe* § 13.2.2.2 (Territoriale Meere).

¹³ *Siehe* § 13.2.3.2 (Aneinandergrenzende Zonen).

¹⁴ Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, *Anhang zur Resolution 48/263 der UN-Generalversammlung*, U.N. Doc. A/RES/48/263 (Aug. 17, 1994).

¹⁵ William J. Clinton, *Letter of Transmittal*, 7. Oktober 1994, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERTRAGUNG DES LOS-ÜBEREINKOMMENS I ("Wie im Bericht des Außenministers beschrieben, entspricht das Abkommen den Einwänden, die die Vereinigten Staaten und andere Industrienationen zuvor gegen Teil XI erhoben haben. Es verspricht, eine stabile und international anerkannter Rahmen für den Bergbau als Antwort auf die zukünftige Nachfrage nach Mineralien.... Ich empfehle daher, dass der Senat das Übereinkommen und das Abkommen frühzeitig und wohlwollend prüft und seinen Rat und seine Zustimmung zum Beitritt zum Übereinkommen und zur Ratifizierung des Abkommens erteilt").

¹⁶ *Siehe z. B.* George W. Bush, *Statement on the Advancement of United States Maritime Interests*, 15. Mai 2007, 2007-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 583 ("Erstens fordere ich den Senat auf, den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen noch in dieser Sitzungsperiode des Kongresses zu befürworten. Der Beitritt wird den nationalen Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten dienen, einschließlich

der maritimen Mobilität unserer Streitkräfte weltweit. Er wird Folgendes sicherstellen
Souveräne Rechte der USA über ausgedehnte Meeresgebiete, einschließlich der wertvollen natürlichen Ressourcen,
die sie enthalten. Der Beitritt wird die Interessen der USA an der ökologischen Gesundheit der Ozeane fördern. Und
er wird den Vereinigten Staaten einen Sitz am Tisch verschaffen, wenn die Rechte, die für unsere Interessen
lebenswichtig sind, debattiert und interpretiert werden."); Barack Obama, *Nationale Sicherheitsstrategie* 50 (Mai
2010) ("Als eine der wichtigsten Bemühungen im Bereich der Meere werden wir beispielsweise die Ratifizierung
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vorantreiben.").

- die Festlegung der rechtlichen Grenzen des Luftraums über diesen Gewässern;¹⁷
- die Feststellung, ob ein Gewässer ein neutrales Gewässer ist;¹⁸
- die Bestimmung der Befugnisse, die ein kriegführender Staat gegenüber neutralen Schiffen in einem Gebiet hat;¹⁹ oder
- die Bestimmung der Befugnisse eines neutralen Staates gegenüber kriegführenden Schiffen in einem Gebiet.²⁰

Die Gewässer werden häufig analytisch unterteilt in *nationale Gewässer* (d. h. Binnengewässer, Hoheitsgewässer und Archipelgewässer), die der Souveränität eines Staates unterliegen, und *internationale Gewässer*, die nicht der Souveränität eines Staates unterstehen.²¹ Darüber hinaus gelten besondere Regeln für internationale Meerengen und archipelagische Seewege.²²

13.2.1 Territorium - Anmerkungen zur Terminologie. In einigen Fällen wird das Wort "Gebiet" verwendet, um das Land, die Gewässer und den Luftraum zu beschreiben, die der Souveränität eines Staates unterliegen.²³ In anderen Fällen wird das Wort "Territorium" verwendet, um nur das Land zu beschreiben, das der Souveränität eines Staates unterliegt.²⁴

Bei der Beschreibung von Gewässern, die nicht der Souveränität eines Staates unterliegen (z. B. die ausschließliche Wirtschaftszone, der Festlandsockel und die Hohe See), sollte daher das Wort "Gebiet" nicht verwendet werden. Küstenstaaten können begrenzte "Hoheitsrechte" über bestimmte Funktionsbereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel ausüben, aber diese Rechte bedeuten keine Souveränität über diese Bereiche.²⁵

¹⁷ *Siehe* § 14.2 (Rechtliche Grenzen des Luftraums).

¹⁸ *Siehe* § 15.7.1 (Gewässer, die als neutral angesehen werden).

¹⁹ *Siehe z.B.* § 13.11.3.5 (Beschränkungen bezüglich der Orte, an denen Seeminen platziert werden dürfen); § 13.10.2.5 (Beschränkungen des Umfangs der Blockade).

²⁰ *Siehe z.B.* § 15.8 (Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Meerengen und Archipelagische Seewege).

²¹ *Siehe* § 13.2.2 (Nationale Gewässer); § 13.2.3 (Internationale Gewässer).

²² *Siehe* § 15.8 (Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Straßen und Archipelseewege).

²³ *Siehe z. B.* The Ann, 1 F. Cas. 926, 926-27 (C.C.D. Mass. 1812) (Story, J.) ("Da die Ann vor Newburyport und innerhalb von drei Meilen vor der Küste ankam, ist es klar, dass sie sich innerhalb der anerkannten Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten befand. Alle Autoren des öffentlichen Rechts stimmen darin überein, dass jede Nation die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die an ihre Küste angrenzenden Gewässer bis zu einer Entfernung von einem Kanonenschuss oder einer Seemeile hat, und diese Lehre wurde vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten anerkannt. die Vereinigten Staaten. In der Tat werden solche Gewässer als Teil des Territoriums des Souveräns betrachtet.") (interne Zitate ausgelassen).

²⁴ *Siehe z.B.* 1955 NWIP 10-2 ¶421 ("Nach dem geltenden Völkerrecht hat jeder Staat das ausschließliche Recht Kontrolle (Gerichtsbarkeit) im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet, seinen inneren Gewässern und seinem

Küstenmeer").

²⁵ *Siehe Kommentar - Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und das Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI, 24, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES SEERECHTSÜBEREINKOMMENS ("Artikel 56*

werden die Rechte des Küstenstaates in der AWZ aufgezählt. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a legt die Hoheitsrechte des Küstenstaates fest. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b legt die Art und den Umfang der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten fest.

13.2.2 Nationale Gewässer. Zu den nationalen Gewässern, die der Souveränität eines Staates unterliegen, gehören die inneren Gewässer, die Hoheitsgewässer und die Archipelgewässer.

13.2.2.1 Binnengewässer. Ein Staat hat Souveränität über seine inneren Gewässer.²⁶ Unter inneren Gewässern versteht man im Allgemeinen die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Küstenlinie des Küstenmeeres.²⁷ Die Küstenlinie muss gemäß den spezifischen Regeln des Völkerrechts definiert werden, wie sie im LOS-Übereinkommen festgelegt sind.²⁸

13.2.2.2 Territoriale Meere. Die Souveränität eines Staates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine inneren Gewässer hinaus auf einen an seine Küste angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird.²⁹

Die Vereinigten Staaten beanspruchen ein 12-Seemeilen-Territorium und erkennen die Gebietsansprüche anderer Nationen bis zu einer maximalen Breite von 12 Seemeilen an.³⁰ Zuvor hatte die

Die Begriffe 'Hoheitsrechte' und 'Gerichtsbarkeit' werden verwendet, um funktionale Rechte über diese Angelegenheiten zu bezeichnen und implizieren keine Souveränität. Ein Anspruch auf Souveränität in der AWZ stünde im Widerspruch zum Wortlaut der Artikel 55 und 56 und wäre durch Artikel 58 und die darin in Bezug genommenen Bestimmungen ausgeschlossen."); *id.* at 55 ("Artikel 77 bekräftigt, dass der Küstenstaat souveräne Rechte über den Festlandsockel hat, um ihn zu erforschen und seine natürlichen Ressourcen auszubeuten. Die souveränen Rechte des Küstenstaates stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Bestimmungen, die die Freiheit der Schifffahrt und die anderen Rechte und Freiheiten der anderen Staaten vor Verletzungen oder ungerechtfertigten Eingriffen durch den Küstenstaat schützen. Gemäß Artikel 78 berühren die Rechte des Küstenstaates über den Festlandsockel nicht die Rechtsstellung von der darüberliegenden Gewässer oder des Luftraums über diesen Gewässern").

²⁶ Übereinkommen über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, Art. 1, Apr. 29, 1958, 516 UNTS 205, 207-08 ("1. Die Souveränität eines Staates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine inneren Gewässer hinaus auf einen an seine Küste angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird. 2. Diese Souveränität wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Artikel und anderer Regeln des Völkerrechts ausgeübt"). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 2 ("(1) Die Souveränität eines Küstenstaates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine inneren Gewässer und, im Falle eines Inselstaates, seine Inselgewässer hinaus auf einen angrenzenden Meeresgürtel, der als Küstenmeer bezeichnet wird. 2. Diese Souveränität erstreckt sich auf den Luftraum über dem Küstenmeer sowie auf dessen Boden und Untergrund. 3. Die Souveränität über das Küstenmeer wird vorbehaltlich dieses Übereinkommens und anderer völkerrechtlicher Vorschriften ausgeübt").

²⁷ Übereinkommen über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, Art. 5, Apr. 29, 1958, 516 UNTS 205, 210 ("Die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Grundlinie des Küstenmeeres gehören zu den inneren Gewässern des Staates."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 8(1) ("Soweit in Teil IV nichts anderes bestimmt ist, gehören die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Basislinie des Küstenmeeres zu den inneren Gewässern des Staates").

²⁸ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 5 ("Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, ist die normale Basislinie für die Messung der Breite des Küstenmeeres die Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie auf großmaßstäblichen Karten eingezeichnet ist offiziell vom Küstenstaat anerkannt").

²⁹ Übereinkommen über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, Art. 1, Apr. 29, 1958, 516 UNTS 205, 207-08 ("1. Die Souveränität eines Staates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine inneren Gewässer hinaus auf einen an seine Küste angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird. 2. Diese Souveränität wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Artikel und anderer Regeln des Völkerrechts ausgeübt"). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 2 ("(1) Die Souveränität eines Küstenstaates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine

inneren Gewässer und, im Falle eines Inselstaates, seine Inselgewässer hinaus auf einen angrenzenden Meeresgürtel, der als Küstenmeer bezeichnet wird. 2. Diese Souveränität erstreckt sich auf den Luftraum über dem Küstenmeer sowie auf dessen Boden und Untergrund. 3. Die Souveränität über das Küstenmeer wird vorbehaltlich dieses Übereinkommens und anderer völkerrechtlicher Vorschriften ausgeübt.").

³⁰ *Siehe* Ronald Reagan, *Proklamation 5928: Territorial Sea of the United States of America*, Dec. 27, 1988, 54 FEDERAL REGISTER 777 (Jan. 9, 1989) ("The territorial sea of the United States nowh extends to 12 nautical miles from the baselines of the United States determined in accordance with international law."). LOS *berücksichtigen*

Die Vereinigten Staaten beanspruchten ein drei Seemeilen langes Küstenmeer.³¹ Dieser Anspruch wurde im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Rechte der Vereinigten Staaten als neutraler Staat erhoben.³²

Die Küstenstaaten erheben oft spezifische Seeforderungen, aber die Vereinigten Staaten erkennen solche Seeforderungen nicht an, die nicht im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht stehen, wie es im LOS-Übereinkommen zum Ausdruck kommt.³³

13.2.2.3 *Archipelagische Gewässer*. Die Souveränität eines Archipelstaates erstreckt sich auf bestimmte Gewässer, die von Archipelgrundlinien umschlossen sind, die in Übereinstimmung mit dem LOS-Übereinkommen gezogen wurden.³⁴

Ein "Archipel" ist eine Gruppe von Inseln, einschließlich Teilen von Inseln, zusammenhängenden Gewässern und anderen natürlichen Merkmalen, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie ein einheitliches Ganzes bilden.

CONVENTION art. 3 ("Jeder Staat hat das Recht, die Ausdehnung seines Küstenmeeres bis zu einer Grenze festzulegen, die mehr als 12 Seemeilen, gemessen von den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen festgelegten Basislinien").

³¹ Thomas Jefferson, Außenminister, Brief an den britischen Minister Mr. Hammond (Nov. 8, 1793), I MOORE'S DIGEST 702-03 ("Der Präsident der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, dass es, bevor endgültig entschieden wird, bis zu welcher Entfernung von unseren Meeresküsten der territoriale Schutz der Vereinigten Staaten ausgeübt werden soll, angebracht sein wird, in freundschaftliche Konferenzen und Erklärungen mit den Mächten einzutreten, die am meisten an der Schifffahrt auf den Meeren an unseren Küsten interessiert sind, und er vertraut darauf, dass später geeignete Gelegenheiten dafür ergriffen werden, und hält es in der Zwischenzeit für notwendig, sich vorläufig auf eine gewisse Entfernung für die gegenwärtige Regelung dieser Fragen festzulegen. ... Indem er jedoch das endgültige Ausmaß für künftige Beratungen vorbehält, gibt der Präsident den unter seiner Autorität handelnden Offizieren die Anweisung, die ihnen bisher erteilten Befugnisse als vorläufig auf die Entfernung von einer Seeliga oder drei geographischen Meilen von den Meeresküsten beschränkt zu betrachten. Diese Entfernung kann nicht beanstandet werden, da sie durch Verträge zwischen einigen der Mächte, mit denen wir im Handel und in der Schifffahrt verbunden sind, anerkannt ist, und sie ist genauso gering oder geringer, als sie von irgendeiner dieser Mächte an ihren eigenen Küsten beansprucht wird").

³² *Siehe z. B.* Douglas W. Kmiec, Acting Assistant Attorney General, *Legal Issues Raised by the Proposed Presidential Proclamation to Extend the Territorial Sea*, Oct. 4, 1988, 12 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 238, 244 (1988) ("Das wichtigste Beispiel ist natürlich der erste Anspruch auf ein Drei-Meilen-Territorium, den der damalige Außenminister Jefferson im Jahr 1793 im Namen der Vereinigten Staaten erhob. Frankreich, Großbritannien und Spanien - die alle über Territorien in Nordamerika verfügten - waren vor unserer Atlantikküste in maritime Feindseligkeiten verwickelt, die eine Fortsetzung der in Europa geführten Kriege darstellten. Als Teil einer Bemühung, unsere Neutralitätspolitik zu untergraben, setzte Frankreich uns unter Druck, die Ausdehnung unseres Küstenmeeres festzulegen."); *United States v. California*, 332 U.S. 19, 33 note 16 (1947) ("[S]hortly after we became a nation our statesmen became interested in establishing national dominion over a definite marginal zone to protect our neutrality. Weitgehend als Ergebnis ihrer Bemühungen hat sich die Idee eines bestimmten Drei-Meilen-Gürtels, in dem eine angrenzende Nation, wenn sie will, eine weitgehende, wenn auch nicht vollständige Herrschaft ausüben kann, anscheinend endlich in der ganzen Welt durchgesetzt, obwohl noch 1876 in England erhebliche Zweifel über seinen Umfang und sogar seine Existenz bestanden").

³³ DEPARTMENT OF DEFENSE MANUAL 2005.1-M, *Maritime Claims Reference*, 2 (Jun. 23, 2005) ("Die in diesem Handbuch aufgeführten maritimen Ansprüche stellen Ansprüche dar, die von den Küstennationen erhoben werden. Einige der Ansprüche stehen im Widerspruch zum Völkerrecht. Die Vereinigten Staaten erkennen diejenigen Seeforderungen nicht an, die nicht im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht stehen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 zum Ausdruck kommt. Beispiele hierfür sind übermäßige Ansprüche auf die gerade Basislinie, Ansprüche auf das Küstenmeer von mehr als 12 Seemeilen (nm) und andere Ansprüche, die die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs unrechtmäßig behindern.)

³⁴ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 49(1) ("Die Souveränität eines Archipelstaates erstreckt sich auf die Gewässer, die von den nach Artikel 47 gezogenen Archipelgrundlinien eingeschlossen sind und als Archipelgewässer bezeichnet werden, ungeachtet ihrer Tiefe und Entfernung von der Küste"); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 47 ("Ein Archipelstaat kann gerade Archipelgrundlinien ziehen, die die äußersten Pfosten der äußersten Inseln und die Trockenriffe des Archipels miteinander verbinden, sofern innerhalb dieser Grundlinien die Hauptinseln und ein Gebiet liegen, in dem das Verhältnis der Wasserfläche zur Landfläche, einschließlich der Atolle, zwischen 1 zu 1 und 9 zu 1 beträgt").

geografische, wirtschaftliche und politische Einheit oder die in der Vergangenheit als solche angesehen wurden.³⁵ Ein "Inselstaat" ist ein Staat, der vollständig aus einem oder mehreren Archipelen besteht und weitere Inseln umfassen kann.³⁶ Die Philippinen und Indonesien sind Beispiele für Inselstaaten.³⁷

13.2.2.4 Unbescholtene Durchfahrt ausländischer Schiffe durch Hoheitsgewässer und Archipelgewässer. In Friedenszeiten haben alle Schiffe das Recht auf friedliche Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer und die Archipelgewässer.³⁸ Ein Küstenstaat hat jedoch ein Schutzrecht, das das Recht einschließt, die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe in bestimmten Gebieten seiner Hoheitsgewässer vorübergehend auszusetzen, wenn eine solche Aussetzung für den Schutz seiner Sicherheit wesentlich ist.³⁹

Während eines bewaffneten Konflikts gilt das Recht auf friedliche Durchfahrt nicht zwischen kriegführenden Staaten. Während eines bewaffneten Konflikts können kriegführende Staaten das Recht neutraler Schiffe auf friedliche Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer und Archipelgewässer eines kriegführenden Staates einschränken, beispielsweise durch die Einrichtung von Meereszonen.⁴⁰ Während eines bewaffneten Konflikts können neutrale Staaten die Einfahrt von Kriegsschiffen und Beutegütern kriegführender Staaten in ihre Hoheitsgewässer und Archipelgewässer reglementieren oder sogar verbieten.⁴¹

13.2.3 Internationale Gewässer. Zu den internationalen Gewässern, die nicht der Souveränität eines Staates unterliegen, gehören die angrenzenden Zonen, die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) und die Hohe See. Diese Gewässer, die sich seewärts des Küstenmeeres befinden, sind Gewässer, in denen die Staaten bestimmte Freiheiten haben, wie z. B. die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs.

13.2.3.1 Freiheiten auf Hoher See. Die Staaten können bestimmte Freiheiten auf Hoher See ausüben

³⁵ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 46(b) ("Archipel" bedeutet eine Gruppe von Inseln, einschließlich Teilen von Inseln, miteinander verbundenen Gewässern und anderen natürlichen Merkmalen, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie eine eigene geografische, wirtschaftliche und politische Einheit bilden oder in der Vergangenheit als eine solche angesehen wurden").

³⁶ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 46(a) ("Archipelstaat" bedeutet einen Staat, der vollständig aus einem oder mehreren Archipelen besteht und andere Inseln einschließen kann;").

³⁷ *Kommentar-Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und das Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI, 22, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES SEERECHTSÜBEREINKOMMENS* ("Ein Staat kann archipelagische Gewässer innerhalb der archipelagischen Basislinien, die die in Artikel 47 genannten Kriterien erfüllen. Je nachdem, wie das System der archipelagischen Basislinien festgelegt wird, könnten die folgenden 20 Staaten rechtmäßig archipelagische Gewässer beanspruchen: Antigua und Barbuda, die Bahamas, Kap Verde, die Komoren, Fidschi, Grenada, Indonesien, Jamaika, Kiribati (teilweise), die Malediven, die Marshallinseln (teilweise), Papua-Neuguinea, die Philippinen, St. Vincent und die Grenadinen, São Tomé und Príncipe, die Seychellen, die Salomonen (fünf Inselgruppen), Tonga, Trinidad und Tobago und Vanuatu").

³⁸ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 17 ("Vorbehaltlich dieses Übereinkommens dürfen Schiffe aller Staaten, gleichviel, ob sie an der Küste oder auf dem Land liegen das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer."); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 52 ("(1) Vorbehaltlich des Artikels 53 und unbeschadet des Artikels 50 haben die Schiffe aller Staaten das Recht auf friedliche Durchfahrt durch die Archipelgewässer gemäß Teil II Abschnitt 3").

³⁹ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 25(3) ("Der Küstenstaat kann ohne formale oder faktische Diskriminierung ausländischer Schiffe die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe in bestimmten Gebieten seines Küstenmeeres vorübergehend aussetzen, wenn diese Aussetzung für den Schutz seiner Sicherheit, einschließlich Waffenübungen, wesentlich ist. Eine solche Aussetzung wird erst nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung wirksam").

⁴⁰ *Siehe* § 13.9.4 (Verwendung von Zonen zur Verhinderung von Bewegungen - Ausschlusszonen).

⁴¹ *Siehe* § 15.7.2 (Vorschriften eines neutralen Staates über kriegführende Kriegsschiffe und Prisen in seinen Gewässern).

Meere, wie die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs.⁴² Zu den Freiheiten, die Kriegsschiffe auf Hoher See ausüben können, gehören beispielsweise: Manöver von Einsatzgruppen, Flugoperationen, militärische Übungen, Überwachung, nachrichtendienstliche Tätigkeiten sowie das Testen und Abfeuern von Geschützen.⁴³ Diese Rechte und Freiheiten müssen unter gebührender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten bei der Ausübung der Freiheit der Hohen See und anderer anwendbarer Rechte ausgeübt werden.⁴⁴

Innerhalb der AWZ eines Staates genießen andere Staaten die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs auf Hoher See sowie andere Rechte, müssen diese Rechte jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Küstenstaates ausüben.⁴⁵

13.2.3.2 *Angrenzende Zonen*. Eine Anschlusszone ist ein Gebiet, das sich seewärts vom Küstenmeer bis zu einer Entfernung von höchstens 24 Seemeilen von der Basislinie erstreckt und in dem der Küstenstaat die Kontrolle ausüben kann, die erforderlich ist, um Verstöße gegen seine Zoll-, Steuer-, Einwanderungs- und Gesundheitsgesetze und -vorschriften zu verhindern oder zu ahnden, die innerhalb seines Hoheitsgebiets oder des Küstenmeers begangen werden.⁴⁶

⁴² Übereinkommen über die Hohe See, Art. 2, Apr. 29, 1958, 450 UNTS 82, 83-84 ("Die Freiheit der Hohen See wird nach Maßgabe dieser Artikel und der übrigen Regeln des Völkerrechts ausgeübt. Sie umfasst *unter anderem* sowohl für Küsten- als auch für Nichtküstenstaaten: (1) die Freiheit der Schifffahrt; (2) die Freiheit der Fischerei; (3) die Freiheit, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu verlegen; (4) die Freiheit, die Hohe See zu überfliegen"). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 87(1) ("Die Hohe See steht allen Staaten offen, gleichviel, ob sie an der Küste oder auf dem Festland liegen. Die Freiheit der Hohen See wird nach Maßgabe dieses Übereinkommens und anderer Regeln des Völkerrechts ausgeübt. Sie umfasst unter anderem sowohl für Küsten- als auch für Binnenstaaten: a) die Freiheit der Schifffahrt; b) die Freiheit des Überflugs; c) die Freiheit, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu verlegen, vorbehaltlich des Teils VI; d) die Freiheit, künstliche Inseln und andere völkerrechtlich zulässige Anlagen zu errichten, vorbehaltlich des Teils VI; e) die Freiheit der Fischerei, vorbehaltlich der in Abschnitt 2 festgelegten Bedingungen; (f) Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, vorbehaltlich der Teile VI und XIII").

⁴³ 2007 NWP 1-14M ¶2.6.3 ("Alle Schiffe und Luftfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Militärflugzeuge, genießen vollständige Bewegungs- und Einsatzfreiheit auf und über der Hohen See. Für Kriegsschiffe schließt dies Manöver von Einsatzgruppen, Flugoperationen, militärische Übungen, Überwachung, nachrichtendienstliche Tätigkeiten sowie das Testen und Abfeuern von Geschützen ein"); 1997 NWP 9 ¶2.4.3 (gleichlautend); 1989 NWP 9 ¶2.4.3 (gleichlautend).

⁴⁴ Übereinkommen über die Hohe See, Art. 2, 29. April 1958, 450 UNTS 82, 84 ("Diese und andere Freiheiten, die durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anerkannt sind, werden von allen Staaten unter angemessener Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten bei der Ausübung der Freiheit der Hohen See ausgeübt."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 87(2) ("Diese Freiheiten werden von allen Staaten unter gebührender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten bei der Ausübung der Freiheit der Hohen See und auch unter gebührender Berücksichtigung der Rechte aus diesem Übereinkommen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet ausgeübt.").

⁴⁵ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 58 ("(1) In der ausschließlichen Wirtschaftszone genießen alle Staaten, gleichviel, ob sie Küsten- oder Landstaaten sind, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens die in Artikel 87 genannten Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs sowie der Verlegung von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen und andere mit diesen Freiheiten zusammenhängende völkerrechtlich zulässige Nutzungen des Meeres, wie diejenigen, die mit dem Betrieb von Schiffen, Luftfahrzeugen und Unterwasserkabeln und -rohrleitungen verbunden und mit den übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sind. 2. Die Artikel 88 bis 115 und andere einschlägige Regeln des Völkerrechts gelten für die ausschließliche Wirtschaftszone, soweit sie nicht mit diesem Teil unvereinbar sind. 3. (3) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Übereinkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone tragen die Staaten den Rechten und Pflichten des Küstenstaats gebührend Rechnung und beachten die vom Küstenstaat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und anderen Regeln des

Völkerrechts erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften, soweit sie nicht mit diesem Teil unvereinbar sind.

⁴⁶ Übereinkommen über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, Art. 24, Apr. 29, 1958, 516 UNTS 205, 220 ("1. In einer an sein Küstenmeer angrenzenden Zone der Hohen See kann der Küstenstaat die erforderliche Kontrolle ausüben, um: (a) Zuwiderhandlungen gegen seine Zoll-, Steuer-, Einwanderungs- oder Gesundheitsvorschriften in seinem Hoheitsgebiet oder seinem Küstenmeer zu verhindern; b) Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet oder seinem Küstenmeer zu ahnden."). LOS *berücksichtigen*

Die Vereinigten Staaten haben eine zusammenhängende Zone eingerichtet, die sich 24 Seemeilen von den nach internationalem Recht festgelegten Basislinien der Vereinigten Staaten erstreckt, jedoch keinesfalls in das Küstenmeer einer anderen Nation.⁴⁷

13.2.3.3 Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ). Eine Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ist eine Zone mit begrenzten, in der Regel ressourcenbezogenen Rechten und Hoheitsbefugnissen, die an das Küstenmeer angrenzt und sich nicht über 200 Seemeilen von der Basislinie hinaus erstrecken darf.⁴⁸ Die Vereinigten Staaten haben eine ausschließliche Wirtschaftszone eingerichtet.⁴⁹

Obwohl ein Küstenstaat keine Souveränität über seine AWZ besitzt, hat er bestimmte, in der Regel wirtschaftliche Rechte über diese Gebiete, die unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten anderer Staaten, wie z. B. der Freiheiten anderer Staaten auf Hoher See, ausgeübt werden müssen.⁵⁰

13.2.3.4 Hohe See. Das internationale Recht der Hohen See gilt für alle Teile des Meeres, die nicht zur AWZ, zum Küstenmeer, zu den inneren Gewässern oder zu den archipelagischen Gewässern gehören.

ÜBEREINKOMMEN Art. 33 ("(1) Der Küstenstaat kann in einem an sein Küstenmeer angrenzenden Gebiet, das als Anschlusszone bezeichnet wird, die erforderliche Kontrolle ausüben, um: (a) Zuwiderhandlungen gegen seine Zoll-, Steuer-, Einwanderungs- oder Gesundheitsgesetze und -vorschriften in seinem Hoheitsgebiet oder seinem Küstenmeer zu verhindern; b) Zuwiderhandlungen gegen die genannten Gesetze und Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet oder seinem Küstenmeer zu ahnden. 2. Die Anschlusszone darf sich nicht über 24 Seemeilen hinaus erstrecken. von den Grundlinien aus, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird").

⁴⁷ William J. Clinton, *Proklamation 7219: Contiguous Zone of the United States*, Aug. 2, 1999, 64 FEDERAL REGISTER 48701 (Aug. 8, 1999) ("Die zusammenhängende Zone der Vereinigten Staaten erstreckt sich auf 24 Seemeilen von den Grundlinien der Vereinigten Staaten, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festgelegt wurden, jedoch in keinem Fall auf das Küstenmeer einer anderen Nation").

⁴⁸ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 55 ("Die ausschließliche Wirtschaftszone ist ein Gebiet jenseits des Küstenmeeres und an dieses angrenzend, das der in diesem Teil festgelegten besonderen rechtlichen Regelung unterliegt und in dem die Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates sowie die Rechte und Freiheiten anderer Staaten durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils geregelt werden. Übereinkommen."); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 57 ("Die ausschließliche Wirtschaftszone darf sich nicht über 200 Seemeilen von den Grundlinien aus, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird").

⁴⁹ Ronald Reagan, *Proklamation 5030: Ausschließliche Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten von Amerika*, Mar. 10, 1983, 97 STAT. 1557 ("Die Ausschließliche Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten ist eine an das Küstenmeer angrenzende Zone, einschließlich der an das Küstenmeer der Vereinigten Staaten, des Commonwealth von Puerto Rico, des Commonwealth der Nördlichen Marianen (soweit dies mit dem Pakt und dem Treuhandabkommen der Vereinten Nationen vereinbar ist) und der überseeischen Gebiete und Besitzungen der Vereinigten Staaten angrenzenden Zonen. Die Ausschließliche Wirtschaftszone erstreckt sich bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von der Basislinie, von der aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird. In Fällen, in denen die Seegrenze zu einem Nachbarstaat noch nicht festgelegt ist, wird die Grenze der Ausschließlichen Wirtschaftszone von den Vereinigten Staaten und dem anderen betroffenen Staat nach den Grundsätzen der Billigkeit festgelegt.").

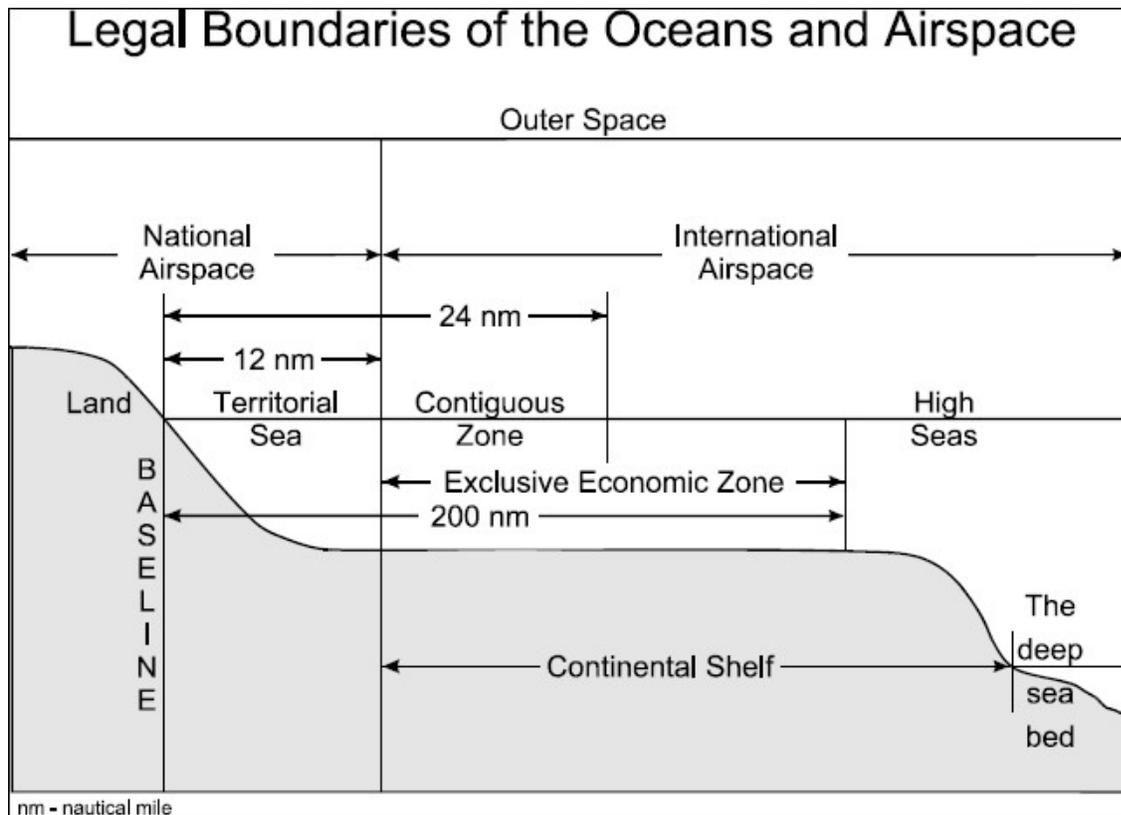
⁵⁰ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 56 ("(1) In der ausschließlichen Wirtschaftszone hat der Küstenstaat: a) souveräne Rechte zur Erforschung und Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der an den Meeresboden angrenzenden Gewässer und des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie in Bezug auf andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Nutzung und Erforschung der Zone, wie die Gewinnung von Energie aus Wasser, Strömungen und Winden; b) die in den einschlägigen Bestimmungen dieses

Übereinkommens vorgesehene Hoheitsgewalt in Bezug auf: (i) die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken; ii) die wissenschaftliche Meeresforschung; iii) den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt; c) andere in diesem Übereinkommen vorgesehene Rechte und Pflichten.

2. (2) Bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone trägt der Küstenstaat den Rechten und Pflichten anderer Staaten gebührend Rechnung und handelt in einer Weise, die mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar ist. 3. (3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte in bezug auf den Meeresboden und den Untergrund werden in Übereinstimmung mit Teil VI ausgeübt.").

eines Archipelstaates.⁵¹ Kein Staat kann rechtsgültig behaupten, irgendeinen Teil der Hohen See seiner Souveränität zu unterwerfen.⁵² Die Staaten können auf Hoher See bestimmte Freiheiten ausüben, wie die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs.⁵³

13.2.4 Diagramm zur Darstellung der rechtlichen Grenzen der Ozeane und des Luftraums. Dieses Schaubild, das dem Commander's Handbook on the Law of Naval Operations von 2007 entnommen ist, soll die maximal zulässigen Ansprüche der Staaten in Bezug auf die Grenzen der Ozeane und des Luftraums, wie sie im LOS-Übereinkommen festgelegt sind, zusammenfassen.⁵⁴



⁵¹ Übereinkommen über die Hohe See, Art. 1, Apr. 29, 1958, 450 UNTS 82 ("Der Begriff 'Hohe See' bezeichnet alle Teile der

Meer, die nicht zum Küstenmeer oder zu den inneren Gewässern eines Staates gehören."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 86 ("Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle Teile des Meeres, die nicht zur ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer oder zu den inneren Gewässern eines Staates oder zu den archipelagischen Gewässern eines Archipelstaates gehören. Dieser Artikel hat keine Einschränkung der Freiheiten zur Folge, die alle Staaten in der ausschließlichen Wirtschaftszone nach Artikel 58 genießen").

⁵² Übereinkommen über die Hohe See, Art. 2, 29. April 1958, 450 UNTS 82 ("Da die Hohe See allen Nationen offensteht, darf keine

Der Staat kann rechtsgültig behaupten, irgendeinen Teil davon seiner Souveränität zu unterwerfen."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 89 ("Kein Staat kann rechtsgültig behaupten, irgendeinen Teil der Hohen See seiner Souveränität zu unterwerfen.").

⁵³ *Siehe* § 13.2.3.1 (Freiheiten der Hohen See).

⁵⁴ 2007 NWP 1-14M ¶1.3, Abbildung 1-1. *Siehe auch Commentary-The 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea and the Agreement on Implementation of Part XI*, 4, Figure 1, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING LOS CONVENTION; JOINT PUBLICATION 3-32, *Command and Control for Joint Maritime Operations*,

I-7, Figure I-1 (Aug. 7, 2013); JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, INTERNATIONAL AND OPERATIONAL LAW DEPARTMENT, OPERATIONAL LAW HANDBOOK 160 (2013).

13.3 ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELN FÜR SEEGEFECHTE

Im Allgemeinen sind die Regeln für die Durchführung von Angriffen, wie z.B. Bombardierungen, durch Seestreitkräfte dieselben wie für Land- oder Luftstreitkräfte.⁵⁵

13.3.1 Gebiete der Seekriegsführung. In der Regel können Seestreitkräfte militärische Ziele angreifen, die sich außerhalb des neutralen Gebiets befinden.⁵⁶ In bestimmten Fällen (z.B. bei kriegerischer Nutzung von neutralem Gebiet als Operationsbasis) können Feindseligkeiten in neutralem Gebiet geführt werden, um Verletzungen der Neutralität zu beseitigen.⁵⁷

13.3.2 Klassifizierung von Schiffen. Im Recht der Landkriegsführung wurden feindliche Staatsangehörige in verschiedene Kategorien eingeteilt, um den Schutz der Zivilbevölkerung vor Feindseligkeiten zu erleichtern.⁵⁸ In ähnlicher Weise hat das Seekriegsrecht versucht, feindliche Schiffe zu klassifizieren, um diejenigen zu schützen, die zivilen oder nicht-kämpferischen Charakter haben.

Im Allgemeinen können alle Schiffe eines feindlichen Staates in eine der folgenden drei Klassen eingeteilt werden: (1) Kriegsschiffe und Marine- und Militärhilfsschiffe, (2) Handelsschiffe und (3) befreite Schiffe.

Kriegsschiffe und Hilfskräfte der Marine und des Militärs sind generell angreifbar und können gekapert werden.⁵⁹ Handelsschiffe sind generell angreifbar, können aber angegriffen werden, wenn sie ihren Schutz aufgeben.⁶⁰ Freigestellte Schiffe können nicht gekapert oder angegriffen werden, es sei denn, sie verlieren ihren Schutz.⁶¹

13.3.3 Schiffe, die zur Durchführung von Angriffen berechtigt sind. Bei internationalen bewaffneten Konflikten auf See sind Kriegsschiffe die einzigen Schiffe, die zur Durchführung von Angriffen berechtigt sind.⁶²

Andere Schiffe, wie Hilfsschiffe und Handelsschiffe, sind nicht berechtigt, Angriffe in offensiven Kampfhandlungen durchzuführen.⁶³ Alle Schiffe dürfen sich jedoch verteidigen

⁵⁵ *Siehe* § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

⁵⁶ *Siehe* § 15.3.1.2 (Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums - Verbot feindlicher Handlungen oder anderer Verletzungen der Neutralität).

⁵⁷ *Siehe* § 15.4.2 (Belligerent Use of Self-Help When Neutral States Are Unable or Unwilling to Prevent Violations of Neutrality).

⁵⁸ *Siehe* § 4.2 (Die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung).

⁵⁹ *Siehe* § 13.4 (Feindliche Kriegsschiffe).

⁶⁰ *Siehe* § 13.5 (Feindliche Handelsschiffe).

⁶¹ *Siehe* § 13.6 (Feindliche Schiffe, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind).

⁶² *Siehe* 1955 NWIP 10-2 ¶500e ("Auf See dürfen nur Kriegsschiffe und Militärflugzeuge kriegerische Rechte ausüben.").

⁶³ 2013 GERMAN MANUAL ¶1020 ("Die folgenden Schiffe und Personen dürfen keine Seekriegshandlungen vornehmen: - Staatsschiffe, die keine Kriegsschiffe sind, auch wenn sie Unterstützungsdienste für die Seestreitkräfte

leisten, - Handelsschiffe, - Fischereifahrzeuge und andere zivile Schiffe, - Besatzungen gekaperter Schiffe, - Staatsluftfahrzeuge, die keine Militärluftfahrzeuge sind, und - zivile Luftfahrzeuge. Die Besatzungen aller Schiffe und Flugzeuge sind jedoch berechtigt, sich gegen Angriffe feindlicher Streitkräfte zu verteidigen."); 1992 GERMAN MANUAL ¶1016 ("Folgende Schiffe und Personen dürfen nicht tätig werden

(einschließlich der Abwehr von Angriffen feindlicher Kräfte).⁶⁴

13.3.3.1 Berechtigung von Schiffen zur Durchführung von Angriffen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Die Vereinigten Staaten sind keinem Vertrag beigetreten, der den Einsatz von Kriegsschiffen und Hilfsschiffen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten verbietet, noch haben die Vereinigten Staaten ein solches Verbot im Völkergewohnheitsrecht anerkannt. Dementsprechend können auch andere staatliche Schiffe als Kriegsschiffe eingesetzt werden, um Angriffe gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten durchzuführen.⁶⁵ So verbietet das Völkerrecht beispielsweise nicht, dass Hilfstruppen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt Angriffe durchführen. Ebenso kann ein Staat seine Strafverfolgungsbehörden einsetzen, um gegen aufständische Gruppen vorzugehen, und es gäbe keine Einwände gegen den Einsatz eines Strafverfolgungsschiffs im Rahmen von Operationen gegen Aufständische.⁶⁶

In einigen Fällen können die feindseligen Handlungen von Aufständischen auf hoher See als Piraterie angesehen werden.⁶⁷

13.3.4 Schiffbrüchige Personen. Schiffbrüchige sind "*hors de combat*" und dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.⁶⁸ Zu den Schiffbrüchigen gehören auch Personen, die an Zwangslandungen auf See durch oder von Flugzeugen aus beteiligt sind, nicht aber z.B. an Angriffen beteiligte Kombattanten.⁶⁹

Handlungen der Seekriegsführung: - staatliche Schiffe, die keine Kriegsschiffe sind, auch wenn sie Unterstützungsdienste für die Seestreitkräfte leisten, - staatliche Luftfahrzeuge, die keine Militärflugzeuge sind, - Handelsschiffe, - Fischerboote und andere zivile Schiffe, - zivile Luftfahrzeuge und - Besatzungen gekaperter Schiffe. Die Besatzungen aller Schiffe und Luftfahrzeuge sind jedoch berechtigt, sich gegen Angriffe feindlicher Kräfte zu verteidigen.").

⁶⁴ *Siehe* Institute of International Law, *Manual of the Laws of Naval War*, Art. 12 (1913) ("Abgesehen von den in den Artikeln 3 [über die Umwandlung von öffentlichen und privaten Schiffen in Kriegsschiffe] und folgenden festgelegten Bedingungen dürfen weder öffentliche noch private Schiffe noch ihre Besatzung feindliche Handlungen gegen den Feind begehen. Beide dürfen jedoch Gewalt anwenden, um sich gegen den Angriff eines feindlichen Schiffes zu verteidigen"). *Siehe* § 4.16.1 (Handels- oder Zivilbesatzungen - Durchführung von Feindseligkeiten).

⁶⁵ *Wolff Heintschel von Heinegg, Methoden und Mittel der Seekriegsführung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten*, 88

U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 211, 219 (2012) ("Nach dem Recht des internationalen bewaffneten Konflikts sind nur Kriegsschiffe berechtigt, kriegerische Rechte auszuüben. Diese Regel geht auf das Verbot von Kaperfahrten in der Pariser Erklärung von 1856 zurück. Kriegsschiffe sind Schiffe, die die Kriterien der Artikel 2-5 des Haager Übereinkommens VII von 1907, Artikel 8 Absatz 2 des Hochseeübereinkommens von 1958 und Artikel 29 des LOS-Übereinkommens erfüllen. Die Beschränkung der Ausübung kriegerischer Rechte ist vor allem bei Eingriffen in die neutrale Schifffahrt und Luftfahrt von Bedeutung; so müssen neutrale Schiffe und Flugzeuge solche Eingriffe nur hinnehmen, wenn die Maßnahmen von Kriegsschiffen vorgenommen werden. Bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gilt diese Einschränkung gegenüber den Parteien nicht. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift zur Beschränkung der Ausübung kriegerischer Rechte nach dem Seekriegsrecht - d.h. der transparenten Berechtigung des Kriegsschiffs - folgt, dass der nichtstaatliche Akteur offensichtlich nicht über Schiffe verfügt, die die Kriterien für die Einstufung als Kriegsschiff erfüllen, da eines der Kriterien darin besteht, dass es sich um ein staatliches Schiff handelt. Die Regierungstruppen können bei der Durchführung von Feindseligkeiten auf jedes Schiff oder Flugzeug zurückgreifen, einschließlich derjenigen, die beispielsweise zur Durchsetzung von Gesetzen und Zollvorschriften eingesetzt werden.").

⁶⁶ *Siehe* § 17.4.1 (Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzuwenden).

⁶⁷ *The Three Friends*, 166 U.S. 1 (1897) ("Kriegshandlungen werden anerkannt, wenn ein politischer Kampf ein gewisses Ausmaß erreicht hat und die Interessen der anerkennenden Macht berührt; und im Falle von Seeoperationen kann die Anerkennung erzwungen werden, oder die Schiffe der Aufständischen können, wenn sie Dritte belästigen, als Piraten verfolgt werden.").

⁶⁸ *Siehe* § 5.9.4 (Personen, die durch Wunden, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig handlungsunfähig geworden sind).

⁶⁹ *Siehe* § 7.3.1.2 (Schiffbrüchige).

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, sollten nach jedem Seegefecht unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen und zu bergen sowie Tote zu bergen.⁷⁰

13.3.5 Kapitulation von feindlichen Schiffen. Die allgemeinen Vorschriften über den Schutz von Personen "*hors de combat*", einschließlich des Verbots des Angriffs auf Personen, die sich ergeben haben, gelten auch für feindliche Schiffe.⁷¹ Insbesondere ist es verboten, ein feindliches Schiff anzugreifen, wenn es sich wirklich, eindeutig und bedingungslos ergeben hat, und zwar unter Umständen, unter denen eine solche Kapitulation angenommen werden kann.⁷²

Sobald ein feindliches Schiff eindeutig seine Bereitschaft zur Kapitulation signalisiert hat, muss der Angriff eingestellt werden.⁷³ Anzeichen für die Kapitulation von Schiffen können sein:

- Sie holt ihre Fahne ein;
- Hissen einer weißen Flagge;⁷⁴
- Auftauchen (im Falle von U-Booten);⁷⁵
- Anhalten der Motoren und Reagieren auf die Signale des Angreifers;⁷⁶ oder

⁷⁰ Siehe § 7.4.1 (GWS-See-Verpflichtung bezüglich der Suche, Sammlung und des Schutzes von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

⁷¹ Siehe § 5.9.3 (Personen, die aufgegeben haben).

⁷² 2007 NWP ¶8.6.1 ("Es ist jedoch verboten, ein feindliches Kriegsschiff oder Militärflugzeug ins Visier zu nehmen, das in gutem Glauben eindeutig und wirksam ein rechtzeitiges Kapitulationsangebot übermittelt."); 1955 NWIP ¶511c ("Es ist verboten, einem Feind, der sich in gutem Glauben ergeben hat, das Quartier zu verweigern. Insbesondere ist es verboten, feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge, die eindeutig ihre Bereitschaft zur Kapitulation signalisiert haben, weiterhin anzugreifen oder auf die Überlebenden solcher Schiffe und Flugzeuge zu schießen, die sich nicht mehr verteidigen können").

⁷³ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.1 ("Sobald ein feindliches Kriegsschiff eindeutig seine Bereitschaft zur Kapitulation signalisiert hat, z. B. durch Einholen seiner Flagge, durch Hissen einer weißen Flagge, durch Auftauchen (im Falle von U-Booten), durch Stoppen der Maschinen und Antworten auf die Signale des Angreifers oder durch Aufsuchen der Rettungsboote, muss der Angriff eingestellt werden.").

⁷⁴ Siehe § 12.4 (Die weiße Fahne des Waffenstillstands zur Einleitung von Verhandlungen).

⁷⁵ W. T. MALLISON, JR., STUDIES IN THE LAW OF NAVAL WARFARE: SUBMARINES IN GENERAL AND LIMITED WARS 134 (1968) ("Die Pflicht, sich zu ergeben, ist im U-Boot-Krieg natürlich dieselbe wie in anderen Seekriegsarten. Es gibt zweifellos ungewöhnliche Probleme, die in Bezug auf Kapitulationserklärungen im U-Boot-Krieg auftreten. Ein U-Boot liegt, selbst wenn es vollständig aufgetaucht ist, tief im Wasser. Daher kann es besondere Schwierigkeiten geben, die Kapitulationserklärung eines U-Bootes zu beobachten. Wenn ein U-Boot nach einem Tiefenangriff an die Oberfläche gezwungen wird, erscheint es vernünftig, dem Kommandanten des U-Boots die Möglichkeit zu geben, sich zu ergeben, es sei denn, es wird die eindeutige Absicht bekundet, den Kampf an der Oberfläche auszutragen. Der Versuch eines Überwasserschiffes, einem getauchten U-Boot die Kapitulation anzuzeigen, wirft ebenfalls Probleme auf. Es ist zum Beispiel klar, dass ein getauchtes U-Boot auf Periskoptiefe nur eine begrenzte Sicht hat").

⁷⁶ Trial of Helmuth von Ruchteschell, *Outline of the Proceedings*, IX U.N. LAW REPORTS 82 (Britisches Militärgericht, Hamburg, 5.-21. Mai 1947) ("Der Kapitän der *Davisian* stoppte seine Maschinen, hisste einen Antwortwimpel und bestätigte das Signal. Trotzdem schoss der Jäger 15 Minuten lang weiter und verwundete 8 oder

10 Besatzungsmitglieder der *Davisian*, während sie versuchten, das Schiff zu verlassen [indem sie in die Rettungsboote gingen].

- in die Rettungsboote.

13.4 FEINDLICHE KRIEGSSCHIFFE

Feindliche Kriegsschiffe sowie Marine- und Militärhilfsschiffe können überall außerhalb des neutralen Gebiets angegriffen, zerstört oder gekapert werden.

13.4.1 Charakter von Kriegsschiffen. Unter einem Kriegsschiff ist im allgemeinen ein Schiff zu verstehen, das zu den Streitkräften eines Staates gehört, die äußeren Kennzeichen trägt, die den Charakter und die Staatszugehörigkeit solcher Schiffe kennzeichnen, und das unter dem Kommando eines von der Regierung dieses Staates ordnungsgemäß beauftragten Offiziers steht, dessen Name in der entsprechenden Offiziersliste aufgeführt ist, und das von einer Besatzung bemannt ist, die der regulären Disziplin der Streitkräfte unterliegt.⁷⁷

Kriegsschiffe genießen nach allgemeiner Auffassung bestimmte Vorrechte und Immunitäten gegenüber der Gerichtsbarkeit anderer Staaten.⁷⁸

13.4.2 Angriffe gegen feindliche Kriegsschiffe. Im Allgemeinen sind feindliche Kriegsschiffe militärische Ziele.⁷⁹ Kriegsschiffe, die sich ergeben haben oder die befreit sind, dürfen jedoch nicht angegriffen werden.⁸⁰

13.4.3 Gefangene feindliche Kriegsschiffe - kein Preisverfahren. Für erbeutete feindliche Kriegsschiffe wird kein Preisverfahren durchgeführt, da sie durch die Tatsache der Erbeutung sofort in das Eigentum der Regierung des Erbeuteten übergehen.⁸¹ Als öffentliches bewegliches Eigentum sind Kriegsschiffe als Kriegsgut pfändbar.

⁷⁷ Übereinkommen über die Hohe See, Art. 8, 29. April 1958, 450 UNTS 82, 86 ("1. Kriegsschiffe auf Hoher See genießen völlige Immunität von der Gerichtsbarkeit jedes anderen Staates als des Flaggenstaates. 2. (2) Im Sinne dieser Artikel bedeutet der Ausdruck 'Kriegsschiff' ein Schiff, das zu den Seestreitkräften eines Staates gehört und die äußeren Kennzeichen trägt, die Kriegsschiffe seiner Nationalität kennzeichnen, und das unter dem Kommando eines von der Regierung ordnungsgemäß beauftragten Offiziers steht, dessen Name in der Marineliste aufgeführt ist, und das von einer Besatzung bemannt ist, die der regulären Marinedisziplin unterliegt.").
Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 29 ("Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet 'Kriegsschiff' ein zu den Streitkräften eines Staates gehörendes Schiff, das die äußeren Kennzeichen trägt, durch die sich solche Schiffe seiner Nationalität auszeichnen, und das unter dem Kommando eines von der Regierung des Staates ordnungsgemäß beauftragten Offiziers steht, dessen Name in der entsprechenden Dienstliste oder einer gleichwertigen Liste aufgeführt ist, und das von einer Besatzung bemannt ist, die der regulären Disziplin der Streitkräfte unterliegt.").

⁷⁸ *Siehe z.B.* The Schooner Exch. v. McFaddon, 11 U.S. 116, 144 (1812) ("Aber in jeder Hinsicht anders ist die Situation eines öffentlichen bewaffneten Schiffes. Es stellt einen Teil der militärischen Streitkräfte seiner Nation dar; es handelt unter dem unmittelbaren und direkten Befehl des Souveräns; es wird von ihm für nationale Zwecke eingesetzt. Er hat viele und starke Motive, um zu verhindern, dass diese Ziele durch die Einmischung eines fremden Staates vereitelt werden. Eine solche Einmischung kann nicht stattfinden, ohne seine Macht und seine Würde zu beeinträchtigen. Die stillschweigende Erlaubnis, mit der ein solches Schiff in einen befreundeten Hafen einläuft, kann daher vernünftigerweise so ausgelegt werden und sollte nach Ansicht des Gerichtshofes so ausgelegt werden, dass sie eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Souveräns, in dessen Hoheitsgebiet sie die Riten der Gastfreundschaft beansprucht."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 95 ("Kriegsschiffe auf Hoher See genießen völlige Immunität von der Gerichtsbarkeit jedes anderen Staates als des Flaggenstaates").

⁷⁹ *Siehe* § 5.6.4 (Objekte, die als militärische Ziele anerkannt sind).

⁸⁰ *Siehe* § 13.3.5 (Kapitulation von feindlichen Schiffen); § 13.6 (Feindliche Schiffe, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind).

⁸¹ 1955 NWIP 10-2 ¶503a(2) ("Feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge können außerhalb der neutralen Gerichtsbarkeit gekapert werden. Das Preisverfahren wird für solche gekaperten Schiffe und Flugzeuge nicht angewandt, da sie durch die Tatsache der Gefangennahme sofort in das Eigentum der Regierung des Geiselnahmers übergehen").

Beute.⁸² Auch für erbeutete feindliche Militärflugzeuge gibt es keine Beuteverfahren.⁸³

13.5 FEINDLICHE HANDELSCHIFFE

13.5.1 Gefangennahme von feindlichen Handelsschiffen. Feindliche Handelsschiffe können überall dort gekapert werden, wo sie sich außerhalb des neutralen Gebiets befinden. Eine vorherige Besichtigung und Durchsuchung ist nicht erforderlich, sofern der Feindstatus auf andere Weise eindeutig festgestellt werden kann.⁸⁴

13.5.1.1 Gefangene feindliche Handelsschiffe - Hinweise zur Terminologie. Ein gekapertes neutrales oder feindliches Handelsschiff wird als *Beute* bezeichnet.

13.5.1.2 Verwendung von Preisverfahren zur Vollendung des Eigentumsübergangs. Preisverfahren werden in der Regel eingesetzt, um den Eigentumsübergang von erbeutetem Eigentum, wie z. B. feindlichen Handelsschiffen, abzuschließen.⁸⁵

13.5.1.3 Zerstörung von gefangenen feindlichen Handelsschiffen. Wenn die militärischen Umstände es nicht zulassen, ein solches Schiff oder Flugzeug als feindliche Beute auszusenden oder aufzunehmen, kann es vernichtet werden, nachdem alle möglichen Maßnahmen für die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung getroffen wurden.⁸⁶ Dokumente und Papiere, die sich auf die Beute beziehen, sollten gesichert werden, und, wenn möglich, sollte die persönliche Habe der Passagiere gerettet werden.⁸⁷ Jeder Fall der Zerstörung einer erbeuteten feindlichen Beute sollte unverzüglich dem höheren Kommando gemeldet werden.⁸⁸

Bei der Vernichtung neutraler Preise werden ähnliche Verfahren angewandt, doch ist die

⁸² *Siehe* § 5.17.3 (Feindliches bewegliches Eigentum auf dem Schlachtfeld (Kriegsbeute)).

⁸³ *Siehe* § 14.5.3 (Erfassen von Luftfahrzeugen und Gütern an Bord von Luftfahrzeugen).

⁸⁴ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.1 ("Feindliche Handelsschiffe und zivile Flugzeuge können gekapert werden, wo immer sie sich außerhalb des neutralen Gebiets befinden. Die vorherige Durchführung von Besichtigungen und Durchsuchungen ist nicht erforderlich, sofern der Feindstatus auf andere Weise festgestellt werden kann").

⁸⁵ *Siehe z.B.* LAUTERPAHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 482 (§192) ("Es wurde bereits oben festgestellt, dass dass die Kaperung eines privaten feindlichen Schiffes von einem Preisgericht bestätigt werden muss und dass es nur durch dessen

Oakes gegen die Vereinigten Staaten, 174 U.S. 778, 786-87 (1899) ("Nach dem in diesem Land anerkannten und angewandten Völkerrecht geht das Eigentum an beweglichem Eigentum, das sich in den Händen des Feindes befindet und zu feindlichen Zwecken verwendet wird oder verwendet werden soll, auf die Entführer über, sobald sie das Eigentum in festen Besitz gebracht haben; wenn ein solches Eigentum jedoch von Seestreitkräften erbeutet wird, ist in der Regel ein gerichtliches Urteil erforderlich, um das Eigentum der Entführer zu vervollständigen").

⁸⁶ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.1 ("Wenn die militärischen Umstände es nicht zulassen, dass ein solches Schiff oder Flugzeug zur Beurteilung als feindliche Beute versandt oder aufgenommen wird, kann es zerstört werden, nachdem alle möglichen Maßnahmen für die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung ergriffen wurden."); 1955 NWIP 10-2 ¶503b(2) ("Feindliche Handelsschiffe und Flugzeuge, die gekapert wurden, können im Falle militärischer Notwendigkeit vom kapernden Offizier zerstört werden, wenn sie nicht zur Beurteilung versandt oder aufgenommen werden können. Sollte sich die Notwendigkeit der Zerstörung einer feindlichen Beute ergeben, ist es die Pflicht des kapernden Offiziers, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Sicherheit der Passagiere und der

Besatzung zu sorgen.)

⁸⁷ 1955 NWIP 10-2 ¶503b(2) ("Alle Dokumente und Papiere, die sich auf eine feindliche Beute beziehen, sollten gerettet werden. Wenn möglich, sollte auch die persönliche Habe der Passagiere gerettet werden").

⁸⁸ 1955 NWIP 10-2 ¶503b(2) ("Jeder Fall der Zerstörung einer feindlichen Beute sollte unverzüglich dem höheren Kommando gemeldet werden.").

Verantwortung.⁸⁹

13.5.2 Angriff auf feindliche Handelsschiffe. Feindliche Handelsschiffe können außerhalb des neutralen Gebiets angegriffen werden, wenn sie ein militärisches Ziel darstellen.⁹⁰

Insbesondere können feindliche Handelsschiffe von Kriegsschiffen mit oder ohne Vorwarnung angegriffen und zerstört werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:⁹¹

- die sich beharrlich weigern, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten;
- aktiver Widerstand gegen Besuch und Durchsuchung oder Festnahme;
- Fahren im Geleit von feindlichen Kriegsschiffen oder feindlichen Militärflugzeugen;
- die mit Systemen oder Waffen ausgerüstet sind, die über das hinausgehen, was zur Selbstverteidigung gegen terroristische, seeräuberische oder ähnliche Bedrohungen erforderlich ist;
- wenn sie in das militärische Nachrichtensystem des Gegners integriert sind oder dieses unterstützen;
- wenn sie in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die gegnerischen Streitkräfte tätig sind oder
- wenn es anderweitig in die kriegsführenden/kriegserhaltenden Bemühungen des Gegners integriert ist, so dass die Einhaltung der Regeln des Londoner Protokolls von 1936 durch ein kriegführendes Kriegsschiff unter den Umständen der konkreten Begegnung das Kriegsschiff einer unmittelbaren Gefahr aussetzen oder die Erfüllung der Mission anderweitig verhindern würde.

Das Londoner Protokoll von 1936 sieht vor, dass "ein Kriegsschiff, sei es ein Überwasserschiff oder ein U-Boot, ein Handelsschiff nicht versenken oder fahruntüchtig machen darf, es sei denn, es weigert sich beharrlich, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten, oder leistet aktiven Widerstand gegen eine Besichtigung oder Durchsuchung.

⁸⁹ Siehe § 15.15.3 (Zerstörung von neutralen Preisen).

⁹⁰ Siehe § 5.6 (Militärische Ziele).

⁹¹ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.2 ("Dementsprechend können feindliche Handelsschiffe von Überwasserkriegsschiffen entweder mit oder ohne vorherige Warnung angegriffen und zerstört werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: 1. Beharrliche Weigerung, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten 2. Aktiver Widerstand gegen Besichtigung, Durchsuchung oder Gefangennahme 3. Segeln im Geleit von feindlichen Kriegsschiffen oder feindlichen Militärflugzeugen 4. Wenn es mit Systemen oder Waffen bewaffnet ist, die über das hinausgehen, was zur Selbstverteidigung gegen terroristische, seeräuberische oder ähnliche Bedrohungen erforderlich ist 5. Wenn sie in das Nachrichtensystem der gegnerischen Streitkräfte eingebunden sind oder diese in irgendeiner Weise unterstützen 6. Wenn sie in irgendeiner Eigenschaft als maritime oder militärische Hilfstruppe für die Streitkräfte des Gegners tätig sind 7. Wenn es in die kriegsführenden/kriegserhaltenden Bemühungen des Feindes integriert ist und die Einhaltung der Regeln des Londoner Protokolls von 1936 unter den Umständen der konkreten Begegnung

das Überwasserkriegsschiff einer unmittelbaren Gefahr aussetzen oder auf andere Weise die Erfüllung der Mission verhindern würde"); 1955 NWIP 10-2 ¶503b(3) ("Destruction of Enemy Merchant Vessels Prior to Capture. Feindliche Handelsschiffe können mit oder ohne Vorwarnung angegriffen und zerstört werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: 1. Aktiver Widerstand gegen Besichtigung und Durchsuchung oder Gefangennahme. 2. Weigerung, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten. 3. Segeln im Geleit feindlicher Kriegsschiffe oder feindlicher Militärflugzeuge. 4. Wenn es bewaffnet ist und Grund zu der Annahme besteht, dass diese Bewaffnung zum Angriff auf einen Feind verwendet wurde oder verwendet werden soll. 5. Wenn sie in das Nachrichtensystem der gegnerischen Streitkräfte integriert sind oder dieses in irgendeiner Weise unterstützen. 6. Wenn in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die Streitkräfte des Gegners zu handeln").

nachdem er zuvor Passagiere, Besatzung und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht hat".⁹² Zu den Handelsschiffen im Sinne dieser Vorschrift gehören jedoch keine Handelsschiffe, die militärische Ziele darstellen.⁹³

13.5.2.1 Angriff auf zivile Fahrgastschiffe. Wenn ein ziviles Passagierschiff ein militärisches Ziel darstellt und daher angegriffen werden kann, muss jeder Angriff den anderen geltenden Regeln für Angriffe entsprechen.⁹⁴

Insbesondere müssen Angriffe auf zivile Passagierschiffe, die im Passagierverkehr eingesetzt werden, der Anforderung genügen, dass der zu erwartende Verlust von Menschenleben oder die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil nicht übermäßig hoch sein dürfen.⁹⁵

13.5.3 Inhaftierung von Personal aus feindlichen Handelsschiffen. Offiziere und Besatzungen gefangengenommener feindlicher Handelsschiffe können inhaftiert werden.⁹⁶ Werden sie festgehalten, so sind sie Kriegsgefangene.⁹⁷

Andere zivile feindliche Staatsangehörige, die sich als private Passagiere an Bord solcher gekaperten Schiffe befinden, unterliegen der Disziplin des Entführers.⁹⁸ Werden solche Personen festgehalten, müssen sie zumindest

⁹² *Protokoll* über die Regeln der Unterwasserkriegsführung, festgelegt in Teil IV des Londoner Vertrags vom 22. April 1930, 6. November 1936, 173 LNTS 353, 357. *Siehe* Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung, Art. 22, Apr. 22, 1930, 46 STAT. 2858, 2881-82 ("Insbesondere darf ein Kriegsschiff, sei es ein Überwasserschiff oder ein Unterseeboot, ein Handelsschiff nicht versenken oder schiffsunfähig machen, ohne vorher Passagiere, Besatzung und Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben, es sei denn, es weigert sich beharrlich, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten, oder leistet aktiven Widerstand gegen eine Besichtigung oder Durchsuchung. In diesem Sinne gelten die Boote des Schiffes nicht als sicherer Ort, es sei denn, die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung ist bei den gegebenen See- und Wetterverhältnissen durch die Nähe von Land gewährleistet, oder die Anwesenheit eines anderen Schiffes, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen").

⁹³ Wolff Heintschel von Heinegg, *Das Recht der bewaffneten Konflikte auf See*, in: DIETER FLECK, DAS HANDBUCH DER HUMANITARISCHES RECHT IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN 428-29 (¶1025) (1999) ("Die in diesem Dokument niedergelegten Regeln waren Teil des Washingtoner Vertrags von 1922 und wurden auf der Londoner Konferenz von 1930 bekräftigt. Während dieser Konferenz legte ein Ausschuss von Rechtsexperten einen Bericht vor, in dem die Angelegenheit wie folgt geklärt wurde: Der Ausschuss möchte zu Protokoll geben, dass der Ausdruck "Handelsschiff", wo er in der Erklärung verwendet wird, nicht so zu verstehen ist, dass er ein Handelsschiff einschließt, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einer Weise an Feindseligkeiten teilnimmt, dass es sein Recht auf die Immunität eines Handelsschiffs verliert. Es bleibt zwar unklar, was mit "Teilnahme an Feindseligkeiten" gemeint ist, aber es ist offensichtlich, dass Handelsschiffe nicht unter allen Umständen durch das Londoner Protokoll von 1936 geschützt sind. Dies wurde durch das Urteil des Nürnberger Tribunals bestätigt. Daher sind feindliche Handelsschiffe, die aufgrund ihres Verhaltens als legitime militärische Ziele gelten, nicht durch das Londoner Protokoll von 1936 geschützt und können - in Ausnahmefällen - angegriffen und versenkt werden").

⁹⁴ *Siehe* § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

⁹⁵ *Siehe* § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu übermäßigen zufälligen Schäden führen).

⁹⁶ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.1 ("Offiziere und Besatzungen gefangengenommener feindlicher Handelsschiffe und

ziviler Flugzeuge können inhaftiert werden."); 1955 NWIP 10-2 ¶512 ("Offiziere und Besatzungen gefangengenommener feindlicher Handelsschiffe und Flugzeuge können zu Kriegsgefangenen gemacht werden.").

⁹⁷ *Siehe* § 4.16.2 (Kaufmännische oder zivile Besatzungen - Festhalten).

⁹⁸ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.1 ("Andere feindliche Staatsangehörige an Bord solcher gekaperten Schiffe und Flugzeuge wie private Die Passagiere unterliegen der Disziplin des Entführers."); 1955 NWIP 10-2 ¶512 ("Andere feindliche Staatsangehörige an Bord gekaperte feindliche Handelsschiffe und Flugzeuge als private Passagiere der Disziplin eines Entführers unterworfen sind").

bestimmte grundlegende Garantien für eine menschenwürdige Behandlung gewährt werden.⁹⁹

Angehörige eines neutralen Staates, die sich an Bord eines gekaperten feindlichen Handelsschiffes befinden, sollten nicht festgehalten werden, es sei denn, sie haben sich an feindseligen Handlungen oder am Widerstand gegen den Entführer beteiligt oder stehen anderweitig im Dienste des Feindes.¹⁰⁰

13.6 FEINDLICHE SCHIFFE, DIE VON DER GEFANGENNAHME ODER ZERSTÖRUNG AUSGENOMMEN SIND

Bestimmte Klassen von feindlichen Schiffen sind von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen, sofern sie unschuldig und ausschließlich für die Tätigkeiten eingesetzt werden, für die die Ausnahmeregelung gilt.

Steuerbefreite Schiffe dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht ihrer unschuldigen Rolle entsprechen, wobei ihr harmloses Aussehen ausgenutzt wird. Kriegsschiffe dürfen nicht als freigestellte Schiffe getarnt werden.¹⁰¹

13.6.1 Pflichten der ausgenommenen Schiffe. Diese besonders geschützten Schiffe dürfen nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen oder die militärischen Bemühungen des Feindes in irgendeiner Weise unterstützen.

Diese Schiffe und Boote unterliegen den Vorschriften eines kriegführenden Marinekommandanten, der in diesem Gebiet operiert.¹⁰² Sie dürfen die Bewegung von Kombattanten nicht behindern, müssen sich den Identifizierungs- und Inspektionsverfahren unterwerfen und können aus der Gefahrenzone beordert werden. Die Weigerung, sich auf Verlangen unverzüglich auszuweisen, ist in der Regel ein ausreichender rechtlicher Grund für die Festnahme oder Zerstörung.

13.6.2 Klassen von freigestellten Schiffen. Zu den speziell ausgenommenen Schiffen gehören: (1) Kartellschiffe, (2) Krankenhausschiffe, (3) Schiffe mit religiösen, nicht-militärischen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Aufgaben, (4) Schiffe, denen sichere Führung gewährt wird, und (5) kleine Fischerei- und Handelsschiffe.¹⁰³

13.6.2.1 Kartell-Schiffe. Schiffe und Luftfahrzeuge, die für den Einsatz in der

⁹⁹ *Siehe* § 8.1.1 (Überblick über die Gewahrsamsregeln in diesem Handbuch und den Anwendungsbereich von Kapitel VIII).

¹⁰⁰ 2007 NWP 1-14M ¶8.6.2.1 ("Angehörige eines neutralen Staates an Bord gekapertter feindlicher Handelsschiffe und ziviler Flugzeuge sollten nicht festgehalten werden, es sei denn, sie haben sich an feindlichen Handlungen oder am Widerstand gegen den Geiselnnehmer beteiligt oder stehen anderweitig im Dienst des Feindes."); 1955 NWIP 10-2 ¶512 ("Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich als private Passagiere an Bord gekapertter feindlicher Handelsschiffe und Flugzeuge befinden, sollten nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden."). *Siehe* § 15.6.2 (Verwirkung des Schutzes des neutralen Status durch eine neutrale Person).

¹⁰¹ *Siehe* § 13.13 (Täuschung durch Seestreitkräfte, einschließlich der Verwendung von feindlichen oder neutralen Flaggen).

¹⁰² *Siehe* § 13.8 (Belligerent Control of the Immediate Area of Naval Operations).

¹⁰³ 1955 NWIP 10-2 ¶503c ("Die folgenden feindlichen Schiffe und Flugzeuge sind, wenn sie unschuldig eingesetzt werden, von der Zerstörung oder Gefangennahme ausgenommen: 1. Kartellschiffe und -flugzeuge, d.h. Schiffe und Flugzeuge, die für den Austausch von Gefangenen bestimmt und eingesetzt sind. 2. Ordnungsgemäß bezeichnete Lazarettschiffe, Sanitätstransporter und Sanitätsflugzeuge. 3. Schiffe, die für religiöse, wissenschaftliche oder philanthropische Zwecke eingesetzt werden. 4. Schiffe und Flugzeuge, denen nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Kriegsparteien sicheres Geleit garantiert wird. 5. Schiffe und Luftfahrzeuge, die aufgrund einer Proklamation, eines Einsatzplans, eines Befehls oder einer anderen Anweisung von der Verpflichtung ausgenommen sind. 6. Kleine Küstenfischereifahrzeuge (keine Hochseefischereifahrzeuge) und kleine Boote, die im lokalen Küstenhandel tätig sind und nicht an Feindseligkeiten teilnehmen. Solche Schiffe und Boote unterliegen den Vorschriften eines kriegführenden Marinekommandanten, der in dem Gebiet operiert.").

Austausch von Kriegsgefangenen vor der Gefangennahme privilegiert sind.¹⁰⁴

13.6.2.2 Krankenhausschiffe, die die Anforderungen des GWS-Sea erfüllen. Krankenhausschiffe, einschließlich militärischer Krankenhausschiffe, beauftragter ziviler Krankenhausschiffe und autorisierter neutraler Krankenhausschiffe, die die Anforderungen des GWS-Sea erfüllen, sind von der Gefangennahme ausgenommen.¹⁰⁵ Krankenhausschiffe verlieren ihren Freistellungsstatus nicht, wenn sie zu Selbstverteidigungszwecken bewaffnet sind oder wenn sie Kommunikationsgeräte mit Verschlüsselung besitzen oder verwenden.

Krankenhausschiffe können mit defensiven Waffensystemen bewaffnet sein, gegebenenfalls auch mit bestimmten von der Besatzung getragenen Waffen, um sich gegen Angriffe von kleinen Booten zu verteidigen, was eine umsichtige Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismus und zum Schutz der eigenen Kräfte darstellt.¹⁰⁶ Die Genfer Konventionen von 1949 befassen sich nicht direkt mit Waffensystemen für Krankenhausschiffe, aber sie sehen ausdrücklich die Bewaffnung der Besatzungsmitglieder mit Handfeuerwaffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Selbstverteidigung der Besatzung oder der Kranken und Verwundeten vor.¹⁰⁷ Die Bewaffnung des Schiffes mit von der Besatzung getragenen Waffen zur Selbstverteidigung des Schiffes ist nicht verboten und steht im Einklang mit dem humanitären Zweck des Schiffes und der Pflicht der Besatzung, die Verwundeten und Kranken zu schützen.

Die GWS-See sieht vor, dass Krankenhausschiffe keine "Geheimcodes" als Kommunikationsmittel verwenden oder besitzen dürfen; die staatliche Praxis hat sich jedoch dahingehend entwickelt, dass moderne Kommunikationssysteme (z.B. Satellitenkommunikation und Videokonferenzsysteme) und Navigationstechnologie (z.B. globale Positionierungssysteme) eine Verschlüsselung erfordern.¹⁰⁸ Solche Systeme dürfen nicht für militärische Zwecke oder in einer Weise genutzt werden, die einem Gegner schadet.¹⁰⁹

13.6.2.3 Schiffe mit religiösem, nichtmilitärischem, wissenschaftlichem oder philanthropischem Auftrag. Schiffe mit religiösen, nicht-militärischen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Aufgaben sind

¹⁰⁴ Siehe z. B. The Brig "Betsey", 49 Ct. Cl. 125, 132 (Ct. Cl. 1913) ("Was ist ein Kartell in der Kriegsführung der Nationen? Eine Vereinbarung zwischen Krieg führenden Parteien über den Austausch von Gefangenen. Was ist ein Kartellschiff anderes als ein Schiff von Kriegsparteien, das ordnungsgemäß für die Beförderung von ausgetauschten Gefangenen aus dem feindlichen Land in ihr eigenes Land oder für die Beförderung offizieller Mitteilungen von und zu den Feinden in Auftrag gegeben wurde?"); The Adula, 176 U.S. 361, 379-80 (1900) ("Obwohl die Mission der Adula dieser Regierung nicht unfreundlich gesinnt war, war sie kein Kartellschiff, das als solches vor der Gefangennahme geschützt war, sondern ein Schiff, das in einem kommerziellen Unternehmen für den persönlichen Profit des Charterers eingesetzt wurde und erst in zweiter Linie, wenn überhaupt, für den Zweck der Menschlichkeit."); Crawford v. The William Penn., 6 F. Cas. 778, 780-81 (C.C.D.N.J. 1815) ("Was ist der Charakter eines Kartellschiffs und der an seiner Navigation beteiligten Personen? Die Friedensflagge, die es führt, wirft über es und sie den Mantel des Friedens. Sie ist pro hac vice ein neutrales Schiff mit Lizenz; und alle Personen, die an ihrer Schifffahrt beteiligt sind, sind in dem besonderen Dienst, in dem beide Kriegsparteien sie eingesetzt haben, gegenüber beiden neutral und stehen unter dem Schutz von beiden. Sie kann nicht unter dem Schutz ihrer Flagge Handel treiben, weil dies nicht das Geschäft war, für das sie eingesetzt wurde und für das die Immunität dieser Flagge wurde ihr gewährt. Sie ist in einem besonderen Dienst eingesetzt, um Gefangene von einem Ort zum anderen zu befördern, und während dieses Dienstes steht sie unter dem Schutz beider Kriegsparteien in Bezug auf jede Handlung, die notwendigerweise mit diesem Dienst verbunden ist").

¹⁰⁵ Siehe § 7.12.1.1 (Militärische Krankenhausschiffe); § 7.12.1.2 (Beauftragte zivile Krankenhausschiffe); § 7.12.1.3 (Genehmigte neutrale zivile Krankenhausschiffe).

¹⁰⁶ Siehe § 7.12.6.2 (Bedingungen, die den Schutz von Hospitalschiffen und Krankenstationen von Schiffen nicht

aufheben).

¹⁰⁷ *Siehe* § 7.12.6.3 (Bewaffnung von Hospitalschiffen und Ausrüstung mit Verteidigungsmitteln).

¹⁰⁸ *Siehe* § 7.12.2.7 (Verwendung von Geheimcodes für die Kommunikation).

¹⁰⁹ *Siehe* § 7.12.2.2 (Keine Verwendung für militärische Zwecke); § 7.10.3.1 (Feindschädigende Handlungen).

vom Fang befreit.¹¹⁰ Schiffe, die mit der Sammlung wissenschaftlicher Daten von potenzieller militärischer Bedeutung beschäftigt sind, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahme.

13.6.2.4 *Schiffe, denen sicheres Geleit gewährt wird.* Schiffe und Flugzeuge, denen nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Kriegsparteien sicheres Geleit gewährt wird, sind von der Gefangennahme ausgenommen.¹¹¹

13.6.2.5 *Kleine Küstenfischereifahrzeuge und kleine Boote, die in der lokalen Küstenfischerei eingesetzt werden.* Kleine Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei (nicht der Hochseefischerei) und kleine Boote, die im lokalen Küstenhandel tätig sind, sind vom Fang ausgenommen.¹¹²

13.7 U-BOOT-KRIEGSFÜHRUNG

13.7.1 Allgemeiner Grundsatz - dieselben Regeln gelten für U-Boot- und Überwasser-Kriegsschiffe. U-Boot-Kriegsschiffe müssen dieselben kriegsrechtlichen Vorschriften einhalten, die auch für Überwasser-Kriegsschiffe gelten.¹¹³ Zum Beispiel müssen U-Boote bei ihrem Vorgehen gegenüber Handelsschiffen die Kriegsrechtsregeln einhalten, die auch für Überwasserschiffe gelten.¹¹⁴ Im Allgemeinen müssen U-Boote für die Sicherheit von Passagieren, Besatzung und Schiffspapieren sorgen, bevor sie ein feindliches Handelsschiff zerstören.¹¹⁵ Die gleichen Ausnahmen von dieser Regel, die es Überwasserschiffen erlauben, feindliche Handelsschiffe, die militärische Ziele sind, anzugreifen, erlauben es auch U-Booten, solche Angriffe durchzuführen.¹¹⁶

¹¹⁰ HAGUE XI art. 4 ("Schiffe, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Aufgaben betraut sind, sind ebenfalls von der Kaperung ausgenommen").

¹¹¹ *Siehe* § 12.6.3 (Sicheres Verhalten).

¹¹² HAGUE XI art. 3 ("Schiffe, die ausschließlich für den Fischfang an der Küste verwendet werden, oder kleine Boote, die im lokalen Handel eingesetzt werden, sind von der Gefangennahme ausgenommen, ebenso wie ihre Ausrüstung, Takelage, Ausrüstung und Ladung. Die Befreiung erlischt, sobald sie in irgendeiner Weise an Feindseligkeiten beteiligt sind. Die Vertragsmächte kommen überein, von der Unschädlichkeitsregelung keinen Gebrauch zu machen.

Die Paquete Habana, 175 U.S. 677, 708 (1900) ("Dieser Überblick über die Präzedenzfälle und Autoritäten zu diesem Thema scheint uns hinreichend zu zeigen, dass es heute durch die allgemeine Zustimmung der zivilisierten Nationen der Welt und unabhängig von einem ausdrücklichen Vertrag oder einem anderen öffentlichen Akt eine etablierte Regel des internationalen Rechts ist, die auf Erwägungen der Menschlichkeit gegenüber einer armen und fleißigen Ordnung von Menschen und der gegenseitigen Bequemlichkeit kriegsführender Staaten beruht, dass Küstenfischereifahrzeuge mit ihren Geräten und Vorräten, ihrer Ladung und ihrer Besatzung, die unbewaffnet sind und ehrlich ihrer friedlichen Tätigkeit des Fangens und Einbringens von frischem Fisch nachgehen, von der Gefangennahme als Kriegsbeute ausgenommen sind. Die Befreiung gilt natürlich nicht für Küstenfischer oder ihre Schiffe, wenn sie zu einem kriegerischen Zweck oder in einer Weise eingesetzt werden, die dem Feind Hilfe oder Informationen liefert, oder wenn militärische oder maritime Operationen eine Notwendigkeit schaffen, der alle privaten Interessen weichen müssen. Die Ausnahmeregelung wurde auch nicht auf Schiffe ausgedehnt, die auf hoher See Wale, Robben, Kabeljau oder andere Fische fangen, die nicht frisch auf den Markt gebracht werden, sondern gesalzen oder anderweitig gepökelt und zu einem regulären Handelsartikel gemacht werden").

¹¹³ 2007 NWP 1-14M ¶8.7 ("Das Recht der bewaffneten Konflikte sieht für U-Boote im Wesentlichen die gleichen Regeln vor wie für Überwasserkriegsschiffe."); 1997 NWP 9 ¶8.3 (gleich); 1989 NWP 9 ¶8.3 (gleich).

¹¹⁴ Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung, Art. 22, Apr. 22, 1930, 46 STAT. 2858, 2881 ("In U-Boote müssen bei ihrem Vorgehen gegenüber Handelsschiffen die Regeln des Völkerrechts einhalten, die

Überwasserschiffe unterliegen."). *Siehe Procès-Verbal* Relating to the Rules of Submarine Warfare Set Forth in Part IV of the Treaty of London of April 22, 1930, Nov. 6, 1936, 173 LNTS 353, 357 (same).

¹¹⁵ *Siehe* § 13.5.1.3 (Zerstörung von gefangenen feindlichen Handelsschiffen).

¹¹⁶ *Siehe* § 13.5.2 (Angriff auf feindliche Handelsschiffe).

13.7.2 Unterschiedliche Anwendung von Kriegsrechtsregeln im Kontext der U-Boot-Kriegsführung. Obwohl U-Boote dieselben kriegsrechtlichen Vorschriften einhalten müssen wie Überwasserschiffe, kann eine kriegsrechtliche Vorschrift im Kontext der U-Boot-Kriegsführung aufgrund der unterschiedlichen Umstände der U-Boot-Kriegsführung im Vergleich zur Überwasser-Kriegsführung anders angewendet werden.

Wie Überwasser-Kriegsschiffe sind beispielsweise auch U-Boot-Kriegsschiffe verpflichtet, nach einem Einsatz nach Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken zu suchen und diese zu bergen.¹¹⁷ Diese Verpflichtung unterliegt jedoch bestimmten praktischen Beschränkungen, und die praktischen Beschränkungen für U-Boote können sich von denen für Überwasserschiffe unterscheiden.¹¹⁸ Während ein Überwasser-Kriegsschiff beispielsweise in der Lage ist, Überlebende nach einem Einsatz an Bord zu nehmen, verfügt ein U-Boot nur über begrenzte Möglichkeiten zur Beförderung von Passagieren. Daher kann es notwendig sein, auf andere Maßnahmen zurückzugreifen (z.B. die Weitergabe des Aufenthaltsortes möglicher Überlebender an ein Überwasserschiff, ein Flugzeug oder eine Einrichtung an Land, die Hilfe leisten kann), um die kriegsrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.¹¹⁹

13.8 KRIEGFÜHRENDE KONTROLLE DES UNMITTELBAREN BEREICHS DER MARINEOPERATIONEN

13.8.1 Das Recht des kriegführenden Staates, im unmittelbaren Bereich von Marineoperationen besondere Beschränkungen festzulegen. Innerhalb des unmittelbaren Gebiets oder der unmittelbaren Umgebung von Marineoperationen kann ein kriegführender Staat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Gefechtsraums und der Ziele der Selbstverteidigung besondere Beschränkungen für die Aktivitäten neutraler Schiffe und Luftfahrzeuge festlegen und diesen Schiffen und Luftfahrzeugen die Einfahrt in das Gebiet insgesamt untersagen.¹²⁰

Das unmittelbare Gebiet oder die unmittelbare Umgebung von Marineoperationen ist das Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden

¹¹⁷ Siehe § 7.4.1 (GWS-See-Verpflichtung bezüglich der Suche, Sammlung und des Schutzes von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

¹¹⁸ Siehe § 7.4.4 (Praktische Einschränkungen der Verpflichtung, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen, zu sammeln und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen).

¹¹⁹ Eidesstattliche Erklärung von Chester W. Nimitz, Fleet Admiral, Chief of Naval Operations, U.S. Navy, unterzeichnet von Joseph L. Broderick, Lieutenant Commander, U.S. Naval Reserve, of the International Law Section, Office of the Judge Advocate General, Navy Department (11. Mai 1946), in XVII TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 379-80 ("13. F: 'War es den U.S.-U-Booten per Befehl oder nach allgemeinen Grundsätzen untersagt, Rettungsmaßnahmen gegenüber Passagieren und Besatzungen von ohne Warnung gesunkenen Schiffen durchzuführen, wenn dadurch die Sicherheit des eigenen Bootes gefährdet war?' A: 'Nach allgemeinen Grundsätzen retteten die U.S.-U-Boote keine feindlichen Überlebenden, wenn dadurch eine unangemessene zusätzliche Gefahr für das U-Boot entstand oder das U-Boot dadurch an der Erfüllung seiner weiteren Mission gehindert wurde. Die U-Boote der USA waren in ihren Rettungsmaßnahmen durch die geringen Möglichkeiten zur Beförderung von Passagieren in Verbindung mit dem bekannten verzweifelten und selbstmörderischen Charakter des Feindes eingeschränkt. Daher war es unsicher, viele Überlebende zu bergen. Häufig wurden den Überlebenden Gummiboote und/oder Proviant zur Verfügung gestellt. Fast immer kamen die Überlebenden nicht freiwillig an Bord des U-Boots, so dass sie gewaltsam gefangen genommen werden mussten.").

¹²⁰ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Innerhalb des unmittelbaren Gebiets oder der unmittelbaren Umgebung von Marineoperationen kann ein kriegführender Staat besondere Beschränkungen für die Aktivitäten neutraler Schiffe und Flugzeuge festlegen und diesen Schiffen und Flugzeugen die Einfahrt in das Gebiet untersagen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Gefechtsraums und die Ziele der Selbstverteidigung zu gewährleisten"); 1955

NWIP

430b ("Innerhalb des unmittelbaren Gebiets oder der unmittelbaren Umgebung von Marineoperationen kann ein Krieg führender Staat besondere Beschränkungen (siehe z.B. Paragraph 520a) für die Aktivitäten neutraler Schiffe und Luftfahrzeuge festlegen und diesen Schiffen und Luftfahrzeugen die Einfahrt in das Gebiet gänzlich untersagen."); AUSTRALIAN MANUAL 2006 ¶6.16 ("Innerhalb des unmittelbaren Gebiets oder der unmittelbaren Umgebung von Marineoperationen kann ein Krieg führender Staat besondere Beschränkungen für die Aktivitäten neutraler Schiffe und Luftfahrzeuge festlegen und diesen Schiffen und Luftfahrzeugen die Einfahrt in das Gebiet gänzlich untersagen."); UK MANUAL 2004

13.80 ("Nichts in den Absätzen 13.65 bis 13.79 [über Blockaden und Sicherheitszonen] sollte als Abweichung von dem gewohnheitsmäßigen Recht eines Kriegführenden angesehen werden, neutrale Schiffe und Flugzeuge in der unmittelbaren Nähe von Marineoperationen zu kontrollieren.").

stattfinden oder kriegführende staatliche Kräfte tatsächlich tätig sind.¹²¹

Die Kontrolle eines kriegführenden Staates über neutrale Schiffe und Flugzeuge im unmittelbaren Bereich von Seeoperationen beruht auf dem Recht eines kriegführenden Staates, die Sicherheit seiner Streitkräfte zu gewährleisten, und auf seinem Recht, Feindseligkeiten ohne Einmischung von Neutralen durchzuführen.¹²²

Ein kriegführender Staat darf nicht behaupten, neutralen Staaten den Zugang zu verweigern oder eine internationale Meerenge für die neutrale Schifffahrt zu schließen, es sei denn, eine andere, ähnlich bequeme Route bleibt für den neutralen Verkehr offen.¹²³

13.8.2 Recht des Kriegführenden, die Kommunikation von neutralen Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen auf See zu kontrollieren. Ein kriegführendes Kriegsschiff kann die Kontrolle über die Kommunikation eines neutralen Handelsschiffs oder eines zivilen Luftfahrzeugs ausüben, dessen Anwesenheit in der unmittelbaren Nähe von Marineoperationen diese Operationen sonst gefährden könnte.¹²⁴

Ein neutrales Handelsschiff oder ziviles Luftfahrzeug in diesem Gebiet, das die Anweisungen eines kriegführenden Kriegsschiffes bezüglich der Kommunikation nicht befolgt, kann dadurch den Charakter eines Feindes annehmen und riskieren, beschossen oder gefangen genommen zu werden.¹²⁵ Jede Übermittlung von Informationen über militärische Operationen oder Streitkräfte an einen gegnerischen kriegführenden Staat ist mit den Pflichten des neutralen Staates zur Enthaltung und Unparteilichkeit unvereinbar und macht das Schiff oder Flugzeug des neutralen Staates

¹²¹ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Das unmittelbare Gebiet oder die unmittelbare Umgebung von Marineoperationen ist das Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden oder kriegführende Kräfte tatsächlich operieren."); 1997 NWP 9 ¶7.8 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.8 (im Wesentlichen ähnlich); TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 300 ("It should be emphasized, though, that the immediate area of naval operations refers to an area within which naval hostilities are taking place or within which belligerent forces are actual operating.").

¹²² TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 301 ("Der Anspruch auf Kontrolle neutraler Schiffe und Flugzeuge in der unmittelbaren Umgebung der operierenden Streitkräfte ist im Wesentlichen ein begrenzter und vorübergehender Anspruch und beruht nicht nur auf dem Recht eines Kriegführenden, die Sicherheit seiner Streitkräfte zu gewährleisten, sondern auch auf dem Recht, anzugreifen und sich ohne Einmischung von Neutralen zu verteidigen").

¹²³ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Ein kriegführender Staat darf jedoch nicht vorgeben, neutralen Nationen den Zugang zu verweigern oder eine internationale Meerenge für die neutrale Schifffahrt zu sperren, es sei denn, eine andere, ähnlich bequeme Route bleibt für den neutralen Verkehr offen."); 1997 NWP 9 ¶7.8 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.8 (dasselbe). *Vergleiche* § 13.10.2.5 (Beschränkungen des Umfangs der Blockade).

¹²⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Der befehlshabende Offizier eines kriegführenden Kriegsschiffs kann die Kontrolle über die Kommunikation eines neutralen Handelsschiffs oder zivilen Flugzeugs ausüben, dessen Anwesenheit im unmittelbaren Bereich der Marineoperationen diese Operationen anderweitig gefährden oder aufs Spiel setzen könnte."); 1955 NWIP 10-2 ¶520a ("Innerhalb des In der unmittelbaren Umgebung seiner Streitkräfte kann ein kriegführender Offizier die Kontrolle über den Funkverkehr eines neutralen Handelsschiffs oder Flugzeugs ausüben, dessen Anwesenheit andernfalls den Erfolg der Operationen gefährden könnte."); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶6.17 ("Innerhalb des unmittelbaren Gebiets oder der unmittelbaren Umgebung von Marineoperationen kann ein kommandierender Offizier eines kriegführenden Kriegsschiffs die Kontrolle über den Funkverkehr eines neutralen Handelsschiffs oder Flugzeugs ausüben. Flugzeuge, deren Anwesenheit sonst den Erfolg der kriegerischen Operation gefährden könnte").

¹²⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Ein neutrales Handelsschiff oder ein ziviles Luftfahrzeug innerhalb dieses Gebiets, das nicht mit einer
(1955 NWIP 10-2 ¶430b ("Neutrale Schiffe und Flugzeuge, die die Befehle eines Kriegführenden nicht befolgen, setzen sich der Gefahr aus, beschossen oder gefangen genommen zu werden. Solche Schiffe und Flugzeuge können auch gefangen genommen werden (siehe Unterabsatz 503d7)").

Luftfahrzeuge, bei denen die Gefahr besteht, dass sie aufgegriffen oder zerstört werden.¹²⁶

Legitime Notrufe sollten zulässig sein, sofern der Erfolg der Operation dadurch nicht beeinträchtigt wird.¹²⁷

13.9 SEE- UND LUFTRAUMZONEN: AUSSCHLUSS-, KRIEGS-, EINSATZ-, WARN- UND SICHERHEIT

Während eines bewaffneten Konflikts können kriegführende Staaten verschiedene See- und Luftraumzonen einrichten. Die rechtlichen Regeln, die für die Einrichtung und Durchsetzung einer Zone gelten, können von der Funktion der Zone abhängen und insbesondere davon, ob infolge der Einfahrt von Schiffen in die Zone zusätzliche kriegerische Rechte geltend gemacht werden.

Neutrale oder nichtkriegerische Staaten haben solche Zonen eingerichtet.¹²⁸

13.9.1 Befugnis zur Einrichtung von Zonen. Die für die Einrichtung einer Zone erforderliche Befugnis kann von der Lage der Zone und den kriegerischen Rechten abhängen, die als Folge der Einfahrt von Schiffen in die Zone geltend gemacht werden.

Die Einrichtung einer Zone in den Gewässern eines Staates kann sich auf dessen Souveränität über diese Gewässer stützen.¹²⁹ Ebenso kann die Einrichtung einer Zone im Luftraum eines Staates auf dessen Souveränität über diesen Luftraum gestützt werden.¹³⁰ Das Recht eines kriegführenden Staates, eine Zone außerhalb seines Hoheitsgebiets einzurichten, kann sich auf das Recht des kriegführenden Staates stützen: (1) das Recht, Schmuggelware zu verbieten; (2) das Recht, die

¹²⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Jede Übermittlung von Informationen über militärische Operationen oder Streitkräfte an einen gegnerischen Kriegsteilnehmer ist mit den neutralen Pflichten der Enthaltung und Unparteilichkeit unvereinbar und macht das neutrale Schiff oder Flugzeug anfällig für Gefangennahme oder Zerstörung."). *Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, General Report, Part I: Rules for the Control of Radio in Time of War*, art. 6, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 2, 7-8 (1938) ("1. Die Übermittlung von militärischen Nachrichten, die für den unmittelbaren Gebrauch eines Kriegführenden bestimmt sind, über Funk durch ein Schiff oder ein Flugzeug, gleichgültig, ob feindlich oder neutral, wenn es sich auf oder über der Hohen See befindet, ist als feindliche Handlung anzusehen und macht das Schiff oder Flugzeug schussfähig. 2. Ein neutrales Schiff oder ein neutrales Luftfahrzeug, das auf hoher See oder über hohe See für einen Krieg führenden Staat bestimmte Informationen über militärische Operationen oder Streitkräfte übermittelt, unterliegt der Gefangennahme. Das Preisgericht kann das Schiff oder Luftfahrzeug verurteilen, wenn es der Auffassung ist, dass die Umstände eine Verurteilung rechtfertigen.").

¹²⁷ 2007 NWP 1-14M ¶7.8 ("Legitime Notrufe sollten in dem Maße erlaubt sein, wie der Erfolg der Operation dadurch nicht beeinträchtigt wird."); 1955 NWIP 10-2 ¶520a ("Legitime Notrufe von neutralen Schiffen und Flugzeugen sollten erlaubt sein, wenn sie den Erfolg solcher Operationen nicht beeinträchtigen.").

¹²⁸ *Zum Beispiel* die Vereinbarung von Nyon zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Bulgarien, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Rumänien, der Türkei, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Jugoslawien, 14. September 1937, 181 LNTS 135.

¹²⁹ *Siehe* § 13.2.2 (Nationale Gewässer). *Zum Beispiel*, L.F.E. Goldie, *Maritime War Zones & Exclusion Zones*, 64 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 156, 189-90 (1991) ("An dieser Stelle sei angemerkt, dass es

in

Operation Market Time', die von der US-Marine während des vietnamesischen Krieges durchgeführt wurde, rechtsgültig war, da es sich um eine Operation zur Durchsetzung des Rechts handelte, die auf eine Entfernung von zwölf Meilen von der Niedrigwasserlinie Südvietnams beschränkt war (sie erstreckte sich nicht nach Norden über die DMZ hinaus) und somit in die innerstaatliche Zuständigkeit Südvietnams fiel, das die Ermächtigung für diese Tätigkeit gesetzlich festlegte. Da diese Operation vollständig innerhalb der Hoheitsgewässer und der angrenzenden Zone Südvietnams durchgeführt wurde, fällt sie nicht in den Blickwinkel des vorliegenden Papiers.").

¹³⁰ *Siehe* § 14.2.1.1 (Nationaler Luftraum).

unmittelbares Einsatzgebiet; oder (3) Blockaderecht.¹³¹

Sperrzonen können auch im Einklang mit einer entsprechenden Resolution des UN-Sicherheitsrats eingerichtet werden.

13.9.2 Verwendung von Zonen zur Warnung von Schiffen oder Flugzeugen - Kriegs-, Einsatz-, Warn- und Sicherheitszonen. Eine Zone kann eingerichtet werden, um Schiffe oder Luftfahrzeuge anzuweisen, sich von einem Gebiet mit Marineoperationen fernzuhalten. In einer solchen Zone können auch Verfahren festgelegt werden, um das Risiko zu verringern, dass neutrale Schiffe irrtümlich angegriffen werden.¹³²

Solche Zonen wurden verwendet: (1) um ein besonders gefährliches Einsatzgebiet zu identifizieren;¹³³ (2) zur Unterstützung bei der Verteidigung eines bestimmten Gebiets;¹³⁴ oder (3) zur Unterstützung bei der Verteidigung bestimmter Seestreitkräfte (d.h. einer Verteidigungsblase).¹³⁵

¹³¹ Siehe 15.12 (Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware); § 13.8 (Kriegführende Kontrolle des unmittelbaren Bereichs der Marineoperationen); § 13.10 (Blockade).

¹³² Zum Beispiel HYDROLANT 597/03 (54,56) EASTERN MEDITERRANEAN SEA (202135Z MAR 2003), abgedruckt in NWP 1-14M 2007, Appendix A ("2. ALL VESSELS SHOULD MAINTAIN A SAFE DISTANCE FROM U.S. FORCES SO THAT INTENTIONS ARE CLEAR AND UNDERSTOOD BY U.S. FORCES. SCHIFFE, DIE IN DIE MARITIME SICHERHEITZONE EINFAHREN UND SICH DEN US-STREITKRÄFTEN NÄHERN, ODER SCHIFFE, DEREN ABSICHTEN UNKLAR SIND, WERDEN VON DEN US-STREITKRÄFTEN GEENTERT UND BESUCHT. ALLE SCHIFFE, DIE SICH DEN US-STREITKRÄFTEN NÄHERN, WERDEN AUFGEFORDERT, FUNKKONTAKT MIT DEN US-STREITKRÄFTEN AUF BRÜCKE-ZU-BRÜCKE-KANAL 16 ZU HALTEN. 3. DIE US-STREITKRÄFTE WERDEN ANGEMESSENE MASSNAHMEN ZUR SELBSTVERTEIDIGUNG ERGREIFEN, WENN DIE UMSTÄNDE DIES RECHTFERTIGEN. SCHIFFE, DIE SICH DEN US-STREITKRÄFTEN NÄHERN, WERDEN DAZU BEITRAGEN, IHRE ABSICHTEN DEUTLICH ZU MACHEN UND DIE UNNÖTIGE EINLEITUNG SOLCHER VERTEIDIGUNGSMASSNAHMEN ZU VERMEIDEN, INDEM SIE WIE OBEN BESCHRIEBEN VORHER KONTAKT AUFNEHMEN.").

¹³³ Zum Beispiel HYDROLANT 597/03 (54,56) EASTERN MEDITERRANEAN SEA (202135Z MAR 2003), abgedruckt in NWP 1-14M 2007, Appendix A ("U.S. FORCES IN THE EASTERN MEDITERRANEAN HAVE ESTABLISHED A MARITIME SAFETY ZONE AND ARE CONDUCTING COMBAT OPERATIONS IN INTERNATIONAL WATERS THAT POSE A HAZARD TO NAVIGATION. ALLEN SCHIFFEN WIRD EMPFOHLEN, ÄUSSERSTE VORSICHT WALTEN ZU LASSEN UND SICH VON DEM FOLGENDEN, DURCH 32-28.0N 033-22.0E, 31-40.0N 033-22.0E, 31-55.0N 032-20.0E, 32-46.8N 032- 20.0E BEGRENZTEN EINSATZGEBIET FERNZUHALTEN.").

¹³⁴ Zum Beispiel Woodrow Wilson, Executive Order Establishing Defensive Sea Areas, Nr. 2584, Apr. 5, 1917, nachgedruckt in 12 AJIL SUPPLEMENT: OFFICIAL DOCUMENTS 13, 16 (1918) ("I, WOODROW WILSON, President of the Die Vereinigten Staaten von Amerika ordnen hiermit an, dass an den folgenden Orten und in den folgenden Grenzen bis auf weiteres Verteidigungsgebiete auf See eingerichtet werden: ... Die Vereinigten Staaten von Amerika haften für jeden Schaden, der durch Waffengewalt mit dem Ziel verursacht wird, eine Person oder ein Schiff festzuhalten, das sich in im Widerspruch zu den in Übereinstimmung mit diesem Erlass ordnungsgemäß erlassenen Verordnungen stehen, werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt").

¹³⁵ Zum Beispiel A.D. Parsons, Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 24. April 1982 an den Präsidenten des Sicherheitsrates, U.N. Doc. S/14997 ("Im Anschluss an das Schreiben von Herrn Whyte vom 9. April 1982 (S/14963) beehre ich mich, Ihnen im Auftrag meiner Regierung mitzuteilen, dass der Regierung Argentiniens am 23. April 1982 folgende Mitteilung übermittelt wurde: Mit der Ankündigung der Einrichtung einer maritimen Sperrzone um

Die Regierung Ihrer Majestät hat klargestellt, dass diese Maßnahme das Recht des Vereinigten Königreichs unberührt lässt, in Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang möchte die Regierung Ihrer Majestät nun klarstellen, dass jede Annäherung von argentinischen Kriegsschiffen, einschließlich U-Booten, Flottenhilfsschiffen oder Militärflugzeugen, die auf eine Bedrohung der Mission der britischen Streitkräfte im Südatlantik hinauslaufen könnte, zu einer Beeinträchtigung der Mission führt.

Die Einrichtung einer solchen Zone entbindet den proklamierenden kriegführenden Staat nicht von seiner kriegsrechtlichen Verpflichtung, Schiffe und Luftfahrzeuge, die keine militärischen Ziele darstellen, nicht anzugreifen. Ein anderweitig geschütztes Schiff oder Luftfahrzeug verliert also nicht allein dadurch, dass es in eine von einem kriegführenden Staat eingerichtete Hochseezone einfährt, seinen Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden.¹³⁶

In einigen Fällen kann jedoch die Tatsache, dass ein Schiff oder Luftfahrzeug ohne Genehmigung in eine Zone eindringt, bei der Beurteilung, ob es Anspruch auf Schutz hat, von Bedeutung sein (z. B. ob es sich um ein feindliches militärisches Schiff oder Luftfahrzeug handelt oder ob es den Charakter eines feindlichen militärischen Schiffes oder Luftfahrzeugs angenommen hat).¹³⁷ So kann beispielsweise die Ankündigung der Zone im Voraus bedeuten, dass die meisten neutralen oder geschützten Schiffe und Luftfahrzeuge das Gebiet verlassen haben. Ebenso kann das unerlaubte Eindringen eines nicht identifizierten Schiffes in die Zone ein Hinweis darauf sein, ob das Schiff ein militärisches Ziel darstellt.

13.9.3 Einsatz von Zonen zur Bekämpfung der gegnerischen Logistik. Zonen können dazu dienen, die Umsetzung der Strategie des Kriegführenden zur Bekämpfung der gegnerischen Logistik zu unterstützen.¹³⁸ Zum Beispiel können Zonen eingerichtet werden, um das Abfangen von Schmuggelware zu erleichtern.¹³⁹ Beispielsweise kann eine Zone eingerichtet werden, um neutrale Schiffe und Flugzeuge zu warnen, dass sie besucht und durchsucht werden, wenn sie versuchen, ohne Genehmigung in die Zone einzudringen.

Die Zonen dürfen nicht zum Zwecke des Aushungerns der Zivilbevölkerung eingesetzt werden.¹⁴⁰ Solche

die angemessene Antwort erhalten. Alle argentinischen Flugzeuge, einschließlich ziviler Flugzeuge, die sich an der Überwachung dieser britischen Streitkräfte beteiligen, werden als feindlich betrachtet und müssen entsprechend behandelt werden.").

¹³⁶ John H. McNeil, *Neutral Rights and Maritime Sanctions: The Effects of Two Gulf Wars*, 31 VIRGINIA JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 631, 635-36 (1991) ("Der Irak antwortete auf diese iranischen Erklärungen, indem er eine Reihe eskalierender Sperrzonen ausrief, beginnend mit einer 'verbotenen Kriegszone'; der Irak erklärte, dass er 'alle Schiffe' angreifen werde, die innerhalb dieser Zonen auftauchten, und erklärte, dass 'alle Tanker, unabhängig von ihrer Nationalität, die an der Insel Kharg andocken, Ziele für die irakische Luftwaffe sind'. Wie bereits erwähnt, begann der Irak den Tankerkrieg 1984 in dem offensichtlichen Bestreben Internationalisierung des Krieges. In den ersten Monaten dieser neuen Offensive wurden etwa siebenzig Schiffe angegriffen, darunter viele Tanker unter neutraler Flagge, die auf dem Weg zum oder vom großen iranischen Ölterminal auf der Insel Kharg waren. Doch das Völkerrecht hat Angriffe auf neutrale Handelsschiffe nie legitimiert, nur weil sie sich in ein bestimmtes Gebiet der auf hoher See").

¹³⁷ Siehe § 15.14.2.1 (Erlangung des Charakters eines feindlichen Kriegsschiffs oder Militärflugzeugs).

¹³⁸ Zum Beispiel, L.F.E. Goldie, *Maritime War Zones & Exclusion Zones*, 64 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 156, 185-86 (1991) ("*(a) The Exclusion Zone of the Skaggerak* The Skaggerak is a arm of the North Sea on its eastern side and lies between Denmark and Norway. Er ist etwa 150 Seemeilen breit. Länge und 85 Meilen in der Breite. ... Das Argument, das die britische Proklamation von Skaggerak als maritime Sperrzone nach dem entstehenden Völkergewohnheitsrecht rechtfertigt, kann akzeptiert werden, da die Strategie zur Durchsetzung des Ausschlusses des Gegners aus der Zone offensichtlich erfolgreich war. Es handelte sich um eine anhaltende logistische Strategie, die sowohl durch Flugzeuge als auch durch U-Boote durchgesetzt wurde, die ein angemessenes Verhältnis von Kraft und Raum boten. Diese Behauptung lässt sich in die folgenden Elemente aufschlüsseln. (i) Die Zone war flächenmäßig angemessen, und trotz der deutschen Überwasser-Seemacht wurde die logistische Strategie beharrlich aufrechterhalten und durch U-Boot- und Luftkriegsführung effektiv gemacht; (ii) Das Ziel war zwar nicht in erster Linie eines der Selbstverteidigung, sondern diente den damit verbundenen

Zwecken: ... (b) Deutschlands Verstärkung und Nachschub für die unterdrückerische Besetzung Norwegens - ein Opfer der Nazi-Aggression - zu behindern; (c) die Zielschiffe hatten militärische Ziele und Zwecke und konnten nicht als Transport von Nachschub angesehen werden, der der Zivilbevölkerung Norwegens zugute kommen sollte;").

¹³⁹ *Siehe* § 15.12 (Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware).

¹⁴⁰ *Siehe* § 5.20 (Aushungern).

Zonen dürfen den neutralen Handel mit freien Waren nicht unangemessen belasten.¹⁴¹

13.9.4 Verwendung von Zonen zur Verhinderung von Bewegungen - Ausschlusszonen.
Die kriegführenden Parteien können Sperrzonen einrichten, die Schiffen oder Flugzeugen die Einfahrt ohne Genehmigung der kriegführenden Partei untersagen.¹⁴² Solche Zonen können das Recht auf friedliche Durchfahrt durch nicht-neutrale Gewässer aussetzen.¹⁴³

Die Ausdehnung, Lage und Dauer der Sperrzone und die auferlegten Maßnahmen sollten nicht über das hinausgehen, was durch die militärische Notwendigkeit erforderlich ist.¹⁴⁴

Die kriegführenden Parteien, die solche Zonen einrichten, müssen neutralen Schiffen und Flugzeugen die sichere Durchfahrt durch die Zone ermöglichen, wenn die geographische Ausdehnung der Zone den freien und sicheren Zugang zu den Häfen und Küsten eines neutralen Staates erheblich behindert, sowie in anderen Fällen, in denen die normalen Schifffahrtswege betroffen sind, es sei denn, militärische Erfordernisse lassen dies nicht zu.¹⁴⁵

¹⁴¹ *Siehe* NWP 2007 1-14M ¶7.9 ("Soweit solche Zonen dazu dienen, neutrale Schiffe und Flugzeuge vor kriegerischen Aktivitäten zu warnen und dadurch ihre Gefährdung durch Kollateralschäden und zufällige Verletzungen zu verringern (siehe Absatz 8.3.1), und soweit sie den legitimen neutralen Handel nicht unangemessen beeinträchtigen, sind sie zweifellos rechtmäßig.").

¹⁴² *Zum Beispiel*, 2004 UK MANUAL ¶12.58 Fußnote 76 ("Während des Falklandkonflikts 1982 wurde um die Inseln eine totale Sperrzone von 200 Seemeilen eingerichtet. Sie galt *unter anderem* für alle militärischen oder zivilen Luftfahrzeuge, die zur Unterstützung der illegalen Besetzung durch die argentinischen Streitkräfte eingesetzt wurden, und jedes (militärische oder zivile) Luftfahrzeug, das sich ohne Genehmigung des Verteidigungsministeriums innerhalb der Zone befand, wurde als zur Unterstützung der argentinischen Streitkräfte eingesetzt betrachtet. illegale Besetzung und somit feindlich und angreifbar durch die britischen Streitkräfte").

¹⁴³ *Zum Beispiel*, HYDROPAC 795/2004 (62) PERSIAN GULF (030850Z MAY 2004), *abgedruckt in* NWP 2007 1-14M, Appendix C ("8. ZUSÄTZLICH WERDEN MIT SOFORTIGER WIRKUNG SPERRZONEN EINGERICHTET UND DAS RECHT AUF FRIEDLICHE DURCHFART IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM INTERNATIONALEN RECHT UM DIE ÖLTERMINALS KAAOT UND ABOT IN DEN IRAKISCHEN TERRITORIALGEWÄSSERN VORÜBERGEHEND AUSGESETZT. DIE SPERRZONEN ERSTRECKEN SICH 2000 METER VON DEN ÄUSSEREN RÄNDERN DER TERMINALANLAGEN IN ALLE RICHTUNGEN. 9. NUR TANKSCHIFFE UND HILFSSCHIFFE, DIE VON DEN BETREIBERN DER TERMINALS ODER DEN MARITIMEN SICHERHEITSKRÄFTEN DER KOALITION AUTORISIERT SIND, DÜRFEN IN DIE SPERRZONEN EINFAHREN. SCHIFFE, DIE VERSUCHEN, OHNE GENEHMIGUNG IN DIE ZONEN EINZUFAHREN, KÖNNEN MIT ABWEHRMASSNAHMEN BELEGT WERDEN, DIE ERFORDERLICHENFALLS AUCH DEN EINSATZ TÖDLICHER GEWALT EINSCHLIESSEN. ES WERDEN ALLE ANGEMESSENEN ANSTRENGUNGEN UNTERNOMMEN, UM SCHIFFE ZU WARNEN, BEVOR TÖDLICHE GEWALT ANGEWENDET WIRD. TÖDLICHE GEWALT WIRD JEDOCH EINGESETZT, WENN DIES ZUM SCHUTZ DER MARITIMEN SICHERHEITSKRÄFTE DER KOALITION, DES RECHTMÄSSIGEN SCHIFFSVERKEHRS IN DEN SPERRZONEN UND DER ÖLTERMINALS ERFORDERLICH IST.").

¹⁴⁴ *Zum Beispiel* Wolff Heintschel von Heinegg, *The Law of Armed Conflict at Sea*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 467 (¶1049) ("On 28 April 1982 Great Britain eine "totale Ausschlusszone" (TEZ) im Südatlantik ausgerufen. Neben der Abschreckung der argentinischen Seestreitkräfte vom Auslaufen aus ihren Häfen bestand ihr Hauptzweck darin, die frühzeitige Identifizierung militärischer Ziele zu erleichtern und Schiffe unter neutraler Flagge daran zu hindern, Informationen an Argentinien zu übermitteln. ... Einerseits umfasste die britische TEZ ein Gebiet von 200 Seemeilen, gemessen vom Zentrum der Hauptinsel. Andererseits lag die TEZ weit entfernt von den Hauptschifffahrtswegen. Außerdem war ihre Dauer vergleichsweise kurz. Sie diente nicht der wirtschaftlichen Kriegsführung, sondern der Erleichterung militärischer

Operationen, einschließlich der Identifizierung. Schiffe und Flugzeuge, die unter der Flagge von Nichtvertragsstaaten fahren, wurden in keiner Weise beschädigt. Aus diesen Gründen wurde nur die ehemalige UdSSR offiziell gegen die britische TEZ protestiert.").

¹⁴⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.9 ("Kriegführende Parteien, die solche Zonen einrichten, müssen neutralen Schiffen und Flugzeugen eine sichere Durchfahrt durch die Zone ermöglichen, wenn die geographische Ausdehnung der Zone den freien und sicheren Zugang zu den Häfen erheblich behindert.

13.9.5 Verfahren zur Ausrufung einer Zone. In der Praxis werden normalerweise Warnungen für den See- und/oder Luftraum (z. B. HYDROLANT, HYDROPAC, Notice to Airmen (NOTAM)) als Teil der Einrichtung einer See- oder Luftraumzone bekannt gegeben.

13.10 BLOCKADE

Eine Blockade ist eine Operation eines kriegführenden Staates, die darauf abzielt, Schiffe und/oder Flugzeuge aller Staaten, sowohl der feindlichen als auch der neutralen, am Einlaufen in oder Auslaufen aus bestimmten Häfen, Flugplätzen oder Küstengebieten zu hindern, die einem feindlichen kriegführenden Staat gehören, von ihm besetzt sind oder unter seiner Kontrolle stehen.¹⁴⁶

13.10.1 Zweck der Blockade und mit der Blockade verbundene Rechte des Gegners. Der Zweck einer Blockade besteht darin, dem Gegner die für die Durchführung von Feindseligkeiten erforderlichen Vorräte zu entziehen.¹⁴⁷

Eine Blockade ermöglicht es dem blockierenden Staat, den Verkehr in dem blockierten Gebiet zu kontrollieren. Eine Blockade ermöglicht es dem Blockadestaat auch, auf hoher See Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung eines blockierten Gebiets zu verhindern.¹⁴⁸ Ein Blockadestaat hat zum Beispiel das Recht, Schiffe auf hoher See zu besuchen und zu durchsuchen, um seine Blockade durchzusetzen.¹⁴⁹

13.10.2 Kriterien für Blockaden. Um verbindlich zu sein, muss eine Blockade bestimmte Kriterien erfüllen.

13.10.2.1 Befugnis zur Verhängung einer Blockade. Eine Blockade muss durch eine ordnungsgemäße rechtliche Befugnis errichtet werden. Die Verhängung einer Blockade erfolgt durch eine Erklärung des kriegführenden Staates oder durch den Befehlshaber der blockierenden Streitkräfte, der auf

und Küsten eines neutralen Staates und, sofern militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, in anderen Fällen, in denen normale Schifffahrtswege betroffen sind").

¹⁴⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.1 ("Eine Blockade ist eine kriegerische Operation, die darauf abzielt, Schiffe und/oder Flugzeuge aller Nationen, sowohl der feindlichen als auch der neutralen, daran zu hindern, in bestimmte Häfen, Flugplätze oder Küstengebiete einzulaufen oder sie zu verlassen, die einer feindlichen Nation gehören, von ihr besetzt sind oder von ihr kontrolliert werden."); 1997 NWP 9 ¶7.7.1 (gleichlautend); 1989 NWP 9 ¶7.7.1 (gleichlautend); 1955 NWIP 10-2 ¶632a ("Eine Blockade ist eine kriegerische Operation, die darauf abzielt, Schiffe aller Staaten daran zu hindern, in bestimmte Küstengebiete einzulaufen oder diese zu verlassen, die sich unter der Hoheit, der Besetzung oder der Kontrolle eines Feindes befinden.").

¹⁴⁷ IKRK AP COMMENTARY 654 (¶2095) ("Es sollte betont werden, dass der Zweck einer Blockade darin besteht, die den Gegner mit den für die Feindseligkeiten erforderlichen Vorräten zu versorgen und die Zivilbevölkerung nicht auszuhungern").

¹⁴⁸ John Reese Stevenson, Rechtsberater, Außenministerium, Schreiben vom 6. Juni 1972, *nachgedruckt in* Steven C. Nelson, *Contemporary Practice of the United States Relating to International Law*, 66 AJIL 836, 837 (1972) ("Die Ausrufung einer Blockade hätte nach dem traditionellen Völkerrecht eine ganze Reihe von Maßnahmen nach sich ziehen können, die das Gebiet der Feindseligkeiten erweitert und die große Gefahr einer Ausweitung des Konflikts mit sich gebracht hätten. Das traditionelle Blockaderecht erfordert eine förmliche Erklärung über die

Errichtung der Blockade und deren Mitteilung an alle Staaten. Eine Blockade muss "wirksam" sein, indem sie jeden Zugang oder Abgang - einschließlich des Handels und der Aktivitäten - von der oder zur gegnerischen Küste verhindert. Der blockierende Staat hätte das Recht, Schiffe jeder Nation überall auf hoher See anzuhalten, diese Schiffe zu inspizieren und zu durchsuchen, sie zu beschlagnahmen, wenn sie auf dem Weg zu oder von den blockierten Häfen sind, und sie schließlich mitsamt ihrer Ladung vor ein Preisgericht zu stellen. Schiffe, die versuchen, die Blockade zu verletzen, können unter Beschuss genommen werden, wenn sie dem Befehl nicht Folge leisten.").

¹⁴⁹ *Siehe* § 15.13.1 (Zwecke des Besuchs und der Durchsuchung).

im Namen des kriegführenden Staates.¹⁵⁰

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist nach der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich befugt, Blockaden zu genehmigen.¹⁵¹ Eine Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates wird im Allgemeinen als eine gegen diesen Staat gerichtete Gewaltmaßnahme im Sinne der Charta der Vereinten Nationen angesehen.¹⁵²

13.10.2.2 *Notifizierung der Blockade*. Es ist üblich, dass der kriegführende Staat, der die Blockade verhängt, alle betroffenen Staaten von der Verhängung der Blockade unterrichtet.¹⁵³ Der Befehlshaber der blockierenden Streitkräfte benachrichtigt in der Regel auch die örtlichen Behörden in dem blockierten Gebiet.¹⁵⁴

Die Notifizierung sollte mindestens das Datum des Beginns der Blockade, ihre geografischen Grenzen und die Frist enthalten, die neutralen Schiffen und Flugzeugen eingeräumt wird, um das zu blockierende Gebiet zu verlassen.¹⁵⁵

¹⁵⁰ *Betrachten Sie die* ERKLÄRUNG VON LONDON Art. 9 (1909) ("Die Erklärung einer Blockade wird entweder von der blockierenden Macht oder von den in ihrem Namen handelnden Seebehörden abgegeben").

¹⁵¹ *Siehe* § 1.11.4.2 (Vom UN-Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen autorisierte Gewaltanwendung).

¹⁵² *Siehe z. B. Legal and Practical Consequences of a Blockade of Cuba*, Oct. 19, 1962, 1 SUPPLEMENTAL OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 486, 490 (2013) ("Die Rechtmäßigkeit einer Blockade, die einseitig von einem Staat gegen einen anderen verhängt wird, hängt heute von ihrer Vereinbarkeit mit der Sprache und den Grundsätzen der Charta ab. Normalerweise ist sie, wie andere Gewaltmaßnahmen, den Vereinten Nationen oder regionalen Organisationen wie der OAS vorbehalten. Wird sie einseitig und ohne vorherige Genehmigung verhängt, muss sie unter den gegebenen Umständen als angemessene Maßnahme betrachtet werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu der bestehenden Bedrohung steht und auf einen legitimen Zweck beschränkt ist. Sie wird nicht mehr oder weniger rechtmäßig durch eine Kriegserklärung oder die Unterlassung einer Kriegserklärung"); *Definition der Aggression*, Art. 1, 3, Anhang zur Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Definition der Aggression*, U.N. Doc. A/RES/3314 (XXIX) (Dez.

14, 1974) ("Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder in jeder anderen Weise, die mit der Charta der Vereinten Nationen, wie sie in dieser Definition festgelegt ist, unvereinbar ist. ... Jede der folgenden Handlungen, unabhängig von einer Kriegserklärung, gilt vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 als Angriffshandlung: ... c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates").

¹⁵³ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.2.2 ("Es ist üblich, dass die kriegführende Nation, die die Blockade verhängt, alle betroffenen Nationen von ihrer Verhängung benachrichtigt."); 1955 NWIP 10-2 ¶632b ("Es ist üblich, dass die Blockade den Regierungen aller Staaten in geeigneter Weise mitgeteilt wird."). *Siehe* 1909 DECLARATION OF LONDON art. 11 ("Eine Blockadeerklärung wird - (1) neutralen Mächten von der blockierenden Macht durch eine Mitteilung mitgeteilt, die an die Regierungen unmittelbar oder an ihre bei ihr akkreditierten Vertreter gerichtet ist.").

¹⁵⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.2.2 ("Der Befehlshaber der Blockadefräfte benachrichtigt in der Regel auch die örtlichen Behörden im blockierten Gebiet."); 1955 NWIP 10-2 ¶632b ("Der Befehlshaber der Blockadefräfte benachrichtigt in der Regel die örtlichen Behörden im blockierten Gebiet."). *Siehe* 1909 DECLARATION OF LONDON art. 11 ("Eine Blockadeerklärung wird ... (2) den örtlichen Behörden durch den Befehlshaber der Blockadefräfte mitgeteilt. Die örtlichen Behörden werden ihrerseits die ausländischen Konsularbeamten im Hafen oder an der Küste, die unter Blockade stehen, so schnell wie möglich unterrichten").

¹⁵⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.2.1 ("Die Erklärung sollte mindestens das Datum des Beginns der Blockade, ihre

geographischen Grenzen und die Frist enthalten, die neutralen Schiffen und Flugzeugen gewährt wird, um das zu blockierende Gebiet zu verlassen."); 1955 NWIP 10-2 ¶632b ("Die Erklärung sollte das Datum des Beginns der Blockade, die geographischen Grenzen der Blockade und die Frist enthalten, die neutralen Schiffen und Flugzeugen gewährt wird, um das blockierte Gebiet zu verlassen."). *Siehe* 1909 DECLARATION OF LONDON art. 9 ("Eine Blockadeerklärung wird entweder von der blockierenden Macht oder von der Seemacht abgegeben.

Die Form der Mitteilung ist nicht entscheidend, solange sie wirksam ist, und es können verschiedene Methoden verwendet werden.¹⁵⁶

Die Benachrichtigung über die Blockade kann eine Vermutung für die Kenntnis der Blockade begründen, die für den Straftatbestand der Verletzung oder versuchten Verletzung einer Blockade erforderlich ist.¹⁵⁷

13.10.2.3 Wirksamkeit der Blockade. Um verbindlich zu sein, muss eine Blockade wirksam sein.¹⁵⁸ Dieses Erfordernis der Wirksamkeit soll "Papier"-Blockaden verhindern.¹⁵⁹

Das Erfordernis der Wirksamkeit bedeutet, dass die Blockade durch Kräfte aufrechterhalten werden muss, die ausreichen, um das Betreten oder Verlassen des blockierten Gebiets gefährlich zu machen.¹⁶⁰ Die

Behörden, die in seinem Namen handeln. Sie legt fest: (1) das Datum, an dem die Blockade beginnt; (2) die geografischen Grenzen der (3) Die Frist, innerhalb derer neutrale Schiffe aus der Blockade herauskommen dürfen.").

¹⁵⁶ *Zum Beispiel*, The Public Commission to Examine the Maritime Incident of 31 May 2010, *et. al* (The Turkel Commission), Report: Part one, 162-63 (¶58) (Jan. 2010) ("Im vorliegenden Fall unternahm der Staat Israel folgende Schritte, um die Seeblockade anzukündigen: Aus der Aussage des Generalstaatsanwalts, Generalmajor Avichai Mendelblit, geht hervor, dass das Büro des Generalstaatsanwalts das Verkehrsministerium bat, Informationen über die Verhängung der Seeblockade mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Ankündigung alle Schiffe im Mittelmeer erreichen würde. Dies wurde auch getan. Die Bekanntmachung wurde auch auf den Internetseiten der IDF, der Schifffahrtsbehörde, des Militärgeneralanwalts und des Verkehrsministeriums sowie, wie bereits erwähnt, über mehrere internationale Kanäle veröffentlicht. Die Ankündigung wurde außerdem zweimal täglich über den Notfallkanal für die Seekommunikation an alle Schiffe in einer Entfernung von bis zu 300 Kilometern von der israelischen Küste übermittelt. Darüber hinaus wurden auch die Flaggenstaaten und die Staaten, die Israel wusste, dass es beabsichtigte, Schiffe in dieses Gebiet zu schicken. Diese Schritte erfüllen eindeutig das Erfordernis der 'Benachrichtigung'").

¹⁵⁷ *Siehe* § 13.10.4.2 (Kenntnis über das Bestehen einer Blockade).

¹⁵⁸ *Siehe* LONDONER ERKLÄRUNG von 1909, Art. 2 ("In Übereinstimmung mit der Pariser Erklärung von 1856 muss eine Blockade, um verbindlich zu sein, wirksam sein, d.h. sie muss durch eine Kraft aufrechterhalten werden, die ausreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern"); Erklärung zum Seerecht, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbritanniens, Österreichs, Frankreichs, Preußens, Russlands, Sardinien und der Türkei, versammelt auf dem Kongress in Paris, 16. April 1856, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 89 (1907) ("4. Blockaden müssen, um verbindlich zu sein, wirksam sein, d.h. von einer ausreichenden Truppe aufrechterhalten werden, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern").

¹⁵⁹ *The Peterhoff*, 72 U.S. 28, 50 (1867) ("Es muss vorausgeschickt werden, dass das Völkerrecht keine Papier- oder konstruktive Blockade zulässt. Wenn solche Blockaden von anderen Nationen versucht wurden, haben die Vereinigten Staaten immer dagegen protestiert und ihre Gültigkeit bestritten. Ihre Unrechtmäßigkeit wird nun von allen Seiten zugegeben. Sie wurde in der Pariser Erklärung von 1856 feierlich verkündet, der sich die meisten zivilisierten Nationen der Welt seither angeschlossen haben; und dieser Grundsatz ist nirgendwo vollständiger anerkannt als in unserem eigenen Land, obwohl es nicht an dieser Erklärung beteiligt war."); *The Olinde Rodrigues*, 174 U.S. 510, 513-14 (1899) ("Der vierte Grundsatz der Pariser Erklärung (16. April 1856) lautete: "Eine Blockade muss, um verbindlich zu sein, wirksam sein, d.h. von einer ausreichenden Truppe aufrechterhalten werden, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern. Es ist offensichtlich, dass diese weit gefasste Definition nicht wörtlich angewendet werden sollte. Das Ziel war es, den Mißbrauch der Papierblockaden zu Beginn des Jahrhunderts zu korrigieren, bei denen ausgedehnte Küsten durch Proklamation unter Blockade gestellt wurden, ohne daß irgendeine oder eine unzureichende Truppe anwesend war; und die Frage, was eine ausreichende Truppe sein könnte, mußte notwendigerweise je nach den besonderen Umständen bestimmt

werden.)

¹⁶⁰ *Siehe* NWP 1-14M 2007 ¶7.7.2.3 ("Um gültig zu sein, muss eine Blockade wirksam sein, d.h. sie muss durch eine Überwasser-, Luft- oder Unterwasserkraft oder andere legitime Methoden und Mittel der Kriegsführung aufrechterhalten werden, die ausreichen, um das Betreten oder Verlassen des blockierten Gebietes gefährlich zu machen."); NWIP 10-2 ¶632d von 1955 ("Eine Blockade muss, um verbindlich zu sein, wirksam sein. Das bedeutet, dass eine Blockade durch eine Kraft aufrechterhalten werden muss, die ausreicht, um das Betreten und Verlassen des blockierten Gebietes gefährlich zu machen.

Die *Olinde Rodrigues*, 174 U.S. 510, 515 (1899) ("Dies ist die ständige Doktrin der englischen und amerikanischen Gerichte und Publizisten, und sie ist in der zweiten Anweisung des Marineministers vom 20. Juni 1898, General Order No. 492, verankert: 'Eine Blockade muss, um wirksam und bindend zu sein, mit einer Kraft aufrechterhalten werden, die ausreicht, um den Zugang zum Hafen oder die Ausfahrt aus dem Hafen gefährlich zu machen'").

Das Erfordernis der Wirksamkeit schließt eine vorübergehende Abwesenheit der blockierenden Truppe nicht aus, wenn diese Abwesenheit auf Witterungseinflüsse oder einen anderen mit der Blockade zusammenhängenden Grund zurückzuführen ist (z. B. Verfolgung eines Blockadebrechers).¹⁶¹

Welche Kräfte für eine wirksame Blockade erforderlich sind, hängt von den jeweiligen militärischen Umständen ab.¹⁶² Die Blockade kann von Kräften aufrechterhalten werden, die sich in einiger Entfernung von der Küste befinden.¹⁶³

13.10.2.4 *Unparteiliche Anwendung der Blockade.* Eine Blockade muss unparteiisch auf die Schiffe und Luftfahrzeuge aller Staaten angewendet werden.¹⁶⁴ Das Erfordernis, dass ein kriegführender Staat eine Blockade unparteiisch gegen die Schiffe und Luftfahrzeuge aller Staaten anwenden muss, soll verhindern, dass der blockierende kriegführende Staat diskriminierende Maßnahmen zugunsten oder gegen die Schiffe und Luftfahrzeuge bestimmter Staaten, einschließlich seiner eigenen oder verbündeter Schiffe und Luftfahrzeuge, ergreift.¹⁶⁵

13.10.2.5 *Beschränkungen des Umfangs der Blockade.* Eine Blockade darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten oder das Auslaufen aus ihnen nicht verhindern.¹⁶⁶

Eine Blockade darf nicht dazu dienen, die Zivilbevölkerung auszuhungern, und der zu erwartende Schaden für die Zivilbevölkerung darf nicht übermäßig groß sein im Vergleich zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil, der durch die Anwendung der Blockade erzielt wird.¹⁶⁷

¹⁶¹ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.2.3 ("Das Erfordernis der Effektivität schließt eine zeitweilige Abwesenheit der blockierenden Truppe nicht aus, wenn diese Abwesenheit auf Witterungseinflüsse oder einen anderen mit der Blockade zusammenhängenden Grund zurückzuführen ist (z.B. Verfolgung eines Blockadebrechers)."). *Vgl.* 1909 ERKLÄRUNG VON LONDON Art. 4 ("Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierenden Truppen aufgrund von Witterungseinflüssen vorübergehend abgezogen werden.").

¹⁶² *Siehe* The Olinde Rodrigues, 174 U.S. 510, 516-18 (1899) ("Da wir der Ansicht sind, dass eine wirksame Blockade eine Blockade ist, die so wirksam ist, dass es für Schiffe tatsächlich gefährlich ist, in den blockierten Hafen einzulaufen, folgt daraus, dass die Frage der Wirksamkeit nicht durch die Anzahl der Blockadekräfte bestimmt wird. Mit anderen Worten: Es kann nicht behauptet werden, dass ein einziger moderner Kreuzer zwar faktisch, aber rechtlich nicht ausreicht. ... Die Frage der Effektivität muss notwendigerweise von den Umständen abhängen. Wir stimmen zu, dass die Tatsache einer einzigen Gefangennahme nicht ausschlaggebend für die Wirksamkeit einer Blockade ist, aber der Fall, der in diesem Protokoll dargelegt wird, beruht nicht auf diesem Grund. Wir sind der Meinung, dass es ausreicht, wenn ein einziger moderner Kreuzer, der einen Hafen blockiert, es für andere Schiffe tatsächlich gefährlich macht, in den Hafen einzulaufen, da die Blockade dadurch praktisch wirksam gemacht wird").

¹⁶³ 2013 GERMAN MANUAL ¶1062 ("Eine Blockade muss, um verbindlich zu sein, **wirksam** sein (25 Grundsatz 4). Sie muss von Streitkräften aufrechterhalten werden, die ausreichen, um den Zugang zu der blockierten Küste zu verhindern. Zulässig sind auch **Fernblockaden**, d.h. die Blockade und Kontrolle einer gegnerischen Küste durch Streitkräfte, die sich aufgrund militärischer Erfordernisse in größerer Entfernung von der blockierten Küste befinden."); 2004 UK MANUAL ¶13.68 ("Die Streitkräfte, die die Blockade aufrechterhalten, können in einer durch militärische Erfordernisse bestimmten Entfernung stationiert sein.").

¹⁶⁴ 1955 NWIP 10-2 ¶632f ("Eine Blockade muss gleichermaßen (unparteiisch) auf die Schiffe und Flugzeuge aller Staaten."). *Man denke an die* LONDONER ERKLÄRUNG von 1909, Art. 5 ("Eine Blockade muss unparteiisch gegen die Schiffe aller Nationen verhängt werden.").

¹⁶⁵ 1955 NWIP 10-2 ¶632f note 35 ("Das Erfordernis, dass ein kriegführender Staat eine Blockade unparteiisch gegenüber den Schiffen und Flugzeugen aller Staaten anwenden muss, soll verhindern, dass der blockierende Staat diskriminierende Maßnahmen zugunsten oder gegen die Schiffe und Flugzeuge bestimmter Staaten, einschließlich seiner eigenen oder verbündeter Schiffe und Flugzeuge, ergreift.)

¹⁶⁶ 1955 NWIP 10-2 ¶632e ("Eine Blockade darf den Zugang zu oder das Verlassen von neutralen Häfen oder Küsten nicht verhindern."). *Siehe*

1909 ERKLÄRUNG VON LONDON, Art. 18 ("Die Blockademächte dürfen den Zugang zu neutralen Häfen oder Küsten nicht versperren.").

¹⁶⁷ *Siehe* § 5.20 (Aushungern).

13.10.3 Besondere Einreise- und Ausreisegenehmigung. In bestimmten Fällen können Schiffe oder Flugzeuge in ein blockiertes Gebiet ein- oder ausreisen.

13.10.3.1 Neutrale Kriegsschiffe und Militärflugzeuge. Obwohl neutrale Kriegsschiffe und Militärflugzeuge kein positives Recht auf Zugang zu blockierten Gebieten haben, kann der kriegführende Staat, der die Blockade verhängt, ihre Ein- und Ausfahrt genehmigen. Diese Sondergenehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der blockierende Staat für notwendig und zweckmäßig hält.¹⁶⁸

13.10.3.2 Neutrale Schiffe und Luftfahrzeuge in offensichtlicher Notlage. Neutrale Schiffe und Flugzeuge in offensichtlicher Notlage sollten die Erlaubnis erhalten, in ein blockiertes Gebiet einzudringen und es anschließend unter den vom befehlshabenden Offizier der blockierenden Truppe oder dem für die Instandhaltung des blockierenden Instruments (z. B. Minen) verantwortlichen Offizier festgelegten Bedingungen zu verlassen.¹⁶⁹

13.10.3.3 Durchfahrt von Hilfssendungen im Rahmen des GC. Ebenso sollte neutralen Schiffen und Flugzeugen, die qualifizierte Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung sowie für Kranke und Verwundete befördern, die Durchfahrt durch die Blockadezone gestattet werden, vorbehaltlich des Rechts der blockierenden Macht, die technischen Vorkehrungen, einschließlich der Durchsuchung, vorzuschreiben, unter denen die Durchfahrt gestattet wird.¹⁷⁰

13.10.4 Bruch und versuchter Bruch einer Blockade. Die Verletzung oder versuchte Verletzung einer Blockade führt zur Gefangennahme eines neutralen Schiffes oder Flugzeugs.¹⁷¹

13.10.4.1 Handlungen der Verletzung oder versuchten Verletzung der Blockade. Blockadebruch ist die Durchfahrt eines Schiffes oder Flugzeuges durch eine Blockade ohne besondere Ein- oder Ausreisegenehmigung

¹⁶⁸ Siehe 2007 NWP 1-14M ¶7.7.3 ("Obwohl neutrale Kriegsschiffe und Militärflugzeuge kein positives Recht auf Zugang zu blockierten Gebieten haben, kann der die Blockade verhängende Kriegsteilnehmer ihre Ein- und Ausfahrt genehmigen. Eine solche Sondergenehmigung kann von den Bedingungen abhängig gemacht werden, die die blockierende Macht für notwendig und zweckmäßig hält."); 1955 NWIP 10-2 ¶632h(1) ("Neutrale Kriegsschiffe und neutrale Militärflugzeuge haben kein positives Recht auf Einreise in ein blockiertes Gebiet. Es kann ihnen jedoch aus Höflichkeit gestattet werden, in ein blockiertes Gebiet einzudringen oder es zu verlassen. Die Erlaubnis, ein blockiertes Gebiet zu besuchen, unterliegt allen Bedingungen, wie z.B. der Dauer des Aufenthalts, die der leitende Offizier der blockierenden Streitkräfte für notwendig und zweckmäßig hält."). Vgl. 1909 ERKLÄRUNG VON LONDON, Art. 6 ("Der Befehlshaber einer Blockadeeinheit kann einem Kriegsschiff die Erlaubnis erteilen, in einen blockierten Hafen einzulaufen und diesen wieder zu verlassen").

¹⁶⁹ Siehe NWP 1-14M 2007 ¶7.7.3 ("Neutrale Schiffe und Flugzeuge in offensichtlicher Notlage sollten die Erlaubnis erhalten, in ein blockiertes Gebiet einzudringen, und anschließend die Erlaubnis erhalten, es zu verlassen, und zwar unter den Bedingungen, die der befehlshabende Offizier der blockierenden Truppe oder der für die Instandhaltung der blockierenden Einrichtung (z. B. Minen) verantwortliche Offizier vorschreibt."); NWIP 10-2 von 1955 632h(2) ("Neutralen Schiffen und Flugzeugen in dringender Notlage kann unter den vom Befehlshaber der blockierenden Streitkräfte festgelegten Bedingungen gestattet werden, in ein blockiertes Gebiet einzudringen und es anschließend zu verlassen."). Siehe LONDONER ERKLÄRUNG von 1909, Art. 7 ("In Notfällen, die von einem Offizier der blockierenden Streitkräfte anerkannt werden, kann ein neutrales Schiff in ein blockiertes Gebiet einlaufen und es anschließend verlassen, sofern es dort keine Ladung gelöscht oder verschifft hat.").

¹⁷⁰ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.3 ("Ebenso sollte neutralen Schiffen und Flugzeugen, die qualifizierte Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung sowie für Kranke und Verwundete transportieren, die Durchfahrt durch die Blockadezone gestattet werden, vorbehaltlich des Rechts der blockierenden Streitkräfte, die technischen Vorkehrungen, einschließlich der Durchsuchung, vorzuschreiben, unter denen die Durchfahrt gestattet wird"). *Siehe* § 5.19.3 (Durchgang von Hilfssendungen).

¹⁷¹ *Siehe* § 15.15.1 (Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

von dem blockierenden Kriegsgegner.¹⁷²

Der Versuch, eine Blockade zu durchbrechen, beginnt mit dem Auslaufen eines Schiffes oder Flugzeugs aus einem Hafen oder Flugplatz in der Absicht, die Blockade zu umgehen, und dauert bei Schiffen, die das blockierte Gebiet verlassen, bis zum Abschluss der Reise.¹⁷³ Ein vorübergehendes Ankern in den von den blockierenden Schiffen besetzten Gewässern rechtfertigt keine Gefangennahme, wenn keine anderen Gründe vorliegen.¹⁷⁴

Es wird vermutet, dass bestimmte Handelsschiffe oder Flugzeuge versuchen, eine Blockade zu durchbrechen, wenn diese Schiffe oder Flugzeuge auf dem Weg zu einem neutralen Hafen oder Flugplatz sind, der als Transitpunkt für das blockierte Gebiet dient.¹⁷⁵

13.10.4.2 *Kenntnis des Bestehens der Blockade*. Die Kenntnis des Bestehens der Blockade ist für die Straftatbestände des Blockadebruchs und des versuchten Blockadebruchs unerlässlich; es genügt die vermutete Kenntnis.¹⁷⁶

Die Kenntnis kann vermutet werden, wenn eine Blockade erklärt und die betroffenen Regierungen entsprechend informiert wurden.¹⁷⁷ Zum Beispiel ist ein Schiff in einem blockierten Hafen

¹⁷² 2007 NWP 1-14M ¶7.7.4 ("Verletzung einer Blockade ist die Durchfahrt eines Schiffes oder Flugzeugs durch eine Blockade ohne besondere Einreise- oder Ausreisegenehmigung des blockierenden Kriegsteilnehmers"); 1997 NWP 9 ¶7.7.4 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.7.4 (gleichlautend); 1955 NWIP 10-2 ¶632g ("Verletzung der Blockade ist die Durchfahrt eines Schiffes oder Flugzeugs durch die Blockade.").

¹⁷³ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.4 ("Ein versuchter Verstoß gegen eine Blockade liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem ein Schiff oder Flugzeug einen Hafen oder einen Flugplatz in der Absicht verlässt, die Blockade zu umgehen, und bei Schiffen, die das blockierte Gebiet verlassen, bis zum Abschluss der Reise."); 1997 NWP 9 ¶7.7.4 (ebenso); 1989 NWP 9 ¶7.7.4 (im Wesentlichen ähnlich); 1955 NWIP 10-2 ¶632g(2) ("Ein versuchter Verstoß gegen eine Blockade liegt vor, wenn ein Schiff oder Flugzeug einen Hafen oder einen Startplatz verlässt mit der Absicht, die Blockade zu umgehen.").

¹⁷⁴ *The Teresita*, 72 U.S. 180, 182 (1867) ("Wir sind der Meinung, dass unter solchen Umständen eine vorübergehende Verankerung in Gewässern, die von den blockierenden Schiffen besetzt sind, rechtfertigt mangels anderer Gründe keine Aufbringung").

¹⁷⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.4 ("Es besteht die Vermutung eines versuchten Bruchs der Blockade, wenn Schiffe oder Flugzeuge auf dem Weg zu einem neutralen Hafen oder Flugplatz sind, der als Transitpunkt zum blockierten Gebiet dient."); 1955 NWIP 10-2 ¶632g(1) ("Es besteht die Vermutung eines versuchten Bruchs der Blockade, wenn Schiffe und Flugzeuge auf dem Weg zu einem neutralen Hafen oder Flugplatz sind, der als Transitpunkt zum blockierten Gebiet dient."); *The Peterhoff*, 72 U.S. 28, 55 (1867) ("Es ist ein unzweifelhaftes allgemeines Prinzip, das von diesem Gericht im Fall der Bermuda und in mehreren anderen Fällen anerkannt wurde, dass ein Zwischenziel in einem blockierten Hafen die ursprüngliche Reise zu einem neutralen Hafen mit der Haftung für eine beabsichtigte Verletzung der Blockade infiziert."). *Vergleiche* § 15.12.2 (Erfordernis der feindlichen Bestimmung).

¹⁷⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.4 ("Das Wissen um die Existenz der Blockade ist wesentlich für die Straftatbestände des Blockadebruchs und des versuchten Blockadebruchs."); 1997 NWP 9 ¶7.7.4 (ebenso); 1989 NWP 9 ¶7.7.4 (ebenso); 1955 NWIP 10-2 ¶632g ("Das Wissen um die Existenz einer Blockade ist wesentlich für die Straftatbestände des Blockadebruchs und des versuchten Blockadebruchs.").

versuchter Bruch der Blockade; mutmaßliche Kenntnis reicht aus"). *Vgl.* 1909 ERKLÄRUNG VON LONDON, Art. 14 ("Die Haftung eines neutralen Schiffes für die Gefangennahme wegen Verletzung der Blockade hängt von seiner tatsächlichen oder vermuteten Kenntnis der Blockade ab").

¹⁷⁷ 2007 NWP 1-14M ¶7.7.4 ("Kenntnis kann vermutet werden, wenn eine Blockade erklärt wurde und entsprechende Benachrichtigung der betroffenen Regierungen."); 1997 NWP 9 ¶7.7.4 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.7.4 (dasselbe). *Siehe* 1909 DECLARATION OF LONDON art. 15 ("Bis zum Beweis des Gegenteils wird die Kenntnis der Blockade vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen verlassen hat, nachdem die Macht, zu der dieser Hafen gehört, von der Blockade in Kenntnis gesetzt wurde, vorausgesetzt, dass diese Mitteilung rechtzeitig erfolgte").

Es wird davon ausgegangen, dass sie von der Blockade Kenntnis haben, sobald sie beginnt.¹⁷⁸

Ein Schiff, das unwissentlich (d. h. weder mit vermuteter noch mit tatsächlicher Kenntnis) einen blockierten Hafen ansteuert, kann nicht gekapert werden, obwohl es aus dem blockierten Gebiet abgewiesen werden kann.¹⁷⁹

13.11 SEEMINEN

Seeminen sind legale Waffen, d.h. sie sind nicht *per se* illegal.¹⁸⁰ Für ihren Einsatz gelten jedoch besondere Regeln. Diese Regeln haben sich vor allem entwickelt, um die Gefahr, die diese Minen für neutrale Schiffe darstellen, zu mindern.¹⁸¹ Für Landminen gelten andere Regeln.¹⁸²

13.11.1 Hintergrund zu Seeminen. Seeminen wurden zur Gebietsverteidigung, Küsten- und Hafenverteidigung, zur Bekämpfung von Über- und Unterseebooten sowie zur Blockade eingesetzt.

Seeminen werden manchmal als bewaffnete oder kontrollierte Minen klassifiziert, wobei kontrollierte Minen keine Zerstörungsfähigkeit haben, bis sie durch einen Scharfmachungsbefehl aktiviert werden (und damit zu bewaffneten Minen werden).¹⁸³

¹⁷⁸ The Prize Cases, 67 U.S. 635, 677 (1863) ("Bei einem Schiff, das sich in einem blockierten Hafen befindet, wird davon ausgegangen, dass es Kenntnis von der Blockade, sobald sie beginnt. Dies ist eine ständige Regel im Völkerrecht.").

¹⁷⁹ Yeaton v. Fry, 9 U.S. 335, 342-43 (1809) (Marshall, C.J.) ("Hispaniola ist absolut von der Police ausgenommen; aber andere Häfen fallen unter die Bedingungen der versicherten Reise, wenn sie nicht blockiert sind. Es ist ihr Charakter, als blockierte Häfen, der sie von der Versicherung ausschließt. Dass sie aufgrund dieser Eigenschaft ausgenommen sind, soll die Auffassung rechtfertigen, dass das Risiko, das mit dieser Eigenschaft einhergeht, die Ausnahme begründet und das ausgenommene Risiko ist. Das Risiko eines blockierten Hafens als blockierter Hafen ist das Risiko, das durch die Durchbrechung der Blockade entsteht. Dies ist durch das öffentliche Recht definiert. Die Fahrt von Tobago nach Curacao in dem Wissen, dass Curacao blockiert ist, hätte dieses Risiko mit sich gebracht, aber die Fahrt nach Curacao ohne dieses Wissen hat dieses Risiko nicht mit sich gebracht").

¹⁸⁰ Siehe § 6.5 (Legale Waffen).

¹⁸¹ *Zum Beispiel*, A. PEARCE HIGGINS, THE HAGUE PEACE CONFERENCES AND OTHER INTERNATIONAL CONFERENCES CONCERNING THE LAWS AND USAGES OF WAR. TEXT OF CONVENTIONS WITH COMMENTARIES 328-29 (1909) ("Der Russisch-Japanische Krieg lenkte die Aufmerksamkeit der Welt auf die tödlichen Folgen von Treibminen. Obwohl im Rundschreiben des Grafen Benckendorff nicht ausdrücklich erwähnt, gehörte das Legen von Torpedos usw. (pose de torpilles usw.) zu den zu behandelnden Themen. Im Russisch-Japanischen Krieg wurden Minen von beiden Kriegsparteien eingesetzt, und Hunderte von ihnen lösten sich entweder aus ihrer Verankerung oder trieben, da sie nicht verankert waren, in die Fluten.

Meere und verursachten noch lange nach Kriegsende schwere Verluste an Menschenleben unter den Neutralen. Im Verlauf der Diskussion des britischen Vorschlags im Ausschuss gab der chinesische Delegierte die folgende Erklärung ab, die nachdrücklich hervorhebt

die Gefahren, denen die neutrale Schifffahrt durch ihren Einsatz ausgesetzt ist: "Zugleich möchte die Delegation [Chinas] den Delegierten einige Tatsachen zur Kenntnis bringen, von denen sie zu hoffen wagt, dass sie die Prüfung dieses wichtigen Vorschlags in einem weithin humanitären Sinne anregen werden. Die chinesische Regierung ist schon heute gezwungen, Schiffe, die in der Küstenschifffahrt eingesetzt werden, mit besonderen Geräten auszustatten, um Treibminen, die nicht nur auf dem offenen Meer, sondern sogar in ihren Hoheitsgewässern zu finden sind, zu heben und zu zerstören. Trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen ist eine beträchtliche Anzahl von Küstenschiffen, Fischerbooten, Dschunken und Sampans verloren gegangen, ohne dass die Einzelheiten dieser Katastrophen in der westlichen Welt bekannt geworden wären. Man schätzt, dass fünf- bis sechshundert unserer

Landsleute, die ihren friedlichen Beschäftigungen nachgingen, dort einen grausamen Tod gefunden haben, weil sie diese gefährlichen Kriegsmaschinen."') (Änderung im Original).

¹⁸² *Siehe* § 6.12 (Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen).

¹⁸³ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.1 ("Für die Zwecke dieser Veröffentlichung werden Seeminen als bewaffnete oder kontrollierte Minen klassifiziert. Bewaffnete Minen werden entweder mit allen Sicherheitsvorrichtungen eingelegt oder sind nach dem Einlegen scharf,

13.11.2 Minenlegung in Friedenszeiten. Seeminen dürfen in Friedenszeiten in den inneren Gewässern, dem Küstenmeer oder den Archipelgewässern eines anderen Staates nicht ohne dessen Zustimmung verlegt werden.¹⁸⁴

13.11.2.1 Archipelgewässer und Hoheitsgewässer eines Staates. Das Recht eines Staates, seine archipelagischen Gewässer und sein Küstenmeer in Friedenszeiten zu verminen, unterliegt dem Recht auf friedliche Durchfahrt für ausländische Schiffe.¹⁸⁵

Werden bewaffnete Minen in den eigenen archipelagischen Gewässern oder im Küstenmeer eines Staates verlegt, ist eine angemessene internationale Notifizierung über die Existenz und den Standort solcher Minen erforderlich.¹⁸⁶ Da das Recht auf friedliche Durchfahrt nur vorübergehend ausgesetzt werden kann, müssen¹⁸⁷ bewaffnete Minen entfernt oder unschädlich gemacht werden, sobald die Sicherheitsbedrohung, die zu ihrer Verlegung geführt hat, beendet ist.¹⁸⁸

Bewaffnete Minen dürfen in Friedenszeiten nicht in internationalen Meerengen oder archipelagischen Seewegen verlegt werden.¹⁸⁹

Die Verlegung von kontrollierten Minen in den eigenen archipelagischen Gewässern oder im Küstenmeer eines Staates ist

so dass sie detonieren, wenn die voreingestellten Parameter (falls vorhanden) erfüllt sind. Kontrollierte Minen haben keine zerstörerische Wirkung, bis durch eine Art Bewaffnungsbefehl aktiviert werden (woraufhin sie zu bewaffneten Minen werden."); 1989 NWP 9 9.2.1 ("Für die Zwecke dieser Veröffentlichung werden Seeminen als scharfe oder kontrollierte Minen klassifiziert. *Bewaffnete Minen* werden entweder mit allen Sicherheitsvorrichtungen eingelegt oder nach dem Einlegen scharf gemacht, so dass sie detonieren, wenn voreingestellte Parameter (falls vorhanden) erfüllt sind. *Kontrollierte Minen* haben keine Zerstörungsfähigkeit, bis sie durch eine Art kontrollierten Scharfmachungsbefehl aktiviert werden (woraufhin sie zu scharfen Minen werden)").

¹⁸⁴ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Seeminen dürfen in Friedenszeiten nicht in inneren Gewässern, Hoheitsgewässern oder archipelagischen Gewässern einer anderen Nation ohne deren Zustimmung eingesetzt werden"). *Siehe auch* Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States), Merits, Judgement, 1986 I.C.J. 14, 111-12 (¶¶213-15) ("The legal rules in the light of which these acts of mining should be judged upon where they took place. Das Verlegen von Minen in den Häfen eines anderen Staates unterliegt dem Recht der inneren Gewässer, die der Souveränität des Küstenstaates unterstehen. Ähnlich verhält es sich mit den im Küstenmeer verlegten Minen. In diesen Fällen ist die Souveränität des Küstenstaates betroffen. ... Es wurde bereits deutlich gemacht dass es in Friedenszeiten eine rechtswidrige Handlung ist, wenn ein Staat in den inneren Gewässern oder den Hoheitsgewässern eines anderen Staates Minen verlegt;").

¹⁸⁵ *Siehe* § 13.2.2.4 (Unbeschränkte Durchfahrt ausländischer Schiffe durch Hoheitsgewässer und Archipelagische Gewässer).

¹⁸⁶ Corfu Channel Case (United Kingdom v. Albania), Merits, Judgement, 1949 I.C.J. 4, 22 ("Die den albanischen Behörden obliegenden Verpflichtungen bestanden darin, die Existenz eines Minenfeldes in den albanischen Hoheitsgewässern zugunsten der Schifffahrt im Allgemeinen anzuzeigen und die sich nähernden britischen Kriegsschiffe vor der unmittelbaren Gefahr zu warnen, der das Minenfeld sie aussetzte. Diese Verpflichtungen beruhen nicht auf der Haager Konvention von 1907, Nr. VIII, die in Kriegszeiten anwendbar ist, sondern auf bestimmten allgemeinen und anerkannten Grundsätzen, nämlich auf elementaren Erwägungen der Menschlichkeit, die im Frieden noch strenger sind als im Krieg, auf dem Grundsatz der Freiheit des Seeverkehrs und auf der Verpflichtung eines jeden Staates, nicht zuzulassen, dass sein Hoheitsgebiet wissentlich für Handlungen benutzt wird, die den Rechten anderer Staaten zuwiderlaufen").

¹⁸⁷ *Siehe* § 13.2.2.4 (Unbeschränkte Durchfahrt ausländischer Schiffe durch Hoheitsgewässer und Archipelagische

Gewässer).

¹⁸⁸ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Da das Recht auf friedliche Durchfahrt nur vorübergehend ausgesetzt werden kann, müssen bewaffnete Minen entfernt oder unschädlich gemacht werden, sobald die Sicherheitsbedrohung, die zu ihrer Verlegung geführt hat, nicht mehr besteht."); 1997 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe).

¹⁸⁹ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Bewaffnete Minen dürfen nicht in internationalen Meerengen oder archipelagischen Seewegen platziert werden in Friedenszeiten."); 1997 NWP 9 ¶9.2.2 (ebenfalls).

unterliegen nicht der Melde- oder Beseitigungspflicht.¹⁹⁰

13.11.2.2 Internationale Gewässer. Kontrollierte Minen dürfen in internationalen Gewässern (d.h. außerhalb der Hoheitsgewässer eines Staates) eingesetzt werden, wenn sie andere rechtmäßige Nutzungen der Meere nicht unangemessen beeinträchtigen. Was eine "unzumutbare Beeinträchtigung" darstellt, kann von einer Reihe von Faktoren abhängen, darunter:

- die Gründe für ihre Aufstellung (z. B. die Selbstverteidigungserfordernisse des aufstellenden Staates);
- die Ausdehnung des abzubauenen Gebiets;
- die Gefahr (falls vorhanden) für andere rechtmäßige Meeresnutzungen; und
- die Dauer ihrer Unterbringung.¹⁹¹

Da kontrollierte Minen keine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, ist eine internationale Ankündigung ihres Einsatzes nicht erforderlich.¹⁹²

Vor dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts dürfen keine bewaffneten Minen in internationalen Gewässern verlegt werden, es sei denn, es handelt sich um die strengsten Anforderungen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Werden unter solchen Umständen bewaffnete Minen in internationalen Gewässern verlegt, so ist ihr Standort vorher mitzuteilen. Ein Staat, der in Friedenszeiten bewaffnete Minen in internationalen Gewässern verlegt, muss eine ausreichende Präsenz in dem Gebiet aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass Schiffe, die sich dem Gefahrengebiet nähern, angemessen gewarnt werden. Alle bewaffneten Minen müssen zügig entfernt oder unschädlich gemacht werden, wenn die unmittelbare Gefahr, die zu ihrer Verlegung geführt hat, vorüber ist.¹⁹³

13.11.3 Seeminen bei bewaffneten Konflikten. Kriegsführende Staaten können unter bestimmten Einschränkungen rechtmäßig Seeminen einsetzen.

¹⁹⁰ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Das Verlegen von kontrollierten Minen in den eigenen archipelagischen Gewässern oder im Küstenmeer einer Nation unterliegt nicht solchen Melde- oder Rückführungsanforderungen."); 1997 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe).

¹⁹¹ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Die Bestimmung dessen, was einen 'unangemessenen Eingriff' darstellt, beinhaltet eine Abwägung einer Reihe von Faktoren, einschließlich der Gründe für die Verlegung (d.h. die Selbstverteidigungserfordernisse der verlegenden Nation), der Ausdehnung des zu verminenden Gebiets, der Gefahr (falls vorhanden) für andere rechtmäßige Meeresnutzungen und der Dauer ihrer Unterbringung.").

¹⁹² 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Da kontrollierte Minen keine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, ist eine internationale Ankündigung ihrer Verlegung nicht erforderlich."); 1997 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶9.2.2 (dasselbe).

¹⁹³ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.2 ("Bewaffnete Minen dürfen vor dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts nicht in internationalen Gewässern verlegt werden, es sei denn, dies geschieht unter den strengsten Anforderungen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Sollten unter solchen Umständen bewaffnete Minen in internationalen Gewässern verlegt werden, so ist ihr Standort vorher mitzuteilen. Eine Nation, die in Friedenszeiten bewaffnete Minen in internationalen Gewässern verlegt, muss eine ausreichende Präsenz in dem Gebiet

aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass Schiffe, die sich dem Gefahrenbereich nähern, angemessen gewarnt werden. Alle bewaffneten Minen müssen zügig entfernt oder unschädlich gemacht werden, wenn die unmittelbare Gefahr, die zu ihrer Verlegung geführt hat, vorüber ist.").

Neutrale Staaten, die vor ihren Küsten automatische Kontaktminen verlegen, müssen die gleichen Regeln und Vorsichtsmaßnahmen beachten, wie sie für Krieg führende Staaten gelten.¹⁹⁴ Darüber hinaus muss ein neutraler Staat die Schiffseigner durch eine im Voraus ausgestellte Bekanntmachung darüber informieren, wo automatische Kontaktminen verlegt wurden. Diese Mitteilung ist den Regierungen auf diplomatischem Wege unverzüglich zu übermitteln.¹⁹⁵

13.11.3.1 Allgemeine Pflicht zur Ergreifung durchführbarer Vorkehrungen beim Einsatz von Seeminen. Für den Einsatz von Seeminen gilt die allgemeine Verpflichtung, zum Schutz der Zivilbevölkerung alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.¹⁹⁶ Insbesondere beim Einsatz von verankerten automatischen Kontaktminen sind alle möglichen Vorkehrungen für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt zu treffen.¹⁹⁷

13.11.3.2 Internationale Benachrichtigung beim Einsatz bewaffneter Minen. Sobald es die militärischen Erfordernisse zulassen, muss eine internationale Benachrichtigung über den Standort der verlegten bewaffneten Minen erfolgen.¹⁹⁸ Diese Benachrichtigung kann durch offizielle öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen an die Vereinten Nationen, bilaterale diplomatische Notifikationen oder Mitteilungen an Seeleute erfolgen.¹⁹⁹

Insbesondere beim Einsatz von verankerten automatischen Kontaktminen verpflichten sich die Kriegführenden, alles zu tun, um diese Minen innerhalb einer bestimmten Zeit unschädlich zu machen, und, falls sie nicht mehr überwacht werden, die Gefahrenzonen zu melden, sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben, und zwar durch eine an die Schiffseigner gerichtete Mitteilung, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege zu übermitteln ist.²⁰⁰

13.11.3.3 Überwachung von Minenfeldern. Überwachung oder Kontrolle von Minenfeldern

¹⁹⁴ HAGUE VIII art. 4 ("Neutrale Mächte, die vor ihren Küsten automatische Kontaktminen verlegen, müssen dieselben Regeln beachten und dieselben Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, wie sie für Krieg führende Mächte vorgeschrieben sind.").

¹⁹⁵ HAGUE VIII art. 4 ("Die neutrale Macht muss den Reedern durch eine im Voraus erlassene Bekanntmachung mitteilen, wo automatische Kontaktminen gelegt worden sind. Diese Mitteilung ist den Regierungen unverzüglich über die zuständigen Stellen zu übermitteln. diplomatischen Kanal.").

¹⁹⁶ *Siehe* § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

¹⁹⁷ HAGUE VIII art. 3 ("Wenn verankerte automatische Kontaktminen eingesetzt werden, müssen alle möglichen Vorkehrungen für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt getroffen werden.").

¹⁹⁸ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Die internationale Benachrichtigung über den Standort verlegter Minen muss erfolgen, sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (ebenso); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 ("Die internationale Benachrichtigung über den Standort der verlegten bewaffneten Minen muss erfolgen, sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben").

¹⁹⁹ *Zum Beispiel*, HOWARD S. LEVIE, MINE WARFARE AT SEA 146-47 (1992) ("Der Abbau wurde von Präsident Nixon am Abend des 8. Mai 1972 über Radio und Fernsehen angekündigt. Auch alle anderen betroffenen Nationen wurden entsprechend informiert, sowohl durch ein Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als auch durch direkte bilaterale diplomatische Benachrichtigung sowie durch Mitteilungen an die Seeleute. Am selben Tag (9. Mai 1972, in Hanoi) wurden im Hafen von Haiphong (und in den Häfen von Cam Pha

und Hon Gai) drei Tage vor dem Scharfmachen der Minen durch Flugzeuge Minen abgeworfen, so dass die Schiffe im Hafen drei Tageszeiten hatten, um den Hafen zu verlassen, wenn sie dies wünschten").

²⁰⁰ HAGUE VIII art. 3 ("Die kriegführenden Parteien verpflichten sich, alles zu tun, um diese Minen innerhalb einer bestimmten Frist unschädlich zu machen, und, wenn sie nicht mehr überwacht werden, die Gefahrenzonen zu melden, sobald es die militärischen Erfordernisse erlauben, durch eine an die Schiffseigner gerichtete Mitteilung, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege zu übermitteln ist").

kann eine geeignete Vorsichtsmaßnahme sein, um das Risiko von Schäden für friedliche Schiffe zu verringern, indem friedliche Schiffe, die sich unwissentlich in die Nähe des Minenfeldes begeben, gewarnt werden können.²⁰¹

13.11.3.4 *Aufzeichnung der Standorte von Minenfeldern*. Die Lage von Minenfeldern muss sorgfältig aufgezeichnet werden, um eine genaue Meldung zu gewährleisten und die spätere Entfernung und/oder Deaktivierung zu erleichtern.²⁰²

13.11.3.5 *Beschränkungen für die Platzierung von Seeminen*. Kriegsführende Parteien dürfen in neutralen Gewässern keine Minen verlegen.²⁰³

Seeminen dürfen eingesetzt werden, um neutrale Schiffe zu kanalisieren, jedoch nicht in einer Weise, die diesen Schiffen die Durchfahrt durch internationale Meerengen oder archipelagische Seewege verwehrt.²⁰⁴

Die Verminung von Gebieten von unbestimmter Ausdehnung in internationalen Gewässern ist verboten. Vernünftig begrenzte Sperrgebiete können durch Seeminen eingerichtet werden, sofern der neutralen Schifffahrt eine Ausweichroute um oder durch ein solches Gebiet mit angemessener Sicherheitsgarantie verbleibt.²⁰⁵

13.11.3.6 *Verbot der Verminung vor feindlichen Küsten und Häfen mit dem ausschließlichen Ziel, die Handelsschifffahrt abzufangen*. Seeminen dürfen vor den Küsten und Häfen des Gegners nicht mit dem alleinigen Ziel eingesetzt werden, die Handelsschifffahrt abzufangen.²⁰⁶ Das Verminen zu einem anderen Zweck würde diese Regel nicht verletzen.²⁰⁷ Zum Beispiel können Minen bei der strategischen Blockade von feindlichen Häfen, Küsten und Wasserwegen eingesetzt werden, auch wenn die Handelsschifffahrt

²⁰¹ *Vergleiche* § 6.12.7 (Regeln für den Einsatz von nicht ferngelagerten Antipersonenminen ohne konforme SD/SDA-Mechanismen).

²⁰² 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Die Lage von Minenfeldern muss sorgfältig aufgezeichnet werden, um eine genaue Benachrichtigung zu gewährleisten und die spätere Entfernung und/oder Deaktivierung zu erleichtern."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (gleich); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 (gleich).

²⁰³ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Minen dürfen von Kriegsparteien nicht in neutralen Gewässern verlegt werden."). *Siehe* § 15.7 (Neutrale Gewässer).

²⁰⁴ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Seeminen dürfen eingesetzt werden, um die neutrale Schifffahrt zu kanalisieren, jedoch nicht in einer Weise, die die Durchfahrt durch internationale Meerengen oder archipelagische Seewege zu verweigern die Durchfahrt durch archipelagische Gewässer durch solche Schifffahrt."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 ("Seeminen dürfen eingesetzt werden, um neutrale Schifffahrt zu kanalisieren, jedoch nicht in einer Weise, die die Durchfahrt durch internationale Meerengen oder archipelagische Seewege und die Durchfahrt durch archipelagische Gewässer durch diese Schifffahrt verhindert.").

²⁰⁵ 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Die Verminung von Gebieten mit unbestimmter Ausdehnung in internationalen Gewässern ist verboten. Vernünftig begrenzte Sperrgebiete können durch Seeminen eingerichtet werden, vorausgesetzt, die neutrale Schifffahrt behält eine alternative Route um oder durch ein solches Gebiet mit angemessener Sicherheitsgarantie."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (gleich); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 (gleich).

²⁰⁶ HAGUE VIII art. 2 ("Es ist verboten, vor den Küsten und Häfen des Gegners automatische Kontaktminen zu legen, deren alleiniger Zweck es ist, die Handelsschifffahrt abzufangen."); 2007 NWP 1-14M ¶9.2.3 ("Seeminen dürfen vor den Küsten und Häfen des Gegners nicht mit dem alleinigen Ziel gelegt werden, die Handelsschifffahrt

abzufangen, dürfen aber ansonsten zur strategischen Blockade von feindlichen Häfen, Küsten und Wasserstraßen eingesetzt werden"); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (gleichlautend); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 (gleichlautend).

²⁰⁷ WILLIAM H. BOOTHBY, WEAPONS AND THE LAW OF ARMED CONFLICT 283 (2009) ("If there is some other Zweck der Verlegung der Minen, ist ihr Einsatz in diesen Orten rechtmäßig. Wenn der Zweck also darin bestand, alle Minen abzufangen

Für die kommerzielle und militärische Schifffahrt würde die Verlegung der Waffen nicht gegen diese Bestimmung verstoßen").

zufällig betroffen.²⁰⁸

13.11.3.7 Neutralisierung von Seeminen. Verankerte Minen müssen unschädlich gemacht werden, sobald sie sich aus ihrer Verankerung gelöst haben.²⁰⁹ Insbesondere ist es verboten, verankerte automatische Kontaktminen zu legen, die nicht unschädlich gemacht werden, sobald sie sich aus ihrer Verankerung gelöst haben.²¹⁰

Nicht verankerte Minen, die nicht anderweitig auf dem Meeresboden befestigt oder eingebettet sind, müssen innerhalb einer Stunde nach Verlust der Kontrolle über sie unschädlich gemacht werden.²¹¹ Insbesondere ist es verboten, nicht verankerte (d. h. frei schwimmende) automatische Kontaktminen zu legen, es sei denn, sie sind so konstruiert, dass sie spätestens eine Stunde, nachdem die Person, die sie gelegt hat, die Kontrolle über sie verloren hat, unschädlich werden.²¹²

13.11.4 Verpflichtungen zur Seeminenräumung nach Konflikten. Die Beseitigung von Seeminen nach Beendigung eines Konflikts kann Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Staaten sein.²¹³

Bei Beendigung eines Krieges, auf den Haag VIII anwendbar ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die von ihnen verlegten Seeminen zu entfernen, wobei jeder Staat seine eigenen Minen entfernt.²¹⁴ Was die verankerten automatischen Kontaktminen betrifft, die einer der Kriegsparteien vor der Küste des anderen verlegt hat, so muss der Staat, der sie verlegt hat, der anderen Partei ihre Lage mitteilen, und jeder Staat

²⁰⁸ Zum Beispiel Richard Nixon, *Address to the Nation on the Situation in Southeast Asia*, 8. Mai 1972, 1972 PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 583, 585 ("Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass Hanoi die Waffen und der Nachschub verweigert werden müssen, die es zur Fortsetzung der Aggression benötigt. In voller Abstimmung mit der Republik Vietnam habe ich die folgenden Maßnahmen angeordnet, die in dem Moment, in dem ich zu Ihnen spreche, durchgeführt werden. Alle Zufahrten zu nordvietnamesischen Häfen werden vermint, um den Zugang zu diesen Häfen und nordvietnamesische Marineoperationen von diesen Häfen aus zu verhindern. ... Länder mit Schiffen, die sich derzeit in nordvietnamesischen Häfen aufhalten, wurden bereits benachrichtigt, dass ihre Schiffe drei Tage Zeit haben werden, um diese Häfen in Sicherheit zu verlassen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Minen aktiv, und alle Schiffe, die versuchen, diese Häfen zu verlassen oder in sie einzulaufen, tun dies auf eigene Gefahr").

²⁰⁹ 2007 NWP ¶9.2.3 ("Verankerte Minen müssen unschädlich gemacht werden, sobald sie ihre Verankerung gelöst haben."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (ebenefalls); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 (ebenefalls).

²¹⁰ HAGUE VIII art. 1 ("Es ist verboten, ... 2. Verankerte automatische Kontaktminen zu legen, die nicht unschädlich werden sobald sie sich aus ihrer Verankerung gelöst haben").

²¹¹ 2007 NWP ¶9.2.3 ("Nicht verankerte Minen, die nicht anderweitig im Boden befestigt oder eingebettet sind, müssen innerhalb einer Stunde nach Verlust der Kontrolle über sie unschädlich gemacht werden."); 1997 NWP 9 ¶9.2.3 (gleichlautend); 1989 NWP 9 ¶9.2.3 (gleichlautend).

²¹² HAGUE VIII art. 1 ("Es ist verboten, ... 1. Unverankerte automatische Kontaktminen zu legen, es sei denn, sie sind so beschaffen, dass sie höchstens eine Stunde, nachdem derjenige, der sie gelegt hat, die Kontrolle über sie verloren hat, unschädlich werden;").

²¹³ *Zum Beispiel* das Protokoll zum Abkommen über die Beendigung des Krieges und die Wiederherstellung des Friedens in Vietnam über die Beseitigung, dauerhafte Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Minen in den Hoheitsgewässern, Häfen und Wasserstraßen der Demokratischen Republik Vietnam, 27. Januar 1973, 24 U.S.T. 1, Art. 1 ("Die Vereinigten Staaten räumen alle Minen, die sie in den Hoheitsgewässern, Häfen und Wasserstraßen der Demokratischen Republik Vietnam gelegt haben.

Diese Minenräumung erfolgt durch Unschädlichmachung der Minen durch Entfernung, dauerhafte Deaktivierung oder Zerstörung.").

²¹⁴ HAGUE VIII art. 5 ("Bei Beendigung des Krieges verpflichten sich die Vertragsmächte, ihr Möglichstes zu tun, um die Minen, die sie gelegt hatten, wobei jede Macht ihre eigenen Minen entfernte").

muss so schnell wie möglich die Minen in ihren eigenen Gewässern beseitigen.²¹⁵

13.12 TORPEDOS

Es ist verboten, Torpedos zu verwenden, die nicht unschädlich gemacht werden, wenn sie ihr Ziel verfehlen.²¹⁶ Solche Torpedos können zu einer Gefahr für die unbeteiligte Schifffahrt werden, und deshalb müssen Torpedos so konstruiert sein, dass sie unschädlich werden, wenn sie ihr Ziel verfehlt haben.

So wurden Torpedos so konstruiert, dass sie nach Beendigung des Antriebsvorgangs unschädlich gemacht werden, indem sie beispielsweise auf den Grund sinken.

13.12.1 Torpedos - Anmerkungen zur Terminologie. Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff "Torpedo" für jede explosive Munition verwendet, die durch Kontakt mit dem Rumpf eines Schiffes wirkt, einschließlich relativ stationärer Munition, die im modernen Sprachgebrauch als Minen bezeichnet würde.²¹⁷ Zur Zeit des Haager VIII. Übereinkommens von 1907 wurde der Begriff "Torpedo" jedoch im modernen Sinne für Munition verwendet, die sich durch das Wasser fortbewegt.²¹⁸

13.13 TÄUSCHUNG DURCH SEESTREITKRÄFTE, EINSCHLIEßLICH DER VERWENDUNG VON FEINDLICHEN ODER NEUTRALEN FLAGGEN

Im Allgemeinen gelten die Regeln über Treu und Glauben, List und Tücke auch für die Seekriegsführung.²¹⁹ So ist es beispielsweise verboten, dass ein kriegführendes Kriegsschiff fälschlicherweise den Anschein eines Lazarettschiffes erweckt.²²⁰ Andererseits sind eine Reihe von Täuschungen nicht verboten, darunter Tarnung, täuschende Beleuchtung, getarnte elektronische Signaturen und Schiffsattrappen,

²¹⁵ HAGUE VIII art. 5 ("Was die von einem der kriegführenden Staaten vor der Küste des anderen verlegten automatischen Kontaktminen anbelangt, so muß die Macht, die sie verlegt hat, der anderen Partei ihre Lage mitteilen, und jede Macht muß mit der geringstmöglichen Verzögerung vorgehen, um die Minen in ihren eigenen Gewässern zu beseitigen.").

²¹⁶ HAGUE VIII art. 1 ("Es ist verboten, ... 3. Torpedos zu verwenden, die nicht unschädlich werden, wenn sie ihr Ziel verfehlt haben").

²¹⁷ *Zum Beispiel* TAMARA MOSER MELIA, DAMN THE TORPEDOES: A SHORT HISTORY OF U.S. NAVAL MINE COUNTERMEASURES, 1777-1991, 3 (1991) ("Bei Flut am Morgen des 5. August fuhr Farragut in die Bucht ein. Farraguts Offiziere hatten ihn überredet, die Schaluppe *Brooklyn*, die eilig mit einem rudimentären Torpedofänger am Bugspriet aufgerüstet worden war, anstelle von Farraguts Flaggschiff *Hartford* den Vorstoß anführen zu lassen. Entgegen Farraguts Anweisung bewegte sich der Monitor *Tecumseh* westlich der roten Boje, wo er auf eine der neu platzierten Minen traf und diese zur Explosion brachte. Während *Tecumseh* schnell unterging, hielt *Brooklyn* plötzlich an und wich zurück, wodurch der Vormarsch der Flotte zum Stillstand kam. Hoch oben in der Takelage der *Hartford* sah Farragut, wie die *Tecumseh* sank und die *Brooklyn* zögerte. Von *Hartfords* Achterdeck aus hörte Leutnant Watson den Wortwechsel des Admirals mit *Brooklyn*: "Farragut rief erneut, und alles, was man von ihrer Antwort unterscheiden konnte, war etwas über Torpedos. 'Verdammt seien die Torpedos!' rief er sofort und befahl *Hartfords* Kapitän 'Volle Kraft voraus, Drayton'").

²¹⁸ A. PEARCE HIGGINS, DIE HAAGER FRIEDENSKONFERENZEN UND ANDERE INTERNATIONALE KONFERENZEN ÜBER DAS KRIEGSRECHT UND DIE KRIEGSBRÄUCHE. TEXT OF CONVENTIONS WITH COMMENTARIES 328 (1909) ("Das Wort 'torpille' Der Begriff "Torpille" bezeichnete bis vor kurzem offenbar jede Art von Gefäß, das einen Sprengstoff enthielt und dazu bestimmt war, durch Berührung auf oder unter der Wasserlinie gegen den Rumpf eines Schiffes zu wirken. So gab es "torpilles fixes", "torpilles mouillees", "torpilles mobiles" und schließlich "torpilles automobiles". Es hat den

Anschein, dass das Wort in letzter Zeit nur noch 'Automobiltorpedo' bedeutet, z.B. wird in dem jetzt zu prüfenden Übereinkommen das Wort 'Mine' verwendet, wenn ein automatischer Torpedo nicht gemeint ist").

²¹⁹ *Siehe* § 5.21 (Überblick über Gutgläubigkeit, Perfidie und Rus).

²²⁰ *Siehe* § 5.24.2 (Unterscheidungszeichen der Genfer Konventionen (z. B. Rotes Kreuz)); § 7.12.3 (Unterscheidungszeichen und sonstige Kennzeichnung von Hospitalschiffen und Küstenrettungsfahrzeugen).

unter anderem.²²¹

Die Regeln für die Täuschung durch kriegführende Kriegsschiffe, insbesondere in Bezug auf das Führen neutraler Flaggen oder die Tarnung als Handelsschiffe, können als freizügiger angesehen werden als ähnliche Situationen in der Landkriegsführung.²²²

13.13.1 Verwendung falscher Farben und anderer Tarnungen durch ein kriegführendes Kriegsschiff. Insbesondere ist es nach den Gepflogenheiten zulässig, dass ein kriegführendes Kriegsschiff falsche Farben verwendet und sein äußeres Erscheinungsbild auf andere Weise verschleiern, um den Feind zu täuschen, vorausgesetzt, dass das Kriegsschiff vor dem Einsatz sein wahres Gesicht zeigt.²²³

Ein kriegführendes Kriegsschiff kann beispielsweise in feindlichen oder neutralen Farben fahren und feindliche oder neutrale Markierungen tragen, um den Feind zu täuschen, damit er glaubt, das Schiff gehöre der feindlichen oder neutralen Nationalität an oder sei kein Kriegsschiff.²²⁴ Solche Täuschungen können eingesetzt werden, um feindlichen Schiffen die Annäherung zu erleichtern oder um feindlichen Schiffen zu entkommen.²²⁵

Kriegsschiffe dürfen jedoch nicht versuchen, fälschlicherweise den Status von Schiffen zu beanspruchen, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind. Zu diesen Schiffen gehören: (1) Kartellschiffe, (2) Lazarettschiffe, (3) Schiffe mit religiösen, nichtmilitärischen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Aufgaben, (4) Schiffe, denen sicheres Geleit gewährt wird, und (5) kleine Küstenfischereifahrzeuge und kleine Boote, die in der lokalen Fischerei eingesetzt werden.

²²¹ Siehe § 5.25.2 (Beispiele für Rauschen).

²²² Siehe § 5.24.1 (Zeichen, Embleme oder Uniformen eines neutralen oder nicht kriegführenden Staates).

²²³ Siehe z.B. 2007 NWP 1-14M ¶12.3.1 ("Nach dem Völkergewohnheitsrecht der Seekriegsführung ist es zulässig, dass ein kriegführendes Kriegsschiff falsche Flaggen zeigt und sein äußeres Erscheinungsbild auf andere Weise verschleiern, um den Feind zu täuschen, damit er glaubt, das Schiff sei neutraler Nationalität oder ein anderes als ein Kriegsschiff. Es ist jedoch rechtswidrig, wenn ein Kriegsschiff in Aktion tritt, ohne vorher seine wahren Farben zu zeigen."); 2007 NWP 1-14M ¶12.5.1 ("Marineüber- und -unterwasserkräfte dürfen feindliche Farben führen und feindliche Markierungen zeigen, um den Feind zu täuschen. Kriegsschiffe müssen, (1955 NWIP 10-2 ¶640a ("Insbesondere ist es nach den Gepflogenheiten für ein kriegführendes Kriegsschiff zulässig, falsche Farben zu verwenden und sein äußeres Erscheinungsbild auf andere Weise zu verschleiern, um einen Feind zu täuschen, vorausgesetzt, dass ein solches Kriegsschiff, bevor es in Aktion tritt, sein wahres Gesicht zeigt.")).

²²⁴ Zum Beispiel, TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 140 Fußnote 37 ("Während des Zweiten Weltkriegs war die

Die Deutschen hatten dank der geschickten Tarnung ihrer bewaffneten Räuber einen messbaren Erfolg.

... Die Taktik der bewaffneten Plünderer bestand darin, ihre wahre Identität erst dann preiszugeben, wenn sie nahe genug herangekommen waren, um das Opfer (in der Regel bewaffnete feindliche Handelsschiffe) zu überrumpeln.- Eine der bemerkenswertesten Aktionen mit diesen bewaffneten Plünderern fand im November 1941 zwischen dem australischen Kreuzer *Sydney* und dem deutschen bewaffneten Plünderer *Kormoran* statt. Der getarnte Plünderer gab sich bei der Annäherung der *Sydney* als niederländisches Handelsschiff aus. Bevor die *Sydney* feststellen konnte, ob ihre Identität stimmte oder nicht, legte die *Kormoran* ihre Tarnung ab und eröffnete das Feuer auf eine Entfernung von 2.000 Metern. Infolge dieser Aktion wurde die *Sydney* unter vollständigem Verlust von Offizieren und Besatzung zerstört."); LAUTERPACT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 510 (§211) ("Andererseits ist das Folgende eine vollkommen legitime List, die sich während des Weltkrieges ereignet haben soll: Ende Oktober 1914 passierte der deutsche Kreuzer *Emden*, der seine Identität durch die Anbringung einer vierten Schornsteinattrappe verbarg und die japanische Flagge führte, die Wache des Hafens Penang in den Malaiischen Staaten, antwortete nicht auf deren Signale, lief mit voller Geschwindigkeit auf den russischen Kreuzer *Zhemshug zu* und hisste dann,

nachdem er die japanische Flagge gesenkt und die japanische Flagge gehisst hatte, die japanische Flagge. die deutsche Flagge, eröffnete das Feuer und torpedierte das Schiff").

²²⁵ LAUTERPACT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 509 (§211) ("Was die Verwendung einer falschen Flagge angeht, so wird es von den meisten Autoren als vollkommen rechtmäßig angesehen, wenn ein Kriegsschiff eine neutrale oder feindliche Flagge verwendet, (1) wenn es ein feindliches Schiff verfolgt, (2) wenn es versucht zu entkommen, und (3) um ein feindliches Schiff zum Angriff zu bewegen. Andererseits ist es allgemein anerkannt, dass ein Schiff unmittelbar vor einem Angriff seine Nationalflagge führen muss").

Küstenhandel.²²⁶

²²⁶ *Siehe* § 13.6 (Feindliche Schiffe, die von der Gefangennahme oder Zerstörung ausgenommen sind).

XIV - Luft- und Raumfahrtkriegsführung

Kapitel Inhalt

- 14.1 Einführung
- 14.2 Rechtliche Grenzen des Luftraums
- 14.3 Status des Luftfahrzeugs
- 14.4 Status des Flugpersonals in Militärflugzeugen
- 14.5 Maßnahmen kurz vor dem Angriff: Abfangen, Ablenkung und Gefangennahme
- 14.6 Belligerent Control of Aviation in the Immediate Vicinity of Hostilities
- 14.7 Luftraum-Zonen
- 14.8 Angriffe gegen militärische Ziele aus der Luft
- 14.9 Luftangriffe gegen militärische Ziele am Boden
- 14.10 Völkerrecht und Kriegsführung im Weltraum

14.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Völkerrecht, das für Luft- und Raumfahrtoperationen der Vereinigten Staaten während eines internationalen bewaffneten Konflikts gilt. In diesem Kapitel wird auch die Anwendung einiger der an anderer Stelle in diesem Handbuch behandelten kriegsrechtlichen Regeln auf Luftoperationen erörtert.

In Veröffentlichungen der Luftwaffe werden weitere Aspekte des Völkerrechts im Zusammenhang mit Luftoperationen erörtert, darunter auch die in Friedenszeiten geltenden Regeln.¹

14.1.1 Anwendung des Abkommens von Chicago von 1944 in Bezug auf Militärflugzeuge und in Bezug auf die Rechte der Staaten während eines bewaffneten Konflikts. Das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 befasst sich in erster Linie mit den Verpflichtungen der Staaten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt.² Das Abkommen von Chicago von 1944 schränkt staatliche Maßnahmen während eines Krieges nicht ein.³ Darüber hinaus ist das Abkommen von Chicago von 1944 im Allgemeinen nicht auf Staatsluftfahrzeuge anwendbar.⁴ Das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 stellt jedoch Anforderungen an den Einflug von Staatsflugzeugen in fremden Luftraum und an die gebührende Berücksichtigung der Sicherheit der Navigation von Zivilflugzeugen.⁵

14.1.1.1 Das Chicagoer Abkommen von 1944 und die Handlungsfreiheit von Staaten während eines bewaffneten Konflikts. Gemäß Artikel 89 des Abkommens von Chicago aus dem Jahr 1944 "berühren die Bestimmungen dieses Abkommens im Kriegsfall nicht die Handlungsfreiheit eines der vertragschließenden Staaten.

¹ Siehe z. B. Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and The Law* (3. Aufl., 2014); 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31.

² Präambel des CHICAGO-ÜBEREINKOMMENS von 1944 ("DARUM haben die unterzeichneten Regierungen, nachdem sie sich auf bestimmte Grundsätze und Vorkehrungen geeinigt haben, damit die internationale Zivilluftfahrt in sicherer und geordneter Weise entwickelt und der internationale Luftverkehr auf der Grundlage der Chancengleichheit eingerichtet sowie gesund und wirtschaftlich betrieben werden kann, zu diesem Zweck das vorliegende Übereinkommen geschlossen").

³ *Siehe* § 14.1.1.1 (Abkommen von Chicago von 1944 und die Handlungsfreiheit von Staaten in bewaffneten Konflikten).

⁴ *Siehe* § 14.1.1.2 (Chicagoer Abkommen von 1944 und Militärluftfahrzeuge oder andere Staatsluftfahrzeuge).

⁵ *Siehe* § 14.1.1.3 (Erfordernis der Zustimmung des Staates vor dem Einflug von Luftfahrzeugen eines ausländischen Staates); § 14.1.1.4 (gebührende Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Schifffahrt von Zivilluftfahrzeugen).

betroffenen Staaten, sei es als Kriegsteilnehmer oder als Neutrale".⁶ Artikel 89 kann als ein Beispiel für die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes verstanden werden, dass das Kriegsrecht als ein speziell an die Umstände bewaffneter Konflikte angepasstes Rechtssystem das maßgebliche Rechtssystem in Bezug auf bewaffnete Konflikte ist, was sich in diesem Fall in der Konvention widerspiegelt.⁷ Nach Artikel 89 hätten die Rechte eines Staates aus dem Kriegsrecht (und dem Neutralitätsrecht) Vorrang, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chicago von 1944 kollidieren.

Die Bestimmungen des Abkommens von Chicago aus dem Jahr 1944 können während eines bewaffneten Konflikts insofern relevant sein, als sie Beschränkungen enthalten, die weiterhin für Zivilflugzeuge gelten. So müssten beispielsweise neutrale Zivilflugzeuge, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt werden, nach wie vor die Genehmigung eines ausländischen neutralen Staates einholen, bevor sie Kriegsmunition oder Kriegsgerät durch den Luftraum dieses neutralen Staates befördern dürfen.⁸

Die Anforderungen des Chicagoer Abkommens von 1944 in Bezug auf den Einflug von Staatsluftfahrzeugen in fremden Luftraum und in Bezug auf die Frage der gebührenden Berücksichtigung der Sicherheit der Navigation ziviler Luftfahrzeuge werden im Folgenden erörtert.⁹

14.1.1.2 Abkommen von Chicago von 1944 und Militärflugzeuge oder andere Staatsluftfahrzeuge. Das Abkommen von Chicago von 1944 sieht allgemein vor, dass das Abkommen "nur auf zivile Luftfahrzeuge und nicht auf Staatsluftfahrzeuge anwendbar ist".¹⁰ Zu den Staatsluftfahrzeugen gehören auch Luftfahrzeuge, die im militärischen Dienst eingesetzt werden.¹¹ Die Vereinigten Staaten haben Erklärungen zur Auslegung dieser Bestimmung des Abkommens von Chicago von 1944 abgegeben.¹²

⁶ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 89 ("Im Falle des Krieges berühren die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht die Freiheit des Menschen des Handelns eines der betroffenen Vertragsstaaten, sei es als Kriegsteilnehmer oder als Neutraler").

⁷ *Siehe* § 1.3.2 (Das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen).

⁸ *Siehe z. B.* das CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN von 1944, Art. 35(a) ("a) In oder über dem Hoheitsgebiet eines Staates dürfen in Luftfahrzeugen, die in der internationalen Schifffahrt eingesetzt werden, keine Kriegsmunition oder Kriegswerkzeuge befördert werden, es sei denn mit Erlaubnis dieses Staates. Jeder Staat bestimmt durch Vorschriften, was für die Zwecke dieses Artikels als Kriegsmaterial oder Kriegsgerät anzusehen ist, wobei er im Interesse der Einheitlichkeit die Empfehlungen des Rates der Vereinten Nationen gebührend berücksichtigt. Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation von Zeit zu Zeit vornehmen kann.").

⁹ *Siehe* § 14.1.1.3 (Erfordernis der Zustimmung des Staates vor dem Einflug von Luftfahrzeugen eines ausländischen Staates); § 14.1.1.4 (gebührende Berücksichtigung der Sicherheit der Schifffahrt von Zivilluftfahrzeugen).

¹⁰ CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN 1944, Art. 3(a) ("Dieses Übereinkommen gilt nur für zivile Luftfahrzeuge und ist nicht auf Staatsluftfahrzeuge anwendbar.").

¹¹ *Siehe* § 14.3.1 (Staatliche Flugzeuge versus zivile Flugzeuge).

¹² *Siehe z.B.* Department of State Airgram CA-8085, Feb. 13, 1964, zitiert nach U.S. Inter-Agency Group on International Aviation (IGIA) Doc. 88/1/1C, MS, Department of State, file POL 31 U.S., IX WHITEMAN'S DIGEST 430-31 ("Das Abkommen von Chicago schließt Staatsflugzeuge ausdrücklich von seinem Geltungsbereich und damit von der Zuständigkeit der ICAO [Internationale Zivilluftfahrt-Organisation] aus. Die Vereinigten Staaten beabsichtigen, dass ihre Staatsluftfahrzeuge

die in Anhang 2 ["Rules of the Air"] dargelegten ICAO-Verfahren so weit wie möglich zu befolgen; die Vereinigten Staaten sind jedoch der Auffassung, dass Staatsluftfahrzeuge jeder Nation ausschließlich der Kontrolle und Regulierung durch diese Nation unterliegen (es sei denn, sie verkehren in einem Luftraum, über den eine andere Nation Hoheitsgewalt hat). In Bezug auf Staatsluftfahrzeuge brauchen die Vertragsstaaten keine Verpflichtung gegenüber anderen Nationen hinsichtlich der Regeln und Vorschriften einzugehen, die ein bestimmtes Staatsluftfahrzeug oder eine bestimmte Klasse von Staatsluftfahrzeugen befolgen wird, und die Vereinigten Staaten gehen auch keine Verpflichtung gegenüber anderen Nationen ein, außer dass sie beim Erlass von Vorschriften für ihre Staatsluftfahrzeuge 'die Sicherheit der Navigation von Zivilluftfahrzeugen' gebührend berücksichtigen werden (Artikel 3 Buchstabe d des Abkommens von Chicago).").

Das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 enthält jedoch Verpflichtungen in Bezug auf den Einflug in fremden Luftraum durch staatliche Luftfahrzeuge sowie eine Verpflichtung in Bezug auf staatliche Luftfahrzeuge und die Sicherheit der Navigation von Zivilflugzeugen.¹³

14.1.1.3 Erfordernis der Zustimmung eines Staates vor dem Einflug von Luftfahrzeugen eines anderen Staates. Das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 sieht vor, dass Staatsluftfahrzeuge (zu denen auch Militärflugzeuge gehören) nicht in den Luftraum eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung eindringen dürfen.¹⁴

Während eines bewaffneten Konflikts würde das Erfordernis der Zustimmung eines Staates zum Einflug in seinen Luftraum im Allgemeinen weiterhin für neutrale Militärflugzeuge gelten, die in den Luftraum anderer Staaten eindringen wollen.

Dieses Erfordernis würde jedoch eindeutig nicht für kriegführende Militärflugzeuge gelten, die im feindlichen Luftraum operieren.

Das Erfordernis der Zustimmung eines Staates zum Eindringen in seinen Luftraum kann in Bezug auf kriegführende Militärflugzeuge und den Luftraum eines neutralen Staates als anwendbar bezeichnet werden; aber selbst wenn kriegführende Militärflugzeuge mit Zustimmung des neutralen Staates in den neutralen Luftraum eindringen, kann ein solches Eindringen eine Verletzung der Neutralität bedeuten.¹⁵

Es gibt Ausnahmen vom Erfordernis der Zustimmung eines Staates zum Einflug in seinen Luftraum durch Staatsluftfahrzeuge in bestimmten Fällen der Verletzung der Neutralität.¹⁶

In Friedenszeiten gibt es eine Ausnahme vom Erfordernis der Zustimmung eines Staates zum Einflug in seinen Luftraum durch Luftfahrzeuge eines anderen Staates, wenn der Einflug aufgrund einer Notlage erfolgt und es keine zumutbare sichere Alternative gibt.¹⁷

14.1.1.4 Gebührende Rücksicht auf die Sicherheit der Navigation ziviler Luftfahrzeuge. Das Chicagoer Abkommen von 1944 sieht außerdem vor, dass "die Vertragsstaaten sich verpflichten, beim Erlass von Vorschriften für ihre Staatsluftfahrzeuge die Sicherheit der Schifffahrt von

¹³ Siehe § 14.1.1.3 (Erfordernis der Zustimmung des Staates vor dem Einflug von Luftfahrzeugen eines ausländischen Staates); § 14.1.1.4 (gebührende Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Schifffahrt von Zivilluftfahrzeugen).

¹⁴ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 3(c) ("Kein Staatsluftfahrzeug eines Vertragsstaates darf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates überfliegen oder darauf landen, wenn es nicht durch besondere Vereinbarung oder auf andere Weise und in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung dazu ermächtigt ist.)

¹⁵ Siehe § 15.10.2 (Verbot des Einfluges kriegführender Militärflugzeuge in den neutralen Luftraum).

¹⁶ Siehe § 15.4.2 (Belligerent Use of Self-Help When Neutral States Are Unable or Unwilling to Prevent Violations of Neutrality).

¹⁷ U.S. Response to Chinese Legal Views, 2001 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 703, 708 ("Obwohl wir anerkennen, dass Militärflugzeuge normalerweise eine Erlaubnis benötigen, um in den Luftraum einer anderen Nation einzudringen, erkennt das Völkerrecht ein Recht auf Einflug für ausländische Flugzeuge, ob

staatlich oder zivil, unter Umständen wie diesen an, wenn ein solcher Einflug aufgrund einer Notlage erfolgt und es keine vernünftige sichere Alternative gibt (Fußnote 3 unten). - Ungeachtet der üblichen Regeln, die eine Zustimmung erfordern, entspricht ein Recht auf Einflug in Friedenszeiten für Militärflugzeuge in Notfällen der gängigen internationalen Praxis. - Ein solches Recht lässt sich sowohl aus analogen Situationen ableiten, in denen ein solches Recht besteht (z. B. für zivile Luftfahrzeuge gemäß Artikel 25 des Abkommens von Chicago), als auch aus grundlegenden humanitären Erwägungen.").

zivile Luftfahrzeuge".¹⁸ Wenn man davon ausgeht, dass während eines bewaffneten Konflikts eine Pflicht zur Rücksichtnahme gilt, würde die Frage, welche Rücksichtnahme unter bestimmten Umständen geboten ist, von der militärischen Notwendigkeit und anderen Grundsätzen und Regeln des Kriegsrechts abhängen, die speziell auf die Umstände eines bewaffneten Konflikts zugeschnitten sind. So wäre beispielsweise die Anwendung von Gewalt gegen feindliche zivile Luftfahrzeuge, die militärische Ziele darstellen und daher nach dem Kriegsrecht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden können, nicht verboten.¹⁹

Wie in Artikel 89 des Abkommens von Chicago aus dem Jahr 1944 zum Ausdruck kommt, schränkt das Abkommen die Handlungsfreiheit von Staaten als Kriegsparteien oder Neutrale nicht ein.²⁰ Nichtsdestotrotz wird die moderne Luftkriegsführung in der Praxis oft in einem komplexen Luftraum geführt, und die US-Streitkräfte haben ihren Flugbetrieb routinemäßig und intensiv mit den nationalen Zivilluftfahrtbehörden koordiniert. Diese Koordinierung ist für eine Vielzahl von Zwecken wichtig, darunter die Sicherstellung der Missionserfüllung, die Vermeidung von Brudermord und Zusammenstößen in der Luft sowie die Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt. Die DoD-Politik sieht vor, dass die Befehlshaber der Luftfahrzeuge im Falle von Kampfhandlungen während eines bewaffneten Konflikts im Einklang mit der militärischen Notwendigkeit Maßnahmen ergreifen, um die Gefahren für den zivilen Luft- oder Bodenverkehr zu minimieren.²¹

Ebenso müssen militärische Operationen nach dem Seerecht unter gebührender Berücksichtigung der Freiheit des Überflugs auf hoher See im internationalen Luftraum durchgeführt werden.²²

14.1.2 Frühere Versuche, Verträge über Luftkriegsführung zu schließen. Erste Versuche zum Abschluss von Abkommen über das Kriegsrecht, die die Mittel und Methoden der Luftkriegsführung regeln, wurden auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 unternommen, bevor die Luftwaffe zu einem bedeutenden Faktor der Kriegsführung geworden war. In den Jahren 1922-23 wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um ein Gesetzbuch zu verabschieden, das speziell nur für die Luftkriegsführung gilt; die vorgeschlagenen Regeln wurden jedoch von keinem Staat ratifiziert.²³ Die Vereinigten Staaten haben keinen Vertrag ratifiziert, der ausschließlich auf Luftoperationen in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, obwohl die Vereinigten Staaten Verträge ratifiziert haben, die spezifische Verweise auf Aspekte des Krieges in der Luft enthielten, wie den Schutz für medizinische Flugzeuge im Genfer Abkommen von 1949

¹⁸ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 3(d) ("Die Vertragsstaaten verpflichten sich, beim Erlass von Vorschriften für ihre Staatsluftfahrzeuge auf die Sicherheit der Schifffahrt von Zivilluftfahrzeugen gebührend Rücksicht zu nehmen.").

¹⁹ *Siehe* § 14.8.3 (Angriffe auf zivile Luftfahrzeuge).

²⁰ *Siehe* § 14.1.1.1 (Abkommen von Chicago von 1944 und die Handlungsfreiheit von Staaten in bewaffneten Konflikten).

²¹ DOD INSTRUCTION 4540.01, *Use of International Airspace by U.S. Military Aircraft and for Missile/Projectile Firings*, ¶4.2.3 (Mar. 28, 2007) ("Im Falle von Kampfhandlungen in Kriegszeiten, bewaffneten Konflikten, nationalen Notlagen, Situationen, die eine Selbstverteidigung erfordern, oder ähnlichen militärischen Eventualitäten ergreifen die Flugzeugkommandeure im Einklang mit der militärischen Notwendigkeit Maßnahmen, um die Gefahren für den zivilen Luft- oder Bodenverkehr zu minimieren. Solche Maßnahmen dürfen nicht von größerem Ausmaß oder von längerer Dauer sein, als es die militärische Notwendigkeit erfordert."); DOD DIRECTIVE 4540.1,

Use of Airspace by U.S. Military Aircraft and Firings Over the High Seas, ¶6b (Jan. 13, 1981) ("Im Falle von Kampfhandlungen in Kriegszeiten, bewaffneten Konflikten, nationalen Notständen, Situationen, die eine Selbstverteidigung erfordern, oder ähnlichen militärischen Eventualitäten kann eine Abweichung von den Betriebsverfahren in dieser Richtlinie erforderlich sein. In all diesen Fällen sind jedoch alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des übrigen Luft- und Bodenverkehrs so wenig wie möglich zu gefährden, und die Abweichung von den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren darf nicht größer und nicht von längerer Dauer sein, als es zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie erforderlich ist. Eventualität.").

²² *Siehe* § 13.1.1 (Das Seerecht in bewaffneten Konflikten).

²³ *Siehe* § 19.11 (Haager Luft- und Funkordnung von 1923).

Konventionen.²⁴

14.2 RECHTLICHE GRENZEN DES LUFTRAUMS

Die rechtliche Einstufung des Luftraums kann für die Anwendung des Kriegsrechts von Bedeutung sein und daher militärische Operationen in bewaffneten Konflikten beeinflussen:

- Feststellung, ob es sich um einen neutralen Luftraum handelt;²⁵
- die Bestimmung der Befugnisse eines kriegführenden Staates gegenüber neutralen Luftfahrzeugen in einem Gebiet; oder
- die Bestimmung der Befugnisse eines neutralen Staates gegenüber kriegführenden Flugzeugen in einem Gebiet.

14.2.1 Seitliche Begrenzungen des Luftraums. Die seitlichen Grenzen des Luftraums werden durch die Beschaffenheit des direkt darunter liegenden Landes oder Wassers bestimmt.

Der Luftraum wird häufig unterteilt in den *nationalen Luftraum* (d. h. Luftraum über dem Landgebiet, den inneren Gewässern, den Hoheitsgewässern und den archipelagischen Gewässern eines Staates), der der Souveränität eines Staates unterliegt, und den *internationalen Luftraum*, der nicht der Souveränität eines Staates unterliegt.²⁶ Darüber hinaus gelten besondere Regeln für internationale Meerengen und archipelagische Seewege.²⁷

Die Unterscheidung zwischen *nationalem* und *internationalem Luftraum* ist ähnlich wie die zwischen *nationalen* und *internationalen Gewässern*.²⁸ Ein bemerkenswerter Unterschied besteht jedoch darin, dass Luftfahrzeuge nicht dasselbe Recht auf friedliche Durchfahrt über Hoheitsgewässer genießen wie Schiffe über Hoheitsgewässer.²⁹

14.2.1.1 Nationaler Luftraum. Jeder Staat hat die vollständige und ausschließliche Souveränität über den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet.³⁰ Mit anderen Worten: Ein Staat hat die Souveränität über den Luftraum, der sich über dem Land oder den Gewässern befindet, die seiner Souveränität unterstehen.³¹ Somit ist der nationale Luftraum eines Staates

²⁴ Siehe § 7.14 (Militärische medizinische Luftfahrzeuge); § 7.19 (Zivile medizinische Luftfahrzeuge).

²⁵ Siehe § 15.10 (Neutraler Luftraum).

²⁶ Siehe § 14.2.1.1 (nationaler Luftraum); § 14.2.1.2 (internationaler Luftraum).

²⁷ Siehe § 15.8 (Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Straßen und Archipelseewege).

²⁸ Siehe § 13.2.2 (Nationale Gewässer); § 13.2.3 (Internationale Gewässer).

²⁹ Siehe § 13.2.2.4 (Unbeschränkte Durchfahrt ausländischer Schiffe durch Hoheitsgewässer und Archipelagische Gewässer).

³⁰ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 1 ("Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jeder Staat die vollständige und ausschließliche Souveränität über den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet hat."). Vgl. 49 U.S.C. § 40103 (a)(1) ("Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die ausschließliche Souveränität über den Luftraum der Vereinigten Staaten.").

³¹ *Siehe z. B.* das CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN von 1944, Art. 2 ("Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als Hoheitsgebiet eines Staates die Landgebiete und die daran angrenzenden Hoheitsgewässer, die der Souveränität, der Oberhoheit, dem Schutz oder dem Mandat dieses Staates unterstehen"); Übereinkommen über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, Art. 2, Apr. 29, 1958, 516 UNTS 205, 208 ("Die Souveränität eines Küstenstaates erstreckt sich auf den Luftraum über dem Küstenmeer sowie auf dessen Grund und Boden."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 2(2) ("Diese Souveränität erstreckt sich auf den Luftraum über dem Küstenmeer

umfasst:

- Luftraum über dem Landgebiet dieses Staates, einschließlich seiner inneren Gewässer;³²
- Luftraum über den Hoheitsgewässern des betreffenden Staates;³³ und
- Luftraum über dem Archipelmeer dieses Staates.³⁴

14.2.1.2 *Internationaler Luftraum*. Unter internationalem Luftraum kann der gesamte Luftraum verstanden werden, der nicht der Souveränität eines Staates unterliegt, einschließlich:³⁵

- Luftraum über den angrenzenden Zonen der Staaten;³⁶
- Luftraum über den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Staaten;³⁷ und
- Luftraum über der Hohen See.³⁸

14.2.2 *Vertikale Abgrenzung zwischen Luftraum und Weltraum*. Die Souveränität eines Staates über seinen Luftraum erstreckt sich nicht auf den Weltraum, der nicht der Souveränität eines Staates unterliegt.³⁹

Es ist allgemein anerkannt, dass sich Objekte in der Umlaufbahn im Weltraum befinden.⁴⁰
Die Vereinigten Staaten haben

sowie auf seinen Grund und Boden."); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 49(2) ("Diese Souveränität erstreckt sich auf den Luftraum über dem Archipelgewässer sowie deren Grund und Boden und die darin enthaltenen Ressourcen").

³² *Siehe* § 13.2.2.1 (Interne Gewässer).

³³ *Siehe* § 13.2.2.2 (Territoriale Meere).

³⁴ *Siehe* § 13.2.2.3 (Archipelagische Gewässer).

³⁵ *Siehe z. B.* DOD DIRECTIVE 4500.54E, *DoD Foreign Clearance Program (FCP)*, Glossar (28. Dez. 2009) ("Internationaler Luftraum. Der gesamte Luftraum seewärts des nationalen Luftraums der Küstenstaaten, einschließlich des Luftraums über zusammenhängenden Zonen, ausschließlichen Wirtschaftszonen und der Hohen See. Der internationale Luftraum ist für alle Luftfahrzeuge aller Nationen zugänglich. Militärische Luftfahrzeuge dürfen in diesen Gebieten frei von Einmischung oder Kontrolle durch den Küstenstaat operieren").

³⁶ *Siehe* § 13.2.3.2 (Aneinandergrenzende Zonen).

³⁷ *Siehe* § 13.2.3.3 (Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ)).

³⁸ *Siehe* § 13.2.3.4 (Hohe See).

³⁹ *Siehe* § 14.10.1 (Klassifizierung des Weltraums).

⁴⁰ *Siehe z. B.* Department of the Air Force, The Judge Advocate General's School, *Air Force Operations and The Law*, 85 (3. Aufl., 2014) ("Nach diesem Ansatz liegt die Obergrenze des Luftraums oberhalb der höchsten Höhe, in der ein Flugzeug fliegen kann, und unterhalb des niedrigstmöglichen Perigäums eines Erdsatelliten in der Umlaufbahn. Das Ergebnis ist, dass alles, was sich in der Umlaufbahn oder darüber hinaus befindet, sicher als im Weltraum befindlich angesehen werden kann."); 2007 NWP 1-14M ¶1.10, 2.11.1 ("Die Obergrenze des Luftraums, der der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist nicht verbindlich durch internationales Recht definiert worden. Die internationale Praxis hat festgelegt, dass der Luftraum an einem Punkt unterhalb des Punktes endet, an dem künstliche Satelliten in eine Umlaufbahn gebracht werden können, ohne im freien Fall auf die Erde zu stürzen. Der Weltraum beginnt an diesem undefinierten Punkt. ... Obwohl es keine rechtlich definierte Grenze zwischen der

Obergrenze des nationalen Luftraums und der Untergrenze des Weltraums gibt, erkennt das internationale Recht die Freiheit des Transits von künstlichen Weltraumobjekten in Erdumlaufhöhe und darüber hinaus an. Eine allgemein akzeptierte Definition besagt, dass der Weltraum an der undefinierten Obergrenze der Erdumlaufbahn beginnt. Luftraums und erstreckt sich bis ins Unendliche."); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶8-2 ("Während die Ansichten über die genaue vertikale und horizontale Ausdehnung des Luftraums auseinandergehen, kann für praktische Zwecke gesagt werden, dass die Obergrenze der Rechte eines Staates im Luftraum oberhalb der höchsten Höhe liegt, in der ein Flugzeug fliegen kann, und unterhalb des tiefstmöglichen Perigäums eines Erdballs.

vertrat die Auffassung, dass es weder rechtlich noch praktisch notwendig ist, eine spezifische Grenze zwischen Luftraum und Weltraum zu ziehen oder anderweitig zu definieren.⁴¹

14.2.3 Fluginformationsgebiete. Fluginformationsgebiete (FIRs) sind von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zugewiesene Luftraumbereiche. Jeder Teil des Luftraums gehört zu einem bestimmten Fluginformationsgebiet. Innerhalb jedes Fluginformationsgebietes werden von den für die Flugsicherung zuständigen nationalen Behörden ein Fluginformationsdienst und ein Alarmierungsdienst bereitgestellt. Diese Dienste sind die grundlegendsten Ebenen des Flugverkehrsdienstes und liefern den Fliegern die für eine sichere und effiziente Durchführung von Flügen erforderlichen Informationen.⁴²

Ein Fluginformationsgebiet umfasst normalerweise große Teile des internationalen Luftraums und spiegelt nicht unbedingt die internationalen oder nationalen Luftraumgrenzen wider.⁴³

Satelliten in der Umlaufbahn. Das Ergebnis ist, dass alles, was sich in der Umlaufbahn oder darüber hinaus befindet, sicher als Weltraum angesehen werden kann."); 2004 UK MANUAL ¶12.13 ("Die Ansichten über die genaue vertikale und horizontale Ausdehnung des Luftraums gehen auseinander. Für praktische Zwecke kann man sagen, dass die Obergrenze für die Rechte eines Staates im Luftraum oberhalb der höchsten Höhe liegt, die ein Flugzeug fliegen kann, und unterhalb des tiefstmöglichen Perigäums eines Erdsatelliten in der Umlaufbahn. Daraus ergibt sich, dass alles, was sich in der Umlaufbahn oder darüber hinaus befindet, sicher als Weltraum angesehen werden kann").

⁴¹ Kenneth Hodgkins, US-Berater bei den Vereinten Nationen, Rechtsunterausschuss (LSC) der Vereinten Nationen Sitzung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (COPUOS) [ungekürzte Niederschrift] (8. April 2005) ("Wie wir bereits bei früheren Gelegenheiten erklärt haben, sind die Vereinigten Staaten der festen Überzeugung, dass es nicht notwendig ist, eine rechtliche Definition oder Abgrenzung für den Weltraum zu finden. Der derzeitige Rahmen hat keine praktischen Schwierigkeiten aufgeworfen, und in der Tat florieren die Aktivitäten im Weltraum. In Anbetracht dieser Situation wäre der Versuch, den Weltraum zu definieren oder abzugrenzen, eine unnötige theoretische Übung, die möglicherweise bestehende Aktivitäten verkomplizieren könnte und die möglicherweise nicht in der Lage ist, fortlaufende technologische Entwicklungen zu antizipieren. Der derzeitige Rahmen hat uns gute Dienste geleistet, und wir sollten weiterhin in diesem Rahmen arbeiten, bis es einen nachgewiesenen Bedarf und eine praktische Grundlage für die Entwicklung einer Definition oder Abgrenzung gibt."); Stephen Mathias, U.S. Advisor to the United Nations, *U.S. Statements on Specific Agenda Items before the Legal Subcommittee of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space* (2003) ("Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Vereinigten Staaten weiterhin davon überzeugt, dass es nicht notwendig ist, eine rechtliche Definition oder Abgrenzung des Weltraums anzustreben. Die Aktivitäten im Weltraum und im Luftraum florieren und haben keinen praktischen Bedarf für eine Definition oder Begrenzung zwischen den Sphären aufkommen lassen. Da kein wirklicher Bedarf besteht, wäre jeder Versuch, eine Definition zu entwickeln, schlecht. da es keine Erfahrung gibt, auf die man sich berufen könnte, um sich auf eine bestimmte Definition oder Abgrenzung zu einigen");

U.S. Statement before the Legal Subcommittee of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space regarding the Definition and Delimitation of Outer Space and the Character and Utilization of the Geostationary Orbit, Apr. 4, 2001, 2001 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 721 ("Our ist nach wie vor der Ansicht, dass eine Definition oder Abgrenzung des Weltraums nicht notwendig ist. In Ermangelung einer solchen Definition sind keine rechtlichen oder praktischen Probleme aufgetreten. Im Gegenteil, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die für den Luftraum und den Weltraum gelten, haben in ihren jeweiligen Bereichen gut funktioniert. Das Fehlen einer Definition oder Abgrenzung des Weltraums hat die Entwicklung von Aktivitäten in beiden Bereichen nicht behindert. ... Es wäre gefährlich, wenn der Unterausschuss für Rechtsfragen einer künstlichen Grenze zwischen Luftraum und Weltraum zustimmen würde, wenn er nicht vorhersehen kann, welche Folgen einer solchen Linie.").

⁴² *Information Provided to U.S. Embassies in Rangoon and New Delhi Regarding Transit Through Flight Information Regions and International Airspace*, May 2007, 2007 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 635, 636 ("Ein Fluginformationsgebiet (FIR) ist einfach ein Gebiet, über das eine

Zivilluftfahrtbehörde die Verantwortung für die Bereitstellung von Fluginformationsdiensten hat. FIRs werden den Küstenstaaten von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zugewiesen, um die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu gewährleisten. Einige FIRs umfassen sowohl den nationalen als auch den internationalen Luftraum. Die Zivilluftfahrtbehörden können die Zuständigkeit für die Zivilluftfahrt in einem FIR mit der Souveränität über dieses Gebiet verwechseln").

⁴³ DOD DIRECTIVE 4500.54E, *DoD Foreign Clearance Program (FCP)*, Glossar (28. Dez. 2009)
("Fluginformationsgebiet. Ein Luftraum mit bestimmten Abmessungen, in dem Fluginformations- und Alarmierungsdienste bereitgestellt werden. Ein Fluginformationsgebiet umfasst in der Regel große Teile des internationalen Luftraums und hat

Gemäß Artikel 3 des Chicagoer Abkommens von 1944 gelten die Vorschriften für Fluginformationsgebiete nicht für Staatsluftfahrzeuge, einschließlich Militärflugzeuge, und Militärflugzeuge können im internationalen Luftraum frei operieren, ohne die Zustimmung der Behörden des Küstenstaates einzuholen oder diese zu informieren.⁴⁴ So könnte beispielsweise ein Fluginformationsgebiet die Rechte kriegführender Militärflugzeuge während eines bewaffneten Konflikts nicht einschränken.

14.2.4 Luftverteidigungsidentifikationszone (ADIZ). Allgemein ausgedrückt ist eine ADIZ ein Luftraum über Land oder Wasser, in dem die Identifizierung, Ortung und Kontrolle von Luftfahrzeugen im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich sein kann.⁴⁵ Die Vereinigten Staaten haben ADIZs eingerichtet.⁴⁶

14.2.4.1 Einrichtung eines ADIZ. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines ADIZ ist das Recht eines Staates, Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu seinem nationalen Luftraum festzulegen.⁴⁷

nicht die internationalen oder nationalen Luftraumgrenzen widerspiegeln. Die Zuständigkeit für die Verwaltung von Fluginformationsgebieten ist nicht mit der territorialen Zuständigkeit gleichzusetzen; daher dürfen staatliche Luftfahrzeuge keine diplomatische Genehmigung für den Einflug in ein Fluginformationsgebiet beantragen, wenn das Luftfahrzeug nicht in den nationalen Luftraum einfliegt. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation richtet Fluginformationsgebiete in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ein. Die Zivilluftfahrtbehörden der benannten Staaten verwalten sie gemäß den Befugnissen, Regeln und Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation").

⁴⁴ *Information Provided to U.S. Embassies in Rangoon and New Delhi Regarding Transit Through Flight Information Regions and International Airspace*, May 2007, 2007 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 635-36 ("Ein Küstenstaat kann ein Fluginformationsgebiet (FIR) im internationalen Luftraum einrichten, das mit den Anforderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Abkommen von Chicago), dem Ihr Land beigetreten ist, übereinstimmt; nach Artikel 3 dieses Abkommens gelten die FIR-Regeln jedoch nicht für Staatsflugzeuge, einschließlich Militärflugzeuge. Staatsluftfahrzeuge, einschließlich Militärflugzeuge, die im internationalen Luftraum (ob innerhalb oder außerhalb eines FIR) operieren, können ohne Zustimmung oder Benachrichtigung der Behörden des Küstenstaates operieren und unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle der Flugsicherungsbehörden dieser Staaten. Für die Ausübung dieser Navigations- und Überflugrechte ist keine Benachrichtigung, Freigabe oder Genehmigung eines Küstenstaates erforderlich. Die Vereinigten Staaten bekräftigen ihre Navigations- und Überflugrechte im internationalen Luftraum").

⁴⁵ 14 CODE OF FEDERAL REGULATIONS § 99.3 ("Luftverteidigungsidentifikationszone (ADIZ) ist ein Luftraumbereich über Land oder Wasser, in dem die sofortige Identifizierung, Ortung und Kontrolle aller Luftfahrzeuge (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen des Verteidigungsministeriums und der Strafverfolgungsbehörden) im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist").

⁴⁶ *Siehe z. B. Ian E. Rinehart & Bart Elias, China's Air Defense Identification Zone (ADIZ)*, 2 (Congressional Research Service, Jan. 30, 2015) ("1948 wies die U.S. Air Force mehrere Offshore-Gebiete als 'aktive Verteidigungsgebiete' oder 'Verteidigungszonen' aus. Daraus entstanden 1950 die ersten ADIZs der Welt, und zwar auf der Grundlage eines Erlasses, mit dem der Handelsminister angewiesen wurde, die Sicherheitskontrolle über Flugzeuge auszuüben. Verschiedene Verteidigungszonen wurden in ADIZs umbenannt (über dem Atlantik, dem Pazifik und dem Golf von Mexiko). Die ADIZ von Alaska, die ADIZ von Guam und die ADIZ von Hawaii sind in Titel 14, Teil 99, des Code of Federal Regulations kodifiziert, zusammen mit den Verfahrensvorschriften für Flüge in diesen ausgewiesenen Gebieten. Sie befinden sich überwiegend über dem Wasser und reichen in der Regel nicht bis zur Küste, so dass ein schmaler Streifen souveränen Luftraums parallel zur Küstenlinie verbleibt, der nicht zur ADIZ gehört."); 1955 NWIP 10-2 ¶422c Endnote 16 ("Es ist offensichtlich, dass die potenzielle Bedrohung der Sicherheit von Staaten durch Flugzeuge erheblich größer ist als die potenzielle Bedrohung durch Schiffe. Es hat sich jedoch noch keine anerkannte Praxis von 'angrenzenden Luftraumzonen' herausgebildet, die analog zu den auf Hoher See eingerichteten angrenzenden Zonen (siehe Absatz 413d) ist und die es den Staaten ermöglicht, bestimmte

rechtliche Kontrollen über Flugzeuge auszuüben, die außerhalb des territorialen Luftraums fliegen. Das derzeitige System der Luftverteidigungs-Identifikationszonen (ADIZ), das von den Vereinigten Staaten angewandt wird, erstreckt sich auf den Luftraum über dem offenen Meer und ist auf den Zweck der Identifizierung von Flugzeugen beschränkt.").

⁴⁷ *Siehe z.B.* NWP 1-14M 2007 ¶2.7.2.3 ("Das Völkerrecht verbietet es Staaten nicht, im internationalen Luftraum, der an ihren territorialen Luftraum angrenzt, Luftverteidigungsidentifikationszonen (ADIZ) einzurichten. Die Rechtsgrundlage für ADIZ-Vorschriften ist das Recht einer Nation, angemessene Bedingungen für den Einflug in ihr Hoheitsgebiet festzulegen. Dementsprechend,

Die Einrichtung einer ADIZ durch einen Staat begründet keinen Anspruch auf den internationalen Luftraum als seinen eigenen. Die ADIZ ist lediglich ein Bezugspunkt für die Einleitung von Identifizierungsverfahren für Luftfahrzeuge auf dem Weg in den nationalen Luftraum.⁴⁸

Da die Einrichtung einer ADIZ durch einen Staat, die sich auf den internationalen Luftraum erstreckt, keine Souveränität über diesen Luftraum verleiht, müssen die ADIZ und ihre Durchführungsbestimmungen und Betriebspraktiken die Rechte anderer Staaten zur Nutzung des internationalen Luftraums respektieren.

Die Vereinigten Staaten erkennen nicht das Recht eines Staates an, seine ADIZ-Gesetze und -Vorschriften auf ausländische Flugzeuge, ob Zivilflugzeuge oder Staatsflugzeuge, anzuwenden, wenn diese Flugzeuge nicht beabsichtigen, in den nationalen Luftraum des betreffenden Staates einzudringen.⁴⁹

14.2.4.2 *Nichteinhaltung der Identifizierungsanforderungen.* Das Versäumnis eines Flugzeugs, sich zu identifizieren, sobald es in eine ADIZ eintritt, berechtigt den erklärenden Staat an sich nicht zur Anwendung von Gewalt gegen dieses Flugzeug, obwohl es das Flugzeug dem Abfangen aussetzen kann.⁵⁰ Je nach den Umständen kann eine anhaltende Nichtbefolgung der Anweisungen ein Beweis dafür sein, dass das Luftfahrzeug tatsächlich eine Bedrohung für den erklärenden Staat darstellt.⁵¹

Die Einrichtung einer ADIZ, wie auch anderer Warnzonen, entbindet den ausrufenden Staat nicht von seinen Verpflichtungen nach geltendem Völkerrecht, wie z.B. seiner kriegsrechtlichen Verpflichtung, Luftfahrzeuge, die keine rechtmäßigen militärischen Ziele darstellen, nicht anzugreifen, oder seiner Verpflichtung, Angriffe auf zivile Luftfahrzeuge nach dem Völkerrecht in Friedenszeiten zu unterlassen.⁵²

kann ein Luftfahrzeug, das sich dem nationalen Luftraum nähert, verpflichtet werden, sich im internationalen Luftraum als Bedingung für die Einfluggenehmigung."); 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶2-1g ("Zivile Luftfahrzeuge auf einem Kurs zum Eindringen in Luftraums der Vereinigten Staaten sind verpflichtet, sich beim Eintritt in die [Air Defense Identification]-Zone auszuweisen. Diese Forderung beruht auf dem Recht eines jeden Staates, die Bedingungen und Verfahren für die Einreise in sein Hoheitsgebiet festzulegen. Luftraum."). *Siehe auch* CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN von 1944, Art. 11 ("Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens sind die Gesetze und sonstigen Vorschriften eines Vertragsstaates über den Einflug in sein oder den Ausflug aus seinem Hoheitsgebiet von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt werden, oder über den Betrieb und die Führung solcher Luftfahrzeuge innerhalb seines Hoheitsgebietes auf die Luftfahrzeuge aller Vertragsstaaten ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit anzuwenden und von diesen Luftfahrzeugen beim Einflug in das oder beim Ausflug aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates oder während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet dieses Staates zu befolgen.)

⁴⁸ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶2-1g ("Eine Luftverteidigungs-Identifikationszone stellt keinen Anspruch auf Souveränität über den Luftraum über der Hohen See dar. Eine solche Zone ist lediglich ein Bezugspunkt für die Einleitung von Identifizierungsverfahren für Flugzeuge, die in den nationalen Luftraum eindringen wollen.").

⁴⁹ *Siehe z. B.* John Kerry, Außenminister, Presseerklärung (23. November 2013) ("Wir unterstützen keine Bemühungen eines Staates, seine ADIZ-Verfahren auf ausländische Flugzeuge anzuwenden, die nicht beabsichtigen, in seinen nationalen Luftraum einzudringen. Die Vereinigten Staaten wenden ihre ADIZ-Verfahren nicht auf ausländische Flugzeuge an, die nicht beabsichtigen, in den nationalen Luftraum der USA einzudringen.");

U.S. Response to Chinese Legal Views, 2001 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 703, 707 ("The U.S. does

erkennt nicht das Recht eines Küstenstaates an, seine ADIZ-Verfahren auf ausländische Flugzeuge anzuwenden, die nicht beabsichtigen, in den nationalen Luftraum einzudringen, und wendet seine ADIZ-Verfahren nicht auf ausländische Flugzeuge an, die nicht beabsichtigen, in den US-Luftraum einzudringen").

⁵⁰ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶2-1g ("Staatsluftfahrzeuge, die sich auf einem Kurs befinden, der in den Luftraum der Vereinigten Staaten eindringen soll, können aufgefordert werden, sich zu identifizieren, und wenn sie sich nicht freiwillig identifizieren, können sie durch Abfangjäger oder auf andere geeignete Weise identifiziert werden").

⁵¹ *Vergleiche* § 14.5.2.1 (Nichteinhaltung der Vorschriften durch zivile Luftfahrzeuge).

⁵² *Siehe* § 13.9.2 (Verwendung von Zonen zur Warnung von Schiffen oder Luftfahrzeugen - Kriegs-, Einsatz-, Warn- und Sicherheitszonen);

§ 14.8.3.1 (Schutz von zivilen Luftfahrzeugen in Friedenszeiten).

14.3 STATUS DES LUFTFAHRZEUGS

14.3.1 Staatliche und zivile Luftfahrzeuge. Das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 unterscheidet zwischen Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen.⁵³

Flugzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst eingesetzt werden, gelten als Staatsluftfahrzeuge im Sinne des Abkommens von Chicago von 1944.⁵⁴ Ganz allgemein können unter Staatsluftfahrzeugen auch andere Luftfahrzeuge verstanden werden, die von einer Regierung für hoheitliche, nicht gewerbliche Zwecke betrieben werden.⁵⁵ In der US-Praxis gelten die Vertragsflugzeuge des Verteidigungsministeriums nicht als Staatsluftfahrzeuge, es sei denn, sie werden von den Vereinigten Staaten ausdrücklich als solche bezeichnet.⁵⁶

Die Unterscheidung zwischen Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen kann aus einer Reihe von Gründen wichtig sein. So gilt beispielsweise das Abkommen von Chicago aus dem Jahr 1944 im Allgemeinen nicht für Staatsflugzeuge.⁵⁷ Darüber hinaus können feindliche Staatsluftfahrzeuge als Kriegsbeute beschlagnahmt werden.⁵⁸ Ein weiteres Beispiel ist, dass neutrale Staatsflugzeuge nicht besucht und durchsucht oder umgeleitet werden dürfen.⁵⁹ Und obwohl ein Flugzeug kein militärisches Ziel sein muss, ist der Status eines Flugzeugs als Staatsluftfahrzeug

⁵³ CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN 1944, Art. 3(a) ("Dieses Übereinkommen ist nur auf zivile Luftfahrzeuge und nicht auf Staatsluftfahrzeuge anwendbar"). *Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 2, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 12 (1938)* ("Als öffentliche Luftfahrzeuge gelten: (a) Militärische Luftfahrzeuge. (b) Nichtmilitärische Luftfahrzeuge, die ausschließlich im öffentlichen Dienst eingesetzt werden. Alle anderen Luftfahrzeuge sind als Privatflugzeug gelten").

⁵⁴ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 3(b) ("Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst verwendet werden, gelten als Staatsluftfahrzeuge.").

⁵⁵ DOD DIRECTIVE 4500.54E, *DoD Foreign Clearance Program (FCP)*, Glossar (28. Dez. 2009) ("Staatsflugzeuge. Flugzeuge, einschließlich US-Militärflugzeuge, die von einer Regierung für hoheitliche, nicht kommerzielle Zwecke betrieben werden").

⁵⁶ *Siehe z. B. Secretary of State Cable 22631, USG Policy Regarding Status of DOD Commercial Contract Aircraft* (10. März 2010) (Die US-Regierung "hat stets die Position vertreten, dass kommerzielle Vertragsflugzeuge des Verteidigungsministeriums (DoD) und andere Vertragsflugzeuge der USG keine Staatsflugzeuge sind, es sei denn, das jeweilige Flugzeug wird von der US-Regierung ausdrücklich als solches bezeichnet. Die übliche Praxis der USG ist es, Vertragsflugzeuge nicht als Staatsflugzeuge zu bezeichnen."); 2007 NWP 1-14M ¶2.4.3 ("Hilfsflugzeuge sind Staatsflugzeuge, die keine Militärflugzeuge sind und den Streitkräften gehören oder unter deren ausschließlicher Kontrolle stehen. In zivilem Besitz befindliche und betriebene Luftfahrzeuge, deren volle Kapazität vom Verteidigungsministerium in Auftrag gegeben wurde und die im militärischen Dienst der Vereinigten Staaten eingesetzt werden, gelten als 'Hilfsluftfahrzeuge', wenn sie von den Vereinigten Staaten als 'Staatsluftfahrzeuge' bezeichnet werden. Unter diesen Umständen genießen auch sie souveräne Immunität vor ausländischen Durchsuchungen und Kontrollen. Aus politischen Gründen bezeichnen die Vereinigten Staaten jedoch normalerweise die vom Air Mobility Command gecharterten Flugzeuge nicht als Staatsflugzeuge"); Department of the Army, Office of the Judge Advocate General, *International and Operations Law: Payment of Fees Charged to State Aircraft*, 21 THE REPORTER 19, 20 (Juni 1994) ("Die US-Regierung hat stets den Standpunkt vertreten, dass Vertragsflugzeuge des Verteidigungsministeriums nicht als Staatsflugzeuge gelten, es sei denn, das jeweilige Flugzeug wird von der US-Regierung ausdrücklich als solches bezeichnet. Obwohl viele SOFAs, Basisrechte und andere Vereinbarungen den DoD-Vertragsflugzeugen die gleichen Zugangs- und Ausreiserechte sowie die Befreiung von Landegebühren und ähnlichen Abgaben gewähren, wie sie US-Militärflugzeuge genießen, haben solche Vereinbarungen nicht die Wirkung, dass sie DoD-Vertragsflugzeuge zu Militärflugzeugen oder zu

irgendeiner Form von Staatsflugzeugen erklären.").

⁵⁷ *Siehe* § 14.1.1.2 (Chicagoer Abkommen von 1944 und Militärflugzeuge oder andere staatliche Luftfahrzeuge).

⁵⁸ *Siehe* § 14.5.3 (Erfassen von Luftfahrzeugen und Gütern an Bord von Luftfahrzeugen).

⁵⁹ *Siehe* § 15.13 (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen); 14.5.2 (Umleitung von Luftfahrzeugen).

kann auch ein wichtiger Faktor bei der Feststellung sein, dass ein Flugzeug ein militärisches Ziel darstellt.⁶⁰

14.3.2 Nationalität des Luftfahrzeugs. Staatsluftfahrzeuge besitzen die Staatsangehörigkeit des Staates, der sie betreibt. Zivile Luftfahrzeuge besitzen die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie registriert sind.⁶¹

Die Nationalität eines Flugzeugs kann bei der Beurteilung, ob es sich um ein feindliches oder neutrales Flugzeug handelt, von Bedeutung sein.⁶²

14.3.3 Status von Militärflugzeugen. Militärische Luftfahrzeuge können als Luftfahrzeuge verstanden werden, die von einem Staat, der sie betreibt, als solche bezeichnet werden. Die Vereinigten Staaten haben keinen Vertrag ratifiziert, der bestimmte Qualifikationen vorschreibt, bevor ein Luftfahrzeug als militärisches Luftfahrzeug bezeichnet werden kann.

Im Allgemeinen werden Militärflugzeuge von beauftragten Einheiten der Streitkräfte eines Staates betrieben, die die militärische Kennzeichnung dieses Staates tragen und von einem Angehörigen der Streitkräfte dieses Staates befehligt werden.

Neben Kampfflugzeugen wie Kampfflugzeugen und Bombern können auch andere von den Streitkräften eines Staates betriebene Luftfahrzeugtypen als Militärflugzeuge bezeichnet werden, z. B. Transport-, Aufklärungs- und Wetterflugzeuge. Unbemannte Flugzeuge, d.h. Flugzeuge, die ferngesteuert oder -kontrolliert sind, können ebenfalls als Militärflugzeuge bezeichnet werden.

14.3.3.1 Militärflugzeuge - Rechte und Pflichten. Von allen Luftfahrzeugen sind nur militärische Luftfahrzeuge berechtigt, in bewaffneten Konflikten Angriffe durchzuführen.⁶³ Ebenso stellen feindliche Militärflugzeuge in bewaffneten Konflikten im Allgemeinen militärische Ziele dar und können daher angegriffen werden, sei es in der Luft oder am Boden.⁶⁴ Es kann Ausnahmen von der allgemeinen Regel geben, dass feindliche Militärflugzeuge zum Angriffsziel gemacht werden können, wie z. B. feindliche militärische Sanitätsflugzeuge oder feindliche Militärflugzeuge, die sich ergeben haben.⁶⁵

⁶⁰ Siehe § 14.8.3 (Angriffe auf zivile Luftfahrzeuge); § 5.6 (Militärische Ziele).

⁶¹ 1944 CHICAGO-ÜBEREINKOMMEN Art. 17 ("Luftfahrzeuge haben die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie registriert sind.").

⁶² Siehe § 15.14 (Erlangung des Feindcharakters durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung).

⁶³ Siehe z.B. 2013 GERMAN MANUAL ¶1103 ("Nur militärische Luftfahrzeuge sind berechtigt, kriegerische Rechte auszuüben und militärische Gewalt im Kampf gegen militärische Ziele eines Gegners einzusetzen (14 13, 16 Abs.1)."); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶8- 14 ("[O]nly military aircraft can exercise the combat rights of a belligerent. Beispiele für solche Rechte sind Angriffe auf militärische Ziele und Überfliegen von feindlichem Gebiet"); 2004 UK MANUAL ¶12.34 ("Nur Militärflugzeuge dürfen Angriffe durchführen"); 2001 CANADIAN MANUAL ¶704(3) ("Zivile Luftfahrzeuge und staatliche Luftfahrzeuge, die keine Militärflugzeuge sind (z. B. Polizei- oder Zollbeamte), dürfen nicht an Feindseligkeiten teilnehmen....."); 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶2-6d ("Nur Militärflugzeuge dürfen die Rechte der Kriegführenden ausüben, wie z.B. militärische Ziele anzugreifen und zu zerstören oder Truppen in den nationalen Luftraum des Gegners oder hinter dessen Linien zu

transportieren."). *Consider* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 16, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 19 (1938) ("Keine Luftfahrzeuge, die keine kriegführenden Militärflugzeuge sind, in irgendeiner Form an Feindseligkeiten teilnehmen").

⁶⁴ *Siehe* § 5.6.4.1 (Militärische Ausrüstung und Stützpunkte).

⁶⁵ *Siehe* § 7.14 (Militärische Sanitätsflugzeuge); § 14.8.2 (Schutz von Personen, die sich ergeben oder anderweitig *Hors De Combat* an Bord feindlicher Flugzeuge).

Kriegerische Militärflugzeuge dürfen generell nicht in den neutralen Luftraum eindringen.⁶⁶

Als Staatsluftfahrzeuge genießen Militärflugzeuge, wie auch Kriegsschiffe, üblicherweise bestimmte Vorrechte und Immunitäten bei befreundeten ausländischen Staaten.⁶⁷

14.3.3.2 *Militärflugzeuge - Kennzeichnung*. Militärische Luftfahrzeuge werden üblicherweise gekennzeichnet, um sowohl ihre Nationalität als auch ihren militärischen Charakter zu kennzeichnen.⁶⁸ Die Kennzeichnung kann dazu beitragen, Freund und Feind zu unterscheiden und eine Verwechslung mit neutralen oder zivilen Luftfahrzeugen auszuschließen.⁶⁹ Es kann jedoch Umstände geben, unter denen eine solche Kennzeichnung überflüssig ist.⁷⁰

Eine einzige Kennzeichnung kann sowohl die Nationalität eines Luftfahrzeugs als auch seinen militärischen Charakter kennzeichnen.⁷¹

⁶⁶ Siehe § 15.10.2 (Verbot des Einfluges kriegführender Militärflugzeuge in den neutralen Luftraum).

⁶⁷ DOD DIRECTIVE 4500.54E, *DoD Foreign Clearance Program (FCP)*, ¶4 (Dec. 28, 2009) ("b. Consistent with Gemäß der Politik der US-Regierung werden für Luftfahrzeuge des DoD keine Navigations-, Überflug- oder ähnliche Gebühren für den Transit durch den nationalen Luftraum eines anderen Landes oder durch Fluginformationsgebiete im internationalen Luftraum erhoben. Diese Politik beruht auf dem einzigartigen Status von Staatsflugzeugen, einschließlich US-Militärflugzeugen, im internationalen Recht als Instrumente eines Souveräns und steht im Einklang mit internationalen Gepflogenheiten und Praktiken. ... c. DoD-Luftfahrzeuge dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt und inspiziert werden (einschließlich Zoll-, Sicherheits- und Landwirtschaftsinspektionen), und eine ausländische Regierung darf keine andere Hoheitsgewalt über diese Luftfahrzeuge oder das Personal, die Ausrüstung oder die Fracht an Bord ausüben. Die Befehlshaber von DoD-Luftfahrzeugen dürfen der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ausländische Regierungsbehörden nicht zustimmen über U.S.-Militärflugzeuge, außer auf Anweisung des zuständigen Hauptquartiers der DoD-Komponente"). *Consider Convention Relating to the Regulation of Aerial Navigation*, art. 32, 13. Oktober 1919, 11 LNTS 173, 195 ("Kein Militärflugzeug eines Vertragsstaates darf ohne besondere Erlaubnis das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates überfliegen oder auf ihm landen. Liegt eine solche Erlaubnis vor, so genießt das Militärflugzeug mangels besonderer Bestimmung grundsätzlich die Privilegien, die ausländischen Kriegsschiffen üblicherweise gewährt werden. Ein militärisches Luftfahrzeug, das zur Landung gezwungen oder aufgefordert wird, erwirbt dadurch keinen Anspruch auf die im vorstehenden Absatz genannten Vorrechte."); John Cobb Cooper, *A Study on the Legal Status of Aircraft*, in IVAN A. VLASIC, *EXPLORATIONS IN AEROSPACE LAW* 205, 243 (1968) ("Es wird die Auffassung vertreten, dass die in der Pariser Übereinkunft aufgestellte Regel, wonach Luftfahrzeuge, die in militärischen Diensten stehen, in Ermangelung einer gegenteiligen Bestimmung die Privilegien ausländischer Kriegsschiffe erhalten sollten, wenn sie sich in einem nationalen Hafen befinden, solide ist und als Teil des internationalen Luftrechts angesehen werden kann, auch wenn sie im Abkommen von Chicago nicht neu formuliert wurde.").

⁶⁸ *Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, General Report, Part II: Rules of Aerial Warfare*, art. 3, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 13 (1938) ("Ein militärisches Luftfahrzeug muss ein äußeres Kennzeichen tragen, das seine Nationalität und seinen militärischen Charakter angibt.").

⁶⁹ *Zum Beispiel* SPAIGHT, *AIR POWER AND WAR RIGHTS* 82 ("Immer wieder findet man in den Memoiren oder Tagebüchern der kämpfenden Flieger von 1914-18 die Aussage, dass sie vor einem Angriff auf einen Freund bewahrt oder vor einem Feind gewarnt wurden, weil sie die Erkennungszeichen auf den Flügeln der Maschinen sahen.").

⁷⁰ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶7-4 ("Militärische Luftfahrzeuge müssen als Kampfeinheiten in der Luftkriegsführung auch mit geeigneten Zeichen ihrer Nationalität und ihres militärischen Charakters gekennzeichnet

sein. Es kann jedoch Umstände geben, unter denen eine solche Kennzeichnung überflüssig und nicht erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine anderen Luftfahrzeuge als die eines einzigen Staates geflogen werden. Solche Kennzeichnungen dienen dazu, Freund und Feind zu unterscheiden und eine Verwechslung mit neutralen oder zivilen Luftfahrzeugen auszuschließen. Dementsprechend dürfen militärische Luftfahrzeuge während eines Kampfeinsatzes keine Markierungen des Feindes oder Markierungen neutraler Luftfahrzeuge tragen. Kampfflugzeugkennzeichnungen sollten deutlich an den Außenflächen des Flugzeugs angebracht und aus jeder Richtung in angemessener Entfernung erkennbar sein.").

⁷¹ *Zum Beispiel*, 2004 UK MANUAL ¶12.10.4 ("In den meisten Luftstreitkräften weist dieselbe Kennzeichnung sowohl auf die Nationalität als auch auf den militärischen Charakter hin, z. B. das Rundzeichen der Royal Air Force.").

14.3.3.3 Militärflugzeuge - Kommando und Besatzung. Militärflugzeuge werden von Angehörigen der Streitkräfte des betreffenden Staates befehligt.⁷² Die Besatzung kann jedoch auch aus zivilen Mitgliedern bestehen, und dieses Personal hat nach dem GPW ausdrücklich Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen.⁷³

14.4 STATUS DES FLUGPERSONALS IN MILITÄRFLUGZEUGEN

14.4.1 Militärisches Flugpersonal. Luftfahrzeugbesatzungen, die den Streitkräften eines Staates angehören, haben die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von Kombattanten.⁷⁴ So haben sie beispielsweise Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, und sie genießen Immunität vor innerstaatlichem Recht für Handlungen, die unter militärischer Autorität und in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht vorgenommen wurden.

14.4.1.1 Tragen von Uniformen durch militärisches Flugpersonal. Militärisches Flugpersonal ist verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung in gleicher Weise zu unterscheiden wie andere Kombattanten.⁷⁵ Das Tragen von Flugkleidung, die für die Streitkräfte kennzeichnend ist, erfüllt diese Anforderung. Insbesondere sollte das militärische Flugpersonal militärische Uniformen (einschließlich erkennbarer Flugkleidung) tragen, falls es vom Flugzeug getrennt wird.⁷⁶

14.4.2 Zivile Mitglieder des militärischen Flugpersonals und andere Personen, die zur Begleitung der Streitkräfte berechtigt sind. Zivile Angehörige des militärischen fliegenden Personals fallen in die Kategorie der Personen, die zur Begleitung der Streitkräfte berechtigt sind.⁷⁷ Andere Zivilpersonen, die sich in Militärflugzeugen aufhalten oder den Betrieb von Militärflugzeugen unterstützen, können ebenfalls in die Kategorie der Personen fallen, die die Streitkräfte begleiten dürfen, sofern sie eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Als befugte Begleitpersonen der Streitkräfte haben zivile Mitglieder von militärischen Flugzeugbesatzungen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes geraten, und sie genießen rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht des Feindes, wenn sie den Streitkräften genehmigte Unterstützungsdienste leisten. Zivilpersonen, die in oder an militärischen Objekten, wie z.B. Militärflugzeugen, arbeiten, gehen ein gewisses Risiko ein, durch Angriffe auf militärische Objekte zu Schaden zu kommen.⁷⁸

14.4.3 Abgestürzte Flugzeugbesatzungen. Es gibt eine Reihe kriegsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit abgeschossenen

⁷² Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aerial Warfare*, art. 14, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 18 (1938) ("Ein Militärflugzeug muss unter dem Kommando einer Person stehen, die ordnungsgemäß in den Militärdienst des Staates berufen oder verpflichtet worden ist;").

⁷³ Siehe § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

⁷⁴ Siehe § 4.5 (Bewaffnete Streitkräfte eines Staates); § 4.4 (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kombattanten).

⁷⁵ Siehe § 5.14.5 (Offenes Tragen von Waffen und Tragen von Erkennungszeichen durch die Streitkräfte, um sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden).

⁷⁶ Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General*

Report, Part II: Rules of Aërial Warfare, art. 15, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 18 (1938) ("Die Mitglieder der Besatzung eines militärischen Luftfahrzeugs müssen ein feststehendes Erkennungszeichen tragen, das so beschaffen ist, dass es aus der Entfernung erkennbar ist, falls sie von ihrem Luftfahrzeug getrennt werden.").

⁷⁷ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

⁷⁸ *Siehe* § 5.12.3.3 (Zivilbeschäftigte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Objekten unterstützen).

Flugzeugbesatzung.

14.4.3.1 Schutz der Flugzeugbesatzung beim Fallschirmsprung aus einem Flugzeug in Not.

Im Allgemeinen wird eine Besatzung, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Luftfahrzeug abspringt, so behandelt, als befände sie sich "*hors de combat*", d.h. sie darf nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.⁷⁹ Fallschirmspringer, die aus einem in Not geratenen Luftfahrzeug abspringen und während des Absprungs oder nach Erreichen des Bodens feindliche Handlungen begehen oder versuchen, sich der Gefangennahme zu entziehen, verlieren jeglichen Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁸⁰

14.4.3.2 Schutz von auf See abgeschossenen Luftfahrzeugbesatzungen. Auf See abgestürzte Flugzeugbesatzungen sind in der Regel als Schiffbrüchige zu betrachten, da die Definition von Schiffbrüchigen auch Zwangslandungen von oder aus Flugzeugen auf See umfasst.⁸¹ Als Schiffbrüchige dürfen sie nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden, und es besteht die Verpflichtung, sie zu suchen und zu bergen.⁸²

14.4.3.3 Rettung abgestürzter Flugzeugbesatzungen. Die Rettung abgestürzter Flugzeugbesatzungen, um ihre Gefangennahme durch den Gegner zu verhindern, wird im Allgemeinen als Kampfmaßnahme betrachtet, der sich die gegnerischen Streitkräfte rechtmäßig widersetzen können.⁸³ Medizinisches Personal, Schiffe oder Luftfahrzeuge, die an der Rettung abgestürzter Flugzeugbesatzungen beteiligt sind, dürfen die Bemühungen der gegnerischen Streitkräfte, abgestürzte Flugzeugbesatzungen gefangen zu nehmen, nicht behindern oder stören, da sie sonst den Schutz davor verlieren, zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁸⁴

Die Vereinigten Staaten haben das Verbot des Einsatzes von Aufruhrbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung nicht so verstanden, dass es den Einsatz von Aufruhrbekämpfungsmitteln zur Rettung abgestürzter Flugzeugbesatzungen unter bestimmten Umständen verbietet.⁸⁵

14.4.3.4 Abgeschossene Flugzeugbesatzungen - Flucht vor und Gefangennahme durch den Feind. Abgeschossene Flugzeugbesatzungen können feindliche Uniformen tragen, um sich der Gefangennahme durch den Feind zu entziehen, aber in einigen Fällen kann dies das Risiko mit sich bringen, als Spion behandelt zu werden.⁸⁶ Ebenso kann eine abgeschossene Besatzung Zivilkleidung tragen, um sich der Gefangennahme durch den Feind zu entziehen.⁸⁷

Wenn eine abgeschossene Flugzeugbesatzung während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes gerät,

⁷⁹ Siehe § 5.9.5 (Personen, die mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug in Not abspringen).

⁸⁰ Siehe § 5.9.5.1 (Keine feindlichen Handlungen oder Versuche, sich der Festnahme zu entziehen).

⁸¹ Siehe § 7.3.1.2 (Schiffbrüchige).

⁸² Siehe § 7.3.3 (Bedeutung von "Achtung und Schutz" der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen); § 7.4.1 (GWS-Seeverpflichtung in Bezug auf die Suche, Sammlung und den Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

⁸³ 2004 UK MANUAL ¶12.70.1 ("The use of, for example, military assets to rescue aircrew who have been 'downed' auf einem Gebiet, das sich unter der Kontrolle des Feindes befindet, ist eine Kampfhandlung. Es ist daher legitim, wenn ein Feind in einem solchen die Retter anzugreifen oder die Rettungsaktion auf andere Weise zu behindern oder zu verhindern").

⁸⁴ *Siehe* § 4.9.2.3 (Ausschließlich humanitäre Aufgaben); § 7.12.2.3 (Keine Behinderung der Bewegung von Kombattanten); § 7.14.2.2 (Suche, Rettung oder sonstige Bergung ausgeschlossen).

⁸⁵ *Siehe* § 6.16.2 (Verbot des Einsatzes von Aufruhrbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung).

⁸⁶ *Siehe* § 5.23.1.4 (Verwendung von feindlichen Uniformen, um sich der Gefangennahme oder Flucht zu entziehen).

⁸⁷ *Siehe* § 5.25.3 (Beispiele für andere Täuschungen, die nicht verboten sind). *Vergleiche* § 9.25.2.2 (Nur Disziplinarstrafen für eine Fluchttat).

haben sie Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus.⁸⁸ Abgestürzte Flugzeugbesatzungen haben auch dann Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, wenn sie erfolglos versuchen, der Gefangennahme durch feindliche Kräfte zu entkommen, oder wenn sie nach Erreichen des Bodens feindliche Kräfte angreifen. Als Kriegsgefangene haben abgeschossene Flugzeugbesatzungen Anspruch auf Schutz vor Gewalt durch die Zivilbevölkerung und andere Personen.⁸⁹

14.4.3.5 *Abgestürzte Flugzeugbesatzungen in neutralem Hoheitsgebiet.*

Militärische Flugzeugbesatzungen, die aufgrund von Navigationsfehlern, Kampfschäden, mechanischem Versagen oder anderen Notfällen auf neutralem Gebiet landen müssen, unterliegen für die Dauer des Konflikts der Internierung durch den neutralen Staat.⁹⁰

14.5 MAßNAHMEN KURZ VOR DEM ANGRIFF: ABFANGEN, ABLENKUNG UND GEFANGENNAHME

14.5.1 *Abfangen.* Während eines bewaffneten Konflikts kann eine Partei beschließen, ein Luftfahrzeug auf verschiedene Weise abzufangen, einschließlich der Annäherung auf Sichtweite oder auf eine Entfernung, in der sich das Zielluftfahrzeug in Reichweite von Waffensystemen befindet. Das Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen, die keine militärischen Ziele sind, sollte unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit dieser Luftfahrzeuge erfolgen.⁹¹

14.5.1.1 *Zwecke für die Durchführung von Abhörmaßnahmen.* Die Überwachung kann eine Vielzahl von Zwecken verfolgen, wie zum Beispiel:

- Unterstützung bei der Verpflichtung, zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten zu unterscheiden, und bei der Verpflichtung, die Zivilbevölkerung zu schützen,⁹² z. B. durch
 - ein ziviles Luftfahrzeug zu warnen, nicht in ein Gebiet mit aktiven Operationen einzufliegen, oder
 - zur Feststellung, ob das Flugzeug ein militärisches Ziel darstellt;
- als Teil des kriegerischen Besuchs- und Durchsuchungsrechts, einschließlich des kriegerischen Rechts zur Durchsetzung einer Blockade,⁹³ z. B. durch
 - Erleichterung der Identifizierung eines Flugzeugs (z. B. feindlich oder neutral);
 - ein Luftfahrzeug zu zwingen, auf einen bestimmten Flugplatz auszuweichen und dort zu landen, um es zu suchen oder zu fangen; oder
- um in der Lage zu sein, das Flugzeug anzugreifen.

14.5.1.2 *Luftraum, in dem ein Abfangen erfolgen darf.* In der Regel dürfen kriegsführende Militärflugzeuge im neutralen Luftraum keine Flugzeuge abfangen.⁹⁴

⁸⁸ Siehe § 9.3 (Kriegsgefangenenstatus).

⁸⁹ Siehe § 9.5.2.2 (Schutz vor Gewalt durch die Zivilbevölkerung oder andere).

⁹⁰ Siehe § 15.16 (Kriegsführende Streitkräfte, die in neutralem Gebiet Zuflucht suchen).

⁹¹ *Siehe* § 14.1.1.4 (gebührende Berücksichtigung der Sicherheit der Navigation von Zivilluftfahrzeugen).

⁹² *Siehe* § 2.5 (Unterscheidung).

⁹³ *Siehe* § 15.13 (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen durch einen Kriegsteilnehmer).

⁹⁴ *Siehe* § 15.10 (Neutraler Luftraum).

Darüber hinaus darf das Abfangen nicht während der Durchfahrt durch neutrale internationale Meerengen oder neutrale Archipelseewege erfolgen.⁹⁵

14.5.2 Umleitung von Luftfahrzeugen. Die Umleitung und Durchsuchung ziviler Luftfahrzeuge kann außerhalb des neutralen Luftraums als Teil des kriegerischen Besuchs- und Durchsuchungsrechts durchgeführt werden (z. B. um festzustellen, ob Luftfahrzeuge wegen der Beförderung von Schmuggelware oder wegen Verletzung der Blockade gefangen genommen werden können).⁹⁶ Eingriffe in zivile Luftfahrzeuge neutraler Staaten müssen durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sein.

Besteht nach dem Abfangen außerhalb des neutralen Luftraums der begründete Verdacht, dass das abgefangene zivile Luftfahrzeug, seine Ladung oder seine Besatzung gefangen genommen werden kann,⁹⁷, so kann es angewiesen werden, einen kriegführenden Flugplatz anzufliegen, der sowohl angemessen zugänglich als auch für den betreffenden Luftfahrzeugtyp geeignet ist, um ihn zu besuchen und zu durchsuchen.⁹⁸ Sollte ein solcher Flugplatz nicht zur Verfügung stehen, kann das abgefangene zivile Luftfahrzeug von seinem erklärten Ziel umgeleitet werden.⁹⁹

Bestimmte Luftfahrzeuge sind von dem Recht des Kriegführenden ausgenommen, Luftfahrzeuge zu Besuchs- und Durchsuchungszwecken umzuleiten: (1) neutrale Militärflugzeuge und (2) neutrale Zivilflugzeuge, die von neutralen Militärflugzeugen derselben Nationalität begleitet werden.¹⁰⁰

14.5.2.1 Nichteinhaltung der Vorschriften durch zivile Luftfahrzeuge. Ein feindliches ziviles Luftfahrzeug, das militärische Anweisungen beharrlich nicht befolgt, wird zu einem militärischen Ziel, das angegriffen werden kann.¹⁰¹

Die Nichtbefolgung militärischer Anweisungen von abfangenden Flugzeugen macht ein neutrales oder nicht kriegführendes ziviles Luftfahrzeug nicht per se zu einem militärischen Ziel. Es kann jedoch ein starkes Indiz dafür sein, dass das zivile Luftfahrzeug tatsächlich für einen militärischen oder feindlichen Zweck eingesetzt wird.

14.5.3 Ergreifung von Luftfahrzeugen und Gütern an Bord von Luftfahrzeugen. Feindliche zivile Luftfahrzeuge und Güter

⁹⁵ Siehe § 15.8 (Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Straßen und Archipelseewege).

⁹⁶ Siehe § 15.13.4.3 (Besuch und Durchsuchung von zivilen Luftfahrzeugen durch Militärflugzeuge).

⁹⁷ Siehe § 15.15.1 (Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

⁹⁸ *Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, General Report, Part II: Rules of Aerial Warfare*, art. 50, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 44 (1938) ("Die kriegführenden Militärflugzeuge haben das Recht, öffentlichen nichtmilitärischen und privaten Flugzeugen zu befehlen, an einem geeigneten, vernünftigerweise zugänglichen Ort zu landen oder sich zum Besuch und zur Suche dorthin zu begeben. Die Weigerung, nach einer Warnung solchen Befehlen zum Aussteigen oder zum Aufsuchen eines solchen Ortes zu folgen, setzt ein Flugzeug dem Risiko aus, beschossen zu werden").

⁹⁹ 2007 NWP 1-14M ¶7.6.3 ("Wenn nach dem Abfangen außerhalb des neutralen Luftraums der begründete

Verdacht besteht, dass das abgefangene zivile Luftfahrzeug Schmuggelware transportiert oder dass es trotz seiner neutralen Kennzeichnung in Wirklichkeit feindlich ist, kann es angewiesen werden, zur Besichtigung und Durchsuchung zu einem kriegführenden Flugplatz zu fliegen, der sowohl angemessen zugänglich als auch für den betreffenden Flugzeugtyp geeignet ist. Sollte ein solcher Flugplatz nicht zur Verfügung stehen, wird das abgefangene zivile Luftfahrzeuge von ihrem erklärten Ziel umgeleitet werden können").

¹⁰⁰ *Siehe* § 15.13.2 (Neutrale Schiffs- und Luftfahrzeugtypen, die von der Besichtigung und Durchsuchung ausgenommen sind).

¹⁰¹ *Siehe* § 14.8.3.2 (Verwirkung des Schutzes davor, während eines bewaffneten Konflikts zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden).

an Bord eines solchen Luftfahrzeugs außerhalb des neutralen Luftraums gefangen genommen werden können.¹⁰²

Jedes feindliche staatliche Luftfahrzeug (einschließlich Militär-, Strafverfolgungs- und Zollflugzeuge) unterliegt als öffentliches bewegliches Eigentum der Gefangennahme als Kriegsbeute, wobei das Eigentum unmittelbar auf die Regierung des Geiselnahmers übergeht.¹⁰³ Auch für erbeutete feindliche Kriegsschiffe gilt das Beuteverfahren nicht.¹⁰⁴

Neutrale Zivilflugzeuge, die unter Verletzung ihres neutralen Status eine bestimmte Tätigkeit ausüben, können aufgegriffen werden.¹⁰⁵ Auch wenn sie nicht gefangen genommen werden können, unterliegen neutrale zivile Luftfahrzeuge der Kontrolle und Durchsuchung.¹⁰⁶

14.6 BELLIGERENT CONTROL OF AVIATION IN THE IMMEDIATE VICINITY OF HOSTILITIES

Die kriegführenden Staaten können Flugaktivitäten in der unmittelbaren Nähe von Feindseligkeiten verbieten oder besondere Beschränkungen dafür festlegen, um zu verhindern, dass solche Aktivitäten militärische Operationen gefährden. In einigen Fällen kann sich dieses Recht von dem Recht eines kriegführenden Staates unterscheiden, während eines bewaffneten Konflikts Luftraumzonen einzurichten.¹⁰⁷

Wie das Recht des kriegführenden Staates, das unmittelbare Gebiet von Seeoperationen zu kontrollieren, beruht auch dieses Recht auf dem Recht eines kriegführenden Staates, die Sicherheit seiner Streitkräfte zu gewährleisten, und auf seinem Recht, Feindseligkeiten ohne Einmischung von Neutralen zu führen.¹⁰⁸ Die kriegerische Kontrolle der Luftfahrt in der unmittelbaren Umgebung von Feindseligkeiten kann jedoch im nationalen Luftraum der kriegführenden Staaten anwendbar sein.¹⁰⁹

¹⁰² *Consider* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 49, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 40 (1938) ("Private Flugzeuge unterliegen der Besichtigung und Durchsuchung sowie der Gefangennahme durch kriegführende Militärflugzeuge"); Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 52, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 45 (1938) ("Feindliche Privatflugzeuge können unter allen Umständen erbeutet werden.").

¹⁰³ *Siehe* § 5.17.3 (Bewegliches Eigentum des Feindes auf dem Schlachtfeld (Kriegsbeute)). *Consider* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 32, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 30 (1938) ("Feindliche Öffentlichkeit (Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, 275 (U.I.136(a)) (2010) ("Feindliche Militär-, Strafverfolgungs- und Zollflugzeuge sind Kriegsbeute. Preisverfahren gelten nicht für erbeutete feindliche Militärflugzeuge und andere Staatsflugzeuge, da ihr Eigentum mit der Gefangennahme unmittelbar auf die Regierung des Geiselnahmers übergeht.")).

¹⁰⁴ *Siehe* § 13.4.3 (Gefangene feindliche Kriegsschiffe - Verfahren ohne Preis).

¹⁰⁵ *Siehe* § 15.15.1 (Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

¹⁰⁶ *Siehe* § 15.13 (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen durch

einen Kriegsteilnehmer).

¹⁰⁷ *Siehe* § 14.7 (Luftraumzonen).

¹⁰⁸ *Siehe* § 13.8 (Belligerent Control of the Immediate Area of Naval Operations).

¹⁰⁹ *Siehe* § 14.2.1.1 (Nationaler Luftraum).

14.7 LUFTRAUM-ZONEN

Während eines bewaffneten Konflikts können Staaten Luftraumzonen und damit verbundene Verfahren einrichten, um Luftfahrzeugen den Einflug in bestimmte Gebiete, einschließlich Gebieten im internationalen Luftraum, oder den Flug in diesen Gebieten zu verbieten. Solche Zonen können zu verschiedenen Zwecken eingerichtet werden, unter anderem um das Risiko eines versehentlichen Angriffs auf zivile oder neutrale Luftfahrzeuge zu verringern, den Umfang des Konflikts zu kontrollieren oder die Vorhersehbarkeit und Wirksamkeit laufender Operationen zu verbessern.

Die rechtlichen Vorschriften, die für die Einrichtung und Durchsetzung einer Zone gelten, werden im Zusammenhang mit der Einrichtung und Durchsetzung von Meereszonen erörtert.¹¹⁰

In einigen Fällen, wie z.B. bei Luftverteidigungsidentifikationszonen, kann die Zone in Friedenszeiten eingerichtet werden.¹¹¹

14.8 ANGRIFFE GEGEN MILITÄRISCHE ZIELE AUS DER LUFT

Die allgemeinen Regeln für die Durchführung von Angriffen gelten auch für Angriffe auf militärische Ziele in der Luft.¹¹² Im Allgemeinen können gegnerische Militärflugzeuge zum Angriffsziel gemacht werden.

14.8.1 Medizinische Flugzeuge. Die Genfer Konventionen von 1949 enthalten spezielle Regeln für den Schutz von Luftfahrzeugen, die ausschließlich für bestimmte medizinische Zwecke eingesetzt werden.¹¹³

14.8.2 Schutz von Personen, die sich ergeben oder anderweitig *kampfunfähig* an Bord feindlicher Luftfahrzeuge sind. Die allgemeinen Vorschriften über den Schutz von Personen, die sich *außer Gefecht* befinden (z. B. Personen, die kampfunfähig sind oder sich tatsächlich ergeben haben), gelten auch für Personen an Bord feindlicher Luftfahrzeuge.¹¹⁴

Obwohl die Gefangennahme feindlicher Militärflugzeuge und Flugzeugbesatzungen von erheblichem nachrichtendienstlichem Wert sein kann, gibt es oft erhebliche praktische Hindernisse bei der Feststellung, wann sich Personen an Bord eines Flugzeugs *außer Gefecht* befinden, und bei der Annahme ihrer Übergabe. Trotz dieser praktischen Schwierigkeiten muss die Kapitulation respektiert werden, wenn sie in gutem Glauben angeboten wird und die Umstände einer Vollstreckung nicht entgegenstehen.¹¹⁵ Personen, die Angriffe auf feindliche Militärflugzeuge durchführen, müssen nach Treu und Glauben beurteilen, ob die Übergabe in gutem Glauben angeboten wird und auf der Grundlage der ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen angenommen werden kann.¹¹⁶

14.8.2.1 Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Personen an Bord von Flugzeugen als *Hors de Combat*. In der Praxis kann es recht schwierig sein, festzustellen, dass Personen an Bord feindlicher Flugzeuge

¹¹⁰ Siehe § 13.9 (See- und Luftraumzonen: Ausschluss, Krieg, Einsatz, Warnung und Sicherheit).

¹¹¹ Siehe § 14.2.4 (Luftverteidigungsidentifikationszone (ADIZ)).

¹¹² Siehe Abschnitt 5.4.2 (Überblick über die Regeln für die Durchführung von Angriffen).

¹¹³ *Siehe* § 7.14 (Militärische medizinische Luftfahrzeuge); § 7.19 (Zivile medizinische Luftfahrzeuge).

¹¹⁴ *Siehe* § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

¹¹⁵ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶4-2d ("Wenn die Kapitulation in gutem Glauben angeboten wird, so dass die Umstände nicht die Vollstreckung ausschließen, dann muss der Verzicht respektiert werden").

¹¹⁶ *Siehe* § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

sind "*hors de combat*" und dürfen nicht mehr angegriffen werden.

Erstens ist es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu beurteilen, ob das gegnerische Flugzeug tatsächlich außer Gefecht gesetzt wurde und keine Gefahr mehr darstellt. So können Flugzeuge beispielsweise Notsymptome vortäuschen, um feindlichen Angriffen zu entgehen.¹¹⁷ Und selbst wenn ein Flugzeug in gewisser Hinsicht außer Gefecht gesetzt wurde, kann es sein, dass es seine Kampfmittel nicht verloren hat und die Waffen an Bord des Flugzeugs weiterhin eine Bedrohung darstellen.

In der Praxis kann es für den Piloten eines angreifenden Flugzeugs auch schwierig sein, zu erkennen, wann ein Gegner versucht, sich zu ergeben oder sich ergeben hat. Das Senden auf der internationalen GUARD-Frequenz (Luftfahrzeug-Notfrequenz), das Schaukeln der Flugzeugflügel, das Ausfahren des Fahrwerks und andere Signale (wie das Blinken der Navigationslichter) werden manchmal als Anzeichen für den Kapitulationswunsch eines Piloten oder einer Flugzeugbesatzung angeführt, sind aber rechtlich nicht als Kapitulationssignale anerkannt. In Ermangelung eines ausdrücklichen Kapitulationsangebots kann daher aus dem Verhalten des Flugzeugs nicht auf eine Kapitulationsabsicht geschlossen werden.

14.8.2.2 Durchführbarkeit der Annahme der Kapitulation durch feindliche Luftfahrzeuge. Unter vielen Umständen ist es nicht möglich, die Kapitulation feindlicher Luftfahrzeuge zu akzeptieren.¹¹⁸ Zum Beispiel kann es nicht möglich sein, die Kapitulation zu erzwingen, wenn der Einsatz über feindlichem Gebiet stattfindet.¹¹⁹

14.8.3 Angriffe auf zivile Luftfahrzeuge. Während eines bewaffneten Konflikts gelten zivile Luftfahrzeuge in der Regel als zivile Objekte, können aber außerhalb neutralen Gebiets zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, wenn sie ein militärisches Ziel darstellen.

14.8.3.1 Schutz von Zivilflugzeugen in Friedenszeiten. Nach dem in Friedenszeiten geltenden Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, auf den Einsatz von Waffen gegen fliegende Zivilflugzeuge zu verzichten.¹²⁰ Diese Verpflichtung ändert jedoch in keiner Weise

¹¹⁷ Siehe § 5.25.3 (Beispiele für andere Täuschungen, die nicht verboten sind).

¹¹⁸ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶4-2d ("Kapitulationen im Luftkampf werden im Allgemeinen nicht angeboten. Wenn eine Kapitulation angeboten wird, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, sie zu erzwingen").

¹¹⁹ 2004 UK MANUAL ¶12.64 ("Obwohl es verboten ist, einen Feind zu töten oder zu verwunden, der seine Waffen niedergelegt hat, oder sich nicht mehr verteidigen kann, sich im Luftkampf nach eigenem Ermessen ergeben hat, ist die Kapitulation in der Regel

(2004 UK MANUAL ¶12.64.1) ("Unter den besonderen Umständen des Luftkampfes ist die Fortsetzung eines Angriffs nach einem Kapitulationsangebot des Gegners nicht unvereinbar mit der Regel in Absatz 12.64, da von dem gegnerischen Piloten, der in seinem Flugzeug bleibt, nicht gesagt werden kann, dass er 'seine Waffen niedergelegt hat' oder 'keine Verteidigungsmittel mehr hat'. Wenn die Kapitulation jedoch in gutem Glauben und unter Umständen angeboten wird, die eine Durchsetzung nicht verhindern, zum Beispiel wenn der Einsatz nicht über feindlichem Gebiet stattgefunden hat Territorium, muss es respektiert und akzeptiert werden").

¹²⁰ Siehe z.B. Walter Dellinger, Assistant Attorney General, *United States Assistance to Countries that Shoot Down Civil Aircraft Involved in Drug Trafficking*, Jul. 14, 1994, 18 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 148, 149-50 ("[T]he United States argued that the Soviet Union had violated both Article 3(d) and customary international Rechtsnormen beim Abschuss von KAL 007. ... Wir wissen, dass die Vereinigten Staaten Artikel 3bis noch nicht

ratifiziert haben.

Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der von ihm verkündete Grundsatz eine Erklärung des Völkergewohnheitsrechts darstellt

Recht."); RESOLUTION 1067 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/1067 (1996) ("6. verurteilt den Einsatz von Waffen gegen zivile Flugzeuge im Flug als unvereinbar mit elementaren Erwägungen der Menschlichkeit, den Regeln des Völkergewohnheitsrechts, wie sie in Artikel 3 bis des Abkommens von Chicago kodifiziert sind, ...").

Erwägung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 bis), 10. Mai 1984, 2122

die Rechte und Pflichten der Staaten, die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind.¹²¹ Somit wäre die Anwendung von Gewalt gegen zivile Luftfahrzeuge durch einen Staat in Ausübung des ihm innewohnenden Rechts auf Selbstverteidigung zulässig.

14.8.3.2 *Verwirkung des Schutzes davor, während eines bewaffneten Konflikts zum Ziel eines Angriffs zu werden.* Zivile Luftfahrzeuge können außerhalb des neutralen Gebiets angegriffen werden, wenn sie ein militärisches Ziel darstellen.¹²²

Insbesondere verlieren zivile Luftfahrzeuge jeglichen Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs gemacht zu werden, wenn sie den Charakter feindlicher Militärflugzeuge annehmen, indem sie:

- die unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes; oder
- in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die Streitkräfte des Gegners zu handeln.¹²³

Darüber hinaus verlieren feindliche Zivilflugzeuge den Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden.¹²⁴

- wenn sie sich beharrlich weigern, den Anweisungen eines abfangenden Flugzeugs Folge zu leisten;¹²⁵
- wenn sie unter einem Konvoi von feindlichen Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen fliegen;
- wenn sie mit Systemen oder Waffen ausgerüstet sind, die über das hinausgehen, was zur Selbstverteidigung gegen

UNTS 346-47 ("Die Vertragsstaaten erkennen an, dass sich jeder Staat des Einsatzes von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge enthalten muss und dass im Falle des Abfangens das Leben der Personen an Bord und die Sicherheit der Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, dass sie die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte und Pflichten der Staaten in irgendeiner Weise ändert").

¹²¹ *Erwägung des* Protokolls zur Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 bis), 10. Mai 1984, 2122 UNTS 346-47 ("Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jeder Staat davon absehen muss, Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge einzusetzen, und dass im Falle des Abfangens das Leben der Personen an Bord und die Sicherheit der Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, dass sie die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte und Pflichten der Staaten in irgendeiner Weise verändert.") (Hervorhebung hinzugefügt). *Vergleiche* § 13.1.1 (Das Seerecht in bewaffneten Konflikten).

¹²² *Siehe* § 5.6 (Militärische Ziele).

¹²³ *Siehe* § 15.14.2.1 (Erlangung des Charakters eines feindlichen Kriegsschiffs oder Militärflugzeugs).

¹²⁴ 2007 NWP 1-14M ¶8.8 ("Feindliche Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge dürfen nur unter den folgenden Umständen von Militärflugzeugen angegriffen und zerstört werden: 1. Wenn sie sich beharrlich weigern, den Anweisungen des abfangenden Flugzeugs Folge zu leisten. 2. Wenn sie unter einem Konvoi von feindlichen Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen fahren 3. Wenn sie mit Systemen oder Waffen ausgerüstet sind, die über das hinausgehen, was zur Selbstverteidigung gegen Terrorismus, Piraterie oder ähnliche Bedrohungen erforderlich ist 4. Wenn sie in das militärische Nachrichtensystem des Gegners eingegliedert sind oder dieses in irgendeiner Weise unterstützen 5. Wenn sie in irgendeiner Eigenschaft als maritime oder militärische Hilfstruppe für die gegnerischen

Streitkräfte tätig sind 6. Wenn sie anderweitig in die Kriegsbekämpfungs- oder Kriegserhaltungsbemühungen des Feindes integriert sind."); 1989 NWP 9 ¶8.4 ("Feindliche Handelsschiffe und zivile Flugzeuge dürfen nur unter den folgenden Umständen von Militärflugzeugen angegriffen und zerstört werden: 1. Wenn sie sich weigern, Anweisungen zu befolgen von dem abfangenden Luftfahrzeug 2. Wenn sie in irgendeiner Weise das militärische Nachrichtensystem des Gegners unterstützen oder in irgendeiner in ihrer Eigenschaft als Hilfstruppen der gegnerischen Streitkräfte 3. Wenn sie im Geleitzug feindlicher Kriegsschiffe fahren, von feindlichen Militärflugzeugen eskortiert werden oder bewaffnet sind 4. Wenn sie anderweitig in die gegnerischen Bemühungen zur Kriegsbekämpfung oder zur Aufrechterhaltung des Krieges integriert sind").

¹²⁵ *Siehe* § 14.5.2.1 (Nichteinhaltung der Vorschriften durch zivile Luftfahrzeuge).

Terrorismus, Piraterie oder ähnliche Bedrohungen;

- wenn sie in das militärische Nachrichtensystem des Gegners integriert sind oder dieses unterstützen;¹²⁶ oder
- wenn sie anderweitig in die Bemühungen des Gegners zur Kriegsbekämpfung oder zur Aufrechterhaltung des Krieges integriert sind.

14.8.3.3 Angriff auf ein ziviles Passagierflugzeug. Wenn ein ziviles Passagierflugzeug ein militärisches Ziel darstellt und daher angegriffen werden kann, muss jeder Angriff den anderen geltenden Regeln für Angriffe entsprechen.¹²⁷

Insbesondere müssen Angriffe auf zivile Passagierflugzeuge, die im Passagierverkehr eingesetzt werden, die Anforderung erfüllen, dass der zu erwartende Verlust von Menschenleben oder die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil nicht übermäßig hoch sein dürfen.¹²⁸

14.9 LUFTANGRIFFE GEGEN MILITÄRISCHE ZIELE AM BODEN

Die allgemeinen Regeln für die Durchführung von Angriffen gelten auch für Luftangriffe auf militärische Ziele am Boden.¹²⁹

14.9.1 Verbot der Bombardierung von unverteidigten Städten, Dörfern und Ortschaften. Die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden, die unverteidigt sind, aus der Luft ist verboten.¹³⁰ Die Formulierung "mit allen Mitteln" wurde in die Haager IV. Verordnung eingefügt, um klarzustellen, dass Bombenangriffe aus der Luft von dieser Regel erfasst werden.¹³¹

Eine "unverteidigte" Stadt oder ein "unverteidigtes" Dorf in diesem Sinne ist ein Kunstbegriff. Eine Stadt kann zum Beispiel nur dann als "unverteidigt" erklärt werden, wenn sie für eine unmittelbare physische Besetzung durch gegnerische militärische Bodentruppen offen ist.¹³²

14.9.2 Auswahl der Waffen bei der Durchführung von Angriffen aus der Luft gegen militärische Bodenziele. Es kann vorkommen, dass die Befehlshaber über eine Vielzahl von Waffen verfügen, mit denen sie einen möglichen Luftangriff durchführen können.

Bestimmte Waffen sind *per se* verboten, und es ist ausdrücklich vorgesehen, dass machbare

¹²⁶ *Consider* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part I: Rules for the Control of Radio in Time of War*, art. 6, Feb. 19, 1923, nachgedruckt in 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 2, 7-8 (1938) ("1. Die Übermittlung militärischer Nachrichten für den unmittelbaren Gebrauch eines Kriegführenden durch ein Schiff oder ein Flugzeug, gleichgültig ob feindlich oder neutral, auf oder über hoher See, ist als feindliche Handlung angesehen und das Schiff oder Flugzeug kann beschossen werden").

¹²⁷ Siehe § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

¹²⁸ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich übermäßige zufällige Schäden

verursachen).

¹²⁹ *Siehe* Abschnitt 5.4.2 (Überblick über die Regeln für die Durchführung von Angriffen).

¹³⁰ *Siehe* § 5.15 (Unverteidigte Städte, Gemeinden und Dörfer).

¹³¹ *Siehe* Abschnitt 5.15.2 ("By Whatever Means").

¹³² *Siehe* § 5.15.3 (Erklärung einer Stadt als "Unverteidigt").

Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Waffen getroffen werden.¹³³ Es muss jedoch betont werden, dass die Wahl der geeigneten Waffe für die Durchführung eines Luftangriffs in erster Linie eine militärische und nicht eine rechtliche Entscheidung ist. Insbesondere gibt es kein kriegsrechtliches Erfordernis, präzisionsgelenkte Waffen zu verwenden, wenn nicht-präzisionsgelenkte Waffen in Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht eingesetzt werden können.¹³⁴

Die Befehlshaber sind generell verpflichtet, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Schadens für die Zivilbevölkerung zu verringern.¹³⁵ Die Auswahl der Waffen kann zu den möglichen Vorkehrungen gehören, die ein Befehlshaber treffen kann, um das Risiko eines Schadens für die Zivilbevölkerung zu verringern.

14.9.3 Schutz von feindlichen Bodentruppen, die sich "Hors de Combat" befinden. Wenn Luftfahrzeugbesatzungen oder Luftfahrzeugbetreiber feststellen, dass ein feindlicher Kombattant *außer Gefecht* gesetzt wurde, müssen sie davon absehen, diese Personen zum Ziel eines Angriffs zu machen.¹³⁶

Um eine Person *außer Gefecht* zu setzen, muss die Kapitulation (1) echt sein, (2) klar und bedingungslos sein und (3) unter Umständen erfolgen, unter denen es für die gegnerische Partei möglich ist, die Kapitulation anzunehmen.¹³⁷

In vielen Fällen wäre es für eine Partei, die Luftoperationen durchführt, nicht machbar, die Kapitulation einer feindlichen Person anzunehmen. In einigen Fällen kann es jedoch zur Erleichterung einer solchen Kapitulation angebracht sein, den feindlichen Einheiten Schritte mitzuteilen, mit denen sie ihre Kapitulationsabsicht klar zum Ausdruck bringen.¹³⁸

14.9.3.1 Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Personen, die sich "außer Gefecht" befinden. Die Identifizierung eines feindlichen Kämpfers am Boden, der sich "*hors de combat*" befindet, durch ein Luftfahrzeug kann eine besondere Herausforderung darstellen. Für die Luftfahrzeugbesatzung oder die Luftfahrzeugführer kann es schwierig sein, festzustellen, ob ein feindlicher Kämpfer tot ist, verletzt wurde, lediglich in Deckung geht oder eine Verletzung oder Kapitulation vortäuscht, um

¹³³ Siehe § 6.4 (Verbotene Waffen); § 5.2.3.4 (Anforderungen an Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waffen).

¹³⁴ Siehe § 5.11.6 (Waffenkunde (z.B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte)).

¹³⁵ Siehe § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

¹³⁶ Siehe § 5.9 (*Außer Gefecht* gesetzte Personen).

¹³⁷ Siehe § 5.9.3 (Personen, die aufgegeben haben).

¹³⁸ Kapitän M. Scott Holcomb, *View from the Legal Frontlines*, 4 CHICAGO JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 561, 566-67 (2003) ("Im August 2002 traf ich mich mit Commander Kenneth O'Rourke, dem Leiter des operativen Rechts im CENTCOM, und Lieutenant Commander Gregory Bart, Staff Judge Advocate des Special Operations Command Central ('SOCCENT'), zusammen, um rechtlich vertretbare Konzepte zu entwickeln, mit denen die Absicht des Befehlshabers erreicht werden kann, dass irakische Einheiten entweder die Koalitionstruppen unterstützen oder den Wunsch bekunden, nicht zu kämpfen und an Ort und Stelle zu bleiben, vorzugsweise in

ihren Kasernen. ... Folglich entwarfen wir einen Entwurf für einen operativen Plan, um Einheiten zur Kapitulation zu bewegen.

Die Koalitionsstreitkräfte würden sich mit den irakischen Einheiten auf verschiedene Weise in Verbindung setzen, u.a. durch das Abwerfen von Flugblättern, durch Radiosendungen und durch Stellvertreter, die den Kommandeur über seine Möglichkeit informieren würden, sich ehrenhaft zu ergeben und seine Einheit zu erhalten. Die irakischen Einheiten würden diese Nachrichten kurz vor Beginn der Luftangriffe erhalten, um ihnen Zeit zu geben, die geforderten Aktionen durchzuführen, aber nicht so viel Zeit, dass sie Repressalien des Regimes ausgesetzt wären. Wenn die Einheit bestimmte beobachtbare Aktionen durchführte, wie z.B. das Aufstellen ihrer Fahrzeuge in einem Viereck, näherten sich die Spezialeinheiten der Einheit und boten ihr die Kapitulation an.").

einen Angriff zu vermeiden.¹³⁹ Andererseits kann es für feindliche Kämpfer am Boden schwierig sein, den Flugzeugen klar mitzuteilen, dass sie sich wirklich bedingungslos ergeben wollen oder dass sie kampfunfähig gemacht worden sind.

Die Luftfahrzeugbesatzung oder der Luftfahrzeugbetreiber muss nach Treu und Glauben beurteilen, ob Personen untergebracht wurden *hors de combat* auf der Grundlage der Informationen, die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.¹⁴⁰

14.9.3.2 Möglichkeit für Lufteinheiten, die Kapitulation von Bodentruppen anzunehmen. Damit eine Person durch eine Kapitulationserklärung als *kampfunfähig* eingestuft werden kann, muss die Person die Kapitulation unter Umständen abgeben, unter denen es für die gegnerische Partei möglich ist, die Kapitulation anzunehmen.¹⁴¹ Zum Beispiel muss es der gegnerischen Partei möglich sein, die Person in Gewahrsam zu nehmen.¹⁴²

In vielen Fällen wäre es nicht möglich, dass das Flugzeug landet und die Person in Gewahrsam nimmt oder dass Bodentruppen in der Nähe die Person in Gewahrsam nehmen.¹⁴³

¹³⁹ Siehe SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 132 ("Auch im Zweiten Weltkrieg gab es ein oder zwei Fälle, in denen Bodentruppen den Flugzeugen die weiße Flagge zeigten. ... Es sind auch andere Umstände denkbar, in denen man nicht sicher sein konnte, dass das Zeigen der weißen Flagge nicht eine List war, um den feindlichen Truppen die Flucht zu ermöglichen, nachdem die unmittelbare Gefahr vorüber war. Unter solchen Umständen könnte man zu dem Schluss kommen, dass die Flieger nicht verpflichtet waren, ihren Angriff abubrechen.").

¹⁴⁰ Siehe § 5.3.2 (Entscheidungen müssen nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen werden).

¹⁴¹ Siehe § 5.9.3.3 (Unter Umständen, unter denen eine Annahme möglich ist).

¹⁴² Zum Beispiel, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 381 ("Während dieses Angriffs stießen die beiden Kompanien des 3/1 Attack Helicopter Battalion auf minimalen Widerstand in Form von T-55 Panzern und BMPs, die sie zerstörten. Das Überraschende an dieser Operation war, dass es der erste von vielen Fällen war, in denen Hunderte von irakischen Soldaten aus ihren Bunkern rannten und versuchten, sich zu ergeben, nachdem sie die Armeehubschrauber in ihrer Mitte gesehen hatten. Ohne die Mittel, sie festzuhalten, spielten die Aeroscout-Piloten die "Cowboys" für die "Herde" irakischer Soldaten, indem sie sie in eine Brigade der Division eintrafen und sie sicherten."); FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 212 ("Neben der direkten Unterstützung von NGFS-Einsätzen wurden UAVs auch eingesetzt, um auf der Insel Faylaka Informationen zu sammeln, als nationale Sensoren nicht verfügbar waren und das Wetter die Aufklärung durch Flugzeuge verhinderte. Über der Insel Faylaka zeichnete *das UAV der USS Wisconsin* Hunderte von irakischen Soldaten auf, die weiße Fahnen schwenkten - die allererste Kapitulation feindlicher Truppen vor einem unbemannten Flugzeug. Nach dem Waffenstillstand überwachten UAVs die Küstenlinie und die vorgelagerten Inseln zur Unterstützung der Besatzungstruppen der Koalition. Da die UAVs unter direkter taktischer Kontrolle der Kampftruppen standen, konnten sie in dynamischen Situationen schnell reagieren. Bei einer Gelegenheit hat die *USS*

Das UAV von *Wisconsin* ortete zwei irakische Patrouillenboote, die von den Flugzeugen versenkt wurden, die sie untersuchen sollten").

¹⁴³ Zum Beispiel, 101st Airborne ROE Card, Iraq (2003), *abgedruckt in* CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, I LEGAL LESSONS LEARNED FROM AFGHANISTAN AND IRAQ: MAJOR COMBAT OPERATIONS (11 SEPTEMBER 2001 - 1 MAY 2003) 315, 316 (2004) ("3.

Die Fakten: Ein bewaffneter Soldat sieht Sie und wirft seine Hände hoch, um sich zu ergeben. **Reaktion:** Nehmen Sie den Soldaten gefangen und behandeln Sie ihn wie einen EPW. (Anmerkung: Flugzeuge sind nicht in der Lage,

die Kapitulation anzunehmen; in diesem Szenario könnte ein 101st ABD-Flugzeug auf den feindlichen Soldaten schießen."); SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 131-32 ("Normalerweise ist es für angreifende Flieger unmöglich, Bodentruppen gefangen zu nehmen, und eine solche Situation, wie sie von Lieut.-Col. Tennant im Februar 1917 im Irak beschrieben wurde, ist wahrscheinlich typischer und normaler als die oben genannten Fälle. Oberstleutnant Tennant beschreibt, wie beim Rückzug der Türken in Richtung Azizieh, nach der Erzwingung durch General Maude's

Armee am 23. Februar 1917 am Shumran-Bogen im Tigris "viele der Waggons die weiße Fahne gehisst hatten", während einige der fliegenden Türken "zum Zeichen der Kapitulation winkten", als die britischen Flugzeuge sie mit Maschinengewehren angriffen. Ich flog etwa 10 Fuß von der Straße entfernt und mähte sieben mit einem einzigen Maschinengewehrschuss nieder.

14.10 VÖLKERRECHT UND KRIEGSFÜHRUNG IM WELTRAUM

14.10.1 Klassifizierung des Weltraums. Der Weltraum unterliegt einer anderen rechtlichen Regelung als der Luftraum.¹⁴⁴

Der Weltraum kann in gewisser Hinsicht als Analogie zur Hohen See betrachtet werden.¹⁴⁵ Zum Beispiel kann kein Staat Souveränität über den Weltraum beanspruchen.¹⁴⁶ Darüber hinaus haben die Raumfahrtsysteme aller Nationen das Recht, den Weltraum ohne Einmischung zu durchqueren.¹⁴⁷

14.10.2 Anwendung des Völkerrechts auf Aktivitäten im Weltraum.

14.10.2.1 Verträge, die sich speziell mit Weltraumaktivitäten befassen. Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei bestimmter Verträge, die sich mit Weltraumaktivitäten befassen. Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag), sieht Beschränkungen für bestimmte militärische Operationen im Weltraum vor (d.h. er nimmt militärische Raumfahrzeuge oder militärische Weltraumaktivitäten nicht von seinem Geltungsbereich aus).¹⁴⁸ Der Weltraumvertrag sieht eine staatliche Verantwortung für die Aktivitäten nichtstaatlicher Einheiten im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, vor.¹⁴⁹

Weitere Verträge, die sich speziell mit Weltraumaktivitäten befassen, sind unter anderem:

- Abkommen über die Rettung von Astronauten, die Rückkehr von Astronauten und die Rückführung von

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, die weiße Flagge zu erkennen. Der Versuch, dies zu tun, würde bedeuten, die

Vorteil der Vernichtung eines geschlagenen und demoralisierten Gegners").

¹⁴⁴ Siehe § 14.2.2 (Vertikale Grenze zwischen Luftraum und Weltraum).

¹⁴⁵ Arthur J. Goldberg, U.S. Botschafter bei den Vereinten Nationen, *Treaty on Outer Space: Hearings Before the Committee on Foreign Relations, U.S. Senate*, 90th Congress, First Session, 63 (Mar. 13, 1967) ("Dies ist ein Versuch, sobald wir den Luftraum verlassen und in den Weltraum gelangen, wie auch immer man die Grenzen definiert, dies ist ein Versuch, im Weltraum die engste Analogie zu schaffen, und das ist die Hohe See").

¹⁴⁶ OUTER SPACE TREATY art. II ("Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht der nationale Aneignung durch Inanspruchnahme der Souveränität, durch Nutzung oder Besetzung oder auf andere Weise").

¹⁴⁷ Siehe z.B. OUTER SPACE TREATY art. I ("Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, steht allen Staaten ohne jede Diskriminierung, auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zur Erforschung und Nutzung frei, und es besteht freier Zugang zu allen Gebieten der Himmelskörper"); *National Space Policy of the United States of America*, 3 (Jun. 28, 2010) ("Die Vereinigten Staaten sind der Ansicht, dass die Raumfahrtsysteme aller Nationen das Recht haben, den Weltraum ohne Einmischung zu durchqueren und dort Operationen durchzuführen. Gezielte Eingriffe in Weltraumsysteme, einschließlich der unterstützenden Infrastruktur, werden als Verletzung der Rechte einer Nation betrachtet."); Presidential Directive/NSC-37, *National Space Policy*, ¶1.d (11. Mai 1978) ("Die Weltraumsysteme jeder Nation sind nationales Eigentum und haben das Recht, den Weltraum ohne Eingriffe zu durchqueren und dort zu operieren. Gezielte Eingriffe in betriebliche Raumfahrtsysteme sind als Verletzung souveräner Rechte zu betrachten").

¹⁴⁸ Siehe § 14.10.3 (Beschränkungen des Weltraumvertrags für militärische Aktivitäten).

¹⁴⁹ OUTER SPACE TREATY art. VI ("Die Vertragsstaaten tragen die internationale Verantwortung für innerstaatliche Tätigkeiten im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel, ob diese Tätigkeiten von staatlichen Stellen oder von nichtstaatlichen Stellen ausgeübt werden, sowie für die Sicherstellung, daß die innerstaatlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags durchgeführt werden. Die Tätigkeiten nichtstaatlicher Stellen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, bedürfen der Genehmigung und ständigen Überwachung durch den zuständigen Vertragsstaat").

In den Weltraum geschossene Objekte;¹⁵⁰

- Übereinkommen über die internationale Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht wurden;¹⁵¹ und
- Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Objekten.¹⁵²

Bestimmte Bestimmungen dieser Verträge können während eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen Kriegsparteien nicht anwendbar sein.¹⁵³

14.10.2.2 *Anwendung des allgemeinen Völkerrechts auf Aktivitäten und Nutzung des Weltraums*. Der Weltraumvertrag bekräftigt die Pflicht der Vertragsstaaten, bei der Durchführung von Aktivitäten im Weltraum das bestehende Völkerrecht einzuhalten. In Artikel III des Weltraumvertrags heißt es: "Die Vertragsstaaten führen Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung durch."¹⁵⁴

Obwohl das bestehende Völkerrecht, wie z.B. die Charta der Vereinten Nationen, im Allgemeinen auf die Aktivitäten der Vertragsstaaten im Weltraum anwendbar ist, gilt das Völkerrecht, das bestimmte Bedingungen für nationale Souveränitätsansprüche vorschreibt, nicht für den Weltraum, da der Weltraum nicht der nationalen Aneignung unterliegt.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Abkommen über die Rettung von Astronauten, die Rückkehr von Astronauten und die Rückführung von in den Weltraum gestarteten Objekten, 22. April 1968, 672 UNTS 119.

¹⁵¹ Übereinkommen über die internationale Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht worden sind, 29. März 1972, 961 UNTS 187.

¹⁵² Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Objekten, 12. November 1974, 1023 UNTS 15.

¹⁵³ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), *abgedruckt in* 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 494 (2002) ("Während eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen den beiden betroffenen Nationen würde jedoch das Recht des bewaffneten Konflikts gelten, sofern es nicht durch den Grundsatz der Nichteinmischung in Weltraumssysteme übertrumpft wird.

Die Lösung dieser Frage hängt weitgehend davon ab, ob die vier Weltraumverträge während eines bewaffneten Konflikts als anwendbar angesehen werden. Keines der Abkommen enthält eine spezifische Bestimmung, aus der hervorgeht, ob die Vertragsparteien beabsichtigten, das Abkommen in Kriegszeiten anzuwenden. Es scheint ein starkes Argument dafür zu sein, dass der in diesen Abkommen festgelegte Grundsatz der Nichteinmischung mit dem Zustand von Feindseligkeiten unvereinbar ist, zumindest dann, wenn die betreffenden Systeme von so hohem militärischem Wert sind, dass es für den Gegner ein starkes militärisches Gebot ist, in sie einzugreifen, sogar bis hin zur Zerstörung der Satelliten des Systems. Wie in der Erörterung des Vertragsrechts in der Einleitung zu diesem Papier angedeutet, kann der Ausgang dieser Debatte von den Umständen abhängen, unter denen sie in der Praxis zum ersten Mal auftritt.")

¹⁵⁴ OUTER SPACE TREATY art. III. *Siehe auch den* für den Ausschuss für Luft- und Raumfahrtwissenschaften des Senats der Vereinigten Staaten erstellten Bericht, *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies: Analyse und Hintergrunddaten*, 24 (Mar.

1967) ("Dieser Artikel stellt klar, dass die Nationen, die den Vertrag ratifizieren, das Völkerrecht - und dazu gehört auch die Charta der Vereinten Nationen - beachten werden, um die internationale Zusammenarbeit und den Frieden

zu fördern. Somit würde dieses Rechtssystem, das sich auf der Erde entwickelt hat, um harmonische Beziehungen zwischen den Nationen zu schaffen und Streitigkeiten ohne Gewaltanwendung beizulegen, auf den Weltraum, den Mond und andere Himmelskörper anwendbar werden.
Körper.").

¹⁵⁵ Staff Report prepared for the use of the Committee on Aeronautical and Space Sciences, United States Senate, *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies: Analysis and Background Data*, 24 (Mar. 1967) ("Eine Ausnahme wäre

Bestimmte Verträge gelten nur an bestimmten geografischen Orten (z. B. im eigenen Hoheitsgebiet eines Staates) und können daher keine Verpflichtungen für die Aktivitäten eines Staates im Weltraum begründen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Kriegsrechtsverträge und das Kriegsgewohnheitsrecht die Durchführung von Feindseligkeiten regeln, unabhängig davon, wo sie durchgeführt werden, was auch die Durchführung von Feindseligkeiten im Weltraum einschließen würde. Auf diese Weise ist die Anwendung des Kriegsrechts auf Aktivitäten im Weltraum die gleiche wie auf Aktivitäten in anderen Umgebungen, z.B. an Land, auf See, in der Luft oder im Cyberspace.

14.10.3 Weltraumvertrag - Beschränkungen für militärische Aktivitäten. Der Weltraumvertrag sieht Beschränkungen für bestimmte militärische Aktivitäten im Weltraum vor.

Auch andere Verträge können Einschränkungen für militärische Aktivitäten im Weltraum vorsehen. So verbietet beispielsweise der Vertrag über das Verbot von Kernwaffentests in der Atmosphäre, den Ozeanen und im Weltraum (Vertrag über das begrenzte Verbot von Kernwaffentests) Testexplosionen im Weltraum.¹⁵⁶

14.10.3.1 Beschränkung von Kernwaffen und anderen Arten von Massenvernichtungswaffen im Weltraum. In Artikel IV des Weltraumvertrags heißt es: "Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, solche Waffen auf Himmelskörpern zu installieren oder solche Waffen auf andere Weise im Weltraum zu stationieren."¹⁵⁷

Das Verbot, Massenvernichtungswaffen "in eine Umlaufbahn um die Erde" zu bringen, bezieht sich nur auf ihre Platzierung in einer vollen Umlaufbahn um die Erde; daher verbietet der Weltraumvertrag nicht den Einsatz von nuklearen oder anderen Massenvernichtungswaffen, die sich in eine Teilumlaufbahn begeben oder suborbitale Flüge durchführen.¹⁵⁸ Interkontinentalraketen (ICBMs) werden beispielsweise einen Teil ihrer Flugbahn im Weltraum zurücklegen; da ICBMs jedoch nur vorübergehend in den Weltraum eindringen, würde ihr Eintritt in den Weltraum mit Nuklearsprengköpfen nicht gegen dieses Verbot verstoßen.¹⁵⁹ Im Gegensatz dazu haben einige Rüstungskontrollverträge die Herstellung, das Testen oder die

Völkerrecht, das bestimmte Bedingungen für nationale Souveränitätsansprüche vorsieht, wobei diese Ausnahme in Artikel II niedergelegt ist"); OUTER SPACE TREATY art. II ("Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht der nationalen Aneignung durch Anspruch auf Souveränität, durch Nutzung oder Besetzung oder auf andere Weise.").

¹⁵⁶ Vertrag über das Verbot von Kernwaffentests in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, Art. 1, 5. August 1963, 480 UNTS 43, 45 ("Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Kernwaffentests und andere Kernwaffenexplosionen an jedem Ort unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu verbieten, zu verhindern und nicht durchzuführen: (a) in der Atmosphäre; außerhalb ihrer Grenzen, einschließlich des Weltraums; oder unter Wasser, einschließlich der Hoheitsgewässer oder der Hohen See;").

¹⁵⁷ OUTER SPACE TREATY art. IV ("Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, solche Waffen auf Himmelskörpern zu installieren oder solche Waffen auf andere Weise im Weltraum zu stationieren.").

¹⁵⁸ Siehe I NANDASIRI JASENTULIYANA & ROY S. LEE, MANUAL ON SPACE LAW 13-14 (1979) ("The phrase 'orbit

Umkreisung der Erde" im ersten Absatz dieses Artikels bedeutet, dass sich ein Gegenstand in einer vollen Umlaufbahn um die Erde befinden muss, bevor er unter das Verbot des Vertrags fällt. Daher soll ein Objekt, das sich in einer Teilumlaufbahn oder einem suborbitalen Flug befindet, nicht erfasst werden. Dies war die eindeutige Absicht der Verfasser dieses Artikels.").

¹⁵⁹ Staff Report prepared for the use of the Committee on Aeronautical and Space Sciences, United States Senate, *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies: Analysis and Background Data*, 26 (Mar. 1967) ("The treaty does not change the

Einsatz von Systemen, einschließlich Raketen, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen in eine volle Erdumlaufbahn oder einen *Teil* einer Erdumlaufbahn bringen.¹⁶⁰

Darüber hinaus enthält diese Regelung in Artikel IV des Weltraumvertrags keine Verbote in Bezug auf Waffen, die keine Massenvernichtungswaffen sind (z.B. Laserwaffen gegen Satelliten oder andere konventionelle Waffen).¹⁶¹

14.10.3.2 Beschränkungen für militärische Aktivitäten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern. Artikel IV des Weltraumvertrags sieht bestimmte Verbote für militärische Aktivitäten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern vor: (1) die Errichtung von Militärbasen, -anlagen und -befestigungen, (2) die Erprobung von Waffen aller Art und (3) die Durchführung von Militärmanövern.¹⁶²

Diese Aktivitäten sind nur auf dem Mond und anderen Himmelskörpern verboten, nicht aber im Weltraum selbst.

Artikel IV erkennt auch das ungehinderte Recht auf: (1) den Einsatz von militärischem Personal für wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke bei Weltraummissionen; und (2) die Nutzung von Ausrüstungen oder Einrichtungen, die für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper erforderlich sind.¹⁶³

14.10.4 Allgemeine Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken. Die Vereinigten Staaten haben den Standpunkt vertreten, dass der Weltraum nur für friedliche Zwecke genutzt werden sollte.¹⁶⁴ Diese Ansicht ist

Es geht nicht darum, die irdische Situation in Bezug auf Interkontinentalraketen zu verbessern, sondern darum, auf Himmelskörpern eine Form der Entmilitarisierung zu erreichen, die aus militärischer und politischer Sicht für machbar gehalten wird.").

¹⁶⁰ *Zum Beispiel*, Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen, 31. Juli 1991, U.S.-USSR, Artikel V(18)(c), S. TREATY DOC. NO. 102-20, der am 5. Dezember 2009 ausgelaufen ist.

¹⁶¹ David A. Koplow, *ASAT-isfaction: Customary International Law and the Regulation of Anti-Satellite Weapons*, 30 MICHIGAN JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 1187, 1198 (2009) ("Diese Bestimmung verhindert nicht die Stationierung nicht-nuklearer Waffen (einschließlich konventioneller ASAT-Waffen) im Weltraum und betrifft auch keine Nuklearwaffen, die den Weltraum nur vorübergehend durchqueren, wie z.B. wenn sie von einer ballistischen Interkontinentalrakete (ICBM) angetrieben werden auf sein Ziel zu, anstatt im Raum 'stationiert' zu sein").

¹⁶² OUTER SPACE TREATY art. IV ("Der Mond und andere Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt. Die Errichtung von Militärstützpunkten, -anlagen und -befestigungen, die Erprobung von Waffen jeder Art und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind untersagt").

¹⁶³ OUTER SPACE TREATY art. IV ("Die Verwendung von militärischem Personal für wissenschaftliche Forschung oder für andere friedliche Zwecke ist nicht verboten. Die Verwendung von Ausrüstungen oder Einrichtungen, die für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper erforderlich sind, ist ebenfalls nicht verboten").

¹⁶⁴ *Siehe z. B. National Space Policy of the United States of America* 3 (Jun. 28, 2010) ("Alle Nationen haben das Recht auf die Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und zum Nutzen der gesamten Menschheit in

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. In Übereinstimmung mit diesem Prinzip erlaubt 'friedliche Zwecke' die Nutzung des Weltraums für nationale und innere Sicherheitsaktivitäten"); Albert Gore, Senior, Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, UN-Generalversammlung, 17.

Sess., 1289th Mtg., U.N. Doc. A/C.1/PV.1289 (1962) ("Die Vereinigten Staaten sind der Ansicht, dass der Weltraum nur für friedliche - d.h. nicht-aggressive und nützliche - Zwecke genutzt werden sollte. Die Frage der militärischen Aktivitäten im Weltraum kann nicht von der Frage der militärischen Aktivitäten auf der Erde getrennt werden. Um diese Aktivitäten in beiden Umgebungen zu unterbinden, müssen wir unsere Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen fortsetzen. Bis

im Einklang mit der Präambel des Weltraumvertrags.¹⁶⁵

Die Vereinigten Staaten haben die Nutzung des Weltraums für "friedliche Zwecke" als "nicht-aggressive und nützliche" Zwecke im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderem Völkerrecht ausgelegt.¹⁶⁶ Diese Auslegung des Begriffs "friedliche Zwecke" ist vergleichbar mit der Auslegung des Vorbehalts der Hohen See für "friedliche Zwecke" im LOS-Übereinkommen.¹⁶⁷

So ist beispielsweise die Beobachtung oder Informationssammlung durch Satelliten im Weltraum kein Akt der Aggression im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und würde somit eine Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke darstellen.¹⁶⁸ Ebenso wären rechtmäßige militärische Aktivitäten zur Selbstverteidigung (z.B. Raketenfrühwarnung, Einsatz von Waffensystemen) mit der Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke vereinbar, während aggressive Aktivitäten, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen, nicht zulässig wären.¹⁶⁹

Artikel IV des Weltraumvertrags sieht vor, dass "der Mond und andere Himmelskörper [...]

Wenn dies erreicht ist, dürfen die Weltraumaktivitäten nicht danach beurteilt werden, ob sie militärisch oder nicht-militärisch sind, sondern ob sie sie mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen rechtlichen Verpflichtungen im Einklang steht").

¹⁶⁵ Präambel des OUTER SPACE TREATY ("In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken").

¹⁶⁶ Senator Albert Gore, Sr., *Treaty on Outer Space: Hearings Before the Committee on Foreign Relations, U.S. Senate*, 90th Congress, First Session, 59 (13. März 1967) ("Wir interpretieren friedliche Zwecke als nicht-aggressiv und nutzbringend."). *Siehe auch* Staff Report prepared for the use of the Committee on Aeronautical and Space Sciences, United States Senate, *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies: Analysis and Background Data*, 11 (Mar. 1967) ("Im Russischen bedeutet das Wort für 'militärisch' im Wesentlichen kriegerisch und bezieht sich nicht auf die bewaffneten Dienste eines Landes; in den Vereinigten Staaten wird 'friedlich' nicht als das Gegenteil von 'militärisch' betrachtet - wir denken an 'friedlich' als 'nicht aggressiv.'"); CARL Q. CHRISTOL, *THE MODERN INTERNATIONAL LAW OF OUTER SPACE* 22 (1982) ("The Der Ausdruck "friedliche Zwecke" ist ein juristischer Kunstbegriff. Zu Beginn des Raumfahrtzeitalters wurden verschiedene Ansichten zu seiner Bedeutung vertreten, wobei eine Auffassung lautete, dass militärische Aktivitäten in der Weltraumumgebung nicht friedlich sein konnten und auch nicht waren. Die Gegenposition, die sich heute allgemein durchgesetzt hat, lautet, dass nicht-aggressive die militärische Nutzung friedlich ist. Der Begriff 'friedlich' hat sich daher zu einer allgemeinen Raumfahrtaktivität entwickelt, die für alle Länder von Nutzen ist und in ihrem Interesse liegt").

¹⁶⁷ *Siehe* § 13.1.1 (Das Seerecht in bewaffneten Konflikten).

¹⁶⁸ *Siehe* Albert Gore, Senior, Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, UN-Generalversammlung, 17. Sitzung, 1289. A/C.1/PV.1289 13 (1962) ("Jede Nation kann Weltraumsatelliten für Zwecke wie Beobachtung und Informationssammlung nutzen. Die Beobachtung aus dem Weltraum steht im Einklang mit dem Völkerrecht, ebenso wie die Beobachtung aus Report by the Committee on Satellite Reconnaissance Policy, attached to Jul. 2, 1962 memorandum from Secretary Rusk to President Kennedy, *excerpted in XXV FOREIGN RELATIONS OF THE UNITED STATES (1961- 1963)*, 951-59 (2001) ("(b) It is well established that areas subject to the jurisdiction of a state may be observed from points outside that jurisdiction, e.g., from a ship on the high seas. Die Beobachtung aus dem Weltraum, der nicht die territorialen Ansprüchen unterliegen, können ebenfalls nicht als Verletzung des Völkerrechts angesehen werden").

¹⁶⁹ CARL Q. CHRISTOL, THE INTERNATIONAL LAW OF OUTER SPACE 114 (1966) ("Es kann gefolgert werden, dass sowohl ballistische Raketen, direkt, und Satelliten, indirekt, haben einen militärischen Nutzen. Dies schließt sie nicht automatisch aus der Kategorie der friedlichen Nutzung aus, da Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeiten der Sache des Friedens dienen. Nur wenn solche Geräte absichtlich für aggressive Zwecke eingesetzt werden, verlieren sie ihren friedlichen Status").

wird von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt.¹⁷⁰ Artikel IV legt Beschränkungen für militärische Operationen auf dem Mond und anderen Himmelskörpern fest.¹⁷¹

14.10.5 Bestimmungen des Weltraumvertrags über Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und potenziell schädliche Eingriffe. Artikel IX des Weltraumvertrags sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums vom Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten lassen und alle ihre Tätigkeiten im Weltraum unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten durchführen.¹⁷² Zum Beispiel sollten die Staaten ihre Aktivitäten im Weltraum unter gebührender Berücksichtigung des Rechts anderer Staaten durchführen, dass ihre Raumfahrtsysteme den Weltraum ohne Einmischung durchqueren und dort Operationen durchführen können.

Artikel IX des Weltraumvertrags verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem, "geeignete internationale Konsultationen" einzuleiten, bevor sie eine von ihnen oder ihren Staatsangehörigen im Weltraum geplante Aktivität oder ein Experiment durchführen, wenn dieser Vertragsstaat Grund zu der Annahme hat, dass seine Aktivität oder sein Experiment potenziell schädliche Interferenzen mit den Aktivitäten anderer Vertragsstaaten bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums verursachen würde.¹⁷³ Umgekehrt kann ein Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, dass eine von einem anderen Vertragsstaat im Weltraum geplante Aktivität oder ein Experiment eine potenziell schädliche Einmischung in seine Aktivitäten bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums verursachen würde, um Konsultationen über die Aktivität oder das Experiment ersuchen.¹⁷⁴

¹⁷⁰ OUTER SPACE TREATY art. IV ("Der Mond und die anderen Himmelskörper dürfen von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt werden").

¹⁷¹ *Siehe* § 14.10.3.2 (Beschränkungen für militärische Aktivitäten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern).

¹⁷² OUTER SPACE TREATY art. IX ("Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung leiten und führen alle ihre Tätigkeiten im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten durch").

¹⁷³ OUTER SPACE TREATY art. IX ("Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß eine von ihm oder seinen Staatsangehörigen geplante Tätigkeit oder ein geplantes Experiment im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, eine potentiell schädliche Störung der Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, verursachen würde, so nimmt er geeignete internationale Konsultationen vor

mit einer solchen Tätigkeit oder einem solchen Versuch fortzufahren").

¹⁷⁴ OUTER SPACE TREATY art. IX ("Ein Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine von einem anderen Vertragsstaat im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, geplante Tätigkeit oder ein dort geplantes Experiment eine potentiell schädliche Interferenz mit Tätigkeiten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, verursachen würde, kann um Konsultationen über die Tätigkeit oder das Experiment ersuchen").

XV - Das Gesetz der Neutralität

Kapitel Inhalt

- 15.1 Einführung
- 15.2 Anwendung des Neutralitätsgebots
- 15.3 Überblick über den Rahmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Neutralitätsgesetzes
- 15.4 Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen das Neutralitätsgesetz
- 15.5 Verbot der Nutzung neutralen Territoriums als Operationsbasis
- 15.6 Neutrale Personen
- 15.7 Neutrale Gewässer
- 15.8 Durchfahrt von Schiffen und Flugzeugen kriegführender Staaten durch internationale Meerengen und archipelagische Seewege
- 15.9 Zusätzliche Regeln für neutrale Häfen, Straßenküsten und Binnengewässer
- 15.10 Neutraler Luftraum
- 15.11 Kriegerisches Recht von Angary
- 15.12 Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware
- 15.13 Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen durch Kriegsparteien
- 15.14 Erlangung der Feindschaft durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung
- 15.15 Kaperung von neutralen Schiffen und Flugzeugen
- 15.16 Feindliche Truppen, die in neutralem Gebiet Zuflucht suchen
- 15.17 Kriegsgefangene oder Internierte, die in einen neutralen Staat gebracht oder von diesem aufgenommen wurden
- 15.18 Genehmigter Transport von verwundeten und kranken Kämpfern durch neutrales Territorium

15.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Recht der Neutralität.

Fragen des Neutralitätsrechts können in einem bewaffneten Konflikt Fragen der nationalen Politik aufwerfen.¹ In der US-Praxis wird eine solche nationale Politik im Rahmen des Nationalen Sicherheitsrats (NSC) vom Außenministerium und anderen im Nationalen Sicherheitsrat vertretenen Ministerien und Behörden entwickelt.²

Einige der in diesem Kapitel beschriebenen Regeln wurden vor langer Zeit formuliert. Außerdem können Verträge über das Neutralitätsrecht nach ihrem Wortlaut nur für eine begrenzte Anzahl von internationalen Staaten gelten.

¹ Siehe § 15.2.1.1 (Anwendung des Neutralitätsrechts und der nationalen Politiken der Staaten in Bezug auf einen bewaffneten Konflikt).

² Siehe z.B. Barack Obama, Presidential Policy Directive - 1, *Organization of the National Security Council System*, Feb. 13, 2009.

bewaffneten Konflikten, und die in diesen Verträgen festgelegten Regeln entsprechen möglicherweise nicht dem Völkergewohnheitsrecht.³ Darüber hinaus kann es wichtig sein, die Auswirkungen neuerer Verträge zu berücksichtigen, die auf eine bestimmte Rechtsfrage anwendbar sein könnten. Insbesondere die Charta der Vereinten Nationen kann in gewisser Hinsicht so verstanden werden, dass sie mit den Regeln des Neutralitätsrechts übereinstimmt, und in anderer Hinsicht so, dass sie sie modifiziert.⁴

15.1.1 Fragen, die das Neutralitätsrecht regelt. Das Neutralitätsrecht regelt das Rechtsverhältnis zwischen kriegführenden und neutralen Staaten. Das Neutralitätsgesetz regelt die Beziehungen zwischen: (1) kriegführenden Staaten, Schiffen, Luftfahrzeugen und Personen; und (2) neutralen Staaten, Schiffen, Luftfahrzeugen und Personen. Nach dem Neutralitätsrecht haben diese Kategorien von Kriegführenden und Neutralen entsprechende Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten. Für Situationen an Land, auf See und in der Luft wurden besondere Regeln entwickelt.

Bestimmte Regeln des Neutralitätsrechts wurden auch in anderen, eng verwandten Kontexten angewandt, wie etwa die Pflicht eines Staates, zu verhindern, dass eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe sein Hoheitsgebiet für feindliche Expeditionen gegen einen anderen Staat nutzt.⁵

15.1.2 Einstufung von Staaten als kriegführend, neutral oder nicht kriegführend.

15.1.2.1 Kriegsführender Staat. Der Begriff "kriegführender Staat" bezieht sich auf einen Staat, der in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, unabhängig davon, ob eine förmliche Kriegserklärung abgegeben wurde oder nicht.⁶

15.1.2.2 Neutraler Staat. Der Begriff "neutraler Staat" bezieht sich auf einen Staat, der nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.⁷ In einigen Fällen erklären Staaten formell ihren neutralen Status in Bezug auf einen bewaffneten Konflikt.⁸

15.1.2.3 Nicht kriegführender Staat. Der Begriff "nicht kriegführender Staat" oder "nicht kriegführende Staat" wird verwendet, um einen Staat zu bezeichnen, der nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist. Der Begriff "nicht kriegführende Macht" wird in den Genfer Konventionen von 1949 verwendet.⁹

Darüber hinaus wurde der Begriff "nicht kriegführend" verwendet, um Staaten zu bezeichnen, die sich von der aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten fernhalten wollten, sich aber nicht an die Pflichten der strikten Unparteilichkeit hielten, zu denen neutrale Staaten traditionell verpflichtet sind.¹⁰ Eine solche Abweichung von

³ Siehe § 15.1.4 (Anwendung von Verträgen über Neutralität und Völkergewohnheitsrecht).

⁴ Siehe § 15.2.3 (Das Recht der Neutralität nach der Charta der Vereinten Nationen).

⁵ Siehe § 17.18 (Nichteinmischung und neutrale Aufgaben in NIAC).

⁶ Siehe § 3.4.2.1 (Gründe für Staaten, das Bestehen von Feindseligkeiten zu bestreiten).

⁷ Präambel der PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION von 1928 ("In der Erwägung, dass die Neutralität die juristische Situation von Staaten, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind, und dass sie Rechte und Pflichten von Unparteilichkeit, die geregelt werden sollte;").

⁸ *Siehe* § 15.2.1.4 (Neutralitätsbekundungen und andere Mitteilungen über den neutralen Status).

⁹ *Siehe* § 15.16.3.1 (Bereitstellung von POW-Behandlung und analoge Anwendung von GWS und GWS-Sea).

¹⁰ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 192 ("So war eine der markanten Entwicklungen des Zweiten Weltkriegs die Entstehung der so genannten 'Nonbelligerency', ein Begriff, der verwendet wurde, um die Position von Staaten zu bezeichnen, die sich der aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten enthielten, während sie gleichzeitig auf die bis dahin auferlegten Pflichten verzichteten

die traditionellen Pflichten der Unparteilichkeit sind zuweilen umstritten.¹¹

15.1.3 Zweck des Neutralitätsrechts. Das Neutralitätsrecht zielt darauf ab, freundschaftliche Beziehungen zwischen kriegführenden und neutralen Staaten zu erhalten, indem es den Staaten erlaubt, in einem bewaffneten Konflikt nicht Partei zu ergreifen.¹² Das Neutralitätsrecht soll auch verhindern, dass weitere Staaten in einen bewaffneten Konflikt hineingezogen werden, indem es eine klare Unterscheidung zwischen kriegführenden und neutralen Staaten trifft.¹³ Insbesondere zielt das Neutralitätsrecht darauf ab, die Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts auf Staaten, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind, zu minimieren, indem es unter anderem die Auswirkungen des Krieges auf den neutralen Handel abschwächt.

15.1.4 Anwendung von Verträgen über Neutralität und Völkergewohnheitsrecht. Die Verträge, die sich mit der Neutralität befassen, können in ihrer Anwendung als eine Angelegenheit des Vertragsrechts begrenzt sein, aber die Bestimmungen dieser Verträge können das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln.

So wurden beispielsweise viele der Verträge, die sich mit dem Neutralitätsrecht befassen, vor dem Zweiten Weltkrieg geschlossen und sind von den Staaten nicht allgemein ratifiziert worden.¹⁴ Darüber hinaus gelten bestimmte Verträge nur zwischen den Vertragsparteien und in einigen Fällen nur dann, wenn alle kriegführenden Staaten ebenfalls Vertragsparteien des Vertrags sind.¹⁵ Die in diesen Verträgen niedergelegten Grundsätze können jedoch insoweit anwendbar sein, als sie das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln, auch wenn sie nicht im Rahmen des Vertragsrechts gelten.¹⁶ Wenn jedoch die tatsächlichen Umstände im aktuellen Kontext ganz anders sind als die, die der Formulierung der ursprünglichen Vertragsregel zugrunde lagen, kann es falsch sein, anzunehmen, dass die bestimmte Vertragsregel eine Regel des Völkergewohnheitsrechts widerspiegelt (oder widerspiegeln sollte), die auf die aktuellen tatsächlichen Umstände anwendbar ist.

15.1.5 Innerstaatliche Neutralitätsgesetze. Die Staaten können innerstaatliche Gesetze haben, die die

); *id.* at 198 ("Es wurde bereits festgestellt, dass dieser Begriff, soweit er nicht nur als Synonym für die übliche Stellung von Nichtteilnehmern verwendet wurde, dazu diente, unterschiedliche Grade der Abweichung von den Pflichten anzuzeigen, die sich traditionell aus dem Status der Nichtteilnahme am Krieg ergeben").

¹¹ *Siehe* § 15.2.2 (Qualifizierte Neutralität).

¹² Carl Salans, Deputy Legal Adviser, Department of State, Kommentar zu R.R. Baxter, *The Legal Consequences of the Unlawful Use of Force under the Charter*, 62 PROCEEDINGS OF THE AMERICAN SOCIETY OF INTERNATIONAL LAW AT ITS ANNUAL MEETING 68, 76 (1968) ("Wenn es zu einem bewaffneten Konflikt kommt, sollte der Zweck des internationalen Rechts darin bestehen, den Umfang des Konflikts zu begrenzen. Dies ist auch ein Ziel der Charta. Das Recht der Neutralität dient diesem Zweck.

Kleine Staaten wie Kambodscha würden schnell in einen Konflikt verwickelt, wenn sie feststellen müssten, dass die eine oder andere Seite in den Feindseligkeiten unrechtmäßig gehandelt hat. Und Nuklearstaaten laufen eine andere Art von Risiko, wenn sie in jedem Konflikt Partei ergreifen müssen").

¹³ Michael Bothe, *The Law of Neutrality*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 486 (¶1101) (1999) ("Durch eine klare Unterscheidung zwischen neutralen Staaten und Konfliktparteien verhindert das Völkerrecht, dass weitere Staaten in den Konflikt hineingezogen werden").

¹⁴ *Siehe z.B.* PANAMERIKANISCHES NEUTRALITÄTSABKOMMEN VON 1928, HAAG V, HAAG XIII.

¹⁵ *Siehe z.B.* HAGUE V art. 20 ("Die Bestimmungen dieser Konvention sind nur zwischen Vertragsmächten anwendbar, und auch nur dann, wenn alle Kriegführenden Parteien der Konvention sind."); HAGUE XIII art. 28

("Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nur zwischen den vertragschließenden Mächten anwendbar, und auch nur dann, wenn alle kriegführenden Parteien Vertragsparteien des Übereinkommens sind."). *Siehe* Erklärung zum Seerecht, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbritanniens, Österreichs, Frankreichs, Preußens, Russlands, Sardiniens und der Türkei, versammelt im Kongress in Paris, 16. April 1856, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 89, 90 (1907) ("Die vorliegende Erklärung ist nicht bindend und soll es auch nicht sein, außer zwischen den Mächten, die ihr beigetreten sind oder noch beitreten werden").

¹⁶ *Siehe* § 1.8.1 (Verhältnis zwischen Verträgen und Völkergewohnheitsrecht).

Gesetz der Neutralität.

In einigen Fällen werden mit diesen Gesetzen die neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen eines Staates umgesetzt, z. B. seine Verpflichtung als Neutraler, die Bewaffnung kriegsführender Kriegsschiffe in neutralen Häfen zu verhindern.¹⁷ Diese Gesetze können auch dazu dienen, die internationalen Verpflichtungen eines Staates außerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts umzusetzen, wie z. B. seine Verpflichtungen in Friedenszeiten, zu verhindern, dass sein Hoheitsgebiet als Operationsbasis für feindliche Unternehmungen gegen befreundete Staaten genutzt wird.¹⁸

Innerstaatliche Gesetze können auch die Rechte der Staaten im Rahmen des Neutralitätsrechts umsetzen, wie z.B. das Recht der Kriegsparteien, Gefangennahmen durchzuführen.¹⁹

Innerstaatliche Neutralitätsgesetze können auch dazu beitragen, die nationale Neutralitätspolitik eines Staates umzusetzen. Das Neutralitätsrecht lässt neutralen Staaten einen gewissen politischen Ermessensspielraum in Bezug auf einen bewaffneten Konflikt.²⁰ In einigen Neutralitätsverträgen werden solche innerstaatlichen Rechtsvorschriften anerkannt.²¹ Solche Gesetze müssen jedoch unparteiisch zwischen den Kriegsparteien angewandt werden.²² Darüber hinaus kann ein Staat verpflichtet sein, andere Staaten über seine innerstaatliche Neutralität zu unterrichten.

¹⁷ *Zum Beispiel*, 18 U.S.C. § 961 ("Wer innerhalb der Vereinigten Staaten die Truppenstärke eines Kriegsschiffs, eines Kreuzers oder eines anderen bewaffneten Schiffs, das zum Zeitpunkt seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten ein Kriegsschiff, ein Kreuzer oder ein bewaffnetes Schiff war, das in den Diensten eines ausländischen Fürsten oder Staates oder einer Kolonie, eines Distrikts oder eines Volkes stand oder den Untertanen oder Bürgern eines solchen Fürsten oder Staates oder einer Kolonie, eines Distrikts oder eines Volkes gehörte und sich im Krieg mit einem ausländischen Fürsten oder Staat oder einer Kolonie, einem Distrikt oder einem Volk befand, mit dem die Vereinigten Staaten im Frieden sind, durch Hinzufügung von Kriegsschiffen, Kreuzern oder anderen bewaffneten Schiffen erhöht oder vergrößert, die sich im Krieg mit einem ausländischen Fürsten oder Staat oder einer Kolonie, einem Distrikt oder einem Volk befinden, mit dem die Vereinigten Staaten im Frieden sind, indem sie die Zahl der Kanonen eines solchen Schiffes erhöhen oder die an Bord befindlichen Kanonen gegen Kanonen eines größeren Kalibers austauschen oder indem sie ihm eine Ausrüstung hinzufügen, die ausschließlich für den Krieg bestimmt ist, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beidem bestraft.").

¹⁸ *Zum Beispiel* 18 U.S.C. § 960 ("Wer innerhalb der Vereinigten Staaten wissentlich eine militärische oder maritime Expedition oder Unternehmung gegen das Gebiet oder die Herrschaft eines fremden Fürsten oder Staates oder einer Kolonie, eines Distrikts oder eines Volkes, mit dem die Vereinigten Staaten Frieden geschlossen haben, beginnt oder in Gang setzt oder ein Mittel dafür bereitstellt oder vorbereitet oder das Geld dafür liefert oder sich daran beteiligt, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahre oder beides."). *Siehe* § 17.18 (Nichteinmischung und neutrale Pflichten in NIAC).

¹⁹ *Zum Beispiel* 10 U.S.C. § 7651 ("(a) Dieses Kapitel gilt für alle Gefangennahmen von Schiffen als Beute während des Krieges, die von den Vereinigten Staaten genehmigt oder vom Präsidenten angenommen und ratifiziert wurden. Dieses Kapitel berührt jedoch nicht das Recht des Heeres oder der Luftwaffe, während sie in Feindseligkeiten verwickelt sind, (1) feindliches Eigentum, wo immer es gefunden wird, und ohne Beuteverfahren zu erbeuten, oder (2) neutrales Eigentum, das unter Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Neutralen benutzt oder transportiert wird").

²⁰ Cordell Hull, Secretary of State, *Statement at Department of State Press Conference*, Sept. 21, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 280 (Sept. 23, 1939) ("Ich denke, dass Sie aus einer sorgfältigen Analyse der zugrundeliegenden Prinzipien des Neutralitätsrechts erkennen werden, dass diese Nation oder jede neutrale Nation während eines Krieges das Recht hat, ihre nationale Politik zu ändern, wenn die Erfahrung zeigt, dass eine solche

Änderung zum Schutz ihrer Interessen und ihrer Sicherheit notwendig ist. Ich möchte nicht so verstanden werden, dass solche Maßnahmen auf Geheiß oder im Interesse eines der streitenden Kriegsparteien ergriffen werden können, wobei selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass alle ergriffenen Maßnahmen unparteiisch für alle Kriegsparteien gelten.").

²¹ *Zum Beispiel*, 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 5 ("Wenn das Schiff nach dem innerstaatlichen Recht des neutralen Staates erst vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft im Hafen mit Treibstoff versorgt werden darf, kann die Dauer seines Aufenthalts um die gleiche Zeitspanne verlängert werden").

²² HAGUE XIII Präambel ("In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, dass die Mächte detaillierte Vorschriften erlassen, um die Folgen der von ihnen eingenommenen Neutralitätshaltung zu regeln; in der Erwägung, dass es für die neutralen Mächte eine anerkannte Pflicht ist, diese Vorschriften unparteiisch auf die verschiedenen Kriegsparteien anzuwenden;").

Satzung.²³

15.2 ANWENDUNG DES NEUTRALITÄTSGEBOTS

Die Anwendung des Neutralitätsrechts kann von der nationalen Politik eines Staates gegenüber einem bewaffneten Konflikt abhängen. Die Verpflichtungen eines Staates nach dem *Jus ad bellum*, einschließlich seiner Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen, können seine Rechte und Pflichten nach dem Neutralitätsrecht erheblich verändern.

15.2.1 Bewaffnete Konflikte und die Anwendung des Neutralitätsrechts.

15.2.1.1 Anwendung des Neutralitätsrechts und die nationale Politik der Staaten gegenüber einem bewaffneten Konflikt. Ob das Neutralitätsrecht die Beziehungen eines Staates zu Kriegsparteien in einem bewaffneten Konflikt regelt, kann von der nationalen Politik dieses Staates in Bezug auf diesen bewaffneten Konflikt abhängen.²⁴ Kommt es beispielsweise zu einem bewaffneten Konflikt, kann ein Staat beschließen, sich an dem bewaffneten Konflikt zu beteiligen; in diesem Fall wäre er nicht mehr neutral und das Kriegsrecht und nicht das Neutralitätsrecht würde seine Beziehungen zu den gegnerischen Kriegsparteien regeln.²⁵ Führen zwei Staaten Feindseligkeiten gegeneinander, weigern sich aber, einen bewaffneten Konflikt anzuerkennen, können Drittstaaten diese Haltung ablehnen und sich auf das Neutralitätsrecht berufen, um ihre Rechte in Bezug auf den bewaffneten Konflikt zu schützen.²⁶ Darüber hinaus können sich Drittstaaten, die die Kriegsführung einer Rebellengruppe in einem Bürgerkrieg anerkennen, dafür entscheiden, das Neutralitätsrecht in ihren Beziehungen zu der Rebellengruppe und zu der Regierung anzuwenden.²⁷

15.2.1.2 Anwendung bestimmter Pflichten von neutralen Staaten nur in bestimmten internationalen bewaffneten Konflikten. Die Pflichten neutraler Staaten, sich bestimmter Arten der Unterstützung kriegführender Staaten zu enthalten, gelten nicht für alle bewaffneten Konflikte, auf die die Regeln des *Jus in Bello* Anwendung finden;

²³ HAGUE XIII art. 27 ("Die Vertragsmächte teilen einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Bekanntmachungen und sonstigen Erlasse mit, die in ihren Ländern die Stellung der Kriegsschiffe in ihren Häfen und Gewässern regeln, und zwar durch eine an die Regierung der Niederlande gerichtete Mitteilung, die von dieser unverzüglich an die anderen Vertragsmächte weitergeleitet wird").

²⁴ *Vergleiche* § 3.4.1 (Intent-Based Test for Applying *Jus in Bello* Rules).

²⁵ Michael Bothe, *The Law of Neutrality*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 489 (¶1104) (1999) ("Das traditionelle Völkerrecht überließ jedem Staat die souveräne Entscheidung, ob er bei Ausbruch eines Konflikts zwischen anderen Staaten teilnehmen oder neutral bleiben würde. ... Die Unterscheidung zwischen Teilnahme und Neutralität ist eine politische, keine militärische Entscheidung. In den Fällen, in denen das Neutralitätsrecht eine Entscheidung durch die militärische Führung vorschreibt, muss die betreffende Regierung politische Leitlinien vorgeben und die Position, die sie in Bezug auf einen bestimmten Konflikt einnimmt, klarstellen").

²⁶ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 199-200 ("Anders als das Recht, das das gegenseitige Verhalten von Kombattanten regelt und von dem ein großer Teil in jedem internationalen bewaffneten Konflikt als wirksam angesehen werden kann, sind die Regeln, die das Verhalten von Neutralen und Kriegführenden regeln, für ihre Anwendung strikt vom Vorliegen eines Kriegszustandes abhängig. Es kann jedoch vorkommen, dass Staaten, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, nicht bereit sind, eine Kriegserklärung abzugeben oder auch nur das Bestehen eines Kriegszustandes anzuerkennen. In solchen Situationen scheint es, dass die Entscheidung, ob ein Kriegszustand anerkannt und damit das Neutralitätsrecht in Kraft gesetzt werden soll oder nicht, in erster Linie bei Drittstaaten liegen muss. Die Haltung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien muss sich für

Drittstaaten nicht als entscheidend erweisen, da es ihnen freisteht, entweder die Position der Konfliktparteien zu akzeptieren (d.h. die Position, dass kein Krieg besteht) oder diese Position abzulehnen und sich auf das Neutralitätsrecht zu berufen.").

²⁷ *Siehe* § 3.3.3.1 (Anerkennung einer Rebellenfraktion als Kriegspartei in einem Bürgerkrieg durch Außenstaaten).

Vielmehr werden solche Pflichten nur in bewaffneten Konflikten von einer bestimmten Dauer und Intensität ausgelöst.²⁸ Allerdings sind kriegführende Staaten grundsätzlich verpflichtet, die Souveränität neutraler Staaten in allen internationalen bewaffneten Konflikten zu achten.²⁹

15.2.1.3 Anwendung bestimmter Regeln des Neutralitätsrechts außerhalb des Kontextes eines internationalen bewaffneten Konflikts. Bestimmte Teile des Neutralitätsrechts können als außerhalb des Kontextes eines internationalen bewaffneten Konflikts anwendbar angesehen werden, da sich bestimmte Pflichten, die das Neutralitätsrecht auferlegt, auch im in Friedenszeiten geltenden Völkerrecht finden. Nach der Charta der Vereinten Nationen müssen die Staaten beispielsweise die Souveränität anderer Staaten achten.³⁰ Daher haben Staaten die Pflicht zur Nichteinmischung und Neutralität in Bezug auf einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gegen einen befreundeten Staat.³¹

15.2.1.4 Neutralitätserklärungen und andere Notifikationen des neutralen Status. Eine förmliche Erklärung der nicht teilnehmenden Staaten über ihre Absicht, einen neutralen Status anzunehmen, ist im Allgemeinen nicht erforderlich, damit ein Staat seinen neutralen Status beibehält.³² In Anbetracht der Bedeutung der nationalen Politik für die Frage, ob das Neutralitätsrecht anwendbar ist, haben die Staaten jedoch traditionell Neutralitätserklärungen abgegeben, um ihren neutralen Status in Bezug auf einen Konflikt bekannt zu machen.³³ In diesen Neutralitätserklärungen würde die Bestimmung des

²⁸ Siehe Michael Bothe, *The Law of Neutrality*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 490-91 (¶1106) (1999) ("Das Neutralitätsrecht führt zu erheblichen Veränderungen in den Beziehungen zwischen dem neutralen und dem kriegführenden Staat, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit von Exporten, der Verbringung von Kriegsschiffen der Konfliktparteien in neutrale Gewässer und der Kontrolle des neutralen Handels. Diese grundlegenden Änderungen werden nicht durch jeden bewaffneten Zwischenfall ausgelöst, sondern setzen einen bewaffneten Konflikt von einer bestimmten Dauer und Intensität voraus. Daher ist die Schwelle für die Anwendung des Neutralitätsrechts wahrscheinlich höher als die für die Regeln des Kriegsrechts über die Führung von Feindseligkeiten und die Behandlung von Gefangenen, die auch in Konflikten von geringerer Intensität anwendbar sind").

²⁹ Siehe Legalität der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. 1996 (¶¶88-89) ("Der Gerichtshof wird sich nun dem Grundsatz der Neutralität zuwenden, der von mehreren Staaten angesprochen wurde. Im Rahmen des von der WHO beim Gerichtshof eingeleiteten Beratungsverfahrens über die *Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kernwaffen durch einen Staat in bewaffneten Konflikten* wurde der Standpunkt eines Staates wie folgt formuliert: Der Neutralitätsgrundsatz in seinem klassischen Sinn zielte darauf ab, das Eindringen kriegerischer Kräfte in neutrales Gebiet oder Angriffe auf Personen oder Schiffe von Neutralen zu verhindern. So: "das Gebiet neutraler Mächte ist unverletzlich"; "die Kriegführenden sind verpflichtet, die souveränen Rechte der neutralen Mächte zu achten ..."; "neutrale Staaten haben ein gleiches Interesse daran, dass ihre Rechte von den Kriegführenden geachtet werden ...". Es ist jedoch klar, dass der Neutralitätsgrundsatz mit gleicher Kraft auf grenzüberschreitende Übergriffe bewaffneter Kräfte und auf grenzüberschreitende Schäden, die einem neutralen Staat durch den Einsatz einer Waffe in einem kriegführenden Staat zugefügt werden, Anwendung findet. Der so umschriebene Grundsatz wird als fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts dargestellt. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Völkerrecht ebenso wie bei den Grundsätzen des humanitären Rechts, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind, keinen Zweifel daran lässt, dass der Neutralitätsgrundsatz unabhängig von seinem Inhalt, der einen ähnlichen grundlegenden Charakter wie die humanitären Grundsätze und Regeln hat, (vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen) auf alle internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist, unabhängig davon, welche Art von Waffen eingesetzt werden.") (Zitate ausgelassen) (Änderungen im Original).

³⁰ Siehe § 1.11.3 (Verbot bestimmter Gewaltanwendung).

³¹ Siehe § 17.18 (Nichteinmischung und neutrale Aufgaben in NIAC).

³² Vergleiche § 3.4.2.1 (Gründe für Staaten, das Bestehen von Feindseligkeiten zu bestreiten).

³³ Zum Beispiel Franklin D. Roosevelt, *Proclamation: Proclaiming the Neutrality of the United States in the War Between Germany and France; Poland; and The United Kingdom, India, Australia and New Zealand*, Sept. 5, 1939, 54 STAT. 2629 ("AND I do hereby give notice that all nationals of the United States and others who may claim the protection of this government, who may misconduct themselves in the premises, will do so at their peril, and that they can in no way obtain any protection from the government of the United States against the consequences of their misconduct."); Woodrow Wilson, *Proclamation*, Aug. 18, 1914, 38 STAT. 2015 ("Die Vereinigten Staaten sind in

Staat, die Neutralitätspflichten zu beachten und seine Staatsangehörigen vor den Strafen zu warnen, die ihnen drohen, wenn sie sich einem kriegführenden Staat anschließen oder ihn unterstützen.³⁴

Obwohl die Praxis, förmliche Neutralitätserklärungen abzugeben, zurückgegangen ist, haben die Staaten weiterhin öffentliche Neutralitätserklärungen abgegeben, um ihre nationale Politik und ihren rechtlichen Status in Bezug auf einen bewaffneten Konflikt darzulegen.³⁵ Die Staaten können ihren neutralen Status auch auf diplomatischem Wege mitteilen oder andere ihnen geeignet erscheinende Mittel nutzen.

15.2.2 Qualifizierte Neutralität. Die Vereinigten Staaten haben den Standpunkt vertreten, dass bestimmte Pflichten neutraler Staaten nach der Doktrin der qualifizierten Neutralität nicht anwendbar sind.

Das Neutralitätsrecht verpflichtet neutrale Staaten traditionell zu einer strikten Unparteilichkeit zwischen den Konfliktparteien, unabhängig davon, welcher Staat als Aggressor angesehen wird.

Die Vereinigten Staaten befinden sich in einem freundschaftlichen Verhältnis zu den streitenden Mächten und zu den Bewohnern ihrer verschiedenen Herrschaftsgebiete."); George Washington, *Proklamation der Neutralität*, 22. April 1793, *abgedruckt in* 32 THE WRITINGS OF

GEORGE WASHINGTON VON DEN URSPRÜNGLICHEN HANDSCHRIFTLICHEN QUELLEN 1745-1799, 430-31 (1939)

("Whereas it appears

dass ein Kriegszustand zwischen Österreich, Preußen, Sardinien, Großbritannien und den Vereinigten Niederlanden einerseits und Frankreich andererseits besteht; und dass die Pflicht und das Interesse der Vereinigten Staaten es erfordern, dass sie mit Aufrichtigkeit und gutem Glauben ein freundliches und unparteiisches Verhalten gegenüber den kriegführenden Mächten annehmen und verfolgen sollten: Ich habe es daher für angebracht gehalten, durch die vorliegende Bekanntmachung die Bereitschaft der Vereinigten Staaten zu erklären, sich diesen Mächten gegenüber wie oben erwähnt zu verhalten, und die Bürger der Vereinigten Staaten zu ermahnen und zu warnen, alle Handlungen und Verfahren zu vermeiden, die in irgendeiner Weise dieser Bereitschaft zuwiderlaufen könnten. Und ich gebe hiermit auch bekannt, dass jeder Bürger der Vereinigten Staaten, der sich nach dem Völkerrecht der Strafe oder dem Verfall aussetzt, indem er Feindseligkeiten gegen eine der genannten Mächte begeht, unterstützt oder ihnen Vorschub leistet, oder indem er Gegenstände, die nach dem modernen Völkerbrauch als Schmuggelware gelten, zu einer dieser Mächte bringt, nicht den Schutz der Vereinigten Staaten vor einer solchen Strafe oder einem solchen Verfall genießen wird; und daß ich ferner den Offizieren, denen es obliegt, die Anweisung gegeben habe, gegen alle Personen, die im Zuständigkeitsbereich der Gerichte der Vereinigten Staaten das Völkerrecht in bezug auf die kriegführenden Mächte oder eine von ihnen verletzen, Strafverfolgungen einzuleiten.").

³⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶514 ("Wenn ein Krieg ausbricht, geben neutrale Staaten in der Regel Neutralitätserklärungen ab, in denen sie ihre Entschlossenheit bekunden, die Neutralitätspflichten einzuhalten, und ihre Staatsangehörigen vor den Strafen warnen, die auf sie zukommen, wenn sie sich einem kriegführenden Staat anschließen oder ihn unterstützen.").

³⁵ *Zum Beispiel*, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 626 ("Iran und Jordanien gaben während der Krise am Persischen Golf jeweils Neutralitätserklärungen ab und nahmen, wie beschrieben, nicht aktiv am Krieg teil."); Ronald Reagan, *Written Responses to Questions Submitted by Al-Qabas of Kuwait*, May 12, 1987, 1987-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 529 ("The United States is neutral in the Iran-Iraq war."); Jimmy Carter, *Situation in Iraq and Iran: Remarks Concerning the Conflict*, Sept. 24, 1980, 1980-81-II PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1921, 1922 ("Let me repeat that we have not been and we will not become involved in the conflict between Iran and Iraq."); Royal Government of Laos, Statement of Jul. 9, 1962, *reprinted in* Burma, Cambodia Canada, People's Republic of China, Democratic Republic of Viet-Nam, etc, Declaration on the Neutrality of Laos, Jul. 23, 1962, 456 UNTS 301, 302-03 ("Die königliche Regierung von Laos ist entschlossen, den Weg des Friedens und der Neutralität in Übereinstimmung mit den Interessen und Bestrebungen des laotischen Volkes sowie den Grundsätzen des

Gemeinsamen Kommuniqués von Zürich vom 22. Juni 1961 und der Genfer Abkommen von 1954 zu beschreiten, um ein friedliches, neutrales, unabhängiges, demokratisches, geeintes und wohlhabendes Laos aufzubauen, und erklärt feierlich, dass: ... (4) Es wird keinem Militärbündnis beitreten und keine militärischen oder sonstigen Vereinbarungen treffen, die mit der Neutralität des Königreichs Laos unvereinbar sind; es wird weder die Errichtung ausländischer Militärstützpunkte auf laotischem Hoheitsgebiet zulassen noch irgendeinem Land gestatten, laotisches Hoheitsgebiet für militärische Zwecke oder zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder zu nutzen, noch den Schutz eines Bündnisses oder einer Militärkoalition, einschließlich der SEATO, anerkennen;").

in dem bewaffneten Konflikt.³⁶ Nachdem jedoch Verträge den Krieg als eine Angelegenheit der nationalen Politik verboten, wurde argumentiert, dass neutrale Staaten zugunsten von Staaten, die Opfer von Angriffskriegen waren, diskriminiert werden könnten.³⁷ So vertraten die Vereinigten Staaten vor ihrem Eintritt in den Zweiten Weltkrieg eine Position der "qualifizierten Neutralität", nach der neutrale Staaten das Recht hatten, kriegführende Staaten zu unterstützen, die Opfer eines schamlosen und illegalen Angriffskrieges waren.³⁸ Diese Position war umstritten.³⁹

15.2.3 Das Recht der Neutralität nach der Charta der Vereinten Nationen. Die Charta der Vereinten Nationen kann in gewisser Hinsicht so verstanden werden, dass sie mit den Regeln des Neutralitätsrechts übereinstimmt, und in anderer Hinsicht so, dass sie sie modifiziert.

15.2.3.1 Kohärenz zwischen den Regeln des Neutralitätsrechts und der Charta der Vereinten Nationen. In bestimmten Fällen ist davon auszugehen, dass die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Regeln für die Anwendung von Gewalt mit den Regeln des Neutralitätsrechts vereinbar sind.⁴⁰

³⁶ *Siehe* § 15.3.2 (Neutrale Pflichten - Enthaltung von der Teilnahme an Feindseligkeiten und unparteiisches Verhalten gegenüber konkurrierenden Parteien).

³⁷ LAUTERPAUCHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 221 (§ 61) ("Ebenso steht es den neutralen Staaten von Rechts wegen frei, ihrer moralischen Verpflichtung nachzukommen, den Angreifer zu diskriminieren und ihm nach ihrem Ermessen das Recht zu verweigern, von den Neutralen ein volles Maß an Unparteilichkeit zu verlangen. In einigen Fällen können neutrale Staaten mit Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit und in dem Wunsch, nicht in den Krieg verwickelt zu werden, dem Aggressor weiterhin eine unparteiische Behandlung zukommen lassen. Sie brauchen dies jedoch nicht zu tun, wenn sie sich in der Lage fühlen, aktiv den Grundsatz geltend zu machen, wie es die Vereinigten Staaten und andere Staaten vor dem Eintritt in den Zweiten Weltkrieg getan haben, dass die historische Grundlage der Neutralität als einer Haltung absoluter Unparteilichkeit mit dem Verzicht und der Abschaffung des Krieges als Instrument der nationalen Politik verschwunden ist. Was die Staaten betrifft, die durch die Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen gebunden sind, so ist diese rechtliche und diese moralische Verpflichtung nimmt die klare Form einer rechtlichen Verpflichtung an").

³⁸ *Ansprache von Robert H. Jackson, Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten, Inter-American Bar Association, Havanna, Kuba, 27. März 1941, 35 AJIL 348, 353-54 (1941)* ("Gegenwärtige aggressive Kriege sind Bürgerkriege gegen die internationale Gemeinschaft. Dementsprechend können wir als verantwortungsbewusste Mitglieder dieser Gemeinschaft die Opfer von Aggressionen in der gleichen Weise behandeln, wie wir legitime Regierungen behandeln, wenn es zu bürgerlichen Unruhen und einem Zustand des Aufstands kommt - das heißt, es ist uns erlaubt, den verteidigenden Regierungen jede Hilfe zu gewähren, die wir wollen. Angesichts der Schamlosigkeit der gegenwärtigen Aggressionen, die offenkundig sind und die jeder vernünftig denkende Mensch als das erkennt, was sie sind, sind die Vereinigten Staaten und andere Staaten berechtigt, ein Recht auf diskriminierende Maßnahmen geltend zu machen, weil der Platz des Krieges und damit auch der Platz der Neutralität in der internationalen Rechtsordnung seit 1928 nicht mehr derselbe ist wie vor diesem Datum").

³⁹ *Siehe z.B. Edwin Borchard, War, Neutrality and Non-Belligerency, 35 AJIL 618 (1941)* ("Am 27. März 1941 hielt Generalstaatsanwalt Jackson in Havanna eine Rede, die beweisen sollte, dass die Vereinigten Staaten von nun an *rechtlich* verpflichtet waren, England (und vermutlich auch anderen) jede Hilfe zu leisten, 'die nicht zum Krieg führt', während 'es gleichzeitig die erklärte Entschlossenheit der Regierung, nicht als Kriegsteilnehmer in den Krieg einzutreten'. Offenbar davon überzeugt, dass die militärische Hilfe der Vereinigten Staaten für einen einzelnen Kriegsteilnehmer nicht durch das traditionelle Völkerrecht gerechtfertigt werden kann, sieht sich der Generalstaatsanwalt gezwungen, zunächst die völkerrechtlichen Auffassungen von Krieg und Neutralität der letzten zwei Jahrhunderte, die in den Haager Konventionen gipfelten, als überholt zu bezeichnen, und zu behaupten, dass ein neues internationales Recht in der Konvention des Völkerbundes, dem Kellogg-Pakt, den Budapester "Auslegungsartikeln" von 1934 und dem

argentinischen Antikriegsvertrag von 1933 zum Vorschein gekommen ist, die alle angeblich die Diskriminierung zum neuen Lebensstil für Neutrale machen. Die Gesetzgebung des Kongresses, die Unparteilichkeit vorschreibt, wird nicht einmal ehrenvoll erwähnt. Das "neue Völkerrecht" findet sich also in den vagen und illusorischen Denkmälern des Mythos der "kollektiven Sicherheit" wieder, der unter dem Eindruck der ersten europäischen Krise zusammengebrochen ist. Es sollte den Generalstaatsanwalt nicht überraschen, dass viele Völkerrechtler seine Ansichten über das Völkerrecht oder die Art und Weise, wie das Völkerrecht entsteht, nicht teilen oder seiner einzigartigen Konstruktion von Dokumenten folgen").

⁴⁰ *Siehe z. B.* BRUNO SIMMA, THE CHARTER OF THE UNITED NATIONS: A COMMENTARY 673 (1994) ("Für den Zweck Bei der Reaktion auf einen "bewaffneten Angriff" darf der Staat zur Selbstverteidigung fremdes Hoheitsgebiet betreten, auch wenn

So würde beispielsweise die Beteiligung eines neutralen Staates an einem Angriffskrieg gegen ein anderes Mitglied der Vereinten Nationen wahrscheinlich nicht nur gegen seine Neutralitätsrechtlichen Pflichten (⁴¹), sondern auch gegen das in der Charta verankerte Verbot der rechtswidrigen Anwendung von Gewalt verstoßen.⁴²

In der Vergangenheit wurde das Neutralitätsrecht häufig so verstanden, dass es die Entscheidung eines Staates, ob er eine neutrale oder feindliche Haltung gegenüber einem anderen Staat einnimmt, nicht regelt.⁴³ Nach dieser Auffassung konnten die Anforderungen des Neutralitätsrechts von neutralen Staaten umgangen werden, wenn sie beschlossen, in den Krieg einzutreten, oder von kriegführenden Staaten, wenn sie einem neutralen Staat den Krieg erklärten.⁴⁴ Die Charta der Vereinten Nationen stellt klar, dass derartige Entscheidungen zur Anwendung von Gewalt nicht ohne eine angemessene Rechtsgrundlage getroffen werden dürfen.⁴⁵ Soweit also Bestimmungen der Charta mit bestimmten Regeln des Neutralitätsrechts übereinstimmen, können diese Anforderungen der Charta nicht in der Weise umgangen werden, wie dies früher bei bestimmten Anforderungen des Neutralitätsrechts möglich gewesen wäre.

15.2.3.2 *Änderung der Regeln des Neutralitätsrechts*. Die Charta der Vereinten Nationen und die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen können unter bestimmten Umständen,

wenn der Angriff nicht dem Staat zugerechnet werden kann, von dessen Hoheitsgebiet er ausgeht. Aus dem Umstand, dass das Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 auf den Fall eines "bewaffneten Angriffs" beschränkt ist, folgt nicht, dass Verteidigungsmaßnahmen nur den "Angreifer" treffen dürfen. Damit ist es mit Art. 51 und dem Neutralitätsrecht vereinbar, wenn ein kriegführender Staat feindliche Streitkräfte bekämpft, die vom neutralen Gebiet aus einen Angriff auf das Gebiet des neutralen Staates unternehmen, sofern der betreffende Staat nicht willens oder in der Lage ist, die andauernde Verletzung seiner Neutralität zu unterbinden").

⁴¹ Siehe § 15.3.2 (Neutrale Pflichten - Enthaltung von der Teilnahme an Feindseligkeiten und unparteiisches Verhalten gegenüber konkurrierenden Parteien).

⁴² Siehe § 1.11.3 (Verbot bestimmter Gewaltanwendung).

⁴³ Siehe *Editorial Comment: The Hague Conventions and the Neutrality of Belgium and Luxemburg*, 9 AJIL 959 (1915) ("[Die Artikel der Haager Konventionen] garantieren jedoch weder die Neutralität, noch verhindern sie, dass ein Staat einem Staat, der neutral bleiben will, den Krieg erklärt, wodurch dieser zum Kriegsteilnehmer wird und den Vorteil der Konvention verliert. Sollte Deutschland in dieser Angelegenheit gegen die Haager Konventionen verstoßen haben, so wäre dies ein Verstoß gegen den Geist, nicht gegen den Buchstaben, und es ist in der Tat schwierig zu behaupten, dass sogar ein Verstoß gegen den Geist vorlag, da das Völkerrecht in seiner gegenwärtigen Entwicklung den Nationen offensichtlich erlaubt, in den Krieg zu ziehen, wann immer sie wollen, und die Die Haager Übereinkommen ändern oder verkürzen diese Bestimmung des Völkerrechts nicht.").

⁴⁴ Siehe John Delatre Falconbridge, *The Right of a Belligerent to Make War Upon a Neutral*, 4 TRANSACTIONS OF THE GROTIUS SOCIETY 204, 209-11 (1918) ("Die fünfte [Haager] Konvention [von 1907] bezieht sich nicht auf die Frage des Rechts, das Verhältnis von kriegführendem und neutralem Staat in das von kriegführendem und kriegführendem Staat umzuwandeln, sondern definiert lediglich die mit dem ersteren Verhältnis verbundenen Rechte und Pflichten. ... Der grundlegende Satz, der durch die Haager Konventionen nicht angetastet wurde, ist, dass nach den bestehenden Regeln des Völkerrechts ein Staat einem anderen Staat ohne rechtfertigenden *casus belli* den Krieg erklären kann, und dass er dabei keinen Rechtsbruch begeht, wenn er die Anforderungen an eine Kriegserklärung erfüllt. Sein Vorgehen mag unmoralisch sein, aber es ist nicht rechtswidrig, es sei denn, es gibt einen Vertrag, der ein solches Vorgehen verbietet (wie im Falle Belgiens).").

⁴⁵ Siehe Michael Bothe, *The Law of Neutrality*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 489 (¶1104) (1999) ("Das traditionelle Völkerrecht überließ jedem Staat die souveräne Entscheidung, ob

er bei Ausbruch eines Konflikts zwischen anderen Staaten teilnehmen oder neutral bleiben würde. ... Bei Ausbruch eines Konflikts zwischen zwei anderen Staaten steht es einem Staat immer noch frei, sich zu beteiligen oder neutral zu bleiben. Das moderne Völkerrecht schränkt jedoch die Entscheidungsfreiheit ein, auf welcher Seite sich ein Staat engagieren darf. Die Unterstützung eines Aggressors ist rechtswidrig, die Beteiligung auf der Seite des Opfers einer Aggression ist als kollektive Selbstverteidigung rechtswidrig, zulässig.").

die Rechte und Pflichten im Rahmen des Neutralitätsrechts zu qualifizieren.⁴⁶

Nach der Charta der Vereinten Nationen können Staaten zum Beispiel verpflichtet sein, militärische Operationen zu unterstützen, die vom UN-Sicherheitsrat genehmigt wurden.⁴⁷ Unter solchen Umständen hätten die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang vor den Verpflichtungen aus dem Neutralitätsrecht.⁴⁸ So könnte beispielsweise ein Staat, der nicht an dem Konflikt beteiligt ist und in seinem Hoheitsgebiet militärische Kräfte aufgenommen hat, die auf der Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrats operieren, verpflichtet sein, diese zurückzuschicken, anstatt sie nach dem Neutralitätsrecht zu internieren.⁴⁹ Darüber hinaus können die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats Staaten dazu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Neutralitätsrecht nicht erforderlich wären. So kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von den Staaten verlangen, dass sie das Verhalten von Privatpersonen innerhalb ihres Hoheitsgebiets einschränken, indem sie beispielsweise Privatpersonen daran hindern, Waffen an bestimmte Staaten oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu verkaufen.⁵⁰

15.2.4 Neutralität im Rahmen regionaler und kollektiver Selbstverteidigungsvereinbarungen. Regionale und kollektive Selbstverteidigungsvereinbarungen können das Recht der Staaten auf Beibehaltung eines neutralen Status beeinträchtigen, da die Staaten verpflichtet sein können, Hilfe zu leisten oder militärische Maßnahmen zur kollektiven Selbstverteidigung zu ergreifen, bis der UN-Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

⁴⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶513 ("Obwohl diese Bestimmungen der Charta es einem Staat nicht unmöglich gemacht haben, neutral zu bleiben, haben die Verpflichtungen, die die Charta auferlegt, die Rechte der Staaten in dieser Hinsicht in gewissem Maße eingeschränkt.").

⁴⁷ *Siehe* § 1.11.2.1 (Verpflichtungen der UN-Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats).

⁴⁸ *Zum Beispiel*, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 626 ("Die Neutralität im Persischen Golfkrieg wurde zum Teil durch das Haager Abkommen von 1907 geregelt; aber die traditionellen Konzepte der neutralen Rechte und Pflichten werden wesentlich verändert, wenn, wie in diesem Fall, die Vereinten Nationen kollektive Maßnahmen gegen eine Aggressor-Nation genehmigen. Während der Krise am Persischen Golf vertraten die USA den Standpunkt, dass alle Nationen ungeachtet ihrer Neutralitätsbehauptungen verpflichtet waren, die Operationen der Koalition, die gemäß oder in Verbindung mit den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates durchgeführt wurden, nicht zu behindern und jede mögliche Unterstützung zu leisten. Mit der Resolution 678 des UN-Sicherheitsrats (29. November) wurden die Mitglieder aufgefordert, "die von den Staaten gemäß der Ermächtigung zum Einsatz aller erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung und Durchführung früherer Resolutionen unternommenen Aktionen angemessen zu unterstützen". Der Wortlaut der UNSC-Resolution 678 steht im Einklang mit den Artikeln 2(5), 2(6), 25 und 49 der UN-Charta").

⁴⁹ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 628 ("Obwohl die Situation nie eintrat, wiesen die Vereinigten Staaten den Iran darauf hin, dass der Iran angesichts der Resolution 678 des UN-Sicherheitsrats verpflichtet sei, abgeschossene Flugzeuge der Koalition und ihre Besatzung zurückzubringen, anstatt sie zu internieren. Dies verdeutlicht die veränderte Natur der Neutralität unter diesen Umständen. Außerdem vertraten die USA den Standpunkt, dass das Eindringen in den iranischen (oder jordanischen) Luftraum zur Rettung abgeschossener Piloten mit ihren internationalen Verpflichtungen als Kriegspartei, insbesondere im Lichte der Resolution 678, in Einklang stünde").

⁵⁰ *Zum Beispiel*: RESOLUTION 1970 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc. S/RES/1970, ¶9 (Feb. 26, 2011)

("Beschließt

dass alle Mitgliedstaaten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die unmittelbare oder mittelbare Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art,

einschließlich Waffen und Munition, an die Libysch-Arabische Dschamahirija von ihrem Hoheitsgebiet aus oder über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für die vorgenannten Güter sowie technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle oder sonstige Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder der Bereitstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung von bewaffnetem Söldnerpersonal, unabhängig davon, ob es aus ihrem Hoheitsgebiet stammt oder nicht

(25. September 1991) ("beschließt gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zur Herstellung von Frieden und Stabilität in Jugoslawien unverzüglich ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischer Ausrüstung an Jugoslawien verhängen, bis der Rat nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Jugoslawiens etwas anderes beschließt;").

Frieden und Sicherheit.⁵¹ Die Verpflichtungen eines Staates aus einem solchen Abkommen können Vorrang vor dem Recht des Staates nach dem Gewohnheitsrecht der Neutralität haben, sich unparteiisch zwischen den Kriegsparteien zu verhalten und sich aus dem bewaffneten Konflikt herauszuhalten.

15.3 ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN DER GEGENSEITIGEN RECHTE UND PFLICHTEN DES NEUTRALITÄTSGESETZES

Das Neutralitätsrecht schafft einen Rahmen gegenseitiger Rechte und Pflichten für Neutrale und Kriegsparteien.

15.3.1 Neutrale Rechte. Die kriegführenden Staaten sind verpflichtet, die souveränen Rechte der neutralen Staaten zu achten (z.B. die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebiets eines neutralen Staates).⁵² Die Ausübung der neutralen Rechte durch einen neutralen Staat nach dem Neutralitätsrecht darf von keinem der Krieg führenden Staaten als feindliche Handlung angesehen werden.⁵³

15.3.1.1 Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums - Verbot des unbefugten Betretens. Das Hoheitsgebiet der neutralen Staaten ist unverletzlich.⁵⁴ Die Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums verbietet jedes unbefugte Eindringen in das Territorium eines neutralen Staates, seine Hoheitsgewässer oder den Luftraum über diesen Gebieten durch Streitkräfte oder Kriegsmittel.⁵⁵

15.3.1.2 Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums - Verbot feindseliger Handlungen oder anderer Verletzungen der Neutralität. Die Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums verlangt von den kriegführenden Streitkräften auch, feindselige Handlungen oder andere Handlungen zu unterlassen, die, wenn sie von einem neutralen Staat wissentlich zugelassen würden, eine Verletzung der Neutralität im neutralen Territorium (einschließlich neutraler Länder, neutraler Gewässer und neutraler Lufträume) darstellen würden.⁵⁶ Zum Beispiel dürfen kriegführende Kriegsschiffe das kriegerische Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben und keine Schiffe in neutralen Gewässern kapern.⁵⁷

Die kriegführenden Kräfte können jedoch zur Selbstverteidigung oder im Rahmen der Selbsthilfe Gewalt anwenden.

⁵¹ Siehe § 1.11.5.5 (Recht auf kollektive Selbstverteidigung).

⁵² HAGUE XIII art. 1 ("Die Kriegführenden sind verpflichtet, die souveränen Rechte der neutralen Mächte zu achten und sich auf neutralem Gebiet oder in neutralen Gewässern jeder Handlung zu enthalten, die, wenn sie von einer Macht wissentlich zugelassen würde, eine Verletzung der Neutralität darstellen würde"); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶512 ("Es ist die Pflicht der Kriegführenden, das Gebiet und die Rechte der neutralen Staaten zu achten").

⁵³ HAGUE XIII art. 26 ("Die Ausübung der in dieser Konvention vorgesehenen Rechte durch eine neutrale Macht kann unter keinen Umständen als unfreundlicher Akt des einen oder anderen Kriegsteilnehmers, der die Artikel angenommen hat, betrachtet werden zu diesem Zweck.").

⁵⁴ HAGUE V art. 1 ("Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.").

⁵⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶515 ("*b. Application of Rule*. Die vorstehende Regel verbietet jedes unbefugte Eindringen in das Gebiet eines neutralen Staates, seine Hoheitsgewässer oder den Luftraum über diesen

Gebieten durch Truppen oder Kriegsmittel").

⁵⁶ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 3 ("Die kriegführenden Staaten sind verpflichtet, sich in neutralen Gewässern jeder Kriegshandlung oder anderer Handlungen zu enthalten, die für den Staat, der sie duldet, eine Verletzung der Neutralität darstellen können"); HAGUE XIII art. 1 ("Die kriegführenden Staaten sind verpflichtet, die souveränen Rechte der neutralen Mächte zu achten und sich auf neutralem Gebiet oder in neutralen Gewässern jeder Handlung zu enthalten, die bei wissentlicher Begehung eine Verletzung der Neutralität darstellen.").

⁵⁷ *Siehe* § 15.13.3 (Wo Kriegsparteien das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen); § 15.15 (Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

Durchsetzungsmaßnahmen gegen feindliche Streitkräfte, die Neutralitätsverletzungen begangen haben, wenn der neutrale Staat nicht willens oder in der Lage ist, gegen solche Verletzungen vorzugehen.⁵⁸

15.3.2 Neutrale Pflichten - Enthaltung von der Teilnahme an den Feindseligkeiten und unparteiisches Verhalten gegenüber den Konfliktparteien. Die Hauptpflichten eines neutralen Staates bestehen darin, sich jeglicher Beteiligung an einem Konflikt zu enthalten und sich gegenüber den Konfliktparteien unparteiisch zu verhalten.⁵⁹

Bestimmte andere Pflichten können als eine Folge dieser Hauptpflichten angesehen werden, aber verschiedene Publizisten haben diese Pflichten unterschiedlich kategorisiert. So kann beispielsweise die Pflicht eines neutralen Staates, sich der Unterstützung einer Konfliktpartei zu enthalten, als eine Funktion seiner Pflicht angesehen werden, sich der Teilnahme an Feindseligkeiten zu enthalten.⁶⁰ Andererseits kann die Pflicht eines neutralen Staates, sich der Unterstützung einer Konfliktpartei zu enthalten, auch als Folge seiner Pflicht zur Unparteilichkeit angesehen werden.⁶¹

Die Pflichten eines neutralen Staates können auch unterteilt werden in: (1) Enthaltung (Verpflichtung, bestimmte Handlungen zu unterlassen); (2) Vorbeugung (Verpflichtung, bestimmte Handlungen vorzunehmen); und (3) Duldung (Verpflichtung, bestimmte Handlungen von Kriegführenden zu akzeptieren).⁶²

15.3.2.1 Pflicht zur Unterlassung der Lieferung von kriegsrelevanten Gütern und Dienstleistungen an Krieg führende Parteien. Neutrale Staaten sind verpflichtet, kriegsrelevante Güter und Dienstleistungen nicht an Krieg führende Staaten zu liefern.⁶³ Einem neutralen Staat ist es untersagt, einen kriegführenden Staat in irgendeiner Weise, sei es direkt oder indirekt, mit Kriegsschiffen, Munition oder Kriegsmaterial jeglicher Art zu beliefern.⁶⁴

⁵⁸ Siehe § 15.4.2 (Belligerent Use of Self-Help When Neutral States Are Unable or Unwilling to Prevent Violations of Neutrality).

⁵⁹ The Three Friends, 166 U.S. 1, 52 (1897) ("Neutralität, streng genommen, besteht in der Enthaltung von jeglicher Teilnahme an einem öffentlichen, privaten oder bürgerlichen Krieg und ein unparteiisches Verhalten gegenüber beiden Parteien, ...").

⁶⁰ Michael Bothe, *The Law of Neutrality*, in DIETER FLECK, THE HANDBOOK OF HUMANITARIAN LAW IN ARMED CONFLICTS 485 (¶1101) (1999) ("Die Pflicht zur Nichtteilnahme bedeutet vor allem, dass sich der Staat der Unterstützung einer Konfliktpartei enthalten muss. Diese Pflicht zur Nichtunterstützung bedeutet auch, dass der neutrale Staat verpflichtet ist, nicht zuzulassen, dass eine Konfliktpartei die Ressourcen des neutralen Staates gegen den Willen des Gegners einsetzt. Daher ist die Verteidigung der Neutralität Teil der Pflicht zur Nichtteilnahme").

⁶¹ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 654 (§294) ("Da die Neutralität eine Haltung der Unparteilichkeit ist, schließt sie solche Hilfe und Unterstützung für einen der Kriegführenden aus, die dem anderen schadet, und ferner solche Verletzungen des einen, die dem anderen nützen. Andererseits verlangt es aber von den neutralen Staaten aktive Maßnahmen. Denn die Neutralen müssen verhindern, dass die Kriegführenden ihre neutralen Gebiete und ihre Ressourcen während des Krieges für militärische und maritime Zwecke nutzen").

⁶² TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 203 Fußnote 14 ("Die Pflichten eines neutralen Staates können auch in Unterlassungs-, Verhinderungs- und Duldungspflichten [sic] (oder Duldungspflichten) eingeteilt werden - und werden häufig auch so eingeteilt. Unterlassungspflichten beziehen sich auf Handlungen, die der neutrale Staat selbst zu unterlassen hat; Verhinderungspflichten beziehen sich auf Handlungen, deren Begehung der neutrale Staat in seinem Hoheitsbereich zu verhindern verpflichtet ist; und schließlich beziehen sich Duldungspflichten auf die Verpflichtung des neutralen Staates, kriegerische Repressionsmaßnahmen gegen neutrale Staaten zuzulassen.

Untertanen, die dabei ertappt werden, wie sie einem Feind bestimmte Hilfeleistungen erbringen").

⁶³ Philander C. Knox, Attorney General, *Neutralität-Militärbedarf-Pferde*, 4. April 1902, 24 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 15, 18 (1903) ("Eine der Regeln des internationalen Rechts, über die man sich jetzt völlig einig zu sein scheint

ist, dass eine neutrale Nation einem der kriegführenden Staaten keine Hilfe bei der Führung des Krieges leisten darf").

⁶⁴ HAGUE XIII art. 6 ("Die Lieferung von Gütern durch eine neutrale Macht an eine kriegführende Macht, gleichgültig auf welche Art und Weise, direkt oder indirekt, von Kriegsschiffen, Munition oder Kriegsmaterial jeglicher Art ist verboten.").

Außerdem ist es dem neutralen Staat untersagt, einem kriegführenden Staat Geld oder Darlehen zu gewähren.⁶⁵

Ein neutraler Staat hat auch die Pflicht, es zu unterlassen, seine verschiedenen Regierungsstellen einem kriegführenden Staat in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die diesem unmittelbar oder mittelbar bei der Führung des Krieges hilft.⁶⁶

Obwohl ein neutraler Staat keine kriegswichtigen Güter und Dienstleistungen an Kriegsparteien liefern darf, ist ein neutraler Staat nicht dazu aufgerufen, die Ausfuhr oder den Transport von Waffen, Munition oder allem, was einer bewaffneten Macht von Nutzen sein kann, im Namen der einen oder anderen Kriegspartei zu verhindern.⁶⁷ Handelsgeschäfte zwischen kriegführenden Staaten und neutralen Körperschaften, Gesellschaften, Bürgern oder Personen, die in einem neutralen Staat ansässig sind, sind nicht verboten.⁶⁸ Ein kriegführender Staat kann von solchen Unternehmen, Gesellschaften, Bürgern oder Personen Vorräte, Munition oder alles, was für eine bewaffnete Macht von Nutzen sein kann, erwerben, die ohne Beteiligung des neutralen Staates ausgeführt oder befördert werden können.⁶⁹ Die Lieferung von Dienstleistungen und Gütern an einen kriegführenden Staat darf jedoch nicht dazu führen, dass neutrales Gebiet zu einer Operationsbasis wird.⁷⁰

Wenn ein neutraler Staat die Ausfuhr oder den Transport von Waffen, Munition oder allem, was einer bewaffneten Macht von Nutzen sein kann, verbietet, so muß er jede Beschränkungs- oder Verbotsmaßnahme, die ein neutraler Staat in bezug auf die Versorgung mit solchen Gütern oder Munition trifft, unparteiisch auf alle anwenden

⁶⁵ 1928 PANAMERIKANISCHE NEUTRALITÄTSKONVENTION Art. 16 ("Dem neutralen Staat ist es untersagt: a) an den Kriegsschiffe, Munition oder sonstiges Kriegsmaterial unmittelbar oder mittelbar oder aus irgendeinem Grund; b) Ihm Kredite zu gewähren oder während der Dauer des Krieges Kredite für ihn zu eröffnen. Kredite, die ein neutraler Staat vergeben kann an den Verkauf oder die Ausfuhr ihrer Lebensmittel und Rohstoffe zu erleichtern, fallen nicht unter dieses Verbot").

⁶⁶ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 208 ("Wie Hyde bemerkt hat, ist 'die Pflicht, sich der Hilfeleistung zu enthalten, weit gefasst und deckt ein weites Feld staatlicher Aktivitäten ab;' denn zusätzlich zu dem Verbot, Kriegsparteien mit Kriegsmaterial jeglicher Art zu versorgen, ist der Neutrale im Allgemeinen verpflichtet, 'sich zu enthalten, seine verschiedenen staatlichen Stellen einem Krieg führenden Land in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die ihm direkt oder indirekt bei der Verfolgung des Krieges'. So müssen die öffentlichen Schiffe eines neutralen Staates im Seekrieg auf die Erbringung von Dienstleistungen verzichten. Dienstleistungen jeglicher Art für kriegführende Marineeinheiten auf See").

⁶⁷ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 22 ("Neutrale Staaten sind nicht verpflichtet, die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und allgemein von allem, was ihren Streitkräften nützlich sein kann, auf Kosten des einen oder des anderen Kriegführenden zu verhindern"); HAGUE V art. 7 ("Eine neutrale Macht ist nicht berufen, für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden die Ausfuhr oder den Transport von Waffen, Kriegsmaterial oder allgemein von allem, was einer Armee oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern."); HAGUE XIII Art. 7 ("Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, zu verhindern die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waffen, Munition oder allgemein von allem, was zur Verwendung durch einen der beiden Kriegsteilnehmer bestimmt ist für eine Armee oder Flotte von Nutzen sein").

⁶⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶527 ("Handelsgeschäfte mit kriegführenden Parteien durch neutrale Unternehmen, Gesellschaften, Bürger oder Personen, die in neutralem Gebiet ansässig sind, sind nicht verboten.");

1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 15 ("Von den Hilfshandlungen, die von den neutralen Staaten ausgehen, und den Handlungen der nur die erstgenannten verstoßen gegen die Neutralität.").

⁶⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶527 ("Ein kriegführender Staat kann von solchen Personen Vorräte, Munition oder alles, was für eine Armee oder Flotte von Nutzen sein kann, kaufen, das exportiert oder transportiert werden kann, ohne den neutralen Staat einzubeziehen.").

⁷⁰ *Siehe* § 15.5.1 (Verbot der Ausstattung feindlicher Expeditionen mit Lieferungen und Dienstleistungen für einen Kriegsteilnehmer aus neutralem Hoheitsgebiet).

kriegführenden Staaten.⁷¹

15.3.2.2 Pflicht zur Verhinderung von Neutralitätsverletzungen innerhalb seines Hoheitsgebiets. Ein neutraler Staat hat bestimmte Pflichten, um Verletzungen seiner Neutralität in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern. Ein neutraler Staat hat die Pflicht, Verletzungen seiner Neutralität durch kriegführende Kräfte zu verhindern.⁷² Ein neutraler Staat hat auch die Pflicht, Verletzungen seiner Neutralität durch Personen zu verhindern, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.⁷³

15.3.2.3 Öffentliche Sympathiebekundungen sind keine Verstöße gegen die Neutralitätspflicht. Öffentliche Sympathiebekundungen für einen Kriegsteilnehmer oder Missbilligung eines anderen Kriegsteilnehmers sind keine Verletzung der Neutralitätspflicht.⁷⁴

15.3.2.4 Genehmigte humanitäre Hilfe ist kein Verstoß gegen die Neutralität. Humanitäre Hilfe, die im Einklang mit dem Völkerrecht geleistet wird, stellt auch keine Verletzung der Neutralitätspflichten dar.⁷⁵ So wird beispielsweise die Wahrnehmung der Rolle der Schutzmacht durch einen neutralen Staat gemäß den Genfer Konventionen von 1949 nicht als unneutrales Verhalten angesehen.⁷⁶

15.3.3 Korrelativer oder gegenseitiger Charakter der Rechte und Pflichten nach dem Neutralitätsrecht. Die Rechte und Pflichten von Kriegführenden und Neutralen nach dem Neutralitätsrecht können sein

⁷¹ HAGUE V art. 9 ("Jede Beschränkungs- oder Verbotsmaßnahme, die eine neutrale Macht in Bezug auf die Angelegenheiten die in den Artikeln 7 und 8 genannt sind, müssen von ihr unparteiisch auf beide Kriegsparteien angewandt werden").

⁷² HAGUE XIII art. 25 ("Eine neutrale Macht ist verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu überwachen, um zu verhindern, dass in ihren Häfen oder Reeedanlagen oder in ihren Gewässern eine Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel eintritt"); HAGUE V Art. 5 ("Eine neutrale Macht darf nicht zulassen, dass in ihrem Hoheitsgebiet eine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen begangen wird. Sie ist nicht gehalten, Handlungen, die ihre Neutralität verletzen, zu bestrafen, es sei denn, dass die genannten Handlungen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet begangen worden sind").

⁷³ *Siehe z.B.* Konsultativtreffen der Außenminister der amerikanischen Republiken, *Schlußakte des Treffens: V General Declaration of Neutrality of the American Republics*, ¶3, Oct. 3, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 326, 327 (Oct. 7, 1939) (Die Amerikanischen Republiken beschließen, "[t]o declare that with regard to their status as neutrals, there exist certain standards recognized by the American Republics applicable in these circumstances and that in accordance with them they: ... (b) in Übereinstimmung mit ihren internen Gesetzgebungen die Bewohner ihrer Territorien daran hindern, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die den neutralen Status der Amerikanischen Republiken beeinträchtigen könnten."); Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Art. 6, May 8, 1871, 17 STAT. 863, 865 ("Eine neutrale Regierung ist verpflichtet - ... Drittens, in ihren eigenen Häfen und Gewässern die gebührende Sorgfalt walten zu lassen und alle Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, zu schützen.

Zuständigkeit, um Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen und Pflichten zu verhindern").

⁷⁴ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 655 (§294) ("Die geforderte Haltung der Unparteilichkeit ist nicht unvereinbar mit der Sympathie für einen Kriegsteilnehmer und der Missbilligung des anderen, solange diese Gefühle keinen Ausdruck in Handlungen finden, die die Unparteilichkeit verletzen. So können nicht nur die öffentliche Meinung und die Presse eines neutralen Staates, sondern auch seine Regierung ihre Sympathie für die eine oder andere Partei bekunden, ohne die Neutralität zu verletzen").

⁷⁵ LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 655 (§294) ("Darüber hinaus können Handlungen der Humanität seitens der Neutralen und ihrer Untertanen, wie die Entsendung von Ärzten, Medikamenten, Proviant, Verbandsmaterial und dergleichen in die Lazarette und die Übersendung von Kleidung und Geld an die

Kriegsgefangenen, niemals als Handlungen der Parteilichkeit ausgelegt werden, selbst wenn diese Annehmlichkeiten nur den Verwundeten und Gefangenen eines Kriegführenden gewährt werden").

⁷⁶ LESLIE C. GREEN, THE CONTEMPORARY LAW OF ARMED CONFLICT 269 (2. Aufl., 2000) ("Häufig ist es so, dass Wie in der Diskussion über die Schutzmächte dargelegt, wird eine neutrale Macht damit beauftragt, die Interessen eines Kriegführenden im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei zu vertreten, oder es werden einige ihrer Staatsangehörigen in die in Protokoll I vorgesehene Untersuchungskommission berufen, um angebliche Verstöße gegen das Recht des bewaffneten Konflikts zu untersuchen. In keinem der beiden Fälle kann ein Krieg führender Staat behaupten, dass ein solches Vorgehen gegen die Neutralitätspflicht verstößt").

als korrelativ oder wechselseitig zu verstehen.

Die Pflichten der Neutralen entsprechen oft den Rechten der Kriegführenden, und die Rechte der Neutralen entsprechen oft den Pflichten der Kriegführenden.⁷⁷ So ist zum Beispiel die Pflicht eines Neutralen, sich der Feindseligkeiten zu enthalten, auch ein Recht eines Kriegführenden, dass sein Gegner nicht von dem neutralen Staat bei den Feindseligkeiten unterstützt wird. Das Recht eines neutralen Staates auf Unverletzlichkeit seines Territoriums ist auch eine Pflicht der kriegführenden Staaten, Feindseligkeiten auf neutralem Gebiet zu vermeiden.

In ähnlicher Weise kann die Fähigkeit eines neutralen Staates, seine Rechte geltend zu machen, davon abhängen, ob er seine entsprechenden neutralen Pflichten erfüllt hat.⁷⁸ So kann beispielsweise das Recht eines neutralen Staates auf Unverletzlichkeit seines Hoheitsgebiets nicht geltend gemacht werden, wenn er seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, dafür zu sorgen, dass sein Hoheitsgebiet nicht von einem kriegführenden Staat als Operationsbasis genutzt wird.

Da die Rechte und Pflichten von Kriegführenden und Neutralen nach dem Neutralitätsrecht miteinander verknüpft sind, kann eine einzige Regel des Neutralitätsrechts mehrere Rechte und Pflichten sowohl von Kriegführenden als auch von Neutralen widerspiegeln. So dürfen zum Beispiel auf neutralem Gebiet keine feindlichen Handlungen vorgenommen werden. Diese Regel beinhaltet das Recht des neutralen Staates, dass sein Gebiet unverletzlich ist, und die Pflicht des neutralen Staates, solche Handlungen zu verhindern. Diese Regel spiegelt auch die Pflicht des kriegführenden Staates wider, solche Handlungen zu unterlassen, und das Recht des kriegführenden Staates, solche Handlungen nicht durch einen gegnerischen Kriegsteilnehmer durchführen zu lassen.

15.4 ABHILFEMAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS NEUTRALITÄTSGESETZ

15.4.1 Unterscheidung zwischen Verstößen gegen neutrale Pflichten und dem Ende des neutralen Status. Die Verletzung der Neutralität durch kriegführende oder neutrale Staaten sollte von der Beendigung des neutralen Status eines Staates unterschieden werden. Ob die Verletzung der Neutralität zur Beendigung des neutralen Status eines Staates führt, kann vielmehr von der nationalen Politik des betreffenden Staates und der kriegführenden Staaten abhängen.⁷⁹

Handlungen, die mit dem Verhältnis zwischen dem neutralen Staat und einem kriegführenden Staat nach dem Neutralitätsrecht unvereinbar sind, müssen nicht die Neutralität des neutralen Staates beenden und diesen Staat als kriegführenden Staat in den Konflikt einbeziehen. Zum Beispiel trotz der Verletzung der Neutralitätspflichten durch Vichy-Frankreich während des Zweiten Weltkriegs und trotz der alliierten Invasion in Französisch-Nordafrika,

⁷⁷ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 203 Fußnote 14 ("It is also helpful to observe that the duties dass die Rechte eines Neutralen den Rechten eines Kriegführenden entsprechen und dass die Rechte eines Neutralen den Pflichten eines Kriegführenden entsprechen kriegführenden Partei. Der Pflicht des Neutralen zur strikten Unparteilichkeit entspricht das Recht des Kriegführenden, von dem Neutralen Unparteilichkeit zu verlangen. Gleichzeitig hat der Neutrale das Recht zu verlangen, dass der Kriegführende sich ihm gegenüber so verhält, dass seine Position der Unparteilichkeit respektiert wird, und es steht außer Frage, dass die Kriegspartei dazu verpflichtet ist.").

⁷⁸ G. SHERSTON BAKER, II HALLECK'S INTERNATIONAL LAW 305 (28.1) (1908) ("Die Rechte und Pflichten der Neutralität stehen zueinander in Beziehung, und die ersteren können nicht beansprucht werden, wenn die letzteren nicht treu erfüllt werden. Wenn der neutrale Staat die Pflichten der Neutralität nicht erfüllt, kann er die mit dieser Bedingung verbundenen Privilegien und Befreiungen nicht beanspruchen. Diese Regel gilt auch für die Bürger und Untertanen eines neutralen Staates. Solange sie die Pflichten der Neutralität gewissenhaft erfüllen, haben sie Anspruch auf die mit diesem Zustand verbundenen Rechte und Befreiungen. Aber für jede Verletzung der neutralen Pflichten werden sie mit der Strafe belegt, dass sie in ihrer Person oder in ihrem Eigentum als Staatsfeinde des Staates behandelt werden. beleidigter Kriegsteilnehmer.").

⁷⁹ *Siehe* § 15.2.1.1 (Anwendung des Neutralitätsrechts und der nationalen Politiken der Staaten gegenüber einem bewaffneten Konflikt).

Während des Zweiten Weltkriegs blieben die diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich bestehen.⁸⁰

15.4.2 Anwendung von Selbsthilfe durch einen Krieg führenden Staat, wenn neutrale Staaten nicht in der Lage oder nicht willens sind, Verletzungen der Neutralität zu verhindern. Sollte der neutrale Staat nicht in der Lage sein oder es aus irgendeinem Grund versäumen, Verletzungen seiner Neutralität durch die Streitkräfte eines kriegführenden Staates zu verhindern, die in sein Hoheitsgebiet (einschließlich seiner Länder, Gewässer und seines Luftraums) eindringen oder es durchqueren, kann der andere kriegführende Staat berechtigt sein, die feindlichen Streitkräfte im Hoheitsgebiet des neutralen Staates anzugreifen.⁸¹ Diese Auffassung hat sich in den Militärhandbüchern anderer Staaten niedergeschlagen.⁸² Zum Beispiel können kriegführende Streitkräfte im Einklang mit den Erfordernissen *des jus ad bellum* zur Selbstverteidigung handeln, wenn sie von feindlichen Streitkräften, die sich unrechtmäßig auf neutralem Gebiet aufhalten, angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden,⁸³ indem sie auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um der Nutzung des neutralen Gebiets als Basis für feindliche Operationen entgegenzuwirken, wenn die

⁸⁰ DWIGHT D. EISENHOWER, CRUSADE IN EUROPE 86-88 (1997) ("Vichy Frankreich war ein neutrales Land und während des

Während der gesamten Dauer des Krieges hatten die Vereinigten Staaten diplomatische Beziehungen zur französischen Regierung unterhalten. Niemals in ihrer Geschichte hatten sich die Vereinigten Staaten an einem unprovokierten Angriff auf ein neutrales Land beteiligt, und obwohl Vichy erklärtermaßen mit Hitler kollaborierte, besteht kein Zweifel daran, dass die amerikanische politische Führung die geplante Operation unter diesem Gesichtspunkt mit erheblichem Missfallen betrachtete. ... Der Einmarsch der Alliierten in Afrika war ein höchst eigenartiges Unterfangen der Streitkräfte auf dem Gebiet der internationalen Politik; wir fielen in ein neutrales Land ein, um uns einen Freund zu schaffen.").

⁸¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶520 ("Sollte der neutrale Staat nicht in der Lage sein oder es aus irgendeinem Grund versäumen, Verletzungen seiner Neutralität durch die Truppen eines kriegführenden Staates zu verhindern, die in sein Territorium eindringen oder es durchqueren, kann der andere kriegführende Staat berechtigt sein, die feindlichen Streitkräfte in diesem Territorium anzugreifen.").

⁸² 2004 UK MANUAL ¶1.43a ("Neutrale Staaten müssen es unterlassen, zuzulassen, dass ihr Hoheitsgebiet von kriegführenden Staaten für die Zwecke militärischer Operationen genutzt wird. Wenn ein neutraler Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Nutzung seines Hoheitsgebiets für solche militärischen Operationen zu verhindern, kann ein kriegführender Staat berechtigt sein, zur Selbstverteidigung gegen feindliche Kräfte, die vom Hoheitsgebiet dieses neutralen Staates aus operieren, Gewalt anzuwenden. Ob er dazu berechtigt ist oder nicht, hängt von den allgemeinen Regeln des *jus ad bellum* ab."); 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶11.8 ("Als allgemeine Regel des Völkerrechts sind alle feindseligen Handlungen in neutralem Gebiet, einschließlich neutralem Land, neutralen Gewässern und neutralem Luftraum, verboten. Ein neutraler Staat hat die Pflicht, die Nutzung seines Territoriums als Zufluchtsort oder Operationsbasis durch die kriegführenden Kräfte einer Seite zu verhindern. Ist der neutrale Staat nicht in der Lage oder nicht willens, sein Recht auf Unverletzlichkeit wirksam durchzusetzen, so kann ein geschädigter Kriegsteilnehmer auf neutralem Gebiet feindselige Handlungen gegen feindliche Kräfte, einschließlich Kriegsschiffe und Militärflugzeuge, vornehmen, die dieses Gebiet widerrechtlich nutzen. Kriegführende Parteien sind auch befugt, in Selbstverteidigung zu handeln, wenn sie in neutralem Gebiet angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden oder wenn sie von neutralem Gebiet aus angegriffen oder bedroht werden"); 2001 CANADIAN MANUAL ¶1304(3) ("Einem neutralen Staat ist es gestattet, sich jeder versuchten Verletzung seiner Grenzen mit Gewalt zu widersetzen, und dieser Widerstand macht den Neutralen nicht zu einer Konfliktpartei. Wenn feindliche Kräfte in neutrales Gebiet eindringen und der neutrale Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, sie zu internieren oder zu vertreiben, ist die gegnerische Partei berechtigt, sie dort anzugreifen oder von dem Neutralen eine Entschädigung für diese Verletzung der Neutralität zu verlangen."); 2002 GERMAN COMMANDER'S HANDBOOK: RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE OPERATIONEN DER NAVAL FORCES ¶232 ("Auf der Zum einen sind die Konfliktparteien verpflichtet, die **Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums, der neutralen inneren Gewässer, der neutralen Hoheitsgewässer** und des **neutralen Luftraums** über diesen Gebieten zu achten. Innerhalb und oberhalb dieser Gebiete sind **alle Feindseligkeiten**, d.h. die Anwendung von

Waffengewalt und anderen Maßnahmen des Seekrieges (einschließlich der Maßnahmen, die auf dem Recht der Beute beruhen) **verboten**. Es gibt eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz, die für Maßnahmen der **Selbstverteidigung** gilt, nämlich für den Fall, dass eine der Konfliktparteien in diesen Gebieten angegriffen wird oder Gefahr läuft, angegriffen zu werden. Andererseits ist ein neutraler Staat verpflichtet, die Konfliktparteien daran zu hindern, diese Gebiete als **Zufluchtsort** oder **Operationsbasis zu** missbrauchen. Ist er dazu nicht willens oder in der Lage, so ist die andere Konfliktpartei berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch des neutralen Gebiets oder der neutralen Gewässer zu beenden").

⁸³ 2007 NWP 1-14M ¶7.3 ("Wenn die neutrale Nation nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihr Recht auf Unverletzlichkeit wirksam durchzusetzen, kann ein geschädigter Kriegsteilnehmer in neutralem Gebiet die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Aktivitäten feindlicher Streitkräfte, einschließlich Kriegsschiffen und Militärflugzeugen, entgegenzuwirken, die dieses Gebiet widerrechtlich nutzen. Die Kriegführenden sind auch befugt, in Selbstverteidigung zu handeln, wenn sie in neutralem Gebiet angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden oder wenn sie von neutralem Gebiet aus angegriffen oder bedroht werden").

Der neutrale Staat ist nicht willens oder in der Lage, solche Verstöße zu verhindern.⁸⁴

15.4.3 Anwendung von Gewalt durch einen neutralen Staat zur Wahrung seiner Neutralität. Ein neutraler Staat kann auch zur Selbsthilfe greifen, um Verletzungen der Neutralität in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern. Eine solche Selbsthilfe ist ebenfalls eine Verpflichtung des neutralen Staates.⁸⁵

Die Tatsache, dass ein neutraler Staat sich Versuchen, seine Neutralität zu verletzen, sogar mit Gewalt widersetzt, kann nicht als feindselige Handlung angesehen werden.⁸⁶ Beispielsweise mobilisiert ein Staat, dessen Gebiet an einen Kriegsschauplatz angrenzt, normalerweise einen Teil seiner Streitkräfte, um die Streitkräfte eines der beiden kriegführenden Staaten am Eindringen in sein Gebiet zu hindern, um Personen, denen die Einreise gestattet wird, zu internieren und um allgemein seine Neutralitätspflichten zu erfüllen.⁸⁷ Solche militärischen Operationen werden nicht als feindliche Handlungen gegen den kriegführenden Staat angesehen.

15.4.4 Wiedergutmachung bei bestimmten Neutralitätsverletzungen. Zusätzlich zu den Verpflichtungen, Neutralitätsverletzungen zu verhindern, kann ein Staat auch verpflichtet sein, begangene Neutralitätsverletzungen wiedergutzumachen.

So können Verstöße gegen das Neutralitätsrecht in bestimmten Fällen zu einer Schadensersatzpflicht führen.⁸⁸ Wenn zum Beispiel in einem neutralen Staat ein Schaden verursacht wird durch die

⁸⁴ Zum Beispiel Richard Nixon, *Address to the Nation on the Situation in Southeast Asia*, Apr. 30, 1970, 1970 PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 405, 406-08 ("Die amerikanische Politik besteht seither darin, die Neutralität des kambodschanischen Volkes peinlich genau zu respektieren. ... Nordvietnam hat diese Neutralität jedoch nicht respektiert. In den letzten fünf Jahren hat Nordvietnam - wie auf der Karte, die Sie hier sehen, angegeben - militärische Zufluchtsorte entlang der gesamten kambodschanischen Grenze zu Südvietnam besetzt. Einige dieser Gebiete reichen bis zu 20 Meilen in Kambodscha hinein. Die Zufluchtsorte sind rot markiert und befinden sich, wie Sie sehen, auf beiden Seiten der Grenze. Sie werden für gezielte Angriffe auf amerikanische und südvietnamesische Truppen in Südvietnam genutzt. In diesen von den Kommunisten besetzten Gebieten befinden sich große Basislager, Ausbildungsstätten, logistische Einrichtungen, Waffen- und Munitionsfabriken, Landebahnen und Kriegsgefangenenlager. ... [D]ies ist die Entscheidung, die ich getroffen habe. In Zusammenarbeit mit den Streitkräften Südvietnams werden diese Woche Angriffe gestartet, um wichtige feindliche Zufluchtsorte an der kambodschanisch-vietnamesischen Grenze zu beseitigen. ... Es handelt sich nicht um eine Invasion Kambodschas. Die Gebiete, in denen diese Angriffe durchgeführt werden, sind vollständig von nordvietnamesischen Truppen besetzt und kontrolliert. Unser Ziel ist es nicht, diese Gebiete zu besetzen. Sobald die feindlichen Kräfte aus diesen Gebieten vertrieben sind

Das internationale Recht der Neutralität beruht auf dem Grundsatz, dass neutrale Staaten *beide* kriegführenden Parteien von der Einreise in oder der Durchreise durch ihr Gebiet ausschließen. Wird diese Bedingung zum Vorteil der einen und zum Nachteil der anderen Partei nicht erfüllt, so ist die letztere berechtigt, nach Protest die zum Schutz ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er hat das Recht, seinem Feind in neutrales Gebiet zu folgen und ihn dort anzugreifen. Aus diesem Grund konnte Japan 1904 sein Vorgehen rechtfertigen, als es den russischen Kreuzer *Reshitelni aus* dem chinesischen Hafen von Chifu ausschaltete, als sich herausstellte, dass China nicht in der Lage oder nicht willens war, das Schiff gemäß den Anforderungen des Völkerrechts zu entwaffnen. Nach demselben Prinzip war die britische Intervention in Syrien im Jahr 1941 gerechtfertigt. Die dortigen Vichy-Behörden gestatteten deutschen Flugzeugen die Nutzung der syrischen Flugplätze, was angesichts der Revolte im Irak den britischen Interessen zu diesem Zeitpunkt besonders schadete").

⁸⁵ Siehe § 15.3.2.2 (Pflicht zur Verhinderung von Verstößen gegen die Neutralität innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs).

⁸⁶ HAGUE V art. 10 ("Die Tatsache, dass eine neutrale Macht sich Versuchen, ihre Neutralität zu verletzen, selbst mit

Gewalt widersetzt, kann nicht als feindselige Handlung angesehen werden.").

⁸⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶519 ("Um seine Neutralität zu schützen, mobilisiert ein Staat, dessen Territorium an einen Kriegsschauplatz angrenzt, normalerweise einen Teil seiner Streitkräfte, um Truppen eines der beiden kriegführenden Parteien am Betreten seines Territoriums zu hindern, um solche zu internieren, denen der Zutritt gestattet wird, und um allgemein seine Neutralitätspflichten zu erfüllen").

⁸⁸ *Siehe* § 18.16 (Entschädigung für Verstöße gegen das Kriegsrecht).

unerlaubtes Eindringen von Streitkräften, so kann der beleidigende Staat je nach den Umständen zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet werden.⁸⁹

Ebenso muss der neutrale Staat, wenn ein Schiff in den Hoheitsgewässern eines neutralen Staates gekapert worden ist, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Beute mit ihren Offizieren und ihrer Besatzung freizugeben und die Besatzung der Beute zu internieren, wenn sich die Beute noch in seinem Hoheitsbereich befindet.⁹⁰ Befindet sich die Beute nicht mehr unter der Hoheitsgewalt der neutralen Macht, so muss der Entführerstaat auf Verlangen des neutralen Staates die Beute mit ihren Offizieren und ihrer Besatzung freilassen.⁹¹ Der neutrale Staat hat die Pflicht, dieses Verlangen zu stellen.⁹²

15.5 VERBOT DER NUTZUNG NEUTRALEN TERRITORIUMS ALS OPERATIONSBASIS

Neutrales Territorium (einschließlich neutraler Länder, Gewässer und des Luftraums) darf nicht als Operationsbasis gegen kriegführende Kräfte genutzt werden.⁹³ So ist es kriegführenden Staaten beispielsweise untersagt, die Häfen und Gewässer eines neutralen Staates als Basis für Seeoperationen gegen ihre Gegner zu nutzen,⁹⁴ und ein neutraler Staat ist entsprechend verpflichtet, eine solche Nutzung zu verhindern.⁹⁵

⁸⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶515 ("Wenn in einem neutralen Staat ein Schaden durch die unerlaubte Einreise eines Der beleidigende Staat kann je nach den Umständen verpflichtet werden, Schadensersatz zu leisten").

⁹⁰ HAGUE XIII art. 3 ("Ist ein Schiff in den Hoheitsgewässern einer neutralen Macht gekapert worden, so muss diese Macht, wenn sich die Beute noch in ihrem Hoheitsbereich befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Beute mit ihren Offizieren und ihrer Besatzung freizugeben und die Besatzung der Beute zu internieren.").

⁹¹ HAGUE XIII art. 3 ("Befindet sich die Beute nicht in der Hoheitsgewalt der neutralen Macht, so muss die Regierung, die sie gefangen nimmt, auf Verlangen dieser Macht die Beute mit ihren Offizieren und ihrer Besatzung freilassen").

⁹² William H. Taft, *Proklamation bezüglich des Haager Abkommens XIII*, 28. Februar 1910, 36 STAT. 2415, 2438 ("Und in der Erwägung, dass der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika in seiner Entschließung vom 17. April 1908 (mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Senatoren) den Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem genannten Übereinkommen mit dem Vorbehalt und dem Ausschluss von Artikel 23 und mit dem Verständnis, dass die letzte Klausel von Artikel 3 des genannten Übereinkommens die Pflicht einer neutralen Macht beinhaltet, die darin erwähnte Forderung nach Rückgabe eines Schiffes zu stellen, das im neutralen Hoheitsbereich gekapert wurde und sich nicht mehr in diesem Hoheitsbereich befindet, empfohlen und genehmigt hat; Und in der Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund und in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Rat und der Zustimmung des Senats am 23. Februar 1909 den Beitritt der Vereinigten Staaten zu der genannten Konvention erklärt hat").

⁹³ Konsultativtreffen der Außenminister der amerikanischen Republiken, *Schlußakte des Treffens: V General Declaration of Neutrality of the American Republics*, ¶3, Oct. 3, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 326, 327 (Oct. 7, 1939) (Die Amerikanischen Republiken beschließen "[t]o declare that with regard to their status as neutrals, there exist certain standards recognized by the American Republics applicable in these circumstances and that in accordance with them they: (a) verhindern werden, dass ihre jeweiligen Land-, See- und Luftgebiete als Stützpunkte für kriegerische Operationen benutzt werden"); 1955 NWIP 10-2 ¶442 ("Belligerents are forbidden to use neutral territory, Hoheitsgewässer oder den Luftraum als Basis für feindliche Operationen").

⁹⁴ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 4 ("Nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels ist es einem kriegführenden Staat untersagt: a) neutrale Gewässer als Stützpunkt für Seeoperationen gegen den Feind zu benutzen oder den militärischen Nachschub oder die Bewaffnung seiner Schiffe zu erneuern oder zu

verstärken oder deren Ausrüstung zu vervollständigen;"); HAGUE XIII art. 5 ("Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen und Gewässer als Stützpunkt für Seeoperationen gegen ihre Gegner zu benutzen und insbesondere drahtlose Telegraphiestationen oder irgendeinen Apparat zur Verständigung mit den kriegführenden Mächten an Land oder auf See zu errichten.").

⁹⁵ *Siehe z. B.* den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Art. 6, Mai 8, 1871, 17 STAT. 863, 865 ("Eine neutrale Regierung ist verpflichtet - zweitens - nicht zu gestatten oder zu dulden, dass einer der beiden kriegführenden Parteien ihre Häfen oder Gewässer als Basis für Seeoperationen gegen die andere Partei oder zum Zwecke der Erneuerung oder Vermehrung von militärischen Vorräten oder Waffen benutzt.

Das Verbot, neutrales Territorium als Operationsbasis zu nutzen, erstreckt sich auf alle feindlichen Unternehmungen gegen einen kriegführenden Staat und schließt somit auch solche Unternehmungen nichtstaatlicher Akteure ein.⁹⁶ Ein neutraler Staat ist beispielsweise verpflichtet, die Bewaffnung eines Schiffes in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern, das für feindliche Operationen gegen einen Staat, mit dem er im Frieden ist, eingesetzt werden soll, und das Verlassen seines Hoheitsgebiets durch ein Schiff zu verhindern, das für feindliche Operationen eingesetzt werden soll und das in seinem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise für Kriegszwecke umgebaut wurde.⁹⁷

Das Verbot, neutrales Gebiet als Operationsbasis zu nutzen, umfasst das Verbot, (1) feindliche Expeditionen mit Nachschub und Dienstleistungen auszustatten, (2) Truppen auf neutralem Gebiet zu rekrutieren, (3) militärische Kommunikationseinrichtungen auf neutralem Gebiet zu errichten und (4) kriegführende Truppen oder Konvois mit militärischem Nachschub auf dem Landweg zu bewegen.

15.5.1 Verbot der Ausrüstung feindlicher Expeditionen mit Versorgungsgütern und Dienstleistungen für einen Kriegsteilnehmer vom neutralen Territorium aus. Es ist verboten, die Nutzung des Hoheitsgebiets eines neutralen Staates für die Ausrüstung feindlicher Expeditionen zu gestatten.⁹⁸ So dürfen zum Beispiel die Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates die Häfen, Reede und Hoheitsgewässer eines neutralen Staates nicht benutzen, um ihre Vorräte an Kriegsmaterial oder ihre Bewaffnung aufzufüllen oder zu vergrößern oder um ihre Besatzungen zu vervollständigen.⁹⁹

15.5.2 Verbot der Rekrutierung und Bildung von Truppenteilen von Kombattanten. Auf dem Hoheitsgebiet eines neutralen Staates dürfen weder Einheiten von Kombattanten gebildet noch Rekrutierungsstellen eingerichtet werden, um einen kriegführenden Staat zu unterstützen.¹⁰⁰ Dies bedeutet, dass die Einrichtung von Rekrutierungsbüros, die Anwerbung von Personal, die Bildung und Organisation von feindlichen Expeditionen auf dem Gebiet eines neutralen Staates und die Überquerung der Grenzen dieses Staates durch organisierte Gruppen von Personal

Waffen oder die Rekrutierung von Männern."). *Siehe* § 15.3.2.2 (Pflicht zur Verhinderung von Verstößen gegen die Neutralität innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs).

⁹⁶ *Siehe* § 17.18.1 (Pflicht nicht kriegführender Staaten zur Unterlassung der Unterstützung von Feindseligkeiten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen gegen andere Staaten).

⁹⁷ HAGUE XIII art. 8 ("Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Ausrüstung oder Bewaffnung eines Schiffes in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern, von dem sie Grund zu der Annahme hat, dass es dazu bestimmt ist, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden steht, zu fahren oder feindliche Handlungen vorzunehmen. Sie ist auch verpflichtet, die gleiche Wachsamkeit walten zu lassen, um zu verhindern, dass sich ein Schiff, das zur Kreuzfahrt oder zu feindlichen Handlungen bestimmt ist, aus ihrem Hoheitsbereich entfernt.

Operationen, die ganz oder teilweise innerhalb der genannten Jurisdiktion für den Kriegsgebrauch angepasst worden sind."); Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Art. 6, May 8, 1871, 17 STAT. 863, 865 ("Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, erstens mit der gebotenen Sorgfalt zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsbereich ein Schiff ausgerüstet, bewaffnet oder ausgestattet wird, von dem sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass es dazu bestimmt ist, gegen eine Macht zu fahren oder Krieg zu führen, mit der sie im Frieden steht, und zweitens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, um zu verhindern, dass ein Schiff, das dazu bestimmt ist, wie oben beschrieben zu fahren oder Krieg zu führen, aus ihrem Hoheitsbereich ausläuft, wenn es in diesem Hoheitsbereich ganz oder teilweise für kriegerische Zwecke besonders hergerichtet worden ist. verwenden.").

⁹⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶526 ("Es ist auch verboten, die Nutzung seines Territoriums für die Ausrüstung feindlicher Expeditionen zu erlauben.").

⁹⁹ HAGUE XIII art. 18 ("Kriegsschiffe dürfen neutrale Häfen, Reede oder Hoheitsgewässer nicht dazu benutzen, ihre Vorräte an Kriegsmaterial oder ihre Bewaffnung aufzufüllen oder zu vergrößern oder ihre Besatzung zu vervollständigen").

¹⁰⁰ HAGUE V art. 4 ("Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen weder Korps von Kämpfern gebildet noch Rekrutierungsstellen zur Unterstützung der Kriegführenden eröffnet werden").

die beabsichtigen, sich zu melden, sind verboten.¹⁰¹

15.5.2.1 *Ausnahme für autorisiertes medizinisches Personal*. Dieses Verbot gilt nicht für medizinisches Personal und Einheiten von freiwilligen Hilfsgesellschaften eines neutralen Staates, die ordnungsgemäß ermächtigt sind, einem kriegführenden Staat medizinische Hilfe zu leisten.¹⁰² Eine solche Hilfeleistung durch medizinisches Personal und Einheiten von freiwilligen Hilfsgesellschaften des neutralen Staates darf unter keinen Umständen als Einmischung in den Konflikt angesehen werden.¹⁰³

15.5.2.2 *Ausnahme für Personen, die die Grenzen eines neutralen Staates getrennt überschreiten, um einen kriegführenden Staat zu unterstützen*. Das Verbot, Einheiten von Kämpfern zu organisieren, richtet sich gegen organisierte Einheiten, die nur bewaffnet werden müssen, um eine unmittelbare Kampftruppe zu werden.¹⁰⁴ Daher wird die Verantwortung eines neutralen Staates nicht durch die Tatsache ausgelöst, dass Personen die Grenze getrennt überschreiten, um einem der kriegführenden Staaten ihre Dienste anzubieten.¹⁰⁵ Personen, die einzeln oder in kleinen, nicht organisierten Gruppen die Grenze überschreiten, begründen keine Verpflichtung für den neutralen Staat.¹⁰⁶

Neutrale Staaten dürfen sich der freiwilligen Ausreise von Staatsangehörigen kriegführender Staaten nicht widersetzen, auch wenn diese gleichzeitig in großer Zahl ausreisen; sie können sich jedoch der freiwilligen Ausreise ihrer eigenen Staatsangehörigen widersetzen, die zu den Streitkräften kriegführender Staaten einrücken.¹⁰⁷ Neutrale Staaten sind nicht verpflichtet, Gesetze zu erlassen, die ihren Staatsangehörigen den Eintritt in die Streitkräfte kriegführender Staaten verbieten.¹⁰⁸

Neutrale Staaten dürfen jedoch keine regulär aufgestellten militärischen Einheiten über die

¹⁰¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶522b ("*Anwendung der Regel*. Die Einrichtung von Rekrutierungsagenturen, die Anwerbung von Männern, die Bildung und Organisation von feindlichen Expeditionen auf neutralem Territorium und die Überquerung der Grenzen durch organisierte Gruppen von Männern, die beabsichtigen, zu rekrutieren, sind verboten."); Konsultativtreffen der Außenminister der amerikanischen Republiken, *Schlussakte des Treffens: V General Declaration of Neutrality of the American Republics*, ¶3, Oct. 3, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 326, 327 (Oct. 7, 1939) (Die Amerikanischen Republiken beschließen, "[t]o declare that with regard to their status as neutrals, there exist certain standards recognized by the American Republics applicable in these circumstances and that in accordance with them they: ... (c) auf ihrem jeweiligen Territorium die Anwerbung von Personen zum Dienst in den Militär-, See- oder Luftstreitkräften der kriegführenden Parteien;").

¹⁰² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶522c ("Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf medizinisches Personal und Einheiten von eine freiwillige Hilfsgesellschaft, die ordnungsgemäß ermächtigt ist, einem der Krieg führenden Parteien beizutreten. (Siehe *GWS*, Art. 27; Par. 229 hier.)").

¹⁰³ Siehe § 4.12 (Personal einer anerkannten Hilfsorganisation eines neutralen Landes).

¹⁰⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶524a ("Das Verbot in Artikel 4, H. V (par. 522), richtet sich gegen organisierte Einheiten, die nur noch bewaffnet werden müssen, um zu einer unmittelbaren Kampftruppe zu werden").

¹⁰⁵ HAGUE V art. 6 ("Die Verantwortlichkeit einer neutralen Macht wird nicht dadurch ausgelöst, dass Personen die Grenze getrennt überschreiten, um einem der kriegführenden Parteien ihre Dienste anzubieten.")).

¹⁰⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶524a ("Individuen, die die Grenze einzeln oder in kleinen Gruppen überschreiten, die nicht organisiert sind, schaffen keine Verpflichtung für den neutralen Staat").

¹⁰⁷ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 23 ("Neutrale Staaten dürfen sich nicht gegen die freiwillige Ausreise von Staatsangehörigen kriegführender Staaten, auch wenn sie gleichzeitig in großer Zahl ausreisen; sie können jedoch gegen die freiwillige Ausreise ihrer eigenen Staatsangehörigen, die sich zu den Streitkräften melden").

¹⁰⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶524a ("Neutrale Staaten sind nicht verpflichtet, Gesetze zu erlassen, die es ihren Staatsangehörigen verbieten, den Streitkräften der kriegführenden Parteien beizutreten.").

Grenze in Form von "Freiwilligen" oder kleinen unorganisierten Gruppen.¹⁰⁹

15.5.3 Verbot der Errichtung oder Benutzung von kriegerischen Kommunikationseinrichtungen in neutralem Gebiet. Den kriegführenden Staaten ist es untersagt, im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates irgendeinen Apparat zur Verständigung mit den kriegführenden Kräften zu Lande oder zur See zu errichten.¹¹⁰ Den kriegführenden Staaten ist es untersagt, eine von ihnen vor dem bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates errichtete Anlage dieser Art zu rein militärischen Zwecken zu benutzen, die nicht für den Dienst öffentlicher Nachrichten geöffnet worden ist.¹¹¹

15.5.3.1 Nutzung neutraler Einrichtungen durch kriegführende Staaten nicht untersagt. Ein neutraler Staat ist jedoch nicht verpflichtet, die Nutzung von Kommunikationsausrüstungen und -einrichtungen, die dem neutralen Staat, Unternehmen oder Privatpersonen gehören, durch kriegführende Staaten zu verbieten oder zu beschränken.¹¹²

Die Tatsache, dass ein neutraler Staat, wenn er dies wünscht, mit Hilfe seiner Kommunikationseinrichtungen Nachrichten übermitteln kann, bedeutet nicht, dass der neutrale Staat diese Einrichtungen benutzen oder ihre Benutzung zulassen kann, um nur den Krieg führenden Parteien einer Seite Hilfe zu leisten.¹¹³ Jede Maßnahme der Beschränkung oder des Verbots, die ein neutraler Staat in bezug auf die Benutzung seiner Fernmeldeeinrichtungen und -geräte trifft, muß von ihm unparteiisch auf alle kriegführenden Staaten angewendet werden.¹¹⁴ Er hat auch dafür zu sorgen, dass die gleiche Verpflichtung von Unternehmen oder Privatpersonen eingehalten wird, die im Besitz solcher Kommunikationsmittel und -einrichtungen sind.¹¹⁵

¹⁰⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶524a ("The foregoing rules do not, however, permit a State professing to neutral sein, um reguläre Militäreinheiten in Form von 'Freiwilligen' oder kleinen unorganisierten Gruppen über die Grenze zu schicken").

¹¹⁰ HAGUE V art. 3 ("Den kriegführenden Mächten ist es ebenfalls untersagt,; (a.) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine drahtlose Telegraphiestation oder einen anderen Apparat zu errichten, um mit den kriegführenden Mächten zu Lande oder zu Wasser in Verbindung zu treten;"); HAGUE XIII Art. 5 ("Den kriegführenden Mächten ist es verboten, neutrale Häfen und Gewässer als Stützpunkt für Seeoperationen gegen ihre Gegner zu benutzen und insbesondere drahtlose Telegraphiestationen oder andere Apparate zur Verständigung mit den kriegführenden Mächten an Land oder auf See zu errichten"); PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 4 ("Nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels ist es einem kriegführenden Staat untersagt: ... b) in neutralen Gewässern drahtlose Telegraphenstationen oder andere Apparate zu errichten, die als Mittel der Kommunikation mit den seine Streitkräfte oder die Nutzung von Einrichtungen dieser Art, die er vor dem Krieg errichtet hat und die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden").

¹¹¹ HAGUE V art. 3 ("Den Kriegführenden ist es gleichfalls untersagt,; ... (b.) jede von ihnen vor dem Krieg auf dem Gebiet einer neutralen Macht errichtete Anlage dieser Art zu rein militärischen Zwecken zu benutzen, die nicht für den Dienst öffentlicher Nachrichten geöffnet worden ist.").

¹¹² HAGUE V art. 8 ("Eine neutrale Macht ist nicht berufen, für die kriegführenden Mächte den Gebrauch von Waffen zu verbieten oder einzuschränken. Telegrafien- oder Telefonkabel oder drahtlose Telegrafengeräte, die ihr, Unternehmen oder Privatpersonen gehören Personen.").

¹¹³ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶530 ("Die Freiheit eines neutralen Staates, wenn er dies wünscht, Nachrichten mittels seiner Telegraphen-, Telefon-, Kabel-, Funk- oder anderen Kommunikationseinrichtungen zu übermitteln, bedeutet nicht die Befugnis, sie so zu benutzen oder ihre Benutzung zu gestatten, dass sie nur den

Kriegführenden auf einer Seite Hilfe leisten.").

¹¹⁴ HAGUE V art. 9 ("Jede Beschränkungs- oder Verbotsmaßnahme, die eine neutrale Macht in Bezug auf die in den Artikeln 7 und 8 genannten Angelegenheiten trifft, muss von ihr unparteiisch auf beide Kriegsparteien angewandt werden.").

¹¹⁵ HAGUE V art. 9 ("Eine neutrale Macht hat dafür zu sorgen, dass dieselben Verpflichtungen von Gesellschaften oder Privatpersonen, die Eigentümer von Telegraphen- oder Fernsprechkabeln oder drahtlosen Telegraphengeräten sind, eingehalten werden").

15.5.4 Bewegung von kriegführenden Streitkräften und Versorgungskonvois durch neutrales Landterritorium. Den kriegführenden Staaten ist es verboten, Streitkräfte oder Konvois mit Kriegsmaterial oder Nachschub durch das Landgebiet eines neutralen Staates zu bewegen.¹¹⁶ Diese Vorschrift verbietet nur die offiziellen Handlungen eines kriegführenden Staates bei der Verbringung von Munition und Versorgungsgütern durch einen neutralen Staat als Teil einer Expedition; sie verbietet nicht die Verbringung solcher Güter durch Privatpersonen.¹¹⁷

Ein neutraler Staat kann jedoch die Durchreise von Verwundeten und Kranken durch sein Hoheitsgebiet gestatten, einschließlich des Überflugs seines Hoheitsgebiets durch bestimmte medizinische Flugzeuge.¹¹⁸

15.6 NEUTRALE PERSONEN

15.6.1 Definition der neutralen Person. Die Staatsangehörigen eines Staates, der nicht am Krieg teilnimmt, gelten als neutrale Personen.¹¹⁹

15.6.2 Verwirkung des Schutzes des neutralen Status durch eine neutrale Person. Ein Staatsangehöriger eines neutralen Staates behält nicht den Schutz, den eine Person aufgrund des neutralen Status des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, genießen würde, wenn diese Person eine Straftat begeht:

- feindliche Handlungen gegen einen kriegführenden Staat; oder
- Handlungen zugunsten eines kriegführenden Staates, insbesondere wenn sich diese Person freiwillig in die Reihen der Streitkräfte einer der am bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien einschreibt.¹²⁰

So verlieren neutrale Personen, die einen Krieg führenden Staat materiell unterstützen, im Allgemeinen ihren neutralen Charakter oder übernehmen bestimmte Verpflichtungen gegenüber dem anderen Krieg führenden Staat.¹²¹

15.6.2.1 Keine strengere Behandlung als Staatsangehörige eines gegnerischen kriegführenden Staates. Eine neutrale Person darf jedoch von dem kriegführenden Staat, gegenüber dem sie ihre Neutralität aufgegeben hat, nicht strenger behandelt werden als ein Staatsangehöriger des anderen Staates.

¹¹⁶ HAGUE V art. 2 ("Den Kriegführenden ist es verboten, Truppen oder Konvois mit Kriegsmaterial oder Nachschub zu bewegen über das Territorium einer neutralen Macht.").

¹¹⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶517 ("Es muss unterschieden werden zwischen den offiziellen Handlungen des kriegführenden Staates beim Konvoi oder der Verschiffung von Munition und Vorräten durch neutrales Gebiet als Teil einer Expedition und der Verschiffung solcher Vorräte durch Privatpersonen. Ersteres ist verboten, letzteres nicht.").

¹¹⁸ Siehe § 15.18 (Genehmigter Transport von verwundeten und kranken Kombattanten durch neutrales Gebiet).

¹¹⁹ HAGUE V art. 16 ("Die Staatsangehörigen eines Staates, der nicht am Krieg teilnimmt, gelten als neutral").

¹²⁰ HAGUE V art. 17 ("Ein Neutraler kann sich nicht auf seine Neutralität berufen: a.) wenn er feindselige Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht; b.) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er sich freiwillig in die Reihen der Streitkräfte einer der Parteien begibt.").

¹²¹ Siehe auch LAUTERPACHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONAL LAW 656 (§ 296) ("Das Völkerrecht ist in erster Linie

ein Recht zwischen Staaten. Aus diesem Grund sind die Rechte und Pflichten der Neutralität in erster Linie die der neutralen Staaten als solche. ... Gleichzeitig macht das Völkerrecht bestimmte Handlungen von Staatsangehörigen neutraler Staaten, wie die Beförderung von Schmuggelware oder die Verletzung der Blockade, rechtswidrig, ohne jedoch diesen Staaten die Pflicht aufzuerlegen, solche Handlungen zu verhindern oder zu bestrafen. Diese werden von dem Kriegführenden bestraft, gegen den sie gerichtet sind."); GREENSPAN, THE MODERN LAW OF LAND WARFARE 571 ("Ein neutraler Untertan, der sich einer Partisanentätigkeit zugunsten eines Kriegführenden hingibt, verliert in der Regel den Vorteil seines neutralen Charakters in Bezug auf den Kriegführenden auf der anderen Seite, wie wir gleich sehen werden. Daher steht es einer neutralen Person zwar frei, einen Kriegführenden zu unterstützen, doch tut sie dies im Allgemeinen auf eigenes Risiko").

kriegführenden Staates für dieselbe Tat sein könnte.¹²²

Obwohl eine neutrale Person, die bestimmte Handlungen vornimmt, als unprivilegierter Kriegsteilnehmer behandelt werden kann, führt die Verwirkung des neutralen Schutzes nicht zwangsläufig dazu, dass diese Person als unprivilegierter Kriegsteilnehmer betrachtet wird.

Ist beispielsweise ein Staatsangehöriger eines neutralen Staates Mitglied der Streitkräfte eines kriegführenden Staates, so hat diese Person Anspruch auf alle Schutzmaßnahmen, die ein Mitglied der Streitkräfte des kriegführenden Staates nach dem Kriegsrecht genießt, wie z.B. den Status eines Kriegsgefangenen, wenn diese Person während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes gerät.¹²³

15.6.2.2 Handlungen, die nicht als Handlungen zugunsten eines kriegführenden Staates angesehen werden und den Schutz des neutralen Status verwirken würden. Die folgenden Handlungen gelten nicht als Handlungen zugunsten eines kriegführenden Staates, die den Schutz des neutralen Status einer neutralen Person verwirken würden:

- einem kriegführenden Staat Lieferungen oder Darlehen zu gewähren, sofern die Person, die die Lieferungen oder Darlehen gewährt, weder im Gebiet des kriegführenden Staates noch in dem von ihm besetzten Gebiet wohnt und die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten stammen, oder
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Polizei oder der Zivilverwaltung.¹²⁴

Darüber hinaus würde die bloße Sympathiebekundung für die Sache eines Kriegführenden nicht dazu führen, dass eine Person ihren neutralen Charakter verliert, obwohl Aufwiegelung oder Anwerbung anders behandelt würden.

Bestimmte Arten der humanitären Hilfe im Rahmen der Genfer Konventionen von 1949 würden auch nicht als Verletzung der Neutralität durch die Personen angesehen, die diese Aktivitäten durchführen.¹²⁵

15.6.3 Neutrale Personen im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates. Neutrale Personen, die sich im Heimatgebiet eines kriegführenden Staates aufhalten, sind keine "geschützten Personen" im Sinne des GC, solange der Staat ihrer Staatsangehörigkeit normale diplomatische Beziehungen zu dem kriegführenden Staat unterhält.¹²⁶

Im Allgemeinen neutrale Personen, die sich ständig im Gebiet eines kriegführenden Staates aufhalten,

¹²² HAGUE V art. 17 ("In einem solchen Fall darf der Neutrale vom Kriegführenden nicht strenger behandelt werden als den er seine Neutralität aufgegeben hat, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates für dieselbe Handlung sein könnte").

¹²³ Siehe § 4.4.4.1 (Angehörige neutraler Staaten in den feindlichen Streitkräften).

¹²⁴ HAGUE V art. 18 ("Folgende Handlungen gelten nicht als zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikels 17 Buchstabe b) begangen: a.) Lieferungen oder Leihgaben an einen der Kriegführenden, sofern derjenige, der die Lieferungen oder Leihgaben gewährt, weder im Gebiet des anderen Vertragspartners noch in dem von ihm besetzten Gebiet wohnt und die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten stammen; b.) Dienstleistungen im Bereich

der Polizei oder der Zivilverwaltung.").

¹²⁵ *Siehe* § 4.12 (Personal einer anerkannten Hilfsgesellschaft eines neutralen Landes); § 7.12.1.3 (Genehmigte neutrale zivile Krankenhausschiffe).

¹²⁶ *Siehe* § 10.3.3.3 (Staatsangehörige eines neutralen Staates oder eines mitkriegsführenden Staates, solange eine normale diplomatische Vertretung besteht).

ob geschützte Personen oder nicht, werden sowohl von diesem Kriegsteilnehmer als auch von der gegnerischen Seite weitgehend wie andere Bewohner dieses Gebiets betrachtet, solange sie sich dort aufhalten.¹²⁷ Demgegenüber wird der neutralen Person, die sich nur vorübergehend im Gebiet eines Kriegführenden aufhält, besondere Achtung zuteil, soweit die Gefahren des Krieges es zulassen und sofern ihr Verhalten mit ihrem neutralen Charakter vereinbar ist.¹²⁸

15.6.4 Neutrale Personen mit Wohnsitz in besetztem Gebiet. Neutrale Personen, die in den besetzten Gebieten wohnen, haben keinen Anspruch auf eine andere Behandlung als die übrigen Einwohner.¹²⁹ Sie müssen sich jeder Beteiligung am Krieg und jeder feindlichen Handlung enthalten und die Vorschriften der Besatzungsmacht strikt einhalten.¹³⁰

Alle Staatsangehörigen neutraler Staaten, gleichviel ob sie in einem besetzten Gebiet ansässig sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, können für die von ihnen begangenen Straftaten in gleichem Maße und auf dieselbe Weise bestraft werden wie feindliche Staatsangehörige.¹³¹ Darüber hinaus können Staatsangehörige neutraler Staaten, die Straftaten begangen haben, zur Strafverfolgung an ihren Heimatstaat ausgeliefert werden. Wenn Staatsangehörige neutraler Staaten keine "geschützten Personen" sind, können sie aus gerechtem Grund abgeschoben oder ausgewiesen werden.¹³²

Wird eine solche Person verhaftet, muss der Verdacht durch eine ernsthafte Untersuchung überprüft werden, und die verhaftete neutrale Person muss die Möglichkeit erhalten, sich zu verteidigen und auf Wunsch mit ihrem nationalen Konsul zu sprechen.¹³³ Darüber hinaus müssen die Mindeststandards

¹²⁷ GREENSPAN, THE MODERN LAW OF LAND WARFARE 575 ("Im Allgemeinen werden Neutrale, die sich dauerhaft im Gebiet eines Kriegführenden aufhalten, ob sie nun geschützt sind oder nicht, sowohl von diesem Kriegführenden als auch von der gegnerischen Seite weitgehend so angesehen, als teilten sie das Los und den Charakter des Volkes, unter dem sie sich aufhalten, solange sie sich dort aufhalten.").

¹²⁸ GREENSPAN, THE MODERN LAW OF LAND WARFARE 577-78 ("Der Neutrale, der nur ein vorübergehender Besucher im Gebiet eines Kriegführenden ist, fällt in eine andere Kategorie als der ansässige Neutrale; vorausgesetzt natürlich, dass seine Handlungen mit seinem neutralen Charakter vereinbar sind. Sowohl seine Person als auch sein Eigentum haben Anspruch auf besondere Rücksichtnahme durch die Kriegführenden, soweit es die Gefahren des Krieges zulassen.").

¹²⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶548 ("Neutrale Personen, die sich in besetzten Gebieten aufhalten, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf eine andere Behandlung als die übrigen Einwohner.").

¹³⁰ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶548 ("Sie müssen sich jeglicher Beteiligung am Krieg, jeglicher feindlichen Handlungen, und halten Sie sich strikt an die Regeln des Bewohners").

¹³¹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶550 ("Alle Staatsangehörigen neutraler Mächte, ob sie in einem besetzten Gebiet ansässig sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, können für von ihnen begangene Straftaten in gleichem Maße und auf die gleiche Weise bestraft werden wie feindliche Staatsangehörige.").

¹³² 1958 UK MANUAL ¶691 note 1 ("Wenn solche Neutralen keine 'geschützten Personen' sind, können sie ausgewiesen werden oder aus gerechtem Grund von den militärischen oder zivilen Behörden des Besatzers ausgewiesen werden").

¹³³ In the Matter of the Claim of Madame Chevreau Against the United Kingdom, Arbitral Award, *abgedruckt in* 27 AJIL 153, 160 (1933) ("Die Grundsätze, um die es im vorliegenden Fall geht und die unter anderem von verschiedenen internationalen Kommissionen angewandt worden sind, lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: (1) Die willkürliche Verhaftung, Inhaftierung oder Abschiebung eines Ausländers kann einen Anspruch nach internationalem Recht begründen. Der Anspruch ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn diese Maßnahmen in gutem

Glauben und aufgrund eines begründeten Verdachts ergriffen wurden, insbesondere wenn es sich um ein militärisches Operationsgebiet handelt. (2) Im Falle einer Festnahme muss der Verdacht durch eine ernsthafte Untersuchung überprüft werden, und dem Festgenommenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich gegen den gegen ihn gerichteten Verdacht zu verteidigen und insbesondere mit dem Konsul seines Landes zu sprechen, wenn er dies wünscht. Findet keine Untersuchung statt oder wird sie unnötig verzögert, oder, ganz allgemein, wenn die Haft unnötig verlängert wird, besteht ein Grund für eine Klage").

für eine humane Behandlung und für Gewahrsamsverfahren gelten würden.¹³⁴

15.6.4.1 *Schutzstatus von neutralen Personen in besetztem Hoheitsgebiet.*

Neutrale Personen und andere Personen, die sich in den Händen einer Besatzungsmacht befinden, werden im Allgemeinen als "geschützte Personen" im Sinne des GC betrachtet.¹³⁵ Neutrale Personen, die in das besetzte Gebiet reisen, um die Besatzungsmacht zu bekämpfen, gelten nicht als "geschützte Personen" im Sinne des Abkommens.¹³⁶

15.6.4.2 *Diplomatische Vertretungen und konsularisches Personal in besetzten Gebieten.* Diplomatische Vertreter neutraler Staaten sind mit aller Höflichkeit zu behandeln, und ihnen ist eine solche Handlungsfreiheit zu gewähren, wie es unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse des Krieges möglich ist. Dasselbe gilt für das konsularische Personal neutraler Staaten, mit Ausnahme derjenigen, die feindliche Staatsangehörige sind.¹³⁷

15.7 NEUTRALE GEWÄSSER

Den kriegführenden Staaten ist es untersagt, die Häfen und Gewässer eines neutralen Staates als Stützpunkt für Seeoperationen gegen ihre Gegner zu benutzen und insbesondere Apparate zur Kommunikation mit den kriegführenden Kräften an Land oder auf See zu errichten oder zu benutzen.¹³⁸ So dürfen zum Beispiel die Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates die Häfen, Reede und Hoheitsgewässer eines neutralen Staates nicht benutzen, um ihre Vorräte an Kriegsmaterial oder ihre Bewaffnung aufzufüllen oder zu vergrößern oder um ihre Besatzung zu vervollständigen.¹³⁹

¹³⁴ Siehe § 8.2 (Humane Behandlung von Häftlingen); § 8.14 (Verfahren für den Gewahrsam).

¹³⁵ Siehe Jack L. Goldsmith III, Assistant Attorney General, "Protected Person"-Status im besetzten Irak gemäß der Vierten Genfer Konvention, 18. März 2004, 28 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 35, 45 ("Zweitens könnte sich 'Territorium eines kriegführenden Staates' auf das Heimatgebiet der Konfliktpartei beziehen, in deren Händen sich der Bürger des neutralen Staates befindet. Auf den bewaffneten Konflikt mit dem Irak angewandt, würde diese Auslegung Bürgern neutraler Staaten, die sich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten befinden, den Status einer "geschützten Person" verweigern, nicht aber denjenigen, die sich im besetzten Irak befinden. Wir kommen zu dem Schluss, dass die zweite Auslegung richtig ist.") (Änderung im Original). Siehe auch II-A SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 793 ("Eine besonders heikle Frage war die der Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten. Der Redaktionsausschuß hatte zwischen der Stellung der Neutralen im Heimatgebiet der Kriegführenden und der Stellung der Neutralen in besetzten Gebieten unterschieden. Im ersten Fall seien die Neutralen durch eine normale diplomatische Vertretung geschützt, im zweiten Fall hingegen seien die betreffenden diplomatischen Vertreter nur bei der Regierung der besetzten Staaten akkreditiert, während die Autorität bei der Besatzungsmacht liege. Daraus folgt, daß alle Neutralen in besetzten Gebieten den Schutz des Übereinkommens genießen müssen, während Neutrale im Heimatgebiet eines Krieg führenden Staates nur dann eines solchen Schutzes bedürfen, wenn der Staat, dessen Staatsangehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung in dem betreffenden Gebiet hat. In dem vom Redaktionsausschuß ausgearbeiteten Text wurde dies berücksichtigt Überlegungen.").

¹³⁶ Siehe § 10.3.2.1 ("Sich selbst finden").

¹³⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶549 ("Diplomatische Vertreter neutraler Staaten müssen mit aller Höflichkeit behandelt werden und ihnen muss eine solche Handlungsfreiheit gewährt werden, wie es unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Krieges möglich ist. Dasselbe gilt für konsularisches Personal neutraler Staaten, mit Ausnahme derjenigen, die feindliche Staatsangehörige sind.)

¹³⁸ HAGUE XIII art. 5 ("Den kriegführenden Parteien ist es untersagt, neutrale Häfen und Gewässer als Stützpunkt für Seeoperationen gegen ihre Gegner zu benutzen und insbesondere drahtlose Telegraphiestationen oder

irgendwelche Apparate zur Verständigung mit den kriegführenden Mächten zu Lande oder zu Wasser zu errichten.").

¹³⁹ HAGUE XIII art. 18 ("Kriegsschiffe dürfen neutrale Häfen, Reede oder Hoheitsgewässer nicht dazu benutzen, ihre Vorräte an Kriegsmaterial oder ihre Bewaffnung aufzufüllen oder zu vergrößern oder ihre Besatzung zu vervollständigen").

Die Streitkräfte eines kriegführenden Staates müssen sich feindseliger Handlungen in neutralen Gewässern enthalten, einschließlich der Ausübung von Besuchs- und Durchsuchungsmaßnahmen.¹⁴⁰

Der neutrale Staat hat die Pflicht, seine Gewässer zu überwachen, um Verletzungen der Neutralität in seinen Gewässern zu verhindern.¹⁴¹ Ist ein neutraler Staat nicht in der Lage oder nicht willens, kriegführende Kräfte, die sich unrechtmäßig in seinen Gewässern aufhalten, aufzuspüren und zu vertreiben, so kann der gegnerische kriegführende Staat die zur Beendigung der Neutralitätsverletzung erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen im Wege der Selbsthilfe ergreifen.

15.7.1 Als neutral geltende Gewässer. Die Gewässer, die der Souveränität eines neutralen Staates unterstehen, gelten als neutral. Unter neutralen Gewässern sind die folgenden Gewässer zu verstehen, die zu einem neutralen Staat gehören:

- das Küstenmeer, einschließlich bis zu 12 Seemeilen;¹⁴²
- Archipelagische Gewässer;¹⁴³ und
- Häfen, Anlegestellen und Binnengewässer.¹⁴⁴

Für die Anwendung des Neutralitätsrechts gelten alle Meeresgebiete, *die nicht der territorialen Souveränität eines Staates unterstehen* (d.h. alle Gewässer seewärts der Hoheitsgewässer neutraler Staaten), nicht als neutrale Gewässer. Die folgenden Gewässer gelten nicht als neutrale Gewässer:

- die angrenzende Zone eines neutralen Staates;¹⁴⁵
- die ausschließliche Wirtschaftszone eines neutralen Staates;¹⁴⁶ und
- die hohe See.¹⁴⁷

15.7.2 Vorschriften eines neutralen Staates über kriegführende Kriegsschiffe und Beutegüter in seinen Gewässern. Ein neutraler Staat kann Gesetze oder Verordnungen über die Anwesenheit kriegführender Kriegsschiffe und ihrer Beute in seinen Gewässern erlassen.

Ein neutraler Staat muss die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die er für die Einfahrt in seine Häfen erlassen hat, unparteiisch auf die gegnerischen Kriegsparteien anwenden,

¹⁴⁰ Siehe § 15.13.3 (Wo kriegführende Parteien das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen).

¹⁴¹ Haag XIII Art. 25 ("Eine neutrale Macht ist verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln jede Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel in ihren Häfen oder Reede oder in ihren Gewässern zu verhindern").

¹⁴² Siehe § 13.2.2.2 (Territoriale Meere).

¹⁴³ Siehe § 13.2.2.3 (Archipelagische Gewässer).

¹⁴⁴ Siehe § 13.2.2.1 (Interne Gewässer).

¹⁴⁵ *Siehe* § 13.2.3.2 (Aneinandergrenzende Zonen).

¹⁴⁶ *Siehe* § 13.2.3.3 (Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ)).

¹⁴⁷ *Siehe* § 13.2.3.4 (Hohe See).

Die neutrale Macht kann jedoch einem kriegführenden Schiff, das seine Anordnungen nicht befolgt oder die Neutralität verletzt hat, das Einlaufen in ihre Häfen oder Reede oder in ihre Hoheitsgewässer verbieten.¹⁴⁸ Eine neutrale Macht kann jedoch einem kriegführenden Schiff, das die von ihr erlassenen Anordnungen und Vorschriften nicht befolgt oder die Neutralität verletzt hat, das Einlaufen in ihre Häfen oder Reede verbieten.¹⁴⁹

15.7.3 24-Stunden-Beschränkung für den Aufenthalt kriegführender Kriegsschiffe in neutralen Gewässern. Sofern die Rechtsvorschriften eines neutralen Staates nichts anderes vorsehen, ist es Kriegsschiffen eines kriegführenden Staates grundsätzlich untersagt, länger als 24 Stunden in den Häfen, Reede oder Hoheitsgewässern dieses neutralen Staates zu bleiben.¹⁵⁰

Ein kriegführendes Kriegsschiff darf seinen Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht über die zulässige Zeit hinaus verlängern, es sei denn wegen Beschädigung oder Witterungseinflüssen. Es muss auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung beseitigt ist.¹⁵¹

Die Vorschriften über die Dauer des Aufenthalts dieser Schiffe in neutralen Häfen, Reedeplätzen oder Gewässern gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Zwecken dienen.¹⁵² Kriegsschiffe, die mit der Sammlung wissenschaftlicher Daten von potenzieller militärischer Bedeutung befasst sind, würden nicht als ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienend angesehen und wären nicht befreit.¹⁵³

15.7.3.1 Benachrichtigung der Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates, die Gewässer eines neutralen Staates bei Ausbruch von Feindseligkeiten zu verlassen. Erfährt ein neutraler Staat, der vom Ausbruch der Feindseligkeiten unterrichtet worden ist, dass sich ein Kriegsschiff eines kriegführenden Staates in einem seiner Häfen oder Reede oder in seinen Hoheitsgewässern befindet, so muss er dieses Kriegsschiff benachrichtigen, damit es innerhalb von 24 Stunden ausläuft oder

¹⁴⁸ HAGUE XIII art. 9 ("Eine neutrale Macht hat die von ihr erlassenen Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote für die Einfahrt kriegführender Schiffe oder ihrer Beute in ihre Häfen, Reede oder Hoheitsgewässer unparteiisch auf die beiden kriegführenden Mächte anzuwenden.").

¹⁴⁹ HAGUE XIII art. 9 ("Eine neutrale Macht kann jedoch einem kriegführenden Schiff, das sich nicht an die Vorschriften des Abkommens hält, verbieten der die von ihm erlassenen Anordnungen und Vorschriften nicht befolgt oder die Neutralität verletzt hat, in seine Häfen oder Reede einzulaufen.").

¹⁵⁰ HAGUE XIII art. 12 ("In Ermangelung besonderer gegenteiliger Bestimmungen in der Gesetzgebung einer neutralen Macht ist es kriegführenden Kriegsschiffen nicht gestattet, länger als vierundzwanzig Stunden in den Häfen, Reede oder Hoheitsgewässern der genannten Macht zu verbleiben, ausgenommen in den Fällen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind"); PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 5 ("Es ist kriegführenden Kriegsschiffen verboten, länger als vierundzwanzig Stunden in den Häfen oder Gewässern eines neutralen Staates zu bleiben. Diese Bestimmung wird dem Schiff mitgeteilt, sobald es im Hafen oder in den Hoheitsgewässern eintrifft, und wenn es sich zum Zeitpunkt der Kriegserklärung bereits dort befindet, sobald der neutrale Staat von dieser Erklärung Kenntnis erhält").

¹⁵¹ HAGUE XIII art. 14 ("Ein kriegführendes Kriegsschiff darf seinen Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht über die zulässige Zeit hinaus verlängern, es sei denn wegen Beschädigung oder Witterungseinflüssen. Es muss auslaufen, sobald der Grund für die Verzögerung beseitigt ist."). *Siehe auch* 1928 PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION art. 5 ("Ein Schiff kann seinen Aufenthalt im Hafen bei Schäden oder schlechten Bedingungen auf See um mehr als vierundzwanzig Stunden verlängern, muss aber auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung weggefallen ist. Darf das Schiff nach dem innerstaatlichen Recht des neutralen Staates erst vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft im Hafen mit Treibstoff versorgt werden, so kann der Aufenthalt um die gleiche Zeitspanne

verlängert werden").

¹⁵² HAGUE XIII art. 14 ("Die Vorschriften über die Dauer des Aufenthalts dieser Schiffe in neutralen Häfen, Reede oder Gewässern gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder anderen Zwecken dienen.

philanthropische Zwecke."); 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 5 ("Schiffe, die ausschließlich wissenschaftlichen, religiösen oder philanthropischen Zwecken dienen, sind von den vorgenannten Bestimmungen ausgenommen").

¹⁵³ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.2.1 ("Kriegsschiffe, die mit der Sammlung wissenschaftlicher Daten für potenzielle militärische Zwecke beschäftigt sind, sind nicht freigestellt."); 1997 NWP 9 ¶7.3.2.1 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.3.2.1 ("Schiffe, die mit der Sammlung wissenschaftlicher Daten für potenzielle militärische Zwecke beschäftigt sind, sind nicht freigestellt").

innerhalb der durch die örtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Zeit.¹⁵⁴

15.7.4 Durchfahrt von kriegführenden Kriegsschiffen und Beutegut durch die Gewässer eines neutralen Staates. Ein neutraler Staat kann die Durchfahrt von Kriegsschiffen und Beutegut kriegführender Staaten durch seine Gewässer gestatten. Die Neutralität eines Staates wird durch die bloße Durchfahrt von Kriegsschiffen oder Beutegütern kriegführender Staaten durch seine Hoheitsgewässer nicht berührt.¹⁵⁵

Ein neutraler Staat kann ohne Diskriminierung die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe und Beutegüter durch seine Gewässer (mit Ausnahme internationaler Meerengen und archipelagischer Seewege) aussetzen.¹⁵⁶

Obwohl die allgemeine Praxis darin besteht, neutrale Hoheitsgewässer für kriegführende Unterseeboote zu sperren, kann ein neutraler Staat beschließen, Unterseebooten die Durchfahrt zu gestatten, sofern diese in den Hoheitsgewässern keine feindlichen Handlungen vornehmen.¹⁵⁷

Neutrale Staaten erlauben üblicherweise die Durchfahrt von Schiffen mit Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen durch ihre Hoheitsgewässer, unabhängig davon, ob diese Gewässer ansonsten für kriegführende Schiffe gesperrt sind oder nicht.¹⁵⁸

15.7.4.1 Recht auf Einfahrt in Seenot für kriegführende Schiffe. Kriegführende Schiffe, einschließlich Kriegsschiffe, haben das Recht auf Einfahrt in Seenot, unabhängig davon, ob diese durch *höhere Gewalt* oder durch einen Schaden infolge feindlicher Handlungen verursacht wurde.¹⁵⁹ Das Recht auf Einfahrt in Seenot lässt die Maßnahmen unberührt, die ein neutraler Staat ergreifen kann, nachdem ihm die Einfahrt gewährt wurde, wie etwa Maßnahmen zur Internierung des Schiffes, wenn es

¹⁵⁴ HAGUE XIII art. 13 ("Erfährt eine Macht, die vom Ausbruch der Feindseligkeiten unterrichtet worden ist, daß sich ein kriegführendes Kriegsschiff in einem ihrer Häfen oder Reede oder in ihren Hoheitsgewässern befindet, so hat sie dem Schiff mitzuteilen, daß es innerhalb von vierundzwanzig Stunden oder innerhalb der durch örtliche Vorschriften vorgeschriebenen Frist auszulaufen hat").

¹⁵⁵ HAGUE XIII art. 10 ("Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfahrt von Kriegsschiffen oder Beutegütern kriegführender Parteien durch ihre Hoheitsgewässer nicht berührt").

¹⁵⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.4 ("Eine neutrale Nation kann auf nichtdiskriminierender Basis die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe und Beutegüter durch ihre Hoheitsgewässer aussetzen, ausgenommen in internationalen Meerengen."); 1997 NWP 9 ¶7.3.4 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.3.4.1 ("Eine neutrale Nation kann auf nichtdiskriminierender Basis ihre Hoheitsgewässer schließen, ausgenommen in internationalen Meerengen, für kriegführende Schiffe").

¹⁵⁷ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.4 ("Obwohl die allgemeine Praxis darin besteht, neutrale Hoheitsgewässer für kriegführende Parteien zu sperren, ist die U-Boote, kann eine neutrale Nation beschließen, die Durchfahrt von U-Booten zu erlauben"); 1997 NWP 9 ¶7.3.4 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.3.4.1 ("Obwohl die allgemeine Praxis darin bestand, neutrale Hoheitsgewässer für kriegführende U-Boote zu sperren, ist eine neutrale Nation beschließen, U-Booten die Durchfahrt zu gestatten, entweder über oder unter Wasser").

¹⁵⁸ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.4 ("Neutrale Staaten erlauben üblicherweise die Durchfahrt von Schiffen durch ihre Hoheitsgewässer

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu transportieren, unabhängig davon, ob diese Gewässer ansonsten für kriegführende Parteien gesperrt sind oder nicht (Schiffe."); 1997 NWP 9 ¶7.3.4 (dasselbe); 1989 NWP 9 ¶7.3.4.1 (dasselbe).

¹⁵⁹ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 240 ("Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die internationale Praxis es erfordert, dass in den Neutralitätsvorschriften der Staaten Ausnahmen gemacht werden, um die Einfahrt kriegführender Kriegsschiffe in Seenot zu ermöglichen. Das Einlaufen in Seenot kann aus Wetter- oder Seebedingungen resultieren, aber auch aus Schäden, die im Kampf entstanden sind. Selbst die Verfolgung durch den Feind scheint kriegführenden Kriegsschiffen ein Recht auf Einfahrt zu geben. Dieses Recht auf Einfahrt in Seenot kann jedoch nicht als Präjudiz für die Maßnahmen angesehen werden, die ein neutraler Staat ergreifen kann, sobald ihm die Einfahrt in seine Gewässer und Häfen gewährt worden ist").

verbleibt, wenn er nicht zum Verbleib berechtigt ist.¹⁶⁰

15.8 DURCHFABRT VON SCHIFFEN UND FLUGZEUGEN KRIEGFÜHRENDER STAATEN DURCH INTERNATIONALE MEERENGEN UND ARCHIPELAGISCHE MEERESSTRASSEN

Obwohl ein neutraler Staat die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe durch seine Gewässer aussetzen kann, darf ein neutraler Staat den Zugang kriegführender Schiffe und Flugzeuge durch internationale Meerengen, die sich mit neutralen Gewässern oder archipelagischen Seewegen eines neutralen Staates überschneiden, nicht aussetzen, erschweren oder anderweitig behindern.

Kriegführende Schiffe und Flugzeuge, die internationale Meerengen durchqueren, die von neutralen Gewässern oder Archipel-Seekanälen eines neutralen Staates überlagert werden, müssen bestimmte Anforderungen einhalten.

15.8.1 Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Luftfahrzeugen durch internationale Meerengen, die von neutralen Gewässern überdeckt werden. Alle Schiffe und Luftfahrzeuge (einschließlich derjenigen, die kriegführenden und neutralen Staaten gehören) haben das Recht, alle für die internationale Schifffahrt genutzten Meerengen zu durchfahren, zu über- und unterqueren.¹⁶¹ Die Durchfahrt von Schiffen, die Kriegsmaterial transportieren, oder von kriegführenden Kriegsschiffen wird nicht als Beeinträchtigung der Neutralität des Staates angesehen, dessen Gewässer sich mit diesen Meerengen überschneiden.¹⁶² Neutrale Staaten, die an internationale Meerengen grenzen, dürfen das Recht auf Durchfahrt durch internationale Meerengen nicht aufheben, behindern oder anderweitig behindern.¹⁶³

Kriegerische Streitkräfte, die internationale Meerengen durchqueren, die sich mit neutralen Gewässern überschneiden, müssen ohne Verzögerung vorankommen, müssen sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den neutralen Staat enthalten und müssen sich auch sonst feindseliger Handlungen und anderer Aktivitäten enthalten, die nicht mit ihrer Durchfahrt zusammenhängen.¹⁶⁴ So müssen die kriegführenden Streitkräfte beispielsweise von der Ausübung des Besuchsrechts absehen und

¹⁶⁰ *Siehe* § 15.9.2 (Festhalten von kriegführenden Schiffen und Personal, die nicht zum Verbleib in einem neutralen Hafen berechtigt sind).

¹⁶¹ *Siehe* NWP 1-14M 2007 ¶7.3.6 ("Das Völkergewohnheitsrecht, wie es sich im LOS-Übereinkommen von 1982 widerspiegelt, sieht vor, dass kriegführende und neutrale Überwasserschiffe, Unterseeboote und Flugzeuge ein Recht auf Durchfahrt durch, über und unter allen Meerengen haben, die der internationalen Schifffahrt dienen."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 38(1) ("In den in Artikel 37 genannten Meerengen [*d.h.* Meerengen, die der internationalen Schifffahrt zwischen einem Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone und einem anderen Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone dienen] haben alle Schiffe und Luftfahrzeuge das Recht auf Durchfahrt, das nicht behindert werden darf").

¹⁶² *The S.S. Wimbledon*, (United Kingdom, France, Japan v. Germany) (Judgment), 1923 P.C.I.J. (series A) No. 1, at 28 ("Die durch den Suez- und Panamakanal geschaffenen Präzedenzfälle entkräften daher von vornherein das Argument, dass Deutschlands Neutralität notwendigerweise gefährdet gewesen wäre, wenn seine Behörden die Durchfahrt der 'Wimbledon' durch den Nord-Ostsee-Kanal erlaubt hätten, weil dieses Schiff Kriegsschmuggelware transportierte, die für einen Staat bestimmt war, der damals in einen bewaffneten Konflikt verwickelt war. Darüber hinaus sind sie nur ein Beispiel für die allgemeine Auffassung, wonach eine künstliche Wasserstraße, die zwei offene Meere miteinander verbindet und dauerhaft dem Gebrauch der ganzen Welt gewidmet ist, natürlichen Meerengen in dem Sinne gleichgestellt ist, dass selbst die Durchfahrt eines kriegführenden Kriegsschiffes die

Neutralität des souveränen Staates, unter dessen Hoheitsgewalt die fraglichen Gewässer stehen, nicht gefährdet").

¹⁶³ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.6 ("Neutrale Nationen dürfen dieses Recht auf Durchfahrt durch internationale Meerengen nicht aussetzen, behindern oder anderweitig behindern."). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 44 ("Staaten, die an Meerengen grenzen, dürfen nicht

die Durchfahrt zu behindern und jede Gefahr für die Schifffahrt oder den Überflug innerhalb oder über dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in geeigneter Weise bekannt zu machen die Meerenge, von der sie Kenntnis haben. Die Durchfahrt wird nicht ausgesetzt").

¹⁶⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.6 ("Kriegsführende Streitkräfte, die internationale Meerengen durchqueren, die sich mit neutralen Gewässern überschneiden, müssen ohne Verzögerung vorankommen, müssen sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die neutrale Nation enthalten und müssen sich auch sonst von feindseligen Handlungen und anderen Aktivitäten, die nicht mit ihrer Durchfahrt zusammenhängen, fernhalten.) LOS *berücksichtigen*

Suche bei der Durchfahrt durch internationale Meerengen, die von neutralen Gewässern überlagert werden.¹⁶⁵

Streitkräfte auf der Durchreise können jedoch Verteidigungsmaßnahmen ergreifen, die mit ihrer Sicherheit vereinbar sind, einschließlich des Aussetzens und Einholens von militärischem Gerät, des Abschirmungsdämpfens und der akustischen und elektronischen Überwachung, und sie können in Selbstverteidigung auf eine feindliche Handlung oder eine Demonstration feindlicher Absichten reagieren.¹⁶⁶

15.8.2 Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Luftfahrzeugen durch Archipelseewege eines neutralen Staates. Kriegführende Schiffe oder Luftfahrzeuge, einschließlich Überwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und Militärflugzeuge, behalten das Recht auf ungehinderte Durchfahrt durch, unter und über neutrale archipelagische Seewege¹⁶⁷.¹⁶⁸ Neutrale Archipelstaaten dürfen das Recht auf Durchfahrt durch ihre Archipelseewege nicht aussetzen oder behindern.¹⁶⁹

Die Streitkräfte eines kriegführenden Staates, die das Recht auf Durchfahrt durch die Archipelagischen Seewege ausüben, müssen sich feindseliger Handlungen und anderer Aktivitäten enthalten, die nicht mit ihrer Durchfahrt zusammenhängen.¹⁷⁰ So müssen sich die Streitkräfte eines kriegführenden Staates beispielsweise der Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechts enthalten, während sie das Recht auf Durchfahrt durch die Archipel-Seekanäle ausüben.¹⁷¹ Streitkräfte eines kriegführenden Staates, die das Recht auf Durchfahrt durch die archipelagischen Seewege ausüben, dürfen jedoch die Tätigkeiten ausüben, die zu ihrer normalen Art der kontinuierlichen und schnellen Durchfahrt gehören und die mit ihrer Sicherheit vereinbar sind, einschließlich des Formationsdampfens, der akustischen und elektronischen Überwachung sowie des Aussetzens und Einholens von

ÜBEREINKOMMEN Art. 39(1) ("Schiffe und Luftfahrzeuge, die das Recht auf Durchfahrt ausüben, müssen: (a) die Meerenge unverzüglich zu durchfahren oder zu überfliegen; b) sich jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der an die Meerenge angrenzenden Staaten oder jeder sonstigen Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts zu enthalten; c) sich aller Tätigkeiten zu enthalten, die nicht zu ihrer normalen Art der ständigen und raschen Durchfahrt gehören, es sei denn, daß sie durch höhere Gewalt oder eine Notlage erforderlich werden").

¹⁶⁵ Siehe § 15.13.3 (Wo kriegführende Parteien das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen).

¹⁶⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.6 ("Streitkräfte auf der Durchreise können jedoch Verteidigungsmaßnahmen ergreifen, die mit ihrer Sicherheit vereinbar sind, einschließlich des Aussetzens und Einholens militärischer Geräte, des Abschirmungsdämpfens und der akustischen und elektronischen Überwachung, und können in Selbstverteidigung auf eine feindliche Handlung oder eine feindliche Absicht reagieren").

¹⁶⁷ Siehe § 13.2.2.3 (Archipelagische Gewässer).

¹⁶⁸ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.7 ("Kriegerische Schiffe oder Luftfahrzeuge, einschließlich Überwasserkriegsschiffe, U-Boote und Militärflugzeuge, behalten das Recht auf ungehinderte Durchfahrt durch, unter und über neutrale archipelagische Seewege."). Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 53(2) ("Alle Schiffe und Luftfahrzeuge haben das Recht, die archipelagischen Seewege in diesen Seewegen und Luftstraßen zu passieren").

¹⁶⁹ Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 54 ("Die Artikel 39, 40, 42 und 44 gelten sinngemäß für die Durchfahrt durch die Schärenmeere."); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 44 ("Die Anrainerstaaten von Meerengen dürfen die Durchfahrt nicht behindern und müssen jede Gefahr für die Schifffahrt oder den Überflug in oder über der Meerenge, von der sie Kenntnis haben, in geeigneter Weise bekannt machen. Die Durchfahrt darf nicht unterbrochen werden.").

¹⁷⁰ Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 54 ("Die Artikel 39, 40, 42 und 44 gelten sinngemäß für die Durchfahrt durch

die Archipel-Seegebiete"); LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 39 ("Schiffe und Luftfahrzeuge, die das Recht auf Durchfahrt ausüben, müssen: (a) die Meerenge unverzüglich zu durchfahren oder zu überfliegen; b) sich jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der an die Meerenge angrenzenden Staaten oder jeder sonstigen Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts zu enthalten; c) sich aller Tätigkeiten zu enthalten, die nicht zu ihrer normalen Art der kontinuierlichen und zügigen Durchfahrt gehören, es sei denn, daß sie durch höhere Gewalt oder in einer Notsituation erforderlich werden").

¹⁷¹ *Siehe* § 15.13.3 (Wo kriegführende Parteien das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen).

militärische Geräte.¹⁷²

15.9 ZUSÄTZLICHE REGELN FÜR NEUTRALE HÄFEN, STRAßENKÜSTEN UND BINNENGEWÄSSER

Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für neutrale Gewässer gelten unter¹⁷³ bestimmte andere Regeln für neutrale Häfen, Reede und innere Gewässer.

15.9.1 Höchstzahl der Kriegsschiffe eines Kriegführenden in einem neutralen Hafen oder Reede. Sofern die Rechtsvorschriften eines neutralen Staates nichts anderes vorsehen, dürfen sich in einem Hafen oder einer Reede dieses neutralen Staates nicht mehr als drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden gleichzeitig aufhalten.¹⁷⁴

15.9.2 Festhalten von kriegführenden Schiffen und deren Besatzung, die nicht zum Aufenthalt in einem neutralen Hafen berechtigt sind. Verlässt ein kriegführendes Schiff trotz der Benachrichtigung des neutralen Staates einen Hafen nicht, in dem es sich nicht aufhalten darf, so ist der neutrale Staat berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um das Schiff während des Krieges seeuntüchtig zu machen, und der Kommandant des Schiffes hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern.¹⁷⁵

Wird ein kriegführendes Schiff von einer neutralen Macht festgehalten, so sind auch die Offiziere und die Besatzung

¹⁷² 2007 NWP 1-14M ¶7.3.7 ("Kriegerische Streitkräfte, die das Recht auf Durchfahrt durch die Archipel-Seegebiete ausüben, können die Aktivitäten ausüben, die zu ihrer normalen Art der kontinuierlichen und schnellen Durchfahrt gehören und mit ihrer Sicherheit vereinbar sind, einschließlich des Formationsdampfens, der akustischen und elektronischen Überwachung und des Aussetzens und Einholens von militärischen Geräten"). *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 53(3) ("Die Durchfahrt durch archipelagische Seewege bedeutet die Ausübung der Navigations- und Überflugrechte im normalen Modus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ausschließlich zum Zwecke der ununterbrochenen, schnellen und ungehinderten Durchfahrt zwischen einem Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone und einem anderen Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone.").

¹⁷³ *Siehe* § 15.7 (Neutrale Gewässer).

¹⁷⁴ *Siehe* Konsultativtreffen der Außenminister der amerikanischen Republiken, *Schlußakte des Treffens: V General Declaration of Neutrality of the American Republics*, ¶3, Oct. 3, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 326, 327 (Oct. 7, 1939) (Die Amerikanischen Republiken beschließen, "[t]o declare that with regard to their status as neutrals, there exist certain standards recognized by the American Republics applicable in these circumstances and that in accordance with them they: ... (d) in bezug auf kriegführende Kriegsschiffe bestimmen können, daß nicht mehr als drei auf einmal in ihre eigenen Häfen oder Gewässer eingelassen werden, und daß sie in keinem Fall länger als vierundzwanzig Stunden bleiben dürfen. Schiffe, die ausschließlich mit wissenschaftlichen, religiösen oder philanthropischen Aufgaben betraut sind, können von dieser Bestimmung ausgenommen werden, ebenso wie Schiffe, die in Seenot geraten sind."); 1928 PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION art. 7 ("In Ermangelung besonderer örtlicher Rechtsvorschriften dürfen sich in einem neutralen Hafen nicht mehr als drei Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates gleichzeitig aufhalten"); HAGUE XIII Art. 15 ("Sofern die Gesetzgebung einer neutralen Macht nichts anderes vorsieht, beträgt die Höchstzahl der Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates, die sich gleichzeitig in einem der Häfen oder Reede dieser Macht aufhalten dürfen, drei.").

¹⁷⁵ HAGUE XIII art. 24 ("Wenn ein kriegführendes Schiff trotz der Benachrichtigung der neutralen Macht einen Hafen nicht verlässt, in dem es nicht bleiben darf, ist die neutrale Macht berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um das Schiff während des Krieges seeuntüchtig zu machen, und der Kommandant des Schiffes muss die Durchführung dieser Maßnahmen erleichtern."); PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 6 ("Ein Schiff, das den vorstehenden Regeln nicht entspricht, kann auf Anordnung der neutralen Regierung interniert werden. Ein Schiff gilt von dem Augenblick an als interniert, in dem es von der örtlichen neutralen

Behörde eine entsprechende Mitteilung erhält, auch wenn das Schiff, das gegen die Anordnung verstoßen hat, einen Antrag auf Überprüfung der Anordnung gestellt hat; es bleibt von dem Augenblick an, in dem es die Anordnung erhält, in Gewahrsam").

verhaftet.¹⁷⁶

Die auf diese Weise festgehaltenen Offiziere und Besatzungsmitglieder können im Schiff verbleiben oder auf einem anderen Schiff oder an Land untergebracht werden; ihnen können die notwendig erscheinenden Beschränkungen auferlegt werden. Es muss jedoch immer eine ausreichende Anzahl von Personen zur Bewachung des Schiffes an Bord bleiben. Den Offizieren kann freigestellt werden, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, wenn sie ihr Wort geben.¹⁷⁷

15.9.3 Auslaufen von Kriegsschiffen des kriegführenden Staates im Verhältnis zum Auslaufen von Schiffen des gegnerischen kriegführenden Staates. Befinden sich Kriegsschiffe gegnerischer kriegführender Staaten gleichzeitig im Hafen oder auf der Reede eines neutralen Staates, so muss zwischen dem Auslaufen der jeweiligen feindlichen Kriegsschiffe ein Zeitraum von mindestens 24 Stunden liegen.¹⁷⁸ Die Reihenfolge des Auslaufens richtet sich nach der Reihenfolge des Eintreffens, es sei denn, das zuerst eingetroffene Schiff befindet sich in einer Lage, die eine Verlängerung seines Aufenthalts zulässt.¹⁷⁹

Ein kriegführendes Kriegsschiff darf einen neutralen Hafen oder eine Reede erst 24 Stunden nach dem Auslaufen eines Handelsschiffs unter der Flagge des Gegners verlassen.¹⁸⁰

15.9.4 Versorgung und Reparaturen kriegführender Kriegsschiffe in neutralen Häfen und Reedeplätzen.

15.9.4.1 Nahrungsmittel und Treibstoff für kriegführende Kriegsschiffe in neutralen Häfen und Reedeplätzen. Es liegt im Ermessen eines neutralen Staates, Vorschriften über die Versorgung kriegführender Kriegsschiffe mit Lebensmitteln und Treibstoff in seinem Hoheitsgebiet zu erlassen und umzusetzen.¹⁸¹ Diese Vorschriften müssen jedoch unparteiisch auf die kriegführenden Staaten angewandt werden.¹⁸²

¹⁷⁶ HAGUE XIII art. 24 ("Wenn ein kriegführendes Schiff von einer neutralen Macht festgehalten wird, sind die Offiziere und die Besatzung ebenfalls inhaftiert.").

¹⁷⁷ HAGUE XIII art. 24 ("Die auf diese Weise festgehaltenen Offiziere und Besatzungsmitglieder können im Schiff verbleiben oder entweder auf einem anderen Schiff oder an Land untergebracht werden; sie können den Beschränkungen unterworfen werden, die es für notwendig erachtet, ihnen aufzuerlegen. Es muss jedoch immer eine ausreichende Anzahl von Männern zur Bewachung des Schiffes an Bord bleiben. Den Offizieren kann freigestellt werden, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, wenn sie ihr Wort geben"). *Siehe* § 15.16.4 (Bewährung von kriegführendem Personal, das in neutralem Gebiet interniert ist).

¹⁷⁸ *Siehe* PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION 1928, Art. 8 ("Ein Kriegsschiff darf einen neutralen Hafen nicht innerhalb von weniger als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines feindlichen Kriegsschiffes verlassen"); HAGUE XIII art. 16 ("Befinden sich Kriegsschiffe beider kriegführenden Parteien gleichzeitig in einem neutralen Hafen oder auf einer neutralen Reede, so muß zwischen dem Auslaufen des Schiffes der einen kriegführenden Partei und dem Auslaufen des Schiffes der anderen Partei ein Zeitraum von mindestens vierundzwanzig Stunden liegen").

¹⁷⁹ 1928 PAN AMERIKANISCHE NEUTRALITÄTSKONVENTION Art. 8 ("Das zuerst einlaufende Schiff reist zuerst ab, es sei denn, es befindet sich in einem Zustand, der eine Verlängerung seines Aufenthalts rechtfertigt."); HAGUE XIII art. 16 ("Die Reihenfolge der Abfahrt richtet sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, das zuerst eingetroffene Schiff befindet sich in einem Zustand, der eine Verlängerung seines Aufenthalts rechtfertigt").

¹⁸⁰ HAGUE XIII art. 16 ("Ein kriegführendes Kriegsschiff darf einen neutralen Hafen oder eine Reede erst

vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines unter der Flagge des Gegners fahrenden Handelsschiffes verlassen.").

¹⁸¹ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 10 ("Kriegführende Schiffe können sich in neutralen Häfen unter den von der örtlichen Behörde besonders festgelegten Bedingungen mit Treibstoff und Vorräten versorgen, und wenn es keine besonderen Vorschriften dafür gibt, können sie sich in der für die Versorgung in Friedenszeiten vorgeschriebenen Weise versorgen.").

¹⁸² *Siehe* § 15.7.2 (Vorschriften eines neutralen Staates über kriegführende Kriegsschiffe und Prisen in seinen Gewässern).

Die Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates dürfen in den Häfen und auf den Reedeplätzen eines neutralen Staates Nahrungsmittel und Vorräte übernehmen, jedoch nur, um ihre Vorräte auf das Niveau der Friedenszeit zu bringen.¹⁸³

Ebenso darf das Kriegsschiff eines kriegführenden Staates nur so viel Treibstoff an Bord nehmen, dass es den nächstgelegenen Hafen im eigenen Land erreichen kann.¹⁸⁴ Das Kriegsschiff des kriegführenden Staates kann jedoch seine für die Aufnahme von Treibstoff gebauten Bunker auffüllen, wenn der neutrale Staat diese Methode zur Bestimmung der zu liefernden Treibstoffmenge gewählt hat.¹⁸⁵

15.9.4.2 Reparaturen von Kriegsschiffen eines kriegführenden Staates in den Häfen und Reedeanlagen eines neutralen Staates. Die Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates dürfen in den Häfen und auf den Reedeplätzen eines neutralen Staates nur solche Reparaturen vornehmen, die unbedingt erforderlich sind, um die Seetüchtigkeit der Kriegsschiffe wiederherzustellen; sie dürfen keine Waffensysteme ergänzen oder reparieren oder irgendeinen anderen Aspekt ihrer Kriegsführungsfähigkeit verbessern.¹⁸⁶ Der neutrale Staat entscheidet, welche Reparaturen zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit erforderlich sind; die Reparaturen müssen mit der geringstmöglichen Verzögerung durchgeführt werden.¹⁸⁷

Wenn die Panamerikanische Neutralitätskonvention von 1928 anwendbar ist, dürfen Schäden, die nachweislich durch feindliches Feuer verursacht wurden, nicht repariert werden.¹⁸⁸ Es ist jedoch weniger klar, ob solche Reparaturen nach dem Völkergewohnheitsrecht verboten sind.¹⁸⁹ Einige Staaten haben solche Reparaturen erlaubt, sofern sie sich darauf beschränken, das Schiff ausreichend seetüchtig zu machen, damit es seine Reise sicher fortsetzen kann.¹⁹⁰

¹⁸³ HAGUE XIII art. 19 ("Kriegführende Kriegsschiffe dürfen in neutralen Häfen oder Reedeplätzen nur umkehren, um ihre Lieferungen an die Friedensnorm.").

¹⁸⁴ HAGUE XIII art. 19 ("Ebenso dürfen diese Schiffe nur so viel Treibstoff transportieren, dass sie den nächstgelegenen Hafen im eigenen Land erreichen können").

¹⁸⁵ HAGUE XIII art. 19 ("Andererseits können sie ihre Bunker, die für den Transport von Treibstoff gebaut wurden, auffüllen, wenn sie sich in neutralen Gebieten befinden. Länder, die diese Methode zur Bestimmung der zu liefernden Kraftstoffmenge gewählt haben").

¹⁸⁶ HAGUE XIII art. 17 ("In neutralen Häfen und Reedeplätzen dürfen kriegführende Kriegsschiffe nur solche Reparaturen vornehmen, die unbedingt notwendig sind, um sie seetüchtig zu machen, und dürfen ihre Kampfkraft in keiner Weise erhöhen."); PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 9 ("Beschädigten kriegführenden Schiffen ist es nicht gestattet, in neutralen Häfen Reparaturen vorzunehmen, die über das hinausgehen, was für die Fortsetzung der Reise unbedingt erforderlich ist, und die in keiner Weise eine Erhöhung ihrer militärischen Stärke darstellen.").

¹⁸⁷ HAGUE XIII art. 17 ("Die örtlichen Behörden der neutralen Macht entscheiden, welche Reparaturen notwendig sind, und diese müssen so schnell wie möglich durchgeführt werden."); PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 9 ("Der neutrale Staat stellt die Art der auszuführenden Reparaturen fest und sorgt dafür, dass sie so schnell wie möglich ausgeführt werden.").

¹⁸⁸ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 9 ("Schäden, die als solche erkannt werden die durch den Beschuss des Feindes entstanden sind, dürfen auf keinen Fall repariert werden.").

¹⁸⁹ *Siehe* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 244-45 ("Aber es ist mehr als zweifelhaft, dass das Gesetz derzeit die Reparatur von Gefechtsschäden in neutralen Häfen verbietet, und in der Tat erlauben einige Staaten, wenn sie neutral sind, immer noch solche Reparaturen.").

¹⁹⁰ *Zum Beispiel* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 245 Fußnote 2 ("Wie der Vorfall mit dem deutschen Schlachtschiff *Admiral Graf Spee* zeigt. Siehe Hackworth, *a.a.O.*, Bd. VII, S. 450-1. Am 13. Dezember 1939 lief die *Graf Spee* nach einem Gefecht mit britischen Seestreitkräften in den uruguayischen Hafen von Montevideo ein. Die uruguayischen Behörden wurden gebeten, der *Graf Spee* zu gestatten, fünfzehn Tage im Hafen zu bleiben, um die in der Schlacht erlittenen Schäden zu beheben und die Schiffstauglichkeit wiederherzustellen. Die uruguayischen Behörden gewährten eine Aufenthaltsdauer von zweiundsiebzig Stunden. Kurz vor Ablauf dieser Frist verließ die *Graf Spee* den Hafen.

Ein kriegführendes Kriegsschiff, das durch feindlichen Beschuss beschädigt wurde und nach Ablauf der rechtmäßigen Aufenthaltsdauer nicht mehr in See gestochen werden kann (oder will), muss interniert werden.¹⁹¹

15.9.5 Beute in neutralen Häfen oder Reede. Eine Beute (d.h. ein gekapertes neutrales oder feindliches Handelsschiff) darf nur wegen Unseetüchtigkeit, Witterungseinflüssen oder Mangel an Treibstoff oder Proviant in einen neutralen Hafen oder eine Reede gebracht werden.¹⁹² Es muss auslaufen, sobald die Umstände, die seine Einfahrt gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind.¹⁹³ Neutrale Häfen dürfen nicht als Sicherheitshäfen benutzt werden, in denen die Beute auf unbestimmte Zeit festgehalten werden kann.¹⁹⁴

Verlässt das Beutegut nicht, sobald die Umstände, die seine Einreise gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind, so muss der neutrale Staat das Beutegut sofort auslaufen lassen; tut es dies nicht, so muss der neutrale Staat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um das Beutegut mit seinen bisherigen Offizieren und seiner Besatzung freizulassen und die Besatzung des Beutegutes zu internieren.¹⁹⁵

Wird ein Beutegut in den Hafen eines neutralen Staates gebracht, ohne dass dies auf mangelnde Seetüchtigkeit, Witterungseinflüsse oder Mangel an Treibstoff oder Proviant zurückzuführen ist, muss der neutrale Staat

Montevideo und wurde im Rio de la Plata von seiner eigenen Besatzung zerstört. Die britische Regierung beharrte zwar nicht darauf, dass Artikel 17 des Haager Abkommens XIII die Reparatur von Gefechtsschäden eindeutig verbiete, verwies aber auf die weit verbreitete Praxis neutraler Staaten, die Reparatur von Gefechtsschäden in ihren Häfen zu verbieten. In Übereinstimmung mit dieser Praxis wurde vorgeschlagen, den Aufenthalt *der Graf Spee* auf vierundzwanzig Stunden zu begrenzen. Uruguay vertrat jedoch die Auffassung, dass der Umfang der Pflicht des Neutralen es nur erfordere, solche Reparaturen zu verhindern, die der Verstärkung der Kampfkraft eines Schiffes dienen, nicht aber Reparaturen, die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendig seien. Der Vorfall ist als Beispiel dafür bemerkenswert, in welchem Ausmaß Kriegsparteien scheinbar neutrale Häfen nutzen können, ohne das Verbot zu verletzen, neutrales Gebiet als Basis für Marineoperationen zu nutzen.").

¹⁹¹ Siehe § 15.9.2 (Festhalten von kriegführenden Schiffen und Personal, die nicht zum Verbleib in einem neutralen Hafen berechtigt sind).

¹⁹² 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 17 ("Eine Beute kann nicht in einen neutralen Hafen gebracht werden, es sei denn, sie ist seeuntüchtig, leidet unter Witterungseinflüssen oder hat keinen Treibstoff oder Proviant"); HAGUE XIII art. 21 ("Eine Beute darf nur wegen Unseetüchtigkeit, Witterungseinflüssen oder Mangel an Treibstoff oder Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.").

¹⁹³ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 17 ("Wenn die Ursache weggefallen ist, müssen die Preise sofort abreisen."); HAGUE XIII art. 21 ("Sie müssen auslaufen, sobald die Umstände, die ihre Einreise gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind.").

¹⁹⁴ *The S.S. Appam*, 243 U.S. 124, 148-49 (1917) ("Es ist bekanntes internationales Recht, dass der übliche Weg nach der Kaperung der *Appam* darin bestanden hätte, sie in einen deutschen Hafen zu bringen, wo ein Preisgericht dieser Nation über ihren Status hätte entscheiden können und, falls es dies beschlossen hätte, das Schiff als Kriegsbeute verurteilt hätte. Stattdessen wurde das Schiff weder in einen deutschen Hafen noch in den nächstgelegenen erreichbaren Hafen einer neutralen Macht gebracht, sondern es wurde befohlen, sich über eine Entfernung von mehr als 3.000 Meilen zu begeben, mit dem Ziel, das gekaperte Schiff in einem amerikanischen Hafen aufzulegen, was auch geschah. Es war nicht der Zweck, das Schiff im Rahmen der allgemein im internationalen Recht anerkannten Privilegien hierher zu bringen - d.h. für notwendigen Treibstoff oder Proviant, oder wegen der Belastung durch das Wetter oder die Notwendigkeit von Reparaturen, und zu verlassen, sobald die der Grund für eine solche Einreise erfüllt oder beseitigt wurde. ... Die von dieser Regierung anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts erlauben, abgesehen vom Vertrag, nicht, dass die Häfen der Vereinigten Staaten auf diese Weise von Kriegsparteien benutzt werden. Wäre eine solche Benutzung erlaubt, so würde dies aus den Häfen eines neutralen Landes Sicherheitshäfen machen, in die von einem der Kriegsparteien erbeutete Beute sicher

gebracht und auf unbestimmte Zeit festgehalten werden könnte").

¹⁹⁵ HAGUE XIII art. 21 ("Wenn es nicht [ausläuft], muss die neutrale Macht ihm befehlen, sofort auszulaufen; wenn es nicht gehorcht, muss die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um es mit seinen Offizieren und seiner Mannschaft freizulassen und die Besatzung zu internieren"); PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 17 ("Wenn keine der genannten Bedingungen vorliegen, muss der Staat ihnen vorschlagen, sich zu entfernen, und, wenn sie nicht gehorchen, auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zurückgreifen.

zur Verfügung, um sie mit ihren Offizieren und ihrer Besatzung zu entwaffnen oder die vom Entführer an Bord genommene Besatzung zu internieren.").

die Beute.¹⁹⁶ Die Besetzung der Beute sollte interniert und das Schiff mit seiner früheren Besetzung wiederhergestellt werden.¹⁹⁷

15.9.5.1 Artikel 23 des Haager Übereinkommens XIII - Sequestrierung von Prisen bis zur Entscheidung des Preisgerichts. Nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens XIII kann ein neutraler Staat das Einlaufen von Prisen in seine Häfen und Reede gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung eines Preisgerichts beschlagnahmt zu werden.¹⁹⁸ Die Vereinigten Staaten ratifizierten das Haager Übereinkommen XIII jedoch mit einem Vorbehalt zu Artikel 23.¹⁹⁹

15.10 NEUTRALER LUFTRAUM

Im Allgemeinen dürfen kriegführende Militärflugzeuge nicht in den neutralen Luftraum eindringen, es sei denn, der neutrale Staat ist nicht willens oder in der Lage, gegen Verletzungen der Neutralität durch feindliche Kräfte vorzugehen.

15.10.1 Luftraum, der als neutral gilt. Der Luftraum über dem Landgebiet eines neutralen Staates und seinen Territorial- und Archipelgewässern unterliegt der Souveränität des neutralen Staates und wird daher als neutral betrachtet.²⁰⁰

Der Luftraum über internationalen Gewässern, einschließlich des Luftraums über der Anschlusszone und der ausschließlichen Wirtschaftszone eines neutralen Staates, gilt nicht als neutraler Luftraum.²⁰¹

15.10.2 Verbot des Einfluges kriegführender Militärflugzeuge in den neutralen Luftraum. Kriegsführenden Militärflugzeugen ist der Eintritt in den neutralen Luftraum vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen untersagt.²⁰²

¹⁹⁶ HAGUE XIII art. 22 ("Eine neutrale Macht muss ebenfalls eine Beute freilassen, die in einen ihrer Häfen unter Umständen, die nicht in Artikel 21 genannt sind."); PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 18 ("Außer in den in Artikel 17 vorgesehenen Fällen muss der neutrale Staat die in seine Hoheitsgewässer gebrachten Beutegüter freigeben").

¹⁹⁷ *Press Release*, Oct. 28, 1939, *German Capture of the American Steamer City of Flint*, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 429, 432 ("Eine Beutebesetzung darf ein gekapertes Schiff nur dann ohne Internierung in einen neutralen Hafen bringen, wenn das Wetter schlecht ist, es an Treibstoff und Proviant mangelt oder Reparaturen notwendig sind. In allen anderen Fällen ist der Neutrale verpflichtet, die Besetzung des gekaperten Schiffes zu internieren und das Schiff mit seiner früheren Besetzung zurückzubringen").

¹⁹⁸ HAGUE XIII art. 23 ("Eine neutrale Macht kann gestatten, dass die Beute in ihre Häfen und Reede einläuft, sei es mit oder ohne Geleit, wenn sie dorthin gebracht wird, um bis zur Entscheidung eines Preisgerichts beschlagnahmt zu werden. Sie kann die Beute in einen anderen ihrer Häfen bringen lassen. Wird die Beute von einem Kriegsschiff begleitet, kann die Besetzung des Beutegutes an Bord des begleitenden Schiffes gehen. Befindet sich die Beute nicht im Konvoi, bleibt die Besetzung frei").

¹⁹⁹ William H. Taft, *Proklamation bezüglich des Haager Abkommens XIII*, 28. Februar 1910, 36 STAT. 2415, 2438 ("Und in der Erwägung, dass der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika in seiner Entschließung vom 17. April 1908 (mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Senatoren) den Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem genannten Übereinkommen mit dem Vorbehalt und dem Ausschluss von Artikel 23 und mit dem Verständnis, dass die letzte Klausel von Artikel 3 des genannten Übereinkommens die Pflicht einer neutralen Macht beinhaltet, die darin erwähnte Forderung nach Rückgabe eines Schiffes zu stellen, das im neutralen Hoheitsbereich gekapert wurde und sich nicht mehr in diesem Hoheitsbereich befindet, empfohlen und genehmigt hat; Und in der Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund und in Übereinstimmung mit dem

oben erwähnten Rat und der Zustimmung des Senats am 23. Februar 1909 den Beitritt der Vereinigten Staaten zu der genannten Konvention erklärt hat").

²⁰⁰ *Siehe* § 14.2.1.1 (Nationaler Luftraum).

²⁰¹ *Siehe* § 14.2.1.2 (Internationaler Luftraum).

²⁰² Konsultativtreffen der Außenminister der amerikanischen Republiken, *Schlussakte des Treffens: V Allgemeine Neutralitätserklärung der amerikanischen Republiken*, ¶3, Oct. 3, 1939, 1 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 326, 327

Kriegsführende Militärflugzeuge haben das Recht, internationale Meerengen zu durchfliegen, die von neutralen Gewässern und archipelagischen Seewegen eines neutralen Staates überlagert werden.²⁰³

Medizinische Flugzeuge von kriegsführenden Staaten dürfen unter bestimmten Bedingungen in den neutralen Luftraum eindringen.²⁰⁴

Kriegsführenden Luftfahrzeugen, die sich in offensichtlicher Notlage befinden, kann es gestattet werden, in den neutralen Luftraum einzudringen und auf neutralem Gebiet zu landen, sofern der neutrale Staat entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wünscht. Der neutrale Staat muss die Landung eines solchen Flugzeugs verlangen und sowohl das Flugzeug als auch die Besatzung internieren.²⁰⁵ Diese Situation würde unter die allgemeine Pflicht eines neutralen Staates in Bezug auf die Behandlung von Streitkräften eines kriegsführenden Staates fallen, die in sein Hoheitsgebiet eindringen oder einzudringen versuchen.²⁰⁶

15.10.3 Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf ihren Luftraum. Wie bei anderen neutralen Gebieten haben neutrale Staaten die Pflicht, die Verletzung ihres Luftraums durch kriegsführende Militärflugzeuge zu verhindern.²⁰⁷ Wenn beispielsweise ein kriegsführendes Militärflugzeug in den neutralen Luftraum eindringt, ist der neutrale Staat verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um das kriegsführende Militärflugzeug zur Landung in seinem Hoheitsgebiet zu zwingen.²⁰⁸ Nachdem das Flugzeug gelandet ist, muss der neutrale Staat

(7. Oktober 1939) (Die Amerikanischen Republiken beschließen, "zu erklären, dass es im Hinblick auf ihren Status als Neutrale bestimmte, von den Amerikanischen Republiken anerkannte Normen gibt, die unter diesen Umständen anwendbar sind, und dass sie in Übereinstimmung mit diesen Normen: ... (f) jeden Flug eines Militärflugzeugs eines anderen Staates als Verstoß gegen ihre Neutralität ansehen werden kriegsführenden Staates über ihr eigenes Territorium.").

²⁰³ Siehe § 15.8 (Durchfahrt von kriegsführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Straßen und Archipelseewege).

²⁰⁴ Siehe § 15.18.2 (Medizinische Luftfahrzeuge und neutrales Territorium).

²⁰⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.3.9 ("Belligerent aircraft in evident distress may be permitted to enter neutral airspace and to land in neutral territory under such safeguards as the neutral nation may wish to impose. Die neutrale Nation muss solche Flugzeuge zur Landung auffordern und sowohl das Flugzeug als auch die Besatzung internieren."). Siehe auch SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 436 ("The case of distress.-It was agreed by the Commission of Jurists of 1922-23 that the obligation to prevent the entry of belligerent military aircraft was to be regarded as being subject to the neutral State's moral duty to grant succor to airmen in distress. Wie bereits dargelegt, besteht in der Praxis eine gewisse Schwierigkeit bei der Unterscheidung zwischen Fällen, in denen der Grund für den Einflug eine echte Notlage oder ein ähnlicher Grund wie ein Triebwerksausfall oder die Erschöpfung des Treibstoffs ist, der zu einer Katastrophe führen könnte, und solchen, in denen ein vorsätzlicher Versuch des Eindringens unternommen wird, um sich einen militärischen Vorteil zu verschaffen oder um vor überlegenen Kräften zu fliehen. Man kann die neutrale Verpflichtung höchstens so formulieren, daß in allen Fällen offensichtlicher Not Asyl gewährt werden sollte, soweit die Umstände dieses offensichtliche Zugeständnis an humanitäre Ansprüche zulassen").

²⁰⁶ Siehe § 15.16 (Kriegsführende Streitkräfte, die in neutralem Gebiet Zuflucht suchen).

²⁰⁷ Siehe z.B. TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 251 ("Die Praktiken der Staaten während des Ersten und Zweiten Weltkriegs können als fest etabliert angesehen werden, sowohl das Recht als auch die Pflicht des neutralen Staates, den Einflug kriegsführender Militärflugzeuge in seinen Luftraum zu verbieten."); SPAIGHT, AIR POWER AND WAR RIGHTS 420 ("Die wichtige Frage, ob die Neutralitätsgesetze kriegsführenden Militärflugzeugen das Ein- und Ausfliegen in den neutralen Hoheitsbereich gestatten, wurde durch die Praxis von 1914-18 mit einem festen und unmissverständlichen Nein beantwortet. Die Einstimmigkeit der Antwort war

bemerkenswert. Alle neutralen Staaten, die Gelegenheit hatten, über diese Frage zu entscheiden, haben sie in der gleichen allgemeinen Weise entschieden, und ihre Entscheidung gab keinen Anlaß zu einem Protest seitens der betroffenen Kriegsparteien, mit einer einzigen Ausnahme, die durch das spätere Handeln und die Befolgung des Staates, der sie getroffen hat, ihre ganze Kraft verloren hat.").

²⁰⁸ *Consider* Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 42, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 36 (1938) ("Eine neutrale Regierung muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um den Eintritt kriegführender Militärflugzeuge in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern und sie zum Aussteigen zu zwingen, wenn sie in dieses Hoheitsgebiet eingetreten sind. A

das Flugzeug und seine Besatzung für die Dauer des bewaffneten Konflikts zu internieren.

Wenn ein neutraler Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, das rechtswidrige Eindringen in seinen Luftraum oder die rechtswidrige Nutzung seines Luftraums durch einen kriegführenden Staat zu verhindern, können die Streitkräfte des gegnerischen kriegführenden Staates Durchsetzungsmaßnahmen zur Selbsthilfe ergreifen, wie es die Umstände erfordern.²⁰⁹ So kann es beispielsweise gerechtfertigt sein, dass kriegführende Staaten, die über Fähigkeiten zur Raketenabwehr verfügen, feindliche Raketen abfangen, die den neutralen Luftraum durchqueren, wenn der neutrale Staat ein solches Eindringen in den Luftraum nicht verhindern kann oder will.

15.11 KRIEGERISCHES RECHT VON ANGARY

Das Aneignungsrecht erkennt das Recht der kriegführenden Parteien an, neutrales Eigentum, das sich vorübergehend in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem von ihnen besetzten Gebiet befindet, gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu beschlagnahmen, wenn das Eigentum für die Führung des Krieges dringend erforderlich ist.²¹⁰

15.11.1 Neutrales Eigentum, das sich vorübergehend innerhalb der kriegerischen Gerichtsbarkeit befindet. Das kriegerische Recht des Angary gilt für Eigentum, das sich vorübergehend innerhalb der kriegerischen Gerichtsbarkeit befindet. Neutrale Schiffe waren zum Beispiel Gegenstand der Ausübung des Rechts von Angary.²¹¹

Das Recht auf Angary gilt nicht für neutrales Eigentum, das Feindcharakter erlangt hat.²¹²

Die neutrale Regierung setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ein, um jedes kriegführende Militärflugzeug, das sich in ihrem Hoheitsbereich befindet, nachdem es aus irgendeinem Grund gelandet ist, zusammen mit seiner Besatzung und gegebenenfalls den Passagieren zu internieren.").

²⁰⁹ Siehe § 15.4.2 (Belligerent Use of Self-Help When Neutral States Are Unable or Unwilling to Prevent Violations of Neutrality).

²¹⁰ GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 581 ("Das Aneignungsrecht, eine alte Regel des Völkerrechts, erkennt in seiner modernen Anwendung das Recht der Kriegführenden an, neutrale Schiffe und anderes neutrales Eigentum, das sich vorübergehend in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem von ihnen besetzten Gebiet befindet, gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu beschlagnahmen, wenn das Eigentum für die Führung des Krieges dringend benötigt wird.").

²¹¹ Zum Beispiel, *Press Release: Swedish Motorship "Kungsholm"*, 5 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 519 (Dec. 13, 1941) ("The United States Government has exercised its right of Angary to take over the Swedish motorship *Kungsholm*."); Woodrow Wilson, *Proclamation Concerning the Possession and Utilization of Netherlands Vessels*, Mar. 20, 1918, *reprinted in* 12 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 259-60 (1918) ("Nach dem Recht und der Praxis der Nationen hat eine kriegführende Macht das Recht, in Zeiten militärischen Notstands und zu Zwecken, die für die Fortführung des Krieges wesentlich sind, neutrale Schiffe, die in ihrem Hoheitsbereich liegen, zu übernehmen und zu benutzen: ... Daher stelle ich, Woodrow Wilson, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten und kraft des vorgenannten Gesetzes des Kongresses sowie als Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine der Vereinigten Staaten hiermit fest und verkünde, dass die zwingenden militärischen Bedürfnisse der Vereinigten Staaten die sofortige Verwendung von Schiffen niederländischer Flagge erfordern, die sich derzeit in den Hoheitsgewässern der Vereinigten Staaten befinden; Ich ermächtige und bevollmächtige daher den Marineminister, im Namen der Vereinigten Staaten den Besitz aller in den Niederlanden registrierten Schiffe zu übernehmen und sie zu nutzen, soweit dies für wesentliche Zwecke im Zusammenhang mit der Führung des Krieges gegen die deutsche

Reichsregierung erforderlich ist. Die Schiffe sollen vom Marineministerium und der Schifffahrtsbehörde der Vereinigten Staaten bemannt, ausgerüstet und betrieben werden, wie es für zweckmäßig erachtet wird; und die Schifffahrtsbehörde der Vereinigten Staaten wird den Eigentümern dieser Schiffe eine volle Entschädigung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Rechts zahlen.").

²¹² LAUTERPAUCHT, II OPPENHEIM'S INTERNATIONALES RECHT 761-62 (§365) ("Im Falle des Eigentums von Untertanen neutraler Staaten

Wenn das Eigentum von Untertanen neutraler Staaten Feindcharakter hat, ist es kein neutrales Eigentum im strengen Sinne des Begriffs "neutral", und alle Vorschriften über die Aneignung, Verwertung und Vernichtung feindlichen Eigentums sind selbstverständlich auf es anwendbar. Gegenstand des Aneignungsrechts ist daher entweder solches Eigentum von Untertanen neutraler Staaten, das seinen neutralen Charakter aufgrund seiner

15.11.2 Eisenbahnmaterial, das aus dem Gebiet eines neutralen Staates stammt.

Eisenbahnmaterial, das aus dem Hoheitsgebiet eines neutralen Staates stammt, ob es nun Eigentum dieses Staates oder von Gesellschaften oder Privatpersonen ist und als solches erkennbar ist, darf von einem kriegführenden Staat nicht beschlagnahmt oder verwendet werden, es sei denn, es ist unbedingt notwendig.²¹³ Sie sind so schnell wie möglich in das Ursprungsland zurückzusenden.²¹⁴ Ebenso kann ein neutraler Staat im Bedarfsfall Eisenbahnmaterial, das aus dem Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates stammt, in gleichem Umfang zurückbehalten und verwerten.²¹⁵ Die Entschädigung wird von der einen oder der anderen Partei im Verhältnis zu dem verwendeten Eisenbahnmaterial und der Dauer der Benutzung gezahlt.²¹⁶

Zu den Eisenbahnmaterialien gehören z. B. Waggons und Lokomotiven.

Mit dieser Regel über Eisenbahnmaterial wurde versucht, ein Gleichgewicht zwischen den Notwendigkeiten des Krieges (d.h., dass solches Material von großem militärischem Nutzen sein kann) und den Interessen und Rechten der Neutralen herzustellen.²¹⁷ Diese Regel spiegelt auch einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansichten der Staaten wider.²¹⁸

15.12 NEUTRALER HANDEL UND BEFÖRDERUNG VON SCHMUGGELWARE

Neutrale Staaten dürfen zwar keine kriegsbezogenen Güter und Dienstleistungen an kriegführende Parteien liefern,

die sich vorübergehend auf kriegführendem Gebiet befinden und daher keinen feindlichen Charakter haben, oder solche neutralen Eigentum auf offener See, das keinen feindlichen Charakter angenommen hat").

²¹³ HAGUE V art. 19 ("Eisenbahnmaterial, das aus dem Gebiet neutraler Mächte stammt, sei es Eigentum dieser Mächte oder von Gesellschaften oder Privatpersonen, und das als solches erkennbar ist, darf von einem kriegführenden Staat nicht beschlagnahmt oder verwertet werden, es sei denn, daß es unbedingt notwendig ist.").

²¹⁴ HAGUE V art. 19 ("Es wird so schnell wie möglich in das Herkunftsland zurückgeschickt.").

²¹⁵ HAGUE V art. 19 ("Eine neutrale Macht kann im Bedarfsfall in gleichem Maße Material aus dem Gebiet der kriegführenden Macht zurückbehalten und verwerten").

²¹⁶ HAGUE V art. 19 ("Die Entschädigung ist von der einen oder der anderen Partei im Verhältnis zu dem verwendeten Material zu zahlen und an den Zeitraum der Nutzung").

²¹⁷ Antonio S. de Bustamante, *The Hague Convention Concerning the Rights and Duties of Neutral Powers and Persons in Land Warfare*, 2 AJIL, 95, 119 (1908) ("Der Artikel in Bezug auf Eisenbahnen - der einzige Artikel, der in dem Kapitel, das sich auf ausländisches Eigentum bezieht, eingespart wurde - ist nützlich für Nationen mit Landgrenzen und basiert auf gerechten Bedingungen, die den Notwendigkeiten des Krieges und dem Interesse und Recht der Neutralen am besten entsprechen. Seine Annahme gereicht daher der luxemburgischen Delegation zu großer Ehre. Es ist zu bemerken, dass sich die letzte Änderung nur auf Eisenbahnmaterial bezieht, das aus neutralen Staaten stammt, diesen Staaten oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört. Sie hat keinen anderen Zweck als die Erleichterung der Rückgabe der Entschädigung oder des Entgelts für die Benutzung der Wagen und Lokomotiven eines Landes, die im Rahmen des gewöhnlichen Verkehrs zufällig in den anderen Staat gelangen können.").

²¹⁸ Siehe A. PEARCE HIGGINS, THE HAGUE PEACE CONFERENCES AND OTHER INTERNATIONAL CONFERENCES CONCERNING THE LAWS AND USAGES OF WAR: TEXTE DER ÜBEREINKOMMEN MIT KOMMENTAREN 294 (1909) ("Artikel 19 ersetzt Artikel 54 des Reglements von 1899 und ist ein Kompromiss zwischen widersprüchlichen Ansichten. Luxemburg und Belgien lehnten das Recht der kriegführenden Parteien ab, neutrales Eisenbahnmaterial auf ihrem

Gebiet zu requirieren und zu benutzen. Deutschland und Österreich wollten das Recht zur Nutzung unter der Bedingung zugestehen, dass für die Nutzung nach Kriegsende eine Entschädigung gezahlt wird. Frankreich und Luxemburg verlangten als Alternative sowohl eine Entschädigung als auch das Recht, im Bedarfsfall eine entsprechende Menge von Eisenbahnmaterial aus dem Gebiet eines kriegführenden Staates zu behalten und zu verwenden. Die Konferenz entschied sich für einen Mittelweg und gestattete den kriegführenden Staaten, neutrales Eisenbahnmaterial nur dann zu beschlagnahmen und zu verwenden, wenn es unbedingt notwendig ist, unter der Bedingung, dass es so schnell wie möglich zurückgegeben wird, wobei der neutrale Staat das entsprechende Recht auf kriegführendes Material in seinem Hoheitsgebiet erhält und die eine Partei der anderen eine Entschädigung im Verhältnis zu dem verwendeten Material und der Dauer der Verwendung zahlt.").

Neutrale Personen sind durch das Neutralitätsrecht nicht an solchen Aktivitäten gehindert.²¹⁹ Die Vorschriften des Neutralitätsrechts über den neutralen Handel und die Beförderung von Schmuggelware zielten darauf ab, das Recht neutraler Personen, ihren Handel frei von unangemessenen Eingriffen zu betreiben, gegen das Recht kriegführender Staaten abzuwägen, die Weitergabe von Kriegsmaterial an den Feind zu unterbinden.²²⁰

Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge, die im rechtmäßigen neutralen Handel tätig sind, unterliegen der Besichtigung und Durchsuchung, dürfen aber im Allgemeinen nicht von kriegführenden Kräften gekapert oder zerstört werden.²²¹ Andererseits können neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge gekapert und mit anderen Strafen belegt werden, wenn sie ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen.²²²

Schmuggelware kann an jedem Ort außerhalb des neutralen Gebiets aufgegriffen werden, wenn ihr Bestimmungsort das Gebiet eines gegnerischen kriegführenden Staates ist oder von diesem besetzt wird.²²³

15.12.1 Klassen von Gütern, die als Schmuggelware angesehen werden können. *Als Schmuggelware* gelten Güter, die für einen Feind eines Kriegführenden bestimmt sind und in einem bewaffneten Konflikt verwendet werden können.²²⁴ Unter Gütern, die für die Verwendung in bewaffneten Konflikten in Frage kommen, ist auch der kriegsunterstützende Handel zu verstehen, d. h. der Handel, der indirekt, aber effektiv die Kriegsführungsfähigkeit des kriegführenden Staates unterstützt und aufrechterhält (z. B. die Einfuhr von Rohstoffen, die für die Herstellung von Rüstungsgütern verwendet werden, und die Ausfuhr von Produkten, deren Erlös vom kriegführenden Staat für den Kauf von Waffen und Rüstungsgütern verwendet wird).²²⁵

15.12.1.1 Unterscheidung zwischen absoluter und bedingter Schmuggelware. Ob

²¹⁹ Siehe § 15.3.2.1 (Pflicht zur Unterlassung der Lieferung von kriegsbezogenen Gütern und Dienstleistungen an Krieg führende Parteien).

²²⁰ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 182 ("Es ist seit langem üblich, die Probleme, die sich in Bezug auf den neutralen Handel ergeben, in Form von zwei widerstreitenden Rechten zu charakterisieren: das Recht des neutralen Staates, auf fortgesetzte Handelsfreiheit für seine Untertanen trotz des Bestehens eines Krieges zu bestehen, und das Recht des Kriegführenden, neutrale Untertanen daran zu hindern, den militärischen Bemühungen eines Feindes Unterstützung zu gewähren. Zutreffender ist es vielleicht, diese Probleme als Interessenkonflikte und nicht als Rechtskonflikte zu charakterisieren. Das Interesse des Neutralen besteht darin, möglichst wenig kriegerische Einmischung in den Handel zu erleiden. Aktivitäten seiner Untertanen, war es das Interesse des Kriegführenden zu verhindern, dass die Neutralen die Aktivitäten des Feindes kompensieren. Schwäche auf See.").

²²¹ Siehe § 15.13 (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen durch einen Kriegsteilnehmer).

²²² Siehe § 15.15.1 (Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

²²³ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1.2 ("Schmuggelware kann an jedem Ort außerhalb des neutralen Territoriums aufgegriffen werden, wenn ihr Bestimmungsort das zum Feind gehörende oder von ihm besetzte Territorium ist."); 1998 NWP 9 ¶7.4.1.1 (dasselbe).

²²⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1 ("Contraband besteht aus Gütern, die für den Feind eines Kriegführenden bestimmt sind und in einem bewaffneten Konflikt verwendet werden können."); 1955 NWIP 10-2 ¶631a ("Contraband besteht aus allen Gütern, die für einen Feind bestimmt sind und in einem Krieg verwendet werden können.").

²²⁵ *Siehe* NWP 1-14M 2007 ¶7.4 ("Für die Zwecke dieser Veröffentlichung umfasst der neutrale Handel den gesamten Handel zwischen einer neutralen Nation und einer anderen, der nicht mit Kriegsmaterial oder Rüstungsgütern verbunden ist, die letztlich für eine kriegführende Nation bestimmt sind, sowie den gesamten Handel zwischen einer neutralen Nation und einem kriegführenden Staat, der nicht mit der Beförderung von Schmuggelware verbunden ist oder anderweitig zu den kriegführenden/kriegsunterstützenden Fähigkeiten des kriegführenden Staates beiträgt."); 1998 NWP 9 ¶7.4 Fußnote 88 ("Obwohl der kriegsunterstützende Handel keiner genauen Definition unterliegt, fällt der Handel, der indirekt, aber effektiv die Kriegsführungsfähigkeit des kriegführenden Staates unterstützt und aufrechterhält, ordnungsgemäß in den Anwendungsbereich des Begriffs. Beispiele für kriegsunterstützenden Handel sind die Einfuhr von Rohstoffen, die für die Herstellung von Rüstungsgütern verwendet werden, und die Ausfuhr von Produkten, deren Erlöse vom Krieg führenden Staat für den Kauf von Waffen und Rüstungsgütern verwendet werden.") (interne Zitate ausgelassen).

ob ein Gegenstand in einem bewaffneten Konflikt verwendet werden kann, kann von der Beschaffenheit des Gegenstands abhängen. Traditionell wurde Schmuggelware in zwei Kategorien unterteilt: *absolute* und *bedingte Schmuggelware*. Zu den *absoluten Schmuggelgütern* gehörten Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich für die Verwendung in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind, wie Munition, Waffen, Uniformen und dergleichen. Zu den *bedingten Schmuggelgütern* gehören Güter, die sowohl für friedliche als auch für kriegerische Zwecke verwendet werden können, wie z. B. Lebensmittel, Baumaterialien und Brennstoffe.²²⁶

Ob es möglich ist, zwischen absoluter Schmuggelware und bedingter Schmuggelware zu unterscheiden, kann davon abhängen, inwieweit die gegnerische Regierung die Einfuhren kontrolliert und wie groß der Konflikt ist. Während des Zweiten Weltkriegs beispielsweise haben die kriegführenden Staaten weitgehend nicht zwischen absoluter und bedingter Schmuggelware unterschieden, weil praktisch die gesamte Bevölkerung in die Unterstützung der Kriegsanstrengungen einbezogen war und weil die kriegführenden Staaten eine staatliche Kontrolle über alle Einfuhren ausübten.²²⁷

15.12.1.2 Freie Waren, die von der Beschlagnahme als Schmuggelware ausgenommen sind. Bestimmte Waren gelten als "freie Waren", was bedeutet, dass sie von der Beschlagnahme durch kriegführende Staaten als Schmuggelware ausgenommen sind, obwohl sie für feindliches Gebiet bestimmt sind. Zu den freien Gütern gehören die folgenden:

- Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich für die Behandlung verwundeter und kranker Angehöriger der Streitkräfte oder für die Verhütung von Krankheiten bestimmt sind, sofern die Einzelheiten der Reise dieser Ausrüstungsgegenstände dem gegnerischen kriegführenden Staat notifiziert und von ihm genehmigt worden sind,²²⁸
- Sendungen bestimmter Arten von Hilfsgütern (z. B. medizinische Güter und religiöse

²²⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1 ("Schmuggelware besteht aus Waren, die für den Feind eines Kriegführenden bestimmt sind und in einem bewaffneten Konflikt verwendet werden können. Traditionell wurde Schmuggelware in zwei Kategorien unterteilt: absolute und bedingte Schmuggelware. Zu den absoluten Schmuggelgütern gehörten Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig zur Verwendung in bewaffneten Konflikten bestimmt waren, wie Munition, Waffen, Uniformen und dergleichen. Bedingte Schmuggelware bestand aus Gütern, die sowohl für friedliche als auch für kriegerische Zwecke verwendet werden konnten, wie z. B. Lebensmittel, Baumaterialien und Kraftstoff."). *Siehe auch* The Peterhoff, 72 U.S. 28, 52-53 (1867) ("Die Klassifizierung von Waren als Schmuggelware oder Nicht-Schmuggelware hat Textautoren und Juristen sehr verwirrt. Eine strikt genaue und zufriedenstellende Klassifizierung ist vielleicht nicht durchführbar; aber diejenige, die am besten durch amerikanische und englische Entscheidungen gestützt wird, kann gesagt werden, dass sie alle Waren in drei Klassen unterteilt. Von diesen Klassen besteht die erste aus Gegenständen, die hergestellt und in erster Linie und gewöhnlich für militärische Zwecke in Kriegszeiten verwendet werden; die zweite aus Gegenständen, die je nach den Umständen für Kriegs- oder Friedenszwecke verwendet werden können und werden; und die dritte aus Gegenständen, die ausschließlich für friedliche Zwecke verwendet werden.

Waren der ersten Klasse, die für ein kriegführendes Land oder für Orte bestimmt sind, die von der Armee oder Marine eines kriegführenden Staates besetzt sind, sind immer Schmuggelware; Waren der zweiten Klasse sind nur dann Schmuggelware, wenn sie tatsächlich für den militärischen oder maritimen Gebrauch eines kriegführenden Staates bestimmt sind; während Waren der dritten Klasse überhaupt keine Schmuggelware sind, obwohl sie wegen Verletzung einer Blockade oder Belagerung beschlagnahmt und verurteilt werden können").

²²⁷ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1 ("Die Praxis der kriegführenden Parteien während des Zweiten Weltkriegs ließ die traditionelle Unterscheidung zwischen absoluter und bedingter Schmuggelware zusammenbrechen. Da praktisch die gesamte Bevölkerung zur Unterstützung der Kriegsanstrengungen herangezogen wurde, neigten die Kriegführenden

beider Seiten dazu, eine staatliche Kontrolle über alle Einfuhren auszuüben. Infolgedessen wurde es immer schwieriger, eine sinnvolle Unterscheidung zwischen Waren, die für die gegnerische Regierung und ihre Streitkräfte bestimmt waren, und Waren, die für den Verbrauch durch die Zivilbevölkerung bestimmt waren, zu treffen. Infolgedessen behandelten die Kriegführenden alle Einfuhren, die direkt oder indirekt den Kriegsanstrengungen dienten, als Schmuggelware, ohne zwischen absoluter und bedingter Schmuggelware zu unterscheiden").

²²⁸ *Siehe* § 7.13 (Gecharterte medizinische Transportschiffe).

Materialien für die Zivilbevölkerung; Kleidung und Medikamente für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Entbindungsfälle), unter bestimmten Bedingungen;²²⁹

- bestimmte Arten von Hilfslieferungen, die für die Bevölkerung der besetzten Gebiete bestimmt sind;²³⁰
- für Kriegsgefangene bestimmte Güter, einschließlich individueller Pakete und kollektiver Hilfssendungen mit Nahrungsmitteln, Kleidung, medizinischem Bedarf, religiösen Gegenständen sowie Bildungs-, Kultur- und Sportartikeln;²³¹ und
- andere Waren, die durch einen anwendbaren Vertrag oder durch eine besondere Vereinbarung zwischen kriegführenden Staaten ausdrücklich von der Erfassung ausgenommen sind.²³²

In der Praxis haben neutrale Staaten den kriegführenden Staaten beider Seiten Informationen über die Art, den Zeitpunkt und die Route von Warensendungen, die Ausnahmen von Schmuggelware darstellen, zur Verfügung gestellt und die Genehmigung für deren sichere Beförderung und Einreise in kriegführendes oder besetztes Gebiet erhalten.²³³

15.12.1.3 *Schmuggelgut-Listen*. Die kriegführenden Staaten können bei Beginn der Feindseligkeiten Listen von Schmuggelgütern bekannt geben, um die neutralen Staaten über die Art der Güter zu informieren, die als absolute oder bedingte Schmuggelgüter gelten, sowie über die Güter, die überhaupt nicht als Schmuggelgüter angesehen werden (d. h. ausgenommene oder "freie Güter"). Die genaue Art der Schmuggelgutliste eines kriegführenden Staates kann je nach den Umständen des Konflikts variieren.²³⁴

²²⁹ Siehe § 5.19.3 (Durchfuhr von Hilfssendungen).

²³⁰ Siehe § 11.17 (Entlastung).

²³¹ Siehe § 9.20.3 (Entgegennahme von individuellen und kollektiven Hilfstransporten für Kriegsgefangene).

²³² *Zum Beispiel*, HAGUE XI art. 1 ("Die Postkorrespondenz von Neutralen oder Kriegsteilnehmern, gleichviel, ob sie amtlichen oder privaten Charakter hat, die sich auf hoher See an Bord eines neutralen oder feindlichen Schiffes befindet, ist unverletzlich. Wird das Schiff festgehalten, so wird die Korrespondenz von dem Geiselnnehmer mit der geringstmöglichen Verzögerung weitergeleitet"). *Siehe auch* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 91 ("Aus formaler Sicht muss man wohl zu dem Schluss kommen, dass diese Bestimmungen auch heute noch für die Parteien des Haager Übereinkommens XI verbindlich sind. Andererseits kann man sich nur schwer der Schlussfolgerung entziehen, dass die Ereignisse der beiden Weltkriege die Bedeutung dieser Bestimmungen fast zum Verschwinden gebracht haben.").

²³³ 1989 NWP 9 ¶7.4.1.2 ("Es ist üblich, dass neutrale Nationen den kriegführenden Parteien beider Seiten Informationen über die Art, den Zeitpunkt und die Route von Warensendungen, die Ausnahmen von Schmuggelware darstellen, zur Verfügung stellen und die Genehmigung für deren sicheren Transport und die Einreise in kriegführendes oder besetztes Gebiet einholen."). *Vergleiche* § 5.19.3.1 (Technische Vorkehrungen für die Durchfuhr und Verteilung von Hilfssendungen).

²³⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1 ("Kriegführende Parteien können bei Beginn der Feindseligkeiten Listen mit Schmuggelware deklarieren, um die neutralen Staaten über die Art der Waren, die als absolute oder bedingte Schmuggelware gelten, sowie über die Waren, die nicht überhaupt als Schmuggelware angesehen werden (d.h. als ausgenommene oder "freie Waren"). Die genaue Art der Schmuggelliste eines Kriegführenden kann je nach den Umständen des Konflikts variieren."); 1955 NWIP 10-2

¶631b ("BELLIGERENT CONTRABAND DECLARATIONS. Bei Beginn eines bewaffneten Konflikts können die kriegführenden Parteien Schmuggellisten erklären, in denen die Klassifizierung der als Schmuggelware zu betrachtenden Gegenstände sowie die Unterscheidung zwischen Waren, die als absolute Schmuggelware gelten, und Waren, die als bedingte Schmuggelware gelten, festgelegt werden. Die genaue Art der Schmuggelliste eines Kriegführenden kann je nach den besonderen Umständen des bewaffneten Konflikts variieren").

Obwohl es keinen Konflikt von ähnlichem Ausmaß und ähnlicher Tragweite wie im Zweiten Weltkrieg gegeben hat, deutet die Staatenpraxis in den Jahren nach Beendigung dieses Konflikts darauf hin, dass, soweit das Völkerrecht weiterhin die Veröffentlichung von Schmuggellisten vorschreiben kann, diese Anforderung durch eine Auflistung der freigestellten Waren erfüllt werden kann.²³⁵

15.12.2 Erfordernis der feindlichen Bestimmung. Schmuggelware kann an jedem Ort außerhalb des neutralen Territoriums aufgegriffen werden, wenn ihr Bestimmungsort ein zum Feind gehörendes oder von ihm besetztes Gebiet ist.

15.12.2.1 Endgültiger Bestimmungsort - Doktrin der kontinuierlichen Reise. Es ist unerheblich, ob die Schmuggelware auf direktem Weg befördert wird, umgeladen wird oder auf dem Landweg transportiert werden muss.²³⁶ Nach der Doktrin der ununterbrochenen Reise ist der endgültige Bestimmungsort ausschlaggebend, und Schmuggelware kann auch dann erbeutet werden, wenn zwischen dem Ort der Erbeutung und dem endgültigen Bestimmungsort neutrale Häfen angelaufen werden sollen.²³⁷

15.12.2.2 Vermutung der Bestimmung von feindlichem Territorium in bestimmten Fällen.

Wenn es sich um Schmuggelware handelt, kann ein Bestimmungsort in feindlichem Besitz oder feindlich besetztem Gebiet angenommen werden, wenn:

- das neutrale Schiff einen feindlichen Hafen anläuft, bevor es einen neutralen Hafen anläuft, für den die Waren dokumentiert sind;
- die Waren in einen neutralen Hafen verbracht werden, der als Transithafen für einen Feind dient, obwohl sie an einen Neutrale versandt werden, oder
- die Waren werden "auf Bestellung" oder an einen nicht genannten Empfänger versandt, sind aber für einen neutralen Staat in der Nähe des feindlichen Gebiets bestimmt.²³⁸

²³⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1 ("Obwohl es seit dem Zweiten Weltkrieg keinen Konflikt ähnlichen Ausmaßes und ähnlicher Größenordnung mehr gegeben hat, zeigt die Praxis nach dem Zweiten Weltkrieg, dass das Völkerrecht in dem Maße, in dem es weiterhin Veröffentlichung der Listen der Schmuggelware, kann die Anforderung durch eine Auflistung der freigestellten Waren erfüllt werden").

²³⁶ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1.2 ("Es ist unerheblich, ob die Beförderung von Schmuggelware auf direktem Wege, durch Umladung oder auf dem Landweg erfolgt."); 1998 NWP 9 ¶7.4.1.1 (ebenso). *Siehe* 1909 DECLARATION OF LONDON art. 30 ("Absolutes Schmuggelgut kann beschlagnahmt werden, wenn es nachweislich für ein Gebiet bestimmt ist, das dem Feind gehört oder von ihm besetzt ist, oder für die Streitkräfte des Feindes. Dabei ist es unerheblich, ob die Beförderung der Güter unmittelbar erfolgt oder eine Umladung oder einen anschließenden Transport auf dem Landweg nach sich zieht.").

²³⁷ *The Pedro*, 175 U.S. 354, 365-66 (1899) ("In *The Circassian* wurde entschieden, dass die als Tatsache festgestellte Absicht, eine Blockade zu verletzen, nicht durch den Beweis widerlegt wird, dass die Absicht bestand, einen neutralen Hafen anzulaufen, der zum Zeitpunkt der Gefangennahme nicht erreicht wurde und dessen Ziel der blockierte Hafen war. In der Rechtssache *Bermuda* wurde entschieden, dass der tatsächliche Bestimmungsort in einem kriegführenden Hafen, ob direkt oder indirekt, den Charakter der gesamten Transaktion bestimmt; dass eine Umladung die Wirkung der Verfolgung eines gemeinsamen Ziels durch einen gemeinsamen Plan nicht ändern kann;

und dass, wenn die Ladung Schmuggelware war, ihre Verurteilung gerechtfertigt war, unabhängig davon, ob die Reise zu blockierten oder nicht blockierten Häfen führte; und dies gilt auch für das Schiff im ersten Fall. Und in der Rechtssache Springbok wurde entschieden, dass die Absicht, die Ladung in einem neutralen Hafen umzuladen, die Ladung nicht rettete, wenn sie für einen blockierten Hafen bestimmt war; dass in Bezug auf die Ladung sowohl rechtlich als auch absichtlich die Reise von London zum blockierten Hafen eine einzige Reise war und dass die Haftung vom Zeitpunkt des Auslaufens an bestand, wenn das Schiff während eines Teils dieser Reise gekapert wurde").

²³⁸ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.1.2 ("Wenn es sich um Schmuggelware handelt, ist ein Bestimmungsort in feindlichem oder besetztem Gebiet kann vermutet werden, wenn: 1. Das neutrale Schiff soll einen feindlichen Hafen anlaufen, bevor es einen neutralen Hafen erreicht, für den

Diese Vermutungen über die feindliche Bestimmung stellen für die Befehlshaber der Seestreitkräfte einen ausreichenden Grund dar, eine Gefangennahme anzuordnen.²³⁹ Diese Vermutungen können jedoch in einem späteren Seegerichtsprozess durch den Nachweis einer unschuldigen Bestimmung widerlegt werden.²⁴⁰

Diese Vermutungen über den Bestimmungsort im Feindesland reichen nicht aus, um festzustellen, dass die Güter für die Verwendung durch eine feindliche Regierung oder deren Streitkräfte bestimmt sind, was erforderlich wäre, um eine Grundlage für den Verfall der Güter zu schaffen, wenn die Güter als bedingte Schmuggelware eingestuft werden.²⁴¹

15.12.3 Bescheinigung über die Nicht-Beförderung von Gütern. Eine Bescheinigung über die Nichtbeförderung von Schmuggelware ist ein Dokument, das von einem kriegführenden Konsularbeamten oder einem anderen benannten Beamten für ein neutrales Schiff (navicert) oder ein neutrales Flugzeug (aircert) ausgestellt wird und in dem bescheinigt wird, dass die beförderte Fracht - in der Regel am ursprünglichen Abgangsort - untersucht und als frei von Schmuggelware befunden wurde. Der Zweck eines solchen Marinezertifikats oder Luftfahrtzertifikats besteht darin, die kriegerische Kontrolle von Schmuggelware bei minimaler Beeinträchtigung und Verzögerung des neutralen Handels zu erleichtern.²⁴² Das Navicert oder Aircert kann als eine Art Handelspass angesehen werden.²⁴³

Die Bescheinigung ist keine Garantie dafür, dass das Schiff oder Flugzeug nicht besucht und durchsucht oder die Fracht nicht beschlagnahmt wird. (Veränderte Umstände, wie etwa eine Änderung des Status des

die Waren sind dokumentiert; 2. die Waren sind für einen neutralen Hafen dokumentiert, der als Transithafen für einen Feind dient, obwohl sie an einen Neutralen versandt werden; oder 3. Die Güter werden 'auf Bestellung' oder an einen unbenannten Empfänger versandt, sind aber für eine neutrale Nation in der Nähe des feindlichen Gebiets bestimmt"); 1998 NWP 9 ¶7.4.1.1 (im Wesentlichen dasselbe).

²³⁹ 1955 NWIP 10-2 ¶ 631c(1) note 21 ("Die in den Unterparagraphen 631c 1 und 2 aufgezählten Umstände, die eine Vermutung des endgültigen feindlichen Bestimmungsortes begründen, sind für die operierenden Marinekommandeure aus dem Grund von Bedeutung, dass Umstände, die eine Vermutung des feindlichen Bestimmungsortes begründen, einen ausreichenden Grund für eine Gefangennahme darstellen. Vor einem Seegericht kann jede dieser Vermutungen widerlegt werden, und ob ein Seegericht die erbeutete Ladung und das erbeutete Schiff (oder Flugzeug) tatsächlich verurteilt, hängt von einer Reihe komplexer Erwägungen ab, mit denen sich ein operierender Marinekommandeur nicht zu befassen braucht.").

²⁴⁰ *Siehe* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 272-73 ("In diesem Zusammenhang wurde die Aufgabe des Kriegführenden durch die Schaffung einer detaillierten Reihe von Vermutungen über die feindliche Bestimmung noch weiter erleichtert. So wird eine feindliche Bestimmung vermutet, wenn die Waren 'auf Bestellung' versandt werden, wenn die Schiffspapiere keinen Hinweis auf den tatsächlichen Empfänger der Waren enthalten, wenn die Waren lediglich an einen Händler oder Agenten versandt werden und der endgültige Käufer unbekannt ist oder wenn die an der Transaktion beteiligten Parteien - obwohl sie bekannt sind - feindliche Verbindungen haben oder vermutet werden. In jedem der vorgenannten Fälle war der Schluss auf eine feindliche Bestimmung sehr stark und konnte nur durch den positiven Nachweis entkräftet werden, dass die fraglichen Waren eine unschuldige Bestimmung hatten. Zielort.").

²⁴¹ *Siehe* § 15.12.1.1 (Unterscheidung zwischen absolutem und bedingtem Schmuggel).

²⁴² 2007 NWP 1-14M ¶7.4.2 ("Eine Bescheinigung über die Nicht-Beförderung von Schmuggelware ist ein Dokument, das von einem kriegführenden Konsulat oder einem anderen benannten Beamten für ein neutrales Schiff (navicert) oder ein neutrales Flugzeug (aircert) ausgestellt wird und bescheinigt, dass die beförderte Ladung, in der Regel am ursprünglichen Abgangsort, untersucht und als frei von Schmuggelware befunden wurde. Der Zweck eines solchen Marinezertifikats oder Luftfrachtbriefs besteht darin, die kriegerische Kontrolle von

Schmuggelware mit einem Minimum an Störung und Verzögerung des neutralen Handels."); 1998 NWP 9 ¶7.4.2 (dasselbe).

²⁴³ *Siehe* Malcolm Moos, *The Navicert in World War II*, 38 AJIL 115 (1944) ("Angesichts ihrer guten Erfahrungen mit dem 'navicert' während des Ersten Weltkriegs war seine Wiedereinführung durch die Briten im Dezember 1939 keine Überraschung. Der Begriff 'navicert' leitet sich von dem Codewort 'navicert' ab und ist im Wesentlichen ein kommerzieller Reisepass, der dazu dient erleichterte die Passage von Sendungen durch die britische Blockade"). *Siehe* § 12.6 (Militärpässe, sicheres Geleit und Schutzmaßnahmen).

neutralen Schiffes zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses und dem Zeitpunkt des Abfangens auf See kann das Zeugnis für ungültig erklärt werden). Umgekehrt ist das Fehlen eines Marinezertifikats oder eines Luftfahrtzertifikats an sich noch kein Grund für die Beschlagnahme von Fracht.²⁴⁴

Von einem kriegführenden Staat ausgestellte See- und Luftfahrtzertifikate schränken die Besuchs- und Durchsuchungsrechte eines gegnerischen kriegführenden Staates nicht ein. Wenn ein neutrales Schiff oder Luftfahrzeug ein Navicert oder Aircert eines kriegführenden Staates annimmt, kann sich dies darauf auswirken, wie der andere kriegführende Staat die Neutralität dieses Luftfahrzeugs oder Schiffs betrachtet.²⁴⁵

Ein ähnliches Verfahren wurde während der Kubakrise angewandt, als die Vereinigten Staaten Unbedenklichkeitsbescheinigungen (clearcerts) ausstellten.²⁴⁶

15.13 BESICHTIGUNGS- UND DURCHSUCHUNGSRECHT VON HANDELSCHIFFEN UND ZIVILEN LUFTFAHRZEUGEN DURCH KRIEGSPARTEIEN

Kriegsschiffe und Militärflugzeuge von Kriegsparteien haben das Recht, Handelsschiffe und zivile Flugzeuge außerhalb des neutralen Gebiets zu besuchen und zu durchsuchen.

15.13.1 Zwecke der Besichtigung und Durchsuchung. Das kriegerische Besuchs- und Durchsuchungsrecht kann als notwendiger Bestandteil des Rechts des Kriegführenden angesehen werden, feindliche Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge zu kapern und neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge zu kapern, die an Verstößen beteiligt waren

²⁴⁴ 2007 NWP 1-14M ¶7.4.2 ("Das Zeugnis ist keine Garantie dafür, dass das Schiff oder Flugzeug nicht besucht und durchsucht wird oder dass die Fracht nicht beschlagnahmt wird. (Veränderte Umstände, wie z. B. eine Änderung des Status des neutralen Schiffes, zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses und dem Zeitpunkt des Abfangens auf See können dazu führen, dass das Zeugnis ungültig wird.) Umgekehrt ist das Fehlen eines Marine- oder Luftfahrtzertifikats an sich kein gültiger Grund für die Beschlagnahme von Fracht."); 1998 NWP ¶7.4.2 (ebenfalls).

²⁴⁵ *Siehe* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 322-23 ("In diesem Zusammenhang ergibt sich ein Problem von erheblicher Bedeutung aus dem Versuch der kriegführenden Parteien, ein System von Passierscheinen für neutrale Schiffe einzuführen. Im Prinzip ist es klar, dass solche Vorrichtungen wie das Navicert und der Schiffsausweis dazu dienen, eine wirksame Kontrolle über die Aktivitäten neutraler Handelsschiffe zu schaffen. Neutrale Handelsschiffe, die sich einem solchen System unterwerfen, erleichtern den Kriegführenden die Aufgabe, auf hoher See Patrouillen durchzuführen, um entweder Schmuggelware oder Blockadebrecher aufzuspüren. Es scheint hinreichend bekannt zu sein, dass ein neutrales Handelsschiff sich der Kontrolle eines kriegführenden Staates unterwirft, wenn es einen Passierschein für sicheres Geleit annimmt, und damit eine nicht neutrale Handlung vornimmt. Die gleiche Schlußfolgerung erscheint im Falle eines neutralen Schiffes gerechtfertigt, das mit einem Krieg führenden Staat zusammenarbeitet, indem es freiwillig ein Schiffszertifikat oder einen Schiffsausweis beantragt und annimmt.").

²⁴⁶ *Presseerklärung: U.S. Acts To Avoid Delays for Ships Transiting Waters in Vicinity of Cuba*, Oct. 27, 1962, 47 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 747 (Nov. 12, 1962) ("Das Außenministerium kündigte am 27. Oktober die Einrichtung eines Systems von Genehmigungen an, um Schiffen zu helfen, die Gewässer in der Nähe von Kuba

durchqueren, sowie Schiffen, die für kubanische Häfen bestimmt sind und deren Ladung keine Angriffswaffen oder entsprechendes Material enthält. Das System, das vom Außen-, Verteidigungs- und Finanzministerium entwickelt wurde, soll unnötige Verzögerungen und andere Schwierigkeiten vermeiden, die sich aus dem Anhalten, der Inspektion oder der möglichen Umleitung von Schiffen ergeben. Das System dient der Erleichterung der Schifffahrt, und die Genehmigungen können auf Antrag der Schiffseigner, Agenten oder Offiziere erteilt werden. Ein Schiff, das einen Hafen der Vereinigten Staaten verlässt, kann von den Zollbehörden des Abfahrtshafens eine Sondergenehmigung erhalten. Ein Schiff, das einen ausländischen Hafen verlässt, kann die Genehmigung bei einem amerikanischen Konsulat einholen").

der Neutralität.²⁴⁷ So wurden zum Beispiel Besuche und Durchsuchungen mit dem Ziel durchgeführt.²⁴⁸

- Feststellung des Charakters des Schiffes oder Luftfahrzeugs und der Staatsangehörigkeit (einschließlich der Feststellung, ob ein Schiff oder Luftfahrzeug, das unter der Flagge eines neutralen Staates fährt, Feindcharakter erlangt hat, indem es in den Dienst des Feindes gestellt wurde);²⁴⁹
- Überprüfung, ob es sich um Schmuggelware handelt;²⁵⁰
- zu überprüfen, ob es eine Blockadeverletzung begangen hat;²⁵¹ oder
- Überprüfung, ob das Schiff oder Luftfahrzeug eine weitere Neutralitätsverletzung begangen hat, die eine Aufbringung erforderlich macht.²⁵²

15.13.2 Arten von neutralen Schiffen und Luftfahrzeugen, die vom Besuchs- und Durchsuchungsrecht ausgenommen sind. Bestimmte neutrale Schiffe und Luftfahrzeuge sind vom kriegerischen Besuchs- und Durchsuchungsrecht ausgenommen: (1) neutrale Kriegsschiffe; (2) neutrale staatliche Luftfahrzeuge (einschließlich Militärflugzeuge); (3) Schiffe neutraler Staaten, die nur im nichtkommerziellen Dienst der Regierung eingesetzt werden; und (4) neutrale Handelsschiffe im Geleit neutraler Kriegsschiffe derselben Nationalität und neutrale Luftfahrzeuge in Begleitung neutraler Militärflugzeuge derselben Nationalität.

15.13.2.1 Neutrale Kriegsschiffe. Neutrale Kriegsschiffe dürfen nicht aufgesucht und durchsucht werden, da sie der Hoheitsgewalt eines anderen Staates als des Flaggenstaates völlig entzogen sind.²⁵³

15.13.2.2 Luftfahrzeuge neutraler Staaten. Luftfahrzeuge neutraler Staaten (einschließlich Militärflugzeuge) sind gegen Besuche und Durchsuchungen durch ausländische Staaten immun.²⁵⁴

15.13.2.3 Schiffe eines neutralen Staates, die nur im nichtkommerziellen Dienst der Regierung eingesetzt werden. Schiffe, die einem neutralen Staat gehören oder von ihm betrieben werden und nur im nicht-staatlichen Dienst eingesetzt werden.

²⁴⁷ Siehe z. B. *The Nereide*, 13 U.S. 388, 427-28 (1815) ("Die Kriegführenden haben das uneingeschränkte Recht, feindliche Güter und Gegenstände, die an den Feind gehen und Kriegsschmuggel sind, zu erbeuten. Für die Ausübung dieses Rechts ist das Recht auf Durchsuchung unerlässlich. Es ist ein Mittel, das durch den Zweck gerechtfertigt ist. Es wurde zutreffend als ein Recht bezeichnet, das aus dem größeren Recht der Ergreifung erwächst und diesem untergeordnet ist. Wo dieses größere Recht rechtmäßig ohne Durchsuchung ausgeübt werden kann, kann das Recht der Durchsuchung niemals entstehen oder in Frage gestellt werden.").

²⁴⁸ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 1(1) ("Kriegsschiffe der kriegführenden Parteien haben das Recht, auf Hoher See und in nicht neutralen Hoheitsgewässern jedes Handelsschiff anzuhalten und zu besuchen, um seinen Charakter und seine Nationalität festzustellen und zu überprüfen, ob es völkerrechtlich verbotene Ladung befördert oder eine Blockade verletzt hat.").

²⁴⁹ Siehe § 15.14 (Erlangung des Feindcharakters durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung).

²⁵⁰ Siehe § 15.12 (Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware).

²⁵¹ Siehe § 13.10 (Blockade).

²⁵² *Siehe* § 15.15.1 (Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen).

²⁵³ *Siehe* LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 95 ("Kriegsschiffe auf Hoher See genießen völlige Immunität von der Gerichtsbarkeit jedes anderen Staates als des Flaggenstaates").

²⁵⁴ *Siehe* § 14.3.1 (Staatliche gegenüber zivilen Luftfahrzeugen); 14.3.3.1 (Militärluftfahrzeuge - Rechte und Pflichten).

Die Schiffe, die im kommerziellen Verkehr eingesetzt werden, dürfen nicht aufgesucht und durchsucht werden, da sie auch von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates als des Flaggenstaates völlig befreit sind.²⁵⁵

15.13.2.4 Neutrale Handelsschiffe im Geleit von neutralen Kriegsschiffen derselben Nationalität und neutrale Flugzeuge in Begleitung von neutralen Militärflugzeugen derselben Nationalität. Neutrale Handelsschiffe im Konvoi mit neutralen Kriegsschiffen derselben Nationalität sind ebenfalls von Besuchen und Durchsuchungen befreit.²⁵⁶ Der Konvoikommandant kann jedoch aufgefordert werden, dem kommandierenden Offizier eines Kriegsschiffes eines abfangenden kriegführenden Staates schriftlich Informationen über die Beschaffenheit der Schiffe und ihrer Ladung zu übermitteln, die andernfalls durch eine Besichtigung und Durchsuchung erlangt würden.²⁵⁷ Neutrale Handelsschiffe im Konvoi mit neutralen Kriegsschiffen derselben Nationalität sind von der Besichtigung und Durchsuchung ausgenommen, da der neutrale Staat versichert hat, dass das neutrale Schiff nicht an Verstößen gegen die Neutralität beteiligt ist.²⁵⁸

Stellt ein Konvoikommandant fest, dass ein ihm unterstelltes Schiff feindlichen Charakter hat oder Schmuggelware an Bord hat, so ist er verpflichtet, dem Schiff seinen Schutz zu entziehen, so dass es von gegnerischen Kriegsschiffen aufgesucht, durchsucht und möglicherweise gekapert werden kann.²⁵⁹

Neutrale zivile Luftfahrzeuge, die von neutralen Militärflugzeugen derselben Flagge begleitet werden, können ebenfalls von der Durchsuchung ausgenommen werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Flaggenstaat eines neutralen Militärflugzeugs gewährleistet, dass das neutrale Zivilflugzeug nicht

²⁵⁵ Siehe LOS-ÜBEREINKOMMEN Art. 96 ("Schiffe, die im Eigentum eines Staates stehen oder von ihm betrieben werden und nur im nichtgewerblichen staatlichen Dienst eingesetzt werden, genießen auf Hoher See völlige Immunität von der Gerichtsbarkeit jedes anderen Staates als des Flaggenstaates").

²⁵⁶ Zum Beispiel, John H. McNeill, *Neutral Rights and Maritime Sanctions: The Effects of Two Gulf Wars*, 31 VIRGINIA JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 631, 635 (1991) ("Und im Juli 1987 wurden elf kuwaitische Tanker unter US-Flagge registriert und von der US-Marine eskortiert. Vielen erschien dieses Umflagungsverfahren als logisches Mittel, nicht um die Vorschriften über Schmuggelware zu verwerfen, sondern um diese Schiffe vor Angriffen auf neutrale Schiffe zu schützen, zusätzlich zu den außenpolitischen Zielen der USA, denen die Umflagung diente. In der Tat stützten sich die USA auf die alte Doktrin des 'Konvoirechts', wonach die Kriegsparteien die im Konvoi befindlichen Schiffe nicht besuchen und durchsuchen dürfen und sich mit der Erklärung des Kommandanten des Konvois zufrieden geben müssen, dass sich keine als Schmuggelware zu betrachtende Ladung an Bord der im Konvoi befindlichen Schiffe befindet").

²⁵⁷ Siehe LONDONER ERKLÄRUNG von 1909, Art. 61 ("Neutrale Schiffe unter nationalem Geleit sind von der Durchsuchung befreit. Der Kommandant eines Geleitzuges erteilt auf Ersuchen des Kommandanten eines kriegführenden Kriegsschiffes schriftlich alle Auskünfte über die Beschaffenheit der Schiffe und ihrer Ladung, die durch eine Durchsuchung erlangt werden könnten").

²⁵⁸ Siehe Generalbericht an die Konferenz, *abgedruckt in* JAMES BROWN SCOTT, THE DECLARATION OF LONDON FEBRUARY 26, 1909 177-78 (1920) ("Das Prinzip ist einfach: Ein neutrales Schiff im Geleit eines Kriegsschiffes seiner eigenen Nationalität ist von der Durchsuchung ausgenommen. Der Grund für diese Regel liegt darin, dass der kriegführende Kreuzer in den Zusicherungen des Befehlshabers des Geleitzugs eine ebenso gute Garantie finden muss, wie sie die Ausübung des Durchsuchungsrechts selbst bieten würde; er kann nämlich die Zusicherungen des offiziellen Befehlshabers nicht in Frage stellen. Vertreter einer neutralen Regierung, ohne einen Mangel an internationaler Höflichkeit zu zeigen").

²⁵⁹ *Siehe* LONDON-VEREINBARUNG von 1909, Art. 62 ("Hat der Befehlshaber des kriegführenden Kriegsschiffes den begründeten Verdacht, dass das Vertrauen des Befehlshabers des Geleitzuges missbraucht worden ist, so teilt er ihm seinen Verdacht mit. In einem solchen Fall ist es allein Sache des Befehlshabers des Geleitzugs, die Angelegenheit zu untersuchen. Er muss das Ergebnis dieser Untersuchung in einem Bericht festhalten, von dem er dem Offizier des Kriegsschiffes eine Kopie aushändigt. Rechtfertigen die im Bericht dargelegten Tatsachen nach Auffassung des Befehlshabers des Konvois die Gefangennahme eines oder mehrerer Schiffe, so ist diesen Schiffen der Schutz des Konvois zu entziehen").

Schmuggelware befördert; und

- der Kommandant des neutralen Militärluftfahrzeugs dem abfangenden kriegführenden Militärluftfahrzeug auf Anfrage alle Informationen über die Beschaffenheit und die Ladung des neutralen Zivilluftfahrzeugs zur Verfügung stellt, die andernfalls durch einen Besuch und eine Durchsuchung erlangt würden.²⁶⁰

15.13.3 Wo kriegführende Parteien das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen. Als feindselige Handlung darf das Besuchs- und Durchsuchungsrecht nicht in neutralem Hoheitsgebiet ausgeübt werden (z.B. in den Hoheitsgewässern und im neutralen Luftraum eines neutralen Staates).²⁶¹ Dieses Verbot der Ausübung des kriegerischen Besuchs- und Durchsuchungsrechts erstreckt sich auf internationale Meerengen, die von neutralen Hoheitsgewässern überlagert werden, und auf archipelagische Seewege.²⁶²

15.13.4 Verfahren für die Besichtigung und Durchsuchung von Handelsschiffen und Luftfahrzeugen. Es liegt im Ermessen der kriegführenden Staaten, wie sie die Besichtigung und Durchsuchung neutraler Handelsschiffe und -flugzeuge durchführen wollen.²⁶³ Im Allgemeinen besucht das Kriegsschiff oder -flugzeug des kriegführenden Staates das Schiff oder Flugzeug oder fängt es ab, zeigt sein wahres Gesicht und gibt dem Handelsschiff oder zivilen Flugzeug ein klares Signal, dass es sich der Besichtigung und Durchsuchung unterziehen muss.²⁶⁴

Während eines bewaffneten Konflikts können spezifische Einsatzregeln oder andere besondere Anweisungen von der operativen Befehlskette herausgegeben werden, um Leitlinien für das von US-Kriegsschiffen und -Militärflugzeugen durchzuführende Besuchs- und Durchsuchungsverfahren festzulegen, wenn sie das Recht des kriegführenden Staates auf Besuch und Durchsuchung von Handelsschiffen und zivilen Flugzeugen ausüben. Zum Beispiel die Ausgabe von

²⁶⁰ 2007 NWP 1-14M ¶7.6.3 ("Neutrale zivile Luftfahrzeuge, die von neutralen Militärluftfahrzeugen derselben Flagge begleitet werden, sind von der Besichtigung und Durchsuchung ausgenommen, wenn das neutrale Militärluftfahrzeug (1) gewährleistet, dass das neutrale zivile Luftfahrzeug keine Schmuggelware befördert, und (2) dem abfangenden kriegführenden Militärluftfahrzeug auf Verlangen die Informationen über die Beschaffenheit und die Ladung des neutralen zivilen Luftfahrzeugs zur Verfügung stellt, die andernfalls bei der Besichtigung und Durchsuchung eingeholt würden").

²⁶¹ *Siehe* HAGUE XIII Art. 2 ("Jede feindselige Handlung, einschließlich der Gefangennahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, die von kriegführenden Kriegsschiffen in den Hoheitsgewässern einer neutralen Macht begangen wird, stellt eine Verletzung der Neutralität dar und ist streng verboten"); PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 art. 1(1) ("Die Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte haben das Recht, auf hoher See und in nicht neutralen Hoheitsgewässern jedes Handelsschiff anzuhalten und zu besuchen, um seinen Charakter und seine Nationalität festzustellen und zu überprüfen, ob es Ladung transportiert, die nach dem Gesetz über den Handel mit Gütern verboten ist. Völkerrecht oder einen Verstoß gegen die Blockade begangen hat.").

²⁶² *Siehe* § 15.8 (Durchfahrt von kriegführenden Schiffen und Flugzeugen durch internationale Straßen und Archipelseewege).

²⁶³ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 336 ("Das Völkergewohnheitsrecht legt keine detaillierten Regeln für die Durchführung von Durchsuchungen fest, und die Kriegsparteien haben in dieser Hinsicht immer einen gewissen Ermessensspielraum gehabt. Im Allgemeinen wurde jedoch ein erhebliches Maß an Einheitlichkeit für die traditionellen Praktiken der Staaten kennzeichnend, und diese Einheitlichkeit spiegelte sich in den besonderen Anweisungen wider, die die Seemächte ihren Seestreitkräften erteilten.").

²⁶⁴ TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 336 ("Bevor ein kriegführendes Kriegsschiff ein neutrales Handelsschiff auffordert, sich der Visitation zu unterziehen, muss es sein wahres Gesicht zeigen. Darüber hinaus muss der Visitation ein deutliches Signal des Kriegsschiffes vorausgehen, dass das Handelsschiff erwartet wird, zu stoppen und anzulegen. Die Ankündigung der Besuchsabsicht kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch das Abfeuern einer Platzpatrone, durch internationale Flaggensignale oder sogar über Funk. Das Völkerrecht schreibt auch nicht die Entfernung vor, die ein kriegführendes Kriegsschiff von dem besuchten Schiff einhalten muss, da diese je nach den Bedingungen auf See, der Größe und der Charakter des besuchenden Kriegsschiffes und viele andere Faktoren").

Die Ausstellung von Bescheinigungen über die Nichtbeförderung von Gütern kann Teil dieser Verfahren sein.²⁶⁵ In Ermangelung spezifischer Anleitungen seitens der operativen Befehlskette können die Vorschriften oder Anleitungen des Militärdepartements oder der Dienststelle die anwendbaren Verfahren festlegen.²⁶⁶

15.13.4.1 *Anwendung von Gewalt bei Besuch und Durchsuchung.* Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge, die den ihnen erteilten Anweisungen Folge leisten, dürfen nicht angegriffen werden; Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge, die sich weigern, können mit Gewalt aufgehalten werden.²⁶⁷ Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge, die sich dem Besuch und der Durchsuchung widersetzen, tragen das Risiko der daraus entstehenden Schäden.²⁶⁸ Solche Schiffe oder Luftfahrzeuge können auch als feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge angesehen werden.²⁶⁹

15.13.4.2 *Besuch und Durchsuchung von Handelsschiffen durch Militärflugzeuge.* Kriegsführende Militärflugzeuge haben das Recht, Handelsschiffe zu besuchen und zu durchsuchen.²⁷⁰

Normalerweise erfolgt der Besuch und die Durchsuchung eines Schiffes durch ein Luftfahrzeug eines kriegsführenden Staates, indem das Handelsschiff in die Nähe eines kriegsführenden Kriegsschiffes, das den Besuch und die Durchsuchung auf See durchführen würde, oder in einen kriegsführenden Hafen gelenkt und es dorthin begleitet wird.²⁷¹

15.13.4.3 *Besuch und Durchsuchung von zivilen Luftfahrzeugen durch Militärflugzeuge.* Militärische Luftfahrzeuge von Kriegsparteien haben das Recht, zivile Luftfahrzeuge zu besuchen und zu durchsuchen.²⁷² Solche Besuche und Durchsuchungen

²⁶⁵ Siehe § 15.12.3 (Bescheinigung über die Nicht-Beförderung von Gütern).

²⁶⁶ Siehe z.B. NWP 1-14M 2007 ¶7.6.1 ("In Ermangelung spezifischer Einsatzregeln oder anderer spezieller Anweisungen, die von der operativen Befehlskette während eines bewaffneten Konflikts herausgegeben werden, sollte das folgende Verfahren von US-Kriegsschiffen, die das kriegerische Recht auf Besuch und Durchsuchung von Handelsschiffen ausüben, durchgeführt werden:").

²⁶⁷ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 1(1) ("Wenn das Handelsschiff das Signal zum Anhalten nicht beachtet, kann es von dem Kriegsschiff verfolgt und mit Gewalt angehalten werden; außerhalb eines solchen Falles kann das Schiff nicht angegriffen werden, es sei denn, dass es, nachdem es gerufen wurde, die ihm erteilten Anweisungen nicht befolgt").

²⁶⁸ Siehe Eleanor, 15 U.S. 345, 358 (1817) ("Das Recht, ein Schiff zur Untersuchung festzuhalten, kann ein Kriegsführender über jedes Schiff ausüben, das ihm auf dem Meer begegnet und kein nationales Schiff ist. Und was auch immer die Verletzung sein mag, die einem Einzelnen durch die Handlung eines anderen zufällig entsteht, während er die vernünftige Ausübung eines festgelegten Rechts verfolgt, es ist sein Unglück. Das Gesetz verurteilt sie als *damnum absque injuria*, und der Einzelne, dem sie widerfährt, ist weder vor dem Gesetz noch vor dem Gewissen haftbar. Und das Hauptrecht bringt notwendigerweise auch alle Mittel mit sich, die für seine Ausübung notwendig sind. So muss im vorliegenden Fall ein Schiff verfolgt werden, um es zur Untersuchung festhalten zu können. Wäre es aber bei der Verfolgung entmastet worden und auf Grund gelaufen oder gestrandet, oder auf das Ufer gelaufen und verloren gegangen, so wäre es ein unglücklicher Fall gewesen, aber das verfolgende Schiff wäre freigesprochen worden.").

²⁶⁹ Siehe § 15.14.2.2 (Erlangung des Charakters eines feindlichen Handelsschiffs oder zivilen Luftfahrzeugs).

²⁷⁰ 2007 NWP 1-14M ¶7.6.2 ("Obwohl es ein Recht auf Besuch und Durchsuchung durch Militärflugzeuge gibt, gibt

es keine
der internationalen Praxis, wie dieses Recht auszuüben ist").

²⁷¹ 2007 NWP 1-14M ¶7.6.2 ("Gewöhnlich wird der Besuch und die Durchsuchung eines Schiffes durch ein Luftfahrzeug durch Anweisung und Eskortierung des Schiffes in die Nähe eines kriegführenden Kriegsschiffes, das den Besuch und die Durchsuchung durchführt, oder zu einem kriegführenden Hafen.").

²⁷² 2007 NWP 1-14M ¶7.6.3 ("Das Recht eines kriegführenden Militärflugzeugs, ein ziviles Flugzeug zu besuchen und zu durchsuchen, um seine wahre Identität (feindlich oder neutral), die Art seiner Ladung (Schmuggelware oder 'freie Waren') und die Art seines Einsatzes (unschuldig oder feindlich) festzustellen, ist im Recht des bewaffneten Konflikts inzwischen fest verankert.").

wird durch Abfangen und, falls erforderlich, durch Abzweigung durchgeführt.²⁷³

15.14 ERWERB DER FEINDSCHAFT DURCH HANDELSCHIFFE UNTER NEUTRALER FLAGGE UND NEUTRAL MARKIERTE ZIVILFLUGZEUGE

Alle Schiffe, die unter feindlicher Flagge fahren, und alle Flugzeuge, die feindliche Kennzeichnungen tragen, haben feindlichen Charakter. Die Tatsache, dass ein Schiff unter neutraler Flagge fährt oder ein Luftfahrzeug neutrale Kennzeichnungen trägt, begründet jedoch nicht zwangsläufig den neutralen Charakter des Schiffes oder Luftfahrzeugs. Der Feindcharakter eines Schiffes oder Luftfahrzeugs kann sich aus (1) dem Eigentum oder der Kontrolle des Schiffes oder Luftfahrzeugs oder (2) seinem Verhalten ergeben.

15.14.1 Erwerb des Feindcharakters von Schiffen oder Luftfahrzeugen durch kriegerisches Eigentum oder kriegerische Kontrolle. Jedes Handelsschiff oder zivile Luftfahrzeug, das im Eigentum oder unter der Kontrolle eines feindlichen Staates oder einer feindlichen Person steht, hat Feindcharakter, unabhängig davon, ob es unter einer neutralen Flagge fährt oder neutrale Kennzeichen trägt.²⁷⁴ Eine neutrale Flagge oder neutrale Kennzeichnung kann nicht als Mittel zum Schutz von Schiffen oder Luftfahrzeugen vor der Beschlagnahme dienen, deren tatsächlicher Status darauf hindeutet, dass sie entweder weiterhin im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen stehen, die selbst Feindcharakter besitzen.²⁷⁵ Solche Schiffe können wie feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge behandelt werden, einschließlich der Möglichkeit, sie zu kapern.²⁷⁶

15.14.2 Erlangung des Feindcharakters von Schiffen oder Luftfahrzeugen durch ihr Verhalten. Bestimmte Verhaltensweisen von Schiffen oder Luftfahrzeugen können dazu führen, dass sie Feindcharakter erlangen und entweder (1) als feindliche Kriegsschiffe oder Militärluftfahrzeuge oder (2) als feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge behandelt werden.

Humanitäre Hilfe, die von neutralen Schiffen an Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige von kriegführenden Mächten geleistet wird, führt nicht dazu, dass diese Schiffe Feindcharakter erlangen, wenn diese Hilfe in Übereinstimmung mit dem GWS-See geleistet wird.²⁷⁷

15.14.2.1 Erlangung des Charakters eines feindlichen Kriegsschiffes oder Militärflugzeuges. Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge erlangen den Charakter eines feindlichen Schiffes und können von einem kriegführenden Staat wie feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge behandelt werden, wenn sie an einem der folgenden Vorgänge beteiligt sind

²⁷³ Siehe § 14.5.1 (Abfangen); § 14.5.2 (Umleitung von Luftfahrzeugen).

²⁷⁴ Siehe 1955 NWIP 10-2 ¶501 ("Jedes Handelsschiff oder -flugzeug, das einem feindlichen Staat, feindlichen Personen oder einer feindlichen Gesellschaft gehört oder von ihnen kontrolliert wird, besitzt feindlichen Charakter, unabhängig davon, ob ein solches Schiff oder Flugzeug unter neutraler Flagge fährt oder neutrale Kennzeichnungen trägt.").

²⁷⁵ Siehe TUCKER, DAS KRIEGSRECHT UND DIE NEUTRALITÄT AUF SEE 75 ("Nach der Praxis der Staaten ist klar, dass ein Schiff, auch wenn es berechtigt ist, eine neutrale Flagge zu führen - und somit eine neutrale Staatsangehörigkeit

besitzt -, dennoch als mit einem feindlichen Charakter versehen angesehen werden kann. Die neutrale Flagge kann nicht als Mittel zum Schutz von Schiffen vor Beschlagnahme dienen, deren tatsächlicher Status entweder auf den fortgesetzten Besitz oder die Kontrolle durch Personen hindeutet, die selbst feindlichen Charakter besitzen. Charakter.").

²⁷⁶ *Siehe* § 13.5 (Feindliche Handelsschiffe).

²⁷⁷ *Siehe* § 7.4.6 (Sammlung und Versorgung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen durch neutrale Schiffe); § 7.12.1.3 (Zugelassene neutrale zivile Krankenhausschiffe).

handelt:²⁷⁸

- die unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes; oder
- in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die Streitkräfte des Gegners zu handeln.²⁷⁹

Beispielsweise können solche Schiffe und Flugzeuge außerhalb des neutralen Territoriums angegriffen werden.²⁸⁰

15.14.2.2 *Erlangung des Charakters eines feindlichen Handelsschiffs oder zivilen Luftfahrzeugs.* Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge erlangen den Charakter eines feindlichen Schiffes und können von einem kriegführenden Staat als feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge behandelt werden, wenn sie an einer der folgenden Handlungen beteiligt sind:²⁸¹

- die unmittelbar unter feindlicher Kontrolle, unter feindlichem Befehl, unter feindlichem Charter, unter feindlicher Beschäftigung oder unter feindlicher Leitung operieren; oder
- Widerstand gegen den Versuch der Identitätsfeststellung, einschließlich des Widerstands gegen Besuche und Durchsuchungen.²⁸²

So können solche Schiffe und Flugzeuge beispielsweise gekapert und unter Umständen zerstört werden.²⁸³

15.15 KAPERUNG VON NEUTRALEN SCHIFFEN UND FLUGZEUGEN

Bestimmte neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge können außerhalb neutraler Gebiete gekapert werden.

²⁷⁸ Siehe z.B. 2007 NWP 1-14M ¶7.5.1 ("Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge erlangen Feindcharakter und können von einem Krieg führenden Staat als feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge behandelt werden, wenn sie eine der folgenden Handlungen ausführen:

1. Unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes 2. Handeln in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die Streitkräfte des Feindes"); 1955 NWIP 10-2 ¶501a ("Neutrale Handelsschiffe und Flugzeuge erlangen Feindcharakter und unterliegen der gleichen Behandlung wie feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge (siehe Paragraph 503a), wenn sie an den folgenden Handlungen beteiligt sind: 1. Unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes; 2. Handeln in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die Streitkräfte des Feindes").

²⁷⁹ Siehe auch TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 321 ("Der allgemeine Grundsatz, um den es hier geht, ist einigermaßen klar, und es muss nicht versucht werden, alle Handlungen aufzuzählen, die zu einer solchen Gleichstellung mit den Streitkräften des Feindes führen können. Es ist nicht die bloße Tatsache der Unterstützung eines Kriegführenden, die diese strenge Behandlung erlaubt. Es ist auch nicht die bloße Erwägung, dass der Krieg führende Staat eine enge Kontrolle und Leitung über das neutrale Handelsschiff ausübt. Entscheidend ist vielmehr, dass die geleisteten Dienste die militärischen Operationen des Kriegführenden unmittelbar unterstützen. Diese Unterstützung, die zur Identifizierung des neutralen Handelsschiffs (oder Flugzeugs) mit den Seestreitkräften oder den Streitkräften des Kriegführenden führt, erlaubt eine ähnliche Behandlung wie bei diesen Streitkräften").

²⁸⁰ Siehe § 13.4 (Feindliche Kriegsschiffe).

²⁸¹ Siehe z.B. 2007 NWP 1-14M ¶7.5.2 ("Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge erlangen feindlichen Charakter und können von einem kriegführenden Staat als feindliche Handelsschiffe oder zivile Luftfahrzeuge

behandelt werden, wenn sie an einer der folgenden Handlungen beteiligt sind: 1. Unmittelbar unter feindlicher Kontrolle, unter feindlichem Befehl, unter gechartertem Schiff, unter feindlichem Einsatz oder unter feindlicher Leitung operieren. 2. Widerstand gegen den Versuch, die Identität festzustellen, einschließlich Widerstand gegen Besichtigung und Durchsuchung"); 1955 NWIP 10-2 ¶501b ("Neutrale Handelsschiffe und -flugzeuge erlangen Feindcharakter und unterliegen der gleichen Behandlung wie feindliche Handelsschiffe und -flugzeuge (siehe Paragraph 503b), wenn sie die folgenden Handlungen begehen: 1. Unmittelbar unter feindlicher Kontrolle, feindlichem Befehl, feindlichem Charter operieren, 2. Widerstand gegen den Versuch der Identitätsfeststellung, einschließlich Besuch und Durchsuchung").

²⁸² *Siehe* § 15.13.4.1 (Anwendung von Gewalt bei Besuch und Durchsuchung).

²⁸³ *Siehe* § 13.5 (Feindliche Handelsschiffe).

Gebiet.

15.15.1 Gründe für die Gefangennahme von neutralen Schiffen und Flugzeugen.
Handelsschiffe unter neutraler Flagge oder zivile Luftfahrzeuge mit neutraler Kennzeichnung, die feindlichen Charakter erlangt haben, können gekapert werden.²⁸⁴ Darüber hinaus können neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge im Allgemeinen von Kriegsschiffen und Militärflugzeugen eines kriegführenden Staates gekapert werden, wenn sie eine der folgenden Handlungen ausführen:²⁸⁵

- Schmuggelware transportieren;²⁸⁶
- Personal im militärischen oder öffentlichen Dienst des Gegners befördern;²⁸⁷
- Übermittlung von Informationen im Interesse des Feindes;²⁸⁸
- die Durchbrechung oder der Versuch der Durchbrechung einer Blockade;²⁸⁹
- die Verletzung von Vorschriften, die von einem kriegführenden Staat im unmittelbaren Bereich der Seestreitkräfte erlassen wurden

²⁸⁴ *Siehe* § 15.14 (Erlangung des Feindcharakters durch Handelsschiffe unter neutraler Flagge und zivile Flugzeuge mit neutraler Kennzeichnung).

²⁸⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.10 ("Neutrale Handelsschiffe und zivile Luftfahrzeuge können von kriegführenden Kriegsschiffen und Militärflugzeugen gekapert werden, wenn sie an einer der folgenden Aktivitäten beteiligt sind: 1. Vermeidung eines Versuchs zur Identitätsfeststellung 2. Widerstand gegen Besichtigung und Durchsuchung 3. Mitführen von Schmuggelware 4. Durchbruch oder versuchter Durchbruch einer Blockade 5. Vorlegen irregulärer oder gefälschter Papiere, Fehlen notwendiger Papiere oder Zerstören, Verunstalten oder Verbergen von Papieren 6. Verstoß gegen die von einem Kriegsteilnehmer im unmittelbaren Bereich der Marineoperationen erlassenen Vorschriften 7. Beförderung von Personen, die im militärischen oder öffentlichen Dienst des Feindes stehen 8. Übermittlung von Informationen im Interesse des Feindes Feind."); 1955 NWIP 10-2 ¶503d ("NEUTRAL MERCHANT VESSELS AND AIRCRAFT are in general liable to capture if performing any of the following acts: 1. Beförderung von Schmuggelware (siehe Paragraph 631d). 2. Durchbrechen einer Blockade oder der Versuch, eine Blockade zu durchbrechen (siehe Paragraph 632g). 3. Beförderung von Personen, die im militärischen oder öffentlichen Dienst des Feindes stehen. 4. Übermittlung von Informationen im Interesse eines Feindes. 5. Vermeidung von Versuchen zur Identitätsfeststellung, einschließlich Besuch und Durchsuchung. 6. Vorlegen nicht ordnungsgemäßer oder gefälschter Papiere; Fehlen notwendiger Papiere; Vernichten, Verunstalten oder Verbergen von Papieren. 7. Verletzung von Vorschriften, die von einem Kriegsteilnehmer im unmittelbaren Bereich der Seestreitkräfte erlassen wurden. Operationen (siehe Paragraph 430b).").

²⁸⁶ *Siehe* § 15.12 (Neutraler Handel und Beförderung von Schmuggelware).

²⁸⁷ *Vgl.* PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 Art. 12 ("Das neutrale Schiff wird beschlagnahmt und im allgemeinen der gleichen Behandlung unterworfen wie feindliche Handelsschiffe: ... d) wenn es tatsächlich und ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen bestimmt ist"). *Vgl.* 1909 ERKLÄRUNG VON LONDON Art. 45 ("Ein neutrales Schiff wird verurteilt und erfährt im allgemeinen die gleiche Behandlung wie ein neutrales Schiff, das wegen der Beförderung von Schmuggelware verurteilt werden kann: (1) Wenn es sich auf einer Reise befindet, die speziell zum Transport von einzelnen (2) wenn es nach dem Wissen des Eigentümers, des Befrachters oder des Kapitäns eine militärische Abteilung des Feindes oder eine oder mehrere Personen befördert, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen").

²⁸⁸ *Vgl.* PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION 1928 Art. 12 ("Das neutrale Schiff wird beschlagnahmt

und im allgemeinen der gleichen Behandlung unterworfen wie feindliche Handelsschiffe: ... d) wenn es tatsächlich und ausschließlich dazu bestimmt ist, ... Informationen für den Feind zu übermitteln."). *Betrachten Sie die LONDONER ERKLÄRUNG von 1909, Art. 45* ("Ein neutrales Schiff wird verurteilt und erfährt im Allgemeinen die gleiche Behandlung wie ein neutrales Schiff, das wegen der Beförderung von Schmuggelware verurteilt werden kann: (1) Wenn es sich auf einer Reise befindet, die speziell ... mit dem Ziel unternommen wurde, die Übermittlung von Informationen im Interesse des Feindes").

²⁸⁹ *Siehe* § 13.10.4 (Durchbruch und versuchter Durchbruch der Blockade).

Operationen;²⁹⁰

- Vermeidung eines Versuchs zur Identitätsfeststellung, einschließlich Besuch und Durchsuchung;²⁹¹ oder
- die Vorlage unregelmäßiger oder betrügerischer Papiere, das Fehlen notwendiger Papiere oder die Vernichtung, Verunstaltung oder Unterschlagung von Papieren.²⁹²

15.15.2 Verfahren für die Gefangennahme und Konfiszierung. Die kriegführenden Staaten haben einen Ermessensspielraum bei der Festlegung ihrer Verfahren für die Aufbringung und Beschlagnahme von neutralen Handelsschiffen und Luftfahrzeugen.²⁹³ Die vorherige Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechts ist für die Gefangennahme von Schiffen unter neutraler Flagge oder von Luftfahrzeugen mit neutraler Kennzeichnung, die Feindstatus erlangt haben, nicht erforderlich, wenn der Status auf andere Weise positiv festgestellt werden kann.²⁹⁴

Gefangene neutrale Handelsschiffe und zivile Flugzeuge werden als Beute in einen Hafen oder auf einen Flugplatz unter der Gerichtsbarkeit eines kriegführenden Staates gebracht, um dort von einem Preisgericht behandelt zu werden. Normalerweise wird das Kriegsschiff eines kriegführenden Staates zu diesem Zweck einen Kapitän und eine Besatzung an Bord des gekaperten Schiffes stellen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Beute von einem Kriegsschiff oder Militärflugzeug eines kriegführenden Staates in den Hafen eskortiert werden. Im letzteren Fall muss die Beute den Anweisungen ihrer Eskorte Folge leisten oder gewaltsame Maßnahmen riskieren.²⁹⁵

²⁹⁰ *Siehe* § 13.8 (Belligerent Control of the Immediate Area of Naval Operations).

²⁹¹ *Siehe* § 15.13.4 (Verfahren für die Besichtigung und Durchsuchung von Handelsschiffen und Luftfahrzeugen).

²⁹² *Siehe* Carrington v. Merchants' Ins. Co., 33 U.S. 495, 521-22 (1834) (Story, J.) ("Der Kriegführende hat das Recht, von den Neutralen ein freimütiges und redliches Verhalten bei der Ausübung ihres Handels in Kriegszeiten zu verlangen; und wenn letztere von Betrug und falschen Papieren Gebrauch machen, um sich den gerechten Rechten der Kriegführenden zu entziehen und ihre eigenen ungesetzlichen Absichten zu verschleiern, ist es nicht ungerecht, auf sie die Strafe der Konfiskation anzuwenden. Der Makel des Betrugs begleitet den Beteiligten und sein Tatwerkzeug während der gesamten Reise und bis das Unternehmen nach dem Verständnis des Beteiligten selbst vollständig beendet ist. Im Preisrecht gibt es viele analoge Fälle, in denen Betrug mit ähnlichen Strafen geahndet wird. Wenn also ein Neutraler das Eigentum des Feindes mit falschen Papieren deckt, die auch sein eigenes Eigentum decken, werden die Preisgerichte das eine nicht vom anderen trennen, sondern das Ganze als gute Beute verurteilen.")

²⁹³ *Siehe* PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITÄTSKONVENTION von 1928, Art. 2 ("Sowohl die Festnahme des Schiffes als auch seiner Besatzung wegen Verletzung der Neutralität erfolgt nach dem Verfahren, das dem Staat, der sie vornimmt, am günstigsten erscheint, und auf Kosten des Schiffes, das die Neutralität verletzt hat. Dieser Staat ist, außer im Falle eines schweren Verschuldens seinerseits, nicht verpflichtet für Schäden, die das Schiff erleiden könnte, verantwortlich").

²⁹⁴ 1955 NWIP 10-2 ¶502a ("In der Vergangenheit wurde die Besichtigung und Durchsuchung als die einzige rechtlich zulässige Methode angesehen, um festzustellen, ob ein Handelsschiff gekapert werden kann oder nicht. Es wird nun anerkannt, dass Veränderungen in der Kriegsführung diese Methode in vielen Situationen entweder gefährlich oder undurchführbar gemacht haben. Im Falle feindlicher Handelsschiffe und Luftfahrzeuge sowie neutraler Handelsschiffe und Luftfahrzeuge, die, wie im vorhergehenden Artikel beschrieben, Feindcharakter

erlangen, braucht dem kriegerischen Recht auf Gefangennahme (und ausnahmsweise auf Zerstörung, wie in Absatz 503b beschrieben) keine Besichtigung und Durchsichtung voranzugehen, sofern eine positive Feststellung des Status durch andere Methoden erreicht werden kann").

²⁹⁵ 2007 NWP 1-14M ¶7.10 ("Gefangene Schiffe und Flugzeuge werden als Beute in einen Hafen oder auf einen Flugplatz unter kriegerischer Gerichtsbarkeit gebracht, um dort von einem Preisgericht beurteilt zu werden. Normalerweise wird ein kriegführendes Kriegsschiff zu diesem Zweck einen Beutekapitän und eine Beutebesatzung an Bord eines gekaperten Schiffes stellen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Beute von einem kriegführenden Kriegsschiff oder einem Militärflugzeug in den Hafen eskortiert werden. In letzterem Fall muss die Beute den Anweisungen ihrer Eskorte Folge leisten oder Zwangsmaßnahmen riskieren."); 1998 NWP 9 ¶7.10 (im Wesentlichen dasselbe).

Eine Beute darf nicht in einen neutralen Hafen gebracht werden, es sei denn, es liegt ein Notfall vor.²⁹⁶ Ein Kriegsgericht kann nicht auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern eingerichtet werden.²⁹⁷

15.15.2.1 Anwendung von Gewalt während der Gefangennahme. Neutrale Schiffe oder Flugzeuge, die versuchen, sich einer ordnungsgemäßen Kaperung zu widersetzen, setzen sich den gewaltsamen Maßnahmen der Kriegsschiffe und Militärflugzeuge eines kriegführenden Staates aus und tragen das Risiko der daraus resultierenden Schäden.²⁹⁸ Das Gleiche gilt für den Widerstand bei der Durchsuchung und Durchsuchung.²⁹⁹

15.15.3 Zerstörung von neutralen Preisen. Obwohl die Zerstörung einer neutralen Beute nicht absolut verboten ist, ist sie mit einer viel größeren Verantwortung verbunden als die Zerstörung einer feindlichen Beute.³⁰⁰ Daher gilt ein höherer Maßstab als bei der Zerstörung feindlicher Preise.³⁰¹

Es sollte jede vernünftige Anstrengung unternommen werden, um die Zerstörung von gekaperten neutralen Schiffen und Flugzeugen zu vermeiden.³⁰² Ein kapernder Offizier sollte daher eine solche Zerstörung nur dann anordnen, wenn er sich vollkommen vergewissert hat, dass die Beute weder in einen Hafen oder auf einen Flugplatz eines kriegführenden Staates verbracht werden kann noch seiner Meinung nach ordnungsgemäß freigegeben werden kann.³⁰³

Sollte es notwendig sein, die Beute zu vernichten, muss der einfangende Offizier für die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung sorgen.³⁰⁴ In diesem Fall sollten alle Dokumente und Unterlagen, die sich auf die Beute beziehen, aufbewahrt werden. Wenn möglich, sollte die persönliche Habe der Passagiere

²⁹⁶ Siehe § 15.9.5 (Preise in neutralen Häfen oder Roadsteads).

²⁹⁷ HAGUE XIII art. 4 ("Ein Preisgericht kann nicht von einem kriegführenden Staat auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern eingerichtet werden.").

²⁹⁸ Siehe z.B. 2007 NWP 1-14M ¶7.10 ("Neutrale Schiffe oder Flugzeuge, die versuchen, sich einer ordnungsgemäßen Gefangennahme zu widersetzen, setzen sich gewaltsamen Maßnahmen durch kriegführende Kriegsschiffe und Militärflugzeuge aus und übernehmen das gesamte Risiko der daraus resultierenden Schäden"); 1989 NWP 9 ¶7.9 (gleichlautend).

²⁹⁹ Siehe § 15.13.4.1 (Anwendung von Gewalt bei Besuch und Durchsuchung).

³⁰⁰ 1955 NWIP 10-2 ¶509e ("Obwohl die Zerstörung einer neutralen Beute nicht absolut verboten ist, bringt sie eine viel schwerwiegendere Verantwortung mit sich als die Zerstörung einer feindlichen Beute.").

³⁰¹ Siehe § 13.5.1.3 (Zerstörung von gefangenen feindlichen Handelsschiffen).

³⁰² 2006 AUSTRALIAN MANUAL ¶6.59 ("Es sollte alles unternommen werden, um die Zerstörung eines gekaperten neutralen Schiffes zu vermeiden.").

³⁰³ 1955 NWIP 10-2 ¶509e ("Ein kapernder Offizier sollte daher niemals eine solche Zerstörung anordnen, ohne völlig überzeugt zu sein, dass die militärischen Gründe dies rechtfertigen, d.h. unter solchen Umständen, dass eine Beute weder eingeschickt noch seiner Meinung nach ordnungsgemäß freigegeben werden kann.)

³⁰⁴ 1928 PAN AMERICAN MARITIME NEUTRALITY CONVENTION art. 1(1) ("Das Schiff darf nicht fahruntüchtig gemacht werden, bevor die Besatzung und die Passagiere in Sicherheit gebracht worden sind"); Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seewaffen, Art. 22, Apr. 22, 1930, 46 STAT. 2858, 2881-82 ("Insbesondere darf ein Kriegsschiff, sei es ein Überwasserschiff oder ein Unterseeboot, ein Handelsschiff nicht versenken oder schiffsunfähig machen, ohne vorher die Besatzung und die Passagiere in Sicherheit gebracht zu haben, es sei denn, es weigert sich beharrlich, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten, oder es leistet aktiven

Widerstand gegen eine Besichtigung oder Durchsuchung.

Fahrgäste, Besatzung und Schiffspapiere an einem sicheren Ort. In diesem Sinne gelten die Boote des Schiffes nicht als sicherer Ort, es sei denn, die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung ist bei den gegebenen See- und Wetterverhältnissen durch die Nähe von Land oder durch die Anwesenheit eines anderen Schiffes gewährleistet, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen."). *Consider Procès-Verbal* Relating to the Rules of Submarine Warfare Set Forth in Part IV of the Treaty of London of April 22, 1930, Nov. 6, 1936, 173 LNTS 353, 357 (same).

ebenfalls geschützt werden.³⁰⁵

15.15.4 Personal an Bord von gefangenen neutralen Schiffen und Flugzeugen.

15.15.4.1 Offiziere und Besatzungen von gefangenen neutralen Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen. Die Offiziere und Besatzungen gefangengenommener neutraler Handelsschiffe und ziviler Luftfahrzeuge, die Staatsangehörige eines neutralen Staates sind, sollten nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden,³⁰⁶ selbst wenn das Schiff oder Luftfahrzeug den Charakter feindlicher Handelsschiffe oder Luftfahrzeuge angenommen hat.³⁰⁷ Hat das Schiff oder Luftfahrzeug jedoch den Charakter eines feindlichen Kriegsschiffs oder Militärflugzeugs angenommen,³⁰⁸ können die Offiziere und die Besatzung als Kriegsgefangene festgehalten werden.³⁰⁹

15.15.4.2 Feindliche Staatsangehörige an Bord neutraler Handelsschiffe und ziviler Luftfahrzeuge. Die kriegführenden Parteien haben das Recht, bestimmte feindliche Personen von neutralen Schiffen oder Flugzeugen zu entfernen, auch wenn keine Gründe für die Ergreifung des Schiffes oder Flugzeugs als Beute vorliegen.³¹⁰ Feindliche Staatsangehörige, die an Bord von Handelsschiffen oder zivilen Luftfahrzeugen eines neutralen Staates als Passagiere angetroffen werden, sind:

- ein derzeitiges Mitglied einer gegnerischen Streitkraft;³¹¹

³⁰⁵ 1955 NWIP 10-2 ¶509e ("Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, eine neutrale Beute zu zerstören, ist es die Pflicht des kapernden Offiziers, für die Sicherheit der Passagiere und der Mannschaft zu sorgen. Alle Dokumente und Papiere, die sich auf eine neutrale Beute beziehen, sollten aufbewahrt werden. Wenn möglich, sollte auch die persönliche Habe der Passagiere gerettet werden. Jeder Fall der Zerstörung einer neutralen Beute sollte unverzüglich einem höheren Kommando gemeldet werden.").

³⁰⁶ 1955 NWIP 10-2 ¶513a ("Die Offiziere und Besatzungen gekaperter neutraler Handelsschiffe und Flugzeuge, die Staatsangehörige eines neutralen Staates sind, sollten nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden."). *Siehe auch* TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 347 ("Bei der Beschlagnahme neutraler Schiffe entstehen dem Kriegführenden bestimmte Pflichten, die seit langem von der Staatspraxis sanktioniert werden. Sofern die neutralen Staatsangehörigen, die als Offiziere und Besatzung neutraler Schiffe dienen, nicht direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.").

³⁰⁷ *Siehe* § 15.14.2.2 (Erlangung des Charakters eines feindlichen Handelsschiffs oder zivilen Luftfahrzeugs).

³⁰⁸ *Siehe* § 15.14.2.1 (Erlangung des Charakters eines feindlichen Kriegsschiffs oder Militärflugzeugs).

³⁰⁹ *Siehe* 2007 NWP 1-14M ¶7.10.2 ("Diese Regel gilt auch für die Offiziere und Besatzungen neutraler Schiffe und Flugzeuge, die den Charakter feindlicher Handelsschiffe oder Flugzeuge angenommen haben, indem sie unter feindlicher Kontrolle operierten oder sich dem Besuch und der Durchsuchung widersetzen. Wenn jedoch die neutralen Schiffe oder Flugzeuge direkt an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes teilgenommen oder in irgendeiner Weise als Marine- oder Militärhilfe für den Feind gedient haben, haben sie dadurch den Charakter von feindlichen Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen angenommen, und ihre Offiziere und Besatzungen können nach ihrer Gefangennahme als Gefangene inhaftiert werden.

Krieg."); 1955 NWIP 10-2 ¶513a endnote 41 ("Dieser Absatz gilt auch für die Offiziere und Besatzungen, Staatsangehörige eines neutralen Staates, von erbeuteten neutralen Handelsschiffen und Flugzeugen, die Feindcharakter erlangt haben und die der gleichen Behandlung unterliegen wie feindliche Handelsschiffe und Flugzeuge, wie in Absatz 501b beschrieben. Es ist also zu unterscheiden zwischen der Behandlung von neutralen Handelsschiffen, die Feindcharakter erlangt haben, und der Behandlung der Besatzung solcher Schiffe. Eine klare Ausnahme gilt jedoch für die Besatzung neutraler Schiffe und Luftfahrzeuge, die unmittelbar an den Feindseligkeiten auf der Seite des Feindes teilnehmen oder in irgendeiner Weise als Marine- oder Militärhilfe für den Feind dienen").

³¹⁰ TUCKER, DAS KRIEGSRECHT UND DIE NEUTRALITÄT AUF SEE 328 ("Trotz des Widerstands der Neutralen während des Ersten Weltkriegs gegen die Anerkennung eines kriegerischen Rechts, feindliche Personen von neutralen Handelsschiffen auf See zu entfernen, scheint es jetzt so, als ob - im Prinzip - die Praxis der Staaten diese kriegerische Maßnahme gebilligt hat.").

³¹¹ *Siehe* LONDONER ERKLÄRUNG Art. 47 ("Jede Person, die zu den Streitkräften des Feindes gehört und sich an Bord eines neutralen Handelsschiffes befindet, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn es keinen Grund für die Gefangennahme des Schiffes gibt").

- die unterwegs sind, um sich den gegnerischen Streitkräften anzuschließen oder in diese eingliedert zu werden;
- im öffentlichen Dienst des feindlichen Staates beschäftigt ist oder
- die an einem Dienst im Interesse des feindlichen Staates beteiligt sind oder verdächtigt

werden, daran beteiligt zu sein;³¹² kann ebenfalls interniert werden, bis eine Entscheidung über ihren Status getroffen wurde.³¹³

15.16 FEINDLICHE TRUPPEN, DIE IN NEUTRALEM GEBIET ZUFLUCHT SUCHEN

Neutrale Staaten haben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Behandlung von Streitkräften eines kriegführenden Staates, die in ihr Hoheitsgebiet eindringen oder einzudringen versuchen. Im Allgemeinen ist ein neutraler Staat verpflichtet, die Streitkräfte eines kriegführenden Staates zu internieren, um sicherzustellen, dass sie nicht in den bewaffneten Konflikt zurückkehren.³¹⁴

³¹² CDR Joe Munster, *Removal of Persons from Neutral Shipping*, THE JAG JOURNAL: THE OFFICE OF THE JUDGE ADVOCATE JOURNAL OF THE NAVY 3, 18 (Oct. 1952) ("Es scheint unwahrscheinlich, dass die alten Regeln bezüglich der Entfernung von Personen von neutralen Schiffen noch lange Bestand haben können, selbst wenn sie auf Reservisten ausgedehnt werden. Mit der zunehmenden Entwicklung der Wissenschaft erscheint es für eine Nation töricht, einem Oppenheimer, einem Millikan, einem Fermi, einem Einstein oder irgendeinem versierten Atom- oder Kernphysiker zu erlauben, in sein eigenes Land zurückzukehren, wenn dieses Land ein gegnerischer Kriegsteilnehmer ist. Ein Experte für Lenkraketen wäre für ein kriegführendes Land wichtiger als ein Obwohler der Sachverständige nicht "in den Streitkräften verankert" ist, scheint es, dass die Regeln und Vorschriften des Völkerrechts geändert werden müssen, um sie mit den Erfordernissen der kriegerischen Notwendigkeit in Einklang zu bringen. Es scheint nicht, dass die Neutralen zu Recht behaupten können, dass keine anderen Personen als die die mit dem Militär verbunden sind, entweder ganz oder in einem Reservestatus, können aus der neutralen Schifffahrt entfernt werden").

³¹³ 2007 NWP 1-14M ¶7.10.2 ("Feindliche Staatsangehörige, die an Bord neutraler Handelsschiffe und ziviler Flugzeuge als Passagiere, die tatsächlich zu den Streitkräften des Feindes gehören, die sich auf dem Weg zum Dienst in den Streitkräften des Feindes befinden, die im öffentlichen Dienst des Feindes beschäftigt sind oder die im Interesse des Feindes tätig sind oder dessen verdächtigt werden, können zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Alle diese feindlichen Staatsangehörigen können von dem neutralen Schiff oder Flugzeug entfernt werden, unabhängig davon, ob es einen Grund für seine Gefangennahme als neutrale Beute gibt oder nicht."); 1955 NWIP 10-2 513b ("Feindliche Staatsangehörige, die als Passagiere an Bord neutraler Handelsschiffe und Flugzeuge angetroffen werden und die tatsächlich in den Streitkräften des Feindes dienen oder die sich auf dem Weg zu den Streitkräften des Feindes befinden oder die im öffentlichen Dienst des Feindes beschäftigt sind oder die im Interesse des Feindes tätig sind oder des Dienstes verdächtigt werden, können zu Kriegsgefangenen gemacht werden.").

³¹⁴ *Zum Beispiel*: I BERICHT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ ÜBER SEINE AKTIVITÄTEN WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEG (SEPTEMBER 1, 1939 - JUNI 30, 1947) 557 (1948) ("*Neutrale Staaten*. - Die Schweizer Regierung erklärten sich im Juni 1940 bereit, 32.000 Mann des 45. französischen Armeekorps und 13.000 Mann der 2. polnischen Division auf ihrem Gebiet aufzunehmen und zu internieren. Nach der Repatriierung der französischen Internierten im Januar 1941 verblieb die polnische Division, und 1943 internierten die Behörden 23.000 Mann der italienischen Streitkräfte. Darüber hinaus wurden während der Feindseligkeiten 7.000 Kombattanten aus 37 verschiedenen Ländern interniert. Im September 1939 erhielt Rumänien 20.000 Mann der polnischen Streitkräfte,

die interniert wurden. *Ungarn* nahm 36.000, *Litauen* 14.000 und *Lettland* 1.600 auf. Andere neutrale Länder gewährten einer begrenzten Anzahl von Militärinternierten verschiedener Nationalitäten Zuflucht."); Ex parte Toscano, 208 F. 938, 939 (S.D. CA 1913) ("Mehrere Tage vor dem 13. April 1913 griff eine bewaffnete Truppe der konstitutionellen Armee dieselbe Stadt Naco an, und am 13. April 1913 wurden die Petenten und andere föderalistische Truppen, die die besagte Stadt besetzten, besiegt und aus der Stadt Naco vertrieben, Um sich der Kapitulation vor den Konstitutionalisten zu entziehen, flohen die föderalistischen Truppen mit ihren Waffen über die Grenzlinie zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko und suchten in den Vereinigten Staaten Zuflucht und Asyl vor dem verfolgenden Feind. Unmittelbar nach dem Überschreiten der genannten neutralen Grenze und dem Erreichen des Bodens der Vereinigten Staaten haben sich die genannten Petenten und andere föderalistische Truppen, die zu der genannten kriegführenden Armee gehörten, freiwillig den bewaffneten Kräften der Vereinigten Staaten ergeben, die daraufhin unter der Autorität des Präsidenten der Vereinigten Staaten handelten und die genannten Truppen entwaffneten.

15.16.1 Ermessensspielraum des neutralen Staates bei der Gewährung von Asyl für kriegführende Streitkräfte, die Zuflucht suchen. Es liegt im Ermessen eines neutralen Staates, ob er kriegführenden Kräften, die Zuflucht suchen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet.

15.16.1.1 Recht des Neutralen, den Zugang zu verweigern oder den kriegführenden Streitkräften Bedingungen aufzuerlegen. Ein neutraler Staat ist nicht verpflichtet, den Streitkräften eines kriegführenden Staates die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu gestatten.³¹⁵ Der neutrale Staat kann den kriegführenden Streitkräften, die in seinem Hoheitsgebiet Zuflucht suchen, Bedingungen auferlegen.³¹⁶ In Fällen, in denen eine größere Anzahl kriegführender Truppen in neutralem Gebiet Zuflucht sucht, werden diese Bedingungen in der Regel in einer Vereinbarung zwischen den Vertretern des neutralen Staates und dem ranghöchsten Offizier der Truppen festgelegt.³¹⁷

15.16.1.2 Neutrale Pflicht zur Entwaffnung und Internierung der kriegführenden Streitkräfte. Wird den kriegführenden Kräften gestattet, auf neutralem Gebiet Zuflucht zu suchen, muss der neutrale Staat geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Kräfte nicht mehr an dem bewaffneten Konflikt teilnehmen. Werden solche Maßnahmen nicht ergriffen, könnte das Gebiet des neutralen Staates als rechtswidriger Zufluchtsort oder als Operationsbasis für die kriegführende Partei dienen.³¹⁸

So müssen kriegführende Kräfte, die in neutralem Gebiet empfangen werden, entwaffnet werden, und es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sie am Verlassen des neutralen Staates zu hindern.³¹⁹ Insbesondere muss ein neutraler Staat, der in seinem Hoheitsgebiet Personal der kriegführenden Streitkräfte aufnimmt, dieses so weit wie möglich in einer Entfernung vom Kriegsschauplatz internieren.³²⁰ Wenn zum Beispiel ein kriegführendes Militärflugzeug in einem neutralen Staat landet, muss dieser Staat das Flugzeug, die Besatzung und das begleitende Militärpersonal für die Dauer des Krieges internieren.³²¹

15.16.2 Neutrale Aufnahme von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die in einem neutralen Hoheitsgebiet aufgenommen werden, sind ebenso wie anderes kriegführendes Personal, das in einem neutralen Landgebiet aufgenommen wird, in der Regel so zu bewachen, dass sie nicht

kriegführenden Truppen und hielten sie fest und internierten sie bis zum Abzug der kriegführenden Truppen an einen Ort innerhalb von
auf dem Territorium der Vereinigten Staaten, weit entfernt vom Schauplatz des besagten Bürgerkriegs").

³¹⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶533 ("Ein Neutraler ist nicht verpflichtet, kriegführenden Truppen das Betreten seiner Gebiet.").

³¹⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶534 ("Wenn Truppen oder Soldaten eines kriegführenden Staates die Erlaubnis erhalten, Zuflucht zu suchen in
neutralen Gebiet, ist der Neutrale befugt, die Bedingungen festzulegen, unter denen sie dies tun dürfen.").

³¹⁷ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶534 ("In Fällen, in denen große Truppenverbände auf neutralem Territorium Zuflucht suchen, werden diese Bedingungen normalerweise in einem Abkommen festgelegt, das von den Vertretern der neutralen Macht und dem ranghöchsten Offizier der Truppen ausgearbeitet wird.").

³¹⁸ Siehe § 15.5 (Verbot der Nutzung von neutralem Territorium als Operationsbasis).

³¹⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶533 ("Andererseits kann er ihnen dies gestatten, ohne seine Neutralität zu verletzen, aber die Truppen müssen an Orten interniert oder eingeschlossen werden, die der Neutrale bestimmt. Sie müssen entwaffnet werden und es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sie am Verlassen des

neutralen Landes zu hindern").

³²⁰ HAGUE V art. 11 ("Eine neutrale Macht, die in ihrem Hoheitsgebiet Truppen der kriegführenden Armeen aufnimmt, hat sie so weit wie möglich vom Kriegsschauplatz entfernt zu internieren").

³²¹ FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 627 ("Nach Artikel 11 des Haager Abkommens und den traditionellen kriegsrechtlichen Grundsätzen über die Rechte und Pflichten des Neutralen muss der Neutrale, wenn ein kriegführendes Militärflugzeug in einem Land landet, das nicht an einem Konflikt beteiligt ist, das Flugzeug, die Besatzung und das begleitende Militärpersonal für die Dauer des Krieges internieren").

nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Verwundeten- und Krankentransporten von Kriegsteilnehmern kann jedoch durch besondere Vereinbarung gestattet werden, neutrales Landgebiet zu durchqueren.³²²

15.16.2.1 Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die in neutralen Häfen angelandet werden. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden in neutralen Häfen angelandet werden, sind, sofern zwischen dem neutralen Staat und den kriegführenden Staaten nichts anderes vereinbart ist, von dem neutralen Staat so zu bewachen, dass sie nicht wieder an Kriegsoperationen teilnehmen können, sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist.³²³

Die Kosten für die Unterbringung in Krankenhäusern und die Internierung trägt der kriegführende Staat, von dem die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen abhängig sind.³²⁴

15.16.2.2 Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die an Bord eines Kriegsschiffes oder Luftfahrzeuges eines neutralen Staates genommen werden. Werden Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord eines Kriegsschiffes oder eines Militärflugzeuges eines neutralen Staates genommen, so ist, soweit das Völkerrecht dies verlangt, sicherzustellen, dass sie nicht weiter an den Kriegsoperationen teilnehmen können.³²⁵

15.16.2.3 Verwundete und Kranke, die aus Sanitätsflugzeugen der kriegführenden Staaten ausgeschifft werden. Sofern zwischen dem neutralen Staat und den kriegführenden Staaten nichts anderes vereinbart wird, werden Verwundete und Kranke, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden mit Sanitätsflugzeugen auf neutralem Gebiet ausgeschifft werden, von dem neutralen Staat, sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist, so zurückgehalten, dass sie nicht wieder an militärischen Operationen teilnehmen können.³²⁶

Die Kosten für ihre Unterbringung und Internierung werden von dem Staat getragen, von dem sie abhängig sind.³²⁷

15.16.3 Bedingungen der Internierung in einem neutralen Staat. Der neutrale Staat kann kriegführende Truppen in Lagern halten und sie sogar in militärischen Anlagen oder an gesonderten Orten einsperren

³²² Siehe § 15.18.1 (Genehmigte Bodentransporte von verwundeten und kranken Kombattanten durch neutrales Gebiet).

³²³ GWS-SEA Art. 17 ("Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden in neutralen Häfen angelandet werden, sind, sofern zwischen der neutralen und der kriegführenden Macht nichts anderes vereinbart ist, von der neutralen Macht so zu bewachen, dass die genannten Personen nicht wieder an kriegerischen Handlungen teilnehmen können, wenn das Völkerrecht dies verlangt.)

³²⁴ GWS-SEA art. 17 ("Die Kosten für die Unterbringung in einem Krankenhaus und die Internierung werden von der Macht getragen, an die die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen abhängen").

³²⁵ GWS-SEA art. 15 ("Werden Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord eines neutralen Kriegsschiffes oder eines neutralen Militärflugzeuges genommen, so ist, soweit das Völkerrecht dies verlangt, sicherzustellen, dass sie nicht weiter an den Kriegshandlungen teilnehmen können.").

³²⁶ GWS Art. 37 ("Sofern zwischen der neutralen Macht und den Konfliktparteien nichts anderes vereinbart ist,

werden Verwundete und Kranke, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden mit Sanitätsflugzeugen auf neutralem Gebiet an Land gebracht werden, von der neutralen Macht, sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist, in einer Weise festgehalten, dass sie nicht wieder an Kriegseinsätzen teilzunehmen"); GWS-SEA Art. 40 (ebenfalls).

³²⁷ GWS art. 37 ("Die Kosten für ihre Unterbringung und Internierung trägt die Macht, von der sie abhängig sind"); GWS-SEA Art. 40 (gleichlautend).

zum Zweck der Internierung.³²⁸ Die kriegführenden Streitkräfte sollten möglichst weit vom Kriegsschauplatz entfernt interniert werden.³²⁹

15.16.3.1 Gewährung von Kriegsgefangenenbehandlung und analoge Anwendung des GWS und des GWS-See. Nach Artikel 4b Absatz 2 des GPW haben Personen, die den Status von Kriegsgefangenen haben, wenn sie während eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Gewalt des Feindes fallen, grundsätzlich Anspruch auf Kriegsgefangenenbehandlung, zumindest wenn sie von einem neutralen Staat im Rahmen seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen interniert werden.³³⁰

Die Bestimmungen des GWS und des GWS-See gelten sinngemäß für Verwundete und Kranke, Angehörige des Sanitätspersonals und Seelsorger der Streitkräfte der Konfliktparteien, die in neutralem Gebiet aufgenommen oder interniert werden, sowie für dort aufgefundene Verstorbene eines Staates, der Konfliktpartei ist.³³¹

15.16.3.2 Der kriegführende Staat, der als Schutzmacht handelt. Bestehen zwischen den Konfliktparteien und der betreffenden neutralen oder nicht kriegführenden Macht diplomatische Beziehungen, so ist es den Konfliktparteien, von denen diese Personen abhängig sind, gestattet, ihnen gegenüber die im GPW vorgesehenen Funktionen einer Schutzmacht wahrzunehmen, unbeschadet der Funktionen, die diese Parteien normalerweise in Übereinstimmung mit den diplomatischen und konsularischen Gepflogenheiten und Verträgen ausüben.³³²

15.16.3.3 Rückerstattung der Kosten bei Friedensschluss. In Ermangelung einer gegenseitigen besonderen Übereinkunft hat die neutrale Macht den Internierten die Lebensmittel zu liefern,

³²⁸ HAGUE V art. 11 ("Er kann sie in Lagern halten und sie sogar in Festungen oder an zu diesem Zweck eingerichteten Orten einsperren").

³²⁹ HAGUE V art. 11 ("Eine neutrale Macht, die in ihrem Hoheitsgebiet Truppen der kriegführenden Armeen aufnimmt, interniert diese, soweit möglich, in einer Entfernung vom Kriegsschauplatz."). *Siehe* § 9.11.4.1 (Vermeidung der Kampfzone); § 9.11.3 (Standort von Kriegsgefangenenlagern).

³³⁰ GPW art. 4B ("Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens sind auch zu behandeln: ... (2) Die Personen, die einer der in diesem Artikel aufgezählten Kategorien angehören, die von neutralen oder nicht kriegführenden Mächten in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen worden sind und die diese Mächte nach dem Völkerrecht internieren müssen, unbeschadet einer günstigeren Behandlung, die diese Mächte zu gewähren beschließen, und mit Ausnahme der Artikel 8, 10, 15, 30, Absatz 5, 58-67, 92, 126 und, wenn diplomatische Beziehungen zwischen den Konfliktparteien und der betreffenden neutralen oder nicht kriegführenden Macht bestehen, der die Schutzmacht betreffenden Artikel.

Bestehen solche diplomatischen Beziehungen, so ist es den Konfliktparteien, von denen diese Personen abhängen, gestattet, ihnen gegenüber die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben einer Schutzmacht wahrzunehmen, unbeschadet der Aufgaben, die diese Parteien normalerweise in Übereinstimmung mit den diplomatischen und konsularischen Gepflogenheiten wahrnehmen, und Verträgen."). *Siehe* § 9.3.3 (Personen, die Anspruch auf Kriegsgefangenenbehandlung haben).

³³¹ GWS Art. 4 ("Neutrale Mächte wenden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Verwundete, Kranke, Angehörige des Sanitätspersonals und Geistliche der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen oder interniert wurden, sowie auf aufgefundene Tote entsprechend an"); GWS-SEA Art. 5 ("Neutrale Mächte wenden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie auf Angehörige des Sanitätspersonals und auf Geistliche der Streitkräfte der Konfliktparteien, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen oder interniert wurden, entsprechend an, die in ihrem Hoheitsgebiet interniert sind, sowie die tot aufgefundenen Personen").

³³² GPW art. 4B(2) ("Bestehen solche diplomatischen Beziehungen, so ist es den Konfliktparteien, von denen diese Personen abhängig sind, gestattet, ihnen gegenüber die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben einer Schutzmacht wahrzunehmen, unbeschadet der Aufgaben, die diese Parteien normalerweise in Übereinstimmung mit den diplomatischen und konsularischen Gepflogenheiten und Verträgen wahrnehmen.").

Kleidung und die von der Menschheit benötigten Hilfsgüter.³³³ Bei Friedensschluss sind die der neutralen Macht entstandenen Kosten für die Internierung zu ersetzen.³³⁴

Die Bestimmungen des GPW über die Kosten der Kriegsgefangeneninternierung und die finanziellen Mittel der Kriegsgefangenen sind nicht auf die Situation der als Kriegsgefangene behandelten Personen anwendbar, die von einem neutralen Staat interniert wurden.³³⁵

15.16.4 Bewährung von in neutralem Gebiet interniertem kriegführendem Personal. Der neutrale Staat entscheidet, ob die internierten Offiziere unter der Bedingung, dass sie das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis verlassen, auf freiem Fuß bleiben können.³³⁶

Neutrale Staaten können Angehörige der Streitkräfte auf Bewährung entlassen, Sanktionen für Verstöße gegen die Bewährung vorschreiben und die vorübergehende Ausreise von Angehörigen der Streitkräfte aus dem neutralen Hoheitsgebiet gestatten, solange diese Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen als neutraler Staat vereinbar sind.³³⁷ Die Erlaubnis für einen internierten Offizier, in sein eigenes Land zurückzukehren, würde jedoch als außergewöhnliche Maßnahme angesehen, und ein neutraler Staat, der eine solche Erlaubnis erteilen möchte, wäre gut beraten, zunächst die Zustimmung des gegnerischen kriegführenden Staates einzuholen.

Ein neutraler Staat kann die Rückführung von Personen verlangen, die auf Bewährung entlassen worden sind, aber

³³³ HAGUE V art. 12 ("In Ermangelung einer gegenteiligen besonderen Übereinkunft hat die neutrale Macht den Internierten die nach menschlichem Ermessen erforderliche Nahrung, Kleidung und Hilfe zu gewähren. Bei Friedensschluss sind die durch die Internierung verursachten Kosten zu ersetzen").

³³⁴ *Zum Beispiel*, A. PEARCE HIGGINS, THE HAGUE PEACE CONFERENCES AND OTHER INTERNATIONAL CONFERENCES CONCERNING THE LAWS AND USAGES OF WAR: TEXTE DER ÜBEREINKOMMEN MIT KOMMENTAREN 293 Fußnote 2 (1909) ("Das markanteste Beispiel einer Internierung ereignete sich 1871 während des französisch-preußischen Krieges, als über 80.000 französische Truppen unter General Clinchant auf Schweizer Territorium eindringen und für den Rest des Krieges interniert wurden; bei Kriegsende zahlte Frankreich der Schweiz rund 11 Millionen Franken für ihren Unterhalt").

³³⁵ *Siehe* GPW Art. 4B ("Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Übereinkommens sind auch zu behandeln: ... (2) Die Personen, die einer der in diesem Artikel aufgezählten Kategorien angehören und von neutralen oder nicht kriegführenden Mächten in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen worden sind und von diesen Mächten nach dem Völkerrecht interniert werden müssen, unbeschadet einer günstigeren Behandlung, die diese Mächte gegebenenfalls beschließen, und mit Ausnahme der Artikel 8, 10, 15, 30, Absatz 5, 58-67, 92, 126 und, wenn zwischen den Konfliktparteien und der betreffenden neutralen oder nicht kriegführenden Macht diplomatische Beziehungen bestehen, der Artikel über die Schutzgewährung Macht.") (Hervorhebung hinzugefügt).

³³⁶ HAGUE V art. 11 ("Er entscheidet darüber, ob Offiziere auf ihre Bewährung hin frei gelassen werden können, um das Land nicht zu verlassen. neutrales Gebiet ohne Erlaubnis").

³³⁷ *Vgl.* JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: I. DIE KONFERENZ VON 1907 147-48 (1920) ("Artikel 57 Absatz 3 der Haager Landkriegsordnung von 1899 überlässt es dem neutralen Staat zu entscheiden, ob internierte Offiziere auf Bewährung freigelassen werden können, *um das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen*. Es wird nicht gesagt, unter welchen Bedingungen eine Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes erteilt werden sollte; auch ist keine Strafe für die Verletzung der Bewährung vorgesehen. Schließlich werden weder Unteroffiziere noch Privatsoldaten erwähnt. Die japanische Delegation schlug vor, diese Lücke zu schließen, indem sie beschloss: (1) dass die internierten Männer, ohne Unterscheidung des Ranges, weder befreit noch zur Wiedereinreise in ihr Land zugelassen werden können, es sei denn mit der Zustimmung der gegnerischen

Partei unter den von ihr festgelegten Bedingungen; (2) dass die Bewährung, die in solchen Fällen dem neutralen Staat gewährt wird, einer Bewährung gleichkommt, die der gegnerischen Partei gewährt wird. Ohne die Vorzüge dieses Vorschlags außer Acht zu lassen, zog es die Kommission vor, den bestehenden Text der Verordnungen beizubehalten. Sie vertrat die Auffassung, dass die einem Internierten erteilte Erlaubnis, vorübergehend in sein Land zurückzukehren, zu außergewöhnlich ist, um eine ausdrückliche Regelung zu erfordern. Im Übrigen war es nicht schwer anzuerkennen, dass der japanische Vorschlag mit den jüngsten Präzedenzfällen übereinstimmt und einen nützlichen Hinweis für einen neutralen Staat enthält, der völlig frei von Verantwortung bleiben möchte.)

den neutralen Staat unter Verstoß gegen ihre Bewährung verlassen haben.³³⁸ Kehren diese Personen in den Staat zurück, in dessen Streitkräften sie dienen, so ist dieser Staat verpflichtet, sie auf sein Ersuchen an den neutralen Staat zurückzugeben.³³⁹

15.16.5 Militärische Ausrüstung und Vorräte der kriegführenden Streitkräfte, die Zuflucht nehmen. Die Munition, die Waffen, die Fahrzeuge, die Ausrüstungsgegenstände und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die die internierten Streitkräfte in einen neutralen Staat mitbringen dürfen, werden ebenfalls von dem neutralen Staat zurückgehalten. Die militärischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien eines kriegführenden Staates, seien es eigene oder erbeutete, die in neutrales Gebiet gebracht werden, müssen nach Beendigung des bewaffneten Konflikts an den Staat zurückgegeben werden, dem die Gegenstände gehören. Ebenso ist erbeutetes Kriegsmaterial, das sich im Besitz der kriegführenden Streitkräfte befindet, die auf neutralem Gebiet Zuflucht suchen, unabhängig von seiner Herkunft Eigentum des betreffenden Staates.³⁴⁰

15.16.6 Verbleib von medizinischem Personal und Geistlichen in einem neutralen Staat. Medizinisches und religiöses Personal, das bei kriegführenden Streitkräften dient, die in neutralem Gebiet interniert sind, darf nur insoweit zurückbehalten werden, als der Gesundheitszustand und die Zahl dieser Streitkräfte dies erfordern.³⁴¹ Unter diesen Voraussetzungen müssen sie so schnell wie möglich in den Staat zurückkehren, dem sie angehören.³⁴² Die Seelsorger befinden sich in der gleichen Lage; ihr Verbleib hängt von den geistlichen Bedürfnissen der internierten Truppen ab.³⁴³ Das medizinische Personal und die Seelsorger, die beibehalten werden, müssen

³³⁸ Zum Beispiel Robert Lansing, *The Secretary of State to the German Ambassador*, Nov. 16, 1915, nachgedruckt in JAMES BROWN SCOTT, DIPLOMATISCHE KORRESPONDENZ ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND DEUTSCHLAND I. AUGUST,

1914 - APRIL 6, 1917, 163 (1918) ("Es wird daran erinnert, dass während des Russisch-Japanischen Krieges, als das russische Schiff *Lena* von den Behörden der Vereinigten Staaten an der Pazifikküste interniert wurde, drei Offiziere dieses Schiffes entkamen und nach Russland zurückkehrten; und dass die Regierung der Vereinigten Staaten, nachdem sie die russische Regierung auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht hatte, sofort veranlasste, dass die entkommenen Offiziere in die amerikanische Gerichtsbarkeit zurückkehrten, wo sie für den Rest des Krieges interniert wurden. Diesen Präzedenzfall betrachtet die Regierung als im Einklang mit der besten Praxis der Nationen und als anwendbar auf die Fälle, die ich die Ehre hatte, in dieser Note darzulegen").

³³⁹ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶535 ("Offiziere und Männer, die in einem neutralen Staat interniert sind, können nach dem Ermessen dieses Staates unter Bedingungen, die der neutrale Staat vorschreibt, auf Bewährung entlassen werden. Wenn solche Personen den neutralen Staat unter Verletzung ihrer Bewährung verlassen, ist der Staat, in dessen Streitkräften sie dienen, verpflichtet, sie auf sein Ersuchen hin an den neutralen Staat zurückzuschicken.").

³⁴⁰ Siehe JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: I. DIE KONFERENZ VON 1907 145 (1920) ("Was geschieht mit dem Kriegsmaterial, das von Truppen erbeutet und in das Gebiet eines neutralen Staates mitgebracht wurde? Diese Frage wurde von der niederländischen Delegation aufgeworfen, die folgenden Antrag stellte: "Kriegsmaterial, das von einer bewaffneten Macht dem Feind abgenommen und auf neutrales Gebiet mitgebracht wurde, wird von der Regierung des neutralen Staates nach Friedensschluss dem Staat zurückgegeben, dem es abgenommen wurde. Die niederländische Delegation beharrte jedoch angesichts des dagegen erhobenen Einwandes nicht auf ihrem Antrag. Zum einen kann der Fall des vom Feind erbeuteten Kriegsmaterials nicht mit dem Fall der Kriegsgefangenen gleichgesetzt werden. Die Erbeutung von *Material* begründet für den Erbeuter ein unmittelbares Eigentumsrecht, das dieses *Material* dem eigenen *Material* des Erbeuters gleichstellt. Andererseits, selbst wenn das Recht des Fängers auf das Eigentum ungewiss werden sollte,

da er im neutralen Gebiet Zuflucht genommen hat, gäbe es keinen Grund, den neutralen Staat zum Richter in dieser Frage zu machen und ihm die lästige Pflicht aufzuerlegen, das von einer kriegführenden Macht in sein Gebiet gebrachte *Material* zu untersuchen, um festzustellen, was dem Feind entnommen wurde und was der Macht unter einem anderen Titel gehört.").

³⁴¹ *Siehe* § 7.9.1.2 (Medizinisches und religiöses Personal, das beibehalten werden kann).

³⁴² *Siehe* § 7.9.4 (Rückgabe von Personal, dessen Weiterbeschäftigung nicht unerlässlich ist).

³⁴³ *Siehe* § 4.9.1.3 (Seelsorger bei den Streitkräften).

eine ähnliche Behandlung erfahren wie die im Rahmen des GPW einbehaltenen Personen.³⁴⁴

15.17 KRIEGSGEFANGENE ODER INTERNIERTE, DIE IN EINEN NEUTRALEN STAAT GEBRACHT ODER VON DIESEM AUFGENOMMEN WURDEN

15.17.1 Entflohene Kriegsgefangene, die von einem neutralen Staat aufgenommen werden. Kriegsgefangene, die in ein neutrales Gebiet geflohen sind, gelten als erfolgreich aus dem Gewahrsam der Macht geflohen.³⁴⁵

Ein neutraler Staat kann die Aufnahme entfloherer Kriegsgefangener verweigern oder sie aufnehmen. Ein neutraler Staat, der entflohene Kriegsgefangene aufnimmt, lässt sie in Freiheit. Gestattet er ihnen den Verbleib in seinem Hoheitsgebiet, so kann er ihnen einen Aufenthaltsort zuweisen.³⁴⁶

15.17.2 Kriegsgefangene, die von kriegführenden Streitkräften in einen neutralen Staat gebracht werden und dort Zuflucht suchen. Kriegsgefangene, die von kriegführenden Kräften in einen neutralen Staat gebracht werden und dort Zuflucht suchen, werden wie Kriegsgefangene behandelt, die in neutrales Gebiet geflohen sind.³⁴⁷ Das bedeutet, dass die Kriegsgefangenen ihre Freiheit von den kriegführenden Kräften, die sie zuvor gefangen hielten, wiedererlangen und dass der neutrale Staat ihnen, wenn er ihnen den Verbleib in seinem Hoheitsgebiet gestattet, einen Wohnsitz zuweisen kann.

Kriegsgefangene, die von kriegführenden Streitkräften in einen neutralen Staat gebracht wurden und dort Zuflucht gesucht haben, werden von den kriegführenden Streitkräften, die sie zuvor festgehalten haben, aus ihrer Gefangenschaft entlassen, weil die Sorge besteht, dass die Festnahme durch die kriegführenden Streitkräfte eine Form der Fortsetzung der Feindseligkeiten auf neutralem Gebiet darstellt und weil die Kriegsgefangenen wahrscheinlich freigelassen worden wären, wenn die kriegführenden Streitkräfte nicht in neutralem Gebiet Zuflucht gesucht hätten.³⁴⁸

15.17.3 Verbringung von Kriegsgefangenen in einen neutralen Staat aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem neutralen Staat und den Konfliktparteien. Kriegsgefangene können aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem neutralen Staat und den Konfliktparteien zur Internierung in einen neutralen Staat gebracht werden.³⁴⁹ Verwundete und kranke Kriegsgefangene

³⁴⁴ Siehe § 7.9.5 (Rechte und Privilegien von Personal in Festanstellung).

³⁴⁵ Siehe § 9.25.1.1 (Arten von erfolgreichen Fluchten).

³⁴⁶ HAGUE V art. 13 ("Eine neutrale Macht, die entflohene Kriegsgefangene aufnimmt, lässt sie in Freiheit. Wenn sie ihnen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet gestattet, kann er ihnen einen Wohnsitz zuweisen").

³⁴⁷ HAGUE V art. 13 ("Eine neutrale Macht, die entflohene Kriegsgefangene aufnimmt, lässt sie in Freiheit. Gestattet sie ihnen den Aufenthalt in ihrem Gebiet, so kann sie ihnen einen Wohnsitz zuweisen. Dasselbe gilt für Kriegsgefangene, die von Truppen gebracht werden, die auf dem Gebiet einer neutralen Macht Zuflucht suchen").

³⁴⁸ Siehe JAMES BROWN SCOTT, THE PROCEEDINGS OF THE HAGUE PEACE CONFERENCES: I. DIE KONFERENZ VON 1907 144 (1920) ("Sollen Kriegsgefangene, die von kriegführenden Truppen in das Gebiet eines neutralen Staates gebracht werden und dort Zuflucht finden, frei werden, oder sollen sie wie die Truppen interniert werden? Auf Antrag der niederländischen Delegation sprach sich die Kommission für die erste Lösung aus. Das einzige Hindernis für die Freiheit der hier erwähnten Gefangenen liegt in der tatsächlichen Macht, die die kriegführenden Truppen, die sie gefangen genommen haben, über sie ausüben, und diese tatsächliche Macht verschwindet in dem

Augenblick, in dem der Gefangene auf das Gebiet eines neutralen Staates flüchtet. Im Übrigen tun die Truppen, die diesen extremen Schritt tun, dies, um einem Feind zu entkommen, der sie bedrängt, und um einer Kapitulation zu entgehen, deren

Caleb Cushing, Attorney General, *Belligerent Asylum*, Apr. 28, 1855, 7 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 122, 131 (1856) ("Aus all diesen Voraussetzungen sind die Konsequenzen in Bezug auf die Gefangenen an Bord der Sitka unvermeidlich. Solange sie sich an Bord des Schiffes befanden, waren sie im Hoheitsgebiet und unter der Gerichtsbarkeit des Souveräns. Dort hat der Neutrale kein Recht, sich mit ihnen einzumischen. Werden sie jedoch angelandet, so gehen sie von der Gerichtsbarkeit des Kriegführenden in die des Neutralen über; sie werden praktisch frei, denn ihre Festnahme ist gewaltsam, und auf dem neutralen Gebiet kann keine Gewalt ausgeübt werden").

³⁴⁹ Siehe § 9.36.3 (Vereinbarungen zur Internierung von Kriegsgefangenen in neutralem Gebiet).

können durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem neutralen Staat und den Konfliktparteien auch in neutrale Länder zur Unterbringung gebracht werden.³⁵⁰

Solche Sondervereinbarungen dürfen weder die Situation der Kriegsgefangenen beeinträchtigen noch die Rechte einschränken, die ihnen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verleiht.³⁵¹

15.17.4 Bestimmte Gruppen von geschützten Personen, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem neutralen Staat und den Konfliktparteien in einen neutralen Staat gebracht werden. Bestimmte Gruppen von Zivilinternierten können durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem neutralen Staat und den Konfliktparteien zur Internierung in einen neutralen Staat gebracht werden.³⁵² Auch für verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter fünfzehn Jahren können Vereinbarungen über den Aufenthalt in neutralen Ländern getroffen werden.³⁵³

Solche Sondervereinbarungen dürfen weder die Situation der geschützten Personen beeinträchtigen noch die Rechte einschränken, die ihnen durch das Abkommen zuerkannt werden.³⁵⁴

15.18 GENEHMIGTER TRANSPORT VON VERWUNDETEN UND KRANKEN KÄMPFERN DURCH NEUTRALES GEBIET

Bodentransporte verwundeter und kranker Kombattanten dürfen das Landgebiet eines neutralen Staates mit dessen Erlaubnis durchqueren. Vorbehaltlich der vom neutralen Staat aufgestellten Regeln dürfen Sanitätsflugzeuge kriegführender Staaten das Hoheitsgebiet neutraler Staaten überfliegen, im Bedarfsfall auf ihm landen oder es als Anlaufhafen benutzen.

15.18.1 Genehmigte Bodentransporte von verwundeten und kranken Kombattanten durch neutrales Gebiet. Ein neutraler Staat kann die Durchfahrt verwundeter oder kranker Angehöriger kriegführender Mächte in sein Hoheitsgebiet unter der Bedingung gestatten, dass diese Transporte weder Personal noch Kriegsmaterial befördern.³⁵⁵ In einem solchen Fall ist die neutrale Macht verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zu treffen.³⁵⁶

Werden diese Personen jedoch in die Obhut des neutralen Staates übergeben oder verbleiben sie im Hoheitsgebiet des neutralen Staates, so sind sie zu bewachen, um sicherzustellen, dass sie nicht erneut am Krieg teilnehmen.³⁵⁷

³⁵⁰ *Siehe* § 9.36.2 (Unterbringung in neutralen Ländern).

³⁵¹ *Siehe* § 9.1.2.2 (Sondervereinbarungen im Rahmen der GPW).

³⁵² *Siehe* § 10.9.6 (Vereinbarungen über die Freilassung, Rückführung oder Unterbringung bestimmter Gruppen von Internierten in einem neutralen Land).

³⁵³ *Siehe* § 4.20.1.1 (Kinder unter fünfzehn Jahren, die verwaist oder getrennt leben).

³⁵⁴ *Siehe* § 10.1.1.2 (Sondervereinbarungen im Rahmen der AGB).

³⁵⁵ HAGUE V art. 14 ("Eine neutrale Macht kann die Durchfahrt von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Armeen in ihr Hoheitsgebiet unter der Bedingung gestatten, dass die Züge, die sie bringen, weder Personal noch Kriegsmaterial befördern.").

³⁵⁶ HAGUE V art. 14 ("In einem solchen Fall ist die neutrale Macht verpflichtet, alle Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zu treffen, die für den Zweck erforderlich").

³⁵⁷ *Siehe* § 15.16.1.2 (Neutrale Pflicht zur Entwaffnung und Internierung der kriegführenden Truppen).

15.18.1.1 Es liegt im Ermessen des neutralen Staates, eine solche Durchfahrt zu gestatten. Der neutrale Staat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, eine solche Durchfahrt zu gestatten; wenn eine solche Durchfahrt vorgesehen ist, sollte sie allen kriegführenden Staaten auf unparteiischer Grundlage gewährt werden.³⁵⁸

Es ist nicht erforderlich, die Zustimmung der anderen kriegführenden Staaten einzuholen, bevor die Durchreise von Kranken und Verwundeten gestattet wird, aber es wäre ratsam, dies zu tun, wenn es sich um eine große Anzahl von Personen handelt.³⁵⁹

15.18.1.2 Verwundete und Kranke begleitendes Personal oder Kriegsmaterial. Ein neutraler Staat, der die Durchreise von Verwundeten und Kranken in und durch sein Hoheitsgebiet gestattet, muss Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nicht von Kombattanten oder militärischem Material begleitet werden. Werden die Verwundeten und Kranken von Kombattanten begleitet, so sind diese zu internieren.³⁶⁰ Ebenso muss jegliches militärische Material beschlagnahmt und bis zur Beendigung des Konflikts in sichere Verwahrung genommen werden.³⁶¹

Medizinisches Personal und Material, das für die Versorgung der Verwundeten und Kranken eines Evakuierungskonvois erforderlich ist, kann zur Begleitung des Konvois zugelassen werden.³⁶²

15.18.1.3 Verwundete und kranke Kriegsgefangene, die mit genehmigten Bodentransporten in neutrales Gebiet gebracht werden. Verwundete und kranke Kriegsgefangene, die von einem der kriegführenden Staaten als Teil eines Evakuierungskonvois, dem die Durchfahrt durch neutrales Gebiet gewährt wird, gebracht werden und die der feindlichen Partei angehören, müssen vom neutralen Staat bewacht werden, um sicherzustellen, dass sie nicht wieder an den Kriegsoperationen teilnehmen.³⁶³

So werden Verwundete, Kranke und Kriegsgefangene, die von der Festhaltenden Macht als Teil eines Evakuierungskonvois, dem das Recht auf Durchfahrt durch neutrales Gebiet gewährt wurde, in neutrales Gebiet gebracht wurden, nicht behandelt

³⁵⁸ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶541 ("Die neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die Durchfahrt eines Konvois von Kranken und Verwundeten durch ihr Territorium zu gestatten, aber wenn einem solchen Konvoi die Durchfahrt gestattet wird, muss die neutrale Macht die Kontrolle ausüben und dafür sorgen, dass weder Personal noch Material außer dem für die Versorgung der Kranken und Verwundeten Notwendigen befördert wird, und sie muss im Allgemeinen den Kriegsparteien eine unparteiische Behandlung gewähren."); 2004 UK MANUAL ¶8.162 ("Sie ist dazu nicht verpflichtet, aber wenn das Privileg gewährt wird, muss es allen kriegführenden Staaten unparteiisch gewährt werden.").

³⁵⁹ *Zum Beispiel* UK MANUAL 2004 ¶8.162.1 Fußnote 427 ("Nach der Schlacht von Sedan im deutsch-französischen Krieg von 1870-71 wollte der deutsche Generalstab Eisenbahnzüge mit Verwundeten durch Belgien und Luxemburg nach Deutschland schicken. Der französische Kriegsminister protestierte dagegen. Er argumentierte zu Recht, dass dadurch Bahnlinien frei würden, um neue Soldaten und Munition zu transportieren. Belgien beschloss nach Rücksprache mit der britischen Regierung, dass die Erteilung einer Genehmigung eine Verletzung der Neutralität darstellen würde, wenn einer der Kriegsparteien Einspruch erheben würde, und verweigerte sie daher. Luxemburg vertrat die gegenteilige Auffassung und gewährte den Antrag. Nach internationalem Recht hatte Luxemburg Recht mit seiner Angesichts der stichhaltigen Argumente, die Frankreich vorgebracht hat, hat Belgien seine Entscheidung jedoch zu Recht getroffen").

³⁶⁰ *Siehe* § 15.16.1.2 (Neutrale Pflicht zur Entwaffnung und Internierung der kriegführenden Truppen).

³⁶¹ *Siehe* § 15.16.5 (Militärausrüstung und -bedarf von kriegführenden Truppen, die Zuflucht nehmen).

³⁶² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶545 ("Medizinisches Personal und Material, das für die Versorgung der Kranken notwendig ist und Verwundeten eines Evakuierungskonvois, die nach Artikel 14 *H. V* (Abs. 539) neutrales Gebiet durchqueren dürfen, kann gestattet werden, den Konvoi zu begleiten.").

³⁶³ HAGUE V art. 14 ("Die Verwundeten und Kranken, die unter diesen Bedingungen von einem der Kriegführenden in das neutrale Gebiet gebracht werden und der feindlichen Partei angehören, müssen von der neutralen Macht bewacht werden, um sicherzustellen, dass sie nicht wieder an den Kriegsoperationen teilnehmen.").

wie fliehende Kriegsgefangene oder Kriegsgefangene, die von kriegführenden Kräften gebracht wurden und auf neutralem Gebiet Asyl suchen (d.h. in ihr eigenes Land gebracht oder befreit werden).³⁶⁴ Stattdessen werden sie wie andere verwundete, kranke und schiffbrüchige Kombattanten behandelt, die in neutralem Gebiet aufgenommen werden, und müssen vom neutralen Staat bewacht werden.³⁶⁵

15.18.1.4 Verwundete und kranke Kombattanten, die in die Obhut des neutralen Staates übergeben werden. Verwundete und kranke Kombattanten, die unter diesen Bedingungen von einem der kriegführenden Staaten in das neutrale Gebiet gebracht werden und die nicht nur durch das neutrale Gebiet reisen, sondern in die Obhut des neutralen Staates übergeben werden, müssen von dem neutralen Staat bewacht werden, um sicherzustellen, dass sie nicht wieder an den Kriegsoperationen teilnehmen.³⁶⁶

15.18.2 Medizinische Flugzeuge und neutrales Territorium. Vorbehaltlich der vom neutralen Staat festgelegten Bedingungen und Beschränkungen dürfen Sanitätsflugzeuge kriegführender Staaten das Gebiet neutraler Staaten überfliegen, im Bedarfsfall darauf landen oder es als Anlaufhafen benutzen.³⁶⁷ Die kriegführenden Staaten müssen den neutralen Staaten ihren Überflug über den neutralen Staat vorher ankündigen und allen Aufforderungen zum Landen auf dem Land- oder Wasserweg Folge leisten.³⁶⁸

Der neutrale Staat kann Bedingungen oder Beschränkungen für den Durchflug oder die Landung von Sanitätsflugzeugen in seinem Hoheitsgebiet festlegen.³⁶⁹ Diese Bedingungen oder Beschränkungen sind auf alle kriegführenden Staaten gleichermaßen anzuwenden.³⁷⁰ Die Sanitätsflugzeuge der kriegführenden Staaten sind nur dann vor Angriffen geschützt, wenn sie auf Routen, in Höhen und zu Zeiten fliegen, die zwischen den kriegführenden Staaten und dem betreffenden neutralen Staat ausdrücklich vereinbart wurden.³⁷¹

Verwundete und Kranke, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden mit Sanitätsflugzeugen auf neutralem Gebiet landen, werden in der Regel von dem neutralen Staat festgehalten,

³⁶⁴ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶543 ("Kranke und verwundete Kriegsgefangene, die von der Festhaltenden Macht als Teil eines Evakuierungskonvois, dem Durchgangsrecht durch neutrales Gebiet gewährt wurde, in neutrales Gebiet gebracht werden, dürfen nicht in ihr eigenes Land transportiert oder befreit werden, ebenso wenig wie Kriegsgefangene, die in neutrales Gebiet fliehen oder von Truppen gebracht werden, die dort Asyl suchen, sondern müssen von der neutralen Macht festgehalten werden, vorbehaltlich der in den Paragraphen 188 bis 196 enthaltenen Bestimmungen").

³⁶⁵ Siehe § 15.16.2 (Neutrale Aufnahme von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen).

³⁶⁶ HAGUE V art. 14 ("Die Verwundeten und Kranken, die unter diesen Bedingungen von einem der kriegführenden Teile in das neutrale Gebiet gebracht werden und der feindlichen Partei angehören, müssen von der neutralen Macht so bewacht werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsoperationen teilnehmen können. Die gleiche Pflicht obliegt dem neutralen Staat in bezug auf die Verwundeten und Kranken der anderen Armee, die seiner Obhut anvertraut werden können.").

³⁶⁷ GWS Art. 37 ("Vorbehaltlich der Bestimmungen des zweiten Absatzes dürfen Sanitätsflugzeuge der Konfliktparteien das Gebiet neutraler Mächte überfliegen, im Bedarfsfall darauf landen oder es als Anlaufhafen benutzen."); GWS-SEA Art. 40 (gleichlautend).

³⁶⁸ GWS art. 37 ("Sie müssen den neutralen Mächten ihre Durchfahrt durch das genannte Gebiet vorher ankündigen und allen Aufforderungen zur Landung zu Lande oder zu Wasser Folge leisten"); GWS-SEA art. 40 (gleichlautend).

³⁶⁹ GWS art. 37 ("Die neutralen Mächte können jedoch Bedingungen oder Beschränkungen für die Durchfahrt oder Anlandung von medizinische Flugzeuge in ihrem Hoheitsgebiet."); GWS-SEA Art. 40 (gleichlautend).

³⁷⁰ GWS Art. 37 ("Solche möglichen Bedingungen oder Beschränkungen werden auf alle Konfliktparteien gleichermaßen angewandt");
GWS-SEA art. 40 (ebenfalls).

³⁷¹ GWS art. 37 ("Sie sind nur dann vor Angriffen geschützt, wenn sie auf Routen, in Höhen und zu Zeiten fliegen, die zwischen den Konfliktparteien und der betreffenden neutralen Macht ausdrücklich vereinbart wurden"); GWS-SEA Art. 40 (gleichlautend).

sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist, in einer Weise, dass sie nicht erneut an militärischen Operationen teilnehmen können.³⁷²

³⁷² *Siehe* § 15.16.2.3 (Verwundete und Kranke, die aus Kampfflugzeugen ausgeschifft werden).

XVI - Cyber-Operationen

Kapitel Inhalt

- 16.1 Einführung
- 16.2 Anwendung des Kriegsrechts auf Cyber-Operationen
- 16.3 Cyber-Operationen und *Jus ad Bellum*
- 16.4 Cyber-Operationen und das Gesetz der Neutralität
- 16.5 Cyber-Operationen und *Jus in Bello*
- 16.6 Rechtliche Überprüfung von Waffen, die Cyber-Fähigkeiten nutzen

16.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Kriegsrecht und Cyberoperationen. Es befasst sich mit der Frage, wie die Grundsätze und Regeln des Kriegsrechts auf relativ neuartige Cyber-Fähigkeiten und den Cyber-Bereich anzuwenden sind.

Im Rahmen der US-Politik haben die Vereinigten Staaten versucht, auf internationaler Ebene zu klären, wie das bestehende internationale Recht und die bestehenden Normen, einschließlich der Grundsätze des Kriegsrechts, auf Cyberoperationen anzuwenden sind.¹

Die genaue Anwendung des Kriegsrechts auf Cyber-Operationen ist nicht eindeutig geklärt, und die rechtlichen Aspekte in diesem Bereich werden sich wahrscheinlich noch weiterentwickeln, insbesondere wenn neue Cyber-Fähigkeiten entwickelt werden und die Staaten ihre Ansichten als Reaktion auf diese Entwicklungen festlegen.²

¹ Siehe z. B. *United States Submission to the U.N. Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security (2014-15)*, 1 ("But the challenge is not whether existing international law applies to State behavior in cyberspace. Wie die GGE 2012-13 bekräftigte, ist das Völkerrecht anwendbar, und ein solches Recht ist für die Regulierung des Verhaltens von Staaten in diesem Bereich unerlässlich. Die Herausforderung besteht darin, den Entscheidungsträgern Überlegungen an die Hand zu geben, die bei der Bestimmung der Anwendbarkeit des bestehenden Völkerrechts auf Cyber-Aktivitäten berücksichtigt werden können. Trotz dieser Herausforderung hat die Geschichte gezeigt, dass die Staaten durch Konsultation und Zusammenarbeit wiederholt und erfolgreich das bestehende Recht auf neue Technologien angewendet haben. Die USA sind nach wie vor der Ansicht, dass alle Staaten von einem stabilen internationalen IKT-Umfeld [Informations- und Kommunikationstechnologien] profitieren werden, in dem das bestehende Völkerrecht die Grundlage für ein verantwortungsvolles staatliches Verhalten im Cyberspace bildet."); Barack Obama, *International Strategy for Cyberspace: Prosperity, Security, and Openness in a Networked World*, 9 (Mai 2011) ("Die Entwicklung von Normen für staatliches Verhalten im Cyberspace erfordert weder eine Neuerfindung des Völkergewohnheitsrechts, noch macht sie bestehende internationale Normen obsolet. Langjährige internationale Normen, die das Verhalten von Staaten in Friedens- und Konfliktzeiten regeln, gelten auch im Cyberspace. Dennoch erfordern die einzigartigen Eigenschaften der vernetzten Technologie zusätzliche Arbeit, um zu klären, wie diese Normen gelten und welche zusätzlichen Übereinkünfte zu ihrer Ergänzung notwendig sein könnten. Wir werden weiterhin auf internationaler Ebene daran arbeiten, einen Konsens darüber zu erzielen, wie Verhaltensnormen im Cyberspace anzuwenden sind, wobei wir davon ausgehen, dass ein wichtiger erster Schritt in solchen Bemühungen darin besteht, die allgemeinen Erwartungen an ein friedliches und gerechtes zwischenstaatliches Verhalten auf den Cyberspace anzuwenden"); DEPARTMENT OF DEFENSE, *Department of Defense Cyberspace Policy Report: A Report to Congress Pursuant to the National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2011, Section 934*, 7-8 (Nov. 2011) ("Die Vereinigten Staaten engagieren sich aktiv in der fortlaufenden Entwicklung von Normen für verantwortungsvolles staatliches Verhalten im Cyberspace und machen deutlich, dass im Rahmen der US-Politik seit langem bestehende internationale Normen, die das Verhalten von Staaten

bestimmen, auch im Cyberspace gelten. Die Anwendung der Grundsätze des Rechts der bewaffneten Konflikte ist für diese Vision von entscheidender Bedeutung, auch wenn die einzigartigen Aspekte des Cyberspace in bestimmten Bereichen eine Klärung erfordern können").

² Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), *nachgedruckt in* 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459,

16.1.1 Der Cyberspace als Bereich. In seiner Doktrin hat das DoD den Cyberspace als einen operativen Bereich anerkannt, in dem die Streitkräfte in der Lage sein müssen, sich zu verteidigen und zu operieren, genau wie in den Bereichen Land, See, Luft und Raum.³

Der Cyberspace kann definiert werden als "[ein] globaler Bereich innerhalb der Informationsumgebung, der aus voneinander abhängigen Netzwerken informationstechnischer Infrastrukturen und residenter Daten besteht, einschließlich des Internets, von Telekommunikationsnetzen, Computersystemen und eingebetteten Prozessoren und Controllern".⁴

16.1.2 Beschreibung von Cyber-Operationen. Als Cyber-Operationen können solche Operationen verstanden werden, die "den Einsatz von Cyber-Fähigkeiten beinhalten, deren Hauptzweck darin besteht, Ziele im oder durch den Cyber-Raum zu erreichen".⁵ Bei Cyber-Operationen werden (1) Cyber-Fähigkeiten wie Computer, Software-Tools oder Netzwerke eingesetzt und (2) der Hauptzweck besteht darin, Ziele oder Wirkungen im oder durch den Cyber-Raum zu erreichen.

16.1.2.1 Beispiele für Cyber-Operationen. Cyber-Operationen umfassen Operationen, bei denen Computer eingesetzt werden, um in Computern und Computernetzwerken gespeicherte Informationen oder die Computer und Netzwerke selbst zu stören, zu verweigern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Cyber-Operationen können eine Form von Vorstoßoperationen sein, die dem Hauptangriff in einem Zielgebiet vorausgehen, um das Ziel auf den Hauptangriff vorzubereiten. Cyber-Operationen können beispielsweise die Aufklärung (z. B. die Kartierung eines Netzwerks), die Einnahme unterstützender Positionen (z. B. die Sicherung des Zugangs zu wichtigen Netzwerksystemen oder -knoten) und die Vorverlegung von Fähigkeiten oder Waffen (z. B. das Einschleusen von Cyber-Zugangswerkzeugen oder böartigem Code) umfassen. Darüber hinaus können Cyber-Operationen eine Methode zur Gewinnung ausländischer Erkenntnisse sein, die nicht mit spezifischen militärischen Zielen in Verbindung stehen, wie z.B. das Verständnis

464-65 (2002) ("Normalerweise handelt die internationale Gemeinschaft Verträge zur Lösung von Problemen erst aus, wenn deren Folgen bereits spürbar sind. Das ist nicht unbedingt schlecht, da die Lösung auf die tatsächlich aufgetretenen Probleme zugeschnitten werden kann und nicht auf eine Reihe von hypothetischen Möglichkeiten. Eine Folge davon ist jedoch, dass das daraus resultierende Recht, sei es im Inland oder auf internationaler Ebene, stark von der Art der Ereignisse beeinflusst werden kann, die die rechtlichen Entwicklungen auslösen, zusammen mit allen damit verbundenen politischen Überlegungen. ... In ähnlicher Weise können wir einige fundierte Vermutungen darüber anstellen, wie das internationale Rechtssystem auf Informationsoperationen reagieren wird, aber die Richtung, in die diese Reaktion letztendlich geht, kann sehr stark von der Art der Ereignisse abhängen, die die Aufmerksamkeit der Nationen auf das Thema lenken. Wenn die Techniken der Informationsoperationen nur als eine weitere neue Technologie betrachtet werden, die nicht die Interessen der Nationen stark bedrohen, kann es zu keinen dramatischen rechtlichen Entwicklungen kommen. Wenn sie als revolutionäre Bedrohung für die Sicherheit der Nationen und das Wohlergehen ihrer Bürger angesehen werden, ist es sehr viel wahrscheinlicher, dass Anstrengungen unternommen werden, um Informationsoperationen mit rechtlichen Mitteln einzuschränken oder zu verbieten. Dies sind Erwägungen, die nationale Führer bei ihren Entscheidungen über den Einsatz von Informationsoperationstechniken in der gegenwärtigen Aufbauphase berücksichtigen sollten, aber man sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass der Verlauf zukünftiger Ereignisse oft außerhalb der Kontrolle von Staatsmännern liegt.").

³ William J. Lynn III, Deputy Secretary of Defense, *Defending a New Domain: The Pentagon's Cyberstrategy*, 89 FOREIGN AFFAIRS 97, 101 (Sept./Okt. 2010) ("In der Doktrin hat das Pentagon den Cyberspace offiziell als neue Domäne der Kriegsführung anerkannt. Obwohl der Cyberspace ein vom Menschen geschaffener Bereich ist, ist er für militärische Operationen genauso wichtig geworden wie Land, See, Luft und Raum. Daher muss das Militär in

der Lage sein, den Cyberspace zu verteidigen und darin zu operieren.
es.").

⁴ JOINT PUBLICATION 3-12, *Cyberspace Operations*, GL-4 (Feb. 5, 2013) ("(U) Cyberspace. Ein globaler Bereich innerhalb der Informationsumgebung, der aus voneinander abhängigen Netzwerken informationstechnischer Infrastrukturen und residenter Daten besteht, einschließlich des Internets, Telekommunikationsnetzen, Computersystemen und eingebetteten Prozessoren und Controllern.)

⁵ JOINT PUBLICATION 3-0, *Joint Operations* (Aug. 11, 2011) ("Cyberspace operations. Der Einsatz von Cyberspace-Fähigkeiten, wenn der Hauptzweck darin besteht, Ziele im oder durch den Cyberspace zu erreichen").

technologische Entwicklungen oder die Gewinnung von Informationen über die militärischen Fähigkeiten und Absichten eines Gegners.

16.1.2.2 Beispiele für Operationen, die nicht als Cyber-Operationen gelten würden. Zu den Cyber-Operationen gehören im Allgemeinen keine Aktivitäten, bei denen lediglich Computer oder der Cyber-Raum genutzt werden, ohne dass der Hauptzweck darin besteht, Ziele oder Auswirkungen im oder durch den Cyber-Raum zu erreichen. So würden beispielsweise Operationen, bei denen Computernetzwerke zur Erleichterung der Befehls- und Kontrolltätigkeit genutzt werden, Operationen, bei denen Luftverkehrskontrollsysteme zum Einsatz kommen, und Operationen, bei denen Informationen mit Hilfe von Computern auf breiter Basis verbreitet werden, im Allgemeinen nicht als Cyberoperationen gelten.

Operationen, die auf die Cyberspace-Fähigkeiten eines Gegners abzielen, aber nicht im oder durch den Cyberspace durchgeführt werden, würden nicht als Cyber-Operationen gelten. So würde beispielsweise der Beschuss eines Netzknotens oder die Störung der drahtlosen Kommunikation nicht als Cyberoperationen gelten, auch wenn damit möglicherweise militärische Ziele im Cyberspace erreicht werden.

16.1.3 Cyber-Operationen - Hinweise zur Terminologie. DoD-Doktrin und Terminologie für Cyber-Operationen entwickeln sich weiter.

16.1.3.1 "Cyber" versus "Cyberspace" als Adjektiv. Die Begriffe "Cyber" und "Cyberspace" werden, wenn sie als Adjektiv verwendet werden (z. B. Cyber-Angriff, Cyber-Verteidigung, Cyber-Operation), im Allgemeinen austauschbar verwendet.

16.1.3.2 Cyber-Angriffe oder Angriffe auf Computernetzwerke. Der Begriff "Angriff" wird bei der Erörterung von Cyber-Operationen häufig umgangssprachlich für viele verschiedene Arten von feindlichen oder böswilligen Cyber-Aktivitäten verwendet, z. B. für die Verunstaltung von Websites, das Eindringen in Netzwerke, den Diebstahl privater Informationen oder die Unterbrechung der Bereitstellung von Internetdiensten.

Operationen, die als "Cyberangriffe" oder "Angriffe auf Computernetzwerke" beschrieben werden, sind daher nicht notwendigerweise "Angriffe" für die Zwecke der Anwendung der Regeln für die Durchführung von Angriffen während der Durchführung von Feindseligkeiten.⁶ Ebenso sind Operationen, die als "Cyberangriffe" oder "Angriffe auf Computernetzwerke" beschrieben werden, nicht notwendigerweise "bewaffnete Angriffe" für die Zwecke der Auslösung des einem Staat innewohnenden Rechts auf Selbstverteidigung nach dem *Jus ad bellum*.⁷

16.2 ANWENDUNG DES KRIEGSRECHTS AUF CYBER-OPERATIONEN

Für Cyber-Operationen können spezifische kriegsrechtliche Regeln gelten, auch wenn diese Regeln entwickelt wurden, bevor Cyber-Operationen möglich waren. Wenn keine spezifischere Kriegsrechtsregel oder eine andere anwendbare Regel gilt, bieten die Grundsätze des Kriegsrechts eine allgemeine Richtschnur für das Verhalten bei Cyberoperationen in bewaffneten Konflikten.

16.2.1 Anwendung spezifischer kriegsrechtlicher Vorschriften auf Cyber-Operationen. Spezifische kriegsrechtliche Vorschriften können auf Cyber-Operationen anwendbar sein,

auch wenn diese Vorschriften vor langer Zeit entwickelt wurden.

⁶ *Siehe* Abschnitt 16.5.1 (Cyber-Operationen, die für die Anwendung der Regeln für die Durchführung von Angriffen als "Angriffe" gelten).

⁷ *Siehe* § 16.3.3 (Reaktion auf feindliche oder böswillige Cyberoperationen).

bevor Cyberoperationen möglich waren.

Das Kriegsrecht nimmt technologische Innovationen ausdrücklich vorweg und sieht vor, dass seine bestehenden Regeln auf solche Innovationen, einschließlich Cyber-Operationen, Anwendung finden werden.⁸ Die Regeln des Kriegsrechts können auf neue Technologien angewandt werden, weil die Regeln oft nicht in Bezug auf bestimmte technologische Mittel formuliert sind. So hängen beispielsweise die Regeln für die Durchführung von Angriffen nicht davon ab, welche Art von Waffe zur Durchführung des Angriffs verwendet wird. Daher können Cyber-Operationen je nach Vorschrift und Art der Cyber-Operation einer Vielzahl von Kriegsrechtsvorschriften unterliegen. Wenn beispielsweise die physischen Folgen eines Cyberangriffs die Art von physischem Schaden darstellen, der durch den Abwurf einer Bombe oder den Abschuss einer Rakete verursacht würde, würde dieser Cyberangriff ebenfalls denselben Regeln unterliegen, die für Angriffe mit Bomben oder Raketen gelten.⁹

Cyber-Operationen können aufgrund der vielfältigen Auswirkungen, die sie haben können, schwierige rechtliche Fragen aufwerfen. So könnten Cyber-Operationen ein nicht gewaltsames Mittel oder eine nicht gewaltsame Methode zur Durchführung von Feindseligkeiten sein (z. B. Informationsbeschaffung) und würden als solche unter die Vorschriften für nicht gewaltsame Mittel und Methoden der Kriegsführung fallen.¹⁰ Andere Cyber-Operationen könnten eingesetzt werden, um Wirkungen zu erzielen, die einem Angriff gleichkommen, und würden unter die Regeln für die Durchführung von Angriffen fallen.¹¹ Darüber hinaus können sich weitere schwierige Fragen stellen, wenn es um die Frage geht, ob eine bestimmte Cyber-Operation als Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum betrachtet werden kann und als solche zu bewerten ist.¹²

16.2.2 Anwendung von Kriegsrechtsgrundsätzen als allgemeiner Leitfaden für Cyber-Operationen. Wenn keine spezifische Regel gilt, bilden die Grundsätze des Kriegsrechts die allgemeine Richtschnur für das Verhalten im Krieg, einschließlich des Verhaltens bei Cyberoperationen.¹³ Nach dem Grundsatz der Menschlichkeit sind beispielsweise Leiden, Verletzungen oder Zerstörungen, die zur Erreichung eines legitimen Ziels nicht notwendig sind, zu vermeiden.

⁸ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 3 (Dec. 2012) ("**Der Cyberspace ist keine 'gesetzesfreie' Zone, in der jeder ohne Regeln oder Beschränkungen feindliche Aktivitäten durchführen kann.** Think of it this way. Es ist nicht das erste Mal, dass sich die Technologie verändert hat und dass das Völkerrecht aufgefordert wurde, sich mit diesen Veränderungen auseinanderzusetzen. Insbesondere weil sich die Konfliktwerkzeuge ständig weiterentwickeln, nimmt ein einschlägiges Rechtssystem - das humanitäre Völkerrecht oder das Recht der bewaffneten Konflikte - technologische Innovationen ausdrücklich vorweg und sieht vor, dass seine bestehenden Regeln auf solche Innovationen Anwendung finden").

⁹ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 3-4 (Dec. 2012) ("Bei der Analyse, ob eine Cyber-Operation eine Gewaltanwendung darstellen würde, konzentrieren sich die meisten Kommentatoren darauf, ob die aus dem Cyber-Ereignis resultierenden unmittelbaren körperlichen Verletzungen und Sachschäden denen ähneln, die als Gewaltanwendung angesehen würden, wenn sie durch kinetische Waffen verursacht würden. Beispielsweise würden Cyber-Aktivitäten, die unmittelbar zu Tod, Verletzung oder erheblicher Zerstörung führen, wahrscheinlich als Gewaltanwendung angesehen werden. ... Erst nach kurzem Nachdenken wird einem klar, dass es sich hierbei um gesunden Menschenverstand handelt: Wenn die physischen Folgen eines Cyberangriffs die Art von physischem

Schaden verursachen, die der Abwurf einer Bombe oder der Abschuss einer Rakete verursachen würde, dass ein Cyberangriff ebenfalls als Gewaltanwendung betrachtet werden sollte.").

¹⁰ *Siehe* § 5.26 (Nicht bewaffnungsfähige Mittel und Methoden der Kriegsführung).

¹¹ *Siehe* § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

¹² *Siehe* § 5.17 (Beschlagnahme und Zerstörung von feindlichem Eigentum).

¹³ *Siehe* § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfaden).

militärische Zwecke müssen bei Cyberoperationen vermieden werden.¹⁴

Bestimmte Cyber-Operationen haben möglicherweise keine eindeutige kinetische Parallele in Bezug auf ihre Fähigkeiten und die Auswirkungen, die sie hervorrufen.¹⁵ Solche Operationen können ganz andere Auswirkungen haben als Angriffe mit herkömmlichen Waffen, und diese unterschiedlichen Auswirkungen können durchaus zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen.¹⁶

16.3 CYBER-OPERATIONEN UND *JUS AD BELLUM*

Cyber-Operationen können Probleme im Zusammenhang mit dem Kriegsrecht aufwerfen, das die Anwendung von Gewalt regelt (d.h. *jus ad bellum*).¹⁷

16.3.1 Verbot von Cyber-Operationen, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen eine rechtswidrige Anwendung von Gewalt darstellen. In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen heißt es: "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist."¹⁸

Cyber-Operationen können unter bestimmten Umständen die Anwendung von Gewalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen und des Völkergelehrtenrechts darstellen.¹⁹ Wenn Cyber-Operationen beispielsweise Wirkungen verursachen, die, wenn sie durch herkömmliche physische Mittel verursacht würden, als Anwendung von Gewalt im Sinne des *Jus ad bellum* angesehen würden, dann würden solche Cyber-Operationen wahrscheinlich auch als Anwendung von Gewalt angesehen werden. Solche Operationen können Cyberoperationen umfassen, die: (1) eine Kernschmelze in einem Kernkraftwerk auslösen; (2) einen Staudamm über einem bewohnten Gebiet öffnen und Zerstörung verursachen; oder

¹⁴ Siehe § 2.3 (Menschlichkeit).

¹⁵ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 7 (Dec. 2012) ("Ich habe auch einige eindeutige Fälle festgestellt, in denen die physischen Auswirkungen einer feindlichen Cyber-Aktion mit dem vergleichbar sind, was eine kinetische Aktion erreichen könnte: Eine Bombe könnte beispielsweise einen Damm brechen und eine Zivilbevölkerung überschwemmen, aber das Einfügen einer Zeile böser Codes von einem weit entfernten Computer aus könnte ebenso leicht dasselbe Ergebnis erzielen. Wie Sie alle wissen, gibt es jedoch auch andere Arten von Cyber-Aktionen, die keine eindeutige kinetische Parallele haben, was tiefgreifende Fragen darüber aufwirft, was genau wir unter Kraft.>").

¹⁶ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), abgedruckt in 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 490 (2002) ("Bei den Überlegungen, die in Analogie zu dem für herkömmliche Waffen geltenden Recht angestellt werden, muss stets bedacht werden, dass Angriffe auf Computernetze wahrscheinlich ganz andere Auswirkungen haben als Angriffe mit herkömmlichen Waffen. Diese unterschiedlichen Auswirkungen können durchaus zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen").

¹⁷ Siehe § 1.11 (*Jus ad Bellum*).

¹⁸ UN-Charta Art. 2(4).

¹⁹ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 3 (Dec. 2012) ("Cyber-Aktivitäten können unter bestimmten Umständen Gewaltanwendung im Sinne von Artikel 2(4) der UN-Charta und des Völkergewohnheitsrechts darstellen.").

(3) die Flugverkehrskontrolle auszuschalten, was zu Flugzeugabstürzen führt.²⁰ In ähnlicher Weise könnten Cyberoperationen, die die logistischen Systeme eines Militärs und damit seine Fähigkeit, militärische Operationen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, lahmlegen, ebenfalls als Gewaltanwendung im Sinne des *Jus ad bellum* betrachtet werden.²¹ Neben den Auswirkungen der Cyber-Operation können auch andere Faktoren dafür ausschlaggebend sein, ob die Cyber-Operation eine Gewaltanwendung im Sinne des *Jus ad bellum* darstellt.²²

Cyber-Operationen, die Gewaltanwendung im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen und des Völkergewohnheitsrechts darstellen, müssen eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage haben, um nicht gegen das Verbot der Gewaltanwendung *nach Jus ad bellum* zu verstoßen.²³

16.3.2 Nachrichtendienstliche und spionageabwehrende Aktivitäten in Friedenszeiten.
Das Völkerrecht und die seit langem bestehenden internationalen Normen sind auf das Verhalten von Staaten im Cyberspace anwendbar,²⁴ und die Frage der Rechtmäßigkeit nachrichtendienstlicher und spionageabwehrender Aktivitäten in Friedenszeiten muss von Fall zu Fall geprüft werden. Generell gilt, dass Cyber-Operationen in dem Maße, in dem sie traditionellen nachrichtendienstlichen und spionageabwehrtechnischen Aktivitäten ähneln, wie z.B. das unbefugte Eindringen in Computernetzwerke zum Zwecke der Informationsbeschaffung, nach internationalem Recht wahrscheinlich ähnlich behandelt werden würden.²⁵ Die Vereinigten Staaten führen solche Aktivitäten über den Cyberspace durch, und solche Operationen unterliegen seit langem bekannten und bewährten Erwägungen, einschließlich der Möglichkeit, dass diese Operationen als feindliche Handlung ausgelegt werden könnten.²⁶

²⁰ Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 4 (Dec. 2012) ("Zu den häufig genannten Beispielen für Cyber-Aktivitäten, die eine Gewaltanwendung darstellen würden, gehören beispielsweise (1) Operationen, die eine Kernschmelze in einem Kernkraftwerk auslösen, (2) Operationen, die einen Staudamm über einem bewohnten Gebiet öffnen und dadurch Zerstörungen verursachen, oder (3) Operationen, die die Luftverkehrskontrolle außer Kraft setzen und zu Flugzeugabstürzen führen.").

²¹ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), abgedruckt in 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 483 (2002) ("Selbst wenn es sich bei den angegriffenen Systemen um nicht klassifizierte militärische Logistiksysteme handelt, könnte ein Angriff auf solche Systeme die Sicherheit einer Nation ernsthaft bedrohen. So kann beispielsweise die Beschädigung der Daten in den Computersystemen einer Nation zur Verwaltung von militärischem Treibstoff, Ersatzteilen, Transportmitteln, Truppenmobilisierung oder medizinischer Versorgung die Fähigkeit zur Durchführung militärischer Operationen ernsthaft beeinträchtigen. Kurz gesagt, die Folgen sind wahrscheinlich wichtiger als die eingesetzten Mittel").

²² Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 4 (Dec. 2012) ("Bei der Beurteilung, ob ein Ereignis eine Gewaltanwendung im oder durch den Cyberspace darstellt, müssen wir Faktoren wie den Kontext des Ereignisses, den Akteur, der die Aktion durchführt (unter Berücksichtigung der schwierigen Fragen der Zurechnung im Cyberspace), das Ziel und den Ort, die Auswirkungen und den Vorsatz sowie andere mögliche Fragen bewerten.").

²³ Siehe § 1.11.3 (Verbot bestimmter Gewaltanwendung).

²⁴ Siehe § 16.1 (Einleitung).

²⁵ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in*

Information Operations (2. Aufl., Nov. 1999), nachgedruckt in 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 518 (2002).

²⁶ DEPARTMENT OF DEFENSE, *Department of Defense Cyberspace Policy Report: A Report to Congress Pursuant to the National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2011, Section 934*, 6-7 (Nov. 2011).

16.3.3 Reaktion auf feindliche oder böswillige Cyberoperationen. Das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte angeborene Recht eines Staates auf Selbstverteidigung kann durch Cyberoperationen ausgelöst werden, die einem bewaffneten Angriff oder einer unmittelbaren Bedrohung durch einen solchen gleichkommen.²⁷ Im Rahmen ihrer nationalen Politik haben die Vereinigten Staaten die Auffassung vertreten, dass sie auf feindliche Handlungen im Cyberspace wie auf jede andere Bedrohung des Landes reagieren werden, wenn dies gerechtfertigt ist.²⁸

Maßnahmen, die in Ausübung des Rechts auf nationale Selbstverteidigung als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff ergriffen werden, müssen gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemeldet werden.²⁹

16.3.3.1 Gewaltanwendung versus bewaffneter Angriff. Die Vereinigten Staaten vertreten seit langem den Standpunkt, dass das angeborene Recht auf Selbstverteidigung potenziell gegen jede illegale Gewaltanwendung gilt.³⁰ So kann jede Cyber-Operation, die eine illegale Gewaltanwendung gegen einen Staat darstellt, das Recht begründen, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen.³¹

16.3.3.2 Keine gesetzliche Vorschrift für eine Cyber-Reaktion auf einen Cyber-Angriff. Es ist rechtlich nicht vorgeschrieben, dass die Reaktion auf einen bewaffneten Cyber-Angriff in Form einer Cyber-Aktion erfolgen muss, solange die Reaktion den Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entspricht.³²

²⁷ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 4 (Dec. 2012) ("Question 4: May a state ever respond to a computer network attack by exercising a right of national self-defense? Antwort 4: Ja. Das nationale Selbstverteidigungsrecht eines Staates, das in Artikel 51 der UN-Charta anerkannt ist, kann durch Computernetzwerk-Aktivitäten ausgelöst werden, die einem bewaffneten Angriff oder einer unmittelbaren Bedrohung durch einen solchen Angriff gleichkommen."); Barack Obama, *International Strategy for Cyberspace: Prosperity, Security, and Openness in a Networked World*, 10 (Mai 2011) ("**Right of Self-Defense:** Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen haben die Staaten ein angeborenes Recht auf Selbstverteidigung, das ausgelöst werden kann durch bestimmte aggressive Handlungen im Cyberspace").

²⁸ Barack Obama, *Internationale Strategie für den Cyberspace: Prosperity, Security, and Openness in a Networked World (Wohlstand, Sicherheit und Offenheit in einer vernetzten Welt)*, 14 (Mai 2011) ("Wenn es gerechtfertigt ist, werden die Vereinigten Staaten auf feindliche Handlungen im Cyberspace genauso reagieren wie auf jede andere Bedrohung für unser Land. Alle Staaten haben ein angeborenes Recht auf Selbstverteidigung, und wir erkennen an, dass bestimmte feindliche Handlungen im Cyberspace zu Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtungen führen könnten, die wir mit unseren militärischen Vertragspartnern eingegangen sind. Wir behalten uns das Recht vor, alle notwendigen Mittel - diplomatische, informationelle, militärische und wirtschaftliche - einzusetzen, soweit dies angemessen und mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist, um unsere Nation, unsere Verbündeten, unsere Partner und unsere Interessen zu verteidigen. Dabei werden wir, wann immer es uns möglich ist, alle Optionen ausschöpfen, bevor wir militärische Gewalt anwenden; wir werden die Kosten und Risiken des Handelns sorgfältig gegen die Kosten des Nichthandelns abwägen; und wir werden in einer Weise handeln, die unsere Werte widerspiegelt und unsere Legitimität stärkt, wobei wir, wann immer möglich, eine breite internationale Unterstützung anstreben").

²⁹ *Siehe* Abschnitt 1.11.5.6 (Berichterstattung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen).

³⁰ *Siehe* § 1.11.5.2 (Anwendung von Gewalt gegen bewaffnete Angriffe).

³¹ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 7 (Dec. 2012) ("Um nur ein Beispiel dafür zu nennen, haben die Vereinigten Staaten lange Zeit die Position vertreten, dass das angeborene Recht auf Selbstverteidigung potenziell gegen *jede* illegale Gewaltanwendung gilt. Unserer Ansicht nach gibt es keinen Schwellenwert für die Anwendung tödlicher Gewalt, um als "bewaffneter Angriff" zu gelten, der eine gewaltsame Reaktion rechtfertigen könnte. Das heißt aber nicht, dass jede rechtswidrige Gewaltanwendung das Recht auslöst, mit aller Gewalt zu antworten - solche Antworten müssen immer noch *notwendig* und natürlich *verhältnismäßig sein*").

³² Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 4 (Dec. 2012) ("There is no legal requirement that the response

16.3.3.3 Reaktionen auf feindliche oder böswillige Cyber-Aktionen, die keine Gewaltanwendung darstellen. Obwohl Cyber-Operationen, die keine Gewaltanwendung im Sinne des *Jus ad bellum* darstellen, es den geschädigten Staaten nicht erlauben würden, zur Selbstverteidigung Gewalt anzuwenden, können diese geschädigten Staaten berechtigt sein, notwendige und angemessene Maßnahmen als Reaktion zu ergreifen, die keine Gewaltanwendung darstellen.³³ Zu solchen Maßnahmen könnten beispielsweise ein diplomatischer Protest, ein Wirtschaftsembargo oder andere Maßnahmen der Zurückdrängung gehören.³⁴

16.3.3.4 Zurechnung und Selbstverteidigung gegen Cyber-Operationen. Die Zurechnung kann bei der Reaktion auf feindliche oder böswillige Cyber-Operationen eine schwierige faktische Frage darstellen, da die Gegner ihre Aktivitäten oder Identitäten im Cyber-Raum möglicherweise leichter verbergen oder verschleiern können als bei anderen Arten von Operationen.³⁵

Das Recht eines Staates, als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff, der über den Cyberspace erfolgt, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen, gilt unabhängig davon, ob der Angriff einem anderen Staat oder einem nichtstaatlichen Akteur zugeschrieben wird.³⁶

16.3.3.5 Befugnisse nach US-Recht zur Reaktion auf feindliche Cyber-Attacken. Entscheidungen darüber, ob ein Staat das ihm innewohnende Recht auf Selbstverteidigung in Anspruch nehmen soll, werden auf nationaler Ebene getroffen, da sie die Rechte und Pflichten des Staates nach internationalem Recht betreffen. In den Vereinigten Staaten zum Beispiel würden solche Entscheidungen im Allgemeinen vom Präsidenten getroffen.

auf einen bewaffneten Cyber-Angriff in Form einer Cyber-Aktion zu reagieren, sofern die Reaktion den Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entspricht").

³³ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), *abgedruckt in* 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 482 (2002) ("Es gibt auch eine allgemeine Anerkennung des Rechts einer Nation, deren völkerrechtliche Rechte verletzt wurden, Gegenmaßnahmen gegen den beleidigenden Staat zu ergreifen, und zwar unter Umständen, bei denen weder die Provokation noch die Antwort den Einsatz von Waffengewalt beinhaltet. So entschied beispielsweise ein Schiedsgericht im Jahr 1978, dass die Vereinigten Staaten berechtigt waren, französische kommerzielle Flüge nach Los Angeles auszusetzen, nachdem die Franzosen kommerzielle Flüge nach Paris ausgesetzt hatten. Bei der Erörterung der Lehre von den Gegenmaßnahmen wird im Allgemeinen unterschieden zwischen Gegenmaßnahmen, die andernfalls eine Verletzung von Vertragsverpflichtungen oder allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellen würden (d. h. Repressalien, die keine Anwendung von Waffengewalt beinhalten), und Retorsionen - Maßnahmen, die zwar unfreundlich oder sogar schädlich sein können, aber keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen. Für den Einsatz von Gegenmaßnahmen gelten die gleichen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit wie für die Selbstverteidigung").

³⁴ *Siehe* § 18.17 (Retorsion).

³⁵ DEPARTMENT OF DEFENSE, *Department of Defense Cyberspace Policy Report: A Report to Congress Pursuant to the National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2011, Section 934, 4* (Nov. 2011) ("Die gleichen technischen Protokolle des Internets, die das explosive Wachstum des Cyberspace ermöglicht haben, bieten auch ein gewisses Maß an Anonymität. Unsere potenziellen Gegner, sowohl Staaten als auch nichtstaatliche Akteure, verstehen diese Dynamik und versuchen, die Herausforderung der Zuordnung zu ihrem strategischen Vorteil zu nutzen. Das Ministerium ist sich bewusst, dass die Abschreckung böswilliger Akteure von der Durchführung von Cyberangriffen dadurch erschwert wird, dass es schwierig ist, den Ort zu verifizieren, von dem aus ein Angriff gestartet wurde, und dass es notwendig ist, den Angreifer unter einer Vielzahl von potenziellen Akteuren zu identifizieren").

³⁶ *United States Submission to the U.N. Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security 2012-2013*, 2 ("Wie die Vereinigten Staaten in ihrer Eingabe an die GGE im Jahr 2010 feststellten, würden die folgenden etablierten Grundsätze im Zusammenhang mit einem bewaffneten Angriff, unabhängig davon, ob er über den Cyberspace erfolgt ist oder nicht: - Das Recht auf Selbstverteidigung gegen einen drohenden oder tatsächlichen bewaffneten Angriff gilt unabhängig davon, ob der Angreifer ein staatlicher oder ein nichtstaatlicher Akteur ist"). *Siehe* § 1.11.5.4 (Recht auf Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure).

Die Standing Rules of Engagement für die US-Streitkräfte haben die Befugnisse der Streitkräfte der Vereinigten Staaten sind befugt, als Reaktion auf feindliche Handlungen oder feindliche Absichten, einschließlich solcher Handlungen, die im oder durch den Cyberspace begangen werden, Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen.³⁷

16.4 CYBER-OPERATIONEN UND DAS GESETZ DER NEUTRALITÄT

Das Neutralitätsrecht kann bei bestimmten Cyberoperationen von Bedeutung sein. Nach dem Neutralitätsrecht sind kriegführende Staaten beispielsweise verpflichtet, die Hoheitsrechte neutraler Staaten zu achten.³⁸ Da der Cyberspace miteinander verbunden ist, können Cyberoperationen, die auf vernetzte Informationsinfrastrukturen in einem Staat abzielen, Auswirkungen in einem anderen Staat haben, der nicht an dem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.³⁹

16.4.1 Cyber-Operationen, die Kommunikationsinfrastrukturen in neutralen Staaten nutzen. Das Neutralitätsrecht hat sich mit der Nutzung von Kommunikationsinfrastrukturen in neutralen Staaten befasst, und unter bestimmten Umständen würden diese Regeln auch für Cyberoperationen gelten.

Die Nutzung von Kommunikationsinfrastrukturen in neutralen Staaten kann von der allgemeinen Regel betroffen sein, dass neutrales Gebiet nicht als Operationsbasis für einen kriegführenden Staat gegen einen anderen dienen darf.⁴⁰ Insbesondere ist es kriegführenden Staaten untersagt, im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates Geräte für die Kommunikation mit kriegführenden Kräften zu Lande oder zur See zu errichten oder derartige Einrichtungen zu benutzen, die sie vor dem bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates zu rein militärischen Zwecken errichtet haben und die nicht für den Dienst öffentlicher Nachrichten geöffnet wurden.⁴¹

Die bloße Weiterleitung von Informationen über eine neutrale Kommunikationsinfrastruktur (vorausgesetzt, die Einrichtungen werden unparteiisch zur Verfügung gestellt) würde jedoch im Allgemeinen keinen Verstoß gegen das Neutralitätsrecht darstellen, den kriegführende Staaten zu unterlassen verpflichtet wären

³⁷ *Siehe z. B. DIE ANWEISUNG 3121.01B DES VORSITZENDEN DER GEMEINSAMEN STABSCHEFS, Ständige Regeln für Engagement/Standing Rules for the Use of Force for U.S. Forces, ¶6b(1) (13. Juni 2005), nachgedruckt in ABTEILUNG FÜR INTERNATIONALES UND OPERATIVES RECHT, THE JUDGE ADVOCATE GENERAL'S LEGAL CENTER & SCHOOL, U.S. ARMY, OPERATIONAL LAW HANDBOOK 95 (2007) ("Der Befehlshaber einer Einheit hat stets das Recht und die Pflicht, als Reaktion auf eine feindliche Handlung oder eine nachgewiesene feindliche Absicht Selbstverteidigung auszuüben. Sofern der Befehlshaber einer Einheit nichts anderes anordnet (siehe unten), können Militäranghörige als Reaktion auf eine feindliche Handlung oder eine nachgewiesene feindliche Absicht individuelle Selbstverteidigung ausüben.").*

³⁸ *Siehe § 15.3.1 (Neutrale Rechte).*

³⁹ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 6 (Dec. 2012) ("Staaten, die Aktivitäten im Cyberspace durchführen, müssen die Souveränität anderer Staaten berücksichtigen, auch außerhalb des Kontextes eines bewaffneten Konflikts. Die physische Infrastruktur, die das Internet und Cyber-Aktivitäten unterstützt, befindet sich in der Regel auf souveränem Territorium und unterliegt der Gerichtsbarkeit des Territorialstaates. Aufgrund des vernetzten, interoperablen Charakters des Cyberspace können Operationen, die auf vernetzte

Informationsinfrastrukturen in einem Land abzielen, Auswirkungen in einem anderen Land haben. Wann immer ein Staat die Durchführung von Aktivitäten im Cyberspace in Erwägung zieht, muss die Souveränität anderer Staaten berücksichtigt werden⁴⁰).

⁴⁰ *Siehe* § 15.5 (Verbot der Nutzung von neutralem Territorium als Operationsbasis).

⁴¹ *Siehe* § 15.5.3 (Verbot der Errichtung oder Nutzung von kriegerischen Kommunikationseinrichtungen in neutralem Gebiet).

und die ein neutraler Staat zu verhindern verpflichtet wäre.⁴² Diese Regel wurde entwickelt, weil es für neutrale Staaten als unpraktisch angesehen wurde, ihre öffentlich zugängliche Kommunikationsinfrastruktur für den kriegerischen Verkehr zu zensieren oder zu kontrollieren.⁴³ So wäre es beispielsweise nicht verboten, dass ein kriegführender Staat Informationen durch die Cyber-Infrastruktur eines neutralen Staates leitet, die für den öffentlichen Nachrichtenverkehr offen ist, und der neutrale Staat wäre nicht verpflichtet, diesen Verkehr zu unterbinden. Diese Regel scheint auch dann anwendbar zu sein, wenn die Informationen, die über die neutrale Kommunikationsinfrastruktur geleitet werden, als Cyberwaffe eingestuft werden können oder anderweitig zerstörerische Auswirkungen in einem kriegführenden Staat haben könnten (aber keine zerstörerischen Auswirkungen innerhalb des neutralen Staates oder der neutralen Staaten).⁴⁴

16.5 CYBER-OPERATIONEN UND DAS *RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG*

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Regeln des *Rechts in bello* und mit Cyberoperationen.

16.5.1 Cyber-Operationen, die "Angriffe" im Sinne der Anwendung der Regeln für die Durchführung von Angriffen darstellen. Wenn eine Cyber-Operation einen Angriff darstellt, müssen die kriegsrechtlichen Regeln für die Durchführung von Angriffen auf diese Cyber-Operationen angewendet werden.⁴⁵ Solche Operationen sind zum Beispiel

⁴² Siehe § 15.5.3.1 (Nutzung neutraler Einrichtungen durch kriegführende Parteien nicht verboten).

⁴³ Colonel Borel, *Report to the Conference from the Second Commission on Rights and Duties of Neutral States on Land*, in JAMES BROWN SCOTT, THE REPORTS TO THE HAGUE CONFERENCES OF 1899 AND 1907, 543 (1917) ("We handelt es sich um Kabel oder Apparate, die entweder einem neutralen Staat oder einer Gesellschaft oder Einzelpersonen gehören und deren Betrieb zur Übermittlung von Nachrichten den Charakter einer öffentlichen Dienstleistung hat. Es gibt keinen Grund, den neutralen Staat zu zwingen, die Benutzung dieser Kommunikationsmittel durch die Kriegsparteien zu beschränken oder zu verbieten. Andernfalls würden sich praktische Einwände ergeben, die sich aus den erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausübung der Kontrolle ergeben, ganz zu schweigen von dem vertraulichen Charakter der telegrafischen Korrespondenz und der für diesen Dienst erforderlichen Schnelligkeit. Durch seine Exzellenz Lord Reay beantragte die britische Delegation, daß folgendes festgelegt wird dass "die Freiheit eines neutralen Staates, mit Hilfe seiner Landtelegrafeneleitungen, seiner Unterseekabel oder seiner drahtlosen Geräte Nachrichten zu übermitteln, nicht bedeutet, dass er das Recht hat, sie zu benutzen oder ihre Benutzung zu gestatten, um offensichtliche Hilfe für einen der Kriegsparteien". Die Gerechtigkeit des so formulierten Gedankens war so groß, dass er die einstimmige Zustimmung der Kommission.").

⁴⁴ Siehe DEPARTMENT OF DEFENSE, *Department of Defense Cyberspace Policy Report: A Report to Congress Pursuant to the National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2011, Section 934*, 8 (Nov. 2011) ("**Die Frage der Rechtmäßigkeit des Transports von Cyber-"Waffen" über das Internet durch die Infrastruktur, die neutralen Drittländern gehört und/oder sich dort befindet, ohne die entsprechenden "Überflugrechte" zu erhalten.** Derzeit gibt es keinen internationalen Konsens über die Definition einer 'Cyberwaffe'. Die oft geringen Kosten für die Entwicklung von bösamigen Code und die große Zahl und Vielfalt der Akteure im Cyberspace erschweren die Entdeckung und Verfolgung bösamiger Cyber-Tools. Die meisten der in diesem Zusammenhang verwendeten Technologien haben von Natur aus einen doppelten Verwendungszweck, und selbst Software kann); Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), *abgedruckt in* 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 489 (2002) ("Die Reaktion von Staaten, durch deren Territorium oder Kommunikationssysteme eine zerstörerische Nachricht geleitet wird, muss weniger beachtet werden. Wenn nur die öffentlichen Kommunikationssysteme der Nation betroffen sind, wird die durchreisende Nation normalerweise nicht wissen, welchen Weg eine solche Nachricht genommen hat. Selbst wenn sie von der Weiterleitung einer solchen Nachricht

erfährt und sie den Vereinigten Staaten zuschreibt, gäbe es keinen etablierten Grundsatz des Völkerrechts, auf den sie sich berufen könnte, da er verletzt wurde. Wie bereits erörtert, verlangt das Völkerrecht selbst während eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht, dass eine neutrale Nation die Nutzung ihrer öffentlichen Kommunikationsnetze durch Kriegsparteien einschränkt. Nationen stimmen im Allgemeinen der freien Nutzung ihrer Kommunikationsnetze auf kommerzieller oder gegenseitiger Basis zu. Dementsprechend wäre die Nutzung der Kommunikationsnetze eines Staates als Kanal für einen elektronischen Angriff keine Verletzung seiner Souveränität in derselben Weise wie ein Flug durch seinen Luftraum durch ein Militärflugzeug").

⁴⁵ *Siehe* § 5.4 (Regeln zur Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

muss den Erfordernissen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit genügen.⁴⁶

Ein Cyberangriff, der die gegnerischen Computersysteme zerstören würde, könnte sich beispielsweise nicht gegen angeblich zivile Infrastrukturen wie die Computersysteme von Börsen, Banken und Universitäten richten, es sei denn, diese Computersysteme erfüllen unter den gegebenen Umständen die Voraussetzungen für ein militärisches Ziel.⁴⁷ Eine Cyber-Operation, die keinen Angriff darstellt, aber dennoch feindliches Eigentum beschlagnahmen oder zerstören würde, müsste durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich sein.⁴⁸

16.5.1.1 Bewertung von zufälligen Verletzungen oder Schäden bei Cyberoperationen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet Angriffe, bei denen der zu erwartende Verlust von Menschenleben oder die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären.⁴⁹

Bei der Anwendung dieses Verbots auf Cyber-Operationen könnte es beispielsweise wichtig sein, die potenziellen Auswirkungen eines Cyber-Angriffs auf Computer zu bewerten, die keine militärischen Ziele sind, wie etwa private, zivile Computer, die keine militärische Bedeutung haben, aber mit Computern vernetzt sein können, die gültige militärische Ziele darstellen.⁵⁰

Bei der Bewertung zufälliger Verletzungen oder Schäden bei Cyber-Operationen kann es wichtig sein, zu bedenken, dass entfernte Schäden und geringere Formen des Schadens, wie bloße Unannehmlichkeiten oder vorübergehende Störungen, bei der Beurteilung, ob ein Angriff nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verboten ist, nicht berücksichtigt werden müssen.⁵¹ Eine geringfügige, kurzzeitige Unterbrechung von Internetdiensten für Zivilisten, die zufällig aus einem Cyberangriff auf ein militärisches Ziel resultiert, muss beispielsweise bei einer Verhältnismäßigkeitsanalyse im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden.⁵² Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Schäden im kriegführenden Land

⁴⁶ Siehe § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen); § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen).

⁴⁷ Siehe § 5.6 (Militärische Ziele).

⁴⁸ Siehe § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm für militärische Notwendigkeit).

⁴⁹ Siehe § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu übermäßigen zufälligen Schäden führen).

⁵⁰ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 8 (Dec. 2012) ("Wie Sie alle wissen, werden Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen oft von staatlichen Militärs und privaten, zivilen Gemeinschaften gemeinsam genutzt. Das Kriegsrecht verlangt, dass zivile Infrastrukturen nicht dazu benutzt werden dürfen, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, auch nicht im Cyberbereich. Doch wie genau sollen die Regeln des Jus in Bello im Cyberspace umgesetzt werden? Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien müssen die möglichen Auswirkungen eines Cyberangriffs auf Computer abschätzen, die keine militärischen Ziele sind, wie z. B. private, zivile Computer, die keine militärische Bedeutung haben, aber möglicherweise mit Computern vernetzt sind, die als militärische Ziele gelten. Bei der erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen die Parteien auch die Beeinträchtigung der zivilen Nutzung dieser Infrastruktur berücksichtigen. Es könnte jedoch eine beliebige Anzahl von faktischen Szenarien entstehen, die in jeder Situation eine sorgfältige, faktenintensive rechtliche Analyse erfordern.").

⁵¹ *Siehe* § 5.12.1.2 (Verlust von Menschenleben, Verletzungen und Schäden im Gegensatz zu bloßen Unannehmlichkeiten oder vorübergehenden Störungen).

⁵² *Vgl.* Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, 28 (A.1.e.7) (2010) ("The definition of Der Begriff "Angriffe" umfasst auch "nichtkinetische" Angriffe (d. h. Angriffe, die keine physische Energieübertragung beinhalten, wie z. B. bestimmte CNAs [Angriffe auf Computernetze]; siehe Regel 1 Buchstabe m)), die den Tod, die Verletzung, die Beschädigung oder die Zerstörung von Personen oder Sachen zur Folge haben. Zwar ist die Frage, ob "nichtkinetische" Operationen als "Angriff" im Sinne der

Staat, die sich aus solchen Störungen ergeben, wie z.B. zivile Unternehmen im kriegführenden Staat, die nicht in der Lage sind, elektronischen Handel zu betreiben, müssten im Allgemeinen bei einer Verhältnismäßigkeitsanalyse nicht berücksichtigt werden.⁵³

Selbst wenn nicht zu erwarten ist, dass Cyberoperationen, die Angriffe darstellen, zu übermäßigen zufälligen Verlusten an Menschenleben oder Verletzungen oder Schäden führen, so dass die Operation nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verboten wäre, wäre die Konfliktpartei dennoch verpflichtet, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um solche Verluste an Menschenleben oder Verletzungen und Schäden bei der Durchführung dieser Cyberoperationen zu begrenzen.⁵⁴

16.5.2 Cyberoperationen, die keinen "Angriff" im Sinne des Kriegsrechts darstellen. Eine Cyber-Operation, die keinen Angriff darstellt, unterliegt nicht den Regeln, die für Angriffe gelten.⁵⁵ Zu den Faktoren, die darauf hindeuten, dass es sich bei einer Cyber-Operation nicht um einen "Angriff" handelt, gehört, ob die Operation nur reversible oder nur vorübergehende Auswirkungen hat. Zu den Cyberoperationen, die im Allgemeinen keine Angriffe darstellen, gehören:

- Verunstaltung einer Regierungswebseite;
- eine geringfügige, kurze Unterbrechung der Internetdienste;
- kurzzeitige Unterbrechung, Sperrung oder Störung der Kommunikation; und
- Propaganda zu verbreiten.

Da solche Operationen im Allgemeinen nicht als Angriffe im Sinne des Kriegsrechts gelten, müssen sie nicht auf militärische Ziele gerichtet sein, sondern können sich auch gegen Zivilpersonen oder zivile Objekte richten. Dennoch dürfen sich solche Operationen nicht gegen feindliche Zivilisten oder zivile Objekte richten, es sei denn, die Operationen sind militärisch notwendig.⁵⁶ Darüber hinaus sollten solche Operationen mit den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts in Einklang stehen.⁵⁷ Selbst wenn eine Cyber-Operation beispielsweise kein "Angriff" ist oder keine Verletzungen oder Schäden verursacht, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen berücksichtigt werden müssten, sollte diese Cyber-Operation dennoch nicht in einer Weise durchgeführt werden, die Zivilisten oder neutralen Personen unnötig Unannehmlichkeiten bereitet.

16.5.3 Pflicht zur Ergreifung durchführbarer Vorsichtsmaßnahmen und Cyber-Operationen. Konfliktparteien müssen durchführbare Vorkehrungen treffen, um das Risiko eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung zu verringern und

Recht der internationalen bewaffneten Konflikte ist ein umstrittenes Thema. Die Expertengruppe war sich einig, dass der Begriff "Angriff" umfasst keine CNAs, die zu Unannehmlichkeiten führen (z. B. vorübergehende Verweigerung des Internetzugangs) Zugang).").

⁵³ *Siehe* § 5.12.1.2 (Verlust von Menschenleben, Verletzungen und Schäden im Gegensatz zu bloßen Unannehmlichkeiten oder vorübergehenden Störungen).

⁵⁴ *Siehe* § 16.5.3 (Pflicht zur Ergreifung durchführbarer Vorsichtsmaßnahmen und Cyberoperationen).

⁵⁵ *Siehe* § 5.4 (Regeln für die Durchführung von Angriffen, Bombardierungen und anderen Angriffen).

⁵⁶ *Siehe* § 5.2.2.1 (Gewaltlose Maßnahmen, die militärisch notwendig sind).

⁵⁷ *Siehe* § 16.2.2 (Anwendung der Grundsätze des Kriegsrechts als allgemeiner Leitfaden für Cyber-Operationen).

andere geschützte Personen und Objekte.⁵⁸ Konfliktparteien, die Cyber-Operationen durchführen, sollten Vorkehrungen treffen, um den Schaden ihrer Cyber-Aktivitäten für zivile Infrastrukturen und Nutzer zu minimieren.⁵⁹

Die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, kann bei Cyberoperationen von größerer Bedeutung sein als andere kriegsrechtliche Vorschriften, da diese Verpflichtung für eine breitere Palette von Aktivitäten gilt als die, für die andere kriegsrechtliche Vorschriften gelten. Beispielsweise würde die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines zufälligen Schadens zu verringern, für eine Partei gelten, die einen Angriff durchführt, selbst wenn der Angriff nicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verboten wäre.⁶⁰ Darüber hinaus gilt die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, auch dann, wenn eine Partei keinen Angriff durchführt, da die Verpflichtung auch für eine Partei gilt, die angegriffen wird.⁶¹

16.5.3.1 *Cyber-Tools als potenzielle Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von Zivilisten oder zivilen Objekten.* In einigen Fällen können Cyber-Operationen, die zu nicht-kinetischen oder reversiblen Wirkungen führen, Optionen bieten, die dazu beitragen, unnötigen Schaden für die Zivilbevölkerung zu minimieren.⁶² In dieser Hinsicht können Cyber-Fähigkeiten unter bestimmten Umständen kinetischen Waffen vorzuziehen sein, da ihre Auswirkungen umkehrbar sind und sie das Potenzial haben, militärische Ziele ohne jegliche zerstörerische kinetische Wirkung zu erreichen.⁶³

Wie bei anderen Vorsichtsmaßnahmen wird die Entscheidung, welche Waffe eingesetzt werden soll, von vielen praktischen Erwägungen abhängen, einschließlich der Wirksamkeit, der Kosten und der "Anfälligkeit", d.h. der Möglichkeit, dass ein Gegner nach dem Einsatz in der Lage sein könnte, Verteidigungsmaßnahmen zu entwickeln, die ein Cyber-Tool in Zukunft unwirksam machen.⁶⁴ Wie bei speziellen kinetischen Waffen, z.B. präzisionsgelenkte Munition, die

⁵⁸ Siehe § 5.2.3 (Affirmative Duties to Take Feasible Precautions for the Protection of Civilians and Other Protected Persons and Objects).

⁵⁹ *United States Submission to the U.N. Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security 2012-2013*, 4 ("Das Kriegsrecht verpflichtet die kriegführenden Staaten auch, unter Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen, um Tod, Verletzungen und Schäden an Zivilpersonen und zivilen Objekten zu vermeiden und zu minimieren. Im Zusammenhang mit Feindseligkeiten, bei denen Informationstechnologien in bewaffneten Konflikten zum Einsatz kommen, sollten die Konfliktparteien Vorkehrungen treffen, um den Schaden solcher Cyber-Aktivitäten für zivile Infrastrukturen und Nutzer so gering wie möglich zu halten").

⁶⁰ Siehe Abschnitt 5.10.5 (Verhältnis zwischen dem Erfordernis, bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und dem Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu übermäßigen zufälligen Schäden führen).

⁶¹ Siehe § 5.14 (Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung geschützter Personen und Objekte durch die angegriffene Partei).

⁶² Siehe § 5.11.6 (Waffenkunde (z.B. Auswahl geeigneter Waffen, Zielpunkte)).

⁶³ *United States Submission to the U.N. Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security 2012-2013*, 4 ("Cyber-Operationen, die zu nicht-kinetischen oder reversiblen Effekten führen, können ein wichtiges Instrument zur Schaffung von Optionen sein, die unnötigen Schaden für Zivilisten minimieren. In dieser Hinsicht können Cyber-Fähigkeiten

unter bestimmten Umständen aus politischer Sicht kinetischen Waffen vorzuziehen sein, da ihre Auswirkungen reversibel sein können und sie das Potenzial haben, militärische Ziele ohne jegliche zerstörerische kinetische Wirkung zu erreichen").

⁶⁴ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2. Aufl., Nov. 1999), nachgedruckt in 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 490 (2002) ("Eine weitere mögliche Auswirkung der technologischen Fähigkeiten eines Verteidigers kann sich ergeben, wenn eine Nation die Fähigkeit zu abgestuften Selbstverteidigungsmaßnahmen besitzt. Einige mögen argumentieren, dass eine Nation, die über solche Fähigkeiten verfügt, eine Antwort wählen muss, die nur minimalen Schaden anrichtet. Dies ist eine Variante des Arguments, dass eine Nation, die über

Da Cyberwaffen weniger zufällige Schäden verursachen können als andere kinetische Waffen, sind sie in der Regel nicht die einzigen Waffen, die rechtlich zulässig sind.

16.5.4 Verbot der missbräuchlichen Verwendung von Schildern bei Cyber-Operationen. Nach dem Kriegsrecht dürfen bestimmte Zeichen nicht missbräuchlich verwendet werden.⁶⁵ Diese Verbote können auch bei Cyber-Operationen Anwendung finden. So wäre es beispielsweise nicht zulässig, einen Cyberangriff durchzuführen oder zu versuchen, die interne Kommunikation des Gegners auszuschalten, indem man sich Mitteilungen zunutze macht, die nicht feindliche Beziehungen einleiten, wie etwa den Austausch von Gefangenen oder Waffenstillstände.⁶⁶ Ebenso wäre es verboten, Nachrichten des gegnerischen Staatsoberhauptes zu fälschen, um die Streitkräfte dieses Staates über die Unterzeichnung eines Waffenstillstands oder einer Waffenruhe zu informieren.⁶⁷

Andererseits gilt die Beschränkung der Verwendung von gegnerischen Flaggen, Abzeichen und Uniformen nur für konkrete visuelle Objekte; die Verwendung von gegnerischen Codes, Passwörtern und Gegenzeichen wird dadurch nicht eingeschränkt.⁶⁸ So wäre es beispielsweise nicht verboten, den Netzwerkverkehr so zu verschleiern, als käme er von feindlichen Computern, oder bei Cyberoperationen feindliche Codes zu verwenden.

16.5.5 Einsatz von zivilem Personal zur Unterstützung von Cyber-Operationen. Wie bei Nicht-Cyber-Operationen verbietet das Kriegsrecht den Staaten nicht den Einsatz von Zivilpersonal zur Unterstützung ihrer Cyber-Operationen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen, die eine direkte Teilnahme an Feindseligkeiten darstellen können.⁶⁹

Nach dem GPW haben Personen, die nicht zu den Streitkräften gehören, aber befugt sind, diese zu begleiten, Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen.⁷⁰ Zu dieser Kategorie sollte *unter anderem* ziviles Personal gehören, das über besondere Fähigkeiten im Umgang mit militärischem Gerät verfügt und

Präzisionsmunition immer dann einsetzen müssen, wenn die Gefahr von Kollateralschäden besteht. Diese Position findet bei den Nationen wenig Unterstützung und wird von den Vereinigten Staaten entschieden abgelehnt. Es wird allgemein anerkannt, dass das Risiko von Kollateralschäden nur eine von vielen militärischen Erwägungen ist, die von den militärischen Behörden bei der Planung eines Angriffs abgewogen werden müssen. Eine offensichtliche Überlegung ist, dass eine Streitkraft, die sich in einen langwierigen Konflikt begibt und immer dann präzisionsgelenkte Munition einsetzt, wenn die Gefahr von Kollateralschäden besteht, ihren Vorrat an solcher Munition bald erschöpft. Ebenso müssen die militärischen Stellen in der Lage sein, alle relevanten militärischen Erwägungen abzuwägen, wenn sie eine Reaktion zur Selbstverteidigung gegen Angriffe auf Computernetzwerke wählen. Zu diesen Erwägungen gehören die wahrscheinliche Wirksamkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, die Fähigkeit, deren Auswirkungen und die "Zerbrechlichkeit" elektronischer Angriffsmittel (d. h., wenn sie einmal eingesetzt wurden, kann ein Angreifer in der Lage sein, die sie in Zukunft unwirksam machen werden).").

⁶⁵ Siehe § 5.24 (Unzulässige Verwendung bestimmter Schilder).

⁶⁶ Siehe § 12.2 (Grundsatz von Treu und Glauben in nicht-feindlichen Beziehungen).

⁶⁷ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* (2nd ed., Nov. 1999), abgedruckt in 76 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 459, 473 (2002) ("Perfidie: Es mag für ein kämpfendes Schiff oder Flugzeug verlockend erscheinen, sich einem Angriff zu entziehen, indem es die vereinbarten Identifizierungssignale für ein Sanitätsschiff oder -flugzeug sendet, aber ein solches Vorgehen wäre ein Kriegsverbrechen. In ähnlicher Weise wäre es möglich, mit Hilfe von

Computer-'Morphing'-Techniken ein Bild des gegnerischen Staatschefs zu erzeugen, der seine Truppen darüber informiert, dass ein Waffenstillstand oder ein Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet worden ist. Sollte dies falsch sein, würde dies auch ein Kriegsverbrechen sein.").

⁶⁸ *Siehe* § 5.23.1.5 (Verwendung von feindlichen Codes, Passwörtern und Gegenzeichen, die nicht eingeschränkt sind).

⁶⁹ *Siehe* § 4.15.2.2 (Beschäftigung bei Feindseligkeiten).

⁷⁰ *Siehe* § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

die militärischen Operationen unterstützen und daran teilnehmen, wie z.B. zivile Mitglieder der militärischen Flugzeugbesatzungen.⁷¹ Dazu gehören auch zivile Cyberspezialisten, die zur Begleitung der Streitkräfte ermächtigt sind.

Zivilpersonen, die direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, verlieren den Schutz davor, zum Ziel eines Angriffs zu werden.⁷²

16.6 RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG VON WAFFEN, DIE CYBER-FÄHIGKEITEN NUTZEN

Die DoD-Politik verlangt die rechtliche Überprüfung des Erwerbs von Waffen oder Waffensystemen.⁷³ Zu dieser Politik gehört auch die Überprüfung von Waffen, die Cyber-Fähigkeiten einsetzen, um sicherzustellen, dass sie nicht *per se* durch das Kriegsrecht verboten sind.⁷⁴ Nicht alle Cyber-Fähigkeiten stellen jedoch eine Waffe oder ein Waffensystem dar. Die Vorschriften des Militärministeriums regeln, welche Cyber-Fähigkeiten rechtlich überprüft werden müssen.⁷⁵

Das Kriegsrecht verbietet nicht die Entwicklung neuartiger Cyberwaffen. Die kriegsgewohnheitsrechtlichen Verbote bestimmter Waffentypen ergeben sich aus der Staatenpraxis und der *opinio juris*, die zeigen, dass ein Waffentyp illegal ist; die bloße Tatsache, dass eine Waffe neu ist oder eine neue Technologie verwendet, bedeutet nicht, dass die Waffe illegal ist.⁷⁶

Obwohl die Fragen, die eine rechtliche Analyse rechtfertigen, von den Merkmalen der zu prüfenden Waffe abhängen, würde bei einer rechtlichen Überprüfung des Erwerbs oder der Beschaffung einer Waffe, die Cyber-Fähigkeiten einsetzt, wahrscheinlich beurteilt, ob die Waffe von Natur aus unterschiedslos ist.⁷⁷ So wäre beispielsweise ein zerstörerischer Computervirus, der so programmiert ist, dass er sich unkontrolliert in zivilen Internetsystemen ausbreitet und diese zerstört, als inhärent unterschiedslos verboten.

⁷¹ Siehe § 4.15 (Personen, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten).

⁷² Siehe § 5.8 (Zivilpersonen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen).

⁷³ Siehe § 6.2 (DoD-Politik zur Überprüfung der Legalität von Waffen).

⁷⁴ Harold Hongju Koh, Legal Adviser, Department of State, *International Law in Cyberspace: Remarks as Prepared for Delivery to the USCYBERCOM Inter-Agency Legal Conference (Sept. 18, 2012)*, nachgedruckt in 54 HARVARD INTERNATIONAL LAW JOURNAL ONLINE, 6 (Dec. 2012) ("States should undertake a legal review of weapons, including those that employ a cyber capability. Eine solche Überprüfung sollte beispielsweise eine Analyse beinhalten, ob eine bestimmte Fähigkeit von Natur aus unterschiedslos ist, d.h. ob sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden kann. Die US-Regierung unterzieht den Einsatz von Waffen in bewaffneten Konflikten einer mindestens zweistufigen rechtlichen Prüfung: Erstens werden neue Waffen daraufhin geprüft, ob ihr Einsatz *per se* durch das Kriegsrecht verboten ist, und zweitens werden spezifische Operationen, bei denen Waffen zum Einsatz kommen, stets daraufhin überprüft, ob die jeweilige Operation auch mit dem Kriegsrecht vereinbar ist").

⁷⁵ Siehe z.B. DEPARTMENT OF THE ARMY REGULATION 27-53, *Review of Legality of Weapons Under International Law* (Jan. 1, 1979); SECRETARY OF THE NAVY INSTRUCTION 5000.2E, *Department of the Navy Implementation and Operation of the Defense Acquisition System and the Joint Capabilities Integration and Development System* (Sept. 1, 2011); DEPARTMENT OF THE AIR FORCE INSTRUCTION 51-402, *Legal Reviews of Weapons and Cyber Capabilities* (Jul. 27, 2011).

⁷⁶ *Siehe* § 6.2.1 (Überprüfung neuer Waffentypen).

⁷⁷ *Siehe* § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

eine wahllose Waffe.⁷⁸

⁷⁸ *United States Submission to the U.N. Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security 2012-2013*, 3 ("Waffen, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können oder deren Auswirkungen nicht kontrolliert werden können, wären von Natur aus unterschiedslos und nach dem Recht der bewaffneten Konflikte per se unrechtmäßig. Im traditionellen kinetischen Kontext gehören zu solchen inhärent unterschiedslosen und rechtswidrigen Waffen beispielsweise biologische Waffen. Bestimmte Cyber-Tools könnten angesichts der Vernetzung des Netzes von Natur aus unterschiedslos sein, da ihre Auswirkungen nicht vorhergesagt oder kontrolliert werden können; ein zerstörerischer Virus, der sich unkontrolliert in zivilen Internetsystemen ausbreiten könnte, könnte fallen unter diese Kategorie. Angriffe mit solchen Mitteln wären nach dem Kriegsrecht verboten").

XVII - Nicht-internationale bewaffnete Konflikte (NIAC)

Kapitel Inhalt

- 17.1 Einführung
- 17.2 Anwendung des Völkerrechts auf NIACs
- 17.3 Sondervereinbarungen zwischen Konfliktparteien
- 17.4 Die Anwendung des innerstaatlichen Rechts durch einen Staat und NIAC
- 17.5 Grundsatz der Unterscheidung in NIAC
- 17.6 Respekt und humane Behandlung von Personen, die nicht aktiv an Feindseligkeiten in den NIAC teilnehmen
- 17.7 Regeln für die Durchführung von Angriffen in der NIAC
- 17.8 Unparteiische humanitäre Organisationen und humanitäre Aktivitäten während der NIAC
- 17.9 Schutz der Zivilbevölkerung in den NIAC
- 17.10 Schutz von Kindern in NIAC
- 17.11 Schutz von Kulturgütern in den NIAC
- 17.12 Einsatz von gefangenem oder aufgegebenem feindlichem Personal in NIAC
- 17.13 Waffen im NIAC
- 17.14 Schutz der Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten in den NIAC
- 17.15 Schutz von medizinischem und religiösem Personal und medizinischen Transporten in NIAC
- 17.16 Darstellung des Erkennungszeichens im NIAC
- 17.17 Inhaftierung im NIAC
- 17.18 Nichteinmischung und neutrale Aufgaben im NIAC

17.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit den Regeln des Kriegsrechts, die auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter oder nicht-internationale bewaffnete Konflikte (NIAC) anwendbar sind. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind bewaffnete Konflikte, die nicht zwischen Staaten stattfinden.¹ Dieses Kapitel befasst sich insbesondere mit den Regeln, die für staatliche Streitkräfte gelten, die militärische Operationen gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durchführen.

Die Anwendung des Kriegsrechts auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte kann komplex sein.² In der US-Praxis wurden in bestimmten Fällen die in internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Regeln grundsätzlich auf Militäroperationen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten angewandt.

17.1.1 Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt - Hinweise zur Terminologie. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte werden im Allgemeinen mit dem Akronym "NIAC" bezeichnet. Obwohl es eine Reihe von Ansichten darüber gibt, was einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ausmacht, sind die Intensität des Konflikts und die Organisation der Parteien Kriterien, die zur Unterscheidung herangezogen werden

¹ Siehe § 3.3.1 (Internationale bewaffnete Konflikte und nicht-internationale bewaffnete Konflikte).

² *Siehe* § 17.2 (Anwendung des Völkerrechts auf NIACs).

zwischen nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und internen Unruhen und Spannungen wie Unruhen, vereinzelt und sporadischen Gewalttaten und anderen Handlungen ähnlicher Art.³

Zur Beschreibung von Sachverhalten, die oft als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt bezeichnet werden können, wurde eine Vielzahl von Begriffen verwendet.

17.1.1.1 *NIAC und Bürgerkrieg*. Der Bürgerkrieg ist ein klassisches Beispiel für einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt. Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt könnte beispielsweise die offene Rebellion von Teilen der Streitkräfte eines Landes (manchmal als dissidente Streitkräfte bezeichnet) gegen das amtierende Regime beinhalten, wobei jeder für sich in Anspruch nimmt, die rechtmäßige Regierung zu sein.⁴

In einigen Fällen von Bürgerkrieg wurde die aufständische Partei als kriegführende Partei anerkannt, und zumindest in gewisser Hinsicht würde das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts von den Staaten angewandt werden, die sich dafür entscheiden, die aufständische Partei als kriegführende Partei anzuerkennen.⁵

17.1.1.2 *NIAC und interner bewaffneter Konflikt*. In einigen Fällen wird der Begriff "interner bewaffneter Konflikt" als Synonym für einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt verwendet. Diese Verwendung spiegelt möglicherweise eine traditionelle Definition von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten wider, die nur bewaffnete Konflikte innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates umfasst.⁶ Nicht-internationale bewaffnete Konflikte werden jedoch einfach aufgrund des Status der Konfliktparteien als solche eingestuft und finden manchmal in mehr als einem Staat statt.⁷ Die bloße Tatsache, dass ein bewaffneter Konflikt in mehr als einem Staat stattfindet und daher als "in seiner Tragweite" international bezeichnet werden kann, macht ihn nicht zu einem "internationalen Konflikt".⁸

17.1.1.3 *Transnationale oder internationalisierte NIACs*. Manchmal werden die Begriffe "transnational" oder "internationalisiert" verwendet, um bestimmte nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu beschreiben.

Der Begriff "grenzüberschreitend" wurde verwendet, um anzuzeigen, dass der nicht internationale bewaffnete Konflikt in mehr als einem Staat stattfindet.

³ Siehe Abschnitt 3.4.2.2 (Unterscheidung zwischen bewaffneten Konflikten und internen Unruhen und Spannungen).

⁴ Siehe z. B. LIEBER CODE art. 150 ("Der Bürgerkrieg ist ein Krieg zwischen zwei oder mehreren Teilen eines Landes oder Staates, von denen jeder um die Herrschaft über das Ganze ringt und jeder für sich in Anspruch nimmt, die rechtmäßige Regierung zu sein. Der Begriff wird manchmal auch auf einen Aufstandskrieg angewandt, wenn die aufständischen Provinzen oder Teile des Staates an diejenigen angrenzen, die den Sitz der Regierung enthalten").

⁵ Siehe Abschnitt 3.3.3 (Staatliche Anerkennung von bewaffneten Gruppen als Kriegsparteien).

⁶ Siehe z.B. GC COMMENTARY 36 ("Generell muss anerkannt werden, dass es sich bei den Konflikten, auf die in Artikel 3 [des GC] Bezug genommen wird, um bewaffnete Konflikte handelt, bei denen bewaffnete Kräfte auf beiden Seiten in Feindseligkeiten verwickelt sind - kurz gesagt, um Konflikte, die in vielerlei Hinsicht einem internationalen Krieg ähneln, aber innerhalb der Grenzen eines einzigen Landes stattfinden").

⁷ Siehe § 3.3.1 (Internationale bewaffnete Konflikte und nicht-internationale bewaffnete Konflikte).

⁸ Hamdan v. Rumsfeld, 548 U.S. 557, 630 (2006) ("Das Berufungsgericht war der Ansicht, und die Regierung behauptet, dass der Gemeinsame Artikel 3 [der Genfer Konventionen von 1949] nicht auf Hamdan anwendbar ist,

weil der Konflikt mit Al-Qaida, da er "international ist", nicht als "Konflikt nicht internationalen Charakters" eingestuft werden kann. 415 F. 3d, S. 41. Diese Argumentation ist unzutreffend. Der Begriff 'Konflikt nicht internationalen Charakters' wird hier in Abgrenzung zu einem Konflikt zwischen Nationen verwendet").

Der Begriff "internationalisiert" wurde verwendet, um darauf hinzuweisen, dass mehrere Staaten an einem Projekt beteiligt sein können.
nicht-internationaler bewaffneter Konflikt.

17.1.1.4 *NIAC und Guerilla oder unkonventionelle Kriegsführung*. Unter Guerilla-Kriegsführung sind militärische und paramilitärische Operationen zu verstehen, die von irregulären, überwiegend einheimischen Kräften in vom Feind gehaltenen oder feindlichen Gebieten durchgeführt werden.⁹ Guerillaoperationen oder unkonventionelle Kriegsführung sind in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten üblich. Solche Operationen sind jedoch eine Methode der Kriegsführung, die auch in internationalen bewaffneten Konflikten und bei Besetzungen eingesetzt wurde.

17.1.1.5 *NIAC und Rebellion oder Aufstand*. Rebellion, Aufstand oder Aufruhr können auch Arten von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten sein.¹⁰ Operationen zur Aufstandsbekämpfung finden in der Regel im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts statt, können aber auch im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts und einer Besetzung stattfinden.

17.1.1.6 *NIAC und Terrorismus*. Fragen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und den Aktivitäten terroristischer Gruppen können im Kontext nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, internationaler bewaffneter Konflikte und natürlich auch außerhalb bewaffneter Konflikte auftauchen. Terroristische Handlungen sind in internationalen bewaffneten Konflikten und in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten verboten.¹¹

17.1.1.7 *NIAC und kleine Kriege oder Konflikte niedriger Intensität*. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte werden manchmal unter dem Begriff "Konflikt niedriger Intensität" diskutiert.¹² Der Begriff

⁹ JOINT PUBLICATION 3-05.1, *Joint Special Operations Task Force Operations*, GL-11 (26. Apr. 2007) ("**Guerillakrieg**. Militärische und paramilitärische Operationen, die in vom Feind gehaltenen oder feindlichen Gebieten von irregulären, überwiegend einheimischen Kräften durchgeführt werden. Auch GW genannt. (JP 3-05.1)"). *Siehe auch* FRANCIS LIEBER, GUERRILLA PARTIES CONSIDERED WITH REFERENCE TO THE LAWS AND USAGES OF WAR 7-8 (1862) ("[B]ut it may be stated here that Wie auch immer unsere endgültige Definition lauten mag, es wird in diesem Lande gegenwärtig allgemein verstanden, dass eine Guerilla-Partei eine irreguläre Gruppe bewaffneter Männer ist, die einen irregulären Krieg führt, da sie ihrem Charakter als Guerilla-Partei nach nicht in der Lage ist, das zu tun, was das Gesetz als regulären Krieg bezeichnet. Die Unregelmäßigkeit der Guerilla-Partei besteht in ihrer Entstehung, da sie sich entweder selbst konstituiert oder durch die Einberufung eines Einzelnen, nicht nach dem allgemeinen Gesetz der Erhebung, der Einberufung oder der Freiwilligkeit, gebildet wird; sie besteht in ihrer Abtrennung von der Armee, was ihren Sold, ihre Versorgung und ihre Bewegungen betrifft, und sie ist unregelmäßig, was die Dauerhaftigkeit der Bande betrifft, die jederzeit entlassen und wieder einberufen werden kann.").

¹⁰ *Siehe z. B.* LIEBER CODE art. 151 ("Der Begriff Rebellion wird auf einen Aufstand größeren Ausmaßes angewandt und ist gewöhnlich ein Krieg zwischen der rechtmäßigen Regierung eines Landes und Teilen von Provinzen desselben, die versuchen, ihre Treue zu ihr aufzugeben und eine eigene Regierung einzusetzen").

¹¹ *Siehe* § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus); § 17.6.5 (Verbot von terroristischen Handlungen).

¹² John M. Collins, *U.S. Low Intensity Conflicts, 1899-1990*, 4 (Congressional Research Service, Sept. 10, 1990) ("Diese Übersicht verortet LIC [Low-Intensity Conflict] auf dem Konfliktspektrum knapp oberhalb des normalen Wettbewerbs in Friedenszeiten und knapp unterhalb jeder Art von bewaffnetem Kampf, der die US-Streitkräfte nur geringfügig, wenn überhaupt, erschöpft (Abbildungen 1 und 2 stellen LIC grafisch den Konflikten mittlerer und hoher Intensität gegenüber). Die unscharfe Obergrenze von LIC wird durch die Begrenzung der Gewalt und nicht

durch die Höhe der Streitkräfte und Arsenale bestimmt. Es ist denkbar, dass große militärische Verbände Operationen mit geringer Intensität für begrenzte Ziele durchführen und dabei die tödlichsten Waffen (vielleicht zur Signalgebung) einsetzen, sofern nur wenige

Es gab keine US-Verletzten und kaum US-Schäden. Die untere Grenze, an der die gewaltlosen LICs auf den normalen Wettbewerb in Friedenszeiten treffen, ist ebenso ungenau. Politische, wirtschaftliche, technologische und psychologische Kriegsführung, die zur Abschreckung, zu offensiven oder defensiven Zwecken geführt wird, nimmt einen wichtigen Platz ein. Das Gleiche gilt für gewaltlose Militäroperationen, wie sie in Form von Machtdemonstrationen und friedenserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden. Aufstände, Aufstandsbekämpfung, Staatsstriche, transnationaler Terrorismus,

Der Begriff "Kleinkrieg" wird auch in der Militärdoktrin verwendet, um Situationen zu beschreiben, die als nicht-internationale bewaffnete Konflikte bezeichnet werden können.¹³ "Konflikte niedriger Intensität" und "kleine Kriege" sind nicht gleichbedeutend mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, aber es gibt ein hohes Maß an Überschneidungen zwischen diesen Kategorien und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.

17.1.2 Wichtige Gemeinsamkeiten zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht.

17.1.2.1 *Gemeinsame Grundregeln.* Bestimmte Grundregeln, insbesondere in Bezug auf die menschenwürdige Behandlung von Gefangenen, müssen unabhängig von der Art des bewaffneten Konflikts eingehalten werden.¹⁴ Die Tatsache, dass bestimmte Grundregeln sowohl für internationale bewaffnete Konflikte als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gelten, bedeutet, dass es unter Umständen nicht notwendig ist, den Charakter des bewaffneten Konflikts zu bestimmen, um zu beurteilen, ob gegen das Recht verstoßen wurde.

17.1.2.2 *Grundlegende Prinzipien des Kriegsrechts.* Die grundlegenden Prinzipien des Kriegsrechts gelten sowohl für internationale bewaffnete Konflikte als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.¹⁵ Daher kann ein Verweis auf die ersten Grundsätze des Kriegsrechts bei der Beurteilung der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln sehr nützlich sein.¹⁶

17.1.2.3 *Regeln für die Durchführung von Operationen gegen nichtprivilegierte Kriegsparteien.* Regeln für die Durchführung von Operationen gegen nichtprivilegierte Kriegsparteien finden sich sowohl in dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht als auch in dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht

Terrorismusbekämpfung, kleinere konventionelle Kriege und Drogenkonflikte liegen zwischen diesen Polen. Variationen innerhalb jedes Kategorie, Überschneidungen und Verflechtungen sind praktisch endlos.").

¹³ MARINE CORPS, *Small Wars Manual*, ¶1-1-¶1-2 (1940), *nachgedruckt als* FLEET MARINE FORCE REFERENCE PUBLICATION 12-15 (1990) ("Die gewöhnliche Expedition des Marine Corps, die keine größeren Anstrengungen in der regulären Kriegsführung gegen eine Macht ersten Ranges beinhaltet, kann als kleiner Krieg bezeichnet werden. Es ist diese Art des routinemäßigen aktiven Auslandseinsatzes des Marine Corps, an dem dieses Handbuch in erster Linie interessiert ist. Kleine Kriege stellen die normalen und häufigen Operationen des Marine Corps dar. In etwa 85 der letzten 100 Jahre war das Marine Corps in kleinen Kriegen in verschiedenen Teilen der Welt aktiv. Von 1800 bis 1934 hat das Marine Corps 180 Mal Truppen in 37 Ländern an Land gebracht. In den letzten 36 Jahren seit dem Spanisch-Amerikanischen Krieg war das Marine Corps jedes Jahr an aktiven Operationen im Feld beteiligt. ... Die meisten kleinen Kriege der Vereinigten Staaten resultierten aus der Verpflichtung der Regierung im Geiste der Monroe-Doktrin und wurden unternommen, um Gesetzlosigkeit oder Aufstände zu unterdrücken. In einigen Fällen kann auf Strafexpeditionen zurückgegriffen werden, aber Eroberungsfeldzüge stehen im Widerspruch zu die Politik der Regierung der Vereinigten Staaten.").

¹⁴ *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States)*, Merits, Judgement, 1986 I.C.J. 14, 114 (¶219) ("Da die auf internationale und nicht-internationale Konflikte anwendbaren Mindestvorschriften identisch sind, erübrigt sich die Frage, ob diese Handlungen im Rahmen der für die eine oder für die andere Konfliktkategorie geltenden Vorschriften zu prüfen sind. Die maßgeblichen Grundsätze sind in den Bestimmungen von Artikel 3 jedes der vier Übereinkommen vom 12. August 1949 zu suchen, dessen in allen Übereinkommen identischer Wortlaut sich ausdrücklich auf nicht internationale Konflikte bezieht.").

¹⁵ *Siehe* Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-AR72, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, ¶119 (Oct. 2, 1995) ("In der Tat machen es elementare Erwägungen der Menschlichkeit und des gesunden Menschenverstandes absurd, dass der Einsatz von Waffen, die in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten verboten sind, erlaubt sein soll, wenn Staaten versuchen, einen Aufstand ihrer eigenen Staatsangehörigen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet niederzuschlagen. Was in internationalen Kriegen unmenschlich und folglich verboten ist, kann in zivilen Auseinandersetzungen nur unmenschlich und unzulässig sein"). *Siehe* § 2.1 (Einleitung).

¹⁶ *Siehe* § 17.2.2.1 (Anwendung von Kriegsrechtsgrundsätzen zur Bestimmung der auf NIAC anwendbaren Regeln).

Konflikt.¹⁷ Die Regeln für Staaten, die in internationalen bewaffneten Konflikten militärische Operationen gegen nichtprivilegierte Kriegsparteien durchführen, unterscheiden sich nicht wesentlich von den Regeln für Staaten, die in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten militärische Operationen gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durchführen.

17.1.3 Wichtige Unterschiede zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht.

17.1.3.1 Ausschluss von Nationalität und Territorialität im Recht des internationalen bewaffneten Konflikts. Bestimmte Vorschriften, die für internationale bewaffnete Konflikte gelten, enthalten Konzepte (z. B. Staatsangehörigkeit und Territorium), die die Anwendung dieser Vorschriften auf interne bewaffnete Konflikte ausschließen. Staatsangehörige, die sich in der Gewalt des Staates befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erhalten beispielsweise weder den Status eines Kriegsgefangenen nach dem GPW noch den Status einer geschützten Person nach dem GC.¹⁸ Selbst wenn das GPW und der GC ansonsten als auf einen Bürgerkrieg anwendbar angesehen werden könnten, würden diese Ausschlüsse aufgrund der Staatsangehörigkeit die Anwendung vieler Bestimmungen des GPW und des GC (als eine Frage des Vertragsrechts) auf interne bewaffnete Konflikte einschränken. In jedem Fall gilt, dass die grundlegenden Prinzipien, die eine humane Behandlung garantieren (z. B. der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949), unter solchen Umständen Anwendung finden würden.

Ebenso ist es das Wesen der kriegerischen Besetzung, dass sie über fremdem, feindlichem Territorium ausgeübt wird;¹⁹ daher würden die Regeln des Besatzungsrechts nicht für interne bewaffnete Konflikte gelten.²⁰

Bestimmte nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind jedoch keine internen bewaffneten Konflikte.²¹

17.1.3.2 Vorherrschendes Gewohnheitsrecht, das auf NIAC anwendbar ist, im Gegensatz zum Vertragsrecht. Es gibt weniger Vertragsbestimmungen, die sich auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte beziehen als auf internationale bewaffnete Konflikte.²² Anders ausgedrückt: Praktiker stoßen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten im Allgemeinen eher auf Situationen, die durch Gewohnheitsrecht geregelt sind, als in internationalen bewaffneten Konflikten. Bestimmte Leitlinien können bei der Beurteilung des Gewohnheitsrechts hilfreich sein

¹⁷ Siehe § 4.3 (Rechtmäßige Kombattanten und nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer).

¹⁸ Siehe § 4.4.4.2 (Staatsangehörige eines Staates, die sich feindlichen Streitkräften anschließen); § 10.3.3.1 (Eigene Staatsangehörige eines Staates).

¹⁹ Siehe § 11.2.2.3 ("Von der feindlichen Armee" - kriegerische Besetzung gilt für feindliches Territorium).

²⁰ Siehe Richard A. Baxter, *Ius in Bello Interno: Das gegenwärtige und künftige Recht*, in JOHN NORTON MOORE, LAW AND CIVIL WAR IN THE MODERN WORLD 518, 531 (1974) ("Andere Bestimmungen der [Vierten Genfer] Konvention gelten für "Gebiet einer Konfliktpartei" und "besetztes Gebiet". In einem internen Konflikt müssen die rechtmäßige Regierung und die

Aufständische werden beide behaupten, dass es nur ein "Gebiet einer Konfliktpartei" gibt. Das Territorium kann weder von der rechtmäßigen Regierung noch von den Aufständischen kriegerisch besetzt werden. Es gibt keinen Ansatzpunkt, der das Territorium in befreundete und feindliche Gebiete unterteilt, so dass es sich bei der Besetzung der letzteren Art von Gebiet um eine kriegerische Besetzung handelt. Es kann sicherlich nicht behauptet werden, dass die Aufständischen verpflichtet sein sollten, alle Gebiete, über die sie die Kontrolle ausüben, als kriegerisch besetzt zu behandeln, oder dass die rechtmäßige Regierung gezwungen sein sollte, Gebiete, die von der Kontrolle der Aufständischen befreit wurden, als kriegerisch besetzt zu behandeln. Es gehört zum Wesen der kriegerischen Besetzung, dass sie über fremdem, feindlichem Gebiet ausgeübt wird. Anforderungen wie die des Artikels 43 der Haager Landkriegsordnung, wonach der Besetzer die im Lande geltenden Gesetze zu beachten hat, "sofern dies nicht absolut unmöglich ist", sind im innerstaatlichen Recht einfach nicht durchführbar. Konflikt").

²¹ *Siehe* § 17.1.1.2 (NIAC und interne bewaffnete Konflikte); § 17.1.1.3 (Transnationale oder internationalisierte NIACs).

²² *Siehe* § 17.2.1 (Verträge, die für NIAC gelten).

das auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Völkerrecht.²³

17.1.3.3 Wichtige materielle Unterschiede zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht. Zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht gibt es wichtige materielle Unterschiede, von denen die folgenden drei Beispiele angeführt werden.

Erstens müssen bei der Anwendung des Unterscheidungsgrundsatzes möglicherweise die unterschiedlichen Umstände berücksichtigt werden, die typischerweise in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten im Vergleich zu internationalen bewaffneten Konflikten auftreten.²⁴

Zweitens haben die Staaten einen größeren Spielraum, feindliche Personen zu zwingen, die Gefolgschaft zu wechseln oder dem Staat bei Feindseligkeiten während eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts zu dienen, als Staaten, die feindliche Staatsangehörige während eines internationalen bewaffneten Konflikts zwingen.²⁵

Drittens haben die Staaten einen größeren Spielraum bei der Anwendung ihres innerstaatlichen Rechts gegen feindliche bewaffnete Gruppen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als bei der Anwendung ihres innerstaatlichen Rechts gegen feindliche Streitkräfte oder feindliche Staatsangehörige in internationalen bewaffneten Konflikten.²⁶

17.2 ANWENDUNG DES VÖLKERRECHTS AUF NIACS

In einigen Fällen können erhebliche inhaltliche Unterschiede zwischen den in internationalen bewaffneten Konflikten und den in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln bestehen.²⁷ In einigen Fällen gilt nur der allgemeine Kern einer Regel, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts gilt, während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, im Gegensatz zu den detaillierten Bestimmungen in einigen Verträgen, die sich auf viele Aspekte des internationalen bewaffneten Konflikts beziehen.²⁸

Das Ausmaß, in dem die Regeln des Kriegsrechts, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts gelten, während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts angewandt werden müssen oder sollten, ist im Laufe der Entwicklung des Kriegsrechts nicht klar definiert worden.²⁹ Der Ermessensspielraum, der den Staaten bei der Anwendung der Kriegsrechtsregeln auf nicht

²³ Siehe § 17.2.2 (Bewertung des auf NIAC anwendbaren Völkergewohnheitsrechts).

²⁴ Siehe § 17.5 (Grundsatz der Unterscheidung in NIAC).

²⁵ Siehe § 17.12.1 (Erzwingen der Teilnahme von gefangenem oder aufgegebenem feindlichem Personal am Konflikt).

²⁶ Siehe § 17.4.1 (Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzuwenden).

²⁷ Siehe § 17.1.3.3 (Wichtige inhaltliche Unterschiede zwischen dem auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht und dem auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht).

²⁸ Siehe z.B. Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-AR72, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, ¶¶126-127 (Oct. 2, 1995) ("The emergence of the aforementioned general rules on internal armed conflicts does not imply that internal strife is regulated by general international law in all its

aspects. Zwei besondere Beschränkungen sind zu beachten: (i) nur eine Reihe von Regeln und Grundsätzen, die internationale bewaffnete Konflikte regeln, wurden schrittweise auf interne Konflikte ausgedehnt; und (ii) diese Ausdehnung erfolgte nicht in Form einer vollständigen und mechanischen Übertragung dieser Regeln auf interne Konflikte; vielmehr wurde der allgemeine Kern dieser Regeln und nicht die detaillierte Regelung, die sie möglicherweise enthalten, auf interne Konflikte anwendbar.²⁹

²⁹ *Siehe z. B.* FRANCIS LIEBER, GUERRILLA PARTIES CONSIDERED WITH REFERENCE TO THE LAWS AND USAGES OF WAR 21 (1862) ("Die Anwendung der Gesetze und Gebräuche des Krieges auf Aufstands- oder Rebellionskriege ist immer

internationalen bewaffneten Konflikten resultiert zum Teil daraus, dass die auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Vertragsbestimmungen als nicht auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. So gilt beispielsweise in den Genfer Konventionen von 1949 nur der Gemeinsame Artikel 3 für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.³⁰ Der Ermessensspielraum, der den Staaten in dieser Hinsicht zugestanden wird, kann auch als Folge des breiten Spektrums von Umständen verstanden werden, die nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Die Vereinigten Staaten haben sich gegen Bestrebungen gewandt, die Anwendbarkeit der Regeln für internationale bewaffnete Konflikte von subjektiven und politisierten Kriterien abhängig zu machen, die die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht-internationalen Konflikten aufheben würden.³¹

In den folgenden Abschnitten, die die Praxis der US-Streitkräfte bei der Anwendung des Kriegsrechts in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten widerspiegeln, können die dargelegten Regeln über die Anforderungen des geltenden Völkergewohnheitsrechts und Vertragsrechts hinausgehen.

17.2.1 Verträge, die für NIAC gelten. Relativ wenige Verträge enthalten Bestimmungen, die ausdrücklich auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind. Einige Verträge können jedoch implizit auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sein.

17.2.1.1 Verträge mit Bestimmungen, die explizit auf NIAC anwendbar sind. Bestimmte Verträge, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, enthalten Bestimmungen, die ausdrücklich für nicht internationale bewaffnete Konflikte gelten. Zu diesen Verträgen gehören:

- die Genfer Konventionen von 1949 (d.h. der gemeinsame Artikel 3);³²
- das Haager Kulturgutübereinkommen von 1954;³³
- das geänderte CCW-Minenprotokoll;³⁴

undefiniert und hängt von Lockerungen des Stadtrechts ab, die durch die Menschlichkeit nahegelegt oder durch die Anzahl der am Aufstand Beteiligten notwendig werden. Das Kriegsrecht, wie es zwischen unabhängigen Kriegsparteien anerkannt ist, darf zuweilen nicht oder nur sehr eingeschränkt in das kommunale Recht der Rebellion eingreifen, wie es in Großbritannien während der Stuart-Rebellion in der Mitte des letzten Jahrhunderts der Fall war; zu anderen Zeiten wiederum werden bei Rebellionen von der siegreichen Partei oder der rechtmäßigen Regierung Maßnahmen ergriffen, die sogar milder sind als das internationale Kriegsrecht").

³⁰ GC COMMENTARY 34 ("Um es mit den Worten eines Delegierten auszudrücken, ist Artikel 3 wie ein 'Konvent in Miniatur'. Er ist nur auf nicht-internationale Konflikte anwendbar und wird der einzige Artikel sein, der auf sie anwendbar ist, bis eine besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen des Übereinkommens in Kraft gesetzt hat").

³¹ *Siehe* § 3.3.4 (AP I-Bestimmung über nationale Befreiungsbewegungen).

³² GPW art. 3 ("Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters, der sich im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien abspielt
Hohe Vertragsparteien"); GWS (dasselbe); GWS Sea (dasselbe); GC (dasselbe).

³³ ÜBEREINKOMMEN VON HAGUE ÜBER KULTURELLES EIGENTUM von 1954, Art. 19(1) ("Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters, der sich im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien abspielt, ist

jede Konfliktpartei verpflichtet, zumindest die Bestimmungen dieses Übereinkommens anzuwenden, die sich auf die Achtung von Kulturgütern beziehen").

³⁴ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL ÜBER MINEN Art. 1 ("(2) Dieses Protokoll findet außer auf die in Artikel I dieses Übereinkommens genannten Fälle auch auf die in Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 genannten Fälle Anwendung. (2) Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen, wie Aufruhr, vereinzelte und sporadische Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art, die keine bewaffneten Konflikte darstellen. 3. Im Falle eines bewaffneten

- das geänderte VN-Waffenübereinkommen, einschließlich der Protokolle I, III und IV;³⁵
- das CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände;³⁶ und
- AP III.³⁷

Verträge, bei denen die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei sind und die Bestimmungen enthalten, die auf "bewaffnete Konflikte nicht internationalen Charakters" umfassen:

- AP II;³⁸ und
- das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.³⁹

17.2.1.2 *Implizite Anwendung von Vertragsbestimmungen auf Situationen in NIAC*. Einige Verträge können implizit auf bestimmte Situationen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung finden. Die Völkermordkonvention beispielsweise bezieht sich nicht ausdrücklich auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte, erkennt aber an, dass Völkermord strafbar ist, "unabhängig davon, ob er in Friedens- oder Kriegszeiten begangen wird" und unabhängig davon, ob er von "verfassungsmäßig verantwortlichen Machthabern, Amtsträgern oder Privatpersonen" begangen wird.⁴⁰ In ähnlicher Weise erkennt das Übereinkommen gegen Folter an, dass "keine

Bei Konflikten nicht internationalen Charakters, die im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfinden, ist jede Konfliktpartei verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Protokolls anzuwenden").

³⁵ CCW AMENDED art. 1 ("(2) Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle finden außer auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fälle auch auf die in Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 genannten Fälle Anwendung. (2) Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle gelten nicht für Situationen innerer Unruhen und Spannungen, wie Aufruhr, vereinzelte und sporadische Gewalttätigkeiten und andere Handlungen ähnlicher Art, da es sich nicht um bewaffnete Konflikte handelt. 3. (3) Bei bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters, die im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfinden, ist jede Konfliktpartei verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Übereinkommens anzuwenden. Konvention und die ihr beigefügten Protokolle").

³⁶ CCW-PROTOKOLL V ÜBER EXPLOSIVE KRIEGSERZEUGNISSE Art. 1(3) ("Dieses Protokoll findet Anwendung auf Situationen, die aus Konflikten im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 bis 6 des Übereinkommens in der Fassung vom 21. Dezember 2001").

³⁷ AP III Art. 1 ("(2) Dieses Protokoll bekräftigt und ergänzt die Bestimmungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (im Folgenden "Genfer Abkommen") und, soweit anwendbar, ihrer beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 (im Folgenden "Zusatzprotokolle von 1977") in Bezug auf die Erkennungszeichen, nämlich das rote Kreuz, den roten Halbmond sowie den roten Löwen und die rote Sonne, und findet in denselben Situationen Anwendung, auf die in diesen Bestimmungen Bezug genommen wird.").

³⁸ AP II art. 1(1) ("Dieses Protokoll, das den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 weiterentwickelt und ergänzt, ohne seine bestehenden Anwendungsbedingungen zu ändern, findet Anwendung auf alle bewaffneten Konflikte, die nicht unter Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 fallen, und über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) fallen und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen ihren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil ihres Hoheitsgebiets ausüben, dass sie in der Lage sind, anhaltende und aufeinander abgestimmte militärische Operationen durchzuführen und dieses Protokoll umzusetzen.").

³⁹ ROM STATUTE art. 8(2)(c) ("Im Falle eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts schwere Verstöße gegen

Artikel 3 der vier Genfer Konventionen ..., d.h. jede der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen"); STATUT VON ROM Art. 8(2)(f) ("Absatz 2(e) gilt für bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben ...").

⁴⁰ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Art. 1, Dez. 9, 1948, 78 UNTS 277, 280 ("Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, gleichviel ob in Friedens- oder in Kriegszeiten begangen, ein Verbrechen ist.
nach dem Völkerrecht, die sie zu verhüten und zu bestrafen sich verpflichten"); *id.* at art. 4 ("Personen, die Völkermord begehen

außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es ein Kriegszustand oder eine Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden können"; der Zustand eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts könne also keine Rechtfertigung für Folter sein.⁴¹

Die Verbote in Artikel 1 des Chemiewaffenübereinkommens wurden so ausgelegt, dass sie für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gelten.⁴²

Darüber hinaus verhindern die Verbote und Beschränkungen des Erwerbs und der Entwicklung biologischer Waffen im Übereinkommen über biologische Waffen wirksam den Einsatz biologischer Waffen durch Staaten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.⁴³

Außerdem beziehen sich die Verpflichtungen des Kindersoldatenprotokolls implizit auf nicht internationale bewaffnete Konflikte.⁴⁴

17.2.1.3 Menschenrechtsverträge und NIAC. Während eines internen nicht-internationalen bewaffneten Konflikts wäre ein Staat weiterhin an die geltenden Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen gebunden.⁴⁵

Die Anwendbarkeit der Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Die Anwendbarkeit hängt von den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ab und davon, ob der Staat aufgrund einer Notsituation von einer genehmigten Ausnahme von den Bestimmungen des Vertrages Gebrauch gemacht hat. Die Anwendbarkeit einer Verpflichtung aus einem Menschenrechtsvertrag in Bezug auf eine Einzelperson, wie z.B. eine Verpflichtung aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, kann davon abhängen, ob sich die Person außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats befindet.⁴⁶ Darüber hinaus stellen die kriegsrechtlichen Vorschriften in bewaffneten Konflikten die *lex specialis* dar und dienen als solche als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Feindseligkeiten und den Schutz von Kriegsgesunden.⁴⁷

17.2.2 Bewertung des auf NIAC anwendbaren Völkergewohnheitsrechts. Da auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte weniger Vertragsbestimmungen anwendbar sind, finden sich viele der auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln im Völkergewohnheitsrecht. Die folgenden Leitlinien können bei der Beurteilung des auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Völkergewohnheitsrechts hilfreich sein.

17.2.2.1 Anwendung kriegsrechtlicher Grundsätze zur Bestimmung der auf die NIAC anwendbaren Regeln. Die

oder eine andere in Artikel III aufgezählte Handlung begangen hat, wird bestraft, unabhängig davon, ob sie verfassungsrechtlich verantwortlich ist (Machthaber, Beamte oder Privatpersonen").

⁴¹ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 2(2), Dez. 10, 1984, 1465 UNTS 85, 114. *Siehe* § 1.6.3.4 (Übereinkommen gegen Folter).

⁴² *Siehe* § 6.8.3.2 (Verbote in Bezug auf chemische Waffen).

⁴³ *Siehe* § 6.9.1 (Biologische Waffen - Verbot der Verwendung als Methode der Kriegsführung).

⁴⁴ *Siehe* § 4.20.5.2 (Protokoll für Kindersoldaten).

⁴⁵ *Siehe* § 1.6.3 (Menschenrechtsverträge).

⁴⁶ *Siehe* § 1.6.3.3 (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)).

⁴⁷ *Siehe* § 1.3.2 (Das Verhältnis des Kriegsrechts zu anderen Rechtsordnungen).

Die Grundprinzipien des Kriegsrechts bilden auch die Grundlage für die Regeln, die bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gelten.⁴⁸ Wie bei internationalen bewaffneten Konflikten bilden die Grundsätze des Kriegsrechts die allgemeine Richtschnur für das Verhalten bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, wenn keine spezifische Regel gilt.⁴⁹

Die Anwendung von Kriegsrechtsgrundsätzen kann sich jedoch insofern unterscheiden, als die Umstände in internationalen bewaffneten Konflikten oft ganz anders sind als die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.⁵⁰

17.2.2.2 *Betrachtetes Fehlen einer Einschränkung in NIAC.* Nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsauslegung kann eine Vorschrift, in der bestimmte Umstände oder Bedingungen genannt werden, unter denen sie gilt, zu der Vermutung führen, dass die Vorschrift nicht unter anderen, damit zusammenhängenden Umständen oder Bedingungen gelten soll, die nicht ausdrücklich genannt sind.⁵¹

Wenn also ein Vertrag sowohl auf internationale bewaffnete Konflikte als auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte abzielt und eine Beschränkung für internationale bewaffnete Konflikte vorsieht, diese Beschränkung aber nicht für nicht-internationale bewaffnete Konflikte, dann kann dieses Versäumnis in gewissem Umfang dazu führen, die Auffassung der Staaten widerspiegeln, dass solche Beschränkungen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten nicht anwendbar sind.⁵² Ebenso haben die Staaten die AP I und AP II auf demselben diplomatischen Weg ausgehandelt und angenommen

⁴⁸ Siehe § 17.1.2.2 (Grundprinzipien des Kriegsrechts).

⁴⁹ Siehe § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfaden).

⁵⁰ Siehe § 17.5 (Grundsatz der Unterscheidung in NIAC).

⁵¹ Siehe z.B. Tucker v. Alexandroff, 183 U.S. 424, 436 (1902) ("Wie auch immer man die Frage der Auslieferung ausländischer Seeleute in Ermangelung eines Vertrages sehen mag, wir sind der Meinung, dass der Vertrag mit Russland, der eine Konvention zu diesem Thema enthält, bei der Bestimmung der Rechte der russischen Behörden auf die Rückforderung des Klägers allein herangezogen werden muss. Wenn die Unterzeichnermächte selbst die Bedingungen festgelegt haben, unter denen desertierte Seeleute zu übergeben sind, haben wir nicht das Recht, diese Befugnisse nach den Grundsätzen der Komitologie zu erweitern, um Fälle einzubeziehen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind. Nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die Auslegung schriftlicher Urkunden gelten, ist die Aufzählung bestimmter Befugnisse in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand eine Verneinung aller anderen analogen Befugnisse in Bezug auf denselben Gegenstand. Wie Lord Denham in der Rechtssache *Aspdin v. Austin* feststellte, "ist es offensichtlich nicht wünschenswert, wenn Parteien schriftliche Verpflichtungen mit ausdrücklichen Bestimmungen eingegangen sind, diese durch irgendwelche Folgerungen zu erweitern; die Vermutung ist, dass sie, nachdem sie einige ausgedrückt haben, diese ausgedrückt haben alle Bedingungen, durch die sie sich nach dieser Urkunde binden wollen'. Die Regel ist kurz und bündig in der bekannten juristischen Maxime *Expressio unius est exclusio alterius* formuliert." (interne Zitate ausgelassen); *The S.S. Wimbledon, (United Kingdom, France, Japan v. Germany) (Judgment)*, 1923 P.C.I.J. (series A) No. 1, at 23-24 ("Obwohl der Nord-Ostsee-Kanal, der von Deutschland auf deutschem Gebiet gebaut wurde, bis 1919 eine interne Wasserstraße des Staates war, der beide Ufer innehatte, hat der Vertrag dafür gesorgt, dass er nicht den anderen internen Wasserstraßen des Deutschen Reiches gleichgestellt wurde. Am Ende von Teil XII wurde ein besonderer Abschnitt über Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen geschaffen, in den ausschließlich für den Nord-Ostsee-Kanal bestimmte Vorschriften eingefügt wurden, die sich in mehr als einem Punkt von denen unterscheiden, denen die anderen Binnenschiffahrtsstraßen des Reiches durch die Artikel 321 bis 327 unterworfen sind. ... Die den Nord-Ostsee-Kanal betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages sind daher in sich geschlossen; Müssten sie mit Hilfe der Bestimmungen über die Binnenschiffahrtsstraßen Deutschlands in den vorhergehenden Abschnitten des XII. Teils ergänzt und ausgelegt werden, so würden sie ihre 'Daseinsberechtigung' verlieren, die in ihnen enthaltenen

Wiederholungen wären überflüssig, und man hätte allen Grund, sich darüber zu wundern, dass die Verfasser des Vertrages sich in bestimmten Fällen, in denen die Bestimmungen der Artikel 321 bis 327 auf den Kanal anwendbar sein könnten, die Mühe gemacht haben, ihre Begriffe zu wiederholen oder ihren Inhalt neu zu formulieren.").

⁵² *Siehe z. B.* II OFFICIAL RECORDS OF THE UNITED NATIONS DIPLOMATIC CONFERENCE OF PLENIPOTENTIARIES ON THE ESTABLISHMENT OF AN INTERNATIONAL CRIMINAL COURT 157-58 (A/CONF.183/C.1/SR.4, ¶¶33-34) (2002) ("33. **Herr van der Wind** (Niederlande), der als Koordinator von Teil 2 des Statutenentwurfs fungiert, erklärt, dass die Definition

Die Auslassung der in AP I enthaltenen Beschränkungen in AP II spiegelt möglicherweise in gewissem Maße die Auffassung der Staaten wider, dass diese Beschränkungen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten nicht anwendbar sind.⁵³

17.2.2.3 *Anwendung der IAC-Regeln durch Analogie.* Wenn eine Handlung nicht durch das auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Kriegsrecht verboten ist, ist sie im Allgemeinen auch nicht durch das auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Kriegsrecht verboten.

Beispielsweise können analoge Bestimmungen des GPW und des GC hilfreich sein, um die grundlegenden Normen des Völkerrechts für die Inhaftierung zu verstehen, da die grundlegenden Normen, die für alle Inhaftierten während eines bewaffneten Konflikts gelten (z. B. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949), nicht günstiger sind als die Behandlung und der Schutz, die für Kriegsgefangene und zivile Internierte nach dem GPW bzw. GC gelten.⁵⁴ Daher kann es in einigen Fällen angemessen sein, Maßnahmen während der Inhaftierung von Personen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten in Analogie zur Internierung von Kriegsgefangenen in internationalen bewaffneten Konflikten oder in Analogie zu den

Kriegsverbrechen wurde in vier Abschnitte unterteilt, von denen die Abschnitte A und B die in internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Normen und die Abschnitte C und D die in internen bewaffneten Konflikten geltenden Normen betrafen. ... 41. In Abschnitt D Buchstabe *f*) waren die Optionen den in Abschnitt B Buchstabe *t*) vorgeschlagenen sehr ähnlich, wobei die Unterschiede im Wortlaut darauf zurückzuführen waren, dass die auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Normen und die verwendeten Quellen etwas unterschiedlich waren, wie beispielsweise in den Optionen 2 und 3, die sich auf bewaffnete Streitkräfte oder Gruppen bezogen, und in der Bezugnahme auf die Zulassung von Kindern zur Teilnahme zu erkennen war").

⁵³ *Siehe z.B.* XIV OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DES CDDH 67 (CDDH/III/SR.8, ¶¶67-72) ("Herr ALDRICH (Vereinigte Staaten of America) erklärte, dass Artikel 46 wichtig sei, um den militärischen Befehlshabern allgemeine Leitlinien für die Durchführung ihrer Operationen zu geben. ... Seine Delegation unterstützte die Änderungen zu Artikel 26 des Entwurfs des Protokolls II in Dokument CDDH/III/36. Es sei unangemessen, in ein Protokoll über nicht-internationale bewaffnete Konflikte dieselben detaillierten Bestimmungen aufzunehmen wie in ein Protokoll über internationale bewaffnete Konflikte."); XIV. OFFIZIELLE REKORDE DES CDDH 179 (CDDH/III/SR.20, ¶53) (Frau DARIIMAA (Mongolei) sagte, dass die Arbeitsgruppe die Unterschiede zwischen Artikel 28 des Entwurfs des Protokolls II und dem entsprechenden Artikel des Entwurfs des Protokolls I berücksichtigen sollte, da die im internationalen und internen Recht geltenden Praktiken und Regeln nicht dieselben seien. Wenn dies nicht berücksichtigt würde, wäre das Protokoll unanwendbar und könnte den Weg für verschiedene Formen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates öffnen."); XIV OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DER CDDH 73 (CDDH/III/SR.9, ¶14) ("Herr BLISHCHENKO (Union der Sozialistischen Sowjetunion Republiken), dass er einigen Delegationen antworten möchte, die den Wunsch geäußert haben, dieselben Änderungen in Artikel 26 des Entwurfs des Protokolls II und in Artikel 46 des Entwurfs des Protokolls I zu sehen. Er wies darauf hin, dass es Unterschiede zwischen internationalen und internen Konflikten gibt. In Bezug auf letztere sei es wichtig, Regeln aufzustellen, die von allen akzeptiert werden können"; XV OFFIZIELLE REKORDE DER CDDH 460 (Bericht des Ausschusses III, CDDH/407/Rev.1, ¶40) ("Der Ausschuss wurde bei seiner Aufgabe auch durch das etwas ähnliche Wort unterstützt, das auf der dritten Tagung der Konferenz vom Ausschuss I in Bezug auf den Entwurf des Protokolls II gesprochen wurde. Der Ausschuss nahm den Wortlaut derjenigen Teile der Artikel 6 und 10 des Entwurfs des Protokolls II an, die er in Artikel 65 aufzunehmen beschloss. Es wurde die Regel angewandt, dass derselbe Text verwendet wird, es sei denn, die Unterschiede zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten sprechen für eine Änderung."); XI OFFICIAL RECORDS OF THE CDDH 248 (CDDH/II/SR.25, ¶¶16-18) ("Herr IJAS (Indonesien) sagte, dass seine Delegation die Besorgnis derjenigen versteht, die den Entwurf des Protokolls II mit der Begründung ablehnen, dass einige seiner Bestimmungen in die inneren Angelegenheiten der Staaten eingreifen und dem Grundsatz der nationalen Souveränität zuwiderlaufen. ... Die Bestimmungen von Teil III des Entwurfs des

Protokolls II sollten nicht automatisch die Bestimmungen des entsprechenden Teils des Entwurfs des Protokolls I wiedergeben, da sie sich auf unterschiedliche Arten von bewaffneten Konflikten beziehen. So könnte beispielsweise Artikel 16 Absatz 3 zu ernststen Problemen führen, wenn er unverändert gelassen würde stand."); XIV. OFFIZIELLE AUFZEICHNUNGEN DES CDDH 312 (CDDH/III/SR.32, ¶15) ("Herr WOLFE (Kanada), unter Bezugnahme auf dem Änderungsantrag seiner Delegation (CDDH/III/221), dass er es für gefährlich halte, in den Entwurf des Protokolls II einen Begriff der Perfidie einzuführen, der nur in internationalen Konflikten gelte und in internen Konflikten sehr schwer anzuwenden sei").

⁵⁴ *Siehe* § 8.1.4.4 (Analoge GPW- und GC-Bestimmungen).

Internierung von geschützten Personen in besetzten Gebieten.⁵⁵

17.2.2.4 Anwendung der Strafverfolgungsregeln. Das auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Recht wurde im Allgemeinen so gestaltet, dass es Grundregeln widerspiegelt, die die Staaten auch bei der Bekämpfung gewöhnlicher Straftäter einhalten.⁵⁶ Wenn also eine Handlung nach den innerstaatlichen Strafverfolgungsvorschriften vieler Staaten zulässig wäre, wäre sie wahrscheinlich auch nach dem Völkergewohnheitsrecht während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts zulässig.

17.2.3 Anwendung der humanitären Regeln und Rechtsstellung der Konfliktparteien. Die Anwendung humanitärer Regeln auf feindliche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen hat keinen Einfluss auf den rechtlichen Status dieser Gruppen.⁵⁷ So würde beispielsweise die Entscheidung eines Staates, bei militärischen Operationen gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe humanitäre Regeln anzuwenden, weder eine implizite Anerkennung einer Regierung, die eine solche bewaffnete Gruppe zu errichten vorgibt, noch eine implizite Anerkennung der Legitimität der Sache der bewaffneten Gruppe darstellen. Eine solche Anwendung würde den Mitgliedern der bewaffneten Gruppe auch nicht implizit rechtliche Immunität vor Strafverfolgung gewähren.

Der Grundsatz, dass die Anwendung humanitärer Regeln auf eine bewaffnete Gruppe den rechtlichen Status dieser bewaffneten Gruppe nicht berührt, wurde in einer Reihe von Verträgen anerkannt. So berührt beispielsweise die Anwendung des Gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien.⁵⁸ Auch die Anwendung der Bestimmungen des VN-Waffenübereinkommens und der ihm beigefügten Protokolle auf Konfliktparteien, die keine Hohen Vertragsparteien sind, die das VN-Waffenübereinkommen oder die ihm beigefügten Protokolle angenommen haben, ändert nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Vertrags weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.⁵⁹ Ferner sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 dessen Bestimmungen, die sich auf

⁵⁵ *Siehe* § 17.17.1.1 (Straffreie Inhaftierung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten).

⁵⁶ *Siehe z.B.* GWS-KOMMENTAR 50 ("Welche Regierung würde es wagen, vor der Welt zu behaupten, dass sie im Falle von Unruhen, die man mit Recht als bloße Banditenakte bezeichnen könnte, berechtigt sei, Verwundete unversorgt zu lassen, Folterungen und Verstümmelungen vorzunehmen und Geiseln zu nehmen, da Artikel 3 nicht anwendbar sei? So nützlich die oben genannten Bedingungen auch sein mögen, so sind sie doch nicht unerlässlich, denn keine Regierung kann sich dagegen wehren, im Umgang mit inneren Feinden, unabhängig von der Art des Konflikts zwischen ihr und ihnen, einige wesentliche Regeln zu beachten, die sie in der Tat täglich nach ihren eigenen Gesetzen einhält, selbst wenn es sich um gewöhnliche Verbrecher handelt.").

⁵⁷ *Siehe* LIEBER CODE art. 152 ("Wenn die Menschlichkeit die Annahme der Regeln des regulären Krieges gegenüber den Aufständischen veranlasst, egal ob die Annahme teilweise oder vollständig ist, bedeutet dies in keiner Weise eine teilweise oder vollständige Anerkennung ihrer Regierung, wenn sie eine solche eingesetzt haben, oder von ihnen als unabhängige und souveräne Macht. Die Neutralen haben kein Recht, die Annahme der Kriegsregeln durch die angegriffene Regierung gegenüber den Rebellen zum Grund für ihre eigene Anerkennung des revoltierenden Volkes als unabhängige Macht zu machen.").

⁵⁸ GWS art. 3 ("Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen [in Artikel 3] berührt nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien."); GWS-SEA art. 3 (gleich); GPW art. 3 (dasselbe); GC art. 3 (gleichlautend).

⁵⁹ CCW AMENDED art. 1(6) ("Die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention und der ihr beigefügten Protokolle auf Konfliktparteien, die nicht Hohe Vertragsparteien sind und diese Konvention oder die ihr beigefügten Protokolle angenommen haben, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung

oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.
implizit."); CCW AMENDED MINES PROTOCOL art. 1(6) ("Die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf Konfliktparteien, die keine Hohen Vertragsparteien sind und dieses Protokoll angenommen haben, darf weder ausdrücklich noch stillschweigend ihren Rechtsstatus oder den Rechtsstatus eines umstrittenen Gebiets ändern."); CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 12(1)(b) ("Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels auf Konfliktparteien, die keine Hohen Vertragsparteien sind, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.
implizit.").

nicht-internationalen bewaffneten Konflikts berührt nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien.⁶⁰

17.2.4 Verbindlichkeit des Kriegsrechts für Aufständische und andere nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Das in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt geltende Kriegsrecht ist für alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich staatlicher Streitkräfte und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, verbindlich. Für diesen Grundsatz gibt es eine Reihe von Erklärungen.

Kriegsgewohnheitsrechtsregeln sind für einen Staat verbindlich, auch wenn er nicht Vertragspartei eines Vertrags ist, der diese Regel enthält.⁶¹ Ebenso sind die Regeln des Kriegsgewohnheitsrechts für die Parteien eines bewaffneten Konflikts, die beabsichtigen, Krieg zu führen und die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch zu nehmen, verbindlich, auch wenn sie keine Staaten sind.⁶²

Vertragsbestimmungen, die sich mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten befassen, sehen vor, dass sie nicht nur für den Staat gelten, sondern für jede am Konflikt beteiligte Partei.⁶³ In vielen Fällen wären diese Vertragsbestimmungen auch für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen im Sinne des Völkergewohnheitsrechts verbindlich.⁶⁴

In der Praxis wären nichtstaatliche bewaffnete Gruppen häufig an die vertraglichen Verpflichtungen ihres Staates gebunden, da die Führer dieser nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen

⁶⁰ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 19(4) ("Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien").

⁶¹ *Siehe* § 1.8 (Völkergewohnheitsrecht).

⁶² *Siehe* Trial of Henry Wirz, Argument of the Judge Advocate (Special Military Commission, Washington D.C., Oct. 20, 1865), *nachgedruckt in* 40th Congress, House Executive Document No. 23, *A Congressionally Mandated Report Summarizing the Military Commission's Proceedings*, 722, 764 (Dec. 7, 1867) ("Was auch immer die Regierungsform gewesen sein mag, die die Führer der sogenannten Konföderation anstrebten; was auch immer an Unrecht und Ungerechtigkeit sie in ihrem System zu verankern suchten; mit was auch immer an Unterdrückung und Tyrannei sie ihre Untertanen zu zermalmen suchten, in dem Moment, in dem sie einen Platz unter den Nationen beanspruchten, waren sie verpflichtet, diese internationalen Gesetze anzuerkennen und zu befolgen. die notwendigerweise auf alle gleichermaßen anwendbar sind und sein müssen"); *Chacon v. Eighty-Nine Bales of Cochineal*, 5 F. Cas. 390, 394 (C.C.D. Va. 1821) (Marshall, C.J.) (unabhängig davon, ob eine Einheit "ein Staat ist oder nicht, wenn sie in der Lage ist, Krieg zu führen und den Charakter und die Rechte eines Kriegführenden zu beanspruchen, ist sie verpflichtet, die Kriegsgesetze einzuhalten"). *Siehe* § 3.4.1.2 (Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen mit der Absicht, Feindseligkeiten zu führen).

⁶³ *Siehe z. B.* GWS Art. 3 ("Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters, der sich im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien ereignet, ist jede Konfliktpartei verpflichtet, zumindest ... anzuwenden."); HAGUE-KULTURELLES EIGENTUMSÜBEREINKOMMEN VON 1954 ART. 19(1) ("Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien ist jede Konfliktpartei verpflichtet, zumindest die Bestimmungen dieses Übereinkommens anzuwenden, die sich auf die Achtung von Kulturgütern beziehen."); CCW-AMENDED MINES PROTOCOL art. 1(3) ("Bei bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters, die im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfinden, ist jede Konfliktpartei verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Protokolls anzuwenden."); CCW AMENDED art. 1(3) ("Bei bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters, die im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfinden, ist jede Konfliktpartei verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Übereinkommens und der ihm beigefügten Protokolle anzuwenden.").

⁶⁴ Sondergerichtshof für Sierra Leone Berufungskammer, *Entscheidung über die Anfechtung der Zuständigkeit: Lomé Accord Amnesty, SCSL-2004-15-AR72(E) and SCSL-2004-16-AR72(E)*, ¶47 (Mar. 13, 2004) ("Für den vorliegenden Fall genügt die Feststellung, dass niemand behauptet hat, Aufständische seien gebunden, weil sie mit einer solchen Völkerrechtspersönlichkeit ausgestattet worden seien, dass es ihnen unmöglich sei, eine Partei der Genfer Konventionen zu sein.

Eine überzeugende These ist vielmehr, dass sie aufgrund des internationalen Gewohnheitsrechts verpflichtet sind, die Verpflichtungen durch den gemeinsamen Artikel 3, der auf den Schutz der Menschheit abzielt").

den Anspruch, die legitimen Vertreter des Staates zu sein.⁶⁵ Andere praktische Erwägungen, wie der Wunsch, als legitim angesehen zu werden, können ebenfalls zur Einhaltung des Kriegsrechts beitragen.⁶⁶

17.3 SONDERVEREINBARUNGEN ZWISCHEN KONFLIKTPARTEIEN

Konfliktparteien können Vereinbarungen treffen, um kriegsrechtliche Bestimmungen in Kraft zu setzen.⁶⁷ Nach dem Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 sollten sich die Konfliktparteien beispielsweise bemühen, alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 durch besondere Vereinbarungen in Kraft zu setzen.⁶⁸ In ähnlicher Weise sollten gemäß der 1954

⁶⁵ GWS-KOMMENTAR 51-52 ("Andererseits, welche Rechtfertigung gibt es für die Verpflichtung der gegnerischen Partei, die sich gegen die etablierte Autorität auflehnt? Auf der Diplomatischen Konferenz wurden Zweifel daran geäußert, ob Aufständische rechtlich an ein Übereinkommen gebunden sein können, das sie selbst nicht unterzeichnet haben. Wenn aber die zuständige Behörde an ihrer Spitze eine tatsächliche Souveränität ausübt, ist sie allein schon dadurch gebunden, dass sie behauptet, das Land oder einen Teil des Landes zu vertreten. Die betreffende "Behörde" kann sich von ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nur durch das in Artikel 63 vorgesehene Kündigungsverfahren befreien. Die Kündigung wäre jedoch nur dann gültig und könnte faktisch nicht erfolgen, wenn die kündigende Behörde international als zuständige Regierung anerkannt wäre. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Kündigung nach Artikel 63 nicht wirksam wird sofort.").

⁶⁶ GWS-KOMMENTAR 52 ("Wenn eine aufständische Partei Artikel 3 anwendet, ist das umso besser für die Opfer des Konflikts. Keiner wird sich beschweren. Wenn sie ihn nicht anwendet, beweist sie, dass diejenigen Recht haben, die ihre Handlungen als bloße Akte der Anarchie oder der Räuberei betrachten."). *Siehe* § 18.2 (Aufsichtsrechtliche Gründe, die für die Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts sprechen).

⁶⁷ *Zum Beispiel* Brief von James Robertson an George Washington (1. Mai 1782) ("Sir, da eine Kommission des Königs, die mich zum Oberbefehlshaber seiner Streitkräfte in diesem Land ernennt, mit einer späten Übermittlung eingetroffen ist, mache ich es zu einer meiner ersten Sorgen, Sie von meinem Wunsch zu überzeugen, den Krieg in Übereinstimmung mit den Regeln, die die Menschheit aufgestellt hat, und dem Beispiel der höflichsten Nationen zu führen. Ich gebe diese Erklärung meiner Entschlossenheit in der Hoffnung ab, daß ich bei Ihnen eine ähnliche Neigung finden möge. Um dies zu erreichen, sollten wir uns darauf einigen, jeden Verstoß gegen die Kriegsregeln innerhalb unseres Befehlsbereichs zu verhindern oder zu bestrafen.") und Brief von George Washington an James Robertson (5. Mai 1782)

("In aufrichtigem Bedauern über die grausame Notwendigkeit, die allein in diesem Fall eine so erschütternde Maßnahme herbeiführen kann, versichere ich Eurer Exzellenz, dass ich so sehr wie Ihr wünschen kann, dass der Krieg in Übereinstimmung mit den Regeln geführt wird, die die Menschlichkeit gebildet hat und das Beispiel der höflichsten Nationen empfiehlt, und ich werde äußerst glücklich sein, mit Euch übereinzustimmen, um jede Verletzung der Kriegsregeln innerhalb der Sphäre unserer jeweiligen Länder zu verhindern oder zu bestrafen"), *nachgedruckt in* THE REMEMBRANCER; OR, IMPARTIAL REPOSITORY OF PUBLIC EVENTS FOR THE YEAR 1782, PART II, 156-57.

⁶⁸ GWS art. 3 ("Die Konfliktparteien sollten sich ferner bemühen, alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens durch besondere Vereinbarungen in Kraft zu setzen"); GWS-SEA art. 3 (derselbe); GPW art. 3 (gleichlautend); GC art. 3 (gleichlautend). *Zum Beispiel* Bosnien und Herzegowina, Abkommen Nr. 1 vom 22. Mai 1992, *nachgedruckt in* Marco Sassöli, Antoine A. Bouvier, Anne Quintin, *III How Does Law Protect In War? Cases and Documents*, Fall Nr. 204: Former Yugoslavia, Special Agreements Between Parties to the Conflicts, 116-17 ¶2 (Mar. 2011) ("In accordance with the Article 3 of the four Geneva Conventions of August 12, 1949, the Parties agree to bring into force the following provisions Gefangene Kämpfer genießen die in der Dritten Genfer Konvention vorgesehene Behandlung."); U.N. COMMISSION ON HUMAN RIGHTS, *Report on the situation of human rights in Afghanistan prepared by the Special Rapporteur, Mr. Felix Ermacora, in accordance with Commission on Human Rights resolution 1984/55*, U.N. Doc. E/CN.4/1985/21, 28-29 ¶104 (19. Februar 1985) ("Offenbar wurde 1982 ein Abkommen über die Bedingungen für die Internierung ausländischer Gefangener zwischen der

afghanischen Widerstandsbewegung und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unterzeichnet, in dem der Widerstand seine Absicht zum Ausdruck brachte, den Geist der Bestimmungen der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen zu respektieren. Dabei handelt es sich um die Anwendung von Artikel 3 der Genfer Konventionen, wonach die Parteien eines bewaffneten Konflikts Vereinbarungen treffen oder Erklärungen abgeben können, in denen sie sich verpflichten, alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen der Konventionen anzuwenden. Bei der Analyse dieses Abkommens, das als Beispiel für eine bessere Behandlung von Kriegsgefangenen dienen soll, erklärten die Zeugen

Haager Kulturgutübereinkommens bemühen sich die Konfliktparteien, alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens durch besondere Vereinbarungen in Kraft zu setzen.⁶⁹

Die Parteien eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts möchten möglicherweise Vereinbarungen über diese und eine Vielzahl anderer Themen schließen, wie z. B.:

- befristete Waffenstillstandsabkommen, um die Verwundeten zu sammeln;
- Vereinbarungen, die den Transport von medizinischen und anderen Hilfsgütern für die Zivilbevölkerung ermöglichen;
- Vereinbarungen über die Unterbringung von Häftlingen in anderen Staaten;⁷⁰
- Vereinbarungen zur Einrichtung von Krankenhäusern oder Sicherheitszonen;
- Vereinbarungen über die Einstellung der Feindseligkeiten; und
- Vereinbarungen über die Beseitigung von Kriegsrückständen nach Konflikten.⁷¹

17.3.1 Kommunikation zwischen Konfliktparteien. Die Verfahren, die bei internationalen bewaffneten Konflikten für nicht feindselige Beziehungen zwischen Kriegsparteien gelten, können auch von Parteien eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts angewandt werden.⁷²

Wie bei internationalen bewaffneten Konflikten können die Parteien eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts bestimmte Kommunikationsmittel untereinander vereinbaren.

17.4 DIE ANWENDUNG DES INNERSTAATLICHEN RECHTS DURCH EINEN STAAT UND NIAC

17.4.1 Die Fähigkeit eines Staates, sein innerstaatliches Recht gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzuwenden. A

dass sich die Widerstandsbewegungen seither darum bemühen, dass ausländische Gefangene nicht gefoltert werden oder ermordet.").

⁶⁹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 19(2) ("Die Konfliktparteien sind bestrebt, die durch besondere Vereinbarungen alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens in Kraft zu setzen").

⁷⁰ Zum Beispiel, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *External Activities: Africa-Latin American-Asia- Middle East-Europe*, 24 INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS 230, 239-40 (Jul.-Aug. 1984) ("Die vom IKRK nacheinander mit der UdSSR, der afghanischen Oppositionsbewegung, Pakistan und der Schweiz geführten Verhandlungen führten zu einem Teilerfolg. Die Parteien einigten sich auf die Überstellung und Internierung sowjetischer Soldaten, die von der afghanischen Oppositionsbewegung inhaftiert worden waren, in einem neutralen Land und in analoger Anwendung der Dritten Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung hatte das IKRK Zugang zu einigen der sowjetischen Gefangenen, die sich in den Händen der afghanischen Bewegungen befanden, und informierte sie im Rahmen von Gesprächen ohne Zeugen über die Möglichkeit einer Überstellung durch das IKRK in die Schweiz, wo sie zwei Jahre unter der Aufsicht des IKRK verbringen würden.

Verantwortung und unter der Aufsicht der Schweizer Regierung, bevor sie in ihr Herkunftsland zurückkehren. ... Bis heute haben elf sowjetische Soldaten diesen Vorschlag angenommen. Die ersten drei wurden am 28. Mai 1982

in die Schweiz überstellt. Acht weitere kamen im August und Oktober 1982, im Januar und Oktober 1983 sowie im Februar und April 1984. Einer von ihnen ist im Juli 1983 in die Bundesrepublik Deutschland geflohen.").

⁷¹ *Siehe* Abschnitt 6.20.5 (Verpflichtungen aus dem CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände, die durch die Beendigung aktiver Feindseligkeiten ausgelöst werden).

⁷² *Siehe* § 12.3 (Methoden der Kommunikation zwischen Kriegsparteien).

Ein grundlegendes Prinzip der internationalen Rechtsordnung ist die souveräne Gleichheit der Staaten, die es den Staaten generell verbietet, Souveränität übereinander auszuüben.⁷³ Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ist jedoch in bewaffneten Konflikten zwischen einem Staat und einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe nicht anwendbar. Ein Staat kann sowohl souveräne als auch kriegerische Rechte gegenüber nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ausüben.⁷⁴ Das bedeutet, dass ein Staat nicht nur seine Kriegsbefugnisse zur Bekämpfung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen einsetzen kann, sondern auch sein innerstaatliches Recht, einschließlich seines allgemeinen Strafrechts, zur Bekämpfung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen anwenden kann.

Die Grenzen, die das Völkerrecht dem Vorgehen eines Staates gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen setzt, ändern nichts an dem Grundprinzip, dass der Staat seine souveränen Befugnisse gegen die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe ausüben kann.⁷⁵

17.4.1.1 *Die Befugnis eines Staates zur Verfolgung feindseliger Handlungen.*

Eine wichtige Folge der Tatsache, dass Staaten Hoheitsgewalt über Personen ausüben können, die einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe angehören, ist, dass ein Staat Einzelpersonen für die Teilnahme an Feindseligkeiten gegen ihn verfolgen kann. Ein solches Verhalten stellt häufig Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht dar (z. B. Mord, Körperverletzung, rechtswidrige Zerstörung von Eigentum).

Obwohl während eines internationalen bewaffneten Konflikts rechtmäßigen Kombattanten bestimmte Immunitäten vor der Gerichtsbarkeit des gegnerischen Staates gewährt werden, haben⁷⁶ Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören, keinerlei rechtliche Vorrechte oder Immunität vor der Strafverfolgung durch einen Staat, der an Feindseligkeiten gegen diese Gruppe beteiligt ist.

Andererseits ist die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe nicht befugt, Mitglieder der staatlichen Streitkräfte zu verfolgen. Darüber hinaus würde der nichtstaatliche Status der bewaffneten Gruppe die Vorrechte und Immunitäten, die rechtmäßigen Kombattanten und anderen Staatsbediensteten gewährt werden, nicht außer Kraft setzen. So würden beispielsweise Angehörige der Streitkräfte eines Staates weiterhin in den Genuss von Vorrechten und Immunitäten gegenüber der Gerichtsbarkeit ausländischer Staaten kommen, die die Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Handlungen dieser staatlichen Streitkräfte in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt ausüben wollen.⁷⁷

⁷³ *Siehe* Jurisdiktionsimmunität des Staates (Deutschland gegen Italien: Griechenland als Streithelfer), Urteil, 2012 I.C.J. 99, 123 (¶57) ("Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Regel der Staatenimmunität einen wichtigen Platz im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen einnimmt. Sie leitet sich aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ab, der, wie Artikel 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen deutlich macht, zu den Grundprinzipien der internationalen Rechtsordnung gehört.").

⁷⁴ *The Prize Cases*, 67 U.S. 635, 673 (1863) ("Nun ist es eine nie bezweifelte These, dass die kriegführende Partei, die behauptet, souverän zu sein, sowohl kriegerische als auch souveräne Rechte ausüben kann, ...").

⁷⁵ CCW AMENDED art. 1(4) ("Dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Souveränität eines Staates oder die Verantwortung der Regierung, mit allen rechtmäßigen Mitteln Recht und Ordnung in dem Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Integrität des Staates zu verteidigen, zu beeinträchtigen").

Siehe AP II Art. 3(1) ("Dieses Protokoll kann nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Souveränität eines Staates zu beeinträchtigen").

Staat oder die Verantwortung der Regierung, mit allen legitimen Mitteln Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen in des Staates oder zur Verteidigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität des Staates").

⁷⁶ *Siehe* Abschnitt 4.4.3 (Kombattanten - rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht eines ausländischen Staates).

⁷⁷ *Zum Beispiel* Daniel Webster, *Brief an Mr. Fox*, 24. April 1841, *nachgedruckt in* THE DIPLOMATIC AND OFFICIAL PAPERS OF DANIEL WEBSTER, WHILE SECRETARY OF STATE 124 (1848) ("This doubt has occasioned the President

17.4.1.2 *Umfang der strafbaren Handlungen.* Ein Staat kann sein innerstaatliches Recht auch dazu nutzen, ein breites Spektrum von Aktivitäten unter Strafe zu stellen, die über die Aktivitäten hinausgehen, die einen tatsächlichen Kampf gegen den Staat darstellen. So können beispielsweise der Beitritt zu einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, die materielle Unterstützung der bewaffneten Gruppe, die Nichtmeldung der verräterischen Aktivitäten der bewaffneten Gruppe und andere Handlungen nach dem innerstaatlichen Recht eines Staates strafbar sein.⁷⁸

17.4.1.3 *Andere hoheitliche Befugnisse.* Neben der Befugnis, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, kann ein Staat in seinem Bemühen, der Bedrohung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu begegnen, auch auf seine Gesetze und andere Regelungsbefugnisse zurückgreifen.

So könnte der Staat beispielsweise von seiner Befugnis Gebrauch machen, im Rahmen seiner Bemühungen gegen die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe Eigentum (z. B. Waffen, Fahrzeuge, Nahrungsmittel und medizinische Ausrüstung) innerhalb seines Hoheitsgebiets zu besteuern, zu regulieren, zu beschlagnahmen oder zu zerstören.⁷⁹ Die Ausübung dieser hoheitlichen Befugnisse unterläge den Beschränkungen des innerstaatlichen Rechts und würde nicht davon abhängen, ob eine solche Maßnahme durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich wäre - der Standard für die Beschlagnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum während eines internationalen bewaffneten Konflikts.⁸⁰ In jedem Fall wäre es jedoch nicht zulässig, dass der Staat versucht, Zivilisten als Kampfmittel auszuhungern.⁸¹

17.4.2 *Notstandsgesetze und -verordnungen.* In vielen Staaten gibt es Gesetze, die es der Regierung erlauben, Gesetze zu ändern oder außer Kraft zu setzen (z. B. die Ausrufung des Kriegsrechts und die Verhängung von Ausgangssperren und anderen Personen- und Verkehrskontrollen), Notstandsverordnungen zu erlassen (z. B. die Einführung von Währungs- oder Handelsbestimmungen oder die Rationierung von Lebensmitteln, Treibstoff und anderen wichtigen Materialien) und andere Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit zu ergreifen (z. B. die

einigem Zögern; aber er neigt dazu, es für selbstverständlich zu halten, dass der Hauptzweck der Anweisung darin bestand, der Regierung der Vereinigten Staaten zu signalisieren, dass der Angriff auf den Dampfer 'Caroline' eine öffentliche Gewalttat war, die von den britischen Kolonialbehörden begangen wurde [mit der Absicht, sich an die Aufständischen zu wenden], und die von der Regierung der Königin zu Hause voll anerkannt wurde; und daß folglich keine Person, die an diesem Vorgang beteiligt war, nach den gerechten Grundsätzen des Völkerrechts vor den ordentlichen Gerichten persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann wie für ein privates Vergehen; und daß aufgrund dieses Bekenntnisses der Regierung Ihrer Majestät Alexander McLeod, der jetzt aufgrund einer Anklage wegen Mordes, den er bei diesem Angriff begangen haben soll, inhaftiert ist, durch die üblichen Verfahren freigelassen werden sollte für den Fall geeignet").

⁷⁸ Zum Beispiel 18 U.S.C. § 2339B(a)(1) ("Wer wissentlich einer ausländischen terroristischen Organisation materielle Unterstützung oder Ressourcen zur Verfügung stellt oder dies versucht oder sich dazu verschwört, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 15 Jahren oder mit beidem bestraft, und wenn der Tod einer Person die Folge ist, mit einer mehrjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe belegt. Um gegen diesen Paragraphen zu verstoßen, muss eine Person wissen, dass es sich bei der Organisation um eine designierte terroristische Organisation (gemäß der Definition in Unterabschnitt (g)(6)) handelt, dass die Organisation terroristische Aktivitäten (gemäß der Definition in Abschnitt 212(a)(3)(B) des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes) unternommen hat oder unternimmt, oder dass die Organisation Terrorismus (gemäß der Definition in Abschnitt 140(d)(2) des Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989) betreibt oder unternommen hat."); 18

U.S.C. § 2382 ("Wer den Vereinigten Staaten treu ergeben ist und von der Begehung eines gegen sie gerichteten Verrats Kenntnis hat, verheimlicht diesen und gibt ihn nicht so bald wie möglich dem Präsidenten oder einem Richter der Vereinigten Staaten oder dem Gouverneur oder einem Richter eines bestimmten Staates bekannt, macht sich der Anstiftung zum Hochverrat schuldig und wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens sieben Jahren oder mit beidem bestraft").

⁷⁹ *Zum Beispiel* DEPARTMENT OF THE ARMY FIELD MANUAL 3-24.2, *Tactics in Counterinsurgency*, ¶3-170 (Apr. 2009) ("Zu den Maßnahmen zur Ressourcenkontrolle gehört die Kontrolle ausgewählter Ressourcen, darunter Lebensmittel, medizinische Versorgung und wichtige Ausrüstung durch: - Rationierung oder Kaufgenehmigungen - Registrierung von Schusswaffen. - Registrierung von Kraftfahrzeugen und Lastwagen. - Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen.").

⁸⁰ *Siehe* § 5.17.2 (Feindliches Eigentum - Norm für militärische Notwendigkeit).

⁸¹ *Siehe* § 17.9.2 (Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethode).

Ausstellung von Ausweisen, Ausarbeitung von Haftvorschriften für Angehörige nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen und Einrichtung von Sondergerichten für Notfälle).⁸²

Das gesamte Spektrum der Maßnahmen, die ein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht während eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts ergreifen kann, hängt vom Inhalt dieses Rechts ab, einschließlich der geltenden verfassungsrechtlichen Einschränkungen.⁸³

17.4.3 Sondergerichte. Im Rahmen seiner Notstandsregelungen kann ein Staat Sonder- oder Notstandsgerichte für Fälle einrichten, in denen es um nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer oder andere Personen geht, die verdächtigt werden, Straftaten im Zusammenhang mit dem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begangen zu haben.

Diese Gerichte müssen ordnungsgemäß konstituiert sein und alle gerichtlichen Garantien bieten, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden.⁸⁴ Diese Gerichte können nach der Staatsangehörigkeit unterscheiden.⁸⁵ Die Verfahren dieser Gerichte können von denen der ordentlichen Gerichte abweichen.

⁸² Zum Beispiel David Galula, *Pacification in Algeria, 1956-1958*, 21 (RAND Corporation, 2006) ("Im bestehenden Rechtsrahmen war die Ausrufung des Kriegsrechts die einzige Möglichkeit im Falle von Unruhen, die die Sicherheit des Staates gefährdeten. Sie hätte die Übertragung aller Befugnisse an die Militärbehörde und die Aussetzung der privaten und öffentlichen Freiheiten bedeutet. Regierung und Parlament hielten diesen Schritt für zu extrem. Daher wurde ein neuer Notstand geschaffen, der so genannte "Ausnahmestand", der im April 1955 erstmals für die Region Constantine und die Kabylei ausgerufen und im August 1955 auf ganz Algerien ausgedehnt wurde. Das Parlament verabschiedete (mit Unterstützung der Kommunisten!) ein Gesetz über Sondervollmachten, das der Regierung freie Hand für die Durchführung ihrer Politik in Algerien per Dekret gab, insbesondere in Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung, der wirtschaftlichen und sozialen Reformen, der territorialen Neuordnung, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum und des Schutzes der Integrität des Territoriums. Diese besonderen Befugnisse wurden der amtierenden Regierung übertragen und würden mit dem Ende ihrer Amtszeit erlöschen; die nachfolgende Regierung müsste beim Parlament eine Verlängerung beantragen. Die Regierung wiederum ermächtigte den Minister-Residenten (der inzwischen an die Stelle des Generalgouverneurs in Algier getreten war), den Personen- und Warenverkehr zu regeln, Aufenthaltsorte zuzuweisen, Sperrzonen einzurichten, Durchsuchungen anzuordnen, Versammlungen zu verbieten, die Presse zu kontrollieren, Vereinigungen aufzulösen, Entschädigungen für vorsätzliche Schädigungen und für die Unterstützung der Rebellen zu verlangen, Beamte zu suspendieren oder zu versetzen, gewählte Vertreter ihres Sitzes zu entheben, Nachwahlen zu verschieben und bestimmte zivile Befugnisse an das Militär zu übertragen. Der Reiseverkehr zwischen Frankreich und Algerien wurde (zumindest theoretisch) einer strengen Kontrolle unterworfen."); FRANK KITSON, *GANGS AND COUNTER-GANGS* 44 (1960) ("Das Rechtssystem in Kenia unterschied sich im Oktober 1952 nicht sehr von dem in England. Bestimmte Handlungen wie Diebstahl oder Mord waren illegal, und wenn man sie beging, wurde man strafrechtlich verfolgt. Als der Ausnahmestand begann, wurden einige zusätzliche Gesetze erlassen, um den besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Zum Beispiel wurde es illegal, den Mau-Mau-Eid abzulegen oder Waffen zu tragen, und bestimmte Waldgebiete wurden gesperrt. Diese zusätzlichen Gesetze, von denen es viele gab, wurden als Notstandsverordnungen bezeichnet.").

⁸³ Zum Beispiel FRANK KITSON, *GANGS AND COUNTER-GANGS* 289 (1960) ("Kein Land, das sich auf das Gesetz des Landes verlässt, um das Leben seiner Bürger zu regeln, kann es sich leisten, dass dieses Gesetz von seiner eigenen Regierung missachtet wird, auch nicht in einer Aufstandssituation. Mit anderen Worten: Alles, was eine Regierung und ihre Vertreter bei der Aufstandsbekämpfung tun, muss legal sein. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Regierung während eines Aufstands nach genau denselben Gesetzen arbeiten muss, die zuvor galten, denn das ist die Aufgabe einer Regierung, wenn es notwendig ist. Es bedeutet auch nicht, dass das Recht während eines Aufstandes genau so gehandhabt werden muss wie in friedlicheren Zeiten, denn auch hier hat eine Regierung die Macht, die Art und Weise der Rechtsanwendung zu ändern, wenn dies zum Wohle des Volkes erforderlich ist, auch wenn die Ausübung einer solchen Macht in der Regel - und zu Recht - mit erheblichen Vorbehalten verbunden ist. verfassungsmäßige Beschränkung.").

⁸⁴ *Siehe* § 8.16 (Strafverfahren und Bestrafung).

⁸⁵ *Zum Beispiel*, 10 U.S.C. § 948b ("(a) Zweck. -Dieses Kapitel legt Verfahren fest, die den Einsatz von Militärkommissionen regeln, um ausländische, nicht privilegierte feindliche Kriegsteilnehmer wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht und anderer Straftaten, die vor einer Militärkommission verhandelt werden können, zu verurteilen.") (Hervorhebung hinzugefügt).

Verfahren, doch sollten Abweichungen durch praktische Erfordernisse gerechtfertigt sein.⁸⁶

17.4.4 Wiedereingliederungsprogramme und Amnestie. Staaten haben während Feindseligkeiten Versöhnungs- und Reintegrationsprogramme als Alternativen zur Strafverfolgung eingesetzt, um gewalttätige Extremisten zu entradikalisieren und zu rehabilitieren.⁸⁷

Obwohl die Amnestie normalerweise in das Ermessen des Staates gestellt wird, sieht AP II vor, dass die zuständigen Behörden nach Beendigung der Feindseligkeiten bestrebt sind, Personen, die an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben, oder Personen, denen aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen wurde, eine möglichst umfassende Amnestie zu gewähren, unabhängig davon, ob sie interniert oder inhaftiert sind.⁸⁸

17.5 GRUNDSATZ DER UNTERSCHIEDUNG IN NIAC

Wie weiter unten erörtert, gilt der Grundsatz der Unterscheidung auch bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Es mag wichtig sein, bestimmte Unterschiede zwischen den Situationen, die typischerweise in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auftreten, und den Situationen, die typischerweise in internationalen Konflikten auftreten, zu beachten

⁸⁶ *Siehe* Hamdan v. Rumsfeld, 548 U.S. 557, 632-33 (2006) ("Die Regierung bietet nur eine flüchtige Verteidigung von Hamdans Militärkommission im Lichte des Gemeinsamen Artikels 3. Wie Richter Kennedy erklärt, versagt diese Verteidigung

denn "[d]ie regulären Militärgerichte in unserem System sind die durch Kongressgesetze eingerichteten Kriegsgerichte. Z u m i n d e s t kann eine Militärkommission nach den Maßstäben unseres Militärjustizsystems nur dann 'regulär konstituiert' sein, wenn ein praktisches Bedürfnis Abweichungen von der Praxis der Kriegsgerichte erklärt. Wie wir erklärt haben, wurde ein solches Bedürfnis hier nicht nachgewiesen.") (interne Zitate ausgelassen); *id.* at 645-46 (Kennedy, J., concurring) ("Zumindest kann eine Militärkommission wie die hier in Rede stehende - eine Kommission, die speziell vom Präsidenten einberufen wird, um bestimmte Personen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Kongresses zu verurteilen - nur dann nach den Standards unseres Militärjustizsystems 'regelmäßig konstituiert' sein, wenn ein praktisches Bedürfnis die Abweichungen von der Praxis der Kriegsgerichte erklärt. ... Relevante Bedenken beziehen sich, wie bereits erwähnt, auf logistische Zwänge, die Unterbringung von Zeugen, die Sicherheit des Verfahrens und dergleichen, nicht auf bloße Zweckmäßigkeit oder Bequemlichkeit. Diese Entscheidung muss natürlich unter gebührender Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes getroffen werden, dass Kongressgesetze maßgebend sein können, einschließlich der Anweisung des Kongresses, dass das Kriegsrecht bei der Entscheidung eine Rolle spielt").

⁸⁷ *Zum Beispiel*, Charles A. Allen, Deputy General Counsel, Department of Defense, *Alternatives to Prosecution for War Crimes in the War on Terrorism*, 17 TRANSNATIONAL LAW & CONTEMPORARY PROBLEMS 121, 131-34 (2008) ("In Pakistan gibt es ein Wiedereingliederungsprogramm, das der Idee 'Es braucht ein Dorf' ähnelt. Die Loyalität der Dörfer ist von größter Bedeutung, und die pakistanische Führung hat festgestellt, dass die Rückkehr eines ehemaligen Kämpfers in sein Dorf und die Verantwortung des Dorfes für sein Verhalten ein erfolgreicher Weg ist, um sicherzustellen, dass die Person nicht zur Gewalt zurückkehrt. Im Rahmen dieses Programms muss ein Dorf der Rückkehr der Person zustimmen und der pakistanischen Regierung einen Geldbetrag zahlen. Vorschuss' in Höhe von etwa 5000 Dollar, der verfällt, wenn die Person zu den Feindseligkeiten zurückkehrt. ... Das Königreich Saudi-Arabien verwendet ein ähnliches Programm, das als 'Beratungsprogramm' bezeichnet wird, um ehemalige Sicherheitshäftlinge zu 'entradikalisieren' und wieder in die Gesellschaft zu integrieren. ... Gefangene, die keine Kapitalverbrechen oder Morde begangen haben, nehmen unmittelbar nach ihrer Gefangennahme an dem Programm teil. Nach ihrer Entlassung werden die ehemaligen Gefangenen wieder mit ihren Familien zusammengebracht und erhalten eine psychologische Beurteilung und Beratung. Nach einigen Monaten der Rehabilitation werden sie mit gemäßigten islamischen Gelehrten in Kontakt gebracht und ermutigt, über ihren Glauben zu diskutieren. Die gemäßigten Gelehrten sind in der Lage, den extremistischen Ansichten den

Koran und andere maßgebliche Texte entgegenzusetzen und alternative Auslegungen zu erläutern, die der ehemalige Gefangene möglicherweise noch nicht gehört hat. Neben dem Beratungsprogramm versuchen die Saudis, die ehemaligen Kämpfer davon zu überzeugen, dass sie ein Interesse an einer friedlichen und stabilen Regierung haben, indem sie sie zu ermutigen, zu heiraten, ihre Hochzeit und die anschließende Ausbildung ihrer Kinder zu bezahlen und sie zu unterstützen um eine angemessene Beschäftigung und Wohnung zu finden").

⁸⁸ *Siehe* AP II Art. 6(5) ("Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die zuständigen Behörden, den Personen, die an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben, oder denjenigen, denen aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen wurde, eine möglichst umfassende Amnestie zu gewähren, unabhängig davon, ob sie interniert oder inhaftiert sind").

bewaffneter Konflikt.

17.5.1 Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind in NIAC. Konfliktparteien müssen Angriffe nach dem Grundsatz der Unterscheidung durchführen.⁸⁹

Wie bei internationalen bewaffneten Konflikten entbindet das Versäumnis des Gegners, seine Streitkräfte von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, die angreifende Partei nicht von ihrer Verpflichtung, bei der Durchführung von Angriffen zu diskriminieren.⁹⁰ Andererseits - wie bei internationalen bewaffneten Konflikten - erhöht ein solches Verhalten des Gegners nicht die rechtlichen Verpflichtungen der angreifenden Partei, bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind zu diskriminieren. Auch wenn beispielsweise die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angewandten Taktiken die Unterscheidung erschweren können, sind staatliche Streitkräfte - obwohl sie zur Unterscheidung verpflichtet sind - nicht verpflichtet, zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um solche Taktiken auszugleichen.

17.5.1.1 Erhöhte Schwierigkeit bei der Identifizierung feindlicher Streitkräfte und anderer militärischer Ziele. In internationalen bewaffneten Konflikten sind die Streitkräfte der Staaten im Allgemeinen leicht von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden. Traditionell stehen sich konventionelle Streitkräfte oft gegenüber, wobei die Zivilbevölkerung jedes gegnerischen Staates hinter den Trennlinien zwischen den jeweiligen Streitkräften bleibt.⁹¹ In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten kann die Unterscheidung bei der Durchführung von Angriffen gegen den Feind jedoch schwieriger sein, da nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oft versuchen, sich unter die Zivilbevölkerung zu mischen.⁹²

17.5.1.2 Unterschiedliche Unterstützungsstrukturen für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Neben nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen können auch andere militärische Ziele schwieriger zu ermitteln sein, da nichtstaatliche bewaffnete Gruppen häufig keine militärische Infrastruktur (z. B. Militärbasen, Logistikeinrichtungen) zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Operationen nutzen. Vielmehr können nichtstaatliche bewaffnete Gruppen versuchen, scheinbar zivile Gebäude und Ressourcen für die Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Operationen zu nutzen. Den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen diese Unterstützung zu verweigern, kann für den Erfolg militärischer Operationen besonders wichtig sein.

⁸⁹ Siehe § 17.7 (Regeln für die Durchführung von Angriffen in NIAC).

⁹⁰ Siehe § 5.4.4 (Das Versäumnis des Verteidigers, zu trennen oder zu unterscheiden, entbindet den Angreifer nicht von der Pflicht, bei der Durchführung von Angriffen zu unterscheiden).

⁹¹ Zum Beispiel SYLVIE-STOYANKA JUNOD, INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, PROTECTION OF THE VICTIMS OF ARMED CONFLICT FALKLAND-MALVINAS ISLANDS: HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND HUMANITÄRIAN ACTION (1982) 26 (1984) ("Der Konflikt zwischen den Falkland- und den Malwinen-Inseln ist ein seltenes Beispiel für Feindseligkeiten, die von beiden Seiten mit besonderer Rücksicht auf die Sicherheit der Zivilbevölkerung geführt wurden, denn es gab drei zivile Todesopfer. Die Anweisungen, die sowohl die argentinischen Streitkräfte bei der Landung auf der Insel Südgeorgien und auf dem Archipel als auch die britischen Piloten und Soldaten erhielten, entsprachen dem Wunsch, die Zivilbevölkerung zu respektieren. Es muss jedoch auch auf die Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden, die von den Vertragsparteien gegenüber der Zivilbevölkerung gemäß Teil II des Vierten Abkommens ergriffen wurden").

⁹² Zum Beispiel Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, Rede auf der Jahrestagung der American Society of International Law: The Obama Administration and International Law, Mar. 25, 2010, 2010 DIGEST OF

UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 717 ("Wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, hat al-Qaida seine Absicht, die Vereinigten Staaten anzugreifen, nicht aufgegeben und greift uns weiterhin an. ... Wie Sie wissen, handelt es sich um einen Konflikt mit einem organisierten terroristischen Feind, der nicht über konventionelle Streitkräfte verfügt, sondern der seine Angriffe gegen uns und unsere Verbündeten plant und ausführt, während er sich unter der Zivilbevölkerung versteckt. Dieses Verhalten macht die Anwendung des Völkerrechts gleichzeitig schwieriger und kritischer für den Schutz unschuldiger Zivilisten.").

Operationen und nach dem Kriegsrecht vertretbar.⁹³

17.5.1.3 Erhöhte strategische Bedeutung der Minimierung zufälliger ziviler Opfer. Aus verschiedenen Gründen können die Streitkräfte eines Staates verstärkt Wert darauf legen, das Risiko zufälliger ziviler Opfer zu minimieren, auch über die Anforderungen des Kriegsrechts hinaus.

In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten sind die Sympathie und Unterstützung der Zivilbevölkerung häufig ein wichtiges Ziel.⁹⁴ Um diese Unterstützung zu gewährleisten, können die Befehlshaber und ihre Streitkräfte nach Einsatzregeln vorgehen, die restriktiver sind als das Kriegsrecht verlangt.⁹⁵

17.5.2 Unterscheidung zwischen staatlichen Streitkräften und der Zivilbevölkerung in NIAC. Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten gilt wie bei internationalen bewaffneten Konflikten der Grundsatz der Unterscheidung

⁹³ Christopher Paul, Colin P. Clarke, und Beth Grill, *Victory Has a Thousand Fathers: Sources of Success in Counterinsurgency*, 98 (RAND Corporation, 2010) ("Die Fähigkeit der Aufständischen, sich mit Personal, Material, Finanzmitteln, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Zufluchtsorten (materielle Unterstützung) zu versorgen, ist in den 30 hier untersuchten COIN-Fällen die perfekte Vorhersage für Erfolg oder Misserfolg. In allen acht Fällen, in denen sich die COIN-Truppe durchsetzen konnte, wurden auch mindestens drei Unterstützungsfaktoren der Aufständischen unterbrochen, während es keiner der COIN-Truppen in den 22 Fällen, in denen sie verloren, gelang, mehr als zwei zu unterbrechen."); Robert Wayne Gehring, *Protection of Civilian Infrastructures*, 42 LAW AND CONTEMPORARY PROBLEMS 86, 95 (1978) ("Die Bedeutung derjenigen, die Geldmittel für die Operationen der aufständischen Organisation sammeln, Informationen über die Regierungstruppen sammeln und analysieren, die notwendigen Vorräte aus dem In- oder Ausland beschaffen, die Lieferung der Vorräte an die militärischen Kräfte des Aufstands organisieren und die Rekrutierung von Mitgliedern der örtlichen Bevölkerung organisieren, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Funktionen können zwar von militärischen Mitgliedern der Bewegung wahrgenommen werden, aber in vielen Fällen ist eine militärische Ausbildung nicht erforderlich oder sogar von Vorteil für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Ein erfahrener Beobachter, Sir Robert Thompson, ist der Ansicht, dass die Tötung von Aufständischen im Feld weitgehend nutzlos ist, solange die unterstützende Organisation intakt bleibt: Die Opfer werden durch neue Rekruten ersetzt. Eine Studie über die Merkmale, die für den Ausgang von vierundvierzig Revolutionen in diesem Jahrhundert ausschlaggebend waren, ergab, dass der wichtigste Faktor nicht der Erfolg auf dem Schlachtfeld war, sondern die Frage, ob es der Regierung gelungen war, die Aufständischen zu unterdrücken.

die Versorgung der Aufständischen mit Waffen und Munition. Die Regierung kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Erfolg auf dem Schlachtfeld den endgültigen Sieg bringt. Sie muss die militärischen Kräfte der Aufständischen aushungern, indem sie die zivilen Kräfte aufdeckt und neutralisiert. Infrastruktur zur Unterstützung dieser Streitkräfte").

⁹⁴ FRANK KITSON, BUNCH OF FIVE 59, 282, 289 (1977) ("Das erste Ziel einer Regierung in einem Ausnahmezustand ist es, die Loyalität der Bevölkerung zu erhalten oder wiederzugewinnen. [...] Es hat nie einen großen Zweifel daran gegeben, dass das Hauptmerkmal, das Aufstandskampagnen von anderen Kriegsformen unterscheidet, darin besteht, dass es in erster Linie um den Kampf um die Köpfe der Menschen geht, denn nur wenn ein solcher Kampf bei einer ausreichend großen Zahl von Menschen erfolgreich ist, kann die Herrschaft der Recht ausgehöhlt und verfassungsmäßige Institutionen gestürzt werden").

⁹⁵ Zum Beispiel General Petraeus, *Unclassified Excerpts from Tactical Directive*, Aug. 1, 2010, nachgedruckt in International Security Assistance Force - Afghanistan, Headquarters, *General Petraeus Issues Updated Tactical Directive: Emphasizes "Disciplined Use of Force"*, Aug. 4, 2010 ("Wir müssen unsere Anstrengungen fortsetzen, ja sogar verdoppeln.

Bemühungen, den Verlust von unschuldigen Zivilisten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Jeder Tod eines afghanischen Zivilisten schmälert unsere Sache. Wenn wir übermäßige Gewalt anwenden oder entgegen unseren Grundsätzen der Aufstandsbekämpfung handeln, können sich taktische Siege als strategische Rückschläge erweisen. Wir dürfen nie vergessen, dass das afghanische Volk im Mittelpunkt dieses Kampfes steht; es ist das

Volk, das letztendlich über die Zukunft Afghanistans entscheiden wird ... Vor dem Einsatz von Feuer muss der Befehlshaber, der den Angriff genehmigt, sicherstellen, dass keine Zivilisten anwesend sind. Kann das Risiko der Anwesenheit von Zivilisten nicht eingeschätzt werden, ist der Einsatz von Feuer verboten, es sei denn, es liegt eine der beiden folgenden Bedingungen vor (die spezifischen Bedingungen wurden aus Gründen der operativen Sicherheit gestrichen; sie haben jedoch mit dem Risiko für die ISAF und die afghanischen Streitkräfte zu tun). (HINWEIS: Diese Richtlinie hindert die Befehlshaber nicht daran, das Leben ihrer Männer und Frauen im Rahmen der Selbstverteidigung zu schützen, wenn festgestellt wird, dass es keine anderen Optionen gibt, um der Bedrohung wirksam zu begegnen.

verbietet die Verwendung von geschützten Personen oder Gegenständen, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern.⁹⁶ Es kann jedoch wichtig sein, bestimmte Unterschiede bei den Umständen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten zu berücksichtigen.

17.5.2.1 Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung, um deren Unterstützung zu gewinnen und sie zu schützen. In nichtinternationalen bewaffneten Konflikten können Aufständische oder Terroristen versuchen, die Zivilbevölkerung anzugreifen, und der Einsatz staatlicher Streitkräfte zum Schutz der Zivilbevölkerung vor solchen Angriffen kann ein Hauptziel staatlicher Operationen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten sein.⁹⁷ Daher kann die Positionierung von Streitkräften in der Nähe der Zivilbevölkerung für den Schutz der Zivilbevölkerung von wesentlicher Bedeutung sein, und die Staaten haben derartige Praktiken nicht als unvereinbar mit dem Grundsatz der Unterscheidung ausgelegt.⁹⁸

17.5.2.2 Die Rolle des zivilen Personals, einschließlich des Personals der Strafverfolgungsbehörden, bei der Bekämpfung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen. Angehörige der zivilen Behörden eines Staates, wie Richter, Staatsanwälte, Polizisten und andere Mitglieder des Strafverfolgungsapparats, spielen oft eine entscheidende Rolle im Umgang mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen.⁹⁹ Obwohl dieses Personal vom Gegner als "militärische Ziele" oder als unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt angesehen werden könnte, haben die Staaten den Grundsatz der Unterscheidung nicht so ausgelegt, dass eine Trennung dieses Personals von der Zivilbevölkerung in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten erforderlich ist.

17.6 RESPEKT UND HUMANE BEHANDLUNG VON PERSONEN, DIE NICHT AKTIV AN FEINDSELIGKEITEN IN DEN NIAC TEILNEHMEN

Alle Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligt sind oder die ihre Beteiligung an den Feindseligkeiten eingestellt haben,

⁹⁶ Siehe § 17.6.3 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

⁹⁷ Zum Beispiel General David Petraeus, *Multi-National Force - Iraq Counterinsurgency Guidance*, 1 (Jun. 13, 2007) ("**1. Secure the people where they sleep.** Die Sicherheit der Bevölkerung ist unsere Hauptaufgabe. Und die Sicherheit der Bevölkerung zu erreichen, verspricht ein extrem langfristiges Unterfangen zu werden - ein Marathon, kein Sprint - daher ist es wichtig, sich jetzt auf diese Aufgabe zu konzentrieren. Die meisten außergerichtlichen Tötungen finden nachts und in den Wohnungen der Menschen statt, während die meisten spektakulären Terroranschläge tagsüber verübt werden, wo die Menschen einkaufen, arbeiten und spielen - überall dort, wo sie sich öffentlich versammeln. Diese Schlüsselbereiche müssen gesichert werden. Wenn ein Gebiet einmal gesichert ist, kann es nicht mehr aufgegeben werden; es muss permanent kontrolliert und geschützt werden, 24 Stunden am Tag, sonst wird der Feind wieder eindringen und diejenigen töten oder einschüchtern, die uns unterstützt haben. Dieser Schutz muss so lange aufrechterhalten werden, bis das Gebiet von der irakischen Polizei (idealerweise aus dem zu sichernden Gebiet) und anderen Sicherheitsdiensten wirksam bewacht und kontrolliert werden kann. *Wir können nicht überall sein - deshalb müssen Sie Ihre AOR bewerten, vorrangige Gebiete ermitteln, diese zuerst sichern und dann auf andere Gebiete ausdehnen*").

⁹⁸ Zum Beispiel, General David Petraeus, *International Security Assistance Force/United States Forces-Afghanistan Headquarters, COMISAF's Counterinsurgency Guidance*, 1 (Aug. 1, 2010) ("**Live among the people.** Wir können nicht zu den Kämpfen pendeln. Positionieren Sie gemeinsame Stützpunkte und Außenposten so nahe an den Orten, die wir sichern wollen, wie es möglich ist. Entscheiden Sie über die Standorte in Zusammenarbeit mit unseren Partnern und nach Rücksprache mit den Bürgern vor Ort und auf der Grundlage von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Sicherheitsbewertungen").

⁹⁹ Zum Beispiel A.H. Peterson, G.C. Reinhardt und E.E. Conger, *Symposium on the Role of Airpower in Counterinsurgency and Unconventional Warfare: The Malayan Emergency*, 13 (RAND Corporation, Jul. 1963) ("COMMODORE GARRISSON: Diese Malaien-Kampagne wurde im Wesentlichen als zivile Operation von einer zivilen Macht durchgeführt. Die erste Verteidigungslinie war die zivile Polizei, die mehr Ausrüstung erhielt als die normale Polizei. Jede Militäroperation musste mit der zivilen Behörde abgesprochen werden, die in der Tat militärische Operationen bestimmter Art anordnete. Ich denke, das ist der erste Punkt, den es zu bedenken gilt. Die Polizei sorgte für den Schutz der Bevölkerung, wo immer dies möglich war. Die eigentlichen militärischen Kräfte zogen aus, um die Banditen zu fangen.").

haben unabhängig davon, ob sie in ihrer Freiheit eingeschränkt sind oder nicht, Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Praktiken. Sie sind unter allen Umständen menschlich und ohne jede nachteilige Unterscheidung zu behandeln.¹⁰⁰

Darüber hinaus gelten die folgenden Verbote:

17.6.1 Verbot der Anordnung, dass kein Quartier gegeben wird. Es ist verboten, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben soll.¹⁰¹

17.6.2 Verbot der Geiselnahme. Die Entführung von Geiseln ist verboten.¹⁰²

17.6.3 Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen. Es ist verboten, Zivilpersonen, Personen, die sich *außer Gefecht* befinden, oder andere geschützte Personen einzusetzen, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern.¹⁰³

17.6.4 Verbot der Plünderung. Plünderung ist verboten.¹⁰⁴ Es besteht die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige vor Plünderung und Tote vor Plünderung zu schützen.¹⁰⁵

17.6.5 Verbot von terroristischen Handlungen. Es ist verboten, terroristische Handlungen gegen Personen zu begehen oder anzudrohen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind oder die ihre Beteiligung an diesen eingestellt haben.¹⁰⁶

17.6.6 Verbot der Auslobung von Belohnungen für tote oder lebende Personen. Wie in internationalen bewaffneten Konflikten ist es verboten, eine Belohnung für die Übergabe von toten oder lebenden feindlichen Personen auszusetzen.¹⁰⁷ Andererseits gibt es wie im internationalen bewaffneten Konflikt kein Verbot, Belohnungen für die Ergreifung von Aufständischen oder für die Übermittlung von Informationen anzubieten

¹⁰⁰ *Siehe* AP II Art. 4(1) ("Alle Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen oder die aufgehört haben, an ihnen teilzunehmen, unabhängig davon, ob ihre Freiheit eingeschränkt wurde oder nicht, ein Recht auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre und ihrer Überzeugungen haben und religiöse Praktiken. Sie müssen unter allen Umständen menschlich und ohne nachteilige Unterscheidung behandelt werden").

¹⁰¹ *Siehe* AP II Art. 4(1) ("Es ist verboten, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben soll."). *Siehe* § 5.4.7 (Verbot, anzuordnen, dass kein Quartier gegeben wird).

¹⁰² *Siehe* GWS Art. 3 (Verbot der "Geiselnahme"); GWS-SEA art. 3 (dasselbe); GPW art. 3 (dasselbe); GC art. 3 (gleichlautend). *Siehe* AP II Art. 2 (Verbot der "Geiselnahme"). *Siehe* § 5.16.3 (Verbot der Geiselnahme).

¹⁰³ *Siehe* § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

¹⁰⁴ *Siehe* AP II Art. 4(2)(g) (Verbot der Plünderung "zu jeder Zeit und an jedem Ort" gegen "[a]lle Personen die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen oder nicht mehr daran teilnehmen, unabhängig davon, ob sie frei sind oder nicht eingeschränkt"). *Siehe* § 5.17.4 (Plünderung verboten).

¹⁰⁵ *Siehe* § 17.14.3 (Suche, Einsammeln und Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

¹⁰⁶ *Siehe* AP II Art. 4(2) (verbietet in Bezug auf alle Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen oder die aufgehört haben, daran teilzunehmen, unabhängig davon, ob ihre Freiheit eingeschränkt wurde oder nicht,

"d) terroristische Handlungen" und "h) die Androhung, eine der vorgenannten Handlungen zu begehen"). *Siehe* § 10.5.3.2 (Kollektivstrafen und Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus).

¹⁰⁷ *Siehe* § 5.26.3.1 (Verbot des Anbietens von Belohnungen für tote oder lebende Feindpersonen).

die zur Ergreifung oder Tötung von Aufständischen im Kampf führen.¹⁰⁸

17.6.7 Verbot von Kollektivstrafen. Kollektivstrafen, unabhängig davon, ob sie von einem Gericht oder durch Verwaltungsmaßnahmen verhängt werden, sind verboten.¹⁰⁹ Kollektivstrafen sind generell verboten.¹¹⁰

17.7 REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ANGRIFFEN IN DER NIAC

Die an einem Konflikt beteiligten Parteien müssen bei ihren Angriffen die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit beachten. Insbesondere müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

- Kombattanten dürfen keine Angriffe gegen Zivilisten, zivile Objekte oder andere geschützte Personen und Objekte führen.¹¹¹
- Das Erkennungszeichen darf bei Angriffen nicht verwendet werden.¹¹²
- Die Kombattanten müssen Angriffe unterlassen, bei denen der zu erwartende Verlust von Menschenleben oder die Verletzung von Zivilisten und die Beschädigung von zivilen Objekten, die mit dem Angriff einhergehen, im Verhältnis zu dem zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßig hoch wäre.¹¹³
- Die Kombattanten müssen bei der Planung und Durchführung von Angriffen durchführbare Vorkehrungen treffen, um zufällige Schäden für Zivilisten und zivile Objekte zu vermeiden.¹¹⁴
- Bei der Durchführung von Angriffen müssen die Kombattanten die Informationen, die sie erhalten, nach Treu und Glauben bewerten.

¹⁰⁸ *Siehe* 1958 UK MANUAL ¶116 note 1(b) ("Wenn eine Regierung oder ein militärischer Befehlshaber Belohnungen für alle oder einzelne bewaffnete Aufständische anbietet, die von den an der Niederschlagung des Aufstands beteiligten Streitkräften getötet oder verwundet wurden, so gelten für solche Angebote die gleichen Einwände wie für Feindseligkeiten zwischen Kriegsparteien und sind wahrscheinlich rechtswidrig. Dagegen ist es unbedenklich, Belohnungen für die Ergreifung von Aufständischen oder für Informationen, die zur Ergreifung oder Tötung von Aufständischen im Kampf führen, anzubieten. Ein Staat hat das Recht, bewaffnete Aufständische gefangen zu nehmen, um sie als solche vor Gericht zu stellen, oder sie im Kampf zu töten oder zu verwunden. Die wahrscheinliche Wirkung des gemeinsamen Art. 3, wenn er anwendbar ist, ist, dass er es verbietet, Truppen, Polizisten oder Zivilisten dazu zu verleiten, das Gesetz in die eigenen Hände zu nehmen").

¹⁰⁹ *Siehe* AP II Art. 4(2) ("Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden sind und bleiben die folgenden Handlungen gegen die in Absatz 1 genannten Personen [*d.h.*, alle Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen oder aufgehört haben, daran teilzunehmen, unabhängig davon, ob ihre Freiheit eingeschränkt wurde oder nicht,] sind und bleiben zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten: ... b) Kollektivstrafen."); BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 642 (AP II Art. 4, ¶2.5) ("Absatz 2 (b) verbietet 'Kollektivstrafen'. Der Ausschuss hatte 'Kollektivstrafen' vorgeschlagen. Die Änderung dieses Wortlauts wurde akzeptiert, um nicht nur von einem Gericht verhängte Strafen, sondern auch durch Verwaltungsmaßnahmen verhängte Strafen einzubeziehen.").

¹¹⁰ *Siehe* § 8.16.2.1 (Individuelle strafrechtliche Verantwortung und keine kollektive Bestrafung).

¹¹¹ *Siehe* § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen).

¹¹² *Siehe* § 17.16.2 (Unzulässige Verwendung des Unterscheidungszeichens).

¹¹³ *Siehe* § 5.12 (Verhältnismäßigkeit - Verbot von Angriffen, die voraussichtlich zu übermäßigen zufälligen Schäden führen).

¹¹⁴ *Siehe* § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt); § 5.11 (Verhältnismäßigkeit - Durchführbare Vorkehrungen bei der Planung und Durchführung von Angriffen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung von geschützten Personen und Objekten).

die ihnen zur Verfügung stehen.¹¹⁵

- Für die Verwendung bestimmter Waffentypen gelten besondere Vorschriften.¹¹⁶

Diese Regeln gelten für alle Parteien eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, einschließlich Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören, und Personen, die sich aus eigenem Antrieb zur Teilnahme an Feindseligkeiten entschließen. Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören oder die sich aus eigenem Antrieb zur Teilnahme an Feindseligkeiten entschließen, können jedoch auch dem innerstaatlichen Recht des Staates unterliegen.¹¹⁷

17.7.1 AP II-Regel über Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten. AP II sieht vor, dass Bauwerke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, nicht angegriffen werden dürfen, selbst wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.¹¹⁸ Die Vereinigten Staaten haben gegen diese Regel im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten Einspruch erhoben und sind der Auffassung, dass sie weder in internationalen noch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten dem Völkergewohnheitsrecht entspricht, da die Regel von der regelmäßigen Anwendung der Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit abweicht.¹¹⁹

Als die Exekutive dem Senat 1987 das AP II zur Ratifizierung vorlegte, empfahl sie jedoch keinen Vorbehalt oder eine Vereinbarung zu dieser Bestimmung des AP II, die auf der Einschätzung beruhte, dass die Beibehaltung der Möglichkeit, Werke oder Anlagen anzugreifen, die gefährliche Kräfte enthalten, bei internen Konflikten nicht so wichtig sei wie bei internationalen bewaffneten Konflikten.¹²⁰

¹¹⁵ Siehe § 5.3 (Bewertung von Informationen nach dem Kriegsrecht).

¹¹⁶ Siehe § 17.13.2 (Bestimmte Waffenarten mit besonderen Regeln für die Verwendung in NIAC).

¹¹⁷ Siehe § 17.4 (Anwendung des innerstaatlichen Rechts durch einen Staat und NIAC).

¹¹⁸ Siehe AP II Art. 15 ("Werke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen nicht angegriffen werden, auch nicht, wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und daraus folgende schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Bevölkerung").

¹¹⁹ Siehe § 5.13.1 (AP I Bestimmungen über Arbeiten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten).

¹²⁰ Michael J. Matheson, Stellvertretender Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zum Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Verhältnis des Völkergewohnheitsrechts zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 auf der sechsten Jahreskonferenz des Amerikanischen Roten Kreuzes und des Washington College of Law zum humanitären Völkerrecht* (22. Januar 1987), 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 419, 434 (1987)

("Professor HAMILTON DESAUSSURE bat um eine Erklärung des offensichtlichen Widerspruchs zwischen der Ablehnung der Bestimmungen in Artikel 56 des Protokolls I durch die Vereinigten Staaten, die sich auf Dämme und Deiche beziehen, und der gleichzeitigen Annahme von Artikel 15 des Protokolls II, der ähnliche Bestimmungen enthält. Herr MATHESON antwortet, dass das Militär der Vereinigten Staaten seine Einwände auf eine pragmatische, realistische Einschätzung des Unterschieds zwischen den beiden Situationen stützt. Das Militär

ist der Ansicht, dass in internationalen Konflikten viele Situationen entstehen können, in denen es wichtig ist, Teile eines Stromnetzes anzugreifen und zu zerstören, z.B. ein Atom- oder Wasserkraftwerk. In internen Konflikten hingegen wird ein solcher Bedarf in der Praxis nicht bestehen. Es ist daher sehr wichtig, sich die militärische Option in internationalen Konflikten zu bewahren, in denen solche Anlagen mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Ziel eines militärischen Angriffs werden").

17.8 UNPARTEIISCHE HUMANITÄRE ORGANISATIONEN UND HUMANITÄRE AKTIVITÄTEN WÄHREND DER NIAC

Eine unparteiische humanitäre Einrichtung wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann den Konfliktparteien seine Dienste anbieten.¹²¹ Die Zivilbevölkerung kann, auch aus eigener Initiative, anbieten, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und zu versorgen.¹²² Ebenso kann die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Konfliktparteien ihre Dienste anbieten.¹²³

17.8.1 Staatliche Zustimmung für humanitäre Organisationen. Die Tätigkeit von Hilfsorganisationen unterliegt der Zustimmung des betreffenden Staates.¹²⁴

Staaten können ihre Zustimmung u.a. aus legitimen militärischen Gründen verweigern, sollten sie aber nicht willkürlich verweigern.¹²⁵ Die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen ist für eine Regierung eine legitime Erwägung bei der Zustimmung zu deren Einsätzen. Hat ein Staat die Dienste einer unparteiischen humanitären Organisation akzeptiert, so darf er diese Dienste, wie etwa die medizinische Versorgung, nicht als rechtswidrig und strafbar ansehen.¹²⁶

17.9 SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEN NIAC

17.9.1 Vertreibung der Zivilbevölkerung. Die Vertreibung der Zivilbevölkerung darf nicht aus Gründen angeordnet werden, die mit dem Konflikt zusammenhängen, es sei denn, die Sicherheit der

¹²¹ GWS art. 3 ("Eine unparteiische humanitäre Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den Konfliktparteien seine Dienste anbieten"); GWS-SEA Art. 3 (derselbe); GPW art. 3 (dasselbe); GC art. 3 (gleichlautend). *Siehe* AP II Art. 18 ("Hilfsgesellschaften, die sich im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei befinden, wie Organisationen des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne), können ihre Dienste für die Erfüllung ihrer traditionellen Aufgaben anbieten. Funktionen in Bezug auf die Opfer des bewaffneten Konflikts").

¹²² *Siehe* AP II Art. 18(1) ("Die Zivilbevölkerung kann, auch aus eigener Initiative, anbieten, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und zu versorgen").

¹²³ ÜBEREINKOMMEN VON HAGUE ÜBER KULTURELLES EIGENTUM von 1954, Art. 19(3) ("Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann den Konfliktparteien ihre Dienste anbieten").

¹²⁴ *Siehe* AP II Art. 18(2) ("Wenn die Zivilbevölkerung wegen des Mangels an lebensnotwendigen Gütern, wie Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern, unter unzumutbarer Härte leidet, werden Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung, die ausschließlich humanitärer und unparteiischer Natur sind und ohne jede nachteilige Unterscheidung durchgeführt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Hohen Vertragspartei unternommen").

¹²⁵ *Detailed Analysis of Provisions*, Attachment 1 to George P. Shultz, *Letter of Submittal*, Dec. 13, 1986, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING AP II 6 ("Die Vereinigten Staaten würden ihrerseits erwarten, dass das Erfordernis der Zustimmung [in Artikel 18 des AP II] durch die betroffene Partei nicht willkürlich umgesetzt wird und dass wesentliche Hilfslieferungen nur aus den zwingendsten und legitimsten Gründen eingeschränkt oder verweigert werden").

¹²⁶ Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During Armed Conflict, ¶VI, attachment to Ash Carter, Secretary of Defense, *Memorandum re: Principles Related to the Protection of Medical Care Provided by Impartial Humanitarian Organizations During Armed Conflict*, Oct. 3, 2016 ("VI. Unparteiische humanitäre Organisationen können ihre Dienste jeder der Konfliktparteien anbieten. A.

Staaten sollten ihre Zustimmung zu den Aktivitäten humanitärer Organisationen nicht willkürlich verweigern. B. Wenn ein Staat die Dienste einer unparteiischen humanitären Organisation akzeptiert hat, darf er diese Dienste, einschließlich der Bereitstellung medizinischer Versorgung, nicht als rechtswidrig und strafbar ansehen.").

die betroffene Zivilbevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.¹²⁷ Müssen solche Umsiedlungen durchgeführt werden, so sind alle möglichen Maßnahmen zu treffen, damit die Zivilbevölkerung unter zufriedenstellenden Bedingungen in Bezug auf Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung aufgenommen werden kann.¹²⁸

Zivilisten dürfen nicht gezwungen werden, ihr eigenes Gebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt zusammenhängen.¹²⁹ Ein Staat darf Zivilisten nicht zwingen, sein Hoheitsgebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, während Aufständische, die ein Gebiet kontrollieren, Zivilisten nicht zwingen dürfen, das Gebiet unter ihrer Kontrolle zu verlassen.¹³⁰

17.9.1.1 Sicherheit der betroffenen Zivilbevölkerung oder zwingende militärische Gründe. Legitime Gründe für die Anordnung der Umsiedlung der Zivilbevölkerung können zum Beispiel sein:

- besserer Schutz der Zivilbevölkerung vor Aufständischen und
- Verringerung der Unterstützung der Aufständischen durch Teile der Zivilbevölkerung.¹³¹

Legitime Gründe für die Anordnung der Verbringung von Zivilisten schließen nicht die Verwendung von Einzelpersonen oder Gruppen von Zivilisten in der Nähe militärischer Ziele als unfreiwillige menschliche Schutzschilde ein.¹³²

17.9.2 Verbot des Aushungerns von Zivilisten als Kampfmethode. Das Aushungern von Zivilisten als Kampfmittel ist verboten. Es ist daher verboten, Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, wie z.B. Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Feldfrüchte, anzugreifen, zu zerstören, zu beseitigen oder zu diesem Zweck unbrauchbar zu machen,

¹²⁷ Siehe AP II Art. 17(1) ("Die Vertreibung der Zivilbevölkerung darf nicht aus Gründen angeordnet werden, die mit dem Konflikt zusammenhängen, es sei denn, die Sicherheit der betroffenen Zivilbevölkerung oder zwingende militärische Gründe erfordern dies").

¹²⁸ Siehe AP II Art. 17(1) ("Müssen solche Umsiedlungen durchgeführt werden, so sind alle möglichen Maßnahmen zu treffen, damit die Zivilbevölkerung unter zufriedenstellenden Bedingungen hinsichtlich Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung aufgenommen werden kann").

¹²⁹ Siehe AP II Art. 17(2) ("Zivilpersonen dürfen nicht gezwungen werden, ihr eigenes Hoheitsgebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt zusammenhängen").

¹³⁰ Vgl. ICRC AP COMMENTARY 1475 (¶4859) ("Erstens stellt sich die Frage, ob der Begriff 'Territorium' im Sinne dieser Bestimmung [in Artikel 17 der AP II] mit dem Begriff 'Land' gleichzusetzen ist. Der IKRK-Entwurf bezog sich auf das 'Staatsgebiet'. In einigen Änderungsanträgen wurde vorgeschlagen, die Formulierung 'jenseits der Grenzen des Herkunftslandes' zu verwenden. Es ist klar, dass nie ein Zweifel daran bestand, dass sich der Ausdruck auf das gesamte Staatsgebiet beziehen sollte. Gebiet eines Landes. Der Text besagt jedoch, dass es verboten ist, Zivilisten zu zwingen, 'ihr eigenes Gebiet' zu verlassen. Diese Formulierung scheint in der Tat besser für alle möglichen Fälle geeignet zu sein, die in einer unter das Protokoll II fallenden Situation auftreten können, und insbesondere Situationen zu berücksichtigen, in denen die aufständische Partei einen großen Teil des Territoriums unter Kontrolle hat. Auch in diesem Fall sollten die Aufständischen die hier festgelegte Verpflichtung einhalten und nicht zwangsweise Zivilisten, das ihnen unterstellte Gebiet zu verlassen").

¹³¹ Zum Beispiel, Lt. Col. Jerome F. Bierly und Timothy W. Pleasant, *Malaya-A Case Study*, MARINE CORPS GAZETTE 46, 48 (Jul. 1990) ("Der Briggs-Plan sah die Umsiedlung der allgemeinen Bevölkerung in geschützte

Gebiete vor. Insgesamt wurden 410 Dörfer in Gebiete umgesiedelt, die gegen Angriffe der Guerilla gesichert waren. Dies diente zwei Zwecken: Zum einen wurde die Bevölkerung vor den Angriffen geschützt, zum anderen wurde ein Großteil der Lebensmittelversorgung der Guerillas abgeschnitten. Außerdem wurde die chinesische Bevölkerung, aus der die Guerilla den größten Teil ihrer Unterstützung bezog, in die Lage versetzt, sich an der lokalen Regierung zu beteiligen und ein Maß an wirtschaftlichem Wohlstand zu erlangen, das sie zuvor nicht genossen hatte.").

¹³² *Siehe* § 5.16 (Verbot der Verwendung von geschützten Personen und Gegenständen zur Abschirmung, Begünstigung oder Behinderung militärischer Operationen).

Viehbestand, Trinkwasseranlagen und -versorgung sowie Bewässerungsanlagen.¹³³

17.9.2.1 *Aushungern von feindlichen Truppen nicht untersagt*. Nach dieser Regel sind nur Handlungen verboten, die darauf abzielen, Zivilisten als Kampfmittel auszuhungern; Maßnahmen zur Aushungern feindlicher Truppen sind nicht verboten.¹³⁴ So können Staaten beispielsweise allgemeine Nahrungsmittelkontrollprogramme durchführen, die die Vernichtung von Ernten und die angemessene Versorgung der Zivilbevölkerung mit Nahrungsmitteln beinhalten.¹³⁵

Militärische Maßnahmen zur Aushungern der gegnerischen Streitkräfte dürfen jedoch nicht ergriffen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie der Zivilbevölkerung einen Schaden zufügen, der im Verhältnis zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil übermäßig hoch ist.¹³⁶

Durchführbare Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos einer Schädigung der Zivilbevölkerung oder andere vernünftige Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Zivilbevölkerung können ebenfalls gerechtfertigt sein, wenn versucht wird, feindliche Kräfte auszuhungern.¹³⁷

17.10 SCHUTZ VON KINDERN IN NIAC

17.10.1 *Allgemeiner Schutz und Betreuung von Kindern*. Den Kindern ist die erforderliche Betreuung und Hilfe zukommen zu lassen.¹³⁸

Die Kinder erhalten eine Erziehung, einschließlich einer religiösen und sittlichen Erziehung, entsprechend den Wünschen ihrer Eltern oder, falls diese nicht vorhanden sind, der für ihre Betreuung verantwortlichen Personen.¹³⁹

Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Zusammenführung von Familien zu erleichtern, die vorübergehend

¹³³ Siehe AP II Art. 14 ("Das Aushungern von Zivilisten als Kampfmethod ist verboten. Es ist daher verboten, zu diesem Zweck Gegenstände anzugreifen, zu zerstören, zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, wie z. B. Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Feldfrüchte, Viehbestand, Trinkwasseranlagen und -versorgung sowie Bewässerungsanlagen").

¹³⁴ Siehe § 5.20.1 (Verhungern - Unterscheidung).

¹³⁵ Zum Beispiel: R.W. Komer, *The Malayan Emergency in Retrospect: Organization of A Successful Counterinsurgency Effort*, 59 (RAND Corporation, Feb. 1972) ("Um die Aufständischen zu zwingen, die Versorgung zu ihrem Hauptanliegen zu machen, wandte sich das malaysische Außenministerium umfangreichen Kampagnen zur Verweigerung von Nahrungsmitteln als bevorzugter Form von Operationen der Sicherheitskräfte zu. Bis Juli 1953 wurden allein im Bundesstaat Negri Sembilan nicht weniger als 77 solcher Operationen durchgeführt. ... Es brauchte nicht viel, um einen Guerilla zu ernähren, der mit einer Tagesration von einer Handvoll Reis auskommen konnte. Aber er konnte unentdeckt nur einen Vorrat für sechs bis acht Wochen lagern, und die Anzahl der Leute, die Zeit und der Aufwand 'Nahrungsmittellift' vom Dorf über den Dschungelrand bis in den tiefen Dschungel war so beschaffen, dass der Lift anfällig für Entdeckungen war.").

¹³⁶ Siehe § 5.20.2 (Aushungern - Verhältnismäßigkeit).

¹³⁷ *Siehe* § 5.20.2 (Aushungern - Verhältnismäßigkeit).

¹³⁸ *Siehe* AP II Art. 4(3) ("Die Kinder erhalten die Betreuung und Hilfe, die sie benötigen, ...").

¹³⁹ *Siehe* AP II Art. 4(3)(a) ("Sie erhalten eine Erziehung, einschließlich einer religiösen und sittlichen Erziehung, im Einklang mit den Gepflogenheiten der Gesellschaft.
mit dem Willen der Eltern oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit dem Willen der Personen, die für die Betreuung der Kinder verantwortlich sind").

getrennt.¹⁴⁰

Erforderlichenfalls und nach Möglichkeit mit Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder tragen, sind Maßnahmen zu treffen, um die Kinder vorübergehend aus dem Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden, in ein sichereres Gebiet innerhalb des Landes zu bringen und sicherzustellen, dass sie von Personen begleitet werden, die für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen verantwortlich sind.¹⁴¹

Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zur Tatzeit noch keine achtzehn Jahre alt waren, und sie darf nicht gegen schwangere Frauen oder Mütter von Kleinkindern verhängt werden.¹⁴²

17.10.2 Kinder und Teilnahme an nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen weder für die Streitkräfte oder bewaffneten Gruppen rekrutiert werden noch an den Feindseligkeiten teilnehmen.¹⁴³ Kinder, die gefangen genommen werden und unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen haben, haben weiterhin Anspruch auf den besonderen Schutz, der Kindern gewährt wird.¹⁴⁴

Der Einsatz oder die Rekrutierung von Kindersoldaten ist nach amerikanischem Recht eine Straftat.¹⁴⁵ Die Vereinigten Staaten haben als Vertragspartei des Protokolls über Kindersoldaten zusätzliche Verpflichtungen.¹⁴⁶

17.11 SCHUTZ VON KULTURGÜTERN IN DEN NIAC

17.11.1 Anwendung bestimmter Bestimmungen des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954. Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 ist jede Konfliktpartei verpflichtet, zumindest die Bestimmungen des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 anzuwenden, die sich auf die Achtung von Kulturgut beziehen.¹⁴⁷

¹⁴⁰ Siehe AP II Art. 4(3)(b) ("Es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Zusammenführung von vorübergehend getrennten Familien zu erleichtern").

¹⁴¹ Siehe AP II Art. 4(3)(e) ("[M]it Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht in erster Linie für die Kinder verantwortlich sind, werden erforderlichenfalls und soweit möglich Maßnahmen getroffen, um die Kinder vorübergehend aus dem Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden, in ein sichereres Gebiet innerhalb des Landes zu bringen und sicherzustellen, dass sie von Personen begleitet werden, die für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen verantwortlich sind.").

¹⁴² Siehe § 8.16.2.4 (Beschränkungen der Todesstrafe).

¹⁴³ Siehe AP II Art. 4(3)(c) ("Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen weder in der Armee noch in den Streitkräften rekrutiert werden. den Streitkräften oder Gruppen angehören oder an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen,"); STATUT VON ROM Art. 8(2)(e)(vii) (Definition von "Kriegsverbrechen": "[c]onscripting or enlisting children under the age of fifteen years into armed forces or groups or using them to actively participate in hostilities" in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten).

¹⁴⁴ Siehe AP II Art. 4(3)(d) ("Der in diesem Artikel vorgesehene besondere Schutz für Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt auf sie anwendbar, wenn sie trotz der Bestimmungen von Buchstabe

c) unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und gefangen genommen werden").

¹⁴⁵ *Siehe* § 4.20.5.1 (U.S.-Vergehen der Rekrutierung oder des Einsatzes von Kindersoldaten).

¹⁴⁶ *Siehe* § 4.20.5 (Kindersoldaten); § 17.2.1.2 (Implizite Anwendung von Vertragsbestimmungen auf Situationen in NIAC).

¹⁴⁷ ÜBEREINKOMMEN VON HAGUE ÜBER KULTURELLES EIGENTUM von 1954, Art. 19(1) ("Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der nicht von einem internationalen Charakters, die im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien auftreten, hat jede Vertragspartei

17.11.2 Verpflichtungen zur Achtung von Kulturgut. Die Verpflichtung zur Achtung von Kulturgütern umfasst im Wesentlichen negative Pflichten, d. h. die Pflicht, sich feindseliger Handlungen gegen Kulturgüter zu enthalten, und die Pflicht, von der Nutzung von Kulturgütern zur Unterstützung militärischer Operationen abzusehen, wenn eine solche Nutzung nicht zwingend erforderlich ist.¹⁴⁸

So dürfen Konfliktparteien beispielsweise keine feindseligen Handlungen gegen Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung oder die zu ihrem Schutz verwendeten Geräte vornehmen, es sei denn, eine solche Handlung ist durch eine zwingende militärische Notwendigkeit erforderlich.¹⁴⁹

Darüber hinaus dürfen Kulturgüter, ihre unmittelbare Umgebung und die zu ihrem Schutz verwendeten Vorrichtungen nicht zu Zwecken verwendet werden, die sie im Falle eines bewaffneten Konflikts der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen könnten, es sei denn, eine solche Maßnahme ist durch zwingende militärische Notwendigkeit geboten.¹⁵⁰

17.12 EINSATZ VON GEFANGENEM ODER AUFGEGEBENEM FEINDLICHEM PERSONAL IN NIAC

Im Gegensatz zu den Regeln bei internationalen bewaffneten Konflikten können staatliche Streitkräfte gefangen genommenes oder übergebenes gegnerisches Personal bei Operationen gegen feindliche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen einsetzen. Die Kooperation des gegnerischen Personals darf jedoch nicht durch illegale Methoden erlangt werden.

17.12.1 Zwang zur Teilnahme gefangenen oder übergebenen feindlichen Personals an dem Konflikt. Während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist es verboten, Staatsangehörige der feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen.¹⁵¹ Zusätzliche Einschränkungen gelten für Kriegsgefangene, zurückgehaltenes Personal, geschützte Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden und geschützte Personen in besetzten Gebieten.¹⁵²

Diese Regeln gelten jedoch nicht bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Nach dem Völkerrecht kann ein Staat seine Staatsangehörigen zum Dienst in seinen Streitkräften und zum Kampf gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zwingen.¹⁵³ Im Gegensatz zu Kriegsgefangenen könnten beispielsweise gefangene Aufständische, die Staatsangehörige des betreffenden Staates sind, verpflichtet werden, in den Streitkräften dieses Staates zu dienen oder sich an

Konflikt sind verpflichtet, zumindest die Bestimmungen dieses Übereinkommens anzuwenden, die sich auf die Achtung der Kulturgüter (").

¹⁴⁸ Siehe § 5.18.2 (Achtung und Schutz von Kulturgut). Beachten Sie AP II Art. 16 ("Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 ist es verboten, feindselige Handlungen gegen historische Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen, zu begehen und sie zur Unterstützung der militärischen Bemühungen zu benutzen").

¹⁴⁹ Siehe § 5.18.5 (Unterlassung jeder feindseligen Handlung).

¹⁵⁰ Siehe § 5.18.3 (Unterlassung jeglicher Verwendung zu Zwecken, bei denen die Gefahr einer Zerstörung oder Beschädigung besteht).

¹⁵¹ Siehe § 5.27 (Verbot, feindliche Staatsangehörige zur Teilnahme an gegen ihr eigenes Land gerichteten

Kriegshandlungen zu zwingen).

¹⁵² *Siehe* § 9.19.2.3 (Arbeitseinsätze, die erzwungen werden können); § 7.9.5.6 (Keine anderen obligatorischen Pflichten);

§ 10.7.3 (Pflichtarbeit für geschützte Personen im Heimatgebiet eines Kriegführenden); § 11.20.1.1 (Verbot des Pflichtdienstes in den Streitkräften einer Besatzungsmacht).

¹⁵³ *Siehe* § 4.5.2.4 (Wehrpflichtige).

Operationen, die sich gegen ihre ehemaligen Kameraden richten.¹⁵⁴

17.12.2 Methoden zur Erlangung der Zusammenarbeit. Unmenschliche Behandlung oder andere rechtswidrige Methoden (wie die Androhung rechtswidriger Handlungen) dürfen nicht eingesetzt werden, um die Kooperation gefangener feindlicher Personen zu erreichen.¹⁵⁵

Es kann jedoch eine Kombination aus Strafandrohung und Anreizen (z. B. Amnestie, Geldprämien) eingesetzt werden, um die Kooperation gefangener feindlicher Personen zu erreichen.¹⁵⁶ Die Strafverfolgungsbehörden nutzen beispielsweise häufig die Kooperation von Mitgliedern krimineller Banden oder Verschwörungen, um die anderen Teilnehmer oder Anführer dieses kriminellen Unternehmens zu vereiteln und zu verfolgen.¹⁵⁷

17.13 WAFFEN IN NIAC

17.13.1 Verbotene Waffen in der NIAC. Die Verwendung der folgenden Waffentypen ist

¹⁵⁴ Zum Beispiel Donald A. MacCuish und Spencer C. Tucker, *Pseudoforces*, in *ENCYCLOPEDIA OF INSURGENCY AND COUNTERINSURGENCY: A NEW ERA OF MODERN WARFARE* 452 (2013) ("Pseudoforces are military units made up of former insurgents who have been turned to work with counterinsurgency forces against their former colleagues. Dies ist möglich, weil die Ränge der Aufständischen im Allgemeinen nicht so engagiert sind wie ihre ideologisch gebundenen Anführer. Pseudokräfte sind ein enormer Vorteil bei der Aufstandsbekämpfung. Sie können bestimmte Aufständische identifizieren, sind mit dem Einsatzgebiet und der Dorfbevölkerung gut vertraut und wissen, was die Aufständischen und ihre Unterstützer motiviert. Sie sind von immenser Bedeutung. Pseudokräfte haben bei praktisch allen Aufständen seit dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) eine Rolle gespielt. ... Während der Dhofar-Kampagnen in Oman (1970-1975) machten die Briten ausgiebig Gebrauch von Pseudo-Kräften und setzten etwa 1.600 Personen in 21 verschiedenen Einheiten ein, die auf Stammeszugehörigkeiten basierten. Auch die Portugiesen setzten bei den Aufständen in ihren afrikanischen Gebieten in großem Umfang Pseudotruppen ein. Besonders erwähnenswert sind hier die Flechas ('Pfeile') in Angola."); MAJOR LAWRENCE M. GREENBERG, *THE HUKBALAHAP INSURRECTION: A CASE STUDY OF A SUCCESSFUL ANTI-INSURGENCY OPERATION IN THE PHILIPPINES* - 1946-1955 125 (1986) ("Auf der Insel Panay versuchte die philippinische Armee mit einer Variante des 'Force X'-Konzepts, die lokale Guerillastruktur zu zerschlagen. In Begleitung von drei Agenten des militärischen Nachrichtendienstes wurde eine Gruppe von zwanzig ehemaligen Huks in das Innere der Insel eingeschleust. Nachdem sie drei Monate lang Informationen gesammelt, sich als echte Huk-Einheit ausgegeben und das Vertrauen der Huk-Führung auf der Insel gewonnen hatten, veranstalteten sie ein Grillfest für das Oberkommando von Panay, zu dem nur geladene Gäste zugelassen waren. Zwischen Rippchen und Kartoffelsalat legte die verdeckte Regierungstruppe einen Hinterhalt, bei dem fast alle Panay-Kommandeure getötet oder gefangen genommen wurden und die Organisation auf der Insel für die nächsten Jahre lahmgelegt wurde. Dauer der Kampagne.").

¹⁵⁵ Siehe § 8.2 (Humane Behandlung von Häftlingen); § 8.2.4 (Drohungen mit unmenschlicher Behandlung).

¹⁵⁶ Beispiel: DEPARTMENT OF THE ARMY FIELD MANUAL 3-24, *Counterinsurgency*, 1-19 (§1-104) (Dec. 2006) ("Nichts ist für Aufständische demoralisierender als die Erkenntnis, dass Personen innerhalb ihrer Bewegung oder vertrauenswürdige Unterstützer in der Öffentlichkeit desertieren oder den Regierungsbehörden Informationen liefern. Die Aufstandsbekämpfer können Deserteure oder Informanten anlocken, indem sie Angst vor Strafverfolgung schüren oder Belohnungen anbieten").

¹⁵⁷ Zum Beispiel Benjamin Weiser, *Terrorist Has Cooperated With U.S. Since Secret Guilty Plea in 2011*, *Papers Show*, THE NEW YORK TIMES, Mar. 25, 2013 ("Ein somalischer Terrorist mit Verbindungen zu Al-Qaida, dessen Gefangennahme und Verhör an Bord eines Marineschiffs der Vereinigten Staaten im Jahr 2011 die Debatte über die Anti-Terror-Taktik der Obama-Regierung angeheizt hat, hat sich in Manhattan heimlich schuldig bekannt und mit den Behörden kooperiert, wie aus am Montag veröffentlichten Gerichtsdokumenten hervorgeht. Der Terrorist Ahmed Abdulkadir Warsame diente als militärischer Befehlshaber der Shabab in Somalia und arbeitete als Verbindungsmann zum Al-Kaida-Ableger im Jemen. Nach Angaben der Regierung vermittelte er unter anderem einen Deal, bei dem die Shabab Waffen direkt von der Qaida-Gruppe kaufen konnte. Aus den kürzlich entsiegelten

Gerichtspapieren geht hervor, dass Warsame sich im Dezember 2011, etwa fünf Monate nachdem er nach New York gebracht wurde, in einem geschlossenen Gerichtsverfahren in Manhattan schuldig bekannt hat. Nach seinem Schuldbekennnis traf er sich wöchentlich stundenlang mit der Regierung und gab nachrichtendienstliche Informationen über seine Shabab- und Qaida-Mitverschwörer preis, zu denen "hochrangige internationale Terroristen", so die Staatsanwaltschaft in einem stark geschwärzten Schreiben vom März 2012").

bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten verboten:

- Waffen, die darauf ausgelegt sind, überflüssige Verletzungen zu verursachen;¹⁵⁸
- von Natur aus wahllose Waffen;¹⁵⁹
- Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen;¹⁶⁰
- biologische Waffen;¹⁶¹
- Waffen, die durch Fragmente verletzen, die mit Röntgenstrahlen nicht zu erkennen sind;¹⁶²
- bestimmte Arten von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen;¹⁶³ und
- blendenden Lasern.¹⁶⁴

17.13.2 Bestimmte Waffentypen mit spezifischen Regeln für den Einsatz in NIAC.
Bestimmte Waffentypen unterliegen besonderen Regeln, die für ihren Einsatz durch die US-Streitkräfte in nicht internationalen bewaffneten Konflikten gelten. Zu diesen Waffen gehören:

- Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen (mit Ausnahme bestimmter spezifischer Klassen von verbotenen Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen);¹⁶⁵
- Brandwaffen;¹⁶⁶
- Laserwaffen (außer Blendlaser);¹⁶⁷ und
- explosive Kampfmittel.¹⁶⁸

17.14 SCHUTZ DER VERWUNDETEN, KRANKEN, SCHIFFBRÜCHIGEN UND TOTEN IN DEN NIAC

17.14.1 Respekt, Schutz, humane Behandlung und medizinische Versorgung von Verwundeten,

¹⁵⁸ Siehe § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

¹⁵⁹ Siehe § 6.7 (Inhärent unterschiedslose Waffen).

¹⁶⁰ Siehe § 6.8 (Gift, vergiftete Waffen, giftige Gase und andere chemische Waffen).

¹⁶¹ Siehe § 6.9 (Biologische Waffen).

¹⁶² Siehe § 6.11 (Waffen, die durch mit Röntgenstrahlen nicht erkennbare Splitter verletzen).

¹⁶³ Siehe § 6.12.4 (Verbotene Klassen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen).

¹⁶⁴ Siehe § 6.15.1 (Verbot von "Blendlaser"-Waffen).

¹⁶⁵ Siehe § 6.12 (Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen).

¹⁶⁶ Siehe § 6.14 (Brandwaffen).

¹⁶⁷ Siehe § 6.15.2 (Durchführbare Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung von Lasersystemen zur Vermeidung des Auftretens dauerhafter Blindheit).

¹⁶⁸ Siehe § 6.19 (Explosive Kampfmittel).

Kranke und Schiffbrüchige. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sind unabhängig davon, ob sie an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht, zu achten und zu schützen.¹⁶⁹

17.14.1.1 Arten von Personen, die in NIAC als Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige gelten. Als Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gelten unter anderem:

- Personen, die aufgrund von Verwundungen, Krankheiten oder Schiffbrüchen bewusstlos oder anderweitig arbeitsunfähig geworden sind;¹⁷⁰
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben haben, und¹⁷¹
- Personen, die aus irgendeinem Grund Schiffbruch erlitten haben (d. h. hilflose Personen, die sich in Seenot befinden oder an der Küste gestrandet sind), einschließlich Zwangsanlandungen auf See durch oder aus Flugzeugen.¹⁷²

Natürlich verliert jede Person, die feindselige Handlungen begeht oder versucht, sich der Gefangennahme zu entziehen, den Schutz als jemand, der "*hors de combat*" ist.¹⁷³

17.14.1.2 Bedeutung von "Achtung und Schutz" der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige müssen zu jeder Zeit respektiert und geschützt werden. Das bedeutet, dass sie nicht wissentlich angegriffen, beschossen oder unnötig behindert werden dürfen.¹⁷⁴

Bei Personen, die Teil von Streitkräften oder Gruppen sind, wird jedoch davon ausgegangen, dass sie das Risiko eines Schadens aufgrund der absichtlichen Nähe zu militärischen Zielen in Kauf genommen haben.¹⁷⁵ Obwohl die Anwesenheit solcher Personen nicht dazu dient, nahe gelegene militärische Ziele von Angriffen aufgrund des Risikos auszunehmen, dass diese Personen zufällig geschädigt werden, müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko einer Schädigung dieser verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Personen zu verringern.¹⁷⁶

Die Achtung und der Schutz, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zuteil werden, befreien sie nicht von der Durchsuchung oder anderen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen oder der Gefangennahme und Inhaftierung, selbst wenn sie medizinisch versorgt werden.¹⁷⁷

¹⁶⁹ Siehe AP II Art. 7(1) ("Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sind unabhängig davon, ob sie an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht, zu achten und zu schützen.").

¹⁷⁰ Siehe § 5.9.4 (Personen, die durch Wunden, Krankheit oder Schiffbruch bewusstlos oder anderweitig handlungsunfähig geworden sind).

¹⁷¹ Siehe § 5.9.3 (Personen, die aufgegeben haben).

¹⁷² Vergleiche § 7.3.1.2 (Schiffbrüchige).

¹⁷³ Siehe § 5.9 (Außer Gefecht gesetzte Personen).

¹⁷⁴ Vergleiche § 7.3.3 (Bedeutung von "Achtung und Schutz" der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen).

¹⁷⁵ Vergleiche § 7.3.3.1 (Zufällige Schäden sind nicht verboten).

¹⁷⁶ *Vergleiche* § 5.10.1.2 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und geschütztem militärischem Personal und Einrichtungen).

¹⁷⁷ *Vergleiche* § 7.3.3.2 (Durchsuchung und andere Sicherheitsmaßnahmen sind nicht verboten); § 7.3.3.3 (Gefangennahme von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ist nicht verboten).

Es ist ausdrücklich verboten, Verwundete oder Kranke mit Sprengfallen zu versehen.¹⁷⁸

17.14.2 Humane Behandlung und praktikable medizinische Versorgung und Betreuung. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen human zu behandeln und müssen so weit wie möglich und so schnell wie möglich die medizinische Versorgung und Betreuung erhalten, die ihr Zustand erfordert.¹⁷⁹ Es darf keine Unterscheidung zwischen ihnen getroffen werden, die nicht auf medizinischen Gründen beruht.¹⁸⁰

17.14.3 Suche, Sammlung und Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten. Wenn es die Umstände erlauben, insbesondere nach einem Gefecht, sind unverzüglich alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen und zu sammeln, sie vor Plünderung und Mißhandlung zu schützen, ihre angemessene Versorgung sicherzustellen und die Toten zu suchen, ihre Beraubung zu verhindern und sie anständig zu entsorgen.¹⁸¹

Die Verpflichtung, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen, zu sammeln und zu schützen, unterliegt praktischen Beschränkungen; die militärischen Befehlshaber müssen beurteilen, was möglich ist und in welchem Umfang sie ihr Personal für diese Aufgaben einsetzen können.¹⁸²

17.14.3.1 Misshandlung und Fallenstellen von Toten ist verboten. Die Misshandlung von Toten ist verboten.¹⁸³ Darüber hinaus dürfen Tote nicht mit Sprengfallen versehen werden.¹⁸⁴

17.15 SCHUTZ VON MEDIZINISCHEM UND RELIGIÖSEM PERSONAL UND MEDIZINISCHEN TRANSPORTEN IN NIAC

17.15.1 Schutz von medizinischem und religiösem Personal. Medizinisches und religiöses Personal

¹⁷⁸ Siehe § 6.12.4.9 (Bestimmte Arten von verbotenen Sprengfallen und anderen Vorrichtungen).

¹⁷⁹ Siehe AP II Art. 7(2) ("Sie sind unter allen Umständen menschlich zu behandeln und erhalten in vollem Umfang so weit wie möglich und mit der geringstmöglichen Verzögerung die aufgrund ihres Zustands erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung").

¹⁸⁰ Siehe AP II Art. 7(2) ("Zwischen ihnen darf kein Unterschied gemacht werden, der nicht auf medizinischen Gründen beruht").

¹⁸¹ Siehe AP II Art. 8 ("Wann immer die Umstände es zulassen, insbesondere nach einem Gefecht, sind unverzüglich alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen und zu sammeln, sie vor Plünderung und Misshandlung zu schützen und ihre angemessene Versorgung zu gewährleisten, sowie die Toten zu suchen und zu verhindern, dass sie getötet werden. beraubt und anständig zu entsorgen").

¹⁸² Vergleiche § 7.4.4 (Praktische Beschränkungen der Verpflichtung, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen, zu sammeln und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen).

¹⁸³ Zum Beispiel Karen Parrish, *Panetta Orders Investigation of Video, Vows Accountability*, AMERICAN FORCES PRESS SERVICE, Jan. 12, 2012 ("Verteidigungsminister Leon E. Panetta veröffentlichte heute eine Erklärung, in der er die Handlungen einer kleinen Gruppe von Marines scharf verurteilte, die in einem Video zu sehen sind, das seit gestern im Internet kursiert. Das Video zeigt vier Marines, die offenbar über drei feindliche Leichen in Afghanistan urinieren. In der Erklärung des Ministers heißt es, er habe das Material gesehen und finde das darin gezeigte Verhalten "äußerst bedauerlich". Ich verurteile es auf das Schärfste.

sagte Panetta. Ich habe das Marine Corps und den ISAF-Befehlshaber, General John Allen, angewiesen, den Vorfall sofort und vollständig zu untersuchen. Dieses Verhalten ist für Angehörige des US-Militärs völlig unangemessen und spiegelt nicht die Normen und Werte wider, auf die unsere Streitkräfte vereidigt sind. Diejenigen, die sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, werden in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden"). *Vergleiche* § 7.7.1.1 (Keine respektlose oder entwürdigende Behandlung von Toten).

¹⁸⁴ *Siehe* § 6.12.4.9 (Bestimmte Arten von verbotenen Sprengfallen und anderen Vorrichtungen).

sind zu respektieren und zu schützen, und ihnen ist jede für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügbare Hilfe zu gewähren. Sie dürfen nicht gezwungen werden, Aufgaben auszuführen, die nicht mit ihrem humanitären Auftrag vereinbar sind.¹⁸⁵

17.15.1.1 Arten von Personen, die in der NIAC als medizinisches und religiöses Personal betrachtet werden. Medizinisches und religiöses Personal umfasst Personen, die ausschließlich (z. B. ständig) mit diesen Aufgaben betraut sind.¹⁸⁶ Personen, die zeitweise direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, gelten beispielsweise nicht als medizinisches und religiöses Personal.¹⁸⁷

17.15.1.2 Bedeutung von "Respekt und Schutz" für medizinisches und religiöses Personal. Die Achtung und der Schutz des medizinischen und religiösen Personals bedeutet, dass es nicht wissentlich angegriffen, beschossen oder unnötig an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert werden darf.¹⁸⁸

Bei medizinischem und religiösem Personal, das Teil von Streitkräften oder Gruppen ist, wird jedoch davon ausgegangen, dass es aufgrund seiner bewussten Nähe zu militärischen Zielen das Risiko eines Schadens in Kauf genommen hat.¹⁸⁹ Obwohl die Anwesenheit dieses Personals nicht dazu dient, nahe gelegene militärische Ziele von Angriffen freizuhalten, weil die Gefahr besteht, dass dieses Personal zufällig zu Schaden kommt, müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefahr eines Schadens für dieses Personal zu verringern.¹⁹⁰

Die Achtung und der Schutz, die medizinischem und religiösem Personal zuteil werden, befreien sie nicht von der Durchsuchung oder von anderen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen oder von Gefangennahme und Inhaftierung.¹⁹¹ AP II und die geltenden Verträge, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind (z. B. die Genfer Konventionen von 1949), gewähren medizinischem und religiösem Personal, das nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehört, im Falle der Gefangennahme nicht den Status von Personal.

17.15.2 Schutz von Sanitätseinheiten und -transporten. Sanitätseinheiten und -transporte sind jederzeit zu achten und zu schützen und dürfen nicht Ziel von Angriffen sein.¹⁹² Der Schutz, auf den Sanitätseinheiten und -transporte Anspruch haben, endet erst, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Funktion für feindliche Handlungen eingesetzt werden. Der Schutz darf jedoch erst nach einer Warnung beendet werden, in der gegebenenfalls eine angemessene Frist gesetzt wurde, und nachdem diese

¹⁸⁵ Beachten Sie AP II Art. 9(1) ("Medizinisches und religiöses Personal ist zu achten und zu schützen; ihm ist jede für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu gewähren. Sie dürfen nicht gezwungen werden, Aufgaben auszuführen, die mit ihrem humanitären Auftrag nicht vereinbar sind").

¹⁸⁶ Siehe § 4.9.2.3 (Ausschließlich in humanitären Aufgaben engagiert).

¹⁸⁷ Siehe § 5.8.3 ("Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten").

¹⁸⁸ Vergleiche § 7.8.2 (Bedeutung von "Respekt und Schutz" des medizinischen und religiösen Personals).

¹⁸⁹ Vergleiche § 7.8.2.1 (Zufällige Schäden sind nicht verboten).

¹⁹⁰ Vergleiche § 5.10.1.2 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und geschütztem militärischem

Personal und Einrichtungen).

¹⁹¹ *Vergleiche* § 7.8.2.2 (Durchsuchung und andere Sicherheitsmaßnahmen sind nicht verboten); § 7.8.2.3 (Ergreifung ist nicht verboten).

¹⁹² *Siehe* AP II Art. 11(1) ("Sanitätseinheiten und -transporte sind jederzeit zu respektieren und zu schützen und dürfen nicht angegriffen werden").

Die Warnung ist ungehört verhallt.¹⁹³

17.15.2.1 *Arten von Einheiten und Fahrzeugen, die als medizinische Einheiten und Transporte angesehen werden.* Als Sanitätseinheiten und -transporte gelten Einheiten und Fahrzeuge, die ausschließlich (z. B. ständig) für diese Tätigkeiten eingesetzt werden.¹⁹⁴ So gelten beispielsweise Einheiten und Transporte, die zeitweise bei Feindseligkeiten eingesetzt werden, nicht als medizinische Einheiten und Transporte.

17.15.2.2 *Bedeutung von "Achtung und Schutz" von Sanitätseinheiten und -transporten.* Die Achtung und der Schutz von Sanitätseinheiten und -transporten bedeutet, dass sie nicht wissentlich angegriffen, beschossen oder unnötig an der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben gehindert werden dürfen.¹⁹⁵

Bei Sanitätseinheiten und -transporten, die Teil von Streitkräften oder Gruppen sind, wird jedoch davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer bewussten Nähe zu militärischen Zielen das Risiko eines Schadens in Kauf genommen haben.¹⁹⁶ Obwohl die Anwesenheit solcher Sanitätseinheiten und -transporte nicht dazu dient, nahe gelegene militärische Ziele von Angriffen freizuhalten, weil die Gefahr besteht, dass solche Sanitätseinheiten und -transporte zufällig beschädigt werden, müssen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefahr einer Beschädigung solcher Sanitätseinheiten und -transporte zu verringern.¹⁹⁷

Der Respekt und der Schutz, der medizinischen Einheiten und Einrichtungen gewährt wird, immunisiert sie nicht gegen Durchsuchung oder Gefangennahme.¹⁹⁸

17.16 DARSTELLUNG DES ERKENNUNGSZEICHENS IM NIAC

Das Erkennungszeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der roten Sonne auf weißem Grund ist von medizinischem und religiösem Personal und medizinischen Einheiten sowie auf medizinischen Transporten auf Anweisung der betreffenden zuständigen Behörde zu tragen. Es ist unter allen Umständen zu respektieren. Es darf nicht missbräuchlich verwendet werden.¹⁹⁹

Diese Regeln gelten auch für das unverwechselbare Emblem des roten Kristalls.²⁰⁰

¹⁹³ Siehe AP II Art. 11(2) ("Der Schutz, auf den Sanitätseinheiten und -transporte Anspruch haben, endet erst dann, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Funktion zur Begehung feindlicher Handlungen eingesetzt werden. Der Schutz darf jedoch erst eingestellt werden, nachdem eine Warnung, gegebenenfalls mit einer angemessenen Frist, ausgesprochen wurde und diese Warnung unbeachtet geblieben ist").

¹⁹⁴ Siehe § 4.9.2.3 (Ausschließlich in humanitären Aufgaben engagiert).

¹⁹⁵ Vergleiche § 7.10.1 (Bedeutung von "Achtung und Schutz" von militärischen medizinischen Einheiten und Einrichtungen).

¹⁹⁶ Vergleiche § 7.10.1.1 (Zufällige Schäden sind nicht verboten).

¹⁹⁷ Vergleiche § 5.10.1.2 (Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen und geschütztem militärischem Personal und Einrichtungen).

¹⁹⁸ Vergleiche § 7.10.1.2 (Durchsuchung nicht verboten); § 7.10.1.3 (Ergreifung nicht verboten).

¹⁹⁹ Siehe AP II Art. 12 ("Auf Anweisung der betreffenden zuständigen Behörde ist das Erkennungszeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der Sonne auf weißem Grund von medizinischem und

religiösem Personal und medizinischen Einheiten sowie auf medizinischen Transporten zu tragen. Es ist unter allen Umständen zu respektieren. Es darf nicht missbräuchlich verwendet werden").

²⁰⁰ *Siehe* § 7.15.1.3 (Roter Kristall); § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten).

17.16.1 Zurschaustellung des Emblems unter der Leitung der betreffenden zuständigen Behörde. Das Tragen des Erkennungszeichens unterliegt der Anweisung der betreffenden zuständigen Behörde, die das Entfernen oder Unkenntlichmachen des Erkennungszeichens zu taktischen Zwecken, wie etwa zur Tarnung, genehmigen kann.²⁰¹ Ebenso wäre es angebracht, das Erkennungszeichen zu entfernen, wenn davon auszugehen ist, dass feindliche Kräfte das Erkennungszeichen nicht respektieren und versuchen werden, medizinisches Personal anzugreifen; das Tragen des Erkennungszeichens würde unter solchen Umständen als nicht durchführbar angesehen.²⁰²

17.16.2 Unzulässige Verwendung des Erkennungszeichens. Die unzulässige Verwendung des Erkennungszeichens umfasst die Verwendung: (1) bei Angriffen; (2) zur Abschirmung, Begünstigung oder zum Schutz der eigenen militärischen Operationen; oder (3) zur Behinderung feindlicher militärischer Operationen.²⁰³

17.17 INHAFTIERUNG IM NIAC

17.17.1 Staatliche Befugnis zur Inhaftierung. Kriegsrechtsverträge haben den Kreis der Personen, die ein Staat aus Gründen, die mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zusammenhängen, festhalten darf, nicht eingeschränkt, sondern eine menschenwürdige Behandlung für diese Personen vorgeschrieben.²⁰⁴ Die Befugnis eines Staates zur Durchführung von Festnahmeoperationen wurde häufig als Teil der Rechtsgrundlage des Staates für Operationen gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe verstanden.²⁰⁵

Die genauen rechtlichen Voraussetzungen für ein Gewahrsamssystem, das ein Staat in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt einrichtet, hängen wahrscheinlich stark von seinem innerstaatlichen Recht ab.

17.17.1.1 Straffreie Inhaftierung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Eine Inhaftierung ohne Strafcharakter kann nach dem Völkerrecht auf der Grundlage einer Vielzahl von Rechtstheorien erfolgen.²⁰⁶ Obwohl feindliche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben, kann ein Staat beispielsweise Personen, die feindlichen bewaffneten Gruppen angehören, in Analogie zur Inhaftierung von Kriegsgefangenen in internationalen bewaffneten Konflikten festhalten. Ebenso kann ein Staat Personen aus Sicherheitsgründen inhaftieren, auch wenn sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz keine geschützten Personen sind, und zwar in Analogie zu den

²⁰¹ *Vergleiche* § 7.15.2.1 (Entfernung oder Unkenntlichmachung des Unterscheidungszeichens).

²⁰² *Siehe* § 5.2.3.2 (Welche Vorkehrungen sind möglich).

²⁰³ *Siehe* § 5.24 (Unzulässige Verwendung bestimmter Schilder).

²⁰⁴ AP II Art. 5(1) ("Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 sind in Bezug auf Personen, denen aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen ist, mindestens die folgenden Bestimmungen zu beachten, unabhängig davon, ob sie interniert oder inhaftiert sind:").

²⁰⁵ *Siehe* § 8.1.3.1 (Gewahrsamsbehörde).

²⁰⁶ *Zum Beispiel* FRANK KITSON, GANGS AND COUNTER-GANGS 45 (1960) ("Es gab noch ein anderes legales Mittel, um an die Mau Mau heranzukommen. Es bestand darin, dass die Polizei dem Gouverneur ein Dossier mit einer vollständigen Liste all dessen, was gegen eine Person bekannt war, vorlegte, und dieser konnte dann eine Anordnung

zur Inhaftierung während des Ausnahmezustands unterzeichnen, sofern er davon überzeugt war, dass eine solche Maßnahme im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig war. Dies war eine gute Idee, aber der Gouverneur konnte nur eine relativ begrenzte Anzahl von Anordnungen unterzeichnen. Sicherlich konnte das System nicht für alle Ausschussmitglieder aller Ausschüsse gelten, obwohl es für die ranghöchsten Mitglieder zufriedenstellend war. Es war auch insofern ein Fortschritt, als es den Status eines Kriegsgefangenen praktisch anerkannte, indem es zu einem Mann sagte: "Du bist kein Verbrecher, aber du stehst auf der falschen Seite. Sie müssen gefesselt werden, bis der Ärger vorbei ist". Das widersprach natürlich den Grundsätzen der britischen Justiz, aber es war barmherzig. In ihrer erweiterten Form später während des Ausnahmezustands rettete sie Tausenden von Loyalisten das Leben, indem sie die Zahl der Mau Mau verringerte, und sie rettete wahrscheinlich vielen Mau Mau das Leben, indem sie Leute einsperrte, die sich sonst den Banden angeschlossen hätten und von den Sicherheitskräften getötet worden wären.").

Inhaftierung von geschützten Personen in internationalen bewaffneten Konflikten oder unter Besatzung. Es können auch andere rechtliche Gründe für die Inhaftierung von Personen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt vorliegen.

17.17.1.2 Strafhaft in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts kann ein Staat auch Personen nach seinem Strafrecht inhaftieren. So könnten beispielsweise Personen, die feindliche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unterstützen, wegen einer Reihe von Straftaten verurteilt werden (z. B. Mord, kriminelle Verschwörung, Hochverrat oder andere Straftaten gegen den Staat, materielle Unterstützung des Terrorismus oder terroristischer Organisationen).

17.17.2 Inhaftierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen verfügen in der Regel nicht über die innerstaatliche rechtliche Befugnis zur Durchführung von Festnahmeaktionen. Ihre Handlungen können nach innerstaatlichen Gesetzen strafrechtlich verfolgt werden, die Entführung, Geiselnahme, Freiheitsberaubung, Beeinträchtigung von Staatsbeamten usw. unter Strafe stellen. Nichtsdestotrotz ist die Inhaftierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen während eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts völkerrechtlich nicht verboten. In jedem Fall müssen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die Inhaftierungen vornehmen, den Gefangenen eine humane Behandlung zukommen lassen.

17.17.3 Menschenwürdige Behandlung und andere anwendbare Anforderungen. Alle Personen (einschließlich derjenigen, die dem Staat angehören, oder derjenigen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören), die von der gegnerischen Partei festgehalten werden, haben Anspruch auf den Schutz des Gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949, einschließlich menschenwürdiger Behandlung.²⁰⁷ Obwohl Gefangenen eine humane Behandlung gewährt wird, erhalten sie nicht den Status von Kriegsgefangenen.²⁰⁸

Kapitel VIII befasst sich mit den grundlegenden Regeln für die humane Behandlung von Gefangenen, die für alle Militäroperationen der USA gelten, auch für solche in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.²⁰⁹

17.18 NICHEINMISCHUNG UND NEUTRALE AUFGABEN IM NIAC

17.18.1 Pflicht nicht kriegführender Staaten zur Unterlassung der Unterstützung von Feindseligkeiten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen gegen andere Staaten. Nach dem Völkerrecht sind die Staaten aufgrund der Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen und der Nichteinmischung verpflichtet, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen bei Feindseligkeiten gegen andere Staaten nicht zu unterstützen.²¹⁰

²⁰⁷ Siehe § 8.1.4.1 (Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949).

²⁰⁸ Siehe z.B. BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 646 (AP II Art. 5, ¶2.3) ("Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass das Protokoll II Mitgliedern der Streitkräfte beider Seiten, die von der gegnerischen Partei gefangen genommen wurden, keinen *besonderen Status* verleiht, der dem Status eines Kriegsgefangenen in einem internationalen bewaffneten Konflikt ähnelt. Der Aufständische genießt kein Privileg in Bezug auf Handlungen, die während des Aufstandes begangen wurden"; ICRC AP COMMENTARY 1386 (¶4570) ("Das Protokoll II, das dem Beispiel des gemeinsamen Artikels 3 folgt, gewährt Angehörigen der Streitkräfte oder bewaffneter Gruppen, die in Feindeshand gefallen sind, keinen besonderen Status. Sie sind rechtlich gesehen keine

Kriegsgefangenen, die Anspruch auf besonderen Schutz haben; deshalb ist es so wichtig, dass die in diesem Artikel [5 des AP II] festgelegten Regeln ein Mindestmaß an Sicherheit und Schutz gewährleisten. Garantien.").

²⁰⁹ *Siehe* § 8.1.1 (Überblick über die Gewahrsamsregeln in diesem Handbuch und den Anwendungsbereich von Kapitel VIII).

²¹⁰ *Siehe z.B. die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, Anhang zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, U.N. Doc. A/RES/2625(XXV) (1970) ("Jeder Staat hat die Pflicht, es zu unterlassen, irreguläre Streitkräfte oder bewaffnete Banden, einschließlich Söldner, zu organisieren oder zu deren Organisation zu ermutigen, um in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates einzudringen. Jeder Staat hat die Pflicht, es zu unterlassen, irreguläre Streitkräfte oder bewaffnete Banden zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder*

Dies entspricht in etwa den Pflichten, die neutrale Staaten nach dem Neutralitätsrecht haben, nämlich keine militärischen Operationen gegen kriegführende Parteien zu unterstützen.²¹¹

Insbesondere sind die Staaten verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen für bewaffnete Aktivitäten - einschließlich der Planung, Androhung, Durchführung oder materiellen Unterstützung bewaffneter Angriffe - gegen andere Staaten und deren Interessen genutzt wird.²¹² Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann sich darauf auswirken, ob andere Staaten, die durch diese bewaffneten Aktivitäten bedroht sind, die Zustimmung des betreffenden Staates einholen müssen, bevor sie im Hoheitsgebiet dieses Staates Maßnahmen zur Selbstverteidigung ergreifen.²¹³

Verletzungen von Kriegsrechtsverträgen, die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, durch einen Staat werden im Allgemeinen nicht so verstanden, dass sie eine eigenständige völkerrechtliche Grundlage für ein Eingreifen eines nicht kriegführenden Staates gegen den verletzenden Staat in diesem Konflikt darstellen.²¹⁴

17.18.2 Pflicht der kriegführenden Staaten, die Souveränität anderer Staaten zu respektieren. Staaten, die an Feindseligkeiten gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen beteiligt sind, müssen die Souveränität anderer Staaten respektieren.²¹⁵ Im Allgemeinen müssen die Staaten die Zustimmung eines Territorialstaats einholen, bevor sie

sich an Handlungen des inneren Unfriedens oder an terroristischen Handlungen in einem anderen Staat zu beteiligen oder organisierte Aktivitäten in seinem Hoheitsgebiet zu dulden, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind, wenn die in diesem Absatz genannten Handlungen eine Androhung oder Anwendung von Gewalt beinhalten").

²¹¹ Siehe z.B. Christopher Greenwood, *International law and the 'war on terrorism'*, 78 INTERNATIONAL AFFAIRS 301, 313 (2002) ("Indem sie Al-Qaida erlaubten, von dem von ihnen kontrollierten Territorium aus zu operieren, verletzen die Taliban - und damit Afghanistan - die allgemeine Pflicht eines Staates nach internationalem Recht, nicht zuzulassen, dass sein Territorium als Basis für Angriffe auf andere Staaten genutzt wird. ... Seine Position war zumindest vergleichbar mit der eines neutralen Staates, der einem kriegführenden Staat erlaubt, von seinem Territorium aus militärische Operationen durchzuführen: Auch wenn er für diese nicht verantwortlich ist. Wenn ein Staat es zulässt, dass terroristische Organisationen von seinem Hoheitsgebiet aus konzertierte Operationen gegen andere Staaten durchführen und sich weigert, die nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Operationen zu beenden, setzt er sich dem Risiko rechtmäßiger militärischer Maßnahmen aus. Lässt ein Staat zu, dass terroristische Organisationen von seinem Hoheitsgebiet aus konzertierte Aktionen gegen andere Staaten durchführen, und weigert er sich, die nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Aktionen zu unterbinden, haben die Opfer dieser Aktionen Anspruch auf H. Lauterpacht, *Revolutionary Activities by Private Persons Against Foreign States*, 22 AJIL 105, 127 (1928) ("Die nächstliegende Annäherung an das, was man für die wahre juristische Konstruktion der Pflicht des Staates hält, organisierte feindliche Expeditionen in Friedenszeiten gegen einen befreundeten Staat zu verhindern, ist wird im Neutralitätsrecht zu finden sein. ... Da die beiden Situationen sehr ähnlich sind, ist es nur natürlich, dass sie in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten in denselben Rechtserlassen geregelt werden. Das Recht der feindlichen Expeditionen ist nichts anderes als das Recht der Neutralität in Bezug auf einen tatsächlichen oder drohenden Bürgerkrieg.").

²¹² Daniel Bethlehem, *Principles Relevant to the Scope of a State's Right of Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack by Nonstate Actors*, 106 AJIL 1, 7 (2012) ("9. States are required to take all reasonable steps to ensure that their territory is not used by nonstate actors for purposes of armed activities - including planning, threatening, perpetrating, or providing material support for armed attacks - against other states and their interests.").

²¹³ Siehe § 17.18.2 (Pflicht der kriegführenden Staaten, die Souveränität anderer Staaten zu respektieren).

²¹⁴ Siehe z.B. CCW AMENDED art. 1(5) ("Diese Konvention oder die ihr beigefügten Protokolle dürfen nicht als

Rechtfertigung dafür herangezogen werden, aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei einzugreifen, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet."). *Siehe* AP II Art.

2(2) ("Dieses Protokoll darf nicht als Rechtfertigung für ein unmittelbares oder mittelbares Eingreifen in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet, geltend gemacht werden."). *Siehe* § 1.11.4.4 (Humanitäre Intervention).

²¹⁵ *Siehe z. B.* Jeh Charles Johnson, General Counsel, Department of Defense, *National Security Law, Lawyers, and Lawyering in the Obama Administration*, Feb. 22, 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 575, 577 ("Third: there is nothing in the wording of the 2001 AUMF or its legislative history that restricts this statutory authority to the 'hot' battlefields of Afghanistan. ... Der rechtliche Punkt ist wichtig, weil,

militärische Operationen gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates.²¹⁶

Die Zustimmung des Territorialstaates ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die militärischen Operationen genehmigt hat.²¹⁷

Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten die Auffassung vertreten, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn der Territorialstaat nicht willens oder in der Lage ist, die Nutzung seines Territoriums durch Nicht-Staatsangehörige zu verhindern.

In den letzten 10 Jahren hat sich Al-Qaida nicht nur dezentralisiert, sondern ist auch größtenteils von Afghanistan weg an andere Orte gewandert, an denen sie einen sicheren Hafen finden kann. Aber auch diese rechtliche Schlussfolgerung hat ihre Grenzen. Sie sollte nicht dahingehend interpretiert werden, dass wir glauben, wir befänden uns in einem 'Globalen Krieg gegen den Terror', oder dass wir militärische Gewalt anwenden können, wann immer wir wollen und wo immer wir wollen. Die internationalen Rechtsgrundsätze, einschließlich der Achtung der Souveränität eines Staates und des Kriegsrechts, setzen unserer Fähigkeit zu einseitigem Handeln und der Art und Weise, wie wir handeln, wichtige Grenzen.

); Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Rede auf der Jahrestagung der American Society of International Law: The Obama Administration and International Law* Mar. 25, 2010, 2010 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 717-18 ("As recent events haben gezeigt, dass al-Qaida ihre Absicht, die Vereinigten Staaten anzugreifen, nicht aufgegeben hat und uns weiterhin angreift. Daher haben die Vereinigten Staaten in diesem laufenden bewaffneten Konflikt nach dem Völkerrecht die Befugnis und die Verantwortung gegenüber ihren Bürgern, Gewalt, einschließlich tödlicher Gewalt, anzuwenden, um sich zu verteidigen, auch indem sie Personen wie hochrangige Al-Qaida-Führer ins Visier nehmen, die Anschläge planen. ... Ob eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort ins Visier genommen wird, hängt natürlich von den Erwägungen ab, die für jeden einzelnen Fall gelten, einschließlich derjenigen, die sich auf die Unmittelbarkeit der Bedrohung, die Souveränität der anderen beteiligten Staaten und die Bereitschaft und Fähigkeit dieser Staaten beziehen, die von der Zielperson ausgehende Bedrohung zu unterdrücken").

²¹⁶ Daniel Bethlehem, *Principles Relevant to the Scope of a State's Right of Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack by Nonstate Actors*, 106 AJIL 1, 7 (2012) ("Vorbehaltlich der folgenden Absätze darf ein Staat keine bewaffneten Maßnahmen zur Selbstverteidigung gegen einen nichtstaatlichen Akteur im Hoheitsgebiet oder innerhalb der Hoheitsgewalt eines anderen Staates ("Drittstaat") ohne die Zustimmung dieses Staates ergreifen. Das Erfordernis der Zustimmung gilt nicht, wenn eine anwendbare Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegt, die den Einsatz von Waffengewalt nach Kapitel VII der Charta oder einer anderen einschlägigen und anwendbaren Rechtsvorschrift mit ähnlicher Wirkung genehmigt.").

²¹⁷ Daniel Bethlehem, *Principles Relevant to the Scope of a State's Right of Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack by Nonstate Actors*, 106 AJIL 1, 7 (2012) ("The requirement for consent does not operate in

circumstances in which there is a applicable resolution of the UN Security Council authorizing the use of armed
Kapitel VII der Charta oder einer anderen einschlägigen und anwendbaren Rechtsvorschrift mit ähnlicher Wirkung in
Kraft sind"). *Siehe*
§ 1.11.4.2 (Vom UN-Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigte
Gewaltanwendung).

bewaffnete Gruppen als Basis für Angriffe zu nutzen.²¹⁸ Auch andere Staaten haben diese Ansicht geäußert.²¹⁹

²¹⁸ Siehe z. B. Samantha J. Power, *Brief der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 23. September 2014 an den Generalsekretär*, U.N. Doc. S/2014/695 (Sept. 23, 2014) ("ISIL und andere terroristische Gruppen in Syrien sind eine Bedrohung nicht nur für den Irak, sondern auch für viele andere Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und unserer Partner in der Region und darüber hinaus. Staaten müssen in der Lage sein, sich gemäß dem in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung selbst zu verteidigen, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Regierung des Staates, in dem sich die Bedrohung befindet, nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Nutzung ihres Territoriums für solche Angriffe zu verhindern. Das syrische Regime hat gezeigt, dass es selbst nicht in der Lage ist und auch nicht gewillt ist, diesen sicheren Zufluchtsorten wirksam entgegenzutreten"); John B. Bellinger, III, Legal Adviser, Department of State, *Legal Issues in the War on Terrorism*, Oct. 31, 2006, 2006 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW

1104, 1109-10 ("Lassen Sie mich hier sehr deutlich sein: Ich behaupte nicht, dass die Vereinigten Staaten, weil wir uns weiterhin in einem bewaffneten Konflikt mit Al Qaida befinden, die Freiheit haben, in jedem Staat, in dem ein Al-Qaida-Terrorist Unterschlupf sucht, militärische Gewalt gegen Al Qaida einzusetzen. Das US-Militär hat nicht vor, Terroristen auf den Straßen von London zu erschießen. In der Praxis muss ein Staat jedoch dafür verantwortlich sein, Terroristen daran zu hindern, sein Territorium als Basis für Anschläge zu nutzen. Und wenn ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, dies zu tun, kann es rechtmäßig sein, dass der angegriffene Staat zur Selbstverteidigung militärische Gewalt anwendet, um dieser Bedrohung zu begegnen"); Abraham Sofaer, *The Sixth Annual Waldemar A. Solf Lecture in International Law: Terrorism, the Law, and the National Defense*, 126 MILITARY LAW REVIEW 89, 108 (1989) ("Die Vereinigten Staaten unterstützten in der Tat die Rechtmäßigkeit des Angriffs einer Nation auf eine terroristische Basis, von der aus Angriffe auf die eigenen Bürger gestartet werden, wenn das Gastland entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Terroristen daran zu hindern, sein Territorium für diesen Zweck zu nutzen.").

²¹⁹ Zum Beispiel Michael Grant, *Brief des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen vom 31. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats*, U.N. Doc. S/2015/221 (Mar. 31, 2015) ("ISIL stellt auch weiterhin eine Bedrohung nicht nur für den Irak, sondern auch für Kanada und die Kanadier sowie für andere Länder in der Region und darüber hinaus dar. Gemäß den in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechten der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung müssen die Staaten in der Lage sein, in Selbstverteidigung zu handeln, wenn die Regierung des Staates, in dem sich eine Bedrohung befindet, nicht willens oder nicht in der Lage ist, Angriffe zu verhindern, die von ihrem Land ausgehen."); Präsident der Russischen Föderation W.W. Putin, Erklärung vom 11. September 2002, im Anhang zu Sergej Lawrow, *Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 11. September 2002 an den Generalsekretär*, U.N. Doc. S/2002/1012 (11. September 2002) ("Die Russische Föderation hält sich fest an ihre internationalen Verpflichtungen und respektiert die Souveränität und Integrität anderer Staaten, aber sie verlangt die gleiche Haltung gegenüber sich selbst. Sollte die georgische Führung nicht in der Lage sein, eine Sicherheitszone im Bereich der georgisch-russischen Grenze einzurichten, die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. September 2001 weiterhin ignorieren und die Banditeneinsätze und Angriffe auf angrenzende Gebiete in der Russischen Föderation nicht beenden, behalten wir uns das Recht vor, gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, in dem das unveräußerliche Recht eines jeden Mitgliedstaates auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung festgelegt ist. ... All dies wird nicht notwendig sein, keine Maßnahmen oder besondere Operationen werden nötig sein, wenn die georgische Führung tatsächlich ihr eigenes Territorium kontrolliert, die internationalen Verpflichtungen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erfüllt und mögliche Angriffe durch

Hayati Güven, *Letter D'affaires A.I. of the Permanent Mission of Turkey to the United Nations Addressed to the President of the Security Council*, U.N. Doc. S/1995/605 (Jul. 24, 1995) ("Da der Irak nicht Da die Türkei aus bekannten Gründen seit 1991 ihre Autorität über den nördlichen Teil ihres Landes ausüben kann, kann sie von der irakischen Regierung nicht verlangen, dass sie ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommt, die Nutzung ihres Territoriums für terroristische Akte gegen die Türkei zu verhindern. Unter diesen Umständen kann der Rückgriff der Türkei auf legitime Maßnahmen, die für ihre eigene Sicherheit unabdingbar sind, nicht als Verletzung der Souveränität des Irak angesehen werden. Von keinem Land kann erwartet werden, dass es untätig bleibt, wenn seine eigene territoriale Integrität unaufhörlich durch unverhohlene grenzüberschreitende Angriffe

einer terroristischen Organisation bedroht wird, die ihren Sitz in einem Nachbarland hat und von dort aus operiert, wenn dieses Land nicht in der Lage ist, diese Angriffe zu unterbinden. Die jüngsten Operationen von begrenzter Zeit und begrenztem Umfang wurden in diesem Rahmen durchgeführt, wie der Weltöffentlichkeit erklärt wurde"); *Erklärung von Herrn Blum, Vertreter Israels*, in U.N. Doc. S/PV.2292 ¶¶54-56 ("Die Mitglieder des [Sicherheits-]Rates brauchen kaum daran erinnert zu werden, dass nach internationalem Recht ein Staat, der nicht willens oder in der Lage ist, die Nutzung seines Territoriums für einen Angriff auf einen anderen Staat zu verhindern, berechtigt ist, alle notwendigen Maßnahmen zu seiner eigenen Verteidigung zu ergreifen. Die israelische Regierung übt in der Tat das jedem souveränen Staat innewohnende Recht auf Selbstverteidigung aus, das auch in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen geschützt ist. Israels Antwort auf

Es kann sich für einen kriegführenden Staat erübrigen, um Zustimmung zu ersuchen, wenn es eine solide, vernünftige und objektive Grundlage für die Schlussfolgerung gibt, dass das Ersuchen um Zustimmung wahrscheinlich die Wirksamkeit der Aktion gegen die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe wesentlich beeinträchtigen würde (z.B. aus Gründen der Offenlegung, Verzögerung, Handlungsunfähigkeit) oder das Risiko eines bewaffneten Angriffs, die Verwundbarkeit für künftige Angriffe oder andere Entwicklungen erhöhen würde, die ein unabhängiges Gebot zum Handeln in Selbstverteidigung begründen würden.²²⁰

17.18.3 Unterstützung von Staaten für andere Staaten bei Feindseligkeiten gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Das Völkerrecht verbietet es Staaten nicht, andere Staaten in ihren bewaffneten Konflikten gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu unterstützen. In dem Maße, in dem diese Staaten beabsichtigen, Feindseligkeiten zu führen oder dies tatsächlich tun, können ihnen kriegsrechtliche Verpflichtungen erwachsen.²²¹ So wäre ein Staat, der Festnahmeoperationen durchführt, verpflichtet, Gefangene (z. B. Personen, die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angehören) human zu behandeln, unabhängig davon, ob er sich selbst als Partei des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts betrachtet.

17.18.4 Haftung von Privatpersonen für die Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen. Privatpersonen, die nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unterstützen, die sich auf Feindseligkeiten gegen einen Staat vorbereiten oder daran beteiligt sind, können strafrechtlich verfolgt werden. Ein solches Verhalten kann nach verschiedenen innerstaatlichen Gesetzen in Bezug auf Hochverrat, feindliche Expeditionen gegen andere Staaten, materielle Unterstützung des Terrorismus oder Piraterie unter Strafe gestellt werden.²²²

Der Staat, der durch solche Aktivitäten bedroht ist, kann solche Personen wegen Hochverrats oder anderer Straftaten gegen den Staat verfolgen.

Staaten, in denen ein solches Verhalten auftritt, können aus verschiedenen Gründen versuchen, dieses Verhalten zu verfolgen, unter anderem aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, Feindseligkeiten gegen einen anderen Staat nicht wesentlich zu unterstützen und Terrorismus oder Piraterie zu bekämpfen.

Der Terror der PLO ist das, was jeder souveräne Staat, der etwas auf sich hält, unter ähnlichen Umständen tun würde. Ich muss betonen, dass Israels Die Maßnahmen richten sich speziell gegen Konzentrationen von PLO-Terroristen im Libanon.").

²²⁰ Daniel Bethlehem, *Principles Relevant to the Scope of a State's Right of Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack by Nonstate Actors*, 106 AJIL 1, 7 (2012) ("In such circumstances, in addition to the preceding requirements, there must also be a strong, reasonable, and objective Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die Einholung der Zustimmung die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Selbstverteidigung wahrscheinlich wesentlich beeinträchtigen würde, sei es aus Gründen der Offenlegung, der Verzögerung, der Handlungsunfähigkeit oder aus

anderen Gründen, oder dass sie das Risiko eines bewaffneten Angriffs, die Verwundbarkeit für künftige Angriffe oder andere Entwicklungen erhöhen würde, die ein unabhängiges Gebot zum Handeln in der Selbstverteidigung begründen würden.").

²²¹ *Siehe* § 3.4 (Wann gelten die Regeln des *Jus in Bello*).

²²² *Siehe* § 4.18.5 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen, und das Kriegsrecht).

XVIII - Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts

Kapitel Inhalt

- 18.1 Einführung
- 18.2 Vorsorgliche Gründe für die Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts
- 18.3 Pflichten der einzelnen Angehörigen der Streitkräfte
- 18.4 Die Pflicht des Befehlshabers zur Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts
- 18.5 Rolle der Anwälte und Rechtsbeistände
- 18.6 Verbreitung, Untersuchung und andere Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses der kriegsrechtlichen Pflichten
- 18.7 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts
- 18.8 Berücksichtigung kriegsrechtlicher Verpflichtungen bei der Planung von Militäroperationen
- 18.9 Die Pflichten der Staaten bei Verstößen gegen das Kriegsrecht
- 18.10 Methoden zur Reaktion auf Verstöße gegen das Kriegsrecht durch den Feind
- 18.11 Proteste und Forderungen an die beleidigende Partei
- 18.12 U.N. Sicherheitsrat und Durchsetzung des Kriegsrechts
- 18.13 Nationale Ermittlungen wegen angeblicher Verstöße gegen das Kriegsrecht
- 18.14 Internationale Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht
- 18.15 Schutz von Strom und anderen neutralen Intermediären
- 18.16 Entschädigung für Verstöße gegen das Kriegsrecht
- 18.17 Retorsion
- 18.18 Repressalien
- 18.19 Disziplinierung von Einzelpersonen in nationalen Gerichtsbarkeiten wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht
- 18.20 Strafverfolgung vor internationalen und hybriden Gerichten
- 18.21 Grenzen der Bestrafung Einzelner nach dem Kriegsrecht
- 18.22 Grundsätze der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für Verbrechen nach dem Völkerrecht
- 18.23 Theorien zur individuellen strafrechtlichen Haftung

18.1 EINFÜHRUNG

Dieses Kapitel befasst sich mit der Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Es befasst sich mit Aktivitäten, die zur Verhinderung von Verstößen gegen das Kriegsrecht unternommen werden (wie z.B. Ausbildung und die Verkündung von Richtlinien, Vorschriften und Befehlen). Es werden Maßnahmen zur Reaktion auf mutmaßliche Verstöße erörtert, z. B. Meldung, Untersuchung und Korrektur- oder Strafmaßnahmen.

18.1.1 DoD-Politik zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Die DoD-Politik befasst sich mit der Politik und den Zuständigkeiten zur Gewährleistung der Einhaltung des Kriegsrechts durch das DoD

Verpflichtungen der Vereinigten Staaten.¹ Es ist DoD Politik, dass:

- Die Angehörigen der DoD-Komponenten halten sich bei allen bewaffneten Konflikten, unabhängig davon, wie diese gekennzeichnet sind, und bei allen anderen militärischen Operationen an das Kriegsrecht;²
- Die kriegsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten werden von den DoD-Komponenten und DoD-Vertragspartnern, die den Streitkräften im Einsatz zugewiesen sind oder diese begleiten, eingehalten und durchgesetzt;³
- Ein wirksames Programm zur Verhinderung von Verstößen gegen das Kriegsrecht wird von den DoD-Komponenten umgesetzt.⁴

Diese Politik folgt einer längeren Tradition der Einhaltung des Kriegsrechts durch die US-Streitkräfte.⁵

18.1.2 Nationale Verpflichtungen zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Staaten, als Parteien

¹ Siehe z.B. DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶1 (9. Mai 2006, zertifiziert nach dem Stand vom 22. Februar, 2011) ("Diese Richtlinie: 1.1. Aktualisiert Referenz (a), um die Richtlinien und Verantwortlichkeiten zu aktualisieren, die DoD

DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Program for the Implementation of the Law of War*, ¶I (Nov. 5, 1974) ("Diese Richtlinie gibt politische Leitlinien vor und weist die Zuständigkeiten innerhalb des Verteidigungsministeriums für ein Programm zur Sicherstellung der Umsetzung des Kriegsrechts zu").

² Siehe z. B. DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶4.1 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("Mitglieder der DoD-Komponenten halten das Kriegsrecht in allen bewaffneten Konflikten ein, unabhängig davon, wie solche Konflikte charakterisiert sind, und in allen anderen militärischen Operationen"); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.3 (9. Dez. 1998) ("Die Leiter der DoD-Komponenten müssen: 5.3.1. 5.3.1. sicherstellen, dass die Mitglieder ihrer DoD-Komponenten bei allen bewaffneten Konflikten, wie auch immer diese gekennzeichnet sind, das Kriegsrecht und bei allen anderen Operationen die Grundsätze und den Geist des Kriegsrechts einhalten"); DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶E(1)(a) (Jul. 10, 1979) ("Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten müssen bei der Durchführung militärischer Operationen und damit verbundener Aktivitäten in bewaffneten Konflikten, wie auch immer diese gekennzeichnet sind, das Kriegsrecht einhalten.

DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Program for the Implementation of the Law of War*, ¶V(A) (Nov. 5, 1974) ("Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten werden bei der Durchführung militärischer Operationen das Kriegsrecht einhalten.

Operationen und damit zusammenhängende Aktivitäten in bewaffneten Konflikten, unabhängig davon, wie diese Konflikte charakterisiert sind").

³ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶4.2 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("Die kriegsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten werden von den DoD-Komponenten und DoD-Vertragspartnern, die den entsandten Streitkräften zugewiesen sind oder diese begleiten, beachtet und durchgesetzt.").

⁴ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶4.3 (9. Mai 2006, zertifiziert nach dem Stand vom 22. Februar 2011) ("Ein wirksames Programm zur Verhinderung von Verstößen gegen das Kriegsrecht wird von den DoD-Komponenten umgesetzt.").

⁵ Siehe z.B. 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶7 ("Folglich haben Verträge, die sich auf das Kriegsrecht beziehen, die gleiche Kraft wie vom Kongress erlassene Gesetze. Ihre Bestimmungen müssen sowohl von militärischem als auch von zivilem Personal mit der gleichen strengen Rücksicht auf den Buchstaben und den Geist des Gesetzes beachtet werden, wie dies bei der Verfassung und den in ihrem Rahmen erlassenen Gesetzen der Fall ist. ... Das ungeschriebene oder gewohnheitsmäßige Kriegsrecht ist für alle Nationen verbindlich. Es wird von den

Streitkräften der Vereinigten Staaten strikt beachtet, vorbehaltlich solcher Ausnahmen, die von der zuständigen Behörde als legitime Repressalien für illegales Verhalten des Feindes angeordnet wurden (siehe Absatz 497)."); U.S. Navy Regulations Artikel 0505 (1948) ("Observance of International Law. 1. Im Falle eines Krieges zwischen Nationen, mit denen die Vereinigten Staaten Frieden geschlossen haben, hat der Befehlshaber die Grundsätze des Völkerrechts zu beachten und von seinem Kommando zu verlangen, sie zu beachten. Er unternimmt alle mit diesen Grundsätzen vereinbaren Anstrengungen, um das Leben und das Eigentum der Bürger der Vereinigten Staaten, wo immer sie sich befinden, zu erhalten und zu schützen. 2. Wenn sich die Vereinigten Staaten im Krieg befinden, beachtet er die Grundsätze des Völkerrechts und die Regeln einer humanen Kriegsführung und verlangt von seiner Führung, diese zu beachten. Er achtet die Rechte der Neutralen, wie sie durch das Völkerrecht und die einschlägigen Bestimmungen der Verträge vorgeschrieben sind, und verlangt die gleiche Beachtung von den Neutralen.").

zu Verträgen, haben bestimmte Verpflichtungen, diese Verträge umzusetzen und durchzusetzen. Diese Verpflichtungen können als allgemeine Verpflichtung formuliert werden, sich zu verpflichten, den Vertrag zu respektieren und seine Einhaltung zu gewährleisten.

Darüber hinaus können Verträge spezifischere Verpflichtungen vorsehen, um die Umsetzung und Durchsetzung ihrer Bestimmungen zu unterstützen, z. B. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsverletzungen oder die Verbreitung des Vertragstextes.

Verschiedene Verträge können unterschiedliche Mechanismen zur Umsetzung und Einhaltung des Vertrages vorsehen.

18.1.2.1 Allgemeine vertragliche Verpflichtungen, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des Vertrags zu ergreifen - Genfer Konventionen von 1949. Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 verpflichten sich, die Konventionen unter allen Umständen zu respektieren und ihre Einhaltung zu gewährleisten.⁶ Dies ist eine allgemeine Verpflichtung, die Maßnahmen zu ergreifen, die der Staat für angemessen hält, um seine Verpflichtungen aus den Konventionen zu erfüllen. Obwohl diese Bestimmung nicht die Verpflichtung beinhaltet, die Umsetzung der Konventionen durch andere Staaten oder Konfliktparteien sicherzustellen, bemühen sich die Vereinigten Staaten im Rahmen ihrer Politik häufig, die Einhaltung des Kriegsrechts durch andere zu fördern.⁷

18.1.2.2 Allgemeine Vertragsverpflichtungen, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des Vertrags zu ergreifen - AP III. Die Vertragsparteien des AP III verpflichten sich, das AP III unter allen Umständen einzuhalten und dessen Einhaltung zu gewährleisten.⁸

18.1.2.3 Allgemeine Vertragspflichten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung des Vertrags - Geändertes Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens. Die Vertragsparteien des geänderten Antipersonenminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens unternehmen alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um Verletzungen dieses Protokolls durch Personen oder in dem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Gebiet zu verhindern und zu unterbinden.⁹

18.1.2.4 Allgemeine Vertragsverpflichtungen zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung des Vertrags - Kindersoldaten-Protokoll. Jede Vertragspartei des Protokolls über Kindersoldaten

⁶ GWS art. 1 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Konvention unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen"); GWS-SEA Art. 1 (gleichlautend); GPW art. 1 (gleichlautend); GC art. 1 (gleichlautend).

⁷ Brian Egan, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen vor der American Society of International Law: International Law, Legal Diplomacy, and the Counter-ISIL Campaign*, Apr. 1, 2016 ("Einige haben argumentiert, dass die Verpflichtung aus dem Gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen, die 'Einhaltung' der Konventionen zu gewährleisten, uns rechtlich dazu verpflichtet, solche Schritte und mehr nicht nur gegenüber unseren Partnern, sondern gegenüber allen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, zu unternehmen. Obwohl wir diese expansive Auslegung des Gemeinsamen Artikels 1 nicht teilen, sind wir stets bestrebt, die Einhaltung des Rechts der bewaffneten Konflikte im Allgemeinen zu fördern und andere Staaten zu ermutigen, dasselbe zu tun. Im Rahmen des Völkerrechts würden wir uns bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit unserer Unterstützung für diese militärischen Partner und der gemeinsamen Operationen mit ihnen

nach dem Recht der staatlichen Verantwortung und der Einhaltung des Rechts der bewaffneten Konflikte durch unsere Partner richten").

⁸ AP III Art. 1(1) ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung zu gewährleisten.").

⁹ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 14 ("(1) Jede Hohe Vertragspartei unternimmt alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um Verletzungen dieses Protokolls durch Personen oder in dem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Gebiet zu verhüten und zu unterbinden. 2. (2) Die in Absatz I dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen schließen geeignete Maßnahmen ein, um die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen Personen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen den Bestimmungen dieses Protokolls vorsätzlich Zivilpersonen töten oder schwer verletzen, und um solche Personen vor Gericht zu stellen.")

trifft alle erforderlichen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.¹⁰

18.1.3 Internationale oder multinationale Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Staaten ergreifen manchmal Maßnahmen auf internationaler oder multinationaler Ebene, um das Kriegsrecht umzusetzen und durchzusetzen.

So könnten beispielsweise in NATO-Standardisierungsabkommen gemeinsame Verfahren zur Umsetzung der Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen von 1949 hinsichtlich der Behandlung von Kriegsgefangenen festgelegt werden. Die Staaten können mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht durch internationale Untersuchungsausschüsse untersuchen lassen.¹¹ Ein weiteres Beispiel: Die Staaten können internationale Strafgerichte einrichten, um feindliche Kriegsteilnehmer vor Gericht zu stellen.¹²

18.1.4 Kriegsrechtsverpflichtungen und internationale Organisationen. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die NATO sind keine Vertragsparteien von Kriegsrechtsverträgen wie den Genfer Konventionen von 1949. Daher haben diese Organisationen keine Verpflichtungen aus diesen Vertragsinstrumenten. Die Mitgliedstaaten internationaler Organisationen sind jedoch Vertragsparteien dieser Verträge, und im Allgemeinen werden die Verpflichtungen eines Staates aus den Kriegsrechtsverträgen nicht allein dadurch hinfällig, dass seine Streitkräfte Teil einer internationalen oder multinationalen Truppe sind oder durch eine internationale Organisation handeln.

18.1.5 Anwendung von Durchführungs- und Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb des Kontextes eines internationalen bewaffneten Konflikts. Bestimmte vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung und Durchsetzung des Kriegsrechts gelten möglicherweise nicht außerhalb des Kontextes eines internationalen bewaffneten Konflikts.

Dennoch sind viele der innerstaatlichen Gesetze, Strategien und Vorschriften, die zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts dienen, auch außerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts anwendbar. So können beispielsweise viele Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzbuchs der Militärjustiz zur Bestrafung von Verbrechen herangezogen werden, die im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts oder einer Militäroperation, die kein Krieg ist, begangen worden sind.

18.2 VORSORGLICHE GRÜNDE FÜR DIE ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG DES KRIEGSRECHTS

Die Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts wurde durch starke praktische Erwägungen unterstützt. Die Einhaltung des Kriegsrechts ist nicht nur rechtlich erforderlich, sondern auch in

¹⁰ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 6(1), 25. Mai 2000, 2173 UNTS 222, 238 ("Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und

Durchsetzung dieses Protokolls in seinem Hoheitsbereich sicherzustellen").

¹¹ *Siehe* § 18.14 (Internationale Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht).

¹² *Siehe* § 18.20.1 (Internationale Militärgerichtshöfe nach dem Zweiten Weltkrieg).

das starke Eigeninteresse eines jeden, der dem Kriegsrecht unterliegt.¹³

18.2.1 Stärkung der militärischen Effektivität. Militärische Operationen im Einklang mit dem Kriegsrecht zu führen, bedeutet nicht, mit einer Hand auf dem Rücken zu kämpfen. Vielmehr stehen die Grundsätze und Regeln des Kriegsrechts im Einklang mit den militärischen Doktrinen für einen Beruf der Waffen, die die Grundlage für wirksame Kampfhandlungen bilden.¹⁴

So stehen beispielsweise verschiedene militärische Doktrinen wie Zielgenauigkeit, Konzentration der Anstrengungen, Maximierung des militärischen Vorteils, Schonung der Ressourcen, Vermeidung übermäßiger Kollateralschäden und Sparsamkeit bei der Gewaltanwendung nicht nur voll und ganz im Einklang mit der Einhaltung des Kriegsrechts, sondern stärken auch dessen Beachtung. Wahllöse und übermäßige Gewaltanwendung ist kostspielig, höchst ineffizient und eine Verschwendung knapper Ressourcen.¹⁵

In ähnlicher Weise stärkt die Notwendigkeit von Disziplin für eine effektive Streitkraft die Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Bei undisziplinierten Streitkräften ist es wahrscheinlicher, dass sie gegen das Kriegsrecht verstoßen, z. B. durch Plünderungen, Misshandlung von Gefangenen oder Gräueltaten an der Zivilbevölkerung.¹⁶

18.2.2 Ermutigung zur gegenseitigen Einhaltung durch den Gegner. Das Erfordernis der Einhaltung vieler kriegsrechtlicher Vorschriften (z.B. die Verpflichtung zur humanen Behandlung von Gefangenen) hängt nicht davon ab, ob der Gegner diese Vorschrift einhält.¹⁷

Dennoch kann die Reziprozität ein entscheidender Faktor für die tatsächliche Einhaltung des Kriegsrechts sein. Die Einhaltung kriegsrechtlicher Vorschriften bei der Durchführung militärischer Operationen kann einen Gegner dazu ermutigen, diese kriegsrechtlichen Vorschriften ebenfalls einzuhalten.¹⁸ So kann zum Beispiel eine humane Behandlung feindlicher Personen, die von US-Streitkräften festgehalten werden, die gegnerischen Streitkräfte dazu ermutigen, festgehaltene US-Personen ebenfalls zu behandeln.

¹³ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶1-6 ("Das Recht der bewaffneten Konflikte hat sich aus einer Mischung sozialer, politischer und militärischer Überlegungen entwickelt. Die wichtigste Grundlage für das Recht und der Hauptgrund für seine Einhaltung ist, dass es im Allgemeinen dem Eigeninteresse aller dient, die seinen Befehlen unterworfen sind").

¹⁴ Christopher Greenwood, *Historische Entwicklung und Rechtsgrundlage*, in: DIETER FLECK, DAS HANDBUCH DER HUMANITÄRES RECHT IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN 33 (¶132) (1999) ("Es sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass humanitäres Recht und militärische Anforderungen notwendigerweise im Widerspruch zueinander stehen. Im Gegenteil, die meisten Regeln des humanitären Rechts spiegeln die gute militärische Praxis wider, und die Einhaltung dieser Regeln durch die Streitkräfte wird wahrscheinlich die Disziplin und die gute Ordnung innerhalb der betreffenden Streitkräfte stärken.").

¹⁵ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶1-6b ("Noch wichtiger ist, dass verschiedene militärische Doktrinen wie Zielgenauigkeit, Konzentration der Anstrengungen, Maximierung des militärischen Vorteils, Schonung der Ressourcen, Vermeidung übermäßiger Kollateralschäden und Sparsamkeit bei der Gewaltanwendung nicht nur voll und ganz mit der Einhaltung des Rechts des bewaffneten Konflikts übereinstimmen, sondern dessen Einhaltung noch verstärken. Die Anwendung übermäßiger Gewalt ist nicht nur kostspielig und höchst ineffizient und sollte aus diesen Gründen vermieden werden, sondern kann auch eine Verschwendung knapper Ressourcen sein").

¹⁶ *Vergleiche* § 4.18.3 (Privatpersonen, die sich an Feindseligkeiten beteiligen - Fehlen der Privilegien des Kombattantenstatus).

¹⁷ Siehe § 3.6 (Reziprozitäts- und Kriegsrechtsregeln).

¹⁸ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶10-1b ("Die wichtigsten einschlägigen Verträge, die Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz von Kriegsopfern, sind nicht formell an die Gegenseitigkeit gebunden. ... Dennoch ist Gegenseitigkeit eine implizite Bedingung in anderen Regeln und Verpflichtungen, einschließlich des Rechts der bewaffneten Konflikte im Allgemeinen. Sie ist darüber hinaus ein entscheidender Faktor für die tatsächliche *Einhaltung* des Rechts der bewaffneten Konflikte. Gegenseitigkeit ist auch ausdrücklich die Grundlage für die Doktrin der Repressalien.").

Personen menschenwürdig zu behandeln.¹⁹ Umgekehrt kann die Misshandlung von inhaftiertem Personal durch die US-Streitkräfte dramatische und negative Auswirkungen darauf haben, wie US-Personal in den Händen des Feindes behandelt wird und inwieweit das Kriegsrecht allgemein respektiert wird.²⁰

18.2.3 Aufrechterhaltung der öffentlichen Unterstützung und der politischen Legitimität. Die Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts wird auch dadurch unterstützt, dass Verstöße gegen das Kriegsrecht kontraproduktiv für die politischen Ziele sind, die mit militärischen Operationen erreicht werden sollen.²¹ So können beispielsweise Verstöße gegen das Kriegsrecht bei der Aufstandsbekämpfung die Unterstützung der örtlichen Bevölkerung schwächen. Verstöße gegen das Kriegsrecht können auch die Unterstützung der Bevölkerung in demokratischen Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten und anderer Staaten, die ansonsten die Operationen der Koalition unterstützen oder sich daran beteiligen würden, schmälern. Von einer Seite begangene Verstöße gegen das Kriegsrecht können Dritte dazu ermutigen, die gegnerische Seite zu unterstützen.

18.3 PFLICHTEN DER EINZELNEN ANGEHÖRIGEN DER STREITKRÄFTE

Jeder Angehörige der Streitkräfte hat die Pflicht, (1) das Kriegsrecht nach Treu und Glauben einzuhalten und (2) eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht zu verweigern.

18.3.1 Das Kriegsrecht nach Treu und Glauben einhalten. Jeder Angehörige der Streitkräfte hat die Pflicht, das Kriegsrecht nach Treu und Glauben zu befolgen.²² In der Praxis wird die Verpflichtung der einzelnen Angehörigen der Streitkräfte, das Kriegsrecht nach Treu und Glauben zu befolgen, erfüllt, wenn die Angehörigen der Streitkräfte: (1) ihre Aufgaben so erfüllen, wie sie ausgebildet und angewiesen wurden, und (2) die ihnen erteilte Ausbildung zum Kriegsrecht anwenden.²³

Die Pflicht jedes einzelnen Angehörigen der Streitkräfte, das Kriegsrecht nach Treu und Glauben einzuhalten, ist Teil eines umfassenderen Rahmens für die Umsetzung des Kriegsrechts durch die US-Streitkräfte.

18.3.1.1 Umsetzung internationaler Verpflichtungen durch Personen, die befugt sind, die nach internationalem Recht erforderlichen Entscheidungen und Urteile zu treffen. Im Allgemeinen sind die Personen innerhalb einer Konfliktpartei, die für die Erfüllung einer Verpflichtung verantwortlich sind, diejenigen, die die Befugnis haben, die erforderlichen Entscheidungen und Urteile zu treffen

¹⁹ Siehe § 9.2.5 (Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Kriegsgefangenen).

²⁰ United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1274 ("Es ist fast unvermeidlich, dass die Ermordung unschuldiger Mitglieder der Bevölkerung, einschließlich der Verwandten und Freunde der Franc-Tireurs, einen Hass hervorrufen würde, der sich zwangsläufig in Gegenrepressalien und Gräueltaten äußern würde.").

²¹ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶1-6a ("Die Anwendung militärischer Gewalt war jedoch nie ein Selbstzweck. In vielerlei Hinsicht hat der politische Gesamtzusammenhang in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, obwohl dieser politische Zusammenhang immer die in der Kriegsführung eingesetzten Zerstörungsmittel oder

Taktiken beeinflusst hat. Verstöße gegen das Recht der bewaffneten Konflikte gelten als kontraproduktiv für die angestrebten politischen Ziele. Sie können beispielsweise die öffentliche Meinung aufrütteln und Neutrale dazu veranlassen, auf der Seite des Gegners in den Konflikt einzugreifen, wie etwa der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Ersten Weltkrieg").

²² *Siehe* § 1.10.2 (Geltung des Kriegsrechts im innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten).

²³ *Siehe* § 18.6.2 (Besondere Unterweisung oder Schulung).

die von dieser internationalen Verpflichtung verlangt wird. Es ist nicht so, dass jede Person, die einer Konfliktpartei angehört, für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Partei verantwortlich ist.

Bestimmte kriegsrechtliche Verpflichtungen gelten beispielsweise nur für Befehlshaber oder spezialisierte Einheiten, wie z.B. Einheiten, die medizinische Versorgung leisten, Festnahmeoperationen durchführen oder sich am Schutz von Kulturgütern beteiligen. Obwohl die spezifischen Verantwortlichkeiten der einzelnen Kombattanten für die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von ihrer Rolle und den ihnen zugewiesenen militärischen Aufgaben bei der Planung oder Durchführung eines Angriffs abhängen, sind die Befehlshaber dafür verantwortlich, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen bei der Durchführung von Angriffen zu treffen.²⁴

18.3.1.2 Praktische Möglichkeiten, wie das Erfordernis, das Kriegsrecht nach Treu und Glauben zu befolgen, von einzelnen Militärangehörigen erfüllt wird. Von den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte wird nicht erwartet, dass sie Experten für das Kriegsrecht sind. Die Belastung der einzelnen Angehörigen der Streitkräfte, die einschlägigen Anforderungen des Kriegsrechts zu kennen, wird in der Praxis auf folgende Weise erfüllt.

Erstens sollten die Angehörigen der Streitkräfte eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung in den einschlägigen Bestimmungen des Kriegsrechts erhalten.

Zweitens wurden die Anforderungen des Kriegsrechts auch in innerstaatliche Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und Anordnungen aufgenommen, die häufig von Rechtsberatern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kriegsrecht überprüft werden.²⁵ In den meisten Fällen sind die Anforderungen und Standards in den anwendbaren Richtlinien, Vorschriften und Anordnungen sogar höher als die Anforderungen des Kriegsrechts.²⁶

Drittens sollten Angehörige der Streitkräfte gegebenenfalls über geeignete Kanäle Fragen stellen und den Rechtsberater des Kommandos zu Fragen des Kriegsrechts konsultieren.

18.3.2 Verweigerung eindeutig rechtswidriger Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht. Angehörige der Streitkräfte müssen sich weigern, eindeutig rechtswidrige Befehle zur Verletzung des Kriegsrechts zu befolgen. Darüber hinaus sollten Befehle nicht so ausgelegt werden, dass sie implizit Verstöße gegen das Kriegsrecht zulassen.

18.3.2.1 Eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht. Das Erfordernis, Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht zu verweigern, gilt für Befehle zu Handlungen, die eindeutig rechtswidrig sind, oder für Befehle, von denen der Untergebene weiß, dass sie tatsächlich rechtswidrig sind. So wäre beispielsweise der Befehl, auf Schiffbrüchige zu schießen, eindeutig rechtswidrig.²⁷ Ähnlich verhält es sich mit Befehlen, die

²⁴ Siehe Abschnitt 5.10.2 (Verantwortung der Befehlshaber für die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen).

²⁵ Siehe § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

²⁶ Siehe § 18.7.2.3 (Höhere Standards als eine Angelegenheit der Politik setzen).

²⁷ Urteil in der Sache der Leutnants Dithmar und Boldt, Lazarettschiff "Schloss Llandoverly" (Zweiter Strafsenat des Reichsgerichts, Deutschland, 16. Juli 1921), *abgedruckt in* 16 AJIL, 708, 721-22 (1922) ("Gewiss ist den

militärischen Untergebenen zugute zu halten, dass sie nicht verpflichtet sind, den Befehl ihres Vorgesetzten in Frage zu stellen, und dass sie auf dessen Rechtmäßigkeit vertrauen können. Ein solches Vertrauen kann aber nicht bestehen, wenn ein solcher Befehl jedermann, also auch dem Beschuldigten, ohne jeden Zweifel gegen die Rechtsordnung bekannt ist.

Die Tötung wehrloser Personen, die sich der effektiven körperlichen Kontrolle unterworfen haben, wäre ebenfalls eindeutig rechtswidrig.²⁸ Andererseits wäre die Pflicht, eindeutig rechtswidrige Befehle nicht zu befolgen, nur eingeschränkt anwendbar, wenn der Untergebene nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die Vorschrift verletzt worden ist.²⁹

Die Untergebenen sind nicht verpflichtet, die Befehle der Vorgesetzten auf fragwürdige Aspekte der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und können bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die Befehle rechtmäßig erteilt worden sind.³⁰

18.3.2.2 Befehle und Anordnungen sollten nicht so verstanden werden, dass sie Verstöße gegen das Kriegsrecht stillschweigend zulassen. Befehle und Anordnungen sollten nicht so verstanden werden, dass sie Verstöße gegen das Kriegsrecht stillschweigend zulassen, wenn andere Auslegungen vernünftigerweise möglich sind.³¹

Recht. Dies geschieht nur in seltenen Ausnahmefällen. Aber genau das war hier der Fall, denn im vorliegenden Fall war den Angeklagten völlig klar, dass die Tötung wehrloser Menschen in den Rettungsbooten nichts anderes als ein Rechtsbruch sein konnte. Als Berufsmarineoffiziere wussten sie sehr wohl, wie der Marinesachverständige Saalwächter treffend ausgeführt hat, dass man rechtlich nicht befugt ist, wehrlose Menschen zu töten. Sie wussten sehr wohl, dass dies hier der Fall war. Durch die Befragung der Insassen in den Booten, als diese gestoppt wurden, fanden sie den Sachverhalt schnell heraus. Aus dem Befehl von Patzig hätten sie nur entnehmen können, dass er seine Untergebenen für einen Rechtsbruch benutzen wollte. Sie hätten daher den Gehorsam verweigern müssen.").

²⁸ United States v. Calley, 22 U.S.C.M.A. 534, 543-44 (C.M.A. 1973) ("In der Hektik des Gefechts kann von einem Angehörigen der Streitkräfte vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er ein ausgefeiltes rechtliches Urteil fällt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wenn er sich in einer Frage irrt, über die erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen können. Es besteht jedoch keine Uneinigkeit über die Rechtswidrigkeit des Tötungsbefehls in diesem Fall. Seit 100 Jahren ist es eine feste Regel des amerikanischen Rechts, dass selbst im Krieg die summarische Tötung eines Feindes, der sich der effektiven physischen Kontrolle unterworfen hat, Mord ist").

²⁹ Siehe Abschnitt 5.10.2.4 (Pflicht zur Nichtbefolgung offensichtlich rechtswidriger Anordnungen und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

³⁰ United States v. von Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIAL OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 510-11 ("Befehle sind die Grundlage, auf der jede Armee funktioniert. Es ist grundlegend für die Disziplin einer Armee, dass Befehle erteilt werden, um ausgeführt zu werden. Ihre Disziplin beruht auf ihrem Prinzip. Ohne sie kann keine Armee effektiv sein, und es ist sicherlich nicht die Aufgabe eines Soldaten in einer untergeordneten Position, die Befehle von Vorgesetzten auf fragwürdige Punkte der Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Innerhalb gewisser Grenzen hat er das Recht, davon auszugehen, dass die ihm erteilten Befehle seiner Vorgesetzten und des Staates, dem er dient, mit dem Völkerrecht in Einklang stehen. ... Er hat das Recht anzunehmen, dass die Rechtmäßigkeit solcher Befehle vor ihrer Erteilung ordnungsgemäß geprüft worden ist, solange er keine gegenteiligen Erkenntnisse hat. Er kann nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden für einen bloßen Ermessensfehler in Bezug auf WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 296-97 ("Aber wenn der Untergebene sich anmaßt, die Frage der Rechtmäßigkeit eines ihm von einem Vorgesetzten erteilten Befehls zu entscheiden, würde dies in der Regel auf Ungehorsam hinauslaufen, und eine solche Anmaßung würde in der Praxis die militärische Disziplin untergraben. Ist der Befehl dem Anschein nach ordnungsgemäß und rechtmäßig, so darf der Soldat ihn nicht hinterfragen, um sich zu vergewissern, dass sein Vorgesetzter rechtmäßig gehandelt hat, sondern muss ihm gemäß den Bestimmungen gehorchen, wobei die einzigen anerkannten Ausnahmen von der Regel des Gehorsams die Fälle sind, in denen der Befehl so offenkundig außerhalb der rechtlichen Befugnis oder des Ermessens des Befehlshabers liegt, dass kein vernünftiger Zweifel an seiner Rechtswidrigkeit bestehen kann. Außer in solchen Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit, die selten vorkommen dürften, sollte der Untergebene davon ausgehen, dass der Befehl rechtmäßig und autorisiert war, und ihm dementsprechend gehorchen, und er kann kaum umhin, von einem Militärgericht für gerechtfertigt erklärt zu werden, wenn er ihm gehorcht...").

³¹ *Siehe Grundkurs über die Genfer Konventionen von 1949 und die Haager Konvention Nr. IV von 1907: Lesson Plan- Second Hour, ¶5b, Appendix A in DEPARTMENT OF THE ARMY SUBJECT SCHEDULE 27-1, The Geneva Conventions of 1949 and Hague Convention No. IV of 1907, 11 (Aug. 29, 1975) ("You should not presume that an order is criminal. Wenn Sie denken, dass er kriminell ist, liegt das wahrscheinlich daran, dass der Befehl unklar ist. Ein Beispiel: Während einer Patrouille nehmen wir einen Gefangenen fest. Bei unserer Rückkehr wird er vom Patrouillenführer befragt. Als der Streifenführer das Verhör beendet hat, sagt er zu Ihnen: "Schaffen Sie den Mann weg. Dieser Befehl ist nicht eindeutig. Der Patrouillenführer meint zweifelsohne, dass der Mann zum*

Wenn ein Befehlshaber beispielsweise den Befehl erteilt, eine Stadt anzugreifen, sollte man davon ausgehen, dass der Befehl Angriffe auf militärische Ziele in diesem Gebiet vorsieht.³² Ebenso sollten Reden von Befehlshabern vor Kampfeinsätzen, mit denen sie Mitglieder ihres Kommandos versammeln, nicht so verstanden werden, dass sie implizit Verstöße gegen das Kriegsrecht gegen den Feind zulassen.³³

18.4 DIE PFLICHT DES BEFEHLSHABERS ZUR ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG DES KRIEGSRECHTS

Die militärischen Befehlshaber sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zur Kontrolle der ihnen unterstellten Streitkräfte zu ergreifen, um Verstöße gegen das Kriegsrecht zu verhindern.³⁴

Häftlingssammelstelle. ... Gehen Sie nicht davon aus, dass ein unklarer Befehl Sie zu einem Verbrechen auffordert, sondern bitten Sie Ihren Vorgesetzten um eine Klärung des Befehls. Denken Sie vor allem daran, dass Sie, wenn Sie der Anführer sind, Ihren Befehl klar und verständlich formulieren müssen. Bringen Sie Ihre Untergebenen nicht in die Situation, dass sie denken könnten, Sie würden ein Verbrechen begehen. Ordnung.").

³² *Zum Beispiel*: Prosecutor v. Gotovina and Markač, ICTY Appellate Chamber, IT-06-09-A, *Judgment*, ¶77 (Nov. 16, 2012) ("More specifically, the Trial Chamber relied on the Impact Analysis to discount Witness Rajčić's assertion that the 2 August Order called for shelling only lawful military targets. Darüber hinaus deuteten weder der Zeuge Konings noch der Zeuge Corn an, dass die einzige Interpretation des Befehls vom 2. August eine Anweisung war, wahllose Angriffe auf die Vier Städte zu beginnen. In Anbetracht der Tatsache, dass der relevante Teil des Befehls vom 2. August relativ kurz war und nicht ausdrücklich zu rechtswidrigen Angriffen auf die Vier Städte aufforderte, konnte der Text des Befehls vom 2. August allein nicht als Grundlage für die Feststellung dienen, dass rechtswidrige Artillerieangriffe stattfanden").

³³ *Zum Beispiel*, L.C. GREEN, SUPERIOR ORDERS IN NATIONAL AND INTERNATIONAL LAW 131-32 (1976) ("The Es kam zu einer Kontroverse über Pattons vorbereitete Äußerungen, die unter anderem folgende Aussagen enthielten: Die Tatsache, dass wir im Feindesland operieren, erlaubt uns nicht, unsere amerikanische Tradition des Respekts vor Privateigentum, Nichtkombattanten und Frauen zu vergessen. ...Greifen Sie schnell, rücksichtslos, bösartig und ohne Pause an und töten Sie auch Zivilisten, die die Dummheit besitzen, gegen uns zu kämpfen.' Einige Tage nach Beginn der Operation, während der die Kämpfe äußerst heftig waren, stellte ein Hauptmann Compton, der mehrere seiner Männer verloren hatte, dreiundvierzig gefangene Deutsche, von denen einige Zivilkleidung trugen, in einer Reihe auf und ließ sie mit dem Maschinengewehr hinrichten. Etwa zur gleichen Zeit und am gleichen Ort erschoss ein Sergeant West (einer anderen Kompanie) sechsunddreißig Deutsche, die er zum Kriegsgefangenenkäfig im hinteren Teil des Lagers eskortierte. Als General Patton von diesen Vorfällen erfuhr, stellte er beide Männer wegen vorsätzlichen Mordes vor ein Kriegsgericht. In ihren Prozessen machten die beiden Männer zu ihrer Verteidigung die Befehle von General Patton am 27. Juni 1943 in seiner vorbereitenden Rede. ... Die Behauptungen der Verteidigung führten zu einer anschließenden Untersuchung der von Patton gehaltenen Rede, in der er schließlich entlastet wurde, nachdem er den vorbereiteten Text der Rede vorgelegt und ihn mündlich vor einem Ausschuss von Untersuchungsbeamten vorgetragen hatte. Captain Compton und Sergeant West wurden jedoch wie angeklagt verurteilt.") (erste Auslassungspunkte im Original).

³⁴ *Siehe* In re Yamashita, 327 U.S. 1, 16 (1946) ("Die Frage ist also, ob das Kriegsrecht einem Heerführer die Pflicht auferlegt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in seiner Macht stehen, um die ihm unterstellten Truppen zu kontrollieren, um bestimmte Handlungen zu verhindern, die Verstöße gegen das Kriegsrecht darstellen und die wahrscheinlich mit der Besetzung feindlichen Territoriums durch eine unkontrollierte Armee einhergehen, und ob er persönlich dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn er es versäumt, solche Maßnahmen zu ergreifen, wenn es zu Verstößen kommt. ... Diese Bestimmungen [des Haager IV. Reg., des Haager X. und des GWS von 1929] erlegten dem Petenten, der zu dem genannten Zeitpunkt sowohl Militärgouverneur der Philippinen als auch Befehlshaber der japanischen Streitkräfte war, eindeutig die Pflicht auf, die in seiner Macht stehenden und unter den gegebenen Umständen angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung zu treffen. Diese Pflicht eines befehlshabenden Offiziers wurde bisher anerkannt und ihre Verletzung von unseren eigenen Militärgerichten geahndet."); Elihu Root, Secretary of War, *Memorandum Transmitting the Record and Proceedings of the Trial of Brigadier General Jacob H. Smith*, Jul. 12, 1902, *abgedruckt* in H.C. Corbin, *Adjutant*

General, Major General, U.S. Army, *General Orders, No. 80*, 2, 3 Jul. 16, 1902, GENERAL ORDERS AND CIRCULARS OF THE

ADJUTANT GENERAL'S OFFICE, 1902 (1903) ("Es ist die Pflicht eines Generalstabsoffiziers, der aufgrund seines Alters und seiner Erfahrung ein hohes Kommando innehat, seine Untergebenen nicht zu gesetzlosen Gewalttaten anzustacheln, sondern ihnen die Anwendung der Kriegsgesetze und die Grenzen ihres Verhaltens so zu erklären, dass Übertretungen ihrerseits verhindert werden und ihre vergleichsweise Unerfahrenheit durch seine weise Kontrolle ergänzt wird. Darin hat General *Smith* eindeutig versagt, und dafür ist er zu Recht verurteilt worden").

So sind die Befehlshaber beispielsweise verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Plünderungen zu verhindern und die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schützen.³⁵

18.4.1 Hintergrund zu den Pflichten des Befehlshabers zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts. Das Kriegsrecht setzt voraus, dass seine Verletzung durch die Kontrolle der Kriegsoperationen durch Befehlshaber, die in gewissem Maße für ihre Untergebenen verantwortlich sind, vermieden werden soll.³⁶ Eine der Voraussetzungen dafür, dass Streitkräfte die Privilegien des Kombattantenstatus erhalten, ist, dass sie unter einem verantwortlichen Kommando operieren.³⁷ Darüber hinaus haben die Kriegsrechtsverträge festgelegt, dass die Befehlshaber geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verträge eingehalten werden.³⁸

18.4.2 Disziplinierung von Untergebenen. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts können die Befehlshaber disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen anwenden.³⁹ Nach dem Völkerrecht liegt es im Ermessen des Befehlshabers, wie er seine kriegsrechtlichen Verpflichtungen umsetzt und durchsetzt; nach dem Völkerrecht gibt es keine absolute oder automatische Verpflichtung, bestimmte Straftäter innerhalb seiner Streitkräfte auf eine bestimmte Weise zu bestrafen.⁴⁰

18.4.3 Pflicht zur Untersuchung von Berichten über mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht. Befehlshaber

³⁵ *Siehe* § 5.17.4 (Plünderung verboten); § 7.4 (Durchsuchung, Einsammlung und Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten).

³⁶ *In re Yamashita*, 327 U.S. 1, 15 (1946) ("Es liegt auf der Hand, dass die Durchführung militärischer Operationen durch Truppen, deren Exzesse durch die Befehle oder Bemühungen ihres Befehlshabers nicht gebremst werden, mit ziemlicher Sicherheit zu Verstößen führen würde, die zu verhindern der Zweck des Kriegsrechts ist. Der Zweck des Kriegsrechts, die Zivilbevölkerung und die Kriegsgefangenen vor Brutalität zu schützen, würde weitgehend vereitelt, wenn der Befehlshaber einer Invasionsarmee es ungestraft unterlassen könnte, angemessene Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Daher setzt das Kriegsrecht voraus, dass seine Verletzung durch die Kontrolle der Kriegshandlungen durch Befehlshaber, die in gewissem Maße für ihre Untergebenen verantwortlich sind, vermieden werden soll"). *Siehe* AP I Art. 87(1) ("Die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien verpflichten die militärischen Befehlshaber, in Bezug auf die ihnen unterstellten Angehörigen der Streitkräfte und andere ihnen unterstellte Personen Verstöße gegen das Kriegsrecht zu verhindern und erforderlichenfalls zu unterbinden und den zuständigen Behörden zu melden. [Genfer] Konventionen und dieses Protokolls.").

³⁷ *Siehe* § 4.6.3 (Von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist).

³⁸ *Siehe z.B.* GWS Art. 45 ("Jede am Konflikt beteiligte Partei sorgt durch ihre Oberbefehlshaber für die genaue Durchführung der vorstehenden Artikel und trifft Vorkehrungen für unvorhergesehene Fälle in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Übereinkommens"); GWS-SEA Art. 46 (same). *Siehe* HAGUE X art. 19 ("Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Flotten haben für die ordnungsgemäße Durchführung der vorstehenden Artikel Sorge zu tragen; sie haben auch für die Fälle zu sorgen, die nicht unter diese Artikel fallen, und zwar nach den Weisungen ihrer jeweiligen Regierungen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Übereinkommens.").

³⁹ *Siehe* AP I Art. 87(3) ("Die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien verpflichten jeden Befehlshaber, der Kenntnis davon hat, dass Untergebene oder andere ihm unterstellte Personen eine Verletzung der Übereinkommen oder dieses Protokolls begehen werden oder begangen haben, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um solche Verletzungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls zu verhindern, und gegebenenfalls disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Verletzer einzuleiten davon."). *Siehe* § 18.19 (Disziplinarverfahren in nationalen Gerichtsbarkeiten gegen Einzelpersonen wegen Verstößen

gegen das Kriegsrecht).

⁴⁰ United States v. von Leeb, *et al.* (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 524 ("Was den zweiten Aspekt dieses Beschlusses betrifft, d.h. die Verpflichtung zur Verfolgung von Soldaten, die Straftaten gegen die einheimische Bevölkerung begehen, so wird diese Verpflichtung im Hinblick auf das Völkerrecht als zweifelhaft angesehen. Die einem militärischen Befehlshaber auferlegte Pflicht ist der Schutz der Zivilbevölkerung. Ob dieser Schutz durch die strafrechtliche Verfolgung von Soldaten, denen Straftaten gegen die Zivilbevölkerung zur Last gelegt werden, oder durch Disziplinarmaßnahmen oder auf andere Weise gewährleistet wird, ist vom internationalen Standpunkt aus gesehen unerheblich").

haben die Pflicht, Meldungen über mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht zu untersuchen, die von Personen unter ihrem Kommando oder gegen Personen begangen wurden, denen gegenüber sie eine gesetzliche Schutzpflicht haben.⁴¹

18.4.4 Erteilung von Anleitungen, Schulung von Untergebenen und andere Präventiv- oder Korrekturmaßnahmen. Abgesehen von Disziplinarmaßnahmen kann eine Vielzahl anderer Maßnahmen geeignet sein, Verstöße gegen das Kriegsrecht durch Untergebene zu verhindern oder zu beheben. So sollten die Befehlshaber beispielsweise sicherstellen, dass die ihnen unterstellten Angehörigen der Streitkräfte entsprechend ihren Aufgaben über ihre Pflichten nach dem Kriegsrecht informiert sind.⁴² Nach Verstößen kann eine Umschulung des Personals oder eine Überarbeitung der Verfahren angebracht sein, insbesondere wenn die zugrunde liegenden Fakten oder die Art der Verstöße keine Strafmaßnahmen rechtfertigen.

18.5 ROLLE DER ANWÄLTE UND RECHTSBEISTÄNDE

18.5.1 Rechtsberater. Die Vereinigten Staaten haben Rechtsberater vorgesehen, die die militärischen Befehlshaber in Fragen des Kriegsrechts beraten.⁴³ So schreibt die DoD-Politik beispielsweise vor, dass jeder Leiter einer DoD-Komponente qualifizierte Rechtsberater auf allen Führungsebenen zur Verfügung stellt, die bei der Planung und Durchführung von Übungen und Operationen über die Einhaltung des Kriegsrechts beraten.⁴⁴

18.5.1.1 Überprüfung von Plänen, Richtlinien, Direktiven und Einsatzregeln durch Rechtsberater. Die DoD-Politik sieht vor, dass die Befehlshaber der Kampfkommandos sicherstellen, dass alle Pläne, Richtlinien, Direktiven und Einsatzregeln sowie die der unterstellten Kommandos und Komponenten von Rechtsberatern überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie mit dem Kriegsrecht und der DoD-Politik zum Kriegsrecht übereinstimmen.⁴⁵

18.5.1.2 Aufsicht über die Verwaltung von Programmen zur Bekämpfung feindlicher Übergriffe

⁴¹ Siehe § 18.13 (Nationale Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht).

⁴² Siehe AP I Art. 87(2) ("Um Verstöße zu verhindern und zu unterbinden, verlangen die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien, dass die Befehlshaber entsprechend ihrer Verantwortung sicherstellen, dass die Mitglieder der ihnen unterstellten Streitkräfte über ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen und diesem Protokoll unterrichtet sind").

⁴³ Siehe AP I Art. 82 ("Die Hohen Vertragsparteien stellen jederzeit und die Konfliktparteien in Zeiten bewaffneter Konflikte sicher, dass bei Bedarf Rechtsberater zur Verfügung stehen, um die militärischen Befehlshaber auf der geeigneten Ebene über die Anwendung der Übereinkommen und dieses Protokolls und über die den Streitkräften diesbezüglich zu erteilenden geeigneten Anweisungen zu beraten").

⁴⁴ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.1 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("The Heads of the DoD Components shall: ... [¶5.7.3] qualifizierte Rechtsberater auf allen Führungsebenen zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Durchführung von Übungen und Operationen Ratschläge zur Einhaltung des Kriegsrechts zu erteilen; und Programme einführen und umsetzen, um die in Abschnitt 6 festgelegten Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.3 (Dec. 9, 1998) ("The Heads of the DoD Components shall: ... [¶5.3.3] "sicherstellen, dass qualifizierte Rechtsberater auf allen Kommandoebenen sofort zur Verfügung stehen, um während der Planung und Durchführung von Übungen und Operationen Ratschläge zur Einhaltung des Kriegsrechts zu erteilen; und Programme einführen und umsetzen, um die in Abschnitt 6. festgelegten Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen").

⁴⁵ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.11 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("The Commanders of the Combatant Commands shall: ...[5.11.8] sicherstellen, dass alle Pläne, Richtlinien, Direktiven und Einsatzregeln, die vom Kommando und den ihm unterstellten Kommandos und Komponenten herausgegeben werden, von Rechtsberatern überprüft werden, um ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und dem Kriegsrecht zu gewährleisten."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.8 (Dec. 9, 1998) ("The Commanders of the Combatant Commands shall: ... [¶5.8.6] sicherstellen, dass alle vom Kommando und den ihm unterstellten Kommandos und Komponenten herausgegebenen Pläne, Richtlinien, Direktiven und Einsatzregeln von Rechtsberatern überprüft werden, um ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und dem Kriegsrecht sicherzustellen").

des Kriegsrechts. Die DoD-Politik sieht vor, dass die Befehlshaber der Kampfkommandos einen Rechtsberater des Kommandos benennen, der die Verwaltung derjenigen Aspekte des Kommando-Programms überwacht, die sich mit möglichen, vermuteten oder angeblichen feindlichen Verstößen gegen das Kriegsrecht befassen.⁴⁶

18.5.1.3 *Überprüfung der Beschaffung von Waffen*. Die DoD-Politik hat die rechtliche Überprüfung des beabsichtigten Erwerbs von Waffen vorgeschrieben.⁴⁷

18.5.2 *Fragen zum Kriegsrecht während militärischer Operationen*. Während militärischer Operationen sollten Fragen zum Kriegsrecht von US-Streitkräften oder Koalitionspartnern, die sich auf ein bestimmtes Thema beziehen, über die operative Befehlskette zur Lösung weitergeleitet werden. Es kann auch angebracht sein, Fragen entweder an das Büro des Judge Advocate General eines Militärdepartements, den Staff Judge Advocate des Kommandanten des Marinekorps, den General Counsel eines Militärdepartements, den Legal Counsel des Vorsitzenden der Joint Chiefs of Staff oder den DoD General Counsel weiterzuleiten.

18.5.3 *Die Rolle der DoD-Arbeitsgruppe für Kriegsrecht*. Die DoD-Arbeitsgruppe "Kriegsrecht" ist ein DoD-interner Mechanismus zur Koordinierung von Fragen des Kriegsrechts. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern des General Counsel des Verteidigungsministeriums, Vertretern des General Counsel jedes Militärdepartements, des Judge Advocate General jedes Militärdepartements, des Staff Judge Advocate des Commandant of the Marine Corps und des Legal Counsel des Chairman of the Joint Chiefs of Staff.⁴⁸ Die DoD-Arbeitsgruppe für Kriegsrecht entwickelt und koordiniert kriegsrechtliche Initiativen und Fragen, kümmert sich um andere kriegsrechtliche Angelegenheiten, die sich ergeben, und berät den DoD-General Counsel in rechtlichen Angelegenheiten, die unter die DoD-Richtlinie 2311.01E fallen.⁴⁹ Dies umfasst die Vorbereitung, Überprüfung und Aktualisierung von

⁴⁶ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.11 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("The Commanders of the Combatant Commands shall: ... [5.11.5] den Rechtsberater des Kommandos ernennen, um die Verwaltung derjenigen Aspekte dieses Programms zu überwachen, die sich mit möglichen, vermuteten oder angeblichen feindlichen Verstößen gegen das Kriegsrecht befassen."); DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶ 5.8 (Dec. 9, 1998) ("The Commanders of the Combatant Commands shall: ... [5.8.3] den Rechtsberater des Kommandos ernennen, um die Verwaltung derjenigen Aspekte dieses Programms zu überwachen, die sich mit möglichen, vermuteten oder angeblichen feindlichen Verstößen gegen das Kriegsrecht befassen.").

⁴⁷ Siehe § 6.2 (DoD-Politik zur Überprüfung der Legalität von Waffen).

⁴⁸ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.1.4 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("The General Counsel of the Department of Defense (GC, DoD) shall: die DoD Law of War Working Group beaufsichtigen und ihr einen Vorsitzenden zuweisen, der sich aus Vertretern zusammensetzt, die vom GC, DoD, gewählt werden; dem General Counsel jedes Militärdepartements; dem Counsel des Kommandanten des Marine Corps; dem Judge Advocate General jedes Militärdepartements; dem Staff Judge Advocate des Kommandanten des Marine Corps; und dem Legal Counsel to the Chairman of the Joint Chiefs of Staff."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.1.2 (Dec. 9, 1998) ("Der General Counsel des Verteidigungsministeriums soll: eine DoD Law of War Working Group einrichten, die sich aus Vertretern des General Counsel des Verteidigungsministeriums (GC, DoD), des Legal Counsel des Vorsitzenden der Joint Chiefs of Staff, der International and Operational Law Division des Office of the Judge Advocate General jedes Militärdepartements und der Operational Law Branch des Office of the Staff Judge Advocate to the Commandant of the Marine Corps.").

⁴⁹ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.1.4 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("The DoD Law of War Working Group shall develop and coordinate law of war initiatives and issues;

support the research, preparation, review, and updating of the DoD Law of War Manual; manage other law of war matters as they arise; and provide advice to the General Counsel on legal matters covered by this Directive."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶5.1.2 (Dec. 9, 1998) ("The DoD Law of War Working Group shall

dieses Handbuch.

18.6 VERBREITUNG, UNTERSUCHUNG UND ANDERE MAßNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DES VERSTÄNDNISSES DER KRIEGSRECHTLICHEN PFLICHTEN

Ein grundlegender Schritt bei der Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts besteht darin, sicherzustellen, dass die Menschen seine Anforderungen verstehen. Bestimmte Verträge sehen vor, dass die Vertragsparteien den Text des Vertrags verbreiten und sein Studium fördern, insbesondere durch das Personal, das mit der Umsetzung der Verpflichtungen beauftragt ist.

18.6.1 Allgemeine Verbreitung und Studium von Verträgen. Bestimmte Verträge verlangen, dass die Vertragsparteien den Vertrag verbreiten und das Studium des Vertrags durch die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung fördern.

18.6.1.1 Verbreitung und Studium - Genfer Konventionen von 1949. Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten den Text dieser Konventionen in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium der Konventionen in ihre militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen.⁵⁰ Das GPW betont, dass nicht nur die gesamte Bevölkerung der Vertragspartei des GPW, sondern auch die Streitkräfte der Vertragsparteien die Grundsätze des GPW kennen sollten.⁵¹ In ähnlicher Weise betonen das GWS und das GWS-Sea, dass die bewaffneten Kampftruppen, das medizinische Personal und die Seelsorger die Grundsätze dieser Verträge kennen sollten.⁵²

18.6.1.2 Verbreitung und Studium - VN-Waffenübereinkommen und Protokolle. Die Vertragsparteien des VN-Waffenübereinkommens verpflichten sich ferner, in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte das VN-Waffenübereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle, durch die sie gebunden sind, in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium dieser Instrumente in ihr militärisches Ausbildungsprogramm aufzunehmen, damit diese Instrumente ihren Streitkräften bekannt werden.⁵³

Entwicklung und Koordinierung kriegsrechtlicher Initiativen und Fragen, Bearbeitung sonstiger kriegsrechtlicher Angelegenheiten, wenn diese anfallen, und Bereitstellung Beratung des General Counsel in Rechtsfragen, die unter diese Richtlinie fallen").

⁵⁰ GC art. 144 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten den Wortlaut dieser Konvention in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium dieser Konvention in ihre militärischen und, soweit möglich, zivilen Lehrpläne aufzunehmen, damit ihre Grundsätze der gesamten Bevölkerung bekannt werden").

⁵¹ GPW art. 127 (Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten den Wortlaut dieser Konvention in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium dieser Konvention in ihre militärischen und, soweit möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit ihre Grundsätze allen ihren Streitkräften und der gesamten Bevölkerung bekannt werden").

⁵² GWS art. 47 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten den Wortlaut dieser Konvention in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium derselben in ihre militärischen und, soweit möglich, zivilen Lehrpläne aufzunehmen, damit ihre Grundsätze der

gesamten Bevölkerung, insbesondere den bewaffneten Streitkräften, dem medizinischen Personal und den Seelsorgern, bekannt werden"); GWS-SEA art. 48 (ebenfalls).

⁵³ CCW art. 6 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle, durch die sie gebunden sind, so weit wie möglich zu verbreiten in

18.6.1.3 *Verbreitung und Studium - AP III*. Die Vertragsparteien des AP III verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte dieses Protokoll in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium des Protokolls in ihr militärisches Ausbildungsprogramm aufzunehmen und das Studium des Protokolls durch die Zivilbevölkerung zu fördern, damit dieses Instrument den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt wird.⁵⁴

18.6.1.4 *Verbreitung und Studium - Haager Kulturgutübereinkommen von 1954*. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte den Wortlaut des Übereinkommens und der Ausführungsordnung so weit wie möglich in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten. Sie verpflichten sich insbesondere, das Studium des Übereinkommens in ihre militärischen und nach Möglichkeit auch in ihre zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit seine Grundsätze der gesamten Bevölkerung, insbesondere den Streitkräften und dem mit dem Schutz von Kulturgütern befassten Personal, bekannt gemacht werden.⁵⁵

18.6.1.5 *Verbreitung und Studium - Kindersoldaten-Protokoll*. Die Vertragsparteien des Protokolls "Kindersoldaten" verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen des Protokolls "Kindersoldaten" mit geeigneten Mitteln sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern weithin bekannt zu machen und zu fördern.⁵⁶

18.6.2 *Besondere Unterweisung oder Ausbildung*. Neben der Verpflichtung zur Verbreitung und Förderung des Studiums von Verträgen verpflichten die Verträge die Staaten auch dazu, dafür zu sorgen, dass Angehörige der Streitkräfte, die im Rahmen dieser Verträge Aufgaben haben, diesen Aufgaben entsprechend ausgebildet werden. Die Politik des DoD verlangt im Allgemeinen, dass das Personal entsprechend seinen Aufgaben im Kriegsrecht ausgebildet wird.⁵⁷

Die Ausbildung kann nicht nur Unterricht im Klassenzimmer oder individuelles Lernen umfassen, sondern auch, für

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Instrumente in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten und insbesondere deren Studium in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit ihre Streitkräfte mit diesen Instrumenten vertraut werden").

⁵⁴ AP III Art. 7 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium dieses Protokolls in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zum Studium dieses Protokolls zu ermutigen, damit dieses Instrument den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt gemacht wird").

⁵⁵ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 25 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten bewaffneter Konflikte den Wortlaut dieses Übereinkommens und die Ausführungsordnung in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten. Sie verpflichten sich insbesondere, das Studium dieses Übereinkommens in ihre militärischen und nach Möglichkeit auch in ihre zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit seine Grundsätze der gesamten Bevölkerung, insbesondere den Streitkräften und dem mit dem Schutz von Kulturgütern befassten Personal, bekannt gemacht werden").

⁵⁶ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 6(2), 25. Mai 2000, 2173 UNTS 222, 238 ("Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die

Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls mit geeigneten Mitteln sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern weithin bekannt zu machen und zu fördern").

⁵⁷ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶5.8 (9. Mai 2006, zertifiziert nach dem Stand vom 22. Februar 2011)

("Die Sekretäre der Militärabteilungen entwickeln interne Strategien und Verfahren, die mit dieser Richtlinie zur Unterstützung des DoD-Kriegsrechtsprogramms an: ... 5.8.1. Bereitstellung von Direktiven, Veröffentlichungen, Anweisungen und Ausbildung, damit die Mitglieder ihrer jeweiligen Abteilungen die Grundsätze und Regeln des Kriegsrechts kennen. Diese Kenntnisse werden den Aufgaben und Verantwortlichkeiten jedes Einzelnen entsprechen").

z.B. Trainingsübungen der Einheiten.⁵⁸

In vielen Fällen wird die Ausbildung in Bezug auf kriegsrechtliche Erfordernisse nicht als "kriegsrechtliche" Ausbildung eingestuft, oder sie wird durchgeführt, ohne dass die Erfordernisse als kriegsrechtliche Erfordernisse anerkannt werden.⁵⁹ Vielmehr kann es der Fall sein, dass die Streitkräfte nach militärischen Doktrinen oder Vorschriften ausgebildet werden, die kriegsrechtliche Anforderungen enthalten und auf ihre Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht überprüft wurden.⁶⁰

Die Genfer Konventionen von 1949, das geänderte CCW-Minenprotokoll und das CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände enthalten jeweils spezifische Bestimmungen über eine besondere Ausbildung oder Schulung.

18.6.2.1 Besondere Anweisungen oder Ausbildung - Genfer Konventionen von 1949. Die Genfer Konventionen und die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen sehen ferner vor, dass die militärischen oder anderen Behörden, die Verantwortung für Kriegsgefangene oder geschützte Personen übernehmen, den Text der Genfer Konventionen oder der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen besitzen und hinsichtlich ihrer Bestimmungen besonders instruiert sein müssen.⁶¹

⁵⁸ Zum Beispiel, W. Hays Parks, *The United States Military and the Law of War: Inculcating an Ethos*, 69 SOCIAL RESEARCH 981, 995-96 (2002) ("Die Armee unterhält auch vier ständige Combat Training Centers (CTCs). Die CTCs in Ft. Irwin (Kalifornien), Ft. Polk (Louisiana), Ft. Leavenworth (Kansas) und Hohenfels (Deutschland) bieten eine Vielzahl von Kampf- und Friedensoperationen für Armeeeinheiten an. Drei der CTCs sind mit einer Vollzeit-Gegenmacht (OPFOR) besetzt, die die Ausbildungseinheit "angreift", sowie mit einem Kontingent von Beobachtern und Kontrolleuren (OC). Die OCs beobachten den Einsatz, beraten die Kommandeure und Soldaten der Ausbildungseinheit und leiten einen Teil der Aktivitäten, die während der Übung stattfinden. Das Army Judge Advocate General's Corps hat in jedem CTC Richter der Armee als OCs eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört es, Veranstaltungen zu planen, an denen Zivilisten beteiligt sind, die ihrerseits mit dem Personal der trainierenden Einheit interagieren. Diese Zivilisten, oder Rollenspieler, erfüllen wichtige Ausbildungsfunktionen. Sie können zum Beispiel die Rolle von IKRK-Mitarbeitern übernehmen, die eine Ausbildungseinheit besuchen, um die EPW-Aufbewahrungseinrichtungen der Einheit zu inspizieren. Sie können auch in einem echten Einsatz leben 'Dörfer' auf dem Schlachtfeld, die die Rolle von Zivilisten spielen, die in den Kontext eines laufenden Konflikts geraten sind. Die Judge-Advocate-Beobachter überwachen die Interaktion der Ausbildungseinheit mit diesen Zivilisten und stellen sicher, dass Kommandeure, Personal und einzelne Soldaten ihre kriegsrechtlichen Verpflichtungen verstehen und erfüllen. Zu diesen "Dörfern" gehören auch Strukturen wie Kirchen und historische Stätten. Auf diese Weise wird die Einheit auch auf die Einhaltung des Kriegsrechts in Bezug auf Zielvorgaben und waffentechnische Überlegungen "geprüft". Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Art von praktischer, realistischer Ausbildung in Sachen Kriegsrecht außerordentlich effektiv ist.)

⁵⁹ Zum Beispiel, W. Hays Parks, *The United States Military and the Law of War: Inculcating an Ethos*, 69 SOCIAL RESEARCH 981, 982-83 (2002) ("Andere Ausbildungen können kriegsrechtliche Themen behandeln oder kriegsrechtliche Verpflichtungen ansprechen, ohne sich notwendigerweise auf das Kriegsrecht zu beziehen. Ein Beispiel dafür ist die Ausbildung eines Soldaten im Umgang mit einem feindlichen Kriegsgefangenen (EPW). Sobald der Kriegsgefangene eine EPW-Sammelstelle oder ein EPW-Lager im Einsatzgebiet erreicht hat, wird das dort tätige Militärpolizeipersonal die ihm zugewiesenen Aufgaben zur Behandlung und Versorgung des Kriegsgefangenen wahrnehmen. Höchstwahrscheinlich hat jeder Soldat, der mit einem Kriegsgefangenen zu tun hat, eine entsprechende Ausbildung für die ihm zugewiesenen Aufgaben erhalten. Aber Die Ausbildung jedes einzelnen wird nicht unbedingt als "kriegsrechtliche Ausbildung" aufgeführt oder kategorisiert, da sie auf Doktrinen oder Vorschriften beruht. In ähnlicher Weise wird das militärische Sanitätspersonal darin ausgebildet, Verwundete und Kranke auf dem Schlachtfeld ausschließlich auf der Grundlage der medizinischen Priorität zu behandeln. Diese Ausbildung kann erfolgen, ohne dass anerkannt wird, dass es sich um eine vertragliche Verpflichtung handelt. Das Gleiche gilt für die Ausbildung von Kampfpionieren im Legen von

Minenfeldern. Die Doktrin wird auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen überprüft worden sein, und die eingesetzten Minen werden in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen des Landes überprüft worden sein. Der Kampfpionier wird rechtmäßige Minen in Übereinstimmung mit seiner Doktrin einsetzen. Es ist unwahrscheinlich, dass dies als Kriegsrechtstraining eingestuft wird").

⁶⁰ *Siehe* § 18.7.2 (Gründe für die Umsetzung durch Anweisungen, Vorschriften und Verfahren).

⁶¹ GPW art. 127 ("Jede militärische oder andere Behörde, die in Kriegszeiten Verantwortung für die Kriegsgefangene müssen den Wortlaut des Übereinkommens besitzen und über seine Bestimmungen besonders unterrichtet sein"); GC art.

18.6.2.2 Besondere Anweisungen oder Ausbildung - Geändertes Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens. Jede Vertragspartei des geänderten Antipersonenminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens schreibt vor, dass das Personal der Streitkräfte eine ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende Ausbildung erhält, um die Bestimmungen des geänderten Antipersonenminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens einzuhalten.⁶²

18.6.2.3 Besondere Anweisungen oder Ausbildung - CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände. Jede Vertragspartei des CCW-Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände verlangt, dass ihr Personal eine Ausbildung erhält, die den einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.⁶³

18.7 ANWEISUNGEN, VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN ZUR UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG DES GESETZES VON KRIEG

Das Kriegsrecht wurde traditionell durch militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren umgesetzt. Der Lieber Code beispielsweise, eine der ersten Kodifizierungen des Kriegsrechts, trug den Titel "Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field" und wurde als General Order erlassen.⁶⁴ In ähnlicher Weise wurden Richtlinien und Verordnungen erlassen, um kriegsrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf Gefangene umzusetzen und höhere Standards für die Politik festzulegen.⁶⁵

18.7.1 Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren vorsehen oder verlangen. In Kriegsrechtsverträgen ist die Erteilung solcher Anweisungen vorgesehen oder in einigen Fällen sogar vorgeschrieben. In einigen Fällen kann die Umsetzung eines Vertrags durch militärische Anweisungen oder Vorschriften als Teil der allgemeinen Anforderungen an Staaten verstanden werden, die

144 ("Alle zivilen, militärischen, polizeilichen oder sonstigen Behörden, die in Kriegszeiten die Verantwortung für die geschützte Personen, müssen den Wortlaut des Übereinkommens kennen und über seine Bestimmungen besonders unterrichtet sein").

⁶² CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 14(3) ("Jede Hohe Vertragspartei schreibt ferner vor, dass ihre Streitkräfte einschlägige militärische Anweisungen und Betriebsverfahren herausgeben und dass das Personal der Streitkräfte eine ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende Ausbildung erhält, um die Bestimmungen dieses Protokolls einzuhalten").

⁶³ CCW-PROTOKOLL V ÜBER EXPLOSIVE KRIEGSSCHWERPUNKTE Art. 11(1) ("Jede Hohe Vertragspartei schreibt vor, dass seine Streitkräfte und die zuständigen Behörden oder Dienststellen entsprechende Anweisungen und Betriebsverfahren erlassen und dass sein Personal eine Ausbildung erhält, die den einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls entspricht").

⁶⁴ Siehe § 19.3 (Lieber Kodex).

⁶⁵ Zum Beispiel, DOD DIRECTIVE 2310.01E, *DoD Detainee Program* (19. August 2014); DOD DIRECTIVE 2310.01E, *The Department of Defense Detainee Program* (5. September 2006); 1997 MULTI-SERVICE DETENTION REGULATION §1-

1.b ("Diese Regel setzt das Völkerrecht, sowohl das Gewohnheitsrecht als auch das kodifizierte Recht, in Bezug auf EPW, RP, CI und OD um, was auch die Personen einschließt, die während militärischer Operationen außerhalb des

Krieges festgehalten werden. Die wichtigsten Verträge, die für diese Verordnung relevant sind, sind: (1) Das Genfer Abkommen von 1949 über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GWS). (2) Das Genfer Abkommen von 1949 über die Verbesserung des Zustandes der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See (GWS Sea). (3) Das Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (GPW). (4) Das Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (GC), und im Falle von Konflikten oder Diskrepanzen zwischen dieser Regelung und den Genfer Konventionen haben die Bestimmungen der Genfer Konventionen Vorrang". *Siehe* § 8.1.2 (DoD Policies and Regulations Regarding the Treatment of Detinees); § 9.1.3 (DoD Policies and Regulations for the Treatment of POWs); § 10.1.2 (DoD Policies and Regulations for the Treatment of Internees).

geeignete Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu ergreifen.⁶⁶

18.7.1.1 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren - Haager Übereinkommen über die Landkriegsführung. Die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens IV erteilen ihren Landstreitkräften Anweisungen, die mit den dem Haager Übereinkommen IV beigefügten "Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" in Einklang stehen.⁶⁷

18.7.1.2 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren - Genfer Konventionen von 1949. Die Genfer Konventionen von 1949 sehen vor, dass die Vertragsparteien Gesetze und Vorschriften erlassen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Konventionen zu gewährleisten.⁶⁸ Das Erfordernis, Durchführungsanweisungen zu erlassen, kann als Teil der allgemeinen Verpflichtung der Vertragsparteien verstanden werden, sich zur Einhaltung der Konventionen zu verpflichten und deren Einhaltung zu gewährleisten.⁶⁹

18.7.1.3 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren - Geändertes Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens. Jede Vertragspartei des geänderten Antipersonenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens schreibt vor, dass ihre Streitkräfte einschlägige militärische Anweisungen und Betriebsverfahren herausgeben.⁷⁰

18.7.1.4 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren - Haager Kulturgutübereinkommen von 1954. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 verpflichten sich, in Friedenszeiten in ihre militärischen Vorschriften oder Anweisungen Bestimmungen aufzunehmen, die die Einhaltung dieses Übereinkommens gewährleisten können, und bei den Angehörigen ihrer Streitkräfte den Geist der Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker zu fördern.⁷¹

18.7.1.5 Anweisungen, Vorschriften und Verfahren - CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände. Jede Vertragspartei des VN-Kriegsprotokolls über explosive Kampfmittelrückstände schreibt vor, dass ihre Streitkräfte und die zuständigen Behörden oder Dienststellen geeignete

⁶⁶ Siehe § 18.1.2 (Nationale Verpflichtungen zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

⁶⁷ HAGUE IV art. 1 ("Die Vertragsmächte erteilen ihren Landstreitkräften Weisungen, die mit der diesem Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande übereinstimmen. Übereinkommen."). Vgl. 1899 HAGUE II Art. 1 ("Die Hohen Vertragsparteien werden ihren Streitkräften zu Lande Anweisungen erteilen, die mit den 'Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande', die dieser Konvention beigefügt sind, übereinstimmen müssen").

⁶⁸ GWS Art. 48 ("Die Hohen Vertragsparteien übermitteln einander durch den Schweizerischen Bundesrat und während der Feindseligkeiten durch die Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen dieses Übereinkommens sowie die Gesetze und Verordnungen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen können"); GWS-SEA Art. 49 (derselbe); GPW art. 128 (dasselbe); GC art. 145 (gleichlautend).

⁶⁹ Siehe § 18.1.2.1 (Allgemeine Vertragsverpflichtungen zur Durchführung und Durchsetzung des Vertrags - Genfer Konventionen von 1949).

⁷⁰ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 14(3) ("Jede Hohe Vertragspartei schreibt ferner vor, dass ihre Streitkräfte einschlägige militärische Anweisungen und Betriebsverfahren herausgeben und dass das Personal der Streitkräfte eine ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende Ausbildung erhält, um die Bestimmungen dieses Protokolls einzuhalten").

⁷¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 7 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten in ihre militärischen Vorschriften oder Anweisungen Bestimmungen aufzunehmen, die die Einhaltung dieses Übereinkommens gewährleisten können, und bei den Angehörigen ihrer Streitkräfte den Geist der Achtung vor der Kultur und den Kulturgütern aller Völker zu fördern.").

Anweisungen und Betriebsverfahren.⁷²

18.7.2 Gründe für die Umsetzung durch Weisungen, Vorschriften und Verfahren. Abgesehen von den Fällen, in denen ein Vertrag Weisungen oder Vorschriften vorschreibt, gibt es eine Reihe von Gründen für die Umsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen durch Weisungen, Vorschriften und andere Verfahren.

18.7.2.1 Die Umgestaltung nationaler Verpflichtungen in Regeln für Einzelpersonen. Erstens werden nach der traditionellen Auffassung des Völkerrechts Verpflichtungen zwischen Staaten geschuldet und nicht zwischen Staaten und Einzelpersonen.⁷³ Daher müssen Vertragsbestimmungen möglicherweise von Verpflichtungen, die sich die Vertragsparteien gegenseitig versprechen, in Regeln für das Verhalten des Einzelnen umgewandelt werden.

18.7.2.2 Umsetzung der Regeln in nicht selbstausführenden Verträgen. Der Erlass von Anweisungen, Verordnungen oder Verfahren kann bei der Umsetzung von Verträgen, die sich nicht selbst ausführen, hilfreich sein. Wenn Verträge oder Vertragsbestimmungen als "nicht selbstausführend" angesehen werden, stellen diese Bestimmungen kein vollstreckbares innerstaatliches Recht dar, obwohl der Staat sie ratifiziert hat, sondern erfordern weitere Durchführungsmaßnahmen des ratifizierenden Staates.⁷⁴

Ein Staat kann jedoch Anweisungen, Vorschriften oder Verfahren erlassen, die nach seinem innerstaatlichen Recht durchsetzbar sind und die in einem Vertrag enthaltenen Regeln umsetzen. Da solche Anweisungen, Vorschriften oder Verfahren im Inland durchsetzbar sind, kann der Staat die Regeln des Vertrags durchsetzen, auch wenn der Vertrag nicht selbstvollstreckend ist.

18.7.2.3 Höhere Standards als eine Angelegenheit der Politik. Darüber hinaus können sich Staaten dafür entscheiden, kriegsrechtliche Verpflichtungen durch Anweisungen, Vorschriften und Verfahren umzusetzen, weil sie aus politischen Gründen einen höheren Standard für ihre Streitkräfte festlegen wollen. So sind beispielsweise die Einsatzregeln oft restriktiver als die einschlägigen kriegsrechtlichen Anforderungen.⁷⁵ Ein weiteres Beispiel sind die militärischen Operationen der USA, die routinemäßig mehr Einschränkungen unterliegen und Standards anwenden, die die Zivilbevölkerung stärker schützen, als es das Kriegsrecht verlangt.⁷⁶

Obwohl die Nichteinhaltung solcher restriktiverer Normen nach dem UCMJ strafbar sein kann, sind solche Verstöße nicht notwendigerweise Verstöße gegen das Kriegsrecht.

18.7.2.4 Klärung von Zweideutigkeiten im Recht. Staaten können sich dafür entscheiden, kriegsrechtliche Verpflichtungen durch Anweisungen, Vorschriften und Verfahren umzusetzen, weil sie ihre Auslegung der Verpflichtungen klären wollen, die andernfalls möglicherweise nicht klar ist, weil eine Vertragsbestimmung mehrdeutig ist oder weil die Verpflichtung im Völkergewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt.

⁷² CCW-PROTOKOLL V ÜBER EXPLOSIVE KRIEGSSCHWERPUNKTE Art. 11(1) ("Jede Hohe Vertragspartei schreibt vor, dass seine Streitkräfte und die zuständigen Behörden oder Dienststellen entsprechende Anweisungen und Betriebsverfahren erlassen und

dass sein Personal eine Ausbildung erhält, die den einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls entspricht").

⁷³ *Siehe* § 1.10.1.3 (Überwiegend zwischenstaatliche Natur der internationalen Verpflichtungen).

⁷⁴ *Siehe* § 1.10.2.1 (Kraft von selbstaushührenden und nicht selbstaushührenden Verträgen nach innerstaatlichem Recht der USA).

⁷⁵ *Siehe* § 1.6.5 (Einsatzregeln (ROE)).

⁷⁶ *Siehe* Abschnitt 5.1.2.1 (Anwendung von Normen bei der Durchführung von Feindseligkeiten, die militärische Operationen stärker einschränken und Zivilisten stärker schützen, als es das Kriegsrecht verlangt).

18.7.2.5 Gewährleistung, dass detaillierte Anforderungen nicht vernachlässigt werden, und Unterstützung bei der Ausbildung. In Fällen, in denen die vertraglichen Anforderungen detailliert und umfangreich sind, kann die Verkündung von militärischen Anweisungen auch dazu beitragen, dass die vertraglichen Anforderungen nicht übergangen oder vernachlässigt werden. In ähnlicher Weise hilft die Verkündung militärischer Anweisungen auch bei der Durchführung von Ausbildung oder speziellem Unterricht.⁷⁷

18.7.3 Durchsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen durch militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren. Die Umsetzung kriegsrechtlicher Verträge und Verpflichtungen durch militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren hat zur Folge, dass diese Regeln durchsetzbar sind, da das Militärpersonal verpflichtet ist, ordnungsgemäß erteilte Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zu befolgen. Die Nichteinhaltung solcher Befehle und Anweisungen kann bestraft werden.⁷⁸ Verhaltensweisen, die gegen das Kriegsrecht verstoßen, wurden häufig auf diese Weise geahndet.⁷⁹

18.8 BERÜCKSICHTIGUNG KRIEGSRECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN BEI DER PLANUNG VON MILITÄROPERATIONEN

Militärische Befehlshaber und Planer sollten bei der Planung von Militäroperationen die Verpflichtungen des Kriegsrechts berücksichtigen. Die DoD-Politik verlangt die Überprüfung von Plänen durch Rechtsberater, um sicherzustellen, dass sie mit dem Kriegsrecht übereinstimmen.⁸⁰

Es kann besonders wichtig sein, die durch das Kriegsrecht auferlegten positiven Verpflichtungen zu berücksichtigen. Beispielsweise sollten militärische Befehlshaber und Planer ihre medizinischen Einrichtungen so planen, dass sie die Behandlung von verwundeten und kranken Feinden berücksichtigen können. In ähnlicher Weise sollten auch die Anforderungen an die Versorgung von Gefangenen berücksichtigt werden. Mögliche Verantwortlichkeiten als Besatzungsmacht sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden.

18.9 DIE PFLICHTEN DER STAATEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS KRIEGSRECHT

Staaten haben bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf angebliche Verstöße gegen das Kriegsrecht in ihrem Hoheitsbereich. In einigen Fällen können diese Verpflichtungen, gegen angebliche Verletzungen bestimmter Verträge vorzugehen, als Teil der allgemeinen Verpflichtungen zur Umsetzung und Durchsetzung dieser Verträge verstanden werden. In anderen Fällen erlegen die Kriegsrechtsverträge den Staaten spezifische Anforderungen in Bezug auf

⁷⁷ Siehe § 18.6.2 (Besondere Unterweisung oder Schulung).

⁷⁸ Siehe § 18.19.3.1 (Uniform Code of Military Justice Offenses).

⁷⁹ Zum Beispiel, Vereinigte Staaten gegen Harman, 68 M.J. 325, 326 (C.A.A.F. 2010) ("Entgegen ihren Einlassungen wurde die Berufungsklägerin vor einem allgemeinen Kriegsgericht zusammen mit Offizieren und Soldaten wegen Verschwörung zur Misshandlung von Untergebenen, Pflichtverletzung durch Unterlassen des Schutzes irakischer Gefangener vor Missbrauch, Grausamkeit und Misshandlung sowie wegen vier Fällen von Misshandlung gemäß Artikel 81, 92 und 93 des Uniform Code of Military Justice (UCMJ), 10 U.S.C. §§ 881, 892, 893 (2006)."); Rear Admiral Richard G. Voge, *Too Much Accuracy*, PROCEEDINGS OF THE U.S.. NAVAL INSTITUTE 257-59 (1950) ("Am 9. April 1945, um genau zu sein, verkündete die japanische Regierung entrüstet, dass die *Awa Maru*, die sich auf der Rückfahrt nach Japan befand, nachdem sie Hilfsgüter des Roten Kreuzes nach Singapur und Niederländisch-Ostindien transportiert hatte, und die mit einer Sicherheitsgarantie der Regierung der Vereinigten Staaten unterwegs war, von einem US-U-Boot versenkt worden war.

... [D]ie Marine gab bekannt, dass die *Awa Maru* von der U.S.S. *Queenfish* unter dem Kommando von Commander

Charles Elliot Loughlin, U.S. Navy, aus North Wales, Pennsylvania, versenkt worden war. ... Loughlin wurde in drei Anklagepunkten vor Gericht gestellt: Anklagepunkt I. Schuldhaftige Ineffizienz bei der Ausübung der Pflicht. Anklagepunkt II. Missachtung des rechtmäßigen Befehls seines vorgesetzten Offiziers. Anklagepunkt III. Nachlässigkeit bei der Befolgung von Befehlen.").

⁸⁰ *Siehe* § 18.5.1.1 (Überprüfung von Plänen, Politiken, Richtlinien und Einsatzregeln durch Rechtsberater).

auf angebliche Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

18.9.1 Verantwortlichkeit des Staates für Verstöße seiner Streitkräfte gegen das Kriegsrecht. Ein Staat kann für Verstöße gegen das Kriegsrecht verantwortlich sein, die von Personen begangen werden, die zu seinen Streitkräften gehören.⁸¹ Insbesondere sind Staaten für die Behandlung von nach dem GC geschützten Personen durch ihre Agenten verantwortlich.⁸² Die Verantwortung eines Staates für Verstöße gegen das Kriegsrecht, die von seinen Streitkräften oder anderen Bediensteten begangen werden, ergibt sich aus den Grundsätzen der Staatenverantwortung im Völkerrecht, die nicht spezifisch für das Kriegsrecht sind.⁸³

Die Verantwortung eines Staates für Verstöße gegen das Kriegsrecht führt zu der Verpflichtung, andere Staaten für Verstöße zu entschädigen.⁸⁴

18.9.2 Verstöße gegen das Haager Kulturgutübereinkommen von 1954. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 verpflichten sich, im Rahmen ihrer ordentlichen Strafgerichtsbarkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen Personen, die eine Verletzung des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 begehen oder anordnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit strafrechtlich zu verfolgen und strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen gegen sie zu verhängen.⁸⁵

18.9.3 Schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949. Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 haben bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949. Diese Verpflichtungen wurden als Erklärung der völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen von Kriegführenden interpretiert, Maßnahmen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen zu ergreifen, die von allen Personen, einschließlich Mitgliedern der Streitkräfte eines Kriegführenden, begangen wurden.⁸⁶ Diese

⁸¹ HAGUE IV art. 3 ("Eine kriegführende Partei, die gegen die Bestimmungen der genannten Verordnungen verstößt, ist, wenn es der Fall erfordert, zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören."); PAN AMERICAN NEUTRALITY CONVENTION 1928, Art. 27 ("Ein kriegführender Staat hat den Schaden zu ersetzen, der durch seine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen entsteht. Er ist auch für die Handlungen von Personen verantwortlich, die seinen Streitkräften angehören können."). *Siehe* AP I Art. 91 ("Eine Konfliktpartei, die gegen die Bestimmungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls verstößt, ist, wenn es der Fall erfordert, zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören").

⁸² *Siehe* Abschnitt 10.3.5 (Verantwortung des Staates für die Behandlung geschützter Personen durch seine Agenten).

⁸³ *Siehe z. B.* I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 96 (§207) (1987) ("A Der Staat ist für jede Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich, die auf Handlungen oder Untätigkeit (a) der Regierung des Staates, (b) der Regierung oder der Behörden einer politischen Untergliederung des Staates oder (c) eines Organs, einer Behörde, eines Beamten, eines Angestellten oder eines anderen Vertreters einer Regierung oder einer politischen Untergliederung zurückzuführen ist, die im Rahmen ihrer Befugnisse oder in Ausübung dieser Befugnisse handeln").

⁸⁴ *Siehe* § 18.16 (Entschädigung für Verstöße gegen das Kriegsrecht).

⁸⁵ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 28 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer ordentlichen Strafgerichtsbarkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diejenigen Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, strafrechtlich zu verfolgen und mit Strafen oder Disziplinarmaßnahmen zu belegen, die eine Verletzung dieses Übereinkommens begehen oder begehen lassen").

⁸⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶506 ("*b. Declaratory Character of Above Principles.* Die oben in a [Bestimmungen von Art. 49 GWS, Art. 50 GWS-Sea, Art. 129 GPW und Art. 146 GC] zitierten Grundsätze haben

deklaratorischen Charakter für die völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen der Kriegführenden, Maßnahmen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen zu ergreifen, die von allen Personen begangen werden, einschließlich der Mitglieder der eigenen Streitkräfte eines Kriegführenden."). *Siehe auch* Joyce A.C. Gutteridge, *The Geneva Conventions of 1949*, 26 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 294, 305 (1949) ("In Übereinstimmung mit der Entscheidung, dass in den Genfer Konventionen kein Versuch unternommen werden sollte, ein Verfahren für den Umgang mit Kriegsverbrechen, sei es auch noch so rudimentär, zu regeln, versuchen die Konventionen nicht

Verpflichtungen berühren nicht das Recht eines Kriegführenden nach dem Völkergewohnheitsrecht, feindliches Personal wegen anderer Kriegsverbrechen als schwerer Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 zu verurteilen.⁸⁷

Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 verpflichten sich, alle erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um wirksame strafrechtliche Sanktionen für Personen vorzusehen, die schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 begehen oder deren Begehung anordnen.⁸⁸

Jede Vertragspartei der Genfer Abkommen von 1949 ist verpflichtet, nach Personen zu fahnden, denen vorgeworfen wird, solche schweren Verstöße begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben, und diese Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu stellen.⁸⁹ Sie kann diese Personen auch, wenn sie es vorzieht, nach Maßgabe ihrer eigenen Rechtsvorschriften einer anderen betroffenen Hohen Vertragspartei zur Verurteilung überstellen, sofern diese Hohe Vertragspartei einen *Anscheinsbeweis* erbracht hat.⁹⁰

Keine Vertragspartei der Genfer Konventionen von 1949 darf sich selbst oder eine andere Vertragspartei von einer Haftung freisprechen, die ihr oder einer anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen die Genfer Konventionen von 1949 entstanden ist.⁹¹

18.9.3.1 *Handlungen, die schwere Verstöße darstellen.* Die Handlungen, die "schwere Verstöße" im Sinne der Auslösung dieser Verpflichtungen darstellen, sind je nach Genfer Konvention unterschiedlich definiert. In allen Konventionen werden jedoch die folgenden Handlungen gegen Personen, die durch die jeweilige Konvention geschützt sind, als schwere Verstöße angesehen:

- vorsätzliche Tötung;

die Verfolgung "schwerer Verstöße" durch ein internationales Gericht vorzusehen, sondern nur eine Verhandlung und von den ordentlichen Gerichten der am Konflikt beteiligten Parteien verurteilt werden").

⁸⁷ Richard R. Baxter, *The Geneva Conventions of 1949*, 62 U.S. NAVAL WAR COLLEGE INTERNATIONAL LAW STUDIES 220, 223 (1980) ("Es mag einige von Ihnen erfreuen zu hören, dass die Konventionen keinen Hinweis auf Kriegsverbrechen - unter diesem Namen - enthalten. Über diesen Punkt wurde auf der Konferenz von 1949 viel gestritten, und das Ergebnis war, dass jede der vier Konventionen einen Artikel enthält, der bestimmte grausame Handlungen, wie die Folterung von Gefangenen und Zivilisten, als 'schwere Verstöße' gegen die Konventionen bezeichnet. Für Personen, die wegen solcher Handlungen angeklagt sind, sind gerichtliche Schutzmaßnahmen vorgesehen. Natürlich berühren diese besonderen Bestimmungen nicht das Recht eines Kriegführenden, nach dem Völkergewohnheitsrecht feindliches Personal wegen anderer Kriegsverbrechen als 'schwerer Verstöße' gegen die Verträge zu verurteilen").

⁸⁸ GWS art. 49 ("Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um eine wirksame strafrechtliche Sanktionen für Personen, die einen der schwerwiegenden Verstöße gegen diese Richtlinie begehen oder anordnen Übereinkommens im folgenden Artikel definiert"); GWS-SEA Art. 50 (gleich); GPW art. 129 (dasselbe); GC art. 146 (gleichlautend).

⁸⁹ GWS art. 49 ("Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, nach Personen zu fahnden, denen vorgeworfen wird, solche schweren Verstöße begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben, und diese Personen ohne

Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu stellen"); GWS-SEA art. 50 (derselbe); GPW art. 129 (dasselbe); GC art. 146 (gleichlautend).

⁹⁰ GWS art. 49 ("Er kann auch, wenn er es vorzieht, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seiner eigenen Gesetzgebung diese Personen einer anderen betroffenen Hohen Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese Hohe Vertragspartei einen *Anscheinsbeweis* erbracht hat"); GWS-SEA Art. 50 (gleich); GPW art. 129 (dasselbe); GC art. 146 (gleichlautend).

⁹¹ GWS art. 51 ("Keine Hohe Vertragspartei darf sich selbst oder eine andere Hohe Vertragspartei von ihren Verpflichtungen entbinden.
von jeglicher Haftung, die ihr selbst oder einer anderen Hohen Vertragspartei in Bezug auf Verstöße im Sinne des vorangehenden Artikel."); GWS-SEA art. 52 (gleich); GPW art. 131 (dasselbe); GC art. 148 (gleichlautend).

- Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente; und
- vorsätzliche Verursachung eines großen Leidens oder einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

Der Begriff "schwere Verstöße" wurde bewusst gewählt, um nicht anzudeuten, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 selbst Verbrechen sind oder dass mit den Genfer Konventionen von 1949 ein internationales Strafrecht geschaffen wurde.⁹²

Schwere Verstöße gegen das GWS und das GWS-Meer sind solche, die eine der folgenden Handlungen beinhalten, wenn sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das GWS oder das GWS-Meer geschützt sind:

- vorsätzliche Tötung; Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;
- vorsätzliche Verursachung eines großen Leidens oder einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit; und
- umfangreiche Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt werden.⁹³

Als schwerwiegende Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gelten die folgenden Handlungen, wenn sie sich gegen Personen oder Güter richten, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützt sind:

- vorsätzliche Tötung;
- Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;
- vorsätzliche Verursachung eines großen Leidens oder einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit;
- einen Kriegsgefangenen zu zwingen, in den Streitkräften der feindlichen Macht zu dienen; und

⁹² *Siehe* II-B SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE VON 1949 356-57 ("Mr. SINCLAIR (United

Königreich): Der sowjetische Vorschlag, in diesen Artikeln die Worte "schwere Verstöße" durch das Wort "Verbrechen" zu ersetzen, wurde sowohl im Sonderausschuß als auch im Gemischten Ausschuß eingehend erörtert, und Sie alle werden die Ergebnisse in den Berichten dieser Ausschüsse und insbesondere im Sonderbericht über strafrechtliche Sanktionen gelesen haben. Es geht nicht um die Frage, ob es sich bei diesen schweren Verstößen um Verbrechen handelt oder nicht, sondern es geht einfach darum, geeignete Worte zu finden, um die hinter diesen Artikeln stehende Absicht zu verwirklichen, die alle Delegationen, die für die Ausarbeitung dieser Artikel verantwortlich waren, zu gewährleisten suchten. Diese Absicht bestand darin, sicherzustellen, dass alle Personen, die gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, entsprechend der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten angemessen behandelt und bestraft werden, und daher wäre es völlig unangemessen gewesen, in diesen Artikeln auf

die Frage der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches einzugehen. Aus diesem Grund wurde der Vorschlag in dem vorliegenden sowjetischen Änderungsantrag von der gesamten Konferenz abgelehnt. ... Herr YINGLING (Vereinigte Staaten von Amerika): Ich schließe mich den Bemerkungen des Delegierten des Vereinigten Königreichs an. Ich sehe keine Notwendigkeit, die Argumente zu wiederholen. Diese

Das Übereinkommen ist eindeutig kein Strafgesetzbuch, und der Begriff "Verbrechen" ist eindeutig ungeeignet, um Verstöße gegen dieses Übereinkommen auszudrücken.

Übereinkommens, die erst dann zu Straftaten werden, wenn sie durch die innerstaatliche Strafgesetzgebung zu solchen gemacht werden").

⁹³ GWS Art. 50 ("Schwere Verstöße, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, sind solche, die eine der folgenden Handlungen beinhalten, wenn sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Übereinkommen geschützt sind: vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Schäden an Körper oder Gesundheit sowie weitgehende Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt werden"); GWS-SEA Art. 51 (same).

- vorsätzliche Vorenthaltung der Rechte eines Kriegsgefangenen auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren, wie es im GPW vorgesehen ist.⁹⁴

Schwere Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind solche, die eine der folgenden Handlungen beinhalten, wenn sie sich gegen Personen oder Güter richten, die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschützt sind:

- vorsätzliche Tötung;
- Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;
- vorsätzliche Verursachung eines großen Leidens oder einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit;
- unrechtmäßige Abschiebung oder Überstellung oder unrechtmäßige Inhaftierung einer geschützten Person;
- eine geschützte Person zu zwingen, in den Streitkräften einer feindlichen Macht zu dienen;
- einer geschützten Person vorsätzlich das Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren vorenthalten, wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist;
- Geiselnahme; und
- umfangreiche Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt werden.⁹⁵

18.9.3.2 *Anwendbarkeit der Verpflichtung zu schweren Verstößen auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte*. Nach dem Wortlaut der Genfer Konventionen von 1949 handelt es sich bei schweren Verstößen um Verstöße "gegen Personen oder Güter, die durch die Konvention geschützt sind". Da der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konvention von 1949 Personen vor einigen der als schwere Verstöße bezeichneten Handlungen schützt, vertraten die Vereinigten Staaten den Standpunkt, dass die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Genfer Konvention von 1949 über schwere Verstöße ergeben, auch für Verstöße gegen den Gemeinsamen Artikel 3 gelten könnten.⁹⁶ Eine

⁹⁴ GPW art. 130 ("Als schwere Verstöße im Sinne des vorstehenden Artikels gelten Handlungen, die eine der folgenden Handlungen beinhalten, wenn sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Übereinkommen geschützt sind: vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Schäden an Körper oder Gesundheit, Zwang eines Kriegsgefangenen, in den Streitkräften der feindlichen Macht zu dienen, oder vorsätzliche Vorenthaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte auf ein gerechtes und ordnungsgemäßes Verfahren gegen einen Kriegsgefangenen.").

⁹⁵ GC art. 147 ("Schwere Verletzungen, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, sind solche, die mit einer der folgenden Handlungen verbunden sind, wenn sie gegen durch dieses Übereinkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung eines großen Leidens oder einer schweren Körper- oder Gesundheitsverletzung, rechtswidrige Verschleppung oder Verbringung oder rechtswidrige Einkerkung einer geschützten Person, Zwang einer geschützten Person zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht oder

vorsätzliche Vorenthaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte auf ein gerechtes und ordnungsgemäßes Verfahren, Geiselnahme und umfangreiche Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt werden.").

⁹⁶ D. Stephen Mathias, Rechtsberater, Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Den Haag, Niederlande, *Submission of the Government of the United States of America Concerning Certain Arguments Made by Counsel for the Accused in the Case of The Prosecutor of the Tribunal v. Dusan Tadic*, 35-36 (Jul. 17, 1995) ("Zum Beispiel definiert Artikel 130 der Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen 'schwere Verstöße' als eine Reihe von spezifizierten Handlungen, 'wenn sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch die Konvention geschützt sind'. (Diese Definition ist fast wörtlich in Artikel 2 des Statuts des Gerichtshofs enthalten.) In der Dritten Genfer Konvention gibt es keine besondere Definition oder Verwendung des Begriffs "durch die Konvention geschützte Personen". Soweit der Gemeinsame Artikel 3 verbietet bestimmte Handlungen in Bezug auf "Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen" in bewaffneten Konflikten, die nicht zu den

Die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) akzeptierte diese Ansicht nicht und verstand die Bestimmungen über schwere Verstöße der Genfer Konventionen von 1949 nur als Verpflichtungen, die in internationalen bewaffneten Konflikten gelten.⁹⁷ Das US-Recht stellt bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe, die eine "schwere Verletzung des gemeinsamen Artikels 3" darstellen.⁹⁸

Unabhängig davon, ob die Verpflichtungen aus den Bestimmungen über schwere Verstöße in Bezug auf Verstöße gegen den Gemeinsamen Artikel 3 gelten, können schwere Verstöße gegen den Gemeinsamen Artikel 3 dennoch strafbar sein.

18.9.3.3 Unterdrückung aller Handlungen, die den Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 zuwiderlaufen. Jede Hohe Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Unterdrückung aller Handlungen, die den Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 zuwiderlaufen, mit Ausnahme der schweren Verstöße.⁹⁹

Zu diesen Maßnahmen könnte auch die Bestrafung von Straftätern gehören. Wenn beispielsweise ein US-Soldat das von Kriegsgefangenen beschlagnahmte Geld stiehlt und es für seinen eigenen Gebrauch verwendet, würde dieser Diebstahl keinen schweren Verstoß gegen die Genfer Konventionen von 1949 darstellen, sondern wäre ein Vergehen nach dem Uniform Code of Military Justice.¹⁰⁰

Solche Maßnahmen können auch ein breites Spektrum von Maßnahmen umfassen, wie den Erlass oder die Überarbeitung von Strategien und Vorschriften, Verwaltungs- oder Korrekturmaßnahmen oder die Umschulung von Personal.¹⁰¹

18.9.4 Geändertes Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens. Jede Vertragspartei des Geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens unternimmt alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um Folgendes zu verhindern und

internationalen Charakter haben, entspricht es der gewöhnlichen Bedeutung der Genfer Konventionen, diese Personen als Personen, die durch die Konventionen geschützt sind").

⁹⁷ Siehe z.B. Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-AR72, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, ¶71 (Oct. 2, 1995) ("Artikel 2 bezieht sich auf 'schwere Verstöße' gegen die Genfer Konventionen von 1949, die nach allgemeinem Verständnis nur in internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden, so dass die Bezugnahme in Artikel 2 darauf schließen lässt, dass der Artikel auf internationale bewaffnete Konflikte beschränkt ist").

⁹⁸ 18 U.S.C. § 2441 ("(c) Definition - Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Kriegsverbrechen" jedes Verhalten, ... (3) das eine schwere Verletzung des Gemeinsamen Artikels 3 (wie in Unterabschnitt (d) definiert) darstellt, wenn es im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt nicht internationalen Charakters begangen wird;").

⁹⁹ GWS Art. 49 ("Jede Hohe Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um alle Handlungen zu unterbinden, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen, mit Ausnahme der im folgenden Artikel definierten schweren Verstöße"); GWS- SEA art. 50 (derselbe); GPW art. 129 (dasselbe); GC art. 146 (gleichlautend).

¹⁰⁰ Siehe z.B. 10 U.S.C. § 903 ("a) Alle Personen, die diesem Kapitel unterliegen, haben alles öffentliche Eigentum, das dem Feind für den Dienst der Vereinigten Staaten abgenommen wurde, zu sichern und alle erbeuteten oder verlassenen Güter, die sich in ihrem Besitz, Gewahrsam oder unter ihrer Kontrolle befinden, unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und zu übergeben. (b) Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt, die-(1) die in

Unterabschnitt (a) vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt; (2) erbeutetes oder aufgegebenes Eigentum kauft, verkauft, damit handelt oder in irgendeiner Weise damit handelt oder darüber verfügt, wodurch sie einen Gewinn, einen Nutzen oder einen Vorteil für sich selbst oder einen anderen, der direkt oder indirekt mit ihr verbunden ist, erhält oder erwartet; oder (3) sich an Plünderungen oder Brandschatzungen beteiligt, wird nach Maßgabe eines Kriegsgerichts bestraft.").

¹⁰¹ *Siehe* § 18.4.4 (Herausgabe von Anleitungen, Schulung von Untergebenen und andere vorbeugende oder korrigierende Maßnahmen); § 18.19.1 (Nicht gerichtliche Bestrafung und nachteilige oder korrigierende Verwaltungsmaßnahmen); § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

Verstöße gegen das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens durch Personen oder in Gebieten, die ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehen, zu unterbinden.¹⁰² Zu diesen Maßnahmen gehören geeignete Maßnahmen, um die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen Personen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und unter Verstoß gegen die Bestimmungen des geänderten Antipersonenminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens vorsätzlich Zivilpersonen töten oder schwer verletzen, und um diese Personen vor Gericht zu stellen.¹⁰³

Strafrechtliche Sanktionen nach Artikel 14 des geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine Person (1) wusste oder hätte wissen müssen, dass ihre Handlung nach dem geänderten Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens verboten war, (2) beabsichtigte, eine Zivilperson zu töten oder schwer zu verletzen, und (3) wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, die sie töten oder schwer verletzen wollte, eine Zivilperson war.¹⁰⁴

Das US-Bundesrecht erlaubt die strafrechtliche Verfolgung eines solchen Verhaltens.¹⁰⁵

18.9.5 Kriegsverbrechen - Anmerkungen zur Terminologie. Der Begriff "Kriegsverbrechen" wurde in verschiedenen Zusammenhängen auf unterschiedliche Weise verwendet. Im heutigen Sprachgebrauch wird der Begriff "Kriegsverbrechen" am häufigsten für schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht verwendet.

18.9.5.1 Kriegsverbrechen - Jeder Verstoß gegen das Kriegsrecht. In einigen Fällen wurde der Begriff "Kriegsverbrechen" als technischer Ausdruck für eine Verletzung des Kriegsrechts durch eine beliebige Person verwendet, d.h. nach diesem Sprachgebrauch ist jede Verletzung des Kriegsrechts ein Kriegsverbrechen.¹⁰⁶ Dies wurde

¹⁰² Siehe § 18.1.2.3 (Allgemeine Vertragsverpflichtungen zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung des Vertrags - Geändertes Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens).

¹⁰³ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 14 ("(1) Jede Hohe Vertragspartei unternimmt alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um Verletzungen dieses Protokolls durch Personen oder in dem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Gebiet zu verhüten und zu unterbinden. 2. (2) Die in Absatz I dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen schließen geeignete Maßnahmen ein, um die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen Personen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen den Bestimmungen dieses Protokolls vorsätzlich Zivilpersonen töten oder schwer verletzen, und um solche Personen vor Gericht zu stellen.")

¹⁰⁴ United States, *Statement on Consent to Be Bound by the CCW Amended Mines Protocol*, 24. Mai 1999, 2065 UNTS 128, 129 ("The United States understands that - ... (B) Artikel 14 des geänderten Minenprotokolls (soweit er sich auf strafrechtliche Sanktionen bezieht) nur in einer Situation Anwendung findet, in der eine Person - (i) wusste oder hätte wissen müssen, dass ihre Handlung nach dem geänderten Minenprotokoll verboten war; (ii) beabsichtigte, eine Zivilperson zu töten oder schwer zu verletzen; und (iii) wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, die sie zu töten oder schwer zu verletzen beabsichtigte, ein Zivilist ist.")

¹⁰⁵ 18 U.S.C. § 2441 ("a) Straftat - Wer innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten ein Kriegsverbrechen unter den in Unterabschnitt (b) beschriebenen Umständen begeht, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder mit lebenslanger oder mehrjähriger Haft oder mit beidem bestraft, und wenn das Opfer den Tod erleidet, wird auch die Todesstrafe verhängt. ... (c) Definition - Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Begriff "Kriegsverbrechen" jedes Verhalten- ... (4) einer Person, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen den Bestimmungen des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung von Genf vom 3. Mai 1996 (Protokoll II in der Fassung vom 3. Mai 1996), wenn die Vereinigten Staaten Vertragspartei dieses Protokolls sind, vorsätzlich Zivilpersonen tötet oder schwer

verletzt.").

¹⁰⁶ Siehe z. B. *Charta des Internationalen Militärgerichtshofs*, Art. 6, im Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse, 8. August 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Folgende Handlungen sind Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen. 8, 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Die folgenden Handlungen oder einige von ihnen sind Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen und für die eine individuelle Verantwortung besteht: ... (b) *Kriegsverbrechen*, d.h. Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges. Diese Verstöße umfassen unter anderem Mord, Mißhandlung oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für andere Zwecke.

die langjährige Militärdoktrin der USA.¹⁰⁷

Verstöße gegen das Kriegsrecht durch Angehörige der Streitkräfte eines Staates könnten von diesem Staat durch sein innerstaatliches Recht, einschließlich des für seine Streitkräfte geltenden Militärrechts, unter Strafe gestellt werden. Nach dem Militärrecht können Verstöße gegen das Kriegsrecht beispielsweise durch militärische Befehle zur Einhaltung der kriegsrechtlichen Vorschriften geahndet werden.¹⁰⁸ Befehlshaber können auch außergerichtliche Strafen verhängen oder nachteilige Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um gegen geringfügige Verstöße vorzugehen.¹⁰⁹

18.9.5.2 *Kriegsverbrechen - Schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht.* Manchmal wird der Begriff "Kriegsverbrechen" verwendet, um besonders schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht zu bezeichnen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Begriff "Kriegsverbrechen" für die Zwecke eines bestimmten Strafgesetzes definiert wird.¹¹⁰

Diese Verwendung des Begriffs "Kriegsverbrechen" schließt geringfügige Verstöße gegen das Kriegsrecht aus. Wenn beispielsweise während eines internationalen bewaffneten Konflikts militärisches Sanitätspersonal seine Aufgaben wahrnimmt und dabei eine Armbinde mit dem Erkennungszeichen am rechten Arm - und nicht am linken Arm, wie in Artikel 40 des Allgemeinen Wehrdienstgesetzes vorgesehen - trägt, kann man davon ausgehen, dass dieses Personal gegen das Kriegsrecht verstößt. Im Rahmen dieser Verwendung des Begriffs "Kriegsverbrechen" würden solche Verstöße jedoch in der Regel nicht als "Kriegsverbrechen" angesehen werden.

18.9.5.3 *Kriegsverbrechen - Schwere Verstöße gegen innerstaatliches Recht, die während eines bewaffneten Konflikts gelten.* Der Begriff "Kriegsverbrechen" wurde auch verwendet, um Straftaten wie Spionage und unberechtigte Kriegsführung zu beschreiben, die zwar nicht durch das Völkerrecht verboten sind, aber von dem Krieg führenden Staat, gegen den sie gerichtet sind, bestraft werden können.¹¹¹ Im Allgemeinen,

die Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, die Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf See, die Tötung von Geiseln, die Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder die Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist").

¹⁰⁷ Siehe z. B. U.S. MILITARY ASSISTANCE COMMAND VIETNAM DIRECTIVE 20-4, *Inspections and Investigations: War Crimes* ¶3.a (May 18, 1968) ("Jeder Verstoß gegen das Kriegsrecht ist ein Kriegsverbrechen"); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶499 ("Der Begriff 'Kriegsverbrechen' ist der technische Ausdruck für einen Verstoß gegen das Kriegsrecht durch eine oder mehrere Personen, ob Militär oder Zivilisten. Jeder Verstoß gegen das Kriegsrecht ist ein Kriegsverbrechen."). Vgl. 1958 UK MANUAL ¶624 ("Der Begriff 'Kriegsverbrechen' ist der Fachausdruck für Verstöße gegen die Gesetze der Kriegsführung, unabhängig davon, ob sie von Angehörigen der Streitkräfte oder von Zivilisten").

¹⁰⁸ Siehe § 18.7.3 (Durchsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen durch militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren).

¹⁰⁹ Siehe § 18.19.1 (Nichtgerichtliche Bestrafung und nachteilige oder korrigierende Verwaltungsmaßnahmen).

¹¹⁰ Siehe z. B. 18 U.S.C. § 2441 ("(a) Straftat - Wer innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten ein Kriegsverbrechen unter den in Unterabschnitt (b) beschriebenen Umständen begeht, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder mit lebenslanger oder mehrjähriger Haft oder mit beidem bestraft, und wenn das Opfer den Tod erleidet, auch mit der Todesstrafe. ... (c) Definition - Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Begriff "Kriegsverbrechen" jedes Verhalten - ...").

¹¹¹ 1958 UK MANUAL ¶624 ("Der Begriff 'Kriegsverbrechen' ist der technische Ausdruck für Verstöße gegen die Gesetze der Kriegsführung, unabhängig davon, ob sie von Mitgliedern der Streitkräfte oder von Zivilisten begangen werden. Es ist auch üblich, Handlungen wie Spionage und so genannten Kriegsverrat als Kriegsverbrechen zu bezeichnen, die zwar nach dem Völkerrecht nicht verboten sind, aber von dem kriegführenden Staat, gegen den sie gerichtet sind, bestraft werden können. Die Richtigkeit der Beschreibung solcher Handlungen als Kriegsverbrechen ist jedoch zweifelhaft."). *Siehe* § 4.19.4.1 (Unprivilegierte Kriegsführung und das Kriegsrecht - Anmerkungen zur Terminologie).

Diese Verwendung ist heute nicht mehr üblich, obwohl Praktiker diese Verwendung in älteren Quellen finden können.

18.10 METHODEN ZUR REAKTION AUF VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSRECHT DURCH DEN FEIND

Im Falle eines Verstoßes gegen das Kriegsrecht kann der verletzte Staat auf folgende Arten von Abhilfemaßnahmen zurückgreifen:

- Veröffentlichung des Sachverhalts mit dem Ziel, die öffentliche Meinung gegen den beleidigenden Kriegsteilnehmer zu beeinflussen;
- Proteste und Forderungen an die beleidigende Partei,¹¹² einschließlich Forderungen nach Entschädigung oder Bestrafung der feindlichen Personen, die gegen das Gesetz verstoßen haben;¹¹³
- das Ersuchen um die guten Dienste, die Vermittlung oder das Eingreifen neutraler Staaten mit dem Ziel, den Feind zur Einhaltung des Kriegsrechts zu bewegen;¹¹⁴
- Petition an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;¹¹⁵
- Bestrafung von gefangenen Straftätern als Kriegsverbrecher, entweder durch nationale oder internationale Gerichtshöfe;¹¹⁶
- Retorsion;¹¹⁷ und
- Repressalien.¹¹⁸

18.11 PROTESTE UND FORDERUNGEN AN DIE BELEIDIGENDE PARTEI

Ein erster Schritt, um auf Verstöße gegen das Kriegsrecht durch den Feind zu reagieren, besteht darin, eine formelle oder informelle Beschwerde an die beleidigende Partei zu richten.

18.11.1 Art der Übermittlung von Protesten und Forderungen. Da zwischen Staaten, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, keine diplomatischen Beziehungen bestehen, können Beschwerden normalerweise nicht auf dem üblichen diplomatischen Weg vorgebracht werden. Je nach dem Grad der erforderlichen Publizität stehen jedoch andere Methoden zur Verfügung. Die traditionelle Methode, sich direkt beim Befehlshaber der angreifenden Streitkräfte zu beschweren, wird beibehalten, obwohl die modernen Kommunikationsmittel dazu geführt haben, dass

¹¹² *Siehe* § 18.11 (Proteste und Aufforderungen an die beklagte Partei).

¹¹³ *Siehe* § 18.11.2 (Regressforderungen).

¹¹⁴ *Siehe* § 18.15 (Schutz von Strom und anderen neutralen Zwischenhändlern).

¹¹⁵ *Siehe* § 18.12 (U.N. Sicherheitsrat und Durchsetzung des Kriegsrechts).

¹¹⁶ *Siehe* § 18.19 (Aburteilung von Einzelpersonen wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht in nationalen Gerichtsbarkeiten); § 18.20 (Strafverfolgung vor internationalen und hybriden Gerichten).

¹¹⁷ *Siehe* § 18.17 (Retorsion).

¹¹⁸ *Siehe* § 18.18 (Repressalien).

dass die Nachricht heute eher auf elektronischem Wege übermittelt wird.¹¹⁹

Beschwerden können auch über die Schutzmacht, eine unparteiische humanitäre Organisation, die die Aufgaben einer Schutzmacht wahrnimmt, oder einen neutralen Staat eingereicht werden.¹²⁰

18.11.2 Forderungen nach Wiedergutmachung. Neben der Aufforderung, Rechtsverletzungen zu unterlassen, können Proteste auch Forderungen nach Wiedergutmachung durch die verletzende Partei enthalten. So kann ein Staat beispielsweise die Durchführung einer nationalen oder internationalen Untersuchung verlangen.¹²¹ Ein Staat kann eine finanzielle Entschädigung oder sonstige Wiedergutmachung verlangen.¹²² Ebenso kann ein Staat verlangen, dass die Täter durch gerichtliche oder andere Verfahren für ihre Vergehen zur Rechenschaft gezogen werden.¹²³

18.12 U.N. SICHERHEITSRAT UND DURCHSETZUNG DES KRIEGSRECHTS

In einigen Fällen hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen festgestellt, dass Situationen, die Verstöße gegen das Kriegsrecht beinhalten, eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen.¹²⁴ Der UN-Sicherheitsrat kann eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um auf solche Bedrohungen zu reagieren.

18.12.1 Untersuchung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen. Nach der Charta der Vereinten Nationen kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen jede Streitigkeit oder jede Situation untersuchen, die zu internationalen Reibereien führen oder Anlass zu einer Streitigkeit geben könnte, um festzustellen, ob das Fortbestehen der Streitigkeit oder der Situation geeignet ist, die internationale Ordnung zu gefährden.

¹¹⁹ 2004 UK MANUAL ¶16.6 ("In Anbetracht des Fehlens diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, können Beschwerden normalerweise nicht über die üblichen diplomatischen Kanäle eingereicht werden. Je nach dem Grad der erforderlichen Publizität stehen jedoch andere Methoden zur Verfügung. Die traditionelle Methode, sich unter dem Schutz einer Waffenstillstandsflagge zu beschweren, wird beibehalten, auch wenn die modernen Kommunikationsmittel dazu geführt haben, dass die Botschaft heute eher über Radio oder Fernsehen übermittelt wird. Beschwerden können auch über neutrale Staaten eingereicht werden, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer auch ihre guten Dienste zur Vermittlung in Anspruch nimmt, um die gegnerische Partei zur Einhaltung des Rechts des bewaffneten Konflikts zu bewegen."); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶ 495b ("Im Falle einer Verletzung des Kriegsrechts kann die geschädigte Partei rechtmäßig auf Abhilfemaßnahmen der folgenden Arten zurückgreifen: ... b. Protest und Forderung nach Entschädigung und/oder Bestrafung der einzelnen Übeltäter. Solche Mitteilungen können über die Schutzmacht, eine humanitäre Organisation, die die Aufgaben einer Schutzmacht wahrnimmt, oder einen neutralen Staat oder auf parlamentarischem Wege direkt an den Befehlshaber der verletzenden Streitkräfte gerichtet werden.").

¹²⁰ *Siehe* § 18.15 (Schutz von Strom und anderen neutralen Zwischenhändlern).

¹²¹ *Siehe* § 18.13 (Nationale Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht); § 18.14 (Internationale Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht).

¹²² *Siehe* § 18.16 (Entschädigung für Verstöße gegen das Kriegsrecht).

¹²³ *Siehe* § 18.19 (Disziplinarverfahren in nationalen Gerichtsbarkeiten gegen Einzelpersonen wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht).

¹²⁴ ENTSCHEIDUNG 808 DES SICHERHEITSRATES DER VEREINTEN NATIONEN, U.N. Doc S/RES/808 (22.

Februar 1993) ("Erneut seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zum Ausdruck bringend, einschließlich Berichten über Massentötungen und das Fortbestehen der Praxis der 'ethnischen
RESOLUTION 955, U.N. Doc S/RES/955 (8. November 1994) ("Er bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die Berichte zum Ausdruck, wonach in Ruanda Völkermord und andere systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, und stellt fest, dass diese Situation weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt").

Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.¹²⁵ Diese Befugnis des UN-Sicherheitsrats zur Untersuchung von Situationen schließt alle Situationen ein, die Verstöße gegen das Kriegsrecht beinhalten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Einrichtung von Untersuchungs- oder Expertenkommissionen vorgesehen, die über Verstöße gegen das Kriegsrecht berichten sollen.¹²⁶

18.12.2 Feststellung der Haftung und Feststellung der Entschädigungspflicht. Die Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann in geeigneten Fällen feststellen, dass Staaten für Verstöße gegen das Völkerrecht haftbar sind, und Mechanismen einrichten, die die Zahlung von Entschädigungen für solche Verstöße erleichtern.¹²⁷

18.12.3 Autorisierung der Anwendung von Gewalt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Anwendung von

¹²⁵ UN-Charta Art. 34 ("Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit oder jede Situation untersuchen, die zu internationalen Reibereien führen oder Anlass zu einer Streitigkeit geben könnte, um festzustellen, ob die Aufrechterhaltung der Streitigkeit oder der Situation die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.").

¹²⁶ *Zum Beispiel* die RESOLUTION 780 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/780 (6. Oktober 1992) ("Fordert die den Generalsekretär, unverzüglich eine unparteiische Expertenkommission einzusetzen, die die gemäß der Resolution 771 (1992) und der vorliegenden Resolution vorgelegten Informationen sowie weitere Informationen, die die Expertenkommission durch eigene Untersuchungen oder Bemühungen von anderen Personen oder Einrichtungen gemäß der Resolution 771 (1992) erhalten kann, prüft und analysiert, um dem Generalsekretär ihre Schlußfolgerungen zu den Beweisen für schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen und andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorzulegen die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden"); RESOLUTION 935 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc.

S/RES/935 (1. Juli 1994) ("Fordert den Generalsekretär auf, dringend eine unparteiische Expertenkommission einzusetzen, die die gemäß dieser Resolution vorgelegten Informationen zusammen mit weiteren Informationen, die die Expertenkommission durch ihre eigenen Untersuchungen oder die Bemühungen anderer Personen oder Stellen erhalten kann, einschließlich der vom Sonderberichterstatter für Ruanda zur Verfügung gestellten Informationen, prüft und analysiert, um dem Generalsekretär ihre Schlussfolgerungen zu den Beweisen für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht vorzulegen.

Resolution 1564, U.N. Doc S/RES/1564 (Sept. 2004) ("Fordert, dass der Generalsekretär rasch eine internationale Untersuchungskommission einsetzt, um unverzüglich die Berichte über Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien zu untersuchen und auch festzustellen, ob es sich um einen Völkermord handelt. 18, 2004) ("Fordert den Generalsekretär auf, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um unverzüglich die Berichte über Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien zu untersuchen, auch um festzustellen, ob es zu Völkermord gekommen ist oder nicht, und die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit einer solchen Kommission zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte geeignete Schritte zu unternehmen, um die Zahl der nach Darfur entsandten Menschenrechtsbeobachter zu erhöhen.").

¹²⁷ *Siehe z. B.*, U.N. COMPENSATIONS COMMISSION GOVERNING COUNCIL, *Report and Recommendations Made by the Panel of Commissioners Appointed to Review the Well Blowout Control Claim (der "WBC Claim")*, U.N. Doc. S/AC.26/1996/R.27/Anhang, 22 ¶ 68 (18. Dezember 1996) ("Da der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta beschlossen hat, dass ausländischen Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen für alle unmittelbaren

Verluste, Schäden oder Verletzungen, die sie infolge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak erlitten haben, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Entschädigung zu leisten ist, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen, wurde die Frage der Haftung Iraks vom Sicherheitsrat gelöst und ist Teil des vor der Kommission geltenden Rechts"); *id.*

¶67 ("Gemäß Absatz 16 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrates, die nach Artikel 31 der Geschäftsordnung Teil des vor der Kommission anwendbaren Rechts ist, 'haftet Irak ... nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung natürlicher Ressourcen, oder für die Schädigung ausländischer

Regierungen, Staatsangehörige und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak'. Das Gremium stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Verabschiedung der Resolution 687 (1991) auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelte, d.h. er übte seine Befugnisse nach diesem Kapitel aus, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen").

Gewaltanwendung zum Schutz von Zivilisten, die unter Verletzung des Kriegsrechts angegriffen werden.¹²⁸

18.12.4 Ermächtigung internationaler Strafgerichtshöfe. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat internationale Straftribunale eingerichtet, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen. Der UN-Sicherheitsrat hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda geschaffen.¹²⁹

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sieht vor, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit in Bezug auf Verbrechen ausüben kann, wenn der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen den Ankläger mit einer Situation befasst.¹³⁰ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs mit Fällen in Darfur und Libyen befasst.¹³¹ Die Vereinigten Staaten haben gegen bestimmte Aspekte der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs Einspruch erhoben, und es gibt bestimmte Einschränkungen in Innerstaatliches Recht der USA zur Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs.¹³²

¹²⁸ RESOLUTION 1973 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/1973 ¶4 (17. März 2011) ("Ermächtigt die Mitglieder

Staaten, die den Generalsekretär benachrichtigt haben, auf nationaler Ebene oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen zu handeln und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär zu handeln, ungeachtet des Absatzes 9 der Resolution 1970 (2011) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung und die von Angriffen bedrohten zivilen Wohngebiete in der Libysch-Arabischen Dschamahirija, einschließlich Bengasi, zu schützen und gleichzeitig ausländische Besatzungstruppen jeglicher Art auf irgendeinem Teil des libyschen Hoheitsgebiets auszuschließen, und ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie aufgrund der durch diesen Absatz erteilten Ermächtigung ergreifen, die dem Sicherheitsrat unverzüglich mitgeteilt wird."); RESOLUTION 1270 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/1270 ¶14 (22. Okt. 1999)

("beschließt gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass die UNAMSIL in Erfüllung ihres Mandats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Einsatzgebiete Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung von Sierra Leone und der ECOMOG zu berücksichtigen sind;").

¹²⁹ ENTSCHLIESSUNG 827 DES SICHERHEITSRATES DER UNO, U.N. Doc S/RES/827 (25. Mai 1993) ("Acting under Chapter VII of

der Charta der Vereinten Nationen, ...2. beschließt hiermit, ein internationales Tribunal einzurichten, das ausschließlich den Zweck hat

die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach Wiederherstellung des Friedens zu bestimmenden Zeitpunkt begangen wurden, und zu diesem Zweck die Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das dem oben genannten Bericht beigelegt ist;"); RESOLUTION 955, U.N. Doc S/RES/955 (8. November 1994) ("Acting

nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, 1. beschließt hiermit, nachdem er das Ersuchen der Regierung Ruandas (S/1994/1115) erhalten hat, einen internationalen Strafgerichtshof zu errichten, dessen ausschließlicher Zweck es ist, Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die im Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden, sowie ruandische Staatsangehörige, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 begangen wurden, strafrechtlich zu verfolgen, und zu diesem Zweck das im Anhang beigelegte Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anzunehmen;").

¹³⁰ STATUT VON ROM Art. 13(b) ("Der Gerichtshof kann seine Zuständigkeit in Bezug auf ein in Artikel 5 genanntes Verbrechen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Statuts ausüben, wenn: der Sicherheitsrat nach

Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen den Ankläger mit einer Situation befasst, in der eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen worden zu sein scheinen;").

¹³¹ ENTSCHLIESSUNG 1593 DES SICHERHEITSRATES DER UNO, U.N. Doc S/RES/1593 (31. März 2005) ("Beschließt, die
die
beschließt, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu
verweisen"); RESOLUTION 1970 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/1970 (26. Februar 2011) ("beschließt,
die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija seit dem 15. Februar 2011 an den Ankläger des
Internationalen Strafgerichtshofs zu verweisen;").

¹³² *Siehe* § 18.20.3 (Der durch das Römische Statut geschaffene Internationale Strafgerichtshof (IStGH)).

18.12.5 Die Rolle des UN-Sicherheitsrates in bestimmten Verträgen.

18.12.5.1 Die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen des Biologiewaffen-Übereinkommens und des ENMOD-Übereinkommens. Das Biologiewaffen-Übereinkommen und das ENMOD-Übereinkommen sehen vor, dass die Vertragsparteien beim Sicherheitsrat Beschwerde einlegen können, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass eine andere Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus den Bestimmungen des betreffenden Vertrags verstößt.¹³³ Diese Verträge sehen vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, bei jeder vom Sicherheitsrat eingeleiteten Untersuchung zu kooperieren.¹³⁴ Darüber hinaus verpflichten diese Verträge die Vertragsparteien, den Vertragsparteien, die um Hilfe ersuchen, Unterstützung zu gewähren oder sie zu unterstützen, wenn der Sicherheitsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.¹³⁵

18.12.5.2 Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und das Chemiewaffenübereinkommen. Das Chemiewaffenübereinkommen sieht vor, dass die Konferenz der Vertragsstaaten in besonders schwerwiegenden Fällen die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Angelegenheit, einschließlich der einschlägigen Informationen und Schlussfolgerungen, befasst.¹³⁶

18.12.5.3 Die Rolle des UN-Sicherheitsrats im Statut des Internationalen Gerichtshofs. Nach dem Statut des Internationalen Gerichtshofs kann eine an einem Fall beteiligte Partei den Sicherheitsrat anrufen, wenn die gegnerische Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

¹³³ BIOLOGISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 6(1) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der feststellt, dass ein anderer Vertragsstaat gegen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstößt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einreichen. Eine solche Beschwerde sollte alle möglichen Beweise enthalten, die bestätigen

5(3) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Vertragsstaat gegen die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen verstößt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einreichen, die er zu prüfen hat. 5(3) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Vertragsstaat gegen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstößt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einreichen. Eine solche Beschwerde sollte alle einschlägigen Informationen sowie alle möglichen Beweise enthalten. die ihre Gültigkeit unterstützen.").

¹³⁴ BIOLOGISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 6(2) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, bei der Durchführung jeder Untersuchung mitzuwirken, die der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf der Grundlage der beim Rat eingegangenen Beschwerde einleiten kann. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Ergebnisse der Untersuchung"); ENMOD-ÜBEREINKOMMEN Art. 5(4) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, bei der Durchführung jeder Untersuchung mitzuwirken, die der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf der Grundlage der beim Rat eingegangenen Beschwerde einleiten kann. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung. Untersuchung.").

¹³⁵ BIOLOGISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 7 ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen jeder Vertragspartei des Übereinkommens, die darum ersucht, Hilfe zu leisten oder zu unterstützen, wenn der Sicherheitsrat beschließt, dass eine solche Vertragspartei infolge einer Verletzung des Übereinkommens einer Gefahr ausgesetzt ist.

Übereinkommen."); ENMOD-ÜBEREINKOMMEN Art. 5(5) ("Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jedem Vertragsstaat, der darum ersucht, Hilfe zu leisten oder zu unterstützen, wenn der Sicherheitsrat beschließt, dass einem solchen Vertragsstaat infolge einer Verletzung des Übereinkommens ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht").

¹³⁶ CHEMISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 12(4) ("In besonders schwerwiegenden Fällen unterrichtet die Konferenz die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über die Angelegenheit, einschließlich der einschlägigen Informationen und Schlussfolgerungen").

auf der Grundlage eines Urteils des Gerichtshofs.¹³⁷

18.13 NATIONALE ERMITTLUNGEN WEGEN ANGBLICHER VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSRECHT

Die Pflicht zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts beinhaltet auch die Pflicht zur Untersuchung von Berichten über angebliche Verstöße gegen das Kriegsrecht.¹³⁸ Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der DoD-Politik können die Befehlshaber auch andere Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um eine angemessene Untersuchung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen das Kriegsrecht innerhalb ihres Befehls sicherzustellen.¹³⁹

18.13.1 DoD-Politik zur Meldung von Verstößen gegen das Kriegsrecht. Die DoD-Politik verlangt die Meldung möglicher, vermuteter oder angeblicher Verstöße gegen das Kriegsrecht, für die es glaubwürdige Informationen gibt, oder von Verhaltensweisen während militärischer Operationen, die keine Kriege sind und die eine Verletzung des Kriegsrechts darstellen würden, wenn sie während eines bewaffneten Konflikts stattfänden ("meldepflichtige Vorfälle").¹⁴⁰ Diese Politik wurde zusätzlich zu anderen DoD-Richtlinien eingeführt, die sich mit der Meldung von kriminellen

¹³⁷ IGH-STATUT Art. 94(2) ("Kommt eine Partei einer Rechtssache ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann die andere Partei den Sicherheitsrat anrufen, der, wenn er es für notwendig erachtet, Empfehlungen aussprechen oder Maßnahmen beschließen kann, die zur Durchführung des Urteils zu treffen sind").

¹³⁸ *Siehe* United States v. List, et al. (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1271 ("Ein kommandierender General eines besetzten Gebietes ist mit der Aufgabe betraut, Frieden und Ordnung aufrechtzuerhalten, Verbrechen zu bestrafen und Leben und Eigentum im Bereich seines Kommandos zu schützen. Seine Verantwortung deckt sich mit seinem Befehlsbereich. Er hat die Aufgabe, die Vorfälle in diesem Gebiet zu melden. Er kann angemessene Berichte über alle Ereignisse verlangen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und wenn diese Berichte unvollständig oder anderweitig unzureichend sind, ist er verpflichtet, zusätzliche Berichte anzufordern, um sich über alle relevanten Fakten zu informieren. Unterlässt er es, vollständige Informationen anzufordern und einzuholen, so fällt die Pflichtverletzung ihm zur Last und er kann sich nicht auf seine eigene Pflichtverletzung berufen. ... Die Unkenntnis des Inhalts von Berichten, die ihm vorgelegt werden, ist keine Verteidigung. Berichte an kommandierende Generäle werden zu deren besonderem Nutzen erstellt. Jedes Versäumnis, sich mit dem Inhalt solcher Berichte vertraut zu machen, oder das Versäumnis, zusätzliche Berichte anzufordern, wenn diese offensichtlich unzureichend sind, stellt eine Pflichtverletzung dar, die er nicht zu seinen Gunsten geltend machen kann").

¹³⁹ *Zum Beispiel* Defense Legal Policy Board, *Report of the Subcommittee on Military Justice in Combat Zones*, 54 (30. Mai 2013) ("Im Jahr 2009 erließ das USCENTCOM zwei fragmentarische Befehle (FRAGOs), die sich auf LOAC-Zwischenfallberichte und 'Legal Reporting' bezogen. USCENTCOM erließ die FRAGOs, weil es einen Mangel an rechtzeitigen Meldungen und punktuellen wiederkehrenden Berichten" feststellte. In den FRAGOs wurden die zeitlichen Anforderungen für Berichte festgelegt und die Informationen beschrieben, die in LOAC-Berichten enthalten sein sollten. So verlangten die FRAGOs von den meldenden Einheiten, die Kenntnis von einem mutmaßlichen LOAC-Verstoß haben, die Übermittlung von Informationen an USCENTCOM innerhalb von zwei Stunden über die Befehlsketten der Dienststellen und der Operationen, ungeachtet der Genauigkeit oder der Einzelheiten. Außerdem mussten innerhalb von 24-48 Stunden Folgemaßnahmen mit erweiterten Informationen erfolgen. Die FRAGOs verlangten auch, dass formelle und informelle Untersuchungen an den USCENTCOM Staff Judge Advocate weitergeleitet werden, sobald sie verfügbar sind und bevor sie an Organisationen außerhalb des Verantwortungsbereichs (AOR) von USCENTCOM weitergeleitet werden. Die FRAGOs verlangten, dass Erst- und Folgeberichte die "5 W's" des Vorfalls und zusätzliche, einsatzrelevante Daten enthalten. Darüber hinaus wurde in den FRAGOs die Forderung des USCENTCOM nach wöchentlichen Tätigkeitsberichten der

Richteranwälte präzisiert, und dass ARCENT (Army Central) eine allgemeine E-Mail-Adresse für den Empfang von LOAC-Berichten unterhält").

¹⁴⁰ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶3.2 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("Reportable Incident. Ein möglicher, vermuteter oder angeblicher Verstoß gegen das Kriegsrecht, für den es glaubwürdige Informationen gibt, oder ein Verhalten während militärischer Operationen außerhalb des Krieges, das einen Verstoß gegen das Kriegsrecht darstellen würde, wenn es während eines bewaffneten Konflikts stattgefunden hätte"); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶3.2 (Dec. 9, 1998) ("Reportable Incident. Ein möglicher, vermuteter oder angeblicher Verstoß gegen das Kriegsrecht").

Vorfälle.¹⁴¹ Die einzelnen Militärdienste haben Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass Vorfälle, einschließlich Kriegsverbrechen, unverzüglich gemeldet werden.¹⁴²

18.13.1.1 Anforderung an alle militärischen und zivilen US-Angestellten, Mitarbeiter von Auftragnehmern und Unterauftragnehmer, die einer DoD-Komponente zugewiesen sind oder diese begleiten. Die DoD-Politik schreibt vor, dass alle militärischen und zivilen US-Angestellten, Mitarbeiter von Auftragnehmern und Unterauftragnehmer, die einer DoD-Komponente zugeteilt sind oder diese begleiten, meldepflichtige Vorfälle über ihre Befehlskette melden müssen. In den Verträgen wird von den Mitarbeitern von Auftragnehmern verlangt, dass sie meldepflichtige Vorfälle dem Befehlshaber der Einheit, die sie begleiten, oder der Einrichtung, der sie zugewiesen sind, oder dem Befehlshaber des Kampfverbands melden.¹⁴³

18.13.1.2 Anforderung an die Befehlshaber der Einheiten. Die DoD-Politik sieht vor, dass der Befehlshaber einer Einheit, die Informationen über einen meldepflichtigen Vorfall erhält, diesen unverzüglich über das zuständige Einsatzkommando und das Militärdepartement meldet.¹⁴⁴

18.13.2 DoD-Politik zur Untersuchung von Verstößen gegen das Kriegsrecht. Die DoD-Politik schreibt vor, dass alle meldepflichtigen Vorfälle gründlich untersucht werden müssen.¹⁴⁵ Alle Militärabteilungen und -dienste haben Vorschriften für die Durchführung von formellen und informellen administrativen Untersuchungen.

¹⁴¹ Siehe z.B. DOD DIRECTIVE 7730.47, *Defense Incident-Based Reporting System (DIBRS)* (15. Okt. 1996); DOD INSTRUCTION 5240.4, *Reporting of Counterintelligence and Criminal Violations* (22. Sept. 1992).

¹⁴² Siehe z. B. DEPARTMENT OF THE ARMY REGULATION 190-45, *Law Enforcement Reporting* (30. März 2007), Kapitel 8 und 9.

¹⁴³ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶6.3 (May 9, 2006, Certified Current as of Feb. 22, 2011) ("Alle militärischen und zivilen US-Angestellten, Mitarbeiter von Auftragnehmern und Unterauftragnehmer, die einer DoD-Komponente zugewiesen sind oder diese begleiten, müssen meldepflichtige Vorfälle über ihre Befehlskette melden. In den Verträgen wird von den Mitarbeitern von Auftragnehmern verlangt, dass sie meldepflichtige Vorfälle dem Kommandeur der Einheit, die sie begleiten, oder der Einrichtung, der sie zugewiesen sind, oder dem Combatant Commander melden. Solche Meldungen können auch über andere Kanäle erfolgen, z.B. über die Militärpolizei, einen Rechtsbeistand oder einen Generalinspektor. Meldungen, die an andere als die in diesem Absatz genannten Stellen gerichtet werden, sind jedoch entgegenzunehmen und unverzüglich über die Befehlskette des Empfängers weiterzuleiten.").

¹⁴⁴ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶6.4 (9. Mai 2006, zertifiziert nach dem Stand vom 22. Februar 2011) ("Initial Report. Der Befehlshaber einer Einheit, der Informationen über einen meldepflichtigen Vorfall erhält, meldet den Vorfall unverzüglich über das zuständige Einsatzkommando und die Militärbehörde. Anforderungen an die Berichterstattung übereinstimmen. Die Erstmeldung erfolgt auf dem schnellstmöglichen Weg.").

¹⁴⁵ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶4.4 (9. Mai 2006, bestätigt am 22. Februar 2011) ("Alle meldepflichtigen Vorfälle, die von oder gegen US-Personal, feindliche Personen oder andere Personen begangen werden, werden umgehend gemeldet, gründlich untersucht und gegebenenfalls durch Korrekturmaßnahmen behoben."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law of War Program*, ¶4.3 (Dec. 9, 1998) ("Alle meldepflichtigen Vorfälle, die von oder gegen US-Personal oder feindliche Personen begangen werden, werden umgehend gemeldet, gründlich untersucht und gegebenenfalls durch Abhilfemaßnahmen behoben."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Law*

of War Program, ¶C(2) (Jul. 10, 1979) ("Angebliche Verstöße gegen das Kriegsrecht, ob von oder gegen US-Personal oder feindliches Personal begangen, werden umgehend gemeldet, gründlich untersucht und gegebenenfalls durch Abhilfemaßnahmen behoben."); DOD DIRECTIVE 5100.77, *DoD Program for the Implementation of the Law of War*, ¶II(C) (5. November 1974) ("Sicherstellen, dass mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht, unabhängig davon, ob sie von US-Personal oder feindlichem Personal begangen wurden, umgehend gemeldet, gründlich untersucht und gegebenenfalls durch Abhilfemaßnahmen behoben werden.").

Untersuchungen.¹⁴⁶

Darüber hinaus verlangt die DoD-Politik, dass höhere Behörden, die eine Erstmeldung erhalten, eine formelle Untersuchung durch die zuständige militärische Strafermittlungsorganisation anfordern.¹⁴⁷

18.14 INTERNATIONALE MECHANISMEN ZUR UNTERSUCHUNG MUTMAßLICHER VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSRECHT

In einigen Fällen können internationale Mechanismen, wie z.B. Untersuchungskommissionen, eingesetzt werden, um mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht zu untersuchen. Untersuchungsausschüsse können durch einen Vertrag eingerichtet werden.¹⁴⁸ Untersuchungsausschüsse können auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzt werden.¹⁴⁹

18.14.1 Untersuchungsverfahren nach den Genfer Konventionen von 1949. Auf Ersuchen einer Konfliktpartei wird in einer zwischen den betroffenen Parteien zu vereinbarenden Weise eine Untersuchung über eine angebliche Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 eingeleitet.¹⁵⁰ Wurde keine Einigung über das Verfahren für die Untersuchung erzielt, sollten sich die Parteien auf die Wahl eines "Schiedsrichters" einigen, der über das anzuwendende Verfahren entscheiden wird.¹⁵¹ Sobald die Verletzung festgestellt wurde, müssen die Konfliktparteien "die Verletzung beenden und sie mit allen Mitteln unterdrücken".

¹⁴⁶ Siehe z.B. DEPARTMENT OF THE NAVY JUDGE ADVOCATE GENERAL INSTRUCTION 5800.7D, *Manual of the Judge Advocate General (JAGMAN)*, Chapter II (Mar. 15, 2004); DEPARTMENT OF THE ARMY REGULATION 15-6, *Verfahren für die Untersuchung von Beamten und Beamtenräten* (2. Nov. 2006).

¹⁴⁷ DOD DIRECTIVE 2311.01E, *DoD Law of War Program*, ¶6.4 (9. Mai 2006, zertifiziert nach dem Stand vom 22. Februar 2011). Zu diesen Organisationen gehören das U.S. Army Criminal Investigation Command (USACID/CID), das Air Force Special Investigations Command (AFOSI/OSI) oder der Naval Criminal Investigative Service (NCIS).

¹⁴⁸ *Zum Beispiel* Vertrag zur Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Chile auftreten können, Art. 1, Jul. 24, 1914, 39 STAT. 1645, 1646 ("Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass alle Streitigkeiten, die in Zukunft zwischen ihnen entstehen können, wenn diplomatische Methoden der Beilegung gescheitert sind, einer Internationalen Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung vorgelegt werden, die in der im nächsten Artikel vorgeschriebenen Weise gebildet wird; und sie kommen überein, während einer solchen Untersuchung nicht den Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten zu beginnen, noch bevor sich alle in diesem Vertrag vorgesehenen Mittel als erfolglos erwiesen haben"); Konvention zur pazifischen Beilegung internationaler Streitigkeiten, art. 9, Oct. 18, 1907, 36 STAT. 2199, 2214 ("Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch lebenswichtige Interessen berühren und die auf einer Meinungsverschiedenheit über Tatsachen beruhen, halten es die Vertragsmächte für zweckmäßig und wünschenswert, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht einigen konnten, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen, um die Lösung dieser Streitigkeiten durch eine unparteiische und gewissenhafte Untersuchung des Sachverhalts zu erleichtern"); Übereinkommen über die Beilegung internationaler Streitigkeiten im Pazifik, Art. 9, Jul. 29, 1899, 32 STAT. 1779, 1787 ("Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch lebenswichtige Interessen berühren und auf einer Meinungsverschiedenheit über Tatsachen beruhen, empfehlen die Unterzeichnermächte, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht einigen konnten, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen, um die Beilegung dieser Streitigkeiten durch Aufklärung des Sachverhalts mittels einer unparteiischen und gewissenhaften Untersuchung zu

erleichtern").

¹⁴⁹ *Siehe* § 18.12.1 (Untersuchung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen).

¹⁵⁰ GWS Art. 52 ("Auf Ersuchen einer Konfliktpartei wird in einer zwischen den interessierten Parteien zu vereinbarenden Weise eine Untersuchung über jede behauptete Verletzung des Übereinkommens eingeleitet."); GWS-SEA Art. 53 (derselbe); GPW art. 132 (dasselbe); GC art. 149 (gleichlautend).

¹⁵¹ GWS art. 52 ("Wenn keine Einigung über das Verfahren für die Untersuchung erzielt wurde, sollten sich die Parteien auf die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet"); GWS-SEA art. 53 (gleich); GPW art. 132 (dasselbe); GC art. 149 (gleichlautend).

geringstmögliche Verzögerung".¹⁵²

18.14.1.1 AP I - Internationale humanitäre Untersuchungskommission (*International Humanitarian Fact-Finding Commission, IHFFC*). Das AP I sieht die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission vor.¹⁵³ Diese Kommission ist befugt, (1) jeden Sachverhalt zu untersuchen, der eine schwere Verletzung im Sinne der Genfer Konventionen von 1949 und des AP I oder eine andere schwerwiegende Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 oder des AP I darstellt, und (2) durch ihre guten Dienste die Wiederherstellung einer Haltung der Achtung der Konventionen und des AP I zu erleichtern.¹⁵⁴

Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des gegenseitigen Einverständnisses. Jede Konfliktpartei kann die Kommission um die Durchführung einer Untersuchung ersuchen. Sofern die beteiligten Staaten jedoch nicht zuvor erklärt haben, dass sie *ipso facto* und ohne besondere Vereinbarung gegenüber jeder anderen Partei des AP I, die die gleiche Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Kommission anerkennen, wird die Kommission nur mit Zustimmung der beteiligten Staaten Untersuchungen durchführen.¹⁵⁵

Obwohl das IHFFC offiziell 1991 gegründet wurde, ist es in den ersten beiden Jahrzehnten nicht genutzt worden.¹⁵⁶

Die Vereinigten Staaten haben das AP I nicht ratifiziert und die Zuständigkeit des IHFFC nicht anerkannt.

18.15 SCHUTZ VON STROM UND ANDEREN NEUTRALEN INTERMEDIÄREN

Die Schutzmacht ist ein Organ zur Umsetzung der Genfer Konventionen von 1949 und der Haager Kulturgüterkonvention von 1954.

18.15.1 Hintergrund zur Schutzmacht. Nach dem Völkerrecht kann ein Staat, der keine normalen diplomatischen Beziehungen zu einem zweiten Staat unterhält, mit Zustimmung des zweiten Staates,

¹⁵² GWS Art. 52 ("Sobald die Verletzung festgestellt worden ist, beenden die Konfliktparteien sie und unterdrücken sie so schnell wie möglich"); GWS-SEA Art. 53 (derselbe); GPW art. 132 (dasselbe); GC art. 149 (gleichlautend).

¹⁵³ AP I art. 90 ("Es wird eine internationale Untersuchungskommission 443 (im Folgenden als 'Kommission' bezeichnet) eingesetzt, die aus fünfzehn Mitgliedern von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit besteht.").

¹⁵⁴ AP I Art. 90(2)(c)(i-ii) ("Die Kommission ist zuständig für: (i) alle Tatsachen zu untersuchen, die eine schwere Verletzung im Sinne der Übereinkommen und dieses Protokolls oder eine andere schwerwiegende Verletzung der Übereinkommen oder dieses Protokolls darstellen; (ii) durch ihre guten Dienste die Wiederherstellung einer Haltung der Achtung der Übereinkommen und dieses Protokolls zu erleichtern").

¹⁵⁵ AP I art. 90(2) ("a) Die Hohen Vertragsparteien können zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts zu diesem Protokoll oder zu jedem anderen späteren Zeitpunkt erklären, dass sie *ipso facto* und ohne besondere Vereinbarung gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Kommission für
(d) In anderen Situationen leitet die Kommission eine Untersuchung auf Ersuchen einer Konfliktpartei nur mit Zustimmung der anderen betroffenen Partei(en) ein;").

¹⁵⁶ Charles Garraway, *Fact-Finding and the International Humanitarian Fact-Finding Commission*, in MORTEN BERGSMO, *QUALITY CONTROL IN FACT-FINDING 443* (Nov. 16, 2013) ("Es ist bedauerlich, dass die Kommission in den zwei Jahrzehnten, die sie besteht, nie in Aktion getreten ist. In den Anfängen war die Kommission kaum

bekannt, aber in den letzten Jahren wurde eine Reihe von Werbemaßnahmen durchgeführt, um das Bewusstsein der Staaten zu schärfen. Die Kommission ist der Ansicht, dass sie in der modernen Welt eine wichtige Rolle zu spielen hat, und ist bestrebt, diese zu erfüllen").

einen dritten Staat benennen, der die Interessen des ersten Staates im Verhältnis zum zweiten Staat schützt.¹⁵⁷ Dieser dritte Staat wird oft als Schutzmacht bezeichnet. Ein Staat kann für die Zwecke von mehr als einem Vertrag Schutzmacht sein.

18.15.1.1 Schutzmacht nach den Genfer Konventionen von 1949. Gemäß den Genfer Konventionen von 1949 können Krieg führende Parteien neutrale Staaten als "Schutzmächte" benennen, um die Umsetzung der Genfer Konventionen zu unterstützen. Die Genfer Konventionen von 1949 sehen insbesondere vor, dass die Konventionen in Zusammenarbeit und unter der Aufsicht der Schutzmächte angewendet werden, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Konfliktparteien zu wahren.¹⁵⁸

Die festhaltende Macht ist verpflichtet, sich um eine Schutzmacht zu bemühen, wenn Verwundete und Kranke, Schiffbrüchige, medizinisches Personal und Seelsorger, Kriegsgefangene oder nach den Genfer Konventionen geschützte Personen in ihrem Gewahrsam keinen Schutz erhalten.¹⁵⁹ Ist ein solcher Schutz nicht möglich, sehen die Genfer Konventionen von 1949 vor, dass die Staaten das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation beauftragen, die humanitären Aufgaben der Schutzmächte zu übernehmen.¹⁶⁰

18.15.1.2 Schutzmacht nach dem Haager Kulturgutübereinkommen von 1954. Das Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 sieht vor, dass es und die Durchführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit den Schutzmächten angewendet werden, die für die Wahrung der Interessen der Konfliktparteien zuständig sind.¹⁶¹

18.15.2 Ernennung einer Schutzmacht. Innerhalb eines Staates ist die Ernennung einer Schutzmacht eine Entscheidung der Behörden auf nationaler Ebene. Zwischen den Staaten erfordert die Ernennung einer Schutzmacht die Zustimmung der Staaten, deren Beziehungen über die Schutzmacht abgewickelt werden sollen. Wenn die USA beispielsweise während eines internationalen bewaffneten Konflikts einen neutralen Staat zu ihrer Schutzmacht ernennen, ist die Zustimmung des gegnerischen Staates erforderlich, während die Zustimmung der mit den Vereinigten Staaten verbündeten Staaten nicht erforderlich ist.

Der zur Schutzmacht ernannte Staat muss in der Lage sein, die Aufgaben der Schutzmacht zu erfüllen.¹⁶² Dieser Staat sollte neutral oder nicht kriegführend sein in Bezug auf die

¹⁵⁷ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, Art. 45, Apr. 18, 1961, 500 UNTS 95, 122 ("Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen oder wird eine Mission dauernd oder vorübergehend abberufen: ... (c) Der Entsendestaat kann den Schutz seiner Interessen und der Interessen seiner Staatsangehörigen einem für den Empfangsstaat annehmbaren Drittstaat übertragen. Staat.").

¹⁵⁸ GWS Art. 8 ("Dieses Übereinkommen wird unter Mitwirkung und Kontrolle des Rates der Europäischen Union angewandt. Schutzmächte, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Konfliktparteien zu wahren"); GWS-SEA art. 8 (derselbe); GPW art. 8 (dasselbe); GC art. 9 (gleichlautend).

¹⁵⁹ Siehe § 18.15.2.2 (Verpflichtung der festhaltenden Macht, sich um eine Schutzmacht zu bemühen, wenn die durch die Genfer Konventionen von 1949 geschützten Personen keine Schutzmacht haben).

¹⁶⁰ Siehe § 18.15.2.3 (Unparteiische humanitäre Organisationen, die humanitäre Aufgaben übernehmen, die von Schutzmächten gemäß den Genfer Konventionen von 1949 wahrgenommen werden).

¹⁶¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURGÜTER VON HAGUE 1954, Art. 21 ("Dieses Übereinkommen und die Ausführungsordnung werden unter Mitwirkung der Schutzmächte angewandt, die für die Wahrung der Interessen der Konfliktparteien verantwortlich sind.").

¹⁶² *Siehe* GWS Art. 10 (Staaten und Organisationen, die die Aufgaben einer Schutzmacht erfüllen, "sind verpflichtet, zu handeln mit einem Gefühl der Verantwortung gegenüber der Konfliktpartei, auf die sich die durch dieses Übereinkommen geschützten Personen beziehen

Konflikts in Frage.¹⁶³ Bei dem Staat muss es sich jedoch nicht um eine traditionell neutrale Macht handeln, wie etwa Schweden oder die Schweiz.¹⁶⁴ Tritt ein Staat, der als Schutzmacht dient, in den bewaffneten Konflikt ein, kann ein anderer Staat die Aufgaben der Schutzmacht übernehmen.¹⁶⁵ Ein Staat kann in einem bewaffneten Konflikt für mehr als eine Seite als Schutzmacht fungieren.¹⁶⁶

18.15.2.1 Vereinbarung über eine unparteiische und wirksame Organisation zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schutzmächte nach den Genfer Konventionen von 1949. Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 können jederzeit vereinbaren, die Aufgaben, die den Schutzmächten nach den Genfer Konventionen von 1949 obliegen, einer Organisation zu übertragen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.¹⁶⁷

18.15.2.2 Verpflichtung der festhaltenden Macht, eine Schutzmacht zu suchen, wenn die durch die Genfer Konventionen von 1949 geschützten Personen nicht von einer Schutzmacht profitieren. Wenn Verwundete und Kranke, Schiffbrüchige, medizinisches Personal und Seelsorger, Kriegsgefangene oder nach den Genfer Konventionen geschützte Personen nicht oder nicht mehr von den Aktivitäten einer Schutzmacht oder einer unparteiischen und wirksamen Organisation, die die Aufgaben der Schutzmacht wahrnimmt, profitieren, ersucht die Festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die nach den Genfer Konventionen von 1949 von einer von den Konfliktparteien bestimmten Schutzmacht wahrgenommen werden.¹⁶⁸

abhängen, und er muss ausreichende Garantien dafür bieten, dass er in der Lage ist, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen
Funktionen zu erfüllen und sie unparteiisch auszuüben."); GWS-SEA art. 10 (gleich); GPW art. 10 (dasselbe); GC art. 11 (gleichlautend).

¹⁶³ Siehe GWS Art. 10 (Wenn Personen, die durch das Übereinkommen geschützt werden, keine Schutzmacht haben, "ersucht die festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die nach diesem Übereinkommen von einer von den Konfliktparteien bestimmten Schutzmacht wahrgenommen werden"); GWS-SEA Art. 10 (derselbe); GPW art. 10 (dasselbe); GC art. 11 (gleichlautend). Vgl. GWS Art. 8 (der vorsieht, dass "Schutzmächte neben ihrem diplomatischen oder konsularischen Personal Delegierte aus den Reihen ihrer eigenen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte benennen können") (Hervorhebung hinzugefügt); GWS-SEA Art. 8 (derselbe); GPW art. 8 (dasselbe); GC art. 9 (gleichlautend).

¹⁶⁴ Während des Deutsch-Französischen Krieges (1870-71) zum Beispiel "war Großbritannien mit dem Schutz der Franzosen in Deutschland beauftragt, und die Vereinigten Staaten, Russland und die Schweiz fungierten als Schutzmächte in Frankreich für die verschiedenen deutschen Staaten." LEVIE, POWS 256. Zu verschiedenen Zeiten während des Zweiten Weltkriegs "fungierte Spanien als Schutzmacht für Japan in den kontinentalen Vereinigten Staaten, während Schweden für Japan in Hawaii und die Schweiz in Amerikanisch-Samoa". LEVIE, POWS 257.

¹⁶⁵ Siehe LEVIE, POWS 259 ("Es wurde die Praxis eingeführt, dass, wenn eine neutrale Macht, die als Schutzmacht fungiert hatte, selbst in den Konflikt verwickelt wurde, eine nachfolgende Schutzmacht benannt wurde, um die Stelle zu besetzen.
Vakuum.").

¹⁶⁶ Während des "Chinesisch-Japanischen Krieges (1894-95) ersuchte beispielsweise jede Seite die Vereinigten Staaten, als Schutzmacht zu fungieren, und so finden wir denselben Staat als Schutzmacht für jeden Kriegsteilnehmer auf dem Gebiet des anderen". LEVIE, POWS 257.

¹⁶⁷ GWS art. 10 ("Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, eine Organisation zu beauftragen, die alle Garantien für die Unparteilichkeit und die Wirksamkeit der Pflichten, die den Schutzmächten aufgrund der

vorliegenden Verordnung obliegen

Übereinkommen."); GWS-SEA art. 11 (gleich); GPW art. 10 (dasselbe); GC art. 11 (gleichlautend).

¹⁶⁸ GWS art. 10 ("Wenn Verwundete und Kranke oder medizinisches Personal und Seelsorger, gleichgültig aus welchem Grund, durch die Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation nicht oder nicht mehr begünstigt werden, ersucht die festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation um die Übernahme der

Funktionen, die im Rahmen dieses Übereinkommens von einer von den Konfliktparteien benannten Schutzmacht wahrgenommen werden"); GWS-SEA Art. 10 ("Wenn Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige oder medizinisches Personal und Seelsorger, gleichgültig aus welchem Grund, nicht oder nicht mehr von den Tätigkeiten einer Schutzmacht oder einer für sie vorgesehenen Organisation profitieren

18.15.2.3 Unparteiische humanitäre Organisationen, die humanitäre Aufgaben übernehmen, die von Schutzmächten gemäß den Genfer Konventionen von 1949 wahrgenommen werden. Kann der Schutz einer Schutzmacht oder einer unparteiischen und wirksamen Organisation, die die Aufgaben der Schutzmacht wahrnimmt, nicht sichergestellt werden, sehen die Genfer Konventionen von 1949 vor, dass die Staaten das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation einsetzen, um die von den Schutzmächten wahrgenommenen humanitären Aufgaben zu übernehmen.¹⁶⁹

Das IKRK hat in bewaffneten Konflikten häufig eine solche Rolle übernommen.¹⁷⁰

18.15.3 Aktivitäten der Schutzmacht. Eine Schutzmacht unterstützt und überprüft die Einhaltung der Genfer Konventionen von 1949. So übermittelt die Schutzmacht nach den Genfer Konventionen Informationen zwischen den Kriegsparteien, überwacht die Einhaltung der Konventionen durch die festgehaltene Macht und setzt sich aktiv für das Wohlergehen von Kriegsgefangenen und geschützten Personen ein.¹⁷¹

Die Tätigkeit der Schutzmacht erfolgt mit Zustimmung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie tätig ist, und des Staates, dessen Einrichtungen sie besucht. So bedürfen die Delegierten der Schutzmacht der Zustimmung der Macht, bei der sie ihre Aufgaben wahrnehmen sollen.¹⁷² Darüber hinaus muss eine Schutzmacht sicherstellen, dass ihre Delegation nicht über ihre humanitäre Verantwortung hinausgeht und die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgaben wahrnimmt, berücksichtigt.¹⁷³

18.15.4 Bereitstellung von guten Diensten zur Unterstützung bei der Streitbeilegung. Die Genfer Konventionen von 1949 sehen vor, dass die Schutzmächte ihre guten Dienste zur Verfügung stellen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konfliktparteien über geschützte Personen beizulegen, insbesondere in Fällen, die die Anwendung oder Auslegung der Genfer Konventionen von 1949 betreffen.

Absatz 1, so ersucht die festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die nach diesem Übereinkommen von einer Schutzmacht wahrgenommen werden, die von den Vertragsparteien einer
Konflikt."); GPW art. 10 ("Wenn Kriegsgefangene, gleichgültig aus welchem Grund, durch die Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation nicht oder nicht mehr begünstigt werden, ersucht die festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die nach diesem Übereinkommen von einer von den Konfliktparteien bestimmten Schutzmacht wahrgenommen werden"); GC Art. 11 ("Wenn Personen, die durch dieses Übereinkommen geschützt werden, aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht mehr von den Tätigkeiten einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation profitieren, ersucht die festhaltende Macht einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die nach diesem Übereinkommen von einer von den Konfliktparteien benannten Schutzmacht wahrgenommen werden.").

¹⁶⁹ Siehe GWS Art. 10 ("Kann der Schutz nicht entsprechend geregelt werden, so ersucht die festhaltende Macht vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels um die Dienste einer humanitären Organisation wie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, um die humanitären Aufgaben zu übernehmen, die von den Schutzmächten nach diesem Übereinkommen wahrgenommen werden, oder nimmt sie an"); GWS-SEA art. 10 (derselbe); GPW art. 10 (dasselbe); GC art. 11 (gleichlautend).

¹⁷⁰ Zum Beispiel, FINAL REPORT ON THE PERSIAN GULF WAR 617 (Während des Golfkriegs 1991 erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Zugang zu den EPW-Einrichtungen der Koalition und überprüfte seine Ergebnisse mit Vertretern der Koalition bei regelmäßigen Treffen in Riad, Saudi-Arabien.

¹⁷¹ Siehe § 9.32 (Die Rolle der Schutzmacht in den GPW); § 10.32 (Die Rolle der Schutzmacht in den AGB).

¹⁷² *Siehe* § 4.25.1 (Ernennung von Delegierten der Schutzbefugnisse).

¹⁷³ *Siehe* § 4.25.2 (Pflichten der Vertreter oder Delegierten der Schutzmacht).

Konventionen.¹⁷⁴ Die Schutzmächte können den Konfliktparteien einen Vertreter einer neutralen Macht oder des IKRK zur Teilnahme an dem Treffen vorschlagen.¹⁷⁵ Dieser Mechanismus hat sich aus der staatlichen Praxis während des Ersten Weltkriegs entwickelt.¹⁷⁶

Das Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 sieht auch vor, dass die Schutzmächte ihre guten Dienste in allen Fällen zur Verfügung stellen, in denen sie dies im Interesse der Kulturgüter für nützlich halten, insbesondere wenn zwischen den Konfliktparteien Uneinigkeit über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 oder der Ausführungsordnung besteht.¹⁷⁷ Auch der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann in diesem Prozess eine Rolle spielen.¹⁷⁸

18.16 ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSRECHT

Ein Staat, der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist, ist zur vollständigen Wiedergutmachung des durch diese Handlung verursachten Schadens verpflichtet.¹⁷⁹ Dieser Grundsatz gilt auch für das Kriegsrecht: Ein Staat, der gegen das Kriegsrecht verstößt, haftet, wenn es der Fall erfordert, für die Zahlung

¹⁷⁴ *Siehe* GWS Art. 11 ("In Fällen, in denen sie es im Interesse der geschützten Personen für ratsam halten, insbesondere in Fällen

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konfliktparteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens setzen die Schutzmächte ihre guten Dienste ein, um die Meinungsverschiedenheit beizulegen"); GWS-SEA Art. 11 (derselbe); GPW art. 11 (gleichlautend); GC art. 12 (gleichlautend).

¹⁷⁵ *Siehe* GWS Art. 11 ("Die Schutzmächte können erforderlichenfalls den Konfliktparteien eine Person, die einer neutralen Macht angehört oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegiert wurde, zur Genehmigung vorschlagen, die zur Teilnahme an einem solchen Treffen eingeladen wird"); GWS-SEA art. 11 (derselbe); GPW art. 11 (derselbe); GC art. 12 (derselbe).

¹⁷⁶ *Vgl.* GPW KOMMENTAR 125 ("Der Gedanke, ein Treffen der Vertreter der Konfliktparteien auf einem neutralen Gebiet zu veranstalten, das in geeigneter Weise ausgewählt wurde, geht weitgehend auf die Erfahrungen zurück, die während des Ersten Weltkriegs gemacht wurden, als derartige Treffen, die relativ häufig stattfanden, zum Abschluss von Sonderabkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen und über andere Probleme humanitärer Art führten").

¹⁷⁷ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON 1954 ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON HAGUE Art. 22(1) ("Die

Die Schutzmächte setzen sich in allen Fällen ein, in denen sie dies im Interesse der Kulturgüter für nützlich halten, insbesondere wenn zwischen den Konfliktparteien Uneinigkeit über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens oder der Ausführungsordnung zu diesem Übereinkommen").

¹⁷⁸ VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954 Art. 22(2) ("Für dieses

Zu diesem Zweck kann jede Schutzmacht entweder auf Einladung einer Partei, des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur oder von sich aus den Konfliktparteien ein Treffen ihrer Vertreter und insbesondere der für den Schutz von Kulturgütern zuständigen Behörden vorschlagen, das gegebenenfalls auf einem geeignet gewählten neutralen Gebiet stattfinden soll. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, den ihnen unterbreiteten Vorschlägen für ein Treffen nachzukommen. Die Schutzmächte schlagen den Konfliktparteien eine Person vor, die einer neutralen Macht angehört, oder eine Person,

die vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgestellt wird; diese Person wird eingeladen, als Vorsitzender an dem Treffen teilzunehmen").

¹⁷⁹ U.N. International Law Commission, *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, art. 1 (2001) ("Jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates zieht die internationale Verantwortung dieses Staates."); *id.* at art. 31(1) ("Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung zu leisten für den durch die international rechtswidrige Handlung verursachten Schaden").

Entschädigung.¹⁸⁰

18.16.1 Abkommen zwischen Staaten zur Regelung von Ansprüchen. Ansprüche können durch internationale Abkommen zwischen Staaten geregelt werden.¹⁸¹

In Friedensverträgen oder anderen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Einstellung der Feindseligkeiten geschlossen wurden, wurde manchmal die Haftung für während des Konflikts begangene Verstöße gegen das Kriegsrecht geregelt.¹⁸² Die Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 können sich jedoch nicht gegenseitig von der Haftung für schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen freisprechen.¹⁸³

18.16.2 Internationale Schadensersatzkommissionen. Entschädigungsansprüche wurden auch von internationalen Schiedskommissionen behandelt, die von den Vertragsparteien einvernehmlich eingesetzt wurden.¹⁸⁴ A

¹⁸⁰ HAGUE IV art. 3 ("Eine kriegführende Partei, die gegen die Bestimmungen der genannten Verordnungen verstößt, ist, wenn es der Fall erfordert, zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören").

¹⁸¹ *Zum Beispiel* GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 405 ("Ein aktuelles Beispiel für die Verpflichtung eines Staates, Entschädigung für Kriegsverbrechen zu zahlen, für die er verantwortlich ist, ist das am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichnete Reparationsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Westdeutschland) und Israel. Dieses Abkommen, zusammen mit den beigefügten Protokollen, sieht die Zahlung von 3.450.000.000 Mark (822.000.000 \$ oder 287.000.000 £) durch Westdeutschland an Israel vor, um im Rahmen seiner Möglichkeiten die materiellen Schäden auszugleichen. die Schäden, die durch die "unsäglichen verbrecherischen Taten, die während des Krieges gegen das jüdische Volk verübt wurden", verursacht wurden Nationalsozialistisches Terrorregime.") (Änderung im Original); Dean Acheson, *The Secretary of State to the Swiss Minister*, Oct. 21, 1949, 64 STAT. B1097 ("Ich beehre mich, auf frühere Korrespondenz und auch auf mündliche Gespräche zwischen Beamten Ihrer Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten Bezug zu nehmen, in denen es um Ansprüche Ihrer Regierung auf Entschädigung für Verluste und Schäden ging, die während des Zweiten Weltkriegs in der Schweiz durch Einheiten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten unter Verletzung neutraler Rechte an Personen und Eigentum entstanden sind. Im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten möchte ich Ihrer Regierung zur vollständigen und endgültigen Begleichung des Saldos aller Ansprüche der im vorstehenden Absatz genannten Art die Summe von 62.176.433,06 Schweizer Franken anbieten, einschließlich der Zinsen bis zum 21. Oktober 1949. Das Angebot wird unter der Voraussetzung gemacht, dass die Schweizer Regierung übernimmt die Verantwortung für die Zahlung der einzelnen Forderungen").

¹⁸² GREENSPAN, MODERN LAW OF LAND WARFARE 592 ("Auch wenn der Friedensvertrag nicht ausdrücklich die Zahlung von Entschädigungen oder Reparationen vorsieht, wird daran erinnert, dass in einem geeigneten Fall eine Entschädigung für die Verletzung der Regeln der Kriegsführung zu zahlen ist. Obwohl diese letzte Verpflichtung im Allgemeinen über die Beendigung des Krieges hinausgeht, kann ein Staat im Friedensvertrag das Erlöschen oder die Einschränkung seiner diesbezüglichen Haftung vorsehen.").

¹⁸³ *Siehe* § 18.9.3 (Schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949).

¹⁸⁴ *Zum Beispiel*: Abkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Demokratische Republik Äthiopien, Art. 5(1), Dec. 12, 2000, 2138 UNTS 93, 97 ("In Übereinstimmung mit dem Rahmenabkommen, in dem sich die Parteien verpflichten, die negativen sozioökonomischen Auswirkungen der Krise auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der Auswirkungen auf die deportierten Personen, anzugehen, wird eine neutrale Schadensersatzkommission eingerichtet. Das Mandat der Kommission besteht darin, durch ein verbindliches Schiedsverfahren über alle Ansprüche wegen Verlust, Schaden oder Verletzung zu entscheiden, die von einer Regierung gegen die andere und von Staatsangehörigen (einschließlich natürlicher und juristischer Personen) einer Partei gegen die Regierung der anderen Partei oder Einrichtungen, die der anderen Partei gehören oder von ihr kontrolliert werden, erhoben werden und die a) mit dem Konflikt zusammenhängen, der Gegenstand

des Rahmenabkommens, der Durchführungsmodalitäten und des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten war, und b) aus Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949, oder anderen Verletzungen des Völkerrechts resultieren. Die Kommission ist nicht befugt, über Ansprüche zu verhandeln, die sich aus den Kosten von Militäroperationen, der Vorbereitung von Militäroperationen oder der Anwendung von Gewalt ergeben, es sei denn, diese Ansprüche beziehen sich auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht"); Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Art. 1, May 8, 1871, 17 STAT. 863, 863-64 ("In der Erwägung, dass zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung Ihrer Britischen Majestät Differenzen entstanden sind und noch bestehen, die sich aus den von den verschiedenen Schiffen begangenen Handlungen ergeben haben, die zu den Ansprüchen geführt haben, die allgemein als die "Alabama Claims". Und in der Erwägung, dass Ihre Britische Majestät Ihre Hochkommissare und

Schadensersatzkommission kann auch vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt werden.¹⁸⁵

18.16.3 Zahlung oder sonstige Entschädigung aus Kulanz. In einigen Fällen können Staaten anderen Staaten Geld oder andere Entschädigungen gewähren, wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (oder ohne Eingeständnis einer rechtlichen Haftung oder Schuld).¹⁸⁶ Obwohl zum Beispiel für Verletzungen oder Schäden, die durch die rechtmäßige Anwendung von Waffengewalt entstanden sind, keine Entschädigung verlangt wird, kann eine Entschädigung als humanitäre Geste gewährt werden.¹⁸⁷ Ebenso kann ein Staat Mechanismen einrichten, um Zahlungen an ausländische Personen zu leisten, die durch Kampfhandlungen einen Schaden erlitten haben, auch wenn kein Verstoß gegen das Kriegsrecht vorliegt.

18.16.4 Kein privates Recht auf Entschädigung nach dem Völkergewohnheitsrecht oder den Genfer Konventionen von 1949. Die Verantwortung der Staaten für Verstöße gegen das Kriegsrecht

Bevollmächtigten, in freundschaftlichem Geiste das Bedauern der Regierung Ihrer Majestät über die Flucht der Alabama und anderer Schiffe aus britischen Häfen, unter welchen Umständen auch immer, und über die von diesen Schiffen begangenen Plünderungen zum Ausdruck zu bringen: Um nun alle Beschwerden und Ansprüche seitens der Vereinigten Staaten zu beseitigen und zu regeln und für die rasche Beilegung solcher Ansprüche zu sorgen, die von der Regierung Ihrer Britischen Majestät nicht anerkannt werden, kommen die Hohen Vertragsparteien überein, daß alle genannten Ansprüche, die sich aus den von den genannten Schiffen begangenen Handlungen ergeben und allgemein als "Alabama-Ansprüche" bezeichnet werden, an ein Schiedsgericht verwiesen werden sollen, das sich zusammensetzt aus fünf Schiedsrichtern, ...").

¹⁸⁵ RESOLUTION 687 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/687, ¶ 16-18 (3. April 1991) (mit der die UN-Entschädigungskommission ermächtigt wird, einen Wiedergutmachungsmechanismus für Verletzungen des Völkerrechts und "alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung natürlicher Ressourcen, oder Verletzungen ausländischer Regierungen, Staatsangehöriger und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak" zu schaffen).

¹⁸⁶ *Zum Beispiel, Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten*, 31. Juli 1945, *abgedruckt in Offer of Ship to Ersetzen Sie "Awa Maru"*, 13 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 249, 249-50 (12. August 1945) ("The United States Die Regierung der Vereinigten Staaten ist sich bewusst, dass der bedauerliche Unfall der *Awa Maru* die japanische Regierung daran gehindert hat, ihre angekündigte Absicht, den Versand und die Verteilung von Hilfsgütern für alliierte Staatsangehörige weiterhin zu erleichtern, sofort in die Tat umzusetzen. Um daher bei der Überwindung dieser Schwierigkeit behilflich zu sein, unterbreitet die Regierung der Vereinigten Staaten der japanischen Regierung folgendes Angebot, und zwar nicht als gegenwärtige Entschädigung für die *Awa Maru* (es wurde zuvor vorgeschlagen, dass diese Angelegenheit wegen der komplexen Natur der Entschädigungsfrage bis zur Beendigung der Feindseligkeiten aufgeschoben werden könnte), sondern als Ersatz für die *Awa Maru* in ihrem humanitären Dienst.' Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, der japanischen Regierung unverzüglich ein nachstehend beschriebenes Schiff zu übergeben, das ungefähr dieselbe Größe und dieselben Merkmale wie die *Awa Maru* aufweist, vorausgesetzt, die japanische Regierung erklärt sich ausdrücklich bereit, das so übergebene Schiff für die folgenden und keine anderen Zwecke zu verwenden ...").

¹⁸⁷ *Zum Beispiel* Abraham Sofaer, Legal Adviser, Department of State, *Compensation for Iranian Airbus Tragedy*, 88 DEPARTMENT OF STATE BULLETIN 58 (Oct. 1988) ("Die Grundsätze des internationalen Rechts, die eine mögliche Haftung für Verletzungen und Sachschäden, die sich aus militärischen Operationen ergeben, regeln, sind im Allgemeinen gut etabliert. **Erstens ist eine** Entschädigung nicht erforderlich für Verletzungen oder Schäden, die mit der rechtmäßigen Anwendung von Waffengewalt einhergehen. **Zweitens ist eine** Entschädigung erforderlich, wenn die Anwendung von Waffengewalt rechtswidrig ist. **Drittens** können die Staaten jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unabhängig von der rechtlichen Haftung eine Entschädigung zahlen. ... Im Fall des Iran-Air-Zwischenfalls war der Schaden, der durch den Beschuss von #655 verursacht wurde, ein Nebeneffekt der rechtmäßigen Gewaltanwendung. Die iranische Regierung hätte nicht zulassen dürfen, dass Kanonenboote unsere Schiffe und Flugzeuge angreifen. Diese Regierung hätte auch nicht zulassen dürfen, dass eine Passagierfluggesellschaft eine Kampfzone überfliegt - vor allem nicht, wenn sie nicht ausgerüstet und darauf

vorbereitet war, auf die wiederholten Warnungen unserer Marine zu reagieren. Der Kommandant der U.S.S. *Vincennes* glaubte offensichtlich, dass sein Schiff unmittelbar von einem feindlichen Flugzeug angegriffen wurde, und er versuchte wiederholt, das Flugzeug zu identifizieren oder zu kontaktieren, bevor er Verteidigungsmaßnahmen ergriff. Daher übernehmen die Vereinigten Staaten keine rechtliche Verantwortung für diesen Vorfall und zahlen keine "Wiedergutmachung", ein Wort, das ein Fehlverhalten impliziert und häufig mit Kriegsaktivitäten in Verbindung gebracht wird. Stattdessen hat der Präsident beschlossen, den Familien der Personen, die sich an Bord der Nr. 655 befanden, als humanitäre Geste eine Entschädigung zukommen zu lassen").

die von ihren Erfüllungsgehilfen begangen werden, anderen Staaten geschuldet ist.¹⁸⁸ Die Tatsache, dass eine solche Verantwortung anderen Staaten geschuldet wird, spiegelt den überwiegend zwischenstaatlichen Charakter internationaler Verpflichtungen wider.¹⁸⁹ Das Völkergewohnheitsrecht und die Genfer Konventionen von 1949 sehen kein privates Recht für Einzelpersonen vor, direkt von einem Staat Entschädigung zu fordern; solche Ansprüche werden vielmehr von anderen Staaten geltend gemacht.¹⁹⁰

18.17 RETORSION

Die Vergeltung ist eine der Maßnahmen, mit denen eine geschädigte Partei versuchen kann, den Gegner dazu zu bewegen, die Verstöße gegen das Kriegsrecht einzustellen.

Unter Vergeltung kann ein unfreundliches Verhalten verstanden werden, das (1) nicht mit einer internationalen Verpflichtung des Staates, der es ausübt, unvereinbar ist und (2) als Reaktion auf eine völkerrechtswidrige Handlung erfolgt.¹⁹¹ Retorsion wird häufig mit Repressalien verglichen, die Maßnahmen umfassen, die ansonsten rechtswidrig wären.¹⁹²

Da die Retorsion per definitionem keine Maßnahmen beinhaltet, die

¹⁸⁸ *Siehe z.B. Johnson v. Eisentrager*, 339 U.S. 763, 789 Fußnote 14 (1950) ("Wir behaupten nicht, dass diese Gefangenen kein Recht haben, das die Militärbehörden zu respektieren haben. Die Vereinigten Staaten haben durch die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, 47 Stat. 2021, mit sechsundvierzig anderen Ländern, darunter dem Deutschen Reich, ein Abkommen über die Behandlung von Gefangenen geschlossen. Diese Gefangenen beanspruchen den Schutz der Konvention und haben auch Anspruch darauf. Es ist jedoch der offensichtliche Plan des Abkommens, dass die Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Rechte bei den politischen und militärischen Behörden liegt. Die Rechte ausländischer Feinde werden im Rahmen des Abkommens nur durch Proteste und Interventionen der Schutzmächte durchgesetzt, so wie die Rechte unserer Bürger gegenüber ausländischen Regierungen nur durch Interventionen des Präsidenten durchgesetzt werden."); *Juragua Iron Co. v. United States*, 212 U.S. 297, 308 (1909) ("Es ist wahr, dass die Armee unter General Miles verpflichtet war, die Regeln zu beachten, die das Verhalten unabhängiger Nationen im Krieg regeln - eine Pflicht, für deren ordnungsgemäße Erfüllung die Vereinigten Staaten in ihrer politischen Eigenschaft gegenüber der feindlichen Regierung verantwortlich gewesen sein mögen.").

¹⁸⁹ *Siehe* § 1.10.1.3 (Überwiegend zwischenstaatliche Natur der internationalen Verpflichtungen).

¹⁹⁰ GC COMMENTARY 211 ("Ein weiterer Punkt sollte klargestellt werden. Die Konvention gibt einzelnen Männern und Frauen nicht das Recht, eine Entschädigung zu fordern. Der Staat ist gegenüber einem anderen Vertragsstaat verantwortlich, nicht gegenüber dem Einzelnen. In diesem Punkt wurde das anerkannte System 1949 in keiner Weise geändert."); KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 603 ("Was die materielle Entschädigung für Verletzungen des Übereinkommens betrifft, so ist es zumindest nach heutigem Recht undenkbar, dass die Kläger eine direkte Schadensersatzklage gegen den Staat erheben können, in dessen Dienst die Person, die die Verletzung begangen hat, stand. Nur ein Staat kann solche Ansprüche gegenüber einem anderen Staat geltend machen, und sie sind im Allgemeinen Teil dessen, was als 'Kriegsreparationen' bezeichnet wird").

¹⁹¹ *Siehe* U.N. International Law Commission, *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, 128 (2001) ("Countermeasures are to contrasted with retorsion, i.e. 'unfriendly' conduct which is not inconsistent with any international obligation of the State engaging in it, even though it may be a response to a international wrongful act. Retorsionshandlungen können das Verbot oder die Einschränkung normaler diplomatischer Beziehungen oder anderer Kontakte, Embargos verschiedener Art oder den Entzug freiwilliger Hilfe umfassen.

Programme."); GWS-KOMMENTAR 342 ("Im Allgemeinen wird zwischen Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen unterschieden; letztere sind ebenfalls eine Form der Vergeltung, aber die ergriffenen Maßnahmen verstoßen nicht gegen das Gesetz und sind eine Antwort auf Handlungen, die selbst allgemein als rechtmäßig anerkannt werden. In beiden Fällen handelt es sich um Handlungen, die in die Zuständigkeit der betreffenden Staaten fallen. Ein Fall von Vergeltung wäre zum Beispiel der Entzug von Privilegien, die ein Kriegsteilnehmer dem zurückbehaltenen

Personal gewährt hat und die über die durch das Abkommen gewährten Privilegien hinausgehen, wenn die gegnerische Partei dem entsprechenden Personal in ihren Händen Privilegien entzogen hat, sei es in demselben oder in einem anderen Zusammenhang.").

¹⁹² *Siehe* § 18.18.1.2 (Handlungen, die ansonsten rechtswidrig wären).

Die strengen Bedingungen, die für Repressalien gelten, gelten nicht für Vergeltungsmaßnahmen, die normalerweise als rechtswidrig eingestuft werden.¹⁹³

Retorsion ist ein allgemeines Rechtsmittel, das den Staaten nach dem Völkerrecht zur Verfügung steht und nicht spezifisch für das Kriegsrecht ist. Retorsion kann von Staaten vor oder in Verbindung mit militärischen Operationen angewendet werden (z.B. ein Wirtschaftsembargo). Retorsion kann aber auch eingesetzt werden, um einen Gegner zur Einhaltung des Kriegsrechts zu zwingen.

18.18 REPRESSALIEN

Repressalien sind extreme Zwangsmaßnahmen, die zur Durchsetzung des Kriegsrechts eingesetzt werden, indem versucht wird, den Gegner zur Einstellung von Verstößen zu bewegen.

Staaten dürfen nur dann auf Repressalien zurückgreifen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus gibt es bestimmte vertragliche Verbote von Repressalien, und praktische Erwägungen können gegen ihre Anwendung sprechen.

18.18.1 Definition von Repressalien. Repressalien sind Handlungen, die gegen eine Partei vorgenommen werden: (1) die andernfalls rechtswidrig wären; (2) um diese Partei zu veranlassen, die Rechtsverletzung zu beenden.¹⁹⁴

Während des Bürgerkriegs genehmigten die Vereinigten Staaten beispielsweise Repressalien gegen die konföderierten Streitkräfte für die Ermordung und Versklavung gefangener Unionssoldaten.¹⁹⁵ Repressalien gegen Kriegsgefangene sind heute verboten.¹⁹⁶

18.18.1.1 Repressalien - Anmerkungen zur Terminologie. Einige ältere Quellen verwenden "Repressalie".
im engeren Sinne nur auf die Inbesitznahme von Eigentum des Gegners als Reaktion auf

¹⁹³ Siehe § 18.18.2 (Bedingungen für rechtmäßige Repressalien).

¹⁹⁴ Siehe KOMMENTAR DES GERICHTSHOFES 227 ("Repressalien sind Maßnahmen, die gegen das Gesetz verstoßen, die aber, wenn sie von einem Staat gegenüber einem anderen Staat ergriffen werden, um die Beendigung bestimmter Handlungen zu gewährleisten oder eine Entschädigung dafür zu erlangen, unter den besonderen Bedingungen, unter denen sie durchgeführt werden, als rechtmäßig angesehen werden."); *United States v. Ohlendorf, et al.* (Einsatzgruppen Case), IV TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 493 ("Repressalien im Krieg sind die Begehung von Handlungen, die zwar an sich rechtswidrig sind, aber unter den besonderen Umständen des Einzelfalls gerechtfertigt sein können, weil der schuldige Gegner sich selbst rechtswidrig verhalten hat, und die Maßnahme wird als letztes Mittel ergriffen, um den Gegner daran zu hindern, sich in Zukunft rechtswidrig zu verhalten.").

¹⁹⁵ Abraham Lincoln, General Order No. 252, Jul. 31, 1863, *nachgedruckt in* Thos. M. O'Brien & Oliver Diefendorf, UNITED STATES WAR DEPARTMENT, II GENERAL ORDERS OF THE WAR DEPARTMENT, EMBRACING THE YEARS 1861, 1862 & 1863, 323 (1864) ("Es ist die Pflicht jeder Regierung, ihren Bürgern, gleich welcher Klasse, Hautfarbe oder Verfassung, Schutz zu gewähren, insbesondere denjenigen, die ordnungsgemäß als Soldaten im öffentlichen Dienst organisiert sind. Das Völkerrecht und die Sitten und Gebräuche des Krieges, wie sie von zivilisierten Mächten gehandhabt werden, erlauben keine Unterscheidung nach der Hautfarbe bei der Behandlung von Kriegsgefangenen als Staatsfeinde. Eine gefangene Person aufgrund ihrer Hautfarbe zu verkaufen oder zu versklaven, ohne dass ein Vergehen gegen die Kriegsgesetze vorliegt, ist ein Rückfall in die Barbarei und ein Verbrechen gegen die Zivilisation unserer Zeit. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird allen ihren Soldaten den gleichen Schutz

gewähren, und wenn der Feind sie verkauft oder jemanden wegen seiner Hautfarbe zu versklaven, so soll das Vergehen durch Vergeltung an den feindlichen Gefangenen in unserem Besitz bestraft werden. Daher wird angeordnet, dass für jeden Soldaten der Vereinigten Staaten, der unter Verletzung der Kriegsgesetze getötet wird, ein Rebellen soldat hingerichtet wird, und dass für jeden, der vom Feind versklavt oder in die Sklaverei verkauft wird, ein Rebellen soldat zur Schwerstarbeit auf den öffentlichen Arbeiten eingesetzt wird und diese Arbeit fortsetzt, bis der andere freigelassen wird und die einem Kriegsgefangenen gebührende Behandlung erfährt.").

¹⁹⁶ *Siehe* § 18.18.3.2 (Repressalien, die durch die Genfer Konventionen von 1949 verboten sind).

Verstöße gegen das Kriegsrecht.¹⁹⁷ Einige ältere Quellen verwenden den Begriff "Vergeltung", um das zu beschreiben, was heute allgemein als "Vergeltung" verstanden wird.¹⁹⁸

Der Begriff "Gegenmaßnahmen" wird manchmal verwendet, um den Teil des Themas "Repressalien" abzudecken, der nicht mit einem bewaffneten Konflikt in Verbindung steht, während der Begriff "Repressalien" oder "kriegerische Repressalien" manchmal für Maßnahmen im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts reserviert ist.¹⁹⁹

18.18.1.2 *Handlungen, die ansonsten rechtswidrig wären.* Repressalien umfassen Handlungen, die ansonsten rechtswidrig wären. So wäre beispielsweise die Reaktion auf eine rechtswidrige feindliche Handlung, die darin besteht, dem Feind gewährte Vergünstigungen zu entziehen, wenn diese Vergünstigungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht als Repressalie zu bezeichnen. Eine solche Maßnahme wäre vielmehr als Vergeltung zu bezeichnen, d.h. als ein unfreundliches Verhalten, das nicht mit einer internationalen Verpflichtung des Staates, der es ausübt, unvereinbar ist, auch wenn es eine Reaktion auf eine völkerrechtswidrige Handlung darstellt.²⁰⁰

18.18.1.3 *Um eine Partei dazu zu bewegen, von Rechtsverletzungen abzulassen.* Repressalien sollen eine Partei dazu bringen, gegenwärtig und in Zukunft keine Verstöße mehr zu begehen. Repressalien sind keine Rache oder kollektive Bestrafung.

18.18.2 Bedingungen für rechtmäßige Repressalien. Nach dem Völkergewohnheitsrecht sind Repressalien unter bestimmten Bedingungen zulässig.

18.18.2.1 *Sorgfältige Untersuchung, ob Repressalien gerechtfertigt sind.* Repressalien dürfen nur nach einer sorgfältigen Untersuchung des Sachverhalts angewandt werden, um festzustellen, ob der Gegner tatsächlich gegen das Gesetz verstoßen hat.²⁰¹ In vielen Fällen ist es für die gegnerische Seite oder außenstehende Beobachter nicht ersichtlich, ob eine Kriegsrechtsregel verletzt wurde. So kann beispielsweise ein Bombardement, das den Tod von Zivilisten zur Folge hat, das Ergebnis eines gutgläubigen, vernünftigen Irrtums sein oder durch das Kriegsrecht gerechtfertigt sein.

¹⁹⁷ Siehe z. B. WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 798 ("**Reprisal.** Diese weitere, oben genannte Methode besteht in der Inbesitznahme von Eigentum des Feindes oder seiner Untertanen, das als Entschädigung für eine Verletzung gehalten wird die unter Verletzung der Kriegsgesetze zugefügt wurden, oder als Sicherheit, bis eine finanzielle Entschädigung ordnungsgemäß geleistet wird").

¹⁹⁸ LIEBER CODE art. 27 ("Das Kriegsrecht kann ebenso wenig wie das Völkerrecht, von dem es ein Teilgebiet ist, gänzlich auf Vergeltung verzichten. Dennoch erkennen die zivilisierten Nationen die Vergeltung als das strengste Merkmal des Krieges an. Ein rücksichtsloser Feind lässt seinem Gegner oft keine andere Möglichkeit, sich gegen die Wiederholung einer barbarischen Gewalttat zu schützen.").

¹⁹⁹ U.N. International Law Commission, *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, 128 (2001) ("Was die Terminologie anbelangt, so wurde der Begriff 'Repressalien' traditionell verwendet, um anderweitig rechtswidrige Maßnahmen, einschließlich gewaltsamer Maßnahmen, zu erfassen, die im Wege der Selbsthilfe als Reaktion auf eine Rechtsverletzung ergriffen wurden. In jüngerer Zeit wurde der Begriff 'Repressalien' auf Maßnahmen beschränkt, die in Zeiten eines internationalen bewaffneten Konflikts ergriffen wurden, d. h. er wurde als gleichwertig mit kriegerischen Repressalien angesehen. Der Begriff 'Gegenmaßnahmen' deckt den Teil des Gegenstands der Repressalien ab, der nicht mit einem bewaffneten Konflikt zusammenhängt, und in Übereinstimmung mit der modernen Praxis und der Rechtsprechung wird der Begriff in

diesem Kapitel in diesem Sinne verwendet.").

²⁰⁰ *Siehe* § 18.17 (Retorsion).

²⁰¹ LIEBER CODE art. 28 ("Vergeltung wird daher niemals als bloße Rache geübt werden, sondern nur als Mittel der schützenden Vergeltung, und zwar vorsichtig und unvermeidlich, das heißt, Vergeltung soll nur nach sorgfältiger Untersuchung des wirklichen Vorfalls und des Charakters der Untaten geübt werden, die Vergeltung erfordern können. Ungerechte oder rücksichtslose Vergeltung entfernt die Kriegführenden immer weiter von den mildernden Regeln des regulären Krieges und führt sie mit raschen Schritten näher an die internen Kriege der Wilden heran.").

die Bedeutung der Zerstörung des militärischen Ziels, gegen das die Bombardierung gerichtet war.

18.18.2.2 Ausschöpfung anderer Mittel, um die Einhaltung des Kriegsrechts durch den Gegner zu gewährleisten. Bevor auf Repressalien zurückgegriffen wird, sollten andere Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung des Kriegsrechts ausgeschöpft werden.²⁰² So sollten beispielsweise Proteste und Forderungen, Vergeltungsmaßnahmen oder eine angemessene Ankündigung der Androhung von Repressalien in Betracht gezogen werden, bevor auf Repressalien zurückgegriffen wird.²⁰³

18.18.2.3 Ermächtigung zum Repressalien auf nationaler Ebene. Repressalien sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft und berühren die Rechte und Pflichten eines Staates nach internationalem Recht.²⁰⁴ Daher liegt die Befugnis zur Durchführung von Repressalien im Allgemeinen auf nationaler Ebene.²⁰⁵ Angehörige der Streitkräfte und ihre Einheiten dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen auf eigene Initiative ergreifen.

18.18.2.4 Verhältnismäßigkeit bei Repressalien. Um rechtmäßig zu sein, müssen Repressalien in einem angemessenen Verhältnis zu der vorangegangenen rechtswidrigen Handlung der Partei stehen, gegen die sie ergriffen werden.²⁰⁶ Identische Repressalien sind am einfachsten als verhältnismäßig zu rechtfertigen, da es nicht um subjektive Vergleiche geht.²⁰⁷

²⁰² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶497b ("*Priority of Other Remedies*. Andere Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung des Kriegsrechts sollten normalerweise ausgeschöpft werden, bevor auf Repressalien zurückgegriffen wird. Dieser Weg sollte beschritten werden, es sei denn, die Sicherheit der Truppen erfordert sofortige drastische Maßnahmen und die Personen, die die Vergehen tatsächlich begangen haben, können nicht sichergestellt werden.").

²⁰³ Siehe § 18.10 (Methoden zur Reaktion auf Verstöße gegen das Kriegsrecht durch den Feind).

²⁰⁴ Siehe Prozess gegen Hans Albin Rauter, *Urteil*, XIV U.N. LAW REPORTS 89, 132 (Netherlands Special Court of Cassation, Jan. 12. Januar 1949) ("Im eigentlichen Sinne kann man nur dann von Repressalien sprechen, wenn ein Staat durch seine Organe völkerrechtswidrige Maßnahmen ergreift, weil sein *Gegner* - in diesem Fall der Staat, mit dem er sich im Krieg befindet - durch eines oder mehrere seiner Organe begonnen hat, völkerrechtswidrige Handlungen zu begehen, ganz gleich, um welches Organ es sich dabei handelt, um die Regierung oder den Gesetzgeber, den Befehlshaber der Flotte, den Befehlshaber der Landstreitkräfte oder der Luftwaffe, den Diplomaten oder den Kolonialherren. Die Maßnahmen, die der Rechtsmittelführer ... als "Repressalien" bezeichnet, haben einen ganz anderen Charakter, sie sind nämlich Vergeltungsmaßnahmen, die der Besetzer eines feindlichen Gebietes in Kriegszeiten als Vergeltung nicht für rechtswidrige Handlungen *des Staates*, mit dem er sich im Krieg befindet, sondern für feindliche Handlungen *der Bevölkerung* des betreffenden Gebietes oder *einzelner seiner Angehörigen* ergreift, die er nach dem Besatzungsrecht nicht zu dulden hat. Beide Arten von Repressalien' haben gemeinsam, dass das Recht, echte Repressalien zu ergreifen, ebenso wie die angebliche Befugnis, so genannte 'Repressalien' zu ergreifen, grundsätzlich nur dem *Staat zustehen* kann, der sie anwendet, ...") (erste Auslassung im Original).

²⁰⁵ Zum Beispiel, 2004 UK MANUAL ¶16.19.2 ("Dies bedeutet, dass Repressalien, die in Übereinstimmung mit der Erklärung ergriffen werden, durch und gegen das Vereinigte Königreich zulässig sind. Befehlshaber und Oberbefehlshaber dürfen jedoch keine Vergeltungsmaßnahmen auf eigene Initiative ergreifen. Ersuchen um Ermächtigung zu Vergeltungsmaßnahmen sind an den Verteidigungsministerium und erfordern eine Genehmigung auf Kabinettsebene").

²⁰⁶ Siehe § 2.4 (Verhältnismäßigkeit).

²⁰⁷ Larry A. Hammond, Deputy Assistant Attorney General, *Possible Participation by the United States in Islamic Republic of Iran v. Pahlavi*, 4A OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 160, 163 (1980) ("Customary

Das Völkerrecht erlaubt Repressalien, d. h. Verstöße gegen die Bestimmungen eines Vertrags als Reaktion auf einen Vertragsbruch durch eine andere Partei. Um rechtmäßig zu sein, müssen Repressalien in angemessener Weise auf eine vorangegangene rechtswidrige Handlung der Partei reagieren, gegen die sie verhängt wurden. Identische Repressalien sind am einfachsten als verhältnismäßig zu rechtfertigen, da es nicht um subjektive Vergleiche geht. So wäre in der aktuellen Krise die Entführung iranischer Diplomaten als 'Geiseln' (oder eine geringere Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, die einer Inhaftierung nahe kommt) eindeutig eine verhältnismäßige Reaktion; die Aufhebung der Immunität iranischer Diplomaten vor Strafverfolgung wäre schwieriger zu rechtfertigen.").

Die Repressalien müssen jedoch weder identisch noch von derselben Art sein wie die vom Gegner begangenen Verstöße. Eine Vergeltungsmaßnahme darf nicht unangemessen oder übertrieben sein im Vergleich zu der Verletzung des Gegners.²⁰⁸

18.18.2.5 Öffentliche Ankündigung von Repressalien. Repressalien müssen öffentlich bekannt gemacht werden, damit sie ihren Zweck erfüllen und den Gegner von weiteren rechtswidrigen Handlungen abhalten.²⁰⁹

18.18.3 Vertragliche Verbote von Repressalien. Obwohl Repressalien nach dem Völkergewohnheitsrecht im Allgemeinen zulässig sind, haben bestimmte Verträge bestimmte Arten von Repressalien verboten.

18.18.3.1 Repressalien, die durch das geänderte CCW-Minenprotokoll verboten sind. Es ist unter allen Umständen verboten, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen entweder zum Angriff, zur Verteidigung oder als Vergeltungsmaßnahme gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zu richten.²¹⁰

18.18.3.2 Nach den Genfer Konventionen von 1949 verbotene Repressalien. Repressalien gegen verwundete, kranke oder schiffbrüchige Personen, Personal, Gebäude, Schiffe oder Ausrüstungen, die vom GWS oder GWS-Sea geschützt werden, sind verboten.²¹¹ Zu diesen Personen oder Gegenständen gehören:

- Verwundete, kranke oder schiffbrüchige Kombattanten;²¹²
- medizinisches Personal und Seelsorger;²¹³

²⁰⁸ Siehe Naulilaa Incident Arbitration, Portugiesisch-Deutsches Schiedsgericht, 1928, *nachgedruckt und übersetzt in* WILLIAM W. BISHOP, INTERNATIONALES RECHT: CASES AND MATERIALS 904 (1971) ("Die Notwendigkeit eines Anteils zwischen den Repressalien und der Straftat scheint in der deutschen Antwort anerkannt zu werden. Selbst wenn man zugeben würde, dass das Völkerrecht nicht verlangt, dass die Repressalien in einem ungefähren Verhältnis zur Straftat stehen, müsste man sicherlich Repressalien, die in keinem Verhältnis zur Tat stehen, die sie motiviert hat, als exzessiv und damit als illegal betrachten. In diesem Fall ... besteht ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem Vorfall von Naulilaa und den sechs darauf folgenden Repressalien. Die Schiedsrichter kommen zu dem Schluss, dass die deutschen Angriffe vom Oktober, November und Dezember 1914 an der Grenze zu Angola nicht als rechtmäßige Repressalien für den Vorfall von Naulilaa angesehen werden können ... in Anbetracht des Fehlens eines ausreichenden Anlasses, einer vorherigen Forderung und eines zulässigen Verhältnisses zwischen der angeblichen Straftat und den Repressalien genommen.") (Ellipsen im Original).

²⁰⁹ Trial of Richard Wilhem Hermann Bruns and two others, III U.N. LAW REPORTS 15, 19 (By the Eidsivating Lagmannstrett and The Supreme Court of Norway, Mar. 20-Jul. 3, 1946) ("Repressalien wurden allgemein so verstanden, dass sie darauf abzielen, das Verhalten des Gegners zu ändern und ihn zu zwingen, die allgemein anerkannten Regeln der rechtmäßigen Kriegsführung einzuhalten. Wenn dieses Ziel erreicht werden sollte, mussten die Repressalien öffentlich gemacht und als solche angekündigt werden").

²¹⁰ CCW-ÄNDERUNGSPROTOKOLL FÜR MINEN Art. 3(7) ("Es ist unter allen Umständen verboten, Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, zum Zwecke der Beleidigung, der Verteidigung oder der Vergeltung gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zu richten").

²¹¹ GWS art. 46 ("Repressalien gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Ausrüstungen, die von der Übereinkommen sind verboten."); GWS-SEA Art. 47 ("Repressalien gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die

Personal, die Schiffe oder die durch das Übereinkommen geschützten Ausrüstungen sind verboten").

²¹² *Siehe* § 7.3.1 (Definitionen für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige).

²¹³ *Siehe* § 7.8 (Achtung und Schutz von Kategorien von medizinischem und religiösem Personal).

- medizinische Einheiten und Einrichtungen;²¹⁴ und
- Krankenhausschiffe.²¹⁵

Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene sind verboten.²¹⁶

Repressalien gegen nach den AGB geschützte Personen und deren Eigentum sind verboten.²¹⁷

18.18.3.3 Verbotene Repressalien nach dem Haager Kulturgutübereinkommen von 1954. Die Vertragsparteien des Haager Kulturgutübereinkommens von 1954 unterlassen jede Handlung, die sich als Repressalie gegen Kulturgüter richtet.²¹⁸ Kulturgut wird im Haager Kulturgutübereinkommen von 1954 definiert.²¹⁹

18.18.3.4 AP I Bestimmungen über Repressalien. AP I verbietet Angriffe als Vergeltungsmaßnahme gegen:

- die Zivilbevölkerung oder Zivilisten;²²⁰
- zivile Objekte;²²¹
- Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, wie z. B. Lebensmittel, Feldfrüchte,

²¹⁴ Siehe § 7.10 (Militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen).

²¹⁵ Siehe § 7.12.1 (Typen von Hospitalschiffen und Küstenrettungsbooten).

²¹⁶ GPW art. 13 ("Repressalien gegen Kriegsgefangene sind verboten."); The Dostler Case, Trial of General Anton Dostler, I U.N. LAW REPORTS 22, 31 (U.S. Military Commission, Rom, 8. bis 12. Oktober 1945) ("Nach dem Recht, wie es im Abkommen von 1929 kodifiziert ist, kann es keine legitimen Repressalien gegen Kriegsgefangene geben. Kein Soldat, und noch weniger ein kommandierender General, kann sagen, dass er die summarische Erschießung von Kriegsgefangenen

Winston Churchill, Premierminister, Vereinigtes Königreich, *Mündliche Antworten auf Fragen*, 13. Oktober 1942, HANSARD, 383 HOUSE OF COMMONS DEBATES § 1501 ("Die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen versucht nicht zu regeln, was in den eigentlichen Kampfhandlungen geschieht. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Behandlung von Gefangenen, die sicher gefangen genommen wurden und sich in der verantwortlichen Obhut der feindlichen Regierung befinden. Sowohl die Regierung Seiner Majestät als auch die deutsche Regierung sind durch dieses Übereinkommen gebunden. Die deutsche Regierung hat gegen Artikel 2 des genannten Übereinkommens verstoßen, indem sie 1.370 britische Kriegsgefangene, für deren ordnungsgemäße Behandlung sie verantwortlich ist, in Ketten gelegt hat. Sie versucht damit, die Kriegsgefangenen wie Geiseln zu benutzen, an denen Repressalien für Vorgänge auf dem Schlachtfeld geübt werden können, mit denen die Gefangenen nichts zu tun haben können. Dieses Vorgehen der deutschen Regierung verstößt gegen die Unantastbarkeit der Genfer Konvention.

die die Regierung Seiner Majestät stets peinlich genau einzuhalten bestrebt war."). Siehe § 9.3.2 (Personen, die Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben).

²¹⁷ GC art. 33 ("Repressalien gegen geschützte Personen und deren Eigentum sind verboten."). Siehe § 10.3 (Status als geschützte Person).

²¹⁸ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON 1954, Art. 4(4) ("Sie [die Hohen Vertragsparteien] unterlassen es jede auf Repressalien gegen Kulturgüter gerichtete Handlung").

²¹⁹ *Siehe* § 5.18.1 (Definition von Kulturgut).

²²⁰ AP I Art. 51(6) ("Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder Zivilisten als Vergeltungsmaßnahme sind verboten").

²²¹ AP I Art. 52 ("(1) Zivile Objekte dürfen nicht Gegenstand von Angriffen oder Repressalien sein. Zivile Objekte sind alle Objekte, die keine militärischen Ziele im Sinne des Absatzes 2 sind.").

Viehbestand, Trinkwasseranlagen und -versorgung sowie Bewässerungsanlagen,²²²

- die natürliche Umwelt,²²³ und
- Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, insbesondere Dämme, Deiche und nukleare Stromerzeugungsanlagen.²²⁴

Die Vereinigten Staaten haben die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen der AP I über Vergeltungsmaßnahmen kontraproduktiv sind und dass sie ein wichtiges Abschreckungsmittel beseitigen, das Zivilisten und Kriegsoffer auf allen Seiten eines Konflikts schützt.²²⁵ Das Vereinigte Königreich hat einen Vorbehalt gegen das in AP I enthaltene Verbot bestimmter Angriffe als Vergeltungsmaßnahme eingelegt.²²⁶ Ägypten, Deutschland und Italien haben sich ebenfalls das Recht vorbehalten, auf schwerwiegende Verstöße gegen AP I mit allen völkerrechtlich zulässigen Mitteln zu reagieren, um weitere Verstöße zu verhindern.²²⁷ Frankreich hat erklärt, dass es die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 8 anwenden wird.

²²² AP I Art. 54 ("2. ...Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, wie Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Feldfrüchten, Viehbestand, Trinkwasseranlagen und -versorgung sowie Bewässerungsanlagen... 4. Diese Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden...").

²²³ AP I Art. 55(2) ("Angriffe auf die natürliche Umwelt durch Repressalien sind verboten.").

²²⁴ AP I Art. 56(1) ("Werke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Dämme, Deiche und Kernenergieerzeugungsanlagen, dürfen nicht angegriffen werden, selbst wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und daraus folgende schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann."); AP I Art. 56(4) ("Es ist verboten, eines der in Absatz 1 genannten Werke, Anlagen oder militärischen Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.").

²²⁵ *Die Position der Vereinigten Staaten zu den aktuellen Kriegsrechtsabkommen: Remarks of Judge Abraham D. Sofaer, Legal Adviser, United States Department of State, January 22, 1987*, 2 AMERICAN UNIVERSITY JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW AND POLICY 460, 469 (1987) ("Um ein anderes Beispiel zu nennen, verbietet Artikel 51 des Protokolls I jegliche Vergeltungsangriffe gegen die Zivilbevölkerung, d.h. Angriffe, die ansonsten verboten wären, aber als Reaktion auf eigene Rechtsverletzungen des Gegners erfolgen und von zukünftigen Verletzungen abschrecken sollen. Historisch gesehen ist die Gegenseitigkeit die wichtigste Sanktion, die dem Kriegsrecht zugrunde liegt. Würde Artikel 51 für die Vereinigten Staaten in Kraft treten, könnte ein Feind vorsätzlich Angriffe auf die befreundete Zivilbevölkerung durchführen, und den Vereinigten Staaten wäre es rechtlich untersagt, in gleicher Weise zu antworten. In der Praxis könnten die Vereinigten Staaten aus politischen oder humanitären Gründen in einem bestimmten Fall beschließen, keine Vergeltungs- oder Repressionsangriffe auf die nicht befreundete Zivilbevölkerung durchzuführen. Der förmliche Verzicht auf die Möglichkeit solcher Angriffe beseitigt jedoch ein wichtiges Abschreckungsmittel, das derzeit Zivilisten und andere Kriegsoffer auf allen Seiten eines Konflikts schützt").

²²⁶ Vereinigtes Königreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 28. Januar 1998, 2020 UNTS 75, 77-78 ("*m*) *Re: Artikel 51 - 55* Die Verpflichtungen der Artikel 51 und 55 werden auf der Grundlage akzeptiert, dass jede gegnerische Partei, gegen die das Vereinigte Königreich möglicherweise vorgeht, selbst diese Verpflichtungen gewissenhaft einhalten wird. Wenn eine gegnerische Partei unter Verletzung von Artikel 51 oder 52 schwere und vorsätzliche Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder Zivilisten oder gegen zivile Objekte oder unter Verletzung der Artikel 53, 54 und 55 gegen durch diese Artikel geschützte Objekte oder Gegenstände unternimmt betrachtet sich das Vereinigte Königreich als berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die ansonsten durch die betreffenden Artikel verboten sind, soweit es solche Maßnahmen allein zu dem Zweck für erforderlich hält, die gegnerische Partei zu zwingen, Verstöße gegen diese Artikel einzustellen, jedoch erst, nachdem eine förmliche Warnung an die gegnerische Partei, die die Einstellung der Verstöße verlangt, missachtet wurde, und dann erst nach einer Entscheidung auf höchster Regierungsebene. Die vom Vereinigten Königreich ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht in einem Missverhältnis zu den zugrunde liegenden Verstößen stehen und keine nach den Genfer Konventionen von 1949 verbotenen Handlungen beinhalten; sie werden auch nach Beendigung der Verstöße nicht fortgesetzt. Das Vereinigte Königreich wird die Schutzmächte über jede derartige förmliche Warnung an eine gegnerische Partei

und, falls diese Warnung missachtet wurde, über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen unterrichten.").

²²⁷ Ägypten, *Erklärung zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls I*, 9. Oktober 1992, 1712 UNTS 435, 439 ("Die Arabische Republik Ägypten erklärt zwar, dass sie sich zur Einhaltung aller Bestimmungen der Zusatzprotokolle I und II verpflichtet, möchte aber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit betonen, dass sie sich das Recht vorbehält, auf jede Verletzung der durch die Zusatzprotokolle I und II auferlegten Verpflichtungen durch eine Partei mit allen nach dem Völkerrecht zulässigen Mitteln zu reagieren, um

soweit ihre Auslegung kein Hindernis für den völkerrechtlich gebotenen Einsatz der Mittel darstellt, die sie zum Schutz ihrer Zivilbevölkerung gegen schwere, eindeutige und vorsätzliche Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 und des AP I durch den Feind für unerlässlich hält.²²⁸

18.18.4 Praktische Erwägungen bei der Anwendung von Repressalien. Abgesehen von den strengen rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Vergeltungsmaßnahmen ist es wichtig, die möglichen praktischen Folgen des Einsatzes von Vergeltungsmaßnahmen zu bedenken, die unter Umständen stark gegen solche Maßnahmen sprechen. Zu den praktischen Erwägungen, einschließlich der längerfristigen militärischen oder politischen Folgen, können die folgenden Faktoren gehören:

- Die Verhängung von Repressalien kann wertvolle und knappe militärische Ressourcen vom militärischen Kampf abziehen und ist militärisch möglicherweise nicht so wirksam wie die konsequente Einhaltung der Gesetze.
- Repressalien wirken sich in der Regel negativ auf die Haltung von Regierungen aus, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind.
- Repressalien können die Moral und den Widerstandswillen des Feindes nur stärken.
- Repressalien führen häufig nur zu einer weiteren unerwünschten Eskalation des Konflikts durch den Gegner oder zu einem Teufelskreis von Gegenrepressalien.
- Repressalien können dazu führen, dass die Ressourcen eines Gegners weniger in der Lage sind, zum Wiederaufbau eines Gebiets nach der Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen.²²⁹

Deutschland, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 14. Februar 1991, 1607 UNTS 526, 529 ("Die Bundesrepublik Deutschland wird auf schwerwiegende und systematische Verletzungen der Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll I und insbesondere seiner Artikel 51 und 52 mit allen völkerrechtlich zulässigen Mitteln reagieren, um jede weitere Verletzung zu verhindern."); Italien, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I*, 27. Februar 1986, 1425 UNTS 438, 440 ("Italien wird auf schwerwiegende und systematische Verletzungen der Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll I und insbesondere seiner Artikel 51 und 52 durch einen Feind mit allen nach dem Völkerrecht zulässigen Mitteln reagieren, um jede weitere Verletzung zu verhindern").

²²⁸ Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des AP I, übersetzt in* SCHINDLER & TOMAN, THE LAWS OF ARMED CONFLICTS: A COLLECTION OF CONVENTIONS, RESOLUTIONS, AND OTHER DOCUMENTS 800, 801 (2004) ("Die Regierung von erklärt die Französische Republik, dass sie die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 8 insoweit anwenden wird, als deren Auslegung kein Hindernis für den Einsatz der Mittel darstellt, die sie für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung gegen schwere, eindeutige und vorsätzliche Verletzungen der Genfer Konventionen und des Protokolls durch den Feind für unerlässlich hält").

²²⁹ 1976 AIR FORCE PAMPHLET 110-31 ¶10-7d ("Zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen, die den Rückgriff auf Repressalien regeln, gibt es verschiedene praktische Faktoren, die Regierungen berücksichtigen, bevor sie Repressalien ergreifen. Die relative Bedeutung dieser Faktoren hängt vom Ausmaß und der Art des bewaffneten Konflikts, vom Charakter des Gegners und seinen Ressourcen sowie von der Bedeutung der Staaten ab, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Zu diesen Überlegungen gehören die folgenden: (1) Die Verhängung von Vergeltungsmaßnahmen kann wertvolle und knappe militärische Ressourcen vom militärischen Kampf abziehen und ist möglicherweise militärisch nicht so wirksam wie die konsequente Einhaltung des Rechts. (2) Repressalien

wirken sich in der Regel negativ auf die Haltung von Regierungen aus, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind. (3) Repressalien können die Moral und den Widerstandswillen des Feindes nur stärken. (4) Repressalien führen häufig nur zu einer weiteren unerwünschten Eskalation des Konflikts durch den Gegner. Daher ist die Fähigkeit des Gegners, Vergeltung zu üben, ein wichtiger Faktor. (5) Repressalien können dazu führen, dass die Ressourcen eines Gegners weniger in der Lage sind, zum Wiederaufbau eines Gebiets nach der Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen. (6) Die Androhung von Vergeltungsmaßnahmen ist in der Regel wirksamer als deren tatsächliche Anwendung. (7) Repressalien sollten, um wirksam zu sein, rasch durchgeführt werden.

18.19 DISZIPLINIERUNG VON EINZELPERSONEN IN NATIONALEN GERICHTSBARKEITEN WEGEN VERSTÖßEN GEGEN DAS RECHT DER KRIEG

In den meisten Fällen werden Einzelpersonen in den nationalen Gerichtsbarkeiten für Verstöße gegen das Kriegsrecht bestraft. Die Korrekturmaßnahmen können in Form von nachteiligen oder korrigierenden Verwaltungsmaßnahmen erfolgen. Die Bestrafung kann je nach den Umständen in Form von außergerichtlichen Strafen oder gerichtlichen Maßnahmen vor Militär- oder Zivilgerichten erfolgen. In einigen Fällen erfolgt die Strafverfolgung vor nationalen Gerichten durch die Anklage von Verstößen gegen innerstaatliches Recht, in anderen Fällen erfolgt die Strafverfolgung durch die Anklage von Verstößen gegen das Völkerrecht.

18.19.1 Außergerichtliche Bestrafung und nachteilige oder korrigierende Verwaltungsmaßnahmen. In einigen Fällen kann es angebracht sein, außergerichtliche Strafen zu verhängen, um Verstöße gegen das Kriegsrecht zu bestrafen und zu unterbinden. Die außergerichtliche Bestrafung von Angehörigen der Streitkräfte ist nach dem Uniform Code of Military Justice zulässig.²³⁰

In einigen Fällen kann es angemessen sein, negative oder korrigierende Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen das Kriegsrecht zu unterbinden. Nachteilige und korrigierende Verwaltungsmaßnahmen für Angehörige der Streitkräfte sind durch militärische Vorschriften genehmigt.²³¹

18.19.2 Anklageerhebung bei innerstaatlichen Strafverfolgungen als Verletzung des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts. In einigen Fällen erfolgt die Strafverfolgung vor nationalen Gerichten wegen Handlungen, die einen Verstoß gegen das Kriegsrecht darstellen, durch die Anklage von Verstößen gegen das allgemeine innerstaatliche Recht oder das Militärrecht, in anderen Fällen erfolgt die Strafverfolgung durch die Anklage von Verstößen gegen das Völkerrecht. So kann zum Beispiel die Ermordung eines Kriegsgefangenen nach den allgemeinen Strafgesetzen, die Mord verbieten, verfolgt werden. Andererseits kann dasselbe Verhalten nach speziellen Strafgesetzen verfolgt werden, die als "Kriegsverbrechen" formuliert sind.²³²

Die Vereinigten Staaten sind völkerrechtlich nicht verpflichtet, eine Straftat als "Kriegsverbrechen" im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Straftat zu verfolgen.

Die Strafverfolgung vor nationalen Gerichten bleibt eine innerstaatliche Strafverfolgung für Verstöße gegen innerstaatliche Gesetze, auch wenn diese innerstaatlichen Gesetze aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen erlassen wurden oder sich auf Verstöße gegen das Völkerrecht (z. B. Kriegsverbrechen) beziehen.

Im Allgemeinen wurden Kriegsverbrechen als solche (*d. h.* als Verstöße gegen das Völkerrecht im Gegensatz zu Verstößen gegen innerstaatliches Recht) nur verfolgt, wenn ein Staat

und müssen unter Kontrolle gehalten werden. Sie sind unwirksam, wenn sie willkürlich, übermäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg angewendet werden. (8) Die Entscheidung, Repressalien einzusetzen, würde in jedem Fall nur im Rahmen einer spezifischen nationalen Politik getroffen. Der angestrebte unmittelbare Vorteil, d.h. die Unterbindung gegenwärtiger und die Abschreckung künftiger Rechtsverletzungen durch einen Gegner,

muss gegen die langfristigen militärischen und politischen Folgen abgewogen werden").

²³⁰ 10 U.S.C. § 815.

²³¹ *Siehe z. B. MARINE CORPS ORDER P1900.16F, Change 2, Marine Corps Separation and Retirement Manual* (Jun. 6, 2007) (mit allgemeinen und spezifischen Grundlagen und Verfahren für unfreiwillige administrative Trennungen); DEPARTMENT OF THE NAVY JUDGE ADVOCATE GENERAL INSTRUCTION 5800.7F, *Manual of the Judge Advocate*

General, §§ 0102-0105 (26. Juni 2012) (mit Vorschriften für nicht strafende Verwaltungsmaßnahmen).

²³² *Siehe* § 18.19.3.8 (Kriegsverbrechergesetz).

versucht, feindliche Staatsangehörige oder Personen, die den Interessen des feindlichen Staates dienen, zu bestrafen. Wenn Angehörige der Streitkräfte oder sonstiges Personal eines Staates gegen das Kriegsrecht verstoßen, verfolgt dieser Staat diese Personen in der Regel wegen Straftaten nach dem allgemeinen innerstaatlichen Recht oder dem Militärrecht.²³³

18.19.3 U.S.-Gesetze, die zur Bestrafung von Verstößen gegen das Kriegsrecht verwendet werden können. Eine Reihe von US-Gesetzen kann zur Bestrafung von Handlungen verwendet werden, die Verstöße gegen das Kriegsrecht darstellen. Wenn Verstöße gegen das Kriegsrecht innerhalb der Vereinigten Staaten begangen werden, stellen solche Handlungen in der Regel Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht dar und können im Allgemeinen nach den üblichen Strafgesetzen verfolgt werden. Eine Reihe anderer Bundesgesetze kann jedoch zur Verfolgung von Handlungen, die gegen das Kriegsrecht verstoßen, herangezogen werden, auch wenn diese Handlungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten begangen werden. Die Anwendung eines bestimmten Gesetzes hängt von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Fakten eines bestimmten Falles ab.

18.19.3.1 Uniform Code of Military Justice - Straftaten. Das wichtigste Instrument der Vereinigten Staaten zur Bestrafung von Angehörigen der US-Streitkräfte bei Verstößen gegen das Kriegsrecht ist der Uniform Code of Military Justice.

Bestimmte Personen können wegen Verstößen gegen den Einheitlichen Kodex der Militärgerichtsbarkeit angeklagt werden, unter anderem:

- Angehörige einer regulären Komponente der US-Streitkräfte;
- Kriegsgefangene in der Obhut der US-Streitkräfte;
- in Zeiten eines erklärten Krieges oder bei Kontingenzoperationen Personen, die in den Streitkräften im Feld dienen oder diese begleiten; und
- Personen, die einer der acht in Artikel 4 des GPW aufgezählten Kategorien angehören und gegen das Kriegsrecht verstoßen.²³⁴

²³³ *Zum Beispiel*, GARY SOLIS, MARINES AND MILITARY LAW IN VIETNAM: TRIAL BY FIRE 32-33 (1989) ("No Marine wurde wegen der Begehung eines Kriegsverbrechens als solches in Vietnam angeklagt. Vielmehr wurde jeder "Verstoß gegen das Kriegsrecht", der von einem Marine gegen einen Vietnamesen begangen wurde, als Verstoß gegen das UCMJ angeklagt. So wurde zum Beispiel die Ermordung eines zivilen Nichtkombattanten als Verstoß gegen Artikel 118, Mord, angeklagt und nicht als Kriegsverbrechen, das gegen die Genfer oder Haager Konventionen verstößt."); 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶507b ("Die Vereinigten Staaten bestrafen Kriegsverbrechen normalerweise nur dann als solche, wenn sie von feindlichen Staatsangehörigen oder von Personen begangen werden, die den Interessen des feindlichen Staates dienen. Verstöße gegen das Kriegsrecht, die von Personen begangen werden, die dem Militärrecht der Vereinigten Staaten unterliegen, stellen in der Regel Verstöße gegen den Uniform Code of Military Justice dar und werden, wenn dies der Fall ist, nach diesem Gesetzbuch verfolgt. Verstöße gegen das Kriegsrecht, die innerhalb der Vereinigten Staaten von anderen Personen begangen werden, stellen in der Regel Verstöße gegen das Bundes- oder Landesstrafrecht dar und werden vorzugsweise nach diesem Recht verfolgt (siehe Absätze 505 und 506)."); The Public Commission to Examine the Maritime Incident of 31 May 2010, *et. al* (The Turkel Commission), Second Report, Israel's Mechanisms for Examining and Investigating Complaints and Claims of Violations of the Laws of Armed Conflict According to International Law, 171 (Feb. 2013) ("Wie in den USA scheint die Anklagepraxis in Kanada darin zu bestehen, Verstöße gegen das Recht des bewaffneten Konflikts durch Angehörige der Streitkräfte als allgemeine strafrechtliche Vergehen oder militärische Vergehen gemäß dem Code

of Service Discipline zu verfolgen, und nicht als spezifische Vergehen im Zusammenhang mit dem Recht des bewaffneten Konflikts"). *Vergleiche* § 18.7.3 (Durchsetzung von Kriegsrechtsverpflichtungen durch militärische Anweisungen, Vorschriften und Verfahren).

²³⁴ 10 U.S.C. § 802 ("(a) Die folgenden Personen unterliegen diesem Kapitel: (1) Mitglieder einer regulären Komponente der Streitkräfte, einschließlich derjenigen, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit auf ihre Entlassung warten; Freiwillige aus

Zu den Straftaten nach dem Uniform Code of Military Justice, die zur Bestrafung von Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen das Kriegsrecht darstellen, herangezogen werden können, gehören unter anderem:

- Grausamkeit und Mißhandlung;²³⁵
- Mord;²³⁶
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung;²³⁷
- Nichtbefolgung von Befehlen oder Vorschriften;²³⁸ und
- Verhalten, das der guten Ordnung und Disziplin abträglich ist.²³⁹

18.19.3.2 Aufnahme anderer nicht-kapitaler Verbrechen und Vergehen in den Uniform Code of Military Justice. Nach dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz werden "alle Störungen und Vernachlässigungen, die der guten Ordnung und Disziplin in den Streitkräften schaden, alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Streitkräfte in Misskredit zu bringen, sowie Verbrechen und Vergehen nicht-kapitaler Art", derer sich Personen, die dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz unterliegen, schuldig machen können, je nach Art und Schwere des Vergehens von einem allgemeinen, besonderen oder summarischen Kriegsgericht zur Kenntnis genommen und nach dem Ermessen dieses Gerichts bestraft.²⁴⁰

ab dem Zeitpunkt ihrer Einberufung oder Aufnahme in die Streitkräfte; Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Einberufung in die Streitkräfte; und andere Personen, die rechtmäßig in die Streitkräfte einberufen oder zum Dienst oder zur Ausbildung in den Streitkräften befohlen wurden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß den Bedingungen des Einberufungsbefehls oder des Befehls verpflichtet sind, diesem Folge zu leisten. ... (9) Kriegsgefangene in Gewahrsam der Streitkräfte. (10) In Zeiten eines erklärten Krieges oder eines Einsatzes für unvorhergesehene Ereignisse: Personen, die bei den Streitkräften im Feld dienen oder sie begleiten. ... (13) Personen, die einer der acht Kategorien angehören, die in Artikel 4 des Genfer Übereinkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (6 UST 3316) aufgezählt sind, und die gegen das Kriegsrecht verstoßen.").

²³⁵ 10 U.S.C. § 893 ("Jeder Untergebene dieses Kapitels, der sich der Grausamkeit gegenüber einer ihm unterstellten Person oder der Unterdrückung oder Misshandlung einer solchen Person schuldig macht, wird auf Anordnung eines Kriegsgerichts bestraft").

²³⁶ 10 U.S.C. § 918.

²³⁷ 10 U.S.C. § 920.

²³⁸ *Siehe* 10 U.S.C. § 892 ("Jede diesem Kapitel unterliegende Person, die - (1) einen rechtmäßigen allgemeinen Befehl oder eine Vorschrift verletzt oder nicht befolgt; (2) in Kenntnis eines anderen rechtmäßigen Befehls, der von einem Mitglied der Streitkräfte erteilt wurde und den sie zu befolgen hat, den Befehl nicht befolgt; oder (3) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig ist; wird nach Maßgabe eines Kriegsgerichts bestraft."); 10 U.S.C. § 890 ("Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt, die - ... (2) vorsätzlich einen rechtmäßigen Befehl ihres vorgesetzten Offiziers missachtet, wird, wenn das Vergehen in Kriegszeiten begangen wird, mit dem Tod oder einer anderen von einem Kriegsgericht zu bestimmenden Strafe bestraft, und wenn das Vergehen zu einem anderen Zeitpunkt begangen wird, mit einer anderen Strafe als dem Tod, die von einem Kriegsgericht zu bestimmen ist.").

²³⁹ 10 U.S.C. § 934 ("Obwohl in diesem Kapitel nicht ausdrücklich erwähnt, werden alle Störungen und Vernachlässigungen, die der guten Ordnung und Disziplin in den Streitkräften schaden, alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Streitkräfte in Misskredit zu bringen, sowie Verbrechen und Vergehen, die nicht schwerwiegend sind und derer sich Personen, die diesem Kapitel unterliegen, schuldig machen können, je nach Art und Schwere des

Vergehens von einem allgemeinen, besonderen oder summarischen Kriegsgericht zur Kenntnis genommen und nach dem Ermessen dieses Gerichts bestraft").

²⁴⁰ 10 U.S.C. § 934 ("Obwohl in diesem Kapitel nicht ausdrücklich erwähnt, werden alle Störungen und Vernachlässigungen zum Nachteil der guten Ordnung und Disziplin in den Streitkräften, alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Streitkräfte in Misskredit zu bringen, sowie Verbrechen und Vergehen, die nicht schwerwiegend sind und derer sich Personen, die diesem Kapitel unterliegen, schuldig machen können, zur Kenntnis genommen

Diese Bestimmung kann auch zur Verfolgung von Handlungen verwendet werden, die gegen das Kriegsrecht verstoßen.

Die Präemptionsdoktrin verbietet jedoch die Anwendung dieser Bestimmung auf Handlungen, die bereits durch bestimmte Straftatbestände im Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz abgedeckt sind.²⁴¹

18.19.3.3 *U.S. General Court-Martial Jurisdiction to Try and Punishment Persons under the Law of War*. Nach dem Uniform Code of Military Justice (Einheitlicher Kodex der Militärgerichtsbarkeit) sind die allgemeinen Kriegsgerichte auch für die Verurteilung von Personen zuständig, die nach dem Kriegsrecht einem Militärgericht unterstellt sind, und können jede nach dem Kriegsrecht zulässige Strafe verhängen.²⁴² Diese Befugnis könnte beispielsweise genutzt werden, um feindliche Kombattanten wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht zu verurteilen, da solche Verfahren nach dem Kriegsrecht zulässig sind.

18.19.3.4 *Titel 18 Federal Crimes, der Handlungen außerhalb der Vereinigten Staaten unter Strafe stellt*. Bestimmte Bundesgesetze legen fest, dass sie auf Handlungen außerhalb der Vereinigten Staaten anwendbar sind und zur Verfolgung von Handlungen herangezogen werden können, die unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen das Kriegsrecht darstellen würden. In diesen Gesetzen können die Umstände, unter denen sie eine Strafverfolgung zulassen, im Einzelnen festgelegt werden, was von Gesetz zu Gesetz unterschiedlich sein kann.

Diese Gesetze enthalten Bestimmungen, die ein Verbot enthalten:

- Folter;²⁴³
- Genozid;²⁴⁴
- Mord oder Totschlag an ausländischen Beamten, offiziellen Gästen oder international geschützten Personen;²⁴⁵
- Piraterie;²⁴⁶

durch ein allgemeines, besonderes oder summarisches Kriegsgericht, je nach Art und Schwere des Vergehens, und wird nach dem Ermessen des Gerichts bestraft werden").

²⁴¹ MANUAL FOR COURTS-MARTIAL IV-102 (¶60.c.(5)(a)) (2012) ("Die Präemptionsdoktrin verbietet die Anwendung von Artikel 134 auf Handlungen, die unter die Artikel 80 bis 132 fallen. Ein Diebstahl beispielsweise fällt unter Artikel 121, und wenn ein Element dieses Straftatbestands fehlt - zum Beispiel der Vorsatz - kann es keinen Diebstahl oder diebstahlsähnlichen Straftaten geben, weder nach Artikel 121 noch, aufgrund des Vorrangs, nach Artikel 134. Artikel 134 kann nicht dazu verwendet werden, eine neue Art von Diebstahlsdelikt ohne den erforderlichen Vorsatz zu schaffen, wenn der Kongress die Mindestanforderungen für ein solches Delikt bereits in Artikel 121 festgelegt hat.").

²⁴² 10 U.S.C. § 818 ("Allgemeine Kriegsgerichte haben auch die Zuständigkeit, jede Person zu verurteilen, die nach dem Kriegsrecht unterliegt von einem Militärgericht verurteilt werden und kann jede nach dem Kriegsrecht zulässige Strafe verhängen.").

²⁴³ *Siehe* 18 U.S.C. § 2340A(a) ("Wer außerhalb der Vereinigten Staaten Folter begeht oder zu begehen versucht, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 20 Jahren oder mit beidem bestraft,

und wenn eine Person durch eine nach diesem Unterabschnitt verbotene Handlung zu Tode kommt, wird sie mit dem Tod oder mit einer mehrjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft.").

²⁴⁴ 18 U.S.C. § 1091.

²⁴⁵ 18 U.S.C. § 1116.

²⁴⁶ 18 U.S.C. § 1651 ("Wer auf hoher See das Verbrechen der Piraterie im Sinne des Völkerrechts begeht und danach in die Vereinigten Staaten gebracht oder dort aufgefunden wird, wird mit lebenslanger Haft bestraft").

- terroristische Handlungen und materielle Unterstützung von Terroristen;²⁴⁷
- bestimmte Handlungen mit biologischen Waffen;²⁴⁸
- bestimmte Handlungen mit chemischen Waffen;²⁴⁹ und
- bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Kernwaffen.²⁵⁰

18.19.3.5 *Extraterritoriale Anwendung bestimmter Bundesstraftaten durch den MEJA*. Das US-Recht sieht vor, dass bestimmte Handlungen, die außerhalb der Vereinigten Staaten begangen werden, so verfolgt werden können, als wären sie innerhalb der Vereinigten Staaten begangen worden.

Nach US-Recht können die Vereinigten Staaten gemäß dem Military Extraterritorial Jurisdiction Act (MEJA) Personen strafrechtlich verfolgen, die bestimmte Straftaten außerhalb der Vereinigten Staaten begangen haben, (i) während sie bei den US-Streitkräften in Übersee beschäftigt waren oder diese begleiteten; oder (ii) während sie Angehörige der US-Streitkräfte waren, die dem Uniform Code of Military Justice unterliegen.²⁵¹ Der MEJA kann nicht gegen einen Angehörigen der Streitkräfte angewandt werden, der dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz unterliegt, es sei denn, (i) dieser Angehörige unterliegt nicht mehr dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz; oder (ii) in einer Anklageschrift oder Information wird dem Angehörigen vorgeworfen, die Straftat zusammen mit einem oder mehreren anderen Angeklagten begangen zu haben, von denen mindestens einer nicht dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz unterliegt.²⁵² Die Bestimmungen des MEJA sind durch DoD-Vorschriften umgesetzt worden.²⁵³

Der MEJA bietet unter anderem die Möglichkeit, das innerstaatliche Recht der USA zur Bestrafung von Handlungen anzuwenden, die gegen das Kriegsrecht verstoßen. Nach dem MEJA könnte beispielsweise ein ehemaliger Soldat für einen Mord belangt werden, den er als Mitglied der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts begangen hat

²⁴⁷ 18 U.S.C. §§ 2332b, 2339A, 2339B.

²⁴⁸ 18 U.S.C. § 175.

²⁴⁹ 18 U.S.C. § 229.

²⁵⁰ 18 U.S.C. § 831.

²⁵¹ 18 U.S.C. § 3261(a) ("Wer außerhalb der Vereinigten Staaten ein Verhalten an den Tag legt, das eine Straftat darstellen würde, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet würde, wenn das Verhalten innerhalb der besonderen See- und Territorialgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten begangen worden wäre - (1) während er bei den Streitkräften außerhalb der Vereinigten Staaten beschäftigt ist oder diese begleitet; oder (2) während er Mitglied der Streitkräfte ist, die Kapitel 47 von Titel 10 (dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz) unterliegen, wird wie für diese Straftat vorgesehen bestraft").

²⁵² 18 U.S.C. § 3261(d) ("Gegen ein Mitglied der Streitkräfte, das Kapitel 47 von Titel 10 (dem Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz) unterliegt, darf keine Strafverfolgung nach diesem Abschnitt eingeleitet werden, es sei denn, (1) dieses Mitglied unterliegt nicht mehr diesem Kapitel; oder (2) in einer Anklageschrift oder Information wird angeklagt, dass das Mitglied die Straftat zusammen mit einem oder mehreren anderen Angeklagten begangen hat, von denen mindestens einer nicht diesem Kapitel unterliegt").

²⁵³ DOD INSTRUCTION 5525.11, *Criminal Jurisdiction Over Civilians Employed By or Accompanying the Armed Forces Outside the United States, Certain Service Members, and Former Service Members*, ¶2.5 (Mar. 3, 2005)

("Diese Anweisung: 1.1. 1.1. setzt die Richtlinien und Verfahren um und weist die Zuständigkeiten gemäß dem "Military Extraterritorial Jurisdiction Act of 2000", geändert durch Abschnitt 1088 des "Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005" (Verweis (a)), (im Folgenden das "Gesetz") für die Ausübung der extraterritorialen Strafgerichtsbarkeit über bestimmte derzeitige und ehemalige Angehörige der US-Streitkräfte und über Zivilpersonen, die bei den US-Streitkräften außerhalb der Vereinigten Staaten beschäftigt sind oder diese begleiten, zu. 1.2. Setzt Abschnitt 3266 des Gesetzes um.").

im Ausland, auch wenn die Zuständigkeit des Uniform Code of Military Justice für diese Person erloschen ist.²⁵⁴

18.19.3.6 Besondere See- und Territorialgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten gemäß Titel 18. Das US-Recht sieht vor, dass bestimmte Straftaten verfolgt werden können, wenn sie in der besonderen See- und Territorialgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten begangen werden.²⁵⁵ Diese Gerichtsbarkeit kann beispielsweise Straftaten umfassen, die von US-Staatsangehörigen auf dem Gelände von diplomatischen, konsularischen, militärischen oder anderen US-Regierungsvertretungen oder -Einrichtungen in anderen Staaten begangen werden.²⁵⁶ Diese Gerichtsbarkeit stellt eine weitere Methode dar, mit der das US-Recht zur Bestrafung von Handlungen eingesetzt werden kann, die gegen das Kriegsrecht verstoßen.²⁵⁷

18.19.3.7 U.S. Militärkommissionen. Die US-Gesetze erlauben die strafrechtliche Verfolgung ausländischer nichtprivilegierter feindlicher Kriegsteilnehmer wegen bestimmter Straftaten.²⁵⁸ Der Verteidigungsminister hat zusätzliche Verfahrens- und Beweisregeln für solche Verfahren erlassen.²⁵⁹

In der Vergangenheit wurden Militärkommissionen von den Vereinigten Staaten und anderen Staaten eingesetzt, um

²⁵⁴ *Siehe z. B. United States v. Green*, 654 F.3d 637, 640-41 (6th Cir. 2011) ("Steven D. Green wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, weil er an einem sexuellen Übergriff und mehreren Morden beteiligt war, während er als Infanterist der US-Armee im Irak stationiert war. Bevor hochrangige Beamte der Armee erfuhren, dass Green und drei weitere Soldaten in diese Verbrechen verwickelt waren, wurde Green wegen einer Persönlichkeitsstörung entlassen. Als die Beamten Greens Beteiligung an den Verbrechen entdeckten, befanden sich seine drei Mitverschwörer noch im aktiven Dienst der Armee und unterlagen somit dem Uniform Code of Military Justice. Sie wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und zu Haftstrafen zwischen 90 und 110 Jahren verurteilt, wobei sie nach zehn Jahren auf Bewährung entlassen werden konnten. Die Armee war jedoch nicht befugt, Green vor ein Kriegsgericht zu stellen, da er bereits entlassen worden war. Daher klagten zivile Staatsanwälte Green auf der Grundlage des Military Extraterritorial Jurisdiction Act an, der die Bundesstrafgerichtsbarkeit auf Personen ausweitet, die während ihrer Zugehörigkeit zu den Streitkräften Straftaten begehen, später aber nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit unterliegen. Die Geschworenen eines Bundesgerichts verurteilten Green wegen einer Reihe von Verbrechen, darunter Mord und sexuelle Nötigung, und das Bezirksgericht verurteilte ihn zu fünf aufeinanderfolgenden lebenslangen Haftstrafen").

²⁵⁵ *Siehe z.B. 18 U.S.C. § 1111* ("(b) Innerhalb der besonderen maritimen und territorialen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten wird jeder, der sich des Mordes ersten Grades schuldig macht, mit dem Tode oder mit lebenslanger Haft bestraft; jeder, der sich des Mordes zweiten Grades schuldig macht, wird für eine beliebige Anzahl von Jahren oder lebenslänglich inhaftiert").

²⁵⁶ 18 U.S.C. § 7 ("Der Begriff 'besondere See- und Territorialgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten', wie er in diesem Titel verwendet wird, umfasst: ... (9) In Bezug auf Straftaten, die von oder gegen einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten begangen werden, wie dieser Begriff in Abschnitt 101 des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verwendet wird - (A) die Räumlichkeiten der diplomatischen, konsularischen, militärischen oder sonstigen Vertretungen oder Einrichtungen der Regierung der Vereinigten Staaten in fremden Staaten, einschließlich der Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die dazu gehören oder für die Zwecke dieser Vertretungen oder Einrichtungen genutzt werden, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse;").

²⁵⁷ *Siehe z. B. United States v. Passaro*, 577 F.3d 207, 210-12 (4th Cir. 2009) ("Dieser Fall geht auf die Verurteilung eines amerikanischen Staatsbürgers vor einem Bundesgericht der Vereinigten Staaten wegen eines brutalen Angriffs auf einen afghanischen Staatsbürger in Afghanistan zurück. Eine Jury im Eastern District of North Carolina befand David A. Passaro, einen zivilen Auftragnehmer der Central Intelligence Agency, des Angriffs auf Abdul Wali für schuldig. Der Angriff ereignete sich im Jahr 2003 auf der Asadabad Firebase, einem Außenposten der US-Armee in Afghanistan. ... Die Regierung begründete die Bundesstrafgerichtsbarkeit in diesem Fall mit dem

Gesetz über die besondere maritime und territoriale Gerichtsbarkeit").

²⁵⁸ 10 U.S.C. § 948c ("Jeder ausländische nichtprivilegierte feindliche Kriegsteilnehmer unterliegt einem Verfahren vor einer Militärkommission, wie es in diesem Kapitel festgelegt ist.").

²⁵⁹ DEPARTMENT OF DEFENSE, *Manual for Military Commissions* (Aug. 14, 2012); DEPARTMENT OF DEFENSE, *Handbuch für Militärkommissionen* (27. Apr. 2010).

Verfolgung feindlicher Kriegsteilnehmer wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht und wegen nicht privilegierter Kriegshandlungen. Militärkommissionen wurden auch für die Verfolgung von Straftaten nach amerikanischem Recht eingesetzt, wenn die örtlichen Gerichte nicht offen und handlungsfähig waren (d.h. wenn das Kriegsrecht gilt), sowie für die Verfolgung von Verstößen gegen Besatzungsverordnungen. Diese Militärkommissionen wurden als Instrumente zur effizienteren Ausübung der dem Kongress übertragenen Kriegsbefugnisse und der dem Präsidenten als Oberbefehlshaber im Krieg übertragenen Befugnisse betrachtet.²⁶⁰ Militärkommissionen wurden anstelle von Kriegsgerichten eingesetzt, weil die amerikanischen Kriegsgerichte auf die Umstände der Disziplinierung von Angehörigen der Streitkräfte zugeschnitten sind und nicht für bestimmte andere Straftaten, die auch in bewaffneten Konflikten begangen werden, konzipiert wurden.²⁶¹

Auch der Rückgriff auf Verfahren vor Militärkommissionen ist unter bestimmten Umständen nach wie vor angebracht, da die Vorschriften für solche Verfahren speziell an die Gegebenheiten des Schlachtfelds und die Durchführung von Ermittlungen in einem Kriegsgebiet angepasst sind.²⁶²

18.19.3.8 *Gesetz über Kriegsverbrechen*. Das Kriegsverbrechergesetz erlaubt die strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen wegen bestimmter Kriegsverbrechen, wenn das Opfer oder der Täter entweder ein US-Staatsangehöriger oder ein Mitglied der US-Streitkräfte ist, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten geschieht.²⁶³ Nach diesem

²⁶⁰ WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 839 ("Aber im Allgemeinen sind es die Bestimmungen der Verfassung, die den Kongress ermächtigen, 'den Krieg zu erklären' und 'Armeen aufzustellen', und die, indem sie die Einleitung eines Krieges genehmigen, den Einsatz aller notwendigen und angemessenen Mittel zu seiner ordnungsgemäßen Verfolgung genehmigen, von denen dieses Gericht seine ursprüngliche Sanktion ableitet. Seine Befugnis ist somit dieselbe wie die Befugnis zum Führen eines Krieges und zur Ausübung der Militärregierung und des Kriegsrechts. Die Kommission ist lediglich ein Instrument zur effizienteren Ausübung der dem Kongress übertragenen Kriegsbefugnisse und der dem Präsidenten als Oberbefehlshaber im Krieg übertragenen Befugnisse.").

²⁶¹ WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 839 ("Der Anlass für die Militärkommission ergibt sich hauptsächlich aus der Tatsache, dass die Zuständigkeit des eigentlichen Kriegsgerichts in unserem Recht durch das Gesetz fast ausschließlich auf Angehörige der Streitkräfte und auf bestimmte, in einem schriftlichen Gesetzbuch festgelegte Straftaten beschränkt ist. Sie erstreckt sich nicht auf viele kriminelle Handlungen, insbesondere von Zivilisten, die für Kriegszeiten typisch sind; und für die Verhandlung dieser Fälle ist ein anderes Gericht erforderlich. Ein Befehlshaber kann zwar, wenn er befugt ist, ein reines Kriegsgericht zu bilden, dieses mit einem beliebigen Namen bezeichnen; er kann es als "Kriegsgericht" bezeichnen, und obwohl es kein eigentliches Kriegsgericht ist, wird es dennoch ein Rechtsorgan nach den Kriegsgesetzen sein. Aber die Verwendung desselben Namens für die beiden Arten von Gerichten könnte nur zu Verwirrung und zu Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Strafgewalt führen").

²⁶² Eric Holder, Attorney General, *Remarks at Northwestern University School of Law*, Mar. 5, 2012, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 577, 579-80 ("Military commissions are also appropriate in proper circumstances, and we can use them as well to convict terrorists and disrupt their plots. ... Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die reformierten Kommissionen auf denselben grundlegenden Schutz eines fairen Verfahrens zurückgreifen, der auch unseren zivilen Gerichten zugrunde liegt. Es gilt die Unschuldsvermutung, und die Schuld muss ohne begründeten Zweifel bewiesen werden. Sie gewähren dem Angeklagten das Recht auf einen Rechtsbeistand sowie das Recht, Beweise vorzulegen und Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen. Sie verbieten die Verwendung von Aussagen, die durch Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erlangt wurden. Und sie sichern das Recht auf Berufung bei Richtern nach Artikel III - bis hin zum Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten. Darüber hinaus sorgen reformierte Kommissionen wie unsere zivilen Bundesgerichte für den Schutz sensibler Quellen und Methoden der

Informationsbeschaffung sowie für die Sicherheit der Teilnehmer. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Regeln für die Beweisführung bei Militärkommissionen den Gegebenheiten des Schlachtfelds und der Durchführung von Ermittlungen in einem Kriegsgebiet Rechnung tragen. So können beispielsweise Aussagen auch ohne Miranda-Warnungen zulässig sein, da wir nicht erwarten können, dass Militärangehörige einem im Kampf gefangenen Feind eine Warnung erteilen. Stattdessen muss ein Militärrichter andere Feststellungen treffen - zum Beispiel, dass die Aussage zuverlässig ist und dass sie freiwillig gemacht wurde").

²⁶³ 18 U.S.C. § 2441 ("a) Straftat - Wer innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten ein Kriegsverbrechen unter einem der in Unterabschnitt (b) beschriebenen Umstände begeht, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder mit lebenslänglichem oder mehrjährigem Freiheitsentzug oder mit beidem bestraft, und wenn das Opfer den Tod erleidet, wird auch die Todesstrafe verhängt. (b) Umstände: Die in Unterabschnitt (a) genannten Umstände sind, dass die Person, die ein solches Kriegsverbrechen begeht oder

Gesetz kann eine Person wegen eines bestimmten Verhaltens strafrechtlich verfolgt werden:

- die in einer der Genfer Konventionen von 1949 oder einem Protokoll zu einer solchen Konvention, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, als schwere Verletzung definiert sind;
- nach den Artikeln 23, 25, 27 oder 28 des Anhangs zu dem am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Haager Übereinkommen IV über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verboten;
- die eine schwerwiegende Verletzung des gemeinsamen Artikels 3 (wie in der Satzung definiert) darstellt, wenn sie im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen wurde, oder
- einer Person, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen den Bestimmungen des geänderten Minenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens, wenn die Vereinigten Staaten Vertragspartei dieses Protokolls sind, vorsätzlich Zivilpersonen tötet oder schwer verletzt.²⁶⁴

18.19.4 Innerstaatliches Recht und Politik der USA in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit.

18.19.4.1 Grenzen der Militärgerichtsbarkeit über US-Bürger, die nicht Mitglied der Streitkräfte sind. Nach innerstaatlichem US-Recht setzt die US-Verfassung dem Einsatz von Militärgerichten zur Bestrafung von US-Bürgern, die nicht Mitglied der Streitkräfte sind, bestimmte Grenzen.²⁶⁵ Die DoD-Politik befasst sich mit der Anwendung des Uniform Code of Military Justice (Einheitlicher Kodex der Militärgerichtsbarkeit) auf Zivilisten, die bei den US-Streitkräften dienen oder sie begleiten.²⁶⁶ Diese Gesetze und Richtlinien können das Forum für die Strafverfolgung vorschreiben. So würde beispielsweise eine Person, die aus den US-Streitkräften entlassen wurde und nicht mehr dem Uniform Code of Military Justice unterliegt, nach dem MEJA oder dem War Crimes Act und nicht nach dem Uniform Code of Military Justice verfolgt werden.

18.19.4.2 Bemühungen zur Maximierung der Gerichtsbarkeit über Personen, die Angehörige der Streitkräfte sind, durch das Kriegsgericht. Beanspruchen sowohl die Vereinigten Staaten als auch ein ausländischer Staat

das Opfer eines solchen Kriegsverbrechens ein Mitglied der Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist (wie in Abschnitt 101 des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes definiert)).

²⁶⁴ 18 U.S.C. § 2441(c) ("c) Definition.- Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Kriegsverbrechen" jedes Verhalten, (1) das in einem der am 12. August 1949 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkommen oder in einem Protokoll zu einem solchen Übereinkommen, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, als schwere Verletzung definiert ist; (2) das nach Artikel 23, 25, 27 oder 28 des Anhangs zu dem am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Haager Übereinkommen IV über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verboten ist; (3) die eine schwere Verletzung des gemeinsamen Artikels 3 (wie in Unterabschnitt (d) definiert) darstellt, wenn sie im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen wird; oder (4) von einer Person, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen den Bestimmungen des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung von Genf vom 3. Mai 1996 (Protokoll II in der Fassung vom 3. Mai 1996), wenn die Vereinigten Staaten Vertragspartei dieses Protokolls sind, vorsätzlich Zivilpersonen tötet oder schwer verletzt.").

²⁶⁵ *Siehe z. B. Reid v. Covert*, 354 U.S. 1 (1956); *Toth v. Quarles*, 350 U.S. 11 (1955); *Duncan v. Kahanamoku*, 327 U.S. 304 (1946); *Ex parte Milligan*, 71 U.S. 2 (1866).

²⁶⁶ *Siehe z.B. Robert Gates, Secretary of Defense, Memorandum re: UCMJ Jurisdiction Over DoD Civilian Employees, DoD Contractor Personnel, and Other Persons Serving With or Accompanying the Armed Forces Overseas During Declared War and in Contingency Operations* (10. März 2008 mit Änderung 1 vom 23. September 2010).

Wenn es um die Zuständigkeit für das Verhalten eines Militärangehörigen geht, ist das DoD bestrebt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die dem Uniform Code of Military Justice unterliegen, zu maximieren, soweit dies nach den geltenden Vereinbarungen möglich ist.²⁶⁷

18.20 STRAFVERFOLGUNG VOR INTERNATIONALEN UND HYBRIDEN GERICHTEN

In einigen Fällen wurde die Strafverfolgung von Einzelpersonen wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht vor internationalen Gerichten oder hybriden Gerichten durchgeführt, die Elemente des nationalen und des internationalen Rechts vermischen.

Die Zuständigkeit und die Verfahren dieser Gerichte sind von Gericht zu Gericht unterschiedlich und können von den geltenden Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht abhängen. Im Allgemeinen sind die Entscheidungen dieser Gerichte für die Vereinigten Staaten, einschließlich der US-Gerichte, nicht als Präzedenzfall bindend.²⁶⁸ In einigen Fällen kann es jedoch angemessen sein, ihre Entscheidungen als überzeugende Autorität zu betrachten.

18.20.1 Internationale Militärgerichtshöfe nach dem Zweiten Weltkrieg. Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Vereinigten Staaten und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die wichtigsten europäischen Kriegsverbrecher der Achsenmächte vor Gericht zu stellen. Der durch das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 eingerichtete Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg führte von November 1945 bis Oktober 1946 den bahnbrechenden Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher mit 21 Angeklagten in Nürnberg, Deutschland, durch.²⁶⁹ Ein ähnliches Tribunal wurde von US-General MacArthur in seiner Funktion als Oberster Alliiertes Befehlshaber in Tokio eingerichtet, um die wichtigsten japanischen Kriegsverbrecher im Fernen Osten zu verurteilen.²⁷⁰

18.20.2 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat von seiner Befugnis nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen Gebrauch gemacht, um internationale

²⁶⁷ *Zum Beispiel*, MANUAL FOR COURTS-MARTIAL II-10 (Discussion of R.C.M. 201(d)) (2012) ("As a matter of policy, efforts should be made to maximize the exercise of court-martial jurisdiction over persons subject to the code to the extent possible under applicable agreements."). *Siehe auch* DOD DIRECTIVE 5525.1, *DoD Status of Forces Policy and Information*, ¶3 (7. Aug. 1979, bestätigt am 21. Nov. 2003) ("Es ist die Politik des Verteidigungsministeriums, die Rechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten, die einem Strafverfahren vor ausländischen Gerichten und einer Inhaftierung in ausländischen Gefängnissen ausgesetzt sind, so weit wie möglich zu schützen.").

²⁶⁸ *Siehe z.B.* 18 U.S.C. 2441 note ("Keine ausländische oder internationale Rechtsquelle darf als Grundlage für eine Entscheidungsregel der Gerichte der Vereinigten Staaten bei der Auslegung der in Unterabschnitt (d) dieses Abschnitts 2441 aufgezählten Verbote dienen.").

²⁶⁹ Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse, Art. 2, 8. August 1945, 82 UNTS 280, 282 ("Die Errichtung, die Zuständigkeit und die Aufgaben des Internationalen Militärgerichtshofs ergeben sich aus der diesem Abkommen beigefügten Charta, die Bestandteil dieses Abkommens ist").

²⁷⁰ *Siehe* Douglas MacArthur, Oberster Befehlshaber der Alliierten Mächte, *Sonderproklamation: Establishment of*

an International Military Tribunal for the Far East, Jan. 19, 1946, 4 BEVANS 20, 21 ("Daher ordne ich, Douglas MacArthur, als Oberbefehlshaber der Alliierten Mächte, kraft der mir übertragenen Befugnisse, zur Umsetzung der Kapitulationsbedingungen, die eine strenge Bestrafung von Kriegsverbrechern vorsehen, Folgendes an und lege Folgendes fest: ARTIKEL 1. Es wird ein Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten errichtet, um denjenigen Personen den Prozess zu machen, die als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Organisationen oder in beiderlei Eigenschaft wegen Vergehen angeklagt sind zu denen auch Verbrechen gegen den Frieden gehören.").

Strafgerichte zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und im Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden, sowie von ruandischen Staatsbürgern, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.²⁷¹

Die Vereinigten Staaten haben durch ihre Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowohl die Bemühungen des ICTR als auch (ebenfalls über die NATO) die Bemühungen des ICTY unterstützt.²⁷²

18.20.3 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) wurde durch das Römische Statut geschaffen. Mit dem Römischen Statut des IStGH wurde der IStGH mit Sitz in Den Haag in den Niederlanden gegründet.²⁷³ Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei des Römischen Statuts.

Das Römische Statut sieht vor, dass der IStGH "die Befugnis hat, seine Gerichtsbarkeit über Personen für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben" und "die nationale Strafgerichtsbarkeit zu ergänzen".²⁷⁴ Das Römische Statut sieht vor, dass der IStGH in Übereinstimmung mit dem Statut zuständig ist in Bezug auf:²⁷⁵

- das Verbrechen des Völkermordes;
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- Kriegsverbrechen; und
- das Verbrechen der Aggression.

18.20.3.1 Versuch, die Zuständigkeit in Bezug auf Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten geltend zu machen. Der IStGH kann seine Zuständigkeit ausüben, wenn er vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit einem Fall befasst worden ist.²⁷⁶ Das Römische Statut sieht außerdem vor, dass der IStGH seine Zuständigkeit ausüben kann, wenn einer oder mehrere der folgenden Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind oder die Zuständigkeit des IStGH *ad hoc* anerkannt haben

²⁷¹ Siehe § 18.12.4 (Ermächtigung internationaler Strafgerichte).

²⁷² So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise seit Mitte der 90er Jahre im Rahmen der NATO-Operationen JOINT ENDEAVOR, JOINT GUARD und JOINT FORGE sowie im Rahmen der NATO-Unterstützung für die Operation ALTHEA der Europäischen Union Operationen zur Festnahme, Überstellung und Unterstützung der Strafverfolgung von Personen, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, durchgeführt.

²⁷³ Siehe § 19.23 (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs).

²⁷⁴ STATUT VON ROM Art. 1 ("Hiermit wird ein Internationaler Strafgerichtshof ("der Gerichtshof") errichtet. Er ist eine ständige Einrichtung und hat die Befugnis, seine Gerichtsbarkeit über Personen für die in diesem Statut genannten schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben, und ergänzt die nationale Strafgerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung").

²⁷⁵ ROM STATUTE art. 5 ("Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, die die

internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen. Der Gerichtshof ist in Übereinstimmung mit diesem Statut für folgende Verbrechen zuständig: (a) Völkermord; (b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; (c) Kriegsverbrechen; (d) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aggression.").

²⁷⁶ *Siehe* § 18.12.4 (Ermächtigung internationaler Strafgerichte).

Basis:

- der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die fraglichen Handlungen begangen wurden, oder, wenn die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, der Staat, in dem dieses Schiff oder Luftfahrzeug registriert ist, oder
- der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die der Straftat beschuldigte Person besitzt.²⁷⁷

Die erste dieser Bestimmungen eröffnet die Möglichkeit, dass der IStGH versucht, seine Zuständigkeit in Bezug auf Handlungen von Staatsangehörigen von Staaten auszuüben, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben, selbst wenn der UN-Sicherheitsrat die Situation nicht an ihn verwiesen hat. Die Vereinigten Staaten lehnen es seit langem ab, dass der IStGH seine Zuständigkeit in Bezug auf Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, geltend macht, wenn diese Staaten nicht zugestimmt haben oder der Sicherheitsrat den Fall nicht an sie verwiesen hat.²⁷⁸

18.20.3.2 *Artikel 98 Übereinkünfte*. Das Römische Statut sieht vor, dass der IStGH kein Ersuchen um Übergabe oder Unterstützung bearbeiten darf, das von dem ersuchten Staat verlangen würde, im Widerspruch zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die staatliche oder diplomatische Immunität einer Person oder des Vermögens eines Drittstaats zu handeln, es sei denn, der Gerichtshof kann zuvor die Mitwirkung dieses Drittstaats an der Aufhebung der Immunität erlangen.²⁷⁹ Das Römische Statut sieht ferner vor, dass der IStGH kein Ersuchen um Übergabe stellen darf, das den ersuchten Staat dazu verpflichten würde, im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zu handeln, nach denen die Zustimmung eines Entsendestaates zur Übergabe einer Person dieses Staates an den IStGH erforderlich ist, es sei denn, der IStGH kann zuvor die Mitwirkung des Entsendestaates für die Erteilung der Zustimmung zur

²⁷⁷ STATUT VON ROM Art. 12 ("Im Falle des Artikels 13 Absatz a) oder c) kann der Gerichtshof seine Zuständigkeit ausüben, wenn einer oder mehrere der folgenden Staaten Vertragsparteien dieses Statuts sind oder die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Absatz 3 anerkannt haben: a) der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffende Handlung ereignet hat, oder, wenn die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, der Staat, in dem dieses Schiff oder Luftfahrzeug registriert ist; b) der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die der Straftat beschuldigte Person besitzt.").

²⁷⁸ *Siehe z.B.* 22 U.S.C. § 7421(11) ("Es ist ein grundlegendes Prinzip des Völkerrechts, dass ein Vertrag nur für seine Vertragsparteien verbindlich ist und dass er keine Verpflichtungen für Nichtvertragsparteien schafft, ohne dass diese zustimmen, gebunden zu sein. Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei des Römischen Statuts und werden durch keine seiner Bestimmungen gebunden sein. Die Vereinigten Staaten werden die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über Staatsangehörige der Vereinigten Staaten nicht anerkennen."); William J. Clinton, *Statement on the Rome Treaty on the International Criminal Court*, Dec. 31, 2000, 2000-III PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 2816 ("Insbesondere sind wir besorgt darüber, dass der Gerichtshof, wenn er ins Leben gerufen wird, nicht nur Befugnisse über das Personal von Staaten ausüben wird, die den Vertrag ratifiziert haben, sondern auch die Gerichtsbarkeit über Personal von Staaten, die dies nicht getan haben."). *Vgl.* Auszüge aus den Stellungnahmen der Regierungen zu dem vom Generalsekretär vorbereiteten Entwurf einer Konvention über Völkermord, *nachgedruckt in* U.N. SECRETARY-GENERAL, *Historical Survey of the Question of International Criminal Jurisdiction*, U.N. Doc. A/CN.4/7/Rev.1, 137 (1949) (1. *Vereinigte Staaten von Amerika* Dies
Der Artikel enthält eine weit gefasste Gerichtsbarkeitsbestimmung. ... Ein dritter Grund für die Ablehnung der Bestimmung besteht darin, dass sie offensichtlich darauf abzielt, eine Rechtsnorm zu schaffen, die auf

Staatsangehörige von Staaten anwendbar ist, die ihr nicht zugestimmt haben, d. h. auf solche Staaten, die das Übereinkommen nicht ratifizieren können").

²⁷⁹ ROM STATUTE art. 98(1) ("Der Gerichtshof darf einem Ersuchen um Übergabe oder Unterstützung nicht nachkommen, das den ersuchten Staat verpflichten würde, im Widerspruch zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die staatliche oder diplomatische Immunität einer Person oder das Eigentum eines Drittstaats zu handeln, es sei denn, der Gerichtshof kann zuvor die Mitwirkung dieses Drittstaats an der Aufhebung der Immunität erlangen.").

die Kapitulation.²⁸⁰

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen Staaten, darunter auch Vertragsstaaten des Römischen Statuts, Abkommen geschlossen, die die Zustimmung der USA erfordern, bevor US-Personal von diesem Staat an den IStGH übergeben werden kann.²⁸¹

18.20.3.3 *U.S.-Gesetz und Politik zur Unterstützung des ICC.* Das US-Recht enthält bestimmte Beschränkungen für die Unterstützung des IStGH oder von Aktivitäten des IStGH in den Vereinigten Staaten.²⁸² Die Politik der USA besteht darin, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft zu ziehen, auch durch Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs, im Einklang mit dem US-Recht und unserer Verpflichtung zum Schutz unseres Personals.²⁸³

18.20.3.4 *Der IStGH und das Verbrechen der Aggression.* In der 1998 angenommenen Fassung des Römischen Statuts wird das Verbrechen der Aggression nicht definiert, sondern es ist vorgesehen, dass der IStGH die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausübt, sobald eine Bestimmung gemäß den Artikeln 121 und 123 des Römischen Statuts angenommen wird, in der das Verbrechen definiert und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der IStGH die Gerichtsbarkeit in Bezug auf dieses Verbrechen ausübt.²⁸⁴ Eine Überprüfungskonferenz 2010 in

²⁸⁰ ROM STATUTE art. 98(2) ("Der Gerichtshof darf einem Ersuchen um Übergabe, das den ersuchten Staat verpflichten würde, im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften zu handeln, nach denen die Zustimmung eines Entsendestaats zur Übergabe einer Person dieses Staates an den Gerichtshof erforderlich ist, nicht nachkommen, es sei denn, der Gerichtshof kann zuvor die Mitwirkung des Entsendestaats für die Erteilung der Zustimmung zur Übergabe erlangen.").

²⁸¹ Solche Abkommen wurden in Bescheinigungen zitiert, die nach US-Recht erforderlich sind, bevor US-Personal zur Teilnahme an bestimmten friedenserhaltenden und friedenserzwingenden Operationen der Vereinten Nationen zugelassen wird. Zum Beispiel: Barack Obama, *Certification Concerning U.S. Participation in the United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali Consistent with Section 2005 of the American Servicemembers' Protection Act*, Jan. 31, 2014, 79 FEDERAL REGISTER 8079 (Feb. 10, 2014) ("By the authority vested in me as President by the Constitution and the laws of the United States of America, and consistent with section 2005 of the American Servicemembers' Protection Act of 2002 (22 U.S.C. 7424) über die Teilnahme von Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten an bestimmten friedenserhaltenden und friedenserzwingenden Maßnahmen der Vereinten Nationen bestätige ich hiermit, dass die Angehörigen der U.S. Streitkräfte, die an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali teilnehmen, nicht Gefahr laufen, vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) strafrechtlich verfolgt oder anderweitig zur Verantwortung gezogen zu werden, da die Republik Mali ein Abkommen gemäß Artikel 98 des Römischen Statuts geschlossen hat, das den IStGH daran hindert, gegen in diesem Land anwesende Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten vorzugehen").

²⁸² Siehe z. B. 22 U.S.C. §§ 7421-7433; 22 U.S.C. § 7401(b).

²⁸³ Barack Obama, *Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten*, 22 (Februar 2015) ("Wir werden mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die dafür verantwortlich sind, auch durch Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs, im Einklang mit dem US-Recht und unserer Verpflichtung zum Schutz unseres Personals."); Barack Obama, *Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten*, 48 (Mai 2010) ("Obwohl die Vereinigten Staaten derzeit nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sind und das US-Personal stets schützen werden, arbeiten wir mit den Vertragsstaaten des Römischen Statuts in Fragen von Belang zusammen und unterstützen die Strafverfolgung durch den IStGH in den Fällen, die den Interessen und Werten der Vereinigten Staaten dienen, im Einklang mit der

(Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zur internationalen Strafgerichtsbarkeit am Vera Institute of Justice in New York und an der Universität Leiden, Campus Den Haag*, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 61, 67 ("Während die Vereinigten Staaten das US-Personal immer schützen werden, arbeiten wir mit den Vertragsstaaten des Römischen Statuts in Fragen von Belang zusammen, und wir haben in Bezug auf IStGH-Fragen einen pragmatischen Ansatz von Fall zu Fall verfolgt").

²⁸⁴ ROM STATUTE art. 5(2) ("Der Gerichtshof übt seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression aus, sobald eine Bestimmung nach den Artikeln 121 und 123, in denen der Straftatbestand definiert und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die

Kampala hat Uganda Änderungen zum Verbrechen der Aggression angenommen, die jedoch noch ratifiziert oder angenommen werden müssen⁽²⁸⁵⁾. Außerdem müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, bevor der IStGH seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Verbrechen der Aggression ausüben kann.²⁸⁶ Die Vereinigten Staaten haben die Auffassung vertreten, dass die Definitionen der Begriffe "Angriffshandlung" und "Verbrechen der Aggression" in den Kampala-Änderungen entsprechen nicht dem Völkergewohnheitsrecht.²⁸⁷ Die Vereinigten Staaten haben eine ganze Reihe weiterer Bedenken gegen die Kampala-Änderungen geäußert, darunter auch Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, dass der IStGH die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausübt, ohne dass der Sicherheitsrat zuvor festgestellt hat, dass ein Staat eine Aggressionshandlung begangen hat.²⁸⁸

18.20.4 Hybride oder gemischte Gerichtshöfe. In einigen Fällen kann ein internationales Gericht Elemente des nationalen und des internationalen Rechts vermischen. So wurden beispielsweise nach dem Zweiten Weltkrieg unter der Militärregierung, die von den Alliierten für das besetzte Deutschland gebildet wurde, Kriegsverbrecherprozesse von nationalen Gerichten durchgeführt.²⁸⁹

In jüngerer Zeit wurden in Sierra Leone, Kambodscha und im Libanon hybride Gerichtshöfe eingerichtet. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone wurde durch einen Vertrag zwischen Sierra Leone

Das Gericht übt die Gerichtsbarkeit in Bezug auf dieses Verbrechen aus. Eine solche Bestimmung muss im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.").

²⁸⁵ *Siehe* Resolution RC/Res.6, Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Kampala, Uganda, 11. Juni 2010 ("1. *beschließt*, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden: 'Statut') die in Anhang I dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Statuts anzunehmen, die der Ratifizierung oder Annahme bedürfen und in Übereinstimmung mit Artikel 121 Absatz 5 in Kraft treten; und *stellt fest*, dass jeder Vertragsstaat vor der Ratifizierung oder Annahme eine Erklärung nach Artikel 15a abgeben kann;").

²⁸⁶ *Siehe z. B.* Artikel 15a, Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zum Verbrechen der Aggression, Anhang I der Resolution RC/Res.6, Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Kampala, Uganda, 11. Juni 2010 ("(2) Der Gerichtshof kann seine Zuständigkeit nur für Verbrechen der Aggression ausüben, die ein Jahr nach der Ratifizierung oder Annahme der Änderungen durch dreißig Vertragsstaaten begangen werden. 3. Der Gerichtshof übt die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit diesem Artikel aus, vorbehaltlich eines Beschlusses, der nach dem 1. Januar 2017 mit derselben Mehrheit der Vertragsstaaten zu fassen ist, die für die Annahme einer Änderung des Statuts erforderlich ist").

²⁸⁷ Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Erklärung auf der Überprüfungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs*, 4. Juni 2010 ("[D]ie Definition von Aggression spiegelt nicht wirklich das Völkergewohnheitsrecht wider, d.h. eine weit verbreitete und konsistente staatliche Praxis, die aus einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung heraus befolgt wird.").

²⁸⁸ Sarah Sewall, Staatssekretärin für zivile Sicherheit, Demokratie und Menschenrechte, *Bemerkungen auf der Jahrestagung der American Society of International Law: The ICC Crime of Aggression and the Changing International Security Landscape*, Apr. 9, 2015 ("Viele unserer Bedenken - und viele der Mittel zu ihrer Abschwächung - hängen mit der Ungewissheit zusammen, die noch immer entscheidende Aspekte der Änderungen umgibt, und damit, wie sie ausgelegt und angewendet werden können. Die Definition des Verbrechens selbst, wie sie in Kampala angenommen wurde, basierte angeblich auf einer früheren UN-Resolution, die dem Sicherheitsrat eine Anleitung zur Identifizierung von Aggressionshandlungen gab. Die von den Parteien angenommene Definition

strich jedoch die entscheidende Anforderung, dass die Beurteilung einer Gewaltanwendung 'im Lichte aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls' erfolgen muss, und verlagerte die Aufgabe, diese Leitlinien anzuwenden und diese Urteile zu fällen - die unweigerlich politische Urteile beinhalten - vom Sicherheitsrat auf ein gerichtliches Gremium, das über der Politik stehen soll.").

²⁸⁹ *Siehe allgemein* DEPARTMENT OF THE ARMY PAMPHLET 27-161-2, *II International Law*, 224-33 (23. Okt. 1962).

und die Vereinten Nationen.²⁹⁰ Der Sondergerichtshof wendet sowohl internationales als auch sierra-leonisches Recht an.²⁹¹ In ähnlicher Weise wurde in Kambodscha der Außerordentliche Gerichtshof für Kambodscha (ECCC) nach kambodschanischem Recht eingerichtet, das jedoch durch ein Abkommen zwischen Kambodscha und den Vereinten Nationen geregelt ist.²⁹² Das Sondertribunal für den Libanon wurde im Anschluss an ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon eingerichtet, um *unter anderem die* Personen zu verfolgen, die für das Attentat vom Februar 2005 verantwortlich sind, bei dem der ehemalige libanesische Premierminister Rafiq Hariri ums Leben kam.²⁹³

18.21 GRENZEN DER BESTRAFUNG EINZELNER NACH DEM KRIEGSRECHT

Das Völkerrecht setzt der Befugnis von Staaten, unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten handeln, bestimmte Grenzen, wenn es darum geht, Einzelpersonen für in bewaffneten Konflikten begangene Verstöße zu bestrafen.

18.21.1 Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen. Die Staaten müssen die Gerichtsbarkeit über eine mutmaßliche Straftat haben, um eine Person wegen der Begehung von Kriegsverbrechen oder anderen strafbaren Handlungen zu verfolgen, die

²⁹⁰ Siehe Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, in Anhang II des *Schreibens des Generalsekretärs vom 6. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats*, U.N. Doc S/2002/246, 17 (8. März 2002). Siehe auch RESOLUTION 1315 des UN-Sicherheitsrates, U.N. Doc S/RES/1315 (14. August 2000) ("*Ersucht den Generalsekretär, ein Abkommen mit der Regierung von Sierra Leone auszuhandeln, um einen unabhängigen Sondergerichtshof im Einklang mit dieser Resolution zu schaffen*").

²⁹¹ Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Art. 1(1) Anlage zum Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, in Anhang II zum *Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. März 2002*, U.N. Doc S/2002/246, 17 (Mar. 8, 2002) ("*Hiermit wird ein Sondergerichtshof für Sierra Leone eingerichtet, um die Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die größte Verantwortung für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und des sierra-leonischen Rechts tragen, die seit dem 30. November 1996 im Hoheitsgebiet von Sierra Leone begangen wurden*").

²⁹² Siehe Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zur internationalen Strafgerichtsbarkeit am Vera Institute of Justice in New York und an der Universität Leiden, Campus Den Haag*, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 61, 66 ("*In ähnlicher Weise hat die internationale Gemeinschaft in Kambodscha lange und hart mit den einheimischen Behörden zusammengearbeitet, um Rechenschaft für Gräueltaten zu erlangen, die vor Jahrzehnten begangen wurden. Das Rote-Khmer-Tribunal - formell die Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) - war eine andere Art von Mischform, die nach innerstaatlichem Recht eingerichtet wurde, aber durch ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha geregelt ist*"). Siehe auch

GENERALVERSAMMLUNG der Vereinten Nationen, *Bericht des Generalsekretärs über die Prozesse gegen die Roten Khmer*, U.N. Doc A/60/565 (Nov. 25, 2005) ("*Am 28. April 2005 wurde der kambodschanischen Regierung mitgeteilt, dass die rechtlichen Voraussetzungen auf Seiten der Vereinten Nationen für das Inkrafttreten des am 6. Juni 2003 in Phnom Penh unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung von Kambodscha über die Verfolgung von während der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen nach kambodschanischem Recht erfüllt sind. Das Abkommen ist daher am 29. April 2005, dem Tag nach der Notifizierung, gemäß Artikel 32 in Kraft getreten. Die Regierung Kambodschas hatte ihre Notifizierung gemäß diesem Artikel am 16. November 2004*").

²⁹³ Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines

Sondergerichtshofs für den Libanon, Art. 1, Anhang zur RESOLUTION 1757 des UN-SICHERHEITSRATES, U.N. Doc S/RES/1757 (2007) ("Es gibt
Hiermit wird ein Sondertribunal für den Libanon eingerichtet, um die Personen zu verfolgen, die für das Attentat vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, das zum Tod des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafiq Hariri und zum Tod oder zur Verletzung anderer Personen führte").

während eines bewaffneten Konflikts.²⁹⁴

Die Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen wird traditionell von den Krieg führenden Staaten in Bezug auf Straftaten ausgeübt, die von oder gegen ihre eigenen Staatsangehörigen begangen wurden.²⁹⁵ Darüber hinaus haben Krieg führende Staaten auch Kriegsverbrechen verfolgt, die von feindlichen Staatsangehörigen gegen Staatsangehörige von Verbündeten und Mitkriegführenden sowie gegen Staatenlose begangen wurden.²⁹⁶ Da die gerichtliche Zuständigkeit für Kriegsverbrechen zuweilen von Krieg führenden Staaten gegen feindliche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf den territorialen Ort der Straftat ausgeübt wurde, wurde sie zuweilen als "universell" bezeichnet.²⁹⁷

In der Vergangenheit haben neutrale Staaten im Allgemeinen keine Gerichtsbarkeit in Bezug auf angebliche Verstöße gegen das Kriegsrecht zwischen Krieg führenden Parteien ausgeübt.²⁹⁸ Die Staaten haben es zum Beispiel abgelehnt, ihre

²⁹⁴ *Siehe z.B. Vereinigte Staaten gegen Josef Altstoetter, et al. (Justice Case), III TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE*

NMT 969-70 ("Wir sind befugt, über die Schuld oder Unschuld von Personen zu entscheiden, denen Handlungen vorgeworfen werden, die nach den Regeln des Völkerrechts als 'Kriegsverbrechen' und 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' bezeichnet werden. An dieser Stelle ist es wichtig, im Zusammenhang mit den geschätzten Doktrinen der nationalen Souveränität zu unterscheiden zwischen den Regeln des gemeinsamen internationalen Rechts, die von universeller und übergeordneter Autorität sind, einerseits und den Bestimmungen zur Durchsetzung dieser Regeln, die keineswegs universell sind, andererseits. ... Diese Allgemeingültigkeit und Überlegenheit des internationalen Rechts impliziert nicht notwendigerweise die Allgemeingültigkeit seiner Durchsetzung.").

²⁹⁵ *United States v. Josef Altstoetter, et al. (Justice Case), III TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1189-90 (Separate Opinion of Judge Blair)* ("[D]ährend der Feindseligkeiten und vor ihrer formellen Beendigung haben die kriegführenden Parteien die konkurrierende Zuständigkeit für Kriegsverbrechen, die von den gefangenen feindlichen Personen in ihrem Hoheitsgebiet oder gegen ihre Staatsangehörigen in Kriegszeiten begangen wurden. ... Nach dem Waffenstillstand oder Friedensabkommen ist die Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen

United States v. Ohlendorf, et al. (Einsatzgruppen Case), IV TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 460 (weist das Argument des Verteidigers zurück, dass Russland nicht am Tribunal teilnehmen könne, und erklärt stattdessen, dass "Russlands Teilnahme an der Formulierung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Übereinstimmung mit jedem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts", denn "es gibt keine Autorität, die einer kriegführenden Nation die Gerichtsbarkeit über Personen verweigert, die sich in ihrem Gewahrsam befinden und der Verletzung des Völkerrechts beschuldigt werden", und "niemand würde so kühn sein zu behaupten, dass das, was sich zwischen Deutschland und Russland von Juni 1941 bis Mai 1945 ereignete, etwas anderes als ein Krieg war, und dass Russland, da es sich um einen Krieg handelte, nicht das Recht hätte, die mutmaßlichen Verletzer der Kriegsregeln auf seinem Territorium und gegen sein Volk zu verurteilen").

²⁹⁶ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶507a ("Die Zuständigkeit der Militärgerichte der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen ist nicht auf Straftaten beschränkt, die gegen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten begangen wurden, sondern erstreckt sich auch auf alle Straftaten dieser Art, die gegen Staatsangehörige von Verbündeten und von Kollaborateuren und Staatenlosen begangen wurden.").

²⁹⁷ *Siehe z.B. TUCKER, THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY AT SEA 155 Fußnote 12* ("Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass die Praxis nach dem Zweiten Weltkrieg den so genannten Grundsatz der 'Universalität der Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen' fest etabliert hat, der es den kriegführenden Staaten erlaubt, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden, ohne Rücksicht auf den Ort, an dem ein Verbrechen begangen wurde, oder auf die Staatsangehörigkeit der Opfer. In seiner allgemeinsten Form könnte dieser Grundsatz wohl so ausgelegt werden, dass er neutralen Staaten erlaubt, Kriegsverbrecher zu verurteilen und zu bestrafen, die ihrer Kontrolle unterstehen. Aber

G. Brand, *The War Crimes Trials and the Laws of War*, 28 BRITISH YEAR BOOK OF INTERNATIONAL LAW 414, 416 (1951) ("Thus the doctrine of universality of war crimes is now generally accepted. Berücksichtigt wird das Verbrechen selbst und nicht (a) die Staatsangehörigkeit des Opfers, sofern es aus der Sicht des Gerichts ein alliierter Staatsangehöriger war oder als solcher behandelt werden könnte; (b) die Staatsangehörigkeit des

Angeklagten, sofern davon ausgegangen werden kann, dass er sich mit dem Feind identifiziert hat; oder (c) der Ort der Straftat."); Willard B. Cowles, *Universality of Jurisdiction over War Crimes*, 33 CALIFORNIA LAW REVIEW 177, 178 (1945) (mit einer Beschreibung der die Frage, "ob der Grundsatz der Universalität der Gerichtsbarkeit auf die Bestrafung von Kriegsverbrechen anwendbar ist", als "die Frage, ob ein kriegführender Staat nach dem Völkerrecht für die Bestrafung eines feindlichen Kriegsverbrechers, der sich in seinem Gewahrsam befindet, zuständig ist, wenn das Opfer des Kriegsverbrechens Staatsangehöriger eines anderen Staates war und die Tat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde Gebiet unter der Kontrolle des bestrafenden Staates").

²⁹⁸ *La Amistad De Rues*, 18 U.S. 385, 390 (1820) ("es gehört nicht zu den Pflichten einer neutralen Nation, allein auf der Grundlage des Völkerrechts alle Rechte und Unrechte zu regeln, die sich aus einem

die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten, die von feindlichen Staatsangehörigen begangen wurden, bevor diese Staaten in einen bewaffneten Konflikt mit diesem Staat verwickelt wurden.²⁹⁹

Einige haben argumentiert, dass die Staaten eine rein universelle Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen ausüben können, d.h. eine Gerichtsbarkeit, die die Strafe allein aufgrund des Charakters der Straftat als Kriegsverbrechen definiert und vorschreibt.³⁰⁰ Bis in die 1990er Jahre haben die Staaten keine Versuche unternommen, die Gerichtsbarkeit auf dieser Grundlage auszuüben.³⁰¹ Der Kongress lehnte es ab, die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auf der Grundlage dieses Prinzips zu genehmigen.³⁰² Bestrebungen einiger Staaten, Strafverfolgungen auf der Grundlage dieses Prinzips vorzunehmen

(Juando v. Taylor, 13 F. Cas. 1179, 1189 (S.D.N.Y. 1818) (Nr. 7558) (mit der Erläuterung, dass "vor den Gerichten einer neutralen Nation keine Klage oder kein Verfahren irgendeiner Art von den Untertanen des einen Kriegführenden gegen die Untertanen des anderen wegen Handlungen, die sich aus dem Krieg ergeben, aufrechterhalten werden kann").

²⁹⁹ Siehe James Brown Scott und Robert Lansing, *Memorandum of Reservations Presented by the Representatives of the United States to the Report of the Commission on Responsibilities*, Annex II to the Report Presented to the Preliminary Peace Conference, March. 29. März 1919, von der Kommission über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und über die Vollstreckung von Strafen, *abgedruckt in* 14 AJIL 95, 147 (1920) ("Es schien den amerikanischen Vertretern elementar, dass ein Land nicht an der Verhandlung und Bestrafung einer von Deutschland und seinen Verbündeten begangenen Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges teilnehmen kann, bevor das betreffende Land eine Partei des Krieges gegen Deutschland und seine Verbündeten geworden ist; dass folglich die Vereinigten Staaten innerhalb ihrer eigenen Gerichtsbarkeit kein Militärtribunal einrichten können, um über Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu entscheiden, es sei denn, solche Verstöße wurden gegen amerikanische Personen oder amerikanisches Eigentum begangen, und dass die Vereinigten Staaten nicht ordnungsgemäß an der Verhandlung und Bestrafung von Personen teilnehmen können, die der Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beschuldigt werden, die von den militärischen oder zivilen Behörden Bulgariens oder der Türkei begangen wurden."). *Vgl.* United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Urteil*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 254 ("Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen, müssen die angeklagten Handlungen vor Ausbruch des Krieges in Ausführung oder in Verbindung mit einem Verbrechen begangen worden sein, das in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt. Das Tribunal ist der Ansicht, dass viele dieser Verbrechen, so abscheulich und grausam sie auch waren, nicht zufriedenstellend bewiesen wurden, dass sie in Ausführung oder in Verbindung mit einem solchen Verbrechen begangen wurden. Das Tribunal kann daher keine allgemeine Erklärung abgeben, dass die Taten vor 1939 Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der Charta waren, aber ab Kriegsbeginn 1939 wurden in großem Umfang Kriegsverbrechen begangen, die ebenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und soweit die in der Anklageschrift angeklagten unmenschlichen Taten, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellten, wurden sie alle in Ausführung oder im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg begangen und stellten daher Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.").

³⁰⁰ I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 254 (§ 404, Reporters' Note 1) (1987) ("Ein Staat hat die Zuständigkeit für die Festlegung und Verhängung von Strafen für bestimmte Straftaten, die von der Völkergemeinschaft als von allgemeinem Interesse anerkannt werden, wie Piraterie, Sklavenhandel, Angriffe auf oder Entführung von Flugzeugen, Völkermord, Kriegsverbrechen und vielleicht bestimmte terroristische Handlungen, selbst wenn keine der in § 402 vorliegt."); *siehe aber* I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 257-58 (§ 404, Reporters' Note 3) (1987) ("Das frühere Restatement nannte nur Piraterie als ein Vergehen, das der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterliegt. Siehe § 34. Reporters' Note 2 dieses Abschnitts listete andere Verbrechen von universellem Interesse auf, wies aber darauf hin, dass diese noch nicht der universellen Gerichtsbarkeit nach internationalem Recht unterworfen waren.").

³⁰¹ I RESTATEMENT (THIRD) OF FOREIGN RELATIONS LAW OF THE UNITED STATES 256 (1987) ("apparently no state hat eine solche Gerichtsbarkeit [über Kriegsverbrechen und Völkermord] unter Umständen ausgeübt, unter denen keine andere Grundlage für die Gerichtsbarkeit nach § 402 vorlag"); Committee on the Judiciary, House of Representatives Report No. 104-698, 8 (Jul. 24, 1996) ("Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass es nie einen

einigen Fall gab, in dem ein Unterzeichnerstaat der Genfer Konventionen seine eigene Strafgerichtsbarkeit über einen mutmaßlichen Kriegsverbrecher auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.").

³⁰² *Siehe* Committee on the Judiciary, House of Representatives Report No. 104-698, 8 (Jul. 24, 1996) ("Das Komitee entschied, dass die Ausweitung von H.R. 3680 auf die universelle Gerichtsbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt unklug [sic] wäre. Die innerstaatliche Strafverfolgung auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit könnte die Vereinigten Staaten in Konflikte hineinziehen, in denen dieses Land nichts zu suchen hat und wo unsere nationalen Interessen gering sind. Darüber hinaus wären die Probleme im Zusammenhang mit Zeugen und Beweisen wahrscheinlich gewaltig. Das bedeutet nicht, dass Kriegsverbrecher unbestraft bleiben sollten. Es gibt reichlich

sind umstritten.³⁰³ Derartige Strafverfolgungen waren in der Regel nicht erfolgreich, es sei denn, der betreffende Staat hat zugestimmt.³⁰⁴

18.21.2 Tu Quoque. Die völkerrechtliche Doktrin *tu quoque* kann als Argument verstanden werden, dass ein Staat nicht befugt ist, sich über eine Praxis zu beschweren, an der er selbst beteiligt ist.³⁰⁵

So wäre es beispielsweise ungerecht, wenn ein Staat Angehörige der gegnerischen Streitkräfte für Handlungen bestrafen würde, die er als rechtmäßig ansieht, wenn sie von Angehörigen seiner Streitkräfte ausgeführt werden.³⁰⁶ Andererseits ist die Tatsache, dass strafbare Handlungen begangen wurden, in der Regel

Es gibt alternative Gerichtsstände, die besser geeignet sind. Die Strafverfolgung kann durch die beteiligten Staaten oder durch ein internationales Tribunal erfolgen. Wenn ein Kriegsverbrecher in den Vereinigten Staaten entdeckt wird, kann die Bundesregierung die Person auf Antrag ausliefern, um die Strafverfolgung im Ausland zu erleichtern. Der Ausschuss ist sich derzeit nicht bewusst, dass diese alternativen Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Aufgabe zu bewältigen").

³⁰³ *Siehe z. B.* Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien), Urteil, 2002 I.C.J. 35, 43 (¶15) (Sondergutachten von Präsident Guillaume) ("Das internationale Strafrecht selbst hat eine beträchtliche Entwicklung durchgemacht und stellt heute einen beeindruckenden Rechtskorpus dar. Es räumt einem anderen Staat als dem, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, in vielen Fällen die Möglichkeit oder sogar die Verpflichtung ein, seinen Gerichten die Zuständigkeit für die Verfolgung der Urheber bestimmter Verbrechen zu übertragen, wenn diese sich in seinem Hoheitsgebiet befinden. Es wurden internationale Straferichte geschaffen. Es war jedoch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, den Gerichten aller Staaten der Welt die Zuständigkeit für die Verfolgung derartiger Verbrechen zu übertragen, unabhängig von den Tätern und Opfern und unabhängig von dem Ort, an dem sich der Täter befindet. Dies würde im Übrigen die Gefahr eines totalen Gerichtschaos mit sich bringen. Es würde auch der Willkür zum Vorteil der Mächtigen Vorschub leisten, die angeblich im Namen einer nicht näher definierten "internationalen Gemeinschaft" handeln. Im Gegensatz zu dem, was von einigen Publizisten behauptet wird, würde eine solche Entwicklung keinen juristischen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten.").

³⁰⁴ Roman Anatolevich Kolodkin, Sonderberichterstatter, U.N. International Law Commission, *Second report on immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction*, U.N. Doc A/CN.4/631, ¶16 (Jun. 10, 2010) ("Es ist festzustellen, dass bisher erfolgreiche Versuche, die universelle Gerichtsbarkeit auszuüben, nur in Fällen stattgefunden haben, in denen der betroffene Staat zugestimmt hat. In anderen Fällen reagieren die Staaten in der Regel negativ auf Versuche, die ausländische Strafgerichtsbarkeit auch gegen ihre ehemaligen Staats- und Regierungschefs auszuüben, wie sie es allerdings auch in Bezug auf andere hochrangige Beamte tun. Ohne die Zusammenarbeit mit dem Staat, um dessen Amtsträger es sich handelt, ist eine ordnungsgemäße und rechtlich korrekte Strafverfolgung einer solchen Person praktisch unmöglich. Im Großen und Ganzen führen solche Versuche daher nur zu einer Verkomplizierung der zwischenstaatlichen Beziehungen").

³⁰⁵ Department of Defense, Office of the General Counsel, *An Assessment of International Legal Issues in Information Operations* 46 (Mai 1999) ("Das Fehlen strenger völkerrechtlicher Sanktionen für Spionage in Friedenszeiten kann auch eine implizite Anwendung der völkerrechtlichen Doktrin des "*tu quoque*" darstellen (grob gesagt hat eine Nation kein Recht, sich über eine Praxis zu beschweren, an der sie selbst beteiligt ist). Was auch immer die Gründe sein mögen, das internationale Rechtssystem verhängt im Allgemeinen keine Sanktionen gegen Nationen für Spionageakte, abgesehen von den politischen Kosten der öffentlichen Anprangerung, die nicht sehr belastend zu sein scheinen"). *Siehe auch* FRITS KALSHOVEN, *BELLIGERENT REPRISALS* 364 ("Es gibt jedoch auch eine andere mögliche Sichtweise des *tu quoque*, wonach es sich weniger um einen materiellen Rechtfertigungsgrund als um ein Argument verfahrensrechtlicher Art handelt, wonach ein Kriegführender seinen Gegner nicht einer bestimmten Form der illegalen Kriegsführung bezichtigen kann, wenn er selbst die gleiche(n) Regel(n) verletzt hat, ohne dass dies als Repressalie gerechtfertigt wäre. Für dieses Argument ist es nicht von Bedeutung, ob der Kriegführende die Verletzung als erster begangen hat, noch ob er wusste, dass der Feind sich desselben rechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat: Die Behauptung lautet, dass die bloße Tatsache, dass er gegen die gleiche Norm verstoßen hat, es ihm verwehrt, diese besondere Rechtswidrigkeit dem Gegner vorzuwerfen.

Feind.").

³⁰⁶ United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Judgment*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 313 ("In Anbetracht aller bewiesenen Tatsachen und insbesondere eines am 8. Mai 1940 bekannt gegebenen Befehls der britischen Admiralität, wonach alle Schiffe nachts im Skagerrak versenkt werden sollten, sowie der Antwort von Admiral Nimitz auf Fragen, dass die Vereinigten Staaten im Pazifischen Ozean von Anfang an einen uneingeschränkten U-Boot-Krieg geführt haben, ist es nicht verwunderlich, dass die Vereinigten Staaten von Anfang an einen U-Boot-Krieg führten.

die von den gegnerischen Streitkräften begangen wurden, stellt keinen Schutz vor strafrechtlicher Verantwortung dar. Darüber hinaus hindert die Tatsache, dass Mitglieder seiner Streitkräfte einen Verstoß begangen haben, einen Staat nicht daran, gefangene Mitglieder der gegnerischen Streitkräfte für solche Verstöße zu bestrafen.³⁰⁷ Auch die Befugnis eines Staates, seine eigenen Bürger gemäß dem kommunalen Strafrecht für Verstöße gegen das Völkerrecht zu bestrafen, wird von dieser Regel nicht berührt.³⁰⁸

18.21.3 Grundlegende Fairness-Anforderungen.

18.21.3.1 Anforderungen an ein faires Verfahren. Jede Person, die nach internationalem Recht einer Straftat angeklagt ist, hat das Recht auf ein faires Verfahren nach Recht und Gesetz.³⁰⁹

Personen, die schwerer Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 beschuldigt werden, müssen unter allen Umständen in den Genuss von Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine ordnungsgemäße Verteidigung kommen, die nicht weniger günstig sein dürfen als die in Artikel 105 und den folgenden Bestimmungen der Genfer Konventionen vorgesehenen.³¹⁰ Darüber hinaus sollten andere grundlegende Garantien für ein faires Verfahren gewährt werden.³¹¹

18.21.3.2 Bestrafung von Verstößen gegen das Kriegsrecht. Die Bestrafung von Kriegsverbrechen kann je nach dem besonderen Forum, in dem die Anklage erhoben wird, variieren. Welche Strafen zulässig sind, kann zum Beispiel vom innerstaatlichen Recht eines Staates oder vom Statut eines internationalen Strafgerichtshofs abhängen. Darüber hinaus gelten besondere Regeln für die Bestrafung von Kriegsgefangenen und geschützten Personen. Die folgenden Grundsätze gelten jedoch völkerrechtlich für die Bestrafung von Verstößen gegen das Kriegsrecht:

- Die Strafe, die für einen Verstoß gegen das Kriegsrecht verhängt wird, muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen.

An dem Tag, an dem diese Nation in den Krieg eintrat, wird die Verurteilung von Donitz nicht wegen seiner Verstöße gegen das internationale Recht der U-Boot-Kriegsführung bewertet").

³⁰⁷ Siehe *United States v. von Leeb, et al. (The High Command Case)*, XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 482 ("Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entlastet sich ein Angeklagter nicht dadurch, dass er nachweist, dass ein anderer eine ähnliche Straftat begangen hat, entweder vor oder nach der angeblichen Begehung der Straftat durch den Angeklagten").

³⁰⁸ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. September 1960, *abgedruckt in* FRITS KALSHOVEN, *BELLIGERENT REPRISALS* 365 Fußnote 15 (2005) (zitiert nach 32 *International Law Reports* 564) ("Die Regel des 'tu quoque' bedeutet lediglich, dass kein Staat einen anderen Staat der Verletzung des Völkerrechts beschuldigen und die Strafgerichtsbarkeit über dessen Bürger wegen solcher Verstöße zur Verantwortung zu ziehen, wenn er sich selbst ähnlicher Verstöße gegen den anderen Staat oder seine Verbündeten schuldig gemacht hat. Das Recht und die Pflicht eines Staates, seine eigenen Bürger in Übereinstimmung mit dem kommunalen Strafrecht zur Verantwortung zu ziehen für Verstöße gegen das Völkerrecht sind von dieser Regel nicht betroffen").

³⁰⁹ U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, in *Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950*, (Document A/1316), *nachgedruckt in* II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374, 375 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (Jun. 6, 1957) ("GRUNDSATZ V Jede Person, die eines

Verbrechens angeklagt ist
hat nach internationalem Recht das Recht auf ein faires Verfahren nach Recht und Gesetz").

³¹⁰ GWS art. 49 ("Unter allen Umständen sind den Angeklagten Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine ordnungsgemäße Verteidigung zu gewähren, die nicht weniger günstig sein dürfen als die in Artikel 105 und den folgenden des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 vorgesehenen Garantien"); GWS-SEA Art. 50 (gleich); GC art. 146 (derselbe); GPW art. 129 ("Unter allen Umständen sind den Angeklagten Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine ordnungsgemäße Verteidigung zu gewähren, die nicht weniger günstig sein dürfen als die in Artikel 105 und den folgenden dieser Konvention vorgesehenen.

Konvention."). *Siehe* § 9.28.4 (Verteidigungsrechte und Prozessverfahren).

³¹¹ *Siehe* § 8.16 (Strafverfahren und Bestrafung).

Schwere der Straftat.

- Bei schweren Verstößen gegen das Gesetz kann die Todesstrafe verhängt werden.
- Körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.
- Die Strafen sollten abschreckend sein, und bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe ist es nicht notwendig, das Ende des Krieges zu berücksichtigen, das an sich die zu verhängende Freiheitsstrafe nicht begrenzt.³¹²

18.21.4 Beschränkungen für die Verfolgung und Bestrafung bestimmter Personengruppen.

18.21.4.1 Einschränkungen bei der Aburteilung und Bestrafung von Kriegsgefangenen. Das Verfahren und die Bestrafung von Kriegsgefangenen müssen den vom GPW vorgeschriebenen Regeln entsprechen.³¹³

18.21.4.2 Einschränkungen bei der Aburteilung und Bestrafung von geschützten Personen. Das Verfahren und die Bestrafung geschützter Personen müssen den vom Generalstaatsanwalt vorgeschriebenen Regeln entsprechen.³¹⁴

18.21.4.3 Beschränkungen für die Verfolgung und Bestrafung von Personen, denen die Privilegien des Kombattantenstatus zuerkannt wurden. Nach dem Völkerrecht genießen Personen, denen die Privilegien des Kombattantenstatus zustehen, eine gewisse rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht ausländischer Staaten.³¹⁵

18.22 GRUNDSÄTZE DER INDIVIDUELLEN STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTUNG FÜR VERBRECHEN NACH DEM VÖLKERRECHT

Für bestimmte Verstöße gegen das Völkerrecht besteht eine individuelle strafrechtliche Verantwortung.

18.22.1 Individuelle strafrechtliche Verantwortung für Handlungen, die Verbrechen nach internationalem Recht darstellen. Jede Person, die eine Handlung begeht, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, ist dafür verantwortlich und kann bestraft werden.³¹⁶ Das Völkerrecht erlegt Pflichten und

³¹² 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶508 ("Die für einen Verstoß gegen das Kriegsrecht verhängte Strafe muss im Verhältnis zur Schwere der Straftat. Die Todesstrafe kann bei schweren Verstößen gegen das Gesetz verhängt werden. Körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen. Die Strafen sollen abschreckend sein, und bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe ist es nicht notwendig, das Ende des Krieges zu berücksichtigen, das an sich die zu verhängende Freiheitsstrafe nicht begrenzt").

³¹³ Siehe § 9.26 (Allgemeine Grundsätze für die Disziplinierung von Kriegsgefangenen); § 9.28 (Gerichtliche Verfahren und Bestrafung).

³¹⁴ Siehe § 10.27 (Allgemeine Bestimmungen, die sowohl für gerichtliche als auch für disziplinarische Sanktionen in Bezug auf Internierte gelten); § 10.29 (Gerichtliche Verfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

³¹⁵ Siehe Abschnitt 4.4.3 (Kombattanten - rechtliche Immunität gegenüber dem innerstaatlichen Recht eines ausländischen Staates).

³¹⁶ Siehe U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the*

Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal, in Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950, (Document A/1316), nachgedruckt in II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (Jun. 6, 1957) ("GRUNDSATZ I Jede Person, die eine Handlung begeht, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, ist dafür verantwortlich und kann bestraft werden").

Sowohl Einzelpersonen als auch Staaten haften, und Einzelpersonen können für Verstöße gegen das Völkerrecht bestraft werden.³¹⁷

18.22.2 Das Fehlen einer Strafe nach innerstaatlichem Recht entbindet eine Person nicht von ihrer Verantwortung. Die Tatsache, dass das innerstaatliche Recht keine Strafe für eine Handlung vorsieht, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, entbindet die Person, die die Handlung begangen hat, nicht von ihrer Verantwortung nach dem Völkerrecht.³¹⁸

So kann ein Staat beispielsweise keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben, die eine Handlung, die gegen das Völkerrecht verstößt, unter Strafe stellen. Genauso wenig wie das Kommunalrecht eines Staates die Nichteinhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen entschuldigen kann, wird eine Person von der Verantwortung für eine Handlung, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, befreit, weil das Kommunalrecht ihres Staates keine Strafe für die Straftat vorsieht.³¹⁹

18.22.3 Offizielle Position entbindet eine Person nicht von ihrer Verantwortung. Die Tatsache, dass eine Person, die eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, als Staatsoberhaupt oder verantwortlicher Regierungsbeamter gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer Verantwortung nach dem Völkerrecht.³²⁰

Dieser Grundsatz hat sich in den Statuten der internationalen Strafgerichte niedergeschlagen.³²¹

³¹⁷ United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Judgement*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 223 ("Dass das Völkerrecht sowohl Einzelpersonen als auch Staaten Pflichten und Haftung auferlegt, ist seit langem anerkannt. ... Viele andere Autoritäten könnten angeführt werden, aber es wurde genug gesagt, um zu zeigen, dass Einzelpersonen für Verstöße gegen das Völkerrecht bestraft werden können. Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen begangen, nicht von abstrakten Gebilden, und nur durch die Bestrafung von Personen, die solche Verbrechen begehen, können die Bestimmungen des Völkerrechts durchgesetzt werden.") (unter Berufung auf *Ex parte Quirin*, 317 U.S. 1 (1942)). *Vergleiche* § 10.3.5 (Staatliche Verantwortung für die Behandlung geschützter Personen durch seine Agenten).

³¹⁸ U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, in *Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950*, (Document A/1316), *nachgedruckt in* II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (6. Juni 1957) ("GRUNDSATZ II Die Tatsache, dass das innerstaatliche Recht keine Strafe für eine Handlung vorsieht, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, entbindet die Person, die die Handlung begangen hat, nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung").

³¹⁹ *Siehe* § 1.10.1.4 (Kraft des internationalen Rechts ungeachtet des innerstaatlichen Rechts eines Staates).

³²⁰ U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, in *Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950*, (Document A/1316), *nachgedruckt in* II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374, 375 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (6. Juni 1957) ("GRUNDSATZ III Die Tatsache, dass eine Person, die eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, als Staatsoberhaupt oder verantwortlicher Regierungsbeamter gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung").

³²¹ *Charta des Internationalen Militärgerichtshofs*, Art. 7, Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse, 8.

August 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Die offizielle Stellung der Angeklagten, sei es als Staatsoberhäupter oder als verantwortliche Beamte in den Ministerien, entbindet nicht von der Verpflichtung, die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse zu verfolgen. 8, 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Die amtliche Stellung der Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Beamter in einem Ministerium, darf nicht als strafbefreiend oder strafmildernd angesehen werden"); ICTY STATUTE art. 7(2) ("Die offizielle Stellung eines Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt oder Regierungschef oder als verantwortlicher Regierungsbeamte, entbindet diese Person nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortung und wirkt sich nicht strafmildernd aus").

18.22.4 Handeln auf Befehl entbindet eine Person nicht von ihrer Verantwortung. Die Tatsache, dass eine Person auf Anweisung ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung, sofern es ihr tatsächlich möglich war, eine moralische Entscheidung zu treffen.³²² Dieser Grundsatz hat sich in den Statuten der internationalen Strafgerichte niedergeschlagen.³²³ Er kann auch als Teil eines umfassenderen Grundsatzes verstanden werden, wonach Militärangehörige die Begehung rechtswidriger Handlungen nicht damit rechtfertigen können, dass sie den Befehl ihres Vorgesetzten vorweisen.³²⁴

Obwohl klar ist, dass allein die Tatsache, dass die fragliche Handlung auf der Grundlage eines höheren Befehls begangen wurde, nach internationalem Recht keine Verteidigung gegen die strafrechtliche Verantwortung darstellt, kann das genaue Ausmaß, in dem höhere Befehle eine Verteidigung oder Entschuldigung darstellen können, je nach dem Forum, in dem ein Verstoß verhandelt wird, variieren.³²⁵

In Fällen, in denen die Rechtswidrigkeit des Befehls nicht offensichtlich ist, könnte dem Untergebenen der für die Begehung der Straftat erforderliche unrechtmäßige Vorsatz fehlen.³²⁶ Untergebene, die keine spezifischen

³²² Siehe U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, in *Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950*, (Document A/1316), nachgedruckt in II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374, 375 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (Jun. 6, 1957) ("GRUNDSATZ IV Die Tatsache, dass ein Person auf Anweisung ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von der Verantwortung gemäß Völkerrecht, sofern ihm eine moralische Entscheidung tatsächlich möglich war.").

³²³ *Charta des Internationalen Militärgerichtshofs*, Art. 8, Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse, 8. August 1945, 82 UNTS 280, 288. 8, 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Die Tatsache, dass der Angeklagte auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung, kann aber strafmildernd berücksichtigt werden, wenn das Gericht feststellt, dass dies der Gerechtigkeit entspricht. erfordert."); ICTY-STATUT Art. 7(4) ("Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anweisung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet ihn nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung,"); ICTR-STATUT Art. 6(4) ("Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet ihn nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung").

³²⁴ Siehe *Mitchell v. Harmony*, 54 U.S. 115, 137 (1851) ("Folglich war der erteilte Befehl ein Befehl, eine illegale Handlung zu begehen; das Eigentum eines anderen zu verletzen; und er kann der Person, von der er ausgeführt wurde, keine Rechtfertigung bieten. und aus Prinzip, unabhängig vom Gewicht der gerichtlichen Entscheidung, kann niemals behauptet werden, dass ein Ein Offizier kann sich für eine rechtswidrige Handlung rechtfertigen, indem er den Befehl seines Vorgesetzten vorlegt. Der Befehl kann beschönigen, aber nicht rechtfertigen.").

³²⁵ LEVIE, POWS 389 ("Die vom IKRK im Dezember 1948 im Zusammenhang mit den angenommenen Bestimmungen über schwere Verstöße und der von der Stockholmer Konferenz von 1948 angenommenen Resolution einberufene Expertenkommission erarbeitete einen Artikelvorschlag, der sich ausschließlich auf die Verteidigung von Vorgesetzten bezog. Auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 wurde eine solche Bestimmung nicht in das schließlich angenommene Übereinkommen aufgenommen. Somit muss dieses Problem erneut auf nationaler Ebene gelöst werden. Verschiedene Organe der Vereinten Nationen haben sich bemüht, es auf internationaler Ebene in verwandten Bereichen zu lösen, aber diese Bemühungen haben das Problem eher

verkompliziert als geklärt. Es liegt auf der Hand, dass es keine eindeutige und klar definierte Regel gibt, die auf die Verteidigung von Vorgesetzten angewandt werden kann, wenn sie, wie es zweifellos der Fall sein wird, in künftigen Prozessen wegen Verstößen gegen die schweren Verstöße und andere Bestimmungen des Übereinkommens von 1949 geltend gemacht wird. Man geht jedoch davon aus, dass wie nach dem Zweiten Weltkrieg die bloße Tatsache, dass die beanstandete Handlung auf Grund eines höheren Befehls begangen wurde, nicht als Verteidigung ausreicht").

³²⁶ United States v. List, *et al.* (The Hostage Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1236 ("We are of the view, however, that if the illegality of the order was not known to the inferior, and he could not reasonably have been expected to know of its illegality, no wrongful intent necessary to the commission of a crime exists and

bei gegenteiliger Kenntnis von der Rechtmäßigkeit eines Befehls ausgehen kann.³²⁷ Die Handlungen eines Untergebenen, die er in Befolgung eines rechtswidrigen Befehls eines Vorgesetzten vornimmt, sind in der Regel entschuldigt, es sei denn, es handelt sich um einen Befehl des Vorgesetzten, dessen Rechtswidrigkeit eine Person mit gesundem Menschenverstand unter den gegebenen Umständen erkennen würde (z. B. die Folterung oder Ermordung eines Gefangenen), oder wenn der Beschuldigte tatsächlich weiß, dass der betreffende Befehl rechtswidrig ist.³²⁸

Andererseits müssen sich die Untergebenen weigern, eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht auszuführen.³²⁹

Die Tatsache, dass eine Straftat auf der Grundlage höherer Befehle begangen wurde, kann strafmildernd berücksichtigt werden.³³⁰ Das Ausmaß der Strafmilderung durch höhere Gewalt hängt von den besonderen Umständen des Falles ab.³³¹

18.23 THEORIEN ZUR INDIVIDUELLEN STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG

Einzelpersonen können für Verstöße gegen das Kriegsrecht haftbar gemacht werden, unabhängig davon, ob sie diese direkt begangen haben oder an der Begehung solcher Verbrechen beteiligt waren.³³²

Die Haftungstheorien, die für einen Verstoß gegen das Kriegsrecht gelten, können sich je nach

das Innere [sic] wird geschützt. Aber die allgemeine Regel ist, dass Angehörige der Streitkräfte nur den rechtmäßigen Befehlen ihrer Befehlshaber gehorchen müssen, und sie können sich nicht der strafrechtlichen Verantwortung entziehen, indem sie einem Befehl gehorchen, der gegen das Völkerrecht verstößt und die grundlegenden Vorstellungen von Gerechtigkeit verletzt").

³²⁷ Siehe § 18.3.2.1 (Eindeutig rechtswidrige Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht).

³²⁸ United States v. Calley, 22 U.S.C.M.A. 534, 542 (C.M.A. 1973) ("Die Handlungen eines Untergebenen, die er in Befolgung eines rechtswidrigen Befehls seines Vorgesetzten vornimmt, sind entschuldigt und begründen keine strafrechtliche Haftung, es sei denn, der Befehl des Vorgesetzten ist ein Befehl, von dem ein Mensch mit normalem Verstand und Verständnis unter den gegebenen Umständen wissen würde, dass er rechtswidrig ist, oder wenn der Angeklagte tatsächlich weiß, dass der betreffende Befehl rechtswidrig ist").

³²⁹ Siehe § 18.3.2 (Verweigerung der Befolgung eindeutig rechtswidriger Befehle zur Begehung von Verstößen gegen das Kriegsrecht).

³³⁰ Siehe z.B. 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶509a ("In allen Fällen, in denen der Befehl nicht als Verteidigung gegen den Vorwurf eines Kriegsverbrechens gilt, kann die Tatsache, dass die Person auf Befehl gehandelt hat, strafmildernd berücksichtigt werden"); ICTY STATUTE art. 7(4) ("Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet ihn nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung, kann aber strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Internationale Strafgerichtshof feststellt, dass die Gerechtigkeit dies erfordert."); ICTR-STATUT Art. 6(4).

³³¹ Zum Beispiel, Trial of Lieutenant-General Shigeru Sawada and Three Others, V U.N. LAW REPORTS 1, 7 (U.S. Military Commission, Shanghai, Feb. 27-Apr. 15, 1946) ("Die Vergehen jedes der Angeklagten resultierten weitgehend aus dem Gehorsam gegenüber den Gesetzen und Anweisungen ihrer Regierung und ihrer militärischen Vorgesetzten. Sie übten keine Initiative in nennenswertem Umfang aus. Das Übergewicht der Beweise zeigt zweifelsfrei, dass andere Offiziere, einschließlich hoher Regierungs- und Militärbeamter, für den Erlass des Ex-Post-Facto-Gesetzes 'Enemy Airmen's Law' und die Erteilung spezieller Anweisungen, wie diese amerikanischen Gefangenen zu behandeln, vor Gericht zu stellen, zu verurteilen und zu bestrafen seien, verantwortlich waren. Die oben dargelegten Umstände entbinden die Angeklagten nicht vollständig von ihrer Schuld. Sie erfordern jedoch eine ungewöhnlich starke mildernde Berücksichtigung, die für jeden Angeklagten in

verschiedenen
Grades.").

³³² U.N. International Law Commission, *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, in *Report of the International Law Commission on its Second Session, 5 June to 29 July 1950*, (Document A/1316), nachgedruckt in II YEARBOOK OF INTERNATIONAL LAW COMMISSION 1950, 374, 377 U.N. Doc. A/CN. 4/SER.A/1950/Add. 1 (6. Juni 1957) ("GRUNDSATZ VII Die Mittäterschaft bei der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Grundsatzes VI ist ein Verbrechen nach Völkerrecht.").

das jeweilige Forum (z. B. US-Bundesgericht, US-Militärkommission, Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien), vor dem der Verstoß verhandelt wird. Zu den Formen der Haftung für Kriegsrechtsverstöße gehören Anordnung, Anstiftung oder direkte Aufforderung, Befehlsverantwortung, Beihilfe, Verschwörung und gemeinsame kriminelle Vereinigung.

In einigen Fällen können diese Haftungstheorien als Möglichkeiten angesehen werden, eine von einer Person begangene Straftat einer anderen Person zuzurechnen. In anderen Fällen können diese Haftungstheorien als unterschiedliche Straftaten angesehen werden; beispielsweise wird eine erste Straftat von einer Person begangen und eine zweite Straftat von einer anderen Person, die in irgendeiner Weise mit der ersten Straftat in Zusammenhang steht.

18.23.1 Anordnen. Eine Person, die eine andere Person anweist, eine Straftat zu begehen, ist im Allgemeinen so strafbar, als hätte diese Person die Straftat selbst begangen.

Dieser Grundsatz findet sich im Einheitlichen Gesetzbuch der Militärjustiz wieder.³³³ Auch in den Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe wurde diese Form der Haftung berücksichtigt.³³⁴

18.23.2 Anstiftung oder unmittelbare Anstiftung. Die Anstiftung oder unmittelbare Anstiftung zu einer Straftat ist strafbar.³³⁵ Auch in den Statuten der internationalen Strafgerichte wurde diese Form der Strafbarkeit berücksichtigt.³³⁶

18.23.3 Verantwortung des Befehlshabers. Befehlshaber haben die Pflicht, notwendige und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Untergebenen keine Verstöße gegen das Kriegsrecht begehen.³³⁷ Wenn Befehlshaber ihrer Pflicht nicht nachkommen, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Untergebenen keine Verstöße gegen das Kriegsrecht begehen, können sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.³³⁸

³³³ 10 U.S.C. § 877 ("Jede nach diesem Kapitel strafbare Person, die - (1) eine nach diesem Kapitel strafbare Handlung begeht oder deren Begehung unterstützt, begünstigt, berät, befiehlt oder veranlasst; oder (2) eine Handlung veranlasst, die, wenn sie direkt von ihr ausgeführt würde, nach diesem Kapitel strafbar wäre, ist ein Auftraggeber").

³³⁴ *Siehe* ICTY-STATUT Art. 7(1) ("Eine Person, die ein in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich."); ICTR-STATUT Art. 6(1) ("Eine Person, die ein Verbrechen im Sinne der Artikel 2 bis 4 dieses Statuts geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.").

³³⁵ 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶500 ("Conspiracy, direct incitement, and attempts to commit, as well as Beihilfe zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind strafbar").

³³⁶ *Siehe* ICTY-STATUT Art. 7(1) ("Eine Person, die ein in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich."); ICTR-STATUT Art. 6(1) ("Eine Person, die ein Verbrechen im Sinne der Artikel 2 bis 4 dieses Statuts geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.").

³³⁷ *Siehe* § 18.4 (Die Pflicht des Befehlshabers zur Anwendung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

³³⁸ *Siehe auch* 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶501 ("In einigen Fällen können militärische Befehlshaber für Kriegsverbrechen verantwortlich sein, die von unterstellten Mitgliedern der Streitkräfte oder anderen Personen, die

ihrer Kontrolle unterliegen, begangen werden. Wenn beispielsweise Truppen Massaker und Gräueltaten an der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten oder an Kriegsgefangenen begehen, kann die Verantwortung nicht nur bei den eigentlichen Tätern, sondern auch beim Befehlshaber liegen. Eine solche Verantwortung ergibt sich unmittelbar, wenn die fraglichen Handlungen in Ausführung eines Befehls des betreffenden Befehlshabers begangen wurden. Der Befehlshaber ist auch verantwortlich, wenn er tatsächliche Kenntnis hat oder hätte haben müssen

18.23.3.1 *Befehlsverantwortung als eigenständiger Straftatbestand.* Befehlshaber können direkt dafür bestraft werden, dass sie es versäumt haben, notwendige und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Untergebenen keine Verstöße gegen das Kriegsrecht begehen. Ein solches Versäumnis kann beispielsweise nach dem Uniform Code of Military Justice als Pflichtverletzung oder als Verstoß gegen den Befehl, solche Maßnahmen zu ergreifen, geahndet werden.³³⁹

18.23.3.2 *Befehlsverantwortung als Modus der Haftung für eine Straftat.* In einigen Fällen wird das Versäumnis von Befehlshabern, ihren Pflichten nachzukommen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Untergebenen keine Verstöße gegen das Kriegsrecht begehen, nicht direkt als Verletzung dieser Pflichten geahndet, sondern dadurch, dass dem Befehlshaber die Verantwortung für die von den Untergebenen begangene Straftat zugewiesen wird.

Die Befehlsverantwortung als eine Form der Haftung für eine Straftat findet sich in den US-Statuten für Militärkommissionen.³⁴⁰ Auch in den Statuten internationaler Gerichtshöfe findet sich die Befehlsverantwortung als eine Form der Haftung wieder.³⁴¹ In einigen Fällen wurde diese Theorie der Verantwortung des Vorgesetzten auch auf zivile Vorgesetzte angewandt.³⁴²

Die Kommandoverantwortung als Haftungsform ist keine Form der verschuldensunabhängigen Haftung.³⁴³ Das persönliche Fehlverhalten des Befehlshabers muss zu der Straftat beigetragen oder sie nicht verhindert haben; es muss ein persönliches Versäumnis vorliegen, das auf eine mutwillige, sittenwidrige Missachtung des Handelns seiner oder ihrer

durch bei ihm eingegangene Meldungen oder auf andere Weise Kenntnis davon hat, dass Truppen oder andere seiner Kontrolle unterstehende Personen im Begriff sind, ein Kriegsverbrechen zu begehen oder begangen haben, und es unterlässt, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Kriegsrechts zu gewährleisten oder Verstöße dagegen zu bestrafen"). *Siehe* AP I Art. 86(2) ("Die Tatsache, dass ein Untergebener eine Verletzung der Übereinkommen oder dieses Protokolls begangen hat, entbindet seine Vorgesetzten nicht von ihrer strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Verantwortung, wenn sie wussten oder über Informationen verfügten, die sie unter den damaligen Umständen zu der Schlussfolgerung hätten befähigen müssen, dass er eine solche Verletzung beging oder zu begehen im Begriff war, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden möglichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu unterdrücken").

³³⁹ *Siehe* § 18.19.3.1 (Uniform Code of Military Justice Offenses).

³⁴⁰ 10 U.S.C. § 950q ("Nach diesem Kapitel macht sich strafbar, wer - ... (3) ein vorgesetzter Befehlshaber ist, der in Bezug auf Handlungen, die nach diesem Kapitel strafbar sind, wusste, Grund zu der Annahme hatte, dass ein Untergebener im Begriff war, solche Handlungen zu begehen, oder hätte wissen müssen, dass er solche Handlungen begangen hatte, und der es versäumt hat, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Handlungen zu verhindern oder die Täter zu bestrafen, ist ein Auftraggeber").

³⁴¹ *Siehe* ICTY-STATUT Art. 7(3) ("Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, entbindet den Vorgesetzten nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung, wenn er wusste oder Grund zu der Annahme hatte, dass der Untergebener im Begriff war, diese Handlungen zu begehen oder sie bereits begangen hatte, und der Vorgesetzte es versäumt hat, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Handlungen zu verhindern oder die Täter zu bestrafen"); ICTR-STATUT art. 6(3) (ebenfals); STATUT VON ROM art. 28.

³⁴² *Siehe* Prosecutor v. Musema, ICTR Trial Chamber I, ICTR-96-13-A, *Judgment and Sentence*, ¶132 (Jan. 27, 2000) ("Hinsichtlich der Frage, ob die Form der individuellen strafrechtlichen Verantwortung, auf die in Artikel 6(3) des Statuts Bezug genommen wird, auch für Personen gilt, die sowohl militärische als auch zivile Befugnisse innehaben, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass während der Tokioter Prozesse zivile Behörden wegen

Kriegsverbrechen nach diesem Prinzip verurteilt wurden.").

³⁴³ *Siehe auch* Prosecutor v. Kordic and Cerkez, ICTY Trial Chamber, IT-95-14/2-T, *Judgment*, ¶369 (Feb. 26, 2001) ("Es sollte betont werden, dass die Doktrin der Befehlsverantwortung einen Vorgesetzten nicht allein deshalb verantwortlich macht, weil er eine Autoritätsposition innehat, denn damit ein Vorgesetzter haftbar gemacht werden kann, muss bewiesen werden, dass er von den Straftaten "wusste oder Grund hatte, sie zu wissen", und dass er es versäumt hat, zu handeln, um ihr Auftreten zu verhindern oder zu bestrafen. Die vorgesezte Verantwortung, die eine Art von unterstellter Verantwortung ist, ist daher keine Form der verschuldensunabhängigen Haftung").

Untergebene, was einer Duldung der Straftaten gleichkommt.³⁴⁴

18.23.4 Beihilfe und Anstiftung. Nach der Theorie der Beihilfe haftet eine Person für eine Straftat, die von einer anderen Person begangen wurde, weil sie im Zusammenhang mit der Straftat eine bestimmte Unterstützung geleistet hat. Die Haftung für Beihilfe und Anstiftung zu einer Straftat kann sinnvollerweise anhand von drei Elementen analysiert werden: (1) Kenntnis der rechtswidrigen Handlung, zu der Beihilfe geleistet wird; (2) der Wunsch, der Aktivität zum Erfolg zu verhelfen, und (3) eine Hilfstätigkeit.³⁴⁵

Diese Haftungstheorie findet Anwendung bei der strafrechtlichen Verfolgung vor Bundesgerichten gemäß Titel 18,³⁴⁶ bei der strafrechtlichen Verfolgung gemäß dem Uniform Code of Military Justice,³⁴⁷ und bei der strafrechtlichen Verfolgung durch US-Militärkommissionen.³⁴⁸ Diese Haftungstheorie hat sich auch in den Statuten der internationalen Strafgerichte niederschlagen.³⁴⁹

³⁴⁴ United States v. von Leeb, *et al.* (High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 543 ("Ein Oberbefehlshaber kann nicht vollständig über die Einzelheiten der militärischen Operationen seiner Untergebenen informiert sein und ganz sicher nicht über jede Verwaltungsmaßnahme. Er hat das Recht, davon auszugehen, dass Details, die verantwortlichen Untergebenen anvertraut werden, rechtmäßig ausgeführt werden. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten. Kriminelle Handlungen, die von diesen Streitkräften begangen werden, können ihm an sich nicht aufgrund der Unterstellungstheorie angelastet werden. Das Gleiche gilt für andere hohe Befehlshaber in der Befehlskette. Nicht jede Person in dieser Befehlskette ist allein aufgrund dieser Tatsache strafbar. Es muss ein persönliches Fehlverhalten vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Tat unmittelbar auf ihn zurückzuführen ist oder wenn er seine Untergebenen nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt hat, was eine strafbare Fahrlässigkeit seinerseits darstellt. Im letzteren Fall muss es sich um ein persönliches Versäumnis handeln, das auf eine vorsätzliche, sittenwidrige Missachtung des Handelns seiner Untergebenen hinausläuft, die einer Duldung gleichkommt. Jede andere Auslegung des internationalen Rechts würde weit über die Grundprinzipien des Strafrechts, wie sie den zivilisierten Nationen bekannt sind, hinausgehen").

³⁴⁵ Walter Dellinger, Assistant Attorney General, *United States Assistance to Countries that Shoot Down Civil Aircraft Involved in Drug Trafficking*, Jul. 14, 1994, 18 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 148, 156 ("Die Haftung für die Beihilfe zu einer Straftat kann sinnvollerweise als aus drei Elementen bestehend analysiert werden: "[1] *Kenntnis* der rechtswidrigen Handlung, zu der Beihilfe geleistet wird, [2] der *Wunsch*, der Handlung zum Erfolg zu verhelfen, und [3] eine *Handlung* der Hilfeleistung". Alle drei Elemente müssen vorhanden sein, damit die Haftung für Beihilfe und Anstiftung greift"). (Änderungen im Original) (Zitate ausgelassen).

³⁴⁶ 18 U.S.C. § 2 ("(a) Wer eine Straftat gegen die Vereinigten Staaten begeht oder ihre Begehung unterstützt, begünstigt, berät, befiehlt, veranlasst oder fördert, wird als Auftraggeber bestraft. (b) Wer vorsätzlich eine Handlung veranlasst, die, wenn sie direkt von ihm oder einem anderen ausgeführt würde, eine Straftat gegen die Vereinigten Staaten darstellen würde, ist als Auftraggeber strafbar").

³⁴⁷ 10 U.S.C. § 877 ("Hauptpersonen. Jede nach diesem Kapitel strafbare Person, die - (1) eine nach diesem Kapitel strafbare Handlung begeht oder deren Begehung unterstützt, begünstigt, berät, befiehlt oder veranlasst; oder (2) eine Handlung veranlasst, die die, wenn sie direkt von ihm ausgeführt würde, nach diesem Kapitel strafbar wäre; ist ein Auftraggeber").

³⁴⁸ 10 U.S.C. § 950q ("Jede Person, die nach diesem Kapitel strafbar ist, wenn sie - (1) eine nach diesem Kapitel strafbare Handlung begeht oder deren Begehung unterstützt, begünstigt, berät, befiehlt oder veranlasst; (2) eine Handlung veranlasst, die, wenn sie direkt von ihr ausgeführt würde, nach diesem Kapitel strafbar wäre;").

³⁴⁹ ICTY-STATUT Art. 7(1) ("Eine Person, die ein Verbrechen im Sinne der Artikel 2 bis 5 dieses Statuts geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich."); ICTR-STATUT Art. 6(1) ("Eine Person, die ein Verbrechen im Sinne der Artikel 2 bis 4 dieses Statuts geplant, angestiftet, befohlen, begangen oder auf andere Weise Beihilfe dazu geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich."); STATUT VON ROM Art. 25 ("Nach diesem Statut ist eine Person

strafrechtlich verantwortlich und haftbar für eine Straftat, die in den Anwendungsbereich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegt, wenn diese Person: ... [¶3(c)] zur Erleichterung der Begehung einer solchen Straftat Beihilfe zur Begehung oder versuchten Begehung leistet oder anderweitig unterstützt, einschließlich der Bereitstellung der Mittel zur Begehung;").

18.23.4.1 *Beihilfe und Anstiftung als Grundsatz der Staatenverantwortung*. Der Grundsatz der Beihilfe und Anstiftung spiegelt sich auch in den Grundsätzen der staatlichen Verantwortung wider.³⁵⁰ Wie beim Grundsatz der Beihilfe, wenn er auf Einzelpersonen angewandt wird, muss die Beihilfe oder der Beistand in der Absicht geleistet werden, die Begehung der rechtswidrigen Handlung zu erleichtern, und muss dies auch tatsächlich tun, damit der Staat, der die Beihilfe leistet, haftbar gemacht werden kann.³⁵¹

18.23.4.2 *Beihilfe zu bestimmten Handlungen als eigenständiger Straftatbestand anstelle einer Art der Haftung für eine Straftat*. In einigen Fällen ist die Beihilfe zu einem bestimmten Verhalten ein eigenständiger Straftatbestand und nicht nur eine Form der Haftung für eine Straftat. Diese Fälle spiegeln die Umstände wider, unter denen eine Pflicht zur Unterlassung der Beihilfe zu einer bestimmten Verhaltensweise besteht (oder eine Einschätzung, dass diese Pflicht besteht).³⁵²

18.23.5 Konspiration. Das Wesen der Verschwörung ist der Zusammenschluss von Personen zu einem rechtswidrigen Zweck.³⁵³

Die Vereinigten Staaten haben den Standpunkt vertreten, dass die Verschwörung zum Verstoß gegen das Kriegsrecht strafbar ist.³⁵⁴ Die Vereinigten Staaten haben Militärgerichte eingesetzt, um nichtprivilegierte Kriegsteilnehmer für das Vergehen der Verschwörung zur Verletzung des Kriegsrechts zu bestrafen.³⁵⁵

³⁵⁰ U.N. International Law Commission, *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, art. 16 (2001) ("Ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch diesen unterstützt oder ihm dabei behilflich ist, ist dafür international verantwortlich, wenn: (a) dieser Staat dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und (b) die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie von diesem Staat begangen würde").

³⁵¹ U.N. International Law Commission, *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, 66 (2001) ("Das zweite Erfordernis besteht darin, dass die Hilfe oder Unterstützung in der Absicht geleistet werden muss, die Begehung der rechtswidrigen Handlung zu erleichtern, und dass sie dies tatsächlich tut. Dies beschränkt die Anwendung von Artikel 16 auf die Fälle, in denen die gewährte Beihilfe oder Unterstützung eindeutig mit dem späteren rechtswidrigen Verhalten verbunden ist. Ein Staat ist für eine Beihilfe oder Unterstützung nach Artikel 16 nicht verantwortlich, es sei denn, das betreffende staatliche Organ beabsichtigt, durch die Beihilfe oder Unterstützung die Begehung der rechtswidrigen Handlung zu erleichtern, und die international rechtswidrige Handlung wird tatsächlich von dem unterstützten oder unterstützten Staat begangen. Es ist nicht erforderlich, dass die Beihilfe oder Unterstützung für die Begehung der völkerrechtswidrigen Handlung wesentlich war; es reicht aus, wenn sie wesentlich zu dieser Handlung beigetragen hat. Gesetz.").

³⁵² *Siehe z. B.* 10 U.S.C. § 904 (Strafbarkeit der "Hilfeleistung für den Feind"); 10 U.S.C. § 950t(25) (Strafbarkeit durch Militärkommissionen "materielle Unterstützung des Terrorismus"); 10 U.S.C. § 950t(26) (macht strafbar durch 18 U.S.C. § 2339A (stellt die "materielle Unterstützung von Terroristen" unter Strafe); 18 U.S.C. § 2339B (stellt die "materielle Unterstützung oder Bereitstellung von Ressourcen für bestimmte ausländische terroristische Organisationen" unter Strafe).

³⁵³ *Smith v. United States*, 133 S. Ct. 714, 719 (2013) ("Das Wesen der Verschwörung ist 'der Zusammenschluss von Köpfen zu einem rechtswidrigen Zweck'"). (zitiert *United States v. Hirsch*, 100 U.S. 33, 34 (1879)).

³⁵⁴ *Siehe z.B.*, 1956 FM 27-10 (Change No. 1 1976) ¶500 ("Konspiration, direkte Anstiftung und Versuche zur Begehung sowie Mittäterschaft bei der Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind strafbar."); Memorandum of Law von Tom C. Clark, Assistant Attorney General, an Major General Myron C. Kramer, Judge Advocate General, 6 (12. März 1945) ("In Anbetracht der oben

dargelegten Erklärungen der Behörden zum Militärrecht und der in den oben erwähnten Verfahren geschaffenen Präzedenzfälle kann man sagen, dass eine Verschwörung zur Begehung einer Straftat gegen die Kriegsgesetze selbst eine Straftat ist, die von einem Kommission, die ein militärisches Urteil fällt").

³⁵⁵ *Siehe z. B. Hamdan v. Rumsfeld*, 548 U.S. 1, 23 (2006) (Thomas, J., abweichend) ("Die Erfahrungen aus dem Bürgerkrieg stützen die Schlussfolgerung des Präsidenten, dass die Verschwörung zur Verletzung der Kriegsgesetze ein Vergehen ist, das vor Militärkommissionen nach dem Kriegsrecht verfolgt werden kann. In der Tat wurde in dem bekanntesten Fall, der vor einer Militärkommission verhandelt wurde

Verschwörung ist eine Straftat im Sinne des Uniform Code of Military Justice.³⁵⁶
Verschwörung ist eine Straftat im Sinne des Military Commissions Act von 2009.³⁵⁷ Die
Verschwörung zur Begehung einer Straftat ist eine Straftat gemäß Titel 18.³⁵⁸

Die Verwendung des Begriffs "Verschwörung" kann je nach Gerichtsbarkeit, in der die
Anklage erhoben wird, unterschiedlich sein.
Generell sollte jedoch die Anklage wegen Verschwörung zu Verstößen gegen das Kriegsrecht
durch Angehörige des Feindes auf Fälle von Straftaten beschränkt werden, bei denen eine
offene Handlung begangen wurde, da nicht strafende Maßnahmen, wie z.B. die
Sicherheitsverwahrung, zur Verfügung stehen können, um

Kommission im Zusammenhang mit diesem Krieg, nämlich der Prozess gegen die Männer, die an der Ermordung von
Präsident Lincoln beteiligt waren, die

Die Anklage lautete, dass diese Männer sich 'zusammengeschlossen, verbündet und verschworen' hätten, 'Präsident
Lincoln zu töten und zu ermorden.'"); Colepaugh v. Looney, 235 F.2d 429, 431 (10th Cir. 1956) ("Am 11. Januar
1945 wurde auf Anordnung der Exekutive die

Der Präsident hat den Petenten wegen Verletzung des Kriegsrechts angeklagt und ... eine Militärkommission für die
Verhandlung solcher Vergehen einberufen. In der ersten Anklage heißt es: (1) ... der Petent und ein gewisser
Gimpel, der für das Deutsche Reich handelte, durchquerten heimlich und entgegen dem Kriegsrecht in ziviler
Kleidung die militärischen und maritimen Linien der Vereinigten Staaten, um Spionage, Sabotage und andere
feindliche Handlungen zu begehen; und (2) dass der Angeklagte ... entgegen dem Kriegsrecht in ziviler Kleidung
hinter den militärischen Linien der Vereinigten Staaten erschien und blieb, um Spionage, Sabotage und andere
feindliche Handlungen zu begehen. In der zweiten Anklage wurde behauptet, dass ... der Petent und ein Gimpel, der
für das Deutsche Reich handelte, in Kriegszeiten in und um die Befestigungen, Posten und Lager ... der Vereinigten
Staaten ... lauerten und als Spione agierten, um Informationen zu erlangen und sie dem Deutschen Reich zu
übermitteln. Die dritte Anklage bezog sich auf eine Verschwörung zur Begehung der oben genannten Straftaten.");
Ex Parte Quirin, 317 U.S. 1, 23 (1942) ("Am 3. Juli 1942 erarbeitete das Judge Advocate General's Department of
the Army die folgenden Anklagen gegen die Petenten und reichte sie bei der Kommission ein, unterstützt durch
Spezifikationen: 1. Verstoß gegen das Kriegsrecht. 2. Verstoß gegen Artikel 81 der Kriegsartikel, der den
Tatbestand der Unterstützung oder des Versuchs der Unterstützung oder der Korrespondenz mit dem Feind oder der
Übermittlung von Informationen an den Feind definiert. 3. Verstoß gegen Artikel 82, der den Tatbestand der
Spionage definiert. 4. Verschwörung zur Begehung der in den Anklagepunkten 1, 2 und 3 angeklagten Straftaten");
siehe jedoch Hamdan gegen Rumsfeld, 548 U.S., 40-41 (2006) (Stevens, J., Pluralität) ("Das Verbrechen der
'Verschwörung' ist in diesem Land selten, wenn überhaupt, von einer kriegsrechtlichen Militärkommission, die
keine andere Form der Gerichtsbarkeit ausübt, als solches angeklagt worden und taucht weder in den Genfer noch in
den Haager Konventionen - den wichtigsten Verträgen über das Kriegsrecht - auf").

³⁵⁶ *Siehe* 10 U.S.C. § 881 ("a) Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und sich mit einer anderen Person
verschwört, um eine Straftat nach diesem Kapitel zu begehen, wird, wenn einer oder mehrere der Verschwörer eine
Handlung zur Verwirklichung des Zwecks der Verschwörung begehen, auf Anordnung eines Kriegsgerichts
bestraft. (b) Jede diesem Kapitel unterliegende Person, die sich mit einer anderen Person verschwört, um eine
Straftat nach dem Kriegsrecht zu begehen, und die wissentlich eine offene Handlung zur Verwirklichung des
Zwecks der Verschwörung vornimmt, wird, wenn eines oder mehrere der Opfer den Tod erleiden, mit dem Tod
oder einer anderen von einem Kriegsgericht oder einer Militärkommission zu bestimmenden Strafe bestraft, und,
wenn keines der Opfer den Tod erleidet, mit einer von einem Kriegsgericht oder einer Militärkommission zu
bestimmenden anderen Strafe als dem Tod").

³⁵⁷ 10 U.S.C. § 950t(29) ("Jede Person, die diesem Kapitel unterliegt und sich verschwört, eine oder mehrere
Straftaten zu begehen, die nach diesem Unterkapitel vor einer Militärkommission verhandelt werden können, und
die wissentlich eine offene Handlung vornimmt, um das Ziel der Verschwörung zu erreichen, wird, wenn eines
oder mehrere der Opfer den Tod erleiden, mit dem Tod oder einer anderen Strafe bestraft, die eine
Militärkommission nach diesem Kapitel verhängen kann, und, wenn keines der Opfer den Tod erleidet, mit einer
anderen Strafe als dem Tod, die eine Militärkommission nach diesem Kapitel verhängen kann").

³⁵⁸ *Siehe z.B.* 18 U.S.C. § 371 ("Wenn sich zwei oder mehr Personen verschwören, entweder eine Straftat gegen die

Vereinigten Staaten zu begehen oder die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Behörden auf irgendeine Weise oder zu irgendeinem Zweck zu betrügen, und eine oder mehrere dieser Personen eine Handlung vornehmen, um den Zweck der Verschwörung zu erreichen, so wird jede von ihnen nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder mit beidem bestraft. Handelt es sich bei der Straftat, deren Begehung Gegenstand der Verschwörung ist, jedoch nur um ein Vergehen, so darf die Strafe für eine solche Verschwörung die für ein solches Vergehen vorgesehene Höchststrafe nicht überschreiten."); 18 U.S.C. § 2441 (schließt die Verschwörung zur Begehung bestimmter Handlungen als strafbar ein); 18 U.S.C. § 2442 (b) ("Wer gegen Unterabschnitt (a) verstößt oder dies versucht oder sich dazu verschwört, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 20 Jahren oder mit beidem bestraft, und wenn der Tod einer Person die Folge ist, wird er nach diesem Titel mit einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von mehreren Jahren oder lebenslänglich belegt").

Bedrohungen ansprechen.³⁵⁹

18.23.5.1 Verabredung zum Völkermord. Die Völkermordkonvention sieht vor, dass die Verschwörung zur Begehung von Völkermord strafbar ist.³⁶⁰ Somit kann die bloße Vereinbarung der Täter, einen Völkermord zu begehen, strafbar sein, auch wenn keine vorbereitende Handlung stattgefunden hat.³⁶¹

18.23.5.2 Verschwörung zum Angriffskrieg. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg hat Angeklagte wegen Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges verurteilt.³⁶² Der Internationale Militärgerichtshof lehnte es jedoch ab, seine Charta dahingehend auszulegen, dass er eine Strafverfolgung wegen Verschwörung zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zulässt.³⁶³

18.23.6 Andere Theorien zur Gruppenkriminalität - Gemeinsame kriminelle Vereinigung. Neben der Verschwörung wurden analoge Theorien der Gruppenkriminalität auch auf Verstöße gegen das Kriegsrecht und andere Verstöße gegen das Völkerrecht angewandt.³⁶⁴ Nach den anerkannten gemeinsamen Grundsätzen der

³⁵⁹ WINTHROP, MILITARY LAW & PRECEDENTS 841 ("Es kann hinzugefügt werden, dass die Zuständigkeit der Militärkommission auf Fälle von Straftaten beschränkt werden sollte, die in *offenen* Handlungen bestehen, d.h. in rechtswidrigen Aufträgen oder tatsächlichen Versuchen, diese zu begehen, und nicht in bloßen Absichten. Was also im Krieg eine vorsorgliche Verhaftung rechtfertigen würde, kann nicht immer einen Prozess wegen einer bestimmten Straftat rechtfertigen.").

³⁶⁰ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Art. 3, Dez. 9, 1948, 78 UNTS 277, 280 ("Die folgenden Handlungen sind strafbar: ... (b) Verschwörung zum Völkermord; ...").

³⁶¹ Siehe Ankläger gegen Musema, ICTR-Prozesskammer I, ICTR-96-13-A, *Urteil und Urteilsspruch*, ¶185 (27. Januar 2000)

("Die Kammer stellt fest, dass der im Statut geregelte Straftatbestand der Verschwörung zum Völkermord aus der Völkermordkonvention übernommen wurde. Die 'Travaux Préparatoires' der Völkermordkonvention lassen vermuten, dass der Grund für die Aufnahme eines solchen Straftatbestands darin bestand, angesichts der Schwere des Verbrechens des Völkermords sicherzustellen, dass die bloße Vereinbarung, einen Völkermord zu begehen, auch dann strafbar sein sollte, wenn keine Vorbereitungshandlung stattgefunden hat."); Ferdinand Nahimana, Jean-Bosco Barayagwiza, Hassan Ngeze v. The Prosecutor, ICTR Appeals Chamber, ICTR-99-52-A, *Judgment*, ¶894 (Nov. 28, 2007) ("Conspiracy to commit genocide under Article 2(3)(b) of the Statute has been defined as 'an agreement between two or more persons to commit the crime of genocide'. Das Vorhandensein einer solchen Vereinbarung zwischen Einzelpersonen zur Begehung von Völkermord (oder einer 'abgestimmten Handlungsabsprache') ist das materielle Element (actus reus); darüber hinaus müssen die an der Vereinbarung beteiligten Personen die Absicht haben, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten (mens rea)").

³⁶² *Charta des Internationalen Militärgerichtshofs*, Art. 6, Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse, 8. August 1945, 82 UNTS 280, 288. 8, 1945, 82 UNTS 280, 288 ("Die folgenden Handlungen oder jede von ihnen sind Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen und für die individuelle Verantwortung besteht: (a) *Verbrechen gegen den Frieden*, nämlich die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen verstößt, oder die Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Durchführung eines der vorgenannten Verbrechen;").

³⁶³ United States, *et al.* v. Göring, *et al.*, *Urteil*, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 226 ("Count One, however, charges not only the conspiracy to commit aggressive war, but also to commit War Crimes

and Crimes against Humanity. Aber die Charta definiert kein anderes Verbrechen als die Verschwörung zur Begehung eines Angriffskrieges").

³⁶⁴ *Siehe z.B. United States, et al. v. Göring, et al., Urteil, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 256* ("Wenn das Gericht von der kriminellen Schuld einer Organisation oder Gruppe überzeugt ist, sollte es nicht zögern, sie für kriminell zu erklären, weil die Theorie der 'Gruppenkriminalität' neu ist oder weil sie von späteren Gerichten ungerecht angewendet werden könnte. Andererseits sollte das Gericht eine solche Erklärung der Strafbarkeit so weit wie möglich in einer Weise vornehmen, die sicherstellt, dass Unschuldige nicht bestraft werden. Eine kriminelle Vereinigung ist insofern mit einer kriminellen Verschwörung vergleichbar, als das Wesen beider die Zusammenarbeit zu kriminellen Zwecken ist. Es muss eine Gruppe geben, die zusammenhält.

In den wichtigsten Rechtsordnungen der Welt können sich auch Personen, die an Plänen oder Unternehmungen zur Begehung einer Straftat beteiligt sind oder die einer Organisation oder Gruppe angehören, die an der Begehung einer Straftat beteiligt ist, dieser Straftat schuldig machen.³⁶⁵ Der Beitritt zu einer kriminellen Vereinigung kann als eigenständiger Straftatbestand unabhängig von den von dieser kriminellen Vereinigung begangenen Gräueltaten geahndet werden.³⁶⁶

Es lassen sich drei Kategorien der Gruppenkriminalität oder der "gemeinsamen kriminellen Unternehmung" unterscheiden, die sich je nach dem geistigen Element (*mens rea*) des Angeklagten in Bezug auf die begangene Straftat unterscheiden.³⁶⁷

- Fälle von Mittäterschaft, in denen alle an der gemeinsamen Planung Beteiligten denselben kriminellen Vorsatz haben, eine Straftat zu begehen (und einer oder mehrere von ihnen die Straftat tatsächlich und vorsätzlich begehen);³⁶⁸
- Fälle, in denen der erforderliche "*mens rea*" die Kenntnis der Art des Misshandlungssystems (z. B. eines deutschen Konzentrationslagers) und die Absicht umfasst, die gemeinsame Absicht der Misshandlung zu fördern (eine solche Absicht kann entweder direkt oder als Schlussfolgerung aus der Art der Autorität des Angeklagten innerhalb des Lagers oder der Organisation nachgewiesen werden)

und für einen gemeinsamen Zweck organisiert sein. Die Gruppe muss im Zusammenhang mit der Begehung der in der Charta genannten Straftaten gebildet oder benutzt worden sein. Da die Erklärung in Bezug auf die Organisationen und Gruppen, wie bereits erwähnt, die Strafbarkeit ihrer Mitglieder festlegt, sollte diese Definition Personen ausschließen, die keine Kenntnis von den kriminellen Zielen oder Handlungen der Organisation hatten, sowie Personen, die vom Staat für die Mitgliedschaft angeworben wurden, es sei denn, sie waren als Mitglieder der Organisation persönlich an der Begehung von Handlungen beteiligt, die in Artikel 6 der Charta für strafbar erklärt wurden. Die Mitgliedschaft allein reicht nicht aus, um in den Anwendungsbereich dieser Erklärungen zu fallen").

³⁶⁵ Siehe z.B. United States v. Ohlendorf, *et al.* (Einsatzgruppen Case), IV TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 372 ("Im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen, die allen zivilisierten Rechtssystemen gemeinsam sind, legt Artikel II Absatz 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eine Reihe von Arten der Verbindung mit einem Verbrechen fest, die für die Feststellung der Schuld ausreichen. So sind nicht nur die Hauptschuldigen schuldig, sondern auch die Mittäter, diejenigen, die an der Begehung eines Verbrechens beteiligt sind oder mit Plänen oder Unternehmungen zu dessen Begehung in Verbindung stehen, diejenigen, die ein Verbrechen anordnen oder begünstigen, und diejenigen, die einer Organisation oder Gruppe angehören, die an der Begehung eines Verbrechens beteiligt ist").

³⁶⁶ James Speed, Attorney General, *Military Commissions*, July 1865, 11 OPINIONS OF THE ATTORNEY GENERAL 297, 312, 314 (1869) (mit der Feststellung, dass "sich mit Banditen, Jayhawkers, Guerillas oder anderen unbefugten Marodeuren zusammenzuschließen ein schweres Vergehen gegen die Kriegsgesetze ist; das Vergehen ist vollendet, wenn die Bande organisiert ist oder sich ihr angeschlossen hat. Die von einer solchen Bande begangenen Grausamkeiten stellen nicht das Vergehen dar, sondern sind der Grund, und zwar ein ausreichender Grund, warum solche Banditen von den Kriegsgesetzen verurteilt werden").

³⁶⁷ Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-A, *Judgment*, ¶195 (Jul. 15, 1999) ("Viele Fälle nach dem Zweiten Weltkrieg, die Kriegsverbrechen betreffen, gehen von dem Grundsatz aus, dass, wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam handeln, um einen gemeinsamen kriminellen Zweck zu fördern, die von einem von ihnen begangenen Straftaten die strafrechtliche Verantwortung aller Mitglieder der Gruppe nach sich ziehen können. Eine eingehende Prüfung der einschlägigen Rechtsprechung zeigt, dass der Begriff des gemeinsamen Zwecks im Großen und Ganzen drei verschiedene Kategorien der kollektiven Kriminalität umfasst").

³⁶⁸ Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-A, *Judgment*, ¶220 (Jul. 15, 1999) ("Zusammenfassend

stellt die Berufungskammer ... fest, dass der Begriff des gemeinsamen Entwurfs als eine Form der Komplizenhaftung fest im Völkergewohnheitsrecht verankert ist und darüber hinaus, wenn auch implizit, im Statut des Internationalen Gerichtshofs bestätigt wird. Was die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale anbelangt, so zeigt die Rechtsprechung, dass der Begriff auf drei verschiedene Kategorien von Fällen angewendet wurde. Erstens in Fällen von Mittäterschaft, in denen alle an der gemeinsamen Planung Beteiligten denselben kriminellen Vorsatz zur Begehung eines Verbrechens haben (und einer oder mehrere von ihnen das Verbrechen tatsächlich begehen, mit Absicht).").

Hierarchie);³⁶⁹ und

- Fälle, in denen ein "gemeinsamer Zweck" vorliegt, weil die folgenden Voraussetzungen in Bezug auf den "*mens rea*" erfüllt sind: i) die Absicht, sich an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu beteiligen und - einzeln und gemeinsam - die kriminellen Zwecke dieser Unternehmung zu fördern, und ii) die Vorhersehbarkeit der möglichen Begehung von Straftaten durch andere Mitglieder der Gruppe, die nicht Gegenstand des gemeinsamen kriminellen Zwecks sind.³⁷⁰

³⁶⁹ Prosecutor v. Tadić, ICTY Appeals Chamber, IT-94-1-A, *Judgment*, ¶220 (Jul. 15, 1999) ("Zweitens in den so genannten 'Konzentrationslager'-Fällen, in denen der erforderliche *mens rea* die Kenntnis der Art des Misshandlungssystems und die Absicht umfasst, die gemeinsame Planung der Misshandlung zu fördern. Dieser Vorsatz kann entweder direkt nachgewiesen werden oder sich aus der Art der Autorität des Angeklagten innerhalb des Lagers oder der Organisationshierarchie ergeben").

Siehe auch Prosecutor v. Krnojelac, ICTY Appeals Chamber, IT-97-25-A, *Judgment*, ¶96 (Sept. 17, 2003) ("Die Berufungskammer stellt fest, dass in Bezug auf die Verbrechen, die im Rahmen einer systemischen Form der gemeinsamen kriminellen Unternehmung betrachtet werden, der Vorsatz der anderen Teilnehmer als der Haupttäter persönliches Wissen über das Misshandlungssystem (sei es durch ausdrückliche Zeugenaussagen oder durch vernünftige Schlussfolgerungen aus der Autoritätsposition des Angeklagten) und die Absicht, das konzertierte System der Misshandlung zu fördern, voraussetzt. Anhand dieser Kriterien ist es weniger wichtig zu beweisen, dass es eine mehr oder weniger formale Vereinbarung zwischen allen Beteiligten gab, als vielmehr ihre Beteiligung an dem System nachzuweisen. Wie die Berufungskammer im Tadic-Berufungsurteil in Erinnerung rief, fasste der Generalstaatsanwalt in seiner Zusammenfassung des Falles *Belsen die* Rechtsausführungen der Staatsanwaltschaft wie folgt zusammen und billigte sie

Bedingungen: 'Die Anklage geht davon aus, dass alle Angeklagten, die im Personal von Auschwitz beschäftigt waren, wussten, dass ein System und eine Verhaltensweise in Kraft war, und dass alle diese Personen auf die eine oder andere Weise an dieser Verhaltensweise teilnahmen, um eine gemeinsame Vereinbarung über den brutalen Betrieb des Lagers zu fördern.'").

³⁷⁰ Ankläger gegen Tadić, ICTY-Berufungskammer, IT-94-1-A, *Urteil*, ¶220 (Jul. 15, 1999) ("Im Hinblick auf die dritte Kategorie von Fällen ist es angemessen, den Begriff 'gemeinsamer Zweck' nur dann anzuwenden, wenn die folgenden Anforderungen an den *Vorsatz* erfüllt sind: (i) die Absicht, an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilzunehmen und - einzeln und gemeinsam - die kriminellen Zwecke dieser Unternehmung zu fördern; und (ii) die Vorhersehbarkeit der möglichen Begehung von Straftaten, die nicht Gegenstand des gemeinsamen kriminellen Zwecks sind, durch andere Mitglieder der Gruppe. So müssen die Teilnehmer beispielsweise die Absicht gehabt haben, Kriegsgefangene zu misshandeln (auch wenn ein solcher Plan spontan entstanden ist), und ein oder mehrere Mitglieder der Gruppe müssen sie tatsächlich getötet haben. Damit die Verantwortung für die Tötungen den anderen zugerechnet werden kann, müssen jedoch alle Mitglieder der Gruppe in der Lage gewesen sein, dieses Ergebnis *vorherzusehen*. Es ist zu beachten, dass mehr als nur Fahrlässigkeit erforderlich ist. Erforderlich ist ein Bewusstseinszustand, in dem eine Person zwar nicht die Absicht hatte, ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen, sich aber bewusst war, dass die Handlungen der Gruppe höchstwahrscheinlich zu diesem Ergebnis führen würden, und dieses Risiko dennoch bereitwillig einging. Mit anderen Worten, es ist der so genannte *dolus eventualis* erforderlich (in einigen nationalen Rechtsordnungen auch als 'bewusste Leichtfertigkeit' bezeichnet)."). *Vgl.* Pinkerton v. United States, 328 U.S. 640, 647 (1946) ("Ein Plan, die Post zum Betrug zu benutzen, an dem mehr als eine Person beteiligt ist, ist eine Verschwörung. Dennoch sind alle Mitglieder verantwortlich, auch wenn nur einer den Versand vorgenommen hat. Der maßgebliche Grundsatz ist derselbe, wenn

die eigentliche Straftat von einem der Verschwörer in Förderung des rechtswidrigen Vorhabens begangen wird. Der strafrechtliche Vorsatz zur Begehung der Tat wird durch die Bildung des Komplotts begründet. Jeder Verschwörer hat die Begehung der Straftat veranlasst. Die rechtswidrige Vereinbarung sah genau das vor, was getan wurde. Sie wurde zu diesem Zweck gebildet. Die Tat wurde in Ausführung des Vorhabens begangen. Die Regel, die denjenigen für verantwortlich hält, der einen anderen zur Begehung einer Straftat berät, anreizt oder anweist, beruht auf demselben Grundsatz. Dieser Grundsatz wird im Recht der Verschwörung anerkannt, wenn die Tat eines Partners allen zuzurechnen ist").

XIX Dokumentarischer Anhang - Anmerkungen zu Verträgen und anderen einschlägigen Dokumenten

Kapitel Inhalt

- 19.1 Einführung
- 19.2 Verzeichnisse von Verträgen und anderen Dokumenten
- 19.3 Lieber Code
- 19.4 Pariser Erklärung von 1856 über das Seerecht
- 19.5 1864 GWS
- 19.6 1868 Erklärung von St. Petersburg
- 19.7 Haager Erklärungen von 1899 und 1907 über Waffen
- 19.8 Haager II-Übereinkommen von 1899 und Haager IV-Übereinkommen von 1907 und die beigefügten Verordnungen über den Landkrieg
- 19.9 1907 Haag X
- 19.10 1922 Washingtoner Vertrag über U-Boote und schädliche Gase
- 19.11 1923 Haager Luft- und Funkordnung
- 19.12 1925 Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll
- 19.13 Genfer Konventionen von 1929
- 19.14 Londoner Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung von 1930 und Londoner Protokoll von 1936
- 19.15 1935 Roerich-Pakt
- 19.16 Genfer Konventionen von 1949
- 19.17 Haager Kulturgut-Übereinkommen von 1954
- 19.18 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
- 19.19 Biologisches Waffenübereinkommen
- 19.20 1977 Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949
- 19.21 VN-Waffenübereinkommen, geänderter Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und VN-Waffenprotokolle
- 19.22 Chemiewaffenübereinkommen
- 19.23 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
- 19.24 1999 Bulletin des U.N.-Generalsekretärs für die U.N.-Truppen
- 19.25 IKRK-Studie 2005 zum humanitären Völkergewohnheitsrecht
- 19.26 AP III

19.1 EINFÜHRUNG

Dieser Anhang enthält Hintergrundinformationen zu bestimmten Verträgen und anderen Dokumenten.

Dieser Anhang soll die Ansichten und Praktiken des DoD in Bezug auf diese Dokumente zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs beschreiben.

19.2 VERZEICHNISSE VON VERTRÄGEN UND ANDEREN DOKUMENTEN

Dieser Abschnitt enthält: (1) Kriegsrechtsverträge, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind; (2) Rüstungskontrollabkommen, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind und die von unmittelbarer Bedeutung für das Kriegsrecht sind; (3) Beispiele

für Verträge, die von den Vereinigten Staaten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert wurden; (4)
Beispiele für Verträge

die die Vereinigten Staaten weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, und (5) Beispiele von Verträgen oder Dokumenten von hauptsächlich historischem Wert.

Die Einstufung eines Vertrags als "Kriegsrechtsvertrag" oder als "Rüstungskontrollvertrag" soll den Praktikern helfen, den Kontext, in dem der Vertrag geschlossen wurde, und seinen Zweck zu verstehen. So konzentriert sich ein Kriegsrechtsvertrag im Allgemeinen auf die Beschränkung des Einsatzes von Waffen in bewaffneten Konflikten, während ein Rüstungskontrollvertrag im Allgemeinen die Entwicklung und den Erwerb von Waffen einschränkt.¹ Einige Verträge, die im Folgenden als Kriegsrechtsverträge bezeichnet werden, enthalten Elemente der Rüstungskontrolle, und einige Verträge, die im Folgenden als Rüstungskontrollverträge bezeichnet werden, enthalten Elemente des Kriegsrechts.

Die fettgedruckte Schrift in diesem Abschnitt kennzeichnet eine in diesem Handbuch verwendete Abkürzung; eine vollständige Liste der Abkürzungen finden Sie am Anfang des Handbuchs.²

19.2.1 Kriegsrechtsverträge, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind. Zu den Kriegsrechtsverträgen, bei denen die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, gehören:

- Washingtoner Übereinkommen über die Rechte der Neutralen auf See vom 31. Oktober 1854.³
- Haager Übereinkommen vom 21. Dezember 1904 über die Befreiung der Hospitalschiffe in Kriegszeiten von der Zahlung aller zugunsten des Staates erhobenen Abgaben und Steuern.⁴
- Haager Abkommen III vom 18. Oktober 1907 über die Eröffnung von Feindseligkeiten.⁵
- Haager Übereinkommen IV vom 18. Oktober 1907 über das Recht und die Gebräuche des Landkrieges (**Haager IV**) und dessen Anhang mit dem Titel Verordnung über das Recht und die Gebräuche des Landkrieges (**Haager IV-Verordnung**).⁶
- Haager Übereinkommen V vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (**Haager V**).⁷
- Haager Übereinkommen VIII vom 18. Oktober 1907 über das Legen von automatischen Unterwasserkontaktminen (**Haager VIII**).⁸

¹ Siehe § 1.6.2 (Rüstungskontrolle).

² Siehe Liste der Abkürzungen.

³ Abkommen mit Russland, 22. Juli 1854, 10 STAT. 1105.

⁴ Siehe § 7.12.4.3 (Steuerbefreiung in Kriegszeiten).

⁵ Übereinkommen über die Eröffnung der Feindseligkeiten, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2259.

⁶ Siehe § 19.8.2 (Haag IV).

⁷ Übereinkommen über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, 18.

Oktober 1907, 36 STAT. 2310.

⁸ *Siehe* § 13.11 (Seeminen); § 13.12 (Torpedos).

- Haager Übereinkommen IX vom 18. Oktober 1907 über die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (**Haager IX**).⁹
- Haager Übereinkommen XI vom 18. Oktober 1907 über bestimmte Beschränkungen der Ausübung des Rechts auf Gefangennahme im Seekrieg (**Haager XI**).¹⁰
- Haager Übereinkommen XIII vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg (**Haager XIII**).¹¹
- 1928 Panamerikanisches Abkommen über die Neutralität im Seeverkehr.¹²
- 1930 Londoner Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung.¹³
- Vertrag über den Schutz von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und historischen Denkmälern vom 15. April 1935 (**Roerich-Pakt**).¹⁴
- Charta der Vereinten Nationen (**U.N.-Charta**).¹⁵
- Genfer Konventionen von 1949,¹⁶ einschließlich der
 - Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (**GWS**);¹⁷
 - Genfer Übereinkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See vom 12. August 1949 (**GWS-Sea**);¹⁸
 - Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (**GPW**);¹⁹ und
 - Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

⁹ Übereinkommen über die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2351.

¹⁰ Übereinkommen über bestimmte Beschränkungen bei der Ausübung des Kapernrechts im Seekrieg, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2396.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2415.

¹² Panamerikanisches Übereinkommen über die Neutralität im Seeverkehr, 20. Februar 1928, 47 STAT. 1989.

¹³ *Siehe* § 19.14 (Londoner Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung von 1930 und Londoner Protokoll von 1936).

¹⁴ *Siehe* § 19.15 (Roerich-Pakt von 1935).

¹⁵ *Siehe* § 1.11.2 (Rahmen der UN-Charta und der UN-Sicherheitsrat).

¹⁶ *Siehe* § 19.16 (Genfer Konventionen von 1949).

¹⁷ *Siehe* § 19.16.2 (GWS).

¹⁸ *Siehe* § 19.16.3 (GWS-See).

¹⁹ *Siehe* § 19.16.4 (GPW).

vom 12. August 1949 (GC).²⁰

- Haager Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (**Haager Kulturgutübereinkommen von 1954**).²¹
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980, seine Protokolle I, II, III, IV und V, das geänderte Protokoll II und der geänderte Artikel 1 (CCW);²²
 - CCW Geänderter Artikel 1;²³
 - Protokoll über nicht nachweisbare Splitter (Protokoll I). Genf, 10. Oktober 1980 (**CCW-Protokoll I**);²⁴
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996 (Protokoll II zum VN-Waffenübereinkommen von 1980 in der Fassung vom 3. Mai 1996) (**Geändertes VN-Minenprotokoll**);²⁵
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III). Genf, 10. Oktober 1980 (**CCW-Protokoll III über Brandwaffen**);²⁶
 - Protokoll über Blendlaserwaffen (Protokoll IV zum Übereinkommen von 1980), 13. Oktober 1995 (**CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen**);²⁷ und
 - Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zum Übereinkommen von 1980), 28. November 2004 (**CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände**).²⁸
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000 (**Kindersoldatenprotokoll**).²⁹
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und über die Annahme eines zusätzlichen Erkennungszeichens (Protokoll III), 8. Dezember 2005 (**AP**)

²⁰ *Siehe* § 19.16.5 (GC).

²¹ *Siehe* § 19.17 (Haager Kulturgutübereinkommen von 1954).

²² *Siehe* § 19.21 (VN-Waffenübereinkommen, geänderter Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und VN-Waffenprotokolle).

²³ *Siehe* § 19.21.1.1 (Geänderter Anwendungsbereich des CCW).

²⁴ *Siehe* § 19.21.2 (CCW-Protokoll I).

²⁵ *Siehe* § 19.21.3 (Geändertes CCW-Minenprotokoll).

²⁶ *Siehe* § 19.21.4 (CCW-Protokoll III über Brandwaffen).

²⁷ *Siehe* § 19.21.5 (CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen).

²⁸ *Siehe* § 19.21.6 (CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände).

²⁹ *Siehe* § 4.20.5.2 (Protokoll für Kindersoldaten).

III).³⁰

19.2.2 Rüstungskontrollabkommen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind und die für das Kriegsrecht von unmittelbarer Bedeutung sind. Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei der folgenden Abkommen, die Beschränkungen für den Einsatz von Waffen in bewaffneten Konflikten enthalten:

- Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln der Kriegsführung vom 17. Juni 1925 (**Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925**).³¹
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 (**Biologiewaffen-Übereinkommen**).³²
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindlichen Nutzung von Umweltmodifikationstechniken vom 18. Mai 1977 (**ENMOD-Übereinkommen**).³³
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993 (**Chemiewaffenkonvention**).³⁴

19.2.3 Beispiele von Verträgen, die von den Vereinigten Staaten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert wurden. Dieser Abschnitt ist nicht vollständig. Er listet Beispiele von Verträgen auf, die die Vereinigten Staaten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben.

Ein Staat, der einen Vertrag unterzeichnet hat, ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, bis er seine Absicht deutlich gemacht hat, dem Vertrag nicht beizutreten.³⁵

- *Procès-Verbal* zu den Regeln der Unterseekriegsführung in Teil IV des

³⁰ Siehe § 19.26 (AP III).

³¹ Siehe § 19.12 (Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925).

³² Siehe § 19.19 (Übereinkommen über biologische Waffen).

³³ Siehe § 6.10 (Bestimmte Umweltveränderungstechniken).

³⁴ Siehe § 19.22 (Chemiewaffenübereinkommen).

³⁵ *Betrachten Sie* VCLT art. 18 ("Ein Staat ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden, wenn: (a) er den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die den Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bilden, bis er seine Absicht deutlich gemacht hat, nicht Vertragspartei zu werden; oder (b) er seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, bis der Vertrag in Kraft tritt und sofern das Inkrafttreten nicht unangemessen verzögert wird"). *Siehe auch* William P. Rogers, *Letter of Submittal*, Oct. 18, 1971, MESSAGE FROM THE PRESIDENT TRANSMITTING THE VCLT 2 ("Article 18 sets forth rules governing the obligation of States not to defeat the object and purpose of a treaty prior to its entry into force. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf (a) Staaten, die einen Vertrag unterzeichnet oder Ad-referendum-Instrumente ausgetauscht haben, die einen Vertrag darstellen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Absicht deutlich machen, nicht Vertragspartei zu werden, und (b) Staaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben,

gebunden zu sein, bis zum Inkrafttreten und vorausgesetzt, dass dieses Inkrafttreten nicht unangemessen verzögert wird. Diese Regel ist im Gewohnheitsrecht weithin anerkannt (Völkerrecht.).

Vertrag von London vom 22. April 1930 (**Londoner Protokoll von 1936**).³⁶

- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (**WVK**).³⁷
- Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (**AP I**).³⁸
- Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (**AP II**).³⁹
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (**LOS-Übereinkommen**).⁴⁰
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (**Römisches Statut**).⁴¹

19.2.4 Beispiele von Verträgen, die die Vereinigten Staaten weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Dieser Abschnitt ist nicht vollständig. Er listet Beispiele von Kriegsrechts- und Rüstungskontrollverträgen auf, die die Vereinigten Staaten weder unterzeichnet noch ratifiziert haben:

- Erklärung zum Seerecht, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbritanniens, Österreichs, Frankreichs, Preußens, Russlands, Sardinien und der Türkei, versammelt im Kongress in Paris am 16. April 1856.⁴²
- Haager Erklärung über expandierende Geschosse vom 29. Juli 1899.⁴³
- Haager Übereinkommen VI über die Rechtsstellung der feindlichen Handelsschiffe bei Ausbruch der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907.
- Haager Übereinkommen VII über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907.
- Erstes Protokoll zum Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954.
- Ottawa-Übereinkommen über das Verbot der Verwendung, Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Waffen

³⁶ *Siehe* § 19.14 (Londoner Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung von 1930 und Londoner Protokoll von 1936).

³⁷ *Siehe* § 19.18 (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge).

³⁸ *Siehe* § 19.20.1 (AP I).

³⁹ *Siehe* § 19.20.2 (AP II).

⁴⁰ *Siehe* § 13.1.2 (Die Vereinigten Staaten und das LOS-Übereinkommen).

⁴¹ *Siehe* § 19.23 (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs).

⁴² *Siehe* § 19.4 (Pariser Erklärung von 1856 über das Seerecht).

⁴³ *Siehe* § 19.7.1 (Erklärung von 1899 über Expansionsgeschosse).

von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997.⁴⁴

- Zweites Protokoll zum Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999.
- Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008.⁴⁵

19.2.5 Beispiele von Verträgen oder Dokumenten von hauptsächlich historischem Wert. Dieser Abschnitt ist nicht umfassend. Er enthält Beispiele von Verträgen und Dokumenten, die als überwiegend historisch wertvoll angesehen werden:

- General Order No. 100, Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, 1863 (**Lieber Code**).⁴⁶
- Genfer Konvention zur Besserung der Verwundeten der Armeen im Felde vom 22. August 1864 (**GWS 1864**).⁴⁷
- St. Petersburger Erklärung über den Verzicht auf die Verwendung von Explosivgeschossen unter 400 Gramm Gewicht in Kriegszeiten vom 11. Dezember 1868 (**St. Petersburger Erklärung von 1868**).⁴⁸
- Haager Erklärung (IV, 1) zum Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons und anderer Methoden ähnlicher Art vom 29. Juli 1899 für die Dauer von fünf Jahren.⁴⁹
- Haager Erklärung über Erstickungsgase vom 29. Juli 1899.⁵⁰
- Haager Übereinkommen II über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges mit Anhang vom 29. Juli 1899 (**1899 Haag II**).⁵¹
- Haager Übereinkommen X zur Anpassung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 18. Oktober 1907 an die Seekriegsordnung (**Haager X**).⁵²
- Haager Erklärung XIV über das Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus

⁴⁴ *Siehe* § 6.12.14 (Ottawa-Übereinkommen über Antipersonenminen).

⁴⁵ *Siehe* § 6.13.4 (Übereinkommen über Streumunition).

⁴⁶ *Siehe* § 19.3 (Lieber Kodex).

⁴⁷ *Siehe* § 19.5 (1864 GWS).

⁴⁸ *Siehe* § 19.6 (Erklärung von St. Petersburg von 1868).

⁴⁹ *Siehe* § 19.7.3 (Erklärungen von 1899 und 1907 über die Entladung von Projektilen und Sprengstoffen aus Ballonen).

⁵⁰ *Siehe* § 19.7.2 (Erklärung von 1899 über erstickende Gase).

⁵¹ *Siehe* § 19.8.1 (1899 Haag II).

⁵² *Siehe* § 19.9 (1907 Haag X).

Ballone vom 18. Oktober 1907.⁵³

- Washingtoner Vertrag über die Verwendung von Unterseebooten und schädlichen Gasen in der Kriegsführung vom 6. Februar 1922.⁵⁴
- General Report of the Commission of Jurists to Consider and Report upon the Revision of the Rules of Warfare, 19. Februar 1923 (**Haager Luft- und Funkordnung 1923**).⁵⁵
- Genfer Abkommen zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (**GWS 1929**).⁵⁶
- Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (**1929 GPW**).⁵⁷

19.3 LIEBER CODE

General Order No. 100, Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, 1863, herausgegeben am 24. April 1863, wird oft als "Lieber-Code" bezeichnet, weil er von Francis Lieber ausgearbeitet wurde.⁵⁸ Er ist ein frühes Beispiel für die Umsetzung des Kriegsrechts durch militärische Anweisungen oder Vorschriften.⁵⁹

Der Lieber Code war die erste umfassende Publikation zum Kriegsrecht für die US-Streitkräfte und gilt als ein wichtiges Werk von historischer Bedeutung im Kriegsrecht.⁶⁰

⁵³ Siehe § 19.7.3 (Erklärungen von 1899 und 1907 über die Entladung von Projektilen und Sprengstoffen aus Ballonen).

⁵⁴ Siehe § 19.10 (Washingtoner Abkommen über Unterseeboote und schädliche Gase von 1922).

⁵⁵ Siehe § 19.11 (Haager Luft- und Funkordnung von 1923).

⁵⁶ Siehe § 19.13.1 (1929 GWS).

⁵⁷ Siehe § 19.13.2 (1929 GPW).

⁵⁸ E. D. Townsend, Assistant Adjutant, General Orders No. 100, *Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field*, Apr. 24, 1863, *abgedruckt in* INSTRUCTIONS FOR THE GOVERNMENT OF ARMIES OF THE UNITED STATES IN THE FIELD, 2 (Government Printing Office, 1898) ("Die folgenden 'Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field', erstellt von Francis Lieber, L.L.D., und überarbeitet von einem Ausschuss der Offiziere, deren Präsident Generalmajor E.A. Hitchcock ist, wurde vom Präsidenten des Europäischen Parlaments genehmigt. Vereinigten Staaten, befiehlt er, dass sie zur Information aller Betroffenen veröffentlicht werden").

⁵⁹ Siehe § 18.7 (Anweisungen, Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung des Kriegsrechts).

⁶⁰ Siehe z. B. Kononov v. Latvia, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, App. Nr. 36376/04, ¶63 (17. Mai 2010) ("Der Lieber Code 1863 wird als der erste Versuch angesehen, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu kodifizieren. Obwohl er nur auf die amerikanischen Streitkräfte anwendbar war, stellte er eine Zusammenfassung der damals bestehenden Gesetze und Gebräuche des Krieges dar und hatte Einfluss auf spätere Kodifizierungen."); Elihu Root, *Francis Lieber*, 7 AJIL 453, 457 (1913) ("Auf der Brüsseler Konferenz von 1874, die auf Veranlassung des russischen Kaisers einberufen wurde, um die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu kodifizieren, erklärte der russische Delegierte, Baron Jomini, als Präsident der Konferenz, dass das Projekt einer internationalen Konvention, das damals vorgelegt wurde, seinen Ursprung in den Regeln von Präsident Lincoln hatte. Die in Brüssel vereinbarte Konvention wurde nicht ratifiziert, aber 1880 machte das Institut für internationales Recht die Arbeit der Brüsseler Konferenz und die Arbeit von Lieber, die, soweit sie von allgemeiner Geltung war, in diese Konvention

aufgenommen wurde, zur Grundlage eines Handbuchs der Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande; und schließlich erhielten die Konventionen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 die Zustimmung der gesamten zivilisierten Welt in Bezug auf Inhalt und

Der Lieber-Kodex legte Regeln für das Kriegsrecht, die Militärgerichtsbarkeit, die Behandlung von Spionen und Deserturen sowie die Behandlung von Kriegsgefangenen fest. Viele wichtige Grundsätze des Kriegsrechts, wie der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit, wurden im Lieber-Code kodifiziert.⁶¹ Teile des Lieber-Codes spiegeln jedoch das Kriegsrechtsverständnis des 19. Jahrhunderts wider, das durch Verträge, die die Vereinigten Staaten ratifiziert haben, oder durch späteres Völkergewohnheitsrecht geändert wurde. Zum Beispiel erlaubte der Lieber-Code die Verweigerung von Quartier unter bestimmten Umständen.⁶² Die Verweigerung eines Quartiers unter diesen Umständen ist jedoch nicht mehr zulässig.⁶³

Der Lieber-Kodex wurde während des Bürgerkriegs ausgearbeitet. Die konföderierten Streitkräfte stimmten einigen Bestimmungen des Lieber-Codes zu, waren aber mit anderen nicht einverstanden.⁶⁴

Der Lieber-Code enthielt Regeln für den "regulären Krieg" oder das, was man heute als internationalen bewaffneten Konflikt bezeichnen würde. Diese Regeln wurden aus humanitären Gründen auf die konföderierten Streitkräfte angewandt, obwohl die Vereinigten Staaten die Konföderation nicht als rechtmäßige Regierung oder Staat anerkannten.⁶⁵ Auf diese Weise ist der Lieber-Code ein Beispiel für die Anwendung der Doktrin der Anerkennung der Kriegstreiberei.⁶⁶

19.4 PARISER ERKLÄRUNG VON 1856 ÜBER DAS SEERECHT

Die Pariser Erklärung zum Seerecht von 1856 ist ein früher multilateraler Kriegsrechtsvertrag, der allen Staaten zum Beitritt offen stehen sollte, auch denjenigen, die nicht an den Verhandlungen beteiligt waren.⁶⁷ Dieser Vertrag veranschaulicht, wie Kriegsrechtsverträge so verfasst werden können, dass sie von allen Staaten akzeptiert und angewendet werden können.

die internationalen Regeln, die Präsident Lincoln vor fünfzig Jahren für die amerikanischen Armeen verbindlich gemacht hat, in Kraft zu setzen vor.").

⁶¹ *Siehe* § 2.2 (Militärische Notwendigkeit).

⁶² LIEBER CODE art. 61 ("Alle Truppen des Feindes, von denen bekannt ist oder die entdeckt werden, dass sie im Allgemeinen oder einem Teil des Heeres kein Quartier geben, erhalten kein Quartier").

⁶³ *Siehe* § 5.4.7 (Verbot, zu erklären, dass kein Quartier gegeben wird).

⁶⁴ James A. Seddon, Brief an Robert Ould, 24. Juni 1863, *nachgedruckt in* FRED C. AINSWORTH & JOSEPH W. KIRKLEY, VI THE WAR OF THE REBELLION: A COMPILATION OF THE OFFICIAL RECORDS OF THE UNION AND CONFEDERATE ARMIES, SERIES II, 41 (1899) ("Order No. 100 ist eine verworrene, unsortierte und undifferenzierte Zusammenstellung aus den Meinungen der Publizisten der letzten zwei Jahrhunderte, von denen einige veraltet sind, andere abgelehnt werden; und ein militärischer Befehlshaber nach diesem Kodex kann ein Verhalten verfolgen, das mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Glaubens und der Ehre übereinstimmt, oder er kann ein Verhalten rechtfertigen, das der Kriegsführung der barbarischen Horden entspricht, die das Römische Reich überrannten oder die im Mittelalter den asiatischen Kontinent verwüsteten und die Zivilisation Europas bedrohten").

⁶⁵ *Siehe* § 17.2.3 (Anwendung der humanitären Regeln und der Rechtsstellung der Konfliktparteien).

⁶⁶ *Siehe* § 3.3.3.2 (Geltendmachung von Kriegsbefugnissen durch einen Staat, der an Feindseligkeiten gegen eine

nichtstaatliche bewaffnete Gruppe beteiligt ist).

⁶⁷ Erklärung zum Seerecht, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbritanniens, Österreichs, Frankreichs, Preußens, Russlands, Sardiniens und der Türkei, versammelt auf dem Kongress in Paris, 16. April 1856, *abgedruckt in 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 89 (1907)* ("Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, die vorliegende Erklärung den Staaten zur Kenntnis zu bringen, die nicht am Pariser Kongress teilgenommen haben, und sie einzuladen, ihr beizutreten. In der Überzeugung, daß die Maximen, die sie jetzt verkünden, von der ganzen Welt nur mit Dankbarkeit aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht daran, daß die Bemühungen ihrer Regierungen um ihre allgemeine Annahme von vollem Erfolg gekrönt sein werden").

Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei der Pariser Erklärung von 1856. Die Bestimmung der Pariser Erklärung von 1856, dass Blockaden wirksam sein müssen, um verbindlich zu sein, entspricht dem Völkergewohnheitsrecht.⁶⁸

19.5 1864 GWS

Die Genfer Konvention zur Besserung der Verwundeten der Heere im Felde vom 22. August 1864 (GWS 1864) war einer der frühesten multilateralen Kriegsrechtsverträge.⁶⁹

Der GWS von 1864 sah die Verwendung des roten Kreuzes als Erkennungszeichen für das medizinische Personal vor.⁷⁰ Es sah auch vor, dass verwundete und kranke Kombattanten unabhängig von der Nation ihrer Streitkräfte abgeholt und versorgt werden sollten.⁷¹

Die Vereinigten Staaten traten dem GWS von 1864 am 1. März 1882 bei.⁷² Das GWS von 1864 wurde in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des GWS durch das GWS ersetzt.⁷³

19.6 1868 ERKLÄRUNG VON ST. PETERSBURG

Die Erklärung über den Verzicht auf die Verwendung von explosiven Geschossen mit einem Gewicht von weniger als 400 Gramm in Kriegszeiten (St. Petersburger Erklärung von 1868) wurde am 11. Dezember 1868 auf einer internationalen Konferenz in St. Petersburg, Russland, verkündet. Die St. Petersburger Erklärung von 1868 verbietet den Vertragsparteien, "im Falle eines Krieges untereinander durch ihre Militär- oder Seestreitkräfte Geschosse mit einem Gewicht von weniger als vierhundert Gramm zu verwenden, die explosiv sind oder mit zündenden oder brennbaren Stoffen geladen sind."⁷⁴

⁶⁸ Siehe § 13.10.2.3 (Wirksamkeit der Blockade).

⁶⁹ Konvention zur Verbesserung der Verwundetenversorgung in den Armeen im Feld, 22. August 1864, 22 STAT. 940.

⁷⁰ Siehe § 7.15.1.1 (Rotes Kreuz).

⁷¹ Siehe § 7.5.2.2 (Verpflichtung zur Bereitstellung einer angemessenen Versorgung).

⁷² Chester A. Arthur, *Proklamation zum GWS von 1864*, Jul. 26, 1882, 22 STAT. 940, 950-51 ("And whereas the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate, did, on the first day of March, one thousand eight hundred and eighty-two, declare that the United States accede to the said Convention of the 22d of August, 1864, and also accede to the said Convention of October 20, 1868; Am neunten Juni eintausendachthundertzweiundachtzig hat der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Anwendung der Schlussbestimmung eines bestimmten Protokolls über den Austausch der Ratifikationen der genannten Konvention vom 22. Dezember 1864 in Bern durch eine förmliche Erklärung den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika sowohl im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch im Namen der anderen vertragschliessenden Staaten angenommen; Ferner hat die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Regierung der Vereinigten Staaten mitgeteilt, dass der Austausch der Ratifikationen der vorgenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868, denen die Vereinigten Staaten von Amerika in gleicher Weise beigetreten sind, zwischen den vertragschliessenden Parteien noch nicht stattgefunden hat und dass diese Artikel nicht als vollgültiger Vertrag angesehen werden kann").

⁷³ Siehe § 19.16.2.1 (Beziehung zwischen dem GWS und früheren Konventionen).

⁷⁴ Die Erklärung von St. Petersburg, 1868, *nachgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 95, 96 (1907) ("Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, im Falle eines Krieges auf die Verwendung von Geschossen mit einem Gewicht von weniger als vierhundert Gramm, die explosiv sind, durch ihre Militär- oder

Seestreitkräfte zu verzichten.
mit flammenden oder brennbaren Stoffen beladen").

Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei der Erklärung von St. Petersburg von 1868.

Die Formulierung in der Präambel der St. Petersburger Erklärung von 1868, in der es heißt, dass der "Einsatz von Waffen, die die Leiden von Behinderten unnötig verschlimmern", "gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstößt", ist eine frühe Formulierung des Verbots von Waffen, die unnötiges Leiden verursachen, ein Grundsatz, der sich in Verträgen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, und im Völkergewohnheitsrecht findet.⁷⁵

Das in der Erklärung enthaltene Verbot von "Geschossen mit einem Gewicht von weniger als vierhundert Gramm, die explosiv sind oder mit brennenden oder entzündlichen Stoffen geladen sind" entspricht nicht dem Völkergewohnheitsrecht.⁷⁶ So haben die Staaten beispielsweise jahrzehntlang, ohne dass dies rechtlich umstritten war, Leuchtspurmunitio- n, Granaten, Explosivgeschosse oder andere Geschosse mit einem Gewicht von weniger als vierhundert Gramm, die brennbar oder explosiv sind, verwendet und tun dies auch weiterhin.⁷⁷

19.7 HAAGER ERKLÄRUNGEN VON 1899 UND 1907 ÜBER WAFFEN

19.7.1 Erklärung von 1899 über Expansionsgeschosse. Die Erklärung von 1899 über Expansionsgeschosse verbietet den Vertragsparteien die Verwendung von "Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen, wie etwa Geschosse mit einer harten Hülle, die den Kern nicht vollständig bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist".⁷⁸ Die Erklärung verpflichtet die Vertragsparteien der Erklärung nur in internationalen bewaffneten Konflikten, in denen alle Konfliktparteien auch Vertragsparteien der Erklärung sind.⁷⁹

⁷⁵ Siehe § 6.6 (Waffen, die eine überflüssige Verletzung verursachen).

⁷⁶ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 524 ("Seit der Erklärung von St. Petersburg hat es trotz der Erklärung des IKRK, dass die Regierungen der Erklärung 'beigetreten' sind, eine beträchtliche staatliche Praxis gegeben, die den Einsatz von Sprenggeschossen gegen Personen vorsieht. Zwei Teilnehmer der vom IKRK veranstalteten Luzerner Expertentagung von 1974 über bestimmte Waffen konventionelle Waffen geschlossen: "Gegenwärtig wird weithin die Auffassung vertreten, dass die St. Petersburger Erklärung angesichts der Entwicklung der Waffentechnologie und der Staatenpraxis nicht wörtlich ausgelegt werden kann oder dass sie jedenfalls nicht als solche zum Völkergewohnheitsrecht erklärt worden ist.

zur Veranschaulichung des Grundsatzes des Verbots der Verursachung unnötigen Leids, zumindest in der Form, wie er 1868 gedacht war".

Rechtliche Überprüfungen der USA haben die staatliche Praxis detailliert beschrieben, die der Aussage des IKRK zuwiderläuft und mit der in dem obigen Zitat enthaltenen Schlussfolgerung übereinstimmt.") (Änderungen des internen Zitats in der Antwort der USA auf die CIHL-Studie des IKRK).

⁷⁷ *Consider Commission of Jurists to Consider and Report Upon the Revision of the Rules of Warfare, General Report, Part II: Rules of Aërial Warfare*, art. 18, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 21 (1938) ("Die Verwendung von Leuchtspur-, Brand- oder Sprenggeschossen durch oder gegen ein Flugzeug ist nicht verboten. Diese Bestimmung gilt gleichermaßen für Staaten, die Vertragsparteien der Erklärung von St. Petersburg, 1868, sind, und für solche, die es nicht sind"). *Siehe* § 6.5.4.3 (Explosionsgeschosse).

⁷⁸ Erklärung zum Verzicht auf die Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen, 29. Juli 1899, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 155, 155-56 (1907) ("Die Vertragsparteien kommen überein, auf die Verwendung von Geschossen zu verzichten, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen, wie etwa Geschosse mit einem harten Umhüllung, die den Kern nicht vollständig bedeckt, oder mit Einschnitten versehen ist").

⁷⁹ Erklärung zum Verzicht auf die Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen

oder abflachen, 29. Juli 1899, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 155, 156 (1907) ("Die vorliegende Erklärung ist für die Vertragsmächte nur im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen verbindlich. Sie ist von dem Zeitpunkt an nicht mehr verbindlich, zu dem in einem Krieg zwischen den Vertragsmächten einer der Kriegführenden eine Nichtvertragsmacht beitrifft").

Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei der Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse und betrachten die Erklärung von 1899 über expandierende Geschosse nicht als Völkergewohnheitsrecht, das in internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist.⁸⁰

19.7.2 Erklärung von 1899 über erstickende Gase. Die Erklärung von 1899 über erstickende Gase wurde am 29. Juli 1899 in Den Haag abgeschlossen.⁸¹ Diese Erklärung von 1899 verbietet die Verwendung von Geschossen, deren Zweck die Verbreitung erstickender oder schädlicher Gase ist.⁸²

Die Vereinigten Staaten haben diese Erklärung nicht ratifiziert.

Auf diese Erklärung folgten 1922 der Washingtoner Vertrag über Unterseeboote und schädliche Gase und 1925 das Genfer Gas- und bakteriologische Protokoll.⁸³ Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925 und wenden das darin enthaltene umfassendere Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie aller analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen an.⁸⁴

19.7.3 Erklärungen von 1899 und 1907 über das Abfeuern von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons. In der Haager Erklärung von 1899 (IV, 1) kamen die Vertragsparteien überein, für die Dauer von fünf Jahren den Abschuss von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons oder durch andere neue Methoden ähnlicher Art zu verbieten.⁸⁵ Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifikationsurkunde zur Haager Erklärung von 1899 (IV, 1) am 4. September 1900.⁸⁶

Die Haager Erklärung von 1907 (XIV) über das Verbot des Abschusses von Geschossen und

⁸⁰ *Siehe* § 6.5.4.4 (Expandierende Geschosse).

⁸¹ Erklärung zum Verzicht auf die Verwendung von Geschossen, deren Zweck die Verbreitung von erstickenden oder schädlichen Gasen ist, 29. Juli 1899, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFICIAL DOCUMENTS 157, 158 (1907).

⁸² Erklärung zum Verzicht auf die Verwendung von Geschossen, deren Zweck die Verbreitung erstickender oder schädlicher Gase ist, 29. Juli 1899, *abgedruckt in* 1 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 157 (1907) ("Die Vertragsmächte kommen überein, sich der Verwendung von Geschossen zu enthalten, deren Zweck die Verbreitung erstickender oder schädlicher Gase ist.").

⁸³ *Siehe* § 19.10 (Washingtoner Vertrag über Unterseeboote und schädliche Gase von 1922); § 19.12 (Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925).

⁸⁴ *Siehe* § 6.8.2 (Erstickende, giftige oder andere Gase und alle analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Geräte).

⁸⁵ Erklärung über ein fünfjähriges Verbot des Abschusses von Geschossen oder Sprengstoffen aus Ballons oder durch andere neue Methoden ähnlicher Art, 29. Juli 1899, 32 STAT. 1839 ("Die Vertragsmächte kommen überein, für die Dauer von fünf Jahren das Abschießen von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons oder durch andere neue Methoden ähnlicher Art zu verbieten.").

⁸⁶ Theodore Roosevelt, *Proclamation Regarding the 1899 Declaration Prohibiting the Launching of Projectiles or Explosives from Balloons*, Nov. 1, 1901, 32 STAT. 1839, 1842 ("And Whereas, the said Declaration was duly ratified by the Government of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Governments of the other Powers aforesaid, with the exception of those of China and Turkey; In der Erwägung, dass gemäß einer Bestimmung der genannten Erklärung die Ratifikationen derselben am 4. September

1900 in Den Haag von den Bevollmächtigten der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Persiens, Portugals, Rumäniens, Russlands, Siams, Schwedens und Norwegens sowie Bulgariens hinterlegt worden sind ...").

Mit Sprengstoff aus Ballons wurde versucht, die abgelaufene Haager Erklärung von 1899 zu erneuern (IV, 1).⁸⁷ Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifikationsurkunde zur Haager Erklärung von 1907 (XIV) am 27. November 1909.⁸⁸ Dieser Vertrag sollte bis zum Ende der Dritten Haager Friedenskonferenz in Kraft bleiben.⁸⁹ Die Dritte Haager Friedenskonferenz kam wegen des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs nie zustande.⁹⁰ Die Anwendung der Haager Erklärung von 1907 (XIV) ist *unter anderem aufgrund* ihrer allgemeinen Teilnahme Klausel eingeschränkt, die besagt, dass sie nur dann gilt, wenn alle Konfliktparteien auch Vertragsparteien der Erklärung sind.⁹¹ Während des Zweiten Weltkriegs vertrat das Kriegsministerium den Standpunkt, dass die Haager Erklärung von 1907 (XIV) nicht verbindlich ist und nicht eingehalten wird.⁹²

19.8 DIE HAAGER II-KONVENTION VON 1899 UND DIE HAAGER IV-KONVENTION VON 1907 SOWIE DIE BEIGEFÜGTEN VERORDNUNGEN ÜBER DEN LANDKRIEG

19.8.1 1899 Haag II. Das Haager Übereinkommen II über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 (Haag II von 1899) mit den dazugehörigen Verordnungen war ein früher multilateraler Kriegsrechtsvertrag, der Bestimmungen enthielt, die in spätere Kriegsrechtsverträge aufgenommen wurden.

Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung von 1899 legt die Kriterien fest, nach denen Milizen und Freiwilligenkorps als rechtmäßige Kriegsteilnehmer gelten und ihre Mitglieder im Falle der Gefangennahme Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen haben; diese Kriterien werden in Artikel 4 des GPW wiederholt.⁹³ Darüber hinaus enthalten die Artikel 4-20 der Haager Landkriegsordnung II von 1899 grundlegende Regeln für die Versorgung und den Schutz von Kriegsgefangenen.

⁸⁷ Erklärung (XIV) über das Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballonen, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2439 ("Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der zur Zweiten Internationalen Friedenskonferenz in Den Haag eingeladenen Mächte, von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß ermächtigt, beseelt von den Gefühlen, die in der Erklärung von St. Petersburg vom 29. November (11. Dezember) 1868 ihren Ausdruck gefunden haben, und in dem Wunsch, die Erklärung von Den Haag vom 29. Juli 1899, die nunmehr abgelaufen ist, zu erneuern,").

⁸⁸ William H. Taft, *Proclamation Regarding the 1907 Declaration Prohibiting the Discharge of Projectiles and Explosives from Balloons*, Feb. 28, 1910, 36 STAT. 2439, 2442-43 ("Und in der Erwägung, dass die besagte Erklärung von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch und mit dem Rat und der Zustimmung des Senats ordnungsgemäß ratifiziert wurde, sowie von den Regierungen Chinas, Großbritanniens, der Niederlande, Boliviens und Salvadors, und dass die Ratifizierungen der besagten Regierungen, wie in der besagten Erklärung vorgesehen, von ihren jeweiligen Regierungen hinterlegt wurden. Bevollmächtigte bei der niederländischen Regierung am 27. November 1909").

⁸⁹ Erklärung (XIV) über das Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2439 ("Die Vertragsmächte kommen überein, für einen Zeitraum, der sich bis zum Ende der Dritten Friedenskonferenz erstreckt, die Entladung von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballons oder durch andere neue Methoden ähnlicher Art zu verbieten,").

⁹⁰ SCHINDLER & TOMAN, *THE LAWS OF ARMED CONFLICTS: EINE SAMMLUNG VON KONVENTIONEN, RESOLUTIONEN, UND OTHER DOCUMENTS* 309 (2004) ("Die Erklärung von 1907 sollte bis zum geplanten Dritten Frieden in Kraft bleiben. Konferenz. Da diese Konferenz nie zusammengetreten ist, ist die Erklärung von 1907 formell noch heute in Kraft").

⁹¹ Erklärung (XIV) über das Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballonen, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2439, 2440 ("Die vorliegende Erklärung ist für die Vertragsmächte nur im Falle eines Krieges

zwischen zwei oder mehreren von ihnen verbindlich. Sie ist von dem Zeitpunkt an nicht mehr verbindlich, zu dem in einem Krieg zwischen den Vertragsmächten einer der kriegführenden Parteien eine Nichtvertragsmacht beitrifft").

⁹² WAR DEPARTMENT CIRCULAR NO. 136, § 1 (7. Mai 1942) ("Die Haager Erklärung Nr. XIV vom 18. Oktober 1907, die das Abfeuern von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballonen verbietet (H.D. XIV), ist nicht bindend und wird nicht beachtet.").

⁹³ *Siehe* § 4.6.1 (GPW 4A(2) Bedingungen im Allgemeinen).

Die Vereinigten Staaten hinterlegten am 5. April ihre Ratifizierungsurkunde zum Haager 1902.⁹⁴ Übereinkommen II von 1899,

Auf das Haager Abkommen von 1899 II folgte das Haager Abkommen IV, das das Haager Abkommen von 1899 II ersetzt als zwischen den Vertragsparteien des Haager Übereinkommens IV.⁹⁵ Nicht alle Staaten, die das Haager Übereinkommen II von 1899 ratifiziert haben, haben auch das Haager Übereinkommen IV ratifiziert.⁹⁶

19.8.2 Haag IV. Die Staaten versuchten, die Bestimmungen von Haag II von 1899 und der Haager II-Verordnung von 1899 durch das Haager Übereinkommen IV über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Haager IV) und die beigefügte Verordnung (Haager IV-Verordnung) zu erweitern und zu präzisieren.⁹⁷

Die Vereinigten Staaten haben am 27. November ihre Ratifizierungsurkunde zu Haag IV hinterlegt, 1909.⁹⁸

19.8.2.1 *Haag IV und Völkergewohnheitsrecht*. Bestimmungen von Haag IV und die Haager IV-Verordnung spiegeln nachweislich das Völkergewohnheitsrecht wider.⁹⁹

⁹⁴ Theodore Roosevelt, *Proklamation zum Haager Abkommen 1899 II*, Apr. 11, 1902, 32 STAT. 1803, 1825 ("Und in der Erwägung, dass die besagte Konvention von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch und mit dem Rat und der Zustimmung ihres Senats sowie von den Regierungen der anderen oben genannten Mächte mit Ausnahme Schwedens, Norwegens und der Türkei ordnungsgemäß ratifiziert wurde; und in der Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen von Artikel III der besagten Konvention Übereinkommens wurden die Ratifikationen des genannten Übereinkommens am 5. April 1902 in Den Haag hinterlegt, durch den Bevollmächtigten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:").

⁹⁵ *Siehe* § 19.8.2.2 (Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen von 1907 IV und dem Haager Übereinkommen von 1899 II).

⁹⁶ ADAM ROBERTS & RICHARD GUELFF, *DOKUMENTE ÜBER DAS KRIEGSRECHT* 68-70 (3. Aufl., 2000) ("[Das Gesetz von 1907 Haager Übereinkommen] sollte das Haager Übereinkommen II von 1899 im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten beider Abkommen ersetzen. Von den sechszwanzig Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1899 geworden waren, traten jedoch achtzehn dem Übereinkommen von 1907 nicht bei Sie oder ihre Nachfolgestaaten ... blieben formell an das Übereinkommen von 1899 gebunden.").

⁹⁷ Übereinkommen (IV) über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 18. Oktober 1907, 36 STAT. 2277, 2279 (Die Vertragsparteien "[h]aben es für notwendig erachtet, die Arbeiten der Ersten Friedenskonferenz, die im Anschluss an die Brüsseler Konferenz von 1874 und inspiriert von den Ideen einer neuen Weltanschauung stattfand, in bestimmten Punkten zu ergänzen und zu erläutern. in weiser und großzügiger Voraussicht Bestimmungen erlassen, die die Gepflogenheiten des Krieges zu Lande definieren und regeln sollen").

⁹⁸ William H. Taft, *Proklamation zum Haager Abkommen IV*, 28. Februar 1907, 36 STAT. 2277, 2309 ("Und in der Erwägung, dass das besagte Übereinkommen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch und mit dem Rat und der Zustimmung ihres Senats sowie von den Regierungen Österreich-Ungarns, Boliviens, Dänemarks, Deutschlands, Großbritanniens, Mexikos, der Niederlande, Russlands, Salvadors und Schwedens ordnungsgemäß ratifiziert worden ist und dass die Ratifizierungen der besagten Regierungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des besagten Übereinkommens von ihren jeweiligen Bevollmächtigten bei der UNO

hinterlegt worden sind.

Niederländische Regierung am 27. November 1909;").

⁹⁹ *Siehe z.B. United States, et al. v. Göring, et al., Urteil, I TRIAL OF THE MAJOR WAR CRIMINALS BEFORE THE IMT 253-54* (mit der Schlussfolgerung, dass "bis 1939 diese in [Haag IV] niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Erklärung der Gesetze und Gebräuche des Krieges angesehen wurden"); *United States v. Krupp et al, IX TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1340* (übereinstimmend mit dem Urteil, "dass das Haager Übereinkommen Nr. IV von 1907, dem Deutschland beigetreten war, bis 1939 Gewohnheitsrecht geworden war und daher für Deutschland nicht nur als Vertragsrecht, sondern auch als Gewohnheitsrecht bindend war"); *United States v. von Leeb, et al. (The High Command Case), XI TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 535-38* (mit der Schlussfolgerung, dass die Bestimmungen der Haager IV. Reg. und des GPW von 1929 das Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen widerspiegeln); *United States, et al. v. Araki, et al, Majority Judgement, International Military Tribunal for the Far East, 48,491, nachgedruckt in NEIL BOISTER & ROBERT CRYER, DOCUMENTS ON THE TOKYO INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL: CHARTER, INDICTMENT AND*

So wird beispielsweise Artikel 42 der Haager IV. Ordnung, der eine Norm für die Anwendung des Kriegsvölkerrechts enthält, als Völkergewohnheitsrecht angesehen.¹⁰⁰

19.8.2.2 *Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen IV von 1907 und dem Haager Übereinkommen II von 1899.* Das ordnungsgemäß ratifizierte Haager Übereinkommen IV tritt im Verhältnis zwischen seinen Parteien an die Stelle des Haager Übereinkommens II von 1899. Das Haager Übereinkommen von 1899 II bleibt zwischen den Vertragsparteien, die das Haager Übereinkommen IV nicht ratifiziert haben, in Kraft.¹⁰¹

19.8.3 *Martens-Klausel.* Die Präambel des Haager Abkommens von 1899 enthält eine Klausel, die als Martens-Klausel bekannt ist, weil sie mit einem Delegierten der Haager Friedenskonferenz in Verbindung gebracht wird, F.F. de Martens:¹⁰²

Bis ein vollständigeres Gesetzbuch des Kriegsrechts herausgegeben wird, halten es die Hohen Vertragsparteien für richtig zu erklären, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Verordnungen nicht enthalten sind, die Bevölkerung und die kriegführenden Parteien unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts stehen, wie sie sich aus den zwischen zivilisierten Nationen bestehenden Gepflogenheiten, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.¹⁰³

Eine ähnliche Formulierung wurde in späteren Verträgen wie dem Haager Abkommen IV, den Genfer Konventionen von 1949 und dem VN-Waffenübereinkommen aufgenommen.¹⁰⁴

JUDGMENTS 102 (2008) (mit der Erläuterung, dass bestimmte Verträge, wie Haag IV und Haag V, zwar nicht Da die Konvention nach ihrem Wortlaut anwendbar ist, "bleibt sie ein guter Beweis für das Gewohnheitsrecht der Nationen, der vom Gericht zusammen mit allen anderen verfügbaren Beweisen bei der Bestimmung des in einer bestimmten Situation anzuwendenden Gewohnheitsrechts zu berücksichtigen ist").

¹⁰⁰ Siehe § 11.2.2 (Standard zur Bestimmung, wann ein Gebiet als besetzt gilt).

¹⁰¹ HAGUE IV art. 4 ("Dieses Übereinkommen, das ordnungsgemäß ratifiziert worden ist, tritt zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Übereinkommens vom 29. Juli 1899 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Die Konvention von 1899 bleibt in Kraft zwischen den Mächten, die sie unterzeichnet haben und die die vorliegende Konvention nicht ebenfalls ratifizieren. Übereinkommen.").

¹⁰² Theodor Meron, *The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience*, 94 AJIL 78, 79 (2000) ("Die vom russischen Delegierten der Haager Friedenskonferenz, dem bedeutenden Juristen F.F. de Martens, vorgeschlagene Klausel hat uralte Vorläufer, die im Naturrecht und im Rittertum wurzeln").

¹⁰³ 1899 HAGUE II Präambel ("Bis ein vollständigeres Gesetzbuch des Kriegsrechts herausgegeben wird, halten es die Hohen Vertragsparteien für richtig zu erklären, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Verordnungen nicht enthalten sind, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den Gepflogenheiten zwischen zivilisierten Nationen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Anforderungen des öffentlichen Gewissens").

¹⁰⁴ Siehe z.B. die Präambel von HAGUE IV ("Bis ein vollständigeres Gesetzbuch des Kriegsrechts erlassen worden ist, halten es die Hohen Vertragsparteien für zweckmäßig zu erklären, dass in den Fällen, die nicht in den von ihnen angenommenen Verordnungen enthalten sind, die Einwohner und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter den zivilisierten Völkern bestehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben"); GWS art. 63 (wonach die Kündigung des Übereinkommens "in keiner Weise die Verpflichtungen

beeinträchtigt, zu deren Erfüllung die am Konflikt beteiligten Parteien nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie sich aus den Gepflogenheiten der zivilisierten Völker, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben, verpflichtet bleiben.
öffentlichen Gewissens."); GWS-SEA art. 62 (gleich); GPW art. 142 (dasselbe); GC art. 158 (dasselbe); Präambel des VN-Waffenübereinkommens ("In Fällen, die nicht durch dieses Übereinkommen und die ihm beigefügten Protokolle oder durch andere internationale Übereinkünfte geregelt sind, stehen die Zivilbevölkerung und die Kombattanten jederzeit unter dem Schutz und der Autorität der Grundsätze des Völkerrechts, die sich aus dem Gewohnheitsrecht, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben").
Siehe AP I Art. 1(2) ("In Fällen, die nicht durch dieses Protokoll oder andere internationale Vereinbarungen geregelt sind,

Die Martens-Klausel war ein Kompromiss nach schwierigen und ungelösten Debatten auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 über den Status von Widerstandskämpfern in besetzten Gebieten.¹⁰⁵ Der Wortlaut der Klausel ist jedoch nicht auf diesen speziellen Kontext beschränkt, und die Martens-Klausel wurde in vielen anderen Zusammenhängen zitiert.¹⁰⁶

In der Martens-Klausel kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass die Grundsätze des Kriegsrechts die allgemeine Richtschnur für das Verhalten im Krieg bilden, wenn keine spezifische Regel gilt.¹⁰⁷

19.9 1907 HAGUE X

Am 27. November 1909 hinterlegten die Vereinigten Staaten ihre Ratifikationsurkunde zum Haager Übereinkommen (X) von 1907 über die Anpassung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 18. Oktober 1907 an die Seekriegsordnung.¹⁰⁸

Diesem Vertrag folgte der GWS-Sea, der ihn in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des GWS-Sea ersetzte.¹⁰⁹

Zivilisten und Kombattanten stehen weiterhin unter dem Schutz und der Autorität der sich aus dem Völkerrecht ergebenden Grundsätze aus der Gewohnheit, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Geboten des öffentlichen Gewissens."); AP II
Präambel ("Unter Hinweis darauf, dass die menschliche Person in den Fällen, die nicht unter das geltende Recht fallen, weiterhin unter dem Schutz der Grundsätze der Menschlichkeit und der Gebote des öffentlichen Gewissens").

¹⁰⁵ Siehe ADAM ROBERTS & RICHARD GUELFF, DOCUMENTS ON THE LAWS OF WAR 9 (3. Aufl., 2000) ("Der Wortlaut von

Die Martens-Klausel wurde auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 aus einem bestimmten Grund vereinbart: Sie war ein Kompromiss im Anschluss an schwierige und ungelöste Debatten über die Frage, ob die Bewohner besetzter Gebiete ein Widerstandsrecht haben oder nicht."); United States v. Krupp, *et al*, IX TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NMT 1340-41 ("Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass in der Präambel der Haager Konvention Nr. IV eindeutig klargestellt wird, dass in den Fällen, die nicht in den Verordnungen enthalten sind, die Einwohner und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft des Staates bleiben. die Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den Gepflogenheiten der zivilisierten Völker, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben. Wie aus den Protokollen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 hervorgeht, auf denen die Haager Landkriegsordnung verabschiedet wurde, legten die Teilnehmer großen Wert auf den Schutz der besetzten Gebiete.

Die soeben zitierte Präambel, die auch als "Martens-Klausel" bekannt ist, wurde auf Antrag des belgischen Abgeordneten Mertens eingefügt, der sich, wie andere auch, nicht mit dem Schutz zufrieden gab, der speziell den kriegerisch besetztes Gebiet. Nicht nur der Wortlaut (der ausdrücklich die 'Einwohner' vor den 'Kriegsteilnehmern' nennt), sondern auch die damaligen Diskussionen machen deutlich, dass es sich speziell um *kriegerisch besetztes Land* handelt.").

¹⁰⁶ Siehe z.B. Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 1996 I.C.J. 226, 257 (¶78) ("Der Gerichtshof verweist im Zusammenhang mit diesen Grundsätzen auch auf die Martens-Klausel, die erstmals in das Haager Übereinkommen II über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 aufgenommen wurde und sich als wirksames Mittel erwiesen hat, um der raschen Entwicklung der Militärtechnologie zu begegnen").

¹⁰⁷ Siehe § 2.1.2.2 (Kriegsrechtsgrundsätze als allgemeiner Leitfadens).

¹⁰⁸ William H. Taft, *Proklamation zum Haager Abkommen X*, 28. Februar 1910, 36 STAT. 2371, 2395 ("Und in der Erwägung, dass das besagte Übereinkommen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Rat

und der Zustimmung ihres Senats sowie von den Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Chinas, Dänemarks, Mexikos, der Niederlande, Russlands, Boliviens und Salvadors ordnungsgemäß ratifiziert wurde und dass die Ratifizierungen der besagten Regierungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 des besagten Übereinkommens von ihren jeweiligen Bevollmächtigten bei der UNO hinterlegt wurden.
Niederländische Regierung am 27. November 1909.").

¹⁰⁹ *Siehe* § 19.16.3.1 (Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen von 1907 und dem GWS-Sea).

19.10 1922 WASHINGTONER VERTRAG ÜBER U-BOOTE UND SCHÄDLICHE GASE

Die Vereinigten Staaten unterzeichneten den Vertrag über die Verwendung von Unterseebooten und schädlichen Gasen im Kriege am 6. Februar 1922.¹¹⁰ Artikel 6 des Vertrages sah vor, dass der Vertrag mit der Hinterlegung aller Ratifizierungen in Kraft treten sollte.¹¹¹ Frankreich hat den Vertrag nicht ratifiziert, so dass er nicht in Kraft getreten ist.¹¹²

Der Wortlaut von Artikel 5 des Washingtoner Vertrags von 1922, der sich mit der Gaskriegsführung befasst, entspricht dem Wortlaut des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung im Krieg.¹¹³ Das Genfer Gas- und bakteriologische Protokoll von 1925 verbietet jedoch auch bakteriologische Methoden der Kriegsführung.¹¹⁴

19.11 1923 HAAGER LUFT- UND FUNKORDNUNG

1922 verabschiedete die Konferenz über die Begrenzung der Rüstung in Washington eine Resolution zur Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Empire, Frankreichs, Italiens und Japans und später auch der Niederlande, die die Anwendung der bestehenden kriegsrechtlichen Vorschriften auf neue Mittel der Kriegsführung und die Frage, ob Änderungen vorgenommen werden sollten, prüfen sollte.¹¹⁵ Es wurde vereinbart, dass sich das Programm der Kommission auf die Ausarbeitung von Regeln für die Luftkriegsführung und für den Einsatz von Funkgeräten in Kriegszeiten beschränken sollte.¹¹⁶ Mit John Bassett Moore als amerikanischem Delegierten und dem Präsidenten der Kommission wurde die

¹¹⁰ Vertrag über die Verwendung von Unterseebooten und schädlichen Gasen im Kriege, 6. Februar 1922, *abgedruckt in* 16 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 57, 60 (1922).

¹¹¹ Vertrag über die Verwendung von Unterseebooten und schädlichen Gasen im Kriege, Art. 6, Feb. 6, 1922, *nachgedruckt in* 16 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 57, 59 (1922) ("Dieser Vertrag soll so bald wie möglich nach den verfassungsmäßigen Verfahren der Unterzeichnermächte ratifiziert werden und wird mit der Hinterlegung aller Ratifikationen, die in Washington erfolgen soll, wirksam").

¹¹² SCHINDER & TOMAN, *THE LAWS OF ARMED CONFLICTS* 877 (1988) ("Auf der Washingtoner Konferenz von 1922 über die Begrenzung der Rüstung, an der fünf der Siegermächte des Ersten Weltkriegs teilnahmen, wurde der vorliegende Vertrag angenommen, der jedoch nicht in Kraft trat, da Frankreich ihn nicht ratifizierte.")

¹¹³ *Siehe* § 6.8.2 (Erstickende, giftige oder andere Gase und alle analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Geräte).

¹¹⁴ *Siehe* § 19.12 (Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925).

¹¹⁵ Commission of Jurists to Consider and Report upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report*, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 1 (1938) ("Die Konferenz über die Begrenzung der Rüstung in Washington nahm auf ihrer sechsten Plenarsitzung am 4. Februar 1922 eine Resolution zur Einsetzung einer Kommission an, die die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Empire, Frankreich, Italien und Japan vertreten sollte, um folgende Fragen zu prüfen: (a) *Decken die bestehenden Regeln des Völkerrechts neue Angriffs- oder Verteidigungsmethoden angemessen ab, die sich aus der Einführung oder Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung seit der Haager Konferenz von 1907 ergeben?* (b) *Wenn nicht, welche Änderungen der bestehenden Regeln sollten infolgedessen als Teil des Völkerrechts angenommen werden?* ... Mit der einstimmigen Zustimmung der in der ersten der oben genannten Resolutionen genannten Mächte wurde eine Einladung zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission an die Kommission gerichtet und von ihr angenommen. Niederländische Regierung.")

¹¹⁶ Commission of Jurists to Consider and Report upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report*, Feb.

19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 1 (1938) ("Es wurde auch vereinbart, dass sich das Programm der Kommission auf die Ausarbeitung von Regeln für die Luftkriegsführung und für den Gebrauch des Radios in Kriegszeiten beschränken sollte.").

Die Kommission erarbeitete ein Regelwerk für die Kontrolle des Funkverkehrs in Kriegszeiten sowie ein Regelwerk für die Luftkriegsführung.¹¹⁷

Die Haager Luftverkehrsregeln von 1923 wurden von den Vereinigten Staaten jedoch nicht als Vertrag angenommen.

Einige Bestimmungen in den Haager Luftverkehrsregeln von 1923 spiegeln möglicherweise das Völkergewohnheitsrecht wider. So erkennen die Haager Luftverkehrsregeln von 1923 die Zulässigkeit des Einsatzes von Leuchtspur-, Brand- oder Explosivgeschossen durch oder gegen Luftfahrzeuge an, auch durch Staaten, die Vertragsparteien der Erklärung von St. Petersburg von 1868 sind.¹¹⁸

Viele der anderen Bestimmungen der Haager Luftverkehrsordnung von 1923 entsprechen jedoch nicht dem Völkergewohnheitsrecht. So sehen die Haager Luftverkehrsregeln von 1923 beispielsweise vor, dass die Besatzung von Militärflugzeugen ausschließlich aus Soldaten bestehen muss.¹¹⁹ Die Genfer Konventionen von 1949 sehen jedoch vor, dass Besatzungen von Militärflugzeugen auch zivile Mitglieder umfassen können.¹²⁰ Ein weiteres Beispiel ist, dass bestimmte Bemühungen in den Haager Luftverkehrsregeln von 1923, die Auswirkungen von Angriffen zu begrenzen, ebenfalls nicht dem Völkergewohnheitsrecht entsprechen.¹²¹

19.12 1925 GENFER GAS- UND BAKTERIOLOGISCHES PROTOKOLL

Das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung vom 17. Juni 1925 verbietet die Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und allen analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen sowie die

¹¹⁷ Commission of Jurists to Consider and Report upon the Revision of the Rules of Warfare, *General Report*, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFICIAL DOCUMENTS 1-2 (1938) ("Die Regierung der Vereinigten Staaten schlug vor, dass die Kommission am 11. Dezember 1922 in Den Haag zusammentreten sollte, und die Vertreter der sechs oben genannten Mächte versammelten sich an diesem Tag im Friedenspalast. Auf der zweiten Sitzung der Kommission wurde der ehrenwerte John Bassett Moore, Erster Delegierter der Vereinigten Staaten, zum Präsidenten der Kommission gewählt. Die Kommission hat eine Reihe von Regeln für die Kontrolle des Funkverkehrs in Kriegszeiten ausgearbeitet, die wie folgt lauten die in Teil I dieses Berichts enthalten sind, und eine Reihe von Regeln für die Luftkriegsführung, die in Teil II dieses Berichts enthalten sind.")

¹¹⁸ *Siehe* § 6.5.4.3 (Explosionsgeschosse); § 19.6 (Erklärung von St. Petersburg 1868).

¹¹⁹ Juristenkommission zur Prüfung und Berichterstattung über die Revision der Regeln der Kriegsführung, *Allgemeiner Bericht, Teil II: Regeln der Luftkriegsführung*, Art. 14, Feb. 19, 1923, *nachgedruckt in* 32 AJIL SUPPLEMENT: OFFIZIELLE DOKUMENTE 12, 18 (1938) ("Ein militärisches Luftfahrzeug muss unter dem Kommando einer ordnungsgemäß beauftragten oder verpflichteten Person stehen, die in der Militärdienst des Staates; die Besatzung muss ausschließlich militärisch sein").

¹²⁰ *Siehe* § 14.3.3.3 (Militärische Luftfahrzeuge - Führung und Besatzung).

¹²¹ J. Fred Buzhardt, DoD General Counsel, Letter to Senator Edward Kennedy, Sept. 22, 1972, *abgedruckt in* 67 AJIL 122, 123 (1973) ("Bei der Anwendung der Kriegsgesetze ist es wichtig, dass es in der Weltgemeinschaft ein allgemeines Verständnis darüber gibt, was legitime militärische Ziele sind, die durch Luftangriffe unter den durch

Verträge oder das Völkergewohnheitsrecht auferlegten Beschränkungen angegriffen werden dürfen. Versuche, die Wirkungen von Angriffen in unrealistischer Weise per Definition oder anderweitig ausschließlich auf das wesentliche Kriegsführungspotential feindlicher Staaten zu beschränken, haben sich nicht bewährt. So wurden beispielsweise die Haager Luftkriegsordnung von 1923, die von einer Internationalen Juristenkommission vorgeschlagen wurde, und der *IKRK-Regelentwurf von 1956 zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten* von den Staaten nicht akzeptiert und spiegeln daher nicht das Kriegsrecht wider. (entweder als Völkergewohnheitsrecht oder durch einen Vertrag angenommen").

Einsatz von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung.¹²²

Dieser Vertrag folgte auf die Erklärung über erstickende Gase von 1899 und den Washingtoner Vertrag über Unterseeboote und schädliche Gase von 1922.¹²³ Dieser Vertrag folgte auch auf den weit verbreiteten Einsatz von chemischen Waffen im Ersten Weltkrieg.

Am 25. November 1969 kündigte Präsident Nixon die Absicht der Regierung an, den Senat um Rat und Zustimmung zur Ratifizierung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925 als Teil der US-Politik in Bezug auf chemische und biologische Waffen zu bitten.¹²⁴ Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde für das Genfer Gas- und Bakteriologieprotokoll von 1925 am 10. April 1975.¹²⁵

Die Vereinigten Staaten legten einen Vorbehalt ein, der besagt, dass das Protokoll für die Regierung der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie aller analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen im Krieg gegen einen feindlichen Staat nicht mehr bindend ist, wenn dieser Staat oder einer seiner Verbündeten die in diesem Protokoll niedergelegten Verbote nicht einhält".¹²⁶ Dieser Vorbehalt würde den Einsatz chemischer Waffen und Kampfstoffe durch die Vereinigten Staaten erlauben, würde aber das Verbot des Protokolls im Hinblick auf biologische Waffen in keiner Weise einschränken.¹²⁷ Andere Staaten, darunter Frankreich, Belgien, Kanada, die UdSSR (jetzt Russland) und das Vereinigte Königreich, gaben bei der Ratifizierung ähnliche Erklärungen ab.¹²⁸

¹²² Siehe § 6.8.2 (Erstickende, giftige oder andere Gase und alle analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Geräte); § 6.9.1 (Biologische Waffen - Verbot der Verwendung als Methode der Kriegsführung).

¹²³ Siehe § 19.7.2 (Erklärung über erstickende Gase von 1899); § 19.10 (Washingtoner Vertrag über Unterseeboote und schädliche Gase von 1922).

¹²⁴ Richard Nixon, *Statement on Chemical and Biological Defense Policies and Programs*, Nov. 25, 1969, 1969 PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 968 ("As to our chemical warfare program, the United States: -Reaffirms its often-repeated renunciation of the first use of lethal chemical weapons. -Erweitern diesen Verzicht auf den Ersteinsatz von kampfunfähig machenden Chemikalien. Im Einklang mit diesen Beschlüssen wird die Regierung dem Senat folgende Vorschläge zur Abstimmung vorlegen
Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung des Genfer Protokolls von 1925, das die erstmalige Verwendung von "erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung" im Krieg verbietet. Die Vereinigten Staaten unterstützen seit langem die Grundsätze und Ziele dieses Protokolls. Wir unternehmen diesen Schritt zur förmlichen Ratifizierung, um unser ständiges Eintreten für internationale Beschränkungen des Einsatzes dieser Waffen zu bekräftigen.").

¹²⁵ Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925, 10. April 1975, 1541 UNTS 484 ("RATIFIKATIONEN Urkunden hinterlegt bei der Regierung von Frankreich am: 10. April 1975 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (Mit Wirkung vom 10. April 1975.)").

¹²⁶ Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925*, 10. April 1975, 1541 UNTS 484 ("Dass das genannte Protokoll für die Regierung der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie aller analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen im Krieg gegenüber einem feindlichen Staat nicht mehr bindend ist, wenn dieser Staat oder einer seiner Verbündeten die in dem Protokoll festgelegten Verbote nicht einhält").

¹²⁷ William P. Rogers, *Letter of Submittal*, 11. August 1970, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES GENEVA GAS AND BACTERIOLOGICAL PROTOCOL VI von 1925 ("Dieser Vorbehalt würde den Vergeltungseinsatz durch die
Das Verbot chemischer Waffen und Agenzien in den Vereinigten Staaten würde in keiner Weise das Verbot des Protokolls in Bezug auf biologische Waffen einschränken").

¹²⁸ Frankreich, *Erklärung zur Ratifizierung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925*, 9. Mai 1926, 94 LNTS 67 ("Das besagte Protokoll ist für die Regierung der Französischen Republik *ipso facto* nicht mehr bindend gegenüber jedem feindlichen Staat, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die im Protokoll festgelegten Verbote nicht einhalten");

Auf diesen Vertrag folgten das Chemiewaffenübereinkommen und das Übereinkommen über biologische Waffen, die *unter anderem* Beschränkungen für den Einsatz, die Entwicklung, die Herstellung und den Besitz von Waffen vorsehen, die im Genfer Gas- und Bakteriologieprotokoll von 1925 genannt werden.¹²⁹

19.13 GENFER KONVENTIONEN VON 1929

19.13.1 1929 GWS. Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde zum GWS von 1929 am 4. Februar 1932.¹³⁰

Das GWS von 1929 wurde durch das GWS in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des GWS ersetzt.¹³¹ Alle Vertragsparteien des GWS von 1929 sind Vertragsparteien des GWS geworden.

19.13.2 1929 GPW. Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde zum GPW von 1929 am 4. Februar 1932.¹³²

Die GPW von 1929 wurden durch die GPW in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien der GPW ersetzt.¹³³ Alle Vertragsparteien der GPW von 1929 sind Vertragsparteien der GPW geworden.

Die Bestimmungen des GPW von 1929 wurden von Kriegsverbrechertribunalen nach dem Zweiten Weltkrieg als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts eingestuft.¹³⁴ Das GPW von 1929 kann für das Verständnis der Bestimmungen des GPW von 1949 relevant sein, da einige Bestimmungen des GPW von 1949 aus dem

Belgien, *Erklärung zur Ratifizierung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925*, 4. Dezember 1928, 94 LNTS 67 ("(2) Das besagte Protokoll ist für die belgische Regierung ipso facto nicht mehr bindend in Bezug auf jeden feindlichen Staat, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in diesem Protokoll festgelegten Verbote nicht einhalten"); Kanada,

Erklärung zur Ratifizierung des Genfer Gas- und Bakteriologieprotokolls von 1925, 6. Mai 1930, 94 LNTS 71 ("Das besagte Protokoll ist für Seine Britische Majestät nicht mehr bindend gegenüber jedem mit Ihm verfeindeten Staat, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete *de jure* oder *de facto* die im Protokoll festgelegten Verbote nicht beachten."); Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, *Erklärung über den Beitritt zum Genfer Gas- und Bakteriologieprotokoll von 1925*, 5. April 1928, 94 LNTS 71 ("(2) Das genannte Protokoll ist für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegenüber allen feindlichen Staaten nicht mehr bindend, deren Streitkräfte oder deren Verbündete *de jure* oder *de facto* die

(British Empire, *Statement on Ratification of the 1925 Geneva Gas and Bacteriological Protocol*, Apr. 9, 1930, 94 LNTS 69 ("The said Protocol shall cease to be binding on His Britannic Majesty towards any Power at enemy with Him whose armed forces, or the armed forces of whose allies, fail to respect the prohibitions laid down in the Protocol.")).

¹²⁹ Siehe § 19.22 (Chemiewaffenübereinkommen); § 19.19 (Biologiewaffenübereinkommen).

¹³⁰ Herbert Hoover, *Proklamation bezüglich des GPW von 1929*, 4. August 1932, 47 STAT. 2021, 2073 ("Und in der Erwägung, dass das besagte Übereinkommen von den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsgemäß ratifiziert wurde und die Ratifizierungsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika am 4. Februar 1932 bei der Regierung der Schweiz hinterlegt wurde; und in der Erwägung, dass das besagte Übereinkommen gemäß seinem Artikel 92 für die Vereinigten Staaten von Amerika sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifizierungsurkunde, nämlich am 4. August 1932, wirksam wurde;").

¹³¹ Siehe § 19.16.2.1 (Beziehung zwischen dem GWS und früheren Konventionen).

¹³² Herbert Hoover, *Proklamation bezüglich des GWS von 1929*, 4. August 1932, 47 STAT. 2074, 2101 ("And whereas, the said Convention has been duly ratified on the part of the United States of America and the instrument

of ratification of the United States of America was deposited with the Government of Switzerland on February 4, 1932: Und in der Erwägung, dass das genannte Übereinkommen gemäß seinem Artikel 33 für die Vereinigten Staaten von Amerika sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde, nämlich am 4. August 1932, in Kraft getreten ist").

¹³³ *Siehe* § 19.16.4.1 (Beziehung zwischen der GPW und der 1929 GPW).

¹³⁴ *Siehe* § 9.1.1 (Kurze Geschichte des Kriegsgefangenenrechts).

1929 GPW oder spiegeln das Bemühen wider, die GPW von 1929 zu verbessern.

19.14 1930 LONDONER VERTRAG ÜBER DIE BEGRENZUNG UND VERMINDERUNG DER SEERÜSTUNG UND 1936 LONDONER PROTOKOLL

Artikel 22 des Londoner Vertrags von 1930 über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung (Londoner Vertrag von 1930) und das Londoner Protokoll von 1936 enthalten identische Regeln für die U-Boot-Kriegsführung und die Verpflichtungen von Überwasser-Kriegsschiffen und U-Booten in Bezug auf die Versenkung von Handelsschiffen, einschließlich der Verpflichtung, Passagiere und Besatzung von Handelsschiffen in Sicherheit zu bringen.¹³⁵

Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifikationsurkunde zum Londoner Vertrag von 1930 am 27. Oktober 1930.¹³⁶ Obwohl andere Teile des Abkommens am 31. Dezember 1936 ausliefen, blieb Artikel 22 in Kraft.¹³⁷ Die Unterzeichner des Londoner Abkommens von 1930 wünschten, dass möglichst viele Staaten die Bestimmungen von Artikel 22 akzeptieren; daher schlossen sie das Londoner Protokoll von 1936 mit demselben Wortlaut wie in Artikel 22 und forderten andere Staaten auf, dem Londoner Protokoll von 1936 beizutreten.¹³⁸ Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das Protokoll von 1936 am 6. November 1936.¹³⁹

19.15 ROERICH-PAKT 1935

Der Roerich-Pakt von 1935 wurde am 15. April 1935 in Washington geschlossen.¹⁴⁰ Er sieht die Achtung und den Schutz von "historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen" und ihres Personals sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten vor.¹⁴¹ Diese

¹³⁵ *Siehe* § 13.7.1 (Allgemeiner Grundsatz - dieselben Regeln gelten für U-Boot- und Überwasser-Kriegsschiffe); § 13.5.2 (Angriff auf feindliche Handelsschiffe); § 15.15.3 (Zerstörung von neutralen Schätzen).

¹³⁶ Herbert Hoover, *Proklamation zum Vertrag über die Begrenzung und Verringerung der Seerüstung von 1930*, Jan. 1, 1931, 46 STAT. 2858, 2885 ("UND IN DER ERWÄGUNG, dass die Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten von Amerika, vorbehaltlich der die darin festgelegten Vereinbarungen, ... hinterlegt in London am 27. Oktober eintausendneunhundertdreißig,").

¹³⁷ Vertrag über die Begrenzung und Verminderung der Seerüstung Art. 23, Apr. 22, 1930, 46 STAT. 2858, 2882 ("Dieser Vertrag bleibt bis zum 31. Dezember 1936 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen: (1) Teil IV bleibt ohne zeitliche Begrenzung in Kraft; (2) die Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 sowie des Artikels 11 und des Anhangs II zu Teil II, soweit sie sich auf Flugzeugträger beziehen, bleiben für denselben Zeitraum in Kraft wie der Washingtoner Vertrag. Vertrag.").

¹³⁸ *Procès-Verbal* zu den in Teil IV des Londoner Vertrags vom 22. April 1930 festgelegten Regeln der Unterwasserkriegsführung, Präambel, Nov. 6, 1936, 173 LNTS 353, 355 ("Und in der Erwägung, dass alle Unterzeichner des genannten Vertrages wünschen, dass eine möglichst große Zahl von Mächten die in dem genannten Teil IV enthaltenen Regeln als feststehende Regeln des Völkerrechts anerkennen sollte; Die Unterzeichneten, Vertreter ihrer Regierungen, ersuchen unter Berücksichtigung des genannten Artikels 22 des Vertrages die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, den Regierungen aller Mächte, die nicht Unterzeichner des genannten Vertrages sind, die genannten Regeln in der beigefügten Fassung unverzüglich mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, diesen Regeln endgültig und ohne zeitliche Begrenzung beizutreten.").

¹³⁹ *Procès-Verbal* Relating to the Rules of Submarine Warfare Set Forth in Part IV of the Treaty of London of April 22, 1930, Nov. 6, 1936, 173 LNTS 353, 357 ("Signed in London, the 6th day of November, nineteen hundred and thirty-six. Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika: Robert Worth BINGHAM.").

¹⁴⁰ Panamerikanischer Vertrag über den Schutz von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und historischen Denkmälern, 15. April 1935, 49 STAT. 3267.

¹⁴¹ ROERICH PACT art. 1 ("Die historischen Denkmäler, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen werden als neutral betrachtet und als solche von den Krieg führenden Parteien geachtet und geschützt. Die gleiche Achtung und der gleiche Schutz

Einrichtungen und Personal genießen den Schutz als Kulturgut nach dem Haager Kulturgüterabkommen von 1954 oder den allgemeinen Schutz, der zivilen Objekten und Personen gewährt wird.¹⁴²

Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde für den Roerich-Pakt von 1935 am 13. Juli 1935.¹⁴³

Diesem Vertrag folgte das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954.¹⁴⁴ Alle Vertragsparteien des Roerich-Pakts sind auch Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954.

Das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 ergänzt den Roerich-Pakt, doch ist das Unterscheidungszeichen des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 anstelle der in Artikel III des Roerich-Pakts von 1935 beschriebenen Unterscheidungsflagge zu verwenden, wenn das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 und die Ausführungsordnung die Verwendung dieses Unterscheidungszeichens vorsehen.¹⁴⁵

19.16 GENFER KONVENTIONEN VON 1949

Die vier Genfer Konventionen von 1949 wurden am 12. August 1949 auf einer Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedet. Mehr als 193 Staaten haben die Genfer Konventionen von 1949 ratifiziert.¹⁴⁶

Die Vereinigten Staaten unterzeichneten jedes der Genfer Abkommen von 1949 am 12. August 1949. Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde zu jeder Konvention am 2. August 1955.¹⁴⁷

Die Vereinigten Staaten sind der Ansicht, dass viele der in den Genfer Konventionen von 1949 verankerten Schutzbestimmungen unabhängig von formalen Verträgen die angemessene Praxis der USA in bewaffneten Konflikten widerspiegeln.

gebührt dem Personal der oben genannten Einrichtungen. Den historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen ist in Friedens- wie in Kriegszeiten die gleiche Achtung und der gleiche Schutz zu gewähren."). *Siehe* § 5.18.1.1 (Definition von Kulturgut - Hinweise zur Terminologie).

¹⁴² *Siehe* § 5.18 (Schutz von Kulturgut während Feindseligkeiten); § 5.5 (Diskriminierung bei der Durchführung von Angriffen).

¹⁴³ Franklin D. Roosevelt, *Proklamation bezüglich des Roerich-Paktes*, 25. Oktober 1935, 49 STAT. 3267, 3274 ("UND IN DER ERWÄGUNG, dass der genannte Vertrag von den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsgemäß ratifiziert wurde, deren Ratifizierungsurkunde am 13. Juli 1935 bei der Panamerikanischen Union hinterlegt wurde;").

¹⁴⁴ *Siehe* § 19.17 (Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954).

¹⁴⁵ *Siehe* § 19.17.1.2 (Verhältnis zwischen dem Roerich-Pakt von 1935 und dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954).

¹⁴⁶ *Siehe* DEPARTMENT OF STATE, *Treaties in Force: A List of Treaties and Other International Agreements of the United States in Force on January 1, 2013*, 465-66 (2013).

¹⁴⁷ 213 UNTS 378 (GWS-Ratifikation, "Urkunde hinterlegt beim Schweizerischen Bundesrat am: 2. August 1955

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (Wirksamwerden am 2. Februar 1956.)"); 213 UNTS 382 (GWS-See Ratifikation, "*Urkunde hinterlegt beim Schweizerischen Bundesrat am: 2. August 1955* VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (In Kraft getreten am 2. Februar 1956.)"); 213 UNTS 383 (GPW-Ratifikation, "*Urkunde hinterlegt beim Schweizerischen Bundesrat am: 2. August 1955* VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (In Kraft getreten am 2. Februar 1956.)"); 213 UNTS 384 (GC Ratifikation, "*Urkunde hinterlegt beim Schweizerischen Bundesrat am: 2. August 1955* VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (In Kraft getreten am 2. Februar 1956.)").

Verpflichtungen.¹⁴⁸

Die Genfer Konventionen von 1949 folgten auf frühere multilaterale Verträge, die sich mit denselben Themen befassten, darunter das GWS von 1864, das Haager Abkommen von 1907, die Haager Konventionen von 1899 und 1907 über das Recht der Landkriegsführung und die Genfer Konventionen von 1929.¹⁴⁹

Die Kommentare zu den Genfer Konventionen von 1949, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter der Federführung von Jean S. Pictet herausgegeben werden, haben sich oft als hilfreich für das Verständnis der Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 erwiesen und sind in diesem Handbuch häufig zitiert worden. Wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz feststellt, handelt es sich bei diesen Kommentaren jedoch nicht um eine offizielle Auslegung der Genfer Konventionen von 1949, die nur von den Teilnehmerstaaten vorgenommen werden kann.¹⁵⁰

19.16.1 Gemeinsame Bestimmungen in den Genfer Konventionen von 1949. Die vier Genfer Konventionen von 1949 enthalten eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen, d. h. Bestimmungen, die im Wesentlichen in allen Konventionen gleich sind (wenn auch nicht wortgleich).

Bei den vier Genfer Konventionen gibt es diese Überschneidungen zum Teil deshalb, weil jede Konvention so konzipiert ist, dass sie auch dann wirksam ist, wenn ein Staat nur die jeweilige Konvention ratifiziert.¹⁵¹ So wird beispielsweise die Liste der Personen, die in Artikel 4 der Genfer Konvention den Status eines Kriegsgefangenen erhalten können, in der Genfer Konvention und der Genfer Seekonvention wiederholt.¹⁵²

19.16.1.1 Gemeinsame Begriffe in den Genfer Konventionen von 1949 - Anmerkungen zu

¹⁴⁸ Siehe SENATE EXECUTIVE REPORT 84-9, *Geneva Conventions for the Protection of War Victims: Report of the Committee on Foreign Relations on Executives D, E, F, and G*, 82nd Congress, First Session, 32 (Jun. 27, 1955) ("Unsere Nation hat alles zu gewinnen und nichts zu verlieren, wenn sie den jetzt dem Senat vorliegenden Konventionen beitrifft und ihre weitestgehende Annahme fördert. Wie in diesem Bericht hervorgehoben wird, spiegeln die Anforderungen der vier Konventionen zu einem sehr großen Teil die tatsächliche Politik der Vereinigten Staaten im Zweiten Weltkrieg wider. Die Praktiken, zu deren Einhaltung sie die Nationen verpflichten, stellen für uns keine Belastung dar, die wir nicht auch in einem künftigen Krieg freiwillig übernehmen würden. Konflikt ohne die Anordnungen formeller vertraglicher Verpflichtungen").

¹⁴⁹ Siehe § 19.5 (GWS von 1864); § 19.9 (Haag X von 1907); § 19.8 (Haager II von 1899 und Haager IV von 1907 und die beigefügten Bestimmungen über die Landkriegsführung); § 19.13 (Genfer Konventionen von 1929).

¹⁵⁰ Siehe z.B. das Vorwort des GWS-KOMMENTARS ("Obwohl der Kommentar vom Internationalen Komitee herausgegeben wird, ist er das persönliche Werk seiner Autoren. Wann immer der Ausschuss um eine Stellungnahme zu einer Bestimmung eines internationalen Übereinkommens ersucht wird, achtet er darauf, zu betonen, dass nur die Teilnehmerstaaten durch Konsultation untereinander befähigt sind, eine offizielle und gleichsam authentische Auslegung eines zwischenstaatlichen Vertrages vorzunehmen").

¹⁵¹ Siehe z.B. II-B SCHLUSSPROTOKOLL DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENÈVE 1949 257 ("Mr. NAJAR (Israel): ... Wir haben hier eine Reihe von Übereinkommen mit verschiedenen Unterzeichnern, die unterschiedliche Rechtsinstrumente darstellen. Es ist nicht verwunderlich, dass eines von ihnen mehr oder weniger ähnliche Artikel enthält; aber ein Übereinkommen unterscheidet sich von einem anderen dadurch, dass es ein eigenständiges Rechtsinstrument ist, und durch seine Unterzeichner."); *id.* at 283 ("Mr. FILIPPOV (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken): ... In dem uns vorgelegten Änderungsantrag wird auf Artikel 20 des Übereinkommens über Verwundete und Kranke Bezug genommen. Dieser Verweis erscheint uns unzulässig, da das

Kriegsgefangenenübereinkommen ein völlig unabhängiges Dokument ist und die Anspielungen in seinen Artikeln auf andere Übereinkommen, insbesondere das Verwundeten- und Krankenübereinkommen, zu Schwierigkeiten führen könnten, wenn die Konfliktparteien nicht Unterzeichner beider Übereinkommen sind.").

¹⁵² *Siehe* § 7.3.2 (Personen, die als Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige nach dem GWS und GWS-See schutzberechtigt sind).

Terminologie. In den Genfer Konventionen von 1949 bezieht sich der Begriff "Macht" im Allgemeinen auf einen Staat.¹⁵³

In den Genfer Konventionen von 1949 bezieht sich der Begriff "*festhaltende Macht*" auf den Staat, der den Kriegsgefangenen oder Internierten festhält.¹⁵⁴

In den Genfer Konventionen von 1949 bezieht sich der Begriff "*Schutzmacht*" auf einen neutralen Staat, der zur Umsetzung der Konventionen beiträgt.¹⁵⁵

19.16.1.2 Gemeinsamer Artikel 2 der Genfer Konventionen von 1949. Der gemeinsame Artikel 2 der vier Genfer Konventionen von 1949 erklärt, dass die Bestimmungen jeder Konvention "auf alle Fälle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, anwendbar sind, auch wenn der Kriegszustand von einer von ihnen nicht anerkannt wird".¹⁵⁶ Diese Formulierung dient dazu, zu erklären, wann das Kriegsrecht Anwendung findet.¹⁵⁷

Der gemeinsame Artikel 2 sieht außerdem vor, dass jede Konvention "auch auf alle Fälle einer teilweisen oder vollständigen Besetzung des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei Anwendung findet, selbst wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt."¹⁵⁸ Der Gemeinsame Artikel 2 trägt also dazu bei, zu erklären, dass das Recht der kriegerischen Besetzung anwendbar ist, auch wenn den Besatzungstruppen kein bewaffneter Widerstand entgegengesetzt wird.¹⁵⁹

Im Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 wird der Wortlaut des Gemeinsamen Artikels 2 wiederholt, und das VN-Waffenübereinkommen übernimmt den Wortlaut des Gemeinsamen Artikels 2 durch Verweis.

19.16.1.3 Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949. Der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 wurde als eine "Konvention im Kleinen" bezeichnet, die sich mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten befasst.¹⁶⁰ Er war die erste Bestimmung in einem multilateralen Gesetz über

¹⁵³ Jack L. Goldsmith III, Assistant Attorney General, "*Protected Person*"-Status im besetzten Irak gemäß der Vierten Genfer Konvention, 18. März 2004, 28 OPINIONS OF THE OFFICE OF LEGAL COUNSEL 35, 39 ("Schließlich ist Al-Qaida keine 'Konfliktmacht', die GC4 im Sinne von Artikel 2(3) 'akzeptieren[] und anwenden' kann. *See, e.g.,* G.I.A.D. Draper, *The Red Cross Conventions* 16 (1958) (mit der Begründung, dass "im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 3 'Mächte' Staaten bedeutet, die in der Lage sind, entweder durch Ratifizierung oder durch Beitritt Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden"). 3 "Mächte" Staaten bedeutet, die in der Lage sind, zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort entweder durch Ratifizierung oder durch Beitritt Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden"); 2B *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949*, S. 108 (mit der Erläuterung, dass Artikel 2 Absatz 3 eine "Verpflichtung zur Anerkennung der Anwendung des Übereinkommens auf den gegnerischen *Nichtvertragsstaat*, soweit dieser die Bestimmungen des Übereinkommens annimmt und anwendet" auferlegt) (Hervorhebung hinzugefügt) ("*Final Record*"); *siehe* Fußnote 4, S. 23 (wobei "Nichtvertragsstaat" mit "Nichtvertragsmacht" und "Nichtvertragspartei" gleichgesetzt wird).")

¹⁵⁴ *Siehe* § 9.1.2.1 (GPW - Anmerkungen zur Terminologie); § 10.1.1.1 (GC - Anmerkungen zur Terminologie).

¹⁵⁵ *Siehe* § 18.15.1.1 (Schutzmacht nach den Genfer Konventionen von 1949).

¹⁵⁶ GWS art. 2 ("Zusätzlich zu den Bestimmungen, die in Friedenszeiten anzuwenden sind, ist dieses Übereinkommen auf alle Fälle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann, auch wenn der Kriegszustand von einer von ihnen nicht anerkannt wird"); GWS-SEA Art. 2 (derselbe); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (gleichlautend).

¹⁵⁷ *Siehe* § 3.4 (Wann gelten die Regeln des *Jus in Bello*).

¹⁵⁸ GWS art. 2 ("Die Konvention gilt auch für alle Fälle einer teilweisen oder vollständigen Besetzung des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei, selbst wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt"); GWS-SEA art. 2 (gleichlautend); GPW art. 2 (gleichlautend); GC art. 2 (gleichlautend).

¹⁵⁹ *Siehe* § 11.2.2.3 ("Von der feindlichen Armee" - kriegerische Besetzung gilt für feindliches Gebiet).

¹⁶⁰ GPW COMMENTARY 34 ("Um es mit den Worten eines Delegierten auszudrücken, ist Artikel 3 wie ein 'Konvent in Miniatur'. Er gilt nur für nicht-internationale Konflikte und wird der einzige Artikel sein, der auf sie anwendbar ist, solange die

Kriegsvertrag, der die menschenwürdige Behandlung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zum Gegenstand hat, wurde von vielen Staaten ratifiziert.¹⁶¹

Obwohl der Gemeinsame Artikel 3 seinem Wortlaut nach nur für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gilt, stellt er einen Mindestmaßstab für den Schutz vor menschenunwürdiger Behandlung dar, der auch in internationalen bewaffneten Konflikten gilt.¹⁶²

19.16.1.4 *Der Kriegsgefangenenstatus und die Genfer Konventionen von 1949.*

In Artikel 4 des GPW wird erläutert, welche Personen nach dem GPW Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben.¹⁶³ Diese Bestimmung findet sich auch in den Genfer Konventionen und den Genfer Seerechtskonventionen wieder, da diese Konventionen dazu dienen, Personen zu schützen, die nach den Genfer Konventionen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben.¹⁶⁴

Der GC schließt von seinem Schutz diejenigen Personen aus, die nach dem GPW Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben.¹⁶⁵

19.16.1.5 *Zurückgehaltenes Personal und die Genfer Konventionen von 1949.* Das zurückgehaltene Personal wird sowohl im GPW als auch im GWS behandelt.¹⁶⁶

19.16.2 GWS. Das GWS wird oft als die erste Genfer Konvention bezeichnet.¹⁶⁷ Das GWS befasst sich mit folgenden Themen an Land: (1) Schutz der Verwundeten, Kranken und Toten; (2) Rechte, Pflichten und Haftung des militärischen medizinischen und religiösen Personals; und (3) Schutz der militärischen medizinischen Einheiten, Einrichtungen und Transporte.¹⁶⁸

19.16.2.1 *Verhältnis zwischen dem GWS und früheren Übereinkommen.* Das GWS ersetzt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des GWS die Übereinkommen vom 22. August 1864, 6. Juli 1906 und 27. Juli 1929.¹⁶⁹

zu dem Zeitpunkt, zu dem eine besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien die Gesamtheit oder einen Teil der anderen Vereinbarung in Kraft gesetzt hat Bestimmungen des Übereinkommens.").

¹⁶¹ Siehe § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten).

¹⁶² Siehe § 8.1.4.1 (Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949).

¹⁶³ Siehe § 9.3.2 (Personen, die Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben).

¹⁶⁴ Siehe § 7.3.2 (Personen, die als Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige nach dem GWS und GWS-See schutzberechtigt sind).

¹⁶⁵ Siehe § 10.3.2.3 (Nicht durch die GWS, GWS-See oder die GPW geschützt).

¹⁶⁶ Siehe § 7.9.1.2 (Medizinisches und religiöses Personal, das beibehalten werden kann).

¹⁶⁷ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, 75 UNTS 31.

¹⁶⁸ Siehe § 7.1.1 (Auslegung und Anwendung der Bestimmungen zu medizinischen Fragen in den GWS, GWS-Sea,

GPW und GC).

¹⁶⁹ GWS art. 59 ("Dieses Übereinkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Übereinkommen vom 22. August 1864, 6. Juli 1906 und 27. Juli 1929").

19.16.3 GWS-See. Das GWS-See wird oft als das zweite Genfer Abkommen bezeichnet.¹⁷⁰ Das GWS-See befasst sich mit folgenden Themen auf See: (1) dem Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten; (2) den Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten des militärischen medizinischen und religiösen Personals; und (3) dem Schutz von militärischen Sanitätseinheiten, -einrichtungen und -transporten.¹⁷¹

19.16.3.1 Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen von 1907 und dem GWS-See. Das GWS-See ersetzt das Haager X in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des GWS-See.¹⁷²

19.16.4 GPW. Das GPW wird oft als die dritte Genfer Konvention bezeichnet.¹⁷³ Das GPW befasst sich mit dem Schutz von Kriegsgefangenen.¹⁷⁴

19.16.4.1 Verhältnis zwischen den GPW und den GPW von 1929. Die GPW ersetzen die GPW von 1929 in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien der GPW.¹⁷⁵

19.16.4.2 Verhältnis zwischen der GPW und dem Haager Abkommen von 1899 II bzw. 1907 Haag

IV. In den Beziehungen zwischen Staaten, die durch das Haager Übereinkommen von 1899 II oder das Haager Übereinkommen von 1907 IV gebunden und Vertragsparteien des GPW sind, ergänzt das GPW das Kapitel II der dem Haager Übereinkommen von 1899 II oder dem Haager Übereinkommen von 1907 IV beigefügten Ausführungsordnung.¹⁷⁶

19.16.5 GC. Die GC wird oft als vierte Genfer Konvention bezeichnet.¹⁷⁷ Die Genfer Konvention befasst sich mit dem Schutz von Zivilpersonen, die sich in den Händen einer Konfliktpartei befinden, einschließlich ziviler Internierter.¹⁷⁸ Die Genfer Konvention befasst sich auch mit kriegerischen Besetzungen.

19.16.5.1 Anwendung der verschiedenen Teile der AGB. Die verschiedenen Teile der AGB gelten für unterschiedliche Situationen.

Im Allgemeinen verwendet der GC den Begriff der geschützten Person, um die Personen zu definieren, die

¹⁷⁰ Genfer Übereinkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See vom 12. August 1949, 75 UNTS 85.

¹⁷¹ *Siehe* § 7.1.1 (Auslegung und Anwendung der Bestimmungen zu medizinischen Fragen in den GWS, GWS-See, GPW und GC).

¹⁷² GWS-SEA art. 58 ("Dieses Übereinkommen ersetzt die X. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 zur Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1906 an die Seekriegsordnung in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien").

¹⁷³ Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, 75 UNTS 135.

¹⁷⁴ *Siehe* § 9.1.2 (Auslegung und Anwendung der GPW).

¹⁷⁵ GPW art. 134 ("Dieses Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen vom 27. Juli 1929 in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien.").

¹⁷⁶ GPW art. 135 ("In den Beziehungen zwischen den Mächten, die durch das Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 oder vom 18. Oktober 1907 gebunden und Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, ergänzt das letztgenannte Übereinkommen Kapitel II der

den vorgenannten Haager Übereinkommen beigefügten Ausführungsordnung").

¹⁷⁷ Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, 75 UNTS 287.

¹⁷⁸ *Siehe* § 10.1.1 (Auslegung und Anwendung der AGB).

Anspruch auf seinen Schutz haben.¹⁷⁹ Die Bestimmungen von Teil II des Rahmenabkommens (Artikel 13-26) sind weiter gefasst; sie gelten nicht nur für die Personen, die nach dem Rahmenabkommen geschützt sind.¹⁸⁰ Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Bevölkerung der Konfliktländer.¹⁸¹

Abschnitt I (Artikel 27-34) von Teil III des GC enthält Bestimmungen, die für die Heimatgebiete der Konfliktparteien und für die besetzten Gebiete gelten.

Teil III Abschnitt II (Artikel 35-46) des Rahmenabkommens befasst sich mit Ausländern im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei.

Abschnitt III (Artikel 47-78) von Teil III des GC befasst sich mit besetzten Gebieten.

Teil III Abschnitt IV (Artikel 79-135) des Allgemeinen Abkommens enthält Vorschriften für die Behandlung von Internierten.

19.16.5.2 Verhältnis zwischen den AV und den Haager II-Übereinkommen von 1899 und den Haager IV-Übereinkommen von 1907 In den Beziehungen zwischen Staaten, die durch das Haager II-Übereinkommen von 1899 oder das Haager IV-Übereinkommen von 1907 gebunden und Vertragsparteien des GC sind, ergänzt das GC die Abschnitte II (Artikel 22-41 - Feindseligkeiten) und III (Artikel 42-56 - Militärische Gewalt über das Hoheitsgebiet des feindlichen Staates) der dem Haager II-Übereinkommen von 1899 oder dem Haager IV-Übereinkommen von 1907 beigefügten Verordnungen.¹⁸²

19.17 HAAGER KULTURGUT-ÜBEREINKOMMEN VON 1954

Das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 befasst sich mit dem Schutz von Kulturgütern während internationaler bewaffneter Konflikte.¹⁸³ Es richtet sich an Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern wahrnimmt.¹⁸⁴ Es enthält auch Bestimmungen, die während einer Besetzung gelten.¹⁸⁵ Einige Bestimmungen der Haager Kulturgüterkonvention von 1954 gelten auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte.¹⁸⁶

Das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 wurde auf einer diplomatischen Konferenz verabschiedet

¹⁷⁹ Siehe § 10.3 (Status einer geschützten Person).

¹⁸⁰ Siehe § 10.3.3 (Kategorien von Staatsangehörigen, die ausdrücklich von der Definition der geschützten Person gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind).

¹⁸¹ GC art. 13 ("Die Bestimmungen des Teils II erstrecken sich auf die gesamte Bevölkerung der Konfliktländer ohne jede nachteilige Unterscheidung, insbesondere nach Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Überzeugung, und haben zum Ziel die durch den Krieg verursachten Leiden zu lindern").

¹⁸² GC art. 154 ("In den Beziehungen zwischen den Mächten, die durch das Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 oder vom 18. Oktober 1907 gebunden und Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, ergänzt das letztgenannte Übereinkommen die Abschnitte II und III der den genannten Haager Übereinkommen beigefügten Ausführungsordnung").

¹⁸³ Siehe § 5.18 (Schutz von Kulturgütern).

¹⁸⁴ Siehe § 4.14 (Personal, das mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern betraut ist).

¹⁸⁵ *Siehe* § 11.19 (Schutz von Kulturgütern während der Besatzung).

¹⁸⁶ *Siehe* § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten); § 17.11 (Schutz von Kulturgütern in NIAC).

am 14. Mai 1954.¹⁸⁷ Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde zum Haager Kulturgüterübereinkommen am 13. März 2009 und erklärten vier Absprachen.¹⁸⁸

Zum Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 wurden zwei Protokolle verabschiedet.¹⁸⁹ Die Vereinigten Staaten haben keines davon unterzeichnet oder ratifiziert.

19.17.1 Das Verhältnis zwischen dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 und früheren Verträgen.

19.17.1.1 Beziehung zwischen dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 und bestimmten Haager Übereinkommen von 1899 und 1907. In den Beziehungen zwischen Staaten, die durch das Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV) (Haag IV) und das Haager Übereinkommen über Seebesuch in Kriegszeiten (Haag IX), sei es vom 29. Juli 1899 oder vom 18. Oktober 1907, gebunden sind und die Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 sind, ergänzt das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 das Haager IX-Übereinkommen und die dem Haager IV-Übereinkommen beigefügte Ausführungsordnung.¹⁹⁰

19.17.1.2 Verhältnis zwischen dem Roerich-Pakt von 1935 und dem Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954. In den Beziehungen zwischen Staaten, die durch den Roerich-Pakt von 1935 gebunden und Vertragsparteien des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 sind, ergänzt das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 den Roerich-Pakt und ersetzt die in Artikel III des Roerich-Pakts beschriebene Unterscheidungsflagge durch das in Artikel 16 des Haager Kulturgüterübereinkommens von 1954 definierte Emblem - in Fällen, in denen das Haager Kulturgüterübereinkommen von 1954 und die Ausführungsordnung die Verwendung dieses Unterscheidungszeichens vorsehen.¹⁹¹

¹⁸⁷ Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, 249 UNTS 240.

¹⁸⁸ 2575 UNTS 7 ("RATIFIZIERUNG (MIT ERKLÄRUNGEN) **Vereinigte Staaten von Amerika** Hinterlegung der Urkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur: 13. März 2009").

¹⁸⁹ Protokoll zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954, 249 UNTS 358; Zweites Protokoll zum Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 26. März 1999, 2253 UNTS 172.

¹⁹⁰ HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER KULTURELLES EIGENTUM VON 1954, Art. 36(1) ("In den Beziehungen zwischen den Mächten, die durch das Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV) und das Haager Übereinkommen über den Seebesuch in Kriegszeiten (IX), sei es vom 29. Juli 1899 oder vom 18. Oktober 1907, gebunden und Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, ergänzt das letztgenannte Übereinkommen das vorgenannte Übereinkommen (IX) und der Ausführungsordnung zu dem genannten Übereinkommen (IV) und ersetzt das in Artikel 5 des genannten Übereinkommens (IX) beschriebene Emblem durch das in Artikel 16 des vorliegenden Übereinkommens beschriebene Emblem in den Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen und die Ausführungsordnung zu diesem Übereinkommen die Verwendung dieses Unterscheidungszeichens vorsehen.").

¹⁹¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS KULTURELLE EIGENTUM VON HAGUE 1954, Art. 36(2) ("In den Beziehungen zwischen den Mächten, die durch den Washingtoner Pakt vom 5. April 1935 über den Schutz der künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und der historischen Denkmäler (Roerich-Pakt) gebunden und Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, ergänzt das letztgenannte Übereinkommen den Roerich-Pakt und ersetzt die in Artikel III des Paktes beschriebene Unterscheidungsflagge durch das in Artikel 16 des vorliegenden Übereinkommens definierte Emblem in den Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen und

das

Die Durchführungsbestimmungen sehen die Verwendung dieses Erkennungszeichens vor").

19.18 WIENER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) wurde am 23. Mai 1969 von der UN-Konferenz über das Recht der Verträge angenommen.

Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das VCLT am 24. April 1970. Präsident Nixon übermittelte das VCLT am 22. November 1971 dem Senat zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung.¹⁹²

Die Vereinigten Staaten sind nicht Vertragspartei des VCLT, haben aber viele seiner Bestimmungen als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts betrachtet.

19.19 BIOLOGISCHES WAFFENÜBEREINKOMMEN

Nach Verhandlungen auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses in Genf und bei den Vereinten Nationen wurde das Übereinkommen über biologische Waffen am 10. April 1972 zur Unterzeichnung aufgelegt.¹⁹³

Die Vereinigten Staaten hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunde am 26. März 1975.¹⁹⁴

Das Übereinkommen über biologische Waffen folgte dem Genfer Gas- und Bakteriologieprotokoll von 1925.¹⁹⁵

In Umsetzung des Übereinkommens über biologische Waffen hat der Kongress Gesetze erlassen, die die Entwicklung, die Herstellung, die Weitergabe, den Erwerb oder den Besitz eines biologischen Wirkstoffs, eines Toxins oder eines Trägersystems zur Verwendung als Waffe verbieten.¹⁹⁶

19.20 1977 ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER KONVENTIONEN VON 1949

Auf einer diplomatischen Konferenz zwischen 1974 und 1977 wurden zwei Zusatzprotokolle zum Abkommen von 1949 ausgehandelt.

¹⁹² Richard Nixon, *Übermittlungsschreiben*, 22. November 1971, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES VCLT

III.

¹⁹³ Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 1015 UNTS 164.

¹⁹⁴ 1015 UNTS 165.

¹⁹⁵ *Siehe* § 19.12 (Genfer Gas- und bakteriologisches Protokoll von 1925).

¹⁹⁶ 18 U.S.C. § 175 ("Prohibitions with respect to biological weapons. (a) Generell. -- Wer wissentlich einen biologischen Kampfstoff, ein biologisches Toxin oder ein biologisches Trägersystem zur Verwendung als Waffe entwickelt, herstellt, lagert, weitergibt, erwirbt, aufbewahrt oder besitzt oder wissentlich einen ausländischen Staat oder eine Organisation dabei unterstützt oder dies versucht, androht oder sich dazu verschwört, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe oder einer lebenslangen oder mehrjährigen Freiheitsstrafe oder mit beidem belegt. Es besteht eine extraterritoriale Bundesgerichtsbarkeit über eine Straftat nach diesem Abschnitt, die von oder gegen einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten begangen wird. (b) Zusätzliche Straftat. -- Wer wissentlich einen biologischen Wirkstoff, ein biologisches Toxin oder ein biologisches Trägersystem von einer Art oder in einer Menge besitzt, die unter den gegebenen Umständen nicht durch einen prophylaktischen, schützenden, gutgläubigen Forschungs- oder sonstigen friedlichen Zweck gerechtfertigt ist, wird nach diesem Titel mit einer Geldstrafe, einer

Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren oder mit beidem bestraft. In diesem Unterabschnitt umfassen die Begriffe "biologischer Wirkstoff" und "Toxin" keine biologischen Wirkstoffe oder Toxine, die sich in ihrer natürlichen Umgebung befinden, wenn der biologische Wirkstoff oder das Toxin nicht kultiviert, gesammelt oder auf andere Weise aus seiner natürlichen Quelle gewonnen wurde. (c) Definition. -- Für die Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff 'zur Verwendung als Waffe' die Entwicklung, die Herstellung, die Weitergabe, den Erwerb, die Aufbewahrung oder den Besitz eines biologischen Wirkstoffs, eines biologischen Toxins oder eines Trägersystems zu anderen als prophylaktischen, schützenden, gutgläubigen Forschungs- oder anderen friedlichen Zwecken ein. ").

Genfer Konventionen, die sich auf internationale bewaffnete Konflikte (AP I) und nicht-internationale bewaffnete Konflikte (AP II) beziehen.

Da diese Verträge zur gleichen Zeit ausgehandelt wurden, können sie Aufschluss über die Ansichten der Staaten zu den Unterschieden zwischen den in internationalen bewaffneten Konflikten und den in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln geben.¹⁹⁷

19.20.1 AP I. Das Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen und über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (AP I) enthält Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten während internationaler bewaffneter Konflikte, die die Genfer Konventionen von 1949 ergänzen sollen.¹⁹⁸ So bietet das AP I beispielsweise zusätzlichen Schutz für Verwundete und Kranke und sieht die Einsetzung einer internationalen humanitären Untersuchungskommission vor.¹⁹⁹ Das AP I gilt jedoch nicht für den Einsatz von Atomwaffen.²⁰⁰

Die Vereinigten Staaten haben das AP I unterzeichnet und zwei Absprachen getroffen.²⁰¹ Wie weiter unten erläutert, ist das AP I ein wichtiger kriegsrechtlicher Vertrag, den die Vereinigten Staaten nicht ratifiziert haben.

Am 28. Januar 1987 teilte Präsident Reagan dem Senat mit, dass das AP I dem Senat nicht zur Ratifizierung vorgelegt werde, da es "grundsätzlich und unüberbrückbar fehlerhaft" sei.²⁰² Präsident Reagan wies jedoch darauf hin, dass die Vereinigten Staaten "die positiven Bestimmungen des Protokolls I unterstützen würden, die von echtem humanitärem Nutzen sein könnten, wenn sie von den Parteien internationaler bewaffneter Konflikte allgemein beachtet würden."²⁰³

¹⁹⁷ Siehe § 17.2.2.2 (Berücksichtigtes Fehlen einer Einschränkung in NIAC).

¹⁹⁸ Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977.

¹⁹⁹ Siehe § 7.20 (AP I-Bestimmungen über Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige); § 18.14.1.1 (AP I - Internationale humanitäre Untersuchungskommission (IHFCC)).

²⁰⁰ Siehe § 6.18.3 (AP I Bestimmungen und Kernwaffen).

²⁰¹ United States, *Statement on Signature of AP I*, 1125 UNTS 404, 434 ("1. It is the understanding of the United States of America that the rules established by this Protocol were not intended to have any effect on and do not regulate or prohibit the use of nuclear weapons. 2. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass der Ausdruck 'militärischer Einsatz im Vorfeld eines Angriffs' in Artikel 44 Absatz 3 jede Bewegung in Richtung eines Ortes bedeutet, von dem aus ein Angriff gestartet werden soll").

²⁰² Ronald Reagan, *Übermittlungsschreiben*, 29. Januar 1987, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP II III-IV ("Wie alle anderen Bemühungen im Zusammenhang mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz enthält auch dieses Abkommen einige verdienstvolle Elemente. Aber das Protokoll I ist grundlegend und unüberbrückbar fehlerhaft. Es enthält Bestimmungen, die das humanitäre Recht untergraben und die Zivilbevölkerung im Krieg gefährden würden. ... Diese Probleme sind so grundlegend, dass sie nicht durch Vorbehalte behoben werden können, und ich habe daher beschlossen, das Protokoll dem Senat in keiner Form vorzulegen, und ich bitte um eine Stellungnahme des Senats, ob er diese Ansicht teilt. Schließlich sind auch die Generalstabschefs zu dem Schluss gekommen, dass eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls militärisch inakzeptabel sind.").

²⁰³ Ronald Reagan, *Übermittlungsschreiben*, 29. Januar 1987, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG

VON AP II IV

("In diesem Fall können wir zum Beispiel das Protokoll I als Bezugspunkt für das humanitäre Recht ablehnen und gleichzeitig einen alternativen Bezugspunkt für die positiven Bestimmungen des Protokolls I finden, die von echtem humanitärem Nutzen sein könnten, wenn sie von den Parteien internationaler bewaffneter Konflikte allgemein beachtet würden. Wir sind daher dabei, uns mit unseren Verbündeten zu beraten, um geeignete Methoden zu entwickeln, um diese positiven Bestimmungen in die Regeln, die unsere militärischen Operationen regeln, und als Völkergewohnheitsrecht zu integrieren.").

Dieses Handbuch verweist auf AP I-Bestimmungen, von denen einige mit der DoD-Praxis übereinstimmen. Sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, werden keine Feststellungen darüber getroffen, ob eine dieser AP I-Bestimmungen das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt.

19.20.1.1 Beispiele für AP I-Bestimmungen, die in andere Verträge aufgenommen wurden, denen die Vereinigten Staaten zugestimmt haben. Einige Bestimmungen des AP I sind in spätere Verträge aufgenommen worden, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind. So entspricht beispielsweise die Definition des militärischen Ziels in Artikel 51 Absatz 2 des AP I im Wesentlichen der Definition in Artikel 2 Absatz 6 des geänderten Minenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens und in Artikel 1 Absatz 3 des VN-Waffenprotokolls III über Brandwaffen.²⁰⁴ In ähnlicher Weise sind die Anforderungen des Protokolls über Kindersoldaten und des US-Rechts mit den Anforderungen des AP I in Bezug auf Kindersoldaten vergleichbar.²⁰⁵

19.20.1.2 Beispiele für AP I-Bestimmungen, die mit der langjährigen Praxis übereinstimmen
U.S. Praxis. Einige Bestimmungen des AP I entsprechen zwar nicht dem Völkergewohnheitsrecht, können aber mit der langjährigen Praxis der USA übereinstimmen. So verlangt das AP I beispielsweise, dass die Vertragsparteien des AP I sicherstellen, dass Rechtsberater zur Verfügung stehen, um die militärischen Befehlshaber zu beraten, und die Vereinigten Staaten haben seit langem Rechtsberater in dieser Funktion eingesetzt.²⁰⁶ Ebenso verlangt das AP I, dass die Vertragsparteien des AP I *unter anderem* neue Waffen einer rechtlichen Prüfung unterziehen, und die Politik und Praxis des Verteidigungsministeriums zur Durchführung von Waffenprüfungen ging dieser Bestimmung des AP I voraus.²⁰⁷

19.20.1.3 Beispiele für AP I-Bestimmungen, die die Vereinigten Staaten unterstützt haben. Die Vereinigten Staaten haben ihre Unterstützung für bestimmte Bestimmungen des AP I zum Ausdruck gebracht. So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise die grundlegenden Garantien für die Behandlung von Personen, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts inhaftiert sind, die in Artikel 75 des AP I enthalten sind, unterstützt und versucht, diese im Rahmen ihrer nationalen Politik zu fördern.²⁰⁸

19.20.1.4 Beispiele für AP I-Bestimmungen, die auf einem Prinzip beruhen, das die Vereinigten Staaten unterstützen, obwohl die Bestimmung nicht notwendigerweise Völkergewohnheitsrecht oder in jeder Hinsicht militärisch akzeptabel ist. In einigen Fällen haben die Vereinigten Staaten einen Grundsatz unterstützt, der einer AP I-Bestimmung zugrunde liegt, aber die Bestimmung ist möglicherweise nicht in jeder Hinsicht völkergewohnheitsrechtlich oder militärisch akzeptabel. So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise den in AP I anerkannten Grundsatz unterstützt, dass Journalismus im Allgemeinen als zivile Tätigkeit zu betrachten ist.²⁰⁹

Selbst wenn die Vereinigten Staaten ihre Unterstützung für einen den AP I-Bestimmungen zugrunde liegenden Gewohnheitsgrundsatz zum Ausdruck gebracht haben, kann es sein, dass sie nicht damit einverstanden sind, dass der Wortlaut der Bestimmung das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt. In Bezug auf die "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" haben die Vereinigten Staaten beispielsweise den Gewohnheitsgrundsatz unterstützt, der Artikel 51 Absatz 3 des AP I zugrunde liegt, waren aber nicht damit einverstanden, dass der Wortlaut dieser Bestimmung das Gewohnheitsrecht widerspiegelt

²⁰⁴ *Siehe* § 5.6.3 (Objekte, die militärische Ziele sind).

²⁰⁵ *Siehe* § 4.20.5.1 (U.S.-Vergehen der Rekrutierung oder des Einsatzes von Kindersoldaten).

²⁰⁶ *Siehe* § 18.5 (Rolle der Rechtsbeistände und Rechtsberater).

²⁰⁷ *Siehe* § 6.2.3 (AP I Erfordernis der rechtlichen Überprüfung einer neuen Waffe, eines neuen Mittels oder einer neuen Methode der Kriegsführung).

²⁰⁸ *Siehe* § 8.1.4.2 (Artikel 75 der AP I und einschlägige AP II-Bestimmungen).

²⁰⁹ *Siehe* § 4.24.1 (Status von Journalisten - im Allgemeinen Zivilisten).

Völkerrecht.²¹⁰ In ähnlicher Weise lassen die komplizierten Bestimmungen des AP I über Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, daran zweifeln, dass diese Bestimmungen als Völkergewohnheitsrecht bezeichnet werden können, obwohl die Vereinigten Staaten den Grundsatz unterstützt haben, dass das Aushungern von Zivilisten nicht als Methode der Kriegsführung eingesetzt werden darf.²¹¹ Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten zwar den Grundsatz unterstützt, dass zivile Zivilschutzorganisationen und ihr Personal als Zivilisten respektiert und geschützt werden müssen, doch wurde eine Reihe militärischer operativer Probleme in Bezug auf das durch AP I eingeführte System zum Schutz des Zivilschutzes festgestellt.²¹²

19.20.1.5 *Beispiele für AP I-Bestimmungen, gegen die die Vereinigten Staaten Einspruch erhoben haben.* Die Vereinigten Staaten haben gegen einige Bestimmungen des AP I Einspruch erhoben. So haben die Vereinigten Staaten beispielsweise Einspruch gegen die AP I-Bestimmungen zu folgenden Punkten erhoben:

- nationale Befreiungsbewegungen;²¹³
- Söldner;²¹⁴
- Arbeiten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten;²¹⁵
- Kriterien für den Status eines rechtmäßigen Kombattanten;²¹⁶
- die Verpflichtung der Kombattanten, sich zu unterscheiden;²¹⁷
- Schutz der Umwelt;²¹⁸
- das Verbot, feindliche Flaggen, Abzeichen oder Uniformen zu verwenden, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen, zu schützen oder zu behindern;²¹⁹ und
- Repressalien.²²⁰

²¹⁰ Siehe § 5.8.1.2 (AP I, Artikel 51(3) Bestimmung über die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten).

²¹¹ Siehe § 5.20.4 (AP I-Bestimmung über Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind); § 5.20.1 (Hungersnot - Unterscheidung).

²¹² Siehe § 4.22 (AP I-Bestimmungen zum Personal des Zivilschutzes).

²¹³ Siehe § 3.3.4 (AP I-Bestimmung über nationale Befreiungsbewegungen).

²¹⁴ Siehe § 4.21.1 (Verträge über Söldner).

²¹⁵ Siehe § 5.13.1 (AP I Bestimmungen über Arbeiten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten).

²¹⁶ Siehe § 4.6.1.2 (AP I und die GPW 4A(2) Bedingungen).

²¹⁷ Siehe § 5.4.8.2 (AP I - Verpflichtung der Kombattanten, sich bei Angriffen oder militärischen Operationen zur Vorbereitung eines Angriffs zu unterscheiden).

²¹⁸ Siehe § 6.10.3.1 (AP I Bestimmungen zum Umweltschutz).

²¹⁹ Siehe § 5.23.3 (AP I und die Verwendung von feindlichen Flaggen, Insignien oder Uniformen zur Abschirmung, Begünstigung, zum Schutz oder zur Behinderung militärischer Operationen).

²²⁰ *Siehe* § 18.18.3.4 (AP I Bestimmungen über Repressalien).

19.20.2 AP II. Das Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (AP II) befasst sich mit bestimmten Arten von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.²²¹ Das AP II bekräftigt, vertieft und ergänzt den im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 enthaltenen Schutz.²²²

19.20.2.1 Die Vereinigten Staaten und AP II. Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei des AP II. Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das AP II und erklärten eine Vereinbarung am 12. Dezember 1977.²²³ Präsident Reagan übermittelte das AP II am 29. Januar 1987 dem Senat zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung.²²⁴

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in *Hamdan v. Rumsfeld*, 548 U.S. 557 (2006), verschob die Bush-Regierung AP II auf der Prioritätenliste der Exekutive für Verträge nach unten und gab an, dass sie zu diesem Zeitpunkt keine Maßnahmen des Senats zu dem Vertrag anstrebe, damit die Regierung den Vertrag im Lichte der Entscheidung prüfen könne. Am 7. März 2011 forderte die Obama-Regierung den Senat nach einer behördenübergreifenden Prüfung auf, so bald wie möglich über AP II zu entscheiden.²²⁵

Obwohl die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des AP II sind, haben Überprüfungen ergeben, dass die Bestimmungen des AP II mit der Praxis der Vereinigten Staaten übereinstimmen und dass etwaige Probleme durch Vorbehalte, Absprachen und Erklärungen gelöst werden könnten.²²⁶

19.20.2.2 Die Voraussetzungen für die Anwendung des AP II. Nach seinem Wortlaut gilt das AP II nicht für alle bewaffneten Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben. Vielmehr gilt das AP II nach seinem Wortlaut nur für bewaffnete Konflikte, die nicht unter Artikel 1 des AP I fallen und die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des AP II zwischen deren Streitkräften und regimiekritischen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen ausgetragen werden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Landes ausüben, dass sie die Kontrolle über einen Teil der Bevölkerung übernehmen.

²²¹ Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977.

²²² Siehe § 19.16.1.3 (Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949).

²²³ Vereinigte Staaten von Amerika, *Erklärung zur Unterzeichnung des AP II*, 1125 UNTS 699 ("Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass die in Teil III dieses Protokolls verwendeten Begriffe, die mit den in Artikel 8 des Protokolls definierten Begriffen identisch sind (Das Protokoll I ist, soweit relevant, im gleichen Sinne wie diese Definitionen auszulegen)").

²²⁴ Ronald Reagan, *Übermittlungsschreiben*, 29. Januar 1987, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP II III.

²²⁵ Das Weiße Haus, Büro des Pressesekretärs, *Fact Sheet: New Actions on Guantánamo and Detention Policy*, Mar. 7, 2011 ("Das Zusatzprotokoll II, das detaillierte Standards für eine humane Behandlung und Garantien für ein faires Verfahren enthält, die im Kontext nicht-internationaler bewaffneter Konflikte gelten, wurde dem Senat ursprünglich 1987 von Präsident Reagan zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung fordert den Senat dringend auf, so bald wie möglich über dieses Protokoll zu entscheiden, dem 165 Staaten beigetreten sind. Eine umfassende

behördenübergreifende Überprüfung ergab, dass die militärische Praxis der Vereinigten Staaten die bereits mit den Bestimmungen des Protokolls übereinstimmen").

²²⁶ George P. Shultz, *Übermittlungsschreiben*, 13. Dezember 1986, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP II VIII

("Mit den oben genannten Vorbehalten sind die im Protokoll II enthaltenen Verpflichtungen nicht mehr als eine Neuformulierung der Verhaltensregeln, die die US-Streitkräfte im Rahmen der nationalen Politik, des verfassungsmäßigen und rechtlichen Schutzes und des allgemeinen Anstands mit ziemlicher Sicherheit einhalten würden"); Hillary Rodham Clinton, Außenministerin, und Robert Gates, Verteidigungsminister, *Brief an die Senatoren Kerry und Lugar*, Mar. 7, 2011 ("Wir haben jetzt eine umfassende behördenübergreifende Überprüfung des Protokolls II abgeschlossen und beurteilen es, vorbehaltlich der Vorbehalte, Absprachen und Erklärungen, die dem Senat 1987 vorgelegt wurden, sowie der Verfeinerungen und Ergänzungen, die wir vorlegen werden, als mit der aktuellen militärischen Praxis übereinstimmend und vorteilhaft für unsere nationalen Sicherheits- und außenpolitischen Interessen.").

sein Hoheitsgebiet, um sie in die Lage zu versetzen, anhaltende und konzertierte militärische Operationen durchzuführen und das AP II umzusetzen.²²⁷

Dieser Schwellenwert beschränkt die Anwendung von AP II auf eine Untergruppe von bewaffneten Konflikten, die unter den Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 fallen würden. So würde AP II nur für Konflikte gelten, in denen dissidente Streitkräfte oder andere organisierte bewaffnete Gruppen so organisiert und diszipliniert sind wie reguläre Streitkräfte.²²⁸ Darüber hinaus müssen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in der Lage sein, das AP II umzusetzen, bevor es für alle Konfliktparteien als anwendbar gilt.²²⁹

Obwohl das AP II strengere Anforderungen an seine Anwendung stellt, empfahl Präsident Reagan, als er dem Senat das AP II zur Ratifizierung vorlegte, dass die Vereinigten Staaten das AP II auf alle bewaffneten Konflikte anwenden würden, die unter den Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 fallen würden.²³⁰

19.21 VN-WAFFENÜBEREINKOMMEN, GEÄNDERTER ARTIKEL 1 DES VN-WAFFENÜBEREINKOMMENS UND VN-WAFFENPROTOKOLLE

19.21.1 CCW. Das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen (Convention on Certain Conventional Weapons - CCW) und die Protokolle I, II und III wurden am 10. Oktober 1980 in Genf angenommen. Auf nachfolgenden Konferenzen wurden (1) ein geändertes Protokoll II, (2) die Protokolle IV und V und (3) eine Änderung zur Anwendung des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I, II, III und IV auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte angenommen.

Protokolle zum VN-Waffenübereinkommen bedürfen der Ratifikation oder sonstigen Annahme durch einen Staat, bevor sie für diesen in Kraft treten. Zusatzprotokolle, die von einer Konferenz der Vertragsstaaten angenommen wurden, treten nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens in Kraft.

²²⁷ AP II art. 1(1) ("Dieses Protokoll, das den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 weiterentwickelt und ergänzt, ohne seine bestehenden Anwendungsbedingungen zu ändern, findet Anwendung auf alle bewaffneten Konflikte, die nicht unter Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 fallen, und über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) fallen und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen ihren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil ihres Hoheitsgebiets ausüben, dass sie in der Lage sind, anhaltende und aufeinander abgestimmte militärische Operationen durchzuführen und dieses Protokoll umzusetzen.").

²²⁸ BOTHE, PARTSCH, & SOLF, NEW RULES 626 (AP II Art. 1, ¶2.5) ("Hinsichtlich des Begriffs 'organisierte bewaffnete Gruppen' gab das IKRK während der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe B des Ausschusses I folgende Erklärung ab: Der Ausdruck bedeutet nicht irgendeine bewaffnete Gruppe, die unter einem Anführer agiert. Solche bewaffneten Gruppen müssen strukturiert sein und über Organe verfügen und daher ein System zur Zuweisung von Befugnissen und Verantwortung haben; sie müssen auch Regeln der internen Disziplin unterliegen. Folglich bedeutet der Ausdruck 'organisierte bewaffnete Gruppen' keinen nennenswerten Unterschied im Organisationsgrad gegenüber regulären Streitkräften.").

²²⁹ ICRC AP COMMENTARY 1353 (¶4470) ("Dies ist das grundlegende Kriterium, das die anderen Elemente der Definition rechtfertigt: Die Aufständischen müssen in der Lage sein, das Protokoll umzusetzen, da sie unter verantwortlichem Kommando stehen und einen Teil des betreffenden Gebiets kontrollieren. Die Schwelle für die Anwendung scheint also recht hoch zu sein. Abgesehen davon, dass sie den Wunsch der Diplomatischen Konferenz widerspiegelt, muss man jedoch zugeben, dass diese Schwelle einen gewissen Realismus aufweist. Die in diesem Absatz 1 festgelegten Bedingungen entsprechen, wie oben analysiert, den tatsächlichen Umständen, unter denen von den Parteien vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die im Protokoll entwickelten Regeln anwenden,

da sie über die dafür erforderliche Mindestinfrastruktur verfügen").

²³⁰ George P. Shultz, *Übermittlungsschreiben*, 13. Dezember 1986, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP II VIII

("Wir empfehlen daher, dass die Ratifizierung durch die USA von einer Vereinbarung abhängig gemacht wird, in der erklärt wird, dass die Vereinigten Staaten das Protokoll auf alle Konflikte anwenden werden, die unter Artikel 3 der

.....Überei
nkommen von 1949 fallen.....

Ein solches Verständnis hätte auch zur Folge, dass die in Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls I beschriebenen so genannten 'nationalen Befreiungskriege', die den traditionellen Kriterien eines internationalen Konflikts nicht genügen, als nicht-internationale Konflikte behandelt würden").

VN-WAFFENÜBEREINKOMMEN.²³¹ In Artikel 5 Absätze 3 und 4 des VN-Waffenübereinkommens ist *unter anderem* festgelegt, dass jedes Protokoll des VN-Waffenübereinkommens für einen Staat erst dann in Kraft treten kann, wenn dieser Staat seine Zustimmung notifiziert hat, durch das Protokoll gebunden zu sein.²³² Die Notifizierung der Zustimmung eines Staates, durch ein Protokoll gebunden zu sein, ist somit eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Protokolls für diesen Staat.

Ebenso müssen Änderungen des VN-Waffenübereinkommens oder seiner Protokolle von einem Staat ratifiziert oder auf andere Weise angenommen werden, bevor sie für diesen Staat in Kraft treten. Änderungen des VN-Waffenübereinkommens oder seiner Protokolle werden auf dieselbe Weise angenommen und treten in Kraft wie das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle.²³³ Wie bereits erwähnt, muss ein Staat seine Zustimmung, durch ein CCW-Protokoll gebunden zu sein, notifizieren, bevor dieses Protokoll für ihn in Kraft tritt. Auch das VN-Waffenübereinkommen unterliegt der Ratifizierung oder sonstigen Annahme durch die Staaten.²³⁴ Und das VN-Waffenübereinkommen tritt für einen Staat erst dann in Kraft, wenn dieser seine Ratifizierungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat.²³⁵ Somit ist die Annahme einer Änderung des VN-Waffenübereinkommens oder seiner Protokolle durch einen Staat eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Änderung für diesen Staat.

Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei des: (1) dem VN-Waffenübereinkommen, (2) dem Protokoll I des VN-Waffenübereinkommens, (3) dem geänderten Minenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens, (4) dem Protokoll III des VN-Waffenübereinkommens über Brandwaffen, (5) dem Protokoll IV des VN-Waffenübereinkommens über Blendlaserwaffen und (6) dem Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände. Die Vereinigten Staaten haben am 25. März 1995 ihre Ratifikationsurkunde beim CCW hinterlegt und die Protokolle I und II angenommen. Die Vereinigten Staaten haben am 24. Mai 1999 ihre Zustimmung notifiziert, durch das geänderte Minenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens gebunden zu sein. Die Vereinigten Staaten haben ihre Ratifizierungsurkunde zur Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens hinterlegt und ihre Zustimmung notifiziert.

²³¹ CCW Art. 8(2)(b) (Zusatzprotokolle zum VN-Waffenübereinkommen, die auf einer gemäß Artikel 8(2) einberufenen Konferenz angenommen wurden, "treten gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 dieses Übereinkommens in Kraft"); CCW art. 8(2)(b) (Zusatzprotokolle zum VN-Waffenübereinkommen, die auf einer gemäß Artikel 8(3) einberufenen Konferenz angenommen wurden, "treten gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 dieses Übereinkommens in Kraft").

²³² CCW Art. 5 ("(3) Jedes der diesem Übereinkommen beigefügten Protokolle tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwanzig Staaten nach Artikel 4 Absatz 3 oder 4 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung notifiziert haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. 4. Für jeden Staat, der seine Zustimmung, durch ein diesem Übereinkommen beigefügtes Protokoll gebunden zu sein, nach dem Zeitpunkt notifiziert, zu dem zwanzig Staaten ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, notifiziert haben, tritt das Protokoll sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat seine Zustimmung, gebunden zu sein, notifiziert hat"). *Siehe auch* CCW Art. 4 ("3.

Die Erklärung der Zustimmung, durch eines der diesem Übereinkommen beigefügten Protokolle gebunden zu sein, ist für jeden Staat fakultativ, sofern er bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu diesem Übereinkommen oder seines Beitritts dazu dem Verwahrer seine Zustimmung notifiziert, durch zwei oder mehr dieser Protokolle gebunden zu sein. 4. (4) Ein Staat kann jederzeit nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu diesem Übereinkommen oder seines Beitritts dazu dem Verwahrer seine Zustimmung notifizieren, durch jedes der ihm beigefügten Protokolle gebunden

zu sein, durch die er noch nicht gebunden ist").

²³³ CCW Art. 8(1)(b) (Änderungen des VN-Waffenübereinkommens oder seiner Protokolle, die auf einer gemäß Artikel 8(1) einberufenen Konferenz angenommen werden, "werden in der gleichen Weise angenommen und treten in Kraft wie dieses Übereinkommen und die beigefügten Protokolle,"); Art. 8(3)(a) (Änderungen des VN-Waffenübereinkommens oder seiner Protokolle, die auf einer gemäß Artikel 8(3) einberufenen Konferenz angenommen wurden

"wird gemäß Absatz 1 Buchstabe b) angenommen und tritt in Kraft.").

²³⁴ CCW Art. 4 ("(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Jeder Staat die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm beitreten").

²³⁵ *Siehe* CCW Art. 5 ("(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. 2. (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat. Staat seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat").

am 21. Januar 2009 durch die Protokolle III, IV und V gebunden zu sein.

19.21.1.1 *Geänderter Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens.* Für die Vereinigten Staaten gelten das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.²³⁶

Am 21. Dezember 2001 nahmen die Vertragsparteien des VN-Waffenübereinkommens eine Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens an, mit der die Anwendung des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I, II, III und IV auf nicht internationale bewaffnete Konflikte ausgedehnt wurde.²³⁷ Das geänderte Minenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens und das Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände gelten auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.²³⁸

Der geänderte Anwendungsbereich des VN-Waffenübereinkommens berührt nicht die nach dem 1. Januar 2002 angenommenen Zusatzprotokolle zum VN-Waffenübereinkommen, die ihren Anwendungsbereich in Bezug auf Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens anwenden, ausschließen oder ändern können.²³⁹

Die Vereinigten Staaten haben am 21. Januar 2009 ihre Ratifikationsurkunde zur Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens hinterlegt.²⁴⁰

Die Politik der Vereinigten Staaten vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens bestand darin, das VN-Waffenübereinkommen, das Protokoll I, das Protokoll II und das VN-Waffenprotokoll IV über Blendlaserwaffen auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anzuwenden. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der US-Ratifizierungsurkunden für das VN-Waffenübereinkommen, das VN-Waffenprotokoll I und das VN-Waffenprotokoll II erklärten die Vereinigten Staaten ihre Absicht, die Bestimmungen dieser Instrumente auf alle bewaffneten Konflikte im Sinne der Artikel 2 und 3 des VN-Waffenübereinkommens anzuwenden, d. h. sowohl auf internationale als auch auf nicht internationale bewaffnete Konflikte.²⁴¹ Bevor die Vereinigten Staaten die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens ratifizierten, bestand die Politik der Vereinigten Staaten darin, das VN-Waffenübereinkommen über Blendlaserwaffen auf alle bewaffneten Konflikte und in Friedenszeiten anzuwenden.²⁴²

²³⁶ Siehe § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten).

²³⁷ *Änderung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können - Überblick*, 3, BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AP III, CCW-ÄNDERUNG ARTIKEL 1 UND CCW-PROTOKOLL V ÜBER EXPLOSIVSTOFFE KRIEGSERZEUGNISSE 9 ("Dieser Absatz bedeutet, dass die geänderte Geltungsbereichsbestimmung automatisch gilt zu den CCW-Protokollen I, II, III und IV.").

²³⁸ Siehe § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten).

²³⁹ CCW AMENDED art. 1 ("Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels berühren nicht die nach dem 1. Januar 2002 angenommenen Zusatzprotokolle, die ihren Anwendungsbereich in Bezug auf diesen Artikel anwenden, ausschließen oder ändern können").

²⁴⁰ 2562 UNTS 39 (RATIFIKATION **Vereinigte Staaten von Amerika** Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen: 21. Januar 2009).

²⁴¹ United States, *Statement on Ratification of the CCW, Accepting Protocols I & II*, Mar. 24, 1995, 1861 UNTS

482, 482-83 ("Die Vereinigten Staaten erklären unter Bezugnahme auf den in Artikel 1 des Übereinkommens definierten Anwendungsbereich, dass die Vereinigten Staaten die Bestimmungen des Übereinkommens, des Protokolls I und des Protokolls II auf alle bewaffneten Konflikte anwenden werden, die in den Artikeln 2 und 3 der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12. August 1949 genannt werden").

²⁴² *Artikel-für-Artikel-Analyse des CCW-Protokolls IV über Blendlaserwaffen*, 3-4, Anlage C zu Warren Christopher, *Letter of Submittal*, 7. Dezember 1996, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES GEÄNDERTEN MINENPROTOKOLLS, DES PROTOKOLLS III ÜBER ANZÜNDENDE WAFFEN UND DES PROTOKOLLS IV ÜBER BLINDENDE LASERWAFFEN 43-

19.21.1.2 Vorbehalt der Vereinigten Staaten zu Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b des VN-Waffenübereinkommens. Die Vereinigten Staaten haben einen Vorbehalt zu Artikel 7(4)(b) des VN-Waffenübereinkommens eingelegt.²⁴³

Artikel 7 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens sieht vor:

Dieses Übereinkommen und die beigefügten Protokolle, durch die eine Hohe Vertragspartei gebunden ist, sind auf einen gegen diese Hohe Vertragspartei gerichteten bewaffneten Konflikt der in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer bezeichneten Art anzuwenden:

...

(b) wenn die Hohe Vertragspartei nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls I ist und eine Behörde der unter Buchstabe a) genannten Art die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen und aus dieser Konvention und den einschlägigen beigefügten Protokollen in Bezug auf diesen Konflikt annimmt und anwendet. Eine solche Annahme und Anwendung hat in Bezug auf diesen Konflikt die folgenden Auswirkungen:

(i) werden die Genfer Konventionen und dieses Übereinkommen sowie die dazugehörigen Zusatzprotokolle für die Konfliktparteien mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt;

(ii) die genannte Behörde dieselben Rechte und Pflichten übernimmt wie eine Hohe Vertragspartei der Genfer Konventionen, dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Zusatzprotokolle; und

(iii) der Genfer Konventionen sind dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle für alle Konfliktparteien gleichermaßen verbindlich.

Die Hohe Vertragspartei und die Behörde können auch vereinbaren, die Verpflichtungen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu übernehmen und anzuwenden.

Der Vorbehalt der USA zu Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) des VN-Waffenübereinkommens steht im Einklang mit den seit langem bestehenden Einwänden der Vereinigten Staaten gegen Artikel 1 Absatz 4 des AP I in Bezug auf nationale Befreiungsbewegungen.²⁴⁴

19.21.1.3 VN-Waffenübereinkommen und Völkergewohnheitsrecht. Die im VN-Waffenübereinkommen und seinen Protokollen enthaltenen Beschränkungen und Verbote für Waffen beruhen im Allgemeinen nicht auf der Prämisse, dass solche Beschränkungen oder Verbote gerechtfertigt sind, weil die betreffenden Waffen

44 ("Die Vereinigten Staaten sprachen sich für einen erweiterten Anwendungsbereich des Protokolls über Blendlaserwaffen aus. Es ist eine Frage der Politik der Vereinigten Staaten, vom Einsatz der durch das Protokoll

verbotenen Laserwaffen Abstand zu nehmen. Obwohl das Protokoll über Blendlaserwaffen rechtlich nicht auf alle bewaffneten Konflikte anwendbar ist, ist es daher die Politik der Vereinigten Staaten, das Protokoll anzuwenden. das Protokoll auf alle derartigen Konflikte, wie auch immer sie charakterisiert sein mögen, und in Friedenszeiten").

²⁴³ Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des VN-Waffenübereinkommens, Annahme der Protokolle I und II*, 24. März 1995, 1861 UNTS 482

("(1) *Vorbehalt*. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b des Übereinkommens findet keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten.").

²⁴⁴ *Siehe* § 3.3.4 (AP I-Bestimmung über nationale Befreiungsbewegungen).

die darauf abzielen, überflüssigen Schaden anzurichten oder von Natur aus unterschiedslos zu sein.²⁴⁵ Vielmehr wurden das VN-Waffenübereinkommen und die Protokolle auf der Grundlage verfasst, dass es sich weitgehend um neue vertragliche Regelungen und nicht um eine Neuformulierung des bestehenden Völkergewohnheitsrechts handelt.²⁴⁶

19.21.2 CCW-Protokoll I. Das CCW-Protokoll I verbietet den Einsatz von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind.²⁴⁷

Das CCW-Protokoll I wurde von der ersten CCW-Konferenz im Jahr 1980 angenommen. Die Vereinigten Staaten akzeptierten das CCW-Protokoll I am 24. März 1995, als sie ihre Ratifizierungsurkunde bei der CCW hinterlegten.²⁴⁸

19.21.3 Geändertes CCW-Minenprotokoll. Das geänderte CCW-Minenprotokoll befasst sich mit Landminen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen.²⁴⁹

Das CCW-Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen wurde von der ersten CCW-Konferenz im Jahr 1980 angenommen. Die Vereinigten Staaten akzeptierten das CCW-Protokoll II am 24. März 1995, als sie ihre Ratifizierungsurkunde beim CCW hinterlegten.²⁵⁰

Das Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens wurde später von der ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens, die ihre Arbeiten am 3. Mai 1996 abschloss, wesentlich geändert. Das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens enthält detailliertere Beschränkungen für den Einsatz von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen sowie Verbote für bestimmte Arten solcher Vorrichtungen. Das geänderte Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens gilt auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.²⁵¹ Das geänderte Antipersonenminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens enthält Bestimmungen, die jederzeit einzuhalten sind, z. B. Bestimmungen, die in folgenden Fällen umgesetzt werden müssen

²⁴⁵ George Aldrich, Botschafter, Vorsitzender der Delegation, *Bericht der Delegation der Vereinigten Staaten für die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die als übermäßig verletzend oder unterschiedslos wirkend angesehen werden können, Zweite Sitzung, Genf, Schweiz, 15. September bis 10. Oktober 1980*, 16 (Jan. 15. Januar 1981) ("Schließlich ist es wichtig festzustellen, dass die Konferenz mit keiner Feststellung endete, dass diese Beschränkungen und Verbote aufgrund einer übereinstimmenden Überzeugung oder Feststellung, dass sie tatsächlich übermäßig schädigend sind oder unterschiedslos wirken, verhängt wurden. Die Verabschiedung dieses Übereinkommens berührt daher in keiner Weise die Rechtmäßigkeit des früheren Einsatzes dieser Waffen in den zu beschränkenden oder zu verbotenden Formen nach dem Kriegsgewohnheitsrecht und dem konventionellen Kriegsrecht. Die in dem Übereinkommen enthaltenen Beschränkungen und Verbote wurden von der Konferenz als in erster Linie neue vertragliche Regeln anerkannt, die die Vertragsparteien nur in der Zukunft binden würden.").

²⁴⁶ Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Unterzeichnung des VN-Waffenübereinkommens*, 8. April 1982, 1342 UNTS 255 ("Wie aus dem Verhandlungsprotokoll der Konferenz von 1980 hervorgeht, handelt es sich bei den im Übereinkommen und seinen Protokollen enthaltenen Verboten und Beschränkungen natürlich um neue vertragliche Regelungen (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die bestehendes Völkerrecht wiedergeben), die die Staaten nur dann binden, wenn sie das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und wenn sie zugestimmt haben, durch die betreffenden Protokolle gebunden zu sein").

²⁴⁷ *Siehe* § 6.11 (Waffen, die durch mit Röntgenstrahlen nicht erkennbare Splitter verletzt).

²⁴⁸ 1861 UNTS 482 ("*Urkunde hinterlegt am*: 24. März 1995 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (Mit Wirkung vom 24 September 1995. Annahme der Protokolle I und II.)").

²⁴⁹ *Siehe* § 6.12 (Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen).

²⁵⁰ 1861 UNTS 482 ("*Urkunde hinterlegt am*: 24. März 1995 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (Mit Wirkung vom 24 September 1995. Annahme der Protokolle I und II.)").

²⁵¹ *Siehe* § 17.2.1.1 (Verträge mit Bestimmungen, die ausdrücklich für NIAC gelten).

Friedenszeiten.²⁵²

Bevor die Vereinigten Staaten das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens akzeptierten, bestand die Politik der Vereinigten Staaten darin, die Anforderungen des geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens so weit wie möglich einzuhalten.²⁵³

Das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten.²⁵⁴ Die Vereinigten Staaten notifizierten am 24. Mai 1999 ihre Zustimmung, durch das geänderte Antiminenprotokoll des VN-Waffenübereinkommens gebunden zu sein, mit Erklärungen und einem Vorbehalt.²⁵⁵

19.21.4 CCW-Protokoll III über Brandwaffen. Das CCW-Protokoll III über Brandwaffen sieht bestimmte Einschränkungen für den Einsatz von Brandwaffen vor.²⁵⁶

Das CCW-Protokoll III über Brandwaffen wurde auf der ersten CCW-Konferenz im Jahr 1980 angenommen. Die Vereinigten Staaten notifizierten am 21. Januar 2009 ihre Zustimmung, durch das CCW-Protokoll III über Brandwaffen gebunden zu sein, mit einem Vorbehalt und einer Vereinbarung.²⁵⁷

²⁵² *Artikel-für-Artikel-Analyse des geänderten Antiminenprotokolls des VN-Waffenübereinkommens*, 3-4, Anlage A zu Warren Christopher, *Letter of Submittal*, 7. Dezember 1996, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ÜBER DAS GEÄNDERTE MINENPROTOKOLL DES VN-WAFFENÜBEREINKOMMENS, PROTOKOLL III ÜBER ANZÜNDENDE WAFFEN UND PROTOKOLL IV ÜBER BLINDENDE LASERWAFFEN 3-4 ("Finally, it was dass bestimmte Bestimmungen des geänderten Protokolls jederzeit eingehalten werden müssen. Eine entsprechende Erklärung wurde von der belgischen Delegation, die in der letzten Plenarsitzung der Überprüfungs-Konferenz im Namen von 24 anderen Delegationen, einschließlich der US-Delegation, sprach, in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen und von keiner anderen Delegation bestritten. Diese Schlussfolgerung wird auch durch den Anwendungsbereich der Konvention selbst gestützt, der klarstellt, dass die Konvention und die ihr beigefügten Protokolle in den in Artikel 2 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 genannten Situationen gelten. Der gemeinsame Artikel 2 bezieht sich speziell auf die Bestimmungen, die in Friedenszeiten anzuwenden sind, und erkennt damit an, dass bestimmte Bestimmungen jederzeit eingehalten werden müssen, wenn sie nach Treu und Glauben umgesetzt werden sollen. Zu den Bestimmungen des geänderten Protokolls, die eingehalten werden müssen, gehören die Bestimmungen über die Erfassung, Kennzeichnung, Überwachung und den Schutz von Gebieten, in denen sich Minen befinden, die Bestimmungen des Artikels 8 über die Verbringung sowie die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 über Konsultationen und die Einhaltung der Vorschriften. Eine entsprechende Erklärung wurde von der US-Delegation in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen und von keiner anderen Delegation bestritten").

²⁵³ Überprüfungs-Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, *Kurzbericht der 14. Tagung (Zweiter Teil)*, Zweite wiederaufgenommene Sitzung, Genf, 22. April - 3. Mai 1996, CCW/CONF.I/SR.14/Add.1, 9. Mai 1996, ¶¶6-8 ("Herr MATHESON (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, dass das überarbeitete Protokoll II über Landminen ein bedeutender Fortschritt sei, der, wenn er weithin befolgt werde, zu einer erheblichen Verringerung der Opfer unter der Zivilbevölkerung führen und ein wichtiger erster Schritt zur Beseitigung solcher Minen sein werde. ... Obwohl eine solche Verpflichtung die Vereinigten Staaten rechtlich nicht bindet oder der Prüfung des geänderten Protokolls durch den Senat vorgreift, ist es die Politik seines Landes, bis zum Inkrafttreten des Protokolls alle darin enthaltenen Beschränkungen ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung so weit wie möglich einzuhalten.").

²⁵⁴ 2048 UNTS 93 ("**Inkrafttreten:** 3. Dezember 1998, in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Protokolls").

²⁵⁵ 2065 UNTS 128 ("**ZUSTIMMUNG, GEBUNDEN ZU SEIN (MIT ERKLÄRUNGEN UND VORBEHALTEN) Vereinigte Staaten**

von Amerika

Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen: 24. Mai 1999").

²⁵⁶ *Siehe § 6.14 (Brandwaffen).*

²⁵⁷ United States, *Statement on Consent to Be Bound by CCW Protocol III on Incendiary Weapons*, Jan. 21, 2009, 2562 UNTS 36, 37 ("It is the understanding of the United States of America that any decision by any military commander, military personnel, or any other person responsible for planning, authorizing or executing military wird nur auf der Grundlage der Beurteilung der Informationen beurteilt, die der betreffenden Person vernünftigerweise zur Verfügung stehen.

Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die zu prüfende Handlung geplant, genehmigt oder ausgeführt hat, und wird nicht nach

19.21.5 CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen. Das CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen verbietet den Einsatz von Blendlaserwaffen und verlangt, dass beim Einsatz von Lasersystemen durchführbare Vorkehrungen getroffen werden, um eine dauerhafte Erblindung zu vermeiden.²⁵⁸

Die Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens haben auf der ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens, die am 3. Mai 1996 abgeschlossen wurde, das Protokoll IV über Blendlaserwaffen angenommen.²⁵⁹ Dieses Protokoll entsprach der Politik des Verteidigungsministeriums in Bezug auf Blendlaser, bevor das Protokoll angenommen wurde.²⁶⁰

Die Vereinigten Staaten notifizierten am 21. Januar 2009 ihr Einverständnis, durch das CCW-Protokoll IV über Blendlaserwaffen gebunden zu sein, mit einer Vereinbarung.²⁶¹

Rechtliche Überprüfungen der USA vor der Verabschiedung des CCW-Protokolls IV kamen zu dem Schluss, dass der Einsatz eines Lasers zum Zwecke der Blendung eines feindlichen Kombattanten kein unnötiges Leiden im Sinne des Kriegsrechts darstellen würde.²⁶² In ähnlicher Weise können die Beschränkungen des CCW-Protokolls IV über Blendlaserwaffen als Rüstungskontrollverpflichtungen charakterisiert werden, da diese Beschränkungen nicht festlegen, dass der Einsatz von Lasern als Antipersonenwaffen, einschließlich des Einsatzes von Blendlaserwaffen, durch die Regel gegen Waffen, die dazu bestimmt sind, unnötiges Leiden zu verursachen, verboten ist oder anderweitig durch das Kriegsgewohnheitsrecht verboten ist.²⁶³

auf der Grundlage von Informationen, die ans Licht kommen, nachdem die zu überprüfende Maßnahme ergriffen wurde"). *Siehe* § 6.14.3.2 (Vorbehalt der USA zum VN-Waffenprotokoll III über Brandwaffen).

²⁵⁸ *Siehe* § 6.15 (Laserwaffen).

²⁵⁹ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Protokoll IV mit dem Titel Protokoll über Blendlaserwaffen), 13. Oktober 1995, 2024 UNTS 163.

²⁶⁰ William J. Perry, Secretary of Defense, *DOD Policy on Blinding Lasers*, Jan. 17, 1997 (in Abänderung der Grundsatzklärung vom 29. August 1995) ("Das Verteidigungsministerium verbietet den Einsatz von Lasern, die speziell darauf ausgelegt sind, dauerhafte Blindheit zu verursachen, und unterstützt Verhandlungen zum Verbot des Einsatzes solcher Waffen. Lasersysteme sind jedoch für unser modernes Militär absolut unerlässlich. Sie werden derzeit unter anderem zur Erkennung, Zielerfassung, Entfernungsmessung, Kommunikation und Zielzerstörung eingesetzt. Sie verschaffen den US-Streitkräften einen entscheidenden technologischen Vorsprung und ermöglichen es unseren Streitkräften, auf einem zunehmend tödlichen Schlachtfeld zu kämpfen, zu gewinnen und zu überleben. Darüber hinaus bieten Laser einen erheblichen humanitären Nutzen. Sie ermöglichen es den Waffensystemen, immer differenzierter vorzugehen und dadurch Kollateralschäden an Leben und Eigentum der Zivilbevölkerung zu verringern. Das Verteidigungsministerium ist sich bewusst, dass es auf dem Schlachtfeld zu unbeabsichtigten oder zufälligen Augenverletzungen kommen kann, die auf den Einsatz von Lasern zurückzuführen sind, die nicht speziell für eine dauerhafte Erblindung ausgelegt sind. Daher bemühen wir uns weiterhin, diese Verletzungen durch Schulungen und Doktrinen zu minimieren").

²⁶¹ United States, *Statement on Consent to Be Bound to CCW Protocol IV on Blinding Laser Weapons*, Jan. 21, 2009, 2562 UNTS 38 ("Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen in Bezug auf Artikel 2 davon aus, dass jede Entscheidung eines militärischen Befehlshabers, militärischen Personals oder einer anderen Person, die für die Planung, Genehmigung oder Durchführung einer militärischen Maßnahme verantwortlich ist, nur auf der Grundlage der Bewertung der Informationen beurteilt werden darf, die der Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die zu prüfende Maßnahme geplant, genehmigt oder durchgeführt hat, vernünftigerweise zur Verfügung standen, und nicht auf der Grundlage von Informationen, die erst nach der Durchführung der zu prüfenden Maßnahme ans Licht kommen").

²⁶² Generalmajor Hugh R. Overholt, The Judge Advocate General, Army, *Memorandum of Law: Use of Lasers as Antipersonnel Weapons*, ¶7, Sept. 29, 1988, *abgedruckt in* THE ARMY LAWYER 3, 4 (Nov. 1988) ("Die grundsätzliche Frage, mit der sich diese Überprüfung befasst, ist, ob der Einsatz eines Lasers zum Zwecke der Erblindung eines feindlichen Soldaten unnötiges Leiden darstellen würde. Die Schlussfolgerung ist, dass dies nicht der Fall ist.").

²⁶³ W. Hays Parks, Sonderassistent des Generalstabsrichters der Armee für Kriegsrechtsangelegenheiten, *Memorandum of Law: Travaux Préparatoires and Legal Analysis of Blinding Laser Weapons Protocol*, *nachgedruckt in*

19.21.6 CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände. Das CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände befasst sich mit explosiven Kampfmitteln und explosiven Rückständen von Kriegen.²⁶⁴ Das CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände enthält keine Beschränkungen oder Verbote für den Einsatz dieser Waffen; vielmehr geht es darum, was im Hinblick auf nicht explodierte Munition, die eine Bedrohung für die Zivilbevölkerung und den Wiederaufbau nach einem Konflikt darstellt, getan werden muss.²⁶⁵ Das CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände befasst sich in erster Linie mit den Schritten, die vor oder nach den Feindseligkeiten zu unternehmen sind, nicht während der Feindseligkeiten, und es enthält einen technischen Anhang mit Vorschlägen für bewährte Praktiken zur Verbesserung der Zuverlässigkeit von Munition.²⁶⁶

Das CCW-Protokoll V über Explosive Kampfmittelrückstände wurde am 28. November 2003 angenommen.²⁶⁷ Die Vereinigten Staaten haben ihre Zustimmung notifiziert, durch das CCW-Protokoll V gebunden zu sein über explosive Kampfmittelrückstände am 21. Januar 2009.²⁶⁸ Die Vereinigten Staaten brachten ihr Verständnis für künftige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beilegung bewaffneter Konflikte zum Ausdruck.²⁶⁹

19.22 CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN

Das Chemiewaffenübereinkommen enthält umfassende Verpflichtungen für die Staaten in Bezug auf

THE ARMY LAWYER 33, 36 (Jun. 1997) ("Wie der Delegierte aus Schweden in der vierten und letzten Sitzung der Laser-Arbeitsgruppe am 6. Oktober 1995 bemerkte, ist das Protokoll IV ein einzigartiger Schritt in der Verbindung von Kriegsrecht und Rüstungskontrollmechanismen. Der erste Satz von Artikel 1 folgt der Linie der Rüstungskontrolle, indem er eine nationale Verpflichtung schafft, auf den Einsatz einer Laserwaffe des im Rest des Satzes beschriebenen Typs auf dem Schlachtfeld zu verzichten, anstatt festzustellen, dass eine Antipersonen-Laserwaffe mit dem kriegsrechtlichen Verbot unnötiger Leiden unvereinbar ist. ... Weder das Verbot in Artikel 1 noch irgendetwas anderes in Protokoll IV legt fest, noch war es beabsichtigt, festzulegen, dass eine individuelle, vorsätzliche Blendung durch einen Laser unnötiges Leiden darstellt oder anderweitig eine Verletzung des Kriegsrechts ist, und zwar aus mehreren Gründen.").

²⁶⁴ Siehe § 6.19 (Explosive Kampfmittel); § 6.20 (Explosive Kampfmittelrückstände).

²⁶⁵ *Überblick und Artikel-für-Artikel-Analyse des CCW-Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände* 1-2, BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES AP III, DES GEÄNDERTEN ARTIKELS 1 DES CCW UND DES CCW-PROTOKOLLS V ÜBER EXPLOSIVE *Kampfmittelrückstände* REMNANTS OF WAR 11-12 ("Das Protokoll V ist das erste internationale Übereinkommen, das speziell darauf abzielt, die humanitäre Bedrohung durch nicht explodierte und aufgegebene Munition aller Art, die nach Beendigung bewaffneter Konflikte auf dem Schlachtfeld verbleibt, zu verringern. Das Protokoll V enthält keine Beschränkungen oder Verbote für den Einsatz dieser Waffen; vielmehr geht es darum, was im Hinblick auf nicht explodierte Munition, die eine Bedrohung für die Zivilbevölkerung und den Wiederaufbau nach Konflikten darstellt, zu tun ist").

²⁶⁶ *Überblick und Artikel-für-Artikel-Analyse des CCW-Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände* 1-2, BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERMITTLUNG DES AP III, DES GEÄNDERTEN ARTIKELS 1 DES CCW UND DES CCW-PROTOKOLLS V ÜBER EXPLOSIVE *Kampfmittelrückstände* REMNANTS OF WAR 11-12 ("Das Protokoll befasst sich in erster Linie mit Maßnahmen, die vor oder nach Feindseligkeiten zu ergreifen sind, nicht während derselben. Protokoll V enthält auch einen technischen Anhang mit Vorschlägen für bewährte Praktiken, die die Vertragsstaaten des Protokolls auf freiwilliger Basis befolgen sollten, um eine größere Zuverlässigkeit der Munition zu erreichen.").

²⁶⁷ Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Protokoll V), 28. November 2003, 2399 UNTS 100-177.

²⁶⁸ 2562 UNTS 39, 40 ("*Eingang der Notifizierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen: 21. Januar 2009*").

²⁶⁹ *Siehe* Abschnitt 6.20.5 (Verpflichtungen aus dem CCW-Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände, die durch die Beendigung aktiver Feindseligkeiten ausgelöst werden).

den Einsatz und den Besitz von chemischen Waffen.²⁷⁰

Artikel 22 des Chemiewaffenübereinkommens verbietet Vorbehalte zu dem Übereinkommen und verbietet Vorbehalte zu den Anlagen des Übereinkommens, die mit dessen Ziel und Zweck unvereinbar sind.²⁷¹

Während der Verhandlungen über das Chemiewaffenübereinkommen verkündete Präsident George H. W. Bush am 13. Mai 1991, dass die Vereinigten Staaten mit Inkrafttreten des Übereinkommens formell auf den Einsatz chemischer Waffen aus jedwedem Grund, einschließlich Vergeltungsmaßnahmen, gegen jeden Staat verzichten.²⁷²

Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das Chemiewaffenübereinkommen am 13. Januar 1993, und Präsident Clinton legte es dem Senat am 23. November 1993 zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung vor.²⁷³ Bei der Übermittlung des Chemiewaffenübereinkommens an den Senat zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung teilte Präsident Clinton dem Senat mit, dass die Verwaltung die Auswirkungen des Verbots des Übereinkommens über den Einsatz von Aufruhrbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung auf die Executive Order Nr. 11850, in der die derzeitige Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf den Einsatz von Aufruhrbekämpfungsmitteln im Krieg festgelegt ist, überprüfen und dem Senat die Ergebnisse dieser Überprüfung gesondert vorlegen werde.²⁷⁴ Die Überprüfung kam zu dem Schluss, dass nach der derzeitigen Auslegung des Chemiewaffenübereinkommens bestimmte Verwendungen von Aufruhrbekämpfungsmitteln, die nach der Executive Order 11850 zulässig sind, nicht mehr zulässig sind und dass eine neue Executive Order über Aufruhrbekämpfungsmittel erlassen werden soll.²⁷⁵ Der Senat hat als Bedingung für seine

²⁷⁰ Siehe § 6.8.3 (Chemische Waffen).

²⁷¹ CHEMISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 22 ("Zu den Artikeln dieses Übereinkommens sind keine Vorbehalte zulässig. Die Anlagen dieses Übereinkommens unterliegen keinen Vorbehalten, die mit seinem Ziel und Zweck unvereinbar sind").

²⁷² George H. W. Bush, *Statement on Chemical Weapons*, May 13, 1991, 1991-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 503 ("Um das Engagement der Vereinigten Staaten für das Verbot chemischer Waffen zu demonstrieren, verzichten wir formell auf den Einsatz chemischer Waffen aus jeglichem Grund, einschließlich Vergeltung, gegen jeden Staat, sobald die Konvention in Kraft tritt, und werden vorschlagen, dass alle Staaten diesem Beispiel folgen.)

²⁷³ William J. Clinton, *Letter of Transmittal*, 23. November 1993, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERTRAGUNG DES CHEMISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN III ("Das Übereinkommen wurde zur Unterzeichnung aufgelegt und von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Staaten in Paris am 13. Januar 1993.").

²⁷⁴ William J. Clinton, *Letter of Transmittal*, 23. November 1993, MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN ZUR ÜBERTRAGUNG DES CHEMISCHER WAFFENÜBEREINKOMMEN V ("Die Verwaltung prüft die Auswirkungen des Verbots des Übereinkommens über den Einsatz von Aufruhrbekämpfungsmitteln als Methode der Kriegsführung auf die Durchführungsverordnung Nr. 11850, in der die derzeitige Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf den Einsatz von Aufruhrbekämpfungsmitteln im Krieg festgelegt ist. Die Ergebnisse der Überprüfung werden separat dem Senat vorgelegt").

²⁷⁵ William J. Clinton, *Message to the Senate on the Impact of the Chemical Weapons Convention on the Use of Riot Control Agents*, Jun. 23, 1994, 1994-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 1127, 1128 ("The CWC does prohibit the use of RCAs solely against combatants. Darüber hinaus schließt das Verbot des CWÜ, RCAs als 'Methode der Kriegsführung' einzusetzen, nach derzeitigem internationalem Verständnis auch den Einsatz von RCAs zu

humanitären Zwecken in Situationen aus, in denen Kombattanten und Nichtkombattanten vermischt sind, wie z.B. bei der Rettung von abgestürzten Flugzeugbesatzungen, Passagieren und fliehenden Gefangenen sowie in Situationen, in denen Zivilisten zur Maskierung oder Verdeckung von Angriffen eingesetzt werden. Sollte sich jedoch das internationale Verständnis dieser Frage ändern, würden sich die Vereinigten Staaten nicht an diesen Standpunkt gebunden fühlen. Sobald der Senat der Ratifizierung des Chemiewaffenübereinkommens zugestimmt hat, wird eine neue Exekutivanordnung erlassen, in der die Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf den Einsatz von RCAs im Rahmen des Chemiewaffenübereinkommens dargelegt wird. Konvention ausgestellt werden.").

Rat und Zustimmung zur Ratifizierung verlangten, daß der Präsident dem Kongreß bescheinigen mußte, daß die Vereinigten Staaten durch das Chemiewaffenübereinkommen in ihrem Einsatz von Aufrührbekämpfungsmitteln in bestimmten Fällen nicht eingeschränkt sind und daß die Durchführungsverordnung 11850 nicht geändert würde.²⁷⁶ Präsident Clinton legte diese Bescheinigung am 25. April 1997 vor.²⁷⁷

Die Vereinigten Staaten ratifizierten das Chemiewaffenübereinkommen am 25. April 1997 mit einer Bedingung, die sich auf den Anhang über die Durchführung und Verifikation bezieht.²⁷⁸ Der Vertrag erfordert, dass fünfundsechzig Staaten ihm beitreten, bevor er in Kraft tritt; dies geschah am 29. April 1997.²⁷⁹

Zur Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens hat der Kongress Gesetze erlassen, die *unter anderem* die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb und die direkte oder indirekte Weitergabe von Chemiewaffen verbieten,

²⁷⁶ Senat, *Bedingungen für die Ratifizierung des Chemiewaffenübereinkommens*, Senatsresolution 75, 105th Congress, 143 CONGRESSIONAL RECORD S3651, S3657 (1997) ("(26) Riot control agents: (A) Zulässige Verwendungen. - Vor der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten bescheinigt der Präsident dem Kongreß, daß die Vereinigten Staaten durch das Übereinkommen in ihrem Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen, einschließlich des Einsatzes gegen Kombattanten, die an einem Konflikt beteiligt sind, in keinem der folgenden Fälle eingeschränkt sind: (i) VEREINIGTE STAATEN sind keine Partei. - Die Durchführung von Militäroperationen in Friedenszeiten in einem Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt andauert, wenn die Vereinigten Staaten keine Konfliktpartei sind (wie der jüngste Einsatz der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Somalia, Bosnien und Ruanda). (ii) KONSENSUELLE FRIEDENSFÜHRUNG: Einvernehmliche friedenserhaltende Maßnahmen, bei denen die Anwendung von Gewalt durch den Empfängerstaat genehmigt wird, einschließlich Maßnahmen gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen. (iii) FRIEDENSFÜHRUNG NACH KAPITEL VII - Friedenssicherungseinsätze, bei denen der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigt hat. (B) Durchführung. - Der Präsident ergreift keine Maßnahmen und schreibt keine Regeln oder Vorschriften vor, die die Executive Order 11850 vom 8. April 1975 ändern oder aufheben würden. (C) Definition. - In diesem Absatz hat der Begriff 'Mittel zur Bekämpfung von Ausschreitungen' die Bedeutung, die diesem Begriff in Artikel II Absatz 7 des Übereinkommens gegeben wird").

²⁷⁷ William J. Clinton, *Message to the Congress on the Chemical Weapons Convention*, Apr. 25, 1997, 1997-I PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 495, 495-97 ("In Übereinstimmung mit der vom Senat der Vereinigten Staaten am 24. April 1997 angenommenen Resolution zur Ratifizierung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen bestätige ich hiermit, daß: ... In Verbindung mit der Bedingung (26), Kampfstoffe zur Bekämpfung von Unruhen, sind die Vereinigten Staaten durch das Übereinkommen in ihrem Einsatz von Kampfstoffen zur Bekämpfung von Unruhen, einschließlich des Einsatzes gegen Kombattanten, die an einem Konflikt beteiligt sind, in keinem der folgenden Fälle eingeschränkt: (i) die Durchführung von Militäroperationen in Friedenszeiten in einem Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt andauert, wenn die Vereinigten Staaten keine Konfliktpartei sind (wie der jüngste Einsatz der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Somalia, Bosnien und Ruanda); (ii) friedenserhaltende Operationen im gegenseitigen Einvernehmen, wenn die Anwendung von Gewalt durch den Empfängerstaat genehmigt wird, einschließlich Operationen gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen; und (iii) friedenserhaltende Operationen, wenn Die Anwendung von Gewalt wird vom Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigt. ... In Übereinstimmung mit Bedingung (26) über Mittel zur Bekämpfung von Ausschreitungen habe ich bestätigt, dass die Vereinigten Staaten durch das Übereinkommen in ihrem Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Ausschreitungen in verschiedenen Friedenszeiten und bei friedenserhaltenden Einsätzen nicht eingeschränkt sind. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen die Vereinigten Staaten keine Gewaltanwendung von einem Umfang, einer Dauer und einer Intensität betreiben, die das Kriegsrecht in Bezug auf die US-Streitkräfte auslösen würde").

²⁷⁸ Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des Chemiewaffenübereinkommens*, 29. April 1997, 1975 UNTS

475 ("Vorbehaltlich der Bedingung, die sich auf den Anhang über die Durchführung und Verifikation bezieht, wird keine in den Vereinigten Staaten gemäß dem Übereinkommen entnommene Probe zur Analyse an ein Labor außerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten weitergeleitet").

²⁷⁹ Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, 13. Januar 1993, 1974 UNTS 317 Fußnote 1 ("In Kraft getreten am 29. April 1997, in Übereinstimmung mit Artikel XXI:"). *Siehe auch* CHEMISCHE WAFFEN-ÜBEREINKOMMEN Art. 21 ("Dieses Übereinkommen tritt 180 Tage nach Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde in Kraft, frühestens jedoch zwei Jahre nach seiner Auflegung zur Unterzeichnung.")

Erhalt, Lagerung, Aufbewahrung, Besitz, Einsatz oder Androhung des Einsatzes von chemischen Waffen.²⁸⁰

19.23 RÖMISCHES STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS

Mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ("Römisches Statut") wird der Internationale Strafgerichtshof ("IStGH") in Den Haag, Niederlande, errichtet.²⁸¹ Nach dem Römischen Statut kann der IStGH in bestimmten Situationen bestimmte internationale Verbrechen (z. B. Völkermord, Kriegsverbrechen) untersuchen und verfolgen.²⁸²

Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das Römische Statut am 31. Dezember 2000, aber Präsident Clinton legte den Vertrag dem Senat nicht zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung vor. Wegen "erheblicher Mängel" empfahl Präsident Clinton seinem Nachfolger, das Römische Statut dem Senat erst dann vorzulegen, wenn die grundlegenden Bedenken der Vereinigten Staaten gegen den Vertrag ausgeräumt sind.²⁸³ Insbesondere haben die Vereinigten Staaten Bedenken geäußert, dass der IStGH die Gerichtsbarkeit über das Personal von Staaten beanspruchen würde, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben.²⁸⁴ Darüber hinaus wurden beispielsweise Bedenken geäußert, dass der IStGH Personen, die in den USA wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, nicht den verfahrensrechtlichen Schutz gewährt, der ihnen nach innerstaatlichem Recht der USA zusteht.²⁸⁵

Am 6. Mai 2002 reichten die Vereinigten Staaten ein Schreiben beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Verwahrer des Römischen Statuts, ein, in dem sie erklärten, dass sie "nicht beabsichtigen, dem Vertrag beizutreten" und dass "die Vereinigten Staaten dementsprechend keine rechtlichen Verpflichtungen aus ihrer Unterzeichnung am 31. Dezember 2000 haben".²⁸⁶ Die Vereinigten Staaten nahmen als Beobachter an der ersten Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts in Kampala, Uganda, vom 30. Mai bis 11. Juni 2010 teil und haben die Bemühungen des IStGH in bestimmten Fällen unterstützt.²⁸⁷ Der Rechtsberater des Außenministeriums hat festgestellt, dass

²⁸⁰ 18 U.S.C.S. § 229 ("(a) Ungesetzliches Verhalten. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Unterabschnitt (b) ist es für jede Person ungesetzlich, wissentlich - (1) chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, anderweitig zu erwerben, direkt oder indirekt weiterzugeben, zu empfangen, zu lagern, aufzubewahren, zu besitzen, zu besitzen oder zu verwenden oder damit zu drohen, sie zu verwenden; oder (2) eine Person in irgendeiner Weise zu unterstützen oder zu veranlassen, gegen Absatz (1) zu verstoßen, oder zu versuchen oder sich zu verschwören, gegen Absatz (1) zu verstoßen. (b) Ausgenommene Stellen und Personen. (1) Im Allgemeinen. Unterabschnitt (a) gilt nicht für die Aufbewahrung, das Eigentum, den Besitz, die Weitergabe oder den Empfang einer chemischen Waffe durch eine Abteilung, eine Behörde oder eine andere Einrichtung der Vereinigten Staaten oder durch eine in Absatz (2) beschriebene Person bis zur Vernichtung der Waffe. (2) Ausgenommene Personen. Eine Person im Sinne von Absatz (1) ist - (A) jede Person, einschließlich eines Mitglieds der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die durch Gesetz oder durch ein zuständiger Beamter der Vereinigten Staaten, die chemische Waffe zu behalten, zu besitzen, zu besitzen, weiterzugeben oder entgegenzunehmen; oder (B) in einer Notsituation jede ansonsten unverschuldete Person, wenn die Person versucht, die Waffe zu zerstören oder zu beschlagnahmen").

²⁸¹ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998, 2187 UNTS 90.

²⁸² *Siehe* § 18.20.3 (Der durch das Römische Statut geschaffene Internationale Strafgerichtshof (IStGH)).

²⁸³ William J. Clinton, *Erklärung zum Vertrag von Rom über den Internationalen Strafgerichtshof*, 31. Dezember 2000, 2000-III PUBLIC PAPERS OF THE PRESIDENTS 2816.

²⁸⁴ *Siehe* § 18.20.3.1 (Versuch der Geltendmachung der Zuständigkeit in Bezug auf Staatsangehörige von

Nichtvertragsstaaten).

²⁸⁵ *Siehe z.B.* 22 U.S.C. § 7421 ("Der Kongress stellt Folgendes fest: ... (7) Jedem Amerikaner, der vom Internationalen Strafgerichtshof strafrechtlich verfolgt wird, wird nach dem Römischen Statut der Verfahrensschutz verweigert, auf den alle Amerikaner nach der Bill of Rights der Verfassung der Vereinigten Staaten Anspruch haben, wie z.B. das Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren").

²⁸⁶ John Bolton, Brief an Kofi Anan, U.N. Treaty Collection Depository Notification, C.N.434.2002, 6. Mai 2002.

²⁸⁷ *Siehe* § 18.20.3.3 (U.S. Law and Policy on Support to the ICC).

Die Politik der Vereinigten Staaten besteht ausdrücklich darin, Ziel und Zweck des Römischen Statuts nicht zu vereiteln.²⁸⁸

19.24 1999 BULLETIN DES U.N.-GENERALSEKRETÄRS FÜR DIE U.N.-TRUPPEN

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat ein Bulletin herausgegeben, in dem die grundlegenden Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts dargelegt werden, die für die Streitkräfte der Vereinten Nationen gelten, die Operationen unter dem Kommando der Vereinten Nationen durchführen.²⁸⁹ Das Bulletin ist kein rechtsverbindliches Instrument, obwohl die darin enthaltenen Regeln in vielen Fällen Kriegsrechtsregeln widerspiegeln, die für die Vereinigten Staaten aufgrund von Verträgen oder des Völkergewohnheitsrechts verbindlich sind. Das Bulletin war Gegenstand von Kritik seitens der Staaten.²⁹⁰

19.25 IKRK-STUDIE 2005 ZUM HUMANITÄREN VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

Es gibt keine Liste von Vertragsbestimmungen (oder anderen Kodifizierungen), die nach Ansicht der Vereinigten Staaten das gesamte internationale Kriegsgewohnheitsrecht widerspiegeln.²⁹¹

Im Jahr 2005 veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht (IKRK-CIHL-Studie), die wegen ihrer Methodik und der Formulierung bestimmter spezifischer Regeln kritisiert wurde.²⁹² Die Vereinigten Staaten haben ebenfalls ernste Bedenken hinsichtlich der in der IKRK-CIHL-Studie verwendeten Methodik geäußert und erklärt, dass sie nicht in der Lage sind, ohne weitere Analyse die Schlussfolgerungen der Studie zu akzeptieren, dass bestimmte

²⁸⁸ Harold Hongju Koh, Rechtsberater, Außenministerium, *Bemerkungen zur internationalen Strafgerichtsbarkeit am Vera Institute of Justice in New York und an der Universität Leiden, Campus Den Haag*, 2012 DIGEST OF UNITED STATES PRACTICE IN INTERNATIONAL LAW 61, 68 ("Wie ich vor mehr als zwei Jahren in einer Rede an der New York University deutlich gemacht habe, sehen Sie bei dieser Regierung ganz eindeutig keine Feindseligkeit der USA gegenüber dem Gerichtshof. Sie sehen nicht das, was Völkerrechtler als konzertierte Aktion bezeichnen würden, um Ziel und Zweck des Römischen Statuts zu vereiteln. Das ist ausdrücklich nicht die Politik dieser Regierung. Denn obwohl die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, teilen wir mit den Vertragsstaaten ein tiefes und anhaltendes Interesse an dass der Gerichtshof die bereits eingeleiteten wichtigen Strafverfolgungsmaßnahmen erfolgreich abschließt").

²⁸⁹ U.N. SECRETARIAT, *Bulletin des Generalsekretärs: Observance by United Nations Forces of International Humanitarian Law*, U.N. Doc. ST/SGB/1999/13 (6. August 1999) ("Der Generalsekretär verkündet zum Zweck der Festlegung grundlegender Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, die auf Streitkräfte der Vereinten Nationen anwendbar sind, die Operationen unter dem Kommando und der Kontrolle der Vereinten Nationen durchführen, Folgendes:").

²⁹⁰ Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze, *Umfassende Überprüfung der gesamten Frage der Friedenssicherungseinsätze in all ihren Aspekten*, U.N. Doc. A/54/839 ¶82 (Mar. 20, 2000) ("Der Sonderausschuss nimmt die Bemerkungen des Generalsekretärs zu den Richtlinien über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Friedenstruppen der Vereinten Nationen zur Kenntnis. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, daß das Sekretariat vor der Fertigstellung des Bulletins ST/SGB/1999/13 des Generalsekretärs keine Konsultation mit den Mitgliedstaaten durchgeführt hat. Er bittet um weitere Klärung des rechtlichen Status des Bulletins und betont, daß es die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau wiedergeben muß. Er ersucht den Generalsekretär, Konsultationen über das Bulletin mit dem Sonderausschuß

durchzuführen").

²⁹¹ *Siehe* § 1.8 (Völkergewohnheitsrecht).

²⁹² *Siehe z. B. Daniel Bethlehem, The Methodological framework of the Study*, ELIZABETH WILMSHURST & SUSAN BREAU, PERSPECTIVES ON THE ICRC STUDY ON CUSTOMARY INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW 4 (2007) ("Ohne diese aufrichtige Wertschätzung zu schmälern, ist es notwendig und angemessen, die Aufmerksamkeit auf einige erhebliche Bedenken gegen die Studie, sowohl in Bezug auf die Methodik als auch auf die Formulierung bestimmter Vorschriften").

die Regeln des Kriegsrechts spiegeln in der Tat das Völkergewohnheitsrecht wider.²⁹³

19.26 AP III

Ein drittes Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 wurde am 8. Dezember 2005 angenommen.²⁹⁴ AP III erkennt einen roten Kristall als zusätzliches Erkennungszeichen für die gleichen Zwecke wie die Erkennungszeichen der Genfer Konventionen an.²⁹⁵

Die Vereinigten Staaten haben ihre Ratifizierungsurkunde zum AP III am 8. März 2007 hinterlegt, ohne Vorbehalte, Erklärungen oder Absprachen abzugeben.²⁹⁶

²⁹³ U.S. RESPONSE TO ICRC CIHL STUDY 514 ("In Anbetracht des großen Umfangs der Studie waren wir noch nicht in der Lage, eine detaillierte Überprüfung ihrer Schlussfolgerungen vorzunehmen. Wir erkennen an, dass eine beträchtliche Anzahl der in der Studie dargelegten Regeln in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind, weil sie universellen Status erlangt haben, entweder als eine Angelegenheit des Vertragsrechts oder - wie bei vielen aus den Haager Regeln von 1907 abgeleiteten Bestimmungen - als Gewohnheitsrecht. Dennoch ist es wichtig - sowohl Ihnen als auch der internationalen Gemeinschaft gegenüber - klarzustellen, dass wir nach unserer bisherigen Prüfung Bedenken hinsichtlich der Methodik haben, mit der die Regeln ermittelt wurden, und hinsichtlich der Frage, ob die Autoren ausreichende Fakten und Beweise zur Untermauerung dieser Regeln vorgebracht haben. Dementsprechend sind die Vereinigten Staaten nicht in der Lage die Schlussfolgerungen der Studie, dass bestimmte Regeln im Zusammenhang mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges tatsächlich das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln, ohne weitere Analyse akzeptieren").

²⁹⁴ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und über die Annahme eines zusätzlichen Erkennungszeichens (Protokoll III), 8. Dezember 2005, 2404 UNTS 1.

²⁹⁵ *Siehe* § 7.15.1.3 (Roter Kristall).

²⁹⁶ 2444 UNTS 287 ("RATIFIKATION **Vereinigte Staaten von Amerika** *Hinterlegung der Urkunde bei der*

Regierung der Schweiz: 8. März 2007").

**JULI 2023 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN UND FRÜHERE
VERLAUTBARUNGSMITTEILUNGEN UND
BESCHREIBUNGEN DER ÄNDERUNGEN**

HANDBUCH DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS ZUM KRIEGSRECHT

Beschreibung der Änderungen, die am 31. Juli 2023 verkündet werden

1. Wesentliche Überarbeitung von § 5.4.3.
 - a. Neuer Unterabschnittstitel für § 5.4.3.1 und kleinere Überarbeitungen zur Verbesserung der Klarheit.
 - b. Neuer § 5.4.3.2 (Einstufung von Personen oder Objekten als militärische Ziele bei der Planung und Durchführung von Angriffen), einschließlich der Erörterung von:
 - i. das Erfordernis, davon auszugehen, dass Personen oder Objekte vor Angriffen geschützt sind, es sei denn, die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Personen oder Objekte militärische Ziele sind;
 - ii. das Erfordernis, nach Treu und Glauben zu beurteilen, ob Personen oder Gegenstände militärische Ziele sind;
 - iii. das Erfordernis, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu bestimmen, ob ein potenzielles Ziel ein militärisches Ziel ist;
 - iv. das Erfordernis, bei der Feststellung, ob es sich bei einer Person oder einem Objekt um ein militärisches Ziel handelt, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, um zu überprüfen, ob es sich bei den anzugreifenden Personen und Objekten um militärische Ziele handelt, und im Einklang mit anderen Verpflichtungen zu handeln, um zu versuchen, das Risiko eines zufälligen Schadens für die Zivilbevölkerung und andere Personen und Objekte, die davor geschützt werden, zum Ziel eines Angriffs zu werden, zu verringern; und
 - v. Zweifel oder unvollständige Informationen.
 - c. Ausführliche und verfeinerte Diskussion in Abschnitt 5.4.3.3 (Erhöhte Identifikationsanforderungen bei der Durchführung von Angriffen).
 - d. Verfeinerung von § 5.4.3.4, unter anderem um der neuen inhaltlichen Diskussion in § 5.4.3.2 Rechnung zu tragen, um die Bandbreite der Interpretationen der relevanten AP I-Bestimmungen widerzuspiegeln und um festzustellen, dass die USA den Wortlaut des geänderten CCW-Minenprotokolls akzeptieren, der mit Artikel 52(3) des AP I identisch ist.
2. Es wurde ein neuer § 5.5.3 (Durchführbare Vorkehrungen zur Überprüfung, ob es sich bei den Angriffsobjekten um militärische Ziele handelt) hinzugefügt.
3. Überarbeitung zur Integration von Querverweisen auf die neuen §§ 5.4.3.2 und 5.5.3 in anderen Teilen des Handbuchs.
 - a. Am Anfang von § 5.5 wurden Sätze hinzugefügt, die auf die §§ 5.4.3 und 5.5.3 verweisen.
 - b. Querverweis auf § 5.4.3.2 in hinzugefügt:
 - i. § 2.5.2, Fußnote 87, ersetzt den bestehenden Querverweis auf § 5.3;
 - ii. § 5.3.1, neue Fußnote 66;
 - iii. § 5.4.3, neue Fußnote 86;
 - iv. § 5.5, neue Fußnote 161; und
 - v. § 5.5.3, neue Fußnoten 176 und 185.
 - c. Querverweis auf § 5.5.3 in hinzugefügt:

- i. § 4.8.2, Fußnote 199;
- ii. § 5.2.3, Fußnote 36;
- iii. § 5.4.2, Fußnote 81;
- iv. § 5.4.3.2, Fußnoten 104 und 107;
- v. § 5.5, neue Fußnote 162;
- vi. § 5.10, Fußnote 343;
- vii. § 5.11, neuer Aufzählungstext und Fußnote 388;

- viii. § 6.14.2.1, Fußnote 368;
 - ix. § 6.14.3, Fußnote 373;
 - x. § 14.9.2, Fußnote 135; und
 - xi. § 17.7, Fußnote 114.
- d. Aufzählungspunkt und Querverweis auf frühere Fassung von § 5.4.3.2/neu 5.4.3.4. weggelassen
§ 19.20.1.5.
4. Organisatorische Verfeinerungen.
- a. Hinzufügen eines kurzen Inhaltsverzeichnisses ganz am Anfang des Dokuments und Beibehaltung eines ausführlicheren Inhaltsverzeichnisses vor dem Haupttext des Handbuchs.
 - b. Diese Beschreibung der Änderungen sowie frühere Verlautbarungen und Beschreibungen von Änderungen wurden an das Ende des Handbuchs verschoben.
5. Typografische und andere administrative Fehler.
- a. Vorwort, S. vi, Fußnote 18, korrigierte Ausgabennummer für die zitierte Version der DoD Law of War Program Directive.
 - b. In § 1.11.3 wurde das Zitat aus Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta am Ende des ersten Satzes durch ein Anführungszeichen ergänzt.
 - c. § 5.1.2.2, Fußnote 14, Absatznummer im Zitat korrigiert.
 - d. § 5.4.3.1, Korrektur der Absatznummern in den Zitaten in den Fußnoten 87 und 88.
 - e. § 6.5.4.5, "die" vor "Artikel 8 des Römischen Statuts" streichen.
 - f. In § 6.7, Kap., zweiter Satz, wurde das Wort "zu" zwischen "verglichen" und "den militärischen Vorteil" eingefügt.
 - g. § 6.12.4, Hinzufügung von "Antipersonenminen" nach "ferngesteuerten" und vor "Minen" im fünften Aufzählungspunkt.
 - h. In § 6.12.5.3 wurde "fortgeschritten" in "vorzeitig" geändert.
 - i. § 9.18.5, Streichung von "der" vor "Artikel 64 der GPW".
 - j. In § 9.37.1., zweiter Absatz wurde "die" vor "Artikel 118 der GPW" gestrichen.
 - k. § 9.18.6.1, Hinzufügung von "Bestimmungen von" vor "Artikel 64 der GPW".
 - l. In § 11.12.2 wurde das Wort "der" vor "Artikel 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen" am Ende des Satzes gestrichen.
 - m. § 11.11.1.4, Fußnote 197, korrigierte Formatierung des Anführungszeichens in "occupant's".
 - n. § 11.7.2, Hinzufügung von "oder" zwischen "Zeitungen" und "anderen Medien".
 - o. Korrigierte und standardisierte Zitate zum *Kopenhagen-Prozess: Grundsätze und Leitlinien* sowie den *Kommentar des Vorsitzenden zum Kopenhagen-Prozess: Grundsätze und Leitlinien*:
 - i. § 8.1.3.1, Fußnote 8, Absatznummer korrigiert.
 - ii. § 8.1.4.5, Fußnote 23, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
 - iii. § 8.2.2.2, Fußnote 33, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
 - iv. § 8.2.3, Fußnote 36, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
 - v. § 8.2.6, Fußnote 41, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
 - vi. § 8.3.3, Fußnote 46, geändert, um auf den *Kommentar des Vorsitzenden zum Kopenhagen-Prozess* zu verweisen: *Principles and Guidelines*; das Komma nach dem Namen des Dokuments wurde weggelassen.
 - vii. § 8.3.4, Fußnote 47, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.

- viii. § 8.8.1, Fußnote 71, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
- ix. § 8.9.1, Fußnote 76, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
- x. § 8.12, Fußnote 86, fehlendes Komma nach der Bezeichnung des Dokuments.

- xi. § 8.14.1, Fußnote 92, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
- xii. § 8.14.1., Fußnote 95, fehlendes Komma nach dem Namen des Dokuments.
- xiii. § 8.14.2, Fußnote 98, kursiv gedrucktes "die" im Titel des Dokuments.
- xiv. § 8.14.2, Fußnote 99, kursiv gedrucktes "die" im Titel des Dokuments.
- xv. § 8.14.3.2, Fußnote 106, kursiv gedrucktes "die" im Titel des Dokuments.
- xvi. § 8.14.3.2, Fußnote 107, kursiv gedrucktes "die" im Titel des Dokuments.
- xvii. § 8.15.1, Fußnote 111, geändert, um auf den *Kopenhagen-Prozess* zu verweisen: *Principles and Guidelines*; Komma nach dem Namen des Dokuments weggelassen.
- xviii. § 8.15.1, Fußnote 113, kursiv gedrucktes "die" im Titel des Dokuments.
- p. § 18.20.3.3, Fußnote 283, Korrektur der Schreibweise von Barack in beiden Zitaten.
- q. Hinzufügung von "Office of the Prosecutor" zum Zitat des *Abschlussberichts des Ausschusses zur Überprüfung der NATO-Bombardierungen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien an die Anklagebehörde*, in:
 - i. § 5.1.2.2, Fußnote 14;
 - ii. § 5.4.3.1, Fußnote 87;
 - iii. § 5.6.8.2, Fußnote 239;
 - iv. § 5.8.3.2, Fußnote 303;
 - v. § 5.10.2.2, Fußnote 357;
 - vi. § 5.10.2.3, Fußnote 364;
 - vii. § 5.12.2.1, Fußnote 448; und
 - viii. § 5.12.3, Fußnoten 451 und 452.



ALLGEMEINER AUSSCHUSS DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS
1600 DCFEN 6 E PENTAGON
WASHINGTON, DC 2030t-S e

Dezember 13, 2016

Die in der Anlage beschriebenen Änderungen werden hiermit gemäß der Richtlinie 2311.01E des Verteidigungsministeriums, *DoD Law of far* Program (9. Mai 2006), der Richtlinie 5145.01 des Verteidigungsministeriums, *General Counsel of the Department of Defense (GC Do D)* (2. Dezember 2013), und 10 U.S.C. § 140(b) (2012) verkündet.

Das Handbuch zum Kriegsrecht des Verteidigungsministeriums (Juni 2015, aktualisiert Dezember 2016) enthält die in der Anlage beschriebenen Änderungen. Frühere Fassungen dieses Handbuchs (Juni 2015) und (Juni 2015, aktualisiert Mai 2016) sollten nicht mehr verwendet werden.

Jennir M. Con

Anlage
Beschreibung der im Dezember 2016 verkündeten Änderungen



HANDBUCH DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS ZUM KRIEGSRECHT

Beschreibung der am 13. Dezember 2016 verkündeten Änderungen

1. Erhebliche Überarbeitung der Diskussion über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und andere Änderungen in Kapitel V.
 - a. Erhebliche Überarbeitungen der §§ 5.11 und 5.12 sowie ein neuer § 5.10, der einen Überblick und einen Kontext für die Anwendung der §§ 5.11 und 5.12 bietet.
 - i. Insbesondere der neue § 5.10:
 1. Es wird klargestellt, wie sich der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den spezifischeren Vorschriften verhält, die Angriffe verbieten, von denen zu erwarten ist, dass sie übermäßige zufällige Schäden verursachen, und die das Ergreifen durchführbarer Vorkehrungen vorschreiben.
 2. Der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird präzisiert:
 - a. Erörterung der Frage, inwiefern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine Pflichten zur Verringerung des Risikos einer Beeinträchtigung militärischer Ziele begründet; und
 - b. Hinzufügung von Formulierungen, die klarstellen, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf militärisches Personal und Einrichtungen anzuwenden ist, die nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden dürfen, wie z.B. militärisches medizinisches Personal und militärische Verwundete und Kranke.
 3. Erörtert, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Befehlskette umgesetzt wird. Die Diskussion behandelt:
 - a. die Verantwortung der Befehlshaber bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
 - b. die Notwendigkeit einer zuständigen Behörde;
 - c. die subjektiven Aspekte der nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Entscheidungen und Beurteilungen;
 - d. Verständnis für die Befugnisse von Untergebenen, wenn Befehlshaber ihren Untergebenen einen großen Ermessensspielraum bei der Taktik eines Angriffs einräumen, insbesondere in Bezug auf die Absage oder Aussetzung eines solchen Angriffs; und
 - e. die Pflicht, eindeutig rechtswidrige Anordnungen nicht zu befolgen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 4. Erörtert, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch militärische Verfahren umgesetzt wurde.
 5. Erörtert, wie sich zeitliche Beschränkungen auf die Anwendung

- des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auswirken.
6. Klärung des Verhältnisses zwischen dem Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen Schaden verursachen, und der Verpflichtung, praktikable Vorkehrungen zu treffen.
- ii. Überarbeitung von § 5.11.
1. Überarbeitung des Titels, um Vorsichtsmaßnahmen bei der "Planung" und der "Durchführung" von Anschlägen einzubeziehen.
 2. Hinzufügung einer Formulierung in das Kapitel von § 5.11, um die Notwendigkeit zu unterstreichen, § 5.11 im Lichte der Informationen in § 5.10 zu betrachten.
 3. Fügt eine Aufzählung in das Kapitel von § 5.11 ein, um einen Überblick über den Abschnitt zu geben.

4. Die Beispiele für Vorsichtsmaßnahmen werden neu geordnet, und drei Vorsichtsmaßnahmen werden neu erörtert: (1) Bewertung der Risiken für die Zivilbevölkerung, (2) Absage oder Aussetzung von Angriffen aufgrund neuer Informationen, die Bedenken hinsichtlich zu erwartender ziviler Opfer aufkommen lassen, und (3) Auswahl militärischer Ziele.
5. In § 5.11.1 wird eine Diskussion über die verschiedenen Arten von Bewertungen der Risiken für Zivilisten hinzugefügt, die vorgenommen werden können, einschließlich (1) allgemeiner Bewertungen, (2) Bewertungen vor dem Einsatz und (3) Bewertungen und Untersuchungen nach dem Einsatz. In den Fußnoten werden die Executive Order 13732, *United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures To Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force*, sowie neuere Erklärungen und Informationen des DoD zitiert, um Beispiele für diese Praxis zu geben.
6. In Abschnitt 5.11.2 wird die Diskussion über die Identifizierung von Zonen, in denen militärische Ziele wahrscheinlicher sind oder Zivilisten wahrscheinlicher abwesend sind, überarbeitet und ergänzt. In den Fußnoten werden neuere DoD-Erklärungen und andere historische Beispiele für diese Praxis angeführt.
7. In Abschnitt 5.11.3 werden in den Fußnoten aktuelle Beispiele für die DoD-Praxis bei der Anpassung des Zeitplans für einen Angriff hinzugefügt.
8. In Abschnitt 5.11.4 wurde eine Diskussion über die Vorsichtsmaßnahme hinzugefügt, einen Angriff abubrechen oder auszusetzen, wenn neue Informationen die Besorgnis über zu erwartende zivile Opfer wecken, oder Untergebene dazu zu ermächtigen, um das Risiko von Schäden für Zivilisten und zivile Objekte zu verringern. In den Fußnoten werden aktuelle Beispiele für die Praxis des DoD, einen Angriff abubrechen oder auszusetzen, um das Risiko von Schäden an der Zivilbevölkerung zu verringern, hinzugefügt.
9. In § 5.11.5 wird die Diskussion über die Abgabe von Warnungen überarbeitet, um klarzustellen, dass Warnungen zur Erleichterung des Schutzes der Zivilbevölkerung abgegeben werden können, damit die Zivilbevölkerung und die Behörden, die die Kontrolle über die Zivilbevölkerung haben, Maßnahmen zu ihrem eigenen Schutz treffen können. Die Erörterung der Beispiele für die Abgabe von Warnungen wird neu strukturiert, und in den Fußnoten werden die Beispiele für die Abgabe von Warnungen durch Beispiele aus der neueren DoD-Praxis ergänzt.
10. In Abschnitt 5.11.6 wurde die Diskussion über "Waffentechnik" überarbeitet, um Klarheit zu schaffen, und in einer Fußnote ein Beispiel für die jüngste DoD-Praxis hinzugefügt.
11. In § 5.11.7 wird eine Erörterung der Vorsichtsmaßnahme

hinzugefügt, ein bestimmtes militärisches Ziel für einen Angriff auszuwählen, wenn zu erwarten ist, dass es die geringste Gefahr für das Leben von Zivilisten und für zivile Objekte darstellt, wenn ein Befehlshaber die Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen hat, um einen bestimmten militärischen Vorteil zu erreichen; es werden die Arten von Umständen genannt, unter denen die Ausübung dieser Wahl notwendig wäre. Stellt klar, dass die Vereinbarkeit von Artikel 57 Absatz 3 des AP I mit dem Gewohnheitsrecht davon abhängt, wie die AP I-Parteien ihre Verpflichtung auslegen.

iii. Überarbeitung von § 5.12.

1. Hinzufügung einer Formulierung in das Kapitel von § 5.12, um die Notwendigkeit zu betonen, § 5.12 im Lichte der Informationen in § 5.10 zu betrachten.
 2. Hinzufügung einer Diskussion über den Vorrang von Menschenleben vor zivilen Objekten und den Vorrang von Kulturgütern vor anderen Arten von zivilen Objekten.
 3. Vertiefung der Diskussion über den konkreten und direkten militärischen Vorteil, der erzielt werden soll, einschließlich der Diskussion über die Betrachtung des Vorteils des Angriffs als Ganzes - im operativen und strategischen Kontext.
 4. Hinzufügung einer Diskussion über die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Beurteilung der Gesamtheit der Umstände, um festzustellen, ob mit übermäßigen Opfern unter der Zivilbevölkerung zu rechnen ist, einschließlich einer Diskussion über
 - (1) das militärische Konzept der Ökonomie der Kräfte, (2) das Verhältnis zwischen dem Erfordernis, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, und dem Erfordernis, von Angriffen abzusehen, wenn mit übermäßigen Opfern unter der Zivilbevölkerung zu rechnen ist, (3) zivile Arbeitskräfte, die militärische Operationen in oder auf militärischen Zielen unterstützen, und (4) der feindliche Einsatz von menschlichen Schutzschilden.
- b. Überarbeitung der Diskussion in § 5.1 über die Umsetzung kriegsrechtlicher Verpflichtungen zur Harmonisierung dieser Diskussion mit der zusätzlichen Diskussion in § 5.10 über die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, einschließlich der Verantwortung der Befehlshaber.
- i. Ergänzt die Sprache und die Querverweise im zweiten Absatz von § 5.1 für mehr Klarheit und Präzision.
 - ii. In § 5.1.2 wird im ersten Satz aus grammatikalischen Gründen "kriegsvölkerrechtliche Regeln für die Führung von Feindseligkeiten" in "kriegsvölkerrechtliche Regeln für die Führung von Feindseligkeiten" geändert. Hinzufügung einer Fußnote zu diesem Satz mit Querverweisen auf die Erörterung der Einsatzregeln in Kapitel I und die Erörterung der Umsetzung der kriegsrechtlichen Verpflichtungen durch innerstaatliche Verfahren in Kapitel XVIII.
 - iii. Hinzufügen von Unterabschnittsüberschriften in § 5.1.2.
 - iv. In § 5.1.2.1 wird der erste Satz im Hinblick auf Klarheit und Präzision überarbeitet. Hinzufügung einer Fußnote zu diesem Satz mit einem Verweis auf Executive Order 13732, *United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures To Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force*. Im weiteren Verlauf dieser Diskussion wird eine Fußnote hinzugefügt, die auf eine Rede des Rechtsberaters des Außenministeriums vom April 2016 verweist. Klärung des Verhältnisses zwischen Verstößen gegen politische Standards und Verstößen gegen das Kriegsrecht, ein Punkt, der in ähnlicher Weise in § 18.7.2.3 behandelt wird.
 - v. Überarbeitung des Titels des neuen Abschnitts 5.1.2.2 sowie des ersten

Satzes, der folgt, um spezifischer zu sein und die Sprache zu übernehmen, die in

§ 18.3.1.1.

1. Platziert den größten Teil dieser Diskussion in § 18.3.1.1 und nicht in § 5.1.2.2, da diese Diskussion allgemein auf die Umsetzung von kriegsrechtlichen Verpflichtungen anwendbar ist.

2. Fügt einen Satz mit einem weiteren Beispiel in § 5.1.2.2 ein, um mehr Klarheit zu schaffen, der sich auf die neue Diskussion in § 5.10.2 bezieht. Hinzufügung einer Fußnote zu diesem Satz mit einem Querverweis auf § 5.10.2.
- c. Überarbeitung des jetzigen § 5.2 (vorher § 5.3).
- i. Im Kapitel von § 5.2 wird ein "und" zwischen den Punkten in der Aufzählung hinzugefügt.
 - ii. In § 5.2.1 wird am Ende des Abschnitts ein Beispiel hinzugefügt, um zu verdeutlichen, was mit dem zuvor letzten Satz des Abschnitts gemeint war.
 - iii. In § 5.2.2 wird der zweite Aufzählungspunkt überarbeitet, um ihn besser an den Wortlaut des Querverweises in § 5.12 anzupassen.
 - iv. In § 5.2.3.1 wird klargestellt, wie das Handbuch verschiedene Begriffe wie "durchführbare", "angemessene" und "praktische" Vorkehrungen behandelt. Fügt Fußnoten zur Unterstützung der Diskussion hinzu. Hinzufügung eines Absatzes zur Klärung der Frage, wie das Handbuch die Verpflichtung, "alle durchführbaren" Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, oder die die Forderung, dass "alles Machbare" getan werden muss.
 - v. In § 5.2.3.2 wird in der Aufzählung klargestellt, dass Geld lediglich eine Ressource ist, wie andere Ressourcen auch, beispielsweise Zeit. Außerdem wird ein Teil der Formulierung nach der Aufzählung überarbeitet, um Klarheit zu schaffen, einschließlich einer Klarstellung des Beispiels im Hinblick auf die Warnanforderung in Bezug auf geschützte militärische medizinische Einrichtungen, und es werden Fußnoten zur Unterstützung der folgenden Diskussion hinzugefügt. Im letzten Absatz des Abschnitts wird dem ersten Satz eine Fußnote mit einer Quelle hinzugefügt, die den Punkt untermauert und weiter ausführt.
 - vi. Hinzufügung von § 5.2.3.3 zur Klärung der Frage, inwieweit Vorkehrungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder eine politische Entscheidung darstellen.
- d. Überarbeitung des jetzigen § 5.4 (vorher § 5.5).
- i. Ändert den dritten Aufzählungspunkt in der Liste in Abschnitt 5.4.2 entsprechend der aktualisierten Formulierung in Abschnitt 5.11.
 - ii. In Abschnitt 5.4.3 wird am Ende des zweiten Satzes "gegen dieses Ziel" hinzugefügt, um Klarheit zu schaffen.
 - iii. In § 5.4.3.1 wird "übersteigen" in "größere Beschränkungen auferlegen als" geändert, um Klarheit und Präzision zu gewährleisten.
 - iv. In § 5.4.3.2 wird im letzten Absatz an zwei Stellen "sein" in "AP I" geändert, um die Klarheit zu erhöhen.
 - v. In § 5.4.4 wird im zweiten Satz des ersten Absatzes "kann" in "könnte" geändert, um klarzustellen, dass der Satz eine Tatsachenbehauptung und keine Aussage darüber ist, was rechtlich zulässig ist. Hinzufügung eines Satzes am Ende des Absatzes und einer Fußnote mit zwei Quellen zur Untermauerung dieses Satzes, um zu verdeutlichen, was mit dem vorangegangenen Satz gemeint ist.
 - vi. In Abschnitt 5.4.6.1 wird der letzte Satz überarbeitet, um den

Warnanforderungen in Bezug auf andere geschützte Einheiten, Schiffe und Einrichtungen, wie z. B. geschützte militärische medizinische Einheiten und Einrichtungen, Rechnung zu tragen, und in der Fußnote wird ein Querverweis auf den entsprechenden Abschnitt in Abschnitt 5.11.5.1 hinzugefügt.

- e. Überarbeitung des jetzigen § 5.6 (vorher § 5.7).
 - i. In Abschnitt 5.6.1.2 wird "eine Verhältnismäßigkeitsprüfung" in "die Anwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" für mehr Präzision und Klarheit. Ändert "resultierend" in "voraussichtlich resultierend", um zu vermitteln, dass die Bewertung

- vor dem Angriff durchgeführt werden. Ändert "Zerstörung von" in "Angriff auf", um klarzustellen, dass Schäden infolge von Angriffen, die das Objekt nicht zerstören, berücksichtigt werden.
- ii. In § 5.6.5 wird der zweite Teil der Definition des militärischen Ziels für Objekte um "einnehmen oder neutralisieren" ergänzt, um die Genauigkeit zu verbessern. Im vorletzten Satz des Abschnitts wird die Formulierung überarbeitet, um klarzustellen, dass der Verweis auf die "Verhältnismäßigkeitsregel" als Verweis auf die Verpflichtung gemeint ist, die sich darauf bezieht, ob ein Angriff voraussichtlich einen übermäßigen Schaden für Zivilisten verursacht.
 - iii. In § 5.6.6 werden mehrere Wörter im Titel des Abschnitts groß geschrieben.
 - iv. In Abschnitt 5.6.6.2 wird einer bestehenden Fußnote ein Verweis auf eine Rede des Rechtsberaters des Außenministeriums vom April 2016 hinzugefügt.
 - v. In § 5.6.7.3 wird in einer Fußnote ein Verweis auf die Eritrea Ethiopia Claims Commission hinzugefügt. Im fünften Absatz wird "breiter als nur" in "nicht" geändert. "beschränkt auf" und "des Feindes" in "der feindlichen Streitkräfte", um Präzision und Klarheit zu gewährleisten.
- f. In § 5.13.1 wird der Verweis auf "Unterscheidungs- und Verhältnismäßigkeitsregeln" der Klarheit halber in "Grundsätze der Unterscheidung und Verhältnismäßigkeit" geändert.
 - g. In Abschnitt 5.14 wird die Stelle, an der auf die Diskussion verwiesen wird, durch die Änderung von "[a]s discussed above" in "[a]s discussed in § 5.2.3.2 (What Precautions Are Feasible)" verdeutlicht und der Einfachheit halber der Satzteil ", including operational considerations" gestrichen. Hinzufügung einer Fußnote und eines Querverweises auf den letzten Satz im letzten Absatz von Abschnitt 5.14.1.
 - h. Überarbeitung von § 5.16.
 - i. In § 5.16.1 wird der vorletzte Satz des Abschnitts um den Zusatz "andernfalls" ergänzt, um klarzustellen, dass die Teilnahme an Feindseligkeiten eine Form der Risikoübernahme darstellt, und der letzte Satz des Abschnitts wird überarbeitet, um ihn in Einklang zu bringen mit § 5.12.3.3.
 - ii. In § 5.16.4 wird der Titel aktualisiert, um allgemeiner zu sein. Hinzufügung eines neuen Absatzes, um den Überarbeitungen von Abschnitt 5.12.3.4 Rechnung zu tragen.
 - iii. Hinzufügung eines neuen Abschnitts (§ 5.16.5) zur Klarstellung, dass die Formulierung über Die "Verantwortung" für Schäden an menschlichen Schutzschilden ist eine andere, aber damit zusammenhängende Frage als das Verbot von Angriffen, die voraussichtlich einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen. Fügt Fußnoten mit Quellen zur Unterstützung des Haupttextes hinzu.
 - i. In § 5.18.6 wird "im weiteren Sinne" in "auch wenn es sich nicht um Kulturgüter handelt" geändert, um klarzustellen, dass die Plünderung jeglicher

Güter verboten ist.

2. Entsprechende Änderungen, um eine einheitliche Darstellung und Diskussion des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.
 - a. Ändert die "Regel der Verhältnismäßigkeit" in den "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" im zweiten Absatz, erster Satz von § 1.11.1.2.
 - b. Kapitel II: Erörterung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
 - i. Ändert die Fußnote 68 im zweiten Satz von § 2.4, um die bestehende Quelle zu streichen und stattdessen auf § 5.12.3.1 zu verweisen, da die zuvor in dieser Fußnote zitierte Quelle und andere relevante Quellen in dem Abschnitt mit den Querverweisen enthalten sind.
 - ii. Ändert die Formulierung im dritten Satz im ersten Absatz von § 2.4.1.2 von "Verhältnismäßigkeitsregel" in "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" und fügt einen

- Fußnote mit einem Querverweis auf den neuen § 5.10. Geht von der Erörterung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im letzten Satz dieses Absatzes zur Erörterung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über, einschließlich eines Verweises auf die Verpflichtung, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Ein spezifischer Verweis auf Kombattanten im selben Satz entfällt. Passt die Fußnoten entsprechend an.
- c. Kapitel III Erörterung des Unterschieds zwischen *jus ad bellum* und *jus in bello* Verhältnismäßigkeit.
 - i. Stellt im zweiten Absatz von § 3.5.1 klar, dass es sich um den umfassenderen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des *Rechts in bello* handelt. Fügt einen spezifischen Verweis auf die Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, hinzu und revidiert die Charakterisierung des Verbots von Angriffen, von denen zu erwarten ist, dass sie einen übermäßigen zufälligen Schaden verursachen, um dem Wortlaut in § 5.12 besser zu entsprechen. Fügt am Ende des Absatzes eine Fußnote mit Querverweis auf § 5.10.1.1 ein. Passt die Fußnoten entsprechend an.
 - d. Kapitel IV: Erörterung der Personengruppen.
 - i. Passt die Beispiele für Verpflichtungen von Kombattanten bei der Durchführung von Feindseligkeiten in § 4.4.1 an die Diskussion der Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit im neuen § 5.5 und § 5.10 an. Passt die Fußnoten entsprechend an.
 - ii. Ändert die Formulierung in § 4.15.2 von "muss das Risiko übernehmen" in "übernimmt bestimmte Risiken", um Klarheit und Genauigkeit zu gewährleisten.
 - iii. Fügt das Wort "absichtlich" vor dem Wort "Nähe" im ersten Satz von § 4.15.2.3 ein, um zu betonen, dass die Nähe der Personen, die die Streitkräfte zu militärischen Operationen begleiten dürfen, absichtlich ist. Überarbeitung des Beispiels im zweiten Satz dieses Abschnitts, um es aus Gründen der Klarheit zu präzisieren. Hinzufügung eines Querverweises am Ende dieses Satzes auf § 14.4.2. Ändert den dritten Satz dieses Abschnitts, um die Antezedens von "sie" in Anbetracht der Änderung des zweiten Satzes. Die Fußnoten werden entsprechend angepasst.
 - e. Kapitel VII: Diskussion über das Risiko eines zufälligen Schadens.
 - i. Überarbeitung der Diskussion in § 7.3.3.1 zur Präzisierung. Hinzufügung von zwei Sätzen am Ende des Abschnitts über die Risikoübernahme durch verwundete, kranke oder schiffbrüchige Kombattanten auf dem Schlachtfeld sowie über ihren kriegsrechtlichen Status. Passt die Fußnoten entsprechend an.
 - ii. Ändert die Formulierung in § 7.8.2.1, um die Verbindung zur Risikoübernahme deutlicher zu machen, und erklärt im nächsten Satz, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Situationen, in denen medizinisches und religiöses Militärpersonal involviert ist, für den Angreifer gilt. Passt die Fußnoten entsprechend an.
 - iii. Fügt das Wort "militärisch" in § 7.10.1.1 ein, um den Anwendungsbereich des Abschnitts zu verdeutlichen. Überarbeitung des letzten Satzes und

Hinzufügung eines zusätzlichen Satzes, um den Zusammenhang mit der Übernahme des Risikos deutlicher zu machen und um zu erläutern, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Situationen, in denen militärische Sanitätseinheiten und -einrichtungen betroffen sind, auf den Angreifer anzuwenden ist. Passt die Fußnoten entsprechend an.

- iv. Hinzufügung des Wortes "militärisch" in Abschnitt 7.10.1.3, um den Anwendungsbereich des Abschnitts zu verdeutlichen.

- v. Hinzufügung eines Satzes am Ende von § 7.12.2.5, in dem erklärt wird, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Angreifer in Situationen gilt, in denen Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge beteiligt sind. Passt die Fußnoten entsprechend an.
- f. Kapitel XIV: Erörterung der Auswahl von Waffen bei der Durchführung von Angriffen aus der Luft gegen militärische Bodenziele.
 - i. Überarbeitung des dritten Absatzes von § 14.9.2, um die allgemeine Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, einheitlich zu beschreiben.
- g. Kapitel XVI: Erörterung von Cyber-Operationen und der Verhältnismäßigkeit des *Jus in bello*.
 - i. Ändert in mehreren Sätzen von § 16.5.1.1 den Begriff "Verhältnismäßigkeitsregel" in "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit", um eine Übereinstimmung mit dem an anderer Stelle verwendeten Sprachgebrauch zu erreichen. Ändert im zweiten Satz von § 16.5.1.1 "das Verhältnismäßigkeitsprinzip" in "dieses Verbot", um die Kohärenz mit den an anderer Stelle verwendeten Formulierungen herzustellen. Ändert "Verluste" in "Störungen" im dritten Absatz von § 16.5.1.1 für die Übereinstimmung mit der an anderer Stelle verwendeten Sprache. Änderungen
Im dritten Absatz des Abschnitts 16.5.1.1 wurde das Wort "Anwendung" in "Bewertung, ob ein Angriff verboten ist durch" geändert, um die Klarheit und Genauigkeit zu erhöhen.
 - ii. Ändert im letzten Absatz von Abschnitt 16.5.2 den Begriff "Verhältnismäßigkeitsregel" in "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Angriffen", um die Kohärenz mit der an anderer Stelle verwendeten Sprache zu wahren.
 - iii. Ändert im letzten Absatz von § 16.5.3 den Begriff "Verhältnismäßigkeitsregel" in "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit", um die Übereinstimmung mit der an anderer Stelle verwendeten Sprache zu gewährleisten. Passt die Fußnoten entsprechend an.
- h. Kapitel XVII: Erörterung des Kriegsrechts in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.
 - i. Überarbeitung von § 17.7, um die allgemeine Verpflichtung, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, einheitlich zu beschreiben.
 - ii. Ändert die "Unterscheidungs- und Verhältnismäßigkeitsregeln" in die "Unterscheidungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze" in § 17.7.1, um mit der an anderer Stelle verwendeten Sprache übereinzustimmen.
 - iii. Überarbeitung des Wortlauts in § 17.14.1.2 zur Klärung der rechtlichen Folgen der Inkaufnahme zufälliger Schäden in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten durch Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige. Passt die Fußnoten entsprechend an.
 - iv. Überarbeitung des Wortlauts in § 17.15.1.2 zur Klärung der rechtlichen Folgen der Inkaufnahme von zufälligem Schaden in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten durch medizinisches und religiöses Personal, das Teil von Streitkräften oder Gruppen ist. Passt die Fußnoten entsprechend an.

- v. Überarbeitung des Wortlauts in § 17.15.2.2 zur Klärung der rechtlichen Folgen der Inkaufnahme von zufälligen Schäden in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten durch medizinische Einheiten und Transporte, die Teil von Streitkräften oder Gruppen sind. Passt die Fußnoten entsprechend an.
- i. Kapitel XVIII: Erörterung der Pflichten jedes einzelnen Mitglieds der Streitkräfte zur Umsetzung des Kriegsrechts.
 - i. Der Abschnitt 18.3.1 wird neu gegliedert und etwas ausführlicher gestaltet, da er Grundsätze erläutert, die in den überarbeiteten Abschnitten zur Verhältnismäßigkeit erörtert werden. Hinzufügung von zwei Unterabschnittsüberschriften, um die Gliederung des Abschnitts zu erleichtern und Querverweise zu ermöglichen.

1. Im neuen § 18.3.1.1 wird das zugrundeliegende Prinzip formuliert, das in den überarbeiteten Abschnitten zur Verhältnismäßigkeit herangezogen wird, und ein Beispiel aus den überarbeiteten Abschnitten zur Verhältnismäßigkeit hinzugefügt.
 - ii. Hinzufügung eines Satzes im neuen § 18.3.2.1, der diesen Abschnitt mit der neuen Diskussion in § 5.10.2.3 verbindet.
3. Überarbeitung von § 18.7.2.3.
 - a. Hinzufügung eines Beispiels in § 18.7.2.3 mit Querverweisen auf die Diskussion in der neuen § 5.1.2.1.
 - b. Hinzufügung eines Satzes in Abschnitt 18.7.2.3, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Nichteinhaltung politischer Standards, die restriktiver sind als die Anforderungen des Kriegsrechts, nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen das Kriegsrecht darstellt.
4. Aktualisiert das Beispiel zur Veranschaulichung der Verwendung des Signals "*Zum Beispiel*" in Abschnitt 1.2.4, um die Überarbeitungen dieser Fußnote zu berücksichtigen.
5. Fügt eine neue Quelle hinzu, um den in § 6.13.2 (Fußnote 345) gemachten Hinweis zu unterstützen.
6. Aktualisierungen zur Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der US-Praxis.
 - a. Ergänzt die Fußnote 217 in § 6.10.3.1 um eine Quelle aus einer Erklärung der USA vor dem Sechsten Ausschuss der Vereinten Nationen im November 2015.
 - b. Hinzufügung eines Satzes am Ende des ersten Absatzes von § 6.13.4, der aus einer Erklärung der USA bei der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen im November 2015 stammt.
 - c. Fügt Material aus den *Grundsätzen zum Schutz der medizinischen Versorgung durch unparteiische humanitäre Organisationen in bewaffneten Konflikten* hinzu, die vom Verteidigungsminister in einem Memorandum vom 3. Oktober 2016 bestätigt wurden.
 - i. Hinzufügung eines Absatzes am Ende von Abschnitt 4.26.2 vor Abschnitt 4.26.2.1, der einen relevanten Punkt enthält, der in Kapitel XVII erörtert wird, und der auch einen Punkt enthält, der im Grundsatzdokument vom Oktober 2016 enthalten ist.
 - ii. Hinzufügen eines Zitats im sechsten Aufzählungspunkt in § 5.8.3.2.
 - iii. Fügt einen Satz am Ende von § 17.8.1 ein.
 - d. Hinzufügung eines Satzes in § 18.1.2.1, der aus einer Rede des Rechtsberaters des Außenministeriums vom April 2016 stammt.
7. Änderungen aus Gründen der stilistischen Konsistenz.
 - a. Großschreibung von "versus" in der Überschrift von § 1.3.1.2.
 - b. Entfernt die Kursivierung von "Verhältnismäßigkeit" in "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" in
 - i. Der letzte Satz von § 2.2.1.
 - ii. Der erste und dritte Satz von § 2.4.2.
 - c. Kursivsetzung des Wortes "parlementaires" in § 12.3.
 - d. Das Wort "Parlementaires" in der Überschrift von § 12.5 wird kursiv gesetzt.
 - e. Vereinheitlicht die Verweise auf den Titel des Rechtsberaters des Außenministeriums.

- i. Fußnote 154, § 1.9.1.
 - ii. Fußnote 218, § 1.11.4.3.
 - iii. Fußnote 148, § 13.10.1.
 - iv. Fußnote 218, § 17.18.2.
- f. Vereinheitlicht die Verweise auf den Titel des General Counsel, Department of Defense.
 - i. Fußnote 109, § 1.6.5.
 - ii. Fußnote 80, § 2.5.

- iii. Fußnote 89, § 2.5.3.
 - iv. Fußnote 36, § 6.4.3.
 - v. Fußnote 159, § 6.7.4.
 - vi. Fußnote 173, § 6.8.1.2.
8. Typografische und andere administrative Fehler.
- a. Ändert die Abschnittsnummern und Titel in den Querverweisen entsprechend.
 - b. Fügt dem Zitat in Fußnote 111 in § 6.5.9.4 ein Datum hinzu.
 - c. Verfeinert das Zitat in Fußnote 53 in § 8.4.2.1.
 - d. Korrigiert das Datum im Zitat des Antwortschreibens der US-Regierung in *Hedges gegen Obama* vom 20. September 2012 auf den 20. Dezember 2012.
 - i. § 4.18.4.1, Fußnote 390.
 - ii. § 4.24.1, Fußnote 477.
 - e. Korrigiert Druckfehler in der Fußnote 44 in § 11.1.3.4.
9. Zeichensetzung und Abstände.
- a. Hinzufügen eines Abschnittssymbols in § 8.5.1.1 (Fußnote 56).
 - b. Fügt ein fehlendes Komma im Zitat von Bothe, Partsch und Solf in § 17.6.7 (Fußnote 109) ein.
10. Neue Querverweise.
- a. Ändert den Querverweis in § 1.11.1.2 (Fußnote 194) von § 5.12 in § 5.10.
 - b. Fügt in § 2.2.3.1 (Fußnote 42) einen Querverweis auf § 5.12.2.1 ein.
 - c. Fügt in § 6.13.2 (Fußnote 344) einen neuen Querverweis auf § 5.11.6 ein.
 - d. Der Querverweis in § 12.5.3 (Fußnote 61) auf § 5.12.3.2 wird gestrichen.
 - e. Ändert den Querverweis in § 14.4.2 (Fußnote 78) von § 5.12.3.2 in § 5.12.3.3.



GENERAL COUNSEL DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS
(DEPARTMENT OF DEFENSE)
1 600 VERTEIDIGUNGSFÜNFECK
WASHINGTON, D.C. 2030 1-1 600

GzMERALCOUMSEL

31. Mai 2016

Die in der Anlage beschriebenen Änderungen werden hiermit gemäß der Richtlinie 2311 01E des Verteidigungsministeriums, *DoD Law of War Program* (9. Mai 2006), der Richtlinie 5145.01 des Verteidigungsministeriums, *General Counsel of the Department of Defense (GC DoD)* (2. Dezember 2013), und 10 U.S.C. § 140(b) (2012) verkündet.

Das Handbuch zum Kriegsrecht des Verteidigungsministeriums (Juni 2015, aktualisiert Mai 2016) enthält die in der Anlage beschriebenen Änderungen. Die ursprüngliche Online-Version dieses Handbuchs (Juni 2015) sollte nicht mehr verwendet werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Robert S. Taylor".

Robert S. Taylor
Schauspielerei

Anlage - Abschrift der am 31. Mai 2016 verkündeten Änderungen

HANDBUCH DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS ZUM KRIEGSRECHT

Beschreibung der am 31. Mai 2016 verkündeten Änderungen

1. Geringfügige Änderungen bei der Erörterung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, vor allem in Abschnitt 2.4.
 - a. Der Abschnitt 2.4.1.1 wurde überarbeitet, um präziser zu sein und einen einheitlichen Stil mit anderen Teilen des Handbuchs zu gewährleisten.
 - b. Der letzte Satz des ersten Absatzes von Abschnitt 2.4.1.2 wurde an die Formulierung im Querverweis auf Abschnitt 5.12 angepasst.
 - c. Der Titel von Abschnitt 2.4.2 wurde überarbeitet, um den Inhalt genauer zu beschreiben.
 - d. Überarbeitung des zweiten Absatzes von Abschnitt 2.4.2, um klarzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weitesten Sinne sich in der Verpflichtung niederschlägt, durchführbare Vorkehrungen zu treffen, auch bei der Durchführung von Angriffen.
 - e. Überarbeitung des Titels von § 5.12, um spezifischer zu sein und mögliche Verwechslungen mit der Diskussion über den weiter gefassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vermeiden. Überarbeitung der entsprechenden Querverweise auf den Titel des Abschnitts in den Fußnoten von:
 - i. § 1.11.1.2 (Fußnote 194)
 - ii. § 2.4.1.2 (Fußnote 70), § 2.4.2 (Fußnote 73)
 - iii. § 3.5.1 (Fußnote 85)
 - iv. § 4.8.2 (Fußnote 198)
 - v. § 5.3.2 (Fußnote 18), § 5.5.1 (Fußnote 65), § 5.5.2 (Fußnote 67), § 5.7.1.2 (Fußnote 136), § 5.12.5 (Fußnote 325), § 5.18.5.1 (Fußnote 517)
 - vi. § 6.5.9.3 (Fußnote 106), § 6.7.1 (Fußnote 149), § 6.7.4 (Fußnote 160), § 6.12.5.2 (Fußnote 291), § 6.14.2.1 (Fußnote 366), § 6.14.3 (Fußnote 371), § 6.18 (Fußnote 412)
 - vii. § 13.5.2.1 (Fußnote 95)
 - viii. § 14.8.3.3 (Fußnote 128)
 - ix. § 16.5.1 (Fußnote 46), § 16.5.1.1 (Fußnote 49)
 - x. § 17.7 (Fußnote 113)
2. Geringfügige Überarbeitung der Diskussion über den Grundsatz der Ehre in § 2.6.
 - a. Hinzufügung von "Militär" vor "Streitkräfte" bzw. Ersetzung von "Kombattanten" durch "Streitkräfte", um klarzustellen, dass der Grundsatz der Ehre dazu beiträgt, Streitkräfte von terroristischen Gruppen und anderen unrechtmäßigen Kombattanten zu unterscheiden. Diese Überarbeitungen wurden vorgenommen in:
 - i. die erste Zeile von § 2.6
 - ii. der Titel von § 2.6.3
 - iii. der erste Satz von § 2.6.3
 - iv. der erste Satz von Abschnitt 2.6.3.1
 - v. den Titel von § 2.6.3.2,
 - vi. der erste Satz von Abschnitt 2.6.3.2
 - b. Überarbeitung des ersten Absatzes von § 2.6.1, um zu erklären, dass der Grundsatz der Ehre als Grundwert des US-Militärs weiterhin wichtig ist und dazu beiträgt, die Durchsetzung des Kriegsrechts zu stärken.
 - c. Der zweite Absatz von § 2.6.1 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass sich der Grundsatz der Ehre, wie er im Handbuch verwendet wird, nicht auf einen bestimmten, in der Geschichte gefundenen Kodex bezieht, sondern auf die

Kodizes von Kriegeren aus einer Vielzahl von Kulturen und Zeiträumen.

3. Grundlegende Überarbeitung der Diskussion über Journalisten in § 4.24.

- a. Hinzufügung von Verweisen auf die Politik des DoD und der US-Regierung, die die Bedeutung der Rolle von Journalisten in bewaffneten Konflikten anerkennt.
 - b. Umstrukturierung und Überarbeitung des Abschnitts, um den Schutz von Journalisten als Zivilisten zu betonen und klarzustellen, dass ein Journalist nur in Ausnahmefällen als Kombattant betrachtet wird, wenn er diesen Status erworben hat.
 - c. Weitere Quellen hinzugefügt, darunter einschlägige Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, DoD-Richtlinien und Beispiele für einschlägige DoD- oder andere Praktiken.
 - d. Es wurde eine Diskussion über und ein Verweis auf die DoD-Politik in Bezug auf den Umgang mit der Presse hinzugefügt, um den falschen Eindruck zu vermeiden, dass das Handbuch diese DoD-Politik revidieren würde.
 - e. Der Abschnitt wurde überarbeitet, um sich auf die für DoD-Praktiker wichtigsten Zusammenhänge zu konzentrieren (z. B. wurde ein Beispiel aus der DoD-Praxis hinzugefügt, um sicherzustellen, dass der Zugang der Medien zu militärischen Operationen mit den kriegsrechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist, wie z. B. der Verpflichtung, Gefangene vor öffentlicher Neugier zu schützen).
 - f. Überarbeitung des Querverweises von § 4.24.2 auf § 4.24.1 in:
 - i. § 5.9.3.2 (Fußnote 241)
 - ii. § 19.20.1.4 (Fußnote 209)
4. Änderungen aus Gründen der stilistischen Konsistenz.
- a. Der Verweis auf die DoD-Richtlinie 2311.01E im Vorwort wurde geändert, um eine bessere Übereinstimmung mit den Verweisen an anderen Stellen des Handbuchs zu erreichen.
 - b. Kursivschrift für "Verhältnismäßigkeit" in beiden Fällen im letzten Absatz von § 2.4.2.
 - c. In § 6.12.13 wurde "Landminen" in "Landminen" geändert.
 - d. In den Abschnitten 6.12.13 und 6.12.14 wurde "Antipersonenwaffen" in "Antipersonenwaffen" geändert.
 - e. Großgeschriebenes "ist" in der Überschrift von § 5.12.3.
5. Typografische und andere administrative Fehler.
- a. Die Liste der Abkürzungen wurde um die lange Zitierweise für Rogers, Law on the Battlefield, ergänzt.
 - b. Im Vorwort wurde "Australian Royal Air Force" in "Royal Australian Air Force" geändert.
 - c. Formatierung der Fußnotennummern 58 und 59 als hochgestellte Zahlen in § 2.3.1.1.
 - d. In § 2.4 wurde "in der Weise" in "in gewisser Weise" geändert.
 - e. In § 4.26.2.2 wurde nach "der Partei" das Wort "zu" hinzugefügt.
 - f. Streichung des Wortes "the" aus dem Zitat der Resolution 2675 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, das in § 5.3.3 (Fußnote 27) und § 5.3.3.1 (Fußnote 35) zitiert wird.
 - g. Hinzufügung von "Teil" zum Titel von § 5.9.3.2. Überarbeitung der entsprechenden Querverweise auf den Titel des Abschnitts in den Fußnoten von:
 - i. § 4.23.1 (Fußnote 465), § 4.24.1 (Fußnote 476)
 - ii. § 5.8.3.2 (Fußnote 204)
 - h. In § 5.12.3.2 wurde "zivile Arbeitnehmer" in "zivile Arbeitnehmer" geändert.
 - i. In § 5.14 wurde "die Sicherheit der Zivilbevölkerung" in "die Sicherheit der Zivilbevölkerung" geändert.

- j. Streichung von "Betonung hinzugefügt" aus dem Zitat in Fußnote 85 in Abschnitt 6.5.4.5, da der Text keine Änderungen zur Betonung enthält.
6. Zeichensetzung und Abstände.

- a. Die "Witwen-/Waisensteuerung" wurde aus der Absatzformatierung des gesamten Dokuments entfernt, um sicherzustellen, dass der Fußnotentext immer auf derselben Seite wie die Fußnotenreferenznummer im Haupttext steht.
- b. In § 1.3.2.2 wurde im ersten Zitat in der Fußnote 25 ein Komma eingefügt, um mit den anderen Zitierformen für diese Quelle übereinzustimmen.
- c. Ein zusätzlicher Wagenrücklauf wurde entfernt.
 - i. § 2.3.1.1 (nach dem Titel des Abschnitts)
 - ii. § 4.5.2.1 (Fußnote 102)
- d. Ein zusätzliches Leerzeichen nach der Interpunktion und vor der Fußnotennummer wurde gestrichen.
 - i. § 4.20.4 (Fußnoten 432, 434)
 - ii. § 5.3.3.3 (Fußnote 44)
 - iii. § 6.5.1 (Fußnote 44), § 6.20.3.1 (Fußnote 456)
 - iv. § 9.22.1 (Fußnote 495)
 - v. § 11.18.5.2 (Fußnoten 324, 325)
 - vi. § 12.4.2.1 (Fußnote 42), § 12.8.5 (Fußnote 140)
 - vii. § 15.1.5 (Fußnote 19), § 15.14.1 (Fußnote 276)
 - viii. § 19.7.1 (Fußnote 78)
- e. "Haag IV Reg" wurde korrigiert in "Haag IV Reg".
 - i. § 5.11 (Fußnote 279), § 5.14.4 (Fußnote 353)
 - ii. § 19.8.2.1 (Fußnote 99)
- f. Fußnoten, die mit einem Semikolon enden, wurden korrigiert, damit sie mit einem Punkt enden.
 - i. § 6.6.3.3 (Fußnote 139)
 - ii. § 7.12.2.7 (Fußnote 319)
 - iii. § 13.10.2.3 (Fußnote 160)



GENERAL COUNSEL

GENERAL COUNSEL OF THE DEPARTMENT OF DEFENSE

1 600 DEFENSE PENTAGON
WASHINGTON, DC 20301-1700

Juni 12, 2015

Das Handbuch zum Kriegsrecht des Verteidigungsministeriums wird hiermit gemäß der Richtlinie 2311.01 E des Verteidigungsministeriums, *DoD Law of War Program*, verkündet.

(9. Mai 2006). Richtlinie 5145.01 des Verteidigungsministeriums, *General Counsel of the Department of Defense (GC DoD)* (2. Dezember 2013), und 10 U.S.C. § 140(b) (2012).

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. W. Preston".

Stephen W. Preston



